3 2044 103 190 328

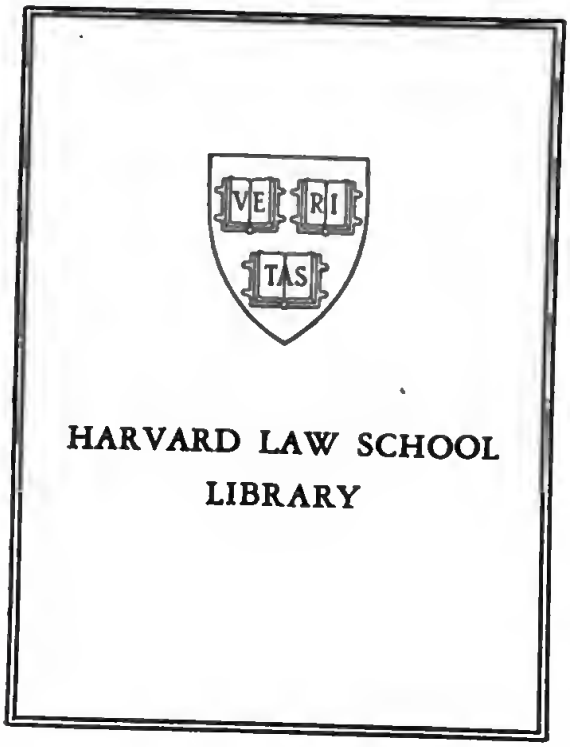

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

GERMANY

+3.

I.

Das

Staats-Lexikon.

Dritte Auflage.

Vierzehnter Band.

3.

Das

Staats-Lexikon.

Dritte Auflage.

Vierzehnter Band.

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der

sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Karl von Rotteck und **Karl Welcker.**

Dritte,

umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

Karl Welcker.

Vierzehnter Band.

Mit einem Universalregister.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1866.

Forty
R

Rec. June 4, 1902

S.

Stiftungen. Milde und fromme Stiftungen. Stiftungsvermögen. Unter Stiftung im allgemeinen verſteht man das für beſtimmte bleibende Zwecke gewidmete Vermögen ſowie auch die dadurch begründete Anſtalt, und unter milden und frommen Stiftungen insbeſondere das für menſchenfreundliche und religiöſe Zwecke, für Unterſtützung der Armen, für Erziehung, für Kirchen und Klöſter u. ſ. w. ausgeſetzte Vermögen. Häufig hat man die Anſicht aufgeſtellt, ſolche Stiftungen, nämlich das für gute Zwecke gewidmete Vermögen mit den dadurch begründeten Anſtalten, bildeten für ſich ſelbſt moraliſche Perſonen. Bei genauerer Betrachtung der natürlichen Rechtsgrundſätze wie der poſitiven Geſetze, durch welche man dieſe Anſicht begründen wollte, fällt aber dieſe Rechtstheorie als unhaltbar zuſammen. Niemals kann man bloßen todten Sachen und Einrichtungen wahre juriſtiſche Perſönlichkeit, den für eine Perſönlichkeit und ein Rechtsſubject weſentlichen ſelbſtändigen rechtlichen Willen und ihnen ſelbſt zuſtehende Rechte zuſchreiben, niemals alſo ſie als wahre Rechtsſubjecte anſehen. Keine römiſchen und keine kanoniſchen Geſetze enthalten dieſen juriſtiſchen Widerſinn. Die wirklichen Rechtsſubjecte bei Stiftungen ſind immer wirkliche Perſönlichkeiten, der Staat, eine beſtimmte Kirche, eine andere moraliſche Perſon, eine beſtimmte Gemeinde, eine Familie oder möglicherweiſe ſelbſt einzelne Perſonen, obgleich man gewöhnlich bei Stiftungen an bleibende Zwecke derſelben denkt. Wenn nun aber dieſen Perſönlichkeiten, namentlich dem Staat, der Kirche oder einer Gemeinde, an einer Stiftung Rechte erwachſen ſind und ſie entweder freiwillig oder nach der bei der Erwerbung angenommenen Bedingung und Verpflichtung die Stiftung als eine beſondere Anſtalt beſtehen und verwalten laſſen, ſodaß aus ihrem Vermögen Verwendungen und für daſſelbe Erwerbungen gemacht werden, ſo bezeichnet eine uneigentliche Ausdrucksweiſe oft dieſe Anſtalten ſelbſt als die berechtigte und verpflichtete Perſon, während in Wahrheit doch nur der Staat, die Kirche, die Gemeinde das eigentliche Rechtsſubject bilden, aber hier ein abgeſondertes, beſonders regulirtes Vermögen, eine beſondere Vermögenskaſſe für einen beſtimmten Zweck beſitzen. So war z. B. bei dem Städel'ſchen Kunſtinſtitut zu Frankfurt gleich anfangs die Stadt Frankfurt das wahre Rechtsſubject. Die auf die Anſicht einer beſondern rechtlichen Perſönlichkeit des Inſtituts gegründeten Proceßanſprüche und Proceßentſcheidungen waren gleich abgeſchmackt. Deshalb iſt nun vor allem darauf zu ſehen, wer bei einer Stiftung das wahre berechtigte Subject iſt, ob und wieweit es Rechte und Verpflichtungen erwerben und übernehmen kann und erworben und übernommen hat. An ſich können wahre juriſtiſche und einzelne Perſonen, insbeſondere auch Familien, Stiftungen erwerben, und es braucht auch nach allgemeinem Recht keiner beſondern Staatsgenehmigung dazu. Wohl aber bedarf es derſelben, wenn der Staat ſelbſt zum Beſten ſeiner Angehörigen, z. B. zur Bildung derſelben, die Stiftung erwerben und zugleich die Verpflichtung übernehmen ſoll, dieſelbe als eine beſondere Anſtalt zu erhalten. Auch wird dieſe Staatsgenehmigung da nöthig, wo gegen die ſonſtigen Landesgeſetze zum Beſten der ſtiftungsmäßig bezeichneten Perſonen ſonſt geſetzlich ungültige Fideicommiſſe oder Vermächtniſſe gültig begründet werden ſollen. Oftmals iſt aus polizeilichen und auch aus ſogenannten, an ſich meiſt nicht zu billigenden obervormundſchaftlichen Gründen den Gemeinden und Kirchen eine gültige Erwerbung der Stiftungen nur mit Staatsgenehmigung möglich. Bei den Kirchen vorzüglich beſchränken auch häufig wohlthätige Amortiſationsgeſetze gegen die Anhäufungen zu vieler Güter in der Todten Hand die Erwerbungen. Andere Geſetze ſollten billigerweiſe ſorgfältigſt alle betrüglichen und erbſchleicheriſchen Erwerbungen verhindern. Übrigens können Stiftungen auch neue moraliſche Perſonen begründen oder doch ihre Bildung mit Genehmigung des Staats ver-

anlaſſen, ſo z. B. die von Univerſitäten. Das Rechtsſubject der Stiftung vor der juriſtiſchen Bildung der neuen moraliſchen Perſon wird dann in der Regel der Staat ſein. Die bloßen Diener und Verwalter einer wohlthätigen Anſtalt als ſolche aber begründen natürlich keine moraliſche Perſon. Ebenſo wenig können ganze Klaſſen von Leuten, die keine wahre moraliſche Perſon bilden, in Beziehung auf Stiftung als das berechtigte Subject derſelben erſcheinen. So iſt z. B. das Publikum, ſo ſind die gegenwärtigen und zukünftigen Armen eines Landes, einer Gegend, ſo iſt die ganze Maſſe der Proteſtanten und der Katholiken in Europa oder in Deutſchland als ſolche keine moraliſche Perſon, wenn auch vielleicht durch Verfaſſungs- und Concordatsbeſtimmungen Rechtsanſprüche der einzelnen oder der wirklichen religiöſen Gemeinden und Corporationen beſtehen können; ſowie denn die noch unaufgehobenen Rechte, die der Weſtfäliſche Friede für die damals als Reichscorporationen anerkannten Evangeliſchen und Katholiſchen begründete, zu Gunſten der einzelnen und, ſobald die Landeskirchen wieder zu Corporationen ausgebildet werden, auch zu Gunſten von dieſen zu achten ſind. (Vgl. Klüber, „Öffentliches Recht", §. 529.) Soweit aber bei wohlthätigen Stiftungen kein anderes Rechtsſubject nachweisbar iſt und auch der Rechtsanſpruch der Ortsgemeinde in Beziehung auf dieſelben nicht angenommen werden kann, inſoweit muß der Staat ſelbſt als das eigentliche Rechtsſubject angeſehen werden. Hier kann alſo die Landesgeſetzgebung und Regierung allerdings, ſoweit die Verfaſſung ſie nicht bindet, über dieſe Stiftungen nach pflichtmäßiger Überzeugung verfügen. Denn es gibt keine Rechtspflichten außer gegen wahrhaft berechtigte Perſonen. Ebenſo werden in gleicher Vorausſetzung Stiftungen, deren Zwecke oder berechtigte Subjecte erloſchen ſind, als herrenlos, als bona vacantia erworben und eingezogen werden können. (S. Klüber, „Öffentliches Recht", §. 533.)

Stiftungen aber und die Heiligkeit derſelben, die Heilighaltung ihrer Bedingungen, ihrer Zwecke und Geſetze, alſo auch des Stiftungsvermögens und der für ſie etwa ſtiftungsmäßig begründeten beſondern ſelbſtändigen Verwaltungen ſind ſicher höchſt heilſam und wichtig. Und da bei ſolchen Stiftungen, deren berechtigtes Subject eigentlich nur der Staat iſt, ein anderes Rechtsſubject fehlt, welches nach dem Tode des Stifters die Veränderung der Stiftungsgeſetze rechtlich verhindern könnte, ſo iſt es auch in dieſer Beziehung beſonders heilſam, wenn die Landesverfaſſungen, wie das jetzt meiſt ausdrücklich geſchieht, die Regierung in dieſer Hinſicht binden. So beſtimmt z. B. die badiſche Verfaſſung, §. 20: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden"; und die kurheſſiſche Verfaſſung fügt im §. 138 noch hinzu: „Nur in dem Fall, wo der ſtiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ſteht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zuſtimmung der Betheiligten und, ſofern öffentliche Anſtalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landſtände erfolgen."

Höchſt wichtig und heilſam ſind die Stiftungen und ihre Heiligkeit wegen der guten Zwecke, für welche ſie ſorgen, oft ſorgfältiger, wohlthätiger, wirkſamer und leichter, als die durch Staatsſteuern begründeten Anſtalten es thun oder vermögen. Ohne Heiligkeit der Stiftungszwecke und Geſetze aber verlieren natürlich die Menſchen die Luſt, unter Lebenden oder auf den Todesfall Stiftungen zu machen. Keine herrlichere den Eigennutz der Erwerbung und des Beſitzes des Eigenthums mehr mildernde, veredelnde und beherrſchende Einrichtung aber kann gedacht werden als die, daß das Vermögen wenigſtens als mit beſtimmt erſcheint für die edelſten, über den vergänglichen Lebensgenuß hinausgehenden unſterblichen Zwecke. Was iſt ſchöner und erhebender, als daß wir durch ſolche wohlthätige Stiftungen und ihre aufopfernde und weiſe Begründung weit über unſer Leben hinaus fortwirken, unſer edelſtes Daſein gleichſam verlängern und unſterblich machen können! Und welches Band kann ſchöner die Menſchen verknüpfen als der Dank für deren täglich ſich erneuernde Wohlthaten!

Die Rechte und das Vermögen der Stiftungen ſind nach dem Bisherigen bei öffentlichen oder dem Staat gehörigen Stiftungen durch die Verfaſſung geſchützt, und der Ausdruck „mittelbares Staatsgut" für ſolches Stiftsvermögen, welchen manche gebrauchen, ändert hieran nichts. Auch wird man bei öffentlichen Stiftungen wenigſtens nur unter derſelben Bedingung Änderungen für zuläſſig erklären können, welche für Verfaſſungsänderungen gelten. Und es wird hier die Pietät für den Stiftungswillen und die ſchon wegen neuer Stiftungen wichtige Schonung deſſelben noch beſondere Rückſichten erheiſchen. Stiftungen, worauf andere Perſonen als der Staat berechtigt ſind, oder dieſe Perſonen in Beziehung auf ihre Stiftungsrechte genießen natürlich des allgemeinen verfaſſungsmäßigen Rechtsſchutzes. Die aus einer Stiftung bereits erworbenen Rechte einzelner auf Genuß derſelben ſtehen ebenfalls, ſowie andere wohlerworbene Rechte, unter

dem Schutz der Verfassung. In Beziehung auf wahre Nothfälle und das für sie begründete jus eminens, oder in Bezug auf die alle Rechte gefährdende kriegerische Eroberungsgewalt, die seit dem Luneviller Frieden so viele Stiftungen zerstörten oder veränderten, bedarf es keiner besondern Rechtsentwickelung. (Vgl. hierüber die Art. **Eminens jus** und **Secularisation**; über Stiftungen überhaupt aber und insbesondere auch über die hierher gehörige Literatur Klüber, „Öffentliches Recht", §§. 334, 407, 529, 531, 532.) Welcker.

Stimme, s. **Abstimmung** und **Wahl**.

Strafanstalten, s. **Gefängnißwesen**.

Strafgesetzgebungen (neuere), s. **Gesetzgebung** und **Gesetzbücher**. Nachzutragen ist hier nur noch, daß inzwischen (seit dem Erscheinen des sechsten Bandes des „Staats-Lexikon") das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern nebst einem Polizeistrafgesetzbuche am Ende des Jahres 1861, ferner ebenfalls am Ende des Jahres 1861 für das Fürstenthum Reuß ältere Linie und im Jahre 1863 für die Freie Stadt Lübeck ein Strafgesetzbuch publicirt wurde.

Strafkolonien, s. **Kolonien**.

Strafrechtstheorie (die des gemeinen deutschen Rechts, welche im wesentlichen mit der vernunftrechtlichen übereinstimmt und zugleich im wesentlichen auch den neuern deutschen Strafgesetzbüchern zu Grunde liegt.)

I. Die Entstehung dieser doppelten Übereinstimmung. In den Art. **Besserungsstrafe**, **Carolina** und **Compositionen-System** suchte ich, sowie schon 1813 in meinen „Letzten Gründen von Recht, Staat und Strafe", den großen Streit der vielen neuphilosophischen Strafrechtstheorien zu schlichten und die gerechten und praktischen höchsten Grundsätze dieses wichtigsten Rechtstheils in historisch-philosophischer Erforschung der Grundansichten freier gesitteter Völker und zunächst der römischen und deutschen Nation zu finden. Nicht in den wechselnden, individuell philosophischen Schultheorien einzelner Philosophen, nach welchen bis dahin die Criminalisten immer neue, meist wenlger ganz falsche als einseitige Strafrechtstheorien entwickelten, sondern in der Vernunft freier Völker, in den ihren jahrhundertelangen praktischen Bestrebungen zu Grunde liegenden sittlich vernünftigen Rechtsgrundsätzen glaubte ich die gerechten, vielseitigen und praktischen Grundsätze zu finden. Ich fand sie, die man bis dahin so gänzlich vernachlässigt hatte, von seiten der historischen Juristenschule wegen ihrer frühern gänzlichen Verachtung der Philosophie, außerdem aber wegen unserer deutschen Abhängigkeit von den neuesten deutschen philosophischen Schulsystemen.

Hatte ja doch der hochgepriesene Feuerbach in seinem berühmten „Compendium des Criminalrechts" die allgemeinen Lehren über Rechtsgrund und Zweck, Maßstab, Milderung und Schärfung der Strafe, über Verbrechen, Zurechnung u. s. w. unter der Überschrift „philosophischer oder allgemeiner Theil" lediglich aus der neuesten, der Kant'schen Philosophie entwickelt und diesem dann den „besondern oder positiven Theils' über die einzelnen, nach unsern positiven Gesetzen dargestellten Verbrechen nachsolgen lassen und untergeordnet. Jeder Sachkundige aber weiß, daß jedes Strafurtheil über ein besonderes Verbrechen, z. B. Tödtung u. s. w., von jenen allgemeinen Grundsätzen, hier also von den neuesten abhängt und bestimmt wird. So behandelten also tausend Richter die neuphilosophische, schon jetzt allgemein verworfene Feuerbach'sche Theorie, ebenso arglos als Gesetzgebung der deutschen Nation, wie sie Feuerbach selbst in naivster Weise arglos als solche hingestellt hatte.

Sie galt als Gesetzgebnug, solange und soweit nicht neuere, etwa naturphilosophische oder andere individuelle Schultheorien neuerer Compendienschreiber sie verdrängten.

Diesem Unwesen nun suchten meine und meiner besten Schüler Bemühungen viele Jahre hindurch entgegenzuwirken.

Doch eine viel bessere Entgegenwirkung trat ein, als nach den traurigen Erfahrungen, welche die zuerst völlig einseitige Durchführung der Feuerbach'schen Theorie in seinem Gesetzbuch für Baiern zur Folge hatte, die spätern neuen deutschen Strafgesetzgebungen durch das vielseitige Zusammenwirken der verschiedensten praktischen Männer in den Ministerial- und landständischen Commissionen und in den Kammern zu Stande gebracht wurden. Jetzt siegte in diesen neuen Gesetzgebungen das praktische Bedürfniß und selbst unbewußt die moralische Gewalt der nationalen, in Jahrhunderten erprobten und geläuterten Grundideen unsers gemeinen deutschen Rechts. Zur Förderung solchen Sieges und für eine vielseitigere Strafrechtstheorie, sowie für eine glückliche Vermittelnng des großen Streits entgegengesetzter Systeme suchte ich damals auch in einem amtlichen Bericht über den allgemeinen Theil des Entwurfs eines neuen deutschen Straf-

gesetzbuchs zu wirken. [1]) Da ich noch jetzt diesen an sich so höchst wichtigen und schwierigen Gegenstand nicht praktischer zu behandeln wüßte als in diesem Bericht, der sich der Zustimmung Sachkundiger erfreute, so werde ich mich hier großentheils an diese frühere Ausführung anschließen. Ich thue dieses um so mehr, da meine Ausführung stets auch die übrigen neuen Strafgesetzgebungen vor Augen hatte, auch auf sie und für sie anwendbar sein sollte.

II. Die Unentbehrlichkeit einer festen Strafrechtstheorie. Zunächst die Lehren des allgemeinen Theils der Strafrechtswissenschaft und der Strafgesetzbücher, von welchen in jedem besondern Fall die Bestrafung und ihre Größe abhängen, müssen nach der Natur ihres Inhalts am unmittelbarsten aus denjenigen höchsten Grundsätzen über Rechtsgrund, Zweck und Maßstab der Strafen, von welchen der Gesetzgeber ausging, abgeleitet werden. Sie stellen sie also auch am deutlichsten dar. Der Richter ist in diesen Titeln, namentlich im Titel über die Anwendung unbestimmter Strafgesetze, welche weitaus den größten Theil des Gesetzbuchs bilden, auf sie verwiesen. Er tritt hier natürlich und nach erklärter Absicht an die Stelle der Gesetzgebung. Aber er soll ihr Werk nach ihren Grundsätzen fortsetzen.

Feste, klare, überall durchgeführte, richtige höchste Grundsätze sind also für die Strafgesetzgebung unendlich wichtig und noch wichtiger für eine glückliche richterliche Anwendung dieses wichtigsten Theils aller Rechtsgesetze.

Um diese Behauptung gerechtfertigt zu finden, braucht man vollends nur die neuern Strafgesetzbücher ins Auge zu fassen. Das äußerste Streben nach Humanität und Gerechtigkeit, nach der möglichsten gerechten Übereinstimmung der jedesmaligen Größe der Strafe mit der jedesmaligen Größe der rechtlichen Verschuldung muß man achtend als die materielle Eigenthümlichkeit dieser Gesetze erklären. Hieraus aber vorzüglich entstand eine formelle Eigenthümlichkeit, welche wenigstens bedenklich ist. Den Richtern unermeßlich vieles zu überlassen, dieses ist der formelle Hauptcharakter aller neuesten deutschen Criminalgesetzbücher. Selbst wenn auch dieses sich als unvermeidliche Bedingung für den angegebenen ersten Hauptzweck darstellen sollte, so fordert es doch jedenfalls volle Aufmerksamkeit.

Das System dieser Gesetze bildet den absoluten Gegensatz gegen die Grundsätze, durch welche die Engländer und Amerikaner Sicherung der Freiheit und Gerechtigkeit bezweckten. Bei ihnen sollten bekanntlich bisher die Richter fast nur die buchstäblich bestimmte Strafsatze anwenden. Und der berühmte Livingston verbietet noch in seinem Entwurf eines Strafgesetzes für Louisiana den Richtern, „je eine andere als die buchstäblich bestimmte Strafe anzuwenden".

In unsern neuern Gesetzbüchern sind selbst alle verwandte Bestrebungen mancher frühern deutschen Gesetzgebungen, z. B. die der preußischen, zum Theil auch der bairischen, aufgegeben, die Bestrebungen, fürs erste soweit möglich alle einzelnen denkbaren Fälle durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu befassen und sodann auch wiederum bei diesen Bestimmungen das richterliche Ermessen durch genau bestimmte Strafen möglichst auszuschließen, den Richter also, soweit thunlich, zum bloßen Instrument des Gesetzgebers zu machen. Im Gegentheil befassen unsere neuern Gesetze die einzelnen Fälle, ja ganze Gattungen von Fällen, nur durch höhere allgemeine Gattungsbegriffe und geben dann für diese nicht in Art und Größe festbestimmte Strafen, sondern lassen durch sehr unbestimmte Strafgesetze mit sehr weit auseinanderliegenden äußersten Strafgraden (oder niedern und höhern Extremstrafen) dem richterlichen Ermessen einen außerordentlichen Spielraum.

Manchem, vollends einem Briten, würde es schon höchst bedenklich klingen, wenn man sagte: Der Richter hat die Wahl, für dasselbe Verbrechen eine größere oder eine kleinere, oder vollends die einfache oder die doppelte Strafe zu erkennen. Aber hier ist der Spielraum so groß, daß dem Richter meist zwischen einem und zwanzig Zwanzigsttheilen, ja einem und zwischen funfzig Funfzigsttheilen der Strafe für ein und dasselbe Verbrechen die Wahl zusteht. Zwei verschiedene Richter können also nicht blos für ganz dasselbe Vergehen ohne Verletzung des Gesetzes, der eine heute eine vier- oder zehn-, ja zwanzig- und funfzigfach höhere Strafe bestimmen als der andere morgen. Der Unterschied der niedersten von der höchsten Strafe, welche ein und derselbe Strafartikel für ein Vergehen androht, ist oft selbst noch viel größer als ein funfzigfacher; die Wahlen zwischen drei und zwischen zwanzig Jahren Zuchthaus, ja zwischen dieser letzten Strafe und sechs Monaten Arbeitshaus bieten noch keineswegs den größten Spielraum dar. So z. B. bedroht der §. 261 des badischen Entwurfs die unerwiesene Beschuldigung anfangend mit einem Minimum von 14 Tagen Gefängniß bis zum achtundsiebzigfachen oder bis

1) Verhandlungen der Zweiten Kammer der badischen Landstände von 1839, Beilagenheft 7.

zu dem Maximum von zwei Jahren Arbeitshaus, der §. 265 die Ehrenkränkung mit Verweis oder einigen Stunden Gefängniß bis zur vierhundertfach höhern Strafe von vier Monaten Gefängniß. Ähnlichen Spielraum bieten die Strafen der Körperverletzung u. s. w. allermeist. So bedroht der §. 513 die culpose Brandstiftung mit Geldstrafe bis zu zwei Jahren Arbeitshaus. Nimmt man nun an, daß nach §. 137 ein Tag Gefängniß zu einem Gulden Geld berechnet werden kann und nach §. 138 zwei Jahre Arbeitshaus gleich drei Jahren Gefängniß sind, so wäre die höchste Strafe, zwei Jahre Arbeitshaus, um mehr als zweitausendmal höher als die geringste Strafe, wenn wir sie hier sogar nicht niedriger als einen halben Gulden annehmen wollen. Freilich könnte sie nach §. 47 wenigstens möglicherweise bis auf einen Kreuzer herabsinken. Einen sehr großen Spielraum hat ferner der Richter bei allen versuchten Verbrechen §§. 101 u. 102. Bei allen Verbrechen des nahen Versuchs hat der Richter die Wahl zwischen einem Viertheil des meist sehr tief stehenden Minimums und zwischen dem vollen Maximum des ausgeführten Verbrechens. Bei allen Verbrechen des entfernten Versuchs dagegen hat er die freie Wahl zwischen der vollen Hälfte der ganzen Strafe des ausgeführten Verbrechens, je nach der Größe desselben, also zwölf, acht, sechs Jahren Zuchthaus, und zwischen der niedersten aller Strafen, etwa einem halben Gulden Geld oder einer Stunde Gefängniß, also zwischen dem Einfachen und dem Zehn- oder Zwanzigtausendfachen. Gleiches ergibt sich nach §. 120 in Verbindung mit §. 122a und §. 146 rücksichtlich der Gehülfen bei einer Mordthat. Ja auch dieses genügt noch nicht; denn, was ganz besonders den Unterschied von der höchsten Freiheitsstrafe bis zu der niedersten, zwischen welchen ein und derselbe Paragraph bei einem und demselben Vergehen den Richtern die Wahl gibt, erhöht, was denselben noch weit mehr erhöht als die hier einfache, dort hundertfache Zeitdauer, und mehr selbst als die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen, welche hier Zuchthaus, dort Arbeitshaus und dort Gefängniß sind, dieses besteht in Folgendem: Nach den §§. 17, 18 u. 40 können einestheils die schweren Nachtheile des Verlusts der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, welche der Regel nach mit der Zuchthausstrafe verbunden sind, nach richterlichem Ermessen dem zum Zuchthaus Verurtheilten großentheils erlassen werden. Ebenso nach demselben Ermessen können sie dagegen mit der Arbeitshausstrafe verbunden werden. Ferner entscheidet (s. §. 50, 51, 58) richterliches Ermessen über eine Erleichterung aller Freiheitsstrafen durch die Erstehung derselben in abgesondertem Raume oder in einer Festung, und dagegen bei Arbeitshaus und Gefängniß über eine Verschärfung durch das Verbot, sich bessere Kost reichen zu lassen. Ja, nach den §§. 52 u. 53 des Entwurfs sollten selbst alle Arten und Grade zeitlicher Freiheitsstrafen nach absolut freiem richterlichen Ermessen mit den höchst empfindlichen Schärfungen der einsamen Einsperrung, des Dunkelarrestes, der Hungerkost, und im Zuchthaus auch der Anlegung von Ketten, und zwar mit einer oder mit mehrern dieser Schärfungen zugleich verbunden werden können. Durch diese doppelten, dem richterlichen Ermessen noch im allgemeinen gegebenen Wahlen aber können in der That die Leiden jener an sich schon nach Zeit und Art so weit auseinanderliegenden Freiheitsstrafen abermals verdoppelt und verdreifacht werden. Nehme man nun hierzu noch das, daß bei dem Dasein von einem oder mehrern Strafmilderungsgründen der §§. 134 u. 146 des Entwurfs es wiederum lediglich dem richterlichen Ermessen überließ, ebenso von den wenigen völlig bestimmten Strafen der Todesstrafe, der Dienstentsetzung und Dienstentlassung, wie von der niedersten, einem Verbrechen gedrohten unbestimmten Strafe noch herabzugehen, ja auf den geringsten Grad irgendeiner der geringern Strafarten, also statt auf Tod und Zuchthaus auf Gefängniß oder Geldstrafe oder Verweis zu erkennen. Diese Milderungsrechte können zuletzt einen großen Theil der bestimmten Strafen der Strafminima in den einzelnen Strafartikeln ebenso fast blos scheinbar machen wie jene beliebigen Strafschärfungen das Maximum. Durch die Hinweisung auf die in den §§. 67 — 77 meist nur beispielsweise angeführten Momente werden nämlich jene Milderungsgründe zahlreich und häufig vorkommen (s. S. 78 der Motive und §. 134 des frühern Entwurfs). Bei keinem einzigen aller Straferhöhungs- und Strafminderungs- und Strafmilderungsgründe zur Ausmessung der Strafen, die Milderung wegen der Jugend abgerechnet, bezeichnete dabei der Entwurf die Größe der Erhöhung oder Minderung oder der Milderung auch nur durch ein Maximum oder Minimum, gab vielmehr seinen Werth gänzlich dem richterlichen Ermessen anheim.

Bei allen diesen bezeichneten Unbestimmtheiten lag es nun auch keineswegs in der Absicht der Gesetzgeber, den Richter auf eine reiche wissenschaftliche Erörterung und Casuistik, wie die des römischen oder gar die des kanonischen Rechtsbuchs, oder auf frühere Reichs- und Landesgesetze als auf ein subsidiäres Recht zu verweisen. Alle frühern Strafgesetze über die Gegenstände, die das Strafgesetzbuch umfaßt, sind abgeschafft, an sich gewiß mit Recht. In der Dar-

ſtellung aber vermeidet man jede Aufſtellung wiſſenſchaftlicher Grundſätze und Definitionen und ſelbſt ängſtlich faſt jede Exemplification, ja jede Angabe der geſetzgeberiſchen Gründe oder der rationis juris. Selbſt auch nur inſoweit wollte man dieſelben nicht geben, wie die kurze, blos ſupplementäre Strafgeſetzgebung der Carolina zur feſtern Beſtimmung ihrer Rechtsſätze dieſelben ſo trefflich benutzte. Mit der Geſetzgebung ſelbſt verbundene populäre Motive oder Proömien, welche nicht blos die Richter, ſondern auch die Bürger auf die ſittlich-rechtlichen volksmäßigen Grundideen, Geſichtspunkte und Zwecke der Geſetzgebung hinwieſen, welche die geſetzlichen Regeln mit ihnen zu verbinden, dieſelben durch ſie zu erläutern und zu ſtützen ſuchten, ſowie dieſes in manchen alten Geſetzgebungen und auch ſtets in den Eingängen unſerer frühern Reichs- und Landesverordnungen geſchah — auch dieſe ſind ebenfalls dem Geiſte unſerer modernen Geſetzgebung fremd. Sie oder auch ein Erſatz dieſer verſchiedenen Mittel, wie ſie der neueſte engliſche Entwurf eines Strafgeſetzbuchs in ſeinen ſehr ausführlichen Motiven bezweckte, lagen auch nicht im Zweck der ſehr kurzen mit dem erſten Theil des Geſetzbuchs übergebenen „Motive" oder auch der noch kürzern „Anmerkungen", welche die badiſche Regierungs-Geſetzgebungscommiſſion ihrem Entwurf abgeſondert nachfolgen ließ. [2])

Ich beabſichtige hier keine Ausführungen für oder wider die Güte der neuern Verfahrungsweiſe und verkenne am wenigſten die bedeutenden Gründe für dieſelbe. Aber die Hinweiſung auf die Thatſache war nothwendig. Sie zeigt wenigſtens das unwiderſprechlich, wie ganz außerordentlich viele Unbeſtimmtheiten in der Anwendung unſerer neuern Strafgeſetze in jedem Augenblick der Richter zu ergänzen hat.

Aber warum und wie ſoll er ſie ergänzen? Offenbar doch wol nicht darum, damit Willkür und tauſendfach verſchiedenes moraliſches oder politiſches ſubjectives Meinen aller wechſelnden individuellen Richter und ihre Excerpte aus den widerſprechendſten individuellen Syſtemen und Doctrinen einzelner Gelehrten, oder etwa die Hefte oder Compendien des guten oder nicht guten Profeſſors, bei dem ſie zufällig hörten, die Stelle der Geſetzgebung vertreten. Nicht durch dieſe Willkür und dieſes individuelle Meinen ſolite das Geſetzbuch ergänzt werden, und nicht ſo, daß bei einem Gericht daſſelbe Verbrechen mit einem Jahre oder einem Tage Gefängniß beſtraft würde, welches bei einem andern mit 20 Jahren Zuchthaus geſtraft wird. Nein, man wollte, daß alle einzelnen Fälle, je nach ihren zum voraus nicht zu erſchöpfenden Verſchiedenheiten, ſoviel möglich nach der von der Geſetzgebung gewollten, ihr zu Grunde liegenden objectiven Gerechtigkeit beſtraft würden. Hierzu, damit ſtets hiernach und nach der wahrhaft wiſſenſchaftlich conſequent durchgeführten Auffaſſung der geſetzgeberiſchen höchſten Grundſätze die richterliche Praxis ergänze und entſcheide, dazu verweiſt man den Richter überall auf die Grundſätze der Geſetzgebung und auf die Wiſſenſchaft. Gerade aus ängſtlicher Scheu, durch abſolut beſtimmte Strafen für alle Fälle ſeine eigenen gerechten Grundſätze zu verletzen, und um nicht ſo ſelbſt geſetzgeberiſche Willkür und Abirrung an die Stelle der Gerechtigkeit zu ſetzen, nur hierzu ließ der Geſetzgeber jene Unbeſtimmtheiten und Lücken. Nimmermehr that er es, weil er eines jeden Richters Willkürlichkeiten, Einſeitigkeiten, Abirrungen und Inconſequenzen vorgezogen hätte. „Eine übereinſtimmende Rechtsanwendung oder Gleichförmigkeit derſelben und Entfernung richterlicher Willkür, möglichſte Beſtimmtheit des Strafgeſetzes und die Herrſchaft wahrer Gerechtigkeit" — dieſes verkündet die badiſche Regierungs-Geſetzgebungscommiſſion in ihren Motiven, S. 49, 50 und 75, wiederholt ausdrücklich als das Ziel ihres Strebens, ihrer Wünſche.

Sie ſuchte nur jenes Ziel gleichförmiger Gerechtigkeit und der Sicherung gegen richterliche Willkür nicht auf den obenangedeuteten frühern Wegen. Sie mußte alſo anderwärts Garantien für die Gerechtigkeit und bürgerliche Freiheit und Sicherheit ſuchen. Die nächſtliegende und unentbehrlichſte war hier natürlich die conſequente Durchführung feſter Rechtsgrundſätze. Deshalb ſchließt auch der Präſident des Juſtizminiſteriums ſeine Vorlage des Strafgeſetzbuchs an die Kammer (ſ. Anmerkungen, S. 88) mit der Hervorhebung der „nothwendigen Einheit des Ganzen" und mit den Worten: „Eher könnte man andere Unvollkommenheiten dulden als den Mangel an innerer Conſequenz. Dem Richter werden dadurch unauflösliche Schwierigkeiten bereitet, und ihre kaum vermeidlichen Folgen, widerſprechende Urtheile unter gleichen Verhältniſſen, ſchwächen das Vertrauen auf unparteiiſche Juſtiz."

Nur darum alſo erklären die Anmerkungen zu §. 142 fg., S. 105 u. 106, daß die Richter „bei Unbeſtimmtheit der Strafen an die Stelle des Geſetzgebers treten, damit ſie ſo genau als

2) Ich citire ſpäter die Motive ſtets nach der allein erſchienenen Octavausgabe, die Anmerkungen nach der Ausgabe in Quart.

möglich in jedem einzelnen Straffall die der Größe der rechtlichen Verschuldung entsprechende Strafe nach den gerechten Grundsätzen des Gesetzgebers ausmessen möchten".

Bedarf es noch eines Worts über die Wichtigkeit der Nachforschung nach diesen Grundsätzen, über die Wichtigkeit ihrer möglichst klaren Auffassung und Hervorhebung?

Selbst Öffentlichkeit und Geschworenengericht, obwol mir eine solche Gesetzgebung ohne sie für ein freies vernünftiges Volk wahrhaft undenkbar scheint, geben hier die genügende Garantie noch nicht, da ja doch stets dem Richter das Strafurtheil bleibt.

Auch der wohlthätige Schutz durch die Verbindung unserer neuen Doctrin und Praxis im Strafrecht mit unserer alten Wissenschaft und mit einer fortdauernden gemeinschaftlichen deutschen Rechtswissenschaft ist bedingt durch den wissenschaftlichen Zusammenhang der Grundsätze unserer Gesetzbücher mit beiden.

Somit ist es wol klar, daß das Wichtigste bei dieser ganzen neuen Gesetzgebung wirklich die Richtigkeit, Klarheit, Festigkeit und folgerichtige Durchführung derjenigen höchsten Grundsätze sei, von welchen sie ausging, durch deren folgerichtige richterliche Fortbildung und Anwendung auf alle einzelnen Straffälle, je nach ihrer individuellen rechtlichen Strafbarkeit, sie ergänzt werden will. Nur so allein ist ja „eine gerechte, eine mit sich selbst übereinstimmende Rechtswissenschaft und Praxis" in Beziehung auf unser Strafrecht möglich, eine Wissenschaft, wie sie, nach Leibniz' und Savigny's Ausdrücken, der Mathematik gleich, die römischen Juristen deshalb entwickelten, weil sie von wenigen gemeinschaftlichen, klar aufgefaßten höchsten Rechtsgrundsätzen ausgingen und sie in der feinsten Auffassung und rechtlichen Berücksichtigung der besondern Verhältnisse stets consequent durchzuführen suchten. Nur eine solche fast mathematisch feste und übereinstimmende objective Wissenschaft und Praxis muß überhaupt, um so mehr, je größer die Unbestimmtheit der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ist, durch ihre geistige, moralische und praktische Autorität dasjenige ausschließen, was das Scheußlichste ist auf Erden — die richterliche Willkür, die richterliche Willkür vollends in der Strafrechtspflege. Daß sie und mit ihr der Untergang der Gerechtigkeit wie der bürgerlichen Freiheit unvermeidlich sei, wenn die festen, alten, ewigen Grundsätze des Rechts wanken, dieses ist der Lebensinstinct, die Seele der großartigen römischen Jurisprudenz und der ebenso großartigen britischen Freiheit. Und deshalb hielten beide mit solcher eisernen Consequenz an ihren ewigen, national aufgefaßten Rechtsgrundsätzen fest; beide z. B. an des freien Mannes vollem ganzen Recht der Nothwehr nach freier eigener rechtlicher Ueberzeugung gegen jeden rechtswidrigen Angriff von öffentlicher oder Privatgewalt auf seine oder seines Mitbürgers Persönlichkeit, Eigenthums- oder Besitzrechte. Keinerlei Einmischung moralischer oder politischer Gesichtspunkte auf Kosten des Rechts konnte sie je bewegen, diese natürlichen Rechtsgrundsätze vermittels beliebiger Beschränkungen irgend zu beugen, zu verdunkeln und dann in unvermeidlicher richterlicher und Gesetzgebungswillkür zu vernichten, wie es leider zum Theil im neuern Deutschland geschah. Sie wußten, daß nur das feste consequente Recht das Bollwerk, die sichere Burg, die moralische Macht für alle Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit ist, daß aber dieses Bollwerk stürzt, wenn heute dieser und dann morgen der andere dessen Grundsteine verrücken darf, daß für sein Fortbestehen, in der Wissenschaft wie in der Achtung des Volks, die männliche consequente Durchführung seiner Grundsätze Bedingung ist, daß mit der letztern Verdunkelung und Inconsequenz es in beiden sinkt, wie die mathematische Rechnung zusammenfällt, wenn man eine Grundzahl verändert oder den Zusammenhang ihrer Zahlen austilgt.

Deshalb nun ist es so unermeßlich wichtig, daß auch die Gesetzgebung selbst sich niemals durch äußere subjective, politische oder Bequemlichkeitsrücksichten in Beziehung auf einzelne Strafbestimmungen verleiten lasse, sie preiszugeben. Sie hat nichts mehr zu scheuen als solche Ausnahmsbestimmungen (delicta excepta). Sie muß vielmehr sorgfältig alle in die Gesetzgebung eingedrungenen Widersprüche gegen die wesentlichen höchsten Grundsätze zu beseitigen und bis dahin möglichst strict auszulegen bestrebt sein.

Ehre und Nichtehre, Segen und Unsegen der neuen Strafgesetzbücher werden davon abhängen, ob und wieweit es gelingen wird, daß sie die Grundlage einer solchen harmonischen festen Wissenschaft und Praxis des Strafrechts werden.

Es wird somit auch eine der wichtigsten Aufgaben für die Stände und die ständischen Commissionsberichte, ja eine wahre Nothwendigkeit, soviel möglich die richtige Auffassung jener Grundsätze der Gesetzgebung zu erleichtern. Ihre Discussionen müssen jetzt das ersetzen, was nach dem Obigen früher und zum Theil heute in England auf andere Weise versucht wurde, um Richter und Volk in die höhern Grundsätze, Gesichtspunkte und Motive der Gesetzgebung einzu-

weihen und sie mit dem Leben und der Anwendung zu befreunden und durch sie dieselben zu stützen und zu leiten. Vor allem auch deshalb ist eine hier und da mit Unrecht so sehr gefürchtete möglichst vollständige und gründliche öffentliche ständische Discussion des Gesetzbuchs wahrhaft unentbehrlich.

Nirgends weniger aber könnte wol eine richtige Auffassung der höchsten Rechtsgrundsätze entbehrt werden als für die jedesmalige richterliche Ausmessung der gerechten Größe der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen. Zwar stellte man wol zur Wahrung der Gerechtigkeit viele einzelne besondere Gesichtspunkte und Bestimmungen nebeneinander. Jede untergeordnete Bestimmung über Ausmessung der Strafbarkeit aber kann ja nur vollständig aufgefaßt und gehandhabt werden, wenn ich ihren wahren Grund und Zweck, ihre Ratio, aufgefaßt habe. Diese liegt aber nur in den höhern Grundsätzen, aus welchen sie der Gesetzgeber folgerte, hier also in dessen rechtlicher Ansicht von den Rechtsgründen und Zwecken der Strafe.

Hier ist die Grundlage für alle Beurtheilung, für alle Billigung oder Änderung, für richtige Auslegung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen.

III. Die Quellen der höchsten Grundsätze über Rechtsgrund, Zweck und Maßstab der Strafe. Über die oben kurz geschilderte Form der neuern Gesetzbücher freilich konnte ich manche Bedenken bei mir nicht unterdrücken. Um so mehr aber freut es mich, rücksichtlich der wesentlichen Strafrechtsgrundsätze des badischen Entwurfs die volle Zustimmung ausdrücken zu können. Es freut mich, aussprechen zu dürfen, daß die Hauptgrundsätze dieses Gesetzbuchs vollkommen meinen oft geprüften langjährigen Überzeugungen entsprechen. Die hochverdienten Gründer dieses Entwurfs, im ganzen aber auch die der übrigen neuesten deutschen Entwürfe der Strafgesetzgebung, haben als wissenschaftskundige praktische Männer den gefunden Strafgrundsätzen gehuldigt, welche, wie ich anderwärts [3]) nachgewiesen zu haben glaube, die Seele oder den Kern unsers bisherigen gemeinen Rechts, des classischen Römischen wie des Deutschen Rechts, bilden. Das praktische Recht freier gesitteter Völker — das war die Grundidee der Römer auch in Beziehung auf das Naturrecht und sein Verhalten zur positiven Gesetzgebung — kann und soll mit Freiheit immer mehr geläutert, fortgebildet und höher entwickelt werden. Und darum soll es die allgemein freie Prüfung und die Reform nach reinen Vernunftideen bestehen. Aber so gewiß es Recht freier gesitteter Völker und Staaten war, aus ihren rechtlichen Idealen und Bestrebungen sich entwickelte, so gewiß leben in ihm und von ihm anerkannt die ewigen Ideen der Menschheit, der Menschen- und Volksvernunft. Und diese Volksvernunft und ihr unermüdlich wirksames Bedürfniß nach Consequenz und Harmonie, sie gaben auch dem römischen, christlichen und deutschen, und sie gaben unserm sie verschmelzenden gemeinen Recht in seiner mehr als zweitausendjährigen Ausbildung im wesentlichen innere Vernünftigkeit und Einheit. [4]) Und weil das Recht der freien Nation im wirklichen Leben, in dem Kampfe der Gelehrten und der Praxis, in dem Kampfe der verschiedensten Ansichten und Parteien sich hielt, bewährte und ausbildete, so sind seine Grundsätze allermeist weniger einseitig aufgefaßt und mit unpraktischen Misverständnissen vermischt und durchgeführt als die Theorien einzelner Philosophen, Parteien und Schulen. Es braucht nicht einmal des theoretisch klaren Bewußtseins dieser ewigen Rechtsgrundsätze freier Völker und ihres praktischen Rechts, um ihnen zu huldigen, sobald praktische Männer ein praktisches Gesetzbuch entwerfen wollen. Sie werden mit Nothwendigkeit durch das rechtliche praktische Bedürfniß und den richtigen Takt zu denselben und zur innern Harmonie getrieben.

Nur insofern und im Gegensatz der Einseitigkeiten einzelner philosophischer Schultheorien, die ihrer Natur nach meist nur die Eine Hauptseite der Dinge in ihre Tiefe verfolgen, enthalten auch Sätze wie der: in dem Strafgesetzbuch habe man keine einzelne der neuern Straftheorien verfolgt, einen guten Sinn, während sie in anderer Deutung einen Unsinn oder den größten Vorwurf aussprächen. Fordert und sagt man: dieses Gesetzbuch, mithin seine Bestimmungen seien vernünftig, gerecht, logisch und harmonisch, mithin nicht despotisch, theokratisch, nicht willkürlich und sich widersprechend, so sprach man ja schon aus, daß sie sämmtlich den Charakter

---

3) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker rechtshistorisch entwickelt (1813), S. 116, 553 fg., und System, Bd. I, S. XXIII u. S. 573. S. die Art. **Carolina** und **Compositionen-System**. Vgl. auch Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, Abth. 1, und Abegg, Die verschiedenen Strafrechtstheorien in ihrem Verhältniß zueinander und zu dem positiven Recht (Neustadt a. d. O. 1836) und oben **Besserungsstrafen**.

4) Weiter nachgewiesen bei Welcker, System, I, 281 fg., 576 fg.

gemeinschaftlicher höchster vernünftiger Rechtsgrundsätze in sich tragen, von ihnen ausgehen, bestimmt und zu einem harmonischen, also wenigstens innerlich systematischen Ganzen vereinigt werden.[5]) Ein Gesetzbuch ohne solche Einheit wäre mitleidswerther als ein Gebäude ohne Einheit und Harmonie des Gedankens und Zwecks, der Grundgesetze und der Theile.

Durch die Hauptgrundsätze der echten praktischen Strafrechtstheorie unsers gemeinen Rechts in ihrer Anwendung auf die heutigen socialen und Culturverhältnisse unsers deutschen Vaterlandes erhält sich zugleich die fortdauernde Verbindung unsers neuen Rechts, seiner Wissenschaft und Praxis mit dem frühern und mit dem Recht unserer deutschen Bruderstämme, und zwar weit mehr als durch alle Äußerlichkeiten und Einzelheiten. Sie sollen nun durch die Hauptbestimmungen der Gesetzgebung selbst und nach den Worten ihrer Urheber dargethan werden.

IV. Diese höchsten Grundsätze selbst. 1) Die Grenzen zwischen Moral und Recht. „Nur diejenigen Handlungen", so sagen die Urheber des badischen Entwurfs in ihren Motiven zur Bezeichnung des Umfangs des rechtlichen Strafgebiets wie des organischen Anschlusses des Strafrechts an die übrigen Rechtstheile, S. 65, „nur diejenigen Handlungen, welche die Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft stören oder gefährden, und zu deren Abwendung oder sichern Wiederaufhebung Zwangsmittel anderer Art, namentlich Zwangsmittel und Maßregeln der gewöhnlichen Polizei- und Civilgewalt nicht ausreichen, sollen und dürfen von dem Gesetzgeber mit peinlichen und bürgerlichen Strafen bedroht werden."

Nach einer andern Stelle (S. 49) erklären sie es als die Bestimmung der Strafgesetzgebung: „Die Rechtsverfassung, die bürgerliche Ordnung und die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu schützen."

„Es war wichtig", sagen sie ferner S. 50, „das Strafgebiet nicht so weit auszudehnen, um nicht mit Strafen Handlungen zu bedrohen, welche die bürgerliche Ordnung und Rechtsfreiheit weder stören noch gefährden."

Mit ganz besonderer und sehr löblicher Sorgfalt schließt der Entwurf nach §§. 91 u. 92 und nach S. 65, 66, 68 der Motive und S. 100 der Anmerkungen noch mehr selbst als das bisherige Recht solche Handlungen vom Strafgebiet aus, die nicht „einen unzweifelhaften gereiften rechtswidrigen Willen" oder einen rechtsverletzenden Charakter an sich tragen, selbst wenn sie eine moralische Straftheorie oder eine positive politische Sicherungs- oder Abschreckungstheorie strafen müßte. Hierher gehören bloße Vorbereitungs- oder auch bloße Unterlassungshandlungen, oder auch viele blos culpose Verletzungen, vollends alle culposen Handlungen, welche keinen rechtsverletzenden Erfolg hatten. Gleiches gilt in Beziehung auf die „zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit und strenger juristisch erweisbarer Gerechtigkeit und materieller Wahrheit" verkürzten Verjährungstermine (Anmerkungen, S. 111). Dasselbe Princip bewährt sich in der strengen Beschränkung aller Strafbarkeit auf die genau gesetzlich bestimmten Fälle, mit Ausschließung jeder Ausdehnung sowol nach „Rechts- wie nach Gesetzesanalogien". (S. §. 1 und Anmerkungen, S. 80 u. 90.)

Auch bei den wenigen scheinbaren Ausnahmen dieses Grundsatzes durch Bestrafung unsittlicher Handlungen hält ihn das Gesetzbuch noch fest. In dem Titel über „strafbare Verletzungen der Sittlichkeit" bemerken die Anmerkungen S. 130: „Unzüchtige Handlungen, durch welche der Mensch nur die innern Pflichten gegen sich selbst, die Gebote der Moral, überschreitet, ohne die Rechte eines andern dadurch zu verletzen oder öffentliches Ärgerniß zu erregen, sind in gegenwärtigem Gesetzbuch mit keiner Strafe bedroht. Sie gehören als Überschreitungen der Moral nicht zum Kreise der bürgerlichen oder peinlich strafbaren Handlungen." S. 131 erklären sie „das Ärgerniß, welches durch das Kundwerden solcher sodomitischen Unzuchtsfälle, welche das Gesetz allein meint, im Publikum erregt wird, in Verbindung mit deren Verderben für Körper und Geist, insbesondere auch der misbrauchten Personen, als die Rechtfertigung der Bestrafung", jedoch nochmals „unter der Voraussetzung, daß durch die Begehung der That oder ihre Folgen ein Ärgerniß entstand". Ähnlich wird nach S. 185 und §. 530 „das öffentliche Ärgerniß, welches dadurch entsteht, daß die Religion oder Gegenstände religiöser Verehrung einer bürgerlich aufgenommenen Religionsgemeinschaft öffentlich lächerlich oder verächtlich gemacht werden, als ein erschütternder Angriff auf eine wesentliche Grundlage unsers gesellschaftlichen Zustandes" ebenfalls gestraft, doch auch hier wieder nur unter ausdrücklicher Voraussetzung „des frevelhaft erzeugten Ärgernisses", welches auch eine Beleidigung der gekränkten Religionsgenossen in sich enthält.

---

5) Die weitern Beweise bei Welcker, System, Bd. I, S. XIII fg. u. 559 fg.

Die Gesetzgebung also hält fest an dem ersten großen Hauptgrundsatz der rechtlichen Freiheit und aller wahrhaft freien Völker wie der reinen christlichen Lehre (s. **Christenthum**), daß es eine selbständige, von den rein religiösen und sittlichen Pflichten und Verhältnissen gesonderte weltliche Rechtsordnung gebe, und daß sich der Staatszwang der rechtlichen und freien Regierung auf sie zu beschränken, das rein Sittliche und Religiöse als solches den freien individuellen Überzeugungen zu überlassen habe (servandum arbitrio, nach dem Ausdruck des Römischen Rechts). (S. auch Anmerkungen, S. 103.)

Zwar hielt richtiger praktischer Sinn die Urheber des Entwurfs hierbei auch von der entgegengesetzten Schuleinseitigkeit frei. Sie verkannten nicht die ursprüngliche und innerliche sittliche Natur auch des durch die äußere Rechtsanerkennung zum äußern Recht erhobenen rechtlichen Friedens und ebenso wenig die Nothwendigkeit der Mitwirkung sittlicher Motive zu dessen Erfüllung und die unentbehrliche rechtliche Anerkennung und Schützung einiger wesentlichen Grundlagen, sowie endlich die höhere Idee oder Bestimmung der Rechtsordnung. Frei von Hegel'scher Vermischung von Sittlichkeit und Recht, glaubten sie doch auch nicht mit den Kant'schen Philosophen an eine Möglichkeit einer Rechtsordnung unter Teufeln und für Teufel. Sie dachten sich unsere freie Rechtsform als mit Freiheit beseelt durch die höchste sittliche Idee und Bestimmung und als gegründet für deren allseitige freie Verwirklichung. Sie sprechen dieses überall aus. Sie sagen es auf derselben S. 65 der Motive und S. 86 u. 87 der Anmerkungen. Sie erkennen eine sittliche bürgerliche Ordnung an, die ohne Erhaltung wesentlicher sittlicher Grundlagen nicht erhalten werden kann.

Für den Schutz der wesentlichsten Grundlagen einer auf der wechselseitigen freien Achtung der sittlichen Persönlichkeit und ihrer Bestimmung gegründeten würdigen und festen Freiheitsordnung — zu welchen Grundlagen vor allem die Selbstachtung der eigenen sittlichen persönlichen Würde und Bestimmung, ferner würdige Familien- und Geschlechtsverhältnisse des Volks, die Achtung seiner Religion und die Achtung von Treue und Glauben gehören — sind berechnet die wenigen Strafbestimmungen scheinbar nur unsittlicher Handlungen. Es sind die vom Selbstmörder erlaubte Mitwirkung zu seiner That, ferner Sodomie und Päderastie, Bigamie und Blutschande, Herabwürdigung der Religion, Ehebruch und Meineid. Zwar ließen sich wol schon die ersten Vergehen als Verletzungen der Grundbedingungen eines würdigen Rechtsvertrags betrachten, und jedenfalls sind die fünf zuletzt genannten Verbrechen selbst regelmäßig rechtswidrige Verletzungen des Familienstandes, rechtswidrige Injurien, Fälschungen. Allein sie sind zum Schutz jener wesentlichen Grundlagen gegen frühere seichte Theorien mit ernstern Ahndungen belegt (Anmerkungen, S. 148). Überhaupt erkennt die Gesetzgebung überall die innere sittliche Natur der Rechtsverhältnisse und ihrer Verletzungen an, obwol sie dabei immer von den rechtlichen Grundbedingungen juristisch erwiesener Rechtswidrigkeit und juristischer Erkennbarkeit ausgeht. Hierher gehören z. B. die besonders strengen Strafbestimmungen über Verletzungen der Kinder gegen Ältern. Hierher gehört es ganz allgemein, daß die Gesetzgebung die rechtlich erkennbar dargethanen moralisch schändlichen und niederträchtigen Gesinnungen bei wirklichen Verbrechen als erhöht strafbar erklärt und mit Entziehung aller höhern Bürgerehre und ihrer Rechte belegt und dagegen die rechtlich erkennbaren, weniger unmoralischen oder würdigern Gesinnungen und Motive als Strafminderungen berücksichtigt und von jenen Ehren- und Rechtsentziehungen freispricht.

Doch an dieser äußersten Grenze hält die Gesetzgebung inne. Sie erkennt an die innere sittliche Natur und Grundlage des äußern Rechtsverhältnisses. Aber ihr Staatszwang schützt das Sittliche nur innerhalb der rechtlichen Sphäre, innerhalb der rechtlichen Formen und nach den rechtlichen Grundbedingungen und Anerkennungen des Friedensvertrags. Selbst wo sie die unentbehrlichsten sittlichen Grundlagen des rechtlichen Friedensvereins gegen Störungen schützt, da sind dieses Grundlagen, die als Grundbedingungen in jenen aufgenommen erscheinen, und die Störungen müssen nach den obigen Erklärungen über das Ärgerniß als Störungen der rechtlichen Ordnung und in juristischer Gestalt erscheinen. Nur so weit erklärt unsere Gesetzgebung „strafen zu dürfen". Weitere Beschränkung der rechtlichen Freiheit der Bürger durch den Strafzwang erklärt sie für rechtswidrig, und das Rechtswidrige könnte natürlich auch kein positives Gesetz und kein willkürlicher Mehrheitsbeschluß einer ständischen oder Volksversammlung rechtlich machen.

Sie hält sich also frei von allen frühern, theils vorübergehenden theokratischen oder hierarchischen Einflüssen, theils einseitigen Schultheorien angehörigen Vermischungen der Moral und des Rechts. Mit diesen Vermischungen hat freilich neuerlich leider aufs neue die Hegel'sche Phi-

losophie und eine in anderer Hinsicht zum Theil sehr achtungswerthe religiös-moralische Reaction selbst bessere Köpfe angesteckt und verwirrt. Es gelang ihnen dieses oft vermittels eines gerechten Unwillens gegen einen unsittlichen und inhaltleeren Rechtsformalismus. Aber sie führen doch nur zu einer entgegengesetzten, noch weit verderblichern Einseitigkeit, selbst auch abgesehen von der unglückseligen Bodenlosigkeit und Schiefheit einer naturphilosophischen Hegel'schen Moral und Religion. Denn wenn nach dem Hegel'schen ebenso geistreichen als widerspruchsvollen und vor keiner gesunden juristischen Prüfung bestehenden Naturrecht die schwache, irrende menschliche Regierung, als die Fleisch gewordene Vernunft der Gesellschaft, auch mit Zwang und Strafe selbst in die Religions- und Gewissensverhältnisse der Bürger eingreifen darf, wenn namens des sittlichen Staats die auch christlich geheiligten Grenzen der weltlichen, der bürgerlichen oder rechtlichen und der sittlichen oder göttlichen Ordnung, wenn alle sichern juristischen Erkenntnißgründe und die festen Grenzen zwischen rechtlicher Männerfreiheit und despotischer Gewalt niedergerissen, wenn die Rechte und Lebensverhältnisse der Gesellschaftsglieder jedem wechselnden moralisch-philosophischen oder Regierungs- und Polizeibelieben preisgegeben würden, von ihnen jede rechtlich erlaubte Handlung verboten und gestraft werden dürfte, dann gute Nacht, bürgerliche und Verfassungsfreiheit! Sie und jede wahre Jurisprudenz wie der tüchtige, gesunde, der wahrhaft sittliche Staat selbst wären zerstört.

Auch die deutschen Richter werden ihr jetzt fast grenzenloses richterliches Ermessen nicht misbrauchen, um sich aus gerechten bürgerlichen Richtern über ihre die Freiheit liebenden Mitbürger in deren despotische Sitten- und Zuchtmeister umzuwandeln. Sie werden sich lossagen von denen, welche statt des juristischen Rechts die Moral als Staatsgesetz hinstellen, wie von denen, die gar keine innere moralische Natur und Grundlage des Rechts anerkennen, und so auch von denen, welche, ohne jene obige Auffassung des Sittlichen innerhalb der juristischen Formen und Grundbedingungen des Friedensvereins, principlos beide Systeme vermischen.

V. Fortsetzung. 2) Rechtsgrund und Zweck der Strafen. Die Strafe soll eine „gerechte Aufhebung der verbrecherischen Störung der Rechtsordnung sein und, um diese Störung aufzuheben, soweit es dazu nöthig ist, rechtlich genugthun, abschrecken und bessern". Dieses bezeichnet nach dem badischen Entwurf und seinen Motiven kurz den Grundgedanken ihres Strafrechts, den Rechtsgrund und Rechtszweck desselben. Die Strafe soll nach den Motiven, S. 52 u. 53, und den Anmerkungen, S. 4, „eine gerechte, eine dem Grade der Verschuldung entsprechende Repression der durch den Verbrecher begründeten Störung der friedlichen Rechtsordnung" sein. Sie soll als solche, durch ihre Zufügung wie durch ihre Vorausverkündigung eine „Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Gesetze" (Motive, S. 51), also auch eine Sicherung gegen zukünftige Störungen, überhaupt eine Heiligung (sanctio) der Rechtsordnung sein. Die dem Strafrecht angehörige Störung der rechtlichen Ordnung ist aber natürlich immer nur die intellectuelle, geistige Schädigung der Rechtsordnung; denn alle Aufhebung der materiellen Störung gehört ja, soweit sie möglich ist, dem Civilrecht und andern Rechtstheilen, nicht dem Strafrecht an.

Daß die gerechte Aufhebung dieser intellectuellen Störung der Rechtsordnung nichts anderes ist als die Verwirklichung jener drei Strafzwecke: der rechtlichen Genugthuung, Abschreckung und Besserung, soweit dieselben nur die verbrecherische Störung aufheben wollen, dieses, was aus dem badischen Entwurf sogleich soll dargethan werden, rechtfertigt die Betrachtung einer friedlichen Rechtsordnung, der Wirkung der Verbrechen auf sie und der Wirkung jener Genugthuung, Abschreckung und Besserung auf diese Folgen des Verbrechens und somit auf die Rechtsordnung selbst.

Die wahre Rechtsordnung ist keine mechanische materielle, sie ist eine Willensordnung. Aller rechtliche Friede unter freien Menschen und Völkern gründet sich auf gegenseitig zugestandene Achtung ihrer sittlichen Würde und Bestimmung und der damit verbundenen rechtlichen Freiheit. Die möglichst allgemeine Anerkennung und Achtung des gemeinschaftlichen Friedensgesetzes oder äußern Rechtsverhältnisses und der dadurch geschützten Persönlichkeiten und Rechte, die stets lebendig erhaltene Scheu, sie zu verletzen, sind wesentlich, um ein wahres Friedensverhältniß unter freien Menschen zu erhalten und werthvoll zu machen, um die Heiligkeit der friedlichen Ordnung und das Vertrauen aller auf dieselbe, und nur allein deshalb ihre Entsagung auf eigene Gewalt zur Schützung wie zur Ausdehnung ihrer Güter zu begründen und zu sichern.

Alles also, was diese möglichste Achtung der Rechte und die friedliche Willensstimmung der Bürger, was ihre Scheu vor Verbrechen und somit die rechtliche Sicherheit, was irgend alle

dieſe Bürgſchaften des Friedens auf eine rechtsverletzende Weiſe ſtört, iſt offenbar rechtswidrige Schädigung der friedlichen Rechtsordnung.

Das unbezweifelbare Recht aller Rechtsgenoſſen aber iſt es, von allen verbrecheriſchen Störern der friedlichen Rechtsordnung möglichſte Wiederaufhebung aller Störung zu fordern, welche ihre Verbrechen verſchuldeten. Hierzu nun die rechtliche Strafe mit jener dreifachen Richtung oder mit jenen drei Zwecken.

Der erſte iſt die Genugthuung oder die Herſtellung der Achtung und die Sühnung der öffentlich verächtlich behandelten und beleidigten Verletzten und des beleidigten Geſetzes. Derſelbe göttliche Erhaltungstrieb, der nach der Anordnung des Schöpfers ſchon in der Thierwelt die Verletzten zur rächenden Genugthuung treibt und durch dieſen Trieb ſie und die Ihrigen ſchützt, führt auch die Menſchen zu ihr. Was aber zuerſt auf roherer Culturſtufe nur als blinder Erhaltungstrieb in niederer Rache die Verletzungen tilgt und abwehrt, dieſes wird, wie ſchon der Blick auf griechiſche und germaniſche Blutrache und Compoſition beweiſt[6]), bald bewußte, über ihren Zweck nicht mehr blinde, genugthuende und verſöhnende Herſtellung rechtlicher Ehre, Achtung und friedlicher Willensſtimmung der Verletzten und ihrer friedlichen Gemeinſchaft. Die zuerſt thieriſche und blinde Vergeltung verwandelt ſich ſchon bei einiger höhern Cultur in vernünftige Strafe mit vernünftigem Strafzweck. Sie wirkt ganz in dem Sinne, wie die Strafe nach der uralten römiſchen Strafformel bei Livius, die ſich an den Verbrecher mit den Worten wendet: „Du — lehre durch das Exempel deiner Strafe alles das als heilig zu achten, was du entheiligt haſt" (ea sancta credere, quae a te violata sunt). Sie bekräftigt es, wie Plato ſagte, allen eindringlich, daß die Verletzten nicht, wie der Verbrecher ſie behandelte, preisgegebene rechtloſe Sklaven, daß das verachtete Friedensgeſetz nicht verächtlich, nicht leere Worte ſeien; ſie tilgt ſo das Verbrechen durch genugthuende und verſöhnende Herſtellung der verletzten Achtung und der geſtörten friedlichen Willensſtimmung. Die Regierung darf nimmermehr rechtlich und ſie kann nie wirkſam den Menſchen die Selbſtausübung dieſer natürlichſten nothwendigſten Rechte nehmen, und ſie vermag den durch die Verbrechen ſtets neu geſtörten rechtlichen Frieden nicht herzuſtellen und zu ſichern, wenn ſie nicht an deren Stelle eine geordnete geſetzliche Genugthuungsſtrafe ſetzt, um durch ſie die Misachtung des mit Füßen getretenen Rechts auszutilgen, ſeine volle Heiligkeit und ſeinen Glauben und dadurch die friedliche Willensſtimmung der Beleidigten und ihrer Genoſſen wiederherzuſtellen. Wie ſoll Achtung dem bleiben, der ungerochen von allen öffentlich unter die Füße getreten wird und getreten werden darf? Wie in ihm ſelbſt die unentbehrlichſte friedliche Willensſtimmung, wenn nur ihm der Friede nichts nützen, ihn nur die ſchmerzlichſten Opfer und Entſagungen koſten ſoll? Die Richtung der Strafe, die früher bei den Völkern faſt allein vorherrſchte, kann und darf nach der menſchlichen Natur nie ganz wegfallen. Auch ſchließt die genugthuende Herſtellung der Heiligkeit des Rechts des verletzten Staats die für die misachteten und mishandelten rechtlichen Perſönlichkeiten nicht aus. Zum Theil überwiegt ſogar der Geſichtspunkt ihrer Genugthuung ſo ſehr, daß der Staat, wie bei den Injurien und bei Verletzungen, welche unſer Geſetzbuch in ſeinem richtigen organiſchen Anſchluß des Strafrechts ans Civilrecht ſchon durch die civilrechtlichen Nachtheile genügend geſtraft hält, ganz ihrem Belieben deren Verfolgung überläßt, ja die Strafe als Privatgenugthuung ihnen ſelbſt zuſpricht, oder doch, wie bei manchen Körperverletzungen und Diebſtählen, bei Jagdfreveln, bei Ehebruch u. ſ. w., die Verfolgung von ihrer Anzeige abhängig macht. So wie hierbei aber immer die öffentliche Genugthuung für das Geſetz mittelbar mit bezweckt wird, ſo ſchließt umgekehrt auch die überwiegend öffentliche Genugthuung die des Verletzten in ſich und bewirkt ſie mittelbar. Wenn auch gerade des Verletzten Beleidigung von der Geſellſchaft mit Entrüſtung und Abſcheu gerochen wird, ſo bedarf es einer weitern beſondern ſühnenden und herſtellenden Achtung der Heiligkeit ſeiner Rechte nicht. Aber würden etwa die durch Mord, Raub und Brand Verletzten, würden die Söhne des Ermordeten, Beraubten friedlich und freundlich ohne Waffen und ohne Genugthuung mit den ungeſtraften Mördern, Räubern und Mordbrennern zuſammenwohnen? Würden nicht Blut- und Privatrache und Privatfehden und Sühnungen von ſelbſt wieder eintreten, wenn auch nur ein Jahr lang der Staat ihren Stellvertreter, die genugthuende Strafe, aufgeben wollte? Würde z. B. Friede bleiben, wenn er etwa den Bürgerlichen gegen die Frevel der Adelichen nicht Genugthuung geben wollte? Verſetze man ſich lebendig in dieſe Verhältniſſe hinein und denke, da ja hier von der erſt zu begründenden Strafe die Rede iſt, ob, wenn für dieſen Zweck jener rechtlich genugthuenden Ach-

6) S. Compoſitionen-Syſtem.

tungsherstellung und Sühne keine Strafe da wäre, man sie nicht schaffen müßte? Und konnte wol unser Gesetzbuch, welches bei jenen genannten Vergehen die Bestrafung von der Forderung des Beleidigten abhängig macht, ja den Ältern, Kindern, Gatten selbst noch nach dem Tode der Ihrigen bei Injurien Klagen zur rächenden genugthuenden Strafe zugesteht (§§. 286, 288), ihnen bei verächtlichen Behandlungen und Verletzungen der Ihrigen gerade dann, wenn sie bis zu den schwersten Mishandlungen und Verbrechen fortgeschritten wären, alles Recht auf Genugthuung absprechen? Vielmehr verbindet es dieselbe nur hier mit der öffentlichen Genugthuung zur Herstellung der Heiligkeit des durch den Frevel herabgewürdigten Ansehens des Staats und des Staatsgesetzes. Vorzüglich der Zweck der Schützung der Achtung der verletzten Persönlichkeiten, Rechte und Gesetze durch rechtliche Genugthuung begründet den infamirenden und ehrennachtheiligen Charakter der Strafe, um durch Verbindung des Gegensatzes, der Schande, mit dem Verbrechen es recht eindringlich fühlbar zu machen, daß die Rechtsgenossenschaft das durch dieses Verbrechen mit Füßen getretene Recht nicht ebenfalls verachte, sondern achte und in ungeschwächter Achtung herstellen und erhalten wolle. Das Gefühl der Nothwendigkeit einer rechtlichen Genugthuung und Sühne liegt auch vorzüglich noch den neuern dunkeln Ideen rechtlich wiedervergeltender Strafe zu Grunde, wobei aber nur jener frühere blinde Trieb der thierischen Rache ohne die spätere bewußte vernünftige rechtliche Zweckbestimmung der Strafe aufgefaßt wird.

Die Motive des badischen Entwurfs, S. 49, 51, und die Anmerkungen, S. 94, bezeichnen noch besonders die Richtung der Strafe nach dieser Seite hin, zugleich mit den beiden andern Strafzwecken durch die Erklärung: die Gesetzgebung habe „nach der Gerechtigkeit und Strafklugheit solche Strafen gewählt, welche zur Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Gesetze nothwendig seien, welche vom Vergehen abschrecken könnten und zugleich einen der wichtigsten Zwecke der Strafe, den Zweck der Besserung des Bestraften, zu erreichen im Stande seien". Die S. 49 der Motive erklärt es als das Bestreben des Entwurfs, in der Wahl und Anordnung der Strafmittel mit solcher Vorsicht zu Werke zu gehen, daß durch die Wirksamkeit der gewählten Strafen die Zwecke der Strafgesetzgebung am sichersten realisirt werden können. Ferner wird es als das Bestreben des Entwurfs erklärt, „die bürgerliche Ordnung und die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu schützen". Im ausdrücklichen Gegensatz der Verstärkung der Motive zum Rechtthun durch die Strafandrohung und gegenüber dem Zweck der Abschreckung bezeichnen sie alsdann als eine Hauptwirkung der strafenden Gerechtigkeit: 1) „Durch gerechte Strafen und deren Anwendung das Ansehen der Gesetze aufrecht zu halten." Die Zuchthausstrafe mit ihren infamirenden Folgen rechtfertigen die Motive, S. 53, und die Anmerkungen, S. 91, dadurch, „daß es für solche schwere Verbrechen einer Anstalt bedurfte, in welcher die größere Strenge der Einrichtung und die Summe der darin liegenden Übel für die Sträflinge, noch mehr aber der Umstand, daß mit dieser Strafe in der Regel Folgen für die bürgerliche Ehre des Bestraften verbunden sind, theils noch mehr die Strafe geeignet darstellen, von Begehung der damit bedrohten Verbrechen abzuschrecken, theils eine der Größe der Verschuldung correspondirende härtere Repression und stärkere Misbilligung des Verbrechens durch die bürgerliche Gesellschaft auszudrücken". Mit diesem Gesichtspunkt stimmt es auch zusammen, daß der Entwurf, S. 55, 58, 60 (s. auch Anmerkungen, S. 91), so viel Gewicht darauf legt, daß der Richter nur als „Repräsentant der bürgerlichen Gesellschaft" und in „Übereinstimmung mit der wahren öffentlichen Meinung" die Infamie des Verbrechens zur genugthuenden Herstellung der schändlich verletzten Achtung und Heiligkeit des Rechts und der Gesellschaft aussprechen solle. Auf den Genugthuungszweck wenigstens mit beziehen sich solche Stellen, welche, wie die Anmerkungen, S. 4, erklären: „daß die Strafen nach ihrer Wirksamkeit zur Aufrechthaltung der Gesetze ausgewählt seien, oder daß die Todesstrafe beibehalten werde, und zwar in 16 besondern Strafartikeln (Anmerkungen, S. 9), weil „das allgemeine Rechtsgefühl in ihr zur jetzigen Zeit die einzig gerechte Repression für solche Verbrechen findet, die die schwersten Angriffe auf die bürgerliche Gesellschaft und auf die wichtigsten Rechte der einzelnen enthalten". „Gerechte Vergeltung, Repression" (oder auch Abschreckung und Besserung) erklärt die Rede des badischen Präsidenten des Justizministeriums bei Vorlage des Strafgesetzbuchs (Anmerkungen, S. 86, 87) wiederholt „als Endzweck der Strafen".

Ein wichtiger Theil genugthuender Herstellung der verbrecherisch verletzten Achtung des Rechts ist insbesondere auch die durch den Verlust der Ehren- und Dienstrechte bewirkte Ausstoßung des Verbrechers aus den höhern staatsbürgerlichen Rechtskreisen.

Der zweite Hauptzweck der Strafe geht dahin, die schädlichen Wirkungen, welche das

Verbrechen für die friedliche Rechtsordnung bei den übrigen Bürgern bewirkte, durch ihre Abschreckung oder durch Wiederherstellung ihrer friedlichen Willensstimmung für das Gesetz wie gegen den Verbrecher zu bewirken.

Besonders auch durch Folgendes wirken die Verbrecher störend für die Erhaltung des rechtlichen Friedens. Das friedliche Rechtsgesetz hat als äußerlich gemachtes gemeinschaftliches Gesetz nur durch die gemeinschaftliche Anerkennung und Haltung der Gesellschaftsglieder Heiligkeit. Es ist nur durch sie all der Opfer werth, die man ihm bringen muß. Seine Verletzung durch die Verbrecher wirkt nun als verderbliches böses Beispiel oder Ärgerniß im Sinne der Carolina verderblich, indem es jene Heiligkeit schwächt. Einestheils reizt es die ebenfalls sinnlichen Neigungen anderer Menschen an, auch ihrerseits ihren verbrecherischen Antrieben und Gelüsten nachzugeben. Andererseits erzeugt es gegen den auf diese Weise den allgemeinen Frieden doppelt störenden Verbrecher eine feindseilge Stimmung der bessern Bürger, die bis zur Austilgung seines verderblichen Beispiels und der dadurch gestörten rechtlichen Sicherheit den Frieden mit ihm unmöglich macht.

Die natürlichen eigennützigen Neigungen und Triebe der Menschen treiben sie stets zu Eingriffen ins fremde Recht. Aber die gemeinschaftliche Anerkennung und Verbürgung des rechtlichen Friedens bindet diese bösen Neigungen und Triebe. Jedes glücklich ungestrafte Verbrechen entbindet die letztern, reizt sie auf, ärgert, d. h. macht ärger, oder verschlechtert. Deshalb nun wollte der badische Entwurf ebenfalls nach dem Vorgang unsers gemeinen Rechts, daß die Strafe diese Störung des verderblichen Beispiels und Ärgernisses und die mit Recht empörte Stimmung des bessern Bürgers gegen den Friedensstörer wieder aufhebe. Sie soll, soweit es dazu nöthig ist, durch die mit dem Verbrechen verbundene schmerzliche Verletzung der sinnlichen Triebe und öffentliche Schande allgemein Abscheu erweckend und abschreckend wirken. („Quia res mali exempli est", so sagt das Römische Recht; zur Aufhebung des scandalum et exemplum, so das Kanonische Recht; „wegen des Ärgernisses" die Carolina.) Auch schon die frühere deutsche gesetzliche Strafformel: daß der Verbrecher „von Rechts wegen ihm zur wohlverdienten Strafe und andern zum abschreckenden Exempel" gestraft werden solle, bezeichnet diese Idee. Die verletzte, gestörte Heiligkeit des Gesetzes, das gestörte Gefühl friedlicher rechtlicher Sicherheit in dem Bürger sollen wiederhergestellt werden. Für den Abschreckungszweck vorzüglich muß die Strafe empfindliche Leiden enthalten.

Die Motive des badischen Gesetzes erwähnen des Zwecks der Abschreckung ebenfalls oft, und zwar, um, wie jene deutsche Strafformel im Gegensatz gegen die ungerechte Feuerbach'sche Abschreckung, an ein blos durch das eigene böse Beispiel verschuldete Strafe zu erinnern, stets in Verbindung mit der Gerechtigkeit, z. B. Motive, S. 51—53, Anmerkungen, S. 87. Zum Theil mit auf die Abschreckung beziehen sich auch mehrere bei dem Besserungs- und Genugthuungszweck citirte Stellen. Auch erklärt der Entwurf wiederholt das „öffentliche Ärgerniß" als einen Grund zu einer dasselbe austilgenden Strafe (Anmerkungen, S. 130, 131, 185 und §. 530).

Der dritte Hauptzweck ist womöglich die innere oder moralische und mindestens die äußere oder politische Besserung. Vorzüglich auch dadurch stören die Verbrecher den rechtlichen Frieden, daß sie in ihrer Person dessen Grundbedingung und Bürgschaft, den friedlichen ehrlichen Willen und zunächst den Glauben daran, die nothwendige Präsumtion eines wahren vertrauensvollen Friedensstandes zerstören. Ihre rechtswidrige Aufhebung dieser unentbehrlichsten Grundbedingung und Bürgschaft eines freien, friedlichen, rechtlichen Zustandes ist eine wahre bereits rechtsverletzende Störung des Friedens. Hiernach, nach dieser gegenwärtigen rechtsverletzenden Störung des Friedens, nicht zunächst, wie bei der Präventionstheorie, nach den zufälligen größern oder geringern Wahrscheinlichkeiten zukünftiger Rechtsverletzungen oder der Wiederholung des frühern Vergehens, bestimmt sich die Strafe. Wie sollen doch wol die Verletzten und die andern Bürger mit überwiesenen Räubern, Mördern, Mordbrennern friedlich und waffenlos zusammenwohnen, mit ihnen, die allen den Krieg erklärten? Dieselben sagten es ja wirklich thatsächlich, daß das Gesetz, daß das Vermögen und Leben ihrer Mitbürger ihnen nicht heilig seien, daß dieselben also natürlich auch von ihnen stets neu würden verletzt werden, so oft die in ihnen vorherrschenden sinnlichen Neigungen sie dazu anreizten. Auch in dieser Beziehung muß die öffentliche Strafe an der Stelle der Privathülfe die Störung des Friedens aufheben und denselben sichern, indem sie den Verbrecher zu bessern sucht, wie es alle Rechtsquellen des gemeinen Rechts so oft fordern. Sie entfernt ihn vorzüglich zu diesem Zweck, wenngleich auch mit zum Vortheil des Zwecks der Genugthuung und Abschreckung, auf längere Zeit aus der Gesellschaft

Sie sucht so lange durch Wiedererweckung des sittlichen und religiösen Bewußtseins, durch Schwächung der vorherrschenden sinnlichen verbrecherischen Triebe, durch Gewöhnung zu Ordnung und Fleiß und endlich durch die schmerzlich herbeigeführte Überzeugung, daß die Verbrechen mehr Leiden als sinnliche Befriedigung begründen, soweit möglich moralisch und mindestens politisch bessernd auf ihn zu wirken, bis sie die zum Frieden nothwendige Rechtsannahme seines rechtlichen friedlichen Willens wieder möglich hält. Dieses alles aber bewirkt sie, soweit von Leiden die Rede ist, blos nach der juristisch erkennbaren Natur und Größe des Verbrechens und nach einer allgemein gesetzgeberischen Erwägung, wie viel bei ihm im Durchschnitt zur Herstellung jener rechtlichen Voraussannahme oder einer wenigstens juristisch präsumtiven Besserung nöthig ist, nicht nach besondern juristisch unerkennbaren individuellen Subjectivitäten.

„Schon die für den Genugthuungszweck angeführten Stellen erklären auch die Besserung für einen Hauptzweck der Strafe." Es wird nach den Motiven, S. 56, „Hauptsorge der Regierung sein, bei allen Strafanstalten diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche am meisten geeignet sind, die Besserung der Sträflinge anzuregen". Hier, S. 52, und in den Anmerkungen, S. 91, heißt es ferner: „Da auch dem auf Lebenszeit Verurtheilten die Hoffnung nicht geraubt werden durfte, durch musterhaftes Betragen in der Anstalt auf dem Wege der Gnade die Abkürzung der Strafzeit zu erlangen, so konnte mit dem lebenslänglichen Zuchthaus weder der ohnehin eine tadelnswerthe, nicht einmal consequent durchzuführende Fiction einhaltende bürgerliche Tod noch die öffentliche Ausstellung, Brandmarkung u. s. w. verbunden werden, welche den Rest des Ehrgefühls des Bestraften vernichten und also nachtheilig auf seine Besserung wirken."

Ähnliche Erklärungen „über den Besserungszweck" kehren oft wieder (S. 59, 63 der Motive und in den Anmerkungen, S. 93, 95, 185). Ebenso erklärt S. 67 der Motive und S. 100 der Anmerkungen und §. 95 u. 96 des Entwurfs den rechtswidrigen Willen dessen, der eine Versuchshandlung nicht aus Unverstand oder Wahn mit untauglichen Mitteln unternimmt, sondern aus bloßem Irrthum oder Verwechselung untaugliche Mittel wählte, nicht wie den erstern für straflos, „weil bei ihm die Aufhebung seines rechtswidrigen Willens wegen seiner Gefährlichkeit für den rechtlichen Frieden als nothwendig erschien, nicht bei dem erstern". Auch gehört hierher die Grundansicht des Entwurfs, „daß die moralische Verderbtheit und Schändlichkeit des Verbrechers dem Verbrechen einen gefährlichern Charakter aufdrückt" (Motive, S. 54, 58, 60, 63, Anmerkungen, S. 92, 93, 94). Nach der in den Anmerkungen abgedruckten Rede des Präsidenten des Justizministeriums (S. 86) ist auch darum eine neue Gesetzgebung nöthig, „weil das frühere Recht Strafen zuläßt, die, wie die der Ausstellung zum Schellenwerken, dem Endzweck widerstreiten, den man durch den Strafvollzug neben der gerechten Vergeltung oder Repression erreichen will, ich meine den Endzweck der Besserung". Die Anmerkungen aber erklären es, S. 92, „für eine Hauptsorge der Regierung: in allen Strafanstalten durch moralische und religiöse Einwirkung, durch Zwang zur Arbeit, Ordnung und Reinlichkeit die Sträflinge zur Besserung anzuregen und Gesinnungen zu erwecken, die eine Bürgschaft geben, daß der Entlassene nicht neue Verbrechen verübe". Durch die dem Richter ertheilte Möglichkeit, den Verlust der Ehren- und Dienstrechte nach einer bestimmten Zeit bei gutem Betragen wieder aufzuheben, wird ebenfalls Besserung bezweckt (S. 93 der Anmerkungen, s. auch S. 94 und §. 255).

Unbegreiflich wäre es nach allen diesen Erklärungen, in der badischen Gesetzgebung zu sagen: der Zweck oder nach dem Ausdruck der Motive und Anmerkungen, der „Hauptzweck" oder der „Endzweck" der Besserung (wie auch jener der Genugthuung und Abschreckung) bestimmte die Strafe nach unserm Entwurf nicht, sei höchstens Nebenzweck. Es ist unmöglich, demselben die blinde gleiche Wiedervergeltung oder Hegel'sche blinde moralische Vergeltung, die sogenannte moralische Gerechtigkeitstheorie unterzuschieben, etwa blos darum unterzuschieben, weil er nur eine gerechte, d. h. genau der Verschuldung des Verbrechens angemessene Aufhebung der Störung der rechtlichen Ordnung will. Man wollte sie ja gerade durch die dazu unentbehrliche Genugthuung, Abschreckung und Besserung. Eine blinde moralische Vergeltung noch daneben, ja als die Hauptsache, neben welcher jene Störung des Verbrechens und die sie aufhebenden Richtungen der Strafe als bloße Nebenzwecke der Strafe gar nicht bestimmten, diese Verkehrtheit kam der badischen Gesetzgebung offenbar nie zu Sinne.

Daß zur Besserung alle bewährten, die Humanität nicht verletzenden Mittel des Pönitentiarsystems zulässig und wünschenswerth sind, versteht sich nach den Erklärungen der Motive von selbst. Auch werden wol die meisten Einwendungen gegen dasselbe und mithin gegen die wesentlichste Verwirklichung des Besserungszwecks ihr Gewicht verlieren, wenn man Folgendes bedenkt:

1) Ähnliche Einwendungen werden jedem Neuen, weniger Bekannten entgegengesetzt.

2) Sie beziehen sich auf einzelne Unvollkommenheiten, die entweder als mißglückte Experimente einer neuen Einrichtung zu beseitigen sind oder überall zuweilen sich einschleichen.

3) Bei Klagen über angeblich durchs Pönitentiarsystem veranlaßte Sterblichkeit, Krankheit u. s. w. vergißt man, daß in allen Zuchthäusern die Sträflinge dem Tode und der Krankheit unendlich mehr ausgesetzt sind als in der Freiheit. Aber davon schweigt man, und hebt nur mit Übertreibung einzelne Erscheinungen aus einzelnen, vielleicht mangelhaft eingerichteten Pönitentiaranstalten hervor.

4) Auch die welchherzigste Humanität hat sich doch darein zu ergeben, daß die Strafe ihren übrigen Zwecke wegen und, nach einer Durchschnittsberechnung menschlicher Naturen, selbst der Besserung wegen ein empfindliches Leiden für den Verbrecher bleiben muß, und daß es das Absurdeste und Ungerechteste wäre, Strafgefängnisse so einzurichten, daß die Ärmsten, oft unter dem Druck der größten Mühseligkeiten und Entbehrungen verkümmernden rechtlichen Bürger mit Neid auf die Zuchthäuser, auf die Lage der Verbrecher in den Strafanstalten hinblicken. Ist aber dieses richtig, alsdann wird wahre Humanität bald darüber einig sein, daß es vorzuziehen ist, den Züchtlingen soviel möglich lieber solche Beschränkungen zuzufügen, welche darauf berechnet sind, sie in die Gesellschaft als gebesserte Mitglieder zurückzuführen, als solche, welche zwecklos vielleicht zugleich mit ihrer Gesundheit ihre Moralität noch untergraben, und die man ihnen alsdann größtentheils ersparen oder mildern kann.

5) Wenigstens der Anfang zu jeder wahren Besserung wird stets bei verwilderten Menschen darin bestehen, sie soweit möglich von ihren verbrecherischen sinnlichen Trieben, Leidenschaften, Gewohnheiten und allem, was diese nährt, loszureißen und sie zum schmerzlichen Bewußtsein des Widerspruchs ihres Lebens mit allen bessern Gefühlen und Gedanken, deren sie je fähig waren, und zu der Sehnsucht und Hoffnung eines neuen Lebens hinzuführen. Wenn nun hierzu wenigstens eine Zeit lang oder je nach den Umständen zeitweise Einsamkeit, vorübergehend selbst Dunkelheit und, vor neuer Gewöhnung an regelmäßige geordnete Beschäftigung, auf kurze Zeit selbst Mangel an Beschäftigung führen, so bietet doch auch der tägliche wiederholte Zuspruch wohlmeinender, den humanen Zwecken der Anstalt sich widmender Menschenfreunde große Milderungen dar. Ebendieses thun auch bald in den abgesonderten Höfen des Besserungshauses längerer Genuß der freien Luft, zweckmäßige Lektüre und dem Züchtling zukünftige Existenzmittel verschaffende Beschäftigung und selbst der gemeinschaftliche Gottesdienst, an welchem, zum Theil ohne sich untereinander zu sehen, die Sträflinge theilnehmen, und auch Zusammensein mit auserwählten andern Züchtlingen.

6) Durch das Vermischen von ganz in ihre sinnlichen Triebe und verbrecherischen Neigungen verstrickten Verbrechern werden leider unsere Zuchthäuser mehr Schulen des Lasters als Besserungsanstalten. Sie setzen die Gesellschaft durch die entlassenen Züchtlinge größern Gefahren und Opfern aus, als ihr deren Strafiosigkeit bewirkt haben würde. Namentlich werden dieselben, auch bei gebotenem Schweigen und unter Aufsicht, durch Mienen und Geberden, sowie durch unvermeidliches, gegen den Befehl stattfindendes Reden sich vollständig verständigen, und die Wirkung solchen Stillschweigens wird, wie mich die erfahrensten Kenner und Lenker solcher Anstalten im Auslande überzeugten, oft nur die sein, daß die Aufseher nicht verstehen, was sie sich mittheilen. (Weitere Ausführung oben im Art. Besserungsstrafe.)

7) Völlig grundlos ist der vom Standpunkt des Kant'schen Zwangsrechts ausgehende Vorwurf, daß das Besserungssystem die Grenzen des juristischen Rechts überschreite. Die wahre freie und friedliche Rechtsordnung beruht nach dem Obigen, auch den Grundsätzen des badischen Gesetzbuchs gemäß, nur auf sittlicher Achtung des Rechts, wird verletzt durch erwiesenen rechtswidrigen Willen und begründet zur Aufhebung dieser Störung das Recht, den rechtswidrigen Friedbrecher so lange von aller Theilnahme an der rechtlichen Gesellschaft auszuschließen, bis die juristische Annahme seiner sittlichen oder mindestens politischen Besserung wieder möglich ist. Jeder also, welcher das Recht und die Hoffnung zur Rückkehr in den friedlichen Rechtsverein nicht rechtsgültig aufgeben will oder darf, muß rechtlich nothwendig den gesetzlich als nothwendig erachteten Bedingungen zur Herstellung dieser Bürgschaften rechtlicher Freiheit sich fügen. In der Begründung wie in der Begrenzung aber bleibt nach dem Bisherigen aller Zwang der Besserungsstrafe stets streng innerhalb der juristischen, juristisch erkennbaren Grenzen. Der freien, humanen, aufopfernden Bemühung aber für diesen edelsten Zweck bleibt innerhalb des Rechts unermeßlicher Spielraum.

8) Dagegen dürfte nur durch möglichste Verbindung wahrer Besserung mit den obigen Strafzwecken der schreiendste Widerspruch einer harten vernichtenden Strafgerechtigkeit mit der eigenen Schuld des Staats sich lösen. Bedenkt man wol nicht, wie die meisten Verbrecher die Opfer sind der verkehrten Einrichtungen derselben Gesellschaften und Regierungen, die nun jene vor ihren strengen Richterstuhl ziehen? Mögen auch sie eines höhern Gerichts und der Idee der erhaltenden und rettenden göttlichen Gerechtigkeit gedenken! Die Strafe, welche ihr entsprechen soll, welche eine wahre Besserung oder Aufhebung aller Störung des Verbrechens, aller Schuld sein soll, muß ebenso wol für den Verbrecher wie für die Gesellschaft zum Wohl gereichen, statt bloße Marter zu sein. Sie muß nicht Kriegsmaßregel, sondern Versöhnung sein.

Bei aller festen Überzeugung übrigens für das Pönitentiarsystem seien alle Bestrebungen und alle Männer hochgeachtet, welche auch auf anderm Wege für die Besserung der Sträflinge rühmlich zu wirken suchen.

Eins jedenfalls ist unerlaßlich, nämlich, daß unsere Strafanstalten an sich und vorzüglich auch in der Überzeugung des Volks den Charakter wahrer Besserungsanstalten bekommen.

In einer Zeit, wo die Humanität jede Härte der Strafen verbietet und doch die Quellen der Verbrechen sich mehren, wo selbst die Verderbniß früherer materialistischer irreligiöser Grundsätze der Voltaire'schen Zeit, nachdem sie in den höhern Ständen bereits ihren Wendepunkt erreichte, in den untersten Ständen erst fruchtbar wird, in dieser Zeit, wo zugleich fast alle Strafe nur Gefängnißstrafe ist, da muß vor allem diese unter der Herrschaft der sittlichen Idee stehen, einen wahrhaft moralischen Eindruck machen, die höhere Idee der ganzen Strafgerechtigkeit lebendig erhalten. Das aber thut sie jetzt nicht. Hier ist sie Gegenstand der Empörung über gesundheitsverderbliche, harte, willkürliche, rohe Behandlung, dort Gegenstand des Tadels und des Neides wegen zu guter Einrichtung. Ein höherer Gesichtspunkt und Zweck kommt dabei wenigen zu Sinne. Für den ganzen Eindruck der Strafe und der Strafgerechtigkeit wäre es, ganz abgesehen noch vom Verderben oder von der Besserung der Strafgefangenen selbst, von unermeßlichem Werth, wenn das ganze Strafleiden der Gefängnißstrafe in dem Urtheil und Glauben des Volks unter der sittlichen Idee wahrer und wirksamer Bemühung für die Besserung stände. Wäre das dann allein, dürfte man auch mit gutem Gewissen für Abschaffung der Todesstrafe stimmen. Wem blutet nicht das Herz, es nicht zu dürfen? Das Schlachten der Menschen von Menschen, mit Maschinen oder noch schlimmer ohne sie, wem ist es nicht fürchterlich? Und doch, wenn der Gerechtigkeit noch andere genügende Sühne fehlt, wenn die verbrecherische Störung der rechtlichen Ordnung noch nicht anders getilgt werden kann, wenn die Unendlichkeit verbrecherischer Schuld kein durch den sittlichen Eindruck unendliches Gegengewicht anderer Strafe hat, so muß der Jurist der Gerechtigkeit auch dieses Opfer bringen. Er allein kann es nicht hemmen, wenn es auch immer, wie jedes Menschenopfer, die Barbarei der Zustände anklagt. Nur ein wahres Besserungssystem und der allmählich wachsende tiefe moralische Eindruck seiner Strafe kann uns davon erlösen, kann die Herrschaft der Idee der Gerechtigkeit ohne Blut erhalten.

Dieses wol fühlte auch die badische Regierung, als sie schon früher eine Vorlage zur Gründung eines Besserungshauses machte, und als sie in ihren Bestimmungen und Motiven des Strafgesetzbuchs so lebhaft den Besserungszweck ins Auge faßte.

Als unbestreitbar darf es übrigens wol nun angesehen werden, daß die drei großen Hauptzwecke der Strafe, welche unserm ganzen gemeinen Recht zu Grunde liegen, welche schon die alten griechischen und römischen Staatsweisen als die Zwecke der rechtlichen Strafe erklärten[7]), auch die Grundlage des Strafrechts des badischen Entwurfs bilden.

Nur der leitende Grundgedanke ihrer Verbindung bedarf noch einer Betrachtung.

Alle diese Strafzwecke, die Genugthuung mit ihrer Achtungsherstellung und Sühne der Verletzten, die Abschreckung mit ihrer Unterdrückung des Reizes zur Nachahmung des verderblichen Beispiels und ihrer Herstellung der friedlichen Willensstimmung der übrigen Bürger und endlich die Besserung mit ihrer moralischen und politischen Herstellung des rechtlichen Willens des Verbrechers sind eigentlich keine ganz abgesonderten Strafzwecke. Sie sind vielmehr nur die unzertrennlich verbundenen besondern Hauptrichtungen des Einen Strafzwecks, wie die verschiedenen, durch sie aufzuhebenden Störungen die unzertrennlich verbundenen Richtungen der Einen verbrecherischen Verschuldung sind. Sie sind lediglich nur Bestandtheile des Einen höchsten Rechtsprincips des badischen Gesetzbuchs, der „gerechten Aufhebung der durch den Verbrecher rechtswidrig

7) Gellius, VI, 14.

verſchuldeten Störung der Rechtsordnung". Wie der dreifache Zweck, ſo vereinigt ſich auch allen Rechtsgrund der Strafe in dieſem durchaus nicht gemiſchten, nicht politiſchen, ſondern juriſtiſchen, ſtreng wiſſenſchaftlichen und einheitlichen höchſten Princip, in dieſer wahren juriſtiſchen Gerechtigkeitstheorie. Alle Strafe iſt hiernach, ſo wie Griechen und Römer ſie definirten und der Sprachgebrauch aller gebildeten Nationen ſie bezeichnet[8]), rechtliche Wiedervertilgung der Schuld.[9]) Sie iſt eine Beſſerung oder Buße des Verbrechens (im altdeutſchen Wortſinne), wie auch das deutſche Wort „Strafe" (von ſtraff oder wieder gerade machen) bezeichnet, oder eine Rechtfertigung des Verbrechers, wie ein gerichtlich deutſcher Ausdruck die Strafe nennt. Gerechte vernünftige Wiederherſtellung des Rechts oder Wiederaufhebung aller Rechtsſtörung, nicht aber eine blinde Wiedervergeltung, dieſes iſt der einfache durchgehende vernünftige Grundgedanke der geſchichtlichen Strafrechts.[10])

Die Strafe entſpricht ſo den beiden natürlichen Anforderungen des geſunden Menſchenverſtandes der Völker und jedes ſchlichten Bürgers. Fürs erſte nämlich: „die Strafzwecke rechtlicher Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung und zugleich Sicherung durch ſie" — ſie forderte man ſtets, ebenſo wie der badiſche Entwurf. Aber die zweite, noch heiligere Anforderung verlangt: gerecht, vom Verbrecher rechtswidrig verſchuldet müſſe die Strafe ſein. Jeder ſoll nur büßen, was er verbrochen, verſchuldet hat. Genau ſoll die Strafe ſeiner jedesmaligen Verſchuldung, der durch ihn verſchuldeten Störung entſprechen. Wenn die Politik zehnmal ſagte: um durch genügende Furcht gegen jeden Diebſtahl möglichſt zu ſichern, müßt ihr auch den kleinſten Diebſtahl mit dem Tode bedrohen und durch die Zufügung den Dieb einer Kleinigkeit unerbittlich als Mittel dieſer Furchterweckung gebrauchen und an den Galgen hängen; der gerechte Sinn verwirft ſolche Abſchreckungstheorie. Gerechtigkeit in der Androhung und Ausmeſſung jeder Strafe iſt ein Hauptgrundſatz. So ſagt der badiſche Entwurf mit ſeinen Motiven auf jeder Seite, ſo z. B. in der zuletzt angeführten Stelle und S. 49—52. Hierauf ſind ſeine Strafausmeſſungs-, Minderungs-, Milderungs- und Erhöhungsgründe der Strafe und jenes große richterliche Ermeſſen berechnet. Darüber aber läßt dieſer Entwurf keinen Augenblick Zweifel, daß der Richter die Strafe ganz nach denſelben Zwecken und geſetzgeberiſchen Grundſätzen abmeſſen ſoll wie der Geſetzgeber ſelbſt, keineswegs nach einem ganz andern, etwa nach dem ihm fremden Talionsprincip. Alle bisherigen Erklärungen und der ganze Tit. VI mit ſeinen Motiven ſprechen nur für jenes. Aber wie der Geſetzgeber, ſo ſoll auch der Richter die Strafe für dieſe Zwecke jedesmal nur nach der Größe der Verſchuldung des Verbrechers beſtimmen.

Wie nun laſſen ſich jene beiden Forderungen des geſunden Menſchenverſtandes und dieſes Entwurfs anders richtig vereinigen als durch die bisher aufgeſtellte Theorie? Soll alle Strafe genau nur die Aufhebung der durchs Verbrechen verſchuldeten Störung der rechtlichen Ordnung ſein und nur danach ſich beſtimmen, und ſoll ſie doch auch zugleich Genugthuung, Abſchreckung, Beſſerung ſein und nur danach ſich beſtimmen, ſo iſt dieſes nur dadurch möglich, daß eben jene Störung durch Genugthuung, Abſchreckung, Beſſerung aufgehoben wird, daß beide, die Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung einerſeits, und die Aufhebung der Störung andererſeits, identiſch ſein, ebenſo zuſammenfallen müſſen wie die von ihnen aufzuhebenden Störungen und die Verſchuldung des Verbrechers. Jene Zwecke können alſo auch nur ſo weit gelten und Berückſichtigung durch die Strafe finden, als ſie zuſammenfallen mit der Aufhebung der Störung oder Verſchuldung. Sie ſollen nicht, ſo wie in den Präventions-, Abſchreckungs-, Beſſerungs- und Wiedervergeltungstheorien, weiter gehen oder für ſich ein Recht zur Strafe begründen, das nicht die rechtliche Aufhebung lediglich der verbrecheriſchen Störung der Rechtsordnung begründete, ebenſo wenig als ſie etwa bloße zufällige außerweſentliche, die Strafe beſtimmende Nebenzwecke wären. „Die Hauptzwecke", „die Endzwecke" der Strafe nennt ſie überall der Entwurf. Jede andere Auslegung und Annahme würde nicht blos die vernünftige Theorie wie des gemeinen Rechts ſo auch des Entwurfs, zerſtören, nein, ihnen abſoluten logiſchen Widerſpruch und Widerſinn aufbürden. Sie würde ihnen Principloſigkeit, Zuſammenmiſchung nicht zuſammengehöriger verſchiedener Grundgedanken, Theorien und Zwecke und dabei unvermeidliche innere Widerſprüche zur Laſt legen.

Übrigens unterſtützen ſich dieſe verſchiedenen Richtungen oder Zwecke der Strafe, ſobald ſie

---

8) Vgl. Letzte Gründe, S. 116, und Walch, Glossarium, s. v. „Rechtfertigung".

9) Ihre ἐκδίκησις, nach der griechiſchen Definition, welche die römiſch geſetzliche durch die Worte poena est noxae vindicta überſetzte: L. 431 de verbor. signific.

10) S. Beſſerungsſtrafe und Compoſitionen-Syſtem.

durch den Einen gemeinschaftlichen Grundgedanken ihren richtigen Inhalt, ihre rechte Verbindung und Begrenzung erhalten, allerdings wechselseitig. Die gerechte Abschreckungsstrafe wirkt nun genugthuend und umgekehrt. Eine Strafe, zur rechtlichen Besserung zugefügt, wird ebenfalls schon genugthuend, Abscheu erweckend und abschreckend wirken, wenngleich jeder dieser Zwecke noch eigenthümliche Zusätze und Modificationen erfordern kann. So erfordert, zumal bei schweren Verbrechen, der Genugthuungszweck Ehrennachtheil, der Zweck für Abschreckung sinnliche Leiden, der Besserungszweck die Besserungseinrichtungen. Sie vereinigen sich miteinander, wenn auch je nach dem Überwiegen der einen oder andern Störung der Rechtsordnung die eine oder die andere Strafrichtung vorwiegen kann. So überwiegt in Beziehung auf die rechtliche Genugthuung unstreitig die objective Größe der wirklichen Verletzung, in Beziehung auf Abschreckung und vollends Besserung die subjective Größe des bewiesenen bösen Willens. So führt bei den allerschwersten Verletzungen der Zweck der Genugthuung und Abschreckung zur Todesstrafe. Diese schließt zwar die Besserung aus. Aber dieses geschieht nach unserer gesetzlichen Theorie deshalb ohne Störung und mit Recht, weil hier die durch Besserung aufzuhebende Störung des rechtlichen Friedens, nämlich die Fortdauer der rechtswidrigen Willensstimmung des Verbrechers in der Gesellschaft durch die Todesstrafe zugleich mit beseitigt ist. Der gleiche Fall ist bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe schon wegen der steten Möglichkeit der Begnadigung nicht vorhanden. Freilich einer bloßen Besserungstheorie, vollends einer von Moralprincipien abgeleiteten, widerspricht schon allein die Existenz der Todesstrafe wie die lebenslängliche Zuchthausstrafe, nicht minder auch die Ehrenstrafe. Nach der gesetzlichen Theorie steht auch die Ehrenstrafe der rechtlichen Besserung an sich nicht im Wege, weil diese letztere den Willen der völligen Aufhebung aller rechtswidrigen Störung durch die Schuld des Verbrechers voraussetzt. Soweit also die rechtliche Genugthuung und Abschreckung sie unvermeidlich fordern, muß der zu Bessernde auch Ehrennachtheile tragen und tragen wollen. Dies hindert jedoch nicht, daß, wie die vorhin bei dem Besserungszweck angeführte Stelle der Motive ausführt, die Gesetzgebung solche für die übrigen Strafzwecke nicht absolut nothwendigen Ehrenstrafen, welche die Besserung wesentlich erschweren würden, möglichst beseitigt. Die ganze Strafe aber muß der Gesetzgeber stets danach bestimmen, daß alle Störungen durch sie vollständig aufgehoben werden.

VI. Fortsetzung. 3) Der Maßstab der Verbrechen und Strafen, zunächst als Folge und Beweis der gesetzlichen Straftheorie. Ganz besonders sprechen für die bisher entwickelte Straftheorie die im badischen Entwurf aufgestellten Grundsätze über die Ausmessung der Größe der Strafbarkeit und der Strafen. „Ein vorzügliches Streben war", so sagen die Motive, S. 50, „bei allen Strafandrohungen den Forderungen der Gerechtigkeit zu genügen und in diesem Streben dem Ermessen des Richters so viel Raum zu geben, als nothwendig ist, um ihm möglich zu machen, im einzelnen Fall die der Verschuldung angemessene oder die genau der Verschuldung des einzelnen Straffalls entsprechende Strafe zu erkennen." Derselbe Grundgedanke ist oft wiederholt. (Motive, S. 51, 55, 75, 76. Anmerkungen, S. 68, 88.)

Für den Gesetzgeber und ganz ausdrücklich ebenso für den Richter aber bezeichnet nun der Entwurf, §. 143 (jetzt 134), die Gründe der Strafbarkeit folgendermaßen: „Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen." Schon dieser Grundsatz und seine Durchführung in allen daraus abgeleiteten Straferhöhungs- und Strafminderungsgründen geben einen vollkommenen, selbständigen objectiven und einen ebensolchen subjectiven Maßstab der Strafbarkeit. Diese aber und die angegebenen beiden Hauptgrundsätze der Strafausmessung folgen mit logischer Nothwendigkeit nur aus der gesetzlichen Strafrechtstheorie: diese sucht ja das Wesen der Schuld einestheils in der Beleidigung und dem gegebenen Ärgerniß oder bösen Beispiel, welche durch Strafe zur rechtlichen Genugthuung und zur Abschreckung aufgehoben werden sollen, anderntheils in dem rechtswidrigen Willen des Verbrechers, welchen die moralische und politische Besserung tilgen sollen. Auf jenen ersten objectiven Gesichtspunkt gründet sich insbesondere auch die mildere Strafe des nicht vollendeten, blos versuchten Verbrechens, §§. 101 u. 102. Dagegen widersprechen diese Selbständigkeit des objectiven wie des subjectiven Maßstabs und eine solche gleichmäßige Verbindung beider der Consequenz aller andern Strafrechtstheorien gänzlich.

So kann die Hegel'sche moralische Vergeltungs- oder Reactionstheorie die Größe ihrer Strafe nur abmessen nach dem subjectiven Maßstab der Bösartigkeit des Willens. Die äußere materielle Verletzung als solche, z. B. der ja rein von Zufälligkeiten verhinderte Erfolg eines

beabſichtigten Mordes, einer beabſichtigten Brandſtiftung verändert die moraliſche Verſchuldung nicht. Es iſt Täuſchung, wenn man das Gegentheil behauptet, weil das Verbrechen als Handlung Inneres und Äußeres fordere. Wohl möchte man noch eine äußere Handlung fordern zur Erkennbarkeit des böſen Willens, obgleich auch dieſes für eine rein moraliſche Theorie inconſequent iſt. Allein jedenfalls iſt dieſes nur die äußere Bedingung, nicht der Maßſtab, und ſobald der volle Wille ſich äußerlich offenbarte, ſo iſt's für die moraliſche Verſchuldung gleichgültig, daß lediglich äußere Zufälle den materiell ſchädlichen Erfolg verhinderten. Wohl aber hat die verletzende, empörende, ſchnell allgemein hin bekannt werdende, blutige und unglückliche Wirkung einer verbrecheriſchen Unternehmung einen großen Einfluß auf das öffentliche Ärgerniß und böſe Beiſpiel, auf die Störung der friedlichen Achtung des rechtlichen Friedens, alſo auf unſere Strafzwecke der Genugthuung und Abſchreckung. Wenn alſo auch bei gleich rechtswidrigem Willen in dieſen Beziehungen der Verbrecher doch weniger intellectuelle Störung der Rechtsordnung bewirkte, ſo hat er weniger abzubüßen; wenn dagegen ſein rechtswidriges Handeln einen ſchädlichern Erfolg hatte, ſo hat er, da er ja dieſen mit verſchuldete, mehr auszutilgen.

Ebenſo kann eine Wiedervergeltung, die blos von der Verletzung eines äußern von der Moral getrennten Rechts und von der äußern juriſtiſchen Gleichheit und ihrer Verletzung und Herſtellung ausgeht, die Größe ihrer Strafe zunächſt nur abmeſſen nach der Größe der verurſachten oder doch höchſtens nach der Größe der bezweckten materiellen Störung und Ungleichheit; der innerliche Wille könnte ihr höchſtens eine Bedingung, nie Maßſtab werden. Ein noch gar keine äußere Rechtsverletzung bewirkender böſer Wille, wie er im entferntern Verſuch ſich ausſpricht, könnte ſie noch zu gar keiner Wiedervergeltung mit großem materiellen Übel berechtigen. Vollends ſind ihr fremd ſolche Straferhöhungsgründe, wie die nach §. 144 unſers Entwurfs: „je zahlreichere und wichtigere ſittliche Beweggründe für Unterlaſſung der That vorhanden waren, je mehr Hinderniſſe die That erſchwerten, und je mehr Geſchicklichkeit oder Liſt der Thäter zeigte, je geringfügiger die äußere Aureizung zur That war, oder je mehr der Thäter durch ſein früheres Leben Verdorbenheit oder Hang zu ſtrafbaren Handlungen zeigte", oder ſolche Strafminderungs- und Strafmilderungsgründe wie in den §§. 145 u. 146 unſers Entwurfs: z. B. „daß der Verbrecher überredet, verführt, durch eine unerwartete Gelegenheit gereizt wurde, in aufgeregter, an ſich zu entſchuldigender Gemüthsbewegung handelte, daß ſein voriger Lebenswandel oder ſein Benehmen bei oder nach der Verletzung weniger Verdorbenheit des Willens zeigen u. ſ. w." Was gehen wol dieſe und andere Ausmeſſungsgründe, was die nach dem Obigen unter Verdorbenheit vorzüglich auch verſtandene moraliſch-ſchändliche Geſinnung denjenigen Wiedervergelter an, welcher blos aus der rechtswidrigen materiellen Verletzung und Gleichheitsſtörung ſein Recht ableitet, zur rächenden Gleichheitsſtellung Verletzung mit Verletzung zu erwidern?

Will dagegen dieſe juriſtiſche Verwaltungstheorie inconſequent die materielle Rechtsverletzung und ihre Wiedervergeltung aufgeben und ebenfalls nur den innern Willen vergelten, dann hatte ſie nur allein jenen ſubjectiven Maßſtab wie die Hegel'ſche Reaction, keinen objectiven. Ebenſo klar iſt es wol, daß die rein moraliſche Beſſerungstheorie, welche blos den ungerechten Willen, alſo nur je nach ſeiner Größe beſſern will, und die Präventionstheorie, welche nur wegen der Wahrſcheinlichkeit neuer Ausbrüche der böſen innern Neigungen des Verbrechers dieſe verhindern, alſo nur nach ihnen ſtrafen will, nur einen ſubjectiven Maßſtab haben können, und daß für ſie das Objective nur die äußere Bedingung, conditio sine qua non, ſein könne.

Ganz daſſelbe iſt der Fall bei der pſychologiſchen oder Feuerbach'ſchen Abſchreckungstheorie, ſofern dieſelbe folgerichtig durchgeführt werden ſoll. Sie will die allgemein ſinnlichen Antriebe aller Bürger zu Verbrechen (nicht die vom Verbrecher aufgeregten) zum voraus durch die größern entgegengeſetzten ſinnlichen Antriebe der gedrohten Strafübel aufwiegen und durch dieſen Zwangsmechanismus alle Verbrechen verhindern. Die Vollziehung iſt hier nur Mittel zur Erhaltung der Wirkſamkeit der Furcht durch die Drohung. Dieſe Drohung begründet das Recht und die Größe der Strafe blos durch den politiſchen Zweck der Sicherung durch Furcht. Der Verbrecher wird als Mittel der Sicherung, als Sache gebraucht. Man hängt ihn an den Galgen gleich einer Vogelſcheuche, um die böſe Luſt anderer, die er gar nicht verſchuldete, abzuſchrecken. Sie muß alſo folgerichtig blos nach der Stärke jener Antriebe die Strafen abmeſſen. Hier aber müßte ſie folgerichtig, ganz im Gegenſatz mit unſerm Entwurf, die Strafandrohung gerade um ſo mehr erhöhen, je mehrere und je ſtärkere äußere Aureizungen den Verbrecher zum Verbrechen antrieben, alſo durch einen ſtärkern Gegenreiz der Strafe überwogen werden müſſen, und je weniger moraliſche Abhaltungsgründe demſelben ent-

gegenstanden, also schon einen Theil des nöthigen Gegenreizes bildeten. Sie müßte die moralisch entschuldbaren Vergehen härter strafen, namentlich diejenigen, welche unser Gesetz deshalb um so weniger strafbar erklärt, „je stärker eine moralische Nöthigung für dieselben wirkte, welche z. B. Standesansichten für dieselben ausüben" (Anmerkungen, S. 125). Daher droht auch schon ein alter griechischer Gesetzgeber, nach dieser ganz den sinnlichen und despotischen Zuständen, also auch der Sklaverei angehörigen Straf- oder Sicherungstheorie, dem Sklaven alsdann, wenn er, durch empörende Mishandlung des Herrn gereizt, denselben tödtet, eine furchtbarere Strafe zur nöthigen Gegenwirkung gegen die höchste Versuchung als gegen die Tödtung in den geringern Versuchungen. Auch müßte eine consequente positive Sicherung durch die sinnliche Furcht jedesmal ihre Strafen mehr erhöhen, wenn neue Vergehen ihre Unwirksamkeit zeigen. Sie muß nothwendig drakonisch werden. Am weitesten ist sie also gewiß entfernt von der milden Gerechtigkeit unsers Entwurfs. Nur wenn sich die Feuerbach'sche Theorie schon bankbrüchig und ihren Furchtmechanismus zur Verhinderung der Verbrechen höchst unwirksam erklärt hat, kann sie sich zum Theil mit der Halbheit weniger grausamer Strafen und der Berechnung dieser so unwirksamen Mittel auch nach der Größe der objectiven Rechtsverletzung oder nach der objectiven Gefährlichkeit zufrieden stellen. Was sie aber am allerwenigsten kann und was sie am weitesten von unserm Entwurf entfernt, ist die genaue jedesmalige Abmessung der Strafe je nach der Größe des unmoralischen Willens und der ganzen Verschuldung in jedem besondern Fall. Dieses ist ganz folgerichtig ein wahrer Hauptgesichtspunkt der Theorie unsers Entwurfs. Allein für die Furchterweckung der Androhung wird durch die jedem Verbrecher vorschwebende Möglichkeit einer Strafänderung bis zum kleinsten unbedeutenden Grade offenbar der Glaube an ihre volle Realität, also ihre sichernde Wirksamkeit geschwächt. Es wird die Furcht durch die Ungewißheit des bestimmten sinnlichen Strafübels zerstört. Es ist ja auch diese ängstliche Rücksicht hier gar nicht nothwendig, wo nicht gestraft wird, um die Schuld des Verbrechers, um nur seine verursachte rechtswidrige Störung der rechtlichen Ordnung gerecht auszutilgen, sondern um ihn gelegentlich eines Vergehens als Mittel zu gebrauchen für die Furcht der lediglich politisch ausgewählten allgemeinen Strafdrohung. Daher denn auch Feuerbach das freilich consequente, aber seine Theorie von der Gerechtigkeit und von der Theorie unsers Entwurfs auf immer scheidende furchtbare Wort ausspricht: „die Strafe ist nicht nach der Schuld in concreto zu bemessen." Endlich ist, gottlob! diese durch die verführerische Vertheidigung ihres Urhebers und durch die Napoleon'sche Zeit fast übermächtig gewordene Feuerbach'sche Furchttheorie gänzlich gestürzt. Keine Straftheorie ist, wie auch schon Mittermaier (im „Neuen Archiv", Jahrg. 1836, S. 409) bemerkte, entschiedener überwunden und ausgeschlossen durch unsern Entwurf und alle neuen Gesetzbücher. Nichts ist von ihr geblieben als das, daß man die an sich gerechte, also die nicht erst durch die Drohung gerechtfertigte, die nicht nach dem politischen Zweck der positiven Furchterweckung bei allen Bürgern, sondern nach dem Rechtsgrund der Aufhebung der Schuld begründete und bestimmte Strafe gerade ebenso gut zur Abhaltung von Verletzungen androht wie auch die civilrechtlichen Nachtheile jedes Unrechts. Das ist aber eigentlich nichts Eigenthümliches der Feuerbach'schen Theorie; es ist allen Straftheorien gemein. Die Vorherverkündigung der an sich gerechten, nicht aber einer erst zum Zweck der Furchterweckung despotisch geschaffenen Strafe wirkt auch moralisch. Und unser Entwurf hat sehr recht in der Ansicht, welche die Motive, S. 96, zur Rechtfertigung der Bestimmung, daß zur Bestrafung keine Kenntniß des Strafgesetzes erfordert wird, aussprechen: „Es wird auch die Erkennbarkeit der meisten verbrecherischen Handlungen schon durch die allgemein sittlichen Vorstellungen erlangt, und von diesen läßt sich mehr als von der Bekanntschaft mit dem Strafgesetz erwarten, daß sie von Verbrechen abhalten."

VII. Fortsetzung. 4) Der Widerspruch dieser Grundsätze gegen alle bisherigen sogenannten absoluten und relativen Straftheorien. Nichts mag mehr zur wohlthätigen Befestigung der Überzeugung von der ebenso natürlichen als allseitig gerechten Straftheorie und zur richtigen Auffassung ihrer Folgerungen führen als eine kurze Betrachtung jenes Widerspruchs.

Der badische Entwurf widerspricht nach dem Ausgeführten durch seine eigenen entgegenstehenden Hauptgrundsätze von der Strafe und durch seinen Maßstab:

1) den bisherigen sogenannten rein relativen Strafrechtstheorien der Abschreckung, Prävention, Warnung, Vertheidigung u. s. w., welche die Strafe in Existenz und Größe blos politisch, blos durch ihren Zweck für zukünftige positive Sicherung, blos dadurch begründen, daß sie als ein nützliches Mittel erscheint, um zukünftige Rechtsverletzungen zu verhindern, um positiv und für

die Zukunft zu ſichern, nicht aber rechtlich zur Aufhebung der ſchon und noch beſtehenden Rechtsverletzung oder der Schuld des Verbrechers. Doch jede weitere Ausführung, daß dieſen Theorien der Entwurf widerſpricht, iſt überflüſſig.

2) Er widerſpricht aber auch den rein abſoluten Strafrechtstheorien der Kant'ſchen und materiellen Wiedervergeitung und der Hegel'ſchen Reaction oder den in dieſem abſoluten und in moraliſchem Sinne aufgefaßten ſogenannten Vergeltungs- und Gerechtigkeitstheorien. Dieſe Theorien ſind zwar von Meiſtern und Jüngern verſchiedenartig begründet und modificirt. In Folgendem aber ſtimmen ſie überein:

Sie ſetzen fürs erſte willkürlich ein neues beſonderes Princip an die Spitze des Strafrechts, welches für andere Rechtstheile aus dem allgemeinen höchſten Rechtsgrundſatz, von dem allein alle Rechtstheile abgeleitet werden können, an welchen nach dem Obigen unſer Entwurf unſer Strafrecht organiſch anſchloß, ſich nimmer ableiten und begründen läßt. Sie können daher nur neue Verletzungen und Störungen der rechtlichen Ordnung machen, ſtatt ſie aufzuheben und zu beſeitigen. Das höchſte Princip des rechtlichen Friedens, der harmoniſchen Wechſelwirkung, der höchſte Rechtsgrundſatz aber heißt: „Verletze den rechtlichen Frieden oder die Rechte deiner Mitbürger und der Regierung nicht und hebe, wenn du es doch thateſt, jede unrechtliche Friedensſtörung wieder auf, mache das Unrecht oder jeden unrechtlichen Schaden wieder gut.“ Die Bewirkung dieſer Rechtspflicht, dieſes iſt der oberſte Grundſatz für das Zwangsrecht der rechtlichen Regierung als der Erhalterin des rechtlichen Friedens. Aus dieſem höchſten Grundſatz an ſich, oder ſo, wie ihn die Motive unſers Entwurfs ausdrücken, „aus der Abwendung oder ſichern Wiederaufhebung der Störungen oder Gefährdungen der Rechtsordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft, ſoweit ſie nicht bereits das Civilrecht und andere Rechtstheile aufheben“, daraus laſſen ſich nimmermehr jene Ideen einer materiellen oder einer moraliſchen gleichen Wiedervergeltung oder Reaction ableiten. Unſere Erhaltung und Herſtellung des rechtlichen Friedens ſelbſt iſt zwar auch ſittlich, dient ebenfalls der ſittlichen Idee, aber nur innerhalb ihrer rechtlichen Wirkſamkeit oder des Rechtskreiſes, nur nach den klaren Rechtsgrundſätzen und weiſt zurück jene unglückſelige Einmiſchung rein moraliſcher oder fremdartiger Principien. Das übrige Recht, jenes Civilrecht, an das unſer Entwurf ſeine Strafe anreiht, wo heiligt es doch wol als ſein Grundprincip die Talion, Wiedervergeltung der Verletzung, oder die Reaction und ſittliche Vergeltung als ſolche?

Der zweite Punkt der Übereinſtimmung jener Theorien, der das Ebengeſagte noch deutlicher macht, beſteht darin: es ſoll die Strafe die abſolute Idee oder Forderung der Gerechtigkeit erfüllen und als Befriedigung der Rechtsgleichheit oder als ſittliche Vergeltung und Reaction an ſich gar keinen Zweck haben, ſich nicht, ſo wie nach dem Obigen jene Aufhebung aller Störungen des rechtlichen Friedens durch Beſſerung u. ſ. w., nach einer vernünftigen Wirkſamkeit für die Wiederherſtellung oder Sicherung der rechtlichen Verhältniſſe beſtimmen. Wenn der Staat im Begriff ſtände, ſich aufzulöſen, ſo müßte nach Kant die Regierung noch an dem letzten Verbrecher die Wiedervergeltungsſtrafe vollziehen, obgleich es für ihre Aufgabe nach ihrem höchſten Princip, für ihre zweckmäßige „Erhaltung, Sicherung und Wiederherſtellung der Rechtsordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft“, wie der badiſche Entwurf ſich ausdrückt, völlig zwecklos wäre. Nach dem Obigen verwirft dies der Entwurf in aller Hinſicht überall, z. B. auch ſchon durch ſeine Verjährung. Die Schwäche dieſer Theorien aber zeigt ſich nur doppelt, wenn man hintennach doch zum Theil Zwecke in ſie einſchiebt. Man thut dies entweder mit bloßen wörtlichen Redensarten, daß nämlich die Strafe der an ſich blinden Wiedervergeitung und Reaction, auch ohne danach beſtimmt zu werden, dennoch, indem ſie der Staat als abſolut ſittliche Pflicht der Vergeltung vollziehe, von ſelbſt mehr oder minder auch jene guten Zwecke fördere. Oder man läßt die gleiche blinde Wiedervergeltung, zwar ohne Zuſammenhang mit einem Zweck der vernünftigen Erhaltung des rechtlichen Friedens, aber als eine vortheilhafte Acquiſition erwerben, die man hintennach für alle möglichen beliebigen Zwecke, gleichſam zum Hausgebrauch, verwenden oder auch nicht verwenden und ſchenken könne.

In beiden Fällen mag man wol ſolchen, die nicht ſchärfer zu denken gewöhnt ſind, dadurch, daß man wenigſtens hintennach die an ſich blinde und für eine vernünftige Sicherung des rechtlichen Friedens zweckloſe Wiedervergeltung mehr oder minder mit einiger vernünftigen Zweckmäßigkeit ausſtattet und verhüllt, die Schwäche der rechtlichen Begründung dieſer an ſich blinden, zweckloſen Vergeltung bedecken. Aber darauf kommt es an, ob dieſe letztere an ſich rechtlich begründbar iſt, darauf, ob man von einem vernünftigen, rechtlichen Volk Zuſtimmung zu ihr und ihrer Vollziehung, auch abgeſehen von jenen erſt hintennach äußerlich halb und halb zu Hülfe

geruſenen, die Strafe ſelbſt aber nicht beſtimmenden Zwecken, hoffen darf, ob hier mehr nur ein dunkles Gefühl als ein vernünftiger Rechtsgrund beſtimmt.

Jeder Verſuch aber, dieſe Theorien und ihre Grundgedanken juriſtiſch zu rechtfertigen oder vollends ſie mit dem badiſchen Entwurf zu vereinbarrn, wird ſtets ſcheitern.

Die Idee einer angeblich von der ſittlichen Gerechtigkeit geforderten blinden Reaction oder Vergeltung weiſt der Entwurf als jene heilloſe Vermiſchung des moraliſchen und juriſtiſchen Gebiets, als Vermiſchung der himmliſchen und der menſchlichen Gerechtigkeit zurück.

Wo erſcheint auch wol die Vermeſſenheit, wenn ſchwache irrende Menſchen blos nach ſubjectiven Moraltheorien Gewalt über ihre Brüder uſurpiren, größer als bei der Strafe, als bei dieſer irdiſchen ſittlichen Vergeltung durch ſie? Wer gab die Vollmacht? Fürchtet man nicht das: „Richtet nicht, ſo werdet ihr auch nicht gerichtet!“ und das: „Die Strafe iſt mein, ich will vergelten!“ Und vergelten, moraliſch vergelten will man? Sehen ſchwache Menſchen die Moralität? Als Juriſt muß ich jene Theorien von dem verborgenen Wahnſinn, von den pſychiſchen Krankheiten, woraus man neuerlich alle Verbrechen ableitet, verwerfen. Aber ſollte ich moraliſche Vergeltung üben, dann wahrlich wagte ich nicht, mich über ſie hinwegzuſetzen. Und nach einem kleinen Theil menſchlicher Handlungen, die man unter das Strafgebiet zu ziehen beliebt, will man moraliſch vergelten? Und warum ſoll denn, wie kann nur allein nach dieſem die Ausgleichung von der ſittlichen Würdigkeit und der Glückſeligkeit oder auch die genügende ſittliche Reaction vor ſich gehen? Und nur ſtrafen will man? Wo iſt die Macht auch zur beiohnenden Ausgleichung? Und verſteht man etwa die Idee göttlicher Strafgerechtigkeit? Welche tiefere Auffaſſung göttlicher Güte und Weisheit mag ſtehen bleiben bei der dunkeln Vorſtellung, die für ein dunkles Volksgefühl genügen mag, dieſe göttliche Weisheit und Güte ſtrafe, wie in blindgläubiger willenloſer Vollziehung höhern Befehls, um nur zu ſtrafen, in blind rächender Vergeltung oder Reaction, Böſes mit neuem gleich großem Böſen (aus keinem andern Zweck quam ut puniat nach Hugo Grotius)? Selbſt eine Gleichheit von Glückſeligkeit und Würdigkeit, von Unwürdigkeit oder Leiden iſt wie eine Gleichheit zwiſchen Sittlichkeit und Geld. Wo iſt die Gleichung? Nein, daß es gedeihe und lebe, daß es dazu die jedesmalige angemeſſene Nahrung und Befriedigung finde, das iſt der Lohn des Guten; daß es nicht zur Störung göttlicher Ordnung gedeihe und Befriedigung finde, daß es aufgehoben oder vernichtet werde, das iſt die Strafe des Böſen. Aber wahrhaft, nicht blos in hohlen Worten wie in der Hegel'ſchen Reaction, wie in den moraliſchen Gerechtigkeitstheorien, ſondern auf zweckmäßige Weiſe, wie in unſerer juriſtiſchen Gerechtigkeitstheorie, ſoll das Böſe mit ſeinen böſen Kräften und Folgen zerſtört werden.

Es iſt ja auch offenbar hier immer, wie auf der unterſten Stufe der Civiliſation, nur die bloße Außenſeite, die man als die Weſenheit auffaßt, nur jene rohe blinde Wiedervergeltung des Böſen mit dem gleichen Böſen, dieſe blinde gleiche Reaction deſſelben Böſen nach der unwiderruflich geſchehenen Action des Verbrechens, ohne daß man die innere rechtliche Natur und Wirkung der Schuld, ohne daß man die vernünftigen Zwecke oder Mittel der Aufhebung des wahrhaft und noch fortdauernd Störenden verfolgt, die wirkliche vernünftige zweckmäßige Umänderung der verbrecheriſchen Triebe und Gewohnheiten in dem Verbrecher und die Aufhebung der ſchädlichen Wirkungen ſeiner That bei den übrigen Bürgern. Weil ſie nicht nach der zweckmäßigen Wirkſamkeit für dieſe wirkliche Aufhebung des Schadens des rechtlichen Friedens ſich begründen und beſtimmen will, deshalb iſt jene Reaction wie jede Wiedervergeltung rechtlich unbegründet und nicht vernünftig, ſondern blind. Die einzige Art, wie die menſchliche Obrigkeit wahrhaft und vernünftig der ſittlichen Idee dienen ſoll, iſt ja nur die vernünftige Erhaltung der der Sittlichkeit dienſtbaren friedlichen menſchlichen Rechtsordnung, der juriſtiſchen Gerechtigkeit. Aber mit den vernünftigen, wohlberechneten zweckmäßigen Mitteln ſoll ſie die menſchliche Regierung erhalten, ſowie bei der Strafe unſers Entwurfs, nicht mit ſchönen Worten, ſei es von Reaction oder von Gleichheit, oder mit blutigen Symbolen, oder mit einem blinden Fetiſchdienſt gegen dunkle Gefühle und Ideen, mit einem Fetiſchdienſt, welcher blutige und grauſame Opfer fordert. Der moraliſchen, der göttlichen Gerechtigkeit dagegen greife kein ſchwacher, ſündhafter Sterblicher mit frevelndem Übermuth ins heilige Amt! Auch der feinſte Philoſophenwitz wird einen ſolchen blutbefleckten Lappen angeblicher göttlicher Gerechtigkeit niemals zum himmliſchen Königsmantel umſchaffen.

Das angebliche Recht zu einer äußerlichen juriſtiſchen rächenden Wiedervergeltung wegen Verletzung der Rechtsgleichheit verwirft der badiſche Entwurf ebenfalls entſchieden. Er thut es nach all jenen Erklärungen, welche das Weſen der Strafe und ihre rechtliche Begründung finden in der Aufhebung der Störung der Rechtsordnung durch die rechtliche Genugthuung, Ab-

ſchreckung und Beſſerung, und nicht minder durch ſeinen ganzen obenangegebenen ſubjectiven und objectiven Maßſtab. Dieſe Verwerfung des Entwurfs bleibt, ſelbſt wenn man zugeben könnte, ein vernünftiger Friedensverein begründe jemals ſeinen Gliedern oder der zur Erhaltung und Schützung deſſelben erwählten Regierung ein rohes rächendes Wiedervergeltungsrecht, nicht zur Ausübung einer ſittlichen Rechtspflicht, nein, zum beliebigen Vortheilsrecht, und man dürfe dieſes dann auch politiſch nützlich für gewiſſe Sicherungszwecke verwenden. Begründete der Entwurf die Strafe auf die blinde rechtliche Wiedervergeltung, ſo müßte doch vor allem die Grenze der Wiedervergeltung bei der Strafe gewahrt ſein. Dieſe dürfte nie darüber hinausgehen. Bei noch nicht materiell rechtsverletzenden Handlungen, mindeſtens bei Vergehen, welche, wie die obenbezeichneten, an ſich keine Verletzungen des Rechts ſind, gäbe es, nach einer Theorie, die ſich blos auf äußere Rechtsgleichheit oder äußere Harmonie der Wechſelwirkung, nicht auf inneres moraliſches Geſetz und Vergeltungsrecht gründet, gar keine juriſtiſche Wiedervergeltungsſtrafe. Bei den rechtsverletzenden aber gäbe es doch keine größere als die gleiche Wiedervergeltung der beabſichtigten Verletzung des äußern Rechts. Ein Diebſtahl müßte dann, außer der Erſtattung, mit der Strafe ſeines Werths beſtraft werden, eine Körperverletzung mit gleicher Wiederverletzung. Aber nun ſehe man nur den Entwurf an, z. B. die Titel über Diebſtahl, Betrug, Körperverletzungen. Wir wollen hier nicht einmal von beſonders ſchändlichen Körperverletzungen, von denen des Sohnes gegen Ältern, reden, wo bloße Wiedervergeltung ſchon äußerlich als abſurd erſcheint, obgleich jene Theorie die innere ſittliche Schändlichkeit eigentlich nicht zu berückſichtigen hat. Aber die gewöhnlichen Diebſtähle und Körperverletzungen ſind doch gewiß Vergehen, bei welchen der Regel nach weder eine beſondere Bösartigkeit des Willens des Thäters vorauszuſetzen iſt, noch auch eine weitere Rechtskränkung und Verletzung des Verletzten, als die in der materiellen Verletzung enthaltene. Hier doch muß ſich die gleiche Wiedervergeltung bewähren. Und dennoch, unſere Geſetze, weit entfernt, ihre Strafe innerhalb der Grenze des angeblichen Rechts der Wiedervergeltung zu halten, ſtrafen den Verletzer mit dem Zehn- und Zwanzigfachen, ja Hundertfachen ſeiner Verletzung.

Wo bleibt nun hier die Wiedervergeitung, das Gleiche für das Gleiche, Gut für Gut, Wunde für Wunde u. ſ. w.? Iſt aber nur die gleiche Wiedervergeltung gerecht, ſo könnte alsdann das ſchreiende Unrecht einer ſie überſchreitenden größern Strafe jemals etwa durch ungerechten Regierungs- oder Volksbeſchluß gerechtfertigt werden? Wo bliebe alsdann die Grenze zwiſchen dem Recht und zwiſchen jedem willkürlichen Despotismus oder Jakobinismus? Und wenn etwa die geſetzliche Strafdrohung und der Vorwand des Vorherwiſſens und des Einwilligens das an ſich Ungerechte gerecht machen ſollte, wo bliebe da die Feuerbach'ſche Theorie oder irgendein ungerechtes Geſetz noch ungerecht?

Will dagegen die juriſtiſche Wiedervergeltnng, um dieſen Schwierigkeiten zu entgehen, nur den innern ſubjectiven unrechtlichen Willen, nicht die objective äußere Rechtsverletzung mit dem Strafübel ausgleichen, das rein Geiſtige, mit dem Materiellen, ſo gibt ſie ſelbſt ihre ſcheinbare juriſtiſche Begründung auf, um ſich in die Scylla noch gefährlicherer Schwierigkeiten zu ſtürzen.

Bei jeder, vollends aber bei einer ſolchen halb moraliſchen und bei der ganz moraliſchen Wiedervergeltung, iſt die Grundbedingung die Gleichheit derſelben, alſo die Gerechtigkeit ſelbſt eine gänzliche Unmöglichkeit, eine völlige Täuſchung. Hält man ſich ſtreng ans Materielle, an das blos äußere Recht und an das „Auge um Auge, Zahn um Zahn", ſo iſt's zwar auch nur ein täuſchender Schein. Wo und wie ſoll Nothzucht, Ehebruch, Fälſchung, Mishandlung des Vaters, culpoſe und doloſe Verletzung, Verſuch und Hülfeleiſtung wiedervergolten werden? Aber es bleibt doch wenigſtens noch ein Schein. Will man aber die innere Schuld des böſen Willens, dieſes rein Geiſtige, die rechtliche oder gar die moraliſche Geſinnung mit materiellem Übel oder Leiden ausgleichen, ſo geht ſelbſt jeder Schein verloren.

Bei unſerer Aufhebung der Störung des rechtlichen Zuſtandes wird ſolches und ſo viel Strafübel zugefügt, als im Durchſchnitt nach erfahrungsmäßigen Geſetzen der menſchlichen Natur als nöthig erachtet werden muß, um alle Störung der friedlichen Rechtsordnung wirklich aufzuheben. Hier iſt dieſes Dritte, die pſychologiſche Wirkſamkeit der Schuld für die Störung der Rechtsordnung und die gleiche Wirkſamkeit der Strafe für ihre Aufhebung, die Grundlage einer wirklichen juriſtiſch gerechten Ausgleichung der Schuld und Strafe ſelbſt.

Hier wird die die Störung begründende Schuld durch die die Störung aufhebende Strafe völlig ausgeglichen. Iſt dazu größeres Übel nöthig, als nach irgendeinem Wiedervergeltungsprincip, ſo iſt dieſes größere, iſt geringeres ausreichend, ſo iſt nur dieſes kleinere rechtlich

begründet. Mit keiner bisherigen Wiedervergeltung hat also die gerechte Strafe etwas zu thun. Und doch ist sie die einzig wahre, vernünftige, sehende und juristische Reaction und Wiedervergeltung. Aber die blinde unjuristische Reaction und Wiedervergeltung, die nicht nach jenen Strafzwecken und der Wirksamkeit für sie die Strafe bestimmen und ausmessen will, sondern angeblich nach der Gleichheit, wo findet nun diese ohne jenes tertium comparationis eine wirkliche oder auch nur scheinbare Gleichheit zwischen geistiger innerer Schuld und materiellem Übel und Leiden? Wie kann man das rein Geistige nach Pfund und Elle messen und ausgleichen? Es ist nicht blos eine schwebende Brücke, es ist gar keine, die der Philosophenwitz über solche Kluft baut. Es ist nicht blos eine unvollkommene, sondern gar keine Bewegung, die hier selbst ein geistiger Archimedes mit seinem Hebel hervorbrächte, sobald er gar keinen Punkt hat, ihn anzusetzen. Es sind also offenbar leere Worte, die hier von der Hauptsache, von der Gleichheit der Reaction oder der Wiedervergeltung mit der Schuld geredet werden.

Freilich die Hegel'sche Gerechtigkeitstheorie glaubt zwischen dem innern Unrecht der Schuld und dem materiellen Leiden der Strafe, ohne unser Drittes, die ursprüngliche innerliche Gleichheit durch den rechten „Begriff" gefunden zu haben. Beide, Verbrechen und Strafe, seien innerlich, im Begriff gleich. Sie seien Verletzungen; das Verbrechen Verletzung des allgemeinen Willens, die Strafe Verletzung des individuellen Willens. Von solcher angeblichen Gleichheit des allgemeinen und des individuellen Willens und ihrer Verletzung wollen wir absehen. So bleibt also die Verletzung an sich. Sie soll nicht im Materiellen, „Auge um Auge, Blutschande um Blutschande", kurz in der einzigen, wenigstens anfangs halb scheinbaren materiellen Gleichheit der Verletzungen bestehen, sondern im Intellectuellen, im Begriff. Aber ist denn nun hier wirklich die gerechte oder gar pflichtmäßige Strafe eine Verletzung? Eine Verletzung vollends, die man gleichstellen kann dem Verbrechen, der verbrecherischen innern Schuld? Schon dieser einzige absolute Gegensatz von der schuldvollen und von der angeblich gerechten Verletzung hätte von jeder blinden und unmittelbaren Ausgleichung und Wiedervergeltung des an sich absolut Verschiedenen (der Schuld und des Strafübels) abmahnen sollen. Nicht blinde Erwiderungsstrafe einer Rechtsstörung, sondern eine vernünftige Aufhebungsstrafe derselben ist die rechte Ausgleichung.

Gerade auch dieser Gegensatz des rechtswidrigen Charakters des Verbrechens und des nothwendig rechtlichen der Strafe hätte auch die rechtliche Unmöglichkeit einer Begründung der Wiedervergeltungsstrafe, und zwar ebenso wol in Beziehung auf Gesetz als in Beziehung auf den Verletzer und den Verletzten augenfällig machen sollen. Jenes Gesetz heißt Erhaltung des Friedens und Aufhebung seiner Störung, nicht aber zwecklose Talion. In Beziehung auf den Verletzer und seine Pflicht oder Rechtsverbindlichkeit, die Strafe zu dulden, soll uns angeblich das „Gefühl" sagen: „Jeder verdiene von den andern behandelt zu werden, wie er sie behandle, verwirke seine Rechte, soweit die Wiedervergeltung geht." In Beziehung auf den Verletzten und sein Recht soll es lehren: „Jeder dürfe in Gemäßheit der rechtlichen Gleichheit den andern nach demselben Gesetz behandeln, nach welchem er ihn behandelte." Allein das moralische Verdienen gehört gar nicht ins Rechtsgebiet und wird sich nach andern Gesichtspunkten bei dem göttlichen Richter bestimmen als nach der äußern Handlung und Talion. Das rechtliche Verdienen oder Verschulden oder Rechtsverwirken aber bestimmt sich lediglich nach jenem höchsten Rechtsprincip, die friedliche Rechtsordnung heilig zu halten und jede durch seine Schuld erzeugte und fortbestehende Störung derselben, nachdem ihre Natur und Größe untersucht ist, mit den zweckmäßigen Mitteln soweit möglich vollständig wieder aufzuheben oder wieder gut zu machen. Und das thut allein die Strafe unsers Entwurfs.

Das angebliche Recht, den Verbrecher nach dem gleichen, also nach demselben verbrecherischen Gesetz zu behandeln, nach dem er handelte, ein Wiedervergeltungsrecht zu beliebigem Gebrauch, dieses fließt keineswegs aus jenem höchsten Princip der harmonischen friedlichen Wechselwirkung oder Rechtsordnung. Seit wann machen die Verbrecher und die Verbrechen die Gesetze? Aus jenem Princip fließt vielmehr in Beziehung auf das Recht des Verletzten gerade wie in Beziehung auf die Rechtspflicht und das rechtliche Verdienen des Verletzers wieder nicht blinde Wiedervergeltung, ganz ebenso wenig bei den Verletzungen des Strafrechts wie bei denen des Civilrechts, sondern lediglich nur das Recht wie die Pflicht völliger Wiederherstellung des Friedens durch Wiederaufhebung aller verbrecherischen Störungen des Rechts des Verletzten oder des Staats, was abermals nur zur Strafe des Entwurfs führt. Diese erhält auf gleiche Weise für und gegen alle das Recht und begründet, wie wir sahen, bald mehr, bald weniger als die sogenannte Wiedervergeltung. Sie erhält und gibt die wahre rechtliche Gleichheit oder Aus-

gleichung, und auf rechtlich vernünftige Weise, nicht den Götzen und Fetisch einer blinden Rechtsgleichheit und seine Racheopfer der blinden Wiedervergeltung.

Weit eher als jenes Talionsrecht könnte man noch aus jedem Verletzen oder Brechen des Friedens mit Fichte die jedesmalige Aufhebung des Friedens oder gänzliche Rechtlosigkeit des Verbrechers folgern und dann die Wiedererneuerung des Friedensvertrags unter vernünftiger Bedingung, daß zuvor der Verbrecher durch Aufhebung aller Störung oder Schädigung des Friedens sich wieder aussöhne. Ein ursprünglich auf vernünftige Bedingungen eingegangener Friedensvertrag schwacher Sterblicher aber wird, ohne oder vor Eintritt der Rechtlosigkeit, diese Bedingungen der Fortdauer des Friedens voraussetzen. In beiden Fällen aber entsteht nicht Talion, sondern unsere Strafe.

Gewiß ist in diesen dunkeln Gefühlen von gleicher Wiedervergeltung und Reaction etwas Wahres, was alle Menschen anspricht. Dieses aber ist nur jenes dunkle Allgemeine aller rechtlichen Strafen und aller Strafrechtstheorien. Dieses Wahre aber muß zur vollen klaren vernünftigen, im Rechtsgebiet zur rechtlichen Begründung, Bedingung und Begrenzung gebracht werden, ehe es praktische Geltung haben kann und darf. Dieses Wahre ist, daß unter der Herrschaft des Gesetzes jedes gesetzwidrige Handeln eine Störung ist und eine Schuld für den Handelnden begründet, und daß diese Störung, soweit sie geht, soweit der Handelnde sie verschuldet, und zwar zum Schutz aller durchs Gesetz Geschützten und gegen alle Gesetzespflichten auf gleiche Weise wieder ausgetilgt, nach altdeutschem Wortsinn gebüßt, gebessert werden muß. Aber man darf nicht blos bei der Außenseite und dunkeln Gefühlen stehen bleiben. Man darf nicht, weil diese Aufhebung des Bösen für das empfindende Wesen mit Schmerz und Leiden verbunden ist, daraus eine blinde Ausgleichung von Rechtthun und Glückseligkeit, oder weil die Aufhebungsstrafe natürlich im Verhältniß zur verschuldeten Störung bleibt, eine blinde gleiche Wiedervergeltung machen wollen. Es muß ohne alle Gebiets- und Begriffsverwirrungen die klare juristische Vernunft nachweisen, worin die rechtswidrige Störung oder Beschädigung für die Erhaltung der Rechtsordnung besteht, und welches die vernünftigen unentbehrlichen Mittel zur gerechten Austilgung dieser Störung oder Schuld sind. Diese ist alsdann der Störer zu leisten rechtlich schuldig, damit gesühnt sei, was er verbrach. Das ist die Straftheorie des Entwurfs.

Diese aber vereinigt von selbst in ihrem einfachen Rechtsgrundsatz: der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der friedlichen Rechtsordnung durch Wiederaufhebung der verbrecherischen Störung, alles, was wahr und richtig ist in den rein absoluten und in den rein relativen Schultheorien.

Es ist nämlich hochachtungswerth in jenen rein absoluten Theorien, daß sie die Strafe nicht, wie die relativen Theorien, zunächst durch ihre politische Zweckmäßigkeit für eine positive politische Sicherung politisch begründen und die Bürger und ihre Rechte als Mittel dafür herabwürdigen, sondern daß sie dieselben zunächst durch das Rechtsgesetz begründen wollen, daß ihre Strafe zunächst nur negativ oder als Vernichtung der Schuld sichern soll, und daß sie den Verbrecher nur wegen seiner Schuld strafen wollen, nur mit der gerechten Strafe, wann und soviel er selbst verschuldete, nur damit seine Schuld gesühnt und getilgt werde.

Aber es ist auch achtungswerth bei den rein relativen Theorien, daß sie nicht dunkeln Gefühlen und Ideen huldigen und nach ihnen geforderte zwecklose Opfer und Grausamkeiten dulden wollen, daß sie nach den vernünftigen Mitteln einer wirklich zweckmäßigen Erhaltung und Sicherung einer friedlichen Rechtsordnung umschauen, wozu die rechtliche Regierung allein ihre Zwangsgewalt hat. Nur müssen diese Mittel, wie jene in unserm gesetzlichen Strafrecht, rechtlich, als die rechtlichen Folgen und als die unentbehrlichen Aufhebungen der verbrecherischen Störung, und nicht blos politisch für zukünftige Sicherheit wegen noch nicht verschuldeter Rechtsverletzungen begründet werden. Sie dürfen, soweit sie verletzend sind, niemals weiter gehen als zur Austilgung der Schuld des Gestraften.

Die vernünftige gerechte Strafe des badischen Entwurfs ist nun absolut, indem sie nur die unmittelbare durchs höchste Rechtsgesetz geforderte Austilgung der Schuld ist. Sie ist relativ, indem sie die Schuld nur austilgt, die Strafe lediglich nur bestimmt, abmißt, einrichtet für die Strafzwecke ihrer Austilgung, indem sie auch für diese Austilgung nicht blind verfährt, sondern die vernünftigen Wege und Mittel der vernünftigen Strafzwecke verfolgt, also jede blinde Reaction, Vergeltung und Talion um der Vergeltung willen und ohne Bestimmung und Abmessung nach jenen Strafzwecken verschmäht. Es sucht überall der Entwurf sich frei zu halten von jeder blinden Vergeltung und ebenso von den zum Theil noch im bairischen Strafgesetz

übriggebliebenen rechtswidrigen Folgen und Härten der politischen Sicherungstheorie. Und wo etwa noch eine Spur der letztern geblieben war, sowie z. B. in den durch die blos politische Sicherungsrücksicht gegen gemeingefährliche Brandstiftungen nicht streng gerechten Strafbestimmungen der §§. 506 u. 507, da hat die Commission auch hier dem Grundsatz der Gerechtigkeit meist zum vollständigern Sieg geholfen, und gewiß nicht auf Kosten der rechtlichen Sicherheit; denn nichts sichert besser als Gerechtigkeit und ihre Achtung von seiten der Bürger und als die gerechte Strafe. Ungerechtigkeit aber pflanzt nach allen Seiten hin für die richterliche Anwendung, für den Gestraften und alle übrigen Bürger Unsicherheit und Nichtachtung des Rechts.

So werden denn unsere Gerichte sich ebenso wenig durch die Einseitigkeiten der relativen wie der absoluten Theorien von der einfachen Bahn der Rechtstheorie oder der noch ganzen vollen juristischen Gerechtigkeit, von der von ihr gebotenen vernünftigen, zweckmäßigen, vollständigen, gerechten Austilgung der verbrecherischen Rechtsstörung abziehen lassen. Sie werden sich nicht abziehen lassen von dieser Rechtsherstellungstheorie oder von dieser juristischen Straftheorie des gemeinen Rechts, welche in der That so natürlich ist, daß man sich wundern müßte, sie in den Schultheorien so lange verkannt zu sehen, wenn nicht die Gelehrsamkeit so oft das Natürlichste, das Nahellegendste zur Seite ließe.

VIII. Fortsetzung. 5) Verhältniß der bisherigen gesetzlichen Straftheorie zu den übrigen neuen Strafgesetzgebungen und ihrer Wissenschaft. Im wesentlichen zu gleichem Resultat wie diese Ausführung rücksichtlich des badischen Entwurfs, kommen namentlich auch in Beziehung auf die Theorie des neuen würtembergischen und des neuen sächsischen Strafgesetzbuchs die Verfasser der beiden Schriften: „Bemerkungen über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg nebst einem Versuch über Zweck und Maßstab der Strafe" (Stuttgart 1836), und „Einige Worte zur Begründung des Entwurfs zu einem neuen Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen; mit Rücksicht auf die künftige ständische Berathung" (Leipzig 1836).

Auch diese und überhaupt die neuen deutschen Gesetzgebungen hielten, wie insbesondere auch der würtembergische Commissionsbericht, 1837, auf der ersten Seite ausführt, an den Grundideen des frühern, des gemeinen Rechts fest und wurden ebenfalls durch das praktische Bedürfniß bestimmt, den natürlichen gerechten Strafgrundsätzen aller freien Völker und nicht blos einer einseitigen Schultheorie zu folgen.

Der geistreiche berühmte Verfasser der zuerst genannten Schrift, ein erfahrener Staatsmann, führt sehr schlagend aus, daß die gesetzliche und richterliche Ausmessung (Arbitrirung) der Strafen einzelner Verbrechen durchaus nur von einem obersten Grundsatz des Strafrechts ausgehen könne, ohne welches Verirrungen aller Art unvermeidlich seien, und daß jedes brauchbare Gesetzbuch auf einem bestimmten Strafprincip beruhen müsse. Er führt ferner aus, daß der dem würtembergischen Entwurf und seinem Maßstab der Strafe wirklich zu Grunde liegende Strafrechtsgrundsatz und der ihm entsprechende Maßstab der rechtlichen Strafbarkeit ganz der gewöhnlichen absoluten und relativen Straftheorie widersprechen und vielmehr in der oben aus dem badischen Entwurf nachgewiesenen Straftheorie der gerechten Aufhebung der verbrecherischen Verschuldung durch Genugthuung, Abschreckung, Besserung bestehe. Er gibt nur dem Zweck der gebührenden rechtlichen Genugthuung für den Beleidigten und die bürgerliche Gesellschaft den Namen einer juristischen „Expiation oder Abbüßung", dagegen dem Zweck, die im unbestraften Verbrechen liegende Ermuthigung und Anreizung zu fernerm Verbrechen von seiten des Verbrechers oder anderer Gleichgesinnten durch Besserung und Abschreckung aufzuheben, den Namen der juristischen Repression.

Der berühmteste und einflußreichste Rechtsgelehrte der würtembergischen Kammer, ihr damaliger Präsident, Kanzler von Wächter, konnte natürlich in den Verhandlungen über den Entwurf nur dahin wirken, das Gesetzbuch unserer entwickelten Wiederherstellungstheorie immer entsprechender zu machen, da er sich schon längst in seinem Lehrbuch über das Criminalrecht offen für diese Theorie und ihre Folgesätze ausgesprochen. Dasselbe thun zwar im wesentlichen überhaupt die meisten neuern Criminalisten. So stimmt namentlich auch der eine günstige öffentliche Beurtheiler des badischen Entwurfs, Abegg (in seinem Werke „Die verschiedenen Strafrechtstheorien"), ebenso in der „Methode einer historisch-philosophischen Begründung" wie in den praktischen und Folgesätzen ganz mit unserer obigen gerechten Wiederherstellungstheorie und ihrer Vereinigung des Wahren in den bisherigen absoluten und relativen Strafrechtstheorien überein; ganz ähnlich wie der andere, nämlich Heffter („Criminal-

recht", §. 114); und wie auch jetzt Henke (in seinem „Handbuch", §. 4) unsere verschiedenen intellectuellen Beschädigungen der Rechtsordnung durchs Verbrechen und die Nothwendigkeit ihrer Wiederaufhebung durch die Strafe anerkennt. Nur sucht auch Abegg wie Henke der gerechten Wiederherstellungsstrafe eine Begründung und einen Zuschnitt nach der Hegel'schen Philosophie zu geben. Dieses verleitet dann den trefflichen Juristen zu Misverständnissen. Das freilich schadet an sich natürlich gar nichts, daß unsere Wiederherstellungstheorie und ihre erste schlichte Begründung aus dem höchsten Rechtsgrundsatz in seinem Verhältniß zu der Natur und der Wirkung der Verbrechen und Strafen, sowie aus dem geschichtlichen Recht, obwol er sie selbst (S. 34) eine „mit so viel Gründlichkeit ausgeführte Theorie" nannte, ja sie ausdrücklich, sowie früher auch schon Mittermeier und Wächter, gegen den „ungerechten" Vorwurf vertheidigte, sie begründe, bedinge und verbinde nicht innerlich alle ihre Strafzwecke durch Einen selbständigen höchsten Rechtsgrundsatz, dennoch später „eine unwissenschaftliche und eine gemischte" heißen mußte. Dieses geschah zur Absonderung der neuen philosophischen Deduction; und, wie es sich längst von selbst versteht, ist für einen Hegelianer jede nicht in der Form Hegel'scher Dialektik sich bewegende Entwickelung unwissenschaftlich. Das Schlimmere aber ist, daß dadurch auch die Theorie selbst bei dem Verfasser nach manchen Stellen, insbesondere auch in seiner Beurtheilung des badischen Entwurfs (in Demme, „Annalen", III, 11) in Schwankungen und Widersprüche zu kommen droht. Die doch nur aus den Rechtsstörungen der Schuld hervorgegangene vernünftige Rechtsherstellungs- oder Wiederaufhebungsstrafe droht wieder in jene juristisch am wenigsten zu rechtfertigende, blinde, moralische Reaction und Vergeltung, um der Vergeltung willen, überzugehen. So verlieren sich wieder jene aus der Natur der rechtlichen Störung zur Wiederaufhebung begründete rechtliche Genugthuung, Abschreckung und Besserung, welche doch, wie auch Abegg (S. 20, 33, 36) früher mit uns entwickelte, als die Aufhebung „des intellectuellen Schadens des Verbrechens" wesentlich enthalten in der Strafe sind, und sie in Inhalt und Maß bestimmen mußten. Sie scheinen jetzt keineswegs mehr diese Aufhebung zu sein, die Strafe nicht zu bestimmen und sollen sich in blinder Vergeltung von selbst machen. Diese oder die Hegel'sche moralische blinde Reaction verliert dann nach dem Obigen wieder alle rechtliche Begründung und Ausmessung. Und jene Strafzwecke, die doch überall die Gesetzgebung bestimmen, welche sie überall ausdrücklich als „die Haupt- und Endzwecke" der Strafe bezeichnet und behandelt, welche die wahre Hauptsache ihrer Strafe selbst sind, stehen nun wieder als zu der Strafe jener hohen sittlichen Vergeltung nicht gehörige, einflußlose leere Worte neben ihr. Es ist fast nicht viel besser, als wollte man sagen: „Fügt nur die rechte morallsche Vergeltung zu, diese wirkt zugleich für Ausbildung des ästhetischen Gefühls, ja auch zur interessanten Unterhaltung des Volks. Die Zwecke der Ausbildung des ästhetischen Gefühls und jener Unterhaltung sind also die in der reinen Gerechtigkeitsstrafe sich von selbst realisirenden Strafzwecke, die jedoch natürlich die Strafe in Inhalt und Maß ebenso wenig bestimmen dürfen als jene nothwendige Genugthuung, Abschreckung und Besserung."

Durch die Zusammenmischung jener wirklich juristischen Momente und Bestandtheile des rechtlichen Strafzwecks mit moralischer Vergeltungsstrafe fallen beide gänzlich auseinander, ebenso wie die Verschuldung und die Rechtsstörung, welche die Strafe und jene Zwecke zu ihrer Aufhebung begründen. Entweder bestimmt sich die rechtliche Strafe wirklich nach den Strafzwecken jener rechtlichen Genugthuung, Abschreckung und Besserung und geht so weit und nur so weit, wie es die durch sie zu bewirkende vernünftige Aufhebung der juristischen Schuld oder der Störung der friedlichen Rechtsordnung nothwendig macht: und dann ist für diese juristische Strafe jede andere, angeblich gleiche, gerechte oder sittliche Reaction, Vergeltung oder Talion nur bloßer Name, nichts wirkendes Wort; die angeblich gleiche Wiedervergeltung ist hier keine Wiedervergeltung, die Gleichheit keine Gleichheit mehr im Sinne jener absoluten blinden Vergeltungstheorie. Oder umgekehrt: man will durch die blinde gleiche Vergeltung des Unrechts die Strafe in Inhalt und Maß bestimmen, und dann sind jene Haupt- und Endzwecke der Strafe leere Namen, und sie theilweise zu berücksichtigen ist Inconsequenz.

So also hat sich dem trefflichen Verfasser das einfache Geheimniß der juristischen Strafgerechtigkeit wieder verdunkelt, daß hier die Strafe „nur die Gerechtigkeit, nur die Aufhebung der Rechtsstörung, oder der rechtlichen Schuld, zum Grund und zum Zweck hat, daß aber, weil jene Rechtsstörung und die juristische Verschuldung dasselbe sind und die Schuld nur in jener dreifachen Richtung intellectueller Störung oder Beschädigung besteht, auch der Zweck ihrer Aufhebung nur in jener dreifachen Richtung der Austilgung der Störung bestehen kann. Die Strafe vereinigt in ihrem Einen Zweck der Aufhebung der Rechtsstörung nach der Natur dieser Störung

die rechtliche Achtungsherstellung, Abschreckung und Besserung als bloße Bestandtheile ihrer Aufhebung. Es ist dieses ganz ähnlich, wie ein vollständiger civilrechtlicher Schadenersatz wegen Eines Steinwurfs dreifachen Bestandtheil des Ersatzes, Curkosten, Sachenbeschädigung und entzogenen Erwerb enthalten kann. Und ebenso wie statt solcher civilrechtlichen vernünftigen Aufhebung der materiellen Rechtsstörung eine Ausübung blinden Wiedervergeltungsrechts durch einen neuen Steinwurf in des Verletzers Haus baarer Widersinn wäre und zu viel und zu wenig gäbe und nur unnöthig und roh zerstörte, gerade so ist dasselbe der Fall in Beziehung auf die strafrechtliche Aufhebung der intellectuellen Störung und in Beziehung auf eine strafrechtliche Wiedervergeltung.

Unstreitig sind es gewöhnlich die denkendsten, die geistreichsten, die edelsten Juristen oder Staatsmänner, welche das Bedürfniß fühlen, auch die praktischen Rechtssätze durch tiefere Grundsätze eines philosophischen Systems zu begründen. Und eine tüchtige praktische Meisterschaft macht bei ihnen selbst vielleicht Einseitigkeiten der Schulphilosophie ungefährlich, läßt sie im Strafrecht selbst eine Kant'sche wie eine Hegel'sche Wiedervergeltungstheorie der praktischen juristischen Straftheorie so sehr anpassen, daß es fast des Streits für die richtige juristische Begründung der letztern nicht zu bedürfen scheint. Aber wer es weiß, wie sehr von jeher in der größern Verbreitung manche mehr schulphilosophische oder mehr poetische und durchs Gefühl bestimmte als streng juristische Auffassungen, namentlich im Strafrecht, zu ganz gesetzwidrigen und verderblichen Folgerungen führten, der wird es uns verzeihen, wenn wir gegen die letztern unser gesetzliches Strafrecht zu schützen suchten.

Gewiß, es wäre ein Unglück, wenn die Juristen nicht durch philosophische Studien ihren Geist ausbilden, erweitern, befreien wollten. Aber festhalten müssen wir doch, daß nur die Philosophie wahr ist, daß die Philosophen es nicht sind. Und heilig muß uns die Grenze unsers technisch-juristischen Gebiets bleiben. Abhängige Lehrlinge jedes neuesten Schulphilosophen sollen wir nicht werden, sondern Juristen bleiben, selbständige und praktische Juristen vor allem, wie unsere Thomasius und Heineccius, unsere Möser und Moser, unsere Struben und Pütter es waren. Wo soll es vollends jetzt hinkommen, wenn, zu allen andern verlorenen Garantien fester selbständiger Rechtsverwaltung nach Zerstörung der allgemeinen deutschen Reichsgerichte und fast auch der Spruchcollegien, nach verlorener Einheit deutscher Gesetzgebung, auch noch die Fundamente selbständiger Jurisprudenz wanken und preisgegeben werden, wenn unsere Grundsätze mit jeder neuen Tagesphilosophie wechseln sollten? Wo soll zu jenen von dem badischen Entwurf geforderten echt juristischen und gleichförmigen richterlichen Ergänzungen der großen Unbestimmtheiten unsers Strafgesetzes Hoffnung sein, wenn heute unsere Juristen mit der Kant'schen Philosophie unser Recht selbst von jeder sittlichen Grundlage losreißen, morgen, verloren in die Hegel'sche, es mit der Moral vermischen; wenn sie heute mit der Kant'schen entweder materieller Wiedervergeltung oder Feuerbach'schem Furchtmechanismus huldigen, morgen mit der Hegel'schen sich zu moralischen Vergeltern aufwerfen? Weicker.

Strafverfahren, Criminalproceß. Im ganzen Rechtsgebiet, vielleicht im ganzen politischen Gebiet gibt es nichts Wichtigeres als den Strafproceß. Seine gute oder verderbliche Einrichtung entscheidet am meisten über alle heiligsten und wichtigsten Güter, noch weit mehr als das Strafgesetzbuch. Die Gesetze werden doch immer mehr oder minder gut oder schlecht durch das Verfahren; sie werden das, was die Richter, ihre Processe und Urtheile daraus machen. Auch wird eben wegen dieses unmittelbarsten und stärksten Einflusses des Strafprocesses auf die Schicksale der Bürger derselbe vorzugsweise zum Werkzeug und Hebel des jedesmaligen Regierungssystems gemacht. Deshalb ändern sich mit der Verschiedenheit der Verfassungszustände, der freien und despotischen, auch stets alsbald die Strafproceßeinrichtungen und die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden criminalrechtlichen Gerichtsorganisationen. Die festen Bürgschaften und Sicherungen zu Gunsten der angeklagten Bürger und der Unschuld, die Sicherung gegen willkürliche Verhaftungen, Haussuchungen und Papierbeschlagnahmen, gegen zu leichten Anfang der Criminalprocesse, gegen nicht gerechte Verurtheilungen, die volle Öffentlichkeit des Verfahrens, die völlige Unabhängigkeit und allgemeine Vertrauenswürdigkeit der Gerichte, das Schwurgericht, alles dieses muß ganz oder theilweise weichen, wenn die Regierung ihre heiligen Versprechungen brechen oder vereiteln und die Mahnungen an dieselben unterdrücken, wenn sie Recht und Freiheit und Verfassung misbrauchen und verkümmern will. Aus dem seiner Natur nach nothwendig öffentlichsten, völlig parteilosen Rechtsverfahren und Rechtsurtheil muß dann ein geheimer willkürlicher Krieg, eine politische Ketzerinquisition werden. In rohern Zeiten werden dann unverschleierte Cabinetsjustiz, grausame Torturen, blutige

Rache- und Furchtstrafen und Vermögensconfiscationen dem Despotismus dienen. In civilisirtern und zahmern Zeiten dienen die stillen Morde und Zerstörungen durch lange und geheime Processe und Kerkerqualen oder durch Verbannungen. Richterliche Werkzeuge für eine verschleierte Cabinetsjustiz wird man zumal bei geheimem Beamtenproceß durch Abhängigkeit der Richter von der Gunst und Ungunst der Gewalt überall leicht finden, vollends bei dem Gebrauch von außerordentlichen Gerichten, Commissionen durch Auswahl der Richter oder durch die neuen Besetzungen, neuen Bildungen von Criminal- oder gar politischen Senaten. Es gehört in der That zu den schmachvollsten Erscheinungen der neuern deutschen Literatur, daß manche, gottlob! nicht alle, deutschen reactionären Schriftsteller consequent und nach dem Vorgang des Hrn. von Haller eine solche rechtlose kriegerische Cabinetsverfolgung der politisch Mißfälligen oder der Gegner der Mächtigen und ihres Regierungssystems vertheidigen und dadurch vollends den Begriff und die Würde *ihres* Königthums erniedrigen. Man kann es nur mit Staunen und tiefem Schmerz sehen, welchen entsetzlich verderblichen Einfluß diese Lehren bereits fanden.

Die gerechten Einrichtungen der Strafgerichte und des Strafverfahrens, ihre Bürgschaften nicht blos für die Freiheit, sondern für die gesetzliche Ordnung und ein würdiges Fürstenthum, überhaupt für wahre Gerechtigkeit, hat übrigens das „Staats-Lexikon" bereits in einer ganzen Reihe von Artikeln abgehandelt. (S. **Anklage**, **Beschlagnahme**, **Cabinetsjustiz**, **Folter**, **Gericht**, **Justiz**, **Organisation der Gerichte**, **Proceß**, **Schwur- oder Geschworenengericht**, **Staatsanwalt** und **Verhaftung**.)

Das, was in dieser Beziehung noch ergänzend zu sagen wäre, und zwar vorzüglich über die Gefahren und Mängel unsers deutschen geheimen Inquisitionsprocesses, über die Gefahren eines Processes ohne beständige controlirende Mitwirkung eines Gerichtshofs, eines genügend unabhängigen öffentlichen Anklägers und des Vertheidigers mit dem Untersuchungsrichter und ohne Controle einer öffentlichen Gerichtseinrichtung, und sodann über die Gefahren eines Urtheilens bloßer Beamten, vollends neudeutscher amovibler Richter nach moralischer Überzeugung oder über Indicienbeweise, welche nach Aufhebung aller Tortur meist allein übrigbleiben, dieses alles läßt sich wol am anschaulichsten in Verbindung mit wirklichen Criminalfällen darstellen. Ich wählte und bestimmte dazu für das „Staats-Lexikon" zwei merkwürdige deutsche geheime Inquisitionsprocesse, die gegen Weidig und Jordan. Besondere praktische Zwecke aber bestimmten mich, die Ausführung über diese Processe, noch ehe die Reihenfolge der Artikel des „Staats-Lexikon" dazu führte, in einer besondern kleinen Flugschrift in Karlsruhe erscheinen zu lassen und sie der badischen Zweiten Kammer zu überreichen.[1]) Ich darf um so mehr eine weitere An- und Ausführung des Thatsächlichen dieser Processe, an welche ich meine Betrachtungen knüpfen wollte, zur Seite lassen, da ich dieses Thatsächliche als hinlänglich bekannt voraussetzen kann. Ich lasse nun auszugsweise einiges aus dem Inhalt meiner kleinen Schrift hier folgen.

Sowie die Schrift „Weidig's Tod"[2]) ein helles Licht zunächst auf die Natur des geheimen Inquisitionsprocesses fallen läßt, so veranschaulicht das Urtheil über Jordan und seine Mitangeklagten zunächst die Strafurtheile unserer deutschen Beamtengerichte, die Urtheile nach solchen Aussagen und vorzüglich nach solchen Indicien, welche die an sich ebenfalls trüglichen Acten und Relationen aus diesen Inquisitionen entnehmen.

Die Schrift „Weidig's Tod" beförderte den Sieg für die Sache der Öffentlichkeit und des Schwurgerichts. Seit Voltaire's Büchlein über den Justizmord gegen Jean Calas und seit Silvio Pellico's ergreifender Schilderung seiner Gefängnißqualen erschien keine Schrift, welche durch Thatsachen, Behandlung und Darstellung so sehr geeignet ist, dem edlern Theil der Nation die schauervollen Abgründe unserer geheimen Criminaljustiz erschütternd und überzeugend vor die Seele zu stellen. Das inhaltreiche, meisterliche Buch belehrt besonders auch über die politischen Untersuchungen in Deutschland, über die neuerlich Mode werdenden unglücklichen Surrogate der Gerichtsöffentlichkeit, nämlich über jene unwillkürlich vielfach irreführenden officiellen Übersichten der Proceßresultate und die in ihnen vom Regierungsstandpunkt aus

---

1) Welcker, Die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan. Zur neuen Unterstützung des Antrags auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht. (Der Ertrag für Jordan's Familie.) (Karlsruhe 1843.)

2) Der ganze Titel ist: Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig. Ein actenmäßiger urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Strafprocesses und der politischen Zustände Deutschlands, mit dem Motto: „Du kannst nicht sagen, daß ich's that. O schüttle nicht deine blutigen Locken gegen mich." (Macbeth zu Banquo's Geist.) (Zürich und Winterthur 1843.)

beliebig ausgewählten und zusammengestellten Fragmente der geheimen Acten und insbesondere über den Bericht der Bundescentralcommission aus den „gegen 1800" politisch Angeschuldigte geführten Untersuchungen. Es verbreitet über Unmenschlichkeiten und Scheußlichkeiten deutscher Inquisitions- und Kerkerqualen (s. z. B. S. 114 fg.) und die unglücklichen Opfer der geheimen Justiz durch viele neue Thatsachen wie durch tiefe Auffassung und richtige Verbindung derselben ein erschreckendes, aber sicher ein höchst dankenswerthes Licht. Von der ausgezeichneten edeln Persönlichkeit Weidig's, die selbst seinen Gegnern Achtung gebot, von seinem reinen, glücklichen Privat- und Familienleben wie von seinem aufopfernden öffentlichen Leben gibt der Verfasser ein höchst ansprechendes und wahrheitsgetreues Bild. Er prüft hierauf die gegen Weidig erhobenen Anklagen und sucht es wahrscheinlich zu machen, daß Weidig, der vor Beendigung seines Processes im darmstädter Gefängniß starb, bei aller patriotischen Entrüstung über verletzende Maßregeln, bei der aufgeregtesten und thätigsten Theilnahme an den Bestrebungen der Unzufriedenen, ihre Überzeugungen soviel möglich der Nation mitzutheilen, und bei der damals weitverbreiteten Verzweiflung an einer Rettung der Existenz und Ehre des Vaterlandes durch freiwillige Rechtsgewährung von oben, dennoch von wirklichen politischen Verbrechen sich freihielt. Nur in der ergreifenden Darstellung selbst aber muß gelesen werden, was sie ausführt über das erste Unrecht in den deutschen Kämpfen und über die vorzüglich in Weidig's Vaterlande bis zum Äußersten getriebene Unterdrückung jedes freien Wortes auch nur der Erinnerung an die verheißenen und urkundlichen Rechte der Nation sowie über die gekränkte Wahlfreiheit und über die natürliche Wirkung solcher Unterdrückung. Schwer, aber nothwendig ist es, in solchen Oppositions- und Nothwehrkämpfen für Wahrheit und bürgerliche Freiheit gegen verfassungswidrig erscheinende Unterdrückung moralische und politische Verirrung, bloße Opposition und Cogitation von der verbrecherischen That und endlich den Irrthum der Ansicht von unedler Gesinnung zu scheiden. Der letztern wagten Weidig auch seine Gegner nie zu zeihen. Und er selbst behauptete bis zu seinem Tode standhaft seine Unschuld. Sein Tod verhinderte die Beendigung seines Processes und schloß ihm für die Vertheidigung den Mund. Die durch solche meist jahrelangen Inquisitions- und Kerkerqualen, wie die seinigen und seiner Mitangeklagten, erpreßten, nicht selten auch belohnten Aussagen von Angeschuldigten, Aussagen, welche noch dazu nie ein Vertheidiger in den geheimen Acten selbst vollständig einsehen und aus diesen vollständig mittheilen durfte, Aussagen, vorzugsweise von so leichtfertigen und lügnerischen Personen wie August Becker, oder wie der für Geld seine gravirenden Aussagen gegen die politisch Verfolgten anbietende und von „verschiedenen Seiten mit Geldgeschenken ermunterte" Kuhl, oder endlich Aussagen wie die des durch Inquisitions- und Kerkerqualen elendiglich erkrankten Apothekers Trapp mußten bei guter Gerichtseinrichtung in aller Hinsicht als unglaubwürdig erscheinen. Gäbe es noch etwas Verwerflicheres als das Unrecht und die Unmenschlichkeit, so wäre es der stärkste Vorwurf gegen geheime Kerkerinquisition und ihre Torturen, daß sie ihrem Hauptzweck selbst entgegenarbeitet, der Überzeugung nämlich von wirklicher Schuld der Verurtheilten, überhaupt der materiellen Wahrheit und Glaubhaftigkeit der gerichtlichen Resultate, welche in dem geheimen Inquisitionskriege gegen dessen in geheimster Haft schmachtende hülflose Opfer gewonnen werden. Selbst ein späteres öffentliches und Schwurgericht beseitigt nicht die Gefahren solcher geheimen Inquisition, wenn man ihr auch nur den Titel „Voruntersuchung" gibt. Dies beweisen auch die spätern preußischen Processe. Was bleibt vollends im vorliegenden unbeendigten geheimen Proceß einem besonnenen Manne, bei dem Blick selbst auch nur auf die im Art. **Schwur- oder Geschworenengericht** nachgewiesenen zahlreichen falschen Aussagen, Acten und Relationen und die vielen förmlichen Verurtheilungen deutscher Inquisiten, deren völlige Unschuld sammt den richterlichen Inquisitionsfreveln zufällig später vollständig erwiesen wurde, anderes übrig als das Festhalten der Rechtsannahme der Unschuld! Jedenfalls aber wird es nimmermehr möglich sein, theilnahmlos einen solchen Mann wie Weidig sammt seinen Mitangeklagten in zweijähriger einsamer Einkerkerung allen hier so ergreifend geschilderten namenlosen körperlichen und Seelenqualen eines Inquisitionskerkers preisgegeben zu sehen; diesen willkürlichen Beraubungen auch der letzten Tröstungen und Genüsse im feuchten, übelriechenden, halbdunkeln, abends lichtlosen Kerker, diesen rohen Eingriffen in alle heiligsten menschlichen Gefühle und Verhältnisse, dieser schrecklichen Hülflosigkeit und Verlassenheit gegenüber dem furchtbaren, feindseligen Inquisitor, gegenüber dessen rohen, barbarischen Drohungen und Zufügungen schimpflicher Behandlung, des Kettentragens, des Anschließens, des Prügelns. Doch bis zur höchsten Empörung aller edlern Gefühle führt uns die Darstellung, indem sie uns die Unglücklichen in solcher Lage in ihren geheimen Kerkern preisgegeben zeigt einem Inquisitor, den nicht blos so viele Züge in den Acten

als längſt übelberüchtigt, als jähzornig und leidenſchaftlich ſchildern, nein, auch als ſeit lange her der übermäßigſten Trunkſucht ſo ergeben und als während der Unterſuchung ſelbſt das ſcheußliche Laſter ſolchermaßen fortſetzend, daß er endlich in den vollſtändigſten Säuferwahnſinn verfällt. Und nun leſen wir, daß trotz der gerichtlichen Anerkennung der furchtbaren Thatſache und trotz aller Verhorreſcenzgeſuche der unglücklichen Inquiſiten das Mittel- und das Obergericht dieſelben dennoch auch fernerhin der furchtbaren Gewalt eines ſolchen Inquiſitors überlaſſen, dieſen alſo, den freilich auch die Bundescentralbehörde zu ſchützen ſchien und ſpäter belobte, für eine zum Richteramt „genügend fromme, ehrbare und taugliche Perſon" (ſ. Carolina, Art. 1) erklären; daß zugleich alle Hülferufe und Beſchwerden über Geſetzverletzungen und Mishandlungen ſo erfolglos verhallen, daß ſogar eine ſchon begonnene Unterſuchung derſelben und die Commiſſion für ſie plötzlich geheimnißvoll verſchwindet, ohne daß etwas anderes davon zu Tage kommt als die leidenſchaftlichen Klagen des Inquiſitors, welcher die ihm ſehr nachtheilig ausgefallenen Berichte und Ausſagen der allerehrenwertheſten gerichtlichen und ärztlichen Perſonen als „Schmähſchriften" gegen ihn und ſein Verfahren bezeichnet; ja, daß endlich die Hülfloſigkeit der unglücklichen Inquiſiten ſo vollſtändig wird, daß ſelbſt der beeidigte Gefängnißarzt in ſeiner Beſprechung mit den Kranken und in ſeinen pflichtmäßigen Beſuchen der Eingekerkerten behindert iſt, und daß derſelbe namentlich Weidig in den letzten fünf bis ſechs Wochen ſeines Lebens und Leidens, in welchen eine gefährliche Gehirnkrankheit ſich entwickelte, auch nicht einmal mehr ſieht! So treten nun allmählich aus dem grauenvollen Inquiſitionsdunkel einzelne ſeiner ſchrecklichen Reſultate ans Licht, der Wahnſinn eines Inquiſiten, des jugendlichen Sohnes des penſionirten Hofgerichtsdirectors Minigerode, die mitleidswertheſte Geſundheitszerrüttung und der Kerkertod eines andern, des Apothekers Trapp, dem ſogar die kümmerliche Wohlthat eines geheizten Krankenzimmers verſagt wurde, und dann der ſchaudervolle Tod Weidig's. Dieſen nannte man Selbſtmord. Weidig's Brüder aber erhoben wegen deſſelben nach den S. 47—59 mitgetheilten gerichtlichen Actenſtücken eine Anklage gegen den Inquiſitor. Aus dieſen nunmehr der Welt vorliegenden gerichtlichen Actenſtücken wollen wir nur den weſentlichſten Hauptinhalt kurz referiren. Durch Angabe vieler Einzelheiten mit dazu angeführten Zeugen und angeblichen Actenſtücken, betreffend das frühere Leben ihres Gegners, ſuchen ſie denſelben als des angeklagten Mordes wol fähig darzuſtellen. Er habe nun während der ganzen geheimen Unterſuchung ihrem hülfloſen Bruder als Todfeind gegenübergeſtanden, ſodaß dieſer ſchon früher die Furcht, von ihm ermordet zu werden, ausgeſprochen und nach Georgi's eigenem Vorgeben hinwiederum ihn, der trotz alles deſſen und trotz des Säuferwahnſinns doch immer ſein Richter und geheimer Inquiſitor blieb, zu ermorden verſucht habe! Es habe ferner dieſer Inquiſitor bei der Unmöglichkeit, von Weidig ein Geſtändniß zu erpreſſen und einen Schuldbeweis gegen ihn zu erhalten, und bei deſſen unvermeidlicher endlicher Freilaſſung die Enthüllung ſeiner geheimen Inquiſitionsfrevel fürchten müſſen. Alle Umſtände endlich und der Befund der Leichenſchau ſprächen dafür, daß die eigentliche Todeswunde Weidig's ihm ſein Inquiſitor ſelbſt zugefügt habe, und daß derſelbe jedenfalls durch geheime Kerkermartern wie durch barbariſch angedrohte und vollzogene Mishandlungen, durch lange Kettenſtrafen und durch ärztlich verbotene Stockprügel eine Geiſteszerrüttung ihres unglücklichen Bruders und mit derſelben und durch gröbſte Verwahrloſung den Tod abſichtlich oder doch mindeſtens ſchuldvoll herbeigeführt habe. Doppelte ärztliche Gutachten, unter ihnen ein höchſt umſichtiges und gründliches, einſtimmiges Gutachten der züricher mediciniſchen Facultät unterſtützen nur zu ſehr die furchtbare Anklage. Dabei klagten die Brüder über Hemmungen und Actenſperrungen, daß ihnen ihres Bruders Papiere und Briefe „aus Gründen der Staatspolizei" vorenthalten werden, und daß man ihnen von Gerichts wegen das Entſetzliche zumuthe, ſich ſelbſt von demſelben Inquiſitor über ihre Anklagen verhören zu laſſen, deſſen Hand nach ihrer Überzeugung das Blut ihres unglücklichen Bruders befleckt.

Von Jordan's Proceß erſchien nach jahrelanger die Geſundheit vernichtender Kerkerqual das erſte verdammende Urtheil mit Entſcheidungsgründen von ſeiten deſſelben Gerichtshofes, der die Unterſuchung dirigirte, alſo immerhin zugleich die Rolle des Anklägers hatte. Wir verſuchen hier blos nach dieſer eigenen Darſtellung des verurtheilenden Gerichts die Ausführung unſerer rechtlichen Überzeugung, daß die Verurtheilung völlig unzuläſſig ſei.

1) Das kurheſſiſche Geſetz vom 14. Febr. 1795 iſt unanwendbar. Dieſes Geſetz wurde in der Zeit des Schreckens durch die Franzöſiſche Revolution und gegen dieſelbe hervorgerufen. Es begründet ſich ſelbſt durch die damaligen Gefahren „der Verleitung durch böſe Beiſpiele". Da nun die allgemeine Rechtsannahme gegen ſinguläre und harte Ausnahmsbeſtimmungen ſpricht und ſtatt ihrer, wo immer möglich, die Geltung der allgemeinen Rechtsgrundſätze fordert, ſo er-

ſcheinen die harten rechtswidrigen Beſtimmungen dieſes Ausnahmsgeſetzes als jetzt unanwendbar. Am allerwenigſten hätte man heutzutage eine ſolche Anwendung derſelben in ſolchem Fall erwarten ſollen wie die hier vorliegende.

2) Auch das zweite Fundament der Verurtheilung, welche Jordan blos wegen Beihülfe zum verſuchten Hochverrath durch Nichtverhinderung hochverrätheriſcher Unternehmungen vermittels der unterlaſſenen Anzeige trifft, fällt hiernach weg. Nach gemeinem Recht beſteht die offenbare Singularität einer Beſtrafung unterlaſſener Anzeige (außer bei Juſtiz- und Polizeibeamten) nicht. Daß ſie ſelbſt die ſonſt in jeder Hinſicht ſcheußliche Constitutio 5 des römiſchen Majeſtätsgeſetzes auch für Hochverrath nicht begründet, hat ſchon Cujacius (ad L. 225 d. V. S.) bewieſen (ſ. auch Feuerbach, 13. Ausgabe, §§. 49 u. 170), und die angebliche gemeine Meinung deutſcher Juriſten, auf die man ſich beruft, kann, da zwanzigjähriges Unrecht nicht Einen Tag Recht macht, nimmermehr Strafgeſetze geben. Soweit Privatanzeige nöthig und ſittlich iſt, wird freie Pflichterfüllung dazu führen. Dieſelbe wird ſogar häufiger werden, wenn kein Strafgeſetz wegen Nichtanzeige die Mittheilung hochverrätheriſcher Plane beſchränkt. Vielfach aber wird ſolche Anzeige unnöthig, dem Anzeiger gefährlich und bei Vertrauensbruch allgemein verabſcheut werden. Kein achtbarer Staat darf durch Strafen Immoralitäten zur Pflicht machen. Keiner darf die Schande anbefehlen, mit Täuſchung des Heiligſten, was es auf Erden gibt, mit Täuſchung des Vertrauens den Vertrauenden ins Unglück zu ſtürzen, ihn vielleicht nutzlos bei mangelnder hinlänglicher Gewißheit und mit eigener Gefahr zu verderben.

3) Ein ſolches Geſetz iſt ſchon darum unanwendbar, weil die Bedingungen ſeiner Anwendbarkeit nicht hinlänglich erweisbar ſind. Fordert doch ſelbſt das kurheſſiſche Geſetz, daß der Denunciant „leicht und ohne einige Gefahr das Verbrechen verhindern konnte". Im vorliegenden Fall, wo das Gericht ſelbſt bei allgemeiner Aufregung in ganz Deutſchland zerſtreute leidenſchaftliche Verſchworene vorausſetzt, ſodaß hier nicht etwa, wie in andern Fällen, die Denunciation alle Denuncirten auf einmal entwaffnen konnte, wahrlich hier war „einige" Gefahr mit der Anzeige verbunden. Sie war doppelt begründet bei der gewiſſenloſen Roheit und Rachſucht des Mitverſchworenen Döring, der ſpäter wegen leichtſinnigen Todtſchlags und wegen Hochverraths verurtheilt wurde. Mit dem vollſten Recht berufen ſich daher auch Jordan's Mitangeklagte auf dieſe große Gefahr, namentlich der eine darauf, daß er fürchtete, auf Döring's Anſtiften möchte ihm das Haus über dem Kopf angezündet werden (S. 151, 154). Auch den Weidig wollte ja ein Theilnehmer am Frankfurter Attentat blos wegen der Furcht, daß er anzeigen möchte, ermordet wiſſen („Weidig's Tod", S. 60), und die Ermordung des Denunciaten Leſſing in Zürich und ähnliche damalige Ermordungen auch in Frankreich, alles dieſes hätte doch wahrlich dem Gericht einiges Bedenken beibringen ſollen, ob nicht hier, zumal nach den ganz beſondern Umſtänden, doppelte Gründe zur Aufhebung aller Strafbarkeit der Nichtanzeige wegen einiger Gefahr gegeben waren. Der kurze Einwand der Entſcheidungsgründe, die Angeklagten hätten heimlich, alſo doppelt ſchimpflich, die ihnen Vertrauenden verrathen und ins Unglück ſtürzen können, iſt ſchon darum leer, weil dieſes jedesmal möglich iſt und dennoch das Geſetz ſelbſt wegen einiger Gefahr befreit, und auch deshalb, weil, wie die Erfahrung zeigt, dieſe Denunciationen niemals geheim bleiben, auch die Gerichte nie unbedingt verpflichtet werden können, ſie geheim zu halten. (Tittmann, „Handbuch", §. 713.)

4) Ein viertes nichtiges Hauptfundament der Verurtheilung iſt die gerichtliche Vorausſetzung, daß auch ohne gültige Zeugen, Geſtändniß- und Augenſcheinsbeweiſe, welche bei Jordan ſämmtlich fehlen, daß auf bloße Indicien (oder Vermuthungen und Wahrſcheinlichkeiten) hin ein peinliches Strafurtheil begründet werden könne. Dieſes darf aber auch nach dem in Heſſen gültigen gemeinen Deutſchen Recht nimmermehr geſchehen. Mit Entſchiedenheit ſagt die L. 5 de poen.: „Sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari, Trajanus rescripsit, satius enim esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari." Und während andere römiſche Geſetze C. 25 de probationibus allen Anzeigebeweis, der nicht abſolute Gewißheit begründet (der nicht auf indicia indubitata et luce clariora ſich gründet), als durchaus ungenügend für die Verurtheilung verwerfen, verbietet die Carolina energiſch und unzweideutig jede Verurtheilung auf Indicien. Sie befiehlt, „daß niemand auf einigerlei Anzeigen, Argwohns Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Straf ſoll verurtheilt werden, ſondern allein peinlich mag man darauf fragen, ſo die Anzeigung genugſam iſt. Denn ſoll jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muß aus eigenem Bekennen oder Beweiſung geſchehen und nit auf Vermuthung oder Anzeigung." Die verſuchten ſophiſtiſchen

Verdrehungen ſo ſonnenklaren Rechts haben achtbare gründliche Rechtslehrer ſtets ñegreich zurückgewieſen. [3]) Wahrhaft empörend aber iſt es, wie deutſche poſitive Juriſten, welche oft die Schwurgerichte ſchmähen, wenn dieſe zur Behinderung einer Verurtheilung gegen materielle Gerechtigkeit die geringſte formelle Beſtimmung zu umgehen ſuchen, ihrerſeits ſo ſonnenklare beſchworene höchſt weſentliche Geſetze gerade nur zur Herbeiführung geſetzwidriger Verurtheilung brechen, und wenn ſie ſich eigenmächtig aus einem nach objectivem Beweiſe richtenden juriſtiſchen Richtercollegium in eine Jury umwandeln, aber in eine Jury blos von geheim richtenden amovibein Regierungsbeamten — eine Einrichtung, welche, ſelbſt wo ſie geſetzlich wäre, der höchſt praktiſche Juſtus Möſer („Phantaſien", I, 59) für die Aufhebung aller Gerechtigkeit erklärte, eine Einrichtung, neben welcher auch unſere langjährigen Inquiſitionstorturen noch fortdauern würden.

Aber auch abgeſehen von dieſen vierfachen Gründen der Unzuläſſigkeit der Jordan'ſchen Verurtheilung gibt es noch andere. Es fehlt nämlich 5) hier an aller nothwendigen juriſtiſchen und moraliſchen Gewißheit ſelbſt eines Indicienbeweiſes für das angeſchuldigte Verbrechen. Die Indicien ſelbſt ſind nicht einmal juriſtiſch erwieſen. Sie beruhen faſt ſämmtlich auf den Ausſagen von Mitſchuldigen, die ſogar nach den Entſcheidungsgründen an ſich verdächtig und unbeeidigt ſind, und die hier doppelt und dreifach unglaubwürdig werden. Es rühren dieſelben, und gerade alle wichtigern, von anerkannt völlig unglaubwürdigen Subjecten her. Das wichigſte derſelben iſt der Apotheker Döring, der wegen leichtſinniger Tödtung zu ſechs und wegen Hochverraths zu funfzehn Jahren Feſtungsſtrafe verurtheilt war und, in neuer Unterſuchung befindlich, der preußiſchen Regierung anbot, gegen ſeine Befreiung wichtige politiſche Denunciationen zu machen, auch wirklich „in dem Maße Befreiung von ſeinen Strafen zugeſichert erhielt, als er vorzüglich die Leiter des revolutionären Treibens in Deutſchland graviren würde" (Urtheil, S. 42 u. 70), und der nun gegen ſeine frühern Ausſagen Jordan beſchuldigt. Der Zweitwichtige iſt Kuhl, der in Vermögenszerrüttung und Noth verſchiedene Perſonen und auch den Kurprinzen von Heſſen anging um Geldbelohnungen für gravirende Ausſagen gegen die politiſch Angeſchuldigten, und der dafür auch wirklich „von verſchiedenen Seiten her ſolchen Geldlohn erhielt" (Urtheil, S. 71). Der dritte iſt der als Spion verrufene Clemm. Es ſind ſämmtlich Subjecte, die für eigene Vortheile den Regierungen ſich ſelbſt und ihre gravirenden Ausſagen gegen die politiſchen Angeklagten verkaufen und die dazu noch öfter auf offenbaren Unwahrheiten ertappt werden. (S. Urtheil, S. 42, 44, 74, 75, 85, 92, 94, 139 und „Weidig's Tod", S. 65, 68, 78.) Sie, ſowie auch der vierte, Habich, werden auch deshalb unglaubwürdig, weil die jahrelangen deutſchen Inquiſitions- und Kerkerqualen, denen auch in Kurheſſen einzelne Inquiſiten, ſo z. B. eben dieſer Fabrikant Habich von Kaſſel, unterlagen, mehr oder minder geiſtes- und gemüthskranke Zuſtände erzeugen, und weil die Geſtändniſſe und Ausſagen hier nicht erweislich frei ſind und als durch Furcht und Hoffnung bewirkt betrachtet werden können. Welche Seelenſtärke widerſteht in ſolcher jahrelangen, täglichen Qual und der gänzlichen Abhängigkeit vom Inquiſitor dem Gedanken, ſich endlich dadurch Linderung oder Ruhe zu verſchaffen, daß man ihm alles ausſagt, was er ſichtlich ſo gern hören will, ſo eifrig und lange herauszupreſſen ſuchte! Die perſönliche völlige Unglaubwürdigkeit der Hauptzeugen erkennt auch das Urtheil ausdrücklich an. Aber unter anderm Namen, unter dem von Anzeigen und des Beweiſes wie der Unterſtützung von Anzeigen, werden dieſe völlig unglaubwürdigen Ausſagen plötzlich glaubwürdig und die Grundlage der Verurtheilung! Auch abgeſehen hiervon und von dem mangelnden Beweis der Indicien ſelbſt begründen hier die Schlüſſe aus ihnen durchaus keinen genügenden juriſtiſchen Beweis für die Schuld. Die Entſcheidungsgründe können ſelbſt (S. 141) nicht leugnen, daß nicht ihre ſämmtlichen Indicien einzeln und in Verbindung ſich auf eine ganz andere als auf eine Jordan's Verbrechen beſtätigende Weiſe denken und erklären laſſen. Dieſes aber darf keineswegs der Fall ſein für einen vollſtändigen Indicienbeweis (Feuerbach, §. 572). Wahrlich, hier ſind keine indicia indubitata et luce clariora, hier iſt keine unbezweifelbare Gewißheit der Schuld. Man ſehe alle dieſe ungenügenden bloßen Möglichkeits- oder Wahrſcheinlichkeitsgründe und das ganze künſtliche, lockere und widerſpruchsvolle Gewebe ihrer Verbindung zur Verurtheilung! Und man erſchrecke, wenn von der Regierung abhängige, amovible Diener in Proceſſen gegen angebliche Regierungsgegner, deren lange Unterſuchungsleiden ohne Verurtheilung ſchwer zu rechtfertigen ſind, und ſelbſt ſchon die vorgefaßte Anſicht von der Schuld bezeugten, wenn ſolche Diener auf ein ſolches trügliches und individuelles Glau-

3) Vgl. dieſelben bei Mittermaier, Das deutſche Strafverfahren (1840), Thl. II, §. 182.

den den Bürgern Leben und Ehre rauben dürfen! Man sehe fast überall die in den Entscheidungsgründen herrschende, vielleicht unwillkürliche Richtung, nicht zu Gunsten der Unschuld und der juristischen praesumtio boni viri, sondern zu Gunsten der Schuld, dieses Giftsaugen auch aus dem Unschuldigsten (z. B. S. 80, 95, 100, 101, 113, 114)!

Und vollends unbegreiflich ist es, wie das Gericht bei der vorgefaßten Ansicht von der Schuld alle in den von ihm selbst ausgeführten Umständen enthaltenen schlagenden Gegenanzeigen für Jordan's Unschuld gänzlich unbeachtet läßt. Man sehe die „Widerlegung der Gründe des Straferkenntnisses gegen Jordan von August Boden" (Frankfurt 1843). Hier weist ein Mann, der entschieden auf der conservativen Seite steht, ja, der auch gemäßigt liberale Männer wie die der badischen Kammer gar hart anläßt, auf das allergründlichste und bis ins einzelne Jordan's völlige Schuldlosigkeit und die Nichtigkeit aller und jeder angeblichen Schuldbeweise gegen ihn unwidersprechlich nach. Er beweist seinen Satz (S. 154), „daß das Gericht aus Voreingenommenheit alles auf den Kopf stellt und bei seinem ganzen Indicienbeweis das Gegentheil von dem folgert, was nach der Natur der Dinge und den Gesetzen des Denkens folgt". Er fordert und erwartet fest von der Gerechtigkeit und nöthigenfalls durch Bundesschutz alsbaldige völlige Freisprechung Jordan's (den schon die fünfjährige Inquisitionsqual an sich zehnmal härter als eine gleichlange Freiheitsstrafe, ja, wie zu fürchten ist, tödlich traf), Wiedereinsetzung in sein Amt und völlige Schadloshaltung. Niemand, der diese gründliche Ausführung liest, wird noch zweifeln, daß der ganze Schuldbeweis des Gerichts lediglich aus einer Zusammenreihung von Nullen ohne Einer besteht. Alles Bewiesene ist völlig schuldlos und könnte nur erst dann mit einer Schuld Jordan's in Verbindung gebracht werden, wenn man eine schon anderswoher bewiesene Schuld annimmt. Was aber wirklich auf Schuld hindeutet, das nimmt das Gericht gerade nur aus den anerkannt völlig unglaubwürdigen Aussagen der Nichtswürdigen (z. B. S. 44, 91, 92, 100, 139), welche anerkannt die stärksten Antriebe haben, den schuldlosen Mann schuldig zu lügen, aus Aussagen, die sich häufig auch noch positiv als lügnerisch und als sich selbst sowie den stärksten Beweisen und Anzeigen für die Unschuld widersprechend nachweisen lassen. Und dagegen soll nun die heilige Rechtsvermuthung oder Rechtsannahme der Unschuld bis zu vollständigem juristischen Beweise der Schuld, es soll eines Jordan ganzes Leben und Wirken nichts mehr gelten! Ja nur allzu oft vertheidigt das Gericht den doch unzweifelhaft nichtswürdigen Lügner, indem es umgekehrt Jordan Nichtswürdiges unterschiebt, und gibt so den Aussagen des Nichtswürdigen die Kraft, welche es den Aussagen und Beweisen für die Unschuld entzieht. Alles aber konnte Hr. Boden aus den Gründen der Richter selbst nachweisen.

Die grausame Härte aber schreit von selbst zum Himmel, daß die fünfjährigen Leiden des Inquisitionskerkers und seine vernichtete Gesundheit Jordan bei der fünfjährigen Strafe nicht angerechnet wurden. Soll jemand geringes Eigenthum dem Gemeinwohl opfern, so schützen strenge Formen, daß es nicht ohne dringendste Noth gefordert, daß vollkommene Entschädigung geleistet werde. Daß ein Bürger, noch ehe ihm irgendeine Schuld bewiesen wurde, Freiheit, Gesundheit, Leben dem angeblichen Staatswohl in unsern deutschen Inquisitionskerkern opfere, selbst ohne dringende Noth opfere, dagegen schützt bei uns keine Form, das vergütet keine Schadloshaltung, selbst nicht einmal die allernatürlichste und gerechteste, die volle Anrechnung zur Strafe! Zehnfach gerecht, da ja solche Untersuchungshaft tausendfach peinlicher ist als der Strafarrest.

Welche Betrachtungen und Gefühle muß es erwecken, wenn man in solchem geheimen Verfahren die angeklagten Bürger so gänzlich den öffentlichen Dienern preisgegeben sieht, und dieses vollends in politischen Processen, wo die Regierung und alle von ihr abhängigen Regierungsdiener als Gegner der hülflos in jahrelanger geheimster Inquisition Schmachtenden auftreten, wo ferner bei unserer deutschen Versetz- und Pensionirbarkeit der Richter dieselben oft zur Inquisition wie zum Urtheilsgericht im ganzen Lande beliebig ausgewählt werden, wo wir, bei schon entstandenen bestimmten Processen, Gerichte, Straf- und politische Senate von den Regierungen neu besetzt sehen, wo man Richter, die nicht so entsprechen konnten, nicht selten entfernt und ungünstig behandelt sieht? So wurde auch zu Jordan's Proceß angeblich ein neuer Inquisitor ernannt, der frühere entfernt und der neue vergeblich von Jordan abgelehnt. Sein Inquisitor wurde auch Referent in seinem Proceß, und ebenso wurde berichtet, daß, als das Gericht später eine mildere Behandlung Jordan's als rechtlich nothwendig erkannt hatte, der Präsident des Gerichts in das Administrativfach entfernt, an seine Stelle aber ein Mann gesetzt

worden sei, welcher kurz zuvor, zur Zeit eines andern politischen Processes bei dem Obergericht in Kassel, dorthin, jetzt aber nach Marburg zurückberufen und von Jordan als ein persönlicher Gegner angesehen wurde, nach dessen Ankunft alsdann wieder eine härtere Ansicht gesiegt habe. Und nun mußte später, bei einigermaßen günstigerer Constellation Jordan doch endlich gerichtlich völlig freigesprochen werden, und Jordan's gründliche Selbstvertheidigung und das freisprechende Erkenntniß bezeugen vor der Welt die Nichtigkeit und Unverantwortlichkeit dieses Criminalprocesses! Die großen geistigen und sittlichen Hülfsmittel des vortrefflichen, in ganz Deutschland längst hochgeachteten Gründers der kurhessischen Verfassung und die seiner vielen Freunde konnten endlich den edeln Märtyrer befreien. Seine Gesundheit freilich war für immer zerrüttet. Volle zwei Jahre hatte das Gericht zur Entwerfung des ersten Urtels gebraucht und so lange die Kerkerhaft verlängert. Welche Hülfe aber rettete volleuds die 2000 deutschen Jünglinge und Männer, die nach dem Bericht der Centralcommission der Criminalunterfuchung anheimfielen, und von denen wir zum Theil, außer etwaigen kurzen Nachrichten von Krankheit, Wahnsinn und Tod, noch weniger hörten als von Weidig und Jordan, ja, deren Inquisition und Urtheilsgründe durch peinliche Verfolgung wegen jeder Mittheilung aus dem Criminalproceß (!) und selbst bei theilweiser Begnadigung durch fortdauernde gänzliche Abhängigkeit von der Gewalt sorgfältig in Dunkel gehüllt und der Nation vorenthalten werden! Selbst Männer wie Behr und Eisenmann konnten ja nur erst mit Hülfe der europäischen Revolution von 1848 aus ihren Kerkern befreit und durch die von der Regierung und den Ständen bewilligten großen Entschädigungssummen, freilich keine wirkliche Entschädigung, aber doch das öffentliche Zeugniß ihrer Schuldlosigkeit erhalten! Gewiß, unsere deutsche Strafrechtspflege war und ist noch vielfach wohlgeeiguet, eitle deutsche Selbstbelobungen auf das tiefste zu beschämen.

Ein norddeutscher Jurist freilich (s. „Der Richter als Geschworener? oder Geschworenengerichte", von H. W. Haven und L. D. von Buttel, S. 75) bemerkte spottend: „Ein Abgeordneter (Sander) äußerte, ihn schaudere vor dem Gedanken einer geheimen nach Judicien verurtheilenden Justiz. Dieser Deputirte würde, wenn er von uns (in Oldenburg) hörte, daß wir in einzelnen Strafbranchen lediglich auf das Zeugniß eines einzigen, von der Regierung besoldeten, in Hoffnung einer Denunciationsgebühr denuncirenden Beamten niedern Standes und niederer Bildung ganz getrost verurtheilen, gewiß in Ohnmacht fallen. Derselbe würde wahrscheinlich sterben, wenn er vernähme, daß die Justiz sich über alle und jede Schranke, selbst über jenes Eine directe Zeugniß hinaushebeu dürfe." Dieser Jurist und Landvogt mag ein recht guter und scharfsinniger Mann sein, und er scheint wirklich beides zu sein; aber ein Bild der tiefsten Erniedrigung, ja der Selbstvernichtung unserer vaterländischen deutschen Jurisprudenz hat er in sich selbst aufgestellt. Er hat ihren wie der absolutistischen Regierungspolitik innersten Grundgedanken enthüllt. Ja, gänzlich losgerissen von ihrem Volk, von vaterländischen Freiheits- und Rechtsgrundsätzen, hat unsere ausländische, kastenmäßige und geheime Jurisprudenz allermeist sich losgesagt von allen Schranken der heiligen Grundsätze und Grundformen der ewigen und der vaterländischen Gerechtigkeit. Die Vernichtung dieser Schranken durch jede beliebige und neueste schrankenlose Willkür der Regierungen und Beamten und ihrer Observanzen, das ist die einzige Gerechtigkeit dieser Willkür- und Buchstabendienerei. Und sollte man für sie noch ein Princip nennen, so ist es jenes, welches alle besondern ewigen und unentbehrlichen Schranken jeder Wissenschaft, wie der Religion, der Moral und der Gerechtigkeit, und somit diese selbst aufhebt, so ist es das Princip auch des Hugo'schen Naturrechts und der allmächtigen deutschen Polizei. Es ist das jesuitische Princip: „Der Zweck heiligt alle Mittel." So freilich schaudern denn diese Jurisprudenz und ihre Jünger nicht mehr vor den Greueln deutschen Strafverfahrens, wie sie seit der treubrüchigen deutschen Reaction in großen und kleinen deutschen Staaten zum Vorschein kamen und bei jeder neuen Reaction aufs neue hervortreten und drohen. Traten sie ja doch in dem einst auf seine Justiz stolzen Preußen nicht blos nach 1815, sondern auch nach 1848 und nach 1860 in kaum glaublichen Thatsachen hervor!

Diese letztern aber mögen ebenfalls helfen, die schwere Bedeutung der Verletzung der rechtlichen Grundsätze genügend zu veranschaulichen. Sie beweisen zugleich aufs neue, daß halbe Reformen nichts helfen. Allerdings erhielten wir seit dem allgemeinen Sturm des Volksunwillens im Jahre 1848 im Staatsrecht und Criminalproceß bedeutende, aber unvollendete Reformen. Die übriggebliebenen Mängel gaben jetzt die Mittel zur Rückkehr der alten, vielleicht materiell gemilderten, doch nicht weniger rechtlich und sittlich empörenden Justizgreuel. Hierher gehörte vorzüglich der Mangel an verfassungsmäßiger Sicherung völlig unabhängiger unparteiischer Gerichte und Gerichtssenate, die Abhängigkeit der Staatsanwälte, die Zerstörung

des Anklagerechts der Bürger, die Entziehung des wesentlichen Schutzes der Öffentlichkeit und des Schwurgerichts in Preßprocessen, die mangelnde Sicherung gegen Cabinetseinflüsse und gegen solche Begnadigungen der scheußlichsten Verleumder freiheitsliebender Bürger und Beamten, wie sie der Justizminister Simons zu Dutzenden unterzeichnete. Es gehört hierher auch die geheime inquisitorische Voruntersuchung und ihre Beeinflussung durch Delatoren, Spione und agents provocateurs und anderer Werkzeuge der Cabinetspolitik.

Gegen solche Übel hilft nur die vollständige Durchführung der in dem obencitirten Artikel enthaltenen richtigen Grundsätze. Für sie und um die gefährlichen Folgen der Vernachlässigung der wahren Rechtsgrundsätze zu zeigen, ist es sicherlich heilsam, verabscheuungswürdige Criminalprocesse, wie die geschilderten und bezeichneten, genauer zu betrachten. Der Jordan'sche schien auch darum besonders geeignet, das Rechts- und Ehrgefühl aller deutschen Ehrenmänner gegen solche Rechtsvernichtungen in unsern deutschen Rechtsverwaltungen zu erwecken, weil hier nicht blos die Erlogenheit aller Anschuldigungen und Verdachtsgründe actenmäßig dargelegt werden konnte, sondern weil hier die Acten mit Hülfe der musterhaften Jordan'schen Selbstvertheidigung zugleich zu Gunsten der völligen Unschuld des schwergeprüften edeln Mannes einen weit mehr als genügenden Gegenbeweis gegen jene mühsam zusammengetragenen Verdachtsgründe geben. Sie thun dies durch eine ganze Reihe einzelner Gegenanzeigen und vor allem durch das treue Bild einer ganzen Persönlichkeit und eines ganzen Lebens, welche durch die Reinheit der männlich festen und folgerichtigen rechtlichen Grundsätze wie durch die kindlich gemüthliche und fromme Gesinnungsweise tief ergreifen und eine diesen praktisch bewährten Gesinnungen und Grundsätzen wie dem männlich klaren Verstande so gänzlich widersprechende Theilnahme an so verkehrtem und thörichtem Beginnen völlig unglaublich machen. Und dieser Mann, der sich um das deutsche Vaterland und die Wissenschaft und vor allem um Kurhessen so große Verdienste erwarb, so vieles ihnen noch zu leisten versprach, dieser Mann ersten Nameus in seinem Lande, konnte mit Hülfe der Fehler des deutschen Strafverfahrens im Namen der Gerechtigkeit dieses Landes und als angeblicher verbrecherischer Todfeind derselben Verfassung, die er als seine eigene Schöpfung liebte, sich angeklagt, ja verurtheilt und seine wohlthätige Wirksamkeit und sein Lebensglück so grausam zertrümmert sehen. [4])

In dem öffentlichen Schwurgericht über Hamacher (den Gehülfen Fonk's) zu Köln kam es zu Tage, daß die gravirende Aussage eines Zeugen, eines Mitgefangenen, auf eine ähnliche Weise, doch noch keineswegs so wie die jenes Kuhl und Döring erhalten worden war. Da fühlte sich unter dem Schutz der öffentlichen Moral im öffentlichen Schwurgericht der Gerichtspräsident veranlaßt, zu den Geschworenen zu sagen: „Tilgen Sie, womöglich, diese ganzen Aussagen aus Ihrem Gedächtniß! Und wenn Sie dieses nicht vermögen, so lassen Sie dieselben bei der höchst bedauerlichen Weise, wie sie veranlaßt wurden, lieber zum Vortheil als zum Nachtheil des Angeklagten in ihrem Urtheil wirken!" Wollte Gott, es herrschten ähnliche Grundsätze in den neuern diesseitigen rheinischen Gerichten! Welcker.

Strandrecht. Welchem Leser tritt nicht, wenn er dies ominöse Wort liest, das bekannte, in Kupferstichen so verbreitete Gemälde vor Augen, auf welchem ein Strandräuberehepaar, nachdem durch tückische Mittel der Schiffbruch bewirkt worden, die Schiffbrüchigen, welche das Meer, mitleidiger als dasselbe, zu verschlingen verschmähte, tödtet und beraubt und dabei zu seinem Entsetzen entdeckt, daß es den eigenen Sohn ins Verderben gelockt und umgebracht hat? Wer denkt nicht an den Grafen Steenbock in Livland, an die bretagnischen Strandpiraten, die durch hinterlistig am Ufer angezündete Lichter den bedrängten Schiffer zu dem Glauben verleiten, es harre dort seiner ein gastlicher Strand, das Schiff auf mörderische Klippen locken, um aus den Trümmern, aus den Gütern, die das Meer an den Strand wirft, eine leichte Beute zu gewinnen? Und doch was will die Schandthat einzelner Verbrecher, die unser sittliches und rechtliches Gefühl verurtheilt, sagen dagegen, daß in den Kirchen der deutschen Inseln und

4) Die in Frankfurt a. M. erschienene kleine Schrift des in dieser Sache gut unterrichteten Hrn. Boden über diesen Proceß schließt mit den Worten, S. 41: „Hätte ich mit meiner Vertheidigung bis nach dem Erscheinen der Jordan'schen Selbstvertheidigung gewartet, durch welche alles, was in dem «Urtheil u. s. w.», obwol ohne den Willen des erkennenden Gerichts, für Jordan's Unschuld so laut und überzeugend sprach, bis zur Sänigung ergänzt ist, so würde ich kein Wort der Vertheidigung verloren und nur Worte der Anklage erhoben haben; so hätte ich das Urtheil des marburger Criminalsenats nicht widerlegt, sondern verworfen und mich einzig darauf beschränkt, zu zeigen, daß durchaus kein Grund vorhanden war, ein Criminalverfahren wider Jordan einzuleiten, daß auch nicht der Schatten einer Untersuchung wider ihn verhängt werden durfte."

Küſten der Nordſee der Prediger ſonntäglich für einen geſegneten Strand zu beten verpflichtet war, daß eine ganze Bevölkerung trotz Chriſtenthum und Humanität den Raub fremden Eigenthums, die Plünderung Elender, die das Mitleid aller erwecken ſollten, für etwas Erlaubtes hielt? Iſt auch dieſer Gebrauch der kirchlichen Fürbitte abgekommen, iſt es auch erkannt, daß das Strandrecht, d. h. das Recht, vom Meer ans Ufer geworfene Güter ſich aneignen zu dürfen, nach den Grundſätzen der chriſtlichen Moral, vom Standpunkt der Humanität durchaus misbilligt werden müſſe, ſo iſt es doch weit gefehlt, daß auch die Geſetzgebung aller Staaten ſich den Anforderungen der Sittlichkeit in dieſer Beziehung angeſchloſſen hätte. Vielfältig iſt nur das Strandrecht der Privatperſonen abgeſchafft, der Staat dagegen übt unter geſetzlichen Formen daſſelbe nach wie vor aus. Die moderne Geſetzgebung ſteht darin zum Theil noch weit zurück hinter den Beſtimmungen, die im römiſchen Staat vor 2000 Jahren erlaſſen wurden.

Die römiſche Geſetzgebung ging von den Sätzen aus, daß ſo wenig an den in Seegefahr geworfenen und vom Meer an den Strand getriebenen Gütern, als an den aus einem geſtrandeten oder geſcheiterten Schiffe von den Wellen an das Ufer geſpülten Ladungs- oder Schiffstheilen den frühern Eigenthümern durch den Seewurf, reſp. die Strandung ihr Recht verloren gehe.[1]) Manche haben zwar behaupten wollen, daß auch ſchon im Römiſchen Reich der Grundſatz der Fiscalität bezüglich der Strandgüter gegolten habe, allein aus der dafür angeführten Geſetzesſtelle[2]) läßt ſich eine ſolche Behauptung nicht begründen. Denn in dieſer wird nichts anderes geſagt, als daß der Schiffer, der mit ſeinem Fahrzeug Schiffbruch erlitten, ſich an die zuſtändige Behörde wenden und dort binnen Jahresfriſt ſeine Rechte auf die geretteten Güter anmelden und beweiſen ſolle. Verſtreicht dieſe Friſt unbenutzt, ſo ſollen ſpätere Reclamationen unberückſichtigt bleiben. Daß es dann aber dem Fiscus zufallen ſolle, wird nirgends geſagt und iſt auch nicht wahrſcheinlich nach den Worten der L. 1 in demſelben Titel, wo es heißt: denn welches Recht hat der Fiscus, bei dem fremden Unglück aus einem ſo traurigen Ereigniß Gewinn zu ziehen? und widerſpricht endlich dem römiſchen Rechtsprincip, daß die herrenloſe Sache den Occupanten zufalle. Jene Jahresfriſt hatte vermuthlich nur die Bedeutung, daß während der Dauer derſelben der Staat für die Erhaltung der Rechte der Eigenthümer Sorge trug, nach deren Ablauf aber ſich nicht mehr um ſie bekümmerte, es dem Eigenthümer überlaſſend, ſie aufzuſuchen und zu vindiciren, deſſen Vindicationsanſprüchen nur die dreißigjährige Klagenverjährung, durch welche jedoch kein Eigenthum erworben wurde, eine Grenze ſetzte, falls nicht durch beſondere Umſtände eine Erſitzung ermöglicht ward.

Aus dem Grundſatz von der Fortdauer des Eigenthums an dem Strandgut ergibt ſich von ſelbſt der wichtige Rechtsſatz, daß durch die Bemächtigung deſſelben wider den Willen und ohne Wiſſen der Eigenthümer an demſelben kein Eigenthumsrecht erworben wurde; die Bemächtigung deſſelben war, je nachdem ſie heimlich oder mit offener Gewalt geſchah, Diebſtahl oder Raub, mochte ſie zur Zeit des Schiffbruchs ſelbſt oder ſpäter geſchehen, mochte der Thäter wiſſen, daß die Sache von einem Schiffbruch herrühre oder nicht.[3]) Daher war nun auch regelmäßig jede Erſitzung der geretteten Sachen ausgeſchloſſen, weil das vitium, das allen geſtohlenen Sachen anklebte, jede Adquiſitivverjährung verhinderte, ſelbſt wenn ſie in die Hände eines gutgläubigen Beſitzers gelangt waren.

Das Römiſche Recht blieb aber bei dieſen Beſtimmungen nicht ſtehen; es ſuchte nicht blos durch Ausſchluß jedes Rechtserwerbs dritter das Eigenthum der Berechtigten zu conſerviren, ſondern traf Veranſtaltungen, ihnen die Verfolgung ihrer Anſprüche zu erleichtern. Zunächſt legte es ihnen das Recht bei, ihr Eigenthum ungehindert auf fremdem Grund und Boden zu ſammeln.[4]) Ein Senatsſchluß verbot allen Militärperſonen, Privaten, Freigelaſſenen und Sklaven des Kaiſers (dies letztere bezieht ſich wol auf fiscaliſche Beamte, die meiſtens aus ſolchen beſtanden), ſie in der Aufſuchung und Sammlung ihrer Sachen zu hindern.[5]) Sodann wurden aber die Beſitzer der am Meeresufer liegenden Grundſtücke für die aus dem Schiffbruch angetriebenen Güter verantwortlich gemacht. Selbſt wenn ſie nichts von denſelben ſich angeeignet haben, müſſen ſie den Eigenthümern erſetzen, was dieſe als ihnen bei dem Schiffbruch genommen nachweiſen.[6]) Haben ſie aber des fremden Eigenthums ſich bemächtigt oder an der Occupation deſſelben zu der Zeit und an dem Orte, wo der Schiffbruch geſchah, theilgenommen, ſo trifft ſie die ganze

1) L. 9, §. 8, D. de adquir. rer. dom., XLI, 1; l. 1, C. de naufragiis, XI, 5.
2) L. 2, C. de naufragiis, XI, 5.
3) L. 1, §. 5, l. 2, 69 pr., l. 5 D. de incendio, ruina, naufragio, XLVII, 9.
4) L. 12 pr., D. eod. 5) L. 7, D. eod. 6) L. 7, D. ult.

Schwere des Geſetzes, welches erlaſſen war gegen diejenigen, welche während eines Schiffbruchs von den ſchiffbrüchigen oder von den in Seegefahr geworfenen Gütern auf dem Meere ſelbſt oder am Strande etwas rauben oder böswillig an ſich nehmen oder einen Schaden daran zufügen, denen die gleichgeſtellt waren, welche wiſſentlich und in der Abſicht, es zu behalten, ohne ſelbſt am Raube theilzunehmen, gerettetes Strandgut behielten.[7]) Gegen ſolche verfuhr die Geſetzgebung mit der äußerſten Strenge. Sie verpflichtete die Räuber, wenn innerhalb eines Jahres geklagt wurde, zum vierfachen Erſatz alles Geraubten an die Eigenthümer, nach Ablauf des Jahres zum einfachen Erſatz, den auch die Erben der Thäter leiſten mußten, ſoweit ſie bereichert worden waren.[8]) Die Klage war auch begründet gegen diejenigen, deren Sklaven oder Hausgeſinde ſich der bezeichneten Handlungen ſchuldig gemacht hatten, ohne daß ſie ſelbſt einer Theilnahme geziehen werden konnten. Ein Senatsſchluß dehnt die Verantwortlichkeit noch weiter aus; wer auch nur ein Stück von den Sachen an ſich genommen, ſollte für den geſammten Verluſt aufkommen und jeder Verurtheilte den gleichen Betrag des Erſatzes an den Fiscus bezahlen.[9]) Überdies waren ſchwere peinliche Strafen angedroht. In erheblichern Fällen, die hauptſächlich nach dem Werth des Raubes, dann aber auch nach der an den Tag gelegten verwerflichen Geſinnung beurtheilt wurden, ſollten Freie geprügelt und zu einer dreijährigen Relegation, Perſonen der untern Volksklaſſen zu öffentlichen Arbeiten während gleichen Zeitraums, Sklaven gegeiſelt und zu Bergwerksarbeiten verurtheilt werden, in geringern Fällen Freie wie Sklaven mit einer körperlichen Züchtigung entlaſſen werden.[10]) Hierzu kamen noch ſtrenge Beſtimmungen gegen diejenigen, welche die Schiffbrüchigen mit Gewalt verhinderten, dem Schiff oder den in demſelben Nothleidenden zu Hülfe zu kommen. Sie traf die Strafe des Mordes nach der Lex Cornelia de sicariis, welche über die verhängt wurde, welche Schiffbrüchige ermordeten.[11])

Den Behörden endlich war aus Herz gelegt, über die Aufrechthaltung und Befolgung dieſer Geſetze mit Strenge zu wachen. An ihre „religiosa constantia" wird appellirt, um zu verhindern, daß Fiſcher des Nachts mit einem gezeigten Licht die Seefahrer täuſchen, als wenn ſie ihnen die Einfahrt in einen Hafen weiſen wollen, und auf dieſe Weiſe das Schiff und die darin Befindlichen in Gefahr bringen, um ſich eine verdammungswerthe Beute zu verſchaffen.[12])

Daß die Geſetzgebung des römiſchen Staats, die ſoeben dem Leſer vorgeführt worden, mit vielen Mängeln behaftet war, iſt nicht zu verkennen. Es fehlen, treu dem Fundamentalprincip des Römiſchen Rechts, welches die Privatangelegenheiten der ausſchließlichen Fürſorge der Privaten überläßt, alle ſtaatlichen Veranſtaltungen zur Rettung und Aufbewahrung ſchiffbrüchigen Guts; ein großer Mangel iſt es, daß alles geſchieht, eine widerrechtliche Aneignung fremden Guts zu verhüten, nichts aber, das privative Intereſſe heranzuziehen zur Bergung, zur Abwendung größern Schadens, wenn das Unheil eines Schiffbruchs oder Seewurfs einmal eingetreten iſt. Den Eigenthümern iſt es augenſcheinlich überlaſſen, auf Privatwege die Strandbewohner zur Rettung aus der Gefahr zu veranlaſſen. Es liegt gerade hierin die große Gefahr für die Schiffbrüchigen, alles zu verlieren, denn wer wird ſich dem Ungemach, der Gefahr für Leib und Gut, um fremdes zu retten, ausſetzen, wenn das Geſetz ihm keinen Gewinn dafür zuſichert; werden nicht die Schiffbrüchigen der Habgier der Strandbewohner ausgeſetzt, denen ſie im Augenblick der Noth alles, was ſie fordern, gewähren müſſen, um nur etwas, wenn auch blos das nackte Leben, zu retten? Aber alle dieſe Mängel verſchwinden vor dem Vorzuge des humanen Princips, daß Strand- oder ſeetriftiges Gut nicht herrenlos ſei, daß alle Rechte daran den Eigenthümern erhalten bleiben.

In dieſem Punkt tritt das Römiſche Recht in einen ſcharfen Gegenſatz zu den ältern deutſchen, die in anderer Beziehung wiederum die Mängel des erſtern vortheilhaft ergänzen. Die deutſche Rechtsanſchauung ſtellt die Strandgüter, ſchiffbrüchige und ſeetriftige, in eine Klaſſe mit den gefundenen und wendet auf ſie zunächſt den ſehr praktiſchen Geſichtspunkt an, daß der Eigenthümer, der die factiſche Gewere deſſelben verloren habe, dem Finder für das Finden oder wenn er beſondere Mühe gehabt hatte, auch für die Rettung eine Vergütung zahlen werde, da er ohne die Bemühungen deſſelben ſein Eigenthum vermuthlich ganz verloren haben würde. In dieſem Sinne ſind die Vorſchriften des Lübiſchen Rechts[13]) gehalten, deren Grundlage auf

---

7) L. 1 pr., c. 3, §§. 3, 6, D. eod.
8) L. 1. pr., c. 4, §. 2, D. eod. 9) L. 3, §. 2, D. eod.
10) L. 4, §. 1, D. eod. 11) L. 3, §. 2, D. eod. 12) L. 10, D. eod.
13) Buch 6, Tit. 3, §. 4.

dem Sachſenſpiegel [14]) unverkennbar iſt. „Von ſolchem gefundenen oder aufgefiſchten Gut", lauten die bezüglichen Worte, „ſoll man geben demjenigen, der die Arbeit gethan, das zwanzigſte Theil, holet er aber das Gut von einem Schiff, ſo gehöret ihm das dritte Theil dafür." Es iſt dies der Finder- oder Bergelohn, auf den jedoch nur der ehrliche Finder Anſpruch hat; wer eigenmächtig die Sache behält, iſt ein Dieb oder Räuber, und gegen ihn mag der Eigenthümer ſeine Habe verfolgen, wie recht iſt. Um dieſen Lohn zu gewinnen, ſoll „ſwat ſo der man vint, ufbieten vor ſinen geburen und zu der kürchen" [15]) oder wie das Lübiſche Recht ſagt: findet jemand ſchiffbrüchig Gut am Strand oder in der See an das Schiff treibend, das ſoll er überantworten der naheſten Obrigkeit, es ſei in einer Stadt oder auf dem Lande oder den Älterleuten des Kaufhandels. Bei dieſen mag ſich der Eigenthümer melden und ſein Gut reclamiren; meldet er ſich nicht binnen gewiſſer Friſt, während welcher das Gut öffentlich ausgeboten wird, ſo hat er ſeine Anſprüche verloren. Nun hat der Finder ein Recht auf einen Theil des Fundguts [16]) und erwirbt eine rechte Gewere durch den Zuſpruch des Richters; durch deren Behauptung binnen Jahr und Tag wird er geſichert gegen alle Reclamationen, „alſo auch alle Gut, welche über See und Sand kommen und jemand Jahr und Tag bei ſich gehabt, kann er ſolches beweiſen, ſo bleibt er billig dabei, ob es gleich für geſtohlen oder geraubt angeſprochen, doch ſofern derjenige binnen Landes geweſen, welcher die Anſprach thut". Wie die in der Anmerkung angeführte Stelle des Sachſenſpiegels zeigt und das Lübiſche Recht, erhält der Finder nur den kleinern Theil, den größern nimmt die Obrigkeit, der Gerichtsherr für ſich in Anſpruch, d. h. der König, oder, da ſchon frühzeitig das Strandrecht als ein Annexum der Jurisdictionsrechte angeſehen wurde, der Grundherr, welcher die Jurisdiction ausübte. Dieſem Grundſatz der Fiscalität begegnen wir auch in andern der germaniſchen Rechtsentwickelung angehörenden Volksrechten. „Wrag, dat to Lande ſchleit unde deme nemandt volget odder dar uemandt nakümt, dat gehöret dem Köninge, wente alle Vorſtrande ſeyn des Köninges" [17]), ſagt das jütiſche Rechtsbuch. [18]) „Als Wrag gilt jeder Fiſch kleiner alſe ein Stör unde alles, wat in eines andern Mannes Haefft (Gewere) unde in ſinem Beſitte geweſen is, alſo Kiſten, Timmer, Kleder, edder wat Dinge unde Gudt man kennen kann, dat eines egen geweſen is und deme enen Mann navolget. Wer das findet in der See oder auf dem Strande, dar nichts van neme, he hebbe idt denne dem Vagede angekündigt. Nachher nimpt he vor ſin Ungemaak, ſo he to vothe is, ſovele alſe he dragen kann, rith he, ſovele alſe he up dem Perde vören kann, vaart he, ſovele alſo he up dem Wagen laden kann u. ſ. f. Wenn den de erſte ſinen Deel darvan genamen hefft, ſo modt nemandt darvon nehmen, ane des Vagedes orloff." [19])

Dieſes Recht der Aneignung galt indeß nur, wenn das Strandgut gefunden wurde, ohne daß ſich Menſchen dabei befanden. „Waert dar jemandt ſchipbrökich unde de Lüde, de in dem Schepe ſyn, kumen levendig tho Lande", ſo durfte nicht nur niemand ſie hindern, ihr Gut zu bergen, ſondern jede Aneignung der Sachen, ſei es ſeitens der Obrigkeit, ſei es von Privatperſonen, war Raub, der zurückerſtattet werden mußte, und vom Königsvogt mit Verluſt des Amts, von letztern mit Geld gebüßt wurde. [20])

Wenn auch an einzelnen Orten ſich der Grundſatz ausbildete, daß Strandgut herrenlos ſei, welches ganz dem Finder gehöre, ſo verhinderte doch der entgegenſtehende der Fiscalität eine weitgehende Anwendung deſſelben, der dem einzelnen eine erfolgreiche Concurrenz mit der Obrigkeit eröffnet und ein vollkommenes Raubſyſtem gegen Schiffbrüchige hergeſtellt hätte. Auch ſo darf man nicht glauben, daß die Rechte dieſer in der Wirklichkeit die ihnen zukommende Rückſicht gefunden hätten. Es lag ein zu großer Reiz darin, was die See anſpülte, als ein Geſchenk der Vorſehung zu betrachten; ſchwierig war es auch, die Eigenthümer aufzufinden, und leicht mochte die Habgier in dieſer Schwierigkeit eine Entſchuldigung für ſich finden. Genug, die Klagen der Kaufleute über ungerechte Behandlung bei Strandungen, über Beraubung nahmen kein Ende; Privilegien, welche ſich beſonders die Hanſeſtädte in allen Territorien zu verſchaffen ſuchten, ſchützten wenig. Wie wenig die Geſetze beobachtet wurden, dafür liefern ſie ſelbſt uns die beſten Beweiſe. Ein Zeugniß für die Zuſtände der Wirklichkeit im Mittelalter beſitzen wir in der Conſtitution Kaiſer Friedrich's II., die als Authentica „Navigia" in das Corpus juris auf-

---

14) Buch 2. Tit. 37, §. 1. 15) Sachſenſpiegel, a. a. O.

16) „En kumt aber nieman binnen ſechs Wochen, der ſich darzu zihe, ſo nimmt der Richter zwei theil, und jene behelt das dirte theil."

17) Lübiſches Recht, Buch 6, Tit. 5, §. 5. 18) Jütiſches Lowbuch, III, 61.

19) Jütiſches Lowbuch, III, 64. 20) Jütiſches Lowbuch, III, 63.

genommen ist.[21]) „Wenn Schiffe", befiehlt der Kaiser, „durch einen unglücklichen Zufall Schiffbruch erlitten oder an den Strand getrieben sind, so sollen sowol die Schiffe als die Güter der Schiffer den Eigenthümern unversehrt bewahrt werden, mit Ausnahme der Schiffe, welche Piraterie treiben oder dem Kaiser und der christlichen Religion feindselig sind.[22]) Alle entgegenstehenden localen Gewohnheiten sollen aufgehoben sein. Wer diesem zuwiderhandelt, wird mit Verlust seines Vermögens und je nach Umständen noch schärfer bestraft." Keineswegs vermochte diese kaiserliche Verordnung dem Unwesen, die Schiffbrüchigen zu berauben und Strandgüter zu occupiren, Einhalt zu thun. Sie wurde bei der Ohnmacht der kaiserlichen Gewalt eben nicht beachtet, der Arm des Gesetzes, schlecht unterstützt von den Behörden, nicht gesichert durch gute Einrichtungen, reichte nicht so weit, die Habgier der Strandbewohner im Zaum zu halten. „Est constitutio aequissima, licet pessime servetur", bemerkt trocken die Glosse zum Jütischen Low. Wie es in der Wirklichkeit gehalten wurde noch in viel späterer Zeit, im 15. und 16. Jahrhundert, beweisen die Gesetze jener Zeit, eine Beliebung der Landschaft Eiderstedt aus dem Jahre 1444[23]) und die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. (1532), die uns berichtet, daß „gehalten würdt desgleichen an vilen enden der mißbrauch, so eyn Schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, daß er alsdann der oberkeyt desselbigen Orts mit schiff, leyb und güttern verfallen sein soll".

Die starke Zunahme der Schiffahrt, deren Interessen durch mächtige und einsichtige Regierungen geschützt wurden, die wachsende Verfeinerung der Sitten und die Vervollkommnung der staatlichen Einrichtungen, die eine bessere Controle über den Strand möglich machte, haben allmählich zu Verbesserungen in Hinsicht auf das Strandrecht geführt. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert sind Strandordnungen in den meisten Staaten erlassen, welche auf humanern Grundsätzen beruhen, den Grundsatz der Fiscalität aufgegeben und den des Römischen Rechts im wesentlichen aufgenommen haben. Ihrem Inhalt nach zerfallen sie meistens in zwei Theile; der eine beschäftigt sich mit den Anstalten zur Bergung von gestrandetem und seetriftigem Gut, zur Auffindung der Eigenthümer, Zustellung desselben, resp. seines Werths an dieselben u. s. w., der andere ordnet die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den Bergern und den Eigenthümern, bestimmt die Verpflichtungen der letztern u. s. w.

I. Vorschriften zur Rettung von Personen und Gütern aus einem Schiffbruch finden sich schon sehr frühzeitig in den Rechtsbüchern. Schon das Jütische Lowbuch (1240), III, 63, verordnet, „dat des Köninges Vagt edder nemandt anders ene hinderen effte waren mag, Volck tho hürende edder lanen, de en helpen ere Gut tho bergende". Den Schiffer und die gesammte Schiffsmannschaft verpflichtete das Lübische Stadtrecht[24]), „dem Kauffmann sein Gut bergen zu helfen nach allem ihrem Vermögen. Dafür soll der Kauffmann ihnen geben ein redlich Arbeitslohn, und wer nicht gearbeitet hat, soll nichts haben und dazu seiner Heuer verlustig sein. Und wenn einer oder etliche von ihnen wollten dem Schiffer nicht bergen helfen, sondern entliefen ihm, wor sie angetroffen und dessen überwiesen, sollen zum ersten im Gefängniß zwei Monaht mit Wasser und Brot gestraffet werden; kommt es zum andernmahl, soll er drei Monath obgemeldte Strafe leiden und ihm darzu ein Zeichen an seinen Backen gebrannt werden. Wer sich gar bemüht durch seine tückischen Lichter oder Zeichen am Strande die Seefahrenden zu verleiten und in Gefahr und Unglück zu bringen, soll am Leben gestrafet werden".[25])

Weiter aber als zu dem ebenangeführten Umfang gingen in älterer Zeit die Gesetze nicht; einen Zwang zu helfen, legten sie mit Ausnahme der Schiffsbesatzung niemand auf; die Hülfe der Uferbewohner war freiwillig, nur veranlaßt im einzelnen Fall durch die Hoffnung auf den Bergelohn und sonstigen etwaigen Gewinn. Im allgemeinen beruht auch diese Grenzbestimmung auf einem richtigen Gedanken; die Schiffsbesatzung, welche sich in den Dienst des Rheders begeben hat, von ihm bezahlt wird, darf ihn nicht in dem Augenblick der Noth, wo er ihrer Dienste am meisten bedarf, im Stich lassen, das wäre gegen die Gebote der Ehre, und mit Recht erklärt daher auch das Deutsche Handelsgesetzbuch, Art. 542, sie verbunden bei der Bergung gegen

---

21) L. 18, C. de furtis, VI, 2. 22) Ebenso die Coutumes d'Oléron.

23) „All dat gut, dat mines Herrn stronde röret, dat schall de hertog hebben twee deele, unde de it findt den dritten deel. Wann it sake, dat der wol uth före in de see, unde fischede dar einerlei gut up, so schall de hertog hebben de helffte unde de it findt de helffte." Ähnlich spricht das Westerwolder Landrecht (1472) das Strandgut halb der Kirche und halb dem Kirchspiel zu.

24) Buch 6, Tit. 3, Art. 3. Ebenso das dänische Gesetzbuch Christian's V., Buch 4, Kap. 3, §. 1; Kap. 4, §. 1. 25) Das dänische Gesetzbuch, a. a. O.

Fortbezug der Heuer Hülfe zu leiſten, ohne ihnen einen Anſpruch auf Bergelohn einzuräumen, nur ein Recht auf eine außerordentliche Belohnung für den von ihnen bewieſenen Muth und Aufopferung ihnen zuſichernd.[26]) Ganz anders aber verhält es ſich mit den Strandbewohnern, die in keiner Beziehung zu den Eigenthümern ſtrandender oder geſtrandeter Schiffe und Güter ſtehen. Welche Pflicht beſteht für ſie, den Nothleidenden zu helfen, Gut und Leben daranzuſetzen, um den Bedrängten beizuſtehen? Kein Geſetz kann ſie zwingen es zu thun als das chriſtliche der Barmherzigkeit, als das menſchliche Gebot der Habſucht. In einzelnen Staaten iſt dennoch durch Geſetz eine allgemeine Rettungspflicht begründet; in der däniſchen Strandordnung von 1803 wird es den Lootſen bei verhältnißmäßiger Zuchthausſtrafe zur Pflicht gemacht, in Strand- und Bergungsfällen alles Mögliche zur Rettung der Menſchen und zur Bergung der Sachen beizutragen. Alle in der Nähe des Strandes Wohnenden ſind verpflichtet, nach Vermögen zu Hülfe zu kommen, doch ſo, daß die perſönliche Theilnehmung an der vorhandenen Gefahr ihrer eigenen Entſchließung überlaſſen bleibt. Wirkſamere Dienſte als durch ſolche Geſetze, deren Beobachtung ſchwierig zu überwachen iſt, leiſtet man den Seefahrern durch die Einrichtung guter Rettungsanſtalten, welche unter der Leitung ſachkundiger und muthiger Männer ſtehen, wie ſie jetzt nach dem Vorgang Englands überall theils von Staats wegen, theils durch menſchenfreundliche Geſellſchaften gegründet werden. Je mehr die Gefahr verringert wird, deſto eher werden ſich entſchloſſene Herzen finden, das Wagſtück zu beſtehen; je mehr man den erfolgreichen Eifer belohnt, deſto mehrere drängen ſich dazu, die Belohnungen zu verdienen.

Iſt auch jedermann ohne Unterſchied nach den heutigen Strandordnungen berechtigt, ſeetriftige oder in der See geſundene Sachen zu retten und bei Strandungen in Sicherheit zu bringen, was durch die unverzügliche Bergung gegen Wegtreiben geſchützt werden kann, ſo muß er doch bei Strafe von dem Geretteten ſogleich Anzeige machen. Regelmäßig aber geſchieht die Bergung und Hülfsleiſtung in Seegefahr durch Behörden, die ſpeciell mit dieſem Geſchäft beauftragt ſind. Zu dieſem Zweck iſt das an den Strömen und Meeresküſten ſich erſtreckende Land in Bezirke eingetheilt, an deren Spitze ein Beamter, Strandvogt, ſteht, der in der Nähe des Strandes wohnt, ſodaß er leicht dahin gelangen kann, und dem ſpeciell die Bergung mit Hülfe der von ihm angenommenen Leute überwieſen iſt. Ihre Aufgabe wird in den Geſetzen der einzelnen Staaten näher beſtimmt. Sie haben zunächſt die Maßregeln zur Rettung des in Seenoth befindlichen Schiffs, der Mannſchaft und der Güter, zu leiten, durch Zuhülfeſendung von Mannſchaften oder durch Weiſung des Curſes mittels Zeichen, den das Schiff ſteuern muß, um der Gefahr des Strandens zu entgehen; ſodann haben ſie zu ſorgen für die Unterbringung der geretteten Perſonen und die Aufbewahrung des geborgenen Guts. Theils um der Nachläſſigkeit und Trägheit der Strandbeamten entgegenzuwirken, hauptſächlich um den Hülfsbedürftigen eine thätigere Hülfsleiſtung bezüglich der Rettung und Erhaltung zu verſchaffen, iſt man in neuerer Zeit darauf beſtrebt geweſen, den Beamten des fremden Staats, dem das ſtrandende Schiff angehört, eine größere Thätigkeit in Strandungsfällen zu geben. Der Deutſch-Franzöſiſche Schiffahrtsvertrag, Art. 14, beſtimmt in dieſer Beziehung: „Alle Maßregeln in Betreff der Rettung der Schiffe ſollen von den Conſuln des Staats, dem das Schiff angehört, geleitet werden. Die Einwirkung der Ortsbehörden ſoll nur ſtattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Intereſſen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleiſtet haben, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Beſtimmungen ſicherzuſtellen. In Abweſenheit und bis zur Ankunft der Conſuln ſollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutz der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der geſtrandeten Sachen erforderlichen Maßregeln treffen."

Ob übrigens durch ſolche Verordnungen der beabſichtigte Zweck erreicht werde, läßt ſich ſehr bezweifeln; eine Theilung der Aufgabe hat in der Regel zur Folge, daß, weil einer ſich auf den andern verläßt, keiner ſeine Schuldigkeit thut.

Was die Rettung betrifft, ſo darf dieſelbe dem Befehlshaber des nothleidenden Fahrzeugs nicht aufgedrungen werden; ohne ſeine Erlaubniß darf niemand zum Zweck der Rettung das Schiff betreten und Sachen fortnehmen, um ſie zu bergen.[27]) Nur wenn er ſich ganz der Behörde übergibt oder wenn das Schiff von der Beſatzung verlaſſen iſt, hat die Strandobrigkeit die Ermächtigung, ganz nach eigenem Ermeſſen zu handeln. Zuerſt ſollen die Perſonen, dann die Schiffspapiere, die koſtbarſten und dem Verderb leicht unterworfenen Waaren, ſodann erſt die übrigen Effecten gerettet, mit der Zerſtörung des Schiffs darf nicht eher begonnen werden, als

26) Deutſches Handelsgeſetzbuch, Art. 742. 27) Deutſches Handelsgeſetzbuch, Art. 752.

bis die Hoffnung auf Flottwerden desselben verloren ist. Was geborgen ist, muß zuvörderst an einen sichern Ort gebracht, sodann der Justizbehörde angezeigt werden, damit ein Verzeichniß davon aufgenommen werde. Es pflegt auch eine Untersuchung veranstaltet zu werden nach den Ursachen der Strandung, dem Verbleib der Mannschaft. Meldet sich sofort ein Eigenthümer, der sein Recht genügend legitimiren kann, so wird ihm das geborgene Gut sofort ausgeliefert nach Abzug des darauf haftenden Bergelohns. Kommt niemand, so wird nach einiger Zeit eine öffentliche Aufforderung erlassen, in welcher die nähern Umstände der Strandung, soweit sie bekannt, Name des Schiffs, der Heimat desselben, ein Verzeichniß der geretteten Güter mitgetheilt werden, und welche, wenn der Heimatshafen bekannt ist, dem dortigen Consul des Landes, in welchem die Strandung sich ereignete, zur Ausmittelung der etwaigen Eigenthümer zugestellt wird. Von den Sachen werden mittlerweile diejenigen, welche beschädigt sind, oder welche sich nicht lange verwahren lassen, öffentlich verkauft und der Erlös deponirt. Meldet sich nach gewisser Zeit kein Eigenthümer, so wird das geborgene Gut, beziehungsweise der Erlös denjenigen zugewiesen, welche Ansprüche daran haben, oder fällt dem Fiscus als herrenloses Gut zu. Im entgegengesetzten Fall darf es dem sich legitimirenden Eigenthümer nicht vorenthalten werden. Hierbei überschreiten manche Gesetzgebungen aber das Maß der Billigkeit, indem sie einen zu strengen Beweis des Eigenthums fordern; Streitigkeiten über Strandgut sollen nach den meisten Gesetzgebungen summarisch und möglichst schleunig erledigt werden. Ebenfalls ist es ein dem Strandgut zugestandenes Privileg, daß davon kein Zoll entrichtet zu werden braucht, außer wenn es in den innern Consum des Staats übergeht.[28])

II. Rechtsverhältnisse zwischen Bergern und den Eigenthümern des geretteten Guts. Wie bereits erwähnt, fällt das geborgene Gut meistens, sobald dessen Eigenthümer nicht ausgemittelt wurde, dem Fiscus zu, jedoch nur, wenn alle Maßregeln getroffen waren, deren Eigenthümer aufzufinden. Es wird hierin häufig zu leicht auf dessen Kosten gesündigt, indem die Meldungsfristen, die Reclamezeit zu eng gesetzt wird, wie nach der dänischen Strandordnung, oder eine genügende Bekanntmachung unterlassen wird. Aber sowol der Fiscus als der Eigenthümer können ihr Recht nur geltend machen, wenn sie den Findern den Findelohn oder den Rettern den Bergelohn zahlen. Dieser haftet an den geborgenen Gütern, mit denen er auf jeden Erwerber übergeht, mit deren Untergang er erlischt. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, welches gar keine persönliche Verpflichtung aus der Rettung entstehen läßt, außer gegen den Empfänger der geborgenen Güter, welcher bei deren Annahme wußte, daß deren Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien (Art. 755), legt auf der andern Seite den Berechtigten ein Pfandrecht an den Gütern bei, welches es ihnen theils durch Beilegung eines Retentionsrechts (Art. 753), theils durch die Bestimmung sichert, daß die Güter von dem Schiffer vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers nicht ausgeliefert werden dürfen, bei Strafe der persönlichen Verpflichtung für die Schuld (Art. 754).

So sehr auch jede Gesetzgebung darauf Bedacht nehmen muß, den Rettern ihren oft unter Lebensgefahr sauer verdienten Bergelohn zu sichern, so sehr hat sie auf der andern Seite die Pflicht, Schiffer, Rheder und Kaufleute gegen deren Habsucht zu schützen, welche den Augenblick der Noth benutzt, um sich unbillige Vortheile zu verschaffen. Es soll kein Bergelohn dem zukommen, wer seine Hülfe aufgedrungen oder wer den Verdacht unredlichen Verhaltens dadurch auf sich geladen hat, daß er die geborgenen Gegenstände nicht sofort dem Schiffer oder dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde anzeigte (Art. 752 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs). Manche Gesetzgebungen gehen sogar noch weiter und behandeln einen solchen ohne weiteres als Dieb und bedrohen ihn mit Criminalstrafen. Auf denselben Zweck zielen die Bestimmungen (Art. 743), daß, wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen worden, derselbe wegen erheblichen Übermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung auf ein den Umständen entsprechendes Maß verlangt werden könne, sowie ferner (Art. 748), daß der Bergelohn nicht den dritten Theil des Werths der geretteten Gegenstände überschreiten dürfe, der Hülfslohn verhältnißmäßig zu berechnen sei, jedoch daß er nicht den obigen Betrag überschreite (Art. 749). Innerhalb dieser Grenzen überläßt das Gesetzbuch den Parteien sich über den Betrag zu einigen. In Ermangelung einer Vereinbarung soll derselbe nach billigem Ermessen vom zuständigen Richter in Geld festgesetzt werden (Art. 744.) Anspruch auf denselben haben alle, welche an der Rettung sich betheiligt haben; das Handelsgesetzbuch

28) Deutsch-Französischer Schiffahrtsvertrag, Art. 14. Schleswig-Holsteinische Zollverordnung von 1838, §. 138.

will nicht, daß diejenigen ausgeschlossen werden, die, den Geboten der Menschlichkeit folgend, die Menschen retteten und sich um die Sachen nicht bekümmerten. Sie haben gleichen Theil wie die übrigen, deren Antheile im Zweifel nach der Kopfzahl, sonst nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen ermittelt werden sollen (Art. 750). Sind die Retter die Mannschaft eines andern Schiffs, so fällt dem Rheder dafür, daß sein Gut einer Gefahr ausgesetzt wurde, die eine Hälfte des Bergelohns, die andere zu einem Viertel dem Schiffer, zum andern Viertel der Schiffsmannschaft zu (Art. 751).

Hülfs- und Bergelohn unterscheiden sich blos nach dem Quantum der Hülfsleistung, welche gewährt worden ist. Bergelohn heißt die den Rettern gesetzlich zukommende Vergütung, wenn in der Seenoth das Schiff, nachdem es von der Besatzung verlassen oder ihrer Verfügung entzogen war, in Sicherheit gebracht wird, Hülfslohn aber dann, wenn die Rettung sich darauf beschränkt hat, daß der Schiffsmannschaft Beistand in ihren Bemühungen geleistet worden ist (Art. 742). In denselben sollen alle Kosten des Bergens und Rettens, nicht aber der Aufbewahrung, Erhaltung, Veräußerung eingerechnet werden (Art. 745). Bei der Abschätzung desselben sind namentlich in Betracht zu ziehen der Eifer, Zeit, Kosten der Rettung, die Dienste, welche die Retter geleistet haben, die Gefahr, welcher sie sich unterziehen mußten, um die Rettung auszuführen, und die Gefahr, in welcher das gerettete Gut schwebte (Art. 746).

R. J. Burchardi.

Straßen und Wege. Land-, Kunststraßen und Chausseen. Diejenigen Mittel und Anstalten, durch welche die Menschen und der bürgerlich wirthschaftliche Verkehr derselben miteinander verbunden werden, haben zu allen Zeiten die wichtigste Grundlage und Bedingung zur Entwickelung der Cultur und Gewerbsamkeit der Länder gebildet. Als solche traten den Strömen schon früh die Heer- und Landstraßen zur Seite. Auf der Ausbildung des Straßensystems ruht der Wohlstand der Länder. Während im Mittelalter und noch weit später in einzelnen europäischen Ländern in der einen Gegend Tausende verhungerten und durch die äußerste Noth verheerende Krankheiten erzeugt wurden, lebten oft die Menschen in einer andern nicht allzu fernen Gegend von reichen Ernten im Überfluß, solange es an wegsamen, die Menschen und Länder verbindenden Straßen, die den Austausch der Producte vermittelten, fehlte. So war es noch in neuerer Zeit in Rußland; so in Spanien, wo bis zur Einführung des constitutionellen Systems die einer finstern Priesterherrschaft unterworfene Verwaltung die Anlegung von Straßen und Kanälen für einen Frevel gegen die göttliche Allmacht und für einen Eingriff in die göttliche Ordnung erachtete. Während die Vorzeit durch Anlegung von Heer- und Landstraßen nur die verschiedenen Völker und Landschaften, etwa die großen Mittelpunkte und Metropolen des Handelsverkehrs mit den Strömen, Häfen und Meeresufern zu verbinden bemüht war, haben in den modernen Staaten die Fortschritte von Landwirthschaft und Gewerbe, Handel und Industrie und ihre Ausbreitung über große Territorien immer mehr dazu geführt, die Wichtigkeit der Communicationen zwischen einzelnen größern und kleinern Städten, wie selbst zwischen den einzelnen ländlichen Orten und Dorfschaften zu begreifen, sodaß gegenwärtig die Menge und Mannichfaltigkeit der Straßen- und Wegeverbindungen als ein Hauptzeugniß für die fortgeschrittene Cultureutwickelung der Länder angesehen werden kann. Als der größte Fortschritt in der Ausbreitung und Verbesserung des Communicationswesens sind jedenfalls die Eisenbahnen zu betrachten. Demzufolge ist es auch das Straßenbauwesen und die dafür durch Gesetzgebung und Verwaltung bekundete Fürsorge der öffentlichen Gewalt, welche die gute oder schlechte Regierung eines Landes bekunden.

Zu den Straßen und Wegen im allgemeinen gehören auch die Viehtriften und Fußwege.

Die Eintheilung der Straßen und Wege richtet sich zunächst danach, wer Eigenthümer derselben ist; demnächst nach der Verpflichtung ihrer Anlegung und Unterhaltung.

Sie zerfallen im allgemeinen theils in öffentliche, theils in Privatwege. Als öffentliche Wege sind aber nicht nur diejenigen zu betrachten, welche vom Staat angelegt und unter dessen Regalien begriffen sind, sondern auch diejenigen, welche von größern oder kleinern Gemeindeverbänden, als Provinzen, Grafschaften, Kreisen und Ämtern oder einzelnen Gemeinden eingerichtet werden. Alle öffentlichen Wege stehen unter dem landeshoheitlichen und landespolizeilichen Aufsichtsrecht des Staats und dürfen ohne dessen, bezüglich der von ihm angeordneten Behörden Erlaubniß und Genehmigung nicht geschlossen oder verändert werden. Dies auch dann, wenn sie keine sogenannten königlichen (landesherrlichen) Wege oder Heerstraßen sind.

Zu den Privatwegen gehören dagegen die im Interesse einzelner Grundstücksbesitzer zur Bestellung der Felder und Benutzung von Forsten angelegten Zugangswege, welche im Besitz

von Grund- und Forſtbeſitzern, überhaupt von Privaten ſind und vorbehaltlich der Rechte dritter der Verfügung dieſer Privaten unterliegen. Hierunter ſind beſonders die ſogenannten Plaawege innerhalb der Ortsgemarkung begriffen, welche als Zugang zu den Plänen der Grundbeſitzer in Veranlaſſung von Separationen, Gemeinheitstheilungen oder Verkoppelungen ausgewieſen wurden. Fußſteige können unter die eine oder andere Kategorie fallen. So gehören z. B. die Fußſteige für Kirchen- und Schulgänger in der Regel zu den öffentlichen Wegen.

Bei Eintheilung der öffentlichen Wege ſind wiederum Heer- und Landſtraßen and Communicationswege zu unterſcheiden, letztere zwiſchen einzelnen Ortſchaften, erſtere, wie es das Allgemeine Preußiſche Landrecht, Thl. II, Tit. 15, indeſſen wenig correct beſtimmt, ſolche Wege, die von einer Grenze des Landes zur andern, von einer Stadt, von einem Poſt- oder Zollamt entweder zu einem oder zu Meeren und Hauptſtrömen hinführen.

Mit Rückſicht auf die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung ſind die Straßen entweder Staatsſtraßen oder Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Gemeindeſtraßen und Wege. In dem erſtern Fall werden die Koſten der Anlage und Unterhaltung aus allgemeinen Staatsfonds genommen oder durch Staatsauflagen aufgebracht, in den letztern Fällen durch Auflagen oder aus Fonds, die ausſchließlich oder hauptſächlich jenen weitern oder engern, dem Staatsorganismus angehörenden corporativen Verbänden obliegen oder angehören.

Allgemeine Kriterien, durch welche die Klaſſifikation der Wege, insbeſondere der öffentlichen als Staats-, Provinzial-, Communalſtraßen u. ſ. w. beſtimmt werden kann, gibt es nicht. Darüber entſcheiden vielmehr die verſchiedenen Landesverfaſſungen. In England z. B. ſind alle Straßen, auch die Chauſſeen, von den Grafſchaften anzulegen und zu erhalten. Dort werden die Anlage- and Unterhaltungskoſten als Wegeſteuer, meiſt nach dem Beitragsfuß der Armenſteuer, von den Beſitzern der Grundſtücke und den Grundſtücken analoger Realitäten getragen.

Auch in Preußen ſollen die Grundbeſitzer, bezüglich die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend, mit Hand- und Spanndienſten zur Unterhaltung und Beſſerung der öffentlichen Wege herangezogen werden, ſoweit ſie zur Wegearbeit überhaupt verpflichtet ſind. Jedoch entſcheiden hierbei noch die verſchiedenen provinziellen Landesverordnungen aus früherer Zeit. Mit der allmählichen Umwandlung der Landſtraßen in Kunſtſtraßen oder Chauſſeen theils durch den Staat, theils durch Provinzen, Kreiſe oder auch Actiengeſellſchaften, hören dergleichen Naturalleiſtungen durch Hand- oder Spannarbeit beim Bau der Landſtraßen mehr und mehr auf und beſchränken ſich dergleichen Naturalleiſtungen auf die Communalwege und Communicationen zwiſchen einzelnen Ortſchaften oder innerhalb der einzelnen Gemeindefeldmarken. Doch wurden ſogar in England die Naturalfronen beim Wegebau als Grafſchaftslaſten erſt 1860 allgemein und ausdrücklich abgeſchafft. Zu erwähnen iſt auch hier, wie drückend die Leiſtung von Staatsfronen beim Wegebau ſeitens der Bauern allein vor der Revolution von 1789 in Frankreich war. Gegenwärtig iſt in Frankreich zufolge des Code civil das Eigenthum des Staats an den Wegen und Straßen davon abhängig, daß der Staat ſie erhält. Sie gehören dem Staate gleich den Strömen und Flüſſen, welche ſchiffbar oder flößbar ſind. Hingegen werden die bloßen Privatwege als Grundgerechtigkeiten behandelt (Art. 538, 639, 652, 690 fg.).

Welche Verſuche bei Gelegenheit der Reviſion des Allgemeinen Preußiſchen Landrechts gemacht worden ſind, um theils den Begriff von Heer- und Landſtraßen, theils den von öffentlichen Wegen feſtzuſtellen, iſt in L. von Rönne, „Die Wegepolizei und das Wegerecht des preußiſchen Staats“ (Breslau 1852), S. 398, nachzuleſen, ſoweit dies für eine künftige Geſetzgebung intereſſirt.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege ſteht dem ganzen Publikum frei. Sie dürfen in der Regel auch von jedermann als Viehtriften benutzt werden, ſoweit dieſerhalb die Landespolizei nicht beſondere Verfügung getroffen und Beſchränkungen angeordnet hat. Die der Cultur verderblichſte, am weiteſten ausgedehnte Triftgerechtigkeit beſtand in Spanien in dem einer großen Verbindung des Adels und der Geiſtlichkeit für ihre ungeheuern Schafheerden eingeräumten Recht des Durchtriebs durch mehrere Provinzen mit der Verpflichtung der den Triftzügen angrenzenden Grundbeſitzer, Felder und ſelbſt Gärten in erheblichem Umfang der Weide der Schafheerden offen zu laſſen (Mesta).

Bezüglich der Anlegung von Straßen und Wegen ſteht dem Staat wie den dazu verpflichteten öffentlichen Körperſchaften das Expropriationsrecht zu. Daſſelbe begreift die Entziehung, ſowol von Grund und Boden für den Straßenkörper, wie für diejenigen Anlagen, welche zur Erbauung der Straße nothwendig ſind, als auch von den in der Nähe derſelben befindlichen Materialien an Steinen, Kies, Grand und Sand aus den Grundſtücken der benach-

barten Privatbeſitzer, wie aus nahen Steinbrüchen und Sandgruben, indeß letzteres in der Regel doch nur gegen tarmäßige Vergütung ſowol des Werths wie des dadurch angerichteten Schadens. Bei Entnahme der gewöhnlichen Steine, des Kieſes und Grandes vom Felde, wird aber nur der wirkliche Schade erſetzt, nicht der Werth dieſer für die Landescultur ſogar meiſt ſchädlichen Materialien bezahlt.

Zu den Straßen, insbeſondere auch zu den Chauſſeen gehören als Zubehör die Gräben, Waſſerleitungen, Durchläſſe und Brücken, zugleich je nach den allgemeinen Anordnungen auch die Baumpflanzungen, ferner diejenigen Anlagen, welche zur Sicherung gegen Gefahr für Menſchen, Vieh und Fuhrwerk nothwendig ſind, als Prellpfähle, Barrièren u. ſ. w.

Über Anlage und Bau der verſchiedenen Straßen und Wege enthalten theils Wegebaugeſetze, theils landespolizeiliche Anordnungen beſtimmtere Vorſchriften. Desgleichen über Erhaltung der Wegſamkeit. So ſind z. B. bei Schneefällen und ſonſt eintretenden Naturereigniſſen, durch welche die Wegſamkeit der Straßen für das Publikum verhindert wird, die Bewohner der angrenzenden Ortſchaften zur Wegräumung und Abhülfe ſolcher Hinderniſſe verpflichtet: dies rechtlicherweiſe aber doch nur gegen ein angemeſſenes Tagelohn, nicht unentgeltlich, indem es ſich hierbei um ein allgemeines Geſellſchaftsintereſſe handelt, welches diejenigen zu vertreten haben, die für die Unterhaltung und mithin auch für die Wegſamkeit der Landſtraßen zu ſorgen gehalten ſind.

Als Unterhaltungspflichtige für die gewöhnlichen öffentlichen Wege gelten meiſtentheils die angrenzenden Grund- und Forſtbeſitzer. So wenigſtens iſt es in Preußen in der Mehrzahl provinzieller, die einzelnen Landestheile betreffenden Verordnungen in früherer Zeit beſtimmt und noch gegenwärtig Rechtens. Dabei iſt ganz zweckmäßig in verſchiedenen Gegenden, namentlich in den urbar gemachten Bruchgegenden der Oder, Warthe, Netze, die Unterhaltung der öffentlichen Wege einzelnen Grundbeſitzern ſpeciell zugetheilt, gleich der der Dämme und Deiche gegen Waſſersflut, in der Regel ebenfalls nach Maßgabe und Verhältniß des den verſchiedenen Straßen, reſp. Deichſtrecken angrenzenden, von denſelben durchſchnittenen Areals.

Überall, wo eine Grundſteuer eingeführt iſt, ſind die öffentlichen Straßen und Wege von dieſer Beſteuerung ausdrücklich ausgenommen und befreit.

In einigen deutſchen Ländern wird auch von den chauſſirten und künſtlich ausgebauten Straßen kein Wege- und Chauſſeegeld erhoben, was allerdings die Freiheit des Verkehrs im hohen Grade begünſtigt. In andern wird dergleichen Wege-, insbeſondere Chauſſee-, auch Brückengeld erhoben, obſchon Communicationsabgaben im allgemeinen aufgehoben ſind, jedoch nur von den künſtlich ausgebauten Straßen und Chauſſeen, reſp. von größern Brücken, als ein Beitrag zu ihrer Erhaltung. Daſſelbe iſt dann für Fuhrwerk je nach der Belaſtung und Anzahl des Spannviehs u. ſ. w. verſchieden beſtimmt. Die Höhe und Abſtufung ſolcher Wegegelder, ihr Tarif, darf jedoch nirgends der Willkür der Unternehmer, ſeien dieſe Corporationen, Actiengeſellſchaften oder Private, überlaſſen, ſondern muß ſtets der Geſetzgebung entweder im Verordnungswege oder im Wege der ordentlichen Geſetzgebung vorbehalten werden. Die Tarife ſind demnächſt durch die Geſetzſammlung, außerdem aber auch durch öffentlichen Anſchlag an den Erhebungsſtellen bekannt zu machen.

Im Intereſſe der Erhaltung der Kunſtſtraßen, vorzugsweiſe in ſolchen Gegenden, wo es, wie in den Ebenen des öſtlichen und nördlichen Deutſchland, an den in nahen Gebirgen vorhandenen Materialien fehlt und dagegen die Steine auf den Feldfluren zuſammengeſucht werden müſſen, bedarf es mancherlei genauer Vorſchriften, um die Kunſtſtraßen zu ſchonen. Dergleichen Vorſchriften betreffen den Beſchlag und die Breite der Radfelgen, die Schwere der zuläſſigen Ladung, je nachdem die Fuhrwerke vier- oder zweiräderig, je nachdem die Felgenbreiten größer oder geringer ſind, das Spurhalten, welches unterſagt wird u. ſ. w. (Vgl. z. B. die preußiſche Verordnung über den Verkehr auf den Kunſtſtraßen vom 17. März 1839.)

Sobald das Bedürfniß des wachſenden Verkehrs auch zur Verbeſſerung der gewöhnlichen Landwege, der Communicationen zwiſchen einzelnen, ſelbſt ländlichen Ortſchaften, durch Anlegung von Kies- und Grandwegen führt, hat die Verwaltung und Geſetzgebung auch dieſen Wegen ihre beſondere Aufmerkſamkeit theils durch Verordnungen über den techniſchen Ausbau und die Inſtandſetzung, theils durch polizeiliche Anordnungen zur Schonung ſolcher Wege zuzuwenden. Über Wegweiſer, Tafeln zur Orientirung des Publikums, Benutzung oder Schonung der ausgebauten Wege je nach den verſchiedenen Jahreszeiten, ſind demnächſt theils allgemeine, theils ſpecielle polizeiliche Anordnungen zu erlaſſen. Die in Preußen dieſerhalb beſtehenden allgemeinen und beſondern Verordnungen ſind zuſammengeſtellt in dem Werke von L. von Rönne „Die Wegepolizei und das Wegerecht des preußiſchen Staats unter Benutzung der Angaben d[es]

königlichen Miniſterums aus dem Jahre 1850." Dagegen beſtimmen bezüglich der Anlegung und Regulirung der Feld- und Pianwege behufs beſſerer Zugängiichkeit der Privatgrundſtücke innerhalb der Feldfluren die Geſetze über Gemeinheitstheiiung und Conſolidation oder Verkoppelung.

Die Gerichtsbarkeit und Landespolizei in Betreff der öffentlichen Wege gebührt dem Staat. Hingegen ſteht die Verfügung, doch unbeſchadet des Zwecks, wie die Ortspolizei über Dorfſtraßen, ſoweit die gutsobrigkeitliche Gewait und gutsherrliche Polizei noch nicht aufgehoben iſt, unter dem Titel der Straßengerechtigkeit, noch den mit der Befugniß zur Polizeiverwaitung verſehenen Rittergütern zu.

Nicht unintereſſant ais eiu Zeugniß für die außerordentliche Entwickelung des Straßenbauweſens in dieſem Jahrhundert iſt die Thatſache, daß, während die erſten Chauſſeen in Preußen erſt in den ietzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts angeiegt wurden, der preußiſche Staat zu Ende 1862 1926 Meilen Staatschauſſeen, 1319 Meiien Bezirks- und Kreis-, 267 Meilen Gemeinde-, 279 Meiien Actien- und Privat-, zuſammen 3791 Meiieu Chauſſeen beſaß neben 756 Meilen Eiſenbahnen. (Vgl. „Jahrbuch für die amtliche Statiſtik des preußiſchen Staats. Herausgegeben vom königiich preußiſchen Statiſtiſchen Bureau", Jahrg. I, S. 500.)

Andern Beſtimmungen unteriiegen übrigens die Straßen innerhalb des Rayons von Städten und ländlichen Orten.

Die Anlage und Pflaſterung dieſer Straßen iſt in der Regel Gegenſtaud der Communalverwaltung und Obiiegenheit der betreffenden Communen. Jedoch hat der Staatsfiscus hin und wieder von früherer Zeit her, nach Maßgabe der damaligen Eigenthumsgrenzen zwiſchen Landesherren und Städten, auch wol einzeine Theile der Straßenſtrecken innerhaib der Weichbiider auszubauen. W. A. Lette.

Strategie, ſ. Krieg.

Subhaſtation im weitern Sinne wird gewöhnlich die nach vorausgegangener öffentiicher Bekanntmachung im Wege der Verſteigerung zumeiſt an den Meiſtbieteuden geſchehende Veräußerung von Immobiiien oder den unbeweglichen gleichſtehenden Gegenſtänden geuannt. Im engern Sinne pflegt man hierunter die nothwendige oder Zwangsverſteigerung im Gegenſatz zur freiwilligen zu verſtehen. Beiden gegenüber ſteht die Auction (ſ. unten) oder öffentliche Verſteigerung von beweglichen Sachen an den Meiſtbietenden. Für freiwillige Subhaſtation kommt auch der Ausdruck notarielle Verſteigerung vor, wenn dieſelbe von einem Notar geieitet wird. Ferner ſpricht man von einer gerichtiichen und einer außergerichtlichen oder freiwilligen Subhaſtation; von gerichtiicher, wenn ſie auf Antrag der Gläubiger im Concurs oder ausgeklagter Schulden halber erfolgt, oder wenn ſie geſetziich geboten iſt, wie beiſpieisweiſe in Vormundſchaftsſachen. Nicht ſeiten geſchieht es auch, daß das Gericht z. B. Erbtheiiungs halber um Verſteigerung ſeitens der Betheiiigten erſucht wird. Weiter gebräuchliche Bezeichnungen für Verſteigerung ſind Licitation, Verſtrich, Vergantung, Gaut (Süddeutſchland) u. ſ. w. Wenn bei der nothwendigen oder Zwangsverſteigerung hauptſächiich zunächſt das Intereſſe der Giäubiger bezweckt wird, ſo ſucht dagegen bei der freiwilligen Subhaſtation der Eigenthümer ſein eigenes Beſtes zu erzielen. Der Name subhastatio iſt entſtanden aus dem lateiniſchen sub hasta, weil man in früher Zeit in Rom an der Verkaufsſtätte, gewöhnlich dem Forum, eine Lanze aufzupflanzen pflegte. Auch kommt hierfür mit Rückſicht darauf, daß der Käufer die immer nur im ganzen verſteigerten Sachen ſpäterhin einzeln vertrödelte (secabat), der Ausdruck sectio vor. Gegenſtand des öffentiichen Verkaufs war anfängiich bei den Römern die Verſteigerung der Beute, der confiscirten Güter, der ſchuldigen Abgaben, Pfandſtücke u. ſ. w.; ſpäter wurde die Verſteigerung auch auf andere Gebiete, auf Gegenſtände alier Art ausgedehnt, wenn es ſich darum handelte, durch die Concurrenz einer großen Anzahi von Käufern einen möglichſt hohen Preis für die feilgebotene Waare zu erzielen. Die früher bei den Verſteigerungen beobachteten Formalitäten ſind in der Hauptſache den heutzutage übiichen ähniich. In einem, gewöhnlich an den beſuchteſten Plätzen Roms angebrachten Anſchiage (praescriptio, tabulae auctionariae) wurden Zeit und Ort der Verſteigerung, und wenn es ſich um den Verkauf ländiicher Grundſtücke handelte, der Umfang, die Lage, die Ertragsfähigkeit u. ſ. w. der Äcker ſpeciell angegeben. Ein Ausrufer (praeco) bot die Verkaufsgegenſtände öffentlich aus und ſchlug ſie dem Meiſtbietenden zu, während gewöhniich einem Argentarius die protokollariſche Niederſchrift über den Verlauf der Verſteigerung ſowie ſpäter die Eintreibung des Kaufpreiſes obiag. Nach und nach hat ſich die Form der Verſteigerung auf verſchiedene Rechtsgeſchäfte ausgedehnt. Das heutige Verkehrsieben läßt ſie ſelbſt in ſolchen Fällen zu, in weichen es ſich keineswegs um eine wirkiiche Veräußerung, ſon-

dern nur um eine zeitweiſe Verpachtung, Vermiethung, Verdingung handelt. Fälle letzterer Art bilden die gegenwärtig üblichen Verſteigerungen von Lieferungen zu öffentlichen Bauten u. ſ. w. an den Mindeſtfordernden, die indeſſen, wie die tägliche Erfahrung lehrt, nicht immer für die Güte der Arbeit, des Materials u. ſ. w. bürgen.

Verſchieden von den römiſch-rechtlichen Beſtimmungen war das Subhaſtationsverfahren im alten Deutſchen Recht ausgebildet. Statt der ſchriftlichen Bekanntmachung bediente man ſich hier vor dem Licitationstermin einer dreimaligen mündlichen Ausbietung durch den Fronboten (auch Pfändner genannt). Zwiſchen jeder Ausbietung lag gewöhnlich ein Zeitraum von 14 Tagen inne. In den Ländern des Sächſiſchen Rechts wurde drei Gerichte nacheinander zum Bieten eingeladen und, wenn ein Gebot gethan war, daſſelbe drei Gerichte nacheinander mit der Aufforderung zum Überbieten ausgerufen. Die unmittelbare Vornahme der Vollſtreckungshandlungen kam unter richterlicher Autorität dem Fronboten zu. In den zu Anfang des 16. Jahrhunderts erſchienenen Particulargerichtsordnungen ſind ſchon gewiſſe, für den Schuldner unentbehrliche Gegenſtände, wie beiſpielsweiſe Ackergeräthſchaften, Handwerkszeug, die nöthigen Betten, bei der Auspfändung ausgeſchloſſen. Der Verkauf der liegenden Güter wurde drei Sonntage nacheinander verkündet und am letzten Sonntag bis zum Läuten der Abendglocke das höchſte Gebot angenommen. Die weitere Ausbildung des Verfahrens blieb der Praxis der Einzelgeſetzgebungen überlaſſen. Im 18. Jahrhundert erſchienen bereits beſondere Subhaſtationsordnungen mit genau vorgeſchriebenem Verfahren. Das früher übliche Ausrufen, Abkündigen von der Kanzel u. ſ. w. hat ſich in öffentlich ausgehängte Anträge und in Zeitungsinſerate verwandelt.

Da das Römiſche Recht nur eine Reihe einzelner Verſteigerungsfälle aufzählt, über die juriſtiſche Natur der Verſteigerung aber keinerlei Aufklärung an die Hand gibt, ſo gehen in dieſem Punkte die Meinungen unſerer Rechtslehrer weit auseinander; obſchon gerade dieſes gänzliche Stillſchweigen der Quellen einfach zu der Anſicht führen ſollte, daß man der Verſteigerung keine Singularität beizulegen beabſichtigte, vielmehr auf ſie nur die allgemeinen Grundſätze von der Eingehung der Verträge Anwendung finden laſſen wollte. Arndts („Lehrbuch", §. 231) gedenkt ihrer als einer eigenthümlichen Art der Einleitung zu einem Vertrag, Sintenis („Praktiſches gemeines Civilrecht", §. 96) handelt davon in dem Kapitel „Von den Verträgen als Entſtehungsgründen von Obligationen im allgemeinen".

Es würde den Zweck des gegenwärtigen Aufſatzes weit überſchreiten, ſollte hier der einzelnen Particulargeſetze über das Verſteigerungsverfahren, wenn auch nur ſkizzirt, gedacht werden. Eine Beſchränkung auf die allgemeinen, in der Hauptſache übereinſtimmenden Grundſätze dürfte genügend erſcheinen. Der Zweck jeder Subhaſtation iſt ein dreifacher: dem Gläubiger zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen, den Schuldner dabei möglichſt zu ſchonen und dem Erſteher einen ſichern Erwerb zu garantiren. Inſofern man bei der Verſteigerung überhaupt einen Kauf anzunehmen hat, müſſen nothwendigerweiſe auch die bei einem ſolchen Rechtsgeſchäft maßgebenden Regeln, ſoweit nicht dadurch die Natur der Verſteigerung als eines gerichtlichen Executionsmittels alterirt wird, beobachtet werden.

Das Verfahren bei der Subhaſtation im engern Sinne iſt nach gemeinem Recht folgendes:

Nachdem dem Schuldner unter Gewährung einer Friſt zur Einlöſung des abgepfändeten Gegenſtandes erfolglos mit der Subhaſtation gedroht worden iſt, wird zur gerichtlichen Conſignation und Taxe des zu verſteigernden Pfandes nach Lage, Größe, Grenzen, Bodenbeſchaffenheit, Ertragfähigkeit u. ſ. w., Feſtſtellung des Orts und der Zeit der Licitation ſowie der Licitationsbedingungen verſchritten, hierüber ſodann eine öffentliche Bekanntmachung für alle Intereſſenten des Schuldners, beziehentlich des Grundſtücks erlaſſen und durch einen öffentlichen, mindeſtens 20 Tage zu jedermanns Anſicht aushängenden Anſchlag zum Kauf aufgefordert, der Schuldner aber gleichfalls von dieſer Verfügung in Kenntniß geſetzt, damit ihm die Möglichkeit gelaſſen werde, bis zum Verkauf das Pfand noch durch Baarzahlung der Schuld u. ſ. w. einzulöſen. Haften auf dem Grundſtück Hypotheken, ſo ſoll auch den diesfallſigen Gläubigern davon Nachricht gegeben werden, um, wenn ſie ein ſtärkeres Recht als die übrigen Gläubiger haben, ſolches vor ihnen geltend machen zu können. Die Veräußerung ſelbſt aber können ſie nicht verhindern. Haben die im Licitationstermin erſchienenen Käufer bis zu einer beſtimmten Zeit ihre Gebote, die einzeln zu Protokoll verzeichnet werden, abgegeben, ſo wird die öffentliche Verhandlung geſchloſſen; der gerichtliche Zuſchlag erfolgt hierauf in der Regel an den Meiſtbietenden entweder gegen ſofortige Baarzahlung des Kaufpreiſes oder zunächſt nur eines beſtimmten Theils deſſelben, wenn nicht zuvor die Wahl unter den Licitanten ausdrücklich vorbehalten war oder das Meiſtgebot den Schätzungswerth des Grundſtücks nicht erreicht hat. Iſt im Termin kein oder

kein annehmbarer Käufer erschienen, so wird gewöhnlich ein zweiter, auch wol ein dritter Termin angesetzt. In Ermangelung eines annehmbaren Käufers scheint die gemeinrechtliche Praxis sich dahin entschieden zu haben, daß die Pfandstücke dem Gläubiger auf Verlangen nach dem Schätzungswerth zugeschlagen werden. Nicht selten kommen, hauptsächlich bei freiwilligen Subhastationen, statt der mündlichen auch schriftliche Gebote vor und wird von einem bestimmten Bietungstermin gänzlich abgesehen. Mit der beendigten Zwangsversteigerung erlöschen alle auf dem Grundstück haftenden Hypotheken, nicht aber auch die Reallasten und Grundrenten, Auszugs- und Retractsrechte. Der Schuldner wird je nach dem Ergebniß der Versteigerung von seiner Verbindlichkeit befreit; die etwaigen Pacht- und Miethverhältnisse kann der Ersteher lösen, wenn er sie nicht fortbestehen lassen will.

Verschieden von der nothwendigen oder Zwangsversteigerung ist die freiwillige Veräußerung eines Grundstücks u. s. w. im Wege der entweder von dem Eigenthümer selbst oder in dessen Auftrag durch das Gericht oder einen Notar bewirkten Versteigerung. Hierunter wird also jede, aus einem andern Grunde als Schulden halber veranlaßte Versteigerung begriffen. Hier regelt sich fast alles nach den seitens des Verkäufers zuvor festgestellten Verkaufsbedingungen; der Kauf wird mit dem Zuschlag perfect. Die Veranlassung zu freiwilligen Verkäufen dieser Art kann verschieden sein; sie liegt theils in der möglichst guten Verwerthung bei Concurrenz einer großen Anzahl Kaufliebhaber, beziehentlich Rückkauf seitens des Eigenthümers, wenn ihm die Höhe des erzielten Meistgebots nicht zusagt, theils in einer Erbtheilung oder Auseinandersetzung; ferner kommen sie vor bei den Minderjährigen oder solchen Personen oder Anstalten, welche die Vorrechte Minderjähriger genießen, zugehörigen Gütern u. s. w. Durch freiwillige Verkäufe werden die auf dem Grundstück haftenden Hypotheken, wenn nicht etwas anderes verabredet worden ist, nicht alterirt.

Mit Förmlichkeiten geringerer Art und Zahl ist das bei Auctionen übliche Verfahren verbunden, auch wenn sie seitens des Gerichts abgehalten werden. Auch hier ist die Eintheilung in nothwendige und freiwillige oder außergerichtliche gebräuchlich. Gerichtliche Auctionen kommen in der Regel bei streitigen Erbschaftssachen, gewöhnlich bei Concursen und Verwerthung von abgepfändeten oder auch gefundenen Effecten, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, vor; freiwillige, wenn es sich um möglichst schnellen Absatz von außer der Mode gekommenen u. s. w. Handelsartikeln (Manufacturwaaren) oder bei Auflösung von Compagniegeschäften um schleunigste Verwerthung der noch vorhandenen Waaren, Werkzeuge, Geräthschaften u. s. w. handelt. In größerm Maßstabe pflegen öffentliche Versteigerungen an bedeutenden Handelsplätzen von ganzen Gesellschaften (beispielsweise sei hier der Ostindischen Handelscompagnie in London gedacht) abgehalten zu werden; hier concurriren auf einmal große Waarenposten. Vortheilhaft ist dieser, hier insbesondere normal gewordene Weg des Verkaufs wegen der sofortigen Baarzahlung und des schnellern Vertriebs der Waaren als im gewöhnlichen Handelsverkehr. Wennschon in letzterm erfahrungsmäßig höhere Preiswerthe erlangt werden, so fällt doch in jenen Fällen der öffentlichen Versteigerung die Creditgebung weg. Die die Versteigerung abhaltende, gewöhnlich verpflichtete Person wird Auctionator genannt und bezieht, außer bei gerichtlichen Auctionen, bei welchen in dieser Hinsicht feste Normen bestehen, für seine Verkaufsvermittelung gewöhnlich einen bestimmten Theil des aus dem Verkauf der Waaren erzielten Gesammtertrags. Auch Leihhäuser und Pfandverleiher stellen zeitweise öffentliche Versteigerungen der bei ihnen verpfändeten und nicht rechtzeitig eingelösten Effecten an. Der Kauf wird perfect durch den Zuschlag auf das Meistgebot. Erforderlich ist im allgemeinen bei Vornahme öffentlicher Versteigerungen: Specification der Auctionsgegenstände, öffentliche Bekanntmachung des Orts und der Zeit der Abhaltung, die Ausrufung jedes einzelnen Stücks mit dreimaliger Wiederholung des höchstgebots, Zuschlag auf letzteres und sofortige Baarzahlung des Gebots seitens des Erstehers.

Sehr controvers ist die wichtige Frage über den Zeitpunkt, an welchem der Zuschlag als eingetreten betrachtet werden, ob der Bieter bis zum Zuschlag an sein Gebot gebunden sein soll oder durch das bessere Gebot frei werde. Mit Recht folgern aus dem ganzen Wesen und Zweck der Versteigerung unter den Neuern Sintenis (a. a. O., S. 255, Anmerkung 22) und Kindervater (in Ihering's „Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts", Jahrg. 1865, VII, 8 fg. u. 358 fg.), daß bis zum Zuschlag, als dem Moment des Vertragsabschlusses bei der Versteigerung, das höhere Gebot stets das niedrigere liberire. Die gegentheilige Ansicht würde offenbar dem ganzen Zweck der Versteigerung direct entgegenlaufen. Der Versteigerer muß also, wenn er nicht zuvor die Auswahl unter den Licitanten ausdrücklich

ſich vorbehalten hatte, das Höchſtgebot annehmen, auch ſelbſt in dem Fall, wenn es ſeinen Erwartungen nicht entſprechen ſollte.

Derſelben Anſicht folgt auch das Bürgerliche Geſetzbuch für das Königreich Sachſen vom 2. Jan. 1863, §. 819: Bei Verſteigerungen an den Meiſtbietenden oder Wenigſtnehmenden iſt, wenn die Verſteigerungsbedingungen nicht etwas anderes beſtimmen, ſobald ein Gebot gethan wird, der Vertrag mit dem Bietenden unter der Bedingung geſchloſſen, daß innerhalb der vorausbeſtimmten Zeit oder bis zum Zuſchlag kein beſſeres Gebot geſchieht. Erfolgt zeitig ein beſſeres Gebot, ſo löſt ſich der Vertrag mit dem frühern Bieter auf und der Verſteigernde iſt nicht berechtigt, das beſſere Gebot zurückzuweiſen und den frühern Bieter an ſein Gebot zu halten. (Vgl. hierzu E. Siebenhaar, „Commentar", Heft 4, S. 100 fg.) In gleichem Sinne hat ſich die dresdener Commiſſion zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutſchen Obligationenrechts (Protokolle, I, 203 fg., 247 fg. u. 257) in Art. 71 ausgeſprochen. Derſelbe lautet: Der Vertrag im Wege der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden oder Wenigſtnehmenden gilt, ſofern nicht in den Verſteigerungsbedingungen etwas anderes beſtimmt iſt, erſt dann als geſchloſſen, wenn auf das Angebot der Zuſchlag erfolgt iſt. Der Meiſtbietende oder Wenigſtnehmende iſt an ſein Gebot nicht weiter gebunden, wenn er überboten worden iſt. F. Sierig.

Succeſſion und Thronfolge. Succeſſion iſt im allgemeinen der Eintritt eines andern in ein bereits beſtehendes Verhältniß. Rechtlich ſpricht man von Succeſſion, wenn ein anderer in ein bereits beſtehendes Rechtsverhältniß eintritt, und dieſe juriſtiſche Succeſſion iſt ſelbſt wieder entweder eine rechtmäßige, wenn ſie nach dem geltenden Recht ſtattfindet, oder eine widerrechtliche, wenn dies nicht der Fall. Demnach fällt auch aller derivativer Erwerb von Rechten unter Lebenden in den Begriff der rechtlichen Succeſſion, nicht blos die Nachfolge auf den Todesfall. Gleichwie aber die erſtere Art von Succeſſion eine nothwendige Folge der allereinfachſten geſelligen Beziehungen unter den Menſchen ſein muß und gleichſam ſchon bei den zahlloſen ſachlichen Reichniſſen ſtattfindet, welche die Ältern den Kindern zum Zweck ihrer Erhaltung und Erziehung machen, ſo iſt die Nachfolge auf den Todesfall gleichfalls eine logiſche Folge des menſchlichen Weſens und der Geſellſchaft, keine philoſophiſche oder geſetzgeberiſche Erfindung, wohl aber von den erſten Anfängen der Geſellſchaft an allenthalben durch die Sitte oder durch Geſetze poſitiv den beſondern Verhältniſſen des Volks entſprechend geordnet. Der allgemeine menſchliche Zug, in andern fortleben zu wollen, ſie zu Trägern der eigenen Ideen auch nach dem Tode zu machen, für ſie zu arbeiten und jedenfalls, bei der Ungewißheit des Todes, für den Fall ſeines wirklichen Eintritts nicht alle rechtlichen Beziehungen, in denen man geſtanden, ſelbſt abſchließen zu können, iſt ſammt der durch alle Generationen ſich fortſetzenden ununterbrochenen Continuität des geordneten ſtaatlichen Beſtandes die natürliche Quelle einer geordneten Succeſſion auch auf den Todesfall. Inſofern muß man mit Vattel („Droit des gens", neueſte Auflage, I, 222) ſagen: „La succession est une loi de l'état."

Man kann die Succeſſionen überhaupt eintheilen in Singular- und Univerſalſucceſſionen, namentlich die Succeſſionen von Todes wegen aber noch beſonders in teſtamentariſche, reſp. vertragsweiſe und in geſetzliche [1]): endlich findet noch ein Hauptunterſchied inſofern ſtatt, je nachdem der Gegenſtand der Succeſſion ein politiſcher iſt und bei der Nachfolge die politiſche Seite des Nachfolgers in Frage kommt, oder ein Gegenſtand des Privatrechts und demnach die privatrechtliche Subjectivität des Succeſſors in Frage ſteht.

Das Succeſſionsrecht unter Lebenden bildet einen weſentlichen Theil des privaten Verkehrsrechts, denn wenn der Inhaber einer politiſchen Stellung bei ſeinen Lebzeiten in dieſer Stellung einen Nachfolger erhält, ſo gilt er entweder für letztern als todt, oder die Nachfolge geht gegen das Recht. Die Geſchichte des Commerciums, der Entwickelung des Vermögensrechts iſt demnach im allgemeinen auch die Geſchichte des Succeſſionsrechts unter Lebenden, deſſen Hauptcharakter, ſofern nämlich nicht die Familienverhältniſſe beſtimmend wirken, der einer Singularſucceſſion ſein muß, da Univerſalſucceſſionen nur ausnahmsweiſe möglich ſind und ſelbſt dann immer noch die Perſon, um deren Nachfolge es ſich handelt, als eigenes Rechtsſubject übrigbleibt.

Bei der Succeſſion von Todes wegen tritt das Intereſſe des Staats an einer Vertretung des Verſtorbenen für den Staat ſowol unmittelbar, z. B. in der Volksverſammlung, im Heere u. ſ. w., wie auch mittelbar, z. B. wegen einer geordneten Behandlung des Nachlaſſes, Erfüllung der vom Verſtorbenen eingegangenen Verbindlichkeiten u. ſ. w., hervor, und ſo ſehen wir in dieſem Fall

1) Auch unter Lebenden kann eine vertragsweiſe und eine geſetzliche Succeſſion ſtattfinden. Wer z. B. geſetzlich in die res derelicta eines andern eintritt, iſt deſſen geſetzlicher Succeſſor.

regelmäßig drei Charakterzüge: Nothwendigkeit, Geſetzlichkeit und Univerſalität der Nachfolge, d. h. der Nachfolger iſt geſetzlich beſtimmt, die Nachfolge iſt Pflicht und findet in universum jus defuncti, ſoweit daſſelbe nicht höchſt perſönlicher Art, ſtatt.

Durch das überwiegende politiſche Intereſſe, alſo durch die Auffaſſung des Objects wie Subjects der Nachfolge von ihrer politiſchen Seite, wird demnach dieſe Succeſſion zunächſt eine vorherrſchend politiſche; und wenn man ſich die claſſiſchen Republiken als politiſche Conföderationen denkt, ſo erſcheint die Nachfolge in die Stellung des pater familias einer jeden der verbündeten Familien wirklich faſt wie eine monarchiſche Thronfolge im Intereſſe und unter dem Schutz einer größern Macht- und Friedensbundesgenoſſenſchaft.

Mit der fortſchreitenden Entwickelung der politiſchen Einheit tritt die politiſche Selbſtändigkeit der Theile zurück und bekommt auch die Succeſſion von Todes wegen einen mehr privaten Charakter, da ſich in dieſem Fortſchritt auch eine ſchärfere Ausſcheidung des privaten und öffentlichen Rechts und der den verſchiedenen Rechtsgebieten angehörigen Verhältniſſe, wie eine ausgedehntere Freiheit der Privaten und eine größere Anzahl ſelbſtändiger Privatleute und Privatvermögen herausſtellen muß. Was ſonſt Ausnahme und nur mit beſonderer öffentlicher Anerkennung möglich war, nämlich ein Abgehen von den geſetzlichen Succeſſionsbeſtimmungen, wird, in der Form der Nachfolge nach den Privatverfügungen des Verſtorbenen, zur Regel; wenigſtens tritt das Geſetz nur ſubſidiär ein, wenn ein Teſtament fehlt, oder das Teſtament ganz oder theilweiſe ungültig, den Geſetzen nicht entſprechend iſt. Nicht einmal die teſtamentariſche Ernennung eines Univerſalſucceſſors iſt mehr abſolut nothwendig, und kann jedenfalls über jede einzelne Sache einzeln verfügt werden.

Teſtamente und Singularſucceſſionen bilden demnach die charakteriſtiſchen Züge einer reinen Privatſucceſſion, wenn ſie nicht, wie es ſpäter auch in Deutſchland vorkam, nach dem Princip „L'état c'est moi" als abſolutiſtiſche Formen der Geſetzgebung für die politiſche Nachfolge gebraucht wurden. Der dem germaniſchen Recht eigenthümliche Erbvertrag, deſſen Anwendung gegen ſeine eigenſte Natur auch auf reine Privatſucceſſionen ausgedehnt wurde, ſcheint ſeinem Weſen nach dazu gebraucht worden zu ſein, Nachfolgebeſtimmungen, die bei den ſchwankenden Rechtszuſtänden, wie ſie aus dem Kampfe zwiſchen römiſchen und deutſchen, privaten und politiſchen Rechtselementen hervorgingen, gefährdet werden konnten, durch die Vertragsform Unanfechtbarkeit zu verſchaffen, wenn ſie nicht, wie es oft der Fall, zugleich mit dem Charakter eines wechſelſeitigen Teſtaments den eines quaſi völkerrechtlichen Vertrags hatten (Erbverbrüderungen).

Blicken wir nun auf die Thronfolge allein, ſo verſteht man darunter in monarchiſchen Staaten die Nachfolge in den Thron als das Symbol des Staats, reſp. der in dem Monarchen liegenden Perſonification des Staats und ſeiner Gewalt. Eine Thronfolge ſetzt alſo einen Thron, d. h. einen beſtimmten Grad der Ausbildung des Staats und ſeiner Ausſcheidung von allem, was Privatrecht iſt, voraus. Die Geſchichte des allmählichen Selbſtändigwerdens eines Volks und der allmählichen Ausbildung der monarchiſchen Staatsform iſt demnach auch die Geſchichte ſeines Succeſſions- und namentlich auch ſeines Thronfolgerechts. Ein Volk hat erſt dann den Charakter eines entwickelten ſtaatlichen Volks, wenn die Succeſſion des privaten und des öffentlichen Rechts geſchieden und jede dieſer beiden Succeſſionen nach Object und Subject dem beſondern Weſen des fraglichen Rechtsgebiets entſprechend geordnet iſt.

In jedem Volk iſt aber nicht blos der Staat im ganzen, ſondern auch eine Menge von ſtaatlichen Stellungen, eben der Continuität des Staats reſp. ſeiner Einrichtungen wegen, Gegenſtand der politiſchen Succeſſion. Als ſolcher erſcheint die politiſche Eigenſchaft jedes dem Staat angehörigen Individuums bis zu den höchſten Staatsämtern hinauf. Die politiſche Eigenſchaft des Individuums iſt dem Menſchen mit ſeinem Leben angeboren, wird alſo, ſofern die nach den Geſetzen nothwendigen beſondern Eigenſchaften hinzukommen, mit dem Geblüt des Indigena erworben und iſt erblich. Jene Eigenſchaft unterſcheidet ſich aber von den mit einer organiſationsmäßigen Amtsſtellung erworbenen politiſchen Eigenſchaft dadurch, daß in ihr kein Mandat zur Ausübung irgendeines verfaſſungsmäßig beſtimmten Theils der Staatsgewalt enthalten iſt. Bei jener Eigenſchaft entſcheidet lediglich die Perſönlichkeit; ein gewiſſes Maß dafür gibt es nicht und die Übertragung durchs Geblüt gibt kein beſtimmtes Gewicht, macht keinen Theil der Staatsgewalt in einer Familie erblich, begründet alſo auch keine beſondere ſtaatliche Stellung. Eine ſolche kann in einem wirklich monarchiſchen Staat nur vom Souverän ausgehen und ſollte der nothwendigen beſondern Eigenſchaften wegen nur perſönlich, nie erblich gegeben werden, woraus ſich ergibt: 1) daß ausnahmsweiſe erbliche Staatsämter doch eine

eigenthümliche, d. h. politiſche Succeſſion erheiſchen müßten und daß 2) ein Monarch, der ſelbſt von den Trägern der erblichen Staatsämter gewählt wird, nicht wirklich Monarch, ſondern der eigentliche Beamte der ihn wählenden erblichen Amtsträger iſt, die ſelbſt als conföderirte Monarchen erſcheinen.[2])

Darum waren in dem alten Rom die Senatoren die Könige und der altrömiſche König ihr Magiſtrat; darum beginnt mit der Beſeitigung der erblichen Staatsämter das franzöſiſche Einheitskönigthum, welches ſich zur Aufhebung der Parlamente und der états gedrängt ſieht; darum geht das Deutſche Reich zu Grunde, während die Landeshoheit an der Hand des perſönlichen Beamtenthums in die Höhe ſteigt; darum iſt England mit ſeiner herrſchenden Erbariſtokratie heute noch ein der Form nach ſehr unvollendetes Königthum.

Indem wir uns bezüglich der geſchichtlichen Entwickelung des Thronfolgerechts in Deutſchland auf unſern Aufſatz in Ägidi's „Zeitſchrift für deutſches Staatsrecht" (Berlin 1865, Heft 1, S. 40 fg.) beziehen, beſchränken wir uns auf das gegenwärtige Staatsrecht der in der Form vollendeten oder Geblütsmonarchie und verſuchen das Thronfolgerecht in derſelben zu ſchildern.

I. Gegenſtand der Thronfolge iſt der Staat, d. h. die ganze Summe körperlicher und unkörperlicher Sachen nebſt der Geſammtheit der Staatsangehörigen als ſolcher, alles zuſammen in ſeiner organiſchen Einheit, worauf der Begriff des ſouveränen Gemeinweſens ruht, oder die Geſammtheit der Länder und Völker, welche des Staats natürliches und ſittliches Subſtrat ſind, als ein untheilbares politiſches Ganzes, wie ſie im gegebenen Moment beſteht, ſammt allen darin liegenden höchſten Rechten und rechtlich unverantwortlichen Pflichten, ſammt allen damit weſentlich oder zufällig verbundenen Befugniſſen und Sachen. Der Staat ſtirbt nicht, wird alſo auch nicht geerbt oder beerbt, ſondern verlaſſen und angetreten, letzteres ſtets von demjenigen und nur von dem, den das Geſetz ruft. Der Privatnachlaß des Souveräns allein iſt Gegenſtand der privaten Vererbung.[3])

Die weſentlichen Anforderungen an ein genügendes Staatsſucceſſionsrecht ſind: 1) es muß ſo geordnet ſein, daß eine Verwechſelung der Staatsſucceſſion, reſp. ihres Gegenſtandes mit der Privatſucceſſion, reſp. dem Privatnachlaß des Souveräns nicht möglich iſt; 2) daß kein Interregnum entſteht, alſo auch im Thronbeſitz die ununterbrochene Continuität des Staats gewahrt iſt; 3) daß nur eine einzige phyſiſche Perſon ſuccedirt und die betreffende ſtets ſo genau beſtimmt iſt, daß ein Succeſſionsſtreit unmöglich erſcheint[4]); 4) daß die Succeſſion Pflicht und der Nachfolger an alle formell legalen Regierungshandlungen ſeines Vorgängers gebunden iſt. Als ein weſentliches politiſches Element erſcheint aber für das Thronfolgegeſetz, wie für jedes Geſetz, deſſen Popularität, wozu namentlich auch die Einfachheit und Natürlichkeit der geſetzlichen Beſtimmungen gehört.

II. Der Charakter oder das Princip der Staatsſucceſſion wird von Zachariä und Zöpfl dahin beſtimmt, daß dieſelbe privatrechtlich hinſichtlich der Zuſtändigkeit, ſtaatsrechtlich dagegen vermöge ihres beſondern Gegenſtandes ſei, oder daß die Krone nicht nur als der Beſitz eines Individuums gegenüber dem Volk erſcheine, ſondern auch den Charakter eines Patrimoniums, mitunter und meiſtentheils ſogar die Natur eines Majorats oder eines Familienfideicommiſſes einer beſtimmten Familie annehme, indem ſich hier der Begriff der politiſchen Herrſchaft mit dem Charakter eines Privatrechts, nämlich mit der Erblichkeit, verbinde. Was die erſtere Anſicht betrifft, ſo iſt neu, daß man bezüglich eines und deſſelben Gegenſtandes, bei welchem der Berechtigte zugleich und allein die oberſte Ausübung hat, eine doppelte und zwar entgegengeſetzer Natur des Rechts und ſeines Gegenſtandes behauptet. Allein es iſt uns unmöglich, dieſe Anſicht zu theilen, denn 1) kann man nicht von einer privatrechtlichen Zuſtändigkeit

---

2) Die als Thronlehen lebenslänglich oder wol auch erblich nach dem Recht der Erſtgeburt verleihbaren, z. B. in Baiern durch die Conſtitution von 1808 eingeführten oberſten Kronämter ſind im letztern Fall eine Art erblicher Staatsämter, deren Eigenthümlichkeit aus einer nähern, gleichſam eventuell ergänzenden Beziehung zur regierenden Dynaſtie ſich erklärt.

3) Darin liegt von ſelbſt der ſchon durch das Add. ad Capitul. Caroli M. anerkannte Grundſatz, daß jeder Regierungsnachfolger die formell legalen Regierungshandlungen ſeines Vorgängers anzuerkennen habe. Übrigens tritt die politiſche Perſönlichkeit des Souveräns allenthalben ſo ſehr hervor, daß auch bezüglich ſeines Privatnachlaſſes häufig beſondere, überwiegend politiſche Beſtimmungen gelten.

4) In China, wo viele Kaiſer ſelbſt aus den niedern Ständen auf den Thron gelangen, wo bei deren zahlreicher Nachkommenſchaft von vielen in der Gunſt oft wechſelnden Frauen jedes beſtimmte Succeſſionsrecht fehlt und der Kaiſer ſelbſt ſeinen Nachfolger zu beſtimmen pflegt, kann man recht deutlich die Folgen ſolcher Mängel ſeit Jahrtauſenden verfolgen.

ſprechen, wenn das fragliche Recht nicht von der Art iſt, daß es Object der privaten Rechtsfähigkeit zu ſein vermag. 2) Wenn es ohne Zweifel richtig iſt, daß die Zuſtändigkeit des Thronrechts dem geſetzlichen Nachfolger jeder dritten Perſon gegenüber die ausſchließliche Berechtigung zur Succeſſion verleiht, ſo iſt doch die in dieſer Richtung perſönliche, auf Geſetz beruhende Berechtigung etwas ganz anderes als eine private Zuſtändigkeit. 3) Die beſondern Vorausſetzungen des Thronfolgerechts beweiſen, wie die beſondern Vorausſetzungen jeder politiſchen Stellung, daß es ſich dabei nicht um die persona privata handle. Was die zweite Anſicht betrifft, ſo iſt dieſelbe weſentlich nur auf äußerliche Gründe aufgebaut. Sie hat daher die innere Natur des Gegenſtandes kaum berührt und mußte deshalb um ſo mehr zu falſchen Folgerungen gelangen. Je mehr ſie frühern Anſchauungen entſpricht, deſto weniger paßt ſie auf den rechtlich wenigſtens vollſtändig entwickelten Staat. Denn 1) die Geblütsnachfolge iſt durchaus nicht eine abſolut nur dem Privatrecht angehörige Art der Nachfolge; 2) der Umſtand, daß Rechtsſätze und Einwirkungen im Geſetz oder in der wiſſenſchaftlichen Darſtellung des Rechts formell mit dem Privatrecht verbunden ſind, entſcheidet um ſo weniger über deren innern Charakter oder darüber, daß ſie auch lediglich privatrechtlicher Natur ſind, als einerſeits die materielle Einheit des geſammten Rechtsbeſtandes eine haarſcharfe Trennung des privaten und des öffentlichen Rechtskreiſes gar nicht zuläßt, andererſeits ſelbſt das vollendetſte aller bekannten Privatrechte, das römiſche, in ſeinen abſoluten Geboten und Verboten, welche ſich auf privatrechtliche Verhältniſſe beziehen, eine Menge öffentlichen Rechts in ſich ſchließt. 3) Das mittelalterliche deutſche Recht war eine durch und durch ungeſchiedene Miſchung von öffentlichem und privatem Recht, was den damaligen ungeklärten und dualiſtiſchen Verhältniſſen, wie ſie durch das Kaiſerthum und die Reichsſtandſchaft, die Landeshoheit und die Landſtandſchaft, ſowie durch die Wechſelbeziehungen zwiſchen denſelben unter dem Schutz des Feudalismus entſtanden, ebenſo entſprach, wie es unſern gegenwärtigen Verhältniſſen abſolut nicht entſpricht.

Aus alledem folgt, daß der rechtliche Charakter jeder Succeſſion, ſoweit ſie eine politiſche iſt, alſo namentlich der Thronfolge als ſolcher, in jeder Beziehung ein öffentlich-rechtlicher und durch die in Recht beſtehende Verfaſſung formell begründeter iſt. Das letztere Element iſt um ſo weniger zu unterſchätzen, als es für alle neuen Acquiſitionen regierender Häuſer an Land und Leuten die erſte und zum Theil hauptſächliche Grundlage der legitimen Herrſchaft ausmacht.

Das Princip der Thronfolge oder der Staatsſucceſſion iſt demnach ſowol hinſichtlich der Zuſtändigkeit als auch des Gegenſtandes der Staat, rechtlich das Geſetz.

Wir wollen damit den zwei andern Grundlagen eines Geblütsthrons, der Macht und dem Alter, reſp. der Intereſſen- und Gefühlsſympathie der Völker, nichts an Bedeutung entziehen, ſondern nur denſelben noch eine dritte hinzufügen, die Übereinſtimmung des Thronfolgerechts mit der vernünftigen politiſchen Erkenntniß des Volks. Wir wollen keine blos rationaliſtiſche Thronfolge, wohl aber eine Thronfolge, die zugleich rationell iſt. Und warum ſollte ſich alles im Staate dem vernünftigen Fortſchritt in der Erkenntniß des Staats accommodiren, nur das Wichtigſte, die Thronfolge, nicht? Iſt doch durch die natürlich-ethiſche Geblütsfolge ohnehin ein feſter Rahmen gegeben, innerhalb deſſen eine Fülle althergebrachter unſtaatlicher Dinge überwunden werden kann, wenn man nur will. Selbſt die älteſten Dynaſtien haben einmal einen Anfang gehabt, waren alſo einmal neu; auch ſind immer wieder neue Dynaſtien entſtanden und haben fortbeſtanden, ohne daß Alter und große Hausmacht ihnen zur Seite geſtanden, während alte trotz beider zu Grunde gingen. Und bei ſchärferer Betrachtung wird ſich finden, daß das rationelle Element keinem Hauſe in der Zeit ſeines wahren Glanzes fehlte, wenn ſich daſſelbe gleich anders ausſprach, als dies jetzt geſchieht.

Der Charakter des Thronfolgerechts iſt demnach weder der einer rein oder überwiegend privatrechtlichen successio universalis oder singularis, noch der der Lehnsſucceſſion oder einer ſogenannten successio ex pacto et providentia majorum. Am meiſten Ähnlichkeit hat ſie mit der Familienfideicommisſucceſſion, vorausgeſetzt: a) daß das Familienfideicommiß entſchieden als eine politiſche Inſtitution gedacht und geübt wird, was in der Regel trotz deſſen hier und da verfaſſungsmäßiger Ordnung nicht geſchieht; b) daß der unterthänige Charakter der Familienfideicommiſſe und was daraus folgt mit in Anſchlag gebracht wird. Wir geben dieſe Analogie nur unter der Bedingung zu, daß die Geſammtanſchauung dieſes Inſtituts eine ganz andere als die gewöhnliche ſei.

Aus der ſtaatlichen Natur der Thronfolge, einer Succeſſion um des Staats willen, erklärt ſich auch das Princip des ipso jure Anfalls der Succeſſion an den geſetzlichen Thronfolger im Moment der Thronerledigung — nämlich wegen des ſtaatlichen Bedürfniſſes der ununterbro-

chenen Continuität der Staatsoberhauptschaft. Die Besitzergreifung hat nur dann eine besondere Bedeutung, wenn dieselbe in der Absicht eine Verfassungsgarantie zu begründen, durch die Gesetze von der Erfüllung gewisser Bedingungen, namentlich von der Ableistung des Eides auf die Verfassung, abhängig gemacht ist.

III. Die Thronfolgefähigkeit ist der Inbegriff derjenigen Eigenschaften, von deren Besitz es abhängt, daß jemand überhaupt in den Thron succediren kann (jus succedendi in abstracto). In der vollständigen oder Geblütsmonarchie muß dieselbe demnach wesentlich auf der Familie beruhen und ihre staatsgemäße Bestimmung von der staatsgemäßen Ordnung der Familie abhängen. Diese staatsgemäße Ordnung ist aber theils die allgemeine politisch-kirchlich-sociale Ordnung der Familie, theils eine besondere, dem besondern Beruf der herrschenden Dynastie entsprechende. Demgemäß ist die Thronfolgefähigkeit in den Monarchien christlicher Völker bedingt durch die leibliche Abstammung vom ersten geschichtlich nachweisbaren Begründer der regierenden Dynastie aus einer bürgerlich und kirchlich vollgültigen Ehe, wozu aus besondern politischen Gründen noch die Standesmäßigkeit und Hausgesetzlichkeit der fraglichen Ehe, die agnatische Abstammung, das entsprechende Alter, die christliche Religion und der weltliche Stand des Thronfolgers zu zählen sind.

Diese Requisite der Thronfolgefähigkeit stimmen mit den allgemeinen Rechts- und Sittlichkeitsprincipien unserer Zeit vollkommen überein, denn daß nur aus einer in jeder Beziehung vollgütigen Ehe eine rechtmäßige Nachkommenschaft, die Gewißheit des entscheidenden, d. h. des väterlichen Geblüts hervorgehe, ist allgemeinen Rechtens, und wenn es auch eine Zeit gegeben hat, in welcher die Wildheit der Sitte oder die Demoralisation des Despotismus das Bastardthum in der regierenden Familie zur Thronfolge befähigte[5]), so würde etwas Ähnliches in unsern Zeiten, in denen die Geblütsmonarchie keiner der allgemeinen Garantien entbehren kann, unmöglich sein. Wenn aber ferner das Wesen der Geblütsmonarchie auf der leiblichen Abstammung beruht und die ausgebildete Geblütsmonarchie das Thronfolgegesetz als ein Staatsgrundgesetz anerkennt, so folgt daraus von selbst, daß durch einen einseitigen Act des Souveräns, wie die Adoption es wäre, niemand die Successionsfähigkeit erlangen kann. Dasselbe gilt von einer mit Consens etwaiger Agnaten vorgenommenen Adoption, da das Thronfolgegesetz wieder nur durch ein Gesetz abgeändert werden kann, hierzu aber die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich wäre. Die ausschließliche Berechtigung oder doch der entschiedene Vorzug der Agnaten ergibt sich aus dem das Germanische Recht beherrschenden Princip des Naturrechts, aus dem Princip: „la verge annoblit." Über die Standesmäßigkeit der Ehe beziehen wir uns auf unsern Art. **Misheirath**. Unter der Hausgesetzlichkeit der fraglichen Ehe versteht man, daß Ehen, aus welchem thronfolgefähige Individuen geboren werden sollen, auch mit der Einwilligung des souveränen Fürsten abgeschlossen sein müssen. Der Grund dieser fast allenthalben sich findenden Beschränkung der Verehelichungsfreiheit der Glieder regierender Familien liegt darin, daß solche Ehen nicht nur eine Art von Verwandtschaft, sondern auch immer einigermaßen politische Verbindungen mit fremden Dynastien und Völkern zur Folge haben, daß die politische Stellung fürstlicher Personen, falls sie diese politische Stellung behaupten und nicht gleichsam ins Privatleben zurücktreten wollen, dieselben verpflichten muß, keine dieser Stellung, resp. dem Wohl des Landes entgegenlaufende Verbindung einzugehen und demnach der regierende Herr darüber zu entscheiden hat, ob die fragliche Ehe aus politischen Gründen zulässig, resp. ob sie eine vollgültige, die Aufnahme des neuen Ehetheils in die regierende Familie und die Erzeugung successionsfähiger Nachkommenschaft zulassende Ehe sei oder nicht. Daß zur Übernahme der Regierung eine gewisse Reife des Alters nöthig, erklärt sich von selbst. Während aber der Thron auch dem minderjährigen legitimen Successor anfällt und für die Dauer der Minderjährigkeit eine Reichsvormundschaft einzutreten hat, ist theils in Anlehnung an altes Recht (Goldne Bulle), theils in Erwägung der mit jeder Reichsvormundschaft unvermeidlich verbundenen größern Übelstände

---

5) R. von Mohl, Geschichte der Literatur, III, 138. Vollgraff, System der Staats- und Rechtsphilosophie, Bd. I, §§. 130 fg., 482. Wir haben schon aus dem 17. und 18. Jahrhundert eine vollständige französische Maitressen- und Bastardenliteratur, z. B. Memoires historiques et secretes concernant les amours des rois de France (Leyden 1666). De Servies, Les femmes des douze Césars (Amsterdam 1721). Als neue Schriftsteller in dieser schmuzigen Sache sind zu nennen: Goncourt, Lescure, Théophile Lavallé, Challamel, Aug. Charguérard u. a. Vgl. noch Carné, Französische Staatseinheit, S. 156, 425. Laferrière, Essai sur l'histoire du droit français, I, 323, 340. Brasseur de Bourbourg, Les nations civilisees du Mexique, II, 402.

die Zeitangetretener Regierungsfähigkeit meiſtens auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr geſetzt. Das Bekenntniß der chriſtlichen Religion verſteht ſich bei chriſtlichen Staaten von ſelbſt, liegt aber implicite auch in der Verpflichtung des Thronfolgers, den Verfaſſungseid in chriſtlicher Form abzuleiſten; ein beſonderes chriſtliches Bekenntniß oder die Angehörigkeit an die ſogenannte Landesreligion halten wir für unſere Verhältniſſe nicht mehr entſprechend. Unter weltlichem Stande aber verſtehen wir überhaupt einen Stand, der nicht durch feierlich gelobte und nicht mehr abzulegende beſondere Standespflichten ein Hinderniß zur Erfüllung der Regentenpflichten ſein müßte. Wenn endlich die Geſetze ſonſtige beſondere Befähigungen nicht verlangen, ſo geſchieht dies theils deshalb, weil ſie eine ſolche ſchon durch die Geburt und Erziehung in der regierenden Familie vermittelt annehmen, weil die individuelle Perſönlichkeit des Souveräns in conſtitutionellen Staaten ohnehin mehr zurücktritt und das Intereſſe der Dynaſtie wie des regierenden Herrn mehr zur Aufrechthaltung und Fortbildung der Geſetze als zu einſeitiger, eingreifender Selbſtthätigkeit drängt, ganz vorzüglich aber deshalb, weil geſetzliche Vorſchriften dieſer Art mit dem Weſen der Geblütsmonarchie im Widerſpruch ſtehen, einige Garantie des Erfolgs nicht gewähren und man die Vortheile der Geblütsfolge im ganzen für höher erachtet als die Vortheile, welche auf Koſten derſelben durch das geſetzliche Verlangen weiterer beſonderer perſönlicher Fähigkeiten des Thronfolgers zu erreichen wären. Denn jede derartige Beſtimmung müßte unverkennbar zum Wahlreiche führen. [6])

IV. Sind nun gegebenenfalls in der regierenden Dynaſtie mehrere Perſonen vorhanden, welche die unter II bezeichneten Eigenſchaften in ſich vereinigen, ſo fragt es ſich, wer von dieſen zunächſt in den Thron zu ſuccediren habe? Die Normen zur Entſcheidung dieſer Frage bei jeder Thronerledigung nennt man Thronfolgeordnung (jus succedendi in concreto). Da die Einheit des Staats jede Theilung unter mehrern wenn auch gleich nahen Verwandten ausſchließen muß, ſo iſt das erſte Requiſit der Thronfolgeordnung, daß ſie immer nur Einen zur Succeſſion berufe. Auch in dieſer Beziehung müſſen alle privatrechtlichen Rückſichten aus der Ordnung der Thronfolge verbannt werden, und ſowie z. B. die Agnaten der regierenden Familien überhaupt nicht durch Bezugnahme auf die frühern unklaren Verhältniſſe und einen darauf gebauten Widerſpruch den Fortgang der geſetzmäßigen Entwickelung der Staaten hindern können, ſo vermögen ſie auch einem entſchiedenen Einheitsſtaat gegenüber frühere Rechte nicht weiter zum Zweck einer Landestheilung geltend zu machen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, ſofern wirkliche Privatrechte der Agnaten auf dieſe Weiſe verletzt werden, ihnen dafür auch volle Entſchädigung zu leiſten iſt. Eine Entſchädigung für den Ausſchluß von der Thronfolge aber, als welche man nicht ſelten auch die Apanagen erklärt hat, iſt im abſoluten Widerſpruch mit dem Weſen der Thronfolge, die nur durch das Bedürfniß des Staats beſtimmt und deren Charakter die höchſte und ſchwerſte politiſche Pflicht iſt.

Man ſpricht zwar heutzutage noch in Deutſchland von einer gemeinrechtlichen, d. h. mittelalterlichen und Theilungen der Länder zulaſſenden, ferner von verſchiedenen beſondern, vorzüglich gegen das Princip der Theilbarkeit der Territorien gerichteten Succeſſionsordnungen. Allein die letztern ſind durch die neuern Verfaſſungsgeſetze der Staaten, reſp. durch die Reform der alten Hausgeſetze und deren Übergang in die Verfaſſungen, für die noch ſouveränen Häuſer theilweiſe in Abgang gekommen, theilweiſe überflüſſig, und mit dem frühern gemeinen Rechte iſt auch dann hier nichts zu machen, wenn nach dem Recht eines Landes demſelben einige Anwendbarkeit gelaſſen worden wäre, da nicht nur ſeine Principien unſtaatlich, ſondern auch bis zur Stunde in den wichtigſten Beziehungen controvers und unentſchieden geblieben ſind.

Betrachten wir daher das gegenwärtig in den Geſetzen dargeſtellte Thronfolgeordnungsrecht, ſo ſind vier Principien, wenigſtens für die ordentliche Thronfolge, in der ganzen gebildeten Welt anerkannt, nämlich: 1) der Thronfolger muß Deſcendent des Begründers der Dynaſtie ſein; 2) der Thronfolger kann nie ein Aſcendent des letzten Thronbeſitzers ſein, reſp. die Aſcendentenqualität im Verhältniß zum letzten regierenden Herrn gibt kein Thronfolgerecht [7]); 3) über die Ordnung der Thronfolge kann nur ein Geſetz, oder was als Geſetz gilt, entſcheiden; 4) die Thronfolge kann immer nur einen einzigen treffen.

---

6) Gegen Pinheiro-Ferreira zu Vattel, I, 234, ſei nur bemerkt, daß die Geblütsfolge Staaten zu Stande brachte, reſp. ein Zeichen des fertigen Staats war, wo die Wahlfolge keinen Staat fertig werden, reſp. ihn auflöſen ließ, und daß die ſogenannten Erbfolgekriege ſeinerzeit wahre Gleichgewichtskriege geweſen ſind. S. **Monarchie** und Held bei Ägidi, S. 98.

7) Vgl. Held in der Zeitſchrift von Ägidi, S. 79.

Außer dieſen Principien, namentlich auch zur praktiſchen Durchführung des vierten Princips, gilt noch in den meiſten Staaten die linealiſch-agnatiſche Succeſſion mit dem Recht der Erſtgeburt; in einigen Staaten gilt zwar lineatiſche Primogeniturordnung, aber, wie man zu ſagen pflegt infolge des Ausſchluſſes der Lex salica, ohne einen Vorzug der Agnaten vor den der Linie oder dem Grade nach nähern Agnatinnen, reſp. Cognaten. [8])

Für den Fall des Ausſterbens der Agnaten, reſp. der agnatiſchen Männer tritt da, wo das Princip der Agnation herrſcht, der Weibsſtamm, reſp. die Cognation ein oder iſt wol auch gänzlich ausgeſchloſſen. Sowol dann, wenn nur ausnahmsweiſe in dem obenangegebenen Fall Weiber und cognatiſche Männer zur Nachfolge gelangen, als auch wenn die Nachfolge auf einer Erbverbrüderung oder einem Teſtament u. dgl. beruht, ſpricht man im Gegenſatz zu der regelmäßigen geſetzlichen agnatiſch-linealiſchen Primogenitursſucceſſion, als der ordentlichen, von einer außerordentlichen Thronfolge.

Übrigens wird auch da, wo ordentlicherweiſe die größere Nähe der Linie und des Grades der Agnation vorgeht, das Princip der Primogenitur aufrecht erhalten und da, wo die Weiber und Cognaten erſt in Ermangelung von männlichen Agnaten ſuccediren können, ſobald als nur möglich das agnatiſch-linealiſche Primogenitursſyſtem wiederhergeſtellt, indem in dieſem letztern Fall der erſte männliche Cognat ſelbſt wieder als Agnat betrachtet werden ſoll, jedenfalls aber bei weiterer Vererbung des Throns in dem Weibsſtamm der männliche Cognat allen weiblichen Cognaten vorgeht.

Unter dem agnatiſchen Syſtem verſteht man aber die ausſchließliche oder doch alle andern Gründe der nähern Verwandtſchaft überwindende Succeſſion der vom erſten Begründer der Dynaſtie nur durch Männer abſtammenden Männer.

Das lineallſche Syſtem ruft ohne Rückſicht auf die dem Grade nach vielleicht nähere Verwandtſchaft anderer Glieder der Familie immer zuerſt die dem letzten rechtmäßigen Beſitzer der Krone nächſte Linie. Nach ihm kann eine entferntere Linie, reſp. ein Glied derſelben nie früher zur Succeſſion gelangen, bis aus keiner nähern Linie mehr ein ſucceſſionsfähiger Verwandter, reſp. Agnat mehr vorhanden iſt.

Das Primogenitursſyſtem beruft in der nächſten Linie immer, und zwar ohne Rückſicht auf die Gradesnähe, die frühere Geburt oder Erſtgeburt und von dem Erſtgeborenen wieder deſſen Erſtgeborenen in infinitum, ſodaß die relativ zweitgeborene Linie und der relativ Erſtgeborene aus ihr nach demſelben Syſtem erſt dann zur Succeſſion gelangt, wenn die Linie des Erſtgeborenen ausgeſtorben iſt und ſo fort. [9])

Was die obenerwähnten außerordentlichen Thronfolgeordnungen betrifft, ſo gilt von ihnen der Grundſatz, daß keine derſelben eintreten kann, wenn nicht die ſie begründende Norm wenigſtens zur Zeit ihrer Errichtung die Requiſite eines gültigen und namentlich diejenigen, die dadurch ausgeſchloſſen werden ſollen, bindenden Geſetzes gehabt habe, und daß auch unter dieſer Vorausſetzung eine ſolche Succeſſion nur dann ſtattfinden kann, wenn ihr kein gültiges, ſeit ihrer Begründung erlaſſenes Geſetz entgegenſteht.

Betrachten wir nun das gegenwärtige Thronfolgerecht im Verhältniß zum conſtitutionellen Staat und im Vergleich zu frühern und unconſtitutionellen Zuſtänden, ſo kann kein Zweifel ſein, daß daſſelbe in vielen Beziehungen fortgeſchritten, reſp. beſſer iſt. So iſt, um nur ein Beiſpiel zu erwähnen, bekannt, daß in Rußland bei aller vorhandenen Verehrung für das Kaiſerhaus die Geburtsanſprüche innerhalb deſſelben nicht ſo ſtreng geregelt ſind wie im übrigen civiliſirten Europa. Infolge deſſen wird bei der Thronfolge mitunter darauf geſehen, daß der Succeſſor unter mehrern geſetzlich Succeſſionsfähigen der geeignetſte ſei, und daher die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß der nächſte überſprungen werden kann. Allein, wer faßt dieſe Möglichkeit ins Auge? Wer beſtimmt den geeignetſten? Was waren die Folgen eines ſolchen Zuſtandes?

Der Conſtitutionalismus ſtellt das Thronrecht unter dieſelben beſondern Garantien wie die Volksrechte, ſchließt eine Menge der den Dynaſtien ſelbſt gefährlichſten Beſtrebungen und

---

8) So z. B. in Dänemark, England, Spanien.

9) Über das Primogenitursſyſtem vgl. Held, Syſtem, II, 255 fg., und derſelbe in dem citirten Aufſatz der Zeitſchrift von Ägidi, S. 82. Procop anerkennt im Gegenſatz zum Recht einzelner Völker auch Geſetze, „welche von Natur aus beſtehen". Ein ſolcher „aus dem Naturrecht" geſchöpfter Grundſatz iſt ihm z. B. das Vorzugsrecht des erſtgeborenen Sohnes in die Thronfolge. Vgl. Dahn, Procop, S. 68. Hausgeſetze, Note 62.

Umtriebe, namentlich Palaſtintriguen, innere Thronſtreitigkeiten, Anlehnen der Parteibeſtrebungen an die Spaltungen im regierenden Hauſe, die Unbotmäßigkeit der Glieder des letztern aus und drängt in einer vernünftigen Verfolgung der Rechtsſtaatsidee auf eine fortwährende Vervollkommnung der etwa lückenhaften Geſetze über die Thronfolge, während er im Fall von Undeutlichkeit derſelben durch die verfaſſungsmäßige Interpretation das beſte Mittel friedlicher Beilegung der Controverſen bietet.

Nichtsdeſtoweniger laſſen auch die beſtehenden conſtitutionellen Geſetze noch vieles zu wünſchen übrig, theils bezüglich der Thronfolgegeſetze ſelbſt, theils bezüglich der mit ihnen nahe verbundenen Geſetze, z. B. über Reichsverweſung und Reichsvormundſchaft, ferner über die fürſtlichen Domänen u. ſ. w.

In erſterer Beziehung finden z. B. im gegenwärtigen Augenblick Verhandlungen in den würtembergiſchen Kammern behufs der Interpretation, reſp. Ergänzung des Verfaſſungsrechts ſtatt. Namentlich das Verhältniß zwiſchen Stellvertretung und Reichsverweſung, die Feſtſtellung der Gründe für letztere im Fall der Regierungsunfähigkeit des Souveräns u. ſ. w. ſind in den Verfaſſungen ſehr mangelhaft und bei der politiſchen Wichtigkeit der Sache um ſo bedenklicher, je häufiger in neuerer Zeit die Frage praktiſch geworden iſt. Man denke nur an die vor nicht lange in Baden und Preußen über dieſen Punkt entſtandenen Schwierigkeiten.

Auch die Frage nach dem Recht der fürſtlichen Kammerdomänen [10]) iſt wie die nach der Bedeutung agnatiſch-fürſtlicher Conſenſe in neueſter Zeit oft und nicht ſelten auf eine traurige Weiſe berühmt geworden, ohne daß die Wiſſenſchaft oder die Geſetzgebung damit zu einem allgemeinen befriedigenden Abſchluß gekommen wäre. Selbſt über das Weſen der Civilliſte ſind die Anſichten noch ſehr unklar und im weſentlichen unrichtig.

Auch außerdem aber laborirt das Thronfolgerecht in vielen Staaten, und namentlich in deutſchen, noch an manchen bedeutenden Mängeln, die ihren Hauptgrund darin haben, daß da und dort entweder die patrimoniale Idee der Thronfolge noch vorherrſcht oder doch die wahre ſtaatliche Idee derſelben noch nicht vollſtändig durchgedrungen iſt, oder endlich darin, daß die regierenden Familien das Thronfolgerecht lediglich als ihre res domestica betrachten und eine gewiſſe Scheu vorhanden iſt, irgendwie daran zu rütteln, daß man ſich mit zu großem Vertrauen der Erwartung hingibt, die vorhandenen Lücken und Unbeſtimmtheiten der Geſetze werden nicht zur praktiſchen Anwendung kommen und überhaupt noch nicht den Gedanken erfaßt hat, daß das Thronfolgerecht bei dem allſeitigen Fortſchritt in der Ausbildung des öffentlichen Rechts nicht ohne eine entſprechende Fortbildung bleiben kann und ſoll.

Am meiſten hat noch in Beziehung auf das öffentliche Rechtsprincip der Thronfolge zu geſchehen; dann folgt, abhängig hiervon, eine beſſere Beſtimmung des Gegenſtandes der Thronfolge und einiges, was bezüglich der Thronfolgefähigkeit und der Regierungsfähigkeit beſſer zu ordnen wäre. Am wenigſten hätte man noch bezüglich der Thronfolgeordnung zu thun, da man ſich, wir möchten ſagen unbewußt, durch die Umſtände und das Bedürfniß der Erhaltung der Familien gedrängt, ſchon frühe und allgemein dem Primogeniturſyſtem hingegeben hat. Nichtsdeſtoweniger kommen auch in dieſer Beziehung noch immer Streitigkeiten vor, indem die Mangelhaftigkeit der Geſetze auf Zeiten zurückzugehen zwingt, deren Ausdrucksweiſe und Lebensverhältniſſe wir nicht mehr recht verſtehen, nicht mehr beſitzen, mit den unſerigen nicht in Einklang zu ſetzen vermögen.

Wir haben bereits bemerkt, daß das Thronfolgerecht, wie alles öffentliche Recht, populär ſein müſſe in dem Sinne, daß es mit der Rechtsüberzeugung der Nation harmonirt. Zu dieſem Zweck muß es vor allem klar und beſtimmt, alſo auch vollſtändig ſein. Gewiß ſchadet dabei ein hohes Alter der Begründung eines Anſpruchs nicht. Aber alte Pergamente allein genügen auch nicht. Was dieſe zuſammenhält und ihnen Leben gibt, iſt die Übereinſtimmung ihres Inhalts mit den Rechtsüberzeugungen der Völker, ohne welche ſie, gleich den Papyrusrollen ägyptiſcher

10) Zu der von Held bei Ägidi, S. 91, Note 48, zuſammengeſtellten Literatur iſt nachträglich zu bemerken: Schmelzer, Verhältniß auswärtiger Kammergüter deutſcher Staaten (Halle 1819). Vollgraff, II, 238 fg. Als neu hinzugekommene Schriften aber erſcheinen: Frantz, Preußens Staats- und Domänengüter (Jena 1864). Ammann, Die Hofgüter im Königreich Würtemberg und die fürſtlichen Domänen in den hohenzollernſchen Landen (Stuttgart 1865). Reyſcher, Der Rechtsſtreit über das Eigenthum an den Domänen des Herzogthums Sachſen-Meiningen. Gegen Zöpfl und Zachariä (Leipzig 1865). Nach einem Vorgang am 16. Mai 1865 in dem heſſiſchen Landtage, wonach der heſſiſche Landtagscommiſſar die Domänen als „Privateigenthum der Landesherrſchaft" erklärte, ſcheint der Streit über dieſen Gegenſtand auch in Heſſen wieder angefacht zu ſein.

Mumien, sobald sie an die freie Luft des Lebens gebracht werden, zusammenfallen würden. Es handelt sich hierbei durchaus nicht um einseitig gedachte Interessen oder Sympathien und Prätensionen der Völker; denn mit welcher Aussicht auf Erfolg, mit welcher Chance für das regierende Haus selbst wird derjenige einen Thron besteigen können, dessen Recht auf denselben nicht auf der Rechtsüberzeugung seines Volkes ruht. Auch ist in der besondern Natur des Thronfolgerechts durchaus kein Grund zu finden, warum es weniger als ein anderes Rechtsverhältniß dem Einfluß der Zeiten entzogen sein sollte. In der wahren Natur des Staats überhaupt und in der richtig verstandenen eigenthümlichen Natur der geblütsmonarchischen Staatsform hat dasselbe freilich auch sein höchstes und an sich unabänderliches Gesetz, dessen immer vollendetere Realisation wie nationaleigenthümliche Darstellung aber, wie im Staat selbst, so auch im Thronrecht, Gegenstand ununterbrochener Fortbildung sein muß. Einer der Hauptvorzüge der Monarchie, die Emancipation eines Staats vom bestimmenden Einfluß des Auslandes und von der wechselvollen, turbulenten Herrschaft der politischen Parteien, wird nur durch eine Vervollständigung und Klärung der meisten Thronrechte vollständig zu erreichen sein. Da dies aber vorzüglich um der Rechtsüberzeugung der Völker willen nöthig erscheint, so versteht es sich von selbst, daß, wo das Thronrecht dieser Rechtsüberzeugung und den möglicherweise eintretenden Umständen genügt, auch eine Reform des Thronfolgerechts nicht geboten erscheint.

V. Wenn nun auch die Abdication, die Mitregierung und die Reichsverweſung als außerordentliche Vorkommnisse bei der Thronfolge keineswegs als Fälle einer außerordentlichen Thronfolge erscheinen, diese vielmehr in einigen Ländern auf die weibliche und cognatische Succession, in allen Ländern aber auf die Succession kraft Erbvertrags und Testaments beschränkt ist, so gibt es noch eine außerhalb des bisher bestanden habenden Rechts stehende Succession, die infolge von Kriegen und Friedensschlüssen, von Revolutionen und Usurpationen eintreten kann. Man wird nicht ermangeln, derlei Successionen von seiten ihrer Anhänger auf Rechtsgründe zu stützen. Allein vom Rechtsstandpunkte aus entbehren diese Rechtsgründe der rechtlichen Begründung, weil die fragliche Succession selbst die Rechtscontinuität zerrissen hat und weil ihr, in der Regel wenigstens, die Prätension der Beraubten und Vertriebenen entgegensteht. (S. Legitimität.)

J. Held.

Südamerika. Die auswärtigen Besitzungen der Spanier und Portugiesen, sowie aller aus der mittelalterlichen Barbarei sich kaum erhebender Völker sollten blos zum Vortheil und zwar zum augenblicklichen Vortheil des Mutterlandes dienen. Das Wohl der ursprünglichen Insassen wie der Ausgewanderten wurde nur, insoweit es mit der Selbstsucht der herrschenden Nation sich vereinigen ließ, beachtet. Eine strenge Abschließung gegen alle andern Völker und der verschiedenen Colonien unter sich selbst war angeordnet. Handel und Verkehr, beinahe sämmtliche Beschäftigungen der bürgerlichen Gesellschaft wurden Monopole. Die Verfassung und Verwaltung war, soweit als möglich, der spanischen Despotie nachgeahmt. Die aus Spanien gesandten Vicekönige sind Stellvertreter der Carlos und Philipp, handeln unumschränkt gleichwie jene Willkürherren; von den 750 Vicekönigen und Generalkapitänen Amerikas seit dessen Eroberung stammen nur 18 aus der einheimischen Bevölkerung; von den 56 Vicekönigen, welche Neuspanien oder Mexico an drei Jahrhunderte (1563—1808) regierten, war nur ein einziger kein europäischer Spanier.[1]) Der ganze äußerliche Apparat des katholischen Kirchenthums ward, und zwar mit großem Glanz, allenthalben eingeführt. Erzbischöfe und Bischöfe mit ihren Kapiteln; Mönche und Kutten aller Farben und Formen; Jesuiten und Inquisition. Was man Wissenschaft nannte, war und ist zum größern Theil noch in allen despotischen Staaten nur ein trügerischer Name für absichtliche methodische Verdummung. Die Weißen, die in Spanien Geborenen bildeten die herrschende, von der Arbeit der andern lebende Kaste. Sie alle, Creolen, Indianer, Neger und die mancherlei Mischlinge, lebten mehr oder weniger im Zustande der Sklaverei und Unterdrückung. Und diese römisch-katholischsten aller Nationen, die Ketzer verbrennenden Spanier und Portugiesen sind es auch gewesen (dies darf niemals vergessen werden), welche den Menschenhandel mit Negern zuerst in regelmäßiger Weise begannen.

Aus dieser spanisch-portugiesischen Regierungsweise, aus jenen römisch-hierarchischen Institutionen ist nach dem folgerichtigen nothwendigen Naturgesetz jenes unerfreuliche Schauspiel hervorgegangen, welches alle Länder und Colonien der Spanier und Portugiesen, seit ihrer Lostrennung vom Mutterlande, darbieten. Die herben Geschicke der herrschenden

1) C. Colton, The speeches of Henry Clay (Neuyork 1857), I, 141.

Nationen selbst, die unerquicklichen fruchtlosen Bewegungen in Spanien und Portugal sind ebenfalls aus diesem Despotenthum hervorgegangen.

In Nordamerika haben freie Männer ihre Unabhängigkeit errungen; in Mexico, in Mittel- und Südamerika haben Sklaven ihre Ketten gebrochen. Und diese Sklaven hielten sich für ebenbürtig den Freien, sie griffen zu dem hochentwickelten Staats- und bürgerlichen Leben der Angelsachsen. Wie wenig sie hierzu befähigt, hierzu berechtigt waren und sind, geht schon allein daraus hervor, daß sie ihr beschränktes tyrannisches Religionswesen in vollem Bestande ließen und wol auch in Betracht der rohen, von der herrschsüchtigen Priesterherrschaft durch tausenderlei Aberglauben geknechteten Bevölkerung lassen mußten. Die Constitution und das ganze so eigenthümliche Wesen Nordamerikas ist auf dem breiten Grunde des puritanischen evangelischen Christenthums entstanden. Und doch wollen dies die Einwohner jener herrlichen amerikanischen Länder immer noch nicht einsehen, sie wollen oder können nicht begreifen, daß sie den gegebenen Gesetzen gehorchen, eine wahre freie Geistesbildung erlangen und vor allem sich ernstlich jeder Art von Arbeit und Thätigkeit unterziehen müssen.

Noch gegenwärtig, nach den schauderhaften Erfahrungen von 40—50 Jahren, in welchen die republikanischen Formen so häufig blos dazu benutzt wurden, die furchtbare Despotie einzelner zu erzeugen und zu decken, noch jetzt fällt es den sogenannten Gebildeten jener Länder nicht ein, sich zu besinnen, ob nicht etwa das politische Unglück des Landes seinen wahren Grund habe in dem völligen Widerspruch der nationalen Bildung und der aus der Fremde eingeführten politischen Institutionen. Im Gegentheil, sie trösten sich nicht selten mit der Täuschung, daß ihre augenblicklichen Verlegenheiten nur daher rühren, weil sie ihrer hohen politischen Bestimmung noch nicht ganz nachgekommen seien, der Bestimmung nämlich, die Idee der menschlichen Freiheit am vollkommensten zu verwirklichen, vollkommener und reiner noch, als dies in den nordamerikanischen Freistaaten geschehen, wo der Staatsbürger noch in seinen Begriffen von Kirche und Staat zu historisch befangen, zu wenig voraussetzungslos. Von der naiven Selbstgefälligkeit dieser mit großen Anlagen und mit einer überaus lebendigen Phantasie ausgestatteten Menschen im ehemaligen spanischen und portugiesischen Amerika kann man sich nur dann einen richtigen Begriff machen, wenn man erwägt, wie sie ihre ganze Weisheit, politische, kirchliche und wissenschaftliche, allein aus den Werken neuerer und der neuesten französischen Schriftsteller äußerster Richtung schöpfen. Die Folgen hiervon sind eine ungeheuere Anmaßlichkeit abstracter Begriffe, welchen schwer beizukommen ist, verbunden mit der absoluten Unfähigkeit des Begreifens einer geschichtlichen Entwickelung und gänzlichem Mangel aller historischen Anschauung. Eine glänzende Ausnahme von dieser Verkehrtheit machte Dr. Alberdi in seinem vortrefflichen Werke über die Organisation des Argentinischen Staatenbundes, welche zum Theil seine eigene Schöpfung ist.[2])

Rom und seine Gehülfen, die Welt- und Ordensgeistlichen, im höhern Grade die Jesuiten kennen kein Vaterland, kein Völkerrecht; ihre Herrschaft allein und so unbedingt wie nur die menschliche Natur gestattet, ist das einzige, das letzte Ziel aller Bestrebungen. Die Jesuiten, ehemals die besten Freunde der Spanier und Portugiesen, wurden, sobald sie Verfolgungen erlitten, die bittersten Feinde dieser katholischen Völker. Zu den ketzerischen Engländern hielten sie, während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, um mittels deren Hülfe das spanische und portugiesische Amerika zum Aufstande und Abfall zu bringen. „Jesuiten von Peru und Mexico", schreibt ein englischer Agent (7. Juli 1773) aus Rom, „sind voll grimmigen Hasses gegen die hispanische Majestät. Sie stammen von altcastilischen Ansiedlern, welche sich mit Töchtern der angesehensten amerikanischen Familien verheiratheten, und sehnen sich gewaltig nach der Rückkehr zu ihrem Geburtslande. Diese Männer können uns als vorzügliche Werkzeuge zur Eroberung Neuspaniens dienen; sie haben großen Einfluß auf ihre Landsleute, an den meisten Orten in Peru wie in Mexico, sind die Insassen reif zur Erhebung. Alle Jesuiten, mit welchen ich verkehrte, sind hierüber gleicher Ansicht. Im vorzüglichen Grade ist dies mit dem Secretär ihres Ordensgenerals der Fall. Sein Bruder, Statthalter zu Arica und Befehlshaber der königlichen Truppen in den nördlichen Provinzen Perus, wäre, wie mir erzählt wird, dem spanischen Hofe ganz abgeneigt. Widerwille gegen Spanien fände man allgemein. Seit der Aufhebung des Ordens entbehre die Verwaltung aller Werkzeuge, um auf die verschiedenen Klassen der Einwohner zu wirken. Sichert man ihnen die freie Ausübung der Religion, dann

2) J. B. Alberdi, Organizacion Politica Economica de la Confederacion Argentina (Besançon 1856). In Amerika sind früher mehrere Auflagen erschienen.

ſtehen viele der vertriebenen Ordensleute bereit, alles zu thun, was wir von ihnen verlangen möchten." Ein in engliſchen Dienſten ſtehender Jeſuit ſuchte die Unzufriedenheit (1781) zu Gunſten ſeiner Brotherren zu mehren und einen Aufruhr in Südamerika hervorzurufen. Zu derſelben Zeit legte Lord North dem Cabinet den Plan vor, um von Indien aus ein Geſchwader mit Landungstruppen gegen das ſpaniſche Amerika zu ſenden. „In dieſem Fall könne man am leichteſten Californien, wo gar wenige Truppen vorhanden, wegnehmen; Spaniens Handel würde dadurch unermeßlichen Schaden erleiden.[3]) Großbritannien möchte durch Gewinnung der ſpaniſchen Colonien ſowol für ſeine eigenen Erzeugniſſe, wie für die ſeiner aſiatiſchen Beſitzungen, neue und reiche Märkte eröffnen. Überdies dürfte Spanien alsdann, welches alle Bedürfniſſe zum Schiffbau aus Amerika zieht, kaum mehr als Seemacht zu rechnen ſein." Solche Rache hatte England gegen die Bourbonen vorbereitet, wegen ihrer Theilnahme für ſeine eigenen aufſtändiſchen Länder in Amerika. So bald ſollten die Befürchtungen Spaniens wegen der folgenſchweren Selbſtändigkeit der engliſchen Colonien verwirklicht werden.[4])

Trotz allen Druckes, trotz der Unzufriedenheit und aufrühreriſchen Geſinnung, wäre doch, ohne den Umſturz im Mutterlande, die Erhebung und Unabhängigkeit dieſer ſpaniſchen Colonien nicht ſo ſchnell erfolgt. Die 14 Mill. im ſüdlichen Amerika, die 7 in Mexico und wol ebenſo viel auf den weſtindiſchen Inſeln hätten noch länger zum Vortheil der 10—11 Mill. europäiſcher Spanier Sklavendienſte leiſten müſſen.

Bald nach ſeiner Thronbeſteigung ſandte Joſeph Bonaparte Boten jenſeit des Atlantiſchen Oceans, einladend zum Gehorſam gegen das neue Herrſcherhaus. Daſſelbe war früher bereits von Murat geſchehen.[5]) An guten Verheißungen, mit welchen es dem wohlgeſinnten Joſeph vielleicht ein Ernſt geweſen, ließ man es nicht fehlen. Die Sendlinge wurden zurückgewieſen, der in Cuba erſchienene enthauptet. Ganz anders die ſpaniſchen Patrioten, welche von engliſchen Kreuzern dahin gebracht, bald da bald dort, in der Neuen Welt landeten oder in Amerika ſelbſt für die Legitimität ſich erhoben. So machten unter anoern der Infant und die Prinzeſſin Charlotte, die Schweſter Ferdinand's VII., Anſprüche auf alle ſpaniſchen Beſitzungen. Sie ſandten Ausſchreibungen an die Vicekönige und Statthalter von Mexico und weiter hinab bis nach Buenos-Ayres. Auf Grund dieſer Anſprüche ſind auch die erſten revolutionären Bewegungen entſtanden.[6]) Die Erzählungen dieſer Patrioten von den Greuelthaten „aller Horden des neuen Attila", von der Beraubung der Kirchen, von der Einziehung ſämmtlicher Orden und ihrer Habe haben die Geiſtlichkeit und das Volk Amerikas mit Verwunderung und Abſcheu vernommen. Buenos-Ayres, Peru, Chile, Neugranada, Mexico, die Floridas, Cuba und Portorico, ſie alle erklärten ihre Treue gegen den gefangenen, angeſtammten König Ferdinand. Dieſelbe ergebene Geſinnung ſchien alle ſpaniſchen Beſitzungen zu erfüllen. Dies war jedoch bloßer Schein; bereits konnte der Kundige in der Tiefe eine andere entgegengeſetzte Strömung wahrnehmen. Die vorgebliche Anhänglichkeit am gefangenen und machtloſen König ſollte blos die längſtvorbereitete Empörung decken; Befreiung vom ſpaniſchen Joch war die Loſung.

In einem und demſelben Jahre haben ſich die meiſten ſpaniſchen Länder im ſüdlichen Amerika erhoben und ſelbſtändige Regierungen, Juntas genannt, angeordnet; zu Caracas, Buenos-Ayres und Santa-Fé-de-Bogota, zu Quito und Chile. Ihre vollkommene Unabhängigkeit von Spanien haben ſie erſt während der folgenden Jahre verkündet. Den Anfang machte die Conföderation von Venezuela, beſtehend aus den Provinzen Caracas, Barinas, Margarita, Barcelona, Merida und Trurillo. Die nach dem Muſterbilde des welthiſtoriſchen Schriftſtücks von Jefferſon verfaßte Unabhängigkeitserklärung ſuchten die Venezuelier durch ein umfangreiches Manifeſt zu begründen, wo alle Plagen dargelegt wurden, welche ſie unter der ſpaniſchen Herſchaft erduldet hatten.[7])

---

3) Castlereagh Correspondence, VII, 263, 267, 269. Alle dieſe Angaben werden durch die Agenten der Vereinigten Staaten beſtätigt. Foreign State Papers (Waſhington 1852), IV, 340—348.

4) Neumann, Geſchichte der Vereinigten Staaten (Berlin 1863), I, 323.

5) Foreign State Papers, IV, 341.

6) Foreign State Papers, IV, 343. „The first scheme of the revolutionist was formed upon these pretensions by the Infant Don Pedro and the Princess Charlotte."

7) Die verſchiedenen Schriftſtücke ſtehen vollſtändig bei Niles, Weekly Registee, I, 17, 104 fg. Sie ſind datirt vom 1., 5. und 30. Juli 1811 im erſten Jahre der Unabhängigkeit. Der vollſtändige Titel des Manifeſtes lautet: „Ein Manifeſt der Conföderation von Venezuela in Südamerika, enthaltend die Gründe, welche ſie veranlaßten, ihre vollſtändige Unabhängigkeit von Spanien und jeder andern fremden Macht auszuſprechen. Verfaßt und bekannt gemacht auf Befehl des allgemeinen Congreſſes der Vereinigten Provinzen." Neumann, Geſchichte der Vereinigten Staaten, II, 283 fg.

Voraus geht eine Erklärung der Rechte des Volks von Venezuela, welche in vier Abschnitte zerfällt: Souveränetät des Volks; Rechte des Menschen in der Gesellschaft; Pflichten der Menschen in der Gesellschaft; Pflichten des Menschen im Staat. Hätten die Creolen nur einen geringen Theil dieser Rechte und Pflichten befolgt, die amerikanische Geschichte würde weniger Schandthaten zu berichten haben. „So sehr wir uns über die hier niedergelegten Grundsätze freuen", schrieb damals bereits der einsichtsvolle Niles in seiner Wochenschrift, „ebenso sehr schmerzt es uns, hier gleich im Beginn einer bessern Zeit für das spanische Amerika das Decret über die Preßfreiheit zu finden, wo man alsbald den Finger der Pfaffheit erkennt, zu allen Zeiten und in allen Ländern, wo eine Staatskirche existirt, die ärgste Feindin der Vernunft, der Gerechtigkeit und Wahrheit."

Die revolutionären Bewegungen der spanischen Colonien haben alsbald in den Vereinigten Staaten große Aufmerksamkeit erregt. „Betrachten wir die Ereignisse", in solchen Worten erklärte sich Präsident Madison in seiner Botschaft bei Eröffnung des zwölften Congresses (4. Nov. 1811), „welche unsere wichtigen Zeiten auszeichnen, fassen wir alle die Anforderungen ins Auge, die unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, so können wir unmöglich diejenigen der großen Gemeinwesen übersehen, welche den südlichen Theil unserer Hemisphäre einnehmen und sich bis in unsere Nachbarschaft ausdehnen. Umfassende Menschenliebe und erleuchtete Vorsicht, die eine wie die andere ermahnen unsere nationalen Räthe, an den Geschicken jener Gemeinwesen ein tiefes Interesse zu nehmen, Gefühle gegenseitiger Theilnahme zu pflegen und die Entwickelung der Begebenheiten zu überwachen, um unter allen möglichen Vorkommnissen gut gerüstet zu stehen."

Dies ist das erste mal, wo in öffentlicher amtlicher Weise auf die Losreißung der spanischen Colonien, auf die Folgen ihrer Losreißung vom Mutterlande und deren Verbindung mit den Vereinigten Staaten hingewiesen wurde. Damals schon ließen sich kundige Männer von dem langen freisinnigen Gerede nicht täuschen. Unter diesen neuen Völkern, sprachen sie, sind sowol die Rechte wie die Pflichten, wovon wir so viel vernehmen, ein blos theoretisches Gepränge; von einem praktischen Verständniß der Selbstregierung können wir noch keine Spur finden. Natürlich, die Spanier sind von Priestern erzogen, welche zu allen Zeiten und allenthalben, namentlich wo die Religion mit dem Staat in inniger Verbindung ist, die ärgsten Feinde sind der Vernunft, der Gerechtigkeit und Wahrheit. [8])

Trotz aller dieser zahlreichen, so richtig erkannten Schwierigkeiten für die Entwickelung der spanischen Colonien zu freien menschlichen Gemeinwesen wurde ihnen doch alsbald die Versicherung gegeben, sie würden, wenn nur immer möglich, als selbständige Staaten anerkannt werden. Der Ausschuß des Hauses, welchem die Stelle der Botschaft in Betreff der Ereignisse im südlichen Amerika überwiesen war, stellte folgenden Antrag (1811): „Der Senat und das Haus der Repräsentanten im Congreß versammelt, haben beschlossen, daß sie mit freundlicher Theilnahme auf die Errichtung unabhängiger Staaten in den spanischen Provinzen Amerikas hinsehen. Sind einstens diese Provinzen durch den geeigneten Gebrauch ihrer Rechte in die Reihe selbständiger Nationen eingetreten, so werden Senat und Haus sich mit der ausübenden Macht vereinigen, um solche freundschaftliche und commerzielle Verbindungen anzuknüpfen, wie geziemend für souveräne und selbständige Staaten." Über diesen Antrag wurde zwar nicht weiter verhandelt; er hat aber von keiner Seite irgendeinen Widerspruch hervorgerufen. [9])

Einige Jahre der Restauration waren kaum verflossen, so hatte die Regierung Ferdinand's VII. die Überzeugung gewonnen, Spanien allein sei nicht im Stande, seine aufständischen Colonien zum Gehorsam zurückzubringen. [10]) Die Vereinigten Staaten von Amerika wurden mit gutem Grunde als das größte Hinderniß betrachtet, welches nur mittels Hülfe der absoluten europäischen Mächte beseitigt werden könnte. „Dies ist", sprachen die Räthe Ferdinand's VII., „ein Principienkampf, die Monarchie bleibt gefährdet, solange das verderbliche Beispiel jenseit des Atlantischen Meeres geduldet wird." Allein England versagte die Theilnahme, selbst jede Vermittelung, jetzt wie später, als Spanien durch Umlaufschreiben die befreundeten Mächte zu Besprechungen auf einer Gesandtenconferenz zu Paris einlud, um über die Mittel zu berathen, wie die Aufständischen zum Gehorsam zurückgebracht werden könnten. Rußland, Österreich, Frankreich und Preußen hatten ihre Zustimmung ertheilt. Jenseit des Kanals fürchtete man

8) Niles, I, 17. Annals of Congress, XII, 374.
9) Annals, XII, 428. Foreign State Papers, III, 538.
10) Correspondence of Lord Castlereagh, XI, 385, 405, 459; XII, 68, 69.

die Wiederherstellung der alten spanischen Monopole und die Nachtheile, welche für England daraus erwachsen würden. Deshalb und nur deshalb ist die britische Regierung den Bestrebungen der Heiligen Allianz gegen Amerika nicht beigetreten; die Unterstützung freisinniger Institutionen und idealer Interessen, von welchem hier und da im Parlament so viel die Rede, wird, wenn sie nicht zum Hebel materieller Vortheile dient, kaum beachtet.

Richard Rush, ein Sohn des berühmten Staatsmannes und philosophischen Arztes Benjamin Rush [11]), war um die Zeit der amerikanische Gesandte am Hofe zu St.-James Ihm machte Canning (im August 1823) folgende Mittheilung: Die verbündeten Mächte wollen, sobald Spanien vollkommen besiegt, Maßregeln gegen die aufständischen Colonien in Amerika ergreifen. England sei geneigt, wenn man auf die Mitwirkung der Vereinigten Staaten rechnen könne, diesem Getriebe entgegenzutreten. [12])

„Wir haben", erzählt der Kriegsminister Calhoun, „diese Erklärung mit Freuden aufgenommen. Die Macht der Fürstenallianz schien so groß, daß wir in Washington nicht ohne Besorgniß blieben. Nach Durchführung der Plane des Absolutismus in Südamerika hätten sich die Despoten zweifelsohne gegen uns gerichtet." Das Cabinet versammelte sich wiederholt, berathschlagte lange und sorgfältig, eine beifällige Antwort an England und selbst eine öffentliche Kundgebung dieses Sinnes wurde beschlossen. [13])

Rush setzte die englische Regierung hiervon in Kenntniß, sowie den Abgeordneten des ehemaligen spanischen Amerika in London, mit dem Zusatz: Er halte sich für befugt, zu erklären, die Vereinigten Staaten würden die Gefährdung der Unabhängigkeit der neuen amerikanischen Republiken nicht ruhig hingehen lassen. Canning, dieser Mitwirkung sicher, machte alsbald dem Fürsten Polignac, damals französischem Gesandten in London, folgende amtliche Mittheilung: „Sollte Frankreich gewaltsamerweise gegen die ehemaligen spanischen Colonien vorschreiten oder Spanien Versuche machen, um gegen den britischen Handelsverkehr nach jenen Gegenden der Erde aufzutreten; in diesen beiden Fällen würde Großbritannien die Unabhängigkeit der neuen Staaten alsbald anerkennen." Dies wirkte. Die Bourbonen erwiderten, auch sie hielten dafür, die Colonien seien fürs Mutterland verloren; Frankreich würde Spanien in keinem Fall zur Eroberung seiner ehemaligen Colonien Beistand leisten. [14])

Präsident Monroe wollte drei Abgeordnete, Rodney, Graham und Bland, nach Südamerika senden, um die Zustände der neuen Republiken, sowie deren Fähigkeit für Selbstregierung zu erforschen. Es war nothwendig, eine Summe Geldes zur Bestreitung der Unkosten vom Congreß zu erlangen. Diese Gelegenheit benutzte Henry Clay, um von der Befreiung der spanischen Colonien zu sprechen. Nicht blos die verlangten Summen sollten bewilligt, sondern zu gleicher Zeit ein Gesandter bei den La-Plata-Staaten ernannt werden. Clay befürwortete diesen seinen Antrag mittels zweier Reden (am 24. und 28. März 1818), welche zu den glänzendsten Geisteserzeugnissen des außerordentlichen Mannes gehören. Das republikanische Amerika vom Nordpol bis hinab zum Cap-Hoorn schwebte ihm vor der Seele, im freudigen Gegensatz zu dem geknechteten Europa, geknechtet von seinen Despoten, „welche eine höllische Allianz geschlossen, die von ihnen in gotteslästerlicher Weise eine heilige genannt werde". „Wenden wir", ruft der vieljährige Sprecher des Hauses am Ende begeistert aus, „unsere Blicke auf den großen Kampf, in welchen das spanische Amerika jetzt verwickelt ist, so wird unsere Aufmerksamkeit vor allem von der gewaltigen Ausdehnung und dem Charakter des Landes in Anspruch genommen, welches Spanien wiedererobern will. Dieses Land erstreckt sich längs des Stillen Oceans vom 40.° nördl. bis gegen den 55.° südl. Br., in einer Länge von 5000, hier und da in einer Breite von 3000 Meilen. Innerhalb dieser unermeßlichen Gegenden erblicken wir die erhabensten und anziehendsten Gegenstände der Schöpfung; die höchsten Berge, die majestätischsten Flüsse der Welt, die reichsten Minen an edeln Metallen, die

11) Neumann, I, 242.

12) A Residence at the Court of London from 1819 to 1825. By Richard Rush, Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary from the United States (1845), II, 30—40. Stapleton, Political life of Mr. Canning (London 1831), II, 23. Rush hat 1848 als außerordentlicher Gesandter zu Paris alsbald die Französische Republik anerkannt, ohne die Vollmacht hierzu von seiner Regierung abzuwarten. Präsident Polk pries diese Handlung mittels warmer Worte in seiner Botschaft vom 9. April 1848. Rush ist, Juli 1856, in seinem neunundsiebzigsten Jahre gestorben.

13) The Works of John C. Calhoun (Newyork 1853—54), IV, 455. J. B. Thomas, The Carolina Tribute to Calhoun (Columbia, S.-C., 1857), S. 5, 293.

14) Rush, II, 65, 67, 71.

herrlichſten Erzeugniſſe der Erde. Wir ſehen dort ein bei weitem noch anziehenderes und erhabeneres Schauſpiel, das entzückende Schauſpiel von 18 Mill. Menſchen, welche ihre Ketten brechen und frei ſein wollen." [15])

Die Berichte der drei Abgeordneten lauteten günſtig, worauf die Regierung zu Waſhington Großbritannien erklärte: „Nur auf der Grundlage völliger Unabhängigkeit iſt ein Friede zwiſchen den Colonien und dem Mutterlande möglich. Die europäiſchen Mächte ſollten Spanien bewegen, dem blutigen und nutzloſen Kriege ein Ende zu machen. Die Vereinigten Staaten ſtehen bereit, mit England gemeinſchaftlich zu handeln." Man hoffte, der Congreß zu Aachen würde ſich über die Angelegenheit offen und zwar für die Selbſtändigkeit der Colonien ausſprechen. Es dauerte nicht lange, ſo erkannte der Präſident ſeine Täuſchung. Da entſchloß er ſich, nicht auf England zu warten, in ſelbſtändiger Weiſe zu handeln und die ſpaniſchen Republiken anzuerkennen. „Ich gebe zu", ſprach Canning einſtens im Parlament, „daß der Einzug einer franzöſiſchen Armee in Spanien eine Mißachtung war für Großbritannien. Glaubt ihr aber, wir hätten für dieſe Mißachtung nicht gehörigen Erſatz genommen? Ich ſah auf Spanien unter einem andern Namen. Ich ſah auf die Macht und auf ſeine Indien. Ich ſah auf dieſe Indien und dort habe ich eine neue Welt ins Daſein gerufen." Dem iſt nicht ſo. Nicht Canning, nicht Großbritannien haben eine neue Welt ins Daſein gerufen: ſie folgten blos dem Beiſpiel der Vereinigten Staaten. Canning war ein Engländer alten Schlages; er haßte die Union von ganzer Seele, er ſuchte ihre Verdienſte und die ihrer Staatsmänner zu ſchmälern, bei dieſer wie bei vielen andern Gelegenheiten.

Den Eingeweihten war bekannt, daß Monroe den Entſchluß gefaßt hatte, die Unabhängigkeit der ſüdamerikaniſchen Republiken anzuerkennen. Die Regierung hielt aber für geeignet, ſich von außen drängen zu laſſen, damit es ſcheinen möchte, ſie hätte blos der Volksſtimme nachgegeben. Zu dem Ende iſt Henry Clay nochmals mit dem Antrag hervorgetreten (10. Mai 1820): Der Präſident möge mit dem Beirath und der Zuſtimmung des Senats an die Regierungen Südamerikas, welche ihre Unabhängigkeit ausgeſprochen und behauptet haben, Geſandte ſchicken und der Congreß die hierfür nöthigen Ausgaben feſtſetzen. „Nach der Rückkehr unſerer Abgeordneten von Südamerika", ſprach Clay, „nach der Vorlage ihrer ſo günſtigen Berichte [16]) und nach der Eröffnungsbotſchaft dieſer Seſſion (7. Dec. 1819) hat es geſchienen, die Anerkennung der ſüdamerikaniſchen Republiken werde alsbald erfolgen. Buenos-Ayres, erklärte der Präſident, kann wegen der vierjährigen Behauptung ſeiner Souveränetät große Anſprüche bei fremden Nationen geltend machen. Dieſe Anſichten der Vereinigten Staaten ſind den Nationen, mit welchen wir gern gemeinſchaftlich handeln möchten, nicht verſchwiegen worden. Was geſchieht aber in der That? Wir fragen bei fremden Mächten herum, erſuchen Lord Caſtlereagh, Graf Neſſelrode und andere auswärtigen Miniſter um ihren Beiſtand. Warum gehen wir nicht unſern eigenen Weg und erkennen alsbald die Unabhängigkeit jener Staaten? Was haben wir nach der Heiligen Allianz zu fragen, welche darauf ausgeht, ſelbſt der ungeborenen Millionen Glück zu vernichten! Brechen wir alle politiſchen Bande mit dieſem alten Europa, ſeien wir nach jeder Beziehung wirkliche und wahre Amerikaner; ſtellen wir uns an die Spitze des neuen amerikaniſchen Syſtems, der neuen Weltfreiheit. Aber, erwidert man mir von einer Seite, dieſe ehemaligen Unterthanen Ferdinand's VII. ſind der Selbſtregierung nicht fähig; ſie ſind unwürdig der Freiheit. Dieſen entgegne ich, daß die Südamerikaner in einigen Beziehungen uns voraus ſind. Granada, Venezuela, Buenos-Ayres haben alle ihre Sklaven freigegeben."

Die theils einſtimmig, theils mit Stimmenmehrheit angenommenen Reſolutionen lauteten: „Beſchloſſen, daß das Repräſentantenhaus, gleichwie das Volk der Vereinigten Staaten, von tiefem Mitgefühl ergriffen iſt für den Erfolg der ſpaniſchen Provinzen in Südamerika in den Kämpfen um ihre Freiheit und Unabhängigkeit. Beſchloſſen, daß dieſes Haus bereit iſt, dem Präſidenten ſeine conſtitutionelle Unterſtützung zu geben, würde er für geeignet halten, die Unabhängigkeit und Souveränetät einer dieſer Provinzen anzuerkennen."

Dieſe dem Präſidenten mittels eines Ausſchuſſes, an deſſen Spitze Henry Clay, überbrachten Beſchlüſſe haben einen großen Eindruck hervorgerufen, nicht blos in Amerika, ſondern

15) Speeches, I, 140.

16) Die Berichte wurden dem Congreß bereits gegen Ende 1818 vorgelegt; ſie ſind von großem Umfang und beziehen ſich auf alle Verhältniſſe der neuen Staaten. Foreign State Papers, IV, 217—348, 818—848.

auch in Europa. Die Angelegenheit iſt ſchnellen Schritts ihrer Entſcheidung entgegengegangen. Noch waren keine zwei Jahre verfloſſen, ſo ſandte Monroe (8. März 1822) eine beſondere Botſchaft an den Congreß, in welcher die Anerkennung der Unabhängigkeit aller neuern ſüdamerikaniſchen Staaten empfohlen wurde. Der hierauf erfolgte Beſchluß verdient es ſeiner welthiſtoriſchen Folgen wegen, dem ganzen Inhalt nach mitgetheilt zu werden. Er lautet: „Es iſt beſchloſſen durch den Senat und das Haus der Repräſentanten der Vereinigten Staaten von Amerika, verſammelt im Congreß, daß für ſolche Geſandtſchaften zu den unabhängigen Nationen auf dem amerikaniſchen Continent, welche der Präſident der Vereinigten Staaten für geeignet halten möchte, eine Summe von 100000 Doll. und nicht mehr verwendet werden könne, welche das Schatzamt von den für andere Zwecke nicht angewieſenen Geldern auszahlen möge.“ [17])

England war der erſte Staat, welcher dem Beiſpiel Nordamerikas folgte. Große Summen waren nach den neuen amerikaniſchen Staaten gegangen. Während der Jahre 1822—26 wurden zehn verſchiedene Anleihen in London abgeſchloſſen, zuſammen nahe an 21 Mill. Pfd. St., wovon dieſe Staaten freilich nur gegen 7 Mill. erhalten haben. Überdies hatten verſchiedene Geſellſchaften auf Minen und Perlenfiſchereien, auf Kanäle und Straßen viele Tauſende verwendet. [18]) Unter ſolchen Umſtänden mußte natürlich die ausgezeichnete Rede des Sir James Mackintoſh, gehalten (15. Juni 1824) im Parlament, „über die Anerkennung der unabhängigen Staaten, errichtet in den Ländern Amerikas, welche ehemals unter Spanien ſtanden“, bei den verſchiedenen Klaſſen der engliſchen Bevölkerung großen Anklang und allgemeinen Beifall finden. [19]) Auch iſt bald hernach die Anerkennung in förmlicher Weiſe ausgeſprochen worden.

Die Staatsmänner zu Waſhington ſannen nun auf Mittel, durch welche die anerkannte Selbſtändigkeit der ſüdlichen Republiken auch gegen die europäiſchen Einmiſchungsgelüſte behauptet werden könnte. Da kam die Eröffnung des Miniſters Canning zur rechten Zeit. Es handelte ſich darum, in welcher Weiſe die Union gegen die Plane der Despoten auftreten ſolle. Der Präſident beſchloß, vor allem ſeinen Freund Jefferſon zu befragen. Alle auf dieſe Angelegenheit bezüglichen Berichte und Briefe mit einer Anzahl Fragen wurden nach Monticello geſandt, wo der achtzigjährige Greis nach reiflicher Erwägung folgende Antwort ertheilte [20]): „Dieſe Angelegenheit iſt die wichtigſte ſeit der Unabhängigkeitserklärung. Jene Erklärung hat uns zur Union gemacht, und die neue Erklärung ſoll uns die Richtung zeigen, wohin wir das Steuerruder zu lenken haben in dem geöffneten Weltmeer der Zukunft. Unſer oberſter Grundſatz heißt: Keine Einmiſchung Europas in die dieſſeitigen atlantiſchen Angelegenheiten. Nord- und Südamerika haben Intereſſen, ganz verſchieden von denen Europas; deshalb ſollten ſie auch ein getrenntes, ein eigenes und ſelbſtändiges Syſtem befolgen. Die Intereſſen der Fürſten und der Ariſtokratie in Europa, ihr Gleichgewicht und die ſogenannten Herrſchaftsrechte, welche einen ewigen Kriegszuſtand bedingen, dies alles und vieles andere iſt zu unſerm Glück in der Neuen Welt nicht vorhanden. Die Eiferſüchteleien der Despoten untereinander und gegen ihre Völker, ihr Haß gegen Menſchenwohl und Menſchenrecht, dies alles iſt Amerika ſo fremd, gleichwie die Strelfereien der Beduinen und die Raubzüge der Turkmanen. Scheint es doch, als wenn dieſe Despoten mit berechnetem Vorbedacht darauf ausgingen, das Leben, das Eigenthum und die Arbeit ihrer Unterthanen zu vernichten, und zwar in höherm Grade zu unſern Tagen. Die Heilige oder hölliſche Allianz tritt die Unabhängigkeit, die phyſiſchen und geiſtigen Kräfte der Völker zu Boden, wie kaum jemals vorher geſchehen im Verlauf der ganzen Weltgeſchichte. Jeder ehrliche Menſch muß bei dieſem ungeheuerlichen Getriebe von moraliſchem Abſcheu ergriffen werden. Großbritannien, welches uns jetzt die Hand bietet, iſt die einzige

17) C. Colton, The life of Henry Clay (Neuyork 1853), I, 211 fg. Speeches, I, 239 fg. Statutes at large (Boſton 1853), III, 678.

18) Châteaubriand, Congrès de Verone (Leipzig 1838), II, 244. Der überaus eitle Mann glaubt (Bd. II, S. 187), wäre er franzöſiſcher Miniſter geblieben, ſo würden ſich die ſpaniſchen Colonien ſeinem Plane gefügt und bourboniſche Prinzen als erbliche Fürſten angenommen haben.

19) J. Mackintoſh, Miscellaneous Works (London 1846), III, 439—479. „Die unter dem Einfluß der Heiligen Allianz geſchriebenen Werke“, ſagt Mackintoſh in dieſer lehrreichen und denkwürdigen Rede, „tragen ſämmtlich die ſchandbarſten Schmutzflecke des getnechteten menſchlichen Geiſtes. Die bloße Vergleichung der Ausgabe von Martens' Précis du droit des gens (Göttingen 1821) mit den frühern Ausgaben reicht hin, ſich hiervon zu überzeugen.“

20) Th. J. Randolph, Memoirs, Correspondence and Private Papers of Thomas Jefferson (London 1829), II, 390, 375. Die Antwort iſt datirt aus Montlcello vom 24. Oct. 1823. Tucker, Life of Thomas Jefferson, II, 450.

Nation auf Erden, im Stande, uns unsagliches Unheil zu bereiten. Wir sollten die Gelegenheit ergreifen, um eine herzliche Freundschaft aufzubauen. Mit England verbunden sind wir der ganzen Welt gewachsen. Würde die Erklärung des amerikanischen Systems auch einen Krieg zur Folge haben, so ist dies, man bedenke es wohl, nicht ein europäischer Krieg, nicht ein Krieg für Großbritannien, sondern für uns, für unsere eigene Erhaltung. Wir wollen ein amerikanisches System begründen und aufrecht erhalten, alle fremden Mächte von unserm Lande entfernen und nimmer dulden, daß sich Europa in die Angelegenheiten unserer Völker einmische. Doch glaube ich mit Canning, daß solch eine Erklärung, weit entfernt, einen Krieg hervorzurufen, vielmehr geeignet ist, den Krieg zu verhindern. Die Gelegenheit ist vortrefflich; sie darf nicht verabsäumt werden. Wir legen unsern Protest ein gegen die schamlose Zertretung aller menschlichen Rechte, aller volksthümlichen Freiheiten. Wir wollen keine Eroberungen machen. Wir erklären blos, daß wir mit allen unsern Mitteln, mit aller uns zu Gebote stehenden Macht die Despoten verhindern werden, ihr System der Unterdrückung, sei es in dieser oder jener Form, als Gehülfen, als Söldlinge oder unter jedem andern Namen, in irgendeinem Theile Amerikas aufzurichten. Wir sollten England entgegenkommen, seine freundlichen Gesinnungen stärken und zu erhalten suchen. Die ausübende Gewalt möge in diesem Sinne eine Erklärung abgeben." [21])

Monroe, durch die gewichtige Stimme Jefferson's in seinem Vorsatz bestärkt, fügte der Eröffnungsbotschaft der ersten Session des achtzehnten Congresses (2. Dec. 1823) die Erklärung ein, welche allein hinreichen würde, seinem Namen die Unsterblichkeit zu sichern. Der Ideengang Jefferson's wurde dem Wesen nach beibehalten, sodaß dieser in gewisser Beziehung als Urheber gelten könnte. „An den Kriegen der europäischen Mächte", erklärt der Präsident, „an Gegenständen, welche sie selbst untereinander betreffen, haben wir niemals Antheil genommen. Diese liegen außerhalb unserer Politik. Nur wenn unsere Rechte angegriffen oder ernstlich bedroht würden, dann müßten wir die Beleidigung rächen und Anstalten zur Abwehr treffen. Bei den Bewegungen in unserm Erdtheil sind wir nothwendig mehr betheiligt; die Gründe erkennt jeder unparteiische Beobachter. Das politische System der verbündeten Mächte steht seinem innern Wesen nach mit der Union im vollkommenen Widerspruch. Dies liegt in der Verschiedenheit der Regierungsgrundsätze. Zur Vertheidigung unserer Staatsform, welche mit dem Verlust von so viel Gut und Blut erworben und durch die Weisheit der erleuchtetsten Bürger zur Reife gebracht ist, bei welcher wir uns solch beispiellosen Glücks erfreuen, steht die ganze Nation bereit. Wir sind es deshalb der Offenherzigkeit und den freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen der Union und den alliirten Mächten stattfinden, schuldig zu erklären, daß wir jeden Versuch von ihrer Seite, ihr System in irgendeinem Theil Amerikas einzuführen, gefährlich halten, sowol für unsern Frieden wie für unsere Sicherheit. In die Verhältnisse der thatsächlich noch bestehenden Colonien und Besitzungen der europäischen Mächte auf unserm Erdtheil haben wir noch nicht eingegriffen, noch werden wir eingreifen. Ganz anders verhält es sich in Betreff jener Länder, welche ihre Unabhängigkeit erklärten und behaupteten, deren Selbständigkeit wir nach reiflicher Überlegung und mit gutem Grunde anerkannt haben oder anerkennen werden. Jeder Versuch, sie zu unterdrücken oder ihr Geschick gewaltsam zu bestimmen, müßte als unfreundliches Benehmen gegen die Vereinigten Staaten selbst betrachtet werden. In dem Kriege zwischen den neuen Regierungen und Spanien, dies haben wir bei Gelegenheit ihrer Anerkennung ausgesprochen, werden wir die Neutralität bewahren, jedoch nur solange keine Änderung erfolgt, welche nach unserm Urtheil auch in unserm Benehmen eine Änderung erheischen würde. Die alliirten Mächte haben es für geeignet gehalten, auf Grundsätze gestützt, welche für sie hinreichen, in die innern Angelegenheiten Spaniens gewaltsam einzugreifen. Wieweit sie diese Intervention treiben wollen, ist für alle Regierungen, welche auf Principien beruhen, verschieden von denen der Alliirten, von großer Wichtigkeit, für keine aber mehr als für die Regierung der Vereinigten Staaten." [22])

Diese Erklärung machte in Europa den größten Eindruck. Die Schuldverschreibungen der

21) H. S. Randall, The life of Jefferson (Neuyork 1858), III, 490. Ungefähr zu derselben Zeit, wo Jefferson den Brief schrieb, hat Lord Byron in dem gewaltigen Gedicht The Age of Bronze das Treiben der Heiligen Allianz und des Congresses von Verona mit Keulenhieben niedergeschlagen. Auch der Zusammenhang der Plane und Bewegungen in der Alten und Neuen Welt ist ihm nicht entgangen.

22) Foreign State Papers, V, 250.

ehemaligen Colonien stiegen an der Börse; die Unabhängigkeit der neuen Staaten wurde als eine vollendete Thatsache betrachtet. Wer durfte es wagen, dem großen und mächtigen republikanischen Reich entgegenzutreten?[23]) In der Union herrschten, innerhalb wie außerhalb des Congresses, Erstaunen und Verwunderung über die Kühnheit solcher unerhörten Grundsätze eines neuen amerikanischen Völkerrechts. Waren doch diese Grundsätze weder bei der nationalen Legislatur, noch in amtlichen Verhandlungen oder in der Presse jemals zur Sprache gekommen. Auch erschien die ganze Weise ihrer Verkündigung im Widerspruch mit dem Princip der amerikanischen Regierung. Denn die Executive der Vereinigten Staaten kann keine Grundsätze aufstellen, welche zum Krieg führen könnten. Kriege zu erklären und Frieden zu schließen, gehört zu den Befugnissen des Congresses. Die Monroe-Lehre wurde auch deshalb auffallend befunden, weil sie der herkömmlichen Vorsicht entgegen war, welche der Präsident sonst bei allen auswärtigen Angelegenheiten zu beobachten pflegte. Die Verabredungen mit England waren nämlich zur Zeit nicht bekannt, sie sind erst nach Verlauf mehrerer Jahre zum Vorschein gekommen. Bei alledem hat diese, man könnte sagen, herausfordernde Erklärung allgemeinen Beifall gefunden. Die dargelegten Grundsätze schmeichelten dem Selbstgefühl der Nation. Sie erscheinen der Weltstellung der Union derart angemessen, daß in den folgenden Jahren diese Monroe-Lehre immer angerufen wurde, sobald europäische Staaten oder europäische Gesellschaften in die amerikanischen Verhältnisse eingreifen wollten. Das englische Cabinet fand sich durch diese Aufstellung unangenehm berührt; die Vereinigten Staaten waren viel weiter gegangen, als Canning gewünscht hatte. „Wer bürgt uns dafür", hieß es, „ob jene transatlantischen Herren auf diesem Wege nicht folgerichtig weiter schreiten, ob sie eines Tags nicht auch gegen die thatsächlich noch bestehenden Colonien und Besitzungen der europäischen Mächte irgendeinen willkürlichen Erlaß in die Welt senden? Amerika für die Amerikaner ist ja, wie man weiß, ein Lieblingsspruch jener Neusachsen."

Daß die Monroe-Lehre kein todter Buchstabe bleiben, sondern ins Leben eingeführt werden sollte, zeigte sich alsbald bei den Verhandlungen mit Rußland über die nordwestlichen Grenzen längs des Stillen Oceans, sowie über die Verträge, welche mit den südamerikanischen Republiken abgeschlossen wurden. Hier wird bereits auf einen Congreß aller transatlantischen Staaten, der sich zu Panama versammeln sollte, wiederholt hingewiesen. Der Congreß habe die Aufgabe, dieses neue Völkerrecht, das amerikanische System Europa gegenüber fester zu begründen und für alle Fälle zu bestimmen.[24]) Der Staatsminister John Quiney Adams nahm Veranlassung bei Gelegenheit der Verhaltungsnormen (27. Mai 1823) für Hrn. Anderson, den ersten bevollmächtigten Minister bei der Republik Columbia, den Gegensatz zwischen Europa und Amerika in klaren und scharfen Worten auszusprechen, damit sie allen künftigen Geschäftsträgern der Vereinigten Staaten zur festen Richtschnur dienen möchten. Und dies ist geschehen. Bei den wichtigsten Verhandlungen wurde auf diese Verhaltungsnormen hingewiesen.

„Die europäische Allianz der Kaiser und Könige", heißt es in jener berühmten Denkschrift, „nimmt zur Grundlage der menschlichen Gesellschaft die Lehre der ewigen Unterthänigkeit. Unsere Lehre beruht auf der Grundlage der ewigen Gerechtigkeit. Die europäischen Alliirten haben die Erhebung der spanischen Colonien als Rebellion gegen den gesetzlichen Souverän betrachtet; wir betrachten sie als die Zurückforderung eines angeborenen natürlichen Rechts. Sie haben immerdar die Revolution misbilligt und Wünsche für die Herstellung der spanischen Oberherrlichkeit ausgesprochen. Wir haben die Unabhängigkeit Amerikas in aller Weise gefördert. Diese monarchischen und sonderrechtlichen Bestrebungen der europäischen Mächte werden ohne Zweifel auch in Zukunft fortdauern. Ihnen für jetzt wie für alle Zeiten entgegenzutreten, ist die Aufgabe unserer auf dem amerikanischen System begründeten glorreichen Union."

Wir halten es für ungeeignet, die zahllosen Wirrnisse der südamerikanischen Republiken zu berichten. Solch eine Darstellung möchte sogar vom höhern historischen Standpunkt als eine nutzlose Arbeit erscheinen. Alle jene vielfachen Änderungen und Revolutionen waren blos persönliche Angelegenheiten. Mit den verschiedenen Generalen, Präsidenten und Dictatoren sind eben blos verschiedene Personen ans Ruder gekommen; ein eigentlicher Systemwechsel, größere Ordnung und Gesetzlichkeit hat in Wahrheit und Wirklichkeit nicht stattgefunden. In frühern Jahren hinderte der moralische Einfluß der nordamerikanischen Union den völligen Umsturz, das Umsichgreifen der monarchischen Herrschergelüste von Brasilien aus wie von Europa. Kaum

23) Rush, II, 73.
24) Elliot, American Dipl. Code, 650. Foreign State Papers, V, 890.

war die Macht der Vereinigten Staaten durch die Rebellion der südlichen Sklavenhalter gelähmt, so ist die republikanische Verfassung allenthalben bedroht, nicht blos in Mexico, sondern auch in Ecuador, in Peru und Neugranada oder Columbia, wie sich die Republik neuerdings zu nennen pflegt. Chile allein gewährt einen erfreulichen Anblick; die Chilenen sind seit ihrer Lostrennung vom Mutterlande, mit wenigen Unterbrechungen, auf dem Wege der Ordnung, der Gesetzlichkeit und des Fortschritts einhergegangen. Die Chilenen waren es auch, welche vor allen andern die Wichtigkeit des Bestandes der Vereinigten Staaten für die Erhaltung der romanischen Republiken zu würdigen wußten; sie haben sich in diesem Sinne mittels öffentlicher Schriftstücke ausgesprochen. Präsident jener weitgestreckten Landmark, die Republik Chile genannt, ist jetzt D. José Joaquin Perez, welcher (26. Juli 1861) alle Stimmen der 216 Wahlmänner der Republik erhalten hat. Präsident Perez verdient das Vertrauen seiner Mitbürger; er gebraucht die höchste Gewalt mit weiser Mäßigung; er gewährt Schutz allen Fremden. Sein Cabinet hat der Präsident aus den Liberalen und Conservativen zusammengesetzt, damit beide Parteien durch eine gleiche Betheiligung an der Würde und dem Gewinn der Macht befriedigt würden. Manuel A. Tocornal, ein einsichtsvoller Mann gemäßigt liberaler Gesinnung, leitet die auswärtigen Angelegenheiten. Früher herrschte in Chile eine starke Opposition gegen die Vereinigten Staaten; seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs im Norden und der Umwälzung in Mexico ist, wie der nachfolgende Auszug einer amtlichen Mittheilung zeigt, ein völliger Umschlag eingetreten.

„Die Vereinigten Staaten und die spanisch-amerikanischen Republiken", schreibt Hr. Tocornal, „obgleich verschieden nach Abstammung und Sprache, sind durch das feste Band ähnlicher politischer Institutionen geeinigt. Die Hoffnung ihres wachsenden Gedeihens ist mit der Fortbildung dieser Institutionen innig verbunden; das Schicksal des einen und des andern Staats kann demnach nicht als ein auswärtiges Ereigniß betrachtet werden; nein, es ist die eigene innerste Angelegenheit. Die treuherzige, in frühern Zeiten hier und da gestörte Einheit aller Republiken des amerikanischen Continents ist eine Thatsache von welthistorischen Folgen; sie wird auf die Beruhigung Amerikas und auf unsere Stellung zu Europa mächtig zurückwirken. Der unterzeichnete Minister hat von seinem Präsidenten den Auftrag erhalten, dem Gesandten der Vereinigten Staaten bei unserer Republik zu erklären, daß wir den Ansichten des Cabinets zu Washington vollkommen beipflichten. Auch wir glauben, die Monarchie in Mexico bedürfe zu ihrem Fortbestande einer bedeutenden auswärtigen Waffenmacht. Der fremde Kaiser kann nur durch ein fremdes Heer auf dem Throne erhalten werden; dadurch wird aber sein Ansehen bei dem eigenen Volk geschwächt und seine Unabhängigkeit nach außen vernichtet. Die socialen und politischen Umgestaltungen, welche nothwendig, um die Republik in eine Monarchie zu verkehren, sind nicht so leicht durchzuführen, wie die Unkundigen da draußen in Europa wähnen. Die republikanischen Constitutionen des spanischen Amerika sind bisjetzt der wichtigste Theil seiner Geschichte. Sie haben Gesetze, Sitten und Gewohnheiten, man könnte sagen, ganz neue sociale Elemente und Bräuche geschaffen, welche, wenn dies überhaupt möglich, nur nach langen Kämpfen vernichtet werden können. Die Monarchie müßte also anstatt der Beruhigung, welche man erhofft, neue Unruhen erregen, neue Blutströme vergießen. Die Monarchie ist nicht das Ende, sondern blos der Anfang von einem neuen und viel gräßlichern Mordgewirr. Wir Chilenen hoffen, daß die Vereinigten Staaten die jetzige Krisis glücklich bestehen und ihren hervorragenden Rang unter den Nationen der Erde behaupten werden. Ich habe über den Bürgerkrieg, welcher jetzt ihr Vaterland zerfleischt, mehrmals mit dem ehrwürdigen Don Andreas Bello gesprochen, dessen Einsicht ich unbedingt vertraue. Dieser herrliche, am Grabesrande stehende Greis ist ein großer Rechtsgelehrter und Staatsmann, ein tüchtiger Kenner der amerikanischen und der Weltgeschichte. Bello sagte mir in der ruhigsten leidenschaftslosesten Weise: Als ein Amerikaner und Menschenfreund müßte ich den Zusammenbruch einer so großen und guten Nation, wie die Nördlichen unstreitig sind, als ein Unheil für die Alte wie für die Neue Welt betrachten, ja für das größte Unglück, was nur immer dem ganzen Menschengeschlecht widerfahren könnte."[25])

Wie sehr diese Ansicht begründet ist, zeigt das Verfahren der Spanier gegen Peru. Die Regierung zu Madrid sandte (1864) einen Commissar nach Lima, um wegen allerlei Unbill,

25) Annual Message, II, 226, 1284, 1286. Andreas Bello ist der Verfasser des neuen Codex des Civilrechts der Republik, wofür ihm der Congreß eine Belohnung von 20000 Doll. gegeben.

die spanischen Unterthanen widerfahren, Rechenschaft und Entschädigung zu verlangen. Peru wollte Hrn. Eusebio de Salazar Mazarredo, so hieß der Commissar, nicht als politischen Agenten aufnehmen, weil Spanien aller Schritte ungeachtet, welche von amerikanischer Seite geschehen, niemals die Selbständigkeit der Republik anerkannt habe. Alsbald hat der spanische Admiral Luis H. Pinzon, ohne daß irgendeine Kriegserklärung vorausgegangen, die wegen ihres Guanoreichthums so kostbaren Chinchainseln besetzt (4. April 1864) und ein dort liegendes Fahrzeug der Republik weggenommen. „Mäßigung", sagen Mazarredo und Admiral Pinzon in ihrer gedruckten Ansprache (14. April 1864) an den Minister des Auswärtigen zu Lima, „habe nicht zum Ziel geführt; die Republik habe, uneingedenk der heiligen Pflichten, welche sie Spanien schulde, ganz vergessen, daß Ihre katholische Majestät niemals die Unabhängigkeit Perus anerkannt habe. Zwischen beiden Ländern, Spanien und Peru, herrschte blos eine thatsächliche Waffenruhe."

Die Antwort der Regierung Perus (16. April 1864) ist in scharfen Worten abgefaßt, aber vollkommen geeignet für solche ruchlose Thaten. „Peru habe, seitdem es seine Freiheit von dem Mutterlande errungen, solche Fortschritte in der Civilisation gemacht, daß es diese Handlungsweise als Rest jener barbarischen Zeiten, des sogenannten Faustrechts erkenne und verabscheue. Vor 40 Jahren, als Peru arm an Hülfsquellen aller Art und Spanien, abgesehen von den Hülfsquellen im eigenen Lande, sich des Einflusses und der moralischen Macht einer dreihundertjährigen Herrschaft berühmen konnte, zu jener Zeit hat der riesenhafte Kampf begonnen, welcher mit unserer segensreichen Unabhängigkeit endigte. Und jetzt wagt man es, diese Unabhängigkeit in Frage zu stellen! Wir werden unsere Rechte als souveräne Nation zu behaupten wissen; wir werden, sollte dies nothwendig sein, nochmals die Opfer bringen, nochmals die Thaten verrichten, welche den Namen Ayacucho unsterblich gemacht haben in der Weltgeschichte."

Es ist wol keinem Zweifel unterworfen, daß die Spanier geneigt waren in Peru so zu verfahren, wie sie zu San-Domingo gethan haben und Napoleon in Mexico. Auf die Einsprache Großbritanniens, wo man Gefährdung des Handels befürchtet, erklärte die Regierung Ihrer katholischen Majestät in einem Umlaufschreiben an ihre Gesandten bei den seefahrenden Nationen, sie denke nicht daran, die Unabhängigkeit Perus zu gefährden. Peru leistete Schadenersatz und ein Friede ist zu Stande gekommen.

Man hält es für geeignet, das Zeugniß eines spanischen Amerikaners, und zwar des tüchtigsten und erfahrungsreichsten Mannes unter allen seinen Stammgenossen, gegen die Umwandlung der amerikanischen Republiken in Monarchien hinzuzufügen. Ich meine das Zeugniß des bereits erwähnten D. Juan Bautista Alberdi, welcher bis zum letzten Umsturz in seinem Vaterlande Gesandter war der Argentinischen Conföderation in Paris, London und Madrid. Als General Bartolomeo Mitré aus Buenos-Ayres, infolge der Niederlage der argentinischen Truppen, zur höchsten Würde gelangte (14. Oct. 1862), hat der Präsident Hrn. Alberdi und alle ihm beigegebenen Personen nicht blos ihres Amts entsetzt, sondern auch, nach den Aussagen der Betheiligten, diesen seinen Mitbürgern die bedeutende rückständige Besoldung vorenthalten.

In der Einleitung zu seinem obenangeführten Werke über die Argentinische Conföderation gibt der Verfasser einen Überblick der Verfassungsgeschichte der amerikanischen Staaten, wo dann im zwölften Abschnitt die traurigen Zustände der spanisch-amerikanischen Republiken offenherzig und der Wahrheit gemäß besprochen werden, und ob es möglich, diese Zustände mittels Einführung monarchischer Institutionen zu beseitigen oder auch nur zu verbessern. „Die republikanische Verfassung in Südamerika konnte bisjetzt keine Wahrheit werden, weil das Volk nicht zur Selbstregierung erzogen war; es ist ein System, vollkommen ungeeignet für die Fähigkeiten der südamerikanischen Völkerschaften. Folgt hieraus aber, wie unsere Monarchisten vermeinen, daß wir zur Monarchie zurückkehren sollen, daß sie allein uns Ruhe und Sicherheit gewähren könne? Nun und nimmermehr! Solch ein Gedanke der Rückkehr zur Monarchie wird unter den bestehenden Verhältnissen keinem verständigen Menschen in den Kopf kommen.[26]) Es würde einen endlosen Krieg erheischen, um die republikanischen Einrichtungen auszureuten, welche, mitten unter dem vieljährigen Bürgerkriege, Wurzel gefaßt haben. Die Monarchie müßte also noch unruhigere und stürmischere Zeiten bringen als die Republik. Man

26) „La monarquia en la America de Sur es cosa, que no ocurrira á ninguna cabeza de sentido practico."

denke nur, wie viele Schlachten geschlagen werden müßten, bis die Monarchie ihre naturgemäße Grundlage erhielte, bis wir uns nur bequemen könnten, unsere Ebenbürtigen und Gleichen als Grafen und Herzoge zu verehren. Es gibt nur eine vollständige und praktische Lösung aller unserer Schwierigkeiten. Sie besteht darin, unsere Völkerschaften zu der Regierungsform zu erheben, welche uns nun einmal durch die Nothwendigkeit auferlegt wurde und auferlegt bleibt. Wir müssen unsere Mitbürger zu Republikanern heranbilden; wir müssen sie würdig machen zur republikanischen Regierung, welche wir jetzt noch nicht ertragen, aber noch viel weniger aufgeben können. Zum Glück gibt es mancherlei Republiken. Suchen wir eine für uns geeignete Gattung herauszufinden. Chile kann als Beispiel dienen. Hier besitzt der Präsident eine Art monarchischer Gewalt, welche, ohne den republikanischen Formen und Bräuchen zu widerstreiten, hinreicht, den Frieden und die Ruhe zu erhalten. Man erzählt, Bolivar habe oft gesagt: Die neuen spanisch-amerikanischen Republiken müssen Könige haben, welche Präsidenten heißen."[27])

Seit Mitte des Jahres 1864, wo Vorstehendes niedergeschrieben worden, sind manche Veränderungen wieder vorgefallen. Neue Aufstände haben sich in den südamerikanischen Republiken erhoben; neue Kriege sind entstanden, namentlich zwischen den La-Plata-Staaten und Uruguay, zwischen Brasilien und Paraguay. Im wesentlichen ist aber alles beim alten geblieben. Nur Chile hat bedeutende Fortschritte gemacht, namentlich in religiöser Beziehung. Akatholiken genießen jetzt in jenem Lande vollkommene Religionsfreiheit. Die wichtigste Veränderung für die ganze Welt und namentlich für ganz Amerika ist aber die Besiegung der rebellischen Sklavenhalter in den Vereinigten Staaten. Die angelsächsische Union nimmt seit der Zeit eine gebietende Stellung ein, wie niemals vorher. Hiervon zeugen unter andern verschiedene Noten des Staatsministers oder Auswärtigen Amts zu Washington sowie die Antworten des Präsidenten Johnson auf die Ansprachen verschiedener Gesandtschaften aus den südamerikanischen Republiken und dem Kaiserthum Brasilien. „Die Monroe-Lehre soll allenthalben durchgeführt und jede Einwirkung der europäischen Staaten beseitigt werden." Man nimmt zu Washington und zwar mit gutem Grunde an, daß die Feindseligkeiten Brasiliens gegen Uruguay und Paraguay mit den geheimen Bestrebungen der europäischen Despoten gegen die republikanischen Institutionen Amerikas zusammenhängen. Dies ist namentlich aus einer Anrede Johnson's an den brasilischen Gesandten (23. Sept. 1865) zu ersehen. Der Präsident hat Brasilien, wenn auch in sehr artiger Weise bedeutet, es sei an der Zeit ein anderes Verfahren einzuschlagen. „Unsere Politik", sprach Johnson, „ist einfach und kann sehr leicht verstanden werden. Wir wünschen den Fortschritt der Civilisation in unserer Hemisphäre zu befördern, und aus diesem Grunde die Entwickelung aller materiellen Hülfsquellen, die Mehrung des Handelsverkehrs und so schnell als möglich die Einführung der freien, einsichtsvollen Arbeit in den jungfräulichen Gemarkungen unsers Continents. Wir gehen nicht darauf aus die amerikanischen Staaten in unserer Nähe zu schwächen. Im Gegentheile: wir suchen sie zu stärken, wir schenken ihnen unbedingtes Vertrauen; wir sehen nicht mit eifersüchtigen Augen auf ihren Wohlstand, wir beginnen keine Händel mit ihnen, weil sie in dieser oder jener Weise ihre Regierung einrichten. Vor allem aber ist es unser Bestreben, ihnen die Überzeugung beizubringen, daß alle Nationen Amerikas, wollen sie fortdauern zu bestehen, eine unbedingte Selbständigkeit anstreben, eine vollkommene Ebenbürtigkeit mit den andern Nationen der Erde erringen müssen." K. F. Neumann.

Sudan, s. **Neger und Negerstaaten.**

Sueven und Markomannen. Während Mannert leugnet, daß es jemals ein Volk mit dem Namen Sueven gegeben habe, findet ein anderer, wol ebenso gründlicher Kenner des deutschen Alterthums, Möser, bei ihnen den Anfang und die Grundzüge des nachherigen Deutschen Reichs. Dieser anscheinende Widerspruch zweier so ausgezeichneter Geschichtsforscher dürfte sich jedoch bei näherer Untersuchung lösen; dieselbe wird zugleich Licht verbreiten über die Markomannen, weshalb denn auch hinsichtlich ihrer auf den Art. Sueven verwiesen worden war.

Es bestand, vielleicht schon zur Zeit des Cimbern- und Teutonenzugs im mittlern Deutschland ein Völkerbund, dessen Genossen sich Sueven nannten. Bei den Semnonen am rechten Elbufer entstanden, scheint er sich nach und nach ausgebreitet zu haben und umfaßte zu Cäsar's Zeit eine Menge von Völkerschaften, welche weder durch gemeinschaftliche Abstammung noch durch Religionsgleichheit verbunden waren, sondern einzig und allein durch das allen gleiche Be-

27) Organizacion de la Confederacion Argentina, S. 29.

dürfniß gegenseitiger Friedensverbürgung unter sich und gegen alle Nicht-Sueven, das letztere vorzüglich durch Erhaltung einer wüsten Mark rings um die Bundesgrenze. Daraus erklärt sich, wie es gekommen, daß zu Cäsar's Zeit (und wahrscheinlich schon lange vorher) das Land rechts vom Rhein zwischen dem Rhein und der Donauquelle unbewohnt gewesen, ebenso „die Bojische Wüste" zwischen der Donau und den Alpen; daraus erklären sich ferner die Kämpfe der Sueven gegen die Ubier, um letztere aus ihrem Lande zu verdrängen, die wirkliche Vertreibung der Tenchtern und Usipeter aus dem ihrigen, der stete (nur durch die von Armin erregte Begeisterung kurz unterbrochene) Streit zwischen den Katten und Cheruskern, beide getrennt durch die silva Bacenis. Nach den in jener Abhandlung niedergelegten Forschungen umfaßte zu Cäsar's Zeit der Suevische Bund alle Völker von der Donau bis zur Mündung der Oder (wo keine natürlich feste Grenze, sondern nur „gegenseitige Furcht" Deutsche und Sarmaten auseinanderhielt) und die südöstlich von den Chauken, Cheruskern und Sigambern wohnten, also Katten, Hermunduren, Narisker, Semnonen, Langobarden u. s. w.

Der Zweck des Bundes war dem der Gau- und Volksvereinigungen völlig gleich und erforderte auch keine andern Einrichtungen als diese selbst: Bundestage, von welchen bei Cäsar's erstem Rheinübergang ein Beispiel vorkommt, das zugleich die Macht der Bundesgewalt bekundet; es wurde nämlich dort der Beschluß gefaßt, daß die Bewohner des dem Feinde zunächstgelegenen Landes ihre Wohnungen verlassen und sich mit aller beweglichen Habe ins Innere des Landes zurückziehen sollten, eine Maßregel, die, so drückend sie war sowol für die zum Aufbruch Genöthigten als die mit ihrem Besuch Überraschten, dennoch befolgt wurde.

Die wüste Grenzmark von eingedrungenen Ansiedlern frei oder wenigstens diese im Gehorsam zu halten, die beständigen Kämpfe im Nordosten gegen die Sarmaten, im Nordwesten gegen die Cherusker, im Westen gegen die Ubier (nur diese sind geschichtlich gewiß, aber darum nicht die einzigen!), erforderten eine stets schlagfertige Kriegsmacht, und was Cäsar, der alle Ursache hatte, sich aufs genaueste nach dem Kriegswesen der Sueven zu erkundigen, über die Art und Weise berichtet, wie die Streitkräfte zusammengebracht wurden, führt auf die Vermuthung, daß auch hier die Eintheilung in Zehnte und Hunderte zu Grunde gelegen habe, in der Weise, daß der ganze Bund in 100 Gaue (wovon auf jedes der größern Völker mehrere kommen mochten) getheilt gewesen, deren jeder alljährlich 1000 Mann ins Feld gestellt hat, ohne daß dadurch einzelnen Bundesvölkern, oder nach deutscher Sitte einzelnen Freien verwehrt oder unmöglich gewesen wäre, gegen Nicht-Sueven Kriege auf eigene Faust zu führen.

Erkennbarer als der Ursprung und das Wachsthum des Suevischen Bundes und zugleich mannichfach lehrreich ist sein Verfall. Zwei geschichtlich unzweifelhafte Ereignisse scheinen ihn herbeigeführt oder doch begleitet zu haben. Das erste ist der Abfall der Katten, welche zu Cäsar's Zeit als Sueven „die Vorfechter zwischen Rhein und Weser" waren und 15 Jahre nachher, nach dem Abzug der Ubier aufs linke Rheinufer, einen Theil des Landes derselben von den Römern erhielten und nicht als Grenzmark wüst legten, sondern bevölkerten. Sichtbar war dies ein Werk und ein Meisterstück der römischen Staatskunst. Ohne Schwertstreich wurde durch den Abfall eines der kräftigsten Bundesvölker der Suevische Bund geschwächt und zugleich vom Rhein und der römisch-gallischen Provinz entfernt und, wie der spätere Vernichtungskrieg zwischen Katten und Hermunduren schließen läßt, der Zankapfel zwischen Katten und Sueven geworfen.

Das andere Ereigniß, welches zum Verfall des Suevischen Bundes nothwendig beigetragen haben muß, ist die Eroberung Böhmens durch die Markomannen.

Die Geschichte zeigt uns die Sueven allenthalben im Kampfe um die Erhaltung ihrer wüsten Grenzmark. Bei der theilweisen Unfruchtbarkeit und der allgemein mangelhaften Bestellung des Bodens machte die zunehmende Bevölkerung Auswanderungen nothwendig, und es war natürlich, daß sich die Auswanderer zunächst da ansiedelten, wo sie keine Bewohner fanden, also in jenen wüsten Marken, womit jede „Civitas" sich zu umgeben für rühmlich und nothwendig hielt. Die Unmöglichkeit, dies System bei immer steigender Bevölkerung durchzuführen, mag (da kein religiöses oder anderes Band erkennbar ist) zur Entstehung und Ausbreitung des Suevenbundes am meisten beigetragen haben, denn sobald zwei benachbarte Völker durch einen festen Friedensbund es unnöthig machten, sich durch eine Wüstenei zu trennen, konnte diese von ihrer beiderseitigen Übervölkerung in Besitz genommen und mit neuen Ansiedelungen bedeckt werden. So mochte bei Ausdehnung des Bundes für die Zeit mehrerer Menschenalter Raum gewonnen werden. Aber als auch die Binnenmarken bewohnt waren, da blieb den Auswanderern nichts übrig, als das Bundesgebiet zu verlassen; und es liegt in der Natur der Sache, daß sie ihm so nahe als möglich, mithin in der Bundesmark oder am Rande derselben, sich ansiedelten. Ebenso

zog ſich die Übervölkerung aus nichtſueviſchen Landen dahin, wie uns Cäſar von den Tenchtern und Uſipetern und Tacitus von den Bewohnern der Zehntlande (zwiſchen Rhein und Donau) ausdrücklich verſichert.

Dieſe Bewohner der ſueviſchen Grenzmark, von allerlei Völkern, deutſchen ſowol als galliſchen und ſarmatiſchen, ausgewandert, ohne Zuſammenhang unter ſich und meiſt in kleinen Haufen, theils umherziehend (auf der Flucht vor der ſueviſchen Grenzwacht), theils in abgelegene Thäler verſteckt oder in natürlichen Feſten verſchanzt, wurden nach der Mark oder Wand, welche ſie bewohnten, Markomannen, Marſen, Vandalen, Veneden, Vindiler genannt und kommen rings um die Grenzen der Sueven vor.

Es iſt in hohem Grade wahrſcheinlich, daß des Sueven Arioviſt Heer, aus ſo vielerlei verſchiedenartigen Völkern zuſammengeſetzt, in dieſer Grenzmark geworben war. Als nach einem Menſchenalter die Grenzmarken, beſonders die breiteſte in Südweſten, ſich wieder zu bevölkern anfing und die Gefahr eines ähnlichen Kriegs für Gallien entſtand, ſuchte und fand Auguſtus ein Mittel, den Sturm abzuleuken. Marbod, ein Jüngling, dort geboren, in Rom zum Feldherrn und Staatsmann gebildet, wurde von Auguſtus ermuntert und mit dem Nöthigen verſehen, die Bewohner dieſer Mark zu einem Zuge nach dem Lande der Bojer, noch heute Böheim, Böhmen genannt, zu vereinigen. Er eroberte es und ſchloß ſich dem Sueviſchen Bunde an; ob als wirkliches Glied der Eidgenoſſenſchaft, oder blos als Bundesgenoſſe, oder gar als Beſchützer, iſt unbekannt; ſo viel aber erhellt aus dem Wenigen, was die Geſchichte uns von ihm berichtet, daß er einen mächtigen Einfluß auf deſſen Angelegenheiten ausübte, zum großen Nachtheil derſelben. Denn erſtlich mochten ſie früherhin wenig Mühe haben, dieſen Theil ihrer öſtlichen Grenze gegen die ſchwachen Bojer zu vertheidigen, jetzt mußten ſie einen neuen ausgedehnten und noch keineswegs hinlänglich befeſtigten Staat gegen deſſen öſtliche Nachbarn ſchützen helfen und wurden dadurch in unzählige, ihnen ganz fremde Händel verwickelt. Überdies, und dies war das Schlimmſte, erhielt ihr Bund durch den Anſchluß Marbod's einen ſeiner Natur ganz fremdartigen, ja widerſtreitenden Beſtandtheil. Denn wenngleich auch bei altſueviſchen Völkern, z. B. bei den Katten, den Hermunduren, den Semnonen und (ſpäter wenigſtens) bei den Langobarden, Obrigkeiten erſchienen, die der Römer reges nannte, ſo iſt doch klar und bekannt, daß dieſe reges nicht Könige im heutigen Sinne des Worts waren, ſondern Recken, Richter, und ihre Befugniſſe überall höchſt eingeſchränkt, nirgends mit der Gewalt zu vergleichen, die Marbod im eroberten Lande ausübte, wo er ſein Gefolge nach Hofrecht und die überwundenen Ureinwohner gar nach Willkür beherrſchte. Sein Heer mußte durch Krieg in Übung erhalten, durch Beute beſoldet werden, die deutſchen Elblande lagen offen vor ihm, und es mochte einem hochſtrebenden und ſtaatsklugen Fürſten, wie er war, leicht ſein, die ſueviſchen Staaten, in denen, wie überall im alten Deutſchland, die einzelnen ſtark, die Geſammtheit ſchwach war, mit ſich fortzureißen und in ſeine Kriege gegen die Gothen und andere öſtliche Nachbarn zu verwickeln; ſeine Siege erhöhten ſeinen Einfluß auf den Bund, welcher, auf das Bedürfniß und die treuherzige Einfalt ſeiner Genoſſen gegründet, in ſeinen Grundfeſten wanken mußte, ſobald Staatsklugheit und Herrſchſucht ſich in ſeine Angelegenheiten miſchten.

Marbod's Gefolge behielt den Namen Markomannen, den einzigen, der allen gemein war, bei, ſein Staat blühte raſch empor und hob ſich bald zu ſolcher Macht (gewiß zumeiſt durch ſeinen Einfluß auf den Suevenbund), daß Auguſtus ihn zu fürchten begann und ſeinen Untergang beſchloß. Sofort wurde das größte Heer, welches jemals Rom gegen Deutſchland ins Feld geſtellt hatte, gegen ihn ausgeſandt. Ein Aufſtand in Pannonien vereitelte bekanntlich dieſe Rüſtung; währenddeſſen ſchlug Armin den Varus und ſandte deſſen Haupt an Marbod, ein bedeutungsvolles Geſchenk; noch bedeutungsvoller war, daß Marbod es dem Kaiſer ſandte und dadurch ſich offen als Feind der vaterländiſchen Erhebung darſtellte. Wirklich blieb er, während Armin's heldenmüthige Kämpfer gegen Germanicus, ruhig, und es dürfte wol ſein Einfluß geweſen ſein, was die Sueven überhaupt abhielt, den Cheruskern und ihren Bundesgenoſſen beizuſtehen. Unter dieſen erſcheinen ſelbſt die Katten, die frühern Freunde Roms, deren Trennung von dem Bunde der Sueven hiernach vollkommen und unwiderruflich geweſen ſein muß. Aber die Auflöſung des Bundes nahte ohnehin mit ſchnellen Schritten, die Semnonen und Langobarden wandten ſich an Armin, den Nicht-Sueven, um Beiſtand gegen die Anmaßungen des Bundesgenoſſen Marbod; es kam zum Kriege, und damit war das Band, welches die ſueviſche Eidgenoſſenſchaft umſchlang, vollends zerriſſen. Der Sieg blieb unentſchieden; Rom, das keinen von beiden Helden allzu groß ſehen wollte, vermittelte den Frieden, der, von beider ſchlauem Todfeind geſtiftet, beiden verderblich ward; Armin fiel bald nachher durch Verrath, Marbod erlag

dem Racheſchwert der Gothen. Dieſe wurden wieder von den Hermunduren aus Böheim verjagt, deſſen Bewohner hiernach beim Sueviſchen Bunde blieben. Auch die mit Marbod und ſeinem Überwinder aus dem Lande getriebenen Markomannen, von Auguſtus in Ungarn angeſiedelt, behielten den Namen Sueven bei, obgleich ſie Vaſallen Roms waren. Wenn ſie nicht blos den Namen beibehielten, ſondern wirklich im Bunde blieben, ſo kann dieſer ſchon darum nur noch dem Namen nach beſtanden haben. Ohnehin war das Vertrauen dahin, der Bund hatte nicht zu ſchützen vermocht vor Unterdrückung und Überfall, jedes Bundesvolk hatte ſich auf ſeine eigene Kraft oder auswärtige Hülfe verwieſen geſehen, hatte darin Rettung gefunden aus Gefahren, welche aus dem Bunde ſelbſt hervorgegangen waren; was wunder, daß man von nun an ſich mehr auf eigene Kraft verließ, den eigenen Vortheil dem Wohl des Bundes vorzog, gegen Genoſſen deſſelben auf der Hut war und ſich, ſelbſt gegen ſie, durch auswärtige Verbindungen zu ſtärken ſuchte, während die Mark im Süd und Weſt von den Römern bevölkert und beherrſcht wurde. So kam es, daß von dem Sueviſchen Bunde, deſſen Kraft und Einigkeit Deutſchland vor Cäſar's Angriff bewahrt hatte, Tacitus nichts mehr vorfand als den Namen und die Haartracht. So gingen in ſpätern Jahrhunderten die deutſchen Ritter- und Städtebündniſſe ein, ſo die Hanſa, ſo endlich das Deutſche Reich ſelbſt zu Grunde, und in dieſem Sinne hatte Möſer recht, es mit dem Sueviſchen Bunde zu vergleichen.

Was den Namen betrifft, ſo iſt in der eingangs erwähnten Abhandlung nachgewieſen, daß er kein eigentlicher Eigenname war, ſondern eine ſprachliche Bedeutung hatte, welche eine Vereinigung, eine Eidgenoſſenſchaft bezeichnet, ſodaß es ſehr fehlgeſchoſſen ſein würde, wenn man jedes Volk, welches ſpäter ihn führte, für Nachkommen der alten Sueven halten wollte. Doch iſt es möglich, daß die treuere Erinnerung der Naturvölker, welche nach 400 Jahren das weſtrömiſche Kaiſerthum wieder aufleben ließ, die Sueven an der Donau wie in Spanien und im heutigen Schwaben an ihre Abſtammung von dem großartigſten Staatsverbande der deutſchen Urwelt gemahnt habe.

Rom hatte durch Staatskunſt das Reich der Markomannen von ſich abhängig gemacht, und es blieb ſo ein Jahrhundert lang, mit geringer Unterbrechung, als der Wütherich Domitian ſich ungerecht und ſchwach zugleich zeigte und dafür die Waffen der Markomannen in ſchweren Niederlagen zu fühlen bekam. Selbſt während der Heldenkämpfe Decebal's, welcher alle Völker vom Euphrat bis an den Rhein gegen Rom erregte, blieben die Markomannen dieſem treu. Um das Jahr 162 erſt erſcheint ihr König Ballomar an der Spitze vieinamiger Völker aus dem Nordoſten als Feind auf römiſchem Gebiet. Achtzehn Jahre lang dauerte der Krieg, der Rom mehrfach an den Rand des Abgrundes brachte, in welchem die Deutſchen wiederholt weit ins römiſche Gebiet vordrangen, die Römer in ihrem höchſten Glück kaum einige Meilen weit in das der Markomannen; und doch endigte dieſer Krieg mit Wiederherſtellung der alten Abhängigkeit der Markomannen von Rom. Jene hatten über 50000 Gefangene auszuliefern und verſprachen doch Geiſeln und Hülfstruppen, ſie verſprachen ferner, nur zu beſtimmten Zeiten und nur im Beiſein römiſcher Geſandten ihre Landtage zu halten; und dieſen Frieden beſchworen aus jedem Volke zwei Männer, der eine für das fürſtliche Geſolge, der andere für die Gemeinde. Er wurde gehalten, der Name der Markomannen aber fortan in der Geſchichte kaum mehr vernommen.

H. K. Hofmann.

Sulla (Lucius Cornelius), römiſcher Staatsmann. Der alte Kampf zwiſchen Patriciern und Plebejern war ausgekämpft. Die rechtliche Gleichſtellung mit den Patriciern war errungen, das Volk hatte geſiegt; aber die Früchte des Siegs ſollte es nicht genießen. Ehe der alte Standesunterſchied in ſocialer und politiſcher Hinſicht ſich vollſtändig verwiſchen konnte, bildete ſich langſam und allmählich eine neue Ariſtokratie, die aus den alten Patriciern und jenen plebejiſchen Geſchlechtern zuſammengeſetzt war, die durch Bekleidung der höchſten Staatsämter ſich zu gleichem Anſehen aufgeſchwungen hatten.

Dieſe neue Nobilität ſchloß ſich eng und enger zuſammen; jeder, deſſen Ahnen noch kein curuliſches Amt bekleidet hatten, wurde mit allen Mitteln von der Regierung fern gehalten, ein „homo novus" nur in den äußerſten Nothfällen bei den Wahlen durchgeſetzt; es handelt ſich alſo um eine factiſche, keine rechtliche Ariſtokratie oder Oligarchie, die bei der Ausdehnung des Römiſchen Reichs, bei der höhern Bildung, welche die Regierungsgeſchäfte nunmehr erforderten, eine gewiſſe Berechtigung haben mochte, deren ganzes egoiſtiſches Treiben jedoch den beginnenden Verfall des Römerreichs anzeigt. Mit der Herrſchaft dieſer Optimaten begannen die Wahlbeſtechungen indirecter und directer Art, die Erpreſſungen der Statthalter in den Pro-

vinzen, die Aufnahme der hellenisch-orientalischen Verfeinerung und Verderbtheit. Das egoistische Standesinteresse trat immer mehr in den Vordergrund gegen die Sorge für das gemeine Wohl, das zudem die wenigsten richtig erfaßten, denn die Größe des Römischen Reichs begann den alten römischen Stadtbürgern selbst über den Kopf zu wachsen.

Die privilegirte Volksklasse bestand zur Zeit nach den Punischen Kriegen aus den senatorischen Familien, d. i. den eigentlich regierenden, und den Rittern, die allerlei Ehrenvorzüge mit den erstern gemein hatten. Die Trennung entstand, als den Senatoren das Betreiben von Geldgeschäften untersagt wurde, die nun ausschließlich den Rittern, d. i. den Großhändlern, Zollpächtern, Bankiers u. s. w. zufielen. Man könnte versucht sein, den Kampf des Volks gegen Senatoren und Ritter mit der in unsern Tagen gärenden Bewegung des vierten Standes zu vergleichen; eine gewisse Analogie ist auch da, indem der vorhergegangene Sieg der Plebejer dem Emporkommen unsers dritten Standes ähnlich ist und es sich damals in Rom wie jetzt bei uns um die politische Gleichstellung der Proletarier sowie um den Kampf gegen das übermächtig centralisirte Kapital zugleich handelte. Ein unendlicher Unterschied zwischen den römischen Verhältnissen und unserer Zeit liegt aber darin, daß der Kampf der Unterdrückten von keiner sittlichen Idee getragen war, daß die weniger Bevorzugten sich mit den Herrschenden nur vereinigen wollten, um die ganze Welt gemeinsam zu unterjochen und auszubeuten. Nicht das „Recht auf Arbeit" war es, wofür der römische Proletarier kämpfte, sondern „panes et circenses" war das Feldgeschrei des römischen Pöbels, der sich mit den Abfällen des politischen und ökonomischen Raubsystems seiner Großherren beschwichtigen ließ. Die Volkspartei in Rom bestand aus verschiedenen Bestandtheilen; an die in ihrem Fortbestande gefährdete freie kleine Bauernschaft lehnten sich die wenigen gemäßigten Reformplane an, während das eigentliche müßige hauptstädtische Proletariat das Feld für die Thätigkeit der Demagogen war. Die Interessen dieser beiden Elemente durchkreuzten sich häufig, ebenso wie Senatoren und Ritter oft Entgegengesetztes verfolgten. Hinter den römischen Kleinbauern und dem Stadtproletariat mit seinen Freigelassenen und Clienten standen die italienischen Bundesgenossen mit ihrem Streben nach dem vollen römischen Bürgerrecht; hinter diesen allen endlich die Sklaven, diese Hauptkrankheit des classischen Alterthums, die der Arbeit ihren Adel nahm, die keine wahrhaft humane Idee in voller Reinheit und Consequenz durchdringen lassen konnte.

Die demokratischen Elemente im römischen Staat waren also sehr verschiedener Natur, und an eine fortgesetzte Action der ganzen Demokratie unter der Fahne eines gemeinsamen politisch-idealen Ziels war zunächst nicht zu denken. Der hauptstädtische Pöbel lungerte lieber in Rom, als daß er Colonien anlegte; die römischen Bürger wollten keine Mittheilhaber ihrer Vorrechte, und die verzweifelten Sklavenaufstände fanden selbst an den ärmsten italienischen Freien wenig Anhänger. Bei diesen Verhältnissen ist es kein Wunder, daß die wohlorganisirte Aristokratie so lange das Feld behauptete, und wenn endlich in Cäsar die Demokratie siegte, so siegte nicht sie, sondern das monarchische Princip und die Persönlichkeit Cäsar's, die sich der Demokratie nur als eines Mittels gegen die Optimaten bedienten. Die demokratische Bewegung war von Anfang an unrein; das Volk ließ sich abwechselnd von den die Monarchie anbahnenden Demagogen und von der noch herrschenden Optimatenpartei durch dieselben Kunstgriffe bestechen und verfolgte durchaus keine weitblickenden organischen Ideen.

Als nach langem Gären die Gracchen zuerst den schlafenden Volkslöwen weckten und die offene Revolution proclamirten, gingen sie unter, denn sie waren zu edel für das Volk, dessen Führer und Retter sie sein wollten. Auf ihren Sturz folgte eine Reactionsperiode, welche die genialen Plane des jüngern Gracchus aufgab, dagegen beibehielt, was der Schwäche des Volks zu Liebe geschehen war, und was bleiben mußte, um die Ritter dauernd für die Sache der Aristokratie zu gewinnen. Die Macht der Nobilität ward so aufs neue noch fester begründet, dem römischen Pöbel wurde geschmeichelt, an die Kleinbauern und italienischen Bundesgenossen nicht weiter gedacht.

Die stets wachsende Entsittlichung dieses neubefestigten Optimatenregiments zeigte sich am deutlichsten im Jugurthinischen Kriege, der lange Zeit mehr ein Wettkampf der Verrätherei und Bestechlichkeit als ein Krieg um die Herrschaft in Afrika zu sein schien. Endlich trat in der Person des Aristokraten Metellus die altrömische Tugend noch einmal siegreich hervor. Ehe dieser aber sein Werk in Afrika vollenden konnte, gelang es seinem Unterfeldherrn Marius, dem Sohn armer Bauern, ihn zu verdrängen. Marius' Wahl zum Consul bezeichnet den Beginn des zweiten großen Kampfes der Populären gegen die Nobilität. Die Wahl war der Ausdruck

der allgemeinen Entrüſtung gegen das erbärmliche Optimatenregiment, und indem das Volk gegen den Willen des Senats einen Feldherrn wählte, wählte ſich die Oppoſitionspartei ein Haupt, noch ehe ſie ſich des Ganges und Ziels ihrer Beſtrebungen ſelbſt bewußt war.

Der eigentliche Sieger in Afrika war aber nicht Marius, ſondern deſſen ariſtokratiſcher Unterfeldherr Sulla. L. Cornelius S., ein Sprößling des alten Geſchlechts der Cornelier, ward geboren 138 v. Chr., 616 u. c. (Vellej., II, 17; Plut., Sulla, 6; Valer. Max., IX, 3, 8; Appian., I, 105).

Obwol in ſeiner Jugend arm und mittellos, machte er ausgedehnte Studien in der Literatur, und während ſeine geiſtige Bildung auf der vollen Höhe der Zeit ſtand, war er zugleich ein vollendetes Bild der ſittlichen Verkommenheit, die in den damaligen ariſtokratiſchen Kreiſen Roms herrſchte. Salluſt charakteriſirt ihn (Jug., XCV) alſo: „Igitur Sulla gentis patriciae nobilis fuit familia prope jam extincta maiorum ignavia, literis Graecis atque Latinis juxta atque doctissume eruditus, animo ingenti, cupidus voluptatum sed gloriae cupidior: otio luxurioso esse; tamen ab negotiis numquam voluptas remorata: nisi quod de uxore potuit honestius consuli: facundus callidus et amicitia facilis, ad simulanda negotia altitudo ingeni incredibilis: multarum rerum ac maxume pecuniae largitor: atque illi felicissumo omnium ante civilem victoriam numquam super industriam fortuna fuit, multique dubitavere fortior an felicior esset."

Durch zwei Vermächtniſſe zu Geld gekommen, warf ſich S. auf die politiſche Laufbahn, in der er eine große Rolle ſpielen ſollte, eine Rolle, von der Salluſt ſagt: „quae postea fecerit incertum habeo pudeat an pigeat disserere." Wir wollen nicht unterſuchen, inwiewelt die blutige Grauſamkeit, mit der er nachmals ſeinen Namen befleckte, im Intereſſe des von ihm vertretenen Princips nothwendig war oder nicht. Gewiß iſt, daß damals ein ſchweres Gewitter die faule römiſche Luft reinigen mußte; aber wenn nicht das ſittlich Gute, ſondern nur das weniger Schlechte die Vernichtung des Schlechtern herbeiführt, wenn Grauſamkeit und Blutdurſt die Zügelloſigkeit niederwerfen und die heilige Ordnung herſtellen, dann ruht der Fluch der Völker auf der Hand, welche das Werk der Nemeſis ausführte, und ſelbſt die, welche das geſchaffene Gute genießen, fürchten und haſſen den Schöpfer. So erfüllt auch uns bei der Beſchreibung von S.'s Leben keine Sympathie für ſeine Perſon, wenn wir auch zugeſtehen müſſen, daß er immerhin noch der größte Mann ſeiner Zeit war und im Endreſultat relativ Gutes hervorgebracht hat. Er überſah in der That mehr als irgendeiner ſeine Zeitgenoſſen. Von Geburt und Herzen den ariſtokratiſchen Neigungen ergeben, wußte er dem Volk zu ſchmeicheln wie der geſchickteſte Demagog; er war im Stande, zu gleicher Zeit und mit gleicher Kraft die Intereſſen ſeiner Partei und des römiſchen Staats zu verfechten, zu gleicher Zeit den Bürger- und den Reichskrieg ſiegreich zu führen. Seine Schwächen leiteten ihn nie von der Verfolgung ſeiner großen Ziele ab; obgleich ſehr abergläubiſch, geirrte er ſich nicht im geringſten, die Tempelſchätze zu ſeinen Zwecken zu verwenden. Die Politik ſchien er manchmal nur als ein „chevalereskes Vergnügen" zu betreiben. Bacchus und Venus erheiterten ihn zu gleicher Zeit, während er ſeine Gegner zu Tauſenden morden ließ, und leichtſinnige Unterhaltung mit Poſſenreißern wechſelten bei dem „Liebling der Frauen" mit den wohlberechnetſten politiſchen Reden. Man weiß nicht, ob ein ſolches Verhalten geeignet iſt, ſeine ganze politiſche Thätigkeit ins Gemeine herunterzuziehen, oder ob man es für ein Zeichen anſehen ſoll, wie er über alles erhaben das Größte wie das Kleinſte gleichſam ſpielend behandelte. Gewiß lag in dieſer Vielſeitigkeit manchmal auch eine berechnete Affectation, z. B. in der Art und Weiſe, wie er den Senat über die Niedermetzelung der Samniter beſchwichtigte.

Wenn aber Napoleon III. von S. ſagt: „Seine Macht war ſo grauſam und parteiiſch, daß man nach ſeinem Tode die Misbräuche der Freiheit vergaß, um ſich nur noch der Misbräuche der Tyrannei zu erinnern", ſo iſt dabei doch zu bedenken, daß bei der damaligen Aufregung eine verſöhnende unparteiiſche Macht kaum möglich und der entſchiedene, wenn auch blutige Sieg der einen Partei unvermeidlich war, wenn nicht die allgemeinſte Anarchie noch länger dauern ſollte.

Im Jugurthiniſchen Kriege ſtanden ſich die beiden künftigen Parteihäupter Marius und S. noch äußerlich friedlich gegenüber. Der verwelchlichte Ariſtokrat, der als Quäſtor zum Heere kam, lenkte bald das allgemeine Erſtaunen auf ſich durch ſeine unerwartete Tapferkeit, durch die Geſchicklichkeit und den feinen Takt ſeines Benehmens. Sein perſönlicher Muth und ſeine Schlauheit beendigten den Krieg, der ſonſt bei den ſchlimmen afrikaniſchen Terrainverhältniſſen wol noch lange kein befriedigendes Reſultat für die Römer gefunden hätte. Sein beiſpiellos kühner Zug

durch Jugurtha's Lager zu Bochus und die Art und Weise, in der er letzterm zu imponiren verstand, bewirkten, daß Bochus den Jugurtha verrieth und S. ihn als Gefangenen ins römische Lager brachte. „Der Löwe und der Fuchs", die beide in S. hausten, zeigten sich so schon bei seinem ersten Auftreten. Marius triumphirte; aber die Aristokraten schrieben das Hauptverdienst dem Metellus und S. zu, und in der Parteinahme für die Feldherren zeigten sich tiefere politische Spaltungen. Die Herrschaft der Optimaten war unterwühlt und die Leidenschaft der vorher indolenten Demokratie seit dem afrikanischen Kriege wieder rege geworden. Der Schrecken, den die Cimbern und Teutonen über Rom brachten, schob zwar den Beginn des eigentlichen Verfassungskampfes etwas hinaus; er regte aber die Parteien noch mehr auf und stärkte die Demokratie. Denn nachdem die Feldherren der Nobilität alle geschlagen waren, erschien Marius als der Retter in der Noth und befreite die civilisirte Welt vor dem Andrang der schrecklichen Barbaren. S. wirkte in diesem Kriege als Legat und scheint namentlich bei der Besiegung der Teutonen in der Raudinischen Ebene (101) sich Verdienste erworben zu haben.

Marius war nach dem Cimbrischen Kriege der Abgott des Volks; er hatte sich nicht nur als energischen und streng rechtlichen Mann gezeigt, sondern als Feldherr auch organisatorisches Talent bewiesen. Seine Reform des Militärwesens war für die damalige Zeit ganz vortrefflich. Indem aber Marius genöthigt war, aus den untersten Schichten des Volks sein Heer zu rekrutiren, hatten seine militärischen Einrichtungen wichtige politische Folgen. Die Armee verlor ihr aristokratisches Gepräge, und zugleich wurde ein eigentlicher Soldatenstand im Gegensatz zu den Bürgern geschaffen. Es wurde vorbereitet, was sich später wirklich zutrug, daß nicht mehr die Bürger in Rom, sondern die Soldaten aus den Provinzen die Verfassungskämpfe entschieden. Hierbei handelte aber Marius nicht berechnet. Seine militärischen Reformen entsprangen zunächst nur aus militärischen Rücksichten; er selbst beabsichtigte nur Ruhm und Anerkennung für seine Person, sein Streben war das „siebente Consulat"; daß er dieses als Haupt der Volkspartei erreichte, davon war durchaus nicht ein von vornherein gefaßter Plan die Ursache, sondern seine persönliche Leidenschaft machte ihn im entscheidenden Moment zum Demagogen.

Nach dem Cimbrischen Kriege schob die Volkspartei den beliebten Mann zu ihren Zwecken vor, und die Spöttereien der Aristokraten trieben ihn ins demokratische Lager, wo er von Saturninus, dem talentvollsten unter den damaligen Popularen, zur Wiederaufnahme der Gracchischen Colonialgesetze benutzt wurde. Aber ein so einsichtsloser inconsequenter Staatsmann war Marius, daß er bei dem ersten lärmenden Auftritt in der Stadt im Auftrag der senatorischen Partei die Opposition mit dem Schwerte niederwarf (100). So siegte die Reaction abermals. Marius war nun beiden Parteien gegenüber compromittirt und für die nächste Zeit untauglich, als Haupt der Demokraten vorgeschoben zu werden. Der Sieg der Optimaten war so vollständig, daß sie sogar anfingen, wieder populär zu werden, und ein aus der Mitte der Aristokratie selbst hervorgegangener Reformplan des Drusus völlig mislang.

S. lebte inzwischen seit dem Cimbrischen Kriege wieder als Privatmann seinen Freuden. Erst im Jahre 93 war er unter dem neubefestigten Optimatenregiment Prätor und belustigte das Volk durch ein Kampfspiel, in dem 100 afrikanische Löwen getödtet wurden. Im Jahre darauf wurde S. Proprätor in Cilicien. In Kleinasien hatte inzwischen Mithridates ein großes Reich gestiftet, und Rom wurde von den unterdrückten Nationen zu Hülfe gerufen. Mit beispielloser Geschicklichkeit und Raschheit befreite S. an der Spitze weniger asiatischen Bundesgenossen Kappadocien und wußte den Asiaten durch seine Persönlichkeit so nachdrücklich zu imponiren, daß Mithridates alle rechtswidrigen Eroberungen herausgab. Auch den Parthern gegenüber spielte S mit großer Kühnheit den stolzen Gesandten der weltbeherrschenden Roma.

Bald nach S.'s Rückkehr brach in Italien der Marsische Krieg aus (90). Die italischen Bundesgenossen, die zuletzt durch Drusus' Vermittelung die Gleichberechtigung mit Rom auf friedlichem Wege zu erreichen gehofft hatten, empörten sich nun offen gegen Rom, wozu das Volk der Marser den ersten Anstoß gab, daher dem Kriege der Name des Marsischen blieb. In diesem höchst blutigen Kriege, der an verschiedenen Orten und anfangs nicht sehr glücklich für Rom geführt wurde, war es zuerst möglich, S. und Marius direct miteinander zu vergleichen. Die größern Erfolge errang S., sodaß er fast einstimmig im Jahre 88 zum Consul gewählt wurde, eine Ehre, nach der Marius umsonst mit allen Mitteln gestrebt hatte. S. sollte nun in Asien mit Mithridates kämpfen, der inzwischen sich neuerdings die größten Übergriffe hatte zu Schulden kommen lassen und den Nationalkrieg des Ostens gegen das den Westen beherrschende Rom proclamirte. Ehe noch die italische Revolution völlig niedergeschlagen war, mußte Rom Mithridates den Krieg erklären, und S. war der Glückliche, der sich die asiatischen Lorbern er-

kämpfen ſollte. So fiel mit dem Ende der italiſchen Unruhen der Beginn des aſiatiſchen Kriegs zuſammen. Zugleich aber begann der Bürgerkrieg von neuem. Bei der allgemeinen Unzufriedenheit, die in Rom herrſchte, hatte Marius Gelegenheit gefunden, ſeinem Groll Luft zu machen. Durch die Zurückſetzung hinter S. war der alte Mann definitiv in das Lager der Populiaren getrieben worden. Der rohe, aber biedere und ehrbare Mann war nun zum rachebrütenden verbitterten Greis geworden. Nachdem er als Staatsmann ſich allen Parteien verächtlich gemacht und der ariſtokratiſche S. ihn auch als Feldherr überflügelt hatte, fing er an, mit allen Mitteln nach dem Sturz ſeines Nebenbuhlers zu ſtreben. Sechsmal war er Conſul geweſen, um Rom zu retten; das ſiebente Conſulat ſollte ihm durch Roms Verderben werden. Er verband ſich mit dem Tribunen Sulpicius Rufus, der zuerſt mehrere gemäßigte Reformvorſchläge (zu Gunſten der italiſchen Neubürger und der Freigelaſſenen) einbrachte, die auch gegen den Willen des Senats und des Conſuls S. durchgeſetzt wurden. Als aber auf Sulpicius' Vorſchlag auch der Oberbefehl im Mithridatiſchen Kriege dem S. abgenommen und auf Marius übertragen wurde, da führte S. zum erſten mal die Legionen in die Stadt, und zum erſten mal entſchied das Schwert der Soldaten den Verfaſſungskampf, der bisher durch Pöbelſchlägereien und lärmende Marktverſammlungen entſchieden zu werden pflegte. Sulpicius wurde erſchlagen, Marius entkam auf wunderbare Weiſe nach Afrika. Der Sieg der Senatorenpartei war vollſtändig, und S. konnte, wie es ſchien, geſtützt auf ſeine Legionen, den Staat nach ſeinem Belieben ordnen.

Der Sieger verfuhr aber ſehr mäßig, nur die 12 Häupter der Revolution wurden geächtet und die Sulpiciſchen Geſetze für nichtig erklärt. Die alte Serianiſche Comitialverfaſſung mit ihrem Übergewicht der Reichen wurde wieder eingeführt, und jeder Antrag, der ans Volk gebracht werden ſollte, mußte erſt vom Senat gebilligt ſein. Sonſt änderte S. nichts, ja er beantragte ſelbſt die Wiederaufnahme der Coloniſationsplane ſowie Geſetze zur Erleichterung der ſehr gedrückten Schuldner. S. blieb nur noch bis zur Conſulwahl in Rom und ging dann zum Kriege gegen Mithridates ab, obwol ſein und der Optimaten Regiment noch durchaus nicht feſtbegründet war und ſich bereits deutliche Anzeichen einer neuen Erhebung der Volkspartei wahrnehmen ließen.

Dieſe große Mäßigung S.'s im Vergleich mit ſeiner ſpätern grauſamen Energie hat man verſchieden zu erklären geſucht. Namentlich ſein Abgang nach Aſien, während ſeine Sache in Italien doch ſehr gefährlich ſtand, wurde theils als die Folge ſeines perſönlichen Leichtſinns, theils als ein Act edler Vaterlandsliebe hingeſtellt. Bedenkt man aber, wie ſehr S. auf ſein immer treues Glück rechnete, und wie er an der Spitze eines ergebenen römiſchen Heeres auf einen entſchiedenen Sieg über die verweichlichten Aſiaten hoffen durfte, bedenkt man ferner, daß die italieniſche Revolution bei einem weitern Umſichgreifen des pontiſchen Königs mit dieſem ſelbſt gemeinſame Sache machen konnte, ſo erſcheint S.'s ſelbſtverleugnender Zug nach Aſien als ein politiſch ſehr kluger Act. Erſt nach einem glänzenden Sieg über den gemeinſamen Feind, an der Spitze eines ſiegreichen, durch die Bundesgenoſſen des Oſtens verſtärkten Heeres und die reiche Kriegsbeute in den Händen konnte S. hoffen, der Oppoſition dauernd Herr zu werden, während ein Bürgerkrieg in Italien zur Zeit leicht ſchlimm für ihn hätte ausfallen können, zudem die Vernachläſſigung der gemeinſamen Intereſſen im Oſten ihm noch mehr innere Feinde gemacht hätte. Daß aber dieſe zahlreich und nicht ohne Macht waren, beweiſt der Umſtand, daß S. die Wahl des Erzdemokraten Cinna zum Conſul nicht verhüten konnte.

S.'s Abreiſe war alſo kühn, aber nicht leichtſinnig, wohlberechnet, wenn auch nicht aus unedeln Motiven entſprungen. Mithridates hatte während der italieniſchen Unruhen zum zweiten mal ein großes Reich erobert; die wenigen römiſchen Truppen in Aſien wurden überwältigt, alle Italiker (80000 an der Zahl) in Kleinaſien ermordet. Ganz Hellas und ein Theil Macedoniens waren in den Händen des Königs, deſſen buntzuſammengeſetztes zahlreiches Heer von erfahrenen griechiſchen Feldherren befehligt wurde. Ohne Geld, ohne Bundesgenoſſen, ohne Flotte erſchien S. mit einem nicht allzu großen Heere in Griechenland, dennoch ſiegte er in Böotien und eroberte Athen nach langer Belagerung. Noch zweimal ſchlug S. die außerordentliche Übermacht des Königs bei Chäronea (86) und bei Orchomenos (85). Da inzwiſchen S.'s Unterfeldherr eine Flotte zuſammengebracht hatte und in Kleinaſien die griechiſchen Städte in ihrer Treue gegen den grauſamen Barbarenkönig wankten, ſo ſtand S. gegen Ende des Jahres 85 als Sieger da.

In Rom aber hatten ſich die Dinge ſehr zu ſeinem Nachtheil gewendet. Cinna hatte die Rückkehr der Verbannten und die Erneuerung der Sulpiciſchen Plane vorgeſchlagen. Obwol

deshalb seines Amtes entsetzt, brachte er die römische Armee vor Nola und die Städte der Bundesgenossen auf seine Seite. Auch Marius landete mit einem Haufen von Flüchtlingen und entfesselten Sklaven. Cinna und Marius belagerten Rom, die Stadt mußte capituliren, und nun begann, zumeist auf Marius' Geheiß, ein fünftägiges entsetzliches Schlachten und Morden, das nicht eher ein Ende nahm, als Sertorius selbst 4000 Mann von Marius' Mörderbande niederhauen ließ. Marius und Cinna ernannten sich selbst zu Consuln für das Jahr 86. So hatte Marius sein siebentes Consulat erreicht. Aber er sollte sich nicht lange daran freuen. Mitten im Taumel der Trunksucht und Mordlust starb er am 13. Jan. 86 an einem Fieber. Cinna blieb vier Jahre lang Consul und schaltete in Rom als Tyrann. Die Sullanischen Gesetze wurden abgeschafft, S. selbst abgesetzt und an seiner Stelle Flaccus gegen Mithridates zum Feldherrn ernannt. Dieser aber zog an S. vorüber nach Asien, wo ihn sein Legat Fimbria beseitigte und sich an seine Stelle setzte (86). Mithridates hielt aber mit Recht S. für den Mächtigern und schloß mit ihm, nicht mit Fimbria den Frieden ab. In Anbetracht der schwierigen Verhältnisse in Italien begnügte sich S. mit Herausgabe aller Eroberungen und Ersatz der Kriegskosten; er setzte dann noch nach Kleinasien über, wo Fimbria's Truppen zu ihm übergingen und dieser sich selbst entleibte. Nachdem S. noch, so gut es im Drang der Zeit möglich war, die Restauration in Kleinasien durchgeführt hatte, kehrte er im Frühjahr 83 mit seinen treuen Truppen, etwa 40000 Mann stark, nach Italien zurück.

Nach dem Frieden mit Mithridates hatte er in versöhnlichem Ton an den Senat geschrieben; doch kam eine Vermittelung nicht zu Stande. Cinna rüstete eifrig, wurde aber, ehe er an der Spitze seines Heeres nach Griechenland konnte, in Ancona von seinen Truppen getödtet (84). Dennoch wurden die Rüstungen fortgesetzt und zuletzt sollen 200000 Mann gegen S. in Waffen gestanden sein. Als S. landete, erließ er abermals ein gemäßigtes Schreiben, was ihm viele Freunde gewann. Brundisium nebst ganz Apulien und Messapien ergaben sich ihm sofort; die Reste der frühern Optimalenherrschaft sowie viele demokratische Überläufer vermehrten seine Partei. So siegte er bei Tifata über den Consul Norbanus, und Scipio's, des andern Consuls Heer lief zu ihm über. Die Consuln des nächsten Jahres, Carbo und der junge Marius, fanden ihre Hauptstütze an den noch immer nach nationaler Unabhängigkeit strebenden Samniten. Marius wurde bei Signia geschlagen, und da er Rom nimmer halten konnte, warf er sich nach Präneste und ließ alle noch übrigen angesehenen Optimaten in Rom durch Damasippus tödten. Ehe Carbo besiegt war, rückten die Samniten mit der festen Absicht, Rom zu vernichten, bis vor die Mauern der Stadt, wo sie S. am Collinischen Thor mit großer Mühe schlug (82), während seine Unterfeldherren im Norden gegen Carbo kämpften, der zuletzt nach Afrika entfloh. Als sich nun auch Präneste ergab und Marius sich selbst tödtete, da war S. in Italien vollständig Sieger und alleiniger Herr. Die Gnade, die er bis zum letzten Augenblick allen Überläufern angeboten hatte, war nun erschöpft, und schreckliche Rache traf die treuen Anhänger der Revolution; die römischen Senatoren, die gefangenen Präneſtiner und Samniter wurden niedergemacht, Samnium mit Feuer und Schwert verwüstet und dieses muthige Bergvolk, dessen Haß und Widerstand gegen Rom nie erloschen war, vollständig vernichtet. Zugleich mit dem römischen Bürgerkriege schlug S. so die letzten Reste des italischen Bundesgenossenaufstandes nieder.

In den Provinzen stellten S.'s Unterfeldherren, vor allen Pompejus, die Ordnung wieder her, sodaß im Jahre 79 wieder Friede im Römerreich herrschte.

Nachdem S. in Italien Ruhe hergestellt hatte, handelte es sich darum, die Ordnung möglichst zu befestigen. Zu dem Ende ließ er sich im Jahre 82 auf verfassungsmäßigem Wege zum Dictator ernennen und entfernte als solcher vor allem die noch übrigen Feinde des neueinzuführenden aristokratischen Regiments. Zu deren Beseitigung erfand S. die Proscriptionen; auf einer öffentlichen Liste wurden nach und nach die Geächteten verzeichnet; wer einen Geächteten tödtete, wurde öffentlich belohnt, das Vermögen des Geächteten wurde confiscirt und mit nachlässiger Willkür versteigert. Man mag staunen, wie der sonst so gemäßigte Mann plötzlich eine so kalte Grausamkeit entwickeln konnte; dennoch war keine Veränderung mit seinem Charakter vorgegangen, es hatte sich nicht der Ehrgeiz in Wahnsinn verwandelt wie bei Marius. Ohne Gewissensscrupel hatte er von jeher gethan, was im gegebenen Moment das Klügste war; sittliche Grundsätze hatte er nicht oder befolgte doch keine, und bei der allgemeinen Verwilderung jener Zeit waren blutige Repressalien gegen die Greuel des Marius, zudem sie im Interesse des Staatswohls geschahen, weniger grauenhaft, als sie unserer christlichen Anschauungsweise erscheinen. Das Schicksal hatte ihn gezwungen, der Ordner des römischen Gemeinwesens zu wer-

den; die Monarchie dauernd zu begründen, war noch nicht möglich, und jedenfalls war S. hierzu weder geneigt noch geeignet. Sollte nun S. eine Ordnung schaffen, so konnte er nur die Macht der Aristokratie wiederherstellen, als deren Haupt er geworden war, was er war, durch treues Festhalten an deren Interesse er allein überhaupt etwas ausrichten konnte. An eine Versöhnung der demokratischen Elemente war in jener Zeit der Aufregung nicht zu denken; die Demokratie mußte vollständig unterdrückt werden; ob deshalb auch alle Demokraten so grausam ermordet werden mußten, ist eine andere Frage.

Wenden wir uns von diesem dunkelsten Fleck in S.'s Leben zu der andern Seite seiner Thätigkeit, die er als Dictator entfaltete. Hatte er sich bei der Verfolgung seiner Gegner zu Grausamkeit und persönlicher Rachsucht verleiten lassen, so waltet in seinen Gesetzen wieder jener kluge Geist der Mäßigung, die ihn groß gemacht hat. Er ließ die Gesetze nach altem Recht vom Volk geben, wie er überhaupt während seiner Dictatur die Formen des Freistaats möglichst wahrte.

Um nach Zachariä's Eintheilung zuerst von S.'s Verfassungsgesetzen zu sprechen, so suchte er in denselben den Zustand, wie er zur Zeit der Lex Licinia war, wenn auch mit vielen neuen Zusätzen, zu restauriren.

Der Mittelpunkt der Staatsgewalt war der Senat, der durch 300 neue Mitglieder (aus den Rittern u. s. w.) ergänzt wurde. Der Eintritt in denselben geschah durch Bekleidung der Quästur, den Censoren wurde aller Einfluß auf die Besetzung des Senats genommen. Die Volksversammlung blieb im wesentlichen unverändert (der alte Plan zur Wiederherstellung der Servianischen Verfassung wurde aufgegeben). Nur die Macht der Ritter in derselben wurde geschmälert. Diese hörten überhaupt auf ein bevorzugter Stand zu sein, namentlich indem ihnen das Richter- (Geschworenen-) Amt in der Criminaljustiz abgenommen und auf die Senatoren übertragen worden war.

Die alten römischen Beamten wurden noch vom Volk erwählt, das also dadurch indirect auch den Senat besetzte. Aber die Amtskreise der einzelnen Beamten wurden genau geordnet und mehr beschränkt, und das militärische Commando des Proconsuls oder Prokonsuls wurde vom Senat ertheilt. Die Macht der Tribunen wurden wesentlich geschmälert, indem der gewesene Tribun kein Staatsamt mehr bekleiden konnte und jeder vor das Volk zu bringende Vorschlag erst vom Senat geprüft werden mußte. Wer Consul werden wollte, mußte vorher Quästor und Prätor gewesen sein, und dasselbe curulische Amt konnte man nur nach zehnjährigem Intervall wieder bekleiden. Das römische Bürgerrecht, das den italischen Gemeinden zutheil geworden war, blieb denselben, und selbst die Freigelassenen begünstigte S. In den zur Verfügung stehenden Staatsländereien wurden überall Sullanische Veteranen vertheilt, die einerseits einen festen Rückhalt für S.'s Partei bildeten, andererseits selbst auf diese Weise dem bürgerlichen Leben zurückgegeben wurden.

In S.'s Zeit entwickelten sich auch die ersten Anfänge eines selbständigen Gemeindelebens in den italienischen Municipien. So bezeichnet seine Verfassung einen großen Fortschritt, indem sie den ersten Versuch der organischen Einrichtung eines italienischen Staats mit der Hauptstadt Rom darstellt. In der Vermittelung zwischen dem politischen Leben des Staats und der Städte ist die ganze antike Welt nicht weit über S.'s Verfassung hinausgekommen. Sollte ein Weltstaat, dessen allbeherrschender Mittelpunkt Eine Stadt war, eine Republik bleiben, so war dies nur durch eine Verfassung möglich, wie sie S. gab. Wenn S.'s Einrichtungen bald nach ihm zusammenstürzten, so ist ihm daraus kein Vorwurf zu machen. Die welthistorische Aufgabe des großen Sanguinikers war es nicht, ein dauerndes Weltreich zu gründen, sondern durch eine provisorische Ordnung den römischen Staat zu retten, bis zur rechten Zeit das neue für Jahrhunderte maßgebende Recht der Monarchie fest und dauerhaft entstehen konnte. Dauernder als S.'s Verfassungsgesetze waren seine Verbesserungen des Criminalwesens, die bis Justinian die Grundlagen des Strafrechts blieben (Tit. 4—15, D. XLVIII). Die Jurisdiction wurde dem Volk genommen und ganz den quaestiones perpetuae überwiesen (deren neun ausdrücklich genannt werden), der Thatbestand der einzelnen Verbrechen näher bestimmt und die Strafen ohne übermäßige Strenge ausgemessen. Ja! die Todesstrafe für Hochverrath wurde von dem Erfinder der Proscriptionen abgeschafft!

Auch eine Menge sittenpolizeilicher Gesetze gab S., von denen Ehe-, Aufwands- und Spielgesetze erwähnt werden. Erstere mögen die Grundlage der nachmaligen Lex Papia Poppoa gewesen sein. So suchte S. durch Tyrannei die alte Freiheit wiederherzustellen, durch persönliche Willkür eine gesetzliche Ordnung zu begründen. Dem Volk, auf das der „Glückliche" verächtlich herabsah, setzte er ein neues Recht, während er sich selbst über alle Bande des Rechts und der

Sittlichkeit erhaben hielt. Durch die eigenmächtige Ermordung des Oſella verhöhnte er ſeine eigenen Criminalgeſetze und hielt es nicht einmal nöthig, den Schein zu wahren, wie er denn überhaupt zu viel Verachtung gegen den Menſchen hatte, als daß er ihnen hätte ſittlicher erſcheinen wollen, als er war.

Nachdem S. ſein Geſetzgebungswerk vollendet hatte, erklärte er plötzlich zum Staunen der Welt, daß er die Dictatur niederlegen und wieder in den Privatſtand zurückkehren wolle. Dieſe letzte That S.'s, die Cäſar für eine Thorheit anſah, iſt gewiß das Merkwürdigſte und Größte, was er gethan hat. Obwol ſanguiniſch von Natur, ein Freund des Wechſels und der Überraſchung, blieb er ſich in ſeinem innerſten Weſen bis zu ſeinem Tode vollſtändig conſequent und kein Glanz der Macht und der Herrſchaft verblendete ihn, daß er mehr anſtrebte, als er erreichen konnte, daß er ſich ſelbſt für größer hielt, als er war. Wie er die ſittlich verdorbene Welt ſeiner Zeit mit faſt cyniſcher Aufrichtigkeit richtig beurtheilte, ſo täuſchte er ſich auch keinen Augenblick über ſich ſelbſt, über ſeine Fähigkeiten und ſeine Aufgabe. Er nannte ſich nicht den „Großen", nicht den „Sohn des Zeus", er wollte nicht die Königskrone, die er an Jugurtha und Mithridates hatte glänzen ſehen; er nannte ſich nur den Glücklichen und das Schoskind der Aphrodite, er ordnete den Staat nicht, um ſich einen großen Namen zu machen und zu herrſchen, ſondern um in der Ordnung, die er allein herzuſtellen im Stande war, die Freuden des Privatlebens ungeſtört genießen zu können. Das Princip der momentanen Utilität hat keiner mit mehr Geſchick und Eleganz durchgeführt als S. Nicht leicht hat jemand ohne weitausſehende Plane, ohne ſtarken perſönlichen Ehrgeiz, ohne große ſittliche Kraft einem Staat ſo merkwürdige und nützliche Dienſte geleiſtet wie S. Er war ein originelles Genie, dem ein großer Name in der Weltgeſchichte ſtets bleiben wird, wenn er auch keine großen Ideen in ſich trug wie Gaius Gracchus, wenn er auch nicht ſo hochſtrebend war wie Alexander der Große, und nicht die ſittliche Kraft eines alten Römers nach dem Muſter eines Fabricius oder Fabius Cunctator beſaß.

Über den Tod des merkwürdigen Mannes haben wir verſchiedene Nachrichten; er ſtarb ein Jahr nach der Niederlegung der Dictatur, 61 Jahre alt, eines natürlichen Todes nach einer kurzen Krankheit; daß er an der ſchrecklichen Läuſekrankheit geſtorben, wie Plutarch berichtet, ſcheint eine Fabel zu ſein. Das römiſche Volk ehrte den gewaltigen Mann, vor deſſen Macht es ſo lange gezittert hatte, und beſtattete ihn, obwol er nunmehr Privatmann war, öffentlich mit nie geſehener Pracht.

Literatur. Außer den Werken über römiſche und allgemeine Geſchichte ſ. noch unſere Art. **Patricier** und **Plebiſeit**; ferner Zachariä's „Lucius Cornelius Sulla" (Heidelberg 1854).

J. Held.

Sully (Maximilian von Béthune, Baron von Rosny, Herzog von), der berühmte Miniſter und Freund König Heinrich's IV. von Frankreich, wurde zu Rosny unweit der Seine in dem heutigen Departement Seine-Oiſe, dem alten Stammſitz ſeiner Familie, am 13. Dec. 1560 geboren. Seine mäßig begüterten Ältern, Franz von Béthune und Charlotte d'Auvet, waren der reformirten Kirche zugethan, welcher auch ihr berühmter Sohn, der zweite von vier Knaben, ſein Leben lang trotz aller Verſuchungen treu blieb. Früh ſchon wurde er angehalten, die Leiter zu ſeinem Fortkommen in der Anhänglichkeit an den jungen König Heinrich von Navarra, dem ſpätern Heinrich IV. von Frankreich, zu erblicken, mit dem ihn dereinſt eine Freundſchaft verbinden ſollte, die zu den gefeiertſten in der Weltgeſchichte gehört. In einem Alter von noch nicht zwölf Jahren hatte der junge Baron von Rosny zu Paris ſeine Studien begonnen, als ihn in der Bartholomäusnacht vom 24. auf den 25. Aug. 1572 das Wuthgeheul des fanatiſirten katholiſchen Pöbels weckte. Sein Erzieher und ſein Diener, die ſich entfernten, um ſich nach der Urſache des Tumults zu erkundigen, verſchwanden, ohne daß man je wieder etwas von ihrem Schickſal erfahren hätte. In dieſem gefährlichen Augenblick zeigte der Knabe große Geiſtesgegenwart. Er zog ſeinen Schülerrock an, nahm ein Gebetbuch unter den Arm und begab ſich nach dem Collegium von Burgund. Das Gebetbuch diente ihm als Paß auf ſeinem Wege durch die Mitte der Meuchelmörder. Glücklich gelangte er in das Collegium, deſſen Vorſteher ihn während der drei folgenden Tage verbarg. Aus ſeinem Verſteck entronnen, ſchloß er ſich ſofort eng an den ſieben Jahre ältern König von Navarra an, deſſen Liebenswürdigkeit, Offenheit und Tapferkeit ihn bezauberte, und deſſen Aufmerkſamkeit er ſeinerſeits ſchnell auf ſich zog. Bei der Belagerung von Villefranche in Perigord, bei Marmande, bei Lectoure, bei hundert andern Gelegenheiten theilte er die Gefahren und den Ruhm ſeines Gebieters. Nur auf kurze Zeit trennte er ſich von dieſem, um ſeinen Privatvortheil zu verfolgen, den er ſchon damals nie aus den Augen ließ. Franz, Herzog von

Alençon und Anjou, Bruder Heinrich's III., ſuchte ſeine angeblichen Anſprüche auf die Niederlande geltend zu machen, und unter der Zahl der Edelleute, welche ihn begleiteten, befand ſich Rosny in der Hoffnung, einige dort belegene Güter wiederzuerhalten, welche ehedem ſeiner Familie gehört hatten, und zugleich ſehr reiche Verwandte für ſich zu intereſſiren. Beides mißglückte. Das Unternehmen des Herzogs verfehlte vollſtändig ſeinen Zweck, und in den Augen der Verwandten war die Religion des Neffen ein unüberſteigliches Hinderniß der Annäherung. Glücklicher war Rosny nach ſeiner Rückkehr nach Frankreich, wo ihn der König von Navarra freudig bewillkommnete. Er heirathete eine reiche Erbin, Anna von Courtenay, und erregte Aufſehen durch ſeine glänzende Lebensweiſe und durch die Zahl der ihn umgebenden Edelleute. Aber neben dem durch ſeine Heirath erworbenen Reichthum und der ſtrengen Ordnung ſeines Haushalts hatte er noch andere, in jener Zeit bei Edelleuten ziemlich ungewöhnliche Hülfsquellen. Er ließ Pferde in Deutſchland aufkaufen, um ſie nachher in der Gascogne mit großem Vortheil abzuſetzen. Ohne Bedenken bediente er ſich, um ſich zu bereichern, mancher Mittel, die jetzt bei einem Soldaten als nichts weniger denn ehrenvoll würden angeſehen werden. In ſeinen Memoiren berichtet er offen die pecuniären Erfolge, welche ihm ſeine Kriegszüge gebracht hätten, ſo z. B., daß er bei der Plünderung von Villefranche von einem verfolgten Greiſe tauſend Goldthaler für deſſen Rettung angenommen habe. Dies galt in jener Zeit nicht eigentlich für unehrenhaft, vielmehr als erlaubte Kriegsbeute; indeß hatte Bayard hundert Jahre früher bei ähnlichen Gelegenheiten ganz anders gehandelt. Obwol wenig bedenklich bei der Art ſeines Erwerbes, ſofern nur nichts Widerrechtliches darin lag, war Rosny frei von Geiz; namentlich kam ſeine gefüllte Börſe oft ſeinem königlichen Freunde zu ſtatten, der ſchon damals ihm die Geſchicklichkeit zutraute, die Finanzen eines Staats zu verwalten. Seine Anhänglichkeit an dieſen, ſowie ſeine Tapferkeit und Geſchicklichkeit im Kriegsweſen waren über jeden Verdacht erhaben. In der Schlacht bei Coutras befehligte er die Artillerie Heinrich's IV.; bei Ivry wurden zwei Pferde unter ihm getödtet, und noch während er ſich verwundet aus dem Gefecht zurückzog, bemächtigte er ſich der Standarte des Herzogs von Maine. Faſt tödlich verwundet wurde er nach ſeinem unfern belegenen Schloß Rosny gebracht. Auf dem Wege begegnete ihm der König, der ihn umarmte und mit Lobſprüchen überhäufte. Um ſo größer war der Verdruß des Geneſenden, als ihm bald darauf die Statthalterſchaft von Giſors und Mantes, um welche er gebeten, abgeſchlagen wurde. Er erblickte hierin eine Verkennung ſeiner Verdienſte, aber Heinrich fürchtete, durch eine ſolche Ernennung bei den Katholiken Anſtoß zu erregen.

Eine kurz nach ſeiner Wiederherſtellung empfangene Wunde, deren Folgen ihn nie verließen, vergrößerte ſeinen Mismuth; nach der Vermählung mit ſeiner zweiten Gattin, Rachel von Cochefilet, Witwe des Herrn von Châteaupers, zog er ſich, ohne ſeine Gereiztheit zu verbergen, auf ſein Schloß Rosny zurück, wo er ſich mit dem Studium der Geſchichte und dem Gartenbau beſchäftigte. Doch widerſtand er den freundſchaftlichen Einladungen Heinrich's nicht lange. Wichtige Papiere, welche die Plane der Ligue enthüllten und welche durch Zufall in ſeine Hände gerathen waren, gaben den nächſten Anlaß zu ſeiner Wiedervereinigung mit dem König. Er zögerte nicht, dieſem den Übertritt zum Katholicismus anzurathen, der allein die Sicherheit der Krone Frankreichs verbürgte, und bald wurde er zu den wichtigſten Geſchäften gebraucht, unter andern, um die Normandie der Ligue zu entreißen. Geldmangel bewog den König bald, den ordnungsliebenden und ſparſamen Freund zu der Leitung der öffentlichen Finanzen herbeizuziehen und ihm dieſe Abſicht in einem Briefe mitzutheilen, der ſeine äußerſte Noth ausſpricht und die mit der Verwaltung der öffentlichen Gelder Betrauten anklagt. Ihre Raubgier habe ihm kaum ein taugliches Streitroß, kaum einen vollſtändigen Harniſch gelaſſen; es fehle ihm an den nothwendigen Kleidungsſtücken. Rosny trat 1596 in das Finanzcollegium. Seine erſte Maßregel war eine Reiſe durch die Provinzen, um die Rechnungen der Steuereinnehmer zu prüfen und die Rückſtände zu erheben, und trotz der allerorts von ſeiten der Beamten erhobenen Schwierigkeiten führten ihn ſeine Energie und ſein Scharfblick zu einem raſchen Reſultat. Bei ſeiner Rückkehr zum König, der ſich damals in Rouen aufhielt, führte er ſiebzig mit Geld beladene Karren mit ſich. Dieſer Erfolg brachte das Murren der eiferſüchtigen Höflinge bald zum Schweigen; im Jahre 1597 wurde er mit der Oberleitung der Finanzen betraut und zwei Jahre ſpäter zum Oberintendanten ernannt. Es war kein beneidenswerther Poſten. Die bürgerlichen Kriege hatten den Ackerbau und den Handel zu Grunde gerichtet, die öffentliche Schuld war auf die damals ungeheuere Summe von 300 Mill. Livres geſtiegen, die Einkünfte waren auf mehrere Jahre im voraus verpfändet. Ehedem hatte die Krone in Fällen der Noth

zu außerordentlichen Hülfsmitteln gegriffen; man hatte von den Städten willkürliche Auflagen (tailles) gefordert, das Vermögen einzelner, namentlich der Juden und fremden Kaufleute mit Confiscationen belegt, die Münze verschlechtert. Namentlich Philipp der Schöne hatte alle diese Maßregeln rücksichtslos angewandt, und mehrere seiner Nachfolger hatten sein Beispiel nachgeahmt. Allein seit der Einführung der beständigen Steuern durch Karl den Welsen ließen sich solche gewaltsame Mittel nicht wohl mehr in Anwendung bringen, und Rosny war ein zu kluger Mann, um nicht zu erkennen, daß dieselben in der Folge der Krone nur desto gewissere und empfindlichere Einbußen brächten. Man erachtete es für nothwendig, eine Versammlung der Notabeln einzuberufen. Diese erbot sich, die Bezahlung der Schulden unter der Bedingung auf sich zu nehmen, daß der König ihr die Hälfte der Staatseinkünfte überließe und sich zum Unterhalte des königlichen Hauses und der Truppen mit der andern Hälfte begnüge. Ohne Zweifel beeinträchtigte dieser Vorschlag die Rechte der Krone, aber es zeugt ohne Zweifel von Rosny's Einsicht, daß er als der einzige unter den königlichen Räthen die Annahme dieses Vorschlags dringend empfahl. Eine Verweigerung konnte zu einem unter den obwaltenden Umständen verhängnißvollen Bruch führen, und jedenfalls belastete sie die Krone im Fall des Fehlschlagens einer anderweitigen Finanzspeculation mit dem ganzen Odium des Mislingens, während die Annahme die ganze Verantwortlichkeit auf die Notabeln wälzte. Mit welchen Schwierigkeiten die Erhebung der Steuern überhaupt und zumal unter der Controle einer ganzen Versammlung statt durch eine einheitlich organisirte Verwaltung verbunden war, erkannte Rosny sofort, und ihm allein war genau bekannt, um wieviel der wirkliche Ertrag derselben hinter der Schätzung durch die öffentliche Meinung zurückstand. Er sah voraus, daß die Notabeln selbst ihren Vorschlag bereuen würden, und der Erfolg erwies seine Berechnung als völlig richtig. Der König wurde bald dringend gebeten, die Leitung der Finanzen ohne jede Theilung wieder zu übernehmen, und der Versuch, der Krone die Oberaufsicht der Finanzen zu entziehen, diente nur dazu, sie zu kräftigen und dem Volk neues Vertrauen zu ihrer Sorge für das Gemeinwohl einzuflößen.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß Rosny bei dieser Gelegenheit nicht blos seinem König, sondern auch dem Staat einen höchst wesentlichen Dienst geleistet hat. Ein Streit mit dem damals noch mächtigen Adel, auf dessen Seite sich das Volk gestellt hätte, würde die junge Krone des noch als ketzerisch verdächtigten Königs in die äußerste Gefahr gebracht haben, die eben erst gedemüthigte katholische Ligue hätte triumphiren und alle Greuel des Kampfes der religiösen Parteien und der aristokratischen Factionen hätten sich wiederholen mögen. Jetzt machte das Zutrauen, welches sich die Regierung durch ihr Entgegenkommen gegen die Wünsche derjenigen, welche damals das Volk zu vertreten das Recht hatten, und durch das Mislingen der Finanzoperationen dieser erworben hatte, kräftige und glückliche Maßregeln möglich. Die ganze Verwaltung der öffentlichen Gelder wurde einer strengen Untersuchung unterworfen, alle Ausgaben controlirt, den Kassenbeamten Formulare für ihre Rechnungsablagen vorgeschrieben. Die Folge war eine bis dahin unerhörte Regelmäßigkeit der Verwaltung. Zahlreiche Misbräuche wurden aufgedeckt, das der Krone widerrechtlich Entzogene ihr wieder zurückgestellt. So entdeckte man Domänen von zusammen 80 Mill. Livres an Werth, die ohne rechtsgültigen Erwerbstitel usurpirt worden waren. Auf diese Weise erwarben sich der König und die Regierung durch erhebliche Steuerverminderung den Dank des Volks, von den Staatsschulden wurden in kurzer Frist 100 Mill. getilgt, und der Credit der Krone stand so fest, daß man jetzt für 100 Thlr. nur 6 Thlr. 15 Sous Zinsen jährlich zahlte, ein für jene Zeit höchst mäßiger Zinsfuß. Dabei war der Schatz stets gefüllt. Eine königliche Verordnung befahl, daß am Ende jedes Jahres der Überschuß der Einnahmen in baarem Geld in der Bastille niedergelegt werden solle, sodaß sich bei dem Tode Heinrich's IV. trotz der großen Arbeiten zu öffentlichen Zwecken und trotz der immerwährenden Kriegsbereitschaft nahe an 42 Mill. Livres dort vorfanden. Man hat Rosny oft getadelt, diese Summe dem Verkehr entzogen zu haben; wenn man aber erwägt, welche Schwierigkeit es in jener Zeit hatte, ein Kapital sicher anzulegen, wird man vielleicht die Vorsicht des Ministers billigen.

Mit größerm Recht könnte ihn ein anderer Vorwurf treffen. Er war ein Vorläufer der spätern Physiokraten, der Quesnay und Turgot. Gleich ihnen erblickte er in der Landwirthschaft den eigentlichen Grund des Reichthums der Nationen. „Ackerbau und Viehzucht", sagte er oft, „sind die beiden Brüste, welche Frankreich ernähren, die wahren Minen und Schätze von Peru." Die Bewirthschaftung des Bodens, bei welcher die Natur mit ihren Kräften dem

Menſchen zu Hülfe komme, vermöge allein einen Überſchuß, einen Reinertrag zu geben, nur die in ihr beſchäftigten Arbeiter ſeien eigentlich productiv. Es war die erſte Reaction gegen das Mercantilſyſtem, welches ſchon unter Kaiſer Karl V. aufgeſtellt war und allein in der Vermehrung des Vorraths an Geld, d. h. an edeln Metallen, die Productivität der Arbeiten ſchätzen wollte. Es iſt bezeichnend, daß das Mercantilſyſtem unter einem auf ſeine Machtvollkommenheit ſo eiferſüchtigen Fürſten, wie Karl V. es war, entſtand und ſeinen erſten Gegner unter einer Regierung fand, welche ihr Wohl mit dem des Volkes identificirte, ſowie daß es zur vollkommenſten Durchbildung unter dem vollendetſten Repräſentanten des Abſolutismus, unter Ludwig XIV. kam und dann in der letzten Periode Ludwig's XV. unterlag, als der Staatsabſolutismus bereits untergraben war. Doch iſt dieſe Erſcheinung unſchwer zu erklären. Für den abſolut regierten Staat erſcheint allerdings Geld als das Haupterforderniß der Regierung. Geld bedarf man für den Glanz der äußern Repräſentation, für eine ränkevolle Diplomatie, für eine ſich in alles miſchende Verwaltung, Geld vor allem zur Beſoldung eines ſtehenden Heeres, zum Kriegführen. Wo dagegen das rein menſchliche Intereſſe, die Entfeſſelung und Entwickelung der Individuen in den Vordergrund tritt, muß auch die Befriedigung der Bedürfniſſe des einzelnen und ſomit die Erzeugung der zum Unterhalt des einzelnen nothwendigen Bedürfniſſe als das Weſentliche erſcheinen. Uns iſt die Unhaltbarkeit beider Syſteme, das der Phyſiokraten nicht minder wie das der Mercantiliſten, vollkommen klar; aber man darf den Miniſter nicht tadeln, der zwar irrte, deſſen Widerſtand gegen den Mercantilismus aber aus geſunden Principien hervorging.

In dieſem Punkte blickte der König weiter als ſein Diener. Nach der Lehre der Phyſiokraten reicht der Werth der durch die Gewerbe hervorgebrachten Erzeugniſſe regelmäßig nur hin, um die aufgewandten Roh- und Hülfsſtoffe und den Unterhalt der beſchäftigten Arbeiter einſchließlich der Unternehmer zu decken, und ganz ebenſo iſt es mit dem Handel und ſeinen Hülfsgewerben. Allein dem unbefangenen Blick Heinrich's entging nicht, was man täglich vor Augen hatte, die Raſchheit der Kapitalbildung, die reichen Löhne und großen Gewinſte, welche durch Handel und Gewerbe erzielt werden und ſie nothwendig als productiv erſcheinen laſſen. Es gelang ihm jedoch nicht, ſeinen Miniſter davon zu überzeugen; hartnäckig von Natur, ſtolz auf ſeine Erfolge und fortwährend mit den Details der Verwaltung beſchäftigt, widerſetzte ſich Roſny hartnäckig den Planen Heinrich's zur Hebung der Manufacturen, er weigerte ſich, die ſich entwickelnde Induſtrie der in den Einöden Canadas entſtandenen franzöſiſchen Colonien zu unterſtützen. Mit Wohlgefallen blickte er auf die damals noch in den meiſten Ländern beſtehenden, zum Theil völlig unſinnigen Luxusgeſetze und ließ ſich ſchwer davon überzeugen, daß die Vermeidung aller nicht geradezu nothwendigen Ausgaben lange nicht immer eine weiſe Ökonomie iſt. Mag er aber immerhin ſeinem Princip zu Liebe manche gute Abſicht ſeines Königs aus Irrthum vereitelt haben, der Widerſtand, den er dieſem bei andern Gelegenheiten entgegenſetzte, iſt ebenſo anerkennenswerth als bei einem dem Herrſcher ſo nahe ſtehenden Miniſter ſelten. Er ſcheute ſich nie, ſeine Meinung offen und zuweilen in ſchroffer Weiſe auszuſprechen, auch wo er den königlichen Lieblingsneigungen entgegentrat. Er weigerte ſich, die für die Taufe des von Gabrielle d'Eſtrées geborenen Königsſohnes in ungemeſſener Weiſe geforderten Summen zu bezahlen, indem er einfach ſagte: „Es iſt kein Kind Frankreichs.“ Heinrich, obgleich nicht ſelten durch die Herbheit ſeines Dieners gereizt, gab in dieſem Falle nach, und die ſchöne Gabrielle mußte von ihrem Liebhaber die Worte hören: „Ich würde mich lieber von zehn Geliebten trennen, wie Ihr ſeid, als von einem Diener, wie er es iſt.“ Bezeichnend für Roſny's Stellung bei Hofe iſt auch die Antwort, welche er in einer ſpätern Periode der von Heinrich zärtlich geliebten Herzogin von Verneuil gab, als dieſe ihm in zarter Weiſe bemerkbar machte, wie angemeſſen es ſei, wenn ein König ſeine Verwandten und Geliebten reichlich bedenke: „Alles dieſes wäre recht ſchön, Madame, wenn Se. Majeſtät das Geld aus ſeiner Taſche nähme; aber es zu dieſem Zwecke von den Kaufleuten, Künſtlern, Ackerbauenden und Hirten zu erheben, hat keinen Sinn, da ſie es ſind, welche den König und uns alle ernähren, und welche ſich mit einem einzigen Herrn begnügen, ohne ſo viele Vettern, Verwandte und Geliebte zu unterhalten.“ Heinrich's Vertrauen zu der Treue und Geſchicklichkeit ſeines Dieners blieb unerſchütterlich trotz aller Intriguen der Höflinge, welche höchſtens eine vorübergehende Kälte zwiſchen den Freunden herbeizuführen im Stande waren. Als es einſt nach einem derartigen Zwiſchenfall zu einer von beiden Seiten mit Gereiztheit geführten Erklärung gekommen war, ſprach endlich der verſöhnliche Fürſt zu ſeinem vor ihm knienden Miniſter die berühmt gewordenen Worte: „Steht

auf, Rosny, man könnte sonst glauben, das ich Euch verzeihe." Man mag aus diesen und zahlreichen ähnlichen Anekdoten auf die Wahrheit der Erzählungen Richelieu's und Tallemand's des Réaur schließen, daß der König zuletzt selbst die Rechtlichkeit seines Freundes in Zweifel gezogen habe und ernstlich darauf bedacht gewesen sei, die Verwaltung der Finanzen andern Händen anzuvertrauen. Den Cardinal mag eine Empfindung von Eifersucht gegen seinen großen Vorgänger und Zeitgenossen geleitet haben. Zudem ist er gerecht genug, in seinen Memoiren zu gestehen: „Man kann es mit Wahrheit versichern, daß die ersten Jahre seiner Verwaltung ausgezeichnet waren, und wenn jemand hinzufügte, daß die letzten weniger streng waren, so könnte er nicht behaupten, daß sie nur für ihn nützlich gewesen sind, ohne es zugleich in hohem Grade für den Staat zu sein." Tallemand des Réaur, der überhaupt geneigt ist, geistige Größen in den Staub zu ziehen, erzählt in seinen „Historiettes" offenbar bloßes Vorzimmergeschwätz. Einer Handlung, die sich nicht mit dem strengsten Recht vertrug, scheint Rosny gar nicht fähig gewesen zu sein; allein er nahm ohne Bedenken alles, was er mit Ehren annehmen zu können glaubte, vielleicht manchmal unter Umständen, die nach unsern Begriffen von Delicatesse einem Minister die Annahme verbieten würden. Der ungeheuere Reichthum, mit dem er sich in das Privatleben zurückzog, erklärt sich leicht aus seinem ererbten und durch seine beiden Heirathen erworbenen Vermögen, aus der strengen Ordnung seines Haushalts und aus den großen Einnahmen, die ihm aus seinen verschiedenen hohen Ämtern zuflossen. Seine außerordentliche Thätigkeit ließ ihm Zeit, neben dem Finanzministerium in verschiedenen wichtigen Zweigen wirksam zu sein. Die Fäden der auswärtigen Politik Heinrich's waren in seiner Hand. Zu wiederholten malen wurde er gebraucht, in den wichtigsten Angelegenheiten mit Elisabeth zu unterhandeln; die bedeutsamste seiner englischen Missionen war jedoch die, als er nach dem Tode dieser großen Königin mit Jakob I., dem „weisesten Thoren in der Christenheit", wie er ihn nannte, einen Vertrag abschloß, der Frankreich wichtige Handelsvortheile bot. Auch seine kriegerische Thätigkeit ward vielfach in Anspruch genommen. Ohne Frage war er einer der ersten Ingenieure seiner Zeit, und das Amt als Großmeister der Artillerie und der Befestigungen war bei ihm wahrlich mehr als ein bloßer Titel. Schon bei der Belagerung von Dreux (1593) hatte er alle Welt und den König selbst in Erstaunen gesetzt, indem seine Minen einen Thurm zerstörten, der dem schwersten Geschütz widerstanden hatte. Auf dem Kriegszug nach Savoyen (1600) nahmen seine Ingenieurkünste die bis dahin für unüberwindlich gehaltenen Festungen Charbonnière und Montmélian. Unter dem Drang seiner Geschäfte fand er Zeit, alle bedeutenden Festungen des Reichs zu inspiciren und an den verschiedensten Orten neue Fortificationen anzulegen. Hieran schloß sich seine Wirksamkeit für die öffentlichen Bauten, deren Oberaufsicht er unter dem Titel eines erblichen Kapitäns der Häfen, Kanäle und Flüsse führte, und welche er namentlich auch auf die durch die vieljährigen bürgerlichen Kriege gänzlich zerstörten Landstraßen ausdehnte.

Nach seiner Rückkehr von dem letzten englischen Gesandtschaftsposten wurde er 1606 zum Gouverneur von Poitou ernannt und sein Gut Sully an der Loire, von dem er den Namen trägt, unter welchem ihn die Geschichte kennt, zum erblichen Herzogthum erhoben. Er war der Vertraute der letzten großen Plane Heinrich's zur Herstellung einer großen europäischen Staatenrepublik, die gewiß ein weiteres Endziel hatten als den allerdings nächsten Zweck, das Haus Österreich zu schwächen. Er blieb der innigste Vertraute des Königs, bis diesen der Mordstahl Ravaillac's traf (14. Mai 1610), als er am Tage der Krönung seiner zweiten Gemahlin, Maria von Medicis, im Begriff war, den durch Unwohlsein an der Theilnahme an den Festlichkeiten verhinderten Freund zu besuchen.

Dies Ereigniß erschütterte S. tief; seine ersten Schritte legen Zeugniß von einem durch den Schmerz angegriffenen Gemüthszustande ab. Er fühlte, daß seine politische Rolle ausgespielt sei. Obgleich sein erster Empfang im Louvre ein sehr zuvorkommender war, gab man ihm doch bereitwillig die Erlaubniß, sich auf eins seiner Güter zurückzuziehen, wo er in eine gefährliche Krankheit fiel. Nach seiner Wiederherstellung fürchtete er eine Verfolgung der Protestanten und war darauf bedacht, sich mit möglichstem Vortheil vom Hofe zurückzuziehen und sein Vermögen sicherzustellen. Acht Monate nach dem Tode des Königs legte er seine Stelle als Oberintendant der Finanzen und nach und nach alle seine Ämter nieder. Für diese erhielt er 760000 Frs., für drei Abteien und andere geistliche Pfründen, welche ihm der König verliehen, 240000, der Jahrgehalt, den er von der Königin empfing, belief sich auf 40000 Frs. Doch war dies nur ein kleiner Theil seines enormen Reichthums. Außer seinem Herzogthum Sully hatte er sehr ansehnliche Domänen gekauft, aus deren Verkauf er sehr beträchtlichen Gewinn zog.

Alle seine Kriegszüge hatte er sehr einträglich zu machen gewußt; so hatte ihm allein der Zug nach Savoyen 200000 Livres eingebracht.

S. zog sich nach einer vierzehnjährigen Finanzverwaltung in einem Alter von 51 Jahren vom Hofe zurück. Seine Hauptwohnung war das Schloß Villebon in Orléannais, wo er den Sommer und den Winter über sich aufhielt. Im Frühling und im Herbst besuchte er seine andern Landgüter, Rosny, Sully u. s. w., die er durch Bauten und Gartenanlagen verschönerte. Sein Haushalt war der eines Fürsten, nur auf das strengste geregelt wie von jeher. Mehr als einmal wurde er an den Hof berufen, der seines Raths bedurfte, und dessen spottsüchtige Höflinge trotz der alterthümlichen Tracht durch die Haltung und die Reden des ehemaligen Ministers zum Schweigen gebracht wurden. Seiner Kirche blieb er unwandelbar treu, obgleich er sich weigerte, sich mit den bewaffneten Protestanten zu verbinden. Im Jahre 1634 ehrte Ludwig XIII. noch den hochbejahrten treuesten Diener seines Vaters durch Verleihung des Marschallstabes. Sein Alter wurde durch Familienzwistigkeiten getrübt. Der ältere seiner beiden Söhne, der aus der Ehe mit Anna von Courtenay entsprossene Marquis von S., machte ihm durch seine zügellose Verschwendung Verdruß. Der Sohn desselben, der mit einer Tochter des Kanzlers Seguier verheirathet war, begann, von den Verwandten seiner Gattin verleitet, nach dem Tode seines Vaters einen Rechtsstreit gegen seinen Großvater und gewann denselben. Acht Tage nach dem Urtheilsspruch, den 22. Dec. 1641, starb S. zu Villebon in einem Alter von 82 Jahren. Bis an sein Lebensende bewahrte er das treueste und liebevollste Andenken an seinen verstorbenen Herrn, mit dessen Namen der seinige unzertrennlich verbunden ist, dessen Bildniß er beständig auf seiner Brust trug. Seine Gattin, die das hohe Alter von 97 Jahren erreichte, ließ ihm zu Nogent-le-Rotrou, einem seiner Landgüter, ein prachtvolles, mit seiner Statue versehenes Monument errichten. Ehrenvoller aber noch ist das Andenken, welches sich der tapfere Krieger, der weise Staatsmann, der treueste Freund des volksthümlichsten Königs der Franzosen in dem Herzen seiner Landsleute gesetzt hat.

S. hat unter dem Titel „Mémoires des sages et royales économies d'état, domestiques, politiques et militaires de Henri le Grand" Memoiren hinterlassen, die gemeiniglich unter dem Namen „Économies royales" citirt werden. Für die Geschichte jener Zeit sind dieselben unschätzbar. Aus ihnen muß man den Charakter Heinrich's IV., seine Plane für das öffentliche Wohl und die Operationen der Regierung, namentlich diejenigen, an denen S. selbst theilgenommen, studiren. Die Offenheit, mit der er erzählt, mochten es ihm bedenklich erscheinen lassen, sie in Frankreich selbst zu veröffentlichen. Die beiden ersten Bände wurden 1634 (in Folio) zu Paris gedruckt, tragen aber weder eine Jahreszahl noch den freilich leicht zu errathenden Namen des Verfassers, dagegen ist als Druckort Amsterdam angegeben. Wegen der Farbe der Titelvignetten sind sie unter dem Namen des „Grünen Buches" (Livre-vert) bekannt. Der dritte und vierte Band wurden erst 1662, zwanzig Jahre nach dem Tode des Verfassers von dem gelehrten Jean le Laboureur zu Paris herausgegeben und später öfter gedruckt. Wegen der äußerst mangelhaften Form unternahm es der Abbé de l'Ecluse im Jahre 1745, die „Économies royales" neu geordnet und in besserm Stil dem Publikum zu übergeben. Allein obwol diese Bearbeitung wegen der hinzugefügten Anmerkungen nicht werthlos ist, ist doch der Zweck der Arbeit völlig verfehlt. Die umgewandelte Ordnung, die Weglassungen und Zusätze verändern den Charakter und das Wesentliche der Thatsachen oft bis zur Unkenntlichkeit. S. ist nicht der Mann, der uns im modernen Gewand in günstigerm Licht erscheinen kann. Andere Werke von S., wie: „Le Traité de la guerre", „Le Maréchal de camp", „Les Instructions de milice et police", sind nie an das Tageslicht getreten und wahrscheinlich verloren; die Familie bewahrt noch die Handschrift eines allegorischen Romans unter dem Titel „Gelastide", hat aber wahrscheinlich genügenden Grund, denselben dem Publikum nicht vorzulegen. Daß das Verhältniß S.'s zu seinem königlichen Freunde sehr oft Gegenstand der dramatischen und novellistischen Literatur gewesen ist, begreift sich leicht. G.

Suzeränetät, s. Souveränetät.

Symbolische Bücher und **Synoden**, s. Kirche und Kirchenverfassung.

T.

Taktik, s. Krieg.

Talleyrand-Périgord (Charles Maurice, Fürst von). Unter allen Diplomaten der neuern Zeit ist niemand, dessen Charakter und Handlungsweise lautere Lobpreisungen und bitterern Tadel hervorgerufen hat als Fürst T., der berühmte Staatsmann, der so großen Antheil an den ersten Maßnahmen der Französischen Revolution hatte, der der Freund Sieyès' und Mirabeau's, der vertraute Rathgeber Napoleon's während der ersten acht Jahre seiner Herrschaft, der hervorragendste Theilnehmer der Restauration war.

T. wurde am 13. Febr. 1754 zu Paris geboren aus einer der ältesten und erlauchtesten Familien des Königreichs. Wiewol erstgeborener Sohn, mußte er sich doch dem geistlichen Stande widmen, weil ihn ein Fall in der Kindheit gelähmt hatte. Er erhielt seine Erziehung im Collége Harcourt, und studirte dann im Seminar St.-Sulpice. Schon als junger Abbé verrieth er eminente Fähigkeiten, viel Witz und die Gabe, die Menschen bei ihren Schwächen zu fassen. Mit Vorliebe gab er sich den philosophischen Ideen seiner Zeit hin. Im Jahre 1780 wurde er zum Generalagenten der Geistlichkeit von Frankreich erwählt, und seinen Händen somit die Verwaltung der höchst beträchtlichen Güter, welche die Kirche damals besaß, anvertraut. Diesen wichtigen und einträglichen Posten bekleidete er acht Jahre und erwarb sich den Ruf eines vorzüglichen Geschäftsmannes. Seit 1788 Bischof von Autun, sah das folgende Jahr den jungen Bischof als Mitglied der constituirenden Versammlung, in welche er von der Geistlichkeit seiner Diöcese gesandt war.

Man hätte erwarten sollen, daß der Sprößling einer erlauchten Familie, der Prälat, der ein großes Einkommen besaß und von einer Veränderung der bestehenden Zustände für seine Person kaum Vortheil erwarten konnte, der Weltmann, dessen Lebensweise prächtig, dessen Gewohnheiten verschwenderisch waren, als ein eifriger Gegner aller revolutionären Ideen aufgetreten wäre. Dem war aber nicht so. Von Jugend auf seiner Familie entfremdet, in seinem Geburtsrecht geschmälert und wesentlich auf sich selbst angewiesen, hatte er mit Lebhaftigkeit die reformatorischen Ideen seines Jahrhunderts ergriffen. Er gehörte der Schule an, die Voltaire als ihr Haupt verehrte. Er wurde der Freund von Mirabeau, Cabanis, Lally-Tollendal und Mounier, der Männer, welche damals noch sich in dem schönsten Traum wiegten, daß eine große sociale Umgestaltung bewirkt werden könne, ohne daß die äußere Ruhe des Staats gestört würde, oder es im Innern zu Gewaltthätigkeiten kommen müßte.

Ehe noch die Generalstände zusammentraten, hielt T. vor der Geistlichkeit der vier Ämter seines Sprengels, die ihn zu ihrem Abgeordneten gewählt hatten, eine Rede, in welcher er, der vornehme Edelmann, die Gleichheit aller Klassen der Gesellschaft vor dem Gesetz verlangte, und er, der katholische Bischof, die Gewissensfreiheit pries. Seine Thätigkeit in der Versammlung entsprach vollkommen diesem Auftreten. Er gehörte zu den wenigen Geistlichen, welche sich sofort für den Anschluß an den dritten Stand erklärten. Als der Sieg des Volks durch die Erstürmung der Bastille (14. Juli 1789) entschieden war, wurde T. zwischen Sieyès und Mounier zum zweiten Mitglied des Verfassungsausschusses gewählt und nahm an den umfassenden Arbeiten desselben zur Umgestaltung des gesellschaftlichen Zustandes theil. Daneben ward er beauftragt, einen Plan für die öffentliche Erziehung der künftigen Generationen auszuarbeiten, der, obschon nicht frei von Mängeln, doch eine große Berühmtheit erlangte.

Unterdeß hatte die Zerrüttung der Finanzen den höchsten Grad erreicht, und die Männer der Revolution waren wenig geeignet, diesem Hauptübel, an dem der Staatskörper krankte, abzuhelfen. T. unterstützte die von Necker vorgeschlagenen Anleihen und empfahl nachdrücklich Treue gegen die Staatsgläubiger. Aber hierbei blieb er nicht stehen. Er bot dem Staat die Güter seines Standes an, suchte zu beweisen, daß diese Güter wirkliches Nationaleigenthum, nicht Eigenthum der Personen seien, und schlug vor, dieselben einzuziehen, zugleich aber die Ausübung des Gottesdienstes und den Gehalt der Geistlichen sicherzustellen und die Lage der niedern Geistlichkeit zu verbessern. Man mag diese Maßregel für völlig gerechtfertigt und unter den damaligen Verhältnissen für unumgänglich nothwendig halten, schwerlich wird man es aber für besonders angemessen finden, daß gerade diese Motion von dem ehemaligen Generalagenten der französischen Geistlichkeit ausging. Indeß war wenigstens der von ihm vorgeschlagene Plan

über die Verwendung der einzuziehenden Güter, um den Staat von seinen Schulden nach Möglichkeit zu befreien, ein geschickter, und es beweist den Mangel der Nationalversammlung, nationalökonomische Fragen zu entscheiden, daß sie zwar den Vorschlag annahm, aber gegen den Willen seines Urhebers die Masse des dem Staat zufallenden Grundeigenthums als Hypothek gegen eine gleichgeltende Masse von Assignaten, deren Annahme sollte erzwungen werden können, betrachtet wissen wollte. Auf diese Weise hielt diese große Operation den völligen Staatsbankrott nur eine Weile auf, ohne ihn verhindern zu können. Die wohlthätigen Folgen des Übergangs der Güter aus der Todten Hand in das Privateigenthum zeigten sich jedoch sehr bald, nachdem die Krise vorüber war.

Die Begeisterung T.'s für die Ideen der Revolution gab sich bald darauf in einer öffentlichen prunkvollen Vorstellung kund. Auf seinen Vorschlag bestimmte die constituirende Versammlung den 14. Juli, den Jahrestag der Einnahme der Bastille, zu einem großen Bundesfest, das die neuerrichteten Departements Frankreichs durch Deputationen in Paris zu einem großen Bunde vereinigen sollte. An diesem Tage (im Jahre 1790) celebrirte der der Volkssache ergebene Bischof in Gegenwart der königlichen Familie, der Nationalversammlung und 300000 begeisterter Zuschauer an einem auf dem Marsfelde errichteten Altar mit großer Feierlichkeit die Messe und segnete die Fahnen der neuen Departements ein.

Die Functionen seines geistlichen Amts sollte er jedoch nicht lange mehr ausüben. Für die gesammte Geistlichkeit Frankreichs nahte ein Tag schwerer Entscheidung. Die Constituirende Versammlung hatte soeben die neue Verfassung veröffentlicht, und T. zögerte keinen Augenblick, den auch von der Geistlichkeit geforderten Eid der Treue zu leisten. Da aber fast sämmtliche Bischöfe den vom Papst verbotenen Eid verweigerten, und deren Stellen durch Wahl wieder besetzt wurden, weihten der Bischof von Autun und der Bischof von Lida die Nachfolger derselben als die ersten constitutionellen Priester. Dies war aber auch die letzte Function T.'s als Bischof. Von der Geistlichkeit schon wegen seiner frühern Wirksamkeit gehaßt und von dem Bannstrahl des Papstes betroffen, legte er sein ohnehin zu einer Departementsdiöceſe zusammengeschwundenes Bisthum nieder, lehnte das ihm angebotene Erzbisthum von Paris ab und widmete sich von nun an wesentlich den öffentlichen Angelegenheiten. Auch fand er bald Gelegenheit, die Laufbahn zu betreten, in der er später seine höchsten Triumphe feiern sollte. Zum Mitglied des Directoriums des Seinedepartements mit Sieyès, dem Herzog von Larochefoucauld, Röderer u. s. w. ernannt, ward er unter der Gesetzgebenden Versammlung nach England gesandt, um ein Bündniß mit diesem Lande abzuschließen. Dieser Zweck wurde allerdings nicht erreicht, doch erlangte er eine Neutralität, welche sich fast als ebenso nützlich erwies. Um diese Zeit tauchten einige schon früher gehegte Plane wieder auf, denen sich ein Theil des Adels günstig zeigte, und denen zufolge eine Verfassung mit zwei Kammern nach dem Muster der englischen eingerichtet, das Haus Orleans aber an die Stelle des Hauses Bourbon treten sollte. T. war in diesen Plan eingeweiht und nicht abgeneigt, die Vermittlerrolle zu übernehmen, namentlich um Englands Unterstützung zu erlangen; allein der Verlauf, den die Revolution mit furchtbarer Raschheit nahm, vernichtete jeden Gedanken an die Durchführung von diesen oder ähnlichen Entwürfen.

T. kehrte zeitig genug von London zurück, um Zeuge des Thronsturzes zu sein (10. Mai 1792). Er sehnte sich infolge dessen nach London zurück und nahm mit Freuden eine zweite Mission an, deren Zweck war, die Kriegserklärung von seiten Großbritanniens zu vermeiden. Einen eigentlichen officiellen Charakter trug er bei dieser Mission nicht, denn die Constitution erlaubte einem Mitglied der constituirenden Versammlung nicht, vor Ablauf des vierten Jahres nach der Niederlegung seines Mandats einen diplomatischen Posten zu bekleiden; allein er war die Seele der Gesandtschaft, an deren Spitze der Marquis von Chauvelin stand. Der gewaltsame Charakter der jetzt immer mehr ausartenden Revolution machten der Neutralität Englands ein Ende und T. empfing kraft der „Alienbill" den Befehl, London in 24 Stunden zu verlassen. Aber auch sein Vaterland war ihm verschlossen, da die Partei der Schreckensmänner eine Anklage gegen ihn vorbereitete. Er begab sich nach Amerika, und der Diplomat verwandelte sich dort in einen thätigen und geschickten Geschäftsmann. Nach dem Sturz der Schreckensherrschaft kehrte er nach Europa zurück. In Paris war er bereits vor seiner Ankunft in das neugegründete Nationalinstitut, dessen Errichtung er schon der constituirenden Versammlung vorgeschlagen hatte, berufen worden und wurde darauf einer der Secretäre der Klasse für die moralischen und politischen Wissenschaften. Als solcher trug er zwei vortrefflich ausgearbeitete Abhandlungen vor: „Über die Handelsverbindungen zwischen den Vereinigten Staaten und England" und „Über die

Vortheile, welche nach einer Revolution durch Anlegung neuer Colonien erzielt werden können". Bald aber gelangte er zu einer Stellung, in der seine großen Talente für die Diplomatie an das Licht treten konnten. Nach dem Staatsstreich vom 18. Fructidor (4. Sept.) 1797 übernahm er, nachdem er sich beharrlich geweigert, an den royalistischen Umtrieben zum Sturz des Directoriums theilzunehmen, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Waffen der Republik waren überall siegreich gewesen. Die Friedensschlüsse zu Basel hatten Spanien und Preußen gedemüthigt, Holland war in der Gewalt der Republik, Rußland im Orient beschäftigt; nur mit England und Österreich dauerte noch ein erbitterter Kampf fort. Aber das Directorium brauchte Geld und immer mehr Geld, sowol zur Bestreitung des Staatshaushalts als auch für die weitgehenden Bedürfnisse der einzelnen Mitglieder. Es entstand ein System der Contributionen, der Bestechungen und des Raubes, das überall angewandt wurde, gegen befreundete und neutrale Mächte so gut wie gegen feindliche; es hieß, daß von dem Directorium nichts zu erreichen sei ohne deutliche Beweise der Erkenntlichkeit für die zu leistenden Dienste. Das Jahr 1798 war an derartigen größern und kleinern Negociationen besonders fruchtbar, und der Minister des Äußern blieb denselben keineswegs fern. Man wußte, daß er weder Diamanten, noch Geldrollen, noch Wechsel verschmähte, und daß seine geheimen und gewinnreichen Unterhandlungen mit fremden Mächten sich über die Grenzen von Europa hinauserstreckten. In den englischen und amerikanischen Blättern ward er heftig angegriffen, und bald fanden diese Stimmen in Frankreich Widerhall. Lucian Bonaparte denuncirte ihn sogar vor dem Rath der Fünfhundert wegen Bestechlichkeit, und nur mit Mühe entging der Minister verschiedenen Anklagen. Er legte seine Stelle nieder, und nicht blos aus Furcht vor der Verurtheilung. Sein eminenter Scharfblick hatte längst die Schwäche des Directoriums erkannt, und sein Auge wandte sich seit langem dem glänzenden Gestirn zu, das in Italien im blendenden Aufsteigen begriffen war. Noch war er im Amt, als der General Bonaparte nach Paris zurückkehrte, nachdem er fünf große Schlachten gewonnen, vier feindliche Heere zerstört, die italienischen Regierungen zur Unterwerfung und das Haus Österreich zum Frieden gezwungen hatte. Er stellte den Besieger Italiens dem Directorium mit den schmeichelhaftesten Worten vor; und die Feste, die er ihm zu Ehren anstellte, hatten bereits die höfischen Formen, in denen sich alles um einen Mittelpunkt drängt.

Als Bonaparte aus Ägypten kam, verbanden sich T. und Sieyès mit demselben und halfen die Revolution vom 18. Brumaire (9. Nov.) vollbringen. Nach der Katastrophe begnügte sich T. der Minister und gefällige Rathgeber des Ersten Consuls zu bleiben. Die Klugheit seiner Rathschläge und seine Geschicklichkeit im Schmeicheln ließen ihn einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Politik des letztern ausüben. Er nahm theil an allen wichtigen Unterhandlungen der damaligen Periode. Das Concordat, welches den Religionsfrieden in Frankreich herstellte, brachte auch seine Aussöhnung mit der Kirche, ein besonderes Breve des Papstes gab ihm die Erlaubniß, die er sich zehn Jahre zuvor selbst genommen hatte, in das bürgerliche Leben zurückzutreten. Bald folgte dem innern Frieden eine allgemeine Friedensstiftung mit den feindlichen Mächten, die durch die Siege von Marengo und Hohenlinden erleichtert war. T. war der Hauptunterhändler des Friedens von Lunéville, der schon Frankreichs Einfluß auf das Deutsche Reich als übermächtig zeigte, des Friedens von Paris mit Rußland, des Friedens von Amiens, in welchem England die Eroberungen Frankreichs anerkannte. Der letzte Vertrag gewährte ihm aufrichtige Freude, denn er hatte keinen Augenblick die Bewunderung für das englische Volk und für die Staatsmänner der Whigpartei verloren.

Aber der Friede hatte keinen Bestand; mit England namentlich kam es sehr bald zu dem Wiederausbruch des Krieges. Es folgten die Verschwörungen der Ausgewanderten. Gereizt durch das fast gelungene Complot, welches den Ersten Consul 1802 durch eine Höllenmaschine aus dem Wege räumen sollte, ließ dieser den jüngsten und ritterlichsten Fürsten des Hauses Bourbon, den Herzog von Enghien, auf badischem Gebiet ergreifen und in Vincennes hinrichten. Daß T. um dieses allem Völkerrecht Hohn sprechenden Verbrechen gewußt und bei der Ausübung mitgewirkt hat, ist erwiesen, höchst unwahrscheinlich ist es aber, daß er, dem auch die erbittertsten Gegner nie Grausamkeit vorgeworfen haben, und der die Folgen dieser unpolitischen Handlung sicher voraussah, irgend den Plan befürwortet oder auch nur bei dieser Gelegenheit um Rath gefragt worden wäre.

Der Erste Consul benutzte die Gefahren, die sein Leben bedroht hatten, um sich zum Kaiser zu machen. T. behielt unter der neuen Ordnung der Dinge die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und wurde zum Großkanzler ernannt, eine der höchsten Würden im

Kaiserreich. Die kaiserliche Politik war selbstredend in manchen Beziehungen von der republikanischen verschieden, der Krieg unvermeidlich; und bei den Unterhandlungen während der Kriege von 1805 und 1806 und nach denselben hatte T. vollauf Gelegenheit, seine eminenten Talente in das hellste Licht zu stellen. Als die kaiserlichen Adler von Ulm nach Austerlitz flogen, verließ er selten das Hauptquartier. Daß Baiern und Würtemberg sich nicht dem österreichisch-russischen Bündniß anschlossen, sondern ihre Kräfte Frankreich zur Verfügung stellten, daß das zaudernde Preußen neutral blieb, war theils der Schnelligkeit zuzuschreiben, mit der Napoleon die verbündeten Mächte angriff, theils auch der Gewandtheit seines Ministers. Nach der Schlacht bei Austerlitz legte T. seinem Herrn einen erst viele Jahre später bekannt gewordenen Plan vor, der, wenn er befolgt worden wäre, die Geschicke Europas in andere Bahnen hätte leiten mögen. Er sagt, daß in Europa vier große Mächte beständen, Frankreich, England, Österreich und Rußland, da Preußen nur für eine Zeit lang durch das Genie Friedrich's des Großen zu einer ihm sonst nicht gebührenden Machtstellung gelangt sei, daß Frankreich „die einzige vollkommene Macht" sei, weil es allein in einem richtigen Verhältniß die beiden Elemente der Größe vereinige, die in andern Ländern ungleich vertheilt seien, Reichthümer und Menschen, daß unter diesen Verhältnissen Österreich und England die natürlichen Feinde Frankreichs seien, und Rußland seiner ganzen Stellung nach und namentlich wegen seiner Projecte auf das Osmanische Reich sehr leicht in ein Bündniß mit jenen beiden Rivalen Frankreichs hineingezogen werden könne. Die Aufrechthaltung eines solchen Systems würde fortwährend Anlaß zu neuen Kriegen geben und die Friedensschlüsse bloße Waffenstillstände sein. Dem könne nur dadurch begegnet werden, daß man die Interessen Österreichs von denen Englands trenne und dieselben den Interessen Rußlands entgegenstelle. Zur Erreichung dieses Zwecks schlägt der kluge Minister vor, Österreich ganz von Italien zu entfernen, indem man ihm Venedig und Tirol von dem südwestlichen Deutschland, indem man ihm seine Besitzungen in Schwaben nehme. Auf diese Weise höre es auf, in unmittelbarer Verbindung mit den von Frankreich beschützten Staaten zu stehen, und bliebe nicht länger dessen natürlicher Feind. Seine Entschädigung solle Österreich auf Kosten der Pforte im Donauthal finden, in der Walachei, der Moldau, Bessarabien und dem nördlichsten Theil der Bulgarei. Hierdurch seien die Deutschen auf immer von Italien ausgeschlossen; Österreich im Besitz des Schwarzen Meeres, sei ein Nachbar Rußlands und dessen Nebenbuhler; das Osmanische Reich fände innere Stärkung, neue Sicherheit für sein Bestehen durch die Aufopferung von Provinzen, welche von den Russen schon besetzt seien; England fände keine ihm nützliche Bundesgenossen auf dem Continent, und die Russen würden ihre Vergrößerungsgelüste dem südlichen Asien zuwenden, was sie künftig zuverlässig in Conflict mit den Engländern bringen würde.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Plan geschickt ersonnen war. In wesentlichen Punkten stimmt er mit Plänen überein, die viel später aufgetaucht sind und bei andern Mächten Unterstützung gefunden haben, und was seine Ausführbarkeit anbelangt, so fällt er in eine Zeit, in der nichts als unmöglich schien. Er hätte der Balkanhalbinsel eine neue Gestalt und Europa einen dauernden Friedenszustand geben mögen, wenn er ehrlich durchgeführt und seine Aufrechthaltung von Napoleon aufrichtig gemeint gewesen wäre. Aber gerade dies wäre in keiner Weise zu erwarten gewesen, auch wenn der Plan angenommen worden wäre. Napoleon wich von dem bisher befolgten System nicht ab. Er gewann den Besiegten nicht und vernichtete nicht seine Macht; er begnügte sich, sich zu stärken und ihn zu schwächen. Sein maßloses Selbstvertrauen und der blinde Glaube an sein Glück ließ in ihm den Gedanken nicht aufkommen, daß die von ihm in den Staub getretenen deutschen Fürsten und Völker einen furchtbaren Racheact an ihm vollziehen würden.

Bei der Stiftung des Rheinbundes war T. mit unvergleichlichem Geschick thätig. Er wußte den herrischen und verletzenden Ton, in dem sich der Kaiser bereits gefiel, zu mildern und die demüthigendsten Gewaltmaßregeln wenigstens in versöhnende Worte zu kleiden. Seine Verdienste fanden auch Anerkennung; im Jahre 1806 wurde er zum Fürsten von Benevent ernannt. Inzwischen fing es an, sich in Spanien, das bisher völlig gefügig gewesen war, in unheimlicher Weise zu regen, und oft ist die Frage aufgeworfen worden: welchen Antheil hat T. an den Intriguen von Bayonne und den spätern gewaltthätigen Maßregeln gegen das spanische Volk genommen? Er selbst hat später sich viel Mühe gegeben, jede Betheiligung in Abrede zu stellen und von jener Katastrophe den ersten Anlaß zur Trennung von dem Kaiser zu datiren. Nur ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten von so weitgreifenden Beschlüssen vorher durchaus keine Kenntniß sollte erlangt haben.

Auch liegt an sich nichts Seltsames oder Ungereimtes in der Absicht, die Pyrenäische Halbinsel mit Frankreich durch enge Familienbande der Herrscher zu verbinden; es ist dies der alte Plan Ludwig's XIV., dessen Durchführung am Abend seines Lebens so viel Unheil über ihn und sein Volk brachte. Aber es ist nicht glaublich, daß T. bei seinem milden und versöhnenden Auftreten seine Zustimmung zu dem gewaltsamen Vorgehen gegen Spanien und sein Herrscherhaus gegeben habe, durch welches das Volk bis zur Wuth gereizt wurde. Wie dem auch sei, die spanischen Angelegenheiten gaben später Anlaß zu weiterer Entfremdung zwischen Herrn und Diener. Minister blieb T. bis nach dem Frieden von Tilsit. Inmitten des höchsten Triumphs des Kaiserreichs und anscheinend im Vollbesitz des kaiserlichen Vertrauens legte er am 9. Aug. 1807 sein Amt nieder, um als Vice-Großwahlherr seinen Platz unter den Großwürdenträgern des Reichs einzunehmen. Was ihn dazu bewogen hat, ist noch immer nicht völlig aufgeklärt. Der Gang der spanischen Angelegenheiten hat ihn damals sicherlich nicht zu diesem Schritt vermocht. Aber vielleicht war er es müde, die Rolle eines Ministers des Auswärtigen zu spielen, und dabei doch ganz dem despotischen Willen des Kaisers unterworfen zu sein; vielleicht trug auch eine unbestimmte Ahnung, daß dem stolzen, in so kurzer Zeit errichteten Gebäude Gefahr drohe, zu seinem Entschluß bei.

Der Kaiser hatte später Ursache, seine Entfernung zu bedauern: Herr und Diener paßten vortrefflich füreinander und ergänzten einander gegenseitig. Einen entscheidenden Einfluß auf die Politik gestattete der Kaiser allerdings niemand; aber T. wußte ihn zurückzuhalten, wenn Zorn und Leidenschaft ihn zu übereilten Beschlüssen trieben, die nachtheilig werden konnten. Er selbst sagt mit geistreicher Übertreibung der Form, die nicht der Wahrheit entbehrt: „Der Kaiser war bloßgestellt an jenem Tage, an welchem er eine Viertelstunde früher das thun konnte, was er sonst durch meine Einsprache eine Viertelstunde später that." In seiner Eigenschaft als Oberkammerherr fungirte T. jedoch noch im folgenden Jahre auf dem glänzenden Fürstencongreß zu Erfurt, wo ihn der Kaiser nicht selten zu Rathe zog und eines Tages mit Bedauern zu ihm sagte: „Wir hätten uns nicht trennen sollen."

In übermüthiger Despotenlaune ließ Napoleon sich jetzt zu Handlungen hinreißen, welche die Grundpfeiler seiner Herrschaft erschüttern sollten. Der Einfall in Spanien rief ein ganzes, in solcher Einmüthigkeit und bei der Natur des Landes fast unbesiegbares Volk zu den Waffen; die Entführung und gewaltthätige Behandlung des Papstes brachte alle Anhänger der altkatholischen Kirche wider ihn auf. T. tadelte das Vorgehen gegen Spanien so entschieden, daß der Kaiser ihn von seinem Posten als Oberkammerherr entfernte; und wenn er auch als Großwürdenträger des Reichs in dem wegen der Ehescheidung und der zweiten Vermählung des Kaisers berufenen Geheimen Rath Platz nahm, so wurde doch das Verhältniß zwischen beiden immer kühler, und der Kaiser immer mistrauischer und gereizter.

Die letzten fünf Jahre des Kaiserreichs verlebte T. in Zurückgezogenheit von den öffentlichen Geschäften. Der Reichthum, welchen er in seiner diplomatischen Laufbahn angehäuft hatte, war außerordentlich; das Gerücht sprach von fast fabelhaften Summen, die er von Portugal, Spanien und den deutschen Fürsten erhalten haben sollte. Während dieser Zeit war er trotz seiner Zurückgezogenheit nichts weniger als politisch unthätig. Im Senat hatte es bei allem Despotismus von jeher Elemente einer Opposition gegeben, die T. genau studirte; und die Versuche, diese Opposition zu bilden, welche von ihm und Fouché mit äußerster Klugheit und Vorsicht geleitet wurden, reichen bis ins Jahr 1809 hinauf. Wenn wir seinem Freunde Dalberg glauben wollen, hat T. bereits 1811 erklärt: „alles dies wird noch mit einem Bourbon enden", Worte, die freilich seinem vorsichtigen Charakter sehr wenig entsprechen. Von seinen Intrigen kamen einige zur Kunde des Kaisers, und dieser machte seinen Zorn in den heftigsten Ausbrüchen Luft, drohte selbst mit einem Staatsproceß; allein T., sich völlig bewußt, daß kein Beweis gegen ihn vorliege, setzte diesen Ausbrüchen der Leidenschaft die unerschütterlichste Kaltblütigkeit entgegen.

Unterdeß ereilte das Verhängniß den übermächtigen Gewalthaber. T. war längst auf eine derartige Katastrophe vorbereitet. Obgleich er völlig von dem Sturz des Kaiserreichs überzeugt und vielleicht bereit war, ihn vorkommendenfalls beschleunigen zu helfen, so nahm er doch einen Sitz im Regentschaftsrath an, als Napoleon im Januar 1814 sich zum zweiten mal zur Armee begab. Als die feindlichen Armeen sich um Paris versammelten, verlegte die Kaiserin Marie Luise die Regentschaft nach Blois, T. aber, der sich anfangs die Miene gegeben hatte, als wollte er folgen, blieb in Paris. Nach der Capitulation der Hauptstadt bot er dem Kaiser Alexander sein glänzendes Palais de l'Infantado in der Straße St.-Florentin zur Wohnung

an, und hierher wurde bald der Hauptſchauplatz der diplomatiſchen Verhandlungen und Intriguen verlegt. T. entwickelte eine unglaubliche Thätigkeit und hegte keinen Augenblick darüber Zweifel, welche Partei er ergreifen ſollte. Während der Senat zögerte, ſich für die alte Dynaſtie zu erklären, gab er ſeine Meinung in einem gewiſſermaßen orakelmäßigen Spruch ab: „Die Bourbons ſind ein Princip, alles übrige iſt Intrigue.“ Die Sache der Reſtauration ſiegte; der Senat ſprach die Abſetzung Napoleon's aus. Es war dies die bitterſte Selbſtironie, denn die Thaten, die dem Kaiſer zu Vorwurf gemacht wurden, waren ſie nicht zugleich Thaten des Senats? Allein es kümmerte T. wenig, daß der Senat ſich entehrte, wenn er nur ſeinen Abſichten diente.

Ludwig XVIII. beſtig den Thron ſeiner Ahnen. Er liebte T. nicht, aber er ließ ſich ihn gefallen, und auch die ſtrengſten Royaliſten konnten die ungemeinen Dienſte nicht verkennen, welche der ſchlaue Staatsmann geleiſtet hatte. T. wurde Präſident der proviſoriſchen Regierung, vermochte aber außerdem durch ſeinen perſönlichen Einfluß von den fremden Machthabern manches zu erreichen, ſo namentlich vom Kaiſer Alexander die Rückkehr der in Rußland gefangenen 150000 Franzoſen. Als die Unterhandlungen in Paris eröffnet wurden, erklärte T., daß er freiwillig auf den Titel eines Fürſten von Benevent verzichte, aus Ehrfurcht gegen den Heiligen Stuhl, den alten Inhaber dieſes großen Lehns; er unterzeichnete künftig immer Charles Maurice Talleyrand, ein Name, den er für hinreichend alt und edel hielt. Die Unterhandlungen wurden von ihm mit Geſchicklichkeit und Erfolg fortgeſetzt. Die Verträge vom 30. und 31. Mai 1814 machen in der That dem klugen Unterhändler Ehre. Die Alliirten, welche nach den Siegen von Champaubort, von Château-Thierry, von Montmirail und Montereau nichts als die Grenzen von 1792 zugeſtehen wollten und jetzt auf derſelben Grundlage unterhandelten, ließen ſich zu weitern Zugeſtändniſſen herbei. Das Gebiet des alten Frankreich wurde im Norden und Süden durch anſehnliche Länderſtrecken, die zuſammen von etwa einer Million Menſchen bewohnt waren, erweitert.

Daß T. von Ludwig XVIII. zum Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreß ernannt werden würde, war natürlich. Seine Inſtructionen ließen ihm völlig freien Spielraum; und bald machte ſich der Einfluß des Repräſentanten eines beſiegten Landes und einer ſchwachen Regierung in hohem Maße fühlbar. Damals erfand er die Theorie der Legitimität; er bringe, ſagte er, bei der Theilung der Gebiete denen, die nur durch gemeinſame Intereſſen vereint ſeien, ein Princip, und dies allein könne dem, was nur auf Eroberung beruhe, die Beſtätigung des Rechts verleihen. Wie es mit der Durchführung dieſes Princips ausſah, zeigte ſich freilich bald, als das Haus Bernadotte als zur Nachfolge in Schweden berechtigt anerkannt wurde. An allen wichtigen Unterhandlungen nahm T. weſentlichen, oft entſcheidenden Antheil. Es war ſein Werk, daß der jüngere Zweig des Hauſes Bourbon nach Neapel zurückkehren konnte; und König Ferdinand belohnte dieſen Dienſt mit der Verleihung des Titels eines Fürſten von Dino, den der Miniſter faſt unmittelbar darauf auf ſeinen Neffen, Edmund von Périgord, übertrug.

Die größte Schwierigkeit verurſachten im Congreß die Beſtimmungen in Betreff des Königreichs Sachſen und des Großherzogthums Warſchau. Auf erſteres machte Preußen, auf letzteres Rußland Anſprüche. Der König von Sachſen war der einzige Fürſt Deutſchlands, der Frankreich bis zu Ende treu geblieben war. T. erklärte, es nie zugeben zu können, daß der König von Sachſen ſeiner Länder durch Preußen beraubt würde, oder daß Rußland, im Beſitz des ganzen Herzogthums Warſchau, ſeine Grenzen bis an die Oder ausdehne und ſo mit ſeiner ganzen Maſſe auf Europa laſte. Seine Gewandtheit wußte die Mächte untereinander zu trennen: er machte Öſterreich auf die Gefahr der Nachbarſchaft Preußens, England auf die Gefahr der Vergrößerung Rußlands aufmerkſam. Seine Thätigkeit in dieſer Angelegenheit wurde ihm von Alexander nie verziehen. Preußen wurde in der That dahin gebracht, daß es das ganze zwiſchen der Saar, der Maas, der Moſel und dem linken Rheinufer belegenen Gebiet anbot, um aus demſelben zu Gunſten des Fürſten, der das ſeinige verlieren ſollte, ein neues Königreich zu bilden. Daß T. auch dieſen Vorſchlag entſchieden zurückwies, iſt ihm franzöſiſcherſeits vielfach zum Vorwurf gemacht worden, und es iſt ſchwerlich in Abrede zu ſtellen, daß es dem franzöſiſchen Intereſſe angemeſſener geweſen wäre, zwiſchen der Saar und dem Rhein, wenige Tagemärſche von der Hauptſtadt, einen kleinen, nothwendigerweiſe friedlichen Staat zu ſtellen, als eine große europäiſche Macht; ferner, daß es Frankreich nur hätte nützlich ſein können, wenn die Berührungspunkte und ſomit die Urſachen zu Reibungen zwiſchen Preußen und Öſterreich ſich vervielfältigt hätten. Sachſen wurde, um ein Drittel verkleinert, wiederhergeſtellt und Rußland genöthigt, einen Theil des Herzogthums Warſchau fahren zu laſſen.

Unterdeß kam die Nachricht an, daß Napoleon Elba verlassen habe und an den Küsten der Provence gelandet sei. Die Wiederkehr der Gefahr beschwichtigte für den Augenblick alle Entzweiungen. Der Friede von Chaumont wurde erneuert und Napoleon durch die Erklärung vom 13. März 1815 in die europäische Acht erklärt. Napoleon versuchte eine Einigung mit dem Minister, der ihm so viel nützen und so viel schaden konnte, allein T. zeigte dem Abgesandten statt aller Antwort die Erklärung vom 13. März. Eine Verständigung war jetzt unmöglich. Nach der Schlacht bei Waterloo führte das verbündete Europa zum zweiten mal die Bourbonen auf ihren Thron zurück und umgab diesen zu dessen Schutz mit fremden Bajonneten. T. suchte die Übel abzuwenden, die aus einer fremden Invasion hervorgehen, und die Regierung mit dem Volk zu versöhnen. Er gab Ludwig XVIII. die Proclamation von Cambray ein, in welcher der zum zweiten mal wiederhergestellte Fürst die Fehler von 1814 eingestand und deren Abhülfe versprach, sowie die von dem nämlichen Ort datirte Ordonnanz, die eine liberalere Auslegung der Charte enthielt, das für den Eintritt in die Deputirtenkammer nöthige Alter von 40 Jahren auf 25 Jahre herabsetzte, die Zahl der Deputirten von 262 auf 395 erhöhte, die Mitglieder der Ehrenlegion in den Wahlcollegien zuließ und das Alter der Wähler auf 21 Jahre bestimmte. Allein diese Zeichen einer liberalern Anschauungsweise konnten unter den damaligen Verhältnissen keinen Bestand haben; die Partei der Emigration stellte sich mit aller Leidenschaftlichkeit in den Vordergrund, die Alliirten aber traten mit Forderungen auf, welche die vorjährigen bei weitem überstiegen. In einer Note vom 20. Sept. verlangten sie, daß Frankreich die ihm 1814 über die Grenzen von 1792 hinaus eingeräumten Gebiete wieder abtrete; daß der König der Niederlande in den Besitz der ehemals zu Belgien gehörenden Districte gesetzt werde; daß der König von Sardinien ganz Savoyen erhalte; daß die festen Plätze Condé, Philippeville, Marienburg, Givet, Charleroi, Saarlouis, Landau, unter die von Frankreich geforderten Abtretungen begriffen sein sollten; daß die Festungswerke von Hüningen geschleift würden; daß Frankreich eine Contribution von 800 Mill. Frs. bezahle, von denen 200 zum Bau neuer Festungen in den seinen Grenzen zunächstgelegenen Ländern sollten verwendet werden; daß es überdies mit einer Summe von 735 Mill. die durch seine Einfälle in Europa verursachten Verluste entschädige, und daß endlich ein Heer von 150000 Mann, unter dem Befehl eines fremden Generals und auf Kosten Frankreichs unterhalten, während sieben Jahre den nördlichen Theil seines Gebiets besetzt halte.

T. wies diese drückenden und demüthigenden Vorschläge in einer Note vom 21. Sept. zurück, allein sein Einfluß war nicht mehr derselbe wie im Jahre zuvor. Alexander weigerte sich mit dem Manne zu unterhandeln, der auf dem Wiener Congreß seine Politik durchkreuzt hatte. Drei Tage nach der Absendung seiner Antwort auf die Note der Mächte verließ er das Ministerium mit dem Titel eines Großkanzlers von Frankreich und einem Gehalt von 100000 Frs. Vierzehn Jahre lang blieb er einer der ersten Hofbeamten, aber ohne Antheil an den Geschäften der Regierung und ohne irgendeinen Einfluß. Er gehörte zur liberalen Opposition, vertheidigte namentlich die Presse gegen die Censur und sprach sich für die Beibehaltung der Geschworenengerichte bei den Preßvergehen aus.

Im Jahre 1830 verband er sich unverweilt mit der neuen Regierung und nahm, zum Botschafter in England ernannt, die Entwürfe, die ihn 1792 dahin begleitet hatten, wieder auf. Glücklicher am Ende seiner Laufbahn als im Anfang, trug er dazu bei, beide Nationen, die eine lange Nebenbuhlerschaft getrennt hatte, miteinander zu verbinden; er wirkte dahin, daß dieselben Mächte, welche im Jahre 1814 das Königreich der Niederlande gegen Frankreich gebildet hatten, die Unabhängigkeit Belgiens bestätigten; er beendete seine Sendung durch die Unterzeichnung der Quadruppleallianz, welche Frankreich, England, Spanien und Portugal im Interesse der Civilisation der Pyrenäischen Halbinsel miteinander vereinigte. Kurze Zeit darauf zog er sich für immer von dem politischen Schauplatz zurück.

T. starb am 17. Mai 1838 nach vollendetem vierundachtzigsten Jahre. Sein großes Vermögen vermachte er zum größten Theil seiner Nichte, der Herzogin von Dino. Die von ihm hinterlassenen Memoiren sollen zufolge testamentarischer Bestimmung erst 30 Jahre nach seinem Tode veröffentlicht werden. G.

Tataren, s. Mongolen und Tataren.

Taubstummenanstalten, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Telegraphenwesen. Dem Zweck des „Staats-Lexikon" gemäß kommt es in Nachstehendem vornehmlich darauf an, die Telegraphie als allgemeine Verkehrsanstalt, als öffentliches Institut in ihren wichtigern Beziehungen zu Staat und Gesellschaft den Hauptzügen nach darzu-

stellen. Die Technik, welche einen besondern Zweig ausmacht und in einer Anzahl zum Theil recht gediegener Schriften (z. B. Scheller in Köln, Rother in Berlin u. s. w.) eingehend behandelt worden ist, kann hier nur so weit skizzirt werden, als für den Gesammteindruck des Bildes und den Zusammenhang der Darstellung unerlaßlich erscheint.

Im Anfang ist die Telegraphie, gleich der Post, hauptsächlich nur durch die Staatsgewalt, für deren Zwecke, benutzt worden, von den Fackeltelegraphen der Griechen und den Fernrufern der Perser an bis zu den optischen Linien Chappe's in der Französischen Revolution und den Signalcommunicationen der Flotten und Kriegsplätze. Als die Prometheusarbeit des Menschengeistes die geheimnißvolle Kraft des Elektromagnetismus für das Leben errungen und dadurch über die mannichfachen Unvollkommenheiten des Lichts und Schalles für momentane Fernmittheilung triumphirt hatte, als zuerst von unserm Vaterlande aus die Anwendbarkeit des neuen Mittels für die Zwecke der Fernschrift dargethan worden war, bildete sich die Telegraphie mit einer ihrem Wesen entsprechenden überraschenden Schnelligkeit in allen Culturländern zu einem allgemein benutzbaren Verkehrsmittel aus. Welch eine Schöpfung, welch ein Leben hat sich entwickelt seit Anlegung der ersten bescheidenen Drahtlegung der Professoren Gauß und Weber in Göttingen im Jahre 1833 von der dortigen Sternwarte nach dem physikalischen Cabinet, seit der Entdeckung der Erdleitung durch Professor Steinheil in München, und seitdem im Mai 1844 Samuel Morse die erste Depesche mit seinem Apparat auf der Washinton-Baltimore-Linie beförderte. Über und unter der Erde, im Bett der Ströme und auf dem Boden des Meeres, die Gipfel der Alpen erklimmend und die Isthmen kreuzend, in den Straßen der großen Städte wie auf den Wüstenpfaden der Karavanen eilt das fruchtbarste Product der menschlichen Intelligenz, der geformte Gedanke, als Sieger des Raumes, mit beflügelter Schnelle zum Ziel seiner Wirkung. Während diese Zeilen zur Presse gehen, ist die große Telegraphenlinie von Stambul durch die geschichtsreichen Ländergruppen Kleinasiens nach der alten Khalifenstadt Bagdad und weiter durch den Persischen Golf nach Hyderabad, der Hauptstadt des Diamanteureichs, in der Vollendung begriffen; es finden die Vorbereitungen statt, um die russisch-asiatischen Linien durch die Tundren Sibiriens bis zum Amurgebiet und von da über die Beringsstraße nach Amerika zu führen, damit auf diese Weise die telegraphische Verbindung der östlichen mit der westlichen Hemisphäre ermöglicht werde, während der Great Eastern von neuem sich rüstet, in seinen kolossalen Raum das Kabel aufzunehmen, mittels dessen nochmals die Herstellung der Verbindung Europas und Amerikas auf dem Telegraphenplateau des Atlantischen Oceans versucht werden soll. Die Thatsache, daß eine so vorzügliche Kraft wie die Telegraphie in verhältnißmäßig kurzer Zeit sozusagen zum Gemeingut der verschiedenen Glieder der Völkerfamilie, wie der einzelnen Lebenskreise der Gesellschaft geworden ist, legt ein beredtes Zeugniß ab für den philosophischen Geist unsers Zeitalters, der ein solches Geschenk der Gottheit so würdig zu verwenden weiß.

Die elektrische Telegraphie gelangte in größerm Maßstab zunächst in England und Nordamerika zur praktischen Ausführung. Auf dem europäischen Continent wurde von dem neuen bei Nacht und Nebel anwendbaren Communicationsmittel zuerst im Dienstbetrieb der Eisenbahnen Gebrauch gemacht, wo die Mängel der optischen Telegraphie fühlbar hervorgetreten waren. Die Staatsregierungen erkannten nicht allein die Wichtigkeit der neuen Erfindung für politische, administrative und militärische Zwecke, sondern es ward auch sofort der Gedanke verwirklicht, dem Publikum, welches von der Benutzung der optischen Staatstelegraphen ausgeschlossen gewesen war, die neue Kraft als Verkehrselement zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise ließ sich durch die zu erwartenden Erträgnisse nicht allein eine Deckung der Kosten der ersten Anlagen erzielen, sondern auch die Bildung eines Fonds für die stetige Erweiterung des Liniennetzes und für die Vervollkommnung der Betriebsmittel sicherstellen, sowie günstigstenfalls vielleicht die Finanzkraft des Staats durch etwaige Überschüsse verstärken. Die optische Staatstelegraphenlinie zwischen Berlin und Koblenz, welche 1849 einging, hatte z. B. der preußischen Regierung jährlich 44149 Thlr. gekostet, die jetzige preußische Staatstelegraphenanstalt liefert einen Überschuß von circa 250000 Thlrn. jährlich; ein sehr erheblicher Theil desselben wird allerdings für Neuanlagen verwandt. Entscheidender als diese finanziellen Momente war die Erwägung, daß die Telegraphie gleich der Presse und der Post zur Beförderung von Verkehr, Wissenschaft und Cultur wirksam beitragen müsse, daß sie die Früchte des Gewerbfleißes vermehren, die Wirkungen des Credits potenziren, die Proportion zwischen Angebot und Nachfrage als schneller Vermittler reguliren und die Beziehungen erleichtern werde, welche

den Einzelnen durch Freundschafts- und Familienbande in ein sittliches Verhältniß zu dem Ganzen setzen.

Bei Begründung des Telegrapheninstituts bot sich zunächst die principielle Frage dar, ob Einrichtung und Betrieb vom Staat ausgehen oder der Privatindustrie überlassen werden sollten. Die Theorien, welche für die letztere Alternative zu sprechen scheinen, sind in ihrer doctrinären Allgemeinheit so landläufig, daß sie hier nicht berührt zu werden brauchen.

Die politische, militärische, polizeiliche, mit Einem Worte die gouvernementale Wichtigkeit der Telegraphie, die Gefahren, welche der Misbrauch derselben in aufgeregten Zeiten herbeiführen kann, die unverkennbare Zweckmäßigkeit der einheitlichen Regelung des Dienstes, die zu erfüllenden Anforderungen des öffentlichen Vertrauens an eine solche allgemeine Verkehrsanstalt, sowie auch der Wunsch, die Wohlthaten des neuen Verkehrsmittels zugleich denjenigen Landestheilen zuzuwenden, wo die Anlagen sich voraussichtlich nicht als rentabel erweisen würden, wirkten hauptsächlich bestimmend darauf ein, daß in den meisten Staaten die Telegraphie von der Regierung in die Hand genommen wurde. Eine Ausnahme besteht nur in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo verschiedene Privatgesellschaften den Telegraphendienst verrichten. Wenn der Staat sich nach unserer Ansicht nun auch in der Lage erhalten muß, dieses mächtige Institut zu beherrschen und zu leiten, so schließt dies nicht aus, daß unter gewissen Umständen und bei gehöriger Garantie die Privatindustrie auf einzelnen Routen und für angemessen begrenzte Zwecke an der Anlage und dem Betrieb von Telegraphen sich betheilige. Beispielsweise eignen sich dazu die Eisenbahngesellschaften, welche ihre für den Bahnbetrieb unentbehrlichen Telegraphenanlagen zugleich zur Beförderung von Privatdepeschen nach bestimmten vom Staat aufzustellenden Grundsätzen benutzen können. Durch ein derartiges System kann, wenn dasselbe, wie z. B. in Preußen und der Schweiz, in zweckmäßige Verbindung mit den Anlagen der Staatstelegraphie gebracht wird, der letztern eine vortheilhafte Unterstützung gewährt werden, indem nicht allein eine für den prompten Betrieb nachtheilige Überfrequenz an Depeschen durch Ableitung eines Theils derselben auf die Eisenbahntelegraphen leichter bewältigt wird, sondern auch das Telegraphennetz selbst durch Hereinziehung derjenigen kleinern Ortschaften, an welchen sich noch keine Staatstelegraphenstationen, wohl aber Eisenbahnhöfe befinden, ohne Aufwand von Kosten seitens des Staats eine größere Ausdehnung erhält. Sollte in Stelle dieser organisirten Mitwirkung der Privatindustrie aber eine schrankenlose Zulassung derselben treten, so würde, abgesehen von andern Nachtheilen, der Misstand sich ergeben, daß die rentabeln Routen von einer Menge Unternehmungen ausgebeutet werden würden, während die pecuniär nicht ergiebigen Strecken in weiten Landstrichen des Verkehrsmittels der Telegraphie zum Theil oder ganz entbehren würden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Privatgesellschaften, deren Hauptziel „a maximum of profit" oder wenigstens „a fair return on the capital" ist, in allen solchen Fällen, wo eine Tarifermäßigung ihrem eigenen Vortheil wegen der zu erwartenden Vermehrung der Telegramme oder wegen der nöthigen Abwehr der Concurrenz nicht etwa entspricht, sich einer Tarmoderation solange wie irgendmöglich entgegenstemmen werden. Die englischen Gesellschaften haben ihre früher enorm hohen Tarife erst nach dem Vorgang und auf Anregung des Deutschen Telegraphenvereins ausgiebiger ermäßigt. In Amerika ergab die Reduction der Tarife sich zwar durch die größere Concurrenz, diese hatte indeß wiederum andere Übelstände im Gefolge. „En Angleterre même", heißt es in einer Abhandlung der „Annales télégraphiques" für 1861, „on reconnait si bien les inconvénients de la liberté illimitée pour l'exploitation télégraphique, que bien des personnes influentes pressent le gouvernement de prendre en main la télégraphie, à l'exemple de tous les gouvernements de l'Europe continentale." Den vorstehenden Erwägungen tritt nun noch der gewichtige Grund hinzu, daß die Telegraphie, indem sie ihre Wirkungen auf weite Entfernungen erstreckt und die Grenzen der Länder überschreitet, durch die Gebirgspässe defilirt, die Küstenravons durchbricht und in die Binnenmeere eindringt, vielfach zu internationalen Beziehungen Anlaß gibt, welche durch Staatsverträge geregelt werden müssen. Auch kann die Telegraphie, da sie im Interesse der Einheit für einen größern Complex von Staatsgebieten zusammengefaßt werden muß (Deutsch-Österreichischer Telegraphenverein), bei dieser nothwendigen Entwickelung des Nachdrucks nicht entbehren, welchen allein die Staatsregierung zum Vortheil derartiger internationaler Schöpfungen zu äußern vermag. Daß in dieser Hinsicht die Länder centraler Lage, wie Deutschland, in wesentlich andern Verhältnissen sich befinden als beispielsweise Großbritannien und die Vereinigten Staaten, und daß somit für jene sich andere Grund-

bedingungen der Organiſation des Telegraphenweſens als zuläſſig ergeben, liegt auf der Hand. Bei Einreihung der Telegraphenverwaltung in die Hierarchie der übrigen Staatsbehörden iſt ein beſtimmter Grundſatz zur Zeit noch nicht zur allgemeinen Anwendung gelangt. Man iſt, wie es bei einem ſo jungen Inſtitut ſich wol erklärt, in der Adminiſtration wie in der Technik, in mancher Beziehung noch in der Experimentalperiode. Nur darüber ſcheint Einſtimmigkeit zu herrſchen, daß die heutige Telegraphie als öffentliche Anſtalt nicht mehr, wie es bei den optiſchen Linien in mehrern Ländern der Fall war, dem Miniſterium des Kriegs oder dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zuzuweiſen iſt. Vielmehr reſſortirt dieſelbe jetzt meiſtens von dem Handelsminiſterium oder von dem Miniſterium des Innern, auch wol von dem Finanzminiſterium in den Ländern, wo die Eiſenbahnen und Poſten dieſem Miniſterium zugewieſen worden ſind. In mehrern Staaten, z. B. Öſterreich, Preußen, Rußland, Schweiz, Dänemark, Belgien, Baiern, Baden u. ſ. w., reſſortirt die Telegraphendirection von der oberſten Poſtbehörde, reſp. der Centraldirection für die Verkehrsanſtalten (Eiſenbahnen, Poſten und Telegraphen), die ihrerſeits wiederum als Abtheilung eines Miniſteriums conſtituirt iſt. Die Telegraphendirection führt ſpeciell die laufende Verwaltung und leitet den techniſchen Betrieb. Von ihr reſſortiren die Telegraphenſtationen; dieſe ſind entweder als ſelbſtändige Betriebsſtellen eingerichtet, was namentlich für die größern Plätze ſowie für wichtige Grenz- und Speditionspunkte ſich empfiehlt, oder ſie ſind mit den Poſtanſtalten, den Eiſenbahnbureaux u. ſ. w. vereinigt, wodurch eine Erſparniß an Material, Perſonal, Local u. ſ. w. erzielt und das Anwachſen der Zahl geringbeſoldeter Beamten vermieden wird. Da in großen Ländern die dauernde Überwachung des Betriebs und Perſonals von der Centralſtelle aus mit Schwierigkeiten verbunden iſt, ſo ſind Aufſichtsorgane, Inſpectoren, in den Provinzen beſtellt und denſelben beſtimmte Linien und Stationen zugewieſen.

Die zweckmäßige Anlage und Ausbildung des Telegraphennetzes muß von der oberſten Verwaltung ausgehen. Die Orte, wo Stationen zu errichten ſind, bilden die Beſtimmungspunkte. Sind die Reſidenzen, die Börſen-, Handels-, Meß- und Induſtrieplätze, die Feſtungen, Seehäfen und wichtigſten Küſtenpunkte, die Sitze der Provinzial- und Kreisbehörden und die für den techniſchen Telegraphenbetrieb wichtigen Punkte, z. B. an den Grenzen, an den Stellen für die Übertragung, ſei es wegen localer Verhältniſſe oder wegen der Erneuerung des galvaniſchen Stroms bei zu großen Entfernungen u. ſ. w., mit Stationen verſehen, ſo wird demnächſt auch für andere Plätze mit der Einrichtung vorzugehen und das Augenmerk beiſpielsweiſe auf die Orte mit lebhafterm Fremdenverkehr (Badeörter) zu richten ſein. Es verſteht ſich, daß die Reihenfolge der Stationsanlagen in einer gewiſſen Abhängigkeit von der Führung der Leitungen bleibt; in eine zwiſchen zwei bedeutenden Plätzen bereits beſtehende Linie können Stationen für kleinere unterwegs belegene Orte ohne erhebliche Koſten leicht eingereiht werden; ſchon größere Ausgaben verurſacht es, wenn ein nicht unmittelbar an der bereits beſtehenden großen Linie, ſondern ſeitwärts derſelben belegener Ort mittels einer ſogenannten Schleife in das Netz gezogen wird. Auch die Terrain- u. ſ. w. Verhältniſſe wirken mehr oder weniger beſtimmend auf den Tract der Linien ein, namentlich koſtſpielige Übergänge über Ströme ohne ſolide Brücken, über Meeresarme und Landſeen, Führung der Telegraphenlinien in unwegſamen Gegenden durch Wälder, Sümpfe, Werder, Gebirge, Schluchten, Steppen u. ſ. w., wo überdies der Transport der Materialien, die Aufſicht und die Unterhaltung erſchwert ſind. In dieſer Hinſicht iſt es vortheilhaft, wenn die Telegraphenlinien den großen Straßenzügen, Eiſenbahnen, Chauſſeen, belebten Waſſerrouten folgen können. Überhaupt empfiehlt es ſich ſchon wegen der Beſitzverhältniſſe und zur Vermeidung von Expropriationen u. ſ. w., die Anlagen womöglich auf fiscaliſchem oder Communalterrain zu führen. Von beſonderer Wichtigkeit iſt, daß bei Anlage und Ausbildung des Telegraphennetzes auf eine angemeſſene Vertheilung der Mittel und Kräfte nach Maßgabe der Bedürfniſſe des Verkehrs und der Eigenthümlichkeit des techniſchen Telegraphenbetriebs Rückſicht genommen werde. Es muß ein richtiges Verhältniß zwiſchen der Anzahl der Stationen und der Menge der vorhandenen Leitungen beobachtet werden, um einerſeits durch Häufung von Depeſchen keine Stockungen hervorzurufen, andererſeits aber auch die gebauten Leitungen durch ausreichende Beſchäftigung genügend zu verwerthen. Auch bei den Feſtſetzungen darüber, bei welchen Stationen Tages- und Nachtdienſt durchweg oder nur in gewiſſem Maß ſtattfinden ſoll, iſt jener Geſichtspunkt noch zu berückſichtigen. Durch das Syſtem der Parallellinien müſſen für den Verkehr auf den großen Routen Ableitungskanäle geſchaffen werden. Bei Verwaltungen, deren Gebiete für den Tranſit ausländiſcher Depeſchen günſtig

gelegen ſind, wird auf Herſtellung zweckmäßiger, womöglich unabhängiger Leitungen für den Tranſitverkehr Bedacht zu nehmen ſein. Selbſtverſtändlich muß der jährliche Plan für die Erweiterung des Netzes im Anſchluß an das Budget aufgeſtellt und die Reihenfolge der Befriedigung der angemeldeten Bedürfniſſe im Hinblick auf den Grad der Dringlichkeit ſorgfältig erwogen werden. Bei einigen Verwaltungen beſteht der Grundſatz, von den Communen der Orte, welche die Einrichtung von Telegraphenſtationen beantragen, gewiſſe Leiſtungen, z. B. unentgeltliche Lieferung der Stangen aus den Stadtforſten, Beſorgung der Transporte, Hergabe eines Stationslocals u. ſ. w. in Anſpruch zu nehmen oder auch wol eine Garantie für den Fall zu fordern, daß die Einnahmen der Station nicht hinreichen ſollten, die Ausgaben zu decken u. ſ. w.

In welchen Proportionen die Ausdehnung der Telegraphenanlagen während der letzten Jahre geſtiegen iſt, ergibt ſich beiſpielsweiſe daraus, daß im Jahre 1855 in Preußen 60 Stationen und 600 Meilen Linien mit circa 1200 Meilen Leitungen befindlich waren, während im Jahre 1863 daſelbſt 290 Stationen (darunter 200 mit den Poſtanſtalten vereinigt) und 1482 Meilen Linien mit 4303 Meilen Leitungen beſtanden. Die Zahl der bei den Stationen aufgegebenen Depeſchen belief ſich im Jahre 1855 auf 152820 Stück, im Jahre 1863 auf 877583 Stück, welche Vermehrung nicht nur der allgemeinen Steigerung des Verkehrs und der Ausbreitung des Telegraphennetzes, ſondern auch den ſtattgehabten Tarifermäßigungen zuzuſchreiben iſt. Rechnet man die vom Auslande eingegangenen, nach Preußen beſtimmten Telegramme, ſowie die im Tranſit durch Preußen beförderten Depeſchen hinzu, ſo betrug die Geſammtzahl im Jahre 1863 1,228246 Stück. Im allgemeinen machten die Staats- oder ſonſtigen Dienſtdepeſchen 6 Proc. der obigen Anzahl, die Börſen- und Handelsdepeſchen 72, die Depeſchen der Zeitungsredactionen 4 und die Depeſchen in Familienangelegenheiten 18 Proc. aus. Im ganzen Deutſch-Öſterreichiſchen Telegraphenverein waren am 1. Jan. 1864 im Betrieb 981 Stationen mit 5205,6 geographiſchen Meilen Linien und 11506,5 geographiſchen Meilen Leitungen. Die Vertheilung auf die einzelnen Gebiete geſtaltete ſich wie folgt:

Öſterreich . .	300	Vereinsſtationen	2208,1	Meilen Linien	3904,2	Meilen Leitungen
Preußen . .	296	„	1524,3	„	4740,8	„
Baiern . .	73	„	379,5	„	775,2	„
Sachſen . .	26	„	138,6	„	204,6	„
Hannover . .	46	„	239,4	„	481,9	„
Würtemberg .	81	„	214,7	„	283,3	„
Baden . .	79	„	194,7	„	425,6	„
Mecklenburg .	17	„	58,3	„	73,2	„
Niederlande .	63	„	248,0	„	617,7	„

Im Jahre 1856 betrug die Anzahl aller Vereinsſtationen 234, die Länge der Linien 2317,7, die Länge der Leitungen 3889,8 Meilen. Ungefähr ein Drittel der Vereinsdepeſchen trifft auf Preußen, ein Sechstel auf Öſterreich, ein Sechstel auf die Niederlande (Verkehr mit England durch das Kabel über Scheveningen) und die übrigen zwei Sechstel auf die andern Vereinsglieder. Die Schweiz beſaß im Jahre 1863 199 Telegraphenbureaux, 456 geographiſche Meilen Linien und 709 geographiſche Meilen Leitungen; die Geſammtzahl der Depeſchen betrug 456871; die Einnahmen beliefen ſich auf 671885 Frs. 4 Cent., die Ausgaben auf 570846 Frs. 44 Cent., es betrug mithin der Überſchuß 101038 Frs. 60 Cent. In den Niederlanden wurden im Jahre 1862 circa 500000 Depeſchen befördert, in Sachſen 237080, in Rußland 627000 Depeſchen (bei 2800 geographiſchen Meilen Linien, 4600 geographiſchen Meilen Leitungen und 169 Stationen); in Frankreich 1,510573 Depeſchen (bei 4000 geographiſchen Meilen Linien, 12400 geographiſchen Meilen Leitungen und 500 Stationen; hierbei ſind nur die Continentalleitungen gerechnet). In England beſaß die Electric and International Company im Jahre 1862 circa 600 Stationen, davon etwa 40 in London ſelbſt, die Zahl ihrer Angeſtellten betrug 1700, die der Depeſchen 1,200000, der Reinertrag 70000 Pfd. St., welche 6¾ Proc. Dividende ergaben. Die Magnetic Company beſaß 1862 circa 400 Stationen, davon 10 in London; ihr Sitz iſt Liverpool, die Nettoeinnahme betrug circa 30000 Pfd. St. Dieſen beiden Geſellſchaften beabſichtigt die neugegründete United Kingdom Electric Telegraph Company durch Herſtellung eines großartigen Liniennetzes und Einführung der Einheitstaxe von 1 Sh. wirkſame Concurrenz zu machen. Die London District Company hatte 1862 bereits 120 Bureaux in London und befördert nicht nur die Depeſchen aus London nach London, ſondern beſorgt auch die Beförderung der auf den Linien der Magnetic und der Submarine Company von Orten außerhalb Londons

angekommenen Depeschen bis in die Wohnung der Adressaten. Die Submarine Company exploitirte die unterseeischen Verbindungen Englands mit Frankreich, Belgien, Dänemark, Hannover (diejenige mit Holland wird von der Electric and International Company betrieben) und steht für die Weiterbeförderung auf den britischen Landlinien in Verbindung mit der Magnetic Company; ihre Nettoeinnahme betrug 1859 gegen 13000 Pfd. St. (circa 6 Proc.), die Anzahl der Depeschen 123000. Außerdem existiren im Vereinigten Königreich die Compagnien für das Atlantische Kabel, für die Kabel im Mittelmeer, für die Kabel- und Linienverbindungen mit Kleinasien und Indien, die Universal Telegraph Private Company und mehrere Gesellschaften untergeordneter Art mit verschiedenen Einrichtungen, Tarifen u. s. w.

Zur ordnungsmäßigen Abwickelung des telegraphischen Verkehrs bedarf es einer zuverlässigen, nach Maßgabe der fortschreitenden Verbesserungen und neuen Erfindungen möglichst vervollkommneten, im höchsten Maße leistungsfähigen Technik. Batterien und Apparate, Linien und Leitungen müssen vorzüglich beschaffen und die verschiedenen Dienstverrichtungen bei der Annahme, Beförderung und Bestellung der Depeschen auf möglichste Schnelligkeit und Sicherheit berechnet sein. Seit einem Jahrzehnt sind erhebliche Fortschritte im Gebiet der Technik gemacht worden, so z. B. der Übergang vom Zeigerapparat zum Morse'schen Apparat, die Vervollkommnung des letztern durch das Wheatstone'sche Princip des Relais, die mannichfachen Verbesserungen in dem für den telegraphischen Betrieb hochwichtigen Übertragungssystem, in den Umschaltern u. s. w., die Einführung des farbigen Schreibers statt des Reliefschreibers und die sich daraus ergebende Entbehrlichkeit der Localbatterie, die von Siemens und Halske in Berlin ausgeführte bewundernswerthe Construction des Typotelegraphen mit Inductionsapparat, von dessen Anwendung man große Vortheile namentlich in Bezug auf Beschleunigung und Correctheit erwartet; ferner mannichfache Verbesserungen an den Batterien und ihrer Verbindung mit den Apparaten, an den Linien und Leitungen, namentlich in Bezug auf die bessere Isolirung (von Chauvin's Doppelglocken), auf den Schutz der Drähte und deren Verbindung (Muffen, Löthstellen), auf die Drahtgattung, die Kabel, die Stangen (Imprägnirung), die Einführung in die Stationen, den Schutz gegen die Wirkungen der atmosphärischen Elektricität (Blitzableiter), die baldige Wiederherstellung gestörter Verbindungen, die Weckervorrichtung u. s. w. Indeß bestehen, wie es bei der Neuheit der Sache und der Unvollkommenheit der bisherigen Forschungen über manche Erscheinungen des Elektromagnetismus auch nicht anders zu erwarten ist, in vielen Beziehungen noch erhebliche Abweichungen in den Ansichten, z. B. über die sogenannte Gegen- oder Doppelcorrespondenz, über die Anwendung der elektromagnetisch chemischen Apparate (Caselli) zum Behuf der autographischen Übertragung von Geschriebenem, Zeichnungen u. s. w., hauptsächlich aber über die größere Zweckmäßigkeit der ober- oder der unterirdischen Telegraphenlinien u. s. w. Im Anfange stellte man vielfach unterirdische Anlagen her und opferte sie demnächst, namentlich wegen der Mängel der Kabel (ungenügende Isolation, Nagethiere), wegen der umständlichen Ermittelung der Störungsursachen und der Schwierigkeit der Reparaturen, den billigern oberirdischen Linien. Bei diesen erregt die Leichtigkeit der muthwilligen und die Häufigkeit der zufälligen Beschädigungen, insbesondere aber die Verschlingung der Drähte, Niederwerfung der Stangen auf weite Strecken durch heftige Stürme, Überschwemmungen u. s. w. wieder manche Besorgniß; trotz aller Vervollkommnung der Isolation ist die Bildung von Nebenschließungen (Nebel, Gewebe von Insekten, Berührung von Baumzweigen u. s. w.) nicht zu vermeiden, die Leitungen sind den Einflüssen der Temperatur, der Oxydation und insbesondere auch der atmosphärischen Elektricität (Blitz, Induction von Nebenströmungen) ausgesetzt; sie erheischen beständige Beaufsichtigung und häufige Reparaturen; auch sind sie nicht ohne Gefahr für den Eisenbahnbetrieb; bei der Ausführung der Linien entsteht manche Collision wegen der Besitzverhältnisse; endlich gehören der wenig ästhetische Anblick und die Äolstöne auch nicht gerade zu den Annehmlichkeiten. Es fragt sich daher, ob man nicht, nachdem inzwischen manche Verbesserungen für unterirdische Anlagen erprobt worden sind und namentlich die Bedingungen der Stromfähigkeit, guten Isolation und großen Festigkeit sich jetzt erfüllt finden, nach und nach zu den tellurischen Linien, ungeachtet der Kostspieligkeit der ersten Anlage, zurückkehren wird. Vielleicht auch, daß ein gemischtes System sich in der Praxis am meisten bewährt. Für die Beschleunigung der Annahme und Bestellung in großen Städten und für die Einrichtung einer Stadttelegraphie wird wahrscheinlich die Pneumatik mit Erfolg in Anwendung gebracht werden können. Die dauernde Aufsicht über die Linien und Leitungen ist in einigen Staaten bestimmten Unterbeamten aus dem Telegraphenper-

sonal übertragen (z. B. den Leitungsaufsehern in Österreich), oder es sind zur Wahrnehmung dieser Obliegenheiten die Eisenbahn- und Chausseewärter, Communalbeamte u. s. w. verpflichtet, wie dieses beispielsweise in Preußen der Fall ist. Außerdem aber sind bei den Telegraphenverwaltungen in der Regel besondere Beamte, Leitungsrevisoren, dazu bestimmt, die Linien periodisch zu bereisen, um die Nachhülfen eintreten zu lassen, Reparaturen auszuführen, zweckmäßige Verbesserungen anzuregen u. s. w. An größern Orten werden Telegraphenwerkstätten und Materialienmagazine begründet, sowie längs der Linien in angemessenen Entfernungen Hülfsdepots von Materialien zur Erleichterung der Construction von Neuanlagen, sowie für den ersten Gebrauch in plötzlichen Bedürfnißfällen errichtet, ferner in der Nähe geeigneter Waldungen Anstalten für die Imprägnirung der Stangen getroffen. Wo Kabel in Betracht kommen, z. B. bei Einführung der Leitungen in die Städte unter dem Straßenpflaster (in Paris zum Theil in den Abzugskanälen), ferner in Meere, Seen und Flüsse sind besondere Vorkehrungen und Einrichtungen zur Fabrikation, Legung und Instandhaltung erforderlich, und es erheischen auch namentlich die sogenannten Seichtwasserkabel bei Flüssen und Sunden, in welchen starker Eisgang, heftige und unregelmäßige Flutströmungen, lebhafte Schiffahrt, Fischerei u. s. w. stattfinden, und wo felsige Ufer vorhanden sind, nicht geringe Sorgfalt und Vorsicht.

Die Locale der Telegraphenstationen werden je nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig auf den Eisenbahnhöfen, in den Postgebäuden u. s. w., bei großen Städten womöglich in der Nähe der Börse, Bank u. s. w. eingerichtet; es kommt hierbei außer der Rücksicht auf das Verkehrscentrum auch der Umstand mit in Betracht, ob ohne erhebliche Schwierigkeit und ohne unverhältnißmäßige Kosten mit der Leitung nach dem zur Aufnahme der Station ausersehenen Gebäude hinzugelangen ist. Für sehr ausgedehnte und verkehrsreiche Städte werden außer den Hauptstationen Filialstationen errichtet.

Für die Benutzung der Betriebsmittel zum Austausch telegraphischer Nachrichten ist ein guter Expeditionsmodus von großer Wichtigkeit. Es gehören hierher alle Bestimmungen über die Gruppirung der Depeschen (aufgegebene, angekommene, aufgenommene Depeschen, Durchgangsdepeschen), ferner über die wegen der Reihenfolge sehr bedeutsame Klassifikation (Staats-, Telegraphendienst-, Privatdepeschen), über die Aufnahme und Tarifirung der Telegramme, die Benutzung der besten Spedition, die Zeichengebung bei Eröffnung und Schluß des Telegraphirens, das Alphabet, die Ausschreibung und Bestellung der angekommenen Depeschen, resp. die Weitersendung derselben mittels der Eisenbahntelegraphen oder mittels der Post, per Stafetten oder per Expressen, Vervielfältigung der Depesche für mehrere Adressaten, Absetzung der Depesche auf mehrern Stationen, Rückantwort, Behandlung der wegen Veränderung des Wohnorts des Adressaten nach einem neuen Ort weiter zu telegraphirenden, sowie der unbestellbaren Depeschen, ferner der Depeschen in fremden Sprachen, der Preiscourant- und Curszetteltelegramme, der Depeschen in Chiffreschrift (im Deutsch-Österreichischen Verein bisjetzt nur für Staatsdepeschen zulässig).

Eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung bildet die Sorge für ein tüchtiges Personal. Es sind dabei die Kräfte für die mechanischen Betriebsverrichtungen von denen für die wichtigern Dienstgeschäfte, für die Aufsichts- und Verwaltungsstellen zu unterscheiden. Das mechanische Telegraphiren ist im allgemeinen ohne besondere Schwierigkeit zu erlernen, und für viele Dienstzwecke reicht neben den gewöhnlichen Schulkenntnissen die gewissenhafte Anwendung der Instruction und die genaue Ausübung der erlernten Fertigkeit vollständig aus, sodaß es dazu eines Personals von besonderer wissenschaftlicher Bildung nicht bedarf, vielmehr im wesentlichen die gute Beschaffenheit der Gesichts-, Gehörs- und Gefühlsorgane, ein angemessenes Lebensalter, Gesundheit und Geschicklichkeit, Zuverlässigkeit, Eifer und Verschwiegenheit in Betracht kommen. Bei mehrern Telegraphenverwaltungen werden zu einem Theil der telegraphischen Expeditionsgeschäfte mit Erfolg weibliche Personen (in London allein über 1000) verwendet; man erspart dabei, abgesehen von der socialen Seite der Sache, an Verwaltungskosten und führt der Administration anspruchslose, den Leidenschaften weniger ausgesetzte Arbeiter zu. Im Postfach sind, wegen der größern Complicirtheit und Mannichfaltigkeit der hier vorkommenden Geschäfte, zum Theil auch wol wegen der noch mehr aufreibenden Arbeit, bisjetzt im allgemeinen keine günstigen Ergebnisse durch die Beschäftigung weiblicher Personen erzielt worden; die französische Postverwaltung z. B. wird an rascher und allgemeiner Einführung mancher Reformen dadurch behindert, daß eine Anzahl von Nebenstationen in Frankreich zur Zeit noch durch Frauen verwaltet werden. Wenn für die mechanischen Ge-

schäftsstellen bei der Telegraphie jene vorgedachten Anforderungen genügen, so muß andererseits der größte Werth darauf gelegt werden, daß die wichtigern Ämter, wie die der Stationsvorsteher, der Secretäre in größern Stationen, der Aufsichtsorgane und der Mitglieder der eigentlichen Verwaltung mit intelligenten, befähigten Männern von gründlicher wissenschaftlicher Bildung und von gediegenen Fachkenntnissen in den verschiedenen Zweigen der telegraphischen Technik und Administration besetzt werden. Die Benutzung der Telegraphie für wissenschaftliche Zwecke, z. B. meteorologische Beobachtungen, astronomische Längenbestimmungen, Wahrnehmungen über eigenthümliche Erscheinungen des Elektromagnetismus, Beobachtungen der Erdströmung, der Einflüsse der atmosphärischen Elektricität, der Wirkungen der magnetischen Ungewitter (Nord- und Südlichter) und anderer Naturerscheinungen auf die elektrischen Strömungen bedingt, daß die betreffenden Beamten mit regem wissenschaftlichen Eifer auch die Begabung verbinden, in den entscheidenden Momenten geeignete Versuche als Grundlagen für die weitere Forschung anzustellen. Bei einigen Telegraphenverwaltungen sind besondere Fachbildungsanstalten, Telegraphenschulen, errichtet und wissenschaftliche Fachzeitschriften zur Anregung, Verbreitung nützlicher Kenntnisse, Besprechung der neuen Erfindungen und Verbesserungen u. s. w. begründet. Die „Zeitschrift des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereins", redigirt von Brix in Berlin, verdient hier einer besondern Erwähnung. Fachprüfungen und Verwaltungsexamina sind ziemlich allgemein eingeführt und erstrecken sich außer dem specifisch technischen Theil und den wissenschaftlichen Disciplinen (Physik, Geographie, fremde Sprachen, Statistik) auch auf die Buch- und Kassenführung, die Verwaltung der Inventarien, die Befähigung zum amtlichen Schriftwechsel, Kenntniß der Ressortverhältnisse, allgemeinen Landesgesetze u. s. w.

Die Finanzangelegenheiten bei der Telegraphenverwaltung beruhen im allgemeinen auf einfachen Verhältnissen und bieten keine erhebliche Schwierigkeit dar. Bei der Gesetzgebung kommen im wesentlichen nur die Sicherung des Telegraphengeheimnisses, der Schutz der Telegraphenlinien gegen Beschädigungen, die Expropriationsverhältnisse und der Ausschluß von Privatanstalten, falls dazu die Gewerbegesetzgebung nicht ausreicht, in Betracht. Die Tarife für die Depeschen und die sonstigen Bedingungen der allgemeinen Benutzung des Telegraphen werden in den meisten Staaten durch Reglement oder Decret festgesetzt, weil diese bewegliche Form jedenfalls der Natur der Sache und den bei Festsetzung der Taxen zu berücksichtigenden wechselnden Einflüssen internationaler Verhältnisse mehr entspricht. In den Staaten, wo die Telegraphie nicht in Staatshänden sich befindet, muß im cahier des charges dafür gesorgt sein, daß einerseits das Interesse des Publikums an prompter, verschwiegener, accurater Beförderung der Depeschen gehörige Berücksichtigung finde und der Staat sich womöglich einen gewissen Einfluß auf die Tarife vorbehalte, andererseits aber auch die Regierung sich die — ganze oder theilweise, jedenfalls aber vorzugsweise — Benutzung der Telegraphen für bestimmte Zwecke und Fälle, in gewissen Zeiten u. s. w. unbedingt sicherstelle und selbst die Benutzung für Private ganz ausschließen könne. In Betreff der Garantie ist im Deutschen Telegraphenverein und im wesentlichen auch bei den übrigen Telegraphenadministrationen der Grundsatz angenommen, daß die Verwaltung für die richtige Überkunft der Depeschen oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr leiste und die Nachtheile nicht zu vertreten habe, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen; für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen werden jedoch in gewissen Fällen die gezahlten Gebühren zurückerstattet. Die Ablehnung der Garantie für die richtige Überkunft mag in den Augen des Publikums allerdings als ein Mangel erscheinen, allein die Folgen bei Übernahme einer solchen Garantie sind von unabsehbarer Tragweite. Der Fall steht noch in frischem Andenken, daß durch ein weggebliebenes Fragezeichen in einer Depesche zwischen Köln und Frankfurt a. M. ein Schade von 38000 Thlrn. verursacht worden war. Und wie würde die Verwaltung sich gegen misbräuchliche Ausbeutung sicherstellen können? Der Telegraph ist ein gefährliches Instrument in den Händen eines Bösewichts, und die Anwendbarkeit des elektrochemischen Apparats ist für den Umfang einer größern praktischen Benutzung noch nicht in dem Maße erwiesen, daß mit seiner Hülfe die Verificirung von Unterschriften unbedingt sicher erfolgen könnte. Die Gesetzgebung, namentlich auch auf civilrechtlichem Gebiet, wird für manche aus der Anwendung des neuen Verkehrsmittels sich ergebende Rechtsverhältnisse, nach Sammlung der nöthigen Erfahrungen, möglicherweise besondere Normen aufzustellen haben; einzelne diesem Gebiet angehörige streitige Fragen haben den Gerichten bereits zur Entscheidung vorgelegen.

In Betreff des Tarifs für die telegraphischen Depeschen bildeten im Anfange die beiden Factoren: Länge der Entfernung und Umfang der Depesche, die Bestandtheile der Taxe. Dazu kamen noch Kosten für die Bestellung, für Weiterbeförderung der Depeschen mit der Post oder per Stafette u. s. w. In einigen Ländern wurden Klassifikationen der Depeschen zugelassen und für die als „dringend" bezeichneten, denen der Vorrang in der Reihenfolge der Expedition eingeräumt wurde, erhöhte Gebühren angesetzt; auch bestand hin und wieder ein Unterschied in der Taxe für Tag- oder Nachtdepeschen. Die Entfernung maß man anfangs nach der Telegraphenlinie und nahm kleinere mithin zahlreichere Abstufungen (Rayons, Zonen) an. Für die verschiedenen Linien wurde dabei mit Rücksicht auf specielle Verhältnisse nach abweichenden Principien verfahren. In allen diesen Beziehungen ist bereits eine wesentliche Abklärung eingetreten: Nebengebühren sind thunlichst beseitigt, gleichmäßige Taxprincipien angenommen, die directen Entfernungen (Luftlinien) zu Grunde gelegt, die Zonen erheblich erweitert, mithin ihre Anzahl verringert, die Taxen beträchtlich ermäßigt u. s. w. In einigen Ländern ist bereits der Einheitstarif (Taxe ohne Unterschied der Entfernung) angenommen. Auf die einfache Depesche werden jetzt fast durchgehends 20 Worte gerechnet; in Betreff der demnächstigen Progression finden aber mancherlei Varianten statt: es wird z. B. für jede weitere 10 Worte der einfache, oder für jede weitere 20 Worte der doppelte Satz hinzugeschlagen, auch wol, wie bei einzelnen Linien in England, für jedes Wort über 20 eine weitere Gebühr berechnet u. s. w. Die Taxe zerfällt in die interne, die internationale und die Vereinstaxe, je nachdem der Verkehr im Innern eines Landes sich bewegt oder mit einem ausländischen Gebiet oder mit einem dem Deutschen Telegraphenverein angehörige Gebiet stattfindet. Das Bestreben der Regierungen geht seit einigen Jahren offenbar dahin, die Principien dieser Tarife und, soweit die verschiedenen Münzsorten es gestatten, auch die Tarsätze selbst einander immer mehr zu nähern, um dem Universalismus der Telegraphie durch Hinwegräumung der internationalen Schranken eine freie Bahn der Entwickelung zu schaffen.

So wetteifern Staatsmänner, Gelehrte, Mechaniker in der Thätigkeit, die elektrische Telegraphie immer mehr zu vervollkommnen. Wer kann ermessen, welche wunderbaren Entdeckungen dem menschlichen Geiste in Betreff der elektromagnetischen Kraft, die sozusagen Himmel und Erde zu erfüllen scheint, noch vorbehalten sind, ob die Communication an die Grenzen unsers Planeten und seines Dunstkreises immer gebunden sein, ob das organische Lebensprincip den kommenden Forschern sich stets mit der bisherigen Sprödigkeit verschließen wird. Selten war es einer wissenschaftlichen Entdeckung beschieden, für das Leben so allgemein praktische, so überraschende Ergebnisse zu liefern, wie der Elektromagnetismus sie durch die Telegraphie und deren Nebenanwendungen (elektrische Uhren, Eisenbahnläutewerke u. s. w.) uns gewährt. Auch im Kriege ist die Telegraphie zu einer wichtigen Rolle berufen, und die transportabeln wie die stationären Feldtelegraphen sind auf verschiedenen Kriegstheatern der neuesten Zeit erprobt worden. So in der Krim, wo eine Leitung mit acht Stationen vom Hauptquartier Lord Raglan's nach Kadikoi hergestellt war, deren Zeigertelegraphen von Sappeuren bedient wurden; ferner 1859 im italienischen Kriege, wo die österreichischen Feldtelegraphen mit den Staatsleitungen verbunden waren, und im letzten dänischen Kriege, wo die preußische Feldtelegraphie namentlich bei Düppel und Alsen vortreffliche Dienste geleistet hat. Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, daß die in den Händen der Dänen früher befindlich gewesene vortreffliche subaquatische Telegraphenverbindung zwischen Tönningen und London nunmehr eine deutsch-englische Verbindung geworden ist. Die italienische Kriegstelegraphie ist durch das unterm 12. Oct. 1862 vom König Victor Emanuel genehmigte „Regolamento per il servizio telegrafico in campagna" neu organisirt; danach sind die Einrichtungen darauf berechnet, daß vom Hauptquartier der Armee telegraphische Leitungen von 100 Kilometer Länge und 60 Kilometer zur Reserve, vom Hauptquartier jedes Armeecorps Leitungen von 60 Kilometer Länge jederzeit hergestellt werden können. Das dem Obercommando zugewiesene Telegraphenpersonal besteht aus 2 Ober-, 2 Bureau-, 4 Aufsichtsbeamten, 17 Telegraphisten und 6 Linienwärtern; jedem Corpscommando sind zugewiesen: ein Director, 2 Bureau-, 2 Aufsichtsbeamte, 9 Telegraphisten und 6 Linienwärter. Für den Gebrauch im Felde sind Stangenleitungen wegen der Schwerfälligkeit der Mitführung eines so beträchtlichen Materials (circa 200 Stangen per geographische Meile) nicht geeignet, vielmehr empfehlen sich gutisolirte Erddrähte und leichte Kabel, welche auf den Boden, resp. ins Wasser gelegt, oder wenn die Zeit und das Terrain es gestatten, eingepflügt, resp. eingebaggert werden können; die Apparate müssen bei möglichst geringem Volumen und

Gewicht einfach und von vorzüglicher Correctheit sein. Alle zur Ausrüstung der Feldtelegraphencolonne erforderlichen Fuhrwerke, Maschinen, Materialien u. s. w. werden im voraus vollzählich beschafft und in geeigneten Magazinen aufbewahrt. Mögen sie lange darin bleiben!

Es war des Verfassers dringender Wunsch, für diesen Artikel das schöne Privilegium des Telegraphen, die Kürze, in Anspruch nehmen zu dürfen. Leider ist die Ausführung etwas über den ursprünglichen Plan und vielleicht auch über den Raum hinausgegangen, wofür die Telegraphie in ihrer Ignorirung des Raums die Verantwortlichkeit tragen mag. H. Stephan.

Territorium. [1]) Sieht man ab von der ganz eigenthümlichen Bedeutung, welche dieses Wort nach amerikanischem Staatsrecht hat [2]), so versteht man darunter allgemein denjenigen scharf bestimmten Theil der Erdoberfläche, welcher der politischen Herrschaft eines selbständigen Volks ausschließlich unterworfen, der regelmäßige Schauplatz, das Centrum seines gesammten Lebens ist.

Das Territorium oder Staatsgebiet hat für ein Volk dieselbe Bedeutung wie das Domicil für den einzelnen, und sein Recht am Gebiet wird oft nach der privatrechtlichen Analogie des Privateigenthums behandelt.

Es gibt kein Volk ohne Territorium, wie keinen Menschen ohne irgendein rechtliches Verhältniß zu Grund und Boden, und gleichwie der Mensch das Grundstück erst zum Rechtsobject macht, so macht das Volk eine bestimmte Gesammtheit von Grundstücken erst zum Territorium.

Betrachten wir diese Sätze im einzelnen, so erhellt vor allem, daß die gewöhnliche Ansicht, als ob das Staatsgebiet das todte Substrat des Staats sei, ganz unrichtig ist, denn das Gebiet ist nicht ohne das Volk denkbar; Volk und Gebiet bedingen sich gegenseitig wesentlich und ist nicht nur keins ohne das andere denkbar, sondern sie wirken auch wechselseitig so stark aufeinander ein, daß die Eigenthümlichkeiten des einen mit denen des andern in unauflöslicher Verbindung stehen. Man betrachte nur Hirten-, Berg-, Agricultur-, Schiffer-, Handelsvölker u. s. w. und man wird finden, daß die Lage, Größe und Art des Landes in Verbindung mit dem Klima ebenso stark auf das Volk, wie umgekehrt dieses wieder auf den Charakter des Landes influiren kann. Infolge dessen muß sich auch die ganze Artung des Landes in dem Charakter seiner politischen Eintheilungen [3]) wie in der Gesammtheit der politischen Einrichtungen des Volks abspiegeln. [4]) Damit hängt endlich noch zusammen, daß nicht nur das Land häufig den frühern, z. B. vor der Einwanderung hervortretenden Charakter eines Volks, sondern auch ein Volk den bisherigen Charakter des Landes wesentlich umgestaltete, so zwar, daß zwischen Land und Volk fortwährend eine merkwürdige Wechselwirkung stattfindet und beides stets als Ursache und Wirkung zugleich erscheint. Das Gebiet ist also nichts Todtes, sondern etwas Belebendes und Belebtes, und nur als solches kann ein bestimmter Theil der Erdoberfläche ein Territorium genannt werden. [5])

Unsere zweite Behauptung, daß es nämlich kein Volk, d. h. keinen selbständigen Staat ohne Territorium geben könne, daß folglich das Territorium ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs sei, ist nicht unbestritten. So werden z. B. Seevölker und Seekönige, Nomadenvölker u. s. w. zum Beweise des Gegentheils angeführt. Der ganze Streit scheint uns auf verschiedenen Mißverständnissen und zwar namentlich darauf zu beruhen, daß man entweder von Völkern ausgeht, die nicht selbständig sind, oder einen bestimmten thatsächlichen und rechtlichen Charakter des Verhältnisses zwischen Volk und Land als wesentlich annimmt, der dies nicht ist. Denn:

1) Gleichwie jeder Mensch Grund und Boden haben kann und muß, wenn er auch nicht Grundeigenthümer oder sonst dinglich Berechtigter im gewöhnlichen privatrechtlichen Sinn ist, so kann und muß auch jedes Volk ein Territorium haben, gleichviel ob sein Territorialbesitz ein rechtmäßiger, resp. als solcher anerkannter ist oder nicht, gleichviel ob es vorübergehend auf der Wanderung sich befindet, nur nach einem neuen Territorium sucht und ein solches durch Vertrag oder Gewalt erwirbt; gleichviel ob sein Territorium nur ein momentaner Besitz ist, wie z. B.

---

1) Held, System, I, 173 fg. Tocqueville, Das alte Staatswesen, S. 333. Voltgraff, Staats- und Rechtsphilosophie, Bd. II, §. 108. Escher, Handbuch der praktischen Politik, I, 79 fg.

2) Held, Staat und Gesellschaft, III, 303, Note 297.

3) S. Provinz. 4) Tocqueville, S. 144 fg.

5) In diesem Sinne ist der Begriff des Gebiets also auch nicht ausschließlich auf die Gesammtheit der Grundstücke zu beschränken, sondern erscheint als die ganze von einem selbständigen Volk belebte und auf dasselbe belebend rückwirkende Masse unbeweglicher und beweglicher, körperlicher und unkörperlicher Sachen in ihrer geordneten Einheit, resp. unmittelbaren wie mittelbaren Beziehung zum Staat. Die Gebietshoheit ist namentlich auch die specielle Quelle aller dem Staat an Dingen, welche, wie z. B. die öffentlichen, schiffbaren Flüsse, jedes Sondereigenthum ausschließen, zustehenden Rechte.

der Raum, den ein besitzloser Wanderer auf der öffentlichen Straße einnimmt; gleichviel, ob es innerhalb seines Gebiets ein Nomadenleben [6]) führt oder fest ansässig ist; gleichviel endlich, ob es mit einem oder mehrern andern Völkern im gesellschaftlichen Besitz des Gebiets ist oder Alleinbesitzer desselben.

Natürlich werden diese Verschiedenheiten der Beziehungen zwischen Land und Volk auch große Verschiedenheiten in den social-politischen Zuständen der Völker mit sich bringen, resp. selbst die Folge der letztern sein. Die Veränderungen in einem dieser beiden Verhältnisse müssen auch Veränderungen in dem andern zur Folge haben. Aber jedenfalls hat z. B. das Seevolk kein Landgebiet, wenn es überhaupt auch nur die geringste Bildungsstufe eines staatlichen Volks erreicht, und wie heute noch der Engländer jedes englische Schiff als einen Theil des englischen Territoriums betrachtet, so wissen wir, daß Athen mehr als einmal auf den Schiffen gewesen, und selbst die ausgedehnteste Seethätigkeit eines selbständigen Volks stets als vom Land ausgehend und in dasselbe zurückmündend zu betrachten war und noch ist. Seeräuber mit einem Seeräuberhauptmann ohne Land und namentlich ohne ein durch die Familie sich fortzeugendes Volk können nicht einmal als die ersten Keime staatlicher Völker betrachtet werden. Das Jäger- oder Hirtenvolk kennt die Grenzen seiner Jagd- und Weidedistricte so genau und schützt, resp. behauptet dieselben als die Bedingungen seiner Selbsterhaltung so energisch wie das gebildetste ansässige Volk seine Landesgrenzen. Das Volk, welches aus irgendeinem Grunde seine bisherigen Wohnsitze verlassen hat, behauptet das momentan innegehabte Terrain als sein Territorium; es kann aufgerieben werden, dann hört es ganz auf, oder es wird unterworfen, dann geht es ins siegende Volk über, oder es siegt selbst, dann bildet es ein neues Gebiet; aber so lange es ist, ist es nicht ohne Territorium. Es erscheint nun ganz richtig, daß eine höhere Cultur überhaupt durch feste Ansässigkeit der Völker bedingt sei. Allein wenn auch alle heutzutage geschichtlich interessanten Völker Cultur- oder ansässige Völker sind, so berechtigt dies nicht, bei ihnen allein den Staat und das Territorium zu finden; sie haben beides nur in dem höhern Sinne hochentwickelter Völker, während weder das eine noch das andere selbst den rohesten Völkern gänzlich fehlen kann, da beides Natur- und Vernunftnothwendigkeit zugleich ist.

2) Der vulgäre Gebrauch des Worts Territorium beweist, daß man darunter nicht blos ein vollständig ausgebildetes Staatsgebiet versteht, und die Entwickelung der bestehenden Staaten, sei es aus Theilungen, sei es aus Verbindungen von Territorien, abgesehen von sonstigen minder wichtigen Gebietsveränderungen, ist ein Zeichen, daß die Schöpfung der Staatengebiete ein Werk der Geschichte ist, die Territorien also auch in Beziehung auf räumliche Ausdehnung, wie in Bezug auf die Art und Größe der Bevölkerung, mannichfachem Wechsel unterliegen können, und daß sich bezüglich ihrer nicht blos Übergänge zwischen Nomadenthum und Ansässigkeit, sondern auch noch dieselben Übergänge finden wie zwischen Staatseinheit und Staatsmehrheit und umgekehrt. [7]) So war z. B. zur Zeit des Fränkischen Reichs nur der gesammte Umfang dieses selbst im Sinn der fränkischen Monarchie ein Territorium, während die der Reichseinheit opponirende Stammesselbständigkeit die Gebiete der Stämme als Territorien behauptete. Durch die Lostrennung vom Frankenreich wurde Deutschland ein eigenes Territorium, aber indem der Staatsgedanke der Reichsidee, d. h. der Idee eines christlichen orbis terrarum untergeordnet blieb, gelang es nicht nur nicht, die ganze christliche Welt zu einem Territorium zu gestalten oder auch nur sämmtliche Reichslande als ein territoriales Ganzes zusammenzuhalten, sondern es entwickelten sich auch die Länder deutscher Nationalität nach und nach zu factisch selbständigen Territorien, aus denen dann 1806 die gegenwärtigen deutschen Staaten hervorgingen. Gerade in Deutschland sieht man am besten, wie das Territorium aus dem großen freien Familien- und Gemeindegrundbesitz (der Markung) zum Land, resp. Stammgebiet, und zum Reich oder Staatsgebiet emporzuwachsen sucht und unter fortwährenden Selbständigkeitskämpfen zwischen diesen verschiedenen Elementen zuletzt als ein unsterbliches, resp. als ein völkerrechtliches Bundesgebiet mit einer Vielzahl staatlicher Gebiete sich krystallisirt, neben denen alle übrigen Grund- und Bodenverhältnisse, nachdem sie ihren bisherigen Zwittercharakter als mehr oder minder politische Herrschaftsverhältnisse meistens verloren, vorherrschend private Grundbesitzverhältnisse geworden sind.

Das Recht des Staats über sein Gebiet nennt man die Gebietshoheit. Diese ist, weil das Gebiet zur Essenz des Staats gehört, auch ein wahres oder wesentliches Hoheitsrecht (ein Regale

6) Bollgraff, II, 102, Note b.

7) Über die Länderverfügungen des Wiener Congresses vgl. Klüber, Acten des Wiener Congresses, V, 1. 8; VII, 89, 157.

majus oder essentiale.[8]) Bei dem Zusammenhang zwischen Mensch und Sachen, Rechtssubject und Rechtsobject wie zwischen der privaten und politischen Seite des Menschen und der Sache ergibt sich die Verbindung der Gebietshoheit mit den übrigen Hoheitsrechten und deren Einheit in der Staatsregierung von selbst. Die Gebietshoheit berührt demnach auch alle Gebiete des öffentlichen, privaten und socialen Lebens im Staat wie die Beziehungen des Staats nach außen, und wenn wir nur von ihr allein sprechen, so geschieht es eben lediglich in dem Sinne, den Staat auch einmal vorherrschend vom Standpunkt seines Gebiets aus zu betrachten.

Gleichwie nun das Volk im staatlichen Sinne trotz der Freiheit der Individuen eine starke Einheit und trotz der Einheit wegen der menschlichen Freiheit eine lebendige Mannichfaltigkeit sein soll, so muß das Staatsgebiet trotz der vielen daran bestehenden und wechselnden Privatrechte ein unwandelbares und festgeschlossenes Ganze und trotzdem der privaten Beziehungen wegen der Schauplatz aller möglichen individuellen Bethätigungen sein.

Die Gebiete der Staaten sind in beiden Beziehungen sehr verschieden, denn:

1) Sieht man auch von gewissen äußerlichen, z. B. durch Eroberungen, Anschwemmungen u. s. w. entstehenden und von den durch Culturveränderungen eintretenden Veränderungen ab, so ist der Begriff der Geschlossenheit des Staatsgebiets factisch ein sehr verschiedener. Denn wenn man gewöhnlich blos solche Staatsgebiete geschlossen nennt, die nicht nur keine sogenannte Enclaven enthalten, sondern auch vollkommen zusammenhängen, so muß man doch einsehen, daß Staatsgebiete, bei welchen Condominate stattfinden oder namentlich solche, welche langgestreckt und ohne entsprechende Tiefe vielfach in fremde Gebiete hineinreichen, unter Umständen ähnliche bedenkliche Schwierigkeiten mit sich bringen wie Enclaven und exponirte Provinzen, Schwierigkeiten, welche übrigens durch Allianzen, Bundesverhältnisse, Staatsverträge u. s. w. modificirt werden können.

2) Manche Staatsgebiete weisen nach Lage, Art und Größe[9]) die Bevölkerung vorherrschend auf diese oder jene Lebensthätigkeit hin, und in der That ist es weniger die Größe des Landes als diese Lebensthätigkeit und deren Expansion, was die Art und die Zahl der Bevölkerung bedingt. Geht man daher von dem antiken Princip der möglichsten Isolirung jedes Volks aus, so muß man dazu gelangen, jenes Gebiet als das beste zu bezeichnen, welches die höchste Möglichkeit der Selbstgenügsamkeit eines Volks gewährt und es also von andern Völkern am meisten unabhängig macht. Ein solches Gebiet müßte demnach so beschaffen sein, daß es in dem rechten Verhältniß die Möglichkeit einer erfolgreichen Betreibung aller denkbaren und nothwendigen Lebensthätigkeiten darböte; daß es also dem Ackerbau, Gewerbe, Handel u. s. w., gleich förderlich wäre. Ein Gebiet, welches diese Eigenschaften nicht vereinigte, müßte das Volk zur Eroberung der Gebiete mit den noch erforderlichen Eigenschaften treiben, und da es für diese Ziele keine Grenze gibt, so sehen wir auch hier wieder das antike Gewaltsprincip, die Idee einer Gewaltsweltherrschaft im Hintergrunde mit fataler Nothwendigkeit hervor- und der Idee der Selbstgenügsamkeit vernichtend entgegentreten. Ohne Zweifel kann auch in unsern Zeiten die territoriale Situation eines Volks so beschaffen sein, daß eine Veränderung derselben z. B. die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung mit dem Meere u. s. w. für dieses Volk zur unzweifelhaften Lebens- oder Selbsterhaltungsfrage wird. Aber zur Lösung derselben gibt es noch andere Mittel als den Krieg, und jedenfalls steht über dem Princip der Gewalt und der ausschließlichen Existenzberechtigung einer Nation das der gleichberechtigten, friedlichen Coexistenz aller selbständigen Völker. Das antike Princip der Isolirung ist aufgegeben, und die friedlichen Beziehungen der Völker untereinander sind, unterstützt von den reichen Verkehrsmitteln unserer Zeit, so unendlich zahlreich und mannichfaltig, daß der Gedanke der Selbstgenügsamkeit alle Berechtigung verloren hat und die Einseitigkeiten der Staatsterritorien leicht ausgeglichen werden können, wenn zugleich eine weise Politik über den innern Verhältnissen waltet.

Immer aber ist jede Territorialveränderungsfrage nicht nur eine staatsrechtliche, sondern auch eine völkerrechtliche, und wird sich dieselbe in wichtigern Fällen nicht blos auf die zunächst betheiligten Staaten beschränken, sondern auch für alle diejenigen Staaten als wichtig zeigen, die sich durch eine solche Veränderung berührt erachten oder veranlaßt sehen, aus ihr den Vorwand zu einer politischen Action zu entnehmen.

Das Gebiet eines jeden Staats gehört dem Staat; diejenige physische oder juristische Person, in welcher die Staatsgewalt verfassungsmäßig personificirt ist, erscheint auch allein als der recht-

---

8) S. **Hoheitsrechte und Regalien.**

9) Zachariä, Vierzig Bücher, II, 24 fg., 30, 46 fg. Auf den rechtlichen Charakter des Gebiets haben diese Umstände an sich keinen Einfluß. Vgl. Klübee, VI, 238.

mäßige Träger und Ausüber der Gebietshoheit.[10]) In constitutionellen Staaten sind durch die Verfassung der Ausübung dieses Hoheitsrechts gewisse materielle und formelle Schranken gesetzt, d. h. es sind:

1) gewisse Grundsätze verfassungsmäßig festgestellt, welche dem Regenten in Beziehung auf das Gebiet bestimmte, sich eigentlich von selbst verstehende Pflichten, z. B. die Erhaltung der Integrität des Staatsgebiets gegen Verkleinerung, Schädigung, Verletzung u. s. w. dann die Untheilbarkeit desselben sowol durch Verfügungen von Todes wegen[11]) wie unter Lebenden, die Einverleibung der mit Staatsmitteln erworbenen Länder ins Staatsgebiet u. s. w., vorschreiben. Staatsnoth kennt begreiflich auch kein Staatsgebot. Ferner sind

2) durch die constitutionellen Verfassungen Vorschriften gegeben, daß in gewissen Fällen der Ausübung der Gebietshoheit eine gültige Verfügung des Souveräns nur nach Beirath und Zustimmung der Volksvertretung stattfinden kann. Bei bloßen Grenzregulirungen ist dies gewöhnlich nicht der Fall, da solche in der Regel die Unbestimmtheit des Staatsgebiets voraussetzen.

Wie nun der Charakter eines Staatsrechts überhaupt wesentlich davon abhängt, auf welche Art das Verhältniß zwischen Staat und Individuum geordnet ist, und in welchem Grade die Sphären des öffentlichen und privaten Rechts sich voneinander geschieden, resp. inwiefern sich beide Sphären abgeklärt und dabei doch die höhere Einheit bewahrt haben, so hängt auch der Charakter der Gebietshoheit davon ab, wie das Verhältniß zwischen Gebiet und Grundeigenthum geordnet und beide Sphären gegeneinander abgeklärt und dabei doch in der rechten Einheit geblieben sind.

Der wesentlichste staatsrechtliche Inhalt der Gebietshoheit ist durch den Charakter des Privatgrundeigenthums bestimmt und umgekehrt, oder, abgesehen von gewissen durch das Privateigenthum nicht berührten Rechten, enthält die Gebietshoheit alle diejenigen Rechte des Staats über die Gesammtheit des Grund und Bodens, welche nach dem positiven Rechte nicht in dem Privateigenthum enthalten sind. Je weniger demnach eine Gesammtheit von Grundstücken entschieden den Charakter eines Staatsgebiets hat, weil sich der Staat für dieselbe noch nicht vollständig ausgebildet oder nicht mehr vollständig erhalten hat, und je weniger überhaupt öffentliches und Privatrecht rücksichtlich derselben geschieden ist, desto unklarer ist der Inhalt wie der Begriff der Gebietshoheit und desto mehr werden in der Gesammtheit wie in ihren einzelnen Theilen die Attribute der Gebietshoheit und des Privateigenthums durcheinanderlaufen.

So erscheint z. B. das alte deutsche Grundeigenthum nach außen hin wesentlich staatsrechtlich geordnet und dessen privatrechtliche Seite innerhalb des Lebens jeder Familie abgeschlossen. Nur mühsam wird es durch das fränkische Königthum in eine Art föderativen Verhältnisses zum Ganzen gebracht, von dem es sich aber wieder durch die Entstehung der großen Güter und durch den allmählichen Untergang der Klasse der kleinern freien Grundbesitzer abschließt.[12]) Der Fürstenabsolutismus und das Lehnwesen erzeugen, so sehr sich beide entgegengesetzt erscheinen, die Idee des fürstlichen Landeseigenthums, resp. Obereigenthums, dieses mittelalterlichen

---

10) Wo also nicht lediglich die Gewalt entscheidet, resp. das Recht der Eroberung fehlt, da besteht auch kein Recht der Occupation, resp. des Dominats oder Condominats. Dies ist für die Beurtheilung der gegenwärtigen Zustände in den nordalbingischen Herzogthümern entscheidend. Ihr Landesgebiet gehört nur ihnen. Ist aber die Successionsfrage streitig, so gebührt die Entscheidung darüber von Rechts wegen gleichfalls ihnen — wobei rücksichtlich Holsteins das Bundesverhältniß zu berücksichtigen ist, welches bei der Realunion dieses Herzogthums mit Schleswig auch für letzteres wichtig sein muß. Die Anerkennung der rechtmäßig getroffenen Entscheidung aber ist Sache der freien Selbstbestimmung jeder souveränen Regierung. Vgl. Klüber, V, 29 fg.

11) Vattel, Droit des gens (Ausgabe von Pradier-Fodéré), I, 238.

12) Das bekannte System der persönlichen Rechte, wie es in den ältesten Quellen des Deutschen Rechts hervortritt, hat zu der Behauptung Veranlassung gegeben, daß eben dieses System das Gegentheil des territorialen Rechts und daß man erst später zu diesem letztern übergegangen sei. Dies ist falsch. Denn zu allen Zeiten ist von beiden Systemen etwas vorhanden, wie dies z. B. für die Gegenwart das Princip der statuta personalia in Fällen der Gesetzcollision beweist. Das System der persönlichen Rechte war selbst ein für das ganze Fränkische Reich geltender Rechtsgrundsatz, also territoriales Recht, und daß die Rechte der einzelnen Stämme damals noch nicht als particular-territoriale Rechte erschienen, hat seinen Grund darin, daß bei der Neuheit der Besitzverhältnisse das locale Element dem alten Stammeszusammengehörigkeits-Element gegenüber noch das schwächere sein mußte. Die Behauptung des Stammrechts in und trotz der neuen fränkischen Monarchie war aber nichts als ein Zeichen der fortdauernden Freiheit der Stämme und Bedingung ihrer freien Reichsangehörigkeit. Heute noch ist das englische Recht für jeden Engländer ein Geburts- oder persönliches Recht, welches britische Unterthanen ohne weiteres durch ihre Niederlassung in neuentdeckten Ländern mitbringen und dadurch zum Landesrecht, das Land aber zu einem Theil des britischen Staatsgebiets machen.

Gewandes der Gebietshoheit, sowie die verwandte Idee des Patrimonialstaats, d. h. eines durch das fürstliche Eigenthum an Grund und Boden oder am Gebiet begründeten und trotz seiner politischen Eigenschaften patrimonial bleibenden Staats. Denn das Lehn suchte nur nach oben zu decentralisiren, nach unten wollte es stets centralisiren. Nur war oben oder unten bei den vielen mittelbaren Lehnsverhältnissen etwas Relatives und ein und dasselbe Lehnverhältniß für den Lehnsherrn ein unteres, für die demselben untergeordneten Vasallen ein oberes. Die politische Herrschaft klebte an Grund und Boden, und während der dominus sein Recht durch das dominium directum, resp. die Consequenzen des Eigenthums gegen die Vasallen zu einer absoluten Gewalt zu stempeln suchte, machten die Vasallen durch ihr dominium utile ihre vasallitischen Pflichten zur Nebensache des Besitz- und Nutzungsrechts und ihre Pflichten gegen die Untergebenen zu reinen Privatrechten gegen dieselben. In England hatte schon Wilhelm der Eroberer dem Feudalismus die Spitze abgebrochen und dessen Formen der Staatseinheit dienstbar gemacht. In Frankreich hatte das Königthum denselben nach und nach vollständig vernichtet. In Deutschland bestand er mit den angegebenen Charakterzügen fort, bis mit der Auflösung des Deutschen Reichs eine neue Periode beginnt, deren Aufgabe nicht nur die Beseitigung des Feudalismus, sondern auch die Begründung neuer besserer Staatszustände sein mußte. Für die Gebietshoheit erscheint vorzüglich die Beseitigung der vielen unklaren und entarteten Verhältnisse von theils privat-, theils mittelbar-öffentlichrechtlichem Wesen wichtig, wodurch das Sondergrundeigenthum frei und nunmehr nur denjenigen Beschränkungen unterworfen sein sollte, die entweder rein privatrechtlicher Art und verboten oder die rechtliche Folge davon waren, daß das Grundstück im Gebiet des Staats liegt und also den allgemeinen Gesetzen des Staats unterworfen ist. Wenn man an die Grundentlastungsgesetze mit ihren absoluten Geboten und Verboten, an die Gesetze über Zusammenlegung und Parcellirung [13]) der Güter, über Familienfideicommisse [14]) und Erbgüter, über die Formen für Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken, über Amortisation und Expropriation u. s. w., sowie an die vielen neuen den Grundbesitz berührenden Culturgesetze, z. B. über Waldnutzung, Wasser, Wiesenent- und Bewässerung u. s. w. denkt [15]), so wird man erkennen, daß das öffentliche Immobiliarsachenrecht nicht minder ausgedehnt ist als das private, und daß trotz einer schärfern Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht die höhere Einheit beider auch in dieser Beziehung nicht aufgehört hat.

In der Gebietshoheit liegen noch folgende Rechte, resp. Pflichten der Staatsgewalt:

1) Feststellung zweifelhafter Landesgrenzen, dann genaue Bezeichnung und Schutz der Grenzen. Die in neuerer Zeit wieder aufgewärmte Theorie von den sogenannten natürlichen Grenzen [16]) ist, ganz abgesehen von den hinter ihr stehenden Motiven, nichts anderes als das physische Nationalitätenprincip in seiner Anwendung auf das Territorium.

2) Die locale Untereintheilung des Landes, für welche die vorhandenen Localgemeinden die Grundlage bieten. Deren Zusammenfassung nach Districten, Kreisen, Provinzen muß nach richtiger politischer Erwägung der Staatsverwaltungsbedürfnisse und der vorhandenen selfgovernmentalen Elemente geschehen. Die Wahrheit dürfte stets in der Mitte zwischen einer rein administrativen Zertheilung und einer particularen Zerrissenheit des Landes zu suchen sein.

3) Das in vielen Ländern, z. B. in England und Frankreich, noch an die Gebietshoheit geknüpfte ausschließliche Recht des Staats an allen bona immobilia vacantia ist keine nothwendige Consequenz der Gebietshoheit, sondern ein Rest der Lehnsverfassung. [17]) Auch vacante Grundstücke können natürlich nicht aus dem politischen Gebietsverbande fallen oder sich den Consequenzen desselben entziehen. Wenn aber infolge dessen der Fiscus sie occupiren zu müssen glaubt, so thut er damit eine Privathandlung, zu der jeder Private gleich befähigt ist. Daß solche Grundstücke dem Fiscus ohne Occupation zustehen sollen, ist unjuristisch und weist auf eine Zeit, in welcher man den Fiscus durch alle erdenklichen Mittel bereichern zu müssen glaubte.

Die Bestellung von wirklichen Servituten am Staatsgebiet ist eigentlich eine Unmöglichkeit, da die Servitut den privaten Eigenthumsbegriff voraussetzt. Man könnte nur sagen, daß das Recht eines selbständigen Volks an seinem Lande jedem andern selbständigen Volk gegenüber

13) Montalembert, De l'avenir, S. 71 fg.
14) Jahrbuch für die Dogmatik, I, 53 fg.
15) Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, Bd. XIII, Heft 1, S. 61 fg.; Heft 2, S. 1 fg.
16) Zachariä, Vierzig Bücher, II, 30 fg. Über naturgemäße Grenzen im Sinne der Nationalökonomie, ebend., II, 84.
17) Vgl. Zachariä, I, 91; III, 164. Held, System, I, 184. Planck, Allgemeine Monatsschrift Jahrg. 1852, S. 916.

dem Eigenthum analog betrachtet werden könnte und insofern also auch der Begriff einer Servitut zulässig sei. Allein ganz passend erscheint die Sache auch von diesem Gesichtspunkt aus keineswegs, da das Eigenthum die Bestimmung durch das Gesetz und den Schutz durch das Gesetz zur Grundlage haben muß und beides zwischen selbständigen Völkern fehlt. Am richtigsten dürfte es sein, solche Verhältnisse, sofern sie zwischen wirklich vollkommen unabhängigen Völkern stattfinden, als Gebietsveräußerungen im weitern Sinne des Worts zu betrachten, deren Gültigkeit von der verfassungsmäßigen Begründung abhängt und deren Inhalt lediglich durch den betreffenden, strictest zu interpretirenden Staatsvertrag bestimmt ist. J. Held.

Terrorismus. Noch zu allen Zeiten haben Staatsgewalten, welche sich in ihrem Bestande nicht sicher wußten, durch unrechtliche Mittel ihre Macht zu festigen und die Erreichung ihrer Zwecke zu erleichtern gesucht. Unter diesen Mitteln waren die wirksamsten diejenigen, welche mit der Gunst für die Freunde die werkthätig gemachte Abneigung gegen die Gegner verbanden und in ihren höhern Graden als Gewaltmaßregeln, den Gemüthern Furcht und Schrecken (terror, daher Terrorismus) einzujagen, sich darstellten. Es war dabei erklärlich, daß hauptsächlich von neugegründeten Staatsgewalten, gleichviel ob republikanischer, ob aristokratischer oder monarchischer Natur, das System des Terrorismus in Anwendung gebracht wurde. Machiavell bemerkte darüber im Kap. 17 seines „Fürsten", „unter allen Fürsten sei es dem neuen Fürsten unmöglich, dem Ruf des Grausamen auszuweichen, da neue Staaten voll von Gefahren seien", und nahm Bezug auf eine Entschuldigung, welche Virgil in seiner Äneide der Dido wegen der Unmenschlichkeit ihrer Regierung mit den Worten in den Mund gelegt hatte:

Hartes Geschick und des Reiches Entstehn heischt solches Beginnen,
Und mit Wache zu schirmen das Land weitum — — —

Indeß haben doch auch nicht selten schon länger bestehende Staatsgewalten, infolge ihres Conflicts mit einzelnen Parteien oder mit dem fortschreitenden Zeitgeiste, zu jenem System mehr oder minder sich hingeneigt. Daß dabei die Gewaltmaßregeln materiell milderer Natur waren, und daß sie formell sich mehr an die bestehenden Gesetze anschlossen oder ihnen doch nicht immer erklärt zuwider waren, änderte nichts Wesentliches an der Sache. Denn es gibt keine Verfassung, wo nicht Übergriffe von seiten der Regierung, infolge der ihr zustehenden vollziehenden Gewalt und des besonders von den neuern praktischen Staatsmännern ausgebeuteten Verordnungsrechts sowie des in ihren Händen ruhenden Verwaltungsrechts überhaupt, möglicherweise stattfinden. Erfahren dann diese Übergriffe keine Störung, oder gewinnen sie durch besiegte Störungen noch an Stärke, so bilden sie sich leicht in ein System aus, welches neben den Motiven des positiven Eigennutzes (Gewinn) auch die Motive des negativen Eigennutzes (Furcht und Schrecken) spielen läßt. Dabei gehen regelmäßig die vorhandenen Gesetze mit solchen Bestrebungen weit mehr Hand in Hand, als diejenigen, welche alles Heil im geschriebenen Buchstaben der Gesetze und nicht in ihrem und der Richter Geiste finden, zugestehen. Denn sie sind mehr oder minder das Erzeugniß einer Regierungsgewalt, welche als solche, auch in friedlichen Zeiten, die Begierde, wenn nicht sich auszudehnen, doch sich zu schützen hat. Treten nun erregtere Zeiten ein, so macht die dann am Ruder befindliche Regierungsgewalt gern geltend, was von der in ihren Mitgliedern längst nicht mehr vorhandenen als annehmbare Erbschaft ihr zugefallen. Ja, es ist in der neuern Geschichte der Fall vorgekommen, daß Gesetze, unter einer Regierungsgewalt erlassen, welche die ältere, späterhin auch wieder ans Staatsruder getretene als usurpatorisch betrachtete, Gesetze, welche in ihrer Tendenz gegen jene ältere Regierungsgewalt gerichtet waren, von dieser noch nach Jahrhunderten wieder aufgesucht würden, ihr jetzt missfälligen politischen Bestrebungen der Staatsangehörigen entgegenzuwirken.

Es ist einleuchtend, daß der Terrorismus der Revolutionen blutiger und schrecklicher ist als der Terrorismus der Reactionen. Ebenso kann nicht bezweifelt werden, daß mehr in Momente zusammengedrängter Muth und mehr Genügthuung, auch das Schrecklichste zu ertragen und insbesondere sein Leben, vielleicht unter Martern, zu opfern, zum Bekämpfen des Terrorismus der Revolutionen sich erforderlicher darstelle als zum Bekämpfen der Reactionen. Dessenungeachtet hat der Terrorismus der Reactionen ebenfalls sein eigenthümlich Schreckliches. Er dauert voraussichtlich länger; er untergräbt mehr die Gegenkräfte, als daß er sie in die Grube stürzt; er versteckt sich mit mehr Erfolg hinter das Gesetz; er zieht überhaupt mehr ins Gewöhnliche und Gemeine, ein Zustand, der große Charaktere und ausgezeichnete Handlungen seltener aufkommen läßt.

Der Terrorismus kann sich da weniger geltend machen, wo, wie jetzt in vielen Theilen Europas, zum wenigsten dem Princip nach, freie Presse herrscht. Aber es ist eine sehr begreifliche

Erfahrung, daß ſolcher Herrſchaft, wenn nicht blutige Mittel, wie einſt bei Desmoulins' vieux cordelier, doch andere, ſtatt des Lebens die Freiheit und das Vermögen in mehr oder minderm Grade bedrohende Mittel ſich in ſtets wachſendem Umfange gegenüberſtellen. So die Entziehung der Conceſſionen, Geld- und Gefängnißſtrafen, Namensnennung der Einſender, Viſitationen und hundert andere Dinge. In ihren erſten Gedanken ſcharfſinnig erfunden, auferzogen, erweitert und in Geſetzesform gebracht, wo nicht bloße Verordnungen helfen, bedürfen ſie dann nur noch einer etwas willkürlichen Auslegung, um ebenfalls einen Terrorismus zu üben. Man könnte das den zahmen Terrorismus nennen.

Ähnlich der praktiſchen Politik eines großen Theils der italieniſchen Fürſten in Machiavelli's Zeit, aber nicht zu Gunſten der fürſtlichen Intereſſen, ſondern gegen dieſelben in Anwendung gebracht, iſt das Syſtem des Terrorismus, welcher im Laufe der Franzöſiſchen Revolution mit Einſetzung eines außerordentlichen Criminalgerichts im März 1793 begann und dann in den letzten Auguſttagen des Jahres 1793 von Danton im Nationalconvent förmlich proclamirt wurde. Die Lage der franzöſiſchen Regierung und der Erfolg der Revolution waren damals ſehr in Frage geſtellt worden, die feindlichen Heere im Herzen von Frankreich, nicht weit mehr von Paris, Frankreich ſelbſt von Parteien zerriſſen. Danton rief am Ende ſeines Vortrags: „Meine Meinung iſt, daß man den Royaliſten Furcht einjagen ſoll, wenn man ihre Maßregeln vereiteln und das Vordringen des Feindes hemmen will." Nächſte Folge dieſer Anſichten waren die furchtbaren Septemberſcenen und die Einſetzung eines förmlichen Revolutionstribunals im October 1793, welche die Dictatur der Schreckensmänner befeſtigte. Daneben der Wohlfahrtsausſchuß, in gleichem Sinne handelnd. In Verbindung mit gewiſſen gerichtlichen Formen haben Marat und Robespierre und ihre Agenten das Schreckensſyſtem am meiſten ausgebeutet. Es endigte erſt einige Tage nach dem Falle des letztern, welcher am 27. Juli 1794 ſtatthatte.

K. Buchner.

Teſſin. Der Canton Teſſin, einer der im Jahre 1803 aus ehemaligen Unterthanenlanden neugebildeten ſchweizeriſchen Cantone[1]), iſt ſeinem Territorialumfang nach (2836 Quadratkilometer = 51 Quadratmeilen) der fünfte, der Volkszahl nach (1860: 116343; 41 auf den Quadratkilometer) der ſiebente unter den Schweizercantonen. Er bildet den Hauptbeſtandtheil der ſogenannten ennetbirgiſchen (d. h. ſüdlich der Centralalpenkette gelegenen) Schweiz; durch die Straßen über den Gotthard und Bernhardin, welche beide auch im Winter befahrbar erhalten werden, ſteht er mit den Cantonen Uri (Urſern) und Graubündten (Miſorer Thal) in Verbindung; weniger begangene Päſſe nach der Schweiz ſind der Nufenen, der aus dem Bedrettothal ins Oberwallis führt, der Lukmanier und der Greina, welche dem obern Livinerthal und dem Biegnothal zum Verkehr mit den graubündtneriſchen Thälern Medels und Somwir dienen. Die Grenzen gegen Italien ſind erſt in neueſter Zeit, durch einen Staatsvertrag von 1862, bereinigt worden. Nur wenige der höchſten Spitzen des Cantons reichen in die Region des ewigen Schnees; deſſenungeachtet gehört der nördliche Theil des Cantons bis zum Monte-Cenere zu den gebirgigſten Gegenden der Schweiz, und zwar iſt, wie bei den ſüdlichen Abhängen der Alpen überhaupt, der ganze Charakter des Landes rauher und unwirthbarer als auf der nördlichen Seite der Alpen. Der Mangel von waſſerbaulichen Vorkehrungen und die Leichtfertigkeit, mit welcher man von jeher die Gebirgsrücken und Halden ihres Schutzes, der Bewaldung, entblößte, haben den Druck und die Gefahren der Natur noch erhöht; daher häufige Verheerungen der Gebirgswaſſer, furchtbare Bergſtürze und Lavinen (1512 verwandelte ein Bergſturz das Biegnothal in einen See, der zwei Jahre ſpäter, den natürlichen Damm durchbrechend, über die Niederungen bis zum Lago-Maggiore Verderben brachte; 1863 zerſtörte eine Lavine Bedretto und hemmte längere Zeit alle Communicationen mit den höher gelegenen Dörfern). Die Niederung beim Einfluß des Teſſin in den Langenſee iſt ungeſunde Sumpfgegend; die Correction des Teſſin, zu welcher der Bund ſeine Mithülfe in Ausſicht geſtellt hat, wird hier Abhülfe ſchaffen. Der kleinere ſüdlich des Monte-Cenere gelegene Theil des Cantons zeigt einen von dem cisceneriſchen Theil ſehr verſchiedenen Anblick. Ebenen ſind zwar

1) Vortrefflich und zum Theil noch für die heutigen Zuſtände ſehr belehrend ſind die Schilderungen K. V. von Bonſtetten's, der in den Jahren 1796 fg. Bern in dem Syndikat der ennetbirgiſchen Vogteien vertrat (Neue Schriften, Thl. III, Abth. 2; Thl. IV; Kopenhagen 1800 u. 1801). Die Hauptquelle iſt Franscini's, des ausgezeichneten ſchweizer Statiſtikers, Beſchreibung im Gemälde der Schweiz (Sanct-Gallen u. Bern 1835), Bd. XVIII, außerdem Lavizzari's Escursioni nel Cantone Ticino (5 Hefte, Lugano 1859—63).

auch hier nicht zu finden, aber es iſt nicht ſowol Gebirgs- als Hügelland, welches mit allen Reizen der italieniſchen Landſchaft geſchmückt iſt und eine reiche Vegetation (Weinbau, Kaſtanien, Feigen u. ſ. w.) trägt. Locarno (2834 Einwohner) und Bellinzona (2196 Einwohner), jenes an der Ausmündung des Maggiathals am Lago-Maggiore gelegen, dieſes in der Riviera am Teſſin den Ausgangspunkt für das Livinen- und das Blegnothal bildend, ſind die Hauptorte des cisceneriſchen Teſſin; in Bellinzona hat ſeit 1853 der Bund Fortificationen angelegt. Für das transceneriſche Teſſin iſt Lugano (5397 Einwohner) am gleichnamigen See, der wol auch Ceresio geheißen wird, die Hauptſtadt. Die ſüdlichſte Ecke des Cantons, der Bezirk Mendriſio, konnte bis ins Jahr 1847, wo der See von Lugano zwiſchen Melide und Biſſone überbrückt wurde, direct nur zu Waſſer mit den übrigen Theilen des Cantons verkehren. Jenſeit des Genere liegt gegenüber Lugano die früher öſterreichiſche, nunmehr italieniſche Enclave Campione, ein kleines Dorf, das ſich am Wiener Congreß von 1815 und ebenſo 1859 beim Übergang der Lombardei an Sardinien vergeblich anſtrengte, dem Canton Teſſin zugetheilt zu werden. Da der Luganerſee durch die Treſa, welche eine Strecke weit die Grenze des Cantons bildet, in den Lago-Maggiore (Langenſee) abfließt, ſo gehört der ganze Canton, das Val Maggia im Südoſten ausgenommen, welches ſeine Gewäſſer in den Comerſee abgibt, in das Stromgebiet des Teſſin, beziehungsweiſe des Po. Die Bevölkerung, welche ſich in dem Decennium von 1850—60 vermindert zu haben ſcheint [2]), gehört, mit einziger Ausnahme der das alte oberwalliſer Deutſch redenden kleinen Gemeinde Bosco (deutſch Gurin) im Maggiathal, dem italieniſchen Sprachſtamm an; die Dialekte ſind jedoch äußerſt mannichfaltig, erinnern vielfach an das Romaniſche der graubündtner Nachbarn und haben auch manche deutſche Ausdrücke angenommen. Bezeichnend iſt es, daß ein großer Theil der Teſſiner, etwa 10 Proc. der Bevölkerung, zu den periodiſchen Auswanderern gehört; als Erdarbeiter, Maurer, Kaminfeger, Laſtträger, Glaſer, Kaſtanienröſter, Chocoladefabrikanten, Caſetiers u. ſ. w. ſuchen ſie, die Bewohner des ſüdlichen Theils vorwiegend zur Sommerszeit, die cisceneriſchen während des Winters, in Italien oder auch in weiterer Ferne und in den andern Cantonen der Schweiz den Erwerb, welchen ſie im Lande nicht ausreichend finden. [3]) Große Vermögen ſind noch jetzt nicht häufig und, wo ſie vorkommen, faſt immer im Auslande erworben. Der Canton hat faſt keine Induſtrie; der Getreidebau iſt durch die Natur ſo beſchränkt, daß man ſeit Jahrhunderten darauf bedacht war, ſich durch Staatsverträge den Bezug des zum Unterhalt nöthigen Getreidequantums aus der Lombardei zu ſichern; Viehzucht und Alpenwirthſchaft ſtehen, obwol der Viehmarkt von Lugano einer der bedeutendſten iſt, welche es gibt, auf weit tieferer Stufe als in den Gebirgscantonen der deutſchen Schweiz; der Weinbau iſt zu wenig gepflegt, um hohe Erträge abzuwerfen. Wichtig iſt dagegen im transceneriſchen Theil die Seidenzucht, ſowie die Production von Strohgeflechten im Thal Oſernone (bei Locarno). Kein ſchweizeriſcher Canton zählt unter ſeiner Bewohnerſchaft ſo wenig Bürger aus andern Cantonen als Teſſin (4 Prom.; Wallis, welches in dieſer Reihenfolge Teſſin am nächſten ſteht, zählt deren ſchon 19 Prom., am meiſten Baſel-Stadt, nämlich 406 Prom.); es erklärt ſich dies theils aus der Schwierigkeit der Verbindungen mit der übrigen Schweiz, theils daraus, daß die Arbeitsgelegenheit in Teſſin geringer iſt und der deutſche oder franzöſiſche Schweizer mehr Anſprüche an das Leben macht als der mit geringer Koſt, ſchlechter Kleidung und ärmlicher Wohnung zufriedene teſſiner Arbeiter. [4]) Weit größer als die Zahl der im Canton Teſſin woh-

2) Die officiellen Zahlen geben für 1850 117397, für 1860 116343 Seelen, allein es iſt uns wahrſcheinlich, daß 1850 periodiſch Ausgewanderte mit gezählt wurden, während man 1860 12475 ſolcher Perſonen, welche bei der Aufnahme der Zählung mit einbegriffen worden waren, bei der Reviſion der Zählung geſtrichen hat. Indeſſen war die bleibende Auswanderung in dieſer Periode beträchtlich; in den Jahren 1850—56 wanderten aus dem Canton 3246 Perſonen nach Amerika aus, aus dem Maggiathal allein 948, d. h. ein Achtel der ſämmtlichen und, da bis auf zwei alle Ausgewanderten Männer waren, ein Viertel der männlichen Bevölkerung des Thals.

3) Bonſtetten ſieht in dieſer periodiſchen Auswanderung die hauptſächlichſte Urſache der Vernachläſſigung des Ackerbaues und überhaupt der troſtloſen Zuſtände, welche er mit ſo anſchaulichen Farben ſchildert und welche noch jetzt, trotz rühmlicher Anſtrengungen, der Canton noch nicht völlig überwunden hat. Landbau und Viehzucht bleiben den Weibern überlaſſen; die auswandernden Männer treiben im Auslande das in ihrer Gegend traditionelle Gewerbe, ohne ihre Bildung und Kenntniſſe zu erweitern in Fertigkeiten, welche der Heimat wieder zu Nutzen kommen könnten, bringen Roheit und Unſitte mit nach Hauſe u. ſ. w. Nicht viel anders urtheilt Franscini, S. 155 fg.

4) Im Canton Zürich kommt ein Einleger in Sparkaſſen auf 3,56 Einwohner, im Canton Teſſin ein Einleger auf 55,27 Einwohner. Das Durchſchnittsguthaben eines Einlegers im Canton Zürich iſt 171 Frs., im Canton Teſſin 1028 Frs. Ein bedenkliches Zeugniß für den Wohlſtand der untern Klaſſen in Teſſin!

nenden Schweizer aus andern Cantonen iſt diejenige der Ausländer (57 Prom.), vorwiegend Italiener, die ſich Indeß faſt ausſchließlich im transceneriſchen Theil und etwa in Locarno und Bellinzona anſiedeln. Die ganze Bevölkerung iſt katholiſch (nur 110 Nicht-Katholiken). Daß ein den Canton Teſſin mit der übrigen Schweiz inniger verknüpfender Durchſtich der Alpen zu Stande komme, liegt unter dieſen Umſtänden ſehr im beiderſeitigen Intereſſe. Trotz all der Misregierung, welche ſich das teſſiner Volk jahrhundertelang von den „Herren Eidgenoſſen" hat gefallen laſſen müſſen, und trotz der meiſt auf Unkenntniß der eigenthümlichen Zuſtände des Teſſin beruhenden wegwerfenden und beleidigenden Urtheile, welche man in der deutſchen Schweiz häufig über die Teſſiner fällt, hat ſich die Bevölkerung weder durch Verlockungen noch durch Drohungen in ihrer treuen Anhänglichkeit an die Schweiz beirren laſſen; ſie nahm warmen Antheil an der italieniſchen Nationalbewegung, aber nie in dem Sinne, den Verband mit der Schweiz gegen denjenigen mit Italien vertauſchen zu wollen.

Die den heutigen Canton Teſſin bildenden Gebietstheile ſind ſucceſſiv und nach manchen Wechſelfällen an die Schweiz gekommen; die Scheidewände, welche ſchon die Natur zwiſchen den einzelnen Thälern aufgerichtet hatte, und welche die frühere Landeseintheilung bedingten, ſind durch die ſchweizeriſche Herrſchaft nicht gemildert worden und haben ſich, bei dem bis in unſere Zeiten verhältnißmäßig tiefen Stande der Volksbildung, der Pflanzung eines gemeinſchaftlichen Staatsbewußtſeins im Teſſin nicht minder hinderlich erwieſen als etwa im Canton Sanct-Gallen. Dem erſten Angriff der Eidgenoſſen lag das Livinerthal (Leventina, Thal des Teſſin von Airolo bis Biasca) am nächſten. Schon 1331 hatten die Urner, um Beläſtigungen des Tranſits auf der Gotthardſtraße zu ſtrafen, einen Streifzug durch das Thal unternommen; 1403 gab eine Beleidigung, welche Landleuten von Uri und Obwalden an dem Viehmarkt in der mailändiſchen Stadt Vareſe widerfahren war, erwünſchten Anlaß, dem Herzog von Mailand das Livinerthal abzuerobern. Dieſe erſte Beſitznahme dauerte nur bis 1426, in welchem Jahre der Herzog von Mailand gegen Zuſicherung zehnjähriger Zollfreiheit und einer Geldſumme das Thal zurückerhielt. Aber ſchon 1441 wurde es den Urnern wieder verpfändet; 1467 wurde es ihnen zu Lehn und nach ihrem Siege über die Mailänder bei Giornico 1479 und 1480 zu eigen abgetreten. Schon während jener erſten Beſitznahme des Livinerthals hatten die Freiherren von Sax-Maſox als Herren der Grafſchaft Bellinzona dieſelbe ins Landrecht mit Uri und Obwalden aufnehmen laſſen; 1419 wurde ſie den beiden Ländern von den nämlichen Freiherren verkauft, 1422 aber vom Herzog von Mailand wieder weggenommen und im Frieden von 1426 ihm zurückerſtattet. Erſt nachdem Mailand an die Franzoſen gefallen war, nahmen die Urner die Riviera, den Landſtrich zwiſchen Bellinzona und der Leventina, und bald darauf in Gemeinſchaft mit Schwyz und Nidwalden auch Bellinzona ſelbſt und das Blegnothal (1499 und 1500). Im Jahre 1503 cedirte ihnen Ludwig XII. von Frankreich den Beſitz dieſer Landſchaften, 1508 verlieh ihn Kaiſer Maximilian den drei Ländern als Reichslehn. Sie theilten die Landſchaft in drei Vogteien (ſogenannte dritthalbörtiſche Vogteien): Bellenz (Bellinzona), Riviera und Volenz (Blegnothal), ſodaß immer eins der drei Orte eine dieſer Vogteien auf zwei Jahre innehatte und als Regel angenommen war, daß, weil Riviera geringe Einkünfte abwarf, der Vogt, welcher in Riviera regiert hatte, nachher Vogt zu Bellenz wurde.[5]) Von dem neugewonnenen Lande aus wurden wiederholt Kriegszüge gegen die Franzoſen nach den ſüdlicher gelegenen Strichen unternommen, ſo 1503 bis Locarno, 1510 bis Vareſe, 1511 bis zwei Miglien vor Mailand, wo franzöſiſches Gold den Rückzug des ſchweizeriſchen Heeres erkaufte. Vom Jahre 1512 an traten die Schweizer ein in den vom Papſte Julius II. geſtifteten großen Bund zur Vertreibung der Franzoſen aus Italien; ſie gewannen den ruhmvollen Sieg bei Novara (6. Juni 1513), welcher den Herzog Sforza wieder in ſeine Herrſchaft zurückführte, aber 1515 ſetzte die blutige Niederlage bei Marignano ihren Erfolgen in Italien ein Ziel. Franz I. war klug genug, ſich mit ſeinem Siege zu begnügen und ihn zur Gewinnung der Freundſchaft der Schweizer zu benutzen; der ewige Friede mit Frankreich von 1516 ließ den Schweizern den ihnen ſchon von Sforza zugeſicherten Beſitz der Vogteien Lauis (Lugano), Mendriſio, Luggarus (Locarno) und Maynthal (Val Maggia). Obwol die Appenzeller mit in den Krieg gezogen waren, wurde ihnen doch, weil ſie noch nicht zur Zeit der Sforza'ſchen Ceſſion, ſondern erſt ſeit 1513 als eidgenöſſiſcher Ort anerkannt waren, ein Antheil an der Mitregierung der vier ennetbirgiſchen Vogteien nicht eingeräumt; alle zwei Jahre

5) Anders, aber, wie ſich aus dem Gewährsmann Simler ergibt, irrig ſtellt Blumer dieſe Verhältniſſe dar; Staats- und Rechtsgeſchichte der ſchweizeriſchen Demokratien, I, 302.

ritt, nach einer festgesetzten Kehrordnung, ein neuer Vogt aus einem der zwölf [6]) regierenden Orte in jeder der vier Vogteien auf, und alljährlich versammelte sich bald zu Lugano bald zu Locarno das Syndikat, bestehend aus je einem Abgesandten aus jedem der regierenden Orte, um die Rechnungen abzunehmen, in oberer Instanz zu urtheilen, neue Ordnungen aufzustellen, kurz die höhern Regierungsgeschäfte zu besorgen.

Kein Winkel der Erde war von dieser Zeit an bis zu Ende des 18. Jahrhunderts so vollkommen allen Wellenschlägen der europäischen Kämpfe und Bewegungen entrückt wie die italienischen Unterthanenlande der Schweizer. Von einer activen Betheiligung an den Reformationshändeln in der Schweiz hielt sie ihre Trennung durch die Alpen und ihre Abhängigkeit zurück; vor auswärtigen Conflicten bewahrte sie der Schutz der eidgenössischen Neutralität. Zwei einzige „Ereignisse" sind aus diesem ganzen Zeitraum bemerkenswerth: im Jahre 1555 die Vertreibung von 55 zum Protestantismus übergetretenen Familien (Orelli, Muralto u. a.) aus Locarno, welche sich nach Zürich wendeten und dort den Grund zur zürcherischen Seidenindustrie legten, und im Jahre 1755 der Aufstand in Livinen. Letzterer ist zunächst ein trauriger Beleg für den niedern Bildungsstand des leventiner Völkchens. Die Herrschaft Uris hatte bis dahin den Thalleuten von Livinen große Freiheiten gelassen; dem urnerischen Landvogt, welcher in Faido residirte, waren einheimische Räthe und Richter beigegeben, die Thalgemeinde wählte selbst ihren Pannerherrn und ihren Landeshauptmann, von Bußen und Confiscationen fiel ein Drittel dem Landesseckel von Uri, ein Drittel dem Landvogt und ein Drittel der Thalschaft zu. [7]) Ein Streit der Liviner mit Uri, veranlaßt durch die Weigerung Uris, der mit ihm in den Toggenburger Krieg (1712) ausgezogenen liviner Mannschaft den Sold zu bezahlen, war durch Vermittelung von Schwyz zu Gunsten der Liviner ausgeglichen worden, obwol sich diese herausgenommen hatten, das Zollhaus am Platifer, wo Uri den Zoll von den über den Gotthard ziehenden Waaren erhob, und die urnerische Zollkasse mit Beschlag zu belegen (1713). Durch diesen erfolgreichen Widerstand ermuthigt, erlaubte sich die liviner Thalgemeinde im Jahre 1755 eine sehr zweckmäßige Verordnung Uris, welche Misbräuche im Vormundschaftswesen abschaffte, für unverbindlich zu erklären; Uri schritt energisch ein, unterwarf und entwaffnete die Thalleute, ließ die Führer der Bewegung hinrichten und hob alle 1713 bewilligten Freiheiten des Thals wieder auf, das von nun in ärgerer Abhängigkeit erhalten wurde als die übrigen italienischen Vogteien. [8]) In den dritthalbörtischen Vogteien Bellenz, Riviera und Bollenz blieb die alte Einrichtung bestehen. Jeder Landvogt hatte daselbst einen aus den Landleuten und, mit Ausnahme des Statthalters (Stellvertreters des Landvogts), von ihnen gewählten Rath zur Seite, mit dem er über Civil- und geringere Strafsälle urtheilte; in Malefizfällen urtheilte ein den drei Vogteien gemeinsames, aus den Landvögten von Riviera und Bellenz und einem der Castellane der drei Schlösser von Bellenz zusammengesetztes Gericht. Die Bußen wurden vertheilt wie früher in Livinen; von Confiscationen bezog der Landvogt ein Drittel, die Landschaft zwei Drittel. Appellationen konnten bei dem alljährlich sich versammelnden Syndikat der drei Stände angebracht werden; auch war Berufung von dem Syndikat an die regierenden Stände selbst gestattet.

Auch in den vier gemeinen Vogteien waren den Einheimischen zwar etwas geringere, aber immerhin nicht unbedeutende Rechte und Freiheiten eingeräumt. Den Gemeinden war eine ziemliche Autonomie gelassen; sie wählten sich ihre Dorfvögte (Consoli), welchen hier und da auch die niedere Gerichtsbarkeit zustand; in der Landschaft Lugano hatte jedes der vier „Viertel" seinen selbstgewählten „Regenten" mit selbständigen Competenzen in Victualien- und Sanitätssachen; die Flecken Locarno und Lugano hatten ihren eigenen Rath und letzteres z. B. das Recht, Geld zu prägen, mit Vorbehalt der Bestätigung durch die regierenden Orte Civilstatute zu erlassen und die zwei „Regenten" der Landschaft zu erwählen; die Landvögte hatten einen von den regierenden Orten fast ganz aus Angehörigen der Landschaft ernannten Rath von Beamten zur Seite; in Lugano und Mendrisio verwaltete der Landvogt allein mit Beirath dieser „Officialen" die Rechtspflege (unter Vorbehalt der Appellation an das Syndikat, beziehungsweise die regierenden Orte), aber in Locarno und im Maggiathale waren ihm, wenn es sich um Capitalfälle handelte, sieben von der Landschaft gewählte Mitrichter beigegeben; die Landschaft Lugano hielt alljährlich einen „General-Congreß" von Deputirten sämmtlicher Ortschaften, an welchem

6) Nicht elf, wie Bluntschli angibt, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, I, 228.
7) Die Statuten von Livinen sind abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Jahrg. 1864, Bd. XIII. 8) Blumer, II, 207 fg.

unter anderm die Steuern auf die Gemeinden repartirt wurden; die Landſchaft Locarno wählte alljährlich ihren Landrath von 21 Mitgliedern, welcher die erwähnten Maleſizrichter, ſowie die Proviantmeiſter, Straßenmeiſter, Sanitätsdeputirten ernannte und deren Adminiſtration beaufſichtigte. Die Steuern, welche zu Handen der regierenden Orte erhoben wurden, waren ſehr gering, wie denn überhaupt die italieniſchen Vogteien dem Fiscus der Orte (Uri, welches den Gotthardszoll bezog, ausgenommen) faſt nichts eintrugen. Die Beſoldungen der Landvögte waren niedrig; einträglich wurden dieſen die Landvogteien nur durch den Antheil an Bußen, Confiscationen und Proceßſporteln, und vor ihrer Habſucht und Willkür ſchützte weder der Eid, durch welchen ſie beim Antritt des Amts der Landſchaft gegenüber ſich zum Beobachten ihrer Rechte und Freiheiten verpflichten mußten, noch der langſame und meiſt fruchtloſe Recurs an Syndikat und regierende Orte. Wer zu bezahlen vermochte, konnte die Strafe abkaufen; die Beſtechlichkeit der Richter war ſprichwörtlich; nirgends blühte die Proceßſucht üppiger; das Räuberunweſen nahm ſo überhand, namentlich auf dem Übergang über den Monte-Cenere, daß z. B. 1598 die regierenden Orte Mannſchaft ſchicken mußten, um die Räuber zu bekriegen, und daß die von oder nach Lugano reiſenden Geſandten jeweilen von ſtarker Escorte begleitet ſein mußten. Die Faulenzerei des Volks wurde gepflegt durch die großen Gemeindegüter, deren Nutzungen man unter die Bürger vertheilte; die Landwirthſchaft konnte nicht gedeihen unter „dem mordenden Geſetz" (Bonſtetten), daß vom 21. Sept. an alles Land dem Weidgang offen ſtehen müſſe; Gewerbe und Handel, Tranſitgewerbe ausgenommen, lagen danieder; nirgends ein Fortſchritt als in Unwiſſenheit, Aberglauben und Armuth. Die regierenden Orte thaten nichts, um von Grund aus die Zuſtände zu beſſern; wie war dies auch bei einer aus zwölf Souveränen zuſammengeſetzten Regierung zu erwarten! aber auch die Bevölkerung ſcheint in eine völlige Apathie verſunken zu ſein, in welcher ſie mit bornirtem Eifer an allem Herkömmlichen feſthielt und auf die Frage, ob es anders und beſſer werden könne und ſolle, verzichtet hatte. Herren und Diener hielt das nämliche Schickſal in Banden.

Darin mag wol auch die Erklärung liegen, weshalb, nachdem Napoleon die Ciſalpiniſche Republik gegründet und das Veltlin von Graubündten losgeriſſen hatte (1796), die Verlockungen der Ciſalpinier zum Anſchluß an die neue Republik wenig Anklang in den ſüdlichen italieniſchen Vogteien fanden. Frei wollten ſie wol werden, aber ihre Freiheitsbäume in Lugano und Mendriſio trugen den Tellenhut, nicht die phrygiſche Mütze, und als von Ciſalpinien aus ein Handſtreich in Lugano ausgeführt (15. Febr. 1798) und Mendriſio beunruhigt wurde, griff das Volk, geführt von ſeinen proviſoriſchen Regierungen, zu den Waffen. Gleichgültiger blieben Locarno und Bellinzona, und es iſt weſentlich das Verdienſt der Luganeſen, daß in dieſem kritiſchen Moment die Annexion des Teſſin an Italien verhindert wurde und die ciſalpiniſchen Truppen, welche Mendriſio beſetzt hielten, das Land wieder räumten. Bald darauf, unter der Helvetiſchen Republik, wurden aus den italieniſchen Vogteien zwei Cantone: Bellinzona mit Riviera, Blegno- und Livinerthal, und Lugano mit Locarno, Maggiathal und Mendriſio. Aber die Helvetik brachte überdies ſchwere Steuern und Militäraushebungen, Laſten, welche das teſſiner Volk nicht gewohnt geweſen war, und als daher im Frühjahr 1799 die Öſterreicher und Ruſſen ſiegreich vordrangen, verjagte das Landvolk, von den Prieſtern gehetzt und blutige Greuelthaten an den „Jakobinern" verübend, die helvetiſchen Behörden aus Lugano (28. April), während die Liviner im „Gabelkriege" (ſo genannt von den als Waffen gebrauchten Miſtgabeln) Lecourbe's Rückzug beunruhigten. Bald darauf beſetzten die Öſterreicher die teſſiner Thäler, bis die Schlacht bei Marengo und der Marſch des Generals Moncey über den Gotthard franzöſiſche Truppen und das helvetiſche Regiment, vertreten durch den bekannten Schriftſteller Zſchokke als Commiſſar des Directoriums, zurückführte. [9])

Bedrohlicher als 1796 traten in den Wirren am Schluß der kurzen helvetiſchen Periode die Annexionsbeſtrebungen im Teſſin auf, indem ein Congreß der Gemeinden des Luganiſchen im Jahre 1803 eine Geſandtſchaft nach Paris abordnete, welche Lostrennung von der Schweiz fordern ſollte. Allein die Mediationsacte vom 19. Febr. 1803, welche die ehemaligen italieniſchen Vogteien in Einen Canton vereinigte und ihm von dem Fluß, der ſie durchſtrömte, ihren neuen Geſammtnamen verlieh, beſtätigte die bleibende Verbindung mit der Schweiz. Der neue Canton erhielt Bellinzona zur Hauptſtadt und eine Verfaſſung, welche mit der unter Sanct-Gallen (ſ. d.) geſchilderten faſt wörtlich übereinſtimmte und in ihren praktiſchen Wirkungen dem ſtädti-

9) Specialgeſchichte dieſer Periode von Franscini, Storia della Svizzera italiana dal 1797 al 1802, compilata da Pietro Peri (Lugano 1864).

ſchen Element einen überwiegenden Einfluß verſchaffte. Manches Gute wurde unter dieſer Verfaſſung geſchaffen; ſo wurde namentlich der Loskauf der Zehnten und Grundzinſe geordnet, das Weidgangsrecht beſchränkt, jedem Gemeindegenoſſen das Recht verliehen, von anbaufähigem Allmendland zwei bis zehn Pertiche[10]) unter billigen Bedingungen als Eigenthum zu erwerben; das Zugrecht, die Folter, die Einziehung des Vermögens, der Antheil der Richter an den Geldſtrafen wurden aufgehoben, ferner ein gutes Geſetz über den Volksunterricht erlaſſen, aber leider ſehr ſchlecht vollzogen. Ebenſo mangelhaft war die Vollziehung des Geſetzes, welches die ſogenannte pezze communi (Land, auf welchem mehrere Gemeinden Nutzungsrechte beſaßen) unter die betheiligten Gemeinden zu vertheilen gebot. Der wunde Fleck dieſer Periode waren aber beſonders die Finanzen, man ſuchte ſich mit hohen indirecten Abgaben, mit Zwangsanleihen u. dgl. aus Verlegenheiten zu ziehen, welche man nicht vorhergeſehen hatte, zu directen Steuern wagte man aus Furcht vor Misſtimmung unter dem Volk nicht zu greifen. Im Jahre 1810 ließ Napoleon plötzlich den Canton Teſſin durch italieniſche Truppen überfallen und beſetzen, angeblich um den ſtrengern Vollzug ſeiner gegen Großbritanniens Handel gerichteten Prohibitionsedicte zu ſichern, in Wahrheit aber, um das Land an Italien zu annectiren. Als weder die teſſiner Regierung noch die ſchweizeriſche Tagſatzung auf ſolche Zumuthungen eingehen wollten, beſchränkte man ſich auf das Verlangen einer „Grenzberichtigung", durch welche der ſüdlich dem Luganerſee gelegene Theil mit Italien vereinigt werden ſollte, und bereits hatte der Große Rath mit ſchwacher Mehrheit dazu eingewilligt und die Tagſatzung ſich zu Unterhandlungen darüber bereit erklärt, als die Plane Napoleon's gegen Rußland zuerſt Zögerung in die Sache brachten und bald ſeine Niederlagen in Deutſchland ihn zwangen, den Canton Teſſin räumen zu laſſen, um die für Frankreichs Grenzbedeckung nun ſo werthvolle Neutralität der Schweiz nicht zu verſcherzen. Die Abſchaffung der Mediationsverfaſſung (29. Dec. 1813) war für Teſſin der Anfang troſtloſer Wirren. Livinen erklärte ſich für den Anſchluß an Uri; die neue Verfaſſung, welche der Große Rath entwarf (29. Juli 1814), mußte auf Verlangen des Vororts Zürich und der alliirten Mächte in ariſtokratiſchem Sinne abgeändert werden, und als das Volk ſich der Einführung derſelben widerſetzte, ordnete die Tagſatzung eine bewaffnete eidgenöſſiſche Intervention an. Ein aus lauter Nicht-Teſſinern zuſammengeſetztes Specialgericht erhielt unbedingte Vollmacht, über die an den letzten Unordnungen Betheiligten zu urtheilen. Unter ſolchem Einfluß kam die Verfaſſung vom 14. Dec. 1814 zu Stande. War nach ihr ſchon das politiſche Stimmrecht an einen Cenſus geknüpft, ſo hatte ſie vollends die Bedingungen der Wählbarkeit für den Großen Rath und die übrigen Behörden ſo hoch geſchraubt, daß ſie ſelbſt Fürſorge treffen mußte für den Fall, daß ſich in einem Kreiſe nicht einmal vier dieſe Bedingungen erfüllende Männer finden würden. Jeder der 38 Kreiſe hatte nur einen Deputirten in den Großen Rath ſelbſt zu ernennen, die übrigen 38 Mitglieder der geſetzgebenden Behörde wurden jeweilen von dem abtretenden Großen Rath aus einem Doppelvorſchlag auserleſen, welchen die Wahlmänner, je vier aus jedem Kreiſe, bezirksweiſe zuſammentretend (die Zahl der Bezirke war, wie noch heutzutage acht) ihm vorzulegen hatten. Die Amtsdauer war ſechs Jahre; dem Großen Rath und, wenn derſelbe nicht verſammelt war, auch dem Staatsrath präſidirte der „Landammann". Dem Staatsrath waren beträchtliche Prärogative eingeräumt, ſo namentlich die Wahl der Mitglieder des Appellationsgerichts und die Auswahl der Friedensrichter und der Mitglieder der erſtinſtanzlichen Gerichte aus den von den Kreisverſammlungen, beziehungsweiſe von den Wahlmännern des Bezirks gemachten Vorſchlägen. Gegen Cumulirung von Beamtungen mit Großrathsſtellen war keine Fürſorge getroffen, die beiden Landammänner, aller republikaniſchen Praxis entgegen, nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtsdauer ſtets wiederwählbar erklärt. Geiſtliche waren von richterlichen und adminiſtrativen Beamtungen, nicht auch vom Großen Rath ausgeſchloſſen. Naturaliſationen waren an ſehr erſchwerende Bedingungen geknüpft. Die drei Hauptorte des Cantons ſollten von ſechs zu ſechs Jahren in der Reihenfolge Bellinzona, Locarno, Lugano Regierungsſitz ſein. Ein niederträchtigeres, feileres und feigeres Regiment[11]) als unter dieſer Verfaſſung hat wol nie in einem ſchweizeriſchen Canton beſtanden, und theils

10) Die Pertiche enthält 8000 Quadratfuß.

11) Ein Beiſpiel von vielen. Die Regierung ließ ſich 1818 durch öſterreichiſches Gold beſtechen, den mit Graubündten abgeſchloſſenen Vertrag, betreffend die Ausführung der Bernhardinſtraße, zu brechen und die Verpflichtung einzugehen, dieſes Unternehmen nie zu geſtatten; ſpäter entließ Öſterreich den Canton dieſer ſchmählichen Zuſage, aber gebaut wurde die Straße erſt, als die ſardiniſche Regierung Geld dafür aufwendete.

daher, theils von der politischen Unmündigkeit [12]), welche die Tessiner bei manchem Anlaß bewiesen, schreibt sich die Geringschätzung her, mit welcher ihnen oft noch jetzt begegnet wird. Außer den Gesetzen über Strafrecht, Strafverfahren und Civilproceßverfahren, von welchen das erstere bald nach seiner Erlassung verschärft wurde, ist kaum etwas Lobenswerthes von dieser Regierung, an deren Spitze die Landammänner Quadri und Maggi standen, zu erwähnen. Eine ruinöse Finanzwirthschaft, schamlose Bestechlichkeit, Kriecherei gegenüber Österreich, unsagbarer Nepotismus und Stellenjägerei bildeten die charakteristischen Züge der Restaurationsperiode. Quadri's und seines Anhangs Sturz (1830), an welchem auch Maggi, aus unsaubern Motiven mit Quadri überworfen, thätig mitwirkte, war mehr der Ausdruck einer durch eine so große Zahl von Regierungsskandalen hervorgerufenen gesunden moralischen Reaction; ihr Werk, geleitet von Franscini u. a., hatte in der neuen Verfassung des Cantons vom 23. Juni 1830 seinen ersten Abschluß gefunden, bevor noch die Julirevolution in Frankreich das Signal zu den Verfassungsänderungen in der übrigen Schweiz gegeben hatte. In Bezug auf Verleihung politischer Rechte an die Massen war diese Verfassung noch sehr zurückhaltend, und wenn man die Macht des Klerus über ein ungebildetes Volk in Anschlag bringt, vielleicht nicht mit Unrecht; die Censusbedingungen von 1814 wurden daher fast unverändert beibehalten, ebenso das Erforderniß des zurückgelegten fünfundzwanzigsten Altersjahres für das politische Stimmrecht, und nur der indirecte Wahlmodus wurde gänzlich beseitigt. Jedem der 38 Kreise wurden, ohne Berücksichtigung der verschiedenen Volkszahl, drei Mitglieder im Großen Rath zuerkannt, die Zahl der Mitglieder des Staatsraths dagegen von eif auf neun reducirt. Der aus der Mediationszeit stammende Satz, daß der Große Rath ohne Zustimmung des Staatsraths seine Sitzungen nicht über einen Monat ausdehnen dürfe, blieb bis 1855 in Kraft; ebenso blieben bestehen die engherzigen Bestimmungen über Erwerb des Orts- oder Cantonsbürgerrechts, sowie die Vorschrift, daß ein Cantonsbürger, welcher seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, funfzig Jahre lang die politischen Rechte in seiner frühern Wohnortsgemeinde nicht mehr ausüben darf. [13]) Neu waren die Vorschriften, daß der Staatsrath alljährlich Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen habe und Staatsrechnung und Voranschlag alljährlich veröffentlicht werden sollten; daß die Stelle eines Staatsraths und überhaupt jede Staatsstelle unvereinbar sei mit der Eigenschaft eines Mitglieds des Großen Raths; daß die Verhandlungen des Großen Raths in der Regel öffentlich seien; daß in den Staatsrath Ein Geistlicher gewählt werden dürfe; daß Staatsrath und Appellationsgericht ihre Agenten und Angestellten ernennen, der Große Rath aber deren Besoldung festsetze [14]); daß der Große Rath die Appellationsrichter und Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte, diese letztern aus den von den Kreisversammlungen vorgeschlagenen Candidaten, erwähle; daß die Mitglieder des Großen Raths, des Staatsraths und des Appellationsgerichts alle vier Jahre einer Gesammterneuerung unterworfen seien und ein Staatsrath, wenn er acht Jahre lang im Amt gestanden hat, für die zwei folgenden Jahre nicht mehr wählbar sei; daß das Präsidium im Staatsrath alle Monate, im Großen Rath von Sitzung zu Sitzung wechsele. Der Turnus der drei Hauptorte blieb bestimmt wie bisher. Endlich enthält die Dreißiger-Verfassung eine schüchterne, durch die Bundesverfassung von 1848 ausgedehnte Garantie der Preßfreiheit (Verstöße gegen die Sitten, gegen die katholische Religion und internationale Beziehungen ausgenommen), das Verbot aller Glücksspiele und Lotterien und die Vorschrift, daß das Gesetz für den öffentlichen Unterricht besondere Sorge tragen werde. Als Redacteur der Verfassung von 1830 verdient Vincenz d'Alberti von Olivone noch eine besondere Erwähnung. Obwol aus dem Priesterstande hervorgegangen, war er seit seinem Eintritt in die Behörden (1801) bis zu seinem Tode (1849) ein treuer Verfechter liberaler Grundsätze, leistete dem Canton treffliche Dienste und nahm, wie übrigens auch Franscini, den Ruhm vollster Uneigennützigkeit mit sich ins Grab.

Der Canton Tessin trat mit dieser Verfassung noch nicht sofort in die politische Bewegung

---

12) So liest man §. 11, Ziffer 9 der Verfassung von 1814 unter den Competenzen des Großen Raths angeführt: „Der Staatsrath stellt während der Dauer der Sitzungen eine Ehrenwache zu dessen Verfügung."

13) Dies ist, nach Franscini, S. 261, der Inhalt des in Art. 16 der Verfassung angezogenen Niederlassungsgesetzes von 1819. Die Verfassungsrevision von 1855 hat diese Bestimmung nicht aufgehoben; sie besteht also wol noch bis auf den heutigen Tag in Kraft!

14) Für jeden der acht Bezirke besteht ein „Comissario" (Präfect, Regierungsstatthalter) und ein erstinstanzliches Gericht, für jeden der 38 Kreise ein Friedensrichter. Die Präsidenten der Gemeinderäthe, welche wie der ganze Rath von der Gemeinde selbst gewählt werden, heißen Sindachi.

ein, wie ſie von den ſeit 1830 regenerirten Cantonen der deutſchen und franzöſiſchen Schweiz getragen wurde. Manches, was dort der demokratiſche Geiſt als längſt geſicherten Beſitz anſehen konnte, mußte im Teſſin erſt aus dem Rohen herausgearbeitet werden. Die Volksbildung ſtand auf tieferer Stufe als ſelbſt in den Urcantonen; noch im Jahre 1835 konnte, nach Franscini, ein Drittheil ſämmtlicher Activbürger des Cantons weder leſen noch ſchreiben. Das Unterrichtsgeſetz vom 10. Juni 1831, welches den Beſuch der Volksſchulen für obligatoriſch erklärte und jeder Gemeinde die Verpflichtung zu Errichtung einer Volksſchule auferlegte, bedurfte einer ziemlichen Zeit, bis es wirklich eingeführt war; die Regeneration des Volksſchulweſens im Canton datirt erſt von dem Geſetz vom 1. Juni 1835, in welchem Franscini den Grundſatz durchſetzte, daß der Staat einen Beitrag an die Volksſchulen gebe, welche die vom Geſetz verlangten Bedingungen erfüllen.[15]) Die höhere Bildung lag ganz in den Händen der Geiſtlichkeit; die Seminarien und Gymnaſien in Locarno, Aſcona, Bellinzona, Pollegio, Lugano und Mendriſio hatten auch vorherrſchend den Zweck, Zöglinge für den geiſtlichen Stand heranzubilden, welche ſodann in den Seminarien zu Como (Collegium Gallicum) oder Mailand (Collegium Borromaeum) ihre Studien vollendeten. Wer eine dieſer Anſtalten beſucht hatte und den geiſtlichen Stand nicht wählte, wurde meiſt Advocat oder Notar. Auf 170 Einwohner kam ein Geiſtlicher, auf 540 ein Advocat oder Notar; aber an Ärzten war, namentlich auf dem Lande, ein ſehr fühlbarer Mangel, die mediciniſche Praxis, die Hebammenkunſt eingeſchloſſen, vielfach noch ein Nebengeſchäft der Prieſter. Die maßloſe Proceßſucht, welche ſchon zur Zeit der Unterthänigkeit der teſſiniſchen Thäler ein Krebsſchaden geweſen war und dem Wohlſtande des Landes die tiefſten Wunden ſchlug[16]), wurde durch dieſe Unzahl von Juriſten fortwährend genährt. Das niedrige Streben, welches den ganzen Stand beſeelte, wurde übertragen auf die Bekleidung öffentlicher Stellen, deren Anzahl weit das Bedürfniß überſchritt, und natürlich konnte von Kraft der Regierung und einem geordneten Gang der Verwaltung keine Rede ſein, ſolange es Stil war, daß die Mitglieder der Behörden ihren Privatgeſchäften emſiger nachgingen als ihren Amtspflichten.[17]) Die Finanzen waren zerrüttet; insbeſondere die Laſten, welche ſich der Fiscus durch Straßenbauten und Übernahme der geſammten Ausrüſtung der Milizpflichtigen aufgebürdet hatte, hatten bei gänzlichem Mangel eines nutztragenden Staatsvermögens die Schuldenlaſt des Cantons bedeutend vermehrt, ohne daß ihm directe Steuern zur Ausgleichung zu Gebote ſtanden. Einzig die Gemeinden erhoben zu Municipalzwecken directe Abgaben (Grund-, Kopf-, Feuerſtätten-, hier und da auch Kapital-, Handels- und Gewerbsſteuer); daneben machten ſie ausgedehnten Gebrauch von Gemeindefronen. Das Militärweſen war in ſo vernachläſſigtem Zuſtande, daß Teſſin in keiner Hinſicht die bundesgeſetzlichen Anforderungen, nicht einmal in Bezug auf die Anzahl der in dienſttüchtigem Stande zu erhaltenden Mannſchaft erfüllte; ſtatt allgemeiner Wehrpflicht, wie es die Verfaſſung vorſchrieb, beſtand Conſcription und die Wohlhabenden entzogen ſich dem Militärdienſt nach Belieben, indem ſie Stellvertreter kauften; mit Verleihung von Offizierspatenten aber trieb man verſchwenderiſchen Unfug.

In eidgenöſſiſchen Fragen zeigte ſich Teſſin jeder Neuerung abgeneigt, als einſeitigen Anhänger der Cantonalſouveränetät und Beförderer jener faulen Praxis, welche durch Aufſchiebung einer entſcheidenden Stimmgebung alles werkthätige Eingreifen der Tagſatzung zu vereiteln bemüht war. Unter Konrad Molo, welcher ſeit 1830 die Seele der Regierung war, nahm die ganze Staatsverwaltung überdies allmählich wieder den nämlichen Charakter der politiſchen

15) Jetzt gibt es wenige Cantone in der Schweiz, in welchen über Erfüllung der Schulpflicht ſo ſtrenge Aufſicht geübt wird wie in Teſſin; im Schuljahr 1862/63 entzogen ſich von 18927 ſchulpflichtigen Kindern (achtes bis dreizehntes Altersjahr) nur 774 dem Unterricht. Schlimm ſteht es dagegen noch jetzt mit den Lehrerbeſoldungen.

16) Bonſtetten erzählt, daß zwiſchen der Gemeinde Loco und ihrem Pfarrer ein Proceß entſtand über die Frage, ob der Pfarrer bei einem auf Gemeindekoſten dem Biſchof gegebenen Mahl auch für einen ſeiner Verwandten einen Thaler für das Couvert habe anrechnen dürfen. Das ganze Thal zerfiel darob in zwei grimmig gegeneinander erbitterte Parteien; die Proceßkoſten beliefen ſich ſchon zu Bonſtetten's Zeit (1796) auf 40000 Frs., und Franscini fügt bei, daß der Proceß noch 1810 nicht entſchieden war, den Gemeindehaushalt ruinirt und die Steuern in der Gemeinde auf eine unerträgliche Höhe geſteigert hatte.

17) Die Verfaſſung von 1830 hatte, um dieſer Unſitte entgegenzutreten, vorgeſchrieben, daß wenigſtens fünf Mitglieder des Staatsraths ſich täglich in der jeweiligen Hauptſtadt befinden und an den Verhandlungen theilnehmen müßten.

Immoralität und Beſtechlichkeit an, welcher ſchon Quadri's Sturz herbeigeführt hatte; welche Macht unter dieſem Regiment die Geiſtlichkeit übte, beweiſt der Umſtand, daß ein Geiſtlicher, der Abbate Vincenz d'Alberti aus Olivone, lange Zeit im Staatsrath ſaß, ein anderer, der Pfarrer Calgari von Faido, im Jahre 1839 als Geſandter Teſſins an die Tagſatzung geſchickt wurde und die Geiſtlichkeit fortwährend eine ſtarke Vertretung im Großen Rath zählte. Mit ihr im Bunde ſtanden die Pächter der Staatseinkünfte, d. h. der Zölle, des Salzregals, des Straßenunterhalts; ſo konnte die regierende Faction, wo die Macht der Religion nicht ausreichte, ſich des goldenen Schlüſſels zu den Herzen und Stimmen bedienen, und es war nicht zu verwundern, daß die Integralerneuerungswahlen vom Februar 1839 ihr einen glänzenden Sieg über die liberale Partei verſchafften. Aber als nunmehr die ultramontane Mehrheit des Großen Raths ſich zu Willküracten verleiten ließ, als ſie, um Öſterreich gefällig zu ſein, die ſeit 1821 an allen revolutionären Bewegungen in Italien betheiligten, aber im Canton Teſſin naturaliſirten Gebrüder Clani aus Mailand ihres Bürgerrechts verluſtig erklärte und verbannte, als ſie die von den Liberalen gebildeten Schützengeſellſchaften auflöſte und der Zeitungspreſſe durch Cautionen und ſonſtige Beſchränkungen Zügel anlegen wollte, brach unter Führung des Oberſten Luvini von Lugano der Landſturm der aufgeklärtern Bevölkerung des transcenerischen Landestheils auf, verjagte, unterſtützt von Bellinzona, die Regierung aus Locarno, dem damaligen Hauptorte (7. Dec. 1839), und ordnete neue Wahlen an, in welchen die liberale Partei die Mehrheit erlangte. Luvini blieb von da an der politiſche Führer der Partei und des Cantons; in der Regierung war es beſonders der treffliche Franscini, welcher die Reformen inſpirirte und mit beſonnener Hand ausbaute. Ein im Juli 1841 unternommener und beſonders von der Bevölkerung des Maggiathals unterſtützter Verſuch der Ultramontanen, die neue Ordnung der Dinge zu ſtürzen, ſcheiterte an der Entſchloſſenheit der Regierung; an dem Führer des Aufſtandes, dem Advocat Neſſi, wurde das vom Kriegsgericht gefällte Todesurtheil vollſtreckt, ein glücklicherweiſe einzig daſtehendes Beiſpiel in der neuern Geſchichte der Schweiz, bei deſſen Beurtheilung man indeß nicht außer Acht laſſen darf, daß Neſſi ſelbſt vor der Hinrichtung erklärte, es treffe ihn nur das Schickſal, welches im Fall des Gelingens des Aufſtandes an den Führern der Liberalen vollſtreckt worden wäre. Noch bis in die jüngſte Zeit haben die politiſchen Kämpfe im Teſſin einen rachſüchtigen, gewaltthätigen Charakterzug an ſich getragen, welchem man in der deutſchen Schweiz kaum mehr begegnete, und welcher wol kaum einzig auf Rechnung des ſüdländiſchen Temperaments zu ſetzen iſt, ſondern ſeinen Grund überdies in dem Fanatismus des Klerus und dem Bildungsmangel des Volks hat.

Beſſer, als man es nach dieſen mehr durch energiſches Handeln entſchiedenen als eigentlich frei aus dem Volkswillen hervorgewachſenen Ereigniſſen hätte erwarten ſollen, hielt ſich der Liberalismus im Teſſin während der Wirren und Kämpfe der vierziger Jahre. Zwar wurde eine im Jahre 1843 entworfene neue Verfaſſung, welche unter anderm die Geiſtlichen von der Wahlfähigkeit zu politiſchen Stellen ausſchloß, vom Volk verworfen, aber dem Sonderbunde gegenüber blieb Teſſin feſt und konnte ſein Contingent zur eidgenöſſiſchen Armee in die Reihen ſtellen, ohne daß aufrühreriſche Bewegungen unter der Bevölkerung verſucht wurden. Den Kriegsruhm ſeiner Millz erhöhte es freilich nicht, als am 17. Nov. 1847 eine Abtheilung Sonderbündler unter dem Schutz eines dichten Nebels vom St.-Gotthard herabſtieg, die teſſiner Vorpoſten überraſchte und die von paniſchem Schreck ergriffenen, von Luvini befehligten Truppen bis gegen Bellinzona jagte. Gefährlicher als dieſer durch die Fortſchritte der eidgenöſſiſchen Waffen jenſeit der Alpen bald paralyſirte Einfall wurden dem Teſſin die Verwickelungen mit Öſterreich, welche durch die Sympathien der Teſſiner für die italieniſche Nationalerhebung herbeigeführt wurden. Schon vor dem Ausbruch des lombardiſchen Aufſtandes gegen die Öſterreicher hatte die revolutionäre Propaganda das neutrale Gebiet des Cantons Teſſin benutzt, um aufwiegelnde Druckſchriften nach Italien zu werfen und den Volksbund gegen die öſterreichiſche Herrſchaft zu organiſiren; nach der Vertreibung der Öſterreicher hatten die Lombarden vielfache Unterſtützung, Kriegsmaterial und Mannſchaft aus Teſſin bezogen, und als im Sommer 1848 Radetzky wieder ſiegreich vordrang, bot ihm die Anhäufung italieniſcher Flüchtlinge im Canton Teſſin erwünſchten Anlaß, die Teſſiner ſeinen Zorn fühlen zu laſſen. Er verlangte entſchiedenes Einſchreiten gegen die Flüchtlinge und ihre der öſterreichiſchen Herrſchaft bedrohlichen Anſchläge, und als ihm nicht willfahrt wurde, verfügte er die Ausweiſung aller in den lombardiſch-venetianiſchen Provinzen ſich aufhaltenden Teſſiner und unterſagte jeden Poſt- und Handelsverkehr aus dem Teſſin nach der Lombardei (18. Sept. 1848), ſodaß ſelbſt die ſeit alter Zeit, zuletzt durch einen Staatsvertrag von 1818 gewährleiſteten Getreidebezüge und Salzlieferungen au

der Lombardei an Tessin eingestellt wurden. Die Reclamationen der Tagsatzung gegen die harten Maßregeln des Feldmarschalls hatten erst dann einigen Erfolg, nachdem die eidgenössische Bundesbehörde, veranlaßt durch neue bewaffnete Einfälle, welche italienische Flüchtlinge vom Marobbiathal und von Locarno aus nach der Lombardei ausgeführt hatten (October 1848), trotz des Widerspruchs der tessiner Regierung die Ausweisung sämmtlicher italienischer Flüchtlinge aus Tessin und Graubündten verfügt hatte (November 1843). Beim Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen Österreich und Sardinien im Frühjahr 1849 wurde für die Dauer des Feldzugs die Grenzsperre gegen Tessin in milderer Form neuerdings angeordnet; den Winter über waren von dem österreichischen Commandirenden wiederholt Beschwerden gegen Tessin wegen mangelhafter Handhabung der Beschlüsse des Bundes und Verletzung der Pflichten der Neutralität angebracht worden, und noch im Jahre 1850 wurden die Bundesbehörden mit völlig unbegründeten Klagen über Werbungen im Tessin für Sardinien u. dgl. m. behelligt. Fortwährende Belästigungen des Grenzverkehrs von seiten Österreichs und die allerdings unverhohlen bezeugten Sympathien der tessiner Bevölkerung für die italienische Bewegung unterhielten beiderseitig eine gereizte Stimmung, sodaß es endlich im Jahre 1853 zu einem förmlichen Conflict zwischen Österreich und der Schweiz kam.

Der Canton Tessin hatte, um sich wenigstens eines Theils seiner unnützen Geistlichkeit zu entledigen, die Ausweisung sämmtlicher nichteinheimischer Kapuziner anbefohlen und plötzlich auf eine allerdings rücksichtslose Art in der Nacht vom 21. Nov. 1852 das Ausweisungsdecret vollziehen lassen. Österreich verlangte unter Drohungen Genugthuung und brachte damit in Verbindung einen bereits hängigen Span wegen der Seminarien in Ascona und Volleggio, welche Tessin nach langen Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Mailand und dem Bischof von Como der geistlichen Vormundschaft entzogen und unter rein weltliche Verwaltung gestellt hatte (1852, 28. Mai).[18]) Als vollends das mailänder Attentat hinzukam (6. Febr. 1853) und Österreich Grund zu dem Verdacht zu haben glaubte, dasselbe sei von tessinischem Gebiet aus angezettelt worden, verhängte Österreich nicht nur die strengste Grenzsperre gegen Tessin, sondern wies überdies mitten im Winter alle in der Lombardei sich aufhaltende Tessiner, Greise, Weiber und Kinder nicht ausgenommen, in ihre Heimat zurück. In der diplomatischen Correspondenz, die sich entspann, verlangte Österreich unter anderm, daß der Bund eine förmliche Verpflichtung eingehe, Flüchtlinge auszuweisen, wenn die österreichische Regierung ein daheriges Begehren stelle, und als der Bundesrath sich weigerte, auf solche Forderungen einzugehen, erfolgte die Abberufung des österreichischen Geschäftsträgers aus der Schweiz. Indeß schon im Jahre 1854 ließ sich Österreich zur Aufhebung der Grenzsperre herbei, ohne jedoch den Tessinern den Eintritt in die Lombardei zu gestatten, und zu Ende 1855 wurden die Verhältnisse ganz auf den frühern friedlichen Fuß zurückgebracht, indem sich Tessin dazu verstand, den ausgewiesenen Kapuzinern eine Entschädigung von 115000 Frs. zu bezahlen, und Österreich seine herrischen Ansprüche auf Ausübung einer Controle über die Fremdenpolizei in der Schweiz nicht mehr vorbrachte. Es mußte sich von der Grundlosigkeit mancher gegen Tessin erhobenen Klagen überzeugen, sowie auch davon, daß wenigstens der Bundesrath sein Möglichstes that, um nicht neuen Grund zu solchen Beschwerden zu geben. Unerledigt blieb der Handel wegen der Seminarien von Ascona und Volleggio.

Die Unterbrechung des für Tessin fast unentbehrlichen Verkehrs mit der Lombardei und die Belastung, welche die Versorgung der aus ihren bisherigen Erwerbszweigen gerissenen, aus der Lombardei vertriebenen Mitbürger dem Lande auferlegte, wurden, trotz der großherzigen Beihülfe, durch welche die Eidgenossenschaft, Bund, Cantone und Volk zusammenwirkend, das Unglück zu lindern suchten, der Hebel zu einer Bewegung, in welcher die „conservativen Elemente" sich zum Sturm gegen die Regierung und ihre Partei vereinigten. Bis dahin war die den Volksvorurtheilen schmeichelnde Opposition nur stark genug gewesen, nothwendige Reformen zu vereiteln, so die wiederholt, insbesondere zum Zweck einer verbesserten Einrichtung der Rechtspflege, vorgeschlagene Verfassungsrevision, das durch den traurigen Stand der Finanzen dringend erforderte Steuergesetz, die seit 1852 betriebene Regelung der Verhältnisse zur Kirche.

18) Das Nämliche war mit den übrigen geistlichen Erziehungsanstalten geschehen. Infolge dieser Säkularisation bestehen gegenwärtig fünf Gymnasien: Cantonsgymnasium in Lugano, Realgymnasien in Locarno, Bellinzona, Mendrisio und Volleggio (zusammen etwa 300 Schüler). Scartazzini in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, I, 45 fg.

Aber ſeit 1854 ermuthigte die Lage des Cantons die Partei, direct auf Anſchreißung des Regiments loszuarbeiten, und es gelang ihr, bei den Nationalrathswahlen im Herbſt 1854 alle ihre Candidaten durchzuſetzen.[19]) Die Caſſation dieſer Wahlen durch den Nationalrath, welche ſich auf ein an ſich richtiges, aber bei keiner frühern Nationalrathswahl Teſſins geltend gemachtes Motiv ſtützte[20]), erbitterte die Gemüther in hohem Grade; Conceſſionen, zu welchen die liberale Partei die Hand bot, indem ſie z. B. den Gegnern vier von den neuen Stellen im Staatsrath überlaſſen wollte, wurden von den ihres endlichen Siegs gewiſſen Conſervativen zurückgewieſen. Ein Zufall aber, die Tödtung eines volksthümlichen Führers der Liberalen, des Francesco Degiorgi in Locarno, in einem Raufhandel mit politiſchen Gegnern (20. Febr. 1855), wendete plötzlich die Dinge. Die Bevölkerung glaubte an politiſchen Mord, bewaffnete ſich und zog nach Locarno und Bellinzona; es erfolgte das ſogenannte „Pronunciamiento", von welchem an die politiſche Regeneration des Cantons datirt. Die Regierung, welche ebenfalls einer Auffriſchung bedurfte, war klug genug, der Erhebung nicht entgegenzutreten und ſich die Vormundſchaft des von der Volksverſammlung in Bellinzona eingeſetzten „liberalen Comité" gefallen zu laſſen. Manche Exceſſe kamen vor, ſo z. B. zerſchlug das Volk die Preſſen, aus welchen die klerikalen und conſervativen Zeitungen hervorgegangen waren, aber es wurde kein Tropfen Blut vergoſſen, und weit überwogen wurden jene Schädigungen durch die politiſchen Fortſchritte, welche das Pronunciamiento nach ſich zog. Die Verfaſſungsreviſion wurde vom Großen Rath ſofort an die Hand genommen und glücklich durchgeſetzt; man begnügte ſich mit Zuſätzen zur Verfaſſung von 1830, in welchen man den Geiſtlichen das Stimmrecht wie die Wählbarkeit entzog[21]), das Alter der politiſchen Stimmberechtigung auf 20 Jahre herabſetzte, die Zahl der Staatsräthe auf 7, diejenige der Appellationsrichter von 13 auf 9 reducirte, die Amtsdauer des Staatsrathspräſidenten auf ſechs Monate, mit Wiederwählbarkeit für ein folgendes halbes Jahr beſtimmte, dem Großen Rath eine ausgedehntere Initiative als nach der Verfaſſung von 1830 verlieh und die Einführung der Geſchworenengerichte gebot.[22]) Die neuen Wahlen gaben der liberalen Partei eine entſchiedene Mehrheit in den Behörden, und wenn auch die Freiſprechung der des Mordes an Degiorgi angeklagten Conſervativen (Gebrüder Franzoni und andere) durch das cantonale Appellationsgericht (30. April 1856) den Fall, welcher Anlaß zum Pronunciamiento gegeben hatte, nicht mehr im Licht eines politiſchen Mordes erſcheinen ließ, ſo hinderte dies doch die neuen Behörden nicht, rüſtig an den Reformen zu arbeiten. Noch im Jahre 1855 erſchienen drei Finanzgeſetze, unter welchen auch ein ſolches über Einführung der directen Beſteuerung[23]), eine neue Gerichtsorganiſation, eine Criminalproceßordnung, ein organiſches Geſetz über das Militärweſen und, die wichtigſten von allen, das Geſetz über Einführung der Civilehe und Übertragung der Führung der Civilſtandsregiſter an die weltlichen Behörden, ſowie dasjenige über die Beziehungen des Staats zur Kirche (17. Juni und 24. Mai 1855). In dieſem letztern Geſetz wurde das von alters her von den Gemeinden im Teſſin ausgeübte Recht der Wahl und der Entlaſſung der Geiſtlichen bekräftigt, der Regierung ſodann die Beſtätigung und die Abberufung von Geiſtlichen vorbehalten, die Appellatio tamquam ab abusu zum Schutz der Geiſtlichen gegen Gewaltmisbrauch der kirchlichen Obern eingeführt, das landesherrliche Exequatur für kirchliche Erlaſſe in Anſpruch genommen und überhaupt die Rechte des Staats gegenüber der Kirche kräftig gewahrt. Wie vorauszuſehen war, rief dieſes Geſetz eine Proteſtation des päpſtlichen Nuntius in der Schweiz hervor, auf welche hin Teſſin im Einverſtändniß mit Graubündten die ſchon ſeit 1803 hängende Frage der Ablöſung dieſer Cantone aus dem kirchlichen Verbande mit dem Bisthum Como und dem Erzbisthum Mailand wieder

---

19) Das teſſiner Wahlgeſetz von 1851 geſtattete nämlich den Wählern, ihre Stimme entweder an ihrem Wohnort oder an ihrem Heimatsort, ſofern derſelbe im nämlichen Kreiſe gelegen ſei, abzugeben, während nach dem eidgenöſſiſchen Wahlgeſetz die Stimmgebung nur am Wohnorte ſtattfinden darf.

20) Ein ſeltenes Beiſpiel der Anerkennung erhielt der von ſeinen Mitbürgern ebenfalls übergangene Franscini, indem ihn der Canton Schaffhauſen in den Nationalrath wählte.

21) Offene Abſtimmung hat von jeher im Teſſin beſtanden und kann auch, da die Verbeſſerung des Volksunterrichts nur noch der jüngern Generation zugute kommen konnte, nicht füglich ſofort abgeſtellt werden. Gerade darum aber iſt der Einfluß des Geiſtlichen, wenn er auch nur an der Wahlverſammlung theilnehmen darf, ſo bedeutend.

22) Auffallenderweiſe ließ man die Vorſchriften beſtehen, welche das Stimmrecht und die Wählbarkeit von einem gewiſſen Vermögensbeſitz abhängig machten; erſt 1863 wurden ſie infolge eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung als bundesverfaſſungswidrig außer Kraft geſetzt.

23) Seither erſetzt durch das Steuergeſetz vom 7. Dec. 1863.

in Anregung brachte.[24]) Daß ein ſolches Begehren an ſich begründet ſei, um ſo mehr, als Öſterreich nicht duldete, daß ein Teſſiner die biſchöfliche Würde oder eine Domherrenſtelle in Mailand oder Como bekleide, konnte die Curie nicht leugnen, aber ſie ſtellte zur Bedingung, daß zuvor das ſtaatskirchliche Geſetz von 1855 modificirt werde, während umgekehrt Teſſin erklärte, daß es auf eine Abänderung dieſes Geſetzes nicht eingehen werde, ſolange nicht die Ablöſung aus dem Bisthumsverbande mit Como und Mailand eine vollendete Thatſache ſei. So zogen ſich die Unterhandlungen in die Länge, bis endlich der Bund ſich der Sache annahm und den Beſchluß ergehen ließ, daß jede auswärtige Epiſkopaljurisdiction auf Schweizergebiet aufgehoben ſei (22. Juli 1859). Die Abtretung der Lombardei an Sardinien erleichterte die Verhandlungen über die ökonomiſche Seite der Frage, welche durch Staatsvertrag mit Italien am 30. Nov. 1862 geregelt und im Lauf des Jahres 1864 vollſtändig bereinigt worden iſt; die Unterhandlungen mit Rom dagegen über die Ordnung der kirchlichen Verhältniſſe haben noch nicht begonnen und werden mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.[25]) Die Integralerneuerungswahlen im Teſſin von 1859 und 1863 ſind zu Gunſten der Liberalen ausgefallen; Unordnungen, welche bei den Wahlen von 1859 ſtattfanden, indem ſich in einigen Kreiſen die Wahlverſammlungen nach Parteien ſchieden und jede Partei ihre beſondern Wahlverhandlungen vornahm („Doppelbureaux"), führten zu Beſchwerden der Oppoſition an die Bundesbehörden, wurden aber, ohne daß es zum Entſcheid kam, durch freiwilligen Rücktritt der auf ſolche Weiſe Gewählten erledigt. Im öſterreichiſch-italieniſchen Kriege von 1859 ſympathiſirte die Bevölkerung aufs lebhafteſte mit Italien, aber die Regierung des Cantons wie die Bundesbehörden und Commandanten der an der Grenze aufgeſtellten eidgenöſſiſchen Truppen wachten ſorgſam darüber, daß keine Verletzung der Neutralität ſtattfinde, ja man war von ſeiten des eidgenöſſiſchen Truppencommandanten, Oberſten Bontems, vielleicht nur zu ſehr bemüht, jeden Verdacht einer Parteinahme für den Sieg Italiens abzulehnen. Daß aber die teſſiner Bevölkerung trotz aller Theilnahme für die italieniſchen Stammesbrüder gut ſchweizeriſchen Sinnes ſei, bewies ſie durch ihre Kundgebungen gegenüber den in der Preſſe und ſogar im Parlament von Italien laut gewordenen Wünſchen, Teſſin mit Italien vereinigt zu ſehen.

Zeigte die teſſiner Bevölkerung bis in die vierziger Jahre einen merklich geringern Stand politiſcher Bildung und republikaniſcher Selbſtherrſchaft als die meiſten andern Cantone der Schweiz, ſo muß man dem teſſiner Liberalismus das ehrenvolle Zeugniß geben, daß er mit Kraft und Energie an einer gründlichen Verbeſſerung der aus den Zeiten der Unterthänigkeit ſtammenden Übelſtände gearbeitet hat. Noch vor der Revolution von 1839 wurde das Civilgeſetzbuch, eine ziemlich ſelbſtändige Überarbeitung des Code Napoléon, beendigt (1837; ſeither manche Abänderungen insbeſondere im Perſonen-, Erb- und Concursrecht durch das Geſetz vom 31. Mai 1856). Das Jahr 1848 benutzte man zur Aufhebung von acht Klöſtern. Die Kloſtergüter wurden für Staatsgüter erklärt, die Verwaltung derſelben jedoch den Klöſtern überlaſſen und nur unter geſetzliche Regeln geſtellt; das Perſonal der noch fortbeſtehenden 13 Klöſter wurde auf 93 Mönche und 60 Nonnen reducirt — 1835 zählte man 119 Mönche und 165 Nonnen.[26]) Im Jahre 1850 wurden die Feiertage der Schutzheiligen der Kirchgemeinden abgeſchafft. Zur Hebung der Landwirthſchaft war ſchon im Jahre 1845 die Gemeinweide auf gebauten

---

24) Zur Erzdiöceſe Mailand gehören und folgen dem ambroſianiſchen Ritus: Livinen, Blegno und Riviera nebſt einigen Pfarreien im Bellinzoneſiſchen, Locarneſiſchen und Luganeſiſchen; die übrigen Theile des Cantons, d. h. etwa zwei Drittel der Bevölkerung, gehören zum Bisthum Como, in welchem die römiſche Liturgie beobachtet wird. Von Graubünden gehören das Thal Puſchlav (Poschiavo) und Brüs (Brusio) zum Bisthum Como.

25) Vgl. über dieſe Verhältniſſe die Denkſchrift: Teſſin, Puſchlav und Brüs im Verband mit den lombardiſchen Diöceſen Mailand und Como (Sanct-Gallen 1861). Eine andere im Jahre 1860 in Locarno erſchienene deutſch geſchriebene Broſchüre beleuchtet „das Geſetz über die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen und die Schul- und Ehegeſetzgebung im Canton Teſſin". Beide Schriften haben den Nationalrath Hungerbühler von Sanct-Gallen zum Verfaſſer. Neueſten Berichten zufolge eilt es der wiſſner Regierung durchaus nicht mit Wiederaufnahme der Bisthumsverhandlungen.

26) Allzu ſtark iſt noch die Anzahl der Weltgeiſtlichen. In Lugano z. B. zählte man im Jahre 1865 22 Geiſtliche, die Kapuziner nicht eingerechnet. Schamloſer als in Teſſin hat wol ſelten die Curie ihren Einfluß auf die politiſchen Behörden auszudeuten geſucht. Einem Geiſtlichen z. B., der vor der Verfaſſungsreviſion von 1855 Mitglied des Großen Raths geweſen war und in dieſer Eigenſchaft ſeine Stimme nach freier Überzeugung abgegeben hatte, wurde, als er von einer andern Gemeinde zum Pfarrer gewählt war, die kanoniſche Beſtallung ſo lange verweigert, bis er einen vom Nuntius vorgeſchriebenen Widerruf ſeiner im Großen Rath ausgeſprochenen politiſchen Grundſätze unterzeichnet hatte.

Grundſtücken ohne Entſchädigung aufgehoben worden, und im Jahre 1852 erließ der Große Rath die Geſetze über Tauſchzwang bei kleinen Grundſtücken (nebſt ſonſtigen Vorſchriften gegen die im Teſſin zu einer wahren Calamität gewordene Zerſtückelung des Grundeigenthums)[27]) und über obligatoriſche Vertheilung der zu beſſerer Cultur ſich eignenden Gemeindegüter (beni patriziali, oder, wie man in der deutſchen Schweiz ſagt, Burgergüter). Im folgenden Jahre (1853) kam ein Geſetz hinzu, welches die Weiderechte, mit Ausnahme derjenigen auf Alpen, gegen eine mäßig beſtimmte Entſchädigung völlig ablöſte, ferner erging ein Geſetz, welches die Wehr- und Dammpflicht ordnete. Die Viehzucht ſuchte man durch Einführung von Viehſchauen und Viehprämien zu heben (1860).[28]) Wie in den meiſten übrigen Schweizercantonen beſtehen auch im Teſſin neben den Bürgergemeinden, von welchen die Ertheilung des Ortsbürgerrechts abhängt, Municipalgemeinden, welche ohne Rückſicht auf den Beſitz des Bürgerrechts die Einwohner des Orts umfaſſen; die Organiſation dieſer Municipalgemeinden regelte das Geſetz vom 13. Juni 1854, diejenige der Bürgergemeinden das Geſetz vom 23. Mai 1857, und es iſt ein Beweis richtiger Einſicht, daß beide Geſetze die Vertheilung bürgerlicher Nutzungsgüter im Intereſſe der Bodencultur geſtatten. Das auf ſehr willkürlichem Herkommen beruhende Steuerweſen der Gemeinden erfuhr im Jahre 1861 eine rationelle Umgeſtaltung. Die den Naturaliſationen entgegenſtehenden Schwierigkeiten erleichterte ein Geſetz vom gleichen Jahre; durch ein anderes vom Jahre 1862 wurde für die Einbürgerung der dem Canton zugeſchiedenen „Heimatioſen" geſorgt. Im Jahre 1855 wurde ein neuer Civilproceß eingeführt, 1858 die Strafe des Prangers abgeſchafft, 1863 die Todesſtrafe auf Mord eingeſchränkt; ein Caſſationshof für Civil- und Criminalſachen iſt ſeit 1858 eingerichtet. Die übeln Finanzzuſtände haben ſich allmählich gebeſſert, weſentlich infolge einer ſorgfältigern Verwaltung, als ſie bis zum Jahre 1839 im Teſſin üblich war.[29]) Seit 1858 beſteht eine durch Mithülfe des Staats begründete Cantonalbank. Das Schulweſen erfreut ſich fortwährend einer Pflege und Aufſicht von ſeiten des Staats, welche eine gedeihliche Entwickelung des Cantons auch für die Zukunft verbürgen. Eine im Jahre 1860 ertheilte Amneſtie für alle politiſchen und Preßvergehen bezeichnet hoffentlich den Schluß der Periode gewaltſamer politiſcher Erſchütterungen. Leider aber macht ſich auch im Teſſin wie in andern Cantonen der Mangel ſtaatsmänniſcher Capacitäten in der Regierung fühlbar, da zwar Franſcini's Einfluß, als er 1848 in den Bundesrath übertrat, auf J. B. Pioda überging, aber nach Franſcini's Tode (1857) auch dieſer Staatsmann in den Bundesrath berufen und ſeither zum ſchweizeriſchen Geſandten in Italien ernannt worden iſt.

G. Vogt.

Teſtament, ſ. **Erbrecht** und **Succeſſion und Thronfolge.**

Thatbeſtand. Der Zweck des Strafverfahrens überhaupt als eines weſentlichen Gliedes im rechtlichen Organismus des Staats iſt auf die Entdeckung verübter Verbrechen und auf die Ermittelung, beziehentlich Beſtrafung der Schuldigen gerichtet. Dem Unterſuchungsrichter ſoll hierbei lediglich die Erforſchung der thatſächlichen (materiellen) Wahrheit zum Zielpunkt dienen, mit andern Worten, er ſoll mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit ſowol die zur Überführung als auch die zur Vertheidigung dienenden Umſtände erörtern und berückſichtigen. Bevor jedoch gegen eine der Verübung eines Verbrechens angeſchuldigte Perſon mit der Unterſuchung verfahren werden kann, muß die Vorausſetzung der letztern gegeben, d. h. es muß eine Thatſache vorhanden ſein, welche zu der Annahme der Verübung eines Verbrechens berechtigt und die Beziehung der Handlung einer beſtimmten Perſon auf die vorliegende Thatſache zuläßt; denn aus der Wirkung kann nicht immer mit vollſtändiger Gewißheit auf die Urſache geſchloſſen werden; aus der gewaltſamen Erbrechung eines Behältniſſes folgt noch nicht, daß ſie auf unrechtmäßige Weiſe geſchehen, ein Brand kann durch den Blitzſchlag entſtanden ſein. Es iſt daher erſt durch die Unterſuchung feſtzuſtellen, ob überhaupt ein Verbrechen vorliegt und welcher Art daſſelbe iſt, ob auf ſeiten des Bezichtigten Umſtände vorhanden ſind, welche ihn für die fragliche Handlung verantwortlich machen, und in welchem Verhältniß ſein Wille zur That ſteht.

Jede in die Außenwelt getretene Erſcheinung, jede That, wenn ſie ein Verbrechen ſein ſoll,

---

27) Advocat A. Bertoni berichtet in ſeiner Schrift über die agricolen Zuſtände in Teſſin (Lugano 1851) unter anderm, daß das auf 5620 Frs. geſchätzte Immobiliarvermögen einer Familie im Bleguothale aus 315 in vier Gemeinden zerſtreuten Paccellen beſtand.

28) Die Viehzählung von 1859 ergab: 33366 Stück Rindvieh, 1045 Pferde, 46223 Ziegen, 16850 Schafe, 7669 Schweine.

29) Die finanziellen Verhältniſſe von 1803—54 ſchildert die Schrift: Semplice verità ai Ticinesi sulle finanze e su altri oggetti di ben pubblico (Lugano 1854).

muß verschiedene Momente vereint an sich tragen; sie muß rechtsverletzend, durch den Willen eines zurechnungsfähigen Subjects bestimmt und positivrechtlich strafbar sein. Den Inbegriff aller dieser ein Verbrechen ausmachenden Momente nennt man den allgemeinen Thatbestand eines Verbrechens. Die einzelnen Bestandtheile oder Merkmale eines Verbrechens theilt man gewöhnlich in wesentliche (essentialia, substantialia delicti) oder außerwesentliche und letztere wieder in gewöhnliche oder natürliche (naturalia) und zufällige (accidentalia). Weil von ihnen der Begriff eines Verbrechens abhängt, so kann man die wesentlichen Merkmale auch Begriffsmomente eines Verbrechens nennen (zum Raub z. B. gehört die unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person bewirkte Entwendung fremden Guts), zum Unterschied von den Strafmomenten, die in den außerwesentlichen Merkmalen enthalten und nur für die Strafbarkeit, das Strafmaß der That von Bedeutung sind (beim Diebstahl der Werth des gestohlenen Gegenstandes, das jugendliche Alter des Thäters u. s. w.).

Geht der allgemeine Thatbestand, der für sich allein ein wirkliches Verbrechen noch nicht bildet, in eine besondere Verbrechensart über und tritt als solche in die äußere Erscheinung, so bilden diese besondern Momente vereint den besondern Thatbestand des Verbrechens, mit andern Worten, die Momente des besondern Thatbestandes sind stets nur als Specialisirungen der Momente des allgemeinen aufzufassen.

Man spricht ferner von einem objectiven und einem subjectiven Thatbestand; von dem erstern dann, wenn nur die äußere, durch den verbrecherischen Willen in das Dasein gerufene That als gegebenes Factum, also nur die äußere Seite des Verbrechens in das Auge gefaßt wird (s. die Lehre vom Versuch und Vollendung); von den andern dagegen, sofern es sich nur um die innere That, die Beschaffenheit des Willens und Bewußtseins des Thäters zu seiner That handelt (dolus und culpa); kürzer und verständlicher wird die Eintheilung in That und Thäterschaft oder Thatbestand κατ' ἐξοχήν und Thäterschaft sein. Eine weitere Eintheilung des Thatbestandes in einen realen und einen personalen ist nicht durchweg zutreffend.

Die alten Praktiker bedienten sich für die Bezeichnung des objectiven Thatbestandes des Ausdrucks corpus delicti, ein Ausdruck, der indeß in den Quellen unsers gemeinen Rechts ebenso wenig zu finden ist, als der deutsche Ausdruck „Thatbestand des Verbrechens", obschon der Grundsatz, daß einer Untersuchung gegen eine bestimmte Person das Vorhandensein eines Verbrechens vorausgehen müsse (ut ante omnia constare debeat de delicto), bereits in der Glosse ausgesprochen war. Gleichbedeutend mit corpus delicti war in der spätern Praxis substantia et veritas delicti commissi.

Anfänglich hatte das corpus delicti nur eine rein processualische Bedeutung, indem man zuerst bei dem Verbrechen der Tödtung (s. d.) den Leichnam des Getödteten zum Beweis der That vor Gericht bringen ließ (sogenannter blinkender Schein des altdeutschen Rechts). Das Verfahren bestand darin, daß, wenn bei nicht übernächtiger That der Kläger den Leichnam (blinkender Schein) vor Gericht gebracht und das Verbrechen mit gewissen Worten dreimal beschrien hatte, das Gutgericht sofort die (Mord-) Acht aussprach. Durch dieses gegen den Thäter ausgesprochene sogenannte Contumazialurtheil wurde zugleich seine Ergreifung und Auslieferung vor Gericht befohlen. War dagegen die That übernächtig, so nahm das Gericht von dem Ermordeten ein Leibzeichen (Kleidungsstück u. s. w.) behufs der symbolischen Vorstellung der Leiche an Gerichtsstelle, lud den Angeschuldigten dreimal vor und sprach erst nach ungehorsamem Außenbleiben die Acht gegen ihn aus. (Vgl. Zöpfl „Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte", II, 412.) Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. (Carolina) brachte das Leibzeichen in Wegfall und forderte dafür Besichtigung des Leichnams durch Wundärzte.

Nach und nach wurde auch die frühere Unterscheidung zwischen delictis facti permanentis, bei welchen sichtbare Spuren zurückgeblieben waren, und den delictis facti transeuntis, bei welchen das Gegentheil stattgefunden, aufgegeben. In Fällen letzterer Art, z. B. bei Ehebruch sollte die confessio utriusque partis das corpus delicti ergänzen, oder man begnügte sich, den Thatbestand ex conjecturis herzustellen. Aus der frühern, ausschließlich processualischen Bedeutung des corpus delicti erwuchs im Lauf der Zeit das, was das Verbrechen zum Verbrechen macht, der Inbegriff aller Thatsachen und Umstände, welche das Wesen des Verbrechens ausmachen, der complexus delicti. Die gegenwärtig maßgebende Auffassung scheidet nicht mehr Thäterschaft und Thatbestand, sondern betrachtet die erstere als einen Theil des letztern.

Auch den Instrumenten, mit welchen ein Verbrechen verübt wurde, z. B. die Urkunde, die den Beweis der Rasur oder Fälschung an die Hand gab, sowie auch bloßen Überführungsstücken, wie beispielsweise ein in der Nähe des Ermordeten aufgefundenes Kleidungsstück des An-

geschuldigten u. s. w., legte man früher den Namen corpus delicti bei. Die spätere Erfindung des deutschen Ausdrucks für corpus delicti wird C. F. Klein („Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts", Halle 1796, §. 68) zugeschrieben, ob mit Recht oder Unrecht mag hier dahingestellt bleiben.

Von der thatsächlich richtigen Ansicht ausgehend, daß der Augenschein in Wahrheit doch immer nur die „Wirkung" und nicht das „Dasein" der verbrecherischen Handlung selbst herstellen könne, gewöhnte sich die neuere Praxis und Gesetzgebung bald daran, den Thatbestand oft auch ohne Augenschein zu ermitteln und festzustellen. In Fällen, wo die Beaugenscheinigung, wenn nicht schon an sich, so doch nach Lage der Sache unmöglich ist, z. B. bei Unzucht, Incest u. s. w., hat der Untersuchungsrichter seine ganze Thätigkeit auf die Herbeischaffung anderer Beweismittel, auf selbst anscheinend geringfügige Nebenumstände zu richten und erforderlichenfalls selbst unter Hinzuziehung von Sachverständigen, Zeugen, Urkunden, etwaige Zweifel an der Schuld des Angeklagten zu beseitigen. Wenn zu befürchten steht, daß gewisse Um- und Zustände naturgemäß mit der Zeit eine andere Gestaltung gewinnen werden und dadurch eine wahrhaft getreue Beobachtung ihres Sachverhalts erschweren oder vielleicht ganz unmöglich machen, so ist bei der Feststellung des Thatbestandes mit thunlichster Beschleunigung zu verfahren, immer aber gleichzeitig darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch allen Umständen, welche für die spätere Vertheidigung von Wichtigkeit werden können, die gebührende Würdigung zutheil werde. In Fällen, wo allein technische Kenntnisse bei Beurtheilung eines Umstandes sich nöthig machen, soll für Zuziehung geeigneter Sachverständiger, auch wenn sie mit schweren Geldopfern verbunden sein sollte, im Interesse der materiellen Wahrheit Sorge getragen werden. Es kann sich darum handeln, festzustellen, ob Blutspuren von Menschen oder Thieren herrühren, ob Gift in dem Körper des Leichnams sich vorfinde, ob unter angegebenen Umständen eine Beobachtung gemacht werden konnte, ob eine Wunde tödlich, ob ein neugeborenes Kind nach der Geburt gelebt habe, oder ob es todt zur Welt gekommen, ob ein Erhängter durch Selbstmord oder durch fremde Gewalt ums Leben gekommen (Todesursache), ob eine Wunde mit einem bestimmten Instrument beigebracht, ob das Falsificat von der Hand des Angeklagten herrühre u. s. w. Die neuere Gesetzgebung hat für alle diejenigen Fälle, in welchen zur Erforschung der Wahrheit eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen oder allgemeinen Kenntniß des Untersuchungsrichters liegende Wissenschaft oder Kunst oder auch Gewerbskenntniß erforderlich ist, die Zuziehung von Sachverständigen angeordnet und für besondere Verbrechen allgemein bindende Vorschriften ertheilt, wie insbesondere bei dem Verbrechen der Tödtung.

Zur Feststellung des Thatbestandes kann aber auch das offene Geständniß des Angeschuldigten genügen, wenn das Ergebniß der sonstigen Ermittelungen mit ihm in keinem Widerspruch sich befindet, vielmehr darin seine volle Bestätigung erhält. Früher sollte das Geständniß bei den sogenannten delictis facti permanentis ohne Augenscheinseinnahme allein nicht genügen; nicht so, wie schon gedacht, bei den delictis facti transeuntis, welche ihrer Natur nach keine Spuren zurücklassen.

Literatur. H. Ch. Stübel, „Über den Thatbestand der Verbrechen u. s. w., besonders in Rücksicht der Tödtung" (Wittenberg 1805). H. Luden, „Abhandlungen aus dem gemeinen Deutschen Strafrecht" (Bd. II: „Über den Thatbestand des Verbrechens", Göttingen 1840).

F. Sierig.

Theokratie.[1]) Der Begriff der Theokratie wird sehr verschieden aufgefaßt, eine Thatsache, welche weniger den Vorwurf der Irrthümlichkeit und Oberflächlichkeit der bisherigen Auffassung begründet, als vielmehr zu der Annahme führt, daß dieser Begriff überhaupt sehr schwer zu bestimmen sein dürfte.

Läßt man einzelne historische Erscheinungen, z. B. den factischen oder verfassungsmäßigen dominirenden Einfluß eines Priesters oder einer Priesterschaft auf die Lenkung des Staats, beiseite, so wird sich ergeben, daß mit dem Worte Theokratie zwei einigermaßen verschiedene, aber doch wieder miteinander zusammenhängende Begriffe bezeichnet werden können, nämlich: 1) die wirkliche staatliche Beherrschung eines Volks unmittelbar durch Gott und 2) die staatliche Be-

1) Eine sehr reichhaltige Literatur über diesen Gegenstand haben wir in unserm Werk Staat und Gesellschaft, I, 53, 166, 231, 271, 421 fg., 446, 453, 465; II, 10, 169, 170, 243, 552; III, 212 u. 300 fg., gesammelt. Die neueste Specialschrift über Theokratie ist: Hundeshagen, Die theokratische Staatsgestaltung u. s. w., in der Tübinger Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. 1863, Heft 2 u. 3. Vgl. auch Held, System, I, 160, 244; II, 295.

herrschung eines Volks mittelbar durch Gott, also durch seine Stellvertreter, und zwar nur in dieser ihrer geistlichen, nicht in einer besondern weltlichen Eigenschaft.

Der erste dieser beiden Begriffe entbehrt der Realität, theils weil jede staatliche Beherrschung nur durch Menschen möglich ist, theils weil die staatliche Beherrschung überhaupt eine menschliche Freiheit voraussetzt, welche der unmittelbaren Beherrschung durch Gott gegenüber undenkbar wäre.

Die Realisation der in diesem Begriff liegenden Idee, vermöge welcher die Theokratie mit Recht als eine Form der Ideokratie betrachtet wird, fand daher immer nur in einer dem zweiten der angegebenen Begriffe entsprechenden Weise statt, wobei man jedoch häufig zu dem Irrthum kam, ganz weltliche, aber durch Priester, resp. geistliche Stifter und ihre Vorstände beherrschte Staaten, wie z. B. den Kirchenstaat und die vormaligen deutschen geistlichen Fürstenthümer, gleichfalls Theokratien zu nennen, obgleich nicht geleugnet werden soll, daß in diesen Staaten sich theokratische Tendenzen ganz besonders und in eigenthümlicher Weise kundgegeben haben und noch kundgeben.

Offenbar liegt aber der Kern der Theokratie in der religiösen Seite des Menschen, vermöge welcher er weder sich noch seinen Staat von Gott loszureißen vermag, und hieraus ergeben sich folgende wichtige Sätze: 1) In jedem Staat werden und müssen sich gewisse theokratische Elemente befinden und zur Geltung zu bringen suchen. 2) Die theokratischen Elemente sind das Gegentheil des freien, resp. Vertragselements. 3) Die einzelnen theokratischen Erscheinungen werden von der besondern Art der Gottesanschauung und Gottesverehrung abhängen, obgleich sie alle untereinander wesentlich verwandt sein müssen. 4) Wie das eigentliche Gebiet des religiösen Lebens die Kirche oder Religionsgemeinschaft, das des weltlichen Lebens der Staat oder die nationale Rechtsgemeinschaft ist, wie ferner keins dieser beiden Gebiete thatsächlich vollkommen in dem andern aufgehen kann, so wird die Entwickelung und Bethätigung des theokratischen Elements vorzüglich in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche hervortreten, dieser Kampf aber, eben seiner ewigen Elemente wegen, ein nie definitiv abschließbarer sein.

Diese Sätze sollen nun in möglichster Kürze etwas näher betrachtet und begründet werden.

Es liegt im Menschen, daß er nicht blos physisch leben und die Schöpfung erkennen, sondern auch unsterblich sein und mit Gott in Verbindung bleiben will. Der Gottes- und Unsterblichkeitsgedanke, der Glaube und die Empfindung ist die eigentlich schöpferische Kraft des Menschen, die Quelle seiner Ideale, der Ausgangs- und Zielpunkt seines gesammten Wirkens, also auch seiner gesellschaftlichen und staatlichen Schöpfungen. Als Mittel zur Verwirklichung des Ideals sind demnach die staatlichen Einrichtungen etwas Unvollkommenes, fortwährend zu Vervollkommnendes und stehen folglich zwar nicht in der rechtlichen, wohl aber in der sittlichen Ordnung unter ihrem Ziel, dem Ideal.[2])

Dies ist der Grund der Allgemeinheit theokratischer Elemente in den Staaten. Als besonders wichtige Erscheinungen dieser Art heben wir nur beispielsweise hervor: das Prineip der göttlichen Abstammung der Könige, wie wir dies bei allen rohen Völkern schon und auch von vielen hochgebildeten Culturvölkern noch festgehalten finden, und infolge dessen die Könige bald leiblich von den Göttern abstammen, bald von ihnen gesendet, bald deren Repräsentanten sein sollen und bei ihrem Tode zu ihnen zurückkehren (Apotheose); die religiöse Weihe der Könige und das Zusammenfallen eines göttlich inspirirten Königthums, Priesterthums und Gesetzgeberthums oft in derselben Person oder ihr Vorkommen nebeneinander; die Absetzung der Könige unter Vorschützung religiöser Gründe; das allgemeine Vorkommen eines Kampfes zwischen Religion und Recht, wobei bald die Religion dem Staat, bald der Staat der Religion untergeordnet sein soll, überall aber etwas Religiöses oder Sittliches als über dem positiven Recht stehend, vom commercium juris ausgenommen betrachtet wird; das Suchen nach einer höchsten und absoluten Autorität, wobei man auf die entgegengesetztesten Dinge, wie z. B. auf das göttliche Recht der Könige und des Volks, resp. der Revolution, der öffentlichen Meinung, gekommen ist; die absolute Ungültigkeit formell legaler Verfügungen der Obrigkeit gegen das Sittengesetz u. s. w.

Es geht schon aus diesen Beispielen hervor, welchen großen Einfluß die Art der Gottes-

2) Es versteht sich von selbst, daß hierdurch der rechtliche Begriff der Staatssouveränetät nicht alterirt und die Staatsgewalt keiner höhern irdisch vorhandenen Gewalt subordinirt wird. Denn der Inhalt des Ideals ist Gott, und kein Mensch kann sich seines göttlichen Theils wegen dem Staat überordnen.

anſchauung auf den Ausdruck des theokratiſchen Elements bei den verſchiedenen Völkern haben mußte. Da aber in der Hauptſache alle heidniſchen Religionen verwandt ſind, ſo wird der Hauptunterſchied auch nur zwiſchen Heidenthum und Chriſtenthum zu ſuchen ſein, und da auch dem Chriſten die Anſchauung Gottes nur gleichſam im Spiegel möglich iſt, oder mit andern Worten, da auch die chriſtliche Gottesanſchauung durch den Menſchen hindurchgehen, folglich eine unvollkommene ſein muß, ſo wird nicht nur a) der Unterſchied zwiſchen Heidenthum und Chriſtenthum nicht vollkommen gleich ſein dem Unterſchied zwiſchen vollſtändigem Irrthum und vollſtändiger Wahrheit, ſondern auch b) das Chriſtenthum weder die Unvollkommenheit der Darſtellung des Sittengeſetzes im Recht, noch den Streit über das, was abſolut ſittlich ſei, zu beſeitigen im Stande ſein.

In der heidniſchen Welt tritt nun die theokratiſche Idee vorherrſchend als ein mehr und minder roher oder veredelter Materialismus hervor, der ſich mit der Erkenntnißkraft abringt, bis er entweder dieſe beſiegt und ſo zur Alleinherrſchaft gelangt oder von dieſer beſiegt und ihr dienſtbar wird. Auf dieſe Weiſe entſtehen die beiden Hauptformen, die Theokratie der altorientaliſchen Staaten und die Staatsreligionen der claſſiſchen Republiken. In dem Gegenſatz dieſer beiden Hauptformen tritt auch der die ganze Geſchichte der Menſchheit durchziehende Unterſchied des abſoluten Autoritätsprincips und der Freiheit oder des ſogenannten Vertragsprincips hervor und macht ſich nicht blos in den leitenden Regierungsprincipien, ſondern auch in der Staatsform bemerkbar, indem das Ideal der letztern für die orientaliſche Theokratie die höchſte Einheit und einheitliche Darſtellung, für die claſſiſche Republik die freie Einigung, reſp. der Föderalismus iſt.

Allein genauer betrachtet wird man ſehen, daß der Menſch immer Menſch bleibt und dieſe unnatürlichen Staatsgeſtaltungen das, wofür man ſie theoretiſch ausgibt, praktiſch nicht waren. Wenn die Theokratie Menſchen diviniſiren mußte, um den Staat zu Stande bringen, regieren und erhalten zu können, ſo mußte die claſſiſche Republik den Staat ſelbſt vergöttern, um über die centrifugale Kraft der individuellen Freiheit im Intereſſe des Staats und ſonach auch der einzelnen Herr zu werden. Und wenn die Theokratie durch den Despotismus unfehlbar zur Auflöſung oder Anarchie und von ihr wieder zum Despotismus gelangte, ſo kam das Syſtem der Staatsreligion in der alten Welt zuerſt durch Anarchie zum Despotismus, um aus dieſem immer neu wieder in Anarchie zu verfallen.

Theokratie oder Staatsreligion gehört aber deshalb zum Weſen der Alten Welt, weil dieſe nur iſolirte oder allein die Welt beherrſchende Nationen, reſp. Eine ſolche Nation und nur nationale Götter kannte. Und aus dieſem Grunde iſt auch wiederholt erſichtlich, warum zwiſchen Theokratie und Staatsreligion im letzten Erfolg ein großer Unterſchied damals nicht beſtehen konnte. Die Verſchiedenheit der altorientaliſchen und der claſſiſchen Völker beruht alſo nicht darauf, daß jene theokratiſch, dieſe republikaniſch verfaßt waren, ſondern die Verſchiedenheit ihrer Verfaſſung beruht auf der Verſchiedenheit ihrer Geſammtſituation und Geſchichte, und die mehr qualitative als quantitative Verſchiedenheit ihres Irrthums in der principiellen Auffaſſung von Religion und Staat brachte ihnen einen der Art nach verſchiedenen, dem Maß nach gleich tiefen Verfall.

Einen Vermittelungspunkt zwiſchen der alten und der chriſtlichen Welt bilden die Iſraeliten, aber vorzüglich nur durch ihren entſchiedenen Monotheismus. Denn ihre Schickſale ſind zu ſchnell wechſelnd und ihre realen politiſchen Verhältniſſe zu ihren heiligen Doctrinen in zu ſtarkem Widerſpruch, ihr einiger Gott ſelbſt iſt nach der herrſchenden Meinung immer noch ein zu ſpecifiſch nationaler, ſeine Weltbeherrſchung eine zu weltlich gedachte, als daß ihr Staat für ein entſchiedenes Muſter einer neuen Auffaſſung betrachtet werden könnte.

Das Chriſtenthum erſt mit ſeinem einzigen, perſönlichen, rein geiſtigen Gott und dem Princip, daß vor Gott alle Menſchen gleich ſind, erſcheint auch in dieſer Beziehung als ein Wendepunkt in der Geſchichte der Menſchheit. Sein Stifter hat in dem Satz: „Gebt Gott, was Gottes, und dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt", ein neues Princip inaugurirt, das Princip der friedlichen und ſelbſtändigen Coexiſtenz der religiöſen und der politiſchen Lebensſphären. Infolge dieſes Princips erſcheint die Theokratie ebenſo unchriſtlich wie das Staatsreligionsſyſtem. Wenn die nothwendige äußerſte Conſequenz der Theokratie die Staatsreligion und die der Staatsreligion die Theokratie ſein muß, wie leicht einzuſehen, ſo iſt das Chriſtenthum bei ſeiner hohen Geiſtigkeit und mit ſeinem Princip der allgemeinen menſchlichen Gottähnlichkeit oder Freiheit ebenſo unfähig zur Theokratie, wie bei ſeiner Univerſalität zur Staatsreligion.

Gleichwie ſich aber das unvernichtbare wahre Weſen des Menſchen in der alten Welt gegen

Theokratie und Staatsreligion gesträubt und also bethätigt hat, so sehen wir auch unter der Herrschaft des Christenthums das gleich unvernichtbare fehlbare, dem Irrthum ausgesetzte Wesen des Menschen mannichfach sich geltend machen. Der Kampf der heidnischen Sitte gegen das Christenthum, der Kampf der beiden Schwerter und über den Sinn derselben, die weltlichen Herrschaftsbestrebungen des Klerus und die Eingriffe der weltlichen Macht ins Religionsgebiet, die so verschiedene Ausbildung des positiven Staatskirchenrechts in den christlichen Staaten und der fortwährende Streit über die Grenzen der weltlichen und geistlichen Gewalt, wie er bald auf diesem, bald auf jenem Gebiet hervorbricht, dies alles sind Zeichen, daß die Menschheit noch immer zwischen Theokratie und Staatsreligion wie zwischen äußersten Verirrungspunkten hin- und herschwebt und wol für alle Zeit schweben muß, da sie das christliche Ideal zwar anstreben und immer mehr realisiren soll, aber nie vollkommen erreichen kann.

Hierin liegt aber zugleich der Beweis, daß nur die Verwirklichung des christlichen Sittengesetzes unsere Völker vor dem extremen Irrthum der Alten Welt zu bewahren vermag, und wenn diese Verwirklichung auch keineswegs in einer blos äußerlichen Cultübung dieser oder jener christlichen Confession gefunden werden kann, so darf man nicht glauben, sie in der bloßen Beseitigung feindlicher confessioneller Gegensätze ohne steigende christliche Werkthätigkeit finden zu können.

Die theokratische Idee geht insofern von der göttlichen Weltordnung und einer fortwährenden Wirksamkeit der göttlichen Vorsehung aus, als sie mit der Prätension absoluter Wahrheit den Staat, seine Form und Gesetze zu einer unmittelbar von Gott geschaffenen und durch ihn selbst oder durch seine gleichfalls unmittelbar von ihm eingesetzten Stellvertreter geleiteten Religionsanstalt macht. Es würde im wesentlichen keinen Unterschied machen, ob man dabei den sichtbaren Ausgangspunkt von einer physischen Einzelpersönlichkeit, von einer Dynastie, einem Stande, oder ob man ihn einem ganzen Volk nähme. Denn man würde von einer göttlich angeordneten absoluten Freiheit des Menschen auf andern Wegen zu demselben Ziel gelangen wie von der göttlichen Eigenschaft eines oder einzelner Menschen.

Aus den vorstehenden Entwickelungen ergibt sich übrigens, daß noch manche allgemein verbreitete Ansichten über die Theokratie irrig sind. Hierher gehört z. B. 1) die Meinung, als ob jedes Volk in einer gewissen Periode seiner Existenz nur theokratisch beherrscht werden müsse, resp. könne und sollte. Denn nur der theokratische Gedanke und die Form, die Art seiner Geltendmachung sind verschieden, nicht aber die Völker entweder theokratische oder nicht. Wenn sich z. B. im Mittelalter der theokratische Gedanke mehr in dem Kampfe zwischen Papstthum und Kaiserthum manifestirte, so entsprach dies jener Zeit ebenso sehr, wie daß er jetzt in dem Kampfe des Natur- oder Vernunftrechts, der Rechtsphilosophie und der auf absolute Grundsätze bauenden Politik mit den positiven Einrichtungen hervortritt. 2) Die Ansicht, als ob die Theokratie unter allen Umständen unfrei, unorganisch gewesen und gewirkt habe. Denn während sie immer wenigstens einem Theil des fraglichen Volks Freiheit gewährte, konnte sie, gleich der Staatsreligion, durch die Macht des Glaubens in einer bestimmten Zeit selbst einem ganzen Volk als seinen Freiheitsideen und Freiheitsbedürfnissen entsprechend erschienen sein.[3])

Dagegen ist es richtig, daß die rein doctrinäre äußerste Consequenz der Theokratie und des mit ihr ideal zusammenhängenden göttlichen Rechts, wenn man sie, was praktisch unmöglich, allein für sich oder, was praktisch möglich, als entschieden vorherrschend betrachtet, die Universalität, Unfehlbarkeit, Vollkommenheit, Unveränderlichkeit, Unbeschränktheit und Ausschließlichkeit der auf sie gegründeten weltlichen, in Menschenhänden befindlichen Gewalt sei, daß sie also den Fortschritt durch die Freiheit, die Reform ausschließe und nur durch Unrecht und Gewalt der Freiheit eine Gasse gestatte. Unter denselben Voraussetzungen würde sich als die äußerste doctrinäre Consequenz des Gegentheils der Theokratie, der Staatsreligion und des Staatsvertrags ergeben: die Nationalreligion, der Mangel jeder höhern Autorität, also nur Fehlbarkeit, Unvollkommenheit, ewige Veränderlichkeit, Ohnmacht und Theilung der Staatsgewalt. Kein Volk hat, solange es politisch selbständig war, eines dieser beiden gedachten Extreme vollständig dargestellt, weil jedes derselben das Gegentheil politischer Selbständigkeit wäre. Am nächsten kamen einem ihnen entsprechenden Zustande die in die Sklaverei anderer Völker gebrachten Nationen, resp. Volksmassen, und zwar nur dadurch, daß sie theoretisch nicht im Staate waren.

Wenn aber auf die Völker des Alterthums auch in dieser Beziehung die melancholische Fabel vom Stein des Sisyphus paßt, so ist es die Aufgabe der modernen Culturvölker, ununterbrochen fortzuschreiten in der Arbeit, Autorität und Freiheit, göttliche Wahrheit und menschliches Recht,

3) Held, Staat und Gesellschaft, III, 312, 319 in der Note.

Sitten- und Rechtsgesetz immer höher zu potenziren, miteinander auszugleichen und so in immer weitern Kreisen zu verwirklichen. J. Held.

Theuerung. Was die Pflanze, das Thier und der Mensch zum Leben bedürfen, das gibt ihnen Mutter Natur. Licht und Wärme, Luft und Wasser, die gröbern und feinern Stoffe, ohne welche kein organisches Leben möglich ist, sind Gemeingut. Der Pflanze weist die Natur außerdem ihre Wohnung an, den Fleck im Boden, wo sie haftet; die Nahrung wird der Pflanze zugeführt aus der Erde und der Luft, das Kleid wird ihr angelegt als Bast oder Rinde. Bleibt die nöthige Zufuhr aus oder hält sie nicht das rechte Maß, so kann sich die Pflanze nicht helfen, sie stirbt vor der Zeit. Dem Thier liefert die Natur das Kleid; allein Wohnung und Nahrung muß es sich suchen und bereiten; damit es sie finde, ist ihm der Instinct gegeben. Findet es viel, so lebt es gut, findet es weniger, als ihm zum Leben nöthig ist, so leidet es Mangel, verkümmert und stirbt. Der Mensch muß alles aufsuchen, sammeln und bereiten, was ihm unentbehrlich, nützlich oder angenehm ist. Nil sine magno labore natura dedit mortalibus. Der Wilde kann Überfluß haben oder Mangel leiden, je nach der Ergiebigkeit der Jagd, des Fischfangs, der Raubzüge. Theuerung und Wohlfeilheit sind ihm unbekannt, denn er kauft und verkauft nicht. Erst wenn sich die Begriffe von Volk, Staat, Eigenthum, Arbeitstheilung, Verkehr, Geld, Preis entwickelt und in der Wirklichkeit verkörpert haben, erscheint der Mangel an Lebensbedürfnissen als Theuerung, der Überfluß als Wohlfeilheit.

Die menschlichen Wohnungen sind nicht Gegenstand eines täglich wiederkehrenden Bedarfs und Verbrauchs, also auch nicht des täglichen Verkehrs. Häufiger erneuert sich schon der Bedarf an Kleidung; doch kehrt er, einmal befriedigt, erst nach Monaten und Jahren wieder. Anders verhält es sich mit der Nahrung; sie ist ein täglich wiederkehrendes Bedürfniß. Wenn man daher auch unter Armuth das Unvermögen versteht, den Bedarf an Wohnung, Kleidung und Nahrung zu befriedigen, so beschränkt sich doch der Begriff von Theuerung auf letztere und bezeichnet einen Zustand, wo die Preise der unentbehrlichen Nahrungsmittel so hoch stehen, daß der gewöhnliche Taglohn zur Anschaffung des täglichen Bedarfs einer Familie nicht mehr hinreicht. Das Hauptnahrungsmittel in Europa ist das Getreide; der Zustand der Theuerung ist daher am einfachsten an ungewöhnlich hohen Getreidepreisen zu erkennen.

In einem weitern Sinne nennt man den Preis eines jeden im Verkehr vorkommenden Gutes theuer, wenn er sich über den mittlern Satz der Erzeugungskosten erhebt, wohlfeil, wenn er unter denselben herabsinkt. Die nähere Erörterung der hierauf einwirkenden Verhältnisse gehört in die Lehre vom Preise.

Man spricht ferner von theuern Preisen im allgemeinen, wenn man die Preise der Gegenstände des täglichen Verkehrs in einem Lande zu verschiedenen Zeiten oder zu einer und derselben Zeit in verschiedenen Ländern miteinander vergleicht. So sind z. B. die Geldpreise der Dinge, deren Erzeugungskosten ziemlich gleichgeblieben und nicht durch Erfindungen oder neue reiche Bezugsquellen herabgegangen sind, gegenwärtig höher als vor der Entdeckung Amerikas, in England höher als in Deutschland u. s. w. Dies erklärt sich durch die mit dem Preise des Geldes vorgegangene Veränderung, indem das Geld durch vermehrte Gewinnung der Münzmetalle und durch Verwendung von Papier als Werthzeichen häufiger, mithin wohlfeiler geworden oder in dem einen Lande billiger als in dem andern ist. Näheres hierüber hat die Lehre vom Geld anzugeben.

Der Begriff von Theuerung dagegen findet in allen diesen Fällen keine Anwendung. Es wird schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch niemand einfallen, zu behaupten, daß in einem Lande Theuerung herrsche, weil die regelmäßigen Geldpreise dort höher stehen als in einem andern; oder darum, weil etwa feinere Genußmittel, Luxusgegenstände, entbehrliche Dinge überhaupt, im Preise gestiegen sind. Im Gegentheil zeigt die Erfahrung, daß solche Gegenstände in theuern Zeiten nicht theuerer, eher wohlfeiler werden, weil der Begehr danach abnimmt. Die Theuerung gehört eigentlich in das Kapitel vom Getreidehandel.

Setzt man voraus, daß jedes Land den Bedarf seiner Bewohner an Nahrung in mittlern Jahren selbst hervorbringe oder von benachbarten Märkten durch regelmäßigen Bezug ergänze, so ist die wahre Ursache einer Theuerung der Ausfall an Nahrungsmitteln, welcher durch Mißjahre entsteht. In diesen Fällen steigen die Preise in weit stärkerm Verhältniß, als es der Ausfall bedingen würde, weil einerseits die Furcht zu verhungern die Ängstlichen, d. h. die Mehrzahl, antreibt, sich mehr als nöthig mit Vorräthen zu versehen, wodurch der Begehr übermäßig gesteigert wird, während andererseits die Gewinnsucht der Gutsbesitzer und Speculanten, in der

Hoffnung auf weiteres Steigen, das Angebot zurückhält. Lauderdale und Took haben folgende Berechnung aufgestellt:

Ist der Ausfall der Ernte	10	Proc.,	so steigen die Preise um	30	Proc.
„ „	„	„	„	20	„	„	„	„	„	„	80	„
„ „	„	„	„	30	„	„	„	„	„	„	160	„
„ „	„	„	„	40	„	„	„	„	„	„	280	„
„ „	„	„	„	50	„	„	„	„	„	„	450	„

Die schädliche Einwirkung von Trieben und Leidenschaften wird durch fortschreitende Volksbildung gemildert. Dagegen läßt sich objectiv sehr viel thun, um die Folgen von Misjahren weniger fühlbar zu machen. Sehr schön sagte Ricardo: „Die Völker der Erde sind nicht dazu verurtheilt, durch den Würfel zu entscheiden, welches von ihnen sich der Hungersnoth unterwerfen soll. In der Welt ist immer Überfluß an Nahrung. Um einer beständigen Fülle zu genießen, haben wir blos unsere Verbote und Hemmnisse abzuschaffen und aufzuhören, der gütigen Weisheit der Vorsehung entgegenzuhandeln."

Was für die Verbesserung der Landwirthschaft geschieht, dient zugleich zur Verminderung der Gefahr des Mangels. Die Erzeugnisse des Ackerbaues sind nicht nur der werthvollste (weil unentbehrlichste), sondern auch der bedeutendste Gegenstand des Nationaleinkommens. Sie betragen selbst in Fabrikländern, wie Großbritannien, die volle Hälfte sämmtlicher Umsätze im Verkehr und des gesammten Einkommens. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei die Mannichfaltigkeit der Früchte. Es mißräth nicht alles zugleich, und Europa wird seltener von Mangel heimgesucht, seit die Kartoffel neben dem Getreide wächst, während in Ostindien und China Hunderttausende verhungern, wenn die fast ausschließliche Speise der Volksmasse, der Reis, mißräth.

Ein weiteres Mittel zur Verhütung des Mangels ist die Herstellung und Unterhaltung guter Land- und Wasserstraßen, die Vervollkommnung und Ausdehnung der Schiffahrt in Verbindung mit billigen Frachten. In Andalusien, erzählt Say, bezieht man Getreide aus Amerika um den dreifachen Preis, den es in der castilischen Ebene kostet. In Marseille hat man russisches, in Barcelona amerikanisches Getreide wohlfeiler als im Innern das einheimische. In der Bretagne war 1817 Getreide in hinreichender Menge, während Lothringen Hunger litt.

Zu dem Vorhandensein guter Straßen gehört ferner die freie Benutzung derselben, der freie Getreidehandel, durch welchen z. B. Holland sich stets vor Mangel geschützt hat. Nachdem im Jahre 1817 in Frankreich alle Regierungsmaßregeln von Verboten, Sperren und Aufkäufen erschöpft waren, erklärte der Minister des Innern: nur der freie Handel könne abhelfen. In der That vermögen auch alle Anstrengungen einer Regierung nur wenig gegen wirklich vorhandenen Mangel. Say hat berechnet, daß in den Hungerjahren 1740 und 1817 alle Aufkäufe des Staats den Getreidebedarf von Frankreich etwa auf 8 Tage deckten, während der Ausfall der Ernten gegen ein Drittel betrug, also für 120 Tage zu sorgen war!

Erscheinungen, wie sie durch mangelhafte Verkehrsmittel und schädliche Sperrmaßregeln noch bis gegen die Mitte des Jahrhunderts sich wiederholten, dürften bei der Entwickelung der Eisenbahnen und der Schiffahrt und bei den geläuterten Principien einer internationalen Handelspolitik, welche den Verkehr mit Lebensmitteln von Zöllen befreit, kaum mehr zu besorgen sein.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß bei drohendem oder wirklichem Mangel von seiten der Regierung gar nichts geschehen könne und solle, um der Theuerung und der Noth Schranken zu setzen. Nur darf man nicht zu viel von ihren Maßregeln erwarten; die Intelligenz und der Muth der Bürger und der Gemeinden muß das Beste dabei thun.

Genaue Nachrichten über den Stand der Feldfrüchte und die Aussichten für die Ernte sollte eine Regierung einzuziehen nie versäumen. Die Statistik hat hier eine wichtige Aufgabe, sie arbeitet rüstig an deren Lösung, und wenn ihre Ermittelungen rechtzeitig allgemein zugänglich gemacht werden, so wird es der Thätigkeit des Handels gelingen, Vorkehrungen zu treffen, die wirksamer sind als alle spätern Nothbehelfe.

Die Anlegung von Magazinen in unserer Zeit, bei den vermehrten und ausgedehnten Verkehrsmitteln, ist von so untergeordneter Bedeutung, daß sie kaum mehr rathsam erscheint (wenigstens als Staatsunternehmung), wenn man erwägt, daß der Vortheil, in theuern Zeiten einen immerhin unzulänglichen Vorrath zu haben, auf andere Weise, nämlich durch zeitige Beifuhr, billiger erreicht werden kann als durch Aufwendung großer Kosten, welche durch Kornwurm, Mäusefraß und andere Verluste noch gesteigert werden.

Das Verbot der Getreideausfuhr läßt ſich nur in beſondern Nothfällen als vorübergehende Maßregel, und zwar hauptſächlich damit rechtfertigen, daß die Volksmaſſe darauf dringt und eine Nichtgewährung des Verlangens zu größern Übeln führen kann. Es iſt übrigens zu hoffen, daß derlei Conceſſionen der Vergangenheit angehören.

Daß bei eingetretener Theuerung die Regierung Getreide um billige Preiſe an Arme, auch Saatkorn an Landwirthe abläßt, daß ſie ihre Vorräthe um feſte Preiſe auf die Märkte bringt, um die Wucherer zum Losſchlagen zu zwingen, daß ſich Vereine bilden, um der Noth zu ſteuern, dies ſind Maßregeln, welche, von der Menſchlichkeit und von der Klugheit geboten, als zweckmäßig anzuerkennen ſind. Die Hauptmittel gegen Theuerung, eigentlich gegen Mangel und deſſen höchſte Stufe, die Hungersnoth, ſind und bleiben: Vervollkommnung der Landwirthſchaft, gute Land- und Waſſerſtraßen, freier Verkehr und Handel mit den Erzeugniſſen des Ackerbaues.

K. Mathy.

Thierquälerei. Nach der Anſicht, daß der Staat nur Rechtsverletzungen beſtrafen dürfe, kann gegen die Thiere als ſolche, als unperſönliche und deshalb rechtloſe Objecte, ein Verbrechen nicht begangen werden. Inſofern jedoch Verletzungen der Thiere gleichzeitig als Verletzungen des Eigenthums und des ſittlichen Gefühls ſich documentiren und hierdurch die Grundfeſten der bürgerlichen Ordnung erſchüttert werden, hat der Staat ſie als ſtrafbar zu erklären und ihnen hemmend entgegenzutreten. Religion und Sitte müſſen mehr oder weniger in jedem Staat Berückſichtigung finden, zumal wenn ſie offen verletzt werden. Der Ehebruch wird ſo lange nicht von Amts wegen zur Unterſuchung gezogen und beſtraft, als durch ſeine Verübung nicht ein öffentliches Ärgerniß, ein Anſtoß erregendes Beiſpiel gegeben wird. Arbeitsſcheu und Völlerei wird nur dann als rechtswidrig betrachtet werden, wenn daran ſich Gefahren für Eigenthum und Sitte knüpfen. Die Gotteslästerung wird lediglich als eine Verletzung der religiöſen Grundlage des Staats geſtraft. Recht und Sitte ſtehen im engſten innern Zuſammenhang und ergänzen einander. Nun haben zwar bekanntlich die Thiere keine Rechte ſelbſt den Menſchen gegenüber; wohl aber letztere Pflichten gegen die erſtern. In die Verletzung dieſer Pflichten, deren hauptſächlichſte die iſt, das Thier nicht zu quälen, ſetzen wir das Unrecht, für deſſen Beſeitigung der Staat im Intereſſe der öffentlichen Sittlichkeit bemüht ſein ſoll.

Nach dem rühmlichen Vorgange Englands, das zunächſt die grauſame Behandlung der Zug- und Laſtthiere mit Strafe gegen die Führer derſelben ahndete, bildete ſich auf dem Continent in Baiern und hier zunächſt in München, wenn wir recht unterrichtet ſind, im Jahre 1841 ein Verein gegen Thierquälerei, der bald an großem Umfang gewann und überall Nachahmung hervorrief. Unter dem Namen Thierſchutzverein traten in der Schweiz und den meiſten deutſchen Staaten Männer zuſammen, um nach dem Spruch der Bibel: „Der Gerechte erbarmt ſich auch ſeines Viehes", den armen und hülfloſen Thieren zu Hülfe zu kommen, denen die Natur keine Sprache verlieh, um ſich über ihre Henker zu beſchweren. Im Jahre 1850 wurde auch bei der franzöſiſchen Nationalverſammlung ein auf die Beſtrafung von Mishandlungen der Thiere gerichteter Antrag eingebracht und in dem betreffenden Ausſchuß faſt einſtimmig genehmigt. Es heißt in der Begründung deſſelben wörtlich: „Den Mishandlungen der Thiere vorbeugen, heißt arbeiten für die moraliſche Verbeſſerung der Menſchen und für die phyſiſche der Thiere; Mitleid und Milde gegen ſie führen mehr, als man glaubt, zur Humanität: denn der gegen Thiere harte und grauſame Menſch wird es gegen alle, ſeiner Macht und ſeinem Schutz anvertraute Weſen ſein. Das Geſetz, indem es die Acte der Barbarei ſeltener macht, wird die Sitten verbeſſern und allmählich die empörenden Auftritte beſeitigen, die den Menſchen mit dem Anblick des Blutes vertraut machen, und in das Herz des Kindes die grauſamen Gewohnheiten pflanzen, die ſpäter auf ſein Schickſal Einfluß ausüben. Alles verknüpft ſich in unſerer biegſamen Natur; der Menſch, der in ſeiner Kindheit an Mishandlung der Thiere Vergnügen findet, bereitet ſich leicht dazu vor, ein großer Verbrecher zu werden."

In dieſen Vereinen, wenn ſie über ihre Kreiſe hinaus durch Wort und That unermüdlich wirken, liegt die kräftigſte Stütze für die Geſetzgebung, die in dieſer wie in mancher andern Richtung das allein nicht zu leiſten vermag, was ſie leiſten möchte. Denn hier werden im allgemeinen Belehrung und Aufklärung beſſere Früchte tragen, als die Strafbeſtimmungen, welche es doch nur mit einzelnen concreten Ausſchreitungen zu thun haben. Familie und Schule müſſen zunächſt ihren ganzen Einfluß auf die ihr anvertraute Jugend geltend machen, theils um zunächſt den Kindern im zarten Alter die oft unbedachte Quälerei von Thieren bei den Spielen unter Hinweis auf das darin liegende Unrecht zu unterſagen, theils um in den Erwachſenen das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit zu wecken und lebendig zu erhalten. Sehr richtig iſt geſagt

worden, daß weniger Verbrechen verübt, weniger Widerrechtlichkeiten begangen werden würden, wenn allerorten mit Ernst und Liebe das Gefühl und Bewußtsein des Rechts und der Sinn für Gerechtigkeit bei der Jugend geweckt und genährt, wenn der Volksunterricht neben der Aufgabe, die erforderlichen Kenntnisse beizubringen, auch die nicht minder wichtige und dankbare sich stellte, den rechten Sinn und die gute Gesinnung zu erhalten und zu beleben.

Es wurde bereits angedeutet, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Thierquälerei eine Frucht des geistigen und sittlichen Fortschritts der neuern Zeit sind. Die Rechtsgeschichte beweist diesen Satz. Das Römische Recht enthält keine Bestimmungen über die Bestrafung der Mishandlung der Thiere. Die scheinbar hierher gehörigen Stellen im Theod. cod., l. 2, de cursu publico (8, 5), und Justin. cod., l. 1, de cursu publico, in welchen verordnet wird, daß die zum öffentlichen Dienst auf Staatskosten gehaltenen Thiere weder durch Mishandlungen noch durch übermäßige Anstrengung Schaden leiden sollten, sind im allgemeinen nicht der Thiere halber und zur Vermeidung des in der Roheit sich offenbarenden öffentlichen Ärgernisses gegeben, sondern lediglich im Interesse des Staatssäckels. Eine Bestimmung dagegen, welche dem Besitzer eines Thieres die Pflicht auferlegte, dasselbe nicht zu mishandeln, sucht man vergeblich. Die Thiere galten gleich dem Sklaven als Sachen, die im unbeschränkten Eigenthum ihres Herrn sich befanden; das Eigenthum aber war höhern Rücksichten noch nicht untergeordnet.

Auch im ältern Deutschen Recht findet sich keine auf die Mishandlung der Thiere bezügliche Strafvorschrift. Erst in neuester Zeit hat man angefangen, in besserer Würdigung aller menschlichen Verhältnisse dem mächtigen Drange nach Beseitigung aller an Roheit angrenzender Zustände, auch in der hier angedeuteten Richtung einer humanern Auffassung in der Gesetzgebung Ausdruck zu verleihen. Unter den deutschen war das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1838 das erste [1]), welches in Art. 310 „boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren" mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestrafte. Ihm folgte das Herzogthum Altenburg, welches durch Patent vom 3. Mai 1841 das sächsische Gesetzbuch in seinen wesentlichen Bestimmungen bei sich einführte. Das Strafgesetzbuch der thüringischen Staaten vom Jahre 1850 enthält in Art. 306 dieselbe Bestimmung. Das Preußische Strafgesetzbuch verordnet in §. 340 unter Nr. 10: „Mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mishandelt." Art. 361 des neuen Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom Jahre 1855 bestimmt: „Wer Thiere muthwillig quält, oder durch rohe Behandlung derselben öffentliches Ärgerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen übersteigt, kann statt des Gefängnisses auf Geldbuße bis zu 150 Thlrn. erkannt werden." (Vgl. noch Code pénal, Art. 475.) Das Königreich Würtemberg hat eine auf die Thierquälerei bezügliche Bestimmung in §. 55 seines Polizeistrafgesetzbuchs vom Jahre 1839. Hiernach ist denjenigen, welche durch rohe Mishandlung von Thieren Ärgerniß geben, Verweis, Geldbuße bis zu 15 Fl. oder Arrest bis zu acht Tagen gedroht; bei Rückfällen kann die Geldbuße bis auf 25 Fl. und die Arreststrafe bis auf 14 Tage erstreckt werden.

Über die systematische Stellung dieses Verbrechens in einem Gesetzbuch herrschen verschiedene Ansichten. Während Preußen es unter die „Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung" verweist, stellt Sachsen, der richtigern Ansicht folgend, die Thierquälerei unter die „Verletzungen der Sittlichkeit". Noch andere gehen davon aus, die Thierquälerei sei nicht als ein gerichtlich strafbares Vergehen aufzufassen und finde daher in einem Polizeistrafgesetzbuch eine passende Stelle, wie in Würtemberg geschehen.

Zum Thatbestand dieses Verbrechens oder Vergehens gehört eine rohe, boshafte, muthwillige Mishandlung, eine Quälerei, also Peinigungen jeder Art, die ohne einen vernünftigen [2]) Zweck

---

1) In dem Stübel'schen Entwurf eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen (Dresden 1824) befanden sich in den §§. 930—932 bereits folgende Bestimmungen: „Einer Mishandlung der Thiere machen sich diejenigen schuldig, welche einem Thiere, das sie in ihrem Besitz haben, die zu dessen Wohlbefinden nöthige Abwartung versagen, oder ein Thier zu ihrem Gebrauch ohne dringende Noth über die Kräfte desselben anstrengen, oder eines Thieres sich auf eine für dasselbe qualvolle Art bemächtigen, oder ein Thier auf eine solche Art umbringen, da sie doch ohne diese Qualen desselben habhaft werden oder solches tödten konnten, oder ein Thier bei irgendeiner andern Gelegenheit oder zu irgendeinem Zweck martern. Dergleichen Mishandlungen der Thiere haben Gefängnißstrafen bis zu sechs Wochen zur Folge."

2) Wissenschaftliche Experimente der Anatomen und Physiologen an lebendigen Thieren können, insofern sie nur im Interesse der Wissenschaft ausgeführt werden, einer Bestrafung nicht unterliegen.

zugefügt werden oder, wenn auch für den bestimmten Zweck wirksam, so doch durch andere, weniger empfindliche und das allgemeine Rechts- und Sittlichkeitsgefühl weniger empörende Mittel ersetzt werden könnten, wie z. B. rohe Versuche, Thiere, welche unter der ihnen aufgebürdeten Last zusammengebrochen sind, zum Aufstehen zu zwingen, ohne sie vorher loszubinden. Erforderlich zur Anwendung der Bestimmung ist nicht, daß eine Mehrzahl von Personen an der gerügten Handlung Anstoß genommen und ihre Misbilligung kundgegeben habe; es genügt schon die Gegenwart auch nur Einer Person. Der Begriff „öffentliches" Ärgerniß beschränkt die That nicht auf öffentliche Plätze, Straßen u. s. w.; es kann ein solches in Post und Eisenbahnwagen, ja selbst im eigenen Hause gegeben werden. Ist die Handlung nicht in anderer Gegenwart, sondern geheim vorgenommen worden, und sind dritten Personen davon nur mehr oder weniger bestimmte Gerüchte zu Ohren gekommen, so dürfte in einem solchen Falle von einem öffentlichen Ärgerniß nicht die Rede sein. Da das Urtheil des Publikums über die Art der Behandlung von Thieren seitens einer bestimmten Person nicht immer zuverlässig sein wird, so hat der Untersuchungsrichter die nähern Umstände des Vorfalls, die Beschaffenheit des Orts u. s. w. durch Zeugen der That festzustellen, um sodann von einer eigenen Prüfung die Beantwortung der Frage, ob ein Verbrechen vorliegt, abhängig zu machen. Nach der Fassung jener Strafbestimmungen ist nicht ausgeschlossen, daß auch eine unangemessene Benutzung der Thiere, die sich nicht gerade zur Roheit gestaltet, polizeilich zur Bestrafung gezogen werden kann. Das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern wurde z. B. in Sachsen blos als ein polizeiliches Vergehen betrachtet. Der Cognition der Criminalbehörde dagegen würde unterworfen sein, wenn gewisse Singvögel behufs der Beförderung ihres Gesanges geblendet oder ihnen gar die Augen ausgestochen werden. Da nach sämmtlichen Gesetzbüchern das Verbrechen der Thierquälerei nicht auf eine bestimmte Klasse beschränkt ist, so kann es an allen Thieren begangen werden. Gleichgültig ist das Motiv der Mishandlung auf die Strafbarkeit der letztern, von wesentlichem Einfluß dagegen auf die Ausmessung der Strafe, auf das Strafmaß.

Literatur. J. F. H. Abegg, „Der neuere Standpunkt der Gesetzgebung in Betreff der Mishandlung von Thieren", im „Archiv des Criminalrechts" (Neue Folge, 1851, S. 102 fg.)

F. Sierig.

Thronfolge, s. Succession und Thronfolge.

Thronrede und Antwortsadresse, s. Landtag.

Thurgau. Die Grenzen des Cantons Thurgau (Flächeninhalt 988 Quadratkilometer = 18 Quadratmeilen) beschreiben ein Dreieck, dessen Grundlinie das südliche Ufer des Boden- und Untersees und des Rhein, und dessen Spitze das dem Allmanngebirge angehörige Hörnli, der höchste Punkt im Canton (3495 Fuß überm Meere) bildet. Der Höhenzug, welcher von Romanshorn, der Seestation der Nordostbahn, an dem Seeufer entlang bis gegen die Grenze des Cantons Zürich sich hinzieht („Seerücken"), trennt das Seegelände von dem Thal der Thur, welche bei Bischofzell den Canton betritt und bald die Sitter aufnimmt. Bei der Hauptstadt Frauenfeld mündet die am Hörnli entspringende Murg in die Thur, sodaß Seegegend, Thurthal und Murgthal die drei natürlichen Abtheilungen des Cantons darstellen.

Die Einwohnerzahl des Cantons ist (1860) 90792 (2101 auf den Quadratkilometer); die Zunahme seit 1850 ist eine sehr geringe (1,42 Proc.), was sich wol mit daraus erklärt, daß in diesem Decennium die Fabrikationszweige keine erhebliche Ausdehnung erfuhren, und bei dem Mangel größerer Städte (Frauenfeld zählt 3921 Einwohner) St.-Gallen, Zürich, Winterthur u. s. w. die Arbeitskräfte anziehen. Im Jahre 1850 wurden 13380, im Jahre 1860 dagegen 19313 thurgauer Bürger in andern Cantonen der Schweiz gezählt (also über 20 Proc. der Bevölkerung des Cantons, ein Verhältniß, wie es in keinem andern Canton angetroffen wird); die im Canton Thurgau angesiedelten Schweizerbürger aus andern Cantonen sind im gleichen Zeitraum von 5748 auf 8036, die Ausländer, fast sämmtlich Deutsche, von 1902 auf 2922 angewachsen. Ungefähr drei Viertheile der Bevölkerung (67735) bekennen sich zur evangelischen, ein Viertheil (22019) zur katholischen Confession.

Der Thurgau ist vorzugsweise ein agricoler Canton; charakteristisch für seine im allgemeinen sehr rationell betriebene Landwirthschaft ist besonders der in großartigem Maße gepflegte Obstbau, der den Getreidebau zwar beeinträchtigt, sodaß der Thurgau einen Theil (circa ein Fünftel) seines Bedarfs an Getreide aus Deutschland zu beziehen pflegt, aber viel höhere Erträge liefert. Das Obst wird hauptsächlich zum Mosten verwendet, indessen bildet auch das frische Obst einen bedeutenden Ausfuhrartikel. Wein kommt im Thurgau fast überall fort,

freilich in sehr verschiedener Qualität; auch an Waldungen ist der Canton noch reich und die Bewirthschaftung derselben in besserm Stande, als die Thatsache vermuthen läßt, daß seit Constituirung des Cantons alle Versuche der Regierungen, ein rationelles Forstgesetz durchzusetzen, gescheitert sind. Der Staat besitzt kaum ein Zehntel der vorhandenen Waldungen; das übrige ist meist Gemeinde- und Corporationsgut. In einigen Gegenden des Cantons klagt man über allzu weit gehende Parcellirung des Bodens, und das Flurgesetz von 1854 ist dieser Tendenz entgegengetreten durch das Verbot der Parcellirung von Acker- und Wiesland zu Stücken von weniger als 4000 Quadratfuß oder von Waldungen zu Stücken von weniger als 10000 Quadratfuß. Aber ebenso findet man im Thurgau, namentlich auf dem Seerücken zwischen Bodensee und Thurthal, mehr als in andern Gegenden der Schweiz noch große Güter. Von ziemlicher Bedeutung ist in Ermatingen und Gottlieben der Fang der Gangfische, welche wie die Heringe eingesalzen und exportirt werden. Die früher blühende Leinwandindustrie des Thurgau ist der Baumwollspinnerei und Baumwollweberei gewichen, welche sich seit dem vorigen Jahrhundert hauptsächlich in den Thälern angesiedelt hat. Die Bedeutung des Waarenverkehrs, der sich über den Bodensee zwischen Deutschland und der Schweiz vermittelt, wird häufig überschätzt; er erreicht allerdings eine ansehnliche Gewichtsziffer, besteht aber zu neun Zehntheilen aus rohen Bau- und Brennmaterialien sowie aus Consumtibilien des täglichen Bedarfs, also aus einem blos zwischen den nächsten Grenzdistrieten sich vollziehenden Handel.

Der Schätzungswerth der in der cantonalen Brandassecuranzanstalt versicherten Gebäude betrug zu Ende 1864 75,022825 Frs.; bei den verschiedenen im Canton zugelassenen Mobiliarversicherungsgesellschaften waren Mobilien im Werth von 62,184467 Frs. versichert. Armenunterstützung bezogen 3772 Personen, unter welchen 2096 Erwachsene und 1076 Kinder. Der Canton besaß 1862 vier Sparkassen, darunter aber die Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld, welche einzig 10747 Einleger mit einem Guthaben von 2,702109 Frs. aufwies; im ganzen zählte man 13017 Einleger (einer auf etwa 7 Einwohner) und ein Guthaben von 3,440836 Frs., auf einen Einleger also im Durchschnitt 264 Frs. Seit 1862 sind hinzugekommen drei Spar- und Leihkassen in den Bezirken Bischofzell, Dießenhofen und Gottlieben, und eine Leihkasse im Bezirk Weinfelden.

Welches die Grenzen des alten zur Zeit der Völkerwanderung von den Alemannen besiedelten Thurgau [1]) gewesen seien, ist unter den Historikern streitig und wird kaum zu völliger Gewißheit gebracht werden können. Unter den Grafen von Thurgau umfaßte die Grafschaft alles Land vom Bodensee und Rhein bis an die Wasserscheiden des Säntisstocks und westlich bis zur Reuß, mit Ausnahme des zum Linzgau gehörenden Rheinthals (Hauptort Altstädten); allmählich aber unterschied man in diesem Gebiet zwei unter getrennter Herrschaft stehende Kreise, westlich und östlich der Wasserscheide der Töß und der Glatt gelegen, und nahm der letztere den Namen Zürichgau an. Die Erhebung des Grafen Burkhard von Thurgau zur Würde eines Herzogs von Schwaben (917) benutzte der thurgauische Adel zur Gründung einer drückenden Herrschaft über das Landvolk, welche um so härter wurde, nachdem das Volk zu den Waffen gegriffen, aber beim Kloster Paradies (zwischen Schaffhausen und Dießenhofen) eine Niederlage erlitten hatte. Aus dieser Zeit einer übermüthigen Adelsherrschaft, an deren Spitze die Grafen von Winterthur, später von Kyburg standen, stammen die zahlreichen Schlösser und Burgen, deren Überreste noch jetzt sichtbar sind, ebenso die Stiftung der meisten thurgauischen Klöster. Mit dem Aussterben der Grafen von Kyburg kam die Landgrafschaft Thurgau an das Haus Habsburg (1264), und erst durch die Appenzeller, welche, das Volk zur Befreiung rufend und die Burgen des Adels zerstörend, mehrmals das Thurthal und Murgthal durchzogen (1407), wurde die Macht des thurgauischen Adels in solcher Weise gebrochen, daß er sich nie wieder von dem Schlage völlig erholte. Österreich kam zwar, nach der Niederlage der Appenzeller bei Bregenz (1408), wieder in den Besitz des Thurgau, aber schon beim Konstanzer Concil verlor es, zur Strafe des Trotzes seines Herzogs Friedrich gegen Kaiser Sigismund, Landgericht und Blutbann im Thurgau, welche Rechte der Kaiser der Stadt Konstanz verpfändete (1417). Diese Verpfändung hatte die genauere Begrenzung des Territorialumfangs der Landgrafschaft zur Folge; sie war im wesentlichen die nämliche, wie sie noch heutzutage für

1) Eine gute Geschichte des Thurgau (bis 1829) hat Dekan Pupikofer herausgegeben (2 Bde., Bischofzell 1830). Von demselben Verfasser rührt die Beschreibung des Cantons in Bd. XVII der Gemälde der Schweiz (Sanct-Gallen u. Bern 1837) her.

den Canton besteht, mit Ausnahme des Städtchens Dießenhofen, welches von 1415 an reichsfrei war und 1442 wieder unter Österreich zurückkehrte. Bald darauf, im sogenannten alten Zürichkrieg, in welchem Österreich mit Zürich gegen die Eidgenossen im Bunde stand, fielen die letztern zum ersten mal ins Thurgau ein (1445); einen zweiten Einfall veranlaßte der sogenannte Plappartkrieg (1458); 1460 nahmen die Eidgenossen dem Erzherzog Sigmund Dießenhofen und alle Rechte Österreichs über die Landgrafschaft Thurgau weg, und 1499 mußte ihnen auch die Stadt Konstanz Landgericht und Blutbann in derselben abtreten. Von da an bis 1712 war das Herrschaftsverhältniß der Eidgenossen so geordnet, daß die sieben Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug kehrweise den Landvogt im Thurgau setzten, an dem Landgericht im Thurgau aber sowie an den Bußen und Appellationen in peinlichen Fällen überdies Bern, Freiburg und Solothurn Antheil hatten [2]), während Dießenhofen im Besitz der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und der Vogtei über die benachbarten Dorfschaften blieb, selbst aber den acht alten Orten und Schaffhausen zu huldigen hatte. Durch den Toggenburger Krieg (1712) erlangte Bern überdies gleichen Antheil an der Landvogtei Thurgau wie die sieben andern alten Orte.

Alle zwei Jahre ritt, nach der unter den regierenden Orten festgesetzten Kehrordnung, ein neuer Landvogt in Frauenfeld auf, welcher die Einkünfte zu beziehen, in Kriegsfällen die Mannschaft aufzubieten und zu befehligen und die Civil- und Strafgerichtsbarkeit zu verwalten hatte. Aber die Macht des Landvogts war keineswegs eine unumschränkte; die gesetzgebende Gewalt stand bei der Tagsatzung der regierenden Orte, an sie konnten Beschwerden gegen den Landvogt und Appellationen gebracht werden, sie versammelte sich alljährlich, um die Rechnungen des Landvogts zu passiren und seine Verwaltung zu prüfen. Zudem aber hatten die Eidgenossen bei der Eroberung des Thurgau zugesagt, bisherige Rechte und Freiheiten des Landes anzuerkennen, und hielten sich strenger, als es mit neuen Forderungen der Zeit und einer gesunden Entwickelung verträglich war, an diesen Grundsatz (1526 erklärten sie: „Uns gezimmt nit, jemand von seinen Friheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, so er erkauft, ererbt oder sunst aus rechtmäßigem Grundt an ihn kommen und Einer mit Briefen, Siglen und anderer genugsamer Gewarsammi beweisen mag, ohne Recht davon zu drängen"). Daher blieben im Thurgau die unzähligen, aufs bunteste ineinandergeschobenen gerichtsherrlichen Rechte von Edelleuten, geistlichen Herren, Städten und Bürgern in chaotischer Ursprünglichkeit bestehen; die 1501 und 1509 mit den Gerichtsherren abgeschlossenen Verträge regelten diese Verhältnisse, sodaß der Landvogt in Civilsachen meist blos in zweiter Instanz zu entscheiden hatte und geringere Straf- und Bußensälle von den Gerichtsherren (beziehungsweise den von ihnen berufenen Amtmännern) endlich erledigt wurden. Das fiscalische Interesse der regierenden Orte war bei diesen untern Gerichten durch Beisitzer, „Landgerichtsknechte", vertreten; in den Dörfern und Höfen, welche nicht unter einem Gerichtsherrn standen [3]) und daher „in der Hoheit liegend" oder Grafschaftsgerichte hießen, versah der Landvogt die niedere Gerichtsbarkeit und konnten Rechtshändel, nach Auswahl des Klägers, auch vor das Landgericht gebracht werden. [4]) Die Gerichtsherren hielten alljährlich in Weinfelden eine Versammlung, in welcher gemeinsame Interessen berathen wurden; zu diesem Krüppel eines Oberhauses kam während des Dreißigjährigen Kriegs noch ein Anfang einer Volksvertretung hinzu durch die von Kilian Kesselring, dem Schreiber des Gerichtsherrenstandes, herrührende Kriegsverfassung, welche Gemeindsabgeordnete mit den Hauptleuten der acht Quartiere zu gemeinsamen Besprechungen zusammenführte und diesen das Recht einräumte, Beschwerden an die Tagsatzung zu bringen. Die Gerichtsbarkeit des Landgerichts, welches aus zwölf vom Landvogt ernannten Richtern unter dem Vorsitz des von den regierenden Orten gewählten Landammanns bestand, concurrirte in peinlichen Sachen mit derjenigen des Landvogts; später functionirte der Große Rath der Stadt Frauenfeld unter Vorsitz des Landammanns als Malefizgericht und dem Landvogt stand das Begnadigungsrecht zu. Bedeutender Freiheiten und einer fast vollständigen Unabhängigkeit in ihrem innern

---

2) Was die niedere Gerichtsbarkeit eindrachte, gehörte den sieben (oder, seit 1712, acht) Orten ausschließlich; genauer geregelt war diese Repartition unter den Ständen durch Vergleiche von 1555 und 1687.

3) Es waren dies frühere Domaniatgüter Österreichs, in welchen der Herzog selbst die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte.

4) Seit 1769 bemühten sich Gemeinden und Quartierhauptleute hauptsächlich für Verbesserung der Straßen und brachten bis 1788 die wichtigsten der noch bestehenden Straßenlinien zu Stande.

Regiment erfreuten sich die Städte Frauenfeld[5]), Bischofzell, Arbon und Dießenhofen; Oberherr von Bischofzell und Arbon war der Bischof von Konstanz, und die Eidgenossen besaßen in diesen beiden Städtchen fast nur die Verfügung über die Miliz.

Im übrigen widmeten die regierenden Orte dem Thurgau, welches als die „fürnehmste" der Vogteien galt, größere Sorgfalt als den meisten andern Unterthanenländern; es besaß eine hauptsächlich das gerichtliche Verfahren regulirende Landordnung (1575, revidirt 1609 und 1626), ein besonderes Erbrecht (1542); im 18. Jahrhundert geschah manches für Polizei, sittliche Ordnung, Hebung der Schulen, Verbesserung der Straßen, und kurz vor der Revolution wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft angebahnt. Aber im Thurgau wie in andern Landvogteien pflanzte und pflegte ein System, welches zur Willkür, Corruption und Ausbeutung des Volks verleiten mußte, den Haug zu Processen, die „Trölerei", welche man bis in die neuere Zeit als einen besondern Charakterzug des Thurgauers behauptete, und guter Wille allein vermochte die Stagnation nur einigermaßen zu mäßigen, nicht aber zu hemmen, welche die natürliche Folge einer vielköpfigen, nicht aus dem Volk selbst hervorgegangenen Regierung sein mußte. Rechtsgefühl und Achtung vor dem Gesetz mußten unter einem solchen Regiment aufs tiefste erschüttert werden, und daß dies auch im Thurgau der Fall war, beweist das Sprichwort: „Der Landvogt bespicke seine Küche besser als die Kammer" (d. h. den Fiscus der regierenden Orte), oder die Redensart der Landrichter, „Ich will die Bauern fressen bis an d'Stifel." Befördert durch das Aufsuchen fremden Kriegsdienstes, für welchen die herrschenden Stände ihre Unterthanenlande aufs rücksichtsloseste ausnutzten, nahmen Roheit und Unsittlichkeit unter der Bevölkerung überhand; von günstigem Einfluß war in dieser Beziehung die sittlich-religiöse Strenge, welche die Reformation predigte. Die öffentliche Sicherheit war gefährdet durch herumziehendes Gesindel, gegen welches die von Zeit zu Zeit angestellten „Vagantenjagden" keine bleibende Abhülfe zu schaffen vermochten.

Zur Zeit der Glaubenstrennung hatte sich die Mehrheit der thurgauischen Bevölkerung (etwa zwei Drittel) der neuen Lehre zugewendet, deren Stütze in der Ostschweiz hauptsächlich Zürich war, und die Wechselfälle der confessionellen Kämpfe in der Schweiz (1529—1712) machten sich nirgends fühlbarer als in den Vogteien, in welchen die jeweilen herrschende Glaubenspartei die Religion von oben herab dictirte. Im Thurgau, insbesondere im Hauptort Frauenfeld kamen noch eigene confessionelle Händel hinzu, so 1585 der Kalenderstreit, 1595 die Errichtung eines Kapuzinerklosters und einer reformirten Kirche in Frauenfeld, 1610 der Auflauf in Gachnang wegen Entfernung einiger Gräberkreuze, 1664 der Wigoltinger Handel u.a.m. Für die Behörden und Beamtungen im Thurgau bildeten sich seit der Reformation feste Regeln aus, in welcher Weise die beiden Confessionen vertreten sein mußten (meist zwei Drittel Evangelische und ein Drittel Katholiken).

Weinfelden, welches im Gegensatz zu dem in aristokratischer Weise vom „umliegenden Thurgau" sich absondernden, dem herrschenden System ergebenen Frauenfeld sich als Haupt der Landbevölkerung gerirte, wurde zur Zeit der Helvetischen Revolution (1798) der Centralpunkt der Volksbewegung im Thurgau, welcher es mit leichter Mühe gelang, von den von außen und im Innern bedrohten Ständen die Entlassung aus dem Unterthanenverband zu erlangen (3. März 1798). Aber so populär diese Befreiung, so wenig war es der von dem französischen Commandanten, General Brune, verlangte Anschluß an die Einheitsverfassung der Helvetischen Republik, welcher man, wie in den sanct-gallischen und appenzellischen Landen, so auch im Thurgau eine besondere rein demokratische Landesverfassung vorgezogen haben würde. Das bestellte Landescomité schwankte hin und her zwischen einem Anschluß an die Conferenzen in Herisau und Schwyz, welche den Widerstand gegen die Franzosen fortzusetzen gedachten, und der Annahme der helvetischen Verfassung, und wich endlich dem mächtigern Druck des Auslandes. Frauenfeld wurde der Hauptort des Cantons, zu dem im Jahre 1800 auch Dießenhofen geschlagen wurde; die damals geschaffene Eintheilung in acht Kreise (Arbon, Bischofzell, Dießenhofen, Frauenfeld, Gottlieben, Steckborn, Tobel, Weinfelden) hat sich bis auf die jetzige Zeit erhalten. Die Reaction, welche der Einfall der Österreicher (1799) herbeiführte, war von kurzem Bestande, und an den innern Kämpfen der helvetischen Periode nahm das Thurgau keinen activen Antheil. Die Verfassung, welche die Napoleonische Vermittelungsacte dem Canton

5) Seit dem Aarauer Frieden (1712) war Frauenfeld der gewöhnliche Sitzungsort der Tagsatzung („Jahrrechnung" genannt von der Rechnungsablage über die Verwaltung der gemeinen Vogteien).

verlieh (1803), unterſcheidet ſich von derjenigen Sanct-Gallens (ſ. d.) darin, daß dem Hauptort Frauenfeld nicht ein gleiches Vorrecht in der Repräſentation wie der Stadt Sanct-Gallen zugeſtanden iſt, ſondern die Städte von mehr als 2500 Einwohnern nur eigene Kreiſe bilden (deren es im ganzen 32 gibt), ſowie darin, daß die Zahl der Mitglieder des Großen Raths nur 100 beträgt (32 direct von den Kreiſen gewählt, 68 aus den von den Kreiſen bezeichneten 160 Candidaten ausgeloſt). Von dieſer Zeit an bis 1830 waren die Landammänner Anderwert und Morell die Häupter der thurgauiſchen Regierung, welche mit Einſicht und ernſtem Willen an allſeitiger Verbeſſerung der Zuſtände des Cantons arbeitete.[6]) Große Sorgfalt wurde namentlich von Anfang an den Finanzen gewidmet, eine um ſo ſchwierigere Aufgabe, als bei der Conſtituirung des Cantons faſt gar kein Staatsvermögen vorhanden war. Die Reſtaurationsverfaſſung vom 28. Juli 1814 änderte weſentlich nur die Formen, ohne in der bisherigen politiſchen Haltung des Cantons einen tiefgreifenden Umſchwung zu bewirken; den Anforderungen der Diplomatie und der Tagſatzung ſuchte ſie dadurch gerecht zu werden, daß ſie auch für die direct von den Kreiſen gewählten Mitglieder des Großen Raths einen ziemlich hohen Wählbarkeitscenſus (3000 Fl.) einführte und die Wahl der übrigen 68 theils einem Wahlcollegium, theils dem Großen Rath ſelbſt übertrug. Das Wahlcollegium ſollte aus den Mitgliedern der Regierung (Kleiner Rath), neun Mitgliedern des Obergerichts, neun Mitgliedern des Großen Raths, welche das Los unter 18 vom Großen Rath Gewählten zu bezeichnen hatte, und aus 16 der reichſten Grundbeſitzer beſtehen; es ernannte 32 Mitglieder. Der Große Rath ergänzte ſich ſelbſt durch Wahl von 36 Mitgliedern, wovon 24 aus den von den Kreiſen vorgeſchlagenen 96 Candidaten, 12 auf den Doppelvorſchlag einer aus drei Kleinräthen und ſechs Großräthen beſtehenden Commiſſion. Trugen dieſe Einrichtungen ein nichts weniger als demokratiſches Gepräge, ſo konnten ſie doch eine eigentliche Ariſtokratie nicht erzeugen, da die ſocialen Vorbedingungen einer ſolchen im Thurgau fehlten und namentlich die gerichtsherrlichen Rechte ſchon vor der Revolution meiſt in bürgerliche Hände übergegangen waren. Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Raths war acht Jahre, diejenige der Kleinräthe neun Jahre; alle vier Jahre unterlag die Hälfte des Großen Raths, alle drei Jahre ein Drittheil des aus neun Mitgliedern beſtehenden Kleinen Raths einer Erneuerungswahl. Der Vorſitz im Kleinen Rath wechſelte von ſechs zu ſechs Monaten unter den beiden Landammännern. Im Großen Rath mußten wenigſtens 25 Katholiken ſitzen, im Kleinen Rath ſechs Mitglieder der evangeliſchen und drei der katholiſchen Confeſſion angehören, von den 13 Mitgliedern des Obergerichts mußten vier Katholiken ſein. Regierung und Rechtspflege waren nicht vollſtändig getrennt; in den Bezirksgerichten führten die Oberamtmänner den Vorſitz, in den Kreisgerichten (der unterſten, in geringern Civilſtreitigkeiten und über niedere Polizeivergehen urtheilenden Inſtanz) die ebenfalls von der Regierung ernannten Kreisamtmänner, die zugleich die niedere Polizei übten und die friedensrichterlichen Functionen verſahen. Für peinliche Fälle war ein cantonales Criminalgericht aufgeſtellt, von welchem an das Obergericht appellirt werden konnte.

Beſondere Beachtung verdienen im Thurgau die Gemeindeeinrichtungen und die confeſſionellen Verhältniſſe. Faſt überall in der Schweiz iſt die ſtarre Engherzigkeit der Bürgergemeinden das größte Hinderniß der Entwickelung geweſen; im Thurgau dagegen hat ſich das in der Mediationsperiode niedergelegte Princip in Kraft erhalten, daß eine Bürgergemeinde einem einziehenden Cantonsbürger den Einkauf in das Ortsbürgerrecht nicht verweigern darf, wenn er die geſetzlichen Bedingungen erfüllt, und die Reſtaurationsverfaſſung, indem ſie die Ausübung des Stimmrechts an die Bürgergemeinde knüpfte, die Niedergelaſſenen alſo, wenn ſie in ihrer Wohnortsgemeinde ſtimmen wollten, moraliſch nöthigte, das Ortsbürgerrecht in derſelben zu erwerben, fügte bei, daß „jeder Cantonsbürger ſich überall im Canton haushältlich niederlaſſen und mit völliger Gleichheit der Rechte ſein Gewerbe treiben könne". Überdies wurden, eine Mehrzahl von Bürgergemeinden in einen größern Verband zuſammenfaſſend, ſogenannte Municipalgemeinden gebildet (1817 gab es deren 72); Ammann und Rath der Municipalgemeinde, von ihr ſelbſt gewählt, waren die unterſten Vollziehungs- und Polizeibehörden, während Kirche, Schule, Armenpflege, Ertheilung des die Vorausſetzung des Cantonsbürgerrechts ausmachenden Gemeindebürgerrechts und die Verwaltung des Corpora-

6) Wie manches hier zu ſchaffen war, davon zeugt unter anderm der Umſtand, daß der Canton keine Strafanſtalt hatte und ſeine Sträflinge in der Anſtalt des Grafen von Kaſtel zu Diſchingen unterbringen mußte, von wo ſie regelmäßig entliefen. Erſt als bei Auflöſung des Johanniterordens dem Canton die Comthurei Tobel anheimfiel, konnte er daſelbſt eine eigene Strafanſtalt einrichten.

tions- und Nutzungsguts Attribute der Bürgergemeinde, kirchliche und Schulsachen wol auch besonderer Kirch- oder Schulgemeinden blieben. Sobald einmal trotz der Erleichterungen für den Erwerb des Ortsbürgerrechts die Anzahl der ohne Bürgerrecht Niedergelassenen beträchtlich anstieg, war die Municipalgemeinde der schon vorhandene Rahmen, in welchen sich die allenfalls neben den Bürgergemeinden zu constituirenden, alle auch nicht im Ortsbürgerrecht stehenden Niedergelassenen umfassenden Ortsgemeinden einfügen ließen.

Was die kirchlichen Verhältnisse betrifft, so hatte sich schon während der Mediationszeit Thurgau an der Tagsatzung kräftig dagegen gewehrt, daß die in der Mediationsacte anbefohlene Wiederherstellung der Klöster nicht eine über den Wortlaut der Vorschrift hinausgehende Auslegung erfahre, und in seiner Gesetzgebung den Grundsatz festgehalten, daß die Klöster und Stifte verpflichtet seien, zur Volksbildung oder zu kirchlichen und Armenanstalten nach Kräften beizutragen, daß sie sich überdies den allgemeinen Staatslasten zu unterziehen haben und die Annahme von Novizen und die Vermögensverwaltung der Klöster unter Aufsicht der Staatsbehörden stehe (Gesetz von 1806). Eine gefährliche Bahn betrat Thurgau, als es, zwar die Oberaufsichtsrechte der Regierung vorbehaltend, in der Restaurationsverfassung den Satz aussprach, daß „jedem Confessionstheil die eigene Besorgung seines Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesens und die daherige Organisation sowie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigenthümlich und ausschließlich zugehörenden Kirchen-, Schul- und Armengüter zukomme". Eine Reihe von Gesetzen aus den Jahren 1816—19 führte diese Scheidung des Nähern aus; für alle angeführten Angelegenheiten trennten sich Großer und Kleiner Rath in confessionelle Collegien; für die Evangelischen bestand noch eine Synode, d. h. eine vom Kirchenrath geleitete allgemeine Pastoralconferenz; jede Confession hatte ihren besondern aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gemischten Administrations- oder Kirchenrath, ihre besondern Consistorialgerichte (das katholische Consistorialgericht natürlich beschränkt auf diejenigen Fälle, welche nicht unmittelbar bischöflicher Judicatur unterworfen sind); zur Handhabung der Sittenpolizei gab es in den katholischen Kirchgemeinden „Sittengerichte", in den evangelischen „Kirchenstillstände"; die der einen oder andern Confession ausschließend angehörenden frommen und mildthätigen Stiftungen und die ökonomischen Verhältnisse der Kirchen und Schulen in den Gemeinden waren besondern „Pflegschaften" zur Verwaltung übergeben. Der confessionell gemischte Cantonsschulrath, welcher unter der Mediationsacte bestanden hatte, ward aufgelöst, und wie in Sanct-Gallen litt unter der confessionellen Trennung namentlich das Schulwesen; es war weniger der Regierung als der Unterordnung der Schule unter den confessionellen Organismus zur Last zu legen, wenn die Volksbildung im Thurgau geringe Fortschritte machte. Die Wahl der Geistlichen beider Confessionen stand bei dem Kleinen Rath, soweit nicht Auswärtige oder die Gemeinde selbst das Collaturrecht besaßen. Bei der Stiftung des Bisthums Basel trat Thurgau dem Diöcesanverbande desselben bei (1828).

Man konnte den Leitern der thurgauischen Regierung mannichfache Verdienste um den Canton nicht absprechen, aber unter den steifen Verfassungsformen, wie sie 1814 eingeführt worden waren, mußten die Behörden allmählich ihre Frische verlieren und in eine anscheinend aristokratische Absonderung vom Volk gerathen. Als nach 16 Jahren wieder eine Erneuerung der Hälfte des Großen Raths bevorstand, war es der Thurgau, welcher zuerst unter den schweizerischen Cantonen den Ruf nach einer volksthümlichen Umgestaltung der Verfassung erhob (October 1830), und der Führer der Bewegung, der Pfarrer und Dichter Thomas Bornhauser, drückte der Agitation den Stempel eines idealen Schwunges auf, wodurch sie weit über die Grenzen des Cantons hinaus sich begeisterte Sympathien schaffte. Zwei große Volksversammlungen in Weinfelden setzten die Neuwahl des ganzen Großen Raths nach einem etwas liberalern Wahlmodus und zum Behuf einer Totalrevision der Verfassung durch, und die Neuwahlen erfolgten auf Grundlage eines von Bornhauser entworfenen, von 23 der 32 Kreise angenommenen Programms, sodaß der Erfolg zum voraus gesichert war. Am 14. April 1831 beendigte der Große Rath die Berathung durch einstimmige Annahme des Entwurfs; fast ebenso einstimmig (10044 Annehmende, 432 Ablehnende) war die Annahme durch das Volk[7]), welches am 8. Mai die neue Verfassung in sämmtlichen Kreisen beschwor. Die Verfassung schaffte

7) Freilich hatten sich 8336 Activbürger an der Abstimmung über die Verfassung nicht betheiligt; ihre Stimmen wurden nicht, wie dies in andern Cantonen, z. B. in Luzern und Sanct-Gallen, üblich war, zu den Annehmenden gezählt.

alle indirecten Wahlen für den Großen Rath ab und gründete das Repräsentationsverhältniß auf die Bevölkerungszahl, sodaß für jeden Kreis zugleich bestimmt war, wie viele Mitglieder der einen oder andern Confession er zu wählen habe. Das politische Stimmrecht durfte jeder zwanzigjährige und ehrenfähige Cantonsbürger an seinem Wohnorte ausüben; ebenso erhielten alle Activbürger das Recht der Stimmgebung und Wählbarkeit in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht das ausschließliche Eigenthum der Ortsbürger oder besonderer (Kirchen-, Schul-, Armen-) Corporationen angehen. Alljährlich kam die Hälfte der Mitglieder des Großen Raths in Austritt und war einer Neuwahl unterworfen. Die Wahl der Bezirksstatthalter und Bezirksrichter war einer Wahlversammlung übertragen, zu welcher jede Municipalgemeinde des Bezirks auf je 100 Activbürger 10 Delegirte sandte. Für alle Urwahlen war offene Stimmgebung vorgeschrieben, überhaupt der Grundsatz der Öffentlichkeit, auch in der Staatsverwaltnng und Rechtspflege, consequent durchgeführt. Wer einen Adelstitel führte, war zu keiner öffentlichen Stelle wählbar. Die Titulaturen wurden für abgeschafft erklärt; auch der Titel Landammann fiel weg, und es gab nur noch „Präsidenten" des Großen und Kleinen Raths. Die Mitglieder des aus vier Evangelischen und zwei Katholiken bestehenden, auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Kleinen Raths hatten den Sitzungen des Großen Raths nur dann beizuwohnen, wenn sie dazu eingeladen wurden; alle vom Kleinen Rath gewählten Beamten waren von der Wählbarkeit in den Großen Rath ausgeschlossen. Überhaupt war das Mistrauen gegen die Regierungsgewalt ein charakteristischer Grundzug dieser Verfassung; dem Großen Rath war ein ausgedehntes Recht der Initiative in Gesetzgebungssachen zugestanden, alle administrative Justiz für aufgehoben erklärt, die Entsetzung von Beamten richterlichem Spruch vorbehalten. Um bei außerordentlichen Ereignissen Verfassung und Volksrechte zu vertheidigen, war ein vom Großen Rath zu ernennender Ausschuß, eine Art Volkstribunat, vorgesehen. Frauenfeld blieb Hauptort des Cantons, aber die Versammlungen des Großen Raths sollten abwechselnd in Frauenfeld und Weinfelden stattfinden. Die Gerichtsorganisation blieb im wesentlichen unverändert. Was die besondern Einrichtungen der beiden Confessionstheile anbetrifft, so rüttelte man zunächst insofern daran, als es galt, das öffentliche Unterrichtswesen aus einer rein confessionellen zu einer in erster Linie allgemein politischen Angelegenheit zu machen. Demgemäß wurde die Sorge für den öffentlichen Unterricht als eine Pflicht des Staats erklärt und ein confessionell gemischter Erziehungsrath aufgestellt, welcher unter Oberaufsicht des Kleinen Raths mit der Leitung des Erziehungswesens beauftragt sein sollte. Die in der Verfassung von 1814 enthaltene Gewährleistung der Klöster wurde gestrichen, und im Gegensatz dazu wurden die Klöster unter Oberaufsicht des Staats gestellt, die Erwerbung von Liegenschaften ihnen untersagt, die Vorschriften über Novizenannahme dem Gesetz vorbehalten. Den Kirchenräthen war unter anderm auch die „Verbreitung christlicher Toleranz" zur Pflicht gemacht und überhaupt dem confessionellen Sonderorganismus dadurch die Spitze abgebrochen, daß Beschlüsse und Verordnungen der confessionellen Großrathscollegien und der Kirchenräthe der Sanction des Großen Raths unterliegen sollten. Das Gesetz über die Sonderung der Confessionsadministrationen vom 21. Jan. 1832 konnte daran die weitere Folge knüpfen, daß die Verhandlungen über Diöcesaneinrichtungen u. dgl. vom Kleinen Rath des Cantons zu führen und vom gesammten Großen Rath zu bestätigen seien, und so war es der letztere, welcher im Namen des Cantons den sogenannten Badener Conferenzartikeln von 1836 (Festsetzung der Rechte des Staats gegenüber der katholischen Kirche durch eine Vereinbarung unter einigen paritätischen und katholischen Cantonsregierungen) beitrat. Die Wahl der Geistlichen und der Schullehrer unter den von den Kirchenräthen, beziehungsweise dem Erziehungsrath geprüften Candidaten war den Gemeinden überlassen. Die Verfassung von 1831 enthält übrigens die gewöhnlichen Garantien politischer und Freiheitsrechte; ein großer Fortschritt, zu dem sich nur wenige der Cantonsverfassungen jener Periode zu erheben die Kraft hatten, war die Beseitigung aller Hemmnisse des Verkehrs im Innern des Cantons und die durch die Gesetzgebung mit Energie durchgeführte Garantie voller Arbeits-, Erwerbs- und Handelsfreiheit. Ebenso war die thurgauische Verfassung die einzige, in welcher ein Canton den übrigen Mitständen gegenüber sich zu einer stärkern Centralisation und Neugestaltung des Bundes bereit erklärte.

Hatte auch die Einführung der neuen Verfassung keinen durchgreifenden Personenwechsel in der Regierung zur Folge, so trat doch Thurgau mit ihr in die Reihe der entschiedenen Vorkämpfer einer freiern Entwickelung im Bund und in den Cantonen. Dem Beispiel Aargaus folgend, stellte man im Jahre 1836 die Klöster, deren der Canton noch 10 mit 114 weiblichen

und 62 männlichen Bewohnern [8]) zählte, unter Staatsverwaltung und untersagte ihnen die Annahme von Novizen. Die Verfassungsrevision von 1837, welche gegen Bornhauser's Rath insbesondere von der durch Dr. Konrad Kern vertretenen Fraction liberaler Juristen durchgesetzt wurde, brachte wenig erhebliche Änderungen, so die Errichtung einer ständigen obergerichtlichen „Justizcommission", welche durch Beaufsichtigung der untern Gerichtsstellen der Verschleppung der Processe entgegenwirken sollte, und welcher neben richterlichen Attributen die Bearbeitung von Gesetzesvorschlägen aus dem Gebiet der Civil- und Strafrechtspflege zugewiesen wurde; die Wiederherstellung der Administrativjustiz in durch das Gesetz zu bestimmenden Grenzen; die Unterscheidung zwischen Entsetzung und Abberufung von Beamten, sodaß jene als richterliche Competenz beibehalten war, die Abberufung aber als Disciplinarmaßregel anerkannt und der vorgesetzten Behörde zugestanden wurde. Wie schon bisher blieb der Kleine Rath in untergeordneter Stellung; die Männer der Justiz übten entscheidenden Einfluß im Großen Rath, in welchem alle wirkliche Gewalt sich concentrirte; an den Tagsatzungen war der Canton fast immer durch Mitglieder des Obergerichts, Dr. Kern und Dr. Gräflein, vertreten, und ersterm fiel auch die Aufgabe zu, den Prinzen Ludwig Napoleon als thurgauischen Bürger gegen das nach dem Strasburger Attentat von Frankreich gestellte Ausweisungsbegehren (1. Aug. 1838) zu vertheidigen. Der drohende Conflict wurde bekanntlich abgewendet durch die freiwillige Verbannung des Prinzen aus der Schweiz (September 1839). [9])

Den Schritt der Aufhebung seiner sämmtlichen Klöster und geistlichen Stiftungen wagte Thurgau, bedächtiger als Aargau, erst nachdem der Sonderbund niedergeworfen war und die Annahme einer neuen Bundesverfassung in nächster Aussicht stand (28. Juni 1848; einzig das Dominicanerinnenkloster Katharinenthal blieb bestehen; das Collegiatstift Bischofzell, ein Weltpriesterinstitut, wurde erst im Jahre 1852 aufgehoben). Die Liquidation der Klöster [10]) gab dem Canton die Mittel zu manchen Schöpfungen, zu welchen bis jetzt die Kräfte nicht ausgereicht hatten; nach Ausrichtung einer Gesammtsumme an den katholischen Landestheil zu Bildungs- und gemeinnützigen Zwecken wurde das Chorherrenstift Kreuzlingen der Sitz einer landwirthschaftlichen Schule und des Lehrerseminars, in dem Benedictiner-Frauenkloster Münsterlingen brachte das schon 1825 gestiftete Cantonshospital seine Irrenanstalt unter, das Norbertiner-Frauenkloster Kalchrain ward in eine Zwangsarbeitsanstalt umgewandelt, in der Hauptstadt Frauenfeld konnte ein seit langem gehegter Wunsch durch Errichtung einer Cantonsschule (1853) realisirt werden mit der Bestimmung, für die Universität oder Polytechnische Schule vorbereitende, für gewerbliche Berufsstellungen abschließende Schulstufe zu sein.

Nach Einführung der Bundesverfassung von 1848 zeigte sich auch im Thurgau das Bedürfniß einer Verfassungsrevision; die noch jetzt bestehende Cantonsverfassung von 1849 verlieh dem Volk das Veto gegen alle vom Großen Rath erlassenen Gesetze, hob den Ausschluß der Regierungsräthe und Beamten (letztere waren schon seit 1837 wählbar) aus dem Großen Rath auf und führte eine alle drei Jahr eintretende Integralerneuerungswahl der Staatsbehörden ein. Die confessionelle Parität blieb bestimmt wie bisher (der Große Rath zählt dermal 83 evangelische und 21 katholische, die Regierung 5 evangelische und 2 katholische Mitglieder); der außerordentliche Großrathsausschuß, zu dessen Bestellung sich seit 1831 nie ein Anlaß gezeigt hatte, fiel weg. Die Kreisgerichte, ein überflüssiges Rad im Mechanismus der Rechtspflege, wurden beseitigt, ebenso die 1837 geschaffene Justizcommission des Obergerichts; in der Strafrechtspflege wurden die Geschworenengerichte eingeführt. Den Gemeinden sowie der Regierung wurde das Recht der Abberufung der Geistlichen und Lehrer eingeräumt. Eine in der Folge nicht zu praktischen Consequenzen gelangte Reaction gegen die 1831 festgesetzte unbedingte Gewerbe- und Handelsfreiheit deutete die Vorschrift an, daß die Gesetzgebung allfälligen Misbrauch dieser Freiheit zu verhindern habe. Dem Volk verhieß man in der Verfassung Her-

8) Im ganzen befanden sich damals im Canton 237 geistliche Personen katholischer Confession, unter ihnen nur 79 von thurgauischer Herkunft.

9) Wie es sich des genauern mit diesem thurgauischen Bürgerrecht verhielt, und daß namentlich der Prinz bei Erwerbung desselben nicht den von der thurgauischen Verfassung verlangten Verzicht auf sein französisches Bürgerrecht ausstellte, sondern im Gegentheil in dem Annahmeschreiben an den thurgauischen Großen Rath Franzose bleiben zu wollen erklärte, darüber vgl. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen seit 1830, II, 298.

10) Endgültig festgestellt durch die Decrete vom 22. Sept. 1859 und 29. Nov. 1860; 1862 bezahlte der Canton noch 64345 Frs. Pensionen an die ehemaligen Conventualen und Conventualinnen.

abſetzung der Handänderungsgebühren, Maßregeln zum Schutz und zur Hebung des Creditweſens, insbeſondere Mitwirkung des Staats zur Gründung einer Hypothekenbank (welche jedoch im Jahre 1851 als Privatunternehmen ins Leben trat), Herabſetzung der Sporteln und beſſere Ordnung des Notariats- und Fertigungsweſens. In der Bezirksverwaltung wurden, nach Zürichs Vorgang, den Statthaltern Bezirksräthe als Aufſichtsbehörde über das Notariats-, Vormundſchafts-, Armen- und Gemeindeweſen beigegeben. Die Verfaſſung erkannte fünf Arten von Gemeinden an: die alte Bürgergemeinde, welcher außer der Verwaltung ihres Corporationsguts die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht und die Ertheilung der Niederlaſſung an Fremde bleibt; die Orts- oder Einwohnergemeinde, an deren Spitze ein Ortsvorſteher ſteht mit den Attributen der Überwachung des Vollzugs der Geſetze, der Führung der Stimmregiſter und der Handhabung der niedern Polizei; die mehrere Ortsgemeinden umfaſſende Municipalgemeinde (deren Anzahl jetzt 74 beträgt) mit einem Gemeinderath, welcher aus den Ortsvorſtehern und einigen von der geſammten Gemeinde gewählten Mitgliedern, darunter der Gemeindeammann, zuſammengeſetzt iſt und das Vormundſchaftsweſen beſorgt (mit Zuziehung des Kreisnotars), die Staatsſteuern und Abgaben erhebt, über geringere Polizeiübertretungen erkennt, Verfügungen, betreffend die niedere Polizei, in der Municipalgemeinde erläßt und ſeit 1863 die Verrichtungen einer Flurcommiſſion in Gemäßheit des Flurgeſetzes von 1854 verſieht; endlich die Kirchgemeinden, welchen außer den kirchlichen Functionen auch die Armenpflege obliegt, und die Schulgemeinden [11]), beide mit Stimmberechtigung der ſämmtlichen in dem Kirchen- oder Schulverbande wohnenden ſtimmfähigen Einwohner. Allen dieſen Gemeindeverbänden kommt, wenn die ſonſtigen Einkünfte nicht ausreichen, das Recht der Erhebung von Gemeindeſteuern zu, welche, da eine Beſteuerung der in einem andern Canton wohnenden Ortsbürger bundesrechtlich nicht zuläſſig iſt (ſeit 1851) und daſſelbe Princip gerechterweiſe auch auf die außerhalb ihrer Bürgergemeinde, aber im Canton wohnenden Ortsbürger ausgedehnt werden mußte, durchgehends auf allen Einwohnern des Gemeindeverbands und dem darin gelegenen Grundeigenthum laſten. Die ziemlich verwickelte Ausſcheidung der Competenzen unter den verſchiedenen Gemeindeverbänden wurde durch das Geſetz über die Gemeindeorganiſation von 1851, das Gemeindeſteuerweſen durch ein ſolches vom Jahre 1858 geregelt. Für die confeſſionell getrennte Armenpflege der Gemeinden macht das Armengeſetz von 1861 Regel; es weiſt die einer öffentlichen Unterſtützung Bedürftigen der Kirchgemeinde zu, in deren Bereich ſie das Ortsbürgerrecht beſitzen, und ergibt ſo die ſonderbare Inconſequenz, daß, wenn Armenſteuern erhoben werden müſſen, die nicht innerhalb der Kirchgemeinde Verbürgerrechteten mit dazu beitragen müſſen, ohne je Anſpruch auf Armenunterſtützung ſeitens dieſer Kirchgemeinde zu haben. Wie wenig übrigens die ſeit 1803 im Thurgau beſtehende geſetzliche Öffnung der Ortsbürgerrechte das Anſchwellen der bloßen Niedergelaſſenen zu verhindern vermochte, beweiſt der Umſtand, daß bei der Volkszählung von 1860 in 55 von den 214 Ortsgemeinden die Anzahl der Niedergelaſſenen diejenige der Ortsbürger überſtieg und überhaupt auf 1000 Seelen nur 603 in ihren Bürgergemeinden anſäſſige Ortsbürger gezählt wurden; es erklärt ſich dieſe Erſcheinung hauptſächlich daraus, daß die Taxen für den Einkauf ins Bürgerrecht noch zu hoch geſtellt ſind.

In den confeſſionellen Verhältniſſen geſchah infolge der Verfaſſung von 1849 ein weiterer Schritt dadurch, daß die Functionen der confeſſionellen Großrathscollegien auf die Wahl der Kirchenräthe beider Confeſſionen, jeder aus zwei geiſtlichen und zwei weltlichen Mitgliedern beſtehend, ſowie auf die Bezeichnung ſechs weltlicher Abgeordneten zur evangeliſchen Synode eingeſchränkt und die Schulen dadurch völlig aus dem confeſſionellen Sonderorganismus abgelöſt wurden, daß die Errichtung paritätiſcher Volksſchulen geſtattet, ja unter gewiſſen Vorausſetzungen (Vereinigung kleiner Schulen mit benachbarten Schulen u. dgl.) obligatoriſch gemacht wurde (1856) und die Aufſicht über die Verwaltung der Schulfonds an den Erziehungsrath überging (1857). Das neue Armengeſetz von 1861 nahm überdies den Kirchenräthen die Aufſicht über die Armenfondsverwaltung in den Kirchgemeinden ab und übergab ſie den Bezirksräthen. In den Kirchgemeinden iſt nach dem kirchlichen Geſetz von 1851 die Fondsverwaltung

11) Da aber die Schul- und Kirchengüter urſprünglich Corporationseigenthum der Bürger ſind, obwol häufig eine Kirchen- oder Schulgemeinde mehrere Bürgergemeinden umfaßt, unterſcheiden die Schul- und Kirchengeſetze noch obendrein Kirchbürger- und Kircheinwohner-, Schulbürger- und Schuleinwohnergemeinden. Dieſen bürgerrechtlichen Verbänden kommt aber heutzutage nur noch die Verwaltung der Kirchen- und Schulgüter zu, während die Verwendung Sache der Einwohnerverbände iſt.

bürgerlich, die Wahl und Abberufung der Geistlichen örtlich organisirt. Die evangelische Synode, welche in rein kirchlichen Angelegenheiten das Recht der Beschlußfassung, in nicht rein kirchlichen Sachen dasjenige der Antragstellung hat, besteht mit Ausnahme der genannten sechs Abgeordneten und der weltlichen Mitglieder des Kirchenraths, ausschließlich aus Geistlichen. Für die Katholiken wurde die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten aufgehoben, für alle kirchliche Erlasse und Verordnungen, welche veröffentlicht werden sollen, das Placet der Regierung vorgeschrieben. Die Competenzen der Kirchenräthe sind für beide Confessionen in gleicher Weise geregelt und verleihen ihnen eine bedeutende Selbständigkeit, sodaß mit Ausnahme einiger Fälle, in welchen die Sanction der Regierung erfordert wird, von ihnen fast alle Rechte des Staats gegenüber der Kirche ausgeübt werden. Eine ebenso selbständige, die Competenzen der Regierung sehr einschränkende Stellung nimmt in Schulsachen der Erziehungsrath ein (Gesetz von 1850; Unterrichtsgesetz von 1835).

Seit 1860 besitzt der Canton Thurgau ein eigenes Personen- und Familienrecht, welches den ersten Theil eines neuen, in Vorbereitung stehenden Civilgesetzbuchs bildet. Der Loskauf der Zehnten und Grundgefälle ist durch ein neuestes, die Loskaufsgesetze von 1804 und 1836 modificirendes Gesetz von 1865 so geregelt, daß dieselben mit dem Jahre 1880 gänzlich erlöschen sein sollen; die Weidgangsrechte hatte schon ein Gesetz von 1803 aufgehoben oder beschränkt, 1847 wurde der Loskauf der Weiddienstbarkeiten geregelt. Überdies bestehen besondere Gesetze über Veräußerung und Übertragung von Grundeigenthum (1842), über das Notariats- und Fertigungswesen (1850), über Viehverpfändung (1851) und Verkehr mit Vieh (1864). Über das Erbrecht besteht ein besonderes Gesetz von 1839. Sind keine civilrechtlichen Specialgesetze vorhanden, so behilft man sich mit allgemeinen Grundsätzen der Wissenschaft und den neuern Gesetzgebungen benachbarter Staaten, insbesondere Zürichs und des Großherzogthums Baden. Eine Civilproceßordnung wurde 1843 erlassen; die Ausscheidung von Civil- und Administrativjustiz ist geregelt durch ein Gesetz von 1837; eine Rechtstriebordnung von 1850 und eine Concursordnung von 1853 vervollständigen die civilprocessualische Gesetzgebung. In Strafsachen macht das Strafgesetzbuch von 1841 mit einer Novelle von 1845, betreffend die Grundsätze bei Concurrenz von Vergehen, Regel. Die Gesetze über das Geschworenengericht, die Staatsanwaltschaft, die correctionelle Strafrechtspflege und die gerichtliche Polizei datiren von 1852, mit einem unter anderm das Geschworenenverfahren in geständigen Fällen ausschließenden Nachtrag von 1855 und einem besondern Gesetz über die Ausscheidung der Competenzen der Strafgerichtsbehörden von 1858. Von sonstigen wichtigern Gesetzen sind hervorzuheben die noch in Kraft bestehenden Ordnungen über Erwerb des Cantons- und Gemeindebürgerrechts von 1806 und 1812, die Convertitenordnung von 1820, das Gesetz über Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten von 1851, die Militärorganisation von 1852, das Gesetz über das Straßenwesen von 1860 (welches im Unterschied von den meisten schweizerischen Straßengesetzen die Kosten des Baues neuer Landstraßen zum größten Theil den betreffenden Municipalgemeinden auferlegt und dem Staat nur die Correction bestehender Landstraßen und den Unterhalt derselben zur Pflicht macht), das Gesetz über die allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer von 1849, das Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung von 1862. Seit 1856 besitzt das Thurgau eine den Canton in seiner ganzen Länge durchschneidende Eisenbahnverbindung, welche ein Stück der Nordostbahn bildet und in dem Hafen von Romanshorn ausmündet; in jüngster Zeit hat man sich bemüht, eine zweite Eisenbahnverbindung zu erhalten, welche dem Ufer des Bodensees entlang Romanshorn mit Rorschach einerseits und mit Konstanz andererseits verbinden würde, und ist für das Theilstück Romanshorn-Rorschach zwischen den Cantonen Thurgau und Sanct-Gallen und der Nordostbahngesellschaft ein Concessionsvertrag abgeschlossen worden. Die jährlichen Rechenschaftsberichte der thurgauischen Regierung, welche mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet zu werden pflegen, gewähren ein im allgemeinen erfreuliches Bild von der Entwickelung in Staat und Gemeinde und zeugen von guter Ordnung und regsamem Streben in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung; aus dem jüngsten Rechenschaftsbericht für das Jahr 1864 ergibt sich unter anderm, daß die Behörden sich dermal mit den Vorbereitungen zu einer systematischen Correction der Thur befassen. Nicht sehr einladende Erfahrungen hat man im Thurgau mit dem Volksveto gemacht; allerdings bewies einmal das Volk gesunden Takt dadurch, daß es ein neues Polizeistrafgesetz verwarf, weil darin den Polizeibediensteten ein Antheil an den Bußen zugetheilt war, welche in den von ihnen zur Anzeige gebrachten Polizeistrafsällen gesprochen würden, aber ebenso erlagen dem Veto manche sehr zweckmäßige Gesetze (z. B. dasjenige zur Verbesserung

der Forſtwirthſchaft und, als es zum erſten mal vorkam, dasjenige zur Gründung einer Cantonsſchule), und in andern Zweigen, z. B. im Gemeindeweſen, werden wünſchbare Fortſchritte dadurch gehindert, daß man fürchtet, ſie möchten vor dem Volksveto nicht Gnade finden.

G. Vogt.

Titel, Titulatur. In der natürlichen Bewegung des Volkslebens, in ſeinem Wachsthum von unten nach oben, gliedern ſich beſtimmte Functionen im Intereſſe der Geſammtheit ab, und es bildet ſich eine entſprechende Titulatur zur Unterſcheidung und Bezeichnung der verſchiedenen amtlichen Verrichtungen. Was hiernach ein Volk aus ſich ſelbſt heraus erzeugt hat, ſoll auch von den einzelnen im Volk anerkannt werden, und es entſtanden daher neben den wirklichen Amtstiteln für die Bezeichnung der Stellung der einzelnen zu den Inhabern ſolcher Ämter die ſogenannten Ehrentitel, als: Majeſtät, Hoheit, Durchlaucht u. dgl. Darin lag wol urſprünglich eine vom Volkswillen den Individuen auferlegte Pflicht des Geſetzes oder Herkommens, ſich den im allgemeinen Intereſſe für nothwendig erachteten Überordnungen und Unterordnungen auch im perſönlichen und amtlichen Verkehr auf äußerlich erkennbare Weiſe zu unterwerfen. Die Geſchichte der Entſtehung der einzelnen Titel rechtfertigt dieſe Bemerkung. So waren die erſten Grafen, ob man nun dieſes Wort von Grau (Alter und Weiſer) herleite, oder von Gerefa, d. h. Einnehmer und Richter, eine Art unterrichterlicher Beamten, welche anfangs, wie wir wenigſtens von einigen germaniſchen Stämmen wiſſen, vom Volk gewählt wurden. Die Grafſchaften ſelbſt waren alſo Ämter und wurden früher nach dem Namen der Grafen benannt. Die Fürſten (Furiſten), die Früheſten oder Erſten in einer Reihe, waren zumal bei den Franken die Erſten im Kriegsheer, die Heerführer oder Herzoge; und weil die Führer im Kriege bald auch für die Erſten im Frieden galten, ſo wurde der Name endlich auf jedes wirkliche oder geweſene Staatsoberhaupt ausgedehnt. Allein die Inhaber der Macht fanden in dieſer Macht ſelbſt das Mittel, theils ihre Befugniſſe erblich zu machen, theils die ihnen erſt nur perſönlich zukommende Auszeichnung auf die ihnen Zunächſtſtehenden auszudehnen. Darauf weiſt ſchon das vom gothiſchen Ausdruck chuni, d. h. Geſchlecht, abzuleitende Wort Chunig, Kuning oder König hin. Der Titel König ſowie der Titel Kaiſer, welcher letztere aus dem zum Würdennamen gewordenen Eigennamen Cäſar entſtanden war, blieb indeſſen auf wirkliche oder geweſene Staatsoberhäupter beſchränkt, während die Bezeichnung als Fürſten nicht blos auf Regenten, ſondern auf ganze Complexe ihrer Verwandten ausgedehnt und hiernach ein beſonderer Fürſtenſtand geſchaffen wurde, dem noch andere als Inhaber der Staatsgewalt angehören konnten. In ähnlicher Weiſe bildeten ſich aus andern Berufsarten und geſellſchaftlichen Stellungen durch erbliche oder herkömmliche Übertragung der damit verbundenen Auszeichnung auf die Zunächſtſtehenden beſtimmte Stände und Klaſſen aus, womit denn die weitere Entſtehung beſonderer Standestitel, wie der Adelichen im Gegenſatz zu den Bürgerlichen, zuſammenhängt. Und weil hiernach der Titel überhaupt nicht mehr ausſchließlich auf einen Beruf hinwies, ſo wurde es immer gewöhnlicher, daß von ſeiten der Inhaber des höchſten Ranges und der höchſten Würde im Staat die Ämter und Titel nicht ſelten getrennt und nichts weiter als der leere Titel ohne Amt als gnädige Auszeichnung verliehen wurde. Man nannte dies in neuerer Zeit die Ertheilung eines Charakters und merkte nicht einmal, daß darin die bitterſte Satire auf die Charakterloſigkeit dieſer Zeit liege. Auf ſolche Weiſe bildete ſich eine eigenthümliche, transſcendental romantiſche Titelwelt des Scheins und der Einbildung aus; und da einmal die papierene Ehrenmünze der blos titulären Geheimräthe, Hofräthe, und wie ſie ſonſt noch heißen, geſchaffen war, da man ſich das Recept für eine wohlfeile ideale Speiſe erfunden hatte, ſo kam zugleich der Appetit mit dem Eſſen, und es erzeugte ſich als ſpecifiſch erbliche Krankheit der erblichen Monarchie eine Titulomanie, die beſonders im 17. und 18. Jahrhundert ihre Höhe erreichte, aber auch jetzt noch, zumal in Deutſchland, nicht wenig graſſirt.

In der Geſchichte und Statiſtik des Titelweſens ſpiegelt ſich deutlich genug der verſchiedene Charakter der Staaten und Staatsverfaſſungen. Wo ſich demokratiſch der Staat fort und fort aus dem Volksleben erzeugt, wo eine zahlreiche active Staatsbürgerſchaft ein ausgedehnteres Wahlrecht ausübt, fallen Amt und Titel meiſtens zuſammen, weil hier ſtets nur für wirkliche und wahrhafte Bedürfniſſe und Intereſſen geſorgt wird, weil ein politiſch activ Volk dem bloßen Luxus des Scheins anſtatt und auf Koſten des Seins keinen allzu großen Spielraum gewähren mag. So war es in Griechenland und in der beſſern Zeit des Römiſchen Reichs, wo die erſten Spuren des beſonders unter den Byzantinern zur Ungebühr ausgebildeten leeren Titelweſens nicht eher als mit den erſten Kaiſern zum Vorſchein kamen. Auch in den Demokratien der Schweiz und in Nordamerika zeigen ſich zwar die einzelnen eiferſüchtig genug auf die ihnen

gebührenden Titel, aber diese selbst beziehen sich doch nur auf wirkliche Ämter in Staat, Kirche und Heer. Anders ist es in den Despotien Asiens und in den erblichen Monarchien, wo die Pyramide auf die Spitze gestellt ist und diese Spitze nur durch den Nimbus, der sie umgibt, den Schein einer breitern Basis erhält, der sich mit seinem Abglanz in den andern Schichten der Gesellschaft zu reflectiren sucht. Unter den Monarchien Europas war es Frankreich, wo sich die Courtoisie und das damit zusammenhängende Titelwesen zuerst ausbildete, wo aber mit der Revolution auch die erste Reaction der Gleichheit gegen die künstlichen Abmarkungen und Auszeichnungen in der Gesellschaft eintrat und wenigstens so weit sich durchsetzte, daß nach allen Titulaturen des Kaiserreichs, der Restauration und des sogenannten Bürgerkönigthums die Titel ohne Amt in der öffentlichen Meinung noch jetzt sehr gering tarirt sind. Größer aber ist noch das kindliche Gefallen an leeren Namen in den Staaten, die minder heftig vom Sturm der Revolution ergriffen und nicht in demselben Maße gezwungen wurden, sich des historischen Ballasts ihrer Vergangenheit zu entledigen. Dies gilt z. B. von England mit seiner genau ausgebildeten Rangordnung und seinen 62 Abstufungen von der königlichen Familie, dem Erzbischof von Canterbury und Lordkanzler an bis zu den Handwerkern und Taglöhnern, sowie von Deutschland, das beiläufig ebenso viele Prägstätten für Titel als für Landesmünzen besitzt. Insbesondere zeigen sich jene staatlichen Unterschiede noch in den Titeln der Monarchen selbst. Österreich und Preußen haben nicht weniger als drei Titel, einen großen, mittlern und kleinern, deren sich ihre Regenten nach Umständen bei mehr oder minder feierlichen Gelegenheiten bedienen; Rußland und Spanien haben zwei, die verjüngten oder neugeborenen Staaten aber, Frankreich und Belgien, führen nur einen einzigen kurzen und einfachen Titel. In den Titeln der ältern Monarchien drückt sich nicht blos die ganze allmähliche und stückweise Zusammensetzung derselben nach ihrem wirklichen Bestande und politischen Statusquo aus, sondern überdies die ganze Reihe der wahren oder vermeintlichen Ansprüche auf die Territorialhoheit über solche Länder, die von andern anerkannten Dynasten regiert werden. Die Titel derselben ältern Monarchien, welche aus dem Lehnwesen entsprungen sind, bei denen also der Besitz des Landes geradezu die Herrschaft über die Leute entschied, führen stets die einzelnen Länder und Provinzen auf. Dagegen ist der große Titel des russischen Zaren ein gemischter; er nennt sich nicht blos „durch Gottes hülfreiche Gnade Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen", sondern auch „Fürst zu Bulgarien und zu andern Ländern, Gebieter der ganzen nördlichen Gegend, Herr der tscherkessischen und Gebirgsfürsten und anderer Fürsten Erb- und Lehnsherr, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein u. s. w." Friedrich II. von Preußen hatte in richtigem Erkennen, daß er mehr der König seiner Landesbewohner als des Landes selbst sei, auf seinen Münzen blos die Worte Fridericus Rex Borussorum seinem Bildniß beigefügt. Der erste Napoleon ließ mit einem Empereur ohne Object auf seinen Münzen die Frage unbestimmt, während er bei seinen schriftlichen Ausfertigungen sich als Kaiser seiner Landesbewohner bezeichnete. Ebenso sein Neffe, während in Preußen nach Friedrich's Tode die alte feudalistische Münzensitte wieder ins Leben trat und zwischen den beiden Napoleon die Bourbonen mit dem Zopf am Kopf auch das Roi de France auf den Münzen wieder zur Anwendung brachten. Ludwig Philipp münzte sich als Roi des Français. Ähnliche Metamorphosen ergaben sich bei den eigentlichen Titeln, und zwar in Deutschland wie in Frankreich, bei den Kleinen wie bei den Großen. Von dem blos himmelblickenden Feudalismus abgewandt, aber nicht weniger geneigt, seinen Willen ebenso rücksichtslos geltend zu machen, wie die übrigen europäischen Monarchen, hat der zweite Napoleon als Entstehungsgrund seines Herrscherthums neben der Gnade Gottes auch die Wahl der französischen Nation geltend gemacht. Der Andrang des demokratischen Elements ließ im Jahre 1848 in einzelnen deutschen Staaten, z. B. im Großherzogthum Hessen, die Bezeichnung „von Gottes Gnaden" stillschweigend aus dem Titel verschwinden, während die nach Jahr und Tag veränderte Zeitstimmung seine ebenso stillschweigende Einführung wieder erlaubte. Das „von Gottes Gnaden" (v. G. G.) fand aber selbst auch auf Münzen ausdrückliche Erwähnung, wie bis in die neueste Zeit auf denen des Landgrafthums Hessen, dessen Regent sich dabei als „souveräner Landgraf von Hessen" bezeichnet. Deutschland ist eben auch für diese Kreise das Kant'sche Titelland. In dem Gesetz der deutschen Reichsgewalt vom 27. Dec. 1848, Art. 7, wurden, neben dem Adel als Stand, auch alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amt verbunden seien, aufgehoben und sollten nie wieder eingeführt werden. Aber schon die sogenannte Dreikönigsverfassung brachte eine Änderung darin hervor. Indeß suchte man doch da und dort, sogar im Gebiet der Gesetzgebung, in Bahnen einzulenken, welche das Titelwesen, wenn auch nur indirect in seinem äußerlichen Werth (denn innerlichen Werth hat es ohnedies nicht), her-

abfetzte. So z. B. im Großherzogthum Heſſen, in deſſen Strafgeſetzbuch vom Jahr 1841, alſo criminell, die Anmaßung von Amtstiteln, Orden und Ehrenzeichen mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldbuße bis zu 30 Fl. bedroht worden war, aber im Jahre 1855 wieder ſeine Abſchaffung fand, indem, freilich faſt noch mit den nämlichen Strafen, durch das neu eingeführte Polizeiſtrafgeſetz die frühere Beſtimmung förmlich aufgehoben und an ihre Stelle, doch immerhin nur polizeilich, für die gedachte Anmaßung eine Geldbuße von 3— 30 Fl. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen als Strafe in Ausſicht genommen wurde. K. Buchner.

Todesſtrafe, ſ. Hinrichtung und Todesſtrafe.

Todte Hand. Zu den Hauptaufgaben einer geordneten Staatsverwaltung gehört bekanntlich zunächſt die Sorge für möglichſte Sicherung und Erleichterung des freien, ungehinderten Verkehrs in Betreff alles Sacheigenthums nicht blos, wie ſelbſtverſtändlich, an beweglichem, ſondern auch an unbeweglichem Gut. Die übermäßige Anhäufung von Grund und Boden in die Hände weniger wurde ſchon längſt als ein Grundübel der Volkswirthſchaft anerkannt, da natürlich hierdurch die Füglichkeit einer erfolgreichen Bebauung, wenn auch nicht gänzlich entzogen, ſo doch in gemeinſchädlicher Weiſe beeinträchtigt wurde, indem durch ſchlechte Bewirthſchaftung immer ein Verluſt für die geſammte Production unvermeidlich war, ein Übel, welches um ſo greller und unheilbringender an den Tag treten muß, wenn ſich zu jener Güteranhäufung noch überdies die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit derſelben als Beſchränkung geſellt, die der großen Mehrzahl der Bevölkerung die Möglichkeit des Erwerbs von Grundeigenthum abſchneidet. Die bloßen Pachtverhältniſſe aber können keinen ausreichenden Erſatz dafür gewähren. Dadurch, daß die Grundrente doch immer wieder in den Händen weniger ſich vereinigt, wird eine für das allgemeine Wohl günſtigere Vertheilung des Vermögens verhindert. Schlimmer aber geſtaltet ſich dieſes Misverhältniß in der unnatürlichen Vertheilung von Grund und Boden, wenn letzterer in den Beſitz von gewiſſermaßen als unſterblich zu betrachtenden Corporationen gelangt, welche ihn in der Regel dem individuellen Eigenthum und Verkehr entziehen.

Am auffälligſten machte ſich dieſe Wahrnehmung geltend, als bald nach Einführung des Chriſtenthums in Deutſchland durch den wachſenden Einfluß der Prieſterherrſchaft unzählige Güter im Wege des Vermächtniſſes u. ſ. w. von Privatperſonen in den Beſitz der Kirchen und milden Stiftungen übergingen, die nunmehr ihrerſeits durch ihre Vertreter dafür Sorge tragen ließen, daß ihr Erwerb ihnen ausſchließlich geſichert und dem Verkehr entzogen wurde. Nachdem bereits die ſolchen, zumeiſt auf den Todesfall gemachten Schenkungen u. ſ. w. an personae incertae entgegenſtehenden Vorſchriften des Römiſchen Rechts durch ſpätere kaiſerliche Conſtitutionen mit Rückſicht auf die Kirche beſchränkt oder aufgehoben worden waren, mußte darauf Bedacht genommen werden, die der Kirche in der angeführten Richtung vortheilhaften Beſtimmungen auch durch die kanoniſche Geſetzgebung zu ſanctioniren. Der Umſtand, daß dabei die civilrechtlichen Grundſätze, zumal und hauptſächlich in Betreff der letztwilligen Verfügungen (Vermächtniſſe ad pias causas waren von den gewöhnlichſten Vorſichtsmaßregeln zum Schutz gegen leichtſinniges und zweifelhaftes Teſtiren entbunden), zu Gunſten der Kirche vielfache Modificationen zu erleiden hatten, findet in dem unbeſchränkten Einfluß der Kirche ſeine einzige Erklärung. Als man jedoch ungeachtet der angedeuteten Vergünſtigungen zu unbilligen Ausſchreitungen überging, indem man keinen Anſtand nahm, ſelbſt auf dem Wege der Erbſchleicherei u. ſ. w. in den Beſitz von Liegenſchaften u. ſ. w. zu gelangen, konnte der Staat dieſem gemeinſchädlichen Gebaren nicht länger unthätig zuſehen.

In der Beſorgniß, daß der immer mehr ſteigende kirchliche Grundbeſitz mit ſeiner Unveräußerlichkeit dem allgemeinen Wohlſtande, zumal der ſtädtiſchen Bevölkerung einen empfindlichen, ſpäterhin vielleicht nicht wieder zu erſetzenden Nachtheil zufüge, wurden zunächſt ſeit dem 13. Jahrhundert mehrern Städten Privilegien ertheilt, welche bezüglich des Erwerbs von Immobilien ſeitens der Kirche Beſchränkungen über die Veräußerung zumal von Grundſtücken an die ſogenannte Todte Hand verfügten, Beſchränkungen, welche, ungeachtet aller Gegenanſtrengungen ſeitens der Kirche, ſelbſt unter Aufbietung ihres ganzen Einfluſſes, aufrecht erhalten wurden und den Grund zur nachmaligen Minderung des liegenden Kirchenvermögens legten. Unter der ſich bereits im 9. Jahrhundert findenden Bezeichnung manus mortua (vgl. Pertz, „Monum. Germ.", III, 351) verſtand man im Mittelalter vorzugsweiſe die Kirchen und Klöſter (nicht auch, wie vielfach irrthümlich angenommen wird, die Gemeinden). Der Erwerb von Immobilien überhaupt und von Mobilien, wenn dieſe eine beſtimmte Werthshöhe überſchritten, wurde von der vorausgegangenen Genehmigung ſeitens der Staatsregierung abhängig gemacht. (S. Schenkung.) Seit der Entwickelung der Landeshoheit ſind in den verſchiedenen deutſchen Ländern in

dieser Hinsicht sogenannte Amortisationsgesetze ertheilt worden. Schon der Landgraf von Hessen Wilhelm III. verordnete im Jahre 1491: „das niemants, wer der sy, keine werntliche Gutere, es sy an Zinsen, Renthen oder Gefellen, geistlichen Personen noch Cloistern nicht mehr verkeuffe." (Richter, „Kirchenrecht", §. 288, woselbst auch die neuern Gesetzesbestimmungen angegeben sich befinden). Von den bloßen Amortisationsgesetzen ging man bald zu den sogenannten Secularisationen (s. Secularisation) über, wodurch geistliche Herrschaften und Güter in weltliche verwandelt wurden. In Deutschland sind mit den Kirchengütern viele Unterrichtsanstalten dotirt worden. Der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803, §. 35, erlaubt, in den alten wie den neugewonnenen Territorien die katholischen wie protestantischen Kirchengüter einzuziehen, die Mönchsklöster unbedingt, die Nonnenklöster im Einvernehmen mit dem Bischof; nur die noch vorhandenen Pfründner sollen lebenslänglich pensionirt werden.

F. Sierig.

Tödtung, Körperverletzung. Kraft des jedem Menschen zukommenden Rechts des freien, unbeschränkten Gebrauchs aller seiner Körperkräfte, des Rechts der „persönlichen Freiheit", kann er verlangen, daß sein Körper und dessen Gesundheit in keiner Weise gestört, daß ihm kein Schmerz zugefügt und er in seiner freien Bewegung nicht beschränkt werde. Da nun aber mit der Zerstörung oder Verletzung des Körpers auch gleichzeitig das Leben entflieht oder doch in höherm oder geringerm Grade beeinflußt wird, so mußte der Staat, jenem Recht auf „Leib und Leben" entsprechend, allgemeine Maßregeln zum Schutz desselben ergreifen, indem er etwaigen Gefahren hindernd entgegentritt, z. B. zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten besondere Vorschriften über Lebensweise u. s. w. ertheilt, den freien Verkehr mit gemeingefährlichen Farbestoffen, Giften, Schießpulver beschränkt oder verübte Verletzungen des Körpers je nach ihrer Beschaffenheit oder ihrem Erfolg mit Freiheitsstrafen oder mit dem Tode bestraft. Die vorsätzliche Beraubung dieses höchsten Guts des Menschen, auf welches er vom ersten Lebenskeim an bis zum Tode unter allen Umständen ein Recht hat, wurde zu allen Zeiten und bei allen Völkern als eine schwere Missethat geahndet.

Was zuvörderst das Römische Recht anlangt, so scheint ihm bei der Bestrafung der Tödtung als derjenigen rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung, durch welche der Tod irgendeines Menschen absichtlich verursacht wird, anfänglich mehr der politische oder später erst der privatrechtliche und zuletzt erst der strafrechtliche Gesichtspunkt maßgebend gewesen zu sein. Der Sklave wurde bekanntlich als rechtlose Sache behandelt; die Tödtung eines solchen sah die Lex Aquilia (Dig. 9, 2, und Cod. 3, 35) als eine Sach- oder Vermögensbeschädigung an, bei welcher es weniger auf den Willen, die Absicht, als auf den angerichteten Schaden, wofür aufzukommen war, ankam. Die Lex Cornelia de siccariis et veneficis (Inst. IV, 18, §. 5. Dig. 48, 8. Cod. 9, 16) dagegen, ursprünglich von Sulla nur gegen das zu jener Zeit überhandgenommene Banditenwesen und die herrschende Giftmischerei gerichtet, verbreitete sich über alle Arten von Mord und Tödtung und setzte zu ihrer Anwendung vor allem in Betreff des subjectiven Thatbestandes, dolus, die böse Absicht, voraus. Da der dolus der That gleichgestellt war, so wurde das vollendete Verbrechen gleich dem versuchten, der Thäter gleich dem Gehülfen gestraft. Dem dolus gegenüber stand der casus, aus welchem letztern sich erst allmählich, erst in der Kaiserzeit, die culpa entwickelte. Die früher nach dem Stande der Verbrecher abgestufte Strafe ging später in die regelmäßige der Hinrichtung durch das Beil über. Obiger Lex schloß sich die spätere, um 55 v. Chr. gegebene Lex Pompeja de parricidiis (Dig. 48, 9) an, welche zunächst bei der absichtlichen Tödtung des Vaters und dann der nächsten Verwandten ohne Unterschied, ob das Verbrechen vollendet oder in den Grenzen des Versuchs stehen geblieben, die Strafe des Einsäckens für den Altermord und später für den Mord der nahen Verwandten einfache Todesstrafe verhängte. Konstantin hatte die Strafe des Einsäckens auch auf die seitens der Ältern verübte Tödtung ihrer Kinder ausgedehnt. Als Fälle straftoser Tödtung finden sich im Römischen Recht aufgeführt die Tödtung der auf der That betroffenen Ehebrecherin und beziehentlich des Ehebrechers durch den Vater der Frau oder beziehentlich den Ehemann derselben, jedoch unter gewissen Einschränkungen; ferner Tödtungen, in der Nothwehr oder dem Nothstande verübt, wie beispielsweise die des nächtlichen Diebes, Räubers, Stuprators, des Feindes des Vaterlandes, des Proscribirten, endlich die dem Hausvater unter Zuziehung des Agnatenconsiliums zustehende Tödtung seiner Familienmitglieder.

Die germanischen Volksrechte enthalten verschiedene Bestimmungen über die Strafe des Mörders oder Todtschlägers. Die Erlegung von Wergeld an die Erben des Getödteten wurde fast allgemein verlangt und richtete sich in Betreff der Höhe nach der Art der Verübung der That.

Die Strafe war Rad oder Schwert. Erſt die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiſer Karl's V. (Carolina), welche die römiſch-rechtlichen Beſtimmungen der deutſchen Auffaſſung möglichſt anzupaſſen ſtrebte, hat das Verbrechen der Tödtung ausführlich und unter ſteter Rückſicht auf die That- und die Willensſeite behandelt. Sie ſchreibt im Art. 137 vor:

„Eyn jeder mörder oder todtſchläger, wo er deßhalb nit rechtmeßig entſchuldigung ausführen kann, hat das leben verwürkt. Aber nach gewonheyt etlicher gegent werden die fürſetzlichen mörder und die todtſchläger eynander gleich mit dem radt gericht; dariuneu ſoll vnderſcheid gehalten werden, vnd alſo, daß der gewonheyt nach eyn fürſetzlicher muwilliger mörder mit dem rade, vnd eyn ander, der eyn todtſchlag auß gecheyt vnd zorn getan vnd ſunſt auch gemelte entſchuldigung nit hat, mit dem ſchwert vom leben zum todt geſtrafft werden ſoll."

Unter Mord verſteht ſie alſo jede doloſe, mit überlegtem Entſchluß oder mit Vorbedacht verübte Tödtuug und unter Todtſchlag jede doloſe Tödtung, bei welcher die beſonnene Überlegung fehlt, auch jede culpoſe Tödtung. Zum Todtſchlag werden ferner diejenigen Tödtungsfälle gerechnet, bei welchen die Zurechnung zur Schuld ganz fehlt, wie bei der Nothwehr. Die Carolina zählt als Tödtungsfälle hiernach auf: 1) einfachen Mord mit der Strafe des Rads (Art. 137), die auch den Theilnehmer trifft; 2) geſetzlich ausgezeichneten Mord, wohin der Mord durch Verrath, Giftmord, Brandmord, Raubmord u. ſ. w., Mord an hohen und trefflichen Perſonen (nach gemeinem Recht die Landesherren, die Mediatiſirten und die zum deutſchen hohen Adel gehörigen Perſonen, ſowie die höchſten Staatsbeamten des Landes) oder an des Thäters eigenen Herren (Lehnsherrn, Lehrherrn, Brotherrn), den nahe geſippten Freunden, ſogenannter Verwandtenmord (alle Aſcendenten und Deſcendenten, Seitenverwandte bis zum vierten Grade, Stief- und Schwiegerältern und -Kinder) gerechnet wird (Art. 130); die Strafe des Rades war in ſolchen Fällen körperlich geſchärft durch Zangenreißen und Schleifen; 3) doloſe Tödtung im Affect (Art. 137) mit der Strafe des Schwertes; 4) Tödtungen, die zwar unter den Begriff des Mordes fallen, aber nach den dabei mitwirkenden Umſtänden gelinder behandelt werden ſollen, wie Kindestödtung und Abtreibung der Geburt (Art. 131 u. 133); endlich 5) Tödtungen aus reiner culpa (Fahrläſſigkeit), Art. 146.

Die obgedachten, nach Römiſchem Recht als ſtraflos erachteten Fälle der Tödtung ſind in die neuere deutſche Geſetzgebung ebenſo wenig übergegangen als die qualificirten Tödtungen und die in den Reichspolizeigeſetzen zugelaſſene ſtrafloſe Tödtung von Zigeunern, die des Staatsſchutzes überhaupt für unthellhaftig erklärt waren. Was die Tödtung des Ehebrechers oder der Ehebrecherin anlangt, ſo betrachtet ſie die neuere deutſche Geſetzgebung als Todtſchlag, im höchſten und gerechten Affect begangen, und beurtheilt ſie inſoweit gelinder; das Gleiche muß ſtattfinden bei der Tödtuug des nächtlichen Diebes u. ſ. w.; hier werden die Grundſätze von der Nothwehr und der echten Noth (Nothſtande) zur Anwendung kommen müſſen. (Im Militärſtrafrecht dagegen wird auch heute noch eine Reihe von Nothfällen anerkannt, in weichen, ohne daß von einem Nothſtande im wahren Siune des Worts die Rede ſein kann, im Intereſſe des Militärdienſtes und der Diſciplin den Obern die Tödtung von Untergebenen geſtattet iſt, wie bei Feigheit vor dem Feinde, Meuterei, Militäraufruhr, Plünderung u. ſ. w. Vgl. z. B. königlich ſächſiſches Militärſtrafgeſetzbuch von 1855, §. 126, in Verbindung mit §. 182.)

Die ältern deutſchen Praktiker hatten die Beſtimmung im Art. 137 der Carolina faſt durchgehends misverſtanden, indem ſie den Begriff des Mordes bios auf gewiſſe Fälle der doloſen, bedachten Tödtung (wenn das Verbrechen heimlich und um Geld verübt wurde) beſchränkten, ſogenanntes homicidium qualificatum, und unter Todtſchiag, einfachen Todtſchlag, ſogenanntes homicidium simplex, alle übrigen Fälle doloſer Tödtung ſubſumirten. Die ältere ſächſiſche Geſetzgebung hatte ſich dieſer Auffaſſung angeſchloſſen und beſtrafte den einfachen Mord mit dem Schwert, den qualificirten aber mit dem Rad. Erſt die ſpätere Wiſſenſchaft kehrte zu der richtigen Anſicht der Carolina mit der Beſchränkung zurück, daß unter Todtſchlag nur die doloſe Tödtung im Affect verſtanden wurde.

Was die außerdeutſchen Geſetzgebungen anlangt, ſo kannte das franzöſiſche Recht des Mittelalters bereits eine dem Unterſchied von Mord und Todtſchlag ähnliche Unterſcheidung; in der ſpätern Praxis iſt meurtre oder homicide unſerm Todtſchlag und meutre à guet-à-pens (hinterliſtiges Auflauern) unſerm Mord gleichbedeutend; weiterhin bezeichnete man mit assassinat den deutſchen Begriff Mord, mit meurtre alle übrigen Tödtungen. Der Code pénal von 1810 nennt die volontairement verübte Tödtung meurtre und beſtraft ſie mit lebenslänglicher Zwangsarbeit, assassinat dagegen die mit préméditation oder guet-à-pens ausgeführte Tödtung, die mit der Todesſtrafe bedroht wird (§§. 295—298). Die Tödtung von Aſcendenten

durch Descendenten (parricide), Kindestödtung (infanticide) und Tödtung durch Gift werden stets als Mord aufgefaßt und mit dem Tode geahndet (Art. 299—301 u. 313). Bei gewissen Tödtungen präsumirt das Gesetz die mörderische Absicht (Art. 304); fahrlässige Tödtungen ziehen nur correctionelles Gefängniß nach sich (Art. 319). Auf dieselbe Strafe wird erkannt, wenn der Thäter durch coups ou violences graves gereizt wurde oder nur tödtet, um einen am Tage durch Einsteigen oder Einbrechen in bewohnte Gebäude verübten Angriff zu verhindern, oder auch wenn der Ehemann die in flagranti betroffene Ehegattin oder ihren Mitschuldigen tödtet (Art. 321—325), die sogenannten meurtres excusables. In Nothwehr verübte Tödtung ist straflos (Art. 327). Auf die Unzweckmäßigkeit, ja Ungerechtigkeit dieses Systems ist von französischen Criminalisten vielfach aufmerksam gemacht worden. Wenn bei den Anklagen wegen meurtre die Geschworenen sehr häufig auf Freisprechung erkennen oder mildernde Umstände annehmen oder durch Bejahung eventueller Fragen die Anwendung der ordentlichen Strafe beseitigen, so findet diese auffällige Erscheinung in der weiten Ausdehnung der nach Art. 304 zu dem Todtschlag gerechneten Tödtungen, die Fälle der verschiedenartigsten Verschuldung zusammenwirft, ihre einzige Erklärung. Ungerecht ist dieses System, wenn es z. B. bei Tödtungen eines Ascendenten die Annahme eines möglichen Todtschlags von vornherein ausschließt.

Die italienischen Strafgesetzbücher sind zwar den französischen nachgebildet, allein sie suchen die Begriffe von Mord und Todtschlag strenger auseinanderzuhalten und je nach der Verschuldung verschiedene Abstufungen zuzulassen. Im sardinischen Gesetzbuch von 1838 z. B. richtet sich die Strafe nach der Größe der Provocation, verminderte Zurechnung wird allgemein als Milderungsgrund anerkannt. Das toscanische Strafgesetz von 1853 ahndet Tödtung mit Vorbedacht mit dem Tode, ohne Vorbedacht mit Zwangsarbeit, mit Ausnahme des Parricidiums.

Im spanischen Gesetzbuch von 1848 wird übereinstimmend mit dem portugiesischen von 1852 der sonst allgemein übliche Unterschied von Mord und Todtschlag vermißt; es werden nur einige Arten von Tödtungen besonders hervorgehoben und nur in den schwersten Fällen soll Todesstrafe eintreten; dem richterlichen Ermessen ist durchgängig ein großer Spielraum gelassen.

Dagegen unterscheidet die englische Gesetzgebung zwischen Mord (murder) und Todtschlag (manslaughter) und rechnet zu letzterm auch die fahrlässige Tödtung; in einzelnen Tödtungsfällen wird Mord präsumirt, die Provocation aber ist nur in beschränktem Maße zugelassen. Zur Annahme eines Mordes gehört malice aforethought (Vorbedacht) und zwar malice express or implied; alle übrigen Tödtungen, bei welchen dieses Merkmal mangelt, selbst die culposen und muthwilligen und diejenigen, bei welchen wir culpa dolo determinata annehmen, werden zum Todtschlag gezählt.

Das nordamerikanische Recht stimmt im wesentlichen mit dem englischen überein, nur ist es hin und wieder strenger. Bei jeder absichtlich verübten Tödtung wird vermuthet, daß der Thäter die Absicht zu tödten gehabt habe, und Vorbedacht selbst da angenommen, wo der Angeklagte keine Thatsachen nachzuweisen im Stande ist, aus welchen eine geringere Tödtungsart hervorgehen dürfte. Nach dem Vorgange Livingston's, welcher in seinem „System of penal Code" (Neuorleans 1824) zeigte, daß die den verschiedenen Arten der Tödtung zu Grunde liegenden Seelenzustände oft ineinanderfließen und deshalb nicht streng geschieden werden könnten, stellte man zwei Grade bei dem Mord auf, deren erster nur mit dem Tode bestraft werden sollte. Bei hierauf gerichteten Anklagen ist es den Geschworenen gestattet, auch ein Schuldig im zweiten Grade (lebenslängliche Einsperrung) auszusprechen. In dem Gesetzbuch von Indiana (1852) wird nach Mittermaier, dem die obige Darstellung der ausländischen Gesetzgebung gefolgt ist, zum Mord ersten Grades jede Tödtung gerechnet, die absichtlich und mit Vorbedacht oder bei vollendeter oder versuchter Nothzucht, Brandstiftung, Raub, Hauseinbruch oder durch Gift verübt worden ist. Die zwar absichtlich, aber ohne Vorbedacht verübte Tödtung dagegen ist Mord zweiten Grades, und manslaughter ist die rechtswidrige, aber ohne malice (express or implied), jedoch absichtlich aber in plötzlich entstandener Hitze, oder unabsichtlich aber bei Verübung einer gesetzwidrigen Handlung begangene Tödtung (Strafe 2—21 Jahre).

Was nunmehr die neuere deutsche Legislation anlangt, so findet sich hier überall die Scheidung zwischen Mord und Todtschlag aufgeführt, allein es fehlt immer noch an einer scharfen Begrenzung der beiden Begriffe; auch werden neben ihnen einzelne Arten von Tödtungen, bei welchen eine mildere oder härtere Auffassung stattfinden soll, aufgezählt. Die vordem üblichen qualificirten Todesstrafen sind gleich den straflosen Fällen im Römischen und Französischen Recht wegen der Vorschriften über Nothwehr und Nothstand in Wegfall gebracht worden; das

Schwert ist das alleinige Strafmittel. Ungeachtet dieser Übereinstimmung im allgemeinen zeigen die einzelnen Gesetzbücher in den einzelnen Bestimmungen eine große Verschiedenheit.

Das österreichische Strafgesetz von 1852, eine Revision des im Jahre 1803 publicirten, handelt in einem besondern Abschnitt (15. Hauptstück) von dem Mord und dem Todtschlag und verordnet abweichend von den übrigen Gesetzbüchern im §. 134: „Wer gegen einen Menschen, in der Absicht ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines andern Menschen Tod erfolgte, macht sich des Mordes schuldig." Als Arten des Mordes werden aufgestellt (§. 135): „Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischerweise geschieht; Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird; der bestellte Mord, wozu jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem dritten bewogen worden ist; und der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört. Der §. 140 bestimmt: „Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, nicht in der Absicht zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag. Der Mord sowie einzelne Fälle des Todtschlags werden mit dem Tode, der Todtschlag mit zeitlichem Kerker (bis zu zehn Jahren) bestraft." Nach jener Auffassung fallen auch alle die Fälle, in welchen die Absicht zu tödten zwar vorliegt, die Tödtung aber in heftiger Gemüthserregung verübt wurde, in die Klasse des Mordes. Beim Todtschlag hat zwar die Strafproceßordnung von 1853 den Gerichten ein weitgehendes Recht, die Strafe aus Milderungsgründen herabzusetzen, eingeräumt, nicht aber beim Mord.

Nach dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 begeht derjenige einen Mord, der vorsätzlich und mit Überlegung einen Menschen tödtet; die Strafe ist der Tod. Wer dagegen zwar vorsätzlich, jedoch nicht mit Überlegung tödtet, begeht einen Todtschlag, der mit lebenslänglichem Zuchthaus geahndet werden soll. War aber der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mishandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen und soll bis herab auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden, eine Bestimmung, die auch in einigen andern Gesetzbüchern sich wiederfindet. Gleich dem französischen und würtembergischen (§. 245) Recht wird mit dem Tode bestraft, wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein ihm entgegengetretenes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich tödtet; ebenso der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie (§§. 175—179). Ebenso Waldeck und Anhalt, die bekanntlich das preußische Gesetz adoptirt haben.

Baiern bestimmt in seinem Gesetz von 1861, Art. 228 fg.: „Wer in der Absicht, einen andern zu tödten, mit überlegtem Entschluß rechtswidrig den Tod desselben verursacht, soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft werden." Unter einem Todtschläger versteht es denjenigen, der diese Handlung ohne überlegten Entschluß verübt; letztere soll mit Zuchthaus von 12—20 Jahren bestraft, wenn jedoch Mishandlung oder schwere Beleidigung zur That hingerissen oder besonders mildernde Umstände vorliegen, bis auf zwei Jahre Gefängniß herab erkannt werden. Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie wird mit lebenslänglichem Zuchthaus, welches bei vorliegendem Milderungsgrunde bis auf acht Jahre herabgesetzt werden kann, bestraft.

Sachsen bestraft in seinem Gesetzbuch von 1855 denjenigen, der vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt, wenn er die Tödtung mit Überlegung ausgeführt hat, als Mörder mit dem Tode, „soweit nicht für besondere Fälle etwas anderes festgesetzt ist". Ist die Tödtung nicht mit Überlegung ausgeführt worden, so wird sie als Todtschlag angesehen und, besondere Fälle ausgenommen, mit Zuchthaus von 8 bis zu 30 Jahren geahndet. Hat eine Mishandlung oder schwere Beleidigung zum Zorn gereizt und zur That hingerissen, so kann bis auf einjähriges Arbeitshaus herabgegangen werden (Art. 155 u. 156). Bei ausdrücklichem und ernstlichem Verlangen des Getödteten soll die Strafe auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren beschränkt werden (Art. 157), eine Bestimmung, die sich im wesentlichen auch in dem würtembergischen Gesetzbuch von 1839, Art. 239, im braunschweigischen vom Jahre 1840, §. 147, im großherzoglich hessischen von 1856, Art. 257, im altenburgischen vom Jahre 1841, Art. 125, im großherzoglich badischen vom Jahre 1845, §. 207, im nassauischen von 1849, Art. 250, und im thüringischen von 1850, Art. 120, wiederfindet. Würtemberg verlangt zum Begriff des Mordes die mit Vorbedacht beschlossene und ausgeführte Tödtung und zum Todtschlag den Mangel des Vorbedachts (Art. 237 u. 243), Braunschweig zum Mord die mit Vorbedacht oder Überlegung oder infolge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses bewirkte Ausführung (Art. 145) und zum Todtschlag den Mangel des Vorbedachts oder der Überlegung und

leidenschaftliche Aufwallung (Art. 146), Altenburg zum Mord mit Vorbedacht gefaßten Entschluß oder überlegte Ausführung, zum Todtschlag Tödtung ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft (Art. 121 u. 123), Hannover zum Mord überlegten Vorsatz, zum Todtschlag Mangel desselben, aber Hitze des Affects (Art. 227 u. 230), Hessen zum Mord vorbedachte Ausführung oder Entschluß mit Vorbedacht und Vollbringung im Affect (Art 252), zum Todtschlag den Mangel des Vorbedachts und Entschließung und Ausführung im Affect (253), Baden zum Mord eine dem Thäter zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines andern mit Vorbedacht oder die Vollbringung der That im Affect, aber nur infolge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses (§. 205) und zum Todtschlag Mangel des Vorbedachts, aber Entschluß und Ausführung im Affect (§. 209), Thüringen (Art. 119 u. 123) zum Mord Ausführung mit Vorbedacht oder infolge eines mit Überlegung gefaßten Entschlusses und zum Todtschlag Mangel des Vorbedachts und der Überlegung aber Ausführung in leidenschaftlicher Aufwallung, Nassau (Art. 245 u. 246) wie Baden und Oldenburg zum Mord Beschluß mit Vorbedacht oder Ausführung mit Überlegung (Art. 151), zum Todtschlag Beschluß und Ausführung der That in aufwallender Hitze oder Zorn bei mangelnder Überlegung und Vorbedacht (Art. 156). Überall steht auf Mord Todesstrafe, auf Todtschlag je nach den Umständen lebenslängliche oder zeitliche Freiheitsstrafe. Der oben bei Preußen angeführte Milderungsgrund des äußern Anreizes zur sofortigen Ausführung der That findet sich noch in Hessen (254), Braunschweig (146), Sachsen (156), Thüringen (123), Würtemberg (243), Hannover (231), Baden (210) und Baiern (229, Abs. 2).

Aus dieser gedrängten Zusammenstellung dürfte überzeugend hervorgehen, daß es der Wissenschaft bisher noch nicht hat gelingen wollen, zwischen den beiden vorgedachten Verbrechen eine scharfe, das praktische Bedürfniß gleichzeitig erschöpfende Grenzlinie zu ziehen. Mittermaier hat in seiner unten angeführten Abhandlung in umfassender Weise die Forderungen aufgestellt, welche die Gerechtigkeit an den Gesetzgeber bei Erlaß von Strafdrohungen über Mord und Todtschlag stellt, und die Grundsätze angegeben, welche den Gesetzgeber hierbei leiten sollen. Nach ihm soll der letztere 1) für die Fälle der Tödtung aus Fahrlässigkeit eine Strafe drohen, bei deren Drohung auch der Richter im Stande sei, bei den aus sogenannter luxuria verübten Tödtungen ebenso wie bei denjenigen, in welchen culpa nahe an den Vorsatz angrenzt (z. B. Tödtungen aus Roheit), die der Verschuldung entsprechende Strafe zu erkennen; 2) müsse eine besondere Strafe den Fällen gedroht werden, wo Zusammentreffen von culpa (in Bezug auf Tod) und Vorsatz (in Bezug auf Körperverletzung) vorliegt, und 3) müsse das Gesetz die vorsätzlichen Tödtungen nach den zwei (seit Jahrhunderten im Volk und in der Gesetzgebung wurzelnden Vorstellungen) Kategorien: Mord und Todtschlag mit Strafe bedrohen, bei der Drohung der Strafe aber berücksichtigen, daß auch bei den zum Mord gerechneten Tödtungen so viele Grade der Verschuldung vorkommen können, daß den Richtern, denen weit sicherer die richtige Würdigung der Schuld im einzelnen Fall überlassen werden kann, als dies dem Begnadiger möglich ist, auch möglich gemacht werden muß, statt der angedrohten Todesstrafe in Fällen geringerer Verschuldung eine Freiheitsstrafe zu erkennen u. s. w. Zur Vermeidung von Zweifeln ist mit Recht vorgeschlagen worden, von dem Mord einen positiven Begriff aufzustellen, den Begriff Todtschlag dagegen negativ zu fassen, ein Vorschlag, der bereits in dem neuesten bairischen Strafgesetzbuch die gebührende Beachtung gefunden hat. Hiernach soll als Mörder bestraft werden, wer sich einer mit vorher bedachtem Entschluß zu tödten ausgeführten Tödtung schuldig macht. Dagegen würde sich auf den Todtschlag die Vorschrift beziehen: Wer eine mit Entschluß zu tödten, jedoch ohne Vorbedacht beschlossene Tödtung verübt, ist als Todtschläger u. s. w. Für eine solche Auffassung ist geltend gemacht worden: einmal, daß es beim Todtschlag nicht möglich sei, eine alle Arten von Tödtung umfassende Begriffsbestimmung zu geben, und dann habe die übliche Ausdrucksweise, wonach das Eigenthümliche des Todtschlags in einer Gemüthsbewegung (Affect) zu finden, sich nicht gut bewährt. Der Wille zu tödten sei vielmehr oft zwar nicht die Folge eines eigentlichen Affects, wohl aber einer durch Überraschung entstandenen Verwirrung des Gemüths, wo der scheinbare Entschluß zu tödten nicht klar vor der Seele gestanden. Allgemein wird zur Annahme des Mordes eine der That vorausgegangene längere Überlegung nicht verlangt.

Zu den Verbrechen wider das Leben rechnet die neuere Gesetzgebung ferner noch die Tödtung eines Einwilligenden und die Unterstützung beim Selbstmord, die Kindestödtung, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Verheimlichung der Geburt, sowie die Tödtung aus Unbedachtsam-

keit, ferner die Tödtung im Raufhandel und die Aussetzung hülfloser Personen; Sachsen zählt hierher außerdem noch die Medicasterei (!). Unter Kindestödtung versteht man den Fall, wenn eine Mutter ihr außer der Ehe oder im Ehebruch erzeugtes, neugeborenes Kind während oder gleich nach der Geburt um das Leben bringt. Die Carolina ahndete dieses Verbrechen mit Ertränken. Erst in der neuern Zeit hat mit Rücksicht auf die der That häufig unterliegenden Motive, wie den Verlust der Geschlechtsehre, die trost- und hülflose Lage der Gebärenden, die geistige und körperliche Aufregung, sowie die Furcht, das Kind nicht ernähren zu können, eine mildere Auffassung Raum gewonnen und die Strafe in zeitliches Zuchthaus bis auf fünf Jahre und weniger herabgesetzt. Der Tödtung eines Einwilligenden ist bereits oben gedacht worden. Die Anstiftung und Unterstützung beim Selbstmord bestrafen Baden (208) mit Gefängniß oder Arbeitshaus, Braunschweig (148), Thüringen (121) mit Zwangsarbeit und Gefängniß. Die Abtreibung der Leibesfrucht (wenn eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt) wird gegenwärtig mit mehrjähriger Zuchthausstrafe geahndet, am schwersten, wenn eine dritte Person wider und ohne Willen der Schwangern die Abtreibung ausführt. Die Carolina strafte sie mit Ertränken. Gegen die heimliche Niederkunft haben mehrere Staaten sicherheitspolizeiliche Strafvorschriften erlassen, die, je nachdem die Absicht das Kind zu tödten dabei vorgewaltet hat oder nicht, Gefängniß oder Arbeitshaus drohen. Nach Art. 148 der Carolina sollen bei verabredeter Tödtung alle betheiligten Complotanten mit dem Rad, wenn dagegen beim Raufhandel jemand im Affect durch einen andern erschlagen wurde, mit dem Schwert gestraft werden. Verschiedene Strafen sollen ferner eintreten, wenn mehrere in einer Schlägerei einem absichtlich tödliche Verletzungen beigebracht haben, je nach ihrer Betheiligung. Diese an sich unnöthige besondere Auszeichnung einer Tödtung ist auch in die meisten deutschen Gesetzbücher übergegangen. Genau genommen kann bei einer Tödtung im Raufhandel nur als von einer fahrlässigen Tödtung durch dolose Verletzung mehrerer Personen die Rede sein und zumeist bei Schlägereien vorkommen, bei welchen es weniger auf eine Tödtung als vielmehr auf eine Schlichtung des Streits mittels Erprobung der gegenseitigen Körperkräfte, ohne vorherige Abwägung der möglichen oder wahrscheinlichen Folgen, abgesehen zu sein pflegt. Gewöhnlich bestraft man für die dabei vorgekommenen Körperverletzungen, wenn sich deren Urheber nicht ermitteln lassen, alle dabei thätig gewesenen Personen zu gleichen Theilen. Richtiger dürfte es sein, jedes einzelnen Schuld festzustellen, und wo dies schlechterdings nicht möglich ist, nach den allgemeinen Grundsätzen über Körperverletzung zu verfahren. Preußen (195), Sachsen (173) und Braunschweig (163) bedrohen nur wegen der Gefährlichkeit der hierbei gewöhnlich vorkommenden Verletzungen die bloße Theilnahme mit höhern Strafen. Der Aussetzung hülfloser Personen wird hauptsächlich nur die Absicht der Entledigung einer aufhabenden, lästig gewordenen Pflicht zum Grunde liegen. Die Strafbarkeit liegt in der Entziehung der schuldigen Hülfe und wird, wenn dabei die Absicht zu tödten vorgelegen, nach den hierüber geltenden Grundsätzen, beim Mangel einer solchen Absicht aber je nach der vorhanden gewesenen Gefahr für das Leben des Ausgesetzten oder den entstandenen Schaden und nach der Verletzung der Pflicht des Thäters beurtheilt werden müssen.

Die Tödtung braucht aber nicht immer in einer hierauf gerichteten Absicht zu liegen, mag dieser ein überlegter Entschluß oder eine unmittelbar wirkende äußere Ursache vorausgegangen sein, sie kann auch aus Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit begangen werden. In Betreff der Strafbarkeit dieser sogenannten culposen oder fahrlässigen Tödtungen gelten die allgemeinen Grundsätze, deren wesentlichsten die sind, daß die Handlung selbst, aus welcher das fahrlässige Verbrechen entsprungen, in dem Willen des Thäters begründet gewesen und ihm zur Schuld anzurechnen ist. Das Strafmaß richtet sich in dem einzelnen Fall nach dem Grade der Fahrlässigkeit u. s. w. Ist die erfolgte Tödtung nur Folge eines Zufalls gewesen, so kann natürlich von einer Schuld irgendjemandes nicht die Rede sein.

Völlig unerheblich für die Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung ist es, ob der tödliche Erfolg durch rechtzeitige zweckmäßige Hülfe hätte abgewendet werden können, ebenso wie es gleichgültig ist, ob die Verletzung unmittelbar durch sich selbst oder aber nur durch eine aus ihr hervorgegangene Zwischenursache den Tod hervorgebracht hat. Auch die eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Verletzten oder die zufälligen Umstände, unter denen die Verletzung geschah, üben in der Rechtsprechung hierbei keinen Einfluß mehr aus, nachdem man mit Recht den frühern unerquicklichen Streit über die Tödlichkeit der Verletzungen aufgegeben hat. Als besonders strafbar bezeichnen in dieser Richtung die Gesetzbücher Ärzte, Hebammen, Apo-

theker, Bauhandwerker u. s. w., wenn sie in der Ausübung ihrer Kunst u. s. w. infolge einer Fahrlässigkeit u. s. w. den Tod eines Menschen verschuldet haben.

Literatur. Ch. G. Stübel, „Über den Thatbestand der Verbrechen, mit besonderer Rücksicht auf die Tödtung" (Wittenberg 1805) und K. J. A. Mittermaier, „Die Lehre von dem Morde und Todtschlage nach dem preußischen Strafgesetzbuch, verglichen mit den Bestimmungen anderer Gesetzgebungen u. s. w." in Goltdammer's „Archiv für preußisches Strafrecht", II, 141 fg. u. 285 fg. F. Sierig.

Toleranz, s. Duldung.

Tortur, s. Folter.

Toscana hat seinen Namen von Tuscien, dem Lande der alten Etrurer. Doch war Tuscien mit 400—500 Quadratmeilen naturgemäßer begrenzt als unser Toscana. Es reichte von dem Macraflüßchen im Norden, dieser wichtigen Terrain- und Völkerscheide, bis Rom herunter, indem es das ganze rechte Tiberufer von der Quelle bis zur Mündung in sich schloß. Die Ostgrenze bildete der Apennin. Während Toscana gegen das Ende des Mittelalters an den Kirchenstaat Viterbo, Orvieto und Perugia verlor, welches lange sehr in die toscanische Geschichte verwachsen gewesen war, breitete sich Toscana ganz unnatürlich auf dem nordöstlichen Abhang des Apennin bis in die Nähe der Emilischen Straße bei Forli aus. Allerdings geschah dieses nach dem Vorbild der Colonie Neuetrurien, welche in der vorrömischen Zeit bis auf das linke Ufer des untern Po sich ausgedehnt hatte.

Die zwölf etruskischen Bundesstädte lagen größtentheils in dem südwestlichen Etrurien von Volterra bis Veji; sie wurden nach langem Widerstande von den Römern unterworfen. Aber ihre Cyklopenmauern und Todtenfelder überdauerten die Römerdenkmale. Die Römer nützten besonders die Eisenöfen der Elba gegenüber gelegenen Küste aus. Die Essen von Populonia bei Piombino lieferten Scipio dem Afrikaner das zu seinem Zug gegen Karthago nöthige Metall. Auch unter der Leitung der von den Großherzogen aus Freiberg, aus dem ihnen verwandten Sachsen herbeigezogenen Hüttenmänner wurde bis auf diesen Tag das Metall in der Hauptsache wol noch auf die altetruskische Methode gewonnen. (Vgl. „Revue des deux Mondes", Jahrg. 1862.) Daher hielten die Spanier, darum hielt später Neapel trotz der französischen Angriffe den Stato di Presidio, Elba, Piombino, Orbitello fest bis zu Anfang unsers Jahrhunderts. Die Römer bauten der Seeküste entlang nach Gallien (Ligurien) die Heerstraße Emilia Scaura. Diese sieht noch auf ganzen Strecken aus dem Meere und den Maremmen heraus. Aber nicht blos auf diesen Küsten, sondern weit in das Land hinein bis zu dem hochgelegenen Siena und über die von hier nach Viterbo führende Straße hinüber herrschen in der warmen Jahreszeit tödliche Fieber. Vulkanische Kräfte haben in diesem Landstrich von 120 Quadratmeilen parallel laufende Hügelreihen gebildet, wodurch der Ablauf der Gewässer gehemmt ist. Die fahlen Bewohner sagen: wir leben nicht, wir sterben nur. Die aus dem hohen Apennin, sogar von der Grenze Parmas im Herbst herbeigezogenen Hirten treiben ihre Heerden fort, sobald sie die ersten Frühlingskräuter abgeweidet haben. Die Gensdarmen verlassen dann ein Stationshaus um das andere, welche dann von Birbanti bezogen werden. Nur einige zerfallene Etruskerstädte auf ihren Höhen, welche über die Fieberluft herausragen, erhalten einiges Culturleben. Auch das Thal des obern Arno und der Chiana war giftiger Sumpf, solange sie der Tiber zuschlichen; die Chiana theilt noch ihre Wasser zwischen Arno und Tiber.

Die Hauptsitze der lebenskräftigen Cultur sind seit einem Jahrtausend an den Ufern des Arno. Der Kampf Pisas, dieser Wiege des italienischen Handels und der Baukunst, mit Florenz entschied sich unter Mitwirkung der handelseifersüchtigen Genuesen zum Nachtheil der verschlammenden Arnomündung für das mittlere Arnothal. Hier trifft die fruchtbare Mulde von Pistoja-Prato mit dem obern Arnothal zusammen, welches sich am Fuß des alten Fiesole bei der Blumenstadt Florenz erweitert. Dieser kam es auch zugute, daß das unweit der Mönchsstadt Arezzo in das oberste Arnothal mündende Chianathal durch Kanalisirung seine Fruchtbarkeit wieder erhielt. Nach H. Leo's „Geschichte" war Florenz, auf welches die von Norden, von Bologna über den Apennin führende uralte Straße ausläuft, die wichtigste Militärstation für die Deutschen zwischen der Lombardei und Rom. Man sieht es jedoch der dünnleibigen Bevölkerung von Florenz nicht an, daß sich seit den Zeiten der Gothen hier viele deutsche Kriegergeschlechter angesiedelt haben sollen. Nur vorübergehend, im Bunde mit Fremden, z. B. mit Genua, oder wenn Persönlichkeiten wie Castruccio (1320) ihre Söldnerscharen mit ihrem Feldherrngeiste durchdrangen, konnte Lucca von seinem Winkel aus auf Florenz und Pisa drücken. Doch sehen

wir im einzelnen, wie diese Elementarverhältnisse durch bedeutende Persönlichkeiten und durch äußere Einwirkungen sich mannichfaltig gestalteten. Der Wohlstand der Städte diente jahrhundertelang feudalen Herren zur Grundlage ihrer Macht. Als gegen Ende des sechsten Jahrhunderts die Großen der Lombarden, ohne einen König zu wählen, 33 Herzogthümer errichteten, zählte Südlombardien oder Tuscien deren zwölf, worunter neun gewiß sind: Lucca, Chiusi (am Trasimenersee), Florenz, Populonia, Perugia, Fermo, Rimini, Spoleto und Benevent; die drei weitern waren wahrscheinlich Siena, Camerino, Imola. Sie reichten also noch weiter gegen Süden und Osten als das alte Etrurien. Mehr nördlich über den Apennin dehnten sich die Herzoge von Toscana zu Anfang des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung aus. Sie heißen in der Regel Bonifacius. Beatrix und ihre weltgeschichtliche Tochter Mathildis, welche Gottfried von Lothringen heirathete, waren bekanntlich die Stützen Hildebrand's bei seinen Kämpfen um die „Freiheit der Kirche". Damals widerstand Florenz dem Angriff Kaiser Heinrich's IV. Mathildis, kinderlos, hatte in Gregor's VII. Hände zu Canossa ihre großen Besitzungen der römischen Kirche vermacht. Sie beabsichtigte dadurch, den Kaisern als Fremden alle ihre Güter, ebenso wol die ihr zugekommenen kaiserlichen Lehen wie die auch auf Weiber erblichen Alodien ihrer Vorfahren zu entreißen und den Päpsten das Primat in Italien zuzuwenden. Da die deutschen Könige erst durch die Krönung in Rom völlig Kaiser wurden, die Mathildinischen Güter aber den Weg vom Po nach Rom beherrschten, so konnten jene Könige diese Schenkung nicht anerkennen. Umsonst machten daher die Päpste ihre begründeten und unbegründeten Rechte auf die Hinterlassenschaft der Mathildis geltend. Sie mußten dieselbe den Kaisern als Lehn übertragen, während Kaiser Friedrich I. der Rothbart 1169 den Welfen ihre Erbansprüche darauf abkaufte. Der Hohenstaufe Heinrich VI. (seit 1190) bildete daraus ein neues Herzogthum Toscana, welches er seinem Bruder Philipp übertrug. Seit sich die Hohenstaufen durch Erheirathung der Krone Sicilien-Neapel auch auf der Südseite Roms festgesetzt hatten, wurde der Kampf der um ihre politische Unabhängigkeit als um die Basis ihrer nicht blos kirchlichen Weltherrschaft ringenden Päpste noch verzweifelter. Das Bündniß, welches Mathildis mit den lombardischen Städten gegen den Kaiser geschlossen hatte, war mit ihrem Tode gelöst. Aber Innocenz III. (seit 1198), der Gründer eines arrondirten Kirchenstaats, machte die Mathildinische Schenkung geltend und veranlaßte die toscanischen Städte in San-Miniato ein Bündniß unter sich und mit dem Papstthum abzuschließen, von dem nur das ghibellinische oder kaiserliche Pisa sich ausschloß. Florenz war von jetzt an ein Hauptsitz der Welfen; Siena und Lucca, von seiner Übermacht bedroht, hielten sich oft zu dem ghibellinischen Adel. Doch wechselte dieses sehr, da in jeder Stadt bald die welfische, bald die ghibellinische Partei die Übermacht erhielt. Selbst Florenz fiel wiederholt in die Gewalt der letzten Hohenstaufen oder der Ghibellinen, z. B. nach der von Dante verewigten Schlacht bei Montaperti 1260; sie erwogen damals, ob die Stadt nicht zu zerstören sei. Die vom Papste dem neuen König von Neapel Karl von Anjou 1266 ertheilte Statthalterschaft über Toscana war so tyrannisch, daß der sonst welfische Bürgerstand Toscanas in der wenngleich schwachen Hülfe, welche Rudolf von Habsburg bot, den Anlehnungspunkt fand, jenes Joch abzuschütteln. Diese, von den sich befehdenden Städten, Parteien, Baronen und Condottieri angerufene fremde Einmischung der Provenzalen (Neapolitaner) und der Deutschen wiederholte sich ohne nachhaltigen Erfolg. Jene alten Parteinamen wurden immer mehr bloßer Vorwand persönlichen Ehrgeizes. Das Bedeutende, die großen Thaten der Cultur verbergen sich in der Geschichte der einzelnen Städte, welche nur selten sich selbst so weit überwanden, um ein Bündniß unter sich in ganz Toscana auch nur zu versuchen.

Ihre vom politischen Standpunkt aus so verderbliche Eifersucht war aber ein Sporn für die Entwickelung der Künste. Diese wuchsen mit der politischen Macht und Freiheit der Städte, angeregt durch den Anblick antiker Kunstwerke, welche der von seefahrenden Pisanern viel besuchte Orient bewahrt hatte, und genährt durch die Handelsschätze. Nach einem großen Sieg über die sicilianischen Normannen wurde der Dom in Pisa 1063 angefangen, 1103 beendigt, die erste großartige Verbindung des byzantinischen Kuppel- mit dem antiken Basilikenstil. Die pisanischen Architekten waren zugleich Bildhauer und schmückten ihre Bauwerke mit Sculpturen. An den entgegengesetzten Seiten des Doms wurden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Battisterio (Taufkirche) mit hoher Kuppel und germanischen Motiven und der hängende Thurm mit seinen Säulenkreisen gebaut. Nikolaus Pisano wurde von seinem Sohne Johann im Naturstudium übertroffen, dessen Schüler in Siena, in Orvieto, Arezzo berühmte Bauten schufen. Der für die großen Todten der Handelsrepublik Pisa bestimmte Camposanto wurde im Jahre 1273 vollendet, in welchem Genua, zur Rache für so manche Niederlage, in der Seeschlacht an-

gesichts des Hafens von Livorno der Oberherrschaft Pisas auf dem Meere den Todesstoß gab. Die Hallen, welche jenen geweihten Grund in länglichem Viereck einschließen, sind mit Fresken geschmückt. Denn 150 Jahre, nachdem Pisa die italienische Architektur erfunden hatte, wurde es durch Giunta auch die Wiege der Malerei.

Allein diese Richtung brachte erst der Florentiner Cimabue gegen 1300 zu einem vorläufigen Abschluß. Florenz rang auf allen Gebieten der Macht und der Kunst immer siegreicher mit Pisa, dessen Flotte und Seehafen es 1362 zerstörte, dem es die Hafenkette im Triumph entführte. Erst 1406 wurde Pisa nach tapferm Widerstande durch Bestechung bleibend Unterthanin von Florenz. Die florentinische Architektur verarbeitete etwas mehr germanische Motive. Der 1298 von Arnolfo da Colle begonnene Dom wurde durch Giotto weiter geführt, aber erst nach 150 Jahren war die 371 Fuß hohe Kuppel von Brunelleschi, dem großen Schüler Vitruv's, vollendet. Alle diese Großbauten haben eine ungemeine Geisteskraft in Anspruch genommen und sind von weltgeschichtlicher Bedeutung, da sie nicht blos den Stil, den Kunstsinn entwickelten, sondern weil zu ihrer Durchführung auch bedeutende technische Erfindungen gemacht wurden. Deshalb sahen auch ganze Generationen in den nun auch dem nichtkirchlichen Leben gewidmeten Kunstwerken ihre Schöpfungen. Beinahe ohnegleichen ist der seit 1334 von Giotto erbaute frei neben der Façade des Doms stehende Glockenthurm, ein nicht zugespitztes, schlankes Viereck, mit den edeln Farbentönen dunkeln Marmors auf dem Grunde des weißen, mit Reliefs und vollendeten Statuen. Wir können der Hand in Hand mit dem Relief nach ihrem Ziel ringenden Bronzegießerei nicht folgen, welche sich in den Thüren des Battisterio von Florenz verewigte; eine derselben, die von Ghiberti vom Jahre 1430, fand Michel Angelo würdig, die Pforte des Paradieses zu sein. Diese Kunstrichtung, verfeinert, bürgerlich geworden, und die verweltlichte, ursprünglich byzantinische Kirchenmosaik hat Florenz bis auf unsere Tage zum Sitz der Goldschmiede und der Mosaikarbeiter gemacht. Auch die Architektur hat im Bau von Adelsburgen innerhalb der Stadt, des Stadthauses (Palazzo vecchio seit 1300) mit dem von seinen Zinnen keck aufsteigenden Thurme, einen mittelalterlichen Zweckcharakter, welcher in dem Fürstenschloß der Pitti in den modernen Palastbau übergeht.

Dürfen wir nach diesem allen sagen, daß Florenz in der Malerei seine originale weltgeschichtliche Bedeutung hat? Cimabue aus Florenz, von 1240—1303, emancipirte durch freien Schönheits- und Natursinn die Malerei von den byzantinischen Überlieferungen, behielt aber das Streben nach feierlicher Würde bei, während Giotto aus der Umgegend von Florenz, 1276 bis 1336, Dichter in Stein und in Farben, auch dem kleinsten Glied Seele gibt. Sie haben in Verherrlichung des heiligen Franz gewetteifert und wetteifernde Malerschulen gestiftet, welche nur zu bald, statt sich an die von ihren Meistern erst berührten Probleme der Perspective, der Licht- und Schattengebung, des Colorits zu wagen, dieselben besonders in ihren Einseitigkeiten nachahmten.

Nicht sobald war mit dem Untergang der Hohenstaufen (1268) der Sieg des Welfenthums im Innern Toscanas festgestellt, als der Streit zwischen den fanatischen und den gemäßigten Welfen, oder den Schwarzen und den Weißen, besonders in Florenz entbrannte. Zu letztern gehörte Petrarca's Vater und Dante, welcher, 1301 in die Verbannung gestoßen, sich den Ghibellinen anschloß. Als Kaiser Heinrich VII. mit Absichten der Versöhnung 1312 vor Florenz erschien, zogen die Schwarzen vor, sich belagern zu lassen, und der Kaiser mußte ohne Erfolg abziehen. Als in Pisa und in Lucca kriegerische Gewaltsherren unter ghibellinischem Namen sich erhoben, übergab Florenz die zehnjährige Herrschaft einem Anjou.

Trotz oder wegen der vielen Fehden entwöhnten sich die Bürger der Waffenführung im regelmäßigen Kriege, wenn nicht Parteileidenschaft oder unmittelbare Bedrohung der Stadt sie in den Harnisch brachte. Das Bezahlen von Söldnerbanden, Kriege aus politischer Berechnung, zum Zweck der Eroberung entfernterer Punkte, zur Ausbreitung des Handels, wiederholt im Bündniß mit Venedig, traten immer mehr in den Vordergrund, und damit wurde die wirkliche politische Freiheit untergraben. Doch konnten sich in diesen großen lebenskräftigen Gemeinwesen keine Condottieri als Stifter einer Dynastie aufwerfen, wenngleich die mailänder Visconti Städte wie Pisa, Lucca, Siena und Arezzo sich zeitweise unterwarfen. Die Volksherrschaft wurde in Florenz so übermächtig, daß sie sogar die Versetzung in den Adelstand als Strafe handhabte, indem man dadurch von den Ämtern ausgeschlossen wurde. Indeß gewann das junge, reiche kaufmännische Patriciat, welches eine Menge Künstler und Handwerker beschäftigte, immer mehr die Regierung in die Hand, obgleich auch noch altritterliche Familien, die Granden, sich oben erhielten. Während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bekämpften sich jene jungen Patricier oder der popolo grasso. An der Spitze der mehr aristokratischen Partei

derselben standen die Patrizzi, während die Medici und die Ricci an der Spitze der kleinern Gewerbe nach der Gewalt strebten. Diese nannte man zweideutig Ciompi (Wollkratzer, Lumpen). Ein Medici, der gemäßigte Salvestro, wurde 1378 Gonfaloniere (Bannerträger); der Kampf entbrannte in den Rathsversammlungen, in den Straßen. Nur eine Trennung unter den Ciompi brachte 1382 die Albizzi zur Herrschaft. Der Versuch der Visconti 1390 von Mailand aus, der Versuch des Königs von Neapel Ladislaus 1408, nach Eroberung Roms, Toscana, vielleicht ganz Italien zu erobern, schien Florenz nur die Wahl zwischen einem fremden oder einem einheimischen Fürsten zu lassen, um so mehr, als außer Pisa, auch Pistoja, Arezzo und Volterra widerwillige Unterthanen von Florenz waren, während ihm das nahe Lucca trotzte.

Aber dem unbändigen persönlichen Bewußtsein mußte die Form der Republik gelassen, es mußte ihm ein kunstreiches goldenes Gängelband angelegt werden. Die Medici wurden bei einem unglücklichen Versuch, 1397 aus der Verbannung zurückzukehren, größtentheils getödtet. Allein die übriggebliebene Nebenlinie bekam dadurch den ungeheuern Reichthum, welchen ihnen der Handel und besonders das für den Welthandel in Florenz concentrirte Bankgeschäft anhäufte, in wenige Hände. Johann, Salvestro's Sohn, ist schon 1402 wieder Mitglied der Signorie und 1421 Gonfaloniere. Den edelsten glänzendsten Gebrauch von seinem Reichthum machte sein Sohn Cosimo, später der Alte genannt. Er sammelte schriftliche und künstlerische Alterthümer, Künstler und Gelehrte und ihre Werke um sich. An der Regierung ihrer Vaterstadt schienen sich Johann und Cosimo nur so viel zu betheiligen, als ihnen von der herrschenden Partei der Albizzi aufgetragen wurde. Aber die entschiedene Weigerung Johann's, zu einer von den Albizzi beabsichtigten Steuererhöhung seine Zustimmung zu geben, gewann seiner Familie die ebenso entschiedene Liebe des größten Theils der Bürger. Diese hinterließ 1429 Johann seinen Söhnen, zunächst Cosimo.

Um so bitterer war der Neid der Albizzi und heruntergekommener Adelicher gegen ihn, und kaum war 1433 die Signorie in ihrem Sinne besetzt, als sie Cosimo des Verraths beschuldigten und festsetzten. Eine durch Bewaffnete terrorisirte Bürgerversammlung billigte die Einleitung zum Todesurtheil. Aber Cosimo wurde im Gefängniß durch das Ehrgefühl seines Wächters gegen Mord geschützt und erlangte durch Bestechung, daß er nur auf zehn Jahre ins Venetianische verbannt wurde. Er trug seinen Credit mit sich und übte in der Lagunenstadt fürstlichen Einfluß, während den florentiner Kaufleuten und Handwerkern seine Hülfe bitter mangelte. Daher wurden nach Jahresfrist besonnene Freunde der Medici in die Signorie gewählt. Die Albizzi versuchten ihnen mit Gewalt den Amtsantritt zu verwehren, aber die Bürgerschaft schützte das Gesetz mit Waffen und das Landvolk strömte kampfgerüstet herbei. Die Feinde der Medici flüchteten aus der Stadt, oder sie wurden ins Gefängniß geworfen. Obgleich früher Medici von den Parteien hingerichtet worden waren, nahmen sie nicht solche Rache. Cosimo zog als Vater des Volks und des Vaterlandes im Triumph in Florenz ein. Er hatte erkannt, daß er die schöpferische Kunstthätigkeit der Florentiner noch mehr anregen und fördern müsse, damit sie der politischen, demokratischen Leidenschaften sich entwöhnten. Sodann sollte Toscana, bisher den Gelüsten der sich im Halbkreis umher gebildeten größern italienischen Staaten preisgegeben, durch eine Politik, welche nur von Einer Hand geführt werden konnte, Mittelpunkt des italienischen Gleichgewichts werden. Die dazu nöthige Geldmacht der Medici verband sich in dieser Absicht mit dem großen Condottiere Franz Sforza. Zunächst schloß man sich gegen die Visconti, die mächtigen Herzoge von Mailand, an das längst befreundete Venedig an. Als aber dieses immer mehr seine Eroberungen auf dem Festlande ausdehnte, wurde wieder Mailand unterstützt, zumal der Sforza 1450 Herzog von Mailand wurde. Venedig aber, mit dem König von Neapel verbunden, vertrieb wie dieser 1451 die florentinischen Unterthanen aus seinem Gebiet. Toscana wurde wieder von den räuberischen Neapolitanern überschwemmt. Es war ein Glück für Florenz, daß Siena seine Neutralität bewahrte. Zum Dank dafür leistete Florenz Siena Hülfe, als es durch Söldnerbanden, welche durch den Frieden 1454 brotlos gemacht waren, in Gefahr schwebte.

Ein Hauptverdienst Cosimo's war, daß er seine eigennützigen Anhänger zu Zeiten doch das Gewicht der demokratischen Institutionen fühlen ließ, wodurch sie etwas vorsichtiger und ihnen klar gemacht wurde, daß sie nur unter dem Schutz der Medici gewisser Vortheile sicher seien. Als Gegner einer ihnen günstigen Steuerordnung wurden zwei Machiavelli gefoltert und verbannt. Ob nun die Behörden durch Wahl aus den von der Partei gefüllten Beuteln gezogen, ob Gesetze, Commissionen durch die stets von den Einberufenden terrorisirte Volksversammlung gemacht wurden, der Einfluß der Medici hielt sich über allen. Doch mußte Cosimo die Bestechlichkeit besonders des Venners Pitti beklagen, welcher mit solchen Mitteln seinen herrlichen Palast

baute. Erst im Alter wurde Cosimo das Studium Plato's Herzenssache. Kunst wie Wissenschaft, welche ihm wol anfangs mehr ein Mittel gewesen waren, wurden ihm später Selbstzweck. Er starb den 1. April 1464, ohne einen seiner würdigen Sohn zu hinterlassen.

Während seiner Führerschaft gewann die toscanische Malerschule ihre höchste, charakteristische Entwickelung. Der Zeitgenosse Cimabue's (schon vor 1300), der Sanese Duccio strebte fromme Milde mit feierlicher Würde zu verbinden. Die Richtung der bewußten Abwendung von dem kirchlich Heiligen, welche die Denkweise der höhern Klassen ergriff, drückt sich schon in den Gemälden des 1336 gestorbenen florentiner Architekten und Erzgießers Giotto aus, während das kirchlich Typische in Siena sich lebendig erhielt und sich später in Perugia und Rafael verklärte. Schon in Cosimo's Zeit fallen Masaccio und der Mönch Angelico von Fiesole, im Dominicanerkloster von San-Marco in Florenz, welcher, von Cosimo ermuthigt, in seinen Legenden das menschliche Angesicht durch heilige Ruhe und Seligkeit verklärte. Er war die höchste, aber auch die letzte Personification der christlichen Malerei in Florenz. Antikirchliche Sekten, das Studium des Alterthums, Verbindungen mit den Niederlanden, Naturstudien machten Florenz zur glänzenden Metropole des künstlerischen Realismus. Den im Leben wie in der Kunst sinnlich leidenschaftlichen Fra Filippo suchte Cosimo umsonst zu zügeln; aber die Tollkühnheit, mit der dieser dem Versuch, ihn durch Einsperrung zum Fleiß anzuhalten, trotzte, schreckte den Protector von ähnlichen Versuchen ab. Seinen großartig bürgerlichen Palast (später Riccardi genannt) erfüllte Lorenzo mit antiken Kunstwerken; fürstliche Schlösser baute er auf seinen Landgütern, wo die Mediceer mit den gebildetsten Männern jenes jovialste Herbstleben führten, welches uns in Lorenzo's Schriften entgegentritt. Die Kirche San-Lorenzo in Florenz wurde schon von Johann und von seinen Nachkommen zum Heiligthum der Familie und der kirchlichen Kunst erhoben.

Als der älteste italienische Prosaist wird ein Pisaner genannt. Doch hat sich die bürgerliche, die den engen bürgerlichen Gesichtskreis im Kampfe mit dem hohen Beruf des Bürgerthums schildernde Novelle schon im Anfang des 14. Jahrhunderts besonders in Florenz entwickelt. Diese Richtung wurde auf den Gipfel der Verfeinerung durch Johann Boccaccio erhoben; im Jahre 1313 von einer Pariserin geboren, Schüler der griechischen Classiker, wurde er, angeregt durch die Einflüsse des üppigen Hofes von Neapel, Verfasser des „Decamerone". Als Greis erhielt er den Lehrstuhl der Erklärung von Dante's „Göttlicher Komödie". Denn dessen Himmel, Erde und Unterwelt von dem höchsten Standpunkt des Mittelalters aus durchleuchtender Geist wurde schon den Zeitgenossen ein großes geheimnißvolles Wunderwerk, dessen Räthsel zu lösen durch die Jahrhunderte der Unterdrückung Italiens bis in die Reaction von 1849 ein starker Trost für starke Seelen blieb. Der letzte Großherzog von Toscana hat, indem er etwas Infernales darin ahnte, angezeigt, daß aus Dante eine Kraft quillt, welcher kein Österreich und kein Jesuitismus Meister werden kann. Dante war 1265 in einer angesehenen florentiner Familie geboren, in der Schlacht wie im Rath der ersten einer, bis er 1302 mit den Weißen, welche eine Vermittelung des Welfenthums und des Ghibellinismus anstrebten, aus Florenz verbannt wurde. Von der geliebten Vaterstadt bis zu seinem Tode in Ravenna 1321 ausgeschlossen, schuf er die „Göttliche Komödie". „Aus Virgil", sagt Leo, „nahm er das Motiv des Rahmens, in welchen er sein ganzes Gedicht faßte, aber es ward etwas unaussprechlich Erhabeneres unter seinen Händen. Den Minneliedern der Hofdichter entnahm er das Motiv der zur Seligkeit führenden Herrin, aber deren Gestalt ward so verklärt, daß eher des heiligen Franz (von Assisi) göttliche Liebe als irgendeine weltliche Dichtung aus dem Dichter zu sprechen scheint." Darum steht er auch im eigentlichen Liebesgedicht (la vita nuova) im Vergleich zu Petrarca wie ein idealer Held neben einem zierlichen vollendeten Pagen. Während sonst die gegen Umbrien hin liegenden Provinzen Toscanas die Kunst religiös erhaben auffaßten, ist es bei dem 1304 während der Verbannung seines Vaters aus Florenz in der Mönchsstadt Arezzo geborenen Petrarca das Gegentheil. Allerdings brachte er seine besten Jahre an und unweit von dem Papsthofe von Avignon, als Gesandter und als verehrter Mann von antiker Bildung an den Fürstenhöfen von Neapel, Mailand, Padua zu, wo er 1374 starb, obgleich Florenz ihn in seine Bürgerrechte und in sein väterliches Vermögen wieder eingesetzt hatte. Er ist der erste Humanist in größerm Stil, nicht blos in der Sprache, sondern in seiner Weltanschauung, welche aber thatsächlich von seiner heimatlosen Blasirtheit überwältigt wurde.

Um das Jahr 1400 stiftete Johann von Ravenna in Florenz eine Gelehrtenschule für die römische, der Byzantiner Chrysoloras eine für die griechische Alterthumskenntniß. Dadurch wurden tausend im Alterthum, in der Landesnatur wurzelnde Lebenskeime, welche aber geschlummert hatten, im Politischen, in Sitte, Lebensanschauung, Cultur neu belebt. In den romanischen

Ländern, besonders in Italien, namentlich in dem Culturboden von Florenz war es eine wirkliche Renaissance. So war es denn nicht bloßes gelehrtes Interesse, kraft dessen Cosimo in dem den Türken erliegenden Byzanz, in Griechenland, im Orient durch seine Handelsagenten und durch Missionare wie durch Gelehrte die Werke des Alterthums aufkaufte und dadurch vor dem sichern Untergang rettete. Schon das Konstanzer Concil, welches durch Wechselgeschäfte den Reichthum der Medici gehoben hatte, war Veranlassung zu großen Entdeckungen von classischen Handschriften auch diesseit der Alpen (besonders in den Klöstern von Sanct-Gallen und von Langres) geworden. Poggio Bracciolini, Christof Buendelmonti, wie Niccolo Niccoli waren nicht blos sehr selbstbewußte Gehülfen, sondern namentlich letzterer in dieser edeln Habsucht und namentlich in der Kritik ein Wetteiferer Cosimo's, welcher ihre Funde in der Bibliothek von San-Marco, später der Mediceo-Laurenziana sicherte. Den giftigen, neidischen Literatenübermuth Francesco Filelfo's erfuhr Cosimo während seiner Verbannung. Die Päpste und die Medici gebrauchten solche Männer, besonders Poggio, zu Staatsschriften und zu satirischen Streitschriften. Denn der Geist der Kunst und der Literatur durchdrang bereits die staatlichen Verhältnisse, neben den Condottieri fielen auch die geistigen Turnierhelden ins Gewicht. Die Lehrer der Beredsamkeit, wie Lorenzo Valla, waren zugleich die der Diplomatie. Die Medici, der Papst, Venedig, König Alfons von Neapel, die Herzoge von Mailand und Ferrara machten sich den Besitz solcher Männer streitig, obgleich diese mit den großen Künstlern in trotzigem Selbstgefühl den Herrschern gegenüber wetteiferten. Filelfo miethete sogar einen Meuchelmörder gegen Cosimo. Dennoch sah Filelfo die Versöhnung mit demselben beinahe als eine von ihm dem Medici ertheilte Gnade an. Im Gefühl, daß der christliche Glaube, namentlich auch sein sittlicher Gehalt durch den neuen Geist verdrängt war, suchte Cosimo dem religiösen Bedürfniß zu entsprechen, indem er auf Anregung des gelehrten griechischen Bischofs Gemisthus Plethon in Florenz eine platonische Akademie stiftete, was ihm die Angriffe der Aristoteliker zuzog. Die edelsten Schüler der Akademie, Marsilio Ficino aus Florenz und Johann Pico, Prinz von Mirandola, wurden Adoptivmitglieder der Familie Medici. Eine Inschrift im Innern des Doms von Florenz spricht noch die religiöse Tendenz der Akademie aus.

Cosimo war 1464 nicht sobald gestorben, als scheinbare Freunde der Medici die Grämlichkeit seines gichtkranken Sohns Peter und die Unordnung, in die Cosimo's überfürstliches Creditgeben das Vermögen der Familie gestürzt hatte, benutzten, um sich unter dem Namen der Republik in die Gewalt zu theilen. Nur Niccolo Soderini war es um die Freiheit ehrlich zu thun. Pitti, dessen an einen Hügel gelehnter Palast Sammelplatz der daher genannten Bergpartei war, ließ sich im entscheidenden Augenblick von Peter durch eine gute Heirath abfangen. Bald mußten die Gegner der Medici, die Häupter der ersten Familien, Pitti selbst aus der Stadt flüchten; Hinrichtungen wechselten mit Prachtturnieren. Die große Volksmasse hing an den ihren Verdienst sichernden Medici, obgleich deren Anhänger fortfuhren, den Staat zu bestehlen und sich bestechen zu lassen. Peter starb im December 1469.

Wieder dachten die Führer der mediceischen Partei daran, die Gewalt ganz an sich selbst zu reißen. Aber Tommaso Soderini, Niccolo's Bruder, erhielt den beiden jungen Söhnen Peter's die Stellung der „Fürsten des Staats". Das ebenso sinnliche als geistreiche Genußleben, welches an die Stelle der politischen Leidenschaften getreten war, wurde durch die Aufstände von Provinzialstädten, wie den von Volterra, nicht unterbrochen; blutige Rache und härtere Unterdrückung war die einzige Folge. Aus allen Unterthanenstädten, Pisa ausgenommen, siedelten die besten Familien nach Florenz über. Die Sforza, Herzoge von Mailand, blieben nicht blos nach außen die Stütze der Medici. Von den republikanischen Formen wurde der Personenwechsel in den Ämtern beibehalten, die Besetzung derselben mit abhängigen Leuten aber durch eine von den Medici bestellte Fünfercommission besorgt. Diese verurtheilte auch nach Willkür irgend verdächtige Bürger zu Freiheits- und Geldstrafen, welche, wie andere schwere Staatsgelder, in die Kasse der Medici flossen. Denn ihr ganz Italien ausbeutendes Alaungeschäft, ihre Comptoire, welche sich von den Niederlanden bis Alexandria, den Schlüssel des indischen Handels, ausbreiteten, genügten nicht, den sorglosen Aufwand des Hauses zu decken. So wurde für den Florentiner Verborgenheit im eigenen Hause höchste Weisheit und höchstes Glück und dadurch der Werth der Kunst und der Wissenschaft als Veredlung dieser Resignation gehoben.

Die Fünfer gaben Gesetze, um sie in einem gewissen bereits vorliegenden Fall rückwirken zu lassen; so auch eine Erbordnung, wodurch verhindert wurde, daß die mit den Medici verschwägerte adeliche Bankiersfamilie der Pazzi jene an Reichthum überträfe. Jeder Rechtsweg war den Tiefverletzten verschlossen. Sie fanden aber einen Rückhalt an Papst Sixtus IV., wel-

cher den Kirchenstaat durch Vertreibung der kleinen Despoten wieder zu eigenen Händen vereinigen und zugleich seinen Nepoten, den Riario, Herrschaften gründen wollte. Die Medici glaubten aber in ihrem und im Interesse von Florenz die kleinen Despoten an ihrer Grenze erhalten zu müssen. Nur die Ermordung beider Medici konnte ihre Gegner zum Ziel führen. Zu diesem Zweck vereinigten sich der Papst und die Pazzi mit dem König von Neapel und mit den Sienesen. Der Papst setzte in Pisa einen Feind der Medici als Erzbischof ein, welcher die Gelegenheit dazu schaffte, daß in einer florentiner Kirche während der Messe im Augenblick, wo das Glöckchen das Zeichen zur Wandlung und zum Niederknien gäbe, die beiden jungen Brüder Medici ermordet würden. Den 2. Mai 1478 erschienen diese zu der Opferfeier. Julian Medici wurde von einem Verschworenen ermordet; Lorenzo Medici, dessen Ermordung zwei Pfaffen auf sich genommen hatten, wurde durch ihre Ungeschicklichkeit gerettet. Die Mörder wurden auf der Flucht niedergemacht. Gleichzeitig sollte das Stadthaus vom Erzbischof besetzt und sofort das Volk im Namen der Freiheit zu den Waffen gerufen werden. Aber der Erzbischof verrieth sich selbst und wurde mit andern Verschworenen, auch einigen Strozzi, an den Fenstern des Stadthauses aufgehängt. Ein päpstlicher Condottiere, welcher sich geweigert hatte, in der Kirche zu morden, wurde enthauptet, nachdem er die Betheiligung des Papstes bekannt hatte. Der große Wechsler Lorenzo war so einflußreich, daß der Sultan ihm einen bis Konstantinopel Entflohenen zur Hinrichtung auslieferte. Das florentiner Volk hatte einige Tage lang gegen alle der Abneigung gegen die Medici Verdächtigen gewüthet. An diesem Tage wurde die fürstliche Herrschaft der Medici für immer gefestet. Der Papst drohte den Florentinern mit dem Interdict, wenn sie sich nicht von den Medici, welche den freien Gerichtsstand jener Geistlichen verletzt hätten, trennen würden. Die Florentiner hielten fest bei den Medici, obgleich gegen die ganz Unvorbereiteten sogleich die Söldnerheere des Papstes, die von Neapel und von Siena hereinbrachen. Venedig und andere Freunde von Florenz nahmen die blos gegen die Mediei gerichtete Kriegserklärung zum Vorwand ihrer Unthätigkeit. Florenz erfuhr überdies, wie kostspielig und kraftlos ein blos durch uneinige Condottieri und durch sich selbst bekriegende Söldnerhaufen geführter Krieg sei. Zum Glück wurden ihre Niederlagen durch den tapfern Widerstand einiger Provinzialstädte ausgeglichen. Mailand und Venedig konnten nicht wünschen, daß Neapel und der Papst sich in Toscana festsetzten. Lorenzo Medici, um die Treue der Florentiner nicht auf gar zu harte Proben zu stellen, wagte es, persönlich in Neapel den Frieden zu unterhandeln. Die furchtbare Landung der Türken in Otranto verhinderte, daß Siena neapolitanisch wurde, und machte auch den Papst mürbe. Florenz verlor im Frieden von 1479 keinen Gebietstheil, aber seine Gesandten mußten wegen der getödteten geistlichen Mörder Kirchenbuße thun.

Lucca spielte die zweideutige Rolle seiner schwachen Unabhängigkeit auch in diesen Zeitläufen fort. Perugia wurde durch fürchterliche Kämpfe einiger kriegerischen Geschlechter, Siena durch etwas spießbürgerliche Händel, durch Verbannungen, durch gewaffnete Rückkehr der Verbannten in fruchtlosem Hader erhalten. Nur in den Maremmen hausten noch einige trotzige Landadelsfamilien, namentlich die Orsini. In Florenz dagegen, welches sich das übrige Toscana unterthan erhielt, herrschte Ordnung, nur nicht in den Finanzen. Die Medici ließen, seit sie Fürsten waren, ihre Handelsgeschäfte außer Auge und fanden es für gut, den Rest ihres Vermögens fürstlich in liegenden Gütern anzulegen. Als ihnen um 1490 Bankrott drohte, wurden die Staatsfinanzen zu dessen Abwendung so in Anspruch genommen, daß fromme Stiftungen eingezogen werden mußten und der Staat von seinen Schulden nur noch ein halbes Procent bezahlte. Schon Peter Medici hatte aufgehört, durch Geschenke unter Form von Creditgeben sich den Bürgern unentbehrlich zu machen. Lorenzo, der Erlauchte, der Prächtige, welcher dem Mord in der Kirche entgangen war, schaffte der Familie durch Heirathen mit fürstlichen Familien und mit päpstlichen Nepoten neue Stützen. Antike Kunst und Gelehrsamkeit hatten nunmehr auch an andern Höfen gastliche Aufnahme gefunden; das Volk selbst betheiligte sich nicht mehr so lebhaft an ihren Werken, seit der moderne Geist die ihm entsprechenden Lebenselemente der Alten Welt in sich aufgenommen hatte. Lorenzo selbst pflegte das geistliche wie das Liebesgedicht mit Glück. Durch Angelus Politianus ließ er die Summe der Bildung besonders seinem Sohn Johann, der als Jüngling Cardinal, später Papst Leo X. wurde, einflößen. Geschlechtliche Ausschweifungen hatten die Gicht zur Familienkrankheit gemacht. An ihr starb Lorenzo im Jahre 1492.

Nie that Florenz eine staatsmännische Leitung mehr noth als jetzt, wo von außen sich große Gefahren ankündigten, während die erstorbenen Lebenswurzeln der Mediceerherrschaft durch bloße Stützen ersetzt waren. Der unerfahrene Sohn Lorenzo's, Peter, ließ sich durch das Ver-

sprechen des Herzogstitels zum Bündniß mit Papst Alexander VI. (dem ruchlosen Borgia) und mit dem von Frankreich bedrohten König von Neapel verleiten, ohne sich zum Kampfe zu rüsten. König Karl VIII. rückte im August 1494 mit einem französisch-schweizerischen Heere über die Alpen und im Herbst über den Apennin in den nördlichsten Winkel des toscanischen Landes herab. Peter, würdelos, eilte ihm entgegen, öffnete ihm seine Küstenstädte und versprach ungeheuere Summen. Aber kaum war er nach Florenz zurückgekehrt, als er und seine Brüder von hier vertrieben wurden. Die Partei des strengen Bußpredigers Savonarola hatte sich mit den unterdrückten Familien vereinigt. Es war aber die bisher mediceische Partei, welche auch diesen Umschlag leitete. Karl sprach Pisa die Freiheit und Selbständigkeit zu, und alles Florentinische wurde von den Pisanern ausgestoßen. Nachdem der König in Florenz eingezogen war, stritt er sich mit dem Rath, ob er als Sieger oder nur als Gast in der Stadt sei. In einem durch die drohende Haltung Capponi's ermäßigten Vertrag sagte Karl den Florentinern die Rückgabe ihrer Unterthanenstädte, sagten sie ihm 120000 Dukaten zu. So zog er weiter, seine Ansprüche auf Neapel mit den Waffen geltend zu machen, was seiner Übermacht mit Hülfe päpstlicher Untreue gelang.

Nach Karl's Abzug aus Florenz stritten sich die Parteien um den Einfluß bei der Neuaufrichtung der Republik. Savonarola mit seinen theokratischen Volksherrschaftsideen brachte keine Klarheit darein, er entfremdete sich nicht blos die Reichern durch seine strenge Sittenzucht, indem er statt des Carnevals ein Auto de Fé mit Kunst- wie mit Luxusgegenständen hielt; aber er drang auf Versöhnung und auf Amnestie. Die Weigerung des von König Karl, von Siena und von Lucca unterstützten Pisa, sich Florenz wieder zu unterwerfen, der Abfall einiger Provinzialstädte nahmen die kriegerischen Kräfte von Florenz vollauf in Anspruch. Karl, durch das Bündniß der italienischen Staaten und Spaniens in Neapel bedroht und im Juli 1495 zum Rückmarsch gezwungen, wurde in Pisa von den Bürgern kniefällig gebeten, nachdem er sie zum Abfall von Florenz aufgerufen, sie nicht dessen Rache zu überlassen; allein, obgleich sein Heer auf den Sold verzichtete, wenn er Pisa vertheidige, blieb er bei seiner zweideutigen Haltung. Er kehrte nach Frankreich zurück, von wo aus er, aber umsonst, alle verfügbaren Kräfte aufbot, um wenigstens einen Theil von Neapel gegen die Spanier zu behaupten. Die Weissagungen Savonarola's, daß ein fremder König die Tyrannen Italiens strafen werde, war an einigen in Erfüllung gegangen, aber nicht die Reform der Kirche, des Staatslebens. Den Papst Borgia hatte er sich zum Todfeind gemacht. Die Medici, besonders auf die Orsini und auf ihre Reiterbanden gestützt, in der Hoffnung, daß ihre Anhänger in der Stadt sich ermannen würden, versuchten wiederholt, Florenz zu überfallen. Die Partei Savonarola's ließ daher an ihrem geheimen Anhang formlos einige Todesurtheile vollstrecken. Eben dies gab der Menge, welche durch Franciscaner, die auf den sittenstrengen Dominicaner eifersüchtig waren, gehetzt wurde, Veranlassung, von Savonarola zu verlangen, daß er sich dem Gottesurtheil der Feuerprobe unterziehe. Als ihr dieses Schauspiel nicht gewährt ward, so wurde sein Kloster San-Marco erbrochen, er verhaftet, gefoltert und den 23. Mai 1498 als Ketzer und Staatsverbrecher verbrannt. Die Politiker haßten in ihm den Anhänger Frankreichs.

Pisa, wo die Weiber allen ihren Schmuck der Unabhängigkeit der Vaterstadt opferten, auf Venedig, auf Genua, Siena und Lucca gestützt, widerstand immer noch den Florentinern. Es setzte seine Hoffnung auf Kaiser Maximilian I., welcher den von einem Ricasoli vertheidigten Hafen der Florentiner, Livorno, belagerte, aber trotz seiner habsburgischen List mit Schmach abzog. Sehr theuer und ganz nutzlos war für Florenz die Hülfe, welche es im Jahre 1500 von Ludwig XII. von Frankreich erkaufte. Dieser besetzte das von Florenz abgefallene Arezzo und Siena für sich. Das von Frankreich unterstützte Scheusal Cäsar Borgia, des Papstes Sohn, bedrohte jede Unabhängigkeit in Mittelitalien. Florenz sandte Niccolo Machiavelli an ihn und ernannte besonders behufs der Einheit, der Consequenz und der Heimlichkeit in der Leitung der äußern Politik, welche bei dem ewigen Personenwechsel in den Ämtern zu Grunde gegangen waren, Soderini zum lebenslänglichen Venner (Gonfaloniere). Aber der Haß der beiden Städte hatte so tief gefressen, daß Pisa sich sogar erbot, sich lieber dem Borgia zu unterwerfen. Die indeß in Neapel befestigten Spanier und die Franzosen nährten den Verheerungskrieg, unterstützten das ermattete Pisa, während sie mit Florenz über die Summen unterhandelten, gegen welche sie Pisa ihm wieder unterwerfen würden. Frankreich erhielt 100000, die Hälfte heimlich, Spanien 50000 Ducati. So mußte im Juni 1509 Pisa, in dessen Straßen manche Hungers starben, sich Florenz wieder unterwerfen. Die bessern Familien wanderten aus.

Während des Kriegs der Franzosen gegen Venedig genoß Toscana ruhige Zeiten. Als aber

Papst Julius II. die Sache Venedigs zu der seinigen machte, wurde mit seinem Wissen auf das Leben Soderini's, welcher zu Frankreich neigte, ein Anschlag gemacht und die Medici von der Curie unterstützt. Weil Frankreich eine antipäpstliche Kirchenversammlung versuchte, wurde Florenz, deren beabsichtigter Sitz, mit dem Interdict belegt. Sobald nun Julius (1512) im Kriege im Vortheil war, suchten die Florentiner sich bei ihm zu rechtfertigen. Allein durch den Einfluß des Cardinals Johann Medici und durch Geld wurden ihre tugendsamen Gründe überwogen. Spanische Hülfstruppen rückten gegen Florenz, indem man nur die Austreibung des Soderini, die Zurückberufung der Medici verlangte. Geschreckt durch die schändliche Plünderung Pratos stürzte und vertrieb Florenz den Soderini. Die Medici wurden in ihre Güter wieder eingesetzt, alle seit ihrer Vertreibung gemachten Gesetze für ungültig erklärt, eine ganz mediceische Commission sorgte nachhaltig für Ernennung von zuverlässigen Beamten. Die Demokratie und die Volksbewaffnung wurden durch eine verbitterte, zum Theil verarmte und entfremdete Aristokratie ersetzt. Das war hauptsächlich das Werk des Cardinals Johann Medici. Florenz mußte sein neues Glück den spanischen Söldnern mit schwerem Gelde bezahlen. Cardinal Medici wurde mit Hülfe eines Cardinals aus dem ersten Hause von Siena, Petrucci, und indem er dem Cardinal Soderini eine Heirathsverbindung ihrer beiden Familien zusagte, im März 1513, obgleich erst 37 Jahre alt, Papst. Er nannte sich Leo X.

Niccolo Machiavelli hatte der verhältnißmäßig tugendsamen, aber energielosen Republik als Gesandter und Staatssecretär mit Eifer gedient. Jetzt unschuldig einer Verschwörung zu ihrer Wiederherstellung beschuldigt, wurde er gefoltert und verbannt, ein Capponi enthauptet. Später selbst zum Rathgeber des Cardinals Julius Medici erhoben, fiel er in einen ähnlichen Verdacht und verlor die Gunst der Florentiner. Nachdem er sich hatte überzeugen müssen, daß eine Republik ohne republikanische Gesinnung und Tugend, eine Volkswehr ohne kriegerischen Geist und ohne Disciplin nur Schatten sind, erfüllt vom Haß gegen die Italien zertretenden Fremden schrieb er in unfreiwilliger Muße und in der Verbannung, wie Dante, seinen „Fürsten", „diese Naturgeschichte der unumschränkten monarchischen Gewalt", mit einer Klarheit und Unerschrockenheit, welche die Summe der ohne alle sittliche Voraussetzung herrschenden Lebensanschauungen des italienischen Renaissancezeitalters zieht. Aber sowenig er Republikaner gefunden hatte, welche den alten Römern nachgeeifert hätten, sowenig fand er den „Fürsten", welcher mit allen Mitteln die Kräfte Italiens zur Vertreibung der Barbaren zusammengefaßt hätte. Auch er glaubte die Menschen zu kennen und demgemäß zu ihrem Besten behandeln zu müssen. Schon andere vor ihm hatten nach dem Vorbild des Livius Geschichte geschrieben. Der Zeitgenosse Machiavelli's, der Florentiner Guicciardini, wußte sich bei Päpsten und Mediceern nachhaltiger in Einfluß zu halten, was ihn aber verhinderte, seiner Geschichte Italiens die äußere Vollendung zu geben. Den Blick des staatsmännischen Anatomen Machiavelli hatte aber kein noch so gewissenloser Praktiker oder Theoretiker, auch nicht sein hoffnungswarmer Schüler und Gegner Montesquieu. Die Summe beider setzte erst Cavour ins Werk.

Durch Papst Leo X. erhielt der Ehrgeiz der Medici eine neue oder verstärkte Richtung auf Gründung von Familienfürstenthümern in den Städten in dem rechten Polande. Er bedrohte Siena im Interesse des Kirchenstaats. Zugleich gingen die Kunstkräfte von Florenz auf andere Theile Italiens befruchtend über. Leonardo da Vinci vertauschte Florenz gegen das Ende des 15. Jahrhunderts mit Mailand. Durch Vermittelung der sienesischen Maler wirkte Fra Angelico da Fiesole auf die gemüthsverwandten Umbrier. Perugino, im obern Chianathal geboren, vervollkommnete seine Kunst in Florenz; Perugia, an den Kirchenstaat bleibend verloren, wurde die Brücke für die florentiner Kunst in das Rom Leo's X. Dort lernte Rafael von Perugino, in Florenz wurde er Meister. Ein Anatom trotz Machiavelli, mit ihm in die Wette nach dem Titanischen ringend, konnte der Florentiner Michel Agnolo da Buonarotti als Künstler sich selbst eine Welt schaffen, deren Wunder, von mindern Geistern misverstanden, auch Motive zur Verschlechterung wurden. Lorenzo Medici der Erlauchte hatte ihn gefördert, mit dem fürchterlichen Julius II. konnte er im Trotz wetteifern, der verfeinertsten mediceischen Genußfähigkeit eines Leo X. bot er die feinsten Früchte, aber seiner Vaterstadt hat er in den Zeiten der Republik wie in denen der Mediceer die Fülle seiner Schöpfungen dargebracht. Wie einst die Gründer der schönen Kunst in Pisa faßte er Sculptur, Architektur, Malerei gewaltig zusammen. Mit ihm (1564) starb das schöpferische Geschlecht aus, um künstlichen Nachahmern und der kirchlichen Reaction Raum zu machen.

Die Medici, namentlich die nach ihrer zweiten Restauration Florenz regierenden, überboten jetzt beinahe ihre großen Vorfahren in Ausschweifungen und in grausamem Mistrauen.

Päpste und bald König Franz I. von Frankreich, bald Kaiser Karl V. waren ihre Stützen. Lorenzo II. regierte als natürlicher Sohn des vertriebenen Peter, nach ihm seit 1519 der natürliche Sohn des ermordeten Julian, Cardinal und Erzbischof von Florenz. Nachdem dieser 1523 als Clemens VII. Papst geworden war, trat in Florenz an seine Stelle der Cardinal Hippolyt Medici; sie waren alle mit den Franzosen verbündet. König Franz I. gab seinem Sohn Heinrich II Lorenzo's Tochter Katharina zur Gattin (welche als Königin die Künste, z. B. den Louvrebau und die Kriege gegen die Hugenotten bis 1589 beförderte). Daher war die Niederlage und die Gefangennahme Franz' vor Pavia, den 25. Febr. 1525, eine Schreckenskunde für die Medici, um so mehr, als in Florenz das stechende Gefühl, eine Filiale des römischen Hofes geworden zu sein, die Ideen Savonarola's, die seiner theokratischen Demokratie, wieder entzündete. Wie als Vormund von Florenz schloß Papst Clemens mit den kaiserlich spanischen Feldherren einen Vertrag, welcher Florenz schwere Contributionen aufbürdete. Während Siena ein Stützpunkt der Spanier war, wurde Florenz im Namen der Medici von drei Cardinälen regiert, welche Clemens geschickt hatte. Als 1527 die sold- und zuchtlosen, nur dem Namen nach kaiserlichen Landsknechtscharen des Connetable von Bourbon und Frundsberg's auf ihrem Marsch gegen Rom in Arezzo lagen, erhoben sich die Florentiner in Waffen gegen die geistliche Mediceerherrschaft. Aber nicht sobald sahen sie päpstliche Soldaten, als sie ohne Führer „wie Schafe" auseinanderliefen. Der päpstliche Befehlshaber erzeigte ihnen eine unverdiente Ehre, indem er in ihrem Namen einen jene Horden abwendenden Vertrag schloß.

Sobald im Mai 1527 die Nachricht von der Einnahme Roms, von der Belagerung des Papstes Clemens, dieser Personification des Geizes und der feigen Ränkesucht der spätern Mediceer, in der Engelsburg durch jenes meisterlose Landsknechtheer nach Florenz kam, traten die Republikaner Strozzi und Ridolfi, durch Heirath mit dem alten echten Stamm der Medici verwandt, den regierenden feigen mediceischen Bastarden so entschieden entgegen, daß diese mit ihren Cardinälen nach Lucca entwichen. Die Republik wurde mit der Beschränkung wieder aufgerichtet, daß nur die bessern Altbürger (statuali) volle Bürgerrechte hatten; aber diese parteiten sich sogleich wieder; um den neuen Venner Capponi, welcher sich zu Savonarola's Lehren bekannte, scharten sich ebenso wol die niedern Klassen als die Optimaten, einschließlich der bisherigen Anhänger der Medici. Die Arrabiati verlangten innerhalb der Altbürger den stato largo, die breitere Grundlage, d. h. Zulassung mehrerer zu den Ämtern. Aber eine Pest, welche täglich Hunderte hinraffte, brachte einen solchen Ernst über die Gemüther, daß der große Rath kniend Christum als König ausrief. Das Schlimme an diesem Aufleben des Glaubens an Savonarola's Prophetenberuf war, daß das Volk auch seine Hinneigung zu den Franzosen festhielt, obgleich Capponi, Machiavelli und der Retter Genuas von der französischen Herrschaft, Andrea Doria, ihm die Nothwendigkeit darstellten, sich an den übermächtigen Karl V. anzuschließen, während der Papst mit diesem auf der Grundlage unterhandelte, daß die Medici wieder in Florenz eingesetzt werden sollten. So wurde denn Clemens aus einem Protector von Florenz sein erklärter Feind, indem Karl eine seiner natürlichen Töchter mit Alexander Medici, den man für einen natürlichen Sohn des Papstes hielt, vermählte und diesen in Florenz einzusetzen versprach. König Franz gab der verbündeten Republik stets nur leere Versprechungen, auch noch als er 1529 mit Karl zu Cambray den Damenfrieden schloß, in welchem er auf Italien ganz verzichtete. Capponi, welcher zur Rettung der Freiheit mit dem Papst in der Absicht unterhandelte, daß die Medici als bloße Bürger zurückkehren sollten, wurde durch den gesinnungstüchtigen Larducci ersetzt. Nachdem Karl die Reste der italienischen Liga in Oberitalien sich unterworfen hatte, wurde er im Februar 1530 in Bologna vom Papste als König von Italien und als römischer Kaiser gekrönt. Dieser Moment gilt als die Besiegelung der hundertundsiebzigjährigen fluchbeladenen Oberherrschaft Spaniens über Italien, welche Karl durch Titel begründete, die dem Deutschen Reich zustanden, welche er aber auf seine in Madrid ihm folgenden Nachkommen übertrug. Nur Florenz allein stand noch aufrecht, aber es war vom Heere Karl's belagert.

Michel Agnolo Buonarotti hatte die Befestigungsarbeiten um die Stadt geleitet. Die Stadtbürger und ihre Pächter auf dem Lande waren als Volksheer geübt, die Trümmer der Schwarzen Banden und andere Söldnerhaufen unter kriegsgeübte Führer, unter die Baglionen, einen Colonna und andere Feinde des Papstes gestellt. Wiederholt wurden die Bürger zu Zwangsanleihen beigezogen, die edeln Metalle der Kirchen ausgemünzt, die Grundstücke der Zünfte, ein Drittheil von denen der Kirche, wurden zur Vertheidigung des Vaterlandes ver-

kauft. Die Menge verließ sich mit wiedertäuferischer Blindheit am meisten auf die wunderbare Hülfe des Königs Christus, dessen Ehre man ja für die Sache von Florenz engagirt hatte.

Das Arnothal herunterrückend, war der Prinz von Oranien den 14. Oct. 1529 mit dreifacher Übermacht, mit 40000 Mann, vor Florenz erschienen. Mit ihm waren außer spanischen und italienischen Söldnern, außer deutschen Landsknechten unter Felix von Würtemberg, Tausende von wilden Abruzzenbewohnern, ohne Sold, blos durch die Aussicht auf Plünderung herbeigezogen. Siena gab das Belagerungsgeschütz. Am 1. Jan. 1530 waren die Unterthanenstädte außer Livorno und Pisa dem Feinde übergeben. Aber die Florentiner hielten sich in täglichen, meist glücklichen Ausfällen tapfer, unter ihnen ragte Ferrucci, im Rücken der Feinde kühn kriegend, hervor. Die Mönche von San-Marco und Santa-Maria Novella feuerten das Volk im Geiste Savonarola's an, umsonst wüthete die Pest und seit dem Sommer auch die Hungersnoth. Aber Papst Clemens hatte bereits Verrath angesponnen, indem er dem Malateſta de' Baglioni, welcher seit dem Januar die Vertheidigung umsichtig geleitet hatte, Wiedereinsetzung in die Herrschaft von Perugia versprach. Daher weigerte sich dieser, das geschwächte Belagerungsheer zu Anfang Augusts anzugreifen, während Oranien dem Entsatzungscorps Ferrucci's, der letzten Hoffnung der Florentiner, bis Pistoja entgegenzog. Ferrucci und Oranien fielen an Einem Tage unentschiedener Schlacht. Der Venner Raffaello de' Girolami nahm die Drohung des Verräthers, des Malateſta, seinen Oberbefehl niederzulegen, an. Nun aber warf dieser die Maske ab; er drohte, von der höher gelegenen Kleinseite der Stadt auf dem linken Arnoufer, Coiouna, von dem herrlichen Pinienhügel von San-Miniato aus Florenz zu beschießen. Nur die Hälfte der Bürgercompagnien stellten sich unter das Gewehr; 400 junge Adeliche befreiten mit Waffen die wegen Verdachts des Mediceerthums Eingekerkerten. Nun mußte man mit dem spanischen Oberbefehlshaber capituliren; Florenz hatte eine starke Contribution zu zahlen, der Kaiser sollte die Verfassung entwerfen, aber in freier Form. Eine allgemeine Amnestie wurde zugesichert.

Allein Papst Clemens gebrauchte die mediceische Partei, um unter dem Schutz von Söldnerscharen durch den Pöbel namens der Republik selbst die Verfassung und die Regierung in seinem Sinne ganz umzuändern. Die freisinnige Partei, alle Patrioten, wurden zu Hunderten enthauptet, vergiftet, verbannt, ihre Güter eingezogen; den bedeutendsten Mönch im Geiste Savonarola's ließ der Papst in der Engelsburg verhungern. Die ganze Bürgerschaft außer der engern mediceischen Clique wurde entwürdigt und ausgesogen. Alexander Medici weilte indeß am Hofe des Kaisers, welcher in Augsburg den berühmten Reichstag hielt. In Florenz erschien er erst im Juli 1531. Der kaiserliche Botschafter veröffentlichte hier jetzt ein kaiserliches Decret, kraft dessen die Verfassung fortbestehen, jedoch Alexander und seine männlichen Nachkommen unter dem Titel von Herzogen die Gewalt üben sollten, welche die Medici früher geübt hätten. Dieses genügte aber dem Papste durchaus nicht. Ein Rath der Zweihundert und eine sogenannte Regierung von 48 wurde errichtet, um die vom Herzog darein Berufenen in den Augen des Volks vollständig zu compromittiren. Denn die Geschäfte wurden beim Herzog selbst erledigt. Während er und seine Leibgarde sich zügellosen Ausschweifungen überließen, wurden auch die Verbannten, worunter Männer, welche für den Verrath am Vaterlande Einfluß erlangt hatten, auf sinnreiche Weise gequält. Diese hofften denn mit Hülfe des Papstes Paul III., eines Feindes der Medici, beim Kaiser Recht und Schutz zu finden. Allein dieser war dem republikanischen Wesen so feind, daß er trotz allem Alexander seine Tochter gab. Die Solidarität der italienischen Fürsten gegen alle irgend selbständigen, noch persönliches Ehrgefühl hegenden Charaktere war unter Karl's Oberherrschaft besiegelt. Da wurde Alexander den 7. Jan. 1537 von seinem aus Genialitätssucht auf die unmotivirtesten Schandthaten sinnenden Vetter, seinem Liebling, dem Genossen seiner Laster, Lorenzino Medici, als er von diesem eben in den Besitz eines längsterſehnten Gegenstandes geführt zu werden meinte, ermordet.

Lorenzino hatte durch den Mord sein nächstes Anrecht an die Nachfolge in der Regierung verwirkt. Er war sogleich nach Venedig entflohen. Die Frage konnte nur zwischen den unmündigen natürlichen Söhnen des Ermordeten und einem noch nicht achtzehnjährigen Nachkommen der männlichen, aber unehelichen Linie, Cosimo, oder dem Gemahl einer der ehelichen Enkelinnen des alten Mediceerstammes sein. Letzterer wurde gar nicht in Vorschlag gebracht. Der Cardinal Cybo hatte vor dem Bekanntwerden des Mordes die Truppen in Eilmärschen in die Stadt berufen. Bei diesen war Cosimo als Sohn des tapfern Führers der Söldnerbanden beliebt, welche sich seit dessen Tode im Felde trauernd die Schwarzen nannten, das Volk liebte den schönen Jüngling. Auch die Optimaten vereinigten sich am dritten Tage auf ihn. Er sollte sich

Haupt der Republik Venedig nennen, fest zum Kaiser halten und den Rath der drei florentinischen Cardinäle hören. Cosimo versprach alles Gute, namentlich nur nach den Gesetzen zu regieren. Auf den Kopf Lorenzino's wurde ein hoher Preis gesetzt, welcher erst 1547 verdient wurde. Florenz war ein Festsaal. Das ganze Land von Pisa bis Arezzo folgte der Entscheidung der herrschenden Stadt. Nur in Pistoja brach auch bei dieser Gelegenheit der grimmige Haß der zwei ersten Familien in Blutthaten aus. Diese Gelegenheit benutzten die von Alexander Medici Verbannten zu einem bewaffneten Einfall; es waren theils Republikaner von 1530, theils Männer, mit deren Hülfe Florenz in die Hände Alexander's gebracht worden war, wie Strozzo. Sie wurden überfallen, geschlagen, gefangen, gefoltert und starben die einen auf dem Blutgerüst, die andern an Gift im Kerker. Der Strozzo ermordete sich vor der Folter im Kerker, sieben Jahre nachdem er seine freie Vaterstadt an die Mediceer verrathen hatte. Cosimo, von Karl zum erblichen Herzog ernannt, stieß nun auch den Cardinal Cybo und Vitelli, welcher am meisten zu seiner Wahl und als Soldat zur Bezwingung der Gegner gethan hatte, aus dem Lande; auch die andern Optimaten, welche durch Cosimo zu regieren gedacht hatten, mußten sich in ihre Landhäuser zurückziehen, wo sie rasch nacheinander mit dem Verdacht der Vergiftung starben. Dies mochte nach der Sitte auch des päpstlichen Hofes Cosimo als Nothwehr erscheinen. Nur die „Heuler", die ascetischen Schwärmer für die theokratische Demokratie Savonarola's im Volk, waren nicht auszurotten.

Durch gleiche Künste beabsichtigte sich Cosimo auch des Restes von Toscana zu bemächtigen. Das zwischen den Kirchenstaat und das welfische Florenz eingeklemmte, darum kaiserliche Siena warf sich wie ein Fieberkranker auf seinem schmalen Raum rastlos bald dieser, bald jener innern Partei in die Arme. Diese Parteien waren aber nicht von großen Ideen oder politischen Interessen beseelt, wie sie es in Florenz gewesen waren; keine vermag daher unsere Theilnahme zu gewinnen; nur der Todeskampf Sienas vermag dies.

In der Geldnoth wurden die Ämter verkauft, das Recht käuflich. Wiederholt mußte Karl V. durch die Commandanten spanischer Besatzungen die öffentliche Sicherheit wenigstens so weit herstellen, daß nur diese stahlen. Den an das Waffentragen gewöhnten Bürgern dieser Republiken erschien das Verbot desselben überall als ein unleidliches Brandmal der Sklaverei. Die spanische Polizei, so viel Nützliches sie auch im einzelnen förderte, zielte allerdings auf Unterjochung aller persönlichen Selbständigkeit. Das schwache Lucca wurde nicht sowol durch seine Volksmilizen als durch den Kaiser gegen den Medici geschützt, welchem Karl, im Andenken an die französischen Neigungen der Florentiner, nicht ganz Toscana überlassen wollte. In Lucca aber faßte 1545 ein Milizoberst Burlamachi den kühnen Plan, sich von den Pisanern die Thore öffnen zu lassen, Siena, den Herzog von Urbino, die Städte des Kirchenstaats, die republikanische Partei in Florenz unter die Waffen zu rufen und so ein mittelitalienisches Städtebündniß zu schließen. Man sah jetzt ein, welche große Thorheit man 1530 begangen hatte, indem man aus Eifersucht gegen die Republik Florenz das kaiserliche Heer unterstützt hatte. Die Söhne des Strozzo und andere florentinische Verbannte boten große Summen, um sich an Cosimo zu rächen. Aber der Plan wurde ihm verrathen. Die Lucchesen mußten Burlamachi an den Kaiser ausliefern und der kühne Patriot starb in Mailand durch Henkershand. Dieses war der letzte großartige Versuch, nicht blos das politische, das ganze geistige Leben Italiens zu retten. Eine ganze Reihe von Generationen, 250 Jahre lang, war jetzt zum Vegetiren verdammt.

Da man bei diesem Plane auf die Hülfe Frankreichs gerechnet hatte, beschloß Karl V., Siena diese Bundesgenossenschaft durch eine spanische Besatzung unmöglich zu machen. Der Entschluß der Sienesen, dieses durch ihre Volksmilizen abzuwehren, wurde 1547 durch die Nachricht von der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes gebrochen. Der Kaiser besetzte die Hälfte des regierenden Raths.

Aber die Gewaltthätigkeiten der spanischen Besatzung waren so unleidlich, daß sogleich beim Ausbruch eines spanisch-französischen Kriegs ein Piccolomini und ein Amerigo an der Spitze der Sanesen in der Nacht des 25. Juli 1552 den Orsinischen Scharen die Thore öffneten. Die Spanier und die Florentiner mußten Siena räumen. Selbst türkische Hülfe erschien an der Küste. Aber die Sanesen waren auch mit den selbstgewählten Regierungen nicht zufrieden. Cosimo, von den Spaniern gekränkt, hätte gern Frieden gehalten. Aber die Sanesen machten den von den Franzosen geschickten Sohn des im Gefängniß gestorbenen Strozzo zu ihrem Feldherrn ohne sich auf die Folgen dieser Herausforderung zu rüsten. Ein mediceisch-kaiserliches Heer brach in das Sanesische ein; die Landstädtchen erlagen nach verzweifeltem Widerstande. Die Grausamkeit Cosimo's schnitt Siena alle Zufuhr ab. Diese Reichsstadt mußte sich im

April 1555 dem Kaiser auf günstige Bedingungen unterwerfen. Das Recht der Auswanderung benutzten 400 Familien, welche sich in dem unweit der Straße nach Rom gelegenen Montalcino setzten und, unterstützt von Papst Paul V., unter der Führung des Strozzo gegen Philipp II., welchem sein kaiserlicher Vater das Reichsvicariat über Siena übertragen hatte, kriegten. Dies führte aber nur dazu, daß Philipp in seinem Geldmangel Siena nebst Gebiet 1557 an Cosimo übergeben mußte. So erkaufte sich Spanien auch hier mit Auslieferung einer Freien Stadt des Deutschen Reichs Bundesgenossen gegen seine Feinde. Cosimo erschien dieser Besitz, namentlich zur Sicherung der Ruhe in Florenz, so wichtig, daß er dafür die früher sanesischen Küstenpunkte von Piombino bis Orbetello den Spaniern abtrat, welches diese „Presidien" bis 1714 behielt. Durch ein enges Bündniß wurden die Medici die Bürgen für die Geist und Wohlfahrt erdrückende spanische Oberherrschaft in Italien. Aber die sienesische Wölfin war erst völlig von dem florentiner Löwen überwunden, als auch die starren sanesischen Republikaner, von Frankreich und vom Papst verlassen, Montalcino, als sich Chiusi, Orbetello an Lorenzo übergaben. Toscana hatte, abgesehen von den spanischen Presidien, jetzt seine Abrundung gewonnen. Der Friede von Château-Cambrésis drückte 1559 sein Siegel darauf. Der Medici konnte in dem weiten Lande seine lauernde Polizei und dabei manchmal die Politik der Großmuth gegen die unschädlich gemachten Gegner üben. Alle italienischen Fürsten waren jetzt entweder Vasallen des Deutschen Reichs, oder Spaniens, oder des Papstes. Die Medici waren mit ihren meisten Besitzungen im ersten Fall. Da aber Florenz von den Kaisern gegen Geld vom Reich ganz frei und ledig gesprochen war, verlangten die Medici den Vorrang vor den andern Fürsten Italiens, wodurch sie in viele Händel verwickelt wurden. Cosimo I. suchte mit großem Aufwand das weite Land zwischen Siena und dem Meere ebenso wol gegen das Sumpffieber, welches ihm zwei erwachsene Söhne weggerafft, wie gegen die Barbaresken sicherzustellen. Er begabte dazu den Ritterorden des St.-Stephanus, welcher den Seekrieg gegen dieselben führte. Die Heirath seines Sohnes Franz mit einer Erzherzogin verknüpfte die Medici mit den Habsburgern, Begünstigung der inquisitorischen kirchlichen Reaction den ausschweifenden Greis Cosimo mit dem Papste, welcher ihn 1569 zum Großherzog erhob. Erst 1574 erkannte der Kaiser in spanischem Interesse den Titel Großherzog von Toscana an, obgleich die deutschen Fürsten leidenschaftlich dagegen waren. Nur dem Herzog von Savoyen blieb der Vorrang vor dem Großherzog zugesichert. Die mediceische Partei hatte bei den Papstwahlen den größten Einfluß. Cosimo starb am 21. April 1574 nach achtunddreißigjähriger staatsmännisch feiner Regierung. Er hinterließ nicht blos den Staat, sondern auch das Land finanziell blühend, mit geordneter Verwaltung; die bürgerliche Justiz, sofern sie nicht durch die Politik beeinflußt wurde, war unparteiisch. Das befestigte Livorno hatte seine Bevölkerung auf 22000 Seelen verdreifacht. Toscana war als Seemacht eine erwünschte Verbündete.

Sein Sohn Franz erbitterte durch seine spanische Abgeschlossenheit und durch Begünstigung der Adelsfrechheit das Volk gegen sich. Seine Rangstreitigkeiten (er mußte den Großherzogstitel und das „Durchlaucht" den Habsburgern nochmals mit 100000 Dukaten bezahlen) verfeindeten ihn auch mit Savoyen, während Räuberbanden Stadt und Land beherrschten. Infolge des bleiernen Friedens welcher auf Italien ruhte, setzte sich in ihnen das Söldnerwesen unter der Führung kleiner Herren fort (Bravi). Die Capponi, Ridolfi und Machiavelli gaben durch eine Verschwörung gegen das Leben des Großherzogs seiner Habgier erwünschte Gelegenheit.

Franz brauchte große Summen, denn alle Großmächte fuhren fort von den Medici solche in Gestalt von Anlehen zu fordern. Die greise Königin-Mutter von Frankreich Katharina rächte sich für eine ihr nicht gewährte Geldforderung dadurch, daß sie den Gesandten anderer italienischer Fürsten den Vortritt vor dem toscanischen gab. Auch mit seinen Brüdern überwarf sich Franz infolge der ausschließlichen Herrschaft, welche seine frühere Maitresse, dann zweite Gemahlin, die berüchtigte Bianca Capello, über ihn übte. Sie starb 1587 kinderlos einen Tag nach Franz, beide nicht ohne Verdacht der Vergiftung durch den Nachfolger. Franz hinterließ nur die Staatskasse gut bestellt. Auch hatte er durch Begünstigung der Engländer den ostindischen Handel nach Livorno gezogen, während Pisa auf 8000 Einwohner herabsank. Er hatte selbst Kleinhandel getrieben.

Ihm folgte sein Bruder, der Cardinal Ferdinand Medici, welcher sich von seinen Ausschweifungen erholte und sich schon bei Leitung von Papstwahlen als feiner Politiker bewährt hatte. Dabei war er ein Gegner Spaniens und schloß sich mehr an Frankreich an. Die Königin-Mutter Katharina vermittelte seine Heirath mit der lothringischen Prinzessin Christine, welche ihm in glücklicher Ehe einen Sohn und Nachfolger gab. Ferdinand vermittelte die Versöhnung

zwiſchen König Heinrich IV. von Frankreich und dem Papſte. Heinrich heirathete 1600 Maria Medici, Tochter des geſtorbenen Herzogs Franz, alſo Nichte Ferdinand's. Dieſer öffnete Livorno portugieſiſchen Juden, Proteſtanten und Räubern (Bravi) auf Wohlverhalten als Aſyl. Einen Piccolomini, welcher durch ſeine Räuberſcharen ſelbſt auf die Papſtwahl Einfluß geübt hatte, ließ er hängen. Spanien rächte ſich für die Emancipation Toscana's dadurch, daß es ſich das Anſehen gab, als wollte es Siena als Afterlehn an Ferdinand's Bruder Peter, ſpaniſchen General, geben. Gelang es auch Ferdinand nicht Cypern zu erobern, ſo führte er doch energiſch den Seekrieg gegen die Barbaresken. Ihm folgte 1609 Coſimo II., Gemahl einer Habsburgerin. Auch unter ihm fuhr Inghirami fort den Mohammedanern zur See große Beute abzunehmen. Aber Toscana begann innerlich zu ſinken. Da bei Coſimo's Tode 1621 ſein Sohn Ferdinand II. erſt zehn Jahre alt war, wurden deſſen Großmutter, die Lothringerin und die Mutter ſeine Vormünderinnen. Unter ihnen kam die Schwäche Toscanas auch äußerlich zu Tage. Die ſpaniſchen Statthalter, die päpſtlichen Nepoten, die Barberini gedachten ſich auf Toscana's Koſten an Land und Leuten zu bereichern; zum Glück war auch das madrider Cabinet ängſtlich darauf bedacht, in Italien jeden kriegeriſchen Zuſammenſtoß zu vermeiden. Nachdem Ferdinand II. mündig geworden war, verwarnte ihn der Papſt mit Androhung ſchwerer Kirchenſtrafen, die Mahlſteuer nicht auch auf das Getreide von Geiſtlichen auszudehnen. Allein bereits machte ſich das immer enger in ſeine ariſtokratiſchen Kreiſe ſich einſchließende ſchwache Lucca aus dieſen Blitzen nichts. Im Jahre 1643 ſchloſſen Venedig und Modena mit Toscana ein Bündniß, um die politiſchen Anmaßungen der Curie zurückzuweiſen. Die nicht in Toscana gebürtigten Mönche wurden ausgewieſen, die Truppen der Barberini von den Toscaneſen wiederholt geſchlagen. Beide Theile verwüſteten durch gedungene Gleven oder Raubritter die feindlichen Gebiete. Der alte Beſtand derſelben wurde durch den Frieden von 1644 beſtätigt und die mediceiſch-ſpaniſche Partei im Conclave ſetzte die Wahl des Cardinals Pamfili als Innocenz X. durch.

Coſimo III. folgte 1670 ſeinem Vater. Seine Verheirathung mit einer Orleans war für ihn und für das Land eine Quelle vielen Unfriedens und durch ihre Abneigung gegen Kinder eine Urſache des Ausſterbens der Medici. Er fröhnte der Prunkſucht und der Ausländerei. Er kaufte Kunſtſchätze und Naturalien in die Sammlungen zuſammen, lud die Akademie della Crusca ein das italieniſche Wörterbuch herauszugeben. Aber dieſes alles war nur Inventariſirung der Hinterlaſſenſchaft eines ausgeſtorbenen Geſchlechts. Die Bösartigkeit ſeiner 1675 nach Frankreich entwichenen Gemahlin ſetzte den Großherzog nicht blos Demüthigungen von ſeiten Ludwig's XIV. aus, ſondern ſie hetzte auch den Erbprinzen gegen den Vater auf. Jener Wüſtling lebte mit einer bairiſchen Prinzeſſin in kinderloſer Ehe. Dem friedensſüchtigen Herzog, das heißt dem Lande, wurde von allen Seiten Geld abgepreßt, das Land verarmte und mit ihm ſeine Geſchichte. Öſterreich erpreßte während des Spaniſchen Erbfolgekriegs unter dem Titel von Reichskriegsſteuern große Summen von dem waffenloſen Toscana. Die mediceiſchen Prinzen waren wegen ihrer anſteckenden Krankheiten ſo verrufen, daß ſich ſelbſt in Deutſchland keine Prinzeſſin mehr für ſie fand. Bei den den Frieden einleitenden Unterhandlungen wurde von den Großmächten bereits das vorausſichtliche Ausſterben des mediceiſchen Hauſes in Rechnung gezogen. Coſimo unterſtützte lieber den Wunſch der Florentiner, die Wiederaufrichtung der Republik, als daß er ſich einen fremden Nachfolger hätte geſetzt geſehen. England und Holland waren wegen des Handels von Livorno dafür intereſſirt. Aber Habsburg machte geltend, daß es wenigſtens über Siena und Arezzo als über Reichslehn frei zu verfügen habe. Auch dem Anſinnen Toscanas und der andern italieniſchen Fürſten, daß das deutſche Kurfürſtencollegium das Maß und die Beſtimmung der von ihnen geforderten Reichskriegsſteuern feſtſtelle, ſetzte Habsburg das Recht ſeiner Willkür hartnäckig entgegen und ſeine Erpreſſungen fort. Im Frieden von Utrecht kamen 1712 die andern Mächte überein, daß das pfälziſche Kurhaus (die Kurfürſtin war eine Tochter Coſimo's) in Toscana folgen ſollte, Coſimo und die Florentiner waren damit einverſtanden, aber der habsburger Kaiſer Karl VI. ſtieß es zurück. Endlich beſtimmten die Mächte, daß, um die Anſprüche der ſpaniſchen Bourbonen an die früher ſpaniſche Hälfte Italiens, abzukaufen und dieſe Öſterreich zu ſichern, Toscana einem ſpaniſchen Infanten dem Bourbon Karl als Reichslehn zufallen ſollte. Coſimo, nicht mehr Herr im Lande, ſtarb 1723; ihm folgte ſein Sohn Gian (Johann) Gaſton. Obgleich ausſchweifend und ſchwach, entfernte er die pfäffiſchen Höflinge ſeines Vaters. Der Infant Carlos erſchien in Toscana. Aber infolge eines kurzen, für Öſterreich unglücklichen Kriegs erhielt Carlos Neapel und Sicilien, Franz Stephan von Lothringen, der Verlobte der Erzherzogin-Thronfolgerin

Maria Thereſia, Toscana als habsburgiſche Secundogenitur. Das Deutſche Reich zahlte die Zeche, indem Habsburg aus dieſem Hausintereſſe 1735 in Wien das Reichsland Lothringen an Frankreich abtrat. Mit Johann Gaſton ſtarben 1737 die Medici aus.

So war denn Toscana im Mittelalter ſtets durch innere Parteikämpfe zerriſſen, aber ein Mittelpunkt des geiſtigen Ringens und Bildens. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts war es, während ein Theil ſeiner alten Geldquellen verſiegte, bald von den Franzoſen, länger von den Spaniern, am ſchlimmſten von Öſterreich im Namen des unſchuldigen Deutſchen Reichs ausgeſogen worden. Infolge des Lehnverbandes, in welchem ſeine Südhälfte zum Deutſchen Reich ſtand, war es ſchließlich Gefahr gelaufen, wieder zerſtückelt zu werden. Dieſes war nun dadurch abgewendet, daß es in eine Apanage für eine erzherzogliche Linie und für den Nothfall, daß der öſterreichiſchen Hauptlinie ein männlicher Erbe fehlen ſollte, in eine habsburgiſche Reſerveſaatſchule verwandelt wurde. Das Land bedurfte in jeder Beziehung eines eigenen Fürſten, welcher das unzertrennliche Wohl ſeiner Familie und der Bevölkerung feſt ins Auge faßte und förderte. Im Januar 1739 erſchien Franz Stephan mit ſeiner Gemahlin. Aber ſie verließ das Land nach wenigen Monaten, und er folgte ihr bald nach Wien, wo er, zugleich deutſcher Kaiſer, ſeinen feſten Wohnſitz nahm. Toscana betrachtete der habgierige, niedrige Fürſt wirklich nur als ein Apanagengut, aus welchem ſoviel wie möglich für ihn herauszupreſſen ſei, ohne auch nur deſſen Ertragsfähigkeit für ſeine eigenen Nachkommen zu ſichern. Zobi (in ſeinen „Memorie economico-politiche o sia de' danni arrecati dall' Austria alla Toscana dal 1737 al 1859, dimostrati con documenti officiali" (2 Bde., Florenz 1860) ſpricht, die Beweisſtücke in der Hand, über ihn das Urtheil: „Da es der neuen fremden Dynaſtie als einer öſterreichiſchen Secundogenitur unmöglich gemacht wurde, ſich in Toscana zu nationaliſiren oder ſich von Wien unabhängig zu machen, brachte ſie erbarmungsloſe ökonomiſche Beraubung und jede Art von politiſcher Verkehrung. Franz II. Stephan beging enorme Erpreſſungen, raubte Silberzeug und Edelſteine, welche dem Staat gehörten, verkaufte Domänengüter für ſich, nöthigte die Toscaner ihr Blut und Geld für ihnen ganz fremde, rein öſterreichiſche Intereſſen hinzugeben, und nahm ihnen zum Dank ihr Wappen und die diplomatiſche Autonomie nach außen. So ſank denn auch das Land in die tiefſte Erſchöpfung." Doch traf er 1763 Beſtimmungen, welche verhindern ſollten, daß Toscana unmittelbar an Öſterreich falle.

Ihm folgte 1765 ſein zweiter Sohn Peter Leopold. Dieſer griff ſogleich die Umwandlung des Landes im Sinne kameraliſtiſcher Aufklärung eifrig an. Er ſchaffte drückende Regale, Vorrechte des Adels und der Geiſtlichkeit ab, wodurch er den Adel nöthigte ſeine Güter ſelbſt zu verwalten. Er hob die Unterſchiede der Provinzen in Geſetzgebung und in Beſteuerung, die Binnenzölle z. B. zwiſchen dem Florentiniſchen und dem Saneſiſchen auf, baute Straßen und Kanäle, machte Livorno zu einem Freihafen im vollen Sinne des Worts. Er wandte die vom Zeitgeiſt empfohlenen Mittel des aufgeklärten Abſolutismus an, um die Production des Landes zu ſteigern, er gab ſogar eine Art von Gewerbefreiheit. Seine Nachfolger behaupteten 1848, ſchon er habe eine Verfaſſung geben wollen. In den Klöſtern herrſchten grobe Misbräuche. Leopold ſuchte die Kirche ganz im Sinne ſeines Bruders, des Kaiſers Joſeph, mit Hülfe des modern janſeniſtiſchen Biſchofs von Piſtoja, Scipio de Ricci, zu reformiren. Aber ein großer Theil des Klerus und des Volks unterſtützte den Widerſtand des Papſtes. Toscana galt als ein Ideal des nichts weniger als idealiſtiſchen, vielmehr materialiſtiſchen, utilitariſtiſchen Regierungsliberalismus ſeiner Zeit. Das Land wurde ökonomiſch erfriſcht, ſein Charakter, das Rechtsbewußtſein verflacht.

Leopold hatte umſonſt verſucht, das Land gegen die Erpreſſungen Öſterreichs zu vertheidigen. Als die politiſche Feinheit Leopold's für Toscana ein Schild gegen die großen Verwickelungen werden ſollte, welche aus der Franzöſiſchen Revolution ſich entluden, wurde er 1790 abberufen, um als Erbe von Öſterreich und als deutſcher Kaiſer zu regieren. In Toscana folgte ihm ſein zweiter Sohn Ferdinand III. Die kameraliſtiſche Weisheit hatte das Heerweſen zerfallen laſſen, die Dynaſtie verließ ſich auf die Waffen Öſterreichs und ſuchte ſich in den Mantel der Neutralität zu hüllen. Dieſer erwies ſich aber als zu fadenſcheinig gegen dieſe Kriegsſtürme. Das halbengliſche Livorno wurde dennoch 1796 von Bonaparte beſetzt und gebrandſchatzt, von den Engländern blokirt. Ferdinand bewog beide durch Geld zum Rückzug. Aber im März 1799 wieſen die Franzoſen den Großherzog aus dem Lande, welches von dem Schwaben Reinhard (dem ſpätern franzöſiſchen Grafen und Pair) möglichſt ſchonend verwaltet wurde. Jedoch infolge der Siege Suworow's in Oberitalien faßte der in Florenz geborene Kaiſer Franz von Öſterreich

den Plan, Toscana ſich ſelbſt anzueignen. Ein anderer Schwabe, Schneider (ſpäter mit dem Zunamen „del Arno" k. k. Feldmarſchallieutenant) ſtellte ſich an die Spitze des reactionären Aufſtandes von Arezzo. Die ſchwachen Franzoſen vermochten nichts gegen die Wunder des Madonnenbildes und räumten zur See Toscana. Die öſterreichiſche Regierung begünſtigte die Verfolgung der Liberalen.

Allein infolge der Schlacht bei Marengo (14. Juni 1800) und der franzöſiſch-ſpaniſchen Allianz wurde der bisher in Parma geſeſſene Nebenzweig der ſpaniſchen Bourbonen mit Toscana als „dem Königreich Etrurien" belehnt. Den Toscanern misfiel der bigote Stolz der Infantin Marie Luiſe. Sobald aber 1807 Napoleon entſchloſſen war, die ſpaniſchen Bourbonen zu ſtürzen, mußten die Bourbonen auch Toscana räumen, welches in drei franzöſiſche Departements getheilt wurde. Den Namen einer Großherzogin durfte ſeine Schweſter Eliſa, Fürſtin von Lucca, als Vaſallin des franzöſiſchen Kaiſerthums führen. Sie reſidirte in Florenz. Die Franzoſenherrſchaft hatte in keinem Theile von Italien weniger mittelalterliche Antiquitäten zu entfernen; der moderne Mechanismus brauchte nur verändert zu werden. Aber die Conſcription, der Steuerdruck, die Continentalſperre laſteten ſchwer auf der franzöſiſchen Provinz.

Der Sturz Napoleon's führte 1814 den 1799 vertriebenen Ferdinand III. nach Toscana zurück, welches noch durch die Preſidien und durch Elba vergrößert wurde. Die Erfahrung hatte ihn mild geſtimmt. In der Angſt vor dem nach Frankreich zurückgekehrten Napoleon ſchloß er den 2. Juni 1815 mit Öſterreich ein Schutz- und Trutzbündniß ab, welches dieſem die militäriſche Obermacht in Toscana ſicherte. Allein der leitende Miniſter Foſſombroni ſtellte ſich gegen Winke Öſterreichs, beſonders gegen ein nach dem Muſter des Rheinbundes entworfenes Project, taub und ſtumm. Jedoch fehlte es im Innern an aller Energie, an allem Bewußtſein der ſittlichen Aufgaben; Protection und als Humanität maskirter Skepticismus durchdrangen das Volk wie die Regierung in allen Abſtufungen. Selbſt die erbliche Poliziſtenkaſte, welches alles belauſchte, wurde gegen die Fremden weichlich, gegen die Eingeborenen aber, weil ohne Geſetz und Controle, oft ſehr veratoriſch. Die Todesſtrafe wurde 1838 factiſch abgeſchafft. Der Wohlſtand und die Bevölkerung nahmen zu. Im Jahre 1809 war durch Aufhebung von 400 geiſtlichen Körperſchaften ein Grundeigenthum im Werth von 185 Mill. Lire in Privathände gekommen. Wurde auch im Jahre 1818 den zum Theil wieder errichteten Körperſchaften vom Staat ein Kapital von 70 Mill. als Entſchädigung ausgeworfen, ſo blieben doch drei Fünftel des Grundeigenthums in Privathänden. Auf die Entſumpfung der Maremmen wurden große Summen verwendet. Daher wurde Toscana weder durch die italieniſchen Revolutionen von 1820 und 1821, noch durch die von 1831 erſchüttert. Vielmehr bot es den liberalen Flüchtlingen auch des übrigen Italien ein Aſyl, welche zum Dank dafür den Großherzog zum König von Mittelitalien zu erheben gedachten. Stand es auch mit dem öffentlichen Volksunterricht ſchlecht, blieb auch die Erziehung der Mädchen eine klöſterliche, ſo wurden doch patriotiſche Männer und Damen nicht verhindert, ſelbſt Volksſchulen zu leiten. Man mußte nur die Heimlichkeit der Regierung nachahmen. Insgeheim war ohnedies, beſonders den Fremden, alles, Gutes wie Schlimmes erlaubt. Dieſer lare, kokette aufgeklärte Abſolutismus galt für liberal, weil er auch den Klerus unter die Polizeibevormundung ſtellte.

Bei Gelegenheit des Abſterbens von Ferdinand und des Regierungsantritts ſeines wenig begabten Sohnes Leopold II., den 18. Juni 1824, hatte der öſterreichiſche Geſandte verſucht, dieſen unter der Form einer Belehnung erfolgen zu laſſen. Aber die Miniſter parirten fein und feſt. Es war eine Anzahl von geiſtig, zum Theil auch durch Geburt und Reichthum hervorragender Männer, jener patriotiſche Kreis, welcher ſich bei dem Buchhändler Vieuſſeux verſammelte, welcher den Patriotismus nährte, indem er die Geſchichte des Vaterlandes, überhaupt geiſtige Cultur und praktiſche Ziele, die Veredlung des Ackerbaues, der Seidenzucht verfolgte. Unter ihnen ragten der Marcheſe Ridolfi und der Abbate Lambruſchini hervor. Der feinfühlige Giuſti ergoß aus warmer Vaterlandsliebe ſeine horaziſche Satire über die Charakterloſigkeit des eleganten Pöbels. In dem materiellen Intereſſen nachjagenden Livorno agitirte der Neuromantiker, der wortreiche kecke Guerrazzi um der Agitation und um ſeiner ſelbſt willen im Einverſtändniß mit Mazzini. Eine poetiſch-patriotiſche Perſönlichkeit, mit Eitelkeit ſtark geſegnet war Profeſſor Montanelli in Piſa. Sobald Pius IX. ſeine Amneſtie gab, ergriff Toscana eine lebhafte Bewegung. Der Großherzog lehnte die angebotene Waffenhülfe Öſterreichs ab und ließ ſich von derſelben treiben, Bürgerwehr wurde errichtet, die Clubs noch häufiger beſucht. Im September 1847 trat das Miniſterium Ridolfi ein. Den vertragsmäßigen Anfall Luccas ſuchte man auszudehnen. Nach dem Vorbild des Königs von Neapel gab der

Großherzog seinem „längst dazu reifen Volk" am 13. Febr. 1848 eine Verfassung. Auf die Nachricht von dem Aufstande der Lombarden marschirten einige toscanische Truppen und Freicorps in den Nationalkrieg. Sie wurden den 29. Mai von Radetzky vor Mantua bei Curtatone nach tapferm Widerstand überwältigt. Ridolfi's persönlicher Muth fand weder beim Großherzog, der den Erzherzogstitel abgelegt hatte, noch bei der schwachen Truppe, noch bei den Bevölkerungen eine genügende mannhafte Unterstützung gegen das radicale Livorno. Nachdem ihm das Ministerium des mit Recht berühmten Capponi gefolgt war, brach zu Anfang October 1848 der republikanische Aufstand in Livorno aus. Montanelli, von Capponi zur Unterhandlung dahin geschickt, ließ sich von Guerrazzi gewinnen und so octroyirte der Aufstand dem Großherzog diese beiden als Minister. Gioberti, als piemontesischer Minister, bot sich dem Großherzog als Vermittler und Stütze an. Allein dieser lehnte aus mistrauischer Eifersucht ab und, nachdem er seine Zustimmung zur Berufung einer italienischen constituirenden Versammlung nach Florenz gegeben hatte, zog er sich nach dem conservativen Siena zurück, entwich von hier an die Küste und am 21. Febr. 1849 zu Pius nach Gaeta, unter den Schutz des italienischen Führers der rothen Restauration, seines Schwagers Königs Ferdinand von Neapel. Die toscanische Constituirende ernannte Guerrazzi zum Dictator der factischen Revolik. Endlich den 11. April ermannte sich Florenz, warf die prahlerischen livorneser Banden, die Prätorianer Guerrazzi's aus seinen Thoren und verhaftete diesen.

Die Stellung des Großherzogs in Gaeta war eine so schlimme, daß seine natürliche Schwäche den Eindrücken unterliegen mußte. Da die Furcht vor dem päpstlichen Bann, welcher ihm drohte, solange er seinen Namen zu radicalen Maßregeln hergab, ein Motiv seiner Flucht gewesen war, so war er um so mürber, als der Papst und Antonelli ihm Vorstellungen wegen seines wünschenswerthen Verzichts auf die Leopoldinischen Gesetze über das Aufsichtsrecht des Staats in Kirchensachen machten. So war er denn schon gebunden, als ihn eine Abordnung von hervorragenden Unterthanen einlud, als constitutioneller Fürst in die Mitte seiner Unterthanen zurückzukehren. Seine Antworten waren freundlich, aber unbestimmt; derselbe Rath, ihm durch den Gesandten des jungen Königs von Sardinien ertheilt, wurde spöttisch zurückgewiesen. Schlimm war es, daß sich in Florenz die Constitutionellen zur Bewältigung der Radicalen mit den Reactionären hatten vereinigen müssen. Aber auch vereint hatten sie nicht die Kraft, Livorno zu unterwerfen. Daran scheiterte ihr Plan vollends. Sie hatten sich nach der Niederlage der Piemontesen bei Novara erhoben, um einer österreichischen Invasion zuvorzukommen. Allein d'Aspre drang den 25. Mai 1849 in Livorno ein, und er sprach gegen die Florentiner aus, was der Großherzog verheimlicht hatte, daß er mit dessen Zustimmung eingerückt sei. „So war dieser denn nicht durch die Revolution, sondern durch die Macht seiner natürlichen Beschützer, durch das Haupt seines Hauses in seine Staaten zurückgeführt", sagten die Österreicher.

Indeß versuchten die Constitutionellen, durch den dem Großherzog gegenüber an den Tag gelegten Glauben, er werde die Verfassung nächstens wieder in Kraft und Thätigkeit setzen, dies zu erreichen. Der Großherzog fürchtete sich auch vor ihrer Abschaffung und ließ Vorbereitungen zu den Abgeordnetenwahlen treffen. Allein nach Wien berufen, wurde er eines andern belehrt. Schwarzenberg war entschlossen, in Österreich auch dem Scheinparlamentarismus ein Ende zu machen, daher mußten die Schutzfürsten Österreichs in Italien dasselbe thun. Die toscanische Verfassung wurde im September 1850 für suspendirt, den 6. Mai 1852 für aufgehoben erklärt. Die höhern Kreise bethätigten ihre Entrüstung darüber mannhaft.

Das stufenweise auf 10000 Mann ermäßigte österreichische Occupationscorps blieb bis 1855, wo es bei Gelegenheit des Krimkriegs abzog, nachdem es 30 Mill. Lire gekostet hatte. Zobi specificirt die Summen, welche Österreich während der ganzen lothringen-habsburgischen Herrschaft aus Toscana bezog, auf 76 Mill. Frs., und Österreich behauptete im Jahre 1859 noch ein Guthaben von 7 Mill. bei demselben anzusprechen zu haben. Daher mußten trotz einer Reihe zerstörender Naturereignisse binnen wenigen Jahren die directen Steuern verdoppelt und 42 Mill. Lire Staatsschulden zu 87, später sogar zu 65 Proc. aufgenommen worden. Die Österreicher waren die Lehrmeister des neuorganisirten und neuuniformirten toscanischen Heeres, während die kirchliche Feier des rühmlichen Widerstandes, welchen die Toscanesen den 29. Mai 1848 den Österreichern bei Curtatone geleistet hatten, in der florentiner Kirche Santa-Croce 1851 mit blutiger Anwendung der Waffen in derselben gestört wurde. Die Verschärfung der Conscription und der Disciplin erbitterte auch das Landvolk, welches im ganzen die Restauration gern gesehen hatte, und das verstärkte Militär selbst. Die Abprügelung der österreichischen Soldaten und die durch

die Österreicher ausgesprochenen Todesstrafen und zwar wegen politischer Vergehen, während im übrigen die alte Larheit in Anwendung der Gesetze herrschte, verletzten das weiche Volk im Innersten. Die Humanität seiner Strafjustiz war ein Stolz des modernen Toscana gewesen.

Auch ein anderer Stolz desselben, die aufgeklärten Staatsgesetze in Kirchensachen, erschien schon 1851 durch Freigebung des Verkehrs der Bischöfe mit Rom und durch Überlassung der Censur aller religiösen Bücher an sie als bedroht. Neu war es, daß die alten harten Strafgesetze gegen den Protestantismus wieder an den Madiai vollzogen wurden. Geschreckt durch die Rüge des civilisirten Europa mußte man ihn, aber wieder nur wie ein sittliches Vergehen, unter der Bedingung der Heimlichkeit gewähren lassen; denn die Florentiner lieben das Geld, welches englische Familien bei ihnen ausgeben. Obgleich längst ein Concordat eingeleitet war, fand seine Abschließung in der höhern Gesellschaft und Beamtenwelt ungleich mehr Hemmnisse als Förderung. Dieser moralische Widerstand verbarg sich auch nicht bei der Zweckreise des Papstes 1857 nach Florenz. Der Erzbischof von Pisa und andere Hierarchen gaben Anstoß durch Beschützung von Erbschleichern und andern Tartufes.

Das theuere Wagniß der piemontesischen Politik zur Ermuthigung des nationalen Geistes, ihre Betheiligung am Krimkriege hatte bei dem starken Verkehr des Hafens von Livorno mit dem Schwarzen Meer großen Eindruck auf die Toscanesen gemacht. Cavour bewies auf dem Friedenscongreß zu Paris im Frühjahr 1856 an den Zuständen Toscanas, im Gegensatz zu denen im Kirchenstaat und in Neapel, die Vortheile der Civilisation. Denn er war bemüht, nicht blos das toscanische Volk, sondern auch die Dynastie im guten wie durch Entschiedenheit auf die nationale Seite zu bringen, da sein Plan, Österreich durch ein starkes oberitalienisches Königreich aus Italien auszuschließen, sich noch nicht auf die Südspitze des Apennin erstreckte. Napoleon betrachtete Toscana als einen Schutzdamm gegen die Unificationsideen des Nationalvereins. Wenn dieser Zweig des Hauses Lothringen-Habsburg zum Beitritt gegen Österreich oder nur zu einer motivirten Neutralität zu bewegen war, so war Europa ein starker Beweis von der Unleidlichkeit der österreichischen Oberherrschaft in Italien gegeben. Daher wurde auf jenen Fall Toscana in den Punktationen von Plombières seine Souveränetät und ein Stück des Kirchenstaats zugedacht.

Allein die gebildeten Klassen Toscanas hatten seit 1849 sattsam gekostet, was an der Souveränetät eines Kleinstaats, einer Secundogenitur ist; sie hatten erfahren, daß auch Mäßigung und Selbsthülfe einem mächtigen Oberlehusherrn gegenüber zum Gespött werden. Nur im Anschluß an die nationale Sache konnte man eine würdige Selbständigkeit hoffen. Die Dynastie konnte nur dann belassen werden, wenn sie durch entschiedene Betheiligung an dem Nationalkriege die sie an das wiener Familienhaupt fesselnden Bande abhieb. Der Glaube an das Wort des schwachen Großherzogs war unwiederbringlich dahin. Aber mit dem Erbprinzen Ferdinand wollte man es unter jener Bedingung nochmals versuchen.

Diese Stimmung war jedem bekannt, nur nicht dem Hofe und den Ministern. Der Großherzog brachte von einem Besuch bei dem kranken König von Neapel im Januar 1859 resolute Entschlüsse zurück. Die Freiwilligen zogen indeß in Scharen ungehindert unter die Fahne Piemonts. Auf die Nachricht von dem an Piemont gerichteten österreichischen Ultimatum kamen alle jene Überzeugungen in Fluß. Die Soldaten, Arm in Arm mit den Bürgern in der anständigsten Haltung vor dem Palast Pitti versammelt, verlangten gegen die Österreicher geführt zu werden. Ridolfi, Ricasoli, Lajotico, Peruzzi, die Aristokraten im besten Sinne, um den piemontesischen Gesandten versammelt, stellten dem Großherzog die Forderung des Thronverzichts zu Gunsten seines Sohnes und die Kriegserklärung als einziges Mittel zur Rettung der Dynastie vor. Der Großherzog in unerschütterlichem Vertrauen in die Macht Österreichs, welches ihn bald in das durch Anarchie gewitzigte Land zurückführen würde, zog es vor, den 27. April mit seiner Familie über Bologna nach Österreich abzureisen. Die zahllosen Protectionskinder des Hofes in Amt und Pension hatten nicht die mindeste Stütze geboten, die sonst allgegenwärtige Polizei- und Spionenkaste hatte sich unsichtbar gemacht.

Nachdem die Bewegung als ein ungetrübtes nationales Fest verlaufen war, sah man sich plötzlich ohne Regierung, denn der scheidende Großherzog hatte absichtlich keine eingesetzt. Allein Männer wie Ricasoli und Ridolfi übernahmen dieselbe vorläufig; Victor Emanuel nahm die ihm übertragene Führerstelle im Nationalkriege an und versprach vorerst, die Interessen Toscanas nach außenzu wahren. Trotz der kaiserlichen Absichten, seinem Vetter, dem Prinzen Napoleon, welcher in Livorno mit Truppen gelandet war, eventuell Toscana zu vermitteln, hoffte die große Mehrzahl auf die Rückkehr Ferdinand's mit nationalem Programm. Erst als die Nach-

richten von den großen Gefahren, welchen sich Victor Emanuel bei Palestro ausgesetzt hatte, und von dem Siege bei Magenta einliefen, bekam die Idee der Annexion an Piemont selbst bei den Magistraten die Oberhand. Herrschend wurde sie erst infolge der Friedenspräliminarien von Villafranca, kraft welcher auch der Großherzog Leopold in sein Toscana zurückkehren sollte, und zwar als Client des Kaisers von Österreich. Dieser hatte sich bei Napoleon, welcher sich gegen die Anwendung jedes fremden Zwangs gegen die Willensmeinung der Bevölkerungen bei der Restauration erklärte, dafür verbürgt, daß auch der Großherzog von seinem Volk mit Freuden aufgenommen werden würde. Nachdem endlich Leopold den 21. Aug. sich zum Verzicht auf die Krone verstanden hatte, um die Rückkehr seines Sohnes nach Florenz zu erleichtern, reiste dieser nach Paris, wo er gut aufgenommen wurde.

Aber die Führer der nationalen Bewegung in Toscana sahen jetzt dieses Land als den der Sache Italiens unentbehrlichen Ersatz für das Piemont entgangene Venetien an. Während sie aus den Händen Buoncompagni's, des Stellvertreters Victor Emanuel's, dessen Vollmachten an sich nahmen, bereiteten sie den Gegenbeweis gegen die Versicherungen Franz Joseph's vor. Die von der starken Hälfte der Wahlberechtigten mit 35240 Stimmen gewählten Abgeordneten, am 11. Aug. 1859 versammelt, erklärten einstimmig die Dynastie Lothringen für der Krone verlustig, und ob es gleich auch in ihrer Mitte nicht an Anhängern der Detailsouveränetät Toscanas fehlte, welche mit Rücksicht auf die Möglichkeiten dem Prinzen Napoleon nicht abgeneigt waren, so stimmten doch am 20. Aug. 1859 wieder alle für den Anschluß an Piemont. Sie hatten ferner die Selbstüberwindung, sich sofort selbst zu vertagen, um Ricasoli in der Ausführung dieser Beschlüsse nicht zu stören. Ricasoli entsprach diesem Vertrauen vollkommen, er überwand die großen Schwierigkeiten seiner Aufgabe mit unbeugsamer Entschlossenheit. Er erhielt die Ruhe im Lande ungestört, während die Camarillas in Rom, Neapel und Wien mit den renitenten Bischöfen Toscanas hier eine Contrerevolution anzuschüren suchten, zu deren Unterstützung ein Theil des neapolitanischen Heeres in den Abruzzen bereit stand. Napoleon, welcher den Ehrgeiz Piemonts auf den Nordosten des Apennin zu confiniren, ihm wenigstens Savoyen-Nizza für seine durch die Aufrechthaltung des Nichtinterventionsprincips gewährte Unterstützung aus den Händen zu ringen entschlossen war, hielt Toscana um so fester in seiner Hand, um Piemont zu seinem Willen zu beugen. Dem Kaiser und dem nur zu lenksamen Rattazzi gegenüber hielt Ricasoli die Selbständigkeit Toscanas aufrecht, um sie nur zu Gunsten der Sache Italiens zu opfern. Da auch England eine neue Abstimmung als erneute Probe des Volkswillens verlangte, ordnete sie Ricasoli an. Am 11. und 12. März 1860 stimmten 386445 Toscaner für Anschluß an Piemont, 14925 für einen eigenen Staat. Vor einem so glänzenden Resultat seines eigenen Princips mußte Napoleon die Stirn beugen. Die piemontesische Kammer bestätigte den Anschluß am 12. April mit 211 gegen 2 Stimmen. (S. Italien.)

Ricasoli hatte schon zuvor die piemontesische Münze und Verfassung für zu Recht bestehend erklärt und das Concordat aufgehoben. Aber einige treffliche Gesetze Toscanas sollten erst in Turin adoptirt werden, und dies veranlaßte noch ein weiteres Provisorium. Als der König und Cavour im April 1860 in Toscana verweilten, waren sie von allgemeinem Jubel getragen, in welchen trotz päpstlicher Rügen auch ein großer Theil des Klerus einstimmte. Florenz wurde zum Mittelpunkt der literarischen, namentlich auch der naturforschenden Studien, zur großen Universität bestimmt. Seine Erinnerungen, seine Sammlungen, seine reine Sprache würden es dazu besonders geeignet machen. Dieser Plan ist durch die Verlegung des Regierungssitzes nach der Arnostadt in den Hintergrund gedrängt. Die Hoffnung der Restauration, welche von den früher verwöhnten, durch die neue Regierung stark in Anspruch genommenen Beamten gehegt werden mochte, ist dadurch sehr geschwächt. Die dennoch fortgesetzte Agitation gegen die Todesstrafe beweist, daß Toscana entschlossen ist, seine weichen Sitten der Ehre, der politische Mittelpunkt Italiens zu werden, nicht zum Opfer zu bringen, zumal diese Ehre und überhaupt die Einverleibung auch manche empfindliche Folgen entwickelte. Die stramme piemontesische Disciplin in der Verwaltung wie im Heere, die hohen Steuern berührten das verweichlichte Volk gar unsanft. Der skeptische Grundton mußte über den patriotischen Enthusiasmus der guten Klassen bald wieder die Oberhand gewinnen. Die unschöne, derbe Persönlichkeit des Königs ist durchaus nicht nach dem Geschmack der Toscanesen; die pfäffische Partei, welche ihre Sitze in Pisa und Arezzo hat, haßt in ihm den Gebannten. Livorno mußte das Privilegium des Freihafens verlieren. Die Florentiner wurden durch die Verlegung der Hauptstadt unsanft in dem Genuß einer großen Vergangenheit gestört, ihnen wurden große Pflichten dadurch aufgelegt, eine ungewohnte moderne Thätigkeit zugemuthet. Man misgönnt den dazu

geeignetern Norditalienern den voraussichtlichen Gewinn ihrer Bauunternehmungen. Die Ungewißheit über das Behalten der Residenz bietet Grund und Vorwand zur Vorsicht, infolge welcher Tausenden von eingewohnten und von eingewanderten Familien Dach und Fach mangelt, wodurch eine gegenseitige Misstimmung genährt wird. H. Reuchlin.

Tribun. Mit diesem Wort bezeichnete man ursprünglich in dem alten Rom die Vorsteher der Volks- und Stadteintheilungen, welche Tribus hießen. Diese hatten, ähnlich wie unsere Stadtdistricte, einen corporativen und folglich in mancher Beziehung selbständigen Charakter. Sie dienten als selfgovernmentale Unterabtheilungen der Republik verschiedenen Verwaltungszwecken, woraus sich auch die amtliche Stellung der Tribunen als deren Vorstände ergibt.

Die Bezeichnung Tribun wurde jedoch schon sehr früh auch auf andere und namentlich auf höhere öffentliche Stellungen übertragen; so sprach man von tribuni celerum, den Oberbefehlshabern der gesammten Reiterei, tribuni militares, den Legionscommandanten. Außerdem gab es tribuni aerarii, collegiorum, fabricarum, fori suarii, maritimorum, notariorum, officiorum, rerum nitentium, scholarum, stabuli, voluptatum, von denen namentlich die letztern Arten erst der Kaiserperiode und dem kaiserlichen Hofhalt angehören.

Die für die Aufgabe des „Staats-Lexikon" wichtigste Art von Tribunen waren aber die Tribuni plebis. Sie gingen aus dem Kampfe zwischen Plebs und Patriciat hervor, indem das auf den Heiligen Berg ausgewanderte Volk nur unter der Bedingung nach Rom zurückkehren wollte, daß die herrschenden Patricier ihm eigene, unverletzliche Vertreter bewilligten. Diese, wahrscheinlich zuerst ihrer fünf, später ihrer zehn, hießen tribuni plebis. Ihr Amt bestand ursprünglich in der Vertretung einzelner Plebejer gegen widerrechtliche Bedrückung durch die Patricier und Consuln („auxilium"), also nur in einer negativen oder hindernden Function, und waren sie, um dieses Amtes furchtlos walten zu können, als „sacrosancti" anerkannt. Diese Unverletzlichkeit, welche mit der unserer Volksrepräsentanten einige Verwandtschaft hatte und natürlich nur in normalen Zuständen, also auch nicht gegen Verbrechen, Schutz gewährte, ist der Stamm, an welchem sich die Macht der Tribunen allmählich so aufrankte, daß man das Tribunat den Hebel nennen kann, mit welchem die patricische Verfassung Roms aus den Angeln gehoben wurde.

Das obenerwähnte auxilium gestaltete sich nämlich nach und nach zu einem allgemeinen Interceſſionsrecht (Veto), namentlich zuerst bei Aushebungen, Tributen, und insbesondere durch Eingriffe in die richterliche Thätigkeit der magistratus juris dicundo, dann gegen alle Verwaltungsmaßregeln und Handlungen der Magistrate, gegen sämmtliche an die Comitien zu bringende Vorschläge und Anträge, sowie gegen die Senatusconsulte. Später erlangten die Tribunen auch das Recht, in den Versammlungen des Senats anwesend sein und intercediren zu dürfen. Zu dem ursprünglichen Recht, eine concio zu berufen, erwarben sie mit der Zeit die Befugniß des Vorsitzes, also der Leitung der conciones und der comitia tributa. Auch müssen sie, wenn nicht gleich bei ihrer Gründung, doch bald danach, eine eigene Executive, wie alle höhern römischen Magistrate, besessen haben, um jeden Widerstand gegen ihre Interceſſion brechen zu können, ein Recht, welches sie mit mancher Anmaßung und misbräuchlichen Anwendung bis zum Recht über Leben und Tod ausdehnten, obgleich es im Anfang nur eine deprehensio und Geldstrafe gestattete. Die Tribunen scheinen auch, nach Art der Prätoren, bei Beginn ihres Amtsjahres über die von ihnen zu beobachtenden Grundsätze ein edictum aufgestellt zu haben und gelangten endlich selbst zu dem jus auspiciorum.

Manche Beschränkungen der tribunicischen Gewalt erwiesen sich als unzureichend, und als Sulla zur thatsächlichen unbeschränkten Alleinherrschaft in Rom gelangt war, beschloß er mit um so mehr Grund eine seinem patricischen System entsprechende Reform des Tribunats, als dieses durch die Unbegrenztheit seiner Macht selbst ohne Zweifel sehr demoralisirt worden war. Er ließ ihnen das auxilium und die Theilnahme an den Senatssitzungen, beschränkte aber das allgemeine Interceſſionsrecht, entzog ihnen das jus conclonum und bestimmte, daß kein gewesener Tribun jemals zu höhern curulischen Würden gelangen könne.

Volkstribun konnte nur ein Plebejer werden, Männer von patricischer Geburt also nur infolge einer Adoption seitens eines Plebejers. Die Wahl erfolgte in den Tributcomitien. Das Amtsehrenzeichen der Tribunen waren besonders die viatores.

Mit dem Kaiserthum ging auch die tribunicische Gewalt an die Imperatoren über und bildete den eigentlichen Kern der kaiserlichen Macht. Wenn trotzdem auch noch unter den Kaisern sowol in Rom als in Konstantinopel Tribunen erwählt wurden, so war natürlich der alte Geist vom Tribunat gewichen und kaum das Phlegma davon geblieben.

Die schonungslose Herrschaft des Patriciats, welche nahe daran war, die Plebs zur Sklaverei

herabzudrücken, hatte mit der Empörung der Plebs das Tribunat hervorgerufen. Für unsere Zeiten erscheint das römische Tribunat meist als das Ideal der Volksfreiheit und Volksherrschaft, oder den Gegnern des freien Staats als die höchste Potenzirung verwerflicher Demagogie. So nannte man Mirabeau den letzten großen Volkstribun und glaubt mächtige Führer des Volks mit derselben Bezeichnung zu schmähen. Allein diese Erscheinungen sind die Folgen einseitiger Parteiauschauungen und folglich unwissenschaftlicher Leidenschaftlichkeit. Das römische Volk wurde in seiner geschichtlichen Weiterentwickelung immer weniger das, was man ein politisch tüchtiges, organisch einheitliches Volk nennen kann, und wenn man das römische Tribunat unter Gajus Gracchus auf der höchsten Höhe seines Einflusses, ja allmächtig findet, so muß man auch erkennen, daß es nicht, wie unsere populären Gewalten, wesentlich humanistisch, sondern ebenso wie das alte Patriciat wesentlich aristokratisch gewesen ist. Dem alten Patriciat gegenüber hatte sich ein neues Patriciat entwickelt, welches eine wahre Volksfreiheit ebenso wenig wollte wie sein Vorgänger, sie freilich auch nicht wollen konnte, sondern einfach mit dem alten Patriciat Krieg führte, um es von seiner herrschenden Stelle zu verdrängen und dann an seiner Statt dieselbe Herrschaft fortzusetzen. Die absolute Gewalt über Rom und die Welt war das Ziel der Plebs, ausgesprochen und verfolgt durch ihre Vertreter und sie vernichtend, wie jede absolute Gewalt zuerst ihre eigenen Träger erdrückt.

Hierin liegt, wie verschieden sonst die Verhältnisse waren, eine große Lehre für alle Zeiten, namentlich auch für die unserigen, in denen nicht wenige glauben, daß eine scrupulöse Beobachtung oft nur doctrinärer constitutioneller Formen für sich allein schon genüge, um den Absolutismus gänzlich zu beseitigen oder ihn ganz unmöglich zu machen, und in welchen oft übersehen wird, daß eine unbegrenzte Macht der constitutionellen Körperschaften diese selbst nicht minder zum Absolutismus verleiten und folglich demoralisiren müßte wie ehedem das Patriciat und seinen Nachfolger, das Tribunat. Während dieses bei seiner Schöpfung als das Product einer gesunden Reaction gegen die unnatürliche Herrschaft des Patriciats erscheint, wurde mit ihm die römische Volksfreiheit begraben, weil in seinem Kampfe gegen die Patricier das höhere politische Princip und das rechte Maß fehlte, sich also die Kraft des römischen Volks in einem solchen Kampfe unfruchtbar aufgerieben hat. [1])

J. Held.

Tridentinisches Concilium, s. Kirche und Kirchenverfassung (katholische).

Tugendbund. Mit diesem Namen bezeichnet man einen in Preußen entstandenen Verein patriotischer Männer, der nach Deutschlands Unterjochung durch Napoleon in den Jahren 1806 und 1807 zu dem Endzweck (ursprünglich unter der Benennung: sittlich-wissenschaftlicher Verein) zusammentrat, durch Wort, Schrift und Beispiel zunächst in dem preußischen Volk, dann aber auch in dem übrigen Deutschland Vaterlandsliebe und politischen Gemeingeist möglichst zu erwecken und zu verbreiten. Da für die spätere Erhebung und Befreiung unsers gesammten Vaterlandes, für diese größte Thatsache der neuern Geschichte, dieser Bund auch ohne Zweifel das Seinige beigetragen und mehr, als man später anzuerkennen für gut fand, das neuere innere politische Leben befördert hat, so ist ihm schon dadurch seine historische Bedeutung gewiß. Derselbe kann übrigens nur in Bezug auf die Franzosen als eine geheime Verbindung bezeichnet werden, da seine Zwecke, Statuten und Mitglieder der preußischen Regierung bekannt und von ihr gebilligt und begünstigt waren. Die Franzosen erkannten seine Bedeutung, sobald sie von ihm Kunde erhalten hatten, sehr bestimmt an. Es steht geschichtlich fest, daß Napoleon diesen aus dem Geiste des Volks hervorgegangenen Verein mit dem richtigen Instinct des Despotismus (wie auch die deutschen Universitäten!) nicht wenig fürchtete, und daß der Marschall Davoust zu einem preußischen Offizier in Hamburg sagte, „er hasse nicht Preußen, sondern den Tugendverein"; ferner, daß schon 1809 von dem französischen Minister Maret Emissare nach Deutschland geschickt wurden, um über diesen Tugendbund Erkundigungen einzuziehen, sowie auch noch im März 1813 in dem Bericht Regnault's de St.-Jean d'Angely an den französischen Senat dem Tugendbunde der „undankbare und unnatürliche Krieg" Preußens gegen Frankreich zugeschrieben ward. Ganz in gleichem Sinne meint der französische General Vaubancourt in seinem Werk über den Krieg der Franzosen in Deutschland 1813, die Deutschen seien bis 1812 günstig für die Franzosen gestimmt gewesen, und erst der Tugendbund hätte diese Liebe in Haß verkehrt!! Ein anderes Interesse hat dieser Tugendbund dadurch, daß als seine

1) Reichliches Material über das römische Tribunat findet sich in Pauli, Realencyklopädie, VI, 2092 fg. Vgl. dazu Mommsen's Römische Geschichte und Napoleon's III. Julius Cäsar. Eine Nachahmung des Tribunats findet sich z. B. in den französischen Verfassungen von 1802 und 1804.

Mitglieder die damals bedeutendsten politischen Männer genannt wurden, wie z. B. der General Scharnhorst, Schill, der Freiherr von Stein, Fichte, Jahn, Arndt, Humboldt, Schleiermacher, Niebuhr, Gneisenau u. s. w., freilich zum Theil ganz irrigerweise, wie wir bald sehen werden. Am merkwürdigsten aber ist derselbe dadurch, daß er nach seinem Aufhören und völligen Erlöschen von der anticonstitutionell gesinnten Partei in und außerhalb Preußens als Gespenst heraufbeschworen und dazu gemisbraucht wurde, um die schöne Einigkeit zwischen Fürsten und Völkern durch Mistrauen zu stören und namentlich in Preußen die auch dort so kräftig begonnene constitutionelle Entwickelung zu hemmen. Da die Wirkungen hiervon noch bis zu diesem Augenblick fortdauern, so scheint eine nähere Besprechung und Erörterung der Ursachen und Folgen dieses Vereins sowie seines Zusammenhangs mit der wichtigsten Staatsfrage der Gegenwart, dem Repräsentativsystem, hier nicht ungeeignet. Auch hat die ebenerwähnte, von dem bekannten Geheimrath Schmalz in Berlin ausgegangene Denunciation zu einer literarischen Polemik geführt, an der einige Notabilitäten in unserer Gelehrtenwelt, Niebuhr und Schleiermacher, Antheil nahmen, und welche in mehrfacher Beziehung höchst merkwürdig ist.

Wir geben hier gedrängt zuerst die innere und äußere Geschichte des Tugendbundes.

Die innere Veranlassung zur Stiftung desselben war folgende. Durch den Tilsiter Frieden, welcher Preußen mehr als die Hälfte seines bisherigen Gebiets kostete, war dasselbe von seiner frühern glänzenden Höhe in die Reihe der Staaten vom zweiten, wo nicht gar vom dritten Range herabgesunken. Doch lebte immer noch ein kräftiges Volksgefühl fort, und die vielen ausgezeichneten Männer, die dieser seit langer Zeit die Intelligenz als seine Hauptstütze anerkennende Staat in sich zu vereinigen gewußt hatte, gaben keineswegs die Hoffnung einer dereinstigen Wiedererhebung auf, welche sie auch durch die geeignetsten Mittel zu bewirken suchten. Über diese Mittel boten die Ursachen der Zertrümmerung der preußischen Macht genügende Andeutungen dar. Die Hauptursache war ohne Zweifel, wie auch der Staatsminister von Schön in seinem berühmten „Woher und Wohin?" ganz richtig bemerkt hat, der noch aus früherer Zeit stammende Mechanismus des ganzen Staatswesens, die bis zum Unerträglichen gediehene Bevormundung des Volks durch die Beamtenwelt und die Unterdrückung alles öffentlichen Lebens, alles politischen Gemeingeistes und der wahren Seele des Staats, der öffentlichen Meinung. Die zweite Hauptursache, die zum wahren Haß gestiegene Entfremdung zwischen den verschiedenen Ständen und besonders zwischen dem preußischen Volk und dem Heere, in dessen Offizierstande das übermüthigste Junkerthum herrschte, sodaß das Volk sogar mit einer gewissen Befriedigung die Kunde von der Niederlage bei Jena aufnahm! Mit der Erkenntniß dieser Hauptübel war die Indication der Heilmittel gegeben.

Schon am 27. Nov. 1807 schrieb Scharnhorst an den nachmaligen General von Clausewitz: „Unglücklich, ganz unbeschreiblich unglücklich sind wir. Wäre es möglich, nach einer Reihe von Drangsalen, nach Leiden ohne Grenzen aus den Ruinen sich wieder zu erheben, wer würde nicht gern alles daransetzen, um den Samen einer neuen Frucht zu pflanzen, und wer würde nicht gern sterben, wenn er hoffen könnte, daß sie mit neuer Kraft und Leben hervorginge! Aber nur auf Einem Wege ist dies möglich. Man muß der Nation das Gefühl der Selbständigkeit einflößen, man muß ihr Gelegenheit geben, daß sie mit sich selbst bekannt wird, daß sie sich ihrer selbst annimmt; nur erst dann wird sie sich selbst achten und von andern Achtung zu erzwingen wissen. Darauf hinzuarbeiten, dies ist alles, was wir können. Das neue Militär, so klein und unbedeutend es auch sein mag, wird in einem andern Geiste sich seiner Bestimmung nähern und mit den Bürgern des Staats in ein näheres und innigeres Bündniß treten."

Es ist bekannt und braucht daher nur kurz erwähnt zu werden, wie eben Scharnhorst sowie Gneisenau, Müffling, Boyen u. s. w. in diesem Sinne die Reorganisation des preußischen Heeres bewirkten, durch den beständigen Wechsel der Rekruten (das sogenannte Krümpersystem) die auf 42000 Mann beschränkte Armee versechsfachten, das Selbstgefühl des gemeinen Soldaten durch Abschaffung der Prügelstrafe, sowie das der Bürger durch Aufhebung der Vorrechte des Adels auf Offizierstellen so bedeutend hoben und durch alles dieses die für die politische Freiheit so unendlich wichtige Institution der Landwehr vorbereiteten und ins Dasein riefen.

In gleichem Sinne wurde durch die Umbildung der Gesetzgebung und Verwaltung im Innern des Staats und durch Hebung der allgemeinen geistigen Bildung das Selbständigkeitsgefühl des Volks erweckt und belebt. Schon das Edict vom 9. Oct. 1807 und die darauf folgende agrarische Gesetzgebung (besonders das Edict vom 14. Sept 1811) leitete durch Aufhebung der Hörigkeit und Erbunterthänigkeit sowie der feudalistischen Vorrechte des Adels in Bezug auf den Grundbesitz die große Emancipation des Bauernstandes, dieser zahlreichen und

wichtigsten aller Klassen von Staatsbürgern, ein; und wenn die Geschichte mit Recht das schöne Wort Friedrich's des Großen aufbewahrt: „Ich bin es müde, über Sklaven zu herrschen", so wird sie doch noch mehr die That Friedrich Wilhelm's III. rühmen, durch welche drei Viertel der der sogenannten Gutspflichtigkeit unterworfenen Bevölkerung wirklich frei wurden.

Durch den Staatsminister von Stein wurde sodann die Städteordnung vom Jahre 1808 (deren Geiste die neue Städteordnung von 1831 in sehr vielen Punkten unähnlich ist, welche Dr. Jacoby in Königsberg in seinen bekannten „Vier Fragen eines Ostpreußen" näher bezeichnet) ins Leben gerufen, um durch Theilnahme der Bürger an der Verwaltung ihrer städtischen Angelegenheiten ebenfalls das Gefühl der politischen Selbständigkeit des Volks zu fördern. In dem berühmten Sendschreiben aus Königsberg vom 24. Nov. 1808, welches der Freiherr von Stein bei seinem durch Napoleon erzwungenen Austritt aus dem preußischen Staatsdienst erließ, erklärte derselbe ausdrücklich, es sei darauf angekommen, die Disharmonie, die im Volk stattfand, den Kampf der Stände unter sich zu vernichten, weshalb namentlich eine Reformation des Adels nöthig sei, und daß „durch die Verbindung desselben mit den übrigen Ständen die Nation zu einem Ganzen verkettet werde", weshalb Stein auch ausdrücklich auf „eine allgemeine Nationalrepräsentation" antrug, wobei er die bisherige landständische Form als „höchst unvollkommen eingerichtet" erklärte. Ebenso entschied er sich für Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, für Einführung der allgemeinen Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes u. s. w. und legte schließlich besonders dringend die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend ans Herz.

In dieser letzten Beziehung war die Errichtung der neuen Universität zu Berlin, deren Plan W. von Humboldt entwarf, von dem entscheidendsten Einfluß, besonders da sie unter ihren ersten Lehrern Männer wie Fichte und Schleiermacher hatte, welche in glühender Begeisterung den Glauben an Deutschlands und Preußens dereinstige Wiedergeburt öffentlich auszusprechen den Muth hatten (Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation, Berlin 1808, und Schleiermacher in seinen Predigten aus den Jahren 1807—13) und so sorgsam den Funken deutschen Freiheitsgeistes unter der Asche nährten. Auch F. L. Jahn's muß hier gedacht werden, da derselbe durch die Wiedererweckung der Turnkunst großes Verdienst sich erwarb.

Diesen Bestrebungen seiner Führer entsprachen auch wirklich die des Volks, und als einer der verschiedenen Beweise, daß die Idee, das Volk müsse selbst mit Hand anlegen, wirklich in dasselbe eingedrungen war, ist nun eben der sogenannte Tugendbund anzusehen.

Da über den wahren Zweck desselben so viele irrige Ansichten verbreitet sind, so halten wir es für angemessen, hier die Einleitung zu der Stiftungsurkunde mitzutheilen, wie sich dieselbe in den „Freimüthigen Blättern" (Berlin 1815) Heft 4, S. 114 fg. findet:

„§. 1. Der Zweck des Vereins ist bereits in den Grundgesetzen ausgesprochen und kann nicht verändert, sondern nur genauer entwickelt werden. §. 2. Solche Deutungen und Entwickelungen haben nur dann verbindliche Kraft, wenn sie Ausflüsse der gesetzgebenden Macht des Vereins sind. §. 3. Eine Verbesserung des sittlichen Zustandes und die Wohlfahrt des preußischen und hiernächst des deutschen Volks durch Einheit und Gemeinschaft des Strebens tadelloser Männer hervorzubringen ist der Zweck des Vereins. §. 4. Der Kreis seiner Thätigkeit ist an keine örtliche Grenze gebunden. §. 5. Die Mittel der Gesellschaft sind: Wort, Schrift und Beispiel. §. 6. Durch sie soll den Gesetzen des Staats weder etwas zugesetzt noch davon abgenommen werden."

Was die äußere Geschichte und Organisation desselben betrifft, so waren es ursprünglich 20 Männer, welche in Königsberg zusammentraten, besondere Statuten entwarfen und diese der Regierung vorlegten. Von dort aus verbreitete sich der Verein in die übrigen Provinzen des preußischen Staats (als der erste Filialverein des Tugendbundes wird der in Braunsberg entstandene angegeben), sodaß bald darauf sich fast in jeder Stadt des Landes ein „Tugendbund" befand. An der Spitze stand ein Hoher Rath von 5 Mitgliedern, die aus dem Stammverein, d. h. den zuerst eingetretenen 20 Mitgliedern, gewählt wurden; einer dieses hohen Raths war der Censor, der auf die Aufrechthaltung der Gesetze zu sehen und die Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten hatte. Der Hohe Rath wurde von Zeit zu Zeit neu gewählt. Der Verein bestand übrigens aus fünf Abtheilungen: für Erziehung und Volksbildung, für die Staats- und häusliche Ökonomie, für die Polizei, für Literatur und für das Militär. Jede Abtheilung hatte wöchentlich einen Arbeitstag, und jedes Mitglied mußte sich bei seiner Aufnahme eine oder mehrere Abtheilungen wählen, für welche er arbeiten wollte. Aufgenommen konnte jeder unbescholtene christliche Bewohner des Königreichs werden, der von einem Mitgliede vorgeschlagen

war, und von dem der Censor nach genauer Erkundigung nichts ihm zur Last Fallendes erfuhr; Ausländer waren durchaus ausgeschlossen.

Es war natürlich, daß bei dem über ganz Deutschland gezogenen Netz von Spionerie die Franzosen bald von dem Tugendbunde Kunde erhielten und nach dem Auffangen des bekannten Briefs des Minister von Stein an den Fürsten Wittgenstein sowie nach dem Zuge Schill's (der offenkundig Mitglied des Tugendbundes war) den 1809 nach Berlin zurückgekehrten König von Preußen nöthigten, den Tugendbund durch eine Cabinetsordre sofort aufzulösen. Dies geschah der Form nach; aber ungeachtet dieser gesetzlichen Auflösung fuhren natürlich die Mitglieder fort, die gemeinsamen Zwecke, jeder für sich oder in formloser Vereinigung, fernerhin zu befördern. Endlich ward das Feuerzeichen Deutschlands durch den Brand von Moskau gegeben. Daß im Winter 1812—13 die Mitglieder des Tugendbundes wieder näher zusammentraten, ist zwar nicht urkundlich ausgemacht, aber höchst wahrscheinlich, sowie es gewiß ist, daß dieselben während des Befreiungskriegs nach Kräften mitwirkten. Dagegen bleibt es ganz ungewiß, ob dieselben nach der Leipziger Schlacht noch irgendwo und irgendwie in einer bestimmten Form eines Bundes fortbestanden; es ist im Gegentheil höchst wahrscheinlich, daß von jenem Zeitpunkt an auch factisch und vollständig sich jener Tugendbund auflöste, da sein Zweck bereits erreicht war und im Grunde das ganze deutsche Volk in einen weit großartigern, wenn auch formlosen Tugendverein zusammengetreten war, in welchem jede Besonderheit sich von selbst verlor.

Hatte nun auch der Tugendbund unstreitig eingewirkt für diese allgemeine Stimmung, so war es doch wol sehr ungerecht, daß man ihm die spätere Unzufriedenheit des deutschen Volks zur Last legte. Da man übrigens in den Befreiungsjahren die Macht einer in Deutschland früher unbekannten Gewalt, nämlich die der öffentlichen Meinung, erkannt hatte und es nicht rathsam erschien, sich ohne weiteres mit derselben in Opposition zu setzen, so mußte diese erst vorbereitet oder bearbeitet werden, und dazu fand sich mehr als ein deutscher Schriftsteller bereit! Es waren sogar einige Juristen und Publicisten von ziemlich bedeutendem literarischen Rufe dazu behülflich, was übrigens nicht weiter in Verwunderung setzen kann, da es unbestreitbare Thatsache der Geschichte ist, wie seit länger als einem halben Jahrtausend eben die Doctoren der fremden Rechte deutsche Freiheit und deutsches Recht zerstört haben. [1]) Zunächst ist hier der Staatsrath Dabelow, damals Professor in Göttingen, zu nennen. Der Eindruck, den die Dabelow'sche Schrift machte, war nun freilich ein höchst ungünstiger, indem dieselbe in und außer Preußen allgemeine Indignation hervorrief. Die göttinger Studenten versammelten sich in Masse, ließen beim hellen lichten Tage das Dabelow'sche Opus durch „dazu geeignete Personen" an den Schandpfahl heften, darüber: „ita Dabelow" schreiben, ein dreimaliges Pereat ertönen, welches sie, vor Dabelow's Wohnung sich begebend, wiederholten, worauf sie ruhig und unangefochten auseinandergingen. Der Staatsrath Dabelow sah selbst ein, daß seines Bleibens in Göttingen (damals!) nicht länger sein könnte, verließ dasselbe und begab sich später dahin, wo er allerdings besser an seinem Platze war, nach Dorpat.

Viel bedeutendern Einfluß hatte der Geheimrath Schmalz in Berlin. Seine Schrift [2]) besteht nur aus einem einzigen Bogen, größtentheils mit den unbedeutendsten Personalien angefüllt, und dennoch hatte dieselbe eine außerordentliche Wirkung, indem sie, wie schon früher angedeutet, den Tugendbund wie einen bösen Geist heraufbeschwor, um die Gemüther der Fürsten mit Argwohn gegen die Völker zu erfüllen und zugleich einen plausibeln Vorwand an die Hand zu geben, die seit der Proclamation von Kalisch so oft wiederholten feierlichen Zusagen für Einführung eines wahren Rechtszustandes in Deutschland durch zeitgemäß modificirte landständische, d. h. Repräsentativverfassungen in Vergessenheit bringen zu können.

Nachdem Schmalz allerlei von dem sogenannten alten Tugendbunde erzählt, auch selbst (S. 11) von seiner Aufhebung gesprochen hat, fügt er hinzu, es hätten sich „andere Verbindungen" bald darauf in der Stille gebildet, deren Zwecke er „höchst fluchwürdig" nennt und denen des Jakobinerclubs gleichstellt (S. 12); und zwar sind es besonders zwei Hauptpunkte, nämlich daß jene Verbindungen eine Einheit Deutschlands im Auge hätten und wider den Willen der Fürsten allgemeine oder besondere Constitutionen durchsetzen wollten (S. 15). Um diese Ansicht zu begründen und unserm Volk sein durch jene Erhebung wohlerworbenes sowie feierlichst zugesagtes Recht auf wahre Volksvertretung zu bestreiten oder absprechen zu können, hat Schmalz die Frechheit, den ganzen Aufschwung der Begeisterung des Volks geradezu in Abrede zu stellen

1) Vgl. Scheidler, Deutscher Juristenspiegel, passim v. ubique.
2) Berichtigung einer Stelle aus der Bredow-Venturini'schen Chronik (Berlin 1815).

und völlig zu ignoriren, wie in Preußen, während die Regierung infolge ihrer ungiückſeligen Stellung noch ganz für die Franzoſen handeln mußte [3]), ſchon lange jene Befreiung vorbereitet ward (worüber die Briefe des Feldmarſchalls von Gneiſenau an den Grafen Münſter den beſtimmteſten Aufſchluß geben [4]); wie namentlich der General Yorck das erſte und wichtigſte Signal zur Erhebung gab, und zwar ohne Wiſſen und Willen der Regierung. [5]) Nach Schmalz verhielt ſich das preußiſche Volk in der vollſten Paſſivität, bis der König jenen bekannten Aufruf erließ und auf dieſen Aufruf plötzlich die ganze Nation aufſtand wie Ein Mann. „Keine Begeiſterung, überall ruhiges und deſto kräftigeres Pflichtgefühl. Alles eilte zu den Waffen und zu jeder Thätigkeit, wie man aus ganz gewöhnlicher Bürgerpflicht zum Löſchen einer Feuersbrunſt beim Feuerlärm eilt" (S. 14)!! Übrigens wurde nirgends, weder in dieſer noch in den zwei kleinen folgenden Schriften [6]) von Schmalz, auch nur der allergeringſte Beweis des Daſeins ſolcher „Bünde" oder „Bündler" gegeben. [7])

Über den Eindruck, den die Schmalz'ſche Denunciation gemacht hat, ſagt Niebuhr in ſeiner zerſchmetternden Beleuchtung jenes Pamphlets [8]), daß er dem gleich ſei, den vor zeiten das Gerücht hervorbrachte, die Weiße Frau habe ſich im Schloß ſehen laſſen, ja beinahe dem, den ein Feuerlärm im gefüllten Schauſpielhauſe erregt. Er fügt hinzu: „Das Geheimniß iſt nun heraus: es ſteht gedruckt. Wer da weiß, was er lieſt, dem braucht man freilich nicht zu zeigen, daß dieſe Schrift keineswegs ein Zeugniß iſt, ſondern nichts mehr und nichts weniger als eine nur gedruckte Wiederholung der hundertmal ausgeſprochenen Klatſcherei. Nicht das Geringſte, was einer Thatſache über das Beſtehen geheimer Geſellſchaften auch nur ähnlich ſähe, findet ſich darin; wohl aber Fingerzeige gegen einzelne Individuen, die freilich nicht genannt ſind, wofür aber mündliche Erläuterung mit einem Schlüſſel dienen kann, und das Vergnügen, hier zu deuten und andere Namen hinzuzufügen, mag wol am meiſten zu der Senſation beitragen, die ſie gemacht hat. Dieſe iſt freilich noch vermehrt worden durch Recenſionen, welche, einen ausgemittelten Thatbeſtand annehmend, ſchon die Criminalgerichte aufrufen und, ſelbſt nach auswärtigen Zeitungen hinfliegend, ein zahlreicheres Publikum zur Theilnahme an den Ängſten der Gläubigen und an den gewünſchten Hexenproceſſen einladen."

Noch heftiger und zermalmender war die Gegenſchrift Schleiermacher's [9]), in der ſich eine Polemik fand, wie ſie Leſſing an dem Hauptpaſtor Götze in Hamburg ausübte. Daß Schmalz eigentlich nicht aus eigenem Antriebe gehandelt hat, ſondern dazu angeregt worden iſt, wurde damals allgemein geglaubt, und Schleiermacher ſagt es in ſeiner Schrift, S. 42, offen heraus.

Außer der Niebuhr'ſchen und Schleiermacher'ſchen Schrift erſchien auch noch eine Zahl anderer, namentlich von Koppe, L. Wieland; und da die in und außer Preußen durch dieſe Denunciation angefachte allgemeine Entrüſtung immer heftiger zu werden drohte, ſo glaubte die preußiſche Regierung, dieſer ganzen Geſchichte ſofort ein Ende machen zu müſſen und zu können. Unter dem 6. Jan. 1816 erſchien eine Cabinetsordre des Inhalts: der König ſelbſt habe den Tugendbund als Beförderungsmittel des Patriotismus genehmigt; ſpäter habe die Lage des Staats es nothwendig gemacht, den Verein aufzuheben. Die Cabinetsordre ſtellt dem Tugendbunde ſelbſt ein ſehr rühmliches Zeugniß aus in den Worten: „Seitdem haben dieſelben Grundſätze und Geſinnungen, welche die erſte Stiftung deſſelben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder deſſelben, ſondern die Mehrheit unſers Volks beſeelt, woraus unter der Hülfe des Höchſten die Rettung des Vaterlandes und die großen ſchönen Thaten hervorgegangen ſind, die ſie bewirkt haben." Jetzt, wo der Friede wiederhergeſtellt ſei, dürfe alle Bürger nur Ein Geiſt beſeelen, und nun ward das Edict vom 20. Oct. 1798 in Betreff der geheimen Verbindungen, die dem Staat gefährlich werden könnten (daſſelbe Geſetz, das ſpäter

---

3) (Grolman) Beitrag zur Geſchichte des Jahres 1813 (Potsdam 1843), I, 73.
4) Lebensbilder, II, 239 fg. 5) A. a. O., I, 232.
6) Bemerkungen über Niebuhr's Schrift und Letztes Wort über politiſche Vereine.
7) In der Darlegung der Hauptreſultate der Unterſuchungen u. ſ. w. findet ſich in S. 10 die Verſicherung, es hätte ſich unter dem Namen „Wetterauer Geſellſchaft" ein Verein in Naſſau 1814, und ſpäter ein anderer unter dem eines „Deutſchen Bundes" gebildet. „Es ergeben dies die der vormaligen mainzer Unterſuchungscommiſſion darüber zugekommenen Actenſtücke." (Aber wo ſind denn dieſe Actenſtücke zu finden, um ſie prüfen zu können?) Daß übrigens dieſe dem Tugendbunde ähnlichen Verbindungen völlig ſchuldlos und bereits damals jahrelang aufgelöſt waren, iſt nachgewieſen in Weicker's Öffentlicher actenmäßiger Vertheidigung (Stuttgart 1823), S. 241 fg.
8) Über geheime Verbindungen (Berlin 1815), S. 6.
9) Fr. Schleiermacher an den Herrn Geheimrath Schmalz (Berlin 1815).

der preußische Justizminister Mühler den preußischen Advocaten oder Justizcommissaren einschärfte, welche im Juli 1843 zu der allgemeinen deutschen Advocatenversammlung nach Mainz sich begeben wollten), in Erinnerung gebracht und endlich der Streit über solche Gesellschaften für unnütz erklärt und geradezu verboten, ferner etwas darüber drucken zu lassen. Schmalz hatte, wie er selbst erzählt, seine Schrift an verschiedene Fürsten gesendet und erhielt auch sofort, wie zu erwarten stand, seinen Lohn, nämlich zunächst den königlich würtembergischen Orden für das Civilverdienst und den königlich preußischen Rothen Adlerorden 3. Klasse. Er bekam übrigens auch von der andern Seite noch etwas für seine Denuncation, was er schwerlich erwartet hatte; denn seitdem ist unsere Sprache zu Bezeichnung solcher Subjecte, welche Mistrauen zwischen Fürst und Volk durch falsche Angeberei zu stiften suchen, mit dem Worte Schmalzgesellen bereichert worden; eine gerechte Strafe dafür, daß er in das gehässigste aller Gewerbe, das der römisch-despotischen Delatoren gepfuscht hatte.

Seitdem ist der Tugendbund ganz verschollen, zumal da bald darauf die sogenannten Demagogischen Untersuchungen, über deren politischen Zusamenhang mehrere Schriften, zum Theil verbotene, insbesondere auch die vorhin angeführte unverbotene von Welcker, merkwürdige Aufschlüsse enthalten, begannen und die Karlsbader Beschlüsse zur unmittelbaren Folge hatten.

K. H. Scheidler.

Türkei oder **Osmanisches Reich.** (Staatsgeschichte. Geographisch-statistischer Überblick. Entwickelung der innern Staatsgeschäfte nebst Staatsverfassung.)

I. Staatsgeschichte. Die Osmanen, einer der edelsten oghusisch-türkischen Stämme, begründeten ihre Herrschaft auf den Trümmern des Reichs der Seldschuken in Vorderasien und auf denen des byzantinischen Kaiserthums. Über ihr Herkommen und den Anfang ihrer Macht gibt es verschiedene Berichte. Nach der warscheinlichsten Darstellung hatten sie ihre Wohnsitze in der Landschaft Khoraffan im nordöstlichen Persien, von wo sie sich vor dem Andringen Dschingis-Khan's unter ihrem Fürsten Suleiman nach den westlichern Gebieten Vorderasiens flüchteten. Nach dem Tode Dschingis-Khan's wollte Suleiman mit seinen 50000 Stammesgenossen nach dem Osten zurückkehren, doch ertrank er 1224 im Euphrat. Seine Schar zerstreute sich. Ein Theil suchte sich Wohnsitze in Kleinasien und Syrien, wo ihre Nachkommen, die Turkmanen, noch gegenwärtig ihr nomadisches Leben fortsetzen. Andere zogen unter Führung der beiden ältesten Söhne Suleiman's wieder in ihr ursprüngliches Vaterland jenseit des Kaspischen Meeres. Nur eine kleine Schar, etwa 400 Familien stark, schloß sich den jüngsten Söhnen, Ertoghrul und Dümbar, an und trat in die Dienste des Sultans Alaeddin I., des letzten großen Fürsten der Seldschuken von Iconium (Konieh), der sich ihrer in seinen Kämpfen mit Mongolen und Byzantinern mit Erfolg bediente. Dankbar überließ Alaeddin den Osmanen um das Jahr 1230 die den Byzantinern abgenommenen Landstriche in Phrygien als erblichen Lehnbesitz, welche Gegenden nun die eigentliche Wiege der osmanischen Macht wurden. Als gegen Ausgang des Jahrhunderts das von den Mongolen untergrabene Reich der Seldschuken von Iconium zerfiel, wurden deren bisherige Statthalter und Lehnsträger unabhängige Fürsten, deren mächtigste, die von Karamanien im innern Phrygien, noch über ein Jahrhundert lang Nebenbuhler der aufblühenden Osmanenherrschaft blieben. Ertroghrul's Sohn, Osman, der erste große Held seines Stammes, der von nun an nach ihm den Namen der Osmanen erhielt, eroberte noch im Todesjahre seines Vaters (1289) die Stadt Karahissar, vertheilte die Landschaft um den Olympus an seine tapfern Stammesgenossen und bekämpfte die Griechen noch ferner mit glänzendem Erfolg. Er nahm 1300 den Titel Sultan an und beherrschte bei seinem Tode 1326 bereits ein ansehnliches Gebiet im Nordwesten Kleinasiens. Den wahren Grundstein zur Größe der Osmanen legte jedoch Osman's Sohn Urkhan, der seinem Vater an Tapferkeit glich, aber umfassendern Geistes auch den Ruf als Gesetzgeber und gerechter Fürst hinterließ. Er eroberte 1326 Brusa, die erste große und volkreiche Stadt, die den Osmanen zufiel, 1330 Nicäa, die wichtigste Grenzfestung des griechischen Kaiserthums gegen Osten, und 1339 Nikomedia. Er forderte die Tochter des Kaisers Kantakuzenos von Byzanz und erhielt dieselbe von diesem gedemüthigten Herrscher. Seine Residenz schlug er in Brusa auf; nach dem prachtvollen Thor seines Palastes führte hinfort das Osmanische Reich den Namen der Hohen Pforte. Er selbst nannte sich Padischah, d. i. König der Könige. Während Urkhan's Vorfahren Ertoghrul und Osman ihre Züge nur mit turkmanischen Reitern ausgeführt, die dem Fürsten bei dem jedesmaligen Aufgebot als Reisige folgten, begründete er zuerst ein stehendes Infanteriecorps, die Janitscharen, welche, fortan den Kern des osmanischen Heeres bildend, ein furchtbares Werk-

zeug gegen In- und Ausland blieben, solange kraftvolle Sultane oder Veziere sie zu lenken wußten. Zugleich mit den Janitscharen wurde auch die geregelte Reiterei der Spahis errichtet. Die unregelmäßigen Truppengattungen waren die Asuben (zu Fuß) und die Akindschis (zu Pferde). Die frische junge Mannschaft der auf den Feldzügen gemachten christlichen Gefangenen wurde unter die Janitscharen gesteckt, Weiber und Mädchen in die Harems gebracht. Auch waren es gezwungene und freiwillige Renegaten, größtentheils als Pagen an der Pforte erzogen, die dem Osmanischen Reich in der Periode seines Glanzes die ausgezeichnetsten Feldherren und Staatsmänner gaben.

Dieser ganz auf militärische Gewalt begründete Staat der Osmanen, als dessen eigentlicher Schöpfer Urkhan zu betrachten ist, hatte das seltene Glück, fast zwei Jahrhunderte hindurch von Sultanen beherrscht zu werden, die, zwar sehr verschieden an Gemüth und geistiger Bildung, jedoch alle überlegenen Geist und eiserne Thatkraft besaßen. Sie führten ihre immer schlagfertigen Heere von Sieg zu Sieg, wußten sehr wohl die ausgezeichneten Eigenschaften anderer zu durchschauen und zu würdigen und machten durch Muth und große Staatsklugheit den ursprünglichen kleinen Staat in der Westecke Kleinasiens in der Zeit von 1300—1566 zur ersten Weltmacht Europas, vor der alle Völker der Christenheit erzitterten. Noch vor Urkhan's Tode pflanzte dessen Sohn Suleiman den Halbmond jenseit des Hellespont auf europäischem Boden auf, indem er 1357 Gallipoli, den Schlüssel des Hellespont und den Stapelplatz beider Meere eroberte. Urkhan's Nachfolger, Murad I., der 1360 den Thron bestieg, setzte die Unternehmungen in Europa unermüdlich fort, eroberte ganz Thrazien und ließ dem Kaiser von Byzanz zuletzt nur ein kleines Stadtgebiet übrig. Mit der Einnahme von Adrianopel (1361), wohin er alsbald von Brusa aus seine Residenz verlegte, kam der Sultan zuerst in eine drohende Stellung gegen die Serbier, Bulgaren und Walachen, kriegerische, bis dahin noch ungeschwächte Völker, vor denen die schwachen byzantinischen Herrscher schon oft gezittert hatten. Im Jahre 1363 bildete sich auf Veranlassung des Papstes Urban V. die erste Coalition europäischer Fürsten (Serbien, Bosnien, Walachei und Ungarn) gegen die Osmanen, doch ihr Heer erlitt eine Niederlage. Im Jahre 1375 mußte der in seinem eigenen Lande besiegte Fürst von Serbien den Frieden erkaufen. Im Jahre 1386 zog Murad zum ersten mal mit serbischen Hülfstruppen gegen die Karamanen, demüthigte dieselben in der Schlacht bei Iconium und sicherte seinen Rücken in Asien. Indeß hatten sich die christlichen Fürsten jenseit des Hämus von neuem gerüstet. Murad wandte sich zuerst nach Bulgarien, das er 1389 mit der Eroberung von Nikopolis in Besitz nahm, und lieferte dann den vereinigten Serben, Bosniern, Dalmatinern u. s. w. die weltberühmte Schlacht bei Kossowa oder auf dem Amselfelde, in welcher er zwar Sieger blieb, aber das Leben verlor. Sein Sohn Bajasid I., von der Raschheit seiner Evolutionen in Europa und Asien Ilderim, d. i. der Blitz genannt, machte zunächst die Fürsten von Serbien tributpflichtig, eroberte Philadelphia, die letzte Besitzung der Byzantiner in Kleinasien, und zog dann nach Norden. Er legte dem Fürsten der Walachei Tribut auf, überschwemmte Bosnien und fiel 1391 zum ersten mal in Ungarn ein, wo er jedoch von König Sigmund zurückgedrängt ward. Indessen war in Asien auch Karamanien von den Osmanen unterworfen worden, sodaß jetzt ganz Kleinasien bis zum Halys dem Halbmond gehorchte. Um dieselbe Zeit (1393) begann die Einschließung Konstantinopels, welche erst nach fünf Jahren aufgehoben ward, als der Kaiser in die Errichtung einer Moschee und die Anstellung eines Kadi gewilligt hatte.

Die Gefahr des Abendlandes vor der Türkenmacht schien so groß, daß sich unter des genannten Sigmund von Ungarn Fahnen ein starkes Heer aus verschiedenen Völkern Europas zu einem Kreuzzug sammelte und gegen Bajasid zog. Bei Nikopolis kam es 1396 zum Treffen, das unermeßliches Verderben über das Heer der Christen brachte, indem dieselben eine furchtbare Niederlage erlitten. Die folgenden Jahre überschwemmte der Sultan ganz Griechenland und den Peloponnes, während sein Feldherr Timurtasch die Grenzen des Reichs ostwärts bis zum Euphrat erweiterte. Das Heranziehen Timur's mit seinen Scharen nöthigte Bajasid, eine neue Belagerung Konstantinopels aufzuheben. Es kam zur Völkerschlacht bei Angora (1402), in welcher Bajasid vollkommen besiegt und gefangen genommen wurde. Bajasid's Söhne, Suleiman, Musa und Mohammed, theilten sich nun in die Herrschaft, welche von blutiger Anarchie begleitet war, bis endlich 1413 Mohammed I. wiederum die ganze osmanische Macht unter sich vereinigte und die Ordnung im Innern des Reichs wiederherstellte. Er starb 1421. Nach ihm regierte sein Sohn Murad II. dreißig Jahre hindurch mit Einsicht, Gerechtigkeit und kriegerischem Muth. Schon 1422 schritt er zur Belagerung Konstantinopels; bald darauf eroberte er Thessalonich. Im Jahre 1429 wurde der griechische Kaiser zinsbar gemacht, der Krieg mit

Ungarn begonnen und Belgrad angegriffen. Murad, der Regierungsgeschäfte überdrüßig, überließ 1443 seinem Sohn Mohammed die Herrschaft und zog sich nach Magnesia zurück; aber schon im folgenden Jahre erschien er wieder an der Spitze des Heeres, um den heranziehenden jungen König Ladislaw von Polen und Ungarn bei Varna anzugreifen und am 10. Nov. 1444 eine vollständige Niederlage beizubringen. Murad legte die Regierung abermals nieder, aber ein Aufstand der Janitscharen zog ihn 1446 wieder aus seiner Einsamkeit hervor. Er nahm nun den Byzantinern mehrere der ihnen in Europa noch gebliebenen Besitzungen, schlug Johann Hunyad, den tapfern Fürsten von Siebenbürgen, 1448 bei Kossowa, vermochte aber nicht, aller Anstrengungen ungeachtet, den tapfern Skanderbeg in seinen albanischen Gebirgen zu bezwingen, der bis zu seinem Tode die Unabhängigkeit seines Landes bewahrte. Schon war Byzanz auf diese Weise völlig von der osmanischen Macht umringt und vom Abendlande abgeschnitten, als Murad's Sohn und Nachfolger, der große Mohammed II., während seiner Regierung 1451—81 das Werk der Unterwerfung des byzantinischen Reichs vollendete. Zunächst wendete er sich gegen Konstantinopel; am 6. April 1453 war die Belagerung eröffnet und am 29. Mai befand sich die Stadt in der Gewalt der Türken. Mohammed kehrte zunächst nach seiner bisherigen Residenz Adrianopel zurück, wohin christliche Fürsten Abgeordnete geschickt hatten, um sich seiner Gunst zu versichern. Auf die Eroberung Konstantinopels folgte 1456 die Unterwerfung von Morea, 1460 die des Kaiserthums von Trebisonde, 1465 die von Epirus und des größten Theils der Inseln des Archipel. Außerdem unterjochte Mohammed 1470 den Rest von Bosnien und machte 1475 den Khan der Tataren in der Krim zu seinem Vasallen. Gewiß ist, daß der Sultan die Absicht hegte, Italien zu erobern und den Schrecken seines Namens noch weiter über das Abendland zu verbreiten; denn schon war 1480 Otranto von den Türken besetzt, und kein europäischer Fürst jener Zeit hatte den Muth und die Kraft, sich ihm mit Aussicht auf Erfolg entgegenzustellen, als er durch den Aufstand mehrerer asiatischen Vasallen und den Eroberungszug des Turkmanen Usum-Hassan nach dem Osten seines Reichs abgerufen wurde. Auf diesem Zuge starb Mohammed 1481, für sich selbst noch die Grabschrift anordnend: „Ich war im Begriff, Rhodus und das stolze Italien zu erobern."

Sein Sohn und Nachfolger Bajasid II. bereitete den Christen keine großen Gefahren, doch nahm er den Venetianern in Griechenland mehrere feste Plätze ab. Im Jahre 1512 mußte er den Thron an seinen Sohn Selim I. abtreten, der die Macht der Perser bis an den Tigris zurückdrängte, Armenien dem Reich einverleibte und 1516 und 1517 Ägypten, Syrien und Palästina eroberte, worauf auch Mekka sich der Herrschaft des Sultans unterwarf. Er erklärte sich durch Annahme der Fahne des Propheten zum Nachfolger Mohammed's und gewann dadurch die Anerkennung der mohammedanischen Welt. Als Selim 1519 gestorben war, folgte ihm sein Sohn Soliman II., den man mit Recht als den größten unter den türkischen Herrschern bezeichnet hat. Unter ihm erreichte das Reich der Osmanen den Gipfel seiner Macht. Gleich nach seinem Regierungsantritt schloß er einerseits einen Waffenstillstand mit Persien, andererseits warf er einen Aufstand, den der Statthalter von Ägypten und Syrien erregt, mit der Schlacht bei Aleppo (6. Febr. 1521) nieder. Hierauf begann er einen Krieg gegen Ungarn, nahm mehrere feste Plätze und schritt zur Belagerung von Belgrad, welches wichtige Bollwerk nach heldenmüthiger Vertheidigung 29. Aug. 1521 in die Hände der Türken fiel. Hierauf wandte sich Soliman gegen Rhodus, welches bisher die Malteser gehalten hatten, und auch dieser Stützpunkt des Christenthums im Orient mußte sich nach langwieriger Belagerung am 25. Dec. 1522 ergeben. Soliman wandte sich nun wieder nach Ungarn, welches seit dem Fall Belgrads den Einfällen der Türken offen gestanden. Nachdem die Heere des Sultans am 27. Juli 1526 Peterwardein erobert, schlug Soliman am 28. Aug. desselben Jahres das ungarische Heer in der mörderischen Schlacht bei Mohacs. Infolge dieses Siegs fiel auch Ofen (10. Sept.) mit andern ungarischen Städten in dessen Hände. Doch hinderten Aufstände im Osten des Reichs den Sultan, seine Siege jenseit der Donau vorläufig weiter zu verfolgen. Erst 1529, als Johann Zapolya, Fürst von Siebenbürgen und Gegenkönig des Kaisers Ferdinand I. in Ungarn, den Sultan um Beistand bat, der ihm auch unter der Bedingung, daß Ungarn der Pforte lehnbar würde, zugesichert ward, unternahm er einen neuen Feldzug nach Ungarn. Nachdem Ofen am 3. Sept. von den Türken abermals genommen worden war, ward Zapolya als Lehnkönig feierlich eingesetzt; dann brach Soliman gegen Wien auf, das er vom 27. Sept. bis 15. Oct. wiederholt bestürmte, sah sich aber endlich genöthigt, die Belagerung mit einem Verlust von 80000 Mann aufzugeben. Dennoch nahm er die von Ferdinand gemachten Friedensanträge nicht an, da er Zapolya nicht aufgeben wollte und er von Frankreich gegen Österreich aufgereizt wurde. Viel-

mehr unternahm er 1532 einen neuen Feldzug gegen Ferdinand, dessen Hauptzweck, die Belagerung von Wien, zwar vereitelt wurde, der aber über Steiermark die furchtbarsten Verheerungen brachte. In dem Frieden, der am 23. Juni 1533 abgeschlossen wurde, blieb der größte Theil Ungarns unter türkischer Oberherrschaft, während nur die von den Türken noch nicht eroberten Comitate Oberungarns dem König Ferdinand verblieben. Im Jahre 1534 eroberte Soliman auf einem längstbeschlossenen Feldzuge gegen Persien zwar Tabris, verlor aber eine Schlacht gegen Schah Tahmasp.

Während der folgenden Jahre bildeten auf dem Mittelländischen Meere die beiden Brüder Hair-ed-in und Horuk türkische Seeexpeditionen, durch welche ein großer Theil Nordafrikas dem Halbmond unterworfen und die Küsten der christlichen Staaten und Inseln heimgesucht wurden. Soliman war auf Anstiften des französischen Gesandten de Foreſt entschlossen, Italien anzugreifen; aber die vergebliche Belagerung von Korfu, die 1537 aufgegeben werden mußte, hielt ihn noch davon zurück. Der Seekrieg mit den Venetianern, welche Napoli di Malvasia in Morea, einen Theil Dalmatiens und mehrere Inseln des Archipel verloren, wurde im Juli 1539 beendet. Im Jahre 1541 begann der Krieg gegen Ungarn und Österreich von neuem, welcher zur vollständigen Einverleibung des größten Theils von Ungarn mit dem türkischen Reich führte. Die unterdessen neuaufgenommenen Kämpfe gegen die Perser dehnten die Grenzen der türkischen Herrschaft infolge des Friedens von Amasia (29. Mai 1555) auch über Georgien, Wan und Mossul aus. Weniger glücklicher waren Soliman's letzte Unternehmungen. So scheiterte sein Plan, Malta zu erobern (1565), nach fünfmonatlicher Belagerung an der Tapferkeit der Johanniterritter, und das vom Grafen Zrinyi tapfer vertheidigte Szigeth in Ungarn kostete ihm große Opfer. Auch erlebte er den Fall dieser Festung nicht mehr, denn er starb drei Tage vorher, am 6. Sept. 1566, im Lager.

Mit Soliman II. hatte die Macht der Türken ihren Höhepunkt erreicht; seitdem fing sie an zu sinken, wenngleich noch bisweilen äußere Erfolge den Glanz und Ruhm der frühern Zeiten zu erhalten schienen. Die bisherigen Sultane hatten zwar durch fast ununterbrochene Siege ein kolossales Reich zusammenerobert, aber die innere Kraft desselben war unentwickelt geblieben. Zwar vollendete Soliman II. durch seine Gesetzbücher (daher sein Beiname Kanuni, Gesetzgeber) die von Mohammed II. gegründete Staats- und Hofordnung, vereinigte auch die geistliche Würde des Khalifats 1538 mit den weltlichen Würden seiner Dynastie; allein als Türke und Moslem verstand er es nicht, die überwundenen Völker zu einem Ganzen zu verbinden, und verschloß seine Nachfolger im Serail, wo sie moralisch und geistig entnervt wurden. Von dieser Zeit an artete das osmanische Herrschergeschlecht aus und die Macht der Pforte, die ganz auf die Persönlichkeit des Herrschers gegründet war, sank mehr und mehr. Unter den Sultanen, die seit Soliman's Tode bis herab auf unsere Zeit regierten, gab es nur sehr wenige von Energie und Einsicht und noch wenigere von kriegerischem Muth. Bevor sie den Thron bestiegen, lebten sie im Serail in halber Gefangenschaft, und nicht selten mußten sie den Thron wieder mit dem Gefängniß vertauschen oder verfielen einem gewaltsamen Tode. Nach außen wurde die Pforte das Spiel der europäischen Politik, während im Innern Volk und Staat unter dem greuelvollsten Despotismus in Schlaffheit und Barbarei versanken und von den Fortschritten, welche die Cultur im übrigen Europa machte, unberührt blieben. Die Sultane setzten zwar die Kriege mit ihren Nachbarn fort, doch wurden sie dabei von keinem festen Plan, sondern nur von wilder Eroberungssucht und religiösem Fanatismus geleitet. Noch mehr zum Schaden gereichten die wiederholten Empörungen der Janitscharen und der Paschas im Innern des Reichs. Soliman's Sohn und Nachfolger Selim II. ließ zwar im August 1571 unter unerhörten Greueln die Insel Cypern den Venetianern entreißen, doch erlitten die Türken bald darauf in der Seeschlacht von Lepanto (7. Oct. 1571) durch die vereinigte Flotte der Christen unter Don Juan d'Austria eine furchtbare Niederlage. Dies Ereigniß vernichtete zum ersten mal den Nimbus der osmanischen Waffen. Unter Selim's Nachfolger, Murad III., der 1574 den Thron bestieg, schalteten die Veziere nach Belieben und führten aufreibende Kriege in Persien und Georgien (1578) sowie an der Donau mit Österreich (1593), die jedoch dem Reich keine eigentlichen Vortheile brachten. Murad's Sohn, Mohammed III., bestieg 1595 den Thron. Noch im Jahre seines Regierungsantritts eröffneten die Österreicher an der Donau abermals den Kampf und vertrieben die Türken aus den wichtigsten Plätzen. Durch die Bevölkerung von Konstantinopel und die Janitscharen gezwungen, mußte der Sultan in Person 1596 mit einem großen Heere nach Ungarn vorrücken, wo sie auch Erlau eroberten und dem Erzherzog Maximilian, dem Oberfeldherrn Rudolf's I., eine Niederlage beibrachten. Dennoch war die Eroberungsperiode der Osmanen für immer

vorüber. Ja der Sultan erbat sogar, unter Vermittelung Heinrich's IV. von Frankreich, vom Kaiser den Frieden, der jedoch nicht zu Stande kam. Im Jahre 1603 nahmen die Perser Tabris und Bagdad und vernichteten das Heer des Sultans. Inmitten dieser Unfälle starb Mohammed (im December 1603) und hinterließ das zerrüttete Reich seinem Sohn Ahmed I., der ebenfalls unrühmlich regierte und 1617 starb. Der älteste Sohn des letztern, Osman II., wurde als zwölfjähriger Knabe zum Sultan erhoben und ergriff im Alter von 14 Jahren selbst die Zügel der Regierung. Von kriegerischem Geiste beseelt, begann er 1621 einen unglücklichen Krieg mit Polen und sah sich gegen Ende des Jahres genöthigt, Frieden zu schließen. Die deshalb unzufriedenen Janitscharen ermordeten im Mai 1622 den Sultan und setzten dessen blödsinnigen Oheim, Mustapha, der schon 1617 einige Monate regiert hatte, auf den Thron. Doch schon im August wurde dieser wieder abgesetzt und Osman's jüngerer Bruder, der zwölfjährige Murad IV., an die Spitze des Reichs gestellt. Dieser ergriff im Alter von 15 Jahren persönlich die Regierung, die sich durch Brutalität und Grausamkeit auszeichnete. Er eröffnete 1635 den Krieg mit Persien, nahm 1638 unter furchtbaren Verheerungen Bagdad und Eriwan, starb aber schon 1640. Sein Sohn Ibrahim I., der einzige noch übrige Sprößling von Osman's Stamm, führte eine so tolle und blutige Serailwirthschaft, daß ihn die Janitscharen, die seit Soliman's Tod über den Thron verfügten, absetzten und hinrichteten (1644). Sein Nachfolger und Sohn, Mohammed IV., war bei der Thronbesteigung erst sieben Jahre alt. Der große Seesieg, den die Venetianer am 6. Juli 1656 über die türkische Flotte am Eingang der Dardanellen davontrugen, setzte zwar alles in Schrecken, brachte aber auch den ersten Großvezier aus dem Geschlecht der Köprili, Mustapha, ans Staatsruder, der die Ordnung im Innern herstellte und 1661 seinen gleich berühmten und fähigen Sohn Ahmed Köprili zum Nachfolger im Vezierat hatte. Unter der Regierung dieser beiden Staatsmänner erlebte das Reich der Osmanen nochmals eine kurze Blütezeit. Köprili erlitt zwar im Kriege gegen Kaiser Leopold durch Montecuculi am 1. Aug. 1664 die furchtbare Niederlage bei St.-Gotthard, entriß aber 1669 den Venetianern nach harten Kämpfen die Insel Candia und erlangte 1676 im Kriege gegen Polen, wo er an Sobieski einen gewaltigen Gegner gefunden, die Landschaft Podolien. Köprili starb bald darauf und der unfähige Mohammed IV. nahm Kara-Mustapha zu seinem Großvezier. Dieser verwickelte sich alsbald mit dem Zar Feodor III. von Rußland in einen Krieg, der von 1677—79 währte und damit endete, daß die Türken aus den Ländern jenseit des Dniestr vertrieben und den Russen der Zugang zum Schwarzen Meer geöffnet wurde. Die Pforte hat seitdem an den Russen einen neuen Feind für die ganze Folgezeit erhalten. Dazu kamen zunächst noch vernichtende Kriege mit Österreich.

Der Sultan hatte 1683 Tökely zum Vasallenkönig über Ungarn ernannt und damit den Frieden verletzt, den er 1664 mit Leopold I. abgeschlossen. Kara-Mustapha genügte nicht nur den Reclamationen des Kaisers nicht, sondern faßte sogar den Plan, in das Herz des Deutschen Reichs einzudringen, Wien zu erobern und diese Stadt zum Mittelpunkt einer neuen osmanischen Herrschaft zu machen. Die Türken eröffneten im Juli 1683 mit einem mächtigen Heere die Belagerung von Wien, erlitten jedoch am 12. Sept. durch die unter Führung Sobieski's vereinigten Polen, Österreicher, Baiern und Sachsen eine entscheidende Niederlage, durch die Deutschland vor dem Einbruch der Türken gerettet wurde. Auf dem Rückzuge nach Ungarn von Sobieski noch zweimal geschlagen, wurde Kara-Mustapha am 25. Nov. zu Belgrad inmitten der Trümmer seines Heeres auf Befehl des Sultans erdrosselt. Diese Erfolge führten zu einer Allianz zwischen Österreich, Polen und Venedig, sodaß nun die Pforte von drei Seiten zu gleicher Zeit angegriffen wurde. Die Polen drangen nach Podolien und der Moldau vor, waren jedoch hier unter Sobieski weniger glücklich als die Österreicher, die unter dem Befehl des Herzogs von Lothringen in Ungarn einen festen Platz nach dem andern nahmen, am 18. Aug. 1686 Ofen, das Hauptbollwerk der Türken eroberten und endlich in der mörderischen Schlacht bei Mohacs am 12. Aug. 1687 die türkische Streitmacht vollständig vernichteten. Um dieselbe Zeit vertrieben die Venetianer und Malteser unter ihrem Admiral Morosini die Türken von den Jonischen Inseln und eroberten Morea. Ungarn war seitdem für die Türken, nachdem sie es 140 Jahre beherrscht, verloren. Angesichts dieser Ereignisse war in Konstantinopel Sultan Mohammed IV. abgesetzt und sein Bruder Soliman III. auf den Thron erhoben worden. Derselbe ernannte zwar einen dritten bedeutenden Mann aus dem Geschlecht der Köprili, Mustapha, zum Großvezier, doch wurde derselbe bei seinem Vordringen nach Ungarn am 19. Aug. 1691 bei Szalankemen von den Österreichern unter dem Markgrafen von Baden völlig geschlagen, wobei er selbst seinen Tod fand. Einige Monate vor dieser Niederlage war inzwischen

anstatt des verstorbenen Soliman III. ein noch schwächerer Bruder desselben, Achmed II., in der Herrschaft gefolgt, der schon nach einigen Jahren Mustapha II., einen Sohn Mohammed's IV., zum Nachfolger erhielt. Letzterer brach die Friedensverhandlungen, die unterdessen geführt worden, wieder ab und nahm den Kampf gegen alle seine christlichen Feinde von neuem auf. Die Türken schlugen die Venetianer im Archipel, warfen Peter I. von Rußland im October 1695 von Asow zurück und traten auch in Ungarn siegreich auf. Der entscheidende Sieg, den jedoch Prinz Eugen am 11. Sept. 1697 in der Ebene von Zentha über das osmanische Heer erfocht, führte endlich zu dem wichtigen Frieden von Carlovicz (26. Jan. 1699), der den vollständigen Verfall der osmanischen Macht bezeichnete. Siebenbürgen und Ungarn verblieben Österreich, Polen erhielt Podolien und die Ukraine zurück; Venedig behielt Morea und Rußland nahm das Gebiet von Asow. Rußland und Österreich, als Nachbarn der Pforte, arbeiteten seitdem an der Schwächung derselben so lange, bis die Politik gebot, das unschädlich gewordene Osmanenreich nicht ganz zu vernichten. Achmed III., der seit 1703 an Stelle seines abgesetzten und eingesperrten Bruders Mustapha von den Janitscharen auf den Thron erhoben worden, machte bedeutende Anstrengungen, die Macht der türkischen Herrschaft wieder zu Ansehen zu bringen. Peter der Große erkaufte auch 1711 am Pruth den Frieden durch die Rückgabe von Asow, und 1715 wurde Morea den Venetianern entrissen, allein es wurden hierdurch die Österreicher unter Prinz Eugen wiederum auf den Kampfplatz gerufen. Von letzterm bei Peterwardein und Belgrad geschlagen, schloß die Pforte den Frieden von Passarowitz (21. Juni 1718), der den Türken Belgrad, Temesvar sowie Theile von Serbien und der Walachei kostete, während ihnen Morea, Cerigo und einzelne Plätze in Dalmatien verblieben. Da die Kriege, die Achmed 1724 gegen Persien begonnen hatte, zuletzt auch unglücklich verliefen, so theilte er 1730 das Schicksal seiner Vorgänger, indem er abgesetzt und eingesperrt wurde. Sein Nachfolger war Mahmud I., dessen Regierungszeit ebenfalls mit Kriegen gegen Rußland, Österreich und Persien erfüllt war. Die Kämpfe mit Persien fanden im September 1736 ihren vorläufigen Abschluß mit einem Frieden, in welchem die Pforte alle in der letztern Zeit seit Mohammed IV. im Osten gemachten Eroberungen an Persien zurückgab. Mit den Österreichern kam am 8. Sept. 1739 der Friede zu Belgrad zu Stande, demzufolge Belgrad, Schabacz, Neuorsowa und ganz Serbien wieder unter türkische Herrschaft kamen. An den Küsten des Schwarzen Meeres und an der untern Donau traten zwar die Russen unter Münnich nicht ohne Glück auf, vermochten sich jedoch der Herrschaft über das Schwarze Meer noch nicht zu versichern. Ein abermaliger Krieg mit Persien erhielt seinen Abschluß mit dem Frieden von Teheran (4. Sept. 1746), der jedoch an dem Territorialbestande des Osmanenreichs nichts änderte.

Mahmud I. starb 1754. Er hatte zunächst Osman III., dann 1757 Mustapha III., einen Bruder Achmed's III., zum Nachfolger. Auf Anregung Frankreichs, welches sich durch die Schritte der Kaiserin Katharina gegen Polen beunruhigt fühlte, begann derselbe im October 1768 den Krieg gegen Rußland, während dessen Rumjanzow's Triumphe aufs vollständigste das politische Übergewicht Rußlands über die osmanische Macht entschieden. Sultan Abdul-Hamid, der Bruder und seit 1774 Nachfolger Mustapha's III., mußte am 21. Juli 1774 den Frieden von Kutschuk-Kainardschi schließen, auf dessen Bestimmungen sich später die Russen mehrfach bezogen. Die Pforte gab ihr politisches Hoheitsrecht über die tatarische Bevölkerung der Krim, Bessarabiens und am Kuban auf, behielt sich jedoch das illusorische Recht der Protection rücksichtlich der Religion dieser Völker vor. Rußland nahm einstweilen mehrere wichtige Plätze an der Nordküste des Schwarzen Meeres (Taganrog, Asow, Jenikale, Kertsch u. s. w.) in Besitz, behielt sich die freie Schiffahrt im Schwarzen und nach dem Mittelländischen Meere vor, sowie ausschließliche Protection der griechischen Christen im Osmanischen Reich. Die Pforte erhielt zwar die Moldau und Walachei zurück, verpflichtete sich aber, die dortigen Christen mit Milde und Gerechtigkeit zu behandeln. In diesem Frieden, der schon damals für ein diplomatisches Meisterstück und den größten Sieg Rußlands galt, war Polen, um das der Krieg begonnen, mit keinem Wort gedacht. Obgleich die Krim und das Kubanland für unabhängig erklärt worden, so verleibte sie Katharina am 3. April 1783 doch förmlich dem russischen Reich ein. Die Pforte bestätigte diese Besitznahme, ebenso wie sie es dulden mußte, daß 1784 Fürst Heraklius von Georgien der russischen Herrschaft sich unterwarf. Die russische Gefahr rückte den Türken immer näher, als die Kaiserin Katharina 1787 eine triumphirende Reise nach dem Süden Rußlands unternahm und zu Cherson mit Kaiser Joseph II. eine Zusammenkunft hatte, die offenbar gegen die Pforte gerichtet war. Letztere wollte der Gefahr lieber begegnen als sie

erwarten; sie erklärte am 24. Aug. 1787 an Rußland den Krieg. Derselbe wurde aber so unglücklich geführt, daß Rußland, für welches seit Februar 1788 auch Österreich auf dem Kampfplatz erschienen war, im Frieden von Jassy (9. Jan. 1792) Taurien behauptete, seine Grenzen bis zum Dniestr ausdehnte und sich auch am Kaukasus noch vergrößerte. Österreich, das im ganzen mit weniger Glück gekämpft, hatte schon vorher zu Sistowa am 4. Aug. 1791 Friede mit den Türken geschlossen, welcher den letztern Belgrad überließ, Österreich aber im Besitz der Bukowina bestätigte.

Um jene Zeit war im Innern des Osmanenreichs die Zerrüttung und Verwirrung mehr und mehr gestiegen, und schon damals hatte die öffentliche Meinung von Europa die Überzeugung gewonnen, daß sich die Pforte, wenigstens in Europa, ausgelebt habe. Bereits 1770 hatte Katharina II. dem Kaiser Joseph II. die Theilung der Türkei vorgeschlagen, wobei freilich Rußland seinen Vortheil im Auge hatte. Indessen begriffen die abendländischen Mächte sehr wohl, daß Rußland mit dem Besitz Konstantinopels und der Herrschaft über die Balkanhalbinsel eine Weltstellung erhalten würde, durch die der Westen Europas erdrückt werden müßte. Die Beschäftigung mit der „orientalischen Frage" ward seitdem eine stehende Aufgabe der Diplomatie. Während fortan Frankreich und England die Pforte zu stützen suchten, hatte Österreich darüber zu wachen, daß im Fall einer Entscheidung wenigstens die untern Donauländer nicht unter russische Herrschaft fielen. Sultan Selim III. hatte wol die Einsicht gewonnen, daß durchgreifende Reformen in seinem zerrütteten und bloßgestellten Reich nöthig seien, er besaß aber nicht die Kraft, dieselben durchzuführen. Die beständigen Verluste der Sultane hatten den Glauben des Volks, insbesondere aber den Glauben der Paschas an die Gewalt ihrer Gebieter erschüttert. Mehrere kühne Statthalter in den Provinzen machten sich gänzlich frei und regierten ebenso unbeschränkt als die Sultane selbst. So Paßwan-Oglu in Widdin, Jussuf in Bagdad, Ali-Pascha von Janina u. a. Mehrere bisher von den Türken geknechtete Völkerschaften, wie die Serben (1801—14), die Griechen (denen die Befreiung doch erst später gelang) und die Ägypter, machten mehr oder minder erfolgreiche Versuche, ihr Joch abzuschütteln. Unter Selim III. fand auch die Besitznahme der heiligen Städte (Mekka und Medina) durch die Wahabiten statt, welcher fanatische und mächtige Stamm der Araber erst später (1814) bezwungen werden konnte.

Indessen war in den Beziehungen der Pforte zum Abendlande eine bedeutende Veränderung eingetreten. In den Kämpfen, welche während der Revolutionszeit gegen Frankreich, den ältesten Verbündeten der Pforte, geführt wurden, hatte diese anfänglich sich streng neutral verhalten. Als jedoch Bonaparte den Zug nach Ägypten unternommen, erklärte sie am 1. Sept. 1798 auch an Frankreich den Krieg. Durch ihr Bündniß mit Rußland (im December 1798) sowie mit England und Neapel (im Januar 1799) kam sie nun unter Leitung des russischen und englischen Cabinets. Ägypten wurde zwar 1801 wieder zurückgegeben, allein der ausländische Einfluß blieb; im Divan standen sich seitdem stets zwei Parteien, eine russisch-englische und eine französische gegenüber. Als Selim III. auf Anregung Frankreichs am 30. Dec. 1806 Rußland, das die Moldau und Walachei besetzt, wiederum den Krieg erklärte und im Februar 1807 eine englische Flotte vor Konstantinopel erschien, entstand in der Residenz eine solche Aufregung, daß der Sultan am 29. Mai 1807 bei Gelegenheit einer Revolte der Janitscharen abgesetzt wurde. Das Volk betrachtete die von Selim betriebenen Neuerungen als die Quelle der übeln politischen Lage, und die Janitscharen waren insbesondere dadurch erzürnt worden, daß der Sultan den Versuch gemacht, ein Heer in europäischer Weise zu organisiren. Mustapha IV., der auf den Thron gehoben wurde, mußte die verhaßten Neuerungen aufheben. Diese Wirren benutzend, bemächtigte sich Mustapha Bairaktar, der Freund Selim's und Pascha von Rustschuk, der Hauptstadt und erhob anstatt des abgesetzten Mustapha Mahmud II. auf den Thron, der nach Selim's Ermordung und Mustapha's Hinrichtung der einzige Nachkomme Osman's war und deshalb auch nach dem Untergange Bairaktar's (16. Nov. 1808) die Herrschaft behielt. Mahmud versöhnte sich 1809 mit England und setzte dann den Krieg gegen Rußland fort. Da jedoch im Divan der russische Einfluß über den französischen den Sieg erlangte, so ließ sich die Pforte in demselben Augenblick, wo ihr der Krieg Napoleon's gegen Rußland die glänzendsten Aussichten auf Erfolge eröffnete, am 28. Mai 1812 zum Abschluß des Friedens von Bukarest verleiten, in welchem sie den Russen einen Theil der Moldau und einige Landstriche am Kaukasus abtrat. Die Serbier unterwarfen sich zwar wieder der Türkei, behielten aber in dem Vertrag vom November 1815 die eigene Verwaltung ihres Landes.

Seit dem Frieden von Bukarest stand Rußland der Pforte drohender gegenüber als je

vorher. Im Divan herrschte der Einfluß des russischen Cabinets, und schon 1817 sah sich die Pforte genöthigt, die Donaumündungen an Rußland zu überlassen. Der Aufstand der Griechen 1821 verwickelte die Verhältnisse der beiden Nachbarstaaten noch mehr und versetzte der wankenden Macht des Reichs neue Schläge. Im Glauben, daß Rußland die Unternehmungen der Griechen im geheimen begünstigte, wagte es Mahmud, im Widerspruch mit den Stipulationen des Bukarester Friedens, die Donaufürstenthümer zu besetzen. Es wäre deshalb schon unter Alexander I. wieder zum Kriege gekommen, wenn nicht die Friedensliebe dieses Zaren gezögert hätte. Sofort nach der Thronbesteigung Nikolaus' I. machte aber Rußland so energische Rüstungen und führte in Konstantinopel eine so bestimmte Sprache, daß die Pforte sich genöthigt sah, am 6. Oct. 1826 alle 82 Punkte des russischen Ultimatums anzunehmen und in dem hierauf zu Akjerman abgeschlossenen Vertrag (als Ergänzungsvertrag zum Bukarester Frieden) den von Rußland bestimmten Rechtszustand in Serbien, der Moldau und Walachei anzuerkennen und Rußland in den Besitz aller Festungen in Asien zu belassen, deren Rückgabe die Pforte beansprucht hatte.

Angesichts dieser Ereignisse hatte Sultan Mahmud wichtige Reformen im Innern des Reichs begonnen. Im Jahre 1826 gelang es ihm durch ein gräßliches Blutbad, die Janitscharen auszurotten und das Heer in europäischer Weise zu disciplinieren. Als die Pforte im Juni 1827 Vortheile in Griechenland erlangt hatte, vermied es Mahmud nicht mehr, Rußland zum Kriege zu reizen. Aber auch dieser Kampf wendete sich bald zum größten Nachtheil des Osmanischen Reichs. Der russische General Diebitsch-Sabalkanski überschritt den Balkan und stand am 6. Aug. 1829 bereits zu Kirk-kilissa, nicht weit von Konstantinopel, ein russisches Corps war zu Iriada gelandet, und in Asien hatte Paskewitsch Erzerum erobert. Erst in so bedrängter Lage nahm Mahmud den Londoner Pacificationsvertrag Griechenlands vom 6. Juli 1827 und das Protokoll vom 22. März 1829 an. Die hierauf stattfindenden Unterhandlungen, welche auf der Grundlage des Tractats von Akjerman basirten, führten zu dem Frieden von Adrianopel (14. Sept. 1829). Die Pforte mußte Griechenland als unabhängigen Staat anerkennen, die auf dem linken Donauufer belegenen Festen Giurgewo, Braila u. s. w. schleifen lassen, Serbien einiges Gebiet abtreten und dem russischen Staat und an russische Unterthanen eine Entschädigungssumme von $11\frac{1}{2}$ Mill. Dukaten zahlen.

Kaum war der Friede mit Rußland hergestellt, so sah sich die Pforte in ihrem eigenen Innern allerarten bedroht, indem die Bosnier, Albanesen, Macedonier, die Kleinasiaten und Syrer sich erhoben. Vor allem machte ihr aber der gewaltige Aufstand Mehemed-Ali's, des Vicekönigs von Ägypten und dessen Sohnes Ibrahim-Pascha zu schaffen. In dem deshalb seit 1831 geführten Kriege drang das ägyptische Heer unter Ibrahim am 21. Dec. 1832 bis Kanieh vor, sodaß Konstantinopel, diesmal von der asiatischen Seite her, aufs neue bedroht war. Der Sultan war außer Stande, der vielfeltigen Bewegungen Herr zu werden. Die Pforte mußte sich in die Arme ihres Erzfeindes Rußland werfen. Durch die Aufstellung eines russischen Heeres bei Hunkiar-Skelessi in Kleinasien (April bis Juli 1833) wurde Ibrahim von der weitern Verfolgung seiner Vortheile abgehalten und zu mildern Bedingungen gezwungen. Der Bund mit Rußland führte somit zu dem für die Pforte möglichst ehrenvollen Frieden von Konieh (4. und 6. Mai 1833). Darauf schlaß die Pforte mit Rußland den Offensiv- und Defensivvertrag von Hunkiar-Skelessi (8. Juli 1833), in welchem sich die erstere auf acht Jahre verpflichten mußte, allen Feinden Rußlands die Dardanellen zu schließen und keinem Kriegsschiff die Einfahrt in das Schwarze Meer zu gestatten. Doch neue Verwickelungen harrten des Osmanischen Reichs. Schon 1835 brach ein neuer Aufstand der Albanesen aus, und kaum war dieser beschwichtigt, als der Pascha von Bosnien, der den Befehlen des Sultans den Gehorsam versagte, diesem mit einem wohldisciplinirten Heere gegenübertrat. Nur mit der größten Anstrengung konnte Mahmud dieser neuen Bewegung Meister werden. Leichter wurde ihm dagegen die Wiederunterwerfung von Tripolis sowie die Eroberung von Samos, dessen griechische Bevölkerung fast freiwillig unter sein Scepter trat. Inzwischen setzte Mahmud seine Reformen fort, richtete Armee und Flotte immer mehr nach europäischem Fuß ein, ließ Straßen erbauen, einen geregelten Postenlauf eintreten, stiftete höhere Bildungsanstalten und gestattete die Errichtung von Lancasterschulen. Die orientalische Hofsitte näherte sich der europäischen und junge Türken besuchten die europäischen Hauptstädte, um sich den fremdländischen Schliff anzueignen. Diese ganze reformatorische Thätigkeit drang doch nicht in das eigentliche Leben der Nation ein, sondern blieb etwas äußerlich Aufgelegtes. Mahmud glaubte auf diese Weise die Macht zu gewinnen, den ungehor-

samen Vasallen Mehemed-Ali demüthigen zu können. Doch erlebte er den Zeitpunkt nicht, zu welchem sich diese Idee hätte zur That gestalten können. Eben im Begriff, das Rachewerk auszuführen, starb er am 1. Juli 1839 und hinterließ seinem noch knabenhaften Sohn, dem sechzehnjährigen Abdul-Medschid, den osmanischen Thron. Die Umstände konnten nicht ungünstiger sein. Die Türken hatten die Schlacht bei Nisibis (24. Juni 1839) verloren, der Kapudan-Pascha war mit der Flotte an Ägypten übergegangen und Ibrahim rückte nach Kleinasien vor. Es schien, als ob Ägypten, dem Beispiel Griechenlands folgend, sich als unabhängiger Staat constituiren würde, als die drei Großmächte England, Frankreich und Österreich durch bewaffnete Intervention Ägyptens Verhältnisse zur Pforte feststellten und dem Reich durch den Londoner Vertrag vom 15. Juli 1840 und den Hatti-Scherif vom 12. Jan. 1841 die langersehnte Ruhe brachten. Die Pforte erhielt die Herrschaft über Syrien, das seit 1833 Mehemed-Ali gehorcht, zurück und deren Besitz durch europäische Garantie gesichert.

Auf Betrieb und unter Leitung von Reschid-Pascha, des Hauptes der Reformpartei am türkischen Hofe, wurden die Reformen im Innern wieder aufgenommen und fortgesetzt. Reschid-Pascha hatte großen Einfluß über den jungen Sultan gewonnen und auf jenes Veranlassung verkündete dieser bereits am 3. Nov. 1839 den berühmten Hatti-Scherif von Gülhane, durch welchen dem Osmanischen Reich eine Art von Verfassung verliehen wurde.

Die Ausführung geschah auch wirklich durch den Ferman vom 21. Nov. 1839, nachdem das merkwürdige Actenstück in feierlicher Rathsversammlung genehmigt war. Hier wurde in einfacher Sprache und ohne alle Umschweife gesagt, daß die Verletzung der Gesetze das Reich zur Schwäche und Verarmung geführt, daß folgende Einrichtungen dagegen zu treffen seien: 1) Garantien zu geben, welche den Unterthanen eine vollkommene Sicherheit in Bezug auf ihr Leben, ihre Ehre und ihr Vermögen verleihen sollten; 2) eine regelmäßige Art festzusetzen in der Bestimmung und Erhebung der Auflagen; 3) die Aushebung der Soldaten und die Dauer ihres Dienstes gleichfalls einer regelmäßigen Anordnung zu unterwerfen. Über diese Punkte gab nun der Hatti-Scherif sehr einfache und faßliche Raisonnements, sprach die Abschaffung der Monopole und des Gebrauchs des Ämterverkaufs aus, erklärte mit Bezug auf den beschränkten Besitz des Eigenthums, daß fortan die unschuldigen Erben eines Verbrechers ihrer gesetzlichen Rechte nicht beraubt, auch das Vermögen des Verbrechers nicht confiscirt werden sollte, gab sehr milde Bestimmungen (milder als in vielen europäischen Staaten) in Betreff der Dienstzeit der Soldaten an und predigte zugleich eine bis dahin unerhörte Duldung mit den Worten: „Diese kaiserlichen Zugeständnisse sollen sich auf alle unsere Unterthanen, von welcher Religion oder Sekte sie sein mögen, erstrecken; sie sollen dieselben ohne Ausnahme genießen." Der Ferman vom 21. Nov., durch welchen der erwähnte Hatti-Scherif allen Provinzen des Reichs bekannt werden sollte, war zunächst an Ali-Pascha, Muschir von Konieh, gerichtet und fängt mit den Worten an: „Ich habe meinen hohen kaiserlichen Hatti-Scherif, welcher jetzt als ein Zuwachs der Gerechtigkeit durch meine allerhöchste Kundmachung des Wohlwollens publicirt und veröffentlicht wird, am Sonntag den 26. des verflossenen heiligen Monats Schaban, indem ich auf dem in meinem kaiserlichen Serail befindlichen Platz Gülhane alle Ulemas und Stellvertreter, Veziere und Magnaten, Große und Kleine, alle Secretäre und Diener des erhabenen Reichs mit den erwähnten Gesandten einlud, und alle in Istambul anwesenden Diener des göttlichen Gesetzes, die Scheiche des Weges (d. h. der Mönchsorden), die Chatibe (welche alle Freitage die Gebete verrichten) und die Imams (welche an den übrigen Tagen die Gebete in den Moscheen verrichten), den griechischen, armenischen und katholischen Patriarchen, den Oberrabbiner und die Vorsteher aller Corporationen durch Aufforderung versammeln ließ und in meinem auf dem erwähnten Platz angeordneten Divan in eigener Person zugegen war, in Gegenwart aller öffentlich vorlesen lassen und meine kaiserliche, wohlwollende, auf die Religion und die Regierung, den Staat und mein Volk gerichtete Absicht einem jeden veröffentlicht und kundgethan, und damit demgemäß gehandelt und verfahren werde, habe ich direct mit Befehl und Ermahnung an meinen lobenswerthen Großvezier und eifrigen Bevollmächtigten den Fluch über die dagegen Handelnden ausgesprochen."

Obgleich man mit der Verwirklichung dieser Reformen Ernst machte, so blieben doch alle genommenen Maßregeln ohne beachtenswerthe Resultate, da sie dem asiatischen Alttürkenthum widerstrebten, hier an der Lässigkeit und Trägheit der Beamten und Behörden, dort an der niedern Culturstufe des Volks selbst scheiterten. Dazu kam in den maßgebenden Kreisen der Gegensatz zwischen der Reformpartei und dem Alttürkenthum. Erstere, mit Reschid-Pascha an der Spitze, verlor sehr bald ihre Wirksamkeit durch den allmächtigen Einfluß der Sultanin-

Valide (der Mutter des Sultans) und ihres Günstlings, des Hofmarschalls Risa-Pascha. Erst mit dem Sturz des letztern (1845) und der Erhebung Reschid-Pascha's erst zum Minister des Auswärtigen, dann zum Großvezier, wurden die Reformbestrebungen, und zwar mit einigem Erfolg, wieder fortgeführt. Wie wenig jedoch diese Reformen und Accommodationen an den abendländischen Staat vermochten, dem Reich Widerstandskraft nach außen zu verleihen und die ordnende Gewalt des Sultans gegen die Gärungen im Innern zu kräftigen, beweisen nur zu deutlich die Ereignisse der Folgezeit. Während die Provinzen des Innern, wie namentlich Bosnien und Syrien, durch wiederholte Aufstände erschüttert wurden, führte die allgemeine Lage des Reichs auch fortgesetzt auswärtige Verwickelungen herbei. So 1846 der Conflict mit Griechenland in Bezug auf den türkischen Gesandten Mussurus, mit Frankreich wegen der Zustände im Libanon, mit Österreich und Rußland 1849 in Bezug auf die österreichischen Flüchtlinge. Der diplomatische Sieg, welchen die Pforte in der letztern Angelegenheit durch Unterstützung Englands erlangte, ermuthigte sie zu einem bestimmtern Auftreten gegen Rußland, namentlich aber gegen Österreich. Auf Betrieb der alttürkischen Partei, die nach Reschid-Pascha's abermaligem Sturz (1852) im Divan die Oberhand erhalten, wurde Omer-Pascha Anfang 1853 mit der Unterwerfung Montenegros beauftragt. Während des Kampfes übergab am 1. Jan. 1853 der österreichische Geschäftsträger der Pforte eine Note, in welcher die Gewähr für schonendere Behandlung der Christen in Bosnien, fernere Maßregeln gegen die ungarischen Flüchtlinge, Anerkennung der türkischen Enclaven Sutorina und Kleck am Adratischen Meer als neutralen Bodens, die Auszahlung mehrerer Schuldforderungen an österreichische Unterthanen, vor allem aber die Herstellung des Statusquo in Montenegro sowol in territorialer und administrativer Beziehung und Räumung des Landes von türkischen Truppen verlangt wurden. Die Pforte lehnte diese Forderungen unbedingt ab; als jedoch Österreich die Truppenmassen an den Grenzen verstärkte und Rußland ein Armeecorps vorschob, wurden nach Übergabe eines österreichischen Ultimatums durch Graf Leiningen am 12. Febr. alle Ansprüche Österreichs zugestanden.

Kaum schien diese Angelegenheit geordnet, als durch Rußland ein Conflict heraufbeschworen ward, der die sogenannte orientalische Frage, d. i. die Frage um das Schicksal des wankenden Osmanenreichs (des „kranken Mannes") alsbald zum Gegenstande der Verhandlungen aller Mächte und der öffentlichen Meinung von Europa machte. Veranlassung boten dazu die fortdauernden Streitigkeiten der griechischen und lateinischen Christen um ihre beiderseitigen Rechte an den heiligen Orten Jerusalems. Um allen, namentlich Frankreichs Forderungen zu genügen, hatte die Pforte im Februar 1852 die Entscheidung getroffen, daß alle christliche Confessionen daselbst gleiche Befugnisse genießen sollten. Durch dieselbe mochten allerdings wol die von den Griechen behaupteten Prärogative beeinträchtigt worden sein. Ein außerordentlicher russischer Bevollmächtigter, Fürst Menschikow, überreichte hierauf am 16. März 1853 unter rauhen Formen der Pforte eine Note, in welcher von Rußland die Vergütung von 80 Mill. Piaster als Kriegskosten für die Besetzung der Donaufürstenthümer im Jahre 1850, die Zurücknahme jener zu Gunsten Frankreichs in Betreff der heiligen Stätten abgegebenen Entscheidung und endlich die Lösung der schwebenden Differenzen über dieselben zu Gunsten der griechischen Kirche verlangt wurde. Zugleich sei der Botschafter beauftragt, zur künftigen Verhinderung solcher Rechtsverstöße sowie zur Beschwichtigung der griechischen Christenheit einen förmlichen Vertrag von der Pforte zu verlangen, der eine unverletzliche Garantie für die Zukunft biete. In einer zweiten Note vom 19. April waren diese Forderungen näher dahin bestimmt, daß es sich nun nicht mehr um die Rechte der Griechen an den heiligen Stätten handele, sondern daß Rußland das Recht erhalte, vorkommendenfalls zu Gunsten der osmanischen Griechen einschreiten zu können. Es war dies eine bestimmte Formulirung des Protectorats, welches Rußland bereits in dem Vertrag von Kutschuk-Kainardschi zugestanden erhalten hatte. Die Pforte gestand in den darauffolgenden Verhandlungen den christlichen Confessionen des Reichs alle Freiheiten und Privilegien zu, wies aber mit Festigkeit die russischen Forderungen und ebenso alle Vergleichsvorschläge der übrigen Mächte zurück, deren Annahme der Souveränetät des Großherrn den Todesstoß gegeben haben würde.

Nachdem die Russen im Juli 1853 zunächst die Donaufürstenthümer besetzt, erklärte der Sultan im October desselben Jahres diesen den Krieg, und alsbald wurde auch der Kampf an der Donau und in Asien eröffnet. Nach längern diplomatischen Verhandlungen, die zwischen Frankreich, England, Preußen und Österreich in Betreff der orientalischen Frage geführt worden waren, einigten sich endlich Frankreich und England zu Gunsten der Türkei und erklärten im März 1854 Rußland ebenfalls den Krieg, der bald darauf nach der Krim übertragen wurde.

Bei Beginn dieses Kampfes strömten auf den Aufruf des Sultans Hunderttausende von Kriegern aus den entferntesten Gegenden herbei und das Osmanenthum schien zu einem neuen Leben zu erwachen. Während desselben ward am 7. Dec. 1854 zur Durchführung der Reformen ein außerordentlicher Vollzugsrath (Tanfimatrath) niedergesetzt, welcher die Gebrechen der Verwaltung des Finanzwesens und der Rechtspflege aufsuchen und die zur Beförderung der Volkswohlfahrt nöthigen Maßregeln vorschlagen sollte. Im October desselben Jahres wurde der Sklavenhandel untersagt. Außerdem kam unter Mitwirkung der Westmächte und Aali-Pascha's der Hatt-i-Humaïum vom 18. Febr. 1856 zu Stande, welcher alle frühern Verheißungen bestätigte und nochmals die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und religiösen Bekenntnisse des Reichs aussprach. Inzwischen hatte sich der Riesenkampf, an welchem sich zuletzt noch die Piemontesen betheiligt hatten, nach dem Fall von Sewastopol (8. Sept. 1855) dem Ende zugeneigt und es erhielt derselbe endlich nach vielfachen diplomatischen Verhandlungen im (dritten) Pariser Frieden, der am 30. März 1856 unterzeichnet wurde, seinen Abschluß. Die Türkei gewann durch letztern einen Theil von Bessarabien zurück; das Schwarze Meer wurde neutralisirt und seine Gewässer und Häfen als für alle Handelsschiffe aller Handelsnationen offen erklärt; die Fürstenthümer Moldau und Walachei sollten wie vordem unter der Oberherrlichkeit der Pforte stehen, aber ihre Privilegien, in deren Besitz sie sich befänden, fortgenießen u. s. w.

Die Ruhe nach außen war zwar durch den Frieden hergestellt, aber die innern Zustände noch nicht gebessert; die Abhängigkeit war um so größer und offenbarer, der Haß der alttürkischen Partei gegen fremde Einflüsse und moderne Reformen um so stärker geworden. Inzwischen war auch mit dem Sultan selbst eine unheilvolle Veränderung vorgegangen, welche die Lage der Dinge nur um so trostloser gestaltete. Infolge seiner Übersiedelung nach dem mit ungeheuern Kosten erbauten Palast Dolmabagdsche warf er sich einem unerhörten Luxus und sinnloser Schwelgerei in die Arme, welche das Finanzwesen des Staats vollständig zerrüttete. Im Herbst 1858 mußte sich die großherrliche Privatkasse für bankrott erklären. Eine britische Commission, welche die Schulden berechnete, fand, daß die Mehrausgaben des Hofes in den letzten Jahren ein volles Drittel der ganzen türkischen Staatsschuld betrugen. Im September 1859 wurde eine von den fanatischen Ulemas angestiftete Verschwörung entdeckt, welche die Absetzung Abdul-Medschid's und die Erhebung seines Bruders bezweckte. Der Sultan zeigte sich in seiner ganzen Milde, indem kein Schuldiger mit dem Tode bestraft wurde. Die Unruhen im Libanon zwischen den mohammedanischen Drusen und den christlichen Marouiten, die sich schon öfter blutig befehdet hatten, namentlich aber das Blutbad, welches die Drusen unter den Augen der türkischen Behörden im Juli 1860 in Damaskus unter den dortigen Christen anrichteten, veranlaßten die Intervention Frankreichs in Syrien, die trotz des Widerstrebens der Pforte und theilweise auch Englands dennoch zu Stande kam. Fuad-Pascha, vom Sultan mit ausgedehnten Vollmachten in das Land der Aufrührer geschickt, schritt mit Energie zur Bestrafung der Schuldigen und stellte die Ordnung in Syrien so weit her, daß die Franzosen am 5. Juni 1861 das occupirte Land wieder räumten. Doch hat Frankreich seitdem die syrischen Verhältnisse scharf im Auge behalten und wegen Sicherstellung der dortigen Christen vielfach mit der Pforte verhandelt. In Betreff der katholischen Bevölkerung des Libanon kam im Juli 1864 ein besonderer Vertrag zwischen Frankreich und der Pforte zu Stande. Kaum war der offene Aufstand in Syrien unterdrückt, begannen neue Unruhen in dem nordwestlichen slawischen Theil der europäischen Türkei, wo die Christen der Herzegowina unter Leitung des Luka Vukalowitsch aufgestanden waren und bald darauf auch der Krieg mit Montenegro aufs neue eröffnet wurde. Omer-Pascha, der in jenen Gegenden den Oberbefehl führte, eroberte im August 1861 Montenegro und zwang den Fürsten Nikolaus zum Frieden vom 31. Aug. 1862, in welchem derselbe zwar mehrere Vortheile für den Verkehr erhielt, aber die Suzeränetät der Pforte anerkennen und sogar die Anlage einer Militärstraße durch sein Gebiet gestatten mußte. Der Aufstand in Bosnien endete im September 1862 mit der Unterwerfung des Vukalowitsch. In Zusammenhang mit den Wirren in der Herzegowina und Montenegro standen auch die offenen Feindseligkeiten zwischen Serben und Türken in Belgrad, welche zu einem Bombardement dieser Stadt durch die Türken und andern blutigen Auftritten führten. Dieselben hatten am 4. Sept. 1864 ein Abkommen zwischen der Pforte und der Conferenz der Vertragsmächte in Konstantinopel zur Folge, nach welchem die Türken von den sechs Festungen, die sie bisher in Serbien innehatten, noch zwei (Sokol und Uschitza) räumen mußten.

Während dieser Ereignisse war Abdul-Medschid am 26. Juni 1861 gestorben und hatte seinen jüngern Bruder, Abdul-Asis, zum Nachfolger. Derselbe hatte während der Regierung

seines Bruders in großer Zurückgezogenheit gelebt, voll Pietät für die Vorschriften des Korans und schwärmend für den alten Ruhm und Glanz seiner Dynastie und seines Reichs. Bei seinem Regierungsantritt versprach er Ordnung im Innern und Sparsamkeit in den Finanzen. Auch wurde thatsächlich die Civilliste bedeutend reducirt, der sinnlosen Verschwendung seines Vorgängers ein Ende gemacht und der Harem und die Hofhaltung desselben (gegen 1300 Personen) aufgelöst. Außerdem bestätigte er den Hatti-Scherif von Gülhane und den Hatt-I-Humaïum von 1856, sprach sich also für die Aufrechthaltung und Durchführung der großen Reformen aus, welche jene Staatsgesetze verheißen. Der Gang der Dinge führte jedoch bald zu Enttäuschungen. In dem Kreise der hohen Beamten erfolgten nach kurzer Zeit Veränderungen, die weder ein System noch überhaupt festen Willen des Sultans verriethen. Zudem bekundete derselbe eine übermäßige Neigung zum Soldatenwesen, was die Zerrüttung des Staatshaushalts nur fördern mußte. Im Jahre 1862 suchte man inmitten großer Finanznoth das Staatsschuldenwesen zu ordnen. Man machte eine Reihe Anleihen, durch deren Erträge man Ordnung und Credit herstellen wollte, welche Bestrebungen bisher jedoch nur von verhältnißmäßig geringem Erfolge begleitet gewesen sind. Die ganze Verwaltung des Reichs blieb wie früher einer rasch wechselnden Beamtenaristokratie überlassen. In den Angelegenheiten Syriens, der Donaufürstenthümer und Serbiens folgte der Sultan nothgedrungen der Politik der Mächte. Zu den nur mit Mühe niederzuhaltenden nationalen Bestrebungen der verschiedenen christlichen Völker des morschen Reichskörpers treten in jüngster Zeit wieder Aufstände in den entlegenen Provinzen, wie 1864 die der Araber in den untern Euphrat- und Tigrisländern sowie in Jemen, namentlich aber der in Tunis, welcher abermals unter Mitwirkung der Großmächte beigelegt wurde.

Literatur. Die Hauptwerke über die Geschichte des Osmanischen Reichs sind Hammer-Purgstall's „Geschichte des Osmanischen Reichs" (10 Bde., Pesth 1827—34; zweite Auflage, 4 Bde., Pesth 1834—40) und Zinkeisen's „Geschichte des Osmanischen Reichs in Europa" (7 Bde., Gotha 1840—63). P.

II. Geographisch-statistischer Überblick. Die Türkei, von ihren östlichen Nachbarn das Reich Rum genannt, umfaßt ungefähr die Ländermasse, welche früher das oströmische Weltreich bildete und im wesentlichen aus dem Ostsaum des Mittelmeeres nebst den angrenzenden Binnenländern besteht. Diese ohne natürliche Gemeinsamkeit ursprünglich durch äußere Gewalt zusammengebrachten und trotz mancher Sonderschicksale in ihrer Verbindung erhaltenen Gebiete sind sämmtlich durch ihre, Handel und Schiffahrt begünstigende Lage, durch ihr mildes Klima und den Productenreichthum ihres Bodens ausgezeichnet; mehrere von ihnen müssen als uralte Stammsitze menschlicher Cultur betrachtet werden. Sie vertheilen sich über die drei Erdtheile der Alten Welt und zwar so, daß auf Asien der räumlich größte, auf Afrika der reichste und auf Europa der politisch wichtigste Antheil fällt. Nach den gebräuchlichsten Benennungen sind es die folgenden Länder: 1) in Europa die Balkanhalbinsel nebst den norddanubischen Fürstenthümern der Moldau und Walachei, eine Bodenfläche von 9335 Quadratmeilen; 2) in Asien die Anatolische oder Kleinasiatische Halbinsel, das Hochland Armenien, Mesopotamien, Kurdistan, das arabische Irak, die Halbinsel Arabien und Syrien, außer den weitläufigen Wüstengegenden, etwa 25000 Quadratmeilen Culturlandes; 3) endlich in Afrika Ägypten mit Nubien und Kordofan, die Regentschaft Tripolis mit Fezzan und diejenige von Tunis, ungefähr mit den dazugehörigen Kabylenländern 20000 Quadratmeilen. Im ganzen erstreckt sich also das Reich über einen Raum von 54335 Quadratmeilen.

Der Mannichfaltigkeit der unter türkischem Scepter vereinigten Gebiete entspricht die Bevölkerung. Die Türken oder Osmanen stehen politisch an der Spitze der Gesammheit; sie sind aber weit entfernt, die Mehrzahl der Staatsangehörigen auszumachen, und nur die Zersplitterung der übrigen Nationalitäten sichert ihnen den Vorzug der relativen Mehrheit. Allerdings bilden sie in Kleinasien und Armenien den vorwiegenden Theil der Einwohner, nicht minder aber in der europäischen Türkei die verschiedenen slawischen und walachischen Stämme, in Syrien, Ägypten, Arabien, dem Irak, Mesopotamien, Tripolis und Tunis die Araber und in Kurdistan die Kurden. Außer Mittel- und Nordarabien gibt es überhaupt keine türkische Provinz mit einer ungemischten Bevölkerung; in den meisten wohnen mohammedanische Eroberer mit christlichen Vorelnwohnern und Juden zusammen. Über der Statistik aller dieser Nationen schwebt noch immer eine große Ungewißheit und nur im allgemeinen läßt sich bemerken, daß die in den geographischen Arbeiten über die Türkei gemachten Angaben in der Regel zu hoch gegriffen sind. Vorzugsweise betrifft jene Ungewißheit die Osmanen und die sonstigen

mohammedaniſchen Völkerſchaften; bei den unterworfenen oder Rajah-Nationen geben die der Erhebung der Kopfſteuer zu Grunde liegenden Regiſter einen ſichern Anhalt für die Abſchätzung. Den ſorgfältigſten Unterſuchungen zufolge kommen auf die europäiſche Türkei:

1) Türken		1,000000
2) Griechen		1,000000
3) Slawen:		
Serben	885000	
Bosnier, Raizen, Herzegowiner	1,700000	5,585000
Bulgaren	3,000000	
4) Rumänen:		
in der Walachei	2,420000	
in der Moldau	1,605000	
in Serbien	104343	4,402343
in Bulgarien	73000	
Zinzaren	200000	
5) Albaneſer		1,310000
6) Zigeuner		290000
7) Armenier		435000
8) Juden		70000
	zuſammen	14,092343

Dazu kommen in Aſien:

1) Türken, Turkmanen und Jurük in Kleinaſien und Armenien		8,000000
2) Araber in Syrien und Irak	1,500000	3,500000
„ in Arabien	2,000000	
3) Kurden		800000
4) Zigeuner		100000
5) Griechen		1,000000
6) Armenier		2,000000
7) Katholiken und unirte Kirchen Aſiens		640000
8) Druſen, Noſſairier, Metuali, Jeſiden		125000
9) Juden		100000
	zuſammen	16,265000

Endlich in Afrika:

1) Araber und Berbern von Ägypten, Tripolis und Tunis		2,500000
2) Neger und Kabylen [1])		1,500000
	zuſammen	4,000000.

Die Geſammtbevölkerung der Türkei beträgt alſo wenig mehr als 34,000000 Seelen, von welchen 20,000000 den Islam bekennen, 10,600000 der griechiſchen, 3,000000 der armeniſchen und katholiſchen Confeſſion und 400000 weder der mohammedaniſchen noch der chriſtlichen Religion anhängen. Der Nationalität nach ſind die Türken 9,000000 Seelen ſtark, ihnen kommen am nächſten die Slawen, von denen 5,000000 Chriſten und 500000 (Bosnien) Mohammedaner ſind; ſodann folgen die Rumänen mit ungefähr 4,500000 Seelen.

Die große räumliche Ausdehnung aber und die hohen Zahlen der Bevölkerung ergeben kein richtiges Maß für die Machtverhältniſſe der Türkei; dieſelbe iſt vielmehr in einem großen Theil ihres Gebiets nur ein geographiſcher Begriff ohne ſtaatliche Weſenheit. Nach ihrem Verhältniß zu der Centralregierung zerfallen die dem Reiche zugehörigen Länder in vier verſchiedene Klaſſen, nämlich 1) unmittelbar botmäßige Provinzen, 2) ſelbſtändige, tributpflichtige Vaſallenſtaaten, 3) ſelbſtändige, nicht tributpflichtige Vaſallenſtaaten und 4) nicht vollſtändig unterworfene, aber im allgemeinen die Oberherrlichkeit der Pforte anerkennende oder doch von dieſer theoretiſch als ihr zugehörig betrachtete Länder.

Zu dieſen letztern gehört ein großer Theil des Kurdiſtan, ſowie die Wüſten von Meſopotamien und Irak, die große ſyriſche Wüſte Hamad, endlich Nord- und Centralarabien mit Ausnahme der beiden heiligen Städte Mekka und Medina. Die Einwohner dieſes Landes,

1) Autochthone Stämme.

Beduinen, wie angesessene Stämme, stehen gegenwärtig sämmtlich in einem Abhängigkeitsverhältniß zu dem mächtigen Emir des Nedjd, Talal er Reschid, welcher selbst durch ein jährliches Geschenk von kostbaren Pferden seine Unterwürfigkeit gegen den Sultan bezeugt. Nicht tributpflichtiger, autonomer Vasallenstaaten zählte bis vor wenig Jahrzehnten die Türkei drei, nämlich Algier, Tunis und Tripolis, von denen, nachdem ersteres von Frankreich erobert worden und letzteres unter directe Botmäßigkeit getreten ist, nur Tunis noch übrigbleibt. Das herkömmliche Herrenrecht des Sultans beschränkt sich diesem Staat gegenüber auf die Ertheilung der Investitur des neu auf den Thron gestiegenen Regenten oder Bei, wofür eine gewisse Summe entrichtet wird. Die tributpflichtigen, selbständigen Vasallenstaaten sind sämmtlich Schöpfungen der neuesten Geschichte; es sind in Europa die norddanubischen Fürstenthümer der Moldau und Walachei, das Fürstenthum Serbien und die Herrschaft von Montenegro, in Asien die Insel Samos und der Libanon, in Afrika Ägypten mit seinen Nebenländern. Nur die nach Abzug der Gebiete dieser drei Kategorien zurückbleibenden Länder bilden den osmanischen Staat im engern Sinn und kommen daher bei der Statistik desselben vorzugsweise in Betracht. Es sind dies die süddanubische Balkanhalbinsel außer Serbien und Montenegro, die Inseln des Ägäischen Meeres außer Samos, die Inseln Kreta und Cypern, Kleinasien, Armenien, ein Theil von Kurdistan und Irak, Syrien mit Ausnahme des Libanon und endlich Tripolis mit einer Gesammtbevölkerung von ungefähr 24 Mill. Seelen, von welchen 11 Mill. auf die europäische, und 13 Mill. auf die außereuropäische Türkei, 9 Mill. auf die christlichen Confessionen und 15 Mill. auf den Mohammedanismus und seine Sekten fallen.

Wir haben bereits bemerkt, daß die Länder der Türkei durch Bodenreichthum außerordentlich bevorzugt sind. Freilich ist die Production durch Jahrhunderte schmählicher Misregierung nicht allein in ihrer Entwickelung aufgehalten, sondern von einem früher höhern Standpunkt auf einen gegenwärtigen niedrigern zurückgebracht worden. Die Bemühungen einzelner aufgeklärter Staatsmänner der Neuzeit, die Fehler ihrer Vorfahren wieder gut zu machen, sind noch zu jung, als daß sich schon erkleckliche Resultate bemerken ließen. Dennoch ist schon jetzt das Reich auf dem Weltmarkt in nicht unbedeutender Weise vertreten, und ein weiterer Aufschwung steht in nicht ferner Zukunft zu erwarten. Werfen wir einen raschen Blick auf die Productionsverhältnisse, welche ja in mannichfaltigster Beziehung über die Naturbeschaffenheit und die Cultur der Länder Aufschlüsse zu ertheilen geeignet sind.

Die Gebirge Anatoliens wie der europäischen Türkei übertreffen an Metallreichthum die ergiebigsten Minenländer Europas. Gebaut wird mit vorzugsweisem Erfolg auf Kupfer, Eisen, Silber und Blei; jedoch darf man nach dem Ertrag nicht die Fundgruben selbst beurtheilen, welche leicht das Sechsfache der gegenwärtigen Ausbeute liefern würden. Außerdem besitzt der nordwestliche Theil Kleinasiens Kohlenlager von unerschöpflicher Mächtigkeit; aber die Schwierigkeit des Transports in den unwegsamen Gebirgen, die schlechte Organisation des Hüttenwesens, die Mangelhaftigkeit der den Bergbau betreffenden Gesetzgebung und die Unsicherheit der Gegend sind bis dahin Hindernisse, welche durch den erwarteten Gewinn nicht aufgewogen werden, und deshalb müssen die reichsten Fundgruben noch feiern. In das Ausland versendet die Türkei nur Blei und ein vorzügliches Kupfer; außerdem von Mineralproducten Schmirgel und Meerschaum aus Anatolien, Natron und Bitumen aus Palästina. Indeß läßt sich voraussehen, daß in Zukunft auch die kostbaren Steine des Landes, der weiße Marmor mehrerer Inseln und der anatolischen Westküste, verschiedene Breccien-, Steinsalz- und Gipslager eine Quelle des Nationalreichthums bilden werden.

Im Pflanzenreich ist zunächst der Holzreichthum der anatolischen Berge zu erwähnen, welche unter andern Ägypten, Syrien, die Inseln des Ägäischen und östlichen Mittelmeeres mit Bauholz jeder Art versorgen, ohne daß eine Erschöpfung zu befürchten wäre. Dieser Vorzug setzt sich auch auf der rumelischen Seite des Bosporus fort und bestimmt im Strandjagebirge, im Balkan und seinen Ausläufern von Serbien, Bosnien und einem Theil von Albanien den eigentlichen Charakter der Gegend. Doch fehlen auch hier vorläufig die Vorbedingungen zur Verwerthung solcher Bodenschätze, deren Benutzung bis dahin auf das locale Bedürfniß beschränkt geblieben ist. Ungleich wichtiger für den Verkehr sind daher die verschiedenen Nutzpflanzungen, von denen wir vor allen den Olivenbau nennen. Die Niederungen Südmacedoniens, Thessaliens, Albaniens, die Inseln des Ägäischen- und des Mittelmeeres, die westlichen und südlichen Abfälle des anatolischen Plateaulandes und das ganze syrische Culturland eignen sich für diese Anpflanzung, welche drei höchst wichtige Artikel liefert, nämlich erstlich die dem Orientalen als Nahrungsmittel beinahe unentbehrliche eingemachte Frucht,

zweitens das vielfach nach Europa ausgeführte Olivenöl, und drittens die aus demſelben bereitete Seife. Kaum weniger anſehnlich iſt der Wein- und Feigenbau; mit Ausnahme höherer Berggegenden und Hochplateaux fällt die ganze Türkei in die Sphäre, wo dieſe Gewächſe gedeihen; gleichwol ertragen nur die Weine einiger Inſeln die Concurrenz Europas, und für den äußern Handel ſind nur die Roſinen des alten Jonien ſowie die getrockneten Feigen, für welche Smyrna der große Stapelplatz iſt, von Wichtigkeit. Auch Taback wird überall in der Türkei gebaut und zwar zunächſt für den ungeheuern innern Conſum, deſſen Beſteuerung eine ergiebige Finanzquelle für die Pforte abgibt. Seit dem Krimkriege iſt der macedoniſche Taback unter dem Namen Stambulin ein bedeutender Ausfuhrartikel geworden und tritt ſo dem ſchon längſt auf den europäiſchen Märkten bekannten ſyriſchen (Latkiaſch) zur Seite. Sehr verbreitet iſt auch die Maulbeere, welche zur Seidenzucht angebaut wird. Dieſer Artikel iſt ein ſchlagendes Beiſpiel für die Rückſchritte der türkiſchen Induſtrie. Während noch vor einem Jahrhundert die orientaliſchen Seidenzeuge in Europa eine große Rolle ſpielten, werden jetzt dieſe Fabrikate auf den eigenen Märkten vielfach von franzöſiſcher und italieniſcher Arbeit geſchlagen, und die Ausfuhr iſt auf das Geſpinſt, ja noch weiter auf den Coeon, alſo von dem höhern Kunſtproduct auf das niedere und endlich auf das Rohproduct, hinuntergegangen. Dies letztere wird aber namentlich von Beirut, dem Stapelplatz Mittelſyriens, und von Bruſſa, der Hauptſtadt des fruchtbaren Bithynien, in ſo beträchtlichen Quantitäten verſandt und die Qualität der Waare iſt eine ſo vorzügliche, daß die Türkei immer unter den Seide hervorbringenden Ländern ihren anſehnlichen Platz behauptet. Aber auch an Cerealien iſt die Türkei reich, und machen wir als Kornländer in Europa die Moldau und Walachei, Bulgarien, die thraziſchen, macedoniſchen und theſſaliſchen Ebenen, in Aſien die Hochplateaux Anatoliens und Armeniens, die Orontesebene, den Hauran, die paläſtinenſiſche Küſtenebene u. ſ. w. namhaft. Dieſelben liefern an eigentlichen Mehlfrüchten hauptſächlich Weizen und Gerſte, außerdem aber Seſam, Hirſe, Hanf- und Leinſamen, ſowie an gewiſſen Stellen Reis. Seit einigen Jahren hat der Baumwollbau daſelbſt einen gewaltigen Aufſchwung genommen. Auch an Droguen iſt die Türkei nicht arm; die Südabhänge des Balkan erzeugen Roſenöl und Roſenwaſſer; Anatolien wie Rumelien führt viel Kreuzbeeren, vortrefflichen Krapp, Gülbahar, etwas Safran, viel Opium, Maſtix, Saley, Tragant, Galläpfel, Operment, Lakritzenſaft, Valoneneichel (Knopper), Buchsbaum, Hanf und Flachs; Syrien Saflor, Scammoneenharz, Seifenwurzel, Johannisbrot und Südfrüchte aus.

Kaum weniger wichtige Handelsartikel als das Pflanzenreich liefert in der Türkei das Thierreich. Viele Arten von Pelzen liefern die Waldgebirge Anatoliens und Rumeliens auf den Markt, z. B. Marder, Fiſchotter, Biber, Füchſe, Eichhorn, Iltis, Luchs, wilde Katze, Wolf, Schakal. Auch Häute werden in großer Zahl ausgeführt, und zwar ſowol gegerbte von Büffeln, Ochſen und Schafen, als auch ungegerbte von Rehen, Haſen, Lämmern, Ziegen, und zu koſtbaren Vließen verarbeitete von Angoraziegen und beſondern Schafgattungen. Weniger zeichnet ſich die Wolle durch Feinheit aus, jedoch findet ſie in vielen Arten einheimiſcher Tuchſtoffe und in den Teppichwirkereien ihre Verwendung. Eine große Rolle im innern wie im äußern Handel ſpielt die Schmelzbutter, der Käſe, Talg, Wachs, Leim, verſchiedene Hörner und Geweihe, ſowie Thierknochen. Mehrere Küſtengegenden liefern getrocknete und geſalzene Fiſche und den im Orient ſo beliebten weißen Kaviar (Boutargue). Auch haben faſt alle Provinzen einen Überfluß an Blutegeln, mit welchen der Orient einen beträchtlichen Theil des mittlern und ſüdweſtlichen Europa verſorgt.

Überhaupt wird in dem türkiſchen Ausfuhrhandel die Induſtrie vom Rohproduct überwogen, ohne daß gleichwol jene durchaus bedeutungslos wäre. Weltberühmt ſind die ſmyrnaer Teppiche, deren Dauerhaftigkeit an Gewebe und Farben noch nicht in Europa hat erreicht werden können; vorzüglich ſind auch die mannichfaltigen geringern Arten, wie die turkmaniſchen, die bulgariſchen und Ghedosteppiche, weniger bekannt, aber nicht minder ausgezeichnet die anatoliſchen Filzdecken. An vielen Stellen werden nützliche, tuchähnliche Wollſtoffe für den Männeranzug unter dem Namen Schali, ein ſtarkes, theils rauhes, theils glattes Mantelzeug, Aba, Wolldecken, Ihrâm, Leinwand und Baumwollzeug für Hemden, auch fertige ſolche, Badeſchürzen, Handtücher, Kiſſenüberzüge von Baumwolle, zum Theil auch mit Seide broſchirt, ſeidene Gürtel, halbſeidene Atlaszeuge, Boucaſſins in verſchiedenen Farben und anderes der Art producirt, was dem gemeinen Mann die von Europa eingeführten Waaren noch heutzutage in vielen Gegenden überflüſſig macht. Konſtantinopel, Bruſſa, Aleppo, Damaskus und einige Orte Rumeliens ſind berühmt wegen ihrer Poſamentierarbeiten, Monaſtir wegen des ſogenannten türkiſchen Garus, Tunis wegen ſeiner rothen Fes, ſeiner weißen Wollſhawls und

Burnus, Syrien wegen seiner goldbroschirten Stoffe, Konstantinopel, Tokat und Cypern wegen ihrer farbigen Kattune. Sattlerarbeit in einheimischem Maroquin und Leder, Schuhwerk u. dgl. wird überall für den Landesgebrauch verfertigt; Jerusalem besitzt eine bedeutende Fabrikation von Rosenkränzen, Perlmutter und Baumfrucht, Anatolien liefert Nägel, Konstantinopel gute und elegante Kupfer- und Messingwaaren, sowie feine Schnitzarbeit in Kokosnuß, Koralle, Elfenbein, Ebenholz, Perlmutter u. s. w., ferner Gold- und Silberfäden, ausgezeichnete Stickereien in Seide und Gold, feine Pfeifenköpfe in Thon, Confecte u. s. w.

Zur Berechnung des Werths des Binnenhandels fehlen uns alle Angaben, die Ausfuhr beträgt dagegen ungefähr 74 Mill. Thlr. jährlich und die Einfuhr 67 Mill. Thlr. Der gesammte auswärtige Handel der Türkei stellt also einen Werth von nur 140 Mill. Thlr. dar, ungefähr so viel wie derjenige einer einzigen Handelsstadt zweiten Ranges in England.

Wir schließen unsern geographisch-statistischen Überblick mit einer Besprechung der Territorialeintheilung, welche, wenn auch vorwiegend politischer Natur, doch als dem Lande anhaftend ihre geographische Bedeutung hat.

Bei dem Anwachsen des Reichs durch eine mit seltener Stetigkeit fortschreitende Eroberung machte sich die Provinzialeintheilung ohne ein festes System in leichter Weise; eine jede neugewonnene Herrschaft bildete, wenn kleiner, einen, wenn größer, mehrere Kreise oder Cantone mit besonderer Verwaltung. Meistens wurde dabei die vorgefundene Abgrenzung bewahrt, oft auch einheimische Häuptlinge in Vasallenpflicht genommen und in ihren Districten als erbliche Vögte belassen. Erst Muhammed II. sah sich nach der Eroberung Konstantinopels zu einer gleichmäßigen Anordnung des Ganzen veranlaßt; er theilte die sämmtlichen ihm unterworfenen Länder in den englischen Grafschaften zu vergleichende Bezirke, welche den auf die zu leistende Heerfolge bezüglichen Namen Sandschaks, Fahnen, erhielten und von einem Bei als oberster Civil- und Militärbehörde regiert wurden. Sämmtliche Sandschak-Beis unterstanden zwei hohen Staatsbeamten, nämlich diejenigen der europäischen Türkei dem Beglerbeg von Rumelien und diejenigen der asiatischen dem Beglerbeg von Anatolien; das Paschalik der spätern Zeit war damals noch nicht bekannt. Diese durch ihre Einfachheit sich empfehlende Einrichtung bewährte sich, solange der Staat unter kräftigen Regenten stets neuen Erfolgen entgegenging; als aber endlich ein Stillstand eingetreten war und die Sultane in der Zurückgezogenheit des Harems die Regierung ihren Ministern überließen, da schienen die beiden Begierbegs zu mächtig und waren auch wol meistens zu weit entfernt, um in eigentlicher Unterwürfigkeit gehalten zu werden. So wurde denn auch unter Mustapha III. das Vilajet, eine Verbindung mehrerer Sandschaks zu einer größern administrativen Gesammtheit eingeführt und anstatt der zwei Generalbefehlshaber ein ganzes Corps von Statthaltern ausgesandt, auf welche die Centralregierung in Betreff ihrer Bedürfnisse an Geld und Mannschaften rechnete. Diese Statthalter behielten in den wichtigern Provinzen das schon von den Beglerbegs besessene Recht, bei feierlichen Anlässen drei Roßschweife vor sich hertragen zu lassen, bei, und führten den Namen Vezier oder Pascha. Nach ihnen wurde die Provinz Paschalik genannt.

Die Zahl der Paschaliks, in welche sich die 163 Sandschaks des Reichs vertheilten, war anfangs 26; die neuen Machthaber waren also weit entfernt, mit den frühern sich messen zu können. Dennoch erwies diese Organisation sich nur für kurze Zeit als ein Heilmittel gegen den Übelstand, der damit beseitigt werden sollte; bei der zunehmenden Schwäche der Reichsgewalt überhoben sich bald wieder die fernern Satrapen, und die von Ohnmacht und Feigheit gegen sie eingeflößten Maßregeln, Vergiftung, meuchlerische Erdolchung u. dgl. dienten nur, den Geist der Widersetzlichkeit aufzustacheln und die Unabhängigkeit der Körperschaft zu fördern. Die Paschas hatten das Recht, Truppen zu unterhalten, die Steuern für eigene Rechnung zu erheben und die Todesstrafe über ihre Administrirten zu verhängen: es wäre ein Wunder gewesen, wenn so ausgedehnte Befugnisse nicht zu Misbräuchen geführt hätten. Auch beweist die türkische Geschichte der beiden letzten Jahrhunderte mit ihren unaufhörlichen Pascharevolten, daß eine geregelte Regierung unter solchen Verhältnissen nicht möglich war. Eine Reorganisation war also längst ein dringendes Bedürfniß, als Sultan Mahmud II. im zweiten Decennium dieses Jahrhunders Hand ans Werk legte.

Dieser große Reformator fand nicht nur eine ganze Reihe fast unabhängiger Paschas, sondern auch eine große Menge erblicher und deshalb jeden Unterthangehorsam verweigernder Derebegs, Thalfürsten, in den Sandschaks und deren Unterabtheilung, den Kazas oder Ämtern, vor, deren er sich nur durch viele Jahre energisch fortgesetzte Bestrebungen entledigen konnte. Durch Verkleinerung der Verwaltungskreise und Beschränkung der Befugnisse ihrer Inhaber

ſuchte er dann die Macht dieſer dauernd zu brechen, was ihm auch vollſtändig gelungen iſt. Die Zahl der Vilajets wurde zu dieſem Zweck vermehrt und ſtieg allmählich auf 36, die gleichfalls vermehrten Untereintheilungen von 171 Sandſchaks und 1636 Kazas umfaſſend. Freilich fanden ſich nach altem Brauch in dieſer Zahl die drei Donaufürſtenthümer und Ägypten, welche doch keine Provinzen, ſondern ſelbſtändige Vaſallenſtaaten ſind, ferner Tunis, Tripolis und Jemen, welche damals die Oberherrlichkeit der Pforte überhaupt nicht anerkannten, endlich Abyſſinien, welches nie in einem Abhängigkeitsverhältniß zu der Pforte geſtanden hat, mit aufgeführt.

Nach verſchiedenen kleinen Veränderungen wurde die Mahmud'ſche Organiſation im Jahre 1855 ſo feſtgeſetzt, wie ſie noch heute beſteht. Danach bildet die Hauptſtadt des Reichs unter dem Namen Beladi-veleſſe, Dreiſtadt, eine Verwaltung für ſich; der Reſt des Reichs zerfällt in 36 Vilajets, nach Abzug von 41 afrikaniſchen Sandſchaks, anſtatt 130 ſolcher die vermehrte Zahl von 153 umfaſſend. Von den Vilajets fallen 13 auf Europa, nämlich außer den drei tributpflichtigen Ländern 1) Tſchermen, das alte Thrazien mit Adrianopel als Hauptſtadt, 6 Sandſchaks; 2) Siliſtria, Oſtbulgarien mit Varna als Hauptſtadt, 4 Sandſchaks; 3) Widdin, Weſtbulgarien, 4 Sandſchaks; 4) Niſſa, Südbulgarien, 3 Sandſchaks; 5) Uskub, Obermacedonien, 2 Sandſchaks; 6) die iſolirte Feſtung Belgrad, 1 Sandſchak; 7) Bosnien mit der Herzegowina und Türkiſch-Kroatien, 7 Sandſchaks; 8) Rumelien, Weſtmacedonien und Illyrien, 4 Sandſchaks; 9) Janina, Epirus und Theſſalien, 4 Sandſchaks; 10) Salonika, Oſtmacedonien, 4 Sandſchaks.

Die Inſeln des Mittelmeeres bilden zwei Vilajets: 1) Candia, nur die Inſel dieſes Namens, 3 Sandſchaks; 2) Djezairi Bahri Sefid, die Inſeln des Weißen Meeres, d. h. diejenigen des Ägäiſchen Meeres und Cypern.

Die aſiatiſche Türkei zählt 18 Vilajets, welche durchſchnittlich die europäiſchen an Ausdehnung weit übertreffen. Das wichtigſte und erſte derſelben iſt Khodawendkiar, Bithynien und Phrygien mit der Hauptſtadt Bruſſa, 8 Sandſchaks; 2) Aidin, Lydien und Carien, 5 Sandſchaks; 3) Karaman, Hauptſtadt Ikonieh, 7 Sandſchaks; 4) Adana, Cilicien, 5 Sandſchaks; 5) Bozuk, Weſtkappadocien und Galatien, 4 Sandſchaks; 6) Kaſtamuni mit Nikomedien und Sinope, 4 Sandſchaks; 7) Siwas, Oſtkappadocien, 3 Sandſchaks; 8) Trapezunt, Pontus und Lazica, 6 Sandſchaks; 9) Erzerum, Hocharmenien mit Kars und Bajazid, 5 Sandſchaks; 10) Van, Nordkurdiſtan, 3 Sandſchaks; 11) Diarbekir, Meſopotamien und Kurdiſtan, 3 Sandſchaks; 12 Kharput, Obermeſopotamien, 4 Sandſchaks; 13) Aleppo, Nordſyrien, 5 Sandſchaks; 14) Saida das ſyriſche Küſtenland, 8 Sandſchaks; 15) Damaskus, Mittelſyrien, 5 Sandſchaks; 16) Jeruſalem, Paläſtina, 1 Sandſchak; 17) Bagdad, Irak, 15 Sandſchaks; 18) Abyſſinien und Mittelarabien mit den heiligen Städten Mekka und Medina, 4 Sandſchaks; 19) Jemen, Hauptſtadt Mokha, 5 Sandſchaks.

Afrika endlich hat 3 Vilajets. 1) Ägypten; 2) Tarablus-el-Gharb und 3) Tunis.

Nachdem den Paſchas das Recht, die Todesſtrafe zu verhängen, für eigene Rechnung Steuern auszuſchreiben und Soldaten zu halten, benommen worden, iſt ihre Stellung derjenigen unſerer Regierungspräſidenten ähnlich geworden. Ihnen zur Seite ſteht ein Provinzialrath, Medjlis, in welchem außer dem Defterdar oder Finanzbeamten die mohammedaniſchen Notabeln und Delegirte der nichtmohammedaniſchen Religionen, reſp. Sekten Sitz und Stimme haben, jedoch iſt der Statthalter ſelbſt alleiniger Inhaber der Executivgewalt. Den Sandſchaks ſteht ein Kaimakam vor, welcher ebenfalls ein Conſeil zur Seite hat.

Dem vornehmlichſten Übelſtand der frühern Organiſation, den Unabhängigkeitsgelüſten der Paſchas, iſt durch die neue Einrichtung gründlich begegnet worden, dennoch wird dieſelbe von den Pforteuminiſtern mit Recht als unvollkommen und reformbedürftig betrachtet. Eine große Unſelbſtändigkeit der Statthalter, die Folge der ſtreng durchgeführten Centraliſation, macht den Geſchäftsgang in den Provinzen ſchleppend, während zugleich die Regierung in Konſtantinopel mit Arbeiten überladen iſt, auch bringt der den Statthaltern belaſſene Vezierrang bei den von der Pforte gezahlten hohen Beſoldungen eine unverhältnißmäßig große Staatsausgabe mit ſich. Auch die häufig vorkommenden Territorialveränderungen haben ſich als ein großer Übelſtand erwieſen, welchem zu ſteuern bei dem großen Einfluß hochſtehender Perſönlichkeiten nicht leicht zu ſein ſcheint. Im Jahre 1865 iſt eine neue Eintheilung in Cantone nach der Natur des Bodens, den Flußläufen, Gebirgen u. ſ. w., in der Weiſe der franzöſiſchen Departements in Abſicht genommen worden, welche zu größern Verwaltungskörpern unter Generalſtatthaltern mit ſehr ausgedehnten Befugniſſen vereinigt und einzeln von gering

besoldeten Kaimakams administrirt werden sollen. Versuchsweise sind vorläufig die verschiedenen Paschaliks der Bulgarei dem Gouverneur von Silistria untergeordnet worden.

III. Entwickelung der innern Staatsgeschäfte nebst Staatsverfassung. Die Türkei ist eine Monarchie unter einem Herrscher, welcher den orientalischen Titel Sultan, Padischah und Khakhan führt, und welchem die europäische Diplomatie den Rang eines Kaisers zuerkennt. Seine Regierung wird die Hohe Pforte genannt. Demselben steht über seine Unterthanen eine absolute Gewalt zu, jedoch mit der Beschränkung, daß seine das Gemeinwohl betreffenden Erlasse mit dem aus dem Koran und seinen Commentaren hergeleiteten sogenannten Heiligen Recht in Einklang sein müssen, worüber der Großmufti als höchste theologische Autorität des Reichs entscheidet. Nach dem Hausgesetz vererbt sich die Sultanswürde als Seniorat in der männlichen Descendenz der Familie Osman's, welche sich in dem Einen und untheilbaren kaiserlichen Harem, als für die Thronfolge sorgendem dauernden Staatsinstitut zur Seite des jedesmaligen Herrschers darstellt. Jeder Sproß des Harems, gleichgültig, ob von einer Sklavin oder einer Freien geboren, ist legitim und ebenbürtig, und somit folgt dem regierenden Sultan sein ältester Sohn nur, wenn keine im Harem geborene Oheime oder ältere Vettern vorhanden sind. Kraft dieses Gesetzes bestieg bei dem Ableben des Sultans Abdul-Medschid der Bruder desselben Abdul-Asis mit Ausschließung seines bereits volljährigen Neffen Murad-Efendi den Thron der Osmanen, und Murad hat wieder die Aussicht und den Anspruch, die Söhne des Abdul-Asis auszuschließen. Die im Harem geborenen Töchter haben den Rang kaiserlicher Prinzessinnen, übertragen aber denselben nicht auf ihre Nachkommen, welche ja nicht im großherrlichen Harem geboren werden. Die Prinzen bleiben mit Ausnahme, daß sie den Thron besteigen, unbeweibt. Das Staatsrecht beruht, außer auf dem schon erwähnten religiösen oder heiligen Gesetz, noch auf den Kânûn, den großherrlichen Constitutionen, und dem alten Herkommen. Eine Reihe von der neuesten Zeit angehörigen Bestimmungen, durch welche das Staatsleben in verschiedenen Richtungen eine liberale Reform erfuhr, werden unter den Namen Tanfimati Hairieh, heilsame Organisation, zusammengefaßt.

Die Beamten des türkischen Reichs zerfallen seit alter Zeit in zwei scharf gesonderte Kategorien, nämlich 1) die Diener des religiösen Gesetzes und des Cultus und 2) die der Verwaltung, des Kriegs- und Marinewesens. Nach alttürkischer Ansicht traten die letztern sammt und sonders in die Stellung von Sklaven des Sultans, welcher früher über ihr Eigenthum, ihre Freiheit und ihr Leben auf das unbeschränkteste verfügen konnte; diesem Recht hat erst Abdul-Medschid durch den berühmten Hatti-Scherif von Gülhane im Jahre 1839 entsagt, doch ist die unbedingte Absetzbarkeit der betreffenden Beamten geblieben. An der Spitze derselben steht der Großvezier, das höchste Organ der legislativen und executiven Macht des Sultans, in frühern Zeiten sein Vertreter in allen öffentlichen Befugnissen im Kriege wie im Frieden, jetzt aber ungefähr in der Stellung eines Staatskanzlers europäischer Höfe und als Ministerpräsident die Fäden des Geschäftsganges der verschiedenen Ministerien zusammenfassend. Als Haupt der andern Kategorie, welche, gestützt auf den heiligen Coder der weltlichen Macht gegenüber von jeher eine freiere Stellung behauptete, ist der Scheikh-ul-islam oder Großmufti zu betrachten, welcher, abgesehen von der Befugniß, den Edicten des Sultans die Weihe der religiösen Gültigkeit zu ertheilen oder zu verweigern, nach unsern Begriffen einem Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Jurisprudenz entsprechen würde.

Die übrigen Minister sind derjenige der auswärtigen Angelegenheiten, früher Reis-Efendi, derjenige der Finanzen, früher Defterdar, derjenige des Innern mit dem Titel Großvezieratsrath, früher Kiajabei, derjenige des Handels, der öffentlichen Arbeiten, des Kriegs mit dem Titel Seraskier, der Großadmiral oder Kapudan-Pascha, der Großmeister der Artillerie, der Präsident des Staatsraths, der Großintendant der Civilliste, der Director der Stiftungsangelegenheiten, der Polizeiminister und der Director der kaiserlichen Münze. Dieselben bilden mit dem Großvezier und dem Großmufti zusammen den kaiserlichen Cabinetsrath, Medjlissi Machsus, und sind meistens auch Mitglieder des Staatsraths, Medjlissi Wala, eines Collegiums von ungefähr 20 Personen, dessen Präsident Ministerrang hat und in welchem die Gesetze berathen und vorbereitet werden. Das Medjlissi Wala bildet das höchste Ressort der innern Verwaltung; ihm gehen die Berichte der Statthalter, die gegen dieselben erhobenen Beschwerden u. s. w. zu; es erläßt die Instructionen an die Provinzialchefs, beantwortet ihre Anfragen und controlirt ihre Amtsthätigkeit.

Unter den Ministerien ist seit dem Vorwiegen des europäischen Einflusses in der Türkei dasjenige der auswärtigen Angelegenheiten immer als das wichtigste angesehen worden, zumal

da seinem Ressort nicht allein die Beziehungen der Pforte zu fremden Staaten, sondern auch diejenigen zu den unterworfenen Rajahnationen, sowie die der letztern untereinander angehören. Die Türkei unterhält diplomatischen Verkehr nur mit solchen Mächten, welche mit ihr besondre Handels- und Freundschaftsverträge abgeschlossen haben, aber sie ist weit entfernt, bei denselben durchgängig ständige Vertretungen zu unterhalten. Überhaupt sind letztere erst in neuester Zeit von ihr eingeführt worden und bestehen bis dahin nur als Botschafter in London, Paris, Wien und Teheran und als Gesandtschaften in Berlin und Athen. Um so zahlreicher sind die Vertretungen der auswärtigen Mächte in Konstantinopel, wo Großbritannien und Frankreich durch Botschafter, Österreich durch einen Internuntius im Rang eines Gesandten, Preußen, Rußland, Spanien, Italien, Griechenland, Holland, Belgien, Schweden, Persien durch außerordentliche Gesandte, Dänemark durch einen Ministerresidenten und Portugal durch Geschäftsträger ihre diplomatischen Anliegen besorgen lassen. Preußen und Österreich vertreten zugleich die deutschen Bundesstaaten, Frankreich den Kirchenstaat u. s. w. Die Gesandtschaften tragen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ihre Anliegen in Noten vor, welche dann durch Ministerialdecret (Buguruldu) der respectiven richterlichen, polizeilichen oder sonstigen Staatsbehörde zur Erledigung überwiesen werden. Wichtigere politische Verhandlungen pflegen von den Gesandten, entweder in Person oder durch einen Dolmetscher, mündlich so weit geführt zu werden, daß nur ihre Resultate schriftlich niedergelegt zu werden brauchen. Die zahlreichen, dauernd oder vorübergehend auf türkischem Gebiet verweilenden fremdherrlichen Unterthanen genießen unter dem Schutz ihrer Gesandtschaften und Consulate das Privilegium der Exterritorialität.

Der Minister des Innern bildet neben dem Staatsrath gewissermaßen die Executive der innern Verwaltung und vertritt in dieser Beziehung den Großvezier, zu welchem er in engster Geschäftsbeziehung steht.

Der Großmeister der Artillerie hat zugleich das Generalcommando aller türkischen Festungen. Demnach erscheint seine Unabhängigkeit von dem Kriegsministerium als eine Anomalie des türkischen Militärwesens, welche in der historischen Entwickelung der Waffen ihre Erklärung findet.

Der Director der Stiftungsangelegenheiten hat die Aufsicht über die Verwaltung des Vakuf, d. h. der Todten Hand oder des Moscheenguts, sowie der demselben assimilirten, gegen eine Erbrente unter den Schutz der Moscheen gestellten Familienmajorate, welche letztern in Beziehung auf Kauf und Verkauf einer besondern Gesetzgebung unterliegen Die ungeheure Ausdehnung des Vakufguts, aus dessen Einkünften die gesammten Kosten des islamitischen Cultus bestritten werden, macht dies Ministerium, welches wie dasjenige der Finanzen über allen Provinzen das Netz seiner Unterbeamten ausdehnt, vorzugsweise bedeutend. Die Attributionen der übrigen Minister ergeben sich aus ihren Benennungen.

Mehrern Ministerien stehen Collegien zur Seite, in denen die Geschäfte und Interessen des betreffenden Staatsdienstzweigs der Berathung unterzogen werden. So dem Kriegsministerium der Dari Schurai Askeri, der Kriegsrath, aus 16 Mitgliedern bestehend, dem Großmeister der Artillerie das Medjlissi Amirei Top-Kaneh, das Artillerieconseil, sechs Mitglieder, dem Großadmiral das Medjlissi Bahrieh, das Marineconseil, dem Polizeiminister das Medjlissi Zabtieh, das Polizeiconseil u. s. w. Außerdem gibt es ein Medjlissi Mearifi Umumieh, Conseil des öffentlichen Unterrichts, ein Medjlissi Meadin, Mineneonseil. Jeder Minister hat einen Unterstaatssecretär und ein oder mehrere Bureaux zur Anfertigung und Expedition der Schriftstücke. Mit den Ministerien des Kriegs, der Marine und der Artillerie sind auch besondere Schulen verbunden, aus denen die Avantageurs hervorgehen. Das Personal der übrigen Ministerien rekrutirt sich bis dahin aus den Bureaux, welche für die jungen Leute die Vorstufe des Staatsdienstes bilden. Die Stiftung wissenschaftlicher Schulen nach europäischem Muster ist noch so neu, daß sich von den Ergebnissen wenig oder nichts melden läßt. Nur die arzneiwissenschaftliche Hochschule von Galata-Serai zu Konstantinopel ist mit einiger Consequenz seit ungefähr 35 Jahren aufrecht erhalten worden; jedoch sind die Erfolge auch da nicht glänzend, und da die altheimischen mohammedanischen Schulen, die Mektebs, Elementarschulen, und Medressehs, Gymnasien, zusammt den in ihren gelehrten orientalischen Wissenschaften von Jahr zu Jahr mehr in Verfall gerathen, so ist der Unterricht trotz aller Verheißungen der Pforte vorläufig im wesentlichen zur Privatsache geworden.

Während bei den von dem Großvezier abhängenden Behörden sich ein Streben kundgibt, europäische Formen und Einrichtungen anzunehmen, ja dieselben völlig nachzuahmen, ist die

unter dem Großmufti stehende Beamtenschaft der Justiz und des Cultus ganz ihrem alten orientalischen Charakter treu geblieben. Dieselbe zerfällt in drei Klassen, nämlich: 1) Cultusdiener oder Imams, 2) Ausleger des Gesetzes oder Muftis und 3) Richter oder Kadis.

Von diesen drei Klassen ist die erste die geringste; sie umfaßt außer dem eigentlichen Dienerpersonal, wozu auch die Muezzin oder Gebetausrufer zu rechnen, die eigentlichen Imams oder Gemeindevorbeter, die Chatibs oder Verleser der Reichsfürbitte, und Scheikhs oder Religionslehrer. Nur die beiden letztern gehören der Klasse der Ulemas oder Gottesgelehrten an und steigen an Ansehen je nach der Wichtigkeit der Moschee, bei welcher sie beschäftigt sind. Die Mufti nehmen, obwol das Haupt der ganzen Körperschaft aus ihnen hervorgeht, nur den mittlern Rang ein, d. h. sie stehen höher als die Imams und niedrieger als die Kadis. Ihre Hauptbeschäftigung besteht darin, daß sie auf ihnen vorgelegte Rechtsfragen nach dem heiligen Coder Entscheidungen, Fetwas, ertheilen, welche sich den responsa prudentium der römischen Gerichtshöfe vergleichen lassen. Wo immer ein mohammedanisches Gericht sich befindet, da muß es auch einen Mufti geben, der zugleich als erster Beisitzer des Richtercollegiums fungirt. Die Muftis sind unabsetzbar, aber sie steigen auch nicht an Graden, sondern bleiben immer auf demselben Posten. Dem Scheikh-ul-islam steht nicht, wie dem christlichen Bischof, eine geistliche Gewalt über seine Amtsbrüder in der Provinz zu, vielmehr sind der Theorie nach alle Muftis von gleicher Autorität, und nur das Ansehen der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, läßt den einen größer als den andern erscheinen.

In der Klasse der Kadis allein findet sich eine eigene Gliederung. An ihrer Spitze stehen zwei hohe Gerichts- und Appellationshöfe, Arz Odassi, deren einer für Rumelien, der andere für Anatolien bestimmt ist, und welche in letzter Instanz entscheiden. Dieselben bestehen aus je elf Oberrichtern, unter denen je einer der Reihe nach die Präsidentschaft und den Titel Kaziaskier von Rumelien, resp. Anatolien führt. Die Kaziaskier haben das Recht, vorbehaltlich der Genehmigung des Großmufti, alle richterlichen Stellen in Europa und in Asien zu besetzen, und namentlich werden die Kadi-Mollas, die Jahrespräsidenten der sich über das Reich vertheilenden 25 Obergerichte, Mewlewijet, von ihnen ausgesandt. Solche Obergerichte finden sich in Konstantinopel und seinen Vorstädten drei, dann je eins in den frühern Hauptstädten: Adrianopel und Brussa, in den vier heiligen Städten: Mekka, Medina, Jerusalem und Damaskus, sowie in folgenden Provinzialhauptstädten: Felibeh, Sofia, Bosnaserai, Jenischehr, Fener, Selanik, Smyrna, Trabizon, Erzerum, Aintab, Marasch, Aleppo, Beirut, Bagdad, Kahira, Tripolis der Berberei, Mossul. Ihr Personal bilden außer dem präsidirenden Oberrichter der Ortsmufti, zwei Naib oder Substituten und der Basch Kiatib oder Secretär und Registrator. Unter den Obergerichten stehen in ganzen 120 Kazas oder Untergerichte, deren Präsidenten vom Kadi-Molla der Provinz ernannt werden; kleinere Ortsgemeinden haben nur einen Naib. Aus den Obergerichten bilden sich die Provinzial-Criminalgerichtshöfe, indem der Gouverneur und das Medjlis ihrem Personal beitreten.

In allen vom Scheikh-ul-islam ressortirenden Civilgerichten wird lediglich nach dem Scheri Scherif, dem islamitischen Religionsgesetz, Recht gesprochen. Die Unmöglichkeit, dies Gesetz mit dem in Europa ausgebildeten neuen Handelsrecht in Einklang zu bringen, und die Klagen der europäischen Diplomatie über ihren Schutzbefohlenen daraus erwachsende Benachtheiligungen hat die Pforte bewogen, an den Haupthandelsplätzen der Levante für aus Handel und Verkehr erwachsende Streitfragen, zunächst zwischen ihren Unterthanen und Europäern, dann aber auch zwischen einheimischen Parteien, Handelsgerichte nach europäischem Muster zu errichten und für dieselben ein im wesentlichen dem Code de Commerce entflossenes Gesetzbuch auszuarbeiten. Diese Gerichte haben einen mohammedanischen Präsidenten, einen Molla als ersten Beisitzer und einen mohammedanischen Protokollführer; außerdem aber eine nach Billigkeit vereinbarte Anzahl mohammedanischer, einheimisch christlicher und europäischer kaufmännischer Richter. Die Entscheidungen der Handelsgerichte sind inappellabel.

Von den Ulemas, welche das Türkenthum am reinsten darstellen, gehen wir zu den nichtmohammedanischen Nationen der Türkei über, deren Mannichfaltigkeit die statistischen Angaben uns bezeugt haben. Als vor acht Jahrhunderten die Osmanen, damals ein rohes, kräftiges Kriegervolk, siegreich in den civilisirten Ländern der Levante vordrangen, unterwarfen sie sich zwar die christliche Bevölkerung derselben, aber, trotz zahlreicher Einwanderung und einer mit gewaltiger Expansivkraft begonnenen Colonisation vermochten sie die neuen Unterthanen nicht zu assimiliren, sondern mußten sie als durch Religion, Sprache und Sitte gesonderte Genossenschaften unter sich bestehen lassen. Für das Verhältniß dieser Genossen-

schaften zu der Landesregierung bieten die Staaten Europas keine Analogie, vielmehr ist dasselbe der Türkei eigenthümlich. Die Pforte nennt sie in ihrer Gesammtheit Rajahs, Heerden, und gesondert millet, plur. milel, Nation; sie confundirt aber den eigentlichen Begriff dieses Ausdrucks dergestalt mit demjenigen einer Religionsgesellschaft, daß im Widerstreit beider nur der letztere als maßgebend betrachtet wird. Der zum Islam übergetretene Grieche, der zur griechischen Kirche übergetretene Armenier, ist demnach nicht ein mohammedanischer Grieche, ein orthodoxer Armenier, sondern einfach ein Türke und ein Grieche; die Völkerschaften der Bulgaren, der Walachen, der Zinzaren, sind als zur orthodoxen Confession gehörig, nur Theile des rumelischen Mileti, der griechischen Nation. Zum Unterschied gegen die Rajahnationen bezeichnen die Türken sich selbst nicht als Millet, sondern nennen sich Aali Osman, den Stamm Osman's.

Schon der Koran hat für die Stellung der Rajahs im Staat die Grundbestimmung gegeben, indem er ihre Ausrottung im Fall des Widerstandes zur Pflicht macht, und dagegen sie an Person und Eigenthum zu schützen gebietet, wenn sie durch Capitulation sich zum Gehorsam und zur Zahlung des Kopfgeldes, als jährlicher Lösesumme, verpflichten. Die große Vermehrung der Rajahs nach Zerstörung des oströmischen Kaiserthums machte eine Organisation des seiner Natur nach fremden Elements im islamitischen Staatskörper nöthig, und Mohammed II. gab ihm dieselbe, indem er den Patriarchen von Konstantinopel, das religiöse Oberhaupt der orthodoxen Hauptstadt, nunmehr zum politischen Oberhaupt sämmtlicher orthodoxen Rajahs und dadurch den Klerus zu einer Civilbehörde machte, welche in ihrem Primas direct von der Pforte abhängt, im Namen dieser das Volk leitete und für sein Wohlverhalten haftete. Der Schritt hatte den gehofften Erfolg; die Geistlichkeit, welche noch die Erinnerung an die azomitischen Bestrebungen der oströmischen Kaiser und ihren Widerstand gegen das Überwuchern der Priesterherrschaft bewahrte, schloß sich gern an die neue Ordnung der Dinge, durch welche sie sich an die Spitze von 10 Mill. Gläubigen gestellt sah. Die Türken aber erkannten bald in den Priestern die wirksamsten Bundesgenossen zur Knechtung und Entnervung des Volks, für welches nun die in Barbarei versinkende Kirche das einzige Wahrzeichen der Nationalität geworden war.

Um nach diesen Vorbemerkungen auf die Details der dem Klerus zustehenden Befugniß zu kommen, so ist dieselbe eine doppelte, nämlich eine geistliche und eine weltliche. Die erstere erstreckt sich für den griechischen Patriarchen über die Diöcesen der europäischen Türkei und Anatoliens und wird im Osten von dem Gebiet des Patriarchen von Antiochien begrenzt. Nur die serbische Kirche hat sich schon seit dem 14. Jahrhundert dauernd von Konstantinopel getrennt, auch die früher der Autorität des Patriarchen untergebene russische Kirche hat im Anfang des vorigen Jahrhunderts diese Bande gelöst, und die Kirche des Königreichs Griechenland ist im Jahre 1850 als selbständig constituirt anerkannt worden. Dem geistlichen Scepter des Patriarchen sind demnach ungefähr 9,500000 Seelen unterworfen.

Nach seiner weltlichen Befugniß ist der Patriarch ein Beamter der Regierung, indem er alle orthodoxen Einwohner der unmittelbaren Provinzen, gleichgültig, ob sie zu seiner Diöcese oder zu denen der Patriarchen von Antiochien und Jerusalem gehören, vertritt. Die autonomen Vasallenstaaten gestatten ihm wegen seiner Stellung zur Pforte keinen Einfluß auf ihre Unterthanen, dennoch erstreckt sich seine weltliche Autorität noch auf ungefähr 6 Mill. Seelen.

Dem Patriarchen steht die Synode zur Seite, eine Versammlung von zwölf Erzbischöfen, von denen vier als Inhaber des in vier Stücke zerlegten Patriarchatssiegels immer in Konstantinopel residiren müssen. Die Synode leitet und bestimmt die Wahl des Patriarchen, extrahirt von der Pforte das kostbare Diplom desselben und besorgt auch in der Regel nach zweijähriger Amtszeit seine Absetzung. Denn, wenn auch der Theorie nach auf Lebenszeit ernannt, pflegt er doch bald den Intriguen der herrschsüchtigen Prälaten zu erliegen, welche in zwei Fällen, nämlich demjenigen der Misverwaltung und demjenigen des Vergehens gegen das Dogma, seine Absetzung zu beantragen das Recht haben. Die Pforte selbst kann ihn nur im Fall des Hochverraths vom Amt entfernen und darf keinen Beschwerden gegen ihn Folge geben, wenn sie ihr nicht durch die Synode zukommen. Von geistlichen Rechten steht dem Patriarchen in Gemeinschaft mit der Synode die Aufsicht über die Kirchen und Klöster, sowie über ihre ökonomischen Verhältnisse, die beliebige Ein- und Absetzung der Erzbischöfe und Bischöfe, die Vertretung der Bischöfe bei gegen sie erhobenen Klagen, das Strafrecht über den gesammten Klerus nach dem Ritus der Kirche, die Vertretung seiner Confession in Beziehung auf ihren unverletzlichen Grundbesitz und das Privilegium der freien Ausübung ihres Ritus zu. Seine

weltlichen Rechte bestehen in absoluter Jurisdiction in Ehesachen und entsprechendem Strafrecht über Priester und Laien; in Jurisdiction bei Civilsachen, falls beide Parteien griechischer Confession sind; in einer correctionellen Polizeigewalt in kirchlichen und die öffentliche Sittlichkeit betreffenden Angelegenheiten; in der Erhebung gewisser altherkömmlicher Gebühren von der Geistlichkeit und einer Kirchenabgabe von den Laien mit Strafrecht gegen Widerspenstige; in Abgabenfreiheit für seine Einnahmen; in einem privilegirten Gerichtsstande für sich und seine Prälaten und dem Intercessionsrecht für seine Glaubensgenossen. Ein einflußreicher Laienbeamter des Patriarchats ist der Großlogothet, welcher als Kanzler die Synodalbeschlüsse zu contrasigniren hat und in weltlichen Angelegenheiten mit der Pforte die Verhandlungen führt.

In den Provinzen tritt der Metropolit gegenüber der Localregierung in die Rechte des Patriarchen und ist in Person oder in Vertretung Mitglied des Municipalraths (Medjlis).

Das zweite Millet ist das armenische, von Mohammed II. nach dem Muster des griechischen acht Jahre später constituirt. Die weltliche Befugniß des armenischen Patriarchen erstreckt sich über sämmtliche türkische Armenier monophysitischen Bekenntnisses und über die ihnen glaubensverwandte syrische Kirche in Kurdistan. Eine geistliche Gewalt steht ihm über die Bischöfe des Reichs nicht zu, vielmehr geht solche nur von dem Oberhaupt der Sekte, dem Katholikos von Etschmiadzin, aus, welcher dem Patriarchen von Konstantinopel nur den Rang eines Bischofs dieser Stadt zugesteht. Jedoch hat der letztere das Recht, in Gemeinschaft mit dem ihm zur Seite stehenden, aus 13 Würdenträgern der Kirche zusammengesetzten geistlichen Rath Bischöfe innerhalb der Türkei zu ernennen, welche sich dann von Etschmiadzin ihre Weihe holen. Seine Ernennung erfolgt durch eine Wahl der armenischen Zünfte von Konstantinopel. Für alle weltlichen Angelegenheiten hat er neben sich den städtischen Rath, eine ebenfalls aus der Wahl der Zünfte hervorgehende Versammlung von 20 Laien, welche in jüngster Zeit die Macht beinahe ausschließlich an sich gerissen hat.

Das dritte Millet ist das unirt-armenische oder, wie die Türken es nennen, das katholische, bestehend aus ungefähr 40000 Seelen, welche sich von der monophysitisch-armenischen Confession losgesagt und die Suprematie des Papstes anerkannt haben. Nachdem sie wiederholt auf Anregung des monophysitischen Patriarchen schwere Verfolgungen erlitten, wurden sie im Jahre 1830 als besonderes Millet unter einem türkischen Beamten constituirt. Ein Jahr später gelang es französischem Einfluß, einen ihrer Bischöfe von der Pforte als ihr Oberhaupt anerkennen zu lassen; im Jahre 1835 erhielten sie einen Patriarchen und wurden somit den vorgenannten Nationen äußerlich gleichgestellt. Indeß ließ das Verhältniß der Confession zu Rom, d. h. die Abhängigkeit des Klerus vom Papste, einem auswärtigen Souverän, eine vollkommene Nachbildung der griechisch-armenischen Nationalorganisation nicht zu, da die Pforte mit Recht verlangte, daß das bürgerliche Haupt einer Rajahgenossenschaft lediglich unter ihrem eigenen Einfluß stehen solle. Der Patriarch der unirten Kirche besitzt daher nur die weltliche Autorität seiner Collegen, welche ihm von der Pforte verliehen wird, die geistliche Autorität ist in den Händen eines von Rom ressortirenden Primas, welcher seit 1840 durch Übergriff der römischen Curie ohne Betheiligung der Nation vom Papste erwählt worden ist, und sich im Jahre 1851 dazu hergegeben hat, zur Einsetzung von in gleicher unregelmäßiger Weise für mehrere Städte Anatoliens ernannten Bischöfen die Hände zu bieten. In der Nation hat das Treiben der Ultramontanen, welche ein Aufgehen des Volksthümlichen dieser Kirche in dem abendländischen Katholicismus anstreben, eine heftige Spaltung hervorgerufen, und es scheint, als ob die sogenannte mechitaristische oder nationale Partei, die größere Hälfte des Millet, zu der monophysitischen Confession zurückkehren wolle.

Auf die unirten Armenier lassen wir die abendländischen Katholiken oder, wie die Pforte sie nennt, die Lateiner, folgen. Bei diesem Millet schwindet der nationale Charakter vollständig; es gehören dazu gegen 13000 arabische Katholiken von Aleppo und Palästina, die katholischen Albaneser, Mirditen, gegen 100000 Seelen, die katholischen Kroaten und Bosnier, 350000, die katholischen Bulgaren, 20000 Seelen, viele katholische Griechen in den Hauptstädten und auf den Inseln, namentlich Chios, im ganzen ungefähr 520000 Seelen, welche der römischen Liturgie folgen und als türkische Unterthanen die geistliche Jurisdiction einer direct von Rom ressortirenden Priesterschaft anerkennen. Selbstredend konnte bei der katholischen Confession der Türkei noch weniger als bei den unirten Armeniern von einem die geistliche und weltliche Gewalt in seiner Person vereinigenden Oberhaupt die Rede sein, vielmehr finden wir hier die Scheidung noch schärfer ausgesprochen. In geistlicher Beziehung steht an der Spitze der Pa-

triarch von Jerusalem, welchem die in die Türkei ausgesandten apostolischen Vicare, sechs Erzbischöfe und zehn Bischöfe, untergeordnet sind. Die Wichtigkeit seines Sitzes macht indeß den Erzbischof von Konstantinopel zum eigentlichen Primas des türkischen Katholicismus, denn in der Hauptstadt des Reichs müssen alle die Confession betreffenden Verhandlungen zum Austrag gebracht werden, und ihren dortigen Organen stehen die Repräsentanten der katholischen Schutzmächte rathend zur Seite. Der weltliche Vorstand des lateinischen Millet ist ein Laie, der den Titel Vekil, Vertreter, führt und zu Konstantinopel mit einem permanenten Rath von vier Deputirten der Nation die sogenannte lateinische Kanzlei bildet. Diesem Vekil stehen dieselben bürgerlichen Befugnisse zu wie den Patriarchen der andern Confessionen, und er unterhält ein Netz von Unterbeamten in den Provinzen, wo die Vertretung des Katholicismus erforderlich ist. Jedoch ist seine Macht nur formell und in Wahrheit führt er die Befehle des Erzbischofs aus, welcher selbst keine directe Verbindung mit der Pforte unterhalten kann. Die kirchlichen Anstalten der Lateiner stehen tractatenmäßig unter französischem und in den subdanubischen Provinzen unter österreichischem Schutz.

Dem lateinischen Vekil liegt auch die Besorgung der Geschäfte der nicht besonders in Konstantinopel vertretenen unirten Kirchen der Türkei und zwar 1) der Melchiten oder unirten Griechen Syriens, gegen 55000 Seelen, 2) der Chaldäer oder unirten Syrier und Nestorianer, gegen 22000 Seelen, 3) der Maroniten im Libanon, gegen 140000 Seelen, ob. Diese Confessionen aber sind zu eifersüchtig auf ihre Selbständigkeit, als daß sie aus der besagten Einrichtung viel Nutzen zu ziehen suchen sollten, vielmehr erledigen ihre Patriarchen und Bischöfe in der Regel die vorkommenden Geschäfte direct mit den Provinzialbehörden.

Den vier christlichen Millets schließen wir als fünftes dasjenige der Protestanten an, welches erst in den letzten Jahrzehnten hauptsächlich aus dem der monophysitischen Armenier hervorgegangen ist. Die Protestanten hatten im Jahre 1845 eine, angeblich von Rußland angezettelte, schwere Verfolgung zu bestehen, bekamen dann aber auf britische Verwendung im Jahre 1846 das Recht, sich in Konstantinopel unter Aufsicht eines türkischen Beamten als besondere Gemeinde zu constituiren, und im Jahre 1850 wurde ihnen ein aus ihrer Mitte selbstgewählter Vekil als weltliches Oberhaupt zugestanden. Ein weiterer Ferman vom Jahre 1853 stellte sie an bürgerlichen Rechten und Privilegien den übrigen Millets gleich. Die türkischen Protestanten sind theils Presbyterianer, theils Anglikaner; erstere, von amerikanischen Missionaren gewonnen, mögen sich auf 12000 belaufen. Sie haben ihre eigenen, aber von den Missionaren ordinirten Geistlichen und betrachten die Stationen dieser Missionsgesellschaft wie ihre Consistorien. Die anglikanische Mission hat bis dahin nur geringe Erfolge aufzuweisen.

Das sechste und letzte Millet ist das jüdische, welchem nach dem Alter seiner Stiftung die dritte Stelle gebühren würde. Die eigentlich türkischen Juden sind Nachkommen der spanischen und portugiesischen Sefardim, welche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vom Occident einwanderten und sich in größern und kleinern Colonien über die Städte der Levante vertheilten. In neuerer Zeit ist dazu noch eine zweite Einwanderung sogenannter polnischer Juden aus Polen und Rußland gekommen; beide zusammen sollen wenig mehr als 150000 Seelen betragen. An der Spitze dieses Millet steht der Großrabbiner, Chacham Baschi, von Konstantinopel und der Rath der Sechser, eine aus drei Rabbinern und drei Laien bestehende Versammlung mit gesetzgebender Befugniß. Der Chacham Baschi wird von einer Notabelnversammlung erwählt und erhält durch das Diplom der Pforte gleiche Rechte mit den christlichen Patriarchen. Die Justiz wird in seinem Namen durch Collegien von drei Personen verwaltet, welche den Namen Bet Din führen und sich in jeder einigermaßen ansehnlichen Colonie vorfinden. Da das Judenthum seine hierarchische Gliederung unter den Rabbinern anerkennt, so hat der Chacham Baschi den Häuptern der über das Reich zerstreuten Gemeinden gegenüber keine geistliche, sondern nur weltliche Autorität. Gleichwol hat sich mit der Zeit eine hervorragende Stellung für die Oberrabbiner der wichtigen Gemeinden von Salonika, Brussa, Smyrna und Jerusalem ergeben.

Nachdem wir so die Verwaltung in ihren verschiedenen Zweigen beleuchtet, bleibt uns noch eine Darlegung der Wehrkraft und der finanziellen Lage des Reichs übrig, als der beiden Punkte, auf denen die Zukunft des Reichs vorzugsweise beruht.

Die Landarmee, in ihrer jetzigen Organisation eine Schöpfung Sultan Mahmud's, aber unter seinem Nachfolger Abdul-Medschid durch einsichtsvolle Kriegsminister ausgebildet, ist in sechs Armeecorps, Ordu, eingetheilt, nämlich 1) die Garde mit dem Hauptquartier Skutari und Rekrutirungsdistricten in Adrianopel und Nordwest-Kleinasien; 2) das Armeecorps von Konstantinopel, Hauptquartier ebenda und Rekrutirungsdistricte in Ostbulgarien, in Mittel-

und Südoſt-Kleinaſien: 3) das Armeecorps von Rumelien, Hauptquartier Monaſtir und Rekrutirungsdiſtricte in Epirus, Theſſalien, Macedonien, Bosnien und Weſt-Bulgarien; 4) das Armeecorps von Anatolien, Hauptquartier Charput und Rekrutirungsdiſtricte in Kappadocien und Armenien; 5) das Armeecorps von Arabien, Hauptquartier Damaskus und Rekrutirungsdiſtricte in ganz Syrien; 6) das Armeecorps von Irak, Hauptquartier Bagdad und Rekrutirungsdiſtricte in Moſſul, Bagdad und der Arabiſchen Halbinſel.

Die Sollſtärke jedes dieſer Armeecorps iſt von ſechs Regimentern regulärer Infanterie, vier Regimentern Cavalerie und einer Artilleriebrigade, ſämmtlich in activem Dienſt und zu einer Höhe von auf dem Friedensfuß 25000 Mann, auf dem Kriegsfuß 30000 Mann angegeben, wozu noch eine ebenſo ſtarke Reſerve, Redif, kommt, welche man in der Türkei mit der preußiſchen Landwehr zu vergleichen liebt. Sowol das active Corps wie auch die Reſerve zerfällt in zwei gleiche Diviſionen, von denen jene durch zwei Ferik oder Diviſionsgenerale, Paſchas von zwei Roßſchweifen, und dieſe von zwei Livas oder Brigadegeneralen, Paſchas von einem Roßſchweif, befehligt werden; das Commando über das ganze Armeecorps führt ein Muſchir oder General-en-Chef, Paſcha von drei Roßſchweifen.

Von dieſer Sollſtärke iſt der Effectivbeſtand ſehr verſchieden, und namentlich, nachdem der ruſſiſche Krieg der Jahre 1854—55 ſo viele Opfer gefordert, iſt es noch nicht möglich geweſen, die gelichteten Cadres wieder auszufüllen, wie denn z. B. im Jahre 1860 zur Zeit der Unruhen im Libanon und Damaskus das ganze Armeecorps von Arabien nicht mehr als 6000 Mann zählte. Für dies ſelbe Armeecorps, ſowie für dasjenige des Irak hat die Reſerve noch nicht gebildet werden können, auch wird zugeſtanden, daß bei beiden und demjenigen von Anatolien der active Beſtand nie mehr als 15000 Mann betragen habe. Aber die vollſtändige Ausfüllung der angegebenen Cadres bleibt immer das Ziel der Regierung, und wenn man die Weite des in Ordnung zu haltenden Gebiets, die Ausdehnung der zu beſchützenden Grenzen betrachtet, ſo begreift man, daß principiell an eine Verringerung nicht gedacht werden kann.

Im ganzen zählt alſo die active reguläre Armee 36 Infanterieregimenter (zu 3260 Mann) mit 117360 Mann; 24 Cavalerieregimenter (zu 934 Mann) mit 22416 Mann und 7 Feldartillerieregimenter (zu 1300 Mann) mit 9100 Mann; wozu noch 3 Regimenter Feſtungsartillerie (zu 1300 Mann) mit 3900 Mann; 2 Regimenter Genie (zu 800 Mann) mit 1600 Mann und die Corps von Kreta und Tripolis der Berberei mit zuſammen 6000 Mann kommen, eine Totalſumme von 160376 Kriegern, welche im Kriegsfall durch die Reſerve auf mindeſtens 300000 Mann gebracht werden ſoll.

Da aber in der Türkei die Conſcription lediglich auf den 14,000000 Seelen der mohammedaniſchen Bevölkerung laſtet, ſo erſieht man leicht, daß eine ſolche Machtentfaltung in Ländern, welche nach ihrer klimatiſchen Eigenthümlichkeit erfahrungsmäßig weit mehr Mannſchaft durch Krankheit hinraffen als irgendein europäiſches Gebiet, für die Türkei, ſelbſt bei glücklichen Kriegen, die verderblichſten Folgen haben müßte. Obwol ſich in der Regel nicht mehr als 80000 Mann unter den Fahnen befinden mögen, ſo iſt dennoch überall unter der mohammedaniſchen Bevölkerung die Klage, daß das Militär die junge Mannſchaft der Dörfer verſchlinge, daß, während die chriſtlichen Ortſchaften aufblühen, die mohammedaniſchen veröden. Dieſe Klage iſt nicht unbegründet, und wenn die Pforte dem allmählichen Hinſchwinden des osmaniſchen Elements und ihrem ſich damit ergebenden Untergange entgehen will, ſo wird ſie mit der Zeit zu einer gewaltigen Umwälzung von freilich zweifelhaftem Erfolg, d. i. die Heranziehung der Rajahnationen zum Kriegsdienſt und vollem Staatsbürgerthum, mit andern Worten zum Aufgeben des islamitiſchen Rechts als Staatsgrundgeſetz, ſchreiten müſſen.

Der Seemacht hat die türkiſche Regierung in neuern Zeiten eine beſondere Aufmerkſamkeit zugewandt, wie denn ja die Ausdehnung der Küſte, die vortrefflichen Häfen, der Reichthum an Schiffsbauholz, an Kohlen, an Eiſen und Kupfer ſie zu maritimer Bedeutung prädeſtinirt zu haben ſcheint. Bei dem Tode des vorigen Sultans, Abdul-Medſchid, beſaß der Staat an Dampfern 3 Linienſchiffe von je 650 Pferdekraft mit 82, reſp. 84 Kanonen, 5 Fregatten von je 450 Pferdekraft mit je 24 Kanonen, 4 Corvetten von zuſammen 600 Pferdekraft mit 68 Kanonen, 13 Kriegsſchaluppen von zuſammen 1560 Pferdekraft mit 73 Kanonen, 4 Kanonenboote von 240 Pferdekraft mit 20 Kanonen und 19 Frachtſchiffe von 1664 Pferdekraft; dazu an Segelſchiffen 1 Linienſchiff mit 128 Kanonen, ein gleiches mit 64 Kanonen, eine Fregatte mit 34 Kanonen, 13 Corvetten mit zuſammen 136 Kanonen, 11 Briggs mit zuſammen 176 Kanonen, 4 Schoner mit zuſammen 36 Kanonen, 8 Kutter mit zuſammen 60 Kanonen, 25 Kanonen-

boote mit zusammen 85 Kanonen, also im ganzen 105 Fahrzeuge jeder Bauart mit 1252 Kanonen. Dazu sind in den wenigen Jahren der Herrschaft des gegenwärtigen Sultans noch an Dampfschiffen gekommen: 1 Linienschiff von 800 Pferdekraft mit 96 Kanonen, 2 Fregatten von je 600 Pferdekraft mit je 60 Kanonen, 1 Fregatte von 450 Pferdekraft mit 60 Kanonen, 7 Corvetten von zusammen 1080 Pferdekraft und je 52 Kanonen, endlich 9 Transportschiffe von 970 Pferdekraft; zugleich sind 4 Panzerfregatten für 136 Stück schweres Geschütz und 8 schwimmende Batterien mit 25 Kanonen in Arbeit, sodaß die Flotte binnen kurzem eine Dampfkraft von 15314 Pferden und 1742 Kanonen zählen wird.

Jedes Linienschiff hat eine Bemannung von 8—900 Seeleuten, die Schiffe kleinerer Bauart geringere. Im ganzen beschäftigt der active Marinedienst 10900 Mann, nämlich 7000 eigentliche Matrosen, zwei Bataillone von Marinesoldaten zu 700 Mann und fünf Compagnien von Schiffszimmerleuten zu 500 Mann. Ihren Ersatz erhält die Marinemannschaft theils durch Conscribirte, theils durch Freiwillige; erstere werden von den nördlichen Küstengegenden Kleinasiens und der Provinz Laziſtan geliefert, welche sich einer zahlreichen seefahrenden mohammedanischen Bevölkerung erfreuen, letztere kommen meistens von den Ufern des Marmarameeres, woselbst die Pforte keine Aushebung vornehmen läßt, um nicht die von Griechen und Armeniern schon stark besetzte Gegend in der Nähe der Hauptstadt noch mehr von Mohammedanern zu entblößen. Die Präsenzzeit der Marine ist acht Jahre, drei Jahre mehr als die der Landarmee; die Reserve wird auf 22000 Mann angegeben.

Wenn demnach die Anforderungen des Staats an Mannschaft für den Kriegsdienst zu Wasser und zu Lande mit einiger Besorgniß für die mohammedanische Bevölkerung erfüllten, so gewährt ein auf die Finanzen geworfener Blick heiterere Aussichten, indem es hier gelungen scheint, einen Knoten heilloser Verwirrung zu lösen und die Staatseinnahmen von Jahr zu Jahr mehr in ein richtiges Verhältniß zu dem Bodenreichthum des Landes zu bringen.

Diese Einnahmen beruhen hauptsächlich auf den Abgaben, von denen der Zehnte die bedeutendste ist. Derselbe wird von den Agriculturproducten aller Ebenen und überhaupt der offenen Gegenden erhoben, welche, im Gegensatz zu den durch Capitulation gewonnenen Städten und Gebirgen, als mit dem Schwert erobert und folglich als Staatseigenthum (Miri Mali) gelten, auf welchem der Landbauer als Pachter wirthschaftet. Auch Kleinvieh und Bienen unterliegen dem Zehnten; dagegen sind Gartenproducte und Baumfrüchte frei davon und werden besonders besteuert. Dem Zehnten kommt am nächsten die Vermögenssteuer (Vergu oder Firdeh), aus der vor der Mahmud'schen Reform von den Provinzialstatthaltern für eigene Rechnung ausgeschriebenen Jahressteuer entstanden, deren mittlerer Betrag, wie er sich im Lauf der Zeiten festgestellt hatte, ihr zu Grunde gelegt wurde. Diese Abgabe wird nach Ortschaften und Districten ausgeschrieben und dann von den Gemeinden auf die Individuen repartirt. Sie sollte eigentlich 10 Proc. der Einnahmen aus Handel, Gewerbe, u. s. w. betragen; in gutbevölkerten Gegenden erreicht sie nicht diese Höhe, wo aber die Einwohnerzahl abgenommen, wird sie zuweilen zu einer unerschwinglichen Last. Die dritte Abgabe ist die Kriegssteuer (J'áne'-i-askerie), welche die Rajahs männlichen Geschlechts in der erwerbstüchtigen Lebensperiode für die Befreiung vom Kriegsdienst zu leisten haben. Sie ist an die Stelle der frühern Kopfsteuer (Charno) getreten und derselben, abgesehen von dem Namen, ziemlich identisch. Viertens ist der Mauthzoll zu erwähnen, welcher bis vor drei Jahren vom Import 5 Proc. des Werths und vom Export 12 Proc. betrug, nach dem im Jahre 1862 abgeschlossenen neuen Tarif aber für den Import auf 8 Proc. des Werths erhoben worden ist und für den Export allmählich auf 1 Proc. herabgeführt werden soll. Eine fünfte Staatseinnahme bilden die indirecten und speciellen Abgaben, Regalien u. s. w. Patent- und Gewerbesteuer, Stempelgebühr, Pacht von Mühlen, von Bergwerken, Salinen, Fischereien, Schlächtereien, städtische Accise, Posten, wozu noch in neuern Zeiten die hohen Steuern von Taback, Spirituosen und Salz gefügt worden sind. Die sechste Einnahme sind die Tribute der Vasallenländer, nämlich Ägyptens mit 30 Mill. Pstr., der Walachen mit 2 Mill. Pstr., der Moldau mit 1 Mill. Pstr. und Serbiens mit 2 Mill. Pstr. Vor 15 Jahren wurde auf gute Autorität der Betrag dieser Einnahmen folgendermaßen angegeben: Zehnten: 220 Mill. Pstr. oder 2 Mill. Pfd. St.; Vermögenssteuer 200 Mill. Pstr. oder 1,818181 Pfd. St.; Kopfsteuer 40 Mill. Pstr. oder 363636 Pfd. St.; Mauth 86 Mill. Pstr. oder 781818 Pfd. St.; indirecte Taxen 150 Mill. Pstr. oder 1,363636 Pfd. St.; Tribute 35 Mill. Pstr. oder 318179 Pfd. St.; zusammen 6,645450 Pfd. St. Also wenig mehr als 43 Mill. Thlr. preußisch, allerdings eine auffallend kleine Summe, sowol in Anbetracht der Ausdehnung und Lage wie auch der Verwaltungsbedürfnisse des türkischen Reichs. Dennoch

legen die von der Pforte in den letzten Jahren veröffentlichten Finanzberichte wiederholt besondern Nachdruck auf den Umstand, daß bis zum Krimkriege noch kein Deficit vorhanden gewesen. Es ist dies auch gewissermaßen richtig, insofern damals noch kein auswärtiges Anlehen nöthig wurde; indessen schwollen bereits von Jahr zu Jahr die Massen unfundirten Papiergeldes an, welches nur in der Hauptstadt Curs hatte und, obgleich zinstragend, doch vom Publikum mit Mistrauen genommen wurde. An ein wirkliches Gleichgewicht des Budgets war auch damals nicht zu denken, ja seit der Münzverschlechterung Sultan Mahmud's II. hatte dasselbe überhaupt kaum je bestanden.

Die Ausgaben wurden im Jahre 1850 folgendermaßen notirt: Civilliste des Sultans 75 Mill. Pstr. oder 690000 Pfd. St.; Apanagen der Sultanin-Mutter und der Schwestern des Sultans 8,400000 Pstr. oder 77280 Pfd. St.; die Armee 300 Mill. Pstr. oder 2,760000 Pfd. St.; die Flotte 37,500000 Pstr. oder 340909 Pfd. St.; die Civilverwaltung 195 Mill. Pstr. oder 1,794000 Pfd. St.; Artillerie und Festungen 30 Mill. Pstr. oder 272727 Pfd. St.; äußere Vertretung 10 Mill. Pstr. oder 91000 Pfd. St.; öffentliche Arbeiten 10 Mill. Pstr. oder 91000 Pfd. St.; Subvention des Vakuffonds 12 Mill. Pstr. oder 109091 Pfd. St.; Leibrenten 4 Mill. Pstr. oder 36800 Pfd. St.; Ersatz für eingezogene Lehngüter 40 Mill. Pstr. oder 368000 Pfd. St.; Zinsen des Papiergeldes 9 Mill. Pstr. oder 80909 Pfd. St.; Subvention der Ottomanischen Bank 30 Mill. Pstr. oder 272727 Pfd. St.; im ganzen 6,784443 Pfd. St. Allerdings läßt sich die Richtigkeit dieser Angaben im einzelnen nicht verbürgen; aber wenn auch eine Verausgabung für öffentliche Arbeiten von 10 Mill. Pstrn. und für Entschädigung von Lehngutsbesitzern (Timarioten) von 40 Mill. Pstrn. schwerlich je stattgefunden hat, so ist andererseits bekannt, daß der damalige Sultan Abdul-Medschid gewöhnlich stark über seine Civilliste hinausgriff, sodaß das Gesammtresultat, aus welchem sich eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr 900000 Pfd. St. herausstellt, immerhin richtig sein kann. Eine entsetzliche Verwirrung kam in die Finanzen, als die Pforte sich während des Krimkriegs in die Arme gewissenloser levantinischer Bankiers stürzte und sich bewegen ließ, je nach augenblicklichen Verlegenheiten, ganz ohne Rücksicht auf ihre Rückzahlungsfähigkeit, das Papiergeld ins Unendliche zu vermehren. Die Liederlichkeit des Hofes beförderte die leichtsinnige Ausnutzung des Staatscredits, und bis zum Tode Abdul-Medschid's war die schwebende Schuld auf 18,284000 Pfd. St. gestiegen, von welcher Summe ungefähr die Hälfte durch Papiergeld und die andere Hälfte durch Schatzbons, Verschreibungen über im Inlande zu Wucherzinsen contrahirte Schulden, dargestellt wurde. Natürlich unterlagen diese Valuten den verderblichsten Cursschwankungen, und die Pforte, deren ihren Gläubigern verpfändete Steuern ihr lediglich in ihren Papieren eingingen, erlitt durch die Entwerthung derselben, abgesehen von der ihr obliegenden Verpflichtung der Zinszahlung, von vornherein einen Schaden von 20 Proc. ihres Einkommens.

Es ist das Verdienst des gegenwärtigen Sultans Abdul-Asis und seines einsichtsvollen Ministers Fuad-Pascha, in dies Wirrwarr einige Ordnung gebracht zu haben. Schon in den Jahren 1854—55 hatte man gegen das frühere Herkommen ein Schuld im Auslande von 8 Mill. Pfd. St. unter englisch-französischer Garantie mit geeigneten Vorkehrungen für Zinszahlung und Amortisation abgeschlossen, und jetzt gelangte man zu der Überzeugung, daß nur auf diesen Wege Heil zu erwarten sei. Gelang es, ein weiteres Kapital zur Einlösung des Papiers und zur Deckung der schwebenden Schuld im Auslande aufzunehmen, so ließ sich eine Hebung des Staatscredits erwarten, welche man mit Recht als die Grundbedingung der Regelung des Budgets betrachtete. Nach vielen Verhandlungen wurde die Anleihe in London wirklich negociirt, allerdings zu ungünstigen Bedingungen, indem die Pforte den Nennwerth von 8 Mill. Pfd. St. mit wenig mehr als 5 Mill. ausgezahlt bekam. Allein mehr ließ sich unter den Umständen nicht erwarten, und ein weiterer Vortheil war es für die Türkei, daß die englische Regierung Anlaß nahm, in Lord Howard einen Commissar zur Prüfung des türkischen Finanzwesens nach Konstantinopel zu senden, welcher theils durch seine in England publicirten günstigen Berichte und theils durch seine dem Divan ertheilten Rathschläge viel zur Sicherung des Gelingens der Fuad'schen Piane beitrug. Nach Lord Howard's Abschätzung belief sich anfangs 1862 die ganze Staatsschuld auf 36,500000 Pfd. St., ein für den an Hülfsquellen so reichen türkischen Staat durchaus nicht übertriebener Betrag, dessen Verzinslichkeit dem Commissar um so weniger schwierig erschien, als sich ergab, daß per Kopf auf dem türkischen Unterthan nur 45 Pstr. (2 Thlr. 20 Sgr.) als Steuerquote laste, die Steuerkraft des Landes sich also unfehlbar weiter anspannen ließ.

Schon bis 1860 waren die Staatseinnahmen auf 9,711606 Pfd. St. gestiegen; durch sorg-

fältige Controle brachte Fuad-Pascha im folgenden Jahre ihren Betrag auf 11,164552 Pfd. St.; jedoch war der Zuwachs zur Ausgleichung des Budgets noch nicht genügend. Die Ausgaben desselben Jahres betrugen für 1) die Civilliste des Sultans incl. Apanagen und Pensionen 1,823231 Pfd. St.; 2) Verbrauch der Ministerien 7,926238 Pfd. St.; 3) Zins und Amortisation der äußern Schuld 957675 Pfd. St.; 4) Zins der innern Schuld (vermuthlich) 2,031944 Pfd. St.; im ganzen 12.739088 Pfd. St., sodaß sich noch immer ein Deficit von 1,574536 Pfd. St. ergab.

Inzwischen wurde von dem Ertrag des neuen Anlehens das allerdings unverzinsliche, aber durch seinen geringen Curs schwer auf dem Staatshaushalt lastende, eigentliche Papiergeld mit einem ungefähren Nennwerth von 9 Mill. Pfd. St. vollständig eingezogen und von der verzinslichen schwebenden Schuld die größere Hälfte gegen ein fundirtes Papier mit angemessener Reduction, die sogenannten Consolidés, eingelöst. Die sämmtlichen Minister legten sich große Sparsamkeit auf, und der Divan ließ sich die Abstellung der herkömmlichen Misbräuche in der Steuererhebung sorgfältig angelegen sein, wodurch man, verbunden mit den neuen Steuern, für das Jahr 1862 einen abermaligen Mehrertrag von mehrern Millionen zu erzielen und zu einer Gesammteinnahme 15,118640 Pfd. St. zu gelangen hoffte. Die Ausgaben waren dagegen folgendermaßen normirt: 1) regelmäßiges Staatsbudget incl. Civilliste 12,739069 Pfd. St.; 2) Verzinsung und Amortisation der auswärtigen Schuld 700000 Pfd. St.; desgleichen der alten innern Schuld 119708 Pfd. St.; desgleichen der consolidirten 685680 Pfd. St., d. h. im ganzen 14,234477 Pfd. St.; sodaß ein Überschuß von 884103 Pfd. St. präsumirt wurde. Das Ergebniß der neuen Finanzmaßregeln aber blieb weit hinter den Erwartungen zurück, indem nur die Taback-, Salz- und Spirituosensteuer im Betrag von 1,200000 Pfd. St. die Veranschlagung erreichte und resp. überstieg; auch nahmen die montenegrinisch-bosnischen Unruhen des Jahres 1863 die Staatseinnahmen in nicht vorhergesehener Weise in Anspruch, sodaß die in demselben Jahre negociirte fernere fundirte Anleihe von 6,262623 Pfd. St. nur theilweise auf die Tilgung des Restes der schwebenden Schuld verwandt werden konnte. Gleichwol gelangte noch in demselben Jahre der Curs des türkischen Geldes wieder auf eine Höhe, welche er seit 1850 nicht erreicht hatte, und in dem Finanzbericht von 1864 konnte trotz einer durch die Einwanderung der Tscherkessen veranlaßten Extraausgabe von einer halben Million Pfd. St. nach Deckung aller Staatsobliegenheiten ein Überschuß von etwa 200000 Pfd. St. nachgewiesen werden. Mit diesem glücklichen Resultat sind zwar noch nicht alle Schwierigkeiten umschifft; die eiserne Geschäftsordnung Europas ist in dem türkischen Finanzministerium noch etwas so Ungewohntes und dagegen die Deferenz gegen hohe Beeinflussung etwas so Eingewurzeltes, daß es, um von innern Unruhen und äußern Kriegen gar nicht zu reden, nur eines Rückfalls des Sultans in die verschwenderischen Gelüste seines Vorgängers, ja eines minder gewissenhaften und patriotischen Premier bedürfen würde, um sofort die alte Zerrüttung mit der Zugabe lästiger Verpflichtungen gegen das Ausland wieder zu Wege zu bringen. Dennoch aber ist unleugbar die Grundlage gewonnen, auf welcher die Pforte den Bau einer gedeihlichen Zukunft wird aufführen können, ja wird aufführen müssen, wenn sie ihren Rang als homogenes Mitglied der europäischen Staatenfamilie behaupten will.

Das türkische Reichswappen ist ein grüner Schild, in welchem man einen wachsenden silbernen Mond (den sogenannten Halbmond) erblickt, das Emblem, welches Sultan Mohammed I. nach der Eroberung von Konstantinopel auf seine Fahnen setzen ließ. Den Schild umstiegt eine Löwenhaut, auf der ein Turban mit einer Reiherfeder liegt; hinter demselben sind zwei Standarten mit Roßschweifen schräg gestellt. Der Sultan führt aber in seinem Wappen noch seinen und seines Vaters oder Vorfahren Namen mit dem Beisatz: „Sieghafter (unüberwindlicher) Kaiser.“ Zur Belohnung ausgezeichneter Dienste bestehen gegenwärtig nach dem Vorbild der abendländischen Staaten drei Ritterorden: 1) der Orden des Halbmonds in drei Klassen, von Sultan Selim III. im Jahre 1799 für Verdienste von Ausländern gestiftet; 2) der Orden des Ruhms (Nischaniiftichar) in vier Klassen, am 19. Aug. 1831 begründet; 3) der Medschidiéorden, in fünf Klassen von Abdul-Medschid im August 1852 gestiftet; endlich 4) der Osmaniéorden, von Abdul-Asis begründet. Infolge des russisch-orientalischen Kriegs wurden 1856 noch vier Kriegsmedaillen in Silber, für Silistria, für Kars, für die Krim und eine allgemeine Kriegsmedaille (für Offiziere auch in Gold) verliehen. Sonst bestehen als Auszeichnungen schon von früher her Ehrenkaftane und Ehrensäbel. Die Flagge der osmanischen Kriegsfahrzeuge ist Roth mit weißem Halbmond, die der Kauffahrteischiffe roth.

Literatur. Unter den zahlreichen Schriften über die Länder und Völker, die Cultur und

die Staatsverhältnisse des Osmanischen Reichs sind außer zahlreichen Reiseberichten besonders hervorzuheben: Hammer-Purgstall, „Des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung" (2 Bde., Wien 1815); Muradgea d'Ohsson, „Tableau général de l'empire Ottoman" (7 Bde., Paris 1788—1824); Boué, „La Turquie d'Europe" (4 Bde., Paris 1840); White, „Häusliches Leben und Sitten der Türken" (deutsch von Reumont, 2 Bde., Berlin 1844—45); Ubicini, „Lettres sur la Turquie" (zweite Auflage, 2 Bde., Paris 1853); Rigler, „Die Türkei und deren Bewohner" (Wien 1852); Michelson, „The Ottoman Empire" (zweite Auflage, London 1854); Tschihatschew, „Lettres sur la Turquie" (Brüssel 1859); Heuschling, „L'empire de Turquie" (Brüssel und Leipzig 1860); Farley, „The Resources of Turkey" (London 1862); Lejean, „Ethnographie der europäischen Türkei" (Gotha 1862); Gollas, „La Turquie en 1864" (Paris 1864). G. Rosen.

Turnen, Turnwesen, Turnkunst. Mit dem Fortschreiten der geistigen Cultur ist stets auch das Bestreben hervorgetreten, die Leiblichkeit des Menschen auf eine höhere Stufe zu erheben und mit derselben ein würdiges und brauchbares Organ des Geistes zu gewinnen. Das führte zur Entwickelung der Gymnastik und des Turnens, mit welchem zuerst von Jahn aufgebrachten Ausdruck wir heutzutage die Kunst der systematischen und methodischen Leibesübung bezeichnen, welche die Ausbildung der Anlagen und Kräfte des Leibes zu Gewandtheit und Kraft, zu Gesundheit und Schönheit bezweckt. Das Wort Turnen mit seiner durchaus deutschen Wurzel in der Bedeutung von Lenken und Wenden erinnert vornehmlich an die Entwickelung der Sache unter deutschen Culturverhältnissen, und es bleibt bemerkenswerth, daß die Deutschen die Erfinder der Turnkunst für alle Culturvölker der Neuzeit geworden sind, wie es die Griechen für die Völker der vorchristlichen Zeit waren.

Den alten Griechen galt die Gymnastik als eine sittliche Pflicht; nach ihrer Idee vom Menschen und vom Staat mußte jedermann Werth auf körperliche Rüstigkeit und Brauchbarkeit legen, der überhaupt als Mensch und freier Bürger gelten wollte. Dieser idealen Lebensanschauung lag zugleich die mehr oder weniger klar hervortretende Vorstellung von der physiologischen und psychischen Bedeutung einer geregelten Leibesübung zu Grunde. Man erkannte die hochwichtige Bedeutung der Leibes- und Muskelübung nicht blos in der vortheilhaften Einwirkung auf den äußern Aufbau des Körpers durch Entwickelung des Knochen-, Muskel- und Gefäßsystems, sondern zugleich in der Förderung der wichtigsten Functionen seiner Erhaltung: der Athmung, Ernährung und der Blutcirculation. Auch die ethische Bedeutung einer geregelten Leibesübung, nach welcher dieselbe mit körperlicher Ertüchtigung zugleich geistige Erstarkung fördert und Eigenschaften wie Muth, Besonnenheit, Entschlossenheit und Willensstärke verleiht, entging den Culturvölkern älterer und neuerer Zeit nicht, um auch diese in der Sache liegenden Bildungsmomente durch Pflege der Leibesübung auszunutzen.

Die Bedeutung der Sache an sich ist für alle Zeiten und Völker dieselbe; nur waren die Zwecke verschieden, welche man mit der Gymnastik verfolgte, und danach, wie nach der gerade herrschenden Lebensanschauung, richteten sich auch die Art und landesübliche Ausgestaltung der Leibesübungen, wie Jahn richtig bemerkte: „Immer ist die Turnkunst nur zeit- und volksgemäß zu treiben nach den Bedürfnissen von Himmel, Boden, Land und Volk." Danach hat sich die Frage der körperlichen Ausbildung bald aus gesundheitlichen und pädagogischen, bald aus nationalen und politischen Rücksichten geltend gemacht.

Bei den Griechen galt die gymnastische Leibesausbildung als eine sittliche und religiöse Thätigkeit, welche zu dem altgriechischen Götterglauben in naher Beziehung stand, woraus das Verlangen hervorging, an dem lebendigen Leibe das herauszubilden, was ihn mit den Göttern insofern in Beziehung setzte, als hier das göttliche Wesen äußerlich dargestellt werden sollte.

Die Blütezeit der Gymnastik bei den Griechen fällt mit der Blüte ihres politischen und sittlichen Lebens zusammen, und hier finden wir ein völlig abgerundetes System einer gebildeten Gymnastik. Die Gymnasien mit ihren Übungsplätzen für Knaben, Jünglinge und Männer (Palaestra, Epheboeum, Xysta), mit ihren Lauf- und Ringbahnen, mit ihren Aufsehern und Lehrern der Gymnastik, hatten den Zweck einer harmonischen Ausbildung des Leibes im Zusammenhang mit der geistigen durch die Musenkünste. Dem ideellen Zweck der griechischen Gamnastik entsprach auch das System derselben, welches in der Zusammenstellung der fünf Übungen: Lauf, Sprung, Diskus- und Speerwurf und Ringkampf (Pentathlon) eine allgemeinmenschliche, reine und allseitig bildende Gymnastik darstellte.

Für das Verständniß der Turnkunst kann auf die antike Gymnastik hingewiesen werden, weil sich die ersten Anfänge derselben darauf bezogen, obgleich sich unser heutiges Turnen nach

Tendenz und Form wesentlich davon unterscheidet, da für die christliche Anschauung die Leibesübung nicht die Bedeutung haben kann, welche sie für das griechische Bewußtsein hatte.

Zunächst zeigte sich die Entwickelung des Christenthums der Leibesübung nicht günstig, da man zur Verherrlichung des Geistes die Verachtung und Erniedrigung des Leibes mit Kasteiungen und ascetischen Übungen als ein Gott wohlgefälliges Werk ansah. Doch war das nur ein vorübergehender Gegensatz zur heidnischen Auffassung; für die christliche Anschauung war diese Verachtung des Leibes nur die Vorbereitung zur Veredlung und Vergeistigung desselben. Darum kam auch der Leib wieder zu seinem Recht, und die Leibesübung erhielt selbst ihre christliche Begründung, da sie als sittlich untadelhaftes Mittel zur Erlangung eines sittlichen Gutes dient.

Zur Zeit des Ritterthums und der Turniere sehen wir die Leibesübung hoch ausgebildet als kriegerische Turnkunst, deren Aufgabe es war, sattelfest das Roß zu tummeln, sich im eisernen Panzer wie im leichten Gewande zu bewegen und die Waffen gleich den eigenen Gliedern zu tragen. Diese ritterliche Waffenkunst mit ihren besondern Gliederungen und Vorübungen hatte eine ähnliche Tendenz wie die heutige Turnkunst, da sie für die Ritterjugend eine Schule der Kraft, Ausdauer, Gewandtheit und des Muthes war, womit dieselbe zu ihren Thaten beim Turnier oder dem Ernstkampfe vorbereitet wurde. Nicht blos im Ritterstande, sondern auch unter den freien Bürgern der Städte erhielt sich solch ritterlicher Geist und diese Art von Turnübungen bis zum Verfall des Ritterthums und der infolge der Erfindung des Schießpulvers vollständig veränderten Kriegführung. Im bürgerlichen Leben war nun von Leibesübung ebenso wenig die Rede wie in der Erziehung, welche bei ihrem mönchischen und klösterlichen Charakter auf Leibesübungen als Mittel zur Ausbildung des Körpers keinerlei Bedacht nahm, da die damalige Schulordnung die Zöglinge sogar hart bestraft wissen wollte, wenn sie ihrer angeborenen Neigung zu Selbstversuchen in körperlichen Übungen folgten. Da gab endlich Luther einen Fingerzeig zu einer Reform auch auf diesem Gebiet, indem er sagte: „Es ist von den Alten sehr wohl bedacht und geordnet, daß sich die jungen Leute üben und etwas Ehrliches und Nützliches vorhaben. Darum gefallen mir diese zwo Übungen und Kurzweil am besten, nämlich die Musika und Ritterspiel mit Fechten, Ringen, Springen u. s. w., unter welchen das erste die Sorge des Herzens und melancholische Gedanken vertreibet, das andere machet feine geschickte Gliedmaß am Leib und erhält ihn bei Gesundheit." Die Philanthropen waren die ersten, welche diesen Gedanken einer Leibeserziehung mit Bewußtsein aufnahmen und Ende des 18. Jahrhunderts die Gymnastik als Bestandtheil der Jugenderziehung praktisch einführten.

Guts Muths, der Mitarbeiter Salzmann's in Schnepfenthal, war der erste deutsche Turnlehrer, welcher die Leibesübungen als Lehr- und Erziehungsmittel wissenschaftlich bearbeitete, namentlich in den Schriften „Gymnastik für die Jugend" (Schnepfenthal 1804) und „Turnbuch für Söhne des Vaterlandes" (Frankfurt 1817), welche die Grundlage für die Entwickelung einer pädagogischen Turnkunst fortan bildeten. Seiner Erklärung, die Gymnastik sei „Arbeit im Gewande jugendlicher Freude", schloß Guts Muths die Forderung an: „Bilde alle Anlagen im physischen Menschen aus zur möglichsten Schönheit und vollkommensten Brauchbarkeit des Körpers, als Lehrers und Dieners des Geistes." Mit großer Sorgfalt bearbeitete Guts Muths dieses System der Leibesübungen bis ins Einzelnste aus und brachte es mit allen seinen Consequenzen als ein nothwendiges und die Geistesbildung der Zöglinge ergänzendes Element der Schulbildung zur Geltung. Ludwig Jahn eröffnete 1811 den ersten öffentlichen Turnplatz auf der Hasenheide zu Berlin und setzte im Anschluß an Guts Muths das Turnen in nähere Beziehung zur Wehrhaftigkeit und nationalen Volkserziehung, womit eine zweite wichtige Epoche in der Entwickelung der Sache bezeichnet ist. Während die Guts Muth'sche Richtung ganz speciell die Theorie und Praxis der Leibesübungen zur Ausbildung der körperlichen Seite des Menschen in rein pädagogischer Auffassung entwickelt und durchgeführt hatte, war nach Jahn's Ermessen diese Ausbildung des Leibes nur einer jener Zwecke, die er mit dem Turnen verfolgte. „Die Turnkunst", sagte er, „soll die verloren gegangene Gleichmächtigkeit der menschlichen Bildung wiederherstellen, der blos einseitigen Vergeistigung die wahre Leibhaftigkeit zuordnen, der Überfeinerung in der wiedergewonnenen Männlichkeit das nothwendige Gegengewicht geben und im jugendlichen Zusammenleben den ganzen Menschen umfassen und ergreifen." Die Hauptziele, welche Jahn durch die Turnanstalt anstrebte, waren: Leibesübung, Belebung der Gemeinschaft und Ausbildung nationaler Gesinnung. Darum legte er besondern Werth auf die Gemeinsamkeit des Turnplatzes für die Knaben aus den verschiedensten Schulen und Ständen, um dem Sondergeiste entgegenzuwirken. An den freien Nachmittagen Mittwochs und Sonnabends zogen die Turner nach dem großen Turnplatz, wo die erste Hälfte der vierstündigen

Turnzeit jedesmal der Turnschule, die andere Hälfte der Turnkür oder dem Turnen nach freier Wahl, besonders Turnspielen gewidmet wurde. Der wohlgeordneten strengen Turnschule gegenüber, die Jahn fest im Auge behielt, beförderte er mit besonderer Vorliebe die geselligen Turnspiele im Freien, in denen die gesammte Turnjugend sich zwangsloser zu gemeinsamer Thätigkeit vereinigte. Mit diesen Momenten der Öffentlichkeit und Volksthümlichkeit in Beziehung auf das Ganze verband Jahn noch die Forderung der Tüchtigkeit des einzelnen im besondern auch in solchen Stücken, auf die der Turnplatz mehr indirect einwirken konnte: Frömmigkeit, strenge Sittlichkeit, Fleiß und Tüchtigkeit in eines jeden Fach und Gewerbe. Der Turnplatz drang ferner auf Männlichkeit in Bekämpfung jeglicher Weichlichkeit und Üppigkeit in Speise und Trank, in Verbannung weibischer Eitelkeit in der Kleidung, auf Abhärtung auch im Ertragen von Hunger und Durst, wo bei Wanderungen oder Turnfahrten solche Entbehrungen auferlegt wurden.

Das Hauptbuch Jahn's: „Die deutsche Turnkunst zur Einrichtung der Turnplätze" (Berlin 1816) behandelt so das Turnen als speciellen Theil der Jugenderziehung, welcher die Ausbildung und Übung des Leibes als der zweiten Seite des Menschenlebens der Geistesbildung gegenüber ergänzen soll, doch so, daß das Turnen sich zugleich auch als Geistesbildung in Bezug auf Gemüths- und Charakterbildung und in Aneignung praktischer Tugendfertigkeiten aller Art zu bewähren hat. Jahn faßte das in den denkwürdigen Worten zusammen: „Tugendsam und tüchtig, rein und ringfertig, kühn und keusch, wahrhaft und wehrhaft sei sein Wandel. Frisch, frei, fröhlich und fromm sei des Turners Reichthum."

Wer damals dem regen Treiben der Turnjugend auf dem ersten Turnplatz zu Berlin, ihren eifrigen Übungen und Turnspielen und dem eigenthümlichen Wirken ihres Turnmeisters mitten unter ihr zusah, dem mußte die Bedeutung dieser neuen Erscheinung auf dem Gebiet der Pädagogik sofort in die Augen springen. Das Beispiel fand Nachahmung; durch ganz Deutschland wurde die Einrichtung von Turnplätzen nach dem Muster des berliner betrieben. Gern legte man die Turnplätze im Freien außerhalb der Städte an; Jahn wollte die Jugend aus der Stubenluft hinaus in Luft und Wind und in rüstige Lebensgemeinschaft hineinziehen.

Das Bestreben Jahn's, mit dem Turnen die deutsche Kraft zu wecken zur Befreiung des Vaterlandes, wurde bald mit Erfolg gekrönt, da die wehrfähigen Turner mit ihm als Streiter in die Reihen des Befreiungskriegs traten und bekanntlich auf das wirksamste am Kampfe theilnahmen. Das alsdann mit Eifer wiederaufgenommene Turnen entwickelte sich nun zur schönsten Blüte, bis sich aus mehrfachen Gründen eine Opposition gegen das Jahn'sche Turner- und Altdeutschthum bildete, welche die bekannten Turnstreitigkeiten hervorrief, die 1819 mit der Verhaftung Jahn's wegen Verdachts demagogischer Umtriebe und mit der Schließung aller Turnplätze in Preußen und einem großen Theil Deutschlands endigten. Stellte sich auch später heraus, daß die Anklagen gegen Jahn und die Turnplätze unbegründet waren, so dauerte die Turnsperre doch bis Ende der dreißiger Jahre fort; nur hier und da bestanden einzelne Turnanstalten, wie die Eiselen'sche in Berlin, welche Jahn's Werk einigermaßen fortführte.

Vom Jahre 1841 ab, wo der König von Preußen das Turnen bei allen höhern Schulen einführen ließ, beginnt auch wieder eine allgemeinere Verbreitung des Turnens, das nun auch nach Zweck und Mitteln eine neue Richtung eingeschlagen und den frühern Standpunkt mit einem neuen vertauscht hatte.

Das Jahn'sche Turnen zeigte in seiner Technik noch mancherlei Lücken und Schwächen, indem es bei einer Aufstellung zahlreicher Reihen von künstlichen Übungen an außergewöhnlichen Hang- und Stützflächen, z. B. Reck und Barren, eine mehr an die Athletik grenzende Leibesübung bot, die nicht für jedermann war und die Rücksicht auf harmonische Menschenbildung vermissen ließ. Man warf dem Jahn'schen Turnen vor, daß es der Methode ermangele, dem Körper durch übertriebene und gefährliche Übungen mehr schade als nütze, einseitige Stärken durch offenbare Schwächen erkaufe, einen gebückten und schlotternden Gang und überhaupt eine schlechte Körperhaltung zu Wege bringe u. dgl. m. Es galt, die Turnkunst als Körperbildungslehre auf ihre natürliche Einfachheit zurückzuführen und ihr eine vom pädagogischen, physiologischen und ästhetischen Gesichtspunkte ausgehende Grundlage zu sichern. Eine solche Reform erhielt das Turnen durch A. Spieß, der in dem Werke „Die Lehre der Turnkunst" (4 Thle., Basel 1840) nicht blos eine wesentliche Umgestaltung der Systematik des Turnens in stofflicher und theoretischer Hinsicht unternahm, sondern auch eine Erweiterung desselben mit Aufstellung der neuen Turnarten in den Ordnungs- und Freiübungen bewirkte. Mit den Freiübungen oder den einfachsten Übungen im Stehen, Gehen, Hüpfen, Springen, Laufen und Drehen sollten die Turner in den natürlichen Zuständen turnerisch ausgebildet werden, um zu einem höhern Grade freier

Beherrſchung des Leibes und zu kunſtvoller leiblicher Geberdung zu gelangen. Von den natürlichen Verhältniſſen der körperlichen Organiſation ausgehend, ſchuf Spieß ſo ein einfaches, vielſeitiges und ſinnvolles Syſtem der Leibesübung, welches der Turnkunſt erſt den kunſtmäßigen Charakter verlieh.

Da ſein Turnſyſtem für kunſtgemäße Ausbildung größerer Turnabtheilungen berechnet war, ſo wurde Spieß neben der Hineinziehung des rhythmiſchen Elements in das Gebiet der Leibesübungen zugleich auf ſolche turneriſche Übungsformen geleitet, welche dem einzelnen ſein Verhalten als Theil des Ganzen beſtimmen, indem er mit ſeiner Aufſtellungs- und Bewegungsweiſe die mannichfachſten und ſchnell wechſelnden Veränderungen vorzunehmen lernen muß. Dieſe Spieß'ſchen „Ordnungsübungen" ſtanden als das Syſtem der Bewegung in geordneten Maſſen mit den Freiübungen in engſter Verbindung und Zuſammengehörigkeit beim praktiſchen Turnen, und dieſe eigenthümliche Methode für praktiſche Ausgeſtaltung ſeiner Turnlehre legte Spieß in dem „Turnbuch für Schulen" (2 Thle., Baſel 1851) nieder, worin der Grundſatz völliger Einordnung des Turnens in das Ganze des Schulunterrichts ſtreng feſtgehalten iſt. Die deshalb geſtellten Forderungen weichen von den Jahn'ſchen weſentlich ab. Turnhaus und Turnplatz ſollen in unmittelbarer Nähe der Schule ſein; der Turnunterricht ſoll ſich den Schulſtunden anſchließen, ja ſogar dieſen vorangehen oder zwiſchen dieſelben gelegt werden. Nicht ſämmtliche Zöglinge einer oder mehrerer Schulen ſollen zu einer Turngemeinde auf dem Turnplatz zu gleicher Zeit vereinigt ſein, ſondern die Schulklaſſe ſoll auch je eine Turnabtheilung bilden, deren turneriſche Ausbildung und Übung nicht durch Vorturner, ſondern durch den Lehrer unmittelbar geleitet wird. Nicht die einzelnen turnten wie früher der Reihe nach eine vorgezeigte Übung nach, ſondern eine ganze Abtheilung erhält, mit gedachten Turnarten eine Schule der Übung in gemeſſenem Thun und Laſſen, zu gleichmäßiger Kräftigung und Ausbildung des Leibes. Die geordnete Aufſtellung und Bethätigung der Turner an und von Ort, die gleichmäßige, taktgemäße und rhythmiſche Ausführung einfacher und zuſammengeſetzter Thätigkeiten ſind wirkſame und ſichere Mittel, um die gleichmäßige Erziehung der Jugend zu kunſtgeübter Kraft und Gewandtheit zu fördern. Solche turneriſche Gemeinübungen erſetzen ihrer taktiſchen Bedeutung nach das vollkommen, was man ſonſt in der Einführung des Exercirens ſuchte. Je turnfertiger der einzelne in den freien natürlichen Zuſtänden auf ebenem Boden wird, deſto befähigter wird er auch für die Übung an künſtlichen Hang- und Stützflächen, wozu das deutſche Turnen in ſeinen Gerüſtübungen ſo reiche Gelegenheit bietet. Auch für die Gerüſtübungen ſtellte Spieß die natürliche Ordnung und Folge mit Rückſicht auf den menſchlichen Organismus und die einfachen Thätigkeiten des Beugens und Streckens der Glieder auf und brachte auch in dieſe Turnarten nach methodiſchen und äſthetiſchen Grundſätzen mehr Plan und rationelle Behandlung. Während das Jahn'ſche Turnen vorwiegend für das Jünglings- und Mannesalter berechnet war, erhielt nun durch Spieß das deutſche Turnen eine ſolche Reform, nach der ſeine Bewegungsformen den Kräften der verſchiedenen Altersſtufen angepaßt werden konnten, ſodaß dieſelben auch für das weibliche Geſchlecht brauchbar wurden, wie in der That erſt ſeit Spieß eine „weibliche Turnkunſt" theoretiſch und praktiſch ins Leben gerufen wurde. Mit dieſer didaktiſchen und methodiſchen Umgeſtaltung des Turnens ſollte daſſelbe jedoch keineswegs in einer ſtrengen militäriſchen Turnſchule aufgehen, mit deren Hülfe die Jugend in den Leibesübungen etwa gedrillt werden könnte, ſondern an die ſyſtematiſche und kunſtmäßige Turnbildung ſchloß ſich auch die freie Turnkür, wie auch der Luſt der Jugend an mancherlei Spiel und fröhlichem Regen Raum verſchafft wurde.

Spieß wurde ſo der pädagogiſch-ſcholaſtiſche oder auch äſthetiſche Turnmeiſter, und die Bedeutſamkeit ſeiner Methode für individuell-menſchliche Bildung wurde zunächſt und hauptſächlich von den Leitern der Schulturnanſtalten erkannt und ausgenützt, dann aber auch von den Turnvereinen, welchen an einem rationellen Turnbetrieb gelegen war, wohlweislich beachtet.

Es war aber auch hohe Zeit, daß das deutſche Turnen eine ſolche rationelle Richtung einſchlug, denn ſeit 1850 wurden energiſche Verſuche gemacht, es aus ſeiner Poſition zu verdrängen und an ſeine Stelle das ſogenannte ſchwediſche Turnen zu bringen. Während der Turnſperre in Deutſchland hatte in Stockholm P. Ling den Gedanken der Leibesübung mit Vorliebe erfaßt und theoretiſch und praktiſch begründet, indem er allem Anſchein nach von Guts Muths den Geiſt der Einfachheit, das Streben nach harmoniſcher, vollendeter Menſchenbildung und die Forderung einer rationellen Grundlage der Leibesübungen namentlich auf phyſiologiſcher Baſis entlehnte. Ling erfand ſo „eine Lehre der Körperbewegungen in Übereinſtimmung mit den Geſetzen, welche im menſchlichen Organismus liegen". Bewegungen, deren phyſiologiſche und

pſychologiſche Bedeutung nicht nachzuweiſen war, verloren von dieſem Geſichtspunkte aus allen Werth; und nicht blos die deutſche Turnkunſt, ſondern auch die altgriechiſche Gymnaſtik wurden als Empirie verworfen. Die preußiſche Regierung begünſtigte gerade in der Reactionsperiode dieſe Richtung und ernannte den H. Rothſtein, Verfaſſer vieler Schriften über „die Gymnaſtik nach dem Syſtem des ſchwediſchen Gymnaſiarchen Ling" (Berlin), zum Director der preußiſchen Centralturnanſtalt, womit der Vertreter des Jahn'ſchen Turnens, F. Maßmann, beſeitigt wurde. Das nun von hier ausgehende Beſtreben, Ling's Turnen zur ausſchließlichen Geltung zu bringen, führte zu einem heftigen Kampfe, an welchem ſich die hervorragendſten Vertreter des deutſchen Turnens, wie Maßmann, Spieß, Lion, Kloß, Virchow, Dubois-Reymond, Richter u. a. betheiligten, der vielfach zur Aufklärung der verſchiedenen Anſichten beitrug und mit einem Sieg des deutſchen Turnens endigte.

Es war nicht zu verkennen, daß die ſchwediſche Schule mit Ausbildung einer neuen Turnart, den ſogenannten duplicirten oder Widerſtandsbewegungen (eine beſondere Ausbildung der Ringeübungen namentlich für den Zweck der Heilgymnaſtik) ſich ein Verdienſt erwarb; auch war es ein Vorzug, daß dieſe Schule, in Übereinſtimmung mit der Spieß'ſchen, den Grundſatz der Einfachheit und Natürlichkeit der Übungen hervorhob. Allein es ſtellte ſich heraus, daß die einſeitige und vorwiegende Geltendmachung anatomiſch-phyſiologiſcher Geſetze dem ganzen Turnbetrieb den Charakter der Schwerfälligkeit und Langweiligkeit verlieh, der die Turnjugend namentlich wenig befriedigte. Der geiſtig und gemüthlich anregenden Spieß'ſchen Turnmethode gegenüber mit ihren reichhaltigen und ſchönen Bewegungsformen und deren Verbindungen erſchien die ſchwediſche Schule wie eine abſtracte Muskeltogik, die in ihrem praktiſchen Turnbetriebe einen unlebendigen Schematismus zeigte. In ihrem wiſſenſchaftlichen Rigorismus ging z. B. die ſchwediſche Schule ſo weit, Reck und Barren, die Hauptgeräthe der deutſchen Turnſchule, als höchſt gefährlich zu verwerfen und an deren Stelle andere unpraktiſche Turngeräthe zu ſetzen. Die Unhaltbarkeit und theoretiſchen Übertreibungen der Ling-Rothſtein'ſchen Schule wurden durch viele Einzelheiten dargelegt und ſchließlich auch gutachtlich von der königlich preußiſchen wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen, zuſammengeſetzt aus den höchſten mediciniſchen Autoritäten, conſtatirt. In der Oberleitung des preußiſchen Turnweſens trat infolge deſſen eine Änderung ein, und ſeitdem (1863) iſt dieſe einſeitige Richtung verlaſſen worden, nachdem ſie durch ihre ſchroffen Gegenſätze für die Fortentwickelung des deutſchen Turnens Bedeutung dadurch erhielt, daß auch hier das Princip der Auswahl der Übungen nach phyſiologiſchen, ethiſchen und äſthetiſchen Grundſätzen immer mehr platzgriff.

Was nun die praktiſchen Folgen dieſer ſyſtematiſchen Entwickelung des Turnens anlangt, ſo ſind dieſelben verſchieden nach den zwei Hauptrichtungen, welche die Sache in unſerer Zeit gewonnen hat. Während bei der Jahn'ſchen Schule eine alle Alters- und Berufsklaſſen umfaſſende Turnergenoſſenſchaft vorausgeſetzt wird, ſonderte ſich aus Bedürfniß einerſeits das Schulturnen von dem Vereinsturnen andererſeits. Beide Formen der Turneinrichtungen und des Turnbetriebs für die Schulen aller Gattungen, wie für die Geſellſchaften Erwachſener, entwickelten ſich von nun an ſelbſtändig nebeneinander in wechſelſeitiger und gegenſeitiger Beziehung und Förderung. Die erſtere Richtung hat ſeit 1855 ihre Vertretung in der Zeitſchrift: „Neue Jahrbücher für die Turnkunſt, Blätter für die Angelegenheiten des deutſchen Turnweſens vornehmlich in ſeiner Richtung auf Erziehung und Geſundheitspflege. Organ der deutſchen Turnlehrerſchaft", herausgegeben von M. Kloß in Dresden, während ſeit 1856 die „Deutſche Turnzeitung", redigirt von F. Götz in Leipzig, die Intereſſen des Turnvereinsweſens vertritt. Danach haben ſich bei den Turnvereinen und auch noch bei vielen höhern Schulen die Jahn'ſchen Traditionen erhalten, während die Spieß'ſche Richtung immer mehr Boden in den Schulturnanſtalten aller Art gewinnt. Jahn und Spieß ergänzen in ihren Syſtemen einander, und die Praxis ſtellte im ganzen ſo viel feſt, daß ſich das Jahn'ſche Turnen mehr für das Alter von 16 Jahren ab und das Spieß'ſche für die vorhergehenden Altersſtufen eigne. Doch hat das Turnen der Vereine vieles von Spieß mit aufgenommen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Turnen der Schulen vorzugsweiſe von den Regierungs- und Schulbehörden organiſirt und gefördert wird, während das Vereinsturnen von der Fürſorge freier Genoſſenſchaften abhängt. Nach beiden Seiten hin hat die Neuzeit infolge eines Umſchwungs in der öffentlichen Meinung zu Gunſten des Turnens ſehr erfreuliche Erſcheinungen gezeigt. In Preußen, Sachſen, Würtemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt und Anhalt wurden eigene Turnlehrerbildungsanſtalten eröffnet, um die allgemeine Einführung des Turnens bei allen öffentlichen Schulen durch Gewinnung der erforderlichen Lehrkräfte zu

ermöglichen. Nachdem schon seit 1842 verschiedene wirksame Regierungsverordnungen erlassen waren, welche die gesetzliche Ordnung der hier einschlagenden Verhältnisse bezweckten, erschienen neuerdings noch umfassendere gesetzliche Bestimmungen in Betreff der energischen Durchführung der Turnfrage namentlich auch bei den Volksschulen in Stadt und Land. Das preußische Unterrichtsministerium regelte das Schulturnwesen durch Verordnung vom 26. Mai 1860, welcher ein amtlicher „Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" folgte; das königlich sächsische Unterrichtsministerium that ein Gleiches mittels „Verordnung, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten betreffend" vom 20. Mai 1863 unter Hinweis auf die „Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts" von Dr. Kloß; dasselbe geschah unterm 19. Jan. 1862 von der weimarischen und koburg-gothaischen Regierung. Die übrigen deutschen Regierungen haben ähnliche Maßregeln mit mehr oder weniger Entschiedenheit angebahnt. Zuletzt ist noch die königlich würtembergische Regierung mit einer „Turnordnung für die dem königlichen Studienrath unterstellten öffentlichen Unterrichtsanstalten" vorgegangen, welcher in Betreff der Turnmethode die „Turnschule für die deutsche Jugend" von O. Jäger (Leipzig 1864) zu Grunde gelegt ist. Darin wird eine ganz neue Richtung eingeschlagen, wonach die Turnübungen auf Wehrzwecke bezogen werden, zu welchem Behuf die Turnschüler einen schweren, dem Flintenlauf ähnlichen Eisenstab in die Hand bekommen, um sich damit für die Waffenführung vorzubereiten und allerlei taktische Vorübungen zu treiben. War das Spieß'sche Turnen mit seinen Ordnungs- und Freiübungen auch eine Vorbereitung für das Wehrwesen, so waren die darauf berechneten Übungen doch nicht so in militärische Formen gekleidet wie hier bei Jäger, wo einige hundert Übungen nach einem gleichmäßigen Commando von 16 Zeiten durchgeübt werden sollen. Diese Richtung hat viel Widerspruch erregt, weil damit dem Turnen der Jugend das Erzieherische und Ideale genommen wird zu Gunsten einer einseitigen militärischen Abrichtung der Jugend für künftige Kriegsdienste, womit die jugendliche Regsamkeit, Beweglichkeit und Frische eher unterdrückt als geweckt werden. Die Verhandlungen über diese Richtung werden noch fortgeführt und steht zu erwarten, daß auch die noch einander entgegenstehenden Grundsätze für das Schulturnen zu einer gedeihlichen Vermittelung gebracht werden.

In Deutschland und in der Schweiz hat für das Turnen in den Schulen das Spieß'sche System den meisten Boden gewonnen, und hier haben die Behörden fast überall die Lösung der Schulturnfrage mit Umsicht und Entschiedenheit aufgenommen, wie die Landes- und Gemeindevertretungen auch nicht unbedeutende Geldmittel bewilligten, um Turnhäuser und Turnplätze zu gewinnen und Turnlehrer anzustellen. Beispielweise sei erwähnt, daß die sächsische Regierung ein neues Gebäude für die Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden für 45000 Thlr. errichtete; die Stadt Leipzig erbaute für den dasigen Verein und die Schulen eine Turnhalle für 40000 Thlr.; die Stadt Berlin verwandte 120000 Thlr. auf Erbauung einer Turnhalle, wie man in gleichem Umfang noch zwei herzustellen beabsichtigt. Ähnliches ist von größern und kleinern Städten zu berichten und beweist die Fürsorge, welche man allenthalben dem Turnen als nothwendigen Zweig der Erziehung widmet, um die Ausbildung der nachwachsenden Geschlechter zu Kraft, Gewandtheit und Gesundheit zu fördern.

Das Vereinsturnwesen ist mehrfach von den Zeitströmungen abhängig gewesen und zeigte meist durchweg ein größeres Aufblühen im Zusammenhang mit den gehobenern nationalen Bestrebungen und Stimmungen. Nachdem das Turnvereinswesen vor 1848 ziemliche Verbreitung gefunden hatte, fand es in der Reactionsperiode von 1850 ab mancherlei Hemmungen durch Regierungs- und Polizeimaßregeln, bis es vom Jahre 1860 ab wieder im Wachsen begriffen gewesen. Die allgemeinen deutschen Turnfeste in Koburg und Berlin waren der Ausdruck des wiedererwachten Volkslebens auch in seiner Richtung auf körperliche Rüstigkeit der Nation. Man stellte das Turnen als Mittel auf, dem Vaterlande ganze und tüchtige Männer zu erziehen und zu erhalten, zu welchem Zweck sich alle Turnvereine Deutschlands durch besondere Satzungen verbanden mit einem besondern Ausschuß, welcher die Angelegenheiten der gesammten deutschen Turnerschaft leitet. Gegen 2000 Turnvereine mit circa 200000 Mitgliedern gehörten zu diesem Turnverbande, welcher 1863 zum dritten deutschen Turnfest in Leipzig circa 23000 Vertreter entsandte, deren turnerische Ausbildung einen wesentlichen Fortschritt bekundete. Hinsichtlich des Turnbetriebs war bei diesem Nationalfest eine Verschmelzung des Jahn-Spieß'schen Turnens hervortretend, und der Leipziger Turnverein, dessen Leistungen in Frei-, Ordnungs- und Geräthübungen wahrhaft glänzend waren, scheint der Musterturnverein der deutschen Turnerschaft geworden zu sein.

Diesen beiden Entwickelungen des Turnens ist endlich noch das Wehrturnen oder das

Digitized by Google

Turnen der Soldaten beizufügen. Die Erfolge des italienischen Kriegs wiesen auf die Thatsache hin, daß die französischen Soldaten den langsamern, weniger lenk- und wendsamen Österreichern bei gleicher Tapferkeit doch überlegen waren, weil bei ihnen nachweislich durch lange fortgesetzte und planmäßig geordnete gymnastische Durchbildung eine größere Leibesfertigkeit und ungemein gesteigerte Ausdauer und Gewandtheit erreicht wurde. Es liegt auf der Hand, daß die größere oder geringere körperliche Ausbildung der einzelnen in einer Armee von großer Wichtigkeit bleibt und es daher jedem Staat daran liegen muß, möglichst dauerhafte, gewandte und durch das Bewußtsein der Kraft und des Könnens geistesgegenwärtige und muthige Krieger zu haben. In dieser Beziehung muß schon die Einführung des Turnens in das Ganze der Volkserziehung wesentlich vorarbeiten. Ehe jedoch die Resultate von dieser Seite her wirklich und allgemein hervortreten, bleibt es dringend, sogleich mit der Aufnahme des Turnens in den Militärunterricht vorzugehen. Deshalb folgten die meisten deutschen Staaten dem Beispiel Preußens, um mit der Rekrutenausbildung auch die turnerische Ausbildung des Soldaten zu fördern und ihn sodann während seiner Dienstzeit immer in turnerischer Übung zu erhalten. Es muß sich natürlich der Unterrichtsstoff für das Wehrturnen auf das Nothwendigste beschränken, und nächst der allgemeinen gleichmäßigen Leibesausbildung, welche dem Mann die jedem möglichen Vorkommniß entsprechende Kraft und Gewandtheit verleiht, ist namentlich im Hinblick auf die Kriegführung der Neuzeit auf die Übungen von praktischem Werth zu sehen, zu welchen Lauf-, Spring- Kletterübungen gehören. Nach solchen Grundsätzen sind auch die besten Turninstruetionen für die preußische, hessen-darmstädtische und die schweizerische Armee entworfen.

Wenn so die turnerische Erziehung in den Schulen mit der in den Heeren Hand in Hand geht, so ist es unleugbar, daß es unberechenbare Vortheile für die achtunggebietende Stellung einer Nation bieten muß. Denn die Aufgaben der Völker erfordern in dem Maße, als sie großartiger und verwickelter werden, auch einen bedeutend erhöhten Kraftaufwand für die Anforderungen in Friedens- wie in Kriegszeiten, weshalb jedes Mittel willkommen ist, das dem körperlichen Verfall des einzelnen wie der Gesammtheit vorbeugen kann. Die Turnanstalten bieten ein solches Erziehungsmittel, das für Gesundheit und Kraft unsers Volks, für seine geistige und sittliche Ertüchtigung, für Nationalgefühl und Vaterlandsliebe so bedeutend ist, daß es sich der Mühe lohnt, wenn die Fürsten und Staatsmänner, die Lehrer, Ältern und Bürger unsers Gesammtvaterlandes fortfahren, demselben sorgfältige Pflege angedeihen zu lassen.

M. Kloß.

U.

Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft. Die Vaterschaft ist ein Rechtsbegriff; ihre thatsächliche Grundlage vermag mit Gewißheit nicht ermittelt zu werden, hinsichtlich derselben kann vielmehr lediglich eine Wahrscheinlichkeit sich darbieten. In dieser Beziehung stellten daher die Gesetze aller gesitteten Staaten schon aus frühesten Zeiten eine Rechtsvermuthung dahin auf, daß ein in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind den Ehemann seiner Mutter zum Vater habe (pater est, quem nuptiae demonstrant, Dig. 2, 4 de in jus voc., l. 5); für Kinder, welche nicht in der Ehe erzeugt sind, gebricht es an einer rechtlichen Präsumtion.

Von dieser Ansicht ging auch das ältere Römische Recht aus. Blos die in einer legitimen Ehe concipirten und geborenen Kinder galten als rechtmäßig erzeugte (justi oder jure oder legitime quaesiti oder legitimi liberi), und so kam es denn, daß, wo die legale Form der römischen Ehe abging, wo nicht das connubium, sondern ein anderes Verhältniß, insbesondere wo contubernium inmitten lag, der Entsprossene illegitimus war. Als solcher galt auch derjenige, der seine Abkunft gar nicht aus einer ehelichen Geschlechtsverbindung ableiten konnte, sei es, daß diese Verbindung wegen zu naher Verwandtschaft gesetzlich unerlaubt war (incestuosus), oder daß man seine Abkunft aus der Geschlechtsgemeinschaft mit eines andern Ehefrau ableitete (adulterinus), oder daß man von einer öffentlichen Weibsperson entsproßte (vulgo quaesitus), oder eine sonstige nichteheliche geschlechtliche Verbindung hierbei zu Grunde lag (spurius). Die l. 23. Dig. 1, 5 (de statu hom.) sagt: „Vulgo concepti dicuntur, qui patrem demonstrare non possunt, vel qui possunt quidem, sed eum habent, quem habere non licet; qui et

spurii appellantur παρὰ τὴν σποράν.“ Die Bezeichnung spurii ist nach dem Zeugniß Plutarch's irrthümlich dadurch entstanden, daß es bei den Römern üblich gewesen sei, die filii sine patre (die Vaterlosen) gleich dem Vornamen Spurius mit den Buchstaben SP. zu bezeichnen. Wem nun die Rechte der legitimen Geburt nicht zur Seite standen, der hatte gegen seinen Erzeuger keinen Rechtsanspruch auf Alimente. Erst später, als nämlich in den Kaiserzeiten der Concubinat in Aufnahme kam, machte sich die Ansicht geltend, derselbe sei ein durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenes Surrogat der Ehe, und weil gesetzlich erlaubt, müsse er in seiner rechtlichen Beziehung der Ehe gleichgeachtet werden. So kam es denn, daß die Kinder aus einer Concubinatsverbindung (liberi naturales), welchen früher Alimentationsansprüche gegen den natürlichen Vater nicht zukamen, durch die Bestimmung Justinian's in der Novelle 89 verlangen konnten, daß selbst nach dem Ableben ihres Erzeugers ihnen eine den Vermögensverhältnissen des pater naturalis entsprechende Alimentation verabreicht werde. Der Grund davon mag wol darin gelegen sein, daß in diesen spätern Kaiserzeiten die Concubine, einige Ehrenvorzüge abgerechnet, der Ehegattin gleichstand, und da die Verbindung nur mit einer Concubine gesetzlich gestattet war, diese auch in häuslicher Gemeinschaft gleich einer Ehegattin mit dem Manne lebte, bezüglich des Sprößlings aus der Concubinatsverbindung man von der Vermuthung, daß er von dem pater naturalis seine Abkunft ableite, ausging und ihm Familienrechte, somit auch die vorerwähnten Alimentationsansprüche einräumte.

Als im 12. Jahrhundert das Römische und Kanonische Recht in Deutschland durch diejenigen Rechtsgelehrten, welche in Italien ihre Rechtsbildung erlangt hatten, Geltung erhielt, trat der Kampf der heterogenen Elemente hervor. Der deutsche Sinn, von politischen und bürgerlichen Rechten jeden außerehelichen Sprößling fern haltend, konnte sich mit den Humanitätsrücksichten nicht befreunden, welche man aus der Analogie der Rechte der Concubinenkinder, wie sie im römischen Gesetzbuch vorlagen, ableitete; manche deutsche Statutarrechte liefern noch den Nachweis, daß man, ungeachtet der immer allgemeiner gewordenen Geltendmachung des Römischen Rechts in Deutschland, in einigen Gegenden das deutsche Princip des Ausschlusses Unehelichgeborener von Ehrenstellen wie von erbrechtlichen Ansprüchen bezüglich der bürgerlichen wie der Lehnsuccession festhielt. In den meisten deutschen Staaten jedoch gewannen die fremden Rechte die Oberhand; die gemeinrechtliche Praxis eignete sich die Humanitätsrücksichten, welche das römische Kaiserrecht für die aus der Concubinatsverbindung Entsprossenen hegte, des Umstandes ungeachtet, daß das Concubinatsleben längst in Deutschland verboten war, an, und die Erhebung einer einzelnen Stelle des Kanonischen Rechts (in cap. 5, X, de eo, qui duxit in matrimonium) zur allgemeinen Norm brachte es dahin, daß man in Deutschland als einen gemeinrechtlich feststehenden Grundsatz ansah, der außereheliche Vater sei verbunden, seine unehelichen Kinder zu alimentiren, gleichviel, ob entsprossen aus einem Concubinat oder aus sonstiger geschlechtlicher Verbindung.

Auf diesen Grundsatz hin glaubte man sich berechtigt, alle Bestimmungen des Römischen und Kanonischen Rechts, welche sich auf den Beweis der Vaterschaft, dann auf die Alimente ehelicher Kinder bezogen, in analoge Anwendung für den angeblichen außerehelichen Vater, insbesondere für die Verbindlichkeit desselben zu Ernährung und Erziehung des außerehelichen Kindes zu bringen. Die Rechtslehrer und die Entscheidungen der Gerichtshöfe nahmen eine gleiche Richtung, und so bildete sich eine gemeinrechtliche Praxis, deren Grundzüge sich in Folgendem darstellen [1]):

1) In Betreff desjenigen, von dem erwiesen wird, daß er innerhalb des Zeitraums des 182. bis 300. Tages vor der Geburt des Kindes mit dessen Mutter in geschlechtlichem Umgang gestanden habe, spricht die rechtliche Vermuthung, daß er der Vater dieses Kindes sei. Diese Präsumtion wird jedoch in ihrer Grundlage zerstört, sobald der als angeblicher Vater in Anspruch Genommene den Nachweis liefert, daß während der angegebenen Periode auch eine andere Mannsperson mit der Mutter des Kindes den Beischlaf gepflogen habe; denn beide Vermuthungen haben gleiche thatsächliche Grundlage, sind somit gleich stark, müssen sofort gegenseitig in ihren rechtlichen Wirkungen sich aufheben, da eine neben der andern in ihrer Integrität nicht bestehen kann.

2) In Rücksicht auf das eheliche Verhältniß geht jenem Kinde die Legitimität ab, welches

1) Vgl. Gett, Die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, sowie der unehelichen Kinder, nach gemeinem, bairischem, österreichischem, preußischem und französischem Recht (München 1836).

vor dem 182. Tage nach Abschluß der Ehe oder nach dem 300. Tage nach Auflösung des Ehebandes durch Tod des Mannes oder Ehescheidung von der Ehefrau geboren, und dessen rechtmäßige Abstammung in der ersten Beziehung von dem Ehemann, in der letztern von dessen Relicten bestritten wird. In gleicher Weise ist ein in der Ehe geborenes Kind illegitim, wenn der Ehemann den Nachweis zu stellen vermag, daß er innerhalb des Zeitraums des 182. bis 300. Tages vor der Geburt des Kindes zeugungsunfähig oder ununterbrochen abwesend war.

3) Die Rechtsverhältnisse der Brautkinder sind, weil sie ihre Abkunft aus einer ehelichen geschlechtlichen Verbindung nicht ableiten können, gleich jenen der übrigen außerehelichen Kinder zu erachten.

4) Der erweisliche außereheliche Vater ist zur Alimentation seines außerehelichen Kindes verbunden (nicht blos zu einem Beitrag hierzu). Demgemäß liegt in seiner Pflicht neben Bestreitung der Taufkosten dessen Ernährung, Kleidung und Erziehung, zu welcher letztern auch der Schulunterricht zu rechnen, bis zu der Zeit hin, wo das Kind durch eigenen Erwerb sich selbst fortzubringen im Stande ist, in welcher Beziehung der Endpunkt der Alimentationspflicht in der Regel bis zum vierzehnten Lebensjahre des Kindes angenommen wird. Ist die Möglichkeit des eigenen Fortkommens aus Anlaß der Krankheit des Kindes oder physischer oder geistiger Imbecillität ausgeschlossen, so währt die Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters fort. Das Quantum der Alimentation ist auf die Nothdurft beschränkt, sodaß ein außereheliches Kind zu seiner Ernährung und Erziehung mehr nicht verlangen kann, als wie dies bei ehelichen Kindern der niedern Volksklasse stattzufinden pflegt.

5) Dieser Alimentationspflicht hat der Vater in der Regel durch Verabreichung der dem Bedürfniß entsprechenden Geldquoten, auf eine gewisse Zeit hin vorauszahlbar, zu entsprechen, welche Beiträge an diejenige Person, welcher das Kind mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde überlassen ist, zu berichtigen sind. Ausnahmsweise kann sich der außereheliche Vater von der Leistung dieser Geldquoten durch Übernahme des Kindes in die eigene Alimentation befreien, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Vormund des Kindes und die Curatelbehörde hierzu ihre Zustimmung ertheilt haben.

6) Ist der außereheliche Vater unvermögend zur Bestreitung der Alimentation seines unehelichen Kindes, so geht die Verbindlichkeit zur Ernährung und Erziehung des letztern auf dessen Mutter und, wenn auch diese die Alimentation zu bestreiten außer Stande wäre, auf die mütterlichen Großältern, in deren Ermangelung oder im Fall deren Unvermögenheit jedoch auf die Armenkasse des Orts, wo die Mutter des Kindes ihr Heimatsrecht hat, über. Die väterlichen Großältern stehen außer aller rechtlichen Beziehung zu den unehelichen Kindern ihres Sohnes, sind daher subsidiär zur Alimentation des außerehelichen Enkels nicht verpflichtet und können lediglich, wenn sie Erben ihres Sohnes sind, zur Erfüllung der ihm obgelegenen Verbindlichkeit angehalten werden.

7) Eine väterliche Gewalt im Sinne des Römischen Rechts und nach den durch letzteres gegebenen Rechtsbeziehungen kommt dem Vater über sein außerehelich erzeugtes Kind nicht zu, denn dieses steht lediglich mit seiner Mutter im Familienverbande. Will der natürliche Vater die aus der väterlichen Gewalt entspringenden Rechte in Betreff seines außerehelich erzeugten Kindes erwerben, so kann dieses blos mittels Legitimation durch nachfolgende Ehe geschehen.

8) Uneheliche Kinder führen den Familiennamen der Mutter, denn sie gehören in Betreff des Familienverbandes nur jenem der Mutter zu; selbst wenn vom Vater anerkannt, sind sie, der Natur der Sache nach, den Familiennamen des Vaters zu führen nicht berechtigt, da der Name ein Gemeineigenthum der mehrfachen, zum gesammten Familienverbande gehörigen Verwandten ist und hieran sofort niemand theilnehmen kann, welcher von diesem Familienverbande ausgeschlossen ist; daher auch die Zustimmung des außerehelichen Vaters zu dem Recht, dessen Namen zu führen, nicht ermächtigen kann, da der Consens eines einzelnen Interessenten ohne Zustimmung der Gesammtheit wirkungslos bleiben muß.

9) Uneheliche Kinder, weil in der Regel hülflos in der Welt stehend, sind schon vom Moment der Geburt an der vormundschaftlichen Fürsorge des Staats unterstellt. Von dem Geburtsact ist der Curatelbehörde des Orts, wo die Mutter des außerehelichen Kindes ihr Domicil hat, ungesäumt Kunde zu geben, worauf dieselbe das weiter Geeignete in Betreff der Bestellung eines Vormunds für das Kind sowie für Sicherung der Alimentation desselben einzuleiten hat, sei es, daß der von der Mutter des Kindes anzugebende Schwängerer in gütlichem Wege oder durch Angehung der Rechtshülfe zur Erfüllung seiner Vaterpflichten bestimmt werde.

10) Die von der Kindescuratel gegen den außerehelichen Vater auf gerichtlichen Ausspruch

der Vaterschaft sowie auf Kindesalimentation gerichtete Klage ist die actio de agnoscendo partu utilis, bezweckend die Anerkennung eines status personalis, somit keine Delictsklage. Der thatsächliche Klaggrund ist das Factum des geschlechtlichen Umgangs des Beklagten mit der Mutter des Kindes innerhalb einer Zeit, die nach dem Gang der Natur zu dem Schluß berechtigt, daß aus solchem Beischlaf das Kind seine Erzeugung ableiten könnte.

11) Ein Intestaterbrecht kommt dem unehelichen Kinde am Nachlaß des Vaters und der väterlichen Verwandten nicht zu; seine erbrechtlichen Ansprüche beschränken sich auf den Nachlaß der Mutter, hinsichtlich dessen ihm sogar ein Notherbrecht zukommt, und auf den Nachlaß der Verwandten der Mutter. Der Grund liegt in dem Umstande, daß das Erbrecht durch Blutsverwandtschaft in der Regel bedingt ist, eine solche aber zwischen dem außerehelichen Vater und dessen Verwandten einerseits und dem unehelichen Kinde andererseits rechtlich nicht besteht.

Dies die allgemeinen Lineamente bezüglich dessen, was unter Herüberleiten aus der Analogie des hinsichtlich ehelicher Kinder Bestehenden, unter Berücksichtigung einiger Bestimmungen des Kanonischen Rechts mit Hinblick auf einen allgemein verbreiteten Gerichtsgebrauch als das gemeinrechtlich positiv Geltende in Betreff der Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder anzunehmen sein dürfte.

Wenden wir uns nun zu den vorzüglichern particularen Gesetzgebungen Deutschlands und der Nachbarstaaten, so finden wir hier und dort ein treues Anschließen an die soeben vorgetragenen als gemeinrechtlich geltend zu erachtenden Grundsätze; in andern Legislationen treffen wir dagegen bedeutende Abweichungen hiervon. In letzterer Beziehung tritt in manchen Particularrechten das Streben hervor, die Verhältnisse der unehelichen Kinder zur möglichst günstigen Lage zu erheben; aber auch in der entgegengesetzten Richtung bewegen sich andere Legislationen, indem sie es für sachentsprechend erachten, alles Klagerecht aus dem außerehelichen Geschlechtsgenuß zurückdrängen zu müssen. Wieder andere glauben in einem zwischen beiden Extremen stehenden gemischten System dem Rechts- und Billigkeitsgefühl Genüge zu leisten.

Den Gesetzgebungen erstbezeichneter Art sind die meisten der deutschen Particularrechte beizuzählen.

Das bairische Landrecht von 1756, sonst so detaillirt, befaßt sich nur in Kürze mit den hierher einschlägigen Bestimmungen. Sich anschließend an die Ansichten der Rechtsgelehrten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, gab es der Lehre vom Stuprum seine Stellung in der Abtheilung, welche von Delictsobligationen handelt; was aber die Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters angeht, so ward der Gesichtspunkt des verwandtschaftlichen Verhältnisses festgehalten, dabei sich in Thl. I, Kap. 4, §. 7 u. 9 an die gemeinrechtliche Theorie angeschlossen, mit der Ausnahme: a) daß auch der väterliche Großvater zur Alimentationspflicht subsidiär gezogen wird, und zwar als noch vor dem mütterlichen Großvater verbunden; b) daß die gesetzlich mit der Geburt des Kindes entsprechende Zeit der fleischlichen Beiwohnung um zwei Tage weiter als gemeinrechtlich angenommen, nämlich bis auf den 302. Tag hinausgerückt wird; c) daß die eigenthümliche Bestimmung getroffen ist, daß, sofern der Nachweis mehrerer Constupratoren geliefert werde, jedem derselben nur pro rata die Verbindlichkeit zur Alimentation des unehelichen Kindes obliege.

Das österreichische Gesetzbuch von 1811 löst in einem einzigen Paragraphen (dem §. 163) umsichtig und in Kürze die sich gestellte Aufgabe, einerseits der Förderung des materiellen Rechts, andererseits der Erleichterung des Beweises eines Verhältnisses, dessen thatsächliche Grundlage stets in das Dunkel gehüllt ist. Es wird nämlich der Grundsatz festgestellt: gegen denjenigen stehe die rechtliche Vermuthung der Vaterschaft, von welchem erwiesen wird, daß er mit der Mutter des Kindes zu einer mit der Geburt des letztern entsprechenden Zeit, nämlich zwischen dem 180. und 300. Tage vor der Geburt des Kindes, den Beischlaf gepflogen habe. Dieser Beweis kann durch alle Beweismittel, welche gerichtsordnungsmäßig zulässig sind, gestellt werden; es soll aber auch schon der Nachweis genügen, daß der Stuprator außergerichtlich eingeräumt habe, innerhalb des bezeichneten Zeitraums mit der Mutter des Kindes im Geschlechtsgenuß gestanden zu haben, allerdings eine Nachhülfe im Beweise einer Thatsache, welche außerdem durch Zeugen nicht erprobt werden könnte, und deren Nachweis durch die Eideszuschiebung immerhin sehr problematisch für Förderung des materiellen Rechts bleiben muß. Durch besagten §. 163 ist hierbei die Einrede des Beklagten, daß außer ihm noch andere Mannspersonen mit der Mutter des Kindes den Beischlaf gepflogen hätten, nicht nur zurückgedrängt, sondern es kann auch die Kindescuratel, wenn der gegen den angegangenen Stuprator eingeleitete Rechtsstreit der Mutter ungünstig für sie ausfällt oder der Beklagte zur Erfüllung der Vaterpflichten

unvermögend wird, auch die übrigen Stupratoren rechtlich angehen. Die weitern Bestimmungen in Betreff der unehelichen Kinder schließen sich ganz dem oben vorgetragenen gemeinrechtlichen Grundsatz an; nur befreit der §. 167 selbst auch den mütterlichen Großvater von der subsidiären Alimentationspflicht, und die §§. 168 u. 169 entziehen dem Vater des Kindes die Befugniß der Selbsterziehung des Kindes, insolange die Mutter es zur eigenen Erziehung behalten will und kann und das Wohl des Kindes hierbei nicht gefährdet wird.

Das Preußische Landrecht von 1794, die Eigenthümlichkeit detaillirtester Casuistik festhaltend, läßt durchgehends das Streben ersehen, nicht blos den Beweis der Vaterschaft zu erleichtern, sondern auch die Verhältnisse der unehelichen Kinder gegenüber ihrem Erzeuger in die möglichst vortheilhafte Lage zu bringen. In 22 Paragraphen, nämlich Thl. II, Tit. 1, §§. 1104—26 (§§. 1092—1114 der neuern Auflage) wird sich bemüht, die gesetzlichen Vermuthungen in Betreff der Schwängerung festzustellen. Übrigens ist es auffallend, daß bei dem überall hervortretenden favor partus das Landrecht denjenigen Zeitraum, in welchen die Geburt des Kindes als correspondirend mit der Zeit des Beischlafs zu fallen hat, sehr beengt normirte, da die erwähnte Periode im Landrecht, a. a. O., §. 1089 (§. 1077 der neuern Auflage) sich auf den Zeitraum des 210. und 285. Tages vor der Geburt des Kindes beschränkt, somit nur 76 Tage befaßt, während die nach gemeinem Recht anzunehmende Periode auf 119 Tage hin sich erstreckt. Die Einrede der mehrern Concumbenten ist nach dem Landrecht, Thl. II, Tit. 2, §. 619, ohne Einfluß; jeder Concumbent ist für die Alimentation des Kindes verhaftet; und ist er diese zu bestreiten außer Stande, so kann die Curatel des Kindes jeden sonstigen Zuhälter mit der Mutter, dessen Beischlaf in die vorbezeichnete Periode fällt, zur Erfüllung der einem unehelichen Kinde schuldigen Pflichten anhalten. Nach zurückgelegtem vierten Jahre des Kindes kann der Vater des Kindes (gemäß §. 622 a. a. O.) die Übernahme desselben in die eigene Alimentation verlangen, doch ist dieses Recht von dem Consens der Curatelbehörde abhängig gemacht. Die subsidiäre Alimentationspflicht geht nach dem Vater auf die Großältern väterlicherseits (nach §. 628 a. a. O.), weiter subsidiär erst auf des Kindes Mutter und in fernerer Eventualität auf die mütterlichen Großältern über. Nur wenn die Mutter genügendes Vermögen oder Einkünfte hat, ist sie vor dem väterlichen Großvater zur Kindesalimentation verhaftet. Obgleich das uneheliche Kind nicht zur Familie des Vaters gehört (§. 639), dessen Namen nicht zu führen hat (§. 640), auch nicht unter dessen Gewalt steht (§. 649), so kommt ihm gemäß §. 652 a. a. O. doch ein gesetzlich beschränktes Erbrecht auf den sechsten Theil des väterlichen Nachlasses zu, nämlich unter der Voraussetzung: a) daß eheliche Kinder nicht vorhanden sind und b) keine letztwillige Verordnung des Vaters vorliegt; c) daß freiwilliges Anerkenntniß auf seiten des Vaters oder rechtskräftiges Erkenntniß inmitten liegt, wodurch dem Kinde noch bei Lebzeiten des Vaters dieses Erbrecht vorbehalten worden; d) daß die Mutter des Kindes um die Zeit von dessen Erzeugung mit mehrern Mannspersonen nicht im geschlechtlichen Genuß gestanden habe. Dieses gesetzlich beschränkten Erbrechts der unehelichen Kinder ungeachtet hat umgekehrt der Vater in keinem Fall am Nachlaß des Kindes Intestatansprüche, §. 658.

Das Gesetz vom 24. April 1854 enthält einige Abänderungen der hier einschlagenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Nach §. 12 verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen in Ansehung der unehelichen Kinder, soweit sie nicht in Folgendem abgeändert werden. §. 13 verordnet: Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen 1) nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 6, 8 u. 9 ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist oder, 2) wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft von seiten des Schwängerers beizubringen vermag. Nicht begründet ist der Anspruch der Mutter an den Schwängerer und fällt mithin auch das Recht der unehelichen Kinder auf Alimente in folgenden Fällen weg: 1) wenn die Geschwängerte während der Conceptionszeit mit mehrern Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat, oder 2) eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere wenn sie a) für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Geld oder in Geschenken angenommen hat, oder b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist, oder c) schon früher außer der Ehe von einem andern als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist, oder d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, oder e) wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie und noch nicht volle 20 Jahre alt ist, zum Beischlaf verführt hat. §. 14. Der nach §. 13 dem außerehelich geborenen Kinde zustehende Anspruch geht demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen

der Mutter (§§. 5 u. 10) nicht verloren. §. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom 285. bis zum 210. Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat. Auch bei einer kürzern Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheil der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt. §. 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§. 15) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Lauf des Processes machen, der Richter hat aber über die Frage, ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen. §. 17. Mit einer weitern als der in §. 16 bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig. § 18. Die in den §§. 16 u. 17 aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird. §. 19. Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden. Jedoch behält es bei dem §. 652, Tit. 2, Thl. II, und dem §. 97 des Anhangs des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

Als ein Muster der umsichtigsten und umfassenden Behandlung des Gegenstandes stellt sich nach Gett's Ansicht das königlich würtembergische Gesetz vom 5. Sept. 1839 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen (Art. 28) dar. Ganz getreu sich an die Grundsätze, wie sie durch die Gerichtspraxis als gemeinrechtlich geltend sich darbieten, anschließend, findet er durchgehends die Bestimmungen des gedachten Gesetzes, welches nach Haltung und Umfang und durch strenges Festhalten des rechtlichen Gesichtspunktes, abstreifend alle diesem widerstrebenden Billigkeitsrücksichten, das Gepräge umsichtigster Berathung an sich trägt, sofort zur vorzüglichen Berücksichtigung bei Erlassung neuer, auf die vorliegende Rechtsmaterie bezüglicher legislativer Normen für andere Staaten sich empfehlend (s. dagegen unsere Ansicht unten).

Auch die neueste deutsche Gesetzgebung, das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Jan. 1863, hat in den §§. 1858—74 das Verhältniß zwischen den außerehelichen Ältern und Kindern, anlehnend an die seitherige, auf das Mandat vom 12. Nov. 1828 gegründete Praxis, auf Ehe oder Dotation zu klagen, beibehalten; hat die Mutter mit mehrern den Beischlaf gepflogen, so haften diese wegen der außerehelichen Schwängerung als Gesammtschuldner (§. 1872). Wegen der verschiedenen Bestimmungen in den thüringischen Herzog- und Fürstenthümern vgl. Heimbach, „Lehrbuch des particulären Privatrechts", §§. 114 u. 115, und die neuern Gesetze von Schwarzburg-Rudolstadt vom 31. Mai 1850 und Sachsen-Weimar-Eisenach vom 6. Juni 1853; hinsichtlich der Praxis im allgemeinen vgl. Seuffert's „Archiv", z. B. Bd. VI, VIII, IX, X, XIII, XV fg.

Dem Grundtypus des gemeinen Rechts und der sich ihm anschließenden Particularrechte gegenüber stehen die Bestimmungen des französischen Rechts und mehrerer anderer neuern deutschen wie ausländischen Legislationen, welche das desfallsige französische Princip sich aneigneten, im directen Gegensatz.

Der Art. 340 des Code civil verbietet alle Vaterschaftsklage (la récherche de la paternité est interdite); nur im Fall einer vorliegenden Entführung ist eine Ausnahme begründet. Die Klage wurde 1804, trotz ihrer vollständigen Einbürgerung, vollständig beseitigt und zwar, wie damals hervorgehoben wurde, aus dem Gebot der socialen Moral, des Fortschritts, aus kosmopolitischen Gründen, denen sich keine Nation verschließen dürfe.

Unter den deutschen Legislationen ist die großherzoglich hessen-darmstädtische diejenige, welche unbeschränkt das soeben erwähnte Princip der Abschneidung aller Vaterschaftsklage sich aneignete. Das Gesetz vom 30. Mai 1821, Art. 2, spricht solches aus, und es scheint dasselbe durch die nun langjährige Erfahrung als den individuellen Verhältnissen des Landes entsprechend sich bewährt zu haben, weil der im Jahre 1842 erschienene Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen-Darmstadt im Tit. III, §. 67 vorerwähntem Princip treu geblieben ist und blos in dem Fall der Entführung und der Nothzucht eine Klage auf Ausmittelnng der Vaterschaft zuläßt.

Auch von den Ständen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ist im Jahre

1862 auf gesetzliche Einführung des französischen Princips angetragen worden. Man machte dafür folgende Gründe geltend: 1) Die Ansprüche aus außerehelicher Schwängerung, wie dieselben gegenwärtig die Gesetzgebung des Großherzogthums zuläßt, beruhen lediglich auf einer Fiction, nämlich der, daß derjenige zur Alimentation eines Kindes verpflichtet ist, welcher in einem bestimmten Zeitraum, von der Geburt des Kindes zurückgerechnet, mit der Mutter des Kindes den Beischlaf vollzogen hat. Es erscheint deshalb schon aus diesem Grunde nach allgemeinen Rechtsprincipien durchaus ungerechtfertigt, an eine solche, gänzlich unhaltbare Fiction so wichtige privatrechtliche Folgen, wie Alimentationspflicht, zu knüpfen. 2) Das Recht, aus obgedachtem Grunde auf Erlangung von Alimenten klagen zu können, befördert die Unsittlichkeit, weil es den Frauenspersonen die Versuchung nahe legt, sich mehrern Mannspersonen preiszugeben, um alsdann nach Befinden den Wohlhabenden zur Leistung von Alimenten herauszugreifen. 3) Nicht minder werden unter Berufung auf die Alimentationspflicht eine Menge der größten Betrügereien verübt. 4) Die fragliche Verpflichtung ist die Quelle einer Menge Meineide. Die Erfahrung zeigt, daß fast überall, wo es bei Alimentationsklagen auf den Beweis der Thatsache des Beischlafs ankommt, derselbe durch Eidesantrag geführt wird, und wenn der von dem Beklagten angenommene Eid geschworen wird, so ergeben — leider in sehr vielen Fällen die hinterher folgenden Untersuchungsprocesse, daß der Eid fälschlich geschworen worden ist. Es läßt sich nicht leugnen, daß gerade die oben unter 1 erwähnte gesetzliche Fiction meistens die Grundursache der fälschlichen Eidesleistungen ist; denn sie führt häufig dazu, bei dem Schwörenden die Überzeugung zu erwecken, er sei in der That nicht der natürliche Vater des Kindes, und führt weiter namentlich bei Ungebildeten zu der Annahme, es komme weniger auf das bloße Factum des Beischlafens als auf die wirkliche Vaterschaft zu dem Kinde an, und deshalb könne — nach subjectiver Überzeugung — der Eid geschworen werden. 5) Eine weitere Erfahrung in der juristischen Praxis endlich ist, daß regelmäßig die Alimentationsklagen einen reellen Erfolg nicht haben, d. h. daß die erkannten Summen nur in sehr wenigen Fällen vom Beklagten beigetrieben werden können. Schließlich ergeben die statistischen Tabellen in den Ländern, wo eine solche Alimentationspflicht nicht existirt, daß dort die Kindesmorde keineswegs häufiger sind als anderwärts.

Gleich dem Nachbarstaat Belgien, wo seit der französischen Oberherrschaft das desfallsige Princip des Code civil Geltung erhielt, nahm auch das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Holland von 1836 im §. 342 den Grundsatz des Verbots der Vaterschaftsklage auf und stellte als Ausnahmsfälle lediglich jene der Nothzucht und Entführung fest.

Auch in den Frankreich zunächstliegenden italienischen Staaten machte sich das mehrgedachte Princip gelten. Der Codice civile di Sardegna d. d. Turin, 20. Juni 1837, läßt im Art. 185 eine Vaterschaftsklage nur in zwei Fällen zu, nämlich 1) sofern eine schriftliche Urkunde vorliegt, in der die als Vater des Kindes angegebene Mannsperson sich zur Vaterschaft bekennt, oder aus der ersichtlich ist, daß er für Alimentation des Kindes in natürlichem Pflichtgefühl Vorsorge getroffen habe, 2) im Fall des Raubes oder der gewaltsamen Schändung.

Die großherzoglich badische Legislation enthielt in Betreff der vorliegenden Rechtsmaterie ein Gemisch des Princips des französischen Rechts mit anderweitigen, durch Billigkeitsrücksichten hervorgerufenen Grundsätzen. Obgleich nämlich durch das Edict vom 3. Febr. 1809 der Code Napoléon geltende Kraft erlangte, so erhielt der Art. 340 dennoch durch die Ministerialverordnungen vom 10. Juni 1809 und 27. Juni 1812 bedeutende Modificationen. Mit Rücksicht auf letztere konnte zwar in der Regel nicht, jedoch ausnahmsweise in vier Fällen auf Vaterschaftserklärung geklagt werden, wenn nämlich 1) die als Vater angegebene Mannsperson die Mutter des Kindes entführt, oder 2) behufs Geschlechtsgenusses außer Stand des freien Sinnegebrauchs versetzt, oder 3) kundbarlich bei sich als Beischläferin gehabt, oder 4) sofern der Stuprator des Beischlafs um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß freiwillig geständig oder zufällig überwiesen war. Außer diesen Fällen kam der Mutter des Kindes ein Klaganspruch auf Alimentation ihres Kindes nicht zu, sie allein hatte vielmehr die Verbindlichkeit, es zu ernähren; sofern sie jedoch hierzu unvermögend war, ging diese Pflicht der Alimentation zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsorts der Mutter, zur andern Hälfte auf den Staat über. Die Gemeinde wie der Staat hatten hiernächst das Recht, sofern die wegen jeder außerehelichen Schwangerschaft polizeilich einzuleitende Untersuchung das Resultat ergab, daß die als Schwängerer angegebene Mannsperson in entsprechender Zeit mit der Geschwängerten im Geschlechtsgenuß gestanden oder auch nur eines verdächtigen Zuwan-

delns zu der Mutter des Kindes überführt war, den Rechtsweg gegen den Stuprator auf Zahlung eines Beitrags zur Alimentation des Kindes zu betreten.

Unverkennbar ist aus diesen Modificationen des Art. 340 das Streben der Legislation, auf die Grundsätze des gemeinen Rechts wieder einzulenken, zu entnehmen, und das Schwankende, das nothwendig aus diesem Gemisch des französischen und deutsch-rechtlichen Princips hervorgehen mußte, gab auch schon Veranlassung zu mehrseitigen Anträgen auf den Landtagen, insbesondere auf jenem von 1837, um Abschaffung eines Gesetzes, welches nach Gett's Ansicht in der Art, wie es damals vorlag, in keiner Beziehung sich als empfehlenswerth darstellte.

Das Gesetz vom 21. Febr. 1851, die Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder betreffend, verordnete dagegen, daß an Stelle der Landrechtsätze 908 und 762*, sowie der Verordnungen vom 10. Juni 1809 und vom 27. Juni 1812, welche aufgehoben worden, folgende Bestimmungen treten sollten: §. 2. Die Ernährung eines unehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kindes liegt der Mutter und im Fall ihrer Unvermöglichkeit demjenigen ob, welcher die Mutter in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tage vor der Geburt des Kindes beschlafen hat. Ausnahmsweise kommen die allgemeinen Bestimmungen über die Unterstützung der Ortsarmen zur Anwendung. §. 3. Die Ernährungspflicht des Beischläfers umfaßt den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes. Der Ernährungsbeitrag des Beischläfers soll, je nach dessen und der Mutter Standes-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen, nicht unter 20 Kr. und nicht über 1 Fl. wöchentlich, ermessen werden. §. 4. Die Klage auf Unterhalt ist von einem besonders zu ernennenden Vormund zu erheben. Sie steht aber auch den hülfsweise eintretenden Kassen zu. Die Mutter kann jedenfalls dem Proceß beitreten. Die Klage kann schon vor eingetretener Unvermöglichkeit der Mutter dahin erhoben werden, daß für den Fall des Eintretens die Ernährungspflicht des Schwängerers anerkannt werde. §. 5. Die Einrede der Zeugungsunfähigkeit findet nur nach Maßgabe des Landrechtsatzes 312 und die Einrede einer Mehrheit von Beischläfern findet gar nicht statt. Dagegen erlischt das Klagrecht auf Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Mannsperson nach deren Einlassung auf die Klage gegen jede andere. Ebenso erlischt das Klagrecht in allen Fällen mit Ablauf eines Jahres, von der Geburt des Kindes an gerechnet. §. 6. Zum Beweise des Beischlafs ist mit Ausnahme der Eideszuschiebung jedes Beweismittel, auch die Auferlegung des Notheides an den Beklagten, oder an die dem Streit beigetretene oder dazu beigeladene Mutter zulässig.

So einigermaßen in der Mitte zwischen dem gemeinrechtlichen Princip und jenem des französischen Rechts stehen mehrere schweizerischen Legislationen und die Bestimmungen des englischen Rechts.

Was zunächst die englische Parlamentsacte vom 14. Aug. 1834 betrifft, so überbürdet der Art. 71 der Mutter des unehelichen Kindes allein die Verbindlichkeit, solches zu alimentiren. Reichen ihre Vermögenskräfte hierzu nicht hin, so ist es ihr unbenommen, den Distrietsarmenverein um die erforderliche Unterstützung anzugehen, welche jedoch dadurch bedingt ist, daß sie sich mit dem Kinde in das für diesen Armenverein bestehende Armenhaus (Werkhaus) verfügt. Die Armenhausverwaltung ist hiernächst ermächtigt, denjenigen, welcher von der Mutter des Kindes als dessen Vater angegeben worden, klagbar auf Rückerstattung des Betrags der dem Kinde verabreichten Alimentation anzugehen. Die Alimentationspflicht erstreckt sich jedoch auf seiten des Schwängerers im Fall der Verurtheilung nur bis zum zurückgelegten siebenten Lebensjahre des Kindes. Als Beweismittel genügt der Eid der Mutter, nach dem klaren Inhalt des Art. 72, für sich allein nicht, ihm müssen weitere Unterstützungsmomente noch zur Seite stehen. Die Zuschiebung eines Eides an den Stuprator ist unstatthaft. Infolge erbrachten Beweises fallen die Alimentationsersatzquoten der Armenhausverwaltung, somit nicht der Mutter des Kindes, zu.

Das benannte englische Gesetz weicht sofort vom französischen darin ab, daß es eine Vaterschaftsklage zuläßt, aber auch vom deutsch-rechtlichen Princip darin, daß es der Mutter die primäre Alimentationsverbindlichkeit auferlegt; und wenngleich die niedere Volksklasse ein Abschreckungsmittel gegen Überlastung der Armenkassen darin finden wird, daß, wer Unterstützung für das Kind anspricht, sich in das Werkhaus begeben und dort die Kosten der Verpflegung durch Arbeit abverdienen muß, so liegt doch ein Gebrechen der Gesetzgebung in dem Umstande, daß die Alimentationspflicht des Schwängerers nur bis zum zurückgelegten siebenten Lebensjahre des Kindes währt.

Die mehrfachen schweizerischen Legislationen dagegen schließen sich mehr dem Maternitäts-

princip an, jedoch sind es zumeist die Gemeinden, denen die subsidiäre Alimentationspflicht bezüglich der unehelichen Kinder zugewendet ist. Die Grundzüge dieses gemischten Systems treten bei den einzelnen Cantonen, für welche eine abgeschlossene Gesetzgebung vorliegt, durchgehends gleich hervor. Die bei den particularen Legislationen selbst sich zeigenden Eigenthümlichkeiten leiten blos dahin, daß ein consequenteres Durchführen des Maternitätssystems oder ein Annähern an das Paternitätsprincip sich bemerklich macht.

Das privatrechtliche Gesetzbuch für Zürich vom 28. Dec. 1853 enthält in den §§. 284—301 ausführliche Bestimmungen über die Paternitätsklage. Hiernach kann die Klage in der Regel nur während der Schwangerschaft der Mutter anhängig gemacht werden, es läge denn ein Eheverlöbniß zwischen beiden Theilen oder eine ausdrückliche und schriftliche Anerkennung der Vaterschaft seitens des Schwängerers vor, in welchen Fällen die Klage noch vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes angebracht werden kann. In der Regel ist sie beim Pfarramt des Wohnorts der Klägerin anzubringen, von wo aus dann das Bezirksgericht des Beklagten von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt wird. Die Klage wird unter anderm zurückgewiesen, wenn der Beklagte zur Zeit der angeblichen Schwängerung noch nicht 16 Jahre alt war, wenn die Klägerin zur Zeit der Schwängerung wußte, daß der Beklagte verheirathet sei, wenn sie eine öffentliche Dirne innerhalb der letzten zwei Jahre gewesen u. s. w. Im Fall der Begründung der Klage wird der Beklagte angehalten, der Mutter bis zum zwölften Altersjahre des Kindes einen angemessenen Beitrag zur Erziehung und Verpflegung des letztern zu verabreichen; nach dieser Zeit ist der Vater in der Regel verpflichtet, den fernern Unterhalt, Erziehung und Berufsbildung des Kindes allein zu übernehmen. Sind Vater und Mutter außer Stande, für das Kind zu sorgen, so haben subsidiär die beiderseitigen Ältern dafür einzustehen und im Unvermögensfall die Heimatsgemeinde des Kindes u. s. w.

Nach dem neuen Civilgesetzbuch für Graubündten von 1862, Art. 71—74, hat die uneheliche Mutter ihrem Schwängerer gegenüber außer der Vaterschaftsklage auch noch eine Schädenklage auf theilweisen oder gänzlichen Ersatz der ihr durch ihre Schwangerschaft und Niederkunft verursachten Auslagen und sonstigen ökonomischen Nachtheile. Der fleischliche Umgang muß in der Zeit vom 300. bis 200. Tage vor der Niederkunft stattgefunden haben. Der Beklagte wird frei, wenn er seine Zeugungsunfähigkeit nachweist oder feststellt, daß die Beschaffenheit des Kindes mit dem Zeitpunkte der Schwängerung collidirt, oder daß die Klägerin auch mit andern Männern fleischlich sich vergangen, oder als öffentliche Dirne gelebt und gewohnheitsmäßig andern sich preisgegeben habe. Unter Umständen kann die Klägerin auch zum Bestätigungseide zugelassen, dem Beklagten andererseits auch der Reinigungseid auferlegt werden.

In neuester Zeit ist die Frage über die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft Gegenstand einer allseitigen Erörterung gewesen, insofern der Deutsche Juristentag infolge eines von Professor Dr. Unger in Wien gestellten Antrags hierüber seine Ansicht auszusprechen hatte. Der Antrag ging dahin, daß die Klage auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft im Princip für zulässig zu halten, jedoch 1) auf eine ganz kurze Anstellungsfrist zu beschränken und 2) auszuschließen sei, wenn der als Vater in Anspruch Genommene zur Unzucht verführt oder zur Zeit der Beiwohnung verehelicht war, sowie wenn die Mutter notorisch eine liederliche Weibsperson ist, ferner 3) daß sie durch die exceptio plurium concumbentium entkräftet werden könne.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die umfänglichen Verhandlungen, welche sich nach stenographischer Niederschrift in Bd. II, S. 126—135, S. 220—277 der „Verhandlungen des dritten Deutschen Juristentags" (Berlin 1863), und Bd. II, S. 132—147 der „Verhandlungen des vierten Deutschen Juristentags" (Berlin 1864) befinden. Hier mag in gedrängter Kürze noch Folgendes hervorgehoben werden. Wiederholt ist zunächst auf den Unterschied zwischen dem französischen System mit dem Ausschluß der Vaterschaftsklage und dem deutschen System mit der Zulassung derselben aufmerksam zu machen. Vom rein juristischen Standpunkt aus betrachtet ist die Klage zu beseitigen, da bekanntlich die Vaterschaft stets ungewiß ist, man müßte denn z. B. die Frauensperson unmittelbar nach ihrer Beiwohnung durch Gefangenhaltung hinter Schloß und Riegel von jedem männlichen Verkehr zurückhalten, ganz abgesehen von der Unsicherheit darüber, ob infolge dieser Beiwohnung überhaupt eine Conception stattgefunden habe oder nicht. Da also der Beischlaf nicht immer die Vaterschaft bedingt, so griff man zum Beweise der letztern zu einer bloßen Präsumtion. Aber auch in sittlicher Hinsicht dürfte die Paternitätsklage von sehr zweifelhaftem Werth sein, wenn man sich die Frage vorlegt, zu wessen Gunsten sie eigentlich dient: der sogenannten dienenden Klasse. Die sittlichen und braven Mädchen, wenn

sie irgend im Stande sind, durch ihrer Hände Arbeit sich und ihr Kind zu ernähren, sind zu stolz, um ihre Zuflucht zu dieser Klage zu nehmen, falls der Vater sich jedweder Unterstützung weigert. Diejenigen, welche sich ihrer erfahrungsmäßig am häufigsten bedienen, sind die liederlichen und arbeitsscheuen Dirnen, die eine solche Gelegenheit mit Freuden begrüßen, um sie zu ihrem Vortheil auf dem Wege der Erpressung auszunützen. Mit der Drohung der Anstellung der Klage wird zunächst den Bemittelten das Geld aus der Tasche gelockt, und wenn solches geschehen, ein Unbemittelter zur Rettung des Scheins gerichtlich belangt, bis schließlich das Kind der Ortsgemeinde zur Last fällt; denn nicht dem Kinde galten jene Zuwendungen, sie unterstützten lediglich die Trägheit der Mutter. Die dienende Klasse aber endlich, zumal auf dem Lande, wo es in geschlechtlicher Hinsicht mit dem gegenseitigen Verkehr nicht so streng genommen wird, die dienende Klasse, sage ich, wird durch die Beseitigung des Klagerechts zu größerer Vorsicht gemahnt, weil nunmehr für die unvermeidlichen Folgen nur der gute Wille des Schwängerers übrigbleibt; wo auch dieser fehlt, fällt die ganze Last der Ernährung auf die Mutter allein zurück. Die allgemeine Sittlichkeit aber wird, ungeachtet aller Einwendungen, dadurch eher gewinnen denn verlieren, daß die Gefallene kein Recht mehr in Anspruch nehmen kann, und hierdurch nicht selten vor weitern moralischen Misgriffen geschützt. Den Beweis dafür gibt uns hier die Statistik. Sie zeigt, daß in denjenigen Ländern, in welchen die Vaterschaftsklage vollständig beseitigt ist, andern Ländern gegenüber, in denen sie noch besteht, weder eine größere Anzahl unehelicher Geburten vorhanden ist, noch auch die Kindestödtung sich vermehrt hat. In Österreich z. B., wo, wie nachgewiesen, die Paternitätsklage gilt, kommen von sämmtlichen Geburten 10 Proc. auf die unehelichen, in Sachsen unter gleichem Verhältniß 14, in Baiern 20 Proc.; in Frankreich und Belgien dagegen, wo sie beseitigt ist, nur 7 Proc.; ebenso soll sich in Rheinbaiern, wo sie gleichfalls nicht mehr gilt, die Anzahl der unehelichen Geburten günstiger gestalten. Wenn wir auch nicht so weit gehen, uns der Behauptung anzuschließen: „die Einrichtung der Paternitätsklage müsse wegen des demoralisirenden Einflusses, den das System auf den weiblichen Theil habe, zu einem moralischen Bankrott der Gesellschaft führen", so wiederholen wir doch, daß diese Klage keineswegs den erwarteten sittlichen Einfluß ausübt, ganz abgesehen nicht blos davon, daß eine beträchtliche Anzahl Meineide aus dem leichterklärlichen Grunde des gewöhnlichen Mangels sprechender Beweismittel in derartigen Processen geschworen werden, sondern auch davon, daß diese Klage zumeist zu skandalösen, die Ruhe und den Frieden der geachtetsten Familien tief untergrabenden Processen die nächste Handhabe bietet.

Obschon nun die vorliegende Frage bezüglich der Anerkennung der Vaterschaftsklage beim dritten Deutschen Juristentage zu Wien im Jahre 1862 nach allen Seiten hin in ihren sittlichen, rein juristischen, rechtspolitischen und socialen Momenten der eingehendsten Erwägung unterzogen war, so konnte man sich doch lange Zeit nicht über eine endgültige Fassung einigen, da zwei extreme Ansichten schroff gegenüberstanden, deren eine die principielle Verneinung der Zulässigkeit der Paternitätsklage, und die andere die unbedingte Zulassung derselben vertheidigte. Schließlich wurde, weil die Mehrheit Bedenken trug, sich damals schon unbedingt gegen das Princip der Paternität auszusprechen, ein auf die Beschränkung der bisherigen Vaterschaftsklage abzielender Vermittelungsantrag vor das Plenum gebracht, das sich nach einer kurzen Berathung dafür entschied, die Frage nochmals auf die Tagesordnung des nächsten Juristentags zu setzen. In der zweiten Plenarsitzung des vierten Deutschen Juristentags zu Mainz (Ende August 1863) endlich sprach sich die Majorität in Anerkennung einerseits des Umstandes, daß die Ausdehnung der mehrgedachten Klage, wie sie, gemeinrechtlich durch das Gewohnheitsrecht entwickelt, sich darstellt und in die verschiedenen deutschen Particularrechte übergegangen ist, so arge Übelstände im Gefolge habe, daß eine Beseitigung dieses Zustandes dringend geboten erscheine, andererseits aber in Berücksichtigung des Umstandes, daß gegenwärtig die Paternitätsklage noch sehr stark in der Gesetzgebung und in der Ansicht des Volks (und, wir fügen hinzu, selbst gewiegter Männer der Wissenschaft, wie Gett, Röder, Trendelenburg, Ihering) vertreten sei, ihre Ansicht in der sichern Erwartung, daß die Unzulässigkeit der Paternitätsklage demnächst sich Bahn brechen, das Princip der Zukunft sein und den Sieg erringen werde, mit Recht dahin aus: „Die Paternitätsklage ist in jenen Theilen Deutschlands, wo sie zur Zeit noch im Princip besteht, in die engsten Grenzen einzuschränken; in einem gemeinsamen deutschen Gesetzbuch ist dieselbe jedoch nur in Ausnahmsfällen zuzulassen." (Vgl. auch F. B. Busch, „Der neueste Standpunkt der Wissenschaft und Gesetzgebung über die Frage" u. s. w. im [heidelberger] „Archiv für die civilistische Praxis", 1863, XXXXVI, 215—237.)

F. Sierig.

Ungarn und seine Nebenländer. (Physisch- und politisch-geographischer Umriß. Ethnographie. Geschichte und Verfassung. Statistik.)

Ungarn und seine Nebenländer heißen jetzt gewöhnlich die Länder der ungarischen Krone, wodurch sie von den andern Kronländern der österreichischen Monarchie unterschieden werden und wodurch zugleich der Rechtstitel des Herrscherhauses auf jene Länder angezeigt wird. Im weitesten Sinne gehören zu den „Ländern der ungarischen Krone" das Königreich Ungarn, die Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien, endlich das Großfürstenthum Siebenbürgen. Im engern Sinne verstand man vor 1848 unter dem Namen „Ungarn und seine Nebenländer" Ungarn, Kroatien, Slawonien und Dalmatien. Da aber dies letztere an der organischen Gesetzgebung nicht theilnahm, so waren die eigentlichen Nebenländer blos Kroatien und Slawonien. Die Meeresküste Fiume bildete einen eigenen Distrikt, der unmittelbar zu Ungarn gehörte, nicht mittels Kroatien.

Das virtuelle Recht der ungarischen Krone erstreckte sich auch auf andere Länder, und schon die Könige aus dem arpadischen Stamm nannten sich: „Dei Gratia Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Ramae, Serviae, Galliciae, Lodomeriae, Cumaniae, Bulgariaeque rex." In diesem Titel wird Slawonien nicht besonders angegeben, das eigentlich so zu Ungarn gehörte wie die ungarischen Comitate, daher es auch an der ungarischen Gesetzgebung so theilhatte wie diese.

Der Name Ungarn stammt von dem Hauptvolk, den Ungarn; vor ihrer Besitznahme des Landes hatte es andere Namen. In neuester Zeit affectirt man für die Ungarn den eigenen Namen Magyaren (sprich Madjaren oder Mad'aren), um die andern Nationalitäten des Landes unter dem Namen Ungarn zusammenzufassen, sowie man die Czechen, d. i. die böhmischen Slawen, von den andern Einwohnern Böhmens unterscheidet. Nun sind aber die Czechen wirklich nicht Böhmen oder Böheimen, hier ist diese Unterscheidung statthaft. Allein die Magyaren sind selbst die Ungarn, d. i. sie wurden von den Europäern von Anfang an Ungern, Ungarn genannt; die Slawen, Deutschen, Walachen u. s. w. Ungarns sind nie Ungarn genannt worden. Hier wird der Name Ungarn stets für Magyaren genommen werden.

I. Geographie. A. Die physische Geographie der Länder, welche zur ungarischen Krone gehören, ist in kurzen Umrissen folgende: Die Länder liegen unter 44° 9′ — 49° 38′ nördl. Br. und unter 32° 4′ — 44° 16′ östl. L. (von Ferro). Dalmatien, das ein schmaler Küstenstrich ist, erreicht im Süden die Breite von 42° 10′. Die Hauptmasse des eigentlichen Ungarn liegt unter 45° 20′ — 49° nördl. Br. und unter 34° — 43° östl. L.

Nach den bisherigen Vermessungen beträgt der Flächeninhalt der ungarischen Länder ohne Dalmatien 5853,3768 geographische Quadratmeilen, und zwar hat

Ungarn	3896,3318	geographische	Quadratmeilen
Kroatien	172,4655	„	„
Slawonien	171,4203	„	„
Fiume	6,2715	„	„
Siebenbürgen	997,5094	„	„
Die kroatisch-slawonische Militärgrenze	354,3383	„	„
Die ungarisch-banater Militärgrenze	255,0400	„	„
zusammen	5853,3768	geographische	Quadratmeilen.

Dalmatiens Flächeninhalt beträgt 232,3571 Quadratmeilen.

Die Karpaten umschließen Ungarn und Siebenbürgen im Westnorden, Norden, Osten und Ostsüden, von der Donau bei Presburg angefangen bis wieder zur Donau im Süden. Das Gebiet der Karpaten wird durch die Donau von den Ausläufern der Alpen getrennt. Die Landtheile am linken Ufer des Stroms gehören zum Karpatengebiet, das ganz Siebenbürgen und den größten Theil Ungarns umfaßt; die Landtheile am rechten Donauufer gehören zu dem Gebiet der Alpen. Die Karpaten theilen sich in die nordwestlichen, nordöstlichen und ostsüdlichen Karpaten; die beiden ersten Theile füllen den Westnorden und Nordosten Ungarns aus, der letzte Theil bildet Siebenbürgen.

Die nordwestlichen Karpaten zerfallen in mehrere Gruppen; diese sind: die nordwestliche Grenzkette, auch die Kleinen Karpaten genannt, die Kleine Fátra, die Große Fátra, die Niedere Tátra, die Hohe Tátra, das gömörer und zipser Erzgebirge, die Mátra, welche fast die Parallele von Ofen und Pesth erreicht, endlich der Theil der Karpaten, welcher sich zwischen den

Flüssen Poprad und Hernad erstreckt. Nach der Volksauffassung werden diese Gruppen Tátra, Fátra, Mátra genannt, unter Tátra die nördlichsten höchsten, unter Fátra die westlichen, und unter Mátra die südlichsten Karpaten verstehend. Die Hohe Tátra bildet eine 23 Meilen lange und 2—3 Meilen breite Gebirgskette; sie enthält die größten Höhen, deren westlichste Spitze, der große Kriwan, 7923 Fuß, die östlichste, die Lomnitzer Spitze, aber 8328 Fuß hoch ist. Fast in der Mitte zwischen beiden ragt die Gerlsdorfer Spitze 8354 Fuß empor. Auch die Niedere Tátra erhebt sich bis 6462 Fuß (Dumbier Spitze) und 6144 Fuß (der schöne Königsberg, auf dem König Matthias zu jagen liebte). Die Kleine Fátra erhebt sich bis 5274 Fuß; die Große Fátra nur bis 4400 Fuß; die Mátra bis 3200 Fuß (Kékes, d. i. der Bläuliche). Die größten Erzlager befinden sich in den Gegenden von Schemnitz, Kremnitz, Neusohl, dann im Süden des zipser und Norden des gömörer Comitats.

Die nordöstlichen Karpaten haben ihre größte Ausbreitung im östlichen Winkel Ungarns, der im Norden Siebenbürgens liegt und woher sich die Berge über das letztere Land ausbreiten. In diesem Winkel Ungarns, dem marmaroscher Comitat, erreichen die Berge 6378 Fuß (Pietros, zu unterscheiden von einem gleichnamigen Berg in Siebenbürgen). In diesem Comitat sind große Salzlager, namentlich in Sugatagh, Ronaszék und Szlatina. Im szatmarer Comitat, wo es an den Nordwesten Siebenbürgens grenzt, sind die bekannten Goldbergwerke von Nagy-Banya und Uj-Banya. Endlich in dem westlichen Theil dieser Karpaten, im sároser Comitat und zwar in den Bergen Simonka und Libanka, befinden sich die edeln Opale, die sonst nirgends auf Erden vorkommen sollen.[1]) Die Opalgruben waren im 17. Jahrhundert im Besitz der Familie Kéczer; durch das Blutgericht Caraffa's kamen sie in den Besitz der Krone, die sie nun vermiethet. Der Miethbesitzer Gabr. Fejérváry (von 1830—45) fing zuerst die Opalgruben in Vörösvágás nach einem sichern System zu bebauen an; nach 1845 nahm sie ein Wiener (Goldschmidt) auf 25 Jahre in Pacht für jährlich 10600 Fl. Der größte und schönste Opal aus dieser Gegend befindet sich im wiener Mineraliencabinet; er wiegt ein wiener Pfund und wird auf 2 Mill. Fl. geschätzt. Das südlichste Vorgebirge dieser Karpaten bildet die sogenannte Hegyalja (d. i. das Untere des Berges), auf der die berühmten tokayer Weine wachsen. Der tokayer Berg liegt unter 48° 4′ 17″ nördl. Br. und 39° 3′ 1″ östl. L.

Die ostsüdlichen Karpaten bilden Siebenbürgen (s. d.), aber die banater Gebirge gehören zu Ungarn. Hier ist die höchste Spitze Százko (7000 Fuß); der erzhaltige Theil bildet die banater Erzberge, von denen die oraviczer Berge mit ihrem Metallreichthum einen Zweig machen. Die Eisenbahn, welche von Temesvar nach Bazias führt, läuft am westlichen Saum dieser Erzberge hin. Von Bazias angefangen bilden die südlichen Berge mit den gegenüberstehenden serbischen Bergen die interessantesten Partien, durch welche die mächtige Donau strömt. Von Altmoldova bis Orsova dauern die Engpässe der Donau, bis sie das sogenannte Eiserne Thor erreicht. Hier hatten die Römer auf der rechten (serbischen) Seite eine Straße, deren Spuren noch vorhanden sind; die berühmte Trajanische Tafel befindet sich an der Stirn eines kahlen Felsens Ogradina gegenüber. Hier war die römische Brücke geschlagen. Auf dem entgegengesetzten (ungarischen) Ufer wurde unter Széchenyi's Aufsicht eine Straße gebaut, die von Moldova nach Orsova führt. Auf der rechten Seite der Donau bilden die Ausläufer der Alpen meist nur niedrige Bergzüge. Der Bergzug, welcher von der Donau angefangen bis in das Murthal die Grenze gegen Westen anzeigt, gehört zu den östlichen Zweigen der Norischen Alpen; die Berge Kroatiens, Slawoniens und der Militärgrenze schließen sich an die Karinthischen und Julischen Alpen an. Im Innern des Landes erstreckt sich von Visegrad bis an die südwestliche Spitze des Plattensees der bakony-vérteser Bergzug. Noch mehr gegen Süden befinden sich die Berge von Fünfkirchen und Siklós. Der Bakonyer Wald hat eine Länge von 10—12 Meilen und eine Breite von 4—6 Meilen. Seine größten Höhen sind der Körisberg = Eschenberg (2238 Fuß) und der Somberg = Kornelkirschenberg (2110 Fuß). Es ist dies keine ununterbrochene Waldung mehr. Die kalksteinigen Anhöhen sind im ganzen wasserarm und haben manche Ähnlichkeit mit dem Karst.

Jenseit des Savestusses können drei Bergzüge unterschieden werden, welche das Binnenland von dem Adriatischen Meere trennen und bis heute den Verkehr zwischen Ungarn und Fiume er-

1) Auf der londoner allgemeinen Industrieausstellung von 1851 zeigte man Opale auch aus Amerika, namentlich aus Guatemala und Honduras. So wären denn die ungarischen Opalgruben nicht die einzigen. Allein bisjetzt ist der schöne wiener Opal noch ohne seinesgleichen.

schweren. Der erste und kleinste Bergzug, die Uskoker Berge, läuft zwischen der Save und der Kulpa; der zweite Bergzug, die Petrovagora und das Zrinvigebirge, verbreitet sich zwischen den Flüssen Kulpa, Koranna, Unna und Save; endlich der dritte zieht sich zwischen den Flüssen Kulpa, Koranna, Unna nnd dem Meeresgestade hin und heißt der kroatische Karst, die Velebit- und Kapellaberge.

Das ungarische Tiefland zerfällt in zwei besondere Becken, in das westliche kleinere und in das östliche größere; jenes ist das presburger, dieses das pesther Becken. Das presburger liegt zu beiden Seiten der Donau, zwischen den Kleinen Karpaten und dem Waagfluß am linken Donauufer und zwischen dem Vértes-Bakony und den Ausläufern der steiermärkischen Gebirge am rechten Donauufer. Die Länge der größern Achse beträgt etwa 30, die der kleinern 15—21 Meilen; der Flächeninhalt des ganzen Beckens wird auf 300 Quadratmeilen geschätzt, wovon 160 Quadratmeilen fast ganz eben, der übrige Theil ein niedriges Hügelland ist. Die mittlere Seehöhe an der Waag ist 430—470 Fuß, an der Neutra 400—450 Fuß; am rechten Donauufer ist der Neusiedlersee, dessen Seehöhe 360 Fuß beträgt. Eine östliche Fortsetzung des Sees ist das Sumpfterrain Hanság, dessen größte Länge $6\frac{1}{2}$ und größte Breite $2\frac{1}{2}$ Meilen beträgt. Der See selbst bedeckt einen Flächenraum von $5\frac{1}{2}$ Quadratmeilen.

Was nun die geognostischen Verhältnisse des presburger Beckens betrifft, so ist beiläufig die Hälfte seiner Oberfläche mit Schotter, Sand und Lehmschichten bedeckt, die der Congerienformation zugezählt werden, während die andere Hälfte sich in die Herrschaft des Diluviums und Alluviums theilt. Kein Theil des presburger Beckens gehört zu den absolut baumlosen Steppen, denn auch die mit Flugsand bedeckten Stellen können durch Baumpflanzungen in productives Land verwandelt werden. Der von der Donau und Leitha begrenzte Heideboden, dessen Seehöhe 408 Fuß, und das im Nordwesten grenzende Parendorfer Plateau (4 Quadratmeilen groß), dessen mittlere Höhe 580 Fuß beträgt, sind ohne Bäume.

Das pesther Becken bildet ungefähr das Centrum der ungarischen Länder, es ist das sogenannte Alföld = Tiefland. Die nördliche und östliche Grenze läßt sich mit folgenden Ortschaften bezeichnen: Waitzen, Gyöngyös, Miskolcz, Szerencs, Ujhely, Nagy-Mihály, Ungvár, Munkács, Nagy-Szöllös, Erdöd, Tasnád, Großwardein, Pankota, Temesvar, Baziás; im Westen wird es durch das Verteser Gebirge, den Bakonyerwald und die kleinern Gebirgsgruppen bei Fünfkirchen und Szegszard, im Süden endlich durch die slawonischen und serbischen Gebirgsketten begrenzt. Der Flächenraum desselben wird mit 1700 Quadratmeilen berechnet. Im ganzen genommen dacht sich das Tiefland in der Richtung von Nord nach Süd ab; es ist aber auch von seinen östlichen und westlichen Rändern gegen die Mitte zu genelgt. Die Richtung dieser Binnensenkung wird durch das Rinnsal der Theiß bezeichnet; die Seehöhe der Donau ist unter dem gleichen Breitengrade größer als die der Theiß. Die mittlere Höhe des nördlichen Theils des Alföld beträgt 300, die des südlichen Theils 250 Fuß. Im ganzen Relief desselben beträgt das Maximum des Niveauunterschieds beiläufig 600 Fuß; im mittlern Theil desselben jedoch, welcher als waldlose Steppe betrachtet werden kann, beträgt dieser Niveauunterschied blos 280 Fuß.

Der Theil des Tieflandes, welcher zwischen der Donau und Theiß liegt, bildet in der Mitte einen flachgewölbten Landrücken; die Breite dieses Theils beträgt 12—15, die Länge aber 37—38 Meilen. Er unterscheidet sich von demjenigen Theil, welcher auf der linken Seite der Theiß gelegen ist, denn er ist viel trockener und sandiger. Hier ist die sogenannte Kecskeméter Heide. Der Theil des Alföld jenseit der Theiß hat schon im Norden ein geringes Gefälle; er ist dort sehr fruchtbar und hat zwischen der Theiß, Szamos und Kraszna viele Sümpfe, worunter der Ecseder Láp der größte ist. Die Nyir im Süden des Theißbogens ist ein 70 Quadratmeilen großer Landstrich, dessen Oberfläche wellenförmig ist und ein unentwirrbares Labyrinth von Sandhügeln und Dünen mit inzwischen gelegenen Vertiefungen und Mulden bildet. Die Nyir ist größtentheils ein kahles waldloses Gebiet. Zwischen den Comitaten Bihar, Békés und Heves erstreckt sich eine Niederung, die Berettyo-Sárrét (berettyoer Sumpfwiese); im Norden derselben ist die traurige hortobagyer Puszta, die zur Gemarkung der Stadt Debrezin gehört.

Das Inundationsgebiet der Donau erreicht nur zwischen Presburg und Komorn und dann am südlichen Saum des Landes eine Breite von 10—Meilen, sonst ist es überall viel schmäler. Das der Theiß dagegen und ihrer Nebenflüsse ist an den meisten Stellen breiter und bedeckt blos von Tisza-Ujlak abwärts bis Szegedin einen Flächenraum von 200 Quadratmeilen. Seit 1846, wo die Regulirung der Theiß begonnen hat, ist die größere Hälfte des Überschwem-

mungsgebiets trocken gelegt und gesichert. Auf dem Überschwemmungsgebiet, also auf den ebensten Theilen des pesther Beckens befinden sich eine Menge niedriger kegelförmiger Hügel. Die meisten kommen von der Linie Karczag-Debreczin südwärts bis zum Marosfluß vor, wo man auf einem Gebiet von 120 Quadratmeilen gegen 500 solcher Hügel zählt. Das Landvolk nennt sie Kumanierhügel, Tatarenhügel, auch Türkenhügel und knüpft allerlei Sagen an sie. Auch gelehrte Forscher hielten sie für Werke der Menschen. Allein genauere Untersuchungen haben gezeigt, daß es geologische Monumente sind.

Einen von der Theißniederung ganz verschiedenen Charakter hat der am rechten Donauufer gelegene Theil des pesther Beckens. Er liegt um mehr als 100 Fuß höher und die Oberfläche desselben hat auch beträchtliche Höhendifferenzen aufzuweisen. Die Becken des Plattensees und des Velenczer Sumpfes bezeichnen seine tiefsten Senkungen. Der Plattensee hat eine Länge von $10^1/_3$ Meilen; seine größte Breite beträgt $1^1/_3$ Meile und bedeckt mit seinen Sümpfen eine Fläche von 24 Quadratmeilen.

Wie im presburger Becken, so besteht auch hier das Alluvium aus Schotter, Sand und Lehm und ist oft von dem aus ähnlichem Material aufgebauten Diluvium kaum zu unterscheiden. Die Mächtigkeit desselben beträgt an verschiedenen Orten 50—90 und mehr Fuß. An der Theiß ist das Alluvium noch mächtiger entwickelt und besteht aus Sand- und Thonlagern, die zuweilen miteinander abwechseln; in der Regel jedoch bildet der Sand die unterste Lage. Vom Schotter findet man im Centrum der Theißebene keine Spur, er kommt daselbst nicht einmal in den Flußbetten vor. Die schwarze Erde bildet überall, wo sie vorkommt, die oberste Schicht und besteht größtentheils aus vegetabilischen Stoffen. Ihre Mächtigkeit beträgt in der Regel 3—4 Fuß, in einzelnen Gegenden aber weniger, in andern wieder viel mehr, im Banat und der Bacska sogar zuweilen 12 und noch mehr Fuß.

An vielen Stellen des Tieflandes wittert der Boden mancherlei Salze aus, und die meisten Quellen desselben sind in gewisser Beziehung Mineralquellen. Viele enthalten Kochsalz, andere dieses und Kohlensäure oder auch Glaubersalz u. s. w. Viele der benutzten Quellen sind der Gesundheit wenig zuträglich. Am Rand vieler Sümpfe und Teiche wittern Salpeter, Soda und andere Salze aus. Häufig kommen Salpeter und Natron zusammen vor; dennoch haben beide ihre besondern Gebiete. Das größte Gebiet des Salpeters liegt zwischen der Berettyo und Theiß, in den Comitaten Szabolcs und Bihar und im Haiduckendistrict; es hat eine Ausdehnung von 130 Quadratmeilen. Das eigentliche Natrongebiet ist der sandige Landrücken zwischen der Donau und Theiß im pesther und bacser Comitat. Eine besondere Erscheinung ist das sogenannte taube Natron. Dies ist eine besondere, äußerlich der Natronwitterung ähnliche Bodenart, welche in der Theißniederung, im békéser und csanáder Comitat weite Flächen bedeckt und völlig steril ist, wenn sie nicht mit viel Humus gemengt oder mit einer humusreichen Ackerkrume bedeckt ist.

Zu den waldlosen Gegenden gehören beiläufig 600 Quadratmeilen des pesther Beckens.

Alle Flüsse der ungarischen Länder, mit der einzigen Ausnahme des Poprádflusses im Norden, unter der Großen Tátra, sammeln sich in der Donau, entweder unmittelbar, wie March, Waag, Neutra, Gran, Eipel, Leitha, oder mittelbar 1) durch die Theiß, in welche der Sajó, Bodrog und alle siebenbürgische Flüsse (s. Siebenbürgen) fallen; 2) durch die Drau und 3) durch die Save. Da alle Flüsse dieselbe Richtung haben, so sind die natürlichen Communicationsverhältnisse der ungarischen Länder ziemlich ungünstig gestellt, zumal wenn man die Hindernisse betrachtet, welche die Verbindung mit dem Adriatischen Meere erschweren.

Die Länder, besonders das eigentliche Ungarn, zeichnen sich wol durch die Güte ihrer Producte aus (Wein, Weizen); aber eben die großen ungarischen Ebenen leiden an häufiger Dürre. Es kann nicht geleugnet werden, daß Ungarns Klima ein im hohen Grade continentales, excessives sei, wonach die Extreme des Temperaturwechsels sehr groß sind und rasch aufeinander folgen, und trotz der verhältnißmäßig hohen Jahres- und Sommer-Isotherme sehr häufig Nachtfröste eintreten und kaum durch zwei Monate des Jahres ausbleiben. Es ist auch eine erwiesene Thatsache, daß beide Ebenen von anhaltenden trockenen Winden heimgesucht werden.[2]) Historische Daten erweisen, daß in den letztverflossenen 75 Jahren 22 Misernten stattfanden, und

2) J. Hunfalvy, Das ungarische Tiefland, in der Österreichischen Revue (Wien 1864), Bd. VII. Derselbe, A' magyar birodalom természeti viszonyainak leirása (Beschreibung der physischen Verhältnisse der ungarischen Länder, Pesth 1863 und 1864).

zwar dreimal infolge der Kälte und zu großer Feuchtigkeit, und neunzehnmal infolge der Dürre. Das Jahr 1863 brachte eine beispiellose Dürre über die große Ebene und die angrenzenden Theile. Die Abnahme der Feuchtigkeit scheint aber seit 1846 bemerkbarer zu werden, was man der Theißregulirung und der großartigen Entsumpfung des Landes geneigt ist zuzuschreiben, welche einseitig das Wasser wegschaffen, ohne durch Kanäle es im Lande zu vertheilen und auf diese Weise unschädlich zu machen.

B. Politische Geographie. Die ungarischen Länder (ohne Siebenbürgen, welches einen besondern Artikel hat, s. d.) werden in Comitate und Bezirke, das eigentliche Ungarn außerdem noch in Kreise eingetheilt. Die südlichen Grenztheile bilden Militärdistricte, die man mit Einem Wort Militärgrenze nennt, und die einer besondern Verwaltung unterstehen. Die Eintheilung Ungarns und seiner Nebenländer (ohne Siebenbürgen) ist demnach folgende:

a) Ungarn wird in vier Kreise eingetheilt.

1) Der Kreis jenseit der Donau mit folgenden Comitaten:

Ödenburger Comitat	von	60,0703	Quadratmeilen
Wieselburger	„	35,3189	„
Raaber	„	25,7130	„
Komorner	„	53,9242	„
Veszprimer	„	75,6758	„
Stuhlweißenburger	„	75,4876	„
Eisenburger	„	91,4500	„
Szalader	„	88,9086	„
Schümeger	„	119,3566	„
Baranyaer	„	92,5043	„
Tolnaer	„	66,1745	„
zusammen		784,5928	Quadratmeilen.

2) Der Kreis diesseit der Donau, oder am linken Ufer der Donau, enthält folgende Comitate:

Pressburger Comitat	von	78,2994	Quadratmeilen
Trentschiner	„	83,9123	„
Neutraer	„	104,4305	„
Thuróczer	„	20,6945	„
Arvaer	„	37,7334	„
Liptauer	„	41,0050	„
Sohler	„	51,3634	„
Barscher	„	48,5308	„
Honter	„	46,3566	„
Neograder	„	79,3132	„
Graner	„	19,9537	„
Pesther (Pest-Pillsch und Scholter)	„	197,4156	„
Bács-Bodroger	„	186,8168	„
zusammen		996,0252	Quadratmeilen.

3) Der Kreis diesseit der Theiß, oder am rechten Ufer der Theiß, enthält folgende Comitate:

Zipser Comitat	von	66,0491	Quadratmeilen
Scharoscher	„	68,8503	„
Gömörer	„	74,8083	„
Tornaer	„	11,2259	„
Abaujvárer	„	52,1787	„
Zempléner	„	112,5207	„
Unger	„	55,5026	„
Bereger	„	67,7006	„
Borschoder	„	64,3871	„
Heveseh und äußeres Szolnok	„	119,7852	„
zusammen		693,0084	Quadratmeilen.

4) Der Kreis jenseit der Theiß mit folgenden Comitaten:

Ugotschaer Comitat	von	21,6261	Quadratmeilen
Marmaroscher	„	188,0815	„
Szathmarer	„	106,2911	„
Szaboitscher	„	108,3920	„
Biharer	„	201,2726	„
Békéscher	„	62,1817	„
Csanáder (sprich Tschanáder) . .	„	30,1344	„
Csongráder	„	60,2898	„
Arader	„	109,2177	„
Banat:			
Temescher	„	107,6708	„
Torontaler	„	124,6560	„
Kraschóer	„	94,9919	„
Wiedervereinigte Theile:			
Krasznaer	„	20,8840	„
Mittelszolnoker	„	40,2210	„
Zaránder	„	23,5098	„
Kövárer District	„	19,7970	„
	zusammen	1319,2674	Quadratmeilen.

5) Die freien Districte, nämlich:

Jazygien	von	20,0687	Quadratmeilen
Großkumanien	„	21,7620	„
Kleinkumanien	„	44,0571	„
Haiduckenstädte	„	17,5497	„
	zusammen	103,4375	Quadratmeilen.

Diese Kreise und Districte machen das eigentliche Ungarn aus, dessen Flächeninhalt 3896,3313 Quadratmeilen. Zum vierten Kreise gehören die Comitate Temesch, Torontal und Kraschó, welche zusammen Banat heißen, sich aber politisch in nichts von den andern Comitaten unterscheiden; sie waren die letzten, welche von der türkischen Herrschaft befreit wurden und die politische Verfassung der Comitate zurückerhielten. Endlich die drei Comitate Krasznа, Mittelszolnok, Zaránd und der District Kövár waren früher von Ungarn abgelöst und zu Siebenbürgen gerechnet; nach langen Verhandlungen kamen sie zurück, und deswegen heißen sie „wiedervereinigte Theile".

Alle Comitate, wie verschieden auch ihre Größe und die Zahl der Einwohner sei, hatten vor 1848 gleiche Rechte, ebenso die freien Districte, die als adeliche Gemeinschaften betrachtet wurden. Die königlichen Freistädte (Ödenburg, Rust, Eisenstadt, Günz, Raab, Komorn, Stuhlweißenburg, Fünfkirchen; Pressburg, Tyrnau, Modern, Pösing, St.-Georgen, Skalitz, Trencsén, Neusohl, Altsohl, Libetbánya, Bries, Korpona, Pukanz, Schemnitz, Kremnitz, Gran, Pesth, Ofen, Zombor, Theresienopel, Neusatz; Leutschau, Käsmarkt, Eperies, Zeben, Bartfeld, Kaschau; Szathmar, Nagy-Bánya, Felsö-Bánya, Debreczin, Arad, Szegedin, Temesvar) gehörten wol zu den betreffenden Comitaten, indem sie als adeliche Gemeinschaften in den Comitatsversammlungen vertreten waren, hatten aber eigene Gerichtsbarkeiten und beschickten, unabhängig von den Comitaten, die ungarischen Landtage; alle andern Städte und Marktflecken, z. B. Kecskemét, Erlau, Miskolcz, Veszprim, Kalocsa, Szarvas, Großwardein u. s. w., welche die meisten königlichen Freistädte an Volkszahl, Handel und Gewerbe übertrafen, waren politische Bestandtheile der Comitate. Die privilegirten 16 Zipserstädte bildeten einen besondern Bezirk, der in keiner Verbindung mit dem zipser Comitat stand, aber den ungarischen Landtag nicht beschickte.

Unmittelbar zu Ungarn gehörte auch Slawonien, dessen Bestandtheile das

Veröczer Comitat	von	83,6196	Quadratmeilen
Sirmer	„	42,8551	„
Pozseganer	„	44,9456	„
	zusammen	171,4203	Quadratmeilen.

Und dies war eigentlich der Kreis jenseit der Drau. Denn die Deputirten dieser drei Comitate, sowie die der beiden königlichen Freistädte Eszek und Pozsega nahmen so Antheil an der ungarischen Gesetzgebung wie die ungarischen Comitate und Freistädte.

Endlich gehörte noch der Fiumer District (6,2715 Quatratmeilen) unmittelbar zu Ungarn, weil er unmittelbar den Landtag beschickte. [3])

b) Das Königreich Kroatien besteht aus drei Comitaten, nämlich das

Agramer Comitat	von	107,6603	Quadratmeilen
Warasdiner	„	34,4931	„
Kreuzer	„	30,3121	„
	zusammen	172,4685	Quadratmeilen.

Im agramer Comitat sind die königlichen Freistädte Agram und Karlstadt, im warasdiner Comitat Warasdin und im kreuzer Comitat Kreuz und Kapronczа. Endlich war im agramer Comitat der adeliche Turopoljer District, der aus 32 kleinen Ortschaften bestand. In politischer Hinsicht war Kroatien das einzige Nebenland, weil nur das auf eine besondere Weise den ungarischen Landtag beschickte. Nämlich die drei kroatischen Comitate wählten in ihren „Banalversammlungen" drei Deputirte, von denen der eine an der Magnatentafel, zwei aber an der Ständetafel Sitz und Stimme hatten. Allein der Banus von Kroatien war der dritte Reichsbaron Ungarns und hatte als solcher Sitz und Stimme an der Magnatentafel, ebenso der Bischof von Agram und die kroatischen Magnaten. Der turopoljer Graf und die Abgeordneten der königlichen Freistädte hatten an der Ständetafel Sitz und Stimme.

Alle königlichen Freistädte Ungarns, Slawoniens und Kroatiens appellirten ihre bürgerlichen Processe entweder zum Tavernicalstuhl in Ofen oder zum Personalstuhl in Pesth. Man nannte sie deshalb Tavernical- und Personalstädte. Zu jenen gehörten Ofen, Pesth, Pressburg, Ödenburg, Szegedin, Debreczin, Agram, Kaschau u. s. w., zu diesen Stuhlweißenburg, Gran, Leutschau, Käsmarkt, viele Bergstädte, als Schemnitz, Kremnitz, Neusohl, Altsohl, Nagy-Bánya u. s. w., dann die kroatischen Städte Warasdin, Kreuz, Kapronczа.

Die Militärgrenze ist in Regimenter eingetheilt, und zwar hat

a) die kroatisch-slawonische Militärgrenze:

das likaner Regiment	von	48,0813	Quadratmeilen
„ ottocsácer „	„	51,2170	„
„ oguliner „	„	45,0908	„
„ sjuiner „	„	26,1311	„
„ erstes Banusregiment	„	25,0859	„
„ zweites „	„	25,0859	„
„ kreuzer Regiment	„	29,2669	„
„ St.-Georger „	„	37,7289	„
„ gradiskaer „	„	30,3121	„
„ bröder „	„	36,5384	„
	zusammen	354,3383	Quadratmeilen;

b) die ungarische (serbisch-banater) Militärgrenze umfaßt folgende Regimenter:

das peterwardeiner Regiment . . .	von	56,3385	Quadratmeilen
„ deutsch-banater „ „ serbisch-banater „ „ walachisch-banater „	„	181,8728	„
„ titeier Bataillon	„	16,7239	„
	zusammen	254,9350	Quadratmeilen.

Wir übergehen hier Siebenbürgen, dessen Gesetzgebung von 1542—1848 von der ungarischen getrennt war (s. Siebenbürgen), und Dalmatien, das nicht nur, seit es von der vene

3) Das Gesetz von 1807, Art. 4, lautet so: „Sua Maj. Sacratissima, ne diutius ardentia vota Statuum et Ordinum Regni moretur, annuente, civitas Fluminensis portusque per Augustissimam imperatricem et Reginam Mariam Theresiam peculiari diplomate jam Regno incorporata, praesenti Articulo ad id Regnum pertinere declaratur. Una vero Gubernatori Fluminensi sub Comitiis Regni in tabula Procerum, ablegatis autem civitatis Fluminensis in tabula Statum et Ordinum competens sessio et votum tribuetur."

tianischen Republik in Besitz genommen, sondern auch nach 1795, als es sammt Venedig an Österreich gekommen, in keinem factischen Verbande mit den ungarischen Ländern stand.

II. Ethnographie. Ungarn und seine Nebenländer sind die Heimat verschiedener Nationalitäten, und die neueste Politik hat sich derselben als Mittel zur Erreichung ihrer besonderen Zwecke bemächtigt. Um zum Verständniß dieser Politik zu gelangen, ohne welches kein sicheres Urtheil über die obschwebenden Fragen möglich ist, müssen wir das Verhältniß der Nationalitäten zueinander und die wichtigsten Momente aus ihrer betreffenden Geschichte kennen lernen.

Nach Fényes („Magyarország leirása", d. i. Beschreibung Ungarns, Pesth 1847) betrug die Bevölkerung Ungarns und seiner Nebenländer (jedoch ohne Siebenbürgen) im Jahre 1846 zusammen 11,895796 Seelen. Und zwar gab es Magyaren 4,744899, Slowaken 1,722005, Raitzen (Serben) 1,293095, Kroaten 943995, Ruthenen 459870, Wenden (Slowenen) 44536, Bulgaren 12940, Montenegriner 3025, Deutsche 1,126666, Walachen (Rumänen) 1,272787, Franzosen 5691, Griechen 4530, Klementiner 2150, Israeliten 259607; zusammen 11,895796 Seelen.

Damit wir die folgenden Angaben mit den hier angeführten genau vergleichen können, wollen wir bemerken, daß nach Fényes die wiedervereinigten Theile Siebenbürgens, oder Kraszna, Zaránd, Mittelszolnok und der District Kövár 225764, Slawonien 315677, Kroatien 490267, Fiume und das Litorale 48498, die Militärgrenze 1,038530 Seelen zählen; zusammen 2,118736 Seelen. Ziehen wir diese Zahl von der obigen Zahl ab, so bleiben für das eigentliche Ungarn 9,777060 Seelen.

Nach Czörnig's „Statistischem Handbüchlein für die österreichische Monarchie" (Wien 1861) gab es 1857, als die wiedervereinigten Theile Siebenbürgens, dann Fiume und das Litorale nicht zu Ungarn gerechnet wurden, Seelen:

	in Ungarn.	Kroatien und Slawonien.	Militärgrenze.	Zusammen.
Magyaren	4,333987	12770	4900	4,351657
Slowaken	1,613944	6590	9820	1,630354
Serben	397954	271477	324385	993816
Kroaten	120092	537880	540992	1,198964
Ruthenen	423873	—	—	423873
Slowenen	52379	2400	—	54779
Bulgaren	23200	—	—	23200
Deutsche	1,221714	24470	38400	1,284584
Rumänen	1,171676	50	140826	1,312552
Italiener	—	487	400	887
Albanesen	250	—	1925	2175
Griechen	—	80	—	80
Armenier	1393	41	—	1434
Zigeuner	62200	1570	20	63790
Israeliten	393105	5041	404	398550
Zusammen	9,815667	862856	1,062072	11,740695

Die Zahlangaben von 1857 stützen sich auf die Resultate der amtlichen Volkszählung; die Angaben von 1846, die wir dem ungarischen Statistiker Fényes entnommen haben, begründen sich auf die damaligen Comitatsconscriptionen, die vielleicht nicht so gut instruirt waren wie die spätern Volkszählungen. Allein die Hauptresultate stimmen nicht nur in Betreff der Länder, sondern auch der Nationalitäten ziemlich überein; wenigstens kann man Fényes und die Comitatsconscriptionen keiner Parteilichkeit beschuldigen. Nach Fényes hatte das eigentliche Ungarn im Jahre 1846 9,777060, nach Czörnig aber im Jahre 1858 9,815667 Bewohner, was einen sehr geringen Zuwachs binnen zehn Jahren herausstellt. Nach Fényes war die Zahl der Magyaren in Ungarn und den wiedervereinigten Theilen Siebenbürgens im ganzen 4,744899, ohne das Militär; nach Czörnig war ihre Zahl 4,351657, wovon 70500 Militär nach Czörnig und etwa nach Fényes 81124 aus den genannten wiedervereinigten Theilen zu rechnen wären, sodaß wir auch hier die Zahl von 4,503281 Magyaren erhalten würden.[4]) (Die gesammte

4) Wer nur irgend die Verhältnisse in Ungarn kennt, wird es zugeben, daß es überaus schwer sein muß, die Zahl der Magyaren, aber auch der andern Nationalitäten, genau zu bestimmen. Wollte man die Ungarischredenden ohne Unterschied zu den Magyaren rechnen, so würde ihre Zahl bedeutend steigen.

Zahl der Magyaren beträgt über fünf Millionen, wenn man nebst den siebenbürgischen Magyaren, die nach Abzug der „partes annexae" 436453 zählen, die in Wien wohnenden 10000 (nach Ficker's „Bevölkerung der österreichischen Monarchie", Wien 1860), die in der Bukowina lebenden 7400 (nach Czörnig), die in der Moldau wohnenden 44116 (nach Lejean's „Ethnographie der europäischen Türkei" in Petermann's „Mittheilungen", Ergänzungsheft Nr. 4) hinzurechnet, ungerechnet die magyarischen Colonisten in der Walachei, wo wir von mehrern reformirten Kirchengemeinden wissen.)

Die Zahl der Deutschen, der Rumänen, der Israeliten ist bei Czörnig ungefähr um je hunderttausend größer als bei Fényes, was theils dem Zuwachs und der Einwanderung zuzuschreiben, namentlich in Betreff der Israeliten, theils dem, daß die magyarisirten Rumänen nicht als Magyaren angegeben wurden, theils dem Umstand, daß eine scharfe Linie zwischen den Deutschen und Magyaren überall schwer zu ziehen ist.

Auch in Betreff der slawischen Völkerschaften weicht Czörnig von Fényes ab, weil man die Nuancirung erst in der neuen Zeit genauer bestimmen wollte und es schwer sein dürfte, die Slowenen von den Kroaten, die Ruthenen von den Serben zu unterscheiden, wo sie sich räumlich berühren und kirchlich nicht voneinander trennen.

Endlich weichen die beiden Angaben in Betreff der kleinen Gruppen voneinander ab. Fényes gibt auch die Zahl der französischen Colonisten im Banat an, welche Czörnig nicht erwähnt; hingegen übergeht er die Italiener, die in Fiume sich befinden, und berechnet auch die Armenier nicht besonders, weil sie in Ungarn nirgends eine selbständige Gemeinde bilden. Allein diese kleinen Gruppen geben kein staatliches Moment ab und können hier mit allem Fug übergangen werden. Wir beschränken uns demnach auf die Ungarn oder Magyaren, die Deutschen, Slowaken, Kroaten, Ruthenen, Serben, Rumänen.

1) Die Herkunft und Abstammung der Magyaren hat seit Herberstein, der 1516 und 1529 Gesandter des Kaisers Maximilian und des Erzherzogs Ferdinand in Moskau war und auch Ungarn genau kannte, und der in seinem „Rerum Moscovitarum Commentarii" (Basel 1556) die Ungarn aus Ugorien (Jugaria, Juharia) entstammen läßt, welches Land jenseit des nördlichen Ural am Obstrom 1499 unter die russische Botmäßigkeit gekommen war, die Gelehrten vielfältig beschäftigt, deren Sprachkenntnisse aber nicht hinreichten, die Frage genau zu stellen und zu lösen. Die Sage, welche Herberstein mittheilte, kam jedenfalls der Wahrheit näher als alle spätern Abhandlungen. Am meisten irrten Franz Foris Otrokócsi („Origines Hungariae", Franeker, 1693) und sein Nachtreter Stephan Horvát („Rajzolatok a' magyar nemzet legrégibb történeteiből" = „Umrisse aus der ältesten Geschichte der ungarischen Nation", Pesth 1825), welche ungarische Sprache und Ungarn überall finden, weil ihre falsche Philologie alles ermöglichte. Seitdem einige Kenntniß der finnischen und ungarischen Sprache allgemeiner wurde, faßte die Meinung Fuß, daß die Ungarn Finnen seien, und fand in zwei ungarischen Gelehrten, Johann Sajnovics („Demonstratio, idioma Ungarorum et Lapponum idem esse", Kopenhagen 1770, und ein Nachdruck in Tyrnau ebenfalls 1770) und Samuel Gyarmathi („Affinitas linguae Hungaricae cum linguis fennicae originis grammatice demonstrata", Göttingen 1799) ihre besten Stützen. Die „Ethnographie der österreichischen Monarchie" (2 Bde., Wien 1857) hat mit großem Fleiß alle Meinungen zusammengestellt; Max Büdinger („Österreichische Geschichte bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts", Leipzig 1858) hält aber die Ungarn für finnischer und tatarischer Herkunft, was ebenfalls eine Unmöglichkeit ist. Eine genauere Kenntniß der hierher gehörigen Sprachen kann die Frage über die Abstammung der Ungarn richtiger stellen und beantworten.

Die ungarische Sprache gehört zu der ugrischen Sprachgruppe, welche mit den finnischen, türkischen, samojedischen, mongolischen und mandschuischen Sprachgruppen das sogenannte altaische Sprachgeschlecht bildet. Diese Sprachgruppen stehen untereinander in näherer und fernerer Verwandtschaft; namentlich steht die ugrische Sprachgruppe der finnischen näher als der

---

Aber ebenso verhält es sich mit den Deutschredenden; wer von den gebildeten Ungarn kann nicht deutsch? sowie alle gebildeten Deutschen, mit sehr wenig Ausnahmen derer, die etwa aus politischer Überzeugung nicht ungarisch können wollen, ungarisch sprechen und lesen? Denn alle Deutschen gehören der katholischen und den beiden protestantischen Kirchen an; aber ebenso auch die Magyaren, bei denen gerade der Protestantismus am meisten vertreten ist. Und so kommt es, daß die Magyaren, die man als Asiaten bezeichnet, dem Deutschthum viel naher stehen als die orientalischen Slawen (Serben) und die Rumänen, die wol ihrer Sprache nach zu den occidentalischen Nationen gehören, ihrer Kirche und geistigen Richtung gemäß aber unendlich ferner von diesen stehen als die Magyaren.

türkischen, in welcher wir z. B. kein mit einem R beginnendes Wort finden, da hingegen in der finnischen und ugrischen Sprachgruppe das R sehr häufig im Anlaut der Wörter vorkommt. Das Charakteristische der ugrischen Sprachen, was sie sowol von den finnischen als auch den türkisch-tatarischen unterscheidet, ist die Fähigkeit des Verbums, vor die prädicative oder eigentlich subjective Endung auch einen objectiven Exponenten aufzunehmen, wodurch das active Verbum eine doppelte Conjugation erhält: die blos subjective, die wir überall in allen Sprachen finden, welche noch grammatikalischer Beugungen fähig sind, z. B. ich weiß, ihr wisset; scio, scitis; finnisch tunnen, tunnette; ungarisch tudok, tudtok, und die subjectiv-objective, z. B. ungarisch tud-l-ak = ich weiß dich; tud-já-tok ihr wisset ihn, es, sie. In diesen beiden Wortformen (tudok, tudtok; tudlak, tud-já-tok) haben wir die subjectiven Exponenten k = ich, tok = ihr, und außerdem in der einen Form noch den objectiven Exponenten l = dich, und já = ihn, es, sie. Einen solchen objectiven Exponenten können weder die eigentlichen finnischen noch die türkisch-tatarischen Sprachen aufweisen, wohl aber die wogulische, ostjakische, mordvinische Sprache, welche mit der ungarischen die ugrische Sprachgruppe bilden.[5])

Das heutige geographische Verhältniß der finnischen, ugrischen und türkisch-tatarischen Völker ist im großen folgendes: Die Finnen sind die nördlichst-westlichen; an diese schließen sich im Osten noch diesseit des Ural, von der Dwina und Kama-Wolga angefangen, die ugrischen Völker an, welche bis an den Ob und Irtisch sich erstrecken; weiter gegen Osten und im Süden folgen die türkisch-tatarischen Völker. Von den Ugern haben sich die Ungarn am meisten nach Süden bis in das Herz von Europa bei Presburg und Ödenburg, und von den türkisch-tatarischen Völkern die Osmanen bis in die Provinzen des Mittelländischen Meeres hervorgedrängt. Diese beiden Ausläufer abgerechnet, zeigt sich uns dasselbe geographische Verhältniß der drei Völkergruppen, sobald wir Kunde von ihnen erlangen. So oft die türkisch-tatarischen Völker gegen die Wolga und das Schwarze Meer stürmten, mußten sie die ugrischen Völker in Bewegung setzen, welche, nachdem die Finnen gegen Nordwesten hin ausgewichen waren, auf die deutschen und slawischen Völker im heutigen Südrußland sich werfen mußten. Hinter den türkischen Völkern im weiten Osten hausten die Mongolen, deren Bewegungen gegen Westen sowol die türkischen als auch die ugrischen Völker aufstörten.

Hunnen, Avaren und Ungarn folgten einander von jenseit der Wolga an die Donau in Mitteleuropa; die Bulgaren zogen an die südliche Donau, die Petschenegen und Kumanen (Polowzen) kamen ihnen nach und blieben größtentheils im Osten der Karpaten und den westlich-nördlichen Uferländern des Schwarzen Meeres zurück.

Da die ungarische Sprache zur ugrischen Sprachengruppe gehört, so müssen auch die Ungarn zu den ugrischen Völkern gehören. Der Name Uger, Ugor fängt im 5. Jahrhundert an allgemein bekannt zu werden (z. B. durch Jordanis); doch daraus, daß von einem Volk gesagt wird, es wäre ein ugrisches, folgt durchaus nicht, daß es die Vorfahren unserer Ungarn gewesen seien. Es gibt noch heute mehrere ugrische Völker; bis zum 11. und 12. Jahrhundert gab es deren noch mehrere; da aber von der Sprache z. B. der Hunnen, Avaren keine Überbleibsel da sind, außer Eigennamen, die allein niemals hinlänglich sind, um die Sprache des betreffenden Volks genau zu bestimmen, so können wir auch nicht behaupten, ob sie überhaupt zu den ugrischen Völkern gehörten; um so weniger können wir es beweisen, daß sie geradezu die Vorfahren der heutigen Ungarn waren. Von den Hunnen behauptet zwar dieses Herberstein, der die Ungarn unter Attila nach Pannonien kommen läßt („Haec est Juharia, ex qua olim Hungari progressi Panniam occupaverunt, Atillaque duce multas Europae provincias de-

5) Es kann hier nicht der Ort sein, die finnischen, ugrischen und türkischen Sprachen zu beschreiben, um dadurch theils das Gemeinschaftliche derselben, was sie zu sichern Verwandten macht, theils aber auch das Besondere hervorzuheben, was die Verwandten wieder voneinander trennt. Aber wie in dem großen arischen Sprachgeschlecht die germanische Sprachgruppe sich sowol von der lateinisch-romanischen als auch von der slawischen Gruppe unterscheidet, trotzdem daß sie alle drei mit den indischen, eranischen u. s. w. Sprachen das große arische Sprachgeschlecht bilden: ebenso steht es im altaischen Sprachgeschlecht mit den finnischen, ugrischen, türkischen und andern verwandten Sprachgruppen. Wenn demnach Mar Büdinger die Ungarn finnische Tataren oder ein finnisch-tatarisches Volk nennt, so trifft er das Wahre ungefähr so, wie wenn jemand die Deutschen für slawische Lateiner halten würde. Es ist nämlich klar, daß kein Volk ohne eine ausgeprägte Individualität denkbar ist, und diese Individualität spiegelt uns eben die Sprache ab. Wer so weit zurückdenkt, wo die finnischen, ugrischen und türkischen Sprachen noch eine unterschiedslose Sprache waren, der kann dann weder von Finnen, noch von Ungarn oder Tataren sprechen, denn diese existirten damals noch nicht. Ebenso existirten noch keine Deutschen, Slawen u. s. w. in der Urperiode, als die arischen Sprachen noch eine unterschiedslose Sprache bildeten.

bellarunt"), und diese Tradition lebte schon im Anfang des 13. Jahrhunderts, vgl. „Historia Salonitana" des Thomas Archidiakonus, der um 1230 schrieb)[6]); sie wurde in alle ungarischen Chroniken aufgenommen und lebt, ein willkommener Gegenstand der Poesie, in der ungarischen Literatur fort. Auch Amédée Thierry (in seiner „Histoire d'Attila et de ses successeurs", Paris 1856; zweite Auflage, 1864) adoptirte sie und gab ihr durch sein berühmtes Werk neuen Glanz. Von den Petschenegen und Kumanen kann und muß man so viel behaupten, daß ihre Sprachen wenn nicht identisch, doch sehr nahe verwandt mit der ungarischen waren, weil ihre zahlreichen Colonien in Ungarn aufgenommen wurden und wir in ihren ehemaligen Sitzen das Stockmagyarenthum finden, da doch sonst geringere Colonien ihre Sprache behalten haben. Aber zur Bestimmung der Avaren- und Hunnensprache mangelt uns auch dieses Mittel. Zwar will man die Szekler in Siebenbürgen für directe Nachkommen der Hunnen ansehen; wir haben aber durchaus keine sichere Beweisführung dafür.

Die lateinischen Schriftsteller des 9., 10. und 11. Jahrhunderts nannten das neue Volk ugri, ungeri, ungari, hungari und drückten damit am besten den Ursprung desselben aus; wir nennen es auch heute noch Ungern, Ungarn. Die Gegend, aus welcher sie ursprünglich herkamen, wußten die Chroniken nicht genau anzugeben; sie erwähnten aber den Don, die Wolga und die Riphäischen Berge (Ural). Auch der byzantinische Kaiser, Constantinus Porphyrogenitus, der um das Jahr 950 schrieb und die beste Kunde von den Ungarn hatte (daß sie aber Nachkommen der Hunnen wären, das weiß auch er nicht), kennt nur ihre Wohnungen diesseit der Wolga (Kama). Da aber die ugrischen Völker von jeher zwischen der Wolga, Kama und dem Irtisch hausten, so müssen wir auch die Ungarn aus jenen Gegenden herleiten. Und dahin führt uns sowol die Sprachvergleichung als auch die aufbewahrten Sagen in den ältesten ungarischen Chroniken und einige Reiseberichte aus dem 13. Jahrhundert. Die Sprachvergleichung zeigt uns, daß die ungarische Sprache in der wogulischen und ostjakischen gleichsam ihre ältern Schwestern findet[7]); es haben aber die Überbleibsel dieser beiden Völker noch heutigentags den nördlichen Ural und die Gegenden des untern Ob- und Irtischflusses inne. Die Ungarn müssen demnach einst ihre südlichen Nachbarn gewesen sein, im Norden des heutigen Baschkirenlandes. Die ältesten ungarischen Chroniken des Anonymus und Simon's de Kéza geben wol Scythien als die Heimat der Ungarn an, hierin den andern europäischen Schriftstellern folgend, die alles unbekannte Land nach Scythien zu verlegen pflegten; aber sie erwähnen der vielen Zobel der Riphäischen Berge und kennen die Namen Dentu-Mogeria (Anonymus) und Dencia-Mogeria, Bascardia (de Kéza). Unter dem Wort dent, duncia steckt der einheimische Name des Irtisch, den noch die heutigen Wogulen und Ostjaken tänt und tangat nennen. Dent Mogeria oder Dencia und Mogeria war demnach das Land der Magyaren am Irtisch. Ungarische Mönche finden im 13. Jahrhundert jenseit der Wolga, im Lande der heutigen Baschkiren, die Magna Hungaria, ja einer von ihnen, Julianus, trifft sogar dort auf ungarisch redende Leute, von denen er die große Erhebung der Mongolen erfährt und nach Hause eilt, um die Kunde seinen Landsleuten mitzutheilen (1237).[8]) Wohl verrückte die Mongolenüberschwemmung dort die

6) Thomas (1200—68) berichtet Folgendes: „His fere temporibus pars aliqua gentis Massagetum egressa de regione sua, quae Mageria nuncupabatur ... totam Pannoniam occupavit.... Erant pagani crudelissimi, prius vocabantur Uni, postea sunt Ungari nuncupati. Ante ipsa tempora dux Atilla ... de praedicta regione dicitur fuisse egressus." Joannis Lucii De regno Dalmatiae et Croatiae libri sex (Amsterdam 1668), S. 321.

7) Bekanntlich bereiste der Ungar Anton Reguly in den Jahren 1842 und 1843 das Land der Wogulen und brachte schätzbare Sammlungen von Sagen, Sprachkenntnissen und andere Nachrichten zurück. Nach seinem Tode wurde sein Nachlaß von der Ungarischen Akademie in Pesth P. Hunfalvy zur Bearbeitung und Herausgabe übergeben. Dieser ließ zuerst 1859 die Schöpfungssage der Wogulen in der Ursprache und Übersetzung mit einer grammatikalischen Einleitung und einem Wörterverzeichniß erscheinen. Im Jahre 1864 gab er den ersten Band des Reguly'schen Nachlasses (A' vogul föld és nép = Das Land und das Volk der Wogulen) heraus, der die Sagen, Mythologie, Lieder u. s. w. der Wogulen in der Ursprache und ungarischen Übersetzung enthält, und in welchem der Herausgeber das Verhältniß der ugrischen Sprachen zu den finnischen und türkischen, insbesondere aber auch das der ungarischen zu der wogulischen eingehend behandelt und die Herkunft der Ungarn sowol auf sprachvergleichlichem als historischem Wege zu bestimmen sucht.

8) De facto Ungariae Magnae, zuerst bei Deserlcius, De Initiis ac Majoribus Hungarorum (Ofen 1748), Bd. I; dann unter andern bei Endlicher, Rerum Hungaricarum Monumenta Arpadiana (Sanct-Gallen 1749); zuletzt bei Theiner, Vetera Monumenta Historica Hungariam sacram illustrantia (Rom 1859), Thl. I.

alten Verhältnisse, aber bei den Russen erhielt sich die Sage oder erwachte auch vielleicht nach der Eroberung Jugriens oder Ugriens im Jahre 1499, und auch Herberstein erfuhr sie in Moskau. Sie war auch in Ungarn noch zu Zeiten Matthias Corvinus' bekannt, der Gesandte dahin schickte, deren Berichte wir nicht kennen.

Die Ungarn nennen sich in ihrer Sprache magyar (sprich madjar, das dj als Gaumlaut); in den ältern Schriften wird das Wort moger, mager geschrieben; auch Constantinus Porphyrogenitus nennt einen ihrer Stämme meger. Nach sprachvergleichenden Schlüssen heißt das Wort „Sohn der Erde oder des Landes". Von der frühern Geschichte des Volks wissen wir außer dem, was Constantinus Porphyrogenitus erzählt, sehr weniges. Sie erscheinen zuletzt als Verbündete der Chazaren. Einige glauben, sie waren Unterthanen derselben, der weißen Ungarn, d. h. herrschenden, während sie selbst schwarze Ungarn, d. h. Unterthanen, genannt wurden. (Vgl. M. Büdinger, „Österreichische Geschichte", S. 212.) Dies scheint aber auf einem Irrthum zu beruhen; denn der russische Nestor nennt eben unsere Ungarn die weißen, welche das slawische Land eroberten, nachdem sie die Wolochen (Walachen, Blaci) vertrieben hatten (Scherer, „Nestor", Leipzig 1774, S. 45; auf S. 53 wird nur dasselbe wiederholt). Wer die Chazaren weiße Ungarn nennt, der behauptet damit auch die Nationalität der Chazaren, die es aber doch schwer sein dürfte zu den Ugern zu zählen. Denn Constantinus Porphyrogenitus berichtet uns, daß infolge eines Zwistes unter den Chazaren einer ihrer Stämme, die Kabaren, sich mit den Ungarn, die er immer Türken nennt, vereinigt habe, die dann diesen die chazarische Sprache gelehrt hätten, welche sie bis auf den heutigen Tag sprechen; sie sprechen aber auch, sagt Constantinus, die andere Sprache, die der Ungarn. („De administrando imperio", Kap. 39.) Dieser Bericht erklärt uns die Erscheinung in der ungarischen Sprache, nach welcher sie viel mehr türkische Wörter aufzuweisen hat als ihre nächsten Verwandten, und zwar in einer Form, die sich mehr der tschuwaschischen als der osmanisch-türkischen Sprache nähert, mit welcher die Ungarn in späterer Zeit, erst im 14. Jahrhundert, in Berührung gekommen sind. Die erwähnte Erscheinung zeugt am bestimmtesten gegen die ugrische Nationalität der Chazaren, deren Überbleibsel wir vielleicht in den Tschuwaschen finden. [9]) Daß aber wirklich unsere Ungarn die weißen hießen, bezeugt auch der Brief des heiligen Bruno (gest. 1008) an Heinrich II., in welchem er von seinem Aufenthalt „in terra Ungrorum" erzählt, von denen er zu den Petschenegen sich begibt und dann noch gesonnen ist, auch zu den schwarzen Ungern zu gehen. (Vgl. „Slawische Bibliothek", Bd. II, Wien 1858, herausgegeben von Miklošič.) Der heilige Bruno war am Hofe des ersten ungarischen Königs Stephan des Heiligen; wenn er nun außerdem von schwarzen Ungarn spricht, so ist das ein von unsern Ungarn verschiedenes Volk; ob es die zurückgebliebenen Ungarn seien, von denen auch Constantinus weiß, das wollen wir nur als Frage hinstellen.

Von der Religion und der Bildung der Ungarn, bevor sie das Christenthum angenommen, können wir nur aus ihrer Sprache einiges anführen; denn wofür sie eigene Wörter hatten, davon mußten sie auch einige Kenntniß oder wenigstens eine Vorstellung haben. Auch ihre staatliche Verfassung war nicht mehr auf der primitivsten Stufe, vielmehr scheinen sie die Begriffe der persönlichen Freiheit mit der Unterordnung unter das Gemeinwesen viel glücklicher vereinigt zu haben als ihre meisten Nachbarn, was uns ihre Geschichte deutlich lehrt.

Mit den Ungarn oder Magyaren vereinigten sich später in diesem Lande auch Colonien anderer verwandter Völker, nämlich

a) Petschenegen. Dieses Volk war nach dem Zeugniß des Constantinus Porphyrogenitus den Ungarn zweimal gefährlich geworden und hatte sie aus ihren letzten Sitzen in der heutigen Moldau und an den nordwestlichen Küsten des Schwarzen Meeres verdrängt, wodurch die Ungarn bewogen wurden, weiter gegen Westen, in das heutige Ungarn zu ziehen. Die Grenze zwischen den Ungarn und Petschenegen scheinen die siebenbürgischen Berge gebildet zu haben. Sie fielen häufig ins Land ein, konnten aber keine Eroberungen machen, vielmehr wurden einzelne Abtheilungen von ihnen schon in den frühesten Zeiten angesiedelt. Stephan der Heilige

9) Um etwas von der tschuwasischen Turcität der ungarischen Sprache zu zeigen, mögen folgende Beispiele hier stehen: ich ungarisch én, woguliſch äm, tschuwasisch ăp, türkisch ben, men; Wind ungarisch szél, tschuwaschisch sil, türkisch jel; ohne ungarisch szer im Worte kényszer (Willkür — ohne), tschuwaschisch sir, türkisch siz. Der türkische Laut z, s entspricht dem ungarischen und tschuwaschischen r, z. B. schreibt man türkisch jaz, tschuwaschisch sir, ungarisch ie; Kalb türkisch buzagu, tschuwaschisch pru, ungarisch borju u. s. w.

war der erste, welcher sie besiegte und in sein Land aufnahm. Von 1203 angefangen bis 1495 zeigt eine bedeutende Menge von Diplomen, die Joh. Jerney (in seiner „Keleti utarás" = Reise im Osten, Pesth 1851, S. 227—270) fleißig zusammengestellt hat, nicht nur ihre Wohnsitze in den westlichen und östlichen Comitaten und in Siebenbürgen, sondern auch ihren Beruf und ihre Privilegien. Sie waren Grenzhüter und hießen deswegen speculatores, spiculatores Bisseni, auch Siculi Bisseni; von ihren Waffen wurden sie Sagittarii genannt. Sie standen unter eigenen Grafen, gewöhnlich unter dem königlichen Hofgrafen (Palatinus). Weil sie durchaus mit den Ungarn verschmolzen sind, so muß man annehmen, daß ihre Sprache, wenn nicht eben identisch, doch sehr verwandt mit der ungarischen war. Sie haben sich nirgends in einer privilegirten Sonderstellung erhalten.

b) Wichtiger noch als die Petschenegen (bessenyö lies: Beschenjö) wurden die Kumanen (Kún). Der sogenannte Anonymus weiß schon von einer Vereinigung sieben kumanischer Geschlechter mit den Ungarn in Rußland bei Kiew, wovon aber der russische Nestor, der das Vorbeiziehen der Ungarn bei Kiew erwähnt, nichts weiß; und was noch bedeutender ist, auch Constantinus Porphyrogenitus kennt noch nicht die Kumanen, die bei den Russen Polowzen hießen. Der Anonymus hält entweder die chazarischen Kabaren für Kumanen, oder setzt er eine spätere, uns sonst unbekannte Begebenheit in die Zeit vor der Eroberung des Landes. Geschichtlich sicher ist es, daß 1089 der ungarische König Ladislaw der Heilige den ersten Einfall der Kumanen zurückschlug. Zu der Zeit hatten sie schon die Oberhand über die Petschenegen in der heutigen Moldau und Bessarabien erhalten, denn diese Provinzen fangen nun an Kumanien zu heißen; aber auch in Ungarn erscheinen von der Zeit an kumanische Colonien. Mehrere siedelte Stephan II. ums Jahr 1124 an. Als die Mongolen alles vor sich niederwarfen, wurden auch die Kumanen bedrängt, von denen 1238 etwa 40000 Familien unter Kuthen von Béla IV. Einlaß und Wohnungen im Lande begehrten und erhielten. Es waren lästige Gäste, die lange Zeit dem Heidenthum nicht entsagen wollten; doch scheint sich sowol Béla IV. als auch sein Sohn Stephan V. und sein Enkel Ladislaw III. oder der Kumanier, weil seine Mutter eine Kumanerin war, ihrer besonders angenommen zu haben. Sie wurden der Gerichtsbarkeit des Palatinus unterordnet: das heutige Groß- und Klein-Kumanien in den Comitaten von Pesth und Heves, als privilegirte Districte, bewahrt das Andenken an die alten Kumanen, die auch in andern Theilen des Landes wohnten. Noch Zapolya schenkte 1537 acht kumanische Ortschaften „totales possessiones nostras Cumanicales" im stuhlweißenburger Comitat dem Bischof von Fünfkirchen. Die heutigen Kumanen sind größtentheils reformirter Religion und gelten für die vollblütigsten Magyaren, was man als einen Beweis dafür annehmen kann, daß ihre ursprüngliche Sprache eine höchst verwandte muß gewesen sein. Die Csangomagyaren in der heutigen Moldau, die den sch- und tsch-Laut (s und cs) in ihrer Sprache nicht haben, scheinen Nachkommen der Petschenegen und Kumanen zu sein.

In den Matrabergen zwischen den Comitaten Heves, Borsod und Neograd wohnen die sogenannten Paloczen, auch ein origineller ungarischer Menschenschlag, mit vielen dialektischen Eigenthümlichkeiten. Ihr Name erinnert sehr an den Namen der Polowzer, oder der Kumanen in Rußland. Sie scheinen die Überbleibsel der ersten kumanischen Niederlassungen zu sein.

c) Nach der Mongolenflut haben auch Tataren sich niedergelassen, die noch in spätern Diplomen (1454 und 1467) erwähnt werden, ja die noch 1588 der türkische Schriftsteller Scheikh-Aly kennt, wenn er sagt, daß um Ofen herum in den Dörfern Leute wohnen, welche sich so kleiden wie die Tataren und zum Theil auch tatarisch sprechen (Frähn, „De Chazaris excerpta ex Scriptoribus arabicis", Petersburg 1822, S. 44). Von diesen hat sich ein Sprachdenkmal, das Vaterunser, erhalten, das man für ein kumanisches Sprachdenkmal ansah, als welche Sprache 1771 mit Stephan Varró, Einwohner von Karczag, soll ausgestorben sein. Die Tataren haben sich ebenfalls magyarisirt; heutzutage ist auch ihr Name verschwunden.

d) Die Szekler beanspruchen die erste Stelle unter den Einwohnern Ungarns und Siebenbürgens, indem sie für directe Nachkommen der Hunnen gelten wollen. Sie wohnen im Osten Siebenbürgens und hatten, seit wir sie in der Geschichte kennen, eine privilegirte Stellung als eine „der drei Nationen" Siebenbürgens. (S. Siebenbürgen.) Welches Volk direct zu den Hunnen gehöre, läßt sich darum nicht beweisen, weil wir ihre Sprache nicht kennen. Was aber die Szekler anbelangt, so muß es auffällig erscheinen, daß sie nach Berichten unserer Chroniken erst später mit den Ungarn, als diese bereits aus ihren Sitzen von den Petschenegen verdrängt waren, zusammentrafen, und zwar, durch den Ruf der Eroberer aufgeweckt, ihnen entgegen-

kamen. Denn solange die Ungarn in der heutigen Moldau und in Bessarabien hausten, wären ja die Szekler ihre westlichen Nachbarn gewesen, und sie hätten sich schon da mit den Ungarn verbinden können. Der Name der Szekler (Siculi) scheint vielmehr anzudeuten, daß sie auch Grenzhüter waren wie andere „Siculi" im Westen des Reichs, wenn nämlich ihr Name von dem ungarischen Wort szék, d. h. Stuhl, Sitz, herzuleiten wäre, was höchst wahrscheinlich ist. Aber wie die Szekler, so waren auch

e) die Jászen, Jazygen (ungarisch jász, oder ijász der Pfeilschütze) nicht ein besonderer Volksstamm, sondern eine eigene Abtheilung von Pfeilschützen, die häufig aus den Petschenegen und Kumanen genommen wurden. Das Wort ijász oder jász latinisirten die damaligen Gelehrten in jazyges, sowie sie die mohammedanischen Spoaden der Bulgaren und Chazaren, die sich auch hier und da zeigten, Ismaeliten und Philistäer nannten. Später bekamen sogar die Pfeilschützen den Namen der Philistäer, aber freilich nur in der gelehrten Sprache. Sogar das Gesetz von 1751 spricht noch von „Jazygibus seu Philistaeis et Cumanis u. s. w." Dergleichen gelehrte Spielereien der Alten verleiteten die ungarischen Horváth zu den enormsten historischen Träumereien. Wie die Jászen, so zeichneten sich in noch spätern Zeiten, im Anfang des 17. Jahrhunderts, die Haiducken (hajdu hieß der Kriegsmann zu Fuß, im Plural hajduk) aus. Wir haben in der politischen Geographie Ungarns die freien Distriete: Jazygien, Großkumanien, Kleinkumanien und Haiduckenstädte gesehen; hier gaben wir den Ursprung derselben an.

2) Deutsche fanden wol die Ungarn schon bei ihrer Eroberung, namentlich in den westlichen Theilen des Landes; ihre Zahl muß dann durch die Raubzüge der Ungarn nach Deutschland im 10. Jahrhundert bedeutend vermehrt worden sein. Als die ungarischen Fürsten und Könige ihr Volk dem Christenthum und der abendländischen Bildung gewinnen wollten, riefen sie nicht nur Colonisten, sondern auch edle Geschlechter ins Land; ja es war natürlich, daß sie sich gegen die hartnäckigen Ungarn auf Ausländer und vorzüglich auf Deutsche stützen mußten. Die deutsch-ungarischen Rittergeschlechter müssen wir übergehen (s. „Ethnographie der österreichischen Monarchie", II, 176 fg.); auch die Deutschen Ritter, welche Andreas II. im Burzenlande in Siebenbürgen ansässig machte, aber bald wieder vertreiben mußte, wollen wir nur erwähnen, um Raum für die deutschen Colonien zu gewinnen.

Die mehrmals erwähnte „Ethnographie" theilt die deutschen Colonien Ungarns und Siebenbürgens in Hoch- oder Oberdeutsche und in Niederdeutsche; jene sollen Teutones, diese Saxones in den Urkunden heißen, was sich nicht bewährt, denn z. B. die siebenbürgischen Sachsen werden im Privilegium Andreas' II. vom Jahre 1224 „fideles nostri Teutonici Ultra-transsylvani", und die zipser Sachsen im Privilegium Stephan's V. vom Jahre 1271 „hospites nostri Saxones de Scepus" genannt. Nun nach der „Ethnographie" (S. 188 fg.) sind die hoch- oder oberdeutschen Colonien folgende gewesen: bairische Colonien (Bajoarii) in Ungarn; Österreicher (Austriaci) in Siebenbürgen; fränkische Colonien (Franci) in Pannonien und Slawonien; Hienzen (Henzen) an der österreichisch-steirischen Grenze; alemannisch-schwäbische Colonien (Alemanni, Svevi) die Heidebauern; thüringisch-schlesische Colonien, die Gründner, Metzenseifer, Topschauer, Deutschpilsner, Krikehayer u. s. w.; Deutsche (Teutones) zwischen der Theiß, Maros und Körös; Habaner oder Mährische Brüder; die niederdeutschen Colonien: Sachsen in den Bergstädten (Schemnitz, Kremnitz, Neusohl, Altsohl u. s. w.); Sachsen in der Zips; Sachsen in den abaujvárer, scharoscher, pesther, graner Comitaten; Sachsen in Siebenbürgen.

Erhalten haben sich die Hienzen um Güns herum, die Heidebauern um Wieselburg und Altenburg, die Gründner in Südzipsen, die Metzenseifer und Topschauer im Norden des abaujvárer und gömörer Comitats, ein Theil der zipser Sachsen und der Bergstädter, endlich die siebenbürger Sachsen. Die meisten ungarischen Freistädte hatten ursprünglich deutsche Bewohner, die nicht einmal die Ungarn zulassen wollten, sodaß Gesetze gebieten mußten, daß es jedermann freistehe, Häuser in den Städten zu kaufen, und daß die städtischen Ämter allen ohne Unterschied der Religion und der Nation zutheil werden können. [10])

10) S. Corpus juris Hungarici, 1608, ante Coronationem, Art. 13; dann 1609, Art. 44, der so lautet: „Officium Judicis et aliorum in Civitatibus liberis et montanis, Oppidisque privilegiatis absque ullo religionis et nationis discrimine, Hungaris videlicet et Germanis et Sclavis seu Bohemis, aequaliter tribuantur. Liberumque sit eis in medio ipsorum domos emere, juxta articuli praeteriti anni editum ... hac addita poena, quod quoties per Civitatenses contra praesens Statutum peccatum fuerit, toties in poena 2000 florenorum Hungaricalium Suae Majestati Regiae ad Fiscum regium applicandorum, convincantur!"

Die Deutschen nahmen, vielleicht ohne Ausnahme, die Reformation an; die Ungarn thaten dasselbe. Während dieser religiösen Bewegung scheinen die deutschen Einwohner sich den Ungarn sehr genähert und hier und da auch ihre Sprache angenommen zu haben. Zur Zeit der Gegenreformation, die von Ferdinand II. bis Leopold I. (1618—1706 mit größerer Gewalt, unter Karl III. und Maria Thereſia mit mildern Mitteln, mitunter aber auch gewaltthätig, betrieben wurde, geſchah den deutſchen Städten, zumal in Oberungarn durch Bedrängung der proteſtantiſchen Bürger großer Abbruch; damals verloren die Bergſtädte einen Theil ihrer deutſchen Einwohner und katholiſche Slawen aus Mähren wurden herbeigezogen. Die zipſer Deutſchen hatten außer den zwei königlichen Freiſtädten noch 24 ſogenannte Zipſerſtädte, von denen 13 unter Sigismund an Polen verpfändet wurden und erſt unter Maria Thereſia zurückkamen. Von den andern 11 Städtchen ſind nur noch drei deutſch und proteſtantiſch, die andern wurden katholiſch und ſlawiſch. Das gewöhnliche Verfahren war dies, daß man auch in den königlichen Freiſtädten die Magiſtratsſtellen katholiſchen Slawen überließ.

Von Epéries erzählt der im Jahre 1747 vertriebene evangeliſche Prediger: „Velut Eperjensium hactenus fuit civitas pure evangelica, ita Jesuitae in id unice dabant, dantque omni momento et occasione operam, ut eam efficiant mere romano-catholicam. Quia vero ipsi in reformationis negotio absque bracchio seculari neutiquam possunt progredi, hinc de illo ante omnia solliciti erant, ut magistratus civicus, exclusis in totum evangelicis, ex solis constaret romano-catholicis. Qui quoniam inter cives non reperiebantur, idcirco extranei in civitatem sunt introducti, civibusquo praepositi." („Monumenta Evangelicorum Aug. Conf. in Hungaria Historica", II, 369 fg., Peſth 1863.)

Die bisher erwähnten deutſchen Anſiedelungen in Ungarn gehören den ältern Zeiten an. Nach der Vertreibung der Türken wurden neue große Colonien in den ſüdlichen Theilen des Landes, namentlich in das Banat und in die Bacska verſetzt, die man im gemeinen Leben, zum Unterſchied von den ältern deutſchen Einwohnern, Schwaben nennt.

Daß die Deutſchen Ungarns nirgends zu einer ſolchen Sonderſtellung gelangten wie die Siebenbürger Sachſen, iſt aus dem Geſagten ſelbſtverſtändlich. Nach dem Zeugniß der Geſchichte haben ſie ſtets mit den Ungarn vereint die Intereſſen des Landes vertreten.

3) Unter den Slowaken verſteht man die Slawen in Oberungarn und in den weſtlichen Karpaten, deren Sprache der mähriſchen zunächſtſteht [11]), und von denen ein großer Theil noch jetzt proteſtantiſch (evangeliſch-lutheriſch) iſt. Ihr Hauptſitz umfaßt die Comitate Trentſchin, Neutra, Thurócz, Arva, Liptau, Gömör, Nógrád, Barſch, Sohl. Die Ungarn fanden ſie in dieſen Gegenden vor, denn ſie gehörten zum großmähriſchen Reich, das eben durch die Ungarn zerſtört wurde. Die Slowaken ſollen mit ihren mähriſchen Verwandten aus Chorvatien, d. h. aus dem hinterkarpatiſchen Lande, tiefer nach Südweſt, in das Flußgebiet der March, Waag und Gran gezogen ſein. Nitra, deutſch Neutra, ungariſch Nyitra, war der Sitz Swatopluk's, Fürſten der Mähren und Slowaken, ſowie es auch einen Biſchof hatte. Durch die Eroberung der Ungarn wurden die alten Verhältniſſe zerſtört; aber die Slowaken traten in eine freundliche Beziehung zu den Eroberern und machten, wie es ſcheint, gemeinſchaftliche Sache mit ihnen. Unter den erſten Einwanderern befanden ſich gleich Mährer, über die die bairiſchen Biſchöfe klagten, daß ſie mit den Ungarn leben, ſich die Köpfe abſcheren und andere heidniſche Sitten annehmen („Ethnographie der öſterreichiſchen Monarchie", II, 149). Auch ſpäter noch kamen zu den urſprünglichen Slowaken „freie Gäſte"; ſo verfügt König Koloman (Decretum 1, 40), „daß die freien Gäſte, wie die Slawen, oder andere Auswärtige, die das Grundeigenthum anderer bebauen, nur für ihre Freiheit, nicht für ihren Verdienſt, Steuer zahlen ſollen". [12]) Andere ſlawiſche Gäſte wurden durch andere Könige mit Privilegien ausgeſtattet. Im 15. Jahrhundert verbreiteten ſich auch die Huſſiten in dieſen Gegenden. Nach König Albrecht's Tode (1439) ergriff Johann Giskra mit ſeinen Böhmen die Partei Eliſabeth's und des Ladiſlaw Poſthumus und ſetzte ſich in Oberungarn feſt. Erſt Matthias Corvinus konnte ihm die Spitze bieten und ihn ſich zum Freunde machen. Nach der Vertreibung der Türken wurden Slawen aus den obern Comitaten in das peſther, békeſcher, ſzabolcſer u. ſ. w. verſetzt, wo ſie noch heute

11) „Rückſichtlich ihrer Mundart ſtehen die Czechen (Böhmen) zwiſchen den Slowaken und Polen." Schafarik, Slawiſche Alterthümer, II, 413.

12) „Liber quoque hospes, sicut Slavi vel caeteri extranei, qui in terris laborant aliorum, pro libertate tantum denarios dent, non alios etiam denarios insuper pro opere aliquo dare cogantur." Corpus juris Hungarici.

blühende Dörfer und Städte bewohnen, z. B. Aszód, Kis-Körös, Szarvas, Csaba, Nyiregyhaza u. s. w.

4) Die Kroaten, Chorwaten wurden um das Jahr 634 vom byzantinischen Kaiser Heraklius aus ihren Urſitzen hinter den Karpaten hervorgerufen, um Dalmatien den Avaren zu entreißen; sie trennten sich aber bald, und ein Theil setzte sich in Illyrien und Pannonien fest. Die Hauptstadt dieses chorwatischen Fürstenthums war Sisek, am Zusammenfluß der Save und der Kulpa. Die Kroaten nahmen den avarischen Titel Bajan an (Bán), der dann von da zu andern Slawen überging (Schafarik, „Slawische Alterthümer", II, 278). Nach der Besiegung der Longobarden (774) und der Avaren (788) kamen beide Kroatien, das dalmatische sowol als das an der Save, unter die Herrschaft der Franken, die aber nicht lange währte. Von 830 hatte das Kroatien an der Save unabhängige Fürsten, die aber von den dalmatischen Kroaten, von Venedig und den byzantinischen Kaisern vielfach beunruhigt wurden. Drzislaw nahm zuerst den Königstitel an, um 970; ihm folgte sein Bruder Krjesimir I., dessen Enkel Krjesimir II. (1050—74) der berühmteste kroatische König war. Dann brach Zwist unter den Großen aus, die den ungarischen König Ladislaw I. herbeirlesen 1091. Ladislaw stiftete das Bisthum Agram, und so wurden die Kroaten für immer der occidentalischen Kirche erhalten. König Koloman, Nachfolger Ladislaw's I., wurde 1102 zum König von Kroatien und Dalmatien gekrönt. Seitdem war Kroatien von königlichen Statthaltern oder Banen verwaltet, und die ungarischen Könige führten den Titel Könige von Kroatien und Dalmatien, dem später noch jener, König von Slawonien hinzugefügt wurde. „Unter diesem Slawonien wurde aber keineswegs das heutige Königreich Slawonien, sondern vielmehr das heutige Königreich Kroatien (die Comitate Agram, Kreuz, Warasdin, den heutigen Kreuzer, St.-Georger, ersten und zweiten Banalgrenzdistrict) verstanden; das ehemalige Kroatien begriff hingegen die heutige kroatische Militärgrenze, den größten Theil des Litorale, und den übrigen Theil von Türkisch-Kroatien." („Ethnographie der österreichischen Monarchie", II, 162.) Die Kroaten sind katholischer Religion; sie sind die Tiroler der ungarischen Länder.

5) Die Ruthenen haben die nordöstlichen Karpaten inne und wohnen demnach vorzüglich in den nördlichen Gegenden der Comitate Zips, Schárosch, Zemplén, Ungvár und Bereg; aber auch in der Mármaros und im ugocsaer Comitat findet man Ruthenen. Es scheinen schon in der ersten Zeit Slawen aus Rußland mit den Ungarn hereingekommen zu sein; die Arpadischen Könige standen in vielfachem Verkehr nicht nur mit Galizien, worauf sie sich auch Rechtsansprüche verschafften, sondern auch mit den andern russischen Fürsten, was immer Veranlassung gab zu ruthenischen Ansiedelungen. Unter Ludwig I. kam der litauische Fürst Theodor Korlatovich, durch seine Verwandten verdrängt, nach Ungarn und cedirte sein Recht auf Podollen für die Herrschaft Munkács. Mit ihm kamen mehrere seiner Anhänger, an die er einzelne Güter vergab, und die auch in der Mármaros und im ugocsaer Comitat Ländereien gewaltsam occupirten. Er machte fromme Stiftungen und befestigte somit die geistige Existenz der Ruthenen. „Allein davon, daß er Tausenden seiner Landsleute in Ungarn eine Heimat begründete, findet sich ebenso wenig eine Spur, als es sich constatiren läßt, daß er in der Eigenschaft eines Wojwoden selbständige Herrscherrechte über die in Oberungarn wohnenden Ruthenen ausgeübt habe." (H. J. Biedermann, „Die ungarischen Ruthenen", Innsbruck 1862.) Die Ruthenen der Mármaros, des bereger und ugocsaer Comitats gehören fast ohne Ausnahme der griechisch-katholischen, im ungvárer, zempliner, schároscher und zipser Comitat gehören etwa 75000 der latelnisch-katholischen Kirche an; etwa 20000 bekennen sich auch zum Protestantismus. Einige ihrer Gemeinden sind schon magyarisirt.

6) Die Serben (Ratzen) befinden sich größtentheils im Süden des Landes, namentlich in den Comitaten Temes, Torontal, Bács, dann in Slrmien und in der Militärgrenze; aber auch im pesther Comitat finden wir serbische Ortschaften, als Rácskevi auf der Insel Csepel, Szent-András u. s. w. Nach dem Zeugniß der Geschichte wanderten die Serben aus Weißserbien, im östlichen Galizien und Wladimir (Schafarik, „Slawische Alterthümer", II, 245) an die Flüsse Drina, Bosna, Vrbas, wo sie als östliche Nachbarn der Kroaten sieben Gauen einnahmen, von denen der Gau Serbien und der Gau Bosnien als Namen gleichbenannter Provinzen für uns bemerkbar sind. Ein Zupan zeichnete sich in der Stadt Rassa aus; von diesem Namen kommt die Benennung: Raß, Raitz, ungarisch Rácz. Bald unabhängig, bald unter der byzantinischen Botmäßigkeit, bekämpften sich die serbischen Zupane. Urosch, Zupan von Rassa, ward der Schwiegervater des ungarischen Königs Béla II., dessen Sohn Ladislaw Bosnien erhielt, und weil dessen südlicher Theil vom Fluß Rama benannt wurde, so fingen die Könige von Ungarn

den Titel „rex Bosniae et Ramae" an zu führen. Zwischen der Drina und Save bildete sich der Machoviensis Banatus, später als ungarisches Grenzgebiet. In den Jahren 1336—56 regierte Dusan als mächtiger Fürst; nach seinem Tode zerfiel sein Reich, der machóer (lies matschoer) Banat und Belgrad kam an Ungarn. Der Despot Lazar wird ein Vasall des ungarischen Königs Ludwig I. Bald fangen die Türken an zu siegen, die Serbier suchen in Ungarn Schutz, und ihr Despot Brankovics wird ungarischer Reichsbaron, der sich 1439 nach Világosvár begibt und viele Serben in das arader Comitat (Jenopolis, heute Jenö) zieht. Aber schon früher begannen die Serben nach Ungarn zu ziehen; so kommt 1404 eine Colonie nach Szent-Abrahám auf der Insel Csepel und benennt den Ort nach ihrem frühern Stammort Kövin Kleinkevi oder Rácz-kevi; sie behalten sich aber das Recht vor, in ihre Heimat zurückzuziehen. Neue Zuzüge erschienen 1439 und 1459; Paul Kinisy, Matthias' Feldherr, siedelte 50000 Serben herüber. Im Jahre 1481 beschloß der Landtag, daß die eingewanderten Serben nicht dürfen zur Zahlung des Zehnt an die katholischen Bischöfe verpflichtet werden. Kleinere Züge kamen fortwährend ins Land, bis unter Leopold I., 1690, die letzte bedeutendste Einwanderung unter dem Patriarchen Arsen Csernovics sich ereignete, die wir etwas genauer beschreiben müssen.

Die kaiserlichen Truppen hatten unter Piccolomini in Albanien und Macedonien die Winterquartiere bezogen, als die dortigen Einwohner, und an ihrer Spitze der Patriarch Cernovic einen Massenaufstand gegen die Türken anboten. Piccolomini's Nachfolger Veterani hoffte sogar mit Hülfe dieses Aufstandes bis Konstantinopel vordringen zu können; es erließ demnach Leopold am 6. April 1690 einen Aufruf an die gesammten Völker Albaniens, Serbiens, Bulgariens, Silistriens, Illyriens, Macedoniens und Rasciens, den günstigen Augenblick zu benutzen, gegen die Türken die Waffen zu ergreifen und sich den kaiserlichen Feldherren anzuschließen. „Dagegen wurde den gedachten Völkern und Provinzen, welche dem Recht nach der Krone Ungarns unterworfen sein sollen, die ungestörte Ausübung ihrer Religion, die freie Wahl der Wojwoden, die Beibehaltung ihrer Privilegien und Rechte und die Befreiung von allen öffentlichen Lasten und Steuern, welche sie nicht schon vor dem Einbruch der Türken zu tragen hatten, versprochen." („Ethnographie", II, 157.)[13] In diesem Aufruf wird die Befreiung der christlichen Einwohner durch die Vertreibung der Türken verstanden, nach welcher jene in die frühere Beziehung zur ungarischen Krone treten, folglich auch die frühern Rechte zurückerlangen werden. Sie würden demnach unter der Suzeränetät der ungarischen Krone in ihren Provinzen Wojwoden erwählen und nur die Lasten tragen, die sie vor dem Einbruch der Türken getragen hatten. Die Hoffnung, welche Veterani in Wien erregt hatte, ging nicht in Erfüllung, die Türken nahmen sogar Belgrad zurück. Der Patriarch Csernovics, statt den kaiserlichen Heeren zu Hülfe sein zu können, verließ mit 37000 Familien den Heimatsherd, zog an die Save und bat um Einlaß in die diesseitigen Provinzen, namentlich in Sirmien. Sie wurden aufgenommen, und am 21. Aug. desselben Jahres erhielten sie von Leopold ein Privilegium, das ihnen folgende Befugnisse zusicherte: 1) sie dürfen den alten Kalender behalten und sollen in ihren Gebräuchen von niemand belästigt werden; 2) sie dürfen einen serbischen (raitzischen) Erzbischof wählen — liceat vobis inter vos ex propria facultate, ex natione et lingua Rasciana constituere archiepiscopum, quem status ecclesiasticus et secularis inter se eliget — und der Erzbischof darf seine geistliche Jurisdiction kraft der von den ungarischen Königen verliehenen Privilegien überall in Ungarn und außer Ungarn unbehindert ausüben[14]; 3) der Erzbischof, die Bischöfe u. s. w. können frei in den Klöstern und Kirchen schalten und walten; sie erfreuen sich der alten Freiheit vom Zehnt, von den Steuern und Einquartierungen; sie sind niemand außer dem König unterordnet; 4) ihre Besitzungen werden bestätigt, und die Kirchen, welche den Türken abgenommen werden, müssen ihnen zurückgegeben werden; 5) wird ihnen eine baldige Heimführung versprochen[15]; 6) dürfen sie unter ihren eigenen Vorgesetzten

13) Wir finden alle Erlasse, Privilegien und geschichtlichen Data über die serbischen Ansiedler zusammengestellt von Ladislaus Szalay in A' magyarországi szerb telepek jogviszonya az államhoz (Das Rechtsverhältniß der serbischen Ansiedler zum Staat, Pesth 1861).

14) „Vigore privilegiorum a praedecessoribus nostris, divis condam Hungsriae regibus vobis concessorum in tota Graecia, Rascis, Bulgaria, Dalmatis, Bosnia, Jenopolis et Herczegovina, necnon in Hungaria et Crostia, Mysis et Illyria, ubi de facto existunt et quatenus ac quamdiu nobis universi et singuli fideles ac devoti erunt."

15) „Adhibebimus quoque pro omni possibili omnem conatum, ut per victoriosa arma nostra, auxillante Deo, repetitam gentem Rascianam quo citius in territoria aeu habitationes antehac possessas denuo introducere et inimicos abinde repellere possimus."

leben[16]); 7) wer von ihnen ohne Erben stirbt, dessen Habe fällt dem Erzbischof und der Kirche zu; 8) alle sind vom Erzbischof sowol in geistlichen als auch weltlichen Dingen abhängig.[17])

Dieses Privilegium kann nur dann begriffen werden, wenn man die unter 5 ausgesprochene Zuversicht, daß die Serben möglichst bald in ihre Heimat zurückgeführt werden, vor Augen hält: Aber auch so ist es sehr auffällig, daß die bereits seit Jahrhunderten in Ungarn ansässigen Serben dem jetzt eingewanderten Erzbischof untergeordnet werden. In demselben Jahre erließ Leopold (am 11. Dec.) einen Erlaß an alle ungarische Jurisdictionen, in welchem er sie auf das Privilegium der Serben aufmerksam macht und ihnen die Beförderung derselben empfiehlt. Die Serben wurden nun an verschiedenen Orten ansässig gemacht; da sie aber nicht den betreffenden Magistraten untergeordnet waren, so gaben sie zu vielerlei Beschwerden Veranlassung. Das bewog den Hofkriegsrath (am 11. Mai 1694) die Serben in die zwischen der Donau und Theiß gelegenen Landstriche zu versetzen; am 31. Mai aber wurde ihnen auch das kumaner Feld und Theile Slawoniens angewiesen und das Versprechen erneuert, ihrem Wunsch zu willfahren, die serbische Nation womöglich in ihre alten Sitze zurückzuführen. Der Carlowitzer Friede im Jahre 1699 setzte aber der Hoffnung ein Ende. Die fernern serbischen Geschichten werden in der allgemeinen Geschichte Ungarns die geeignete Stelle finden.

7) Die Rumänen oder Walachen wohnen heutigentags (außer Siebenbürgen) in den Comitaten Märmaros, Szatmár, Bihar, Arad, Torontal, sie nehmen also größtentheils den Osten Ungarns ein. Bis 1290 bildeten die Rumänen auch außerhalb Ungarns keinen selbständigen Staat, sondern lebten theils unter ungarischer, theils unter petschenegischer (900—1083), kumanischer (1083—1200), bulgarischer und byzantinischer Herrschaft. Im Jahre 1186 fielen die thrakischen Walachen, die auf dem Hämus wohnten, unter zwei Brüdern, Asan und Peter, von den Griechen ab, schlossen mit den Kumanen in Kumanien (Walachei und Moldau) Bündnisse und fanden somit Gelegenheit, nach Ungarn und Siebenbürgen zu dringen. Béla IV. schenkte 1247 dem Johanniterorden das severiner Gebiet (terram de Severino, ungarisch Szörény), d. i. die kleine Walachei, Krajova u. s. w. In der Urkunde werden zwei walachische Wojwoden: Litrtoy und Szneslay erwähnt. Im Jahre 1249 erscheint Laurentius zuerst als walachischer Ban von Severin. Im Jahre 1285 waren die Walachen als Verbündete mit den tatarischen Scharen Nogai-Khan's durch Siebenbürgen nach Ungarn eingebrochen und bis gegen Pesth gestreift. Auf dem Rückzug wurden sie geschlagen; aber auf Fürbitte der vornehmen Kumanen in seinem Heere nahm König Ladislaw den Rest der entkommenen Tataren und Walachen, die letztern besonders in der Märmaros auf.

Radul, Knes von Fogaras und Omlás (in Siebenbürgen), erscheint der Gründer des Staats der heutigen Walachei (Zara Muntaneska), welche bei den Byzantinern Ungro-Blachia hieß, um dadurch dieselbe als ungarisches Vasallenland zu bezeichnen. Die Thronstreitigkeiten in Ungarn waren dem jungen walachischen Staat günstig, doch blieb das severiner Banat im Besitz von Ungarn. Die Vertreibung der Kumanen aus jenen Gegenden durch Ludwig I. entvölkerte die Moldau; es zogen demnach im Jahre 1360 viele Walachen unter Dragos' Führung aus der Märmaros, deren Stelle hier der litauische Fürst Koriatovich einnahm. Unter Mirce (1383—1419), der sich „Vajvoda Transalpinus, dux de Fogaras et de Zewrin" schrieb, begannen die Türken ihren Einfluß auf die Walachei zu äußern. Seitdem müssen häufige Einwanderungen nach Siebenbürgen und Ungarn geschehen sein. Unter Matthias Corvinus, welcher die Moldau und Walachei wiederholt (1467 und 1476) zum Gehorsam gebracht, wurden Fogaras, Omlás und Radna als unveräußerliche Kronfiscalitäten erklärt, und den unter ungarischer Herrschaft lebenden zahlreichen Walachen und nichtunirten Ruthenen und Slawen, welche früher keine Beiträge zum Kammergewinn leisteten, wurden nun auch eine Kriegssteuer und Kriegsdienste auferlegt. („Ethnographie der österreichischen Monarchie", II, 140—143.) Während der Herrschaft der Türken in Ungarn scheinen sich die Walachen um so mehr vermehrt zu haben, je häufiger die ewigen Kämpfe eben das magyarische Element verzehrten.

Die Rumänen oder Walachen gehören zur orientalischen Kirche und sind zum größten Theil nichtunirt. Viele rumänische Ortschaften, namentlich in Szabolcs und Szatmar, haben sich

16) „Volumusque ut sub directione et dispositione proprii magistratus eadem gens Rasciana perseverare et antiquis privilegiis, eidem a majestate nostra benigne consessis, ejusque consuetudinibus imperturbate frui valeat."

17) „Denique ut omnes ab Archiepiscopo, tamquam Capite suo ecclesiastico, tam in spiritualibus quam in saecularibus dependeant, clementissime volumus et jubemus."

magyarisirt; hingegen verschwinden viele reformirte magyarische Kirchengemeinden in Siebenbürgen unter den Rumänen, von denen sie absorbirt werden.

III. Geschichte und Verfassung. Die Geschichte Ungarns und seiner Nebenländer theilt sich in zwei Perioden. Die erste schließt mit der Schlacht bei Mohacs 1526 und zerfällt in zwei Abschnitte, in den der Herrscher aus dem Arpadischen Geschlecht, und in den der Könige aus verschiedenen Häusern.

Erste Periode. A. Die Ungarn oder Magyaren vollzogen vor ihrem Einbruch in Ungarn eine merkwürdige Staatshandlung, von der sowol Constantinus Porphyrogenitus („De administrando Imperio", Kap. 38) als auch der einheimische Chronist, der sogenannte Anonymus, Bericht erstatten. Vorher lebten sie unter ihren Stammeshäuptern, deren Anzahl sieben war, eine heilige Zahl[18]), und hatten kein gemeinschaftliches Oberhaupt. Nun aber erwählten die sieben Stammhäupter Almos (nach Constantinus dessen Sohn Arpad) zum Großfürsten und machten mit ihm einen Staatsvertrag, dessen fünf Bestimmungen (status juramenti, nach dem Anonymus) so lauten: 1) von nun an sollen Almos und seine Erben Großfürsten sein, „semper ducem haberent de progenie Almi ducis"; 2) ein jeder der sieben Häupter wird seinen Theil von den Eroberungen erhalten, „quidquid boni per labores eorum acquirere possent, nemo eorum expers fieret"; 3) die sieben Häupter und ihre Nachkommen werden immer auch an der Regierung theilhaben, „quod ipsi et filii eorum nunquam a consilio ducis et honore regni privarentur"; 4) wer sich einer Untreue gegen den Großfürsten schuldig macht, dessen Blut werde vergossen; 5) wenn einer der Nachkommen des Almos oder der andern Stammhäupter diesen Vertrag bricht, der werde geächtet, „Ut si quis de posteris ducis Almi et aliarum personarum principalium juramenti statuta ipsorum infringere voluerit, anathemati subjaceat in perpetuum."[19]) In diesem Staatsact finden wir die allgemeinsten Principien der ungarischen Verfassung ausgedrückt, welche Verfassung zu den ältesten in Europa gehört und auch an Zeitdauer die meisten derselben übertrifft.

Seit der Vernichtung der Avarenherrschaft im heutigen Ungarn (788) war ein Jahrhundert

---

18) „Γενεαὶ ὑπῆρχον ἑπτά", sagt Constantinus; „Septem principales personae, qui Hetu Moger (hét magyar = sieben Magyaren) dicuntur, sagt der Anonymus. Es ist bemerkenswerth, daß sowol in den finnischen, ugrischen als auch in den türkischen Sprachen die Zahlwörter nur bis sieben einfach sind, und daß 8 und 9 durch Composita: 10—2, 10—1, ausgedruckt werden. In den finnischen Gesängen und Sagen sowie in den woguliſchen Sagen, die neulich bekannt wurden, als auch in den ungarischen Märchen, herrscht überall die Zahl sieben vor.

19) Diesen Vertrag finden wir in Anonymi Belae regis notarii de gestis Hungarorum liber, Kap. 6. Der Codex befindet sich in der kaiserlichen Bibliothek in Wien und scheint aus der Zeit des 13. Jahrhunderts zu stammen. (Endlicher, Prolegomena zu der Herausgabe des Codex, Wien 1826.) Er wurde zuerst von Lambecius erwähnt und von Georg Schwandtner in seinen Scriptores historiae Hungaricae (1746) herausgegeben. Der Verfasser nennt sich „P. dictus Magister ac quondam bonae memoriae gloriosissimi Belae regis Hungariae Notarius". Nun waren aber vier Béla (Béla I., 1061—63, Béla II., 1131—41, Béla III., 1173—96, Béla IV, 1235—70) Könige von Ungarn, und man streitet darüber, welchen Béla's Notarius unser P. war. Aber auch sonst wird er von vielen Historikern verdächtigt, so z. B. nennt ihn Palacky (Geschichte von Böhmen, I, 150) „den abgeschmackt fabelnden Anonymus Belae regis notarius, der weder von der Existenz des alten mährischen Reichs, noch von Swatopluk und dessen Söhnen weiß" — und man hat seit 1849 auch diesen Staatsvertrag in das Reich der Fabeln verweisen wollen. Wahr ist es, unser Anonymus kennt und schreibt nichts von den Reichen vor der Eroberung Ungarns, hingegen nennt er solche im Lande, welche andere Geschichtschreiber nicht kennen. Er meint wol die älteste Geschichte der Ungarn von den „falsis fabulis rusticorum vel garulo cantu jocutatorum" zu säubern, befolgt sie aber vielmehr ganz, in schlechtem Latein wiedergebend, was er von diesen gelernt hatte. Es kann bezweifelt werden, ob die sieben Stammhäupter mit Almos oder Arpad je einen solchen Vertrag niedergeschrieben oder auch festgestellt haben: allein das kann niemand in Zweifel ziehen, daß dergleichen Bestimmungen überall bei allen Völkern, die von der Stammverfassung zum Anfang der Monarchie übertreten, selbstverständlich sind. Bei den Ungarn lebte ein solcher Vertrag im Bewußtsein des Volks. Der Apostelkönig Stephan der Heilige gibt in der Ermahnung an seinen Sohn Emmerich folgende Lehren: „Quartus decor Regiminis est fidelitas, fortitudo, agilitas, comitas, confidentia Principum (Stammhäupter), Baronum, Comitum, Militum, Nobilium; isti enim sunt regni propugnatores etc. illi tibi, fili mi, sint patres et fratres; ex his neminem in servitutem redigas, vel servum nomines ete. ... si eris pacifiens, tunc diceris rex ... si iracundus, superbus, ae super Comites et principes cervicem erexeris ... alienis tradent regnum." Das Bewußtsein eines solchen Vertrags, auch wenn er in der Wirklichkeit nie abgeschlossen worden wäre, gehörte zur allgemeinen Rechtsanschauung, welche 1222 in der sogenannten Goldenen Bulle auch zum geschriebenen Recht wird. Ob nun der Anonymus vor oder nach dem Erlaß dieser Bulle gelebt hat, er schrieb in seinen Quinque status juramenti nur die Rechtsanschauung seines Volks über das Verhältniß der höchsten Gewalt zu den Gliedern des Staats nieder.

verflossen, währenddessen die slawischen Völker im Nordwesten des Landes, mit dem sich bildenden Deutschen Reich ringend, im Süden desselben mit den Bulgaren und dem byzantinischen Kaiserthum kämpfend und unter sich selbst vielfältig uneinig, zu einer staatlichen Existenz emporstrebten und schon bedeutende Bildungselemente in sich aufgenommen hatten. In dieses Werden drangen die Ungarn (seit 888) herein und machten sich zu Herren des Landes, nachdem die entscheidende Schlacht bei Pressburg (907) dem mährischen Reich ein Ende gemacht hatte. „Die Invasion der Magyaren und ihre Festsetzung in Ungarn ist eins der folgenreichsten Ereignisse in der Geschichte Europas; sie ist das größte Unglück, das die Slawenwelt im Ablauf der Jahrtausende getroffen hat." Ohne sie hätte „Osteuropa seit einem Jahrtausend überhaupt eine andere Bedeutung gewonnen, als die ihm geworden ist."... „Der innern Kraft des slawischen Geistes und Lebens erlagen seit zwei Jahrtausenden die wildesten und mächtigsten Horden der Alten Welt; Scythen, Sarmaten, Hunnen, Avaren, Bulgaren, Chasaren, Warägen, Petschenegen, Tataren und andere weltstürmende Völker mehr lösten, sei es als Sieger oder als Besiegte, sich nach und nach in seinem Element auf und wurden selbst zu Slawen.... Daß die Magyaren allein nicht das Schicksal ihrer Vorgänger theilten, sondern ihre Nation inmitten der Slawen behaupteten, ist eine merkwürdige Erscheinung, deren Erklärung wie in ihrer stärkern Volkskraft, so auch in einigen besondern Umständen zu suchen ist." (Palacky, „Geschichte von Böhmen", I, 195 fg.)

Kaum hatten die Ungarn sich häuslich eingerichtet, als sie ihre Streifzüge nach Westen und Osten begannen, die damals die Welt in Erstaunen setzen mußten. Bei diesem übermüthigen Gebaren kam ihnen gewiß der Grundsatz gut zu statten: „quidquid boni per labores eorum acquirere possent, nemo eorum expers fieret", denn wir lesen von den Mähren, daß sie sich die Köpfe schoren und mit den Ungarn lebten; d. h. wol, daß die frühern Einwohner theilnahmen an den Streifzügen und an der Beute. Nachdem aber die Ungarn 944 und 955 bedeutende Niederlagen erlitten hatten, wurde Deutschland im allgemeinen nicht mehr beunruhigt, zumal die Ungarn ihr Augenmerk gegen Konstantinopel wandten. Auch hierhin scheinen sie nach 972 ihre Streifzüge eingestellt zu haben. Unterdessen hatte sich manche Änderung unter ihnen zugetragen; das Christenthum war ihnen nicht mehr ganz fremd. Nach Taksony (947—972; Árpád gest. 907; Zoltán legte 947 seine Würde nieder) kam sein friedfertiger Sohn Geiza zur Regierung, dessen erste Gemahlin Sarolt, eine Tochter des in Konstantinopel getauften Gyula, war. Nun beginnt der häufigere Verkehr mit Deutschland; Pilgrim, Bischof von Passau, fängt durch seine Sendboten die Bekehrung an, der Sohn Geiza's wird durch den prager Bischof Adalbert getauft und ihm der Name Stephan gegeben. Dieser Stephan I. oder der Heilige regierte von 997—1038 und war der Begründer des christlichen Ungarn. Im Jahre 1000 mit einer von Sylvester II. gesendeten Krone gekrönt, suchte er zuerst die königliche Würde und Macht durch Einschränkung der Stammhäupter zu vermehren, ohne deren Macht zu vernichten, was wir aus seiner Mahnung an Emmerich erfahren (Note 19); deswegen bekriegte er den Fürsten Koppány in der schümeger Provinz und den Wojwoden von Siebenbürgen, der bisher fast unabhängig von Ungarn gewesen war. Stephan stiftete zehn Bisthümer, z. B. Gran (Erzbisthum), Veszprim, Kalocsa, Fünfkirchen, Bács, Csanád, Siebenbürgen u. s. w. und mehrere Abteien; er theilte das Land in Comitate, welche aus je einer Burg und einem dazu gehörigen Gau bestanden, daher die ungarische Benennung: vár-megye = Burggau; der Burggraf hatte die Rechtspflege und die Vertheidigung des Gaus unter seiner Aufsicht. Jeder Gau hatte eigene königliche Ländereien, welche der Miliz des Gaus zur Benutzung übergeben wurden, und aus denen sich nachher Feuda entwickelten, deren Besitzer servientes castri hießen, zum Unterschied von den servientes regis oder jóbagiones regis, die auf Allodialgründen saßen. Da alle Institute und Verordnungen der gesammten bürgerlichen Gesellschaft dem heiligen Stephan zugeschrieben wurden, was allein schon die überaus große und wohlthätige Wirksamkeit dieses Königs beweist, so wollen wir die Gliederung des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft, wie sie unter den Arpadischen Königen bestanden hatte, kurz erwähnen, weil sie die Basis aller spätern Entwickelungen geblieben ist.

An der Spitze der bürgerlichen Gesellschaft standen die Bischöfe, welche außer ihren kirchlichen Immunitäten als Nutznießer großer Ländereien auch das Recht und die Pflicht hatten, das Land zu vertheidigen. Stephan, als „rex apostolicus", ernannte die Bischöfe und bestellte die Bisthümer, was seine Nachfolger mit mehr oder weniger Machtvollkommenheit immer thaten. Dann folgten die Großen (principales personae, später jóbagiones regis), die Nachkommen der Stammhäupter, deren Besitzungen aus der Zeit der ersten Occupation herstamm-

ten; an diese reihten sich die Kronbeamten, der Comes palatinus, der tavernicorum magister, judex Curiae regis u. s. w., die Burggrafen, die Bane.[20]) Diese bildeten den zweiten Stand. Dann folgten die geringern Grundbesitzer, welche vor Stephan dem Heiligen unter den Stammhäuptern, jetzt aber unter den Fahnen des Königs kämpften. Sie wurden eigentlich servientes regis genannt. Die Großen, die Kronbeamten und diese „servientes regis" machten den Adel aus. Zunächst standen die Burgsoldaten, servientes castri, oder jobagiones castri, welche der „Comes castri" oder Burggraf als königlicher Beamte befehligte, und welche Ländereien des Gaus (Comitates) zur Benutzung innehatten, aus denen sich später Feuda entwickelten. Diese ursprünglichen Burgsoldaten wurden nachher zum Theil dem Adel zugezählt, indem die Feuda erblich wurden und Gegenstand königlicher Donationen waren, gegen den primitiven Sinn des Gausystems; zum Theil verschmolzen sie mit den um die Burg sich niederlassenden Gewerbtreibenden. Diese nannte man gewöhnlich hospites, Gäste, weil sie aus dem Auslande berufen und mit besondern Privilegien ausgestattet waren. Die meisten waren „hospites teutonici", d. i. Deutsche, wie wir gesehen haben; es gab aber auch „hospites slavi", ja „hospites ungari", nämlich aus Burgsoldaten gewordene Bürger. Weil sich diese Gäste um das Schloß ansiedelten, das ungarisch vár heißt, so wurden auch die Städte, die sich nach und nach bildeten, város genannt. Sie unterstanden der Gerichtsbarkeit des Burggrafen; später wurden viele von ihnen dieser Gerichtsbarkeit entzogen, und sie konnten sich selbst Vorsteher (villicus) und Pfarrer wählen. So entstanden die königlichen Freistädte, die immer als ein Krongut betrachtet wurden und daher unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Königs standen, dessen Beamte der Tavernicus (königlicher Schatzmeister) und der Stellvertreter des Königs im Rechtsprechen (Personalis praesentiae Regis in judiciis locumtenens, daher kurzweg auch, und zwar gewöhnlich „Personal, königlicher Personal" genannt) die Appellationsrichter der Städte wurden, und es bis zur neuesten Zeit blieben. Die Städte selbst wurden deswegen Tavernical- und Personalstädte genannt. Alles dieses fällt aber schon in das 14. Jahrhundert. In der Hierarchie der bürgerlichen Gesellschaft folgten auf die Städte die vielen ebenfalls privilegirten Marktflecken, deren Ursprung gleichfalls auf die hospites zurückweist. Der Bauernstand beginnt mit den castrenses, d. h. den Bearbeitern der königlichen Gauländereien, die für die Nutznießung derselben zu Dienstbarkeiten und bestimmten Leistungen verpflichtet waren. Man nannte sie auch jobagiones liberi, coloni, conditionales incolae, denn sie besaßen das Recht der Freizügigkeit. Durch den Einfluß des Christenthums und aus Nachahmung mußte wol ein großer Theil der bäuerlichen Nutznießer auf den großen Allodialgründen der Vornehmsten auch zu „conditionales incolae" werden. Verschieden von diesen Bauern war die große Mannichfaltigkeit der udvornici (ein aus dem Slawischen gebildetes Wort: udvar heißt Hof, udvornicus ist demnach der Hofdiener, Hofarbeiter), die Fischer, Jäger, Faßbinder, Musiker u. s. w. waren und den ministeriales der Abendländer zu vergleichen sind. Solche „udvornici" hatte nicht nur der König, sondern auch die Bischöfe und die großen Grundbesitzer. Diese besaßen keine Freizügigkeit; der fromme Glaube vermachte oft testamentarisch solche Hofdiener den Klöstern, die dann von einem slawischen Wort „dusenici", d. h. Diener um des Seelenheils willen genannt wurden. Später haben diese udvornici den größten Theil der Städte- und Marktflecken bewohner abgegeben, was den ursprünglichen deutschen Bürgerstand den Elementen des Landes näher brachte. Die unterste Stufe der bürgerlichen Gesellschaft bildeten die Sklaven, servi, deren Zahl theils durch die Streifzüge der ersten Ungarn, theils aber auch durch Richterspruch vermehrt wurde. Denn unter den ersten Arpad wurden verschiedene Verbrechen mit dem Verlust der persönlichen Freiheit bestraft. Im Verlauf der Zeit wurde das Los der Sklaven milder, das der freizügigen Landbewohner aber härter, sodaß diese beiden Stände sich berührten. Aus den hier aufgezählten Elementen haben sich die eigentlichen Stände Ungarns und seiner Nebenländer gebildet.

---

20) Die meisten Ausdrücke für die benannten Ämter scheinen die Ungarn hier von den Slawen angenommen zu haben. So heißt der König király, der Burggraf ispány, slawisch zupan, der königliche Burggraf comes palatinus, nádor-ispány; auch der tavernicus = Schatzmeister, ungarisch tárnok, hat ein slawisches Aussehen (tavernik), obgleich das Wort tavara auch im Finnischen Schatz, Güter heißt und ihm das ungarische Wort tár entspricht. Das Wort bán ist nach Schafarik das avarische Wort bajan; bei den Ungarn nahm es die Bedeutung des Markgrafen (Grenzhüter) an, daher die Bane von Kroatien, von Macso, von Szörény im Süden des Landes gegen die Türken. Das Wort jobagio ist das ungarische jobágy (jó = gut, bágy = ?, einige meinen jobb-agy = Besthaupt). So hießen zuerst die Großen in Bezug auf den König; zuletzt auch die Bauern in Bezug auf die Grundherren.

Stephan der Heilige hatte Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt und auch dort das Christenthum gegen alle Widersacher eingeführt. Allein seine Saat schien von der Zukunft bedroht zu werden. Sein einziger Sohn, Emmerich, starb vor ihm 1031; aus dem Stamme Arpad's waren nur die Söhne und Enkel seines Onkels Michael noch am Leben, denen er das junge Christenthum nicht anzuvertrauen schien. Als er selbst erkrankte, machte sich der Einfluß der Ausländer noch mehr geltend, und nach seinem Tode ward Peter, der Sohn einer uns unbekannten Schwester Stephan's, König, und bald Aba, der Gemahl einer andern Schwester. Die Streitigkeiten, in welche sich Kaiser Heinrich III. einmischte, dauerten bis unter Andreas I. fort, mit dem die Arpaden wieder zur Regierung gelangten, ja sie wurden durch ihn noch fortgepflanzt, als er seinen unmündigen Sohn Salomon krönen und ihn mit Judith, der Tochter Heinrich's III. verloben ließ, gegen einen frühern Vertrag, kraft dessen sein Bruder Béla ihm nachfolgen sollte. Nachdem Andreas sein Leben in der Schlacht verloren hatte, kam Béla I. auf den Thron (1061—63). Der Vorwand, das Christenthum zu unterstützen, hatte Peter den Fremden zu Stephan's Nachfolger gemacht; die Rückkehr der Arpaden schien demnach die Verdrängung des Christenthums nach sich zu ziehen. Und wirklich hatte Andreas auch gegen seinen zweiten Bruder Vata die neue Religion zu vertheidigen, der zum Glück bald starb, nachdem manche Kirchen zerstört und viele Priester, unter andern auch der Bischof Gerhard der Heilige ermordet worden. Der neue Thronwechsel ermuthigte wieder die nationale heidnische Partei, an deren Spitze ein Arpade, der Sohn des Vata, stand. Allein Béla dämpfte den Aufruhr, und das Christenthum blieb von nun an unangefochten. Trotz seiner kurzen Regierung fand Béla doch Zeit, die gesellschaftlichen Verhältnisse durch Prägung neuer Münzen und durch eine gewisse Marktordnung zu regeln. Seine Tochter Helena verlobte er einem kroatischen Häuptling Zvonimir, und bahnte damit die Vereinigung Kroatiens mit Ungarn an, dessen Grenzen sich bis an die Save erstreckten. Nach Béla's Tode kam Salomon (1063—74) zur Regierung, indem die wackern Söhne Béla's sich mit einem Herzogthum begnügten. Die Theilung des Landes unter die Mitglieder der regierenden Familie fand nie in dem Maße statt wie in Rußland; dennoch hatte Andreas I. dadurch, daß er seinem Bruder Béla ein Drittel des Landes übergab, ein verderbliches Beispiel aufgestellt. Dasselbe wiederholte sich nun unter Salomon. Seine Onkel, Geiza und Ladislaw, hielten treu zum König, solange dieser nicht verderblichem Rath Gehör gebend, ihre Sicherheit bedrohte. Allein bald brach Zwist unter ihnen aus, und die geflüchteten Brüder verschafften sich mit den Waffen Recht. Salomon wurde nun seinerseits flüchtig, und Geiza I. kam auf den Thron (1074—77), wider seinen Willen, denn nur auf die Bitten der Bischöfe und Großen, die da einsahen, daß der unbeständige Salomon das Reich gefährdet, ließ er sich krönen. Und als er starb, krönte man seinen Bruder Ladislaw I. (1077—95), unbekümmert um den vertriebenen König, der es an allerlei Ränken nicht fehlen ließ, um wieder zur Regierung zu gelangen. Ladislaw, der größte und stärkste Mann in seiner Nation, war schon früher ein Liebling des Volks. Tapfer im Kriege und weise im Rath wußte er sich auch die Gunst der Kirche zu erwerben, die ihn nachher heilig gesprochen hat, doch behauptete er sein Ansehen auch gegen Gregor VII. Er besiegte die Kumanen und siedelte deren viele in seinem Reich an; 1091 besetzte er Kroatien an der Save, das er mit Ungarn vereinigte, und stiftete das Bisthum Agram.[21]) Ladislaw wurde in Großwardein begraben, das ein geheiligter Ort der

21) Hiermit beginnt der Verband Kroatiens mit Ungarn, deshalb wollen wir diese Begebenheit genauer berichten. Wir haben oben (S. 230) erwähnt, daß Drzislaw um das Jahr 970 die Königswürde angenommen hatte. Um das Jahr 1000 folgte ihm sein Bruder Krjesimir I., dann dessen Sohn Stephan um 1035 und Enkel Krjesimir II. (1050—74). Nach Krjesimir's Tode bemächtigte sich Slavischa des Throns, der mit Demeter Zvonimir, einem kroatischen Häuptling, in Zwist stand. Als die Normannen 1075 Slavischa fortschleppten, bestieg der durch seine Schwägerschaft mit den ungarischen Königen mächtige Demeter Zvonimir den Thron, der mit seiner Gemahlin Slavonien, d. h. den Theil zwischen der Drau und Save erhalten hatte. („Filii Belae ... bano Svinimir ... sororem uxorem datam volunt, et cum ea cessam Sclavoniae partem. Affinitate hac Svinimir potens factus ad regnum Croatiae pervenit") Bisher hatten die kroatischen Könige blos von Byzanz aus den Königstitel, Zvonimir erhielt ihn aber 1076 auch von Gregor VII. Zvonimir starb 1089 (nach Schafarik um 1087), und nach ihm nannte sich ein Stephan König, der aber schon 1090 starb. Die Verwirrung ward immer größer, bis die Witwe Zvonimir's mit mehrern Großen ihren Bruder Ladislaw hereinrief. Im Jahre 1091 besetzte dieser das Land, theilte es in Comitate ein und stiftete das Bisthum Agram; zum Statthalter aber setzte er Almos, einen seiner Neffen, ein. Nach Schafarik wäre Almos König von Kroatien gewesen. Dieser konnte sich aber nur wenig behaupten, daher mußte sein Bruder Koloman, der Nachfolger Ladislaw's I., nach Kroatien ziehen, wo er den aufständischen Zupan Peter besiegte und 1097

Ungarn ward. Denn Ladislaw ist nebst Stephan dem Heiligen derjenige König unter den Arpaden, den das Andenken am meisten ehrte.

Ihm folgte Koloman (1095—1114), ein Sohn des Geiza I. Mit ebenso viel Energie begabt als Ladislaw, ist er seines kräftigen Auftretens wegen gegen die Übergriffe der Geistlichkeit nicht der Liebling der Kirche geworden, und die Chroniken schildern ihn ebenso häßlich, als sie seinen Vorgänger auch körperlich schön zeichnen. Gleich im Anfang seiner Regierung machten ihm die Kreuzzüge viel zu schaffen, die durch Ungarn den Weg nahmen und das Land plünderten. Koloman mußte die undisciplinirten Scharen des Walter und des Peter von Amiens mit dem Schwert zur Ordnung leiten, und da auch der dritte Haufe unter Gottschalk nicht besser verfuhr, so ließ Koloman ihn zusammenhauen. Diese Unbill wollte nun der vierte Haufen, dessen Anführer Emiko, eine Gans und eine Ziege waren, rächen; allein Koloman, der nicht einmal an die Hexen glauben wollte (eins seiner Gesetze lautet: „de strigis, quae non sunt, quaestio ne fiat"), scheute sich um so weniger vor Emiko's Feldherrngenossen und ließ sie die Schärfe seines Schwerts kosten. Doch mit Gottfried von Bouillon schloß er einen Vertrag und ließ ihn ungehindert durchziehen. Nachher sicherte er den Besitz Kroatiens, wo er sich 1102 krönen ließ, ja er nahm auch einen Theil Bosniens, Rama, ein und nannte sich deshalb seit 1103 „Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Ramaeque rex". Viel machte ihm sein unbeständiger Bruder Almos zu schaffen, der überall Verbindungen gegen ihn anzettelte. Das verleitete den schon kränkelnden König, daß er ihm und seinem Sohne Béla die Augen ausstechen ließ. Ihm folgte sein Sohn Stephan II. (1114—31). Unter ihm dauerten die Kreuzzüge fort, ohne Ungemach für das Land. Stephan siedelte viele Kumanen und Petschenegen an. Keine Erben habend, erklärte er den bisher verborgenen geblendeten Béla, Sohn des Almos, zum Nachfolger und gab ihm Helena, die Tochter des serbischen Zupan Uroſch, zur Gemahlin.

Béla II. (1131—41) hatte an seiner Gemahlin einen starken Beistand, die sich aber zu sehr vom Haß gegen diejenigen verleiten ließ, welche Ursache an der Blendung ihres Gemahls sollten gewesen sein. Béla hatte außerdem mit einem Kronprätendenten zu schaffen. Koloman hatte nämlich seine zweite Gemahlin Predzlawa verstoßen und ihren in Kiow geborenen Sohn Borich nicht anerkannt. Dieser suchte nun auf allen Wegen seine vermeintlichen Rechte sowol gegen Béla als auch dessen Söhne geltend zu machen, was ihm aber nicht gelingen wollte. Béla II. hatte drei Söhne, Geiza II. (1141—61), Stephan und Ladislaw. Dieser erhielt nach seiner Mutter Bosnien, und so kam diese Provinz in die Reihe des königlichen Titels („Hungariae, Croatiae, Dalmatiae, Bosniae, Ramaeque rex").

Geiza II. war nur 12 Jahre alt, als er seinem Vater nachfolgte. Seine kurze Regierung bezeichnen die zahlreichen deutschen Niederlassungen in Ungarn (die zipser Deutschen) und in Siebenbürgen (die Sachsen in Siebenbürgen). Sein Sohn Stephan III. (1161—73) hatte eine unruhige Regierung. Seine Oheime, Stephan IV. und Ladislaw III., suchten und fanden in Konstantinopel Beistand und gelangten auch zeitweise auf den Thron, wodurch der Einfluß der griechischen Kaiser in Ungarn immer mehr Raum gewann. Stephan III. ließ seinen Bruder

---

Belograd (Portus Albae, Zara vecchia) eroberte. Aber auch nachher entstanden Unruhen. Koloman, dem es daran gelegen war, die dalmatinischen Städte zu besitzen und Kroatien gegen Venedig zu schützen, kam wieder ins Land und ließ sich von Crescentius, Erzbischof von Spalato, zum König von Kroatien und Dalmatien krönen (1102). „Die Chorwaten erkannten Koloman und seine Nachfolger für ihre Herren an, Koloman dagegen versprach Erhaltung und Schutz der nationalen Rechte, Freiheiten und Einrichtungen." (Schafarik, Slawische Alterthümer, II, 293.) Weil in der neuesten Zeit auf diesen angeblichen Tractat ein großes Gewicht gelegt worden, möge er hier Platz finden. Koloman, so heißt es, wäre gegen die Kroaten gezogen, und die hätten sich gegen ihn gerüstet. Da schickte der König Gesandte zu ihnen, und die Kroaten „miserunt XII nobiles sapientiores de XII tribubus Croatine, videlicet" (folgen die Namen). „Qui venientes ad D. Regem ei debitam reverentiam exhibuerunt. Dominus vero Rex ad osculum pacis eos recipiens et honorifice eos tractans, ad talem concordiam devenerunt, quod omnes praedicti teneant suum pacifice et quiete, et quod non teneantur aliqua praedictarum generationum nec eorum homines Regiae majestati solvere censum, nisi tantum teneantur D. Regi, quando aliqui invaderent sua confinia regnlin, tunc si D. Rex mittet pro ipsis, tunc ire debeant ad minus cum decem armigeris equitum, de qualibet generatione praenominatarum suis sumptibus et expensis, usque ad flumen Drsvae; inde versus Ungariam ad expensa D. Regis, usque quo exercitus duraverit debeant permanere. Et sic exstitit ordinatum de anno nostrae redemtionis Millesimimo C. secundo." Joh. Lucius, De regno Dalmatiae etc., S. 370. Daß wir hier keinen Vertrag vor uns haben, sondern blos eine Erzählung, die begründet werden müßte, ist auf den ersten Blick zu erkennen. Übrigens muß das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn aus deutlichen Gesetzen der folgenden Jahrhunderte beurtheilt werden.

Béla in Konstantinopel erziehen, was Manuel als Mittel, in den Besitz der südlichen Provinzen zu gelangen, ansah. Stephan überlebte seine beiden Oheime, trotzdem, daß er in seinem sechsundzwanzigsten Jahre starb. Ihm folgte nun sein Bruder Béla III. (1173—96), der am griechischen Hofe erzogen worden, der sich aber trotzdem von dem Einfluß desselben befreite und das sinkende Reich wieder emporhob. Nachdem seine griechische Gemahlin gestorben war (1184), heirathete er Margaretha, die Schwester des französischen Königs Philipp, Witwe Heinrich's, König von England. Während der Unterhandlungen mit dem französischen Hofe verschaffte sich dieser eine Kunde über Ungarn, die wir hier einschalten. „In dem Reich des Königs Béla befinden sich die Länder: Ungarn, das Hauptland, Kroatien, Dalmatien und Rama. In Ungarn gibt es zwei Erzbisthümer, das von Gran und das von Kalotscha. Die Einkünfte des graner Erzbisthums betragen 6000 Mark, wozu noch der Zehnt des gemünzten Geldes kommt (Pisetum genannt). Die des kalotschaer Erzbisthums machen 2500 Mark aus. Die Suffraganen des graner Stuhls sind: der Bischof von Eriau (3000 Mark), von Waitzen (700 Mark), von Fünfkirchen (1500 Mark), von Raab (1000 Mark), von Neutra (1100 Mark) und von Veszprim (1700 Mark). Die Suffraganen des kalotschaer Stuhls sind: der Bischof von Csanad oder Marosch (2000 Mark), von Bihar oder Großwardein (1000 Mark), von Siebenbürgen (2000 Mark) und von Agram an der Save (1500 Mark). In Dalmatien gibt es zwei Erzbisthümer, das von Zara mit 500 Mark und von Spalato mit 400 Mark Einkünften; beide zusammen haben zehn Suffraganen. Die Einkünfte des Königs von Ungarn, die ihm das Münzwesen gibt (lucrum Camerae), betragen 60000 Mark. Dazu kommen die Salzeinkünfte, 16000 Mark, die Straßen-, Mauth- und Markteinkünfte, 30000 Mark, die Einkünfte aus Siebenbürgen, 15000 Mark, aus Slawonien, 10000 Mark; außerdem werfen die 72 Comitate, die ein Drittel der Einkünfte dem König zahlen, 25000 Mark ab. (Dies zusammen hätte 151000 Mark Silber betragen). Die 72 Obergespane, so fährt der Bericht fort, müssen jeder einmal des Jahres den König bewirthen und ihm, bevor er sich vom Tische erhebt, 100 Mark zu Geschenk geben; manche schenken aber auch 200 Mark. Die Königin und die Königssöhne bekommen auch reiche Geschenke an Silber, Tuch, Seide und Pferden. Zu den Einkünften des Königs muß aber auch noch der Dreißigst gerechnet werden, der an den Grenzen des Reichs von den Kaufmannsgütern erhoben wird." Um einen kleinen Maßstab dieser Geldeinkünfte zu haben, erwähnen wir noch, daß damals vier Ochsen um eine Mark Silber zu kaufen waren.

Béla III. erwarb Galizien und übergab es seinem Sohne Andreas. Ladislaw III., Sohn Geiza's II., hatte Judith, Tochter der Sobieslawa von Galizien, welche Gemahlin Boleslaw's III., Königs von Polen, war, geheirathet und mit ihr einen Sohn, Mieczyslaw, gezeugt. Nach seinem Tode heirathete die Witwe Judith einen russischen Fürsten und gebar diesem zwei Söhne. Galizien sollte Mieczyslaw zufallen, dieser starb aber an Gift. Nun stritten seine Halbbrüder Wladimir und Roman um den Besitz von Galizien, und der erstere flüchtete sich zu Béla III., der ihn aber gefangen nahm, weil er an Mieczyslaw's Tode schuld war, Galizien selbst besetzte und die Provinz in seinen Königstitel aufnahm. Er hinterließ zwei Söhne, Emmerich (1196—1205) und den schon erwähnten Andreas. Emmerich führte einen siegreichen Krieg in Serbien und Bulgarien und nannte sich demnach auch König von Serbien und Bulgarien. Sonst hatte er immer mit seinem Bruder Streitigkeiten; beide vergeudeten die Kronländereien und Kroneinkünfte, um ihren Anhang zu verstärken. Emmerich, um Andreas auszuschließen, ließ seinen Sohn Ladislaw IV., der ein Kind war, krönen (1204), starb aber bald darauf (im November 1204). Das gekrönte Kind folgte seinem Vater ins Grab im Mai 1205, und so kam Andreas II. (1205—35) in den Besitz der heißersehnten Krone, deren Ansehen er schon bei Lebzeiten seines Bruders möglichst viel geschadet hatte. Deshalb mußte er sich eidlich verpflichten, die Rechte des Adels und die Würde der Krone zu wahren, der erste Verpflichtungseid eines ungarischen Königs. Aber Eide und Schwüre konnten den schwachen König nicht kräftigen. Durch seine Gemahlin Gertrud kamen nichtswürdige Menschen zu den fettesten Bisthümern und Ausstattungen; ihren Verwandten war nichts heilig; und als ihr Bruder Berthold auch die Gemahlin des Banus Bank schändete, so fiel sie ein Opfer der Rache. Andreas hatte schon früher einen Kreuzzug nach Palästina gelobt, und nachdem er seinen zweiten Sohn Koloman zum König von Galizien krönen lassen (1214), so traf er ernstliche Anstalten zu seinem Vorhaben, d. h. er verpfändete, was er konnte, um sich Geld zu verschaffen. Für Zara erhielt er Schiffe von Venedig. Im Jahre 1217 begann er den abenteuerlichen Zug, am 8. Sept. landete er in Cyprus; am 3. Nov. brach er von Ptolemais auf; aber er und seine Genossen ernteten nicht viel Lorbern gegen die

Ungläubigen. Im Februar 1218 kehrte er nach Hause mit vielen Reliquien und noch mehrern Schulden belastet. Hier fand er alles in der größten Unordnung; Bischöfe und Magnaten überboten einander in allerhand Freveln; der geringere Adel und die andern untern Stände waren allen Erpressungen und Bedrückungen ausgesetzt. Andreas selbst vergeudete so sehr alle Einkünfte der Krone, daß 1220 sogar der Papst Einsprache thun mußte. Nun empörte sich auch sein älterer Sohn Béla, „der jüngere König". So mußte Andreas 1222 einen Landtag halten und die sogenannte Goldene Bulle geben, in welcher er sich unter anderm zum ordentlichen Rechtsprechen, zur Beobachtung der adelichen Privilegien, zur Bestrafung der Misbräuche und dazu verpflichtete, daß er weder die Obergespanswürde noch andere Kronämter erblich verleihen werde; der ärmere Adel sollte vor den Gewaltthätigkeiten der Großen geschützt sein und die Burgsoldaten (jóbiagiones castri) in den von Stephan dem Heiligen erlassenen Freiheiten erhalten werde. Die Bulle schloß mit der Clausel: „Quodsi vero Nos vel aliquis successorum Nostrorum aliquo unquam tempore huic dispositioni nostrae contraire voluerit: liberam habeant harum (literarum) authoritate, sine nota alicujus infidelitatis, tam episcopi quam alii jóbagiones ac nobiles regni, universi et singuli, praesentes et futuri posterique, resistendi et contradicendi Nobis et Nostris successoribus in perpetuum facultatem." Die Goldene Bulle und die künftigen Eide konnten aber dem Übel nicht steuern; es kam so weit, daß der Erzbischof von Gran den König und das Land mit Interdict belegen mußte. Allein die Bischöfe hatten den größten Theil an der Beute, und wenn der König oder sein Sohn Béla die Krongüter zurückerlangen wollten, so fanden sie eben in den Bischöfen die größten Widersacher. Spätere Zeiten haben Andreas als den Begründer der ungarischen Freiheiten bis in den Himmel erhoben, die Geschichte findet in ihm einen armseligen König.

Béla IV. (1235—70) wollte die Fehler seines Vaters gut machen und widerrief die leichtsinnigen Schenkungen desselben. Allein dadurch erregte er sich viele Feinde, und als die große Gefahr Anstrengungen aller erforderte, waren die meisten Großen saumselig. Die Mongolen hatten schon Rußland überschwemmt; vor ihnen flüchteten die Kumanen, und ein Theil, Kuthen mit 40000 Familien, suchte bei Béla um Aufnahme an 1238. Béla gewährte sie ihnen, die noch Heiden und Nomaden waren und den andern Einwohnern lästig fielen. Neue Klagen erhoben sich gegen den König. Die Mongolenflut näherte sich immer mehr; im Anfang März 1241 berief der König einen Landtag nach Ofen, auch Kuthen wurde mit seinen Großen zur Berathung eingeladen. Es entstand aber der Glaube, daß die neuen Kumanen es mit den Mongolen halten; Béla ließ deswegen Kuthen in Pesth als Geisel wohnen. Am 12. März brachen die Mongolen über die Karpaten ein; Béla's Armee sammelte sich langsam, die Kumanen aber desto bereitwilliger; auch Friedrich der Babenberger von Österreich kam nach Pesth. Hier glaubte dieser die Mongolen zu besiegen, wenn er gegen den gefangenen Kuthen auftrat, der mit den Seinigen ermordet wurde. Auf diese Nachricht kehrten die Kumanen wirklich die Waffen gegen die Ungarn, deren kleine Armee am Sajó von den Mongolen vernichtet wurde. Béla flüchtete sich nach Halmburg in Österreich, wo er seine Gemahlin mit seinem Sohne fand, und wo ihn der Babenberger seiner letzten Habe beraubte. Die Mongolen plünderten ein Jahr lang im Lande, dann eilten sie nach Asien zurück. Béla kam von seiner Flucht in Dalmatien nach Hause und bestrebte sich der Wiederhersteller des Reichs zu werden, was ihm auch glückte. Nachdem er Kraft gesammelt hatte, nahm er Rache an Friedrich dem Babenberger, der in der Schlacht 1246 fiel. Die steiermärkischen Stände erwählen Béla's Sohn, Stephan, zum Herzog, aber Ottokar, der Thronerbe von Böhmen, wollte nebst Österreich auch Steiermark besitzen. So kam es zwischen Ungarn und Böhmen zum Kriege, in dem Ottokar 1260 glänzend siegte. Béla gab dem Sieger seine Enkelin zur Gemahlin, aber kaum hatte er von der Seite sich Frieden verschafft, als zwischen ihm und seinem Sohne Stephan trauriger Zwist entstand, der nur mit Mühe beigelegt wurde.

Stephan V. (1270—72) fing mit Energie an zu wirken; er besiegte die Bulgaren und nahm Bulgarien in seinen Königstitel auf; auch Ottokar mußte seinen Waffen weichen. Nach seinem frühzeitigen Tode folgte der zehnjährige Ladislaw IV. (1272—90) oder der Kumane, weil seine Mutter Elisabeth eine Kumanin war. Béla schien nach dem Rückzug der Mongolen die Versöhnung der Kumanen als eine Hauptbedingung des neuen Aufbaues des Reichs zu betrachten, und deswegen gab er seinem Sohne ein Kumanin zur Gemahlin. Weder die Mutter, noch die andern Räthe des jungen Königs waren den Umständen gewachsen. Ottokar erhob neue Ansprüche, wurde jedoch zurückgewiesen; sein Vorhaben gelang ihm auch in Deutschland nicht, wo am 29. Sept. 1273 Rudolf von Habsburg zum König gewählt wurde.

Rudolf schloß mit dem ungarischen Hofe ein Bündniß gegen Ottokar, der sich nun beugen mußte und alles zurückerstattete, dessen er sich bemächtigt hatte. Der Friede zwischen ihm und Rudolf dauerte nicht lange. Am 25. Aug. 1278 griff dieser, vereint mit dem ungarischen Heer, den Böhmenkönig an, und der erlag dem ungestümen Angriff der Ungarn und blieb todt in der Schlacht. Die Vortheile des Siegs erntete Rudolf allein; in Ungarn hatte man keinen Sinn für die Größe des Reichs. Der junge König überließ sich allen Ausschweifungen, und die Großen plünderten einander und das Reich. Umsonst trat die Kirche ins Mittel. Das Land war an den Rand des Verderbens gelangt, als der König 1290 von drei Kumanen erschlagen wurde.

Von dem Stamm der Arpad war nur Andreas III., ein Enkel Andreas' II. am Leben, aber viele wollten ihn nicht anerkennen. Rudolf suchte die ungarische Krone seinem Sohne Albert zu verschaffen; der Papst aber ernannte den Karl Martell, einen weiblichen Descendenten (Stephan's V. Enkel), und als der gestorben war, dessen Sohn Karl Robert zum König. Aber eben diese Ernennung entfremdete ihm die Ungarn, die ihre Krone durch den Papst nicht vergeben lassen wollten. Unter diesen schwierigen Umständen regierte Andreas nicht ohne Geschick, er starb aber 1301 und mit ihm erlosch die männliche Linie der Arpaden.

Arpad's Nachkommen können sich mit den Osmaniden nicht vergleichen, deren Stammvater Osman um eben die Zeit wie ein neues Gestirn aufging, als der Arpade Ladislaw IV., unbekümmert um seine Ehre und seine Würde, dem Untergang sich näherte. Die Osmaniden zeichneten sich von 1298—1566, dem Tode Suleiman's II., durch eine Reihe von Herrschern aus, wie sie in der uns bekannten Geschichte kein zweites Geschlecht aufzeigen kann. Dennoch müssen wir die Arpaden, unter denen Stephan I., Ladislaw I., Koloman, Béla III., Béla IV. sich hervorthaten, nicht unterschätzen; ja Stephan I. oder der Heilige gehört unstreitig zu den merkwürdigsten Herrschern. Er hat seine Nation in das Christenthum eingebürgert und ihr eine solche Stellung in Europa verschafft, wie es selbst dem Eroberer Konstantinopels, Mohammed II., nicht gelungen ist. Die Türken blieben gefürchtete Fremde; die Ungarn wurden durch Stephan geehrte Einheimische. Und seine Nachfolger haben sich nicht nur selbst behauptet, sondern auch eine Vormacht über die Nachbarländer errungen.

B. Nach Andreas' Tode entstanden Streitigkeiten, welcher von den weiblichen Descendenten die Krone Stephan's erlangen sollte. Der Papst befürwortete Robert Karl, Karl Martell's Sohn. Allein ebendeshalb wurde zuerst Wenzel, ein Enkel Ottokar's und Béla's IV., und dann Otto, Herzog von Baiern, ein Enkel Stephan's V. gekrönt. Endlich vereinigten sich die Parteien, und Robert Karl (1310—42) wurde nach einer förmlichen Wahl auch mit der Krone des heiligen Stephan gekrönt. Durch diesen ersten Anjou kam das Land näher mit Italiens Cultur in Berührung. Seine zweite Frau war Elisabeth, Tochter des Königs von Polen. Ihr Bruder Kasimir war durch seine Missethat, die er an Klara Zács verübt hatte, Ursache eines rächenden Attentats auf die Königsfamilie, das dann grausam durch die Vertilgung des ganzen Zács'schen Geschlechts bestraft wurde. Sonst hob Robert Karl seinen Einfluß durch die Verbindung mit dem polnischen Hause; im Innern ordnete er den zerrütteten Staatshaushalt und brachte die abgelösten Theile des Reichs wieder unter die Botmäßigkeit der ungarischen Krone. Sein Sohn Ludwig I. (1342—82) gehört zu den ausgezeichnetsten Königen Ungarns. Unter ihm wurde Visegrad, oberhalb Ofen, am rechten Donauufer, der glänzende Königssitz. Nachdem er einen siegreichen Zug nach Neapel unternommen hatte, um die Mörder seines Bruders Andreas zu bestrafen, bestätigte er 1351 die Goldene Bulle von 1222, mit Ausnahme des Art. 4, welcher den Besitzern der Güter freie Disposition gewährleistet hatte und welcher nun die Succession des Fiscus feststellt. Dadurch wurden die Allodialbesitzungen als ursprüngliches Eigenthum der Krone betrachtet. Ludwig führte aber auch die Abgabe des Neunten ein, die die Bauern und Einwohner aller Marktflecken ihren Grundherren von nun an zu leisten haben, und beschränkte ihre Freizügigkeit.[22]) Im Jahre 1363 schlug Ludwig die erste Schlacht mit den Türken, deren

22) Der Historiker Ladislaus Szalay behauptet, Ludwig hätte durch Art. 16 und 18 des Gesetzes von 1351 die Freizügigkeit gesichert. Allein Art. 16: „Jobagiones aliquorum Regnicolarum nostrorum ad Regiam vel Reginalem Celsitudinem pertinentes vel ad Ecclesiarum Praelatos aut potentes Regni nostri attinentes, absque voluntaris permissione Dominorum eorundem jobagionum potenter non abducantur", und Art. 18: „In civitatibus et liberis villis Regalibus et Reginalibus, Praelatorum et Baronum et aliorum Nobilium tenutis et possessionibus, jobagiones regnicolarum nostrorum pro pristinis factis non possint impediri, prohiberi et arrestari in rebus et personis. Sed si iidem vulnera, laesiones, mortem, incendia etc. perpetrarent manifeste, ex

Sultan 1361 Adrianopel zur Residenz gemacht hatte. Beide Theile schrieben sich den Sieg zu, und Ludwig baute aus Dankbarkeit für den himmlischen Schutz in Steiermark die Kirche Mariazell, das österreichische Loretto. Im Jahre 1367 gründete er eine Akademie in Fünfkirchen; 1370 wurde er nach dem Tode seines Schwagers Kasimir, König von Polen, sodaß Ungarn unter ihm zur größten äußern Größe gelangte; er sicherte aufs neue den Besitz Dalmatiens gegen Venedig u. s. w. Aber Ludwig wollte zugleich die Bekenner der orientalischen Kirche unter die römische Kirche bringen; er bekehrte die Kumanen und vertrieb die Juden, alles wol zur Zufriedenheit des römischen Stuhls, aber nicht zur Begründung des Übergewichts gegen die Türken. Denn die Religionsverfolgungen der Occidentalen trieben die Serben in das türkische Lager oder schwächten doch ihren Widerstand.

Nach Ludwig's Tode wurde seine Tochter Maria gekrönt, die Sigmund, Markgrafen von Brandenburg, verlobt war. Die Königin-Mutter führte ein unglückliches Regiment, bald wuchsen ihr die Großen über den Kopf, und Sigmund war, nachdem er Maria geheirathet hatte, nicht im Stande, weder den Zwist in der königlichen Familie, noch den der Großen zu stillen. Karl Durazzo wird als Gegenkönig hereingerufen und fällt als Opfer der Königinnen, die ihrerseits von den Misvergnügten in Kroatien gefangen werden; ja die Königin-Mutter wird erdrosselt. Nach dem später erfolgten Tode Maria's 1395, wird Sigmund allein König; in demselben Jahre siegten die Türken bei Nikopolis über Sigmund und die französischen Hülfstruppen. Hier im Lande glaubte man Sigmund todt, und die Parteien erhoben ihr Haupt unter der Leitung verschiedener Kronprätendenten. Als Sigmund wieder erschien, fing er an willkürlich und mit großer Verschwendung zu regieren; es kam so weit, daß die Großen ihn gefangen nahmen und zuerst in Visegrad, dann in Siklós in Gewahrsam setzten, 1401, aus der er Besserung versprechend entlassen wurde. Und wirklich war sein Leichtsinn gebrochen. Ein Glück für Ungarn, es entstand Timur's Macht im Rücken der Türken; 1402 hatte die große Schlacht bei Ancyra zwischen Timur und Bajazed statt. Nach dem Tode der gewaltigen Gegner entstand Zwist unter den Söhnen des türkischen Sultans Bajazeb, und Ungarn konnte Serbien und Bosnien wieder besetzen. Im Jahre 1408 heirathete Sigmund die Barbara Cilley und ließ bald seine zweijährige Tochter Elisabeth zu seinem Nachfolger wählen, die später mit Albrecht von Österreich verlobt wurde. Im Jahre 1411 wurde Sigmund römischer König und hatte seit der Zeit mit den Angelegenheiten Deutschlands, dem kirchlichen Schisma und mit dem nach der Verbrennung Huß' ausgebrochenen Hussitenkriege zu schaffen, der die obern Theile des Landes verwüstete und die südlichen Theile den Türken bloßstellte. Er starb 1437 in Znaim und wurde in Großwardein begraben. Unter seiner Regierung wurden aber 1405 einige der wichtigsten Gesetze erlassen. Namentlich wurden diesmal die Städte zuerst zum Landtag berufen und beschlossen, daß die Städte mit Mauern befestigt würden, damit das Land nicht so sehr den Plünderungen ausgesetzt sei; daß in den königlichen Städten in erster Instanz die städtischen Richter, in zweiter Instanz aber der Tavernicus richten soll, der überhaupt die Aufsicht über die städtische Justiz handhabe („nostri judices et jurati cives vel alii officiales seu judices ad exhibendam ipsam justitiam magistri Tavernicorum nostrorum authoritate astringantur et compellantur"). Das ofener Pfund und die ofener Elle wird zum allgemeinen Maß gemacht, die Münze wird regulirt, daß ein Goldgulden 100 Denare gelten soll u. s. w.

Die Freizügigkeit der Bauern wird festgesetzt („quilibet liberae conditionis homines .... temporibus semper successivis universis et perpetuis liberam, tutam et omnimodam manendi causa et se transferendi habeant facultatem"); doch werden die Bauern jenseit der Drau dieses Rechts nicht theilhaftig gemacht. („Jóbagiones autem ultra Dravae fluvium residentes hujusmodi libertatis privilegio gaudere nolumus, sed potius in suis antiquis consuetudinibus eos decrevimus permanere".) Die Grundherren werden verpflichtet, den Bauern Recht zu sprechen; verweigern sie dieses, so müssen der Obergespan oder Vicegespan oder die Stuhlrichter des betreffenden Comitats das Versäumte nachholen, sonst werden sie ihres Amts verlustig (sub privationis honorum suorum et nostrae indignationis poenis).

---

tunc ex parte eorundem judicium et justitiam quilibet querulantium in propriorum Dominorum suorum praesentia prosequatur congruentem" — diese Texte sprechen wahrlich von keiner gesicherten Freizügigkeit. Im Gegentheil „absque voluntaria permissione Dominorum" dürfen die Bauern nicht wegziehen. Art. 2 bestimmt nur den Richter, vor welchem die Bauern belangt werden können, und der Richter ist der eigene Grundherr, „propriorum Dominorum suorum praesentia".

Nach Sigmund wurde seine Tochter Elisabeth und ihr Gemahl Albrecht, Herzog von Österreich, gewählt und gekrönt. Sie mußten die Freiheiten, Rechte und Gesetze des Reichs bestätigen und deren Wahrung angeloben, und zu größerer Sicherheit wurde beschlossen, daß von nun an der Palatinus durch den König und die Stände gewählt werde.[23]) Schon hatte sich Johannes von Hunyad gegen die Türken ausgezeichnet, nun wurde er von Albrecht zum Ban von Severin (Szöreny) ernannt und ein Krieg gegen die Türken beschlossen. Allein der schwache König ließ die Armee sich zerstreuen, er selbst wurde krank und starb bald, 1439. Nun entstanden wieder Thronstreitigkeiten. Elisabeth schien ungeeignet, die Regierung zu führen, man wandte sich an den Polenkönig Wladislaw, der die junge Königin-Witwe heirathen sollte, um mit ihr als König zu regieren. Als Elisabeth aber 1440 einen Sohn, Ladislaw Posthumus, geboren, wollte sie die Unterhandlungen mit Wladislaw rückgängig machen. Allein dieser hatte schon den Ruf angenommen und seine Reise nach Ofen angetreten. Elisabeth ließ eiligst ihren Sohn krönen und zog sich mit der Krone, die sie heimlich entwendete, nach Presburg; infolge dessen kam die Krone und das königliche Kind in die Hände Friedrich's III. zum unendlichen Verderben des Landes. Denn Friedrich erhob als Vormund des Ladislaw und Bewahrer der Krone, die er bis 1463 in seiner Gewalt hielt, allerlei Ansprüche, stiftete nacheinander Empörungen an gegen jede Regierung und war eine der Hauptursachen alles Unglücks, das Ungarn in dieser traurigen Zeit getroffen. Elisabeth's Partei ergriff auch der böhmische Condottiere Giskra, der nun in den karpatischen Gegenden mit und ohne Vorwand plünderte. Die Cilley, als Oheime der Königin, wirthschafteten in Kroatien und in den westlichen Theilen des Landes. Das Land wäre schon jetzt eine Beute der Türken geworden, wenn Hunyad's Arm es nicht beschützt hätte. Hunyad erklärte sich für Wladislaw, der, mit einer einstweiligen Krone gekrönt, allen Ernstes zu regieren begann. Hunyad wird mit Nikolaus von Ujlak Wojwode von Siebenbürgen und erringt einen glänzenden Sieg über die Türken 1442; das folgende Jahr unternahm er den sogenannten langen Feldzug gegen sie und drang bis über den Balkan vor. Unterdessen trachtete der päpstliche Nuntius Julianus, um einen entscheidenden Feldzug gegen die Türken zu ermöglichen, eine Vereinigung zwischen Elisabeth, die jedoch bald starb, und Wladislaw zu Stande zu bringen, zu dem Papst, Kaiser, Venedig und Genua Geld, Truppen und Schiffe herbeischaffen wollten. Die Siege Hunyad's hatten die größten Hoffnungen erregt, und Murad's Krieg in Asien schien der geeignetste Augenblick zur Vernichtung der türkischen Herrschaft. Allein Wladislaw hatte schon Frieden mit Murad geschlossen. Papst und Kaiser sahen darin einen Verrath der Christenheit; schon meldete man nach Ofen die genuesischen Schiffe im Hellespont, die Murad von Europa absperren, schon kündigte man die herbeieilenden Hülfsarmeen an; Wladislaw und Hunyad gaben dem Drängen des päpstlichen Legaten und der andern Gesandten nach, der Friede wurde gebrochen und der Feldzug gegen die Türken beschlossen. Das ungarische Heer, bei dem sich der junge tapfere König befand, zog unter Hunyad gegen das Schwarze Meer, um sich mit den Hülfstruppen, welche die christlichen Flotten bringen sollten, zu vereinigen. Allein bei Varna fanden sie statt der christlichen Hülfe die Armee des Sultans, welche für Geld dieselben genuesischen Schiffe, die nach den Prahlereien des Papstes und der abendländischen Fürsten die Türken von Europa absperren sollten, übergesetzt hatten. Am 10. Nov. 1444 geschah die verhängnißvolle Schlacht, in welcher Wladislaw sein Leben und Hunyad die ganze Armee verlor. Auf seiner Flucht wurde er von dem walachischen Wojwoden Drakul gefangen genommen, jedoch bald mit Ehren bis Kronstadt begleitet. Nun wurde Ladislaw Posthumus zum König gewählt (1444—57), aber Friedrich war nicht gesonnen, die Krone und den dreizehnjährigen König zu entlassen. Auf dem Landtage 1445 ward demnach Hunyad zum Reichsgubernator erklärt, bis der König die Regierung selbst übernehmen werde. Hunyad hatte mit dem Böhmen Giskra, mit den mütterlichen Verwandten des Königs, den Cilley und Friedrich viel zu schaffen; allen diesen machte die Gefahr vor den Türken keinen Kummer. Hunyad kämpfte trotz dessen gegen diese, verlor aber die Schlacht auf dem Amselfeld in Serbien 1448. Nach langen Unterhandlungen entließ Friedrich den jungen König, den nun die schändlichen Cilley

23) „Insuper, quod regia Majestas palatinum regni, antiqua consuetudine ipsius regni requirente, eo, quod idem palatinus ex parte regnicolarum regiae Serenitati, et ex parte ipsius regiae Serenitatis regnicolis judicium et justitiam facere potest et tenetur, ex consilio praelatorum ac baronum et regni nobilium pari voluntate eligat." Hier wird aber wieder der Städte nicht gedacht, die also bei der Palatinuswahl keine Stimme hätten, was die Geschichte nicht behaupten kann.

übernahmen, 1452. Hunyad legt seine Gubernatorwürde in die Hände des Königs nieder und wird zum Generalkapitän des Reichs ernannt. Als solcher kämpfte er glücklich gegen die Türken, die am 29. Mai 1453 Konstantinopel eingenommen hatten und sich ganz auf die Vorprovinzen Ungarns warfen. Der Papst wollte wieder einen Kreuzzug gegen sie beginnen, es fehlten aber die Helden, und Johann Capistranus brachte nur armseliges Gesindel in das Lager des Hunyad, der mit den Cillen und Gara ein Familienbündniß geschlossen hatte, um mit größerer Sicherheit gegen die Türken zu wirken. Im Jahre 1456 wird ein neuer Feldzug gegen Mohammed II. beschlossen, der bereits Belgrad belagert. Hunyad und Capistranus siegen am 22. Juni 1456; allein beide sterben bald darauf. Cilley hatte sich vor dem Kriege mit dem König aus dem Lande entfernt; nun brachte er diesen zurück und führte ihn nach Belgrad, das er den Hunyad entreißen wollte. Ein persönlicher Zusammenstoß mit dem jungen Hunyad brachte ihm den Tod. Der König schwur den Tod seines mütterlichen Oheims nicht zu rächen, und beide Hunyad, sowol Ladislaw als Matthias, begleiteten ihn nach Ofen. Hier aber ließ der junge König den ältesten Bruder Ladislaw enthaupten und führte den jüngern mit sich nach Prag, wo er 1457 starb, bevor er sich mit der französischen Königstochter verheirathete.

Der Justizmord des jungen Hunyad hatte die Hälfte des Landes zur Ergreifung der Waffen gegen den König aufgereizt; die Kunde seines Todes wendete nun die Blicke auf den gefangenen Matthias. Elisabeth Szilágyi, die Mutter der beiden Hunyad, und ihr Bruder Michael Szilágyi trachteten nun die Königswahl auf den jungen Matthias zu lenken, und es gelang ihnen am 23. Jan. 1458.

Matthias I. (Hunyad, aber auch Corvinus, weil er im Familienwappen einen Raben führte) regierte von 1458—90 und ist unstreitig der tüchtigste ungarische König nach dem heiligen Stephan. Obgleich erst 15 Jahre alt, ergriff er doch alsogleich die Zügel der Regierung mit kräftigster Hand, sodaß sich der ihm zum Gouverneur vorgesetzte Szilágyi augenblicklich fügen mußte. Als Emporkömmling hatte er alle Widersacher seiner Familie gegen sich, die Friedrich III. in Schutz nahm, der sich selbst zum König von Ungarn krönen ließ. Aber Matthias' rasches energisches Vorgehen entwaffnete seine Gegner und auch Friedrich, der sich endlich 1462 zur Herausgabe der Krone für 60000 Dukaten und der besetzten Plätze Ungarns verstehen mußte. Und nachdem Matthias auch die Türken besiegt hatte, wurde er 1464 mit der heiligen Krone in Stuhlweißenburg gekrönt. Auf diesem Landtage bestätigte er das Gesetz von 1435, das von 1351 und die Goldene Bulle, d. h. er wiederholte auch seinerseits die Bestätigungen Sigismund's und Ludwig's I.; wir sehen also, daß jene Bestimmungen bereits als Fundamentalpacta zwischen der königlichen Gewalt und den Ständen galten. Unter den „Additiones Matthiae regis ad decreta Andreae, Ludovici et Sigismundi regum" wird die Aufbewahrung der Krone als eine Hauptaufgabe angesehen, damit sie nicht wieder „propter indebitam custodiam" entwendet werde, und wird zuerst Slawonien ein Königreich genannt In dem merkwürdigen Artikel: „Regnum nostrum Slavoniae et partes Transylvaniae in omnibus antiquis bonis, libertatibus, consuetudinibus et juribus conserventur." Emmerich von Zapolya heißt in den Unterschriften Bosniae gubernator, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae regnorum nostrorum banus. Wir wollen hier im Zusammenhang noch einiges aus den folgenden Landtagsbeschlüssen erwähnen. Im Art. 6 des Gesetzes von 1471 heißt es, daß alle Grenzfestungen In den obern und untern Theilen, „sive in regnis Sclavoniae, Dalmatiae, Croatiae et in partibus Transylvanis" nur Ungarn und nicht Fremden (Ungaris et non Forensibus) anvertraut werden. Im Art. 16 wird die Freizügigkeit der Bauern aufs neue bestätigt, aber auf die Theile jenseit der Drau nicht ausgedehnt; und im Art. 19 wird beschlossen, daß sich niemand mit einer Klage direct nach Rom wenden darf „contra libertatem regni, qua a tempore quondam Sanctissimi regis Stephani illibate utitur." Im Jahre 1481 wird die Erhebung des Zehnts, der den Bischöfen gehörte, genau umschrieben, die Raizen aber und die Bekenner der orientalischen Kirche (Rasciani et ceteri hujusmodi Schismatici) werden von der Leistung desselben freigesprochen, damit sie um so häufiger aus dem Gebiet der Türken herüberkommen. Damals ward auch die Palatinuswürde genau in zwölf Punkten bestimmt, wonach der Palatin das erste Votum bei der Königswahl habe, Tutor des minderjährigen Königs, Generalkapitän des Reichs, Schiedsrichter zwischen den Reichsbaronen, Vermittler zwischen der Krone und den Ständen, in Abwesenheit des Königs Statthalter und oberster Landesrichter sei. Der Palatin beruft nach dem Ableben des Königs den Landtag; er empfängt auch die auswärtigen Gesandten, „si quando contingeret regem simplicem et negligentem esse". Er ist außerdem

Graf und Richter der Kumanen (est semper comes et judex Cumanorum), wofür er 3000 Dukaten bezieht, und ist endlich Richter ganz Dalmatiens, wofür er die Einkünfte einiger Inseln hat („tota Dalmatia subjacere debet judicio Palatini; et pro proventibus habet in illa certas insulas"). Aus dem Gesetz des Jahres 1486 erwähnen wir den Art. 63, als welcher bestimmt, daß nur der Palatin, der Judex curiae und der secretarius Cancellarius, oder der Locumtenens, „qui sigillum judiciale regiae Majestatis pro tempore tenet", allgemeine Landesrichter seien, nicht aber der Tavernicorum magister (unter dessen Jurisdiction blos die königlichen Städte standen), der Banus Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae und der Wojwode Siebenbürgens. Der Art. 39 bestimmt aufs neue die Freizügigkeit der Bauern und öffnet uns einige Blicke in die damaligen Zustände. Aus den gewaltsamen und ungehörigen Zueignungen sind vielerlei Beschwerden erhoben worden, deswegen wird verordnet, heißt es daselbst, daß alle Bauern, die seit einem Jahre gewaltsam ihren Herren entrissen worden, zurückgegeben werden, unter Strafe des „homagium coloni", das 6 Mark Silber betrug. Die gewaltsamen Abführungen der Bauern soll jeder Obergespan in seinem Comitat untersuchen, und zwar beginnend in den Besitzungen des Königs und der Königin und dann auf den Gütern der andern. Künftighin soll aber niemand unter irgendeinem Vorwand das freie Wegziehen der Bauern verhindern. Der gewöhnliche Vorwand scheinen rückständige Zahlungen gewesen zu sein, deswegen wird verordnet, „daß auch außerordentliche Taxen innerhalb 60 Tagen erhoben werden müssen, sonst werden sie als ungerechter Vorwand (taxa calumniosa) betrachtet". Es waren demnach die Leistungen der Bauern nicht genau bestimmt, was die „taxa extraordinaria" zu verstehen gibt, und was noch mehr folgende Worte beweisen: „Si qui autem imposita calumnia vel aliqua excogitata novitate suos retinuerint; puta, si tunc solummodo taxam ad eos imposuerint, quando illos abire velle cognoverint." Matthias konnte seine ganze Aufmerksamkeit weder auf die innern Angelegenheiten, welche durch die übermächtige Oligarchie stets verwirrt wurden, noch auf die Zurückdrängung der Türken wenden, obgleich seine Feldherren Paul Kinisi, Bathori u. s. w. fast immer gegen sie siegreich kämpften, und obgleich er eine stehende Armee sich geschaffen hatte. Der Kaiser Friedrich und der böhmische Krieg beschäftigten unnützerweise seine Kräfte. Gegen Podiebrad und die Hussiten hetzten ihn die Päpste auf; man urtheilt über das Zeitalter hinaus, wenn man Matthias zutraut, er hätte sich um die Päpste nicht kümmern, vielmehr sich mit Podiebrad verbinden sollen, dessen Lage so ziemlich der seinigen glich. Nachdem Matthias von den katholischen Ständen Böhmens, Mährens, Schlesiens und der Lausitz zum König ausgerufen worden, dauerte der Kampf auch nach Podiebrad's Tode (1471) fort. Mit Friedrich war ohnehin ein Zusammengehen unmöglich, der Krieg mit ihm brach 1476 aus und endete nach einer kurzen Unterbrechung mit der Eroberung Wiens 1484 und ganz Österreichs. Matthias hatte weder von seiner ersten, noch von seiner zweiten Gemahlin Beatrix einen Erben erhalten; sein Streben war nun darauf gerichtet, seinem natürlichen Sohne Johannes Corvinus die Krone zu sichern. Leider starb er zu früh, 1490. „Matthias ist todt, hin ist die Gerechtigkeit", so heißt es noch heute im ungarischen Sprichwort und charakterisirt am besten seine Regierung. Mit starker Hand hatte er die Oligarchie niedergehalten, diese wünschte demnach einen König, „dessen Schopf sie in der Hand halte", und fand auch unglücklicherweise im polnischen König Wladislaw II. den gewünschten Mann. Matthias war nicht allein ein starker König und Krieger, er hatte auch Sinn für Kunst und Literatur. Sein glänzender Hof in Ofen und Visegrad stand den europäischen, namentlich italienischen Gelehrten offen; er sammelte eine berühmte Bibliothek, deren Bücher (codices Corviniani) zu den Zierden mancher Bibliothek Europas gehören; er wollte eine Universität im allergrößten Maßstab in Ofen begründen, wo seit 1470 die Buchdruckerei Aufnahme gefunden hatte. Allein nicht nur das Unausgeführte kam ins Stocken, auch das Erworbene und Errichtete zerstob unter der absoluten Unfähigkeit seines Nachfolgers und der frevelhaften Selbstsucht der Großen.

Wladislaw II. (1490—1516) vegetirte nur und ließ alle Eroberungen seines Vorgängers ohne allen Ersatz fahren, aber er verpflichtete sich, von allen Neuerungen, d. h. allen Besteuerungen der Bischöfe, der Großen und des Adels, die Matthias eingeführt hatte, abzustehen. Im Jahre 1492 bestätigte er die Freiheiten Ungarns und der andern Königreiche, namentlich Dalmatiens, Kroatiens und Slawoniens, dann Siebenbürgens (partes Transylvanae) und der andern unterworfenen Provinzen (provinciae sibi subjectae). Die Landesvertheidigung wird bestimmt; ein Banderium soll aus 400 Reitern bestehen, das königliche Banderium zählt jedoch 1000 Reiter; dann werden die Kirchen- und Landeswürdenträger hergezählt, welche zwei oder ein Banderium, oder 200, 100, 50 Reiter aufzustellen verpflichtet

sind. In demselben Jahre erschienen auch die „Articuli Nobilium Slavoniae" als Anhang zu dem Gesetz von 1492, aus denen der erste im allgemeinen „dictum regnum Slavoniae in antiquis libertatibus et privilegiis" zu erhalten verspricht; der andere aber so lautet: „Si Majestas Sua incolis regni Hungariae, quibuscunque ex rationibus nunc et temporum in successu, aliquas solutiones fieri statuerit: extunc talium solutionum medietatem in Regno suo Sclavoniae, juxta ipsorum consvetudinem semper et usque ad haec tempora observatam, exigere habeat et teneatur." Die übrigen Artikel enthalten Erleichterungen des Salzverschleißes und privatrechtliche Bestimmungen. Das Gesetz von 1495 bestätigt die Goldene Bulle und die dasselbe enthaltenden Gesetze Ludwig's, Sigmund's und Matthias'. Im Art. 45 werden die „Rasciani, Rutheni et Valachi", die aus den durch die Türken eroberten Provinzen in die ungarischen Grenzdistricte geflohen waren, von der Leistung des Zehnten befreit. Der Art. 6 von 1500 bestimmt, daß „causae nobilium Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae, partiumque Transylvaniae in curiam regiam per viam appellationis transmissae et deductae coram judice eorum Ordinario, domino scilicet Comite (palatino) et judice Curiae regiae determinentur". Je schwächer aber der König und je egoistischer die Kirchen- und Landeswürdenträger waren, um so weniger halfen alle Gesetze, welche die Einkünfte des Königs wahren und die Vertheidigung des Reichs erzielen wollten. Allein wegen der vielen Gesetzesbestimmungen und des Auftrags, daß der Protonotar Stephan von Verbőcz die Landtagsdecrete und die Rechtsgebräuche sammeln solle, hat sich der armseligste König den Ruhm des ungarischen Justinianus erworben. Unter den Großen des Reichs hatte die Familie Deak, die von einer Zapolya genannten Besitzung in Slawonien, „von Zapolya" genannt wurde, sich am meisten emporgeschwungen. Emmerich von Zapolya ward unter Matthias Graf von Zipsen und Palatinus. Sein Bruder Stephan ward nach ihm Palatinus, und schon der soll es nach dem Tode des Königs Matthias bedauert haben, daß sein Sohn Johann nicht älter sei, sonst würde er König von Ungarn werden. Dieser Johann von Zapolya ward unter Wladislaw Wojwode von Siebenbürgen und hatte auch sonst die größten Besitzungen in Ungarn. Gegen ihn arbeitete die Hofpartei, in deren Händen der untaugliche König ein willenloses Werkzeug war. Seit die Abgaben sich vermehrten und der Luxus der Bischöfe und der Großen zunahm, stieg auch die Bedrückung der Bauern. Wol wurde ihre Freizügigkeit zu wiederholten malen ausgesprochen; aber die Art. 47 und 48 des Gesetzes von 1492 verschärften auch die Einsammlung des Neunten; und die übrigen Abgaben waren unbestimmt, die konnten nach Willkür gesteigert werden, was wir aus dem Art. 39 von 1486 ersehen. Je größer aber die Noth vor den Türken, desto häufiger waren die Anforderungen an den Bauer. Der Erzbischof von Gran und Cardinal Bakács träumte von der päpstlichen Würde, es kam ihm aber Leo X. zuvor, der ihn dadurch entschädigte, daß er ihn zum päpstlichen Legaten für den Osten und Norden Europas ernannte und ihn zu einem Kreuzzug gegen die Türken bevollmächtigte. Am Ostertage, am 16. April 1514 verkündete er die Bulle gegen den Rath eines einsichtsvollen Mannes. Der König hatte auch hierzu nur sein „dobre" gesagt. Eine Masse Bauern strömte herbei und nahm das Kreuz, deshalb wurden sie (von crux) Kuruzen genannt, ein Name, der in den nachfolgenden Jahrhunderten berühmt wird. Ein Szekler, Georg Dózsa, wird durch Bakács zum Anführer der Kreuzzügler ernannt; seine Mitcommandirenden sind niedere Geistliche. Der Adel erschrak darüber, daß der Bauer seine Hufe verließ, und wollte ihn zurückhalten; auch Bakács erschrak, als Dózsa sich gegen den Adel zu wenden anfing. Überall brannten die Wohnungen des Adels, der von den Bauern grausam ermordet wurde. Man erinnere sich hier, daß in demselben Jahre in Würtemberg „der Bund des armen Konrad" sich erhoben hatte. Von Ofen aus war keine Hülfe zu erwarten, da war alles rathlos. Doch siegte Bornemisza bei Pesth über die Bauern, und das gab Muth den Erschrockenen, die sich nun sammelten. Dózsa zog unterdessen nach Szegedin und besiegte den Adel unter der Anführung des Bischofs Csáky und des Stephan Bathori von Ecsed. Nach diesem Sieg ward Dózsa noch verwegener; er wandte sich gegen Temesvar, das er mit den dem Bathori abgenommenen Kanonen beschießen ließ. In der Angst wendete man sich an Johann von Zapolya, der in Siebenbürgen die Ruhe aufrecht erhalten hatte. Mit Ende Juli erschien dieser mit seiner Armee vor Temesvar und besiegte vollständig den Aufstand. Auch in den andern Theilen des Landes wurden die Bauern niedergeschlagen. Am 18. Oct. versammelte sich der Landtag und erließ grausame Gesetze gegen die Bauern, die alle den Tod verdient hätten, die man aber doch schonen müßte, weil der Adel ohne sie nichts hieße („ne tamen tanti sanguinis effusio adhuc sequatur, et omnis rusticitas, sine qua nobilitas parum valet, deleatur"). Sie werden aber der Freizüglgkeit verlustig er-

klärt und sind von nun an „mera et perpetua rusticitate subjecti"; sie zahlen ihren Grundherren einzeln jährlich einen Goldgulden, leisten wöchentlich einen Tag Frone, geben monatlich ein Huhn, jährlich zwei Gänse und ein gemästetes Schwein, zahlen zuerst den Neunten und dann den Zehnten den Prälaten, sodaß dem Bauer nur acht Theile bleiben; der Bauersohn darf nie Bischof werden, und geschähe das, so wäre ihm niemand verpflichtet Zehnt zu geben u. s. w. (Vgl. die Art. 14—31 vom Jahre 1514.) Alle diese Bestimmungen werden zusammengefaßt im „Opus Tripartitum juris consvetudinarii inclyti Regni Hungariae partiumque eidem annexarum" des Stephan de Verbőcz, das eben in diesem Jahre bestätigt wurde.

Nachdem Wladislaw 1515 in Pressburg und Wien mit dem Kaiser Maximilian ein Familien- und Erbbündniß, kraft dessen Wladislaw's Sohn Ludwig die Enkelin Maximilian's Maria, und einer des letztern Enkel, Karl oder Ferdinand, Wladislaw's Tochter, Anna, heirathen und sich gegenseitig beerben sollten, geschlossen hatte — gegen das Erbbündniß protestirte alsogleich der Palatinus Emmerich Perényi — starb er 1516.

Sein zehnjähriger Sohn Ludwig II. (1516—26) kam unter die Vormundschaft des Bakács, Bornemisza und Georg, Markgrafen von Brandenburg; übrigens beanspruchten auch Maximilian und Sigmund, König von Polen, Rechte auf die Vormundschaft. Aber der junge König fand keinen Erzieher und dem Reich mangelte es an einem Hunyad. Der neue Palatin Stephan Bathori war wol ein Gegner Zapolya's, aber sonst ein egoistischer, unnützer Mann, der mit den Bischöfen und Großen sich die Einkünfte des Reichs zueignete. Unter diesen Creaturen war Zapolya eigentlich der beste Charakter; leider war sein Ehrgeiz größer als seine Fähigkeit. Aber der niedere Adel sah in ihm den Retter des Landes und hoffte noch mehr von ihm. Während sich in Ungarn unwürdige und unfähige Menschen gegenseitig beraubten, starb am 21. Sept. 1520 Selim, und sein Sohn Soliman, der größte der Osmaniden, folgte ihm nach. Auf dieser Seite steht nun Soliman und sein berühmter Vezier Ibrahim; in Ungarn regiert ein verzogenes Kind nach dem Rath unwürdiger und unfähiger Menschen. Die Festungen Sabatsch und Belgrad gehen verloren; nur die Unternehmung gegen Rhodus hält noch den Sultan auf. Ludwig läßt Maria 1521 krönen und feiert 1522 seine Vermählung mit ihr. Stürmische und sich widersprechende Landtage folgen; Bathori wird abgesetzt und Verbőczi an seiner Stelle Palatinus, der aber gezwungen ist abzudanken und wieder Bathori den Platz einzuräumen. Unterdeß nahte das Verhängniß. Am 26. April 1526 brach Soliman gegen Ungarn auf; am 20. Juni ist Ibrahim schon in Belgrad, und in Ofen wird erst am 19. Juni beschlossen, eine Armee zu sammeln. Am 12. Juli wird Peterwardein belagert; Ludwig verläßt am 20. Juli Ofen mit 3000 Mann und zieht langsam der Donau entlang, an Zapolya verschiedene Befehle schickend. Kaum waren 27000 Mann beisammen, als man die Schlacht stürmisch forderte, ohne die Zuzüge von Siebenbürgen und von Südwesten abzuwarten. Es war aber niemand da, der eine Schlacht zu führen verstand, und Paul Tomori mußte mit Georg Zapolya, dem Bruder des erwarteten Johann, die Leitung derselben übernehmen. Am 29. Aug. 1526 geschah die Schlacht bei Mohacs, in welcher der König, Tomori, Georg Zapolya und viele andere fielen; aber der Palatin rettete sich und beraubte die flüchtigen Domherren von Fünfkirchen. So endigt die erste Periode der ungarischen Geschichte.

Werfen wir noch einen Blick auf die Verfassung Ungarns und seiner Nebenländer am Schluß dieser Periode. Verbőczi's Tripartitum, das 1514 bestätigt und durch die folgenden Jahrhunderte als Rechtsquelle und Richtschnur betrachtet wurde, stellt an die Spitze des ungarischen Staatsrechts folgenden Satz: „Der König wird durch den Adel gewählt und der Adel wird durch den König creirt. „Neque Princeps nisi per nobiles eligitur, neque nobilis nisi per principem creatur atque dignitate nobilitari decoratur", I, 3. Der König adelt durch eine Donation oder einen Adelsbrief (armales, arma); Verbőczi's Zeit kennt niemand mehr, der seine Besitzungen aus den ersten Zeiten, vor der königlichen Würde, herleiten könnte; denn auch dieser müßte durch eine „nova donatio" sein Besitzrecht gesichert haben. Der Adel theilte sich in einen höhern und niedern; zu dem erstern gehörten die Prälaten, Barone und Magnaten, zu dem andern alle übrigen. Die Prälaten sind die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, welchen der König die Pfründen ertheilt, denn „in collationibus beneficiorum ecclesiasticorum Summus Pontifex nullam jurisdictionem exequitur in hoc regno, praeter Confirmationis auctoritatem", I, 12. Die Reichsbarone sind: der Palatinus, judex Curiae, der Banus von Dalmatien, Kroatien und Slawonien, der Wojwode von Siebenbürgen und Szekler-Graf, der Banus von Severin oder Szörény (die übrigen Banate waren schon von den Türken occupirt), dann die Tavernicorum, Janitorum, Pincernarum u. s. w. magistri, von denen der Tavernicus als

Schatzmeister auch eine politische Rolle spielte, endlich der Obergespan von Temes und der von Presburg, I, 94. Die andern Magnaten waren die, welche eigene Banderien zu stellen hatten. Ihr „homagium", d. i. die Geldsumme, welche sie für gewisse Vergehungen zu zahlen und für gewisse Beleidigungen zu fordern hatten, und welche Summe auch ihre Witwen beanspruchten, betrug 100 Mark oder 400 Goldgulden. Sie standen dem König zunächst, bildeten also seinen Rath. In allen andern Beziehungen, Rechten und Freiheiten war kein Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel; jedoch das Homagium des letztern betrug nur 50 Mark oder 200 Goldgulden. Ungarns Nebenländer waren zu Verbőczi's Zeiten Dalmatien, Kroatien und Slawonien, dann Siebenbürgen, die schon längst unterworfen und einverleibt sind, „Sacrae coronae Regni hujus Hungariae dudum subjecta et incorporata", III, 1. Diese konnten mit Einwilligung des Königs Statute schaffen, doch dürfen diese den allgemeinen Reichsgesetzen nicht widersprechen. Alle Rechtsprocesse in den Nebenländern werden an die königliche Curia appellirt und vom Banus oder Wojwoden gerichtlich exequirt. Der Adel dieser Länder ist in allen Privilegien und Freiheiten dem ungarischen gleichgestellt, nur ist sein Homagium verschieden; denn das des slawonischen Adels beträgt 25 Mark oder 100 Goldgulden, das des siebenbürgischen Adels aber nur 66 Goldgulden, III, 3. Die Szekler in Siebenbürgen behalten ihre alte Verfassung der Stämme und Geschlechter, die sich gegenseitig beerben. Die Nebenländer standen demnach in einer Realunion mit Ungarn, welche Municipialeigenheiten recht gut gestattete. So haben wir gesehen, daß Sigmund die Freizügigkeit der Bauern nicht auf die Theile jenseit der Drau ausdehnt, sondern dort die alte Gewohnheit beläßt; weiter haben wir gesehen, daß Slawonien nur zur Hälfte dessen verpflichtet ist, was Ungarn zu zahlen übernimmt. Und dies Privilegium bestand bis 1848, sodaß, wenn in Ungarn eine Pforte (ideeller Steuerschlüssel aus alten Zeiten) 800 Fl. steuerte, in Slawonien dieselbe Pforte nur 400 Fl. zu zahlen hatte. Das Wort Slawonien (regnum Slavoniae) kam uns unter den Arpad nicht vor, damals kannte man nur Kroatien und Dalmatien. Zu Verbőczi's Zeiten hieß der Theil zwischen der Drau und Save Slawonien; Kroatien und Dalmatien hatten theils die Türken, theils Venedig besetzt. Der Titel des Banus erwähnte wol noch Kroatien und Dalmatien, die Gerichtsbarkeit desselben erstreckte sich aber nicht mehr auf Dalmatien, auch nicht mehr auf ganz Kroatien.

Verbőczi handelt weitläufig von den freien Städten, die seit langem theils dem königlichen Personal, theils dem Tavernicus derart untergeordnet waren, daß sie ihre Processe dahin appellirten. Das Homagium der Bürger war dem der Adelichen gleichgestellt. Übrigens hatten die Städte keine solche politische Wichtigkeit errungen, daß sie in den großen Angelegenheiten den Ausschlag hätten geben können. Die Bauern hatten eben die Freizügigkeit verloren, als das Opus Tripartitum des Verbőczi bestätigt wurde. Nach der Auffassung des letztern, die als gesetzlich gelten muß, bestand die Gesammtheit der Staatseinwohner aus dem „populus" und dem „plebs". Unter dem populus versteht man, sagt Verbőczi (II, 4), die Prälaten, Barone, die andern Magnaten und alle Adelichen, die allein dem König untergeordnet sind; der plebs sind die Unadelichen, die unmittelbar einem Herrn unterworfen sind. Aber zwischen dem populus und dem plebs standen die Freistädte, die ebenfalls nur dem König untergeordnet waren und die als Communitäten zum populus gehörten, obgleich der einzelne Bürger dem Adel gegenüber als Plebejer galt. Der Nationalität nach war der Adel durchaus nicht ausschließlich ungrisch; er war eben an keine Nationalität gebunden, und der König konnte ohne alle Beschränkung adeln, wen er wollte. Der Bauernstand oder der eigentliche Plebs war größtentheils ungarisch; es gab aber auch deutsche, slawische, walachische, serbische Bauern, was schon Verbőczi bemerkt (III, 26). Von einer Herrschaft des ungarischen Stammes über Nichtungarn ist im Sinne des Staatsrechts nirgends eine Spur; der populus oder der Adel herrscht über dem Plebs oder den Unadelichen, und der Adel gehörte allen möglichen Nationalitäten an, obgleich er sich „Ungar" nannte und häufig auch magyarisirte. Ebenso wenig war eine Herrschaft oder auch nur eine Bevorzugung des Hauptlandes über die Nebenländer denkbar nach dem gewesenen Staatsrecht, und die Geschichte zeigt auch kein Beispiel, daß Ungarn auf Unkosten Siebenbürgens oder Slawoniens und Kroatiens irgend einige Vortheile sich je hätte verschaffen wollen.

Zweite Periode. Die zweite Periode der ungarischen Geschichte entwickelt sich unter den Königen aus dem Hause Habsburg und zerfällt in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt schließt mit dem Szathmárer Frieden 1711, der zweite mit dem Ausgang der Märzrevolution von 1848, der dritte ist im Beginnen. Den ersten Abschnitt der zweiten Periode kennzeichnet die Herrschaft der Türken in Ungarn, Siebenbürgens Sonderstellung, die Ausbreitung und

versuchte Unterdrückung der Reformation, endlich der Kampf um die politische Selbständigkeit und bei allem Ungemach der Aufschwung des Magyarenthums. Kaum hat ein Land in Europa so viel gelitten als Ungarn von der Schlacht bei Mohacs bis zum Szathmárer Frieden.

A. Nach der Schlacht bei Mohacs flohen die Königin und ihre Rathgeber nach Presburg; für die Vertheidigung Ofens, der Hauptstadt des Landes, war keine Seele bedacht. Der elende Palatin fand sich auch bald in Presburg ein, wo nun der Hauptgedanke war, Ferdinand, den Gemahl Anna's und Schwager des gefallenen Königs, auf den Thron zu erheben; das Land zu vertheidigen war für alle ein ferner Gedanke. Ferdinand's Wahl empfahl die Aussicht auf auswärtige Hülfe gegen die Türken, namentlich vom Kaiser Karl V., dem Bruder Ferdinand's. Andererseits stand Johann Zapolya mit seinem Heere, das er dem König zuführen wollte, an der Theiß, wo ihn die Kunde der Schlacht traf, und dachte auch nur an die Krone, nicht an die Vertheidigung des Landes. Soliman durchzog demnach Ungarn bis über Ofen hinaus und kehrte ungehindert nach Konstantinopel zurück. Zapolya hielt gleich Berathungen und ward am 10. Nov. 1526 zu Stuhlweißenburg gekrönt. Die meisten Großen und der ganze Adel war für ihn. Allein er verfiel in eine unbegreifliche Sorglosigkeit, und Ferdinand konnte mit derselben Krone am 3. Nov. 1527 zu Stuhlweißenburg gekrönt werden. Zapolya verlor eine Festung nach der andern und mußte sich nach Polen flüchten, von wo aus er Verbindungen mit Soliman anknüpfte. Dieser erschien 1529 wieder in Ungarn, setzte Johann in Ofen ein und zog vor Wien. Ungarn hatte wol zwei Könige, aber es hatte keinen Vertheidiger. Johann blieb unthätig und untauglich; Ferdinand war nicht im Stande, erkleckliche Hülfe zu verschaffen. Endlich kam es 1538 zu einem Vergleich zwischen den Gegenkönigen, und Johann heirathete Isabella, Tochter des Königs von Polen, die ihm 1540 einen Sohn gebar. Allein er lag damals schon auf dem Sterbelager in Siebenbürgen. Nach seinem Tode hätte kraft des abgeschlossenen Vertrags ganz Ungarn und Siebenbürgen Ferdinand zufallen sollen; allein die Vormünder des Johann Sigismund wollten unter türkischem Schutz die Königswürde für ihren Mündel erhalten. Soliman kam 1541 zum vierten mal nach Ungarn, besetzte Ofen und schickte Isabella mit ihrem Sohne nach Siebenbürgen. Im Jahre 1543 eroberte der Sultan den ganzen Theil jenseit der Donau, theilte die eroberten Theile in 15 Sandschak, die unter dem Beglerbeg von Ofen standen. Siebenbürgen wollte Martinuzzi, einer der Vormünder und Regenten des jungen Zapolya, wirklich Ferdinand übergeben, wurde aber von Ferdinand's Generalen Cassaldo und Pallavicini ermordet, 1551. So geschah es, daß 1556 Isabella mit ihrem Sohne aufs neue die Regierung Siebenbürgens übernahm und dieses von nun an unabhängig von Ungarn ward. (S. Siebenbürgen.) Ferdinand ward 1558 deutscher Kaiser, ließ 1563 seinen Sohn Maximilian zum Nachfolger in Ungarn krönen und starb 1564. Seine Generale waren nicht nur saumselig, sondern auch höchst lästig dem Lande. Das arme Landvolk zog oft die Herrschaft der Türken der Befreiung durch die ausländischen Generale vor.

Unter Maximilian (1564—76) dauerte die Eroberung der Türken und das unmächtige Vertheidigen der auswärtigen Generale fort, die gewöhnlich auch das niederbrannten, was die Türken geschont hatten. Soliman unternahm 1566 den sechsten Feldzug nach Ungarn. Er hatte einige Verluste zu rächen. Schon 1532 hatte Nikolaus Jurisics durch die Vertheidigung von Günz seine ganze Armee 25 Tage lang aufgehalten; 1552 hatte Dobó Erlau gegen die größte Übermacht vertheidigt; in den vorigen Jahren hatte Nikolaus Zrinyi den Türken viel Abbruch gethan; nun wollte Soliman einen letzten großen Schlag auch gegen Wien ausführen. Im Anfang August langte er mit seiner ungeheuern Armee vor Szigetvár an, welche Festung unter dem Commando des Nikolaus Zrinyi stand, der sich hier unsterblichen Ruhm erwarb. Soliman starb vor Alter und vor Verdruß darüber, daß die Festung seiner Macht trotzte; Zrinyi aber, der die Vertheidigung nicht weiter fortsetzen konnte, machte am 8. Sept. einen Ausfall und starb den Heldentod. Sein Enkel, ebenfalls Nikolaus, besang die Großthat in einem ungarischen Heldengedicht, das er 1653 zu Wien drucken ließ. Während der Held von Szigetvár tapfer kämpfte, stand unthätig die deutsche Armee von 100000 Mann und zerstreute sich ruhmlos wie jedesmal bisjetzt.

Unterdeß hatte sich die Reformation in Ungarn und Siebenbürgen so sehr verbreitet, daß es das Ansehen gewann, als würde die alte Kirche ganz verschwinden. Schon Huß hatte in Ungarn Anhänger, die aber bald verschwunden sein mußten, denn sowol Matthias als sein Nachfolger Wladislaw waren treue Anhänger der Römischen Curie. Allein Luther's Reformation verbreitete sich um desto schneller nicht nur unter der deutschen Bevölkerung der Städte, sondern auch unter dem Adel und dem Landvolk der ungarischen Nationalität trotzdem, daß Ludwig II.

und die ungarischen Großen der Neuerung abhold waren. Deswegen ließen sie 1523 beschließen, daß alle Lutheraner und ihre Beschützer verbrannt werden sollen, weil sie öffentliche Ketzer und Feinde der heiligen Jungfrau Maria sind. Derselbe Beschluß wurde 1525 wiederholt. Ferdinand I. war anfänglich nicht ein großer Gegner der Reformation, seine deutschen Generale waren zum Theil Anhänger der neuen Kirche; soweit sich demnach Ferdinand's Einfluß in Ungarn erstreckte, konnte die Reformation ungehindert sich verbreiten. Gegen das Ende seiner Regierung tritt wol das Bestreben, die katholische Kirche zu fördern, immer mehr hervor, und er schenkt eine Propstei und eine Abtei den von Erzbischof Oláh im Jahre 1559 hereingerufenen Jesuiten, welche dann alsogleich rüstige Hand an das Werk der Gegenreformation legten; allein die neue Richtung der Geister konnte um so weniger abgeändert werden, als in Siebenbürgen der Fürst und alle Großen der Reformation huldigten und sogar dem Socinianismus freien Zutritt gestatteten. Maximilian war der neuen Kirche noch weniger abhold, obgleich er seine Söhne in Spanien erziehen ließ. Überhaupt fand die Reformation bis 1554, als Oláh Erzbischof wurde, wenig Widerstand in Ungarn. Der Reformation schadete es wenig, daß seit 1545 der Lehrbegriff des Zwingli neben der lutherischen Lehre Eingang gefunden und sich zwei Kirchen bildeten, die evangelisch-lutherische, deren Anhänger in den obern Theilen des Landes zahlreich waren, und die reformirte, die mehr in Mittelungarn unter der magyarischen Bevölkerung sich verbreitete.

Unter Rudolf (1576—1608), dessen finsteres Gemüth die Menschen scheute, und der am Hofe Philipp's II. den Fanatismus gegen die Reformation eingesogen hatte, änderte sich die Lage der Dinge. Hatten die Ungarn wegen der langen Kriegführung gegen die Türken, der Übergriffe der ausländischen Generale, und der Verletzung aller Verfassungsrechte unter Ferdinand und Maximilian häufige Beschwerden, so vermehrten sich diese unter Rudolf noch mehr und wurden durch die religiösen Bedrückungen noch fühlbarer gemacht. Seit 1594 führte sein Bruder Matthias das Regiment in Ungarn, der aber, durch Rudolf's Instructionen gehindert, den Beschwerden nicht konnte Abhülfe gewähren. Auch die Landtage von 1580, 1582, 1587, 1593 konnten keine Abhülfe finden, denn Rudolf war unzugänglich. Die folgenden Jahre vermehrten in Ungarn und Siebenbürgen die Unruhe. Basta sollte Siebenbürgen im Namen des Kaisers regieren; in Ungarn klagten 1603 die versammelten Stände, daß kaum noch etwas von ihrer Verfassung übriggeblieben, und daß auch gegen die größten Besitzer nicht nach dem ungarischen Recht verfahren werde. Nun mußte der Commandant von Kaschau, Barbiano Belgiojoso, die von Ludwig I. erbaute große Kirche den Evangelischen, welche dieselbe seit 50 Jahren innehatten, mit Gewalt wegnehmen, am 6. Jan. 1604. Die evangelischen Geistlichen wurden aus Kaschau vertrieben und die Stadt wegen Widerspenstigkeit durch Confiscirung ihrer Besitzungen (28 Dörfer) bestraft. Das war das erste Auftreten der Gegenreformation, welche der Erzherzog Ferdinand in Steiermark schon vollführt hatte, und die nun in Ungarn und Siebenbürgen beginnen sollte. Der Landtag versammelte sich am 3. Febr. in Presburg und erhob die lautesten Beschwerden, denen aber Matthias nicht abhelfen konnte. Als nun Rudolf zu den beschlossenen Artikeln aus eigener Macht den Art. 22 hinzufügte, in welchem er die Frage der Religion aus den Landtagsgegenständen verbannte und alle Gesetze, die seit Stephan dem Heiligen gegen die Ketzer erlassen worden, also auch die vom Jahre 1523 und 1524, bestätigte und erneuerte, so brach die offene Widersetzlichkeit aus und wurde durch die fortgesetzte Wegnahme der Kirchen und Vertreibung der evangelischen Geistlichen im höchsten Grade gesteigert, indem sich die protestantischen Städte mit dem hohen und niedern Adel innigst verbanden. Unterdessen war Stephan Bocskai, der durch die siebenbürgischen Verwickelungen zu Verhandlungen mit den Türken um die Fürstenwürde bewogen wurde, zur Selbstvertheidigung gegen Belgiojoso genöthigt; sein Auftreten brachte sogleich ganz Oberungarn unter seine Fahnen. In der kürzesten Zeit machte sich Bocskai nicht allein zum Herrn Siebenbürgens, sondern auch fast des ganzen Ungarn, das nicht unter türkischer Herrschaft stand. Matthias und seine Brüder waren gezwungen, gegen Rudolf aufzutreten, um ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und so kam es 1606 zum Wiener Frieden zwischen Bocskai und Matthias als Rudolf's Bevollmächtigtem, welcher die Freiheit der Religionen „absque tamen praejudicio catholicae romanae religionis" feststellt und die constitutionellen Garantien erneuert. Nachdem Rudolf als ungarischer König abgedankt hatte, wurde Matthias II. (1608—1619) gekrönt, nachdem der Wiener Friede und die constitutionellen Garantien aufs neue bestätigt und unter die Reichsgesetze als Fundamentalartikel aufgenommen worden. Zu der lange Zeit unbesetzt gebliebenen Palatinuswürde wurde der

Protestant Graf Stephan Illyésházy und nach dessen Tode, 1609, Graf Georg Thurzó, auch ein Protestant, gewählt, der die evangelische Kirche organisirte. In Ungarn war nun wol die Religionsfreiheit begründet, aber in den deutschen Provinzen wurde die Gegenreformation kaum unterbrochen; nur in Böhmen schützte noch der Majestätsbrief die neue Kirche. Matthias war kinderlos, er bestimmte demnach seinen Enkelneffen Ferdinand zum Erben, der aber den Böhmen wegen seines katholischen Fanatismus nicht gefallen wollte. Ferdinand II. (1619—1637) wurde zum König von Ungarn gekrönt, nachdem er in 17 Punkten (conditiones) die Religionsfreiheit und die constitutionellen Garantien, namentlich den Wiener Frieden und die Gesetze von 1608 und 1609 bestätigt und ihre Beobachtung angelobt hatte. Allein Ferdinand's Gelübde, lieber über niemand, als über Ketzer zu herrschen, war allgemein bekannt, und in Ungarn ward noch durch Matthias Peter Pázmány zum Primas von Ungarn ernannt, der durch seine im classischsten Ungarisch geschriebenen Bücher und durch seine persönlichen Eigenschaften in kurzem gegen 30 hochadeliche Familien in den Schos der alten Kirche zurückgebracht hatte. In Böhmen brach der Dreißigjährige Krieg aus, dessen Folgen für das Land und für die andern österreichischen Länder den Verlust der politischen und religiösen Freiheit nach sich zogen. Daß in Ungarn nicht dasselbe geschehen, war nur dem Auftreten des siebenbürgischen Fürsten Gabriel Bethlen zu verdanken, der Ferdinand im Frieden von Nikolsburg 1622 zur Anerkennung der frühern Verträge und Gesetze zwang und dasselbe noch zweimal wiederholte. Ferdinand, der immer vor Bethlen auf seiner Hut sein mußte, ließ schon 1625 seinen Sohn Ferdinand III. zum König von Ungarn krönen, der aber auch in 17 Punkten die Religionsfreiheit und die constitutionellen Garantien bestätigen mußte. Unter diesem König (1637—1657) dauerte in Ungarn der Kampf gegen die Unterdrückung fort, in welchem der siebenbürgische Fürst Georg Rákóczy I. den Ausschlag zu Gunsten der religiösen und politischen Freiheit gab, die der König durch den Linzer Frieden 1646 aufs neue anerkennen mußte. Eben dieser langwierige Kampf erhielt auch in den katholischen Ständen das Streben zur politischen Freiheit wach, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß der Katholicismus in Ungarn nicht so wie in Böhmen, Österreich, Steiermark, zur völligen politischen Unfreiheit führte.

Leopold's I. (1657—1705) lange Regierung zeichnet sich durch die verschiedenartigsten Begebenheiten aus. Die Macht der Türken wird nach einem letzten Aufflackern für immer gebrochen; die Sonderstellung Siebenbürgens hört auf, das Recht der ungarischen Krone wird demnach in ganz Ungarn, Siebenbürgen, Slawonien und einem Theil Kroatiens anerkannt, ja sogar ihre Ansprüche auf Serbien, Bosnien erneuert. Aber in demselben Maße wird die religiöse und politische Freiheit beschränkt, und was seinen Vorgängern nicht gelungen, das schien Leopold gelingen zu wollen. Nach dem Rath des spanischen Gesandten sollte Ungarn aller seiner politischen Rechte beraubt werden, die den Fremden ein zu großer Dorn im Auge waren. Denn schon damals war die Überzeugung allgemein, daß die österreichischen Provinzen sich wohler befinden würden, wenn die ungarische Verfassung nicht existirte. Montecuculi hatte 1664 den ersten Sieg über die Türken erfochten, die Hoffnung wurde rege, endlich die Herrschaft der Türken abzuschütteln. Allein Leopold's Räthe brachten den Frieden von Eisenburg zu Stande, welcher nachtheiliger war als die frühern Waffenstillstände, die man besiegt hatte eingehen müssen. Allgemeine Unzufriedenheit herrschte darüber im Lande, dazu kamen neue religiöse Verfolgungen. Es entstand die sogenannte Wesselényi'sche Verschwörung, d. h. der Palatinus Wesselényi ebenso wie der Erzbischof Lippay, der Judex Curiae Nadasdy, der Banus von Kroatien Peter Zrinyi und andere berathen darüber, wie man die Constitution sichern könne. Nach Wesselényi's Tode (1667) arten die Berathungen aus, Zrinyi denkt sich in Ungarn und seinem Eidam Franz Rákóczy, Sohn Georg Rákóczy's II., in Siebenbürgen ein Fürstenthum zu verschaffen. Die Unterhandlungen der Misvergnügten werden verrathen, eine Masse Gefangener wird eingekerkert, Zrinyi, Nadasdy, Frangipani werden 1671 enthauptet; Graf Stephan Tököli stirbt noch zu rechter Zeit, sein dreizehnjähriger Sohn Emmerich flüchtet sich. Nun schien der Augenblick da, die Protestanten auszurotten und die Constitution zu vernichten. Der Deutschmeister Armpringen wird zum Gouverneur Ungarns ernannt und die Palatinuswürde beseitigt; in Presburg wird ein eigenes Gericht zusammengestellt und vor dasselbe 1673—74 über 400 protestantische Geistliche gestellt und des Majestätsverbrechens angeklagt, von denen dann ein Theil auf die Galeren nach Neapel abgeführt wird. Doch alle Maßregeln waren nicht im Stande, jeden Widerstand unmöglich zu machen. Seit 1678 wird der einundzwanzigjährige Emmerich Tököli, Graf von Käsmark, als Haupt der Unzufriedenen betrachtet. Endlich ist Leopold gezwungen 1687 einen Landtag in Ödenburg zu halten, auf

dem Paul Esterházy Palatinus wird; hiermit gelangte die Constitution wenigstens zum Theil zur Geltung, und durch die Art. 25 und 26 werden die Religionsbeschwerden theilweise gehoben, obgleich die Clausel „salvo tamen jure dominorum terrestrium" den katholisch gewordenen Herrschaften das Recht einräumt, ihre Unterthanen auch mit Gewalt zu katholisiren. Tököll legte die Waffen nicht nieder, im Gegentheil er nahm Kaschau und die Bergstädte ein und wurde nun auch von den Türken unterstützt, die 1683 einen neuen Feldzug unternahmen und Wien belagerten, das durch Sobiesky entsetzt wurde. Das Waffenglück wendet sich entschieden gegen die Türken, die mit Tököli unzufrieden, ihn gefangen nach Belgrad abführen; das allein vermochte den größten Theil der Unzufriedenen, unter Leopold's Fahnen Schutz zu suchen. Aber während die Heere gegen die Türken siegten, wollte man den alten Plan wieder zur Ausführung bringen. Im Jahre 1686 erhält Csáky den Befehl, in allen königlichen Freistädten die evangelischen Kirchen den Katholiken zu übergeben und die evangelischen Geistlichen zu vertreiben, Caraffa aber wird bevollmächtigt in Eperies ein Blutgericht zu halten und auch die Folter als Untersuchungsmittel anzuwenden. Das ist die berüchtigte „laniena Eperiesensis", welche meist Unschuldige hinschlachtete, Schrecken in ganz Oberungarn verbreitete und die Freude über die Wiedereroberung Ofens (29. Aug. 1686) sehr verbitterte. Im Jahre 1687 wurde wieder ein Landtag in Pressburg gehalten, welcher Joseph I. krönt, dem Hause Habsburg in männlicher Linie die Erbfolge Ungarns zusichert (Art. 2. „Universi Status et Ordines Regni Hungariae et partium eidem annexarum declarant, quod a modo in posterum neminem alium, quam suae Caes. et Reg. Majestatis masculorum haeredum primogenitum . . . pro legitimo suo rege et domino habituri sint") und aus der Goldenen Bulle den Zusatz: Quodsi vero (s. oben) streicht. Bisher war die Waffenergreifung durch diesen Zusatz legitimirt, von nun an ist jeder gewaffnete Widerspruch eine Rebellion. Endlich vernichtete dieser Landtag auch die blutigen Urtheile Caraffa's und hob sein außerordentliches Gericht auf; man gab jedoch dem Manne einen neuen Auftrag, Siebenbürgen zu pacificiren.

Der Krieg gegen die Türken wurde auch 1688 glücklich bis an den Balkan geführt, allein Ludwig XIV. hemmte dessen Fortschritte, und die slawische Bevölkerung war durch das übermüthige Betragen der kaiserlichen Generale aufgebracht, sodaß die Türken wieder zu siegen anfingen und 1690 auch Belgrad zurückeroberten. Im Jahre 1697 übernahm Eugen von Savoyen das Commando der kaiserlichen Armee, der die große Schlacht bei Zenta gewann, infolge welcher der Carlowitzer Friede geschlossen wurde am 26. Jan. 1699. Das Bedrängen der Protestanten, und die Nichtachtung der ungarischen Constitution dauerte auch nach 1687 fort. Der Erzbischof Primas Kolonich hatte das Werk übernommen, dessen Spruch bekannt war: „Faciam Hungariam captivam, postea mendicam, deinde catholicam"; denn die Hofpartei wußte auch ungarische Bischöfe, wie den verdienstvollen Paul Széchenyi, Erzbischof von Kalocsa, durch die Aussicht auf die Vernichtung der Protestanten über die Gefahr der Constitution zu täuschen. Übrigens wurde jedermann verdächtigt, der sich nicht zum Werkzeug hergab. Der junge Franz Rákóczy II., den man gern zum Jesuiten hatte erziehen wollen, lebte größtenthells in Wien und nur kurze Zeit in Ungarn. Doch wurde er des Einverständnisses mit Ludwig XIV. beschuldigt und gefangen genommen. Er entkam 1701 und flüchtete nach Polen, wohin schon Graf Nikolaus Bercsényi und andere sich gerettet hatten. Das Landvolk rottete sich zusammen und verlangten nach Rákóczy, der mit Bercsényi nach Ungarn kam, und es entbrannte 1703 ein neuer Aufstand, der sogenannte Kurutzenkrieg. Der Name rührt von 1514 her und bezeichnete die für ihre Freiheit Kämpfenden. In kurzem waren überall die Rákóczy'schen Fahnen siegreich. Leopold starb 1705.

Joseph I. (1705—11) wollte ernstlich durch gesetzmäßige Concessionen den Aufstand beschwichtigen, aber das Mistrauen hatte die Gemüther so sehr erbittert, daß sie aller politischen Klugheit zuwider mehr ihrem Hasse als den Umständen Rechnung trugen. Dazu kamen die Aufhetzungen von seiten Ludwig's XIV., die von Rákóczy die völlige Lossagung Ungarns von dem Hause Habsburg verlangten; und als das 1707 auf dem tumultuarischen Landtage zu Onod geschehen, nachdem Rákóczy in Siebenbürgen zum Fürsten ausgerufen worden war, wollte Ludwig doch von keinem ernsten Bündniß mit den conföderirten Ständen Ungarns etwas wissen. Die Unterhandlungen zwischen Rákóczy und Wien führte zuerst der Erzbischof Széchenyi, nachher der Feldmarschall Palffy, der, an die Spitze der kaiserlichen Armee gestellt, durch sein vertrauenerregendes Verfahren zuerst den Grafen Alexander Károlyi, das Haupt der Rákóczy'schen Partei, nachher auch andere für den Frieden gewann, der endlich am 1. Mai 1711 zu Szathmár geschlossen wurde. In diesem Frieden wurde denjenigen Amnestie angeboten,

welche die Waffen niederlegen und dem regierenden Hause Treue schwören würden, und die Beobachtung der die Religionsfreiheit gewährleistenden Gesetze und die Heilighaltung der Constitution Ungarns und Siebenbürgens zugesagt. Joseph war zwar schon am 17. April gestorben, die Kaiserin Eleonora bestätigte jedoch am 26. Mai den Frieden. Sowol Leopold I. als auch Joseph I. empfahlen auf ihrem Sterbebett die Zufriedenstellung der Ungarn; beide Monarchen legten damit das Geständniß ab, daß Ungarn nicht so behandelt werden kann wie die andern Provinzen, welche das Haus Habsburg unter seinem Scepter vereinigt hatte. Dieser erste Abschnitt der zweiten Periode ist für das geistige Leben der ungarischen Nation höchst wichtig. Die ungarische Sprache war gewiß am Hofe der Arpadischen Könige Hofsprache, allein sie konnte sich nicht zum Träger des geistigen Lebens emporarbeiten, sie blieb nur das Idiom des Hauptvolks, das alle seine Staatsgeschäfte in der lateinischen Sprache besorgte. Und das änderte sich auch unter den nachfolgenden Königen, selbst unter Matthias Corvinus nicht, der der einzige große Nationalkönig war (denn Ludwig I. war doch französisch-italienischen Ursprungs). Von Matthias besitzen wir eine Menge deutscher und böhmischer Diplome, aber kein einziges in ungarischer Sprache! Beweis genug, daß diese Sprache, wenn auch hinlänglich ausgebildet, doch dem öffentlichen Leben fremd blieb. Wir haben wol Andachtsbücher, Legenden und Bibelübersetzungen aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, aber das ist auch alles.

Im 16. Jahrhundert kam die Reformation in das Land, und die ungarische Sprache wird das Vehikel des geistigen und politischen Lebens in Ungarn. Die Bibel wird vielfältig übersetzt, Kirchengesänge, Predigten, theologische Streitschriften erscheinen in großer Menge; historische Dichter, wie Tinódy in der Mitte des 16. Jahrhunderts, besingen die Begebenheiten des Tags, sogar Dramen kommen zum Vorschein, und es mangelt nicht an unterhaltender ungarischer Lektüre. Nach diesen Vorbereitungen zeigt das 17. Jahrhundert die magyarische Literatur auf einer hohen Stufe. Unter den theologisch-polemisirenden Schriftstellern ragt der gewaltige Peter Pázmány hervor, mit seinem vasten Kalauz oder Hodaegus, seinen Predigten u. s. w. Nikolaus Zrinyi wird der unsterbliche Dichter der Zrinias und zeichnet sich auch als politischer Schriftsteller aus; Stephan Bethlen, Johann Kemény u. a. schreiben Memoiren; Johann Csere von Apácza wagt sogar eine Encyklopädie der Wissenschaften in ungarischer Sprache herauszugeben; Albert Molnár ist nicht nur ein theologischer Schriftsteller, sondern auch ein Grammatiker und Lexikograph.

B. Der zweite Abschnitt dieser Periode reicht von 1711 bis zum Ausgang der Revolution von 1848; ihn kennzeichnet zuerst ein Stillstand bis Josephs II., dann ein geistiges und politisches Aufraffen, das Versäumte einzuholen. Unter Karl III. (als Kaiser VI.) von 1711—40) kamen die gewichtigsten Gesetze zu Stande, welche die Thronfolge und die Verfassung des Landes bestimmen. In seinem Krönungsdiplom bestätigte er die Fundamentalgesetze und garantirte dem Lande nach dem Absterben der männlichen Erben des Hauses Habsburg das Recht der freien Königswahl. In den Gesetzen von 1715 Art. 14 wird die Abhaltung des Landtags in jedem dritten Jahre festgestellt; der Art. 3 wiederholt die freie Königswahl „deficiente masculino sexu", und besagt ausdrücklich, daß Ungarn nur nach seinen eigenen Gesetzen regiert werden soll („nec Status et Ordines Regni eadem Sacra Regia Majestas secus regi aut dirigi vult, quam observatis propriis ipsius Regni Hungariae hactenus factis vel in futurum diaetaliter constituendis legibus"). Durch die Landtagsartikel von 1723 wurde die Pragmatische Sanction, d. h. die Erbfolge der weiblichen Descendenten, auch für Ungarn beschlossen und angenommen.[24]) Die Administration wurde durch die Errichtung der königlichen Statthalterei

24) Die Gesetzesworte, nach denen die Ordnung der weiblichen Succession aufgeführt worden, lauten so: „Taliterque eandem Successionem foemioeam io Augusta domo Austriaca iotroductam et agnitam" (extensis ad eam nunc pro tunc Art. 2 et 3 anoi 1687 et pariter 2 et 3 aooi 1715, welche das Krönungsdiplom mit der Bestätigung der Verfassung und besondern Regierung Ungarns enthalten) „juxta ordioem supradictum stabiliunt; per praeattractum foemineum sexum Augustae Domus ejusdem praevio modo declaratos hseredes et successores utriusque sexus Archiducea Austriae acceptandam, ratihabendam et uoa cum praemissis atque modo praevio per Sacratissimam Caes. et Reg. Majestatem elementissime confirmatis Diplomaticis" (im Krönungsdiplom aufgezählten) „aliisque praedeclaratis Statuum et Ordinum regoi, partiumque et regnorum et provincisrum eidem aonexarum lihertatibus et praerogativis, ad tenorem praecitatorum articulorum, futuris semper temporihus, occasiooe corooationis ohservandam determinant. Et noonisi post omoimodum praedicti Sexus defectum avitam et veterem approbatamque et receptam consuetudioem praerogativamque Statuum et Ordinum io electiooe et corooatione regum locum habituram, reservant intelligendam." Die Stände Slawoniens hatten

in Presburg (jetzt in Ofen), der Hofkanzlei in Wien und durch die Regelung der Kammer geordnet; die Jurisdiction der Comitate bestimmt und das gesammte Gerichtswesen geregelt. Die Redintegrirung des Landes, nach der Wiedereroberung, wurde zum Theil ausgeführt, zum Theil angestrebt; durch die Einführung der stehenden Armee aber wurde die Kriegssteuer eingeführt und ungerechterweise blos dem Bauernstande und den Städten aufgebürdet. Hierin hatte sich eben die aristokratische Hofpartei der Einseitigkeit und des Eigennutzes schuldig gemacht, sowie sie die Inartikulirung des Szathmárer Friedens auch gegen den Willen des Königs zu hintertreiben wußte. Dadurch kamen aber die Religionsangelegenheiten in neue Verwirrungen. Die Art. 25 und 26 des Jahres 1681 wurden vielfach für die Protestanten ungünstig ausgelegt; der Art. 21 des Jahres 1687 beläßt diese Artikel noch (adhuc ratos fore) des Friedens wegen, allein sie wurden immer engherziger erplanirt. Der Száthmarer Friede garantirte nur im allgemeinen die Religionsfreiheit, und auch so wollte man sie nicht in das Gesetz aufnehmem; der Art. 30 von 1715 erklärte geradezu, daß die erwähnten Artikel von 1681 und 1687 nur aus Gnade noch (adhuc censuit conservandos) beibehalten werden. Es wurde aber unter dem Präsidium des Stephan Kohárv eine Commission zur Prüfung der verschiedenen Ansprüche ausgesendet, auf deren Berichterstattung dann 1730 die „Resolutio Carolina" erschien, welche den Protestanten nur an den in dem Art. 26 von 1687 namentlich aufgeführten Orten öffentlichen Gottesdienst gestattet, das Recht der Grundherren aufrecht erhält, das heißt, die katholischen Grundherren durften mit Gewalt ihre Religion den Unterthanen aufdringen, nur mußten sie von nun an ihre Absicht vorher höhern Orts bekannt machen; die evangelischen Geistlichen werden von den katholischen Dekanen geprüft, ob sie die Taufe gehörig verrichten können; die Protestanten müssen auch die katholischen Feiertage halten und, wenn sie ein Amt bekleiden wollen, bei der Heiligen Jungfrau schwören u. s. w. Aber auch diese Beschränkung galt nicht für Slawonien und Kroatien, wo durch den Art. 23 von 1687 die Protestanten ausgeschlossen werden; was immer aufs neue bemerkt wird.

Mit Maria Theresia (1740—80) trat der erste weibliche König aus dem Hause Habsburg auf den Thron. Von allen Seiten angegriffen, wagte sie offen den Ungarn entgegenzutreten und sich ihrem Schutz zu empfehlen; und die Ungarn zogen für sie das Schwert, als die gutgeschulten österreichischen Provinzen ohne Widerstand vor den fremden Eroberern sich beugten. Am 14. Mai 1741 versammelte sich der Landtag in Presburg; am 20. Juni erschien die Königin, die am 25. Juni gekrönt wurde, am 21. Sept. erscholl das berühmte „vitam et sanguinem pro rege nostro", und im Frühjahr 1742 hatte Ungarn schon über 80000 Mann unter den Waffen, die das Kriegsglück plötzlich wendeten. Die Gesetzesartikel von 1741 gehören zu den wichtigsten Staatsgesetzen, weil sie im Sinne der Pragmatischen Sanction die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Landes aufs neue klar bestimmen, Siebenbürgen als zur ungarischen Krone gehörig darstellen (Art. 18. „Publicis etiam constitutionibus regni inserendum resolvit benigne Sacra Regia majestas. Quod Transilvaniam, velut ad Sacram regni Hungariae Coronam pertinentem, tam Eadem, quam Successores sui, qua reges Hungariae possidebunt et gubernabunt"), diejenigen Theile Ungarns, die bisher unter einer militärischen Verwaltung gestanden hatten, wieder einverleiben, die Privilegien Kroatiens und Slawoniens erneuern, kraft deren kein Protestant daselbst Besitzthum erwerben darf und diese Provinzen von den Wintereinquartierungen befreit bleiben; übrigens wird auch Unterslawonien wieder einverleibt und überhaupt ausgesprochen, daß Dalmatien, Kroatien und Slawonien in einer Realunion mit Ungarn stehen und der dortige Adel als eingeborene Ungarn betrachtet werde. (Art. 62. „Accedente benigna S. R. Majestatis resolutione, communi Statuum et Ordinum voto ultro compertum et statutum est, ut praefatorum regnorum [Dalmatiae, Croatiae und Slavoniae] regno annexorum filii nativi sub denominatione Hungarorum quoad officia et beneficia ecclesiastica et secularia etiam comprehensi intelligantur.") Im Jahre 1743 wurde auch in Siebenbürgen ein Landtag abgehalten, der die Pragmatische Sanction bestätigte, aber die königliche Proposition, die Walachen als Nation aufzunehmen, unerfüllt ließ. Im Jahre 1776 wurde Fiume unmittelbar mit Ungarn vereinigt und 1778 das

---

wol schon 1712 auf Antrag des agramer Bischofs die Successsion der weiblichen Linie angenommen; allein dieser Particularbeschluß wurde schon durch Art. 3 von 1715 aufgehoben, in welchem die freie Königswahl nach dem Aussterben der männlichen Linie garantirt wird. Die Pragmatische Sanction für Ungarn und seine Nebenländer wurde 1723 nach Art. 1 und 2 gesetzlich bestimmt.

Banat oder die Comitate Torontal, Temes und Krassó der politischen Verwaltung übergeben. Der ungarische Adel hatte sich große Verdienste um die Erhaltung der Monarchie erworben; Maria Theresia vergaß dies auch nie und zeichnete überall den Adel aus; allein dadurch, daß er die Kriegssteuer hartnäckig von sich ablehnte und sie den Nichtadelichen aufbürdete, daß er die rechtlichen Verhältnisse des Bauern nicht den gesunden Principien der freien Politik gemäß verbesserte, setzte er sich dem gerechten Tadel aus. Die Königin ließ demnach ein „Urbarium" (Regelung der bäuerlichen Verhältnisse) ausarbeiten und führte es ohne Mitwirkung des Landtags ein. In Betreff der Religion huldigte Maria Theresia nicht dem Verfolgungsgeiste, sie war aber eine große Proselytenmacherin, und den Protestanten geschah mancher Abbruch unter ihrer Regierung.

Joseph II. (1780—90) wirkte als Reformator, der sich über alle Verhältnisse hinaussetzen wollte und deswegen die bittere Erfahrung machen mußte, daß sein wohlgemeintes Bestreben überall Unzufriedenheit verursachte und Aufstände hervorrief. Doch seine Geschichte gehört nicht hierher. Wohl aber müssen wir des Toleranzedicts vom 25. Oct. 1781 und der Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern vom 22. Aug. 1785 erwähnen, welche er von dem allgemeinen Widerruf seiner Verordnungen ausschloß. Die ungarischen Stände hatten aus Deferenz für ihre Könige nach und nach die ungarische Sprache aus den Verhandlungen der Landtage und der Comitatsversammlungen ausgeschlossen und die lateinische Sprache zur allgemeinen diplomatischen gemacht. Der hohe Adel, durch die Gunstbezeigungen Maria Theresia's an den Hof gelockt, hatte sich nach und nach germanisirt und französirt. Das geistige Leben der Ungarn war seit dem Szathmárer Frieden mehr und mehr versumpft. Allein schon begannen die bessern Köpfe die Erniedrigung der Nation zu fühlen und wollten dem Übel steuern. Joseph's rücksichtslose Neuerungen, zumal die Einführung der deutschen Sprache in alle Gerichte und die gesammte Administration, rüttelten die Nation auf und machten sie für die Ideen jener bessern Köpfe empfänglich. Als nach dem Regierungsantritt Leopold's II. (1790—92) die Comitate wieder ihre Versammlungen halten konnten, da schwoll die ungarische Reaction empor, die nun nicht allein das politische, sondern auch das geistige Leben der Nation zu erneuern hatte. Leopold verkündete am 29. März die Zusammenberufung des Landtags nach Ofen, der sich am 6. Juni versammelte, zum ersten mal seit 1764. Was Joseph hatte gewaltsam einführen wollen, das sollte nun auf constitutionellem Wege durch den Landtag geschehen, nachdem er für die Zukunft ähnliche Übergriffe des Herrschers unmöglich gemacht haben würde. Allein die Situation war schwierig geworden. Die Revolution in Frankreich hatte Europa erschreckt und trieb die Geister in eine conservative Richtung, die aber eben in Ungarn für die Entwickelung des Bürger- und Bauernstandes nicht günstig war. Das Land wollte seine Unabhängigkeit und seine Rechte sichern, was auch größtentheils gelang; aber die innere politische Entwickelung blieb zurück, die Einseitigkeit des Adels konnte sich infolge der Französischen Revolution als berechtigt darstellen. Während aber die Väter des Landes in Ofen tagten, ereigneten sich Vorgänge in Temesvar, die uns zwingen, hier unsern Blick auf die Serben zu wenden.

Wir haben oben die Niederlassungen der Serben in Ungarn und das von Leopold I. ihnen gegebene Privilegium erwähnt. Dieses hatten sowol Joseph I. als auch Karl bestätigt, und der Erzbischof der Serben hatte 1739 seinen beständigen Sitz in Carlovicz erhalten. Die Serben waren in Slawonien und Kroatien der katholischen Kirche, die dort allein herrschend sein wollte, ein großes Ärgernis; allein sie hatten sich im Erbfolgekriege so große Verdienste um Maria Theresia erworben, daß diese 1743 ihre Privilegien bestätigte und 1747 eine Behörde, die „Deputatio Illyrica", errichtete, welche alle obschwebenden Fragen der Serben zu untersuchen und für die allerhöchste Entscheidung vorzubereiten hatte. Denn die Rivalität der katholischen Kirche mit dem serbischen Episkopat dauerte ununterbrochen fort; und wenn es in den Gesetzen so oft wiederholt wurde, daß in Slawonien und Kroatien blos Römisch-Katholische vollständiges Recht genießen, so war das nicht allein gegen die Protestanten, sondern auch gegen die Serben verstanden. Im Jahre 1769 wurde ein serbischer Congreß abgehalten und nach Anhörung seiner Wünsche von Maria Theresia am 20. Juli 1771 das „Regulamentum Illyricum" erlassen, laut welchem 1) die Privilegien der Serben, solange sie in ihrer Treue verharren, aufrecht erhalten werden; 2) die Serben überall den gewöhnlichen Behörden zu gehorchen haben; 3) die Jurisdiction des Metropoliten nur auf kirchliche Angelegenheiten sich erstreckt (bis dahin war er zugleich weltliches Oberhaupt, Vladika, wenigstens zum Theil); 4) wird die Competenz des serbischen Congresses geregelt und auf kirchliche, fundationale und Schulgegenstände beschränkt. Im Jahre 1777 wurde die Anzahl der Mitglieder des Con-

gresses bestimmt, als welche 25 vom Militär, 25 vom bürgerlichen Stande und 25 vom Klerus sein sollen. Endlich verfügte das „Declaratorium Illyricum" von 1779 neuerdings, daß die Serben in Ungarn in Dingen, welche die Religion betreffen, nur von ihrem Metropoliten und ihren Bischöfen abhängen; in allem übrigen aber unterstehen sie dem gewöhnlichen Magistrat und zuletzt der ungarischen Hofkanzlei.

Als nach Joseph's II. Tode Leopold den ungarischen Landtag einberufen ließ, reichte der carloviczer Erzbischof, Moses Putnik, ein Gesuch ein, daß auch der serbische hohe Klerus zum Landtage eingeladen werde, nachdem die Serben bereits einverleibt wären und keine andere Gerichtsbarkeit als die des Landes hätten. Es wurden auch dem Erzbischof und den Bischöfen königliche Einladungsschreiben zugesendet, und die Stände in Ofen erklärten sich bereit, sie unter sich aufzunehmen, ja sie schlugen sogleich folgenden Satz zur Aufnahme in das Krönungsdiplom vor: „Die mit dem Staatsrecht beschenkten Bekenner der griechisch-nichtunirten Kirche dürfen in Ungarn und in den Nebenländern in der freien Ausübung ihrer Religion in keiner Weise behindert werden." Allein während man in Ofen den Serben so bereitwillig entgegenkam, gaben sich auf dem am 29. Aug. 1790 in Temesvar eröffneten serbischen Congreß ungeahnte und von seiten der Ungarn durch nichts hervorgerufene Bestrebungen kund. In den vorbereitenden Sitzungen wurden die Ungarn als eine Sr. Majestät feindlich gesinnte Nation geschildert, deren Joch man nicht gesonnen sei weiter zu dulden (der Leser erinnere sich hier, daß die eingewanderten Serben bis zu diesem Zeitpunkt nur nach Privilegien, auf welche der ungarische Landtag keinen Einfluß nehmen konnte, behandelt wurden), und gegen welche man dem Thron bewaffnete Hülfe anbot. Die Forderungen des Congresses, daß den Serben ein eigenes Territorium übergeben und für sie eine eigene höchste Gerichtsbarkeit errichtet werde, wurden am 11. Sept. in Wien mit Wohlgefallen entgegengenommen und eine eigene „illyrische Kanzlei" versprochen. Der von Ofen nach Pressburg übergesiedelte Landtag machte dagegen sehr triftige Vorstellungen und hob das Ungereimte hervor, wenn man für eine eingewanderte Nation, die alle Rechte mit den übrigen Einwohnern gemeinschaftlich genießen kann, gleichsam einen Staat im Staate schaffen wollte. Haben doch selbst die Nebenländer keine eigene Hofkanzlei, wie können die Serben eine solche erhalten, die unabhängig von der ungarischen Hofkanzlei sei? Es wäre auffallend, daß, während Joseph II. alles vereinigen wollte und die siebenbürgische Hofkanzlei mit der ungarischen verschmolz, jetzt die Rathgeber Sr. Majestät das Gegentheil vorschlagen u. s. w. Die illyrische Kanzlei wurde dennoch errichtet, aber bald, nach einem Jahre, von Franz I. aufgelöst und die Geschäfte wie vordem der ungarischen Hofkanzlei übertragen. Die serbische Episode lehrte aber den ungarischen Landtag, daß man die Serben gegen ihn operiren ließ, ein Beispiel, das in der Zukunft benutzt werden sollte. Die Irrung zwischen dem König und den Ständen dauerte glücklicherweise nicht lange, und es kamen wichtige Gesetze auf dem Landtage von 1790—91 zu Stande. Das Krönungsdiplom garantirt in fünf Punkten die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Reichs; künftighin muß die Krönung des neuen Königs binnen sechs Monaten erfolgen (Art. 3); Ungarn und seine Nebenländer bleiben unabhängig von den andern Theilen der Monarchie (Art. 10)[25]; das Recht, Gesetze zu geben, zu erklären und aufzuheben, kann der gesetzmäßig gekrönte König nur gemeinschaftlich mit dem Reichstage ausüben (Art. 12); jedes dritte Jahr soll der Reichstag einberufen werden (Art. 13); die Religionsangelegenheiten der beiden evangelischen Kirchen werden auf der Basis des Wiener und Linzer Friedens geordnet (Art. 26); die Bekenner der griechisch-nichtunirten Kirche, also die Serben und Walachen, werden den andern Einwohnern des Reichs gleichgestellt (Art. 27) u. s. w. Zugleich wurden aber auch Reichsdeputationen zur Ausarbeitung verschiedener Gesetzesvorschläge ernannt, welche die Regeneration des Landes bezweckten.

25) Die Textworte lauten so: „Erga demissam Statuum et Ordinum propositionem Sua quoque Maj. Sacratissima benigne agnoscere dignata est, quod licet Successio sexus foeminei Augustae domus austriacae per art. 1 et 2. 1723 in regno Hungariae Partibusque eidem annexis stabilitata, eundem quem in reliquis regnis et ditionibus haereditariis in et extra Germaniam sitis juxta stabilitum successionis ordinem inseparabiliter ac indivisibiliter possidendis, principem concernat: «Hungaria nihilominus cum partibus annexis sit Regnum liberum et relate ad totam legalem regiminis formam (huc intellectis quibuavis dicasteriis suis) independens, id est nulli alteri regno aut populo obnoxium, sed propriam habens consistentiam et constitutionem, proindo a legitime coronato haereditario rege suo, adeoque etiam a Sua M. S. successoribusque ejus Hungariae regibus, propriis legibus et consuetudinibus, non vero ad normam aliarum provinciarum, dictantibus id art. 3, 1715, item et 8. et 11, 1741, regendum et gubernandum.»"

Aber nach Leopold's kurzer Regierung hatte Franz I. (1792—1835) zuerst alle Sorge auf die Kriege gegen Frankreich zu wenden. Er wurde 1792 gekrönt, nachdem er dasselbe Krönungsdiplom wie sein Vater Leopold erlassen hatte; 1796 wurde Erzherzog Joseph zum Reichspalatin erwählt, der diese Würde bis 13. Jan. 1847 bekleidete. Anfangs fehlte es wol nicht an Landtagen, von denen man nur Rekruten und Geld forderte, alle Reformen aber, welche die ausgesendeten Reichsdeputationen im Jahre 1791 in Aussicht gestellt hatten, wurden auf friedlichere Zeiten verschoben. Als nun diese eintraten, da stand Metternich an der Spitze der europäischen Reaction, und statt der gehofften Reformen sah man auch in Ungarn die Willkür sich ausbreiten, welche in den ungarischen Kronbeamten und in den eigens ausgewählten Obergespanen bereitwillige Werkzeuge fand. Um ihren Zweck, die Untergrabung der Constitution, durch Abschreckung aller unabhängigen Charaktere zu erreichen, sicherte sogar eine höchste Verordnung vom 16. Febr. 1819 das Votum des Bauernadels gegen die Comitatsintelligenz; von nun an, hoffte man, können die Obergespane durch den bezahlten armen Adel alle Beschlüsse durchsetzen. Franz I. bereiste 1820 Ungarn, bei welcher Gelegenheit er das berühmte Wort sprach: „Totus mundus stultizat et vult habere constitutiones; die Ungarn wären so glücklich, eine zu haben, sie brauchen demnach keine zu verlangen." Aber seine Regierung war eben im Zuge, die Constitution zu beseitigen. Seit 1812 ward kein Landtag gehalten; Rekruten und Steuern wurden willkürlich eingetrieben; die Reaction trat immer kühner auf; der hohe Adel Ungarns schien bereit, für die Erhaltung der Feudalrechte, also aus Eigennutz, die Unabhängigkeit des Landes aufzuopfern. Aber noch war die constitutionelle Gesinnung in den Comitaten nicht erloschen; die Patrioten rafften sich auf, und immer stärker ward die Opposition. Die königlichen Commissare, welche, auf Bajonnete gestützt, den Widerstand der Comitatsversammlungen brechen wollten, erweckten nur das Gefühl der Schmach, die man nicht mehr dulden wollte. Denn seit Joseph II. hatte der fortschreitende Geist immer mehr Terrain gewonnen und immer mehr Einfluß auf die Gemüther erlangt. In diese Zeit fällt die Regeneration der ungarischen Literatur. Virág, Dayka, Révai, Franz Kazinczy, Karl Kisfaludy, Berczényi u. a. traten als Dichter oder als gelehrte Schriftsteller auf und nährten den nationalen Geist. Zwar wachte die Censur mit Argusaugen über alle geistigen Bewegungen; allein die Frühlingssonne trieb die Sprossen hervor trotz aller Gegenbestrebungen. Der Egoismus des hohen Adels (unter dem jedoch Graf Franz Széchenyi, der Begründer des ungarischen Nationalmuseums und Vater des berühmten Stephan Széchenyi, Graf Georg Festetics, der Begründer einer landwirthschaftlichen Lehranstalt in Keszthely am Balaton, die Grafen Teleki u. a. sich so vortheilhaft auszeichneten) und die reactionäre Regierung konnten die Elemente nicht mehr bändigen, um so weniger, da Franz I. kein Freund gewaltthätiger Maßregeln war. Es wurde demnach von Bergamo aus der ungarische Landtag auf dem 11. Sept. 1825 einberufen. Graf Adam Reviczky wurde Kanzler, und die Regierung lenkte sichtbar ein. Der 3. Art. dieses Landtags enthält das Geständniß des Königs, daß bisher die Constitution beleidigt worden, daß er sie aber von nun an treu beobachten wolle. Weiter wird im 4. Art. beschlossen, daß Rekruten und Steuern nur mit Einwilligung des Landtags erhoben werden können. Dieser Landtag zeichnete sich auch durch die Begründung der ungarischen Akademie aus, zu welcher Graf Stephan Széchenyi, der hier zum ersten mal im öffentlichen Leben auftrat, 60000 Fl. darbot. Das politische Leben war regenerirt; Széchenyi fing seine Reformatoriaufbahn an, die materielle und geistige Entwickelung des Landes und der Nation bezweckend. Der Palatinus, Erzherzog Joseph, hatte sich schon durch den Landtag von 1825, der zum Theil ihm zu verdanken war, große Verdienste ums Land erworben: die Verschönerung der Stadt Pesth war eine seiner Aufgaben; Széchenyi's Bestrebungen fanden demnach im Palatinus womöglich einen bereitwilligen Gönner. Nach dem Landtag trat unter dem Präsidium des Palatinus in Pesth 1828 die Reichsdeputation zusammen, welche die Arbeiten der Deputationen von 1791 prüfen und der neuen Zeit anpassen sollte. Während nun diese Berathungen noch sehr dem Geiste der Vorurtheile huldigten, trachtete Széchenyi durch seine Schriften und gestifteten Vereine die Gemüther umzustimmen. Sein Bestreben war, die möglichen Reformen durch die Selbstthätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, an deren Spitze der begüterte Adel treten sollte, zu Stande zu bringen und jeden Zusammenstoß mit der Regierung zu vermeiden, die ja am Ende, die Vortheile der Reformen selbst genießend, sich ihnen um so gewisser anschließen werde. Vermehrung der Intelligenz nach allen Seiten hin, Aufhebung der bäuerlichen Lasten, gleiche Besteuerung, Hebung der Agricultur und der Viehzucht, Beschaffung der Communicationsmittel, Reform aller Gesetze, welche dem Fortschritt hinderlich wären, namentlich der Gesetze der Avicität und des Credits u. s. w., das war die Aufgabe, welche

Széchenyi den Fragen des Staatsrechts vorzog, die er mit der größten Behutsamkeit behandelt wissen wollte. Allein diese weitsehende Politik mochte den feurigern, aber nicht so tiefblickenden Gemüthern nicht immer gefallen, die, wie der siebenbürger Baron Nikolaus Wesselényi, durch die Entwickelung des Staatsrechts die gewünschten Reformen beschleunigen wollten.

Der Landtag von 1830 krönte den Thronerben und gab Rekruten; die reformatorische Arbeit wurde verschoben, weil die Ereignisse in Paris und Polen die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nahmen. Aber der lange Landtag von 1832—36 war nicht nur durch seine Resultate: Regelung der bäuerlichen Verhältnisse, staatsrechtliche Hebung der Unadelichen, Förderung des Credits, Gesetz über die Erbauung der Kettenbrücke in Pesth u. s. w., sondern noch viel mehr durch seine Debatten über die kirchlichen Verhältnisse, namentlich über die gemischten Ehen und den freien Übertritt, über die Ablösung der bäuerlichen Lasten, über die Wiedereinverleibung der siebenbürgischen Theile (s. Politische Geographie, Kreis jenseit der Theiß), über Polen u. s. w., von der größten Wirkung auf das ganze Land.

Der Reichstag bestand aus zwei Tafeln, der Tafel der Magnaten („excelsi proceres" Oberhaus), und der Ständetafel („inclyti status et ordines" Unterhaus). An der Magnatentafel führte der Palatinus das Präsidium, und sie bestand 1) aus den Erzbischöfen und Bischöfen der katholischen und griechischen Kirche; 2) aus den Reichsbaronen: Judex Curiae, Banus von Kroatien, Tavernicus, und die Hofbeamten, aus den Obergespanen der Comitate; 3) aus den Grafen und Baronen Ungarns und Kroatiens und einem Deputirten der drei kroatischen Comitate. An der Ständetafel führte der Personal, d. h. der Präses der königlichen Gerichtstafel (Personalis praesentiae Regis in judiciis locumtenens) den Vorsitz. Mitglieder dieser Tafel waren 1) die Beisitzer der königlichen Gerichtstafel, 2) die Abgeordneten der Domkapitel und der begüterten Orden (Benedictiner, Prämonstratenser und Cistercienser); 3) die Abgeordneten der Comitate der vier Kreise und der slawonischen Comitate, je zwei von jedem Comitat; 4) die Abgeordneten der königlichen freien Städte; 5) die Abgeordneten der freien Distriete (Jazygien, Groß- und Kleinkumanien, Haiduckenstädte und Fiume), zwei Abgeordnete der drei kroatischen Comitate, und der Graf des adelichen Distriets von Turopolya im agramer Comitat; endlich 6) die „Absentium legati", die aber kein Votum hatten. Es durften sich nämlich die abwesenden Magnaten repräsentiren lassen. Die Hauptrolle spielten die Abgeordneten der Comitate, welche den gesammten Adel und fictione juris auch das Volk repräsentirten, daher bewarben sich gern die ausgezeichnetsten Magnaten um die Ehre, Abgeordnete des Comitats zu sein. Schon die Vorbereitungen zum Landtage beschäftigten im voraus die Generalversammlungen der Comitate, der freien Distriete und die Magistrate der Freistädte, und alle diese Jurisdictionen oder Municipalitäten theilten einander ihre Beschlüsse mit und suchten sich Adhäsion zu verschaffen. Aus diesen Vorbereitungen kamen die Instructionen für die Abgeordneten zu Stande, deren Wahl überall eine wichtige Angelegenheit war. Und weil an den Comitatsverhandlungen die Prälaten und Magnaten auch persönlichen Antheil nahmen, so durften sich die Comitatsabgeordneten mit vollem Recht als Repräsentanten des gesammten Adels betrachten, und seit liberale Ideen die Comitatsversammlungen durchwehten, waren dieselben auch factisch die Vertreter des Volks. Die Comitatsdeputirten erschienen von jungen Leuten begleitet auf dem Landtage, die als ihre Kanzelisten galten, und wozu sich die jungen Adelichen und Nichtadelichen sehr gern anboten. Diese betrachteten den Landtag als eine politische Schule; sie waren die ständigen Zuhörer in den Sitzungen und übten durch ihren Beifall nicht selten bedeutenden Einfluß aus. Über alle wichtigen Fragen oder Ereignisse berichteten die Deputirten ihren Committenten; auf den Generalversammlungen der Comitate wurden diese Berichte verhandelt und die Resultate ihren Deputirten mitgetheilt. Daß dadurch das Interesse für alle politischen Fragen ungemein vervielfältigt werden mußte, ist selbstverständlich.

Dieser Landtag zeichnete sich durch seine Mitglieder aus. Széchenyi erreichte hier seinen Zweck mit der Kettenbrücke, auf der auch die Adelichen zahlen, wodurch zum ersten mal das Princip der gleichen Besteuerung in Anwendung kam; Paul Nagy brachte seinen alten Ruhm von den frühern Landtagen mit; Franz Deák trat hier 1833 zum ersten mal auf, und die Führerrolle fiel ihm von selbst zu; Franz Kölcsey, der gefeierte Schriftsteller, kämpfte mit Begeisterung für den Bauer; Edmund Beöthy, selbst Katholik, war der feurigste Redner für die Gleichberechtigung der Protestanten. Die Öffentlichkeit mittels der Presse war in Österreich nie gern gesehen; das Verlangen nach einer Landtagszeitung konnte schon darum keinen Erfolg haben, weil der Landtag die Censur, die in Ungarn durch kein Gesetz eingeführt worden, nicht zulassen

konnte. Da trat Ludwig Kossuth, ein „Absentium legatus" mit einer geschriebenen Zeitung auf, welche, mit außerordentlichem Talent redigirt, die Verhandlungen der Kreissitzungen, d. h. der vorberathenden Sitzungen, in denen der Personal nicht präsidirte, der Landessitzungen (in denen der Personal präsidirte) und der Magnatensitzungen mit aller Ausführlichkeit im Lande verbreitete.

Die Regierung in Wien war mit dem Gang der Dinge nicht zufrieden; sie trachtete demnach auf die Deputirten einen Druck zu üben und in den Comitaten andere Instructionen zu erwirken. Bei einer solchen Gelegenheit plaidirte Wesselényi im szathmárer Comitat für die Loskaufung der Bauern, damit Kölcsey von seinen Committenten nicht verlassen würde. Wesselényi erreichte nicht seinen Zweck, aber nach zwei Jahren bekam er für seine Rede einen Hochverrathsproceß als Majestätsbeleidiger. Während des Landtags starb Franz I. (am 2. Mai 1835), und Ferdinand V. (1835—48) trat die Regierung an, die des Titels wegen die Magnatentafel auf eine arge Probe stellte. Der Reichstag wollte den Geburtstag des Königs mit einer Adresse feiern, in der er den König Ferdinand V. nannte. Dagegen stemmte sich die Magnatentafel, die Ferdinand I. begrüßen wollte, was, vom Standpunkt des ungarischen Staatsrechts aus betrachtet, eine Unmöglichkeit war, weil sonst Ferdinand I. nicht als Nachfolger der frühern ungarischen Könige hätte gelten können und die gesammte Constitution Ungarns, die ja auf dem durch die Pragmatische Sanction bedingten königlichen Erbrecht beruhte, dadurch über Bord geworfen worden wäre. Die Könige von Ungarn sind erst seit 1804 österreichische Kaiser; König Ferdinand war als solcher der V. (Ferdinand IV., ein Sohn Ferdinand's III., starb vor seinem Vater, war aber schon gekrönt, deswegen zählt er in der Reihe der ungarischen Könige), als österreichischer Kaiser der erste. Und so blind ergeben war die Mehrzahl der ungarischen Magnaten, daß sie mehrere Monate lang das nicht einsehen wollte, was jedes ungarische Schulkind aus seinem „Kis Tükör" (beliebtes geschichtliches Schulbuch) gelernt hatte, und 17 „Renunzien" an die Ständetafel absenden konnte. Diese knechtische Gesinnung erlangte auch die verdiente Strafe, denn ein königliches Rescript erklärte dem Landtag, daß Ferdinand sich für einen rechtmäßigen ungarischen König halte und gegen sein Erbrecht keinerlei Zweifel unterhalten wolle; demnach nenne er sich Ferdinand V. und wolle als solcher genannt werden.

Nach dem Schluß des Landtags trat die Reaction jedoch energischer auf. Der Kanzler Revicky wurde entlassen und Graf Fidelis Palffy an seine Stelle ernannt; gegen einige jungen Leute am vorhergegangenen gewesenen Landtage wurden Hochverrathsprocesse erhoben, Kossuth, der in Pesth wieder eine geschriebene „Zeitung der Municipalitäten" herauszugeben begonnen hatte und dieselbe auf den Befehl des Palatinus um so weniger einstellen wollte, als alle Comitate für ihn eintraten, wurde verhaftet, und alle diese wurden sowie Wesselényi als Majestätsverbrecher zu längerer oder kürzerer Gefangenschaft verurtheilt. Die Reaction suchte und fand in dem Panslawismus Hülfe gegen die Ungarn.[26]) Die Kroaten, im innigsten Verband mit Ungarn und ihren Adel als ungarischen Adel betrachtend (vgl. Art. 62 von 1741 auf S. 253), hatten seit 1790 für die ungarische Nationalität gekämpft. Das warasdiner Comitat stellte 1830 den Wunsch in seine Instruction, daß die ungarische Sprache zur Amtssprache erhoben und in allen Schulen gelehrt werde; in demselben Jahre beschloß die akademische Jugend in Agram, zur eigenen Fortbildung einen Lehrer der ungarischen Sprache zu halten; die Banalversammlung vor der Eröffnung des Landtags von 1832 gab auch günstige Instructionen für dieselbe Sprache. Allein gegen das Ende des Landtags fingen die kroatischen Deputirten an, in einem andern Sinne zu sprechen, die Reaction hatte sich des Bodens in Kroatien bemächtigt, wo der „Illyrismus" in Ludwig Gáj das beredteste Organ fand. Das Wort „Illyrismus" erinnerte an Illyrien aus der Römerzeit und war schon früher von den Serben in Anspruch genommen; es schien demnach ein geeignetes Feldzeichen zu sein für alle Südslawen in und außer Ungarn. Der Klerus Kroatiens warf sich in seine Arme, der, seine frühere Opposition gegen die orientalische Kirche aufgebend, um so heftiger gegen die liberale Tendenz Ungarns kämpfte, um den Protestanten den Zugang in Kroatien zu wehren, das einmal das ungarische Tirol sein wollte. Die Serben wurden aber nur erst 1842 für den Illyrismus gewonnen, als Joseph Rajacic ihr Erzbischof

26) Allgemein glaubt man, die Überschreitungen des Magyarenthums hätten die Slawen zur Reaction aufgestachelt, weil man nicht weiß oder jetzt nicht mehr wissen will, daß die slawischen Nationalitäten in Ungarn und außer Ungarn viel früher erwacht waren, daß z. B. Johann Kollar, in seiner berühmten Slavy dcéra, bereits 1827 die Deutschen und Ungarn gemeinschaftlich zur Hölle verdammt hatte, als von magyarischen Übergriffen nicht einmal die Rede sein konnte.

geworden; zu derselben Zeit erhielt Johann Haulik, früher Bischof von Neusohl, das reiche Bisthum von Agram, der von nun an an der Spitze des Illyrismus stand und sich bald mit Rajacic vereinigte. Allein die Mehrzahl der Kroaten war noch immer „magyarisch" gesinnt, diese mußte daher niedergeworfen werden.

In Ungarn selbst hatte der Fortschritt immer größeres Terrain gewonnen, und unter den Magnaten bildeten sich bald zwei Parteien, die eigentliche Opposition mit Graf Ludwig Batthyányi an der Spitze, die sich mit dem liberalen Adel verband, und die Regierungspartei, an deren Spitze der geniale Graf Aurel Dessewffy stand, aber nicht um stillzustehen, sondern um entschieden vorwärts zu schreiten unter der Ägide der Regierung, die nun selbst liberal geworden war, als Graf Anton Mailáth Hofkanzler, Georg Mailáth Judex Curiae wurden.

Der Landtag von 1839—40 brachte eine glückliche Versöhnung zwischen den Ständen und der Regierung zu Stande; das Recht, sich von dem Unterthanenverbande freizukaufen, ward dem Bauernstande zugesprochen, die Idee, wegen welcher Wesselényi einem Hochverrathsproceß unterworfen worden, war nun positives Gesetz; ein Wechselcodex kam zu Stande; zur Ausarbeitung eines neuen Strafcodex, der den neuen politischen Begriffen entsprechend sei, wurde eine Reichsdeputation ernannt; in Betreff der Religionsfragen, welche durch das Auftreten des kölner Erzbischofs gegen die gemischten Ehen in diesem Punkt auch in Ungarn die größte Aufregung hervorgebracht hatten, wurde der Same für liberale Gesetze ausgestreut. Am 29. April 1840 ward den politisch Verurtheilten Amnestie ertheilt, Ungarn hatte die Bahn des entschiedenen Fortschritts betreten.

Die Jahre 1840—43 gehören zu den wichtigsten in der Entwickelung Ungarns. Der Criminalcodex der Reichsdeputation reifte während seiner Ausarbeitung und nach seiner Erscheinung (als Gesetzvorschlag) ungemein die politische Einsicht; noch mehr trug dazu bei der Antagonismus zwischen Kossuth und Széchenyi. Der erstere hatte die Erlaubniß zur Redaction des politischen Blattes „Pesti Hirlap" erhalten, und das Blatt erschien seit 1841. Eine solche klare ansprechende Dialektik im Gewande der schönsten Sprache war früher ungekannt; Kossuth, im Nimbus des jungfräulichen Liberalismus, stellte die Idee des liberalen Comitats als Angelpunkt der ungarischen Constitution auf und befürwortete den Fortschritt nach allen Seiten hin. Széchenyi, der tiefsehende, aber vielleicht zu exclusive Politiker, fand die Richtung des „Hirlap" gefährlich, weil bereits die Agitation überflüssig wäre und Überstürzung hervorbringen könnte. In einem leidenschaftlich geschriebenen Buche „a' kelet népe" = „das Volk des Orients" griff er die Tendenz Kossuth's an, erreichte aber um so weniger seinen Zweck, je ruhiger Kossuth in seiner Gegenschrift antwortete. Nicht um das Was, sondern um das Wie handelte es sich, ein großes Feld der Discussion, das sofort viele Federn in Bewegung setzte. Durch alles dieses aber gewann die ungarische Literatur ungemein, und die ungarische Sprache, die immer mehr Platz im gesammten öffentlichen Leben eingenommen und das sogenannte Küchenlatein bis auf einige Überbleibsel aus demselben verdrängt hatte, verbreitete sich auch in solchen Gegenden und Kreisen, wo sie früher kaum gekannt war. In Agram wurde schon 1840 ein ungarisches Casino gegründet; 1841 machte das warasdiner Comitat den Vorschlag, unmittelbar mit Ungarn vereint zu werden, damit es den Landtag so beschicken könne wie die slawonischen Comitate; in Ungarn selbst, wo die Slowaken größtentheils der evangelischen Kirche angehören, mußte die ungarische Sprache namentlich auch unter diesen sich ungemein verbreiten, da 1840 Graf Karl Zay Generalinspector der evangelischen Kirche geworden, der bald die Union mit der reformirten Kirche befürwortete, und da auch sonst viele ausgezeichnete Schriftsteller (Schedius, Bajza, Petőfy, Szontágh) und Politiker, als Kossuth u. a., derselben Kirche angehörten. Wol mögen hier und da Übergriffe geschehen sein, von eigentlichem Zwang konnte aber nirgends die Rede sein, da überall in der evangelischen Kirche die Selbstregierung der Gemeinden bestand und in der Politik die Comitate, Städte, Marktflecken und Dörfer eine solche Summe von Selfgovernment hatten wie sonst nirgends in Europa, vielleicht nicht in England selbst. Der Magyarismus hatte das glückliche Los gezogen und den Liberalismus in Kirche, Staat und bürgerlicher Gesellschaft mit sich identificirt; das machte ihn unwiderstehlich auch ohne Gesetzesvorschub, ja selbst gegen das alte Vorurtheile und Standesprivilegien schützende Gesetz. Hingegen der Panslawismus, ob er als Illyrismus oder als Czechismus sich geltend machen wollte, mußte, um den Magyarismus zu bekämpfen, sich demjenigen in die Arme werfen, welcher dem Liberalismus aus Princip unhold war. Hier liegt der Schlüssel des Geheimnisses, warum die antagonistischen evangelischen slowakischen Prediger von Böhmen aus und

von den katholischen Bischöfen zur Opposition aufgefordert wurden und die wiener Politik den Illyrismus als ihr Schoskind behandelte. Die Censur war in den Händen der wiener Politik; die illyrischen Blätter in Agram durften alle Verleumdungen gegen die Ungarn ungestört ins Publikum werfen; den magyarischen Blättern war jede Vertheidigung unmöglich gemacht. In Deutschland stand die augsburger „Allgemeine Zeitung" im Dienst gegen die Ungarn, und in Europa hörte man Wunder von der magyarischen Tyrannei erzählen, von der man hierzulande nicht träumte. Széchenyi ahnte die Gefahr, in welche Ungarn durch die Vereinigung der Reaction mit den slawischen Bestrebungen gestürzt werden könnte, und um diese abzuwenden, mochte er sogar gegen seine Partei ungerecht werden, wie in seiner am Ende des Jahres 1842 gehaltenen akademischen Rede, in der er alle Unordnungen, welche sich die illyrische Partei in demselben Jahre in Kroatien erlaubt hatte, die mit bewaffneter Hand die andere Partei aus dem Felde schlug, den ungarischen Übergriffen zuschrieb, die ja eben in Kroatien unmöglich waren. Dadurch aber schadete Széchenyi mehr, als er nützte; die liberale Partei machte er irre, den Feinden der Ungarn lieferte er gewünschte Waffen. Kossuth seinerseits fehlte wieder darin, daß er ein zu großes Vertrauen in die Erfolge der liberalen Ideen setzte und es übersah, daß sich Völkerstämme zu eigenem Schaden auch gegen liberale Ideen in Kampf führen lassen, daß, mit Einem Worte, der politische Liberalismus, wenn er nicht allen Umständen Rechnung trägt, sich selbst das Grab gräbt oder zur politischen Tyrannei ausartet.

Der Landtag von 1843—44 empfing in den königlichen Propositionen liberale Vorschläge; die Regierung war diesmal entschieden für den Fortschritt. Die Frage der gemischten Ehen und des Übertritts von einer Kirche zur andern wurde durch ein möglichst gerechtes Gesetz gelöst; die ungarische Sprache wurde im Bereich des eigentlichen Ungarn zur diplomatischen und Schulsprache erhoben, in Kroatien aber sollte das Gesetz keine Anwendung finden, blos von den kroatischen Deputirten wurde verlangt, daß sie nach sechs Jahren auf dem Landtage sich auch der ungarischen Sprache bedienen müssen. Der Strafcodex aber wurde von der Magnatentafel nicht angenommen, weil er die Einführung der Jury und die Abschaffung der Todesstrafe als Basis angenommen hatte. Noch bedauerlicher war es, daß das Landtagsvotum der königlichen Städte auch diesmal nicht geregelt wurde. Die erwähnten Städte, als Peculium der Krone, waren durch ihre engherzige Verfassung, welche die Bürger von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausschloß, und durch ihre Abhängigkeit von der Regierung um ihren Einfluß auf den Landtagen gekommen. Die liberale Partei strebte seit langer Zeit das Votum der Städte zu regeln, aber sie auch unabhängig zu machen; hingegen die Regierung wünschte durch den größern Einfluß der Städte auf den Landtag nur ihre Partei zu vergrößern, daher sie die Städte in eine noch größere Abhängigkeit zu setzen trachtete. Der von der Ständetafel am 5. Febr. 1844 gemachte Gesetzesvorschlag bestimmte, daß ein jeder ohne Unterschied der Religion, mit Einschluß der Israeliten, Bürger einer Stadt werden könne; „daß die Bürger die Mitglieder des städtischen Repräsentantenkörpers und die zum Landtage zu sendenden Abgeordneten direct wählen". Bezüglich des Stimmrechts der Städte auf dem Landtage wurde beantragt: „die Vota der Comitate werden in der Art verdoppelt, daß hinfort das Votum eines jeden Comitats als zwei Stimmen gerechnet werden soll. Im Verhältniß hierzu wird die Stimmenzahl der königlichen Freistädte derart geregelt, daß ihre Vota für 32 Stimmen zu zählen sein werden" (was also den Stimmen von 16 Comitaten gleichgekommen wäre). Da aber die Magnatentafel für jede Freistadt einen von der Regierung zu ernennenden Chef in Vorschlag brachte, was die Stände nicht annehmen wollten, so konnte der Gesetzesentwurf nicht der königlichen Sanction unterbreitet werden. Bisher war der Adel allein „capax bonorum possidendorum", und er hatte alle Landes- und Comitatsämter inne. Dieser Landtag theilte beide Rechte auch den Nichtadelichen mit, wodurch der Ständeunterschied größtentheils aufgehoben wurde. Széchenyi's Bestreben war von jeher, eine allgemeine und gleiche Besteuerung gesetzlich einzuführen, aber ein solches Gesetz konnte auch jetzt nicht zu Stande kommen, obgleich nur zwei Comitate dagegen stimmten. Noch weniger konnte man in Betreff des Ein- und Ausfuhrzolls zu einem gewünschten Resultat gelangen.

Da Ungarn nicht willkürlich besteuert werden konnte, so hatte es die Regierung zu Gunsten der österreichischen Erbprovinzen mit einer Zollinie umringt, welche auch das in diesen eingeführte Tabacksmonopol erheischte. Die Ausfuhr der Rohproducte und des Weins aus Ungarn war höchst erschwert und somit jeder Aufschwung der Agricultur fast unmöglich gemacht worden. Andererseits aber sollte Ungarn das consumirende Land der industriellen Erbprovinzen sein, es wurde also den fremden Industrien verschlossen. Beiden Abtheilungen der Monarchie

wäre es nur möglich gewesen gerecht zu werden, wenn man Gleichheit der Besteuerung eingeführt und auch in Ungarn die Industrie befördert hätte. Ein blos Agricultur treibendes Land wird ohne Industrie auch die Agricultur nicht entwickeln und wird ein armer Consument für die Industrieländer bleiben. Gleichheit der Besteuerung setzte eine gleiche Politik voraus, und dahin strebte die Regierung, die unablässig den Absolutismus auch in Ungarn einführen wollte. In Ungarn glaubte man die nationalökonomischen Interessen des Landes durch einen Schutzverein befördern zu können, der am 6. Oct. 1844 unter dem Präsidium des Grafen Kasimir Batthyányi sich bildete, und dem jedermann beitreten konnte, der mit seinem Ehrenwort sich auf sechs Jahre verpflichtete, möglichst nur einheimische Stoffe und Manufacturproducte zu verbrauchen. Denn im Jahre 1842 war eine Industrieausstellung in Pesth gewesen, welche augenscheinliche Beweise geliefert hatte, daß Ungarn mehr und verschiedeneres bereits producirt, als man allgemein wußte; das Tragen einheimischer Tücher u. s. w. war demnach keine Unmöglichkeit. Und Friedrich List's Buch hatte eben den Schutz der einheimischen schwachen Industrie gegen die ausländische überstarke anempfohlen. Der Schutzverein breitete sich schnell aus und förderte wirklich die Industrie in den karpatischen Gegenden, die seit langem Industrie treiben und auf sie angewiesen sind.

Die Regierung kam zu der Überzeugung, daß sie die reformatorische Bewegung nicht hemmen könne, sie wollte sie also leiten, d. h. sie wollte in den Comitaten die Entscheidung in die Hände nehmen. Es wurden demnach Graf Georg Apponyi zum Vicekanzler Ungarns und Baron Samuel Jósika zum Vicekanzler Siebenbürgens ernannt. Man verlangte Aufklärung über die Schutzvereine, gegen die bald ein Verbot erschien; 1845 fing man an, die Obergespane, die nicht genug energisch oder fügsam waren, abzusetzen und ihre Stellen Administratoren zu übergeben, welche die Comitatsversammlungen und die gesammte Administration mit fester Hand führen sollten; in Kroatien und Slawonien kamen nur illyrisch Gesinnte zu dieser Würde. Am 23. Sept. 1845 wurde in Agram die Provinzialversammlung zur Verkündigung der ungarischen Gesetze abgehalten. Diese Versammlungen wurden früher seit Jahrhunderten von allen Adelichen besucht, gerade wie die Generalversammlungen der Comitate. Aber schon 1844 wurde der gemeine Adel, der ungarisch gesinnt war, ausgeschlossen, und jetzt hatte der Banus in seiner Instruction nur gewisse bezeichnete Individuen zu berufen. In dieser Versammlung wurde dann auch der Vorschlag zur Trennung von Ungarn vorgebracht, den jedoch die Regierung nicht annahm. Nachdem der Banus, Graf Franz Haller, abdankte, trat Haulik, Bischof von Agram und Haupt der illyrischen Partei, als Administrator der Banalwürde auf. Die Verbindung des Illyrismus mit den Serben war schon vollzogen; Apponyi's Regierung bereitete demnach, wissend oder unwissend, den Aufstand der Kroaten und Serben vor. Gegen die Ungesetzlichkeiten der Banalversammlung protestirte umsonst das agramer Comitat, das allein mehr als die Hälfte Kroatiens repräsentirt, umsonst die ungarischen Comitate, in denen hier und da die Administratoren gar willkürlich wirthschafteten, z. B. Ludwig von Tisza im biharer Comitat. Das neue System der Administratoren war demnach die nächste zu bekämpfende Gefahr. Die Regierung that jedoch auch positive Schritte zur Förderung des Allgemeinwohls. Im Jahre 1845 wurde Széchenyi an die Spitze der Communicationscommission gestellt, der sofort ein ganzes Eisenbahnsystem ausarbeitete, und wie er in frühern Jahren an der untern Donau, beim Eisernen Thor, durch Sprengung der Felsen im Fluß und durch die Anlegung einer Straße am Ufer desselben die Communication befördert hatte, im Anfang 1847 die Gesellschaft zur Theißregulirung zu Stande brachte.

Am 15. Oct. 1846 sollte man das Jubiläumsjahr des funfzigjährigen Palatinus, Erzherzog Joseph's, feiern, der in seiner schwierigen Stellung die Anerkennung der Nation erworben hatte und in letzterer Zeit große Popularität genoß. Der Greis erkrankte aber und starb am 13. Jan. 1847. Schon am 15. Jan. wurde sein Sohn, der Erzherzog Stephan, zum königlichen Statthalter ernannt. Auf seiner Rundreise durch das Land flogen ihm alle Herzen entgegen, denn Stephan war durch und durch ein Ungar.

Der auf den 7. Nov. 1847 zusammenberufene Landtag wurde vom König Ferdinand V. mit einer ungarischen Rede eröffnet. Seit 300 Jahren hörte der Ungar zum ersten mal seinen König ungarisch sprechen! Unendlicher Jubel empfing die Thronrede, und die königlichen Propositionen waren ganz liberal. Erzherzog Stephan wurde ohne Eröffnung der königlichen Candidation zum Palatin ausgerufen. Vor dem Landtage hatten die Parteien sich gruppirt und ihre Programme erlassen. Die Opposition wählte Kossuth zum Deputirten des pesther Comitats; Széchenyi, obgleich in ministerieller Stellung, ließ sich vom wieselburger Comitat wählen.

Auch er hatte ein Programm erlassen, in welchem der außerordentliche Mann in Prophezeiungen ausbricht, die leider durch die französische Revolution, welche 1847 in Ungarn niemand ahnen konnte, an Kossuth in Erfüllung gingen. Alle Comitate Ungarns gaben die freisinnigsten Instructionen, nicht so die von den Illyriern beeinflußte Banalversammlung. Gleichheit vor dem Gesetz, gleiche Besteuerung aller ohne Unterschied und Freikauf der Bauern waren sichere Resultate des Landtags. Allein schon in der Adreßdebatte zeigte sich die Administratorenfrage als der Punkt, um den sich die conservative und Regierungspartei scharte. Da Deák, von Krankheit verhindert, auf dem Landtage nicht erschien, so stand Kossuth als Führer der Opposition da, und vor seiner hinreißenden Beredsamkeit mußten sich alle beugen. Schade, daß der Mann sich selbst auch hinreißen ließ.

Nun erscholl die Kunde von der pariser Revolution; allgemeiner Schrecken in Wien. Am 3. März machte Kossuth den Antrag, daß man eine verantwortliche Regierung für Ungarn und für die Erbprovinzen eine constitutionelle Regierung verlange, und der Antrag wurde von den Ständen einstimmig und auch von der Magnatentafel angenommen. In Wien brach die Revolution vom 12. bis 14. März aus; am 16. März zog die Deputation des ungarischen Landtags nach Wien, wo sie von der Bevölkerung mit Jubel aufgenommen wurde und der König ihren Wunsch, Errichtung einer verantwortlichen Regierung und die Zusammensetzung des Landtags auf der Basis der allgemeinen Repräsentation u. s. w. erfüllte. Der Palatinus wurde bald ermächtigt, den Grafen Ludwig Batthyányi zur Bildung eines ungarischen Ministeriums aufzufordern. Während der Landtag in Eile Gesetzesvorschläge machte, die bäuerlichen Lasten und den Zehnten aufhob, Gleichberechtigung der Religionen und Gleichheit vor dem Gesetz einführte und die Art und Weise der Repräsentation in den Städten, den Comitaten und auf dem Landtage provisorisch bestimmte, verbreitete sich Jubel im ganzen Lande. Doch sollte der Jubel in Kroatien und bei den Serben bald anders lauten. Schon am 25. März hielt die illyrische Partei in Agram eine Versammlung, rief den Baron Joseph Jellachich, Obersten eines Grenzerregiments, zum Banus aus und fertigte eine Petition nach Wien, in welcher unter anderm um die Bestätigung des Banus und um die Erlaubniß, am 1. Mai einen Landtag der drei Königreiche (Dalmatien, Kroatien, Slawonien) halten zu dürfen, gebeten wurde. In Wien hatte sich bereits die Reaction von ihrem ersten Schrecken erholt, und sie begann ihr Werk auch gegen den Willen des Kaisers und Königs, den sie als von der Revolution eingeschüchtert darstellte, so oft er nicht ihr Werkzeug sein wollte oder konnte. So wurde demnach die illyrische Petition angenommen und Jellachich, der binnen acht Tagen vom Obersten zum Feldmarschall avancirt war, wurde am 6. April Banus. Am 7. April wurde das ungarische Ministerium bestätigt; die Reaction ließ nun die Gegner sich bekämpfen, bereit, denjenigen zu desavouiren, der den kürzern ziehen würde. Am 11. April sanctionirte ein königliches Rescript alle gebrachten Gesetze, worunter auch das von der Einsetzung des verantwortlichen ungarischen Ministeriums, und der Landtag wurde am 15. April persönlich vom König Ferdinand geschlossen.

Das Ministerium (Ministerpräsident ohne Portefeuille Graf Ludwig Batthyányi, Bartholomäus Szemere des Innern, Fürst Paul Esterházy des Äußern, der als solcher bei der Person des Königs sich aufhalten sollte, Ludwig Kossuth der Finanzen, Franz Deák der Justiz, Oberst Lazar Mészáros des Kriegs, Baron Joseph Eötvös des Cultus und Unterrichts, Graf Stephan Széchenyi der Communication, Gabriel Klauzál des Handels und Ackerbaues) zeigte durch seine Zusammensetzung, daß Ungarn weder einen socialistischen Kampf gewärtige, noch der in jenen Tagen alles verschlingen wollenden Demokratie huldigen, noch endlich einen Krieg gegen Österreich selbst beginnen wolle, sondern daß es seine friedliche Entwickelung in liberal-conservativer Richtung fortzusetzen gesonnen sei. Gegen die regierende Dynastie war das ganze Land besser gestimmt als je. Ferdinand V. hatte die liberalsten Gesetze sanctionirt; sein präsumtiver Erbe, der Erzherzog Franz Joseph (jetzt regierender Kaiser) hatte 1847 als königlicher Commissar bei der Einführung des Erzherzogs Stephan nicht nur durch seine vorzügliche Kenntniß der ungarischen Sprache, sondern auch durch sein ganzes Betragen in Pesth und Ofen einen so guten Eindruck gemacht, daß er in der Gunst des Publikums nicht weniger hoch stand als Stephan, und wenn Ferdinand, als er von Wien abziehen wollte, statt nach Linz und Innsbruck, den Bitten des ungarischen Ministeriums gemäß nach Ofen seinen Hof versetzt hätte, wie ganz anders wäre alles geworden. Aber das Spiel der Reaction hatte schon seinen Lauf. Am 20. April sprachen die Kroaten ihre Unabhängigkeit von Ungarn aus; am 24. April begannen die serbischen Plünderungen in Kikinda, Altbecse u. s. w.; am 30. April rotteten sich die Walachen zusammen in Blasendorf in Siebenbürgen; am 4. Mai begannen die Demonstrationen der Sachsen

in Hermannstadt; am 15. Mai versammelte sich der Serbencongreß in Carlovicz, welcher Rajacic zum Patriarchen und Suplikatz zum Wojwoden ausrief; am 16. Mai forderte schon Jellachich die Grenzer und Kroaten unter die Waffen gegen die Ungarn; die Slowaken in Oberungarn wurden durch Briefe von Wien aus zum Aufstande aufgefordert, und die evangelischen Prediger Hurbán, Chodscha und Stur waren bereit, als neue Peter von Amiens den Kreuzzug gegen die „unmenschlichen Magyaren" anzuführen. Die prager Blätter stießen in den Monaten Mai, Juni, Juli u. s. w. die ärgsten Verwünschungen gegen die Asiaten aus, die „allein der Freiheit unwürdig" seien. Gegen so viele Angriffe hatte das Ministerium nicht hinlängliche Mittel, und wo diese auch vorhanden waren, wollte es Gewalt nicht anwenden. Die neuen Gesetze bezweckten ja das Wohl aller ohne Ausnahme; die bessere Überzeugung mußte über kurz oder lang obsiegen. Als man später doch zur Gewalt greifen mußte und Feldmarschallieutenant Hrabowsky gegen die Kroaten und Serben im Namen des Königs sendete, war man noch immer mehr für Schonung als für durchgreifende Maßregeln gestimmt. Zwei Umstände vermehrten noch mehr die Verlegenheiten des Ministeriums. Schon am 7. April war ein königliches Schreiben an den Palatin gelangt, in welchem der König die Hoffnung aussprach, Ungarn werde einen Theil der Staatsschuld (jährlich 10 Mill. Zinsenzahlung) übernehmen, und dieses Schreiben veröffentlichte am 16. April die amtliche „Wiener Zeitung". Zur Vertheidigung der Lombardei gegen Sardinien aber verlangte man Truppen von Ungarn, das sich selbst gegen die innern Angriffe aus Mangel an hinlänglichem Militär nicht vertheidigen konnte. Staatsrechtlich schien Ungarn nicht verpflichtet, Staatsschulden zu übernehmen; die politische Klugheit rieth es aber vor allem, von dieser Seite die Ansprüche zu befriedigen. Allein durch die Schilderhebung der Südslawen und der siebenbürgischen Walachen und Sachsen, die man vom Hofe aus angeordnet sah, bemächtigte sich eine so große Erbitterung der Gemüther, daß kalte Berechnung verstummen mußte. Dennoch hat das Ministerium seine Pflicht verkannt, als es mit der Frage der Staatsschulden nicht vor die Repräsentanten zu treten wagte.

Im Juni 1848 erließ der König ein Manifest, in welchem er die Bewegung der Kroaten verdammte und Jellachich einen Rebellen nannte; am 2. Juli wurde der neue Reichstag in Pesth versammelt, den der Palatin eröffnete und aufs neue „im Namen des Königs und der gesammten Dynastie" das Land versicherte, daß die Bewegung der Südslawen, der Walachen und siebenbürgischen Sachsen (deren Deputirte in Pesth erschienen waren) ein strafwürdiges Verbrechen sei. Die Reaction führte aber ihr Werk fort; das wenige reguläre Militär, das gegen die Serben, Walachen und Kroaten geschickt werden konnte, stand unter Commandanten, die bereits in die Geheimnisse der Reaction eingeweiht waren; die Regierung mußte ungeübte und unbewaffnete Nationalgarden gegen die Aufständischen senden, während die ungarischen Soldaten unter Radetzky in Italien kämpften. Am 11. Mai hatte die Regierung eine Aufforderung an die Nation erlassen, durch freiwillige Beiträge Geld und Truppen dem Vaterlande zu verschaffen. Széchenyi gab sein ganzes Silbergeräth her (25000 Fl.), Batthyányi ließ seine Güter taxiren, jung und alt, reich und arm wetteiferten miteinander; es kam auf diese Weise Silber und Gold zusammen, dessen Werth über 4 Mill. betrug, auf deren Grundlage 12 Mill. Ein- und Zweiguldennoten emittirt und vom Palatin im Namen des Königs sanctionirt wurden. Die Freiwilligen wurden bis 10000 Mann angenommen. Das waren die ersten Mittel der ungarischen Regierung. Die Nationalversammlung votirte aber am 11. Juli 200000 Mann Truppen und einen Credit auf 42 Mill. zur Vertheidigung des Vaterlandes und auch gegen Sardinien in Italien. Es galt nun, dieses Gesetz sanctioniren zu lassen, was aber immer verschoben wurde. Unterdeß war Jellachich in Innsbruck und stets als Gast bei Hofe; die Serben verübten haarsträubende Grausamkeiten im Banat und in der Bacska; es ward nun allen klar, daß König Ferdinand ein anderer geworden. Am 21. Aug. erschien eine Staatsschrift, welche es unumwunden aussprach, daß der König von Ungarn kein Recht hatte, die Gesetze des letzten Landtags zu sanctioniren. Während eine Deputation der Nationalversammlung, um die Sanctionirung des Beschlusses vom 11. Juli bittend, einer versprochenen Audienz harrte, brachten die Zeitungen die Kunde, daß Jellachich in seine Würden wieder eingesetzt worden. Die Audienz war eine kalte nichtssagende Ceremonie am 11. Sept.; in Pesth erfuhr man zu gleicher Zeit den Erfolg der Deputation und die Kunde, daß Jellachich mit seinem Heere über die Drau gezogen. Am 29. Sept. geschah das erste ernste Zusammentreffen der ungarischen Truppen mit der kaiserlichen Armee unter Jellachich, die aber gegen alles Erwarten der kaiserlichen Generale geschlagen wurde. In Wien hoffte man sicher einen entscheidenden Sieg, deswegen wurde am 3. Oct. die Nationalversammlung aufgelöst und Jellachich zum Alterego des ungarischen Königs ernannt.

Unterdeß mußte Jellachich seine Flankenbewegung gegen Österreich machen und erwartete Hülfe von Wien aus, welche der Aufstand in Wien vom 6. Oct. unmöglich machte. Die ungarische Armee folgte zögernd Jellachich nach; zögernd betrat sie den österreichischen Boden, um dem belagerten Wien zu helfen; am 30. Oct. fiel das Treffen bei Schwechat vor, in dem die Ungarn flohen, wie man annahm, wegen der ungeschickten Anstalten des Generals Moga, dem Kossuth auf der Stelle das Obercommando abnahm und Arthur Görgei übergab, der schon früher sein Vertrauen erlangt hatte. Am 31. Oct. wurde Wien erobert. Fürst Windischgrätz vereint mit Jellachich sollte nun Ungarn erobern.

Hier war schon Erzherzog Stephan, der gegen die Reaction nicht aufkommen konnte, vom Schauplatz gewichen; das Ministerium hatte abgedankt, und an dessen Stelle trat die Vertheidigungscommission, an deren Spitze Kossuth stand. Man bereitete sich zur Vertheidigung des Landes gegen die Angreifer. Windischgrätz sollte mit seiner 65000 Mann starken Hauptarmee an den beiden Ufern der Donau nach Pesth-Ofen rücken; General Simunic, mit 9000 Mann von Mähren aus in das untere Waagthal dringend, sollte ihm bei Presburg entgegenkommen; General Götz mit 6—7000 Mann von Schlesien aus gegen die Bergstädte zu, General Schlik, mit 20000 Mann von Galizien über Eperies und Kaschau kommend und Götz an sich ziehend, gegen Pesth vorrücken; General Puchner sollte aus Siebenbürgen über Großwardein, der serbische Landsturm, vereinigt mit Jellachich, von Süden aus gegen Pesth, endlich Nugent mit 12000 Mann von Steiermark aus gegen den Plattensee zu manövriren. Solcher Macht waren die ungarischen Streitkräfte nicht gewachsen, die zum Theil erst im Bilden begriffen waren, im allgemeinen aber wenig erprobte Generale hatten. Die österreichischen Armeen rückten immer vor. Am 2. Dec. dankte König Ferdinand ab und übertrug alle seine Reiche seinem Neffen Franz Joseph, der die Ernennung des Windischgrätz zum kaiserlichen Alterego in Ungarn bestätigte. Unaufhaltsam drangen die österreichischen Armeen vor; am 5. Jan. 1849 zog Windischgrätz in Ofen und Pesth ein. „Finis Hungariae" soll der Feldherr gerufen haben!

Die ungarische Regierung hatte am 31. Dec. Pesth verlassen und sich nach Debreczin gezogen; ein Theil der ungarischen Armee unter Görgei entwich über Waitzen gegen die Bergstädte zu; Perczel's geschlagene Armee sammelte sich langsam; aber Verzweiflung hatte die Gemüther ergriffen, und wenn Windischgrätz rasch über die Theiß zog, war gewiß alles verloren. Unterdessen zögerte man, und Kossuth gewann Zeit, Truppen zu sammeln, während Bem's Erfolge in Siebenbürgen das Vertrauen erweckten. In Ungarn war es Klapka, welcher zuerst einen Erfolg gegen Schlik errang; Görgei war über Oberungarn diesem in den Rücken gekommen, die Theiß konnte von den österreichischen Armeen nicht mehr überschritten werden. Die Schlacht bei Kápolna am 27. Febr. ward zwar als entscheidender Sieg der Kaiserlichen ausposaunt und man löste darauf den kremsierer Reichstag auf und publicirte die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849, welche Ungarns Selbständigkeit annihilirte; allein schon der Sieg des ungarischen Generals Damjanic bei Szolnok am 5. März zeigte, daß die Siegesberichte des österreichischen Oberfeldherrn nicht genau der Wahrheit gemäß seien. Vom 20. März an beginnt das siegreiche Vordringen der ungarischen Armee unter dem Obercommando Görgei's; die Schlachten bei Isaszeg, Gödöllö, Waitzen, Großsarlö, Altszöny trieben die Trümmer der österreichischen Armee bis Presburg zurück. Unterdeß hatte am 15. April 1849 auf Kossuth's Antrag das Parlament von Debreczin die Absetzung der Dynastie ausgesprochen, ein großer politischer Fehler, den auch die octroyirte Verfassung vom 4. März nicht entschuldigen kann. Die Aufgabe Görgei's wäre gewesen, gegen Wien vorzurücken, und Kossuth hätte auf einen Friedensschluß hinarbeiten sollen. Da beides unterlassen worden, war der gute Moment unbenutzt verschwunden. Die Eroberung Ofens am 21. Mai entschied gar nichts.

Die russische Hülfe zog heran, mit dieser betrugen die angreifenden Armeen 275000 Mann mit 600 Geschützen. Görgei hatte, nach unserer Meinung, gesündigt, als er, unzufrieden mit dem 15. April, das Kriegsministerium annahm, und sündigte abermals, als er, ein Mitglied der ungarischen Regierung, dennoch mit dieser nicht Hand in Hand gehen wollte und seine Armee, die er gebildet hatte, wieder demoralisirte; endlich sündigte er ein drittes mal, daß er, entschlossen, die Waffen zu strecken, sich nicht dem österreichischen Oberfeldherrn Haynau, sondern den Russen ergab, was am 13. Aug. bei Világosvár geschah, nachdem am 8. Aug. die Schlacht bei Temesvar von Haynau gewonnen worden. Am 5. Oct. übergab Klapka die Festung Komorn; am 6. Oct., dem Todestage Latour's in Wien, endeten zu Arad theils durch Pulver und Blei, theils durch den Strang Görgei's Gefährten und wackere Kriegshäupter Vécsey, Aulich, Török, Lahner, Pöltenberg, Nagy-Sándor, Knezic, Leiningen, Damjanic,

Digitized by Google

Kis, Dessewffy, Lázár und Schwendel; zu Pesth gingen in den Tod: Graf Ludwig Batthyányi, Baron Perényi, Szacsvay, Csányi, Baron Jeszenák u. a. m.

C. Die längstgehegten Wünsche derjenigen österreichischen Staatsmänner, welche in der Sonderstellung Ungarns die Wurzel der österreichischen Übelstände zu finden wähnten, und die unlängst erregte Hoffnung der westlichen und südlichen Slawen Österreichs, die Niederwerfung der Magyaren zu erleben, hatten sich erfüllt. Nun wird die Gesammtmonarchie erblühen und das idyllische Zeitalter der Slawen entweder aus Rußland nach Österreich verpflanzt werden, infolge der russischen Invasion, oder als Gegenbelohnung von Österreich aus über Rußland sich verbreiten. Sollte aber auch die schöne Aussicht nicht augenblicklich verwirklicht werden können: der Tyrannei der Magyaren war ein Ende gemacht, darin lag der dauernde Gewinn der Civilisation. So dachte damals das zeitungschreibende Europa, das Ungarn und seine Bestrebungen von 1790 an nicht kannte; so dachten die Führer der Slawen; so dachten damals die österreichischen Staatsmänner. Ob wol diese Wünsche und Hoffnungen in Erfüllung gehen werden?

Die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849 enthielt unter anderm die Bestimmungen: „§. 70. Die im §. 1 angeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten. §. 71. Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird insoweit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklang stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird." Im §. 72 wird die Wojwodschaft Serbien, eine neue politische Errungenschaft, angeführt; §. 73 garantirt die völlige Unabhängigkeit der Königreiche Kroatien und Slawonien mit Einschluß des dazugehörigen Küstenlandes und der Stadt Fiume; auch „Dalmatiens Abgeordnete werden mit der Landescongregation dieser Königreiche über den Anschluß und die Bedingung desselben verhandeln." Die Gleichberechtigung aller Nationalitäten in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens erschien als augenscheinlicher Gegensatz der beseitigten magyarischen Tyrannei, welche die ungarische Sprache zur Regierungs- und Landtagssprache und zur Sprache der obern Gerichtshöfe gemacht hatte. Eine Kundmachung des Feldzeugmeisters Haynau aus Pesth am 1. Nov. 1849 ließ die besagte Verfassung, deren Verkündigung durch Windischgrätz (20. März) nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangen konnte, feierlich bekannt machen, was mit Illuminationen geschehen mußte. Einstweilen aber wurde am 24. Oct. 1849 ein „provisorischer Verwaltungsorganismus für Ungarn eingeführt, an dessen Spitze der Befehlshaber der Armee stand, und welcher Ungarn in fünf Militärdistricte (Ödenburg, Presburg, Kaschau, Pesth, Ofen, Großwardein) eintheilte; an der Spitze eines jeden Militärdistricts stand ein Militärdistrictscommandant und ein Ministerialcommissar. In dem §. 13 der Instruction für die Durchführung dieses provisorischen Verwaltungsorganismus hieß es aber: „Der Geschäftsverkehr der Districtsobercommissare unter sich sowie aller administrativen Organe in Ungarn mit den neben dem Districtsobercommissar oder über ihnen stehenden leitenden Civilbehörden daselbst .... hat in deutscher Sprache stattzufindeu." Alles, was früher auf den Landtagen und durch die Regierungsbehörden verhandelt und erledigt worden, das schrumpfte jetzt zum Geschäftsverkehr der administrativen Organe zusammen; früher verhandelten die Landtage und die Behörden in ungarischer Sprache, und das war in den Augen der westlichen und östlichen Slawen eine unerträgliche Tyrannei; jetzt aber werden die administrativen Organe in deutscher Sprache verhandeln, und das sollte Gleichberechtigung aller Nationalitäten sein! Am 19. Nov. 1849 wurde die Wojwodschaft Serbien aus den Comitaten Bács-Bodrog, Torontal, Temes und Krassó (die Bacska und das Banat), dann aus den rumaer und illoker Bezirken des syrmier Comitats, das zu Slawonien gehörte, gebildet und dem kaiserlichen Titel der eines Großwojwoden beigefügt. Damit waren aber die Serben in keiner Weise zufrieden. Der carloviczer Serbencongreß im Mai 1848 hatte außer den erwähnten Bestandtheilen auch die Militärgrenze, ganz Syrmien und das ungarische Comitat Baranya beansprucht; nun aber fiel nicht einmal Carlovicz, der Sitz des Patriarchen, „die zukünftige Hauptstadt der Wojwodina", denn es liegt im Militärdistrict, in die Wojwodschaft. Von der andern Seite stellte es sich heraus, daß die Serben in Bács-Bodrog (116997 Serben gegen 377000 Nichtserben, unter denen 154698 Magyaren), noch mehr in den drei Comitaten Torontal, Temes und Krassó, oder dem sogenannten Banat (wo von 842065 Einwohnern blos 131986 Serben), in der Minorität seien. Was hierbei die serbische Wojwodschaft bedeuten solle, war durchaus nicht zu ersehen, wenn man nicht die Zerstückelung Ungarns als einzigen Zweck gelten lassen wollte.

Als Windischgrätz am 20. März 1849 von Ofen aus die Verkündigung der Märzverfassung verordnete, geschah dies unter anderm mit folgenden denkwürdigen Worten: „Se. Majestät geben sich der Hoffnung hin, daß die Angehörigen allerhöchstihrer Länder die Erweiterung ihrer constitutionellen Befugnisse und den Zuwachs an politischen Rechten anerkennen werden, welche ihnen durch diese Verfassungsurkunde in Ansehung des Einflusses gesichert wird, den ihre Vertreter nunmehr auf die gemeinsamen Angelegenheiten eines Reichs verfassungsmäßig auszuüben berufen werden, welches alle kraft der Pragmatischen Sanction unter demselben Herrscher vereinigten Völker fürderhin „mit dem Bande der Gleichberechtigung umschließen soll". Noch war man begierig, die angerühmte Erweiterung auch praktisch zu erfahren, als am 20. Aug. 1851 die Regierung des Kaisers eine unumschränkte Macht sich zueignete und, nach dem vom 26. Aug. datirten Circular des Fürsten Schwarzenberg an die Bevollmächtigten Österreichs an den europäischen Höfen, die Fiction aufhob, welche die Märzverfassung nährte („de dissiper la fiction qu'entretenait l'acte du 4 Mars").[27]) Die genannte Verfassung, die mit so viel Prunk als Preis für die Eroberung Ungarns verkündigt worden war, wurde am 31. Dec. 1851 widerrufen und die Grundsätze für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaats bestimmt, der nun ein reiner militärischer Polizeistaat werden sollte, aber um so lauter die Gleichberechtigung erschallen ließ, je mehr sie von nun an mit der politischen Rechtlosigkeit identisch war. In Ungarn hatte schon im November 1851 der strengere Belagerungszustand aufgehört; durch das Patent vom 29. Nov. 1852 wurde das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch (vom 1. Juni 1811) auch für „die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das temeser Banat" kundgemacht und sollte mit dem 1. Mai 1853 in Wirksamkeit treten, „wodurch zugleich alle in diesen Kronländern bisher bestandenen, auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechts sich beziehenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten aufgehoben und außer Kraft gesetzt" wurden. Man denke sich die Confusion, die durch eine so ungeheuere plötzliche Veränderung entstehen mußte! Endlich wurde im Januar 1853 für Ungarn und die Nebenländer der definitive Verwaltungsorganismus eingeführt. Die Statthalterei in Ofen wurde in fünf Statthaltereiabtheilungen getrennt, weil das eigentliche Ungarn in fünf Verwaltungsgebiete eingetheilt wurde (Pesth-Ofen mit einem Flächeninhalt von 633,76 Quadratmeilen; Ödenburg mit 644 Quadratmeilen; Pressburg mit 630 Quadratmeilen; Kaschau mit 716 Quadratmeilen; Großwardein mit 639 Quadratmeilen). Jedes Verwaltungsgebiet enthielt eine gewisse Anzahl Comitate (deren Beamte das ungarische Costüm als Amtstracht hatten), die auf gleichere Territorien gesetzt wurden. Die serbische Wojwodschaft und das temeser Banat wurden nicht in Comitate, sondern in fünf Kreise eingetheilt, ihre Statthalterei hatte den Sitz in Temesvar. Das Königreich Kroatien und Slawonien dagegen erhielt fünf Comitate: Agram, Warasdin, Fiume, Posega, Essek. Durch die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs wurde die deutsche Sprache auch Gerichtssprache.

Der „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich" wurde 1850 auch für Ungarn und seine Nebenländer bestimmt. Anfangs konnte jede Landessprache Lehrsprache sein, und es war von dem Patron der betreffenden Schule abhängig gemacht, welche Lehrsprache in derselben gelten sollte. Allein da die meisten Gymnasien Ungarns die ungarische Sprache beibehielten als Lehrsprache, so stellte man den Grundsatz auf, daß füglich nur eine solche Sprache Lehrsprache gelehrter Schulen sein könne, welche eine gelehrte Literatur aufzuweisen habe; und da das nur von der deutschen und italienischen Sprache gelte, so müssen alle Gymnasien, außer den italienischen, die deutsche Sprache als Lehrsprache annehmen. Bis zum Jahre 1859 sollte diese Reform durchgeführt werden.

Auf dem Gebiet der Kirche war die Emsigkeit des Um- und Neuschaffens nicht geringer. Bis 1848 stand die römisch- und griechisch-katholische Kirche Ungarns und der Nebenländer unter dem Primat des Erzbischofs von Gran; außerdem gab es noch den Erzbischof von Kalocsa und den von Erlau. Die Suffragane des Erzbischofs von Gran waren die katholischen Bischöfe von Veszprim, Fünfkirchen, Neutra, Raab, Waitzen, Steinamanger, Neusohl und Stuhlweißenburg; und die griechischen Bischöfe von Munkács, Eperies, Großwardein und Kreuz (in Kroatien). Die Suffragane des Erzbischofs von Kalocsa waren die katholischen Bischöfe von Csanád, Großwardein, der von Siebenbürgen, dann die Bischöfe von Agram, Diakovár und Zengg (in Kroatien und Slawonien); und der siebenbürgische griechisch-katholische Bischof von Fogaras.

27) Annuaire des deux Mondes, Jahrg. 1851—52, S. 635.

Endlich die Suffragane des Erzbischofs von Eriau waren die katholischen Bischöfe von Kaschau, Zipsen, Rosenau und Szathmár. Diese Einheit der Kirche unter dem Primat und den Erzbischöfen Ungarns schien der neuen Ordnung nicht angemessen. Es wurde demnach im Jahre 1852 das Bisthum von Agram zum Erzbisthum erhoben und ihm die katholischen Bischöfe von Diakovár und Zeugg und der griechische Bischof von Kreuz als Suffragane untergeordnet. Es entstand damit eine unabhängige, dem ungarischen Primat entzogene[28]), kroatisch-slawonische Kirchenprovinz, und zwar, wie es in der Bulle Pius' IX. heißt, zur Belohnung dafür, daß die Kroaten in neuester Zeit gegen „die Feinde der menschlichen und göttlichen Ordnung (contra nequiores humanarum divinarumque rerum hostes) in die Schranken getreten waren. Durch eine andere Bulle vom 6. Dec. 1853 wurde auch das griechisch-katholische Bisthum von Fogaras in Siebenbürgen zum Erzbisthum erhoben und ihm zwei neuerrichtete Bisthümer von Szamos-Ujvár in Siebenbürgen und von Lugos im Banat untergeordnet. Auch diese Bisthümer wurden dem Primat von Gran entzogen („Dioecesis Antistites graeci ritus catholici uniti a pristina, cui antea suberant, Metropolitae Strigoniensis jurisdictione. . . . exemti sunt"). Im Jahre 1855 wurde das berühmte Concordat abgeschlossen und durch das Patent vom 25. Nov. 1855 als Staatsgesetz unbedingt verkündigt, durch welches die uralten Rechte der ungarischen Krone auf dem kirchlichen Gebiete größtenthells aufgegeben wurden (z. B. das placetum regium, das jus cavendi, das Veto, die apellatio tanquam ab abusu), und dessen buchstäbliche Anwendung die Existenz der protestantischen Kirchen in Ungarn in die allergrößte Gefahr bringen würde. Die griechisch-nichtunirte Kirche wurde für ihre Dienste wol gleich im Jahre 1848 durch die Erhebung des Erzbischofs von Carlovicz zum Patriarchen belohnt; die Walachen aber, die zu dieser Kirche sich bekennen, erhielten erst zu Ende des Jahres 1864 einen Metropoliten (s. Siebenbürgen), und im Lauf dieses Jahres 1865 wird die hierarchische Trennung der Walachen oder Rumänen von den Serben durchgeführt.

Nicht so gut erging es den protestantischen Kirchen in Ungarn. Wir haben zu Ende des vorigen Abschnitts gesehen, daß sich auch einige evangelische Geistliche unter den Slawen gegen „die magyarische Tyrannei" aufhetzen ließen. In den slawischen Geistlichen äußert sich überhaupt ein Hang zur Herrschaft, und sie befinden sich am wohlsten unter den slawischen Bauern; sie hassen aber den Bürger und den Adel, den sie für gottlos halten, weil sie sich selbst für die Kirche ansehen, wie die römischen Bischöfe. Wer irgend ihren Interessen zu nahe tritt, der ist in ihren Augen ein Religionsverächter. Die Geschichte Ungarns hat es uns aber gelehrt, daß der protestantische Adel allein auf den Landtagen die Rechte der beiden evangelischen Kirchen vertreten und erhalten hat; von demselben rühren alle Stiftungen an den Universitäten in Deutschland und Holland her, ihm haben die Protestanten zum allergrößten Theil auch die Stiftungen der Gymnasien und Lyceen im Lande zu verdanken. Daß der protestantische (evangelische und reformirte) Adel bei der Presbyterialverfassung der beiden Kirchen auf den Local-, Distrlctual- und Generalconventen oder Kirchenversammlungen, namentlich in ökonomischen und Verfassungsfragen, einen entscheidenden Einfluß übte, war ganz natürlich; und daß die Kirchengemeinden sich gern ihm anschlossen, ist eine geschichtliche Wahrheit. Nachdem aber der Slawismus als politischer Agent gegen die politischen Neuerungen ins Feld gerufen worden, mußten sich die entgegengesetzten Anschauungen jener slawischen Geistlichen an den Anschauungen des magyarisch gesinnten Adels (welcher Nationalität er auch angehörte) stoßen. Daher entstanden die Conflicte auf den Conventen. Nach der Besiegung „der Rebellen" trugen die in Wien sich befindenden evangelischen slawischen Geistlichen, die sich auch einen großen Theil des Siegs zuschrieben, sofort auf die Umgestaltung der protestantischen Kirchen an, um allen Einfluß der Weltlichen zu vernichten. Zufolge dessen erließ auch Havnau am 10. Febr. 1850 eine Verordnung, welche „von der Absicht geleitet, dem traurigen Zustande, in welchem die protestantische Kirche in Ungarn durch den Misbrauch der Amtsgewalt einiger ihrer Vorsteher zu Parteizwecken und durch die Verführung des Volks zum Aufstande versetzt worden ist, abzuhelfen" . . . die Functionen des General- und der Distrlctualinspectoren Augsburgischer Confession und ebenso jene der Curatoren der Reformirten als erloschen betrachtet, die Superintendenten Augsburgischer Confession abgesetzt und kaiserliche Administratoren ernennt, die reformirten Superintendenten aber in ihrer Wirksamkeit belässt, weil gegen diese jene evangelischen slawischen Geistlichen nicht agitiren konnten. Daß die Beschuldigung des Havnau'schen Edicts aus der Luft gegriffen,

28) „A metropolitico tam Colocensis et Bachiensis quam Strigoniensis Archiepiscoporum jure ac subjectione . . . eximimus", so heißt es in der betreffenden Bulle.

beweist schon das, was die Protestanten Ungarns als solche in dem Jahre 1848 gethan haben. Auf die Aufforderung des ungarischen Ministeriums, welches den Art. 22 der Gesetze von 1848, kraft dessen der Staat die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen aller Confessionen decken sollte, in Ausführung bringen wollte, gaben sie am 25. Juli desselben Jahres 1848 auf einem in Pesth abgehaltenen Generalconvent die Erklärung, daß sie ihre kirchliche Selbständigkeit für das Angebot des Staats nicht aufopfern. Diese Handlung konnte man den Inspectoren, Curatoren und Superintendenten zuschreiben; dieselbe bezeugt aber eher ein Mistrauen in die neue Ordnung, als daß die Protestanten als solche die sogenannte Revolution hervorgerufen und sich ihr mit Leib und Seele überantwortet hätten. Allein das Haynau'sche Edict war erschienen, eine neue zu octroyirende Kirchenverfassung war bereits fertig, und nur dem Einfluß der Palatinus-Witwe, Erzherzogin Dorothea, hatte man es zuzuschreiben, daß dieselbe nicht verkündet worden. Das Edict blieb aber auch nach der Aufhebung des Belagerungszustandes in Wirksamkeit, denn die am 11. April 1854 erlassene Kundmachung des Erzherzogs Albrecht, als damaligem Militär- und Civilgouverneur von Ungarn, war nur eine Wiederholung des Haynau'schen Edicts; die Presbyterien, Senioral- und Districtualversammlungen durften sich auch fürderhin nur unter dem Vorsitz des betreffenden Geistlichen versammeln. Im Jahre 1855 berief das Ministerium einige evangelische und reformirte Vertrauensmänner nach Wien, und am 21. Aug. 1856 erschien der „Entwurf zu einem Gesetz über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse im Königreich Ungarn, in der serbischen Wojwodschaft und dem temeser Banat", welcher den einzelnen Superintendenzen zur freiesten Meinungsäußerung und Begutachtung überschickt wurde. Sowol die evangelisch-lutherische als auch die evangelisch-reformirte Kirche war und ist in je vier Superintendenzen oder Kirchendistricte eingetheilt; jede Superintendenz zerfällt wieder in mehrere Seniorate. Die Gemeinden, die Seniorate und Superintendenten hielten demnach Berathungen, die, obwol sich streng an ihre Aufgaben haltend, dennoch einen Frühlingshauch über das Land verbreiteten, weil sie die einzigen möglichen öffentlichen Versammlungen waren in einem Lande, das, an die allergrößte Öffentlichkeit gewöhnt, seit acht Jahren stumm dalag, allen denkbaren Operationen freigegeben. Die unendlich große Mehrheit der Protestanten wies den Entwurf zurück und verlangte, ihr unverjährbares Recht, ihr eigener Gesetzgeber zu sein, wieder ausüben zu dürfen. Darauf nahm aber die Regierung keine Rücksicht, sondern sie erließ am 1. Sept. 1859 das kaiserliche Patent, welches die Kirchenverfassung endgültig regeln wollte, das aber auf einen noch stärkern Widerspruch stieß, wie wir sehen werden.

Die Hoffnungen, welche die Kroaten, Serben, Rumänen und Slowaken auf die Vernichtung des Königreichs Ungarn als eines autonomen Reichs, das kraft der Pragmatischen Sanction wol denselben Herrscher mit den sogenannten österreichischen Erbstaaten hatte, das aber eben im Sinne derselben Pragmatischen Sanction sich auf ewige Zeiten einer Constitution erfreuen sollte, gebaut hatten, waren nicht in Erfüllung gegangen, im Gegentheil mußten sie alle einsehen, daß, wenn die hundert- und hundertjährige Eiche der Constitution ausgegraben werden kann, die Blätter der Patente um so weniger Schutz gewähren. Doch vielleicht erfüllen sich die Hoffnungen der österreichischen Staatsmänner, welche nach Beseitigung des ungarischen Hindernisses die Finanzen regeln und allgemeinen Wohlstand verbreiten wollten! Die ungarische Regierung hatte, wie wir sahen, auf einer Basis von $4\frac{1}{2}$ Mill. Silber 12 Mill. Banknoten emittirt; später wurde noch Papiergeld geschaffen, sodaß im ganzen an 60 Mill., die erwähnten Banknoten mitgerechnet, ausgegeben wurden. Das deponirte Silber ward einfach nach Wien abgeführt und die Banknoten sammt Papiergeld vernichtet. Allein die serbischen Assignaten wurden eingelöst. Das durch den blutigen und verwüstenden Krieg hart mitgenommene Land mußte den Verlust von 60 Mill. um so schwerer empfinden, als auch die früher unbekannten indirecten Steuern, Stempelgebühren und das Tabacksmonopol plötzlich eingeführt wurden. Vor 1848 hatten die gesammten Einkünfte Ungarns, seiner Nebenländer und Siebenbürgens (an directen Steuern, Salzmonopol, Dreißigst- und Mautheinkommen, Einkünfte der Kron- und Kammergüter u. s. w.) 38 Mill. Fl. Österr. W. betragen; hingegen für das Jahr 1861 sollten die Einnahmen in denselben Ländern an direeten Steuern $33\frac{1}{4}$ Mill., an indirecten Steuern aber $50\frac{1}{2}$ Mill. Fl. Österr. W. abwerfen; sie mußten also damals jährlich an 45 Mill. mehr herausschlagen. Und die Steuerlast mehrt sich von Jahr zu Jahr. Bessert sich aber der Zustand der allgemeinen Finanzen? Die tristigste Antwort auf diese Frage geben uns folgende Zahlen: Zu Anfang des Jahres 1848 haben die österreichischen Staatsschulden 1249 Mill. Fl., im Jahre 1861 aber 2360 Mill. Fl. betragen! Die Steuerrückstände vermehren sich trotz aller militärischen

Digitized by Google

Executionen in einer erschreckenden Proportion. Es erhellt demnach aus allem, daß die Vernichtung des autonomen Zustandes Ungarns auch die Hoffnungen der österreichischen Staatsmänner nicht nur nicht erfüllt hat, sondern im Gegentheil darthut, daß das Übel, woran Österreich krankte, auch nach Ungarn verpflanzt wurde, denn das Siechthum war im Jahre 1860 unendlich größer als in irgendeinem Zeitpunkt vor 1848. Doch dieser Erkenntniß wollte man sich lange nicht in maßgebenden Kreisen erschließen. Zwar ließen es die sogenannten Altconservativen, die man mit Unrecht beschuldigte, als hätten sie gern den Feudalismus restaurirt, nicht an Versuchen fehlen, Sr. Majestät gezlemende Vorstellungen über das zu radicale Gebaren der Politik zu machen; namentlich wollten sie 1857 bei der Rundreise des Kaisers durch Ungarn ein auch von Großhändlern Pesths unterschriebenes Memorandum einreichen, allein es wurde ihnen der Weg zu Sr. Majestät versagt. So sehr war die Bach'sche Politik auf ihrer Hut, daß nur sie gesehen und gehört werde.

Nach dem italienischen Kriege 1859 konnte man nicht länger das System eines militärischen Polizeistaats fortsetzen, man mußte die Wahrheit anerkennen, daß Österreich aus Völkern besteht, die nicht bloße Mittel zu beliebigen Staatszwecken sein können und wollen. Als nun Bach am 21. Aug. 1859 entlassen und am 27. Aug. die Einführung eines neuen politischen Systems angekündigt worden, laut welchem „Österreich ein gemeinschaftlicher Organismus sein müsse, der aus unabhängigen Organismen besteht", da war die Zeit der absoluten Herrschaft vorübergegangen. Um so weniger war also die bereits erwähnte Erlassung des kaiserlichen Patents vom 1. Sept. 1859, das den protestantischen Kirchen eine Verfassung aufdringen wollte, zeitgemäß, zumal da die Ministerialverordnung vom 2. Sept. ein Provisorium anbefahl, welches factisch die Autonomie der beiden Kirchen beseitigte. Der eben in Käsmark tagende Districtualconvent der evangelischen theißer Superintendenz beschloß sogleich eine Adresse an den Kaiser zu richten, in welcher man bat, dem Vollzug des Patents und der Ministerialverordnung Einhalt zu thun und die Kirche in ihren gesetzlichen Zustand zurückzuversetzen, damit sie ihre Würdenträger frei wählen und autonom die Kirchengesetzgebung ausüben könne. Der käsmarker Beschluß verbreitete sich mit Blitzesschnelle durch das Land; die übrigen sieben Superintendenzen befolgten das gegebene Beispiel, und die Regierung fand sich bewogen, gegen die Anträger des käsmarker Beschlusses Strafverfahren einzuleiten. Hatten schon früher der Regierung die politischen Verfolgungen wenig genützt, so kam sie durch dieses in noch größern Nachtheil, und sie verlor vollends allen Boden in den Gemüthern, als sie am 10. Jan. 1860 verordnete, daß sich alle Localgemeinden und Seniorate binnen gewissen Terminen nach dem Provisorium coordiniren müssen, bei Verlust „ihrer corporativen Rechte". Die Regierung mußte aber schon in einem Cultusministerialerlaß vom 5. Febr. nachgeben. Am 19. April 1860 kam Feldzeugmeister Ludwig von Benedek (ein ungarischer Protestant) an die Stelle Erzherzog Albrecht's, des bisherigen Gouverneurs von Ungarn; am 15. Mai erklärte ein kaiserliches Handschreiben, daß den Gewissen kein Zwang angethan werden soll und die nicht nach dem Provisorium coordinirten Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen frei Convente abhalten können; endlich wurden die infolge des Patents vom 1. Sept. 1859 Eingekerkerten freigelassen.

Unterdeß war der durch das Patent des 5. März 1860 erweiterte Reichsrath in Wien am 31. Mai eröffnet, an dem die ungarischen Mitglieder (Graf Georg Apponyi, der letzte Kanzler, Graf Szécsen, Graf Barkóczy u. s. w.) eine hervorragende Rolle spielten, und der den 20. Oct. hervorbrachte.

Die Erlasse des 20. Oct. 1860 waren für das Kaiserthum Österreich eine wiederholte Betheuerung, daß die Regierung den Absolutismus aufgeben will; für Ungarn waren sie das wiederholte Eingeständniß des regierenden Herrschers, daß man in den Ländern der ungarischen Krone die alten constitutionellen Gewohnheiten nicht ausrotten kann; die Erlasse waren ein Zeugniß, daß, wenn der Krieg von 1848 und 1849 in Ungarn auch unvermeidlich sollte gewesen sein, was sich jedoch bezweifeln läßt, die politischen Maßregeln gegen Ungarn, die ihre Berechtigung nur aus dem Kriege schöpfen konnten, dennoch unstatthaft waren und denjenigen, zu deren Vortheil sie durchgeführt worden, ebenso sehr schadeten wie den Ungarn selbst. Alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf gemeinschaftliche Rechte, Pflichten und Interessen aller Länder beziehen, sollen von nun an gemeinschaftlich auf dem Reichstage erledigt werden; die übrigen Gegenstände werden „in den zur ungarischen Krone gehörenden Königreichen und Ländern im Sinne ihrer frühern Verfassungen... erledigt werden". Nun hatten aber die Gesetze von 1848 die frühere Verfassung so ganz und gar umgestaltet, daß es schwer hielt sie zu umgehen. Da aber die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei und die ungarische Comitats-

verfassung wiederhergestellt wurden, andererseits jedoch diejenigen Gesetze von 1848, welche die Aufhebung des Unterthanenverbandes und des Zehnten, die Bestimmung der Gleichheit vor dem Gesetze u. s. w. enthielten, ausdrücklich als fortbestehend angesehen wurden und werden mußten, so entstand eine Mischung der Principien, die noch dadurch vergrößert wurde, daß die Einberufung des Landtags „nach der Bestimmung des Gesetzesartikels 3 von 1608" geschehen sollte, obgleich mit Berücksichtigung der einzelnen Corporationen seither durch spätere Gesetze verliehenen speciellen Beschickungsrechte. Denn das schloß den repräsentativen Charakter des Landtags aus, der 1848 sanctionirt worden, und den man für Österreich selbst beanstrebte, sowie die Wiederherstellung der ungarischen Hofkanzlei die verantwortliche Regierung ausschloß. Zwischen dem 29. Jan. 1789 und dem 20. Oct. 1860 fand also ein gewaltiger Unterschied statt; Joseph's II. Wiederherstellung Ungarns war eine einfache Restitutio in integrum, Franz Joseph's Wiederherstellung war eine bedingte und theilweise, sie war eine neue Octroyirung. Wohl sagt das Diplom unter 4, daß die Nachfolger des Kaisers dieses Diplom zu bestätigen haben; allein wer wird sie daran hindern, dasjenige, was misliebig scheinen dürfte, zu streichen und das übrige in ein neues Diplom zu fassen? Die Schwierigkeit, die im Geiste des Diploms vom 20. Oct. 1860 lag, wurde durch den Knotenhieb der Comitatsversammlungen, welche die ungesetzlich eingeführten directen und indirecten Steuern nicht eintreiben wollten und die in ihren Ressort fallende Justiz urplötzlich nach den ungarischen Normen auszuüben anfingen, nachdem das Heer der Beamten des Bach'schen Systems Ungarn verlassen hatte, bedeutend vermehrt. Die Kanzlei und die wiederhergestellte Statthalterei in Ofen, als gegen die Gesetze vom Jahre 1848 eingestellte Behörden, wurden fast außer Achtung gelassen, mit Einem Worte: die Zügel der Regierung entschlüpften den „Octobermännern". Die am 18. Dec. 1860 einberufene graner Conferenz sollte einen Vorschlag machen, in welcher Weise der Landtag einzuberufen sei, und die altconservative Partei (Graf Emil Dessewffy) beantragte selbst, daß der Landtag im Sinne des Art. 5 der Gesetze vom Jahre 1848 einberufen werden sollte, was auch bald geschah.

Allein während man in Ungarn nach und nach den Boden der Gesetze vom Jahre 1848 betrat, hatte das österreichische Ministerium unter Schmerling eine solche Stellung eingenommen, welche immer mehr negirend gegen dieselben erschien. Die am 26. Febr. 1861 verkündigte Reichsverfassung entscheidet bereits die wichtigsten Angelegenheiten, über welche erst laut dem Octoberdiplom mit dem ungarischen Landtage eine Vereinbarung hätte gefunden werden sollen. So wurde statt des Reichsraths ein Reichsparlament, bestehend aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten, geschaffen, in welches letztere Ungarn 86, Kroatien und Slawonien 9, Siebenbürgen 36 Mitglieder zu senden hätten, und die politische Lage wurde dahin umgeändert, daß sich das Reichsparlament zwischen die Krone und Ungarn stellte, was für Ungarn ebenso anstößig war wie alle andern Octroyirungen. Die Pragmatische Sanction ist aber zwischen der Dynastie und dem ungarischen Landtage geschlossen worden; Ungarn kann also im Sinne der Pragmatischen Sanction nur mit der Dynastie verhandeln. Diese Wendung der politischen Lage war die folgenreichste zum Nachtheil der ungarischen Krone, die durch das Reichsparlament zum antiquirten Begriff zusammenschrumpfen müßte.

Unglücklicherweise blieb der am 2. April 1861 zusammenberufene ungarische Landtag sich selbst überlassen; niemand repräsentirte die ungarische Krone. Die Februarverfassung stand mehr als eine fremde Drohung denn als eine Formulirung der ungarischen Krone vor dem Landtage, auf dem demnach die sogenannte Beschlußpartei, welche vor der völligen Reactivirung der Gesetze vom Jahre 1848 sich in keine Verhandlungen einlassen wollte, der Partei der Adresse, welche unter Franz Deák's Ägide sich durch eine Adresse mit der Krone in Unterhandlungen zu setzen wünschte, vollkommen die Stange hielt. Die mit Anstrengung angenommene Adresse kam eben durch die sich hinschleppenden Debatten erst nach Eröffnung des wiener Reichsraths, durch den die eingenommene Stellung Schmerling's Ungarn gegenüber noch markirter wurde, zu Stande; sie hätte, um eine Wirkung zu erlangen, dem wiener Reichsrath zuvorkommen müssen. Das allerhöchste Rescript suchte Deák's Adresse zu refutiren, was wol schwer gelingen konnte; die zweite Adresse war eine noch verständlichere Auseinandersetzung des ungarischen Staatsrechts, das alles Octroyiren ausschließt, folglich für Ungarn auch die Februarverfassung den Landtagsverhandlungen unterwirft. Da aber diese selbst über den freien Entschluß der Krone gestellt worden war, so wurde am 21. Aug. 1861 der ungarische Landtag aufgelöst, und Staatsminister Schmerling verlas am 23. Aug. in den Sitzungen beider Häuser des Reichsraths in Wien eine Mittheilung über die Auflösung des ungarischen Landtags, welche die Verwirkungstheorie aufstellte, alles, was Ungarn erlangen könnte, nur als Gnadenact, nicht

als Rechtsgewährung betrachtete und zugleich auf die verschiedenen Nationalitäten provocirte, als welche sich dem Ansinnen der Magyaren nie fügen werden. Ohne nähere Veranlassung wurde Ungarn in den Belagerungszustand versetzt, die Comitatscommissionen und die städtischen Repräsentantenkörper wurden aufgelöst, den städtischen Municipien wurde aber die Besoldung der Gerichte belassen, jedoch die zu deren Besoldung bestimmten Stempelgebühren entzogen und im ganzen Lande die Steuerexecution systematisirt.

Der kroatische Landtag ward am 13. April einberufen und am 8. Nov. 1861 aufgelöst in der Hoffnung, daß dessen heimkehrende Mitglieder den Geist der Mäßigung hegen werden.

Seit der Zeit erfreute sich der wiener Reichsrath seiner Wonnemonate. Die Finanznoth hatte die Octobererlasse und die Februarverfassung hervorgerufen; der Reichsrath half dieser Noth nicht ab, im Gegentheil er vergrößerte sie durch stete Vermehrung der Steuern und der Staatsschulden, die sich von 1861—64 um 233 Mill. Fl. vergrößert haben. Endlich kam man auch dort zur Überzeugung, daß die Finanzen das bestehende System nicht länger ertragen können, und daß ein Ausgleich mit Ungarn unaufschiebbar sei. Während der (1864—65) Session ist im wiener Reichsrath manch beherzigendes Wort darüber gesprochen worden.

Ein Ausgleich mit Ungarn wird von allen Seiten gewünscht und gehofft; allein schon der Begriff eines Ausgleichs setzt die Autonomie Ungarns im Sinne der Pragmatischen Sanction voraus, denn wenn man die wegdenkt, so bleibt nur ein erobertes Ungarn übrig, mit dem man nicht zu verhandeln braucht. Das Bach'sche System und die Verwirkungstheorie Schmerling's setzen ein erobertes Ungarn voraus und übersehen die widersprechenden Thatsachen, welche den Krieg in Ungarn in ein sonderbares Licht stellen. Denn der Wahrheit gemäß führte zuerst der ungarische König Ferdinand V. einen Krieg gegen die aufständischen Kroaten und Serben; dann aber, nach dem Umschwung des politischen Princips, vereinigte sich der österreichische Kaiser mit denen, die vorher von dem ungarischen König als Aufständische bezeichnet waren, und führte einen Krieg gegen das königliche Ungarn. Und da dieses durch die Märzverfassung von 1849 negirt wurde, so nahm es die Provocirung auf und negirte seinerseits die Dynastie. Im Sinne der ungarischen Pragmatischen Sanction und aller sie erläuternden Gesetze bis 1848 war die Märzverfassung ebenso gesetzwidrig wie der debrecziner April; sie hoben sich gleichzeitig auf, und die ungarische Pragmatische Sanction blieb als gemeinschaftliche Basis allein stehen. Diese bietet allein den Ausgang für den angestrebten Ausgleich; jeder andere beliebig angenommene Ausgang ist verfehlt. Kroatien und Slawonien stehen auf derselben Basis; es wird von ihnen abhängen, ob sie als „Membrum sacrae coronae Regni Hungariae" sich der Rechte bedienen wollen, welche ihnen jene Basis gewährt, oder ob sie für sich ein neues Princip aufstellen. Der ungarische Landtag von 1861 hat sich hierin ganz correct und sehr liberal in seinen Adressen geäußert. Wie immer auch die endliche Entscheidung gefaßt werde, das Eine muß durchgeführt werden, daß jede Provinz die Unkosten der innern Verwaltung selbst und allein trage. Die seit 1860 eingeführte kroatische Hofkanzlei und die ganze innere Regierung kann gerechterweise nur von den Theilen unterhalten werden, zu deren Vortheil sie wirken. Man muß darauf um so mehr drängen, je öfter man mit dem Schreckbild der Nationalitäten die Aussicht auf den Ausgleich trübt. Was nun die Gleichberechtigung der Nationalitäten anbelangt, so kommt am Ende alles darauf an, ob auf den Landtagsverhandlungen Ungarns ungarisch, deutsch, slowakisch, serbisch, kroatisch, slowenisch, ruthenisch, rumänisch u. s. w. debattirt werden könne. Ungarn verlangt nur ein gutes Beispiel, und es ahmt es alsogleich nach; es erwartet aber dieses Beispiel von dem wiener Reichsrath, der in der Lage ist, zu den erwähnten Sprachen noch die italienische und vielleicht auch andere aufzunehmen. Ohne ein solches Beispiel zu geben ist die Forderung an Ungarn, es zu thun, unstatthaft. Die praktische Möglichkeit vereint sich überall mit der praktischen Nothwendigkeit; nur wer die politischen Rechte vorenthalten will, der stellt unmögliche Gleichberechtigungen auf.

Doch die großherzige Entschließung des Kaisers, der zum König von Ungarn gekrönt zu werden wünscht, beschleunigt die Entscheidung. Sein Besuch in Pesth-Ofen am 6. Juni 1865 kann mit dem Erscheinen Maria Thresia's vor den Ständen in Pressburg 1741 verglichen werden. Die kaiserlichen Worte, gesprochen in der Königsburg von Ofen, scheinen eine neue Zeit zu verkünden. Die bald erfolgende Ernennung Georg's von Mailáth zum ungarischen Hofkanzler bewog das Ministerium Schmerling zum Rücktritt. Am 27. Juli wurde der wiener Reichsrath geschlossen und das Ministerium Belcredi übernahm die Leitung der Geschäfte. Am 1. Sept. wurde der siebenbürgische Landtag aufgelöst und ein neuer für den 19. Nov. einberufen, dem als alleiniger Gegenstand die Revision des Gesetzartikels über die Union mit Ungarn vom

Jahre 1848 vorgelegt wurde. Am 17. Sept. ward der ungarische Reichstag für den 10. Dec. einberufen. Am 20. Sept. erschien ein kaiserliches Manifest, welches die Reichsverfassung vom 26. Febr. 1861 „sistirt", um „der Form nicht das Wesen zu opfern", und damit für die Länder der ungarischen Krone „die Bahn frei sei, welche mit Beachtung des legitimen Rechts zur Verständigung führt". Der kroatische Landtag, der schon früher einberufen war, wurde auf den 12. Nov. verschoben und aufgefordert, Deputirte zum Reichstag nach Pesth abzusenden. Vielleicht gelingt es dem ungarischen Reichstag alle Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich auch jene, welche die Provinzen jenseit der Leitha erheben, denen das Manifest vom 20. Sept. 1865 unwillkommen erscheint. Der Reichstag von Pesth (am 14. Dec. vom Kaiser persönlich in Ofen eröffnet) kann die neue Geschichte Ungarns und der gesammten Monarchie inauguriren, wenn seine Weisheit so groß ist wie die Schwierigkeiten, und wenn ihm das Glück günstig bleibt.

IV. Statistik. In möglichster Kürze wollen wir noch den allgemeinen gegenwärtigen Zustand Ungarns und seiner Nebenländer berühren.

Bevölkerung. Die Dichtigkeit der Bevölkerung gibt im Durchschnitt 2541 Seelen auf die Quadratmeile. Im einzelnen sind in Ungarn die bevölkertsten Comitate Neutra mit 3835 Einwohnern auf 1 Quadratmeile; Raab mit 3772, Ödenburg mit 3543, Eisenburg mit 3174, Békés mit 3032, Csongrad mit 3112, Torontal mit 3128 Einwohnern per Quadratmeile. Die karpatischen Comitate haben eine dünnere Bevölkerung, z. B. Mármaros blos 970 per Quadratmeile. Sohl 1793, Liptau 1766, Arva 1913, Bereg 1933. Die Ebenen Ungarns sind demnach bereits mehr bevölkert als die bergigen Gegenden; und wenn sie dem Reisenden auf den Eisenbahnen anders erscheinen, so ist das den überaus großen Marktflecken und Dörfern zuzuschreiben, die sich in einer großen Entfernung voneinander zeigen. Die Bewegung der Bevölkerung soll in Ungarn 1,02, in Kroatien und Slawonien 1,08, in der Militärgrenze 1,59 betragen.

Die Wohnorte unterscheiden sich voneinander weniger durch die Beschäftigung der Einwohner als durch die Rechtsverhältnisse der Gemeinden; denn es gibt manche königliche Freistadt, die ebenso vom Acker- oder Weinbau lebt wie jedes Dorf; und der größte Theil der Marktflecken übertrifft nicht nur an Seelenzahl, sondern auch an Betriebsamkeit und Handel die meisten Freistädte. Da nun durch die Gesetze von 1848 die Rechtsverhältnisse der Städte und Marktflecken fast ganz gleich geworden sind, so läßt sich noch kaum ein Unterschied zwischen beiden aufstellen. Nach der Rechtsauffassung vor 1848 waren in Ungarn 47 Freistädte, 8 bischöfliche, 54 privilegirte Städte und 752 Marktflecken; im eigentlichen Kroatien 5 Freistädte und 14 Marktflecken; in der Militärgrenze 12 Militärstädte und 17 Marktflecken, zusammen 126 Städte und 783 Marktflecken. Dörfer gab es damals in Ungarn 10079, in Kroatien 1963, in der Militärgrenze 1723, zusammen 13765. Pesth hatte im Jahre 1780 erst 13500, 1800 aber schon 30000, 1820 48000, 1828 62000, 1851 83828, 1857 131705 und endlich 1859 134340 Einwohner. Nach Wien und Prag (die 1857 476222 und 142588 Einwohner hatten) ist Pesth die dritte Stadt des österreichischen Ländercomplexes. Wenn man Ofen, das in genanntem Jahre 55240 Einwohner zählte, mit Pesth vereint denkt, sowie beide Städte die prächtige Kettenbrücke und der Sprachgebrauch (Pesth-Ofen, ungarisch Buda-Pesth) vereinigen, so hatte 1857 die Hauptstadt Ungarns 186945 Einwohner. Nach Pesth folgt Szegedin mit 62700, Szabadka (Theresienopel) mit 53499, Pressburg mit 43863, Kecskemét mit 39,434, Debreczin mit 36000 Einwohnern. Temesvar zählt 22507, Agram 16657 Seelen u. s. w. Die königliche Freistadt Ruszt hat kaum über 1000 Einwohner. Hingegen die Marktflecken Holdmezö-Vasarhely (42500), Csába, Szentes, Makó (26—27000), Békés, Nagy-Körös, Félegyháza, Czegléd, Szarvas (19—20000), Mezötur, Jaszbereny, Nyiregyháza, Miskolcz, Böszörmény (17—18000 Einwohner) übertreffen oder erreichen die größern Freistädte, wie Ödenburg (18898), Kaschau (16417), Großwardein (22443) u. s. w. Das eigentliche Ungarn hat 110 Marktflecken, welche einzeln über 5000 Einwohner zählen. Das größte ungarische Dorf ist jetzt Orosháza mit 12663 Einwohnern; Mezö-Berény hat 9660, Tót-Komlós 8575, Mindszent im csongrader Comitat 9163 Einwohner u. s. w. Überhaupt fallen auf jeden Wohnort in Ungarn durchschnittlich 170 Häuser und 1000 Einwohner, und dies beweist, daß die Dörfer und Marktflecken im allgemeinen groß seien. Daher auch die großen Terrains vieler Dörfer, Marktflecken und Städte, was in ökonomischer Hinsicht mit manchem Nachtheil verbunden sein mag, allein in andern Hinsichten ist die Concentrirung der Landbewohner vortheilhaft; denn Schulen und Kirchen können von größern Gemeinden besser unterhalten werden.

Digitized by Google

Verhältnisse der Confessionen. Nächst den Nationalitätsverhältnissen (S. 222) sind es die kirchlichen Verhältnisse, welche in Ungarn und seinen Nebenländern berücksichtigt werden müssen. Nach Czörnig's „Statistischem Handbüchlein für die österreichische Monarchie" (Wien 1861) sind:

Römisch-Katholische	in Ungarn	5,138013	Seelen
„	in Kroatien und Slawonien	750893	„
„	in der Militärgrenze	448703	„
	zusammen	6,337609	Seelen.
Griechisch-Katholische	in Ungarn	827211	Seelen
„	in Kroatien und Slawonien	1827	„
„	in der Militärgrenze	5533	„
	zusammen	834571	Seelen.
Griechisch-Nichtunirte	in Ungarn	1,105869	Seelen
„	in Kroatien und Slawonien	129720	„
„	in der Militärgrenze	587269	„
	zusammen	1,822858	Seelen.
Evangelisch-Lutherische	in Ungarn	795930	Seelen
„	in Kroatien und Slawonien	885	„
„	in der Militärgrenze	15862	„
	zusammen	812677	Seelen.
Evangelisch-Reformirte[29])	in Ungarn	1,553368	Seelen
„	in Kroatien und Slawonien	4425	„
„	in der Militärgrenze	4274	„
	zusammen	1,562067	Seelen.

Die römisch-katholische Kirche besitzt einen reichfundirten Klerus; die Bischöfe Ungarns gehören wol zu den reichsten in Europa. Hinlänglich ist auch der griechisch-unirte Klerus dotirt. Die griechisch-nichtunirte Kirche ist zum Theil ärmer. Die Protestanten, die in den ungarischen Ländern zusammen (evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte) 2,374744 zählen, erhalten sich selbst; die kleinern Gemeinden sind demnach ziemlich arm. Doch hat die ungarische Gesetzgebung für die Landgeistlichen und Landschullehrer aller Confessionen in sehr löblicher Weise gesorgt, indem sie verordnete, daß bei der Zerlegung und Commassirung der Landgüter, d. h. der grundherrschaftlichen und bäuerlichen Äcker und Wiesen, für die Geistlichen oder Kirchen einer jeden Confession eine ganze und für die Schullehrer je eine halbe Session[30]) ausgeschnitten werde, welcher Verfügung die Grundherren aller Confessionen, z. B. Bischöfe gegen ihre gewesenen protestantischen Unterthanen, überhaupt sehr liberal nachgekommen sind.

Die Elementar- (Dorf- und Stadt-) Schulen, die Bürgerschulen und die Gymnasien sind confessionelle Schulen; die Realschulen, die in neuerer Zeit entstehen, erhalten gewöhnlich auch diesen Charakter, weil der katholische Klerus seit 1849, und zumal seit dem Concordat, strenger geworden und er z. B. in Pesth nicht duldet, daß an der Realschule, welche doch aus Gemeindemitteln erhalten wird, ein protestantischer Lehrer angestellt werde. Diesem Übergreifen der neuen Ultramontanen muß die ungarische Gesetzgebung steuern, sobald sie ihre Wirksamkeit begonnen haben wird; denn an den Lehranstalten, zu deren Unterhaltung alle Confessionen beitragen, darf bei Besetzung der Lehrstühle nicht die Confession, sondern soll nur die Tüchtigkeit berücksichtigt werden. In den Jahren 1858—59 hatte die römisch-katholische und unirte Kirche in Ungarn 54 Gymnasien mit 10151 Schülern, von denen 6084 der ungarischen, 2061 der deutschen, 961 der slawischen, 295 der serbischen, 549 der rumänischen und 124 der ruthenischen Nationalität angehören; die Lutheraner hatten 15 Gymnasien mit 2148 Schülern,

29) In Deutschland sind diese Benennungen ungebräuchlich, indem die Lutheraner dort Evangelische (Protestanten) und die Calvinisten Reformirte heißen. Das ungarische Gesetz gebrauchte den Ausdruck: „Evangelici utriusque confessionis."

30) Das Urbarialgesetz von 1832/36 regulirte nach dem alten Gebrauch die Größe der Sessionen. Die kleinsten kamen in Kroatien (12 ungarische Joch Ackerland) vor, in Ungarn war die kleinste Session 16 Joch, die größte 40 Joch, und außerdem noch Wiesen. Das ungarische Joch macht 1200 Quadratklaftern; 13333 solcher Joch = 1 Quadratmeile.

von denen 1079 der ungarischen, 688 der deutschen, 318 der slawischen und 42 der serbischen Nationalität angehörten; die Reformirten hatten 16 Gymnasien mit 2620 Schülern, von denen nur 67 Deutsche, alle übrigen aber Ungarn waren; zwei vereinigte protestantische Gymnasien, mit 243 Schülern, nämlich 220 Ungarn, 5 Deutschen, 18 Slawen; Kroatien, Slawonien und die Militärgrenze hatten 9 Gymnasien mit 1514 Schülern, nämlich 976 Kroaten, 251 Serben, 218 Deutschen und nur 34 Ungarn. In den genannten Jahren gab es demnach in Ungarn und seinen Nebenländern, sammt den Israeliten, 16676 Gymnasialschüler, und zwar 9970 Ungarn, 3039 Deutsche, 1317 Slawen (eigentlich Slowaken, Mähren), 588 Serben, 1053 Kroaten und 124 Ruthenen. Vergleicht man nun das Verhältniß der betreffenden Nationalitäten (S. 222) mit den Gymnasialschülern, so zeigt es, daß die Ungarn und Deutschen am stärksten vertreten sind in den Gymnasien, und daß die Schüler aller slawischen Nationalitäten zusammen (3084) kaum die Zahl der deutschen Schüler (3039) übertrifft. Und doch war 1858—59 noch das Bach'sche System in Flor, das wol germanisirte, aber nicht magyarisirte.

Ungarn hat nur Eine Universität in Pesth, die Landesuniversität heißt, aber ebenfalls exclusiv katholisch ist; nur die medicinische Facultät hat noch zwei Protestanten aus der Zeit vor 1848. Das Vermögen der Universität besteht theils in Domänen, theils in Kapitalien, theils in industriellen Instituten (Buchdruckerei, Papierfabrik) und läßt sich auf ungefähr 6 Mill. Fl. anschlagen.[31]) Die reinen Einkünfte sind aber nicht sehr groß. Im Jahre 1862 betrugen die gesammten Ausgaben 218413 Fl., wovon 64 Professoren und Lehrer 84515 Fl. bezogen. Eine zweite, nichtkatholische Universität ist ein großes Erforderniß. Vor 1848 gab es noch vier Akademien in Ungarn (Presburg, Raab, Kaschau, Großwardein), eine in Agram und zwei bischöfliche Lyceen (Fünfkirchen, Erlau) mit einem philosophischen und juridischen Cursus; jetzt streben sie wieder die frühere Befugniß zu erlangen. In Ofen ist das einzige Polytechnikum mit 12 ordentlichen, 6 außerordentlichen Professoren und 4 Assistenten. Es besteht seit 1846 und es werden an ihm auch Protestanten angestellt, weil es nicht für eine exclusiv katholische Fundation gilt. Im Jahre 1861—62 hatte es 205 Schüler; die Anzahl mehrt sich mit jedem Jahre.

Zur Förderung der ungarischen Literatur und Wissenschaft besteht die Ungarische Akademie der Wissenschaften in Pesth, für die eben jetzt ein schönes Gebäude fertig wird. Eine südslawische Akademie der Wissenschaften in Agram ist im Entstehen begriffen, bereits sind über 300000 Fl. dafür gesammelt; in Thuróez Szent Márton hat sich eine slawische Literargesellschaft gebildet, und die serbische Literargesellschaft hat sich von Pesth nach Semlin übersiedelt.

Wie die Nationalitätsverhältnisse der Gymnasialschüler, ebenso zeigt auch die Wirksamkeit der Presse eine Präponderanz des magyarischen Elements. Nach einer genauen statistischen Zusammenstellung Dr. Wurzbach's erschienen 1855 in der ganzen österreichischen Monarchie 1896 Werke in deutscher, 640 in ungarischer, 208 in böhmischer, 116 in polnischer, 31 in serbischer, 29 in kroatischer, 41 in slowenischer und 13 in ruthenischer Sprache. Demnach hatten die 15 Mill. Slawen zusammen 438 Werke producirt, die 5 Mill. Magyaren aber 640. Die übergroße Zahl der deutschen Werke (von denen wir die Zahl der in Ungarn erschienenen nicht angeben können) ist zum großen Theil den Regierungsdrucken zuzuschreiben. Im Jahre 1863 erschienen in ungarischer Sprache 613 Werke, 63 Zeitungen und periodische Schriften. Nächst Wien beschäftigt Ofen-Pesth die meisten Pressen, denn 1863 erschienen in Wien Zeitungen und periodische Schriften 120, in Ofen-Pesth 63, in Prag 35, in Triest 20 u. s. w.

Bodencultur. Nach den Erhebungen der Steuercommissionen befindet sich folgender nutzbarer Boden, berechnet in Katastraljochen zu 16000 Quadratklaftern (solche 10000 Joche = 1 österr. Quadratmeile, und 100 österreichische Meilen = 102½ geographische Meilen):

	in Ungarn		in Kroatien und Slawonien	
Ackerland	12,653359	Joch	2,161345	Joch
Wiesen, Gärten	4,440048	„	374984	„
Weingärten	504776	„	57124	„
Hutweide	4,380910	„	325888	„
Waldungen	8,417788	„	1,253260	„
Rohrgrund	328356	„	20330	„

31) Diese Data sind einer statistischen Arbeit des Professors Dr. Konek entnommen. Statistikai Kozlemények, III, 1—30.

Die Zahl der Eigenthümer macht in Ungarn 1,790267, in Kroatien und Slawonien 171403 aus. Als Basis der Steuern wurden als Erträgniß angenommen auf:

in Ungarn		Wiener Metzen	in Kroatien und Slawonien		Wiener Metzen
1,341125	Joch Weizen	18,195471	52822	Joch Weizen	657895
912262	„ Halbfrucht	12,219229	44468	„ Halbfrucht	616760
1,874131	„ Korn	19,641101	123756	„ Korn	1,318903
1,021072	„ Gerste	13,825357	55582	„ Gerste	711246
2,046004	„ Hafer	26,425190	71072	„ Hafer	990831
1,709438	„ Mais	22,324202	245889	„ Mais	3,511985
117328	„ Hülsenfrüchte	896881	76996	„ Hülsenfrüchte	664701
39750	„ Reps	373238	—?		—
299448	„ Kartoffeln	14,230502	3169	„ Kartoffeln	62484
168991	„ Futterkräuter	—	4692	„ Futterkräuter	—

Aus dieser Zusammenstellung ersieht man wenigstens, worin die Hauptnahrung des Volks bestehen mag.

Mit der Bodencultur steht in innigster Verbindung die Mühlenindustrie, welche fast der einzige blühende Industriezweig in Ungarn ist (denn die Spiritusbrennereien und Zuckerfabriken nehmen zusehends ab, theils wegen der seit mehrern Jahren herrschenden übertrockenen Witterung, theils aber auch wegen der zu hohen Besteuerung der Erzeugnisse). Im Jahre 1863 waren in Ungarn 22132 Mühlen, und zwar 147 Dampfmühlen, 71 Kunstmühlen, 9173 Wassermühlen an Bächen, 7966 Trockenmühlen, von Pferden getrieben, 476 Windmühlen, 4301 Schiffmühlen in der Donau, der Theiß u. s. w. Die Qualität des ungarischen Weizen wird gelobt, und das Mehl, namentlich aus den pesth-ofener Dampfmühlen, erfreut sich eines schönen Exports.

Hauptproducte Ungarns sind der Wein und der Taback. Wein soll nach amtlichen Berichten aus den Jahren 1855—57 Ungarn jährlich 14,203000, Kroatien und Slawonien 1,784000 Eimer produciren; allein die Ausfuhr der ungarischen Weine kann trotz aller Berühmtheit (tokayer, ménesér, érmelléker, villányer u. s. w.) derselben zu keinem Aufschwung gelangen. Der Tabackbau und Handel ist durch das eingeführte Monopol beschränkt worden.

Bergbau. Die Gewinnung des Goldes und Silbers in Ungarn erfreut sich eines alten Ruhms, schwindet aber zu sehr bescheidenen Proportionen herab, wenn man sie mit der Eisenindustrie und mit dem sich rasch entwickelnden Steinkohlenbau vergleicht. Ungarn hat unerschöpfliche Kohlenlager, leider sind sie bisjetzt durch Vervollkommnung der Communicationen noch nicht mit der Eisenindustrie in unmittelbarer Verbindung. Die Kohlengewinnung ist aber auch erst im Entstehen. Im Jahre 1856 wurden 4,327779 Ctr. und 1863 schon 10,358963 Ctr. gewonnen.

Man betrachtet Ungarn als ein Land der Agricultur und übersieht vielleicht zu sehr die Entwickelung der heimischen Industrie, welche nach und nach den sichersten innern Markt gewähren würde. Ohne bedeutende Vergrößerung der innern Consumtion, denn Böhmen, Mähren und Österreich sind selbst Agriculturländer, kann die Urproduction Ungarns nicht aufblühen. Solange aber Ungarn arm bleibt, muß es die innere Consumtion auf ein Minimum beschränken und kann um so weniger ein vielverbrauchender Markt für die industriellen Provinzen werden. Die Landwirthschaft strebt zwar trotz aller Schwierigkeiten, von denen das theuere Kapital, die überhohen Frachttarife und die hohe Grundsteuer den größten Einfluß ausüben, sich mehr und mehr zu entwickeln, was unter anderm auch das beweist, daß von den im Jahre 1863 in der gesammten Monarchie arbeitenden 252 Dreschdampfmaschinen auf Ungarn 163 fallen mit 1259 Pferdekraft, während die gesammten 252 Maschinen blos 1921 Pferdekraft haben, sodaß den übrigen Provinzen blos 662 Pferdekraft verbleibt[32]); allein sie würde sich noch unendlich schneller und mit größerm Erfolg entwickeln, wenn sie von einer einheitlichen Industrie unterstützt würde.

Der Theuerung des Kapitals wird zum Theil durch das seit 1862 in Pesth bestehende Bodencreditinstitut und durch die Sparkassen gesteuert, welche letztere eine bedeutende Wirksamkeit

32) Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Centralcommission (Wien 1864), Jahrg. 11, Heft 2.

entwickelt haben. Die Eisenbahnfrachttarife sind ein vielbesprochener, aber wol nicht leicht zu erledigender Gegenstand. Endlich die Grundsteuer zehrt bereits am Kapital, und eine Erleichterung derselben ist nur dann in Aussicht gestellt, wenn durch eine Änderung des politischen Systems die Staatsausgaben verringert werden können.

Literatur. Vgl. außer den Werken von Fényes: Hornyanszki, „Geographisches Lexikon des Königreichs Ungarn" (Pesth 1857); besonders J. Hunfalvy, „A' magyar birodalom természeti viszonyainak leirása" = Physikalische und geographische Beschreibung des ungarischen Reichs (3 Bde., Pesth 1863—65); dann außer den ältern Geschichtswerken von Gebhardi, Feßler („Die Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen", neue Bearbeitung von K. Klein, Leipzig 1866 fg.) und Engel: Mailáth, „Geschichte der Magyaren" (zweite Auflage, 5 Bde., Regensburg 1852—53); Graf Joseph Teleki, „A' Hunyadiak kora" = Das Zeitalter der Hunyaden (5 Bde. Geschichte, 3 Bde. Documente); Ladislaus Szalay, „Magyarország története" = Geschichte Ungarns (6 Bde., Leipzig 1852—54; Pesth 1856 fg.); Michael Horváth, „Magyarország történelme" = Geschichte Ungarns (6 Bde., Pesth 1860—65); derselbe, „Huszonöt év Magyarország történelméből" = Fünfundzwanzig Jahre aus der Geschichte Ungarns von 1823—48 (2 Bde., Genf 1864; deutsch, Leipzig 1866); Klapka, „Der Nationalkrieg in Ungarn und Siebenbürgen" (2 Bde., Leipzig 1851). P. Hunfalvy.

Universalstaat, Universalmonarchie, Weltherrschaft. Diese Worte bezeichnen eine Vereinigung aller Völker, wenigstens der bekannten, erreichbaren zu einem gemeinschaftlichen Staat oder unter einem gemeinschaftlichen Monarchen. In der Geschichte sahen wir wenigstens Bestrebungen und Annäherungen an eine solche Vereinigung in alten und neuern asiatischen Eroberungsreichen, in der römischen, in der päpstlichen und in der Napoleonischen sogenannten Weltherrschaft. Es hat völlige Rechtfertigungen dieser Bestrebungen gegeben, sowie denn z. B. Plutarch in seiner Schrift über das Glück Roms und manche schwärmerische oder fanatische Theologen oder abstracte Philosophen und selbst Hugo in seinem „Naturrecht" eine solche versuchten. Auch der schwärmerische Traum vom Tausendjährigen Reich enthält eine solche. Solange es freie Völker gibt, wird der gesunde praktische Sinn diese Theorien als verkehrt erkennen und mit Feuerbach in seiner Schrift: „Weltherrschaft das Grab der Menschheit", übereinstimmen, daß nach der Natur der menschlichen Verhältnisse wie nach der übereinstimmenden Geschichte Universalstaaten verwerflich sind und Cultur und Freiheit zerstören. Die Natur der Dinge widersetzt sich einer irgend vollkommenen staatlichen Vereinigung aller Völker und vollends ihrer Dauer. Noch mehr verwirft sie die richtige moralisch-politische Theorie. Reichthum und Mannichfaltigkeit, selbständiges Leben, Individualität, ferner Wetteifer und freie Entwickelung derselben bei gemeinschaftlicher höherer Gesetzmäßigkeit und bei einem Streben nach freier harmonischer Wechselwirkung und Übereinstimmung in einem gemeinschaftlichen geistig und moralisch Höchsten, dieses allgemeine Gesetz der sittlichen Weltordnung für freie Personen gilt allerdings auch für die Staaten- und Völkerwelt. Dieses Gesetz selbst aber fordert, daß sie ihre Persönlichkeit, Individualität und Freiheit, ihre Selbständigkeit nicht aufgeben. Die schönste aller irdischen Bildungen, in welcher die natürliche Freiheit zugleich mit einer natürlichen Einheit aller Glieder sich zum schönsten zugleich individuellen und einheitlichen Leben vereinigen und durchdringen, ist das freie Volk, sein individuelles, nationales, freies staatliches Leben. Das herrlichste aller Kunstwerke in der Welt, die höchste, vollkommenste sittliche That und Erscheinung im Leben der Völker, in der Menschheit ist ein solcher Staat, die freie, bewußte Entwickelung und Einigung des Volks zum freien Staat unter gemeinschaftlicher höchster oder souveräner Staatsgewalt. Diese höchste und zugleich freie staatsrechtliche Gewalt und Einigung aber ist nur möglich bei gemeinschaftlicher Nationalität und Volkseinigung. Ohne diese kann nur ein völkerrechtliches Friedensverhältniß und die gemeinschaftliche freie höchste humane Idee einigen. So ergibt es die Natur der Sache und der geschichtlichen Erfahrung (s. Recht und Staat), der heutige große Fortschritt in der nationalen Staatsbildung und in der humanen volksthümlichen Einigung aller Völker der Erde als die höchste Erscheinung der menschlichen Cultur. Wer aber alle individuellen Völker und Staaten, ihr selbständiges individuelles, ihr verschiedenes nationales Leben und Bestehen im Universalstaat untergehen lassen wollte, würde wie der Barbar handeln, der alle Statuen zu einer gemeinschaftlichen Masse verarbeiten wollte. Welcker.

Universitäten, s. am Ende dieses Bandes.*)

*) Ein eingetretener Todesfall hat es unmöglich gemacht, diesen Artikel an seiner alphabetischen Stelle einreihen zu können, weshalb wir ihn an den Schluß des Werks verweisen mußten. D. Red.

Unmittelbarkeit (politische); **Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit.** Der Begriff der Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit in politischer Beziehung bildet sich durch eine doppelte übereinanderstehende politische Gewalt, durch irgendein zusammengesetztes Staatsverhältniß. So wurden im Deutschen Reich, weil es ein Staatenstaat war, indem mehrere besonder Staaten einem gemeinschaftlichen Reichsoberstaat unterworfen waren, diejenigen moralischen oder einzelnen Personen reichsunmittelbar genannt, die nicht einem der besondern Unterstaaten, sondern unmittelbar der Reichsstaatsgewalt und nur ihr untergeordnet waren. So gab es reichsunmittelbare Staaten, Städte, Dörfer, Abteien, Fürsten, Grafen, Herren und Ritter. Mittelbar waren diejenigen, die einer besondern, dem Reich untergeordneten Staatsgewalt unterworfen, also gewissermaßen erst durch deren Unterordnung unter die Reichshoheit auch dieser untergeordnet waren. Doch war diese Mittelbarkeit nicht ganz durchgreifend, denn da das Deutsche Reich ein staatsrechtlicher Verein der ganzen deutschen Nation war, so standen die einzelnen Bürger der einzelnen Staaten in vieler Beziehung auch als Reichsbürger in unmittelbarer Beziehung mit der Reichsgewalt, mit den Reichsgesetzen und Reichsgerichten. Es bedurfte keiner Vermittelung durch ihre nächste Staatsgewalt, wenn sie den reichsgerichtlichen Schutz suchten, und sie waren auch unmittelbar den Reichsanordnungen und Gesetzen Gehorsam schuldig, gleichviel, ob ihre besondere Regierung ihnen dieselben publicirt hatte oder nicht. Anders verhält er sich in Beziehung auf einen völkerrechtlichen Staatenbund. Hier stehen die Unterthanen der Bundesstaaten nur vermittels ihrer Regierungen unter dem Bunde. So ist es auch im Deutschen Bunde, soweit derselbe nicht im Anhang allen deutschen Bürgern einige bestimmte deutsche Staatsbürger- und Nationalrechte verbürgt und sie dadurch in unmittelbare Verbindung mit dem Bunde kommen und seinen Schutz ansprechen dürfen. (S. **Bund** und **Deutscher Bund.**)

Unpassend nennt man übrigens heutzutage auch noch die ehemaligen Unterthanen der ehemaligen reichsunmittelbaren Staudesherren und Reichsritter mittelbare Unterthanen. Da aber ihre ehemaligen Herren jetzt bloße Unterthanen des gemeinschaftlichen Staats sind, so ist dieses eine sehr uneigentliche Benennung. **Welcker.**

Unterricht und Unterrichtsanstalten. Der Mensch allein ist erziehbar; mit der Erzeugung des Menschen beginnt auch sein Unterricht und seine Erziehung. Sie geht ebenso wie der Staat von der Familie aus. Bei allen wenig organisirten Völkern bleibt dieselbe wesentlich Familienerziehung. Als ausschließliches Eigenthum der Priesterkaste erscheint die Bildung in Indien und Ägypten. Die Erziehung der Israeliten ist theokratisch, weil das von Gott gegebene Gesetz die Grundlage alles Lebens und darum auch der Erziehung ist. Erst die Griechen haben die Bildung von den Fesseln der Familie befreit und zu einer nationalen gemacht; in gleicher Berücksichtigung des Körpers und Geistes haben sie Gymnastik, Musik und Grammatik als Grundlagen des Unterrichts festgehalten, von denen die erste zu einer würdevollen und anmuthigen äußern Erscheinung verhalf, die Musik das Gemüth mit maßvoller Harmonie erfüllte, die Grammatik die eigentlich wissenschaftliche Bildung darbot. Palästren und Gymnasien mit ihren Pädotriben, die unabhängig vom Staat bestehenden Grammatistenschulen, die Anleitung durch Sophisten, Rhetoren und Philosophen mit ihrer unbedingten Lern- und Lehrfreiheit dienten diesem Zweck; die Staatsbehörden hielten nur im allgemeinen auf Zucht und Ordnung der Jugend. Mit dem Fall der griechischen Freiheit und der Begründung des macedonischen Weltreichs hat sich die hellenische Bildung auch über andere Länder verbreitet und in den Reichen der Diadochen, in Alexandrien und Pergamum feste Sitze zur Pflege der Gelehrsamkeit als Vorbilder moderner Akademien begründet. Erst mit der Aufnahme griechischer Wissenschaft und griechischer Bildungselemente hat Rom einen wesentlichen Fortschritt gemacht. Aber in den Zeiten des Freistaats blieb der Unterricht allein der Sorge der Ältern überlassen, der Staat schritt höchstens gegen gefährliche Neuerungen ein. Man begnügte sich ursprünglich mit Lesen, Schreiben und Rechnen und dem Auswendiglernen der Zwölftafelgesetze bei dem litterator und lernte einiges Griechisch bei dem grammaticus für das praktische Bedürfniß. Erst im 2. Jahrhundert v. Chr. trat die Förderung einer Kenntniß der griechischen Literatur, der Rhetorik und Philosophie hinzu, und allmählich gliederte sich der Unterricht in drei Stufen, welche bei dem Elementarlehrer (grammatistes), dem griechischen Sprachmeister (grammaticus) und dem Rhetor durchschritten wurden, bis der Aufenthalt an einem der griechischen Studienplätze, namentlich in Athen, durch philosophische Studien der Bildung ihren Abschluß gab. Man begriff dieselbe unter dem allgemeinen Namen der humanitas, „Menschlichkeit", mit welchem das Verlassen des specifischen Römerthums und das Betreten eines mehr kosmopolitischen Standpunkts bezeichnet wird. In der Kaiserzeit erwuchsen die Rhetorenschulen zu bedeutendem Ansehen, aber

es galt nicht mehr staatsmännische Beredsamkeit zu bilden, und auch die Gerichtsrede hatte an Wichtigkeit verloren, daher die praktische Thätigkeit, ohnehin nur in der Behandlung fingirter Aufgaben geübt, sich in die schriftstellerische Production flüchtete und dieser das eigenthümliche rhetorische Gepräge gab. Vespasian besoldete bereits die professores, und Hadrian begründete in dem Athenäum auf dem Capitolinischen Hügel die erste öffentliche Lehranstalt, eine Art Hochschule, an welcher Philosophen, Rhetoren und Dichter ihre Vorträge hielten. Neben dieser hauptstädtischen Anstalt erblühten aber auch in den Provinzen, wie zu Athen, wo Antoninus philosophische Lehrstühle errichtete, Karthago und Madaura in Afrika, zu Massilia, Burdigala und Augustodunum in Gallien Schulen und vermittelten so den Bestand des gelehrten Unterrichts, als das Weströmische Reich seinem Untergang entgegeneilte.

Mit der Ausbreitung des Christenthums namentlich unter den germanischen Völkern beginnt eine neue Epoche für das Unterrichtswesen; die Kirche wird Stifterin von Schulen, freilich zunächst nur in ihrem Interesse, um den Geistlichen die erforderliche Bildung in Kloster- und Stiftsschulen zu geben und den christlichen Kindern durch ihre Katecheten einen öffentlichen Religionsunterricht zu ertheilen. Dieser Katechumenenunterricht war in den ersten christlichen Zeiten der einzige gewesen, alles übrige mußte in den öffentlichen heidnischen Schulen erlernt werden. Als Karl der Große in der Vereinigung der germanischen Stämme ein neues Staatswesen herstellte, wollte er auch den kirchlichen Schulen eine neue Wirksamkeit für das Leben der Völker geben und fand in Alcuin das geeignete Organ zur Ausführung seiner großen Plane. Die Musterschule zu Tours (796) zeigt, wie neben der gründlichen Bekanntschaft mit der Heiligen Schrift auch die Kenntniß des classischen Lateins und das Studium der griechischen Sprache (dieses freilich mit geringem Erfolg) gefordert wurde. Conellienbeschlüsse von 813 gestatteten für den Katechismusunterricht den Gebrauch der Landessprache, welche auch für die Predigten der Geistlichen erforderlich erachtet wurde. Wie Karl und seine Nachfolger bei den Franken, so hat Alfred der Große seinen Plan für die Volksbildung auf alle Stände erstreckt und für eine dem Volk als solchem angehörende Schulbildung durch Vermittelung der Muttersprache gesorgt. Aber die Bestrebungen beider Fürsten blieben ein Ideal, dessen Verwirklichung unter dem hierarchischen Regiment des Mittelalters nicht zu erwarten war. Im Gegensatz gegen die mönchische Erziehung mit ihren sieben artes liberales (Grammatik, Dialektik, Rhetorik als Trivium, Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie als Quadrivium) hat auch die Ritterschaft sieben Künste (probitates) ausgebildet und equitare, natare, sagittare, cestibus certare, aucupare, scacis ludere, versificare bei dem Junkherrelin und Knappen fleißig geübt. Inzwischen fand die Schule einen neuen Boden in den Städten, die sich allmählich durch Handel und Industrie emporgearbeitet hatten. Das Verfassungswesen der Innungen wurde auf den zeitweilig angenommenen Schulmeister und seine Gesellen übertragen, aber in der innern Einrichtung wenig gebessert, weil doch nur der geistliche Stand zum Unterrichten verwendet werden konnte. Aber neben diesen lateinischen Schulen entstanden in den größern Handelsstädten sogenannte Schreibschulen, rein bürgerliche Institute, in denen die Jugend schreiben lernte und für den Handelsverkehr Briefe schrieb, andererseits aber auch eine Vorbildung für die eigentlich lateinischen Schulen erhielt. Lübeck (1161), Hamburg, Braunschweig, Stettin und andere Handelsplätze hatten solche Schulen im 15. Jahrhundert; in dieselbe Zeit fallen auch die ersten Mädchenschulen, z. B. in Lübeck und Nürnberg. Neben diesen Anfängen einer deutschen Schule hatten sich zuerst in Italien freie Vereine gelehrter Männer und lernbegieriger Jünglinge (universitates doctorum et scholarium) gebildet, die, durch kein Gelübde gebunden, über die engen Schranken geistlicher Bildung hinausgingen und aus Hochschulen einzelner Wissenschaften, wie Bologna für Jurisprudenz, Salerno für Medicin, zur Vertretung der drei Facultäten, der scientiae, und in der Artistenfacultät auch für die sieben artes liberales sich herausbildeten. Paris (1348) ward in seiner Verfassung Muster und Vorbild für die deutschen Universitäten Wien (1365), Heidelberg (1387), Köln, Erfurt, Leipzig (1409), Rostock (1419), Löwen (1426), Greifswald (1456), Basel und Freiburg (1460), Tübingen (1477) u. s. w. Diese Universitäten haben auch auf das geistige Leben der Zeit und auf die Schule durch bessere Ausbildung der Lehrer einen heilsamen Einfluß ausgeübt. Und ehe noch durch die Kirchenreformation neues Leben auf diesem Gebiet geweckt wurde, haben die Hieronymianer oder Brüder vom gemeinsamen Leben, gestiftet durch Gerhard Groot in Deventer (gest. 1384), für den Jugendunterricht durch Anlegung zahlreicher Schulen gesorgt. Sie haben die Erlernung der Elementarkenntnisse allen, auch den Aermsten, zugänglich gemacht, bessere Schulbücher eingeführt, das Studium der Classiker neu belebt und ein christlich-frommes Leben erstrebt. In ihren Schulen sind die bedeutendsten Männer gebildet, welche das in Italien

neu erwachte Humanitätsstudium nach Deutschland verpflanzten; in einem solchen Fraterhause zu Magdeburg ist auch Luther kurze Zeit gebildet worden.

Mit der Reformation der Kirche mußte auch eine neue Auffassung der Schule und ein neuer Sinn für die Pflege derselben entstehen. Belehrung ist für den protestantischen Christen die erste Bedingung seiner Theilnahme an der Kirche. Sollte die Christenheit in ihre Kraft kommen, so mußte man von den Kindern anheben; Kinderzucht ist eine der ersten Aufgaben der Ältern, Schulen zu errichten und zu unterhalten ist das Recht und die Pflicht der Obrigkeit. Daher sind Luther's mahnende Worte an die Rathsherren und an den Adel deutscher Nation entstanden, daher ist der organisatorische Eifer zu erklären, der sich in den zahlreichen Schulordnungen des 16. Jahrhunderts zeigt. Freilich war es zunächst die lateinische Schule, die im Dienst der neuen Zeit die Früchte des neuen Humanismus und des neuen Glaubens verwerthete und darum auf die Erlernung der Sprachen und der Musik das Hauptgewicht legte, aber man beschränkte sich nicht auf kirchliche Bedürfnisse, sondern erkannte auch die Vorbereitung für den Dienst des weltlichen Regiments an. Das ist der Gegensatz zwischen Philipp Melanchthon und dem Strasburger Johannes Sturm, daß jener mehr die Ausbildung für den geistlichen Stand, dieser den Unterricht für den Dienst in den Kanzleien und Gerichtshöfen betonte und doch beide in der Latinisirung der Jugend zu diesem Behufe zusammentrafen. Die lateinische Sprache war ja bis in das 18. Jahrhundert die Sprache der Gelehrten und der Staatsmänner; jeder wissenschaftlich gebildete Mann mußte Lateinisch schreiben und sprechen, auch wol lateinische Verse machen können. Den Schüler dazu zu befähigen blieb die Hauptaufgabe der Schule. Ihren Abschluß für längere Zeit erhielt diese Tendenz in der großen würtembergischen Kirchenordnung von 1559 für den Süden und durch die von dem Kurfürsten August von Sachsen 1580 publicirte große sächsische Kirchenordnung für den Norden Deutschlands. Auch das katholische Deutschland verfolgte hauptsächlich in den von den Jesuiten geleiteten Schulen ganz denselben Plan. Wie in diesen Schulen für den besondern Lebensberuf der Gelehrten vorbereitet wurde, so hat der Protestantismus auch das Bedürfniß besonderer Schulen für den künftigen Bürger und für die künftige Hausfrau erkannt und damit die deutschen Schulen und die Mädchenschulen ins Leben gerufen.[1]) Die Katechisationen wurden von den Pfarrern auf die Küster übertragen und der Unterricht im Lesen und Schreiben damit verbunden. „Es sollen auch", heißt es in der Kirchenordnung von 1580, „alle Custodes und Dorfküster Schule halten, darinnen die Knaben lernen lesen, schreiben und christliche Gesänge, so in der Kirche gebraucht werden sollen; darauf der Pfarrer sein fleißiges Aufsehen haben und das Volk mit Ernst dazu vermahnen soll". Damit wurde der Küster zum Schulmeister. Mit der neuen Werthschätzung der Schule hängt auch die bessere Auffassung des Unterrichtens und damit seine Befreiung von rohem Mechanismus zusammen. Schon die großen Didaktiker des 16. Jahrhunderts haben das Lehren als eine methodisch auszuübende Kunst erkannt und deshalb auch Ordnung und Zusammenhang in die Organisation des Lehrplans zu bringen sich bemüht.

Die lutherische Orthodoxie und der Dreißigjährige Krieg haben den Schulen gleich viel geschadet. Während Ratich und Amos Comenius durch neue Methoden dem Unterricht in der lateinischen Schule aufhelfen wollten, hatte der Verfall dieser Schulen in den kleinern Städten Gelegenheit zur Anlegung von Volksschulen gegeben. Herzog Ernst von Gotha hat dies in seinem Ländchen gethan und in der „Methodus", welche zuerst 1642, dann in erweiterter und verbesserter Form seit 1648 öfter gedruckt ist, die Grundlage niederlegen lassen, auf der sich das Volksschulwesen des 17. Jahrhunderts aufbaute. Zu dem Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Religion kam auch die Wissenschaft etlicher nützlicher, theils natürlicher, theils weltlicher und anderer Dinge hinzu. Die allgemeine Schulpflichtigkeit ward ausgesprochen, denn das war die Consequenz der Ansicht, daß die Schule vor allem die Bildung gewähre, deren der Christ bedarf, um zur wahren Verwirklichung seines Wesens zu gelangen. An diese Organisation lehnte sich auch der Pietismus an, der durch Spener den katechetischen Unterricht neu belebte und der in den großartigen Anstalten A. H. Francke's in Halle zu einer Umgestaltung ebenso der Volks- wie der Gelehrtenschule führte. Eine lebendige Erkenntniß Gottes und ein rechtschaffener christlicher Wandel wurde als der letzte Zweck aller Erziehung hingestellt, für Lehrerbildung gesorgt, die Schulen für die Bedürfnisse der verschiedenen Stände wohlgegliedert, bessere Un-

1) Schon 1524 hat Luther die Aufgabe hingestellt, daß die Frauen wohl halten können Haus, Kinder und Gesinde. Bestimmter hat dies Bugenhagen hervorgehoben und für die Jungfrauenschule geltend gemacht.

terrichtsmittel in zahlreichen Schulbüchern verbreitet. So hat der Pietismus neues Leben auf dem Gebiet des Unterrichts und der Erziehung geschaffen, zumal seine heilbringende Wirksamkeit viele Regierungen veranlaßte dem Volksschulwesen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aber leider trat auch in den pietistischen Schulen an die Stelle des Geistes die Form; Heuchelei und Pharisäismus traten als traurige Resultate hervor, und es ist nicht zu verwundern, daß sich eine entschiedene Reaction erhob, hervorgerufen durch die geistige Entwickelung, welche das 18. Jahrhundert durch philosophische Studien, durch die Neubelebung der classischen Studien und durch das Erblühen einer Nationalliteratur erfahren hat. Doch dies kam zunächst mehr den höhern Schulen zugute, zu denen sich seit der Mitte des Jahrhunderts auch die Realschule gesellt hatte. Inzwischen faßten auch Fürsten, wie Friedrich der Große, ihre Stellung zu dem heranwachsenden Geschlecht von dem höchsten sittlichen Standpunkt auf. L'éducation de la jeunesse est un des objets les plus importants d'un bon gouvernement war sein Grundsatz, und deshalb beachtete er Elementarschulen, Gymnasien, Universitäten mit gleicher Zuneigung. In gleicher Weise hat Maria Theresia die intellectuelle Hebung ihres Volks durch staatliche Unterrichtsanstalten zu einem ihrer Regierungsprincipien gemacht.

Eine andere Bewegung ist in ihren Anfängen von John Locke ausgegangen, der dem Menschen zu einer gesunden Seele und einem gesunden Leibe verhelfen wissen wollte, und erhielt ihren weitern Anstoß durch Jean Jacques Rousseau, dessen „Émile ou de l'éducation" (1762) um so eifriger gelesen wurde, je heftiger geistliche Zeloten das Buch verfolgten und durch Henkershand verbrannten. Goethe hat dasselbe das Naturevangelium der Erziehung genannt, und in der That hat es die Erziehung von der Geburt bis zur Volljährigkeit als ein zusammenhängendes Ganzes behandelt und das Recht der Kinder zuerst zur Geltung gebracht. Von Rousseau geht der Philanthropinismus aus, der die Erziehung dem verderblichen Zwang des Lebens enthoben, der körperlichen Ausbildung Geltung verschafft, den todten Gedächtnißkram verbannt hat. J. B. Basedow selbst freilich war nicht geeignet, seine Gedanken durchzuführen, weder theoretisch in dem Elementarwerk (1774), noch praktisch in dem Erziehungsinstitut zu Dessau, das unter häufig wechselnder Leitung nur bis 1794 bestand, während von allen Töchteranstalten allein Schnepfenthal sich erhalten hat. Eine Menge von Spielereien und Erleichterungsmethoden, die Überschätzung des unmittelbar Praktischen, der geringe Erfolg der mit so großem Geschrei verkündeten neuen Methode haben auch das Verdienstliche dieser Bestrebungen in den Schatten gestellt. Unter den Pädagogen des Philanthropinismus sind Wolke, Iselin, Trapp, Becker fast vergessen, Campe nur als fruchtbarer Schriftsteller für die Jugend noch im Gedächtniß, Salzmann und Guts Muths leben hauptsächlich in ihrer Anstalt fort. Mit praktischem Sinn und voll frommen Gefühls unternahm Basedow's Freund, der Domherr von Rochow in Rekahn bei Brandenburg, die Reform des Unterrichts in den Dorfschulen theils theoretisch in seinem „Schulbuch" (1772) und der „Instruction für Landschulmeister" (1773), theils praktisch in der Schule seines Dorfs, die durch den Lehrer Bruns zu einer wahren Musterschule umgestaltet wurde. Seit der Mitte des Jahrhunderts waren zahlreiche Schullehrerseminarien entstanden, und auch in den katholischen Landen hatten Männer wie Franz von Fürstenberg im Münsterlande und Jos. Ignaz von Felbiger in Österreich heilsam gewirkt.

An der Spitze des 19. Jahrhunderts steht H. Pestalozzi, der ohne allen äußern Beruf zum Lehrer und der Lehrkunst ganz unkundig, aus sich selbst den Gedanken einer naturgemäßen Entwickelung der geistigen Anlagen und Kräfte fand und die Resultate seines stillen Forschens 1801 in der Schrift: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt", niederlegte. Der Mensch soll in seinem ganzen Wesen, in seinem freithätigen Streben nach Glückseligkeit, Wahrheit und Sittlichkeit, in steter Einheit mit sich selbst und dem Weltganzen gebildet werden. Durch die organische Vereinigung der Erziehung und des Unterrichts, durch das dynamische Princip hat Pestalozzi auf Theorie und Praxis des Unterrichts eingewirkt. Seinen Ideen, wie sie durch Wagner, Schwarz, Graser, Harnisch u. a. wissenschaftlich ausgebildet sind, verdankt insbesondere die deutsche Volksschule ihre Blüte. Pestalozzi's Geist kam zunächst seit 1810 durch Zeller in die preußische Volksschule, und andere deutsche Länder folgten diesem Beispiel nach, und die Gesetzgebung hat sich die Regelung der Verhältnisse sehr angelegen sein lassen. Nur hat Preußen einen Rückschritt in den drei Regulativen vom 1., 2. und 3. Oct. 1854 gemacht, nicht in dem dritten, welches das nothwendige Maß von Kenntnissen für die einklassige Dorfschule aufstellt, wohl aber in den beiden andern, welche die Lehrerbildung in höchst bedenklicher Weise herabdrücken. Der gothaische Lehrplan für die Volksschulen (1860) und das badische Schulgesetz halten sich von dieser Verirrung kirchlicher Orthodoxie und politischer Reaction frei.

Digitized by Google

Auch in andern europäischen Ländern ist das Unterrichtswesen in einem sichtbaren Fortschreiten begriffen. Frankreich hatte zwar seit 1808 sein ganzes Schulsystem centralisirt in der Universität, hat aber erst durch die Gesetze von 1830, 1850 und 1854 in den Elementarunterricht Ordnung gebracht, ohne bis zu dieser Stunde zu einer Entscheidung über die Frage der Schulpflichtigkeit gekommen zu sein. Belgien hat bereits seit 1842 den Primärunterricht geregelt und 1850 ein Gesetz über den Unterricht in den Mittelschulen erhalten. England beginnt erst neuerdings dem Elementarunterricht staatliche Theilnahme zuzuwenden, wird aber nur nach langen Kämpfen den Gedanken der Selbstbestimmung der Ältern besiegen können. Rußland hat in seinem Ministerium der Volksaufklärung einen trefflichen Mittelpunkt für das höhere Unterrichtswesen und strebt rüstig nach der Verbesserung der Volksschule. In der Schweiz zeichnet sich das Schulgesetz des Cantons Zürich vom 23. Dec. 1859 vor allen andern aus.

Aber der Kampf, welcher immer wieder neu entbrennt zwischen Kirche und Staat, der ist auch auf dem Gebiet des Unterrichtswesens jetzt lebhafter als je. Der Ruf nach Emancipation der Schule von der Kirche ist seit 1848 in Deutschland immer lauter geworden und hat sich verirrt bis zu der Forderung, daß die Staatsgewalt allein den Unterricht zu leiten und Schulen zu gründen habe. Das soll die Forderung des modernen Staats sein. Andererseits macht die Kirche ihre Rechte geltend und fordert die Schule für sich oder wenigstens, weil sie an der Erfüllung jener Forderung mit Recht zweifelt, die Freiheit der Schule, um durch ihre Macht über die Gewissen der Ältern ihren Einfluß in der Schule neu zu begründen. Dabei wird leider das Recht der Familie und der aus den Familien gebildeten bürgerlichen Gemeinde übersehen, der unzweifelhaft das erste Anrecht auf die Schule zusteht. Wie die Lösung dieser Frage zu erreichen, wie jene drei Factoren zu ihrem Recht zu bringen seien, das ist die Aufgabe unserer Zeit; mit ihrer Lösung wird auch der Streit über die Confessionsschulen beseitigt werden. Jedenfalls hat der Staat die Pflicht, für die Lehrerbildung zu sorgen und die gesetzmäßige Ausübung der Erziehung zum Vortheil der einzelnen wie des gesammten Staats zu überwachen. Der Schulzwang oder die allgemeine Schulpflichtigkeit ist ebenso berechtigt wie die allgemeine Wehrpflicht; beide sind ein Eingriff in die Freiheit, den sich jeder um des allgemeinen Besten willen gefallen lassen muß. England, Spanien und Frankreich kennen diesen Zwang noch nicht, wohl aber Portugal und Deutschland, z. B. Würtemberg seit 1810. Baden seit 1834, Darmstadt seit 1837, Baden seit 1856 u. s. w. Ein Ministerium des Unterrichts (nur in einigen Ländern ressortiren diese Verhältnisse von dem Ministerium des Innern) umfasse das Ganze, ihm seien die einzelnen Unterrichtsbehörden untergeordnet. Daß in diesen besonders erfahrene Schulmänner einen Platz finden müssen, brauchte kaum erwähnt zu werden, wenn nicht in vielen Ländern leider allein Theologen oder Juristen zu Mitgliedern solcher Behörden gemacht würden. Durch Kreisschulräthe und locale Schulvorstände verzweigt sich das Aufsichtsrecht in immer engere Kreise. Dem Lehrer einen Platz in dem letztern anzuweisen ist selbstverständlich.

Die ganze Erziehungslehre beruht auf ethischen, psychologischen und politischen Principien; da ihr Gegenstand der Mensch ist und mens sana in corpore sano erreicht werden soll, hat sie die Anthropologie zur Voraussetzung. Körpererziehung ist daher die erste Pflicht, die zunächst der Mutter obliegt, aber in der Schule ihre weitere Pflege durch Gymnastik (Turnen, Schwimmen, Jugendspiele) erhält. Nur wo die Mutter nicht in der Lage ist selbst für ihr Kind zu sorgen, hat die Humanität unsers Jahrhunderts zur Anlage von Krippen für solche Kinder geführt, welche das zweite Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Marbeau hat sie erfunden, 1844 wurde die erste Krippe in Paris eingerichtet, und seitdem ist man in vielen großen Städten dem Beispiel gefolgt. Ein gleicher Nothbehelf sind für die nächsten Jahre der Kindheit die Kinderbewahranstalten, zu denen bereits Pfarrer Oberlin im Steinthal vor 1780 den Grund gelegt hat, die aber zuerst zur Wartung kleiner Kinder von der Fürstin Pauline zu Lippe-Detmold 1802 organisirt sind. Vom dritten bis siebenten Jahre wollen sie die Kinder nicht blos nähren und warten, sondern auch an Ordnung gewöhnen, durch Spiele auf den Unterricht vorbereiten, die geistige Entwickelung anbahnen. Aber beide Arten von Anstalten, über deren Ergebnisse die Urtheile noch getheilt sind, werden nur Surrogate für eine tüchtige häusliche Zucht bleiben. Trotzdem hat man in neuerer Zeit die Forderung allgemein gestellt, daß dem eigentlichen Unterricht in der Schule eine Vorstufe vorhergehen müsse, auf welcher das Kind mancherlei lernen könne, ohne der geistigen Anstrengung der Schule ausgesetzt zu sein. Dies soll die Aufgabe der Kindergärten (Spielschulen) sein, deren System Fr. Wilh. Aug. Fröbel in der Schweiz zur Ausbildung gebracht hat, und die namentlich in Deutschland durch die hingebende Fürsorge von Lehrerinnen eine sehr allgemeine Verbreitung gefunden haben, besonders seit der preußische Minister

von Raumer in trauriger Verwechselung Friedrich Fröbel's mit Karl Fröbel 1851 die Schließung derartiger Schulen angeordnet hatte. Fröbel will die noch spielende Jugend frühzeitig zur Selbstthätigkeit anleiten und den Zerstörungstrieb derselben in einen Schaffungstrieb umgestalten, zu diesem Behuf das Bearbeiten eigener Gärten, Papier- und Pappparbeiten, Flechten u. s. w. einführen und alle diese Spiele durch Gesang heben und verschönern. Ehe man den Ernst des Lernens durch das wohlorganisirte Spiel vorbereitet, dürfte es zweckmäßiger sein, Fröbel's Ideen in der Volksschule selbst zu verwerthen und dadurch in diesen einen wohlthätigen Wechsel zwischen Spiel und Lernen herbeizuführen.

Die Hauptsorge nimmt die Volksschule in Anspruch, weil sie von allen Kindern benutzt wird. Ist sie auch des Unterrichts wegen eröffnet, so gibt sie doch durch ihren Unterricht und das erste gesetzlich geordnete gemeinsame Leben eine Erziehung, die durch Hofmeister und selbst in den Privatinstituten in gleicher Weise nicht erreicht werden kann. Sie hat keine Rücksicht auf einen besondern Beruf zu nehmen und leitet zu dem an, was zur allgemeinen Menschen- und Berufsbildung gehört. Von ihr noch eine besondere Elementarschule zu scheiden ist überflüssig, weil auch der Unterricht in der Volksschule wesentlich Elemente umfaßt. Sprache, Rechnen und Religion bezeichnen die Unterrichtsstoffe, in denen die allgemeinsten und nothwendigsten Lebensrichtungen des Menschen vorbereitet werden sollen. Daß dabei eine intuitive, eine imaginative und eine logische Epoche in dem Geistesleben des Kindes unterschieden wird, oder daß man hauptsächlich an die Anschauung sich wendet, entspricht der Wirklichkeit des geistigen Lebens nicht, vielmehr soll der Lehrer alle geistige Thätigkeit des Kindes ergreifen. Wann die Seele einer solchen Einwirkung fähig sei, darüber streiten Physiologen und Schulmänner, und doch hängt davon die Bestimmung des schulpflichtigen Alters ab. Neuerdings hat man den Anfang des achten Lebensjahres als den rechten Zeitpunkt für den Beginn des Unterrichts geltend gemacht, während die meisten Landesgesetze das siebente Jahr als Normaljahr festhalten. Die Dauer des Unterrichts ist in den verschiedenen Ländern selbst nach den Confessionen verschieden und schwankt zwischen dem zwölften und vierzehnten Jahre. Damit endigt für die meisten jeder eigentliche Schulunterricht.

Hinter der Volksschule scheiden sich schon die Wege für diejenigen, deren fernerer Beruf entweder noch nicht entschieden ist, oder bei denen dieser Beruf eine eigentliche Berufsbildung verlangt. Für den eigentlichen gelehrten Beruf bereitet das Gymnasium weiter vor, für die verschiedenen Berufsarten des bürgerlichen Lebens die Bürgerschule, die man in die niedere und die höhere oder eigentliche Realschule theilt. Für die Mädchen tritt die höhere Töchterschule ein.[2]) Alle diese Schularten umfaßt der Name Mittelschule, der im südlichen Deutschland die zwischen der Volksschule und der Universität liegenden Unterrichtsanstalten bezeichnen soll, Secundärschulen in Frankreich und Belgien im Gegensatz zu der Primär- oder Volksschule. Nur in Rußland hat man bereits weibliche Gymnasien und weibliche Schulen ersten Ranges, eine Schöpfung neuester Zeit, deren Scheidung durch Erlaß vom 10. Mai 1860 erfolgt ist.

Als höchste wissenschaftliche Unterrichtsanstalt ist die Universität zu betrachten, für deren Vorlesungen nicht mehr die Gymnasien allein vorbereiten, so sehr man auch 1849 bei der Frage über die Reorganisation der Universitäten an der Forderung der Gymnasialbildung und des Reifezeugnisses noch festhielt. Die Praxis ist hier immer larer geworden, seitdem die Staatsbehörden nicht blos pharmaceutische Institute, sondern auch landwirthschaftliche Lehranstalten mit den Universitäten verbunden haben. Verlangen doch vereinzelte Stimmen sogar die Bildung der Volksschullehrer auf den Universitäten.

Unmittelbare Einführung in einen bestimmten Beruf bezwecken die Berufsschulen, die natürlich so verschieden sein können, als die Berufsarten verschieden sind, in welche der Mensch eintritt. Naturgemäß wird in ihnen die Theorie immer neben der Praxis hergehen und deshalb unmittelbar unter den Augen Sachkundiger zu lernen sein. Die Hauptrichtungen sind: 1) Gewerbeschulen. In Preußen sind sie 1817 ins Leben gerufen, um den eigentlichen Handwerkern eine theoretische Ausbildung zu geben. Sie schlossen sich daher an die Volksschule an und nahmen ihre Zöglinge mit dem vierzehnten Lebensjahre auf. Durch Verordnung vom 5. Juni 1850 ist das Gewerbeschulwesen neu organisirt in den zweiklassigen Provinzialgewerbeschulen,

2) Die eigentlichen Mädcheninstitute (meist Pensionate) kommen hier weniger in Betracht, weil sie in der Regel von der Privatindustrie errichtet werden. Ebendahin gehören die internationalen Schulen, welche durch die Vereinigung von Zöglingen verschiedener Länder besonders die Sprachbildung der Knaben fördern zu können sich einbilden.

deren zweijähriger Cursus für theoretischen Unterricht in Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Mechanik und Maschinenlehre, Bauconstructionslehre und Zeichnen und Modelliren aber auch für die Anwendung des Erlernten auf das Gewerbe bestimmt ist. Ihren Abschluß erhält die gewerbliche Bildung in dem Gewerbeinstitut zu Berlin, das 1860 eine neue Einrichtung erhalten hat. So sind auch in andern Ländern entweder gewerbliche Fortbildungsschulen eingerichtet, wie in Würtemberg und Baden (obschon sie hier seit 1834 Gewerbeschulen heißen), oder die Realschulen vertreten die Stelle, wie in Österreich, Baiern, Nassau. Dann gipfeln diese Schulen in den polytechnischen Anstalten, die zum Theil über den Begriff der Schule hinausgehen und den scientifischen Universitäten sich gleichstellen, wie die eidgenössische Polytechnische Schule in Zürich, die Anstalten in Karlsruhe, Hannover und zum Theil in Dresden. Besondern Zwecken dienen die Dessinateur- und die Webeschulen, die in industriellen Ländern, wie Sachsen und Preußen, bestehen.

2) Handelsschulen, in denen Handlungslehrlinge in den Handelswissenschaften und den neuern Sprachen unterrichtet werden, sind zuerst in Hamburg (1767) und Lübeck gegründet, Frankreich, Belgien, Rußland sind gefolgt; anderwärts hat man es der Privatindustrie überlassen. Die leipziger Handelslehranstalt, von der Kramerinnung 1831 gegründet, sollte der pariser école de commerce entsprechen. Dieselbe Stadt hat auch, einem Hauptzweige ihres Handels entsprechend, eine besondere Lehranstalt für Buchhandlungslehrlinge (seit 1853).

3) Kunstschulen. Der Name ist unbestimmt. In der Regel versteht man darunter Institute, welche zur Bildung einzelner Klassen von Künstlern bestimmt sind. Sie heißen Kunst- oder Malerakademien, wo es die Ausbildung für die zeichnenden Künste gilt; Conservatorien, wenn Sänger und Musiker, auch besondere Institute, in denen Schauspieler gebildet werden; Bauakademien für die Architekten, denen dann Bauschulen für die Baugewerke untergeordnet zu sein pflegen.

4) Schulen für die Landwirthschaft sind in neuerer Zeit immer dringenderes Bedürfniß geworden, je mehr unsere Landwirthschaft auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht und in ein enges Verhältniß zur Industrie getreten ist. Die 1804 gegründete landwirthschaftliche Schule des edeln Fellenberg war eigentlich eine Armenschule, ebenso wie die Colonien in Glarus und Mayfirch. Der Staat beschränkte seine Fürsorge für den landwirthschaftlichen Unterricht darauf, an einigen Universitäten Vorträge über Landwirthschaft halten zu lassen, die mehr den künftigen Verwaltungsbeamten mit diesem Zweig der Staatswissenschaften bekannt machen sollten. Thaer gründete ein Privatinstitut zu Mögelin, Sprengel in Regenwalde, aber mit der Steigerung der Anforderungen haben sich die Regierungen der Sache ernstlich angenommen. Es sind Ackerbauschulen errichtet, welche darauf berechnet sind, tüchtige Hofmeister und Knechte für größere Wirthschaften oder Wirthe von Bauergütern praktisch auszubilden. In Preußen sind alle Provinzen mit dergleichen Anstalten versehen, aber der Leitung von Privatunternehmern überlassen. Für weiter gehende Bedürfnisse sorgen die landwirthschaftlichen Lehranstalten (Eldena, Proskau, Poppelsdorf, Waldau in Preußen, Tharand in Sachsen u. s. w.), die man viel richtiger in enge Verbindung mit einer Universität gebracht hat, wie in Jena, Halle und in der Privatanstalt zu Plagwitz bei Leipzig. Dadurch wird die Beschaffung der Lehrkräfte und Lehrmittel billiger und die Jugend der Wohlthaten des akademischen Lebens, aber auch seiner Verirrungen theilhaftig. Als Specialschulen müssen hier auch die Gärtnerlehranstalt in Potsdam und die Schäferunterrichtsanstalt in Frankenfelde (Regierungsbezirk Frankfurt) in Preußen, die Wiesenbauschule in Baiern und anderwärts erwähnt werden.

5) Um jungen Leuten, welche sich dem Staatsdienst im Forstfach widmen wollen, Gelegenheit zu theoretischer und gleichzeitig praktischer Erlernung der Forstwissenschaft zu geben, sind eigene Forstlehranstalten gegründet. Den Gedanken hat zuerst Bechstein in Waltershausen und Dreißigacker bei Meiningen ausgeführt. Tharand (1816), Gießen, Karlsruhe und Neustadt-Eberswalde in Preußen (seit 1830) sind gefolgt.

6) Auch für den Bergbau ist in gleicher Weise gesorgt. Während die Bergschulen für die Ausbildung der untern, rein technischen Beamten sorgen, eigentlich also Bergmannsschulen sind, geben die Bergakademien Gelegenheit zur Erwerbung wissenschaftlicher Fachkenntnisse, verlangen aber auch eine gehörige wissenschaftliche Vorbildung und einige praktische Ausbildung. Voran steht hier Freiberg (1765); die jüngste Anstalt ist die 1860 errichtete Bergakademie in Berlin.

7) Rein technischer Art ist die 1858 in Berlin eröffnete Telegraphenschule, welche an-

gehenden Telegraphiſten ſowie bereits angeſtellten Telegraphenbeamten die Mittel zur Erlernung der Kenntniſſe über den techniſchen Telegraphendienſt, den Telegraphenbau und den Verwaltungsdienſt bei der Telegraphie gewähren ſoll.

8) Für die Ausbildung des Seemanns ſind Navigationsſchulen beſtimmt, deren Errichtung ſich auf Schiffahrt treibende Länder beſchränkt. Sie beſtehen in Hamburg, Öſterreich, Preußen, Mecklenburg, Hannover und Oldenburg.

9) Sehr früh hat man angefangen für die Ausbildung des Militärs zu ſorgen. Nicht in Betracht kommen hier die ſogenannten Garniſonſchulen, welche in größern Garniſonen für die Kinder der Soldaten und Unteroffiziere zur Ertheilung eines unentgeltlichen Elementarunterrichts noch immer unterhalten werden. Wichtiger ſind die Cadettenhäuſer, welche beſtimmt ſind, einen Erſatz für die Offiziere der Armee heranzubilden und verwaiſte und unbemittelte Offizierſöhne zu erziehen. Man hat ihre Namen in Erziehungsanſtalten umgewandelt oder ſie Militärſchulen genannt, die Berechtigung zur Aufnahme erweitert und den Lehrplan auf alle Unterrichtsgegenſtände der höhern Schulen ausgedehnt. Nichtsdeſtoweniger betrachtet man dieſe Anſtalten eben um ihres militäriſchen Charakters willen mit Mistrauen, weil man in ihnen die Pflanzſtätten junkerlichen Geiſtes und der Excluſivität erkennt, welche leider manche Offiziercorps von der übrigen Geſellſchaft ſcharf ſcheidet. In Ländern, wo das Reifezeugniß einer höhern Schule die Anwartſchaft auf eine Offizierſtelle gibt, ſollte man es dieſen Schulen überlaſſen die geiſtige Ausbildung zu geben, zumal nach dem Urtheil unbefangener Offiziere derartige Offiziere überall ſich tüchtiger bewährt haben als die ehemaligen Zöglinge der Cadettencorps. Dagegen haben die Kriegsſchulen für die kriegswiſſenſchaftliche Ausbildung der Offizieraſpiranten der Infanterie und Cavalerie (1860 in Preußen neu organiſirt), die Artillerie- und Ingenieurſchulen, ſelbſt die beſondern Reitſchulen ihre volle Berechtigung. Für ſeine junge Marine hat Preußen ein Seeadetteninſtitut leider in der Hauptſtadt des Landes errichtet, um die Ausbildung zu gewähren, welche der Dienſt eines Lieutenants zur See erfordert. Ein dringendes Bedürfniß hat zur Errichtung einer Unteroffizierſchule in Potsdam genöthigt.

10) Eine Berufsbildung geben auch die Miſſionsſchulen, welche mehrere Miſſionsgeſellſchaften zur Bildung von Heidenmiſſionaren angelegt haben, z. B. in Baſel, Berlin, Barmen, Leipzig. Damit ſind nicht die Miſſionsſchulen zu verwechſeln, welche von den Miſſionaren in heidniſchen Ländern zur Ausbildung eingeborener Schulmeiſter und Gehülfen, ſelbſt der Geiſtlichkeit eingerichtet worden ſind.

11) Endlich iſt zu erwähnen eine Schöpfung der jüngſten Zeit, welche Frauenzimmer zum Eintritt in die Comptoirs der Kaufleute und Fabrikanten ausbildet, ein Privatunternehmen des Dr. Fiebig in Leipzig, das bereits anderwärts, wie in Berlin, Nachahmung gefunden hat und bei dem Streben, die Frauenarbeit zu verwerthen, immer mehr finden wird. Es geht von der Thatſache aus, daß in vielen Comptoirs Frankreichs und Belgiens die Tochter oder die Frau des Hauſes in regelmäßiger Thätigkeit iſt. Es läßt ſich auch gegen eine ſolche Berufsart ebenſo wenig etwas einwenden, als ſich diejenigen empfehlen, welche irgendeine Seite des weiblichen Berufs (Erzieherin, Lehrerin, Krankenwärterin, Hebamme) beſonders ausbilden.

Außerhalb dieſen Berufsſchulen ſtehen die Fortbildungsſchulen, welche die Erkenntniß, daß ein mit dem vierzehnten Lebensjahre abgeſchloſſener Schulunterricht nicht ausgiebig genug wirke, ſelbſt für die gewöhnlichen Lebensſtellungen, ins Leben gerufen hat. Sie zerfallen in die gewöhnlichen Sonntagsſchulen, welche die aus der Schule getretenen Knaben und Mädchen in den Elementarkenntniſſen zu befeſtigen und weiter zu fördern ſuchen, und in die Sonntagsgewerbeſchulen, ſonntägliche Handwerkerſchulen, welche hauptſächlich im Zeichnen, in der elementaren Mathematik und Naturlehre und etwa in dem ſchriftlichen Gebrauch der Mutterſprache Unterricht ertheilen. Baiern hat ſchon 1823 in Nürnberg eine ſolche Schule erhalten, jetzt beſtehen ſie in allen Ländern und fangen bereits an ihre Unterrichtszeit in die Abendſtunden der Werkeltage zu verlegen. Die mechanics institutions Englands, die écoles industrielles Belgiens, die in Frankreich neuerdings eingerichteten cours und conférences wollen das gleiche Bedürfniß befriedigen.

Alle bisher aufgeführten Unterrichtsanſtalten ſind für Geſunde berechnet. Wenn aber Kinder ſo unglücklich ſind, durch organiſche Fehler aller der Eindrücke beraubt zu ſein, welche von dem freien Gebrauch der Sinne abhängen, wenn Kinder geiſtig beſonders ſchwach begabt ſind oder durch frühe ſittliche Verirrungen eine beſondere Beaufſichtigung nothwendig machen, ſo bedürfen dieſelben beſonderer Fürſorge, und es ſind zu ihrer Erziehung und ihrem Unterricht

besondere Anstalten errichtet. Zuerst hat man für die Taubstummen gesorgt. Das Verdienst, den Taubstummenunterricht zuerst theoretisch begründet und praktisch geübt zu haben, gebührt dem Benedictinermönch Pedro de Ponce in Spanien (gest. 1584), und im 17. Jahrhundert folgten zahlreiche Schriften und Versuche. Aber erst im 18. Jahrhundert wurden besondere Institute durch den Abbé de l'Epée in Paris und Samuel Heinicke in Leipzig 1778 errichtet und durch sie die beiden Hauptrichtungen in der Unterrichtsmethode begründet. Die deutsche Schule will behufs der Befähigung für das praktische Leben möglichste Ausbildung durch artikulirte Sprachlaute, während die französische die Lautsprache für zeitraubend hielt und sich darum auf die Schriftsprache und eine künstliche Geberdensprache beschränkte. Jetzt sind die Taubstummenanstalten überallhin verbreitet, und in vielen Ländern werden alle Volksschullehrer für den Unterricht dieser Unglücklichen vorgebildet.

Spätern Ursprungs sind die Blindenanstalten, obgleich man frühzeitig Blindenhospitäler eingerichtet hatte. Aber zur geistigen Bildung der Blinden den Tastsinn und das Gehör zu benutzen, ihnen Noten und Buchstaben fühlbar zu machen, ist das Verdienst Hauy's, der 1784 die erste Anstalt in Paris eröffnete. Auf Frankreich folgten Großbritannien und Deutschland, wo in Wien Klein, in Berlin Zeune Anstalten einrichteten, zu denen sich noch einige zwanzig gesellt haben. Ihre Zahl kann geringer sein, weil die Zahl der Blinden nicht so groß ist als die der Taubstummen.

Bei den Schulen für Schwach- und Blödsinnige muß man den vollen Cretinismus, der ebenso sehr eine körperliche Entartung als eine schwere Anomalie im psychologischen Verhalten bezeichnet, von Geistesschwäche und Blödsinn der Kinder unterscheiden, die entweder angeboren oder infolge von schweren Nerven- und Gehirnkrankheiten erworben sind. Die Behandlung dieser Kranken verlangt ebenso sehr ärztliche als pädagogische Kenntnisse, wie sie in den Leitern der Anstalten zu Möckern bei Leipzig (Dr. Kern) und Berlin, Hubertusburg, Benndorf sich finden. Guggenbühl's vielgepriesene Cretinenanstalt auf dem Abendberg bei Interlaken (1841) hat durch ärgerliche Enthüllungen ihren Nimbus verloren. Da schwachsinnige Kinder sich in großer Zahl finden, so sollte wenigstens in den größern Städten bei jeder Bürgerschule eine besondere Abtheilung für sie eingerichtet und tüchtigen, auch mit der Taubstummenbildung vertrauten Lehrern übertragen werden.

Bei sittlicher Verwahrlosung treten die Besserungsschulen, Correctionshäuser, Rettungshäuser ein. Sie wollen sittliche Krankheiten heilen, Seelen retten und sind in ihrer ersten Ausführung auf Fellenberg und Wehrli zurückzuführen, die auf ländliche Arbeiten hauptsächlich Rücksicht nahmen. Die Übertragung auf städtische Verhältnisse hat zu manchen Änderungen geführt, deren Ursprung von Johannes Falk in Weimar ausging. Die Armuth des Volks und die Verwahrlosung der Jugend machte sich nämlich nach den Freiheitskriegen besonders fühlbar, und die erregtere religiöse Stimmung jener Zeit trieb zur rettenden That. In den Grundzügen seiner dem Umfang nach nur kleinen Einrichtungen finden wir bereits dasselbe, was nachher J. Heinrich Wichern seit 1833 in dem Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg großartiger durchgeführt hat. Den Namen „Innere Mission" für diese werkthätige christliche Liebe hat Wichern in Umlauf gesetzt, und es ist sehr zu bedauern, daß die extremsten kirchlichen und politischen Richtungen sich dieses Liebeswerks zu Parteizwecken bedienen und es damit dem Mistrauen ausgesetzt haben. Die vom Rauhen Hause aus entsendeten Brüder bilden in ihren Convicten und Brüderschaften durch die bleibende Verbindung und Abhängigkeit eine protestantische Jesuitenschar. Sowie das protestantische Deutschland meist durch Vermittelung der Vereine für Innere Mission ähnliche Rettungshäuser an vielen Orten angelegt hat, so auch das katholische Frankreich zu Mettray bei Tours (1840), in den Niederlanden die Colonie bei Zuyphen.

Nicht in den Bereich der Unterrichtsanstalten gehören die Findelhäuser, eigentlich auch nicht die Waisenhäuser, weil diese den Verwaisten eigentlich nur die Familie ersetzen sollen und deshalb neuerdings vielfach in ihrer Einrichtung entweder das Familiensystem angenommen haben oder ihre Zöglinge in rechtschaffenen Familien unterbringen. Daß die Waisen nicht auch im Schulbesuch von der übrigen Jugend getrennt werden sollten, hat man jetzt wol allgemein anerkannt; entweder schickt man die Kinder in die Volksschule oder nimmt in die Waisenhausschule auch andere Kinder auf, wie dies A. H. Francke in Halle von Anfang an gethan hat, und wie es auch in Braunschweig geschieht.

Das wahre Gedeihen aller Unterrichtsanstalten hängt selbst bei der besten Organisation wesentlich von den Lehrern ab. Daher die Lehrerbildungsanstalten (Seminarien, Normal-

schulen [3]), welche zwar Lehrtalente nicht zu verleihen vermögen, wohl aber die vorhandenen Anlagen entwickeln und den angehenden Lehrer vor vielen Misgriffen und Fehlern bewahren können. Am dringendsten ist das Bedürfniß solcher Anstalten für die künftigen Volksschullehrer, weil bei der großen Menge der auf diesem Gebiet erforderlichen Lehrer sehr viele sein müssen, denen eine höhere Bildung abgeht. Gerade hier ist der Streit der Meinungen jetzt am lebhaftesten, weil auf der einen Seite Enthusiasten die Wichtigkeit des Lehrerberufs nicht hoch genug stellen können, andererseits die Reaction das untergeordnete Verhältniß der Lehrer den Geistlichen und den Gemeinden gegenüber gern festhalten will. Jene gehen in ihren Forderungen für Lehrerbildung bis zum Besuch der Universität oder wenigstens des Gymnasiums oder, was jetzt mehr Vertheidiger findet, der modernen Realschule und verlangen eine dieser Bildung und den Kosten und Mühen derselben entsprechende äußere Stellung. Diese drücken die Lehrer in ihrer Bildung herab und gestehen ihnen nicht viel mehr Kenntnisse zu, als dieselben ihren Kindern mitzutheilen haben. Wenn sich erst bei allen Lehrern wirklich Lust und Liebe zu ihrem schwierigen Beruf findet, wenn Regierungen und Gemeinden den dringenden Forderungen angemessener Besoldung entsprechen, wenn für alternde Lehrer durch Pensionen, für ihre Witwen und Waisen besser gesorgt ist, dann wird der Friede und die Ruhe wiederkehren, die das Unterrichtswesen zu seiner fortschreitenden Entwickelung bedarf. Das Studium der theoretischen Regeln ohne praktische Übungen, Kenntnisse ohne Fertigkeiten sind ebenso verderblich als der Glaube an die alleinseligmachende Kraft der Methode, zu dem die Seminarien viel beigetragen haben. Aber diese Anstalten sind verhältnißmäßig noch jung und deshalb in ihren Misgriffen billig zu beurtheilen; die Regierungen wenden ihnen überall die theilnehmendste Fürsorge zu, weil, wer die Schule hat, auch die Zukunft hat. An den Universitäten sind die pädagogischen Seminarien noch am wenigsten verbreitet; Halle, Jena, Kiel haben dergleichen, in denen besonders Theologen zur Schulkunde und Schulpraxis angeleitet werden. Die Seminarien für höhere Schulen, welche Preußen in Berlin, Stettin, Breslau und Königsberg, Hannover in Göttingen besitzt, sind für die pädagogische Ausbildung bereits examinirter Schulamtscandidaten bestimmt.

Von der reichen hierher gehörigen Literatur ist in dem Art. Erziehung einzelnes angeführt. Für die Geschichte ist außer K. von Raumer besonders Heppe, „Geschichte des deutschen Volksschulwesens" (Gotha 1858), Cramer, „Geschichte der Erziehung und des Unterrichts" (2 Bde., Elberfeld 1832) und die reiche Compilation von K. Schmidt, die „Geschichte der Pädagogik in weltgeschichtlicher Entwickelung" (4 Bde., Köthen 1860—62) zu nennen. In der systematischen Pädagogik ist zunächst der Philosoph [4]) Kant („Vorlesungen über Pädagogik", herausgegeben von Rink) zu nennen, in dessen Fußstapfen die eigentlichen Pädagogen Greiling, Weiller, Stephani, Pölitz u. a. traten. Fichte hat die Pädagogik nicht in ihrem ganzen Umfang zum Gegenstande seiner Speculation gemacht, seine Ansichten über Erziehung jedoch in den „Reden an die deutsche Nation" und in der „Sittenlehre" niedergelegt; als seine Schüler und Anhänger sind Harl (1800), Johannsen (1803), Fähse („Grundriß der technisch-praktischen Erziehung") zu betrachten. Von Schelling's Schriften gehören die Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums hierher; seine Schüler suchten auch die Grundidee der Pädagogik in dem Absoluten, so Wagner, „Philosophie der Erziehungskunst" (1803), Graser und Biasche, „Handbuch der Erziehungswissenschaft". In Hegel's System erhält die Pädagogik ihren Platz als angewandte Psychologie und Ethik (sie ist ihm die Kunst, den Menschen sittlich zu machen (Thaulow, „Hegel's Ansichten über Erziehung und Unterricht", 3 Bde., 1853); von ihr sind Rosenkranz („Pädagogik als System"), E. Anhalt und einige Gymnasialpädagogiker, wie Kapp und Denuhardt, ausgegangen. Schleiermacher's Vorlesungen über Pädagogik hat Platz herausgegeben. Herbart hat zahlreiche pädagogische Schriften geschrieben („Allgemeine Pädagogik", 1806, „Umriß pädagogischer Vorlesungen", 1835 u. s. w.), und sein idealistisches System findet unter den pädagogischen Schriftstellern die meiste Anerkennung, wie bei Waitz, Stoy, Ziller u. a. Selbst Anhänger der Hegel'schen Schule sind zu Herbart übergegangen, wie Mager („Deutsche Bürgerschule", 1840). Auf psychologischen Grundlagen hat Beneke in der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgebaut und ist dabei von den einfachsten Grundelementen des Geistes ausgegangen. Viele andere sind Eklektiker, wie Niemeyer („Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts", neunte Auflage, 3 Bde.), Schwarz („Erziehungslehre", 1829), Zerrenner und Gräse („Pädagogik", 1845);

3) In einigen Gegenden nennt man die besten Volksschulen Musterschulen und weist die schwächern Lehrer an, darin sich eine Zeit lang unterrichten zu lassen.

4) V. Strümpell, Die Pädagogik der Philosophen Kant, Fichte, Herbart (Braunschweig 1843).

auch Palmer, deſſen evangeliſche Pädagogik aus der gegenwärtigen orthodoxen Theologie hervorgegangen iſt, worin der alternde Harniſch mit ihm übereinſtimmt. Über die Geſetzgebung der einzelnen Länder gibt das „Deutſche Volksſchulrecht" von Kirſch manche Nachweiſungen.

F. A. Eckſtein.

Unterſchlagung, ſ. Veruntreuung.

Unterwalden, ſ. Urcantone der Schweiz.

Urcantone der Schweiz. Die Urcantone, auch die drei Waldſtätte [1]), nennt man die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden (ob und nid dem Wald, d. h. dem Kernwald), welche im Mittelpunkt der Schweiz gelegen, die Geburtsſtätte der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft geweſen ſind. Vom obern Zürcherſee an, an welchen die Bezirke March und Höfe des Cantons Schwyz anſtoßen, bilden zunächſt die Cantone Sanct-Gallen und Glarus die Grenze von Schwyz und Uri gegen Oſten; Uri, einen in ſüdlicher Richtung bis auf den Gotthard vorſpringenden Winkel darſtellend, wird umſchloſſen von dem bündtneriſchen Vorderrheinthal, von dem teſſiner Leventina- (Liviner) und Bedrettothal, bei der Furka von Oberwallis, weiterhin von dem berneriſchen Hasle- und Gadmenthal. Engelberg und Obwalden ſtoßen gegen Süden ebenfalls ans Haslethal, gegen Weſten an das luzerniſche Entlebuch; Nidwalden iſt zu Lande ganz von Uri und Obwalden umgeben. Gegen Norden beſchreiben der Vierwaldſtätterſee und Schwyz die Grenzen von Unterwalden und Uri; Schwyz ſelbſt umſpannt bei Küßnacht und Gerſau einen Theil des Nordrandes des Vierwaldſtätterſees, bei Arth den obern Theil des Zugerſees, und grenzt von da an bis zum Zürcherſee an die Cantone Zug und Zürich. Hohe Gebirgsketten, die in Uri meiſt in die Region des ewigen Schnees emporragen, ſcheiden die drei Cantone voneinander; die Natur ſelbſt hat ſie auf ſich und, wenn gemeinſame Intereſſen zur Einigung drängten, auf die föderative Staatsform angewieſen. Das hauptſächlichſte Bindeglied für ihren Verkehr untereinander iſt der Vierwaldſtätterſee; erſt ſeit kurzem hat die Areuſtraße, welche von Brunnen nach Flüelen, dem Hafenplatz der Gotthardſtraße, führt, zwiſchen den Cantonen Uri und Schwyz eine Räderfuhrwerke zulaſſende Verbindung geſchaffen. Am günſtigſten iſt die Lage von Schwyz, deſſen Straßennetz die beiden wichtigſten Orte, Schwyz und Einſiedeln, an den Vierwaldſtätter-, Zuger-, Züricher- und Wallenſee führt. Uris Blicke ſind durch die Gotthardſtraße, welche von jeher einen bedeutenden Tranſit vermittelte und ſeit den zwanziger Jahren dieſes Jahrhunderts in fahrbaren Stand geſetzt iſt, frühzeitig nach der ſüdlichen Abdachung der Alpen gelenkt worden; in neueſter Zeit eröffnet die Vollendung der Furkaſtraße ihm einen leichten Austauſch mit Wallis, und ein gleiches ſteht gegenüber Graubündten in Ausſicht durch die Oberalpſtraße. Obwalden hatte ſchon früher eine verhältnißmäßig leichte Verbindung mit dem Haslethal durch den Brünigpaß; ſeit 1856 iſt auch über dieſen Paß eine fahrbare Straße bis Meiringen und Brienz angelegt und nördlich bis Luzern weiter geführt worden. Die Taktik der Neuzeit ſcheut, wie Suworow's und Lecourbe's Züge beweiſen, vor dem Betreten auch der höchſten Gebirgspäſſe nicht mehr zurück, aber in ältern Zeiten waren Uri und Unterwalden nur von der Seeſeite einem Angriff ausgeſetzt, und Schwyz konnte am Etzel und der Schindellegi, am Morgarten und Rothenthurm kaum bezwingbare Poſitionen einnehmen. Weitaus der gebirgigſte und rauheſte und in den Seitenthälern der Reuß am meiſten von der Welt abgeſchloſſene Theil der Urcantone iſt Uri; Schwyz und Unterwalden liegen zum größten Theil nicht mehr in der eigentlichen Hochalpenregion. Die drei Cantone zuſammengenommen (Nidwalden und Obwalden ſind „Halbcantone") bedecken einen Flächenraum von 2749 Quadratkilometern (Uri 1076, Schwyz 908, Obwalden 475, Nidwalden 290); ihre Bevölkerung beträgt (1860) 84682 Seelen (Uri 14741, Schwyz 45039, Obwalden 13376, Nidwalden 11526), und ſie gehören ſomit zu den am dünnſten bevölkerten Gegenden der Schweiz; tiefer als Uri ſteht auf dieſer Stufenleiter nur noch Graubündten, tiefer als Unterwalden, aber etwas höher als Uri, Wallis, tiefer als Schwyz Glarus und Teſſin. Die Zunahme der Bevölkerung in der Periode von 1837—50 kam in Uri (7,26 Proc.) und Schwyz (8,63 Proc.) dem Durchſchnitt, der ſich damals für die ganze Schweiz ergab (9,12 Proc.), nahe, ſie überſtieg ihn ſogar in Unterwalden (11,56 Obwalden, 11,11 Nidwalden), und dieſe Zunahme iſt weſentlich durch Vermehrung der im Lande wohnenden Cantonsbürger erfolgt, nicht etwa auf Rechnung der Einwanderung zu ſchreiben; merkwürdigerweiſe aber ergibt ſich für die folgende Periode von 1850—60 nicht nur

1) Wenn man von den vier Waldſtätten ſpricht, ſo rechnet man auch Luzern hinzu, daher der Name Vierwaldſtätterſee. Nicht zu verwechſeln ſind die Waldſtätte im Hochgebirge mit den Waldſtätten am Rhein (Waldshut, Laufenburg, Seckingen und Rheinfelden).

eine sehr schwache Zunahme der Volkszahl (Uri 1,66, Schwyz 1,99, Nidwalden 1,67 Proc., und Obwalden sogar Abnahme von 3 Proc.), sondern es sind auch nur die eingezogenen Bürger aus andern Schweizercantonen, welche diese Zunahme bewirkt haben, während die Zahl der Cantonsbürger zurückgegangen oder wenigstens wie in Uri nur um ein Geringes gestiegen ist. Die Aufschließung der Urcantone infolge der Bundesverfassung von 1848 ist, so möchte man daraus folgern, dem eingeborenen Volksstamm verderblich geworden, aber auf der andern Seite zeigt die nämliche Volkszählung von 1860, daß während die Bevölkerung der Urcantone im Decennium von 1850—60 nur um 788 Seelen gewachsen ist, die Zahl der in andern Cantonen der Schweiz wohnenden Bürger von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden von 5648 auf 8558, also um 2910 zugenommen, die in den Urcantonen heimische Bevölkerung sich also die Freiheit der Niederlassung und der Gewerbsausübung in ausgedehntem Maße zu Nutze gemacht hat. Die Urcantone bekennen sich zur katholischen Religion; die Protestanten sind ein sehr geringer Bruchtheil der Bevölkerung und nur in den an den Zürichersee angrenzenden Bezirken von Schwyz etwas stärker vertreten. Eine Zeit lang hatte zwar die Zwingli'sche Lehre in Schwyz ihre Anhänger, aber als sich an die kirchlichen auch politische Reformen knüpften und Zwingli namentlich den Söldnerdienst in fremden Heeren angriff, änderte sich die Stimmung; wer der neuen Lehre anhing, mußte das Land meiden, und im 17. Jahrhundert wurden einige Arther, welche heimlich zum reformirten Glauben sich bekannten, sogar mit dem Tode bestraft. [2])

Viehzucht und Alpenwirthschaft sind die Haupterwerbszweige der Bewohner der Urcantone, nur in den Niederungen ist Ackerbau möglich, aber im ganzen weniger einträglich als die Viehzucht. Berühmt ist die (graue) schwyzer Viehrasse, ebenso die Pferdezucht von Einsiedeln; der Hauptmarkt hierfür ist Oberitalien, und um die dortigen Preise in die Höhe zu treiben, kam noch in den letzten Jahren die Regierung von Schwyz auf den Einfall, die Zahl der an die tessiner und italienischen Märkte zu führenden Stücke Vieh von Regierungs wegen zu beschränken, was natürlich bald bekannt wurde und den entgegengesetzten Erfolg hatte. [3]) Alpen und Weiden und die daran bestehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte sind das wichtigste ökonomische Interesse in den Urcantonen; politische Bewegungen haben meist in diesen Interessen ihre Wurzeln. An Waldungen ist namentlich noch Unterwalden reich (23,5 Proc. seines Flächeninhalts sind Wald), nicht in gleichem Maße Schwyz (13,3 Proc. des Areals), und noch weniger Uri (6 Proc.), in dessen oberm Theil, dem Urserenthal, nur noch ein einziger Wald sich findet. [4]) Bedeutend ist in den mildern Gegenden von Schwyz und Unterwalden die Obstbaumzucht; Uri hat an dem Transit über den Gotthard eine Verdienstquelle. In Schwyz hat in neuester Zeit die Seiden- und Baumwollindustrie Ausbreitung gefunden, und eine sehr ausgedehnte Industrie ist schon früher die Fabrikation von „Einsiedler-Artikeln" gewesen. Auch in Unterwalden zeigen sich Anfänge von Industrie.

Die politische Eintheilung der Urcantone ist folgende: Uri zerfällt in zwei Bezirke, Uri und Urseren; letzterer mit nur 1326 Seelen Bevölkerung bildet die südliche Spitze des Cantons und ist in ältester Zeit von der Nordseite her wol völlig unzugänglich gewesen. Schwyz zählte seit 1803 sieben Bezirke: Schwyz, d. h. das alte Land, das Muottathal, das Alpthal bis gegen Einsiedeln, den Flecken Schwyz und alles westlich dahan gelegene Land mit Ausnahme von Küßnacht und Gersau umschließend, Gersau, die Landschaft March, Einsiedeln, zu welchem 1814 auch der Hof Reichenburg kam, Küßnacht, Vorderhof oder Wollerau, Hinterhof oder Pfäffikon. Im Jahre 1833 kam Reichenburg zur March; 1848 wurden Wollerau und Pfäffikon in einen Bezirk, Höfe, vereinigt. Unterwalden ob dem Wald besteht aus den sieben Pfarrgemeinden („Kirchgängen") Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnacht, Giswyl, Lungern und Engelberg; letzteres, der Lage nach eher zu Nidwalden gehörig, mit welchem es auch die Mediationsacte von 1803 vereinigt hatte, bildet seit 1815 einen Bestandtheil von Obwalden und die damals abgeschlossene Vereinigungsurkunde besteht noch zu Recht. In Nidwalden hat sich noch die alte Eintheilung in „Ürtenen" erhalten, deren es früher 13, jetzt 11 gibt; sie bilden 6 Pfarrgemeinden, sodaß die Pfarrei Stans z. B. 5 Ürtenen in sich befaßt.

---

2) G. Meyer, Der Canton Schwyz, S. 224.
3) Steinauer, Geschichte von Schwyz, II, 418.
4) Über die Alpenwirthschaft in der Schweiz gibt die besten Aufschlüsse Schatzmann, Schweizerische Alpenwirthschaft (5 Hefte, Aarau 1859—64); über die forstlichen Zustände in den Gebirgscantonen Landolt, Bericht an den Bundesrath über die Untersuchung der Hochgebirgswaldungen (Bern 1860).

Verfassungsgeschichte der Urrantone.[5]) Die Sage, daß die Schwyzer und Unterwaldner, sowie die Bewohner des (heutzutage bernischen) Hasliethales schwedischen, die Urner gothischen Ursprungs seien, entbehrt jeder historischen Basis. Für letzteres könnte man anführen, daß allerdings unter Theoderich die Ostgothen ihre Herrschaft bis in diese Gegenden ausgedehnt hatten, aber es ist schon an sich unwahrscheinlich, daß damit auch eine Besiedelung des Landes durch die Ostgothen verbunden gewesen sei, und in Sprache, Sitten und Recht tritt vielmehr unverkennbar der alemannische Charakter der Bevölkerung hervor. Ja die alemannische Abstammung ist in diesen Gebirgsthälern wol eher eine reinere als anderwärts, wo die seit der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts vom Nordosten her in Helvetien einbrechenden Alemannen sich mehr mit helvetisch-celtischen, rhätischen, römischen und burgundionischen Elementen gemischt haben mögen. Zur Römerzeit finden sich noch keine Gebirgsstraßen durch diese Thäler erwähnt, den Gotthardpaß soll erst Karl der Große für Pferde gangbar gemacht haben. Ortsnamen celtischen, rhätischen oder lateinischen Ursprungs, Spuren römischer Ansiedelungen u. dgl. finden sich in den Urcantonen kaum vor; der Umstand, daß erst seit dem 9. Jahrhundert Ortsnamen aus dieser Gegend in den Urkunden genannt werden, läßt vielmehr auf eine sehr späte, d. h. alemannische Besiedelung schließen, denn Burgunder sind so weit nicht vorgedrungen, und auch die Bevölkerung des sogenannten Kleinburgund, der Gegend zwischen Reuß und Aar, welche im 10. Jahrhundert zum transjuranischen Königreich Burgund gehörte, war alemannischen Stammes. Die alemannischen Stammesherzoge mußten sich schon nach der Schlacht bei Zülpich (496) den Franken beugen; das südliche Alemannien erhielt sich noch eine Zeit lang (etwa bis 538) unter ostgothischem Schutz aufrecht, gerieth aber seit dem Untergang des Ostgothenreichs ebenfalls unter fränkische Herrschaft, welche, um ungehindert schalten zu können, im Jahre 748 unter den ersten Karolingern die alemannische Herzogswürde abschaffte. Von da an erstreckt sich, ohne daß uns die urkundliche Geschichte besondere Charakterzüge von den Zuständen in den drei Thälern überliefert, die Gau- und Centverfassung der fränkischen Monarchie auch in diese Gebirgsgegenden. Unterwalden, auch Theile von Schwyz, scheinen zum Aargau, Ursern, sowie es kirchlich zu Disentis und Chur gehörte, so auch politisch zu Rhätien (Gau Churwalchen) gerechnet worden zu sein; die übrigen Bestandtheile aber, insbesondere Uri, Engelberg, Einsiedeln und der größte Theil von Schwyz, waren früher zum großen Thurgau, und als sich aus diesem der Zürichgau ausschied, zu diesem gehörig. Es finden sich in den drei Ländern alte Markgenossenschaften; wichtig für die Zukunft wurde es, daß Uri, Ursern und das alte Land Schwyz[6]) solche große Markgenossenschaften mit gemeiner Allmende (Waldungen, Weiden und Alpen, auch wol Ackerland) bildeten, während man in den beiden Landestheilen von Unterwalden die Gemeinmark frühzeitig nach kleinern Verbänden, Örtenen genannt, ausschied und diese den Ansatz zur Bildung von eigentlichen Gemeinden darboten. Noch auf die heutige Stunde bildet das ganze Land Uri, sowie seinerseits Ursern, eine einzige Markgenossenschaft; die Allmenden, die Gemeinmark, sind dort noch jetzt nicht Eigenthum der einzelnen Dorfgemeinden, sondern des ganzen Bezirks.

Wie die Sage von der schwedischen oder gothischen Abstammung, so können auch die Fabeln von den besondern Freiheiten, welche die drei Länder schon seit der Römerzeit durch Verleihungen der Kaiser Theodosius des Großen und Honorius genossen haben sollen, vor der historischen Kritik nicht standhalten. Wie in andern deutschen Landen finden sich auch in den Ge-

5) Hauptquelle für die ältere Zeit ist, nächst Kopp's trefflichen Forschungen, die ebenso gewissenhafte wie klare Darstellung von Ständerath Dr. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien (2 Bde., Sanct-Gallen 1850—59). Außerdem verdienen hervorgehoben zu werden die Übersichten und Bearbeitungen der Rechtsquellen der Urcantone in der Zeitschrift für schweizerisches Recht (Schwyz, Bezirke, durch M. Kothing, welcher schon zuvor, 1850, das Landbuch von Schwyz herausgegeben hatte, in Bd. II; Nidwalden, durch C. Deschwanden, in Bd. VI; Engelberg, durch J. Schnell, in Bd. VII; Obwalden, durch H. Christ und J. Schnell in Bd. VIII; Uri, Ursern und Livinen, durch Fr. Ott, in Bd. XI u. XII). Spezialgeschichten: von Uri, Vincenz Schmid (bis 1481, 2 Thle., Zug 1788—90). K. F. Lusser (bis 1850, Schwyz 1862); von Schwyz, Th. Faßbind (5 Bde., 1832—37), D. Steinauer (seit 1798 bis auf die Gegenwart, 2 Bde., Einsiedeln 1861); von Unterwalden, Kanonikus Joseph Businger (zweite Auflage, 2 Thle., 1828). Gemälde der Schweiz: IV. Uri von K. F. Lusser (1834); V. Schwyz von Gerold Meyer von Knonau (1835) (ausgezeichnet); VI. Unterwalden von Aloys Businger (1836).

6) Wir nennen es so im Unterschied von den „äußern Bezirken", mit welchen es heutzutage zu einem Canton vereinigt ist.

burtsstätten der schweizerischen Freiheit während des Mittelalters zahlreiche Grundherrschaften bald geistlichen, bald weltlichen Herren zustehend, und die Bewohner zur Mehrzahl in persönlicher Unfreiheit. Eine Ausnahme macht einzig das alte Land Schwyz, insbesondere der Theil diesseit (d. h. östlich) der Platten (einer felsigen Anhöhe an der Straße von Schwyz nach Steinen); hier allerdings halte sich der Stand vollfreier Bauern erhalten, und hier ist auch der eigentliche Sitz des unbändigen Freiheitsstolzes, welcher die Kämpfe der alten Eidgenossen gegen das Haus Habsburg beseelte und ihnen ihre epische Verklärung gibt. Die freien Landleute von Schwyz standen unter keiner Grundherrschaft, unter keinem Hofrecht, wie die Hörigen oder Censualen; sie waren des Volksrechts theilhaftig und als freie Eigener von Grund und Boden keiner andern weltlichen Gewalt als derjenigen des Königs und seiner Grafen unterworfen; in Urkunden des 12. Jahrhunderts wird ihnen schon der Ehrentitel cives de villa Suites beigelegt. Auch in Unterwalden scheint die Zahl der freien Bauern noch beträchtlich gewesen zu sein, gering dagegen in Uri, welches im Jahre 853 von Ludwig dem Deutschen der Abtei Fraumünster in Zürich zum Geschenk gemacht worden war.[7]) Umgekehrt aber gab es, außer dem Geschlecht der Attinghausen in Uri, in keinem der drei Länder einen einheimischen hohen Adel, während allerdings niederer Adel häufiger, namentlich in Unterwalden, vorkommt, wie z. B. das Geschlecht derer von Winkelried. Die Ritter von Silenen in Uri dagegen waren bloße Ministerialen des Fraumünsters in Zürich.

Wie kam es, daß trotz der dem übrigen Deutschland völlig analogen Gestaltung der Zustände in diesen Ländern sie eine so eigenthümliche, zuletzt die Trennung vom Reich herbeiführende Richtung einschlugen? Wir stimmen G. von Wyß bei, wenn er die Erklärung in dem Beispiel findet, welches die Städte durch Eröffnung des Kampfes gegen die fürstliche Macht gegeben hatten. Dieser Gegensatz durchzieht das ganze 13. und 14. Jahrhundert; er zeigt sich auch in der Schweiz überall, wo Bischöfe, Äbte oder Grafen fürstliche Macht besaßen und Städte mit ihnen in Berührung kommen. „Was diesen ihre Mauern und die durch Reichthum und Ritterschaft gehobene kriegerische Stärke, war jenen (den Urnern, Schwyzern, Unterwaldnern u. s. w.) die Abgeschiedenheit des schützenden Gebirges und die frische Kraft eines einfachen Hirtenvolks, das wenig Bedürfnisse, aber früh schon den Gebrauch der Waffen kannte, den seine Söhne in Kriegszügen der Fürsten und Herren in der Fremde erlernten."[8])

Mehr und mehr hatten sich alle nicht dem König vorbehaltenen Rechte in den obern Landen in den Händen der Grafen von Habsburg vereinigt. Die Landgrafschaft im Zürichgau war unter Kaiser Heinrich IV. ums Jahr 1079 an die Grafen von Lenzburg gekommen, unter welchen eine Art Landestheilung stattgefunden zu haben scheint, sodaß Schwyz und Nidwalden unter den Zweig Lenzburg, im übrigen Zürichgau dagegen die Landgrafschaft an den Zweig Baden gelangte. Nach dem Erlöschen der Lenzburg'schen Linie wurde die Landgrafschaft an Habsburg übertragen. Von Kyburg hatte dasselbe Haus die Landgrafschaft im Thurgau erhalten; im 13. Jahrhundert finden wir es auch im Besitz derjenigen im Aargau. Mit dem Aussterben der Zähringer (1218) verschwand die herzogliche Gewalt aus den obern Landen. Freilich hatten auch die landgräflichen Rechte, welche seit dem Untergang der Gauverfassung erblicher Hausbesitz geworden waren, gar sehr ihre frühere Bedeutung verloren, insbesondere durch die Immunitäten der vielen Gotteshäuser, welche in einem großen Theil der drei Länder die Grundherren waren; aber diese Gotteshäuser übten die ihnen eingeräumte hohe Gerichtsbarkeit meist nicht selbst, sondern übertrugen sie ihren Kastvögten, und die Kastvogteien der in diesen Gegenden am meisten begüterten Klöster und Stifte erwarb ebenfalls das Haus Habsburg; so die Kastvogtei von Einsiedeln, Muri, Murbach, Engelberg, eine kurze Zeit hindurch auch (bis 1231), in Bezug

7) In der Schenkungsurkunde ist vom „pagellus Uroniae" die Rede; ob darunter ganz Uri begriffen war, ist sehr zweifelhaft. Sicher ist so viel, daß im 13. Jahrhundert dem züricher Frauenmünster das meiste Grundeigenthum in Uri gehörte. Bluntschli's Ansicht (Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, I, 12), daß pagellus gleichbedeutend sei mit dem ältern Cent oder Huntari, wird von Blumer, I, 15, bestritten, welcher behauptet, daß Centen in den Urkunden der Urcantone nirgends genannt würden. Allein G. von Wyß hat im Bd. VIII der Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft von Zürich eine Urkunde von 1303 veröffentlicht, in welcher ein freier Bauer, Konrad Haberesse, als „Centenarius" von Küßnacht bezeichnet wird.

8) G. von Wyß, Über die Geschichte der drei Länder von 1212—1315 (Zürich 1858, S. 3). Die Reisläuferei der Bewohner der Urschweiz scheint von alters her Übung gewesen zu sein; 1319, vier Jahre nach der Schlacht am Morgarten, dienen Söldner aus Schwyz unter österreichischen Fahnen gegen Ludwig von Baiern. (Sickel, Monumenta graphica, Fasc. IV, Taf. 13.)

auf Uri, die Kastvogtei des Fraumünsters in Zürich. [9]) Dazu kam der Besitz weltlicher Vogteirechte, in welchen namentlich, im Unterschied von der alten Centgerichtsbarkeit, der erbliche Besitz der Jurisdiction über die keinem Grundherrn pflichtigen Vogteileute in Frevelsachen und in Streitigkeiten um Erb und Eigen enthalten war, so zu Schwyz [10]), zu Arth, Küßnacht, Immensee, Haltikon, Gersau (diese im heutigen Canton Schwyz), zu Kersiten, Sarnen und Stans in Unterwalden, sodaß es uns nicht befremden darf, wenn der alte berner Chronist Justinger berichtet, „Schwyz und Unterwalden sollten, wie man sagt, der Herrschaft Habsburg zugehören". Nimmt man hinzu, daß überdies die Habsburger bedeutende grundherrliche Besitzungen in den drei Ländern hatten, so in Schwyz als Rechtsnachfolger der Häuser Lenzburg und Kyburg, ferner die Höfe Küßnacht, Giswyl, Alpnach, Sarnen, so waren alle Bedingungen gegeben, um während dem factischen Interregnum in Deutschland, welches seit Friedrich's II. Römerzug (1220) eingetreten war, die habsburgische Macht zu einer förmlichen Landesherrschaft zu erheben. Gegen sie mußten, wenn sie ihr bisheriges Verhältniß auch nur unverändert erhalten wollten, die drei Länder ihre Anstrengungen kehren; ihr natürlicher Bundesgenosse in diesem Kampfe war die Reichsgewalt.

Es ist kein Zufall, daß in diesem Bestreben Uri voranging und ihm daher auch von alters her der Ehrenplatz unter den drei Ländern eingeräumt wurde. So viel Sagenhaftes sich auch in die Überlieferungen vom Tell und von der Verjagung der Landvögte gemischt hat, in diesem Punkte haben sie ohne Zweifel das Richtige getroffen. Die Schwyzer standen allerdings voran durch den Besitz größerer persönlicher Freiheit der einzelnen, aber das Land Uri als solches hatte dessenungeachtet seit 1218 eine freiere politische Stellung. Von der Landgrafschaft war Uri eximirt vermöge seiner Abhängigkeit vom Fraumünster; die Kastvogtei, welche den Herzogen von Zähringen als Reichslehn gehört hatte, war nach deren Ausgang durch Friedrich II. ans Reich gezogen, die Urner durch seinen Sohn, den römischen König Heinrich, reichsunmittelbar erklärt und der Graf von Habsburg um seine Ansprüche auf Uri abgefunden worden (1231); grundherrliche Rechte in Uri besaß Habsburg nicht, ebenso wenig stand ihm die Ausübung einer weltlichen Vogtei über Uri zu. [11]) Wenn über Uri das Haus Habsburg seine landesherrlichen Gelüste auszudehnen versuchte, so konnte darüber kein Zweifel obwalten, daß dazu das Recht ihm nicht zustand. Nur die „freie Vogtei zu Urfern" war dem Hause Österreich überlassen, aber auch diese als ein Lehn vom Reich, und die Herzoge ließen diese Vogtei durch einen Ammann aus den Thalleuten verwalten. Seit 1231 finden sich in Uri entschiedene Anfänge eines selbstbewußten Strebens nach politischer Selbständigkeit; es entwickelt sich an der Zusammenkunft der Markgenossen, an welcher schon zuvor wol auch andere als blos gerichtliche Verhandlungen abgethan zu werden pflegten, die Landsgemeinde, an ihrer Spitze der von den Thalleuten selbst gewählte Landammann (in lateinischen Urkunden jener Zeit minister Uraniae genannt), der aus einem adellichen Geschlecht oder den höhern Ministerialen genommen zu werden pflegte. Seit 1243 führt die Landsgemeinde von Uri auch ihr eigenes Siegel. Der erste Landammann von Uri, welcher in den Urkunden genannt wird, ist Burkard Schüpfer, welcher 1243, 1257 und 1258 dieses Amt bekleidete; der Landammann war zugleich der Stellvertreter des Königs in gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten, und es läßt sich wol denken, daß er bei den Wirren im Reich und der Abgeschiedenheit der Thäler mehr und mehr die gesammte höhere Gerichtsbarkeit zu üben veranlaßt war, wennschon dem König formell das Recht gewahrt blieb, einen Reichsvogt zu senden und mit dieser Gewalt zu bekleiden. [12]) Viel später als Uri erlangte Schwyz [13]) die Reichsunmittelbarkeit, denn die Anerkennung derselben, welche ihm Friedrich II. im Lager vor Faenza im Jahre 1240 ausstellte, blieb ein sehr zweifelhafter Rechtstitel, weil Friedrich damals bereits mit dem Bann belegt war und darauf gestützt Habsburg die Ungültigkeit seiner Verleihungen an Schwyz behauptete. Aus diesem Conflict muß wol der Krieg entstanden

9) Im einzelnen herrscht gerade über diesen letzten Punkt manches Dunkel.

10) Gegen Tschudi's Auffassung, daß darunter nicht eine erbliche Vogtei, sondern eine Schirmvogtei kraft freier Wahl der Thalleute verstanden gewesen sei, s. Blumer a. a. O., S. 112 fg.

11) Vgl. Blumer, I, 22 u. 207, Anm. 13.

12) Wirklich wurden solche noch von Ludwig von Baiern in die drei Länder abgeordnet, und diese huldigten ohne Widerrede (1323, 1331, 1341, vgl. Blumer a. a. O., S. 206).

13) Nach Tschudi's Angabe hätte Friedrich II. gleichlautende Briefe an Uri und Unterwalden ertheilt; für Uri war dies nicht von großem Werth, für Unterwalden wird die Richtigkeit der Angabe, wie uns scheint ohne zureichenden Grund, bezweifelt.

sein, welchen nach Justinger Schwyz und Unterwalden, unterstützt von Uri, gegen Habsburg führten (1260), und welcher damit endigte, daß die Thäler der Herrschaft Österreich „Gehorsam thaten nach Weisung ihrer alten Rechte". [14]) Sicher ist so viel, daß 1275 Schwyz, obwol Rudolf von Habsburg bei Besteigung des Königsthrons ihm die Anerkennung seiner reichsunmittelbaren Stellung verweigert hatte, in ähnlicher Selbständigkeit auftritt wie Uri, und daß seit 1281 auch die schwyzer Landsgemeinde ihr eigenes Siegel führt. Streitig aber muß das Verhältniß noch längere Zeit geblieben sein; es erscheinen zwar Ammänner des Thales Schwyz, es werden Landessteuern auch von einem in Schwyz gelegenen Gotteshause erhoben, aber daneben zeigen sich auch fortdauernde Spuren einer habsburgischen Vogteigewalt, wie z. B. in der von König Rudolf gegebenen Zusicherung (19. Febr. 1291), daß er den Schwyzern keinen Hörigen zum Richter setzen wolle. Am spätesten reifte jedenfalls Unterwalden zur Freiheit, und zwar Nidwalden vor Obwalden; es erklärt sich dies daraus, daß in Unterwalden das Lehnswesen festere Wurzeln als in Uri und Schwyz geschlagen hatte. Nur Nidwalden hat den ersten vorhandenen Ewigen Bund mit Uri und Schwyz geschlossen (1. Aug. 1291); im Bunde mit Zürich vom 16. Oct. gleichen Jahres stehen nur Uri und Schwyz. Bezeichnend ist in diesem letztern Bündniß die Stelle, daß jeder Mann seinem Herrn nur dienen solle, „in der gwonheit, als vor des Chynges ziten". Man wollte durch diese Bündnisse eine Stellung wiedererobern, welche man, solange Rudolf König war, nicht zu behaupten vermocht hatte, und die freilich kurze Regierung Adolf's von Nassau (1291—98) begünstigte diese Anstrengungen, indem sie den Herzog Albrecht an der Ausführung seiner Plane gegen die Waldstätte hinderte und die Reichsunmittelbarkeit von Uri und Schwyz neuerdings bestätigte (1295). Alle diese Errungenschaften stellte König Albrecht wieder in Frage, indem er sogar Uris Freiheitsbriefen die Bestätigung versagte. Reichsrechte hatte er den Waldstätten gegenüber nicht zu vertheidigen, sie wollten ja dem Reich gehorsam und nur Österreich nicht unterthan sein; Reichsvögte in Länder zu schicken, deren Reichsunmittelbarkeit er leugnete, hätte keinen Sinn gehabt; es waren habsburgische Vögte, welche die drei Länder in die nämliche Abhängigkeit unter landesherrliche Territorialgewalt herabdrücken sollten, wie sie Albrecht's Vater gegenüber Schwyz und Unterwalden durchgeführt hatte. Mit dieser habsburgischen Vogteigewalt war insbesondere die Stellung des Landammanns, welche 1304 zum ersten mal urkundlich auch für Unterwalden vorkommt, kaum zu vereinbaren, und so darf es als eine Bestätigung der bekannten Überlieferungen angesehen werden, daß in den Jahren 1305—7 kein Landammann in den drei Ländern erwähnt wird, 1308 dagegen wieder für Uri der Freiherr Werner von Attinghausen und 1311 für Schwyz Konrad ab Iberg, beide schon in frühern Jahren wiederholt als Landammänner genannt. [15]) Der glückliche Aufstand gegen die Vögte, welcher, wie Blumer annimmt, wol eher auf Albrecht's Tod (1. Mai 1308) folgte, als ihm, wie die Überlieferung berichtet, vorausging, bahnte den Weg zu neuer Bestätigung der Freiheitsbriefe von Uri und Schwyz und zur Ertheilung gleicher Privilegien an Unterwalden durch König Heinrich von Lützelburg (3. Juni 1309); besser freilich, als die königlichen Freibriefe, deren Zurücknahme Heinrich im Schilde führte, als ihn unerwartet der Tod dahinraffte (24. Aug. 1313), sicherte der Sieg am Morgarten über Herzog Leopold von Österreich (15. Nov. 1315) die Freiheit der Länder, die bald darauf zu Brunnen (9. Dec. gleichen Jahres) ihren Ewigen Bund erneuerten.

Es kam den Waldstätten nicht wenig zu statten, daß gleichzeitig infolge der Wahl Ludwig's von Baiern zum deutschen König (1313) die Herzoge von Österreich in offenem Aufruhr gegen die Reichsgewalt sich befanden, sodaß sie schon vor der Schlacht bei Morgarten aller ihrer „Höfe, Gerechtigkeiten und Güter" in den Waldstätten verlustig erklärt wurden. In dieser Strenge kam der Spruch freilich nicht sofort zur Ausführung: vielmehr setzten die Waldstätte die Herzoge 1318 wieder in den Besitz ihrer Höfe, welche sie zu Kaiser Heinrich's Zeit innehatten, „mit Steuern, mit Zinsen und mit Gerichten", und zufolge dem Schiedsspruch der Königin Agnes von 1351 hätten die Waldstätte sogar außer den grundherrlichen und Patronatsrechten der Herzoge von Österreich noch deren landgräfliche Rechte wieder anerkennen müssen. Auch

14) Vgl. damit die im Art. **Schweiz**, XIII, 227, Note 13, angeführte Urkunde von 1217, deren Deutung durch G. von Wyß, welcher die hier in Anspruch genommene Vogtei des Hauses Habsburg über Schwyz und Nidwalden im wesentlichen als landgrafschaftliches Recht auffaßt, doch etwas gezwungen erscheint.

15) Blumer, I, 564 fg. gibt ein Verzeichniß der urkundlich vorkommenden Landammänner; einige Berichtigungen dazu finden sich bei Liebenau, Geschichte der Freiherren von Attinghausen (Aarau 1865).

nach der Schlacht von Näfels (1352) blieben immer noch die grundherrlichen und Patronatsrechte Österreichs in Schwyz und Unterwalden in Kraft, aber die spätern Kriege mit Österreich und zuletzt die Reichsacht gegen Herzog Friedrich von Österreich, bei deren Verhängung Kaiser Sigismund Österreich aller Rechte in den Waldstätten für verlustig erklärte (1415), vertilgten mehr und mehr auch diese letzten Überreste österreichischen Einflusses in den Waldstätten. Mit dieser Loslösung von Österreich ging Hand in Hand eine völlige Umgestaltung in den bisherigen Standesverhältnissen. Was von Adelichen und Mittelfreien übrigblieb, trat auf den Fuß voller Rechtsgleichheit mit den Landleuten, obwol man es liebte, die höchsten Ehrenstellen aus Angehörigen der angesehenen Geschlechter zu besetzen; die Edeln von Attinghausen, die Rudenz, die Silinen, die von Moos nennen sich „Landleute von Uri". Aller echte oder Dienstadel auswärtigen Ursprungs scheint mit der österreichischen Herrschaft so verbunden gewesen zu sein, daß er mit ihr gleichsam aus dem Boden gezogen wurde. Die grund- und lehnsherrlichen Verhältnisse verschwinden, die Hörigen kaufen sich los [16]), und mit der erstrittenen Unabhängigkeit steht sofort auch die Landsgemeinde freier Männer, alle mit gleichem politischen Recht, in vollendeter Blüte. Allerdings zeigen sich zugleich auch die Anfänge einer Abschließung gegen die eingewanderten „Hintersassen", welche von der Landsgemeinde ausgeschlossen und mancherlei Beschränkungen, z. B. in Bezug auf Gewerbebetrieb und Erwerb von Grundeigenthum, unterworfen sind, aber bis zur Reformation war der Erwerb des Landrechts noch nicht an erhebliche Beschränkungen geknüpft.

Bezeichnend für die Stellung der drei Länder zum Reich ist die Huldigung, welche sie dem von Ludwig von Baiern verordneten Reichsvogt, dem Grafen Johann von Aarberg, am 7. Oct. 1323 leisteten (die Urkunde findet sich bei Kopp, „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde", S. 137). Sie huldigen „mit solichen gedingen, daß si unser Herre der Kunig dem h. Riche behaben sol noch von dem Riche nimer sol deukeinen weg verlazen". Heinrich hatte 1309 noch des Königs Gerichte vorbehalten; Ludwig gewährt ihnen Befreiung von allen äußern, auch den landgräflichen Gerichten; er gesteht ihnen überdies die im Bunde der drei Länder von 1291 zum ersten mal geltend gemachte Forderung zu, daß kein anderer als ein Landmann ihnen zum Richter gesetzt werden dürfe. „An das Reich gehören", bemerkte Kopp hierzu, „wird um diese Zeit gleichbedeutend mit «sein eigener Herr sein», und wird von nun an ein Verband noch anerkannt, so geschah es nicht sowol um dem bedrängten Reich schuldige Dienste zu leisten, sondern um von dem bedrängten Oberhaupt mit guter Art das Übrige der Reichsrechte und des Reichsguts zu empfangen." Im Jahre 1341 wird zum letzten mal ein Reichslandvogt in den Waldstätten genannt; Wenzel und Sigismund vollendeten, was ihnen zur vollen Unabhängigkeit noch fehlte, indem sie ihnen die Exemtion von allen äußern Gerichten bestätigten und das eigentliche Jus majestatis, den Blutbann, zugestanden (1379 Schwyz, 1389 Uri, 1415 Schwyz und Unterwalden).

Mit Ursern und Livinen war das Land Uri schon 1317 dadurch in nähere Beziehungen gelangt, daß König Ludwig die Vogtei über beide Thäler einem urner Landmann, dem Konrad von Moos, verlieh. Im Jahre 1410 trat es mit Ursern, nachdem es dasselbe wiederholt gegen die Dissentiser geschützt hatte, in ein Landrecht („ewige Gemeinschaft" genannt) welches die frühern Reichsrechte über Ursern an Uri übertrug (so den Blutbann, die höchste richterliche Instanz in Civilsachen und den Heerbann); die beiden Thäler, Ursern unter einer der urnerischen ähnlichen Verfassung, standen fortan in einer innigen, nach außen durch Uri vertretenen Verbindung, welche indeß beidseitig mehr als ein Verhältniß der Coordination betrachtet wurde. Über Livinen und die italienischen Vogteien der Waldstätte s. Tessin.

Schwyz, d. h. das „altgefreite Land Schwyz" (jetziger Bezirk Schwyz), war von alters her in

16) Die Frage, ob zur Zeit, da die Landsgemeinden aufkamen, den Hörigen das Stimmrecht an denselben eingeräumt war, verneint Blumer, wie uns scheint, ohne zureichenden Grund (I, 130). Der Zusammenhang der Landsgemeinde mit den Vogt- und Hofgerichten und mit den Markgemeinden (ebendaselbst S. 266) und der Umstand, daß auch die Hörigen „Landleute" waren (S. 388), sprechen vielmehr für die Bejahung, obwol natürlich mit der steigenden politischen Bedeutung der Landsgemeinden auch die Unvereinbarkeit persönlicher Unfreiheit mit dem politischen Stimmrecht immer lebendiger vor Augen treten mußte. Daß der Unfreiheit häufig wol auch eigenmächtig ein Ende gemacht wurde, darauf deutet die Überlieferung, daß 1260 viele, darunter einige aus edeln Geschlechtern, aus dem Lande verjagt und ihre Burgen und Häuser gebrochen wurden, sowie eine Klagschrift des Klosters Einsiedeln gegen Schwyz aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, „daß die Landleute von Schwyz das Kloster seiner Gerichte, Twinge und Bänne entwehren".

vier Viertel eingetheilt [17]), das alte, neue, das Muottathal- und das Niederwässerviertel, alle vier „diesseit der Platten" gelegen; hierzu kam 1269 das steiner und 1353 das arthner Viertel, beide „jenseit der Platten". [18]) Jedes Viertel hatte seine Viertelsgemeinde, welche den Siebner (Rathsvorsteher), die Rathsherren und die Pfandschätzer wählte; der Siebner übte die Polizeigewalt in minder wichtigen Sachen. Die übrigen Gebietstheile des heutigen Cantons Schwyz standen unter der Hoheit des altgefreiten Landes. Die Schirmvogtei über die Waldstatt Einsiedeln war ihm 1394 von Österreich abgetreten worden, diejenige über das Gotteshaus Einsiedeln, mit welchem Schwyz über 200 Jahre lang um die Grenzen gestritten hatte (1114—1350), erhielt es 1424 durch Kaiser Sigismund, dessen Verleihung der Reichstag zu Basel 1433 unter Vorbehalt der Rechte und Freiheiten des Klosters bestätigte. Die Landschaft March, von alters her in die Ober- und Untermarch geschieden, nahmen die Schwyzer der Herrschaft Österreich in den Kriegen von 1386 und 1412 ab; einige Theile der Obermarch, welche der Vogtei der Grafen von Toggenburg unterworfen waren, wurden ihnen von diesen 1485 überlassen. Die Höfe Wollerau und Pfäffikon, letzterer jetzt einen Bestandtheil der Pfarrgemeinde Freienbach bildend, erwarben die Schwyzer von Zürich (1440, durch den sogenannten alten Zürichkrieg), die Landschaft Küßnacht durch Vergabung der Landleute und Kauf vom Kloster Engelberg (1402 und 1440); im Hofe Reichenburg stand, wie über die Waldstatt Einsiedeln, dem Lande Schwyz die hohe und dem Fürstabt von Einsiedeln die niedere Gerichtsbarkeit zu. Gersau dagegen hatte sich 1390 von der Herrschaft der urnerischen Edelleute von Moos losgekauft und war von da an bis 1798 eine selbständige mit den Waldstätten verbündete Republik. Jede der von Schwyz abhängigen Landschaften hatte ihre besondern innern Einrichtungen und Gesetze. [19]) Küßnacht und die March behielten ihre eigenen Landsgemeinden und ziemlich bedeutende Freiheiten; aber im ganzen ließ doch Schwyz denselben ihre Abhängigkeit fühlen und trat jedem Streben nach größerer Freiheit scharf entgegen.

In Unterwalden, dessen ältere Geschichte überhaupt noch am meisten im Dunkel liegt, scheint sich die Trennung in das Land ob und nid dem Kernwald erst nach erkämpfter Selbständigkeit vollzogen zu haben; noch 1336 erscheint in den Urkunden nur ein Landammann für ganz Unterwalden, 1350 dagegen zum ersten mal ein Landammann für Obwalden, 1367 ein solcher für Nidwalden. Aber noch nach dieser Zeit kommen hier und da gemeinsame Landsgemeinden beider Theile vor, und noch jetzt lebt die alte Verbindung fort, z. B. in der Bestimmung, daß die Nachkommen der „alten Landleute", d. h. derjenigen, welche in Nidwalden vor 1563 und in Obwalden vor 1570 das Landrecht besaßen, in beiden Cantonstheilen des Landrechts genössig sind, somit keiner Niederlassungsbewilligung bedürfen und bezüglich der Handlungsfähigkeit, ehe- und erbrechtlichen Verhältnisse unter dem Gesetz ihres Domicils (nicht der Heimat) stehen, sofern sie in einem der beiden Cantonstheile wohnen. [20]) In den Jahrrechnungs-Tagsatzungen und Syndikaten der deutschen und italienischen gemeinen Vogteien (Bellinzona, Riviera und Blegnothal ausgenommen, für welche einzig Nidwalden mitregierender Ort war) sandte je zwei Jahre Obwalden und das dritte Jahr Nidwalden den Gesandten, bei andern eidgenössischen Geschäften war jeweilen jeder Theil durch einen eigenen Gesandten vertreten. Das Thal Engelberg stand unter der Herrschaft des gleichnamigen Gotteshauses; ein Versuch Nidwaldens, die Thalleute von Engelberg in sein Landrecht aufzunehmen, wurde durch einen Schiedsspruch Uris von 1413 aufgehoben, doch begab sich später der Abt freiwillig unter die Schirmvogtei der drei Orte Luzern, Schwyz und Unterwalden.

Mit Ausnahme von Ursern gehörte das ganze Gebiet der drei Urcantone zum Bisthum Konstanz. Bemerkenswerth, im Gegensatz zu der heutigen Zeit, ist die Energie, mit welcher sie

---

17) „Worbey aber zu bemerken, daß die Eintheilung dieser Viertheilen nicht nach den Flecken, Dörfferen und Lands-Bezircken, sondern nach denen Familien und Geschlechtern so eingerichtet, daß ein jedes Geschlecht (ausgenohmen einige wenige, so aber nicht von einem stammen) in einem Viertheil allein ist, und ein jeder Landmann in einem Flecken oder Dorff, wo er wil, ziehen und in demselbigen Genoß werden mag, deß ohngeachtet aber beständig in seinem Viertheil bleibt." Leu zu Simler, Vom Regiment der löbl. Eydgenoßschaft, 1735, S. 537, Note c.

18) Auch Einsiedeln war früher in vier, später in acht Viertel eingetheilt.

19) Wir verweisen, was die nur noch historisch interessanten Institutionen dieser Landschaften betrifft, vorzüglich auf die Übersicht in Steinauer's Geschichte von Schwyz (Einsiedeln 1861), I, 37 fg., sowie auf Kothing's Rechtsquellen der Bezirke des Cantons Schwyz in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. II. Von dem Verhältniß, in welchem Schwyz zu Uznach, Gaster, Gams und der Stadt Rapperschwyl stand, wurde bereits in dem Art. Sanct-Gallen gehandelt, XIII, 59.

20) Deschwanden in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, XIII, 92.

die Rechte des Staats gegenüber der Kirche vertheidigten; ihre Politik gegenüber der Kirche war durchdrungen von dem Sinne der Hohenstaufen und Ludwig's von Baiern, wie auch ihre Befreiung von Österreich durch diese Kaiser gefördert worden war. Frühzeitig (Schwyz z. B. schon 1294) erlassen sie Satzungen gegen die Übertragung von liegenden Gütern in den Besitz von Klöstern und geistlichen Stiftungen; sie bringen es dahin, daß fast überall die Wahl der Geistlichen den Gemeinden überlassen wird; in Uri unterlag sogar der Geistliche der jährlichen Bestätigung durch die versammelte Gemeinde; sie unterwarfen Klöster und Geistliche den allgemeinen Landessteuern, der weltlichen Gerichtsbarkeit; sie entledigen sich, so besonders Unterwalden, der kirchlichen Zehntrechte; sie dulden keine Einmischung auswärtiger geistlicher Gerichte und anerkennen überhaupt die geistliche Jurisdiction nur in Ehesachen; über die Klöster, insbesondere in Bezug auf Novizenannahme und ökonomische Verwaltung, wahrte sich der Staat ausgedehnte Aufsichtsrechte.[21])

Die höchste Gewalt stand in den reinen Demokratien der Urschweiz bei der Landsgemeinde, an welcher von alters her der Landmann schon mit dem vierzehnten Altersjahre stimmfähig wurde. Frühzeitig setzte indeß Schwyz das Alter der politischen Mündigkeit auf das sechzehnte Jahr; in Uri und Unterwalden war später das zwanzigste Jahr angenommen, wenigstens für Abstimmungen über Gesetze u. dgl. Criminalisirte, Falliten und Accordanten waren vom Stimmrecht ausgeschlossen; zum Zeichen der bürgerlichen Ehrenfähigkeit waren die Landleute gehalten, mit dem Seitengewehr umgürtet an der Landsgemeinde zu erscheinen. Die ordentliche Landsgemeinde pflegte in Uri am ersten Sonntag im Mai, in Schwyz, Ob- und Nidwalden am letzten Sonntag im April („Sonntag vor yngendem maien") abgehalten zu werden; sie versammelte sich unter freiem Himmel, die Urner in Betzlingen an der Gand (bei Altorf im Eingang des Reußthales gelegen; den untern Theil des Thales, in welchem Altorf liegt, nennt man die „Bodengemeinden"), die Schwyzer zu Ibach vor der Brücke (über die Muotta), die Nidwaldner zu Wyl an der Aa (auf der Allmend von Stans), die Obwaldner zu Sarnen am Grund und seit 1647 auf dem Landenberg. An der schwyzer Landsgemeinde war jedem der sechs Viertel sein besonderer Platz angewiesen. Die Landsgemeinde wurde durch einen feierlichen Aufzug (Auftritt in Uri und Schwyz) der Obrigkeit eröffnet; voran Trommler und Pfeifer, in Uri und Unterwalden auch die Bläser der großen mit Silber beschlagenen Landeshörner, alle in den Landesfarben, sodann die Landweibel, welche dem Landammann das Landesschwert und Stab oder Scepter vorantragen u. s. w. Der Landammann, die Hand auf das Landesschwert gestützt, präsidirt die Gemeinde; er nimmt mit den „vorsitzenden Herren" und den Räthen des Landes zuerst Platz „im Ring". Nach einem Gebet, welches in Schwyz z. B. alle Landleute kniend verrichten, und Absingung des Veni Creator wird mit Ablesung der Landessatzungen oder eines Auszugs aus denselben, in Nidwalden „Vssazbüchli" geheißen, begonnen; zuerst der Landammann und dann die Gemeinde leisten den Eid, die Landleute nach der Formel: „Des Landes Nutzen und Ehre zu fördern, Schande, Schaden und Laster zu wenden, vorzubringen, was vorzubringen ist, dem Landammann und seinen Boten gehorsam zu sein und nachzukommen, so oft sie von ihm oder seinen Boten gemahnt und berufen werden, das Recht helfen fördern und das Unrecht unterdrücken, auch den Landamman zu schirmen und Hand zu haben zu Recht; alles getreu und ohne Gefährde." Das Hauptgeschäft waren die Wahlen des Landammanns und der übrigen Landesbeamten sowie der Gesandten an die eidgenössische Tagsatzung; früher kam es häufig vor, daß einzelne hervorragende Männer von Jahr zu Jahr in der Würde eines Landammanns bestätigt wurden und so diese Ehrenstelle wol ein Menschenalter hindurch bekleideten (so Konrad ab Iberg in Schwyz, 1342—73; als Landammann von Uri wird von 1294 an nur Werner, von 1331—57 nur Johann von Attinghausen als Landammann genannt). Aber mit der Zeit lehnte sich der republikanische Instinct gegen diese Übung auf und schrieb eine ein- oder zweijährige Amtsdauer vor, nach deren Ablauf der abtretende Landammann nicht sofort wieder wählbar war.[22]) Für viele Landesbeamten aber war die jährliche Bestätigung eine bloße Formalität und kam wol auch ganz außer Übung; so blieb in Uri

21) Die wichtigste Quellenschrift über diese staatskirchlichen Verhältnisse ist (Balthasar) De Helvetiorum juribus circa sacra (1754).

22) So, und nicht als eine die jährliche Bestätigung ausschließende Vorschrift verstehen wir die schwyzer Satzungen von 1583 und 1698 (Kothing, Landbuch, S. 176). Dasselbe wollen auch Simler und Leu sagen, wenn sie dem Landammann in Uri und Schwyz eine zweijährige, in beiden Unterwalden eine einjährige Amtsdauer zuschreiben (a. a. O., S. 547); die Erlaubniß, den abtretenden Landammann auf ein zweites Jahr zu bestätigen, wurde eben zu stehender Übung.

der Landesstatthalter im Amte, bis er entweder zum Landammann vorrückte oder mit Tode abging, waren der Pannerherr, der Landeshauptmann und die beiden Landesfähnriche lebenslänglich, blieben die Ämter des Landessseckelmeisters und des Zeugherrn bis auf Abänderung in den nämlichen Händen; in Schwyz waren alle Stellen der Landeshäupter, Landammann und Statthalter (seit 1583 auch der Landesseckelmeister, der nicht länger als vier Jahre im Amte bleiben durfte) ausgenommen, lebenslänglich, ebenso in Nidwalden alle außer dem Landamman, während in Obwalden wenigstens Statthalter, Landesseckelmeister und Landesbauherr jährlich auf ihre Stellen resignirten und regelmäßig wieder bestätigt wurden. So erklärt es sich, daß sich, begünstigt von dem Amtszwang, welchen die Landsgemeinde übte, und den geringen Besoldungen, welche mit den Ehrenstellen verbunden waren[23]), eine Timokratie der wohlhabenden und angesehenen Familien in den Urcantonen bildete, welche, früher durch fremde Kriegsdienste und Vogteien über unterthänige Landschaften unterhalten, noch heute eine große Bedeutung hat und als die Trägerin dessen gilt, was man im guten wie im schlimmen Sinne den „Ländlerhochmuth" zu nennen pflegt.

Blumer[24]) hat den Nachweis geliefert, daß ursprünglich die Landsgemeinden auch die höchste richterliche Gewalt, namentlich in Straffachen, übten; seit dem 16. Jahrhundert jedoch verschwindet diese Function der Landsgemeinden, und wo sie sich dieselbe anmaßen, sind es eben Gewaltstreiche, zu denen sich in politisch aufgeregten Zeiten das Volk fortreißen ließ (so in Schwyz 1708 die Hinrichtung des Landvogts J. A. Stadler, 1763 die Strafurtheile gegen die Anhänger der Reding'schen oder französischen Partei und bald darauf, als das Blatt sich gewendet hatte, gegen den Führer der sogenannten „Harten" oder antifranzösischen Partei, C. D. Pfeil). Aber neben diesen an die Zeiten der entarteten athenienſischen Demokratie erinnernden Auswüchsen, die glücklicherweise selten genug vorkommen und im allgemeinen auch nicht im Charakter des Volks liegen, finden sich eine Menge wohlthuender Beweise strengen Rechtssinns. Das urner Landbuch z. B. verbietet es, Rechtshändel an die Landsgemeinde zu bringen, ja es spricht den schönen Satz aus, daß gegen Beschlüsse der Landsgemeinde, welche in Privatrechte einzugreifen schienen, der Richter angerufen werden könne; in Schwyz erkannte 1678 die Landsgemeinde, daß bis zu gerichtlicher Erledigung eines Rechtsstreits kein auf den Streitgegenstand bezügliches Gesetz erlassen werden dürfe[25]); in Unterwalden war es üblich, daß bei einem Streit zwischen der Regierung und Landleuten des einen Cantonstheils der Entscheid den Behörden des andern Cantonstheils zugewiesen wurde[26]) u. s. w. Was von Competenzen in gerichtlichen Sachen der Landsgemeinde noch übrigblieb, war einzig das Begnadigungsrecht, gegen dessen willkürliche und häufige Anwendung indeß die Regierungen und Gerichte erfolgreichen Widerstand leisteten.

Bei der Landsgemeinde stand der Entscheid über Bündnisse, Krieg und Frieden, die gesetzgebende Gewalt, die Auflegung allgemeiner Landessteuern, die Ertheilung des Landrechts, die Beschlußfassung über alle wichtigern eidgenössischen oder Landesangelegenheiten, wie namentlich über Rechtsverhältnisse der Vogteien und untergebenen Landschaften, Münzwesen, Straßenbauten, über Beschwerden, daß „von seiten eines kleinern Gewalts einem größern Gewalt (z. B. vom Rath der Landsgemeinde) eingegriffen" worden sei u. dgl. m. In Uri und Schwyz war die Landsgemeinde zugleich das Organ der Markgenossenschaft, von welchem alle Verfügungen über die Allmenden, Nutzungsrechte u. dgl. ausgingen. Was die Annahme neuer Landleute betrifft, so berichtet schon Simler, der 1576 schrieb, daß in den Ländern jemand viel schwerer das Landrecht erhalte als in den schweizer Städten das Bürgerrecht, „nicht daß sie unfreundlich

23) Einträglich waren, außer den Landvogteien, die sogenannten „bittenden" Ämter (Landschreiber, Landweibel u. s. w.); die Bewerber um solche pflegten vor der Landsgemeinde in kläglich bittendem Ton und in unterthänigster Weise um das Amt anzuhalten.

24) Bd. II, S. 146. Was er in I, 270 fg. hiersür anführt, läßt uns manchen Zweifel übrig; insbesondere folgt, wie das Beispiel Nidwaldens beweist, daraus, daß alle Landleute am Gericht theilnahmen, noch keineswegs, daß dieses Gericht die Landsgemeinde gewesen sei.

25) Als 1751 die schwyzer Landsgemeinde beschlossen hatte, es solle die Getränkabgabe („Angstergeld") je das eine Jahr unter sämmtliche Landleute vertheilt werden, stellte ihr die Obrigkeit bei der nächsten Landsgemeinde vor, daß es „vor Gott nicht recht sei, dem Nächsten (hier den Wirthen) das Geld aus seinem Sack heraus und in denjenigen der Landleute zu mehren", und die Landsgemeinde hob den Beschluß einstimmig wieder auf.

26) Deschwanden, Die Entwickelung der nidwaldner Landsgemeinde als gesetzgebende Gewalt, Zeitschrift für schweizerisches Recht, VI, 112.

seien gegen den Fremden, dann sie viel Hintersassen haben, denen sie alles Guts erweisen, sondern es ist aus gewissen Ursachen also angesehen, daß man nicht bald neue Landleuth annehme, damit ihr Regiment desto steifer ohne Änderung bleiben möchte". Uri setzte 1669 fest, es sollten ohne besondere Noth keine neuen Landleute mehr angenommen werden; Schwyz forderte 1816 eine Einkaufstaxe von 1000—1500 Fl. und wies später alle Bewerber um das Landrecht ab, ebenso Obwalden seit 1664, nachdem es wie auch Nidwalden die Einkaufstaxen beträchtlich erhöht hatte. Waren die gesetzgeberischen und administrativen Geschäfte zahlreich, so fand die ordentliche Landgemeinde nicht Zeit, sie zu erledigen, und so bildete sich in Uri, Schwyz und Nidwalden die Übung, das die ordentliche Landsgemeinde nur die Wahlen behandelte, alles übrige dagegen der acht oder vierzehn Tage später stattfindenden „Nachgemeinde" überlassen oder wol auch dem Landrath durch besondere Ermächtigung zur Erledigung anheimgestellt wurde.[27]) Das Stimmrecht an der Nachgemeinde war nur den zwanzigjährigen Landleuten eingeräumt; es kostete einige Mühe, die Landleute zu zahlreichem Besuch derselben zu vermögen, und die Folge davon war, daß z. B. in Nidwalden die gesetzgebende Gewalt in die Hände des Raths zu fallen drohte; der Umstand, daß das Ammannmahl (die Mahlzeit, welche ein neuerwählter Landammann den Landleuten auf seine Kosten zu geben hatte) bei der Nachgemeinde wegfiel, mochte dazu einiges beitragen. Außer den Nachgemeinden kommen aber auch noch außerordentliche Landsgemeinden vor; es galt als feststehend, daß auf Begehren von sieben Landleuten aus sieben verschiedenen Geschlechtern (ein „Siebengeschlecht") die Berufung einer solchen stattfinden müsse, aber schon seit dem 16. Jahrhundert suchen die Obrigkeiten diese Befugnisse zu beschränken und den Grundsatz einzuführen, daß über ein solches Begehren der Rath zu entscheiden habe, und in Schwyz und Nidwalden drang diese Ansicht durch. Indeß sollte, Ausnahmsfälle, wie z. B. Entscheide über Krieg und Frieden vorbehalten, eine außerordentliche oder Nachgemeinde nicht umstürzen, was die vorausgegangene ordentliche Landsgemeinde beschlossen. Sehr ernste Kämpfe walteten, besonders in Nidwalden zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, über das Recht eines jeden Landmannes, selbständige Anträge[28]) in der Landsgemeinde vorzubringen. Der Rath von Nidwalden legte sich die Befugniß bei, daß nichts, was er nicht vorberathen, an die Landsgemeinde gebracht werden dürfe, und machte, wenn ohne eine solche Vorberathung die Landsgemeinde auf Anzüge eintreten wollte, durch Entfernung aus dem Ring die Fassung eines gesetzlichen Beschlusses unmöglich, aber schließlich mußte er nachgeben, und es wurde das Recht der freien Antragsstellung an allen Lands- und Nachgemeinden anerkannt, außer zu Dingen, welche „wider Gottes Ehr und des Vaterlandes Freiheit, Ehr und Ansehen" gingen; „wer sich dawider vertrabe, solle von dem gleichen Gewald der Lands- oder Nachgemeind (nicht vom Rath) seines Fehlers halber abgestraft werden". In Uri bildete sich das Herkommen, daß neben den Anträgen des Raths nur Anzüge von „Siebengeschlechtern" vorgebracht werden durften, und gewöhnlich wurden solche an der ordentlichen Landsgemeinde blos vorgetragen, aber erst an der Nachgemeinde entschieden. Die Allgewalt der Landsgemeinde stand als oberster politischer Glaubenssatz fest; eines der 25 Fundamentalgesetze von Schwyz (G. Meyer, „Der Canton Schwyz" in „Gemälde der Schweiz", V, 191) lautete: „daß die Maienlandsgemeinde der größte Gewalt und Landesfürst sein solle, und ohne Condition setzen und entsetzen möge, und welcher dawider rathete und dawider wäre, der solle dem Vogel im Luft erlaubt und 100 Dukaten auf sein Kopf geschlagen sein." Aber man ist es sich stillschweigend bewußt, daß zu praktischer Consequenz gezogen, dieses Dogma den schrankenlosesten Absolutismus gestatten würde, und so sucht man außerhalb desselben nach Stützpunkten, um sich vor der Versuchung zu solchem Misbrauch zu wahren. Bis zur athenienſischen γραφὴ παρανόμων hat man es freilich nie gebracht, obwol jenes Gesetz von Nidwalden daran erinnert, aber häufig kommen Einzelbeschlüsse vor, daß bei strenger Strafe Anträge gewissen Inhalts nicht mehr an die Landsgemeinde gebracht werden sollen, und ebenso war man darauf bedacht, jenem Fundamentalgesetz von der Allmacht der Landsgemeinde die ausdrückliche Anerkennung beizufügen, daß auch „der Obrigkeit, Malefizgericht und den andern Gerichten das Recht gelassen sein solle, was jedem gehört".

Um die Ordnung der Berathungen an der Landsgemeinde zu wahren, war verordnet, daß

27) S. für Nidwalden Deschwanden a. a. O., S. 148.

28) Wir pflegen in der Schweiz diese als „Anzüge" zu unterscheiden von Anträgen, welche in der Discussion in Beziehung auf den in Behandlung liegenden Gegenstand fallen. Das Recht, Anträge der letztern Art zu stellen, war nie beschränkt.

niemand einem Redner „in den Rathschlag" (ins Wort) fallen dürfe; wer sich dagegen verging, mußte in den Ring knien und fünf Vaterunser und Ave-Maria beten (Nidwalden) oder Gott und die Obrigkeit öffentlich um Verzeihung bitten (Schwyz). Kamen Scheltungen vor, so erkannte die Landsgemeinde darüber, ob der Schuldige dem Strafrichter zu überweisen sei (Schwyz). Das Ausschenken von Wein und Branntwein während der Landsgemeinde war verboten oder erheblich beschränkt; zu einer bestimmten Tagesstunde mußte die Landsgemeinde geschlossen werden. Eine besondere Übung hatten (und haben noch jetzt) die Beamten im Abschätzen der Mehrheit bei dem „Scheiden der Meinungen", d. h. bei den Abstimmungen, die auch bei Wahlen immer mit offenem Handmehr erfolgten; ergab sich nach dreimaligem Handmehr kein entschiedenes Mehr, so schritt man zur Abzählung.[29]) Daß es in erregten Zeiten auch an manchen Landsgemeinden tumultuarisch zu- und herging, läßt sich denken; schlimmer aber als solche Excesse war die Verderbniß, welche theils die fremden Kriegsdienste, theils die Ämterfucht brachten. Die Mächte, welchen man die Werbung gestattete, mußten dafür unter verschiedenen Titeln ziemlich bedeutende Summen (Frankreich z. B. an Uri 18800, an Schwyz 19640, an beide Unterwalden 13154 Frs. jährlich) entrichten, welche nur zum Theil in den Fiscus (Landseckel, in Schwyz Kasten genannt) flossen, während der Rest entweder einflußreichen Magistraten zukam oder unter sämmtliche Landleute vertheilt wurde. Dazu kamen noch Geschenke und Pensionen an einzelne. Ehrgeiz und Gewinnsucht verleiteten zu dem sogenannten Prakticiren oder Trölen, d. h. zu Umtrieben und Bestechungen, um die Stimmenmehrheit der Landleute für eine Wahl zu erlangen, und die vielen Gesetze, welche gegen diesen Unfug erlassen wurden, beweisen, wie tief er wurzelte. Das einzige Mittel, das Übel auszurotten, war, daß man es gesetzlich ordnete, indem man Abgaben einführte, welche jeder auf eine Landvogtei oder zu einem sonstigen Amte Erwählte bei seinem Amtsantritt jedem einzelnen Landmann[30]) und dem Landseckel entrichten mußte, Opfer, welche nur der Wohlhabende aufzubringen im Stande war, und auf deren Wiedereinbringung ein Landvogt während seiner blos zweijährigen Amtsdauer bedacht sein mußte.[31]) Zudem war die Käuflichkeit in der Verwaltung der Rechtspflege ein von Hohen und Niedern ungescheut geübtes Laster (Steinauer, I, 235), und in den Landsgemeinden des 18. Jahrhunderts ist der Antheil des Landmanns an der Ausübung der Souveränetätsrechte häufig wie die Betheiligung an einem Actiengeschäft behandelt worden, namentlich in der Weise, daß man als Buße ein jedem Landmann zu entrichtendes „Sitzgeld" auferlegte; Schwyz, dessen Landsgemeinde am meisten zu Eigenmacht neigte, liefert von solcher Speculationsjustiz einige geradezu empörende Beispiele. Was wäre aus diesen reinen Demokratien der Urschweiz geworden ohne den Einfluß der Städte, mit denen sie im Bunde standen, ohne die indirecten Einwirkungen der Reformation auf die Läuterung der sittlichen Begriffe, ohne die gewaltsame Wegräumung aller dieser, in den Unterthanenverhältnissen und den Beziehungen zum Auslande wurzelnder Keime des Verderbnisses durch die französische und helvetische Revolution!

Das hohe Ansehen, mit welchem in den reinen Demokratien oft der Landammann, das Standeshaupt, umgeben ist, erinnert daran, daß gerade dieses Amt es war, in welchem sich die früher durch Reichsvögte geübten Rechte concentrirten (Minister et Rector totius vallis, 1331.) Er ist der „Richter des Landes"; ihn belehnte Kaiser Sigismund 1415 mit dem Blutbann. Er war es, in dessen Stellung sich das Charakteristische dieser Verfassungen ausprägte, denn die Landsgemeinde war ein schon durch die alte Gerichts- und Markverfassung vorgebildetes Organ. Ihm zur Seite stehen die „vorsitzenden Herren": der Statthalter (Stellvertreter) des Landammanns, der Pannerherr, der Landeshauptmann, der Landesfähnrich[32]), der Landseckelmeister, der Zeugherr, in Unterwalden der Landesbauherr und der Waisenvogt.

---

29) Eine genauere Schilderung einer Landsgemeinde findet sich z. B. bei K. F. Lusser, Der Canton Uri (Gemälde der Schweiz, Heft 4, 1834), S. 69 fg.

30) In Schwyz findet sich ein eigener Beamter, der Landleutenseckelmeister, welcher nicht Mitglied des Landraths sein darf, und dessen Aufgabe darin besteht, diese und ähnliche Abgaben auf die Köpfe zu vertheilen.

31) Verzeichnisse darüber bei Blumer, II, 123 fg. und Steinauer, I, 26 fg. Das Ammannwahl, dessen wir oben erwähnten, kommt im 17. Jahrhundert in Uri, Schwyz und Nidwalden auf und verschwindet wieder im folgenden Jahrhundert, in Nidwalden infolge ausdrücklichen Verbots. Die Verlosung der Ämter bestand nur kurze Zeit (1692) in Schwyz; 1718 beschloß die Landsgemeinde, wer den Antrag auf Wiedereinführung des Loses stelle, solle vogelfrei erklärt sein.

32) Das Banner wird bei kriegerischen Auszügen, die Landesfahne bei der Vertheidigung des eigenen Landes getragen.

Diese Beamtungen bezeichnen die allmähliche Ausscheidung der einzelnen Verwaltungszweige; Heerwesen und Finanzen stehen, wie natürlich, dabei in erster Linie. Die Heerverfassung beruhte auf dem Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht; jedem Landmann war, nach einer auf das Vermögen basirten Scala, vorgeschrieben, welche Rüstungsgegenstände er besitzen mußte. Die Wahl der Offiziere stand anfangs bei jedem Auszug der aufgebotenen Mannschaft zu, später wurde sie meist dem Kriegsrath übertragen. Wichtige Competenzen in Regierung und Gericht hatten überdies, obwol sie nicht zu den „vorsitzenden Herren" gehörten, der Landschreiber und der Landweibel. Außerdem kommt seit Mitte des 14. Jahrhunderts ein Rath vor; in Schwyz wählte jedes der sechs Viertel je zehn, in Uri jede der zehn Genossamen je sechs Rathsherren, Ob- und Nidwalden hatten jedes einen Rath von 58 Mitgliedern, welchen dort die Kirchgänge, hier die Ürtenen nach Verhältniß ihrer Größe wählten. Vereint mit den vorsitzenden Herren und verstärkt durch Ehrenmitglieder, wie z. B. durch die gewesenen (Alt-) Landammänner, bildeten diese Rathsherren den „gesessenen Rath", die eigentliche Regierung. Aber schon die Zusammensetzung dieses Raths brachte es mit sich, daß sich, entsprechend dem „täglichen Rath" in den Städten, ein engerer Ausschuß zur Erledigung der laufenden Geschäfte bildete. Wie hierzu das unmittelbare praktische Bedürfniß trieb, zeigt sich besonders an dem Wochenrath in Uri, der Bodenrath genannt wurde, weil er aus den „im Boden" (Reußthal unterhalb Bötzlingen, um Altorf) wohnhaften Vorsitzenden und Rathsherrn bestand. In Schwyz und Obwalden heißt dieser Ausschuß Samstagsrath, in Nidwalden Montagsrath. Der gesessene Rath versammelte sich in Uri, Schwyz und Nidwalden später nur viermal im Jahre. Nach dem Beispiel der Städtearistokratien führte man überdies seit der Reformation Geheime Räthe ein, welche insbesondere alle diplomatischen Geschäfte zu besorgen hatten. Dieses Institut entwickelte sich namentlich in Uri, dem Vorort der drei Waldstätte, in völlig aristokratischer Weise; die Mitglieder des Geheimen Raths wurden auf Lebenszeit ernannt, er erhielt das Recht der Selbstergänzung und ausgedehnte Competenzen, so die Verwaltung des Schatzes und die Ernennung der Offiziere. In Schwyz erhielten sich überdies die Siebner; sie machten unter dem Vorsitz des Landammanns (daher die Siebenzahl) das Finanzcollegium des Landes aus.

Eine genaue Ausscheidung zwischen den Competenzen der Landsgemeinde und diesen Behörden darf man in diesen Zeiten nicht suchen, noch viel weniger eine Scheidung zwischen Justiz und Administration. Was letzteres anbetrifft, so war, seitdem die Landsgemeinde ihre Strafgewalt nicht mehr selbst übte, der Rath die öffentlich vor versammeltem Volk Urtheil sprechende Behörde, so wie auch die Verfolgung der Verbrechen und die Untersuchungsführung in seinen Bereich fiel; später blieb ihm meist nur die niedere oder Polizeigerichtsbarkeit, während die Jurisdiction in schwerern Fällen an die verstärkten Landräthe überging. Auch von Ausübung gewisser Zweige der Civiljurisdiction durch den Rath finden sich Beispiele, und allgemein angenommen war die Ansicht, daß der Rath gegen Erkenntnisse der Gerichte das Rechtsmittel der Revision ertheilen (nicht aber als Appellationsinstanz das Urtheil abändern) dürfe. Auf die politische Stellung des Raths zur Landsgemeinde sodann hat wol das Beispiel der Städtearistokratien, mit deren Einrichtungen und politischen Maximen die Länderabgeordneten auf eidgenössischen Tagen vertraut wurden, großen Einfluß geübt und dem Streben nach Ausdehnung und Befestigung der Gewalt der Räthe Nahrung gegeben. Sie wollten wie ihre Bundesgenossen mit dem Nimbus der souveränen Obrigkeit auftreten, und damit vertrug sich eine abhängige Stellung gegenüber der Landsgemeinde nicht.[33]) Daher die merkwürdige Erscheinung, daß mehr und mehr Zwischenglieder zwischen Rath und Landsgemeinde eingeschoben werden, welche die letztere in manchen Dingen überflüssig machen und dem Volk eine Vertretung zwar offen lassen, aber diese zugleich unter den Einfluß des Raths stellen; dies sind die verstärkten Landräthe. Zu einem zweifachen Landrath sollte ein jeder Rathsherr aus seinem Orte noch einen, zu einem dreifachen noch zwei Biedermänner nach seiner Wahl mitbringen; oder man versammelte „Räth' und Landleute", d. h. der Landrath hielt öffentliche Sitzung, welche zum voraus in den Kirchen ausgekündet wurde, und bei welcher jeder Landmann Zutritt hatte und mitreden und mitstimmen durfte. Allmählich bildete sich eine Übung über die Competenzen dieser Behörden; so pflegten von Räthen und Landleuten die Instructionen der Gesandten an die Tagsatzungen berathen zu werden; in Uri und Schwyz trat

33) Manchmal indessen wurde ihnen diese Abhängigkeit eindringlich genug eingeschärft, so 1676 als die Landsgemeinde von Schwyz den von ihren Tagsatzungsgesandten erklärten Beitritt zum eidgenössischen Defensional desavouirte; Blumer, II, 271.

der zweifache, in Obwalden der dreifache Landrath als Criminalgericht an die Stelle der alten Volksgerichte; in Nidwalden bildeten Räth' und Landleute das Blutgericht [34]) und urtheilten über Appellationen, welche aus den gemeinen Vogteien an die regierenden Stände gelangten, „doch soll keiner so vnder zwantzig Jahren seines Alters, auch nit mit stöckhen, sondern einwederst mit Dägen oder Mantel in solchen Heudlen in die Rathstuben gehn" (1624). Vielfach haben diese verstärkten Landräthe, bald mit, bald ohne ausdrückliche Ermächtigung der Landsgemeinde, Mandate und Verordnungen mit gesetzlich bindender Kraft erlassen, selbst Landessteuern auferlegt; in Nidwalden kam es kurze Zeit (1645—54) dahin, daß Räth' und Landleute völlig an die Stelle der Nachgemeinde getreten waren. Bemerkenswerth ist, daß in Schwyz im 17. Jahrhundert die Wahl der Mitglieder des zwei- und dreifachen Raths den Rathsgliedern abgenommen und den Kirchgemeinden übertragen wurde; häufig finden sich, um der Befestigung der Familienherrschaft entgegenzuwirken, Verbote, daß nicht Vater und Sohn, Brüder u. s. w. zusammen im Rathe sitzen dürfen.

Über Eigenthum, Erbrecht und Ehrverletzungen urtheilte unter dem Vorsitz des Landammanns ein sogenanntes Geschworenengericht, zusammengesetzt aus 9 (Schwyz), 11 (Nidwalden) oder 15 (Uri und Obwalden) Beisitzern, die theils von der Landsgemeinde, theils von den einzelnen Dorfgemeinden gewählt wurden; in Uri z. B. waren 10 Mitglieder dieses Gerichts zugleich Rathsherren der Genossamen, und die übrigen wählte die Landsgemeinde. Die geringern Rechtshändel entschieden die Siebnergerichte; nur in den beiden Unterwalden, in welchen diese Siebnergerichte nicht Landes-, sondern Dorf- oder Bezirksgerichte waren, gab es eine Appellation von ihren Sprüchen an das Geschworenengericht. In Schwyz, Uri und Nidwalden kommen überdies die Gassengerichte vor, d. h. bei Streitigkeiten, wo Gefahr im Verzug liegt, insbesondere zwischen Einheimischen und Fremden an öffentlichen Märkten, beruft der Landweibel die ersten sieben Landleute, welche er auf der Gasse findet, ins Gericht, und diese entscheiden sofort den Fall zu Todter Hand.

Im Unterschied von Uri und Schwyz findet sich in beiden Unterwalden frühzeitig eine Bildung eigentlicher Gemeinden. In Obwalden heißen die politischen Gemeinden, welche die Rathsherren und Richter am Siebnergericht wählen und meist zugleich auch Kirchgemeinden sind, Kirchgänge, in Nidwalden Ürtenen [35]); die meisten dieser Kirchgänge oder Ürtenen zerfallen wieder in Theilsamen oder Genossamen mit besonderm Allmendgut in Alpen und Waldungen, sodaß Dorfrecht und Genossenrecht geschieden werden konnte und man in Stans z. B. seit dem 17. Jahrhundert in das Genossenrecht niemand mehr aufnahm, während umgekehrt das Dorfrecht für sich allein von Cantonsbürgern (Landleuten) um geringen Preis erworben werden konnte, aber die damit verbundenen Befugnisse immer mehr eingeschränkt wurden. Ähnlich waren die Verhältnisse in den von Schwyz abhänglgen Landschaften Küßnacht, March und Höfe. In Uri und dem alten Lande Schwyz und ebenso in Ursern, Gersau und der Waldstatt Einsiedeln dagegen erhielt sich die das ganze Land umfassende Markgenossenschaft, deren Organ die Landsgemeinde war, obwol später in Uri meist Räth' und Landleute, in Schwyz ein dreifacher Oberallmendrath die Markangelegenheiten besorgte; nur die Landsgemeinde durfte Theile der „gemeinen Landmarch" weggeben oder als Allmendgärten zur Anpflanzung oder zum Häuserbau überlassen, bei den Waldungen aber waren in Uri die Nutzungsberechtigungen (nicht auch das Eigenthum) nach den Dörfern [36]) ausgeschieden, die Dorfgerichte bestraften daher die Holzfrevel, und in Schwyz scheinen auch die Bodenallmenden (Welden im Thal, im Gegensatz zu den Alpen) seit dem 17. Jahrhundert allmählich den Kirchgemeinden zugetheilt worden zu sein. In späterer Zeit wenigstens macht der ganze Bezirk Schwyz nur noch in Beziehung auf die Waldungen eine einzige Markgenossenschaft aus; die Alpen sind getheilt unter die Corporationen der Oberallmend, an welcher die fünf ältern Viertel und die ins arther Viertel übergesiedelten alten schwyzer Familien antheilberechtigt sind, und der Unterallmend (Arth); die Weiden sind Privateigenthum. Allgemeiner war angenommen, daß nur Landleuten das Ge-

34) Über andere Criminalfälle hatte der Rath zu urtheilen.

35) Hängt wol mit Ürte, Rechnung, zusammen. Noch heutzutage nennt man im schweizer Deutschen die Wirthshauszeche die Ürte.

36) Die Genossamen, welche die Rathsherren wählten, sind mit den Dörfern nicht gleichbedeutend; die erste der Genossamen z. B. bildet der größere Theil von Altorf, die zweite zur Hälfte das übrige Altorf, zu einem Drittel Flüeten, und zu einem Sechstel Sisikon. Auch die Kirchgemeindseintheilung fällt nicht nothwendig mit den „Dörfern" zusammen.

nossenrecht zukomme; Hintersässen gestand man nur vergünstigungsweise eine beschränkte Nutzung an den Gemeinweiden und Alpen zu; doch zeigen sich namentlich in Unterwalden noch lange Spuren davon, daß das Nutzungsrecht ursprünglich ein dingliches, an den Güterbesitz geknüpftes war, und erst später schloß sich die Genossenschaft enger. Im einzelnen sind diese Genossenschafts- und Alpenrechte äußerst verwickelt [37]) und waren von jeher eine ergiebige Quelle von Streitigkeiten und Parteiungen; fast überall begründeten sie ein Vorrecht für die Begüterten, welche eine größere Anzahl Vieh anzuschaffen im Stande waren, verhinderten eine rationelle Bewirthschaftung der Alpenwälder und Allmenden und pflanzten, wie es mit Corporationsinteressen der Fall ist, den Geist der Abschließung und Engherzigkeit, welcher auch die auswärtige Politik der Urcantone, z. B. in ihrem Widerstande gegen Berns Absichten, den Schwarzwald der Schweiz zu annectiren, charakterisirte. Insbesondere mußten die Hintersassen unter dieser Richtung leiden; meist waren sie es, welche Handwerke und Gewerbe betrieben, und die Gesetzgebung erschöpfte sich in Erfindungen zu ihrer Bedrückung und Hintansetzung. [38])

Dies waren die Grundlinien der Verfassung, wie sie, nur sehr unvollständig codificirt und meist auf Herkommen beruhend, in den drei Ländern sich bis 1798 erhalten hat. Was man von der Sklaverei gesagt hat, daß sie die Herren mehr corrumpire als die Sklaven, läßt sich einigermaßen auch auf die Urcantone anwenden. Der Besitz von Unterthanenländern wandelte die kühnen Vorkämpfer demokratischer Freiheit um in selbstsüchtige Bundesgenossen der Oligarchie. Dasselbe Schwyz, welches es gewagt hatte, mit den Appenzellern gemeine Sache zu machen, welches jeder demokratischen Bewegung mit Herz und Hand beigestanden hatte, welches gemeinsam mit Zürich zur Reformationszeit die fremden Kriegsdienste und Jahrgelder hatte abschaffen wollen, dasselbe Schwyz stellte sich 1653 in dem Bauernkriege auf die Seite der Städtearistokratien, zwang 1764 die Waldleute von Einsiedeln, welche gegen die harten Bedrückungen des Klosters sich erhoben hatten, mit Gewalt und Bluturtheilen zur Unterwerfung unter den Abt [39]), verweigerte 1792 der Landschaft March in hochfahrendem Ton ihr Begehren um Milderung der Abhängigkeit, unter welcher man sie erhielt, während es 1798 an Bern die heuchlerische Mahnung zur Nachgiebigkeit gegenüber dem Waadtlande erließ. Wie Uri gegen Livinen verfuhr, wurde bereits berichtet. (S. Tessin.) Die heldenmüthigen Kämpfe, welche die Schwyzer und Nidwaldener den 1798 einrückenden Franzosen lieferten, haben ihre häßliche Kehrseite; ein guter Theil der Erbitterung gegen die Franzosen [40]) und die Einheitsrepublik kam daher, daß durch die Französische Revolution die Söldnerlieferungen und mit ihnen die Jahrgelder, Pensionen u. s. w. aufgehört hatten, und es enthüllte sich zugleich der Mangel an Einigkeit, die gänzliche Erschlaffung des eidgenössischen Sinnes, selbst unter den sonst so brüderlich verbundenen Urcantonen. Uri verhielt sich passiv, Obwalden nahm die helvetische Einheitsverfassung ohne Widerstand an; Bern unterstützte man nicht, weil man meinte, Frankreich habe es nur auf die Städtearistokratien abgesehen und die reinen Demokratien würden in eine eigene Conföderation „Tellgau" vereinigt werden; an der Schindellegi standen am 2. Mai 1798 die Schwyzer ebenso vereinzelt wie am 9. Sept. gleichen Jahres die Nidwaldener um Stans und am 8. Mai 1799 die Urner bei Flüelen.

Durch die helvetische Verfassung von 1798 wurde die Urschweiz nebst Zug und Gersau in einen Canton Waldstätten mit dem Hauptorte Schwyz vereinigt; die March und die Höfe Reichenburg, Pfäffikon und Wollerau kamen zum Canton Linth. Aber nur etwa in Urfern und in der March fand die neue Verfassung Sympathien, und die Waldstätte blieben der Kern der föderalistischen Partei, welche auf den Umsturz der helvetischen Regierung hinarbeitete, Schwyz namentlich wurde der Sitz der Tagsatzung, welche im Jahre 1802 die Vertreibung der helvetischen Behörde leitete und die Reconstituirung der Schweiz auf streng föderalistischer Grundlage

37) Ausführlicheres darüber findet man, außer bei Blumer, in L. Snell's Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, II, 157, 190, 252, in der Abhandlung von A. Heusler, Die Urten- und Theilsamenrechte Unterwaldens, Zeitschrift für schweizerisches Recht, X, 67—220, und in Gerold Meyer, Der Canton Schwyz, S. 108, 120 u. s. w.

38) Eine ergötzliche Zusammenstellung davon gibt für Schwyz Gerold Meyer, Der Canton Schwyz, S. 100 fg.

39) Die Waldstatt Einsiedeln, sagt Blumer (II, 216), mußte damals die Erfahrung machen, daß es für Angehörige keinen schlimmern Landesherrn gibt als eine Landsgemeinde.

40) Diese Erbitterung erstreckte sich auch auf die Trachten. Am 12. April 1798 beschloß die schwyzer Landsgemeinde: „Die französische Kleidung (d. h. die langen Hosen statt der ledernen Kniehosen) und die Tuppé am Frauenzimmer und die höchen Hüth sind aberkannt."

unternahm. Die Mediationsacte Napoleon's vom 19. Febr. 1803 stellte für die reindemokratischen Cantone im wesentlichen die alte Verfassung wieder her, aber auf dem Fuß voller Rechtsgleichheit, sodaß Eine Landsgemeinde die Urner und Urserer, Eine die Schwyzer und ihre frühern Immediatuntergebenen in sich schloß. Überdies sanctionirte die Mediationsacte den Grundsatz, daß an der Landsgemeinde nichts in Berathung gezogen werden dürfe, was nicht einen Monat zuvor dem Landrath zur Begutachtung eingereicht worden, und setzte das Stimmrecht allgemein auf das vollendete zwanzigste Altersjahr. Gersau und das Dorf Hurden wurden mit dem Canton Schwyz vereinigt, die March und die Höfe wieder zu Schwyz geschlagen; das Kloster Einsiedeln trat durch Verkommniß vom 4. März 1804 wieder in ungefähr die nämliche Stellung zum Canton wie vor 1798. Livinen kam an Tessin, Engelberg an Obwalden. Diese Restauration war populär, aber die einsichtigern Männer trauerten darüber, denn so wie die Dinge lagen, hieß die Wiederherstellung der Landsgemeindeverfassung nichts anderes als Bestätigung des Geistes der Abschließung und des Stabilismus. Welche Geister während der Mediationszeit unter der glatten Fläche äußerer Ruhe und Ordnung gebannt lagen, das zeigte sich sofort nach dem Sturz der Mediationsacte. Die Urcantone weigerten sich, an der Tagsatzung in Zürich zu erscheinen, weil man zu dieser auch die durch die Mediationsacte neugebildeten Cantone zugelassen hatte, und gaben ihre Sondertagsatzung in Luzern erst auf energische Vorstellungen der Diplomatie der alliirten Mächte auf; dem Bundesvertrag von 1815, als er nach schweren Mühen zu Stande gekommen war, verweigerten Schwyz und Nidwalden die Annahme und erneuerten statt dessen den alten Bund von 1315 (17. Sept. 1814); als Schwyz sich endlich fügte, setzte Nidwalden den Widerstand fort und mußte durch eidgenössische Intervention zum Beitritt gezwungen werden, bei welchem Anlaß es zur Strafe seiner Hartnäckigkeit Engelberg an Obwalden abtreten mußte. Von den Urcantonen ging an der Tagsatzung der Antrag aus, eine Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster in den Bundesvertrag aufzunehmen, eine Vorschrift, welche später den folgenschweren Hader wegen der aargauischen Klöster hervorrief. Den neuen Cantonen, ehemaligen Landvogteien, gegenüber erhoben die Urcantone den schamlosen Anspruch, daß man ihnen in deren Gebiet die freie Werbung für fremde Kriegsdienste gestatte[41]); Uri reclamirte Livinen; Schwyz schickte bei der ersten Landrathssitzung die Mitglieder aus den äußern Bezirken nach Hause und entriß, den Wortbruch mit dem Drang der Umstände entschuldigend, den sogenannten neuen Landleuten, d. h. den Hintersassen, das Landrecht wieder, welches im Jahre 1798 die Landsgemeinde ihnen zum Dank für ihre Mithülfe im Kampfe gegen die Franzosen geschenkt hatte. Man war in so vollem Reactionsfieber, daß auch das Kloster Einsiedeln wieder in ein herrschaftliches Verhältniß über das Dorf Reichenburg trat (1817); nur der Diplomatie war es zu verdanken, daß die allgemeine Cantonslandsgemeinde in Schwyz erhalten und den Landleuten der äußern Bezirke ihr gleiches Stimmrecht wie denjenigen des altgefreiten Landes eingeräumt blieb, aber sie hinderte es nicht, daß der Bezirk Schwyz sich in allen übrigen Landesbehörden eine überwiegende Mehrheit (zwei Drittel gegen ein Drittel) beilegte, obwol die äußern Bezirke zusammengenommen eine bedeutend stärkere Bevölkerung zählen. Einen Rechtsstreit zwischen dem Kloster und den Waldleuten von Einsiedeln wegen des Eigenthums an Allmenden erledigte 1829 der Landrath zu Gunsten des Klosters, ohne nur die Parteien anzuhören; die Verfassung von 1814 beruhte auf einer Übereinkunft mit den äußern Bezirken, aber die Erklärung, welche darüber der Landrath 1821 der Tagsatzung ausstellte und bis zum Jahre 1830 geheimhielt, war ein verstümmelter, die Rechte der äußern Bezirke noch mehr beschneidender Auszug aus jener Übereinkunft.[42])

Von den Abänderungen, welche die Verfassungen der drei Urcantone in der Restaurationsperiode erlitten haben, mag insbesondere Erwähnung verdienen: Urfern, jetzt zu einem Bezirk des Cantons Uri geworden, erhielt gleichen Antheil in den Räthen wie eine der zehn alten Genossamen; für besondere Angelegenheiten, also insbesondere für solche ökonomischer Art, Allmendangelegenheiten u. dgl. halten nunmehr sowol Uri als Urfern und ebenso die äußern Bezirke von Schwyz besondere Landsgemeinden, welche, gemeiniglich acht Tage nach der Cantonslandsgemeinde stattfindend, die Abhaltung von allgemeinen Nachgemeinden außer Übung bringen. Auch in Obwalden ist von Nachgemeinden nicht mehr die Rede. Daß Anzüge an die Lands-

41) Vogt, Handbuch des schweizerischen Bundesrechts, S. 133 Note 17. Maßhaltender als Schwyz benahmen sich Uri und Unterwalden; Livinen wünschte die Vereinigung mit Uri.

42) Gersau blieb, obwol es einen Versuch machte, seine frühere Selbständigkeit wiederzuerlangen, mit dem Canton Schwyz vereinigt, kraft eines Tagsatzungsbeschlusses von 1817.

gemeinde zuvor dem Landrath zur Kenntniß gebracht werden müssen, ist nur in Schwyz nicht vorgeschrieben; Nidwalden hält überdies fest an dem Satz, daß der Landrath Anzüge an die Nachgemeinde zurückweisen dürfe, welche gegen Gott, Vaterland, Verfassung oder Bünde sich verstoßen; ein Siebengeschlecht fordert nur noch Uri. In Obwalden erscheint der Landrath noch als Richter über Zugrechtsstreitigkeiten und als Richter oberer Instanz in Fällen, über welche die Gemeinderäthe in erster Instanz urtheilen; der Landammann ist, außer in Malefizsachen, öffentlicher Ankläger in Straf- und Polizeistrafsällen. Schwyz gesteht dem gesessenen Landrath noch die Beurtheilung aller Criminalfälle zu, welche nicht ins Malefiz einschlagen und demgemäß vom zweifachen Landrath zu beurtheilen sind; ein Übergewicht behaupten die Bezirke Schwyz und Uri dadurch, daß in Schwyz der Bezirksrath, in Uri der Wochen- oder Bodenrath auch die laufenden Cantonalgeschäfte erledigen. Allgemein werden die verstärkten Landräthe durch Wahl der Gemeinden, nicht mehr durch Cooptation der Rathsherren gebildet. Schwyz hat zum Neuner- und Siebnergericht auch ein Cantonsgericht als Appellationsinstanz gegenüber den Bezirksgerichten eingeführt; in Uri ist aus dem Funfzehnergericht ebenfalls ein Appellationsgericht für Civilsachen geworden, das Siebnergericht für den Bezirk Uri hat nur noch über geringere Civil- und Polizeifälle zu sprechen, als regelmäßige Civilgerichte erster Instanz sind aber zwei Bezirksgerichte aufgestellt, als welches für Ursern der dortige Bezirksrath functionirt. Das „Gericht zu Reuß und Schächen" im Bezirk Uri beaufsichtigt und leitet die Wuhrarbeiten. Nur in Uri besteht noch der Geheime Rath, der zugleich Finanzcollegium und Kriegsrath ist; wenig Bedeutung hat daselbst der dreifache Landrath, während diese Behörde in Schwyz noch die Instructionen für die eidgenössischen Tagsatzungen ertheilt und die Relationen der Gesandten entgegennimmt und in Obwalden noch das Malefizgericht darstellt. Charakteristisch sind für diese ganze Periode die fortschreitende Ausbildung einer Familienaristokratie, welche bei aller an den Tag gelegten Unterwürfigkeit unter den souveränen Volkswillen in Wahrheit das Volk leitet, wie sie will; die systematische Geheimthuerei in Verwaltung und Rechtspflege und, dadurch begünstigt, Übung von Willkür seitens der Machthaber; die Vervielfältigung der Ämter und Ämtchen, sodaß jedem angesehenern Mann ein halbes Dutzend Flicken öffentlicher Gewalt anhängen; endlich, das Schlimmste von allem, die Abschließung von der umgebenden Welt und die blinde Unterwürfigkeit unter den Klerus. Bis in die neueste Zeit waren die Urcantone der eigentliche Herd der katholisch-ultramontanen Bestrebungen in der Schweiz und des Widerstandes gegen alles Neue. Auch in rein innern Angelegenheiten schreckte man vor jeder Neuerung zurück; so wies im Jahre 1825 die schwyzer Landsgemeinde die trefflichen Vorschläge zurück, welche die Abschaffung des Trölens (Praktiirens) um Ämter, die Revision der sogenannten 25 Fundamentalpunkte, des Landrechtsbuchs, die Beseitigung unanwendbarer oder sich widersprechender Gesetze, die bessere Organisation des Cantons u. s. w. bezweckten. Verhältnißmäßig am freiesten von reactionären Tendenzen erhielt sich Obwalden, und eine oppositionelle mit dem Liberalismus sympathisirende Richtung verfolgten die äußern Bezirke von Schwyz und das Urserenthal. Wo der Hebel einzusetzen war, um die Urcantone auf eine höhere Stufe zu bringen, das hatte schon der Wiener Congreß richtig gefühlt, als er die Summe von 500000 schweizer Franken, welche zur Ausgleichung der Reclamationen zwischen den alten und neuen Cantonen Sanct-Gallen, Aargau und Waadt den demokratischen Cantonen entrichten sollten, in erster Linie zur Verbesserung der öffentlichen Unterrichtsanstalten zu verwenden gebot (20. März 1815); aber trotzdem blieben bis in die neueste Zeit die Volksschulen vernachlässigt[43]) und war der Stand der allgemeinen Bildung nirgends in der Schweiz tiefer als in den Urcantonen.

Von der Bewegung der dreißiger Jahre wurde einzig Schwyz ergriffen; sie wurde für seine Verfassung zum Wendepunkt des Einlenkens von der reinen zur repräsentativen Demokratie. Die Bezirke March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küßnacht erneuerten das Begehren um Herstellung völliger Gleichberechtigung mit dem alten Lande Schwyz und constituirten sich, Basel-Lands Beispiel folgend, zu einem Halbcanton „Schwyz äußeres Land" (15. April 1832)[44]), während Inner-Schwyz mit den beiden andern Urcantonen, Basel-Stadt und Neuenburg die sogenannten Sarner Conferenzen eröffnete (14. Nov. 1832) und wie diese aus der Tagsatzung

43) Schwyz verwendete seinen Antheil an dem Wiener-Congreß-Geld zur Abzahlung von Schulden; Meyer, Der Canton Schwyz, S. 149. Ähnliche Zweckbestimmungen knüpfte 1852 der Bund an den Nachlaß der Sonderbundskriegsschuld.

44) Diese Verfassung ist abgedruckt in (Bernhauser) Verfassungen der Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft (Trogen 1853), 1, 95.

ausschied. Ein toller Streich, der Überfall Küßnachts durch 600 Altschwyzer unter dem Oberst Abyberg (31. Juli 1833) bot erwünschten Anlaß zu eidgenössischer Intervention und zur Auflösung des Sarnerbundes, und den von der Tagsatzung gesandten Vermittlern gelang es, Außer- und Inner-Schwyz dahin zu bringen, daß sie sich aufs neue unter einer die Gleichberechtigung der Bezirke anerkennenden Verfassung (13. Oct. 1833) zu einem einzigen Canton vereinigten. Die Cantonslandsgemeinde abzuschaffen, gelang nicht; sie sollte wie bis dahin alle zwei Jahre am Rothenthurm sich versammeln, die obersten Landesbeamten wählen u. dgl., aber, wie das schon die Ausdehnung des Cantons mit sich brachte[45]), wurde der eigentliche Schwerpunkt der öffentlichen Gewalt in den Großen Rath verlegt, dessen Mitglieder von den Bezirksgemeinden im Verhältniß zur Volkszahl gewählt wurden. Die Regierung bildeten der Cantonsrath von 36 Mitgliedern und dessen an den alten Wochenrath erinnernder Ausschuß, die „Regierungscommission". In Bezug auf Trennung der Gewalten, Anerkennung der sogenannten neuen Landleute, Gewährleistung der Freizügigkeit im Canton u. dgl. stand die Verfassung auf dem Boden der modernen Ideen, aber alle Bezirke suchten eine Garantie ihrer Freiheit in möglichster Unabhängigkeit von der Cantonsgewalt und wußten sich ihre Selbständigkeit in so ausgedehntem Maße zu wahren, daß Schwyz, wie in früherer Zeit Graubündten und Zug, in Wahrheit eine Föderativrepublik im kleinen darstellt.

Nur kurze Zeit währte in Schwyz die Herrschaft der aus der Bewegung der dreißiger Jahre hervorgegangenen Elemente. Schon 1836 hatte die ultramontane Partei so vollständig die Oberhand, daß die Bezirksgemeinde Schwyz, das im Jahre 1758 erlassene strenge Verbot der Anbringung eines solchen Antrags vergessend, die Einführung des Jesuitenordens genehmigte. Der Hörner- und Klauenstreit von 1838[46]), welcher das ganze Land ergriff und mit der großartigen Schlägerei beider Parteien an der Landsgemeinde vom 6. Mai ausbrach, erschütterte das Ansehen der herrschenden Partei nicht lange; eidgenössische Dazwischenkunft verhinderte den Bürgerkrieg und der Sieg blieb auf seiten der „Hörner".

Seit dem Sonderbundskriege von 1847 haben sich, wohl oder übel, auch die Urcantone der Strömung aufschließen müssen, welche von der Neugestaltung des Bundes ausging. Schon vor Annahme der Bundesverfassung brachte Schwyz die Revision seiner cantonalen Verfassung unter Dach (11. März 1848), in welcher der Föderalismus der Bezirke nur wenig eingeschränkt[47]) und die Institutionen der reinen Demokratie im Innern der Bezirke noch erhalten sind, die Cantonslandsgemeinde aber gänzlich beseitigt und dadurch ersetzt ist, daß alle vom Cantonsrath erlassenen Gesetze, mit Ausnahme der organischen Gesetze und der Proceßordnungen, dem Volk in den Kreisgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen. Der Organismus der Cantonsbehörden ist wesentlich vereinfacht; die aus sieben Mitgliedern bestehende Regierung hat an den Bezirksammännern, wenn sie schon von der Bezirksgemeinde gewählt sind, Vollziehungsorgane gegenüber der Sprödigkeit und Lässigkeit der Bezirks- und Gemeindebehörden erhalten; mit der Zeit mag wol auch die neue Kreiseintheilung die alte Ausscheidung in Bezirke durchbrechen. Die Gemeindeorganisation ist auf den Kirchgemeindeverband basirt; neben ihr dauern die frühern corporativen Nutzungsverbände fort. Seit dieser Reorganisation hat der Canton Schwyz große Fortschritte gemacht; eine einsichtige und thätige Re-

---

45) Man schätzte die Zahl der Stimmberechtigten auf 11000; an der Cantonslandsgemeinde von 1838, die bei der damals herrschenden Aufregung äußerst stark besucht war, zählte man indeß doch nur 4478 „Hörner" gegen 4000 „Klauen".

46) Der Streit drehte sich um das Recht des Viehauftriebs auf die Alpen der Oberallmendcorporation von Schwyz. Die Hörner wollten beim bisherigen Brauch bleiben, nach welchem die Ärmern, weil sie nicht Großvieh zu halten vermochten, von der Allmendnutzung thatsächlich ausgeschlossen waren; die Klauen verlangten eine Änderung in dem Sinne, daß man die Viehauftriebsrechte nach Klauen berechnen und unter die sämmtlichen Genossen gleich vertheilen wollte, sodaß jeder die ihm zukommenden „Klauen" oder Viehstücke entweder selbst auftreiben oder sein Recht dazu an andere Genossen verkaufen könne. Vgl. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—50, II, 277. Mit den Klauen machten die Liberalen der äußern Bezirke gemeinsame Sache, an die Hörner schlossen sich alle Altgesinnten an; selbst die Kinder in den Schulen schieden sich als „Hornbuben" und „Klauenmeitli". In Uri werden die Auftrieberechte nach „Kuhessen" vertheilt.

47) Merkwürdigerweise ist namentlich auch das Militärwesen zum Theil noch Bezirkssache, vgl. die Militärorganisation des Cantons vom 8. Mai 1856. Bis 1848 bildete die Selbständigkeit der Bezirke das wesentliche Hinderniß, an welchem die dringend nothwendige Verbesserung der Hauptstraßen des Cantons scheiterte, und erst unter der neuen Verfassung gelang es diese Reform durchzuführen; Steinauer, Geschichte, II, 421.

gierung ist mit gutem Erfolg bemüht gewesen, die öffentliche Verwaltung in allen Theilen zu ordnen, die Volksbildung zu fördern, den Wohlstand zu heben, überhaupt den Canton Schwyz in gleichen Rang zu stellen mit den in gleichem Streben voranstehenden Bundesgliedern der Eidgenossenschaft. Das Volk hängt allerdings fest am katholische Glauben, die Geistlichkeit besitzt großen Einfluß, aber das hindert nicht, daß z. B. für die Volksschule Staat und Gemeinden eifrig besorgt sind. Eine im Jahre 1855 unternommene Verfassungsrevision beschränkt sich auf die Abänderung einiger Artikel betreffend die Gerichtsorganisation.

Fast gleichzeitig, im April und Mai 1850, unterwarfen Uri und die beiden Unterwalden ihre alten Verfassungen einer Revision. Noch bewegen sich diese Verfassungen in den Grundanschauungen der reinen Demokratie, aber bemerkenswerth ist es, daß Uri den Landrath bereits als „stellvertretende gesetzgebende Gewalt" der Landsgemeinde zur Seite setzt; auch in den beiden Unterwalden zieht die Praxis nur eine sehr schwankende Grenze zwischen Gesetz und Verordnung und nimmt man nicht Anstoß daran, wenn auch Erlasse des Landraths als Gesetze bezeichnet werden. Charakteristisch ist für Uri der Nachdruck, welchen die Verfassung, übereinstimmend mit Satzungen des Landbuchs, auf die Unabhängigkeit der Rechtspflege gegenüber Landsgemeinde und Regierungsbehörden legt. Im übrigen hat die urner Verfassung, wenn sie schon noch übertriebenen Luxus mit Räthen, Collegien und Beamtungen treibt, am meisten modernen Anstrich; der dreifache Landrath ist ganz beseitigt, der zweifache auf Begnadigungen in Capitalfällen und politischen Strafsällen beschränkt. Mit der eigentlichen Regierung hat der Landrath nichts mehr zu schaffen, sondern es ist ein eigener Regierungsrath aufgestellt, unter welchem für die einzelnen Verwaltungszweige Commissionen stehen, die wichtigste darunter die Standescommission, welche so ziemlich die Attribute des Geheimraths und des Wochenraths der frühern Zeit in sich vereinigt. Öffentlichkeit der Verhandlungen des Landraths und der Gerichte ist als Grundsatz vorgeschrieben. Die Eigenthümlichkeit aber hat Uri bewahrt, daß es noch keine Gemeinden in der Auffassung, wie sie sonst in der Schweiz gilt, kennt; der Bezirk (Uri oder Urfern) ist Eigenthümer aller Allmenden, und nur ausnahmsweise kommt Überlassung von Allmendgut an einzelne Gemeinden zu vollem Eigenthum vor, häufiger Anweisung von Allmendstücken zur Anpflanzung („Allmendgärten") an einzelne; der Bezirk ertheilt das Genossenbürgerrecht, dessen Erwerbung derjenigen des Landrechts vorhergehen muß; ein corporatio geschlossenes Gemeindebürgerrecht existirt nicht, sondern jeder Cantonsbürger (Landmann) gehört der Gemeinde an, in welcher er sich niederläßt, und hat, ohne besondern Leistungen unterworfen zu sein, gleichen Antheil wie alle bisherigen Gemeindseinwohner an Kirche, Schule und sonstigen Gemeindeanstalten, ist ebenso wie sie in allen Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt, zu Gemeindeämtern wählbar u. s. w. Nur insofern unterscheiden sich neue Ansiedler in einer Gemeinde von den bisherigen, als jene noch ein Jahr lang ihre Allmendnutzungsberechtigungen in der frühern und erst nach dessen Ablauf in der jetzigen Wohnortsgemeinde auszuüben haben, und ihnen während 15 Jahren Anspruch auf Armenunterstützung nur gegenüber der frühern Wohnortsgemeinde zukommt. Gemeindefonds sind indessen vorhanden, wie namentlich Kirchen- und Schulfonds, und niedergelassene Bürger anderer Cantone müssen für das, was aus solchen Fonds bestritten wird, als Gegenwerth eine Kopfsteuer an die Gemeinde entrichten. Um die urnerischen Gemeinden gleichzustellen wie in der übrigen Schweiz, wäre nur die Vertheilung sämmtlicher Allmenden unter die Gemeinden, mit andern Worten, die Auflösung des ökonomischen Bestandes der Bezirke erforderlich. Allein bisjetzt hat diese Vertheilung nicht durchgeführt werden können, und um den Vorzug auszugleichen, welchen in Beziehung auf die Allmendweiden die reichern Viehbesitzer genossen, ist bestimmt, daß Haushaltungen, welche mehr als vier Personen zählen und nicht mehr als ein „Kühessen" Vieh auf die Allmend treiben, Anspruch auf 200—250 Klaftern Pflanzland von der Allmende besitzen. Auch gibt es noch sogenannte „alte Beisassen", welchen nur beschränkte Nutzungsrechte an den Allmenden zustehen.

Obwalden hat die alte Vermischung der Competenzen in seiner Verfassung von 1850 nicht beseitigt; es hat zwar einen Regierungsrath eingeführt, aber derselbe ist nicht nur untere Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde, sondern überdies Criminal- und Polizeigericht, und zwischen ihm und der Landsgemeinde stehen noch der einfache und der dreifache Landrath, letzterer mit dem Recht der Begnadigung in Criminalfällen und ausnahmsweise, infolge ausdrücklicher Ermächtigung durch die Landsgemeinde, mit gesetzgeberischer Gewalt bekleidet, jener als die „oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde". Das Geschworenengericht ist in Cantonsgericht umgetauft; die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit üben die Gemeinde- oder Siebnergerichte.

Die Verfassung Nidwaldens scheidet die Nachgemeinde als die einzig gesetzgebende Gewalt von der Landsgemeinde, welche sich nur mit den Wahlen befaßt, obwol die Stimmberechtigung für beide Gemeinden gleich normirt ist; einen verstärkten Landrath kennt die Verfassung nicht mehr, und der einfache Landrath, die oberste Administrativbehörde, wird nicht mehr von den Ürtenen (Gemeinden), sondern von der Landsgemeinde gewählt. Sein Ausschuß trägt noch den alten Titel Wochenrath. Ebenso ist die frühere Gerichtsorganisation im wesentlichen erhalten; nur für schwere Criminalverbrechen ist ein eigenes Criminalgericht eingeführt, zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Geschworenengerichts und des Landraths (die Wochenräthe ausgenommen), und es gibt statt dreier nur noch ein Siebenergericht als zweite civilrichterliche Instanz. Merkwürdig und wol ein Beweis stärkerer Concentration des politischen Bewußtseins ist, daß in Nidwalden, im Unterschied von Obwalden und Uri, alle Gewalt im Staat von der Landsgemeinde und dem Landrath ausgeht und die einzelnen Gemeinden als solche, während sie in Uri und Obwalden die Landräthe (mit Ausnahme der „vorsitzenden Herren") wählen, in Nidwalden durchaus keine Vertretung in die politischen Behörden zu ernennen haben.

Gemeinsam ist den drei Urcantonen noch heutzutage der Amtszwang für öffentliche Stellen, der manchmal eine für den einzelnen sehr schwere Belastung mit sich führt. Die Lebenslänglichkeit öffentlicher Beamtungen haben sie sämmtlich abgeschafft. Die Vorurtheile gegen die Volksschule haben seit 1848 auch Uri und Unterwalden überwunden und, nachdem sie in ihren Verfassungen von 1850 die Volksbildung als Staatsinteresse erklärt, allgemeine Schulpflicht, bessere Schulgesetze, Erziehungsräthe u. s. w. eingeführt.[48]) Kirchlich gehören die Urcantone seit der Zerschlagung des Bisthums Konstanz zur Diöcese Chur, Uri und Unterwalden nur provisorisch, Schwyz seit 1824 definitiv. Ihre noch in der neuesten Zeit fortgesetzten Bemühungen, unter sich ein besonderes Bisthum „Waldstätte" zu gründen, sind bisjetzt ohne Erfolg geblieben. Ein häßlicher Fleck sind noch die, freilich in löblicher Absicht, nämlich zur Verwendung der Erträge für die Unterstützung der Armen in den Jahren 1803 und 1825 eingeführten Geldlotterien in Uri und Schwyz.[49]) Hart und für die in althergebrachten Gewohnheiten verrosteten Bewohner der Cantone verletzend war der Zusammenstoß mit den Ideen der Neuzeit, welchem sie in den Jahren 1847 und 1848 erlagen, aber diese von außen hereinbrechende Gewalt war das einzige Mittel, um einer höhern Cultur Eingang in diese abgelegenen Gebirgsthäler zu verschaffen. Heutzutage wünschen die Urcantone wol selbst nicht mehr die Rückkehr zu den Zuständen vor 1848, und jedenfalls hat der neue Bund ihnen vielfach ersetzt, was sie im ersten Augenblick noch als Benachtheiligung ansehen mochten; so unterstützte er die Reußcorrection in Uri, den Bau der Brünigstraße von Luzern durch Unterwalden ins bernersche Oberland, nahm den Schneebruch auf dem Gotthard über sich, legte die Alpenstraßen über die Furka, Oberalp und den Axenberg an u. s. w.

Die Urcantone haben eine große Rolle in der Geschichte gespielt, solange der Kampf um ihre Freiheit Hand in Hand ging mit den Freiheitsbestrebungen in Europa, speciell im Deutschen Reich; aber von dem Augenblick an, wo dieser Zusammenhang sich verlor, sind sie nicht nur hinter Europa und Deutschland, sondern immer mehr auch hinter ihren nächsten Bundesgenossen zurückgeblieben. Haben sie vor 500 Jahren den eidgenössischen Bund gestiftet, so ist ihnen dies Verdienst reichlich vergolten dadurch, daß hinwiederum der Bund es war, der in unsern Tagen sie zu neuem Leben erweckt hat.

Eine vollständige Sammlung der heutzutage geltenden Gesetze und Verordnungen in den Urcantonen besitzen nur Uri („Landbuch", 3 Thle., 1823, 1826 und 1846; „Amtliche Sammlung der seit Annahme der Verfassung von 1850 erlassenen Gesetze", 2 Thle., 1853 und 1865) und Schwyz („Amtliche Sammlung der Gesetze u. s. w. seit 1848", 4 Bde., 1849—62). Die von N. von Moos publicirte Sammlung der Gesetze von Obwalden (Luzern 1853) ist seither nicht fortgesetzt worden; für Nidwalden ist 1857 der erste Theil eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs erschienen. Uri und beide Unterwalden geben Amtsblätter heraus, in welchen die amtlichen Erlasse veröffentlicht werden. Von Schwyz und Nidwalden werden die Rechenschaftsberichte der Regierungen, von Uri und Obwalden nur die Staatsrechnungen (im Amtsblatt) gedruckt. Neuere Civilproceßordnungen bestehen in Uri und Schwyz, in letzterm auch eine Strafproceßordnung; im Strafrecht hat Schwyz lange Zeit an der Carolina festgehalten, dann

48) Näheres im Referat des Pfarrers Rohrer in Kerns, Schweizer Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, II, 101 fg.

49) Hierüber handelt das Referat Dr Etlin's in der nämlichen Zeitschrift, II, 189 fg.

als vor einigen Jahren der von Professor Schnell in Basel bearbeitete Entwurf eines Strafgesetzes vom Volk verworfen worden war, den Gerichten das Strafgesetzbuch des Cantons Luzern zur Berücksichtigung empfohlen. Wie nothwendig namentlich Reformen im Strafrecht der Urcantone wären, zeigt die Erfahrung; häufig genug bringen die Zeitungen Berichte über Verfahrungsweisen in Strafuntersuchungen und Strafurtheile (z. B. Pranger gegen gefallene Mädchen u. dgl.), welche man in unserer Zeit kaum mehr für möglich halten sollte. So ist im October 1865 der Schriftsetzer Ryniker wegen Preßvergehens (Herabwürdigung der katholischen Religion) von den urner Gerichten zu 20 Ruthenhieben verurtheilt worden; die Entrüstung, welche sich in der öffentlichen Meinung über dieses Urtheil kundgab, hat den Erfolg gehabt, daß die Bundesversammlung die Aufnahme eines neuen Artikels in die Bundesverfassung beschloß, welcher der Bundesgewalt das Recht einräumt, gewisse Strafarten als unzulässig zu erklären. Schwyz, welches erst 1835 die Folter abschaffte, hat noch damals die körperliche Züchtigung gestattet gegen Angeklagte, „welche sich durch boshafte Verstellung der schuldigen Beantwortung der an sie gerichteten Fragen zu entziehen suchen". G. Vogt.

Uri, s. Urcantone der Schweiz.

Urkunde. Diplomatik; Archiv und Archivkunde. Urkunde, diploma, charta, im Mittelalter gewöhnlich Brief genannt, ist der in feierlicher rechtsgültiger Form abgefaßte, schriftliche Ausdruck einer rechtlichen Handlung oder Thatsache. Der Vertrag, das Testament, die Eheberedung, jede Übertragung von Gütern oder Rechten, welche mit der Unterschrift und dem Siegel der Handelnden, unter Beglaubigung von Notaren oder Zeugen schriftlich aufgenommen wird, ist eine Urkunde und hat als solche heute noch dasselbe rechtskräftige Ansehen wie in den ältern Zeiten des deutschen Rechtslebens. Für die in ihr enthaltene Thatsache und Handlung ist sie vor dem Richter wie vor der Wissenschaft der unwiderlegliche Beweis, vorausgesetzt, daß nicht sichere Gründe für eine an ihr vorgenommene Fälschung geltend gemacht werden. Darauf beruht der Werth der Urkunden für das Rechtsleben wie für die Wissenschaft, für das Leben der einzelnen wie für die Geschichte der Völker und Staaten, denn sie enthalten die Thatsachen, gegen welche kein Zweifel aufkommen kann, das unerschütterliche und unangreifbare Material, mit dem die festen Pfade durch die dunkeln Zeiten der Vergangenheit gebaut werden.

Als aus dem Umsturz des Römerreichs und den langsam sich setzenden Wanderungen der germanischen Völkerstämme das Frankenreich wieder als eine erste staatliche Bildung emporwuchs, waren die aus der Römerzeit überlieferten Besitz- und Rechtsverhältnisse überall erschüttert, verwirrt und ausgelöscht. Überall bedurfte es neuer Stützen und Grundlagen, um Ordnung und Festigung des öffentlichen Lebens herbeizuführen. Am kräftigsten hatten die größern Stifter und Klöster den Sturm der Wanderungen und Umwälzungen überdauert und mit dem Güterbesitz den überkommenen Schatz von rechtlicher und wissenschaftlicher Bildung bewahrt, sie waren deshalb auch die ersten, welche den alten wie den neuerworbenen Reichthum mit neuen, auch für die Gegenwart rechtskräftigen Mitteln zu festigen suchten. Die geretteten Besitzthümer wie die Schenkungen und Verleihungen der fränkischen Eroberer und Könige ließen sie sich in einem unter feierlichen Formen auf den Altar ihrer Kirche gelegten, vor Zeugen anerkannten Bekenntniß zusprechen und auf die Weise ihre rechtlichen Ansprüche vor der Mit- und Nachwelt unantastbar bekräftigen. Bei jeder Veränderung, beim Verlust einer Urkunde oder beim Personenwechsel auf königlichem Thron war es ihre erste Sorge, die verlorene oder vom verstorbenen König ausgestellte Urkunde erneuern und bestätigen zu lassen. Dieser Gebrauch ging bald als Forderung in die Gesetzbücher über. Das alemannische Gesetz, Kap. 1, gebietet, daß jeder, der seine Güter oder sich selbst der Kirche übergeben will, diese Handlung durch eine Urkunde und sechs oder sieben Zeugen bekräftigen und solche mit den Namen der Zeugen ausgestattete Urkunde auf den Altar legen soll, damit dieser Besitz auf ewig der Kirche verbleibe und, wer ihn antastet, der Verurtheilung Gottes und der Excommunication verfalle; wollen dann die Erben solcher Übertragung widersprechen und die Urkunde ist verloren, so sollen sie mit fünf Zeugen beschwören, daß die Übertragung niemals stattgefunden habe. Laien, bestimmt weiter Kap. 19, sollen kirchliche Güter ohne Urkunde nicht besitzen, und hat ein Laie solche Urkunde nicht aufzuweisen, so gehört der Kirche das Besitzthum. Ähnliche Bestimmungen enthält auch das baiuvarische Gesetz, Tit. 1, Kap. 1. Von den Geistlichen übertrug sich nach einmal festgestellter Gewohnheit die Urkunde auf die Weltlichen. Zunächst und hauptsächlich waren die Aussteller der für Stifter und Klöster bestimmten Urkunden die Könige, und es war also eine natürliche Folge, daß diese auch in andern, nur Weltliche betreffenden Rechts- und Regierungshandlungen sich der sichernden Ur-

kunde bedienten. Je fester das Frankenreich in seinen Grundlagen und je weiter in seinen Grenzen sich ausbildete, je vielseitiger und sicherer sein inneres Rechtsleben und die Thätigkeit seiner Könige sich entfalteten, um so zahlreicher und mannichfaltiger wurden auch die Urkunden. Die ältesten sind hauptsächlich Dotationen oder Traditionen, Schenkungsurkunden, von den Königen für Stifter und Klöster ausgestellt oder in ihrem Namen die Schenkungen anderer bekräftigend. Gleichzeitig erscheinen auch Verleihungsurkunden, welche Rechte übertragen, z. B. Markt-, Münz- und Zollrechte, eigentliche Privilegien, wie die des Klosters St.-Denis, die zu den ältesten gehören; desgleichen die Immunitätsurkunden, welche Stifter und Klöster von Abgaben und Leistungen wie von der königlichen Gerichtsbarkeit befreiten. Alle diese Urkunden erscheinen schon unter den Merovingern und mehrten sich unter den Karolingern. Sobald dann die Städte anfingen, sich selbständiger zu entwickeln, wurden auch auf sie insbesondere die Privilegien ausgedehnt und bildeten den ersten und hauptsächlichsten Keim der spätern Stadtrechte. Neben die Könige, ihre Gemahlinnen und die geistlichen Landesherren traten, doch erst nach der Ausbildung eines selbständigen Deutschen Reichs im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts, auch als Aussteller von Urkunden die weltlichen Landesherren, denen sich dann die Städte, die kleinern Landesherren und Adelichen, die Zünfte und Corporationen anschlossen, sodaß seit dem 14. Jahrhundert sich die Zahl der Urkunden, die im 10. und 11. noch sehr sparsam flossen, bald ins Unübersehliche mehrte. Die Arten derselben werden in Betreff ihres Inhalts jetzt so zahlreich, wie die rechtlichen Handlungen in einem nach allen Seiten entwickelten Rechtsleben mannichfach sind. Neben den Traditionen, Privilegien und Befreiungen sind die wichtigsten die Lehnbriefe, wodurch die Könige, später auch die Landesherren Güter und Rechte andern gegen bestimmte Leistungen erblich übertrugen; aber auch diese werden erst mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts häufiger. Daneben mehren sich dann gleichzeitig die Verträge der Könige mit den Landesherren, der Landesherren untereinander wie mit Adelichen und Städten und dieser wieder untereinander, Urkunden, welche, wie z. B. die häufigen Urfehden, Fehden abschlossen und Friedensvergleiche aufrichteten, Erb- und andere Theilungen oder Heirathsverträge feststellten, Besitzveränderungen jeder Art rechtsgültig bekräftigten. Eine besondere und wichtige Art sind auch die Dienstverträge, wodurch Adeliche mit ihrem Besitz sich einem mächtigern Fürsten zu Dienst gegen Überlassung von Schlössern, Gütern, Rechten und Nutzungen verschrieben. Unzählig sind dann die Urkunden, welche die den Klöstern zu leistenden Dienste, Zinsen und Abgaben festsetzen, wozu sich auch eine ebenso große Menge von Kaufbriefen gesellte. Politisch bedeutend wurden später die unter verwandten und befreundeten Fürstenhäusern aufgerichteten Erbvergleiche und Verbrüderungen, deren staatsrechtliche Wirkungen zum Theil noch, wie z. B. der schleswig-holsteinische Erbfolgestreit beweist, bis in die Gegenwart reichen. Nach dem Stande des Ausstellers scheidet man auch die Urkunden in kaiserliche und königliche, landesherrliche, Stifts- und Klosterurkunden, städtische u. s. w.

Nach mittelalterlichem Rechtsbegriff mußte jeder Besitz und jedes beanspruchte Recht auf eine Urkunde gegründet sein, wenn es nicht gelegentlich von dem Richterspruch des Mächtigern oder des Reichshauptes als der Quelle aller Rechte im Reich sollte aufgehoben werden. Als im 12. Jahrhundert die Klagen der Städte und Kaufleute über die allzu große Anzahl der Zölle am Main nicht mehr zu ertragen waren, berief Friedrich I. auf den Hoftag zu Worms alle, welche auf dieser Flußstraße Zollrecht übten, und wer solches nicht mit einer königlichen Urkunde als zu Recht bestehend beweisen konnte, mußte den Zoll abthun. Daher auch die große Zahl und die mannichfachen Arten der Urkunden während des ganzen Mittelalters und ihre außerordentliche Wichtigkeit bis in die neuern Zeiten des Reichs, obwol die Einführung des Römischen Rechts, insbesondere der Begriff der Verjährung ihre Bedeutung wesentlich schwächte.

Die ältesten Urkunden sind auf Pergament geschrieben, diplomata membranea, später gegen Ende des 14. Jahrhunderts auch auf Leinenpapier, chartacea, doch blieb neben diesem auch das Pergament in häufigem Gebrauch. Urkunden auf ägyptischem Papyrus sind sehr selten. Geschrieben wurden die meisten mit schwarzer Tinte, selten mit rother aus Mennige oder Zinnober, noch seltener mit goldener oder silberner, welche man jedoch gern zum Ausmalen der Zeichen, Initialen und Monogramme gebrauchte. Die Kunst des Schreibens übten zur Zeit des Frankenreichs fast nur die Geistlichen, die deshalb bei den königlichen Höfen und Gerichten zur Abfassung der Urkunden unentbehrlich wurden. Als Notarii, Capellani, Cancellarii, Secretarii oder Geheimschreiber bildeten sie die Kanzlei, Cancella, capella, der Könige und Kaiser, später auch der Landesherren, bis sie bei fortschreitender Bildung durch die Weltlichen aus diesen Ämtern verdrängt wurden. An der Spitze der königlichen Kanzlei stand der Notarius summus oder

Archinotarius, Archicancellarius, bei den landesherrlichen Kanzleien gewöhnlich Protonotarius genannt. Diese concipirten, recognoscirten, contrasignirten die Urkunden und drückten das Siegel auf oder hingen es an. Seit den sächsischen Kaisern blieb das Amt des Summus Cancellarius bei dem Erzbischof von Mainz, der sich dann später totius Germaniae Archicancellarius, Erzkanzler durch ganz Deutschland, nannte, die Urkunden jedoch von dem Unterkanzler, Imperialis curiae Notarius, ad vicem Archicancellarii ausfertigen ließ. Nach solchem Muster bildeten sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch die Kanzleien der Landesherren aus geistlichen oder weltlichen Notarien oder Kaplanen, Protonotarien und Kanzlern.

Die wichtigern Urkunden wurden in älterer Zeit meistens in öffentlicher Gerichtssitzung, Landding, oder doch nach einer hier vorgenommenen öffentlichen Handlung ausgefertigt. Zu einer rechtsgültigen Veränderung des Grundbesitzes war die Auflassung und die Einwilligung der Erben auf dem „echten Ding", dem allgemeinen Gerichtstage, an welchem alle Eingesessenen des Gerichts theilnahmen, nothwendig; erst nachdem alle Ansprüche angemeldet, geprüft und befriedigt waren, wurde die Urkunde ausgestellt und der Friede gewirkt, d. i. der Handel rechtlich festgestellt und jede Gegenhandlung als Friedensbruch verurtheilt. Die Bestandtheile und die Formen der Urkunden sind nach den Zeiten und Umständen sehr verschieden. Die ältern Urkunden haben deren sehr viele, die spätern werden einfacher und erscheinen oft nur in Form eines Briefs. Eine Nothwendigkeit, daß die Urkunde so und nicht anders sein durfte, scheint allgemein nie anerkannt gewesen zu sein. Auch der Umfang der Urkunden ist natürlich sehr verschieden. Zu manchen wurden mehrere Pergamenthäute aneinander genäht, zu andern genügten kurze, zwei Finger breite Streifen. Die unentbehrlichsten Theile auch der einfachsten Urkunde sind der Name des Ausstellers, der Inhalt der Rechtshandlung und zum Schluß das Datum, häufig aber fehlt auch dieses. In so einfacher Form erscheinen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts manche landesherrliche Befehle, denen zum Schluß noch eine Anrede an die Beamten angefügt ist. Aufgedruckt, seit dem 13. Jahrhundert meistens angehängt ist dann das Siegel des Ausstellers, aber auch nicht immer, von gelbem oder weißem Wachs, später auch von rothem und grünem, und es entstand ein besonders Recht, mit dem rothen Wachs siegeln zu dürfen. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts kamen das sogenannte spanische Wachs und die hölzernen und metallenen Siegelkapseln in Gebrauch. Beim Anhängen des Siegels löste man am liebsten einen schmalen Streifen halb vom untern Rande der Urkunde, schlang denselben noch einmal durch diese und zog ihn dann durch das Wachs, oder man befestigte auch besondere Pergamentstreifen oder farbige seidene Schnüre zugleich in Urkunde und Siegel. Aber auch für die Siegel galt keine unabänderliche Regel. Bald hingen alle Zeugen ihre Siegel an, sodaß manche Urkunden deren über 20 und 30 haben, bald nur die Aussteller und unmittelbar Betheiligten, bald nicht einmal der Aussteller. Außer jenen nothwendigsten Bestandtheilen der Urkunde gab es nun, namentlich bei den ältern Kaiserurkunden, eine Menge Formen und Zeichen. Zu jenen gehörten die Anrufungsformeln zu Anfang, in nomine Dei Amen u. a., nach dem Namen des Ausstellers sein vollständiger Titel, die Beweggründe zu der urkundlich bezeugten Handlung; dann erst folgen der Vortrag dieser und das Friedewirken, mit Strafandrohungen, oft auch mit Verwünschungen verbunden, die Erwähnung des Siegels, die Namen der Zeugen, Actum und Datum der Urkunde; die Namensunterschrift oder statt dessen das Monogramm bilden den Schluß, dem mitunter noch ein Actum und Datum des Notars angefügt ist. Die in den ältern Urkunden am regelmäßigsten wiederkehrenden Zeichen waren vor der ersten Zeile das Chrismon, ein C. oder ein Kreuz, am Schluß die Monogramme und Notariatszeichen, durch welche letztern die Notare die vollzogene Recognoscirung der Urkunden bewiesen. Sie waren in Gestalt von Thürmen, Castellen, Glocken gebildet, deren innere Felder mit Buchstaben, recognovit et subscripsit, ausgefüllt waren, kommen aber später, insbesondere bei landesherrlichen Urkunden wenig mehr zu Anwendung.

Die Bedeutung der Urkunden für das Rechtsleben, hauptsächlich für die Wandlungen der unbeweglichen Güter und für die Ausübung von Hoheitsrechten, hatte schon früh eine häufige Fälschung und Nachahmung derselben zur Folge. Man radirte Namen, Zahlen und Wörter, überschrieb die radirten Stellen mit andern, hing alte Siegel an selbstgefertigte Urkunden, um schlecht begründete Besitzthümer und Ansprüche damit zu festigen. Zur Prüfung vorgebrachter älterer Urkunden gehörte also eine große Vorsicht und lange Erfahrung, welche Eigenschaften den königlichen und landesherrlichen Kanzleien bald unentbehrlich wurden. Hier keimten nun die ersten Anfänge der im 17. und 18. Jahrhundert zu einer besondern Wissenschaft ausgebildeten Diplomatik oder Urkundenlehre. Jeder Notar und Kanzler bedurfte besonderer Kenntnisse und

Fertigkeiten, um neue Urkunden auszufertigen, alte zu prüfen und auszulegen, und solche Fertigkeiten überlieferten sich dann in den Kanzleien von Beamten zu Beamten. Zur Anleitung der Abfassung von Urkunden entstanden schon unter den Merovingern die sogenannten Formelbücher, z. B. die formulae Andegavenses unter Childebert I., formulae Bignonianae, formulae Marculfi Monachi aus dem 7. Jahrhundert. Später verfaßte man auch solche Formelbücher für einzelne landesherrliche Kanzleien, wie noch vor kurzem ein solches bairisches Formelbuch in München herausgegeben wurde. Viele der in diesen Büchern zusammengestellten Urkundenformeln waren nur zu diesem Zwecke gemacht, doch nahm man auch wirkliche Urkunden in Abschrift auf, wodurch denn manches Werthvolle, dessen Original längst verschollen ist, erhalten worden. Solche wissenschaftliche Bedeutung haben z. B. besonders die formulae Marculfi, auch das genannte bairische Formelbuch hat viele Urkunden selbst für die weit abgelegene Markgrafschaft Meißen bewahrt. Diese Formeln können wir als erste praktische Lehrbücher der Diplomatik bezeichnen, während der kritische Theil dieser Wissenschaft erst später, als der praktische Werth der Urkunden für das Rechtsleben schon abgeschwächt war, in öffentlichen Schriften heraustrat. Grundsätze und Regeln der diplomatischen Kritik übten jede Kanzlei und jeder erfahrene Notar, wie denn auch das römische und päpstliche Recht besondere Regeln zur Prüfung von Urkunden an die Hand gab, doch erst in den sogenannten „diplomatischen Fehden" des 17. Jahrhunderts sehen wir diese Kritik öffentlich und mit Bewußtsein zur Anwendung kommen. Eine solche Fehde führte im Jahre 1633 die Benedictinerabtei St.-Maximin gegen den Erzbischof von Trier, der seine angebliche Landesherrlichkeit über dieselbe mit Urkunden der fränkischen Könige zu beweisen suchte. Der Syndikus der Abtei, Nikolaus Zylleſius, aber erwies dieselben in seiner defensio Abbatiae Imp. S. Maximini, 1658, als gefälscht und begründete die Reichsunmittelbarkeit der Abtei auf noch ältere und echte Urkunden. Durch die gründliche und nach Regeln geleitete Art der Prüfung jener Documente wurde diese Schrift für die Entwickelung einer wissenschaftlichen Diplomatik bemerkenswerth. Bald folgten andere Fehden. Daniel Heyder vertheidigte im Jahre 1643 die Stadt Lindau gegen österreichische Ansprüche, Benjamin Leuber die Stadt Leipzig gegen das von der Stadt Magdeburg auf der Elbe beanspruchte, mit einem angeblich kaiserlichem Privileg vom Jahre 940 gestützte Niederlagsrecht, Hermann Conring wieder die Stadt Lindau gegen das Stift Lindau in einer zur Klärung und Feststellung der diplomatischen Regeln nicht unwichtigen Schrift (Helmstädt 1672). Bedeutender noch für die Wissenschaft wurde eine solche Fehde in Frankreich. Ein Benedictiner, Dom. Jak. Doublet ließ im Jahre 1625 zu Paris in den „Antiquités et Recherches de l'Abbaie de St.-Denis" über 600 Urkunden aus dem Archiv dieser Abtei abdrucken, von denen Joſ. Launoy eine große Anzahl als gefälscht nachwies, weshalb er öffentlich diese Abtei als eine Officin falscher Diplomenschmiede bezeichnete. Mit demselben Vorwurf trat auch Daniel Papebroch gegen diese Abtei auf und suchte solche Fälschung auch für die Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts nachzuweisen. Infolge dieses Streits veröffentlichte er 1675 „Propylaeum antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis", in welcher Schrift er eine Anzahl Urkunden nach bestimmten Regeln der Kritik unterzog und ihre Unechtheit darzustellen suchte. Diese Angriffe gegen die genannte Abtei und der zu weit getriebene Eifer Papebroch's, der fast keine Urkunde unangezweifelt ließ, veranlaßten nun den Benedictiner Joh. Mabillon zu seinem berühmten Werk „De re diplomatica" (Paris 1681), wobei ihn die besondere Absicht leitete, die von Papebroch aufgestellten Regeln als übertrieben und gefährlich darzustellen und die Urkunden von St.-Denis gegen die Hyperkritik zu vertheidigen. Dieses Werk ist ein erstes umfassendes System dieser Wissenschaft und war sogleich beim Erscheinen von so durchschlagender Wirkung, daß Papebroch selbst in einer offenen Epistel an Mabillon seine Behauptungen widerrief und eingestand, das Beste an seinem Werke sei, daß es zu diesem größern die Veranlassung geworden. Mabillon behandelt in sechs Büchern die Geschichte der Buchstaben und Alphabete, die Lehre von den Urkunden und deren Bestandtheilen, prüft die von Papebroch aufgestellten Regeln, gibt dann eine Geographie der königlichen Pfalzen, eine Anzahl Schriftproben und etwa 200 Urkunden in Abdruck. Doch auch dieses Werk fand sogleich seine Gegner und erregte eine heftige Polemik, welche sich noch lange nach Mabillon's Tode, gest. 1704, fortspann und wenigstens den Vortheil hatte, daß man sich auch in Deutschland der Mängel und Gebrechen des berühmten Werkes bewußt wurde. Diese hatten ihren Grund hauptsächlich darin, daß Mabillon seine Regeln nur aus den ältern Urkunden Frankreichs gezogen hatte und noch dazu einer genügenden Erkenntniß von den ältesten Verfassungsverhältnissen dieses Reichs entbehrte. Deutsche Diplomatiker bemühten sich deshalb auch alsbald, die deutschen Kaiserurkunden mit hereinzuziehen. Nik. Joſ. Hert gab im Jahre 1699 eine „Dis-

sertatio de fide diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum" heraus, worin er mit Zugrundelegung der Regeln Mabillon's seine aus deutschen Kaiserurkunden geschöpften Beobachtungen niederlegte und so den ersten Versuch zu einer deutschen Diplomatik machte. Unter den nächstfolgenden diplomatischen Schriften ist bemerkenswerth Joh. Eisenhart's „De jure diplomatum" (Helmstedt 1704), weil sie zuerst die rechtliche Bedeutung der Urkunden in Betrachtung zog, und das 1732 erschienene Prachtwerk des Abts Gottfried von Bessel: „Chronicon Gottwicense seu Annales liberi et exemti Monasterii Gottwicensis Ordinis S. Benedicti", welches insbesondere die Lehren von den Codd. manuscriptis, das Diplomenwesen der deutschen Könige und Kaiser bis auf den Hohenstaufen Friedrich II., die Pfalzen, Villen und Höfe derselben und die Gauen des Mittelalters behandelt. Darauf folgte Chr. Joh. Heinrich Eckhard mit einem Compendium der deutschen Diplomatik: „Introductio in rem diplomaticam praecipue Germanicam" (Jena 1742). Auch er stützt sich hauptsächlich noch auf die durch Mabillon und das Chronicon Gottwicense festgestellten Regeln, ohne mehr Material als diese, d. i. kaiserliche und königliche Urkunden, zu Grunde zu legen. Um dieselbe Zeit erwarb sich auch ein Professor in Altorf, Johann Heumann, als Diplomatiker bedeutenden Ruf, obwol er selbst eingestand, niemals ein Archiv gesehen zu haben. Er schrieb einen Commentar „De re diplomatica Regg. et Impp. Germ." und erwarb sich vor allem dadurch Verdienst, daß er die unsichere Methode seiner Vorgänger, die Urkunden nach sogenannten innern und äußern Kennzeichen zu beurtheilen, aufgab und dieselben nach ihren Bestandtheilen, nach Formeln und Zeichen zergliederte. Bedeutender erweitert wurde aber diese Wissenschaft wieder durch ein Werk desselben Ordens, dem Mabillon und das von ihm vertheidigte Kloster St.-Denis angehörten, nämlich durch das umfangreiche, kostbar ausgestattete „Nouveau traité de diplomatique", das in sechs großen Quartbänden 1750—65 mit 100 sorgfältig gearbeiteten Kupfertafeln erschien. Den Hauptinhalt des Werkes, das von Adelung vom Jahre 1759 an ins Deutsche übertragen wurde, bildeten eine systematische Darstellung der allgemeinen Diplomatik, hauptsächlich auf Grundlage der von Mabillon aufgestellten Lehren, eine Specialdiplomatik von Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien und Spanien bis zum 16. Jahrhundert, dann die Geschichte des lateinischen Alphabets und der einzelnen Buchstaben, eine Theorie der tironischen Noten, Abhandlungen von den Siegeln und der diplomatischen Praxis, méthode de diplomatique. Den deutschen Historikern genügte aber schon damals die ungleiche Darstellung nicht, welche hier die einzelnen Zweige dieser Wissenschaft gefunden hatten, ebenso wenig die alte und unbrauchbare Unterscheidung nach innern und äußern Kennzeichen, die, obwol für die deutsche Wissenschaft entschieden überwunden, von der französischen immer noch beibehalten wurde, die Vernachlässigung der Zeichen, der Schrift und deren Entwickelungsstufen, endlich die Unkenntniß der deutschen Literatur. Joh. Christoph Gatterer trat auch sogleich, als kaum der letzte Band erschienen war, mit seinem auf ein langes Urkundenstudium begründeten System, „Elementa artis diplomaticae universalis", Vol. prius, im Jahre 1765 hervor, worin zuerst die einfache und der Form der alten Urkunden allein angemessene, auch seitdem beibehaltene Eintheilung in die vier Haupttheile, die Graphik oder Schriftkunde, die Semiotik oder Zeichenkunde, die Formelkunde und die Lehre von den Archiven aufgestellt wurde. Dieser erste Theil behandelte die Graphik und Semiotik, ein zweiter sollte die beiden letztern darstellen, aber trotz aller Aufforderungen war Gatterer nicht zu bewegen, denselben erscheinen zu lassen. Am Schluß des Jahrhunderts im 71. Lebensjahre gab er dann endlich das ganze Gebäude der Diplomatik neu umgearbeitet und nunmehr in deutscher Sprache 1799 als Lehrbuch in zwei Theilen heraus. Der erste, Abriß der Diplomatik, behandelt in klarer, übersichtlicher Kürze die drei Haupttheile der Wissenschaft, die Schrift-, Zeichen- und Formelkunde nach ihren einzelnen Abschnitten. Der zweite, die praktische Diplomatik, gibt Anweisung zum Lesen und Auslegen der Urkunden, zur Unterscheidung der Originale von den Copien und gefälschten, zur Benutzung der Urkunden für die Juristen wie den Historiker, Philologen und Diplomatiker, und zum Schluß die Anleitung, ein Archiv einzurichten und in Ordnung zu halten. Als eine zweite Abtheilung schloß sich daran noch ein Verzeichniß aller bis zu jener Zeit erschienenen Urkundensammlungen. Mit diesem Werke schloß einstweilen die Wissenschaft ab, und es gebührt deshalb dem göttingischen Professor der Ehrenplatz neben Mabillon und den Herausgebern des „Nouveau traité" als Hauptgründer und Fortbildner dieser unentbehrlichsten und wichtigsten historischen Hülfswissenschaft. Ich übergehe deshalb die übrigen, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erschienenen diplomatischen Lehrbücher, die wol einzelne Ergänzungen brachten, in der Hauptsache aber an die einmal gewonnenen Resultate als die unumstößliche Grundlage sich anlehnten. Doch muß ich noch eine zweifache Thätigkeit auf diesem

Gebiet hervorheben, wodurch das 18. Jahrhundert auch unserer gegenwärtigen Geschichtswissenschaft immer noch nicht zu entbehrende Dienste geleistet hat. Die eine Thätigkeit schuf die Lehrbücher zum Lesen und Entziffern der Urkunden, die andere lieferte durch zahlreiche, wenn auch freilich nicht allen Forderungen der fortgeschrittenen Wissenschaft genügende Urkundensammlungen ein Material, dessen Reichthum immer noch in alle, die ältere Periode der deutschen Reichsgeschichte behandelnde Geschichtswerke hineinspielt.

Die Urkunde begleitete während vieler Jahrhunderte die Entwickelung des Volks bei allen wichtigsten Thätigkeiten und Willensäußerungen, wenn auch nicht als der alleinige, doch als der zuverlässigste schriftliche Ausdruck. Die Schreibkunst war damals das Besitzthum einzelner, der geistlichen und später auch der weltlichen Kanzleien, wurde von diesen als eine kostbare Kunst bewahrt, fortgebildet und überliefert. Dadurch entstanden Abweichungen in der Schreibweise der einzelnen Zeitalter, der Völker und Landschaften, der Schulen und Kanzleien, sodaß selbst ein so einfaches Mittel wie das lateinische Alphabet eine mannichfaltige Geschichte erhielt, deren gründliche Kenntniß die spätern Zeiten nicht entbehren konnten und mühsam erwerben mußten. Außerdem erstrebte die Urkunde ihrem ganzen Wesen nach eine mögliche Kürze und Gedrängtheit des äußern Umfangs, denn das Pergament war kostbar und selten und eignete sich nicht wie das Papier zu endlosen Schriftstücken. Daher kürzte man alle häufiger wiederkehrenden Wörter und Silben, besonders die Endsilben durch Zeichen und Siglen über und unter der Zeile, wobei man natürlich eine möglichst sich gleichbleibende Gesetzmäßigkeit nicht entbehren konnte, wenn nicht die Urkunde durch regellose Willkür der Schreiber auch jede Willkür der Auslegung erlauben und schließlich ganz unverständlich werden sollte. So bedurfte die Diplomatik neben der Kenntniß von der Geschichte des Alphabets auch die der Siglen und sämmtlicher Kürzungszeichen; beide, die Grammatologia oder Buchstabenlehre und die Brachygraphia oder die Lehre von den Abkürzungen, wurden deshalb auch die Haupttheile der Graphik. Das altrömische Alphabet wandelte sich zuerst zur Zeit der Völkerwanderungen in eine römisch-barbarische oder deutsche Schrift, welche von den Zeiten der Merovinger bis ins 13. Jahrhundert herrschte und sich wieder bei den einzelnen Völkerstämmen mit verschiedenen Zügen darstellte. Bis ins 16. Jahrhundert folgte dann die neugothische oder scholastische, auch Mönchsschrift genannt, worauf dann wieder die römischen Buchstaben neben den umgebildeten in Anwendung kamen. Aus diesen Hauptklassen entwickelten sich nun eine große Anzahl mehr oder weniger verschiedener Abarten. Die Diplomatiker des 18. Jahrhunderts, insbesondere Gatterer („Abriß der Diplomatik", S. 37), führen die Theilung in Klassen und Species bis ins kleinste durch und nannten dieses, indem sie die Fortschritte der Botanik auf die Diplomatik übertrugen, den Linnéismus der Schrift. Die einzelnen Klassen und Species oder Reihen und Unterreihen erläuterten sie durch Kupfertafeln mit größern Schriftproben wie mit den einzelnen Buchstabenreihen und erkannten hierin eine der Hauptaufgaben ihrer Lehrbücher. Um aber in Entzifferung der Abkürzungen dem Lesenden zu Hülfe zu kommen, bedurfte man eines systematischen Verzeichnisses, das ein Nachschlagen jederzeit möglich machte. Diesem Bedürfniß halfen zwei in Form eines Lexikons gearbeitete Werke in entsprechender Weise ab, Werke, die immer noch jedem Archivar und Geschichtsforscher unentbehrlich sind und seitdem auch keine Vervollständigung und Umarbeitung gefunden haben. Es sind dieses die bekannten Handbücher: „Clavis diplomatica" von Daniel Eberhard Baring (Hannover 1737), und „Lexicon diplomaticum" von Joh. Lud. Walther (Göttingen 1745).

Mit dieser theoretischen Herausbildung der Diplomatik ging eine praktische Anwendung Hand in Hand. Schon die Chronikenschreiber des 16. Jahrhunderts mischten ihren Geschichtswerken einzelne Urkundenabschriften ein, wie auch schon um die Mitte dieses Jahrhunderts die Thätigkeit der deutschen Reichstage mit Abdrücken einzelner Abschiede und Decrete wie mit größern Sammelwerken begleitet wurde. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erweiterte sich solche Thätigkeit, und Melchior Goldast, Lindenbrog, Cäsar Baronius, Marquard Freher, Friedrich Hortleder, Heinrich Meibom und viele andere verfolgten diese Bahn mit einer Verbreitung über die Geschichte fast aller Stände und Theile des Deutschen Reichs. Im 18. Jahrhundert setzten diese Arbeit eine große Menge der thätigsten Gelehrten fort, von denen ich nur Leibniz, Leuckfeld, Lünig, Schöttgen, Struve, von Ludewig, Bernard Pez, Joh. Georg Eckhard, Meichelbeck, Schannat, Hontheim, Würdtwein, Wenck nenne, die alle in gleicher Weise bemüht waren, die neubegründete Wissenschaft der Diplomatik für die Geschichtswissenschaft in ausgiebigster Weise durch Herausgabe von Urkundensammlungen nutzbar zu machen.

Diesem reichen Geistesleben, diesem unermüdlichen, mit den politischen Verhältnissen und Strömungen jener Zeit innig zusammenhängenden, diplomatischen Illustriren der Geschichte der

einzelnen Reichsstände bereitete die Französische Revolution und die folgenden drangvollen Kriege eine gewaltsame Unterbrechung, doch war kaum der Friede wieder errungen, die nunmehr anders gewordenen politischen Verhältnisse neu befestigt, so wurden auch die verlassenen Bahnen mit erhöhtem Eifer, mit ganz anderm Bewußtsein und Erfolg von neuem aufgesucht. Die ganze reiche Entwickelung der deutschen Geschichtswissenschaft seit der Begründung der Geschichtsforschenden Gesellschaft zu Frankfurt durch den Freiherrn vom Stein und seit dem Beginn der „Monumenta Historiae Germanicae" durch Pertz darzustellen, gehört nicht hierher; nur kurz kann hervorgehoben werden, welchen Standpunkt dabei die Diplomatik eingenommen und mit welchem Erfolg für sich und die Geschichtswissenschaft sie diese bis heute begleitet hat. Die besondere Vorliebe, die das 18. Jahrhundert der Diplomatik als einer selbständigen Wissenschaft zuwendete, hat das 19. Jahrhundert nicht getheilt. Dagegen ist sie als die erste und unentbehrlichste unter den historischen Hülfswissenschaften so allgemein und entschieden anerkannt, daß eine Vertrautheit mit ihren Regeln als die Grundlage jeder geschichtswissenschaftlichen Thätigkeit verlangt wird und ihr auf größern Universitäten besondere Lehrstühle errichtet sind. Der Eifer für Herausgabe von Urkundensammlungen ist, angeregt durch jene Gesellschaft und auf Grundlage der Monumenta Hist. Germ., noch thatkräftiger, wissenschaftlicher und vielseitiger geworden als im 18. Jahrhundert. Der seitdem erschienenen Urkunden- und Regestenwerke ist, wie bekannt, eine große Zahl. Die Geschichte des Reichs wie der einzelnen Reichstheile und Bundesstaaten, einschließlich der beiden Großstaaten Österreich und Preußen, wird immer noch durch ebenso umfangreiche wie meistens gründlich gearbeitete und trefflich ausgestattete Sammlungen an das Licht gestellt, und ebenso begabte wie wissenschaftlich durchgebildete Geister haben sich, unterstützt durch die Opferwilligkeit der Regierungen, des Adels, der wissenschaftlichen Vereine wie der einzelnen, diesem Gebiet der Geschichtswissenschaft mit seltenem Eifer und Erfolg gewidmet. Bei jeder Sammlung hat natürlich die Diplomatik das Beste mitgethan, für sich selbst zu größtem Nutzen. Durch die stetige Anwendung auf wissenschaftlichem Boden sind ihre Regeln vielfach erweitert, überall schärfer und bestimmter herausgearbeitet, einfacher, verständlicher und allgemeiner bekannt geworden. Trotz dieser guten Folgen läßt sich jedoch nicht verkennen, daß der Mangel einer besondern und selbständigen Behandlung für die Diplomatik nicht ohne Nachtheil gewesen ist. Über manche Regeln, die gerade nicht zu den nebensächlichen gehören, herrscht unter den Historikern und Urkundenherausgebern noch eine zu große Verschiedenheit und sogar bei den einzelnen über die von ihnen selbst befolgten Grundsätze eine gewisse Unsicherheit, indem manche Regeln annehmen oder selbst erst bilden, um sie im Lauf der Arbeit wieder zu verlassen. Es betrifft das meistens Gegenstände, die das 18. Jahrhundert noch weniger in den Kreis seines Denkens und Arbeitens gezogen hatte. Die Fertigung der Regesten z. B. und eine regelrechte und gleichmäßige Schreibweise sind Aufgaben, welche der Diplomatik erst durch die Fortschritte der deutschen Geschichts- und Sprachwissenschaft in den letzten Jahrzehnten zu den wichtigsten herangewachsen sind. Ein Abschluß der hierauf bezüglichen Fragen und die Feststellung übereinstimmender und allgemein anerkannter Gesetze können erst gewonnen werden, wenn der Diplomatik wieder als einer selbständigen Wissenschaft auch eine selbständige Behandlung in erweitertem Maßstabe zutheil geworden ist. Daß solches Bedürfniß in der Gegenwart lebhaft gefühlt wird, beweist unter anderm die Schrift des Freiherrn Roth von Schreckenstein: „Wie soll man Urkunden ediren?" (Tübingen 1864). In vielversprechender Weise hat auch der durch kritische Forschungen um die Diplomatik sehr verdiente Professor Sickel in Wien in seinem Werke, „Monumenta Diplomatica", solche selbständige Behandlung in Angriff genommen, indem er mit Hülfe der Photographie die Geschichte der Schrift in großem Stil und mit einer Vollständigkeit und Sicherheit darzustellen begonnen hat, wie dessen das 18. Jahrhundert mit allem Eifer und Vorliebe für diesen Gegenstand niemals hat fähig sein können. Auf diesem Wege liegt die Zukunft und Fortbildung dieser Wissenschaft.

Archiv und Archivkunde. Die große Bedeutung der Urkunde für das Rechts- und politische Leben der frühern Jahrhunderte gab schon früh die Anregung zu einer sorgfältigen Aufbewahrung derselben. Schon im alten Rom hatte man im Tempel der Ceres, später des Saturnus eine Art von öffentlichem Archiv, und die ersten Christen hinterlegten ihre wichtigsten Documente in den Kirchen. Justinian stellte schon ein Archivrecht auf, indem er den im öffentlichen Archiv verwahrten Urkunden eine größere Beweiskraft als den im Privatbesitz befindlichen zuschrieb. Die durch die Völkerwanderungen veranlaßten staatlichen Umwälzungen warfen auch hier die schon gewonnenen festen Verhältnisse durcheinander, und das Frankenreich mußte auf langsamem Wege von vorn beginnen. Von der Unentbehrlichkeit öffentlicher Archive wurde

man bald überzeugt, denn Karl der Große verordnete die Herstellung derselben; doch in den verwirrungsvollen Zeiten seiner Nachfolger kam wenigstens von seiten der Regierenden nichts Dauerhaftes zu Stande. Die Stifter und Klöster gingen den schon geschilderten Verhältnissen gemäß voran und wählten in ihren sichern Mauern den für Uneingeweihte am schwersten zugänglichen Platz hinter dem Altar ihrer Kirche, um dort in wohlverschlossenen Kisten ihren Urkundenschatz für alle Zeiten brauchbar zu erhalten. Diese Klosterarchive, ursprünglich nur in Truhen aufbewahrt, bildeten den Anfang der öffentlichen Archive, chartaphylacea, tabularia, chartaria publica. Dem Beispiel folgten mit den Königen, doch erst seit dem 12. Jahrhundert, die größern Städte, denen sich besonders im Lauf des 13. Jahrhunderts die mächtigern Landesherren, später auch die Grafen- und Herrengeschlechter, die städtischen Innungen mit Anlegung von Zunftladen, die einzelnen Kirchen und Gemeinden anschlossen. Die Anlegung eines Deutschen Reichsarchivs wurde dadurch erschwert, daß die Könige und Kaiser von Stadt zu Stadt, von Pfalz zu Pfalz reisend ihre Urkunden erließen. An die Stelle eines Reichsarchivs trat zuerst das Archiv der kurmainzischen Erzkanzlei, neben welches dann nach der Befestigung der Habsburger auf deutschem Kaiserthron und der Seßhaftmachung der Reichstage zu Regensburg sowie der Herausbildung eines Reichskammergerichts noch andere Reichstheilarchive traten. Diese Archive sind 1) das des kaiserlichen Reichshofraths in Wien, das aus den alten Registraturen desselben für Staats-, Lehns- und Gnadensachen deutscher und lateinischer Expedition, d. i. für Deutschland und Italien, für Rechts- und Lehnsstreitigkeiten und für das Reichshofrathsiaramt besteht; 2) das erzkanzlerische Reichshauptarchiv, das bis 1792 zu Mainz, dann zu Aschaffenburg, seit 1818 aber in 200 Kisten in Frankfurt a. M. aufbewahrt wird; 3) das Reichsdirectorialarchiv, das eigentliche Archiv der Reichstage zu Regensburg, und 4) das Archiv des kaiserlichen und Reichskammergerichts in Wetzlar. Die oberste Aufsicht über die drei letzten Archive hatte zu Reichszeiten der Reichserzkanzler, der auch die Beamten anstellte. Das Reichskammergerichtsarchiv zu Wetzlar, mit dem die Acten und Urkunden des ältern Reichskammergerichts zu Speier (bis 1693) vereinigt wurden, nahm später die Bundesversammlung unter besondere Aufsicht und traf durch die Beschlüsse vom 6. Aug. 1818, 25. Jan. 1821, 7. Febr. und 7. März 1822, 19. Juni 1823 und durch eine von Preußen aus bestellte besondere Commission zu einer sorgfältigern Verwaltung wenigstens die Anordnung. Die Commission sollte für die Verwahrung der Acten Sorge tragen und eine Auslieferung und endliche Auseinandersetzung vorbereiten, wobei durch andere Beschlüsse auch dem Verkauf und der Vernichtung der Acten vorgebeugt wurde. Andere Theilarchive, die gleichfalls zu den Reichsarchiven gerechnet werden müssen, wie die Archive der ehemaligen Reichskreise, sind noch mehr zerstreut und an sehr verschiedenen Orten aufbewahrt.

Archive bildeten sich, nachdem einmal die Nothwendigkeit anerkannt war, überall von selbst da, wo Urkunden erlassen und gesammelt, wo sie als Ausfluß der Regierungshoheit ausgefertigt und als Beweis für Güter und Rechte bewahrt wurden. Bei jeder Kanzlei entstand ein Archiv. Die Körperschaft, das Geschlecht, die Gemeinde sammelten ein solches als die rechtliche Grundlage ihres gesammten Besitzes. Demnach waren die Archive untereinander ebenso verschieden an Umfang wie an politischer Bedeutung. Die Archive des Reichs, der Kurfürsten, der größern Stifter und Städte hatten natürlich ganz andern Reichthum und Ansehen als die der freiherrlichen Geschlechter, der kleinern Klöster und Gemeinden. Neben diesen Archiven der politischen Reichsglieder bildeten sich im Lauf der Jahrhunderte auch die Archive der einzelnen landesherrlichen Gerichtshöfe und Behörden, z. B. des leipziger Hofgerichts, der landesherrlichen Lehnshöfe, die Archive der Landstände, der Landes- und Provinzialregierungen u. s. w. Die Frage, wer darf ein Archiv anlegen und halten, wurde schon im 17. und 18. Jahrhundert vielfach behandelt und von den die Rechte der Landesherrlichkeit vorwiegend ausbildenden Staats- und Rechtsgelehrten des 18. Jahrhunderts dahin beantwortet, daß solches Recht nur dem Landesherrn und seinen Behörden zustehe und Gemeinden, Geschlechtern, Körperschaften nur, insoweit sie mit einem Landbesitz auch Landesherrlichkeit auszuüben befugt seien. Das 19. Jahrhundert hat aber dieses zu eng gefaßte Recht sachgemäß dahin erweitert, daß ein Archiv zu haben durchaus niemand verwehrt werden kann, der durch seine Geschichte und Stellung dazu befähigt ist. Denn darauf beruht stets und vor allem das Wesen eines Archivs, daß es die Beweismittel für die dem Besitzer zuständigen Güter, Rechte und Ansprüche bewahrt, seien dieselben nun längst verändert und veraltet oder erst in ungewisser künftiger Zeit geltend zu machen. Eine willkürlich und gelegentlich zusammengebrachte Anzahl von Urkunden und Acten, sei sie noch so groß und im einzelnen noch so werthvoll, bleibt immer nur eine Sammlung und wird erst zum Archiv, wenn der

eigentliche Kern derselben in einem innigen und untrennbaren Zusammenhang mit dem Besitzer und dessen Geschichte steht. Nur uneigentlich reden wir deshalb, z. B. von einem Archiv des Germanischen Museums, solange nicht dieses Museum nach langjähriger Geschichte den Schatz der diese Geschichte begleitenden und bezeugenden Urkunden und Schriftstücke zu einem Haupttheil seiner Urkundensammlung machen kann. Ebenso müssen wir die Registratur vom Archiv unterscheiden. Eine Registratur unterhält jede Behörde und Kanzlei, jeder Rechtsanwalt, jede in selbständiger öffentlicher Thätigkeit heraustretende Körperschaft, doch sie besteht nur aus den laufenden Acten, aus den in noch unvollendeten und fortwirkenden Rechtssachen und Händeln ergangenen Schriftstücken. Sie ist eine Vorbereitung für das Archiv, indem, was für sie veraltet, was eine abgemachte vollendete Thatsache geworden ist, in das Archiv abgegeben wird. Die wesentlichsten Eigenschaften eines Archivs sind demnach, 1) daß dasselbe die Grundlage für die Geschichte und die ganze rechtliche Existenz dessen bildet, der das Archiv anlegt; 2) daß aus demselben ausgeschieden bleibt, was noch in die Registratur gehört; 3) daß alles, was nicht mit jener ersten Eigenschaft zusammenfällt, wenn es in das Archiv aufgenommen wird, als ein solches, d. i. als ein Andersartiges stets behandelt wird, und endlich 4) daß in der bestellten Verwaltung des Archivs die Bürgschaft gegeben ist, daß jene Eigenschaften streng bewahrt und beobachtet bleiben, denn nur auf solche Verwaltung kann ein Vorzug in der Beweiskraft des einen Archivs vor dem andern begründet werden. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch in einem Archive Schriftstücke, die seinem eigentlichen Wesen ferner stehen, bewahrt und der Sorge des Archivars unterstellt werden sollten, da doch hier einmal die besten Einrichtungen zur Erhaltung solcher Werthsachen getroffen sind. Freilich darf dabei nie vergessen werden, daß jedes solches Schriftstück in der Bezeichnung und Registrirung von dem Kern des Archivs unterschieden bleibt.

Die Archive der Gegenwart können wir scheiden in öffentliche und Privatarchive. Öffentliche sind alle, welche unmittelbar die Regierung eines Landes und das hier regierende Haus betreffen, also auch die Archive aller Behörden, welche als Träger der Regierungsthätigkeit erscheinen. An der Spitze derselben stehen die Staats- und Reichsarchive, auch Hauptstaatsarchive genannt, die königlichen und fürstlichen Hausarchive, die, wenn sie mehrere Linien desselben Hauses umfassen, auch gemeinschaftliche oder Gesammtarchive heißen. Dann folgen die Archive der einzelnen Ministerien, die zwar in den meisten Fällen für alle ältern Acten ihren Abfluß in das Staatsarchiv haben, im einzelnen aber, z. B. beim Finanzministerium durch die Aufnahme der alten Kammerarchive, wie beim königlich sächsischen Finanzministerium, von großer Bedeutung sein können, die Archive der Provinzial- und Kreisregierungen, der einzelnen Gerichtshöfe und Behörden, auch der städtischen, der kirchlichen u. s. w. Das Staatsarchiv ist der Hauptbewahrungsort aller rechtsgültigen und wichtigen Schriftstücke, welche die Geschichte des Landes und seine Regierung wie der einzelnen Theile in ihrem Zusammenhang mit dem Ganzen betreffen. Hierhin kann schließlich alles zusammenfließen, was in den Provinzial- und Partialarchiven als für die Gegenwart abgemacht zu betrachten ist. Deshalb steht auch das Staatsarchiv stets unmittelbar unter dem Ministerium, in Baiern unter dem der auswärtigen Angelegenheiten, im Königreich Sachsen unter dem Gesammtministerium, und erhält nur von hier aus Befehle und Verordnungen. In manchen Staaten besteht wieder ein gesetzlich geregelter Zusammenhang zwischen Staats- und Provinzial- oder auch Filialarchiven, indem der Director von jenem auch die Aufsicht über diese führt, für dieselben Anordnungen trifft und die Beamten derselben unter seiner Leitung im Staatsarchiv bildet. Solcher Zusammenhang besteht z. B. in Baiern zwischen dem Reichsarchiv in München und den Filialarchiven in Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Dillingen: ein ähnlicher in Preußen zwischen dem Reichsarchiv in Berlin und den Provinzialarchiven in Magdeburg, Münster, Königsberg, Breslau u. a. In andern Staaten, z. B. im Königreich Sachsen, beschränkt sich dieser Zusammenhang zwischen Hauptstaats- und Partialarchiven auf die Abgabe und Übernahme von Acten und die Beantwortung von Anfragen. Zu den Privatarchiven rechne ich alle Archive von Städten, standesherrlichen und adelichen Geschlechtern, Corporationen, deren landesherrliche Thätigkeit aufgehört hat oder niemals vorhanden war. Manche von diesen Archiven, leider aber auch manche öffentliche, sind gegenwärtig vernachlässigt und wenn auch unter Verschluß, doch ohne Verwaltung, andere z. B. von standesherrlichen und adelichen Geschlechtern wohl geordnet und erfahrenen, mit wissenschaftlicher Bildung ausgerüsteten Beamten untergeben. Diese letztern Archive theilen mit den öffentlichen einen Vorzug in Betreff der Beweiskraft der in ihnen bewahrten Urkunden, während die vernachlässigten nur dazu dienen, werthvolle Urkunden und Acten der Zerstreuung und Zer-

störung zu überliefern, und dadurch ebenso unersetzlichen Schaden dem Inhaber wie der Geschichtswissenschaft verursachen. Jedes Archiv, besonders aber das öffentliche, bedarf einer unablässigen Fürsorge sowol in Betreff des Raums wie der Verwaltung, denn es ist kein Sammelort von werthlos gewordenen, todten Pergamenten und Papieren, sondern das lebensvollste Museum für die Geschichte der Völker, der Staaten, der Gemeinden und der einzelnen. Auch abgesehen davon, daß noch eine große Anzahl der hier verwahrten Schriftstücke die praktische Geltung für das Rechtsleben der Gegenwart behalten haben und also in jedem Augenblick wieder zur Anwendung kommen können, so ist in dem Archiv allein die sichere und unerschütterliche Grundlage für eine Wissenschaft der Geschichte gegeben. Das Volk, das seine Archive verloren oder gar selbst zerstört und zerstreut hat, kann niemals auf eine glaubwürdige, allgemein anerkannte Darstellung seiner Entwickelung und geschichtlichen Bedeutung rechnen, denn selbst das aus einem Archiv Abgedruckte würde in spätern Zeiten an Vertrauen verlieren, sobald die Originalgrundlage verschollen ist. Die Vernachlässigung der Archive ist deshalb ein Verbrechen an der Geschichte des eigenen Volks, dessen Folgen sich je länger je mehr bitter und unersetzlich fühlbar machen. Die erste Nothwendigkeit für die Erhaltung eines Archivs ist die verständige Wahl der zur Aufbewahrung derselben bestimmten Räumlichkeiten, damit in denselben nach Möglichkeit gegen die zerstörenden Einflüsse der Elemente und die freilich nie ganz aufzuhebenden Folgen der Zeit Schutz geboten wird. Feuer und Wasser sind die schlimmsten Feinde der schriftlichen Zeugnisse der Vergangenheit. Vor jenem schützt man dieselben durch ein feuerfestes, nach allen Seiten frei stehendes Archivgebäude, das nicht zu sehr in die Höhe geführt und mit mehrern geräumigen Ausgängen versehen ist. Daß alle Vorrichtungen zum schnellen Löschen eines im Innern ausbrechenden Brandes, denn Feuer und Licht kann man nicht gut entbehren, getroffen sein müssen, versteht sich wie bei jedem gutverwahrten Gebäude von selbst. Alle werthvollern Documente, insbesondere alle Urkunden müssen in feste, gutverschlossene, aber auch leicht fortzuschaffende Kästen und Schränke eingeordnet sein, eine Vorsicht, die auch im Kriege bei plötzlichen Überfällen von großem Nutzen ist. Die große Masse der Acten läßt sich freilich auf solche Weise nicht unterbringen, doch bedürfen auch sie leicht zugänglicher, nach mehrern Seiten frei stehender und nicht allzu hoher Repositorien. Gegen eine Überschwemmung schützt die höhere Lage des Gebäudes, gegen die verderbliche Feuchtigkeit im Innern, die schon so manche unersetzliche Urkunde vernichtet hat, ein trockener Grund, gutes Baumaterial, hinreichende und bei sonnigem trockenen Wetter fleißig geöffnete Fenster. Auch müssen alle wichtigen Documente von feuchten Wänden und Fußböden fern gehalten, überall, wo die Spuren des Moders sich zeigen, sogleich die nur möglichen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. Die Sitte früherer Jahrhunderte, das Archiv in einem feuerfesten, luft- und lichtleeren Thurm zu verschließen und dann möglich selten wieder zu öffnen, wie es z. B. bei dem ehemaligen sächsischen Gesammtarchiv zu Wittenberg geschehen ist, hat stets die allerschlimmsten Folgen gehabt, indem der Moder im Innern um so sicherer sein zerstörendes Werk hat treiben können. Ebenso übertrieben ängstlich war man auch früher und ist zum Theil noch jetzt mit Heizung und Beleuchtung der für die Archivarbeiten bestimmten Räume, denn wollte man Feuer und Licht ganz aus dem Archiv fern halten, so würde man insbesondere im Winter eine unschätzbare Arbeitszeit verlieren und dennoch nicht volle Sicherheit gewinnen. Über den Zutritt von Fremden zum Zweck wissenschaftlicher Forschungen, denn für Schaulust und Neugier bietet ein Archiv keinen Stoff, herrschen noch immer verschiedene Grundsätze. Früher hielt man jedes fremde Auge unbedingt fern; jetzt, in der bessern Überzeugung, daß ein Archiv lebensvolle Geschichte bewahrt und also auch für das Leben gehört und nicht begraben werden darf, kommt man an den meisten größern und wohlverwalteten Archiven, wie z. B. am Hauptstaatsarchiv in Dresden, am Reichsarchiv in Brüssel u. a., jedem ernstgemeinten und nicht auf unlautere und rein persönliche Absichten gerichteten Forschen mit Bereitwilligkeit entgegen. Die Erlaubniß zum Zutritt in die Staatsarchive hängt von den Ministerien ab, an welche deshalb durch die Direction des Archivs das Gesuch geht, wobei begreiflicherweise verlangt wird, daß dieses auf ein bestimmtes, möglich klar ausgesprochenes Ziel gestellt ist. Nach erhaltener Erlaubniß werden dann durch den Archivar die Hülfsmittel, soweit sie die ausgesprochene Absicht des Fremden betreffen, vorgelegt, von diesem die Urkunden und Acten, die er durchzusehen wünscht, selbst bezeichnet und dann an Ort und Stelle nach Belieben durchforscht, ausgezogen oder abgeschrieben.

Die Beamtung des Archivs ist natürlich je nach dem Umfang und der Bedeutung desselben mehr oder minder zahlreich. Das kleinste Personal eines öffentlichen Archivs wird wenigstens aus einem Archivar, einem Schreiber und einem Diener bestehen müssen. Dem Archivar liegt

die Fürsorge über das Ganze ob, die Empfangnahme und Ausgabe der Schriftstücke, die Einordnung und Bewahrung derselben, das Aufsuchen der verlangten Actenstücke, das Beantworten und Ausarbeiten der von den Oberbehörden oder Gelehrten gestellten Anfragen. Zugleich muß er befähigt sein, die im Archiv genommenen Urkundenabschriften rechtskräftig zu beglaubigen. Der Schreiber hat die ein- und ausgehenden Schriftstücke zu registriren und beim Aufsuchen der verlangten hülfreiche Hand zu leisten; er bedarf deshalb auch einer vertrauten Kenntniß der Registranden und Hülfsmittel und muß in der Diplomatik wenigstens so weit zu Hause sein, daß er jede im Archiv vorkommende Handschrift nach Möglichkeit zu entziffern und abzuschreiben vermag, damit dann solche Abschriften nach Vergleichung und Beglaubigung durch den Archivar rechtskräftige Geltung beanspruchen können. Auf die Bestellung eines von der Oberbehörde verpflichteten Archivars beruht ja hauptsächlich das größere Ansehen der öffentlichen Archive. Dieses besteht insbesondere darin, daß jedes hier verwahrte Original als eine öffentliche Urkunde betrachtet wird und, falls es echt ist, Beweiskraft beanspruchen kann, daß ferner jede hier verwahrte Copie dieselbe Beweiskraft hat, solange sie nicht durch Gegengründe entkräftet wird, daß die vom Archivar beglaubigte Copie ebenso gültig ist wie das im Archiv bewahrte Original und auch die Glaubwürdigkeit dieses durch einzelne in demselben vorgenommene Änderungen oder durch den Mangel einzelner Formeln nicht geschwächt wird. Derselbe Vorzug in der Beweiskraft geht auch auf die im Archiv bewahrten Copial-, Lehn-, Steuer-, Lager- und andere Bücher und Actenstücke über. Diese einfachste Beamtung wird nach der Größe des Archivs mannichfach erweitert. Zwischen Archivar und Schreiber tritt der Registrator, dem insbesondere das Registriren, und vor diesen noch ein Secretär, dem das Concipiren der ausgehenden Schriften als Hauptarbeit zugewiesen ist. Neben den Archivar treten, wie z. B. in Berlin und München, noch gleichgestellte Collegen, Archivräthe, über das Ganze dann der Geheime oder Reichsarchivar als Director. Ein Hauptgrundsatz bei der Bestellung der Beamten dürfte wol der sein, daß ein unnöthiger Wechsel im Personal möglichst vermieden und ein brauchbarer Beamter so fest als möglich dem Archiv verbunden wird. Der Archivar kann die für sein Archiv nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, mit Ausnahme einer allgemeinen diplomatischen und historischen Vorbildung, nur im Archiv selbst erwerben und bedarf in jedem umfangreichern einer jahrelangen Arbeit, bis er in den meistens nach verschiedenen Grundsätzen gearbeiteten zahlreichen Hülfsmitteln heimisch geworden ist und den Inhalt des Archivs nur in allgemeiner Übersicht kennen gelernt hat. Ein aufmerksamer Archivar lernt nie aus, und je länger er in einem Archiv gearbeitet hat, um so unentbehrlicher wird er demselben, denn wo die Hülfsmittel im Stiche lassen, muß sein Gedächtniß als ein lebendiges Repertorium aushelfen, und solches Gedächtniß wird natürlich reicher, je mehr Arbeitsjahre es durchlaufen hat. Ein zweiter Grundsatz sollte überall sein, daß neben der Fertigung der laufenden Arbeiten auch die Ordnungsarbeiten und die Anlegung neuer Repertorien und Hülfsmittel nie ausgesetzt werden, damit diese erweitert und gleichmäßiger und die Beamten mit dem Inhalt des Archivs stets vertrauter werden. Jedes Archiv erhält von der Oberbehörde eine Instruction, die dem Personal im ganzen wie jedem einzelnen Beamten und Diener über alle Verpflichtungen und Functionen die genügenden Vorschriften ertheilt. In den meisten Fällen kommt diese Instruction nur in die Hände der betreffenden Beamten, doch sind auch solche schon durch den Druck veröffentlicht worden, z. B. eine „Markgräflich badische Archivordnung und Instruction" (Karlsruhe 1802), eine „Dienstinstruction für die Archivare der bairischen Landstände" vom Jahre 1819, gedruckt im Bd. XIV der landständischen Verhandlungen, ein Auszug der Instruction für das Hauptstaatsarchiv zu Dresden im Bd. II des „Archiv für die sächsische Geschichte", S. 1. Auf die Umsicht und Gründlichkeit, mit der diese Instructionen verfaßt sind, kommt freilich viel an, doch die beste bleibt nutzlos, wenn bei der Wahl der Beamten gefehlt worden und bei diesen nicht mit dem praktischen Verständniß und Geschick ausreichende wissenschaftliche, besonders historische Bildung, Liebe zu diesem in den meisten Amtsarbeiten trockenen und peinlichen Beruf und eine stets auf die einzelne und vereinzelte historische Thatsache wachsame Aufmerksamkeit verbunden sind. Dazu bedarf es noch der Befähigung, die Fortschritte der Wissenschaft, besonders der Diplomatik und Archivkunde zum Nutzen des Archivs fruchtbar zu machen.

Die Wichtigkeit der Archive und die Schwierigkeit einer auf wissenschaftliche Grundsätze begründeten innern Verwaltung derselben hat schon zu Ende des 17. Jahrhunderts die Archivkunde, zuerst zwar nur als einen sehr untergeordneten Theil der Diplomatik, der selbst bei Gelehrten wie Gatterer nur sehr kurz und allgemein behandelt wird, später aber als eine selbständige Disciplin herausgearbeitet, welches Bestreben auch das 19. Jahrhundert bis in die Gegen-

wart fortgesetzt hat. Aus diesem Streben ist eine besondere Literatur hervorgegangen, die, wenn sie auch nicht gerade schon reichhaltig ist, doch des Brauchbaren und Belehrenden vieles enthält. Aus dem 18. Jahrhundert führe ich daraus an: Jak. Wencker, „Apparatus et instructus archivorum" (Strasburg 1713); Pütter, „Von Archiven", in seiner „Anleitung zur juristischen Praxis" (Göttingen 1758); Ph. W. L. Gladt, „Anleitung zur Registraturwissenschaft" (Leipzig 1764); Spies, „Von Archiven" (Halle 1777); Günther, „Über die Einrichtung der Hauptstaatsarchive, besonders in deutschen Reichslanden" (1783). Aus dem 19. Jahrhundert: J. A. Ogg, „Ideen zur Theorie einer Archivwissenschaft" (Göttingen 1800); die „Zeitschrift für Archivswissenschaft" von Österreicher und Döllinger (Bamberg 1806); die „Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte" von L. F. Höfer, H. A. Erhard und F. L. von Medem (Hamburg 1833) und die „Zeitschrift für die Archive Deutschlands" von F. F. Friedemann (Gotha 1846—53).

Zum Schluß will ich noch die hauptsächlichsten Regeln der Archivkunde, deren Werth immer mehr in einer praktischen Anwendbarkeit als in der theoretischen Durchbildung bestehen wird, in der Kürze darstellen. Vor allem müssen wir dabei auf die Hauptbestandtheile aller größern Archive, von denen jeder seine besondern Hülfsmittel verlangt, Rücksicht nehmen. Der wichtigste und zugleich älteste dieser Bestandtheile sind die Urkunden, die freilich auch bis in die Gegenwart reichen können. Jede Urkunde verlangt für sich allein dieselbe Aufmerksamkeit und Gründlichkeit in der Behandlung. Sie sind Zeugnisse aus Zeiten, wo bei der außerordentlichen Dürftigkeit zuverlässiger Quellen jede urkundlich überlieferte Thatsache von unschätzbarem Werth ist, um so mehr, da diese Thatsachen die unbestrittene und unerschütterliche Grundlage und Richtschnur für alle anderweitig überlieferten bilden. Deshalb genügt als Wegweiser durch einen großen Schatz von Urkunden weder die allgemeine Rubricirung nach Reihen noch das kurze chronologische Verzeichniß der einzelnen, sondern die wissenschaftliche Archivskunde fordert ein klares, übersichtliches und doch vollständiges Regest, d. i. einen gedrängten Urkundenauszug mit Hervorhebung aller Personen- und Ortsnamen, aller chronologischen Daten und der Siegel. Zur sorgfältigen Bewahrung bedarf dabei jede Urkunde eines besondern Umschlags mit kurzer Überschrift, Datum und der Nummer des entsprechenden Regestes; so ausgestattet werden sie wie die Regestensammlung in chronologischer Ordnung gestellt oder gelegt, sodaß nach der Nummer des Regestes die Urkunde sogleich zu finden ist. Außerdem bedarf es noch alphabetisch geordneter Verzeichnisse aller Geschlechter und deren Einzelglieder wie aller Orte, die in den Urkunden genannt werden, mit dem Datum oder der Nummer der Urkunde, am besten aber mit jenem, da wol die Nummer, aber nicht das Datum verändert werden kann. Den zweiten Hauptbestandtheil bilden die Copialbücher, die wir als den Übergang von den Urkunden zu den Acten bezeichnen können. Die landesherrlichen Kanzleien begannen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei Ausfertigung von Urkunden, Confirmationen und Befehlen gleichzeitig eine vollständige Abschrift oder einen Auszug nach der Zeitfolge in einen Pergament- oder Papierband einzutragen. Später wurden auch mancherlei Schreiben des Landesherrn in Landes- und Regierungssachen im Concept aufgenommen, oft auch wol die entsprechenden Antworten dazugelegt, sodaß hier nicht selten eine zusammenhängende Reihe von Schriftstücken gefunden wird, deren Folge freilich immer wieder andere Abschriften unterbrechen. Bei Gelegenheit von Confirmationen wurden auch ältere Urkunden, die ins 13. Jahrhundert und auch noch weiter zurückreichen, abgeschrieben, während die jüngsten Copiale das 18. Jahrhundert betreffen. Demnach sind diese Copiale insbesondere für die Geschichte des 14. bis 16. Jahrhunderts überaus wichtig, denn die hier überlieferten Thatsachen können in den meisten Fällen den durch Originalurkunden überlieferten gleichgeachtet werden und bedürfen auch in der Repertorisirung derselben Behandlung wie die Urkunden. Von allem, was Urkundenabschrift oder Auszug ist, sollte ein Regest wie von einem Original gemacht und eine besondere Regestensammlung wenigstens der ältern Copialbücher angelegt, desgleichen die hier vorkommenden Personen und Orte in die Geschlechts- und Ortsregister eingetragen werden. Auch die landesherrlichen Befehle, Briefe u. s. w. sind, je nachdem die Hülfsmittel des Archivs Gelegenheit bieten, zu verzeichnen. Freilich erfordert solche Arbeit viele Zeit, doch bei Ordnungsarbeiten eines Archivs handelt es sich selten darum, daß sie schnell, wohl aber immer, daß sie in möglichster Vollständigkeit und Zuverlässigkeit gearbeitet sind. Braucht die Arbeit auch Jahre zur Vollendung, so haben Jahrhunderte den Nutzen davon, und ein zuverlässiger Führer durch einen großen Reichthum sonst fast unzugänglicher Thatsachen ist dem Archiv und der Wissenschaft gewonnen.

Der dritte, dem Umfang nach größte Bestandtheil sind die Acten. Diese enthalten nicht

die vereinzelte, auf sich gestellte Thatsache und Handlung, sondern die Erzählung derselben mit den Vorbereitungen, Nebenumständen, Folgen in größerer oder geringerer Vollständigkeit. Die Anlage der Acten ist eine Hauptaufgabe der Registratur, doch müssen auch im Archiv schlecht angelegte Acten oft auseinandergenommen und ganz ungeordnete Papiere zu Acten geordnet werden. Acten dürfen stets nur innerlich Zusammenhängendes und Gleichartiges, auf die bestimmte Thatsache oder Handlung Bezügliches in chronologisch gereihter Folge enthalten. Nur dadurch wird es möglich, den einzelnen Acten ein zutreffendes Rubrum oder Actentitel zu geben, welcher allein die Grundlage für die Actenrepertorien und Registranden bilden kann, denn diese verzeichnen nicht die einzelnen Schriftstücke, sondern nur die Thatsachen und Handlungen, wie sie in den Acten im ganzen zusammengefaßt sind. Selten kommen Acten vereinzelt in ein Archiv, am wenigsten in ein Staatsarchiv, sondern reihenweise werden sie von den Gerichtshöfen und Behörden abgegeben oder nach Auflösung dieser im ganzen einverleibt. Meistens sind sie dann, besonders im letztern Fall, schon registrirt, doch nach den praktischen Zwecken der Behörden, nicht nach den besondern Gesichtspunkten des Archivs. So rathsam es ist, die ältern Registranden zum Nachschlagen immer noch brauchbar zu erhalten, so bedarf es doch zum Zweck des Archivs einer besondern Registrirung nach Grundsätzen, welche möglichst gleichmäßig auf den gesammten Actenreichthum erstreckt werden können, wenn auch im Archiv eine Theilung nach den zugeflossenen Partialarchiven selten wird aufzuheben sein. Diese Grundsätze des der Actenordnung und Verzeichnung untergelegten Systems sind freilich in allen Archiven voneinander abweichend. Eine Übereinstimmung in der Theorie wäre wol durch eine lebhaftere wissenschaftliche Behandlung der Archivkunde zu erreichen, stets aber würde die Praxis doch nur langsam und mühevoll nachfolgen und dennoch überall Abweichungen nothwendig machen. Es sind hier nicht, wie in der Bibliothek, die Erzeugnisse der Wissenschaften nach wissenschaftlichem System zu ordnen, sondern Thatsachen und Handlungen so gut es geht mit Schlag- oder Stichwörtern zu bezeichnen und diese in alphabetischer Ordnung zu einem System zusammenzufügen, wobei natürlich unter Einem Buchstaben, nie aber unter Einem Schlagwort die fremdartigsten Dinge vereinigt sein können. Das Stichwort muß dem Inhalt der Acten möglich nahe liegen, und wo derselbe auf mehrere Stichwörter hindeutet, mit Verweisungen und doppelten Einträgen nachgeholfen werden. Aus dem den Acten des Hauptstaatsarchivs in Dresden zu Grunde gelegten System, welches das Alphabet von „Absterben" bis „Zusammenkünfte" umfaßt, gebe ich den Anfang zur Probe: Absterben, Accissachen, Achtssachen, Afrikanische Sachen, Alchymistische Sachen, Altenburg, Anhaltische Sachen, Appellationssachen u. s. w. Mit den hier kurz angedeuteten Hülfsmitteln ist freilich die Ordnung eines Archivs noch lange nicht vollendet, sondern nur das Unentbehrlichste gegeben, einem sorgfältigen und aufmerksamen Directorium bleibt in jedem Archiv im Ordnen und Anlegen neuer Hülfsmittel immer Stoff genug zu einer reichen fruchtbringenden Thätigkeit. J. Faike.

Urlaub. Das Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener und der Geistlichen. Das Recht der Regierung im allgemeinen, darüber zu wachen, daß die Staatsdiener ihre pflichtmäßigen Dienstgeschäfte nicht ohne ihre Zustimmung oder ohne ihren Urlaub auf längere Zeit aussetzen, ist unbestritten. Dieses Urlaubsrecht an sich und auch das gleiche oder ähnliche Urlaubsrecht der Kirchenregierung in Beziehung auf Diener der Kirche bieten keinen Stoff für politische Erörterungen. Sehr wichtig ist aber für Deutschland die Frage geworden, ob und wieweit die weltliche und die kirchliche Regierung durch Urlaubsverweigerung die Staats- und Kirchendiener auch an der Übernahme oder Ausübung reichs- oder landständischer Pflichten, zu welchen dieselben die Verfassung und verfassungsmäßige Wahl berufen, beliebig verhindern dürfe. Über diese Frage haben in verschiedenen deutschen Ländern Verhandlungen in den ständischen Versammlungen und zwischen der Regierung und den Ständen stattgefunden; die bedeutendsten in Baden.

Voranstellen lassen sich hier wol folgende beide Hauptgrundsätze, 1) der Rechtsgrundsatz: die Staatsverfassung steht über der Staatsverwaltung, das Verfassungsrecht über dem Verwaltungsrecht ebenso wie über dem Privatrecht und dem Privatvereinsrecht; 2) der politische Grundsatz: die Volksvertretung muß durch das Volk und nicht durch die Regierung gebildet werden.

Zu 1. Hieraus folgt rechtlich nothwendig, daß, wenn eine Verfassung nicht unnatürlich alle Beamten von der Theilnahme an der Standschaft ausschließt, das Verfassungsrecht der Theilnahme an der Standschaft von keinem Verwaltungs- und keinem Vereinsbelieben aufgehoben oder wirkungslos gemacht werden kann. Es muß mithin für die Dienstgeschäfte des in die Ständeversammlung berufenen Staats- oder Kirchendieners durch eine Aushülfe gesorgt werden,

wenn nicht durch verfassungsmäßige Vereinbarung der Betheiligten, also durch freiwilligen Verzicht des Abgeordneten, soweit derselbe verfassungsmäßig möglich ist, oder durch Urlaubsertheilung der Kammer an ihr Mitglied, dieses als Staatsdiener ohne Verfassungsverletzung sein Amt fortverwaltet.

Nur soweit gegen die Natur der Sache eine bestimmte Verfassung anderes positiv festsetzt, muß dieses positivrechtlich gelten.

Zu 2. Gleich fest wie dieser Rechtsgrundsatz steht wol der politische Grundsatz, daß nichts verkehrter wäre, als die Bildung oder Zusammensetzung einer ständischen Kammer, die Entscheidung, wer Mitglied derselben sein und bleiben soll, von dem Belieben der Regierung oder der Vereine abhängen zu lassen. Es wäre dieses wahrhaft absurd und widersprechend für eine ständische Kammer, die ihrer Bestimmung nach der Regierung als ein selbständiger, mit ihr paciscirender Verfassungskörper gegenüberstehen, ihr gegenüber dessen eigenes Recht und das regierte Volk und seine Verfassungsrechte repräsentiren, sein Zustimmungsrecht zu Gesetzen, Steuern und Verfassungsänderungen ausüben, ja zugleich die Ausübung der Regierungsverwaltung controliren und dieselbe in den Ministern wegen Willkür gerichtlich verantwortlich machen soll.

Diesen beiden Hauptgrundsätzen huldigen nun auch die alten und neuen europäischen ständischen Verfassungen. Es ist klar, daß von Urlaubsverweigerungen nicht die Rede war, als die altdeutschen Bürger unmittelbar und zugleich mit ihnen die Beamten, die Dekane, Centgrafen, Grafen und Herzoge, sich zu Gau- und Provinz- und Reichsversammlungen vereinten. Niemand dachte selbst bei den feudalständischen Verfassungen der spätern Zeit daran. Vielmehr bestanden gerade die Hauptfeudalstände aus Beamten, aus Ministerialen und Vasallen. Diese bildeten ihr ständisches Recht auf den Hof- und Lehn- oder Mannentagen und in den spätern Ritterschaften aus. Die Fürsten durften sie wegen ihrer Civil- und Kriegs- und Hofämter ebenso wenig von der verfassungsmäßigen Landstandschaft ausschließen, als der Kaiser die Reichs- und kaiserlichen Beamten, die Kurfürsten, Herzoge und Grafen vom Reichstage durch Urlaubsverweigerung ausschließen durfte. Auch die neuern und freien neuesten europäischen Verfassungen huldigen diesen natürlichen Grundsätzen.

Nur in unserm neuesten Deutschland zeigte sich auch hier großentheils jene Verkrüppelung unserer politischen Bildung und unserer Institutionen, daß auch dieser natürliche staatsrechtliche und politische Grundsatz verkannt und hier despotisch, dort spießbürgerlich misachtet wurde. So entstand eine Verschiedenheit der Bestimmungen in unsern neuern Verfassungen und ein Zwiespalt der Ansichten.

Einige Verfassungen, wie die großherzoglich hessische und kurhessische, bestimmen in mehr oder minder beschränkter Fassung eine Abhängigkeit der Ausübung des landständischen Rechts des Beamten von dem Diensturlaub in jeder Periode der landständischen Versammlung. Die bairische dagegen enthält die wesentlich verschiedene theils ausgedehntere, theils aber auch beschränktere Bestimmung, daß alle öffentlichen Diener, worunter man dort auch Advocaten und Bürgermeister begreift, einer königlichen Ermächtigung bedürfen, um die Wahl zum Abgeordneten anzunehmen. Ist aber diese einmal ertheilt, so gilt sie für alle Landtagssitzungen der siebenjährigen Dauer, ohne daß es einer neuen Beurlaubung bedarf. (Bairische Verfassungs-Urkunde, Beil. X, §§. 44 u. 48.) Es hängt hier zunächst nicht das Verlassen des Staatsdienstes, sondern die Annahme der Eigenschaft als Standmitglied von Regierungserlaubniß ab. Die Beschränkung ist hier weiter, indem sie schon jene Annahme und die Ausübung der ständischen Pflicht auch nur auf eine Stunde ohne Erlaubniß unmöglich macht, wenn auch der regelmäßige Dienst gar nicht ausgesetzt wird. Sie ist aber enger, weil, bei einmal erworbener ständischer Eigenschaft, während der ganzen sechsjährigen Periode der landständischen Wahlen keine weitere beliebige Urlaubsverweigerung aus angeblicher Rücksicht auf den Dienst die Ausübung der ständischen Wirksamkeit hemmt.

Andere Verfassungen, wie die badische, bestimmen ebenso wenig als die französischen und englischen Verfassungsurkunden ausdrücklich über diese wichtige Frage. Sie schweigen wol gewiß deshalb, weil sie das natürliche Recht ebenso wenig wie jene beschränken wollten. Indeß war es bei der Fehlerhaftigkeit anderer deutscher Verfassungen und bei der Bemühung, die, wie manche glaubten, zu große Freiheit in den constitutionellen Staaten zu ermäßigen, erklärlich, daß man statt dieser natürlichen Auslegung jenes Schwelgens in diese Verfassungen noch eine viel größere Beschränkung des ständischen Rechts der Beamten, eine grenzenlose, hineinzutragen suchte. So entstand der bedeutend gewordene badische Urlaubsstreit.

Früher, da man in mehrere neue deutsche Verfassungen ein Urlaubsrecht der Regierung aufnahm und dasselbe namentlich auch bei mehrern vertragsmäßig zu Stande gekommenen Verfassungen von seiten der Volksvertreter leider unbedenklich fand, da hielt deutsche Gutmüthigkeit und politische Unkunde einen Gebrauch desselben von seiten der Regierung zur Ausschließung der ihr unbequemen selbständigen Abgeordneten und zur Verfälschung einer wahren Volksrepräsentation für undenkbar. Bei den ersten Ständeversammlungen nach den neuen Verfassungen dachten auch die Regierungen nicht an Urlaubsverweigerungen, auch da nicht, wo die Verfassungen ein Urlaubsrecht festsetzen. In Baden, wo dieses nicht der Fall ist, versammelte sich 1819 der erste Landtag, ohne daß die erwählten Beamten um eine Urlaubsertheilung bei der Regierung nachzusuchen brauchten.

In dem Maße indessen, wie die bekannte Reaction gegen die Freiheit eintrat, suchten auch viele Regierungen durch Urlaubsverweigerungen die nicht ganz ministeriellen Staatsdiener auszuschließen, und dieses zwar auf eine solche Weise, daß man dabei an eine Rücksicht auf die Staatsdienstverwaltung und die Wichtigkeit oder Unentbehrlichkeit der Staatsdiener für sie nicht mehr denken konnte. Auch pensionirte Staatsdiener schließen ja die Regierungen jetzt aus, z. B. im Großherzogthum Hessen, und als öffentliche Diener auch Advocaten und Bürgermeister, z. B. in Baiern. Die Belohnungen der unbedingt ministeriellen Beamten in den Ständekammern und die Verfolgungen gegen die selbständigen und liberalen machten es vollends jedem Verständigen klar, wohin es auf diese Weise mit der neuen Volksrepräsentation abgesehen sei. Und es trat ein, was unvermeidlich war bei dem Mangel einer genügend großen Anzahl wahlfähiger tüchtiger Abgeordneten aus andern Klassen der Staatsbürger unserer kleinen deutschen Staaten und bei dem gutmüthigen politischen Unverstande der Bürger. Diese nämlich durchschauten es nicht, daß fortan, wo solches Regierungssystem sich entfaltete, fast jeder Staatsbeamte, der nicht als Volksvertreter sich unbedingt vom Regierungswillen abhängig machen wollte, entweder durch eigenen Entschluß oder durch Urlaubsverweigerung von der Ständeversammlung ausgeschlossen blieb, sodaß man der Regel nach die gewählten Beamten nur als abhängige Organe des Ministerwillens ansehen mußte. Manche Ständeversammlungen und Verfassungen wurden also jetzt zur Komödie und verloren Glauben und Vertrauen.

Auch in Baden versuchte es die Regierung auf dem zweiten Landtage 1820, dann 1833 und wiederum 1841 unter dem Ministerium Blittersdorf, das Urlaubsrecht einzuführen. Die Zweite Kammer protestirte jedesmal und zwar auch 1841 einstimmig gegen diese Maßregel, und der liberale Theil derselben setzte auch noch, nachdem die Erste Kammer der erhobenen Beschwerde nicht beitrat, den Kampf für das gute Recht so besonnen und energisch fort, daß durchaus eine Kammerauflösung und bei der Appellation an das Volk durch die neue Wahl eine entschiedene Beistimmung des letztern und hierauf der Austritt des Ministers Blittersdorf erfolgten. Die Regierung ließ nun seitdem keine Urlaubsverweigerung mehr eintreten, und auf ihre gelegentlich der Einberufung der Ständeversammlung des Jahres 1842 wenigstens wörtlich erneuerte Forderung einer Urlaubseinholung von seiten der Staats- und Kirchendiener legte die Kammer feierlichen und einstimmigen Widerspruch ein. Der diesen Kammerbeschluß vorbereitende Commissionsbericht, vom Abgeordneten Welcker (s. Beilage 3 zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung), stellt die siegreich gebliebenen Hauptgründe der Zweiten Kammer zusammen.

Alle Abgeordneten erklärten jetzt einstimmig die Ausschließungen erwählter Beamten von der Ständeversammlung durch Urlaubsverweigerung als nicht verfassungsgemäß. Selbst die eifrigsten Vertheidiger der Regierungsrechte stimmten wenigstens aus einem jener Hauptgründe bei.

Auch die Erste Kammer erklärt es in ihren Berichten und Verhandlungen über die Beschwerde der Zweiten Kammer und selbst noch in ihrer Adresse vom 31. Juli 1841 als der Verfassung widersprechend, daß die Landesrepräsentation vermittels der Ausschließung gültig erwählter Staatsbeamten unvollständig werde, und daß die Regierung die Wahlen gültig erwählter Abgeordneten aus dem Beamtenstande einseitig ungültig mache. Sie mußte deshalb zu einer verfassungsmäßigen Ausübung des Urlaubsrechts eine Ergänzung der Verfassung für nothwendig halten und schlug dazu und zur nothwendigen Begrenzung dieses Rechts der Zweiten Kammer eine Adresse an den Thron vor, welche aber die Zweite Kammer verwarf.

So also hatte sich in der Verhandlung über den Urlaubsstreit das merkwürdige Resultat ergeben, daß in beiden Kammern sich auch nicht eine einzige Stimme fand, welche das Verfahren der Regierung völlig billigen, welche es der Verfassung entsprechend finden konnte, und daß in

der ärgſten Reactionszeit die badiſche Zweite Kammer ein in der Verfaſſung nicht erwähntes Verfaſſungsrecht eroberte.

Eine andere Art von Urlaubsſtreit entſtand auf dem badiſchen Landtage von 1844 dadurch, daß die erzbiſchöfliche Curie dem katholiſchen Stadtpfarrer Kuenzer von Konſtanz, der als allgemein geachteter liberaler Abgeordneter auf mehrern frühern Landtagen wirkte, den Urlaub verweigerte, während die Regierung erklärte, daß ſie ihrerſeits deſſen Eintritt nicht beanſtande. Die Kammer forderte daher die Regierung auf, die unzuläſſige Urlaubsverweigerung von ſeiten der Curie zu beſeitigen.

Klar iſt es nun wol, daß die kanoniſchen Geſetze einem beliebigen Ermeſſen der Oberbehörde die Geiſtlichen und deren Recht, aus Gründen des öffentlichen Nutzens ihre Reſidenz aufzugeben, keineswegs preisgeben, ſie nicht zu Sklaven machen, ihnen ihre ſtaatsbürgerlichen Rechte nicht rauben wollten. Welche große Gewalt in Glaubensſachen die katholiſche Kirche auch dem Concilium und Papſt beilegen mag, und welcher unbedingten, faſt ſklaviſchen Gehorſamspflicht geiſtliche Orden ihre Glieder unterwerfen mögen, für die übrige Geiſtlichkeit und ihre kirchlichen Verhältniſſe ſind dieſelben nicht begründet. Es iſt jene Rechtsvernichtung durch beliebige Verwaltungswillkür, die man zum Theil aus weltlich-despotiſchen Principien ableitet, dem kanoniſchen Recht wie dem Verfaſſungsrecht überhaupt und auch in Beziehung auf jenes Urlaubsrecht durchaus fremd, wie dieſes auch die bairiſche Regierung übereinſtimmend mit der Zweiten bairiſchen Kammer 1842 anerkannte. Politiſch aber möchte es ebenſo wenig rathſam ſein, daß die Regierung es gänzlich in die Hand der Curie legt, welche katholiſche Geiſtliche, ob die von einer ſtaatsfreundlichen oder die von einer ſtaatsfeindlichen Richtung, ſie in die Kammer eintreten laſſen will. Politiſch iſt es nicht, daß die Regierung die liberal geſinnten katholiſchen Laien und Geiſtlichen durch Vernichtung der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte gegen ſich ſtimme. Daß dieſe in Baden durch dieſen Vorgang ſich tief verletzt fühlten, zeigten viele der Kammer übergebene Petitionen. Daß die Regierung ein friedliches Verhältniß mit der katholiſchen Kirche zu erhalten ſuche, iſt billig und klug. Aber gefährlich iſt es, zu überſehen, daß die größte Zahl der geiſtlichen und weltlichen Katholiken nicht aus kirchlich Regierenden beſteht, ſondern aus kirchlich Regierten. Dieſe letztern aber danken es der Regierung keineswegs, wenn ſie glauben, dieſelbe gebe den Schutz ihrer kanoniſchen Rechte der Willkür der Kirchenregierung preis, oder ſie alliire ſich im abſolutiſtiſchen und ariſtokratiſchen Intereſſe mit der letztern. Die Herzoge von Flandern und Brabant und noch Kaiſer Joſeph mußten, der Joyeuse Entrée gemäß, vor dem Einzug in ihre Hauptſtädte dem gutkatholiſchen Volk ſchwören, daſſelbe gegen geiſtlichen Misbrauch zu ſchützen. Will man aber vollends in unſerer aufgeregten Zeit die natürlichen Regungen derſelben, und ſo namentlich die liberalen bei den geiſtlichen und weltlichen Katholiken, künſtlich und durch jene Allianz unterdrücken, ſo ſehe man zu, daß man ſich nicht neue Gefahren bereite! Dieſe unterdrückten Kräfte kommen auf andere Weiſe krankhaft zu Tage; hier vielleicht als religiöſer Fanatismus und Ultramontanismus und als Haß gegen die Proteſtanten. Mit dieſem Ultramontanismus darf keine kluge Regierung buhlen. Er findet doch nie anders Befriedigung als in der Unterdrückung der weltlichen Regierung. Der Anlaß zur Unzufriedenheit und zum Hader aber wird um ſo weniger fehlen und um ſo gefährlicher werden, je mehr die Regierung dem Geſetz und ihren Rechten vergab. Welcker.

Urrechte oder **unveräußerliche Rechte** nannten die Naturrechtslehrer aus der Schule J. J. Rouſſeau's gewiſſe Rechte, von denen ſie behaupten, der Menſch könne derſelben, auch wenn er wollte, rechtsgültig ſich gar nicht entäußern, weil ſie nothwendige Beſtandtheile ſeiner menſchlichen Perſönlichkeit bildeten. Ein Vertrag, durch welchen er dieſen Rechten entſagt hätte, würde von vornherein ungültig ſein. Über Zahl, Art und Weiſe dieſer unveräußerlichen Urrechte gingen dann freilich die Meinungen zum Theil auseinander. Daß die perſönliche Freiheit dazu gehöre, ſodaß alſo z. B. niemand ſich ſelbſt als Sklaven verkaufen, ebenſo wenig als ſolcher verkauft werden könne, darüber war man allſeits einverſtanden; dagegen fand man bei andern ſogenannten Urrechten, z. B. dem Eigenthum, doch nöthig, die Möglichkeit von Beſchränkungen in deren Geltendmachung zuzugeben.

Die ganze Theorie der unveräußerlichen oder Urrechte hängt genau zuſammen mit der Lehre von dem Geſellſchaftsvertrag, der zufolge man ſich die Menſchen zuerſt in einem Naturzuſtande denkt, worin natürlich jeder Einzelne der unumſchränkteſten Freiheit des Handelns genießt, dann aber dieſelben mittels eines Vertrags von dieſem ihrem urſprünglichen Recht einen Theil aufgeben läßt, um im Zuſammenleben mit andern eine Geſellſchaft, einen Staat zu bilden. Dieſe Vertragstheorie iſt zwar jetzt durch eine mehr geſchichtliche Anſchauungsweiſe verdrängt,

allein auch letztere muß anerkennen, daß der Staat in seiner Verfassung und Gesetzgebung vor allem die möglichst freie Entwickelung des Individuums zu achten und zu schützen und den aus dieser Freiheit fließenden Äußerungen des Handelns keine andere Schranken zu setzen hat, als welche durch die Rücksicht auf die gleiche Freiheit aller andern oder (in ganz besondern Fällen) auf die gemeinsame Wohlfahrt aller geboten sind. Solchergestalt ist man überall da, wo man den Staat überhaupt nach vernünftigen Erwägungen, nicht nach dem bloßen geschichtlichen Herkommen oder dem Gutbefinden und Interesse eines oder einiger Gewalthaber einzurichten versucht hat, auf die Feststellung eines gewissen Kreises von Rechten des Menschen und des Bürgers gekommen, der n Verbürgung als ein Hauptbestandtheil der Staatsverfassung und des dadurch begründeten Staatsrechts betrachtet ward. Die erste systematische Feststellung solcher Art finden wir in der Unionsverfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, denen dann die französischen Verfassungen von 1791, 1793 u. a. nachahmten. (S. Menschenrechte.) In ähnlichem Sinne entwarf das frankfurter Parlament 1848 die „Grundrechte des deutschen Volks". (S. d.) In fast allen andern Verfassungen findet sich ein Abschnitt, der unter einem oder dem andern Namen eine Aufzählung solcher Rechte enthält („Rechte aller Preußen", preußische Verfassung von 1851; „Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen", baierische und sächsische Verfassung; „Allgemeine Rechtsverhältnisse der Staatsbürger", würtembergische Verfassung; „Staatsbürgerliche und politische Rechte", badische Verfassung u. s. w.).

K. Biedermann.

Usurpation. Dieser in der Politik längst eingebürgerte Ausdruck ist unverkennbar der Besitzlehre entlehnt. Usurpation (usurpatio, interruptio naturalis) heißt nämlich dort, wenn, ohne vertragsmäßige Übertragung seines Besitzrechts an einen andern, die Bedingungen des Besitzes in dem bisherigen Besitzer aufhören, es sei nun von seiten des Körpers oder des Willens, und insbesondere, wenn der bisherige Besitzer entsetzt wird. Wie hier, kann auch in Bezug auf das Besitzrecht einer Krone — die Souveränetät in einer Erbmonarchie — von einer Illegitimität des Erwerbers nur in dem Verhältniß zu einem frühern, rechtmäßigen Besitzer die Rede sein. Als hier mögliche Fälle bezeichnet Zöpfl in seinen „Grundsätzen des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts" (Heidelberg 1841): 1) daß eine Person, welche nicht zu der Herrscherfamilie des Landes gehört, — ein Unterthan — mit Verdrängung derselben, oder 2) ein Mitglied der Herrscherfamilie selbst, mit Verdrängung des besser berechtigten Erben, sich die Souveränetät anmaßt, oder endlich 3) daß ein fremder Souverän das Land kriegerisch occupirt und die frühere Regentenfamilie vertreibt.

In allen diesen Fällen ist die Thronbesteigung eine sogenannte Usurpation, als Besitzunterbrechung der bisherigen rechtmäßigen Souveränetät; die Thronbesteigung ist eine illegitime. (S. Legitimität.) Folge davon ist, daß der vertriebene Souverän befugt ist, sein Recht auf den Thron fortwährend geltend zu machen, solange nicht besondere Rechtsgründe eintreten, durch die der ursprünglich illegitime Thronbesitz des Usurpators in einen legitimen Besitz umgewandelt wird. Hinsichtlich dieser besondern Rechtsgründe wird es zunächst darauf ankommen, ob die Monarchie eine Beimischung von der Volkssouveränetät habe oder strenge Erbmonarchie ist, in dem Fall nämlich, wenn das Volk mit dem Usurpator conspirirte und ihm zur Vertreibung des frühern Souveräns behülflich war, oder ob es späterhin ihn anerkannte. Indeß reicht dieser Gesichtspunkt nicht vollständig aus. Vielmehr ist als ergänzend hier einzuschalten, was in dem citirten Artikel des „Staats-Lexikon" von staatsrechtlicher Anerkennung einer geschehenen Thronveränderung im allgemeinen und ohne unter den Formen der jener Veränderung vorausgegangenen Staatsverfassung zu unterscheiden, gesagt ist. Abgesehen hiervon, müssen aber noch zwei Eventualitäten festgehalten werden. Der Usurpator und der vertriebene Souverän vereinbaren sich gütlich über die Thronfolge, oder die Gewalt der Waffen führt eine Entscheidung hierin herbei. In jenem Fall, wenn die vertriebene Fürstenfamilie förmlich abdankt und den Usurpator anerkennt, resp. ihre Rechts- und Besitzansprüche aufgibt, ist damit am einfachsten jene staatsrechtliche Anerkennung einer geschehenen Thronveränderung angebahnt. Ebenso in dem zweiten Fall, wenn, durch den Ausgang des Kampfes, die vertriebene Fürstenfamilie in der Unmöglichkeit sich befindet, ihre Rechte und Ansprüche ferner mit der Gewalt der Waffen zu verfolgen.

Es ergibt sich aus Vorstehendem, daß die ausdrückliche Anerkennung durch die vertriebene Herrscherfamilie dem Usurpator nicht absolut erforderlich ist, um legitim zu werden, sowie er auf anderm Wege dahin gelangt, seinen Kronbesitz gegen jede fernere oder erneuerte Anfechtung

sicherzustellen. Dahin gehört auch das, was in dem mehrerwähnten Artikel des „Staats-Lexikon" die völkerrechtliche Anerkennung genannt wird, d. h. die Anerkennung durch die europäischen Großmächte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die rechtlichen Folgen einer Usurpation hauptsächlich dann zur Sprache kommen, wenn die Usurpation, nach längerer oder kürzerer Dauer, sich endigt und die vertriebene Fürstenfamilie wieder in die Ausübung ihrer Rechte und Ansprüche eintritt. Denn die Frage der Usurpation, praktisch genommen, war bis dahin in der Schwebe und würde ohne solche Wiederherstellung der frühern Gewalt allmählich still beiseitegelegt worden sein. Aber nun fragt sich dann: Was besteht von dem Alten, was von dem Neuen, welche Regierungshandlungen des Usurpators sind anzuerkennen, welche nicht, oder darf der wieder eingetretene Fürstenstamm sie alle, soweit er will, für ungültig erklären? Und wirklich sehen wir auch, insoweit nicht in Form von Verträgen oder einseitigen öffentlichen Zusagen die wiederkehrende Fürstenfamilie den während ihrer Abwesenheit allmählich gewordenen Zustand der Dinge mit ihrer Genehmigung versehen hat, langwierige und tiefgreifende Streitigkeiten darüber entstehen. Oberstes Princip möchte hier sein, daß alle Regierungshandlungen des dann sogenannten Zwischenherrschers, insbesondere bei vorhanden gewesener völkerrechtlicher Anerkennung des Usurpators, welche theils leichter constatirt werden kann, theils der Natur der Dinge nach wirksamer sein wird als die staatsrechtliche, mit Ausnahme der Verfassungsveränderungen, als legitime anerkannt werden müssen. Aber auch die Verfassungsveränderungen gehören dazu, wenn das Volk durch seine Organe oder auf sonst genügende Weise sich übereinstimmend dazu verhielt. Diejenigen, welche der wiederkehrenden Fürstenfamilie unbedingt das Recht zugestehen, die alte Verfassung ohne weiteres wiederherzustellen, leiten dieses daraus ab, weil sie den Rechtsgrund ihres Wiedereintritts in die Regierung enthalte. Aber es kann doch auch sehr gut gedacht werden, daß die alte Verfassung in Bezug auf diejenigen Bestimmungen, welche die Regierung des entsetzt gewesenen Fürstenstammes betreffen, unter direct entgegengesetzten Verhältnissen wieder auflebe, während andere, hiermit nicht im nothwendigen Zusammenhang befindliche Bestimmungen der alten Verfassung, insofern das Volk mit ihrer Abänderung zufrieden war, aus dem Reich des weiter Wirksamen — regelmäßig aus sehr vernünftigen Gründen — verdrängt bleiben. Jedenfalls geht das Wiederherstellungs- oder Restaurationsrecht, das sogenannte völkerrechtliche jus postliminii, nicht weiter als auf die Verfassungsveränderungen. Der restituirte Fürst kann daher nicht durch Gesetze mit rückwirkender Kraft die Gesetze des Zwischenherrschers aufheben, noch auch überhaupt in gleicher Weise die während der Zwischenregierung für Privatpersonen durch Rechtsgeschäfte mit der Zwischenherrschaft begründeten Privatrechte vernichten, gleichviel, ob sie für diese durch einen lucrativen oder oneroien Titel begründet worden sind, wenn nur bei ihrer Erwerbung die zur Zeit derselben, während der Usurpation, gesetzlichen Formen richtig beobachtet wurden, obgleich allerdings Friedensschlüsse mitunter schon jenen Unterschied gemacht haben.

Es leuchtet übrigens ein, daß mit den vorstehenden Sätzen in einem Staat nicht viel gethan und geholfen ist, welcher auf absoluten Regierungsformen beruht, oder der, wenn während der Usurpation eine Änderung zum Besten der Volksrechte darin bestanden hatte, auf die Behauptung hin, Verfassungsveränderungen seien während der Usurpation nicht statuirt gewesen, wieder bald in den alten staatsrechtlichen Zustand gebracht worden ist. Denn wenn der wieder eingetretene Regent dann nur die Formen beobachtet und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen wahrt, unter welchen er die Gesetze eines jeden andern legitimen Regierungsvorgängers aus seiner eigenen Familie oder seine eigenen Gesetze aufheben kann, so wird ihm gestattet sein müssen, außer den Verfassungsgesetzen auch noch andere Gesetze des Zwischenherrschers aufzuheben oder außer Kraft zu setzen. Doch sollte davon nie eine Entschädigung der Privaten getrennt sein, welche der Restauration ihre während der Usurpation legitim begründeten Rechte (jura quaesita) zum Opfer bringen müssen, wie z. B. die westfälischen Domänenkäufer, sodaß die Staatskasse die hieraus erwachsende Belastung als einen zufälligen, dem Lande durch die ungünstigen Zeitverhältnisse zugegangenen Schaden zu tragen hat.

Von besondern Fällen werden außer den ebenberegten Domänenkäufen noch namentlich leicht zur Sprache kommen und kamen wirklich in Deutschland in den letzten Jahrzehnten zur Sprache: die Verhältnisse von Schuldnern überhaupt und insbesondere von Darlehnsschuldnern während einer Usurpation, entgegen dem Usurpator. Dieser Umstand war auch insbesondere im Kurfürstenthum Hessen sehr praktisch geworden, wo Frankreich Kapitalien, welche aus den kurhessischen Staatskassen, besonders aus der Kriegskasse, entlehnt waren, bei der Eroberung

und tractatenmäßig anerkannten Auflösung des Kurstaats für sein Eigenthum erklärt und eingezogen hatte, indem bei der damaligen Machtvollkommenheit Napoleon's es theils nicht schwer hielt, die Befehle mehrerer deutschen Regierungen an ihre Unterthanen durchzusetzen, mit den kaiserlichen Delegirten wegen Bezahlung ihrer Schuld an den „vormaligen" Kurfürsten von Hessen eine Übereinkunft zu treffen, theils sonst in diesem Sinne zu wirken. Dies hatte dann, bei der Geneigtheit der französischen Krone, bei baldigem Zahlungsempfang Kapitaltheile schwinden zu lassen, und bei dem Zwang, der doch auch wieder in solcher Geneigtheit für den Schuldner begründet war, sehr umfassende Folgen. Kurhessen nahm später jene Kapitalien ganz oder, die gemachten Zahlungen auch bei völliger Quittirung nur als Abschlagszahlungen gelten lassend, theilweise wieder in Anspruch. Die hierher gehörigen privat- und völkerrechtlichen Fragen prüfte insbesondere B. W. Pfeiffer in seinen beiden Schriften: „Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach seiner Rückkehr verbindlich?" (1819), und „Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien" (1823). In der ersten Schrift wurde bewiesen, daß kurhessische Unterthanen, welche ihre frühere kurhessische Schuld an den König von Westfalen getilgt, dadurch von der frühern Zahlungsverbindlichkeit an Kurhessen gänzlich entfreiet worden (im nämlichen Sinne hatte die oberste Appellationsinstanz im Kurfürstenthum selbst definitiv erkannt); während die zweite Schrift die Behauptung ausführte: daß frühere kurhessische Schuldner, welche nicht Mitglieder des Kurstaats gewesen, vielmehr im Gegensatz der hessischen und nachher westfälischen Unterthanen Ausländer, sowol Regenten als Privaten, nicht durch die Tilgung ihrer Schuld an Frankreich von ihren frühern Verpflichtungen gegen Kurhessen befreit wären. Gegenschriften suchten dann einen Widerspruch in den beiden Schriften Pfeiffer's nachzuzeigen und die in der ersten geltend gemachten Grundsätze auch für die in der zweiten genannten Fälle als geltend zu erklären, eine Ansicht, welche wol auch den Beifall sämmtlicher nichtkurhessischen, über die Frage urtheilenden Gerichtshöfe gefunden haben möchte. Wirklich geschah es vom Oberappellationsgericht in Darmstadt. Die Literatur über jene allgemeinere Streitfrage enthält die oben angeführte zweite Schrift Pfeiffer's, S. VIII—XIV der Vorrede.

Wenn die letzten Jahrzehnte keine eigentlichen Usurpationen gesehen haben, so kam dies davon, daß Occupationen infolge geführter Kriege kaum stattfanden, sondern Besitzwechsel fast nur infolge friedlicher Tausche, an welche Volksabstimmungen sich reihten, oder auch nur infolge letzterer allein, nachdem jedoch wohlorganisirte Völkerputsche vorausgegangen waren, die Grenzen und die Regierungen änderten. Aber nichtsdestoweniger konnte man doch wenn auch nur von uneigentlichen Usurpationen sprechen. Denn Eroberungen werden dann zu Usurpationen, wenn man, blos sich stützend auf den thatsächlichen Moment, die Rechte Dritter, also namentlich auch dritter Herrscherfamilien, gegen die direct der Krieg, welcher der Eroberung vorausging, gar nicht geführt wurde, ebenso wenig anerkennt, als man die Stimmung und Stimme des Volks, welches persönlichst oder durch seine Vertreter über die Frage, wen es zum Herrscher haben wolle, sich aussprechen will und sich auszusprechen das Recht hat, zu vernehmen sich geneigt zeigt. Einen genügenden Ersatz leistet hierfür nicht, daß man für den willkürlich geschaffenen und erhaltenen Zustand billigende Stimmen in Presse und vornehmern Conventikeln aufbringt und, sonst ein Gegner selbst des Majorisirens, nun auf Minoritäten unbilliges Gewicht legt. Es ist wahr, daß auch solche Lagen nach und nach zu befestigten werden können und ihnen dann selbst der Nimbus des Legitimismus nicht fehlt. Aber der Weg dahin ist ein langwieriger und bedenklicher. Indessen: Gewalt, Vortheil und Hoffnungslosigkeit vermögen viel. K. Buchner.

V.

Väterliche Gewalt. Die väterliche Gewalt des Familienvaters über seine Kinder behandelt der Art. **Ehe**. Dieselbe sollte billig mehr als es jetzt oft, und namentlich nach dem französischem Recht, der Fall ist, geschützt werden. Die Übertragung dagegen, die man von dem Verhältniß des Erzeugers und Ernährers zu seinen unmündigen, von ihm zu ernährenden und noch zu erziehenden Kindern auf das Verhältniß der mündigen, erzogenen und ihrerseits die Regierung ernährenden Bürger und Nationen zu den von der Nation erzeugten und ernährten Fürsten so oftmals hat machen wollen und noch immer machen will, diese ist eine unglückselige.

Sie ist es wenigstens, wenn man an wirklich rechtliche und politische Folgen denkt, nicht etwa blos an poetische Bilder, wie die Benennung des Republikaners Cicero mit dem Namen Vater des Vaterlandes. Übrigens behandelt jene patrimoniale, patriarchalische, despotische Väterlichkeit der Art. **Familienherrschaft**. Mit dem größten Recht und unterstützt von der Geschichte, z. B. auch der chinesischen, sagt Kant: „Der größte denkbare Despotismus ist die Väterlichkeit der Könige." Über die Rechte der ehelichen Vaterschaft sind zu vergleichen die Art. **Ehe, Familie, Adoption** und **Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft**. Welcker.

Vattel (Emrich von). Der Name V. ist einer der glänzendsten in der politischen Literatur. Hat V. auch noch einige andere Schriften verfaßt (so die „Défense du système du philosophe Wolf", ferner die „Questions de droit naturel et Observations sur le traité du droit de la nature par M. le baron de Wolf"), so knüpft sich doch sein ganzer schriftstellerischer Ruhm und Einfluß an das allgemein verbreitete Werk „Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains", welches zuerst 1758 zu Leyden erschien, dann mehrfach neu aufgelegt und commentirt und endlich in neuester Zeit von Pradier-Fodéré (3 Thle., Paris 1863), gleichfalls mit Zusätzen versehen, wieder herausgegeben worden ist.

Aus guter aber wenig vermöglicher Familie in Couvet, Fürstenthum Neufchâtel, im Jahre 1714 als Unterthan des Königs von Preußen geboren, zeigte V. früh schon ungewöhnliches Talent und eine entschiedene Neigung für die moralischen und politischen Wissenschaften. Demgemäß studirte er die Werke von Leibniz und besonders die von Wolf. Nachdem er im Jahre 1742 seine Dienste vergebens dem König von Preußen angetragen hatte, fand er bei dem Kurfürsten von Sachsen und König von Polen eine seinen Wünschen entsprechende Verwendung. Im Jahre 1758 wurde er von August III. zu dessen Geh. Cabinetsrath ernannt. Diese Stellung, das Ziel seiner Wünsche, da sie ihm Gelegenheit zur Bethätigung seiner politischen Tüchtigkeit geben sollte, suchte V. mit allem möglichen Eifer auszufüllen. Allein schon 1766 wurde er krank und starb, 53 Jahre alt, an der Wassersucht am 20. Dec. 1767.

Wir haben es hier mit V. nur als Staatsphilosophen zu thun. Sein obenerwähntes Hauptwerk, das sogenannte Völkerrecht, zerfällt nach der neuesten Ausgabe in drei Theile, deren jeder eine große Anzahl oft sehr ausführlicher Zusätze und Noten späterer Herausgeber und Commentatoren enthält. V. theilte sein Werk in vier Bücher ein, von denen das erste, nach einigen allgemeinen einleitenden Bemerkungen über die Ideen und Principien des Völkerrechts, „la nation, considérée en elle-même" zum Gegenstande hat. Dieses erste und größte Buch des Werks ist eine Art von philosophischem oder allgemeinem Staatsrecht und gibt V.'s Auffassung von den Subjecten des Völkerrechts. Das zweite Buch handelt „de la nation, considérée dans ses relations avec les autres", und das dritte und vierte Buch hebt unter den Titeln „de la guerre" und „du rétablissement de la paix et des ambassades" die wichtigsten völkerrechtlichen Vorgänge besonders hervor.

V. steht an Originalität wie an literarischer Bedeutung weit hinter seinem Vorgänger H. Grotius, dessen Namen er nichtsdestoweniger durch den Glanz verdüsterte, welchen die Verhältnisse seinem eigenen Namen verliehen. Wir sagen: die Verhältnisse, denn der philosophische Kern des „Droit des gens" besteht lediglich aus den philosophischen Ansichten Wolf's, welche schon zur Zeit V.'s durch die Kant'sche Philosophie in den Schatten gestellt wurden und bald nach V.'s Tode ihr Ansehen verloren. Die Veränderungen aber, welche die Wolf'sche Philosophie durch die Bearbeitung, resp. Übersetzung V.'s erfuhr, können durchaus nicht immer als Verbesserungen betrachtet werden. Selbst der von verschiedenen Seiten sehr verschieden aufgefaßte Ruhm, einer der Vorläufer der Revolution von 1789 gewesen zu sein, gebührt V. nur in einem sehr geringen Grade, wenn man an Montesquieu, Rousseau und Voltaire denkt. Manche Ansichten, z. B. über den Vertrag zwischen Fürst und Volk (Bd. I, Kap. 4, §. 51), scheinen Locke entnommen, und andere, die entschieden gute Gedanken enthalten (z. B. Bd. I, Kap. 2, §. 25 „une nation doit se connaître elle-même", Bd. I, Kap. 4, §. 48 fg. über das Verhältniß des Souveräns zu den Gesetzen) sind so oberflächlich und zum Theil inconsequent behandelt, daß ein gutes Stück ihres Verdienstes verloren geht.

Wir stehen nicht an, V. die Eigenschaft eines freisinnigen und loyalen Politikers zuzugestehen, eine Eigenschaft, welche in den Zeiten und Verhältnissen V.'s ein größeres Verdienst genannt werden muß, als sie es in andern Zeiten und unter andern Verhältnissen gewesen. Allein dies erklärt es noch nicht, warum V.'s Buch von allen Bearbeitungen des philosophischen Staats- und Völkerrechts (Pradier-Fodéré nennt das Werk V.'s mehr eine Encyklopädie des

öffentlichen Rechts denn ein Völkerrecht) in den außerdeutschen Ländern die allgemeinste Billigung und Benutzung gefunden hat, und würde am allerwenigsten erklären, „daß es bei Diplomaten und namentlich bei Consuln als eine Art von Orakel gilt, nicht selten sogar in Staatsschriften als unwiderleglicher Beweis angeführt wird und somit das eigenthümliche Schauspiel eines fast zum positiven Gewohnheitsrecht gewordenen Lehrgebäudes darbietet" (R. von Mohl, „Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften", I, 386).

Der Raum gestattet an diesem Ort weder eine eingehendere Betrachtung der V.'schen Ansichten noch eine genügende Schilderung derjenigen Verhältnisse, welche dem Werke V.'s eine weit über dessen Verdienst gehende allgemeine Bedeutung verschafft haben. Es dürfte hier hinreichen, nur einige der wichtigsten von jenen Verhältnissen zu bezeichnen.

In der Periode der schriftstellerischen Thätigkeit V.'s beginnt sich immer merklicher eine neue Zeit von der alten auszuscheiden. Die Welt liegt in Wehen, um aus dem Fürstenstaat den Volksstaat, aus dem Fürstenrecht ein Staatsrecht zu gebären und das äußere, weltliche Leben von dem innern, kirchlichen zu trennen. Was die Philosophie in dieser Richtung vorgearbeitet hatte, mußte auch in das Staats- und Völkerrecht eingeführt werden, und in je populärerer Form dies geschah, desto mehr Anklang fand es, namentlich wenn extreme Ansichten vermieden oder doch in einer nicht verletzenden Weise mehr angedeutet als ausgeführt und begründet wurden. Dies that V. Am meisten aber trug zur allgemeinen Verbreitung seines Werks und also zum Ruhm seines Namens der Umstand bei, daß V. in französischer Sprache schrieb. Die lateinische Sprache hörte bereits auf, die ausschließliche Schriftsprache der Gebildeten zu sein; mit dem Welteinfluß Frankreichs war dessen Sprache auch die des diplomatischen und Welthandelsverkehrs geworden, und während die fremden Nationen überhaupt in der Philosophie den Deutschen nur langsam folgten, ergriffen die speculativen Studien ohnehin abholden Diplomaten jener sturmvollen Zeiten um so lieber ein Werk, welches kurz und deutlich in der allen geläufigen Sprache eine tiefe Begründung philosophischer Sätze zu geben schien, mit denen man den Sturm bannen zu können glaubte.

Die Wissenschaft selbst hat durch V.'s schriftstellerische Thätigkeit nichts gewonnen. Für die Literaturgeschichte aber ist der Erfolg V.'s ein Beweis, daß auch im Gebiet der Wissenschaften nicht immer derjenige erntet, der säet, und daß eine geschickte, zeitgemäße Form nicht selten genügt, um Erborgtes und Veraltetes mit dem Verdienst der Originalität und Neuheit zu umgeben. J. Held.

Venedig. Die alte Republik bis zu ihrem Untergange. (Geschichte; Staatsverfassung; Handelspolitik.) Die Lagunen-Inseln in der Nordwestecke des Adriameeres, welche zum alten Venetierlande gehörten und später den Namen Venetien allein an sich zogen, theilten nach dem Fall des weströmischen Reichs durchaus das Schicksal des Festlandes von Italien, indem sie der Herrschaft der Ostgothen anheimfielen. Bekanntlich ließen diese Eroberer den römischen Staatsorganismus fast ganz bestehen, und so finden wir denn auch in dem insularen Venetien zur Zeit Cassiodor's die echt römische Institution der Tribunen, hier tribuni maritimorum genannt, weil sie in einem Inselland und über ein Volk von Schiffern geboten. Es waren dies Magistrate von vorwiegend militärischem Charakter, nicht eben hoch in der Hierarchie der Beamten stehend, und höher gestellte wird man auf den Lagunen-Inseln in damaliger Zeit auch nicht vermuthen, wenn man bedenkt, daß diese Inseln dem benachbarten Küstenlande mit seinen bedeutenden Städten in jeder Hinsicht untergeordnet und von einer ländlichen Bevölkerung bewohnt waren, welche vom Salzhandel, vom Fischfang und der Schiffahrt lebte. Doch je mehr das italienische Festland von barbarischen Invasionen und von innern Kriegen zu leiden hatte, desto mehr Bedeutung gewannen unsere Inseln als eine Zufluchtsstätte, in welcher oberitalienische Städtebürger sich und ihre Reichthümer zu bergen pflegten. Geschah dies anfangs meist blos auf kürzere Zeit, so empfingen später, besonders als die Longobarden sich über Oberitalien hin ausbreiteten, die Lagunen aus Aquileja, Altino, Oderzo, Feltre und andern Orten zahlreichen bleibenden Bevölkerungszuwachs, welcher, an städtisches Leben gewöhnt, sich in der neuen Heimat städtische Wohnsitze gründete. So entstanden Grado, Caorle, Heraclea, Jesolo (Equillo), Torcello, Malamocco und Chioggia. In das erstgenannte siedelte der Patriarch von Aquileja über und auch die andern Inselstädte wurden Sitze von Bischöfen, die ihre Diöcesen auf dem Festlande hatten verlassen müssen. Wenn schon dies der venetischen Inselwelt einen eigenen Glanz verlieh, so gewann sie überhaupt dadurch, daß die neue Bevölkerung in Hinsicht auf Stand, Reichthum und Bildung die alte bedeutend überbot, und wir können es nur natürlich finden, wenn sie auch auf politischem Gebiet größere Unabhängigkeit in Anspruch

nahm, indem nunmehr wie in Istrien so auch hier die Tribunen von den angesehenern Ortsbewohnern aus ihrer Mitte gewählt wurden; einzelne Familien scheinen sogar das Tribunat erblich an sich gerissen zu haben. Die griechischen Kaiser, jetzt die Herren Venetiens wie des ganzen nichtlongobardischen Italien, duldeten dies theils aus Machtlosigkeit, theils aus schonender Rücksicht für die Bevölkerung einer militärisch so wichtigen Grenzmark. Im Zusammenhang mit der auch im übrigen Italien erwachenden nationalen Opposition gegen Byzanz wurde um 700 ein weiterer Fortschritt auf dem Wege zur Autonomie gemacht, indem die geistlichen und weltlichen Großen der Inseln einen Dux auf Lebenszeit an ihre Spitze stellten, welcher zunächst in Heraclea, dem damaligen Vorort der Lagunen, seinen Sitz nahm. Damit wollten sie keineswegs die Herrschaft des griechischen Kaisers abschütteln, wohl aber erreichten sie zwei Dinge von hoher Wichtigkeit: einmal die Constituirung des Inselstaats zu einer eigenen unmittelbar unter dem Kaiser stehenden Provinz, denn Duces waren im griechischen Reich die Vorsteher der Provinzen, sodann die Einführung einer einheitlichen Regierung über die Inseln, welche bisher jede unter ihren Tribunen gestanden und höchstens (wenn man spätern Chroniken trauen darf) in einer Volksversammlung zu Heraclea ein gemeinsames politisches Institut besessen hatten. Jetzt concentrirte sich in dem Dux die höchste Civil- und Militärgewalt, wie in dem Patriarchen die höchste kirchliche Autorität; der Dux ernannte oder bestätigte doch jedenfalls die Tribunen und Richter für die einzelnen Inselstädte, wie der Patriarch für sie die Bischöfe weihte. Die ersten Zeiten des Ducats waren voll leidenschaftlicher und blutiger Scenen. Einerseits nämlich widerstrebten die Patricierfamilien auf den andern Inseln, aus welchen die Tribunen hervorzugehen pflegten, der durch den Dogen repräsentirten Centralgewalt, und dies dauerte fort, auch nachdem die verhaßte Vorortschaft Heraclea's durch die Verlegung des Regierungssitzes nach Malamocco (742) beseitigt war. Andererseits regte sich von Zeit zu Zeit gegen Dogen, welche ihre Macht misbrauchten oder ihr Amt in der Familie erblich machen wollten, der republikanische Verdacht und Zorn, welcher sich in diesen rohen Zeiten vielfach durch Verbannung, Blendung oder Ermordung seines Gegenstandes Luft machte. Endlich wurde durch eine Gefahr von außen ein heilsame Krisis herbeigeführt. Es waren nämlich mittlerweile die Franken Nachbarn Venetiens geworden, und zwar nach allen Seiten hin, da sie das longobardische Reich sammt dem byzantinischen Exarchat über den Haufen geworfen, auch einen Theil der Ostküste des Adriatischen Meeres erobert hatten. Der Gedanke, mit Venetien auch noch den letzten Rest der griechischen Herrschaft in Oberitalien zu vernichten und durch fränkische Flotten das Adriatische Meer zu beherrschen, lag ihren Königen nicht fern. In Venetien selbst bildete sich eine fränkische Partei; die Regierungsgewalten lavirten zwischen dem fränkischen und dem byzantinischen Hofe hin und her, um womöglich beide zu Freunden, keinen zum Herrn zu bekommen. Endlich im Jahre 809 griff König Pipin von Italien die Lagunen inseln an und bemächtigte sich wirklich einiger derselben, aber nun zog sich die ganze Bevölkerung nach den innern und minder zugänglichen Inseln zurück und leistete hier so nachdrücklichen Widerstand, daß der König wieder abziehen und sich mit einem Tribut statt der völligen Unterwerfung begnügen mußte. Dem äußern Feinde gegenüber erstarkte das Gefühl der innern Zusammengehörigkeit. Noch wichtiger war folgendes Moment: gerade bei den Theilen der Lagunen inseln, auf welchen das particularistische Parteigetriebe hauptsächlich seinen Boden gefunden, erwies es sich in diesem Kriege, daß sie äußern Angriffen am meisten ausgesetzt waren; sie wurden jetzt verlassen und die bisher wenig bewohnte Rialtoinsel, auf welcher nunmehr die Stadt Venedig erstand, um ihrer sichern Lage im Centrum der Lagunen willen zum Mittelpunkt des Inselstaats und zum Sitz der Dogen erkoren. Damit war den Sonderbestrebungen des Adels die Wurzel abgeschnitten und der venetianische Staat konnte von dieser Seite ungestört aufblühen. Statt der Bekämpfung des Dogats setzten sich jetzt die ehrgeizigen Adelichen die Gewinnung desselben für sich und ihre Sippschaft zum Ziel. So dauerten allerdings die Factionen fort, aber die Einheit des Staats wurde nicht mehr in Frage gestellt, und daß sich doch keine Familie bleibend des Dogats bemächtigen, auch kein einzelner Doge sich als Fürst gebaren konnte, ohne sofort von der Strafe ereilt zu werden, dafür sorgten einestheils die übrigen Adelsfamilien, anderntheils das Volk. Letzteres hatte in diesen ältern Zeiten noch bedeutenden Antheil am Staatsleben; es wurde bei allen wichtigen Staatshandlungen um seine Zustimmung befragt; es wählte in Massen versammelt den Dogen durch Acclamation und wachte sorgfältig darüber, daß kein Staatsstreich eines Mächtigen ihm dieses Wahlrecht aus den Händen wand; es zog endlich im elften Jahrhundert auch die Wahl der zwei Rathgeber des Dogen an sich, welche dieser bisher selbst gewählt hatte.

Während so die Stadt Venedig sich im Innern consolidirte, wuchs sie immer mehr in die

ihr von der Natur vorgezeichnete Stellung einer Vermittlerin zwischen Occident und Orient hinein. Um der Handelsinteressen willen hielten die Venetianer lange Zeit die alte politische Verbindung mit Byzanz aufrecht; ihre Dogen beschickten und besuchten den oströmischen Hof fleißig, um demselben ihre Ehrerbietung zu bezeigen und sich dafür Ehrentitel zu holen; ihre Flotten fochten an der Seite der griechischen gegen Sarazenen und Normannen. Zum Dank dafür gewährten die byzantinischen Kaiser Zollfreiheit und andere Handelsprivilegien, auch ein zusammenhängendes Quartier mit Landungsstätten in Konstantinopel (1082), auf welchem sofort die erste Handelscolonie Venedigs erstand. Die Venetianer ließen sich aber auch durch die Einsprache der genannten Kaiser nicht hindern, mit sarazenischen Fürsten und Ländern in Verkehr zu treten. Fast ebenso früh als nach Konstantinopel, nämlich schon in den karolingischen Zeiten, fuhren ihre Handelsschiffe nach Syrien und Ägypten, nach Tripolis und Mehadia; nur Waffen oder Schiffbauholz den Sarazenen zuzuführen war ihnen gesetzlich untersagt. Mochten nun die venetianischen Handelsschiffe in die Levante oder nach Afrika gehen, immer war ihr Ausgangspunkt und ihre Rückzugslinie der Adriatische Golf. Es gehörte hinfort zu den wichtigsten Interessen der Venetianer, in diesem Meerestheil keine Handels- und Seemacht, welche mit ihnen rivalisiren konnte, aufkommen zu lassen, und alle Feinde des Verkehrs in demselben zu vernichten; daher die kräftige Betheiligung Venedigs an den Kriegen gegen die Sarazenen und Normannen in Unteritalien, daher die energische Machtentfaltung gegen die slawischen Piraten, welche den Anwohnern des Adriameeres so sehr imponirte, daß sich Dalmatien freiwillig in ein Verhältniß der Tributpflichtigkeit zu der mächtigen Lagunenstadt begab (998), ein Land, das in seinen Waldgebirgen und seiner Matrosenbevölkerung treffliches Material zum Bau und zur Bemannung der venetianischen Flotte und in seinen Häfen und Buchten sichern Schutz für dieselbe gewährte.

Einen mächtigen Aufschwung nahm der Handel und der Colonialbesitz Venedigs durch die Kreuzzüge. Als die Republik wetteifernd mit Pisa und Genua ihre Flotten aussandte, um den Kreuzfahrerfürsten bei der Bezwingung und später bei der Wiedereroberung der syrischen Seestädte Hülfe zu leisten, winkten ihr als Lohn geräumige Stadtquartiere mit Waarenhallen (in Tyrus, Accon, Berytus u. s. w.), beträchtliche Ländereien, Freiheit von Eingangs- und Ausgangszoll nebst andern Privilegien, und ihren Kaufleuten erschlossen sich nun bis ins tiefe Asien hineinreichende Handelsgebiete mit den kostbarsten Naturproducten und einer fortgeschrittenen Industrie, ohne daß sie um der zwischen den Kreuzfahrerstaaten und Ägypten obschwebenden Feindschaft willen dieses letztere für den Handel so wichtige Land zu meiden sich genöthigt sahen. Einem der spätern Kreuzzüge gab bekanntlich der venetianische Doge Enrico Dandolo die Richtung gegen Byzanz (1204). Längst waren nämlich die Venetianer dem alten Abhängigkeitsverhältniß zu Byzanz entwachsen; mit Stolz erkannten sie, daß ihre Marine der griechischen ebenbürtig, ja überlegen sei, und sie ließen dies schon im 12. Jahrhundert in zwei Rachekriegen die Griechen fühlen. Jetzt wußten sie sich im Verein mit flandrischen und französischen Rittern stark genug zum Umsturz der griechischen Herrschaft. Bei der Theilung erhielt Venedig nicht weniger als drei Achtel des großen Ländergebiets, sodaß der Doge zu seinem bisherigen Titel: „Dux Venetiae, Dalmatiae et Croatiae", noch den stolzern hinzufügen konnte (er führte ihn bis 1356): „Dominus quartae partis et dimidiae totius imperii Romani." Freilich konnte die Republik in Ermangelung einer genügenden Truppenmacht einen großen Theil des ihr Zugeschiedenen nicht besetzen oder doch nicht auf die Länge behaupten und mußte vieles fränkischen oder griechischen Herren als Lehn überlassen; aber immerhin waren auch ihre unmittelbaren Erwerbungen groß. Sie bestanden in einem ansehnlichen Theil Konstantinopels, wo jetzt ein vom Dogen ernannter Statthalter (Podesta) neben dem über das ganze Reich gebietenden lateinischen Kaiser und dem aus der Mitte der venetianischen Geistlichkeit gewählten Patriarchen waltete, ferner in der Stadt Negroponte, nunmehr dem Sitz eines venetianischen Bailo, in der größern Hälfte der Cycladen und Sporaden, aus welchen für den venetianischen Adel kleine Herrschaftsgebiete unter der Oberhoheit der Republik geschaffen wurden, endlich in der Insel Candia. Letztere beherrschte mit den gegenüberliegenden gleichfalls venetianischen Festungen Modon und Koron die Passage nach allen Theilen der Levante und war als Flottenstation ein sehr wichtiger Besitz, aber schwer zu behaupten gegen die streitbaren zu Aufständen jederzeit geneigten griechischen Bewohner, weswegen starke Abtheilungen venetianischer Adelichen und Bürger dort mit Reiter- und Fußlehen ausgestattet und ein unmittelbar unter dem Dogen stehender Befehlshaber unter dem Titel Duca über die ganze Insel gesetzt wurde. Im allgemeinen waren diese Colonien in Romanien und Syrien nach dem Muster der Mutterrepublik organisirt, sodaß den Statthaltern zwei Rathsherren zur Seite standen und in wichtigern Fällen ein Großer Rath

zusammentrat. Ihr Verhältniß zu Venedig war das der strengsten Abhängigkeit, was von den Colonisten nicht immer gutwillig ertragen wurde; wenigstens scheint der Aufstand auf Candia in den Jahren 1363—66, welcher beinahe zum Abfall der Colonie geführt hätte, als ein Protest nicht blos der eingeborenen Griechen, sondern auch venetianischer Colonisten gegen politische Bevormundung und Steuerdruck aufgefaßt werden zu müssen. Daß das Handelsgebiet der Venetianer sich nicht auf die Colonialländer einschränkte, versteht sich von selbst. Auch wo das Markusbanner nicht wehte, wo nur überhaupt infolge der Kreuzzüge fränkische Fürsten auf früher byzantinischem oder sarazenischem Boden herrschten, da wußte die Republik für ihre Kaufleute Schutz und Vortheile aller Art vertragsmäßig auszuwirken, ja es gelang ihr, von Konstantinopel aus ihr commerzielles Netz nach dem Gebiet der Sultane von Iconium und der Tatarenkhane im Norden des Schwarzen Meeres, von dem christlichen Syrien aus nach dem Sultanat Haleb hin auszudehnen.

Es war eine ungeheuere Aufgabe für die Republik, allen diesen Colonien in Romanien und Syrien mit ihren sehr gemischten Bevölkerungen passende Institutionen zu geben, sie in der Ordnung und Unterwürfigkeit zu erhalten, ihren Bestand gegen Angriffe von außen zu vertheidigen, mit Gewalthabern der verschiedensten Länder Unterhandlungen zur Förderung des Handels und zum Schutz der Kaufleute zu pflegen, den mächtigen Rivalen Genua und Pisa, welche seit dem Anfang der Kreuzzüge gleichfalls ihre Handels- und Kriegsflotten, ihre Kaufleute und Colonisten in die Levante schickten, die Spitze zu bieten u. s. w. Um diesen gesteigerten Anforderungen zu genügen, mußte der Staatsorganismus wesentlich umgestaltet werden. Jene wenigen Räthe und Richter, welche dem Dogen bei Regierungsgeschäften zu assistiren pflegten, genügten jetzt nicht mehr, nur Collegien, in welchen sich die Erfahrungen, Kenntnisse und Verstandeskräfte vieler vereinigten, konnten der Behandlung der immer verwickelter werdenden Staatsgeschäfte gewachsen sein. Aus diesem Grunde wurde die Zahl der Dogenräthe (des Kleinen Raths) von zwei auf sechs erhöht, und wenn der Doge bisher gewohnt war, sich außerdem bei wichtigen Angelegenheiten den Rath mehrerer erfahrener angesehener Männer (sapientes) nach beliebiger Wahl zu erbitten (Institution der Pregadi, lateinisch Rogati), so traten jetzt stehende Rathscollegien als Regierungsfactoren ein, deren Zusammensetzung nicht vom Dogen abhing, so der Senat, eine Art von Staatsrath, und die Quarantia, ein höchster Gerichtshof. Der Schwerpunkt des Staats lag aber hinfort in dem Großen Rath. Die Regierungsmaßregeln und Gesetze, welche der Doge proponirte, gingen, nachdem sie von seinen Beiräthen und dem Senat reiflich durchberathen waren, zur Beschlußfassung an den Großen Rath, und was die Majorität im letztern entschied, das war der Doge gehalten auszuführen. Außerdem besetzte der Große Rath durch directe oder indirecte Wahl die wichtigsten Collegien (Kleinen Rath, Senat) und Ämter. Diese Institution des Großen Raths wurde im Jahre 1172 ohne Zweifel unter dem Eindruck des Volksaufstandes, welchem der Doge Vitale Michiel zum Opfer gefallen war, beschlossen, nicht ohne Murren des Volks, welches dadurch seinen Einfluß vielfach beschränkt sah. Mit Recht fürchtete es, daß der Große Rath die allgemeine Volksversammlung sehr in Schatten stellen werde, durch welche das demokratische Element seinen Einfluß aufs Staatsleben ausgeübt hatte. In der That wurde diese Versammlung immer seltener und später nur noch bei außerordentlichen Anlässen zusammenberufen, und während bisher die Dogenwahl ziemlich tumultuarisch durch Acclamation der Menge zu Stande gekommen war, ernannte jetzt der Große Rath die (11, 40, endlich 41) Wähler und dem Volk blieb blos die Bestätigung der Wahl, was allmählich zur reinen Formalität herabsank. Endlich im Jahre 1423 wurde jede Zusammenberufung des Volks für immer abgeschafft. Aber auch der Doge verlor, wie schon aus dem Bisherigen hervorgeht, durch jene neue Institution viel von seiner Macht. Überhaupt, wenn er auch durch die Lebenslänglichkeit seiner Gewalt und durch sein pompöses Auftreten eher einem Fürsten als dem Oberhaupt eines republikanischen Staats glich, konnte er doch nichts weniger als frei schalten und walten. Gleich beim Regierungsantritt mußte er eine sogenannte carta promissionis beschwören, welche zuvor während der Erledigung des Dogensitzes durch eigens hierzu bestellte Beamte aufgesetzt worden war und ihn ebensowol auf seine Amtspflichten als auf die Schranken seiner Gewalt hinwies, wobei jede spätere zu den bisherigen constitutionellen Beschränkungen neue hinzufügte. Die sechs Beiräthe des Dogen hatten streng darauf zu sehen, daß er dieser Charte gemäß regiere, und daß er das im großen Rath Beschlossene zur Ausführung bringe. So war der Doge im wesentlichen auf die executive Gewalt beschränkt und mußte die letztere noch dazu mit seinem Kleinen Rath und den drei Vorständen der Quarantia theilen, mit welchen zusammen er die sogenannte Signoria bildete.

Gewiß brachte die Reform des Jahres 1172, durch welche dem Großen Rath die Hauptgewalt übergeben wurde, dem Staat großen Gewinn; je zusammengesetzter der Staatsorganismus, je mannichfaltiger seine auswärtigen Beziehungen, desto mehr that ein stetiges Regiment noth, im Bestehen des Großen Raths aber lag eine Garantie gegen Störungen des politischen Gleichgewichts von oben durch die Willkür einzelner, von unten durch stürmische Volksbeschlüsse. Für die Weiterentwickelung des venetianischen Staatslebens kam nun alles darauf an, wie dieses Collegium zusammengesetzt war. Anfangs saßen in demselben Männer aller Klassen, und durch die jedes Jahr stattfindende Neuwahl schien eine oftmalige Verjüngung des Collegiums durch neue Elemente angebahnt. Aber da jeder Große Rath die Wahlmänner für den nächsten Großen Rath bestimmte, so konnte eine stationäre Tendenz nicht ausbleiben. Bald war es so weit gekommen, daß die Wahlen zum Großen Rath sich innerhalb eines gewissen Kreises einflußreicher Familien bewegten. Besonders diejenigen Geschlechter, welche durch den vierten Kreuzzug zu Kriegsruhm, Reichthum, Landbesitz und hohen Ämtern in den Colonien gekommen waren, verschafften sich großen Einfluß und erlangten im Großen Rath nach längerm Ringen mit der altbürgerlichen Partei die Oberhand. Um ihr Übergewicht dauernd zu machen, setzten sie im Jahre 1297 das Gesetz durch, daß der nächste Große Rath in seiner Mehrzahl aus Mitgliedern der vier vorangehenden Großräthe bestehen solle, welche zu dem Ende durch die Quarantia ausgewählt werden; doch sollen noch weitere Männer, die bisher nicht im Großen Rath gesessen, durch drei Wähler vorgeschlagen und, nachdem sie die nöthige Anzahl Stimmen erlangt, gleichfalls in den nächsten Großen Rath aufgenommen werden. Da dieses Wahlgesetz (die sogenannte Serrata del gran consiglio, Schließung des Großen Raths) fortan in Geltung blieb und neben den aristokratischen Familien, die durch dasselbe zum Eintritt in den Großen Rath berechtigt waren, immer nur wenige homines novi um besonderer Verdienste willen aus Vergünstigung Aufnahme in dieses Collegium fanden, so stellt sich vom Ende des 13. Jahrhunderts an Venedig als eine aristokratisch regierte Republik dar. Der Schlußstein wurde diesem Staatsgebäude eingefügt im Jahre 1310 durch die Niedersetzung jenes Tribunals zur Aburtheilung schwerer Staatsverbrechen, welches unter dem Namen des Raths der Zehn bekannt ist. Ursprünglich nur als Ausnahmsgericht in gefährlicher Zeit gegründet, ließ man es um seiner Nützlichkeit willen Jahr für Jahr bestehen und machte es endlich im Jahre 1335 zu einem bleibenden Bestandtheil des Staatsorganismus. Durch Angaben, deren Urheber meist nicht einmal den Richtern selbst bekannt wurde, jedenfalls aber unverbrüchlicher Verschwiegenheit von seiten dieser gewiß sein durfte, kam dieses Tribunal den geheimsten Verschwörungen gegen das Bestehende und den verborgensten Verbrechen auf die Spur; niemand war so hoch gestellt, daß er für die Häscher desselben unerreichbar gewesen wäre, und allen flößte das Heimliche und Summarische des Untersuchungsverfahrens, sowie die Strenge der Strafurtheile Furcht ein. Man hat viel von der Willkürlichkeit, Parteilichkeit, Grausamkeit des Raths der Zehn in romanhaft übertreibender Weise gesprochen; aber je mehr man die Statuten und Proceßacten desselben kennen lernt, desto mehr stellt sich die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit seines Verfahrens, seine Scrupulosität bei der Annahme der anonymen Anklagen, ferner seine gewissenhafte Vorsicht, die sich z. B. in der Zuziehung der sogenannten aggiunta (weitern Mitglieder) in schwierigern Fällen kundgibt, endlich die Schuld seiner angeblich unschuldigen Opfer heraus. Darin, daß es der Vertheidigung wenig Raum ließ und die Tortur anwendete, stand es im Mittelalter leider nicht allein. Seine Hauptschattenseiten lagen anderswo. Durch das Denunciationswesen, dem dieses Gericht Thür und Thor öffnete, wurde die öffentliche Moral vergiftet und der Same gegenseitigen Mistrauens unter die Bevölkerung ausgesäet. Auch mußte es die herrschende Partei mit der Zeit erfahren, wie der Rath der Zehn, durch seine außerordentlichen Prärogative verleitet, nicht selten in die Staatsverwaltung und Politik übergriff, sodaß der Schwerpunkt des Staats verrückt wurde. Letzteres zeigte sich besonders in dem Verfahren gegen den Dogen Francesco Foscari (1457), welcher nicht etwa wegen eines Verbrechens, sondern wegen der Gebrechen des hohen Alters vom Rath der Zehn zur Abdankung genöthigt wurde. Trotz dieses Übelstandes, der sich erst allmählich herausstellte und durch Zurückweisung des Tribunals in seine gesetzlichen Schranken zeitweise wieder beseitigt wurde, konnte sich die herrschende Partei nie zur Aufhebung dieses Raths entschließen, weil in dem Bestande desselben eine sichere Garantie gegen alle innern Unruhen („quietis publicae tenacissimum vinculum") gegeben zu sein schien. Sentenzen wie die Vogelfreierklärung des Bajamonte Tiepolo (1310) und das Todesurtheil über den Dogen Marino Falieri (1355) mußten allen Ehrgeizigen, welchen es wie den Genannten in den Sinn kommen wollte, in Venedig eine Tyrannis aufzurichten, einen heilsamen

Schrecken einjagen. Weniger war die Bürgerschaft und das Volk zu fürchten. Mit Ausnahme der unbedeutenden Verschwörung des Marino Bocconio (1300), welche auf die Serrata del gran consiglio folgte, aber im Entstehen erstickt wurde, zeigt die venetianische Geschichte keine einzige revolutionäre Bewegung im Sinne der Popolanen. Es war dies nicht blos dem Rath der Zehn zu danken, sondern auch der Klugheit, mit der die Aristokratie langsam und ohne allen Staatsstreich dem Volk ein politisches Recht um das andere entzog. Und wenn sonst der Adel durch stolze Zurückhaltung oder Beanspruchung von Sonderrechten den Zorn des Volks reizte, so verkehrten dagegen die venetianischen Nobili mit den Popolanen, zumal da zwischen beiden gewöhnlich noch das Verhältniß des Patrons und des Clienten bestand, in leutseliger, cordialer Weise; sie setzten sich nicht in den Genuß besonderer privatrechtlicher Privilegien, trugen an den Staatslasten ihren Theil redlich mit und ließen den Nichtadelichen doch auch manches einträgliche Amt als Notare, Kanzler, Secretäre u. s. w. offen. Vor allem aber suchte das aristokratische Regiment bei der innern Administration wie bei der äußern Politik mit Kraft, Einsicht und Erfolg das materielle Wohl aller Klassen zu fördern, indem es Handel und Industrie zu hoher Blüte emporhob. Hierzu halfen besonders die levantischen Colonien mit, welche außerdem für unzufriedene Elemente einen höchst willkommenen Abzugskanal boten.

Doch eben auf dem Gebiet der Levante wurde Venedig gegen das Ende des 13. Jahrhunderts von zwei Katastrophen empfindlich getroffen. Der erste Schlag war die Vernichtung des lateinischen Kaiserthums durch den Griechen Michael Paläologus im Bunde mit den Genuesen. Man kann zwar nicht sagen, daß das venetianische Herrschaftsgebiet in Romanien dadurch bedeutend vermindert worden wäre, aber gerade im Mittelpunkt des neuaufgerichteten Griechenreichs und noch mehr im Schwarzen Meer erlangten fortan die Genuesen ein maritimes und commerzielles Übergewicht, welches den Venetianern überaus lästig wurde. Die zweite Katastrophe traf das ganze Abendland und besonders alle Handelsvölker desselben: ich meine den Verlust der Kreuzfahrerstaaten in Syrien und damit die schönen commerziellen Niederlassungen in Accon, Tyrus, Tripolis u. s. w. Mit Aufbietung aller Kräfte rettete Venedig, was zu retten war, und gewann noch dazu reichen Ersatz für die verlorenen Positionen. Es wußte durch Unterhandlungen mit den Paläologen seine Stellung in deren Reich wieder zu befestigen, es führte nicht weniger als drei großartige Seekriege mit seiner Rivalin Genua (1294—99, 1350—55, 1377—81), behauptete in der Krim dem genuesischen Kaffa gegenüber sein Soldaja, etablirte in Tana und Trapezunt neben den genuesischen Handelsquartieren die seinigen und brachte es so dahin, daß seinen Kaufleuten so gut wie den genuesischen die Verbindung mit Persien und China offen blieb. Auf der andern Seite erhielt es sich auch nach dem Fall Accons einen Zugang zum Orient über Kleinarmenien (Cilicien) und Cypern und nahm nach kurzer Unterbrechung den directen Verkehr mit den sarazenischen Emporien Alexandria, Damaskus und Aleppo wieder auf; hier spielte Venedig weitaus die erste Rolle und hatte den reichsten Gewinn, zumal durch die indischen Producte, welche über Ägypten auf seine Galeren gelangten. So floß in Venedig eine Masse nordischer, levantischer, afrikanischer Waaren zusammen, deren größerer Theil dann wieder weiter ins übrige Italien, nach Deutschland, Frankreich, Flandern und England abgesetzt wurde. Nicht geringer war die Menge europäischer Naturproducte und Manufacturwaaren, welche nach Venedig gebracht wurden, um auf venetianischen Schiffen ihren Weg in den Orient zu finden, besonders Metalle aller Art und wollene Tücher aus Flandern, Frankreich, England, Italien (aus Florenz allein um 1420 jährlich 16000 Stück). Doch Venedig erzeugte auch selbst als bedeutende Manufacturstadt nicht wenige Waaren zur Ausfuhr; berühmt waren die Salzwerke von Chioggia, die Glasfabriken von Murano, die Arbeiten der venetianischen Goldschmiede, endlich die Woll- und Seidenwebereien, welche die feinen und reich mit Gold durchwirkten Stoffe des Orients glücklich nachahmten. Welche Werthe Venedig in eigenen und importirten Waaren umsetzte, davon kann sich der Leser ungefähr einen Begriff machen, wenn er erfährt, daß um 1420 für mehr als $2^1/_2$ Mill. Ducati Waaren jährlich allein nach der Lombardei abgingen (darunter 539000 Ducati für Spezereien und Zucker, 250000 für Baumwolle). Aus den überseeischen Gebieten holten jährlich 45 Galeren von großer Tragkraft, mit 11000 Seeleuten bemannt, und sonstige Transportschiffe Waaren im Betrag von durchschnittlich 10 Mill. Ducati für das Jahr. Meist in Convois von drei bis acht Galeren vereinigt und in Zeiten der Gefahr von Kriegsschiffen begleitet, machten sie in regelmäßigen Fahrten den Weg nach Tana, Trapezunt, Konstantinopel, Cypern, Lajazzo, Beirut, Alexandria, nach der Berberei und nach Flandern.

Doch dieser schönen Blüte folgte eine Zeit tiefen Verfalls. Die Türken überfluteten von

Kleinasien aus nach und nach fast die ganze Hämushalbinsel einerseits, Syrien und Ägypten andererseits. Wo sie mit ihrem Fanatismus, ihrer Rohheit, ihrer Treulosigkeit walteten, da stockte der Handel, seine Stätten wurden verödet, seine Wege sozusagen verschüttet. In Konstantinopel bestanden zwar die abendländischen Kaufmannsgemeinden, so auch die venetianische unter ihrem Bailo, fort, aber nur als Schatten ihrer vorigen Größe und unter beständigen Anfechtungen. Brutaler Zerstörung fielen die Handelscolonien am Schwarzen Meer anheim. Die Venetianer insbesondere erlitten den empfindlichsten Verlust im Jahre 1470 durch den Fall Negroponts, des Vororts für ihre griechischen Besitzungen; es war nach dem Ausdruck eines Zeitgenossen, wie wenn die Republik ihren Augapfel oder ihre rechte Hand verloren hätte. Mehrere Jahrzehnte später drangen die Türken auch nach Syrien und Ägypten. Aber in diesen Ländern hatte der venetianische Handel schon vor deren Besitznahme durch die Türken einen Stoß erlitten, von dem er sich nie wieder erholte. Die Portugiesen hatten den Seeweg nach Ostindien entdeckt, nun brachten sie die indischen Spezereien auf leichtere und wohlfeilere Weise ins Abendland und störten gewaltsam den Waarenzug von Indien nach Ägypten, sodaß die venetianischen Kaufleute im letztern Lande nur noch wenige indische Producte antrafen und Venedig überhaupt aufhörte von dem übrigen Abendlande als die Hauptbezugsquelle für Spezereien betrachtet zu werden.

Ehe noch die Besitzungen und Handelsinteressen Venedigs im Orient so stark beeinträchtigt wurden, zeigte sich im Staatsleben der Republik eine kräftige Gegenströmung gegen die alte blos nach dem Osten schauende Politik. Jahrhundertelang war Venedig vollkommen damit zufrieden, wenn die Fürsten, welche in Oberitalien geboten, gute Nachbarschaft hielten und die nach dem Innern des Landes führenden Wege dem venetianischen Handel jederzeit öffneten. Im übrigen mischte es sich wenig in die Angelegenheiten des Continents, nicht einmal an der großen welfischen Coalition gegen die Hohenstaufen betheiligte es sich besonders lebhaft und anhaltend. Aber vom Anfang des 14. Jahrhunderts an richtete sich die Aufmerksamkeit der Republik mehr als bisher auf das hinter ihr liegende Festland. Es gründeten damals die della Scala in Verona, die Carrara in Padua, die Visconti in Mailand nacheinander Herrschaften von bedeutender Ausdehnung in der nächsten Nähe des Venetianischen, eine Nachbarschaft, welche für die republikanische Freiheit in Venedig selbst gefahrbringend werden konnte und dadurch unbequem war, daß jene großen Herren häufig die Flußschiffahrt oder den Landhandel der Venetianer gewaltsam hemmten. Aus diesen Anlässen entstand eine Reihe von Kriegen, in welchen es der Republik gelang, beträchtliche Stücke von jenen Herrschaftsgebieten abzureißen und so Erwerbungen in Oberitalien zu machen, welche viel leichter behauptet werden konnten als die entfernten levantischen Besitzungen. Die Städte und Landschaften, die sich Venedig auf diese Weise unterwarf, waren: im Norden Treviso (1338) und die Trevisaner Mark mit Bassano, Feltre und Belluno (1404—20), auch einige Theile von Welschtirol mit Riva und Roveredo (1418), im Westen die Universitätsstadt Padua (1405), Vicenza mit den sette communi (1404) und Verona (1405), beide reich durch Industrie und Handel, weiterhin Brescia, Bergamo (1426—28), Crema (1454), sodaß auf dieser Seite die Adda das venetianische Gebiet abgrenzte. Im Süden bildete lange die Etsch die Grenze, bis die Republik dem kleinen Tyrannen Ostasio da Polenta Ravenna aus den Händen wand (1441) und nach längerm Kriege mit Ercole von Este Rovigo und das Polesine gewann (1484). Auf der andern Seite des Adriatischen Meeres waren Dalmatien und Istrien werthvolle Provinzen; ursprünglich im Verhältniß eines zinspflichtigen Schützlings zur Republik stehend, konnten sie jetzt als ein wohlerworbener Besitz der letztern gelten, da sie um ihren Fortbesitz in unaufhörlichen Kriegen mit den empörungslustigen Bewohnern und mit den Königen von Ungarn gerungen hatte. Zwischen diesen beiden Landschaften und dem oberitalienischen Gebiet der Republik lag blos das Herzogthum Friaul in der Mitte, und auch dieses Land wußte Venedig dem Patriarchen von Aquileja mit Waffengewalt zu entreißen (1420). So kam mit der Zeit ein stattlicher, wohlzusammenhängender Ländercomplex diesseit und jenseit der Adria in den Besitz der Republik. Sie beschränkte sich darauf, den neugewonnenen oberitalienischen Städten und Gebieten venetianische Podestas (oder Rettoren) und Kapitäne vorzusetzen; während sie aber die höchste Civil- und Militärgewalt in die Hände von Venetianern legte, überließ sie alle andern Ämter Einheimischen, gestattete den Städtebürgerschaften durch die aus ihnen gebildeten Rathscollegien, sowie den ländlichen Bevölkerungen durch die Versammlungen der selbstgewählten Distriktsvorstände ziemlichen Antheil an der innern Verwaltung, erlaubte beiden ihre stehenden Bevollmächtigten und Sachwalter in der Hauptstadt zu halten, bestätigte die Localstatute; soweit sie irgend mit dem

Geist der venetianischen Verwaltung und Gesetzgebung vereinbar waren, und ließ Friaul im Genuß seiner feudalständischen Verfassung. Der Staat gewann in dieser sogenannten Terra ferma einen Zuwachs von fast 2 Mill. Bürgern, besondern Vortheil aber zog der venetianische Adel von dem neuen Landbesitz; wenn die großen Adelsfamilien im 13. Jahrhundert nach Inselherrschaften im Archipel getrachtet hatten, so konnten sie jetzt in der Nähe und in weit gesicherter Lage Güter erwerben; ärmere Adeliche fanden wenigstens als Podestà, Rettori, Kapitäne u. s. w. auf der Terra ferma Ämter, die ein anständiges Auskommen gewährten. Doch wir müssen auch die Schattenseiten jener Landkriege ins Auge fassen. Durch die theuern Söldnerheere nämlich wurde der Staatsschatz empfindlich erschöpft, welcher gleichzeitig auch von den Seekriegen in der Levante in Anspruch genommen wurde. Seit dem Jahre 1172, wo die Republik zur Bestreitung des Krieges mit Kaiser Manuel von Byzanz zum ersten mal eine 4proc. Zwangsanleihe von ihren Bürgern je nach Proportion des Vermögens derselben unter Verpfändung der Staatseinnahmen erhoben und dafür Schuldscheine hinausgegeben hatte, die einer regelmäßigen Amortisation unterworfen waren und vom ersten Darleiher an andere veräußert werden konnten (älteste Nationalbank in Europa), seit jenem Jahre hatten sich die Kriegszeiten oft wiederholt, in denen die gewöhnlichen Einkünfte durch Zölle, Abgaben, Salinen nicht ausreichten und zu freiwilligen oder Zwangsanleihen bei einzelnen Bürgern oder bei der Gesammtheit derselben geschritten werden mußte; seit 1463 wurde noch dazu ein allgemeiner Zehnt von den Besitzungen und Einkünften aller Bürger erhoben.

Die continentale Ausbreitung des venetianischen Gebiets führte nun aber auch Verwickelungen mit nichtitalienischen Mächten herbei, welche zum Nachtheil Venedigs ausschlugen. Auf die Oberhoheit über einen großen Theil der von Venedig besetzten Territorien machte das Deutsche Reich Anspruch. Nur einmal, Kaiser Sigismund gegenüber, verstand sich die Republik dazu, hinsichtlich dieser Territorien sich als Vasallin des Deutschen Reichs zu bekennen und jährlich ein goldgewirktes Tuch im Werth von 1000 Zechinen als Lehnszins zu versprechen (1437). Aber ermuthigt durch die Schwäche des Reichs unter Sigismund's nächsten Nachfolgern erneuerte sie in der Folge jene Huldigung nicht wieder. Erst Kaiser Maximilian brachte dieses Lehnsverhältniß wiederholt in Erinnerung, fand aber kein Gehör und mußte es zu seinem Verdruß erfahren, wie Venedig die Stärkung der deutschen Macht in Italien auf jede Weise zu verhindern suchte. Die Republik lehnte sich dafür an Frankreich und half dem König Ludwig XII. (1499) das Herzogthum Mailand erobern, nicht ahnend, daß sie es jetzt mit einem mächtigern Nachbar zu thun hatte, welchem es wol in den Sinn kommen konnte, sein Herzogthum durch Stücke des venetianischen Gebiets zu vergrößern. Zum Unglück für Venedig bestieg auch den päpstlichen Stuhl um diese Zeit ein kriegerischer Herr, Julius II., der es nicht ungeahndet hingehen lassen wollte, daß die Republik (1503) einen schönen Theil der Romagna mit den Städten Fano, Faenza, Rimini vom Kirchenstaat abgerissen hatte. In der Ligue von Cambray (1508) vereinigten sich die drei bisher genannten Nachbarn und Spanien-Neapel zur Demüthigung der Republik; es war von den Verbündeten auf die Eroberung der ganzen Terra ferma abgesehen, und beinahe erreichten sie dieses Ziel. Aber nachdem sie einen achtjährigen Krieg bis zur äußersten Erschöpfung des Staatsschatzes durchgekämpft hatte, ging die Republik aus dieser drohendsten aller Verwickelungen im wesentlichen ohne Gebietsverlust hervor und stand in der Folge, als Karl V. in Italien allgewaltig war, wieder in achtunggebietender Unabhängigkeit da. Freilich gebot ihr der Zustand ihrer Finanzen auf lange Zeit Ruhe. Mit andern Mächten in Frieden zu leben und den europäischen Frieden überhaupt zu erhalten war hinfort ein Hauptaugenmerk der Republik, und sie wurde in diesem Streben durch eine Reihe Diplomaten aus dem Kreise der venetianischen Aristokratie unterstützt, gleich ausgezeichnet durch patriotische Hingebung und Geschäftserfahrung, wie durch Gewandtheit, Klugheit und Beobachtungsgabe, weshalb ihre Depeschen und Relationen bekanntlich als Muster echt staatsmännischer Aufzeichnungen und als Fundgrube historischen Wissens geschätzt sind. Es gelang ihr auch wirklich lange Zeit, mit den Mächten Europas in ungestörtem Frieden zu leben.

Nur gegen den Eroberungsdrang der Osmanen wollte alle Beschwichtigungskunst der venetianischen Gesandten nicht verfangen. Sie warfen nunmehr ihr Auge auf die levantischen Inseln, welche der Republik gehörten. Deren waren es hauptsächlich folgende: Candia, seit dem vierten Kreuzzug eine venetianische Colonie, die zwar dem Mutterlande nichts eintrug, vielmehr noch unterstützt werden mußte, aber für eine Stadt, die mit dem Orient handelte, als Etappenstation von unbezahlbarem Werth; ferner Korfu, zur Zeit des vierten Kreuzzugs nur vorübergehend occupirt und erst seit 1385 bleibend im Besitz der Republik, welche ein solches den

Eingang ins Adriatiſche Meer beherrſchendes Eiland wohl zu ſchätzen wußte, da ſie über dieſes Meer ein Herrſchaftsrecht in Anſpruch nahm; von den übrigen Joniſchen Inſeln Zante und Cephalonia; endlich die neueſte und bedeutendſte Erwerbung, Cypern, ein productenreiches Land von 160—170000 Einwohnern, welche die alte Gewerbthätigkeit und den einſt blühenden Handelsverkehr mit Ägypten, Syrien und Kleinaſien noch nicht ganz vergeſſen hatten, aber unter dem Druck eines verdorbenen und zuchtloſen Adels ſeufzten. Cypern war nicht ganz hundert Jahre im Beſitz Venedigs; die Türken eroberten es in den Jahren 1570—71. Ein Jahrhundert darauf unterlag Candia dem gleichen Schickſal. Es läßt ſich denken, daß dieſe Verluſte von den ſchlimmſten Folgen für den ohnehin ſchon geſunkenen Levantehandel Venedigs begleitet waren. Da türkiſche Corſaren die Seewege vielfach unſicher machten und nun nicht einmal mehr Zwiſchenſtationen, wie Cypern und Candia, den venetianiſchen Schiffen ſichere Zuflucht boten, war es kein Wunder, wenn Venedig ſeine alten Verbindungen mit Alexandria, Beirut, Damaskus, Aleppo, Konſtantinopel nur noch ſchwach aufrecht erhielt. Von den neuen Colonialmächten Portugal und Spanien, Holland und England, denen die Schätze „beider Indien" offen ſtanden, ſah ſich Venedig ohnedies für immer in den Hintergrund gedrängt. Weil aber der Handel die Hauptquelle der Blüte dieſer Stadt und neben der Induſtrie der Haupterwerbszweig ihrer Bewohner geweſen war, übte das Verſiegen dieſer Quelle einen ſchlimmen Einfluß auf den Wohlſtand derſelben; während Venedig in den blühendſten Zeiten 180—190000 Seelen gezählt hatte, war im Jahre 1593 die Einwohnerzahl auf 134000 geſunken und hob ſich, ſolange die Republik beſtand, nie mehr viel über dieſen Stand.

Die Beziehungen unſerer Republik zu den Mächten des Abendlandes haben wir bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts verfolgt. Damals begann in Italien jene Gegenſtrömung gegen die Bewegung der Reformation, welche ſich einerſeits in fanatiſcher Verfolgung Andersdenkender, andererſeits in ungebührlicher Steigerung der päpſtlichen Anſprüche zeigte. Die Republik begünſtigte keineswegs die Verbreitung der reformatoriſchen Ideen unter ihren Bürgern, ließ aber die kirchlichen Inquiſitoren nie zu weit greifen, indem ſie ihnen Richter aus dem Laienſtande an die Seite gab, welche ſchonender Behandlung das Wort zu reden pflegten, und indem ſie die letzte Entſcheidung dem Rath der Zehn reſervirte. Fremde, die andern Glaubens waren, tolerirte und ſchützte ſie ſchon aus Rückſichten des Handelsverkehrs; lebten doch ſeit langer Zeit Armenier und Griechen ungeſtört in der Stadt und erfreuten ſich freier Religionsübung, warum ſollte das Gleiche nicht auch den lutheriſchen Kaufleuten aus Deutſchland, den Reformirten aus Graubündten gewährt werden? Auch in ihrer Politik nahm die Republik keine Rückſicht auf Glaubensverſchiedenheit. Heinrich IV. von Frankreich wurde früh von ihr anerkannt und die Graubündtner waren ihr willkommene Bundesgenoſſen gegen die ſpaniſchen Statthalter in Mailand. Schon dieſe Toleranz, in welcher ſich der freiere Standpunkt einer Handelsnation und eines vom Humanismus tief durchdrungenen Patriciats kundgab, ſtieß beim päpſtlichen Hofe bedeutend an. Zu einem lebhaften Kampfe mit dieſem kam es aber auf kirchenrechtlichem Gebiet, auf welchem der venetianiſche Staat ſchon im Mittelalter eine durch Privilegien geſicherte Sonderſtellung einnahm. Mit merkwürdiger Beharrlichkeit und dem glücklichſten Erfolg hatte die Republik ſich von alters her die entſcheidende Stimme bei Beſetzung der geiſtlichen Würden gewahrt ſowie das Recht vindicirt, die Geiſtlichen zu beſteuern und diejenigen von ihnen, welche ſich ſchwerer bürgerlicher Vergehen ſchuldig gemacht, vor das weltliche Gerichtsforum zu ziehen. So war es herkömmlich, daß der Senat den Patriarchen und alle Biſchöfe im venetianiſchen Gebiet wählte und dem Papſte blos zur Beſtätigung vorlegte. Nun verlangte aber der herriſche Papſt Paul V., daß ſich jeder ſo Gewählte einer Prüfung in Rom unterwerfen müſſe, ehe er beſtätigt werden könne. Weiter forderte er, daß zwei Geiſtliche, welche damals wegen ſchwerer Verbrechen gegen die Sittlichkeit in den Unterſuchungsgefängniſſen des weltlichen Gerichts ſaßen, dem geiſtlichen Richter übergeben werden ſollten. Endlich hatte der Senat ein Decret erlaſſen, deſſen Zweck war, zu verhüten, daß nicht allzu viele Güter von Venetianern in die Todte Hand der Kirche bleibend übergehen. Auch dies wollte der Papſt als einen Eingriff in die Rechte der Kirche abgeſtellt wiſſen. Der Senat gab nicht nach, auch nachdem der Papſt das Interdict über den Staat ausgeſprochen hatte (1606), erklärte vielmehr, geſtützt auf die ebenſo gelehrten als freiſinnigen Gutachten ſeines Kanoniſten Fra Paolo Sarpi, die päpſtlichen Sentenzen für null und nichtig und gebot den Jeſuiten, Theatinern und Kapuzinern als Parteigängern des Papſtes, das Land zu verlaſſen. Da mit Ausnahme der eben Genannten die Geiſtlichkeit Venedigs ſich auf ſeiten des Staats ſtellte, ſo blieb das Interdict völlig wirkungslos und der Beifall von faſt ganz Europa konnte die Republik für die päpſtliche Misbilligung ſchadlos halten. Durch Ver-

mitteiung fremder Mächte kam es endlich zu einer für Venedig ehrenvollen Ausgleichung. Die Republik überantwortete jene zwei Gefangenen dem geiſtlichen Gericht, ohne aber deshalb im allgemeinen auf die weltliche Jurisdiction über die Geiſtlichen zu verzichten; ſie ließ den ebendamals dem Papſte zur Beſtätigung präſentirten Patriarchen Vendramin zur Prüfung nach Rom gehen, jedoch nur gegen das Verſprechen des Papſtes, daß eine ſolche Prüfung fernerhin von venetianiſchen Patriarchen und Biſchöfen nicht mehr verlangt werden ſolle, ſie rettete überhaupt ihr Princip, indem ſie im einzelnen nachgab, und der Papſt konnte nicht einmal die Wiederzulaſſung der Jeſuiten in Venedig durchſetzen. Sie kehrten erſt im Jahre 1656 in die Stadt zurück.

Während ſich ſo die Republik päpſtlicher Eingriffe zu erwehren hatte, mußte ſie auf politiſchem Gebiet in Spanien, jener zugleich abſolutiſtiſchen und bigoten Macht, welche damals wie ein Alp auf Italien drückte, ihren größten Antagoniſten erkennen. Zwar der Hof von Madrid ſelbſt enthielt ſich feindlicher Angriffe, aber die gewaltthätigen und eigenmächtigen Vicekönige von Mailand und Neapel hielten die Venetianer durch Drohungen und Conſpirationen (Verſchwörung vom Jahre 1618) beſtändig in Athem, lauerten auf ihre Grenzfeſtungen, ſtörten ihre Schiffahrt. Venedig arbeitete nach Kräften der ſpaniſchen Macht entgegen, unterſtützte mit Geld und Waffen die Fürſten Italiens, welche die gleiche Tendenz hatten, animirte durch ſeine Diplomatie fremde Mächte, wie Frankreich, zur Bekämpfung des ſpaniſchen Übergewichts in Italien, aber wich immer vorſichtig einem directen offenen Bruch mit Spanien aus. Wider Erwarten gelang es der Republik, ihre Freiheit gegen außen und ihre ſtaatliche Integrität zu retten, aber auf die innern Zuſtände übte dieſer Conflict mit Spanien eine ſchlimme Rückwirkung. Da nämlich manche Venetianer unpatriotiſch genug ſich durch das ſpaniſche Gold berücken ließen, mit dem Feinde conſpirirten oder auch andern auswärtigen Mächten Staatsgeheimniſſe entdeckten, wurde jeder Verkehr von Privaten mit fremden Geſandten verboten und die mistrauiſche Überwachung der Bürger, welche ſchon vorher durch den Rath der Zehn in läſtiger Weiſe geübt worden war, erreichte eine unerträgliche Höhe; ein offenbarer Juſtizmord, an dem ſonſt vielfach verdienten Antonio Foscarini begangen, ſtand im engſten Zuſammenhang mit dieſem Syſtem des Mistrauens.

An dieſem Punkt angekommen, kehren wir zur Betrachtung der innern Verfaſſung des Staats zurück. Das Staatsoberhaupt nahm bis zum Ende der Republik die ſchon geſchilderte Stellung ein. Erweiterte ein Doge in ungeſetzlicher Weiſe ſeine in der promissio ducalis eng umſchriebene Machtſphäre, ſchrieb er z. B. Depeſchen politiſchen Inhalts an fremde Fürſten, was Sache des Senats oder der Savii war, öffnete er ohne Beiſein des Senats Depeſchen von Geſandten oder Briefe von Provinzialbeamten, duldete oder beförderte er es gar, daß ſeinen Söhnen Ämter und Würden in Venedig oder von ſeiten fremder Fürſten, den Papſt eingeſchloſſen, übertragen wurden, war er der Beſtechung ſchuldig und dergleichen, ſo entging er weder bei Lebzeiten der Ahndung von ſeiten des Raths der Zehn, noch wurde ihm ſolche nach dem Tode erſpart, wenn die (ſeit 1501 eingeführten) drei Inquisitori del doge defunto ſeine Regierungshandlungen mit der promissio ducalis verglichen. Bei allen politiſchen Acten oder Propoſitionen an die Regierungscollegien hörte er ſeine ſechs consiglieri; wenn es ſich um Anträge an den Senat handelte, zog er außerdem die ſechs savii del consiglio (savii grandi), wenn Angelegenheiten des venetianiſchen Gebiets im oberitalieniſchen Continent in Frage kamen, die fünf savii della terra ferma, in Marineſachen die (ſpäter übrigens ganz einflußloſen) fünf savii agli ordini zu Rathe. Entſprachen die ſechs Räthe ungefähr unſerm Geheimrath, ſo können wir die (übrigens vom Senat gewählten) 16 savii mit den Departementschefs der Neuzeit vergleichen. Alle die Genannten mit den drei Vorſtänden des höchſten Tribunals (capi della quarantia) bildeten das ſogenannte Pien collegio (vollzähligen Staatsrath), welches unter dem Vorſitz des Dogen bei feierlichen Staatsacten die ganze Majeſtät der Republik in ſich darſtellte. Dieſer Spitze der Republik ſtand als deren Fundament und Baſis der Große Rath gegenüber, deſſen Glieder, wie wir wiſſen, nur ausnahmsweiſe dem Volke oder dem niedern Adel, vielmehr faſt durchgängig einer Anzahl beſonders bevorrechteter Adelsfamilien angehörten. Denn Venedig war jetzt eine durchaus ariſtokratiſch regierte Republik; nicht einmal im Namen wollte ſie an die alte Gleichberechtigung der Bürger erinnert ſein und ſubſtituirte deshalb im Jahre 1462 der alten Benennung commune Venetiarum den beſſer entſprechenden Namen dominium oder signoria. Wenn factiſche Herren im Staat diejenigen ſind, welche Geſetze geben und die Regierungsbehörden wählen, ſo müſſen wir im Großen Rath den eigentlichen Souverän von Venedig ſehen. Der Doge ſelbſt, die meiſten Magiſtrate und Magiſtratscollegien wurden von

ihm mittelbar oder unmittelbar gewählt; was im Staat als Gesetz gelten sollte, wurde in seinem Schoße beschlossen; Anordnungen der Behörden, deren Gültigkeit in Frage gestellt war, erklärte er für zu Recht bestehend oder für nichtig. Als ein Ausschuß aus seiner Mitte ist der Senat anzusehen, ein Collegium von anfangs 60, später ungefähr 300 Mitgliedern; er erklärte Krieg, schloß Frieden und Verträge aller Art und ernannte Gesandte; zu seinem Ressort gehörte die Verwaltung der Provinzen, die Ausbeutung der Staatsgüter, das Finanz- und Steuerwesen, Handel und Schiffahrt, Landheer und Flotte. Kurz die eigentliche Regierungsgewalt war vom Großen Rath in die Hände des Senats niedergelegt; alle Regierungsmaßregeln, die der Doge mit seinem Rath für geeignet hielt, gingen in der Form von Vorschlägen an dieses Collegium und gelangten erst zur Ausführung, wenn dasselbe sie gutgeheißen.

Es ist bereits erwähnt worden, daß auch der Rath der Zehn zu Zeiten die Leitung der Politik und der Staatsverwaltung in seine Hände nahm. So führte z. B. er und nicht der Senat die ganze Reihe diplomatischer Verhandlungen zur Zeit des Kriegs der Ligue von Cambray sowie diejenigen, welche wegen der Abtretung Cyperns mit der Königin Katharina Cornaro gepflogen wurden. Und obgleich er nur durch eine sehr willkürliche Auslegung seines Statuts hierzu das Recht hatte, so erschien er doch bei der kleinen Zahl seiner Mitglieder und ihrer fast sprichwörtlich gewordenen Verschwiegenheit zur Behandlung schwieriger und delicater Verhandlungen in der That geeigneter als der mit der Zeit zu einer großen Versammlung angeschwollene Senat. Einen bedeutenden Zuwachs an Autorität führte ihm die sogenannte Aggiunta von 20 (später 15) Mitgliedern zu, welche ihm anfangs nur bei wichtigen Fällen, dann aber stehend beigegeben wurde und aus den angesehensten Regierungsorganen bestand. Vielen war das Übergewicht der Zehn drückend; zumal der niedere Adel sah in demselben eine ungebührliche Präponderanz des höchsten Adels, aus welchem allerdings die Zehn ausschließlich hervorgingen. Wiederholt faßte der Große Rath Beschlüsse, welche den Zweck hatten, die Zehn in ihren ursprünglichen Wirkungskreis zurückzuweisen; aus demselben Gesichtspunkt ging die Aufhebung der Aggiunta seit 1582 hervor. Aber das Naturgesetz, vermöge dessen die Aristokratie in eine Oligarchie sich zuzuspitzen strebt, brachte es mit sich, daß die Versuche der Zehn, sich der wichtigsten Staatsgeschäfte zu bemächtigen, doch immer aufs neue wiederkehrten. Das eigentliche Gebiet des Raths der Zehn war die Aburtheilung der Verbrechen, durch welche die Sicherheit des Staats gefährdet, die Ruhe der Bürger gestört oder die öffentliche Moral verletzt wurde; außerdem war er das ausschließliche Forum für Criminalvergehen der Adelichen. Als im 16. Jahrhundert der Fall immer häufiger eintrat, daß bestochene Bürger an fremde und feindliche Mächte die Geheimnisse des Staats verriethen, so setzte der Rath der Zehn im Jahre 1539 drei sogenannte Inquisitori dei Dieci als stehendes Tribunal nieder zunächst zur Untersuchung solcher Vergehen, wobei sich die Zehn den Urtheilsspruch vorbehielten. Später erweiterten sich auch bei diesem Tribunal die Befugnisse nicht blos in der Richtung, daß die Inquisitoren Strafgewalt erhielten, sondern auch dahin, daß sie die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Staat überhaupt überwachten, weshalb sie von 1596 an Inquisitori di stato genannt wurden. Darn hat auf Grund apokryph Statuten gegen die Staatsinquisitoren Venedigs ebenso unwahre Anklagen vorgebracht wie gegen die Zehn, von denen jene nur eine Delegation waren. Auch sie nahmen freilich geheime Anklagen an und bedienten sich der Spionage in ausgedehnter Weise; die Vertheidigung, die sie den Angeklagten gestattete, war nach modernen Begriffen weit nicht ausreichend; dennoch wurde die Untersuchung keineswegs unordentlich geführt und was man von den schrecklichen Strafen, welche die Inquisitoren verhängten, erzählt, ist meist erfunden. Für beide Tribunale spricht ihre Beliebtheit beim Volk, welches ihnen Dank dafür wußte, daß sie die öffentliche Sicherheit energisch aufrecht erhielten, übermüthigen Ausschreitungen des Adels steuerten und gegen gewaltthätig und willkürlich handelnde Beamte einschritten. Während die Zehn und die Staatsinquisitoren vorzugsweise Staatsverbrechen aburtheilten, bildete die Quarantia einen Gerichtshof für andere Vergehen bedeutender Art und zugleich eine Instanz, an welche alle von den niedern Gerichten Verurtheilten aus dem ganzen Bereich des venetianischen Staats appelliren konnten. Mit der Zeit wurden die Geschäfte zu viel für Ein Collegium; die ursprünglich bestehende Quarantia behielt die Criminalsachen; für die Civilsachen entstanden nach und nach zwei weitere Collegien, die Quarantia civile vecchia (für die Hauptstadt) und die Quarantia civile nuova (für die Provinzen). Das größte Ansehen genoß immer der Criminalgerichtshof, da seine Mitglieder zugleich Sitz im Senat hatten und seine drei Vorstände sogar einen integrirenden Bestandtheil der Signoria ausmachten. — Sowol bei den Zehn als bei den Vierzig

spielten eine wichtige Rolle die Avogadori (advocatores communes), deren es drei gab. Abgesehen davon nämlich, daß sie in jenen Gerichtshöfen den Proceß instruirten, waren sie denselben beigegeben als beständige Wächter des Gesetzes, die gegen jede Unordnung im Verfahren ihre Verwahrung einlegen sollten. Aber dieselben Beamten hatten auch in Bezug auf die Staatsverwaltung eine Correctivgewalt ähnlich den altrömischen Tribunen, vermöge der sie die Maßnahmen und Entscheidungen der andern Magistrate suspendiren und der Entscheidung höherer Regierungsorgane oder des Großen Raths unterstellen konnten; auch hatten sie darüber zu wachen, daß von den Staatsgütern nichts dem Staat entfremdet werde. Sie saßen deshalb im Senat und im Großen Rath, und es konnte keine Verhandlung gepflogen werden, ohne daß wenigstens Einer von ihnen anwesend war.

Tiefer können wir hier nicht in den Organismus der Justiz- und Verwaltungsbehörden Venedigs eingehen, zumal da es der Ämter sehr viele waren. Denn manches halb oder ganz überflüssige Amt wurde geschaffen oder beibehalten, nur um die zahlreichen armen Adelichen zufrieden zu stellen und zu beschäftigen. Im Mittelalter war die bedeutendste Quelle des Reichthums auch für den Adel der Levantehandel gewesen. Aber noch ehe jene großen Schläge gefallen waren, welche den venetianischen Handel trafen, schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts fing der Adel an, sich von demselben zurückzuziehen. Der reichere Theil desselben zog es jetzt vor, seine Kapitalien in Landgütern auf dem Festlande anzulegen, und wendete sie trotz der fortgesetzten Aufmunterungen der Behörden nie wieder dem Großhandel zu. Aber auch der ärmere Adel verschmähte es jetzt, durch jenen Erwerbszweig seine Lage zu verbessern. Ueberhaupt erschlaffte mit dem Ende des Mittelalters der alte Thätigkeitsdrang beim venetianischen Adel; im 16. Jahrhundert war es wenigstens noch humanistische Gelehrsamkeit oder der Geschmack an den schönen Künsten, was seine Kräfte in Anspruch nahm, später aber bemächtigte sich der meisten eine Indolenz und Weichlichkeit, die von den schlimmsten Folgen für das sittliche und politische Leben begleitet war. Es soll zwar nicht geleugnet werden, daß bei der Vertheidigung Cyperns und Candias gegen die Türken, in der Seeschlacht von Lepanto und sonst heroische Thaten geschahen wie in den besten Zeiten des Staats; aber wenn es allmählich zur stehenden Staatsmarine wurde, den Krieg um jeden Preis zu meiden, wo er irgend vermieden werden konnte, so verrieth sich darin doch, daß die herrschende Klasse von jenem thatkräftigen Patriotismus welcher die Venetianer des Mittelalters ausgezeichnet hatte, nicht mehr erfüllt war, vielmehr die Staatsehre und das Staatswohl nicht selten der Liebe zur Ruhe und zum Genuß opferte. Auch die Staatsmaschine arbeitete träger, selbst die Processe bei der Staatsinquisition geriethen in einen schleppenden Gang, das altberühmte Arsenal verfiel in der langen Friedenszeit. In diesem Zustande der Erschlaffung befand sich Venedig, als die Französische Revolution ausbrach. Eine Republik von so ausgesprochen aristokratischem Charakter wie die venetianische konnte mit der auf bürgerlicher Gleichheit basirten französischen nicht wohl sympathisiren; auch war die Aufnahme des Grafen von Lille (Ludwig's XVIII.) in Verona und vieler anderer Emigrirten in Venedig wol nicht durchaus auf Rechnung der altgewohnten Gastfreundschaft gegen Fremde aller Nationen zu schreiben. Übrigens beschloß die venetianische Regierung den Standpunkt der strengsten Neutralität nicht zu verlassen. Als nun aber die französischen und österreichischen Heere in Italien miteinander stritten und gerade das Venetianische wiederholt zum Schauplatz ihrer Kämpfe machten, sahen sich die Unterthanen der Republik durch die Rathlosigkeit der Regierenden von allen Vertheidigungsmitteln entblößt, den unbarmherzigen Requisitionen beider Heere überlassen, und die Franzosen besetzten in ihrem Vorwärtsdringen die Städte und Festungen der Republik, ohne auf die unmächtigen Proteste der letztern zu achten. In einigen der venetianischen Provinzialstädte gewann die neuerungssüchtige Partei durch französische Hülfe die Oberhand und proclamirte den Anschluß an die französische Republik. Daß aber die Bevölkerung der Terra ferma in ihrer Mehrzahl gegen die Franzosen erbittert und ihrer alten Obrigkeit ergeben war, ist durch die bewaffnete Erhebung der bäuerlichen Bevölkerungen im Brescianischen und Bergamaskischen, sowie durch den blutigen Volksaufstand in Verona zur Genüge bezeugt. Weit entfernt diese günstige Stimmung ihrer Unterthanen auszubeuten, verharrte die venetianische Regierung in ihrer Neutralität und beschränkte sich fast ganz darauf, die Hauptstadt in Vertheidigungsstand zu setzen. Aber als nun die Franzosen, immer weiter vordringend, in Padua und Vicenza eine revolutionäre Erhebung gegen Venedig hervorriefen und endlich als Feinde angesichts der Stadt erschienen (Kriegsmanifest Bonaparte's vom 1. Mai 1797), verzweifelte die venetianische Regierung in der äußersten Muthlosigkeit an aller Vertheidigung, um so mehr, da sich auch unter der Bürgerschaft eine starke revolutionäre Partei regte, und unterwarf

sich den demüthigendsten Bedingungen, die Bonaparte dictirte, endlich sogar der von ihm verlangten Umwandlung der Verfassung. Am 12. Mai 1797 versammelte sich der Große Rath zum letzten mal und löste das aristokratische Regiment nach fünfhundertjährigem Bestande auf; der letzte Doge Lodovico Manin trat ins Privatleben zurück. Nach dem Muster der französischen Republik constituirte sich der Staat nun auf demokratischer Basis. Alle Adelsvorrechte wurden aufgehoben; man kannte im neuen Venedig nur noch Bürger. An der Spitze der Stadt stand nunmehr eine Municipalität; die innere Vollzei und die auswärtigen Angelegenheiten waren in die Hände eines Wohlfahrtsausschusses gelegt. Trotz der in wiederholten Demonstrationen sich zeigenden Unzufriedenheit des Volks, trotz der steigenden Finanznoth hielt sich das neue Regiment leidlich aufrecht, gestützt durch die französische Besatzung, welche am 15.—16. Mai eingerückt war. Wenn es sich aber mit der Hoffnung schmeichelte, das ganze Herrschaftsgebiet des alten Venedig sein nennen zu dürfen, so täuschte es sich sehr. Die alte Terra ferma zerbröckelte in lauter Municipalitäten, welche sich selbst zu regieren entschlossen waren, in Istrien und Dalmatien rückten die Österreicher ein, sich stützend auf einen geheimen Artikel der Friedenspräliminarien von Leoben, die Jonischen Inseln wurden zwar durch eine französisch-venetianische Flotille scheinbar der neuen Republik gewonnen, aber schon die Zusammensetzung dieser Flotille zeigte, daß die Franzosen hier die Oberhand haben wollten. Bonaparte betrachtete das Venetianische schon lange lediglich als Object, über das er beim Friedensschluß mit Österreich disponiren könne, und so theilte er denn dasselbe schließlich im Frieden von Campo-Formio (11. Oct. 1797) so mit Österreich, daß letztere Macht zu Istrien und Dalmatien noch Oberitalien bis zur Etsch erhielt, Frankreich die Jonischen Inseln sich aneignete und alles venetianische Gebiet jenseit der Etsch zur cisalpinischen Republik geschlagen wurde. Am 18. Jan. 1798 nahmen die Österreicher Besitz von der Stadt Venedig, die letzte Stunde der Republik hatte geschlagen. Vgl. über die weitere Geschichte die Art. Italien und Österreich (Staatsgeschichte). W. Heyd.

Verantwortlichkeit der Fürsten und der Minister. Recht ist nicht vorhanden, wo rechtlich die Mittel versagt sind, dasselbe mit der nöthigen Kraft durchzuführen. Es ist zeitweise unwirksam, solange die Mittel zur Verwirklichung thatsächlich fehlen. Alles Recht ist gegenseitig; wo ein Berechtigter ist, da ist ein ebenso rechtlich Verpflichteter, welcher muß gezwungen werden können, seine Schuldigkeit zu erfüllen, oder es ist von Gnade, Belieben, Willkür und nicht von Recht die Rede. Die Sätze sind so alt als die menschliche Vernunft und die Geschichte freier Völker. Sind sie wahr, dann bedarf es ebenso gewiß zum Schutz der Throne wie der Völker einer Anstalt, welche die Rechte des Volks gegenüber den Regierungen schützt. Wie sehr aber diese Anstalt zugleich auch im Interesse des Thrones sei, darüber gibt die Geschichte ein lautes Zeugniß. Wo Gefühl für Recht und Freiheit in den Völkern herrschte, wo eine Idee von wahrer Verfassung, wie namentlich in den germanischen Staaten von der ältesten bis zu der neuesten Zeit, war, da hatte das Volk Mittel und schuf sich Mittel, sein Recht durchzusetzen. Traurig ist es, wenn die wilde ungeordnete Gewalt das einzige Rechtsmittel zum Schutz des Volks ist. Darum haben schon die allerältesten Verfassungsurkunden, die Magna-Charta der Engländer, die spanischen und portugiesischen sowie ähnliche alte Gesetze in Deutschland diese wilde Gewalt zu ordnen gesucht, aber sie haben dennoch diese Gewalt zum Schutz des Rechts im Interesse des Thrones wie des Volks nicht so geordnet, wie wir es heutzutage durch ein kräftiges Verantwortlichkeitsgesetz ordnen wollen. Jene Gesetze und die allermeisten deutschen Gesetze, österreichische, böhmische, bairische, hannoversche, preußische, gaben, wie die Magna-Charta, ein vollkommenes Revolutions- und zum Theil ausdrückliches Absetzungs- und Strafrecht gegen den Fürsten. Man ordnete nur einigermaßen dieses Revolutionsrecht. In Deutschland bildete sich durch die Reichsverfassung ein geordneter Schutz der Rechte des Volks gegen die Fürsten aus. Rudolf von Habsburg ordnete aufs neue den alten Gerichtshof, vor welchem selbst der Kaiser, damals die einzige Majestät der Christenheit, zu Recht stehen mußte und gestraft werden konnte, bis zur Acht, zur Rechtlosigkeit und Absetzung. Alle deutschen Fürsten waren ebenso bis zur Auflösung des Reichs vor den Reichsgerichten persönlich verantwortlich. Diese hatten gegen sie vollkommene Strafgewalt, selbst gegen ihre Person. Ich selbst erinnere mich noch, ein kurz vor der Auflösung des Deutschen Reichs erlassenes Strafurtheil gegen einen Kurfürsten von Hessen gelesen zu haben, dessen Vollzug nur durch die Auflösung des Reichs gehindert wurde. Wir wollen heutzutage diese persönliche Verantwortlichkeit der Fürsten nicht, weder die ungeordnete Revolution noch eine durch die Verfassung gemilderte, und selbst nicht einmal ein Tribunal, um den Fürsten vor Gericht zu stellen. Wir erkennen als eine herrliche Frucht der englischen Staats-

weisheit und unserer der englischen nachgebildeten Verfassungen die Unverantwortlichkeit unserer Fürsten; allein diese besteht nur dadurch, daß die Regierungshandlungen sämmtlich verantwortet werden müssen durch die Minister, welche alle Regierungsmaßregeln unterzeichnen müssen. Nur wenn diese Verantwortlichkeit eine Wahrheit ist, nur dann fällt der rechtlose Zustand weg und wird zugleich die Krone wirklich gesichert, daß jenes kostbarste Gut des Fürsten, jene juristische Unverantwortlichkeit, nicht angegriffen wird, daß nicht wilde Stürme hervorbrechen, welche die Throne mit sich fortreißen. Daß es aber in Deutschland an einer solchen genügenden Verantwortlichkeit fehlt, daran ist kein Zweifel.

Die blos moralisch-politische parlamentarische Verantwortlichkeit der öffentlichen ständischen Verhandlungen, und selbst Steuerverweigerungen und Mistrauenserklärungen können nicht ausreichen, haben zum Theil einen zu parteiischen Kriegscharakter und erlangen erst wirklichen Nachdruck und richtige Würdigung und Gestaltung, wenn eine ausführbare strafgerichtliche Verantwortlichkeit im Hintergrunde steht. Schiedsgerichte werden in schlimmen Fällen nie ausreichen und widersprechen, wenn Auswärtige sie bilden, der Selbständigkeit und Freiheit des Staatsorganismus. Noch mehr thut dieses die Anrufung auswärtiger Hülfe, Garantie und Vermittelung, welche Polen ruinirte.

Somit bleibt zuletzt nur die strafgerichtliche Ministerverantwortlichkeit als der unentbehrliche Schlußstein der freien Verfassung übrig. Selbst der unverantwortliche athenische Volkssouverän strafte die, welche ihm als Volksredner zu Schlechtem gerathen hatten, und schon gemeinrechtlich ist der Rath zum Verbrechen, zum Eidbruch u. s. w., und die Nichtverhinderung von Verbrechen, die man zu verhindern verpflichtet war, juristisch strafbar. Diese Verantwortlichkeit der Rathgeber kann nur despotisch, nicht aber rechtlich gesinnten Fürsten verhaßt sein, und sie schützt ihre rechtliche Würde, statt sie zu gefährden. Sie nur verwirklicht den rechtlichen Satz, die juristische Fiction: „der König kann nicht unrecht thun", d. h. juristisch, und in Beziehung auf die Verantwortlichkeit wird es so angesehen und gehalten, daß die Verantwortlichkeit für das Unrecht einer Regierungshandlung nur dem sie unterzeichnenden Minister beigelegt wird.

Zur rechtlichen Durchführung dieser Verantwortlichkeit bedarf es der rechten strafgesetzlichen Bestimmungen und einer genügenden Bestimmung über das Anklagerecht, über ein gutes, von der Regierung völlig unabhängiges Gericht und ein zweckmäßiges öffentliches Proceßverfahren. Einer weitern Ausführung darüber wird es wol nicht bedürfen, daß nur eine wirklich durchgeführte strafgerichtliche Verantwortlichkeit der höchsten Staatsdiener auf eine wahrhaft bewundernswerthe Weise das Räthsel löse: „wie einestheils der Fürst selbst unverantwortlich und möglichst gesichert bleiben kann, oder wie rechtliche Souveränetät möglich ist, und: wie doch auch zugleich alle Regierungspflichten durch Strafe unter Zwang gestellt und jedes Unrecht der Regierungshandlungen gestraft werden könne, oder wie mit der Souveränetät des Fürsten die rechtliche Freiheit des Volks und ein wahrer öffentlicher Rechtszustand vereinbar ist."

Nur ist dazu die Bestimmung unentbehrlich, daß keine Regierungshandlung als solche Gültigkeit oder die nöthige rechtsgültige Form hat, wenn sie nicht ein verantwortlicher Minister oder höchster Staatsbeamter unterzeichnete.

Nicht minder klar ist es, daß dem Minister durch die Verantwortlichkeit kein Unrecht geschieht. Denn er ist nicht blos im Zweifel durch seinen Einfluß und Rath oder durch Unterlassungssünden schuld an dem Bösen. Er macht es sich jedenfalls zu eigen durch das Unterschreiben. Und er kann ja, statt es zu unterzeichnen, jederzeit abtreten, was freilich bei den deutschen Ministern besonders schwer hält. Der Fürst wird, wenn sein Wille gut war, einen andern Minister finden, der unterschreibt, und wo nicht, belehrt werden und das Böse nicht mehr wollen.

Ebenso klar ist es, daß für einen guten Minister und vollends für Fürst und Volk eine streng durchführbare Ministerverantwortlichkeit heilsam ist. Der Minister wird dadurch geschützt gegen Intriguen, bloße Launen und erhält die nöthige Kraft für das Gute. Fürst und Volk aber werden vor dem Verderben bewahrt.

Nicht minder klar ist es, daß die neufranzösische Bestimmung der Verantwortlichkeit des Kaisers und nicht der Minister diesem heilsamen Zweck wenig entspricht, ebenso wie die ganze Napoleonische Verfassung. Eine öftere Ausübung der Verantwortlichkeit wird, wenn nur die Gesetze und die Möglichkeit vollständig vorhanden sind, ebenso wenig nöthig sein als jetzt in England.

Aber freilich bedarf es viel besserer Einrichtungen als bei uns. Ministeranklagen, welche abhängig sind von der Zustimmung der Ersten und vollends unserer deutschen Ersten Kammern, die wol gar entschieden werden sollen von denselben obersten Gerichten, deren Mitglieder lediglich die Minister nach Belieben auswählen und versetzen, befördern oder pensioniren, diese verwirk-

lichen nicht die wahre Verantwortlichkeit der Minister. Selbst solche Staatsgerichtshöfe wie die von Würtemberg und Sachsen lassen vieles zu wünschen übrig.

Deshalb wurde schon 1831 und später wiederholt in der badischen Zweiten Kammer, früher von Duttlinger, nachher von dem Abgeordneten Hecker, eine Motion auf Verwirklichung der ministeriellen Verantwortlichkeit begründet.

Sie trägt auf folgende Hauptpunkte an: „1) daß jeder der beiden Kammern einzeln das Recht der Klage zustehe; 2) daß außer den Ministern und Mitgliedern der obersten Staatsbehörde auch einer höhern Dienstbehörde unterworfene Beamten, im Fall sie ohne Anweisung der Minister für sich oder kraft Cabinetsbefehls sich der Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte schuldig gemacht haben, der Anklage unterliegen; 3) daß jede That, wodurch die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte im ganzen oder einzeln wirklich verletzt wurden, ebenso wol als der Versuch, der Anklage und Strafe unterliegen; 4) daß ein Schwurgericht von 36 Geschworenen, in ähnlicher Weise wie die Abgeordneten der Zweiten Kammer erwählt, unter den Formen des öffentlichen und mündlichen Anklageprocesses über That und Rechtsfrage entscheide; 5) daß die Ministerverbrechen neben der Dienstentsetzung mit Freiheits- oder Lebensstrafe gebüßt werden; 6) daß bei ihnen weder Abolition der Anklage noch Begnadigung vor der richterlich erkannnten Strafe stattfinden und endlich die erhobene Anklage im Fall der Auflösung einer Ständeversammlung auf die nächste Ständeversammlung übergehen solle."

Tiefer noch ist der Gegenstand behandelt in dem Art. **Staatsgerichtshof.**

Einen reichen Stoff von Gedanken und Erfahrung über diesen Gegenstand liefern die ständischen Verhandlungen fast aller constitutionellen Staaten. Die Literatur über denselben findet sich bei Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes", §. 342.

Doch ist dort nachzutragen das vollständige scharfsinnige Werk von R. von Mohl: „Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt" (Tübingen 1837). Welcker.

Verantwortlichkeit der Landstände und der Mitglieder der Landstände. Diese an sich sehr interessante Frage ist neuerlich in Deutschland auch in einzelnen Fällen praktisch geworden. In einigen deutschen Ländern, in Würtemberg, Hannover, Hessen-Darmstadt und Baden, wurden nämlich einzelne Abgeordnete wegen angeblich injuriirender Äußerungen in ihren ständischen Verhandlungen gerichtlich belangt.

Eine Verantwortlichkeit der ganzen landständischen Corporation, wenigstens eine andere als die moralisch-politische, an welche sich das verwerfende Urtheil der öffentlichen Meinung oder die verfassungsmäßige Auflösung knüpfen könnte, findet schon darum nicht statt, weil moralische Personen oder Körperschaften als solche keine Verbrechen begehen und nicht bestraft werden können. Sie können nur innerhalb ihres als gut anerkannten höhern statutenmäßigen Zwecks und Grundgesetzes gültige Beschlüsse fassen und als Corporation gültig handeln. Da, wo diese offenbar aufgegeben und Verbrechen begangen wurden, kann man also wenigstens nur die einzelnen angeblich verbrecherischen Mitglieder, je nach ihren besondern Handlungen und Absichten, verantwortlich machen.

Daß einzelne Mitglieder der Landstände wegen verbrecherischer Thaten, die in keiner Weise als Ausführung ihrer Aufgabe erscheinen, durch ihre Berathung und Abstimmung nach ihrem Verfassungseide „des Landes Recht und Wohl nach ihrer rechtlichen Überzeugung oder nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu fördern", verantwortlich gemacht werden können, wird in Deutschland von den Gerichten zum Theil angenommen werden. Da, wo das Princip der Volkssouveränetät anerkannt ist, wird man dagegen das einzelne Glied der die Volkssouveränetät ausübenden und repräsentirenden Corporation für alle Handlungen, soweit die Handlung als Ausübung dieser volkssouveränen Gewalt erscheint, ebenso für unverantwortlich erklären als den Regenten, an dessen souveränen Rechten er in der Ausübung theilnimmt. Ja, völlig republikanische oder demokratische Theorien von der Volkssouveränetät, solche, welche alles wahre selbständige monarchische Recht gänzlich aufheben, werden viel eher den Regenten als Diener des Volks wie die Mitglieder des wahren Souveräns nach diesem System verantwortlich erklären.

Doch diese ganze Frage wird wol nur in revolutionären Zuständen praktisch werden und dann ihre Entscheidung mehr in der Gewalt als im Recht suchen.

Praktischer dagegen ist in Deutschland, wo nicht, wie in England, Frankreich, Nordamerika und überhaupt in allen freien europäischen Staaten, die Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder wegen ihrer parlamentarischen Reden unbestritten anerkannt ist, die Frage: Sind in den deutschen constitutionellen Monarchieen die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden,

welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Äußerungen eines Mitglieds der Ersten oder der Zweiten Kammer erhoben werden? Bekanntlich haben die beiden berühmtesten Bearbeiter des positiven öffentlichen Rechts, Klüber, „Öffentliches Recht", §. 300, und K. S. Zachariä, übereinstimmend die obige Frage ebenso für Deutschland wie für England und Frankreich und die übrigen freien Völker verneinend entschieden. Zachariä that dieses in einer besondern gründlichen Abhandlung, welche unter dem obigen Titel in dem „Archiv für die civilistische Praxis" (Heidelberg 1834), XVII, 172—214, erschien. Da diese Abhandlung an diesem Orte den Nichtcivilisten weniger zugänglich, bisjetzt aber die einzige Schrift ist, die den Gegenstand ausführlich behandelt, so ist es wol angemessen, die Ansichten des berühmten Gelehrten in einem Auszug mitzutheilen. Zachariä behauptet auch in dieser Abhandlung einen überstrengen monarchischen und zugleich einen rein positiv juristischen Standpunkt. Er kannte die neuen österreichischen und preußischen Verfassungen, welche ehrlich die Theilung der Gesetzgebung zwischen dem Fürsten und Ständen aussprechen, noch nicht und geht davon aus: „daß alle Rechte der Machtvollkommenheit dem Fürsten ursprünglich und ausschließlich zustehen", und daß er in der Ausübung bestimmter Hoheitsrechte, wie die Gesetzgebung u. s. w., nur insoweit durch die Kammern beschränkt sei, daß die Kammern „die Meinung, nicht aber (wie in republikanischen Repräsentativstaaten) den Willen des Volks auszusprechen befugt seien" (S. 196, 203). Ebenso sieht er von den blos politischen und naturrechtlichen Gründen ab. Dennoch ist ihm auch sonach jene gerichtliche Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder wegen ihrer landständischen Äußerungen keinen Augenblick zweifelhaft. Sie ist ihm unmittelbar in der juristischen Natur und Wesenheit unserer positiven constitutionellen Verfassungen begründet. „Da nämlich das Gesetz der einzige Maßstab des Rechts für die Mitglieder des Staats ist, so wäre es ein Widerspruch, wenn diejenigen, welche das Volk für die Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufen hat, und welche daher, ein jeder für sein Theil, das ganze Volk bei dieser Mitwirkung vertreten oder mit ihm als eine Person erscheinen, gleichwol für das, was sie in dieser Eigenschaft durch Vorberathungen und Discussionen zur Bildung einer Kammermajorität oder durch Abstimmung gethan haben, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Vielmehr nehmen sie, insoweit sie in dieser Eigenschaft handeln, an der Unverantwortlichkeit der souveränen gesetzgebenden Gewalt theil. Sie sind also nur der Disciplinargewalt der Kammer darum und insoweit unterworfen, als dieses nothwendig ist, um durch geordnete Berathung vernünftige Majoritätsbeschlüsse zu bilden und auszusprechen. Diese aus dem Repräsentativsystem sich ergebenden Folgerungen sind mit der Monarchie vollkommen vereinbar. Ja, es stände eine Monarchie, wenn sie jenen Grundsatz nicht anerkennte, mit dem Repräsentativsystem, das doch gerade in der constitutionellen Verfassung so weit mit der Monarchie verbunden werden sollte, als es die letztere zuläßt, nur noch in einer sehr entfernten Verwandtschaft; darum wird dieser Grundsatz in Großbritannien und in Frankreich zu den vornehmsten Gewährleistungen für die Wirksamkeit dieser Verfassung gerechnet. In den deutschen Staaten, welche constitutionelle Monarchien sind, dürfte noch überdies ein besonderer Grund für die Redefreiheit der Kammermitglieder sprechen. In diesen Staaten pflegt über die Sitzungen der Kammer ein Protokoll aufgenommen und durch den Druck amtlich bekannt gemacht zu werden, welches die Vorträge und Äußerungen der einzelnen Mitglieder ausführlich wiederholt. Sei es nun, daß schon die Kammer den Vortrag gemisbilligt, oder daß sie ihre Misbilligung nicht ausgesprochen habe, so würde doch, wenn wegen desselben Vortrags der Weg Rechtens eingeschlagen werden könnte, die Klage oder Anklage zugleich die Kammer wegen jener amtlichen Bekanntmachung treffen" (S. 198, 204). Zachariä setzt noch hinzu: „Angenommen, daß die Volksrepräsentanten wegen der Meinungen, die sie in der Kammer geäußert hätten, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden könnten, so wäre zu befürchten, daß sie durch die Gefahr, sich dieser Verantwortung auszusetzen, abgehalten würden, ihren Pflichten durch Freimüthigkeit Genüge zu leisten. Denn schwer ist es, wenn die Freiheit der Rede in Frage steht, die Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und Nichterlaubten zu ziehen." Er führt dann ferner aus, wie außerdeutsche, namentlich auch englische und französische Verfassungsgesetze noch ausdrücklich dieses Palladium der Redefreiheit und freien Discussion der Landesversammlungen sanctionirten, während andere es stillschweigend enthalten. Die englische Bestimmung lautet, „daß die Freiheit, im Parlament zu sprechen, zu debattiren und zu beschließen, weder verhindert noch untersucht (questioned) werden dürfe an irgendeinem andern Orte außer im Parlament" (I W. et M. 2, 2). Die französische: „Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une des deux chambres" (Gesetz vom 17. Mai 1819. Art. 21). Ähnlich bestimmen die portugiesische Verfassung, Art. 25, die belgische, Art. 44, die

nordamerikanische u. s. w. In England, dem Vaterlande der constitutionellen Monarchie, wie in Frankreich aber leitete man auch schon vor diesen positiven Gesetzen aus der Natur der Verfassung dasselbe Recht ab (Blackstone, I, 2), obwol in England factischer Despotismus dieses wie andere Verfassungsrechte zuweilen misachtete. Selbst Elisabeth that dieses einigemal, doch tilgte sie alsbald die Verletzung auf die kräftigen Gegenreden des sonst damals sehr unterwürfigen Unterhauses durch die Vorstellungen, „daß der Abgeordnete nicht als Privatmann, sondern als Repräsentant des ganzen Landes und Volks spreche, und daß über seine Äußerungen und Anträge das Unterhaus ganz allein competent sei, the only competent tribunal" (Hume, „History", Bd. V, Kap. 40). Von den neuern deutschen constitutionellen Verfassungen haben mehrere diesen schon in ihrer Natur enthaltenen Rechtssatz ebenfalls noch besonders ausgesprochen. So sagt die bairische Verfassung im Art. 27: „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als infolge der Geschäftsordnung durch die Kammer selbst zur Rede gestellt werden." Die Geschäftsordnung bestimmt nun hierüber im §. 57 und selbst für den Fall einer Beleidigung des Regenten. Übereinstimmend bestimmt auch die Verfassung von Meiningen, Art. 99, und von Hildburghausen, Art. 21. Andere deutsche Verfassungen, namentlich solche, die nach der Reactionszeit 1819 erschienen, beschränken dieses natürliche Recht der Kammern und der Abgeordneten trotzdem, daß sie es als Regel anerkennen, dennoch durch ausdrückliche Bestimmungen mehr oder minder und bestimmen bald unter diesen, bald unter jenen Bedingungen einen Eintritt der Competenz der Gerichte. Andere Verfassungen endlich, wie die von Baden, von Nassau u. s. w., überlassen auch diesen wie andere Rechtsgrundsätze des constitutionellen Staatsrechts der richtigen Folgerung aus ihrer juristischen Natur und aus andern Bestimmungen, die diesen Punkt wenigstens indirect für die Nichtverantwortlichkeit mit entscheiden. Zachariä entwickelt nun vier juristische Regeln zur Auslegung aller verschiedenen Verfassungen rücksichtlich dieses Punktes, und zwar: 1) „Wenn eine Verfassungsurkunde diese Frage mit Stillschweigen übergeht, so ist anzunehmen, daß sie die Verantwortlichkeit ausschließt. Zufolge dieser Regel können also im Großherzogthum Baden die Kammermitglieder wegen ihrer Äußerungen in der Kammer nicht vor Gericht belangt oder sonst vor Gericht verantwortlich gemacht werden. Denn statt des Buchstabens spricht hier die Natur und die Grundform der Verfassung. Sollte man diese Redefreiheit im Wege der Gesetzgebung beschränken wollen, so würde ein solches Gesetz nur unter denselben Bedingungen wie ein anderes die Verfassung abänderndes Gesetz zu Stande kommen können. Auch das Bundesrecht der Wiener-Schluß-Acte, Art. 59, kennt und bestimmt nur eine Vorsorge gegen Misbrauch der Redefreiheit durch die Geschäftsordnung der Kammern." (S. 208.) 2) „Wenn die Kammermitglieder nach besondern Verfassungsbestimmungen wegen gewisser Arten gesetzwidriger Äußerungen gerichtlich verantwortlich sein sollen", und 3) „wenn diese Verfassungen nur bestimmte Rechtsmittel erwähnen (so wie z. B. die großherzoglich hessische Verfassung nur wegen Verleumdung blos den Privaten eine Verleumdungsklage gibt), so ist dieses nicht auf andere Arten und Mittel (in Hessen z. B. nicht auf bloße Injurien oder auf Verleumdungsklagen von seiten des Fürsten und der Regierung) auszudehnen. Denn eine jede Ausnahme von der Regel ist möglichst zu beschränken. Quod contra rationem juris receptum est, non producendum est ad consequentias (L. 14 de legib)." Zachariä führt nun aus, wie in Hessen das Hofgericht zu Darmstadt und das oberste Gericht in einem vorgekommenen Fall übereinstimmend diesem Grundsatz und ebendadurch dem Hauptgrundsatz huldigten, „daß gerichtliche Verantwortlichkeit insoweit nicht stattfinde, als sie nicht ausdrücklich durch die Verfassung eingeführt wurde". (Gleiche Anerkennungen enthalten auch alle Verfassungen, die nur eine irgend beschränkte und bedingte Verantwortlichkeit einführen, z. B. die sächsische, die sie nur für den Fall der Wiederholung der Verletzung nach geschehenem Ordnungsruf festsetzt, die würtembergische, die hannoverische, die sigmaringische, waldeckische, kurhessische, die großherzoglich hessische.) „Wenn und inwiefern die Verfassungsgesetze gestatten, die Kammermitglieder wegen ihrer in der Kammer gethanen Äußerungen vor Gericht zur Rechenschaft zu ziehen, stehen die Betheiligten gleichwol nicht schlechtweg unter der Herrschaft des gemeinen Rechts des Landes, sondern sie sind wegen der Äußerungen, für welche ein jeder andere zur Rechenschaft gezogen werden könnte, gleichwol nicht verantwortlich, wenn und inwiefern ihnen die Pflichten, die sie als Mitglieder ihrer Kammer gegen den Fürsten und gegen das Volk auf sich haben, gebieten, eine Meinung zu äußern, welche von einem andern nicht geäußert werden durfte. Ja sie haben sogar die rechtliche Vermuthung für sich, daß sie die Grenzen der ihnen obliegenden Pflichten nicht überschritten haben, sodaß die andere Partei diese Vermuthung durch den Beweis des Gegentheils oder durch einen Gegenbeweis zu entkräften hat" (ähnlich also

wenigstens wie bei Vorträgen von Staatsanwälten und Advocaten, die in England nie gestraft werden können, sondern nur der Disciplinargewalt des Gerichts unterstehen). „Man kann und darf solchen Verfassungsgesetzen, welche eine Vorschrift dieser Art enthalten, nicht den Zweck unterlegen, daß sie die Kammermitglieder an der Erfüllung der Pflichten, die ihnen als solchen obliegen, auf irgendeine Weise verhindern wollten. Den Volksabgeordneten, wenn sie sich wegen der von ihnen geäußerten Meinungen auf ihre Pflicht berufen, steht nicht blos die allgemeine Vermuthung der Rechtlichkeit, sondern noch überdies das Interesse der Verfassung zur Seite." So weit Zachariä.

Sowol die große politische Bedeutung, welche eine vollkommene, vor gerichtlichen Processen geschützte Redefreiheit der Volksvertreter hat, wie die Rechtsgründe für dieselbe lassen sich wol am besten durch unmittelbar praktische Verhandlungen über wirklich vorgekommene Fälle erläutern. Der erste Fall einer gerichtlichen Verfolgung betraf den vormaligen würtembergischen Abgeordneten List. Dieser um sein würtembergisches und deutsches Vaterland so vielfach verdiente Mann wurde in Würtemberg wegen einer von ihm verfaßten Petition, welche mit der diesem Manne natürlichen Wärme und Energie gegen das leider noch heute bestehende Hauptübel unsers Vaterlandes, die Misbräuche der Beamtengewalt, Hülfe schaffen wollte, und wegen seiner Vertheidigungsreden in der Kammer auf eine so unbegreifliche Weise gerichtlich verfolgt und endlich mit schwerer schimpflicher Strafe belegt, daß er auf viele Jahre mit seiner Familie landflüchtig werden mußte. List hat den Fall in der Zeitschrift „Themis", Heft I. selbst actenmäßig mitgetheilt, und wir glauben, daß jeder unbefangene Freund freier Verfassung und des würtembergischen Landes wie unsers deutschen Vaterlandes diesen Proceß nur mit Betrübniß und Scham betrachten kann. Ein zweiter in Würtemberg vorgekommener Fall ist uns nicht genauer bekannt geworden.

Der Abgeordnete Welcker machte auf dem Landtag von 1844 in der 12. Sitzung der Zweiten Kammer derselben folgende mündliche Anzeige: „Ich habe die Ehre, die hohe Kammer durch Überreichung einer kleinen Druckschrift: «Ein staatsrechtlicher Injurienproceß in actenmäßiger Mittheilung von K. Welcker», von einer in unserm Lande bisher beispiellosen Anklage, wegen einer in der landständischen Pflichterfüllung gemachten Äußerung über rein öffentliche Verhältnisse, in Kenntniß zu setzen. Die Klage ist ihrer rechtlichen Begründung nach von der Art, daß nach dem Urtheil aller Rechtsverständigen des In- und Auslandes, die sich bisher über dieselbe öffentlich aussprachen, eine Verurtheilung auf dieselbe eine rechtliche Unmöglichkeit ist. Dieselbe würde also jedenfalls nicht mich compromittiren. Es konnte mir mithin auch nicht einfallen, zu meinem persönlichem Schutz eine Intervention von irgendeiner Seite zu begehren. Allein es ist auf den ersten Blick klar, daß es sich bei der frivolen Anklage nicht um meine Persönlichkeit handelt. Es handelt sich vielmehr wegen des hier bei uns zum ersten mal aufgestellten Princips, daß die Volksabgeordneten wegen ihrer landständischen Verhandlungen und öffentlichen Pflichtübung der Strafgewalt der Gerichte, ja der Einzelrichter in unterster Instanz, unterstellt seien, um die Rechte der Volksvertreter und dieser hohen Kammer der Volksabgeordneten, um die nöthige Selbständigkeit und Sicherheit in ihrer landständischen Pflichterfüllung, um die Freiheit ihrer Verhandlungen und um ihre öffentliche Würde und Ehre. Darin stimmen alle freien Völker überein, welche sämmtlich eine solche gerichtliche Verantwortlichkeit wegen Äußerungen in den ständischen Verhandlungen verwerfen, und welche mit Recht davon ausgehen, daß für jede wirkliche Ehrenkränkung einzelner Bürger die Enthüllung der Unwahrheit der Beschuldigung oder die Misbilligung in der öffentlichen Kammer dem Verletzten eine noch bessere Genugthuung begründen als gerichtlicher Injurienproceß. Auch alle wahren Staatsmänner haben sich, mit Ausnahme des Gerichts der öffentlichen Meinung, für die vollständige Unverantwortlichkeit der Volksvertreter ausgesprochen. Ich führe unter den vielen nur Einen an, nämlich den berühmten Greis Rover-Collard, ihn, welchen selbst die Feinde des Repräsentativsystems als ein ehrwürdiges Musterbild der höchsten sittlichen Würde und der gemäßigtsten streng rechtlichen Haltung verehren. Er erklärt außer dem Ordnungsruf zur Erhaltung des geordneten Ganges der Berathung schlechthin eine jede und auch die von der Kammer selbst ausgehende Strafgewalt gegen den im Namen seines Volks sprechenden Abgeordneten wegen seiner ständischen Verhandlungen als absolut unzulässig. Er ruft in diesem Sinne mit Wärme der französischen Kammer die Worte zu: «Bedenke man es wohl, die unbegrenzte Freiheit der Berathung und die Unantastbarkeit der Worte des Deputirten sind die Grundbedingungen der repräsentativen Verfassung, die Beschränkung derselben ist ihr Grab.» (Die Rede ist abgedruckt in der «Hauptmustersammlung der Beredsamkeit», Aarau 1838, S. 186.) Von diesem Grundgedanken ging, wie Zachariä richtig behauptet,

auch unsere badische Verfassung aus, als sie in ihrer überhaupt sehr kurzen Redaction jene gerichtliche Nichtverantwortlichkeit der Volksvertreter, die sie in allen ihr als Muster vorliegenden freien Verfassungen fand, als sich von selbst verstehend und als mit Nothwendigkeit in der ständischen Verfassung enthalten, nicht erst noch besonders positiv festsetzen wollte. Auch unsere badische Geschäftsordnung bezweifelte nicht einen Augenblick dieses Princip, sondern bestätigte es vielmehr indirect, indem sie nur den Ordnungsruf des Präsidenten bei ungeeigneter Rede festsetzt, und indem sie den Abgeordneten ausdrücklich geschriebene Reden und Discussionen verbietet (§. 39). Wahrlich, hätte das schnelle, oft feurige Wort der mündlichen Debatte Grundlage von Strafprocessen werden sollen, so war diese Bestimmung unmöglich. Alsdann müßte es dem Deputirten freistehen, sich durch Ablesen kalt und sorgfältig redigirter schriftlicher Reden vor gefährlichen Misdeutungen seiner Worte zu bewahren; dann wäre diese Bestimmung ein Fallstrick bei der redlichen freimüthigen Erfüllung der Deputirtenpflicht. Bedenke man, wie man diese unsere, vor der großen Reactionsperiode in Deutschland gegründete Verfassung, welche gerade darum mit Recht den Stolz unsers Vaterlandes bildet, weil sie, in einem großherzigen Sinne gedacht, die Verfassungsrechte von manchen Verkümmerungen freiläßt, welche einige andere, in jener spätern Reactionszeit entstandene deutsche Verfassungen enthalten, nunmehr selbst diesen letztern nachsetzen will! Denn während diese andern Verfassungen doch nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen ein gerichtliches Klagerecht begründen, die sächsische z. B. nur bei Wiederholung einer Verletzung selbst nach erfolgtem Ordnungsruf, die großherzoglich hessische z. B. nur für Verleumdungen gegen Privatpersonen, also nicht bei Injurien im engern Sinne und ebenso wenig, wie nach der bairischen Verfassung, bei Injurien gegen die Minister und die Regierung, so soll nunmehr bei uns ohne weiteres ein völlig unbegrenztes, beliebiges gerichtliches Einschreitungsrecht in Beziehung auf alle ständischen Discussionen und Pflichterfüllung stattfinden. Die großherzige stillschweigende Anerkennung der in der Natur der Sache liegenden Nichtverantwortlichkeit in unserer Verfassung, diese will man jetzt in deren vollständigstes Gegentheil, in eine angeblich sich von selbst verstehende, ganz allgemein gerichtliche Verantwortlichkeit umdrehen. Werfe man nun einen unbefangenen Blick auf die ganzen möglichen Folgen einer solchen zur Regel werdenden Durchführung dieser an sich schon so bedenklichen Grundsätze."

Infolge dieser Anzeige kündigte sogleich der Abgeordnete Sander eine Motion über die Redefreiheit im Ständesaal an, die er in der 17. Sitzung begründete. Er sagt hier unter anderm: „Wenn ich bedenke, daß der gegen den Abgeordneten Welcker eingeleitete Proceß aus einer Äußerung sich anfachte, die er hier als Abgeordneter in öffentlicher Sitzung gethan, so sollte ich meinen, daß dasjenige, was ein Abgeordneter, ein Mitglied dieses Hauses, eins der ersten Organe der ganzen Staatsverfassung, spricht und handelt, keine Privatsache ist, sondern der Sphäre der Öffentlichkeit und dem Kreise der Amtshandlungen angehört. Ich sollte wol glauben, daß wir, die wir hier in diesem Saal die Steuern zu bewilligen, zu der Gesetzgebung zuzustimmen und die Controle über die ganze Staatsverwaltung zu üben haben, keine Privatpersonen sind und in der Ausübung dieses unsers wichtigsten Rechts keine Privathandlung vornehmen. Wir, die wir hier sitzen durch den Willen der Verfassung und die Wahl des Volks, als dessen Vertreter bei und gegenüber der Staatsregierung, sind keine Privatpersonen, sondern wir sind als Mitglieder der Kammer Mitglieder des höchsten Organs der Staatsverfassung nach dem Fürsten, und alles, was wir in dieser Hinsicht thun, reden und handeln, gehört in den Kreis der öffentlichen Rechtsvorkommnisse und in den Kreis der Amtshandlungen, so gut als was irgendein anderer öffentlicher Beamter als solcher thut und handelt. Vergeblich wird man sich darauf berufen, daß dadurch, daß der Kassirer Sattler aus einer Äußerung in der Rede des Abgeordneten Welcker Bezug auf sich genommen hat und jener Sattler eine Privatperson sei, nun die ganze Sache selbst eine bloße Privatsache geworden sei. Denn zuvörderst ist diese Äußerung des Abgeordneten Welcker in gar keiner Beziehung auf die Person des Bergwerkskassirers Sattler geschehen, sondern wenn sie irgendeine Beziehung auf ihn hatte, so hatte sie dieselbe nur dadurch, daß er ein Mitglied der Kammer von 1825 und 1828 war. Die Rede des Abgeordneten Welcker bezog sich auf jene Kammern, also auch wieder auf ein öffentliches Organ, und kann deshalb in keiner Weise durch den Bezug, welchen der Kassirer Sattler daraus auf sich nahm, eine reine Privatsache werden. Sowenig aber irgendeine Amtshandlung eines Beamten dadurch, daß sie in Beziehung auf ein Privatrecht tritt, daß sie über ein Recht oder eine Beschwerde eines Privatmannes entscheidet, eine Privatsache wird, so wenig kann irgendeine Äußerung eines Abgeordneten in einer öffentlichen Rede dadurch, daß sie sich auf irgendeinen Privaten bezieht, eine reine Privatsache werden.

„Betrachten wir zur Entscheidung dieser Frage unsere Amtsthätigkeit, so fällt uns alsbald in die Augen, daß in unsern öffentlichen Sitzungen unsere Berathungen hauptsächlich durch das mündliche Wort der Abgeordneten zu unsern wichtigsten Beschlüssen über Steuerbewilligung, über Gesetzgebung und die Controlirung der Staatsverwaltung geführt werden. Es ergibt sich hieraus auch, daß das mündliche Wort des Abgeordneten die Hauptsache seiner ganzen Amtsführung ist, und wenn dem so ist, so muß man auch zugeben, daß dessen gänzliche Unbeschränktheit und Ungebundenheit, daß die Unabhängigkeit des Redners, seine Überzeugung für Recht und Wahrheit frei und offen auszusprechen, daß das freie Wort der Grundpfeiler der ganzen Stellung des Abgeordneten ist und es daher in der Nothwendigkeit der Sache liegt, daß dieses Wort auch wirklich frei sei. Daraus folgt aber hinwiederum, daß alles dasjenige, was der Redefreiheit störend und hemmend entgegentritt, verworfen werden muß. Nichts kann aber dieser Freiheit mehr in den Weg treten, als wenn jeder Abgeordnete besorgen muß, wegen seiner Worte, sobald sie nur etwas misliebig erscheinen, vor Gericht herumgezogen werden zu können und von jedem dritten, der sich beleidigt glaubt, mittels einer Injurienklage vor Gericht verfolgt zu werden. Je mehr ein Deputirter seine Pflicht, Wahrheit und Recht zu reden, hier erfüllte, je mannhafter und entschiedener er auftritt, je mehr ein Deputirter als der sonderbare Mann sich zeigte, dem das Recht mehr gilt als sein Vortheil, je kräftiger er das Recht vertheidigte und dem Unrecht sich entgegenstemmte, desto mehr wäre er der Gefahr ausgesetzt, mit Injurienprocessen verfolgt und am Ende noch dafür eingesperrt zu werden. Es scheint mir auch beinahe in der Unmöglichkeit zu liegen, eine Untersuchung über solche Äußerungen in diesem Saal vor Gericht zu verfolgen. Bei einer solchen Untersuchung müßten ja natürlich unsere Protokolle den Ämtern vorgelegt werden, denn da sind ja die Äußerungen zu finden, welche eine Injurie enthalten, und die Ämter würden somit untersuchen, was der Secretär in unsern Protokollen richtig redigirt und was der Redner mit Grund oder Ungrund hieran geändert hat. Ein solches Verfahren ist nicht möglich. In einem solchen Fall könnte es leicht vorkommen, daß unser Präsident zum Zeugen aufgerufen würde und alle Abgeordneten als Zeugen vor Gericht zu erscheinen hätten. Vielleicht könnte ein Abgeordneter das nicht gehört haben, was alle andern hörten, oder er könnte etwas anderes gehört haben, sodaß er am Ende mit einem Meineidsproceß verfolgt werden könnte; zu solchen abenteuerlichen Folgen könnte die Sache führen.

„Man wird freilich sagen, es werde dergleichen nicht vorkommen. Wenn man aber bedenkt, daß die Grundlage dessen, warum man darauf besteht, solche Injurienklagen gegen Abgeordnete zu erheben, die Beschränkung der Redefreiheit der Abgeordneten ist, so wird man bei Durchführung dieser Beschränkung allerdings fürchten können, daß alles dieses recht wohl vorkommen kann.[1]) Jedenfalls wäre die Nothwendigkeit vorhanden, daß bei einer solchen Injurienklage der Beweis hauptsächlich durch die andern Abgeordneten geführt werden müßte, und wir müßten daher am Ende alle 62 als Zeugen vor Gericht erscheinen. Bei solchen gerichtlichen Verhandlungen würde sich dann auch unsere Rechtsgleichheit in diesem Saal sehr schön herausstellen. Bekanntlich sind wir hier alle ganz gleich. Wir aber, die wir nur einfache Bürger oder gar nur Advocaten sind, wir müßten natürlich bei allen solchen Injurienklagen vor den Ämtern unser Recht finden, wogegen der Staatsbeamte vor dem Hofgericht stände. Wir sind, ich sage es nochmals, zwar alle in diesem Saal ganz gleich, allein wenn wir wegen Ehrenkränkungen belangt werden, so tritt die unbedeutende Eigenschaft des Abgeordneten zurück hinter die bedeutendere des Staatsbeamten; der erstere wird vor den Ämtern, der andere vor den Hofgerichten untersucht, und wir sind alsdann in diesem Saal um eine Fiction reicher und vor den Gerichten um eine Wahrheit ärmer. Sodann ist es aber auch möglich, daß in den Beschlüssen der Kammer selbst Injurien vorkommen oder ein Grund zu einer Injurienklage liegen könnte, und wie würden alsdann in einem solchen Fall unsere Beschlüsse vor den Ämtern bestehen? Ich glaube, daß das Gesagte hinreicht, um nachzuweisen, daß zu Vermeidung der ernstlichsten Schwierigkeiten und misliebigsten Folgen es nothwendig ist, Injurienklagen vor Gericht nicht zuzulassen über Reden der Abgeordneten in diesem Saal. Mir scheint deshalb auch, daß allen denjenigen, welche dessen-

1) Beinahe alles dieses ist später in diesem wunderlichen Proceß vorgekommen. Der Kläger, wahrscheinlich weil er erkannte, daß nach dem officiellen Kammerprotokoll eine Injurienklage unmöglich begründet werden kann, ließ viele Kammermitglieder als Zeugen vorladen. Der Richter ließ sie abhören, trotz der Perhorrescenz des Beklagten, weil ja gerade gegen sie die angeblich verletzende Rede gerichtet war. Sie sollten also gegen das durch ihren eigenen Amtseid bekräftigte Protokoll zeugen. Ja der Richter forderte sie auf, wenn sie sich der Worte etwa nicht mehr erinnerten, „nach dem Totaleindruck" zu zeugen (!!!).

ungeachtet darauf bestehen, daß solche Injurienklagen zugelassen werden, es keineswegs darum zu thun ist, das Recht der einzelnen zu schützen, denn dieses Recht ist wol durch unsere Geschäftsordnung genügend geschützt, sondern es liegen ihnen ganz andere Dinge am Herzen. Es ist ihnen darum zu thun, daß das freie Wort auch in seinem letzten Zufluchtsorte, hier in diesem Saal, vernichtet werde, daß alle jene Abgeordneten, die man da nicht mit Stellen und Beförderungen fängt, durch Strafen und Processe geschreckt werden, und daß die Kammer eines ihrer wichtigsten Rechte, wobei sich besonders die Injurien zeigen werden, nämlich der Controle der ganzen Staatsverwaltung, beraubt, wenigstens erschwert, mit andern Worten, daß die Kammer um ihr Ansehen und ihre Würde gebracht würde. Wer der Kammer den Mund verschließen und sie zur Dienerin alles Unrechts im Staat machen will, hat allerdings kein besseres Mittel hierzu als Injurienklagen zuzulassen. Wer dagegen das freie Wort hier wenigstens noch haben will, wer da will, daß es hier noch seine letzte Zufluchtsstätte erhalte und hier der Schirm des Rechts, der Schild der Unschuld sei, der kann solche Injurienklagen gegen Abgeordnete nirgends zulassen. Indeß hoffe ich zu Gott, daß man sich hier nicht so gutmüthig die Redefreiheit vernichten läßt, und daß man sich nicht so geradezu das freie Wort wird berauben und beeinträchtigen lassen wollen, sowie daß nun auch die Regierung einsehen wird, daß hier keine Privatsache, sondern eine der wichtigsten Fragen unsers öffentlichen Rechts vorliegt. Wenn aber die Regierung dieses nicht thut, so werde ich einen Weg einschlagen, auf dem ich bethätige, daß, sowie man Recht und Gesetz gegen uns drehen will, Recht und Gesetz gegen uns im argen liegt. Wenn man wegen jeder misliebigen Äußerung Kammermitglieder vor Gerichten verfolgt, wenn man mich wegen meiner Äußerungen in diesem Saal vor Gericht herumzieht, so werde ich auch gegen jeden Minister oder einen Regierungscommissar überhaupt, der mir irgendein misliebiges Wort sagt, mit einer Injurienklage auftreten, und wenn diese nicht vor Gericht zugelassen wird, weil der Minister in öffentlichem Dienst war und er nicht vor Gericht zu belangen ist, sondern die öffentliche Dienstbehörde sich darüber auszusprechen hat, ob er vor Gericht belangt werden kann, wenn also das Staatsministerium die vielleicht schon erkannte Ladung wieder aufhebt, so frage ich, ob dies der Schutz ist, der mir in meinem schweren Amt gebührt, ob das Recht ist, daß ich, der ich in meinem Amt als Abgeordneter keinem eine persönliche Beleidigung machen wollte, mich vor jedem Richter belangen lassen muß, während ich, wenn ich gegen einen Minister eine Klage zu erheben habe, keinen Richter finden soll?"

Über diese Motion erstattete in der 71. öffentlichen Sitzung der Abgeordnete Welte namens der für dieselbe erwählten Commission der Kammer den Bericht. Derselbe sagt unter anderm:

„Die Grundform unserer Verfassung ist eine repräsentative oder constitutionelle im engern Sinne, indem durch das Verfassungsgesetz dem Volk nicht nur ein Recht der bloßen Vorstellung und Beschwerde, sondern auch das Recht eingeräumt ist, durch Abgeordnete an der Ausübung der wichtigsten Staatshoheitsrechte, wie der Gesetzgebung und des Steuerrechts, theilzunehmen.

„Die Abgeordneten werden vom Volk selbst frei gewählt.

„Sie haben dasselbe bei der Ausübung jener Rechte in seiner Gesammtheit und nicht nach einzelnen Klassen oder nach individuellen und corporativen Interessen zu vertreten (§. 69 der Verfassungsurkunde). Auch sind sie an keine Instructionen oder Mandate des Volks oder einzelner im Volk, sondern lediglich nur an ihre innere Überzeugung gebunden (§§. 48 u. 69 der Verfassungsurkunde).

„Hiernach sind die Volksabgeordneten nicht bloße Bevollmächtigte oder Mandatarien des Volks oder ihrer Wähler, sondern wirkliche Repräsentanten des gesammten Volks und mit ihm in Beziehung auf die Ausübung seiner Verfassungsrechte als eine und dieselbe Person zu betrachten.

„Sie können daher schon aus diesem Grunde wegen dessen, was sie in ihrer Eigenschaft als Volksabgeordnete gethan haben, von dem Volk oder von einzelnen im Volk nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

„Was sodann die wirkliche Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte des Volks durch die Abgeordneten oder ihre ständische Wirksamkeit überhaupt betrifft, so ist solche nicht auf eine bloße Abstimmung beschränkt, sondern, wie die Verfassungsurkunde selbst bestimmt, es muß ihren Abstimmungen und Beschlußfassungen eine Erörterung oder Berathung der zur Abstimmung kommenden Fragen vorausgehen.

„Diese Berathung wird durch die Verfassungsurkunde in keiner Weise beschränkt, vielmehr wird durch sie den Abgeordneten bei Eidespflicht auferlegt, die Landesinteressen nach ihrer innern Überzeugung zu berathen und mit derselben Überzeugung auch die Beschwerden des Volks oder

die ihnen bekannten Misbräuche in der Staatsverwaltung zur Sprache zu bringen (§§. 67 u. 69 der Verfassungsurkunde).

„Dieser Ausdruck der innern Überzeugung der Abgeordneten in freimüthiger Rede ist es dann auch, welcher der bessern Meinung das Übergewicht verleiht; und darauf, daß nämlich die nach Gründen bessere Meinung mehr das Übergewicht erhalte und im Sinne der öffentlichen Meinung regiert werde, beruht ja gerade das Wesen der Repräsentativverfassung.

„Es ist aber der freimüthige Ausdruck der innern Überzeugung dadurch bedingt, daß die Berathung völlig frei ist und durch keine gerichtliche Verantwortlichkeit außer dem Ständesaal beschränkt wird.

„Wo die Abgeordneten wegen ihrer Äußerungen, die der Regierung oder einer andern Person außerhalb der Kammer misfallen, vor den Landesgerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, ist keine freie Berathung und auch keine wahre, dem Geiste der öffentlichen Meinung entsprechende Volksvertretung möglich.

„Man muß vielmehr im Fall einer solchen Beschränkung der Freiheit der Rede des Abgeordneten mit Recht befürchten, daß er seiner Pflicht nicht immer Genüge leiste; denn ist einmal die Freiheit seiner Rede dadurch, daß er hierwegen von dieser oder jener Person bei den Gerichten angeklagt werden kann, in Frage gestellt, so ist die Grenzlinie zwischen dem Erlaubten und Nichterlaubten schwer zu bezeichnen und stets von der individuellen Ansicht, ja oft politischen Leidenschaft der Ankläger wie der Richter abhängig, sodaß der Abgeordnete bei jeder Rede, die er mit einiger Freimüthigkeit vorträgt, in die Gefahr der Anklage und Untersuchung kommt, wie die im Eingang des Berichts angeführte Klagsache darthut. Ja die ganze Kammer stände in Gefahr, wegen einer jeden derartigen Rede der einzelnen Abgeordneten schon deshalb in Untersuchung und Strafe gezogen zu werden, weil sie über alle Kammerverhandlungen Protokolle drucken läßt und solche der Öffentlichkeit übergibt, mithin als Theilnehmerin oder Verbreiterin jener Rede verantwortlich gemacht werden könnte.

„Daß aber eine solche beständige Gefahr der Anklage und Untersuchung bei dem größern Theil der Abgeordneten, die nicht zu den von dem Motionssteller angeführten sonderbaren Männern gehören, das freie Wort oder den Ausspruch ihrer innern Überzeugung lähmen oder ganz ersticken würde, liegt in der menschlichen Natur und wird keines besondern Beweises bedürfen.

„Es ist daher eine Beschränkung der Äußerung der Abgeordneten, die in der Kammer oder in Übung ihrer Berufspflicht geschieht, durch deren Verantwortlichkeit vor den Gerichten auch mit dem Wesen der Verfassung und der durch sie bestimmten ständischen Wirksamkeit nicht vereinbar.

„Die bisherige Erfahrung kann auch in all den Staaten, in welchen, wie in England und Frankreich, die Freiheit der Rede in den Kammern schon lange Zeit in der größten Ausdehnung geübt worden ist, keine Beispiele nachweisen, daß von staatsbürgerlichen Personen außerhalb der Kammer auf Kosten jener Redefreiheit ein weiterer oder gerichtlicher Schutz für ihre Ehre und Privatinteressen begehrt worden sei. Auch in unserm Vaterlande ist dies, mit Ausnahme des im Eingang des Berichts berührten Falls, noch nie vorgekommen, wohl aber sind in neuerer Zeit von mehrern Seiten, wie namentlich von der Stadt Pforzheim, von den dortigen Landgemeinden, sodann aus den Amtsbezirken Hüfingen, Möhringen, Bonndorf und andern Bezirken Petitionen mit zahlreichen Unterschriften eingekommen, welche die Freiheit der Rede des Abgeordneten vor jeder gerichtlichen Verantwortlichkeit gesichert haben wollen."

Der Schlußantrag der Commission ging dahin: „Die Kammer möge dem großherzoglichen Staatsministerium in einem an dasselbe zu erlassenden Schreiben von jener gegen den Abgeordneten Welcker erhobenen Anklage sowie von der hierauf erlassenen Verfügung des großherzoglichen Stadtamtes Freiburg Kenntniß geben und dabei aussprechen, daß sie es mit der Form und dem Wesen unserer Verfassung so wenig als mit den einzelnen Bestimmungen derselben über die landständische Wirksamkeit vereinbar finde, daß Kammermitglieder wegen Äußerungen, die sie in der Kammer oder bei Übung ihrer Berufspflicht machen, vor den Landesgerichten zur Verantwortung gezogen werden können, daß sie vielmehr die Freiheit der Rede der Abgeordneten von der gerichtlichen Verantwortlichkeit außerhalb der Kammer als ein verfassungsmäßiges Recht derselben erachte und daher das großherzogliche Staatsministerium ersuche, das Stadtamt Freiburg zu veranlassen, in der vorbezeichneten Anklagesache gegen den Abgeordneten Welcker mit dem weitern Verfahren einzuhalten."

Gleichzeitig liefen aus den verschiedenen Landestheilen zahlreiche Petitionen ein, worin die bairischen Bürger um die volle Redefreiheit ihrer Abgeordneten baten. Der Proceß aber endigte alsbald mit Freisprechung. Welcker.

Verbannung. Das Wort stammt von dem alten deutschen bannus, bannum, Bann, womit überhaupt eine rechtsgültige und straflos nicht verletzbare Schranke der individuellen Freiheit bezeichnet worden zu sein scheint. Subject und Gegenstand des Banns sowie die Folgen seines Bruchs richteten sich natürlich nach den Verhältnissen der damaligen Zeit. Seit der Periode des fränkischen Königthums tritt, in den Rechtsquellen wenigstens, der Begriff des Banns fast nur als bannus regius hervor, umfaßt die königliche Jurisdictions-, namentlich Strafgerichtsbarkeit und gewinnt mit der Ausbildung des Königthums immer weitern Umfang. Nun heißt auch die neben der compositio dem königlichen Richter zu zahlende Buße bannus, die vom König oder in dessen Namen von seinen Beamten erlassene Ladung vor Gericht für Schöffen wie Parteien, endlich die Aufforderung beim Heere zu erscheinen bannitio, bannire.

Der Bann bezeichnet also im allgemeinen das ganze Gebiet der öffentlichen rechtlichen Pflichten im Frieden und Kriege, und die juristische Basis des germanischen Königthums, der Stab, an welchem es sich aufzuranken suchte, ist eben dieser Bann oder die Jurisdiction, zu welcher aber nach den damaligen Ansichten nicht blos unser Gebiet der Civil- und Strafrechtspflege, sondern auch ein gewisses Gesetzgebungsrecht und eine Menge wichtiger, nun der sogenannten Verwaltung zugewiesener Gegenstände zählte.

Bedeutet bannus das ganze Gebiet absoluter Rechte und Pflichten und geht dieses so weit wie der sermo regis, so ist bannus natürlicherweise auch das Gebiet des rechtlichen Schutzes. Nur jenes Recht ist gesichert, welches der König, resp. dessen Bann schützt, und hieraus ergeben sich folgende Hauptconsequenzen:

1) Wer den Bann bricht, ist gleichsam hors de loi, exlex, recht- und friedlos. Entrichtet er aber die Bannbuße, so hat er sein Verbrechen gesühnt. Es erscheint als ein Fortschritt in der politischen Entwickelung, wenn letzteres möglich ist.

2) Der recht- und friedlos Gewordene hat den Bann verwirkt, ist daher verbannt. Der Raum der Erdoberfläche, welcher das Rechtsgebiet bildet, ist für ihn verloren. Wandert er selbst aus, so erfüllt er nur die Consequenz seines Ausschlusses aus der bisherigen Rechtsgemeinschaft. Verwandte Formen sind seine Flucht in unbewohnte Strecken (Waldgang) und die förmliche Landesverweisung (Verbannung). Bleibt er aber im Lande, so opponirt er sich gleichsam fortwährend dem gesammten geltenden Rechtsbestande desselben. Darum muß er noch übler behandelt werden als der Fremde und wird entweder vogelfrei, d. h. kann wie das Wild oder gar Raubwild ungestraft von jedem erlegt werden, oder er verliert wenigstens die Rechtsgemeinschaft mit den vollfreien Männern und behält nur das commercium mit Unfreien und mit seinen Verwandten. [1])

3) Die Verbannung als die höchste Strafe wegen einer beharrlichen Contumacia gegen das absolute Recht, resp. gegen Befehle der öffentlichen Gewalt kann nur aus dem Geist und den Gesammtverhältnissen der damaligen Zeiten richtig gewürdigt werden. Man konnte ihrer nicht entbehren, weil ohne sie in den damaligen wenig geordneten Zeiten sich jeder leicht den Anforderungen der öffentlichen Autorität entzogen hätte und nur durch eine Strafe, wie sie unmittelbar oder doch mittelbar in dem Bann lag [2]), gefaßt werden konnte. Bei der Abgeschlossenheit und gegenseitigen Isolirung der Rechtsgebiete im Mittelalter, bei der folglich sehr übeln rechtlichen Lage der Fremden mußte aber die Expatriation (Ausland ist gleich Elend) immer ein schwerer Nachtheil sein. Endlich bot sich bei den damaligen Ansichten über das Wesen der persönlichen Freiheit und beim Mangel der meisten uns geläufigen Strafmittel die Landesverweisung, welche für die in feudalen Verbänden stehenden Verbrecher auch die schwersten finanziellen Nachtheile mit sich brachte, als ein unentbehrliches Institut der Strafrechtspflege dar. Bei dem wenn nicht feindseligen, doch fremden Verhältniß, in welchem die verschiedenen selbständigen Rechtsgebiete zueinander standen, nahm man daran, daß der Verbrecher durch die Verbannung einem andern Rechtsgebiet zugewiesen wurde, um so weniger Anstoß, als nicht sowol die den Bann brechende strafbare Handlung, denn vielmehr das politische Reat des beharrlichen Ungehorsams als die

---

1) Andere Anwendungen des Wortes Bann, z. B. Banner, Bannerherr, Bannrecht u. s. w. bezeichnen die alte Bedeutung mit feudalen Modificationen.

2) Die der Idee nach innige Verbindung zwischen Papstthum und Kaiserthum führte zu dem Satz: „wen der Papst bannt, den ächtet der Kaiser" und umgekehrt. Übrigens kommen in den Quellen so viele und verschiedene Ausdrücke für die ganze oder theilweise Verwirkung des Rechts und der Ehre vor, daß es unmöglich ist, „jedem dieser Wörter die bestimmte Stelle zu geben". Grimm, Rechtsalterthümer, II, 732.

Haupturſache der Verbannung betrachtet wurde, der Verbannte demnach weniger ein gemeiner als ein politiſcher Verbrecher war.

Auch die claſſiſchen Völker kannten die Strafe der Landesverweiſung. Bei den Griechen gab es eine zeitweiſe Verbannung infolge des Oſtracismus, welche nichts als ein Manöver der politiſchen Parteien, eine Conſequenz des nur Mittelmäßigkeiten zu ertragen fähigen republikaniſchen Demokratismus war. Daneben gab es eine Strafe der Verbannung auf Lebenszeit, welche immer mit Vermögensconfiscation verbunden erſcheint und, wie das ganze Strafrecht der Griechen, gleichfalls vorzüglich zum Kampfmittel der politiſchen Parteien dienen mußte. Endlich kannte man auch das freiwillige Exil und die Landesflüchtigkeit zu dem Zweck, drohenden Gefahren und Strafen zu entgehen. [3])

Ähnlich verhielt es ſich bei den Römern, welche ſchon in den frühern Perioden ſowol eine freiwillige mit vielen Nachtheilen verbundene Entfernung aus dem Lande, als auch eine förmliche Strafe des Bannes, die aquae et ignis interdictio, kannten, welche zwar zuerſt nicht eine eigentliche Landesverweiſung, wohl aber ein unfehlbares Mittel war, dem davon Betroffenen den Aufenthalt in Rom und ſeinem Gebiet unmöglich zu machen. Erſt gegen das Ende der Republik gewann die aquae et ignis interdictio vollſtändig den Charakter einer Landesverweiſung. In der Kaiſerzeit erhielt ſie den Namen deportatio, da ſie mit der Anweiſung eines beſtimmten Aufenthaltsorts für den Verbannten verbunden wurde. Außerdem findet ſich in dieſer Periode auch noch eine relegatio, welche dem Verbannten die Civität und das Vermögen ließ. Die deportatio hatte zwei, die relegatio drei Abſtufungen, ſodaß ſich für die hierher gehörigen Strafen folgende Abſtufung ergibt: 1) in insulam deportatio, lebenslängliche Verbringung auf eine Inſel, die härteſte dieſer Strafen; 2) deportatio, lebenslänglich, aber nicht auf eine Inſel; 3) in insulam relegatio, lebenslänglich; 4) in perpetuum relegatio, lebenslänglich, aber nicht auf eine Inſel; 5) in tempus relegatio. [4])

Der Einfluß des Römiſchen Rechts auf das deutſche Strafrecht war demnach der Erhaltung der Verbannung oder Landesverweiſung als Strafe günſtig, und wir finden dieſelbe um ſo allgemeiner, je mehr, mit der Beſeitigung des Feudalismus durch die in der Form des fürſtlichen Abſolutismus auftretende volle Landeshoheit, die feindſelige Iſolirung der Staaten und Territorien ſich ſteigerte.

Die Idee der Verbannung als Strafe iſt in ihrer höchſten Potenz die Vernichtung des Verbrechers für den Staat, deſſen gänzliche Ausſcheidung und Lostrennung. Die neuere Zeit hat dieſe Idee vollſtändig überwunden und zwar:

1) durch das verfaſſungsmäßige und ausdrücklich garantirte Princip, daß auch der Verbrecher nie aufhöre, Rechtsſubject zu ſein, und daß das Recht ſeines Landes (das Indigenat) ihm gleichſam angeboren, alſo ohne ſeinen Willen in der Regel [5]) unverwirkbar ſei;

2) durch die Veränderung in den völkerrechtlichen Beziehungen, insbeſondere den Grundſatz, daß ein völkerrechtlicher Verband keinem Staat das Recht gewähre, ſeine Verbrecher durch Verbannung andern befreundeten Staaten zuzuweiſen;

3) durch die Läuterung des Strafrechts und Verbeſſerung der geſammten Gerichtseinrichtungen, infolge deſſen Vermögensſtrafen und finanzielle Straffolgen möglichſt fern gehalten werden ſollen und der beharrliche Ungehorſam gegen richterliche Befehle ſowie die Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung ſeltener und ſchwieriger geworden iſt;

4) durch die volle privatrechtliche Gleichſtellung der Ausländer mit dem Inländer ſowie durch die Freierklärung der Auswanderung, der zufolge die freiwillige Expatriirung wie die Landesverweiſung in ſehr vielen Fällen die Bedeutung einer mittelbaren oder unmittelbaren Strafe verlieren mußte.

Die noch hier und da vorkommende Anweiſung eines beſtimmten Aufenthaltsorts (Confination) ſowie die Landesverweiſung von Fremden als Strafe oder nach erſtandener Strafe erſcheinen als die letzten Reſte der ehemaligen Zuſtände und ſind mehr eine Beſtätigung als eine Modification des modernen Princips der Unzuläſſigkeit der Verbannung. [6])

J. Held.

---

3) Vgl. Pauli, Realencyklopädie, s. v. Exsilium, Oſtracismus und φόνου γραφή.
4) Pauli, a. a. O., III, 364.
5) Held, Syſtem des Verfaſſungsrechts, II, §. 484.
6) Heffter, Strafrecht, §. 139. Die noch in mehrern europäiſchen Staaten übliche Deportation von Verbrechern iſt keine eigentliche Landesverweiſung, da ſie immer an Orte ſtattfindet, welche unter der Gewalt des ſtrafenden Staats ſtehen. Freilich kann das Verhältniß des Deportationsortes zu dem

Verbotene Ehen, s. Ehe und Ehelosigkeit.

Verbrechen und Vergehen. Dieses sind die rechtlich strafbaren Handlungen, und über dieselben als Gegenstand der rechtlichen Strafe handelt der Art. **Strafrecht**. Die strafbaren Handlungen werden übrigens verschiedenartig eingetheilt, so namentlich gerade in Verbrechen und Vergehen. Doch ist diese Eintheilung schwankend und in den neuesten Strafgesetzgebungen gewöhnlich ganz aufgegeben worden. Wenn man in ihnen auch noch Unterschiede in Beziehung auf die Zuständigkeit höherer oder vollständiger besetzter Gerichte und auf größere oder geringere Feierlichkeit und Sorgfalt des Verfahrens macht, so bestimmt man gewöhnlich diese Unterschiede blos nach der Größe des für die einzelnen strafbaren Handlungen bestimmten Strafmaßes. In diesem Sinne richten in Frankreich die öffentlichen Schwurgerichte über die Verbrechen (crimes), die öffentlichen collegialen Zuchtpolizeigerichte und Appellhöfe über die Vergehen (délits) und die öffentlichen Friedensgerichte über die Übertretungen (contraventions), welche letztere höchstens mit einer Strafe von drei Tagen Gefängniß bestraft werden, und zwar stets vom Friedensrichter und in öffentlicher Sitzung. Denn das französische Recht kennt unsere deutsche Verkehrtheiten nicht, daß die Polizei, die Administration, der Bürgermeister selbst strafen, oder daß auch nur ein wirklicher Einzelrichter, vollends ein geheimrichtender, große Strafen aussprechen dürfe. Im Kleinen und Täglichen ist die Freiheit oder Unfreiheit der Bürger.

Übrigens hat allerdings die Unterscheidung in Verbrechen und Vergehen einen tiefen vernünftigen Grund. Er tritt zunächst hervor in der geringern Strafbarkeit und eben damit in dem einfachern gerichtlichen Verfahren gegen eine ganze Klasse von Straffällen, und in der größern Strafbarkeit und dem förmlichern Verfahren einer andern Klasse. Der innere Grund aber besteht in der verschiedenen allgemeinen innern Natur der strafbaren Handlungen selbst, welchen aufzusuchen und möglichst praktisch durchzuführen allerdings eine Aufgabe einer tiefern und gründlichen Wissenschaft und gesetzgeberischen Weisheit sein mag. Denn immer soll ja doch die Größe der Strafen und die Wahl der Strafgattungen sich nicht nach Zufälligkeiten, sondern nach der verschiedenen Natur der strafbaren Handlungen richten.

Schon der historische und Wortsinn der Worte Verbrechen und Vergehen weist auf diesen Unterschied hin. Verbrechen bezeichnet nämlich einen wirklichen Bruch des rechtlichen Friedens, der rechtlichen Ordnung, wie ihn z. B. gewiß bösliche Verletzung unersetzlicher Rechte, anerkannt wesentlicher wichtiger Gesetze und Rechte darstellt. Vergehen dagegen bezeichnet nur ein Verirren, ein nicht bis zum Bruch des rechtlichen Friedens fortschreitendes Nebenhinausgehen neben dem Recht. Dem Römischen Recht lag im wesentlichen eine ähnliche Ansicht zum Grunde. Es nannte die öffentlichen Vergehen in seinem Sinne Verbrechen (crimina) und verfolgte sie durch förmliche öffentliche Anklage vor dem peinlichen Volksgericht (judicia publica); die Privatvergehen im römischen Sinne und die Übertretungen bloßer Polizeivorschriften, Vergehen im engern Sinne, nannte es delicta, welche im Privatgericht oder außerordentlichen Gericht (judicia privata und extraordinaria) der Regel nach vom Verletzten verfolgt wurden. Im römischen Sinne hieß nämlich öffentliches Vergehen dasjenige, das, wenn es auch, so wie z. B. der Mord, zunächst einen Privatmann verletzte, doch öffentliche Anklage und öffentliche Strafe oder Genugthuung für die beleidigte Staatsgesellschaft begründete; während die Neuern unter öffentlichem Vergehen dasjenige verstehen, was, wie z. B. Hochverath, nicht aber der Mord, zunächst die Rechte des Staats verletzt. Privatvergehen im römischen Sinne dagegen hieß dasjenige, welches, wie z. B. Injurie, Diebstahl, blos der Verfolgung des Verletzten und seiner Klage auf eine Privatgenugthuung überlassen war. Über den Unterschied von Verbrechen und Vergehen ist zu vergleichen Hanamann, „Über die Grenzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen" (Wien 1805) und das „Neue Archiv des Criminalrechts", Bd. II, Heft 3, S. 385 fg. Welcker.

Verbürgung, Bürgschaft, Intercession. Mit der freiern Entwickelung des Verkehrslebens, das bekanntlich aus einer endlosen Kette ineinandergreifender Rechtsgeschäfte besteht, bildeten sich im Lauf der Zeit naturgemäß gewisse, theils durch Sitte und Gewohnheit eingeführte, theils gesetzlich sanctionirte Formen aus, deren Zweck lediglich auf eine größere Sicherstellung der Vertragserfüllung gerichtet ist. Zu diesen Bestärkungsformen oder Bestärkungsmitteln von Verträgen zählen die Bestellung eines Pfandes, das Draufgeld, die Aushändigung

---

deportirenden Theil derart sein, daß zwischen der Deportation und einer Landesverweisung kaum ein Unterschied besteht. Dies ist z. B. der Fall zwischen England und seinen westaustralischen Colonien. Ein ganz eigenthümliches Verhältniß ist die noch hier und da vorkommende Aussetzung auf eine wüste, herrenlose Insel.

einer Schuldurkunde, die Zuziehung von Zeugen, die eidliche Bestärkung, die Conventionalstrafe u. s. w., und bei reinen Schuldverhältnissen die Bestellung eines Bürgen seitens des Schuldners.

Das Institut der Bürgschaft, von deren Hauptgrundsätzen in Nachstehendem ausschließlich die Rede sein soll, hat sich aus dem Römischen Recht herausgebildet, dessen diesfallsige Bestimmungen des leichtern Verständnisses halber hier in Kürze vorausgeschickt werden mögen.

Unter Intercession verstanden die Römer nicht ein einzelnes, bestimmtes Rechtsgeschäft, sie bezeichneten vielmehr mit diesem generellen Ausdruck eine Reihe verschiedener Rechtsgeschäfte, denen die Uebernahme einer fremden Schuld gemeinsam war. Je nachdem nun hierdurch der eigentliche Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit wurde und diese auf den Intercedenten überging, mithin der Gläubiger an seinen eigentlichen Schuldner keine Forderung mehr hatte, oder aber jemand neben dem Hauptschuldner eine Verbindlichkeit übernahm, sodaß der Gläubiger seine Forderung gegen den einen oder den andern geltend machen konnte, unterschied man zwischen privativer oder principaler und cumulativer oder accessorischer Intercession. Ein Fall letzterer Art ist die Verbürgung oder Bürgschaft, die fidejussio genannt wurde, wenn die Verpflichtung, für die Zahlung eines andern einzustehen, in strenger Stipulationsform eingegangen, dagegen constitutum schlechthin oder constitutum debiti alieni hieß, wenn die Zusage in keiner bestimmten Form der Willenserklärung abgegeben worden war. Dieser formelle Unterschied mit seinen Folgen ist nach heutigem Recht mit dem Wegfall der Stipulation verschwunden. Ebenso ist auch die dritte Form der Verbürgung nach Römischem Recht, das sogenannte mandatum qualificatum oder der Creditauftrag, der darin bestand, daß jemand der Auftrag ertheilt wurde, einem andern wegen einer erst einzugehenden oder schon bestehenden und nur weiter zu stundenden Schuld Credit zu geben, materiell nicht mehr unterschieden von unserer heutigen Auffassung des Begriffs Bürgschaft. Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Jan. 1863 enthält am Schluß des Titels Bürgschaft über den Creditauftrag folgende Bestimmungen (§§. 1476—79): „Hat jemand einem andern in der Weise Auftrag gegeben, daß der Beauftragte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, jedoch auf Gefahr des Auftraggebers, mit einem dritten einen Vertrag schließen oder demselben eine Forderung stunden soll, so haftet der Auftraggeber als Bürge für die Schuld des dritten, soweit sie seinem Auftrag gemäß entstanden oder gestundet worden ist. Der Auftraggeber kann Einreden des dritten, welche darauf beruhen, daß der dritte zu Übernahme der Verpflichtung persönlich unfähig gewesen sei, nicht geltend machen. Die Haftpflicht des Auftraggebers für die Schuld des dritten erlischt, wenn der Beauftragte ohne Einwilligung des Auftraggebers dem dritten Stundung gibt. Der Auftraggeber kann, selbst nachdem er den Beauftragten befriedigt hat, verlangen, daß dieser ihm seine Klage gegen den dritten abtritt."

Gegenwärtig ist die Form oder der Ausdruck der Willenserklärung, für jemandes Schuld bürgen oder für ihn zahlen, haften, gutsagen u. s. w. zu wollen, ganz gleichgültig, es genügt, wenn eine Erklärung in dieser Hinsicht ausdrücklich erfolgt ist. Mit dieser Erklärung wird der eigentliche Schuldner natürlich von seiner Schuld nicht befreit, sie hat vielmehr nur die Bedeutung, daß jemand für eine dritte Person dem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung übernimmt, für dessen Forderung neben dem Schuldner zu haften, falls letzterer nicht zur rechten Zeit oder gar nicht oder seiner Verpflichtung nicht vollständig nachkommt. Ist die Haftung ausdrücklich nur auf dasjenige, was vom Schuldner nicht einzutreiben sein sollte, auf den möglichen Nachtheil aus dem Geschäft gerichtet, so spricht man von einem Schadlosbürgen, von einem Nachbürgen oder gewöhnlicher Afterbürgen, Überbürgen in dem Fall, wenn sich jemand verpflichtet, einem Gläubiger für die von einem Bürgen übernommene Bürgschaftsschuld wiederum als Bürge einzustehen, und nennt einen Rückbürgen denjenigen, welcher sich für den Fall, daß ein Bürge aus der übernommenen Bürgschaft zu zahlen hat, dem Bürgen zur Sicherheit des ihm zu leistenden Ersatzes sich wiederum verbürgt, oder kurz den Bürgen, den der Hauptschuldner seinem Bürgen oder der Bürge seinem Afterbürgen für dessen etwaige Regreßforderung bestellt.

Heutzutage kann eine Bürgschaft durch einfachen Vertrag eingegangen werden. Der Bürge haftet dem Gläubiger gegenüber solidarisch mit dem eigentlichen oder Hauptschuldner für das Schuldobject. Letzteres muß für die Solidarschuldner ein und dasselbe sein, d. h. wenn die Hauptschuld in einer Getreidelieferung besteht, so kann sich die Bürgschaftsobligation nicht auf eine andere Verbindlichkeit erstrecken, sie hört sonst auf, eine reine Bürgschaft zu sein, obschon Fälle, in welchen der Bürge einen andern Gegenstand versprochen, als der Schuldner zu leisten hat, nach den Grundsätzen von der Bürgschaft zu beurtheilen sind, wenn der versprochene andere

Gegenstand dem Werth nach, dem vom Hauptschuldner zu leistenden gleichkommt. Der Gegenstand der Verbürgung soll sonach nicht verändert, auch nicht auf eine größere Summe gerichtet oder mit lästigern Bedingungen verknüpft sein als der der Hauptschuld. Ist dies dennoch geschehen, so ist selbstverständlich nur insoweit eine gültige Bürgschaft vorhanden, als die Hauptschuld besteht. Dagegen kann sich der Bürge rechtsgültig unter günstigern Bedingungen verpflichten, z. B. für eine geringere Summe oder unter Bedingungen und Einschränkungen, die zu seinem Gunsten dem Vertrag angefügt werden. Hat er unbedingt, nach der ganzen Höhe und Ausdehnung der Schuld sich verpflichtet, so muß er auch nach der gemeinen Meinung für alle Nebenforderungen, die aus einer hierauf bezüglichen Verschuldung oder Verzögerung des Hauptschuldners entstehen, wie Zinsen, Verzugszinsen, Proceßkosten, Schadenersatz u. s. w. haften; auch für Conventionalstrafe, Reugeld, wenn er zur Zeit der Eingehung der Bürgschaft von einem solchen zwischen dem Hauptschuldner und Gläubiger getroffenen Abkommen Kenntniß gehabt hat. Da die Bürgschaft für Verbindlichkeiten jeder Art, vorausgesetzt, daß sie gültig und erlaubt sind (mithin nicht für unter unmöglichen Bedingungen eingegangene Geschäfte), übernommen werden kann, so ist es völlig gleichgültig, ob dieselbe auf eine gegenwärtige oder zukünftige, auf eine Delicts- oder Contractsforderung, auf eine bedingte oder unbestimmte Bezug hat. Für eine schon bezahlte Schuld kann selbstverständlich eine Bürgschaft nicht übernommen werden; ist es dennoch geschehen, so ist sie von vornherein nichtig, und wenn der Bürge gleichwol deshalb in Anspruch genommen werden sollte, so stehen ihm unter Umständen die hier einschlagenden Bestimmungen des Strafrechts wirksam zur Seite. Da überdies die Bürgschaft ein mit dem Gläubiger eingegangener Vertrag ist, so hängt es nicht blos von des letztern Willen ab, ob ihm der vorgeschlagene Bürge für die Schuld hinreichende Sicherheit bietet und er ihn als solchen annehmen will oder nicht, sondern es kann auch der Fall eintreten, daß eine Bürgschaft selbst ohne Kenntniß des Schuldners übernommen wird. Ein Irrthum seitens des Bürgen in der Person des Gläubigers wird in der Regel als unbeachtlich anzusehen sein, nicht so ein Irrthum des Bürgen über die Person des Schuldners; eine Bürgschaft letzterer Art ist nichtig. Was die Persönlichkeit des Bürgen anlangt, so wird vorausgesetzt, daß er verpflichtungsfähig ist. Das Römische Recht machte in dieser Hinsicht einige Ausnahmen (bei Geistlichen und Soldaten), deren praktische Anwendbarkeit nach heutigem Recht bestritten ist. Dagegen finden sich im neuern Römischen Recht mehrere tiefeingreifende Bestimmungen über die Beschränkungen von Intercessionen, die seitens Frauenspersonen überhaupt und Ehefrauen insbesondere eingegangen werden. Nach dem Senatusconsultum Vellejanum sollten Frauen überhaupt rechtsgültig nicht intercediren dürfen, um sie in ihrer Unbedachtsamkeit und Gutmüthigkeit vor Schaden zu schützen. War es dennoch geschehen und die Frau aus der Intercession belangt worden, so sollte sie mit der Einrede aus jenem Senatusconsultum (sogenannte exceptio Senatusconsulti Vellejani) den Anspruch des Gläubigers zerstören und auf immer abweisen, aber auch auf die Einrede verzichten und Zahlung leisten können. Indeß schon die Justinianische Gesetzgebung ließ gleich dem Kanonischen Recht mehrfache Modificationen zu, welche in die neuern Particularrechte zum Theil übergingen, zum Theil aber auch als unpraktisch beseitigt wurden; man erkannte sehr bald, daß die zulässige Verzichtbarkeit auf den gesetzlich gewährten Schutz die ganze Bestimmung illusorisch machen mußte. Außer einigen ältern Particulargesetzgebungen schreibt das österreichische Gesetzbuch (§. 1349) vor: „Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterschied des Geschlechts jedermann auf sich nehmen, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.“ Nach Preußischem Allgemeinen Landrecht wird für Frauen eine bestimmte Form der Eingehung einer Bürgschaft erfordert. Witwen und ledige Frauenzimmer können nur unter der Voraussetzung sich gültig verbürgen, daß ihnen vorher die rechtlichen Wirkungen und Folgen der Bürgschaft vor Gericht vom Richter in verständlichen Ausdrücken erklärt worden sind (§§. 221—226). Unterläßt der Richter dies, so ist die Bürgschaft ungültig, er selbst aber haftet dem Gläubiger für den erwachsenen Schaden. Ehefrauen bedürfen bei Bürgschaften für andere oder für den Ehemann der Einwilligung des letztern (Thl. II, Tit. 1, §§. 342—349, Anh. §. 75). Sie können auch während der Ehe für ihren Ehemann nur unter Beistand eines rechtsverständigen oder doch geschäftskundigen Mannes gültig sich verbürgen. Im Code civil scheint die Beschränkung der Frauen stillschweigend ausgeschlossen zu sein, da dieselbe im Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber nicht schon aus der Natur der Bürgschaft von selbst folgt. Sehr richtig ist gesagt worden, das römisch-rechtliche Verbot werde besser durch eine Belehrung der Frau, die zu intercediren im Begriff stehe, vor Gericht, sowie durch eine erschwerende Form der Eingehung

der Bürgschaft erreicht. Auch das angezogene bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen, §§. 1650—54, enthält in dieser Richtung jedoch nur bei Verpflichtungen der Ehefrauen beschränkende Formen. Es sagt: Jedes Rechtsgeschäft, durch welches eine Ehefrau sich für den Ehemann verpflichtet, ist nichtig, ausgenommen, wenn sie dasselbe mit Einwilligung des Ehemanns vor Gericht vornimmt und letzteres die Ehefrau vorher in Abwesenheit des Ehemanns über den Vermögensverlust, welchen sie sich dadurch zuziehen kann, belehrt hat. Hat die Ehefrau infolge einer nichtigen Verpflichtung für ihren Ehemann etwas geleistet, so kann sie dies nicht zurückfordern. Diese Vorschrift gilt auch, wenn die Ehefrau eine Verpflichtung eingeht, um den Ehemann der Eingehung derselben zu überheben, wenn sie Darlehne aufnimmt, um damit Schulden des Ehemanns zu bezahlen, wenn sie zur Sicherstellung eines Gläubigers des Ehemanns Forderungen abtritt, oder Pfandrechte bestellt, oder auf Rechte, welche ihr wegen ihres Einbringens oder wegen anderer Forderungen an ihren Ehemann Sicherheit geben sollen, verzichtet oder einem Gläubiger des Ehemanns nachzustehen verspricht. Verpflichtet sich eine Ehefrau mit dem Ehemann als Gesammtschuldnerin ohne die vorgedachte beschränkende Form durch ein Geschäft, aus welchem sie an sich nur antheilig gehalten sein würde, so haftet sie nur zu ihrem Antheil. Ist das ganze Geschäft dagegen blos zu Gunsten des Ehemanns geschlossen worden, so wird sie gar nicht verpflichtet. Wenn die Ehefrau durch die Verpflichtung für den Ehemann nichts von ihrem Vermögen verliert, oder wenn sie Vermögensvortheile erlangt, so bedarf es der beschränkenden Form nicht. Ergibt sich bei einem Geschäft die Verpflichtung der Ehefrau für den Ehemann nicht nach der äußern Erscheinung des Geschäfts, so soll die mehrgedachte Beschränkung hinsichtlich der Form der Eingehung nur eintreten, wenn der Gläubiger das wahre Sachverhältniß gekannt hat. In einem Fall läßt das Deutsche Recht allgemein eine Ausnahme eintreten: Frauenspersonen, welche einem öffentlichen Handelsgeschäft oder Gewerbe vorstehen, sollen ohne alle Form gültige Interceſſionen eingehen können, vorausgesetzt, daß solche nur auf ihr Geschäft Bezug haben. Haben sich mehrere Personen gemeinschaftlich für eine Schuld verbürgt, so haften sie natürlich als Gesammtschuldner.

Die Bürgschaft dauert in der Regel so lange, als die Hauptschuld besteht. Hat sich der Bürge dagegen nur auf eine bestimmte Zeit verbürgt oder muß solches aus andern Beschränkungen gefolgert werden, so erlischt die Bürgschaft mit dem Ablauf dieser Zeit. Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch nimmt hier den Fall aus, wenn der Gläubiger innerhalb 30 Tagen nach Ablauf der Zeit die Klage wider den Hauptschuldner oder den Bürgen bei Gericht anbringt und den hierauf eingeleiteten Proceß nicht länger als drei Monate liegen läßt. Mit der rechtzeitigen Zahlung der Hauptschuld seitens des Schuldners erlischt selbstverständlich die Haftung des Bürgen. Im Fall des Verzugs seitens des Hauptschuldners kann der Gläubiger nach seiner Wahl entweder den eigentlichen Schuldner selbst oder auch dessen Bürgen, ausgenommen wenn dieser sich nur für die Schadloshaltung des Gläubigers vertragsmäßig verpflichtet hat, oder auch jeden der mehrern Bürgen für dieselbe Schuld wegen der Zahlung gerichtlich in Anspruch nehmen. Der angegriffene Bürge kann jedoch kraft des gesetzlich ihm zustehenden Rechts der Vorausklage (sogenanntes beneficium excussionis oder ordinis, beziehentlich divisionis) verlangen, daß der Gläubiger zunächst gegen den Hauptschuldner vorgehe und nur erst dann, wenn er von diesem Zahlung nicht erlangt, ihn, den Bürgen, in Anspruch nehme. Nur in einzelnen bestimmten Fällen fällt dieses Recht des Bürgen auf die Vorausklage weg. Das mehrgedachte sächsische Gesetzbuch zählt in wesentlicher Übereinstimmung mit der gemeinrechtlichen Praxis deren acht Fälle auf, nämlich wenn der Bürge darauf ausdrücklich verzichtet oder sich als Selbst- oder Hauptschuldner verbürgt, insbesondere wenn er zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Orte zu erfüllen versprochen hat, ferner wenn der Aufenthaltsort des Hauptschuldners unbekannt ist oder der Hauptschuldner sich außerhalb der deutschen Bundesstaaten aufhält, wenn die Hauptschuld zur Zeit der Verbürgung nicht bestand oder erloschen war, ohne daß dadurch die Bürgschaft unwirksam wurde, oder wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen oder sonst zahlungsunfähig ist. Schon wenn die Schuld des Hauptschuldners nicht mehr ganz gedeckt werden kann, ist Zahlungsunfähigkeit des letztern anzunehmen und der Gläubiger wird gut thun, bei Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Hauptschuldners gegen den Bürgen sofort vorzugehen. Dagegen soll dem sogenannten Schadlosbürgen das Recht auf die Vorausklagung auch dann zustehen, wenn der Aufenthaltsort des Hauptschuldners unbekannt ist, oder letzterer sich außerhalb der deutschen Bundesstaaten aufhält oder in Concurs verfallen ist. Nach gemeinem Recht soll jedoch außer den angeführten Fällen der Bürge der Rechtswohlthat der Vorausklage verlustig gehen, wenn er die Bürgschaft arglistig abgeleugnet hat. Wenn mehrere

Bürgen solidarisch verhaftet sind, so steht einem jeden von ihnen, falls er auf die ganze Schuld in Anspruch genommen wird, die Einrede oder Rechtswohlthat der Theilung der Klage (sogenanntes auxilium oder beneficium divisionis) nach den als bekannt vorausgesetzten Grundsätzen zu; es sei denn, daß darauf ausdrücklich von dieser oder jener Seite verzichtet oder die Bürgschaft überhaupt abgeleugnet worden wäre. Ueberdies kann der Bürge verlangen, daß der gegen ihn klagende Gläubiger die diesem zuständige Klage gegen den Hauptschuldner und beziehentlich etwaige Mitbürgen an ihn abtrete (sogenanntes beneficium cedendarum actionum), um dieselben zur Zahlung zu nöthigen. Auch wenn er befürchtet, der Gläubiger werde durch Zögerung gegen den Schuldner hinsichtlich der gedachten Rechtswohlthaten gefährdet sein, kann er den Gläubiger zur Klaganstellung gegen den Schuldner gerichtlich belangen lassen. Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch führt in hauptsächlicher Übereinstimmung mit dem Römischen Recht noch mehrere Fälle auf, in welchen der Bürge, noch bevor er die Schuld gezahlt hat, gegen den Schuldner Regreß erheben kann, und andererseits wieder Fälle, in welchen ihm die Regreßklage erst nach erfolgter Zahlung der Schuld zusteht (§. 1470 fg.).

Regelmäßig dauert, wie bereits angedeutet worden, die Bürgschaft so lange, als die Hauptobligation dauert. Sie erlischt jedoch durch Zahlung oder was dieser gleichsteht, ferner durch Vereinigung der Bürgschaftsschuld mit der Hauptschuld in einer und derselben Person (sogenannte confusio), wenn mithin der Bürge den Gläubiger beerbt (weil er diesfalls nur die Hauptklage gegen den Schuldner anstellen kann), oder der Schuldner dem Gläubiger succedirt oder umgekehrt, oder endlich der Schuldner Erbe des Bürgen wird oder umgekehrt. Die Bürgschaft erlischt endlich, wie schon angegeben, durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, oder durch eine Verschuldung seitens des Gläubigers, durch welche dem Bürgen die Rechtswohlthat der Vorausklage oder der Regreß an den Schuldner vereitelt wird.

Was schließlich noch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch anlangt, so spricht dasselbe an drei verschiedenen Stellen von der Bürgschaft. Art. 69, Nr. 1: Die Handelsmäkler dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, die sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten. Art. 281: Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuch eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu. Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist. Art. 370: Der Commissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Contrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist. Der Commissionär, welcher für seinen Contrahenten einsteht, ist dem Committenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältniß überhaupt rechtlich gefordert werden kann. Der Commissionär, welcher für seinen Contrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del-credere-Provision) berechtigt. Vgl. über die Bürgschaft als Handelsgeschäft und über die Bürgschaft der Handelsfrau: Busch, „Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts" (Leipzig 1864), III, 192 fg. u. 200 fg., und über die Form der Bürgschaft nach dem Handelsgesetzbuch, ebendaselbst (1865), V, 129 fg. Über die ganze Lehre von der Bürgschaft vgl. Girtanner, „Die Bürgschaft nach gemeinem Civilrecht historisch-dogmatisch dargestellt" (Jena 1851).

F. Sierig.

Verein, Vereinswesen, Vereinsrecht. Der Trieb, sich zu gemeinsamem Handeln zu einigen, ist, wie den Menschen überhaupt, so namentlich den civilisirten Völkern eigen und unter diesen wieder vorzugsweise, wie es scheint, den germanischen. Wir finden ihn (abgesehen von den blos geselligen Vereinigungen) zuerst — aus nahe liegenden Gründen — auf dem Gebiet des religiösen Lebens thätig, wo der gleiche Drang bestimmter Glaubensansichten und das gleiche Bedürfniß bestimmter Cultusformen die einzelnen verbindet und zu gemeinsamer Andacht auch äußerlich einigt. Solche religiöse Vereine hat es von früh an fast allerwärts gegeben. Die ersten Christengemeinden waren nichts anderes; später, als das Christenthum Staatsreligion geworden, sonderten sich wieder aus ihm heraus einzelne religiöse Gesellschaften, Sekten. Jüngern Datums sind, der Natur der Sache nach, die Vereinigungen zu wissenschaftlich-ästhetischen oder sittlich-gemeinnützigen Zwecken. Solchen begegnen wir in Deutschland seit Anfang des 17. Jahrhunderts, so z. B. der von Fürsten, Adelichen und Gelehrten 1617 in Weimar gestifteten „Fruchtbringenden Gesellschaft" (Palmenorden) zur Pflege der Muttersprache und der natio-

naien Sitte und Kunst, ferner der von dem bekannten Theologen Andreä (1620) in Schwaben gebildeten Gesellschaft „zur Rettung aus der wissenschaftlichen, sittlichen und religiösen Barbarei der Zeit" und zur „Anfachung des heiligen Feuers des Glaubens, der Liebe und der Erkenntniß", und einer andern unter Leitung des berühmten Naturforschers Jungius (1622—25), societas eremetica oder zetetica, mit dem Zweck, „mit gemeinsamen Kräften alle Wissenschaften nach den Grundsätzen der Vernunft und der Erfahrung anzubauen". Besonders auf den Universitäten bildeten sich solche wissenschaftliche Vereine, meist aus Professoren und Studenten bestehend, so in Jena die Gesellschaft der „Suchenden" oder „Forschenden" (societas quaerentium), in Leipzig das Collegium Gellianum, später Collegium Conferentium, woraus die „Acta Eruditorum" hervorgingen. Im Jahre 1651 entstand in Schweinfurt eine societas scrutatorum naturae, eine Naturforschergesellschaft, die, 1672 nach Wien verlegt, den Grund zu der noch heute bestehenden Academia Caesareo-Leopoldina legte, wie in England um dieselbe Zeit das Gresham-College sich zum Mittelpunkt naturwissenschaftlicher Forschungen machte, das dann 1666 in eine Staatsanstalt, die königliche Akademie der Wissenschaften zu London, verwandelt wurde. Auch die Verirrungen des wissenschaftlichen Triebes, Alchemisterie, Wunderseherei und Aberglaube aller Art, führten (und fast noch häufiger) zu Vereinigungen oder Gesellschaften, meist geheimen und mit dem Reiz des Mysteriums umgebenen. Es sei hier nur an die Gesellschaft der sogenannten Rosenkreuzer (Anfang des 17. Jahrhunderts) erinnert. Eine der merkwürdigsten und bedeutendsten Bethätigungen des vereinsbildenden Triebes der Neuzeit, zugleich der Lust am Geheimnißvollen, ist der Freimaurerorden (s. d.), der namentlich im 18. Jahrhundert in der Geschichte der Cultur, insbesondere auch der deutschen, eine wichtige Rolle spielt; mit ihm berührte sich zum Theil in den Formen und in einzelnen tonangebenden Persönlichkeiten der — seinen letzten Zwecken nach doch aber wesentlich andere Richtungen verfolgende — Illuminatenorden (s. d.), der religiös-schwärmerische und philosophisch-freidenkerische Bestrebungen mit sehr bestimmten weltlichen und kirchlichen Absichten verbunden zu haben scheint. Eine bloße Phantasterei, oder noch wahrscheinlicher eine sehr materielle Geldspeculation war jene Gesellschaft der Einundzwanzig, deren Plan, soviel man weiß, von dem berufenen Bahrdt ausging, und die zunächst durch Herausgabe von Schriften einen beherrschenden Einfluß auf das ganze Geistesleben der Zeit ausüben sollte.

Vereine zu Zwecken des Wohlthuns und der Menschenfreundlichkeit (oder auch für gegenseitige Unterstützung ihrer eigenen Theilnehmer) entstanden, abgesehen von dem Freimaurerorden, der wesentlich auch solche Zwecke verfolgt, ebenfalls schon früh, zumal an den Sitzen bürgerlichen Gemeinsinns, in den großen wohlhabenden Städten. Besonders die Noth in und nach dem Dreißigjährigen Kriege rief solche Einigungen hervor. Zahlreicher wurden sodann die Vereine zu milden Zwecken gegen Ende des vorigen Jahrhunderts.

Auch zu gegenseitiger sittlicher Zucht und zur Unterstützung der allgemeinen Sittenpolizei sehen wir früh das Princip der Vereinigung benutzt. Mäßigkeits- oder Antiluxusvereine (wie wir es jetzt nennen würden) finden wir schon 1601 in der Pfalz, 1618 im Braunschweigischen, meist unter dem Adel; ja schon aus dem Jahre 1517 wird das Statut eines solchen Mäßigkeitsvereins, von einem steierischen Edelmann entworfen, erwähnt. Die hochgesteigerte Hinneigung der Zeit zu Luxus und Schwelgerei drängte zu solchen Vereinigungen der Bessergesinnten, ließ aber freilich auch dieselben selten zu recht durchgreifenden Erfolgen gelangen.

Die Kunstliebe hat von je ihre einigende Kraft auch in der Bildung besonderer Gesellschaften oder Vereine zur gemeinsamen Betreibung und Übung bestimmter Kunstrichtungen bewährt. Für die älteste Blüte deutscher Dichtkunst, den Minnesang, hatten die Höfe natürliche Einigungspunkte und Stätten des Wetteifers dargeboten; die bürgerliche Dichtung am Ausgang des Mittelalters schuf sich solche selbst in den Gesellschaften der Meistersänger. Nachklänge davon aus späterer Zeit sind der Pegnitzorden u. a. m. In freiern Formen führte derselbe Trieb der Einigung, zum Theil auch der Abschließung in bestimmten schulmäßigen Richtungen und um bestimmte persönliche Mittelpunkte, im 18. Jahrhundert dichterische und andere geistesverwandte Strebekräfte zusammen, so in Gottsched's Deutschen Gesellschaften, so in dem Verein der niedersächsischen Dichter zu Hamburg, der Schweizer in Zürich, der sogenannten Bremer Beiträger in Leipzig, in den halliſchen und halberstädter Kreisen, die sich um Lange und Pyra, dann um Gleim sammelten, in dem Göttinger Hainbund u. s. w. Auch der Bavardbund gehört einigermaßen hierher, jene literarisch-gesellige Einigung wahlverwandter Geister, die sich um den jugendlichen Friedrich II. in Rheinsberg sammelten.

Eine für Kunst- und Volksleben sehr wichtige Klasse von Vereinen, die mitten aus dem

Volk selbst, und zwar seiner breitesten Schicht, früh hervorwuchs und sich mit großer Zähigkeit lange behauptete, bilden die Musik- und Gesangvereine (sogenannte Cantoreien), die in Deutschland, besonders in den kleinen Städten und auf dem Lande, bis zum Dreißigjährigen Kriege viel verbreitet waren, durch diesen großentheils eingingen, doch aber in einzelnen Gegenden (z. B. Thüringen) sich zum Theil bis auf die Gegenwart herab erhielten.

Ähnlich ist es mit den Schützengesellschaften in den Städten, freiwilligen Einigungen zur Übung der Schußwaffe und zur Wehrhafterhaltung des gemeinen Bürgers. Wir sehen diese Schützengesellschaften ab und zu — vermöge desselben Triebes freier Einigung — wiederum zu größern Vereinen, allgemeinen deutschen Schützenfesten, verbunden. Solche werden angeführt aus den Jahren 1432, 1485, 1497, im 16. Jahrhundert 16, dann noch 1603, 1611, während des Dreißigjährigen Kriegs keine, nach demselben bis 1700 nur 2, von da bis 1800 nur 7. Der Dreißigjährige Krieg zerstörte fast alle die ältern Schützengilden, die später neu erstandenen hatten nicht die Kraft und Bedeutung der frühern, arteten allmählich meist in bloße Spielerei und spießbürgerliches Wesen aus.

Auf dem Boden der eigentlich politischen und socialen Interessen erweist sich ebenfalls das Princip der Einigung in Deutschland schon früh und in mannichfacher Richtung wirksam. Denn was waren die „Innungen" oder „Zünfte" in den Städten (die erst später zu Trägerinnen eines ausschließenden, beschränkenden Zunftzwangs entarteten), ursprünglich anders als Einigungen der unfreien, bedrückten Handwerker zur Erkämpfung der ihnen mangelnden Freiheit und Sicherheit der Person und der persönlichen Thätigkeit, auch wol weiterhin zur Erlangung einer berechtigten Antheilnahme am städtischen Regiment? Was waren die großen Städtebündnisse im 13. und 14. Jahrhundert anders als Einigungen zur gegenseitigen Unterstützung und Förderung der nach freier Entwickelung ihrer Handels- und Gewerbsthätigkeit verlangenden, auf die eigene Kraft und den alten Spruch: Einigkeit macht stark, angewiesenen Bürgerschaften? Und war es nicht dasselbe Princip, kraft dessen der Adel sich in „Bünde" (Löwenbund, Schleglerbund u. s. w.) zusammenthat, bald gegen die Städte, bald gegen die Fürsten, dasselbe Princip, kraft dessen eine Anzahl Fürsten im 15. Jahrhundert sich verband zur Durchführung nothwendiger zeitgemäßer Reformen im Reich (Kurfürstenverein), dasselbe Princip endlich, kraft dessen auch die Bauern erst kreisweise, dann in eine allgemeine Verbindung untereinander zusammentraten, um eine Verbesserung ihrer Standesverhältnisse, gleichzeitig ebenfalls gewisse Reformen des Ganzen mit vereinten Kräften durchzusetzen? Alle diese Einigungen im Mittelalter oder am Ende desselben tragen nur darum einen von dem der modernen politischen Vereine unterschiedenen Typus, weil sie sich meist nach dem vorherrschenden Charakter jener Zeit an corporative Bestände und Gegensätze anlehnen, nicht wie die jetzigen auf dem Boden eines allgemeinen Staatsbürgerthums erwachsen, obschon sie über die bloße corporative Gliederung dennoch vielfach hinausgreifen. Die Verbindungen der mehrern Städte, oder einer Anzahl von Mitgliedern der Ritterschaft aus dem und jenem Theil Deutschlands zu bestimmten gemeinsamen Zwecken sind doch noch etwas anderes als die bloße corporative Einigung der Ritterschaft eines Landes unter sich oder mit den Städten zur Vertretung ihrer Standesrechte gegenüber dem Landesherrn; was aber noch viel mehr an das moderne Princip freier Einigung anstreift, ist die Erscheinung, daß der Ritter sich je nach seinem Vortheil bald mit den Städten gegen die Fürsten, bald mit diesen gegen jene verbindet, und umgekehrt, ja daß politische Agitatoren wie Hutten sogar eine Annäherung der Ritter, Städter, Bauern aneinander betreiben, um auf den Trümmern der Fürstenmacht das Kaiserthum in voller Kraft und volksthümlicher Gestalt herzustellen.

Die eigentliche Blütezeit des freien Vereinswesens auf socialem und politischem Gebiet beginnt aber freilich erst da, als die Kraft der corporativen Bildungen, an denen bis dahin der einzelne einen Halt und zugleich eine Schranke seines Handelns und Strebens hatte, mehr und mehr erlahmte, als daher der einzelne sich einerseits auf die eigene Kraft angewiesen, andererseits durch den erwachten Trieb der Selbstthätigkeit dazu hingedrängt fand, sein Leben und womöglich auch das der Allgemeinheit, des Staats, der Gesellschaft, der Menschheit, von sich aus freischöpferisch zu gestalten. So — alleinstehend und zugleich streb- und thatenlustig — empfand der einzelne bald das Bedürfniß, mit andern, die in der gleichen Lage waren, zu gemeinsamen Anstrengungen sich zu vereinigen. Und weil das eigentlich politische Feld des Wirkens damals noch ziemlich allerwärts in Deutschland verschlossen war, so warf sich dieser Trieb zunächst auf mehr ideale Ziele, auf die Vervollkommnung der Menschheit durch Aufklärung, Beseitigung des Aberglaubens, Förderung der Denkfreiheit, Verbesserung des Erziehungswesens u. dgl. m. So

entstanden jene Gesellschaften der Alethophilen oder Wahrheitsfreunde, die sich verbündeten „zur Ausbreitung der Wahrheit" und „zum Schutz derer, die sich der Wahrheit annehmen und sie suchen", später der Philanthropen oder Freunde der Menschheit, welche namentlich durch eine gründliche Reform der Jugendbildung wahre, natürliche Menschen erziehen wollten, ebenso jene von Bodmer, Breitinger, Zellweger u. a. in Zürich gestiftete, später von Iselin neubelebte, über die ganze Schweiz verzweigte Societät, von der allerhand theils ästhetische, theils pädagogische, theils auch politisch-sociale Anregungen ausgingen, jene in gleichem Geiste wirkende „Patriotische Gesellschaft" in Hamburg, an deren Spitze Brockes, Richey, Fabricius u. a. standen, und noch manche andere ähnlicher Art.

Eigentlich politische Vereine im heutigen Sinne des Worts, d. h. solche, welche direct mit Angelegenheiten eines bestimmten bürgerlichen und politischen Gemeinwesens sich beschäftigen und auf Reformen darin hinzuwirken suchen, möchten in Deutschland vor der Französischen Revolution kaum nachzuweisen sein. In Ländern mit einem früh entwickelten öffentlichen Leben, wie England oder die Niederlande, gab es solche als Organe und Lebensäußerungen bestimmter politischer Parteien schon viel früher. In Frankreich bildeten die literarischen Salons und die Vereinigungen zu gemeinsamer literarischer Thätigkeit, z. B. die der Encyklopädisten, den Übergang und die Vorschule zu dem später dort so rasch aufschießenden und bis zum Übermaß emporwuchernden politischen Vereins- oder Clubwesen.

Die Wogen der Französischen Revolution, welche bald auch nach Deutschland, zunächst an das linke Rheinufer, herüberschlugen, brachten dahin auch Nachbilder und zum Theil Zerrbilder dieses pariser Clubwesens mit. Mainz vor allem ward ein Brennpunkt eines solchen clubistischen Treibens, das sich von da aus längs des Rhein ausbreitete. Bekannt ist der berüchtigte „rheinisch-deutsche Convent" zu Mainz 1793, der den Anschluß des linken Rheinufers an die französische Republik decretirte.

Auch in das diesrheinische Deutschland trieb jenes Clubwesen seine Schößlinge; selbst in geschlossenen Lehranstalten, wie in dem tübinger Stift und der Karlsschule zu Stuttgart, entstanden sogenannte „Freiheitsclubs". Auch größere politische Vereinigungen, meist sich anlehnend an die gegebenen corporativen Gliederungen von Bürger- oder Bauernschaften, fanden statt in verschiedenen Orten und Landschaften zu dem Zweck, für vorhandene Beschwerden Abhülfe, für gemeinsame Wünsche Erfüllung zu erlangen; sie nahmen theilweise ganz ähnliche Formen an wie die politischen Vereine der neuesten Zeit; so z. B. ward in Kreuznach ein förmlicher Congreß von Beschwerdeführern aus dem ganzen hessischen Lande abgehalten.

Dies Treiben ging vorüber. Dafür hatte Deutschland bald einen andern, gefährlichern Rückschlag der Französischen Revolution in der ihm auferlegten Gewaltherrschaft Napoleon's zu erleiden. Gegen solchen Druck begann die Volkskraft zunächst dort, wo eine weise Politik sie eben zu diesem Zweck entfesselt und entwickelt hatte, in Preußen, in selbstthätigem Aufstreben sich zu regen. Die nächste Handhabe dafür bot wiederum das Vereinswesen dar, und zwar, wie das in der Natur der Sache lag, da ganz Deutschland von dem Feinde, den man bekämpfen wollte, besetzt und strengstens überwacht war, ein sich selbst oder doch seine wirklichen Zwecke in das Dunkel des Geheimnisses hüllendes. Ein „sittlich-wissenschaftlicher Verein", auch „Tugendbund" genannt, entstand 1808 zu Königsberg. Der kleine Kreis von Männern, welche darin zusammentraten (meist Freimaurer), Gelehrte, Beamte, Offiziere, setzten sich zum Zweck, „mündlich und schriftlich mit allen Mitteln darauf hinzuarbeiten, daß Vaterlandsliebe, Geradsinn, Anhänglichkeit an König und Verfassung, Religiosität, festes Streben gegen Unsitte, Laster und Künstelei, Liebe zur Wissenschaft und Kunst, Humanität und Brüderlichkeit verbreitet, die Tugenden des Muths, der Hoffnung, der Freimüthigkeit und der körperlichen Festigkeit, sowie der Haß gegen Schmeichelei, Kriecherei und Verweichlichung gemehrt würden". [1]) Der Verein ward vom König von Preußen genehmigt. Er breitete sich aus durch eine Menge von Zweigvereinen. Um auf die untern Klassen zu wirken, bildete man sogenannte Freivereine, welche aus den für Bildung empfänglichen, wennschon zu den eigentlichen Arbeiten des Bundes noch nicht genug vorbereiteten Mitgliedern bestehen sollten. Durch Vorlesung gemeinnütziger Schriften und durch Gespräche suchten sie sich zu dem gemeinsamen großen Zweck zu bilden, auch durch Wort und Beispiel auf ihre Umgebungen zu wirken, denselben wärmere Liebe für das Vaterland

1) Wesen und Wirken des Tugendbundes, von Krug (Leipzig 1816); Geschichte des Tugendbundes, von Voigt (Berlin 1850); Beiträge zur Geschichte des Tugendbundes, von Bärsch (Hamburg 1852).

und für die Ehre der Nation einzupflanzen. Auch durch die Presse wirkte der Verein im gleichen Geiste. Allmählich wurden auch schon bestimmtere praktische Zwecke ins Auge gefaßt, z. B. die Vorbereitung einer Volksbewaffnung. Das Zaudern der preußischen Regierung, loszuschlagen, das Mislingen der einzelnen Erhebungen im Jahre 1809, der Argwohn der französischen Polizei, dies und andere Ursachen wirkten lähmend auf den Verein und brachten es endlich dahin, daß der König am 31. Dec. 1809 dessen Auflösung verfügte.

Vereine zu ähnlichen Zwecken, wenn auch wol ohne bestimmten Zusammenhang mit dem Tugendbunde, bestanden in Hessen-Kassel und Hannover, und ebenso bildeten sich in Preußen selbst, unabhängig von jenem Bunde, mehrere kleine Vereine, besonders von Offizieren, die auch außerhalb Preußens in ähnlichem Sinne für eine künftige Nationalerhebung zu wirken suchten.[2]) Später, in der Zeit der nach dem Befreiungskriege hereinbrechenden Reaction, hat man den Theilnehmern am Tugendbunde diese Theilhaberschaft, gleichsam wie an einer staatsgefährlichen oder unerlaubten Verbindung, mehrfach zum Verbrechen anrechnen wollen!

Die nächsten Kundgebungen des politischen Vereinswesens in Deutschland waren nach innen, auf Reformen der politischen und nationalen Zustände des Vaterlandes, auf Erfüllung der Hoffnungen, welche man an die äußere Befreiung Deutschlands zugleich für dessen innere Gestaltung geknüpft hatte, gerichtet. Hier ist vor allem der 1815 gegründeten Allgemeinen Deutschen Burschenschaft zu gedenken, die neben ihren nächsten sittlich-akademischen Zwecken eingestandenermaßen auch höhere politische und patriotische Strebeziele ins Auge faßte.[3]) Was man von geheimen politischen Verbindungen in dieser und einer spätern Zeit (sogar in amtlichen Actenstücken, wie den Protokollen der Mainzer Centraluntersuchungscommission berüchtigten Andenkens) gefabelt hat, von einem „Bunde der Alten" oder „Männerbunde" und einem von diesem geleiteten „Jugendbunde", das beruhte entweder auf völliger Erfindung oder doch auf starker Übertreibung; actenmäßig zweifellos nachgewiesen ist von alledem nur äußerst wenig, ja fast so gut wie nichts.[4])

In andern Ländern freilich stand gerade damals das geheime politische Vereins- oder Verbindungswesen in höchster Blüte. In Italien war die schon früher unter dem Napoleonischen Druck gestiftete Gesellschaft der Carbonari infolge der innern Misregierungen wieder aufgeweckt worden; sie fand in Frankreich unter ähnlichen Verhältnissen Nachahmung. Für die Befreiung Griechenlands wirkte die weitverbreitete Hetäria (s. **Geheime Gesellschaften.**) Sie alle entwickelten eine praktisch-revolutionäre Thätigkeit, wenn auch (was wenigstens die Carbonari betrifft) damals ohne dauernde Erfolge.

Die Julirevolution, indem sie die Volkskraft entfesselte, rief auch den Drang nach politischer Vereinsthätigkeit lebhafter wieder wach. In Frankreich, wo ein aus der Napoleonischen Zeit stammendes, aber auch in der constitutionellen Monarchie beibehaltnes Gesetz jede Vereinigung von mehr als 20 Personen bei Strafe verbot, mußte sich diese Vereinsthätigkeit bald von neuem in geheime Gesellschaften flüchten. Solche gab es mehrere, zum Theil sehr ausgebreitete, unter den Namen: Aide toi, amis du peuple, société des droits de l'homme u. s. w. Auch die Carbonarie lebte in etwas veränderter Gestalt wieder auf. In der Schweiz entstanden ein „Junges Italien" und ein „Junges Deutschland", wovon jenes seine Existenz durch mehrere, freilich mislungene, bewaffnete Einfälle in Italien documentirte, dieses dagegen mehr nur theoretischer Natur gewesen zu sein scheint. Desgleichen bildeten sich unter den flüchtigen Polen Geheimbünde zur Wiederbefreiung ihres Vaterlandes.

Was Deutschland betrifft, so trat hier die Vereinsthätigkeit in den ersten dreißiger Jahren öffentlich, und zwar mehr unter der Form größerer Versammlungen als regelmäßiger Zusammenkünfte eines geschlossenen Kreises von Mitgliedern auf. Die namhaftesten und folgereichste Versammlung dieser Art war das große Volksfest zu Hambach im Jahre 1832, dessen Leiter strafrechtlich verfolgt und zum Theil verurtheilt wurden. Eine zweite Versammlung ebenda im Jahre darauf ward gleich in ihrem Beginn mit Waffengewalt auseinandergesprengt. Nach diesen Vorgängen und nachdem die bekannten Bundesbeschlüsse von 1832 der Vereinsthätigkeit die engsten Schranken gesteckt hatten[5]), zog sich diese aus der Öffentlichkeit zurück, und es entstanden wol hier und da geheime Verbindungen, die indeß sicherlich weder die Ausdehnung noch die Bedeutung hatten, welche man bei den damals wiederum eingeleiteten politischen Untersuchungen

2) Häusser, Deutsche Geschichte, Bd. II.
3) Richard und Robert Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens (Leipzig 1858).
4) Vgl. unter anderm auch: Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit (Leipzig 1831).

denſelben zu geben verſuchte. Auch noch ſpäter haben ſolche angebliche geheime Verbindungen bei ähnlichen Gelegenheiten, unter andern in dem Proceß wider Sylveſter Jordan, eine große Rolle geſpielt, ohne daß doch etwas wirklich Erweisliches darüber zu Tage gekommen wäre.

Bei der namentlich ſeit 1840 mehr und mehr erſtarkenden politiſchen Regſamkeit des Volks auch in Deutſchland ward das Bedürfniß nach lebendigem Ideenaustauſch und nach einer thätigen Propaganda für beſtimmte Parteirichtungen mit Hülfe von Vereinen und Verſammlungen immer allgemeiner und unwiderſtehlicher. Gegenüber den Beſchränkungen, welche Geſetzgebung und Polizei der Befriedigung dieſes Bedürfniſſes auferlegten, ſuchte man ſich auf mancherlei Weiſe zu helfen. Theils verbarg man den praktiſchen Zweck politiſcher Agitation unter der Firma blos theoretiſcher Thätigkeit, man ſtiftete z. B. ſogenannte Redeübungsvereine; theils flüchtete man ſich auf das Gebiet religiöſer oder gemeinnütziger Beſtrebungen und hielt die eigentliche Politik planmäßig fern, wie es die Lichtfreunde in der Provinz Sachſen und anderwärts thaten, welche Verſammlungen von Tauſenden zur Beſprechung kirchlicher Fragen, daneben auch noch „Volksverſammlungen" zur Beſprechung ſocialer Verbeſſerungen, z. B. Hebung der Volksbildung, hielten; theils endlich wagte man ſich direct hervor und ſuchte nur durch möglichſte Mäßigung in der Form der gepflogenen Verhandlungen den Argwohn der Polizei zu entwaffnen. So fanden namentlich in Preußen vielerorten regelmäßige „Bürgerverſammlungen" ſtatt oder auch, wie in Königsberg, förmliche politiſche Geſellſchaften, wenn auch ohne den äußern Anſtrich ſolcher, indem die Gleichgeſinnten zu beſtimmten Stunden an beſtimmten öffentlichen Orten zuſammenkamen, wobei dann wie zufällig ein politiſches Geſpräch aufs Tapet gebracht wurde. Auch mannichfache Zweckeſſen bei Verfaſſungsfeſten, bei der Feier der Rückkehr eines Abgeordneten vom Landtage u. ſ. w., mußten als Einigungspunkte und als Gelegenheiten zu öffentlicher Discuſſion und zu politiſcher Ideenpropaganda dienen. Das Vereinsweſen nahm überhaupt ſchon damals einen breiten Raum im Culturleben des deutſchen Volks ein. Neben den großen Wanderverſammlungen der Naturforſcher und Ärzte, der Philologen und Schulmänner entſtanden andere, deren Beſtrebungen dem öffentlichen Leben ſchon unmittelbarer nahe traten, wie die deutſchen Anwalttage und die Germaniſtenverſammlungen, wo über gemeinſame deutſche Geſetzgebung, Schwurgerichte u. dgl. verhandelt wurde. Auch die Schriftſteller einigten ſich in localen Schriftſtellervereinen und in allgemeinen Verſammlungen, um ihre gemeinſamen Intereſſen, Freiheit der Preſſe, literariſches Eigenthumsrecht u. ſ. w. zu vertreten. Auf dem Gebiet materiellen Lebens beſtanden ſchon ſeit länger vielerorten Gewerbe- und ähnliche Vereine, desgleichen ſolche für landwirthſchaftliche Zwecke; jetzt kamen mancherlei gemeinnützige Vereine hinzu, wie der Verein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen in Berlin u. a. Gegen andere Übelſtände der Geſellſchaft ſuchten die Mäßigkeitsvereine, die Vereine zur Beſſerung entlaſſener Sträflinge und verwahrloſter Kinder u. a. zu wirken. Die äußere wie die innere Miſſion ward Gegenſtand eifriger Vereinsbeſtrebungen. Der zum Schutz des proteſtantiſchen Elements gegründete Guſtav-Adolf-Verein breitete ſich bald über das ganze proteſtantiſche Deutſchland aus; ihm ſtanden auf katholiſcher Seite andere Vereine (wie der St.-Vincentiusverein) zur Förderung des katholiſchen Lebens gegenüber.

Neben allen dieſen Vereinen, in denen der einzelne nicht einem Eigenintereſſe, ſondern einem allgemeinen diente, gingen dann noch jene Aſſociationen der mannichfaltigſten Art her, bei welchen die Vereinigung der einzelnen nur das Mittel war, um ihren Mitgliedern gewiſſe mit vereinzelten Kräften nicht wohl zu erreichende Vortheile zuzuwenden, wie z. B. die vielerlei Verſicherungsgeſellſchaften, die Actiengeſellſchaften zur Betreibung induſtrieller Unternehmungen u. dgl. m.

---

5) Dieſelben (gefaßt in der Bundestagsſitzung vom 5. Juli 1832) lauten: „Außerordentliche Volksverſammlungen und Volksfeſte, nämlich ſolche, welche hinſichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch geſtattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zweck es auch immer ſei, in keinem Bundesſtaat ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde ſtattfinden. Diejenigen, welche zu ſolchen Verſammlungen oder Feſten durch Verabredung oder Ausſchreiben Anlaß geben, ſind einer angemeſſenen Strafe zu unterwerfen. Auch bei erlaubten Volksverſammlungen und Volksfeſten iſt es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politiſchen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche ſich dies zu Schulden kommen laſſen, ſind nachdrücklich zu beſtrafen, und wer irgendeine Volksverſammlung dazu misbraucht, Adreſſen oder Beſchlüſſe in Vorſchlag zu bringen und durch Unterſchrift oder mündliche Beiſtimmung genehmigen zu laſſen, iſt mit geſchärfter Ahndung zu belegen. ... Alle Vereine, welche politiſche Zwecke haben oder unter andern Namen zu politiſchen Zwecken benutzt werden, ſind in ſämmtlichen Bundesſtaaten zu verbieten und iſt gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denſelben mit angemeſſener Strafe vorzuſchreiten."

Dieſe vielſeitige und äußerſt lebhafte Entwickelung des Vereinsweſens war eine gute Schule öffentlichen Lebens. Hier bildete ſich auch außerhalb der Ständeſäle das Talent und die Übung der freien Rede, der öffentlichen Debatte, der parlamentariſchen Ordnung aus.

Als dann das Jahr 1848 kam, welches die politiſche Thätigkeit allerorten entfeſſelte und in Schwung verſetzte, concentrirte ſich das Vereinsleben eine Zeit lang faſt ausſchließlich auf dem politiſchen Gebiet, nahm aber hier Dimenſionen und Formen an, wie man ſie bis dahin nicht gekannt hatte. Alle Schattirungen politiſcher und ſocialer Parteiung ſuchten und fanden ihren Ausdruck in Vereinen und Verſammlungen. Da gab es republikaniſche, demokratiſche und ſocial-demokratiſche, conſtitutionelle, deutſch-nationale, allmählich auch wieder conſervative und ſogar reactionäre Vereine, daneben noch beſondere Vereine für das „Volk", d. h. die niedern Klaſſen und deren Intereſſen, Volksvereine, Arbeitervereine u. ſ. w.[6]) Der polizeiliche Bann, der bis dahin über dem politiſchen Vereins- und Verſammlungsweſen gewaltet hatte, machte einer faſt unbeſchränkten Freiheit Platz. In vielen deutſchen Ländern gab es gar keine eigentlichen Vereinsgeſetze, in andern beſtanden ſolche zwar, aber der allerliberalſten Art, wurden außerdem kaum gehandhabt. Die „Grundrechte des deutſchen Volks" ſchrieben über die Vereins- und Verſammlungsfreiheit Folgendes vor: „Die Deutſchen haben das Recht, ſich friedlich und ohne Waffen zu verſammeln. Einer beſondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksverſammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden" (§. 161 der Reichsverfaſſung). „Die Deutſchen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maßregel beſchränkt werden" (§. 162). Die preußiſche Unionsverfaſſung enthält gleichfalls dieſe beiden Paragraphen, aber zu dem zweiten den Zuſatz: „Die Ausübung der in dieſen Paragraphen garantirten Rechte ſoll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Geſetz geregelt werden." Durch einen weitern Paragraphen wurden die obigen Beſtimmungen auch auf Heer und Kriegsflotte anwendbar erklärt, „inſoweit die militäriſchen Disciplinarvorſchriften nicht entgegenſtehen". Daß man ſolchergeſtalt dem ſo wichtigen Princip politiſcher Aſſociation die freieſte Entfaltung gönnte, war richtig; bedauerlich dagegen war, daß durch falſche Anwendung und beſonders durch Übermaß des Gebrauchs daſſelbe auf lange Zeit hin in der öffentlichen Meinung ruinirt und einem Rückſchlag dagegen der Weg gebahnt ward. Statt den Engländern nachzuahmen, welche immer nur für ganz beſtimmte Zwecke Vereine gründen, in dieſen fort und fort auf das Eine Ziel hinarbeiten, nicht eher ruhen, bis ſie dieſes erreicht haben, dann aber ihre Agitation einſtellen und ſie erſt da wieder aufnehmen, wo

---

6) Einer zu Anfang des Jahres 1849 im Reichsminiſterium des Innern zu Frankfurt bearbeiteten Statiſtik der Vereine in Deutſchland entnehmen wir folgende Daten zur Charakteriſtik des damaligen Vereinsweſens. In Berlin gab es einen Demokratiſchen Club, einen Volksclub, einen Reformclub, einen Verein für Volksrechte, einen Volksverein „bei den Zelten", einen Conſtitutionellen Club, endlich einen Patriotiſchen Verein. Nur die beiden letztern waren conſtitutionell, die andern ſämmtlich demokratiſch. In Baiern überwogen die conſtitutionell-monarchiſchen und conſervativen Vereine, obſchon an einzelnen Orten, wie Bamberg, Regensburg, Hof und Erlangen, auch die verſchiedenen demokratiſchen Richtungen ihre Vertretung in Vereinen hatten. Selbſt in der Pfalz war damals, dieſer Statiſtik zufolge, das gemäßigte Element noch im Vortheil; das radicalere mag wol mehr im ſtillen gewirkt haben, ohne öffentlich in beſtimmten Vereinsbildungen hervorzutreten. Einige ſtark demokratiſch gefärbte Vereine gab es indeß damals auch ſchon in der Pfalz. Im Königreich Sachſen beſtanden vier Gruppen politiſcher Vereine, die Deutſchen Vereine, etwa 30 an der Zahl mit zuſammen ungefähr 8000 Mitgliedern, deren Princip im Innern die conſtitutionelle Monarchie auf liberalſter Grundlage, in der deutſchen Frage die unbedingte Unterwerfung unter das von der Nation freigewählte Parlament war, die Conſtitutionellen Vereine (damals noch ſehr ſchwach), die unter der Firma gemäßigt liberaler Tendenzen theilweiſe ſchon eine Umkehr zu frühern Zuſtänden erſtrebten; die etwa 80 Vaterlandsvereine mit über 27000 Mitgliedern, zum Theil offen republikaniſch, zum Theil bis auf weiteres noch für Beibehaltung der monarchiſchen Regierungsform, jedoch mit den allerdemokratiſchſten Garantien; endlich verſchiedene einzelne demokratiſche und republikaniſche Vereine, ab und zu mit ſocial-demokratiſchem Anſtrich. In Würtemberg ſchloſſen ſich dem in Stuttgart beſtehenden Vaterländiſchen Hauptverein (für conſtitutionelle Monarchie auf breiteſter demokratiſcher Grundlage) gleichgeſinnte Vereine in 40 Städten und Ortſchaften an, dem Volksverein (für Verwirklichung des Princips der Volksſouveränetät, je nach den Zeitverhältniſſen unter monarchiſcher oder republikaniſcher Form) 73 im übrigen Lande. In Baden war die große Mehrzahl der politiſchen Vereine demokratiſch, zum Theil ſogar „roth republikaniſch"; nur in einigen Städten beſtanden Vereine von conſervativer (wenn auch nicht reactionärer) Richtung, die ſich ebenfalls „vaterländiſche" nannten (während in Sachſen gerade die Vaterlandsvereine eine demokratiſche Färbung hatten). In den kurheſſiſchen Vereinen überwog entſchieden das gemäßigte Element; nur vereinzelt beſtanden in Kaſſel, Marburg u. ſ. w. Vereine mit radicalen Tendenzen. Ganz das Umgekehrte wiederum fand ſtatt in Heſſen-Darmſtadt und insbeſondere in Rheinheſſen.

ein neuer dringender Anlaß dafür gegeben ist (man denke an die Reformvereine 1830 fg., an die Anti-Cornlaw-League, an O'Connell's Repealvereine u. a. m.!), statt dessen gefiel man sich bei uns 1848 darin, Vereine zu gründen, die sich mit „allen Dingen und noch einigen mehr" beschäftigten, die heute für Wahlreform, morgen für Intervention der Reichsgewalt in Ungarn oder Italien, oder gar für „Cultivirung der Insel Cypern behufs einer Colonisirung von Deutschland aus" agitirten, übermorgen eine Verordnung der Regierung kritisirten, dann wieder einmal über einen Beschluß des frankfurter Parlaments ihr Verdict abgaben, kurz eine förmliche Mitregierung neben Regierung und Kammern im Einzelstaat, neben Centralgewalt und Parlament für ganz Deutschland ausübten. Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche dies ewige Controliren, Kritisiren, Agitiren „im Namen des souveränen Volks" den geordneten Gewalten und den gesetzlichen Vertretern des Volks bereitete, von der fortwährenden Erregung, in der es die Massen erhielt und welche einer Herstellung geordneter Zustände und einer ruhigen reformatorischen Thätigkeit der Gesetzgebung keineswegs günstig war, abgesehen davon, hatte es auch den weitern Nachtheil, das Instrument selbst, von welchem man einen so unmäßigen und zum Theil unüberlegten Gebrauch machte, in kürzester Zeit abzunutzen, den öffentlichen Geist durch zeitweillge Überreizung einer langandauernden Abspannung entgegenzuführen, das Vereinswesen selbst zu einem Gegenstande des Überdrusses, um nicht zu sagen des Ekels und der Lächerlichkeit zu machen, sodaß viele Jahre lang kaum jemand daran denken durfte, zur Bildung eines politischen Vereins oder zu einer öffentlichen Versammlung aufzufordern. Die Reaction hatte leichtes Spiel, diesen Misbrauch des Vereinswesens zu rügen und, gestützt auf die dadurch im Volk dagegen erzeugte Abneigung und Abspannung, mit Präventiv- und Polizeimaßregeln, zum Theil sehr strenger Art, dagegen vorzugehen. In den Jahren 1850 und 1851 entstanden in den meisten deutschen Ländern neue, großentheils ziemlich harte Gesetze über Vereinswesen. Als Beispiel heben wir das eines der größten Staaten, Preußens, hervor, dem mehr oder weniger die andern glichen. Dort hatte noch die Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 Folgendes verfügt:

„1) Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind (Art. 29). 2) Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen (Art. 30, Alinea 1). 3) Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in den Art. 29 und 30 gewährleisteten Rechts (Art. 30, Alinea 2). 4) Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden (Art. 30, Alinea 3)."

Auf das Heer finden diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde nur eine sehr eingeschränkte Anwendung. In dieser Beziehung hieß es in den Art. 38 und 39 der Verfassungsurkunde: „a) Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathschlagung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. b) Auf das Heer finden die in den Art. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen."

Ferner sollte nach Art. 111 der Verfassungsurkunde die Regierung befugt sein, die Art. 29 und 30 derselben, nach näherer Bestimmung des Gesetzes, für den Fall eines Kriegs oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit zeit- und districtsweise außer Kraft zu setzen.

Die in Art. 30 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, wurden nun in der Verordnung vom 11. März 1850 „über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Misbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts" näher ausgeführt. Die Hauptbestimmungen dieser Verordnung sind folgende:

1) Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung, unter Angabe des Orts und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Beginnt die

Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt. (Wenn eine Versammlung ohne die hiernach vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so treten gegen den Unternehmer, gegen denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und gegen jeden, der in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, die im §. 12 angedrohten Strafen ein.)

2) Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Änderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen (§. 2, Alinea 1 und 2 der Verordnung). Die Bestimmungen der §§. 1 u. 2 beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben (§. 2, Alinea 3 der Verordnung). (Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 2 werden gegen jeden Vorsteher des Vereins nach §. 13 der Verordnung bestraft.)

3) Wenn für die Versammlung eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besondern Beschluß im voraus feststeht und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besondern Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht (§. 3 der Verordnung).

4) Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte, oder ein oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden. Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein. Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden (§. 4 der Verordnung). (Die Strafen der Zuwiderhandlung hiergegen bestimmt der §. 14 der Verordnung).

5) Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich eingeleiteten Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige §§. 1 u. 3 nicht vorgelegt werden kann. Ein gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden (§. 5 der Verordnung).

6) Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden (§. 6 der Verordnung). (Die Strafen gegen die, welche sich nach der erkärten Auflösung nicht sofort entfernen, bestimmt §. 15 der Verordnung).

7) Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizeibeamten (§. 7 der Verordnung). (Die Zuwiderhandlung wird nach den Vorschriften des §. 18 der Verordnung bestraft, und die Aufforderung, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Verbreitung der Aufforderung hierzu, oder die Austheilung von Waffen in einer Versammlung nach den Vorschriften des §. 19 a. a. O.)

8) Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen, nachstehende Beschränkungen: a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen; b) sie dürfen nicht mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen. Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der

Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder Sitzung vorhanden (§. 8 der Verordnung). Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht (§. 21, Alinea 2 der Verordnung). (Die Strafen gegen diejenigen, welche sich nach der polizeilich erklärten Auflösung der Versammlung nicht entfernen, bestimmt der §. 15 der Verordnung. Die Strafen der Übertretung der Vorschriften des §. 8 a und b verordnet §. 16, wo es heißt: „Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegengehandelt haben, eine Geldbuße von 5—50 Thlrn., oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner und Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben. Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Verein als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von 5—50 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt. Wer der Vorschrift des §. 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von 5—50 Thlrn. verwirkt. Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat, so ist sie gehalten, binnen 48 Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weitern 8 Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Andererseits muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen 8 Tagen entweder die Anklage erheben, oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist von dem Gericht sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntniß in der Hauptsache fortdauern soll."

9) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im übrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 u. 7 Anwendung (§. 9 der Verordnung).

10) Den im §. 9 erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie die Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht (§. 10 der Verordnung).

11) Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der dermaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte oder Sitz beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode beider Kammern (§. 11 der Verordnung). (Die Übertretungen der Vorschriften der §§. 9, 10 u. 11 werden nach §. 17 bestraft.)

12) Die in der Verordnung vom 11. März 1850 mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Verbrechen, von der Competenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind (§. 26 der Verordnung).

13) Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode findet die Verordnung vom 11. März 1850 keine Anwendung.

Auf Grund und im Geiste solcher in den größern Bundesstaaten erlassenen Vereinsgesetze kam dann 1854 jener bekannte Bundesbeschluß zu Stande, der, wie für die Presse, so auch für das Vereinswesen in allen deutschen Bundesstaaten gleichförmige bindende Normen aufstellte. Derselbe lautet:

„Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen verei-

nigt: §. 1. In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklang stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden. §. 2. Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereins, sowol im Beginn als im Lauf seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können. §. 3. In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung untersagt sind oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können. §. 4. Allgemein sind für politische Vereine nachfolgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen: 1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen. 2) Jede Verbindung mit andern Vereinen ist unstatthaft. §. 5. In allen Bundesstaaten muß der Regierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitz einer besondern staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet. §. 6. Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienst berathschlagen. Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung und Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt. §. 7. Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen. §. 8. Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten."

Theils infolge dieser strengen Vereinsgesetze, theils, und wol mehr noch infolge jener obenangedeuteten Abspannung des Volksgeistes durch die Übersättigung mit den Früchten des Vereinswesens selbst, ruhte dieses eine geraume Zeit in Deutschland fast gänzlich. Nur die mehr auf sociale oder materielle als auf politische Verbesserungen abzielenden Vereine, wie die Arbeiterbildungsvereine, Gewerbevereine u. s. w. fristeten ihr Dasein, soweit nicht auch sie dem Argwohn der Reaction gegen jede selbstthätige Regung des Volksgeistes zum Opfer fielen.

Erst seit der neuen Ära in Preußen und dem bald darauf gefolgten italienischen Kriege (also seit 1858—59) begann die öffentliche Vereinsthätigkeit in Deutschland wieder einen neuen Aufschwung zu nehmen. Auf volkswirthschaftlichem Gebiet entstand neben verschiedenen Arten von volkswirthschaftlichen Provinzial- und Landschaftsvereinen der „Allgemeine Congreß Deutscher Volkswirthe", der anfangs für einen einzigen ganz bestimmten Zweck, das Princip der Gewerbe- und Handelsfreiheit, agitirte, später seine Thätigkeit auch über andere Seiten des wirthschaftlichen Lebens ausdehnte. An die Stelle der schon vor 1848 versuchten Deutschen Anwalttage traten jetzt Allgemeine Deutsche Juristentage mit Tausenden von Mitgliedern. Die Versammlungen deutscher Lehrer, welche lange unter Verboten und Beschränkungen aller Art gekränkelt hatten, nahmen einen freiern Aufschwung und größere Maßstäbe an. Die Turn-, Gesang-, Schützenvereine zählten ihre Mitglieder in allen Klassen der Gesellschaft bald nach Tausenden.

Die bedeutsamste Vereinsbildung auf politischem Gebiet war der im Jahre 1859 entstandene Deutsche Nationalverein, welcher das Programm der bundesstaatlichen oder sogenannten Gothaischen Partei aus den Jahren 1848—49 wieder aufnahm, sich über den größten Theil von Deutschland verzweigte und es bis auf 25—30000 Mitglieder brachte. Im Gegensatz zu ihm trat ein paar Jahre später der (großdeutsche) Deutsche Reformverein auf. In mehrern Einzelstaaten entstanden Fortschrittsvereine und im natürlichen Rückschlag dagegen dann wol auch conservative Vereine unter verschiedenen Namen. Doch hielt sich diese ganze Vereinsthätigkeit diesmal in gemessenern Schranken als 1848 und 1849, beschränkte sich auf das eigentlich Nothwendige und Wesentliche, vermied namentlich das zweifelhafte Mittel allzu häufiger Versammlungen, Resolutionen, Adressen u. s. w. und wirkte vorzugsweise auf die Presse.

Das englische Princip der Vereinigung für einen bestimmten Einzelzweck fand in Deutschland seine volle Bethätigung bei Anlaß der durch den Tod des Königs Friedrich VII. von Dänemark hervorgerufenen schleswig-holsteinischen Krisis. Allerwärts bildeten sich Schleswig-Holsteinische Vereine, theils zur Unterstützung der Schleswig-Holsteiner mit Geld, theils zur Einwirkung auf die Politik der Cabinete in Bezug auf diese Angelegenheit. Sogar die Parteigegensätze von liberal und conservativ, klein- und großdeutsch lösten sich in diesem gemeinsamen Bestreben auf.

Auf kirchlich-religiösem Gebiet wirkte der 1863 gestiftete Deutsche Protestantenverein für eine freiere Auffassung und Gestaltung des protestantischen Kirchenwesens, insbesondere für eine richtigere Abgrenzung zwischen Kirche und Staat, Wissenschaft und Glauben.

Das Vereinswesen in seiner Richtung auf Lösung socialer Fragen gewann eine bedeutende Erweiterung und eine erhöhte Wichtigkeit. Neben die Bestrebungen für geistige und materielle Hebung des Arbeiterstandes durch vereinte Kräfte (dort in den Arbeiterbildungsvereinen, hier in den Genossenschaften) traten andere für mehr oder minder weiter gehende Umgestaltungen der wirthschaftlichen, socialen und politischen Grundverhältnisse dieses Standes. Die Partei der Lassallianer wollte durch Vereinigung aller Arbeiter und mit Hülfe des zu erkämpfenden allgemeinen Stimmrechts die Verfügung über den Staat und seine Mittel in die Hände dieser Klasse bringen und auf diesem Wege eine radicale Umgestaltung der ganzen Arbeiterverhältnisse anbahnen, während der größere Theil der deutschen Arbeiter sich auf eine möglichst umfassende Benutzung und Entwickelung des Genossenschaftsrechts und der Bildungsanstalten für den Arbeiterstand beschränkte und nur etwa in einzelnen Fällen, behufs Besserstellung bestimmter Arbeiterklassen durch Lohnerhöhung, von einer weitern Ausdehnung des Vereins- oder Associationsrechts durch gemeinsame Arbeitseinstellungen Gebrauch machte.

Eine ganz neue, jedenfalls sehr erfreuliche Entwickelungsphase des modernen Vereinswesens sind die internationalen oder kosmopolitischen Congresse für gemeinsame Berathungen größer, nicht blos einzelne Völker und Staaten, sondern die ganze Menschheit berührender Fragen der Civilisation, so der internationale Wohlthätigkeits-Congreß, der Congreß der Friedensfreunde, der Congreß für sociale Wissenschaften, der internationale Statistische Congreß u. s. w. Hier tauschen gleichsam alle civilisirten Völker ihre Ideen aus und vereinigen sich zur gemeinsamen Förderung der großen Principien des Gemeinwohls, der Aufklärung, des Fortschritts auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Cultur.

So groß und unwiderstehlich war die Macht des neuerwachten Triebes der Vereinsbildung, daß die Hemmnisse, welche namentlich der Bundesbeschluß von 1854 demselben bereitet hatte, theils factisch außer Wirksamkeit gesetzt, theils in einzelnen Bundesstaaten, wie Würtemberg und Sachsen, geradezu von den Regierungen als ferner für sie nicht mehr normgebend aufgehoben wurden. Insbesondere ging man in Sachsen von der Bestimmung, wonach kein Verein für öffentliche Angelegenheiten mit andern ähnlichen Vereinen in Verbindung sollte treten dürfen, sowol zu Gunsten der Schleswig-Holsteinischen Vereine, als später auch der Arbeiterbildungsvereine ab. Um so greller erschien die von der preußischen Regierung beliebte Auslegung des dortigen Vereinsgesetzes bei Gelegenheit des in Köln beabsichtigten Abgeordnetenfestes (Sommer 1865), der zufolge das Festcomité für einen „politischen Verein, der mit andern politischen Vereinen in Verbindung getreten sei", erklärt und unter diesem Titel aufgelöst wurde.

Der Trieb der Vereinigung, des persönlichen Gedankenaustausches und des gemeinschaftlichen Handelns in freier Wahlverwandtschaft ist, wie aus Obigem hervorgeht, ein im Wesen des Culturfortschritts, im Wesen der nach Äußerung und Wirksamkeit strebenden Selbstthätigkeit des Menschen tiefbegründeter, auf allen Gebieten, geistigen wie materiellen, socialen wie politischen, mehr oder weniger lebhafter und einflußreicher. Von den blos geselligen Vereinigungen und den industriellen Associationen an bis zu den großen politischen Vereinen und Versammlungen, in denen über die Geschicke ganzer Völker berathen wird, und zu jenen internationalen Congressen, welche den Fortschritt der Menschheit im allgemeinen zum Gegenstande ihrer beeiferten Anstrengungen machen, ist es dasselbe Bedürfniß der Ergänzung der Einzelkraft durch die Verbindung mit andern, der Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit, des Heraustretens aus dem beschränkten Kreise des Individualismus und des organischen Sichzusammenschließens, welches Befriedigung heischt und nach den verschiedensten Seiten hin sich thätig und fruchtbar erweist.

Wir sagten schon im Eingang, daß diese großartige Entwickelung des Vereinswesens vorzugsweise der germanischen Rasse eigenthümlich sei. Es hängt das zweifellos und nachweisbar zu-

sammen mit dem Geiste der Unabhängigkeit und Selbstthätigkeit oder des sogenannten Individualismus, der diese Rasse von ihrem frühesten Auftreten an auszeichnete. Wie die germanischen Völkerschaften gewohnt waren, in kleinern und größern Volksgenossenschaften (Gemeinden, Hundertschaften, Gauen) sich selbst zu regieren, und eine centrale Leitung kaum begehrten, solange nicht die Nothwendigkeit eines festen Zusammenhalts nach außen dazu zwang, so erhielt sich in ihnen dieser Trieb der Seibsthülfe in freien Einigungen auch noch dann wach und thätig, als für die wesentlichsten bürgerlichen und staatlichen Angelegenheiten durch eine bestimmte Organisation ein für allemal gesorgt war. Wo anders als in Deutschland oder in Ländern mit starken germanischen Elementen wären Einigungen wie die großen Städtebündnisse zur Selbstvertheidigung und zur gemeinschaftlichen Förderung commerzieller und industrieller Interessen möglich gewesen? Was ist alles in dem Lande des am kräftigsten erhaltenen Germanenthums, in England, von jeher auf dem Wege freier Association der einzelnen erreicht und geschaffen worden! In den romanischen Ländern, zumal Frankreich, ward von früh her der einzelne daran gewöhnt, weniger nach eigenem freien Entschluß, alleln oder im Verein mit andern, als nach gegebenem Anstoß oder Befehl von oben gleich einem Soldaten thätig und wirksam zu sein. Die Folgen davon haben sich bis auf die neueste Zeit gezeigt. Nicht blos England, sondern auch Deutschland war Frankreich in der Erbauung von Eisenbahnen, und zwar durch Privatmittel mit Hülfe des Princips der Association, lange voraus. Daß in der energischen und fruchtbaren Entwickelung des Genossenschaftswesens auf socialem Gebiet Deutschland sein Nachbarland überflügelt hat und letzteres erst wieder von uns lernen muß, gesteht die französische Presse, ja die französische Regierung selbst unumwunden ein. Nicht minder erweckte die freie und kräftige Entfaltung unsers deutschen Turnwesens, wie es sich in dem Fest des deutschen Turnvereins zu Paris abspiegelte, die Bewunderung und den Neid der Franzosen. Zu unsern volkswirthschaftlichen oder juristischen Congressen ist dort keinerlei Gegenbild zu finden. Das Aufkommen solcher, vollends aber eigentlich politischer Vereinsbildungen verhindert schon die dortige Gesetzgebung; es fehlt aber auch der rechte Sinn und Trieb dafür, sonst würde diese Gesetzgebung nicht so unveränderlich dieselbe beinahe unter allen Regierungen geblieben sein. Art. 29 des französischen Strafgesetzbuchs verbietet, wie schon erwähnt, jede Versammlung von mehr als 20 Personen zur Erörterung politischer, religiöser, literarischer oder anderer Gegenstände ohne vorgängige Erlaubniß der Obrigkeit und genaue Befolgung der von dieser vorgeschriebenen Bedingungen. Und dieses Verbot wird so streng gehandhabt, daß z. B. in den vierziger Jahren unter der constitutionellen Juliregierung eine Versammlung von Industriellen, die sich über irgendwelche Misstände des Tarifs berathen wollten, polizeilich auseinandergesprengt, und daß noch ganz neuerdings, bei Anlaß der Wahlen, sogar eine Gesellschaft politischer Gesinnungsgenossen in der Privatwohnung eines ihrer Mitglieder, des Hrn. Garnier-Pagès, aufgelöst, die Theilnehmer aber vor Gericht gestellt wurden. In England besteht die Vereins- und Versammlungsfreiheit in den weitesten Grenzen seit lange als ein unantastbares Recht. In Deutschland hat man, wie wir gesehen, in Zeiten der Reaction jedesmal dieser Freiheit Schranken zu ziehen gesucht, die aber, sobald nur der ärgste Druck nachließ, dem im germanischen Charakter wurzelnden und unwiderstehlichen Drange nach Association allmählich wieder nachgaben. In Belgien, diesem halbgermanischen, halbromanischen Lande, siegte glücklicherweise bei seiner Constituirung im Jahre 1830 der germanische Gedanke vollständig über den romanischen. Das Princip der Associationsfreiheit ward im weitesten Umfang in der Verfassung sanctionirt. Die meisten neuern Verfassungen sind diesem Beispiel gefolgt.

Es bleibt noch übrig, einige Worte zu sagen über die Stelle, welche in einem wohlgeordneten Staatswesen die Vereinsthätigkeit und ihre Handhabung einzunehmen, welche Aufgaben sie zu lösen, welche Grenzen sie sich zu stecken hat.

Diejenige Art von Vereinsthätigkeit, welche unmittelbar productiver Natur ist, die industrielle und commerzielle Association in ihren mannichfachen Gestalten, ist einer der mächtigsten Hebel unsers modernen Gewerbe- und Verkehrswesens. Sie hat, in der Form von Actiengesellschaften (s. d.), die gewaltigsten Unternehmungen zu Stande gebracht, die größten Wunderwerke der Neuzeit geschaffen. Für sie bedarf es vom Staat aus nur der Freiheit; ein positives Eingreifen, Fördern, Ermuntern ist nicht nöthig und thut selten gut. Darüber, in welchen Fällen und wieweit diese Form des gemeinsamen Betriebs industrieller Unternehmungen mit Vortheil an die Stelle des Einzelbetriebs gesetzt werden kann, entscheiden die allgemeinen Gesetze wirthschaftlicher Bewegung, die Erfahrung und der praktische Takt der Gewerbtreibenden selbst. Was deren Abgrenzung gegen die Staats- oder Gemeindethätigkeit betrifft, so

gilt wenigstens in den germanischen Staaten, vor allem England, aber auch bei uns, die Regel, daß, was durch Privatthätigkeit, also auch was im Wege freier Association geschehen kann, am besten auf diesem Wege geschieht. Daß Ausnahmen davon vorkommen können, d. h. Fälle, wo eine Initiative oder Mitwirkung des Staats oder der Gemeinde auch in solchen Angelegenheiten nothwendig oder nützlich erscheint, mag zugegeben werden, allein immerhin wird es gut sein, diese Ausnahmen nicht die Regel verdrängen zu lassen. Man wird hierbei übrigens noch zu unterscheiden haben zwischen solchen Arten von Thätigkeit, deren Zweck ein allgemeines volkswirthschaftliches oder soziales Interesse ist, und solchen, deren Gegenstand lediglich im Bereich der Privatindustrie oder der Interessen einer bestimmten Gesellschaftsklasse liegt. Im letzten Fall muß die Beihülfe des Staats unbedingt zurücktreten vor der Selbsthülfe im Wege freier Association, so z. B. bei den verschiedenen Arten des Genossenschaftswesens (s. Socialismus), vollends bei der Errichtung von Gewerbeetablissements (Fabriken u. s. w). Bei solchen Unternehmungen, welche einer Gesammtheit zugute kommen sollen (z. B. Versicherungsanstalten gegen Feuer u. s. w., großen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Kanälen, Gas- und Wasserleitungen in Städten u. s. w.), kann eher die Frage entstehen, ob nicht die Gesammtheit (Staat, Gemeinde) besser thue, solche Unternehmungen selbst in die Hand zu nehmen, sei es, um deren zu verhoffende Vortheile sicherer auf die rechte Weise allen Betheiligten zufließen zu lassen (z. B. die Tarife möglichst niedrig zu stellen), sei es, um Überschüsse dem Gemeinsäckel und damit indirect wiederum der Gesammtheit zuzuwenden (wie z. B. in Sachsen die bedeutenden Überschüsse der Staatseisenbahnen wesentlich zur Erleichterung der Steuerpflichtigen beitragen). Nur muß man allezeit in Gegenrechnung bringen, daß der Staat und selbst die Gemeinde selten ebenso zweckmäßig und billig derartige Anstalten herrichtet und im Betrieb erhält wie Privaten und selbst Privatgesellschaften, Associationen, daß daher, wenn man jenen unstreitig auch sehr beachtenswerthen Rücksichten auf andere Weise (durch Tarifmaxima, Besteuerung solcher Unternehmungen oder sonstwie) Rechnung tragen kann, die Überlassung derselben an Associationen immerhin das Vortheilhaftere ist, abgesehen von den nicht zu unterschätzenden moralischen und politischen Momenten einerseits der Stärkung des Associationsgeistes, dieses so wichtigen Hebels der Volkskraft, andererseits der einer immer weitern Ausdehnung der Verwaltungsmacht des Staats und des davon unzertrennlichen politischen Einflusses der Bureaukratie entgegenstehenden sehr gewichtigen Bedenken.

Ähnlich steht die Sache auf solchen Gebieten gemeinnütziger Thätigkeit, wo das zu erreichende Resultat zwar (mindestens nach den bei uns herrschenden Begriffen) innerhalb des Bereichs der dem Staat oder der Gemeinde obliegenden Pflichten fällt, aber die freie Thätigkeit der Privaten in der Form der Association unterstützend und ergänzend hinzutritt. Das ist der Fall beim Armenwesen, bei der Strafrechtspflege (z. B. durch die Vereine für Unterbringung entlassener Sträflinge), beim öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen (z. B. durch die Turnvereine, die Kindergärten und Kinderbewahranstalten), beim Feuerlösch- und Rettungswesen (durch freiwillige Feuerwehr-, Lösch- und Rettungsvereine). Auch hier ist eine jede solche Hülfe willkommen zu heißen und der freien Vereinsthätigkeit so viel Raum und so viel Antheil an der Erfüllung der betreffenden Aufgaben zu gestatten, als nur thunlich, immer vorausgesetzt, daß dieselbe gut und zweckmäßig organisirt ist. Denn solchenfalls wird sie voraussetzlich mehr leisten als die bestgeschulte Verwaltungsthätigkeit nach bureaukratischem Zuschnitt. Es ist das ein wichtiges Stück „Selbstverwaltung des Volks", das man doch ja, zumal wo es sich von selbst wirksam zeigt, mit aller Sorgfalt hegen und pflegen soll.

Wieder auf andern Feldern der Thätigkeit, wo das eigentliche Handeln nicht sowol eine öffentliche als eine Privatsache ist, wo aber eine gewisse beaufsichtigende, auch wol eingreifende Thätigkeit des Staats entweder wirklich nothwendig oder doch herkömmlich ist, hat man die Form der freien Association mit dieser von oben her eingreifenden Thätigkeit in Wechselwirkung zu setzen und so das Princip der Selbstverwaltung mit dem der bureaukratischen Leitung von Einem Punkte aus zu vermitteln gesucht. So z. B. in Sachsen durch Centralisation der landwirthschaftlichen Vereine im Anschluß an ein Ministerialdepartement oder doch eine Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, ferner dadurch, daß man den Advocatenvereinen und den ärztlichen Vereinen die Bildung gewisser Corporationsorgane zur Vertretung ihrer Berufsinteressen bei oder gegenüber der Staatsverwaltung gestattete u. s. w. Es ist dawider nichts zu sagen, vorausgesetzt, daß die freie Bewegung und Unabhängigkeit der betreffenden Vereinsbildungen dabei respectirt und nicht etwa mehr von oben herunter durch die Vereine und in diese hinein

regiert, als von unten her mittels der Vereine der Regierung ein frischer Geist und eine genaue Kenntniß der Bedürfnisse und Wünsche der Betheiligten zugeführt wird.

Vereine zu rein geistigen Zwecken, wissenschaftliche, künstlerische, desgleichen religiöse, halten sich natürlich am besten von jeder Staatseinwirkung so fern als möglich. Hier ist es das rein individuelle Bedürfniß, welches mit Hülfe der Association ausgiebigere Befriedigung sucht. Selbst wo ein solcher religiöser Verein anscheinend gleiche Zwecke mit bestehenden staatlich-kirchlichen Anstalten verfolgt (wie etwa die für Ausbreitung des Christenthums im allgemeinen, oder des evangelisch-protestantischen Christenthums insbesondere thätigen Missions-, Gustav-Adolfs-Vereine u. s. w.), da wird er besser thun, selbständig, ohne eine Anlehnung an jene Anstalten zu versuchen, seinen Weg zu gehen; seine propagandistische Kraft, lediglich auf die freie Thätigkeit der Vereinsgenossen fußend, wird intensiver, und außerdem wird er so mancher Verwickelungen und Conflicte überhoben sein, die bei einer solchen Bundesgenossenschaft ihm schwerlich erspart blieben.

Was endlich die eigentlichen politischen Vereine im weitesten Sinne betrifft, d. h. alle diejenigen, welche einen Einfluß auf das öffentliche Leben, auf den Gang der Gesetzgebung und der Verwaltung in Staat oder Gemeinde erstreben, so müssen wir zunächst wiederholen, was wir schon früher bemerkten, daß bei diesen ganz besonders (was übrigens, beiläufig gesagt, von aller Vereinsthätigkeit gilt) Mäßigung und Vorsicht im Gebrauch noththut, wenn dieselben nachhaltig und wohlthätig wirken sollen. Der Zweck dieser Vereine ist ein doppelter: sie sollen aufklärend und anregend auf die öffentliche Meinung, das Volk, und sie sollen nach der andern Seite hin entweder anstoßgebend oder zurückhaltend, hemmend, auf die gesetzlichen Gewalten, Regierung und Kammern, wirken. Sie sind neben der Presse und im Bunde mit ihr ein naturgemäßes und, wenn richtig gebraucht, ein heilsames Mittel, um die Factoren der Gesetzgebung und der Verwaltung in stetem lebendigen Rapport mit dem Geiste des Volks zu erhalten. Sie haben vor der Presse den stärkern Eindruck des lebendigen Worts und der persönlichen Einwirkung voraus; sie haben aber auch die schwierigere Aufgabe, nicht blos theoretische Fragen zu erörtern, sondern unmittelbar zu einem praktischen Entschluß, zum Handeln in einer bestimmten Richtung ihre Mitglieder anzuregen. Das eine wie das andere gebietet die größte Vorsicht. Ein Verein ist um seinen Credit und Einfluß, wenn er unbesonnene, verkehrte Beschlüsse faßt, aber auch, wenn er es zu gar keiner praktischen Thätigkeit und Wirksamkeit bringt, wenn er sich blos in theoretischen Debatten oder gar blos in schönen Reden und Phrasen erschöpft. Die Leiter eines politischen Vereins überschätzen leicht die siegreiche Kraft einer von ihnen vertretenen Sache, wenn sie von der Einmüthigkeit oder selbst Begeisterung, womit dieselbe im Verein erfaßt, womit dort Resolutionen, Beistimmungsadressen u. s. w. votirt werden, auf den Anklang schließen, den diese Sache auch außerhalb des Vereins, in der Gesammtheit des Volks finden müsse. Besonders gefährlich sind in dieser Hinsicht Volksversammlungen, zumal da, wo es noch an rechter Übung darin und an selbständigem politischen Urtheil in den Massen fehlt. Der Beifall, der dort einzelnen Rednern folgt, die Widerspruchslosigkeit, womit in der Regel Vorschläge und Anträge angenommen werden, verführt leicht zu dem Glauben, man habe wirklich „das Volk hinter sich", und reißt dadurch oft zu weiter gehenden Beschlüssen fort, als man sonst bei nüchterner Überlegung beantragt oder beschlossen haben würde. Daher ist die moralische und politische Verantwortung der Urheber und Leiter solcher Versammlungen allezeit eine sehr große und nur die erfahrensten und besonnensten Politiker sollten sich dieser Aufgabe unterziehen. Ganz besonders dürfen politische Vereine, beziehentlich Volksversammlungen, niemals ihre eigentliche, naturgemäße Stellung und Berechtigung aus dem Auge verlieren. In der Bewegungszeit 1848 und 1849 pflegte beinahe jeder Verein und jede Versammlung für sich den Anspruch zu haben, im Namen des „souveränen Volks" zu sprechen. Aber man darf nicht vergessen, daß jede solche Vereinigung, auch die größte, doch nur etwas örtlich Beschränktes und in ihrer Zusammensetzung mehr oder minder Zufälliges ist. Eine Volksversammlung selbst von 10—20000 Menschen (etwa in Berlin) wäre doch nur ein winziger Theil der Gesammtheit des preußischen oder gar des deutschen Volks. Es kommt ferner gar sehr nicht blos auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität der Theilnehmer an, nicht etwa nach dem Stande, wohl aber nach dem Grade der Bildung und Reife des politischen Urtheils, das in ihnen repräsentirt ist. Nirgends mehr als in Volksversammlungen sollte man die Stimmen nicht blos zählen, sondern auch wägen, und nirgends doch kann dies weniger geschehen als gerade dort. Eins wenigstens sollte deshalb zur feststehenden Praxis erhoben werden: man sollte einen Beschluß, der an eine bestimmte Adresse gerichtet ist, auf Herbeiführung einer bestimmten gesetzgeberischen oder admi-

niſtrativen Maßregel abzielt (alſo z. B. eine Eingabe an die Regierung oder die Volksvertretung), niemals ſchlechthin im Namen einer ſolchen Verſammlung, ſondern ſtets mit den Unterſchriften der Anweſenden und beziehentlich derer, die ſich ſpäter noch anſchließen, verſehen abgehen laſſen. Allerdings auch durch die Zahl der Namen (wie z. B. bei jener Monſtreadreſſe der Arbeiter ans engliſche Parlament vor etwa 20 Jahren wegen des household-suffrage mit über einer Million Unterſchriften), vorzugsweiſe aber doch durch deren Gewicht und durch das Gewicht der ſachlichen Gründe, müſſen Beſchlüſſe ſolcher Vereine und Verſammlungen das erſetzen, was ihnen an poſitiver Berechtigung und Autorität abgeht. Doch dürfen ſie gegenüber denen, welche auch das Volk, aber auf Grund eines förmlichen Mandats, als deſſen geſetzlich gewählte Bevollmächtigte, repräſentiren, niemals vergeſſen, daß die ſchließliche Entſcheidung doch immer dieſen zuſteht. Wenn politiſche Vereine damit anfangen, ſich über die geſetzliche Volksvertretung zu ſtellen und dieſe nicht blos zu controliren, beziehentlich zu treiben und anzuregen (was ihnen unverwehrt iſt), ſondern ſchlechthin zu tyranniſiren und zu terroriſiren, indem ſie ſich ſelbſt für wahrere Träger des Volkswillens als jene ausgeben, ſo iſt die Staatsordnung, auch die conſtitutionellſte und volksthümlichſte, auf den Kopf geſtellt. Iſt eine Volksvertretung, etwa wegen des ungenügenden Wahlgeſetzes oder einer unlautern Handhabung deſſelben, wirklich nicht der wahre Ausdruck des Volksgeiſtes, ſo mögen die Vereine auf eine beſſere Zuſammenſetzung derſelben, auf eine Reform des Wahlgeſetzes hinwirken, allein ſich ſelbſt an deren Stelle zu ſetzen und durch ihre Beſchlüſſe und Reſolutionen die Geſetzgebung und wol auch die Verwaltung zu uſurpiren, ſteht ihnen nicht zu. Die Gefahr eines ſolchen Despotismus der politiſchen Vereine und der Volksverſammlungen iſt übrigens in unſern germaniſchen, auf dem Princip der Decentraliſation beruhenden Staatsweſen viel weniger groß als in dem centraliſirten Frankreich. Dort mochte allerdings ein einziger großer politiſcher Verein wie der Jakobinerclub durch die Maſſen, die er beherrſchte, die Commune, den Nationalconvent, die ganze Staatsgewalt tyranniſiren; bei uns würde ſelbſt in Ländern mit großen Hauptſtädten, wie Preußen und Öſterreich, eine ſolche Tyrannei auf die Länge nicht wohl möglich ſein, weil die Bevölkerung außerhalb der Hauptſtadt der hauptſtädtiſchen das Recht nicht einräumen würde, allein das „ſouveräne Volk" zu ſein.

Wenn wir ſo für die Ausübung des Vereins- und Verſammlungsrechts die größte Beſonnenheit und Mäßigung empfehlen, ſo verlangen wir dagegen — gerade im Intereſſe der Erziehung des Volks zu dieſer nothwendigen Selbſtbeherrſchung und Selbſtbeſchränkung — von ſeiten der Geſetzgebung und der Verwaltung die größte Freiheit für das Vereinsweſen. Die Erfahrung Englands zeigt, daß auch auf dieſem Gebiet mit den allergeringſten Beſchränkungen auszukommen iſt, und daß der politiſche Takt des Volks die Anwendung ſelbſt dieſer faſt immer unnöthig macht. Die Ruhe und Ordnung in England hat keinerlei gefährliche Störungen erfahren weder durch die nach Zehn- und Zwanzigtauſenden zählenden Monſtremeetings des iriſchen Repealvereins, noch durch die ebenſo zahlreichen Verſammlungen der Chartiſten unter freiem Himmel. Wo wirkliche Geſetzwidrigkeiten oder ſtaatsgefährliche Handlungen vorkamen, da genügte faſt immer die einfache im Namen des Geſetzes erlaſſene Aufforderung zum Auseinandergehen, und die etwa Schuldigen verfielen dem Verdict der Geſchworenen. Jede Präventivmaßregel, namentlich jede vorher einzuholende Erlaubniß, erſcheint, zumal bei Vereinigungen in geſchloſſenen Räumen, unnöthig und ungerechtfertigt. Was allein gefährlich iſt, das ſind geheime Verbindungen; Vereine, die an die Öffentlichkeit treten, Verſammlungen, die das Licht des Tags nicht ſcheuen, werden einem innerlich geſunden, auf vernünftigen Grundlagen ruhenden Staatsweſen viel weniger nachtheilig ſein als ihre Unterdrückung oder allzu ängſtliche Überwachung. K. Biedermann.

Vereinigte Staaten von Amerika. (Geographiſch-ſtatiſtiſches Gemälde. Unionsgeſchichte. Staatsrecht.)

I. Geographie und Statiſtik. 1) Lage und Größe. Das Gebiet erſtreckt ſich von 24° 30′ bis 49° nördl. Br. und von 66° 48′ bis 124° 32′ weſtl. L. (10° 14′ öſtlich und 47° 31′ weſtlich von Waſhington). Die atlantiſche Küſtenlinie beträgt 2163, die am Mexicaniſchen Golf 1764, die am Stillen Meer 1343 engliſche Meilen (69½ einen Breitengrad). Die Grenze gegen Norden iſt in dem Art. Nordamerika bezeichnet. Seit dem letzten Abkommen mit der mexicaniſchen Republik ſteigt die Südgrenze den Rio-Grande del Norte von deſſen Mündung im Golf hinan bis an den 32.°, verfolgt dieſen Breitenparallel weſtwärts bis an den 108.° 30′ weſtl. L., wendet ſich nach Süden bis an den 31.° 30′ nördl. Br., darauf von neuem nach Weſten bis an den 111. Längengrad. Hier ſchlägt ſie eine weſtnordweſtliche

Richtung ein, um den Colorado bei Norteſluß einige Meilen unterhalb der Einmündung des Gila zu erreichen; bis an letztern Punkt den Colorado hinanſteigend, ſetzt ſie endlich quer über den Hals der californiſchen Halbinſel und läuft den Coronadesinſeln gegenüber ins Stille Meer aus. Dieſe Linie hat eine Länge von 2105 engliſchen Meilen. Die größte Länge des Landes von Oſten nach Weſten, am 45. Breitengrad, beträgt 2825, die größte Breite, am Meridian 97° 30′, 1600 engliſche Meilen.

Der Flächeninhalt beträgt 141665 deutſche oder 3,001002 engliſche Quadratmeilen, etwa fünf Sechstel desjenigen des ganzen Europa. Hiervon wurden 815615 im Jahre 1783 von England preisgegeben; der Ankauf Louiſianas von Frankreich im Jahre 1803 vermehrte ihn um 930928 Quadratmeilen; fernere 59268 kamen durch den Ankauf Floridas von Spanien im Jahre 1821 hinzu; im Jahre 1845 brachte Texas weitere 237504; durch den mit England 1846 abgeſchloſſenen Vertrag wurde Oregon mit 280425 geſichert; 1848 cedirte Mexico Californien und Neumexico mit 649762; und im Jahre 1854 brachte der Gadsden-Vertrag einen Streifen von Arizona mit 27500 Quadratmeilen.

2) Bodengeſtalt. Wie im Art. Nordamerika (S. 608) nachgewieſen worden, beſteht die Landmaſſe des nordamerikaniſchen Continents aus drei Hauptgliedern, von denen das erſte Mexico, die Vereinigten Staaten mit Ausſchluß von Neuengland, vom britiſchen Nordamerika auch Obercanada bis zur Ottawa begreift, und das wir ſeinem es in der Mitte von Norden nach Süden durchziehenden Hauptflußſyſtem nach das Miſſiſſippibecken nennen, während das zweite Hauptglied das britiſche Nordamerika nebſt Neuengland bis zur Linie Champlainſee, Hudſonsfluß, Neuyorkbai bildet.

Jenes erſte Glied des ganzen nordamerikaniſchen Continents iſt aus einer das Flußſyſtem des Miſſiſſippi halbkreisförmig umziehenden Stufenfolge gebildet, deren Hauptſtufe ſofort beim Iſthmus von Tehuantepec anhebt, erſt einen Bogen nach Norden bis zum 49. Parallel (wo die tiefe Juan de Fucastraße die Scheidelinie andeutet), dann bis um die großen canadiſchen Seen und bis an die Ottawa einen Bogen nach Oſten, endlich vom Adirondakgebirge bis zum Auslauf des Alleghanygebirges einen Bogen nach Südweſten zieht, an welche Hauptſtufe ſich mehrere Nebenſtufen anſchließen. Die Wind River Mountains, wo Fremonts Peak (43° 10′ Br., 112° 35′ L.) 13570 Fuß hoch iſt, bilden die Waſſerſcheide zwiſchen beiden Meeren; von ihrer Warte aus ſieht man auf der einen Seite zahlloſe Alpenſeen und die Quellen des Rio-Colorado, welcher durch den Golf von Californien ſeine Waſſer der Südſee zuführt, auf der andern Seite das tiefe Thal des Wind River, wo die Quellen des Gelbſteinfluſſes (Yellow Stone River) liegen, eines der Hauptzweige des Miſſouri, der ſich bei St.-Louis mit dem Miſſiſſippi vereinigt. Gegen Nordweſt erheben ihr mit ewigem Schnee bedecktes Haupt die Trois Tetons, in denen ſich der eigentliche Urſprung des Miſſouri befindet, unfern der Quellwaſſer des Oregon oder Columbia River, nämlich des Snake River oder Lewis Fork genannten Zweigs.

Vom 34.° bis zum 45.° Br. füllt ununterbrochen eine Anſchwellung des Bodens von 4—7000 Fuß über dem Meeresſpiegel den ganzen Raum zwiſchen den eigentlichen Rocky Mountains und der californiſchen Schneekette aus.

Dieſe wunderbare Anſchwellung des Bodens in der Region der Rocky Mountains übt ohne allen Zweifel einen entſcheidenden Einfluß auf den ſocialen Zuſtand und die Fortſchritte der Cultur. Allein, obgleich die Waſſerſcheide eine Höhe erreicht, welche der der Päſſe des Simplon (6170 Fuß), des Gotthard (6440 Fuß) und des Großen Bernhard (7476 Fuß) nahe kommt, iſt doch der Anſtieg ſo gedehnt und allmählich, daß dem Verkehr auf Fuhrwerk und Wagen aller Art zwiſchen dem Miſſouri und Oregongebiet, zwiſchen den atlantiſchen Staaten und den neuen Anſiedelungen am Oregon- oder Columbiafluß, zwiſchen den Küſten, die Europa und China gegenüberliegen, nichts entgegenſteht. Die Entfernung von Boſton bis zum alten Aſtoria an der Südſee, am Ausfluß des Oregon, iſt auf geradem Wege nach Unterſchied der Längengrade 551 geographiſche Meilen, ungefähr ein Sechstel weniger als die Entfernung von Liſſabon zum Ural bei Katharinenburg. Bei einem ſo ſanften Anſteigen der Hochebene, die vom Miſſouri nach Californien und in das Oregongebiet führt (von Fort und Fluß Laramie am nördlichen Zweig des Platte River bis Fort Hall am Lewis Fork des Columbia River waren alle gemeſſenen Lagerplätze der Fremont-Expedition 5—7000, ja in Old Park 9760 pariſer Fuß hoch), hat man nicht ohne Mühe den Punkt der eigentlichen Waſſerſcheide beſtimmt. Er befindet ſich ſüdlich von den Wind River Mountains, ziemlich genau in der Mitte des Wegs vom Miſſiſſippi zum Litorale der Südſee in einer Höhe von 7027 Fuß, alſo nur 450 Fuß niedriger als

der Paß des Großen Bernhard. Die Einwanderer nennen diesen Culminationspunkt den Southpaß. Er liegt in 42° 24′ Br., 111° 46′ L.

Die Spanish Peaks, im 37.° nördl. Br. und 104.° westl. L. von Greenwich gelegen, befinden sich in derjenigen Kette der Cordilleras, welche weiter südlich die Namen der Jumanez-, der Guadeloupe- und der Apacheberge annimmt und östlich des Rio-Grande del Norte gelegen ist, nicht aber an der Sierra-Madre, welche als westlicher Rand dieses Flußthals den Zusammenhang des mexicanischen Hauptgrats mit dem eigentlichen Felsengebirge vermittelt. In der Gegend des South Park treten die beiden Rücken zusammen, und hier im reizenden San-Luisthal, woselbst bei Taos die Azteken auf ihrer Wanderung vom Salzsee gen Süden auf einige Menschenalter gerastet haben sollen, nimmt der Rio-Grande seinen Ursprung, um nach langer Strömung in der eintönigsten Sandwüste den Mexicanischen Golf zu erreichen. Zwischen den Rocky Mountains und dem Wahsatchgebirge liegt das Hochthal, welches im Norden von dem Green, dem Grand und dem Kleinen Colorado, welche zusammen den Colorado bilden, im Süden von dem Gila entwässert wird, Ströme, die trotz der gewaltigen Erhebung ihrer Quellorte und der räumlichen Ausdehnung ihrer Thäler zu keinem Wasserreichthum gelangen können. Westlich der Wahsatch Mountains hebt das Bassin des Großen Salzsees an, welcher 3940 pariser Fuß über dem Meeresspiegel erhaben ist und mit dem schmalen Utahsee zusammenhängt. In den letztern fließt der wasserreiche Felsenfluß (Timpan Ogo in der Utahsprache). Der Pater Eskalante hat diesen Great Salt Lake im Jahre 1776 auf seiner Wanderung von Santa-Fé del Nuevo Merico nach Monterey in Neucalifornien entdeckt und ihm, Fluß und See verwechselnd, den Namen Laguna de Timpanogo gegeben.

Eine wenig bekannte, mit dem 42.° nördl. Br. ziemlich zusammenfallende Wasserscheide trennt im Norden die letztgenannten Hochthäler von dem ungleich wasserreichern Thal der Lewis Fork des Columbiaflusses. An dieses Gewässer, welches in seinem obern Lauf sich fast mit mathematischer Strenge an den 117. Meridian von Greenwich anschließt, treten von Südosten her die Salmon River Mountains, von Südwesten die Blue Mountains heran und reichen sich in der Nähe des 46. Breitengrades die Hände, hier die besprochene gewaltige Haupterhebung des Continents zum Abschluß bringend.

Von den Rocky Mountains, die sich gegen den langbeeisten Mackenziestrom herabsenken, und von dem ebenerwähnten Hochlande, auf dem sich einzelne Schneegipfel erheben, ist ganz zu unterscheiden die westlichere höhere Reihe der Sierra-Nevada de California. Am Cap San-Lucas dem Meere jäh entsteigend, bildet sie die altcalifornische Halbinsel und verfolgt nach ihrem Eintritt in das Festland dieselbe Richtung nach Nordnordwesten, von der Küste bis an 150 englische Meilen zurücktretend. Schon der San-Bernardino im südlichen Neucalifornien mißt 8500 Fuß, während der Shasta an der Nordgrenze desselben Staats sich 14000 Fuß über den Meeresspiegel erhebt. Die Höhe dieser Kette übersteigt also weit die der Rocky Mountains. Auf einer acht Monate langen Reise, die Fremont längs der Seealpen machte, hat er unablässig Schneegipfel im Angesicht gehabt, und selbst die Pässe waren volle 9000 Fuß hoch, also nur 1170 Fuß unter dem Gipfel des Ätna. In der Fortsetzung der Sierra-Nevada nördlich vom Shasta, den Cascades, liegen die drei Kolosse Mount Jefferson, Mount Hood und Mount St.-Helens, welche sich bis 14540 pariser Fuß über die Meeresfläche erheben. Merkwürdig ist es auch und an die Verhältnisse der östlichen und westlichen Cordilleras von Südamerika mahnend, daß nur diese dem Meere nähere Bergkette jetzt noch brennende Vulkane darbietet. Die Kegelberge Rainier und St.-Helens im Territorium Washington sieht man fast ununterbrochen rauchen; und am 23. Nov. 1848 hatte der letztere Vulkan einen Aschenauswurf, der in 10 Meilen Entfernung die Ufer des Columbia wie mit Schnee bedeckte. An der Südgrenze von Oregon nimmt die Sierra-Nevada links die sonst parallel laufende, die Durchschnittshöhe von 3000 Fuß erreichende Küstenreihe (Coast Range) auf, welche im Süden des Staats Californien von ihr ausgelaufen ist, um das Goldthal des Sacramento und San-Joaquin zu bilden.

Wenden wir den Blick nun wieder nach Osten, so begegnet uns die reichbewässerte Mississippiniederung, deren größerer Theil, mehr denn zweimal so hoch als die lombardische Ebene, die Höhe von 4—600 Fuß erreicht. Wo das Tiefland wellenförmig ist und die Hügel zwischen 47° und 48° Br. in zusammenhängenden Reihen auftreten, theilen diese Reihen und sanften Anschwellungen des Bodens die Wasser zwischen der Hudsonsbai und dem Mexicanischen Meerbusen. Eine solche Wasserscheide bezeichnen die Missabaihöhen nördlich vom Obernsee, und west-

licher die sogenannten Hauteurs des terres, in denen die Quellen des Mississippi, eines der größten Ströme der Welt, liegen. Die höchsten dieser Hügelketten erreichen kaum 14—1500 Fuß. Von der Mündung (Old French Balize) bis St.-Louis, etwas südlich von dem Zusammenfluß des Missouri und Mississippi, hat der letztere nur 357 Fuß Gefälle, trotz einer Itinerardistanz von mehr als 320 geographischen Meilen. In seinem obersten Lauf durchströmt der Fluß vier kleine Seen, von denen der äußerste der Itaska (47° 13′ Br., 97° 22′ L.) heißt und erst 1832 auf der Expedition von Schoolkraft und Lieutenant Allen für die wahre Quelle des Mississippi erkannt worden ist. Dieser später so mächtige Strom ist in seinem Ausfluß aus dem See Itaska, welcher eine sonderbare Hufeisenform hat, nur 16 Fuß breit und 14 Zoll tief. Die Höhe der Quellen, d. h. der letzten Zuflüsse, welche der See von der Hauteur des terres empfängt, ist 1575 Fuß über dem Meeresspiegel. Ganz nahe dabei, und zwar am südlichen Abfall desselben Scheidegebirges liegt der Elbowsee, in welchem der kleine Red River of the North, der Hudsonsbai nach vielen Krümmungen zufließend, seinen Ursprung hat. Von dem Fuß der Alleghanies bis an den der Rocky Mountains und von der Mündung des Rio-Grande bis an den Itaska ist mit Ausnahme des Ozarkgebirges und einiger Stellen am Südufer des Obernsees kein krystallinisches Gestein zu finden. Der untere silurische Kalkstein tritt bei Cincinnati, Frankfort und Nashville zu Tage und trennt mit seinen Begleitern der obern silurischen Formation die zwei gewaltigen Kohlenfelder, deren eins das westliche Pennsylvanien und Virginien und das östliche Ohio, Kentucky und mittlere Tennessee einnimmt, während sich das andere im westlichen Kentucky, in Indiana und Illinois ausbreitet. Ein drittes Kohlenfeld liegt mitten in der von den Seen Michigan und Huron umschlossenen Halbinsel, und ein viertes erstreckt sich westlich des Mississippi über den größten Theil von Iowa, Nordmissouri und Kansas. Auch der neuentdeckte Vorrath von Petroleum quillt aus verschiedenen Punkten eines Landstrichs, der sich von dem Tennesseefluß bis an die Georgiabucht des Huronsees und von dem Kamm der Alleghanies bis an die westliche Grenze des missourier Fettkohlenfeldes erstrecken soll. In den Ebenen, die von dem Missouri bis an den Fuß der Rocky Mountains streichen, stößt man überall auf Kreidefelsen, hier und da mit tertiären Gebilden überdeckt. Ganz ähnlich ist die Küste des Mexicanischen Golfs auch östlich des Mississippi bis an den Fuß der Alleghanies hinan.

An die Quellen des Mississippi reiht sich östlich die wasser- und holzreiche Fläche, deren tiefe Einsenkungen die großen canadischen Seen ausfüllen, und die schon in ihrem archipelagischen Auftreten sich an das Becken der Hudsonsbai anschließt. Die fünf Seen (Superior, Michigan, Huron, Erie und Ontario) nehmen eine Fläche von 92000 englischen Quadratmeilen (4232 geographische Quadratmeilen) ein. Ihr Spiegel ist 5—600, der des Superior 580 Fuß über der Meeresfläche erhoben; und da die Tiefe des letztern in der Nähe der Magdaleneninsel genau 742 Fuß beträgt, so ist sein Seeboden 162 Fuß unter der Oberfläche des Oceans. Der Boden des Michigan und Huron soll sogar fast 500 Fuß unter der Meeresfläche liegen. Das vorherrschende Gestein dieser Gegenden, das sogenannte huronische, wird dem laurentischen als an Alter zunächst stehendes angereiht und nimmt mit großen Flötzen von Quarz, Conglomerat, Kalkstein und eigenthümlichen Schieferarten weite Strecken ein in einer Mächtigkeit, die nicht selten 10000 Fuß erreicht. Südlich vom Obernsee, bei Marquette und anderswo finden sich gewaltige Ablagerungen von Eisenerz und westlich davon, auf dem Keeweenawvorgebirge und am Onlonagonfluß, jedoch auch an andern Orten rings um den See herum unerschöpfliche Massen reinen Kupfers, hier und da mit Silberblicken zersetzt. Oben felsig und rauh, wird der Boden das St.-Lorenzthal hinab immer ebener und fruchtbarer.

Verhältnißmäßig unbedeutend in Bezug auf die Höhe nicht minder als auf die Breite ist die Erhebung der Alleghanies, welche, wenn man die durch bedeutende Zwischenräume getrennten Catskill- und Adirondakberge nicht mitrechnet, eine Strecke von 1300 englischen Meilen in der Richtung von Nordosten nach Südwesten in mehrern parallelen Rücken durchziehen und hier und da eine Landesbreite von 100 Meilen bedecken. Auffallend ist das Maulwurfsartige dieser Hügelreihen. Hunderte von Stunden lang verändern sie weder vertical noch horizontal die fast schnurgerade Kammlinie. In vielen Gegenden haben die einzelnen Rücken so wenig Individuelles in der Erscheinung, daß sich kein Bedürfniß gezeigt hat, sie mit Namen zu bezeichnen; vielmehr haften die Namen an den Unterbrechungen, den Einschnitten oder Nichtbergen, vom deutsch-pennsylvanischen Bauer Kasten genannt. Das vielgespaltene krystallreiche Gestein, welches von einigen Geologen als die Basis des apalachischen Systems, von andern aber nur als Umwandlung des Sandsteins der niedern silurischen Reihe angesehen wird, hebt bereits in Neuengland an und enthält Feld-

ſpath, Gneis, Quarz, Thon und Thonglimmer, Talk- und Chlorſchiefer. Am öſtlichen Abhang der öſtlichern Glieder der Kette befinden ſich die gewaltigen Anthracitkohlenflötze des nordöſtlichen Pennſylvanien. Das Land öſtlich der Alleghanies zerfällt in eine eigentliche Küſtenſtufe und in einen Hügelſtreifen, der in Virginien den Namen Piedmont führt. Hierhin gehört auch das Cumberlandthal, das ſich von Tenneſſee bis nach Neuyork erſtreckt und bis zur völligen Erſchließung des Miſſiſſippithals als der Garten Nordamerikas geprieſen wurde. Die ganze Küſte von Texas bis Marthas Vineyard an der Küſte von Maſſachuſetts gehört der tertiären Bildung an; der Streifen iſt gegen Norden am ſchmalſten und nimmt nach Süden hin beſtändig an Breite zu. Es findet ſich hier keine Spur neuerer Eruptionen; die Hebung geht offenbar auf continentalem, unendlich langſamem Wege vor ſich. Die Kreideſchicht lehnt ſich an die metamorphoſirte Außenſeite der alleghaniſchen Erhebung an und bildet dabei in den Flußbetten gewöhnlich die Stromſchnellen, welche die Schiffbarkeit begrenzen. Anzeichen, die auf das Schmelzen der Gletſcher in der Eisperiode bezogen werden, zeigen ſich öſtlich der Rocky Mountains dieſſeit und jenſeit der Alleghanies (welche von dem über 6000 Fuß mächtigen Gletſcher gänzlich verſchlungen wurden) bis in die Breite von Harrisburg (40° 30′) herab. Auch an Moränen fehlt es nicht, wiewol der glatte eintönige Spiegel des ganzen Landes, der dem Vordrang und dem Entweichen der Gletſcher faſt nirgends locale Hemmniſſe entgegenſetzte, weniger ausgeprägte Spuren des ganzen Vorgangs zum Entſtehen kommen ließ als in Europa. Von dem ungeheuern Eisfeld, das zu jener Zeit den ganzen Continent bis an den mittlern Lauf des Ohio bedeckte, ſind Grönland und der arktiſche Archipel die ſchwachen Überreſte, wie die Schneehaufen, die im ſpäten Frühling noch in ſchattigen Winkeln der Felder ſich friſten. Der Wirkung jenes gewaltigen „Weltpflugs“, dem das flache Nordamerika ein offenes Blachfeld bot, ſchreiben einige Geognoſten die gleichmäßige Fruchtbarkeit dieſer ganzen Continentalmaſſe zu, in der ſterile Flecken faſt nicht zu finden ſind. Die Stein- und Erdmaſſe, die der Gletſcher mit ſich führte und an ſeiner ſüdlichen Stirn ausſtieß, erſtreckt ſich bis in die Nähe des Golfs, indem die Beſtandtheile nach Süden hin immer kleiner werden und ſich endlich unter den heutigen Flußanſchwellungen verlieren. Eigentliches Alluvialland iſt nur am Ausfluß und längs den Ufern des untern Miſſiſſippi von einiger Ausdehnung.

3) Klima. Mannichfaltige Urſachen vermindern die Dürre und Wärme des neuen Welttheils. Welte Ausdehnung gegen den beeiſten Pol hin, ein freier Ocean, über den die tropiſchen kühlern Seewinde wegblaſen, die Zahl quellenreicher Gebirgsketten, die Fülle von Flüſſen von ungeheurer Breite, welche nach vielen Windungen ſtets die entfernteſte Küſte ſuchen, ſandloſe und darum minder erhitzbare Steppen, undurchdringliche Wälder, welche, den Boden vor den Sonnenſtrahlen ſchützend oder durch ihre Blattflächen wärmeſtrahlend, im Innern des Landes, wo Gebirge und Ocean am entlegenſten ſind, ungeheuere Maſſen theils eingeſogenen, theils ſelbſterzeugten Waſſers aushauchen: alle dieſe Verhältniſſe gewähren Amerika ein Klima, das mit dem der Alten Welt durch Feuchtigkeit und Kühlung wunderbar contraſtirt. In ihnen allein liegt der Grund jenes üppigen, ſaftſtrotzenden Pflanzenwuchſes, jener Frondoſität, welche der eigenthümliche Charakter des neuen Continents iſt.

Da die europäiſche Civiliſation ihren Hauptſitz im alten Continent an einer Weſtküſte hat, ſo mußte auch früh bemerkt werden, daß unter gleichen Breitengraden das gegenüberſtehende öſtliche Litorale der Vereinigten Staaten in der mittlern jährlichen Temperatur um mehrere Grade kälter ſei als Europa, welches gleichſam eine weſtliche Halbinſel von Aſien iſt und zu dieſem ſich verhält wie die Bretagne zum übrigen Frankreich. Man vergaß dabei, daß dieſe Unterſchiede von den höhern Breiten zu den niedrigern ſchnell abnehmen, ja ſchon unter 30° Br. faſt gänzlich verſchwinden. Während Bordeaux unter dem 44.° 50′ nördl. Br. 11,2 mittlere Jahreswärme, 4,8 mittlere Winterwärme und 17,4 mittlere Sommerwärme hat, iſt in Neuyork unter dem 40.° 43′ nördl. Br. die mittlere Jahreswärme 9,1, die des Winters 0,1, des Sommers 18,2; Philadelphia unter dem 39.° 57′ nördl. Br. hat im Jahre 9,0, im Winter 0,1, im Sommer 18,1; Waſhington unter dem 38.° 53′ im Jahre 10,2, im Winter 1,8 und im Sommer 17,4. Dagegen in Europa Neapel (40° 51′) im Jahre 12,9, im Winter 7,8, im Sommer 19,1. Liſſabon (38° 52′) im Jahre 13,1, im Winter 9,0 und im Sommer 17,04. Der Unterſchied zwiſchen den drei letztern und den zwei vorhergehenden beträgt demnach im Durchſchnitt 3,4. Zwiſchen St.-Auguſtin (29° 48′) und Kairo (30° 2′) beträgt er hingegen nicht mehr als 0,2, indem das erſtere im Jahre 17,9 hat, im Winter 12,2 und im Sommer 22,0, das letztere aber im Jahre 17,7, im Winter 11,08 und im Sommer 23,4.

Das Litorale von Boston nach Neuyork ist zwischen den Breitenparallelen von Civita-Vecchia und Terracina gelegen, denen aber hier doch nur die mittlern Jahrestemperaturen von 8° 8′ und 11° 2′ entsprechen, demnach isotherm mit Berlin und Paris, Orten, die 8—10 Grad nördlicher liegen. Dazu ist auf der Ostküste von Nordamerika die Abnahme der Jahrestemperatur von niedern zu höhern Breiten so schnell, daß in dem Breitenunterschied von Boston und Philadelphia, welcher 2° 41′ beträgt, 1 Grad Breite in der Jahrestemperatur eine Wärmeabnahme von fast 2 Grad des hunderttheiligen Thermometers hervorbringt, während in dem System der isothermen Linien von Europa die Abnahme der Jahrestemperatur für denselben Abstand kaum einen halben Grad beträgt. Das Klima von Petersburg (59° 56′ Br.) oder, richtiger gesagt, die mittlere Jahrestemperatur dieser Stadt findet man an der Ostküste von Amerika schon unter $47\frac{1}{2}$° Br., also $12\frac{1}{2}$ Breitengrade südlicher; ebenso finden wir das Klima von Königsberg (54° 43′ Br.) schon in Halifax bei 44° 39′ Br. Toulouse (43° 36′ Br.) ist in seinen thermischen Verhältnissen mit Washington zu vergleichen.

Im ostamerikanischen System verändert sich die mittlere Jahrestemperatur von der Küste von Labrador bis Boston jeden Breitengrad um 0,88, von Boston bis Charleston um 0,95; von Charleston bis zum Wendekreise des Krebses und Cuba hin wird die Veränderung aber langsamer, sie ist dort nur 0,66 Grad.

Außer der größern Verschiedenheit der mittlern Jahrestemperatur ist auch die Vertheilung der letztern unter die verschiedenen Jahreszeiten an den entgegenstehenden Küsten auffallend contrastirend, und gerade diese Vertheilung ist es, welche am meisten auf unser Gefühl und auf den Vegetationsproceß einwirkt. Die Orte, die der mittlern Jahreswärme nach so weit unter denjenigen stehen, welche in Europa dieselben Breitengrade einnehmen, sind ihnen in der Regel an Intensität der extremen Sommerhitze überlegen und stehen dabei an Intensität der Winterkälte ihren in Bezug auf die Jahrestemperatur isothermen Orten in Europa wenig nach. Auch hier ändert sich jedoch das Verhältniß, je mehr man nach Süden vordringt. In Florida wechselt die Temperatur während eines ganzen Jahres nicht um mehr als 12° F. Außerhalb dieser bevorzugten Region ist auch die Veränderung nicht allein von einer Jahreszeit zur andern, sondern von Tag zu Tag, ja oft von Stunde zu Stunde größer als in Europa. Wechsel von 30° F. in 24 Stunden gehören nirgends zu den Seltenheiten. Im allgemeinen leiden die Menschen im Norden mehr von der Sonnenhitze, die im Süden effectiv niemals die gleiche Intensität erreichen soll, und im Süden mehr an der Winterkälte; letzteres gilt besonders von Texas, das den Nordwinden vollständig bloßliegt, welche hier infolge der hohen Temperatur des fernern Südens zu beispielloser Heftigkeit gelangen.

Es ist sehr gewagt, über die Wärmevertheilung allgemeine Resultate auszusprechen, da drei Regionen zu unterscheiden sind: 1) die Region der atlantischen Staaten östlich von dem Alleghanies; 2) die Staaten des Mississippibeckens; 3) die Hochebene zwischen den Rocky Mountains und den Seealpen. Seitdem durch die rühmliche Veranstaltung von John C. Calhoun in 35 militärischen Posten ununterbrochen Temperaturbeobachtungen nach einem einförmigen Plan angestellt und auf tägliche, monatliche und jährliche Mittel reducirt werden, ist man zu richtigern klimatischen Ansichten gelangt als ehedem. Diese meteorologischen Warten erstrecken sich von der Spitze von Florida und Thompsons-Insel (Key West, 24° 33′ Br.) bis zu den Council Bluffs am Missouri, und wenn man das Fort Vancouver (45° 37′) hinzurechnet, umfassen sie Längenunterschiede von 40 Grad.

Man darf nicht behaupten, daß im ganzen die zweite Region der mittlern Jahrestemperatur nach wärmer sei als die erste atlantische. Das weitere nördliche Vordringen gewisser Pflanzen westlich von den Alleghanies rührt theils von der Natur dieser Pflanzen, theils von der verschiedenen Vertheilung derselben jährlichen Wärmemenge unter dem wärmenden Einfluß der canadischen Seen und des Mexicanischen Golfstroms her. Die Isotherme von Newhaven (41° 18′ Br.) mit einer durchschnittlichen Jahreswärme von 50° F. hält sich in gerader Linie westlich bis Fort Laramie im Gebiet Dakota (150° westl. L. von Greenwich), wendet sich dann nach Süden bis an den 35. Breitengrad in Neumexico und aus diesem Territorium hinaus fast direct nach Norden in das britische Columbia. Das Klima ist so viel milder und gleichmäßiger in der Nähe der Seen, daß z. B. der Winter in Niagara (43° 15′ Br.) nur eine mittlere Temperatur von einem halben Grade unter dem Gefrierpunkt erreicht, wenn fern von den Seen in 44° 58′ Br. am Zusammenfluß des St.-Peter's River mit dem Mississippi im Fort Sneiling eine mittlere Wintertemperatur von —7° 2′ R. herrscht. In dieser Ferne von den cana-

dischen Seen und bei dem Abgang jeder gegen den Nordwind schützenden Bergrücken hat nach neuern Beobachtungen das Klima des Landes einen eigentlichen Continentalcharakter, d. h. heißere Sommer und kältere Winter. Im Fort Gibson am Arkansasfluß, der in den Mississippi fällt (35° 4′ Br.), bei einer mittlern Jahrestemperatur, welche kaum die von Gibraltar erreicht), hat man im August 1834 im Schatten und ohne Reflex des Bodens das Thermometer auf 37° 7′ R. (117° F.) steigen sehen. Im Winter 1862—63 trat eine Kälte ein, der im ganzen Mississippithal Menschen und unzählige Nutzthiere erlagen. Die wunderbare Anschwellung des Bodens zwischen dem Thal des Mississippi und dem Küstenlande am Stillen Meer übt ohne allen Zweifel einen entscheidenden Einfluß auf das Klima der ganzen Nordhälfte des Continents im Süden und Osten aus. In der großen ununterbrochenen Hochebene sieht man alle Nächte im Monat August das Wasser sich mit Eis belegen. Das Wetter ist trotz der anscheinend geschützten Lage veränderlich. In Utah hat man 96° F. Hitze an Sommertagen und im Winter einen Thermometerstand von — 22° F. beobachtet. Der Frühling bricht plötzlich herein und weicht einem heißen Sommer, obwol mit kühlen Nächten. Der tiefe Schnee schmilzt in den Schluchten (cañons) niemals völlig aus.

Wie die Ostküste der Vereinigten Staaten unter gleichen Breiten in Hinsicht auf die mittlere Jahrestemperatur der sibirischen und chinesischen Ostküste des alten Continents ähnlich ist, so hat man auch mit Recht die Westküste von Europa und Amerika miteinander verglichen. Das Fort George (46° 18′ Br., 125° 20′ L.) hat mittlere Jahrestemperatur 8° 1′, Winter 2° 6′, Sommer 12° 4′; Genf (46° 12′ Br., 6° 15′ L., Höhe 1218 Fuß) im Jahre 7° 9′, im Winter 0° 7′, im Sommer 14° 0′; Cherson (46° 38′ Br., 30° 17′ L.) im Jahre 9° 0′, im Winter —3° 1′, im Sommer 17° 3′; demnach ist hier Amerika gemäßigter als Europa. Am Oregon oder Columbiafluß sieht man fast nie Schnee. Der Fluß belegt sich nur auf wenige Tage mit Eis. Die niedrigste Temperatur, welche Ball dort im Winter 1833 einmal beobachtete, war $6\frac{1}{2}$° R. unter dem Gefrierpunkt. Ein flüchtiger Blick, den man auf obige Sommer- und Wintertemperaturen wirft, zeigt, wie auf der Westküste oder ihr nahe ein wahres Inselklima herrscht. Während die Winterkälte geringer als im westlichen Theil des alten Continents ist, sind die Sommer weit kühler. Der Contrast wird am auffallendsten, wenn man die Mündung des Oregon mit den Forts Snelling, Howard und Council Bluffs (44 — 46° Br.) vergleicht, wo man, mit Buffon zu reden, ein excessives Klima, ein echt continentales findet. Winterkälte in einzelnen Tagen von —28° 4′ und —30° 6′ R. (— 32° und — 37° F.), auf welche eine Sommerhitze folgt, die sich bis 16° 8′ und 17° 5′ Mitteltemperatur erhebt.

Obgleich das Klima in dem Sinne eines meist umwölkten Himmels an den wenigsten Punkten der Vereinigten Staaten ein feuchtes zu nennen, so ist doch nur an wenigen Stellen Mangel an Regen. In den nördlichern atlantischen Staaten fällt derselbe mit größerer Regelmäßigkeit als weiter südlich längs derselben Küste, wo er gleichwol massenhafter ist und im Sommer häufiger fällt als im Winter. Die Durchschnittszahl der Zolle beträgt in Eastport, Maine, 39,39, und steigt ziemlich regelmäßig bis nach Baton Rouge, Louisiana, wo sie 62,10 erreicht. Ist sie jedoch am erstern Ort für den Sommer 10,05 und für den Winter 10,61, so beträgt sie am letztern für die warme Jahreszeit 19,14, für die kalte nur 15,41. Der Potomac bildet ungefähr die Grenze des regelmäßigen Winterschnees, der im Norden oft sehr hoch liegt. Um den Lake Superior vergeht kein Wintertag, ohne daß Schnee fiele. Das Mississippithal erweist sich als um ein geringes weniger feucht als die Seeküste, mit noch größerm Abstande zwischen Sommer und Winter. Die Wolken, welche dem Atlantischen Meere entsteigen und den Urwald bis an den Kamm der Alleghanies hinaufgleiten, verlieren sich an dieser Wetterscheide. Wären nicht im Norden die großen Seen, welche den Wolken eine Speisung zuführen, die fast ein Drittel derjenigen beträgt, die dem Atlantischen Meere im Norden entsteigt und im Süden der Mexicanische Golf, dessen Dünste von Südwinden getrieben werden, so wäre das Mississippithal ein zweites Gobi. Auch so gewährt die vorhandene Feuchtigkeit den Wäldern nicht die Kraft, den verheerenden Herbstfeuern zu widerstehen, welche von den Prairien in sie hineintoben. In Pittsburg fallen im Sommer 9,87 Zoll, im Winter 7,48, im Jahre 34,96; in St.-Louis des Sommers 14,09, des Winters 6,29, des Jahres 41,95; Fort Snelling, Minnesota, im Sommer 10,92, im Winter 1,92, im Jahre 25,43. Mit dem hundertsten Längengrad beginnt der dürre Gürtel, der sich bis an die Sierra-Nevada erstreckt; die heftigen Schauer, die wol auch hier in den Gebirgsschluchten häufig sind, verschlagen so wenig, daß am östlichen Fuß der Rocky Mountains das jährliche Regengefälle höchstens 15—20 Zoll erreicht; in der von den südlichen Zu-

flüssen des Columbia entwässerten Region fallen nicht mehr als 10 Zoll, im Utahbassin 5 Zoll und im Thal des Colorado höchstens 3 Zoll. Hier sind die Sommer fast völlig regenlos. Auch in San-Diego, an der südlichen Küste Neucaliforniens, erreicht der jährliche Regenfall nur 10,43 Zoll im Jahre; doch steigt hier die Ziffer mit der nördlichen Breite, bis sie in Fort Orford, Oregon, 68,52 Zoll erreicht und damit jeden andern Punkt, über den aufgezeichnete Beobachtungen vorliegen, bedeutend übertrifft. Das Territorium Washington und dessen angrenzende Landstriche müssen als die regenreichsten Theile des ganzen Ländergebiets betrachtet werden. An der Westküste kehren die Regen in periodischen Abständen wieder, vornehmlich im Winter und im Frühling, weiter nach Süden auch im Herbst.

Unter diesen geologischen und meteorologischen Verhältnissen ist das ganze Gebiet in Bezug auf die Beschaffenheit des Bodens in eine Region des Urwalds, eine Grasflur und eine Steinwüste zu theilen, die sich in leicht zu bezeichnender Reihenfolge von Osten nach Westen ablösen, doch so, daß sich dem sterilen Plateau des Hochlandes westlich der Sierra-Nevada nochmals ein fruchtbarer waldreicher, im Süden von edeln Grasarten, namentlich einem wilden Hafer üppig bewachsener Küstenstrich anreiht. Die Westgrenze des atlantischen Urwalds ist im Süden unbestimmt, indem noch Louisiana, das östliche Texas und ein großer Theil von Arkansas und Missouri reich bewaldet sind. Überhaupt finden sich südlich des Ohio keine Prairien von Bedeutung. Nördlich dieses Stroms zieht sich die Grenze um den Staat Ohio und die Seen (außer dem Michigan); auch die Quellwasser des Mississippi haben bedeutende Waldungen. Die Fruchtbarkeit dieser Gegenden ist durchaus nicht gleichmäßig. Das steinige Neuengland und der sandige eigentliche Küstensaum, der nach Süden hin immer mehr mit Sümpfen versetzt ist, trägt nur Nadelhölzer. Zwischen diesem Küstenstrich und dem eigentlichen Gebirge liegt ein Gürtel von seltener Fruchtbarkeit, der sich an der entsprechenden westlichen Abdachung des Alleghanies widerholt. Der Bodenreichthum dieser Gegenden ist es, welcher der europäischen Wanderung nach Amerika ihre kolossalen Proportionen verliehen hat; und doch wurde der eigentliche Gehalt desselben nur erst entdeckt, als er bereits in den Bereich der Cultur gezogen war. Denn daß hier nicht nur alle Feldfrüchte gedeihen, sondern in der Erde selbst neben den verhältnißmäßig unbedeutenden Goldgruben Steinkohlen, Eisen, Steinöl, Kupfer, Blei, Zinn, Kobalt, Nickel, Mangan, Mergel, Kochsalz, Salpeter, Gips, Marmor, Schiefer und noch manches nützliche Gestein in einer Fülle und Mannichfaltigkeit vorhanden seien wie vielleicht in keiner andern Weltgegend, weiß man erst seit einem Menschenalter. Unter diesen Mineralien liegen einige, wie das Eisen, mitten in den fruchtbarsten Thälern, sodaß der Landmann unausgesetzt den Humus in Brot umsetzt, indeß der Bergmann unter seinem Fuß die zu werdende Pflugschar aus dem Felsen scharrt; andere hingegen, wie größtentheils die Kohle und das Steinöl, bergen sich in den sterilern Höhen der Bergkette.

Die Grasflur erstreckt sich von der Westgrenze des Urwalds bis an den Fuß der Rocky Mountains. Der östliche Theil derselben, die Niederung der eigentlichen Prairien, übertrifft an Fruchtbarkeit alles, was die eigentliche Cultur innehat, und wird vielleicht nur von dem Thal des Amazon übertroffen. Der Humus erreicht hier nicht selten die Stärke von 25 Fuß. Im Westen, wo die erste Stufe der großen Continentalerhebung des Felsengebirges eintritt, ändert sich dieses, und man betritt eine 2—400 englische Meilen breite Steppe, 2—5000 Fuß über dem Meeresspiegel erhaben, welche zum Theil wegen Mangel an Bewässerungsmitteln nicht zu bebauen, theils auch zur Ernährung der nutzbaren Gräser ganz untauglich ist. In Texas tritt der Unterschied zwischen diesen Hauptabtheilungen am deutlichsten hervor. Hier hat auch, wie in Louisiana und Mississippi, der eigentliche Küstensaum, welcher, obgleich von sandiger Beschaffenheit, doch wegen des Reichthums von Flußanschwemmungen für gewisse Früchte außerordentliche Vortheile bietet, seine größte Bedeutung. Ferner ist der teranische Höhenzug, der sich durch Arkansas bis Missouri hinzieht, reich bewaldet und gewährt dadurch der Landschaft in diesen Staaten eine Abwechselung und Anmuth, wie sie sonst in der Grasflurgegend nicht zu finden ist. An Mineralien ist diese Region minder reich als die des Urwalds, namentlich wenn die unerschöpflichen Kupferlager am Lake Superior zur letztern geschlagen werden. Doch sind die Bleiwerke von Illinois und Missouri von der ersten Bedeutung; die hier befindlichen Kohlenbecken sind bereits angegeben; in Kentucky, Tennessee und Missouri fehlt es nicht an Eisen.

Die Felsenregion ist fast durchgängig unfruchtbar. Selbst die schönsten Thäler eignen sich mehr zur Viehzucht als zum Landbau. Am ödesten ist die Gegend zwischen dem Colorado und dem Schneegebirge, woselbst sogar das wenige Wasser mit Salz versetzt ist.

4) Flora. Die Botaniker haben das Gesammtgebiet der Vereinigten Staaten in sieben Provinzen getheilt: die Seeprovinz, die apalachische, die Flurprovinz, die Provinz der Felsenberge, die caurinische oder nordwestliche Provinz, die nevadische und die mexicanische. Die erste umfaßt das Lorenzbecken; die Südgrenze verläßt das Meer in der Gegend des 43. Breitengrades, streicht bedeutend nach Süden bis an den Kamm der Alleghanies, dann aber nach Norden, sodaß sie erst im 69. Grade die Rocky Mountains erreicht. Diese Gegend ist im Innern dichter bewaldet als an der Küste; die Birke (Betula papyracea, excelsa, nigra, lenta, populifolia), Erle (Alnus nicana, viridis), Pappel (Populus tremuloides, balsamifera, candicans, grandidentata), die Doppelkiefer (englisch Spruce, Abies alba, nigra, balsamea, canadensis), Kiefer (Pinus banksiana, retinosa, strobus), Wachholder, hier Ceder genannt (Juniperus communis, virginiana), der canadische Lebensbaum (Thuja occidentalis), die canadische Eben (Taxus canadensis) und die amerikanische Lärche (Larix americana) gelten als bezeichnend. Es gibt drei Kirschen- und eine Pflaumenart. Unter den vier Ahornarten (Acer saccharinum, rubrum, pennsylvanicum und spicatum) ist der Zuckerahorn am bekanntesten und von der größten wirthschaftlichen Bedeutung. Ahornzucker wird jetzt ziemlich allgemein in allen Theilen des Landes, wo er geräth, anstatt des aus dem Zuckerrohr gewonnenen Zuckers gebraucht. In Vermont und dem nördlichen Neuyork hat jeder Farmer sein Zuckerfeld, aus welchem er seinen Bedarf fürs ganze Jahr zieht. Die Eiche (Quercus rubra, obtusiloba, alba und macrocarpa) ist seltener. Die Wälder sind überwiegend von Nadelholz, doch herrscht auch zuweilen die Buche vor. Der Buchsholunder (Negundo aceroida), der glatte Sumach (Rhus glabra) und die „Service berry" sind häufig vorkommende Straucharten. Der einheimische wilde Reis (zizania) findet sich an den Seen.

Die apalachische Provinz lehnt sich südlich an die vorbenannte, östlich an die Prairien, westlich an das Meer und nördlich an den Golf und umfaßt ganz Tennessee sowie das Ozarkgebirge. Das Nadelholz tritt hier zurück und die Eiche, der „Hickory" und die Kastanie bestimmen den Charakter der Waldungen und geben ihnen im Herbst den bekannten Schmuck von Purpur, Rothbraun und Gold. Unter ihnen rankt sich die Rebe empor. Diese Gegend ist unter allen am meisten durchforscht und zerfällt in sechs Regionen, die der Alleghanies, des Ohio, des Tennessee, Carolina, Mississippi und Florida. Die erstere bildet den Übergang aus der Seeprovinz und weist drei Kieferarten (Pinus rigida, pinguis, inopis) und eine Balsamfichte (Abies Fraseri) auf. Bezeichnend sind vier Eichen-, zwei Kastanien-, drei Hickory- (carya) Arten, die Butternuß und die zwei Walnüsse; auch finden sich Esche (Fraxinus pubescens, viridis), ein Farbebaum (Cornus alternifolia), eine Weide (Salix nigra), eine prachtvolle Platane (Platanus occidentalis), Ahorn (Acer sacch., nigr.), der Sassafras (S. officinalis), der Lokustbaum (nicht eine Akazie), Robinia viscosa, der Crab Apple (Pyrus angustifolia) und der Franzenbaum (Chionanthus virginianus); zwei Sumacharten (Rhus typhina und venenata) sind der Region eigenthümlich. Drei Rebenarten treten auf (Vitis labrusca, aestivalis, cordifolia, fox, summer und frost grape). Ein reicher Flor von Butterblumen (Taraxacum dens leonis) bedeckt frühzeitig die Felder; bald darauf steht der Hundestrauch (Cornus florida) in voller weißer Blüte. Der Hagedorn und die wilden Rosen lassen nicht lange auf sich warten, von Anfang des Juni an aber strahlt der ganze Wald von dem zarten Kirschblütenroth der Scalmia latifolia, dem später Rhododendron maximum folgt; dieses Gestrüpp macht fast den ganzen Unterwuchs der Wälder aus; nach den ersten Wochen verwandeln sich die Blumen in ein Lilienweiß und fallen endlich als sömmerliches Schneegestöck zu Boden. Auch die Heidelbeere (Gaylussacia) ziert mit ihrer Blüte den Teppich des Waldes. Im October und November bedecken Astern und Löwenzahn die verlassenen Felder. Wenn auch im ganzen dem europäischen Blumenflor nachstehend, ist doch der amerikanische bei weitem nicht so dürftig, als man wol oft anzunehmen geneigt ist.

Zu den wenig zahlreichen eigenthümlichen Baumarten der Ohioregion gehören Aesculus glabra (der Buckeye, nach dem die Bewohner des Staats ihren Spitznamen tragen), Cercis canadensis (redbud, Rothblütchen), Morus rubra (rothe, ziemlich schmackhafte Maulbeere) und Xanthoxylum americanum, eine Stechpalme. Nach Tennessee gehören Asimina triloba (pawpaw), Magnolia acuminata (Gurkenbaum), Magnolia macrophylla, umbrella, Fraseri, zwei Hickoryarten (Carya amara, sulcata), der gemeine Lokustbaum (Robinia pseudacacia), die eßbare Buchecker (Aesculus macrostachya), das Gelbholz (Cladastris tinctoria), der Glockenbaum (Halesia diptera, tetraptera), die osagische Orange (Maclura aurantiaca), Fagus syl-

vestris, die ſüdliche Buche, Pinus mitis, die gelbe Kiefer und die Schindeleiche (Quercus imbricaria). Unter den Grasarten wird das Blaugras (Poa compressa) in Kentucky und Tenneſſee für die allerbeſte Weide gehalten.

Die ſogenannte Region von Carolina erſtreckt ſich eigentlich längs der Küſte von Georgien bis Maine. Hier wächſt die prachtvolle Magnolia grandiflora, die Cypreſſe, die Chamaerops palmetto, drei Kiefernarten, deren eine des Theers wegen von großer Wichtigkeit im Handel iſt; der ſchöne Tulpenbaum, Liriodendron tulipifera, auch amerikaniſche Pappel genannt; neun Eichenarten, darunter die ſpaniſche Eiche (Quercus falcata), deren Schmarotzer, das ſpaniſche Moos, den Wäldern und Sümpfen des Südens jenes Geſpenſterhafte gibt, das die Südländer bewundern, Quercus nigra, deren an der Oberfläche ſich ſpreizende Wurzeln die Straßen ſchlecht machen, und die Lebenseiche (Live oak, Quercus virens) das beſte Schiffbauholz der Welt; auch der Gummibaum, Nyssa multiflora, uniflora, eine Bambusart, Arundinaria macrosperma und die Perſimmon, eine äußerſt herbe Frucht mit einem dem Samen der Dattel ähnlichen Kern. Im Norden ſind die Kulturgräſer europäiſchen Urſprungs; im Süden finden ſich mehrere einheimiſche, die den europäiſchen nicht nachſtehen. Dahin gehört das ſüdliche Bogengras (Southern bent grass, Agrestis alba). Auch das Hafergras (Stipa), der Sauerampfer, Elymus; der wilde Hafer, Uniola nitida, paspalum, Cynodon dactylon (bermudiſches Gras), welches mit dem ſandigſten Boden fürliebnimmt, und andere. Die Paſſionsblume (Passiflora incarnata) ſtammt aus Nord- und Südcarolina.

Die Miſſiſſippiregion zeichnet ſich weniger durch die Verſchiedenartigkeit als durch die maſſenhafte Gruppirung ihrer Baumarten aus. An den Flüſſen ſteht das ſogenannte Baumwollholz (Populus angulata), in den Sümpfen die Cypreſſe (Taxodium), Magnolie und ſpaniſche Eiche. Die Catalpa (C. bignonioides), ein unvergleichlicher Schatteubaum, hat rieſige Blätter und trägt eine fußlange Bohne. Unter den Rebenarten iſt die Columba am bekannteſten. Mais, Sorghum und Zuckerrohr ſind hier, wenigſtens in einigen Varietäten, einheimiſch. Auch der wilde Reis gedeiht in den Sümpfen; der wilde Roggen liefert eine vorzügliche Winterweide. Hier findet ſich eine ſubtropiſche Blumenpracht. Magnolia grandiflora, Azalea calendulacea und Rhododendron punctatum ſind baumartige Sträucher; die weiße und röthliche Clematis, das goldene Hypericum, die ſcharlachrothe Silene regia (splendid catchfly) und der carminrothe Hibiscus blenden das Auge. Der Strauch Calycanthus floridus hat eine hochrothe Blüte, die einen eigenthümlichen ſüßen Duft athmet.

In Florida wird die Lebenseiche vorherrſchend; daneben Eugenia latifolia, procera und buxifolia; Sorreya taxifolia, oder ſtinkende Ceder; Bitterholz (Simaruba glauca), deſſen Rinde zu mediciniſchen Zwecken gebraucht wird; Acacia latisiliqua und mehrfache Obſtarten, wie Ficus brevifolia und aurea, zwei Pflaumen, Coccoloba uvifera und Floridiana, die Cacaopflaume, Chrysobalanus icaco, die gemeine Pawpaw (Papaya vulgaris), der Schaumapfel, anona laurifolia, Guava, Psidium buxifolium, der ſiebenjährige Apfel, Crescentia.

Die Prairieprovinz erſtreckt ſich von dem Saskatchewan bis nach Texas und iſt baumlos außer in den Thalſohlen am Ufer der Flüſſe, hingegen mit kleinen Monokotyledonen aus der Familie der Cyperaceen und Gräſer bedeckt, deren dünne, ſpitzige Halme und zarte lanzenförmige Blätter gegen den unbewölkten Himmelsraum Wärme ausſtrahlen. Je dürftiger der Baumwuchs, um ſo üppiger iſt der Blumenflor. Frühzeitig erblüht die hellblaue Hepatica nebſt andern bunten Ranunculaceen; unmittelbar darauf der Schwarzdorn (Crataegus tomentosa) und die reizende, obwol geruchloſe Rosa setigua. Acht Tage ſpäter prangt längs den Flußufern Podophyllum peltatum (Wild mandrake). Im Mai und Juni ſtrahlen die Savannen in allen Farben. Das tiefe Blau der Viola delphinifolia (Lackspur violet) geſellt ſich zu dem Weiß, Roth und Violet der Houstonia, dem Weiß, Roſenroth, Scharlach und Violett der „Frühlingsſchöne" (Claytoniana caroliniana und virginica) und dem Gold der ſpätern Ranunculaceen. Im Spätſommer wird das Violett vorherrſchend, doch heben ſich neben dem Dunkel der Alaunwurzel (Heucheca), der Liatris und des Eupatorium das blendende Weiß der Silene stellata und des Schwefelgelb des Abelmoschus manihot. Endlich ſchließen, wie im Oſten, Löwenzahn und Aſtern, jedoch von andern Species, mit wilder Verbena den Reihen.

Die Provinz des Felſengebirges iſt gleich arm an Bäumen und an Gräſern. Das Plateau öſtlich der Berge iſt faſt ohne alle Vegetation; an den Gewäſſern ſtehen einige Baumwollholzbäume; anderswo bilden bittere Segge (Artemisia tridentata), Fettholz (Greasewood, purshia tridentata) und ähnliche Gewächſe die einzige Bekleidung des ſodahaltigen Erdreichs. An den

Bergabhängen finden ſich drei Kieferarten, Pinus Wisliceni, flexilis und monophyllus, eine Ahornart (Acer tripartitum), eine Weide (Salix pentandia), eine Ceder (Juniperus occidentalis) und ein Holunderſtrauch (Negundo californicum).

Die cauriniſche oder Nordweſtprovinz liegt nördlich des 42.° 30′ nördl. Br. und umfaßt Oregon und das Territorium Waſhington; ihr feuchtes Klima entwickelt einen Baumwuchs von ungeheuerer Höhe und Stärke. Das Nadelholz herrſcht vor; darunter ſieben Fichtenarten, von denen die Gelbfichte, Abies grandis, die ſchönſte iſt, jedoch die Oregon- oder Silberfichte (A. amabilis) nur wenig übertrifft. Thuja gigantea (Oregon- oder Weißceder), Taxus brevifolia (Oregoneben) und Larix occidentalis ſind die übrigen Nadelhölzer. Weiden, Ahorn, Erlen, Hundeſtrauch, Eſche, Eiche, Hagedorn, Crab Apple, Rhododendron, Lorber und Kaſtanien finden ſich zwar nur in wenigen Species, doch in bedeutender Anzahl.

Die nevadiſche Provinz vom 42.° 30′ bis zum 32.° nördl. Br. ausgedehnt, iſt die Heimat der weltberühmten Rieſenkiefern, Cedern und Redwoods und trägt ſieben Kieferarten, die californiſche Nußkiefer (Pinus Sabiniana), die weſtliche Pechkiefer (P. insignis), die Blanana, die Lambectiana (Zuckerkiefer), Coulteri, Muricata und Torreyana; zwei Arten Redwood, Sequoia sempervirens und gigantea, zwei Fichten, ſechs Lebenseichen, drei Cypreſſen, ein Wachholder, den mexicaniſchen Lebensbaum (Thoji plicata), die californiſche Ceder (Libocedrus decurrens) und Oresdapline california. Unter den Laubbäumen ſind zwei Eichenarten (Quercus californica, Douglasii), die mexicaniſche Walnuß (Juglans rupestris) und je eine Art Buchecker, Buchdorn, Wildpflaume, Rothblütchen, Platane (Platanus racemosa), Torrega, Hundeſtrauch, Ceanothus (hier ein Baum), Kirſchlorber, Yucca, Lorber, Sumach, Erle, Pappel und Piſtazie ſind der Provinz eigenthümlich. Das Arrhenatherum, Hafergras, auch Oregongras genannt, bekleidet die Fluren. Sehr reichhaltig iſt die Flora zumal der Gegend öſtlich der Schneeberge. Mehrere Scrophuiarien tragen herrliche Blüten. Der Hydrophyllaceen gibt es zwei Species, Nemophila insignis, weiße Blume mit blauem Rand, und N. maculata, weiß mit Purpurflecken. Die augenfälligſte californiſche Blume aber iſt Rubes speciosum, blühender Johannisbeerſtrauch (Flowery currant); eine Abart, R. sanguineum, findet ſich in Oregon. Roſaceen und Compoſita fehlen in Californien faſt gänzlich.

Die mexicaniſche Provinz erhebt ſich vom Sandufer des Meeres in drei Stufen, welche ebenſo viele Regionen bilden, bis an das Llano Eſtacado („Pfahlaue") und die Plateaux von Neumexico. Im ganzen iſt der Baumwuchs nicht üppig, aber ſubtropiſchen Charakters. Sechs Cactusarten finden ſich im Unterland. Das Llano Eſtacado des obern und mittlern Texas wird durch den Mezquitebaum, Algarobia glandulosa und dem ähnlichen Strombocarpa pubescens, mit ihren tiefgehenden Wurzeln, honighaltigen Bohnen und ausquellendem Harz bezeichnet. In kleinen Wäldern finden ſich hier und da Quercus oblongifolia, Acacia Greggii, Pinus edulis (neumexicaniſche Nußkiefer), Juniperus tetragona, die californiſche Palme (Brahea dulcis), die Japota-Perſimmon (Diospyrus texana) und Pinus Chihuahuana. In Arizona und Neumexico wachſen drei Eichenarten und an den Flußufern ſtatt des Baumwollholzbaums die arizoniſche Eſche (Fraxinus pistaciaefolia). Das texaniſche Musquitgras wird als Weide der Rinder und Schafe hochgeſchätzt. In Texas blüht die Houstonia cerulea bereits im Februar und kurz darauf die weiße Draba cuneifolia. Ihr folgt der „ſpaniſche Doich", Yucca aloifolia, deſſen Ungeſtalt ſich unter weißen und veilchenblauen Blüten verſteckt; darauf weht der purpurrothe Phlox involucrata und alsbald die ſcharlachrothe Gilia coronopifolia; der texaniſche Dornſtrauch, Crataegus spathulata, bedeckt ſich mit weißen Blumen. Die Sommerhitze dorrt die Blumen aus, doch bringen die Regenſchauer des Herbſtes neue an deren Stelle, Coreopsis, Helianthus, Silphium und Chrysopus; ſeltener iſt der Löwenzahn des Nordens. Am Rio-Grande prangen die köſtlichſten Cactusblumen der Familien Opuntia, Melocactus, Cereus, Mammillaris. In Arizona, Neumexico, Utah und Colorado iſt der Blumenflor nicht bedeutend.

An der Flora erweiſt ſich das Gebiet der Vereinigten Staaten als beſtimmt, die Cultur aus der Fremde zu empfangen, dann aber mit Macht zu ſteigern. Unter allen Pflanzen, die dem Menſchen unmittelbar nützen, ſind keine einheimiſch als etwa die Kartoffel, einige Maisarten und die meiſten Waldbeeren; hingegen gedeihen alle Culturpflanzen ohne Ausnahme. Sogar der Thee iſt in Carolina mit Glück angepflanzt worden, und nur die Indolenz der Sklaven und Sklavenhalter ſoll der Concurrenz mit den fleißigen Chineſen erliegen ſein.

5) Fauna. Affen fehlen; an Fledermäuſen finden ſich elf Arten vor. Der Kougar oder Catamount, unrichtig Panther genannt (der auf dieſem Continent nicht zu Hauſe), ſteht dem

bengalischen Tiger nicht allzu viel nach. Die Wildkatze, eigentlich eine Luchsart und der canadische Luchs sind die einzigen übrigen Katzenarten. Es gibt sechs Füchse, einen großen gefräßigen, aber feigen grauen Wolf (Canis occidentalis) und den Prairiewolf, eine Schakalart. Der schwarze Bär hält sich noch in den atlantischen Staaten, der Silberbär westlich der Rocky Mountains, wie auch Dachs, Vielfraß, Stinkthier (sechs Arten) und Waschbär. Das große Moosethier ist jetzt auch im nördlichen Neuengland äußerst selten; häufiger das Mapiti, uneigentlich Elenn genannt. Fünf bis sechs Hirscharten sind noch ein beliebtes Essen. Eine Gemse bewohnt die Rocky Mountains, wie auch ein Steinbock, das Rocky Mountain Sheep.

In den Grasfluren weidet heerdenweise der Buffalo (Bos americanus). Es ist der Buffalo keineswegs eine bloße Spielart des Auerochsen der Alten Welt, obwol andere Thierarten, z. B. das Elenn (Cervus alces) und das Renthier (Cervus tarandus), ja selbst der kurzleibige Polarmensch den nördlichen Theilen aller Continente gleichsam als Beweise ihres ehemaligen lange dauernden Zusammenhangs gemein sind. Der canadische Bison kann zur Ackerarbeit gezähmt werden. Er begattet sich mit dem europäischen Ochsen; es war lange ungewiß, ob der Bastard selbst fruchtbar sei und sich fortpflanze. Albert Gallatin versichert, daß die fruchtbare Vermischung des amerikanischen Buffalo mit dem europäischen Rindvieh gar nicht zu leugnen sei: „Vor funfzig Jahren waren die Mischlinge in den nordwestlichen Counties von Virginien nichts weniger als selten, und die Kühe, die der Mischung entsprangen, pflanzten sich wie andere fort.“ „Bei der Monongahele“, fügt er hinzu, „war lange alles Rindvieh von dieser Bastardrasse. Man klagte, daß sie wenig Milch gebe.“ Wenn diese Thiere mit den im östlichen Pennsylvanien so genannten Büffelkühen identisch sind, hatten sie die fernere Eigenthümlichkeit, ganz ungehörnt zu sein. Die Lieblingsnahrung des Bison ist Tripsacum dactyloides (Buffalogras in Nordcarolina genannt) und eine dem Trifolium repens nahe verwandte Kleeart, welche Barton mit dem Namen Trifolium bisonium bezeichnete.

Merkwürdig ist es auch, daß der Buffalo einen Einfluß auf die geographischen Entdeckungen in unwegsamen Gebirgsgegenden ausgeübt hat. Die Bisons wandern in Heerden von mehrern Tausenden, ein milderes Klima suchend, im Winter in die Länder südlich vom Arkansasfluß. Ihre Größe und unbehülfliche Gestaltung macht es ihnen auf diesen Wanderungen schwer, über hohe Gebirge zu kommen. Wo man einen vielbetretenen Bisonpfad (buffalo path) findet, muß man ihm folgen, weil er gewiß den bequemsten Paß über die Gebirge angibt. So haben Buffalopfade die besten Wege durch die Cumberland Mountains in den südwestlichen Theilen von Virginien und Kentucky, in den Rocky Mountains zwischen den Quellen des Yellowstone und Platte River, zwischen dem südlichen Zweig des Columbia und dem californischen Rio-Colorado vorgezeichnet. Aus den Gegenden östlich des Mississippi weit über Pittsburg hinaus hat europäische Ansiedelung die Bisons längst zurückgejagt; und der Zudrang von Menschen an den continentalen Poststrouten droht ihnen trotz ihrer Überzahl, namentlich bei der rohen Art der Jagd, in der dem Thier nur die Zunge ausgeschnitten, alles übrige aber den Vögeln des Himmels und den Schakalen preisgegeben wird, mit gänzlicher Ausrottung.

Es gibt einen Biber, zwei Stachelschweine, zwölf eigentliche nebst sechs fliegenden Eichhörnchen, fünf Prairieeichhörnchen, zwei Prairiehunde (Marder), die Beutelratte, das amerikanische Murmelthier, die Moschusratte, drei einheimische Ratten, zwanzig Mäuse, sechs Hasen oder langöhrige, fünf eigentliche oder kurzöhrige Kaninchen und das Oppossum oder Beutelthier. Unter den Vögeln führen wir an fünf Adlerarten, einen einzigen, den carolinischen Papagai, den Spottvogel, den Kolibri. Die wilde Taube durchfliegt das Land in ungeheuern Zügen und wird millionenweise eingefangen. Eigentliche Rebhühner fehlen; das sogenannte Rebhuhn ist eine Wachtel. Dagegen sind Waldhühner, Truthühner u. s. w. in Überfluß. Das Prairiehuhn bildet einen Handelsartikel. Die eßbare Meerschildkröte wird in Florida gefangen. Der Alligator oder Kaiman liegt in den Sümpfen und Flüssen des Südens verborgen. Bekannt sind die Klapperschlange und der Ochsenfrosch. Der Hecht, die Makrele, der Lachs, die Alose, der Hering, der Stockfisch sind einige der bedeutendsten Fische. Der Stockfischfang ist als eigentliche Veranlassung zur Besiedelung Neuenglands anzusehen; er hat mit dem Walfischfang die Vorschule der amerikanischen Handelsflotte abgegeben und beschäftigt noch heute einen bedeutenden Theil der Bevölkerung. Die Auster übertrifft bei weitem ihre europäische Leidensgefährtin und ist dabei nicht ein Leckerbissen der Reichen, sondern Volksspeise. Unter den Insekten ist der Mosquito eine Plage, die der Besiedelung ganzer Landesstrecken Hindernisse entgegenstellt. Interessant ist unter den Insektenarten das sogenannte Locust, nicht eine Heuschrecke, ob aber

eine Cicade, ſcheint beſtritten zu ſein. Es kommt nicht alle Jahre, erſcheint aber maſſenhaft im Hochſommer und umſchwirrt namentlich die von ihm benannten Locuſtbäume, uneigentliche Akazien. Das Volk behauptet, die Eier ſinken acht Jahre lang in den Boden hinein, ſteigen acht Jahre lang wieder aus dem Boden heraus und liegen nur ein Jahr ſtill; deshalb ſei jedes ſiebzehnte Jahr ein „Locuſtjahr". Die Wiſſenſchaft ſcheint dieſe Sage zu übergehen. Obgleich die Locuſte die Blätter der Akazie abfreſſen, richten ſie doch keinen erheblichen Schaden an.

Das Pferd, durch die Spanier nach Mexico geführt, iſt in den Savannen von Texas verwildert; es gedeiht überall; in Virginien und Kentucky iſt man ſtolz auf die Raſſe. Infolge des jetzigen Bürgerkriegs ſoll ſich in Texas mit dem Rindvieh der vertriebenen Landleute ein Ähnliches zugetragen haben und ungeheuere Heerden verwildert auf den Prairien herumirren. Das Hornvieh des Landes ſtammt aus England, die Eſel aus Spanien, die Ziegen aus dem ſüdlichen Europa, die Schafe aus England (Southdown), Sachſen und Spanien (Merino). Die Schweine ſind überaus häufig und verſchiedener Abkunft. Die Einführung des Llama aus Südamerika iſt noch nicht gelungen, die des baktriſchen Kamels nach Texas und Californien ſoll hingegen das Beſte verſprechen. Der Name des Schiffs der Wüſte iſt jedoch hier nicht an dieſe Thiere übergegangen, ſondern (in der Form Prairie Schooners) an den großen Wagen der Auswanderer hängen geblieben.

6) Geſundheit. Aus dem Vorſtehenden erhellt, daß von dem ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten nur die meiſten Stellen des großen Plateau der Rocky Mountains dem Gedeihen des Menſchen nicht förderlich ſind. Auch das Klima ſchließt nirgends die Bewohnung aus. In der ganzen Union ſtarben im Jahre, das mit dem 30. Juni 1850 zu Ende lief, von 100 Perſonen je 1,41, oder einer von 71. In dem entſprechenden Jahre 1860 war die Ziffer auf 1,27 geſunken. In dieſer Hinſicht zerfällt das Land in ſieben Unterabtheilungen: 1) die atlantiſche Niederung, von Delaware bis Florida; 2) das untere Miſſiſſippithal, mit Inbegriff von ganz Louiſiana unter einer Doppelreihe von zwei Counties an jedem Ufer des Stroms bis hinauf nach Cape Girardeau in Miſſouri; 3) die Alleghanyregion von Pennſylvanien bis Nordalabama: 4) die dazwiſchenliegende Thalſtufe, welche die Alleghanies rings umgibt und an die obenbezeichneten Niederungen hinabreicht; 5) die Küſte der Südſee; 6) die nordöſtlichen Staaten Maine, Neuhampſhire, Vermont; 7) Wisconſin, Iowa und Minneſota.

In dieſer Aufſtellung iſt das eigentliche Baſſin des Innern Hochlandes ausgelaſſen. Hier wird neuen Ankömmlingen wegen der Dünne der Luft das Athmen ſchwer, und nach heftigen Anſtrengungen werden ſie nicht ſelten von Erbrechen und Ohnmacht befallen. In Utah ſtand die Ziffer 1850 auf 2,13, in Neumexico auf 1,91; 1860 war ſie jedoch in erſterm Gebiet auf 0,94, in letzterm auf 1,42 gefallen.

Bei weitem am ungeſundeſten iſt die zweite der obenbezeichneten Gegenden; hier erreichte die Ziffer 1860 1,81. Der eigentliche Trog des Miſſiſſippi iſt fünf engliſche Meilen, der ihn umgebende Alluvialboden zuweilen 50 engliſche Meilen breit. Auf beiden Seiten ſteile Flächen, Bluffs, 2—300 Fuß hoch. Im März tritt eine Steigung des Waſſers ein, dauert zwei bis drei Monate und ſetzt das Land, zumal in der Gegend der Ohiomündung bis an 50 Fuß unter den Waſſerſpiegel. Bei dem Abzug Ende Mai hinterläßt es Sümpfe, Pfützen und angeſchwemmte Gewächſe. Selbſtredend iſt hier das Gelbe Fieber ein jährlicher Gaſt und wird von einer „Cohorte" ähnlicher Fieber begleitet.

Dieſer Gegend ſteht am nächſten die erſte der obenbezeichneten, welche 1860 die Ziffer von 1,34 erreichte. Im Norden verhältnißmäßig ſchmal, befaßt ſie in Nordcarolina faſt die Hälfte des Staats. Flach, ſandig, von unzähligen Buchten und Meeresarmen durchzogen, hat ſie einen breiten Saum von Salzſümpfen, die im Sommer miasmatiſche Dünſte aushauchen. Eine einzige Nacht in den caroliniſchen Reisfeldern ſoll nicht ſelten tödlich werden. Von der „Oſtküſte" Marylands, d. h. dem Strich öſtlich des Cheſapeake, heißt es, daß jeder Jüngling daſelbſt in einem Jahre zum Greis wird. Der Dismal Swamp fällt auch in dieſe Region. Auch hier richtet das Gelbe Fieber entſetzliche Verheerungen an. Im Jahre 1854 iſt die Stadt Norfolk dadurch decimirt worden. Die Thalſtufe, welche das Alleghanygebirge rings umgibt, ſteht für das Jahre 1860 mit der hohen Ziffer 1,32 verzeichnet; 1850 betrug ſie nur 1,19. Viel muß hier auf Rechnung der Geſundheitspolizei der großen Städte und der Fabrikthätigkeit geſetzt werden, welche faſt ſämmtlich in dieſem Bereich gelegen ſind. Ferner ſind hier die Prairien mitbegriffen, die den Winter und Frühling großentheils unter Waſſer ſtehen, das im Sommer weniger abfließt als austrocknet. Auch werden die vorherrſchenden Gallenfieber, Wechſelfieber und

ruhrartigen Krankheiten zum Theil dem ersten Einschnitt der Pflugschar in das jungfräuliche Erdreich zugeschrieben. Im Osten der Alleghanies ist das Klima dieser Gegenden entschieden ein gesundes zu nennen, was in noch höherm Grade von der Seegegend gilt, wie z. B. an der Ziffer für den Staat Michigan, 1,16 für 1850, 1 für 1860, zu ersehen ist.

Die sechste Region, der Nordosten, erreichte 1850 die Ziffer 1,2, 1860 1,24. Unter diesem naßkalten veränderlichen Klima raffen, trotz der vorgedrungenen Cultur und der weitverbreiteten Intelligenz, Lungenbeschwerden Tausende in der Kraft der Jahre hinweg.

Die Alleghanyregion (1850 0,96, 1860 1,08) ist ein gesundes Bergland mit reiner Luft, klarem Wasser und nicht allzu veränderlicher Temperatur.

Noch günstiger stehen die nordwestlichen Staaten Wisconsin, Iowa, Minnesota (1850 1,01, 1860 0,98) trotz der großen, continentalen Wärmeveränderungen. Einiges muß auch dem Umstande zugeschrieben werden, daß diese neuen Länder stets von den kräftigsten Menschen gesucht werden, und daß in diesem kühlern Klima der Aufbruch des Bodens weniger Ausdünstungen verursacht als weiter südlich.

Die Küste der Südsee (1850 0,92, 1860 0,95) stellt sich als der gesundeste Theil des ganzen Landes heraus. Ein kalter Seewind scheint die Sommerwärme zu bändigen; der Juli ist nur 9 Grad wärmer als der Januar und kühler als der September. Aus diesem Grunde reift hier der Mais nicht, wohl aber der Weizen und alle Obstfrüchte.

Im Jahre 1860 waren unter 100 Todesfällen 5,64 gewaltsamer Art, 61,14 entsprangen „nichtzymotischen", 33,22 „zymotischen" Krankheiten. Die nichtzymotischen Krankheiten waren vornehmlich Schwindsucht (12,18 von 100) und Lungenentzündung (6,81 von 100). Unter den zymotischen Krankheiten sind sämmtliche epidemische, endemische und ansteckende zu verstehen.

7) **Bevölkerung.** a) **Indianer.** Die Überbleibsel der Ureinwohner östlich des Mississippi sind auf wenige Dörfer, meist von Kesselflickern bewohnt, zusammengeschmolzen. Die „besteuerten" Indianer wurden im Jahre 1860 auf 37329 geschätzt, die wilden Rothhäute auf 294431. Im Nordwesten ist die Zahl der Mischlinge nicht eben gering; sie halten sich aber stets an den westlichen Saum der Civilisation und weichen mit demselben zurück. An der mexicanischen Grenze treiben sich die rossebändigenden Apaches (7300 Seelen), Comanches (1800 Seelen) und Navajoes (15000 Seelen) herum und werden oft den Reisenden gefährlich; sie sind noch wenig oder gar nicht gebändigt. Mildern Sinnes sind die Pueblos (10000 Seelen). Längs der eigentlichen Reiseführte nach Californien hausen die Diggers, der verkommenste aller Stämme, der nicht einmal als Stamm organisirt ist und sich auch nicht zu größern Raubzügen aufrafft, sondern sich mit kleinlichem Diebstahl und Meuchelmord begnügt. Im Oregonthal sind die Nez-Percez, Flatheads und Pend'-Oreillos ein besserer Menschenschlag, mit dem sich die Weißen bisjetzt gut vertragen haben. Die Crows und Dacotahs oder Sioux östlich der Rocky-Mountains, obgleich seit vielen Jahren in friedlichem Vernehmen mit der Regierung, die ihnen jährlich bedeutende Geschenke machte, ließen sich doch von den südlichen Rebellen zu einem Einfall in die Ansiedelungen von Minnesota verleiten, wobei sie gräßliche Verheerungen anrichteten, aber auch einer fürchterlichen Rache erlagen.

Das Bestreben der Regierung geht dahin, die Indianer auf „Reservationen" zusammenzuhalten, die ehemals den Stämmen als solchen angewiesen wurden. Seit 1858 hat man es auch versucht, den einzelnen Indianern, die sich willig fanden, Grundstücke von 40—80 Morgen zu bestellen, solche zu übergeben, was bei den civilisirten Stämmen nicht ohne Erfolg geblieben ist. Außer dem Geschenk der Reservation wird der Stamm für das Land, das er preisgibt, in Geld entschädigt, die Gelder aber zum Besten des Stammes verzinst. Aus den Schuldscheinen für diesen Betrag hat der Finanzsecretär Cobb einen Theil der Fonds erhoben, mit denen die südliche Rebellion unternommen wurde. Die Cherokees (17530 Seelen), Creeks (25000 Seelen), Choktaws (16000 Seelen), Chickasaws (4787 Seelen), Osages (4098 Seelen) und andere Stämme sind auf einem Complex solcher Reservationen, welcher das „Indian Territory" westlich von Arkansas bildet, ansässig und leben hier unter eigenen, den Staatsverfassungen analogen Regierungen, ohne im Congreß vertreten zu sein, gleichsam als mediatisirte Republiken. Sie haben in der Cultur nicht geringe Fortschritte gemacht. Unter anderm hat einer ihrer Häuptlinge, George Copway, ein Alphabet erfunden, welches statt aus Buchstabenzeichen aus einigen und sechzig Silbenzeichen besteht und für die Cherokeesprache, die auch eine darin gedruckte Literatur hat, vollständig ausreicht. Sie haben sich ebenfalls eine Zeit lang der Rebellion an-

geschlossen, sind jedoch frühzeitig davon zurückgekommen. Zum Volk der Vereinigten Staaten sind sie nicht zu rechnen.

b) Neger. In den ersten Anfängen der Colonisation wurden die Neger überall als Sklaven eingeführt. Sie mehrten sich schnell und nahmen einen großen Theil der Last jener schweren Arbeiten auf sich, die in Colonien fast die einzig wichtige Thätigkeit der Einwohner bilden. Im Jahre 1790 ergab die Zählung freie Farbige 59446, Sklaven 697897, zusammen 757343. Sie beschränkten sich selbstredend auf die 13 Urstaaten nebst Kentucky und Tennessee. Die Freien waren in den seitherigen Sklavenstaaten nicht zahlreicher als in dem freilich überhaupt volksreichern Norden. Der Norden hatte noch 40000 Sklaven, Virginien allein 293427, fast dreimal soviel als das ihm mit 107094 zunächststehende Südcarolina; Georgien nur 29264. Im Jahre 1820 waren die freien Farbigen auf 233504 gestiegen, die Sklaven auf 1,538125, zusammen 1,771629. Davon hatte der Süden Alabama, Mississippi, Louisiana (mit 10476 Freien und 69064 Sklaven) und Arkansas, zusammen (mit Einschluß Missouris, Kentuckys und Tennessees) 17395 Freie und 362435 Sklaven, also 379830 Farbige, der Norden hingegen Ohio, Michigan, Indiana und Illinois, 6584 Freie und 1107 Sklaven, mithin 7691 Farbige. Im östlichen Norden waren die Freien auf 92697 gestiegen, die Sklaven aber auf 18001 gesunken, die Farbigen beliefen sich auf 110698 Seelen. Im östlichen Süden betrugen die freien Farbigen 116826, die Sklaven dagegen 1,158582, zusammen 1,273408. Virginien hatte 425153 Sklaven, Südcarolina bereits 258475. In diese atlantischen Südstaaten waren also statt wie vor 30 Jahren die Hälfte, fast zwei Drittel der Sklaven concentrirt. Dabei hatte die weiße Bevölkerung der Nordstaaten unverhältnißmäßig schneller zugenommen als im Süden.

Erst im Jahre 1848 wurde dieses Misverhältniß zum Gegenstande des Parteikampfes. Im nächsten Census darauf (1850) waren die gesammten Farbigen auf 3,638762 gestiegen, wovon 434449 frei, 3,204313 Sklaven waren. In Neuengland, Neuyork, Pennsylvanien und dem freien Westen waren die Sklaven ganz verschwunden; im östlichen Norden fanden sich 149526 freie Farbige; im westlichen Norden 48185, und noch in Californien und Oregon 1169, im ganzen Norden also 198880. Der östliche Süden, mit Einschluß Floridas, hatte nunmehr 197474 freie und 1,663397 geknechtete, zusammen 1,860871, der westliche Süden (durch Texas mit 397 Freien und 58161 Sklaven verstärkt) dagegen 38095 freie und 1,449232 gebundene, zusammen 1,487327 Farbige. Es hatte also im alten Süden die Masse der Neger nicht einmal absolut, geschweige denn relativ zugenommen, dagegen hatte eine starke Wanderung nach Westen stattgefunden. Im Norden hatte, gegenüber dem ungeheuern Zuwachs der Bevölkerung im allgemeinen, der Überrest der Neger jede Bedeutung verloren.

Nach weitern zehn Jahren war der Totalbetrag der Neger auf 4,441756 gestiegen, von denen 3,953760 Sklaven, 487996 frei waren. Farbige im östlichen Norden 155883, also fast unverändert; im westlichen Norden 73767, eine sehr geringe Zunahme. Diese negativen Resultate hatten das Sklavenfanggesetz und die pseudodemokratische Negerhetzerei bewerkstelligt. Der ganze Norden hatte 229650 Neger. Im östlichen Süden gab es 217750 freie und 1,840445 geknechtete, zusammen 2,058195 Farbige, ebenfalls eine geringfügige Zunahme; der westliche Süden hatte 40493 freie und 1,998320 geknechtete, zusammen 2,038813 Farbige; hier hatte der Hauptzuwachs stattgefunden. Immerhin war es klar, daß die afrikanische mit der kaukasischen Rasse auch verhältnißmäßig nicht Schritt halten konnte.

Die Wirkungen des Bürgerkriegs (1861 — 65) auf die Neger als Bevölkerungselement sind noch nicht festgestellt. Im Norden sind sie entschieden nicht zahlreicher geworden. Im Süden müssen sie furchtbar zusammengeschmolzen sein. Denn nicht nur haben sie an der Kriegführung auf beiden Seiten thätigen Antheil genommen, sie waren auch den Verheerungen desselben mehr als alle andern ausgesetzt, und die unzähligen Fluchtversuche mit dem unvermeidlichen Herumirren haben sie erdrückenden Strapazen ausgesetzt und hier und da auch Seuchen hervorgerufen. Ob sie sich unter den Segnungen der Freiheit wieder erholen werden, muß die Erfahrung lehren. Eine massenhafte Wanderung nach Norden wird keinesfalls eintreten, eher noch eine solche nach Süden.

Im Jahre 1850 wurde der neunte Theil aller Farbigen als „Mulatten" verzeichnet.

c) Chinesen. Im Jahre 1860 waren in Californien 35565 Chinesen ansässig.

d) Spanier. Ein großer Theil des jetzigen Gebiets ist als spanisches Land mit spanischen Institutionen an die Vereinigten Staaten übergegangen. Neumexico wurde mit 61547 und

Californien mit 91635 weißen Einwohnern in das Unionsgebiet aufgenommen; fernere Angaben über das muthmaßliche Verhältniß dieses Bevölkerungselements zu den übrigen fehlen gänzlich. Auch scheint es jede geschichtliche Bedeutung eingebüßt zu haben.

e) Franzosen. Im Jahre 1810 hatte Louisiana 34311, Missouri 17227 weiße Einwohner. Es waren dieses unter den ungeheuern Landstrichen, die von Frankreich cedirt wurden, die einzigen bewohnten Landestheile. Von 1820—60 hat sich aus Frankreich eine Einwanderung von 208063 Seelen hier eingefunden.

f) Deutsche. Der deutschen Einwanderung muß man als gleichartig die schweizerische zugesellen. Ferner ist ein großer Theil der sogenannten französischen Einwanderer aus dem deutschen Elsaß und aus Lothringen. Überhaupt kommen Deutsche aus allen Häfen der Welt, ohne, zumal in den ältern Angaben mit irgendwelcher Sorgfalt von den Eingeborenen der betreffenden Länder gesondert zu sein.

Pennsylvanien wurde frühzeitig das Hauptziel der deutschen Emigranten. Daß die Zahl der deutschen Einwanderer schon damals größer gewesen ist, als gewöhnlich angenommen wird, beweisen die von Löher („Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika", 1857) mitgetheilten Thatsachen: die Katastrophe der 32000 deutschen Auswanderer, die 1709 über England ihren Weg nahmen und dort zum großen Theil dem Hungertode erlagen, ebenso die urkundlichen Berichte von amerikanischen Beamten, deren einer 1729 schreibt: „Es sei klar, daß die Scharen von Deutschen bald einen deutschen Staat erzeugten und vielleicht einen solchen, als Großbritannien im 5. Jahrhundert von den Sachsen beschert sei"; und 1755 ein anderer: „Die Deutschen kommen hereingeströmt in solcher Stärke, sogar über 5000 im letzten Jahre, daß ich nicht sehe, warum die Deutschen nicht bald im Stande sein mögen, uns Gesetze zu geben und die Sprache obendrein." Allerdings mußte gegenüber der damaligen Gesammtbevölkerung von 500000 und 1,700000 Seelen eine Einwanderung von 5000 noch beträchtlicher erscheinen als gegenwärtig die zehnfache Zahl. Schon im Jahre 1742 wird die Zahl der Deutschen in Pennsylvanien auf 100000 angegeben.

Der amerikanische Befreiungskrieg unterbrach die Einwanderung. Gleichwol war beim Beginn der französischen Staatsänderung der deutsche Volkstheil in Pennsylvanien durch Vermehrung im Lande selbst und durch die Zuwanderung von außen im selben Grade im Anwachsen als der englische, und zwar mit denselben Hoffnungen und Ansprüchen auf Selbständigkeit. Nun trat eine zweite Pause ein, als in Deutschland alle Kräfte von den Kriegen in Anspruch genommen wurden, die erst nach zwanzigjähriger Dauer der zweite Pariser Friede beendigte. Man darf für jedes Jahr des Zeitraums von 1784—1815 nur etwa 3000, also im ganzen höchstens 100000 rechnen, welche von Deutschland nach Amerika auswanderten. Allerdings war auch die Gesammteinwanderung während dieser Periode verhältnißmäßig schwach: 1790—1814 nur 165000 Seelen. Dieselben kamen aber zu neun Zehntheilen von den britischen Inseln und brachten dem der deutschen Nationalität gefährlichsten Element immerhin eine erhebliche Verstärkung.

Auf diese für die Consolidation des deutschen Elements in Nordamerika verhängnißvolle Stockung folgte von 1815—54 ein stetiges Wachsen der deutschen Einwanderung. Für die Periode von 1819—29 nimmt Gäbler (in Hübner's „Statistischem Jahrbuch", 1852, S. 264) einen jährlichen Durchschnitt von 5000, für den Zeitraum von 1815—30 Löher einen jährlichen Durchschnitt von 12000 an. Auf den Abschnitt von 1834—43 rechnet der erstere, ziemlich übereinstimmend mit Pösche, in Nr. 70 der „Deutschen Vierteljahrsschrift", 22000, der letztere 40000 Auswanderer im Durchschnitt; er stützt sich auf sehr genaue Nachweisungen über die Emigrantenbeförderung des bremer Hafens, die von 1832—43 135300 Passagiere expedirte. Erwägt man, daß nur ein Drittheil der deutschen Gesammtauswanderung über Bremen gegangen ist, so läßt jene Ziffer wenigstens auf eine durchschnittliche Gesammtauswanderung von 30000 Seelen jährlich während dieser Periode schließen. Dies gibt eine Gesammtzahl von 75000 von 1815—29 und von 390000 für 1830—43; also 465000 von 1815—43.

Zuverlässiger sind für die Periode von 1843—54 die Aufzeichnungen. Sie ergeben folgende Ziffern der deutschen Gesammtauswanderung:

1844	43000	1847	110000
1845	67000	1848	84000
1846	107000	1849	85000

1850	90000	1853	156000
1851	113000	1854	252000
1852	162000	zusammen	1,269000.

d. i. durchschnittlich 115000. Mit diesen Angaben Gäbler's stimmen für 1846—53 die von Andree in Nr. 60 der „Deutschen Vierteljahrsschrift" aus einer andern Quelle geschöpften fast vollständig überein. Hiernach würde die vierzigjährige Periode 1815—54 eine Totalsumme von 1,734000 ergeben.

Die Ausscheidung des auf die Vereinigten Staaten treffenden Antheils wird durch den Widerspruch und die Lückenhaftigkeit der Angaben erschwert. Löher nimmt in den vierziger Jahren 96 Proc. für die Vereinigten Staaten in Anspruch und berechnet sehr genau für 1844 43051, für 1845 67384 und für 1846 88036 deutsche Einwanderer. Für 1851 berichtet Pösche in „The New Rome" (Philadelphia 1853) 113199; nach ausführlichen Nachweisungen, die derselbe in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" für 1853 gibt, haben sich in diesem Jahre von 156000 Auswanderern 142000, d. i. 91 Proc. nach den Vereinigten Staaten gewendet. Weist man denselben, wie auch Andree thut, durchschnittlich 90 Proc. zu, so sind dies seit 1815 1,607100 Seelen. Der Amerikaner Bromwell in seiner „History of Emigration" (1857), schlägt die Zahl der deutschen Einwanderer von 1819—55 nach amtlichen Quellen auf 1,242000 an, dazu etwa 150000 Deutsche aus der Schweiz und Frankreich.

War zu Anfang der funfziger Jahre unter der Nachwirkung außerordentlicher Verhältnisse, der Theuerung von 1846 und der politischen Begebenheiten von 1848, die deutsche Einwanderung rasch auf eine außerordentliche Höhe gestiegen, so sank sie, als jene Verhältnisse aufhörten ihren Einfluß zu äußern, sowie unter dem Druck der in Amerika entstandenen, zum Theil eben durch die Einwanderung hervorgebrachten Knownothingbewegung, noch rascher wieder herab. Mit dem Jahre 1855 hat diese Abnahme begonnen; es sollen nach einer Angabe in diesem Jahre nur 54000 Deutsche nach den Vereinigten Staaten übergesiedelt sein; eine Ziffer, die jedenfalls auf 75000 erhöht werden muß, da die Gesammteinwanderung des Jahres 1855 sich nach Bromwell auf 230700 (nach dem Census auf 200877) Seelen, worunter nur 49000 Iren, belief. Auf die fünf Jahre 1855—60 kamen den amerikanischen Census zufolge 976584 Einwanderer, von denen 279957 aus Deutschland gebürtig waren, im Durchschnitt 55991. Alles in allem also von 1819—60 1,596957 Seelen.

Über die letzten vier Jahre fehlen alle genauern Angaben, außer daß die Gesammteinwanderung des Jahres 1864 221535, wovon 199690, also neun Zehntel, in Neuyork landeten, betragen haben soll. Die Krise von 1857 bestärkte die rückgängige Tendenz, der der Ausbruch des Kriegs die Krone aufsetzte. Mit dem Jahre 1864 ist jedoch neuer Aufschwung eingetreten. Immerhin ist das Verhältniß der deutschen zur irischen Einwanderung weit minder vortheilhaft als in den funfziger Jahren. Im Februar 1865 landeten in Neuyork nur 2568 Personen, unter denen sich 1051 Irländer, 547 Deutsche, 791 Engländer, 79 Schotten, 3 von Wales, 53 Franzosen, 13 Schweizer und andere Nationalitäten befanden. Im Februar der vorhergehenden Jahre landeten Deutsche, 1864 1385, 1863 308, 1862 348, 1861 523 und 1860 245. Im Januar und Februar des Jahres 1865 landeten hier im ganzen 7643 Einwanderer, unter denen sich 1755 Deutsche befanden, in demselben Zeitraum des vorigen Jahres 11397 Personen mit 3633 Deutschen.

Nach dem amtlichen Census von 1850 hatten die Staaten in diesem Jahre 2,250000, nach demjenigen von 1860 in letztern Jahre 4,136175 eingewanderte Bewohner; unter diesen Eingewanderten stehen aber 1850 nur 584000, 1860 nur 1,301136, also im erstern Fall fast nur ein Viertheil, im zweiten noch bei weitem nicht ein Drittheil als Deutsche verzeichnet. Wenn man für 1860 die 58327 Schweizer und 28281 Holländer hinzurechnet, so möchte etwa das Drittheil zu Stande kommen. Die Richtigkeit dieser Angaben wird von vielen Seiten in Zweifel gestellt und ist allerdings nur mit einer sehr hohen Sterblichkeitsziffer der in eben diesen Censusberichten mitgetheilten Einwanderung in Einklang zu bringen. Doch ist diese Erwägung geringfügig im Vergleich mit der Frage: wie hoch beläuft sich die Zahl der schon in Amerika geborenen Bewohner deutscher Abkunft? Der „American Almanac" (Boston 1844) rechnet nach amtlichen Schätzungen 4,888000, Löher (1846) 6,100000, Wappäus (1846) nur 1,500000, Brater im „Deutschen Staatswörterbuch", Art. Auswanderung (I, 585), 1856 6,300000.

Wenn wir das von letzterm aufgestellte Schema auf die neuern Zählungen und Ermitte

lungen anwenden, so ist von der aus Löher's Daten gerechtfertigten Annahme, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts ein Fünftheil der Unionsbevölkerung, d. h. 1,100000 aus Deutschen und den Nachkommen von Deutschen bestanden habe, auszugehen. Nun ist die freie Bevölkerung zwischen 1800 und 1863 von 4,400000 auf 29,902174 angewachsen; hätte aber seit 1800 keine Einwanderung stattgefunden, so würde nach der von Louis Schade im Jahre 1855 aufgestellten scharfsinnigen Berechnung die heutige Bevölkerung nur 10,462944 betragen haben, wovon wieder der fünfte Theil, nämlich 2,092580 eben jene Deutschen mit ihren Nachkommen gewesen wären. Der Überschuß der 29,902174 über die 10,462944, d. h. also die übrigen 19,439230 bezeichnen die seitherige Gesammteinwanderung nebst ihrem Zuwachs. Die Gesammteinwandernng allein aber betrug von 1800—60, nach amtlichen Angaben 5,400000 und mit Hinzunahme der folgenden drei Jahre etwa 6,000000. Sind diese 6,000000 auf 19,439230 angewachsen, so müssen die 1,750000 deutschen Eingewanderten von 1800—63 sich auf 5,669773 vermehrt haben. Es besteht also die deutsche Bevölkerung von heute aus 2,092580 + 5,669773 = 7,762353 Seelen.

g) Iren. Einen weit zahlreichern Bestandtheil zur amerikanischen Bevölkerung hat Irland geliefert. In den frühesten Zeiten der Ansiedelungen, wo auf ein Tausend Einwanderer schon sehr viel ankam, von 1691—1745, gingen nach Thomas Newenham's „Statistical and Historical Inquiry into the Progress and Magnitude of Ireland" (London 1805) 263000 Iren nach Amerika. Die irländischen Städte hatten schon damals der Auswanderung wegen eine Rhederei, wie sie jetzt Bremen hat. Im Jahre 1729 kamen 310 Engländer, Welsche und Schotten und 1155 erklärte Irländer an, außerdem aber noch 4500 Einwanderer, welche größtentheils aus Irländern bestanden. (Anderson's „Historical and Chronological Deduction of the Origin of Commerce".) Im Jahre 1773 landeten 6222 aus Irland. Die 165000 Seelen, welche in den Jahren der französischen Kriege (1790—1814) einwanderten, kamen zu neun Zehntheilen von den britischen Inseln, und von diesen mindestens zwei Drittel, 99000, aus Irland. Von 1815—30 trafen 230000 Einwanderer ein. Nach den im Censusbericht angenommenen Berechnungen fallen 50000 Europäer in die neunziger Jahre und 70000 in das erste Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts. Von 1810—20 beliefen sie sich auf 114000. Buchanan („Emigration practically considered", London 1828) berechnet ausführlich, daß in den 46 Jahren, von 1783—1829, in welchen am wenigsten Deutsche kamen, anderthalb Millionen aus Großbritannien nach Nordamerika wanderten, und zwar eine Million Irländer, eine Viertelmillion Schottländer und eine Viertelmillion Engländer. Dieses letztere Verhältniß darf man wol für die frühern Zeiten als richtig annehmen.

Von 1812—21 gingen aus Irland nach den Vereinigten Staaten 30653 Menschen. In jedem der Jahre 1840 und 1841 erhielten die letztern aus Großbritannien 112500 Einwohner, 1842 belief sich diese Anzahl auf 128344, 1843 auf 57212, 1844 auf 70689. Von den letztern waren aus englischen Häfen 50257, irländischen 15975, schottischen 4504. Man muß bei diesen Übersichten nicht außer Acht lassen, daß die Ausländer, welche aus englischen oder schottischen Häfen abgehen, regelmäßig zu sieben Achteln aus Irländern bestehen.

Seit 1847 war die Auswanderung der celtischen Bewohner Irlands in einen wahren Exodus übergegangen. Sie belief sich allein in den Jahren 1850—53 auf eine Million, wovon, wenn man die Mittheilungen von Roscher und Pösche zusammenhält, 720000, nach Bromwell aber von 1846—54 874000 in die Vereinigten Staaten ihren Weg nahmen. Von da an trat eine Rückwirkung ein, in deren Folge für 1854—56 die irische Einwanderung in den Vereinigten Staaten auf höchstens 180000 Seelen geschätzt wurde. Die damals gehegte Erwartung, daß es bei diesem Abfall bleiben würde, hat sich durchaus nicht bestätigt. In den fünf Jahren 1855—60 kamen aus Großbritannien und Irland 407429 Einwanderer. Von 1820—60 sind aus den britischen Inseln 2,750874 eingetroffen, die aber nach einer Berechnung des „British Almanac" von 1862 auf 3,048206 zu erhöhen sind. Unter diesen sind 967366 anerkanntermaßen aus Irland gebürtig; andere 1,425018 aber, die blos als aus den britischen Inseln angegeben sind, sind ohne allen Zweifel sämmtlich den Irländern hinzuzufügen, wenn man bedenkt, daß unter den für England und Schottland angegebenen nach Löher sieben Achtel, jedenfalls aber ein nicht unbedeutender Theil als Irländer in Anspruch zu nehmen wären, und daß ferner aus Canada und andern britischen Besitzungen ein unaufhörlicher Zuzug von Iren vor sich geht. Im ganzen also eine irische Einwanderung von 2,392384 seit 1820. Nimmt man außerdem für die ersten 20 Jahre des Jahrhunderts zwei Drittel von neun Zehn-

theilen der Gesammteinwanderung mit 110400 und läßt man die drei Jahre von 1860—63 als Compensation für möglichen Überschuß in der Berechnung für die frühern 40 Jahre ganz hinweg, so ergibt sich von 1800—63 eine Einwanderung von 2,500000 Iren.

Wenden wir nun zur Berechnung der muthmaßlichen Anzahl von Einwohnern irischer Herkunft das obige Verfahren zur Ermittelung der Anzahl der deutschen Abkömmlinge an, so ergibt sich, wenn die seit 1800 eingewanderten Irländer sich nur im Verhältniß der übrigen Einwanderung, was aber zu niedrig ist, vermehrt haben, der heutige Bestand der seit 1800 Eingewanderten mit ihren Nachkommen auf 8,099679. Nimmt man ferner den irischen Bestandtheil von 1800 gleich dem deutschen zu nur einem Fünftheil des Ganzen an, so betrug derselbe im Jahre 1863 mit seinem natürlichen Zuwachs wie bei den Deutschen 2,092500. Summa der irischen Bevölkerung 1863 10,192259 Seelen.

h) Angelsachsen. Mit diesen Bewegungen ist zur Schätzung des angelsächsischen Contingents zur amerikanischen Bevölkerung ein Anhaltspunkt gewonnen. Im Jahre 1800 betrug die weiße Bevölkerung 4.304501. Von diesen sind, außer den 2,200000 Iren und Deutschen, ein beträchtlicher Bruchtheil der 556039 Neuyorker, 49852 Delawarer und 195125 Neujerseyer als von holländischer und schwedischer Abkunft, und nicht wenige der 196255 Südcarroliner als von Hugenotten stammend und ein weiterer Überschlag der Einwanderung aus nicht classificirten Ländern abzuziehen. Wir überschlagen diese Beträge gewiß sehr mäßig zu 350000 Seelen und erhalten demnach 1,750000 als die Ziffer der englischen Bevölkerung zu Anfang des Jahrhunderts, welche nach dem oben festgestellten Verhältniß im Jahre 1863 auf 2,774263 angewachsen sind. Die angelsächsische Einwanderung betrug von 1800—20 die Hälfte der irischen, also 50200; von 1820—60 sandte England 302665, Schottland 47890, Wales 7935, das britische Amerika (zwar meist aus Irländern bestehend, doch der Compensation wegen hierher gerechnet), 117142. Von 1861—63 sage 100000. Gesammteinwanderung seit 1800 also 625832. Nach dem Verhältniß der deutschen und irischen Einwanderung beträgt daher die angelsächsische Einwanderung sammt Zuwachs von 1800—63 2,072615 Seelen. Dazu die 2,774263, ergibt für die ganze englische Bevölkerung der Vereinigten Staaten 4,846878; eine Ziffer, die um so weniger zu hoch gegriffen sein dürfte, da der Bürgerkrieg vornehmlich unter diesem Element gewüthet hat.

Die englische Bevölkerung herrscht in Neuengland vor und, nächst den Farbigen, in den ehemaligen Sklavenstaaten, namentlich des Ostens. Ihre Betriebsamkeit wendete sie mit Vorliebe dem Ackerbau, dem Handel und dem Fabrikwesen zu. Sie betrachten sich als die herrschende Klasse, als das eigentliche Volk. Die Iren arbeiten auf Tagelohn und sind am zahlreichsten in dem Streifen zwischen dem 48. und 43.° nördl. Br.; sie sind geneigt, sich in den Städten anzuhäufen. Noch mehr sind die Deutschen auf dem bezeichneten Länderstreifen concentrirt, ihre Thätigkeit wirft sich hauptsächlich auf die Gewerke und überhaupt auf das Technische.

Nach dem Vorstehenden glauben wir weder allzu kühn zu greifen, noch allzu scharf zu treffen, wenn wir die Bevölkerung der Vereinigten Staaten am 1. Jan. 1864 folgendermaßen eintheilen:

Wilde Indianer		294431
Mongolen (Chinesen)		35565
Sklaven	3,953760	
Freie Neger	487996	
		4,441756
Abkömmlinge von nicht bezeichneter Herkunft		1,577144
Spanischer Abstammung		1,250000
Französischer Abstammung, mit Einschluß der carolinischen Hugenotten		1,250000
Von altholländischer und altschwedischer Herkunft		1,500000
Irländer		10,192259
Angelsachsen		4,846878
Deutsche		7,762333
		33,150366

Diese Unterscheidungslinien sind insofern ideale, als nur wenige eingeborene Individuen ganz unter irgendeine der erwähnten Nationalrubriken zu bringen wären; nach der zweiten Generation wissen die wenigsten mehr, aus welcher Weltgegend ihre Vorältern stammten. Diese

Leichtigkeit, mit der sich die Unterschiede verwischen, ist eine der hervortretendsten Eigenthümlichkeiten und zugleich einer der größten Vortheile der Landeszustände. Von dieser Verwischbarkeit sind auch die Neger mitnichten ausgeschlossen; der Abscheu, den namentlich die Iren gegen solche Amalgamation zur Schau tragen, ist nur ein Beispiel unter vielen andern, daß die Menschen eine falsche Tugend noch lieber heucheln als eine wahre.

Der Census von 1860 enthält über die Zusammensetzung der Bevölkerung nur folgende Angaben:

Sklaven			3,953760
Freie Farbige			488070
Neger und deren Nachkommen			4,441830
Eingeborene Weiße, mit Einschluß der besteuerten Indianer			22,869679
Eingewanderte Irländer		1,611304	
„ Engländer		431692	
„ Britisch-Amerikaner		249970	
„ Schotten		108518	
„ Waleser		45763	
aus Großbritannien und Irland ohne nähere Bezeichnung		1802	
		2,449049	
Eingewanderte Preußen		227661	
„ Baiern		150165	
„ Badenser		112834	
„ Hessen		95464	
„ Würtemberger		81336	
„ Österreicher		25061	
„ Nassauer		10233	
„ aus andern deutschen Staaten		598382	
„ Deutsche im ganzen			1,301136
„ Franzosen			109870
„ Schweizer			53327
„ Holländer			28281
„ Belgier			9072
„ Dänen			9962
„ Norweger			43995
„ Schweden			18625
„ Chinesen			55565
sonstige weiße Einwanderer			78969
sämmtliche weiße und chinesische Einwanderer			4,131851
			31,443360
Dazu kommt noch			
Weiße Bevölkerung des Indianerterritoriums			1988
Freie farbige Bevölkerung desselben			404
Sklaven desselben			7369
Wilde Indianer			294431
			31,747592

8) Staaten. Um die geographische Eintheilung dieser Bevölkerung in möglichster Kürze anschaulich zu machen, folgt hier eine Tabelle, in deren erster Spalte die Staaten und Territorien aufgeführt stehen. In der zweiten folgt das Datum ihres Eintritts in die Union; in der dritten das Areal in englischen Quadratmeilen; alsdann die Dichtigkeit der Bevölkerung auf eine englische Quadratmeile; ferner die Gesammtbevölkerung; die Zahl der Repräsentanten im Unterhause des Congresses; die Werthschätzung des Gesammteigenthums; darauf die Einwohner deutscher Geburt, die Einwohner irischer Geburt; die eingewanderte Bevölkerung; die Sklaven; die freien Farbigen; die Hauptstadt und die andern Städte, welche im Jahre 1860 über 14000 Einwohner zählten; endlich deren Bevölkerung.

Staaten.	Eintritt.	Fläche.	Dichtigkeit.	Bevölkerung.	Repräsentanten.	Vermögen. Dollars.	Deutsche	Irländer.	Einwanderung.	Sklaven.	Freie Farbige.	Hauptstädte.	Einwohner.
Maine	1820	31766	19,47	628279	5	190,211600	384	15290	37453		1327	Augusta	7609
												Portland	26341
Neuhampshire	1788	9280	35,14	326073	3	156,310860	412	12737	20938		494	Concord	9000
												Manchester	20109
Vermont	1791	9056	34,79	315098	2	122,477170	219	13480	32743		709	Montpellier	4000
Massachusetts	1788	7800	157,85	1,231066	10	815,237433	9961	185434	260114		9602	Boston	177812
												Lowell	36827
												Cambridge	26060
												Roxbury	25137
												Charlestown	25083
												Worcester	24960
												Neubedford	22524
												Salem	22252
												Lynn	19083
												Lawrence	17639
												Taunton	15376
												Springfield	15199
												Fall River	14027
Rhode-Island	1790	1046	166,94	174620	1	135,337588	815	25285	37394		3952	Providence	50666
Connecticut	1788	4730	97,29	460147	4	444,274114	8525	55445	80696		8627	Hartford	29152
												Neuhaven	39277
												Norwich	14047
Neuyork	1788	50510	76,82	3,880735	31	1843,338517	256252	498072	998640		49005	Albany	62368
												Neuyork	814287
												Brooklyn	266664
												Buffalo	81131
												Rochester	48096
												Troy	39235
												Syracuse	28199
												Utica	22528
												Oswego	16317
												Kingston	16640
												Neuburg	15198
												Poughkeepsie	14726
Neujersey	1787	8320	80,71	672035	5	467,918324	33772	22006	122790	18	25318	Trenton	17221
												Newark	72179
												Jersey City	29226
												Paterson	19618
												Camden	14358
Pennsylvania	1787	46000	63,18	2,906015	23	1418,501814	138244	201939	430505		56849	Harrisburg	13405
												Philadelphia	568034
												Pittsburg	49220
												Allegheny	28703
												Reading	23165
												Lancaster	17603
Delaware	1787	2120	52,93	112216	1	48,242181	1263	5832	9185	1798	19829	Dover	4000
												Wilmington	21258
Maryland	1788	11124	61,76	687049	5	276,919944	43884	24872	77536	97189	83942	Annapolis	4529
												Baltimore	212419
District Columbia	1790	60	1251,33	75080		41,084945	2254	7258	12484	2185	11131	Washington	61118

Ohio	1802	39964	58,54	2 339502	18	1193.898422	168210	76328	326254		26681	Columbus	17882
												Cincinnati	161044
												Cleveland	17034
Indiana	1818	33809	39,98	1,350428	11	588,535371	66705	24495	119184		11428	Indianopolis	18612
Illinois	1818	55405	30 89	1,711951	13	871.860382	130804	87573	324843		7628	Springfield	5000
												Chicago	109263
												Peoria	14425
Missouri	1821	67380	17,54	1.182012	9	501,214398	88487	43464	160541	114931	3572	Jefferson City	3000
												St.-Louis	151780
Kansas	1861	78418	1,37	107206	1	31.327895	4318	3888	12691	2	625	Topeka	500
Jowa	1846	50914	13,35	674948	5	247,338265	38555	28072	108091		1104	Des Moines	3965
Minnesota	1858	81259	2,14	173855	1	52.294413	18400	12831	58729		259	St.-Paul	6000
Wisconsin	1848	53924	14,39	775881	8	273,671668	123379	49961	276927		1171	Madison	3500
												Milwaukee	45354
Michigan	1837	56243	13,32	749113	8	257,163983	38705	30049	149092		8799	Lansing	3074
												Detroit	45619
Westvirginien	1861	23000	17,10	393234	2							Wheeling	14153
						793.249681	10512	16501	35058	490865	58042	Richmond	37910
Virginien	1788	38352	32,89	1 281397	8							Petersburg	18275
												Norfolk	14609
Nordcarolina	1789	45000	22,05	992622	7	358,739399	765	889	3299	331059	30463	Raleigh	4780
Südcarolina	1788	30213	23,29	703708	4	548,138754	2947	4906	9986	402406	9914	Columbia	8059
												Charleston	51210
Georgien	1788	58000	18.23	1,057286	7	645.895237	2472	6596	11871	462198	3500	Milledgeville	2216
												Savannah	22292
Florida	1845	59268	2,37	140425	1	73,101500	478	927	3309	81745	932	Tallahassee	800
Alabama	1819	50722	19,01	964201	6	495,237078	2601	5664	12352	435080	2690	Montgomery	35902
												Mobile	29259
Mississippi	1817	47156	16,78	791305	5	607,324911	2008	3893	8558	436631	773	Jackson	3500
Louisiana	1812	41255	17,18	708002	5	602.118568	24614	28207	81029	331726	18647	Baton Rouge	4500
												Neuorleans	168823
Texas	1845	237504	2,54	604215	4	365,200414	20553	3480	43422	182566	355	Austin	3000
Arkansas	1838	53198	8,34	435450	3	219,296473	1143	1312	3741	111115	144	Little Rock	2167
Tennessee	1796	45600	24,34	1.109801	8	493,903892	3869	12498	21226	373719	7300	Nashville	16987
												Memphis	22623
Kentucky	1792	37680	30,69	1.155684	8	666 043112	27227	22249	59799	225483	10684	Frankfort	5000
												Louisville	69740
												Covington	16471
Californien	1850	155500	0,60	379994	3	207,874813	21646	33147	146528		4086	Sacramento City	500
												San-Francisco	56805
Oregon	1859	80000	0,66	52465	1	28,930637	1078	1266	5122		128	Salem	1000
Nevada	1864	83500	0.15	6857	1	. . . . .	454	651	2064		87	Carron City	100
Territorien:													
Neumexico	1850	294450	0,43	93518		20,813768	569	827	6723		85	Santa-Fé	4846
Utah	1850	109600	0,30	40273		5,596118	158	278	12754	29	30	Great Salt Lake City	10000
Washington	1853	71300	0,07	11594		5,601466	572	1217	3144		30	Olompia	1000
Nebraska	1854	63000	0,24	28841		9,131056	1742	1431	6351	15	67	Omaha City	1000
Colorado	1861	106475	0,32	34277			576	624	2666		48	Golden City	100
Dacota	1861	152500	0,02	4937			22	42	1774			Yankton	100
Arizona	1863	130800										Tucson	500
Idaho	1863	326373										Florence	1000
Zusammen		2,944133	11,18	31,445080	233	16169,616068	1,301138	1,611304	4.131812	3,953760	437996		4,469320

Nicht zu übersehen ist die Concentration der städtischen Bevölkerung, der deutschen Bevölkerung und der Bevölkerung überhaupt in dem obenbezeichneten Ländergürtel zwischen dem 38. und 43. Breitengrade.

Ferner mag als diese Tabelle beleuchtend noch hier bemerkt werden, daß die Botschaft des Gouverneurs von Illinois für 1865 folgendermaßen gedruckt und vertheilt wurde: in englischer Sprache 50000, in deutscher 20000, in schwedischer 1000, in norwegischer 1000, in dänischer 500 und in französischer 500 Exemplare; daß in Indiana jetzt die deutsche Sprache in allen Freischulen gelehrt wird, und daß die Aufnahme eines Census von St.-Louis im Jahre 1865 als Gesammtbevölkerung der Stadt 165446 Personen, darunter 88507 Eingeborene, 41389 geborene Deutsche, 20206 geborene Irländer, 1887 Franzosen, 4070 Engländer und 2835 verschiedener anderer Nationalitäten ergab.

9) Betriebszweige. Außer der vereinzelten Angabe, daß in Fabriken 1,106000 Männer und 285000 Frauen beschäftigt werden, begegnet uns keine Spur eines Versuchs einer Sonderung der Bevölkerung nach den bürgerlichen Thätigkeiten, denen sie obliegen. Die Leichtigkeit, mit der das „Geschäft" gewechselt wird — von Beruf ist im wirklichen Leben wenig die Rede — müßte allerdings einem solchen Unternehmen Hindernisse bereiten. Der Stand der Rentiers beschränkt sich fast gänzlich auf alte Witwen. Auch der Reichste betreibt noch etwas Einträgliches. Ebenso ist der dienende Stand auf sehr enge Grenzen eingeschränkt; wenn man Ackerknechte, Gärtner und Köchinnen als Producenten von dem eigentlichen Bedientenstande ausschließt, so verschwindet auch dieser. Die Allgemeinheit des Erwerbs gibt der Gesellschaft jene finanzielle Unverwüstlichkeit, die sich unter der furchtbaren Last des Bürgerkriegs so glänzend bewährt hat. Wenn man von der Einwanderung als der Grundlage des ganzen Volkslebens ausgeht, und das ist sie, so vertheilt sie sich von 1820—60 wie folgt: Arbeiter 872317, Landbauern 764837, Handwerker 432324, Kaufleute und Commis 235734, Dienstboten (meistens weibliche) 49494, Bergleute 39967, Seeleute 29484, Fabrikanten und Ingenieurs 5136, Nähterinnen 5246, Lehrer 1528, Schauspieler 588, Ärzte 7109, Advocaten 2676, Geistliche 4326, Künstler und Musiker 3219, andere 26206, nicht angegeben 2,978599; zusammen 5,459421.

Die schwere Überzahl wirft sich entschieden auf den Landbau und bringt die Umwandlung der Wildniß in cultivirtes Land zu Stande. Mit jedem Jahre wendet sich jedoch der neue Ankömmling mehr und mehr der eigentlichen landwirthschaftlichen Seite seines Berufs ab und der mercantilen zu. Der Verkauf des Getreides interessirt ihn bald mehr als das Wachsthum desselben. Die zweite oder dritte Generation widmet sich einer kaufmännischen als einer einträglichern Thätigkeit, und so geht der Zug aus der Farm in das Landstädtchen und aus dem Landstädtchen in die Großstadt. Daher ist beständig auf dem flachen Lande Mangel an Arbeitern und in den Städten Zudrang von Handlungsdienern. Auch die eigentlichen Bauern lieben es, ihre alten Tage nicht als Patriarchen auf ihren Höfen, sondern als Kleinbürger in den Marktflecken zuzubringen. Dafür entschädigt nirgends eine Neigung begüterter Leute zum Landleben: denn die Villen reicher Kaufleute bei den Städten sind anderer Art. Dieser Abgang einer eigentlichen Gentry, eines Adels im rechten Sinne des Worts, ist ein empfindlicher Mangel. Bei diesem Wechselverkehr zwischen Landbau und Handel kommt das eigentliche Gewerbliche zu kurz. Man legt wenig Gewicht auf technische Fertigkeit; die geschickten Leute werden von Industriellen ausgebeutet und nicht beneidet. Bliebe der Zufluß aus Europa aus, so würde die Technik mit Riesenschritten rückwärts gehen. Dasselbe gilt selbstredend in gesteigertem Maße von Kunst und Wissenschaft. Nur in der Sophistik und Schönrednerei gibt es eine selbständige Betriebsamkeit; alles andere ist noch vom Auslande abhängig.

10) Fischfang. Die älteste Industrie der Vereinigten Staaten ist die des Fischfangs, welche zuerst die Besiedelung Neuenglands veranlaßte und sogar, glaubwürdigen Angaben zufolge, den biscayischen Fischern eine geheime Erwerbsquelle gewährte, bevor Columbus seine Entdeckungsreise antrat. (S. Nordamerika.) Der Walfisch, welcher ursprünglich hart an den Küsten und Inseln Neuenglands mit Strandbooten gejagt wurde, ist längst in die entlegenen Regionen des nördlichen Stillen Meeres verscheucht worden und hat auch durch die Erfindung der Gasbeleuchtung an Bedeutung eingebüßt; die Erschließung der Ölquellen wird hoffentlich seine vielfach befürchtete Ausrottung noch ferner in die Zukunft hinausschieben; gleichwol folgt ihm der Yankee auf seinen Wanderungen auf dem Fuße nach und erbeutete im Jahre 1860 einen Werth von 7,521588 Doll. Diesem Betrieb am nächsten steht der Stockfischfang, welcher in

genanntem Jahre 4,183563 Doll. erreichte. Neuengland und Californien betreiben diese zwei Fischereien ausschließlich. Ferner werden gefangen Aiosen (321052 Doll.), Whitefisch (in den Seen 464479 Doll.), Lachse (nur in Californien, Washington und Oregon, 51300 Doll.) und Austern (382170 Doll.); Gesammtbetrag 12,924092 Doll.

11) Bauholzhandel. Der Ertrag des Jahres 1860 an Bauholz wird zu 95,912286 Doll. angegeben, nämlich in Neuengland 12,069895 Doll., in den Mitteistaaten des Ostens 26,455005 Doll., in den freien Staaten des Mississippithals 33,274793, in den bisherigen Sklavenstaaten 17,941162 und jenseit der Rocky-Mountains 6,171431 Doll. Trotz der fortgeschrittenen Ausrodung der Wälder seit 1850 findet sich eine Abnahme in diesem Betriebszweig nur in Rhode-Island, Connecticut, Neuyork, Südcarolina und Louisiana; im ganzen eine Zunahme von 63$^{9}/_{10}$ Proc.

12) Landwirthschaft. Seit dem 15. Mai 1862 besteht im Ministerium des Innern eine Abtheilung des Landbaues (Department of Agriculture). Die Förderung dieses Betriebszweigs ist seit mehrern Jahren Gegenstand specieller öffentlicher Aufmerksamkeit. Der Census von 1860 zählt 40 landwirthschaftliche Zeitschriften auf. Neuyork, Pennsylvanien, Maryland, Michigan und Iowa haben Agriculturschulen. In fast allen Staaten werden jährliche Staatsausstellungen gehalten, und seit zehn Jahren sind auch in vielen Counties die jährlichen Ausstellungen mit eigens dazu errichteten Gebäulichkeiten eingeführt worden. Auf die Ersparniß der Handarbeit im Landbau ist von jeher die Intelligenz des Landes gerichtet gewesen, wie überhaupt die in Amerika erfundenen Maschinen dasjenige sind, was die eigenthümliche Stellung der Vereinigten Staaten in der allgemeinen Culturentwickelung kennzeichnet. Man denke vor allem an die Cotton-Gin. Einige Carolliner, die während des Revolutionskriegs nach den Bahamainseln geflohen waren, erfuhren daselbst, daß die Erfindung neuer Maschinen in England einen großen Bedarf an Baumwolle erzeugt habe; sie wandten deshalb dem Anbau derselben ihre Aufmerksamkeit zu. Die kleine Insel Anguilla im Karaibischen Meer ist wegen ihrer ausgezeichneten Baumwolle berühmt, deren Same direct von Persien gekommen sein soll. Von Anguilla erhielten die amerikanischen Pflanzer auch ihren Samen; doch ging der Anbau so langsam von statten, daß 1786 diese Baumwolle erst auf zwei Küsteninsein gezogen wurde. Im Jahre 1801 betrug der ganze Vorrath amerikanischer Baumwolle in Liverpool nur einen Ballen. Es wachsen im Gebiet der Vereinigten Staaten zwei Hauptarten dieses Gewächses, die sogenannte Long-Staple, langfaserige oder Sea-Island, und die kurzfaserige oder Upland. Jene, die den vier- bis sechsfachen, oft sogar den zwölf- bis sechzehnfachen Preis der Upland bringt, gedeiht auf den längs der Küste von Südcarolina und Georgien sich hinziehenden Inseln, die mit ihrem leichten, lockern, mit Sand vermischten Boden ganz besonders für diese Sorte geeignet sind. Die Upland dagegen, die, wie schon ihr Name sagt, höher im Lande gewonnen wird und deshalb von geringerer Qualität ist, liefert mehr als neun Zehntel der jährlichen Ernte. Bei dieser Sorte hängt aber der Same so fest an der Wolle, daß, wenn er mit der Hand davon getrennt werden müßte, man höchstens ein Pfund per Tag reinigen könnte. Nun erfand im Jahre 1793 E. Whitney, ein unbekannter armer Arbeiter aus Massachusetts, die Cotton-Gin, welche in einem Tage bequem 1000 Pfd. Baumwolle von ihrem Samen sondert und reinigt. Im Jahre 1794 war der Export langfaseriger Baumwolle von 187000 Pfd. auf 1,601761 und 1795 schon auf 6,276300 Pfd. gestiegen. Als im Jahre 1807 Whitney einen Proceß in Savannah zu bestehen hatte, erklärte der Richter der Jury die Wirkung dieser Erfindung auf die Entwickelung des Südens mit folgenden Worten: „Das ganze Innere der südlichen Staaten eilte seinem Verfall entgegen, als die Einführung dieser Maschine wie durch einen Zauberschlag Aussichten eröffnete, welche das ganze Land in Bewegung und nützliche Thätigkeit versetzten. Unsere Schulden wurden bezahlt, unser Vermögen vermehrte sich, und unsere Ländereien verdreifachten sich im Werth." Der riesige Nutzen, den die Baumwollcultur nun brachte, erweiterte ihr Feld schnell bis an den Rio-Grande. Die eigentliche Baumwollzone umfaßt das südlich vom 35. Breitengrade bis zum Mexicanischen Golf zwischen obigem Fluß und dem Atlantischen Ocean sich erstreckende Land, eine Fläche von mehr als 450000 englischen Quadratmeilen, von welcher etwa 40 Mill. Acker zur Cultur dieser Pflanze geeignet, jedoch beim Ausbruch des Bürgerkriegs nur 5—7 Mill. wirklich bebaut waren. Der Süden nahm somit jenen Aufschwung, der den Schwerpunkt der politischen Macht in seine Grenzen verlegte; und als dieses Übergewicht ihm wieder aus den Händen schlüpfte, entstand der Bürgerkrieg.

Unter den Mitteln, durch welche es dem Norden möglich wurde, den verlorenen Boden

wieder einzubringen, spielen die bei der Cultur der Brotfrüchte in Anwendung gebrachten Erfindungen keine unbedeutende Rolle. Sie erstrecken sich neuerdings auf alle Verrichtungen des Landwirths; es gibt neue Pflüge, Eggen, Walzen, Hacken, die von Pferden gezogen werden, Maschinen zum Säen und zum Abhülsen des Mais, zum Flachsbrechen, Schneidemaschinen und Buttermaschinen. Am wichtigsten aber sind die Mäh- und die Dreschmaschinen. Die Sense und der Flegel stehen im Begriff, dem Spinnrad und der Sichel in das Reich der Schatten zu folgen. In der pariser Weltausstellung wurde ein Versuch gemacht, der in einer halben Stunde folgende vergleichsweisen Resultate aufweist: Sechs Drescher mit Flegeln draschen 60 Liter Weizen, Pitt's amerikanische Dreschmaschine 740, Clayton's englische 410, Dunoir's französische 250, Pinet's belgische Dreschmaschine 150 Liter. Der Gesammtwerth alles im Jahre 1860 im Gebrauch befindlichen Ackergeräths mit Einschluß der Maschinen betrug 247,027446 Doll.

Von der ganzen Bodenfläche der Vereinigten Staaten sind noch vier Fünftheile im Zustande der Wildniß, in den freien Staaten 71,44 Proc., in den bisherigen Sklavenstaaten 66,83 Proc.; von dem eingenommenen Lande ist der Durchschnittswerth des Ackers 11,14 Doll., in den freien Staaten 19 Doll., in den bisherigen Sklavenstaaten 6,09 Doll. Doch hat der Census hier blos die Landwirthschaft im Auge, sodaß man das zu andern Zwecken in Gebrauch genommene Land nicht verzeichnet findet. Diese Farms, welche den fünften Theil der Bodenfläche einnehmen, zerfallen in 163,261389 Morgen urbares und in 246,508244 Morgen unbebautes Land, zusammen im Werth von 6650,872507 Doll. Die Anzahl der Bauerstellen, im Jahre 1850 1,449075, findet sich für 1860 nicht verzeichnet. Die Durchschnittsgröße einer Farm war 203 Morgen im ganzen Lande, am höchsten (4466 Morgen) in Californien und am niedrigsten (51 Morgen) in Utah. Am werthvollsten waren im Jahre 1860 die gesammten Bauerstellen in Neuyork (29,166695 Doll.) Der höchste Durchschnittswerth der Meiereien fand sich im District Columbia (6481 Doll.), in Louisiana (5648 Doll.) und Neujersey (5030 Doll.); der niedrigste in Utah (337 Doll.), Neumexico (441 Doll.) und Arkansas (860 Doll.); im ganzen Lande 2228 Doll. In Neuengland ist 26,79 Proc. des ganzen Landes urbar, in den östlichen Mittelstaaten 35,72 Proc., in den östlichen Südstaaten 16,07 Proc., im Südwesten, Texas ausgenommen 10,17 Proc., im Nordwesten 12,90 Proc., in Californien 0,06 Proc. und in Texas 0,42 Proc. Der Durchschnittswerth des Morgens in Neuengland beträgt 20,27 Doll., in den östlichen Mittelstaaten 28,07 Doll., im atlantischen Süden 5,34 Doll., im südlichen Mississippithal 6,26 Doll., im nördlichen Mississippithal 11,39 Doll.; in Californien 1,89 Doll. und in Texas 1,44 Doll. Im Jahre 1850 nahmen Wiesen und Heu 33 Mill. Morgen in Anspruch, Mais 31 Mill., Weizen 11 Mill., Hafer 7½ Mill., Baumwolle 5 Mill., Roggen 1,200000, Erbsen und Bohnen 1 Mill., Kartoffeln 1 Mill., Sweet Potatoes 750000, Buchweizen 600000, Taback 400000, Zucker 400000, Gerste 300000, Reis 175000, Hanf 110000, Flachs 100000, Obstgärten 510000, Weinberge 250000, andere Früchte 1 Mill. Bei dieser Aufzählung bleiben 17,247614 Morgen urbares Land ohne Angabe über die Verwendung übrig.

Obgleich in den zehn Jahren von 1850—60 die Weizenproduction von 100,485944 auf 171,183381 Bushel, also um 70 Proc., im ganzen aber die Bodenerzeugnisse schneller als die Bevölkerung zugenommen haben, so darf man doch nicht behaupten, daß die Vereinigten Staaten als Ackerbauland den übrigen Culturstaaten voraussein. Von der zur Urbarmachung jedes nennenswerthen Theils des Rocky-Mountain-Plateau unentbehrlichen Bewässerung weiß man noch nichts; das Trockenlegen der Sümpfe ist in den ersten Anfängen, und der Dampfpflug ist noch nicht eingeführt. Was hauptsächlich fehlt, ist die Sorgfalt; der Bauer denkt nur an die diesjährige Ernte und befürchtet die Erschöpfung der Felder nicht, weil er ja im Westen neues Land besiedeln kann. Die ältern Gegenden sind heutzutage weniger ergiebig als vor einem Jahrhundert. Hiervon machen die altdeutschen, namentlich pennsylvanischen Districte eine ehrenvolle Ausnahme. Hier ist der eigentliche Weizenboden, nicht auf der Prairie, wo zwar in den ersten Jahren enorme Quantitäten des geringern Sommerweizens emporwuchern, in kurzer Zeit aber die Ergiebigkeit des Bodens nachläßt. Die Weizenernte in Ohio betrug vor 50 Jahren 30 Bushel vom Morgen, heutzutage nicht ganz 15. Im Jahre 1775 äußert ein englischer Reisender sein Erstaunen über die Fruchtbarkeit der Umgegend von Albany, welche bei schlechter Bewirthschaftung 30—40 Bushel auf den Morgen hergab, noch einmal soviel als der beste Boden in England. Jetzt erzielt man in England auf dem Morgen 36 Bushel, bei Albany im Jahre 1855 4,68 Bushel Winter- und 7,38 Sommerweizen.

Die Erzeugniſſe der Viehzucht ſummiren ſich folgendermaßen:

	1850. Köpfe.	1860. Köpfe.
Pferde	4,336719	6,115458
Eſel und Mauithiere . .	559331	1,129553
Milchkühe	6,385094	8,728862
Jochochſen	1,700694	2,240075
Sonſtiges Vieh	10,293069	14,671400
Schafe	21,723220	23,217756
Schweine	30,354213	32,555267
Werth des Viehſtands . .	544,180516 Doll.	1107,490216 Doll.

Dieſem aufgezählten Viehſtande der Bauern werden noch vom Jahre 1860 als andern Klaſſen gehörig hinzugefügt: Pferde 1,185514, Eſel und Mauithiere 166786, Hornvieh 3,347009, Schafe 1,505810, Schweine 3,467905. Doll.

Wir ſchließen hier bei Werth des geſchlachteten Viehs im Jahre 1850 111,703142 Doll., im Jahre 1860 212,871653.

An der Zahl von Pferden ſtehen Ohio mit 622829 und Illinois mit 575161 obenan. Man ſchätzt die Virginier als Relt- und Kutſchpferde und die pennſylvaniſche Conеſtoyoraſſe für ſchwere Arbeit. Der Krieg hat unter dieſen Thieren ſelbſtredend entſetzlich aufgeräumt, dagegen aber auch auf eine ſorgfältigere Behandlung derſelben aufmerkſam gemacht. In Südcarolina, Georgien, Alabama und Louiſiana hatte ſich ſchon im verfloſſenen Jahrzehnt eine Abnahme gezeigt, in den öſtlichen und weſtlichen Mittelſtaaten dagegen eine bedeutende Zunahme.

Kentucky (117635), Tenneſſee (119221), Miſſiſſippi und Alabama ſind die Zuchtorte der Eſel und Maulthiere, die im Oſten und Norden wenig bedeuten.

In Texas (172243), Miſſouri (166588), Neuyork, Kentucky, Tenneſſee und Miſſiſſippi wird am meiſten mit Ochſen gearbeitet, während man in Pennſylvanien und den ſonſtigen deutſchen Staaten mehr mit Pferden pflügt. Die Milchkühe ſind am häufigſten in Neuyork (123634) und Ohio (696309).

Es wurde producirt an

	1850.	1860.
Butter	313,345306 Pfd.	460,509854 Pfd.
Käſe	105,535893 „	105,875135 „

Das Erzeugniß an Käſe hat in zehn Jahren nicht zugenommen und iſt ſo wenig entwickelt, daß noch ein großer Theil des Bedarfs aus England importirt wird. Neuyork producirt faſt zweimal ſoviel Butter und mehr als zweimal ſoviel Käſe als irgendein anderer Staat.

Auch die Schafe haben ſich in dieſen zehn Jahren nicht erheblich vermehrt. Sie vertheilen ſich zu 40 auf die Quadratmeile der Staaten. Das Erzeugniß an Wolle betrug im Jahre 1850 52,516959 Pfd., im Jahre 1860 60,511343 Pfd., was jedoch nicht die Wolle derjenigen Schafe mit einſchließt, welche andern als Bauern angehörten. In den 11 Jahren von 1850—60 wurde für 32,110150 Doll. rohe, und für 299,834584 Doll. fabricirte Wolle eingeführt gegen eine Ausfuhr von nur 1,562502 Doll. des rohen Artikels. Außer Auſtralien und Südamerika eignet ſich keine Weltgegend mehr für die Schafzucht als die Vereinigten Staaten nördlich des 34. Breitengrades, namentlich Ohio, Texas und Californien. Auch das dürre Erdreich von Utah treibt ſamenreiche Gräſer, darunter eine Art wilden Weizens, die der Milch der Kühe eine eigenthümliche Mächtigkeit und den Schafen die Geſundheit und das üppige Vlies verleihen ſoll, wofür ſie bekannt ſind. Californien erzeugte 1855 an Wolle 360000, 1864 aber 8 Mill. Pfd. Wäre nicht das Intereſſe der Sklavenhalter von jeher darauf bedacht geweſen, dieſen gefährlichen Concurrenten durch ungünſtige Einfuhrzölle niederzuhalten, ſo wäre möglicherweiſe die Baumwolle niemals zum „König" geworden. Dieſer Induſtrie ſteht eine große Zukunft bevor.

Obgleich Cincinnati den Namen der Porkopolis führt, ſo producirte Ohio 1860 doch nur 2,175623 Schweine gegen 2,498528 in Indiana, 2,354425 in Miſſouri, 2,343948 in Tenneſſee, 2,330595 in Kentucky und 2,279722 in Illinois. Überhaupt hat auch die Schweinezucht ſich wenig ausgedehnt und im Oſten, Süden und Südweſten abgenommen.

Die minder wichtigen Einheimfungen betrugen

	1850.	1860.
Erbſen und Bohnen . .	9,219901 Buſhel	15,188013 Buſhel
Kartoffeln	65,797896 „	110,571201 „
Sweet Potatoes . . .	38,268148 „	41,606302 „
Gerſte	5,167015 „	15,635119 „
Buchweizen	8,956912 „	17,664914 „
Obſt	7,723186 „	19,759361 „
Wein	221249 Gallonen	1,860008 Gallonen
Werth der Gartenfrüchte .	5,280030 Doll.	15,541027 Doll.
Hanf	34871 Tonnen	104490 Tonnen
Hopfen	3,497029 Pfd.	11,010012 Pfd.
Flachs	7,709676 „	3,783079 „
Flachsſamen	562312 „	611927 „
Seide	10843 „	6562 „
Wachs und Honig . . .	1,453790 „	26,386855 „
Häusliche Fabrikate . .	27,493644 Doll.	24,358222 Doll.

In Texas bezieht man vom Morgen im Durchſchnitt 250 Buſhel Kartoffeln, was die höchſte Ziffer iſt; die niedrigſte findet ſich in Alabama mit 60 Buſheln; Sweet Potatoes wachſen in Georgien im Durchſchnitt 400 Buſhel auf dem Morgen Landes.

Der Obſtzucht iſt das jetzt im großen betriebene Einmachen der feinern Arten ſehr zugute gekommen. Äpfel und Birnen gedeihen nördlich des 38., Pfirſiche ſüdlich des 41. Breitengrades; die Pfirſichzucht iſt in Neujerſey und Delaware ein Großgeſchäft; da die Bäume bei richtiger Behandlung ſchon im dritten Jahre ſehr reichlich tragen, im ſechsten jedoch in dieſem Fall ſchon ganz unfruchtbar werden, ſo muß die Nachpflanzung ſyſtematiſch betrieben werden.

Orangen, Feigen und Bananen gelangen ſüdlich des 33. Breitengrades zur Reife. In Los Angelos (Californien) hat man 1864 100000 Orangen und 40000 Citronen gezogen.

Die Weinzucht macht Fortſchritte, denen der Cenſus nicht gerecht zu werden vermag, da das Ziehen feiner Rebſorten am Spaller immer mehr von allen Hausbeſitzern betrieben wird. Ihre Hauptſitze ſind Ohio, Kentucky, Miſſouri, und vor allem Californien, das ſeine Ähnlichkeit mit dem Gelobten Lande auch in dieſer Hinſicht bewährt. Der Weinbau erfreut ſich ſeit einigen Jahren der allgemeinen Gunſt, da man überzeugt iſt, daß ein billiger Wein der Trunkſucht am nachhaltigſten entgegenwirkt. Unter den Winzern ſtehen die Deutſchen an der Spitze. Californien hat von 1856—65 ſeine Rebenzahl von 1,540130 auf 5 Mill. erhöht. Im Jahre 1861 wurden 343471 Gallonen Wein zur Verſteuerung berichtet. Die Weinernte des Jahres 1864 in allen Theilen des Staats ſchlägt man auf 4 Mill. Gallonen und den erzeugten Branntwein auf 200000 Gallonen an. Die Gartenfrüchte kommen durch den ſchnellen Klimawechſel längs der Küſte in den Großhandel. Vom März an bis in den Sommer werden die nördlichen Hafenſtädte von den Carolinas, Georgien und Florida aus mit den friſchen Gemüſen verſehen, die ſie ſpäter aus der eigenen unmittelbaren Nähe beziehen.

Vor 25 Jahren producirten die Vereinigten Staaten nur etwa 6000 Ballen Hopfen. Im Jahre 1849 war dieſe Production auf 17000, 1859 auf 55000 Ballen geſtiegen. Der Ertrag von 1862 wird auf 80000 Ballen geſchätzt, ein Maximum, wie es ſobald nicht wieder vorkommen dürfte; denn 1863 belief ſich infolge eines gänzlichen Miswachſes die Ernte nur auf 63000, 1864 nur auf 45000 Ballen. Das Hochland von Central-Neuyork hat ſich als die fruchtbarſte Gegend für den Hopfenbau erwieſen. Sie erſtreckt ſich am Schenectady 20—30 engliſche Meilen weit nach Chittenango. Die Pflanze gedeiht, wie auch Flachs und Hanf, am beſten nördlich des 34. Breitengrades. Flachs beſchränkt ſich zumeiſt auf Neuyork und Kentucky, Hanf auf Kentucky, Neuyork und Miſſouri.

Die Seidenzucht iſt noch ſehr großer Ausdehnung fähig, da ſie ſich zur bäuerlichen Hausinduſtrie eignet und der Maulbeerbaum faſt überall gedeiht. Im Jahre 1860 wurden über 33 Mill. Doll. Seidenwaaren importirt.

Die Kartoffel gedeiht nördlich des 34., die Sweet Potato ſüdlich des 40., die Gerſte nördlich des 38. Breitengrades, vornehmlich in Californien, Neuyork, Ohio und Illinois.

Es folgen nunmehr die im Handel hauptſächlich ins Gewicht fallenden Producte:

	1850.	1860.
Heu	13,838642 Tonnen	19,129128 Tonnen
Kleesamen . .	468978 Buſhel	929010 Buſhel
Grasſamen . .	416831 „	900386 „
Mais	592,071104 „	830,451707 „
Weizen . . .	100,485944 „	171,183381 „
Roggen . . .	14,188813 „	20,976286 „
Hafer	146,584179 „	172,554688 „
Reis	215,313497 Pfd.	187,140173 Pfd.
Taback . . .	199,752655 „	429,390771 „
Baumwolle . .	2,445793 Ballen	5,198077 Ballen
(Der Ballen wiegt etwa 400 Pfd.)		
Rohzucker . . .	237133 Orhoft	302205 Orhoft
(Das Orhoft zu 1000 Pfd.)		
Rohrſirup . .	12,700991 Gallonen	16,337080 Gallonen
Sorghumſirup .		7,235025 „

Ahornzucker wurde (hauptſächlich in Neuyork, Vermont, Ohio, Michigan und Pennſylvanien) im Jahre 1860 gewonnen 38,863584 Pfd., und Ahornſirup 1,944594 Gallonen, gegen 34,253436 Pfd. Zucker im Jahre 1850. Die Heimat dieſes Erzeugniſſes wird ſtreng durch die Südgrenze Nordcarolinas und Tenneſſees beſchränkt, und mit jedem Schritt nach Norden nimmt die Maſſe des Products zu.

Heu producirten am meiſten Neuyork, Pennſylvanien, Illinois, Ohio, Vermont und Wisconſin. Die Zunahme ſteht zu der Vermehrung des Viehſtandes in keinem Verhältniß, was zum Theil der gebräuchlicher gewordenen Fütterung mit Wurzeln zugeſchrieben wird; durch den Krieg dürfte die Heuzucht, namentlich auf den Prairien, bedeutende Anregung erhalten haben.

Der Mais iſt wegen der Sicherheit ſeines Gedeihens, der Maſſe ſeines Ertrags, der verhältnißmäßig geringen Arbeit, die er bedingt, und der Mannichfaltigkeit ſeiner Nutzanwendungen für das Fortkommen von Menſchen und Vieh die beliebteſte und unſtreitig die wichtigſte Getreideart. Die Zunahme von 40 Proc. in der Production hält mit der Bevölkerungszunahme faſt gleichen Schritt. Das Ohiothal und Miſſouri iſt ſeine eigentliche Heimat; dann folgen die Golfſtaaten; am Atlantiſchen Meere iſt er im Süden wichtiger als im Norden; hier iſt Maisbrot und Hominy das Unvermeidliche, eigentliches Brot mehr eine Ausnahme. In Neuengland und Californien iſt die Maisproduction unbedeutend. In Connecticut ſind 41 Buſhel vom Acker gewonnen worden, in Südcarolina am wenigſten, 11 Buſhel.

Weizen producirten 1860 Illinois 24,159500, Wisconſin 18,812625, Indiana 15,219120, Ohio 14,532570, Virginien und Weſtvirginien 13,129180, Pennſylvanien 13,045231, Neuyork 8,681100, Michigan 8,313185 Buſhel. Man ſieht wie Chicago zu einem der Weltgetreidemärkte werden mußte. Am wenigſten lieferten Rhode-Island (1131) und Florida (2808). Die Geſammtzunahme von 1850—60 (70,647437 Buſhel) vertheilt ſich auf alle Staaten außer Maine, Vermont, Neuyork und Pennſylvanien, welche eine Abnahme aufweiſen. In Ohio iſt die Zunahme nur 45221 Buſhel. Der Durchſchnittsertrag des Morgens war am höchſten in Maſſachuſetts, 16 Buſhel, am kleinſten in Georgien, 5 Buſhel.

In Roggen haben die öſtlichen Mittelſtaaten Pennſylvanien (5,474792 Buſhel), Neuyork (4,786905 Buſhel) und Neujerſey (1,439497 Buſhel) ihren alten Vorrang behalten, obwol die verhältnißmäßige Zunahme im Ohiothal bei weitem größer iſt. Auch in Hafer ſind Neuyork und Pennſylvanien voran; ihnen folgen Ohio, Illinois, Wisconſin. Im Süden iſt die Haferproduction nicht unerheblich abgefallen. Die höchſte Durchſchnittsziffer der Production von Roggen auf den Morgen erreichte Ohio mit 25 Buſhel, an Hafer Iowa mit 36 Buſhel; die niedrigſte an Roggen Virginien mit 5 Buſhel; an Hafer Nordcarolina mit 10 Buſhel.

Reis wächſt gar nicht in den nördlichen Staaten. Faſt der ganze Betrag fällt auf Südcarolina mit 119,100528 und Georgien mit 52,507652 Pfd., neben denen nur Louiſiana und Nordcarolina überhaupt Erwähnung verdienen. In den nördlichen Staaten und Südcarolina hat die Production bedeutend abgenommen, in den drei übrigen angeführten Staaten etwas zugenommen.

Der Cenſus von 1850 wies in der Production des Tabacks einen Abfall von 19 Mill. Pfd. gegen den Schluß des vorhergehenden Jahrzehnts auf. Im Jahre 1860 war ſie jedoch wieder um 106 Proc. geſtiegen. An der Erzeugung nehmen jetzt ſämmtliche Staaten theil, vornehmlich aber (Alt-)Virginien, Kentucky, Tenneſſee, Maryland, Nordcarolina, Ohio und

Missouri. Die Heimsuchungen des Kriegs und die nunmehr auferlegte schwere Steuer können hier nicht wirkungslos geblieben sein.

Vor der Einführung der Cotton-Gin wurde die Baumwolle als Gartenpflanze vielfach in Nordcarolina, Virginien, Maryland, Delaware und im südlichen Illinois angebaut, wo sie 1860 ganz verschwunden war. Es finden sich die Jahreserzeugnisse folgendermaßen verzeichnet: 1790 1,500000 Pfd., 1800 35 Mill. Pfd., 1810 85 Mill. Pfd., 1820 160 Mill. Pfd., 1827 757000 Ballen (von 400 Pfd.), 1833 1,070000 Ballen, 1838 1,801000 Ballen, 1840 2,178000 Ballen, 1843 2,379000 Ballen, 1847 1,779000 Ballen, 1849 2,727000 Ballen, 1850 2,445793 Ballen, 1851 2,355000 Ballen, 1852 3,015029 Ballen, 1853 3,262882 Ballen, 1854 2,930027 Ballen, 1860 5,198077 Ballen.

Außer Illinois, welches 6, und Missouri, welches 100 Ballen lieferte, vertheilte sich die Production auf die zwölf Staaten Mississippi (1,195699 Ballen), Alabama (997978 Ballen), Louisiana (722218 Ballen), Georgien (701840 Ballen), Texas (405100 Ballen), Arkansas (367485 Ballen), Südcarolina (353413 Ballen), Tenneſſee (227450 Ballen), Nordcarolina, Florida, Virginien und Kentucky. Die Zunahme, überall bedeutend, war im Südwesten am stärksten. Man zählte 74031 Baumwollpflanzungen. Die Schicksale dieser weltgeschichtlichen Culturpflanze seit dem Ausbruch der Rebellion zu verfolgen, wäre eine erst nach Jahren zu lösende Aufgabe.

Rohrzucker liefert fast ausschließlich Louisiana (297816 Orhoft); die Pflanze wächst nur südlich vom 33. Breitengrade. In den eigentlichen Rohrzuckerstaaten gibt es keinen Ahornzucker und umgekehrt. Mehr in der Mitte wächst das seit 1850 aus China eingeführte maisähnliche sorghum saccharatum. Das Gewinnen des sehr reichhaltigen Zuckers aus dieser Pflanze ist mit noch nicht überwundenen Schwierigkeiten verknüpft. Sie gedeiht auf jedem Boden, wo der Mais wächst. Das Erzeugniß an Sorghumsirup hat bereits die Hälfte desjenigen des Rohrsirups erreicht. Voran geht hier Iowa mit 1,993474 Gallonen; ihm folgen Indiana, Illinois, Ohio.

Die im Census unter der Jahreszahl 1860 gelieferten Zahlen sind eigentlich die des Jahres 1859, in welchem die Ernte durchweg schlecht ausfiel. Für die Jahre 1860 und 1861 liegen keine Angaben vor. In den Jahren 1862, 1863 und 1864 hat sich in den der Union treu gebliebenen Staaten im Verhältniß mit 1859 der Ackerbau folgendermaßen entwickelt:

		1859.	1862.	1863.	1864.
Mais	Bushel	547,029514	586,704474	397,839212	530,451403
Weizen	„	138,809133	189,993500	173,677928	160,695823
Roggen	„	18,792013	21,254956	19,889335	19,872975
Hafer	„	152,168687	172,522997	170,129864	175,890194
Gerste	„	15,433297	17,781464	12,185895	10,716328
Buchweizen	„	17,114949	18,722995	15,786122	18,700540
Kartoffeln	„	107,337255	114,533118	98,965188	96,532029
Zusammen	Bushel	996,684844	1121,511504	888,546554	1012,659292
Taback	Pfund	230,343321	208,807078	163,353082	197,460229
Heu	Tons	19,073726	21,500000	18,346730	18,116691
Wolle	Pfund	50,183626	60,744072	79,405215	?
Sorghumsirup	Gallonen	5,860801	11,721602	7,700000	?

Acres des unter Cultur befindlichen Landes:

	1863	1864
Mais	15,312441	17,438752
Weizen	13,098936	13,158089
Roggen	1,439607	1,410983
Hafer	6,686174	6,461750
Gerste	557299	540317
Buchweizen	1,054060	1,051700
Kartoffeln	1,129804	902295
Taback	216423	239826
Heu	15,641504	15,034564
	55,136248	56,238276

Die Ernte des Jahres 1862 war, abgesehen von politischen Einwirkungen, eine außergewöhnlich gute. Bei der Ernte von 1863 stellte sich die Wirkung der durch den Krieg bewirkten Entziehung von Arbeitskräften ein, und traten im obern Mississippithal im Frühsommer eine Dürre und am 30. Aug. und 18. Sept. harte Fröste hinzu, welche dem Taback, Mais, Buchweizen und den Kartoffeln schweren Eintrag thaten. Im nächsten Jahre 1864 erfolgte trotz der hohen Arbeitslöhne kein weiterer Rückgang (obzwar die angeführten Zahlen dieses Jahres Kentucky mit einschließen, was bei 1863 nicht der Fall ist); wenn man bei dem unnatürlichen Stande des Goldes irgendwelcher Werthberechnung trauen dürfte, sogar folgende erhebliche Verbesserung: 1863 955,764322 Doll., 1864 1504,543690 Doll., Zunahme 548,779368 Doll.

13) Bergbau. Der Censusbericht hat keine besondere Rubrik für die Erzeugnisse des Bergbaues. Die unedeln Metalle erscheinen unter der Überschrift „Industrie", und Gold und Silber finden gar keine Stelle. Es ist auch sehr schwer, den Ertrag der letztern zu bestimmen. Es findet sich das Gold in unbedeutender Masse in Maine, Vermont, Neuhampshire, Alabama und Tennessee. Ehemals waren Virginien, die Carolina und Georgien die Hauptfundorte. Heutzutage enthalten Californien, Oregon, Washington, Nevada, das nördliche Arizona, Neumexico, Colorado und Idaho die ergiebigsten Goldgruben der Welt. In Utah ist durch die Politik der Mormonenpriester der Ackerbau auf Kosten des Goldgrabens gepflegt worden, obgleich den vielen kornischen Bergleuten unter ihren Kirchkindern das Suchen nach Erzen sehr nahe liegt und allem Anschein nach das Gold hier nicht seltener ist als in den andern Gegenden des Hochgebirges. Im Jahre 1859 hatte Californien eine Gesammtlänge von 5726 englischen Meilen an von Privaten zur Förderung des Bergbaues mit einem Aufwand von 13,547000 Doll. erbauten Kanälen. Die Bodenfläche der drei Goldfelder erstreckt sich über 13000 englische Quadratmeilen. Es bestanden 300 Mühlen zum Zerstampfen des Quarzes mit 2610 Stampfern und 519 Arastern.

Die Production des ganzen Landes im Jahre 1860 schätzt man auf 80 Mill. Doll., wovon nach einer Annahme sieben Achtel auf Californien fallen. Die Goldproduction dieses Staats wird jedoch von John S. Hittel („The Resources of California", Neuyork 1861) folgendermaßen geschätzt:

1848	10,000000 Doll.	1856	55,000000 Doll.
1849	40,000000 „	1857	55,000000 „
1850	50,000000 „	1858	50,000000 „
1851	55,000000 „	1859	50,000000 „
1852	60,000000 „	1860	45,000000 „
1853	65,000000 „	1861	41,680000 „
1854	60,000000 „	1862	42,540000 „
1855	55,000000 „		
		zusammen	734,220000 Doll.

Für 1863 und 1864 betrug die Goldausfuhr 46,071920 und 55,707201 Doll.

In Oregon wird der Ertrag des Jahres 1862 zu 12 Mill. Doll. angegeben; die ergiebigsten (Salmon River) Minen dieses Staats sind seither in das 1863 gebildete Territorium Idaho übergegangen. In Colorado wurden 1862 10 Mill. Doll., 1863 12 Mill. Doll. erbeutet.

Das californische Gold wie das von Oregon und Idaho ist von sehr hoher Feinheit. Nur 3 Mill. Doll. Silber sind bisher in Californien gewonnen worden. In Colorado, namentlich aber in Nevada erscheint es zu fast einem Drittel mit Silber versetzt. Dafür sind die Washoeminen von Nevada zum weltberühmten Silberfundort geworden. Die Grafschaft Storey sandte im October 1862 als Beitrag zur Sanitary-Commission acht Barren gediegenen Silbers, von denen fünf je 111 Pfd. wogen, zusammen im Werth von 20226 Doll. Die Bevölkerung von Nevada stieg von 1860—63 von 6857 auf 60000, wovon sich 20000 in Virginia City zusammenfanden. Schon 1862 waren 140 Quarzmühlen mit je 40—50 Stampfern in Bewegung, welche täglich 1000 Tonnen oder 50000 Doll. auswerfen sollten. Auch Arizona, welches Nevada im Norden und Sonora im Süden hat, verspricht namentlich im Thal des Gilaflusses großen Gewinn an Silber. Im Jahre 1863 ist am Südufer des Lake Superior Blei entdeckt worden, welches von 11—30 Pfd. Silber auf die Tonne Erz ergibt.

Platin findet sich in Californien, desgleichen Quecksilber in Masse, fast dem Bedarf des

Goldbaues entsprechend; Osmin und Iridium in Oregon; Kobalt in Nordcarolina und Missouri; Obsidinm in Nevada; Chrom in Vermont, Neujersey, Neuyork, Pennsylvanien und Maryland; Mangan in Vermont, Massachusetts, Pennsylvanien und Südcarolina.

Im Jahre 1860 wurden nach dem Census folgende Erze producirt: Nickel in Pennsylvanien 2348 Tonnen im Werth von 28176 Doll.; Zinn in Pennsylvanien 11800 Tonnen im Werth von 72600 Doll.; Blei in Missouri 355660 Tonnen, in Wisconsin 325368 Tonnen, in Iowa 160500 Tonnen, in Illinois 72953 Tonnen, in Virginien 61000 Tonnen, in Neuyork 800 Tonnen; zusammen 977281 Tonnen. Kupfer in Michigan 6283 Tonnen im Werth von 2,292186 Doll., in Neumexico 650 Tonnen im Werth von 415000 Doll., in Tennessee 2379 Tonnen im Werth von 404000 Doll., in Nordcarolina 2000 Tonnen im Werth von 105000 Doll., in Maryland, Virginien, Missouri und Pennsylvanien 3120 Tonnen im Werth von 100330 Doll.; zusammen 14432 Tonnen im Gesammtwerth von 3,316516 Doll.

Im Jahre 1863 wurden am Superior 7500 Tonnen reines (ingot) Kupfer im Werth von 6 Mill. Doll. erhoben.

Der Census verzeichnet nicht die Gesammtproduction des Roheisens, sondern nebeneinander den im Lauf des Jahres 1860 hergestellten Bestand in Roh (pig) und Stangen (bar), wie folgt:

	Tonnen Erz.	Tonnen Roh.	Werth. Doll.	Tonnen Stangen.	Werth. Doll.
Pennsylvanien	1,706476	553560	11,427379	259709	12,643500
Ohio	228794	94647	2,327261	10439	692000
Neuyork	176375	63145	1,385208	38275	2,215250
Maryland	79200	30500	739600	7000	556000
Kentucky	73600	23362	534164	6200	514000
Neujersey	57800	29048	574820	25006	1,370725
Tennessee	53220	18417	457000	5024	483248
Missouri	42000	22000	575000	4678	535000
Massachusetts	25000	13700	403000	20285	1,291200
Virginien	23217	9096	251173	17870	1,147425
Connecticut, Michigan, Vermont, Wisconsin, Neuhampshire, Indiana, Nord- und Südcarollna	25599	16999	1,913185	111812	3,800448
	2,514282	884474	19,487790	406298	22,248796
Im Jahre 1850			13,491898		15,938786
Zunahme (44,4, bez. 39,5 Proc.)			5,995892		6,310010

Der durch England ausgeübte Druck auf die Eisenindustrie war eine der Ursachen der Revolution. Im Jahre 1830 bestanden 239 Hohöfen, welche 191536 Tonnen ausgaben; 1837 war der Betrag 250000, 1856 841559 Tonnen.

Die Marquette-Minen an Lake Superior, welche im Jahre 1855 1447, im Jahre 1858 31035 Tonnen Erz ergaben, lieferten 1863 185000 Tonnen, aus denen 13732 Tonnen Roheisen gewonnen wurden.

An Steinkohlen wurde im Jahre 1860 producirt: Anthracit-Kohlen in Pennsylvanien 9,397332 Tonnen im Werth von 11,869574 Doll., in Rhode-Island 1000 Tonnen im Werth von 5000 Doll,; im ganzen 9,398332 Tonnen im Gesammtwerth von 11,874574 Doll. Fettkohlen in Pennsylvanien 66,994295 Buschel im Werth von 2,833859 Doll., in Ohio 28,339900 Buschel im Werth von 1,539713 Doll., in Illinois 14,258120 Buschel im Werth von 964187 Doll., in Maryland 14,200000 Buschel im Werth von 464338 Doll., in Virginien, Kentucky, Tennessee, Indiana, Washington-Territorium, Missouri, Rhode-Island, Iowa, Georgien und Alabama 20,584612 Buschel im Werth von 1,689094 Doll.; zusammen 1444,376927 Buschel, = 5,775077 Tonnen im Werth von 7,491191 Doll. Dazu Anthracit (wie oben) 9,398332 Tonnen im Werth von 11,874574 Doll.; zusammen also 15,173409 Tonnen im Gesammtwerth von 19,365765 Doll.; gegen den Ertrag von 1850 an 7,173750 Doll. Zunahme (169,9 Proc.) = 12,192015 Doll.

Durch die Betheiligung der pennsylvanischen Bergleute am Kriege trat eine Stockung in der Kohlenproduction ein, welche zu einer gewaltigen Theuerung führte. Im Jahre 1863 verdiente

mancher Arbeiter in diesen Gruben mit Karst und Spaten 15 Doll täglich. Wie alle Klassen, die schnell reich wurden, schlugen sich auch diese Leute auf seiten der Sklavenhalter und standen mehrere Monate am Rand des offenen Aufruhrs. Doch haben die politischen wie die materiellen Wirren ihre Ausgleichung gefunden.

Unter allen Mineralien erregt im gegenwärtigen Augenblick Petroleum die allgemeinste Aufmerksamkeit. Schon seit 1852 hat man aus gewissen sehr weichen und reinen Fettkohlenarten (cannel coal, brown coal) brennbares Öl bereitet, welches eine auffallende Ähnlichkeit mit dem Naturproduct aufwies, das schon von den Seneca-Indianern am Oil Creek im nordwestlichen Pennsylvanien und an den Quellwassern des Genueseeflusses im südlichen Neuyork entdeckt und unter dem Namen „Senecaöl" und „Genueseeöl", als Heilmittel verkauft wurde. Über Beschaffenheit und Ursprung des Petroleums hat übrigens die Wissenschaft das Laienthum noch nicht aufgeklärt. Es finden sich Spuren ausgedehnter Grubenarbeiten, die ohne Zweifel aus der Zeit der französischen Besetzung des Mississippithals stammen. Im Jahre 1845 stieß ein Bohrer, der in der Gegend von Tarentum, 35 englische Meilen oberhalb Pittsburg am Alleghanyfluß, Salz suchte, unversehens auf eine Ölquelle. Die Versuche zur nöthigen Reinigung dieses Öls gelangen anfangs nur sehr unvollkommen, was die Production zu keiner Regsamkeit kommen ließ. Im Jahre 1857 wurde zuerst am Oil Creek bei Titusville gebohrt und im August 1859 in der Tiefe von 70 Fuß eine Quelle erreicht, die täglich 400 Gallonen auswarf. Die im Verhältniß zum Gewinn beispiellos geringen Kosten (mit 6000 Doll. Anlagekosten, 5 Doll. täglichen Ausgaben und gutem Glück hat man, je nach Ergiebigkeit der Brunnen, welche von 1 bis zu 3000 Faß täglich auswerfen, eine tägliche Einnahme von 10—30000 Doll.) regten die Speculation unvermeidlich an. Am Schluß des Jahres 1860 gab es 2000 Bohrlöcher, von denen die große Mehrzahl selbstredend nichts, die 72 productivsten hingegen, theils durch ganz natürliche Ausströmung, theils durch Pumpen, ein tägliches Aggregat von 1165 Faß (zu 33 Gallonen) rohes Öl, nach damaligen Preisen im Werth von 10000 Doll., auswarfen. Einige Bohrlöcher haben die Tiefe von 800 Fuß erreicht, ohne auf Öl zu stoßen, die niedrigsten Quellen fand man in der Tiefe von 600 Fuß. Die größte Quelle hat drei Jahre lang jeden Tag 3000 Faß ausgeströmt, ehe sie versiegte. Im Jahre 1861 sind aus Pennsylvanien 134927 Faß in den Markt gelangt, im ganzen Lande 500000 Faß. Zu Anfang des Jahres 1862 veranschlagte man die Production auf 250000 Faß per Woche. Es gab damals in Pennsylvanien 75 fließende Quellen, 62 Pumpbrunnen, 358 nicht wieder verlassene Bohrlöcher, mit einem täglichen Ertrag von 5717 Faß, im Durchschnittswerth von 1 Doll. das Faß, und 25 Raffinerien. In diesem Jahre trat wegen des Misverhältnisses der Production zur Nachfrage ein bedeutender Preisrückgang ein. Das ganze westalleghanische Fettkohlenfeld, ein Areal von 62000 englischen Quadratmeilen, scheint Öl zu liefern, am meisten, nächst den pennsylvanischen Brunnen, bei Petroleum, im Kanhawathal von Westvirginien und bei Athens und Marietta im Staat Ohio. Auch in Yellow Creek unsern Salt Lake City in Utah, sowie in Californien und nordwestlich des Mississippi will man auf Ölspuren gestoßen sein. Noch in demselben Jahre wurde aber die Reinigung des Öls dermaßen vervollkommnet, daß es fortan nicht nur ein ziemlich gefahrloses und das allerbilligste Leuchtmaterial, sondern auch ein zum Einreiben und zu allen Mischungen, bei denen Öl verwandt wird, höchst brauchbarer Stoff wurde. Der Aufschwung, der nun erfolgte, ist unermeßlich, die einzige Angabe über den Ertrag von 1862, 100 Mill. Gallonen, erscheint unglaublich. Der Preis der Gallone in Neuyork, noch im Juli 9 Cents, war schon am 1. Nov. 18 und am 30. Nov. 55 und hielt sich auf 40 Cents.

Aus jedem Ölbrunnen fließt ein- oder mehreremal im Lauf seines Daseins starkes Salzwasser, und die ganze Gegend, in der das Öl gefunden wird, ist schon seit Jahren mit Salzquellen ausgebeutet worden. 1860 producirte

Neuyork	7,521335	Bushel	Salz	im Werth	von	1,289511 Doll.
Westvirginien	2,056513	„	„	„		478684 „
Ohio	1,744240	„	„	„		276879 „
Pennsylvanien.	604300	„	„	„		154264 „
Texas, Kentucky, Californien und Massachusetts	264565	„	„	„		65964 „
	12,190953	Bushel	Salz	im Werth	von	2,265302 Doll.

Der Krieg hat hier große Fluctuationen verursacht und vielen südlichen Salzwerken ein jähes Ende bereitet.

14) Industrie. Es producirten nach dem Census im Jahre, das am 1. Juni 1860 zu Ende lief:

Ackergeräth: Neuengland im Werth von 2,756712 Doll., die Mittelstaaten 5,492569, die Weststaaten 7,955545, die Südstaaten 1,582483, die Staaten am Stillen Meer 15205; die Vereinigten Staaten 17,802514 Doll. (dieselben im Jahre 1850 6,842611 Doll., Zunahme 160,1 Proc.). In 583678 Doll., die auf Louisiana kommen, sind für 408925 Doll Cotton-Gins eingeschlossen.

Maschinen: Neuengland im Werth von 10,227289 Doll., die Mittelstaaten 22,910072, die Weststaaten 8,233876, die Südstaaten 4,060803, die Staaten am Stillen Meer 1,686510; die Vereinigten Staaten 47,118550 Doll. (dieselben im Jahre 1850 27,998334 Doll., Zunahme 68,2 Proc.).

Eisenguß: Neuengland im Werth von 3,996779 Doll., die Mittelstaaten 16,874531, die Weststaaten 5,170984, die Südstaaten 2,504362; die Vereinigten Staaten 28,546656 Doll. (dieselben im Jahre 1850 20,111517 Doll., Zunahme 42 Proc.).

Buchdruckerei: Neuengland im Werth von 4,392197 Doll., die Mittelstaaten 30,649529, die Weststaaten 4,144906, Tennessee 491220; die Vereinigten Staaten 39,678043 Doll. (dieselben im Jahre 1850 11,352705 Doll., Zunahme 249,5 Proc.), und zwar Bücher im Werth von 11,843459 Doll., Zeitungen 20,653271, Diverse 7,181213, zusammen 39,678043 Doll.

Nähmaschinen: Neuhampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, Maschinen im Werth von 4,118300 Dbll., Neuyork, Pennsylvanien, Delaware 1,308160, Ohio 178785; die Vereinigten Staaten 5,605345 Doll.

Fertige Kleidungsstücke: Neuengland im Werth von 11,470401 Doll., die Mittelstaaten 44,917245, Ohio 8,615329; die Vereinigten Staaten 64,002975 Doll. (dieselben im Jahre 1850 40,678802 Doll., Zunahme 47 Proc.).

Breter und Balken: Neuengland im Werth von 12,069895 Doll., die Mittelstaaten 26,455005, die Weststaaten 33,274793, die Südstaaten 17,941162, die Staaten am Stillen Meer 6,171431; die Vereinigten Staaten 95,912286 Doll. (dieselben im Jahre 1850 58,521976 Doll., Zunahme 63,9 Proc.).

Mehl: Neuengland im Werth von 11,155445 Doll., die Mittelstaaten 79,086411, die Weststaaten 96,038794, die Südstaaten 30,767457, die Staaten am Stillen Meer 6,096262; die Vereinigten Staaten 223,144369 Doll. (dieselben im Jahre 1850 135,897806 Doll., Zunahme 64,2 Proc.)

Geistige Getränke: Neuengland, im Werth von 1,518320 Doll., die Mittelstaaten 10,702368, die Weststaaten 10,927591, die Südstaaten 715487, die Staaten am Stillen Meer 389410; die Vereinigten Staaten 24,253176 Doll.

Bier: Neuengland im Werth von 903346 Doll., die Mittelstaaten 9,435328, die Weststaaten 6,343070, Tennessee 24000, die Staaten am Stillen Meer 1,295391; die Vereinigten Staaten 18,001135 Doll.

Baumwollfabrikate: Neuengland im Werth von 80,301535 Doll., die Mittelstaaten 26,272111, die Südstaaten 7,172293, die Weststaaten 1,391987; die Vereinigten Staaten 115,137926 Doll. (dieselben im Jahre 1850 65,501687, Zunahme 75,78 Proc.).

Wollfabrikate: Neuengland im Werth von 38,509080 Doll., die Mittelstaaten 24,100488, die Südstaaten 2,303303, die Weststaaten 3,718092, die Staaten am Stillen Meer 235000; die Vereinigten Staaten 68,865963 Doll. (dieselben im Jahre 1850 45,281764 Doll.).

Leder: Neuengland im Werth von 16,333871 Doll., die Mittelstaaten 36,344548, die Weststaaten 5,986457, die Südstaaten 4,074406, die Staaten am Stillen Meer 351,469; die Vereinigten Staaten 63,090751 Doll. (dieselben im Jahre 1850 37,791873 Doll., Zunahme 66,9 Proc.).

Fertige Stiefel und Schuhe: Neuengland im Werth von 54,767077 Doll., die Mittelstaaten 22,588291, die Weststaaten 9,465205, die Südstaaten 2,729327; die Vereinigten Staaten 89,549900 Doll. (dieselben im Jahre 1850 53,357036 Doll., Zunahme 67,8 Proc.).

Kautschukwaaren: Neuengland im Werth von 3,725700 Doll., die Mittelstaaten 2,004200, die Vereinigten Staaten 5,729900 Doll. (dieselben im Jahre 1850 3,001085 Doll., Zunahme 90,9 Proc.).

Möbeln: Neuengland im Werth von 4,959776 Doll., die Mittelstaaten 11,066689, die Weststaaten 6,674839; die Vereinigten Staaten 22,701304 Doll. (dieselben im Jahre 1850 16,231409 Doll., Zunahme 39,8 Proc.).

Musikalische Instrumente: Neuengland im Werth von 1,923280 Doll., die Mittelstaaten 3,868527; die Vereinigten Staaten 5,791807 Doll.

Bijouterie, Gold, Silber, u. s. w.: Neuengland im Werth von 7,626293 Doll., die Mittelstaaten 11,968287; die Vereinigten Staaten 19,554580 Doll.

Leuchtgas: Neuengland im Werth von 1,642757 Doll., die Mittelstaaten 7,558144, die Weststaaten 595733, die Südstaaten 281546, Californien 146200; die Vereinigten Staaten 11,224380 Doll.

Seife und Lichter: Neuengland im Werth von 2,531734 Doll., die Mittelstaaten 7,926808, die Weststaaten 5,607187, die Südstaaten 689913, Californien 204900; die Vereinigten Staaten 16,960542 Doll. (dieselben im Jahre 1850 10,199730 Doll., Zunahme 66 Proc.).

Papier (ohne nähere Angaben) 17,500000 Doll.

Die geistigen Getränke bestehen fast ausschließlich aus 80,453089 Gallonen aus einheimischem Getreide gebranntem Whisky und 4,152480 in Maine, Massachusetts und Neuyork aus importirter Melasse verfertigtem Rum. Die Lagerbierproduction ist in dem genannten Jahrzehnt entstanden. Die 979 Brauereien sind doppelt so zahlreich als 1850. Es wurden im Jahre 1860 855803 Faß Lagerbier gebraut. Philadelphia hat allein 68 Brauereien, die Stadt Neuyork 45, der Staat 175, Pennsylvanien 172, die zwei Staaten zusammen lieferten 41 Proc. des Ganzen.

Es fanden sich 915 Baumwollfabriken mit einem Kapital von 99,551465 Doll. Sie verarbeiteten 364,036123 Pfd. Baumwolle im Werth von 55,994798 Doll. auf 5,035798 Spulen und 129458 Webstühlen und beschäftigten 45315 Männer und 73605 Frauen gegen eine Entschädigung von 65,501687 Doll. Zur Anfertigung wollener und gemischter Stoffe fanden sich 1909 Fabriken mit einem Kapital von 35,520527 Doll., welche 80,386572 Pfd. Wolle und 16,008625 Pfd. Baumwolle im Werth von 40,360300 Doll. auf 639700 Spulen und 16075 Stühlen mit Hülfe von 16075 männlichen und 28780 weiblichen, mit 10,927877 Doll. entschädigten Arbeitern verarbeiteten. Die ungeheuere Wirkung des Kriegs auf die Baumwollfabrikation läßt sich noch nicht statistisch feststellen. Die Wollfabrikation sollte dadurch gewonnen haben und dürfte überhaupt einer bedeutenden Zukunft entgegengehen. Die Leinenfabrik ist noch in den ersten Anfängen. Es kommt vor, daß Bauern vom Flachs nur den Samen behalten und das Stroh ganz wegwerfen. Auch der Ausfall der Baumwolle hat hier noch keine Wirkung geäußert. Die Zahl der Kattunfabriken war 1840 1240 gewesen; die Freihandelspolitik dieser 20 Jahre hat das Geschäft immer mehr in wenige feste Hände zusammengedrängt; in ähnlicher Weise sind die Wollfabriken von 2447, ihrer Zahl im Jahre 1850, zusammengeschrumpft.

Einer der blühendsten Industriezweige ist die Gerberei, welche für das kostspieligste der verwendeten Materialien auf den Urwald verwiesen ist. An vielen Orten machen ungeheuere Gerbereien den Anfang der Civilisation, fast wie die Klöster des Mittelalters.

In der Bijouteriearbeit sind die in Massachusetts zum Belauf von 348900 Doll. verfertigten Taschenuhren einbegriffen, eine erst erstandene Industrie. Durch die Anwendung neuer Maschinen versucht man, wie es scheint mit Glück, die Concurrenz der europäischen Arbeit zu bestehen.

Im ganzen bestanden:

	Fabriken.	Kapital. Doll.	Rohmaterial. Doll.	Männer.	Frauen.	Werth. Doll.
Neuengland	19514	259,420000	257,911452	267300	135390	494,075498
die Mittelstaaten . .	52364	464,259206	427,875890	502548	119829	804,131560
die Weststaaten . .	34301	196,889475	224,257494	204530	17795	390,411942
die Südstaaten . . .	18026	100,665000	82,609000	98640	11470	145,350000
am Stillen Meer . .	4095	28,081900	19,346164	26982	516	66,031000
die Vereinigten Staaten	128300	1050,000000	1012,000000	1,100000	285000	1900,000000
Im Jahre 1850						1019,106616
Zunahme (86 Proc.)						900,000000

Die durch den Krieg nöthig gewordene Besteuerung muß hemmend auf die Einfuhr wirken und daher der Industrie förderlich sein. Schon die mehrjährigen Agioschwankungen haben nicht

wenige der größten Importeurs bewogen, ihr bisheriges Geschäft mit demjenigen der Fabrikation der früher importirten Waare zu vertauschen.

15) Handel. Ein- und Ausfuhr. Binnenhandel. Jede überseeische Colonie, als Product des Handels, muß auch bedeutende Handelsthätigkeit entwickeln. Bei den neuenglischen Pflanzstaaten trat noch das Moment der Fischerei hinzu, um sie in der Richtung auf den Seeverkehr zu bestärken. Schon im Jahre 1700 war der Export der ganzen Küste 395000, der Import 344000 Pfd. St.; 1775 war die Ausfuhr auf 813000, die Einfuhr auf 1,312000 Pfd. St. gestiegen, welch letztere sich 1774 bis auf 2,692000 Pfd. St. steigerte. Bei dem herannahenden Kriege fiel diese 1775 auf 196000 (1776 auf 55400) Pfd. St., während die Ausfuhr 1,920000 Pfd. St. betrug. Die Annahme der Bundesverfassung (1789) geschah großentheils im Interesse des seit Ausbruch der Revolution gänzlich zerrütteten gebliebenen Handels. Die Einfuhr, welche 1792 31,500000 Doll. betrug, war 1801 auf 111,363511, 1807 auf 138,500000 Doll., die Ausfuhr in denselben Jahrgängen von 20,753098 auf 94,115925, und 108,343150 Doll. gestiegen. Hier gelangen wir an die Epoche der englischen „Ordres in Council", der Decrete von Berlin und Mailand und des amerikanischen Embargo, welche 1808 die Einfuhr auf 56,990000 und die Ausfuhr auf 22,430960 Doll. herabdrückten. 1814 hatten diese Posten mit 12,965000 und 6,927441 Doll. den niedrigsten Punkt erreicht. Der Friede gab einen gewaltigen Anstoß und trieb gleich im nächsten Jahre die Einfuhr auf 113,041274, 1816 sogar auf 147,103000 Doll., die Ausfuhr 1815 auf 52,557753 und 1818 auf 81,920452 Doll., ohne jedoch diese Höhe behaupten zu können. Bis 1830 war die Durchschnittszahl für Ein- und für Ausfuhr 78 Mill. Doll. (1828 die Gesammteinfuhr 88,509824, die Ausfuhr 72,264686 Doll.). Nun trat ein gewaltiger Aufschwung ein, sodaß 1836 für 189,980035 ein-, für 128,663040 Doll. ausgeführt wurde. Die Krisis von 1837 führte eine Verminderung herbei, die 1842 ihren niedrigsten Punkt erreichte. Von da an steigt wieder die Ziffer, erst allmählich, dann immer schneller, mit nur geringer Unterbrechung durch die Krisis von 1857, bis 1860 die Einfuhr 362,163941, die Ausfuhr 400,122296 Doll. betrug. Unter dem Druck des Bürgerkriegs fiel die Einfuhr 1861 auf 350,650153, die Ausfuhr auf 228,699486 Doll. Die folgenden Jahre betragen

1862	Einfuhr	205,819823 Doll.	Ausfuhr	229,938975 Doll.
1863	„	252,187587 „	„	350,052125 „
1864	„	328,514559 „	„	340,665580 „

Durch den Umstand, daß die Einfuhr in der Goldwährung, die Ausfuhr aber in der Papierwährung berechnet wird, verlieren diese Ziffern für die letzten zwei Jahre fast allen Werth, indem es ganz unmöglich wäre, die Veränderung der Valuta in allen ihren Schwankungen mit der angegebenen Ziffer in Verhältniß zu setzen.

Im Jahre 1861 waren die wichtigsten Einfuhrartikel: Kaffee mit 20,561981 Doll., Thee mit 6,832039, Contanten 46,339603, Kupfer 2,311000, Leinsamen 2,073750, rohe Seide 1,411000, rohe Wolle 4,563100, Baumwollfabrikate 24,965831, Seidenfabrikate 23,715729, Leinenfabrikate 8,006211, Wollfabrikate 26,828350, Eisen und Stahl, roh und verarbeitet, 16,468008, Zucker und Melasse 34,778649 Doll. Dagegen die Ausfuhr an einheimischen Waaren 228,699486, an fremden 20,645427 Doll. Die erstern bestanden aus: Erzeugnissen des Meeres (Öle, Fischbein, Spermaceti, getrocknete, geräucherte, gepökelte Fische) 4,451515 Doll., Erzeugnissen des Forstes (Bauholz, Schindeln, Faßdauben, Rinde, Theer, Pech, Terpentin, Harz, Asche, Ginseng, Häute, Pelze) 10,260809 Doll., Erzeugnissen des Landbaues (Rindfleisch, Unschlitt, Häute, Hornvieh, Butter, Käse, Schweinefleisch, Speck, Schweinefett, Wolle, Nutzthiere, Brotstoffe [94,866735 Doll.], Kartoffeln, Äpfel, Zwiebeln, Reis, Baumwolle [nur 34,051483, gegen 91,806550 Doll. im Jahre 1860], Taback, Hanf, Klee- und Flachssamen, Zucker und Hopfen) 149,492026 Doll., Fabrikaten 33,256115, Kohlen 577386, Eis 172263, Contanten 23,799870, Quecksilber 631450, diversen Manufacten 2,530689, diversen Rohstoffen 2,794046 Doll.

Für das Jahr 1862 betrugen die ausgeführten Erzeugnisse des Meeres 3,913477 Doll., die des Forstes 9,934211, des Landbaues (Brotstoffe 84,157768, Baumwolle 1,180113), 137,766583, die Fabrikate 27,171017, Kohlen 837117, Eis 182667, Contanten 31,044651, Quecksilber 1,237643, diverse Manufacte 2,880347, diverse Rohstoffe 1,770916 Doll.

Im Vergleich mit 1860 weist die Ausfuhr von 1862 eine bedeutende Abnahme auf in den

Erzeugnissen des Meeres (wegen Inanspruchnahme der Schiffahrt zu Kriegszwecken), in Harz und Terpentin (Nordcarolina) Reis, Baumwolle, Taback (Abnahme 3,581191 Doll.) und Fabrikaten, und eine unbedeutende in Hanf und Eis, eine Zunahme in nichttropischen Agriculturproducten, Kohlen, Quecksilber und in den nicht einzeln angeführten Artikeln (darunter Petroleum). Abgesehen von Contanten war die Abnahme 134,366435 Doll. Elder, in seiner werthvollen Broschüre „Debt and Resources of the United States", stellt die Rechnung so, daß von den südlichen Producten 207,843376 Doll. ausfielen, von den nördlichen dagegen 89,015201 Doll. hinzukamen.

Zur Verfolgung der Bewegung diene noch folgende Aufstellung:

Werth der Ausfuhr ohne die Contanten

	Brotstoffe und Lebensmittel. Doll.	Sämmtliche einheimische Erzeugnisse. Doll.	Ausländische Waaren. Doll.	Gesammtausfuhr. Doll.	Ausgeführte Contanten. Doll.
1821	12,341901	43,671894	10,824519	54,496413	10,477969
1828	11,461144	49,976632	14,044578	64,021210	8,243476
1832	12,424703	61,726529	19,794074	81,520603	5,656340
1836	10,614134	106,570942	17,767762	124,338704	4,324336
1837	9,588359	94,281895	17,162232	111,443127	5,976249
1842	16,902876	91,798242	8,078753	99,876995	4,813539
1846	27,701921	101,718042	7,865206	109,583248	3,905268
1847	68,701121	150,574844	6,166754	156,741598	1,907024
1851	21,948651	178,672138	10,295431	188,915259	29,472252
1860	45,271850	316,242423	17,333634	333,576057	66,546239
1861	94,866735	359,920311	15,054217	374,974528	29,791080
1862	119.338785	182,024868	11,027356	193,052204	36,887640
1863	139,100382	249,856649	17,796200	267,652849	82,364482
1864	110,689317	220,173116	15,466724	235,539830	105,125750

Die Contantenausfuhr von 1863 wurde durch eine auf neuyorker Rechnung von San-Francisco nach England der Sicherheit wegen gemachte Verschiffung von 18,207879 Doll., die Ausfuhr von 1864 durch eine ähnliche Verschiffung von 35,735265 Doll. angeschwellt.

Folgende Quantitäten ermöglichen einen Vergleich ohne Störung durch unzuverlässige Werthangaben:

Ausfuhr

		1860.	1861.	1862.	1863.	1864.
Weizen	Bushel	4,155153	31,238057	37,289572	36,160414	23,680651
Weizenmehl	Faß	2,611596	4,323756	4,882033	4,390055	3,543263
Mais	Bushel	3,314155	10,678244	18,904909	16,119476	4,075889
Reis	Faß	119918	108781	10554	4237	5399
Schweinefleisch	„	204763	156487	309102	327852	312325
Fischöl	Gallonen	2,275608	2,527925	3,338793	3,090305	1,266291
Petroleum und Kohlenöl	„			5,828929	155874	23,192280
Taback	Orhoft	173844	168469	116723	117213	114177
Baumwolle	Pfund	1752,087640	397,516099	5,064564	11,384986	10,840534
Kohlen	Tonnen	187059	153171	213046	186960	172971

Vom Ausbruch der Rebellion an liefen während neun Monate von den südlichen Häfen gar keine Berichte ein. In Wirklichkeit ist anzunehmen, daß 1861 im ganzen 1750 Mill. Pfd. Baumwolle, im Werth von 185 Mill. Doll. ausgeführt wurden.

Die Angabe von 155874 Gallonen Kohlenöl für 1863 schließt kein Petroleum ein, da über diesen Artikel im bezeichneten Jahre nicht berichtet wurde. Es wurden etwa 22,500000 Gallonen im Werth von 6,800000 Doll. exportirt.

Nach der neuen Klassifikation betrugen die ausgeführten Manufacte

1859. Doll.	1860. Doll.	1861. Doll.	1862. Doll.	1863. Doll.	1864. Doll.
39,934373	45,237384	40,730883	35,168315	51,119924	55,998396

Über die Richtung dieses Handels finden sich folgende Angaben

	1861				1863	
	Ausfuhr nach			Einfuhr von	Ausfuhr nach	Einfuhr von
	Einheimische Producte. Doll.	Ausländische Waaren. Doll.	Gesammtausfuhr dahin. Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
Hamburg	3,410830	1,125373	4,536203	7,271473		7,713826
Bremen	6,872368	1,183086	8,055454	8,070516		5,768563
Preußen	9380	5732	15112	27879		920
Österreich (außer Italien)	68780	55013	123793	488677		209277
Andere deutsche Häfen	6224		6224			
Deutschland	12,367582	2,369204	12,736786	15,858545		13,692686
Holland	3,254141	465232	3,719373	2,811334		1,546514
Belgien	1,921889	832122	2,754011	2,271528		2,491972
Skandinavien	97816	9609	107425	651682		333280
Rußland	598170	70931	669101	1,287952		949218
Frankreich	22,786040	1,471803	24,257843	34,245549		10,591624
Großbritannien	116,583955	3,951968	120,535923	139,206367		113,136700
Südwesteuropa	4,782062	381013	5,163075	7,183039		5,438894
Europäische Levante	273501	9868	283369	93338		55940
Europa	162,165156	9,561750	171,726906	203,609334	228,901038	148,236828
Canada u. s. w.	19,089360	3,900735	22,990095	23,180091	31,281030	24,065518
Westindien	20,839811	4,005460	24,845171	41,492561	31,608002	29,063234
Mexico und Südamerika	15,178254	1,731370	16,909624	37,509535	26,197750	27,545991
Asien, Afrika u. s. w.	13,426805	1,446111	14,872916	29,888632	14,721639	24,108449
	228,699486	20,645427	249,344913	335,650513	331,809459	252,919920

Nicht allein seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs, sondern seit mehr als dreißig Jahren hat die Betheiligung der meisten Länder am Handel der Vereinigten Staaten stetig abgenommen. Aus preußischen Häfen importirte Amerika 1828 136064 Doll., 1860 nur 36464 Doll. Auf Rußland, Skandinavien, den schwedischen, dänischen, holländischen und französischen Antillen, Gibraltar, Haïti, den Canarischen und Capverdischen Inseln, Madeira und aus Peru wurde ebenfalls im letztern Jahr viel weniger eingeführt als im vorigen. Aus Holland, Schottland, Irland, dem atlantischen Spanien, Portugal, Österreich, der Levante, China, Centralamerika, Chile und Italien wurde zwar 1860 mehr eingeführt als 1828, im Verhältniß zur Gesammteinfuhr aber weniger. Die Zunahme während dieses Zeitraums fällt auf Hamburg und Bremen (1828 2,644392, 1860 18,498607 Doll.), Ostindien, England (30,476139 gegen 133,065571 Doll.), Canada, Frankreich, Spanien, die Philippinischen Inseln, Cuba, Portorico, die Azoren, Neugranada, Venezuela, Brasilien und Buenos-Ayres, die Abnahme auf diejenigen Länder, welche Rohstoffe exportiren, wobei jedoch Zucker, Kaffee und Thee nicht mitzurechnen sind. Übrigens ist es nur der directe Handel, der in diesen Ziffern zu verfolgen ist, ein starker indirecter Waarenaustausch gleicht den Unterschied theilweise aus. So gelangen große Massen russischer, schwedischer und norwegischer Producte über die deutschen und englischen Häfen nach Amerika. Dasselbe gilt sogar von den tropischen Ländern, deren directer Handel mit den Vereinigten Staaten in Abnahme gekommen ist.

Für die Vereinigten Staaten zerfällt dieser Handel zuvörderst in denjenigen des Atlantischen und den des Stillen Meeres. San-Francisco führte 1863 (ohne die Edelmetalle) 12,877399 Doll. aus, wovon jedoch 4,242125 Doll. auf Neuyork und Boston, mithin auf den Binnen- oder Küstenhandel, kommen. Nach Mexico gingen 1,819652 Doll., nach Großbritannien 1,697822, nach China 1,246254 Doll., das übrige nach Australien, den Sandwichinseln, Japan (43901 Doll.) und „andern Ländern". Unter der Gesammtausfuhr betrugen die Producte des dortigen Gestades, welche aus Weizen (1,754116 Doll.), Wolle (1,119098), Quecksilber (1,073078), Häuten (924567), Mehl (767270), Kupfererz (719300), Silbererz, Hafer, Bauholz, Unschlitt, Wein (80141 Doll.), Brot, Gerste u. a. bestehen, 7,208289 Doll. Die Ausfuhr an Edelmetallen war

1854	52,045633	Doll.	1859	47,640462	Doll.
1855	45,161731	„	1860	42,325916	„
1856	50,697434	„	1861	40,676758	„
1857	48,976697	„	1862	42,561761	„
1858	47,548026	„	1863	60,769640	„

von denen 1863 10,389330 Doll. nach den östlichen Staaten der Union, 28,467256 nach England, 4,206370 nach China, 2,503296 nach Panama, und 505667 Doll. nach andern Ländern wanderten.

Die Einfuhr dieses Jahres betrug 10,682142 Doll. und kam aus Neuyork, Boston, Astoria, Olympia, Großbritannien, Panama, Frankreich, Hamburg, Australien, China, Japan, Manilla, Kalkutta, Java, Malacca, Rio-de-Janeiro, Chile, Peru, Mexico, Westindien, Britisch-Columbia, den Sandwich- und Gesellschaftsinseln, Centralamerika und den russischen Besitzungen.

Nach Neuyork und Boston wurde hauptsächlich exportirt Kupfererz, Häute und Wolle, nach Großbritannien Weizen und Mehl, nach den Sandwichinseln, Mexico und Peru Bauholz, nach China Bauholz, Mehl, Weizen, Speck, Butter, Käse, Fett, Wein und Gemüse, nach Australien und Neuseeland Bauholz. Die Quecksilberausfuhr fiel 1858—59 von 24142 auf 3399 Doll., stieg 1861 auf 35995 und sank 1863 wieder auf 26014 Flasks; die Hälfte geht nach Mexico und Peru und ein Drittheil nach China.

Aus dem nicht zum Stillen Meer gehörigen ist ferner der Handel mit Canada und seinen Nebenländern auszuscheiden. Im Jahre 1821 mußten dieselben eine Bilanz von 89415 Doll. in Contanten abtragen. Der Gesammtexport dahin belief sich auf 2,010004, der Import daher auf 495442 Doll.; 1851 wurden 44677 Doll. Contanten (gegen eine Ausfuhr von 30 Doll.) eingeführt, während die Gesammteinfuhr daher 6,693122, die Gesammtausfuhr dahin 12,014923 Doll. betrug. Der Reciprocitätsvertrag von 1854 verfügte die gegenseitige zollfreie Zulassung derjenigen Producte, die beiden Ländern gemeinsam waren, und die beiderseitige freie Schiffahrt der großen Seen, ihrer Ausflüsse und Verbindungskanäle. Die nach zehn Jahren freistehende einjährige Kündigung ist 1864 von seiten der Vereinigten Staaten erfolgt. Schon 1856 erreichte die Einfuhr (mit Einschluß von 33807 Doll. Contanten) 21,310421 Doll., die Ausfuhr 4000 Doll. Contanten und 29,025349 Doll. Waaren; 1860 war die Gesammteinfuhr auf 23,851381 Doll. gestiegen, die Ausfuhr auf 22,706328 Doll gesunken. Die Kriegsjahre weisen folgendes Resultat auf

	Contanten.		Waaren.			
	Einfuhr. Doll.	Ausfuhr. Doll.	Einfuhr. Doll.	Ausfuhr. Doll.	Gesammteinfuhr. Doll.	Gesammtausfuhr. Doll.
1861	338444	69100	22,724489	22,676513	23,062933	22,745613
1862	788970	516145	18,511025	20.573070	19,299995	29,079115
1863	6,536478	3,661216	17,484786	27,619814	24,021264	31,281030

Wegen der zwischen Michigan und Neuyork vorgeschobenen Lage Canadas ist dieser Handel mit dem inländischen Waarenaustausch der Vereinigten Staaten verschlungen. Die Erzeugnisse des Nordwestens ziehen von Detroit über Canada nach Buffalo und Oswego, auch wol über Montreal nach Boston und Portland. Nach den Seeprovinzen werden Brotstoffe und Lebensmittel aus-, Kohlen, Fische, Hafer, Steine und Bauholz eingeführt. Nach Canada wurde 1862 an Mehl und Weizen geführt 3,914203 Doll. und daher bezogen 6,808684 Doll.; 1863 waren die entsprechenden Zahlen 7,138564 und 3,180698 Doll. Der Quantität nach wird bedeutend mehr Weizen aus- als ein- und mehr Mehl ein- als ausgeführt. Die Gesammtausfuhr einheimischer Producte nach Canada hat infolge des Reciprocitätsvertrags nicht zugenommen. Für die ersten vier Jahre nach dessen Abschluß betrug sie durchschnittlich 14,300000 Doll., für die zweiten vier Jahre 12,933000 Doll. Ausländische Waaren, welche 1854 im Belauf von 6,790333 Doll. nach Canada wanderten, gingen 1862 nur 1,560397, und 1863 nur 1,468113 Doll. Die Canadier importiren den europäischen Bedarf nicht mehr aus, sondern höchstens durch die Vereinigten Staaten, d. h. in Douaneverschluß von Portland nach Montreal. Von der Ausfuhr werden in Canada jährlich im Durchschnitt 8,401481 Doll., von der Einfuhr in den Vereinigten Staaten aber nur 467238 Doll. verzollt. Bis 1861 war der Werth der Güter, die infolge des Vertrags zollfrei aus Canada nach den Vereinigten Staaten kamen, der doppelte desjenigen, der den umgekehrten Weg machte. In den Jahren 1862 und 63 wurde durch ungeheuere Verschiffungen von Mehl und Getreide, die dem Namen nach nach Canada, in Wahrheit aber nach andern Märkten gingen, der Unterschied vermindert. Im ganzen hat der Vertrag canadische Waaren im Betrag von 115,548880 Doll., amerikanische im Betrag von 73,215623 Doll. der Versteuerung enthoben.

Von Chicago, Milwaukee, Detroit und Cleveland geht dann und wann eine Ladung direct nach Europa. Das Bestreben der canadischen Regierung, durch Reduction und theilweise Auf-

hebung der Kanalzölle dieser Bewegung Bedeutung zu verleihen, hat bisher keinen Erfolg gehabt, was der canadische Handelsminister der mangelnden Concurrenz unter den canadischen Spediteuren, der finanziellen Abhängigkeit der Versender von den Neuyorker Kapitalisten und der billigeren Fracht aus letzterm Hafen als aus den canadischen zuschreibt; allerdings lauter Ursachen, die mit der Zeit verschwinden können.

Wenn die Hauptmomente des Welthandels die Vermittelung einerseits zwischen den verschiedenen Klimaten, andererseits zwischen den verschiedenen Culturzuständen sind, so muß der Küstenschiffahrt und dem Binnenhandel der Vereinigten Staaten mindestens die gleiche Wichtigkeit mit ihrem auswärtigen Handel beigelegt werden; denn durch den Zug von Maine nach Texas wird es dem einen, durch die Verbindung von Neuyork und Hamburg dem andern gerecht. Ein Viertheil des pennsylvanischen Kohlenproducts und zwei Drittheile des Ertrags der Fischereien werden längs der Küste verfahren. Das Bauholz der Südstaaten bewegt sich nordwärts, das des Susquehannathals und das der Küste von Maine nach Süden in berechenbaren Maßen. Schiffsproviant, Reis und Baumwolle kam aus den Südstaaten in den Küstenhandel und wird nach hergestelltem Frieden ein Gleiches thun. Der Jamesfluß, die Chesapeakebai und die Delaware senden Brotstoffe nach Neuengland, und die nördlichen Staaten ihre Manufacte und Maschinen bis nach Texas hinab; doch ist es nicht wohl thunlich, diese Daten in Zahlen zusammenzufassen.

Noch weniger läßt sich über den unendlich vielfältigen Verkehr, der sich in Hunderten von Dampfern auf dem Mississippi, der natürlichen Pulsader des ganzen Ländergebiets, und seinen großen und kleinen Nebenströmen hin- und herbewegt, Genaues angeben. Die Flußschiffahrt, die überall einen Hafen und überall offenes Fahrwasser findet, trotzt jedem Versuch der übersichtlichen Buchführung. Zur Zeit des Friedens fehlte es an allen Anstalten dazu; und der Krieg hat das Vorhandene theils zerstört, theils nach allen Richtungen durcheinandergeworfen.

Eben der Krieg hat aber einen andern Handelszug in so scharfes Licht gestellt, daß zum ersten mal eine Messung möglich geworden ist. Durch die Zerstörung der Handelsbewegung südlich des Ohio ist die Verbindung des Mississippithals mit dem Osten mehr als je in den schon mehrmals besprochenen Ländergürtel gedrängt worden, welcher diesen Arm des Mississippi zur Südgrenze hat und nördlich von den großen Seen umzogen wird. Die Träger dieser Verbindung sind der Eriekanal, die Neuyork Central-, die Erie-, die Pennsylvania- und die Baltimore-Ohio-Eisenbahn. Durch die von diesen Anstalten geführten genauen Registraturen über ihre Thätigkeit ist es zu ermitteln gewesen, daß die im Jahre 1862 von dem östlichen nach dem westlichen Abhang der Alleghanies nicht weniger als 300 englische Meilen weit verfahrenen Güter, welche Entfernung als die geringste angenommen wird, die in den eigentlichen Großhandel zu rechnen ist, den Werth von 616 Mill. Doll., und daß die dagegen aus dem Mississippithal mindestens 300 Meilen weit östlich transportirten Producte auf 522 Mill. Doll. anzuschlagen sind. Erstere Ziffer vertheilt sich folgendermaßen unter diesen fünf Communicationswegen: Baltimore-Ohio-Eisenbahn höchstens 1 Mill. Tonnen, wegen beständiger Unterbrechung infolge des Kriegs.

Pennsylvania-Eisenbahn — ganz durch	145205 Tonnen,	Werth	125,844945 Doll.
Wegefracht	50000 „	„	20,000000 „
Erie-Eisenbahn — durch	194896 „	„	129,910399 „
Wegefracht	253005 „	„	101,202840 „
Neuyork-Centralbahn — durch . . .	161013 „	„	149,544600 „
Wegefracht	162293 „	„	64,916800 „
Eriekanal — durch	71039 „	„	25,574040 „
	992451 Tonnen,	Werth	616,993624 Doll.

Die auf der Pennsylvania-Eisenbahn vom Osten nach Westen ziehenden Waaren bestehen im großen und ganzen dem Gewicht nach zu drei gleichen Theilen aus Schnittwaaren, Droguen und schweren, namentlich Eisenwaaren; der Werth des Pfundes ist bei den drei Sorten 1 Doll., beziehentlich 20 Cents und 10 Cents. Unter den Artikeln treten in Bezug auf Totalgewicht Spezereien (ohne Kaffee) 64 Mill. Pfd., Schnittwaaren, Metallwaaren, Maschinen und Gußeisen, Soda, Asche, leere Petroleumfässer, Droguen, Kaffee, Töpferei, Schießpulver, Schuhwerk und Hüte, Marmor und Kitt, Salzfleisch und Fische, frische und getrocknete Früchte, Eisen, Austern (2 Mill. Pfd.), Taback und Cigarren hervor.

Auf der Eriebahn werden die Artikel, die nach Westen gehen, nicht specificirt; auf der Centralbahn dagegen wurden sie für 1862 in folgende Rubriken gebracht:

	Durchfracht.	Wegefracht.	Zusammen.
Forsterzeugnisse	62 Tonnen	6955 Tonnen	7017 Tonnen
Erzeugnisse von Thieren	385 „	8585 „	8970 „
Vegetablische Lebensmittel	14 „	8534 „	8548 „
Sonstige Agriculturproducte	1078 „	5792 „	6870 „
Fabrikate	3951 „	24761 „	28712 „
Kaufmannsgut	146834 „	67387 „	214221 „
Andere Artikel	8689 „	40278 „	48967 „
zusammen	161013 Tonnen	162292 Tonnen	323305 Tonnen.

Die Fracht des Eriekanals bestand aus 16230 Tonnen Zucker, 4598 Tonnen Melasse, 10005 Tonnen Kaffee, 2198 Tonnen Stahl- und Eisenwaaren, 2553 Tonnen Bahnschienen, 984 Tonnen Nägel, 2535 Tonnen Thonwaaren und 40576 Tonnen Kaufmannsgut.

Die Ausfuhr des Westens nach dem Osten vertheilt sich wie folgt:

über die Baltimore Ohiobahn	25,000000 Doll.
„ „ Pennsylvaniabahn	113,000000 „
„ „ Neuyork-Eriebahn	144,364572 „
„ „ Neuyork-Centralbahn	168,030400 „
über den Eriekanal	72,131136 „
	522,526108 Doll.

Der Werth der Eisenbahnfracht wird zu 10 Cents das Pfund, der der Kanalfracht zu 2 Cents das Pfund angenommen. Unter den auf der Pennsylvaniabahn eingeschriebenen Artikeln ist der der Nutzthiere (Livestock) bei weitem am schwersten (226 Mill. Pfd. Durchfracht); darauf folgt Mehl, Petroleum und Kohlenöl (140 Mill. Pfd. Durchfracht); Salzfleisch, Getreide, Fett, Taback, Spirituosen, Butter und Eier (20 Mill. Pfd. Durchfracht); Baumwolle, Eisen, Gras- und andere Samen, Gußeisen, Spezereien (ohne Kaffee), Wolle u. s. w. Die Eriebahn berichtet unter anderm Hornvieh, Schweine, Schafe, Pferde und Mehl. Die Centralbahn führte als Fracht:

Erzeugnisse des Forstes	32462 Tonnen
„ von Thieren	350050 „
Vegetabilische Nahrungsstoffe	461337 „
Sonstige Erzeugnisse des Landbaues	38357 „
Fabrikate	63441 „
Kaufmannsgut	28884 „
Andere Artikel	89669 „
Zusammen	1,064128 Tonnen

d. h. Durchfracht 616177, Wegefracht 447951 Tonnen. Auf dem Eriekanal war das Verhältniß:

	Durchfracht.	Wegefracht.	Zusammen.
Forsterzeugnisse	563346 Tonnen	143246 Tonnen	706592 Tonnen
Landbauerzeugnisse	1,968441 „	118906 „	2,087347 „
Fabrikate	14170 „	5416 „	19586 „
Andere Artikel	48880 „	54686 „	103566 „
	2,594837 Tonnen	322254 Tonnen	2,917091 Tonnen.

Bei der Berechnung wird angenommen, daß die Hälfte der Wegefracht mindestens 300 englische Meilen weit verfahren wird.

Diese Berechnung, zuerst in „Statistics of the Foreign and Domestic Commerce of the United States, communicated by the Secretary of the Treasury in answer to a Resolution of the Senate of the United States, March 12, 1863" aufgestellt, läßt sich annähernd durch den Vergleich mit den Hafenberichten der Häfen an den Seen prüfen, indem der Handel des Eriekanals und der Centralbahn und die Hälfte des Handels der Eriebahn in die Seen ausmündet und wieder durch sie gespeist wird. Für die Ausführung gebricht es uns an Raum. Als Notiz gelte, daß Milwaukee neuerdings mehr Weizen verführt als Chicago. Letzteres sandte 1862 nach Osten 1,739849 Faß Mehl, 13,808898 Bushel Weizen, 29,452610 Bushel Mais, 3,112366 Bushel Hafer, 871796 Bushel Roggen, 532195 Bushel Gerste, dazu Horn-

vieh, Schweine, Fleisch, Fett, Unschlitt, Häute, Branntwein, Wolle, Blei, Samen, im Gesammtwerth von etwa 57,854334 Doll., zum vierten Theil nach Canada, ein Drittheil des Ganzen per Eisenbahn, mehr nach Buffalo als nach einem andern Hafen. Milwaukee versandte nach Osten 711405 Faß Mehl, 14,915680 Bushel Weizen, 79094 Bushel Hafer, 9498 Bushel Mais, 44800 Bushel Gerste, 84047 Bushel Roggen, mit andern Artikeln im Gesammtwerth von 20,787336 Doll. Der ganze Export des Michigansees betrug 81,232354 Doll. Die Ausfuhr des Lake Superior wird für 1862 nicht angegeben, für 1863 auf 10 Mill. Doll. veranschlagt. Unter der von 1862 befanden sich 10000 Tonnen Kupfer im Werth von 4 Mill. Doll. und 115721 Tonnen Eisenerz und 8590 Tonnen Roheisen, diese zwei Artikel zusammen 984976 Doll. betragend. Der Ertrag der Fischereien der Großen Seen wird mit 400000 Doll. verzeichnet. Detroit, welches dem Namen nach eine bedeutende Ausfuhr nach Canada hat, die jedoch bei Buffalo und Oswego wieder über die Grenze zurückkehrt, führt im ganzen einen Werth von 18085 Doll. nach Westen. Auf dem Eriesee entführt Toledo 30,989820 Doll. gen Osten; doch ist es schwer, den nicht unbedeutenden Antheil, den die von Chicago führenden Eisenbahnen, deren Fracht bereits vermerkt ist, an der Zufuhr haben, auszuscheiden.

An den Ostspitzen der beiden untern Seen tritt diese Waarenmasse noch einmal als Einfuhr folgendermaßen auf:

	Mehl.	Getreide.
Buffalo	2,846022 Faß	58,564078 Bushel
Dunkirk	1,095364 „	271888 „
Oswego	235382 „	16,878917 „
Ogdensburg	576394 „	1,828974 „
Cape Vincent. . . .	48576 „	598829 „
	4,801738 Faß.	18,142686 Bushel.

In Buffala kamen 1838 36 Sack Weizen als Erstlingsfracht von Chicago an; 1860 waren es 30 Mill. Bushel dieser Getreideart nebst 2 Mill. Faß Mehl, 24 Mill. Bushel Mais, 2,624932 Bushel Hafer, 423124 Bushel Gerste, 991564 Bushel Roggen. Außer den übrigen obenangeführten Producten kommen an diesem Platz vornehmlich Bauholz und Faßdauben in Betracht. Sie werden in Ohio, Indiana, Michigan, Obercanada, Pennsylvanien und Wisconsin gewonnen. Die Zahl der Faßdauben betrug 1862 30,410252, das Bauholz hatte das Maß von 125,289971 Quadratfuß.

Die Gesammtgetreideausfuhr der Seen nach dem Osten wird noch einmal so zusammengefaßt: 8,359910 Faß Mehl, 50,699130 Bushel Weizen, 32,985923 Bushel Mais, 10,844939 Bushel andere Getreidearten.

Neben dieser gewaltigen Entwickelung sind, wenn auch nur des Contrastes wegen, die kleinen Anfänge eines Verkehrs zwischen dem Mississippithal und dem Stillen Meer von Interesse. Im Jahre 1860 führten die Städte Kansas City, Leavenworth, Atchison, St.-Joseph, Nebraska City und Omaha mit dem Aufwand von 11601 Männern, 841 Pferden, 67950 Ochsen, 7574 Maulthieren und 6922 Wagen 36,074159 Pfd. Fracht über die Rocky-Mountains.

Infolge der Entwerthung des seit 1861 in Umlauf gekommenen Papiergeldes betrug das Goldagio im Jahre 1862 im Durchschnitt 31 Proc., 1863 47 Proc., 1864 56⅜ Proc.[1]) Wenn daher der Export an einheimischen Waaren in Papierwährung für 1862 182,021868 Doll., für 1863 249,856649 Doll. und für 1864 220,073106 Doll. figurirt, so berichtigen wir diese Angaben nach der frühern Durchschnittsberechnung und gelangen zu folgendem Resultat:

	1862	1863	1864
Einheimische Waaren . . .	138,947991 Doll.	169,970509 Doll.	140,846790 Doll.
Fremde Waaren	11,027356 „	17,796200 „	15,486724 „
Ausfuhr an Waaren insgesammt	149,975347 Doll.	187,766709 Doll.	156,333514 Doll.

und stellen unter dieser Voraussetzung Folgendes über die Bilanz des Handels auf. Das Finanzjahr läuft am 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres zu Ende.

---

1) Vgl. die Neuyorker National-Zeitung vom 28. April 1865. Indem wir uns dieser Autorität auf Gnade und Ungnade unterwerfen, bemerken wir, daß unser eigener Versuch einer Berechnung statt 56⅜ 127 Proc. herausgebracht hatte! Ganz streng mathematisch läßt sich die Sache nicht nachweisen.

	Einfuhr. Doll.	Ausfuhr. Doll.	Mehreinfuhr. Doll.	Mehrausfuhr. Doll.
1847	146,545638	158,648622		12,102984
1848	154,998928	154,031131	966197	
1849	147,857439	145,755820	2,101619	
1850	178,138318	151,898720	26,239598	2,163079
1851	216,224932	218,388011		
1852	212,945442	209,658366	3,287076	
1853	267,978647	230,976157	37,002490	
1854	304,562381	278,241064	26,321317	
1855	261,468520	275,156846		13,688326
1856	314,639942	376,964908		12,324966
1857	360,890141	362,960682		2,070541
1858	282,613150	344,644421		42,031271
1859	338,768130	356,789462		18,021332
1860	362,162541	400,122296		37,959755
1861	334,350453	404,765608		70,415155
1862	205,819823	186,862987	18,956836	
1863	252,187587	270,131191		17,943604
1864	328,514559	261,459264	67,055295	

Demnach hat der Mehrimport zweier Kriegsjahre auch nach strenger Valutarechnung den Mehrexport der vorgehenden Reihe von fern nicht aufgewogen. Dabei sind außerordentliche Goldversendungen von San-Francisco direct nach England im Spiele, welche den Namen specieller Depositen für neuyorker Häuser führen und in den zuerst veröffentlichten Listen über Import und Export nicht erschienen. Sie betrugen: 1862—63 18,207879 Doll., 1863—64 35,735265 Doll.

Wir scheiden nun zuvörderst die Waaren von den Contanten:

	Importirte Waaren. Doll.	Exportirte Waaren. Doll.	Importirte Contanten. Doll.	Exportirte Contanten. Doll.
1847	122,424349	156,741598	24,121289	1,907024
1848	148,638704	138,190515	6,360284	15,841616
1849	141,201199	140,351172	6,651240	5,404648
1850	173,509526	144,375726	4,628792	7,522994
1851	210,771340	188,915259	5,453592	29,472752
1852	207,440398	166,984231	5,505044	42,674135
1853	263,777265	203,489282	4,201382	27,486875
1854	297,604197	236,804608	6,939342	41,281504
1855	257,808708	218,909503	3,659812	56,247343
1856	310,423310	281,219423	4,207632	45,745485
1857	348,428342	293,823760	12,461799	69,136922
1858	263,338654	272,011274	19,274496	52,633147
1859	331,333341	292,902051	7,434789	63,887411
1860	353,613806	333,576057	8,550135	66,546239
1861	288,010842	374,974528	46,339611	29,791180
1862	189,404771	149,975347	16,415052	36,887640
1863	242,603482	187,766709	9,584105	82,364482
1864	315,358853	156,333514	13,155706	105,125750

Daraus ergeben sich folgende Ueberschüsse:

	Mehreingeführte Waaren. Doll.	Mehrausgeführte Waaren. Doll.	Mehreingeführte Contanten. Doll.	Mehrausgeführte Contanten. Doll.
1847		34,317249	22,214265	
1848	10.448189			9,481392
1849	855027		1,246592	
1850	29,133800			2,894202

	Mehreingeführte Waaren. Doll.	Mehrausgeführte Waaren. Doll.	Mehreingeführte Contanten. Doll.	Mehrausgeführte Contanten. Doll.
1851	21,856081			24,019160
1852	40,456167			37,169091
1853	60,287983			23,285493
1854	60,799589			34,478272
1855	38,899205			52,587531
1856	29,203887			41,537853
1857	54,604582			16,675193
1858		8,672620		33,358651
1859	38,431290			56,452622
1860	20,037490			57,996104
1861		86,963686	16,548431	
1862	39,429424			20,472588
1863	54,836773			72,780377
1864	159,025339			91,970044

Die officiell verzeichnete Production der pacifischen Küste an Edelmetallen betrug 1864 fast 48 Mill. Doll., etwa 4 Mill. mehr als 1863. Wenn wir 25 Proc. für Contanten, welche durch Privatkanäle kommen, hinzufügen, so haben wir 60 Mill.; doch dürften 55 Mill. der Wirklichkeit näher kommen. Der Betrag der an der pacifischen Küste in Umlauf befindlichen Goldmünzen ist ebenfalls schwer zu berechnen, wird aber von der „New-York Tribune" auf 43 Mill. geschätzt, von der „Mercantile Gazette" von San-Francisco vom 12. Febr. 1864 auf nur 25 Mill. Doll. Durch Mehrrimessen von San-Francisco nach dem Innern als umgekehrt ist er vermehrt worden: 1862 um 6,905128 Doll., 1863 um 6,532807, 1864 um 5,057527, in drei Jahren um 18,495461 Doll.

Der Silberreichthum Nevadas gelangt nicht in die inländische Münze; er wandert großentheils im Erz nach England, wo er billiger zu schmelzen und anders als daheim im Verkehr zu verwenden ist.

Die Gesammtausfuhr an Contanten aus San-Francisco betrug in den Jahren 1854 52,045633 Doll., 1862 42,561761, 1863 46,071920, 1864 55,707201 Doll.

Bis 1862 wurde dieselbe fast sämmtlich nach Neuyork verfahren; die Furcht vor den Piraten hat die Richtung folgendermaßen beeinflußt:

	1854 Doll.	1863 Doll.	1864 Doll.
nach Neuyork	46,583166	10,389330	12,316122
„ England	3,781080	28,467256	34,436423
„ China	965887	4,206370	7,888773
„ Panama	204592	2,503296	378795
„ den Sandwichinseln, Manilla, Mexico, dem britischen Columbia, Havana, Guatemala u. s. w.	560908	5,505667	686888

Der Goldvorrath in den neuyorker Banken hat sich durch keins der Ereigniffe der letzten sechs Jahre erheblich vermindert, er betrug den 1. Nov. 1859 25,300000 Doll., 1860 27,900000, 1861 50,700000, 1862 40,801000, 1863 38,370251, 1864 33,958867 Doll.

Auch ist vom Mai bis October 1864 in Neuyork der Wechselcurs auf England gegen amerikanisches Gold stets unter dem Pari des Wechselcourses (109½ Proc.) gestanden, und hatten die Banken von England und Frankreich 1863 und 1864 beständig gegen den Drang des Edelmetalls nach dem Auslande zu kämpfen, zum Theil aus Ursache des Baumwollbezugs von der Levante und dem Osten; sodaß der Disconto sich daselbst geraume Zeit auf 8 und 9 Proc. erhielt, während er in Neuyork, allerdings durch die Papieremission am Steigen verhindert, niemals 7 Proc. überwand.

16) Schiffahrt. In den Vereinigten Staaten werden nur diejenigen Fahrzeuge in die eigentlichen Schiffslisten eingeschrieben (registered), welche nach auswärtigen Häfen fahren, die Küstenfahrer und Flußschiffe hingegen blos verzeichnet (enrolled). Es kamen von beiden Arten in den bezeichneten Jahren Schiffe in folgender Tonnenzahl in den amerikanischen Häfen an:

	Eingeschriebene Segelschiffe. Tonnen.	Eingeschriebene Dampfer. Tonnen.	Verzeichnete Segler. Tonnen.	Verzeichnete Dampfer. Tonnen.	Gesammtbetrag. Tonnen.
1789	123893		77669		201562
1800	559921		302571		972492
1802	560380		331724		892104
1810	984269		440515		1,424748
1814	674633		484577		1,159210
1817	800725		590187		1,399912
1818	606089		619096		1,225185
1823	639921		671766	24879	1,336566
1828	812619		889355	39418	1,741392
1829	650143		556618	54037	1,260798
1830	575056	1419	552248	43053	1,191776
1831	619575	877	613827	33568	1,267847
1832	686809	181	661827	90633	1,439450
1847	1,235682	5631	1,198523	399210	2,839046
1848	1,344819	16068	1,381332	411823	3,154042
1855	2,440091	115045	2,021625	655240	5,212001
1859	2,414654	92748	1,961631	676005	5,145038
1860	2,448941	97296	2,036990	770641	5,353868
1861	2,540020	102608	2,122589	774596	5,559813
1862	2,177253	113998	2,224449	596465	5,122165
1863	1,892899	133215	2,660212	439755	5,126081
1864	1,475376	106519	2,550690	853816	4,986401

Sofort nach der Einrichtung der jetzigen Regierungsform trat die amerikanische Rhederei eine Periode großen Gedeihens an. Die französischen Revolutionskriege spielten ihr nach und nach den Waarenaustausch der ganzen Welt zum nicht geringen Theil in die Hände. Die berliner und mailänder Decrete, in Verbindung mit den entsprechenden englischen Reichsrathsbefehlen und dem amerikanischen Embargo, versetzten diesem Zustande einen Schlag, dessen Folgen jedoch der Krieg von 1812 durch Beschäftigung der Schiffe als Kaper u. s. w. einigermaßen steuerte, sodaß der eintretende Friede die alte Blüte wiederbrachte. Bis 1821 war nicht nur der Gesammttonnengehalt, sondern auch das Verhältniß der in Amerika besessenen Schiffe von 62,9 Proc. 1789 bis auf 91,5 Proc. des Ganzen gestiegen. Von da an gestaltet sich das letztere Verhältniß immer ungünstiger, namentlich wenn man vom Gesammttonnenbetrag der letzten fünf Jahre den ganz unverhältnißmäßigen Antheil, welchen die von und nach Canada hin- und herfahrenden Dampfer in Anspruch nehmen, als mehr zum Fährdienst gehörig abzieht. Mit dieser Correctur betrug 1863 der Tonnengehalt amerikanischer Schiffe im auswärtigen Verkehr nur mehr 54,9 Proc. des Ganzen, nämlich 2,307465 Tonnen gegen 1,897242 Tonnen fremder Schiffe. Seither haben die „Rebellenkriegsschiffe" noch ärger aufgeräumt. Daß aber diese Verminderung aus viel ältern Veranlassungen mit herrührt, beweist unter anderm ferner der Umstand, daß auch der absolute Tonnengehalt einiger Länder, sofern er bei dem amerikanischen Handel betheiligt ist, abgenommen hat. Preußen sandte 1821 726, 1861 nur 400 Tonnen nach Amerika. Dasselbe gilt von Rußland, Schweden, Portugal und mehrern westindischen und atlantischen Inseln.

Gleich nach dem Wiener Frieden that Frankreich sehr eingreifende Schritte, um seinen Handel der amerikanischen Rhederei zu entziehen, infolge dessen auch der directe Handelsverkehr mit diesem Lande auf ein sehr geringes Maß herabgesunken ist. Im Jahre 1821 klagt die neuyorker Handelskammer, daß die Schiffe aus Mangel an Fracht im Hafen abgetakelt würden. Es war billiger geworden, den nach Frankreich bestimmten Taback in englischen Schiffen über England, als in amerikanischen direct nach Frankreich zu schicken.

England richtete sein feindliches Augenmerk auf den Erwerb amerikanischer Schiffe, welche Fabrikate aus England nach den Vereinigten Staaten führten, hier sie gegen Holz und Lebensmittel vertauschten, diese in die tropischen Colonien brachten und mit Colonialwaaren nach England zurückkehrten. Während man die englischen Häfen offen ließ, verschloß man die westindischen Häfen. Die Amerikaner wehrten sich durch entsprechende Verbote, bis es 1830 den Engländern gelang, in eine Congreßacte ein Zugeständniß des Fahrhandels zwischen Amerika

und den tropischen Colonien hineinzudenken. Sofort sprang der Tonnengehalt britischer Schiffe in amerikanischen Häfen von 1830—31 von 89823 auf 211270 und war 1835 schon auf 529922 gestiegen. Warum die Amerikaner nicht weiter eingeschritten sind, ist nicht recht klar In den letzten Jahren hat der Tonnengehalt folgenden Ländern angehört:

	Vereinigte Staaten.	Großbritannien.	Frankreich.	Deutsch. namentlich hanseatisch.	Aus allen Ländern.
1860	5,921285	1,918494	23557	230828	8,275196
1861	4,889313	1,832971	15291	228336	7,151355
1862	5,117685	1,836096	17008	276990	7,362963
1863	4,447261	2,096612	22312	333354	7,511284

Ein solcher Umschwung wäre niemals eingetreten, wenn die Amerikaner nicht seit Anbeginn des Jahrhunderts in dem Flußnetz des Mississippithals und den großen Seen Binnenmeere gefunden hätten, die ihre Energie und ihr Kapital vollauf beschäftigten. Im Jahre 1823 wurden 15 Dampfer neugebaut, im Jahre 1863 367, ein Dampfschiff auf jeden Tag des Jahres Der ganze amerikanische Tonnengehalt auf den großen Seen, welcher im Jahre 1830 7728 betragen hatte, war 1863 auf 611398 gestiegen; von den Schiffen waren in diesem Jahre 143 Schaufeldampfer und 254 Propellers. Durch diese Erfindung wurde erst das Land westlich der Alleghanies für die Civilisation erobert; sie leitet eine weit größere Epoche ein als die Cotton-Gin und hat der centrifugalen Kraft der letztern eine, wie der Erfolg beweist, überlegene Verbindungskraft entgegengesetzt.

Die Beschiffung der westlichen Gewässer führte zur Verbindung derselben mit den östlichen mittels Kanälen. Der Eriekanal von Newyork, der Pionnier in dieser Richtung, entriß Virginien den Vorrang unter den Staaten und Philadelphia denselben unter den Städten und machte Neuyork seit 1820 zur Metropole des Continents. Im Jahre 1865 waren 4215 englische Meilen an 105 Kanälen vollendet, welche 125 Mill. Doll. gekostet haben mögen.

Ein weiterer Fortschritt war die Einführung der Oceandampfer seit 1840, anfangs durch die englischen Cunarddampfer, welche Liverpool mit Boston und Neuyork verbinden. Im Jahre 1850 traten fast gleichzeitig amerikanische Linien nach Havre, Bremen, Southampton und Liverpool, sowie auch eine Linie von Charleston nach Havaña und die californische Isthmuslinie ins Leben. Die letztere gehört nur dem Namen nach in den auswärtigen, der Sache nach in den Küstenhandel. Seit 1857 sind die amerikanischen Verbindungslinien mit Europa eingegangen. Unter der in der obenangeführten Tabelle als „registrirte Dampfer" bezeichneten Tonnenzahl befinden sich auch jährlich an 2,300000 Tonnen canadischer Fährboote, die für die eigentliche Ausdehnung des Handels kein richtiges Maß abgeben. Wenn man diese Angaben durch Hinwegstreichen der canadischen, isthmischen und andern uneigentlichen Bestandtheile des amerikanischen Rhedern gehörigen Tonnengehalts berichtigt, so stellt sich Folgendes heraus:

	Meerdampfer-Tonnengehalt.		
	Inländische.	Auswärtige.	Zusammen.
1844		4572	4572
1848	12414	41357	53771
1854	107713	151346	259059
1855	94423	120108	204531
1856	138783	119236	258219
1857	102706	282587	385293
1859	63542	336558	400100
1860	68564	387885	456449
1861	68880	439466	508346
1862	15884	424579	440463
1863		473114	473114

Die hamburger Dampfer Borussia und Hammonia und die bremer Dampfer des Norddeutschen Lloyd, welche mit der Hansa auftraten und später die Neuyork und Amerika hinzufügten, sind seit 1856 in ununterbrochener Wirksamkeit. Seit 1859 sind zur erstern die Teutonia, Bavaria und Saxonia, und die Bremen zur letztern hinzugetreten. Der sämmtliche Tonnengehalt aus diesem Handel betrug 1863 109892 Tonnen. Infolge dieser Unternehmungen sind Bremen und Hamburg nächst den britischen Häfen für den amerikanischen Handel die wichtigsten im Auslande geworden. Daß der Vortheil der deutschen Rhederei zufällt, geht aus Folgendem hervor:

	Amerikanische Fahrzeuge aus Bremen und Hamburg.		Auswärtige Fahrzeuge aus Bremen und Hamburg.	
	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
1855	50	39525	236	159807
1863	9	9018	183	179595

Im Jahre 1859—60 betrug die Einfuhr aus diesen zwei Häfen 18,498607 Doll., die Ausfuhr dahin 18,378703 Doll. Im Jahre 1864 zählte man im ganzen 64 Dampfer für den transatlantischen Verkehr.

17) Eisenbahnen. Im Jahre 1832 hatten die Vereinigten Staaten Eisenbahnen in der Gesammtlänge von 131 englischen Meilen, 1842 waren 3746 hinzugekommen, 1852 weitere 7001, 1862 nochmals 22300. Im Jahre 1863 hatten die Vereinigten Staaten 32871 (ganz Nordamerika 35131, Europa 35081, die ganze Erde 74908) englische Meilen, deren Herstellung 1234,262610, somit pro Meile 3755 Doll. gekostet hat. Sie vertheilen sich wie folgt: die 6 Neuenglandstaaten 3737 Meilen, die 6 atlantischen Mittelstaaten (einschließlich Maryland und Columbia) 7528, die 9 nördlichen Centralstaaten 11822, die 7 südlichen Centralstaaten 4537, die 5 atlantischen Südstaaten 5156½, die 2 Staaten am Stillen Meer 90½ Meilen.

Erst seit 1850 haben diese Verbindungsmittel ihre nationale Bedeutung erlangt. Damals führte blos Eine fertige Bahn vom atlantischen Gestade nach dem Westen; jetzt gibt es neun Hauptlinien, die mit unzähligen andern verflochten sind. Der auf den Eisenbahnen verfahrene Tonnengehalt (3½ Mill.) kommt 1863 dem des auswärtigen Handels ziemlich gleich. Die Richtung ist vorherrschend von Osten nach Westen; das Netz ist bei weitem am dichtesten in dem mehrmals erwähnten Länderstreifen, der als zwischen Boston und St.-Louis gelegen bezeichnet werden darf. Hatte aber hier wie überall der Norden den Vorsprung gewonnen, so hatte auch der Süden auf diesem Gebiet in der letzten Zeit alles darangesetzt, das Versäumte einzuholen. Zwischen 1850 und 1860 erbauten die Neuenglandstaaten 1163 Meilen, die atlantischen Mittelstaaten 3497, die atlantischen Südstaaten 3737, die Golfstaaten 1969, die innern Südstaaten 1726, die innern Nordstaaten 9838, die Staaten am Stillen Meer 74; zusammen 22004 Meilen.

Die eigenthümliche Productionsweise, das günstige Terrain und wahrscheinlich auch strategische Gesichtspunkte müssen die Südländer geleitet haben. Die Topographie der Eisenbahn hängt mit Entstehen und Fortgang des Kriegs mannichfach zusammen. Boston, Neuyork, Philadelphia und Baltimore haben ein Netz commerzirender und verflochtener Straßen, die sie mit St.-Louis und Chicago verbanden; Richmond, Charleston und Savannah ein anderes, das sie mit Memphis und Neuorleans in Rapport setzte. Dazwischen liegt eine fast eisenbahnlose Zone, über die von Osten nach Westen gar keine, von Norden nach Süden nur an zwei Punkten schmale Brücken gehen, von Washington nach Richmond und von Louisville nach Nashville. An diesen zwei Fäden zogen sich die Operationen hin. Der Mangel einer Verbindung Osttennessees mit dem Norden machte die Unionstreue dieser Landschaft fast nutzlos. Trotz allen verlorenen Schlachten wollte der Süden nicht unterliegen, bis der Zug Sherman's quer über seine Eisenbahnverbindungen ihm die Simsonslocken zerschnitt. Die nördlichen Eisenbahnen haben sich durch den Krieg unendlich bereichert und damit den Lieblingsplan des Volks, den Eisenbahnbau nach dem Stillen Meer, nicht unerheblich gefördert. Seit dem 1. Juli 1862 besteht eine vom Congreß incorporirte Union Pacific Railroad Company mit einem Kapital von 10 Mill. Doll., mit einer großen Landschenkung und der Befugniß, von Omaha City über Denver City, Salt Lake City und den Staat Nevada eine Eisenbahn nach San-Francisco herzustellen. Die stets zunehmende Bevölkerung dieser Ländereien macht die Durchführung des Unternehmens in verhältnißmäßig kurzer Zeit mehr als wahrscheinlich.

18) Telegraphie. Ob der magnetische Telegraph als amerikanische Erfindung gelten kann, mag in Frage stehen; darüber, daß diese Einrichtung mit zur Grundlage der ganzen Cultur der Vereinigten Staaten gehört und zur wesenhaften Verschiedenheit dieser Cultur von jeder europäischen beiträgt, kann kein Zweifel sein. Im Jahre 1860 betrug die Gesammtlänge der Drähte 50000 englische Meilen. Seither ist St.-Louis mit San-Francisco und letzteres mit Oregon verbunden worden. Am 25. Oct. 1861 wurde hier die erste Depesche befördert; den Unterbrechungen durch den Kriegszustand ist seit dem 1. März 1865 ein Ziel gesetzt worden. Der Bau einer Linie nach den russischen Besitzungen (1701 englische Meilen), von wo aus über Sibirien Europa erreicht werden soll, wurde 1864 in Angriff genommen; seit dem

25. März 1865 ist die Verbindung zwischen San-Francisco und Neuwestminster (Britisch-Columbia) ununterbrochen. Am 13. Aug. 1858 kam die Legung eines Kabels von Irland nach Neufundland zu Stande und wurde bis zum 1. Sept. in beiden Richtungen telegraphirt. Die Legung eines neuen Kabels durch den Great Eastern im Sommer 1865 ist abermals verunglückt, soll aber 1866 von neuem versucht werden.

19) Münze. Die Münzeinheit, der Dollar, ursprünglich im Werth des spanisch-amerikanischen Dollars vom 2. April 1792, wiegt seit 1837 412½ Gran Münzsilber, der seit dem 3. März 1849 eingeführte Golddollar 25,8 Gran von der Feinheit von $^{900}/_{1000}$. Beide Münzen sind gesetzlicher Währung. Die Stückelung befolgt das Decimalsystem; nach unten in Dimes und Cents, nach oben in Eagles und Doubleeagles; die letztere ist die werthvollste Münze der Welt. Seit 1857 hat keine ausländische Münze gesetzliche Währung, doch bestimmt der Münzwart alljährlich den Curs, zu dem fremdes Gold in Zahlung der Einfuhrzölle gültig ist. So galt 1864 das norddeutsche Zehnthalerstück 7,$^{90}/_{100}$ Doll., das preußische 7,$^{97}/_{100}$ Doll., die Krone 6,$^{64}/_{10}$ Doll., der süddeutsche Dukaten 2,$^{28}/_{100}$ Doll., der norddeutsche Thaler von vor 1857 0,$^{67}/_{100}$ Doll., der Thaler neuerer Prägung 0,$^{69}/_{100}$ Doll., der süddeutsche Gulden 0,$^{65}/_{100}$ Doll.

Die Münzstätte wurde 1792 in Philadelphia hergerichtet. Zweigetablissements bestehen seit 1838 in Neuorleans, Charlotte (Nordcarolina) und Dahlonoga (Georgia); seit 1854 in San-Francisco; seit 1864 in Denver (Colorado); andere, durch dieselbe Congreßacte verfügte, im Staat Nevada und in Dalles (Oregon) sind noch nicht erbaut worden. Im Jahre 1854 wurde in Neuyork ein Prüfungsbureau (assay office) organisirt. Bis 1846 wurde an allen Münzen geprägt 132,459644 Doll. Die Entdeckung von Californien bewirkte nun folgende Jahresbeträge: 1847 22,657671 Doll., 1848 5,879720 Doll., 1849 11,164695 Doll., 1850 33,892306 Doll., 1851 63,488524 Doll., 1852 57,896228 Doll., 1853 64,358537 Doll., 1854 60,756503 Doll., 1855 56,312737 Doll., 1856 64,567142 Doll., 1857 26,848293 Doll., 1858 61,357088 Doll., 1859 37,550588 Doll., 1860 27,039918 Doll.; zusammen von 1792—1860 716,229594 Doll., 1861 83,693767 Doll., 1862 65,023658 Doll., 1864 25,296538 Doll.; zusammen von 1792—1864 914,932132 Doll., nämlich 777,421471 Doll. Gold, 133,804947 Doll. Silber und 3,705723 Doll. Kupfer, in 927,864366 Stücken.

Die Abnahme während des letzten Jahres ist wieder einer steigenden Tendenz gewichen. Nachdem das Total der monatlichen Ausmünzungen auf eine Viertelmillion Doll. reducirt war, betrug das Total für den Monat März 1865 wieder 1,346000 Doll. Von 1792—1864 wurde einheimisches Gold zur Prägung abgeliefert aus den atlantischen Feldern in Carolina, Georgien, Virginien, Alabama und Tennessee (auch 298 Doll. aus Vermont) vor 1848 12,770725 Doll., seit 1847 6,443911 Doll.; Gesammtproduct der atlantischen Felder 19,214636 Doll.; aus Californien seit 1848 556,718823 Doll., Colorado seit 1860 9,783071, Oregon seit 1853 6,142433, Idaho seit 1862 2,308385, Utah seit 1860 78559, Nevada seit 1861 66218, Neumexico seit 1848 63023, Washington seit 1862 38799, Arizona seit 1860 29650, Dakotah seit 1862 7958, andern Quellen seit 1792 202773; von Silber ausgeschieden, größtentheils aus Nevada, 2,515384; zusammen 554,808428 Doll.

Vor 1847 wurden an der Münze Silber aus Gold geschieden 64482 Doll., von 1848—64 4,260338; seit Bestand der Münzstätte 4,324820 Doll.

Ferner wurde Silber zur Prägung geliefert: aus der Gegend des Lake Superior seit 1858 128241 Doll., Nordcarolina seit 1859 41888, Nevada seit 1860 2,241288, Arizona seit 1860 25722, Sonora seit 1860 1245, Californien seit 1862 8224; seit Bestand der Münzstätte 6,771429 Doll.

Davon fallen auf die letzten drei Jahre folgende Summen:

	Gold.	Silber.	Zusammen.
1862	30,976593 Doll.	1,057549 Doll.	32,008857 Doll.
1863	20,622805 „	57552 „	21,680355 „
1864	22,048925 „	487438 „	22,536364 „

Im Jahre 1821 schätzte Albert Gallatin die in den Vereinigten Staaten umlaufenden Gold- und Silbermünzen auf 30 Mill. Doll., dazu geschmiedetes Edelmetall u. s. w. 15 Mill.: Gesammtbetrag 1821 45 Mill. Doll. Von 1821—47 im Lande producirt 26 Mill. Doll. Von 1821—47 eingeführte Contanten 244 Mill. Doll., ausgeführte 165 Mill., bleiben 79 Mill.; Gesammtwerth 1847 105 Mill. Doll. Von 1848—60 in Californien producirt

846,153848 Doll., im Osten Gold 16,923076, Silber 33,846153; zusammen 1046,923077 Doll. Von 1848—60 ausgeführte Contanten 523,841095 Doll., von 1848—60 eingeführte Contanten 95,325419 Doll., Totalvorrath von 1860 618,407401 Doll. Muthmaßlicher Verlust durch Abnutzung u. s. w. 58,407401 Doll. Muthmaßlicher Reinvorrath 1862 660 Mill. Doll., wovon auf geprägte Münze 330 Mill. (Gold 300 Mill., Silber 30 Mill.), auf Geschmeide 330 Mill. Doll. kommen dürften. Dies ist die Schätzung von Samuel Halleille, „The Industrial and Financial Resources of the United States of America" (Neuyork 1864). In den vier Jahren 1860—64 wurde muthmaßlich producirt (in Californien jährlich 48,244122 Doll., anderwärts 4,125000 Doll.) 209,476488 Doll. Dagegen in denselben vier Jahren mehr exportirt als importirt 168,674572 Doll., Verlust während des Kriegs 40,801916, was also den Bestand der Münze am 1. Jan. 1865 auf 299,198084 Doll. bringen würde, wogegen die „Neuyorker Handelszeitung" vom 14. April 1864 denselben „sehr niedrig" zu 200 Mill. Doll. annimmt, die „New-York Tribune" vom 11. April 1865 zu 240 Mill. Doll., welchen Betrag sie folgendermaßen vertheilt: in den Banken 70,600441 Doll., in den Regierungskassen 15 Mill., in Californien in Umlauf 43 Mill., muthmaßlich in Händen von Privaten 16,266969, in Europa geborgen 50 Mill. Doll.

20) **Banken. Papiergeld.** Seit 1836 sind die Vereinigten Staaten ohne Nationalbank. In den politischen Kämpfen, die 1801 Jefferson auf den Präsidentenstuhl erhoben, erfand Aaron Burr die Einrichtung der Localbanken als Mittel, die Geldverhältnisse den politischen Coterien dienstbar zu machen. Eine derartige Coterie wurde von der Regierung des Staats als Bank incorporirt ohne jede nicht illusorische Verpflichtung, aber mit der Vollmacht, nach Belieben Bankzettel zu emittiren. Das Ansehen der Corporatoren und die sehr unentwickelten Finanzverhältnisse und finanziellen Kenntnisse verschafften dem Papiergelde dieser Herren Eingang und gaben ihnen die Macht, Geld zu leihen, das sie nicht besaßen. Die Kraft eines solchen Hebels inmitten des allgemeinen Stimmrechts ist selbstredend gar nicht zu überschätzen. Nur gelang es der einen Coterie nicht, andere von Nachahmung ihres Beispiels auszuschließen. Die Zahl der Banken nahm beständig zu, bis jeder Winkel mit drei Krämerladen auch mit einem derartigen Geldinstitut beglückt war. Es wird noch heutzutage in den Vereinigten Staaten höchst selten ein Geschäft, das über den Bereich des kleinsten Kleinhandels hinausgeht, ohne die unvermeidlichen Promissory-Notes (Platzwechsel), Disconti und Checks zum Abschluß gebracht. Hingegen bewerkstelligten die incorporirten Banken in allen Staaten das Verbot der Ausgabe von Zetteln durch Privatleute, die doch mit ihrem ganzen Privatvermögen für die Einlösung ihrer Billets einstehen, zu Gunsten dieser Corporationen, deren Actionäre nichts riskiren als die eingeschossene Zeichnung. Man hatte also hier sämmtliche Gebrechen des Papiergeldwesens vereinigt. Die Zettel wurden eingelöst, wenn die Münze überflüssig war, und repudirt, sobald die Contanten anzogen. In den Zeiten der Prosperität wurde die Speculation ins wildeste befördert, jede Panique aufs äußerste gesteigert und beim eintretenden Geldmangel die Handelswelt im Stich gelassen. Für das große Publikum trieb das Papiergeld alle Preise in die Höhe, um dann beim Eintreten der Krisis als werthloser Lappen in der Hand zu bleiben. Der Zettel, der am Orte seiner Emission als vollgutes Geld angenommen werden mußte, war in den Handelsmittelpunkten nur gegen ungeheuern Rabatt als Zahlung anzubringen. Die Fälschung wurde ein stehendes Gewerbe. Es waren 1862 für 6 Mill. Doll. falsche Bankzettel in Umlauf. Acht halbwöchentliche Zeitschriften widmeten sich ausschließlich dem Nachspüren und Aufdecken dieser Gannereien. Jede Winkelbank, der man nur auf weiten Tagereisen zur Präsentirung der Zettel beikommen konnte, hatte es verstanden, eben diese Zettel in den Handelsmittelpunkten massenweise in Umlauf zu setzen, und kaufte sie daselbst durch geheime Agenten mit ungeheuerm Rabatt selbst ein. Es war so viel leichter, vortheilhafter und einflußreicher, Director einer Bank als Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung zu werden, daß schon aus diesem Grunde die aufstrebenden Talente sich immer mehr der Politik ab und den Geldgeschäften zuwandten. Um das Verhältniß der „Corporationen", d. h. der concessionirten Banken und sonstigen Actiengesellschaften zur Gesellschaft drehte sich die damalige Politik. Die Partei der Whigs, welche es sich beikommen ließ, dieser Wirthschaft das Wort zu reden, mußte unterliegen, und die sogenannten Demokraten, d. h. die Opponenten dagegen, blieben als Partei Sieger. Im Resultat aber war es den Whigs vollständig gelungen, die Directoren der Actiengesellschaften zu den eigentlichen Machthabern des Landes zu machen und die thatsächliche Macht der demokratischen Regierungsbehörden bis auf den Schatten zu zerstören. Auch die demokratischen

Redeführer frondirten nur so lange gegen die Banken, als sie noch nicht selbst Bischöfe geworden waren, was bei den Fähigern niemals lange ausblieb. Allmählich wurde auch diese Spiegelfechterei überflüssig, und die politische Agitation warf sich auf andere Gegenstände.

Im natürlichen Verlauf eines solchen Treibens ging das Discontogeschäft von Platzwechseln, die eigentlichen Handelsgeschäfte, bald auf solche über, die nichts als Speculationen repräsentirten. Bald nach dem Frieden von 1815 mit England hatte der Bau des Eriekanals im Bunde mit einer starken Einwanderung Neuyork zu großer Blüte emporgehoben. Pennsylvanien und andere Staaten wetteiferten im Kanalbau, und die anstoßenden Länderein wurden zu glänzenden Preisen gekauft und angebaut mit Mitteln, die die Zettelbanken gegen discontirte Platzwechsel in Bankzetteln zu liefern die Güte hatten. Die Sache lief folgendermaßen ab:

Jahr.	Zahl der Banken.	Kapital. Doll.	Portefeuille. Doll.	Contanten. Doll.	Circulation. Doll.	Gesammtimport und Export. Doll.	Bevölkerung.
1830	330	145,192268	200,451214	22,114917	61,323898	144,726428	12,866020
1840	901	358,442692	462,896523	33,105155	106,968572	239,227465	17,069453
1843	691	228,861948	254,544937	33,505806	58,563608	149,090279	20,000000

Nachdem das Bankrottgesetz 200 Banken zu Grabe getragen hatte, griff man 1838 im Staat Neuyork zu dem System, den Banken nur die Emission solcher Zettel, die ihnen von der Regierung selbst verabfolgt wurden, zu gestatten und jeder Bank nur so viel Zettel zu verabfolgen, als dieselbe Staatsobligationen zur Sicherung der Einlösung hinterlegt hatte. Diese Forderung, kein Geld zu verleihen, als was einen wirklichen Geldeinsatz von seiten des Verleihers darstellte, rief große Entrüstung hervor, brach sich aber doch allmählich Bahn und wurde 1849 von Michigan, 1850 von Neujersey, 1851 von Virginien, Illinois und Ohio, 1852 von Indiana und Tennessee, 1853 von Louisiana, 1854 von Wisconsin, 1856 von Missouri, 1858 von Iowa und Minnesota und 1859 von Massachusetts angenommen, ohne sich, außer in Neuyork, durchgängig zu bewähren, weil es in den neuern Landestheilen nicht gelang, die Werthpapiere, welche als Deckung für die Zettel angenommen werden durften, auf unzweifelhaft sichere zu beschränken, auch wol, weil directem Betrug nicht überall mit ausreichendem Nachdruck gesteuert wurde. Illinois, Mississippi, Arkansas und Florida behalfen sich bis 1850 ganz ohne Banken, Florida errichtete alsdann zwei mit geringem Kapital, Texas eine, und Mississippi, Arkansas, Utah, Oregon, Neumexico, Californien und Nevada entbehren derselben bis auf heute.

Die Entdeckung der californischen Minen, die europäischen Misernten von 1846—49, die Einwanderung nach dem Zusammenbruch der Revolutionsversuche und die materialistische Richtung, die darauf Europa ergriff und eine Vermehrung der Waarensendung nach hier zur Folge hatte, führte zu neuer Prosperität, die sich zum Theil im Eisenbahnbau bethätigte, zwar die Krisis von 1857 zu bestehen hatte, doch aber nur sehr vorübergehend zum Weichen kam. Die Banken gaben folgenden Ausweis:

Jahr.	Zahl der Banken.	Kapital. Doll.	Portefeuille. Doll.	Contanten. Doll.	Circulation. Doll.	Aggregat von Import und Export. Doll.	Bevölkerung.
1850	872	227,469074	412,607653	48,677138	155,012911	330,037038	23,191876
1860	1562	421,880095	691,594580	83,594537	207,102477	762,288550	31,445080
1861	1601	429,592713	696,778421	87,674507	202,005767	739,116061	32,000000
1862	1492	418,139741	646,680715	102,146214	183,692070	390,073283	
1863	1466	405,045829	648,601863	101,227369	238,677218	516,628836	
1864	1416	393,997743	671,557442	87,196816	169,926129	537,420349	
1865	1. Juli				126,196607		

Banken der Stadt Neuyork:

	Portefeuille. Doll.	Contanten. Doll.	Circulation. Doll.	Depositen. Doll.
5. Jan. 1864	129,625465	24,839475	8,698283	86,544430
31. Dec. „	199,444969	19,662211	3,283832	147,442071

Beim Ausbruch des Krieges fielen die Schuldscheine einiger westlichen Staaten dermaßen im Preise, daß mehrere Banken liquidiren mußten. Im Osten hingegen traf der Ausbruch der Feindseligkeiten das Bankgeschäft in gedeihlichem Zustande und erhöhte denselben noch durch die schweren Summen, welche die Regierung sich erborgen mußte. Für diese Darlehne wurde für die Banken sofort der Dank der Nation beansprucht und im December 1861 durch eine sonst gar

nicht veranlaßte Einstellung der Baarzahlungen discontirt, deren Wirkung allerdings durch die bald darauf eintretende Papierwährung verwischt wurde. Die später eintretende Abnahme des Notenumlaufs wurde durch Besteuerung desselben von seiten des Congresses erzwungen; vom 1. Juli 1866 an soll diese Steuer 10 Proc. betragen, mit andern Worten, diese Banken sollen alsdann keine weitern Zettel ausgeben. Der Zweck dieser Maßregel erhellt aus dem Folgenden.

Der Ausbruch des Kriegs brachte die laufenden Werthaustausche mit Einem Schlag auf eine Höhe, für die die vorhandenen Umtauschmittel schlechterdings nicht ausreichten. Die bestehenden Banken zur unbegrenzten Zettelausgabe ohne jede Rücksicht auf Einlösung zu ermächtigen, wagte niemand in Vorschlag zu bringen und wäre auch schon deshalb nicht thunlich gewesen, weil diese Banken nicht unter der Aufsicht der Centralregierung, sondern unter derjenigen der Einzelstaaten fungirten. Eine Nationalbank, die in dieser Art, wie seinerzeit die von England, hätten dispensirt werden können, bestand nicht. Es blieb nichts übrig als eine Ausgabe von Kassenscheinen. Nachdem 1861 60 Mill. bewilligt worden, gestattete der Congreß am 25. Febr. und 11. Juli 1862 die Emission weiterer 300 Mill., mit denen auch jene 60 Mill. eingelöst werden sollten. Am 3. März 1863 fand man es nöthig, den Betrag um weitere 150 Mill. zu erhöhen. Dergestalt kamen die vielbesprochenen „Greenbacks" in Umlauf. Zum ersten mal hatte das ganze Land ein conformes, von der ganzen Nation garantirtes Tauschmittel. Das vorsündflutliche Unwesen hatte den Todesstoß erhalten, und eine Errungenschaft des Kriegs von kaum minderer Tragweite als die Abschaffung der Sklaverei war gesichert.

Da aber diese 450 Mill. immer noch nicht ausreichen wollten, verfügte dasselbe Gesetz vom 3. März 1863 die Ausgabe weiterer 400 Mill., welche jedoch, um sie möglichst wenig in den Verkehr kommen zu lassen, auf bestimmte Fristen ausgestellt werden und höchstens 6 Proc. Zinsen tragen sollten. Die verwilligten 450 Mill. „Greenbacks" wurden alsbald ausgegeben. Zinstragende Noten gab man 150 Mill. aus. Sie bewährten sich jedoch insofern nicht, als sie halbjährlich, beim Fälligwerden der Zinsen, die Masse der Circulation plötzlich anschwellten. Es wurden deshalb 90 Mill. wieder zurückgezogen und durch 15 Mill. Noten, welche auf drei Jahre ausgestellt und alsdann mit Zins und Zinseszins zu 6 Proc. zu bezahlen sind, ersetzt. Man glaubte auf diese Art das Hoarden am besten zu begünstigen. Übrigens waren am 1. Nov. 1864 immerhin 120,519110 Doll. der ursprünglichen Fünfproccntigen in Umlauf. Am 30. Juni 1864 gestattete der Congreß noch einmal die Ausgabe von 200 Mill. Kassenscheinen, welche höchstens $7^3/_{10}$ Proc. tragen sollten. Gegen diesen Credit erließ die Regierung wiederum an 90 Mill. Scheine, die ebenfalls in drei Jahren mit Zins und Zinseszins zu 6 Proc. abzutragen sind. Am 1. Nov. 1864 betrugen diese und die Fünfprocentigen zusammen 210,220870 Doll.

Es läßt sich durchaus nicht behaupten, daß die Masse der Circulationsmittel durch diese Maßregel unverhältnißmäßig vergrößert worden ist. Wenn man bedenkt, daß aus sogleich zu erklärenden Ursachen das Gold und Silber gänzlich verschwand, daß die Zettel der alten Banken beständig zusammenschmolzen, und daß die über einen halben Welttheil ausgedehnte Kriegführung ungeheuere Werthe täglich aus einer Hand in die andere trieb, daß die Preise maßlos in die Höhe stiegen, so ist es unmöglich, diese 450 Mill., auch wenn man einen namhaften Theil der letztgenannten 210 Mill. hinzufügt, excessiv zu finden. In Californien hat man es verstanden, dieses Papiergeld vom Verkehr auszuschließen, und sich dadurch ohne jeden compensirenden Vortheil und zum Schaden der gemeinsamen Sache einen gedrückten Stand des Geldmarkts und mancherlei Geschäftshemmungen zugezogen, indeß der Osten das Land vom Untergang rettete und dabei in reger industrieller Thätigkeit blieb. Und dabei ist die Umlaufsmasse der pacifischen Küste, selbst wenn man sie nur zu 25 Mill. Doll. schätzt, bei einer Bevölkerung von 600000 Seelen, gleich 41,46 Doll. auf den Kopf und gleich 7 Proc. des vorhandenen Eigenthumswerthes von 340 Mill. Doll.; ein Verhältniß, welches auf die Bevölkerung der loyalen Oststaaten 24 Mill. — oder auf die Vermögensmasse derselben — nicht 660 Mill., sondern 984 Mill. abgeben würde.

Zum Unglück aber entschloß man sich, diesen Kassenscheinen gesetzliche Währung zu geben; das Sträuben der Finanzmänner dagegen unterlag dem Vorwand, daß die Vaterlandsvertheidiger vor den Wucherern Schutz haben müßten, und dem Verlangen der stets die Mehrzahl bildenden Schuldner, beim Abtrag ihrer Verbindlichkeiten zu profitiren. Die erfolgte Liqui-

dation der vorhandenen Schuldenmasse ist den einzelnen zum Schaden, dem Ganzen aber zum Vortheil gewesen und muß ebenfalls als eine Errungenschaft des Kriegs gelten. Den Soldaten freilich wurde der gebotene Schutz zum Danaergeschenk. Gold und Silber wurde zum Handelsartikel und zur Beute der Speculation. Zum Überfluß beging man noch den Repudiationsact, dieses Papiergeld, das aller Welt aufgedrungen wurde, für die Einfuhrzölle nicht als Zahlung gelten zu lassen. Das Gold, das zur Entrichtung der Obligationszinsen nöthig war, sollten die Importeurs zum Besten der Regierung aufzukaufen gezwungen werden; man vergaß, daß sie es nur mit eben dem Gelde kaufen konnten, vor dessen Entwerthung man sich selbst schützen wollte. Diese Neigung, auf Kosten des Importhandels, dieses Trägers der Cultur, finanzielle Vortheile zu suchen, kennzeichnet ein Colonistenvolk, das seine relative Abhängigkeit vom Mittelpunkt der Gesittung ahnt, sich aber nicht eingesteht. Leider wird sie unvermeidlicherweise von dem importirenden Kaufmannsstande reichlich vergolten durch eine Auffassung der Verhältnisse, die von ausgesprochener Feindschaft sich nur durch Mangel an Bewußtsein unterscheidet. Der Kaufmannsstand war also durchaus geneigt, den Werth der Greenbacks auf die niedrigste Ziffer zu setzen und das Gold theuer zu kaufen. Dieser Gesinnung leistete die große Menge der Rebelleufreunde, unter denen die Gilden der Kapitalisten und Speculanten wohl vertreten waren, allen Vorschub.

Im Januar 1862 stand das Gold auf der neuyorker Goldbörse $1\frac{1}{2}$ Proc. über Pari, fiel aber bald auf 1 Proc. Am 10. Oct., nach der Schlacht bei Antietam, aber erst als M'Clellan den Oberbefehl abgab, stieg es auf 37 und fiel nach der Schlacht bei Fredericksburg am 31. Dec., als man M'Clellan's Wiedereintritt bewerkstelligen wollte, auf 34. Als diese Hoffnung erblaßte und die Emancipationsproclamation erlassen wurde, zog es wieder an und erreichte am 24. Febr. 1863 $72\frac{1}{2}$ Proc. Die Nachricht von der Einnahme von Neuorleans drückte es zwar am 26. März auf $40\frac{1}{2}$, jedoch um nach 12 Tagen auf die eitelsten Gerüchte hin wieder auf $59\frac{1}{2}$ emporzuschnellen. Der Angriff auf Charleston brachte es wieder auf 46 und die Einnahme von Port-Hudson auf $23\frac{1}{2}$. Trotz Gettysburg und Vicksburg (4. Juli) war es am 18. Oct. (Chicamauga) wieder auf 54 gestiegen und ließ sich durch Chattanooga (23. Nov.) und Knorville (1. Dec.) nicht herabdrücken. Vom 1. Jan. bis 14. April 1864 stieg die Hoffnung der Unionsfreunde durch die Ernennung Grant's zum Oberbefehl, zugleich aber auch die Goldprämie von 52 auf 88 Proc., fiel dann am 19. April auf 67 und hielt sich ohne jede Rücksicht auf Grant's Vordringen bis Petersburg und Sherman's Siegeszug gegen Atlanta bis zum 22. Juni, wo das Verbot des Goldschwindels durch den Congreß oder die dadurch erweckte moralische Entrüstung sie auf 130 trieb, um den folgenden Tag wieder auf 115 zu weichen, am 1. Juli jedoch ohne jedes Ereigniß auf dem Kriegsschauplatz, aber unter beständiger Agitation für die Ernennung M'Clellan's 185 zu erreichen. Die Wiedergestattung der Agiotage erweichte den harten Sinn der Goldkäufer auf 130, was jedoch nur bis zum 11. anhielt, wo bereits wieder für 185 verkauft wurde. Am 15. Juli sank das Agio auf 144. Die Ernennung M'Clellan's in Chicago (31. Aug.) und dessen Annahme, also die Aussicht auf eine schleppende Kriegführung, drückten das Agio, die Wahl Lincoln's, also die Gewißheit einer entschlossenen Haltung, trieben es in die Höhe. Am 5. Aug. erzwang Farragut die Einfahrt in die Bai von Mobile; am 2. Sept. fiel Atlanta. Am 26. Sept. war das Gold auf 87 gefallen. Am 21. Dec. zog Sherman in Savannah ein. Am 1. Oct. stand das Agio auf 93, am 1. Nov. (Schwinden jeder Hoffnung auf M'Clellan's Erwählung) auf 140, am 1. Dec. auf $125\frac{3}{4}$, am 3. Jan. 1865 auf 130. Am 1. Febr., während der Friedensverhandlungen zu City Point, war die Schlußnotirung $108\frac{1}{4}$. Am 16. Febr. fiel Columbia, am 18. Charleston. Am 1. März stand das Gold auf 99; am 4. März wurde das Land den 1862 gewählten Congreß los. Am 22. März vereinigte sich Sherman bei Goldsborough mit Schofield. Am 31. war das Agio 51, am 1. April $52\frac{3}{4}$. Am 3. April fielen Petersburg und Richmond und das Agio auf 46, stieg aber bis zum 5. wieder auf $53\frac{1}{8}$. Am 10. war es bis auf $44\frac{5}{8}$ gewichen. Am 12. capitulirte Lee und am 13. stand das Agio auf $46\frac{1}{4}$. Die Ermordung des Präsidenten trieb es auf 58, das angezeigte „Ende des Kriegs" brachte es auf 42. Offenbar hingen diese Fluctuationen mit einer unbefangenen Würdigung der politischen Ereignisse ebenso wenig zusammen als mit dem Verhältniß der Masse der Umlaufsmittel zu den Bedürfnissen des Verkehrs.

Lange wollten sich die Preise anderer Waaren nicht nach diesen Sprüngen richten, was die Organe der Opposition ohne Bedenken der Intelligenzlosigkeit des gemeinen Volks zuschrieben. Dadurch angespornt hoben sich die Preise der Lebensbedürfnisse namentlich 1864 zu einer schwindelnden Höhe, die jedoch niemals ganz ausreichte, um den Unterschied zwischen Gold und

Greenbacks auszugleichen. Wo die Aussprüche der Börse als absolute Wahrheit gelten, wurde dieser Unterschied als mangelnde Finanzkenntniß des großen Haufens ausgeiegt.

Thatsächlich in der Absicht, die Feindschaft der Bankdirectoren gegen das Regierungspapiergeld und die von der Einführung derselben unzertrennliche Unterdrückung der alten Bankzettel zu beschwichtigen (wenigstens ist sonst kein stichhaltiges Motiv nachzuweisen), war Chase von Anfang an mit dem Vorschlag eines Nationalbankgesetzes hervorgetreten, welches die Bildung neuer Bankinstitute unter den Auspicien der Centralregierung bezweckte, deren Zettel nach dem obenbezeichneten vom Staat Neuyork eingeführten System durch Obligationen der Vereinigten Staaten gedeckt sein sollten. Es war besonders darauf abgesehen, die bestehenden Banken zur Annahme dieser Einrichtung und zur freiwilligen Verwandlung in Nationalbanken zu bestimmen. Nach längerm Widerstande, namentlich von seiten der um ihr Primat besorgten neuyorker Staatsbanken, passirte die Bill am 25. Febr. 1863 den Congreß. Gegen Hinterlegung von Obligationen der Vereinigten Staaten, deren Betrag demjenigen eines Drittheils des eingezahlten Betriebskapitals wenigstens gleichkommen muß, hat eine Nationalbankgesellschaft vom Controleur 90 Proc. des Marktwerths (jedoch niemals mehr als den vollen Nominalwerth) der hinterlegten Obligationen in Zetteln zu erhalten, welche sie sofort in Umlauf zu setzen das Recht hat. Diese Zettel müssen auf Verlangen von der Bank in Geld (Contanten oder Greenbacks) eingelöst werden. Im Unterlassungsfall bezahlt sie der Controleur und entschädigt sich durch Veräußerung der hinterlegten Bonds. Die Zettel werden für alle Steuern (die Einfuhrzölle ausgenommen) an Zahlungsstatt angenommen und haben Zwangscurs für alle Regierungsverbindlichkeiten mit Ausnahme der Verzinsung der Staatsschuld. Die Bank muß jederzeit so viel Geld in Kasse haben, als 15 Proc. der Summe der ausstehenden Zettel und der Depositen gleichkommt. Zu keiner Zeit dürfen mehr Noten im Umlauf sein, als das eingezahlte Kapital beträgt. Mehr als 300 Mill. Doll. soll die Gesammtcirculation aller Nationalbanken überhaupt nicht betragen; dann soll nur die eine Hälfte durch neuzugründende Gesellschaften ausgegeben, die andere für übertretende Staatsbanken reservirt werden.

Ohne die gesetzten Beschränkungen zu überschreiten, kann eine Bank, solange die Regierung das Borgen nöthig hat, gewaltige Geschäfte machen, ohne auch nur einen Wechsel zu discontiren. Mit einem Kapital von 500000 Doll., in Bonds angelegt, bekommt sie Zettel im Betrag von 450000 Doll. Dafür muß sie 67500 Doll. baares Geld in Kasse halten. Mit den übrigen 382500 Doll. steht es ihr jedoch frei, neue Bonds zu kaufen, dafür sich 344250 Doll. abermals in Zetteln behändigen zu lassen und von diesen $^{85}/_{100}$, d. h. 292613 Doll. von neuem in Bonds anzulegen. Das Geschäft geht in folgenden Zahlen weiter:

Angekaufte Bonds.	Zettel.	Reserve.
500000 Doll.	450000 Doll.	67500 Doll.
382500 „	344250 „	51637 „
292613 „	263352 „	39502 „
223850 „	210465 „	30219 „
171246 „	154122 „	23118 „
131004 „	117904 „	17685 „
100219 „	90198 „	13528 „
76670 „	69003 „	10350 „
58653 „	52788 „	7917 „
1,936755 Doll.	1,743082 Doll.	261456 Doll.

Weniger als 50000 Doll. in Bonds werden nicht angenommen. Es kann also eine Bankgesellschaft für eingelegte 500000 Doll., ohne irgend andere als formale Geschäfte zu thun, die Zinsen von 1,936755 Doll. beziehen. Zu 6 Proc. wäre dies 116205 Doll., fast gleich einem Viertheil des Kapitals. Dagegen verschaffte es der Regierung den Vortheil, daß sie der Sache nach ihre eigene Schuld als Basis des Credits verwenden konnte, ein Vortheil, der seine relative Berechtigung hatte, solange das Schuldenmachen eine Nothwendigkeit blieb. Ohne diese Facilität wäre die fabelhafte Aufnahme der „Siebendreißiger" im Mai 1865 nicht zu erklären.

Am 6. Mai 1865 bestanden 1116 solcher Banken mit einem Gesammtkapital von 264,811000 Doll. und einem Notenumlauf von 126,360330 Doll. Pennsylvanien besitzt 182, die größte Anzahl; Neuyork 172, Massachusetts 176, Kansas, Louisiana, Mississippi, Nebraska und Colorado je eine, Californien, Oregon, Nevada, Texas, Alabama, Florida,

Georgia, Südcarolina, Nordcarolina, Arkansas keine. Da die Rebellen und die alten Bankdirectoren das Feld haben räumen müssen und die Nationalschuld keiner weitern Ausdehnung bedarf, so dient das neue Banksystem keinem andern Zweck mehr, als das Land vorläufig mit einem dreifachen, nach endlicher Vertilgung der alten Banken mit einem doppelten Papiergelde zu behelligen und der Regierung als zinsfreie Borger beim Volk Concurrenz zu machen. Kann ein civilisirtes Land das eigentliche Münzwesen bei Überwachung der Ehrlichkeit der Betheiligten ganz wohl der Privatindustrie überlassen, so darf die Ausgabe fictiver Geldscheine als Vorrecht niemals den eigensten Organen eines freien Volks entzogen werden. Sind einmal die Greenbacks gegen Gold einlösbar gemacht und dann des Zwangscurses entäußert worden, so ist für nichts zu sorgen, als daß die Emission der papiernen Werthscheine nicht wieder ein Privileg begünstigter Privaten werde.

Anfang April 1865 hatte die Bundesregierung in runden Summen emittirt und in Umlauf: Unverzinsliche Kassenscheine (Greenbacks) 433 Mill.; desgleichen kleine Appoints zum Ersatz der Scheidemünze 24 Mill., 5proc. Noten 69½ Mill., 6proc. (Zinseszins) Noten 156½ Mill., zusammen 683 Mill.; dazu Circulation der Nationalbanken 111 Mill. und diejenige der alten Staatsbanken 130 Mill., ergibt einen Gesammtumlauf von 924 Mill., wozu einstweilen die vorhandenen circa 226 Mill. Münzgeld nicht zu rechnen sind, sondern es erst durch eine Werthverbesserung werden können, die möglicherweise die Einziehung eines Theils des Papierumsatzes bedingt.

21) Finanzen. a) Staatsschuld Am Ausgang des Revolutionskriegs befanden sich die Finanzen in trostlosem Zustande; das Papiergeld des Congresses war so weit herabgesunken, daß es gar nicht mehr gebraucht wurde. Im Jahre 1791 bekannte sich die neueingesetzte Föderalregierung zu einer Schuldenlast von 75,463476 Doll., welche sich 15 Jahre lang nicht merklich veränderte. Im Jahre 1805 wurde die Tilgung systematisch angestrebt, und war 1812 die Schuld auf 45,209738 Doll. gediehen, als der Krieg mit England sie 1815 wieder auf 127,334934 Doll. brachte. Der folgende Friede war der Tilgung sehr günstig, sodaß 1836 nur noch ein Rest von 291089 Doll. übrig war. Zu dieser Zeit hatte sich durch den Überschuß der Zölle und Landverkäufe über die Regierungsbedürfnisse ein Fonds von 28 Mill. Doll. im Schatz angehäuft, welcher als unverzinsliches Depositum unter die Einzelstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung vertheilt, aber in der Folge niemals eingefordert wurde. Hier bewirkte zunächst die Krisis von 1837, dann der floridianische Krieg wieder eine Steigerung der Nationalschuld, die 1843 die Summe von 27,203415 Doll. erreichte. Nachdem sie 1846 auf 16,750926 Doll. gefallen, trieb sie der mexicanische Krieg, die Übernahme der texanischen Schuld und der Ankauf von Arizona abermals in die Höhe, sodaß sie 1849 64,704694 Doll., 1853 67,340629 Doll. betrug. Von diesem Jahre an sah sich die Regierung im Stande, aus dem Überschuß der Einkünfte ihre eigenen Obligationen oft mit ungeheuerer Prämie aufzukaufen; 1857 war die Schuld 29,060387 Doll.; am 1. Juli 1860 jedoch wieder 64,769703 Doll.

Noch während der letzten vier Monate der Regierung Buchanan's mußten neue Anleihen gemacht werden, und so waren die Vereinigten Staaten am 4. März 1861 als Präsident Lincoln sein Amt antrat, 88,995810 Doll. und am 1. Juli desselben Jahres 90,867828 Doll. schuldig. Als der Congreß am 4. Juli desselben Jahres zusammentrat, legte der Finanzminister Chase für das am 30. Juni 1862 auslaufende Jahr ein Budget von 318,519581 Doll. vor, wogegen der Congreß am 17. Juli eine Anleihe von 270 Mill. Doll. bewilligte. Schon am 19. Dec. mußte ein muthmaßlicher Ausfall von 213,904427 Doll. berichtet werden. Am 25. Febr. und 11. Juli 1862 erfolgte die obengemeldete Ermächtigung zur Ausgabe von 300 Mill. Doll. Kassenscheinen, welche nach Belieben des Inhabers in Bonds umzusetzen sein sollten, die sechsprocentigen Zinsen in Gold tragen und in 20 Jahren fällig, nach fünf Jahren aber nach Belieben der Regierung einlösbar sein sollten. Am 1. Juli dieses Jahres war die Schuld zu 514,211371 Doll. angewachsen.

Am 4. Dec. 1862 ergab sich von neuem ein Deficit von 276,912517 Doll. für das laufende und ein veranschlagtes von 622,388186 Doll. für das folgende Fiscaljahr. Am 3. März 1863 genehmigte der Congreß außer den obenangeführten weitere 150 Mill. Doll. Greenbacks und 400 Mill. Doll. zinstragendes Papiergeld, auch eine fundirte Anleihe von 300 Mill. Doll. für das laufende und von 600 Mill. Doll. für das bevorstehende Fiscaljahr. Am 1. Juli 1863 betrug die Schuld 1,098793181 Doll., was aber irrthümlicherweise 23,782423 Doll., wofür die Scheine erst später ausgegeben wurden, nicht einschloß, was den eigentlichen Betrag auf 1122,575604 Doll. bringt. Am 3. März 1864 wurde

die Verwilligung vom 3. März 1863 in Bezug auf 200 Mill. der damals gestatteten Fünfzwanziger in der Art ausgedehnt, daß die Zahlbarkeit der Bonds bis auf 40 Jahre verlängert werden dürfe. Am 30. Juni wurde die ganze Ermächtigung vom 3. März 1863, soweit sie nicht bereits entweder ganz ausgeführt oder durch Ausschreibung von 75 Mill. der Ausführung nahe gebracht war, widerrufen, statt dessen aber dem Minister erlaubt, 400 Mill. gegen in höchstens 40 Jahren verfallende und nach wenigstens fünf Jahren einlösbare Bonds aufzunehmen.

Am 1. Juli 1864 war die Gesammtschuld auf 1740,690489 Doll. gestiegen und berichtete der Finanzminister ein Deficit für den 1. Juli 1865 von 620,727508 Doll., wovon jedoch ein wahrscheinlicher Mehrbetrag der Accise von 50 Mill. und der im Lauf des Jahres verfallende Betrag alter Schulden mit 88,353330 Doll., also im ganzen 138,353320 Doll. abgeht, um die Summe von 482,374188 Doll. als voraussichtliche Schuldvermehrung auszuwerfen, was die Schuldenmasse am 1. Juli 1865 auf 2223,064677 Doll. bringen würde. Im Juli 1864 bewilligte der Congreß abermals einen Credit von 400 Mill. Doll., welchen der Finanzminister in der von ihm beliebten Form ausnutzen dürfte. Es wurden 100 Mill. Doll. als „Zehnvierziger", 70 Mill. Doll. als „Fünfzwanziger" und die übrigen 230 Mill. Doll. als „Siebendreißiger" ausgegeben. Endlich am 3. März 1865 wurden nochmals 600 Mill. Doll. bewilligt.

Die Schuldenmasse vom 30. Juni 1864 zerfällt in folgende Bestandtheile:

196808 Doll. Anleihe von 1842, auf 20 Jahre. Einlösbar nach dem 31. Dec. 1862. Zinsen 6 Proc. Zum Vollbetrag gezeichnet. Vom Gesetz wurden 17 Mill. Doll. bewilligt, jedoch nur 8 Mill. Doll. ausgegeben.

9,415250 Doll. Anleihe von 1847, auf 20 Jahre. Einlösbar nach dem 31. Dec. 1867. Zinsen 6 Proc. Zum Vollbetrag gezeichnet. Gegen 23 Mill. Doll., die verwilligt waren, wurden 28,207000 Doll. ausgegeben. Der Überschuß besteht aus temporären Schuldscheinen (Treasury notes), die laut Bestimmung desselben Gesetzes fundirt wurden.

8,908341 Doll. Anleihe von 1848, auf 20 Jahre. Einlösbar nach dem 1. Juli 1868. Zinsen 6 Proc. Zum Vollbetrag gezeichnet. Die bewilligten 16 Mill. Doll. wurden vollständig ausgegeben.

2,149000 Doll. Texas-Entschädigung (Indemnity) von 1850, auf 15 Jahre. Einlösbar nach dem 31. Dec. 1864, Zinsen 5 Proc. Zum Vollbetrag gezeichnet. Von bewilligten 10 Mill. Doll. wurden 5 Mill. Doll. ausgegeben.

Diese Anleihe ist eins der schmachvollsten Vermächtnisse der Sklavenhalter. Die Annexation von Texas (1845) mit möglichst unbestimmten Grenzen wurde von den Vereinigten Staaten unter den ausdrücklichen Bedingungen eingegangen, daß alle Fragen über die Regelung der Grenzen der Centralregierung ausschließlich anheimstehen sollten; daß Texas alle Staatsgebäude, Häfen, Befestigungen, Waffen, Schiffe und zur Staatsvertheidigung gehörigen Anstalten und Vorräthe an die Vereinigten Staaten cedirte, zur Bezahlung seiner Schulden aber seine öffentlichen Ländereien (zum Unterschied von sämmtlichen übrigen Staaten) für sich behalten solle, daß aber unter keinen Umständen die texanische Staatsschuld der Bundesregierung aufgebürdet werden sollte. Dieselbe Transaction wurde zur Veranlassung des Angriffs auf Mexico benutzt, welcher (2. Febr. 1848) mit dem Ankauf von Neumexico und Californien seitens der Centralregierung um den Preis von 15 Mill. Doll. (nebst 3 Mill. Doll. Bestechungsgeldern) endete. Sofort erhob Texas Ansprüche auf diese Gebiete, sowie auf Abtragung seiner Schulden durch die Vereinigten Staaten, sowie auf Entschädigung für seine Staatsbauten und Kriegsanstalten. Für die Verzichtleistung auf diese Ansprüche wurden ihm durch einen Gesetzesvorschlag, welcher einen Theil des vielbesprochenen „Omnibuscompromisses" von 1850 bildete, 10 Mill. Doll. geboten. Am 4. Sept. 1850 wurde der Bill, die bereits verworfen war, im Repräsentantenhause die Wiedererwägung verweigert. Gegen alle Geschäftsordnung überstimmte darauf am 6. Sept. die Entscheidung des eigenen sklavereifreundlichen Sprechers und erhob dennoch den Vorschlag zum Gesetz. „In diesem Augenblick", sagt Kapp, „stiegen die texanischen Schuldscheine, die bisher werthlose Papierstreifen gewesen waren, auf Pari. Wenn Zahler und Bezahlte reden wollten, so würde sich eine recht artige Summe ergeben, die in der Zeit vom 4.—6. Sept. für Stimmenankauf verwandt wurde, und namentlich in der letzten Nacht vor dem 6. wahre Wunder wirkte."[2])

Von den 10 Mill. Doll. sollten 5 gegen Ablieferung texanischer Bonds, die übrigen

2) Kapp, Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika (Neuyork 1860), S. 271.

für Geld ausgegeben werden. Damit bezahlte Texas seine Schuld ab, die Gläubiger erhielten 79 Cents vom Dollar. Zwei Millionen setzte der Staat als Schulfonds aus. Mit dem Rest, nebst einer Kopfsteuer von 50 Cents und einer Landsteuer von $^1/_8$ Proc., bestritt es seine sämmtlichen Ausgaben, bis es die Rebellion antrat.

114115 Doll. „Old Funded Debt" von 1812 und früher ausgegebenen Obligationen

104511 Doll. „Treasury Notes", auf Einforderung zahlbare Schuldscheine. Zinsen zwischen $^1/_{10}$ Proc. und 6 Proc. variirend.

8900 Doll. alte auf ein Jahr ausgestellte „Treasury Notes".

20,000000 Doll. Anleihe von 1858, nach Ablauf von 15 Jahren (nach dem 31. Dec. 1873) im Belieben der Regierung einlösbar, mit Zinsen zu 5 Proc. Zum Vollwerth gezeichnet. 70 Mill. Doll. wurden bewilligt.

7,022000 Doll. Anleihe von 1860 (22. Juni). Nur zur Einlösung ausstehender Treasury notes bewilligt (21 Mill. Doll.), in nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Jahren einlösbar, mit Zinsen à 5 Proc.

600 Doll. Treasury notes von 1860, auf ein Jahr ausgestellt.

18,415000 Doll. Anleihe vom 8. Febr. 1861. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben wurden 28 Mill. Doll. bewilligt, 18,415000 Doll. ausgegeben, in wenigstens 10, höchstens 20 Jahren einlösbar, mit 6 Proc. Zinsen.

164500 Doll. Treasury notes (2. März 1861) theils auf 2 Jahre, theils auf 60 Tage Zinsen à 6 Proc.

1,016000 Doll. „Oregon War Loan". Den 2. März 1861 im Betrag von 2,800000 Doll. zur Entschädigung der Gebiete Oregon und Washington für 1855 und 1856 erwachsene indianische Kriegskosten bewilligt, 1,090850 Doll. ausgegeben. Couponbonds auf 20 Jahre à 6 Proc.

50,000000 Doll. „20 years Sixes", zwanzigjährige Sechser, einlösbar nach dem 30. Juni 1881 mit Zinsen à 6 Proc. 50 Mill. Doll. ausgegeben.

109,356150 Doll. „Thirty seven notes". Siebendreißiger, auf drei Jahre mit Zinsen à $7^3/_{100}$ Proc. Ausgegeben 139,999700 Doll. In zwei Serien, die erste nach dem 18. Aug 1864, die zweite nach dem 30. Sept. 1864 einlösbar.

780999 Doll. „Demand Notes". Zettel auf Einforderung, nicht zinstragend. Ausgegeben wurden 60 Mill. Doll.

30,643600 Doll. „20 years Sixes", zwanzigjährige Sechser, einlösbar nach dem 30. Juni 1881 mit Zinsen à 6 Proc. Gegen Siebendreißiger einzutauschen.

Diese vier Posten wurden durch die Gesetze vom 17. Juli und 5. Aug. 1861 bewilligt, 250 Mill. Doll. sollten theils in höchstens $7^3/_{10}$ Proc. zinstragenden, 20 Jahre lang uneinlösbaren, alsdann nach Belieben der Regierung einlösbaren Bonds, theils in dreijährigen $7^3/_{10}$ Proc. zinstragenden Tresorsolawechseln (Treasury notes), theils in Greenbacks ausgegeben werden. Die Greenbacks sollten 50 Mill. Doll. (nach Gesetz vom 2. Febr. 1862 60 Mill. Doll.) nicht übersteigen; sonst hat der Finanzminister die Vertheilung. Das Gesetz vom 5. Aug. 1861 gestattet Einlösung der Hälfte der ausgegebenen $7^{30}/_{100}$ Treasury notes gegen 6proc., mindestens auf 500 Doll. lautende, nach Ablauf von 20 Jahren nach Belieben der Regierung abzutragende Obligationen.

510,780500 Doll. „Five Twenties", Fünfzwanziger. Das Gesetz vom 25. Febr. bewilligt 500 Mill., dasjenige vom 3. März 1864 11 Mill. 6proc., nach 5 Jahren einlösbarer, in 20 Jahren fälliger Bonds, welche gegen Greenbacks auszugeben sind.

431,178670 Doll. „United States Notes New Issue", als Greenbacks bekannt. Am 25. Febr. 1862 wurden 150 Mill. Doll., am 11. Juli 1862 150 Mill. Doll., am 17. Jan. 1863 100 Mill. Doll. (am 3. März mit Einschluß der letzten 100 Mill. Doll.) 150 Mill Doll. bewilligt; zusammen 450 Mill. Doll.

72,330191 Doll. „Temporary Loan", temporäre Anleihe, in mindestens 30 Tagen nach 10 Tagen Kündigung einlösbar, mit theils 4, theils 5, theils 6 Proc. Zinsen. 150 Mill. Doll. wurden den 25. Febr. 1862, den 17. März 1862, den 11. Juli 1862 und den 30. Juni 1864 bewilligt.

42,672273 Doll. Anleihe von 1863; auch „Einundachtziger". Den 30. Juli 1864 war die Ausgabe der bewilligten 75 Mill. Doll. noch nicht geschlossen. Sie tragen 6 Proc. und sind nach dem 30. Juni 1881 einlösbar. Das Gesetz ist vom 3. März 1863. Sie sollten mindestens auf 10, höchstens auf 40 Jahre lauten, die Zinsen in Gold zu zahlen.

108,951450 Doll. „Legal tender 5 per cent", 5proc. mit gesetzlicher Währung zum Betrag der Hauptsumme, à 2 Jahre (verwilligt 166,480000 Doll.) laut Gesetz vom 3. März 1863.

44,520000 Doll. desgleichen auf 1 Jahr.

15,000000 Doll. „Sixes Compound Interest", 6proc. mit 6 Proc. Zins und Zinseszins auf 3 Jahre (bewilligt 17,258000 Doll.). Gesetz vom 30. Juni 1864.

73,337750 Doll. „Zehnvierziger", nach 10 (28. Febr. 1874) Jahren einlösbar, in 40 Jahren fällig, mit 5 Proc. Bewilligt 200 Mill. Doll. Gesetz vom 3. März 1864. Zinsen in Gold.

160,729000 Doll. „Certificates of Indebtedness", Schuldanerkennungen auf 1 Jahr mit 6 Proc. Zinsen laut Gesetz vom 1. März 1862 auszugeben gegen controlirte Anforderungen an die Regierung und in Gold abzutragen. Laut Gesetz vom 3. März 1863 dürfen sie auch auf Papier lauten. Die Bewilligung ist unbegrenzt.

15,167556 Doll. „Postage Currency", Papierscheidegeld laut Gesetz vom 17. Juli 1862, und

7,727321 Doll. „Fractional Currency", nicht von der Post, sondern vom Schatzamt auszugeben, laut Gesetz vom 3. März 1863.

Ein Gesetz vom 30. Juni 1864 gestattet Einlösung der zwei letztgenannten Emissionen gegen andere.

1740,690489 Doll. Gesammtschuld den 30. Juni 1864.

Die seitherige Vermehrung der Schuld wurde vom Finanzminister am 25. Juli 1864 beschlossen, indem er, gestützt auf das Gesetz vom 30. Juni, eine Anleihe von „Siebendreißigern" ausschrieb, d. h. von Obligationen, die halbjährige, in Papier zahlbare Zinsen tragen und in drei Jahren in Papier zahlbar oder nach Belieben des Inhabers gegen Fünfzwanziger einzutauschen sind. Die Zeichnungen gingen zuerst so langsam von statten, daß man zur Ausgabe der übrigen 32 Mill. Doll. am 3. März 1863 Obligationen (Einundachtziger), deren Zinsen zu 6 Proc. auf Gold lauten, schreiten mußte, welche auch sofort gezeichnet wurden. Am 1. Oct. wurden 40 Mill. Doll. und bald darauf andere 30 Mill. Doll. weitere Fünfzwanziger (Gesetz vom 30. Juni 1864) ebenfalls mit großem Glück ausgegeben, vom Totalbetrag 25 Proc. in Certificates of Indebtedness abzugeben. 100 Mill. Doll. Zehnvierziger wurden ebenfalls, wiewol mit Mühe, abgesetzt. Als Mac Culloch ins Amt trat, griff er von neuem zu den Siebendreißigern und zugleich zur Vermittelung Jay Cooke's, der mit der Emission der Fünfzwanziger so glänzenden Erfolg gehabt hatte. Durch die politischen Ereignisse begünstigt, stiegen die täglichen Einzeichnungen auf 3, 4, 5, und nach dem 1. Mai auf 7, ja 15, ja am 13. Mai auf 30 Mill. Am 30. April war die erste 300 Mill. (230 Mill. Doll. nach dem Gesetz vom 1. Juli 1864 und 70 Mill. Doll. nach dem vom 3. März 1865) betragende Serie dieser Devisen bereits placirt. Mit der zweiten Serie von gleichem Betrag wurde am 1. April 1865 der Anfang gemacht; am 15. Mai war sie placirt und wurde die Ausgabe der dritten und letzten Serie von 230 Mill. Doll. angezeigt, welche das Datum des 1. Juni tragen und in drei Jahren nach der Wahl der Regierung entweder mit $7^3/_{10}$ Proc. in Papier oder mit 6 Proc. in Gold verzinst werden. Auch sind sie, wie ihre Vorgänger, gegen Fünfzwanziger eintauschbar. Damit ist für alle Fälle die Tilgung aller noch schwebenden Kriegsforderungen und die Deckung künftiger Regierungsausgaben ohne weitere Verschuldung gesichert.

Einschließlich des Papiergeldes betrug die Gesammtschuld am 31. März 1865 2366,955077 Doll., wovon 1851,416370 Doll. einen Zins von 102,836531 Doll., durchschnittlich $5^{53}/_{100}$ Proc. vom Kapital tragen, welcher zum Belauf von 59 Mill. Doll. in Gold zu zahlen ist. $276^1/_2$ Mill. der Hauptsumme tragen 5, 1117 Mill. 6, $156^1/_2$ Mill. 6,46 (Zins mit Zinseszins auf drei Jahre) und 301 Mill. 7,30 Proc.

Im Jahre 1860 besaßen die loyalen Staaten ein Vermögen (Sklaven nicht mitgerechnet) von 10716 Mill. und producirten jährlich 2870 Mill. oder $26^8/_{10}$ Proc. der Hauptsumme. Die Zunahme seit 1850 hatte 126 Proc., von Jahr zu Jahr also $8^1/_2$ Proc. betragen. Nach diesen Verhältnissen wäre ihr Vermögen im Juni 1865 auf 16112 und ihr Jahresproduct auf 4318 Mill. gestiegen. Wenn die noch bevorstehenden Anleihen so hoch geschätzt werden, daß der ganze Jahreszins auf 126 Mill. steigen sollte, so würde derselbe das Jahresproduct an Vermögen mit $2^{91}/_{100}$ Proc. belasten. Nach diesen Daten ist folgende Tabelle berechnet. Das Jahr 1881 ist das Jahr des Fälligwerdens der längsten Obligationen.

Jahr	Zinstragende Schuld. Millionen Doll.	Zinsen. Millionen Doll.	Nationalvermögen. Millionen Doll.	Jährliches Werthserzeugniß. Millionen Doll.	Procent des Zinses vom Jahreserzeugniß.
1865	2290	126	16112	4318	2,91
1866	2700	148	17428	4685	3,17
1867	3000	165	18909	5067	3,25
1870	3000	165	24218	6490	2,54
1880	3000	165	48236	12059	1,36
1881	3000	165	51693	12923	1,27

Der Zuwachs nach 1870 ist hier von $8\frac{1}{2}$ auf $7\frac{1}{6}$ Proc. und der des Jahreserzeugnisses von $26\frac{8}{11}$ auf 25 Proc. herabgesetzt.

b) Einnahmen und Ausgaben. Die Regierung hatte folgende Einnahmen und Ausgaben:

	Einnahme.	Ausgabe.
1845	29,941853 Doll.	30,490408 Doll.
1846	29,684157 „	27,632282 „
1847	55,401804 „	60,520851 „
1848	57,006889 „	60,655143 „
1849	59,796892 „	56,386422 „
1850	47,669766 „	44,604718 „
1851	52,761278 „	48,476104 „
1852	49,868468 „	46,712608 „
1853	61,803404 „	54,577061 „
1854	73,802291 „	75,473119 „
1855	65,351374 „	66,164775 „
1856	74,056899 „	72,726341 „
1857	68,969212 „	71,274587 „
1858	70,372665 „	82,062186 „
1859	81,773965 „	83,678643 „
1860	76,841407 „	77,055125 „
1861	83,371640 „	85,387313 „
1862	581,628181 „	570,841700 „
1863	889,379652 „	895,796630 „
1864	1,385,758614 „	1298,144656 „
1865	(Budget vom 6. Dec. 1864)	1409,082455 „
1866	—	1168,256005 „

Die Bezugsquellen der Einnahmen sind folgende:

	Einfuhrzölle und Transitgelder. Doll.	Internal Revenue (Einkünfte im Innern). Accise. Doll.	Directe Steuern. Doll.	Verkauf öffentlicher Ländereien. Doll.	Vermischte Quellen. Doll.	Gesammteinnahme abgesehen von Anleihen. Doll.	Anleihen und Papiergeld. Doll.
1860	53,187511			1,778557	1,088530	56,054599	20,786808
1861	39,582125			870658	1,023515	41,476299	41,895340
1862	49,056397		1,795331	152203	931787	51,935720	529,692460
1863	69,059642	37,640787	1,485103	167617	4,344139	112,687290	776,682361
1864	102,316152	109,741134	475648	583333	51,505502	264,626771	1121,131842
1865	70,271091	249,562859	16079	642185	24,020171	334,512389	
1866	70,000000	300,000000		1,000000	25,000000	396,000000	

Für die zwei letzten Jahre sind die Beträge dem Budget vom 6. Dec. 1864 entnommen.

Die höchsten Ausgaben in Friedensjahren betrugen 85 Mill. Doll. Die erzielten Einkünfte des Jahres 1864 264 Mill. Doll., ein Überschuß von 180 Mill. Doll. Halbirt man diesen so wird im ersten Friedensjahr die angehäufte Schuldenmasse von 2367 Mill. Doll. um der 26. Theil ihres Betrags verringert.

Bis zum Ausbruch des Kriegs waren es die Einfuhrzölle, auf welche der Fiscus der Bundesregierung fast ausschließlich angewiesen war. Die Aufhebung aller Zollmauthe und Barrièren an den Grenzen der Einzelstaaten, der Freihandel im Innern des Bundes, war ein Hauptzweck der nähern Einung von 1788. Dieser Tendenz gemäß waren die Föderalisten, welche die Union bewerkstelligt hatten, auch nach außen hin Freihändler und stützten sich auf die Inter-

essen der Stockfischer, Walfischfänger und Kaufleute von Neuengland und der Reisbauer von Carolina. Ihnen setzten die damaligen Demokraten nicht eine Neigung zur Begünstigung der heimischen Industrie, sondern vielmehr eine bäuerliche Abneigung gegen Industrie und Handel entgegen. Dieser Sachlage entsprechend waren die Zolltarife von 1789—1815 vorzugsweise Revenuezölle, d. h. Zölle, welche bei möglichst geringer Belastung einen möglichst hohen Ertrag für die Staatskasse geben. In dem am 1. Aug. 1789 ins Leben getretenen Tarif war die Besteuerung von Luxusartikeln verhältnißmäßig groß; die Zölle waren meistens specifische; charakteristisch ist, daß sogar die fremde Baumwolle 3 Cents per Pfund abzugeben hatte. In den Jahren 1790, 1792 und 1797 wurden die Zollsätze erhöht, um die vergrößerten Ausgaben und ein Deficit zu decken. Die Napoleonischen Kriege mit den berliner und mailänder Decreten und der europäischen Blokade seitens der Engländer lieferten einigermaßen den Schutz, den der Congreß versagte, und der Besitz des Zwischenhandels bereicherte die Kaufleute. Als 1815 der Friede wiederkehrte, fand sich der Bund Herr des Mississippithals, die Kaufleute im Besitz großer angehäufter und plötzlich der Beschäftigung beraubter Kapitalien und die industrielle Gesellschaft im Genuß der Erfindung des Dampfschiffs, welches den Verkehr auf den Flüssen vermitteite und das Innere des Continents der Cultur zugänglich machte. Zugleich bereitete der Vertrag von Gent dem seit Anfang des Jahrhunderts eingetretenen Aufschwung der Baumwollfabriken des Nordens ein Ende. England, das bei wohlfeilern Arbeitskräften und höher entwickelten Maschinen und besonders bei seinem viel größern disponibeln Kapital bedeutend billiger fabricirte, überschwemmte nämlich jetzt den amerikanischen Markt mit Waaren zum Ruin einer großen Anzahl amerikanischer Fabrikanten. Diese brachten darum ohne Mühe den Tarif von 1816 zu Stande, welcher die während des Kriegs auferlegten verdoppelten Auflagen abschaffte, im Gegensatz zum dritten Tarif die Einfuhrsteuer um 42 Proc. erhöhte und drei Kategorien von Waaren aufstellte. Er unterschied zwischen solchen, welche in hinreichender Quantität im Irlande fabricirt werden konnten und den Landesbedarf befriedigten, ferner solchen, deren Fabrikation nur theilweise dem inländischen Consum entsprach, und endlich solchen, welche innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten gar nicht oder in geringer Quantität fabricirt wurden. Während die erste Klasse besonders bevorzugt und die zweite geringer besteuert wurde, traf die dritte Klasse nur ein unbedeutender Revenuezoll.

Gegen diese Neuerung stimmten die Bauern des noch ganz unentwickelten innern Pennsylvanien und die Tabackpflanzer der nördlichen Sklavenstaaten. Die Baumwolle und Indigo pflanzenden Staaten waren indeß für Zölle auf fremde Baumwoll- und Wollwaaren, weil sie noch so naiv waren zu glauben, es ließen sich mit Sklavenarbeit industrielle Anlagen schaffen. Es ist aber bezeichnend für die damalige Stellung der nördlichen und südlichen Staaten zueinander, sowie für den seitdem eingetretenen Wechsel in den Interessen und Grundsätzen derselben, daß Männer wie Calhoun mit dem nämlichen Eifer und Feuer für Schutzzölle kämpfte, mit welchem er später den unbedingtesten Freihandel predigte, während Webster umgekehrt damals ein begeisterter Freihändler war und erst zehn Jahre später, als die industriellen Interessen seiner Wähler die Schiffahrt und den Handel in den Hintergrund drängten, der Führer im Streit für hohe Zölle wurde.

Um diese Zeit rieth Lord Brougham den englischen Fabrikanten, selbst mit Verlust nach Amerika zu exportiren, um durch Überfüllung des Marktes die dort aufblühenden Fabriken schon in der Wiege zu ersticken, welche der Krieg ganz gegen den natürlichen Lauf der Dinge ins Leben gerufen habe. Die Engländer brachten dann auch eine solche Überfüllnng zu Stande. Da nun allgemeine Noth sich über das ganze Land verbreitete, so fanden die Schutzzolltheorien, welche Abhülfe für all das herrschende Elend versprachen, beim Volk und bei Politikern ein günstiges Ohr. Dies war namentlich im Mississippithal der Fall, woselbst durch den weiten Transport zu Lande die europäischen Waaren noch vertheuert, die Agriculturproducte aber ganz unabsetzbar wurden und das Bedürfniß eines nähern Marktes besonders stark empfunden werden mußte. Aus dieser Zeit schreibt sich das sogenannte „amerikanische System", so genannt im Gegensatz zum „britischen System" des Freihandels und der Ausbreitung der Colonien im Interesse des Mutterlandes, das von Henry Clay, dem ersten bedeutenden Staatsmann aus dem Thal des Mississippi, zuerst in die amerikanische Politik eingeführt und von Männern wie dem Pennsylvanier Buchanan, dem nachherigen demokratischen Präsidenten, damals unterstützt wurde.

Dieser Agitation ist der Tarif von 1824 zuzuschreiben, welcher namentlich den mit fremden Manufacturen concurrirenden amerikanischen Fabrikaten einen hohen Schutz verlieh. Von den am Seehandel und an den Fischereien vorzugsweise betheiligten Staaten Maine, Neuhampshire

und Massachusetts, welche bei einem hohen Zoll nunmehr eine Beeinträchtigung ihres Handels befürchteten, stimmten 23 Abgeordnete gegen einen hohen Tarif und nur 3 dafür, von den Industriestaaten Rhode-Island und Connecticut 7 dafür und nur 1 dagegen, von den Ackerbaustaaten Vermont, Neuyork, Pennsylvanien, Delaware, Kentucky, Ohio, Indiana, Illinois und Missouri, welche von einem hohen Schutzzoll bessere Kornpreise hofften, 94 dafür und nur 9 dagegen, während von dem Taback bauenden und commerziellen Maryland 3 dafür und 6 dagegen waren, von den Taback und Baumwolle bauenden Staaten Virginien, Nordcarolina, Südcarolina, Georgien, Mississippi und Alabama, welche nunmehr aus einem hohen Tarif Nachtheile für ihre Pflanzerinteressen herleiteten, nur 1 dafür, 54 dagegen, von dem Baumwolle und Getreide ziehenden Tennessee 2 dafür und 7 dagegen, endlich aber die Stimmen von Louisiana, dessen Zuckerbau noch keine Bedeutung erlangt hatte, ganz dagegen waren.

War schon beim Tarif von 1824 von der frühern Hinneigung des Südens zur Schutzzollpolitik die letzte Spur verschwunden, so zeigte sich sein Widerstand dagegen noch schärfer, als 1828 eine abermalige Tariferhöhung beantragt wurde. Die Bestimmungen von 1824 genügten den Fabrikinteressen nicht mehr. Einmal waren ihnen die Zölle zu niedrig, und dann wurden diese, da sie Werthzölle waren, sehr leicht und häufig umgangen. Die Debatten schlossen Ende April 1828 mit der Annahme eines Gesetzes, wonach höhere Eingangssteuern auf beinahe alle Zweige amerikanischer Industrie gelegt wurden, auf Wolle und Wollwaaren, Eisen, Hanf, Blei, Spirituosen, Seidenstoffe, Fensterglas und Baumwollwaaren. Namentlich über den Zoll auf den letztgenannten Artikel wurde der Süden erbittert. In Charleston wurden beim Bekanntwerden der Annahme des Tarifs die Flaggen der Schiffe auf halben Mast aufgezogen. Selbst die Legislatur von Südcarolina verdammte das Gesetz mit heftigen Worten. Die Sklaverei schließt jede industrielle Entwickelung wie jeden wissenschaftlichen und industriellen Betrieb des Ackerbaues aus und ist lediglich auf die Cultur von Stapelproducten angewiesen, welche die Anwendung der Menschenkraft in ihrer rohesten Form gestattet. Solange die Nachfrage auf dem Weltmarkt stärker war als das Angebot, fand der Baumwollpflanzer keinen Vortheil darin, den Verkaufsmarkt für seine Producte mehr in seine Nähe zu verlegen. Der nördliche und westliche Farmer arbeitete damals für den Pflanzer; beinahe der ganze Überschuß seiner Producte ging in den Süden. Die Baumwollproduction, im Jahre 1820 = 109 Pfd. auf jeden Sklaven, wovon 83 Pfd. ausgeführt wurde, stieg 1830 auf 143, 1840 auf 295, 1850 auf 337 Pfd. So war denn der Export im Verhältniß zur Sklavenbevölkerung 1850 viermal größer als 1820!

Durch unermüdliche Agitation brachten es Südcarolina und Georgien wirklich dahin, daß in der Congreßsitzung von 1831 auf 1832 wesentliche Abänderungen angenommen wurden, welche namentlich die Revenuezölle soviel als möglich reducirten und eine geringere Einfuhrsteuer auf einige Hauptartikel, wie Eisen und grobe Wollstoffe, festsetzten. Da indessen der Charakter dieser Veränderungen sich ganz im Geiste des amerikanischen Schutzzollsystems hielt, so befriedigten sie selbstredend die Baumwollpflanzer nicht. In einer im November 1832 in Columbia in Südcarolina abgehaltenen Convention erklärten die Staaten Georgia und Südcarolina, daß der Congreß durch Passirung des Tarifs von 1828 sammt Zusätzen seine Befugnisse überschritten habe, weshalb alle diesen Gegenstand betreffenden Gesetze null und nichtig seien. Sie forderten zugleich die Staatslegislaturen auf, die Einführung des Tarifs zu verhindern, den Beamten der Bundesregierung aber die Ausführung seiner Bestimmungen zu verbieten, und erklärten sich für den Austritt der in ihren Rechten verletzten Staaten aus der Union. Die Legislaturen und Gouverneure nahmen diese Beschlüsse als die ihrigen an; nur des Präsidenten Jackson energisches Auftreten verhinderte den Ausbruch des Conflicts. Als seine Truppen und Schiffe vor Charleston ankamen, „die Hochverräther" zu strafen, gaben die Nullificatoren nach.

Um aber Norden und Süden zu versöhnen, bewirkte Henry Clay, diesmal im Einverständniß mit Calhoun, den Compromißtarif von 1833, welcher für alle nicht zollfreien Artikel eine gleichmäßige in einer gleitenden Scala allmählich zu erreichende, und erst 1841 erreichte, Eingangsabgabe von 20 Proc. bestimmte. John Quincy Adams von Massachusetts bezeichnete später das Compromiß nicht unrichtig als das Resultat eines „Compacts zwischen dem Süden und Westen, an dem Neuengland keinen Theil gehabt, den man es herunterzuwürgen gezwungen habe". Die Opposition gegen den Schutzzolltarif beschränkte sich nämlich bereits nicht mehr auf den Süden, sie hatte sich im Westen in demselben Maße ausgebreitet, wie sich die Verhältnisse günstiger gestalteten. Der emporgekommene Ackerbauer glaubte sich allein zu Gunsten der Fabrikanten besteuert und glaubte nicht mehr an die Verbesserung des Marktes für seine Producte.

Das Gewicht aber, welches der Westen in die Wagschale warf, war bedeutender geworden mit der Ausbreitung seiner Ansiedelungen. Durch kein Ereigniß war diese mehr gefördert worden wie durch die Eröffnung des Eriekanals im Jahre 1825.

Während der Herrschaft des Compromißtarifs steigerten sich die Einfuhren auf eine bisher kaum für möglich gehaltene Höhe, das Creditsystem dehnte sich übermäßig aus, und die Speculationswuth bemächtigte sich aller Geschäftszweige, bis die Krisis von 1837 zu Stande kam. Der darauf von der Whigpartei 1840 erhobene Präsident Harrison starb 1841 nach vierwöchentlicher Amtsführung, und sein Nachfolger Tyler knickte die Kraft der Partei und ließ erst 1842 einen neuen Schutzzolltarif zum Gesetz werden, welcher schon 1846 einem abermaligen Revenuetarif weichen mußte.

Die Niederlage Henry Clay's, des Vaters des amerikanischen Systems, als Präsidentschaftscandidaten, der Tarif von 1846 und die Annexation von Texas fallen beinahe in dasselbe Jahr. Mit der letztern war aber die Suprematie der Baumwollpflanzer entschieden. Dagegen gaben die Golddeckungen Californiens zu gleicher Zeit dem Norden eine neue Grundlage und die Einführung des magnetischen Telegraphen ein neues Organ. Der amerikanische Credit im Auslande erweiterte sich und zog die Hülfe fremden Kapitals zur Ausführung der großen inländischen, namentlich für die Vermittelung der großen Seen mit dem Flußsystem des Mississippi so wichtigen Verkehrswege herbei. Nur durch diese Hülfe konnte das amerikanische Eisenbahnnetz so schnell vollendet werden, welches fast mit Einem Schlage den Schwerpunkt der Macht von den Ufern des Chesapeake nach Illinois und Missouri verlegte. Die glänzenden Aussichten, welche sich hier boten, lockten eine zahlreiche Einwanderung aus Europa an. Die Nachfrage nach den Producten des Südens steigerte sich mit der rasch fortschreitenden industriellen Entwickelung Europas, die Producte des Westens fanden innerhalb und außerhalb des Landes einen guten Markt und brachten hohe Preise. Die von jeder Prosperität unzertrennliche Speculation gewann auch jetzt immer größere Porportionen; endlich (1857) war der Markt überfüllt und der Rückschlag trat ein.

Sowenig nun auch das Freihandelssystem für diese Krisis verantwortlich gemacht werden kann, so macht sich doch seit jener Zeit eine durch die Agitation gegen die Sklavenhalterübergriffe genährte Hinneigung zum Schutzzoll geltend, wie sich denn überhaupt dem Beobachter der amerikanischen ökonomischen Entwickelung der Erfahrungssatz aufdrängt, daß die Hinneigung zum Freihandel immer dann am kräftigsten hervortritt, wenn die Verhältnisse des Landes sich im blühenden Zustande befinden, und daß die Rückkehr zum Schutzzoll stets dann stattfindet, wenn der Bankrott seine Runde durchs Land gemacht und dasselbe in einen Zustand finanzieller und commerzieller Bedrängniß gestürzt hatte.[3])

Mehr dem Vorgefühl der Krisis als der Krisis selbst war der Tarif vom 3. März 1857 entsprungen, das Werk eines Congresses, in dem die demokratische Partei eine geringe Mehrheit hatte, der Einfluß des pennsylvanischen Präsidenten Buchanan aber dem Schutzzoll günstig war. Gleichwol erhielt die Kohlen- und Eisenindustrie, die der Heimat des Präsidenten angehörte, keinen Schutz, wohl aber die neuenglische Wollspinnerei durch zollfreie Zulassung roher Wolle und der californische Wein durch Besteuerung des deutschen. Das Gesetz entging im Drang der Verhältnisse der Abänderung, bis der Ausbruch des Kriegs eine Rückkehr zum strengsten Schutzsystem mit starker Nebenrücksicht auf Vermehrung der Einkünfte am 2. März 1861 zur Pflicht machte. Am 14. Juli 1862, am 30. Juni 1864 und abermals am 3. März 1865 wurden die Eingangszölle noch weiter erhöht. Über die Wirkung dieser letzten Maßregeln ist bei der großen Parteibefangenheit aller Fachleute zur Zeit noch zu keinem Urtheil zu gelangen. Bei dem hohen Goldagio waren sie durch den Umstand, daß die Zölle ohnehin in klingender Münze erhoben werden, fast einem Prohibitivsystem gleichzustellen. Seit der Verbesserung der Valuten ist dies um so weniger der Fall, als die schwere Belastung der inländischen Industrie den Vortheil, den ihr sonst die Eingangszölle gewähren könnten, zu neutralisiren geneigt sein muß. Wo, wie an der canadischen Grenze, ein Vertrag der Auflage von Einfuhrzöllen im Wege steht, hat schon jetzt die Belastung der heimatlichen Production dem Auslande directen Vortheil gebracht. So hat sich die zollfreie Kohleneinfuhr aus Nova Scotia (indeß die inländische Kohle mit $3\frac{1}{2}$ C. auf die Tonne besteuert ist) verdreifacht. Mais wird in großer Masse

3) Wir haben uns in der obigen Darstellung aufs engste an Kapp (Geschichte der Sklaverei, Kap. 7) angeschlossen, welcher seinerseits eine sehr gut geschriebene und werthvolle Arbeit über den Tarif, die J. Weydemeyer 1859 in sechs Artikeln in der Illinois-Staatszeitung veröffentlicht hat, als Quelle anführt.

nach Canada verfahren und daſelbſt in Branntwein verwandelt, weil daſelbſt die Acciſe nur ein Zehntel derjenigen beträgt, die in den Vereinigten Staaten erhoben wird. Allerdings iſt der von Canada kommende Branntwein nur dann zollfrei, wenn er geſchmuggelt wird. Mit Taback hat es dieſelbe Bewandtniß. Unter der Belaſtung der hier fabricirten Eiſenbahnſchienen, welche ſich auf 9 Doll. die Tonne beläuft, iſt ſeit 1. Juni 1864 halb ſoviel, nämlich 120000 Tonnen, importirt als hier gefertigt worden; und doch ſollen die inländiſchen Werke zur Beſchaffung des ſämmtlichen Bedarfs hinreichen.

Infolge des Kriegs iſt die zuvor ganz unbekannte „innere Beſteuerung" zur erſten Bedeutung im Finanzweſen gediehen. Ein ſehr ausgearbeitetes Syſtem wurde am 2. Juli 1862 eingeführt mit ziemlich gewiſſenhafter Nachahmung der engliſchen Geſetzgebung, nur daß auf die Erfahrungen der Einzelſtaaten Rückſicht genommen wurde. Im einzelnen wurden manche Verbeſſerungen nöthig befunden, und an betrügeriſcher Umgehung der Steuerpflicht hat es nicht gefehlt. Hingegen betrugen ſchon 1863 die Koſten der Erhebung nur $6^2/_{27}$ Proc. des Bruttoertrags, was gegen England ein ſehr günſtiges Reſultat aufweiſen ſoll; und obgleich in den erſten Jahren bedeutend weniger erzielt als veranſchlagt wurde, ſo ſcheint doch ausgemacht, daß der Überſchlag von 300 Mill. Doll. für das Fiscaljahr vom 1. Juli 1864 bis 30. Juni 1865 mehr als eingehalten wird. Auch iſt nicht die mindeſte Lähmung der Induſtrie und ebenſo wenig irgend erhebliche Unzufriedenheit über die auferlegten Laſten zu verſpüren geweſen.

Im Bericht vom 30. Juni 1863 theilt der Steuerdirector die Einnahmen des Jahres folgendermaßen ein: durch locale Einnehmer bezogene Steuern 34,247492 Doll.; an den Director ſelbſt bezahlte Einnahme von Banken und andern Actiengeſellſchaften 1,910936 Doll.; Erlös des Stempelverkaufs 4,140175 Doll.; Nachnahmen am Gehalt der Beamten, Offiziere u. ſ. w. 696181 Doll.; Paßgebühren (3 Doll.) 8406 Doll.

Die erſtgenannte Rubrik zerfällt in folgende Unterabtheilungen: Fabrikate, Taback u. ſ. w (Gewerbeſteuer) 24,403091 Doll.; Conceſſionen (Licences) 6,824178 Doll.; Beſteuerung der Fahrpreiſe auf Eiſenbahnen, Dampfſchiffen u. ſ. w. 1,299643 Doll.; Schlachtvieh 710812 Doll.; Einkommenſteuer (5 Proc.) 455781 Doll.; Kutſchen, Jachten, Billiardtiſche, Silberzeug u. ſ. w. 365630 Doll.; Auctionsverkäufe 64003 Doll.; Legate und Erbſchaften 56592 Doll.; Zeitungsinſerate 40628 Doll.; Strafgelder 27170 Doll.

Unter der Abtheilung Fabrikate, Taback u. ſ. w. ſind die folgenden größern Beiträge: Meſſingwaaren (3 Proc.) 171623 Doll.; Lichter (3 Proc.) 117133 Doll.; Baumwollfabrikate (3 Proc.) 679976 Doll.; Baumwolltücher (3 Proc.) 920970 Doll.; Glaswaaren (3 Proc.) 138908 Doll.; Kautſchukwaaren (3 Proc.) 112700 Doll.; Eiſenwaaren (3 Proc.) 969082 Doll.; Lederwaaren (3 Proc.) 1,342685 Doll.; Fabrikate aus Papier (3 Proc.) 149759 Doll.; Stahlwaaren (3 Proc.) 149226 Doll.; Blechwaaren (3 Proc.) 148201 Doll.; Wollfabrikate (3 Proc.) 1,433464 Doll.; Wolltücher (3 Proc.) 398433 Doll.; Ale (60 C. das Barrel von 31 Gall.) 781320 Doll.; Bier (60 C. das Barrel von 31 Gall.) 424516 Doll.; Lagerbier (60 C. das Barrel von 31 Gall.) 329926 Doll.; Cigarren (von $1^1/_2$—$3^1/_2$ Doll. das Tauſend) 476589 Doll.; rohe Baumwolle ($^1/_2$ Ctr. das Pfund) 351311 Doll.; Zuckerwaaren 151339 Doll.; Steinkohlen 318424 Doll.; gebrannte Waſſer (20 C. die Gallone) 3,229990 Doll.; Gas 435600 Doll.; Taback 2,578971 Doll.

Seither iſt die Acciſe auf Branntwein bis auf 2 Doll. die Gallone, diejenige auf gebrannte Getränke auf 1 Doll. das Barrel (von 31 Gallonen) erhöht worden. Ein Advocat hat für ſeine Conceſſion 10 Doll. zu entrichten (ein Taſchenſpieler 20 Doll.). Inter arma silent leges. Im Jahre 1863 ſteuerten die Advocaten auf Conceſſionsgebühren 142900 Doll. Daß der eingetretene Friede eine baldige Herabſetzung dieſer Steuern mit ſich führe, iſt zweifelhaft. Jedenfalls wird die Stempeltaxe, welche ausnehmend populär und im Verhältniß zu den Koſten äußerſt ergiebig iſt, zur ſtehenden Landeseinrichtung werden.

Eine directe Steuer wurde durch Geſetz vom 5. Aug. 1861, erſt zum dritten mal ſeit dem Beſtand der Union, auf Ländereien und Gebäulichkeiten ausgeſchrieben, jedoch nur auf ein Jahr auferlegt. Die Conſtitution ſchreibt vor, daß alle directen Steuern auf die Staaten im Verhältniß zur Bevölkerung (nicht des Eigenthums) repartirt werden müſſen. Dies war die ſcheinbare Gegenleiſtung des Südens für die bei Annahme der Conſtitution ertrotzte Vergünſtigung, wodurch die Sklaven der ſüdlichen Staaten zu drei Fünftheilen als Baſis der Congreßbeſchickung in Anſchlag kamen. Von der Vergünſtigung wurde reichlich Gebrauch gemacht, die Gegenleiſtung blieb ein todter Buchſtabe, weil man die indirecte Beſteuerung für die Centralregierung weit ergiebiger fand.

Der zum Ackerbau geeignete Theil der öffentlichen Ländereien hat aufgehört eine Einnahmequelle der Regierung zu sein. In der Geschichte der Agrargesetzgebung des Landes spiegelt sich sehr deutlich der Geist seiner Zustände. Die südlichen Colonien waren ganz eigentlich als Landspeculationen ihrer Begründer angelegt worden, und diese suchten dadurch ihre Rechnung zu finden, daß sie gegen Erbzins Rittergüter an Cavaliere abtraten, welche dann die Verwerthung ihrer Besitzungen nach dem Vorgang europäischer Gutsbesitzer betreiben sollten. Die Vermessung wurde zum Theil aufs liederlichste betrieben. Die daraus erwachsenden streitigen Ansprüche zogen die Klasse der Advocaten heran, welche zu zeiten einen fast dominirenden Einfluß ausgeübt hat. In Neuengland hingegen war der Fischfang die materielle Basis der Colonisation. Der Grund und Boden wurde in großen Parcellen an sich bildende Genossenschaften (man nannte sie towns, Ortschaften) abgetreten, welche die Vertheilung unter die eigenen Mitglieder selbst besorgten, eine Communalverbindung unterhielten und auch als politische Einheiten im Staat dergestalt anerkannt wurden, daß jede Ortschaft einen Vertreter auf den Landtag schickte. Im Hudsonthal übte zuerst die Stadt Amsterdam als Lehnsinhaberin strenges Regiment und behandelte alle Anbauer als politisch rechtlose Hintersassen. Nach der englischen Einnahme wurden große Rittergüter verliehen, die noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit ihren Pächtern um den Erbzins im Proceß lagen; in den westlichen Theil des Staats trug aber zu Anfang des Jahrhunderts die neuengliische Einwanderung das heimatliche System, wenigstens in abgeschwächter Form hinein. In Pennsylvanien gerieth Penn in einen Widerspruch zwischen dem demokratischen Geiste seiner socialen und religiösen Richtung und der oligarchischen Grundlage seiner finanziellen Plane, der ihm das Leben verbitterte, die Wohlfahrt seiner Colonisten aber befestigte. Er verlieh das Land ebenfalls gegen sehr mäßigen Erbzins, aber in kleinen Parcellen, mithin großentheils an kleine Leute. Diese nahmen die Parcelle, waren aber zur Entrichtung des Zinses um so weniger zu zwingen, als er ihnen die Gesetzgebung und in gewissem Grade sogar die Besetzung der Richterstellen in die Hände gegeben hatte. Dazwischen setzten sich namentlich deutsche Einwanderer auf annehmbare leere Grundstücke, ohne nach irgendeinem Besitztitel zu fragen, und brachten zum ersten mal den Grundsatz zur Geltung, daß die Urbarmachung des wilden Bodens, nicht gouvernementale Reskripte den Ausgangspunkt des Besitzrechts an Grund und Boden bilden. Mit allen diesen Elementen mußte sich die Familie Penn und später die Staatsregierung abfinden, und ihr Gesetzbuch bildet ein buntes Gemisch sich kreuzender Maximen und Ausführungen, das sich in dem Volksausspruch kennzeichnet: „In Pennsylvanien muß man einen Kaufbrief haben; wer ihn ausstellt, das ist einerlei."

Als aber nach errungener Unabhängigkeit die ursprünglichen 13 Einzelstaaten ihre Territorialansprüche außerhalb ihrer heutigen Grenzen an den Bund abtraten, führte der letztere nun bei Zugrundelegung der berühmten Ordonnanz von 1787 in diesen Territorien, aus denen eine jüngere Generation von Staaten erwachsen sollte, ein strengeres System ein. Eine einheitliche Methode der Vermessung nach Meridianen und rechtwinkeligen Linien setzt jeden Privatmann in den Stand, die Lage eines Grundstücks nach der Benennung auch auf einer kleinen Karte genau zu bestimmen. Nach streng mercantilen Principien wurden die Parcellen erst zur Versteigerung angeboten, dann die ungekauften zu immer niedrigern Preissätzen losgeschlagen. Auch hier griff bald die Speculation ein und wurde der Besiedelung hinderlich. Die „Squatters", d. h. die Leute, welche das Land anbauten, aber nicht kaufen konnten, machten Fronte gegen die „Geldleute." Seit 1840 wurde eingeführt, daß der Squatter auf das von ihm besetzte Land jedem andern gegenüber ein Vorkaufsrecht hatte, d. h. daß jeder, der ihn entfernen wollte, bei der Regierung ihn zu überbieten habe. Endlich drang bei einer kleinen Partei die Überzeugung durch, daß die Republik eher ein Interesse am Ankauf von Steuerpflichtigen als am Verkauf der Basis der Steuerkraft habe, d. h. daß sie, statt das Privileg, durch Urbarmachung eines Stücks der Wildniß Steuerzahler zu werden, mit einem Kaufpreis zu belasten, lieber durch Ausschreiben einer Belohnung annehmbar machen sollte. Als praktische Maßregel brachte man in Vorschlag, jede Heimstätte demjenigen zu gewährleisten, der sie in der Wildniß errichten werde. Die nördlichen Kapitalisten betrachteten den Vorschlag mit kühler Verachtung, die südlichen Sklavenhalter hingegen, die darin die ausgesprochene Erhebung des Ackerknechts zum Ackerbesitzer nicht verkennen konnten, mit um so bittererm Groll, da er augenscheinlich „demokratischer" Tendenz war und also der Demokratie des ganzen Landes, auf deren Stimmen die Sklavenhalter politisch angewiesen waren, über kurz oder lang gefallen mußte. Bei dem tiefeingewurzelten Vorurtheil des gemeinen Mannes gegen die Neger hat die Agitation zu Gunsten des Heimstättegesetzes unstreitig mehr zum Sturz der Pflanzeraristokratie beigetragen als die Agitation gegen die

Sklaverei selbst. Andrews Johnson, der heutige Präsident der Vereinigten Staaten, war als Congreßmitglied aus Tennessee im Jahre 1846 der erste Würdenträger, der sich dieser kleinen Reformpartei anschloß, und verdankte diesem Schritt die nationale Bedeutung, die ihn auf seine heutige Stellung gehoben hat. Erst am 20. Juni 1862, mitten im Kriege, gelang es, in das Gesetzbuch einzuschreiben, daß ein jedes Familienhaupt und jeder Mann von 21 Jahren, der Bürger entweder ist oder zu werden die Absicht erklärt, eine noch unbesetzte Parcelle von 90 Morgen der öffentlichen Ländereien dadurch erwerben kann, daß er dieselbe fünf Jahre lang ununterbrochen bewohnt und bestellt. Während dieser fünf Jahre sind auch die Ländereien, infolge eines Ausbehalts, der bei der Zulassung eines jeden neuen Staats gemacht wird, jeder Besteuerung durch die Staatsbehörden enthoben. Sehr freigebige Geschenke, theils an die Einzelstaaten zum Besten ihrer Schulfonds, theils an Eisenbahngesellschaften, um ihnen Gelegenheit zu geben, aus dem Verkauf der Ländereien den Nutzen ihrer Anlagen für die Actionäre zu verwirklichen, Geschenke, die natürlich immer die besten Stücke treffen, fördern weniger die guten Zwecke, denen sie dienen sollen, als daß sie die Besiedelung des Landes und somit die beste Quelle aller Einnahmen für Schulen wie für Eisenbahnen, eine arbeitsame Bevölkerung, hemmen.

Die Gelder der Regierung wurden zu folgenden Zwecken ausgegeben:

	Civilliste.	Auswärtige Angelegenheiten.	Flotte.	Heer.	Pensionen.	Indianer.	Vermischte Ausgaben.	Sämmtliche reguläre Ausgaben.	Zinsen.	Schuldentilgung.
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
1860	6,077008	1,146143	11,514649	16,472202	1,100802	2,991122	20,708183	60,010112	3,144620	13,909392
1861	6,074141	1,147786	12,387156	23,001530	1,034599	2,865441	16,026574	62,537171	4,034157	18,815984
1862	5,939009	1,339710	42,874569	394,368407	879583	2,223402	14,129771	461,554453	13,190324	96,096922
1863	8,350618	1,231413	63,211105	599,298600	3,140194	1,076326	15 671891	689,980148	24,729846	181,086835
1864	8,059177	1,290691	85,733292	690,791842	4,979633	2,538297	18,155731	811,548666	53,685421	430,197114
1865	21,796572		110,047459	625,945741	6,590089		9,152007	778,531870	91,810215	163,253320
1866	33,082097		112,219666	531,758191	14,196050			691,256005	127,000000	

Das Jahr läuft am 30. Juni zu Ende. Die Ausgaben der Jahre 1865 und 1866 sind selbstredend dem Budget vom 6. Dec. 1864 entnommen, und schließt in diesem Falle die Rubrik „Civilliste" auch die auswärtigen Angelegenheiten und einige der für die andern Jahre unter der Rubrik „Vermischte Ausgaben" befindlichen Posten ein. Desgleichen enthalten die Ziffern 6,590089 Doll. und 14,196050 Doll. für diese Jahrgänge die Posten „Pensionen" und „Indianer" zusammen.

Die „Civilliste" von 1864 zerfällt in folgende Unterabtheilungen: Congreßausgaben (Diäten, Meilengelder und Auslagen für kostspielige Bücher und Drucksachen) 2,937192 Doll.; Executive 3,433013; Gerichtspflege 1,159479; Regierungsausgaben in den Territorien 216731; Schatzmeisterassistenten und deren Bureaupersonal 95782; Besoldung der Münzbeamten 84192; Beaufsichtigungsbeamte 63362; Landvermesser und Gehülfen 69422 Doll.

In dem Budget sind die Postausgaben nicht mit einbegriffen. Diese werden in der Regel durch die Porteinnahmen gedeckt bis auf einen geringen Ausfall, der unter den Vermischten Ausgaben der Regierung erscheint. Im Jahre 1864 aber hat sich kein solches Deficit ergeben.

Ist der Friede vollständig wiederhergestellt, so wird die Civilliste, der Militär- und Flottenetat die Grenze von 200 Mill. Doll. einhalten. Die Zinsen für das Kalenderjahr 1866 werden 148 Mill. Doll. nicht übersteigen, falls 300 Mill. der ganzen Schuld in der Form von Greenbacks verbleiben. Für die folgenden Jahre nehmen wir 165 Mill. als das Maximum der jährlichen Zinsen an. Demnach ergibt folgende Tabelle das Resultat unserer Nachforschungen in Bezug auf die Fähigkeit der loyalen Staaten, die Zinsen der öffentlichen Schuld und den gewöhnlichen Friedensetat bis zum Jahre 1870 zu beschaffen.

	Millionen Dollars.					
Kalenderjahr.	Nationalvermögen.	Jährlicher Ertrag.	Budget excl. Zinsen.	Jährliche Zinsen.	Erforderliche Jahresrevenuen.	Procentverhältniß der jährlichen Einnahme zu der jährlichen Production.
1865	16112	4318	199	126	325	7,55
1866	17428	4685	200	148	348	7,42
1867	18909	5067	200	165	365	7,23
1868	20516	5498	200	165	365	6,63
1869	22260	5965	200	165	365	6,11
1870	24226	6492	200	165	365	5,62

Die Revenuen für das Kalenderjahr 1865 sind auf Grund der besten statistischen Quellen abgeschätzt. Der Friedensetat oder die gewöhnlichen Jahresausgaben sind der nach Zahlung der Zinsen zu diesem Zwecke übrigbleibende Rest.

Nach den neuesten Ereignissen ist die Annahme sicherlich nichts weniger als gewagt, daß die Föderalregierung die Insurgirten Staaten bis zum Jahre 1870 wieder völlig unter ihrer Controle haben und daß die Lage dieser Staaten ihnen alsdann gestatten wird, ihren Antheil zu den Revenuen der Union beizusteuern, dergestalt, daß spätestens in dem genannten Jahre mit der Abtragung der öffentlichen Schuld der Anfang gemacht werden kann. Die folgende Tabelle ergibt das Nationalvermögen der wiederhergestellten Union, ihren jährlichen Productenertrag, die jährlichen Zinsen auf die Schuld während ihrer progressiven Tilgung, das Procentverhältniß des jährlichen Productenertrags, welches zur Zahlung der Schuld verwandt werden mag, das Procentverhältniß des für den gewöhnlichen Friedensetat erforderlichen jährlichen Productenertrags (welcher vom Jahre 1870—80 auf 200 Mill. und danach auf 250 Mill. im im Jahre genommen ist) und das Procentverhältniß der Gesammtlasten aller Ausgaben, bis die Schuld von 3000 Mill. getilgt sein wird.

	Millionen Dollars.			Belastung der jährlichen Production der Union nach Procenten.			
Kalenderjahr.	Nationalvermögen.	Jährliche Producte.	Jährliche Zinsen.	Jährliche Zinsen.	Zahlung des Kapitals.	Friedensetat.	Total der erforderlichen Revenuen.
1870	30282	7570	165	2,18	1	2,64	5,82
1871	32454	8113	160,1	1,97	1	2,46	5,43
1872	34777	8694	155,6	1,79	1	2,30	5,09
1873	37269	9317	150,9	1,62	1	2,14	4,76
1874	39940	9985	145,8	1,46	1	2,00	4,46
1875	42803	10701	140,3	1,31	1	1,87	4,18
1876	45870	11467	134,4	1,17	1	1,74	3,91
1877	49157	12289	128,1	1,04	1	1,62	3,66
1878	52680	13170	121,4	0,92	1	1,51	3,43
1879	56455	14114	114,1	0,81	1	1,41	3,22
1880	60564	15141	106,4	0,70	1	1,65	3,35
1881	64904	16226	98,1	0,60	1	1,54	3,14
1882	69555	17389	89,2	0,51	1	1,43	2,94
1883	74539	18635	79,7	0,43	1	1,34	2,77
1884	79881	19970	69,5	0,35	1	1,25	2,60
1885	85606	21401	58,5	0,27	1	1,17	2,44
1886	91740	22935	46,5	0,20	1	1,09	2,29
1887	98314	24578	33,9	0,12	1	1,01	2,13
1888	105360	26340	20,4	0,07	1	0,95	2,02
1889	112910	38227	5,9	0,02	1	0,88	1,90
		316262					
	Überschuß	16262					

Ein Procent auf 300000 Mill. Doll. bezahlt 3000 Mill. Doll., das Kapital der Schuld.

Der Werth des Nationalvermögens der gesammten Union im Jahre 1870 ist auf Grund des der loyalen Staaten nach dem Verhältniß der Zunahme während der letzten zehn Jahre vor der Rebellion zuzüglich 25 Proc. des Vermögens der Rebellenstaaten (anstatt $33\frac{1}{2}$ Proc., welches ihr Verhältniß in vergangener Zeit war) angenommen worden. Die Rate der Zunahme für die nächsten Jahre ist auf $7\frac{1}{6}$ Proc. jährlich oder 100 Proc. in zehn Jahren calculirt. (Man wird sich erinnern, daß die Rate vor der Rebellion $8\frac{1}{2}$ Proc. aufs Jahr oder 126 Proc. in zehn Jahren betrug. Die jährliche Production ist demnach von $26\frac{8}{10}$ Proc. auf 25 Proc. des jährlichen Nationalvermögens reducirt worden.) Es ist ferner zu bemerken, daß die das Procentverhältniß des jährlichen für die Fortführung der Regierung erforderlichen Products der Nationalindustrie repräsentirenden Zahlen die anwachsenden Zinsen bezahlen und das ganze Kapital der Schuld zurückzahlen, demnach nicht eine actuelle Taxation des jährlichen Products ausdrücken, sondern vielmehr eine Summe, welche einem solchen Product gleichkommt. Endlich

wird dem Leser nicht entgehen, daß wir in dem für die Zahlung der Nationalschuld unterbreiteten Schema, welches die Lasten in ihrem Verlauf darlegt, das relative Procentverhältniß der Revenuen zu dem Nationalvermögen regelmäßig bis zum Ende als in Abnahme begriffen darstellten. Dies geschah, um für irgendeine in der Zwischenzeit möglicherweise neu zu creirende Schuld Vorsorge zu treffen. Die Aufstellung zeigt, daß bereits im Jahre 1877 die productive Industrie der Union einen weitern Betrag von 50 Mill. Zinsen und im Jahre 1885 nicht weniger als 333 Mill. aufzubringen vermag, ohne daß die jährlichen Lasten der Gesammtschuld und der gewöhnlichen Ausgaben über 4 Proc. des jährlichen Ertrags des Nationalvermögens und der nationalen Industrie steigen. [4])

Die Finanzen der Bundesregierung reichen zum Vergleich der Fiscalverhältnisse der Union mit einem europäischen Staat nicht aus. Wenn auch die Finanzen der Counties und Städte denen europäischer Municipalverbände im ganzen entsprechen, so muß das Geldwesen der Einzelstaaten mit in Betracht gezogen werden, wenn mit andern Staatswirthschaften ein Vergleich gemacht werden soll. Die Bundesverwaltung hat sieben Ministerien, die der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, des Kriegs, der Flotte, des Innern, der Post und der Staatsanwaltschaft. In das Ressort des Innern fallen die Verhältnisse zu den Indianern, das Pensionswesen, die Erfindungspatente, die Verwaltung der öffentlichen Ländereien, das neueingerichtete Agriculturbureau und das periodische Censusbureau. Die Rechtspflege des Bundes beschränkt sich auf Ausnahmsfälle. Die eigentliche, gewöhnliche Rechtspflege ist Sache der Einzelstaaten; daneben das Armen- und Schulwesen (welche bisher in den Sklavenstaaten nicht bestanden haben), die (fast nur dem Namen nach bestehende) Miliz und, was dem Zeitverbrauch und dem Antheil an der öffentlichen Aufmerksamkeit nach die Hauptsache ist, die Verpflegung der Banken, Eisenbahnen, Kanäle und sonstigen Corporationen. Polizei besteht nur in den Großstädten als Municipalangelegenheit; und der „Cultus" ist von jeder gouvernementalen Betheiligung ausgeschlossen.

Inzwischen ist für eine übersichtliche Aufstellung über diese Verhältnisse so wenig vorgearbeitet worden, daß folgende Tabelle, trotz der Mühe, mit der sie zusammengetragen, weder als vollständig noch als zuverlässig gelten kann. Die Einnahmequellen der Einzelstaaten sind im ganzen dieselben, die die „Innere Revenue" des Bundes nunmehr in Anspruch nimmt, nebst directer Besteuerung von Liegenschaften, Forderungen u. s. w. Einfuhrzölle zu erheben und Kassenscheine in Umlauf zu setzen ist den Einzelstaaten durch die Bundesverfassung untersagt. Die Gesetzgebungen der Staaten Illinois, Missouri, Iowa, Florida, Alabama, Mississippi, Tennessee und Arkansas tagen in zwei Jahren blos einmal und enthalten also die Finanzberichte zweijährige Etats.

Staat.	Ablauf des Rechnungsjahres.	Einnahme.	Ausgabe.	Schuld.	Datum der Schuld.	Productives Vermögen.
		Doll.	Doll.	Doll.		Doll.
Maine	31. Dec. 1862	659812	633893	2,422000	1. Jan. 1864	486763
Neuhampshire . . .	1. Juni 1863	376385	376847	1,433400	1. Juni 1863	881249
Vermont	1. Sept. 1863	2,628201	2,730018	1,407397	5. Sept. 1863	?
Massachusetts . . .	31. Dec. 1862	7,600720	6,407757	11,179578	31. Dec. 1862	18,011010
Rhode-Island . .	30. April 1863	3,543306	3,499722	—		9000
Connecticut . . .	1. April 1863	2,293134	2,486453	3,050000	1. April 1863	1,610900
Neuyork	30. Sept. 1863	18,659685	20,703585	23,111964	30. Sept. 1863	8,233871
Neujersey	1. Jan. 1863	263922	196073	95000	1. Jan. 1863	243666
(Krieg)		1,194122	1,139585	791000	„	248199
Pennsylvanien . .	30. Nov. 1863	4,289451	4,314964	39,495840	30. Nov. 1863	10,781000
Delaware	31. Dec. 1862	26124	40442	—		
Maryland	1. Oct. 1862	1,823643	1,546859	14,899050	1. Oct. 1862	8,660980
Westvirginien . . .	31. Dec. 1862	?	92153	—		
Kentucky	10. Oct. 1863	2,794294	2,445616	6,205734	10. Oct. 1863	5,366049
(Krieg)		1,466221	2,196611		„	730390
Ohio	31. Dec. 1862	6,239323	5,890043	14,141662	31. Dec. 1862	
Michigan	30. Nov. 1863	3,384216	2,773883	2,369553		
(Krieg)				567200		
Indiana	1. Jan. 1863	6,897107	6,408276	10,592290	1. Jan. 1863	

4) Diese Berechnung über die Abtragung der Nationalschuld ist wörtlich der sehr gelungenen Übersetzung der Neuyorker Handelszeitung des von William Elder, Beamten im Finanzdepartement, eines der ersten politischen Literaten des Landes, verfaßten genialen Aufsatzes, „Wie unsere Nationalschuld bezahlt werden kann", entnommen.

Staat.	Ablauf des Rechnungsjahres.	Einnahme. Doll.	Ausgabe. Doll.	Schuld. Doll.	Datum der Schuld.	Productives Vermögen. Doll.
Illinois (zwei Jahre)	1. Dec. 1862	7,407363	7,279051	10,287381	1. Dec. 1862	
(Krieg)				2,050000	„	
Missouri (zwei Jahre)	1. Oct. 1862	1,307857	1,224515	24,734000	1. Oct. 1862	
Iowa (zwei Jahre)	6. Nov. 1863	861260	689541	1,122296	Dec. 1862	
(Krieg)		551982	710986			
Wisconsin	30. Sept. 1862	2,197526	1,852996	100000	1. Oct. 1861	
(Krieg)		460369	749390	2,000000	„	
Minnesota	30. Nov. 1863	495865	376539	250000	1. Dec. 1863	
(Krieg)		200000	300000	100000	„	
Kansas (zwei Jahre)	31. Dec. 1862	144223	120337	229509	1. Jan. 1863	174645
Californien . . .	14. Dec. 1862	1,544607	1,365919	5,569285	14. Dec. 1862	
Oregon	10. Sept. 1862	91788	55831	—		
Nevada	1. Nov. 1862	3548	2571	?		
Neumexico . . .	15. Nov. 1861	10406	10079	9623	15. Nov. 1861	
Utah	1. Nov. 1862	50612	40199	—		
Loyale Staaten		79,220279	78,651750	188,156376		55,437626

In den Fällen, wo die Rechnung über die Kriegsauslagen von der ordentlichen Regierungsrechnungsvorlage getrennt werden kann, findet sich dieselbe in der zweiten Zeile des betreffenden Staats bezeichnet. Bei den übrigen Staaten ist im allgemeinen die Kriegsrechnung mit der andern verschmolzen; doch scheint dies bei einigen nicht der Fall zu sein, sodaß hier die Kriegsrechnung fehlt.

Das bezeichnete productive Vermögen besteht aus Forderungen an die Bundesregierung für Kriegsauslagen, Amortisationsgelder, Bonds subvenirter Corporationen u. s. w. Die Ländereien des Staats Texas und die kostspieligen Kanäle und Chausseen einiger Staaten sind nicht eingerechnet.

Staat.	Ablauf des Kalenderjahres.	Einnahme. Doll.	Ausgabe. Doll.	Schuld. Doll.	Datum der Schuld.	Productives Vermögen. Doll.
Virginien	30. Sept. 1859	4,326549	4,222536	41,470316	30. Sept. 1859	35,357477
Nordcarolina . . .	1. Oct. 1860	2,813014	2,676923	9,978505	1. Oct. 1860	7,663140
Südcarolina . . .	30. Sept. 1860	958309	908698	7,742996	1. Oct. 1859	3,000000
Georgia	1860	1,185163	1,179110	2,870750	1860	5,597057
Florida (zwei Jahre)	31. Oct. 1858	183557	116300	4,283000 [5])	1858	
Alabama (zwei Jahre)	30. Sept. 1861	1,432918	1,036705	6,027178		
Mississippi (zwei Jahre)	31. Oct. 1859	624020	707015	7,000000 [6])	1. Nov. 1857	
Louisiana	31. Dec. 1859	2,536703	2,396135	10,023903	1. Jan. 1860	8,498419
Tennessee (zwei Jahre)	1. Oct. 1859	1,848095	1,704287	23,395667	1860	21,795287
Arkansas (zwei Jahre)	1. Oct. 1860	484912	411572	3,592622 [7])	1860	
Texas	1860	424771	1,005888	—		5,000000
Rebellenstaaten		17,010013	16,365169	106,194957		87,111373

Sofern nun auf die obige Tabelle Verlaß ist, betragen die Schulden der freien Einzelstaaten zusammen 188,156376 Doll. und die der Rebellenstaaten 106,194937; im ganzen also 294,351313 Doll.; das productive Vermögen der freien Einzelstaaten aber 55,437626 Doll. und das der Rebellenstaaten 87,111373 Doll., zusammen 142,548999 Doll., was einen Schuldenüberschuß von 151,802314 Doll. ergibt, der zur Nationalbelastung von 3000 Mill. Doll. hinzuzufügen wäre.

Die Einnahmen aller Einzelstaaten belaufen sich auf 96,330293 Doll., wozu die Steuerlast der Union, nach unserer obigen Annahme (von 365 Mill. Doll.) den thatsächlichen Jahresetat auf 461,330293 Doll. erhebt. Im Frieden ist die Ungleichheit weit geringer.

22) Heer. Die alte stehende Armee der Vereinigten Staaten, die Schöpfung Friedrich Wilhelm's von Steuben, wird auf dem Wege der einfachen Werbung erhoben und zählte am 4. März 1861 1 Generalmajor (mit dem Charakter als Generallieutenant), 4 Brigadegene-

5) Mit Einschluß einer im Territorialzustande contrahirten, vom Staat repudiirten Schuld von 3,900000 Doll.

6) Mit Einschluß von 5 Mill. Doll., welche an die Union Bank emittirt und dann auf Grund angeblicher Constitutionswidrigkeit der Emission repudiirt wurden.

7) Davon sind 5 Mill. Doll. für gellehene 122389 Doll. verpfändet

rale, 1 Geniecorps, 1 Corps Topographical Engineers, ein Ordonnanzcorps, 2 Dragonerregimenter, 2 Regimenter Cavalerie (Husaren), 1 Regiment Voltigeurs (mounted riflemen), 4 Artillerieregimenter, zusammen 16000 Mann. Das Geniecorps bestand aus 1 Oberst, 4 Oberstlieutenants, 8 Majoren, 12 Hauptleuten, 30 Lieutenants und 600 Gemeinen; die Topographical Engineers aus 1 Oberst, 3 Oberstlieutenants, 8 Majoren, 10 Hauptleuten, 26 Lieutenants und 100 Gemeinen; das Ordonnanzcorps aus 1 Brigadier, 2 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 4 Majoren, 12 Hauptleuten, 24 Lieutenants, 15 Zeugmeistern (military storekeepers) und 440 Gemeinen. Außer 1 Oberst und 1 Oberstlieutenant hatte bei der Cavalerie jedes Regiment 3 Majore, 12 Hauptleute, 36 Lieutenants und 1208 Gemeine; jedes Artillerieregiment 2 Majore, 12 Hauptleute, 36 Lieutenants und wenigstens 718, höchstens 1058 Gemeine; jedes Regiment Infanterie 2 Majore, 10 Hauptleute, 20 Lieutenants und wenigstens 548, höchstens 868 Mann.

Am 3. Mai 1861 verfügte der Präsident eine (am 29. Juli vom Congreß bestätigte) Vermehrung der Armee um mindestens 18054, höchstens 22,714 Mann durch Hinzufügung von 9 Regimentern Infanterie, 1 Regiment Cavalerie und 1 Regiment Artillerie. Jedes der neuen Infanterieregimenter besteht aus 3 Bataillonen von 1 Major, 8 Hauptleuten, 16 Lieutenants und mindestens 529, höchstens 789 Mann, und das neue Artillerieregiment hat 3 Majore, 12 Hauptleute, 48 Lieutenants, wenigstens 1722 und höchstens 1794 Gemeine. Die Werbungen haben aber keinen raschen Fortgang genommen. Am 3. März 1863 wurden Engineers und Topographical Engineers zu einem einzigen Geniecorps mit 1 Brigadier, 4 Obersten, 10 Oberstlieutenants, 20 Majoren, 30 Hauptleuten und 40 Lieutenants verschmolzen. Zugleich wurde ein „Signalcorps" mit 1 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 2 Majoren, 1 Kapitän und höchstens 8 Lieutenants für jedes Armeecorps und 1 Unteroffizier und 6 Gemeinen für jeden Offizier des Signalcorps errichtet. Mit Einschluß aller Verzweigungen des Dienstes war der namhafte Bestand der stehenden Armee am 1. Juli 1862 44893 Mann.

Die Miliz der Vereinigten Staaten, d. h. der sämmtlichen Einzelstaaten, denn den letztern ist die Überwachung derselben vorbehalten, zählte nach den spätesten in Washington zu erlangenden Nachrichten, die theils vom Jahre 1827, theils von 1860 datiren, 3,245193 Mann, darunter 488 von den Soldaten gewählten Generale und einer Unzahl von Offizieren. Die Einrichtung war jedoch derart, daß nur aus dem Staat Neuyork überhaupt irgendwelche zur Miliz gehörige Truppenkörper in den 1861 nöthig werdenden Kriegsdienst traten. Kümmerlich hielten sich in den Städten Freiwilligencompagnien unter von ihnen selbst gewählten Kapitäns und Lieutenants, welche für die Ehre die Kosten der Uniformirung tragen mußten, und marschirten an Feiertagen in bunten Monturen auf. Sonst erwies sich die Miliz als imaginäre Größe. Über das Verhältniß derselben zu den Regierungsgewalten enthält die Bundesverfassung folgende gewundene Clausel: „Der Congreß vermag über den Aufruf der Miliz zur Execution der Bundesgesetze, zur Unterdrückung rebellischer Aufstände und zur Zurückweisung bewaffneter Einfälle Verfügungen zu treffen, desgleichen über die Organisirung, Bewaffnung und Disciplin (disciplining) der Miliz und über die Reglementirung (governing) der zeitweilig im Dienst der Vereinigten Staaten befindlichen Abtheilungen derselben, unter dem Vorbehalt der Bestellung der Offiziere durch die Einzelstaaten, sowie der Einexercirung (training) durch dieselben nach der vom Congreß vorgeschriebenen Disciplin (discipline)." Diese Befugniß hatte der Congreß im Jahre 1799 durch ein Gesetz ausgeübt, welches den Präsidenten ermächtigte, wenn der Ausübung der Gesetze Widerstand entgegengesetzt würde, zu dessen Bewältigung die gewöhnlichen Rechtsmittel nicht ausreichen, höchstens 75000 Mann Miliztruppen auf höchstens drei Monate ins Feld zu rufen. Das that Lincoln am 15. April 1861. Von Neuyork abgesehen, fiel es keiner einzigen Staatsregierung ein, zur Befolgung der Proclamation die Generalitäten der Miliz in Thätigkeit zu setzen. Vielmehr erließen die loyalen Gouverneure feurige Aufforderungen an ihre Staatsangehörigen, welche diejenigen Freiwilligencompagnien, in denen ein regierungsfreundlicher Geist wehte, in Eilmärschen nach den Staatshauptstädten zogen, indeß andere Compagnien sich in großer Eile auf den Antrieb patriotischer, sich zu Offizieren aufwerfender Politiker bildeten. In der Staatshauptstadt mußte sich jede Compagnie bis auf 64 Gewehre ergänzen. So oft 10 Compagnien vollzählig waren, traten sie zu einem Regiment zusammen, die Hauptleute wählten, mit Berücksichtigung der Wünsche der Subalternoffiziere, Oberst, Oberstlieutenant, Major, Adjutant und Quartiermeister, der Gouverneur unterschrieb die Patente, ein Offizier der Vereinigten Staaten ließ das Regiment, welches den Namen des betreffenden Staats und eine laufende Nummer führte, nach abgehaltener Inspection zur Fahne schwören,

und der Oberst trat unter die Befehle des vom Kriegsminister bezeichneten Generals, welcher seine Bestallung vom Präsidenten hatte. In dieser Weise ist die Armee, welche die Rebellion bewältigt hat, entstanden. In der Folge unternahmen es Leute, die entweder Einfluß hatten oder haben wollten, statt einzelne Compagnien gleich ganze Regimenter aufzubringen, was die Zahl der Regimenter sehr in die Höhe brachte, der Rekrutirung derselben aber sehr hinderlich war, weil der neue Unternehmer an Ort und Stelle immer den Werbeleuten des im Felde stehenden Obersten des alten Regiments den Rang abzulaufen wußte.

Diese Freiwilligen erhielten die den Soldaten der stehenden Armee ausgezahlte Löhnung, in deren Entrichtung jedoch bedeutender Verzug und Unregelmäßigkeit einlief. Als nach der Niederlage am Bull Run die Dienstzeit der 75000 ablief, galt es unter allen Umständen sobald als möglich Soldaten aufzubringen, und griff man zu dem Hülfsmittel der Gratificationen, um die Einschreibungen zu beleben. Jeder Soldat, der zwei Jahre diente, sollte beim Abschied 100 Doll. bekommen, im Fall seines Bleibens aber dieses Geld seinen Angehörigen zufallen. Auch das Pensionsgesetz wurde in sehr liberalem Sinne revidirt. Bei den alsbald eintretenden Geldverlegenheiten der Regierung suchten die Beamten in den Einzelfällen Spitzfindigkeiten auf, um dieser Verbindlichkeit zu entgehen, und als dieses Verfahren die Rekrutirung drückte, sollten noch höhere Bounties, die gleich beim Eintritt bezahlt wurden und am Ende bis auf 600 Doll. stiegen, abhelfen. Die Controle wurde so nachlässig geführt, daß der Unfug, sich werben zu lassen, um die Bounty zu beziehen, und alsdann sofort zu desertiren, zum blühenden Geschäft und einige der Beflissenen, Bounty-Jumpers genannt, zeitweilig reiche Leute wurden. Eine entsetzliche Corrumpirung der arbeitenden Klassen namentlich in den Großstädten ist die Folge gewesen, und, während die Bemitteltern um ganz unermeßliche Summen geprellt wurden, kam die effective Ergänzung der im Felde stehenden Truppen hin und wieder gänzlich zum Stillstand.

Am 22. Juli 1861 bewilligte der Congreß den Einruf von 500000, und am 25. Juli von weitern 500000 Freiwilligen auf drei Jahre. Der Präsident sollte Generalmajore und Brigadegenerale ernennen. Die Zahl der erstern wurde endgültig auf 40, die der letztern auf 200 festgesetzt. Erst am 29. Febr. 1864 kam ein Generallieutenant hinzu. Am 17. Juli 1862 erlaubte der Congreß noch einmal die Einberufung von 300000 Freiwilligen auf 9 Monate und von so viel Freiwilligen auf ein Jahr, als nöthig waren, um die bestehenden Regimenter zu completiren. Schon am 2. Juli desselben Jahres (Rückzug von Richmond) hatte der Präsident 300000 Mann unter die Waffen gerufen; am 4. Aug. erfolgte das Aufgebot abermaliger 300000 auf 9 Monate. Laut Jahresbericht des Kriegsministers vom 1. Dec. 1862 standen 800000 Mann im Felde und sollten sich die rückständigen 200000 in Bälde einstellen. Und dies nach dem unglücklichen Feldzug am Chickahominy!

Es spricht demnach nicht im geringsten gegen die Kriegslust des Volks, daß man, um noch weitere Rüstungen durchzuführen, die Conscription nicht mehr umgehen konnte. Unter dem Namen der Nationalkriegsmacht (National Forces) wurden am 3. März 1863 alle kriegstüchtigen Bürger und alle Einwanderer, welche die Absicht, Bürger zu werden, erklärt hatten, mit andern Worten die Miliz, sofern sie nicht bereits als Freiwillige im Kriegsdienst stand, der Registrirung und Ziehung durch die Beamten des Kriegssecretärs unterstellt. Seit der Revision vom 4. Febr. 1864 sind alle Exemptionen aufgehoben. Das 20. und das 45. Lebensjahr begrenzen die Militärpflicht. Doch kann der Gezogene sich entweder mit 300 Doll. oder mit Stellung eines nichtgezogenen Stellvertreters von der betreffenden Ziehung loskaufen. Stellt aber ein Nichtgezogener freiwillig einen Stellvertreter, der, selbst der Militärpflicht ledig (also ein Ausländer), für den Mandanten Dienste nimmt, so hat er dadurch seiner Pflicht bei jeder Ziehung Genüge geleistet. Bei der Ziehung sollen jedem District die zuvorgestellten Freiwilligen und Conscribirten zugute geschrieben werden, eine ganz sophistische Rechtsbestimmung, die zu endloser Chicane Anlaß gegeben hat. Die Verwaltung dieser schwierigen Geschäfte liegt einem Generalprofos ob, der in jedem Congreßdistrict von einem Unterprofos unterstützt wird. Beim Ausgang des Kriegs fand sich, daß 70000 Mann die Arbeiten dieses Bureau sehr mangelhaft besorgt hatten. Das Gesetz wurde von mehrern Gerichten der Einzelstaaten für verfassungswidrig erklärt, von den Bundesrichtern (obgleich der demokratischen Partei angehörig) aber gutgeheißen. In der Praxis wurde das Princip durch den neuyorker Pöbellauflauf vom 13. Juli 1863 in Frage gestellt und durch dessen Bewältigung vindicirt. Es sind aber sehr wenig eigentliche Gezogene jemals unter die Waffen getreten. Die Freiwilligen und die Stellvertreter bildeten jedenfalls neun Zehntel auch der zuletzt Angeworbenen.

Am 15. Juni 1863 wurden 100000 Mann auf 6 Monate aufgerufen, um den Einfall Lee's in Pennsylvanien zurückzuweisen, am 17. Oct. 1863 abermals 300000 Mann Frei-

willige, um die Stelle derjenigen einzunehmen, deren Dienstzeit von drei Jahren binnen Jahresfrist auslaufen würde. Am 1. Febr. 1864 erfolgte ein weiterer Aufruf von 500000 Mann auf drei Jahre, für die, sofern sie sich nicht freiwillig stellten, am 10. März 1864 gezogen werden sollte. Am 14. des letztern Monats wurden noch einmal 200000 Mann für Heer und Flotte und zur Deckung für alle Eventualitäten aufgerufen. Am 23. April, unmittelbar vor dem Antritt des virginischen Feldzugs unter Grant, von dem man allgemein die Beendigung des Kriegs hoffte, nahm die Regierung die auf 100 Tage angebotenen Dienste von 85000 Freiwilligen aus Ohio, Indiana, Illinois, Wisconsin und Iowa an. Nach dem zweifelhaften Ausgang dieser Bewegung und den darauffolgenden ermuthigenden Vorgängen in Georgia entschloß sich der Präsident am 18. Juli 1864 und dann wieder im December zu einem nochmaligen Aufruf von 500000 Mann, welcher der letzte geblieben ist. Führte doch das Ministerium am 1. März 1865 2,784226 Mann auf den Präsenzlisten.

Unter diesen befanden sich auch Negertruppen. Am 26. Mai 1861 proclamirte M'Clellan von Cincinnati aus „den Unionsleuten von Westvirginien", daß seine Truppen jeden Erhebungsversuch der Sklaven mit eiserner Hand zu erdrücken bereit seien. Am Tage darauf theilte Butler von Virginien aus dem Kriegssecretär Cameron die Entdeckung mit, daß die entlaufenen Sklaven der Rebellen als „Kriegscontrebande" in Arbeit zu setzen und über ihren Ertrag und ihre Kosten genaue Bücher zu führen seien, um beim wiederhergestellten Frieden eine billige Abrechnung mit den Betheiligten zu ermöglichen. Dieser Depesche verdankt er seinen hohen Ruf als politische Intelligenz, als welche er sich bei andern Gelegenheiten unstreitig bewährt hat. Im December enthielt der Bericht des Ministers eine Ausführung über die Nothwendigkeit, den Rebellen ihre Sklaven zu entziehen und möglicherweise zu bewaffnen. Der Präsident strich die Stelle durch, bevor der Bericht zur Öffentlichkeit gelangen durfte. Am 3. Juli 1862 befahl der Kriegsminister Stanton, den in den Schanzen arbeitenden Negern Lohn zu zahlen. Am 17. Juli gab der Congreß hierzu die Sanction und dehnte dieselbe auf jede „dem Präsidenten zur Unterdrückung der Rebellion als zweckmäßig erscheinende Verwendung" aus. Alsbald nach dem Erlaß der Emancipationsproclamation (1. Jan. 1863) fingen einige Staaten an, freiwillige farbige Negerregimenter zu stellen, und nahm die Bundesregierung die Erhebung solcher Truppen in Angriff. Ihr glänzendes Verhalten vor Charleston, am Millikens Bend und am Port Hudson brachte das Vorurtheil gegen sie zum Weichen, und im December 1863 standen 50000 dieser „Vereinigten-Staaten-Freiwilligen", denn diese Truppen wurden ohne Vermittelung der Staatsregierungen organisirt, unter den Waffen. Am 24. Febr. 1864 wurden alle waffenfähigen Farbigen vom Congreß ausdrücklich der „Nationalkriegsmacht" einverleibt. Wird der Sklave eines loyalen Herrn gezogen, so wird er frei, sein Herr aber bezieht die Bounty von 100 Doll.; stellt aber ein Herr seinen Sklaven freiwillig, so bekommt er 300 Doll. Der Neger wird keinem Einzelstaat gutgeschrieben, sondern zu den „Farbigen Truppen der Vereinigten Staaten" geschlagen. Erst seit dem 22. April 1864 ist ihnen dieselbe Löhnung, wie sie den übrigen Truppen bezahlt wird, gesetzlich zugesichert. Die Rebellen metzelten sie bei einigen Gelegenheiten erbarmungslos nieder und gaben sich die Miene, ihnen unter allen Umständen die Rechte der Kriegsgefangenen abzustreiten. Diesem Benehmen ist von seiten der Bundesregierung niemals mit einer That begegnet worden, doch sollen in letzter Zeit die schwarzen nicht schlimmer als die weißen Kriegsgefangenen mishandelt worden sein.

Seit der Übergabe von Johnston's Armee sind die namhaftesten Corps der beiden Hauptheere der Union verabschiedet worden. Nach der Botschaft des Präsidenten vom November 1865 sollte die Armee binnen kurzem auf 50000 Mann reducirt werden.

Die einzige Bildungsanstalt für Offiziere besteht in Westpoint am Hudson. Jedes Congreßmitglied ernennt einen Cadetten, außer denen noch eine kleine Anzahl durch den Kriegsminister bezeichnet wird. Die Stiftung rührt aus den Begriffen Washington's her, der an den neuenglischen Truppen auszusetzen hatte, daß die Offiziere nicht „Gentlemen" seien. Wie die Advocaten einiger Großstädte in ihrem ganzen Benehmen die Überzeugung zur Schau tragen, daß sie blos aus Versehen nicht im House of Lords sitzen, so geht aus den Umgangsformen der Westpointer aufs deutlichste hervor, daß sie das Verhältniß eines Offiziers zu einem Alltagsmenschen durch die Stellung eines europäischen Landedelmanns gegenüber seinen Gutsbauern vorgezeichnet finden. Nirgends fand der Aufstand gegen die Demokratie stärkere Sympathien. Ein General übergab beim Ausbruch der Feindseligkeiten freiwillig seine ganze Armee den teranischen Rebellenbehörden, und seine Offiziere folgten dem Befehl, während die Gemeinen darauf bestanden, als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Von allen Zöglingen der Anstalt

traten zwei Drittel, und zwar, nach eigener Angabe, die fähigsten zu den Rebellen über. Die übrigen führten eine Kriegführung ein, die nach dreißigjährigem Lagerleben die Unabhängigkeit der Sklavenstaaten sichergestellt haben würde. Wenn die einwandernden Militärs einigermaßen ihre Stellung gewürdigt hätten, so hätte für den Eindrang continentaleuropäischer Bildung und den relativen Einfluß namentlich der deutschen Bestandtheile der Bevölkerung in diesen Jahren mehr geschehen können als sonst in einem Menschenalter. Aber die edeln Deutschen, welche die Kriegslust ihrer Stammgenossen frühzeitig an die Spitze brachte, fanden sich in kurzer Zeit durch einen Schlammausbruch nachfolgender Elemente paralysirt, deren Benehmen der Stellung der Deutschen in den Augen der englischen Bevölkerung eine schwer zu verwindende Beeinträchtigung beigebracht hat. Um die peinliche Überlegenheit der Charaktere los zu werden, zum Theil auch aus Gesinnungsgemeinschaft, denn sie hatten kein Herz für den Sieg der demokratischen Sache, schlossen sie sich zum Theil mit Unterwürfigkeit den Westpointern an, die sie erst als Werkzeuge zur Beseitigung der tüchtigen deutschen Führer gebrauchten und dann als wurzelloses Unkraut auswarfen. Endlich bildete der Krieg selbst eine Generation heran, die ihre theoretische Weisheit zwar auch aus Westpoint schöpft und den Grundsätzen der Fortschrittspartei wenig huldigt, aber doch durch rauhe Erfahrungen und Contact mit dem Volksleben verquickt ist. Westpoint ist jedoch gerettet, und die Verschmelzung von Heer und Volk ist noch nicht errungen.

23) Flotte. Beim Ausbruch der Empörung hatten die Vereinigten Staaten 90 Kriegsschiffe, welche 2415 Kanonen führen sollten. Hierin sind jedoch alle unbrauchbaren Wracks, im Bau begriffene Fahrzeuge u. s. w. eingeschlossen. Nutzbar waren blos 69 Schiffe mit 1346 Feuerschlünden, und darunter wiederum alles abgetakelt oder zu Hafendienst verwendet, bis auf 42 Segel mit 555 Geschützen. Aber auch hierüber hatte der abtretende Minister Soucey im Interesse der Rebellen durch Detachirung nach Japan u. s. w. so kunstvoll disponirt, daß zur Begegnung des Feindes eigentlich nur drei Fregatten zur Disposition standen. Damit wurde die Blokade einer Küste von 3549 englischen Meilen Länge, eine größere Entfernung als die ganze Küstenstrecke vom Cap Trafalgar bis ans Nordcap, unternommen. Die Segelschiffe erwiesen sich als vollkommen nutzlos. Die Fregatte Cumberland wurde vom Rebellenwidder Merrimac, einer von den Rebellen im Hafen von Norfolk erbeuteten, umgebauten und mit Eisen beschlagenen Dampffregatte, aufgeschlitzt und ging glorreich unter, während ihre Geschosse noch auf dem Panzer des Feindes tanzten und ihr Gefährte, der Congreß, auf den Strand getrieben wurde und in Brand ging. Auch diejenigen Schiffe, welche mit Dampfkraft versehen waren, benutzten dieselbe nur zur Aushülfe beim Segeln. Unter ihnen befanden sich einige Schraubenfregatten, welche zwar sehr langsam fuhren, aber viel Geschütz führten und beim Angriff auf Festungen und bei Truppenlandungen gute Dienste thaten. Es wurden nunmehr Dampfer angekauft und gebaut, soweit es die Mittel erlaubten. Noch vor dem Zusammentritt des Congresses waren 23 kleine Kanonenboote (Unadilla, Pinola, Missahicon) von 507 Tonnen Last und mit je 4—7 Kanonen bestellt und zum Theil gefertigt. Für den Blokadedienst haben sie sich (nach dem Ausspruch des Ministers) bewährt und auch bei der Einnahme von Port Royal, Neuorleans u. s. w. mitgewirkt. Für den Seedienst wurden bestimmt größere Schiffe von 1240 Tonnen, wovon der Ossipee als Typus genannt wird. Besseren Erfolg hatten 4 etwas leichtere Fahrzeuge, zu denen der Kearsarge, mit 2 Kanonen von 11 Zoll Durchmesser und einigen kleinern Kanonen, der Überwinder der Alabama, gehörte. Eine dritte Klasse, durch den Shenandoah vertreten, zählt 6 Schiffe von je drei elfzölligen und mehrern kleinern Kanonen. Alle bezeichneten sind Schraubendampfer und auf offener See tüchtig.

Für die schmalen und seichten Buchten und Engen der Küste und die Bayous von Louisiana und Mississippi wurden 12 Fahrzeuge hergestellt, welche Schaufelräder und vorn und hinten Steuerruder führen und gleich gut nach beiden Richtungen Fronte machen sollen. Sie heißen „Doppelender" und führen 7—8 Kanonen mit einer Last von 8—900 Tonnen. Der Port-Royal und die Sonoma haben sich hervorgethan. In der Folge wurden 27 ähnliche hinzugefügt, unter denen der Sassacus den Rebellenwidder Albemarle bezwingen half, Metecomal und Eutaw sich vor Mobile auszeichneten. Acht dieser Schiffe sind von Eisen, während die übrigen bisher bezeichneten von Holz sind.

Der Krieg auf dem Mississippi und seinen Nebengewässern führte zu ganz neuen Erscheinungen. Fremont, im August 1861 nach St.-Louis gesandt, erbaute 12 Kanonendampfer mit 126 Geschützen nebst 12 zwölfpfündigen gezogenen Boothaubitzen. Von den Kanonen ist eine ein 128-Pfünder, die übrigen führen Geschosse von 32, 42 und 64 Pfd. Sieben dieser Fahrzeuge haben „Blechpanzer", d. h. dünnere Eisenplatten. Dazu kommen 38 Mörserboote

von 60 Fuß Länge und 25 Fuß Breite, mit Eisen bepanzert und mit einem 13zölligen Mörser bewaffnet. Nachdem Fremont für diese und andere Verschwendungen entsetzt worden, brachen die Fahrzeuge den Unionsarmeen Bahn bei Fort Henry und fegten den Tennessee, Cumberland, Ohio und Mississippi bis nach Memphis hinab. Hier mußte die Widderflotte des Obersten Ellot hinzutreten. Mit Mühe erhielt dieser Civilingenieur die „Erlaubniß", 8—10 alte Flußschleppschiffe, die er mit eisernen Schnäbeln versehen und mit einer Mannschaft von Miniéschützen versehen sollte, unter Aufsicht des Kriegsministers — die Marine wollte von der Thorheit nichts wissen — ins Treffen zu führen. Er eröffnete den Mississippi bis Vicksburg hinab und starb den Heldentod, worauf das Marinedepartement sich seine Fahrzeuge gefallen ließ.

Weit eingreifender aber ist die Umwandlung des ganzen Seekriegswesens durch die hier zum ersten mal zur Anwendung gebrachten Monitorschiffe. Das Eigenthümliche der Monitors besteht in der Benutzung des Fahrwassers als Panzer. Wenn das Schiff ins Treffen geht, senkt sich das ganze oben bepanzerte Verdeck bis auf die Wasserfläche hinab, und nichts ragt hervor als ein runder, mit zwei gewaltigen Geschützen versehener Thurm, der sich auf einer Achse dreht und dem Feinde immer die mit dem stärksten Panzer beschlagene Seite zukehrt.

Für die offene See wurde ferner der Roanoke, eine Schraubenfregatte der alten Marine, bepanzert, die New-Ironsides, welche sich bei Wilmington mit Ruhm bedeckte, gebaut und der Dunderberg, ein Kasemattenschiff, in Angriff genommen.

Von Holz sind acht kleinere Dampfer, denen der Nipsic den Namen gibt, von je 600 Tonnen; vier größere, durch die Nantucket vertreten, von je 900 Tonnen und vier von der Klasse der Algona von je 1350 Tonnen. Die erstgenannten haben eine große Kanone, die sich auf einer Achse dreht, und vier an den Seiten des Schiffs; die zweite Klasse hat sechs Seitenkanonen. Sieben Schiffe (Amonoosuc, Chattanooga u. s. w.) sind zu Schnellfahrern bestimmt. Wieder zehn andere (Illinois, Guerriere, Jova u. s. w.) führen 20 schwere Kanonen; und zehn weitere (Contoocock, Manitou u. s. w.) sind etwas kleiner, fahren aber schneller.

Für diese Bauten und im Verlauf seiner ganzen Thätigkeit vom 4. März 1861 bis zum 4. März 1865 hat das Marinedepartement 280,647261 Doll. verausgabt.

Während des Kriegs zerfiel die Marine, außer der Potomac-Fiotille, in sieben Geschwader, das des Mississippi, des Stillen Meeres, des westlichen Golfs, des östlichen Golfs, des südlichen Atlantischen Meeres, des nördlichen Atlantischen Meeres und der Westindien, und zählte am 1. Dec. 1864

113	eigens für die Marine erbaute Schraubendampfer mit	1426	Geschützen	und	169331	Tonnen,
52	eigens für die Marine erbaute Schaufeldampfer mit	524	„	„	51878	„
71	Panzerschiffe mit	275	„	„	80596	„
149	angekaufte oder gekaperte und zu Kriegszwecken eingerichtete Schraubendampfer mit . .	614	„	„	60380	„
174	angekaufte oder gekaperte und zu Kriegszwecken eingerichtete Schaufeldampfer mit . . .	921	„	„	98762	„
112	Segelschiffe aller Art mit	850	„	„	69594	„
671	im ganzen mit	4610	„	„	530541	„

Diese Macht wird durch 6000 Offiziere und 45000 Matrosen gehandhabt. Das Ministerium hat Bureaux für die Schiffshöfe und Werfte, für den Schiffbau, für das Dampfmaschinenwesen, für Rekrutirung und Equipirung, für Ordonnanz, für Provisionen und Kleidung, für Schiffahrtskunde und für den Dienst der Schiffsärzte. Seit 1865 besteht die Charge eines Viceadmirals, welcher den Rang eines Generallieutenants hat. Am 15. Jan. 1865 dienten 6 wirkliche Contreadmirale (Rear admirals), 5 fungirende Contreadmirale, 18 Commodores, 36 Kapitäne, 72 Commandeurs, 144 Lieutenantcommandeurs und 85 Lieutenants. Weitere Chargen sind „Masters" (Premierlieutenants), „Ensigns" (Secondelieutenants) und Seecadetten. Die Seesoldaten haben 1 Oberstcommandanten, 1 Oberst, 2 Oberstlieutenants, 4 Majore, 1 Adjutant und Inspector, 1 Zahlmeister, 1 Quartiermeister, 2 Hülfsquartiermeister, 20 Hauptleute, 30 Premierlieutenants, 30 Secondelieutenants und 3074 Unteroffiziere und Gemeine.

Seit dem Eingang der Rebellion sind die sehr bedeutend reducirten nordatlantischen und südatlantischen Geschwader unter dem Befehl des Commodore Harwood vereinigt worden.

Admiral Gordon war 1665 mit einem ſtarken Geſchwader in Havana und Admiral Goldborough ſollte mit einem Geſchwader nach Europa gehen.

24) Poſt. Für das am 30. Juni 1864 auslaufende Fiscaljahr waren die Ausgaben der Poſtverwaltung 12,644786 Doll. und überſtiegen die Einnahme um 206532 Doll. Die letztere wird aus Poſtmarken bezogen. Der einfache Brief koſtet 3 C. nach allen Theilen des Landes. Es wurde auf 6083 Routen die Poſt von 5963 Contractoren befördert; die eigentliche Beförderung geſchieht nämlich immer durch Privatunternehmer, da die Poſt nichts eigenthümlich beſitzt als einige Poſtgebäude. 139173 Meilen wurden befahren, 22616 auf Eiſenbahnen, 7287 auf Dampfern, 109278 auf den Contractoren überlaſſenen Verkehrsmitteln. Mit Einſchluß der von den Rebellen beſetzt gehaltenen Landestheile beſtanden in den Rebellenſtaaten 8902, in den loyalen Staaten 19976 Poſtämter. Die Poſt geht über Land von St.-Joſeph, Miſſouri, über Salt Lake City, nach Placerville, Californien, des Sommers in 16, des Winters in 20 Tagen, gegen eine Jahresvergütung von 750000 Doll. Es iſt auf den Haupteiſenbahnen ein Poſtwaggon eingerichtet worden, auf dem ein Beamter während der Fahrt mit dem Sortiren der Briefe beſchäftigt iſt.

Für den Briefaustauſch mit Großbritannien, Preußen, Frankreich, Hamburg, Bremen und Belgien wurden 1,399605 Doll. eingenommen, was die Einnahme des vorigen Jahres um 174630 Doll., die des ergiebigſten aller frühern Jahre um 21458 Doll. übertraf. In Amerika gingen 881730 Doll. ein, 363855 Doll. mehr als in Europa.

25) Schule. Die Bundesregierung befaßt ſich mit dem Schulweſen nur durch reiche Landſchenkungen an die weſtlichen Einzelſtaaten. Der Gouverneur von Virginien ſchrieb 1671: „Die Pfarrer ſollten öfter beten und weniger predigen. Ich danke übrigens meinem Gott, daß es keine Freiſchulen gibt und keine Druckerei, und hoffe, daß wir ſie noch hundert Jahre lang nicht haben werden.“ Wirklich haben Maryland, Virginien, Südcarolina, Florida, Alabama, Miſſiſſippi, Louiſiana, Texas, Arkanſas, Tenneſſee, Kentucky, Michigan, Indiana und Miſſouri niemals eine Schulſteuer ausgeſchrieben, und Südcarolina und Arkanſas haben nicht einmal einen Schulfonds. Dagegen war es ein Verbrechen, die Neger leſen zu lehren. In Pennſylvanien war die Schulfrage ein Kampf der Nationalitäten, in dem nach tapferer Gegenwehr die Deutſchen den Yankees unterlagen. In Neuengland iſt die Common School zu Hauſe und ihre Verbreitung wird mit Recht als gleichbedeutend mit der Ausdehnung der Macht und des Einfluſſes der Yankees betrachtet. Im Weſten iſt man von jeher über die Zweckmäßigkeit der Volkserziehung Eines Sinnes geweſen. Unſtreitig iſt im ganzen Norden eine gewiſſe Bildung, höher, als ſie noch vor wenigen Jahren der großen Maſſe in Europa zutheil wurde, ſehr gleichmäßig verbreitet. Nirgends aber exiſtirt Schulzwang im europäiſchen Sinne des Wortes. Man betrachtet es ſchon als „Schulzwang“, wenn der Bürger zum Unterhalt der Schulen beſteuert wird, und mußte in der Einführung auch dieſer Neuerung mit Vorſicht verfahren.

Man befaßt ſich viel und gern mit dem Schulweſen und gibt dafür große Summen aus. Im Jahre 1861 wurden die ſchulfähigen Kinder (vom 5. bis 20. Lebensjahre) zu 9,722105, die Schüler zu 5,154895 angegeben, die Jahresausgabe zu 21,185627 Doll. Die monatliche Beſoldung eines männlichen Lehrers in den öſtlichen, einigen mittlern und den freien weſtlichen Staaten ſchwankte zwiſchen 23 und 30 Doll., die der Lehrerinnen zwiſchen 14 und 20 Doll. Für die Südſtaaten und einige der weſtlichen fehlen hierüber die Angaben. Die Schulfonds zuſammen ſind zu 41,607212 Doll. angeſetzt. Es gab 80978 Staatsſchulen mit 91966 Lehrern.

Die Common School wird vom Townſhip verwaltet. In den meiſten Staaten werden von der Regierung Superintendenten angeſtellt, deren Machtbefugniſſe aber äußerſt beſchränkt ſind. Sie ſorgen für Normalſchulen. Hier und da gibt es auch County-Superintendenten, die ſich der Gründung und Leitung von Lehrervereinen und Einrichtung von Secundärſchulen befleißigen.

Was über den Bereich des A-b-c-Buchs hinausgeht, war bis auf die neueſte Zeit vom politiſchen Schulweſen ausgeſchloſſen und theils dem Unternehmungsgeiſt der Privaten, theils dem Eifer der Confeſſionen anheimgeſtellt. Die aus erſterer Quelle entſtehenden Inſtitute hießen Akademien und waren in der Regel Penſionate, die letztern führten den Namen Colleges im Anſchluß an den Begriff der Brüderſchaften, aus denen die engliſchen Univerſitäten, das kategoriſche Gegentheil der deutſchen, zuſammengeſetzt ſind. Daß die letztern ſich meiſt vom Staat Freibriefe und in einigen Fällen den Titel Univerſität geben ließen, ändert an der Sache nichts. Die Befliſſenen vertheilen ſich nach uraltem Brauch in die vier Klaſſen der Freshmen, Sophomores, Juniors und Seniors je nach den verſchiedenen Claſſikern, die ſie

„recitiren“. Die „Recitation“ der Logik und Geometrie vertritt die Stelle eines wissenschaftlichen Cursus. Mit der Geschichte als Studium haben sie vor dem Eintritt abgeschlossen. Es waren dieser Gebilde seit 1864 239 mit 1678 Lehrern, 27821 Schülern und 2,142359 Doll. Jahreseinkünften. Ihre Zöglinge sind entweder reiche Privaten, oder sie widmen sich der Politik oder Theologie. Zur Bildung des Eigendünkels und zum Ausschluß dessen, was man in Europa unter Bildung versteht, haben sie nach Kräften beigetragen, sind aber durch die Landesverhältnisse sehr behindert worden und kommen neuerdings mehr und mehr in Miscredit.

Die sogenannten Akademien zählten in genanntem Jahre 6085 mit 12260 Lehrern, 263096 Schülern und 5,831179 Doll. Jahreseinkünften. Die sehr guten und sehr schlechten sind häufig und sehr schwer zu unterscheiden. Im ganzen ist ihnen zuzuschreiben, daß die Durchschnittsbildnng der Frauen diejenige der Männer bedeutend überragt. Die Befreiung von der schweren Pflicht des Geldmachens gewährt überhaupt dem schönen Geschlecht von der Wiege bis ins Grab erhebliche Vortheile.

Seit dem bezeichneten Aufschwung zu Gunsten der Staatsschulen hat auch in dem höhern Erziehungswesen die gemeinsame Thätigkeit einzugreifen versucht. Fast jede Stadt hat eine „Hochschule“, der die verdienstvollen oder begünstigten Zöglinge der niedern Anstalten zu gleich kostenfreiem Unterricht zugewiesen werden. Die „Höhe“ ist natürlich verschieden. In den Großstädten ist noch eine Mittelreihe sogenannter Grammar Schools, auch bisweilen Secondary Schools genannt, eingeschoben. Die Zöglinge dieser Hochschulen halten sich für ebenbürtig mit den Promovirten der Colleges, gewiß mit Recht. Namentlich in einigen halbtechnischen Kenntnissen, wie Geographie, Geologie, Chemie und Mechanik — allem, was speculativen Gewinn oder Verwendung beim Patentmachen verspricht — hat sich die Intelligenz der heranwachsenden Generation zusehends gehoben und auch im Frieden und im Kriege bereits nicht Unbedeutendes geleistet. Von der Anschauung des Wissens als eines Guts an sich zeigt sich keine Spur. Wo überhaupt davon gesprochen wird, gilt solche Auffassung als europäische Krankheit, von der die höhere Erleuchtung Amerikas den Einwanderer befreit. Wir geben noch folgende Zahlen:

Anstalten.	Anzahl.	Schüler.	Jahreskosten auf den Schüler. Doll.	Gesammtausgabe. Doll.
Privatschulen, Hochschulen und Akademien .	17000	510000	15	7,650000
Pensionate	1150	57500	150	8,625000
Colleges	130	15213	161	2,449293
Theologische Seminarien	58	1879	130	244270
Juristenschulen	23	1409	200	281800
Medicinische Lehranstalten	45	5430	200	1,086000
Anstalten für Blinde, Taubstumme, Geistesschwache	50	7517	150	1,127550
Freie wissenschaftliche Anstalten	20	1258	200	241600
	18476	600706		21,705513
Ausgaben der Common Schools				21,185624
Gesammtausgabe für Erziehungszwecke				42,891140

Von den Fachschulen ist noch zu bemerken, daß sie blos in der Medicin die große Masse der Fachbeflissenen heranbilden. Wer Advocat oder Pfarrer werden will, studirt entweder gar nicht oder ganz im stillen oder als Gehülfe eines thätigen Fachmanns. Man ist gewohnt, hierin eine der Ursachen der vorzüglichen Institutionen des Landes zu sehen; erst in ganz neuer Zeit beginnt sich die Ansicht, daß das heutige amerikanische Rechtswesen dem der eigentlichen civilisirten Welt nachsteht, Bahn zu brechen. Über den Vorzug der amerikanischen Theologie ist noch kein Zweifel aufgetaucht.

26) Presse. Das eigentliche Geistesleben des Volks bewegt sich in seiner Zeitungsliteratur. In Bezug auf die Annoncen, der für die Masse der Leser unendlich wichtigere Bestandtheil, werden sie vom Volk selbst erzeugt, und in den Artikeln denkt und arbeitet der einzelne nur als Chorführer des Volksgeistes. Jedes Dörfchen hat seine Blätter, deren Redacteure in Bezug auf Einfluß und auf materielle Abhängigkeit genau dieselbe Stellung einnehmen wie die Bettelmönche des Mittelalters, und die besten Tagesblätter der Städte behaupten mit Recht, daß sie im Lauf eines Jahres mehr des gediegensten Lesestoffs bringen als manche gute Bibliothek. In Europa kennt man das Land von dieser Seite, von der es am leichtesten zu beobachten wäre,

am allerwenigsten, weil man die Zeitungen, in denen es sich abspiegelt, zu lesen vermeidet. Amerika zerfällt eigentlich in zwei große Länder, von denen die Städte Neuyork, Brooklyn, Jersey City und Hoboken nur das eine bilden, und dies eine hat Eigenthümlichkeiten, die dem andern abgehen. Ein Blatt, das die Stadtbevölkerung dieser Gegend zum Publikum hat, macht einen Eindruck, der mit dem eigentlichen Wesen des innern Landes sehr wenig gemein hat. Und doch erscheint in Neuyork eine Zeitung, die einerseits der Localität gerecht werden muß, andererseits in jeder Hütte des freien Nordens als politischer Wahrheitsbote gelesen und verehrt wird, die, eben weil sie in vielen Nationalschrullen so fest befangen ist, andere mit um so größerm Erfolg bekämpft, die den Gang der gewaltigen Ereignisse der vergangenen Lustren während eines halben Menschenalters theils prophezeit, theils vorbereitet hatte. Ihr Redacteur, Horace Greeley, ist bei weitem der mächtigste Mann auf dem ganzen Welttheil. Die Macht des Präsidenten und seiner ganzen Partei hat sich vor ihm beugen müssen. Keineswegs hat er diese Macht immer zum besten ausgeübt, aber immer nach bestem Wissen und Gewissen. Als politischer Lehrer ist er gewiß nicht zu empfehlen, als Typus zum Studium eines Zeitalters und einer Nation ganz unbedingt. Sein Blatt, die „New-York Tribune" besteht seit 1841. Seit etwa 1849 findet sich darin die amerikanische Auffassung der Tagesgeschichte am reinsten verzeichnet.

Es erschienen 1860: 386 tägliche Zeitungen in 1,478435 Exemplaren, 164 drei- und zweimal-wöchentliche Zeitungen in 281235, 3153 wöchentliche Zeitungen in 7,564314, 280 vierzehntägige und monatliche Zeitschriften in 3,414959, 29 vierteljährliche Zeitschriften in 101000, 521 Zeitschriften literarischen und vermischten Inhalts in 1,898544, 3221 Zeitschriften politischen Inhalts in 1,907794, 271 confessionell-religiöse Zeitschriften in 1,071657, 16 jährliche Zeitschriften in 807750, zusammen 4029 Zeitschriften in 13,636811 Exemplaren, auf eine Bevölkerung von 31,065414 Seelen. Unter den täglichen Zeitungen waren 1865 26 in deutscher Sprache.

27) Kirchen. Im December 1860 hatten die

	Kirchen.	Prediger.	Communicanten.
Afrikanischen (Neger) Methodisten		193	26746
Ordentlichen (Regular-) Baptisten	12578	8970	1,036756
Missionsfeindlichen (Antimission) „	1800	850	60000
Siebententag „	56	75	6736
Sechshauptgrundsätzlichen (Six Principle) „	18	16	3000
Freienwillengrundsätzlichen „	1298	1246	61441
Flußbrüdergrundsätzlichen „	80	65	7000
Weinbrennergrundsätzlichen „	275	180	14000
Dunkergrundsätzlichen „	160	250	8700
Mennoniten	300	250	36280
Jünger (Campbelliten)	2000	2000	350000
Christen (Unitarier)	2200	1500	180000
Orthodoxen Congregationalisten	2676	2531	257634
Unitarischen „	251	297	30000
Bischöflichen (englische)	2045	2079	160000
Orthodoxen Freunde (Quäker)			54000
Hicksitischen Freunde			40000
Deutschen Evangelischen (Albrechtianer)		1150	33000
Deutschreformirten	1020	360	79000
Juden	170		200000
Lutheraner	2017	1134	232780
Bischöflichen Methodisten	9922	6934	988523
außer 8359 Localpredigern			
Bischöflichen Methodisten des Südens		2591	499694
außer 4984 Localpredigern			
Protestirenden Methodisten	1400	2200	99000
Wesleyanischen Methodisten	523	565	21000
Mormonen			61000
Presbyterianer alter Schule	2767	3684	300814
„ neuer „	—	—	—

	Kirchen.	Prediger.	Communicanten.
Cumberlandspresbyterianer	1188	927	84249
Vereinigten . . . Presbyterianer	634	408	55547
Associirten Reformirten „		94	2009
Holländischen Reformirten	409	410	50304
Römischen Katholiken	2517	2317	3,177140
Zweite Wiederkehr (Second Advent)			20000
Shakers			4700
Swedenborgianer	57	49	1850
Herrnhutischen Brüder	32	46	8275
Vereinigte Brüder in Christo	913	1278	82013
Universalisten	1202	693	600000

In dieser Tabelle fehlen die Chinesen Californiens, welche ebenfalls ein Bekenntniß haben. Seit Jahren haben sich auch viele „Spiritualisten", Anhänger des Glaubens an die durch Klopfen und andere Körperlichkeiten bewerkstelligte Mittheilungsfähigkeit unkörperlicher Geister, in Gemeinden organisirt, Kirchen gebaut und Lehrer angestellt, welche Vorträge und Gebete halten, mit denen die Zuhörer, wie beim Gottesdienst anderer Confessionen, singend abwechseln. Es werden unzählige religiöse Bücher gedruckt und herrscht namentlich unter dem weiblichen Theil der protestantischen Gemeindemitglieder unausgesetzte Rührigkeit in milden Gaben, Sonntagsschulen und Kirchenbauten mit der dazu gehörigen Anstrengung zum Aufbringen der nöthigen Gelder durch Benefizmessen (fairs) u. s. w., fast niemals von religiösen Streitigkeiten unterbrochen. So haben im Mai 1865 alle Kirchen getagt, und nicht in einer einzigen scheint der Renan'schen Controverse auch nur die leiseste Erwähnung gethan zu sein. Die Katholiken rühmen sich einer sehr starken Zunahme, die zwar der Masse nach der Einwanderung irischer, deutscher und anderer Kirchkinder zuzuschreiben, aber auch von vielen Übertritten begleitet ist, die sich gerade auf fähige Köpfe und einflußreiche Persönlichkeiten erstreckt. Von den Gegnern wird ihnen Sympathie mit der Rebellion vorgeworfen und unter anderm behauptet, daß bei den neuyorker Metzeleien im Juli 1863 die Meuterer sich untereinander daran erkannt hätten, daß auf die Frage: „Bist du für die Union?" die Antwort hieß: „Ein demokratischer Katholik." Der ihnen abgehende Widerwille gegen die Sklaverei ist jedenfalls nicht unter den protestantischen Sekten zu suchen, die bis an das letzte Ende der Rebellion jede Äußerung zu Gunsten der Negerbefreiung beharrlich versagten. Überhaupt befassen sich die Kirchen, trotz gegentheiliger Betheuerungen, mehr mit staatlichen als mit kirchlichen Fragen und könnten gewissermaßen als die weibliche Seite des politischen Lebens bezeichnet werden.

Literatur. „The New American Cyclopedia", Art. „United States" und die einzelnen Staaten; Löher, „Schicksale der Deutschen in Amerika"; „Compendium of the Seventh Census of the United States" (1850); „Compendium of the Eighth Census of the United States" (1860); Helper, „Impending Crisis of the South"; „Monthly Reports of the Bureau of Agriculture"; „National Almanac 1863, 1864"; „Industrial and Financial Resources of the United States" (Neuyork 1864); Samuel Hallett, „Banker and Negotiator" (1864); „Statistics of the Foreign and Domestic Commerce of the United States" (Washington 1864); Kapp, „Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika" (Neuyork 1860); Olmsted, „Our Slave States" (Neuyork 1863); Brightly, „Digest of the Laws of the United States from 1788 to 1856" (Philadelphia 1859; „Supplement", 1857—63); „Statutes at Large. Thirty Eighth Congress 1863—64" (Boston 1864); M'Pherson, „The Political History of the United States from November 6. 1860 to July 4. 1864" (Washington 1864); „Report of the Secretary of the Treasury" (Washington 1864); die „Reports" der Staatssecretäre des Kriegs und der Marine sowie des Generalpostmeisters; „New-York Tribune", 1860—65; „Neuyorker Handelszeitung" von 1863—65; „Deutsch-Amerikanische Monatshefte" von Kaspar Butz (Chicago 1864 und 1865); „Report of the Commissioner of Internal Revenue, 30 June 1864"; Hertel, „Die Deutschen in Nordamerika und der Freiheitskampf in Missouri" (Chicago 1865); „The Navy of the United States, in a Speech by Edward N. Dickerson in the case of Mattingly v. the Washington and Alexandria Steamboat Company" (Neuyork 1864); Elder, „Schulden und Hülfsquellen der Vereinigten Staaten" (Philadelphia 1863).

II. Unionsgeschichte. Für die Menschenrasse, welche vor dem Eindringen der Europäer die westlichen Gestade des Oceans innehatte, waren die Flächen sowol am Rande des Meeres als

im Innern des großen Flußthals weniger gedeihlich als die quellenreichen Waldhügel der Alleghanies, wo der Überfluß an Jagd und Fischerei eine weit größere Concentration der rothen Bevölkerung ermöglichte. Die kräftigsten Indianerstämme waren an den Quellwassern des Tennessee die Cherokees und in den Thälern südlich vom Ontario die von Westen nach Osten nebeneinander wohnenden, 3000 Krieger starken Senecas, Cajugas, Onondagas, Oneidas und Mohawks, fünf Stämme, denen die Franzosen den Gesammtnamen der Irokesen beilegten. Sie kannten sich als die kräftigsten aller Menschen. Die schwächern, zerstreuten Haufen der umliegenden Algonquins mußten sich vor ihrer Übermacht beugen. Vom St.-Lawrence bis an den James, vom Wabash bis an die Bai von Massachusetts konnte keine Macht gegen sie aufkommen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts mit den Holländern in Berührung tretend und durch sie gegen reichliche Pelzlieferungen mit Schießgewehr versehen, vernichteten sie im Jahre 1653 die ihnen stammverwandten Eries und die Wyandots an der Monongahela und machten im stillschweigenden Einverständniß mit den Cherokees das ganze Land zwischen dem Ohio, dem Tennessee und dem Alleghanygebirge zum „schwarzen, blutigen Boden", den keine Menschen mehr bewohnen sollten. Im Jahre 1675 trieben sie die Susquehannas von der Mündung dieses Flusses hinab den Maryländern in die Arme. Ihnen arbeiteten die Holländer in die Hände, die zuerst den Gebrauch des Branntweins unter den Wilden einführten und mit den Algonquins in Hader lebten, der mehreremal (1640, 1641, 1643) in gräßlichen Metzeleien ausbrach und endlich durch die Vermittelung der Mohawks (6. Sept. 1645) beigelegt wurde. Im Osten traten ähnlichen Erfolgen die Franzosen entgegen, welche die Indianerpolitik ihrer ganzen Colonisation zu Grunde legten. Ihre Priester sammelten die Rothhäute in Gemeinden und weihten sie durch Fasten und Beten zum Kampfe gegen ihre Feinde, die Feinde des Christenglaubens. Ihre Jäger vermählten sich mit den Indianertöchtern nach christlichem Ritus, und die Cavaliere machten die Huronenkriegszüge als Häuptlinge mit und ließen höchstens an dem Umstande, daß sie sich nach jedem Kriege einen neuen Namen beilegten, einen Anflug von Scham über dieses Gewerbe erkennen. Durch solches Verfahren wurden die Stämme am untern St.-Lawrence nicht sowol Bundesgenossen als eigentliche Landeskinder des neuen Staatswesens; auch ihre Feindschaften gingen auf die Colonialregierung über, und ohne es zu wollen, sahen sich die Franzosen als Vorkämpfer gegen die Herrschaftsgelüste der Irokesen in den Schranken.

Es war kein leichter Kampf. Der schwache Posten zu Montreal hatte anfangs wenig zu bedeuten. Im Jahre 1660 wurde Quebec selbst belagert. Erst 1672 gab das Fort Frontenac am Ausgang des Ontario einen festern Anhaltspunkt. Nun stärkten sich ihrerseits die Fünfvölker durch engern Anschluß an die Engländer, welche gegen die Algonquins in ihrer Nähe eine von der französischen grell abstechende Politik befolgten, indem sie die Wilden auf gleichen Rechtsboden mit sich selbst stellten, um sie durch die englische Überlegenheit im Handel und Wandel zu bekämpfen. Wer mit einem Indianer zu rechten hatte, that es vor denselben Gerichten, denen die Weißen sich stellten. Übrigens gingen die Rothhäute mehr relativ als positiv zu Grunde; den besten Schätzungen zufolge sind ihrer heutzutage im Gebiet der Vereinigten Staaten mehr vorhanden als vor der Ankunft der Europäer. Der Zusammenstoß erfolgte gewöhnlich aus einem Unrecht der Indianer, das ihnen der Ärger über das Gedeihen der Nachbarn an die Hand gab. Der erste Krieg brach 1637 mit den Pequods aus und hatte die Reinigung des östlichen Massachusetts zur Folge. Als schon das Thal des Connecticut bis nach Vermont hinauf besiedelt war, lehnten sich 1674 die im südöstlichen Massachusetts und Rhode-Island zurückgebliebenen Pokanokats und Narraghansetts unter ihren Königen Philipp und Canonchat auf und wurden nach Norden hin vertrieben. Als 1665 Neuyork an die Engländer überging, ergab sich das Bündniß mit den Irokesen gegen die Algonquins von selbst, obgleich noch 25 Jahre lang die Franzosen nicht müde wurden, ebenfalls um ihre Gunst zu buhlen. Hatte 1671 ein feierlicher Maitag am Sault de St.-Marie den Frankenkönig zum Vorkämpfer aller Algonquins bis zum Mississippi erhoben, so empfing 1684 Gouverneur Colde die Irokesenhäuptlinge in Albany und bewog sie, bei der Heimkehr ihre Hütten mit dem Wappen des Herzogs von York zu schmücken. Nach dem Ausbruch (1686) des Kriegs erzwangen die Fünfvölker in Montreal die Anerkennung, daß Onondio am rechten St.-Lawrenceufer keine Herrschaft übe, und bestimmten dadurch die Nordgrenze der Vereinigten Staaten. Auch im Frieden von Ryswijk (1697) wurde ihre Unabhängigkeit thatsächlich anerkannt und in der Folge von ihnen so wohl gehütet, daß der Spanische Erbfolgekrieg in dieser Gegend ohne Nebenspiel verlief. Noch im Jahre 1744 waren sie es, von denen in Lancaster die Gouverneure von Pennsylvanien und Neuyork sich alle von Algonquins bewohnten Ländereien bis nach Carolina hinab abtreten ließen.

Mehr Glück hatten die Franzoſen und Algonquins in Maine, wo 1722 die Yankees den Jeſuitenmiſſionar Rasles in ſeiner Kapelle ſkalpirten.

Wie im Norden die Irokeſen von Algonquins, ſo waren im Süden die Cherokees von Indianern der mobiliſchen Völkerfamilie umgeben; doch waren die ihnen unmittelbar angrenzenden Tuscarores im weſtlichen Nordcarolina irokeſiſchen Stammes. Als die Ländereien dieſes Volks an einwandernde Pfälzer verſchenkt wurden, verwüſteten ſie (1715) die Colonie und wanderten nach Neuyork aus, wo nunmehr von den „Sechsvölkern" die Rede iſt. Die phlegmatiſchern Coloniſten des Südens hielten ſich länger in Frieden mit den Creeks als die Nordländer mit den Algonquins. Als aber die Indianer immer tiefer in die Schuld der Pelzhändler geriethen, fingen ſie Metzeleien an, die mit ihrer Vertreibung endeten. Im Jahre 1730 wurden die Cherokees beſtimmt, durch Abgeordnete in London einen Frieden zu ſchließen, der auch den Feldzug von 1754 am Monongahela überdauerte. Auch waren die Franzoſen von vornherein im Unglück und erlitten 1736 von den Chicaſaws eine ſchmähliche Niederlage, die ſie vom mittlern Lauf des Miſſiſſippi dauernd ausgeſchloſſen hat. Die Sieger brachten die Kunde alsbald ihrem Freunde Oglethorpe in Georgien, dem es gelang, ſämmtliche Indianer des Südens in einen engliſchen Bund zu bringen.

Mit dem Abſchluß des Aachener Friedens beginnt das Ringen um das Ohiothal. Die Engländer hatten in Picqua am Miami (1751) das Glück, die Miamis und Shawanees zu gewinnen, waren aber in ihren Kriegsrüſtungen ſo ſäumig, daß die Irokeſen ſie „Weiber" ſchalten und Duquesne ſchon 1754 die Engländer über die Berge warf. Im folgenden Jahre wurde Braddock mit der erſten Armee, die an dieſen Geſtaden auftrat, am Monongahela von einigen hundert im Gebüſch verſteckten Franzoſen und Indianern aufs Haupt geſchlagen und die Kriegskunſt um die Einſicht in den Werth des Tirailleurfeuers bereichert. Auch die Cherokees wurden durch das taktloſe Verfahren des Gouverneurs Lyttleton von Südcarolina zu Feinden gemacht, und die Verwüſtung ihrer Dörfer (1761) brachte keinen Vortheil. Am Lake George ſtanden zuletzt mehr Irokeſen auf ſeiten der Franzoſen als der Engländer. Trotz der erbärmlichen Kriegführung trug die Überzahl der engliſchen Coloniſten (1763) in der Eroberung Canadas den Sieg davon, der von den Offizieren ſo ſchlecht verfolgt wurde, daß noch in demſelben Jahre Pontiac, Häuptling der Ottawas, einen allgemeinen Bund, dem von den Irokeſen wenigſtens die Senecas beitraten, zu Stande brachte, alle kleinen Poſten im Ohiothal in wenigen Wochen überrumpelte, Detroit ſechs Wochen lang förmlich belagerte und endlich durch die zurückgebliebenen franzöſiſchen Offiziere zur Einſtellung der Feindſeligkeiten überredet werden mußte.

Um nun den Übermuth der Coloniſten im Schach zu halten, beſchloß die engliſche Regierung die Beſiedelung des Weſtens durch Weiße ganz zu verhindern und ſchloß zu dem Ende mit den Cherokees und mit den Irokeſen (1768) feierliche Verträge. Georg III. hat perſönlich den Ruhm, die Beiziehung der Indianer als Hülfstruppen gegen die Rebellen 1774 in Vorſchlag gebracht zu haben. Zu früh brachen die Shawanees los und wurden am Kanhama von der virginiſchen Miliz ſo nachdrücklich gezüchtigt, daß der Unabhängigkeitskampf ſelbſt ohne großen Eingriff der Indianer verlief und erſt 1784 ein Grenzkrieg ausbrach, der bis 1796 den Weſten unſicher machte, der jungen Republik den Verluſt zweier Armeen, unter Harmar und Saint-Clair brachte, nach dem Siege des General Wagner (1795) bei Fort Greenville aber zu Ende kam.

Die Beſiedelung des Miſſiſſippi und des St.-Lawrencethals wurde erſt 1812 wieder unterbrochen. Von den canadiſchen Tories aufgewiegelt, entwickelten die Shawaneebrüder Tecumſeh und „der Prophet" Energie und Geſchick, drängten die Amerikaner überall zurück und ſchlugen ſie, als ſie 1813 in zwei Colonnen in Canada einfielen, am Raiſinfluß und bei Toronto. Aber die Engländer unterſtützten ſie ſchlecht. Schon 1811 hatte Tecumſeh das Treffen bei Tippecanoe am Wabaſch an Harriſon verloren, und im October 1813 wurde er von demſelben am Thames aufs Haupt geſchlagen und blieb auf dem Schlachtfelde. Damit verſchwinden die nördlichen Indianer aus der Geſchichte; denn der Kampf mit Black Haw (1836) um Illinois und Wisconſin, in dem ſich Abraham Lincoln ſeine Sporen verdiente, hat nur vorübergehende Bedeutung. Am 17. Aug. 1862 erhoben ſich unter den Einflüſterungen der Rebellencommiſſare die Sioux, die Nadoweſſier der Schiller'ſchen Todtenklage, mordeten 500 Menſchen, verwüſteten die weſtliche Hälfte von Minneſota, beſtanden Gefechte bei Birch Coolie und Wood Lake und unterlagen mit 2000 Gefangenen, von denen 38 gehängt wurden.

Im Süden entſtanden Verwickelungen durch die Negerflüchtlinge mit den Seminolen. Der Grenzkrieg wurde zum chroniſchen Übel. Im Jahre 1790 erkaufte die Föderalregierung durch

Jahresgehalte die Gestattung der Verfolgung von Flüchtlingen im Lande der Indianer. Im Jahre 1816 sprengte Jackson ein am Appalachicole auf spanischem Gebiet gelegenes Seminolenfort, im tiefsten Frieden mit Spanien, mit 270 Männern, Weibern und Kindern in die Luft und lieferte die überlebenden Gefangenen georgischen Pflanzern aus. Im Jahre 1826 forderten die Georgier, die wie alle Sklavenhalter stets die Hülfe der Bundesregierung nöthig hatten, von der letztern Entfernung der Indianer auf Grund einer eingegangenen Verpflichtung, die Titel dieser Stämme am Grund und Boden zu tilgen. Den Häuptlingen wurden Tauschverträge gegen Ländereien westlich vom Staat Arkansas abgelockt; sie hatten aber nicht die Macht ihr Volk zur Einhaltung des Vertrags zu bewegen. Die georgische Regierung nahm nun ihr Land ohne weitere Umstände und verkaufte es an Weiße. Endlich, um 1838, waren sie alle vertrieben. Auch sie ließen sich 1862 ins Rebellenlager locken und haben dadurch ihre Jahresgehalte verwirkt, obgleich sie sehr bald einlenkten und die Feindseligkeiten einstellten.

Die Seminolen hatten sich in den Sümpfen Floridas festgesetzt und zogen noch immer Flüchtlinge an. Um 1839 brach der Vernichtungskampf los, der aber dem Lande unsagliche Opfer kostete und erst in den funfziger Jahren durch die Auswanderung der letzten Reste unter Billy Bowlegs zu Ende kam.

Die Conquistadores, welche von Havaña aus Mexico und Peru bezwungen hatten, richteten den Blick auch nach Norden. Ponce de Leon, Reisegefährte des Columbus, fuhr 1512 von Portorico aus, um den Born der ewigen Jugend zu suchen, und erreichte am Ostertag (Pascua) Florida, die vermeintliche Insel. Fernando de Soto, der unter Pizarro reich geworden, führte 1539 eine größere Armada dahin, als die gewesen waren, welche die südlichen Kaiserreiche erobert hatten, streifte, ohne Gold zu finden, bis an die Alleghanies, entdeckte, schon ziemlich aufgerieben, 1541 den Mississippi, setzte hinüber, drang bis in die Nähe des Missouri vor und fand sein Grab 1542 am Ausfluß des Red River. Erst als die Hugenotten in Carolina landeten, wurde, um sie zu bekriegen, 1565 St.-Augustine am St.-Johnsfluß und 1689 gegen die Franzosen San-Francisco an der Matagordabai begründet, letzteres 1693 wieder aufgegeben. Der Friede von Utrecht änderte zwar die Grenzen nicht, brachte aber doch die ganze Machtlosigkeit der spanischen Macht auch in Amerika zum Vorschein. Im gleichzeitigen Assientovertrag mußte diese zugeben, daß die britische Majestät gegen Edelmetall und Colonialwaaren und Entrichtung einer Kopfsteuer von 30 Doll. in 30 Jahren mindestens 144000 Neger ohne Concurrenz in die spanischen Besitzungen einführen durfte. In der Ausübung folgten dem Assientoschiff regelmäßig kleinere Fahrzeuge, welche ihm im Hafen, nachdem es theilweise abgeladen war, bei Nacht neue Waaren zuführten. Auch unter dem Vorwande des Schiffbruchs drangen beständig englische Schmuggler in die südamerikanischen Häfen. Der eigene Colonialhandel des Landes nach Amerika bestand bald nur mehr dem Namen nach. So wurde das Colonialsystem der spanischen Krone selbst verleidet, weil es nur dem verhaßten Nebenbuhler zu statten kam. Diesem System zum Trotz kamen Nord- und Südamerika frühzeitig in Handelsverkehr und die Neuengländer zum Gebrauch der spanischen Münze und zur Mitbetheiligung am Welthandel. Das Assiento wurde von der englischen Krone an die South Sea Company abgetreten, welche 1719 einen wilden Speculationsschwindel durchmachte, aus dem den enttäuschten Actionären endlich dieses Privilegium als einzig nutzbares Vermögen übrigblieb und nun durchaus die bestandenen Verluste ersetzen sollte. Jamaica wurde zum Mittelpunkt eines riesigen Schmuggels und Sklavenhandels. Ein Bukanier, Jenkins, dem die Ohren abgeschnitten worden, wurde (1739) vor das Parlament geführt und das Volk zum Kriege aufgestachelt.

Schon 1732 hatte Oglethorpe sich in Georgien festgesetzt und 1736 nach geschickten und glücklichen Kriegsthaten mit dem Gouverneur von Florida den St.-Marysfluß als Grenze vereinbart, wobei es auch geblieben ist. Die englischen Conquistadores aber, Anson, Vernon, Wentworth, machten Fiasco. Die nicht unbedeutenden neuenglischen Contingente erlagen vor Havaña zu neun Zehntheilen dem Fieber.

Im Siebenjährigen Kriege trat Spanien erst nach vergeblichen Vermittelungsversuchen 1761 dem Familiencompact bei. Als am 11. Aug. 1762 Havaña den Engländern in die Hände gefallen war, tauschte es Georg III. bereitwillig aus gegen das östliche Louisiana mit Ausnahme von Neuorleans und Florida, wofür Spanien von Frankreich mit dem westlichen Louisiana und Neuorleans entschädigt wurde. In letzterer Stadt widersetzte sich dem Einzug der spanischen Beamten 1768 die Bevölkerung, regierte ein Jahr lang selbständig unter französischer Flagge und mußte von O'Reilly (1769) mit blutiger Strenge bezwungen werden. Dieses große

Mississippireich durfte blos mit Spanien, und mit Spanien nur auf 34 Schiffen Handel treiben Neuorleans sollte gering bleiben, um nicht die Habgier der Engländer, denen vertragsweise die Befahrung des Mississippi zukam, und den Neid der Mexicaner zu erregen.

Auch im Revolutionskriege wollte Spanien vermitteln, bevor es (1779) gegen England eintrat. Militärisch leistete es nichts, stellte sich aber in den Friedensverhandlungen so hartnäckig, daß Frankreich ihm große Concessionen machte. Die katholische Majestät erkannte nicht allein die Unabhängigkeit der Aufständischen nicht an, sondern machte ihnen auch die Befahrung des Mississippi streitig, zur Entrüstung der Hinterwäldler am Ohio und Tennessee, die ihrem Parteiführer Jefferson die Aufrechthaltung des Friedens schwer machten, bis Napoleon durch Überlassung Toscanas an den Infanten von Parma die Cession Louisianas an Frankreich (1. Oct. 1800) erwirkte. Die Übergabe dieses Gebiets an Nordamerika (1803) brachte aber die Grenzfrage mit Mexico wieder zur Sprache, welche erst 1819 dahin geschlichtet wurde, daß die Vereinigten Staaten gegen Abtretung von Florida auf alles Land jenseit des Sabineflusses verzichteten.

Seit 1817 beantragte im Congreß alljährlich Henry Clay aus Kentucky eine Gesandtschaft an die südamerikanischen Republiken. Im Jahre 1818 theilte die Bundesregierung dem englischen Gesandten ihre Ansicht mit, daß eine Einmischung europäischer Mächte auf dem amerikanischen Festlande, die nicht unbedingt zur Anerkennung der Unabhängigkeit riethe, keinen Erfolg haben werde. Im Jahre 1821 beschloß der Congreß von Verona den Umsturz der spanischen Constitution und bewerkstelligte ihn mit französischen Bajonneten. Man sprach von einer Ausdehnung dieses Verfahrens auf die spanischen Colonien, der die dermalige Stellung des englischen Cabinets kein unübersteigliches Hinderniß in den Weg zu legen schien. Nach dem Selbstmord Castlereagh's aber fragte Canning (23. Aug. 1823) bei dem Gesandten der Vereinigten Staaten an, ob seine Regierung bereit sein würde, Hand in Hand mit England eine Erklärung abzugeben, welche durch die bloße Thatsache der Übereinstimmung beider Mächte solcherlei Absichten der Heiligen Allianz im Entstehen ersticken könne. Ohne auf den Vorschlag des Zusammengehens einzugehen, erklärte der Präsident Monroe in seiner nächsten Botschaft (December 1823): „An den Kriegen der europäischen Mächte unter sich uns zu betheiligen, ist mit unserer Politik unvereinbar.... Mit den Bewegungen auf unserer Erdhälfte stehen wir nothwendig in unmittelbarem Zusammenhang.... Die Offenheit gebietet uns daher und wir sind es den zwischen den Vereinigten Staaten und jenen Mächten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen schuldig, zu erklären, daß wir jeden Versuch von ihrer Seite, ihr System auf irgend einen Theil dieser Erdhälfte auszudehnen, als eine Gefahr für unsern Frieden und unsere Sicherheit ansehen würden." Diese Monroe-Doctrin war Mitveranlassung des Vorschlags mehrerer amerikanischen Republiken zu einem gemeinschaftlichen Congreß in Panama, dessen Beschickung der Präsident John Quincy Adams eifrig befürwortete. Allein die Gesandten der Vereinigten Staaten konnten sich nicht rechtzeitig einfinden, weil die Betheiligung im Senat auf den hartnäckigen Widerstand der Jackson-Partei gestoßen war. Man deutete den Aufruf auf eine projectirte Invasion Cubas und Portoricos, welche die Sklaverei in diesen Inseln aufgehoben und deshalb in den Golfstaaten der Union gefährdet haben würde.

Während der Napoleonischen Kriege wurde der Mexicanische Golf von neuem der Tummelplatz halbwilder Auswürflinge des Welthandels. „Nach Texas gehen" war viele Jahre lang im Norden der Kunstausdruck für das Verschwinden eines Zahlungsunfähigen. Aaron Burr führt den Reigen der Colonisationsraubzügler, dem sich zahlreiche Namen wie Magee, Kemper, Gutierrez, Beans, Lafitte, Austin und Edwards anschließen; das letzte Glied ist Sam Houston, ein Virginier, der sich frühzeitig in Tennessee niedergelassen und alsbald den Cherokees angeschlossen hatte. Nach drei Jahren unter die Weißen zurückgekehrt, wurde er Soldat im Kriege von 1812, darauf Indianeragent, Advocat, Staatsproeurator, Congreßmitglied, Gouverneur von Tennessee. Eine jetzt abgeschlossene Ehe löste er bald durch nochmalige Flucht unter die nunmehr jenseit des Mississippi ansässigen Cherokees, die ihn unverzüglich zum Häuptling erkoren. Er hatte den Boden gewonnen, um sich in der Geschichte einen Namen zu machen.

Im Kampfe der Colonisatoren und der spanischen Beamten entvölkerte sich das Land zwischen Sabine und Rio-Grande und fiel 1821 der mexicanischen Republik als menschenleeres Anhängsel der drei Staaten Durango, Coahuila und Neu-Santander anheim. Die Mexicaner konnten es nicht lassen, den nordamerikanischen Eindringlingen Ursache zur Beschwerde zu geben. Im Jahre 1830 untersagte der centralistische Dictator Bustamente jede weitere Einwanderung aus den Vereinigten Staaten; Grund genug für die Texaner, beim nächsten Pronunciamento

der föderaliſtiſchen Partei ſich (1833) von Coahuila zu trennen und in Mexico um Aufnahme als Staat Texas einzukommen. Nach ſchleppenden Verhandlungen überzog ſie Santa-Anna mit Krieg, mit geringer Truppenzahl, aber auch ſie hatten nur eine Hand voll halbbewaffneter Freiſchärler. Houſton hatte mittlerweile in den ganzen Vereinigten Staaten heimlich werben laſſen, hatte unter dem Vorwand einer Indianergeſandtſchaft in Waſhington einen Winter in der unmittelbaren Nähe ſeines Buſenfreundes, des Präſidenten Jackſon, zugebracht. Als er nun 1833 bei Nacogdochez die texaniſche Grenze überſchritt, wurde er unverzüglich in den Convent gewählt, erhielt nach drei unbedeutenden Treffen (2., 9. und 28. Oct. 1835) bei Gonzalez, Goliad und Conception den Oberbefehl und zwang (10. Dec.) den General Cos bei San-Antonio de Bexar zur Capitulation. Nun trieb ihn aber Santa-Anna mit 7500 Mann widerſtandslos vor ſich her, erſtürmte (6. März 1836) das kleine Fort des Alamo, machte die Beſatzung von 140 Mann unbarmherzig nieder, nahm (20. März) bei Goliad Oberſt Fannin mit 500 Mann gefangen, metzelte verrätheriſch das ganze Commando und jagte Houſton (der weder durch Geſchütz noch Gepäck behindert war) bis über den San-Jacinto. Als die mexicaniſche Vorhut (10. April) übergeſetzt hatte, ſchwoll der Fluß plötzlich an, die 800 Texaner wandten ſich, erſchlugen mit ihren Gewehrkolben, Bajonnete hatten ſie nicht, 600 und nahmen 730 Gefangene, darunter den Präſidenten ſelbſt, dem das Leben gegen ſofortige Anerkennung der Unabhängigkeit geſchenkt wurde. Auch mußte er der übrigen Armee befehlen, ſofort Texas zu räumen, was geſchah, um ſo mehr, da auch die Transportſchiffe abgefangen waren.

Nachdem im März 1837 die Unabhängigkeit der neuen Republik von den Vereinigten Staaten anerkannt worden, trug dieſelbe ſofort auf Annahme in den Bund an, was aber durch den damals whigiſtiſchen Congreß entſchieden abgelehnt wurde. Die Sache wurde immer mehr zur Parteifrage, und endlich trug 1844 Polk als entſchiedener Befürworter der Annexion über Clay, den zweideutigen Gegner derſelben, den Sieg davon. Am 25. Febr 1845 beſchloſſen beide Häuſer des Congreſſes die Maßregel, und ſofort mußte General Taylor bis an den Rio-Grande, den Mexico niemals als Grenze von Texas, ſondern als die der drei Staaten Neumexico, Coahuila und Neuſantander betrachtet hatte, vorrücken. Als er die Treffen von Palo-Alto (8. Mai 1846) und Reſaca de la Palma (9. Mai) gewann, erklärte der Congreß (13. Mai), daß der Krieg infolge der Handlungsweiſe Mexicos beſtehe. Taylor zwang nach einem mörderiſchen Gefecht Ampudia in Monterey (24. Sept.) zu capituliren, rückte noch im Winter mit 5000 Mann dem mit 21000 Mann heranziehenden Santa-Anna entgegen, ſtellte ſich unfern Saltillo am Engpaß Buenaviſta auf und hatte das Glück, den Feind, der ihm bereits die Communication abgeſchnitten hatte, in die Flucht zu ſchlagen.

Aus Parteirückſichten hatte Polk's Regierung ihm als Whig die Blüte ſeiner Truppen entzogen und dem General Scott zu einem Zug nach Veracruz und der Hauptſtadt gegeben. Mit 12000 Mann eroberte dieſer (29. März 1847) die Hafenſtadt, warf am 17. April bei Cerro-Gordo den Feind, nahm ohne Widerſtand Jalapa und Puebla, ſiegte bei Contreras, Churubusco, Molino del Rey und La Caſamala und nahm die Stadt Mexico nach hartem Widerſtande am 13. Sept. Mittlerweile hatte Fremont auf eigene Hand Californien erobert, und Kearney Neumexico beſetzt. Im Friedensſchluß von Guadaloupe-Hidalgo (2. Febr. 1848) wurde der Rio-Grande als Grenze anerkannt und gegen 15 Mill. Doll. Entſchädigung auch Neumexico und Californien abgetreten.

Noch einmal entſtanden Grenzſtreitigkeiten, als ſich fand, daß die beſte Straße vom Rio-Grande an den Californiſchen Golf noch immer auf mexicaniſchem Boden ſei. Der Gadsden-Vertrag erwarb alſo (1853) auch Arizona für die Vereinigten Staaten.

Immer bienbender ſtach die Perle der Antillen den Rittern der Annexion in die Augen. Nachdem 1848 ein rundes Anerbieten Polk's, die Inſel um den Preis von 100 Mill. Doll. zu kaufen, kurz abgewieſen worden, entſtanden Privatverſchwörungen in allen Hafenſtädten. Im Auguſt 1851, unmittelbar nach dem Ableben des Präſidenten Taylor, ſtach der Cubaner Lopez mit 500 Flibuſtiern in See, landete bei Cardenas, fiel, da ihn die Bevölkerung gänzlich im Stich ließ, den Soldaten hülflos in die Arme und endete durch die Garotte. Im Jahre 1854 traten auf Befehl Marcy's, des Premierminiſters in Pierce's Cabinet, Buchanan, Maſon und Soulé, die Geſandten in England, Frankreich und Spanien, in Oſtende zuſammen und entwarfen (9. Oct.) eine Depeſche des Inhalts, daß die Union Cuba nicht entbehren könne und es deshalb entweder kaufen oder den Spaniern entreißen müſſe. Obgleich Buchanan 1856 Präſident wurde, ſo machten ihm die Wirren um Kanſas die Ausführung ſeines auswärtigen Programms unmöglich.

Am 13. Oct. 1855 hatte William Walker mit einigen californischen Strolchen, als Bundesgenosse einer revolutionirenden Partei im Staat Nicaragua, das Glück, die Hauptstadt Granada zu nehmen. Sofort proclamirte er sich als Präsident, decretirte die Restauration der Sklaverei, vergriff sich an dem Eigenthum der amerikanischen Transitcompagnie, schnitt sich dadurch jede Zufuhr ab, erlag (1. Mai 1857) den vereinigten Kräften der Centralamerikaner, begab sich, von einem amerikanischen Kriegsschiff nach Panama geführt, nach Neuorleans, landete (25. Nov.) zum zweiten mal in Nicaragua, wurde vom Commodore Paulding, um ihm das Leben zu retten, gefangen abgeführt, was Buchanan öffentlich als Eingriff in die Souveränetät Nicaraguas rügte, gelangte zum dritten mal nach Centralamerika, wurde aber (27. Juni 1858) vom Präsidenten von Honduras vor ein Kriegsgericht gestellt und erschossen.

Es steht dahin, ob die biskayischen Fischer nicht jahrelang vor der Ausfahrt des Columbus die Kunde von den großen Bänken nebst umliegenden Inseln und Küsten als Zunftgeheimniß hüteten. Im Jahre 1506 beruhte schon manches ansehnliche Bürgervermögen auf dem Ertrag dieses Gewerbes. Jedenfalls ist hier, und ganz getrennt von der spanisch-westindischen Bewegung die Wurzel der Besiedelung des nördlichen Continents zu suchen. Im Anschluß an diese Privatunternehmungen sandte 1523 Franz I. den Florentiner Verazzani auf Entdeckung aus und veranlaßte damit nach dessen Rückkehr ein Jahr vor der Schlacht von Pavia die erste geschriebene Nachricht über diese Küsten von Südcarolina bis Nova-Scotia, in der bereits Indianer, die den Gebrauch des Eisens kannten, erwähnt werden. In den Jahren 1534 und 1535 fuhr von St.-Malo Jean Jacques Cartier zweimal aus, erreichte am Tage des heiligen Laurentius den großen Meerbusen und schaute auf der Insel Hochelaga vom „Montreal" aus in die weite Ferne. Im Jahre 1603 wurde durch Heinrich IV. Akadien vom 40.—46. Breitengrade mit dem Monopol des Pelzhandels und Religionsfreiheit an den Calvinisten de Monts verliehen und demnach Port-Royal am Meerbusen von Fundy angelegt. Die Religionsfreiheit wurde bald bestritten und ging seit 1624 im französischen Amerika verloren. Eine 1562 von Coligny versuchte Hugenottencolonie in Florida war durch den Überfall der Spanier unter Meiendez und die Ermordung von 900 Menschen im Keim erstickt worden und hat nur den Namen Carolina, eines Fort am St.-Helenasund, der auf das Land überging, und den Gebrauch, von den Floridas in der Mehrzahl zu sprechen, hinterlassen. Unter englischer Oberhoheit haben sich die Hugenotten in der Folge (1686) dennoch hier angesiedelt.

Im Jahre 1603 hatten Kaufleute von Rouen Canada durch den Marineoffizier Samuel Champlain bereisen lassen, erwirkten auf seinen Bericht hin die Einschränkung des de-Monts'schen Monopols, gründeten 1608 Quebec und erwarben 1615 ein Patent als Colonie, die aber in den Händen von Privaten zu keiner Blüte gelangte. Erst nachdem sie 1663 der König selbst durch Colbert übernommen hatte, erfolgte ein Aufschwung. Montreal (1642), Richelieu am Ausfluß des Sorel (1642), Frontenac am Ontario (1672) und Niagara (1687) gaben Anhaltspunkte. Die Kraft der Colonie lag aber in den Missionen der seit 1611 aufgetretenen Jesuiten. Im Jahre 1667 hatte Claude Allouez den Lake Superior befahren. Von Mackinam aus entdeckten 1673 Marquette und Jolliet den obern Mississippi und befuhren ihn vom Wisconsin bis an den Arkansas. Ihnen folgte 1682 de la Salle und gab der Provinz den Namen Louisiana. Sein Colonisationsversuch endete in seiner Ermordung durch seine eigenen Leute in den Prairien von Texas. Im Jahre 1698 nahm Lemoine d'Iberville den Plan wieder auf, stieß zu Pensacola (1699) auf den neuen Anbau der Spanier, was Veranlassung gab, die Grenze mitten zwischen diesem Hafen und der Bai von Mobile zu ziehen, und erbaute in Mobile (1711) und Natchez (1700) kränkelnde Dörfer, deren Bewohner Gold, Perlen und Bisonhäute suchten. Noch zählte das ganze Gebiet höchstens 700 weiße Bewohner, als seine verborgenen Kräfte von John Law (1717) seiner berüchtigten Speculation zu Grunde gelegt und dasselbe von Sträflingen, Schuldnern und einigen Canadiern Neuorleans besiedelt wurde. Die Mississippi-Compagnie kaufte Staatsschuldscheine gegen ihre Actien auf, bezahlte Zinsen in Zetteln der Bank von Frankreich, taufte sich zur Gesellschaft der Indien um, übernahm alle Staatsschulden, pachtete alle Staatseinkünfte und verhieß Dividenden von 40 Proc. Als es (1720) zum Staatsverbrechen erklärt wurde, gemünztes Geld zu besitzen, schwand plötzlich das Vertrauen und wurde durch Herabsetzung der Bankzettel auf den halben Werth nicht wiederhergestellt. Louisiana fiel 1732 an die Krone zurück, gerieth aber durch den schlimmen Ausgang des Chicasawkriegs (1736) bleibend ins Stocken.

Jeder große europäische Krieg wurde zwischen Canada und Neuengland mitgefochten. Die Unternehmungen der Franzosen zeichneten sich durch Kühnheit, Geschick und Glück im einzelnen

aus neben großer Unzulänglichkeit der Mittel, welche auf die Dauer jeden Erfolg vereitelten. Die Engländer glänzten durch militärische Unfähigkeit, der zum Trotz ihre Betriebsamkeit in Ackerbau und Handel und unausgesetzte Verstärkung durch Einwanderer ihre Grenzen beständig erweiterten und ihre Übermacht vermehrten. Die durch den Kriegszustand in Unthätigkeit gesetzten Fischer rüsteten in Boston 1689 zum ersten mal eine Flotte von 34 Fahrzeugen aus, nahmen unter der Führung des Kaufmanns Sir William Phipps ohne Schwierigkeit Port-Royal, dessen Schicksal Quebec mit genauer Noth entging. Seit 1710, als mit Port-Royal nochmals ein Gleiches geschah, ist es in englischen Händen geblieben. Jeder Friede setzte Grenzbestimmungen fest, die alsbald wieder bestritten wurden. Im Jahre 1722 erbaute England Oswego am Ontario, dagegen Frankreich 1731 die Festung der Kerna am obern Champlain. Im Jahre 1745 gelang den Amerikanern zu eigenem Erstaunen die Einnahme der regelrechten Festung Louisburg auf Cap Breton, eine Waffenthat, die ihr Selbstgefühl gewaltig steigerte.

Nach dem Aachener Frieden entspann sich ein ziemlich offener Wettstreit um die Besetzung des weiten Binnenlandes, der 1753 durch Duquesne's Zug von Montreal nach Pittsburg zum Kriege wurde. Am 1. Juli 1754 mußte Washington durch Capitulation das Ohiothal dem Feinde überlassen. Braddock mit seinen englischen Regulars verlor den 9. Juli 1755 vor Pittsburg nicht allein Schlacht und Leben, sondern er versetzte auch dem Glauben der Colonisten an die Unbesiegbarkeit des Mutterlandes einen schweren Schlag. Von Frankreich war Dieskau mit Verstärkungen gesandt worden. Er kam 1756 den Lake George hinan, trieb an dessen oberer Spitze bei Fort William Henry die Vorhut Sir William Johnson's auf die Hauptmacht zurück, wurde aber von seinen indianischen Hülfstruppen im Stich gelassen, geschlagen und getödtet. Durch Bau des Forts Ticonderoga am Ausfluß des George in den Champlain, den zu hindern die Engländer vernachlässigten, erreichten die Franzosen aber dennoch den Zweck ihres Feldzugs. Noch im August brachte Montcalm Oswego zur Übergabe, während der Vicekönig Graf Loudun mit 12000 Mann in Albany über Einquartierung haderte. Während er darauf noch in Halifax winterte und Webb mit 6000 Mann im Fort Eduard der Ankunft Montcalm's zitternd entgegensah, beschoß dieser 1757 mit 3000 Mann das 16 englische Meilen entfernte William Henry, das sich ebenfalls ergeben mußte. Beide große Flußbecken waren von Engländern gesäubert.

Und doch verbarg sich unter dem Triumph nur die Erschöpfung der Canadier. Um diese Erfolge zu erreichen, waren die Landleute mehrere Jahre hintereinander den Erntearbeiten entzogen worden. Das Schlachtvieh war ausgestorben, und eine Hungersnoth stand bevor. Als dagegen Pitt neue Wege einschlug, den Colonisten Erstattung der Kriegsauslagen zusicherte und ihre Offiziere den europäischen gleichstellte, verfügte er mit Leichtigkeit über die noch wenig angegriffenen Hülfsmittel der englischen Colonien; 15000 Provinzialen stellten sich unter das Commando des Lords Howe zum Angriff auf Ticonderoga. Der Befehlshaber fiel in einem Scharmützel; sein Nachfolger Abercrombie griff, ohne sein Geschütz abzuwarten, mit dem Bajonnet an und erlag trotz der zähen Tapferkeit seiner Leute den Dispositionen Montcalm's, der aber seinen Vortheil zu verfolgen außer Stande war, indeß Broadstreet Frontenac zerstören und Washington Pittsburg einnehmen konnte. Im Jahre 1759 wichen die Franzosen von allen Seiten, um nur Quebec zu halten; die Trägheit Amherst's würde Canada auch diesmal gerettet haben, da erklomm Wolfe (13. Sept.) die Höhen bei Abraham und zwang das Häuflein Montcalm's zum hoffnungslosen Kampfe, dem die beiden Helden, aber auch Quebec und die romanische Herrschaft in der Neuen Welt erlagen.

Der Familiencompact (1761) wendete zwar das Kriegsglück nicht, wirkte aber doch hemmend auf England ein. Der Pariser Friede machte die englische zur Landessprache von Florida bis zum Nordpol; Frankreich trat Cap Breton, Akadien, Canada, Florida und Louisiana östlich des Mississippi mit Ausnahme der Insel Neuorleans an England ab, das übrige Louisiana an Spanien.

Choiseul ergab sich einem eingehenden Studium der Zustände in Amerika, wohin er 1763 Pontleroy und 1768 Kalb als Kundschafter ausschickte. Seit 1770 stand eine Flotte in Bereitschaft. Beim Ausbruch der Feindseligkeiten ließ Vergennes (1776) in ganz Frankreich geeignete Waffen aussuchen und nach den Hafenstädten schaffen. Aus einer Unterhaltung in Metz mit dem Herzog von Gloucester brachte der achtzehnjährige Fähnrich Lafayette eine glühende Begeisterung für die Amerikaner heim und gewann allmählich den jungen Adel für die neue Sache. Nachdem im Juni 1776 eine persönliche Beisteuer des spanischen Monarchen von 1 Mill. Frs.

in Paris eingelaufen war, stellte sich im Juli Silas Deane als Bevollmächtigter des Congresses ein. Die unter den Offizieren einreißende Wuth, amerikanische Dienste zu nehmen, wußte der Congreß durch einfachen Bruch der von Deane eingegangenen Verpflichtungen zu dämpfen. Im December kam Franklin, die eigentliche Seele der amerikanischen Bewegung. Ein Menschenalter hindurch hatte er, erst daheim, dann in London bei der Leitung der Geschäfte mitgewirkt. Als 1775 Lord Sackville im Parlament die Amerikaner Feiglinge schimpfte, wandte er sich ab, ging nach Hause, überzeugte sich bei Lexington des Gegentheils und begab sich sofort an den Punkt, den er als den entscheidenden erkannte, die Hauptstadt Frankreichs. Hier vertrat „dieser alte Drucker" von seinem ersten Auftreten an nicht allein diplomatisch, sondern auch geistig die volle Würde seiner Stellung. Nach eingetroffener Nachricht von der Capitulation von Saratoga (15. Oct. 1777) begannen förmliche Unterhandlungen, welche zu einem Allianz- und Handelstractat (6. Febr. 1778) führten, in dem die Amerikaner dem König alle seine amerikanischen Besitzungen, dieser den erstern alle Gebiete, die sie im bestehenden Kriege von England erobern würden, garantirten. Die seit 1777 in Toulon gerüstete Flotte lief im April unter d'Estaing aus und erreichte die Delawarebai am 8. Juli, drei Tage zu spät, um den Admiral Howe abzufangen; doch hatte der General Howe sich zur Räumung Philadelphias gezwungen gesehen. Von einem Angriff auf Neuyork wurde d'Estaing von den Lootsen abgerathen, er fuhr, ohne Entscheidendes zu unternehmen, nach Westindien. Lafayette aber, der 1777 zum amerikanischen Generalmajor ernannt, die Hülflosigkeit der aufständischen Streitmacht erkannt hatte, kam 1779 ausdrücklich nach Frankreich herüber, um die Absendung eines Heeres durch seinen mächtigen Einfluß zu betreiben. Wirklich trafen am 10. Juli 1780 6000 Mann unter Graf Rochambeau auf sieben Linienschiffen, mehrern Fregatten und vielen Transportschiffen in Rhode-Island ein; der Plan eines sofortigen Angriffs auf Neuyork wurde aber durch de Ternay's Unentschlossenheit und Arnold's Verrath vereitelt. Im folgenden Jahre wurde de Ternay's Ersetzung durch Barras und die Sendung einer Flotte von Westindien unter de Grasse bewirkt, durch Demonstrationen gegen Neuyork Sir Henry Clinton bewogen, dem in Virginien befehlenden Cornwallis Truppen zu entziehen, und dann in größter Eile der Marsch über den Crotonfluß (19. Aug.), Hudson und Delaware zurückgelegt. Durch ein günstiges Zusammentreffen lieferten sich am Tage der Ankunft des Heeres am Chesapeake (5. Sept.) de Grasse's und Graves' Flotten ein Treffen, in dem zwar beide Flotten kampfunfähig wurden, die Franzosen aber Herr der Bai blieben, weil die englischen Schiffe zur Ausbesserung nach Neuyork gehen mußten. Nun wurde Cornwallis in Yorkville von den Franzosen und Amerikanern belagert, bis er am 19. Oct. capitulirte und den Ausgang des Kriegs entschied.

Im Jahre 1782 wurden vom Ministerium Shelburne-Pitt Unterhandlungen eingeleitet, wobei es Franklin verstand, die amerikanischen Angelegenheiten ganz von denen der Verbündeten zu trennen und mancher Verwickelung zu entgehen. Den Abschluß der sogenannten Provisionalartikel ohne Mitwissen Frankreichs zu vollziehen, geschah (30. Nov. 1782) gegen Franklin's Einsprache von Jay und Adams. Immerhin war der Friede von Versailles (3. Sept. 1783) der ehrenvollste, den Frankreich seit einem Jahrhundert mit England abgeschlossen hatte.

Seit 1789 beschäftigten Frankreichs Schicksale die amerikanische Politik fast mehr als die eigenen. Jefferson und besonders dessen Nachfolger betrachteten die dortige Revolution als Fortsetzung des eigenen Befreiungskampfes, für deren Ausgang die freiheitsfreundliche Partei auf beiden Ufern des Meeres verantwortlich sei. Die Gegner richteten die Feindschaft, mit der sie der radicalen Richtung, soweit sie sich auf die eigene Politik beschränkte, entgegenzutreten sich eher gescheut hätten, rücksichtslos gegen die Hinneigung zum Auslande. Das damalige Verhalten der englischen Regierung würde zu den bestehenden Veranlassungen zu einem Zusammengehen mit Frankreich noch neue hinzugefügt haben. Der Präsident Washington entschloß sich gleichwol zur Ratification eines von John Jay (November 1794) mit England geschlossenen Friedens- und Handelsvertrags, der, statt sich mit Beilegung der obwaltenden Streitpunkte zu befassen, so günstige Bedingungen für Großbritannien enthielt, daß die Republikaner ihn in den Straßen Neuyorks verbrannten. Bereits im April 1793 war Bürger Genet als Vertreter der französischen Republik angelangt und hatte, als der Präsident ihm ein Schutz- und Trutzbündniß verweigerte, öffentlich „von der Undankbarkeit des Präsidenten an das amerikanische Volk appellirt". Das machte sogar die Republikaner stutzig. Auf Verlangen der Bundesregierung wurde er abgerufen, blieb aber als Privatmann im Lande. Das Directorium, über die Haltung des washingtoner Cabinets nicht ganz mit Unrecht entrüstet, griff zu Plackereien der amerikanischen Rhederei. Drei amerikanische Bevollmächtigte, C. C. Pinckney, Elbridge

Genet und John Marshall, wurden mit der Andeutung empfangen, daß nur ein bedeutendes Geldgeschenk den Krieg abzuwenden vermöge. Dadurch haben sich die Franzosen die amerikanische Hinneigung auf alle Zeiten verscherzt. Pinckney's Antwort: „Millionen zur Vertheidigung, nicht einen Cent als Frone", prangte alsbald auf den Kupfermünzen. Bereits hatten einige Seegefechte mit entschiedenem Glück für die Amerikaner stattgefunden, als Bonaparte (30. Sept. 1800) Frieden schloß. Bei seinem Amtsaustritt (17. Sept. 1796) hatte Washington Abschiedsworte an das Volk erlassen, die sich in erster Linie mit diesen Händeln befaßten. „Unser erstes Augenmerk", heißt es darin, „muß darauf gerichtet sein, mit dem Auslande so wenig als möglich zusammenzuhängen; die europäischen sind von den amerikanischen Interessen durchaus getrennt. Bleiben wir unter uns einig und kräftig, so werden wir unlängst in der Lage sein, unsere jedesmalige Stellung gegen jede Widerrede zu behaupten, Frieden oder Krieg zu wählen, wie es der Vortheil mit Einhaltung des Rechts und der Billigkeit an die Hand gibt. Wozu nun diesen unsern eigenen mit fremdem Boden vertauschen? Die verstrickenden Bündnisse mit dem Auslande und der tückische Einfluß der Ausländer ist es, gegen den ich meine Mitbürger zu warnen bestrebt sein möchte." Diese Erörterung, an jedem Geburtstage des Helden (22. Febr.) in jedem Dorfe öffentlich verlesen, hat seither dem Volk als unwandelbare Richtschnur in der Beurtheilung seiner auswärtigen Verhältnisse gegolten, so wenig sie in der Ausübung befolgt wurde oder werden konnte. Denn sie beruht auf Voraussetzungen, die thatsächlich lange nicht mehr eintreten. Einestheils ist Europa nicht immer über amerikanische Zustände so indifferent gewesen als im Gipfelpunkt der französischen Umwälzung, andererseits sind die herrschenden europäischen Seemächte seit Jahren nicht mehr in Hader unter sich, sondern in einem sehr dauernden Einverständniß. Der 1803 erfolgte Ankauf von Louisiana bestärkte allerdings den Schein einer Abgeschlossenheit Amerikas von Europa insofern, als damit Frankreich, die Schiedsrichterin Europas, vom Schauplatz der amerikanischen Politik völlig abtrat.

Erst durch den Verlauf des 1865 beendigten Bürgerkriegs entstanden neue Verwickelungen. Frankreichs Vorschlag (1862) an England und Rußland auf gemeinschaftliche Vermittelung wurde von diesen Mächten abgelehnt; ein eigenhändiger Versuch des Hrn. Drouin de Lhuys (9. Jan. 1863) erfuhr (6. Febr.) dasselbe Schicksal. Nunmehr schien die französische Regierung die bisherige schwankende Haltung in Bezug auf die bewaffnete Einforderung der Jecker'schen Anleihe mit einer entschiedenen Invasionspolitik zu vertauschen. Alsbald traten Spanien und England zurück. Die Politik der amerikanischen Regierung griff den Franzosen um so kräftiger unter die Arme. Die von Scott aufgenommenen Karten wurden ihnen zur Verfügung gestellt und die Verproviantirung in Neuyork auf jede Weise erleichtert, hingegen durch Verbot der Waffenausfuhr den Mexicanern unmöglich gemacht, die von den Vereinigten Staaten verworfenen Gewehre aufzukaufen. Trotzdem und trotz aller militärischen Siege ist das neue Kaiserreich überall politisch unterlegen. Die wenigen eingeborenen Anhänger haben im Munde des Volks keinen andern Namen als den der Traidores. Der Sieg der Union über die Rebellen hat über das Dasein der neuen Macht entschieden, so fern auch der Gedanke eines bewaffneten Einschreitens der herrschenden Partei in den Vereinigten Staaten liegt. Die Kriegskosten übersteigen den Ehrgeiz der Betheiligten. Maximilian hat sich bereits die Successionsrechte als österreichischer Prinz für den Fall seines Rücktritts von der Kaiserwürde wieder zusichern lassen, auch Miramar wird von neuem wohnlich eingerichtet. Man sucht augenscheinlich nach einem Vorwand. Wenn die Bundesregierung sich herbeiließe, gegen den Abzug der französischen Truppen die Zinsen der in französischen Händen befindlichen Bons zu garantiren, so wäre vielleicht eine Lösung gefunden. Die Neubelebung der Mineinduſtrie stellt unter allen Umständen einen Zuwachs nicht allein der nördlichen Gegenden der Republik im Verhältniß zu den übrigen, sondern auch des nordamerikanischen Einflusses in denselben in Aussicht.

Sechs Jahre vor seinem deutschen Zug ergriff (1624) Gustav Adolf den Plan einer Handels- und Colonialgesellschaft, deren Pflanzungen der freien Arbeit geweiht, und die „der ganzen protestantischen Welt, wo nicht der ganzen Christenheit" zum Segen gereichen sollte. Zu Nürnberg (1632) empfahl er dieses „Kleinod seines Reichs" dem deutschen Volk. Oxenstierna ließ den Freibrief (1633) von den vier obern Kreisen des Reichs zu Frankfurt bestätigen. Im Jahre 1638 erfolgte unter Peter Minuits die Gründung Neuschwedens an der Delawarebai. Solange Torstenson und Banner in Deutschland schalteten, blieb die Colonie unangefochten, obgleich die Holländer ältere Ansprüche an den Grund und Boden nicht aufgeben wollten; doch brachte sie es nicht über 700 Seelen, denen die Neuniederländer ums Zehnfache überlegen waren. Zur Zeit der Erschöpfung des schwedischen Reichs unter Christine erbauten die Holländer mitten

in der Colonie das Fort Kasimir (1651), welches zwar durch Rising, den Gouverneur, 1654 überfallen und geschleift wurde; alsbald aber erschien Stuyvesant (1655) mit 600 Mann von Neuamsterdam und brachte die ganze Gegend unter seine Botmäßigkeit.

Als Philipp II. die Niederlande bedrängte, trieb er sie aufs Meer und gewissermaßen selbst zur Freibeuterei an seinen Galeonen. Um 1600 hatten sie mehr Schiffe als England mit zehn andern Reichen zusammen. Die Beraubung der Spanier zur See war der Ausgangspunkt ihrer Bestrebungen; bald aber hatten sie dieselben auch aus ihren Handelsverbindungen verdrängt und bemächtigten sich nachgerade der Seeherrschaft. Im Jahre 1602 erhielt die erste große Handelscompagnie, die Holländisch-Ostindische, ihren Freibrief mit dem Monopol des Handels im Stillen Meer und allen Rechten, die ihr überhaupt der Staat verleihen konnte, welcher sich aber seinerseits gegen jede Garantie verwahrte. Im Jahre 1609 befuhr Hendrick Hudson die Küste vom Cap Cod bis zum Chesapeake und verfolgte den Fluß, der seinen Namen trägt, aufwärts bis an den Einlauf des Mohawk. Der Pelzhandel Amsterdams mit dem Hudson hörte fortan nicht wieder auf. Im Jahre 1613 standen bereits vier Hütten auf der Insel Manhattan. Nach dem Sturz Barneveldt's und Grotius' (1618), welche den Krieg als Mittel zur Vergrößerung der Centralmacht und die Colonisation als Veranlassung zum Kriege fürchteten, erhielt endlich auch die Westindische Gesellschaft (1621) ihren Freibrief. Die Verwaltung der Geschäfte derselben wurde unter fünf Branchen vertheilt, die in ebenso viel Städten residirten. Die Branche zu Amsterdam wurde mit der Colonie der Neuen Niederlande betraut, die alsbald (1623) in Angriff kam, jedoch nicht den achtzigsten Theil des Gewinns einbrachte, der vom Aufbringen spanischer Prisen herrührte. Neuamsterdam und Fort Oranien (das heutige Albany) waren die ersten Angelpunkte. Um die holländischen Bauern zur Auswanderung zu bewegen, wurden einem jeden, der 50 Seelen herüberbrachte, feudale Herrenrechte über die Baronie zugesagt. Alsbald belegten die Beamten die Stellen, an denen die Indianer sich zum Handel einfanden, mit Titelansprüchen und bestritten nun auch das Handelsmonopol der Compagnie. Die Bevölkerung blieb hinter den neuenglischen Colonien dermaßen zurück, daß diese seit 1635, wo sie sich am Connecticut festsetzten, eine Grenze nach der andern streitig machten. Seitdem die Compagnie 1648 das Monopol des Handels gegen mäßige Ausfuhrzölle hingab, hob sich Neuamsterdam zusehends und wurde ihm bereits von der Mutterstadt die künftige Größe vorhergesagt. Die Glaubensfreiheit war seit 1650 ausdrücklich garantirt und auch auf die Juden in vollem Maße ausgedehnt. Der Kosmopolitismus der Batavischen Republik trug sich schon zu jener Zeit auf Neuyork über; Calvinisten, Lutheraner, Hugenotten, Abkömmlinge der Hussiten und Waldenser (1656) strömten hier zusammen. Allein die politische Freiheit des einzelnen und somit der Gemeinsinn, fehlten. Das „Entlaufen" aus den entlegenern Baronien war den Leuten bei Todesstrafe verboten, und doch verschwanden die Einwanderer, sobald sie das Land betraten, um der Freiheit der englischen Colonisten theilhaftig zu werden. Seit 1653 drängten die Bürger erfolglos um Vertretung. Es war aber auch keine Miliz aufzubringen, trotzdem daß Karl II. im tiefsten Frieden mit Holland (1664) das Land seinem Bruder, dem Herzog von York, verlieh und dessen Schiffe an der brooklyner Fähre sich vor Anker legten. Die Bewohner ergaben sich, dem Gouverneur Stuyvesant zum Trotz (8. Sept.), von Herzen gern, weil sie auf den Genuß der englischen Gerechtsame hofften. Statt dessen erfolgte nichts als Landschenkungen an Günstlinge und Erpressungen der Beamten als Preis der Berichtigung von Besitztiteln. Berkeley und Carteret, zwei royalistische Berühmtheiten aus dem englischen Bürgerkriege, erhielten (1665) „die Jerseys" zum Geschenk. Die neuen Herren wurden so verhaßt, daß (1673) ein holländisches Geschwader die Wiedereroberung ohne Schwertstreich vollführen konnte. Es war der Krieg, in dem sich die Niederlande der vereinten Macht Frankreichs, Englands und der deutschen Nachbarn siegreich erwehrten und im Frieden (1674) die Anerkennung der Rechte neutraler Schiffe erzwangen. Mit allen übrigen Eroberungen fiel auch Neuyork von neuem an die Engländer zurück.

Amerika hatte dem suchenden Columbus ein großes Hinderniß auf dem Wege nach Indien geboten. Den Spaniern wurde dieses Hinderniß alsbald theils selbst zum Object, theils umgingen sie es auf der Südseite. Der Gedanke, es auf der Nordseite zu umgehen, beschäftigte den in Bristol wohnhaften Venetianer Johann Cabot und dessen Sohn Sebastian. Unter dem Schutz Heinrich's VII. entdeckten sie 14 Monate vor Columbus das amerikanische Festland in der Gegend von Neufundland, und Sebastian fuhr 1498 längs der Küste bis Carolina hinab. Die Fischereien wurden niemals verlassen. Humphrey Gilbert und Walter Raleigh befanden sich unter dem Gefolge Coligny's, als die Nachricht von dem Abschlachten der Hugenottencolo-

niſten aus Carolina (1565) eintraf. Von 1579—88 pflanzten ſie erſt zuſammen, dann der überlebende Raleigh auf der Inſel Roanoke im heutigen Nordcarolina, obgleich der Name Virginien mit Bezug auf dieſe Anſiedelung gegeben wurde, hintereinander drei Colonien, aus denen der Taback zuerſt nach Europa gelangte, die aber ſämmtlich eingingen, die letzte, weil 1588 der Kampf mit der ſpaniſchen Armada ganz England in Anſpruch nahm und deshalb die Zufuhr unterblieb.

Auf jeder Überfahrt nach dieſen Gründungen hatten ſich die Schiffer der Jagd auf ſpaniſche Fahrzeuge befliſſen. Die friedfertige Politik Jakob's I. brachte die kühnen Geiſter, welche unter ſeiner Vorgängerin dieſe Piraterie betrieben oder im Kriege gegen die Türken gekämpft hatten, auch wol um die Saſſafraswurzel zu ſuchen, nach Neuengland gefahren waren, auf Plane zur Errichtung commerziell-feudaler Herrſchaften im Weſten. Männer wie Gosnold, Graf Southampton, Lord Arundel, Weymouth, Sir Fernando Gorges, John Smith, Popham, Hackluyt, Lord Newport, Cecil, Lord Delaware, Sir Thomas Gates, Sir George Somers, Sir Thomas Dale, Sir Edwin Sandys und Sir Thomas Wyatt brachten 1606 den König zur Annahme eines durchdachten Coloniſirungsſyſtems. Zwölf Breitengrade (34—45) wurden unter zwei Compagnien in der Art vertheilt, daß eine jede den nördlichſten oder den ſüdlichſten Streifen von vier Graden ausſchließlich beſitzen, den dazwiſchenliegenden Belt aber ebenfalls bebauen durfte, in dieſem Fall aber jede Compagnie aus einem Umkreis von 50 engliſchen Meilen um ihre Anpflanzung die Nebenbuhlerin ausſchließen ſollte. So alt iſt der Unterſchied zwiſchen nördlichen, ſüdlichen und Mittelſtaaten. Die eine dieſer Compagnien organiſirte ſich in Plymouth, die andere, welche den ſüdlichen Streifen zur Beſiedelung überkam, in London. Die letztere erhielt Inſtructionen, baldmöglichſt einen aus Nordweſten herfließenden Strom hinanzufahren, um dann an das Stille Meer zu gelangen. Am 26. April 1607 fuhr das Geſchwader in die Cheſapeakebai ein und gründete Jamestown. Es ging alles hinderlich, weil der von John Smith verfochtene Grundſatz, daß nur die Arbeit Colonien erhalten könne, nicht zur Geltung zu bringen war. Nach 12 Jahren hatte die Colonie 80000 Pfd. St. gekoſtet und zählte höchſtens 600 Seelen. Ein Aufſchwung folgte endlich der Aufhebung der Gütergemeinſchaft 1611 und der Aufnahme des Tabacksbaues (1615); das Gewächs ſollte in kurzer Zeit nicht allein zum Reichthum, ſondern zum Tauſchmittel werden, namentlich als das Parlament 1624 der Colonie das Monopol des engliſchen Markts verlieh, wogegen die Acciſe auf den Artikel in England bedeutende Einkünfte brachte. Auch wurde von dieſer Zeit an jedem Pflanzer geſtattet, auf ſeinen Mais nach Gutdünken ſelbſt einen Preis zu ſetzen. Seit 1619 erhielt jeder, der für ſich ſelbſt oder andere die Überfahrt beſtritt, 50 Morgen Landes zu eigen und für den Anbau dieſer 50 Morgen immer wieder ein gleiches Flächenmaß. Um dieſe Zeit führte die zunehmende Auswanderung zur Seelenverkäuferei, die ſpäter an den Gefangenen im engliſchen Bürgerkriege, an Iren und namentlich an Sträflingen, hier durch die Gefängnißwärter im Einvernehmen mit den Richtern, ausgeübt wurde. Die Eintheilung der Geſellſchaft in Ariſtokraten und Proletarier wurde zur Inſtitution. Da es keine Städte gab und der Reichthum ausſchließlich in Grund und Boden beſtand, geriethen die Armen als Pächter in ein Clientelverhältniß zu den Pflanzern, von denen bereits 1660 manche 2000 Morgen innehatten. Bis zur Revolution hatte Virginien nicht nur keine Schulen und keine Preſſe, ſondern auch keine Schulden, keine Bank, kein Papiergeld und überließ ſeinen Handel ganz den Ausländern, welche von ihren Schiffen aus Kähne die Flüſſe und Buchten hinan von Plantage zu Plantage fahren ließen.

Der Freibrief der Geſellſchaft hatte den Actionären Vorrechte eingeräumt, die Coloniſten ſelbſt aber nur als Miethlinge betrachtet. Der Rath tagte in London, ein zweiter Rath aber in Virginien. Infolge einer Äußerung des Seeretärs in London, die niemand ſonderlich beachtete, wurde 1611 in der Colonie „das Kriegsrecht" eingeführt, 1619 aber mit derſelben Leichtigkeit durch eine einfache Repräſentativverfaſſung erſetzt. Rath und Gouverneur erhielten ihre Beſtallung aus dem Mutterlande; bei eintretenden Vacanzen konnte aber der Rath den Gouverneur wählen. Das Stimmrecht war allgemein. Nachdem dieſes Schema ſich einmal in Virginien feſtgeſetzt hatte, mußte es auch in jeder ſpätern Colonie befolgt werden, um die neue Gründung den Auswanderungsluſtigen nicht weniger anziehend zu machen als die alte. Den ſüdlichen Colonien eigenthümlich blieb die außerordentliche Beſchränkung der Regierungsthätigkeit, theils wegen der geringen Entwickelung der ſocialen Zuſtände, theils weil alles, was man ſonſt municipale Verwaltung nennt, Steuerrepartirung und Einziehung, auch Steuererhebung für locale Zwecke, Straßenordnung, Polizei, Miliz, Armenpflege und Gerichtsbarkeit den

vierteljährlich zusammentretenden Friedensrichtern der Bezirke (Counties) anheimfiel, welche stets die Reichsten und Angesehensten im Lande waren, und welche nach abgethanen Geschäften dem zusammengelaufenen Volk Reden hielten und sich zu Deputirten wählen ließen. Auf diese Art hat sich die Form der Volksherrschaft mit dem Wesen der Aristokratie jahrhundertelang sehr wohl vertragen.

Die sehr stark besuchten vierteljährlichen Versammlungen der Compagnie in London erschienen mit der Zeit dem König Jakob I. als Pflanzschulen der sich regenden parlamentarischen Opposition, weshalb er durch den Spruch der damals von ihm ganz abhängigen Richter 1624 den Freibrief aufheben ließ. An der innern Einrichtung der Colonie wurde dadurch nichts geändert, obgleich der Landtag bei dieser Gelegenheit zum ersten mal erklärte, daß ohne Bewilligung der Vertreter keine Steuern auferlegt werden dürften. Im Jahre 1628 rief Karl I. aus eigenem Antrieb den Landtag zusammen und nahm dessen Weigerung, ihn zum alleinigen Tabacksfactor der Colonie einzusetzen, ruhig hin, gewann auch dadurch die Herzen der Leute in dem Grade, daß sie nach seiner Hinrichtung aus politischem, nicht religiösem Eifer 1643 die englische Kirche zur alleinigen einsetzten. Fortan strömten flüchtige Cavaliers ins Land, verliehen der öffentlichen Meinung ihre eigenthümliche Färbung und halfen die Bevölkerung 1644 auf 20000 Seelen bringen. Die Restauration der Stuart (1660) wurde mit Jubel begrüßt und mit einer Reihe reactionärer Neuerungen eingeleitet. Die Assembly ließ es 18 Jahre lang zu keiner Neuwahl kommen, dem Gouverneur wurde auf alle Zeiten eine Ausfuhrsteuer als Civilliste gewährt, die Bezirkscommissare erhoben nach eigenem Ermessen Steuern, ohne darüber Rechnung abzulegen, die Kopfsteuer verdrängte zum Vortheil der Reichen jede andere, und endlich wurde allen Nichtgrundbesitzern das Stimmrecht entzogen. Als darauf Gouverneur Berkeley der Susquehannahindianer nicht Herr werden konnte, Nathanael Bacon aber 1676 die Wilden auf eigene Hand in die Flucht schlug, legte ihm Berkeley dieses als Hochverrath aus, mußte sich erst vor ihm beugen, trug aber doch nach dem (angeblich durch Vergiftung herbeigeführten) Tode Bacon's über das führerlos gewordene Volk den Sieg davon und brachte Virginien in eine üble Lage, in der es bis zur zweiten englischen Revolution verharrte.

Die mit der Compagnie, welche Virginien bepflanzte, gleichzeitig eingerichtete Plymouth-Gesellschaft brachte, trotz der Bemühungen John Smith's, der nach seiner Rückkehr aus Virginien 1614 in ihrem Auftrag die Küste von Neuengland befuhr und mit diesem Namen benannte, nichts zu Stande als einen neuen umfassenden Freibrief (1620) auf alles Land zwischen beiden Meeren und zwischen dem 40. und 45. Breitengrad. Nach einem vergeblichen Versuch, die Fischereien zu monopolisiren, beschränkte sie sich auf den Landverkauf. So veräußerte sie 1621 das heutige Neuhampshire an John Mason und einen Theil des heutigen Maine 1622 an Sir Fernando Gorges. Diese Concessionen, die nicht von der Krone ausgingen, verliehen keine Herrenrechte, sondern nur Privateigenthum. Mason erwarb demnach kein anderes Recht als das, die Fischer, die auf seiner Domäne sich Hütten bauten, um Entrichtung des Pachtzinses zu verklagen. Da aber dies nach englischem Recht wiederum an Ort und Stelle und vor Juries, die selbst aus diesen Eindringlingen bestanden, geschehen konnte, so kam es dahin, daß er den ungleichen Kampf völlig aufgab, ohne irgendeine namhafte Einnahme erzielt zu haben. In Maine war von Mason nicht einmal ein ernsthafter Versuch, seine Ansprüche in Geltung zu bringen, gemacht worden. Beide Landschaften schlossen sich während der Revolution 1641 freiwillig an Massachusetts an. Nach der Restauration gelang es den Beauftragten Karl's II. erst 1679, Neuhampshire förmlich als königliche Provinz einzurichten, was es bis zur Revolution geblieben ist, obgleich der Volksgeist und somit die Institutionen von denjenigen von Massachusetts wenig abwichen. In Maine setzten die königlichen Commissare 1665 königliche Beamten ein, sie wurden aber sofort von Massachusetts mit Gewalt vertrieben. Diese Colonie brachte auch 1677, um ihre legale Stellung zu stärken, die Ansprüche der Gorges'schen Familie gegen den Kaufpreis von 1250 Pfd. St. an sich. Als aber die 1683 gegen Massachusetts auf Verwirkung des eigenen Freibriefs eingeleitete Klage der Krone 1684 in einem Urtheil zu Ungunsten der Colonie endete, erfolgte eine Herrschaft königlicher Beamten. Im Jahre 1689 warf Massachusetts auf die Nachricht der Flucht Jakob's II. hin die Herrschaft des Gouverneurs ab, ohne die des neuen Königs ausdrücklich anzuerkennen. Im Jahre 1691 wurde ein neuer Freibrief erlassen, der Maine in Massachusetts einverleibte. Erst 1820 wurde Maine ein selbständiger Staat der Union.

Das ganze strebsame England seufzte unter den Verfolgungen, wodurch Jakob I., um sich seiner königlichen Allmacht bewußt werden zu können, die Observanzen, die viele Jahre zuvor

Elisabeth als Compromiß zwischen Rechtgläubigkeit und Ketzerei eingeführt hatte, als unveränderliche Kircheneinrichtungen zum Cultus des Landes zu erheben und zu fixiren entschlossen war. Nur die staatliche und kirchliche Hierarchie war mit dieser Politik einverstanden. Die strebsamen Leute wollten die Kirche weiter läutern und bildeten die Partei der Puritaner; die mit dem Denken schnell fertigen Eiferer warfen den Kirchenverband ganz ab und nannten sich Independenten. Eine arme Gemeinde der letztern entkam 1607 aus Lincolnshire nach Leyden, wo den armen Leuten aber das Stadtleben und die holländische Toleranz wenig zusagte. Durch Versetzung der Arbeit eines jeden Erwachsenen auf zehn Jahre erkauften sie sich von englischen Rhedern die Überfahrt in der Mayflower, landeten am 11. Dec. 1620 bei Plymouth in der Massachusettsbai, entrannen mit genauer Noth dem Hungertode und der Rauheit des Klimas und gründeten durch schriftlichen „Social Compact" eine gottselige intolerante betriebsame Demokratie, die bei zunehmender Zahl der Fischerdörfer eine Repräsentativverfassung der einfachsten Art ausbildete. Von der englischen Gesellschaft erkauften sie sich das legale Anrecht an Grund und Boden; nach der Revolution wurden sie nach eigenem Wunsch 1691 Massachusetts einverleibt.

Diese Anfänge verfehlten nicht, die Augen der Puritaner auf sich zu ziehen. Seit 1624 hatten White und Conant von Dorchester in Salem an der Massachusettsbai ein Dörfchen gegründet. In verschiedenen Provinzen, endlich auch in London, kam unter den eifrigsten Gottesfürchtigen aus allen Klassen der Gedanke auf, an diesen Gestaden „die Besten" aus der streitenden Kirche zusammenzuziehen. Die westenglische Gesellschaft verkaufte (1628) Massachusettsbai und das Hinterland bis ans Stille Meer mit Seitengrenzen, deren Bezeichnung zu manchem Proceß Anlaß gab, und für diese Gründung wurde (1629) vom König Karl I. ein neuer Charter erwirkt, der selbstredend über die Frage der Religionsfreiheit schweigen mußte, die Verwaltung der Geschäfte aber einem von den Actionären jährlich zu wählenden Gouverneur und 18 Assistenten zuwies. Sofort nach der Ankunft des ersten Geschwaders in Salem 1629 wurde nicht allein eine Regierungsform, sondern eine neue Kirche mit Satzungen, die über Calvin's Ansichten noch hinausgingen, eingerichtet. Die Reclamanten, welche die Kirche nicht verlassen wollten, führten die Schiffe gefangen nach England zurück. Um den Auswanderungseifer, der sich alsbald mächtig regte, noch zu beleben, verfiel Matthew Craddock (1629) auf den Einfall, sämmtliche Actien in die Hände wirklicher Emigranten zu spielen und sodann die Residenz der Gesellschaft und damit die vollständige Regierungsgewalt nach der Colonie selbst zu verlegen und der Überwachung des Hofes zu entziehen. Es gelang 1630 ohne Widerstand der Regierung, aber unter ängstlichen Befürchtungen der Betheiligten. Nunmehr wurde an alle „Kirchenglieder" das Stimmrecht ertheilt. Seit 1630 hielten die Bürger jährliche Zusammenkünfte, deren Hauptgeschäft seit 1632 die Wahl des Gouverneurs und der Assistenten war. Nichtkirchenglieder waren streng ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft an einer Kirchengemeinde wurde von dem Pastor (Minister) ertheilt, welcher von den Kirchkindern erwählt wurde. Diese Kirchengemeinden bildeten zugleich als „Towns" politische Gemeinwesen, die alle municipalen Angelegenheiten in öffentlicher Versammlung debattirten und verwalteten. Hierin liegt der Ausgangspunkt des neuenglischen Staatswesens. Sobald die Assistenten Steuern auflegten, setzte das Volk es durch, daß jährlich gewählte Deputirte aus den Ortschaften mitwirkten. Im Jahre 1634 wurde der Stimmkasten eingeführt. Schon zu dieser Zeit waren politische Rechte der Gegenstand des Tagesgespräches. Seit 1644 versammelten sich die Assistenten und die Deputirten, die zusammen das „allgemeine Gericht" (General Court) bildeten, als getrennte Körper.

Im Jahre 1634 trat dem Kirchenzwang Roger Williams mit dem klar erkannten und mit Namen genannten Princip der „Gewissensfreiheit" entgegen und lehrte, daß der Magistrat nur über die Leiber, nicht über die Seelen Gewalt ausüben dürfe. Zur Deportirung nach England (1636) verurtheilt, irrte er 14 Wochen lang im Winter in den Wäldern und gründete endlich Providence, welches mit Rhode-Island zusammen einen unabhängigen Staat zu bilden bestimmt war. Letztere Insel war Zufluchtsort der geistreichen Frau Anna Hutchinson, welche Roger Williams' Lehre aus der Politik in die theologische Metaphysik übertrug und (1637) gleichzeitig mit Descartes (cogito ergo sum) die Behauptung aufstellte, daß ein jeder aus dem eigenen Innern das Licht des Lebens zu schöpfen habe. Im Regierungscompact tritt das Wort Demokratie ohne Umschreibung auf. Trotz oder vielleicht wegen dieser Streitigkeiten, die ganz Neuengland in Flammen setzten, vornehmlich aber wegen der grausamen Verfolgungen der Puritaner in der Heimat stieg die Auswanderung bis auf 3000 Seelen in einem Jahre. Englische Peers erboten sich 1636, überzusetzen, wenn man ihnen erbliche Gesetzgebungsrechte zusichern wolle; schon 1631 hatten Lord Say, Graf Warwick, John Hampden und Lord Brooke den

Boden des heutigen Connecticut erstanden, welches 1635 von Auswanderern aus Massachusetts besiedelt wurde, die sich nach dem Vorbild der Muttercolonie einrichteten. Der Ausbruch des britischen Revolutionskampfes in Edinburgh machte 1637 der englischen Auswanderung nach Neuengland auf alle Zeiten ein Ende. Hingegen erfreuten sich die Colonien eines anhaltenden ruhigen Gedeihens. Seit 1643 hatten sie Baumwollspinnereien, seit 1647 Freischulen. Mit Sorgfalt und Geschick vermieden sie jede Anerkennung der Oberherrlichkeit des republikanischen Parlaments.

Durch die Entziehung des virginischen Freibriefs hatte Karl I. die Freiheit gewonnen, die Grenzen dieser Colonie zu verändern. George Calvert, Lord Baltimore, ein Mann von Ansehen und Ämtern, war 1624 aus Überzeugung zum Katholicismus übergetreten und suchte für seine Glaubensgenossen unter englischer Fahne eine ruhige Stätte. Aus Virginien als Papist vertrieben, erwarb er 1634 die Belehnung mit der Provinz Maryland nördlich des Potomac. Das Actenstück garantirte Religionsfreiheit für alle Dreieinigkeitsgläubige, allgemeines Stimmrecht und Nichtbesteuerbarkeit durch die englische Krone. Den Gouverneur hatte der Feudalherr zu ernennen, sonst war die Verfassung der virginischen nachgebildet. Trotz manchen Streitigkeiten mit Virginiern und Indianern zog Maryland namentlich Vertriebene aus den übrigen Colonien, darunter auch nicht wenige Puritaner an sich und gedieh zusehends, bis nach dem Sturz des Königthums Cromwell, obgleich persönlich zur Toleranz hinneigend, geschehen lassen mußte, daß die puritanischen Eindringlinge „den Papismus" abschafften. Nach langen Kämpfen wurde zwar die Toleranz wiederhergestellt, Baltimore jedoch thatsächlich beseitigt. Kaum war dies Resultat 1660 erreicht, als die Restauration Baltimore wiedereinsetzte. Er führte jedoch bis an seinen Tod 1675 ein mildes Regiment und brachte die Landschaft in Blüte. Nun rührten sich aber die „Baconisten", und um ihnen zu begegnen, wurde das Stimmrecht auf die Besitzer von 50 Morgen Landes beschränkt. Zu gleicher Zeit erhob die Anglikanische Kirche Ansprüche auf Pfründen und erwirkte einen Cabinetsbefehl, daß keine Ämter an Katholiken vergeben werden sollten. Jakob II., obgleich katholisch, wollte alle Freibriefe, also auch den Baltimore's, gerichtlich widerrufen, wurde aber selbst flüchtig, bevor ein Urtheil erfolgen konnte. Als die Revolution 1688 bekannt wurde, zögerten die Stellvertreter des Lords Baltimore mit der Anerkennung des neuen Souveräns, bis ihnen die „Verbrüderung zum Schutz der protestantischen Religion" 1689 die Gewalt aus den Händen nahm und darauf König Wilhelm mit Übergehung des Formenkrams einer gerichtlichen Klage die Provinz 1691 an die Krone zog. Die neue Regierung setzte sofort die englische Kirche zur herrschenden ein und beschränkte die bürgerlichen Rechte der Katholiken nach englischem Vorbild. Der Erbe der Calvert trat 1699 zum Protestantismus über und wurde 1715 wieder in das Recht seiner Väter eingesetzt.

Nach der Restauration der Stuart erhielten einerseits Rhode-Island und Connecticut ohne Schwierigkeit neue Freibriefe, während der ganze Boden des loyalen Virginien (1669) gleich herrenlosem Lande an Höflinge verschleudert wurde, und der Gouverneur Berkeley, Clarendon, Monck, Shaftesbury, Carteret und drei andere 1663 in Carolina ganze Königreiche davontrugen, sofern sie ein Patent vergeben konnte. In der Wirklichkeit hielten sie sich mit Mühe bis 1689. Im Norden von Carolina, am Albemarle, bestanden schon zerstreute Niederlassungen, meistens von Vertriebenen aus Virginien. So oft sich über sie eine Autorität irgendwelcher Art geltend zu machen suchte, trat Kriegszustand ein, ohne die Bewohner sonderlich zu belästigen. Um sich jedoch in Einem Stück als Herren zu fühlen, wollten die Proprietaries die englische Kirche zur Anerkennung bringen; die Folge war, daß jahrelang eine kirchliche und eine antikirchliche Regierung, vollständig constituirt, sich gegenüberstand, von denen weder die eine noch die andere jemals Macht hatte.

Ihre eigentliche Pflanzung betrieben die acht Grundherren von Carolina (1670) von dem Hafen aus, an dem jetzt Charleston liegt. Wegen der großen Entfernung dieses Punktes vom Albemarle sind Nord- und Südcarolina von jeher getrennt gewesen. Außer Engländern zogen sich hier alsbald Holländer aus Neuyork, Hugenotten, Schotten und Iren zusammen. Ohne daß die von Locke entworfene, in Europa mit Jubel begrüßte Feudalverfassung nur jemals zur Einführung gekommen wäre, gestalteten sich die Dinge von Anfang an wie in den übrigen südlichen Colonien, nur wegen der Anlage großer Reis- und Indigopflanzungen von Anfang an mit stark aristokratischer Färbung. Bis zum entscheidenden Ausbruch hielt sich die Opposition in gesetzlichen Formen, nach dem Kriege mit den Tuscaroras aber setzten die Carolíner 1719 eigenmächtig ihre Grundherren ab, und die Krone verfuhr in der Unterstützung ihrer Vasallen

so zweideutig, daß diese 1729 ihre sämmtlichen Ansprüche gegen eine Geldentschädigung preisgaben.

Im Norden nicht weniger freigebig als im Süden, schenkte Karl II. das ganze Land zwischen dem Connecticut und dem Delaware, als es noch die Holländer innehatten, seinem Bruder, dem Herzog von York. Um diese bevorzugten Großen scharte sich jene Klasse von Abenteurern, welche, als Beauftragte der Feudalherren und der Krone, als Gouverneure, Richter, Zollbeamte und Landspeculanten in ihren Interessen den Colonisten feindlich gegenüberstehend, in ihrer Thätigkeit tief in das Leben eingreifend, die Revolution herbeiführten. Richard Nichols, offenkundig mit der Wegnahme von Neuamsterdam, insgeheim mit der Bändigung von Neuengland betraut, führte 1661 zum ersten mal die rothe englische Soldatenjacke durch die bostoner Straßen und suchte von Neuyork aus eine gewisse Oberhoheit über den ganzen Norden auszuüben. Nach dem Abgang Jakob's II. erhielt die Provinz Neuyork ebenfalls ihre Vertretung, galt aber stets als Hort der Loyalität im Norden, was übrigens nicht hinderte, daß 1767 der Oberrichter, statt wie bisher auf die Dauer der guten Amtsführung, auf die Dauer des königlichen Beliebens eingesetzt und fortan das nämliche Princip, trotz aller Widerrede, auch auf die übrigen Provinzen angewendet und die Besoldung der Justizbeamten aus dem der Krone gehörigen Pachtzins bestritten wurde.

Das Land zwischen Hudson und Delaware verkaufte der Herzog von York 1664 an Lord Berkeley und Sir George Carteret, zwei treue Cavaliere, die Karl II. mit Undank belohnt hatte. Carteret zu Ehren erhielt die neue Besitzung den Namen Neujersey. Solange die Pachtherren durch Suspension der Pachtforderung Einwanderer anzogen, ging alles gut; beim ersten Versuch, den Zins zu erheben, wurde 1672 der Gouverneur verjagt. Nach langem, fruchtlosem Hader traten die Grundherren ihre Ansprüche an den Quäker Wilhelm Penn und einige Genossen ab, die alsbald ohne jede Rücksicht auf eigenen Vortheil ein Gemeinwesen gründeten, in dem nicht die Vertreter allein, sondern Rath, Gouverneur, Richter und Beamten jährlich vom Volk gewählt wurden.

Anna Hutchinson hatte noch den Glauben an die Prädestination festgehalten. Auch diesem entwand sich George Fox, der englische Jakob Böhme, der 1649 den Satz aufstellte, daß nicht die Schrift der Ursprung der Lehre sei, sondern der Geist, der in jedem das innere Licht zünde, das zur Wahrheit leuchte. In diesem Proletarier hatte sich die Theologie zur Philosophie hindurchgearbeitet. Unter dem Proletariat fand er gewaltigen Anhang, von oben herab die bitterste Verfolgung. Fox selbst bereiste Amerika. Wilhelm Penn, sein geistreicher Schüler, Sohn eines reich gewordenen Marinekapitäns, wollte einen Quäkerstaat nach großem Maßstabe einrichten und erhielt 1681 von Karl II. die Verleihung mit dem heutigen Pennsylvanien. Die drei untern Counties am Delaware beanspruchte der Herzog von York, weshalb sie, obgleich in der Folge ebenfalls von Penn erstanden, 1702 ein eigener Staat geworden sind. Penn's Freibrief war dem des Lords Baltimore nachgebildet. Seinen Colonisten gab er sofort nicht allein Gewissensfreiheit und Stimmrecht, sondern Wahl der Richter und des Raths. Für sich behielt er nichts als die Ernennung des Gouverneurs und durch diesen ein Veto auf die Gesetze. Seine Schöpfung nannte er sein „heiliges Experiment"; der unglückliche Ausdruck spukt noch heute in der Beurtheilung amerikanischer Zustände. An diesen Gestaden ist nichts Dauerndes auf experimentalem Wege eingeführt worden, nirgends treibt die Natur stärker, der Geist weniger. Unter allen diesen Durchschnittsmenschen haben sich außer Penn selbst nur noch zwei Persönlichkeiten hervorgethan, Franklin und Jefferson. Höchstens in Bezug auf seine Privatkasse hat Penn experimentirt, und zwar für sich mit Unglück, obgleich seine Erben das Verlorene reichlich wieder einbrachten. Er wanderte in den Schuldthurm. Nach wenigen Jahren ging der unermüdliche Kleinkrieg gegen die geringfügigen Gerechtsame des Grundherrn an, um nimmer wieder aufzuhören. Der Pachtzins war nicht einzutreiben und wurde doch steuerbar erklärt. Dabei wuchs seine Colonie noch weit rascher als Neuengland. In den ersten sechs Jahren erhielt Philadelphia 600 Häuser. Nach dem Sturz der Stuart hatte Penn sieben Jahre lang außer dem Verlust seiner Provinz auch den der Freiheit zu beklagen, weil die Quäker als verkappte Freunde der Katholiken verfolgt wurden; durch das 1693 eintretende Ministerium Rockingham wurde ihm beides ebenso unvermittelt zurückgegeben. Seine Nachkommen traten in den Schos der englischen Kirche zurück, hielten sich in England auf, wußten ihre finanzielle Stellung zu heben und wurden endlich von der revolutionären Staatsregierung von Pennsylvanien mit einer reichlichen Geldentschädigung abgefunden.

Der Austreibung der Stuart jauchzten im ganzen Lande 200000 Colonisten entgegen.

Es erfolgte materielles Gedeihen. Der südcarolinische Reis galt schon 1700 für den besten der Welt, und das Holz und der Theer in Nordcarolina beschäftigten neuenglische Schiffer. An politische Eintracht war hingegen nicht zu denken. Ohne Unterlaß wechselten Steuerverweigerungen, Auflösungen, Neuwahlen. Man stritt sich über das Recht specifischer Geldverwilligungen, über die Ernennung eines Schatzmeisters durch die Assembly, über das Recht derselben, ohne Mitreden des Raths Steuerfragen zu erledigen, über ständige oder jährliche Besoldung des Gouverneurs, über das Recht, selbst sich zu vertagen und wiederzusammenzutreten, über die Zusammensetzung des Raths und der Richterbank, über die Appellation an den Gouverneur und weiter an die Krone, und über das Recht der Krone, die Satzungen der Colonialgesetzlaturen umzustoßen. In jener weit mehr als in irgendeiner spätern Zeit sind die Grundzüge des amerikanischen Staatslebens festgesetzt worden. Wo diese Kämpfe zum Besten ausschlugen, scheint uns heutzutage die Thätigkeit der Patrioten kleinlich und überreizt. Wo der Ausgang anders war, läßt sich die Zweckmäßigkeit derselben erkennen. In Nordcarolina trug der Gouverneur die Ernennung der Richter und der Sheriffs davon, und die Sheriffs beriefen die Juries. Beamte und Advocaten saugten das Volk dermaßen aus, daß die Landleute, an jedem wohlthätigen Eingreifen der Behörden verzweifelnd, sich 1766 als „Regulatoren" organisirten, um selbst unter sich Recht zu sprechen und von der Regierung Einstellung der Misbräuche zu erlangen; 1770 wurde ein Advocat Fenning, Schwiegersohn des Gouverneurs Tryon, auf der Straße ergriffen und durchgeprügelt. Der Gouverneur durchzog verheerend die unruhigen Bezirke, bis die Bewohner sich ihm entgegenstellten, lieferte (16. Mai 1771) am Fluß Alamance eine Schlacht, in der auf beiden Seiten 29 getödtet wurden, und ließ über 20 der Gefangnen aufhängen. Es war das erste Blutvergießen im Revolutionskampfe. Im Jahre 1704 erschien zu Boston die erste Zeitung; 1723 entfloh aus Boston der Druckerlehrling Benjamin Franklin, der daselbst gedruckt hatte, daß religiöse Schufte die schlimmsten Schufte seien; 1712 führte Südcarolina Papiergeld ein, und alle Colonien bis auf Virginien folgten seinem Beispiel; 1722 mußte das Parlament den Grundbesitz eines Schuldners der Execution eines Gläubigers anheimstellen, was die Legislaturen der vielverschuldeten Colonisten (nach dem Vorbild der englischen Lords und Gentry) zu thun versäumt hatten. Auch der Pietismus und die Philanthropie betheiligten sich an der Colonisation; 1733 setzte eine Parlamentsacte James Oglethorp und andere als unbesoldete Verwalter (Trustees) der Colonie Georgien ein, welche, südlich von Carolina, arme Schuldner, deren zu jener Zeit in England jährlich an 4000 in Gefangenschaft geriethen, aber auch Salzburger, Mährische Brüder und schottische Hochländer aufnahm. Zinzendorf, beide Wesleys und Whitfield waren bei der Gründung zugegen. Die neue Pflanzstadt assimilirte sich in kurzem ihren Nachbarinnen; 1754 trat der erste königliche Gouverneur sein Amt an.

Der Streit der Besitzenden gegen die Besitzlosen wurde in dieser Periode unter der Devise der Kirche gegen die Dissenters geführt, wobei die Quäker häufig vermittelnd auftraten. In Neuengland, wo die Anglikanische Kirche keine Bedeutung gewann, bildete sich gleichwol unter den Predigern eine hierarchische Aristokratie, die 1698 30 Hexen hängen ließ. In Pennsylvanien allein standen sich jederzeit alle Religionen gleich. In Georgien, Carolina, Virginien, Maryland, Neujersey und Neuyork wurden die Episkopalen zur Staatskirche erhoben, mit Duldung der übrigen Protestanten, außer in Virginien, wo aber die Kirchkinder über das Kirchgut verfügten und vielfach oppositionell auftraten; 1763 wurden diese Händel in die Anfänge der Revolution verflochten. Das Pflichtgeld wurde in Virginien, wie jede andere Zahlung, in Taback entrichtet. In Anbetracht des kleinen Ertrags der Jahrgänge 1755 und 1758 hatte die Gesetzgebung zum Besten der Schuldner den Werth des Pfundes auf zwei Pence festgesetzt, während der Werth im Markt weit höher war. Jedermann fügte sich, nur die Geistlichkeit nicht, welche durch den Bischof von London die Cassirung der Acte durch den König im Staatsrath 1759 bewirkte. Somit war das Fehlende während der verflossenen Jahre zu ersetzen. Ein Bauer, deshalb von seinem Seelsorger belangt, bestellte sich den beredten Tagedieb Patrick Henry zum Fürsprech. Derselbe machte der Jury begreiflich, daß „ein König, der ein so gutes Gesetz cassirt, ein Tyrann sei, dem man nicht gehorchen dürfe", und gewann durch diese Rodomontade den Wahrspruch und einen großen Namen.

Der Aachener Friede stellte England und Frankreich auf dem amerikanischen Festlande in der Art einander gegenüber, daß den Engländern ihre Colonien fortan als ein Ganzes vor Augen traten, deren Schutz, Verwaltung und Ausbeutung im Interesse des Mutterlandes ein einheitliches Zusammenwirken erforderte. Den Vereinigungspunkt in Westminster zu suchen war natürlich; und doch konnte er daselbst nicht gefunden werden, ohne die bisherige Freiheit

der Colonisten zu zerstören. Eine Umwandlung der Verhältnisse war unvermeidlich geworden, der Kampf und das Glück entschied zu Gunsten der Colonisten. Bereits 1698 während des Kriegs um Canada hatte sich die Assembly von Neuyork, durch die Knauserei Pennsylvaniens und Virginiens gereizt, zu der Bitte an den König hinreißen lassen, die übrigen Colonien zur Beisteuer zu nöthigen. Dieser Gedanke, von William Shirley, einem zum Gouverneur von Massachusetts erhobenen englischen Advocaten, in ein System gefaßt und den Lords of Trade, welche seit 1696 alle Colonialangelegenheiten beriethen, vorgetragen, wurde nunmehr von Lord Halifax und Charles Townsend begierig aufgefaßt und sämmtlichen Gouverneuren als Richtschnur an die Hand gegeben. Auch in Amerika fand sich Unterstützung bei den vornehmen Kreisen und ehrgeizigen Männern, unter denen begeisterte Hingabe an König und Kirche und Kopfschütteln über die Rabulistik der Landtage zum guten Ton gehörte. Dem Einfall Duquesne's (1753) zu begegnen kamen zum ersten mal größere Truppenkörper übers Meer. Die Offiziere schlossen sich dem Chor der Briefsteller an, welche unaufhörlich die Unerlaßlichkeit des Einschreitens der Regierung erörterten; 1756 erschien Graf Loudun als Oberbefehlshaber und Gouverneur von Virginien. Er ließ sich Vicekönig tituliren, und die Würde erhielt sich bis zur Revolution. Er hatte den Auftrag, für den König mehrere Regimenter Ausländer in Amerika zu werben, indeß ein von Franklin durchgeführtes pennsylvanisches Milizgesetz, wodurch die Befreiung der Colonie von den Franzosen und Indianern gelungen war, cassirt wurde. Loudun, der gegen den Feind nichts ausführte, zwang den Bürgern der Städte die bis dahin unerhörte Einquartierung der Soldaten auf, legte 1757 ein Verbot auf die Ausfahrt aller Schiffe und griff 400 Matrosen in den Häfen auf.

Da sich die Aufforderungen der Gouverneure und die directen Ermahnungen des Königs an die Assemblys, eine stehende Civilliste zu schaffen, als fruchtlos erwiesen, so griff endlich der doctrinäre Jurist, George Grenville, seit 1763 Premierminister, zu dem letzten Mittel englischer Staatsmänner seit 1688, der Allmacht des Parlaments. Schon die 1651 von Saint-John verfaßte Parlamentsacte hatte den Handel Englands mit englischen Colonien für englische Schiffe ausschließlich in Anspruch genommen. Bei der Restauration entschädigte sich die Gentry im Parlament für den Verlust der aufgehobenen Feudallasten durch Belastung der englischen Industrie und die Industrie durch Belastung der Colonisten. Der Import der letztern bestand der Natur der Sache gemäß hauptsächlich in englischen Fabrikaten. Der Export der nördlichen Colonien in Rohstoffen nach England reichte zur Deckung der Einfuhr von fern nicht aus. Sie führten ihre Producte südlich, zumeist in die westindischen Inseln; die Colonialwaaren der letztern und Carolinas nach England glichen den Unterschied aus. Diese Verhältnisse zu fixiren und auszubeuten, war die englische Gesetzgebung seit den Zeiten der Republik bestrebt gewesen. Dem Verbot (1660) jeder Einfuhr in englische Colonien außer durch Engländer auf englischen Schiffen und der Ausfuhr aller in England begehrten Colonialwaaren anderswohin als nach England folgte 1663 das Verbot der Einfuhr aller Fabrikate anders als aus England und später (1672) die schweren Besteuerungen des Handels der Colonien untereinander; endlich gar (1732, 1750) das Verbot jeder eigenen Fabrikation. Dieses Colonialsystem unterlag schon dem Buchstaben nach einigen Ausnahmen zu Gunsten gewisser Producte, namentlich der südlichen Colonien, welche in England geringe Abnahme fanden. Es war aber auch niemals streng durchgeführt worden. Die Zollbeamten mußten sich ihre Stellen in London theuer erkaufen und hielten sich durch Geschenke der Importeurs schadlos. Es wurde 1752 bemerkt, daß die Ausfuhr an Thee in England abnahm, während der Consum in Amerika sich ausdehnte. Man behauptete, daß der Handel Neuyorks mit England weniger verschlage als der Schmuggel mit den Hanseſtädten und Holland. Aus diesen Zuständen entwickelte sich der Proceß um die Writs of Assistance in Boston. Die Büttel des Prisengerichts erfuchten (1764) das Obergericht von Massachusetts um einen allgemeinen Befehl an alle guten Unterthanen, ihnen bei Ausführung ihrer Pflicht, Hintertreibung des Schmuggels, beizustehen. James Otis, der erste Anwalt der Colonie, trat dagegen auf und äußerte in einer Rede, die von John Adams, einem Zuhörer, als der Anfang der Revolution bezeichnet wird und, obgleich das Urtheil ungünstig ausfiel, ungeheuere Wirkung that, die Worte: „Eine verfassungswidrige Parlamentsacte ist nichtig."

Um nun hier im ministeriellen Sinne reformirend einzugreifen, wurde zuvörderst 1763 eine stehende Macht von 20 Regimentern für Amerika ausgesetzt und die ganze Marine zur bewaffneten Unterstützung der Zollbeamten, wobei an Prisengeldern Reichthümer zu erschwingen waren, angewiesen. Sodann beschloß das Ministerium die Beantragung einer Parlamentsacte zur Erhebung einer Stempelauflage in den Colonien. Die Beantragung selbst wurde auf ein

Jahr verschoben, um jeden Schein der Übereilung zu vermeiden. Denn man war sich der Tragweite des Vorschlags wohl bewußt. Wenn das Parlament die Befugniß zu diesem Schritt absagte, so erklärte es sich für nicht allmächtig; wenn es sie beanspruchte, so erklärte es, daß eine Steuer ohne Vertretung der Besteuerten auferlegt werden könne. Nicht wenige Parlamentsmitglieder äußerten sich ungünstig über die Maßregel. Dazu kam die Opposition gerade der loyalsten Amerikaner. Der Kaufmannsstand mußte die strenge Douaneverwaltung übel empfinden; die Landwucherer befürchteten eine parlamentarische Grundsteuer; die Zollbeamten vermißten ihre Bestechungsgelder, und die Ämterjäger befürchteten ihre Verdrängung durch die Militärmacht, für die allein die zu erhebenden Einkünfte bestimmt schienen. Der junge Advocatenstand, der bisher eine anscheinend hoffnungslose Agitation geführt hatte, sah sich plötzlich von der Geldmacht und den conservativen Interessen unterstützt. Die Behauptung des Gouverneurs von Neuyork, daß von jedem Urthell an den König appellirt werden könnte, mußte diese Klassen noch enger zusammenschließen. Unter Vortritt des Samuel Adams von Boston protestirten 1764 sämmtliche Colonien gemeinschaftlich gegen jede parlamentarische Besteuerung, und der pennsylvanische Landtag sandte Franklin als seinen Gesandten nach London. Die Annahme des Gesetzes (27. Febr. 1765) ließ sich aber nicht verhindern.

Bereits schien es, als würde sich alles in das Unvermeidliche fügen. Vorsätze der Enthaltung vom Ankauf eingeführter Waaren hatten wenig zu bedeuten; da beantragte Patrick Henry, eben zum Deputirten in Virginien erwählt (Mai 1765), eine energische Erklärung und befürwortete sie mit der ganzen Gewalt seiner Rede. Mit 20 gegen 19 Stimmen wurde sie angenommen. Als davon die Nachricht in Massachusetts ankam, erwirkte Otis (6. Juni) die Berufung eines Congresses sämmtlicher Colonien. Bald durchzog die Aufregung das ganze Land; die Stempelvertheiler wurden durch drohende Haufen zum Rücktritt getrieben. Der Congreß trat am 15. Oct. in Neuyork zusammen und verstand es, die Bewegung aus den Regionen der Massenagitation in die der staatsmännischen Würde zu heben. Er vermied jede Beziehung auf die Freibriefe als Quelle der geforderten Rechte und beschränkte sich in der Hauptsache auf die Geltendmachung der Rechte eines jeden Engländers, vor eine Jury seiner Rechtsgenossen gestellt und ohne Vertretung nicht besteuert zu werden. Eine Eingabe an das Haus der Lords und eine andere an die Commons waren so trefflich gehalten, daß von dieser Zeit an ein amerikanischer Congreß stets mit Achtung genannt wurde. Als die Beweise dieser Einstimmigkeit nach England gelangten, hatte Georg III. Grenville gegen das Ministerium Rockingham vertauscht, welches bei der Aufrechthaltung des Stempelgesetzes keinen persönlichen Ehrenpunkt im Spiel hatte. Waren der König, die großen Grundbesitzer und die Fachpolitiker entschlossen, die Autorität des Mutterlandes unter allen Umständen zu wahren, so fanden sie nun eifrige Gegner an der Kaufmannschaft, die die Unterbrechung der amerikanischen Geschäfte empfand, und an der Masse des englischen Volks, das, in der Illusion der Freiheit aufgewachsen, an dem Entschluß der Amerikaner, die Freiheit als Realität zu genießen, Gefallen finden mußte. Pitt kam (Januar 1766) vom Krankenbett ins Parlament, um den Widerruf zu befürworten; Camden trat ihm bei; aber Mansfield überwand beide, und nicht ohne guten Glauben declarirte (Februar 1766) das Parlament feierlich seine Befugniß, Amerika zu besteuern. Die Rechte, welche die amerikanische Revolution gewährleistet hat, liegen außerhalb der britischen Verfassung. Nach dieser vermeintlichen Ehrenrettung erfolgte der Widerruf der Stempelacte (22. Febr.) mit großer Mehrheit.

Es kam zu keiner Versöhnung. Gleichzeitig mit dem Widerruf hatte unversehens ein Gesetz das Parlament passirt, das den Colonialgesetzgebungen anbefahl, die Truppen unterzubringen und nach streng vorgeschriebener Ordnung zu verpflegen; auch ein Beschluß, daß die Colonien den Stempelmeistern, welche durch die Gewaltthätigkeit der Aufrührer gelitten hatten, zur Entschädigung verpflichtet seien. Massachusetts verband mit der Entschädigung eine allgemeine Amnestie und die Erklärung, daß diese Gnadengewährung der freiwillige Act der Colonie sei, und Neuyork kam dem Befehl der Truppenversorgung nur theilweise nach. In England wurde die amerikanische Verwickelung zum Spielball der Fractionen im Parlament; Pitt mußte sich vor Altersschwäche von den Geschäften zurückziehen, und Townsend ergriff die Gelegenheit sich an die Spitze zu stellen. Vergebens rief Beckford: „Macht's wie die besten Ärzte, thut nichts, und die Krankheit heilt sich von selber." Am 13. Mai 1767, vier Monate vor seinem Tode, brachte Townsend unter großem Jubel sein neues System in Vorschlag. Neuyork sollte durch Suspension seiner Assembly bestraft werden. Die strategische Linie längs des Hudsonthals war schon ins Auge gefaßt worden. Um der beliebten Unterscheidung zwischen „innerer Besteuerung", die nur von den Coloniallandtagen ausgehen dürfe, und der „äußern", die dem

Parlament zukomme, Rechnung zu tragen, empfahl er Hafenzölle auf eingeführte Weine, Öle und Früchte, Glas, Papier, Blei und Farben und vor allem auf Thee, welcher durch Abnahme eines Theils der bisherigen Ausfuhrzölle in England den Consumenten billiger statt theuerer zu stehen kommen sollte. Diese Einkünfte sollten nach Besoldung der Gouverneure und Richter dem König allein zur Verfügung stehen. In Boston sollte die allgemeine Zollbehörde residiren.

Samuel Adams überwand die Lethargie, welcher sonst wol die ermüdeten Colonisten erlegen wären. Durch die Assembly remonstrirte er 1768 gegen König und Minister (Lords und Gemeine wurden diesmal mit Stillschweigen übergangen) und leitete eine allgemeine Übereinkunft, nichts zu importiren und das Möglichste daheim zu fabriciren, ein. Die Schwäche solcher Maßregeln liegt auf der Hand. Zum Glück für die Unabhängigkeit Amerikas gab gerade zu dieser Zeit Hillsborough, der neue Colonialminister, dem unaufhörlichen Drängen der Gouverneure und Beamten nach und befahl dem Oberbefehlshaber Gage in Neuyork, eine Land- und Seemacht in Boston zusammenzuziehen. Zugleich mußte Gouverneur Bernard die Assembly von Massachusetts auflösen und den Einruf einer neuen verweigern. Die Stadt Boston erklärte, daß sie sich der militärischen Gewalt widersetzen würde, und berief einen Convent der Provinz, der auch zusammentrat und durch festes und gemäßigtes Verhalten bewies, daß man sich auch ohne Assembly werde helfen können. Als die Truppen landeten, fanden sie keine Beschäftigung; alles blieb ruhig. Die erzwungene Unthätigkeit nährte die Gereiztheit unter Soldaten und Offizieren. Aus kleinen Neckereien entspann sich (5. März 1774) in Boston ein blutiger Auftritt. Die Wache erschoß drei Bürger und verwundete andere. Das ganze Land lief zusammen und erzwang die Abberufung der Truppen aus der Stadt in die Festung. Bei der gerichtlichen Verhandlung wurde der befehlende Offizier freigesprochen, weil man ihm das Commandowort „Feuer" nicht unbezweifelt nachweisen konnte. Die unbefangene Haltung der Justiz war ein neuer Sieg für die Provinzialen.

Die Nichtimportation, wogegen die Bajonnete vergebens kämpfen, wurde durch den Sporn der militärischen Überwachung vorübergehend zur Wahrheit, vornehmlich als (1769) auch Virginien mit Eifer darauf einging. Den südlichen Colonien wurde der Entschluß dadurch erleichtert, daß ihre grenzenlose Verschuldung an England (Virginien allein hatte eine Handelsbilanz von 10 Mill. Doll. gegen sich) den Credit der Importeurs beeinträchtigte. Die Unlust, diese Schulden zu bezahlen, war hier ein wirksames Motiv der Betheiligung an der Revolution. Am strengsten wurde das Einverständniß der Nichtimportation in Neuyork gehalten. Der Thee stieg 1770 100 Proc. im Preise. Doch waren die südlichen Colonien so wenig gewissenhaft, daß endlich Neuyork die Nichtimportation auf den Thee zu beschränken beschloß. Der Vorschlag des Ministeriums, alle Steuern bis auf die Theesteuer aufzugeben, hatte keine Folgen; wohl aber trat von selbst auf beiden Seiten Erschlaffung ein, und ohne Samuel Adams in Amerika und Georg III. in England wäre möglicherweise der ganze Streit eingeschlummert. Der erstere brachte nach jahrelangem Brüten sein System der stetigen Correspondenz aller Ortschaften untereinander in Vorschlag, welches, anfangs wenig beachtet, in kurzer Zeit die tüchtigsten Leute aus jedem Dorfe zu einer unermüdlichen Partei organisirte. Der letztere bewirkte (10. Mai 1773) die Parlamentsacte, welche der Ostindischen Gesellschaft auf allen Thee, den sie nach Amerika einführte, den ganzen sonst in England erhobenen Zoll erließ. Alsbald consignirte die Gesellschaft Ladungen nach Boston, Neuyork, Philadelphia und Charleston. Um die Aufregung noch zu steigern, mußte um diese Zeit eine Sammlung der Briefe Hutchinson's, als Gouverneur von Massachusetts, nach England, worin er die äußersten Gewaltmittel empfahl, in Franklin's Hände fallen und in Amerika an die Öffentlichkeit gelangen. Als das Theeschiff nach Boston gelangte, wurde durch die Bürgerschaft erst alles aufgeboten, um Factore und Rheder zur sofortigen Rücksendung zu bewegen, dann aber als letztes Mittel, die Landung zu verhindern, das Schiff von 50 als Indianer verkleideten Männern bestiegen, die Kisten geöffnet und der Thee ins Wasser geworfen. Auch in den übrigen Städten gelangte nicht eine Kiste in den Handel.

Hier glaubte der König mit Strenge einschreiten zu müssen. Für den Augenblick stimmte nicht das Parlament allein, sondern auch das englische Volk ihm bei. Das Gesetz vom 29. März 1774 verfügte Schließung des bostoner Hafens, bis der König die Überzeugung haben werde, daß der Gehorsam vollständig hergestellt sei. Der General Gage wurde Civilgouverneur. Ein weiteres Gesetz hob die Gerechtsame der Ortschaften und die Wählbarkeit der Rathsherren in Massachusetts auf und gab dem Gouverneur fast unbeschränkte Gewalt; ein drittes befähigte ihn, des Hochverraths Bezichtigte oder solche, die sich an den Zollbeamten vergangen hatten, zum Verhör nach Nova-Scotia abzuführen; ein viertes gestattete die unbeschränkte Truppen-

einquartierung in Boston. Die Aufhebung der Verfassung von Massachusetts erwies sich sofort als unausführbar. Die vom König ernannten Rathsherren wurden von ihren Nachbarn verfolgt, bis sie ihre Entlassungen einreichten. Auf dem Lande wurden die Richter mit Gewalt verhindert Sitzung zu halten. In Boston mitten unter dem Militär weigerten sich die gerufenen Jurors den Eid zu leisten, weil die Richter an der Provinz Verrath begangen hätten. Auch fanden sich keine fügsamern Ersatzmänner.

Dem reinen Gewaltact der Hafenschließung war durch moralische Mittel nicht entgegenzutreten. Doch schlug, der Versuch Boston moralisch zu isoliren, gänzlich fehl. Alle Ortschaften und Colonien sandten reichliche milde Gaben. Bostons Vorschlag einer gemeinsamen Einstellung alles Handelsverkehrs, von der neuen Stadt Baltimore eifrig aufgenommen, wurde zwar von Neuyork übergangen und von Philadelphia verworfen; aber Neuyorks Vorschlag eines neuen Congresses fand allgemeinen Beifall. Am 5. Sept. 1774 tagte derselbe in Philadelphia. Samuel und John Adams, Dickinson, John Jay, Jefferson und Washington wirkten zusammen. Eine Erklärung der Grundrechte und der erlittenen Beschwerden wurde entworfen und, mit Übergehung des Parlaments, das Volk der englischen Colonien, Canadas und Altenglands, endlich auch der König angesprochen und die vollständige Einstellung des Handels, mit Ausnahme der Exportation von Reis, worauf Südcarolina bestand, angeordnet; die ganze Richtung ging auf Versöhnung und Herstellung der Zustände von 1763. Die Vorschläge enthielten das System, welches England in der Folge mit seinen ihm gebliebenen Colonien über ein halbes Jahrhundert befolgt hat. Auch verfehlte die Ansprache keineswegs ihren Eindruck auf das englische Volk und lenkte dessen Sympathien wieder den Colonisten zu. Pitt bot in demselben Sinne nochmals alles auf; nicht er allein, sondern auch das Ministerium unterhandelte mit Franklin; doch kam nichts weiter zu Stande als (12. Febr. 1775) ein Vorschlag, daß jede Colonie sich besteuern solle, und wenn die Besteuerung das Ministerium befriedige, solle dagegen England das Recht der Besteuerung aufgeben. Jede Wirkung des Anerbietens wurde gerade 24 Stunden vor der Ankunft der Botschafter in Neuyork durch die eingetroffene Nachricht von der Schlacht bei Lexington vereitelt. Zugleich wurde durch ein Gesetz (21. März 1775) den Neuengländern die Fischerei, fast ihr einziges Gewerbe, untersagt und die Flotte und das Heer verstärkt. Die nationale Abneigung gegen den Krieg und die geschraubte Stellung des Cabinets den parlamentarischen Machthabern gegenüber zwang dasselbe, in der Wahl der Offiziere die Rücksicht auf Fähigkeiten ganz der Rücksicht auf den politischen Einfluß nachzusetzen. Der Sohn des am Lake George gefallenen Lord Howe wurde Admiral und „Pacificator", Sir William Howe Obergeneral, unter ihm zwei Generalmajore, Henry Clinton und John Bourgoyne. Franklin kehrte nach Amerika zurück.

Der feige Gage, der Georg III. als „Löwe" aufzutreten versprochen und den ausdrücklichen Befehl zur Verhaftung Samuel Adams' und Ward's mitgebracht hatte, ließ diese ruhig nach Neuyork in den Congreß ziehen und schrieb, als die Ortschaften das Pulver von Massachusetts aus unter sich zu vertheilen anfingen, von Befestigung Ticonderogas und von Verstärkungen. Endlich sandte er am 1. Sept. 1774 ein Detachement nach Cambridge, um den daselbst befindlichen, noch unvertheilten Rest des Vorraths abzuführen. Die Nachricht brachte in einem Nu die ganze mannhafte Bevölkerung aus den entferntesten Gegenden unter die Waffen. Mindestens 20000 Mann kamen auf allen Straßen herangezogen, zerstreuten sich aber ebenso ruhig wieder, als die Bostoner ihnen sagen ließen, die Zeit sei noch nicht gekommen. Von nun an beschränkte sich Gage's Autorität auf die Stadt Boston, wo er sich durch Absperrung der schmalen Landenge, die sie mit dem Festlande verbindet, verschanzte. Die Miliz aber wählte überall „Minutenmänner" und vervollkommnete die Organisation, die der unerwartete Vorfall von selbst an die Hand gegeben hatte. Am 9. Febr. 1775 ernannte der Colonialcongreß Artemas Ward und Seth Pomaroy zu Generalmajoren und traf einige sehr matte Verfügungen zur Erhebung einer Steuer. Auch in Maryland hatte Fairfax County beschlossen, daß die Milizen ihre Offiziere selbst wählen müßten, es war sonst die Miliz der Regierung nicht aus den Händen zu winden. Diesen Rath, von Washington gutgeheißen, eignete sich der Convent in Virginien an.

Der Zusammenstoß erfolgte am 19. April 1775. Ohne Nachricht, daß die Colonisten ihre geringen Kriegsvorräthe aus Concord entfernt hatten, sandte Gage ein Bataillon, sie aufzugreifen. In Lexington vertraten ihnen 60 Milizen den Weg und wurden zusammengeschossen. Die Engländer erreichten Concord und stellten Verwüstungen an, wurden aber auf dem Rückmarsch durch waldige Thäler von den zusammenlaufenden Schützen dermaßen gehetzt, daß ihr Rückzug, obgleich ihnen auf halbem Wege die Hauptmacht aus Boston zu Hülfe entgegenkam,

eine Flucht ausartete. Ohne Organisation, ohne Lebensmittel, fast ohne Munition, belagerte sofort ein Menschenhaufe die Stadt. Die gelungene Überrumpelung von Ticonderoga (10. Mai) erhöhte noch die momentane Siegeszuversicht. Noch in demselben Monat erklärten sich die Bauern vom Bezirk Mecklenburg im westlichen Nordcarolina von England unabhängig. Ganz anders verfuhren die bedachtsamen Herren des ebenfalls am 10. Mai wieder zusammengetretenen Congresses, der wiederholte Versöhnungsversuche beschloß und den Bürgern von Massachusetts abrieth, sich auf eigene Hand eine Colonialregierung zu geben. Als aber die letztern die Ankunft der britischen Verstärkungen meldeten und den Congreß ersuchten, ihnen einen Befehlshaber zu schicken, mit der unofficiellen Angabe, daß Washington ihre eigene Wahl sein würde, mußte er diesem Begehr nachgeben und dadurch die bostoner Armee zur Sache der vereinigten Colonien machen. Bevor der neue General eintraf, hatten die Belagerer (19. Juni) bei Dorchester Heights ihre Kriegstüchtigkeit erwiesen. Auf dieser Höhe hatten sie über Nacht eine Schanze aufgeführt, welche die Stadt Boston selbst bestrich, und durch die Sicherheit ihres Büchsenfeuers schlugen sie zweimal den Sturm der Angreifer mit ungeheurem Verlust zurück. Als sie der dritte Anlauf vertrieb, hatten nicht nur sie, sondern die Colonie Massachusetts ihren gesammten Pulvervorrath bis auf geringe Überbleibsel verschossen.

Nichtsdestoweniger gelang es dem neuen Generalissimus, den um Boston hin- und herwogenden Menschenhaufen einigermaßen zu organisiren und den angefangenen Belagerungsversuch aufrecht zu halten, bis (17. März 1776) die Engländer das zu einer Operationsbasis ganz ungeeignete Boston räumten und sich vorläufig nach Halifax zurückzogen. Auch ein unter Arnold und Montgomery unternommener Zug nach Canada eroberte Montreal und drang bis Quebec vor, wo freilich der kühne und energisch geführte Angriff (31. Dec. 1775) durch den mittlerweile angelangten Guy Carleton blutig abgewiesen wurde. Diese Erfolge, die durch Küstenstreifzüge der Feinde hervorgerufene Erbitterung des Volks, die offenbare Unfähigkeit der englischen Anführer, der Einfluß des Anfang 1776 herausgegebenen „Gemeinen Menschenverstandes" von Thomas Paine, und die Hoffnungen auf französischen Beistand überwanden endlich die Zurückhaltung des Congresses und führten am 4. Juli 1776 zur Unabhängigkeitserklärung.

Wie wohl begründet dieses Zögern gewesen, sollte sofort nur allzu klar werden. Bis Ende 1776 erhielt sich noch der Curs des Congreßpapiergeldes und der Schein eines guten Fortgangs; eine wirkliche Machtentfaltung des neuen Staatswesens kam aber im Lauf des Kriegs niemals zu Stande. Die Amerikaner hatten sich empört, um keine Steuern und möglichst wenig Schulden zu bezahlen, und sie konnten sich niemals zu den zur Durchführung der Empörung nöthigen Geldopfern entschließen. Ebenso wenig stellten sich die Mannschaften. Bei der Belagerung von Boston, als jeder Freiwillige die Heimat nach Belieben in einer halben Tagereise wiederfinden konnte, war dieser Übelstand etwas verdeckt gewesen; in allen weitern Operationen wurde er um so deutlicher. Die Miliz, in Klassen eingetheilt, mußte je auf zwei Monate ins Feld rücken; um sich aber auch diesen Dienst zu ersparen, warben die meisten Dienstpflichtigen um schweres Geld Stellvertreter an, welche dadurch, obgleich zum Eintritt in die (freilich auch nur auf ein Jahr angeworbene) Congreßarmee besonders geeignet, dem letztern Dienst entzogen wurden. Dazu kamen die Regierungsmaximen, zu denen sich gerade die eifrigsten Revolutionärs bekannten. „Wir können", schreibt Jefferson als Statthalter von Virginien an den General von Steuben, „nur für unsere Befehle einstehen, nicht für deren Befolgung. Wenn sie aus Widerspenstigkeit oder aus Zwangsunfähigkeit der Gesetze nicht ausgeführt werden, so fällt die Schuld nicht auf uns. Wir können nur die Gutwilligen zu bestimmen suchen. Die Executive dieses Staats hat nicht die Macht, einen Freien ohne seine Einwilligung oder einen Sklaven ohne die Einwilligung seines Herrn zur Arbeit für das öffentliche Wohl zu zwingen." Den Gemeinen entsprachen die Offiziere. „Die sehr zahlreichen Quartiermeistergehülfen", schreibt Kalb den 25. Dec. 1777, „sind meistens Leute ohne jede militärische Ausbildung, oft ganz gewöhnliche Unterhändler, aber sämmtlich Obersten. Man kann ganz zuversichtlich jeden mit Oberst anreden, der sich uns in zutraulicher Weise nähert. Es wimmelt mit Einem Wort in der Armee von Obersten." Das Hauptaugenmerk eines amerikanischen Offiziers war die Wachparade. Militärischen Gehorsam leistete er selten, mehr aus Unkenntniß als aus bösem Willen. Er ertheilte nach Belieben Urlaub und Entlassung seinen Untergebenen und wol auch sich selbst. Daß dies nicht unmittelbar vor der Schlacht geschehen dürfe, war der erste Lehrsatz, mit dem von Steuben aufzutreten wagte. Die Leistungen dieser Truppen entsprachen ihrer Beschaffenheit. Hinter Bäumen und Hecken schossen sie gut, und wo es auf geschickte Selbsthülfe des einzelnen ankam, richte-

ten sie mehr aus als andere. In Reihe und Glied hatten sie erst gegen Ende des Kriegs einige Tüchtigkeit; die Miliz lief regelmäßig beim Angriff des Feindes davon.

Unter diesen Umständen ist es von untergeordnetem Interesse, wie und wo sich Washington mit der unaufhörlich zwischen 4000 und 14000 Mann schwankenden Truppenzahl, die ihm zu folgen vorgab, hin- und herschieben lassen mußte, bis die Franzosen die Entscheidung herbeiführten. In Neuyork erwartete er den Angriff (28. Juni 1776) Howe's mit einer starken Flotte und 30000 Mann englischer und deutscher Truppen, hielt sich trotz einer schweren Niederlage auf Long-Island (28. Aug.) bis in den September, mußte sich aber zuletzt mit einem kleinen Häuflein über den Delaware zurückziehen. Der allgemeinen Muthlosigkeit steuerte die Saumseligkeit Howe's und die Energie des amerikanischen Generals, der noch am 25. Dec. plötzlich über den Delaware setzte und durch raschen Überfall in Trenton 1000 Mann des Feindes gefangen nahm. Da die Engländer dennoch in ihrer zerstreuten Aufstellung verharrten, wiederholte er den Streich fast in gleicher Weise bei Princeton am 3. Jan. 1777; nun ließen sich die Engländer bei Neubraunschweig von der Hand voll Amerikaner förmlich belagern, obgleich die letztern jedem Feldgefecht wohlweislich auswichen. Im Spätsommer räumte Howe vollends die Jerseys, schiffte sich in Neuyork ein, landete am obern Chesapeake — den Delaware hatten die Philadelphier unfahrbar gemacht — marschirte auf Philadelphia, umging und schlug Washington am Brandywine (11. Sept.) und bezog die Stadt ohne fernern Widerstand. Washington's Versuch, bei Germantown (4. Oct.) den Handstreich von Trenton zu wiederholen, schlug fehl. Dagegen kam von Norden die Nachricht von einem Erfolg, der das Bündniß mit Frankreich und somit die Unabhängigkeit von England zur Folge hatte.

Nachdem Carleton die Amerikaner aus Canada vertrieben, unternahm Bourgoyne mit 7000 Mann einen Zug von Montreal nach Neuyork, der Neuengland von den übrigen Colonien abschneiden sollte. Am obern Champlain ans Land setzend, gerieth er in der Wildniß auf unübersteigliche Terrainschwierigkeiten, blieb ohne Zufuhr und wurde endlich unfern Saratoga zwischen zwei Furten des Fischflusses von den Amerikanern eingeschlossen, sodaß er nach zehntägigen Versuchen, das Netz zu zerreißen, am 10. Oct. capituliren mußte. Viertausend Kriegsgefangene fielen den Amerikanern in die Hände, und die Linie des Hudson wurde nicht mehr angegriffen. Im folgenden Frühjahr trieb die Nachricht von dem Auslaufen der französischen Flotte Clinton, Howe's Nachfolger, aus Philadelphia hinaus, und Neuyork blieb fortan neben Rhode-Island der einzige Waffenplatz der Engländer im Norden. Sie versuchten sich im Süden, erstürmten (29. Dec.) Savannah und unterwarfen Georgia. Im Jahre 1780 wurde Charleston belagert und mußte sich am 15. Mai ergeben. Die vielen Königlichen in der Provinz machten die Unterwerfung leicht, doch bildeten sich Freischaren unter Sumter und Marion. Mit Noth und Mühe hatten die Amerikaner eine südliche „Armee" auf die Beine gebracht, die aber Gates, der Glückliche von Saratoga, auf das kopfloseste den britischen Veteranen unter Cornwallis bei Camden (16. Aug.) in die Arme führte; sie wurde fast bis auf die letzten Spuren vernichtet. Sobald sich jedoch die Engländer in das Gebirge wagten, erlagen sie den Büchsen der Miliz, wie schon am 7. Oct. bei Kings-Mountain und am 17. Jan. 1781 bei Cowpens.

Um Rochambeau im Norden entgegenzutreten, war Clinton (5. Juni 1780) nach Neuyork zurückgekehrt und hatte den Befehl im Süden an den fähigen Cornwallis übertragen, der nun mit verhältnißmäßig geringen Kräften gegen Nordcarolina aufbrach. Der Marschfertigkeit halber vernichtete er Wagen, Vorräthe und Gepäck, konnte aber doch den umsichtigen Greene, Gates' Nachfolger, nicht vom Rückzug nach Virginien abschneiden und verlegte sich darauf, die Loyalisten in Nordcarolina unter die Waffen zu bringen. Dies bewog Greene, sich ihm bei Guilford Court-House (14. März 1781) mit 6000 Mann gegen 500 zu stellen und dadurch, obgleich die Schlacht gänzlich verloren ging, den ausgehungerten Feind zum eiligen Rückzug nach Wilmington an der Küste zu veranlassen, während dessen aus Südcarolina zu Hülfe eilender Unterbefehlshaber, Colonel Stuart, bei Eutaw-Springs (September 1781) eine derbe Schlappe davontrug. Cornwallis hatte nämlich den kühnen Entschluß gefaßt, Südcarolina vorläufig ganz im Stich lassend, den Krieg nach Virginien zu verlegen, woher die Amerikaner ihre Verstärkungen und Vorräthe bezogen, und welches der Verräther Arnold bereits seit März zu verheeren suchte. Mit dem letztern vereinigte sich Cornwallis nach einem beschwerlichen Marsch im Mai 1781 zu Petersburg. Von Steuben und Lafayette, die hier auf amerikanischer Seite, jedoch ohne nennenswerthe Truppenmacht standen, konnten ihm Hindernisse, aber keinen directen Widerstand entgegensetzen. Von ihnen geneckt, zog er sich nach Yorktown am Chesapeake, wo er sich verschanzte, wurde aber, wie oben angedeutet, von dem durch Washington irregeleiteten

Clinton im Stich gelassen und von der vereinigten See- und Landmacht der Franzosen und Amerikaner umringt, bis er sich nach vierzehntägiger Belagerung am 19. Oct. 1781 ergeben mußte. „Jetzt ist alles aus", war der Ausruf des Lords North, als ihn die Nachricht erreichte. Es war das einzige mal in seinem Leben, daß er die Fassung verlor.

Der Krieg gegen die Stadt Boston war zu einem Kriege gegen die 13 Colonien, gegen Frankreich, gegen Spanien geworden; endlich mußte ihn das britische Ministerium selbst auch auf Holland ausdehnen, um dieser Seemacht die Eigenschaft eines Neutralen zu nehmen und dadurch von der „bewaffneten Neutralität" auszuschließen, welche von allen andern Seestaaten unter Rußlands Führung erklärt worden war, um die Grundsätze durchzuführen, daß die neutrale Flagge die darunter geführten Güter neutral mache, und daß eine blos auf dem Papier stehende Hafenblokade für Neutrale nicht bindend sei. So ist die Geschichte der Vereinigten Staaten auf Schritt und Tritt mit der Geschichte der Freiheit der Meere und des Handels verflochten. Gegen diese Feinde wehrte sich die britische Regierung zur See zwar nicht immer mit Glück, aber doch im ganzen mit Ehre; und dennoch konnte sie das englische Volk nicht zum Bundesgenossen gewinnen. Georg III. hatte das Unmögliche versucht, eine Aristokratie zu bändigen, ohne sich auf die Massen zu stützen. Die öffentliche Meinung ließ es geschehen, daß mitten im Weltkriege die Rabulistik der Ämterjäger ein Ministerium, das den Landesfeind bekriegte, gegen ein anderes vertauschte, das den Frieden anbot. Lord North trat (20. März 1782) ab. Rockingham und Shelburne führten gemeinschaftlich die Leitung bis zum Tode des erstern (1. Juli); dann nahm der letztere den jüngern Pitt als eigentliches Haupt der Regierung ins Cabinet. Den Amerikanern wurde mehr entgegengetragen, als sie jemals zu erlangen hatten hoffen dürfen. Um die östliche Abdachung der Alleghanies hatten sie gekämpft, und sie erhielten das halbe Mississippithal mit dem größten Theil des See- und St.-Lorenzbeckens sammt allen Pässen und festen Punkten. Daß dieser am 30. Nov. 1782 provisorisch, am 3. Sept. 1783 definitiv abgeschlossene Versailler Friede dem Ministerium, das dafür einstand, seine Stellung kostete, darf nicht befremden.

Im Gegensatz gegen das loyale Benehmen der französischen Offiziere nach dem Schluß des siebenjährigen Kriegs waren die englischen Behörden äußerst säumig in der Räumung der westlichen Forts und leisteten dadurch, ob vorsätzlich oder nicht, der anhaltenden Widersetzlichkeit der Indianerstämme wesentlichen Vorschub. Dagegen entstand eine Importationswuth aus England, die in kurzer Zeit die englischen Consignatoren durch die Unvorsichtigkeit oder Unredlichkeit der amerikanischen Correspondenten um große Summen brachte, die Gesinnung der Engländer gegen die abgefallenen Colonien nicht verbessern konnte und die Übung der Marineoffiziere, angebliche englische Matrosen auf offener See den amerikanischen Handelsschiffen gewaltsam zu entreißen, immer mehr in Schwung brachte. Es war gewiß der Gipfel der Friedfertigkeit, daß Washington nicht allein John Jay als außerordentlichen Gesandten nach England sandte, sondern auch den von demselben 1794 eingegangenen Vertrag, welcher zwar Handelsvortheile bot, aber den ehrenrührigen Punkt des Menschenfangs auf offenem Meere mit Stillschweigen überging, genehmigte. In den Straßen Neuyorks wurde der Vertrag öffentlich verbrannt. Auch wurden die Gesinnungen der Engländer durch dessen Abschluß nicht milder, zumal der Ausbruch der Napoleonischen Kriege den Amerikanern das Monopol des Transithandels (Carrying trade) in die Hände zu spielen versprach. Als 1806 die englische Regierung ganz Europa, und darauf Napoleon von Berlin aus (21. Nov.) die britischen Inseln in Blokadezustand versetzten, als England wieder alle Küstenbefahrung Frankreichs verbot (7. Jan 1807) und dann (11. Nov.) allen Neutralen einen Zoll abforderte, bevor sie in Frankreich einlaufen dürften, und als endlich Napoleon in Mailand alle neutralen Schiffe für gute Prise erklärte, wenn sie sich den englischen Forderungen fügten, so waren es die Amerikaner, die unter diesen Maßregeln zu leiden hatten. Im Juni 1807 überfiel das englische Kriegsschiff Leopard sogar die amerikanische Fregatte Chesapeake, tödtete 21 der Mannschaft mit Kanonenschüssen und führte 4 Matrosen als Deserteure ab. Jefferson konnte sich zum Kriege nicht entschließen, sondern griff zu einer Hafensperre, die aber ebenfalls die amerikanische Rhederei beeinträchtigte und das handeltreibende Neuengland der Partei des Präsidenten abspenstig machte. Nach langen fruchtlosen Verhandlungen wußte der Süden (Calhoun) und Westen (Clay) doch eine Kriegserklärung durchzusetzen, und zwar am 18. Juni 1812, nur fünf Tage vor der Zurücknahme der englischen Cabinetsbefehle, aus denen der Streit hervorgegangen war! Obgleich die englischen Zeitungsschreiber viel von der Wiedereroberung der Colonien gesprochen hatten, so waren die englischen Kriegsmaßregeln doch äußerst laß, was den Amerikanern sehr zu statten kam, denn

ſie hatten weder Soldaten, noch Schiffe, noch Geld. General Hull, der (1812) von Detroit aus Canada erobern ſollte, mußte ſich, ſeine Armee und ganz Michigan an General Brook übergeben. Die Demüthigung wurde jedoch über den Siegen verſchmerzt, welche zu aller Erſtaunen die Kriegsſchiffe der Amerikaner über die engliſchen davontrugen, und den 300 Priſen, die den Kaperſchiffen in die Hände fielen. Im Jahre 1813 wurden von Detroit, von Niagara und vom Champlain aus Einfälle nach Canada gemacht, York, das heutige Toronto, von General Pike wirklich eingenommen, aber durch eine Pulvermine wieder verloren und keine dauernden Erfolge erreicht. Obercanada, hauptſächlich von amerikaniſchen Tories aus dem Revolutionskriege beſiedelt, hat ſich an dieſem Kampfe zum Bewußtſein eines Gemeinweſens herangebildet. Auf dem Erie und dem Champlain ſiegten die Amerikaner in hitzigen Seegefechten, erlitten aber in dieſem Jahre auf dem Meere einige Verluſte. Am Niagara kämpften Brown und Scott bei Chippewa (8. Juli) und Lundys-Lane (25. Juli) mit Auszeichnung, jedoch ebenfalls ohne Entſcheidung. Nach dem Friedensſchluß mit Frankreich ſandten die Engländer gewaltige Verſtärkungen, hatten aber überall Unglück; 14000 Mann unter Prevoſt, die den Champlain heraufkamen, wurden zu Waſſer und zu Lande mit Verluſt zurückgeworfen. Roß mit 5000 Mann landete (Auguſt) am Cheſapeake, vertrieb die Miliz aus Bladensburg, ſteckte Waſhington in Brand, bezwang Baltimore (13. Sept.), das aber von den Bürgern gehalten wurde, und verlor ſelbſt das Leben. Mit 12000 Mann griff Packenham (8. Jan. 1815) Neuorleans an, wurde aber von Andrew Jackſon mit 5000 hinter feſten Baumwollballen verſchanzten weſtlichen Milizen ebenfalls blutig abgewieſen. Dieſe Schlacht fiel in den Frieden, denn bereits am 24. Dec. 1814 war zu Gent der Vertrag zu Stande gekommen, der zwar das Durchſuchungsrecht nicht abſchaffte, aber doch das thatſächliche Aufhören dieſes Misbrauchs bezeichnet. So wenig begründete Kriegsehre ſich die Amerikaner in dieſem Kampfe eingelegt haben, ſo iſt er doch der Ausgangspunkt jener nationalen Selbſtüberſchätzung, die bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs fortdauerte.

Unter den franzöſiſchen Canadiern brach 1836 Empörung aus, die auch in Obercanada einen Nachhall hatte. Die Betheiligung der „Sympathiſers" aus den Vereinigten Staaten führte zu einigen Grenzſtreitigkeiten, die durch die ungenaue Beſtimmung der Nordgrenze von Maine und Klagen über Beeinträchtigung der freien Fiſcherei auf den Bänken von Neufundland Nahrung erhielten. Der Aſhburtontractat (20. Aug. 1842) ſchlichtete dieſe Fragen. Um die Nordgrenze von Oregon war der Streit, weil in die Präſidentenwahl von 1844 hineingezogen, dem Anſchein nach heftiger; dennoch gaben hier die Vereinigten Staaten völlig nach, während ſie in der Mainefrage völlig durchgedrungen waren. Nach Feſtſtellung der Grenzen ſuchten die Engländer ihr nordiſches Reich ſyſtematiſch zu entwickeln. Bis die Sklavereifrage in den Vereinigten Staaten brennend wurde, war die Stimmung der Canadier fortwährend zu Gunſten der Annexion. Später wurde es Lord Elgin leicht, bei der großen Abneigung der damaligen Föderalregierung des Präſidenten Pierce, der durchaus ſüdlichen Intereſſen huldigte, durch den „Reciprocitätsvertrag" (1854) der Annexionsbewegung die Spitze abzubrechen. Es wurde dadurch den Bürgern Canadas und der Vereinigten Staaten der Seefiſchfang an den Küſten beider Länder bis herab zum 36.° nördl. Br. mit Einſchluß aller Buchten und Häfen, ſowie die Beſchiffung des St.-Lorenz, ſämmtlicher großer Seen, auch des Michigan, mit deren Verbindungskanälen gleichmäßig gewährt, ſowie die gegenſeitige Zufuhr ſo ziemlich aller Rohproducte, welche beide Länder gemein haben, freigeſtellt, endlich den Amerikanern geſtattet, das im obern Thale des St.-John gefällte Bauholz unverzollt durch Neubraunſchweig den Strom hinab in die Vereinigten Staaten einzuführen. Canada als das jüngere Land hatte verhältnißmäßig den größern Vorrath an Rohſtoffen zur Ausfuhr und zog demnach aus dem Vertrag den größern Vortheil. Auch machte es vollen Gebrauch von der Freiheit, amerikaniſche Fabrikate durch Zollſätze auszuſchließen und die eigene Fabrikation zu heben. Als der Bürgerkrieg den Vereinigten Staaten die Auflegung von Gewerbeſteuern zur Nothwendigkeit machte, flüchteten ſich einige Gewerbe, wie die Tabacksſpinnerei und die Brennerei, über die Grenze. Die Regierung mußte alſo von dem Kündigungsrecht von ſechs Monaten Gebrauch machen und wird der Vertrag im laufenden Jahre außer Kraft treten. Dadurch iſt aber der canadiſchen Proſperität der Boden entzogen, und die bedeutenden, aus weitläufigen, ebenfalls zur Abwendung des auswärtigen Handels, der ſich früher über Neuyork zog, errichteten Kanalbauten hervorgehenden Staatsſchulden würden in Frage geſtellt ſein, wenn ſie nicht vom Mutterlande garantirt wären. Das Hülfsmittel einer nordiſchen Conföderation iſt offenbar nicht ausreichend und findet deshalb beim Volk nicht Anklang. Eine friedliche Vergrößerung des Unionsgebiets nach dieſer Seite hin iſt daher nicht ganz unwahrſcheinlich.

In ihren Bestrebungen, eine Union zu bilden, nahmen sich die Amerikaner einerseits die Vereinigten Niederlande und die Union (1700) zwischen England und Schottland, andererseits aber den Bund der Irokesen zum Vorbild, als welcher auch die Fähigkeit der Ausbreitung durch Annexion besaß. In der Hauptsache ist sie immer das natürliche Ergebniß ihrer eigenen Institutionen und Zustände.

Gleich nach dem Sieg über die Pequods besprachen Massachusetts, Connecticut und Plymouth (1637) die Vereinigung der Colonien von Neuengland zum Schutz gegen Holländer, Franzosen, Indianer und Gottlose; 1643 wurde der Bund, welcher ein halbes Jahrhundert Bestand hatte, geschlossen. Schon damals behielt sich Plymouth die Genehmigung der festzusetzenden Bundesartikel durch Volksabstimmung vor. Jede Colonie sandte jährlich zwei Bevollmächtigte, die jedoch keine executive Macht, also im Grunde nur eine berathende Befugniß hatten. Neuhampshire, Providence und Rhode-Island durften wegen Irrglaubens sich dabei nicht betheiligen.

Am 1. Mai 1690 trat, von Massachusetts berufen und von allen Colonien nördlich des Potomac beschickt, der erste Congreß in Neuyork zusammen und beschloß einen Kriegszug nach Canada. Im Juli 1748 tagten abermals Massachusetts, Neuhampshire, Neuyork und die Irokesen in Albany und beschwerten sich bei der englischen Regierung über die Schlaffheit der übrigen Colonien. Am 19. Juni 1754 waren in Albany wieder alle Colonien bis Maryland hinab und durch ein Mandat auch Virginien vertreten. Franklin, der bei diesem Anlaß zur continentalen Größe wurde, brachte den Plan eines Bundes mit, der nach langen Debatten (11. Juli) angenommen, vom Parlament aber kurzer Hand verworfen wurde. Ein vom König ernannter Generalgouverneur sollte Militärpatente ertheilen, ein aus Deputirten der Assemblies — im Verhältniß der Beisteuer jeder Colonie — bestehender Congreß jährlich in Philadelphia zusammentreten, Civilbeamte ernennen, Steuern ausschreiben, Truppen und Flotten unterhalten, mit den Indianern verhandeln und den Handel regeln. Da man sich in den englischen Regierungskreisen damals noch nicht definitiv entschlossen hatte, durch Parlamentsacte zu regieren, so entstanden um diese Zeit Entwürfe nicht allein aus der Feder des Lords Halifax, sondern auch des Gouverneurs Shirley, die alle nicht so weit voneinander abwichen, daß nicht eine Ausgleichung hätte möglich erscheinen sollen. Der Entschluß der Engländer, von jedem solchen Vermittelungsversuch abzusehen, war der verhängnißvolle Antritt der Revolution.

Sobald der erste Anlauf des Revolutionskampfes und die darauffolgende Entmuthigung vorüber war, entwarf der Congreß die ersten Bundesartikel, welche (1778—79) von den Einzelstaaten genehmigt wurden. Der Congreß blieb das einzige Regierungsorgan und in ihm hatte jede Colonie Eine Stimme. Die Deputirten waren an die Instructionen ihrer Mandanten gebunden, ihre Beschlüsse jedoch endgültig. Es wurde nach Colonien gestimmt; sieben günstige Stimmen waren zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich, und die Stimme einer Colonie konnte von einem einzigen Deputirten nicht abgegeben werden. Auch wurde die Souveränetät der Einzelstaaten ausdrücklich anerkannt. Aber der Congreß war ganz ohne Mittel, die Befolgung dieser Beschlüsse zu erzwingen, da er weder Steuern erheben noch Mannschaften aufbieten konnte. Seinen Requisitionen gaben die Einzelstaaten im Drang des Kriegs einigermaßen Gehör, im Frieden sank seine Autorität zu einem Schatten herab. Der Ackerbau lag danieder, der Handel hatte selbstredend seit Jahren ganz aufgehört. Das Geld war theils verschwunden, theils völlig werthlos. Der Congreß, die Einzelstaaten, die Privaten, alles war hoffnungslos verschuldet, mit Ausnahme einiger wenigen Lieferanten, deren wilde Speculationen das Unheil auf die Spitze trieben. Um sich zu helfen, warfen sich die Einzelstaaten theils auf hohe Einfuhrzölle, wodurch sie sich gegenseitig absperrten und völlig zu Grunde richteten, theils auf den Verkauf ihrer noch wilden Ländereien, der aber bei Neuhampshire, Rhode-Island, Neujersey, Maryland, Delaware und Südcarolina wegfiel, weil diese keine bedeutenden unveräußerten Besitzungen mehr hatten. Georgien und Nordcarolina besaßen das Hinterland westlich bis an den Mississippi, Massachusetts das heutige Maine und Virginien unbestritten das heutige Kentucky, während der Nordwesten, das Land rechts des Ohio, zwischen Virginien, Pennsylvanien, Neuyork, Connecticut und Massachusetts im Streit lag. Nach ausführlichen Verhandlungen traten diese Staaten das nordwestliche Gebiet an den Bund ab. Über die Verwaltung alles vom Bunde zu erwerbenden Gebiets entwarf (1. Mai 1784) Jefferson eine Ordonnanz, die jedoch nur verstümmelt angenommen wurde. Das Land wurde dadurch in später einzurichtende Staaten eingetheilt, die jederzeit einen Theil der Vereinigten Staaten bilden, gleichwie die alten Staaten der Bundesregierung unterworfen, für die Abtragung der Bundesschuld mit-

verpflichtet und in ihrer Verfassung republikanisch sein sollten. Die reißend schnelle Einwanderung machte aber das Abwarten der Constituirung selbständiger Staaten undurchführbar. So entstand die Ordonnanz vom 13. Juli 1787, als deren Verfasser Nathan Dane von Massachusetts genannt zu werden verdient, unstreitig eins der weisesten Gesetze, welches je von einem politischen Körper erlassen ist, und für die Entwickelung Amerikas kaum minder bedeutsam als die Bundesverfassung selbst, welche sie großentheils zur Grundlage hat. „Kein ruhiger Bürger", dies ist kurz gefaßt ihr Inhalt, „soll hier über seine religiösen Ansichten zur Rechenschaft gezogen werden. Habeas-Corpus, Geschworenengerichte, Volksvertretung, gemeines Recht, die sonstigen englischen Grundrechte bleiben ungeschmälert. Das für öffentliche Zwecke eingezogene Privatgut wird vergütet. Eingegangene Verträge können auf dem Wege der Gesetzgebung nicht aufgehoben werden. Schulen erhalten die Unterstützung der Regierung und die Indianer ihren Schutz. Das Gebiet gehört auf alle Zeiten zu den Vereinigten Staaten und gehorcht ihren Bundesgesetzen mit gleicher Zahlungspflicht für die Bundesschulden. Der Grund und Boden bleibt Eigenthum des Bundes, bis dieser ihn an Private veräußert, und kann bis dahin von der Staatsregierung nicht besteuert werden. Die Befahrung der schiffbaren Gewässer ist allen Bürgern der Vereinigten Staaten frei und unbelastet. Es sollen drei bis fünf Staaten (mit bezeichneten Grenzen) gebildet werden. Hat ein Staat 60000 Einwohner, so wird er in den Congreß zugelassen. Bis dahin steht er als Territorium unter einem vom Congreß zu ernennenden Gouverneur und einer von den Bewohnern gewählten Gesetzgebung." Seit dieser Zeit hat es beständig Staaten und Territorien gegeben, weil das von Jefferson im Ankauf von Louisiana gegebene Beispiel der Erwerbung neuer Landstriche immer befolgt wurde, bevor das schon besetzte Gebiet ganz zu Staaten entwickelt war.

Als organisches Gesetz vortrefflich, war die Ordonnanz als Finanzmaßregel von geringer Bedeutung; denn der Kaufwerth der Ländereien in der Wildniß nimmt so langsam zu, daß die armen Leute, die es bebauen, wenig abgeben können. Eine stärkere Centralregierung blieb also unabweisliches Bedürfniß, so sehr auch Samuel Adams, Patrick Henry u. a. befürchteten, daß man sich damit von neuem auferlege, was man in der englischen Oberhoheit abgeworfen. Sie hatten namentlich unter den Landleuten, die für den Werth des Handels wenig Sinn, gegen Bezahlung von Schulden und Steuern aber großen Widerwillen hatten und aus diesen Motiven noch 1786 in Massachusetts und 1794 in Pennsylvanien Empörungen machten, eine nicht unbedeutende Partei. Dem Vorwurf, ein englisches Königthum restauriren zu wollen, setzten sich manche der vornehmen Städter, unter ihnen Gouverneur[8]) Morris, Alexander Hamilton, der sich geäußert haben soll, daß nicht nur die englische Verfassung die bestmögliche, sondern die Corruption des englischen Parlaments zur englischen Verfassung wesentlich sei, auch John Adams aus. Franklin suchte die Union ohne jeden doctrinären Beigeschmack, lediglich um der allgemeinen Wohlfahrt willen; ihm schlossen sich John Jay und Washington, wiewol mit etwas gouvernementaler, Madison mit etwas radicaler Färbung, an. Jefferson acceptirte, als er von Frankreich zurückkehrte, das fertige Werk mit einer Auslegung, die die vermeintlich freiheitsgefährlichen Spitzen abbrechen sollte. Der Convent zum Entwurf der neuen Constitution trat erst 1784 in Annapolis, dann den 14. Mai 1787 in Philadelphia zusammen und arbeitete vier Monate an der neuen Verfassung, welche darauf in einigen der Einzelstaaten noch zwei Jahre lang debattirt wurde. Das Verhältniß der großen zu den kleinen Staaten, der Seelenzahl zu dem steuerbaren Vermögen, beschäftigte in erster Reihe die Gemüther; die Wichtigkeit des Unterschieds zwischen den nördlichen und südlichen, den freien und Sklavenstaaten, hatte man damals noch nicht erkannt. Die Einzelstaaten begaben sich der Macht, Verträge zu schließen, Krieg zu führen, Geld zu prägen, Papiergeld auszugeben, Zölle auf Einfuhren oder Ausfuhren zu legen, Tonnengelder zu erheben. Sie setzten eine Bundesregierung ein, welche Steuern und Auflagen aller Art (mit Ausnahme von Zöllen auf ausgeführte Waaren) erhebt, die jedoch gleichmäßig sein müssen, und die directen Steuern müssen auf die Staaten im Verhältniß zu ihrer Einwohnerzahl repartirt werden, wobei jedoch Unfreie nur als Dreifünftelpersonen gelten. Ferner kann die Bundesregierung Geld prägen, Verbrechen gegen das Völkerrecht bestrafen, Krieg führen, Verträge eingehen, eine Postverwaltung einrichten und führen, Naturalisationsgesetze machen, eine Handels- und Schiffahrtsordnung herstellen und in gewissen angemessenen Fällen Recht sprechen, endlich alle Gesetze machen, die zur Ausführung der ihr ertheilten Macht von nöthen sind, und alle solche Gesetze und Verträge sind von höherer Gültigkeit als irgendein

8) Taufname, nicht Amtsbezeichnung.

Staatsgesetz; dagegen sind alle der Bundesregierung nicht ausdrücklich ertheilten oder den Einzelstaaten nicht ausdrücklich entzogenen Befugnisse den Staaten oder dem Volk vorbehalten. Alle Gesetze müssen in allen Staaten gleichmäßig bindend sein, die Bürger eines jeden Staats haben in allen andern Staaten das Bürgerrecht, und jedem Staat wird eine republikanische Regierungsform garantirt.

Die Regierung hat richterliche, executive und gesetzgeberische Organe. Die Gerichte werden durch Gesetze organisirt, die Richter vom Präsidenten mit Genehmigung des Senats auf die Dauer der guten Aufführung eingesetzt. Da sie über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze urtheilen, so erscheint dem Advocaten das Obergericht als die höchste Macht im Lande. Die Ausführung der Gesetze ist Amtspflicht des Präsidenten. Er ernennt mit Zustimmung des Senats alle Civil- und Militärbeamten, die er jedoch auf eigene Hand entsetzen kann. Er erhält seine Würde auf vier Jahre und wird gewählt durch Wähler, die an Zahl den Mitgliedern der beiden Congreßhäuser gleichkommen und ebenso auf die Staaten repartirt sind; den Wahlmodus der Wähler hat aber jeder Staat selbst zu bestimmen. Der Präsident kann auch jeden Gesetzvorschlag durch sein Veto hintertreiben, wenn nicht zwei Drittel beider Häuser des Congresses darauf bestehen. Diese Häuser bestehen aus dem Senat und dem Repräsentantenhause. In das erstere schickt jeder Staat zwei durch seine Gesetzgebung gewählte Senatoren auf sechs Jahre; das Unterhaus besteht aus Deputirten, die auf zwei Jahre gewählt werden und auf die Staaten nach einem alle zehn Jahre zu nehmenden Census im Verhältniß zur Bevölkerung repartirt werden, doch so, daß jeder Unfreie nur als drei Fünftel eines Menschen gilt. Stimmfähig bei der Deputirtenwahl ist jeder, der bei der Wahl in das Unterhaus der betreffenden Staatsgesetzgebung stimmberechtigt ist.

Um es in Einem Satz auszudrücken: man restaurirte eine englische Regierung nach der damaligen Auffassung desjenigen, was die englische Regierung sei, mit der nöthigen Anpassung an die Zustände eines Landes, in dem jede erbliche politische Macht unmöglich war. Um dem neuen Entwurf den Eingang nicht zu versperren, gebot die Klugheit Stillschweigen im Actenstück selbst über den Punkt, daß die Staaten sich mit Annahme der Verfassung nothwendig ihrer Souveränetät entäußern und auf jeden spätern einseitigen Austritt aus dem einmal eingegangenen Bunde verzichten müßten, sowie daß keine Loyalität der Bürger an die Staatsregierung Hochverrath an der Union entschuldigen könne, und daß die Bundesregierung sich den Staaten nicht minder als den einzelnen gegenüber Gehorsam zu erzwingen befugt sei. In der öffentlichen Discussion über die Annahme der Constitution stimmten aber Freund und Feind in dieser Beziehung überein. Patrick Henry erklärte die vorgeschlagene für eine consolidirte Regierung, und Hamilton in seinem „Federalist" bekannte, daß unmöglich zwei Souveränetäten auf einem und demselben Gebiet bestehen können.

Erst am 27. Mai 1790 trat der letzte Staat Rhode-Island dem neuen Bunde bei; doch war er schon am 4. März 1789 für zwei Drittel der Staaten durch deren Annahme in Kraft getreten. Hamilton's Finanzeinrichtung bewährte sich so gut, daß bereits 1791 die größte Prosperität herrschte. Die Praxis der Verwaltung setzte sich in der Weise fest, wie sie nicht allein in der „föderalistischen" Präsidentschaft Washington's (1789—97) und John Adams' (1797—1801), sondern in der „republikanischen" Administration der Präsidenten Jefferson (1801—9), Madison (1809—17), Monroe (1817—25) und John Quincy Adams (1825—29) ohne jede wesentliche Abweichung befolgt wurde. Es wird heutzutage schwer, den Gegenstand des bald nach Washington's Antritt ausbrechenden heftigen Parteikampfes zu verstehen, im Lauf dessen in Neuengland die Pfarrkinder sich in die Kirchengebäude theilten und allen socialen Verkehr unter sich abbrachen. Man liest immer nur von Verdächtigungen, Drohungen, Theoremen, Gesinnungen, nicht von Maßregeln. Die auswärtigen Angelegenheiten beschäftigten die Aufmerksamkeit mehr als die innern. Über die Zweckmäßigkeit einer Maßregel wurde weniger gesprochen als über ihre Constitutionswidrigkeit, welche in jedem Fall behauptet wurde; nach jeder Niederlage wandte sich die Opposition an die Regierungen der Einzelstaaten, in denen sie wenigstens theilweise herrschte, und stellte die Entscheidung der Bundesgesetzgebung als Eingriff in die Rechte der Einzelstaaten dar. Die Föderalisten führten eine herausfordernde Sprache, die ihnen mehr schadete, als ihre guten Gesetze nützen konnten. Endlich (1798) ließen sie sich herbei, durch das Fremdengesetz dem Präsidenten zu gestatten, jedem ihm landesgefährlich scheinenden Ausländer auszuweisen, und durch das Aufwieglergesetz (sedition law), jeden Angriff auf die Regierung in der Presse gerichtlich zu belangen. Diese Handhaben thaten den Republikanern Dienste, die zur eigentlichen Tragweite der Gesetze in keinem Verhältniß standen. Die Gesetz-

gebung von Kentucky faßte die von Jefferſon verfaßten, berühmt gewordenen „Beſchlüſſe von 1798". „Die einzelnen Staaten", das iſt ihr Grundgedanke, „haben ſich nicht auf der Baſis der unbeſchränkten Unterwerfung unter die Bundesregierung vereinigt, ſondern in dem von ihnen eingegangenen Vertrag eine gemeinſchaftliche Regierung für ganz beſtimmte Zwecke gebildet, dieſer Regierung gewiſſe Gewalten eingeräumt, ſich aber ſelbſtredend die Ausübung der nicht ausdrücklich übertragenen Rechte vorbehalten. Wenn alſo die Bundesregierung eine ihr nicht ſpeciell übertragene Gewalt ausübt, ſo macht ſie ſich einer Übertretung ihrer Befugniſſe ſchuldig und erläßt einen in ſich ungültigen, niemand bindenden Act. Denn da jenem Vertrag und der aus ihm hervorgegangenen Conſtitution jeder Einzelſtaat als Partei und integrirender Theil beigetreten iſt, da ſomit nur die Conſtitution, nicht aber die Discretion der Mandatarin ſelbſt der Maßſtab ihrer Befugniſſe ſein kann, ſo iſt die Bundesregierung nicht der ausſchließliche und endgültige Richter über die Ausdehnung der ihr übertragenen Gewalten, ſondern dieſes Urtheil kommt einer jeden der Parteien, d. h. den Staaten ſelbſt zu. Die Aufruhr- und Fremdengeſetze ſind aber derartige Überſchreitungen der Regierungsbefugniſſe. Deshalb iſt es an ſämmtlichen Einzelſtaaten, dieſe Verordnungen für null und nichtig zu erklären und Schritte zu thun, daß ſolche und ähnliche Verfügungen niemals auf dem Boden der betreffenden Staaten zur Ausführung gelangen." Wie man ſieht, wird auch hier nicht mit Worten die Souveränetät der Einzelſtaaten behauptet. Es iſt uns nicht bekannt, wie und wann dieſe ſpäter ſo landläufige Behauptung zuerſt öffentlich aufgeſtellt wurde.

Kein Staat verſuchte damals, im angegebenen Sinne zu handeln; aber die Doctrin brachte einen Wechſel der Parteien, wenn auch nicht des Syſtems hervor. Es kam nunmehr an die Reihe der Föderaliſten, über Verfaſſungswidrigkeit zu klagen und mit Austritt zu drohen. Das waren ſie unklug genug mitten im Kriege (1811) zur Zeit des „Hartforder Convents" zu thun, obgleich die officiellen Äußerungen dieſer Zuſammenkunft nur im allgemeinen die Regierung und den Krieg verurtheilten. Südcarolina erklärte bei dieſer Gelegenheit, daß „kein Staat, keine Staatengruppen, ohne Einſtimmung des Bundes und der übrigen Staaten den Bund verlaſſen dürfe, und daß ein ſolcher Verſuch Hochverrath ſei". Die Föderaliſtenpartei grub ſich damit ſelbſt das Grab, andererſeits eigneten ſich die jetzt regierenden Republikaner immer mehr die Politik der frühern Gegner an, zumal der engliſche Krieg dem Lande eine unabhängige amerikaniſche Politik aufzwang, die Befeſtigung der Küſten und Grenzen, eine ſtärkere Armee und Marine, Hebung des öffentlichen Credits und Entwickelung der Communicationsmittel. Es erfolgte unter Monroe's zweiter Präſidentſchaft (1821—25) ein Zeitalter des „guten Einverſtändniſſes". War doch die Bank der Vereinigten Staaten, gegen die Jefferſon 1791 energiſch proteſtirt hatte, und deren erſter Freibrief 1811 außer Kraft getreten, 1816 mit einer ſchweren Mehrheit republikaniſcher Stimmen auf weitere 20 Jahre eingeſetzt worden.

Dermaßen hatten ſich alle nur einigermaßen principiellen Parteigegenſätze abgeſchliffen, daß 1824 dem im Grunde rein perſönlichen Kampfe der vier Präſidentſchaftscandidaten John Quincy Adams, Henry Clay, William H. Crawford und Andrew Jackſon ſtatt aller Grundlage die Intereſſen ihrer reſpectiven Landestheile, Nordoſten, Nordweſten, Südoſten und Südweſten, untergeſchoben wurden. Hatten ſich vor dem Kriege die Föderaliſten zumeiſt aus den freihändleriſchen Rhedern und Fiſchern der neuengliſchen Seeſtädte neben den ebenfalls freihändleriſchen Reis- und Indigopflanzern des fernen Südens rekrutirt, ſo hatten ſich dagegen die demokratiſchen Ackerbaudiſtricte, nicht aus Wohlwollen für die Fabrikinduſtrie, ſondern aus Antipathie gegen Handel und Verkehr, dem Schutzzoll zugeneigt. Deshalb fand auch nach dem engliſchen Kriege Clay mit ſeinem „amerikaniſchen", d. h. antibritiſchen Syſtem der Beförderung einheimiſcher Manufacturen, einheimiſcher Communicationsmittel und einheimiſcher Bankzettel im inländiſchen Kentucky günſtigen Boden. Im Lauf des Kriegs hatte ſich aber in Neuengland eine kräftige Induſtrie entwickelt, die unter John Quincy Adams ebenfalls dem Schutzzoll huldigte. Aus dieſer natürlichen Coalition ging, nachdem die Volkswahl zu keinem Reſultat geführt hatte, die Wahl Adams' zum Präſidenten und die Ernennung Clay's zum Staatsſecretär ganz natürlich hervor. Der ſeit 1825 vollendete Eriekanal bekräftigte dieſelbe Richtung und der Zolltarif von 1828 wurde in hohem Grade protectiv. Es war dieſer Fraction nichts vorzuwerfen als geringe Strenge im Zurückweiſen politiſch-finanzieller Speculationsverſuche, die ſie unbemerkt der Corruption in die Arme führte. Hier ſetzte die unter Jackſon verſchmolzene Oppoſition des freihändleriſchen Südens, der mit der alten republikaniſchen Partei hauptſächlich die Abneigung gegen Schuldenbezahlung gemein hatte und ſoeben anfing, die Macht der Baumwollenproſperität in den Gliedern zu fühlen, die Hebel an. Dem nördlichen Bauer wurden

seine bisherigen Führer als Geldprotzen nnd Scheinheilige verdächtigt und eingeredet, daß er schneller prosperiren würde, wenn er bei Freihandel, hartem Geld und geringen Steuern, billige Fabrikate einkaufend, seine Producte theils nach Europa, theils an die Baumwollpflanzer verkaufte, als wenn er bei Schutzzoll, großen Regierungsausgaben und reichlichem Papiergeld, theuer einkaufend, eine durch die Hebung der Industrie sich vermehrende Consumtion abwartete. So bildete sich die neue Demokratie mit der Devise: keinen Schutzzoll, keine Banken, keine Regierungsbauten, keine Corporationen, ein bewußter Gegensatz der Politik gegen die Cultur nach der einen, der Armuth gegen die Speculation nach der andern Auffassung. Bei dem Material, auf das eine solche Partei angewiesen, war es ein Glück für ne, daß sie Jackson zum Führer fand. Die Massen erkannten sich alle in ihm wieder, darum riß er sie unwiderstehlich mit sich fort.

Mit leichter Mühe waren 1828 Jackson von Tennessee und Calhoun von Südcarolina zum Präsidenten und Vicepräsidenten erwählt worden. Martin van Buren, ihr geschickter Bundesgenosse von Neuyork, wurde Staatssecretär. Der Freibrief der Bank der Vereinigten Staaten sollte 1836 auslaufen. In seiner ersten Botschaft erklärte sich der Präsident zu ihrem Gegner und belegte das 1832 passirende Congreßgesetz zur Verlängerung des Freibriefs mit seinem Veto. Die Befürworter des Gesetzes erklärten diese Handlung für despotisch und sich selbst wegen ihres Widerstrebens dagegen für „Whigs". Zugleich schlug Jackson vor, die bei dieser Bank deponirten Regierungsgelder derselben zu entziehen, und führte diese Maßregel, da der Congreß darauf einzugehen sich weigerte, eigenmächtig aus, nachdem er zwei Finanzminister hatte absetzen müssen, beor der dritte (Roger B. Taney, nachheriger langjähriger Oberrichter) sich dazu herbeiließ. Daß die Gelder dadurch in die Hände noch minder zuverlässiger kleinerer, nur von Einzelstaaten concessionirter Banken gelangten, wurde dem Präsidenten von seinen Gegnern als grobe Inconsequenz und ungerechte Begünstigung zur Last gelegt. Trotzdem aber und trotz der eintretenden grenzenlosen Verwirrung aller Geldverhältnisse, die erst 1837 zum vollen Ausbruch kam, stand ihm doch das ganze Volk, von der Nothwendigkeit einer Reorganisation eben dieser Zustände überzeugt, standhaft zur Seite. Das durch seinen Nachfolger van Buren (1837—41) eingeführte „unabhängige Schatzamt", Verwaltung der Gelder durch Regierungsschatzmeister in einigen Haupthafenstädten, ist nicht wieder umgestoßen worden, weil der von den Whigs erwählte Harrison (1841) nach vierwöchentlicher Amtsbekleidung mit Tode abging und der mit ihm erwählte Vicepräsident Tyler sich einer andern Richtung zuwandte.

Unmittelbar nach Jackson's erstem Regierungsantritt (1829) wußte van Buren durch persönlichen Klatsch einen Bruch zwischen Jackson und Calhoun zu bewirken, der Calhoun um jede Hoffnung auf die Präsidentschaft brachte und dadurch politisch bedeutend wurde. Denn als Südcarolina unter Calhoun's Leitung den Triumph von 1828 zu weit ausbeuten und den Resolutionen von 1798 gemäß das „verfassungswidrige" Schutzzollgesetz auf seinem Gebiet außer Kraft setzen wollte, schleuderte der nunmehr von van Buren gegängelte Jackson diesem Beginnen sein „Die Union soll und muß erhalten werden!" entgegen. Als der südcarolinische Senator Hayne das Programm der Nullificatoren 1830 im Senat vortrug, widerlegte ihn Daniel Webster von Massachusetts in einer historisch gewordenen Rede. „Die Verpflichtung der Einzelstaaten", führt er aus, „entsteht aus dem Vertrag, der in der Verfassung seinen Ausdruck findet. Dieselbe Verfassung bestimmt aber, daß alle Bundesgesetze die Einzelstaaten binden, und daß die Bundesgerichte über die Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetze entscheiden. Wer also die Verfassung anruft, der verweist die Staaten auf die von ihnen selbst eingegangene Verzichtleistung auf jede Befugniß, über die Bundesregierung zu Gericht zu sitzen." Nachdem 1832 Calhoun als Vicepräsidentschaftscandidat durch van Buren verdrängt worden, trat (19. Nov.) in Südcarolina ein Convent zusammen, erklärte durch die „Annullirungsordonnanz" das Bundeszollgesetz für nichtig, verbot dessen Befolgung, untersagte jede Berufung an die Bundesgerichte und setzte für den Fall einer versuchten gewaltsamen Durchführung des Bundesgesetzes den Austritt des Staats in Aussicht. Jackson sandte unverzüglich Truppen und Schiffe nach Charleston und erließ am 10. Dec. eine von ihm und seinem nunmehrigen Staatssecretär Edward Livingston verfaßte, vom Volk enthusiastisch aufgenommene, fulminante Proclamation, in der, wie wir glauben, die Lehre von der Souveränetät der Einzelstaaten zum ersten mal ausdrücklich verworfen wird. Da nun um diese Zeit eine Revision des Zolltarifs im Congreß angeregt wurde, so griffen die eingeschüchterten Caroliner begierig nach dem Vorwand, ihre Annullirungsordonnanz zurückzuziehen. Leider kam die Tarifabänderung wirklich zu Stande, was schon Jackson als einen effectiven Triumph des Rebellenstaats ansah. „Der Tarif", schrieb er 1834, „war ein bloßer Vorwand; der nächste Vorwand wird die Negerfrage sein." Calhoun

frohlockte unverhohlen, und die Secession blieb der Lieblingsplan aller Südcaroliner und vieler Südländer. Im Jahre 1836 erschien unter dem Titel „Der Parteigänger" ein von dem später durch Betheiligung von Canada aus an Lincoln's Ermordung berüchtigten virginischen Rebellen Beverley Tucker verfaßter politischer Roman, der die Rebellion des Südens gegen den Norden als im Jahre 1849 zu Stande kommend aufs eingehendste schildert. Merkwürdigerweise wird darin van Buren als despotischer Präsident, der sich vermittels der verhaßten Demokratie des Nordens zum thatsächlichen Kaiser der käuflichen Yankees aufgeschwungen hat, mit ergötzlicher Bitterkeit gebrandmarkt. Eine Reihe von Zwischenfällen haben auf dieses Programm modificirend eingewirkt.

Dahin gehört weniger die Niederlage van Buren's im Jahre 1840 als der Umstand, daß die Whigs, um sich aus den Reihen der südlichen Widersacher Jackson's zu verstärken, den virginischen Staatsrechtler John Tyler zum Vicepräsidenten gewählt hatten. Als nun Harrison (1841) starb und Tyler Präsident wurde, kehrte dieser der Partei, die ihn gehoben hatte, den Rücken, belegte hintereinander zwei Gesetzesvorschläge zur Einsetzung einer neuen Nationalbank mit seinem Veto und umgab sich, als das Cabinet abdankte, mit Staatsrechtlern der crassesten Farbe. Bevor die Whigs wieder (1849) ans Ruder kamen, war die Nationalbank, Webster's eigenem Geständniß zufolge, zur „veralteten Idee" geworden; die Speculation hatte andere Kanäle gefunden. Einen Schutzzolltarif ließ Tyler 1842 gewissermaßen als Abfindungsgeld passiren. Er bewerkstelligte die zeitweilige Wiedervereinigung der nördlichen mit den südlichen Demokraten, ohne daraus für sich irgendwelchen Vortheil zu ziehen. In der Präsidentenwahl (1844) wurde Tyler als Candidat von den Demokraten gar nicht in Erwägung gebracht, der calhounistische Tennesseer James K. Polk und der pennsylvanische Demokrat George M. Dallas siegten trotz der dem Norden unliebsamen Annexion von Texas durch die von Robert J. Walker ausgestoßene Drohung, daß im Weigerungsfall alle Einfuhrzölle (zum Verderben der nordischen Fabrikanten) aufgehoben und directe Besteuerung eingeführt werden solle, und durch das Feldgeschrei „Polk, Dallas und der Tarif von 1842". Kaum im Amte, drängten dieselben Demokraten durch die Entscheidungsstimme desselben Dallas dem Lande den Tarif von 1846 auf, der einzig die Erhebung der Regierungseinkünfte, wenn nicht gar, wie einige Protectionisten behaupten, die Deprimirung der Industrie zum Augenmerk hatte. Die Whigs haben sich als Partei bis 1852 gefristet, 1848 sogar die Präsidenten Taylor (1849—50) und Fillmore (1850—53) ins Amt gebracht, die Schicksale des Landes aber nicht weiter beeinflußt. Die Politik drehte sich bereits um Fragen, die in ihrem Programm nicht vermerkt standen.

Von den beiden Wurzeln der amerikanischen Besiedelung war die Fischerei der großen Banken insofern eine Verlockung zum Fang und zum Halten der Sklaven, als sie frühzeitig die Meerschiffahrt und die Betheiligung am Welthandel entwickelte. Hier und in ihren indianischen Kriegen wurden die Neuengländer mit Sklaverei und Sklavenhandel vertraut; in dem Bündniß der vereinigten Colonien (1643) erscheint bereits die Verpflichtung zur gegenseitigen Auslieferung flüchtiger Sklaven; und daß der Satz, welcher den König von England wegen Unterstützung des Sklavenhandels denuncirt, aus der Unabhängigkeitserklärung gestrichen wurde, geschah nicht weniger aus Rücksicht auf das betroffene Gewissen der neuenglischen Seefahrer, als auf die Befürchtungen der carolinischen Pflanzer. Allein auf dem rauhen Boden Neuenglands, und bei der vielseitigen Betriebsamkeit seiner Einwohner, konnte die Sklaverei als volkswirthschaftliche Einrichtung nicht gedeihen; der ideale Aufschwung der ersten Revolutionszeit versetzte ihrem schattenhaften Dasein den Todesstoß.

Der andere Ausgangspunkt der Colonisation aber, die Sucht nach dem Golde Ophirs und den Spezereien Indiens, war mit der Ausbreitung der Sklaverei wesentlich verbunden, und indem die Holländer und Engländer auf die colonialen Vorrechte der Spanier Jagd machten, hatten sie es auf den Sklavenhandel nach Westindien vorzüglich abgesehen. Schon 1620 brachte ein niederländisches Kriegsschiff Sklaven zum Verkauf nach Virginien; die Verhaltungsbefehle an den Gouverneur Stuyvesand von Neuamsterdam verpflichteten ihn insbesondere, den Sklavenhandel mit allen Mitteln zu heben. Auch blühte die Sklaverei bis zur Revolution in Neuyork wie in wenig andern Colonien, und nur der große Andrang von freien Einwanderern aus Neuengland und aus Deutschland brachte sie zum Fall. Die Engländer waren vor allen andern gierig auf die Gewinste aus diesem Erwerbszweig; vom Frieden von Utrecht bis zum Aachener Frieden wurde namentlich der ganze Nachdruck der Staatsgewalt auf die Beförderung dieses nationalen Wohlstandsmittels gelegt; die Instructionen an die Statthalter, die Parlamentsacten und die Rescripte des Geheimraths laufen von Aufstellungen über, daß das Wohl

Großbritanniens die möglichste Ausdehnung des Sklavenhandels erheische. Den besten Fortgang hatte die Bewegung in der neuen aristokratischen Colonie Südcarolina, wo die Pflanzer sich gleich überzeugten, daß man nicht schnell reich werde, wenn man die hohen Löhne eines neuen Landes bezahle, und wo der mühselige Bau des Reis und des Indigo in ungesunden Sümpfen und in der brennendsten Sonnenglut die eigene Arbeit entsetzlich machten. Doch auch hier wurde die Einfuhr von Sklaven vorübergehend lästig, zumal in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Concurrenz Indiens den carolinischen Reis und Indigo allmählich aus dem Weltmarkt vertrieb und die Colonie herunterbrachte, sodaß um 1776 Südcarolina selbst die Sklaveneinfuhr verboten hatte. Die Anlage Georgias (1733) durch reiche Philanthropen fällt schon in den Anfang der Zeit, da man die Rechtmäßigkeit dieses Erwerbszweigs beanstandete; theils aus diesem Grunde, theils zu Gunsten der armen Schuldner, für die die Ansiedelung bestimmt war, und theils im Hinblick auf die benachbarten Spanier und zahlreichen Indianerstämme, wurde die Sklaverei von Oglethorpe verboten und trotz der alsbald einlaufenden Bittschriften namentlich der reichern Pflanzer beharrlich ausgeschlossen. Jenen Pflanzern gesellten sich jedoch nach langem Zögern sämmtliche Georgier, endlich auch die Herrnhuter, nachdem die letztern von Deutschland aus belehrt worden, daß sie, wenn sie im Glauben Sklaven hielten, um ihnen das Evangelium zu predigen, nicht sündigten, sondern Gutes thäten. Man miethete sich Sklaven aus Carolina erst auf 10, dann auf 30, dann auf 100 und 1000 Jahre. Das Gesetz gerieth in Vergessenheit, und um die Zeit der Revolution war Georgia die sklavensüchtigste und loyalste Colonie.

Namentlich in Virginien gab die englische Regierung sich alle Mühe, die Sklaven zahlreich zu machen, einmal um des unmittelbaren Gewinnes willen, dann weil von ihnen keine Concurrenz im Fabriciren zu befürchten war, und endlich um sie als Gegengewicht gegen die oppositionellen Gelüste der Weißen zu benutzen. Bei dem ergiebigen Boden und herrlichen Klima waren sie allerdings hier minder eine Last als anderswo, und der phlegmatische, uncommerzielle Virginier war wenig geeignet, die von der Einführung der Zwangsarbeit zu befürchtende Hemmung der industriellen Entwickelung zu würdigen. Dennoch war die öffentliche Meinung unbedingt gegen die Einfuhr neuer Sklaven, welche den Preis der vorhandenen nothwendig herabdrücken mußten, und Assembly auf Assembly erließ dagegen Verbote oder hohe Einfuhrsteuern, welche regelmäßig durch den Geheimrath in Westminster gestrichen wurden. Um auch den zwischen der Annahme in Virginien und der Abrogation in England unvermeidlich eintretenden Zeitverlust zu sparen, verbot endlich der König bei Strafe höchster Ungnade dem Statthalter irgendeinem derartigen Gesetz beizustimmen. Diesen Zwang neben dem Druck seiner Schulden an englische Tabackshändler sah Virginien als Hauptursache seines Abfalls von England an; noch im Jahre 1807 traten die virginischen Congreßdeputirten, John Randolph an der Spitze, dem Ansinnen der Territorien Indiana und Illinois, die Sklaverei zeitweilig bei sich einführen zu dürfen, aufs entschiedenste und mit Erfolg entgegen. Überdies ist es der Virginier und namentlich Madison's Verdienst, daß es die Verfassung vermeidet, die Sklaverei mit Namen anzuerkennen. Sofort nach der Unabhängigkeitserklärung verbot derselbe Staat die Sklaveneinfuhr auf alle Zeiten; das gleichlautende Congreßgesetz, für dessen Ausführung im Lauf des Kriegs selbstredend die englische Marine Sorge trug, fand in allen Mittelstaaten ungetheilte Unterstützung.

Während im Norden die englischen Truppen sich nirgends als in den Städten Neuyork und Newport festsetzen konnten, durchzogen sie den Süden wie eine unterworfene Provinz, und hatten wirklich die südlichen Colonien auf Jahre in ihre Botmäßigkeit zurückgeführt. Hätten sie sich entschließen können, die Sklaverei aufzuheben und die Neger zu bewaffnen, so hätte der Kampf alsbald aufhören müssen; als verbissene Reactionäre konnten sie aber nicht einmal im Interesse ihrer eigenen Waffen reformiren. Durch diese Halbheit lähmten sie sich selbst, jedoch nicht minder die Gegner, welche nicht allein in die Hauptarmee keine nennenswerthen Contingente stellen konnten, sondern zur eigenen Vertheidigung dem Milizdienst möglichst ausweichen mußten, während nichtsdestoweniger ihre schwarze Habe in das spanische Gebiet Florida entkam.

Beim Abfassen der ersten Bundesartikel warf sich die Frage auf, nach welchem Verhältniß die durch den Congreß geforderten Geldeinlagen auf die Einzelstaaten zu repartiren seien. Da die ganze Revolution aus der Besteuerungsfrage hervorging, so ist nicht befremdend, daß man im ersten Jahre der Republik den Werth aller Ländereien und der darauf errichteten Gebäude und Anlagen zum Vertheilungsprincip der Steuern bestimmte. Da dieser Werth nun beständig schwankte und den Gegenstand ewigen Streites bildete, so wurde 1783 dem Vermögen die

Seelenzahl als Basis der Besteuerung substituirt. Hier wollte aber der Süden seine Sklaven nur als halbe Seelen mitgezählt wissen. Als erstes Compromiß zwischen beiden Interessen wurde festgesetzt, daß ein Sklave die Geltung einer Dreifünftelseele haben sollte.

In seinem Entwurf der Ordonnanz von 1784, welcher alle Territorien, die damals oder später in den Besitz der Union kommen würden, betraf, hatte Jefferson ein Verbot der Sklaverei eingeschaltet; es kam aber diese Clausel nicht zur Annahme, weil bei der Abstimmung zufällig ein Deputirter von Neujersey abwesend war. Die Ordonnanz von 1787, welche sich nur auf das Gebiet nördlich des Ohio bezog, enthielt dieses Verbot, nahm aber zugleich die Bestimmung des alten Bundes von 1643 zur Auslieferung entlaufener Sklaven auf, beides ohne entscheidende Widerrede von irgendeiner Seite. Da in demselben Jahrzehnt die Einzelstaaten nördlich von Maryland sich der Sklaverei entledigten, während im Süden, zum Theil wol aus Ursache der Abwesenheit Jefferson's, des Haupts der südlichen Fortschrittspartei, in Frankreich, ein Gleiches unterblieb, so war unmittelbar vor der Annahme der Bundesverfassung der Gegensatz zwischen freien und Sklavenstaaten, wie er es drei Menschenalter hindurch geblieben ist, augenscheinlich geworden. Damals hatten beide Landestheile etwa die nämliche Einwohnerzahl.

Doch bildete nicht dieser Unterschied, sondern vielmehr der Gegensatz zwischen großen und kleinen Staaten den Ausgangspunkt der Parteienbildung im Verfassungsconvent, bei dem nur Südcarolina und Georgia stets im Interesse ihres seit 1784 wieder aufgenommenen Sklavenhandels den Ausschlag zu geben suchten. Die erste Frage mußte nothwendig die des Vertretungsverhältnisses im neuen Congreß sein. Anfangs kam man überein, Seelenzahl und Vermögen zur Basis der Volksvertretung zu machen, wobei die Sklaven als Vermögen mit in Betracht kamen. Die Sklavenhalter machten aber geltend, daß die Sklaven ebenfalls als Seelen mitzählten, wogegen der Norden protestirte, daß in dem Fall, da die Sklaven stimmlos sind, der südliche dem nördlichen Stimmgeber gegenüber eine unverhältnißmäßige Stimmkraft ausüben müsse. Um also die Sklavenmacht zurückzuschrecken, machte Gouverneur Morris von Neuyork den mit großer Mehrheit angenommenen Vorschlag, daß die directen Steuern auf die Staaten im Verhältniß der Zahl ihrer Abgeordneten vertheilt werden sollen. Statt aber seinen Zweck zu erreichen, machte er vielmehr die sklavenlosen Staaten willfähriger, und das endlich mit großer Stimmenmehrheit angenommene Compromiß statuirte: einmal, daß die Repräsentation im Verhältniß zur directen Besteuerung stehe, und dann, daß diese auf Grund eines von den Vereinigten Staaten zehnjährig aufzunehmenden Census ausgeschrieben werden solle, welcher Census alle freien Einwohner und drei Fünftel aller übrigen Personen (d. h. Sklaven) einschließen müsse, daß aber das Vermögen weder auf directe Besteuerung noch auf Vertretung von Einfluß sein solle. Der Süden erreichte dadurch noch mehr als er suchte, indem die directe Besteuerung in der Folge nur ganz vorübergehend in Anwendung kam, und somit jeder südliche Stimmgeber ohne alle Gegenleistung acht Fünftel der Steuerkraft eines nördlichen Stimmgebers ausgeübt hat.

Mit jeder Sklaveneinfuhr vermehrten nunmehr Südcarolina und Georgia ihre Stimmkraft im Congreß, Grund genug zur Erklärung, daß sie unter keinen Umständen der Union beitreten würden, wenn die Bundesregierung zum Verbot der Sklaveneinfuhr Macht bekäme; ebenso machten sie ihrem Reis und Indigo zugute ihren Beitritt davon abhängig, daß alle Ausfuhr unbesteuert sein und bleiben müsse, und forderten überdies, daß keine Handelsgesetze ohne die Zustimmung von zwei Drittheilen aller Abgeordneten erlassen werden dürften. Die Regulirung des Handels und der Schiffahrt war aber gerade ein Hauptzweck der Unionsbewegung; um sie zu erreichen, waren die Handelsstaaten einerseits zu jedem Opfer bereit, andererseits in der Hauptsache nicht abzuweisen. Nach langem Hader wurde endlich festgesetzt, daß die Ausfuhr niemals besteuert, die Sklaveneinfuhr vor 1808 nicht verboten, mittlerweile aber mit höchstens 10 Doll. der Kopf besteuert werden dürfe, daß hingegen andere Handelsgesetze mit einfacher Mehrheit zu passiren seien. Unmittelbar vor dem Schluß der Verhandlungen erzwangen Carolina und Georgia noch die Aufnahme der Clausel für die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Sklaven.

Mit diesen „Compromissen der Constitution", in deren Ausübung der Congreß 1793 die Auslieferung der Flüchtlinge regelte und 1807 die Sklaveneinfuhr von 1808 an untersagte, bei welcher Gelegenheit nebenbei John Randolph zum ersten mal das „Secediren" in Aussicht stellte, ist der erste Abschnitt in der Entwickelung der Sklavenfrage, von Kapp treffend die Periode der Ideen ohne Baumwolle genannt, abgeschlossen. Die neue Wendung beginnt mit dem Aufschwung in der Cultur dieser Pflanze. Während des Revolutionskriegs hörten einige

nach Westindien geflüchtete Royalisten von der infolge der Erfindung der Spinnjenny durch Higgs (1763) und Hargreaves (1764) und der Spinnmaschine von Arkwright (1783) muthmaßlich bevorstehenden Preiserhöhung des Gewächses und widmeten sich nach dem Frieden der Production desselben. Im Jahre 1784 erklärten noch die liverpooler Zollbeamten die Behauptung, daß Baumwolle aus den Vereinigten Staaten komme, für einen Vorwand zur Umgehung der Douane. Im Jahre 1794 gestand der Gesandte John Jay in den Verhandlungen um einen Handelstractat mit England, er wisse gar nicht, daß die Baumwolle in Amerika gebaut würde. Als aber 1793 Eli Whitney die Baumwollschlumpe herstellte, waren in nicht gar langer Zeit die Productionsverhältnisse der ganzen Welt umgestaltet. Mit dem Ankauf von Louisiana (1803) nahm die treibhausartige Entwickelung des Südens immer riesenhaftere Verhältnisse an, während der Norden sich nur sehr langsam von den Wunden des Kriegs erholte. Die Einführung des Dampfschiffs um 1808 kam ebenfalls der Besiedelung des Mississippithals zu Hülfe, und das Verbot der Sklaveneinfuhr verwandelte die ausgesogenen Tabackländereien Virginiens in eine neue Guineaküste und machte die Züchtung der Sklaven für den inländischen Sklavenhandel zum eigentlichen Gewerbe der bisherigen Tabacksstaaten. Da die Baumwollcultur den Boden in fünf bis sechs Jahren schon erschöpft, so war die Ausdehnung derselben mit einer unersättlichen Ländergier und Wanderlust verbunden, welche diejenige nothdürftige Besiedelung, die mit der Sklaverei vereinbar ist, sehr förderte, dabei jedoch in kurzer Zeit zu Streitfragen über neue Länderstrecken führen mußte. Seit der Bildung der Union hatte sich die Praxis festgesetzt, immer gleichzeitig mit einem neuen freien Staat auch einen neuen Sklavenstaat zuzulassen. So folgten sich Kentucky und Vermont, Tennessee und Ohio, Louisiana und Indiana, Mississippi und Illinois, und Alabama hätte Missouri gegenübergestanden, wenn letzteres als freier Staat eingetreten wäre. Daneben waren die Südländer auch bestrebt, die schon bestehenden Staaten für die Baumwollcultur vollständig auszubeuten. Schon 1818 hatte Jackson geklagt, daß wegen der Cherokesen und Creeks Georgia für die Weißen „ein bloßer Rand" ohne Inneres sei. Im Jahre 1812 hatte Georgia die Besitzergreifung Floridas (im tiefsten Frieden mit Spanien) beschlossen, und 1816 ließ Jackson das floridanische Negerfort am Appolachicola mit 270 Seminolen und Schwarzen in die Luft sprengen und die Gefangenen den Pflanzern, die sie beanspruchten, ausliefern. Da die Seminolen sich mehrten, besetzte Jackson 1818 alle haltbaren Posten der Halbinsel. Im Jahre 1821 bequemte sich Spanien zur Cession. Nun entbrannte der Vernichtungskampf gegen die Seminolen, der eigentlich in nationalen Sklavenjagden bestand, und erst in den funfziger Jahren mit der Auswanderung Billy Bombay's zum Abschluß kam. Mittlerweile wandten sich die Georgier gegen die Creeks und Cherokesen, und sprachen, da die Bundesregierung unter John Quincy Adams die Verträge, die sie mit den Indianern eingegangen war, nicht mit Füßen treten wollte, 1826 zum ersten mal von einem südlichen Bund und von Nullification der Bundesgesetze. Die den Indianern durch 16 Tractate garantirten Ländereien wurden von der Assembly des Staats 1827 in Besitz genommen, vermessen und unter die Weißen vertheilt. Als die Cherokesen sich 1829 an Jackson wandten, zog dieser die Unionstruppen aus ihrem Gebiet, und als sie beim höchsten Bundesgericht gegen den Staat Georgia klagten, ward ihre Klage wegen eines Formfehlers zurückgewiesen. Um das Jahr 1838 wanderten ihre letzten Überreste in das Land jenseit des Mississippi.

Diese Gegend hatte aus der französischen Botmäßigkeit die Sklaverei mitgebracht, und hatte der Abtretungsvertrag (1803) bestimmt, daß die Einwohner „zu allen Rechten der Bürger der Vereinigten Staaten zugelassen werden sollten", woraus die freien Farbigen das Stimmrecht, die einwandernden Pflanzer eine Berechtigung der Sklaverei herleiten. Nach Beendigung des Kriegs (1815) organisirten die Sklavenhalter eine Besiedelung des Gebiets am Missourifluß durch Einwanderer ihres Schlags, hauptsächlich aus Kentucky, sodaß sie, als die Frage der Sklaverei zur Abstimmung kam, mit Leichtigkeit sich eine Majorität verschaffen konnten. Die Züge der Sklavenhalter, die damals mit ihrem schönen Vieh und den kräftigen Sklaven durch Südillinois nach Missouri zogen, erregten den Neid der Ansiedler von Illinois. Der Vorschlag, die Bewohner von Missouri zur Abfassung und Annahme einer Verfassung zu ermächtigen, kam 1818 im Congreß zur Verhandlung, und wurde im Unterhause mit der Clausel angenommen, daß im neuen Staat keine Sklaverei bestehen dürfe. Der Senat strich diese Clausel, und da das Unterhaus sie zurückzunehmen sich weigerte, wurde die Angelegenheit auf die nächste Sitzung verschoben. Nach der Vertagung des Congresses gelangte die Sklavereifrage zum ersten mal unter das Volk, man hörte vom Norden und Süden sprechen, und dem Norden waren

offenbar über die ihm drohende Gefahr die Augen aufgegangen. Trotz aller Versammlungen, Proteste und Beschlüsse, war es aber doch nur allzu deutlich, daß der Norden, wenn überstimmt, sich fügen werde, wogegen der Süden den Gedanken einzuprägen wußte, daß ihm jedes Mittel, seinen Willen durchzusetzen, erlaubt scheine. Diese Berechnung der nördlichen „Teiggesichter" durchschaute John Randolph und rief ihnen höhnend entgegen: „Wir regieren euch, nicht durch unsere schwarzen, sondern durch euere weißen Sklaven. Wir haben euch einmal niedergeworfen und wir werden euch noch öfter niederwerfen. Wir wollen euch an die Wand treiben, und wenn wir euch erst da haben, wollen wir euch dort festhalten und aufnageln wie schlechtes Geld."

Zu diesem Zweck wurde unter obwaltenden Umständen das Gesuch des bisher dem Staat Massachusetts einverleibten Distriets Maine um Aufnahme als selbständiger, und zwar selbstredend als freier Staat, benutzt. Der Senat machte (1820) seine Zustimmung zu dieser Maßregel von dem Fallenlassen des Ausschlusses der Sklaverei aus Missouri abhängig. Das Unterhaus verwarf nach sechswöchentlicher Debatte den Antrag. Um diesen Widerstand zu brechen, nahm der Senat noch folgenden Zusatz an: „Daß in dem ganzen unter dem Namen Louisiana bekannten Gebiet, sofern es nördlich von 36.° 30' nördl. Br. (Südgrenze des neuen Staats und ungefähre Fortsetzung der Ohiolinie bis ans Felsengebirge) und nicht in die Grenzen des projectirten Staats Missouri fällt, Sklaverei und unfreiwillige Dienstbarkeit, anderch für immer verboten sein soll, unbeschadet jedoch der Auslieferung flüchtiger Sklaven." Mit Einem Wort, man wollte die Sklaverei in Missouri zulassen, von der westlich und nördlich davon gelegenen Wildniß hingegen ausschließen. Auch jetzt stand das Unterhaus fest. Als aber nach langem Hin- und Herzerren der Vorschlag einer Conferenz aus von den Vorständen ernannten Mitgliedern beider Häuser zur Sprache kam, ließ sich die Majorität des Unterhauses dafür gewinnen, und der Entwurf der Conferenz, im Wesen ganz der Bill des Senats gleichlautend, erhielt durch die mit großer Anstrengung bewirkte Abwesenheit einiger nördlichen Mitglieder die Zustimmung des Unterhauses und die Unterschrift des Präsidenten. Noch einmal tauchte der Streit auf, als Missouri, von der gegebenen Erlaubniß Gebrauch machend, sich mit einer Verfassung zur endgültigen Aufnahme präsentirte, welche von seiner Legislatur Gesetze gegen die Niederlassung freier Farbiger im Staat verlangte. Durch die Vermittelung Henry Clay's mußte die Legislatur sich feierlich verpflichten, kein Gesetz zu erlassen noch anzuerkennen, wodurch ein Bürger eines andern Staats von den Privilegien und Freiheiten ausgeschlossen sein solle, zu welchen er unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten berechtigt sei. Die Gesetzgebung erkannte diese Verpflichtung an, und so trat Missouri am 10. Aug. 1821 als Sklavenstaat in die Union ein. Es hatten nun nicht mehr wie bisher die freien Staaten eine Mehrheit von einem Staat in der Union und deren Senat, sondern es standen sich der Norden und der Süden in gleicher Zahl gegenüber. Trotz seiner materiellen Überlegenheit war der Norden moralisch gebrochen, und das wußte der Süden, und der Norden wußte, daß der Süden es wußte. Prinzipiell hatten sich auch die Sieger noch nicht von der Verurtheilung des Instituts losgesagt, denn als 1826 der junge Massachusettsier Edward Everett ganz ohne Veranlassung im Congreß behauptete, „wo die Sklaverei einmal bestehe, sei ihren Verpflichtungen das Siegel der Religion aufgedrückt", erklärte John Randolph, er beneide weder den Kopf noch das Herz eines Nordländers, der der Sklaverei principiell das Wort rede. In Virginien wurde 1829 der Versuch gemacht, die Staatsverfassung dahin abzuändern, daß die Vertheilung der Deputirten in die Assembly, statt im Verhältniß der für die Bundesrepräsentation vereinbarten Zählung, wobei ein Neger als drei Fünftel eines Menschen galt, fortan nach Maßgabe der „weißen Bevölkerung" der verschiedenen Districte vollzogen werden sollte. Nach einem harten Kampf zwischen den „neuen Lichtern", den Stimmführern zumeist der westlichen Theile des Staats, wo die Sklaven wenig zahlreich waren, und den „alten Familien", welche in den von der Ebbe und Flut bespülten (tide water) Gegenden Sklaven züchteten, siegten die letztern und entzogen den Staat jener materiellen Entwickelung, der sich Neuyork und Pennsylvanien hingegeben hatten. Nach dem an sich unbedeutenden Sklavenaufstand Robert Turner's (1831—32) tauchte zum letzten mal im virginischen Landtag der Vorschlag der Emancipation auf; nach dessen Verwerfung behauptete das Zeitalter der Baumwolle ohne Ideen allein das Feld.

Nach der Missouriniederlage zogen sich die ergrauten Staatsmänner der alten Abolitionistengesellschaften in das Privatleben zurück und fanden unter der nachwachsenden Generation ihres eigenen Schlags keine Nachfolger. Dagegen agitirte seit 1815 ein armer Quäker, der in Wheeling in Virginien die Sattlerei erlernt und Mitleid mit den Sklaven empfunden hatte,

Benjamin Lundy, zuerſt in den Dörfern von Tenneſſee und Virginien, dann auch im Norden, größtentheils unter geringern Leuten. Ihm folgten (1828) William Lloyd Harriſon, Arthur Tappan (ein reicher Kaufmann), ſpäter (1832) Owen Lovejoy, dann (1835) Gerritt Smith, ferner (1837) Wendell Philipps, endlich Theodore Parker und andere. Durch Karl Follen (geſtorben 1840) ſind unter ihnen auch die Deutſchen vertreten. Unter den ſpätern Genoſſen befanden ſich die erſten Intelligenzen des Landes, und als das politiſche Gewiſſen des Volks in der Zeit ſeiner tiefſten Schande ſind ſie hiſtoriſch merkwürdig. Allein ihre Zahl blieb ſehr gering, und aus Conſequenzreiterei ſpalteten ſie ſich noch in mehrere Sekten. Im Verlauf ihrer Beſtrebungen ſtellten ſie unſinnige Behauptungen auf, wie einerſeits, daß die Verfaſſung der Union die Abſchaffung der Sklaverei dem Congreß geſtatte und zur Pflicht mache, andererſeits, daß die Verfaſſung eine Vereinbarung mit der Hölle ſei und deshalb ein gewiſſenhafter Mann ſich des Stimmens enthalten müſſe. Diejenigen frühern Äußerungen aber, die zum Vorwand für die Hetze auf alle „Abolitioniſten" benutzt wurden, ſind ſo unſchuldig als Hunderte von ähnlichen, die ſeit einigen Menſchenaltern gehört worden waren.

Die Abolitioniſtenfreſſerei konnte einer Partei nicht ſchwer werden, die das Schuldenbezahlen für das größte Übel hielt. Das pöbelhafte Element, das die Jackſonagitation in die Politik eingeführt hatte, fand hier ſeine volle Bethätigung. Man thut den Südländern wahrſcheinlich unrecht, wenn man die im Norden vorgefallenen Exceſſe von 1833—38 auf Rechnung directer Einflüſterung der ſüdlichen Politiker ſchreibt. Der nördliche Pöbel war roh genug, aus freien Stücken auf arme Leute zu fahnden, die ihm ins Gewiſſen redeten, und Neger zu morden, die ihm ein ſtummer Vorwurf waren. Ohne dieſe Gleichartigkeit der Anlage hätte die im Süden erfundene Demokratie den Norden nicht beherrſchen können. In beiden Landestheilen hatten die Pflanzer und die Schuldner in den Städten ihre politiſchen Sachwalter, die durch das Geldintereſſe an ſie gebunden waren; ſie hatten die Hand über der Preſſe. Unter dem Schutz ihrer Geldmacht entſtand eine eigenthümliche Art von Proletariat, das nur dazu da zu ſein ſchien, um auf den Wink der Ariſtokratie Tumulte zu veranſtalten, Neger zu hetzen, Gewaltthaten gegen unabhängige Blätter zu üben und im allgemeinen die Herrſchaft des Pöbels als letztes Geſetz geltend zu machen. Dem Pöbel folgten die verſchiedenen kirchlichen Bekenntniſſe, indem ſie den Abolitionismus als Todſünde in den Bann thaten, über die größere oder mindere Heftigkeit ſolcher Erlaſſe ſich jedoch in vielen Fällen ſpalteten, ſodaß es fortan nördliche und ſüdliche Methodiſten, Baptiſten und andere Genoſſenſchaften gab. Auch die nördlichen Staatsregierungen ließen es wenigſtens an geſetzlichen Erleichterungen der Sklavenauslieferung nicht fehlen, indeß Illinois, dem ſüdlichen Beiſpiel folgend, zur Aufrechthaltung der Reinheit und Bildung der kaukaſiſchen Raſſe alle freien Farbigen bei Strafe des Aufgreifens und des Verkaufs in die Sklaverei von ſeinen Grenzen ausſchloß und Südcarolina alle freien farbigen Matroſen während des Aufenthalts ihres Schiffs in ſeinen Häfen einkerkerte und ſie dann an den Block brachte, wenn ſie die Gefängnißgelder nicht beſtreiten konnten. Als Maſſachuſetts (1844) den Advocaten Hoar nach Charleſton ſchickte, um die Legalität dieſes Verfahrens vor den Bundesgerichten zum Austrag zu bringen, wurde derſelbe auf Anregung der Legislatur von einem reichen Pöbelhaufen zur Stadt hinausgejagt. Endlich kam auch die Reihe an die Bundesbehörden. Jackſon's Vorſchlag, die Poſtſäcke nach abolitioniſtiſchen Brandſchriften zu durchſuchen, wurde hauptſächlich deswegen nicht zum Geſetz erhoben, weil Calhoun Bedenken trug, dem Congreß die Entſcheidung über das, was Brandſchriften ſeien, anheimzugeben, damit nicht ein ſpäterer Congreß den Spieß zum Nachtheil der Sklavenhalter umkehre. Den Petitionen für die Abſchaffung der Sklaverei in dem der Bundesregierung unbedingt unterworfenen Diſtrict Columbia wurde 1838 durch den „Atherton Knobel" ein Ende gemacht, wonach jede ſolche Petition zwar dem ausdrücklichen Geheiß der Verfaſſung zufolge entgegengenommen, aber unberückſichtigt zu den Acten gelegt werden mußte.

Unter dieſen wohlfeilen Siegen, denn der Widerſtand einiger Whigs glich ganz dem der Miliz gegen die britiſchen Regimenter, gelangte Calhoun und ſeine Schule zur ausgeſprochenen Überzeugung von der Göttlichkeit der Sklaverei und zu der ſtillſchweigenden Anſicht, daß es rathſam ſei, wenn van Buren beſeitigt werden könne, vor der endlichen Sprengung der Union die Bundesmaſchine noch eine Zeit lang zum Beſten der Sklavenhalter zu benutzen. Darin wurden ſie noch durch die Leichtigkeit beſtärkt, mit der es 1836 Thomas H. Benton von Miſſouri gelang, ein zwiſchen der Weſtgrenze ſeines Staats und dem linken Ufer des gleichnamigen Fluſſes gelegenes ſpitzes Dreieck (the Platte Country), das ſehr fruchtbar iſt und ſpäter zur Bedrängung von Kanſas die Operationsbaſis abgab, und das durch das Miſſouri-Compromiß der freien Arbeit vin-

dicirt war, dem Sklavenstaat einzuverleiben. Um so mehr mußte ihnen die Annexion von Texas anliegen.

Der nördliche Demokrat van Buren hatte 1837 dieses von Texas ausgehende Ansinnen entschieden abgelehnt, Jackson war ihm jederzeit gewogen und befürwortete es noch 1843 als Ausbreitung des „Areals der Freiheit". Der südliche Whig Tyler betrieb es unermüdlich und schloß mit seinem Staatssecretär Calhoun den 12. April 1844 einen dahin lautenden Vertrag ab, der aber die Genehmigung des Senats nicht erhielt. Der mexicanischen und der französischen Regierung gegenüber rechtfertigte sich Calhoun mit der aus der Luft gegriffenen Behauptung, daß den Vereinigten Staaten dieser Vertrag zur Selbstvertheidigung vor der englischen Politik aufgezwungen sei, welche, zum Ruin aller Rivalen, die Sklaverei auf dem ganzen Continent abschaffen wolle. „Es wird dem Süden ein Gibraltar gewähren", war die Befürwortung des nach Texas ausgewanderten Südcaroliners James Hamilton.

Möglich, daß die erste Niederlage Calhoun nicht unerwünscht kam. Sie gab ihm Gelegenheit, bei der bevorstehenden Präsidentenwahl die Texas-Frage zum Knotenpunkt zu machen; dadurch war van Buren, weitaus der hervorragendste Candidat auf der demokratischen Seite, gezwungen sich auszusprechen. Er that dies in einem langen und sehr gewundenen Brief gegen die Annexion, indem er jedoch die Beziehung des Gegenstandes zur Sklaverei ganz mit Stillschweigen überging. Alsbald trat Cass, sein nördlicher Nebenbuhler, auf die entgegengesetzte Seite. Der Convent der Demokraten erklärte sich unumwunden zu Gunsten der Annexion und ernannte James K. Polk von Tennessee, einen Mann nach Calhoun's eigenem Herzen, zum Präsidenten. Die Whigs, ohnedies von Siegeszuversicht erfüllt, erklärten sich für Clay, der entschieden gegen die Annexion mit ausdrücklicher Bezugnahme auf deren Wirkung auf die Sklavereientwickelung getreten war. Mitten im Wahlkampfe ließ sich aber Clay von einigen Alabamiern bereden, seine Stellung mit zweideutigen Redensarten zu umgeben. „Er habe persönlich gegen die Annexion nichts einzuwenden, und die Sklaverei solle auf die Entscheidung der Frage nicht einwirken." Alsbald erklärte sich die „Freiheitspartei" (Liberty Party) gegen ihn und jagte den Whigs in Neuyork und Michigan Stimmen genug ab, um die Wahl zu Polk's Gunsten zu entscheiden. Es war der heißeste Wahlkampf, den die Geschichte der Vereinigten Staaten kennt, und die Parteien standen sich am nächsten gegenüber. Manch standhaftem Whig ist über diesem Ausgang das Herz gebrochen.

Noch im December 1844 kündigte Tyler dem Congreß an, daß das Volk und eine Majorität der Staaten sich für die Zulassung von Texas entschieden habe, und daß demgemäß der Congreß die Aufnahme auszusprechen hätte. Die Verfassung schreibt vor, daß Verträge mit auswärtigen Mächten, um gültig zu sein, der Bestätigung von zwei Dritteln aller anwesenden Senatoren bedürfen. Texas war nun offenbar eine auswärtige Macht, mit welcher ein Vertrag wegen Aufnahme in die Union abgeschlossen werden mußte; allein der betreffende Artikel wäre bei der Zusammensetzung des Senats ein unübersteigliches Hinderniß gegen den Anschluß von Texas gewesen. Die Demokraten waren zwar striete Ausleger der Constitution, aber sie wußten sich doch zu helfen und faßten mit einfacher Majorität im Senat den „Beschluß" zur Aufnahme von Texas, ermächtigten auch zugleich den Präsidenten, die zur Ausführung dieser Maßregel erforderlichen Schritte zu thun. Als darauf Texas auf die Beschlüsse einging, war eine auswärtige Macht in ein Bundesglied verwandelt und doch kein Vertrag abgeschlossen worden!

Im Jahre 1836 waren Arkansas und Michigan dem Bunde beigetreten; im Jahre 1845 sollten nun Florida und Iowa folgen. Texas brach demnach die Reihenfolge und gab dem Süden ein Übergewicht im Bundessenat. Bei der vollständigen Unbestimmtheit seiner Grenzen und der gewaltigen Ausdehnung des Gebiets nach der weitesten Auffassung derselben mußte die Frage über die relativen Ansprüche des Nordens und des Südens von neuem auftauchen. Das Resultat der einschlägigen Verhandlungen war folgende Clausel des am 2. März 1845 endgültig angenommenen Annexionsbeschlusses: „Neue Staaten von angemessener Größe und Bevölkerung, jedoch nicht mehr als vier außer dem bestehenden Staat Texas, dürfen in Zukunft, mit Einwilligung der Staatsregierung, aus dem Gebiet der Republik gebildet und in den Bund aufgenommen werden; sofern solche Staaten südlich des 36.° 30' nördl. Br. (als Missouri-Compromißlinie bekannt) liegen, sollen sie nach dem Belieben der betreffenden Bewohner mit oder ohne Sklaverei eintreten. Liegen sie nördlich dieser Linie, so soll die Sklaverei in denselben verboten sein." Der nördlich der fraglichen Linie gelegene Theil enthielt aber nicht den dreißigsten Theil des ganzen Landes und war völlig werthlos, und die Sklaverei ebenso

wie die Staatsgewalt der Republik Texas hatte sich bis auf mehrere Tagereisen der besprochenen Linie niemals genähert; mithin wurde das dazwischenliegende Gebiet erst durch diesen Beschluß an die Sklaverei ausgeliefert.

Als gleich im ersten Kriegsjahre die Widerstandsunfähigkeit Mexicos klar wurde, forderte Polk (den 8. Aug. 1846) vom Congreß eine Bewilligung von 3 Mill. Doll., um damit die Abneigung der feindlichen Staatsmänner gegen eine Übergabe auf Gnade oder Ungnade zu überwinden. Der Bewilligung beantragte David Wilmot, ein Vanburen-Demokrat aus Pennsylvanien, das berühmt gewordene „Wilmotproviso", d. h. den Vorbehalt hinzuzufügen, daß, im Fall Mexico Landestheile an die Union cediren würde, in denselben (die von Haus aus ohne Sklaverei waren) niemals unfreiwillige Dienstbarkeit bestehen solle. Im Unterhause angenommen, ging die Bill im Senat dadurch verloren, daß ein Vertheidiger derselben, John Davis von Massachusetts, am 3. März 1847 die Debatte fortsetzte, bis die Stunde der Congreßauflösung geschlagen hatte, mithin kein Beschluß mehr möglich war. In der folgenden Sitzung waren bereits die Zügel der Parteidisciplin angezogen worden, und die Bewilligung ging ohne Vorbehalt durch beide Häuser, sodaß der Friede von Guadalupe-Hidalgo (2. Febr 1848) den Vereinigten Staaten Neumexico und Californien ohne weitere Bedingung, als aus der langjährigen Einführung der freien Arbeit hervorging, zuführte und als Zankapfel in den Präsidentschaftswahlkampf schleuderte.

Um die demokratische Ernennung zu gewinnen, hatte Lewis Cass von Michigan, van Buren's Nebenbuhler von 1840 und 1844, der „gesunde" Demokrat, der immer die Ansicht hegte, die die jeweiligen Verhaltungsbefehle der Partei vorschrieben, am 24. Dec. 1847 in einem öffentlichen Brief an A. O. P. Nicholson erklärt, es sei ein großer Umschwung in ihm vorgegangen, er sei jetzt überzeugt, daß das Wilmotproviso gar nicht vor den Congreß gehöre, der Gegenstand desselben sei vielmehr dem Volk in seinen verschiedenen Localregierungen anheimzustellen, mit andern Worten, das Volk eines jeden Territoriums solle nach Gutdünken die Sklaverei verbieten, einführen oder abschaffen. Diese später von Stephan A. Douglas aus Illinois als Squatter- und Volkssouveränetätslehre ausgeführte Doctrin wurde damals vom Süden freundlich aufgenommen und zur Parteimarime erhoben und verschaffte ihrem Urheber die demokratische Nomination. Doch entging er nicht der Rache van Buren's, der sich am 20. Juni 1848 unumwunden zu Gunsten des freien Bodens aussprach, und unter dessen Einfluß die stärkere Hälfte der neuyorker Demokraten, welche als „Barn-Burners", Scheunenverbrenner, Radicale, die, um die Ratten zu vertilgen, die Scheune anzünden, soeben (1846) in der Verfassungsabänderung des Staats einen Sieg davongetragen hatten, sich entschieden von den „Old Hunkers" trennte und im Verein mit unzufriedenen Whigs am 9. Aug. 1848 die Partei der „Freibodenmänner", free soilers, gründete. Sie ernannten van Buren zum Präsidenten, Charles Francis (Sohn und Enkel der beiden Präsidenten) Adams zum Vicepräsidenten, stellten das Wilmotproviso an die Spitze ihrer Grundsätze, verlangten die unentgeltliche Bewilligung von Land an alle wirklichen Bebauer, wollten die Sklaverei aus allen Gebieten verdrängen, über die der Congreß ein constitutionelles Recht habe, sprachen für die Regulirung schiffbarer Flüsse und Verbesserung der Häfen auf Kosten der Vereinigten Staaten und zimmerten dergestalt die bekannte „Buffalo-Platform". Durch unermüdliche Agitation brachten sie nicht nur die Niederlage der Demokraten zu Stande, sondern auch die Wahl einer Anzahl fähiger Congreßdeputirter ihrer Färbung, welche den Gang der Dinge zu beeinflussen verstanden.

Die Erwählung des Generals Taylor auf die einfache Erklärung hin, daß er ein Whig sei, verdankte er außer seiner Popularität vornehmlich seiner Plantage in Louisiana, welche ihm das Zutrauen der Sklavenhalter sicherte, zumal seine Partei in den Zuckerpflanzern dieses Staats, den Tabakspflanzern von Maryland und Virginien, den Hanfbauern von Kentucky und Missouri, den Theerfabrikanten Nordcarolinas und andern einen hohen Schutzzoll beanspruchenden Interessen einen starken Halt für ihre Politik fand. Moralisch kam der Sieg, wenigstens in erster Linie, den Freibodenmännern zugute. Noch im August 1848 hatte der Congreß die Einrichtung der Territorialregierungen mit Ausschluß der Sklaverei und ohne Bezugnahme auf den Umstand, daß dies ganze Gebiet nördlich der Missourilinie gelegen ist, also ohne Anerkennung dieser Linie in ihrer Verlängerung über das französische Louisiana hinaus, nach hartnäckigem zweijährigen Kampfe durchgesetzt.

Die Aufnahme von Californien, Utah und Neumexico blieb der zweiten Sitzung dieses Congresses überlassen. Das Haus passirte das Wilmotprovlso; doch scheiterte die Hoffnung es durch-

zuſetzen am Widerſtande des Senats, der denn auch ſeinerſeits die Organiſation der Territorien ohne Ausſchluß der Sklaverei aufgeben mußte.

Die Goldentdeckungen brachten nach Californien in den erſten Jahren eine aufgeweckte, arbeitſame Bevölkerung, deren Neigung und Intereſſen der Sklaverei von Grund aus abhold waren, im grellen Contraſt gegen das Geſindel, das ſich in der Folge daſelbſt zuſammenzog und die junge Republik eine Zeit lang zum Auswurfshaufen der Menſchheit machte, bis das berühmte Vigilanz-Comité die Ordnung herſtellte. In Neumexico ſaß dagegen eine altſpaniſche Bevölkerung, welcher der Sklavenhalter und ſeine Umgebung der Gipfel jeden Abſcheus war. Auf dieſe Beobachtungen geſtützt, faßte Taylor und ſein Staatsſecretär Clayton von Delaware alsbald den Plan, die baldmöglichſte Zulaſſung beider Ländergebiete als Staaten zu betreiben. Es war klar, daß ſie derzeit nur freie Staaten werden konnten. So wurde der Wunſch der Freeſoilers erreicht, und, da die Localbevölkerung ſelbſt den Ausſchlag gab, das Gewiſſen der Demokraten gewahrt. Taylor ſandte alſo (3. April 1849) Bulle King von Georgien als Botſchafter an den Militärgouverneur Riley in San-Francisco. Dieſer berief (3. Juni 1849) eine Conſtituante, die auch alsbald eine Verfaſſung annahm, die Sklaverei ausſchloß, unverzüglich Deputirte und Senatoren wählte und in Waſhington um Zulaſſung einkam. Merkwürdig iſt, daß in dieſer Conſtituante ſowol King als auch Gwinn von Georgien, beides zuvor und in der Folge rabiate Sklavereifreunde, den Verhandlungen ihren Beiſtand liehen. Der Präſident empfahl (13. Febr. 1850) die ſofortige Aufnahme. Es lag in dem eingeſchlagenen Verfahren ein Verſtoß gegen das Herkommen, nach dem immer erſt auf Grund einer congreſſionellen Autoriſation eine Conſtituante zuſammengetreten war. Abgeſehen von dieſem Formfehler fand aber die Politik des Cabinets nirgends Eingang. Die Freeſoilers vermißten den ausdrücklichen Ausſchluß der Sklaverei aus dem ganzen Gebiet. Der Süden war längſt der Squatter-Souveränetät überdrüßig und proclamirte fortan den Grundſatz, daß es keine conſtitutionelle Gewalt gäbe, die einen Sklavenhalter verhindern könne, ſein menſchliches Eigenthum nach jedem beliebigen Theil der Union zu nehmen und es zu halten. Schon in der Debatte über Oregon hatte Calhoun über dieſe Materie geäußert, daß an dem Grundſatz, alle Menſchen ſeien frei und gleich geboren, kein wahres Wort ſei. Jefferſon Davis kündigte nunmehr an, daß er ſich niemals ohne eine ausdrückliche Beſtimmung zu Gunſten der Sklaverei ſüdlich der Miſſouri-Compromißlinie bis an das Stille Meer begnügen werde. Aber auch vor den Häuptern der eigenen Partei fand der Präſident keine Gnade. Clay ſah in ihm den Eindringling, der ihn ſelbſt um ſeinen ſauer erworbenen Lohn gebracht habe und nun in ſeiner Beſchränktheit einen ganz einfachen Ausweg aus Schwierigkeiten gefunden zu haben glaubte, die bewährte Staatsmäner ſeit Jahren vorgeblich in Athem hielten. Als Compromißſchließer ſeit 1820 glaubte Clay auch hier ein Compromiß bewerkſtelligen zu müſſen und reihte daher alle Fragen, in denen die Sklaverei zur Sprache gekommen war, mit ſeiner Anſicht über deren beſte Löſung aneinander in einem Mengelmus, das als Ein Geſetz paſſiren ſollte. Benton nannte die Arbeit ſpottweiſe den „Omnibus“. Derſelbe ſchlug um, aber die Paſſagiere kamen unverletzt davon, indem die endlich angenommenen einzelnen Geſetze faſt ganz ſo lauteten als die Bruchſtücke des vorgeſchlagenen Sammelgeſetzes; der beſte Beweis, daß eigentlich gar kein Compromiß ſtattfand, ſondern jede Maßregel ohne Bezugnahme auf die andern erwogen wurde. Während der endloſen Debatten ſtarben Calhoun (31. März 1850) und Taylor (10. Juli 1850). Am epochemachendſten war die Rede Webſter's am 7. März. Vor der Präſidentenwahl hatte er bemerkt, wenn alle Whigs zur Freibodenpartei übergingen, würde dadurch nichts geändert werden, als inſofern van Buren dann der Führer der Whigs wäre. Jetzt hatte er ſich von der Suprematie der Sklavenhalter überzeugt und wollte Präſident werden. Vier Wochen ſpäter bekannten die ihm ergebenſten Blätter des Nordens, daß er um dieſe Zeit von den Kapitaliſten Boſtons ein Ehrengeſchenk von 80000 Doll. erhalten habe. Er erklärte, daß er es für unrecht halte, die Geſetze Gottes noch einmal zu decretiren, d. h. in Ländern die Sklaverei zu verbieten, wo die Natur dieſelbe unmöglich gemacht habe. Auch ſei er dafür, den Sklavenfang in den freien Staaten „mit Herzensfreudigkeit“ zu unterſtützen: man müſſe ſeine Vorurtheile bezwingen lernen. Die Schmach des alten Mannes machte durch den ganzen Norden einen tiefen Eindruck. Man erkannte, daß man ſich in ſeinen großen Männern getäuſcht, und argwöhnte, daß man ſich auch in Bezug auf ſich ſelbſt geirrt habe. Für den Augenblick machte ſie jeden Zweifel über den Ausgang ſchwinden, zumal als Millard Fillmore, der neue Präſident, wegen früherer Antiſklaverei von den Whigs in Vorſchlag gebracht, mittlerweile aber eines beſſern belehrt, Webſter zum Premierminiſter ernannte.

So passirte am 6. Sept. eine von Pearce aus Maryland eingebrachte Bill, welche einmal die nördliche und westliche Grenze von Texas festsetzte, demselben Staat dann aber auch etwa 10000 Quadratmeilen abtrat, welche er vom neumexicanischen Gebiet beansprucht hatte, und welche dieser Act aus einem freien in ein Sklaventerritorium verwandelte. Ferner übernahmen dadurch die Vereinigten Staaten zehn Millionen der texanischen Staatsschuld. Im Augenblick der Annahme dieses Gesetzes, in dem das eigentliche Compromiß begraben liegt, stiegen die texanischen Schuldscheine, die bisher werthlose Papiere gewesen waren, auf pari. Mit dieser Bill ward, obgleich ohne wesentlichen Zusammenhang, die Territorialorganisation von Neumexico verbunden, welches seinerzeit mit oder ohne Sklaverei, sowie es seine Constitution vorschreiben wird, als Staat aufgenommen werden soll. Darauf erfolgte (7. Sept.) die Aufnahme Californiens als freier Staat; sodann die Organisation von Utah, unter den gleichen Bedingungen wie Neumexico; endlich (9. Sept.) die verbesserte Sklavenjagdordnung und die Abschaffung des Sklavenmarkts in der Bundeshauptstadt.

Unter diesen Verfügungen war das Sklavenjagdgesetz das augenfälligste und fühlbarste. Es erlaubte jedem angeblichen Sklavenbesitzer, mit einer Zeugenaussage über das Entwischen eines Sklaven versehen, im Norden jeden beliebigen Farbigen zu überfallen, geknebelt vor einen Commissar zu schleppen, der gewöhnlich ein armer Advocat oder ein Gerichtsschreiber war, diesem, ohne Dazwischentreten einer Jury und ohne daß der Gefangene vernommen werden konnte, ein Urtheil, von dem kein Appell möglich war, zu entlocken, wofür der Beamte ein doppeltes Honorar erhielt, wenn er zu Gunsten des Menschenfängers, ein einfaches, wenn er zu Gunsten des Menschen entschied, und in ersterm Fall den Flüchtling auf Kosten der Vereinigten Staaten durch deren Gerichtsdiener abzuführen. Wer den letztern auf ihre Aufforderung nicht thätige Hülfe leistete, verfiel in schwere Geldstrafen; wer einem Flüchtling entkommen half, war dem Criminalgesetz verfallen. Mordanfälle auf offener Straße, Einschreiten der Gerichte zu Gunsten der Angreifer und zum Ruin der Angegriffenen, verzweiflungsvoller Selbstmord, Abschlachten der eigenen Kinder, Militärauftritte, Abführen der Gefangenen auf Kriegsschiffen, alles, was das eiserne Gemüth des Nordens in Fluß bringen konnte, wurde wie mit gesuchter Sorgfalt durch die Fillmore-Webster'sche Renegatenpolitik in Scene gesetzt. Die Schilderungen aus „Uncle Tom's Cabin", dem Product dieser Periode, erblaßten neben den täglichen Zeitungsberichten. Der eine und andere Einzelstaat suchte durch Gesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit (personal liberty laws) den Sklavenfängern den Beistand seiner Beamten und den Gebrauch seiner Gefängnisse zu entziehen.

Bevor aber diese Gemüthsaufwallung zum Durchbruch kam, ergab sich der prosperirende, der Politik überdrüßige Norden einem wilden Compromißfanatismus. In den Hafenstädten setzten große Massenversammlungen Unions-Rettungscommissionen ein, die es sich zur Pflicht machten, jeden einzelnen, der dem Jagdgesetz die bereitwillige Unterstützung versagte, mit Namen zu brandmarken und nicht politisch allein, sondern, soweit es anging, auch geschäftlich zu Grunde zu richten. Solche Unions-Rettungscommissionen waren auch die beiden großen Ernennungsconvente des Jahres 1852, die beide die „Beilegung" von 1850 als Princip auf die Fahne schrieben, beide erklärte Begünstiger der Sklaverei zu Candidaten machten. In einem solchen Wettstreit hatten aber die Demokraten den Vortheil, daß man ihren Betheuerungen unbedingten Glauben schenkte, während die Stellung der Whigs um so verdächtiger war, als die Ernennung Scott's ein erklärter Sieg der Gegner Fillmore's, also der sklavereifeindlichen Woollyheads (Wollköpfe) über die silbergrauen Anhänger der Sklaverei gewesen. Dem Demokraten Pierce fielen dagegen auch die meisten Vanburen-Demokraten wieder zu, theils weil sie mit der Niederlage Calhoun's und Cass' den Zweck ihres Abfalls erfüllt sahen, theils wol auch im richtigen Vorgefühl, daß die totale Niederlage der Whigs ihre Vernichtung nach sich ziehen und die selbständige Organisation der Feinde der Sklavenhalter als Hauptpartei des Nordens anbahnen müßte. So kam es auch. Die eigentlichen Freesoilers, meist dem Buffaloprogramm getreue Whigs, brachten für John P. Hale nur eine unbedeutende Stimmenzahl auf. Pierce erhielt eine ungeheuere Mehrheit. Webster erklärte noch auf seinem Todtenbett (1852), daß die Whigs fortan nur in der Geschichte existiren würden; und Clay folgte ihm nach wenigen Monaten in das Grab. Jefferson Davis von Mississippi wurde Kriegssecretär, James Buchanan von Pennsylvanien Gesandter in England, Pierre Soulé von Louisiana Gesandter in Spanien.

Als aber die Beute vertheilt und in der Eile kein auswärtiger Krieg anzuzetteln war, wurde das „Junge Amerika", welches innerhalb der demokratischen Partei den „Altnebelkappen" den

Rang abgelaufen hatte, gewahr, daß die Partei ihr ganzes Pulver verschossen hatte. Die Herren konnten nichts anderes als die Union retten, und sie war gerettet. Um sich für die nächste Präsidentschaft bei den Sklavenhaltern einen Stein ins Bret zu legen, gab es kein anderes Mittel als die Union zu gefährden. Stephen A. Douglas verrichtete dieses verdienstliche Werk. In Vermont geboren, hatte er in Mississippi eine Plantage geheirathet, in Illinois und darauf im Senat der Vereinigten Staaten Winkeladvocatur getrieben und stand nun als „kleiner Riese" der politischen Taschenspielerei an der Schwelle einer Berühmtheit unter dem rohern Theil der Amerikaner, von der unbegreiflicherweise auch gebildete Deutsche geblendet wurden, bis Schurz ihm die Maske abriß.

Das große Stufenland westlich von Missouri und Jowa, durch das Missouri-Compromiß, wie wir wissen, der freien Arbeit angewiesen, hatte die Einwanderung so wenig angezogen, daß es noch nicht einmal als Territorium organisirt war. Ein zu diesem Zweck 1852 eingebrachter Gesetzentwurf, der ihm den Namen Nebraska gab, unterlag der entschiedenen Opposition der Südländer. „Was sollen wir thun?" bemerkte der Charleston Mercury. „Der Norden hat 16 Staaten, der Süden 15. Gebt jenem noch diesen neuen, so hat er noch zwei Stimmen mehr im Senat, und das ganze Land wird abolitionisirt. Dieses Territorium liegt am Thorweg zum Stillen Meer. Wenn es zu einem freien Staat gemacht wird, wohin könnte dann noch die Sklaverei nach Westen dringen?" In der nächsten Sitzung (1853) brachte Douglas als Berichterstatter des Ausschusses über Territorien die Bill nochmals ein in Begleitung eines Berichts, in dem er sich ein Verdienst daraus machte, kein Verbot der Sklaverei eingeschaltet zu haben. So leichten Kaufs war aber der Süden nicht. Dixon von Kentucky wollte den Zusatz, daß das Missouri-Compromiß auf kein Gebiet der Vereinigten Staaten Anwendung finden dürfe, weil nach seiner (1847 von Calhoun zuerst ausgeheckten Auslegung der Bundesverfassung) alle Bürger in allen Territorien Sklaven halten dürfen, gleich als ob jenes Compromiß niemals abgeschlossen worden wäre. Um dadurch nicht ausgestochen zu werden, verwandelte nun Douglas das eine Gesetz in zwei, wovon das eine das Gebiet Kansas, den westlich am Missouri liegenden Theil, und das andere den westlich von Jowa liegenden Theil unter dem Namen Nebraska einrichtete. Jedes der beiden neuen Gesetze barg aber in den Eingeweiden, um mit Benton zu reden, eine endgültig folgendermaßen redigirte Fassung: „Die Verfassung und alle Gesetze der Vereinigten Staaten, welche nicht örtlich unanwendbar sind, haben in besagtem Territorium dieselbe Geltung als sonstwo in den Vereinigten Staaten ausgenommen das Missouri-Compromiß, welches hiermit für unwirksam und nichtig erklärt wird, weil es unverträglich ist mit der Nichtintervention des Congresses in die Sklavenangelegenheiten der Staaten und Territorien, wie dies auch von der Gesetzgebung des Jahres 1850, gewöhnlich die Compromißmaßregeln genannt (die aber doch rein locale, auf ganz andere Localitäten sich beziehende Verordnungen waren) anerkannt ist. Denn es ist der wahre Inhalt und die Absicht dieser letztern Acte, über die Sklaverei in irgendeinem Staat oder Territorium weder Gesetze zu geben, noch sie davon auszuschließen, sondern es vielmehr dem Volk daselbst zu überlassen, seine innern Einrichtungen ganz nach seinem Willen zu treffen, wobei es sich höchstens der Constitution zu unterwerfen hat. Und es ist vorausgesetzt, daß keine hierin enthaltene Bestimmung so ausgelegt werden soll, daß sie irgendein vor dem Missouri-Compromiß in Kraft gewesenes Gesetz oder eine Bestimmung ins Leben ruft, welche die Sklaverei beschützt, einführt, verbietet oder abschafft."

Dieser offene Verfassungsbruch hatte im Unterhause einen harten Kampf zu bestehen, der zuletzt in fast ununterbrochene Schlägerei ausartete, und wurde erst am 25. Mai 1854 zum Gesetz. Den Norden erfaßte eine Erbitterung, die bis 1860 nachhielt. Die „honnetesten" Mitglieder der Unions-Rettungscommissionen führten in den Anti-Nebraskaversammlungen den Vorsitz. In Neuengland bildeten sich Emigrationshülfsvereine, die auch Wanderlustige fanden, mit Bibeln und Revolverbüchsen nach Sharp's neuestem Patent ausstatteten und zur Gründung eines freien Staats nach Kansas sandten. Diese gründeten sich (Juli 1854) in Lawrence einen Mittelpunkt. Nach der Ankunft der ersten Gesellschaft wurden aber die weitern Nachzügler auf dem Missourifluß abgefaßt, geplündert, auf ruderlosen Kähnen stromabgekehrt und zu weiten Umwegen über Jowa und Nebraska gezwungen. Denn die „Grenzstriche" in Missouri hatten die Ländereien von Kansas längst als Gärten ihrer Vorstadt betrachtet und waren nicht im mindesten gesonnen, außer der offenen Grenze im Osten und Norden noch eine dritte im Westen zu eröffnen, wohin ihre Sklaven mit Leichtigkeit entkommen konnten. Unter Atchison, dem Präsidenten des Vereinigten Staaten-Senats, thatsächlichem Vicepräsidenten, weil der eigentliche Vicepräsident King gestorben war, bildeten sie eine halbmilitärische Organisation, die jeden Augen-

blick die geringen Anſiedelungen der Yankees mit Menſchen überſchwemmen und nach Belieben bedrängen konnte. Ein Zug Geſinnungsgenoſſen aus Georgia und Südcarolina kam ihnen (1856) zu Hülfe. Zwiſchen dieſen Heuſchrecken und den bienenartigen Yankees entſpann ſich nun ein fünfjähriger Kampf, ein Krieg, in dem es blos Lagertroß, aber keine Soldaten gab. Außer einem Scharmützel bei „Black-Jack", wo der alte John Brown von Osawatamie mit 28 Freiſtaatlern 56 Grenzſtrolche in die Flucht ſchlug, beſtand das Blutvergießen in Meuchelmord ſeitens der Miſſourier und Nothwehr der Yankees. Die ſogenannte Belagerung von Lawrence (21. Mai 1856) hatte militäriſch wenig mehr zu bedeuten als das tumultuariſche Verbrennen einiger Häuſer. Da die Yankees im Grunde nichts thaten als einwandern, Häuſer bauen, pflügen und ernten, ſo hatten die Miſſourier den Sieg und das Plündern für ſich. Und dennoch zogen ſie den kürzern; mit der Demoraliſation anfangend, konnten ſie es zu keiner Disciplin bringen; in dem zuchtloſen Umhertreiben erkrankten ihrer viele, andere wurden des Treibens überdrüßig, ſie litten Mangel, und ihre ganze Macht zerrann, während die Feinde immer zahlreicher und kräftiger wurden.

Der erſte Gouverneur, Andrew H. Reeder von Pennſylvanien, hatte die Erwählung Pierce's auf Grund der Squatterſouveränetät eifrig befürwortet und kam in der redlichen Abſicht, ſie durchzuführen. Als er im November 1854 das „Volk" einen Congreßdelegaten wählen ließ, beſetzten die Miſſourier alle Stimmorte, vertheilten ſich darunter je nach Bedarf, hielten den Wahlrichtern Piſtolen an den Kopf und ſtimmten ſich in jedem Diſtrict eine Mehrheit zuſammen. Die Fiction war ſo unbemäntelt, daß ſie als Defraudation nicht bezeichnet werden kann; die Betrügerei wurde nur von den öſtlichen Politikern begangen, welche dem dortigen Volk das Reſultat als Willensausdruck der Squatters plauſibel machen wollten. Vor der nächſten Wahl, zur Erwählung einer Aſſembly des Territoriums, ließ Reeder einen Cenſus aufnehmen. Doch war wieder (30. März 1855) das Ergebniß, wie das Verfahren an den Stimmkaſten ſo augenſcheinlich eine Vergewaltigung durch die Miſſourier, daß der Gouverneur wenigſtens diejenigen ſechs Scrutinien verwarf, gegen die deutlich proteſtirt wurde. Die Gewählten traten aber doch zuſammen, ſtießen Reeder's Entſcheidung um und erließen einſtimmig trotz Reeder's jedesmaligem Veto eine Reihe von Geſetzen, deren Abſcheulichkeit in der Lächerlichkeit aufgeht. Reeder, in ſeinem Hauſe von Geſetzgebern überfallen, prügelte ſie zwar (1855) mit einem Stuhlbein zum Fenſter hinaus, wurde jedoch von Pierce, angeblich auf Grund unbefugter Landſpeculationen, laut ſpäterm Eingeſtändniß aber ſeiner Politik wegen, abgeſetzt, kehrte als Politiker auf eigene Hand zurück, mußte endlich (1856) verkleidet entfliehen und erhielt zum Nachfolger Wilſon Shannon aus Ohio, der in ſeiner Antrittsrede (1. Sept. 1855) rundheraus erklärte, er ſei für die Sklaverei in Kanſas. Bei der nächſten Delegatenwahl enthielten ſich die Freiſtaatsleute jeder Betheiligung. Obgleich ſich Shannon niemals verleiten ließ, den Freiſtaatlern gerecht zu werden, ſo ſah er doch endlich die Unmöglichkeit des Gelingens ein und ließ im Sommer 1856 mit den Regierungsquälereien nach, mit denen er die Beſtrebungen der Grenzſtrolche unterſtützt hatte. Darüber erbittert erwirkte Atchiſon bei Pierce auch Shannon's Abſetzung. Während des Präſidentenwahlkampfes, und um Buchanan ſeinen eventuellen Amtsantritt anzubahnen, wurde (1. Sept. 1856) von Pierce Buchanan's perſönlicher Freund John W. Geary zum Statthalter eingeſetzt. Schon am 4. März 1857 entfloh auch dieſer in Verzweiflung bei Nacht und Nebel und machte dem Miſſiſſippier Robert J. Walker Platz, welcher 1844 für Polk und den Tarif von 1846 ſo viel geleiſtet und den ganzen Wahlkampf auf ſeiten der Demokraten durchgefochten hatte. Seine Antrittsrede (30. Juni 1857) iſt ein Beiſpiel der Geringfügigkeit des von Deutſchen unvermeidlicherweiſe ſtets überſchätzten Unterſchieds zwiſchen den betrogenen Maſſen und den betrügenden Demagogen dieſes Landes. Er hatte offenbar keinen Zweifel an dem guten Glauben der präſidentlichen Inſtructionen, die von den Grenzſtrolchen entworfene Staatsverfaſſung einer unbehinderten Abſtimmung des Volks zu unterbreiten, ließ einen genauen Cenſus aufnehmen, der bereits 70000 wirkliche Bewohner ergab, und überredete dieſelben mit Mühe im October 1857 bei der Wahl einer neuen Territoriallegislatur abzuſtimmen. Da das Reſultat den Grenzſtrolchen misfiel, ſchrien ſie ihrerſeits über Betrug und reichten Proteſte mit Tauſenden von Unterſchriften ein, welche ſich bei näherer Prüfung als aus dem cincinnatier Adreßbuch alphabetiſch abgeſchrieben erwieſen. Walker war über dieſe Frechheit ebenſo ehrlich entrüſtet, als wenn er ſelbſt ein Freiſtaatler geweſen wäre. Die alte, ſklavereifreundliche Territoriallegislatur brachte am 15. Juni 1856 eine fraudulöſe Volksabſtimmung über dieſelbe Conſtitution zu Wege. Als am 21. Dec. daſſelbe Kunſtſtück wiederholt worden, eilte Walker nach Waſhington, fand aber ſeine angebotenen Er-

klärungen durch seine Absetzung belohnt und wurde durch Denvar, einen bisherigen Landbeamten und Indianeragenten, ersetzt. Der letztere stellte seine Mandatare zufrieden, die übrigens sich nunmehr beim Temporisiren zu Gunsten der Sklavereipartei begnügten. Nach wenigen Monaten folgte ihm Samuel Medary von Ohio, welcher die Politik seines unmittelbaren Vorgängers fortsetzte, die Dinge allmählich sich selbst regeln zu lassen.

Schon der ersten Grenzstrolchgesetzgebung hatten die Freistaatler am 5. Sept. 1855 auf einer Masseneonventlon bei Big-Springs den Gehorsam gekündigt und eine Congreßdelegatenwahl auf den October ausgeschrieben, bei welcher Reeder sämmtliche Stimmen erhielt und dem von den Missouriern gewählten Whitfield den Sitz streitig machte. Am 23. Oct. 1855 entwarf ferner eine von den Freistaatlern nach Topeka berufene und erwählte Constituante eine Freistaatsverfassung für Kansas, welche das Volk am 15. Dec. bestätigte, und der gemäß trotz der Weigerung des Congresses, sie anzuerkennen, am 4. Juli 1856 eine Legislatur des freien Staats Kansas zusammentrat, doch nur um sofort vom Militär auseinandergejagt zu werden.

Um diese Angelegenheit drehte sich gleichzeitig der Parteikampf im Congreß und im ganzen Lande. Das Unterhaus von 1855—57, der Pierce'schen Nebraskapolitik abhold, konnte gleichwol in seiner ersten Sitzung, dem Präsidenten und Senat gegenüber, nur zu einem haarsträubenden Bericht über die Greuel in Kansas gelangen, welcher übrigens im Präsidentenwahlkampf gute Dienste that. Buchanan und nicht Douglas wurde am 2. Juni 1856 von den Demokraten ernannt. Die Antinebraskapartei hatte sich 1854 als die „Republikanische" organisirt, mit dem Programm der Freesoilers von 1848. Ihr Candidat wurde John C. Fremont. Er trug den moralischen Sieg davon; obgleich Horace Greeley, die größte Autorität in Sachen der politischen Statistik, von den 1,341812 im Volk auf diese Seite geworfenen Stimmen nur 100000 auf Rechnung der Überzeugung von der Richtigkeit der republikanischen Grundsätze schreibt, die übrigen auf Fremont's persönliche Popularität und die Entrüstung über einzelne skandalöse Auftritte, wie den meuchelmörderischen Überfall des südcarolinischen Deputirten Preston Brooks auf den massachusettser Senator Charles Sumner in der Senatshalle (22. Mai 1856), angeblich weil der letztere über Brooks' Oheim gespöttelt, in Wirklichkeit weil er die moralische Scheußlichkeit der Sklaverei beleuchtet hatte.

Buchanan's Erwählung (3. Nov. 1856) war ein pyrrhischer Sieg und brachte die Partei in Verlegenheiten, denen sie sich nicht wieder entziehen konnte. Die „Squattersouveränetät" war der Schlachtruf gewesen; die Entwickelung in Kansas hatte aber bereits dargethan, daß die Ausübung dieses Princips Kansas zum freien Staat machen, folglich dem Wilmotproviso gleichkommen werde. Für Buchanan und frei Kansas hatten auch die getreuen Demokraten in Neujersey, Pennsylvanien, Indiana und Illinois gestimmt. Darin lag zugleich die Erkenntniß, daß die demokratische Partei aufhören mußte, der Sklaverei nützlich zu sein; das zeitwellige, bereits 1836 gefährdete Bündniß der beiden Gewalten hatte also seine Aufgabe, soweit es derselben überhaupt gewachsen war, gelöst, und es war für die Sklavenhalter an der Zeit, die Politik des „Parteigängers" von 1836 wieder aufzunehmen. Wenn aber die nördlichen Volltiker die „Squattersouveränetät" verwarfen, ohne die Souveränetät des Congresses, wie die Republikaner es wollten, anzuerkennen, verwarfen sie das Princip der Regierung des Volks durch das Volk in jeder Form, das Princip der Unterwerfung der Minderheit unter die Mehrheit, kurz das Princip einer republikanischen Regierungsform einer oligarchischen oder einer Monarchie gegenüber, wie es bisher von allen Parteien anerkannt worden. Woher nun zu dieser Apostasie den Deckmantel nehmen?

Buchanan entlehnte ihn dem eigenthümlichen Autoritätsglauben der Amerikaner und Engländer, namentlich in Sachen des öffentlichen sowol wie des privaten Rechts. Der Angelsachse holt niemals seine Überzeugung aus der eigenen Brust; in Sachen der äußern Wahrnehmung bezieht er sie aus dem Zeugniß seiner Augen und Ohren; wo diese Organe schlechterdings kein Material liefern, also in Sachen des Rechts und Unrechts, schafft er sich eine secundäre Erfahrungswissenschaft durch Ansammeln von Autoritätssentenzen und Präjudizien. Aus der Zusammenstellung, Auslegung und Anwendung dieser Präjudizien besteht die ganze englische Rechtsprechung; und des englischen Sachwalters Bacon von Verulam vielgerühmte Originalität in Aufstellung seiner Inductionsorganik reducirt sich ausschließlich auf die Anwendung der Methode der englischen Rechtsfindung, die da, wo sie obwaltet, nicht hingehört, auf die Erfahrungswissenschaften, wo sie hingehört, aber nicht geübt wurde. Demnach hat in England und Amerika ein Präjudiz in allen Rechtsfragen dieselbe Geltung als anderswo ein Grundsatz, wird auch einmal eins umgestoßen (was vor einem halben Jahrhundert überhaupt unerhört

war), so verwirft es das spätere Gericht nicht als principiell falsch, sondern als im Widerspruch mit noch ältern und ehrwürdigern Äußerungen. Die Richtigkeit eines solchen Autoritätsspruchs aus dem Gesichtspunkt der Rechtsgrundsätze anzweifeln, gilt für nicht viel vernünftiger, als wenn ein Reisender in Europa sich der Polizei widersetzen wollte, weil er die monarchische Autorität, die sie ausübt, für irrationell hielte. Und dieser Glaube beschränkt sich keineswegs auf die Juristenwelt; das ganze Laienthum sieht im Richterstande das unbezweifelte Priesterthum der Ethik. Erst seit dem nunmehr zu schildernden Misbrauch dieser Pietät hat sich diese merklich gelockert.

Also durch einen Richterspruch sollte das Volk um seine Souveränetät gebracht werden. Das Bundesobergericht war dazu vortrefflich angelegt. Es bestand aus neun Richtern, die ebenso vielen großen Sprengeln vorstanden; und nach der unvermeidlichen Parteimarime mußte jeder Sprengel aus dem eigenen Barreau den ihm vorsitzenden Richter liefern. Roger B. Tenen, der Oberrichter aus Maryland, verdankte seinen hohen Posten der Dienstfertigkeit gegen Jackson, womit er (1836) dem Congreß zum Trotz der Bank der Vereinigten Staaten die Regierungsdepositen entzogen hatte. Prior aus Pennsylvanien erklomm die Richterbank durch das öffentliche Gelübde, bis an die Knie in Blut zu waten, um dem Sklavenfanggesetz von 1850 volle Kraft zu verschaffen. Wayne, Daniel, Campbell und Catron kamen aus Sklavenstaaten, und damit war ihre Stellung genugsam bezeichnet. M'Lean von Ohio hatte vor der Passirung des Sklavenfanggesetzes von 1850 einige der persönlichen Freiheit günstige Entscheidungen gegeben und war in der republikanischen Ernennungsconvention Fremont's Nebenbuhler gewesen, das Glück des letztern hatte ihn in seiner Gesinnung erkalten lassen. Curtis von Massachusetts hegte dieselben Gesinnungen.

Nach wenigen Tagen verlasen die Richter ihre Erkenntnisse in der Klage des Dred Scott, welche schon 1854 spruchreif gewesen, aber aus Furcht vor der Einwirkung der Entscheidung auf die Präsidentenwahl bisher in der Schwebe geblieben war. „Im Bewußtsein des 18. Jahrhunderts", das ist ungefähr der Inhalt, „waren die Neger nicht vollgültige Menschen und hatten keine Rechte, welche die Weißen zu achten brauchten. Daher gehören sie auch nicht zu den «Bürgern», die laut der Bundesverfassung in den Bundesgerichten Recht nehmen dürfen. Der Kläger im vorliegenden Fall, als Neger, ist folglich kein Bürger, und das Gericht hat nicht die Competenz, ihm die reclamirte Freiheit zuzusprechen. Obgleich das Gericht demnach in der Hauptsache incompetent ist (und obgleich sonst in jedem möglichen Fall die Gerichte der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes ausweichen), so erklärt dennoch das Gericht das congressionelle Verbot der Sklaverei nördlich des 36.° 30′ nördl. Br. für null und nichtig, weil (trotz wiederholter gegentheiliger Entscheidungen desselben Gerichts unter denselben Richtern) in Widerspruch mit der Bundesverfassung, welche zwar, wo sie die Zulassung neuer Staaten gestattet, dem Congreß die Befugniß einräumt, über die Territorien und sonstigen Besitzungen der Vereinigten Staaten alle nöthigen Verfügungen zu treffen, in Bezug auf diese Bestimmung aber, die der Ordonnanz von 1787, einem Localgesetz, das sich blos auf das Gebiet nördlich des Ohio bezog, entnommen ist, aus dieser Ordonnanz heraus zu interpretiren, und folglich ebenfalls als rein locales, auf besagtes Gebiet zu beschränkendes Gesetz zu lesen ist. Demnach gewährt sie dem Congreß durchaus kein Gesetzgebungsrecht auf das später erworbene Louisianagebiet (auf dem dasselbe Gericht bereits 36 Jahre lang alle möglichen, auch hochpeinlichen Congreßgesetze angewandt hatte). Auf diesem Gebiet ist vielmehr jede Intervention des Congresses durch jene andern Bestimmungen der Constitution ausgeschlossen, welche einerseits anordnen, daß keine Person ohne rechtmäßig gesetzliches Verfahren ihres Lebens, ihrer Freiheit oder ihres Vermögens beraubt werde, andererseits, daß die Bürger eines jeden Staats zu den bürgerlichen Vorrechten und Immunitäten in allen andern Staaten berechtigt seien. (Der Consequenz nach konnte also jeder der 36 Einzelstaaten nicht jedem Territorium allein, sondern jeden andern Staat [denn Staaten sind der Constitution nicht minder unterworfen als Territorien] seine Localgesetze als «Bürgerrechte» aufdrängen.) Die letztere (also diesmal nicht locale) Bestimmung führt vielmehr die Sklaverei eines beliebigen Einzelstaats in jedes Territorium ein, sobald das Territorium und der besagte Einzelstaat demselben Bunde angehören, folglich dem obersten Bundesstatut anheimfallen. Jedem Bürger, der in Südcarolina Sklaven halten darf, steht es frei, dieselben nach Kansas zu führen und daselbst nach carolinischem Recht über sie zu verfügen."

Mit Einem Wort, die glorreiche „Squattersouveränetät" durfte ausgesprochenermaßen von keinem Territorium, der unvermeidlichen Consequenz nach aber auch von keinem Staat, zum

Ausschluß der Sklaverei ausgeübt werden, weil die Verfassung selbst die Sklaverei überall einführte.

Zur Anwendung dieser Principien auf das glückliche Kansas entsandte Buchanan frühzeitig eine Armee gegen die Mormonen von Utah, welche aber in Kansas hängen blieb. Die Grenzstrolchlegislatur hatte ebenfalls eine Constituante nach Lecompton berufen, welche ihr Machwerk am 15. Juni 1857 dem Volk, über das sie jedoch zuvor eine Zählung in ihrem Sinne aufgenommen hatte, zur Abstimmung vorlegte. Angesichts dieses Census und der außerdem getroffenen Anstalten beschlossen die Freistaatleute am 11. März 1857 auf der Convention zu Topeka, sich der Abstimmung gänzlich zu enthalten, und schrieben die Neuwahl der Staatsbeamten unter der Verfassung von Topeka für den August aus. Die Abstimmung im Juni verlor dadurch jede moralische Wirkung, obgleich Buchanan nicht verfehlte, ihr völlige Gültigkeit zuzuschreiben. Walker bewarb sich dringend um die Betheiligung der Freistaatleute an den Territorialwahlen im October, deren Reinheit er zu schützen versprach. Von ihm und von ihren Freunden in den Staaten bedrängt, beschlossen die Freistaatleute am 27. Aug. auf der Convention in Graßhopper Falls, an der Wahl theilzunehmen, und errangen den vollständigsten Sieg. Damit riß die letzte Hoffnung, ohne Vergewaltigung von Washington aus die Sklaverei dem geplagten Lande aufzudrängen. In der Verzweiflung trat die Lecompton-Convention aufs neue zusammen, legte die letzte Hand an ihr Machwerk und unterbreitete dasselbe einer am 21. Dec. abzuhaltenden nochmaligen Volksabstimmung, doch so, daß keine gegen die vorgeschlagene Verfassung fallende Stimme gezählt, sondern nur für die Verfassung mit oder für die Verfassung ohne Sklaverei gestimmt werden sollte. „Ohne Sklaverei" bedeutete aber nach einer Bestimmung der Constitution selbst, daß erst nach dem Jahre 1864 das Institut angegriffen werden dürfe. Selbstredend enthielten sich alle Freistaatleute, mit andern Worten, so ziemlich alle wirklichen Einwohner, der Abstimmung, was wiederum Buchanan nicht verhindern konnte, ehe der nach Washington eilende Walker eintraf, das angebliche Resultat gutzuheißen und dem am 7. Dec. zusammengetretenen Congreß zur Sanction zu empfehlen.

Mittlerweile trat aber auch die nunmehr freistaatliche, im October gewählte Territoriallegislatur zusammen. Mit richtigem Takt decretirte diese, daß am gleichen Tage mit der anberaumten Wahl unter der Lecompton-Constitution das Volk über diese übel berüchtigte Constitution selbst entscheiden solle. Wirklich wurde sie am 4. Jan. 1855 mit 10226 Stimmen verworfen; aber lange Zeit verging, bis dieses Resultat den es mit allen erdenklichen Chicanen hinhaltenden Beamten entwunden werden konnte.

Buchanan scheute sich auch jetzt nicht, die Annahme von Kansas unter dieser vielfach verworfenen Constitution zu beantragen. Der Senat willigte ein; das Haus widersetzte sich standhaft. Lecompton und Antilecompton wurde zur neuen Parteibezeichnung. Das ganze Land nahm an der Debatte theil. Endlich trat ein bisheriger Gegner der Lecomptonverfassung, William H. English aus Indiana, mit einem ganz unerhörten Vorschlag zur Güte hervor, der auch am 30. April zum Gesetz wurde. Das Volk von Kansas sollte am 3. Aug. nochmals abstimmen; im Fall der Verwerfung sollte der Staat von der Union ausgeschlossen bleiben, bis er 93340 Einwohner zähle; für den Fall der Annahme hingegen schenkte der Congreß dem neuen Staat fünf Millionen Acker Land zu Eisenbahnen. Zu seiner unvergeßlichen Ehre trat das Volk diesen Bestechungsversuch mit Füßen und warf den hingehaltenen Köder mit einer Mehrheit von 10000 Stimmen von sich.

Nun trat von neuem die freistaatliche Territoriallegislatur zusammen. Der Widerstand der Grenzstrolche war gebrochen. Das Gesetzbuch wurde umgestaltet, die Sklaverei abgeschafft und verboten und für den 3. März 1859 die Wahl einer dritten Constituante ausgeschrieben. In der am 5. — 27. Juli in Wyandot tagenden Convention kam die endgültige Freistaatsverfassung zu Stande, welche am ersten Dienstag im October vom Volk bestätigt wurde; unter ihr siegten im nächsten Monat die Republikaner abermals in der Territorialwahl. Der Aufnahme des neuen Staats setzte aber der durch und durch der Sklaverei ergebene Senat ein starres Veto entgegen; erst als die Rebellenhäupter ihre Sitze verlassen hatten, wurde (28. Jan. 1861) das freie Kansas der vierunddreißigste Staat des Bundes.

Der Gerbergeselle John Brown, am 9. Mai 1800 in Torrington in Connecticut geboren, hielt sich meistentheils im nördlichen Ohio auf, war strenger Puritaner und sog frühzeitig aus Negermishandlungen, bei denen er Augenzeuge war, ein glühendes Mitgefühl für die Sklaven ein. Auf den Ruf der Emigrationshülfsgesellschaft ging er 1854, Frau und Kinder dahinten lassend, nach Kansas. Der Leisetreterei im Innersten abhold, griff er baldmöglichst

zu den Waffen, wurde der berühmteste Parteigänger und war mehr als einmal so schlagfertig, daß der Feind sich ohne Schwertstreich zurückzog. Im Mai 1858 ging er nach Canada und organisirte unter Gleichgesinnten beider Farben eine Verschwörung zur Befreiung der Sklaven. Nach Kansas zurückgekehrt, fiel er bei Nacht im südwestlichen Missouri ein und entführte ein Dutzend männliche und weibliche Sklaven. Die Freistaatler, darob fast nicht weniger entrüstet als die Grenzstrolche, wollten ihn nicht mehr in Kansas dulden; er schlug sich durch Nebraska und Jowa und erreichte am 12. März 1859 wohlbehalten Canada. Im Juli miethete er ein Bauergut bei Harper's Ferry und überfiel daselbst, ohne daß eine Ahnung ins Publikum gelangt wäre, mit 15 weißen und 5 schwarzen Anhängern das Zeughaus der Vereinigten Staaten. Einen Tag lang fand er sich im ungetheilten Besitz des ganzen Städtchens; aber die erwarteten Zuzüge blieben aus, die Miliz der benachbarten Ortschaften sammelte sich, und nach einem verzweifelten Kampfe fiel er am 18. mit neun seiner Leute in Gefangenschaft. Ganz Virginien lief zusammen. Brown leugnete nichts und ging nach sehr kurzem Proceß dem Tode (2. Dec.) mit Heldenmuth entgegen. Die Stimmführer des Nordens wuschen sich mit Ängstlichkeit von jedem Verdacht der Betheiligung an seinem Beginnen rein; als aber der Krieg nach wenigen Monaten ausbrach, tönte sein Name allein in den Schlachtgesängen des Volks.

Die Ironie der Geschichte führt von John Brown zurück auf Douglas. Als Geburtshelfer der Dred-Scott-Entscheidung hatte ihm Buchanan bei den Sklavenhaltern einen Vorsprung abgewonnen. Dazu bedurfte es aber doch einer Übergangsvermittelung, zumal der Zorn des Nordens über die getäuschte Aussicht auf „Buchanan und frei Kansas" die Staatswahlen von 1858, welche in Illinois über Douglas' weitere Bekleidung des Postens eines Bundessenators entscheiden sollten, zu Ungunsten der Demokratie beeinflussen mußte. Um jedenfalls dieser nächsten Gefahr zu entgehen, trat Douglas zu aller Erstaunen (März 1858) dem Vorschlag zur Sanctionirung der lecomptoner Verfassung mit der Behauptung entgegen, daß trotz der Dred-Scott-Entscheidung, die er vollständig anerkannte, die Squatter des Territoriums dennoch als Souveräne über die Einführung der Sklaverei bei sich zu decretiren haben, weil sie das Institut zwar nicht verbieten, aber durch „unfreundliche Legislation" indirect aus ihren Grenzen hinausmaßregeln dürfen. Er rechnete darauf, daß die in Illinois sonst schwachen Republikaner nun auf seine Seite treten und ihm dadurch über die Anhänger des Präsidenten den Sieg verschaffen würden. Allein an dem Umstande, daß der Präsident in Illinois gar keine Anhänger hatte, scheiterte die Berechnung, weil somit für die Republikaner jeder Beweggrund, sich mit einer andern Partei zu verschmelzen, wegfiel. Vielmehr ergriffen sie mit Freuden die Gelegenheit, sich an dem verhaßten Widersacher zu rächen, und stellten Abraham Lincoln als Gegencandidaten auf. Nach Art des Westens bereisten die beiden Männer zusammen den ganzen Staat und debattirten überall die Frage öffentlich von derselben Tribüne. Es fielen im Volk 3000 mehr republikanische als demokratische Stimmen. Weil aber der Senator nicht direct vom Volk, sondern von den Mitgliedern der Gesetzgebung gewählt wird, so wurde dennoch infolge der eigenthümlichen Eintheilung der Districte nicht Lincoln, sondern Douglas Senator auf die nächsten sechs Jahre.

Die von Douglas ersonnene Klauberei benutzte nun die Sklavenpartei zum Vorwand für die Vertauschung des bisherigen Bündnisses mit der nördlichen Demokratie gegen die Politik der gänzlichen Sprengung der Union. Die demokratische Ernennungsconvention trat am 23. April 1860 in Charleston zusammen. Die vom Süden vorgelegten Beschlüsse erklärten, daß während des Übergangszustandes eines Territoriums jeder Bürger der Union mit seinem Eigenthum einwandern und weder durch congressionelle noch durch territoriale Gesetzgebungsmaßregeln gehindert werden dürfe; daß die Bundesregierung verpflichtet sei, Person und Eigenthum in den Territorien, und wohin sich immer ihre Herrschaft erstrecke (also auch auf amerikanische Sklavenschiffe auf dem Weltmeer!) zu beschützen; daß die Souveränetät mit der Herstellung eines Staats beginne (mithin durch Territoriallegislaturen nicht ausgeübt werden dürfe), und daß jeder Staat zugelassen werden müsse, ob er Sklaven habe oder nicht. Auf diese vollständige Verwerfung der Squattersouveränetät konnte die Mehrheit der Delegaten, welche antilecomptonistisch, mit andern Worten für Douglas gesinnt war, unmöglich eingehen. Vergebens warfen sie den Köder hin, daß die Vereinigten Staaten ihre sämmtlichen Bürger, ob im Inlande oder im Auslande (folglich ob sie den afrikanischen Sklavenhandel betreiben oder nicht) zu beschützen verpflichtet sind. Als die Abstimmung verkündigt wurde, erklärten die Delegirten aus Alabama, Mississippi, Louisiana, Südcarolina, Florida, Texas und Arkansas ihren Austritt. Auch die Mehrheit (26) der 34 Delegirten aus Georgia, dem Staat der afri-

kanischen Sklavenhändler, folgte ihrem Beispiel, jedoch nicht ohne den energischen Protest des Hrn. Gaulden von der Minderheit. „Was nützt euch", rief er, „der Schutz der Sklaverei in den Territorien? Es gibt gar keine Sklaven, die man dahin bringen könnte! Der afrikanische Sklavenhändler ist der wahre Unionsmann. Die virginische Menschenausfuhr macht ihre Opfer unglücklich, die afrikanische macht die ihrigen zu Christen. Den Neger, den ich in Virginien mit 2000 Doll. bezahlen muß, kann ich aus Guinea für 50 Doll. beziehen. Die Virginier werden mir nicht beistimmen; ich wende mich an die Demokraten des Nordens, man widerrufe das Verbot des afrikanischen Sklavenhandels; die Masse der eingeführten Neger wird nur alle bereichern und das Gleichgewicht zwischen freier und Sklavenarbeit, also den innern Frieden herstellen."

Aus Indiana und Neuyork erhielt der Redner einigen Beifall, aber das Gespött der Virginier behielt die Oberhand. Auch Benjamin F. Butler aus Massachusetts trat aus, weil er nicht zu einer Convention, in der ungestraft der Piraterie das Wort geredet werde, sitzen wolle. Die Zurückgebliebenen schritten darauf zur Ernennungswahl und gaben Douglas eine ungeheuere Mehrheit, die aber doch den durch die Parteitradition geforderten zwei Drittheilen aller Stimmen einer vollzähligen Convention nicht völlig gleichkam. Man vertagte sich also auf den 18. Juni nach Baltimore, um zur Ersetzung der ausgetretenen Delegirten Zeit zu geben. In Baltimore ergab gleich die Prüfung der Legitimationen eine entschiedene Überzahl der Douglasiten. Alsbald traten alle oder einige Delegirten aus Virginien, Nordcarolina, Tennessee, Maryland, Californien, Kentucky und Missouri zurück; die übrigen ernannten ohne Kampf Douglas zum Präsidenten und den Georgier Herschel V. Johnson zum Vicepräsidenten. Die Seedenten hatten am 11. in Richmond getagt, traten am 28. in Baltimore zusammen, faßten einstimmig die in Charleston geforderten Beschlüsse und ernannten Breckenridge aus Kentucky (Buchanan's Vicepräsidenten und seitherigen Kriegssecretär der Rebellen) zum Präsidenten und Lane aus Oregon zum Vicepräsidenten.

In Anbetracht, daß zum Stimmen für Douglas außer der Parteidisciplin und der Ämterjägerei kein einziger menschlicher Beweggrund vorlag, weder die Begeisterung für die Freiheit noch für die Knechtschaft, weder Vorliebe für das Alte noch für das Neue, weder ein specifisches Interesse noch Achtung vor einer Pflicht oder einem Grundsatz, nichts als das gedankenlose Balanciren zwischen Recht und Unrecht, Gutem und Bösem, so ist es wahrhaft erschreckend, daß bei der Abstimmung am 6. Nov. 1,291574 erwachsene Menschen einer solchen Richtung beitraten. Bei der künstlichen Vertheilung der Präsidentenwähler hatte er jedoch blos 12 Wählerstimmen, welche aus Missouri und Neujersey kamen. Breckenridge mit nur 850082 Stimmen aus dem Volk trug 72 Wählerstimmen aus den dünnbevölkerten Staaten Delaware, Maryland, Nord- und Südcarolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Texas und Arkansas davon. Beide wurden durch die am 16. Mai in Chicago ernannten republikanischen Candidaten Lincoln und Hannibal Hamlin (aus Maine) überflügelt, welche vom Volk 1,857610, von Wählern aus den freien Staaten 180 Stimmen erhielten.

Daß ein solches Resultat im Plan der Sklavenpartei lag, war schon während des Kampfes ein offenes Geheimniß gewesen. Am Abend des Wahltags, als der Telegraph das Ergebniß anzeigte, war man in den Straßen von Charleston und Baltimore lustig und guter Dinge. Im Einverständniß mit einer schon am 25. Oct. abgehaltenen Zusammenkunft aller hervorragenden Politiker des Staats berief der Gouverneur von Südcarolina die Gesetzgebung zu einer ordentlichen Sitzung am 5. Nov. zusammen, angeblich zur Wahl der Präsidentenwähler, welche in diesem Staat allein durch die Legislatur vorgenommen wurde. Die Botschaft enthielt bereits den Vorschlag zur Berufung einer Convention, welche den Austritt des Staats aus dem Bunde decretiren sollte. Zugleich legten Bundesrichter und Bundesanwalt mit Feierlichkeit ihre Ämter nieder und schlossen den Bundesgerichtshof. Am 12. war die Berufung des Convents entschieden. Am 13. confiscirte ein Gesetz alle Schulden an Bewohner der freien Staaten. Am 17. Dec. trat der Convent zusammen und erließ eine von R. Barnwall Rhett verfaßte „Ansprache an das Volk der sklavenhaltenden Staaten" und eine „Unabhängigkeitserklärung" aus der Feder des Hrn. C. G. Memminger, eines angeblichen Deutschen. Das erstere Actenstück erwähnt die Sklaverei fast gar nicht und erklärt, daß die freien Staaten durch beständiges Überstimmen der Südländer in Sachen der Einfuhrzölle und der vornehmlich in den freien Staaten verausgabten Regierungsgelder die Verfassung verletzt und eine Tyrannei der Mehrheit eingeführt haben, was ein unerträglicher Despotismus sei. Das zweite übergeht die letztern Punkte mit Stillschweigen und macht geltend, daß die freien Staaten nicht hinreichend Sklaven

ausgeliefert und einen Präsidenten erwählt haben, der im Süden der Gegenstand des allgemeinen Abscheus sei und die Unverträglichkeit der Sklaverei mit der freien Arbeit behaupte. In der Debatte wurde bemerkt, daß die beiden Manifeste nicht im Einklang seien. Gegen das letztere wandten einige ein, daß die eigentlichen Ursachen der Secession (Schutzzoll und Regierungsbauten) gar nicht angeführt seien, daß hingegen der Sklavenfang ganz unerheblich, das Sklavengesetz sogar wahrscheinlich verfassungswidrig sei. Gegen das erstere Actenstück behaupteten andere, daß die Secessionisten sehr viele Freunde des Schutzzolls in ihren Reihen zählten. Dennoch wurden beide Entwürfe angenommen, weil, wie der letzte Redner eingestand, die Secession selbst, die man schon seit 30 Jahren wünsche, weit wichtiger sei als die Begründung derselben, worüber wahrscheinlich keine zwei Secessionisten übereinstimmen würden. Am 18. Dec. erklärte der Convent förmlich den Austritt des Staats.

Mit gleicher Hast, denn man scheute sich vor der Ernüchterung des Volks, verfuhren Georgia (18. Jan. 1861), Alabama (11. Jan. 1861), Florida (10. Jan.), Mississippi (9. Jan.) und Louisiana (26. Jan.). In Texas hatten die Disunionisten unklugerweise schon 1859 die Wiedereröffnung des afrikanischen Sklavenhandels zum Parteizankapfel gemacht und dadurch dem alten Houston Gelegenheit gegeben, als Unionist zum Gouverneur erwählt zu werden. Er weigerte sich nunmehr, die Assembly zusammenzurufen; als diese aber unberufen zusammentrat, ließ er alles ohne Widerstand geschehen und resignirte sogar kurze Zeit darauf, zwei Jahre vor dem ruhmlosen Ende seines bewegten Lebens. Der einberufene Convent „führte den Staat" nach der beliebten Ausdrucksweise am 1. Febr. 1861 „hinaus".

Arkansas schrieb die Wahlen zu einem Convent aus; als diese aber gegen die Secession ausfielen, hielten die Verschwörer inne. Tennessee weigerte sich ebenfalls standhaft trotz der Bemühungen des Gouverneurs Isham G. Harris. In Nordcarolina wählten die Bürger nicht allein eine Mehrheit unionistischer Delegirten in den Convent, sondern stimmten auch, daß der Convent überhaupt nicht tagen solle. In Virginien that der Gouverneur Lotcher, ein Überläufer aus den Reihen der Emancipationspartei von 1830, sein Möglichstes, als aber der Convent zusammentrat, verwarf er (4. April) die Secession mit großer Mehrheit. Auf Maryland hatte man große Hoffnungen gesetzt, weil die Kaufleute von Baltimore als Secessionistenhauptstadt Neuyork den Rang abzulaufen trachteten. Doch blieb es bei der Weigerung (27. Nov. 1861) der Legislatur, einen Convent zu berufen. Auch Delaware begnügte sich mit einer Aufforderung an die freien Staaten, die öffentliche Meinung bei sich von Grund aus umzugestalten. In Kentucky ergriff der Gouverneur Beriah S. Magoffin (20. Mai) den Ausweg einer Unabhängigkeitserklärung. In Missouri ging der Gouverneur Claiborne F. Jackson in der Folge selbst zu den Rebellen über, konnte aber seinen Staat niemals auch nur der Form nach nach sich ziehen.

Infolge einer am 27. Dec. von Südcarolina ergangenen Aufforderung trat am 4. Febr. 1862 in Montgomery, Alabama, ein Convent sämmtlicher bisher ausgetretenen Staaten zusammen und entwarf für die „Conföderirten Staaten von Amerika" erst eine vorläufige, dann (11. März) eine endgültige Verfassung, welche die der Vereinigten Staaten mit einigen Änderungen wörtlich abschrieb. Der Präsident war auf sechs Jahre wählbar, der Wiedererwählung aber unfähig. Zölle zum Schutz der Fabriken wurden ausdrücklich verboten, das Recht, Sklaven durch alle Staaten zu führen, garantirt. Ausländer waren vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Regierung durfte Territorien acquiriren, und in diesen Territorien sollte die Sklaverei erlaubt sein. Jefferson Davis wurde Präsident, Vicepräsident Alexander Stephens von Georgia, der noch am 14. Nov. energisch gegen die Secession protestirt hatte, nun aber in seiner Antrittsrede erklärte, die neue Regierung beruhe auf der großen Wahrheit, daß der Neger der Sklave des Weißen sein müsse.

Die Kriegsrüstungen waren seit 1853, als Jefferson Davis Kriegsminister geworden war, im Gange gewesen. Sein Nachfolger (1857), John B. Floyd von Virginien, hatte die Zeughäuser im Norden geleert und diejenigen im Süden vollgepfropft, die Armee aber zur einen Hälfte in das westliche Texas unter dem Südländer Twiggs, zur andern nach Utah gesandt. Dem Versuch, auf einen Streich 124 schwere Kanonen von Pittsburg nach dem Südwesten zu schaffen, vertrat (27. Dec. 1860) eine „Indignationsversammlung" der Bürger den Weg. Auch zum Schmälern des Credits der Vereinigten Staaten trug er redlich bei. Seine unbefugten Accepte zur Verpflegung der Truppen in Utah konnten von den Lieferanten nicht negociirt werden. Diese bestimmten daher einen Beamten des Ministeriums des Innern, Bonds im Betrag von 800000 Doll., welche daselbst zum Besten der Indianerstämme deponirt waren, zu

entwenden und ihnen zur Hypothecirung einzuhändigen. Die Entdeckung (24. Dec.) drückte den Preis aller Bonds der Vereinigten Staaten nicht wenig. Die Marine unter dem connecticuter Demokraten Toucey war den Rebellen nicht minder nützlich. Sie befand sich in den fernsten Gewässern; daheim war nicht Ein Kriegsschiff aufzutreiben. Die Pflanzer hatten auch aus eigener Kasse für den Ankauf reichlicher Waffen gesorgt. Während im Norden der Wahlkampf vor sich ging, exercirten im Süden die Freiwilligen. Nach erklärter Secession wurde den ruhigen Bürgern zum Freiwilligendienst gerathen. Endlich brach das erklärte Schreckensregiment herein. Geheime Orden verzeichneten alle „Tories"; weigerten sie sich, irgendeiner „patriotischen" Aufforderung nachzukommen, so wurden sie vom Pöbel aufgehängt. Man rechnet, daß 10000 erwachsene Männer auf diese Art den Tod fanden. Am 22. Febr. übergab Twiggs seine ganzen 5000 Mann mit Waffen, Pferden und Kriegsbedarf im Werth von über 2 Mill. Doll. dem texanischen General Ben. M'Culloch. Die fast unbewachten Befestigungen im Süden, mit Ausnahme von einem Fort bei Pensacola, der Festung Monroe an der Mündung des James, und Sumter im Hafen von Charleston, befanden sich in den Händen der Rebellen, obgleich die Staaten, in denen sie lagen, zum Theil ihren Austritt noch nicht erklärt hatten. Mit einer kleinen Wache von einigen und vierzig Mann hatte sich der Major Anderson aus der größern Schanze Moultrie (am 26. Dec.) in das mitten im Wasser gelegene Castell Sumter zurückgezogen, was die charlestoner Zeitungen als Vertrauensbruch bezeichneten. Er hatte blos bis auf Mitte April Proviant und versäumte es, die hölzernen Baracken abzuschlagen, welche, einmal in Brand, das Hinauswerfen der Pulverfässer unvermeidlich machte. Der ganze Umkreis des Hafens wurde sofort mit Batterien umstellt, deren Kanonen sämmtlich auf Sumter gerichtet wurden. Buchanan hatte trotz der Bitten des Generals Scott jede Verstärkung und Verproviantirung unterlassen und in seiner Botschaft am 3. Dec. öffentlich verkündigt, daß Anderson Befehl habe, sich durchaus auf die Defensive zu beschränken. Aus diesem Grunde resignirte am 14. Dec. Cass, der Staatssecretär, und wurde durch Black aus Pennsylvanien, dem bisherigen Generalfiscal, ersetzt. Am 10. Dec. hatte der Schatzsecretär Cobb aus Georgia dem Marylander Hemny Platz gemacht. Als Buchanan sich weigerte, Anderson nach Moultrie zurückzubeordern, gab Floyd (29. Dec.) seine Entlassung ein, weil er sein den Caroliniern gegebenes Versprechen nicht brechen dürfe. Am 26. Dec. kamen drei Commissare der Nation Südcarolina nach Washington, um die Übergabe des Fort und den Antheil ihres Souveräns am bisherigen Bundeseigenthum (die Bundesschulden blieben unerwähnt) zu beanspruchen. Am 5. Jan. lief der Kauffahrteidampfer Star of the West mit Provisionen und Mannschaften für Anderson von Neuyork aus. Als dies der Secretär des Innern, Jakob Thompson aus Mississippi, erfuhr, gab er in großem Unwillen seine Entlassung ein und meldete die Thatsache telegraphisch dem Gouverneur in Charleston. Ein Kanonenschuß aus Fort Moultrie brachte den Star of the West noch außerhalb des Hafens zur Umkehr. Es trat nun ein gegenseitiges Hinhalten ein, welches zwar dem Süden in seinen Kriegsrüstungen sehr zu statten kam, aber doch die zur Empörung nöthige Aufregung der Gemüther in Gefahr setzte. Die begüterten, aber verschuldeten Pflanzer und Kaufleute hatten längst ihre Baarschaft geopfert und ihre Neger in die Schanzen geschickt. Die Auswanderung nach Texas wurde allgemein. Es bestanden keine Regierungsfinanzen. Man sprach von der Importirung eines englischen Prinzen. „Wenn Ihr dem Volk nicht Blut in die Augen spritzt", wurde dem Rebellenkriegssecretär gesagt, „so geht Alabama in die Union zurück."

Der Norden konnte und wollte nicht glauben, daß der Süden mit seinen sechzigjährigen Drohungen Ernst machen werde. Unter den Demokraten verfochten einige sogar das verfassungsmäßige Recht der Secession; unzählige schrieben ermuthigende Privatbriefe nach dem Süden; nicht wenige drohten mit Empörung im Norden gegen jeden Versuch, den Süden zu „vergewaltigen", Drohungen, denen die Südländer beider Parteien vollen Glauben beimaßen, was die Zuversicht der Aufständischen und die Entmuthigung der Unionisten gleich bestärken mußte; viele befürworteten den Abfall jedes Staats außer Neuengland und dem St.-Lorenzthal und ihre Annahme der in Montgomery beschlossenen Verfassung, sodaß der südliche Bund allmählich die alte Union absorbirt haben würde. Alle Demokraten aber, Douglas voran, stimmten in Schmähungen auf die Republikaner als Urheber des ganzen Unglücks überein und forderten sie lärmend auf, ein nochmaliges Compromiß anzubieten, ein Ansinnen, worauf die Republikaner ernstlich einzugehen die Schwachheit hatten. Was war aber für ein Compromiß denkbar? Die verfassungsmäßigen Rechte der Sklaverei zu achten hatten die Republikaner hundertmal dem Süden, die der freien Arbeit bis an die Grenzen der constitutionellen

Befugniſſe zu wahren ebenſo wol dem nördlichen Arbeiter zugeſagt. Wen ſollten ſie betrügen? Der einzig beachtenswerthe Vorſchlag, die Sklaven loszukaufen, kam gar nicht zur Sprache.

Am 3. Dec. erklärte Buchanan dem Congreß, daß zwar kein Staat das Recht, zu ſecediren, der Bund aber auch kein Recht habe, einen Staat an der Seceſſion zu verhindern. Sein Rath an den Congreß lief in eine Aufnahme des Breckenridge-Programms (welches doch nur die Verfaſſung auszulegen vorgab) in den Text der Verfaſſung hinaus. Der Generalfiscal gab zugleich ein Gutachten ab, daß, wenn der Congreß den einen Landestheil gegen den andern in die Waffen brächte, er ſtatt Frieden Krieg in den Bund einführe und ſomit alle Staaten von der Gehorſamspflicht an den Bund entbände. Der alte Crittenden brachte im Senat ein Compromiß in Vorſchlag, der das Miſſouri-Compromiß, das Sklavenjagdgeſetz und anderes Ähnliche als unabänderlichen Beſtandtheil in die Verfaſſung aufnahm. Mit mehr praktiſchem Takt wollte der Republikaner Anthony aus Rhode-Island Neumexico (woſelbſt die Territorialgeſetzgebung 1859 die Sklaverei legaliſirt hatte, und welches damals das ganze Gebiet ſüdlich der Miſſouri-Compromißlinie in ſich begriff) als Sklavenſtaat aufnehmen. Auch Seward war ſo liebenswürdig, eine Verfaſſungsveränderung vorzuſchlagen, die dem Congreß ausdrücklich unterſagte, in die Sklaverei innerhalb der Staaten einzugreifen. Nachdem alle dieſe Verſuche an der Verachtung der Seceſſioniſten geſcheitert waren, warf man ihnen mit Gewalt wenigſtens die neuen Territorien Colorado, Nevada und Dakotah ohne jedes Verbot der Sklaverei vor die Füße. Auch eine Friedensconferenz der Staaten tagte (4. Febr. bis 3. März) in Waſhington, ohne jedoch etwas Nennenswerthes zu Tage zu fördern.

Lincoln verließ am 11. Febr. ſeine Heimat Springfield, Illinois, und hielt allerorts Reden des Inhalts, daß „niemand beſchädigt" ſei noch werden würde. In Harrisburg bewog ihn eine wohlbegründete Warnung aus Baltimore, bei nächtlicher Weile durch dieſe Stadt und nach Waſhington zu eilen, als man ihn noch in Pennſylvanien ſuchte. Gleichwol hielt er (4. März) eine höchſt apologetiſche Antrittsrede, die Überzeugung bloßlegend, daß der Süden nur von der Redlichkeit der präſidentlichen Abſichten überzeugt zu werden brauche, um ſich ruhig zu verhalten. Der ehrgeizige Cameron fühlte ſich tief gekränkt, ſtatt mit dem Poſten des Schatzſecretärs mit dem unbedeutenden des Kriegsminiſters abgeſpeiſt zu werden. General Scott eröffnete ſofort dem Präſidenten die militäriſche Unmöglichkeit der Entſetzung Sumters. Am 12. März führten ſich „Commiſſare der conföderirten Staaten" bei Seward, dem Staatsſecretär, ſchriftlich ein, um über die Übergabe Sumters zu unterhandeln. Seward geſtattete dem Richter Campbell vom Obergericht der Vereinigten Staaten, der am 16. April offen zu den Rebellen überging, dieſen Commiſſaren officiöſe Mittheilungen zu machen, welche die Räumung Sumters in Ausſicht ſtellten, und ſetzte ſich dadurch einer freilich lächerlichen Beſchuldigung des Vertrauensbruchs aus, als den Rebellen die Geduld ausging. Am 20. März ſcheint der Präſident die Räumung des Fort gegen das Verſprechen, es nicht zu beſetzen, vergeblich angeboten zu haben. Erſt jetzt beginnen die Merkmale ernſtlicher Kriegsrüſtungen. Ein Dutzend Dampfer ſtachen am 6. und 7. April von Neuyork aus in See. Am 13. April ſignaliſirten ſie das Fort, aber der Hafen war ihnen verſchloſſen, denn bereits am 11. April war der Kanonendonner eröffnet worden. Es war kein Kampf; das Caſtell brannte, bis alle Pulverfäſſer ins Waſſer geworfen waren, ohne mit einem einzigen Schuß den Gegnern zu ſchaden. Am 14. April zog Anderſon unter höchſt ehrenvollen Bedingungen aus, ohne daß im Laufe des Gefechts eine einzige Verwundung eingetreten wäre.

Den grenzenloſen, theils künſtlich erzeugten Jubel, in den der ganze Süden ausbrach, rechtzeitig ausbeutend, ſtürzte ſich der über Nacht berühmt gewordene Feldherr Beauregard unverzüglich in den Norden. Zur Wegnahme des Flottenbauplatzes von Norfolk (20. April) mit 3 Linienſchiffen, 6 Fregatten, 2000 Kanonen und Kriegsbedarf im Werth von 10 Mill. Doll. bedurfte es blos der benachbarten Milizen, denn hier befehligten Offiziere von dem gewöhnlichen Schlag der vorkrieglichen Marine und Armee, welche, in zartem Alter durch den Kriegsminiſter auf Empfehlung der demokratiſchen Congreßmitglieder in die Cadettenſchulen Annapolis und Weſtpoint aufgenommen, aus dieſen Inſtituten und aus dem älterlichen Hauſe die politiſche Auffaſſung mitgebracht hatten, daß die Conſtitution der Vereinigten Staaten eine Umſchreibung der Sklaverei und daß ein Vertheidiger der letztern auch nothwendig ein Freund der erſtern ſei. „Sie ſollten auf der andern Seite kämpfen", bemerkte einer dieſer Herren einem Soldaten, der ſich als einem virginiſchen Regiment angehörig betrachtet hatte. Zweihundert der fähigern Köpfe hatten Jefferſon Davis und Floyd als Kriegsminiſter der Union aus der Armee allein für den Dienſt der Empörung gewonnen und dem

Bunde gerade diejenigen gelassen, die im Bundesheer den Aufständischen am nützlichsten waren. Auch für vollständige Kenntniß aller Schritte und Absichten im washingtoner Kriegsrath war, wenigstens auf die zwei ersten Kriegsjahre, gesorgt. Verwandte und Secretäre der höchsten Würdenträger wurden dieses Verraths geziehen, und ein General hat eingestandenermaßen mit dem Feinde außerhalb seines Lagers Unterredungen gehalten, über die er höhern Orts nicht Meldung machte.

Am 18. entfloh der wachthabende Offizier mit seiner geringen Mannschaft aus dem großen Zeughaus in Harper's Ferry; die Gebäude, die er angezündet hatte, brannten nieder, die 15000 Gewehre und andere Munitionen fielen den heranrückenden 2500 Milizen in nutzbarem Zustande in die Hände. Charlestoner Emissare brachten Baltimore in wilde Aufregung. Die Eisenbahngesellschaft mußte der Regierung ausdrücklich die Benutzung ihrer Straße den Potomac hinauf versagen. Der Polizeimarschall Kana that das Seinige, um die Unordnung zu mehren. Am 19. wurden massachusettser und pennsylvanische Regimenter auf dem Durchmarsch vom Pöbel angefallen und mit dem Verlust mehrerer Soldaten aus der Stadt getrieben. Die nach Philadelphia und Harrisburg führenden Eisenbahnen und Telegraphendrähte ließ Kana abbrechen, sodaß Washington von allen Seiten abgeschnitten war. Die „Genossenschaft der Jungen Christen", die Eisenbahnpräsidenten, der Gouverneur Hicks und der Bürgermeister Brown traten vor den Präsidenten und forderten Einstellung aller Truppensendungen durch Maryland. In Martinsburg, am Ausgang des Shenandoahthals, stellte sich unter Joseph E. Johnston eine Macht auf, die bis auf 20000 Mann anwuchs, während Beauregard's Hauptmacht von etwa 30000 Mann vom Knotenpunkt der Manassasbahn und der Orange-Alexandriabahn aus Washington beobachtete. Die schnelle Zunahme der Unionstruppen machte das weitere Vorgehen unthunlich; und als die Bündischen von Williamsport aus (2. Juli) den Potomac überschritten, wich Johnston auf Winchester zurück, bewog (17. Juli) jene durch Zusendung eines „Ausreißers" mit einer Mittheilung über angebliche großartige Verstärkungen, seitwärts nach Charleston abzuweichen, und vereinigte sich in zwei Colonnen und nach forcirten Märschen (20. und 21. Juli) mit der Hauptarmee, eben noch frühzeitig genug, um die Entscheidung herbeizuführen.

Am 15. April hatte Lincoln die Proclamation zum Aufruf von 75000 Milizen auf die Dienstzeit von drei Monaten erlassen. Die Grenzstaaten, welche bisher den Präsidenten gegen die unverfassungsmäßige Vergewaltigung der „südlichen Schwestern" gewarnt hatten, ergriffen den Vorwand, sich den letztern anzuschließen. Nordcarolina berief einen zweiten Convent, welcher, am 18. Mai gewählt und am 20. zusammentretend, noch an diesem Tage den Austritt decretirte. Virginien forderte (13. April) dem Präsidenten eine kategorische Erklärung ab, und als diese nicht befriedigend ausfiel, nöthigten die Secessionisten einer geringen Mehrheit des Convents eine geheime Austrittserklärung (17. April) ab, die am 23. Mai der Volksabstimmung unterbreitet werden sollte. Mittlerweile aber wurde die Verfassung von Montgomery angenommen, Mannschaften und Kriegsvorräthe vertragsweise (24. April) der Conföderation zur Verfügung gestellt und alle Unionisten durch einen Brief James M. Mason's (16. Mai) und andere Kundgebungen anderer Privaten des Staats verwiesen. In Tennessee ergab am 10. März die Volksabstimmung eine Mehrheit von 60000 Stimmen gegen die Secession; durch die Sumter-Aufregung ließen sich aber die Conservativen (18. April) verleiten, eine Aufforderung zur Neutralität ergehen zu lassen, was ihr moralisches Ansehen niederbrach und dem secessionistischen Gouverneur mit der gleichgesinnten Assembly zu einem Vertrag (14. Mai) mit den Conföderirten den Weg bahnte, dem die Assembly aus eigener Machtvollkommenheit eine Austrittsordonnanz vorausgeschickt hatte, welche am 8. Juni dem Volk vorgelegt werden sollte, nachdem der Staat von Rebellentruppen besetzt war. Die Osttennesseer, eine Bergbevölkerung fast ganz ohne Sklaven, wollten nun ihrerseits vom Staat secediren. Sie wurden vogelfrei erklärt und hingen zu Hunderten an den Bäumen. In Arkansas trat derselbe Convent, welcher am 11. März mit 39 gegen 35 Stimmen die Secession verworfen hatte, wieder zusammen, um sie am 6. Mai mit 69 gegen 1 Stimme zu beschließen; denn „der Süden ist unser Vaterland, und wir sind nicht so schlecht zu untersuchen, ob er im Recht oder im Unrecht sei". In Kentucky weigerte sich die Assembly standhaft, einen Convent zu berufen; als aber der Gouverneur den Staat für neutral erklärte (20. Nov.), traten die Conservativen bei, obgleich sie es durchsetzten, daß die „Staatsgarde" nicht allein Kentucky, sondern auch der Union Treue schwören mußte; das verhinderte den General Simon B. Buckner in der Folge nicht, sie in die Rebellenarmee zu führen; die Unionisten bildeten in Ohio einige Freiwilligenregimenter. Noch am 20. Juni, als keine Bun-

desflagge in Kentucky wehte, ergab die Congreßwahl eine Mehrheit von 55000 Stimmen gegen die Secession. Gleichwol genossen die Rebellen alle Vortheile einer militärischen Besetzung des Staats.

In Missouri mußte der Bürgerkrieg seinen Brennpunkt finden. Die begüterten Sklavenhalter längs den Ufern des Missouri hatten im Verein mit den Handelsherren von St.-Louis und dem Pöbel innerhalb der demokratischen Partei eine Fraction der Calhounisten gebildet und nach jahrelangem Ringen dem alten Benton das Heft aus den Händen gewunden. Seit Vollendung der Hannibal- und St.-Josephseisenbahn und durch den gewaltigen Aufschwung von St.-Louis, welches den sechsten Theil der Staatsbevölkerung barg, kamen sie aber gegenüber der gewerblichen Mitteiklasse in Nachtheil, welcher das Auftreten der freisinnigen Deutschen diejenige Selbständigkeit verlieh, deren Mangel anderswo die Partei des Fortschritts in Banden hielt. Monatelang waren in St.-Louis militärische Übungen und Zusammenkünfte (es fehlte an Waffen) gehalten. Das große Zeughaus hatte Floyd mit 90000 Musketen und 20000 kleinen Waffen vollgestopft und dem alten Major Bell mit fünf Mann zur Bewachung übergeben. An einem Nachmittag im März erschien plötzlich eine Abtheiiung der sogenannten Constitutional Guards vor dem Gitterthor des Arsenals und erboten sich dem Major als Schutzwache, zerstreuten sich jedoch stillschweigend, als eine große lärmende Menschenmenge, schwarze Jäger, Weiber und Kinder hinter ihnen sich aufgestellt hatte. Auf Gouverneur Jackson's Antrieb hatte die Legislatur (16. Jan.) einen Convent berufen, der auch zusammentrat und den gewesenen Gouverneur Steeling Price zum Präsidenten wählte, aber ohne jeden secessionistischen Schritt am 22. März auseinanderging. Die Legisiatur erließ darauf ein Gesetz, das die Polizei von St.-Louis dem Gouverneur ausschließlich in die Hände spieite, vergriff sich an allen Vertrauensgeldern des Staats und widmete sie der Volksbewaffnung, indem Price die State Guard in vier Districte zu organisiren und in St.-Louis, Booneville und Lexington am Missourifluß aufzustellen beauftragt wurde. Die bestehenden fünf Regimenter, aus Deutschen bestehend, verweigerten den Gehorsam und organisirten sich als Homeguards, konnten aber lange keine Waffen bekommen. Endlich kam Ende März der Kapitän Nathanael Lyon mit 50 Soldaten zur Bewachung des Arsenals an; er sah gleich ein, daß die Deutschen die einzigen waren, auf die er sich verlassen konnte. Am 3. April nahm es Frank Blair auf sich, die drei Turnercompagnien zu bewaffnen, und Lyon nahm sie in das Arsenal auf. Dem Aufruf des Präsidenten um 75000 Mann (15. April) antwortete Jackson höhnend. Eine halbe Compagnie Eingeborener und vier Regimenter Deutsche unter den Obersten Blair, Börnstein, Sigel und Schüttner (später folgte ein fünftes) traten alsbald unter die Fahne. Cavalerie oder Artillerie anzunehmen war von Washington aus streng verboten; hingegen mußte Lyon (24. April) die meisten Waffen nach Illinois schicken. Am 4. Mai wurde Camp Jackson in St.-Louis als Übungslager der secessionistischen Milizen bezogen. Nachdem am 5. und 6. Mai endlich auch die Homeguards Waffen erhalten hatten, umzingelten am 10. Mai plötzlich 6000 Mann Unionstruppen Camp Jackson und führten die Mannschaft gefangen ab.

Wie um das Misfallen der Administration auszudrücken, nahm General Harney am 12. Mai Lyon das Commando ab und ging mit Jackson und Price einen Neutralitätsvertrag ein, der indessen in Washington verworfen, während Harney entsetzt und Lyon zum Brigadegeneral erhoben wurde. Auf dem Lande nahm nunmehr der Guerrillakrieg seinen Anfang. Lyon fuhr mit seinen Truppen nach Jefferson City, woraus die Rebellenhäuptlinge eilig entflohen, und weiter nach Booneville, wo er mit 2000 Mann am 17. Juni 4000 Aufständische unter Marmaduke mit leichter Mühe in die Flucht schlug. Infolge dieses Treffens präsentirte sich Blair in Washington als Pacificator und erklärte Lincoln in seiner Botschaft (4. Juli) Missouri für beruhigt. Price flüchtete den Missouri hinauf bis Lexington und dann südlich gegen Arkansas hin. Lyon eilte ihm nach, sandte aber Sigel von Booneville aus südwestlich, um ihm den Weg zu verlegen. Bei Carthago stießen Sigel's 800 Mann (5. Juli) plötzlich auf die 6000 meist berittenen Rebellen. Durch meisterhafte Taktik, zumal durch vortreffliche Handhabung seiner Artillerie, jagte er sie mit schwerem Verlust und ohne selbst im geringsten beeinträchtigt zu werden auseinander und vereinigte sich am 10. Juli in Springfield mit Lyon, der am 2. Aug. bei Dug Spring den wieder herannahenden Rebellen eine weitere Schlappe beibrachte. Der vertagte Convent trat (20. Juli) von neuem zusammen, erklärte die Gouverneursstelle für vacant und besetzte sie mit einem seiner Mitglieder, Hamilton R. Gamble.

Als (3. Mai) Gouverneur Letcher die virginier Miliz „zur Vertheidigung des Staats gegen die washingtoner Regierung" aufrief, entschlossen sich die Bergbewohner des westlichen Virgi-

nien, lieber dem Gouverneur ungehorsam als der Union untreu zu werden. Ein am 26. Mai in 40 Grafschaften erwählter Convent Virginiens tagte in Wheeling, erklärte (13. Juni) alle Staatsämter vacant und wählte Francis H. Pierpont zum Gouverneur von Virginien. Kurz darauf trat eine loyale Legislatur von Virginien in Wheeling zusammen und decretirte die Ausscheidung Westvirginiens. Dieser Staat constituirte sich und wurde vom Congreß, nachdem er der Bedingung, die Sklaverei innerhalb seiner Grenzen abzuschaffen, nachgekommen war, in den Bund aufgenommen. Präsident Lincoln hielt es für wesentlich, die für den 23. Mai anberaumte Volksabstimmung über den Austritt Virginiens vorübergehen zu lassen, bevor auch nur die eingeborenen Virginier auf dem Boden des Staats als Soldaten auftraten. Am 24. Mai rückte George B. M'Clellan aus Ohio ein mit einer Proclamation, in der er dem Volk Virginiens jeden Aufstandsversuch der Neger mit eiserner Hand zu erdrücken verhieß. Die Rebellen zerstörten die Eisenbahnen und wichen bis Philippi, südlich von Grafton, im Monongahelathal zurück, wo sie (3. Juni) durch Kelly und Lander verjagt wurden. In Beverly griffen sie zur Conscription und stellten sich mit 10000 Mann theils bei Laurel Hill, theils bei Rich-Mountain auf. M'Clellan hatte 30000 Mann zur Verfügung. Die rich-mountainer Abtheilung mußte sich (12. Juli) an Rosenkranz übergeben, während die andere, durch die Einnahme von Beverly abgeschnitten, nördlich über die Berge nach Carricks Ford entkam, sich daselbst bis zum 13. Juli hielt, dann aber in die Flucht geschlagen, die ganze westliche Abdachung der Alleghanies räumte. Während dies im Norden des neuen Staats vorging, setzte im Süden General Cox bei Guyandotte über den Ohio, stieß am Kanawha unweit Charleston (17. Juli) auf einige Rebellen, warf sie und verfolgte Wise, den Rebellengeneral, bis dieser in Lewisburg Fuß faßte.

Auf die Nachricht vom Fall Sumters ergriffen die Turner von Washington die Waffen. Am 16. April hatten sich bereits einige pennsylvanische Freiwillige in der Hauptstadt eingefunden. Das vom Pöbel in Baltimore angefallene massachusettser Regiment war auf eine Woche das letzte, das aus dem Norden durchdrang. Am 20. April gelangte Benjamin F. Butler mit dem 8. Massachusetts-Regiment an die Mündung des Susquehannah, schiffte sich auf der Eisenbahnfähre, einem Dampfer, ein, fuhr nach Annapolis, rettete daselbst die verlassene Fregatte Constitution, stieg trotz der Einrede des Gouverneurs Hicks ans Land, marschirte (24. April) unter Hunger und Durst bis an die Baltimore-Washingtoner Eisenbahn, die abgerissene Zweigbahn restaurirend, und stellte dergestalt am 28. April die Communication wieder her. Die geringe Anzahl der marylander Secessionisten und der feste Entschluß des Nordens, Washington nicht aufzugeben, lagen jetzt am Tage. Butler rückte (9. — 13. Mai) vorsichtig in Baltimore ein, pflanzte an geigneten Punkten Batterien auf und stärkte den Staat in seiner Ergebenheit an die Union mit Hülfe von wenigstens 50000 Soldaten, welche die Stadt am 1. Mai besetzt hatten. Am 22. Mai nach der Festung Monroe versetzt, bestanden seine Truppen (9. Juni) bei Big Bethel ein zwar unglückliches Gefecht, infolge dessen sich der Feind gleichwol nach Yorktown zurückzog.

Ohne die Proclamation vom 15. April wäre möglicherweise Lincoln sammt seinem Cabinet selbst der auf die Nachricht von Sumter unaufhaltsam losbrechenden Wuth des Nordens erlegen. Wie ein aufgestörter Bienenschwarm lief das ganze Volk durcheinander. Plötzliche Aufläufe schreckten steinreiche Pflanzer wie Patterson und feile Zeitungsschreiber in Neuyork und Philadelphia und zwangen sie zum Aushängen der Nationalfarben. Staaten, Municipalitäten, Private brachten Geld und Mannschaften auf. An Waffen und an Kriegsübung war entsetzlicher Mangel; sonst wäre ein Heer von 500000 Mann in wenigen Wochen schlagfertig gewesen. Am 24. Mai wurde M'Dowell von Washington aus über den Potomac geworfen. Aber der Eifer der Rekruten und des Volks war den alten Herren im Kriegsrath ein Greuel. Scott's Lieblingsplan war, den Süden ringsum zu belagern, bis er sich eines bessern bedächte; den Republikanern aber wollte es nicht in den Sinn, daß die auf drei Monate einberufenen Truppen ohne einen Zug nach Richmond, der nunmehrigen Hauptstadt der Rebellen, heimkehren sollten. Als der Generallieutenant sich gezwungen sah, dieser Forderung Gehör zu geben, wartete er, bis Patterson im Shenandoahthal Johnston sich hatte entschlüpfen lassen, und bis wenige Tage vor dem Ablauf der Dienstzeit der Soldaten, ließ die Truppen in der Zerstreuung längs des Laufs des Potomac von der Festung Monroe bis Williamsport, hielt starke Reserven in der Entfernung einer Tagereise vom Schlachtfeld in und um Washington und sandte endlich (16. Juli) M'Dowell mit circa 30000 Mann dem Feinde entgegen. Der Angriff bei Bull's Run erfolgte (21. Juli), nach dem Beauregard die eine Hälfte der Johnston'schen Truppenmacht an sich gezogen hatte, aber immer noch etwas in der Minderzahl war; er war gut entworfen und eingeleitet, nur leider dem

Plan nach dem Feinde längst bekannt, und im Lauf des Gefechts fand sich der Befehlshaber ohne Gewalt über seine Truppen. Während in der Front und links Finten gemacht wurden, nahm der rechte Flügel unter Heintzelmann und Burnside den Feind in die Flanke und drängte ihn unaufhörlich zurück, bis er die Blüte seines Heeres verloren hatte und im Begriff war, den Kampf aufzugeben. Aber ungleich den Unionisten waren die Rebellen beständig verstärkt worden, und spät am Nachmittag stürzte Kirby Smith mit der Nachhut von Johnston's Armee den Nordischen mit lautem Geschrei in die Flanke. Die ungeübten, durch vierzehnstündige Anstrengung erschöpften Leute, die sich soeben am Ziel ihrer Wünsche geglaubt hatten, ergriff ein panischer Schrecken, und das ganze Treffen löste sich in wilde Flucht auf, die aber das Centrum und die Reserve nicht berührte. Die Rebellen stellten sehr bald die Verfolgung ein. Der Umstand, daß die Unionsarmee bis auf wenige Reste in drei Tagen nach dieser Niederlage außer Dienst trat, war für die Rebellen noch nicht so vortheilhaft als der Nimbus des Siegs über die „große Armee", welcher sie fortan zur unbezweifelten Weltmacht zu stempeln schien. Die Unionisten des Südens gaben den Widerstand auf und traten zu den Secessionisten über.

Ohne die Stellung in Centreville zu verlassen, hielt Beauregard den untern Potomac mit seinen Batterien und die große Armee der Bündischen in Washington belagert. Ein kopfloser Ausfall der Belagerten bei Ball's Bluff (20. Oct.) wurde so nachdrücklich zurückgewiesen, daß die Ängstlichkeit der letztern und die Zuversicht der Belagerer keine Grenzen mehr kannte. Der entgegengesetzte Ausgang des Scharmützels bei Drainesville (20. Dec.) konnte wenig ändern. In Westvirginien war übrigens das Glück den Rebellen auch jetzt nicht günstig. Floyd, der neue General, hatte sich bei Carnifex Ferry in den Rücken des Generals Cox geschoben, als sich plötzlich Rosekranz von Norden her auf ihn stürzte; jedoch entkam er nach einer starken Recognoscirung (10. Aug.) mit schwerem Verlust an Kriegsgeräth und verschanzte sich auf dem Big-Sewell-Berge. Robert P. Lee hatte den Oberbefehl bis Ende September. Am 20. Nov. fiel ein Treffen zwischen Floyd und Rosenkranz am Gaulayberg zu Gunsten der Rebellen aus, die sich dennoch zurückzogen. Die Übermacht der Unionisten in dieser Gegend wurde fortan nicht mehr bestritten, zumal Kelley im Norden am 25. Oct. Ramsay überrumpelt und große Kriegsbeute davongetragen hatte. Hingegen hatte die südliche Annexion von Kentucky den besten Fortgang. Am 14. Sept. fiel Zollikoffer durch Cumberland Gap in den Südosten des Staats ein. Am 20. Oct. bei Camp Wild Cat von Schöpf zurückgeschlagen, wußte er dennoch dem letztern Befehlshaber den Glauben beizubringen, daß eine ungeheuere Rebellenübermacht von Westen her ihn überfallen wolle, was ihn in der größten Eile mit Verlust seines Gepäcks an den Ohio zurücktrieb. Bowling Green, mitten im Süden des Staats, war der Ort, woher Buckner diese gewaltigen Heerscharen bringen sollte; in Wirklichkeit scheinen sich höchstens 4000 Mann daselbst befunden zu haben. Die armen Ostkentuckier hatten auf die Nachricht vom Sieg bei Camp Wild Cat die Eisenbahnbrücken verbrannt. Sie wurden nun mit Hunden über die Berge gehetzt. Hinter Bowling Green tagte eine von niemand gewählte Secessionistenconvention und schloß (16. Dec.) einen Eintrittsvertrag in die Conföderation ab; seither wurde der Staat, wie auch Missouri, regelmäßig im südlichen Congreß vertreten.

Am meisten glänzte Sterling Price in Missouri. Die Waffenthaten der fünf Regimenter dieses Staats hatten die folge Verwaltung in Washington auf den Gedanken gebracht, alle Verstärkungen in die eigene nächste Umgebung zu ziehen, weil die tapfern Missourier sich schon selbst helfen würden. Diese befanden sich nach Ablauf der Dienstzeit ohne Truppen mitten unter einer feindlichen Bevölkerung. Die Homeguards hatten vor ihrem Eintritt versäumt, über die Verpflichtung zur Zahlung ihrer Löhnung juristische Gutachten einzuholen, und mußten viele Monate warten, bevor die Gewissenhaftigkeit der Kassenbeamten überwunden war. Nach dem Unglück von Bull's Run wurde sogar St.-Louis revolutionär, und die eigentlichen Loyalisten waren abermals mit wenigen Ausnahmen am deutschen Accent zu erkennen. Price zog immer mehr Buschklepper an sich und hatte nach dem Zusammenstoß mit M'Culloch 25000 Mann, mit denen er behutsam auf das von Lyon mit 5000 Mann gehaltene Springfield anrückte. In der Verzweiflung zog dieser ihm nach Wilson's Creek, 10 englische Meilen südlich der Stadt, entgegen; eine von Sigel mit 800 Mann meisterhaft ausgeführte Umgehung der feindlichen Rechten gelang (10. Aug.) zu frühzeitig, sodaß er von der ganzen Übermacht des Feindes erdrückt war, bevor das Haupttreffen die beabsichtigte Diversion bieten konnte. Nach sechsstündigem Gefecht, in dem die Munition zu Ende gegangen und Lyon gefallen war, zogen sich die Truppen unverfolgt bis Springfield und weiter bis Rolle zurück. Der Feind, der laut eigenem Geständ-

niß nach einer weitern halben Stunde das Feld geräumt haben würde, rief das Ergebniß als Sieg aus, rekrutirte sich weiter im Südwesten des Staats, kam plötzlich (11. Sept.) mit 25000 Mann von Lexington am Missouri an und zwang den mit 2780 Mann wohlverschanzten Mulligan nach dem Mislingen von vier, aus vier Punkten her unternommenen, gleichzeitigen Entsetzungsversuchen durch Abschneiden des Trinkwassers (20. Sept.) zur Übergabe.

Der am 4. Juli zusammengetretene Congreß hatte im Votiren der Gelder und Mannschaften das Seinige gethan, Mitglieder von erklärter Illoyalität ausgestoßen, dem Militär den Sklavenfang verboten, hingegen jede Absicht, die Sklaverei anzutasten, verleugnet, aber gesetzlich die Verwirkung eines jeden zu rebellischen Zwecken verwendeten Sklaven angeordnet. Im Volk konnte freilich der einmal verrauchte erste Enthusiasmus nicht wiederkehren, und die Blüte der Nation, welche im Dreimonatsfeldzug in Reih und Glied getreten war (unter den gemeinen Soldaten hatten sich junge Millionärs befunden), ließ sich fortan entweder Offizierspatente geben, oder kaufte sich mit Ablösungsgeldern (die Regierung selbst gab eine Bounty von 100 Doll., später 300 Doll., endlich für Veteranen 1000 Doll.) los. Doch wurde, als die erste Betäubung verschwand, so eifrig geworben, daß der Kriegsminister im December von einer Million Bewaffneter sprechen konnte. Unter thatsächlicher Beseitigung des alten Scott brachte M'Clellan (seit 27. Juli) Ordnung und Paradedisciplin in die Potomac-Armee. Im October standen 150000 Streiter den 30000 Banditen Beauregard's gegenüber. Europäische Offiziere widmeten der bedrängten Republik ihre Dienste; die deutschen Truppen, großentheils gediente Leute, in eine besondere Division ausgeschieden, führten ein behagliches Lagerleben ein. Allein auf die Leitung der Angelegenheiten lagerte sich eine schwere Wolke. Das Volk, zur Erkenntniß seiner Unwissenheit in Kriegssachen geführt, zog daraus gleichwol nicht die Lehre, das Besetzen der Offizierstellen mit Politikern abzuschaffen, sondern gab sich mit diesen Offizieren den westpointer Paradeherren in die Schule der „Strategie". Diese unbedeutenden Köpfe fielen den wieder ans Tageslicht tretenden Sklavenhalterpolitikern, namentlich der sogenannten Grenzstaaten, d. h. nicht ausgetretener Sklavenstaaten, in die Hände und dienten ihnen zu fast willenlosen Werkzeugen. Die schmachvolle Niederlage des alten Scott wurde zur Handhabe benutzt, um seine Politik erst recht in Schwung zu bringen, indem man alle Schuld den übereifrigen „Radicalen" (so hießen alle, welche die Besiegung des Feindes anstrebten) zuschob und die Parole „Abwarten, bis man gerüstet ist" in Umlauf setzte. Die stets anschwellende Armee trat nur so weit aus Washington hervor, als ihrer immer wachsenden Massen wegen zu den Lagerplätzen nöthig war. Außer den kleinern Scharmützeln von Ball's Bluff und Drainesville erfolgte nichts als Revuen.

Anders im Westen, wo Fremont, aus Europa heimberufen, schon am 25. Juli den Befehl eines Departements angetreten hatte, das vom Mittelpunkt in St.-Louis aus das ganze Mississippithal einschloß. Sein Auftrag war, ohne Soldaten, ohne Waffen, ohne Vorräthe, ohne Geld, ohne moralische Unterstützung seiner Vorgesetzten das meuterische St.-Louis zu knebeln, Missouri zu beruhigen, gegen 40000 in einem Halbmond um die Mündung des Ohio aufgestellten Feinde die Ohiolinie zu halten, den Mississippi hinab die Verbindung mit dem Meere herzustellen und den zitternden M'Clellan in Washington zu verstärken. Er hielt sich die Politiker vom Halse, umgab sich mit gedienten Offizieren, meist Europäern, warb Truppen, kaufte Gewehre, Pferde und Munition, täuschte durch eine prunkvolle Flußfahrt die Rebellen über seinen Mangel an Truppen und rettete ohne Schwertstreich das sonst verlorene Cairo, befestigte St.-Louis und baute die Kanonenboote, welche später über den Besitz des Mississippi entschieden. Am 31. Aug. erklärte er die von dem Feinde noch unbesetzte nördliche Hälfte Missouris in Kriegszustand und jeden Sklaven für frei, dessen Herr sich der Rebellion anschlösse. Am 27. Sept. stand er mit 30000 Mann bei Tipton hinter Jefferson City und folgte dem von Lexington westwärts zurückweichenden Price auf dem Fuß. Als nach häufigen Scharmützeln seine Armee in Hamanville, 25 Meilen von Springfield, angekommen war, ritt (25. Oct.) Major Zagonyi mit der sogenannten Leibgarde Fremont's, etwa 100 jungen Amerikanern und Deutschen, bis in die Nähe von Springfield, wo ein Rebellenhaufe von 2000 Mann sich aufgestellt hatte, und trieb ihn durch einen tollkühnen Angriff auseinander. Am 2. Nov. stand Fremont vor Springfield, Price aber in der südwestlichen Ecke des Staats.

Ein solches Gebaren mußten Blair, dessen Bruder, der Generalpostmeister, dessen Schwager, der Gouverneur Gamble, dessen Schwager, der Vereinigte-Staaten-Generalfiscal Bates, die den fremden Offizieren nachgesetzten eingeborenen Politiker, die unbefriedigten Lieferungslustigen, die balancirenden Sklavenhalter, endlich die Westpointer in Washington und die Reste der demokratischen Partei im Norden, ein Conglomerat, welchem das Volk den Namen „Copperheads"

(Kupferschlangen) beilegte, unerträglich finden. Der Präsident widerrief (11. Sept.) die Proclamation Fremont's. Der Kriegssecretär Cameron besuchte (12. Oct.) in Begleitung des Generaladjutanten Thomas Fremont in dessen Lager und veröffentlichte alsbald einen Bericht, in welchem dem Befehlshaber zur Last gelegt wurde, daß er Lyon nicht gerettet, Lexington nicht entsetzt, zu viel Geld für Waffen und für Festungsbauten ausgegeben, für die Hospitäler Eis angeschafft und seine Armee nicht ausstaffirt habe wie M'Clellan die seinige. Nachträglich wurde noch Zagonyi's Schlachtruf zur Rechtfertigung der Abberufung (3. Nov.), in deren Folge General Hunter zum Nachweis der Überlegenheit der westpointer Feldherrenkunst, dem Feinde ohne Schwertstreich die Früchte eines Siegs in den Schos werfend, spornstreichs nach St.-Louis zurückmarschirte.

Am 12. Nov. übernahm Halleck, ein Gegner Fremont's, den Oberbefehl in St.-Louis und verbot (20. Nov.) die Aufnahme flüchtiger Sklaven in den Lagern. Bereits am 6. Nov. hatte General Grant den 3000 Mann starken Posten bei Belmont, auf dem rechten Mississippiufer, berannt und zeitweilig aufgehoben, sich aber nur durch verzweifelte Anstrengung den herbeieilenden Verstärkungen entzogen. Nachdem im östlichern Kentucky General Thomas am 16. Dec. bei Mumfordsville und Willich am 19. Jan. 1862 bei Mill Springs oder Somerset Luft gemacht hatte, erzwang er die Räumung von Bowling Green (15. Febr.) und die Concentration der feindlichen Streitmacht in Fort Donnelson am Eintritt des Flusses Cumberland in den Staat Kentucky, woselbst am folgenden Tage Grant nach erbittertem Kampfe den General Buckner und 16000 Rebellen gefangen nahm. Nun fielen auch Nashville (25. Febr.) und Columbus (1. März), somit ganz Kentucky und ein Theil von Tennessee in die Hände der Unionisten. In Neumadrid, in demjenigen Theil des südöstlichen Missouri, den im Jahre 1811 ein furchtbares Erdbeben aus Hochwald in Sumpfniederung verwandelt hatte, fanden die Rebellen eine starke Stellung, weil die Moräste das Zusammenwirken der Landtruppen mit den Kanonenbooten verhinderte. Endlich gelang es dem General Pope, durch einen 12 englische Meilen langen Kanal die Biegung des Flusses abzuschneiden und (7. April) beide Posten zur Übergabe zu zwingen; es wurden hier 6000 Gefangene und 124 Kanonen erbeutet. Den nächsten Posten am Mississippi räumten die Aufständischen (31. Mai) nach dem Fehlschlagen eines Angriffs ihrer Kanonenboote auf die nördlichen. Memphis fiel (16. Juni) infolge des Siegs der von Oberst Ellet eingeführten Widderschiffe über die feindliche Flotille. Nicht geringer war das Glück der Unionswaffen westlich des Missouri. Die Feinde wichen dem Milizgeneral Curtis, unter dem Sigel die zweite Stelle einnehmen durfte, mit 25000 Mann über die Grenze von Arkansas, und bis Sigel detachirt war; dann fielen (6. März) bei Pra Ridge Price, M'Cullough und van Dorn über Curtis her und hatten ihn fast zur Übergabe bestimmt, als Sigel zurückkehrte und die Dispositionen für die Nacht traf. Am nächsten Tage wendete sich das Glück, und am 8. war das ganze Heer der Feinde auseinandergesprengt und M'Cullough getödtet. Statt des Missouriflusses bildete nun der Arkansas die Linie. Die Hauptmacht der Unionstruppen war nach dem Siege bei Donnelson in zwei Colonnen vorgerückt, die eine unter Grant den Tennessee hinauf bis an die Grenze des Staats Mississippi, die andere unter Buell auf denselben Punkt hin über Nashville und Columbia. Nachdem die erstere sich bei Pittsburg Landing sehr unvorsichtig auf der feindlichen Seite des Flusses gelagert hatte, überfielen sie (6. April) von Schiloh aus die unter Beauregard und A. S. Johnston, (welcher hier den Tod fand) gescharten Rebellen, fanden zum Theil keine Vorposten und hatten sie trotz hartnäckigen Widerstandes fast in den Fluß geworfen, als am Abend Buell's Colonne eintraf und am folgenden Tage den erschöpften Feind zum Rückzug zwang. In den benachbarten Schanzen von Corinth hielten sich nun die Aufständischen zwei Monate, indeß der in Person herbeigeeilte Halleck ihnen mit rastlosen Straßenbauten hinter dem eigenen Rücken zu Leibe ging. Nachdem der General Mitchell die Eisenbahnverbindung zwischen Virginien und dem Mississippi zerstört hatte, verschwanden die Feinde (30. Mai) wohlbehalten aus Corinth, einem unnöthig gewordenen Posten, da für die Unionisten weder Vicksburg noch Chattanooga auf dieser Seite zu umgehen war. Diesem Erfolg sollte Halleck die Stelle eines Generalissimus verdanken.

Derselbe Präsident, der sich in der Folge monatelang besann, ob er, ohne die Rebellen als Kriegsmacht anzuerkennen, Gefangene auswechseln dürfe, hatte bereits am 19. April 1861 eine Blokade der nach allem Völker- und Staatsrecht der eigenen Regierung angehörigen Küste proclamirt, woher sich die auswärtigen Seemächte ungesäumt den erwünschten Vorwand nahmen, die blokirte Partei zu einer kriegführenden Macht zu erheben, sich selbst neutral zu erklären, unter

dem Aushängeschild des Blokadebruchs die Hochverräther zum größten eigenen Vortheil zu unterstützen und an diesem nämlichen Blokadebruch dem unternehmendsten Theil des nordischen Kaufmannsstandes Veranlassung zu geben, ihr commerzielles Interesse mit dem Wohl des Vaterlandes in Collision zu bringen. Wenn man einen Augenblick bedenkt, wie verhältnißmäßig unbedeutend der Kampf geblieben wäre, wenn die südlichen Häfen einfach als Landeshäfen geschlossen worden und der Handel mit den Empörern für Ausländer ein Bruch der Neutralitätsgesetze und ein Kriegsfall gewesen wäre, so treten neben diesem Streich alle andern Misgriffe der Regierung in den Schatten. Es kam der Mai (1861) heran, bevor die Blokade auch nur theilweise realisirt war. Im Juni wurde ein kleiner Rebellenkreuzfahrer vor Charleston aufgegriffen und die Mannschaft als Piraten zum Strang verurtheilt, aus Furcht vor von Davis angedrohten Repressalien aber gegen Kriegsgefangene ausgewechselt. In den seichten und buchtenreichen Gewässern Nordcarollnas war es besonders schwer, durch Schiffe allein die Wege zu versperren. Am 26. Aug. fuhr Butler von Monroe aus mit einer Flotille unter Stringham nach dem Hatteras Inlet am Pamlico Sund. Zwei kleine Forts, Hatteras und Clark, fielen (29. Aug.) nach zweitägiger Kanonade; ein Versuch der Rebellen, nach Abfahrt der meisten Kriegsschiffe den Posten durch Überrumpelung wiederzugewinnen (29. Sept.), mislang. Am 1. Juli entschlüpfte aus der Mississippimündung der Kaper Sumter, Kapitän Semmes, und reducirte in nicht langer Zeit die amerikanische Rhederei auf kleine Dimensionen, bevor er in Gibraltar einlief, um hier vom Vereinigte-Staaten-Dampfer Kearsarge so scharf blokirt zu werden, daß Semmes das Schiff im Stich ließ und in Liverpool die Alabama ausstattete. Da die Menge der Blokadeschiffe an der atlantischen Küste den Besitz einer Küstenstation zum unabweislichen Bedürfniß machte, stach am 29. Oct. ein bedeutendes Geschwader unter Dupont von Hampton Rhoads in See, bombardirte am 7. Nov. fünf Stunden lang, indem die 16 Schiffe beständig kreuzten, die am Eingang des Hafens Port Royal in Südcarolina zu beiden Seiten errichteten starken Forts Walker und Beauregard und widerlegte so nachdrücklich die gangbare Ansicht, daß hölzerne Schiffe gegen Festungen nicht aufkommen können, daß die Besatzungen plötzlich im Dauerlauf davonrannten. Der Sieg brachte das beste Baumwollland, die dichteste Sklavenbevölkerung, einen prachtvollen Hafen und den Eingang in das Herz der Secessionsbewegung mit einem mal den Bündischen in die Hände. Die Weißen der umliegenden Inseln bis nach Beaufort hinauf waren bis auf den letzten Mann verschwunden; die Schwarzen drängten sich mit geschnürten Ranzen ans Ufer und flehten um sofortige Aufnahme in die Schiffe. Leider verfuhr General W. T. Sherman damals noch nicht mit der spätern Entschlossenheit, sondern mit den sanftmüthigsten Proclamationen, welche keinen Leser fanden; einstweilen strömten die Neger herbei, bauten die Baumwolle und lieferten in der Folge vorzügliche Rekruten. Im nächsten Frühjahr wurden durch kleine Expeditionen sämmtliche sogenannte Seeinseln, die Heimat der vorzüglichsten Art der Baumwollstaude, bis Florida hinab in die Botmäßigkeit der Union zurückgeführt.

Am 8. Nov. 1861 fuhr der zwischen Havana und St.-Thomas laufende englische Postdampfer Trent durch den Bahamakanal und hatte die von Charleston entkommenen Gesandten der Rebellen nach England und Frankreich, Mason und Slidell, an Bord. Der Vereinigte-Staaten-Dampfer San-Jacinto hielt den Trent an und führte die zwei Gesandten gefangen ab. Es erfolgte eine furchtbare Anstrengung aller auswärtigen und einheimischen Feinde der Union, aus diesem Vorfall einen Krieg mit England herbeizuführen. Die englische Neutralitätsproclamation hatte selbst das Führen von Offizieren und Depeschen als Neutralitätsbruch bezeichnet. Amerika hingegen hatte den Grundsatz, daß die Flagge das Schiff sammt Mannschaft und Ladung beschützt, in jeder Weise verfochten. Lincoln entschied sich: „Ein Krieg ist genug für einmal", und gab die Gefangenen in Anerkennung der amerikanischen Auffassung des Völkerrechts heraus. Zur vollständigen Besatzung der nordcarolinischen Gewässer lief (12. Jan.) eine zweite Expedition unter Burnside als General und Goldsborough als Flottencommandant aus, hatte wochenlang an der seichten Küste mit ungünstigem Wetter zu kämpfen, erstürmte (7. Febr.) die Schanzen auf der Insel Roanoke, machte dabei 2500 Gefangene und zerstörte (8. Febr.) die ganze feindliche Flotille, besetzte nach und nach die kleinen Hafenstädte am Albemarle und Pamlico und drang (14. März) nach heftigem Widerstand in Neubern ein. Beaufort fiel ohne Schwertstreich, nur Fort Macon hielt sich bis zum 25. April.

Bereits im November war Ship Island vor der Mississippimündung zur bewaffneten Schiffsstation eingerichtet worden. Für den Schutz ihrer südlichen Hauptstadt Neuorleans verließen sich die Rebellen außer der Macht des Stroms, den bodenlosen Sümpfen und einigen Kanonenbooten auf die zwei auf beiden Ufern des Flusses errichteten, auch mit einer Kette

verbundenen Forts Jackſon und St.-Philip. Am 18. April begann die Beſchießung dieſer Werke durch Farragut mit einer Flotte von 45 Schiffen. Am ſechsten Tage der Kanonade riß die Kette; 14 Dampfer und Kanonenboote fuhren alsbald zwiſchen beiden Forts den Fluß hinan, zerſtörten die feindliche Flotte, brachten die weiter oben gelegenen Batterien zum Schweigen und legten ſich am 25. April bei Neuorleans vor Anker. Den Kanonen der Schiffe ſchutzlos ausgeſetzt, mußte ſich die Stadt nach Abzug der conföderirten Truppen unter Mansfield Lowell, einem neuyorker Verräther, ergeben. Als am 28. April auch die Forts ihrem Beiſpiel gefolgt waren, rückte Butler mit der Landmacht ein. Farragut fuhr nach Vicksburg und reichte Davis, dem Befehlshaber der den Fluß hinabrückenden Flotille, die Hand zur Beſchießung der letztern Stadt, welche am 1. Aug. eingeſtellt wurde, um die Mitwirkung der Landtruppen abzuwarten.

Während dergeſtalt die Macht der Union bis Anfang Februar 1862 an allen Punkten ſehr geringe Fortſchritte gemacht hatte, war namentlich die Hauptarmee einen ſchönen Sommer und Herbſt und einen langen Winter hindurch völlig regungslos im Lager geblieben. Die Kriegskoſten betrugen täglich $1\frac{1}{2}$ Mill. Doll., die Schuld ſtieg, und der Glaube an den Sieg der Regierung wurde immer matter. Ohne den moraliſchen Muth, ſich ſeines als unfähig erkannten Strategen zu entledigen, wollte gleichwol der Präſident die Strategie verbeſſern. Cameron machte am 20. Jan. 1862 als Kriegsſecretär dem durchgreifendern Stanton, einem geweſenen Demokraten, Platz. Am 27. Jan. erließ der Präſident eigenhändig den Befehl an alle Truppenkörper, ſpäteſtens am 22. Febr. vorzugehen, ein Befehl, der von M'Clellan nicht befolgt wurde. Der Sieg bei Donnelſon hob die Stimmung im ganzen Norden und bezwang endlich auch die Weſtpointer. Der bloße Übergang des Potomac bei Harper's Ferry durch Banks (14. Febr.) reichte hin, den ſchwachen Feind aus ſeinen Hütten bei Manaſſas zu verſcheuchen. Der Lieblingsplan der weſtpointer Strategie wurde dem Präſidenten mit Mühe aufgedrungen; man wollte von Fortreß Monroe aus theils den Yorkfluß, theils den James hinauf gegen Richmond operiren. Der Umſtand, daß dadurch Waſhington nicht allein in der Fronte, ſondern auch im Rücken durch den großartigen natürlichen Laufgraben des Shenandoahthals entblößt war, machte den Plan verwickelt und bedenklich und den Urhebern um ſo angenehmer. Der Gedanke, 200000 Mann auf eine ſchmale ſumpfige Landzunge zuſammenzudrängen, wo ſie, von Kanonenbooten beſchützt, gleich den Perſern bei Salamis von ganz geringen Truppenmaſſen der Feinde im Schach gehalten werden konnten, war ihnen unwiderſtehlich. Vom 17. März an ſchifften ſich die Truppen bei Alexandria langſam ein. Am 1. April ſtand der Obergeneral mit 85000 Mann bei Monroe, deſſen Commandant Wool ihm ſoeben geſchrieben hatte: „Sie werden gar keinen Feind vorfinden". Er ergriff die Gelegenheit, ſeinem ſeit dem Beſuch vor Sewaſtopol gehegten Verlangen nach einer Belagerung an dem Städchen Yorkville auszulaſſen. Allmählich ſammelten ſich hinter den Schanzen 15000 Rebellen. Am 4. Mai, zwei Tage vor dem Beginn der beabſichtigten Kanonade, räumte der Feind die Schanzen, ohne nur ſeine 71 Stück Geſchütz zu vernageln. Da die Verfolgung ſchnell vor ſich ging, führte ſie ſchon am 5. Mai zu einem Treffen bei Williamsburg, das durch die Tapferkeit Hooker's und namentlich Hancock's den Feind zur Räumung auch dieſer zweiten Linie veranlaßte. Am 7. Mai landete Franklin bei Weſtpoint am Yorkfluß und ſchlug einen Angriff des Feindes zurück. Richmond lag offenbar vor der ungeheuern Übermacht hülflos offen und wäre ohne die Strategie des Unionsgenerals ebenſo geräumt worden wie Yorktown und Williamsburg. Am 10. Mai rückte eine Abtheilung der Garniſon von Monroe in Norfolk ein; die Panzerfregatte Merrimac ſprengten die fliehenden Rebellen in die Luft. Am 20. Mai legte ſich M'Clellan quer über den Chickahominy, einen großen Bach, der den Oſten und Südoſten Richmonds in einer Entfernung von 5—15 Meilen und in einer dem James parallelen Richtung umfließt, beſtändigen Überſchwemmungen ausgeſetzt iſt und zwiſchen Mechanicsville und Meadow Bridge, eben wo ſich die Armee den Weg ſuchte, von breiten Sümpfen eingefaßt iſt. Während die am 17. Mai in Kraft getretene Conſcription die Reihen der Rebellen mit jedem Tage verſtärkte, raffte das tödliche Klima und die geringe Thätigkeit hier wie vor Yorkville die Unioniſten zu Tauſenden hinweg. M'Clellan, dem bereits bei der Fahrt nach Monroe der Oberbefehl über die geſammte Militärmacht abgenommen war, ſchrieb trotzdem, daß ſeine Truppenzahl die des Feindes um das Doppelte überſtieg, unaufhörlich um Verſtärkungen, die doch, ohne Waſhington bloßzuſtellen, nicht geſandt werden konnten. Um ihn zu befriedigen, erhielt M'Dowell, der ſeit dem 18. April mit 40000 Mann in Fredericksburg ſtand, Befehl (18. Mai), ihm bei Hannover Court Houſe die Hand zu reichen, was um ſo angemeſſener ſchien, da ſich (15. Mai.) herausgeſtellt hatte, daß die Kanonenboote die im Jamesfluß befindlichen Hinderniſſe nicht überwinden und alſo ein Vordringen der Armee auf dieſer Seite nicht wirkſam unterſtützen konnten. Während aber

M'Clellan über den Chickahominy Brücken baute, die von jedem Regenschauer wieder hinweggeschwemmt wurden, machten sich die Rebellen durch einen kühnen Zug das Shenandoahthal hinab plötzlich Luft, in dem Jackson mit 20000 Mann den bis Harrisonburg vorgeschobenen Banks, der, zur Stärkung der M'Dowell'schen Colonne bis auf 5000 Mann reducirt worden, am 23. Mai bei Front Royal überrumpelte und seine Vorhut abschnitt. Banks bewerkstelligte seinen Rückzug mit Glück bis Harper's Ferry, wo Jackson von der Verfolgung schleunigst umkehrte. Um ihn abzufangen, hatte das Cabinet Fremont, der seit April das Bergdepartement in Westvirginien, mit Knoxville als Zielpunkt, befehligte, von Franklin und Shields von M'Dowell's Armee von Fredericksburg her in das Shenandoahthal beordert. Fremont schlug Jackson's Nachhut am 8. Juni bei Croß Keys in der Gegend von Harrisonburg. Am folgenden Tage griff der letztere bei Port Republic die Vorhut Shield's, welcher, durch einen unglücklichen Befehl des Präsidenten mitten in seinem Marsch 24 Stunden lang aufgehalten, den Augenblick, eine Brücke abzuschlagen, hatte vorübergehen lassen, an und schlug sich eben noch früh genug über den Shenandoah, um Fremont's Verfolgung zu entgehen. Der Zweck der Diversion war erreicht. Lincoln, um die Sicherheit der Hauptstadt in diesem Fall unnöthig besorgt, gab durch Zurücknahme (24. Mai) des südlichen Marschbefehls an M'Dowell dem Befehlshaber der Potomac-Armee die erwünschte Ausrede für jede Versäumniß und für die Resultatlosigkeit jedes Scheinunternehmens. Daß es dem letztern in Wahrheit niemals an Truppen fehlte, geht allein daraus genügend hervor, daß die von ihm geführten Truppen mit einer einzigen Ausnahme, wobei er geflissentlich die Verstärkungen zurückhielt, in jedem Gefecht Sieger blieben, bevor er sie erschreckt zurückzog. Am 27. Mai schlug der rechte Flügel unter Fitz John Porter die Rebellen bei Hannover Court House in die Flucht, schnitt ihre Zufuhren nach Norden ab und erleichterte dem bereits acht Meilen südlich von Fredericksburg vorgedrungenen M'Dowell die Verbindung, die gleichwol, wie oben gemeldet, nicht hergestellt wurde, weil M'Dowell nach dem Shenandoahthal abberufen worden war. Der Rebellencongreß war schon aus Richmond entflohen und Davis bereit, ihm auf dem Fuß zu folgen, da gab (30. Mai) ein furchtbarer Platzregen den Sonderbündischen zum ersten mal den Muth, den linken Flügel der Unionsarmee, der allein über den Chickahominy gesetzt hatte, bei Fair Oaks anzugreifen und einige neue Regimenter in die Flucht zu jagen; nach zweitägigem heftigen Kampfe blieben abermals die Sonderbündler im Nachtheil, abermals ohne verfolgt zu werden, weil, nach M'Clellan's Erörterung, auf diesem von ihm jedem andern vorgezogenen Terrain sein rechter Flügel hätte 23 Meilen weit um die Sümpfe herum marschiren müssen, um sich mit dem linken zu vereinigen, während der Feind auf dem Rückzug nur fünf Meilen nach Richmond zurückzulegen hatte. Joseph E. Johnston, am ersten Tage der Schlacht verwundet, trat das Commando über die Hauptarmee der Rebellen an Robert E. Lee ab. Bis zum 25. Juni wurde die Zeit der Unionsarmee mit Verschanzen zugebracht, was den Rebellen vor Richmond ebenfalls unbenommen blieb. Am 26. Juni, als drei Armeecorps das rechte Ufer des Chickahominy besetzt hatten, faßten sich die Aufständischen nochmals ein Herz und griffen M'Clellan's Rechte in Beaver Dam an. Die Unionstruppen schlugen den Angriff zurück, der Befehlshaber telegraphirte nach Washington über bevorstehende Wegnahme der ganzen Halbinsel bis Monroe und vertheidigte sich durch Flucht an den James River. Die Einnahme von Richmond war anders offenbar nicht mehr zu vermeiden. Er stand nur vier englische Meilen von der Stadt entfernt und mußte sich doch endlich nach irgendeiner Richtung bewegen. Was von den Zeitungsberichten als „strategische Wendung" mitgetheilt wurde, war damals noch immer der Volksbewunderung sicher, und die Correspondenten standen dem Befehlshaber unbedingt zu Gebote. Die Vorräthe bei White House wurden in aller Eile auf Transportschiffe geladen oder in Brand gesteckt. Am 27. Juni hatte Porter die Nachhut bei Gwinn's Mill und wurde arg bedrängt, weil M'Clellan lieber eine Schlappe hinnehmen als seine Hauptmacht auf dieses, das linke, Ufer des Chickahominy zurückführen wollte. Und doch war er ebenso fest entschlossen, vom rechten Ufer aus nicht auf das nahe Richmond vorwärts, sondern rückwärts nach dem fernen James zu marschiren. Am 28. Juni begann der Rückzug über den White Oak Swamp, halb ein Bach, halb ein Sumpf, Arm des Chickahominy. Am 29. Juni gaben Allen's Farm und Savage's Station die Namen zu den zwei bedeutendsten Metzeleien her. Die Unionisten warfen jedesmal den Feind, um sofort den Befehl zum Rückzug zu erhalten. Endlich fand der Befehlshaber die langersehnte Zuflucht am Bord eines Kanonenboots auf dem James. Nelson's Farm und Glendale hießen die Schlachtfelder am 29. Juni. Am 1. Juli, als die Armee um den Malvernhügel postirt war, fiel das letzte Gefecht dieser „sieben Tage" mit ganz besonders ruhmvoller Haltung der Truppen, infolge dessen der Weg nach Richmond nochmals offen lag, vom Befehlshaber

hingegen ein nochmaliger Rückzug auf das 17 Meilen von jenem Ziel entfernte Harrison's Landing bewerkstelligt wurde, wo sich die Armee unter den Kanonen der Schiffe geborgen fand. Es waren 1582 Mann gefallen, 7709 verwundet und 5958 vermißt. „In Anbetracht aller Umstände", konnte M'Clellan mit vollem Recht telegraphiren, „muß jeder Urtheilsfähige zugeben, daß die soeben ausgeführte Bewegung in den Annalen der Kriegskunst ohnegleichen dasteht." Auch ergriff er die passende Gelegenheit (7. Juli), den Präsidenten brieflich über die Politik im allgemeinen zu belehren und ihn von der Abschaffung der Sklaverei abzurathen.

Zur richtigen Würdigung der ebenbesprochenen Basisveränderung vom York an den James River ist noch zu beachten, daß gleichzeitig mit deren Beginn (26. Juni) das Cabinet einen ernstlichen Versuch gemacht hatte, die vielbesprochene Diversion von Norden herauszuführen. Halleck, zum Generalissimus (11. Juli) eingesetzt und nach Washington berufen, gab vor allen Dingen seinem Groll gegen Fremont Ausdruck. Die Colonnen M'Dowell, Banks und Fremont wurden zur Armee von Virginien in der Stärke von etwa 40000 Mann verbunden und der Oberbefehl dem Republikaner Pope, Sieger von Neumadrid, zuertheilt. Fremont, der den neuen Vorgesetzten in Missouri als Hauptmann dirigirt hatte, zog sich auf diesen Wink ganz vom activen Dienst zurück, was seine Truppen unter Sigel's Befehl brachte und diesem als sachverständigem Militär im neuen Heere eine wichtige Rolle zutheilte. Eine pompöse Generalordre (14. Juli) des neuen Befehlshabers sollte die Aufmerksamkeit noch mehr von dem zitternden M'Clellan abziehen. Burnside, seit 8. Juli mit M'Clellan vereinigt, stellte sich am 3. Aug. als Nachhut der Pope'schen Armee bei Acquia Creek auf. Zugleich erhielt M'Clellan Befehl, Burnside ungesäumt über Monroe und Acquia Creek zu folgen; er protestirte energisch, versprach plötzlich die unverzügliche Einnahme von Richmond, wenn man ihn gewähren ließe, und verzögerte die Ausführung der Bewegung bis zum 14. Aug. Außer einem vergeblichen Versuch Jackson's, bei Cedar-Mountain (9. Aug.) unsern des Rapidan die Vorhut unter Banks zurückzuwerfen, welcher von seiten der Nordischen mit großer Tapferkeit abgewiesen wurde, setzten die Conföderirten dem Vordringen Pope's längs der Alexandria-Orange-Bahn kein Hinderniß entgegen, bis der letzte Mann von M'Clellan's Armee von Harrison's Landing abmarschirt war. Der Vorschlag Pope's, bei Hannover Court House die Vereinigung zu bewerkstelligen, fand kein Gehör. Dagegen versäumte Pope selbst, das am Knotenpunkt der Eisenbahnen gelegene Gordonsville zu besetzen, bis es zu spät war. Unverzüglich nach M'Clellan's Abzug schleuderten die Feinde nun ihre ganze Macht Pope entgegen, der zwar durch zeitigen Rückzug (18. Aug.) und durch das plötzliche Anschwellen des Rappahannock (24.) dem Versuch, seinen linken Flügel zu umgehen, entging und die Linie des Flusses eine Woche lang behauptete, doch nicht ohne daß ein Cavalerieausfall bei Catlatts Station (22. Aug.) sein Hauptquartier überrumpelte, seine Papiere abfing und seine Communicationen in dauernde Verwirrung brachte. Der Nachricht, daß der Feind sich nach Nordwesten ziehe, schenkte er keinen Glauben. Am 26. erschienen Stuart's Reiter bei Manassas Junction, zerstörten unermeßliche Vorräthe und brannten die sechs Meilen jenseits gelegene Eisenbahnbrücke über den Bull's Run ab. Sie kamen als Vorhut Jackson's, der seit dem 24. mit 40000 Mann in weitem Bogen zwischen dem Blauen Gebirge und den Bull's Run-Bergen Pope's Rechte umgangen und am Thoroughfare Gap, der Schlucht, in der die Manassas-Bahn die Bull's Run-Berge durchschneidet und deren Besetzung Pope vernachlässigt hatte, den Rücken der ganzen Aufstellung erreicht hatte. Von Washington aus gesandte Verstärkungen unter Taylor wurden (27.) blutig zurückgeworfen, und Pope war völlig abgeschnitten. Über Fredericksburg stellte er mit Burnside Verbindungen her. Kaum hatte er (27.) die erste Nachricht von diesen Bewegungen erhalten, so kehrte er seine Fronte nach Nordosten, warf sich (28.) mit ganzer Macht auf die Eindringlinge und schob sie auf Centreville zurück. An diesem Punkt angelangt, wandte sich Jackson in spitzem Winkel wieder nach Westen auf die warrentoner Straße, stieß am Zusammenlauf derselben mit der Manassas-Bahn, bei Gainesville, auf Sigel und hielt mit Verzweiflung das Feld, aus dem er gar keinen Rückzug hatte. Während der Nacht erhielt er über Thoroughfare Gap trotz M'Dowell's matter Gegenwehr Verstärkungen. Sigel drängte ihn am 29. aufs äußerste, doch hatte er sich am Abend noch der Hauptsache nach in seiner Stellung behauptet. M'Clellan, seit dem 24. in Acquia Creek und Alexandria, ließ an diesem Tage eine Requisition Pope's um Zufuhr durch Franklin dahin beantworten, daß Pope erst vom Schlachtfeld eine Cavalerieescorte schicken müsse. Seit fünf Tagen hatte M'Clellan Befehle gehabt, Franklin mit 10000 Mann zu Pope stoßen zu lassen. Am 29. verließ Franklin Alexandria, um nach drei Meilen in Annondale bis auf weiteres stehen zu bleiben, aus Furcht vor einem Angriff des Feindes auf Washington. Ein anderer Unterbefehls-

haber M'Clellan's, Heintzelmann, war rechtzeitig zu Pope gestoßen, aber mit unzureichender Munition, obgleich M'Clellan davon Überfluß hatte. Ein dritter, Porter, versagte dem Befehl Pope's, den Feind in der Flanke zu fassen, als er im Weichen war, was den Tag entschieden haben mußte, den Gehorsam und lag zwei Meilen vom Kampfplatz auf dem Rasen, während sein Brigadier Griffon sich über Pope lustig machte. Am 30. war die ganze, infolge der unerbittlich durchgeführten Conscription nunmehr beiläufig 200000 Mann starke Hauptarmee der Rebellen Jackson nachgerückt. Porter, der das Centrum halten sollte, ließ sich schlagen. M'Dowell kam ihm etwas zu spät auf der Linken zur Hülfe, und Pope mußte auf Centreville zurückfallen, eben als Franklin bis auf drei Meilen Entfernung herangerückt war, während Sumner noch vier Meilen hinter Franklin stand. Mit diesen Verstärkungen hätte Pope von seiner starken Stellung Centreville aus den abgehetzten Feinden gegenüber die Offensive ergreifen können, wenn er auf Gehorsam hätte rechnen dürfen, und wenn nicht der Hunger seine Truppen kampfunfähig gemacht hätte. Am 1. Sept. versuchten die Rebellen, zum Theil wol ebenfalls aus Hunger, eine nochmalige Umgehung seiner Rechten, wurden aber bei Chantilly durch Hooker ohne Mühe, freilich mit dem Verlust zweier vorzüglicher Offiziere, Kearney und Stevens, zurückgewiesen. Mittlerweile hatten die M'Clellan'schen Flüchtlinge in Washington über Pope's Unfähigkeit, M'Dowell's Verrätherei und M'Clellan's verkannte Feldherrengröße dermaßen Lärm geschlagen und der Administration gegenüber eine so trotzige Haltung angenommen, daß diese, um einer Militärrevolution vorzubeugen, Pope nach dem Nordwesten, M'Dowell nach Californien versetzte und M'Clellan den Befehl der gesammten Potomac-Armee wiedergab.

Lee, der um keinen Preis stillstehen durfte, setzte (4. Sept.) bei Poolesville am östlichen Fuß der Blauen Berge über den Potomac, umzingelte und beschoß zwei Tage (14. und 15. Sept.) lang Harper's Ferry und zog triumphirend ein, als die Kanonen der zum Entsatz herbeikommenden Macht unter Franklin den Belagerern in die Ohren klangen; 11000 Gefangene und 47 Geschütze fielen ihnen in die Hände. M'Clellan hatte 14 Tage gebraucht, um diesen zwei Tagemärsche von Washington entfernten Punkt zu erreichen. Kaum war die Disciplin einigermaßen hergestellt, als die ungeheuere Übermacht der wiedervereinigten, das linke Potomacufer hinanziehenden Uniousarmee von neuem an den Tag trat. Nach zwei glücklichen Gefechten (14. Sept.) überstieg das Heer den South Mountain und fand am 16. den Feind hinter dem Bach Antietam in und um das Dorf Sherysbury vortheilhaft aufgestellt. M'Clellan postirte sein Centrum, wo es weder angriffen noch angegriffen werden konnte, und warf (17.), sich immer weiter spreizend, beide Flügel, den linken unter Burnside, den rechten unter Hooker, auf den Feind, von denen der erstere ihn auch nach mörderischem Ringen zurücktrieb, jedoch so, daß Lee's Stellung immer concentrirter und fester wurde. Ohne jede Operationsbasis konnte derselbe nicht anders als bei nächtlicher Weile (18.—19.) über den Potomac entschlüpfen, wozu er sich von M'Clellan hatte Einstellung der Feindseligkeiten bewilligen lassen. Als dies bekannt wurde, läuteten (19. Sept.) in jedem Dorf demokratische Politiker die Siegesglocken. M'Clellan, zur ungesäumten Verfolgung des Feindes flehentlich aufgefordert, hütete fünf Wochen lang Furten, reorganisirte die Armee und requirirte Lederzeug und Unterhosen. Die feindliche Cavalerie umritt zweimal, ohne Schaden zu nehmen, seine ganze Stellung. Beim Anbruch des Winters (26. Oct.) setzte er über den Potomac und kroch längs des östlichen Fußes der Berge südwärts, bis er am 7. Nov. Rectortown erreichte und des activen Dienstes enthoben wurde. Kurz darauf wurde Porter durch Kriegsgerichtsspruch infam cassirt.

Die Stimmung der Südländer, durch Donnelson gedrückt, war durch den zweifelhaften Ausgang bei Corinth erheitert und durch das Glück der sieben Tage vor Richmond dermaßen gehoben worden, daß sie im Vertrauen auf den Ertrag ihrer Conscription nicht anstanden, neben dem Zug Lee's nach Norden und einem plötzlich an allen Ecken und Enden hervorbrechenden Guerrillakrieg, im Westen unter Bragg ein Gleiches zu versuchen. Derselbe verlegte unbemerkt seine Truppen von Mississippi nach Chattanooga, auf welches eben Buell von Corinth aus gemächlich marschirte, und zog quer über Tennessee nach Mumfordsville und Lebanon in Kentucky. Eine zweite Colonne brach aus Osttennessee hervor, drang bis Lexington und bedrohte Cincinnati. Der Befehlshaber in Cumberland Gap räumte eilig seinen Posten. Buell, statt Chattanooga in der Flanke zu fassen, marschirte hinter Bragg her und warf sich (25. Sept.) nach Louisville, wo er von Truppen aus Grant's Armee, denen der Weg über Chattanooga ebenfalls näher gewesen wäre, verstärkt wurde. Die frischen Truppen aus dem Norden wurden bei Richmond in Kentucky (29. Aug.) von den Rebellen auseinandergejagt. Die Bürgerschaften von Cincinnati und Louisville traten einige Tage (1.—10. Sept.) unter die Waffen. Gouver-

neur Andrew Johnson, von Tenneſſee, telegraphirte dem Präſidenten (1. Sept.), Buell ſei bei den Rebellen beliebt und dem Vernehmen nach der Bildung einer ſüdlichen Conföderation günſtig. Mumfordsville fiel am 16. Sept. Endlich wich Bragg zurück, bevor Buell mit ſeinen 100000 Mann von Louisville ausgerückt war. Die Schlacht bei Perryville (8. Oct.) gab Bragg Gelegenheit zu entwiſchen; am 20. wurde Buell abberufen.

Der vom 2. Dec. 1861 bis 17. Juli 1862 tagende Congreß ſchaffte die Sklaverei im Diſtrict Columbia ab und verbot dieſelbe in allen Territorien der Vereinigten Staaten, reorganiſirte das Obergericht, paſſirte das Heimſtättegeſetz und conceſſionirte den Bau der Eiſenbahn nach dem Stillen Meer. Von dem beſten Geiſte beſeelt, war er dem ſchleppenden Kriegsgang aufrichtig entgegen, hatte aber das Unglück, gar keine eingeborenen militäriſchen Fähigkeiten zur Verfügung zu haben. So vergaß die Partei, daß die Geſetze ſchweigen, wo die Waffen klirren, und verfiel auf den unglücklichen Gedanken, durch papierene Befreiung der Sklaven den Frieden decretiren zu wollen. Dem nüchternen Sinne des Präſidenten wollte dies niemals einleuchten; doch ſah er auch nicht klar genug, um die Sache als Kriegsfrage der Entwickelung des Kriegs zu überlaſſen, und widerrief (19. Mai) eine Proclamation General Hunter's, welche (9. Mai) die Sklaverei in Südcarolina, Georgia und Florida als „mit dem Kriegszuſtande in einem freien Lande unverträglich" abſchaffen wollte. Sein Militärgouveneur Stanly in Nordcarolina verbot ſogar die Negerſchulen; er ſelbſt bemühte ſich um einen Abkauf der Sklaven ſeitens der Bundesregierung von denjenigen Einzelſtaaten, welche ſich zur Befreiung ihrer Sklaven gegen Entſchädigung verſtehen würden; allein die Congreßmitglieder ſcheuten ſich vor einem Vorſchlag, der eine ſo weitgreifende Steuerauflage bedingte. Nach und nach bewirkte die hartnäckige Agitation der Frage ſeitens der entſchiedenen Partei eben jene Parteiſcheidung des Volks im Norden, welche von der Verfügung ſelbſt zu befürchten ſtand. Zudem wieſen die Diplomaten immer bedeutungsvoller auf die mögliche Anerkennung der Conföderation hin, da die Baumwollſperre mehr und mehr drückte und die wiederholten Verſprechungen Seward's, den Frieden in 90 Tagen herzuſtellen, nacheinander unerfüllt blieben. Napoleon rückte ſogar mit offenen Vermittelungsvorſchlägen heraus, und die Abolitioniſten erklärten das Einwirken auf die europäiſche öffentliche Meinung durch ein Emancipationsedict für unerlaßlich. Die am 1. Juli einberufenen 300000 Mann neuer Truppen und die am 4. Aug. auf neun Monate weiter verlangten 300000, welche ſich ebenfalls bereitwilligſt ſtellten, wären jedenfalls ein beſſerer Verlaß geweſen. Dennoch ließ ſich der Präſident endlich herbei, am 22. Sept. zu proclamiren, daß er am 1. Jan alle Sklaven in rebelliſchen Landestheilen frei erklären würde. Die unmittelbare Folge war ein ungünſtiger Ausgang der Octoberwahlen, welcher die republikaniſche Majorität im Congreß bedeutend verringerte und durch die Wahl des demokratiſchen Gouverneurs Seymour von Neuyork auch mittelbar den Aufruhr des folgenden Jahres zur Folge hatte.

Um aus dem Abzug der Verſtärkungen, die Grant an Buell abgegeben hatte, Vortheil zu ziehen, marſchirten 6000 Rebellen auf Bolivar im weſtlichen Tenneſſee und wurden daſelbſt am 30. Aug., am 31. bei Meadow Station und am 1. Sept. bei Britton's Lane zurückgeſchlagen. Im October beſetzte Sterling Price mit einer bedeutenden Macht Juka, 27 Meilen ſüdöſtlich von Corinth, an der Memphis-Charleſton-Bahn, und trennte dadurch Grant von Buell. Grant ſandte Ord mit einer Colonne auf die Nordſeite, Roſekranz mit einer andern ſüdlich des Städtchens, dem Feind entgegen; nach mörderiſchem Gefecht errang der letztere am 19. Oct. einen glänzenden Erfolg, den leider Grant durch zu verfrühte Abberufung der Verfolgung ſchmälerte. Am 2. Nov. beſtand Roſekranz mit 19000 Mann zwiſchen Corinth und Ripley ein nochmaliges Treffen gegen 38000 Mann Rebellen unter Price, van Dorn, Lovell, Villapigue und Ruſt, und erfocht einen Sieg, der über den Beſitz von Weſttenneſſee entſchied, den General auf den Gipfel der Popularität brachte und ihm bei der Abtretung Buell's den Oberbefehl über die Armee des Cumberland verſchaffte. Nach längern Rüſtungen zog er mit bedeutender Truppenmacht von Naſhville aus, ſtieß am 31. Dec. bei Murfreesboro am Stone River auf Bragg, wurde an dieſem Tage auf dem rechten Flügel übel mitgenommen, hielt ſich aber am 1. Jan. 1863 in Poſition und hatte das Glück, am 2. den Feind mit furchtbarem Verluſt zu werfen. Nach einem nochmaligen langen Athemzug umging er mit großem Geſchick Bragg's Stellung am Duck River bei Shellyville und zwang denſelben, erſt auf Tullahoma und ſofort auf Bridgeport am Tenneſſeefluß in Alabama zu retiriren. Er hatte in neun Tagen unter ſtrömenden Regengüſſen das mittlere Tenneſſee dem Feinde entriſſen. Das weitere Vordringen quer über langgeſtreckte Bergrücken, zwiſchen denen der breite Strom dahinfließt, bot außerordentliche

Schwierigkeiten. Mit seiner Fronte eine Strecke von 150 Meilen bedrohend, beschoß er am 21. Aug. Chattanooga vom rechten Flußufer, setzte dann, einen halben Tagemarsch unterhalb, bei Bridgeport über und hielt am 8. Sept. Trenton, südöstlich von Chattanooga. Zwischen ihm und Chattanooga lag, von Nordosten nach Südwesten gestreckt, der Lookout Mountain, am Fluß einen sehr schmalen Durchweg lassend, mit einem Joch 20 Meilen südlich des Flusses und einem zweiten Joch in der Entfernung von weitern 20 Meilen. An diesen drei Punkten ging er vor, rechts am äußersten Joch Crittenden, in der Mitte Thomas und links am Fluß M'Cook. Der letztere gelangte (10. Sept.) unbehindert in das Städtchen, weil Bragg, die Bewegung richtig deutend, eilig an beiden Jochen vorbei nach Lafayette und Summerville entwichen war. Rosekranz hatte sich sehr ungern und nur auf Halleck's ausdrückliche Versicherung, daß Lee, den die Potomac-Armee hätte beschäftigen sollen, keine Verstärkungen an Bragg abgegeben habe, zum Vorrücken entschlossen. Kaum aber stand die Unionsarmee im Thal, so hatte sie (19. Sept.) Bragg, durch Longstreet mit der Blüte der virginischen Armee verstärkt, bei Chicamauga in der Flanke. M'Cook hatte den Befehl, hinter dem Rücken der Unionsarmee deren Rechte zu verstärken, nur nach langem Säumen befolgt. Am ersten Tage hielten sich Crittenden und Thomas; als aber am nächsten Morgen ein misverstandener Befehl eine Lücke eintreten ließ, trennten die Rebellen die übrige Armee von Thomas, der jetzt die Linke einnahm und allein allen Anläufen widerstand, und trieben sie mit dem Obergeneral in Verwirrung auf Chattanooga. Spät am Nachmittage würden sie Thomas durch eine Schlucht in seinem Rücken dennoch erdrückt haben, wenn sich nicht Grenzer mit der Reserve dazwischengeworfen hätte. 35000 Mann wurden in diesem furchtbaren Gemetzel auf beiden Seiten getödtet und verwundet. Thomas behauptete das Feld, und die Rebellen wichen außer Schußweite zurück, beanspruchten aber dennoch den Sieg, weil es der erstere gerathen fand (21. bis 22.) sich an Rosekranz anzuschließen. Obgleich Chattanooga nicht aufgegeben wurde, so umstellte es der Feind, schnitt die Eisenbahn völlig ab und erschwerte dermaßen die Zufuhr, daß die Existenz der Armee und die Früchte des Feldzugs eine Zeit lang in Frage standen. Am 19. Oct. bewerkstelligte Halleck die Abrufung Rosekranz', dieses fähigsten aller eingeborenen Unionsgenerale.

Zu M'Clellan's Nachfolger am Potomac wurde Burnside ausersehen, der dieselbe Stelle zweimal ausgeschlagen hatte. Er machte von Warrenton einen raschen Flankenmarsch (15. bis 20. Nov. 1862) nach Falmouth, Fredericksburg gegenüber. Da er die von Washington aus erwarteten Pontons nicht vorfand, so gelangte er nicht zu dem Entschluß, hinüberzusetzen und die steilen Höhen hinter Fredericksburg zu besetzen, bis sich der Feind von seiner Überraschung erholt und auf denselben selbst verschanzt hatte. Am 11. rückte er direct unter den Kanonen der Rebellen hinüber und ließ am 13. in zwei Colonnen auf das feindliche Centrum stürmen. Die Saumseligkeit Franklin's zur Linken vereitelte den Versuch und gab dem Feinde Gelegenheit, in den völlig unbedeckten Reihen der Unionisten grausenhafte Verheerung anzurichten. Burnside hatte noch eine Sturmcolonne gebildet, ließ sich aber durch seine Unterbefehlshaber überreden, sie nicht ins Feuer zu schicken. Am 15. erfolgte die wohlbehaltene Rückkehr auf das linke Ufer. Unbegreiflicherweise, vielleicht wegen mangelnder Munition, machten die Rebellen keinen Gebrauch von der Gelegenheit, im dichtgedrängten Städtchen oder auf den Brücken die Nordischen zusammenzuschießen. Burnside, der die ganze Schuld des Mislingens auf sich nahm, trat am 25. Jan. den Oberbefehl ab, und Franklin wurde abberufen.

Joseph E. Hooker hatte sich die Nachfolge durch strenge Kritik seiner Vorgänger erworben. Er war gesinnungstüchtiger Republikaner und Neuengländer von Geburt und genoß aus diesen Gründen das unbedingte Vertrauen der Stimmführer der entschiedenen Partei. Auch hatte er sich als entschlossener Divisionsgeneral bewährt. Er nahm sich Zeit zu reiflicher Überlegung und entwickelte, spät im Monat April beginnend, eine sehr complicirte Taktik. Die ganze Cavalerie unternahm unter Stoneman einen Generalstreifzug von Falmouth nach Monroe, der den Zweck, die Eisenbahnverbindung der feindlichen Armee mit Richmond zu zerstören, nur sehr unvollkommen erreichte. Am 1. Mai zog Hooker infolge Demonstrationen Stonewall Jackson's unterhalb Fredericksburg und überschritt am 2. oberhalb der Stadt bei Union Ford den Rappahannock und Rapidan, um sich längs der von Fredericksburg westwärts nach Orange Court House führenden Straße in einer dichtbewaldeten Gegend, die Wilderneß genannt, aufzustellen; sein Hauptquartier, ein einzelnes Haus, führt den Namen Chancellorsville. Zu gleicher Zeit war Sedgewick von Falmouth direct nach Fredericksburg übergesetzt und hatte eben den Sturm auf die Höhen glücklich ausgeführt, den Burnside vergeblich unternommen hatte. Statt nun Sedgewick die Hand zu reichen, blieb Hooker, der schon das Gelingen des Plans pomphaft ange-

zeigt hatte, unbegreiflicherweise stehen und gab der bewunderungswürdigen Geistesgegenwart Lee's Zeit, die Initiative wieder an sich zu reißen, indem dieser Jackson eine Finte auf das unionistische Centrum unter Sickles führen ließ, aus der er sich scheinbar nach Süden zurückzog, in Wirklichkeit aber durch einen Parforcemarsch nach Westen Hooker's Rechte umging, im Rücken faßte und nach tapferer Gegenwehr, in der sich Schurz, Schimmelpfennig und Hecker auszeichneten, vor sich hertrieb. Da das Centrum Jackson, der hier den Tod fand, alsbald zur Umkehr zwang, blieb Hooker in Wirklichkeit noch immer im Vortheil, und es ist völlig unerklärt geblieben, daß er am 5. unverrichteter Dinge und ohne den dritten Theil seiner Truppen ins Treffen geführt zu haben, über die beiden Flüsse zurückging. Der Umstand, daß die geworfene Rechte von dem deutschen elften Corps gebildet war, welches unter Führung des eingeborenen Howard, der kurz zuvor den von Halleck aus dem activen Dienst herausgepeinigten Sigel verdrängt hatte, auf das muthwilligste preisgegeben worden, gab der ganzen englischen Presse Gelegenheit, die Feigheit der Deutschen mit dem Unglück zu belasten. Von der vollständigsten Widerlegung weigerte sie sich beharrlich Notiz zu nehmen. Weder Howard, der Corpsbefehlshaber, noch Hooker sind jemals zur Abstattung eines Berichts über diese Vorfälle zu bestimmen gewesen. Hooker trat am 28. Juni den Befehl ab und wurde von Meade ersetzt.

Schon Anfang Juni hatte Lee, die Kundschafter des Unionsgenerals total hintergehend, einen Einfall nach Norden unternommen und am 13. Winchester auf für die Unionisten schmachvolle Weise erobert. Bei Williamsport überschritt er den Potomac und rückte über Chambersbury in Pennsylvanien ein, wo seine Vorhut bis gegenüber Harrisburg vordrang. Die Potomac-Armee folgte längs dem östlichen Abhang der Blauen Berge und zog sich, nachdem Stuart's Reiterei sie noch einmal völlig umkreist hatte, über Fredericks- und Emmetsburg nach Gettysburg. Am 1. Juli drang Reynolds mit dem 11. und 1. Corps so weit jenseit der Stadt vor, daß die nachfolgende Armee eine höchst vortheilhafte bastionartige Stellung um den Kirchhof einnehmen konnte, aus der die Unionsarme zu verdrängen den zweitägigen, verzweifelten Anstrengungen Lee's nicht gelingen wollte. Es war der Wendepunkt des Kriegs. Am 4. schlichen sich die Sonderbündler hinter scheinbaren Aufstellungen zu einem neuen Anlauf davon. Meade folgte so bedächtig, daß Lee, obwol ohne Zufuhr, ohne Basis, ohne Communicationen und fast ohne Schießbedarf, am 14. bei Falling Waters aus abgerissenen Häufern über den Potomac eine Brücke baute und nach Virginien entkam. Ein wenig mehr Entschlossenheit würde den Krieg um zwei Jahre verkürzt haben. Hinter dem Rapidan stellten sich die Rebellen von neuem auf und hatten die Kühnheit, Meade im October durch Demonstrationen bis nach Bull's Run zurückzuscheuchen.

Halleck hatte sich alsbald nach dem Unglück von Chancellorsville entschlossen, die Potomac-Armee, deren politische Verhältnisse ihre ganze Waffentüchtigkeit zu neutralisiren schienen, nur noch als washingtoner Wachtposten zu benutzen und das Hauptaugenmerk anderswohin zu richten. Es entging ihm aber die Fähigkeit, zwischen Hauptsachen und Nebendingen zu unterscheiden, und er zersplitterte so die ihm zu Gebote stehenden, unerschöpflichen Kräfte, daß es gelang, sie fast völlig nutzlos zu machen. Rosekranz, im Centrum, war zum Warten gezwungen, weil er überallhin Verstärkungen abgeben mußte, und die Verstärkten drangen nicht durch, weil das Centrum zu weit dahinterlag. Auf offenem Meer, an den blokirten Häfen, vor Norfolk, in Nordcarolina, bei Charleston, längs der Küste von Florida, um Neuorleans, in Texas, am obern und am untern Arkansas, zwischen Memphis und Vicksburg, in Kentucky und in Westvirginien, ja auch in Neumexico und in Minnesota gingen mehr oder weniger zusammenhangslose Kämpfe vor sich. Ende 1862 zählten die Chronisten bereits 2000 Gefechte seit Ausbruch des Kriegs; dem Einsichtigern war allerdings der endliche Ausgang der Frage nicht zweifelhaft; aber der Fortschritt war so langsam, daß sich noch im August 1864 eine Partei willig finden ließ, den Krieg für ein verfehltes Unternehmen zu erklären.

Die Mannschaft des im Hafen von Gibraltar eingesperrten Sumter ließ dieses Fahrzeug im Stich und verfügte sich an Bord eines in Liverpool erbauten Kriegsschiffs, das zu einer Probefahrt ohne Papiere den Hafen verließ, um nicht wieder einzulaufen. Bei den Azoren führte ihm ein englisches Kauffahrteischiff die vollständige Bewaffnung zu. Der amerikanische Gesandte hatte, als es noch auf dem Stapel lag, Reclame eingelegt, allein die englische Regierung fand keine genügenden Beweise über die ungesetzliche Absicht der Rheder, bis der Vogel entflohen war. Im Lauf der Verhandlungen bezog sich die englische Diplomatie ganz dreist zur Rechtfertigung ihrer völkerrechtlichen Pflichtverletzungen auf die Unvollkommenheit der eigenen Landesgesetze, und die selbstverständliche Nichtigkeit dieser Ausrede, die nicht mehr Sinn haben kann, als wenn

ein Schuldner aus seinem eigenen Testament eine Tilgung der Forderung herleiten wollte, kam gar nicht zur Sprache. Mit genauer Noth wurde das Auslaufen der Alexandra und anderer Nachfolger der Alabama verhindert. Die letztere richtete seit dem 17. Sept. 1862 in allen Meeren solchen Schaden an, daß die amerikanische Flagge fast nicht mehr gesehen wurde. Der am 16. Jan. 1863 aus Mobile entwischte Dampfer Oreto that alsbald unter dem Namen Florida ein Gleiches. Auch die Georgia gesellte sich zu ihnen. Am 3. Juni 1863 kaperte die Florida das Schiff Tampico, taufte es als die Florida Nr. 2. um und ließ es ebenfalls kreuzen. Seit dem 6. Juni 1863 machte sich auch die Coquetta bemerkbar. Erst am 19. Juni 1864 gelang es dem Vereinigte-Staaten-Dampfer Kearsarge, die Alabama so lange im Hafen von Cherbourg zu belagern, daß sie sich endlich zum Gefecht hervorwagte und nach einer hitzigen Action in den Grund gebohrt wurde. Eine englische Jacht, der Leopard, griff die Mannschaft, die in Booten umhertrieb, auf und entzog sie der Gefangenschaft. Auch die Florida unterlag am 7. Oct. einem Gewaltstreich des Wachusett im brasilischen Hafen von San-Salvador. Der unionistische Befehlshaber ergriff den Augenblick, als die meisten Offiziere der Florida am Lande waren, fuhr plötzlich in das vor Anker liegende Fahrzeug hinein und führte es hinweg, ohne von den nacheilenden brasilischen Kriegsschiffen eingeholt zu werden. Nachdem die sehr beschädigte Prise durch einen glücklichen Zufall von einem amerikanischen Kriegsschiff im Hafen überrannt und zum Sinken gebracht war, ließ sich die beleidigte Regierung mit einer Ehrenerklärung abfinden.

Auch die Blokade konnte trotz aller Anstrengungen des Ministeriums nicht verhindern, daß der Handel und Verkehr über Wilmington mit der Außenwelt fast nicht minder regelmäßig vor sich ging, als dies nur immer in Friedenszeiten hätte möglich sein können. Durch Monopolisirung der Baumwollausfuhr, bei deren Durchführung die Beschränkung auf den einen Hafen nur von Vortheil war, wurden jahrelang unentbehrliche Kriegsbedürfnisse ins Land geführt, freilich auch die Verarmung des Südens zu Gunsten der Blokadebrecher in Liverpool und Neuyork, mit den Zweigstationen in Bermuda und Nassau, vervollständigt. Die auf offener Hand liegende Ursache dieses Mislingens der Blokade entging, wie so manches andere Entscheidende, jeder öffentlichen Besprechung; sie liegt im barbarischen System der Prisengelder, die blokirenden Offiziere bereichern sich nur, wenn sie die Sperre nicht so vollständig machen, daß kein Schiff es wagt, den Bruch zu versuchen. Erst am 7. Aug. 1864 verschaffte Farragut der Flotte einen Siegestag durch die Einnahme der Forts am Ausgang der Bai von Mobile und Vernichtung des davorliegenden Rebellengeschwaders. Der Admiral, der sein hölzernes Schiff Hartford jedem bepanzerten vorzog und im Treffen sich an den Mastkorb festband, um bessere Übersicht zu haben, ist eine typische Figur geworden. Ein gewaltiges Panzerschiff der Rebellen, der Tennessee, wurde von lauter hölzernen Fahrzeugen nach verzweifelter Gegenwehr zur Übergabe gezwungen.

Südlich des James hielten die Unionisten seit der Einnahme von Norfolk einen mehr oder minder starken Vorposten in Suffolk an der Linie des Blackwater. Longstreet suchte die Bündischen einzutreiben, was aber auch nicht gelang, als Hill aus Nordcarolina im März 1863 ihn verstärkte. Doch zogen sich die Nordischen in der Folge freiwillig in ihre Verschanzungen bei Norfolk zurück, von wo aus sie viele Ausfälle und Recognoscirungen machten. Am 10. März 1864 rückten sie wieder in Suffolk ein.

Nordcarolina hatte Burnside (8. Juli 1862) verlassen, um M'Clellan beizuspringen. Der Kleinkrieg dauerte fort. Die Rebellen zerstörten selbst Plymouth (10. Dec.) im Lauf eines Gefechts. Drei Tage darauf zog Foster, Burnside's Nachfolger, den Tarfluß hinan, warf den Feind bei Kinston (13. Dec.), Whitehall (16. Dec.) und Goldsboro (17. Dec.) und zerstörte hier die Eisenbahn, kehrte jedoch sofort nach Neubern zurück. Im April 1863 belagerte der Rebellengeneral Hill den Flecken Washington, der aber energisch gehalten wurde, und wandte sich (15. April) von hier nach Norden. Achttausend Mann Unionisten, die (am 5. April) von Neubern zum Entsatz ausrückten, wurden jedoch zurückgeschlagen. Nach fortgesetzten Recognoscirungen und Streifzügen war im August die Verbindung zwischen Norfolk und dem Albemarlesund so weit gesichert, daß Foster beide Districte unter sich vereinigen konnte. Im Frühjahr 1864 entzog Grant dieser Gegend so viel Truppen, daß die Rebellen Neubern heftig (27. Febr.) angriffen, welches zwar gerettet, Plymouth aber, nachdem der Rebellenwidder Albemarle aus der Neuse hervorbrechend, die Kanonenboote in den Grund gebohrt hatte (19. April), übergeben und darauf Washington (28. April) geräumt wurde. Erst am

27. Oct. kam nach der Zerstörung des Albemarle, durch die kühne That des Lieutenants Cuſſing, Plymouth wieder in nordiſche Hände.

Im Juni 1862 hatten die Unioniſten vor Charleſton auf der Jamesinſel gelandet und (14. Juni) ein Treffen geliefert. Nach M'Clellan's Fiasco wurden die Truppen großentheils nach Norden gezogen, der Aſtronom und geniale Offizier Mitchell, hierher (9. Sept.) verſetzt, erlag nach wenigen Wochen dem Klima. Der Verſuch Ferry's am 22. Oct. ſich bei Pocotaligo auf dem Feſtlande an der Eiſenbahn feſtzuſetzen, ſchlug fehl. Am 7. April 1863 beſchoß Dupont mit einem ſtarken Geſchwader von eiſenbepanzerten Schiffen Fort Sumter vom Morgen bis zum Abend, zog ſich jedoch am folgenden Tage zurück, obgleich ſeither behauptet wurde, daß das Fort nur eine Stunde noch hätte aushalten können. Um die Landtruppen zur Unterſtützung eines zweiten Angriffs anzuführen, übernahm General Gillmore das Commando, landete (10. Juli) auf Morris Island, beſchoß (17.—23. Aug.) Sumter und verwandelte es in einen Schutthaufen, den gleichwol die umliegenden Rebellenbatterien den Unioniſten unzugänglich machten, warf auch aus einer Batterie, „Der Sumpfangel" genannt, einige Bomben fünf engliſche Meilen weit in die Stadt, belagerte das Fort Wagner unter großen Terrainſchwierigkeiten und erſtürmte es (am 7. Sept.) durch die Bravour der ſchwarzen Truppen. Doch ſchleppte die Belagerung ſich reſultatlos hin, was die Offiziere der Armee der Weigerung des Admirals Dahlgren, mit den Schiffen vorzugehen, zuſchrieben. Erſt als Sherman 1865 von Savannah nach Nordoſten zog, konnte Schimmelpfennig, dem dieſer Poſten überlaſſen war, nachdrücklich eingreifen. Mit nur 1700 größtentheils deutſchen Soldaten erhielt er Hardee's Beſatzung von 12000 Mann im Glauben, ein Belagerungsheer vor ſich zu haben, verſchaffte Sherman einen wenig behinderten Übergang über den South Ediſto und vermochte Hardee, ſobald Sherman Columbia erreicht hatte, durch Demonſtration auf deſſen einzige Rückzugslinie, die Charleſton-Camdener Eiſenbahn zum Abzug, dem er ſo unmittelbar auf dem Fuß folgte, daß ſeine Leute die von den Rebellen geſteckten Lunten rechtzeitig von den Pulvermagazinen entfernen konnten. Die Einnahme des amerikaniſchen Troja, über die alle Politiker geweiſſagt hatten, war einem deutſchen Helden vorbehalten.

Schon am 10. April 1862 hatte ſich Fort Pulaski vor Savannah an Sherman ergeben. Es erfolgten Streifzüge längs der Küſteninſeln bis nach Florida hinab, die namentlich an flüchtigen Sklaven ſehr ergiebig waren. Poſten wurden hin und wieder beſetzt und verlaſſen. Im Februar 1864 befahl Lincoln, angeblich um der großen Viehweide der Rebellen Eintrag zu thun, in Wirklichkeit aber um zu ſeiner Wiedererennung für die bevorſtehende Präſidentenwahl an Florida einen fingirten Staat mehr mit der obligaten Stimmenzahl fingirter Delegirten auf ſeiner Seite zu haben, einen Einfall über Jackſonville in das nördliche Florida. Der General Seymour führte 5000 Mann ohne jede Recognoſcirung mehrere Tage ſehr weit ins Land hinein, wurde bei Oluſter von 15000 Rebellen angegriffen, ſtellte ſeine Cavalerie im Centrum auf und erlitt eine Niederlage, in deren Folge die Rebellen alle gefangenen und verwundeten Negerſoldaten auf dem Schlachtfelde ermordeten. Zwei ſchwarze Regimenter deckten den Rückzug und retteten die Armee vor völligem Untergang.

Am 30. März 1863 ſchlug Gillmore bei Somerſet im ſüdöſtlichen Kentucky den Rebellen Vegram und ließ darauf ſeine Reiterei in Oſttenneſſee die Eiſenbahnbrücken abbrechen. Im Sommer wagte der Rebell John R. Morgan mit 3000 Mann Cavalerie einen Streifzug durch Indiana und Ohio, wurde aber bis auf den letzten Mann abgefangen. Das ganze Departement des Ohio ſtand ſeit Januar 1863 unter dem Befehl Burnſide's, welcher die Aufgabe hatte, Roſekranz bei deſſen Vordringen nach Chattanooga auf dem äußerſten linken Flügel zu unterſtützen. In drei Colonnen erreichte er am 1. Sept. Kingſton in Oſttenneſſee, nahm durch einen raſchen Zug in die Flanke am. 9. Sept. die ganze Beſatzung von Cumberland Gap (2000 Mann, 14 Kanonen) gefangen, trieb den Feind über die virginiſche Grenze, und reichte Roſekranz die Hand. Longſtreet war von Lee zu Bragg geſtoßen, dieſer beging nach der Schlacht von Chicamauya (19. Sept.) den Fehler, Longſtreet wieder gegen Burnſide zu detachiren. Zwar wurde der letztere von Longſtreet aus dem Süden und von Jones mit Reiterei aus Virginien ſehr in die Enge getrieben, und von Meade nicht im geringſten unterſtützt, doch hielt er, von Loudun (14.—16. Nov.) auf Knoxville zurückgedrängt, die Belagerung dieſer Stadt ſtandhaft aus, bis der Gegner (1. Dec.) durch den Anmarſch Sherman's von Chattonooga her, der ihn von Bragg gänzlich abſchnitt, den Rückzug nach Virginien ergreifen mußte, den er auch mit vielem Geſchick ausführte. Erſt am 20. Febr. 1864 gab er ſeine letzte Stellung in Tenneſſee

bei Strawberry Plains auf. Immerhin konnte Burnside mit Stolz sein Patent als Generalmajor (am 14. Dec. 1863) niederlegen und das Commando an Foster abtreten. Nach den Schlachten in der Wilderneß (Mai 1864) brachen die Partisanenführer Morgan und Forrest wieder hier und in Ostkentucky ein, schlugen den unfähigen Sturgis (10. Juni) bei Guntown und wurden von Burbridge (9. Juni Mount Sterling, 12. Juni Cynthiana) mit Mühe im Zaum gehalten. Dem am 4. Sept. 1864 bei Greenville über Morgan (der hier blieb) errungenen Sieg des Generals Gillen reihte sich am 13. Nov. eine schwere Niederlage desselben bei Bull's Gap, später jedoch ein Erfolg über den unter Breckenridge abermals eingedrungenen Feind an.

Die sogenannte „Grenzarmee" unter den Unionsgeneralen Blunt und Herron war im Sommer 1862 zwischen dem Osage und dem Arkansas beständig auf den Beinen. Am 22. Oct. besiegte sie Sterling Price bei Maysville, am 28. Oct. bei Fayetteville in Arkansas, am 18. Nov. nach einem Gefecht, das sich über 14 englische Meilen hinzog, bei Cana Hill, am 7. Dec. bei Prairie Grove, womit der Arkansas erreicht war. Dennoch konnten im Januar 1863 4000 Rebellen unter Marmaduke über Ozark (etwas weiter östlich) nach Springfield gelangen, wo ihnen die Miliz am 8. Jan. so festen Widerstand leistete, daß sie sich zurückzogen. Im Juli überschritt Blunt den Arkansas, und schlug (am 16. Jan.) bei Honny Springs eine überlegene Macht unter dem General Cooze, worauf ihm (am 1. Sept.) Fort Smith in die Hände fiel.

Pensacola wurde am 12. Mai 1862 von den Rebellen verlassen und von den Unionisten besetzt. Baton Rouge, das längere Zeit den nördlichen Vorposten Butler's bildete, verbrannte am 6. Aug. Breckenridge vergebens. Am 4. Oct. besetzten die Nordischen Galveston. Am 27. Oct. stieß Weitzel, von Donaldsonville am untern Mississippi aus längs des Bayou Lafourche vordringend, bei Labadieville auf den Feind und siegte. Am 1. Jan. 1863 überfielen die Rebellen den schwachen Posten in Galveston und gewannen nicht nur die Stadt, sondern den Schoner Harriet Lane, welcher im Hafen lag. Die Gegend um die Bayou's Teche und Atchafalaya wurde von den Unionisten im Frühjahr 1863 erobert, und im Mai war man nördlich bis Alexandria vorgedrungen. Nun wandte die Armee sich plötzlich über Bayou Sare nach Port Hudson am Mississippi, wo man den Rebellen Zeit gegeben hatte, sich zu verschanzen. Die Belagerung dauerte vom 23. Mai bis 8. Juli, von zwei Stürmen unterbrochen, die nur dazu dienten, den Muth der neuen Negerregimenter zu entfalten. Im September sollte die Mündung des Sabine besetzt werden, die Schiffe wurden aber (am 8. Sept.) von den Lootsen auf den Strand geführt und von den Rebellen theils ergriffen, theils verscheucht. Über Brashear City, Franklin und Vermillionville drang man darauf sehr langsam vor bis Opelousas. Am 31. Oct. landete eine Expedition von Neuorleans aus bei Brazos Santiago und besetzte (5. Nov. bis 2. Dec.) die texanische Küste.

Butler's Verwaltung in Neuorleans war von größerer Wichtigkeit als seine Kriegführung. Als bei Ankunft der Schiffe, und während die Landmacht der Bündischen noch an der Mündung des Flusses lag, die Truppen der Rebellen abzogen, fiel die Stadt unter die ungetheilte Herrschaft jener scheußlichsten aller Pöbelarten, die die wenigen größern Städte der Sklavenstaaten unsicher machten. Die ans Land getretenen Matrosen zogen die Unionsflagge auf, die aber von einem Sklavenhändler Mumford herabgerissen und mit Füßen getreten wurde. Als die ersten Soldaten endlich den Kai betraten und den gedrängten Haufen nach dem Wege zum Zollhause fragten, wagte ein einziger Deutscher mit einer Handbewegung zu antworten, im Nu hing er an einem Pfahl. Als die Armee die Stadt besetzt hatte, gefielen sich die „Damen" darin, die Offiziere und Soldaten auf offener Straße zu verhöhnen. Mit einem Takt und einer Festigkeit, die sonst in diesem ganzen Kriege vergebens gesucht werden, wußte sich Butler mit seiner geringen Truppenmacht der Gefahr eines Pöbelaufstandes, worauf diese Vorgänge sichtlich abzielten, und dessen er möglicherweise nicht Herr geworden wäre, zu entziehen. Mumford wurde (am 7. Juni) gehängt und den Damen (15. Mai) angezeigt, daß jede Wiederholung ihres Betragens sie in den Augen des Militärgesetzes mit öffentlichen Dirnen in Eine Reihe stellen würde. Der hohe und niedere Pöbel verhielt sich fortan ruhig, um so mehr, als Butler sofort auch die arbeitenden Klassen auf seine Seite zu ziehen wußte. Er sequestrirte (am 18. Juli) Twiggs' und (11. Aug.) Slidell's Eigenthum, sicherte zum ersten mal durch strenge Sanitätspolizei die Stadt vor dem Gelben Fieber, beschäftigte die Brotlosen an öffentlichen Arbeiten und brandschatzte die Individuen und Gesellschaften, welche für rebellische Zwecke Geld gezeichnet hatten, um den vierten Theil ihrer Zeichnungen zum Besten der Armen. Endlich (24. Sept.) mußten alle Besitzenden beiderlei Geschlechts entweder den Eid der Treue und ein genaues Inventar

ihres Vermögens ablegen oder über die Linien wandern. Mit der Freisprechung der Sklaven verfuhr er nicht eilig und dehnte sie vorerst (25. Juli) nur auf solche aus, die, von ihren Herren aus Neuorleans entführt oder vertrieben, freiwillig in den Dienst der Unionisten traten, hatte aber dadurch in sehr kurzer Zeit 3000 kräftige Leute beisammen. Die Geldaristokraten steckten sich zum Theil hinter die Consuln und verwickelten ihn in Streitfragen über die Nationalität des confiscirten Eigenthums, aus denen er zwar siegreich hervorging, die aber doch das Cabinet mit Besorgniß, sei es über den Frieden mit dem Auslande, sei es über Butler's wachsende Popularität, erfüllten. Ein starkes Geschwader, über dessen Bestimmung das tiefste Geheimniß bewahrt wurde, rüstete (im November 1862) unter Banks im neuyorker Hafen, stach am 6. Dec. in See, landete am 14. Dec. in Neuorleans und nahm Butler das Commando ab, neun Tage vor dem Erlaß einer Proclamation von Davis, in der dieser den General als Feind der Menschheit vogelfrei erklärte. Banks stellte alle Confiscationen ein und hielt Zusammenkünfte der Pflanzer, in denen er diese ersuchte, Beschäftigungsplane für die bisherigen Sklaven zu vereinbaren. Diese Verwandlung der persönlichen in die Kastensklaverei würde von noch schlimmern Folgen gewesen sein, wenn die gewesenen Sklavenhalter selbst den Muth und die Einsicht gehabt hätten, auch nur auf diese Modification der alten Zustände einzugehen, und wenn nicht der Kriegsdienst die waffenfähige farbige Mannschaft den Feldarbeiten entzogen hätte.

Davis' Proclamation war nur zum Schein gegen Butler's Verwaltungsmaßregeln, in Wahrheit gegen die Bewaffnung der Schwarzen gerichtet und erklärte, daß jeder in Waffen ergriffene Neger, und jeder schwarze Truppen führende weiße Offizier dem Gesetz der Einzelstaaten über meuterische Sklaven und deren Aufwiegelung verfallen sein sollte. Sehr schwer hatten sich die Yankees entschlossen, zu einer solchen Drohung Veranlassung zu geben. Noch am 22. Juli 1862 hielt man einen Befehl des Kriegsministers für erforderlich, um die Beschäftigung flüchtiger Sklaven als Arbeiter zu autorisiren. Diese wurden, gleich Soldaten, eingeschrieben. Am 1. Aug. erklärte ein Befehl die in Südcarolina Eingeschriebenen für frei. Um diese Zeit fing Gouverneur Sprague von Rhode-Island die Erhebung eines farbigen Regiments an, das er selbst ins Feld zu führen versprach. General Lane that (6. Aug.) daffelbe in Kansas. Der Minister verbot wenigstens jedes Behindern dieser Versuche. Um dieselbe Zeit wird das farbige 54. Massachusetts-Regiment in Südcarolina bemerkbar. Am 22. Aug. nahm Butler die von den Rebellen begonnene Organisation der farbigen „Native Guards" wieder auf und hatte bald eine starke Brigade zusammen. Noch im December wagte der Kriegsminister nur die „Arbeit" der Schwarzen zu empfehlen, und die Emancipationsproclamation vom 1. Jan. 1863 trat schüchtern mit der Aufforderung zur Garnisonirung der Forts und Bemannung der Schiffe mit Schwarzen hervor. Die Rebellen thaten alles Mögliche, um in dieser Hinsicht die Kriegführung der Gegner zu dirigiren. Sie versagten bis wenige Wochen vor dem endlichen Zusammensturz ihres Kartenhauses den schwarzen Soldaten und ihren weißen Führern jede kriegsrechtliche Behandlung. In Nord- und Südcarolina, bei Olustor, und noch am 12. April 1864 bei dem Fort Pillow suchten sie durch die gräßlichsten Verstümmelungen Schrecken zu verbreiten. Auch verweigerten sie unbedingt die Auswechselung solcher Gefangenen, trotzdem sie einen Auswechselungsvertrag eingegangen waren, der von solchen Ausnahmen keine Erwähnung that. Die Unionsregierung wagte zwar niemals, für die begangenen Greuel Repressalien auszuüben, drohte sie jedoch an und stellte beharrlich alle Auswechselungen ein, so oft die Rebellen schwarze Gefangene der Auswechselung entzogen. Obgleich in den letzten Kriegsjahren die Zahl der in den Händen der Nordischen befindlichen Rebellen unausgesetzt die Zahl der von den Rebellen gehaltenen Unionisten überstieg, so scheuten sich die Rebellen dennoch nicht, in der Hoffnung, die Neger als letzte Ursache des Misverständnisses beim gemeinen Mann des Nordens mehr als je verhaßt zu machen, die gefangenen Nordländer aufs gräßlichste zu vernachlässigen, wo nicht ausdrücklich zu mishandeln. Man behauptet, daß 70000 Menschen auf diese Art vermittels Krankheit, Kälte und Hunger ermordet wurden. Wie billig ließen sich die Unionsbehörden dadurch nicht abhalten, gegen ihre Gefangenen jederzeit aufs menschlichste zu verfahren.

Auch von den eifrigsten Gegnern der Rebellion hatten die schwarzen Rekruten schwere Unbill zu leiden. Monatelang gingen sie ganz ohne Löhnung, erst im Jahre 1864 wurde ihnen dieselbe Löhnung wie den Weißen zugesichert; Bounties bekamen sie niemals, obgleich in den Grenzstaaten die Herren der freiwillig eintretenden und somit sich befreienden Sklaven durch die Bounty entschädigt wurden. Es kostete Mühe, die Befreiung auch der Familienangehörigen solcher Freiwilligen aus den Grenzstaaten zu erwirken, indem die Gegner der Emancipation geltend machten, daß die Sklaven gar keine Ehe eingehen, folglich auch keine Familie haben könnten. Die

rohen Massen im Norden ließen sich einreden, daß die Regierung durch den ersten Congreßbeschluß, der die Beruhigung der Union als einzigen Zweck der Feindseligkeiten hingestellt hatte, mit den Rekruten und Steuerpflichtigen einen Vertrag geschlossen habe, der durch die Emancipationsproclamation gebrochen sei. Daneben wurden die Schließungen einiger Zeitungslocale und die Verhaftung mancher Verschwörer und Aufwiegler im Norden zu wortreichen Declamationen verwandt, die übrigens wahrscheinlich ebenso wenig wirksam als aufrichtig waren. In Illinois, Indiana und Ohio agitirte man ernstlich zu Gunsten einer Abtretung von der Union und Anschluß an den Sonderbund, und überall bildeten sich halb geheime Orden zur mehr oder minder unbemäntelten Unterstützung der Rebellen. Die letztern würden an diesen Vorgängen noch weit erheblichern Beistand gefunden haben, wenn ihre Blätter nicht ihre hochmüthige Verachtung der nördlichen Demokraten und den Entschluß, unter keiner noch so vortheilhaften Bedingung in die Union zurückzukehren, gar zu offen zur Schau getragen hätten. Dadurch wurden mehrere der einflußreichsten Politiker in die Reihen der „Union Leagues", Unionsgenossenschaften, die durch socialen Druck die Gesinnungstüchtigkeit zu erzwingen suchten, getrieben. Die Partei spaltete sich in Kriegs- und Friedensdemokraten, von denen die letztern in der Partei, die erstern beim Volk dominirten. Je mehr die Friedensdemokraten, die eigentlichen „Kupferköpfe", an Zahl zusammenschmolzen, desto mehr warfen sie alle Rücksicht auf die öffentliche Meinung von sich. Lee's letzte Invasion wurde hauptsächlich auf Zureden seiner nördlichen Spießgesellen unternommen. In den entlegenen Walddorfschaften der weniger loyalen Landestheile (die Geschichte darf nicht verschweigen, daß die Masse der pennsylvanisch-deutschen Bevölkerung und ihre Abzweigung diesem Vorwurf mitunterliegt) wurde bewaffneter Widerstand gegen die Conscription organisirt. Die Kohlenbergleute in Pennsylvanien, infolge der vielen Aushebungen und des erhöhten Bedarfs an Kohlen und Eisen zu Kriegs- und Transportzwecken, was ihre Löhne sabelhaft in die Höhe brachte, allmächtig geworden, übten sogar über die Minenbesitzer eine Schreckensherrschaft, arbeiteten gegen fürstliche Bezahlung nur einen Tag in der Woche und verbrachten die übrige Zeit mit landesgefährlichen Umtrieben. Man sprach allgemein von einem Plan, die sämmtlichen Kohlengruben in Brand zu stecken als Repressalie gegen die Sklavenbefreiung. Kurz vor der Schlacht von Gettysburg hatte Fernando Wood, welcher als Mayor von Neuyork 1860 den Gedanken angeregt hatte, Neuyork als freie Reichsstadt vom Staat gleichen Namens zu trennen und dem Sonderbund einzuverleiben, eine Monsterversammlung abgehalten und dabei so verrätherische Reden geführt, daß der Präsident ihm in einer Privatunterredung den Rath gab, auf einige Wochen außer Landes zu gehen. Er gehorchte, zum Theil wol wegen des Ausgangs der Schlacht. Seine neuyorker Anhänger faßten die Sache anders auf und brachen am 13. Juli 1863, eben als die Ziehung der Conscribirten vorgenommen werden sollte, in gräßlichen Aufruhr aus. Die Neger und die bekanntern Unionisten wurden unter entsetzlichen Martern gemordet und geplündert. Drei Tage und drei Nächte lang waren die Verbrecher Herr der Stadt. Der Gouverneur Seymour hatte dafür gesorgt, daß die freiwilligen Milizregimenter, die Blüte der waffenfähigen Jugend, zum Schutz Pennsylvaniens (dessen altdeutsche Bauern ihnen den Trunk Wasser zu 6 Cent verzapften) abwesend waren. Doch hielt sich die Polizei vortrefflich. General Canby brachte Truppen aus den Hafenbefestigungen, Verstärkungen strömten herbei und nach heftigem Straßenkampf, in dem Pulver und Blei durchaus nicht gespart wurde, räumten die ermüdeten Aufrührer das Feld. Krawalle waren auch in Boston, Portsmouth und Troy ausgebrochen, doch ohne Bedeutung zu gewinnen.

An diesem Excess brach die Bewegung zusammen. Das Volk gelangte mit Einem Schlag zur Überzeugung von der Unentbehrlichkeit der Soldaten. Wo man nicht selbst eintrat, bezahlte man doch mit gutem Willen die Ablösungsgelder. Schon am 20. Aug. konnte in Neuyork das Ziehen ohne Störung seinen Fortgang nehmen. Am wenigsten sträubte man sich gegen schwarze Truppen, die mittlerweile bei Williken's Bend und Port Hudson ihre Feuertaufe erhalten hatten. Noch in diesem Herbst zogen die farbigen Regimenter unter dem Jauchzen des Volks durch die neuyorker Straßen, und im December konnte der Präsident anzeigen, daß 100000 Mann dieser Waffengattung als Freiwillige der Vereinigten Staaten (nicht irgendeines Einzelstaats) dem Sternenbanner folgten. Sie sollen in der Folge bis auf die dreifache Zahl gestiegen sein.

Die Rebellen verlegten sich seit Juli 1863 auf Friedensunterhandlungen und Mordanschläge. Stephens, der Rebellenvicepräsident, wollte auf einem Kanonenboot in Washington Vorschläge zur Güte machen, mußte aber (4. Juli 1863) umkehren. Im December dieses

Jahres brach der vollständige Staatsbankrott in Richmond aus und es nagte fortan das Volk am Hungertuch entsetzlicher Papiergeldpreise. Im Juli 1864 versuchten Clay und Holcombe, sonderbündische Emissare in Canada, Verhandlungen durch die Vermittelung Horace Greeley's, brachen sie aber mit erheuchelter Entrüstung ab, als Lincoln Wiederherstellung der Union und Freiheit der Neger als unerlaßliche Bedingungen bezeichnete. Das Programm der Unionspartei enthielt außer Fortsetzung des Krieges bis zur unbedingten Unterwerfung der Aufständischen und Aufrechthaltung der Emancipationsproclamation auch die Forderung der Amendirung der Verfassung durch absolutes Verbot der Sklaverei, ein Vorschlag, der von dem deutschen Nationalclub in Neuyork herrührt und 1863 entstanden, seit Anfang 1864 aber in die Parteipolitik eingedrungen war. Noch in der Sitzung von 1864—65 entschloß sich der Congreß, diese Amendirung zu passiren. Zur Gültigkeit derselben ist die Zustimmung der Gesetzgebungen von drei Viertheilen aller Staaten erforderlich. Diese Beistimmung ist unter allen freien Staaten nur von Neujersey verweigert, von Maryland und Missouri aber gegeben worden. Maryland und Missouri traten im Herbst 1864 ebenfalls nach der nöthigen Verfassungsäuderung in die Reihe der freien Staaten ein. In Maryland war die Mehrheit außerordentlich klein; in Missouri dagegen entschieden. Deutsche wie Friedrich Münch, Emil Prätorius, Arnold Krekel, Theodor Kaufmann und andere nicht minder Treffliche feiern darin den Triumph eines vieljährigen unermüdlichen Strebens.

Wieder im Februar 1865 lockten die Rebellen Lincoln persönlich zu einer Friedensunterhandlung nach Monroe, ohne aber etwas Besseres beantragen zu können als die Vertagung aller Streitfragen und Waffenstillstand bis nach der glücklichen Durchführung eines gemeinsam zu unternehmenden Angriffs auf das mexicanische Kaiserthum. Es blieb ihnen nichts übrig als Raubzüge aus Canada in die Landstädte von Neuyork und Vermont, mordbrennerische Anschläge auf die Dampfschiffe in den nordischen Gewässern, Verschwörungen zum Niederbrennen von Neuyork (Juni 1865), Versuche zur Einführung des Gelben Fiebers aus Bermuda nach Philadelphia (Sommer 1864) und endlich Conspirationen zur Ermordung der Häupter der Unionsregierung.

Farragut fuhr den Mississippi hinan, nahm am 12. Mai 1862 Natchez weg, am 1. Juni Grand-Gulf und beschoß am 7. Juni Vicksburg, das aber die Rebellen stark vertheidigt hatten. Am 11. Juli war Curtis am rechten Flußufer bis Helena in Arkansas abwärts gedrungen. Butler sandte auf derselben Seite den General Williams bis Williken's Bend und ließ denselben einen Kanal graben, welcher, die Krümmung bei Vicksburg abschneidend, die Bedeutung der Stadt vernichten sollte. Am 22. Juli konnte das Wasser eingelassen werden; allein der obere Eingang war durch einen Wirbel des Wassers und der untere durch die Kanonen des Feindes unschiffbar. Auch ließen die Rebellen aus dem Yazoofluß ein gefährliches Widderschiff, die Arkansas, auslaufen, welches aber Porter, der von Norden her operirende Admiral, am 6. Aug. zu zerstören das Glück hatte. Seit dem Abgang Halleck's hatte Grant den Oberbefehl über die sogenannte Armee des Tennessee, die aber am Mississippi operirte. Im December sollte er (statt Rosekranz am Cumberland zu unterstützen) erst nach Süden hin die Eisenbahnen möglichst weit hin abbrechen, dann nach Memphis zurückkehren und den Fluß hinab gegen Vicksburg operiren. Der Streifzug ging bis Grenada (2. Dec.), durch den verfrühten Rückzug von Holly Springs (19. Dec.) gewann der Feind jedoch Zeit, Vicksburg zu verstärken, bevor die Colonne unter Sherman, welche am 27. von Norden aus den Angriff auf die Stadt unternommen hatte, mehr als die erste und zweite Linie der Verschanzungen erobern konnte. Am 29. mußte sich Sherman zurückziehen. Um sich einstweilen zu entschädigen, nahm die Armee unter Beistand der Kanonenboote am 11. Jan. 1863 Arkansas, am Fluß gleichen Namens, weg. Grant erneuerte nun den Versuch mit dem Kanal, mußte aber nach unsaglicher Mühe dennoch davon abstehen. Auch wollte er durch Vertiefung des Yazoopaß, einer natürlichen, aber im Sommer trocken liegenden Verbindung des obern Yazoo mit dem Mississippi bei Helena, in den Rücken des Feindes gelangen. Die Dampfer machten sich durch das schmale, von dichtem Sumpfland eingehegte Gewässer Bahn, bis sie in Greenwood (13. März) zurückgewiesen wurden. Auf dem Fluß blieb Porter oberhalb und Farragut unterhalb der Stadt in ununterbrochener Thätigkeit. Der letztere beschoß am 14. März Port Hudson und verlor mehrere Schiffe. Auch am rechten Flußufer wurde der Versuch gemacht, durch den Lake Providence eine Wasserverbindung mit dem Washita und Red River herzustellen, der ebenfalls das Hauptunternehmen nicht förderte. Oberst Harrison führte (17. April bis 1. Mai) 1000 Reiter von La Grange südlich durch die ganze

Länge des Staats Miſſiſſippi, richtete an Brücken, Eiſenbahnen ungeheuern Schaden an und erreichte wohlbehalten Baton Rouge. Endlich mußte ſich Grant, der bis auf 150000 Mann verſtärkt worden war, entſchließen, die feindliche Stellung in der Fronte zu faſſen. Er ſetzte (30. April) bei Bruinsburg über, marſchirte auf entſetzlichen Wegen 70 Meilen den Fluß hinab, ließ die Transportſchiffe an Vicksburg vorüber den Fluß hinab nachfahren, ging unterhalb der Mündung des Grand Gulf wieder auf die öſtliche Seite, ſchlug die Truppen Johnſton's, freilich nur 12000 an Zahl, bei Port Gibſon am 1. und bei Fourteen Mile Creek am 3. Mai. Um ſich nun zwiſchen Johnſton und Pemberton, den Befehlshaber von Vicksburg, zu werfen, wandte er ſich nordwärts und trieb den erſtern nach kurzen Gefechten bei Raymond (12.) und Jackſon (14.) vor ſich her. Den letztern Punkt hielt er drei Tage, wandte ſich dann nach Weſten, ſchlug (16.) den ausgerückten Pemberton nach hitzigem Treffen bei Champion Hills und nochmals (17.) am Big Black. Am 13. hatten Howe und Walker mit Kanonenbooten Yazoo City, den Schiffsbauplatz der Feinde, weggenommen und den Yazoo geſäubert. So konnte die förmliche Belagerung am 18. beginnen. Da die Umzingelung nicht vollſtändig ſein konnte, ging Grant aus Furcht vor einem Entſatz durch Johnſton am 19. und 22. zum Sturm über, der aber mit großem Verluſt abgeſchlagen wurde. Um dieſe Zeit erheblich verſtärkt, beſchränkte er ſich nunmehr auf die regelmäßige Belagerung, indeß Porter Tag und Nacht die Kanonade unterhielt. Am 4. Juli mußte Pemberton, der ſich mit zu ſtarker Mannſchaft hatte einſchließen laſſen, capituliren. Sherman warf ſich alsbald auf Johnſton und drängte ihn noch in mehrern Gefechten vom Big Black (5. Juli) zurück und (16. Juli) zum zweiten mal aus Jackſon heraus.

Um das Glück der Unioniſten vollſtändig zu machen, ſcheiterte auch am 4. Juli der Verſuch Marmaduke's, den bei Helena ſtehenden, zu Gunſten Grant's geſchwächten Prentiß zu erdrücken, vollſtändig. Alsbald rückte Steele mit Verſtärkungen weſtwärts auf Little Rock, das er am 10. Sept. beſetzte. Nach einem unglücklichen Verſuch der Feinde (25. Oct.), ſich bei Pine Bluff am Arkanſas wieder feſtzuſetzen, nahmen die Unionstruppen (28. Oct.) in Askadelphia am Waſhita eine Stellung ein, die das Arkanſasthal ſicherte. Auch Port Hudſon, welches Banks ſeit dem 22. Mai belagert und zweimal vergebens beſtürmt hatte, folgte (8. Juli) dem Beiſpiel Vicksburgs, und war ſomit der Miſſiſſippi der Schiffahrt des Nordens wieder völlig offen und der Sonderbund in zwei nicht wieder zu verbindende Theile getrennt. Wenn auch die weſtliche Hälfte ſeither von geringer militäriſcher Bedeutung geweſen iſt, ſo weiſt doch der Umſtand, daß ſeit 1861 eine ſehr ſtarke Auswanderung aus dem öſtlichen Süden nach Texas vor ſich gegangen war, auf die Urſache der ſich nun mit reißender Schnelligkeit entwickelnden Entkräftung der eigentlichen Conföderation im Oſten hin.

Noch einmal ſollten in dieſer Gegend die Halleck'ſche Kriegführung und die Lincoln'ſchen Wahlumtriebe zu Schanden kommen. Eine Expedition von Landtruppen unter Banks ging am 10. März 1864 von Vicksburg aus an den Red River, nahm (14.) Fort de Ruſſey mit vielen Gefangenen und Vorräthen, fließ aber weiter oben an dieſem Fluß auf eine beträchtliche feindliche Streitmacht unter Dick Taylor, Kirby Smith und andern Rebellengeneralen. Eine Schlacht am Cane River (28. März) fiel zwar noch zu Gunſten der Union aus, und am 5. April wagte ſich die Vorhut unter Franklin von Grand Encore landeinwärts bis Mansfield, gerieth aber bei Pleaſant Hill (9. April) in ein Gefecht, das zum Rückzug führte, welcher nur unter furchtbaren Opfern bewerkſtelligt werden konnte, und wobei beinahe die ganze Armee und Flotte zu Grunde gegangen wäre. Admiral Porter, dem ſich Alexandria am 13. März ergeben hatte, lief nämlich oberhalb Grand Encore mit allen Schiffen auf den Grund und entkam nur durch Bau eines von einem Stabsoffizier der Landtruppen vorgeſchlagenen kunſtvollen Dammes. Auch die nordiſche Poſition in Arkanſas wurde durch dieſen unglücklichen Feldzug ſchwer bedroht. General Steele, welcher mit Banks cooperiren wollte, wurde (23. April) bei Camden geſchlagen und vermochte ſich nur mit Verluſt ſeines Trains nach Little Rock zu retten. Auch dort und (27. Juli) in Helena angegriffen, konnte er den Feind von einem abermaligen Einfall in Miſſouri, welchen dieſer im Herbſt deſſelben Jahres unternahm, nicht abhalten. Im September durchzog Price letztern Staat mehrere Wochen der Kreuz und der Quere und hauſte auf die entſetzlichſte Weiſe. Shelby verjagte noch am 23. Oct. Curtis aus Weſtport. Am nämlichen Tage wurde er jedoch von Pleaſanton, der am 22. Price am Little Blue geſchlagen hatte, zurückgeworfen, und in den beiden folgenden Tagen gewann Pleaſanton noch über Price die entſcheidenden Gefechte am Fort Scott Road und Mine Creek, wo auch Marmaduke in Gefangenſchaft gerieth.

Auch die in Texas gewonnenen Poſitionen mußten infolge von Banks' Niederlage großen-

theils geräumt werden. Der Verdacht, daß Baumwollspeculationen den Anfang und Ausgang des Unternehmens mitverschuldet hatten, erhöhte dessen Unpopularität, die auch auf Halleck zurückfiel und diesen bestimmte, zu Gunsten Grant's die Stelle des Generalissimus, die er unter dem Aushängeschild „Stabschef des Präsidenten" dennoch verwaltete (12. März 1864), scheinbar niederzulegen, nachdem auch zwischen Grant und Lincoln verabredet war, daß der erstere zum Dank für das Patent eines Generallieutenants dem letztern die Wiedererwählung nicht streitig machen dürfe.

Bei der Übermacht an Truppen und der verwendeten Zeit muß die Popularität, die sich Grant durch die Einnahme von Vicksburg erwarb, mehr dem Glück als dem Verdienst zugeschrieben werden; auch hatte Halleck, der ihn immer willfährig und genügsam fand, nichts unterlassen, um ihn bei allen Gelegenheiten, namentlich dem Halleck überlegenen und deshalb unliebsamen Rosekranz gegenüber, hervorzuheben. Jedenfalls hat Grant über Halleck den Vortheil größerer Energie und Concentrationsfähigkeit voraus. Am 19. Oct. 1863 erhielt er den Oberbefehl über die drei Armeen des Ohio (unter Burnside), des Cumberland, die er unter Thomas Leitung setzte, und des Tennessee, welche er Sherman übergab. Am 27. Oct. gelang es dem General M. F. Smith, auf Pontons den Fluß hinab nach Browns-Ferry (3 englische Meilen unterhalb Chattanooga) schwimmend, die Stirne des Lookout-Mountain zu sichern und zu halten, bis Hooker, mit seinem alten Corps aus der Potomac-Armee und der Schurz'schen Hälfte des aufgelösten 11. Corps von Bridgeport heraufkommend (29. Oct.), den Berg selbst besetzen konnte. Ein Sturmlauf des 11. Corps über zwei mit feindlichen Kanonen besetzte Höhen erregte allgemeine Bewunderung. So war die Eisenbahn bis auf wenige Meilen unterhalb Chattanooga den Unionisten wieder disponibel und die Zufuhr ermöglicht.

Als Bragg sich von Longstreet getrennt, Grant aber Hooker und Sherman an sich gezogen hatte und mit 80000 den 40000 Mann Bragg's gegenüberstand, schritt letzterer zur Offensive. Die Rebellen hielten Lookout Mountain, die westliche Wand des engen Thals als getrennten Posten, mit ihrer Hauptmacht aber Missionary Ridge, die östliche Seite. Auf der erstern Höhe, der Rechten der Unionisten, umging Hooker (23. Nov.) den Feind und arbeitete sich spiralförmig um den Berg herum und auf den Kamm. Von Chattanooga aus sah man nach dem Feuer seiner Gewehre durch eine Wolkenschicht hinauf. Schon am 23. hatte Sherman auf der Linken die äußersten Ausläufer der Missionary Ridge ohne großen Widerstand besetzt und veranlaßte den Feind durch wiederholte Angriffe auf seine Rechte, zur Stärkung auf diesem Punkt sein Centrum zu schwächen, das durch eine 500 Fuß hohe Bergwand, von Kanonen überall bestrichen, von der Natur hinlänglich befestigt schien. Hier griff Thomas (25.) an. Willich's cincinnatier Turner hatten Befehl, den Feind um jeden Preis aus den Schießgräben am Fuß des Berges zu verdrängen. Als sie dies mit leichter Mühe ausgeführt hatten, trug der Eifer des Anlaufs sie wie unversehens den Berg hinan. Die ganze Linie stürzte nach. Der Feind konnte an den Ernst der Bewegung ebenso wenig glauben als Grant selbst und verließ sich auf das Terrain und die Kanonen, bis die Unionisten wirklich den Kamm erklommen hatten und die Infanterie vor sich hertrieben. Nach den Behauptungen der Rebellen hatte Bragg bereits vor der Schlacht den Rückzug zum Theil ausgeführt. Jedenfalls artete er nun in Flucht aus und kam erst (30. Nov.) in Dalton zu Ende. Bragg gab den Oberbefehl an Hardee ab.

Kaum von der Bewegung gegen Longstreet zurückgekehrt, mußte Sherman, um die Rechte der nunmehrigen Hauptstellung sicherzustellen (3. bis 27. Febr. 1864), mit 30000 Mann einen ausgedehnten Streifzug von Vicksburg westwärts bis an die alabamische Grenze ausführen, von der er nach einem siegreichen Treffen (24. und 25.) bei Tunnel Hill und nach großartigen Verwüstungen in der ganzen Breite am Mississippi heimkehrte. Weniger glücklich war inzwischen ein von den Generalen Smith und Harrison von Memphis aus unternommener Cavalleriestreifzug ausgefallen. Sie stießen bei Westpoint (20. Febr.) auf ein beträchtliches feindliches Corps, wurden zurückgeworfen und erreichten nur mit großem Verlust (26.) Memphis wieder. Durch ihre Niederlage waren Westtennessee und Westkentucky den Verheerungen der Streifzügler Forrest, Chalmers und Buhad preisgegeben, welche (24. März) Union City einnahmen, Paducah berannten, jenseit des Cumberland (12. April) Fort Pillow wegnahmen und die Negerbesatzung erbarmungslos niedermetzelten und Columbus (13.) und Paducah (14.) wiederholt angriffen, bevor sie jenseit der mississippischen Grenze verschwanden.

Am 26. Febr. trat Sherman den wichtigen Marsch von Chattanooga nach Atlanta an. Sein Gegner Johnston war zu schwach, um sich anders als abwehrend zu verhalten, hatte aber

die Vortheile eines ihm wohlbekannten Berglandes, aus dem er im Rückzug nicht nur alle Lebensmittel, sondern die Bewohner hinwegschleppte. Sherman mußte auf dem endiosen Zug alles mit sich führen und hatte nur den Vortheil hinreichender Mannschaft, um den Feind beständig in der Fronte zu halten und zugleich zu umgehen. So gewann er (12. Mai) Buzzard Roost, (15. Mai) Resaca, Rocky Faced Ridge, (20. Mai) Kingston und (22.) Rome. Hier sich von der Eisenbahn rechts abwendend, schlug er Johnston (25. Mai) bei Dallas, wurde selbst (28.) von Longstreet angegriffen, warf ihn aber mit Verlust nach Mariette an die Eisenbahn zurück, bahnte sich unter furchtbaren Schwierigkeiten den Weg weiter und hielt mit der Cavalerie den schwierigen Allatoona-Paß. Er hatte den Feind zwischen sich und Chattanooga, marschirte dennoch (6. Juni) weiter an den Chattahoochie, stand am 5. Juni in Acworth und rückte direct auf die Stellung des Feindes auf den Höhen von Kenasaw. Dieser Anlauf (27. Juni) mislang und brachte bedeutenden Verlust; doch griff er sofort wieder zum Flankenangriff und brachte am 30. den feindlichen Befehlshaber zur Räumung der Position. Als der letztere am 7. Juli über den Chattahoochie setzte und Sherman (16.) unverzüglich folgte, stand Davis nicht mehr an, die Leitung aus den Händen des umsichtigen, aber vielleicht allzu bedächtigen Mannes, dem er gram war, in die Hände seines Lieblings, Hood, zu übertragen, der sich niemals weigerte, einen Angriff zu unternehmen. Er that das am 20. und 22. Juli mit großem Ungestüm, wurde aber mit einem angeblichen Verlust von 20000 Mann geschlagen. Dagegen erlitt (26. Juli) M'Cook auf einem Streifzug gegen die Eisenbahnen südlich von Atlanta eine schwere Niederlage, wobei die Cavalerie unter Stoneman (31.) fast gänzlich aufgerieben wurde. Ein Angriff Sherman's auf die Stadt (6. Aug.) schlug ebenfalls fehl. Schon bedrohte die Rebellenreiterei seine eigenen Communicationen bei Dalton; da (30. Aug.) warf er seine ganze Macht zwischen Atlanta und den bei Jonesboro aufgestellten Hood, schlug letztern in die Flucht und bewog ihn (1. Sept.), die Räumung von Atlanta anzuordnen, woselbst sich nun Sherman (9. Sept.) wie auf langen Aufenthalt einrichtete. Die Nachricht von diesem Erfolg verbreitete im Norden, wo der unbefriedigende Fortgang des Grant'schen Feldzugs große Mißstimmung, die das neue Aufgebot (18. Juli) von 500000 Mann nicht heben konnte, hervorgerufen hatte, unermeßlichen Jubel und machte der letzten Hoffnung der Demokraten ein Ende.

Wol mehr aus politischen als aus strategischen Rücksichten entschloß sich Grant, sein Hauptquartier und wenigstens den scheinbaren Schwerpunkt der Operationen an den Potomac zu verlegen. Es wurden außerordentliche Anstrengungen gemacht, um den Krieg mit Einem Feldzug zu beenden. Zu den im October 1863 ausgehobenen 500000 Mann wurden nochmals (14. März) 200000 hinzugefügt. Im Mai brach er an drei Punkten hervor. Butler, der bei Westpoint am Yorkfluß demonstrirt hatte, schiffte sich plötzlich ein, landete am Ausfluß des Appomator, suchte vergeblich Petersburg zu überrumpeln und verschanzte sich (11. Mai) in Bermuda Hundred. Sigel, jenseit der Blue Mountains, hatte die Aufgabe, durch seine Unterbefehlshaber Crook und Averill im Südwesten Virginiens die Virginia-Tennessee-Bahn durchbrechen zu lassen, was auch (10. Mai) geschah, selbst aber die Truppen des Feindes im obern Shenandoahthal zu beschäftigen, was er ebenfalls ausführte. Da er vor der dreifach überlegenen Macht Breckenridge's bei Newmarket (15. Mai) über den Fluß setzte, nahmen Grant und Halleck Gelegenheit, ihm das Commando, das Lincoln ihm im Hinblick auf die Stellung der Deutschen zur Präsidentenwahl ausbedungen hatte, wieder abzunehmen. Hunter, sein Nachfolger, erhielt bedeutende Verstärkungen, während der größte Theil von Breckenridge's Corps zu Lee stoßen mußte, ließ die beste Gelegenheit, das wichtige Lynchburg zu nehmen, unbenutzt und griff den Platz erst an, als sich ein bedeutendes Corps unter Early dort festgesetzt hatte. Jetzt (18. Juni) natürlich geschlagen, gab er das Shenandoahthal preis, indem er sich durch Westvirginien flüchtete. Early stand schon Anfang Juli bei Harper's Ferry am linken Potomacufer, schlug (9. Juli) ein schwaches Corps unter Law Wallace bei Monocacy, zerstörte dann die Eisenbahnen und schnitt Washington thatsächlich von der Verbindung mit dem Norden ab. Inzwischen hatte Grant (der schon am Chickahominy stand) Truppen zu Wasser nach Washington geschickt, und Early, bei einem Angriff (12. Juli) auf die Fortificationen der Stadt zurückgeschlagen, kehrte mit Beute beladen heim. Noch wenigen Wochen kehrte er wieder, verbrannte (30. Juli) Chambersburg und hielt bis in den August hinein den Potomac unsicher.

Grant selbst überschritt (3. Mai) mit dem infolge einer nochmaligen (10. März) Aushebung von 500000 Mann stärksten Heer, das die Union jemals gehabt, den Rapidan und marschirte an dem in Orange Court House harrenden Lee vorüber auf Chancellorsville, augenscheinlich in der Hoffnung, die feindliche Rechte zu umgehen. Lee aber stürzte (5. Mai) noch in der Wilderneß,

wo das Gestrüpp jeden Gebrauch der Artillerie unmöglich machte, auf ihn und erreichte, was nach der bisherigen Auffassung am Potomac ein Sieg gewesen wäre. Statt aber umzukehren, schob sich Grant immer weiter nach Südosten und zwang Lee (7. Mai) hinter der North-Anna Posto zu fassen. Trotz seiner wiederholten Angriffe gelang es den Unionisten dennoch, in Fredericksburg eine neue Basis zu fassen. Die Gefechte hörten nicht auf. Vom 10. bis 17. dauerte die Schlacht bei Spottsylvania. Hancock's ungestümer Angriff warf endlich den Feind; Grant hatte aber bereits 25000 Mann eingebüßt. Er (19.—24.) umging nun in weitem Bogen die Stellung Lee's an der North-Anna und drängte ihn hinter die South-Anna. Genau dasselbe Manöver wiederholend, ging er wieder über die North-Anna und um Lee's rechte Flanke herum, um bei Hanwa Court House wieder über den Pannuky (29. Mai) in Lee's Rücken zu fallen. Dieser mußte sich hinter dem Chickahominy aufstellen, machte Ausfälle, wurde aber zurückgedrängt. Nach der heftigen, aber unentschiedenen Schlacht bei Cold Herber (4. Juni) ging Grant (11.) über den Chickahominy vor, wich aber nochmals zurück, umging zum vierten mal die feindliche Rechte, überschritt bei City Point den James und berannte (16. Juni) Petersburg. Butler hielt einige Tage die Petersburg-Richmonder-Bahn. Aber der Hauptangriff (18. Juni) schlug fehl, und es begann die lange Belagerung. Alle Versuche, die Weldoner Eisenbahn zu besetzen, scheiterten eine Zeit lang an dem verzweifelten Widerstande der Rebellen. Eine Mine riß zwar (30. Juli) in die Schanzen Bresche, allein der Sturm wurde schlecht ausgeführt und verfehlte seinen Zweck. Endlich (15. Aug.) erschlichen die Unionisten doch eine Stellung an der Weldon-Bahn, aus der die Anläufe der Rebellen sie nicht wieder vertrieben. Der Kampf entspann sich nunmehr um den Besitz der sogenannten Südseite-Eisenbahn von Petersburg nach Lynchburg. In diesem Jahre wurde aber der Besitzstand nicht geändert. Grant's Cavaleriegeneral Sheridan hatte gleich zu Anfang des Feldzugs in den Eisenbahnverbindungen des Feindes Unheil angerichtet und solche Streifzüge mehrmals wiederholt, obwol der Lieblingsgedanke, ganz um Richmond herumzureiten, nicht zur Ausführung kam. Er erhielt nun (7. Aug.) den Befehl jenseit der Blue-Mountains, vertrieb Early (21. Aug.) von Summit-Point, durch Smithfield (28.), Winchester (19. Sept.) und Fisher's Hill (21.), bestand (30. Sept. und 7. Oct.) hitzige Gefechte bei Newmarket Heights und (12. Oct.) Strasburg, wo Longstreet die Rebellen anführte, und verwandelte bei Cedar Creek (19. Oct.) durch seine Rückkehr von Grant's Hauptquartier auf das Schlachtfeld eine Niederlage in einen Sieg. Endlich entschloß sich Grant zu dem Befehl, das ganze obere Shenandoahthal wüst zu legen, was Sheridan ausführte.

Hood, in der Überzeugung, daß dem Kühnsten der Sieg zufällt, unternahm einen Marsch gegen Sherman's Communicationen im Norden. Sherman ging ihm (3. Oct.) nach. Bei Allatoona zurückgeworfen, wandte sich Hood nach Westen und rückte durch Alabama auf Nashville. Sherman faßte den Entschluß, den Widerstand gegen Hood Thomas allein zu überlassen. Dieser ließ sich bis nach Franklin in Tennessee treiben, bevor er ernsten Widerstand leistete. Hier hielt Schofield (30. Nov.) die Rebellen auf, bis sich Thomas bei Nashville die Stellung selbst wählen konnte. Das Treffen vor dieser Stadt (15. und 16. Dec.) war außerordentlich heftig und endete in der Auflösung der Hood'schen Armee, also mit der thatsächlichen Niederwerfung des Aufstandes, da das Unvermögen der Südländer, noch eine Armee aufzubringen, unbestritten war. Auch entschied dieser Sieg, daß Sherman's Marsch nach Savannah nicht ein grober Fehler, sondern ein Geniestreich war. Dieser wurde am 16. Nov. angetreten und am 21. Dec. beendet, ohne auf irgend erheblichen Widerstand zu stoßen. Auch vermied der General geflissentlich alle festern Punkte und suchte die glattesten Wege nach Savannah. Als gelungene politische Demonstration war die Bewegung von ungeheuerer Wichtigkeit. Militärisch genommen bedeutet sie mehr durch das, was sie bloßlegte, als durch ihre Wirkungen.

Um für einen zweiten Marsch Sherman's über Land den Objectivpunkt und die gesuchte Basis zu gewinnen, beschoß Porter's Geschwader am 24. Dec. das Fort Fisher bei Wilmington. Butler, der sich entweder verspätet hatte oder von Porter dahinter gelassen war, landete am 25. seine mitgebrachten 3000 Mann und ließ Weitzel gegen das Werk demonstriren; als dieser des Abends eine Berennung für unmöglich erklärte, fuhr Butler nach City Point zurück. Dies gab Gelegenheit, den sehr populären Befehlshaber, gerade wie Rosekranz und Sigel, abzusetzen, weil er nicht Weitzel die ganze Expedition habe allein ausführen lassen. Mit der ihm eigenen Beharrlichkeit aber sandte Grant sofort Terry mit einer neuen Expedition von 13000 Mann, welcher durch den Beistand der Flotte, die Tapferkeit seiner Truppen und unbegreifliche Vernachlässigungen von seiten Bragg's das scheinbar Unmögliche (15. Jan. 1865) glücklich durchführte.

Am 1. Febr. machte sich nun Sherman auf den Weg. Seinem bisherigen System getreu,

durch Demonstrationen nach allen Seiten hin den Feind im Unklaren zu lassen, richtete er seine Colonnen zugleich auf Macon, auf Augusta, auf Charleston und auf Branchville, welches auf der Straße nach Columbia liegt. Hier (6. Febr.) sich plötzlich concentrirend, schnitt er D. H. Hill in Augusta von Beauregard ab, welcher die Trümmer einer Armee in Columbia zusammenhalten wollte, und zwang den letztern (17. Febr.) durch Umgehung, Columbia zu räumen, welches, als er einzog, ein Raub der von den Rebellen angezündeten Flammen wurde. Hardee, vor Schimmelpfennig aus Charleston entweichend, stieß erst in Nordcarolina mit Beauregard zusammen und trat mit ihm unter Johnston's Oberbefehl. Dieser wollte auf Wilmington operiren, welches Schofield am 22. einnahm und von da aus Goldsboro zu erreichen suchte. Hier wollte sich Sherman mit ihm vereinigen. Aus unbekannten Gründen marschirte er selbst nur mit einem Theil seiner Truppen direct nach Norden und sandte die Hauptmacht unter Cox über Neubern. Diesem sandte Johnston Bragg nach Kinston entgegen, wo die Unionisten (8., 9. und 10. März) einen schweren Stand hatten, bis das Detachement direct von Wilmington ihnen die Hand reichte und die vereinten Kräfte des Feindes Herr wurden. Sherman rückte am 8. in Nordcarolina ein und stand am 12. in Fayetteville. Durch das Treffen bei Averysboro (15.) überzeugte er Hardee, daß sein Marsch auf Raleigh gehe, und als Johnston den Irrthum einsah, konnte er Sherman bei Bentonville (19.) doch nicht hindern, am 22. mit Schofield und Terry in Goldsboro zusammenzustoßen. Der Feldzug war zu Ende, und Sherman konnte schon am 26. einem großen Kriegsrath in City Point beiwohnen.

Die Beschlüsse dieser Versammlung kamen gleich am folgenden Morgen zur Ausführung. Eine nochmalige Ziehung von 200000 Mann (1. Febr.) sorgte für das Material. Sheridan führte seine Cavalerie und den linken Flügel der Potomac-Armee über die Weldon-Bahn, indeß auf der äußersten Rechten Ord die James-Armee bis auf wenige Reste auf das rechte Jamesufer versetzte und von diesem Strom aus eine gerade Linie südlich bis Petersburg herstellte. Am Schneidepunkt der Boydtowner mit der Quäkerstraße wurde Sheridan angegriffen, warf aber den Feind zwei Meilen weiter bis auf eine Entfernung von nur zwei Meilen von der Southside-Eisenbahn. Hier, an den Five Points an der White-Oak-Straße, entspann sich am 1. April der Entscheidungskampf. Sheridan, immer die Rechte des Feindes bedrängend, ließ 5000 seiner Reiter absitzen und mit Carabinern in die Quarrés feuern, welche die Rebellen zur Abwehr gegen die Chargen der übrigen Cavalerie gebildet hatten. Eben als die Feinde diesen Kampf mit Mühe bis zum Abend ausgehalten hatten und für beendigt hielten, rückte ihnen bei Mondschein die Infanterie zweier Corps in die Flanke. Es war kein Halten mehr. Die Cavalerie ritt von hinten in die Verschanzungen, trieb die Kanoniere heraus und richtete die Kanonen auf die im Rückzuge noch immer tapfer Kämpfenden. Longstreet unterlag hier mit Ehren. Am 2. April gelang Potter auf der Rechten der Potomac-Armee die Wegnahme des Fort Mahon, infolge dessen er am 3. in Petersburg einzog. Um dieselbe Stunde war auch Weitzel mit Negertruppen in das geräumte Richmond eingezogen. Lee war in vollem Rückzug auf Lynchburg. Es entstand ein Wettlauf nach Burksville, dem Ort, wo die Petersburg-Lynchburger und die Richmond-Danviller Bahnen sich kreuzen. Der unermüdliche Sheridan erreichte den Punkt zuerst und zog (5 April) dem Feind rückwärts bis Jatersville entgegen. Nach kurzem, unglücklichem Gefecht eilte Lee weiter nach Westen. Sheridan nahm am 6. bei Harper's Farm das ganze Ewell'sche Corps mit 9000 Mann gefangen. Am 7. war Grant mit der ganzen Armee nachgeeilt und gewann die Schlacht bei Farmville. Nun stand Lee in Appomator Court House, nach Ostea, Süden und Westen umzingelt. Nach einer verzweifelten Anstrengung, Sheridan's Aufstellung zu durchbrechen, bequemte er sich (9. April) zu der von Grant gebotenen, sehr liberalen Capitulation. Nichts wurde verlangt als Auflösung der Armee und Ablieferung der Waffen.

Nachdem die Armee Lee's vom Schauplatze verschwunden war, vermochte sich diejenige Johnston's nicht mehr zu behaupten; ein Durchschlagen war unmöglich. Sie hatte überdies ihre Aufgabe, Sherman von dem Erscheinen bei Richmond abzuhalten, gelöst. Am 17. kam es zwischen Sherman und Johnston zu Verhandlungen, deren Resultat indeß in Washington nicht ratificirt wurde, weil die Bedingungen zu günstig erschienen. Sherman hatte sich ganz auf den ursprünglichen Standpunkt Lincoln's gestellt, wonach der Sieger vom Besiegten nichts zu fordern hatte als Anerkennung der Union. Lincoln aber war inzwischen vom Dolche des Meuchelmörders ereilt; sein Nachfolger huldigte zur Zeit andern Ansichten. Es wurden indeß unter Grant's Vermittelung der Johnston'schen Armee dieselben Bedingungen gestellt, wie sie die Lee'sche erhalten hatte. Sherman wurde in jener Zeit der Erregung cäsarischer Ideen verdäch-

tigt; einem echt republikaniſchen Mistrauen und Undank gegenüber bewährte er ſich als ein eidgetreuer General.

Es währte nicht lange, bis auch alle andern weſtlich des Miſſiſſippi noch formirten Truppencorps die Waffen niedergelegt hatten. Die letzte gegen Mobile gleichzeitig zu Lande und zur See unternommene Expedition führte am 10. April zur Räumung der Stadt. Gegen Ende des Monats capitulirte die daraus abgezogene Garniſon. Nur jenſeit des Miſſiſſippi in Texas, Louiſiana und Arkanſas ſtanden noch größere Streitkräfte der Conföderirten unter den Waffen. Die Union hatte indeß nicht geſäumt, ſofort eine überlegene Macht dorthin zu dirigiren, was am 26. Mai die Capitulation des Generals Kerby Smith mit der letzten Armee des Südens zur Folge hatte. Bis zum fernſten Weſten war alſo die Autorität des Sternenbanners wiederhergeſtellt.

Der Präſident der Conföderirten, Jefferſon Davis, hatte bereits bei der Kataſtrophe von Richmond die Sache des Südens für verloren erachtet und die Flucht ergriffen. Die Reiterei Wilſon's ſetzte ihm nach und machte ihn am 10. Mai bei Macon in Georgien zum Gefangenen.

Der Kampf, durch welchen die Frage vom Rechte der Seceſſion entſchieden werden ſollte, war alſo durchgekämpft wie ſelten ein anderer. Der Süden hatte bis zur vollen Erſchöpfung gerungen; er hatte gekämpft, wie es nur ein Volk vermag, das im Bewußtſein ſeines Rechts handelt.

Der Krieg hat maßloſe Opfer gefordert. Der Norden allein hat 325000 Menſchenleben verloren, ganz abgeſehen von mehr als einer Million Verwundeter, von denen viele zu Krüppeln geworden ſind. Nach einer annähernden Schätzung der Verluſte des Südens läßt ſich annehmen, daß mehr als 2 Mill. Menſchen um Leben oder Geſundheit gekommen ſind. Die materiellen Opfer ſind rieſenhaft.

Trotz dieſer enormen Verluſte darf der Siegespreis nicht für zu theuer erkauft erachtet werden. Abgeſehen von der hohen Bedeutung der Erhaltung der Union als ein ungetheiltes Ganzes iſt der Norden aus einem alle höhern Regungen niederhaltenden Materialismus idealern Anſchauungen näher getreten, der Nationalſtolz hat mächtig ſeine Schwingen entfaltet und alle daraus erwachſenden Tugenden, die lange Zeit faſt ausſchließliches Eigenthum des Südens waren, ſind Gemeingut der Nation geworden. Nordamerika hat ſeine Tüchtigkeit bewährt, ſeine Geſchichte in ehrenvoller Weiſe bereichert. Seine republikaniſchen Inſtitutionen haben die ſchwerſte aller Proben, den Bürgerkrieg, glücklich beſtanden; auf beiden Seiten hat ſich in keinem Augenblick des ſchweren, an verhängnißvollen Momenten reichen Kampfes die Gefahr der Dictatur, des Cäſarismus gezeigt. Auf beiden Seiten hat man der Sache, die man für Recht erkannte, jedes nur mögliche Opfer gebracht.

Wenn der Taumel der noch heftig tobenden Leidenſchaften verraucht ſein wird, muß die Verſöhnung zwiſchen Nord und Süd auf dem Boden gleich großer Traditionen und gegenſeitiger Achtung naturgemäß erwachſen.

Die Sklaverei konnte durch den Krieg nach dem Standpunkte, den Lincoln hatte, im Princip nicht abgeſchafft werden. Hätte man die Conföderation als eine feindliche Macht anerkannt, der man ſich kriegführend und erobernd gegenübergeſtellt, ſo wäre es möglich geweſen, die Beſeitigung jener Inſtitution als Friedensbedingung zu dictiren. So blieb für ihre Abſchaffung kein anderer Anhalt als die nur einen Theil der Sklavenſtaaten umfaſſende „heilſame und nothwendige Kriegsmaßregel" vom 1. Jan. 1863 und das der Ratification durch die Volksabſtimmungen in den Einzelſtaaten noch entbehrende Amendement zur Conſtitution. Drei Tage, ehe ein wahnſinniger Partiſan des Südens, der Schauſpieler Booth, Lincoln im Theater meuchlings ermordete und damit der Sache des Südens ein unverdientes Schandmal aufdrückte, gab der Präſident unter dem Eindrucke des Siegs von Richmond vom Balkon des Weißen Hauſes herab ſeine feſte Abſicht zu erkennen, nur im conſtitutionellen Wege die Ausrottung des Sklavenweſens zu erreichen. Für ſeine Reconſtructionspolitik bezeichnete er gleichzeitig den Weg der Verſöhnung. Dieſes politiſche Teſtament wurde von ſeinem Nachfolger Andrew Johnſon nicht acceptirt. In ſeinen Augen hatte der Krieg die Sklaverei thatſächlich beſeitigt, und von dieſer Anſicht geleitet, ergriff er, zunächſt unbekümmert um conſtitutionelle Bedenken, mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung. Das ihm obliegende ſchwere Werk der Reconſtruction der Union iſt noch nicht vollendet; was im Laufe des Jahres 1865 geſchehen, zeigt indeß, daß die Radicalen des Nordens ſich getäuſcht hatten, wenn ſie von dem Plebejer, der in der Perſon Johnſon's den Präſidentenſtuhl beſtieg, geſtützt auf deſſen frühere leidenſchaftliche Reden, nur

ein Werk der Rache gegen die „Aristokraten" des Südens und einen Misbrauch der Gewalt zur Vernichtung der Rechte der Einzelstaaten und zur Umwandlung des Bundesstaats in den Einheitsstaat erwarteten. Johnson hat bereits gezeigt, daß er den constitutionellen Rechtsboden wiederherzustellen gewillt ist.

Literatur. Bancroft, „History of the United States" (9 Bde., Boston); Hildreth, „History of the United States" (3 Bde.); Benton, „Thirty Years in the United States Senate" (2 Bde.); Greeley, „The American Conflict" (2 Bde.); „A Political Text Book for 1860. Published by the Tribune Association"; Mac Pherson, „The Political History of the United States from 6 Nov. 1860, to 4 July 1864" (Washington 1864); „The Rebellion Record", herausgegeben von Franz Moore (7 Bde., Neuyork); Fletcher, „History of the American War"; „The National Almanac for 1863 and 1864" (Philadelphia); „The New American Encyclopedia", Art. „United States"; Randall, „The Life of Thomas Jefferson" (3 Bde., Neuyork 1858); Gurowski, „Diary from 18 Nov. 1862 to 18. Oct. 1863" (Neuyork 1864); Kapp, „Das Leben Friedrich Wilhelm's von Steuben" (Neuyork 1859); Kapp, „Leben des amerikanischen Generals Johann Kalb" (Stuttgart 1862); Kapp, „Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika" (Hamburg 1860); Kapp, „Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika" (Berlin 1864); Butz, „Deutsch-Amerikanische Monatshefte", Jahrg. 1864 fg. (Chicago); „The Battle of Chancellorsville and the Eleventh Corps" (Neuyork 1863); Hartle, „Die Deutschen in Nordamerika und der Freiheitskampf in Missouri" (Chicago 1865); „The National Club on the Restoration of the Union" (1864); Pollard, „A Southern History of the War".

Über die Revolutionszeit und über die Entwickelung des Streits um die Sklaverei gibt Kapp bessern Aufschluß als irgendein Amerikaner. Hartle's Arbeit ist leider viel zu kurz geblieben. Über die letzten Kriegsjahre sind die Berichte der „Neuyorker Handelszeitung" vorzüglich. Die „New Nation" (März bis December 1864) enthält die besten militärischen Beurtheilungen aus der Feder des Generals Cluseret. C. Goepp.

III. Staatsrecht. Die Regierungsform der Vereinigten Staaten als einer Gesammtheit scharf zu bestimmen, ist deshalb schwierig, weil die Verfassungsurkunde, besonders mit Rücksicht auf die Umstände, unter welchen sie entstand, betrachtet, ganz entgegengesetzten Auffassungen Raum gibt. Ob die Vereinigten Staaten ein bloßer Staatenbund nach Art der alten Eidgenossenschaft oder ein Bundesstaat, ein mechanisches Gefüge oder ein Organismus, ein Staatengebäude oder ein Staatsgebäude seien; um diese Frage haben sich jetzt drei Menschenalter hindurch alle Parteikämpfe gedreht, und schließlich hat es eines vierjährigen verheerenden Bürgerkriegs bedurft, um eine Entscheidung herbeizuführen. Diejenige Auffassung, wonach die Vereinigten Staaten einen organisch geeinten und gegliederten Bundesstaat bilden sollen, hat in diesem Kampfe den Sieg davongetragen, allein die Verfassung mit allen den Bestimmungen, aus welchen die entgegengesetzte Auffassung abgeleitet ward, ist noch dieselbe, die sie war.

Liest man diese Urkunde in der Form, in welcher sie ursprünglich angenommen ward, durch, so drängt sich sofort die Bemerkung auf, daß sie mit denjenigen Verfassungen, welche die Rechtsbeziehungen zwischen der Staatsgewalt und dem Individuum regeln, gar nichts gemein hat. Die beiden Potenzen, welche in ihr figuriren, sind nicht die Staatsbürger und eine Regierungsgewalt, sondern Staaten auf der einen Seite und eine von ihnen mit gewissen Befugnissen ausgestattete Bundesgewalt auf der andern Seite. In jeder Zeile gibt sich die ängstlichste Besorgniß vor einer misbräuchlichen Anwendung oder Überschreitung jener Befugnisse kund. Da heißt es: „Alle im Folgenden gewährten (granted) legislatorischen Befugnisse werden durch einen Congreß ausgeübt." Ferner in dem am 4. März 1789 angenommenen Zusatzartikel: „Alle im Nachstehenden nicht dem Bunde ausdrücklich übertragenen (delegated) oder den Staaten verbotenen Befugnisse bleiben den Staaten vorbehalten." Es wird bestimmt, daß, wenn die Verfassung von neun Staaten ratificirt ist, sie in Kraft treten soll, aber nur für diejenigen Staaten, die sie ratificirt haben, sodaß mithin jedem einzelnen die unumschränkte Souveränetät gegenüber allen andern gewahrt ist. Die Befugnisse des Bundescongresses werden mit einer bis zur Lächerlichkeit ängstlichen Genauigkeit abgesteckt. So wird ihm das Recht, Geld zu prägen, ausschließlich übertragen, aber das Recht, Falschmünzerei zu bestrafen, wird als ein ganz apartes noch außerdem verliehen. Das Recht, Armeen, und das, eine Flotte zu halten, werden jedes besonders definirt, daneben noch als ein drittes das Recht, ein Kriegs- und Flottenreglement zu erlassen. Während dem Bunde das Recht, die Miliz der einzelnen Staaten aufzubieten, verliehen wird, behalten sich die Staaten das Recht vor, die Offiziere derselben zu ernennen, auch

wenn sie sich im activen Kriegsdienst befindet. Der Bund soll jedem Staat eine republikanische Regierungsform verbürgen, darf aber doch gegen Aufruhr, der in einem Staat ausbricht, nur auf Antrag der Behörden dieses Staats einschreiten. Selbst Grundstücke zur Anlegung von Forts, Arsenalen, Kriegsbauhäfen u. s. w. darf der Bund nur mit Zustimmung der Staaten, in welchen sie gelegen sind, ankaufen.

So begegnet man überall den ängstlichsten Verwahrungen zu Gunsten der ursprünglichen Souveränetät der einzelnen Staaten und gegen die Annahme, als ob die zum gemeinschaftlichen Organ der Staaten gemachte Bundesgewalt irgendeine eigene, inhärirende Gewalt besitze. Überall wird sie nur als Specialbevollmächtigte hingestellt, deren Verfügungen zwar volle Geltung haben sollen, soweit sie sich innerhalb der ertheilten Vollmachten halten, aber auch nicht um eines Haares Breite weiter. Vor allem ist zu beachten, daß die Verfassung den Begriff eines Nationalbürgerrechts gar nicht statuirt. Zwar wird dem Bundescongreß das Recht verliehen, „gleichmäßige Vorschriften in Betreff der Naturalisation zu errichten", und es ist im Lauf der Zeit die Anschauung allgemein geworden, daß die Naturalisation den Eingewanderten zum Nationalbürger, zum Bürger der Bundesgesammtheit mache. Allein ein solcher Begriff wird in der Verfassung selbst nicht statuirt. Vielmehr erscheint da nur der Einzelstaatsbürger: „Die Bürger eines jeden einzelnen Staats sollen in jedem andern Staat aller Rechte und Freiheiten der Bürger desselben theilhaft sein." Erst allmählich ist unter der Wirkung dieses Satzes und der gewaltigen Strömungen der alle Staatengrenzen misachtenden Binnenwanderung der Begriff des Sonderbürgerrechts in Verfall gerathen und hat sich der eines Gesammtbürgerrechts eingeschlichen, allein der ursprünglich gesetzte ist dies nicht. Ja, selbst die Geltung der Bundesverfassung und Bundesgesetze für den Einzelbürger erscheint nur als eine durch die Sonderstaatsautorität vermittelte, nicht als eine directe und unmittelbare. Denn während es heißt, daß jene Verfassung und die in Gemäßheit derselben erlassenen Gesetze und Verträge das oberste Landesgesetz sein sollen, wird hinzugefügt, daß sie für die Richter eines jeden Einzelstaats bindend sein sollen. Dem einzelnen wird also die oberste Autorität des Bundesgesetzes nur durch die Entscheidung der Staatsgerichte übermittelt und diesen zugleich implicite die Befugniß gegeben, zu prüfen, ob die Bundesgesetze „in Gemäßheit der Verfassung" erlassene sind oder nicht, denn nur wenn sie es sind, sollen sie bindende Kraft für die „Richter eines jeden Einzelstaats" haben.

Der entscheidende Punkt in dem Beweise dafür, daß die Vereinigten Staaten zur Zeit des Entstehens der Bundesacte nur einen Staatenbund vorstellten, der sich behufs Erreichung besonderer Zwecke eine bundesstaatliche Spitze gab, scheint in der Thatsache zu liegen, daß der Bundesgewalt jede Bestimmung über die Grundlage, auf welcher sie beruht, d. h. über das Wahlrecht entzogen wird. Wenn man der Union, als Gesammtheit aufgefaßt, eine demokratisch-republikanische Regierungsform zuschreibt, so ist dies unrichtig. Die Bundesgewalt wird vielmehr durch eine Anzahl von Staaten constituirt, von welchen zwar die meisten eine demokratisch-republikanische, andere aber auch eine aristokratisch-republikanische oder gar streng oligarchische Staatsform haben. Wie viele und welche Bürger an der Wahl der Bundesbehörden theilnehmen sollen, das bestimmt nicht der Bund, sondern der Einzelstaat. Das Repräsentantenhaus des Bundes soll nach der gewöhnlichen oberflächlichen Auffassung das allgemeine Stimmrecht des „Volks" unabhängig von seiner corporativen Darstellung in Staaten vertreten, allein in der That ist das nicht der Fall. An der Erwählung von Repräsentanten haben nur diejenigen Bewohner theil, welchen der Einzelstaat das Recht, Mitglieder zu der zahlreichsten Abtheilung der Staatslegislatur zu wählen, ertheilte. Dies sind nun freilich in den meisten Staaten alle volljährigen, unbescholtenen weißen Männer, aber keineswegs in allen, und sie brauchten es, soweit es von der Bundesverfassung abhängt, in keinem zu sein. In den beiden Carolina ist das active Wahlrecht von einem sehr hohen und in Südcarolina das passive von einem noch weit höhern Vermögenscensus abhängig gemacht, außerdem sind eingewanderte Bürger anderer Staaten wie naturalisirte besondern Beschränkungen außer dem Census unterworfen. Es dürfte das active Wahlrecht in jedem Einzelstaat auf eine winzige Minorität beschränkt, die demokratische Basis der Bundesgewalt also völlig zerstört werden, ohne daß die letztere ein Recht, es zu verhindern, hätte. Denn bei dem Satz, daß sie jedem Staat eine republikanische Regierungsform garantiren solle, haben die Stifter offenbar nur an eine nichtmonarchische Regierungsform gedacht, was immer für ein Begriffsinhalt heute dem Ausdruck gegeben werden möge.

In dem Senat (Staatenhause) ist der Begriff des Staatenbundes im Gegensatz zum Bundesstaat am reinsten vertreten, denn in ihm hat jeder Staat ohne Rücksicht auf seine Bevölkerungszahl und Machtstellung im Bunde gleiche Stimmen, Oregon und Nevada, jedes mit kaum

60000 Einwohnern, gerade soviel wie Neuyork mit 4 Mill. Einwohnern. Zum Senat wie zum Repräsentantenhause dürfen von jedem Staat nur Bewohner dieses Staats gewählt werden, eine Bestimmung, die ebenfalls der Voraussetzung eines die Staatengrenzen überragenden Nationalbürgerthums widerstrebt. Den obersten Vollziehungsbeamten (Präsidenten) des Bundes endlich wählt keineswegs das „suffrage universel", wie es in Europa verstanden wird, sondern die Gesammtheit der von den Einzelstaaten mit dem activen Wahlrecht betrauten Einwohner, und auch diese nicht nach Viril-, sondern nach Corporativstimmen. Jeder Staat gibt so viele Stimmen ab, als er Stellen in beiden Häusern des Congresses zusammengenommen hat, und zwar durch Wahlmänner. Jeder Staat kann ganz nach seinem Gutdünken bestimmen, auf welche Weise diese Wahlmänner ernannt (appointed, nicht elected) werden sollen, kann also, wenn es ihm so beliebt, die Volkswahl ganz ausschließen. Wenigstens Ein Staat thut dies wirklich; in Südcarolina ernennt die Staatsgesetzgebung die Wahlmänner. In den übrigen werden sie von den Urwählern ernannt, doch nicht nach Bezirken, sondern alle auf einem Wahlzettel, sodaß diejenige Partei, welche die absolute, oder auch nur relative Stimmenmehrheit im ganzen Staat hat, alle und die Minoritätspartei oder Parteien gar keine Wahlmännerstimmen abgibt. Bei den Präsidentenwahlen in den Jahren 1856 und 1860 erhielten so die republikanischen Candidaten von mehrern der größten Staaten alle Wahlmännerstimmen, während ihre Partei dort nur eine relative Mehrheit über zwei oder drei andere Parteien, thatsächlich also eine Minorität aller Stimmen hatte. Das relative Gewicht der einzelnen Staaten bei der Präsidentenwahl beruht auf einer Vermittelung zwischen dem ungleichen Gewicht, welches sie in beiden Häusern des Congresses haben. Der Staat Neuyork hat z. B. im Repräsentantenhause dreiunddreißigmal soviel Stimmen wie Florida, im Senat nur ebenso viel wie Florida, bei der Präsidentenwahl $11^2/_3$ mal soviel (35 gegen 3). Wenn kein Candidat eine absolute Majorität aller Wahlmännerstimmen erhält, so wählt das Repräsentantenhaus aus den drei höchstbestimmten einen aus, aber nicht nach Virilstimmen, sondern nach Staaten in der Weise, daß sämmtliche Abgeordnete eines Staats zusammengenommen nur Eine Stimme abgeben.

Auch hier also trifft man wieder auf die Anschauung, daß in den Staaten als solchen, als corporativen Einheiten die souveräne Gewalt liegt, und daß sie sich nur eines Theils derselben zu Gunsten eines gemeinschaftlichen Mandators begeben haben, zu welchem sie indessen immer in der Stellung von Auftraggebern stehen bleiben. Im Grunde genommen spricht dafür, daß dies die historisch richtige Auffassung ist, schon der bloße Name „United States", ein Plural, mit welchem man nicht, ohne der Sprache Gewalt anzuthun, den Begriff einer Nationaleinheit als einer über den Einzelstaaten stehenden Autorität verbinden kann. Man hat diesen Begriff aus den Worten zu demonstriren gesucht, welche die Bundesverfassung einleiten: „We, the people of the United States." Dadurch, so lautet diese Argumentation, ist der Begriff einer Volkseinheit gegenüber dem Sonderstaatswesen geschaffen worden. Aber das ist sprachlich falsch. Das Wort „people" hatte zu der Zeit, wo die Verfassung entstand, nicht den Begriff, welchen wir mit dem Wort „Volk" verbinden, d. h. den einer einzelnen in sich geschlossenen und zusammengehörigen Gesammtheit, denn sonst hätte es auch im Plural müssen gebraucht werden können. Als Kossuth vor 15 Jahren in England von „the peoples of Europe" sprach, ward er ausgelacht. Seitdem ist allerdings, anfangs nur mit Anführungsstrichen und in halbem Scherz, später ohne Umstände dieser Plural gebraucht worden, und nun kann man allenfalls „people" als synonym mit „Volk" gelten lassen. Aber vor 90 Jahren, ja noch vor 20 Jahren war es das nicht. Damals sagte man nicht the peoples, sondern the people of Europe und wollte damit gewiß nicht ausdrücken, daß alle Völker Europas eine einzige Nationalgesammtheit bildeten. Vielmehr war der Sinn des Worts nur: „Die Bewohner von Europa." Und einen weiter gehenden Sinn hat auch offenbar der Ausdruck „We, the people etc." in der Bundesacte der Vereinigten Staaten nicht gehabt. Denn sonst, wenn das einheitliche Volk die constituirende Gewalt gebildet hätte, hätte nicht die Ratification nach Staaten erfordert und noch weniger hätte bestimmt werden können, daß die Verfassung für die in der Minorität verbleibenden Staaten (dann nur Volkstheile) ungültig sein solle.

Indem die südlichen Staaten beharrlich an der Auffassung festhielten, für welche im Vorstehenden die in der Bundesacte selbst liegenden Gründe angegeben sind, zogen sie den Schluß, daß die Bundesgewalt, wie sie durch die Einzelstaaten geschaffen sei, auch durch dieselben aufgelöst werden könne. Allerdings enthält die Bundesverfassung nicht die Erklärung, daß ein Staat sich aus dem Bunde wieder zurückziehen könne, mit ausdrücklichen Worten, allein auf seiten der Südstaaten argumentirte man, daß es einer solchen Bestimmung nicht bedürfe, weil sie selbst-

verſtändlich ſei, weil ein Auftraggeber ſich nicht das Recht, ein ertheiltes Mandat zurückzunehmen, ausdrücklich vorzubehalten brauche, um es zu beſitzen. Und zum Überfluß folgerte man aus dem Schlußſatz, daß die Verfaſſung nur für diejenigen Staaten in Kraft treten ſolle, die ſie ratificiren würden, den Correlatſatz, daß ſie ihre Kraft für jeden Staat verliere, der ſeine Ratification widerrufe. Dieſe Auffaſſung, die, man kann es nicht leugnen, in vielen Beſtimmungen der Bundesacte eine ſehr ſtarke Begründung findet, lag dem Losreißungsverſuch der conföderirten Staaten zu Grunde.

Aber dieſer Losreißungsverſuch iſt nach vierjährigem furchtbaren Bürgerkriege im Namen derſelben Bundesacte vereitelt worden, und indem die Bundesregierung durch das Gottesgericht der Waffenprobe die Einheit und Untheilbarkeit der Republik feſtgeſtellt hat, will ſie ebenfalls nur das poſitive, hiſtoriſche Recht gewahrt haben, aus welchem die Sklavenſtaaten ihre Befugniß zur Losreißung ableiteten. Es erübrigt alſo, in der Bundesverfaſſung diejenigen Punkte aufzuſuchen, welche die Stützen der zum Sieg gelangten nationaleinheitlichen Auffaſſung bilden.

Da iſt vor allen Dingen die ſchon erwähnte Einleitungsformel: „We, the people of the United States." Daß hier people in der Singularform gebraucht iſt, hat während des ganzen Kriegs eins der Hauptargumente der Nationalpartei gebildet. Sie hat daraus den Schluß gezogen, daß der Begriff der Volkseinheit an Berechtigung den der Eintheilung in Staaten überrage. In demſelben Satz wird als einer der Zwecke der Conſtituirung des Bundes angegeben: „to secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity", und hieraus hat man gefolgert, daß von den Stiftern der Verfaſſung der ewige Beſtand derſelben beabſichtigt worden ſei. Beſonderes Gewicht wird auf den Schlußſatz der eigentlichen Verfaſſung gelegt: „Dieſe Verfaſſung und die in Gemäßheit derſelben erlaſſenen Geſetze ſollen das höchſte Landesgeſetz ſein, anything in the constitution or laws of any state to the contrary notwithstanding", alſo ohne Rückſicht auf etwaige entgegenſtehende Beſtimmungen in den Verfaſſungen und Geſetzen der Einzelſtaaten.

Der letztere Punkt ſcheint entſcheidend, iſt auch im Norden allgemein dafür angenommen worden und ſelbſt die dem Süden freundlicher geſinnte Partei hat ihn nicht offen anzufechten gewagt. Jener Satz ſtatuirte die Ungültigkeit aller mit der Verfaſſung im Widerſpruch ſtehenden Beſtimmungen der Sonderſtaatsautorität, und nichts ſcheint näher zu liegen, als daß die Losreißungsbeſchlüſſe ganz gewiß als mit der Bundesverfaſſung im Widerſpruch ſtehende, folglich ungültige Ausflüſſe dieſer Autorität anzuſehen geweſen ſeien. Allein ſteht nicht dennoch dieſe Begründung außerhalb der Vorausſetzungen, von welchen die Südſtaaten ausgingen? Dieſe beſtritten nicht ſowol, daß die Verfaſſung des Bundes das höchſte Bundesgeſetz ſei, ſolange der Bund beſtehe, als vielmehr, daß der Bund ohne die freie Zuſtimmung der Staaten oder nach dem Widerruf dieſer Zuſtimmung noch irgendeinen Rechtsbeſtand habe. Sie gingen von der Überzeugung aus, daß ſie durch die einfache Losſagung vom Bunde zu Ausland für denſelben wurden, und daß daher auch derjenige Satz der Bundesacte, welcher jedem Einzelſtaat verbietet, mit andern Staaten Verträge, Bündniſſe oder Conföderationen zu ſchließen, wie die ganze Acte, ſeine Geltung für ſie verliere. Was ſie in ihrem Raiſonnement überſehen, war, daß keinem Organ der Bundesgewalt die Befugniß zur Entgegennahme der Losſagung einzelner Staaten vom Bunde gegeben war. Namentlich ſind die Pflichten der Vollziehungsgewalt alle in kategoriſcher Form aufgeſtellt und ließen dem Präſidenten Lincoln keinerlei Wahl. Er hatte geſchworen, die ihm von der Bundesacte auferlegten Pflichten getreulich zu erfüllen; das Recht, eine Verminderung der räumlichen Grenzen der Bundesbefugniſſe als rechtlich oder auch nur factiſch erfolgt anzuerkennen, gab ihm die Bundesacte nicht, wohl aber machte ſie es ihm zur Pflicht, „die Geſetze treulich zu vollſtrecken". Dies war der Punkt, an welchem der Conflict zum offenen Ausbruch gelangte.

Aber die innere, treibende Urſache des Conflicts lag viel tiefer. Sie lag darin, daß während dreier Menſchenalter unter der Einwirkung der tiefgreifendſten ethiſchen und volkswirthſchaftlichen Einflüſſe in den freien Staaten des Nordens die Idee einer gemeinſchaftlichen, auf individuelle, ſtatt auf corporative Freiheit begründeten, gleichartigen Nationalität entſtanden war; daß dieſe Idee, wenn nicht in den formalen, ſo doch in den ſachlichen Beſtimmungen der Bundesverfaſſung hinlängliche Nahrung fand, um den Charakter hiſtoriſcher Berechtigung für ſich in Anſpruch zu nehmen, und daß ſie ſchließlich die urſprüngliche Staatenbundsauffaſſung völlig verdrängte, ja faſt alles Verſtändniß dafür zerſtörte. Der Süden ſtritt für das zur todten Form gewordene legitime Recht, der Norden für die an ſeine Stelle getretene lebendige, moderne Rechtsanſchauung. Der äußern Form nach eine beſtehende Autorität gegen einen Umſturzverſuch

vertheidigend, vertrat im Wesen der Norden die Revolution, d. h. die gewaltsame Verdrängung veralteter Rechtsformen, in welche das gewordene Recht nicht mehr passen wollte.

Der sachliche Inhalt der ursprünglichen am 4. März 1789 in Kraft getretenen Verfassung (abgesehen von dem Zusatzartikel von demselben Tage) bildete von vornherein einen Widerspruch zu der, wie oben gezeigt, in der Form überall festgehaltenen Rechtsannahme, daß den Einzelstaaten als Auftraggebern noch immer die Souveränetät übrigblelbe. Es ist nicht eine Mandatsertheilung unter Lebenden, sondern das Vermächtniß der sterbenden Particularsouveränetät an die ereirte Bundesgewalt. Denn alle wesentlichsten Befugnisse der Souveränetät werden nicht etwa dem Bunde in Gemeinschaft mit den Einzelstaaten, sondern ausschließlich dem erstern übertragen und den letztern theils absolut entzogen, theils nur unter Genehmigung des Bundes gestattet. Namentlich sind es die folgenden Rechte: Verträge mit andern Ländern abzuschließen; Krieg zu erklären; eine Armee und Flotte zu halten; Kaperbriefe zu ertheilen; den gesammten Binnenhandel wie den Handel mit dem Auslande zu „reguiiren"; das Münzregal auszuüben; gemeinschaftliche Maße und Gewichte zu bestimmen; Verlags- und Patentrechte zu ertheilen; die Strafen für Verbrechen gegen das Völkerrecht zu normiren; den Postbetrieb zu besorgen; Naturalisationsgesetze, sowie ein Coneursgesetz zu erlassen; endlich Insurrectionen zu unterdrücken und offenen Aufruhr gegen die Bundesautorität, wenn er den Umfang eines Kriegs annimmt, als Hochverrath zu bestrafen. Rechnet man nun zu diesen dem Congreß zugewiesenen Functionen noch die dem Präsidenten zugewiesenen (Ernennung aller die Union im Auslande vertretenden, sowie der Bundesverwaltungs- und Justizbeamten und das Recht zur Begnadigung für alle gegen den Bund begangenen Verbrechen), so sieht man, daß thatsächlich fast der ganze Inbegriff der Souveränetät dem Bunde zugewiesen ist. Die den Staaten so sorgfältig vorbehaltenen „übrigen Rechte" umfaßten nur die locale Administration, die gewöhnliche Civil- und Strafrechtspflege, das Schulwesen, die „Regulirung der Arbeitsverhältnisse", falls man das als eine legitime Ausübung der souveränen Staatsgewalt ansehen will, kurz Functionen, wie sie unter der liberalsten Auslegung des Bgriffs der municipalen Selbstverwaltung auch schon in monarchischen Einheitsstaaten einzelnen Provinzen überlassen worden sind. Die freie Verfügung über das Wahlrecht ist die einzige wichtige und wesentliche Function der Souveränetät, die den Staaten verbleibt.

Neben den speciell bezeichneten Rechtsfunctionen, die der Bundesgewalt zugewiesen sind, stehen noch drei allgemein gehaltene Ermächtigungen, bei denen man sich anfangs sehr wenig gedacht haben mag, denen aber im Lauf der Zeit ein sehr reicher Inhalt gegeben werden konnte. Der Congreß wird ermächtigt, für die „allgemeine Wohlfahrt (general welfare) der Vereinigten Staaten zu sorgen", eine Generalvollmacht von fast unabsehbarer Tragweite. Er soll „alle Gesetze erlassen, die nothwendig und angemessen sind, um vorstehende Befugnisse und alle der Bundesgewalt oder einem einzelnen Organ derselben zugetheilten Vollmachten in Kraft zu setzen". In diesem Satz fanden alle durch den vierjährigen Bundesexecutionskrieg gegen den Süden nothwendig gewordenen Ausnahmemaßregeln ihre rechtliche Begründung, und er gab dem Auftreten des Bundes jene rücksichtslose Energie, welche die Bewunderung der Welt erregt hat. Endlich soll der Bund jedem Staat „eine republikanische Regierungsform garantiren". Dieser Satz hat vor 90 Jahren nichts weiter bedeuten können, als daß die monarchische Regierungsform ausgeschlossen werden solle, denn der Begriff der republikanischen Staatsform hatte damals keine andere allgemein anerkannte Bedeutung als die der Fürstenlosigkeit. Namentlich war er damals weit davon entfernt, gleichbedeutend mit Demokratie im heutigen Sinne des Worts zu sein. Er schloß nicht das allgemeine Stimmrecht, das manhood suffrage, nicht die Abschaffung der Sklaverei, nicht einmal die Abschaffung des Adels ein (nur dem Bunde, nicht aber den Einzelstaaten ward die Ertheilung von Adelstitein untersagt), hatte auch keine bestimmten „Grundrechte" der Staatsbürger zur unbedingten Voraussetzung. Noch der Zusatzartikel von 1789 verbietet nur dem Bunde, nicht aber den Einzelstaaten, die Religions-, Rede-, Preß-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit zu beschränken. Aber alle jene Begriffe sind allmählich dem der republikanischen Regierungsform als Inhalt gegeben worden, und heute hat daher die Bestimmung, wonach der Bund eine solche garantiren soll, eine ganz andere Bedeutung als vor 90 Jahren. Es wird ihr bei den Erörterungen über die Reorganisation des Südens oft eine Tragweite gegeben, welche auch den letzten Rest der föderativen Staatsform zu einem sehr blassen Schatten machen würde.

Unmittelbare und ausschließliche legislative Gewalt, wie sie die souveräne Autorität eines

Einheitsstaats ausübt, verleiht die Bundesacte dem Bunde nur über diejenigen Enclaven in Staaten, auf welchen sich Forts, Arsenale, Kriegshäfen, Zollhäuser, Münzstätten u. s. w. befinden, sowie über den District, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat. Die der Sklaverei feindlichen Parteien haben solche gesetzgebende Gewalt des Bundes auch für die dem Bunde gehörenden sogenannten Territorien in Anspruch genommen, allein der Satz, auf welchen sie dabei fußten, spricht nur von dem „Territorium" (Landbesitzthum) und „anderm Eigenthum" der Vereinigten Staaten, gibt dem Bunde das Recht, es zu veräußern (dispose of) und „alle erforderlichen Vorschriften und Reglements (all needful rules and regulations)" in Bezug darauf zu treffen. Nun kann man freilich diesen letzten Ausdruck als gleichbedeutend mit dem Gesammtinbegriff aller gesetzgeberischen Befugniß auffassen, aber die Verbindung, in welcher er steht, spricht gegen die Annahme, daß die Urheber der Verfassung einen solchen Sinn damit verknüpft haben, und mehr als das, der Umstand, daß da, wo unzweifelhaft gesetzgeberische Thätigkeit verliehen werden sollte (über den District des Regierungssitzes und die Enclaven), der unzweideutige Ausdruck „exclusive legislation" gebraucht ist.

So umfassend die dem Bunde übertragenen Souveränetätsrechte sind, so trägt doch die Feststellung derselben, wie im Eingang bemerkt, durchweg den Charakter einer Stipulation zwischen Corporationen (Staaten) und ihrem gemeinsamen Organ, und es fehlt die directe Beziehung auf die Rechte des einzelnen Staatsangehörigen fast ganz. Allein schon anderthalb Jahre nach der Annahme der Bundesverfassung ward durch einen Zusatz von 11 Paragraphen eine solche Beziehung statuirt. Damals war es die Furcht vor Übergriffen der Bundesregierung in die Volksrechte, welche jenen Zusatz dictirte; einige Menschenalter später sollte er umgekehrt dem Bunde als Mittel zur Beschützung der Volksrechte gegen aristokratische Willkürherrschaft in den Einzelstaaten dienen.

In diesem Zusatzartikel fühlt derjenige, der in der Verfassung der Vereinigten Staaten ein Seitenstück zu modernen europäischen Staatsgrundgesetzen sucht, festern Boden unter den Füßen. Er begegnet da wohlbekannten Rechtsstipulationen, welche vor 90 Jahren schon thatsächlich den Inhalt des amerikanischen Rechtslebens bildeten, aber auf dem europäischen Continent erst später als Desiderata in Grundrechtstabellen zusammengestellt wurden. Da sind Religions-, Rede-, Preß- und Versammlungsfreiheit; das Recht, Waffen zu tragen; die Bestimmung, daß keine Haussuchung ohne gerichtlichen Befehl, kein Criminalverfahren ohne vorherige Inanklagestandversetzung stattfinden, keine Expropriation ohne volle Entschädigung stattfinden darf u. s. w. Am Schluß befindet sich folgende bezeichnende Verwahrung: „Die vorstehende Aufzählung bestimmter Rechte soll nicht so verstanden werden, als ob dadurch andere, die sich das Volk innebehalten hat (retained), in Abrede gestellt oder verkürzt werden sollten. Diejenigen Befugnisse, welche nicht durch die Verfassung dem Bunde übertragen und nicht den Einzelstaaten entzogen sind, werden resp. den Staaten oder dem Volk vorbehalten." Hier ist noch einmal in voller Schärfe ausgesprochen, daß der Bund keine ursprüngliche, sondern nur eine übertragene Rechtsexistenz besitzt. Überdies erscheinen die Grundrechtsparagraphen nicht wie in den modernen europäischen Staatsverfassungen als eine Constatirung von Errungenschaften des Volks von seiten der Staatsgewalt, sondern umgekehrt als Verwahrung von bereits vor dem Entstehen der Verfassung vorhanden gewesenen Rechtszuständen gegen etwaige Beeinträchtigung durch lare Auslegung der Verfassung. Es ist das „Volk", welches mit ängstlicher Knauserei seiner Creatur, der Bundesgewalt, aus seinem unerschöpflichen Schatz von Rechten eine gewisse Anzahl zuzählt, gerade wie ein Monarch, der eine Verfassung octrovirt, aus seiner absoluten Gewalt dem Volk einige Brocken zutheilt. Aber wie es oft einem solchen Monarchen geschiebt, daß die dem Volk verliehenen Rechte ihm über den Kopf wachsen und wol gar diesen Kopf selbst zu Falle bringen, so ist auch in den Vereinigten Staaten die dem Bunde von den „souveränen Staaten" geschenkte Gewalt der Particularsouveränetät über den Kopf gewachsen und hat sie zu Falle gebracht.

Wie aus dem Vorstehenden erhellt, standen sich in dem vierjährigen Kriege im Grunde genommen zwei, jedes in seinem Sinne berechtigte Momente gegenüber. Der Süden kämpfte für die Rechtsanschauung, die zur Zeit des Entstehens der Bundesverfassung gewaltet hatte und in dem Buchstaben derselben ihren Ausdruck fand; der Norden für die lebendige moderne Rechtsanschauung, wie die materielle und moralische Entwickelung dreier Menschenalter sie herausgebildet hatte, und für welche eine nicht allzu pedantische Auslegung in dem sachlichen Inhalt, in der Tendenz, wenn nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Sinne der Bundesverfassung, eine Begründung finden konnte. Es war ein Kampf des Neuen und Lebendigen gegen das Alte und

Erstarrte, des Geistes gegen den Buchstaben, des 19. Jahrhunderts gegen das 18. Das Neue hatte über das Alte, der Geist über den Buchstaben gesiegt. Die Nothwendigkeit, die alte Form nun auch durch eine passendere neue, die den heutigen Bedürfnissen nicht mehr genügende Staaten bundesverfassung durch ein neues Grundgesetz für die geeinte Republik zu ersetzen, welches die untheilbare und ungetheilte Souveränetät der nationalen Gesammtheit zur Voraussetzung macht: diese Nothwendigkeit wird wol noch vor Ablauf des jetzigen Jahrzehnts erkannt werden.

H. Rasser.

Verfassung, s. Staat.

Vergleich (transactio). Der Vergleich ist ein Vertrag, durch welchen die unter zwei oder mehrern Personen bestehende Ungewißheit über Rechtsansprüche durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird. Über die systematische Stellung desselben ist bei der Verschiedenheit der Auffassung des allgemeinen Gesichtspunkts, von welchem dabei auszugehen ist, bis auf die neueste Zeit eine Einigung nicht zu erreichen gewesen. Während unter den neuern Rechtslehrern von Puchta („Pandekten", §. 294), Arndts („Pandekten", §. 269) und Sintenis („Das praktische gemeine Civilrecht", zweite Auflage, §. 107, B) der Vergleich als eine besondere Art der Aufhebung von Schuldverhältnissen angesehen und demgemäß im allgemeinen Theil des Obligationenrechts unter den Aufhebungsgründen der Obligationen behandelt wird, fassen ihn andere, wie Schweppe („Römisches Privatrecht", Bd. III, §. 522), Vangerow („Pandekten", §. 668) u. s. w., als Consensualcontract des neuern Rechts auf und behandeln ihn im besondern Theil des Obligationenrechts bei den einzelnen Schuldverträgen. Dieser richtigern Ansicht folgen unter den neuern Gesetzgebungen Österreich (Art. 1380), Preußen (Thl. I, Tit. 16, §. 405), Code Napoléon (§. 2044), Sachsen (Bürgerliches Gesetzbuch von 1863, §. 1409 fg.).

Der Vergleich bezweckt, wie angegeben, die Feststellung eines bisher ungewissen Verhältnisses, indem der eine Theil von seinem vermeintlichen Recht etwas aufgibt gegen eine Gegenleistung, mag diese nun darin bestehen, daß der andere Theil die Ansprüche jener Partei theilweise nur anerkennt, oder seine Gegenansprüche aufgibt oder irgendetwas anderes dafür leistet. Hieraus folgt hinsichtlich des Gegenstandes des Vergleichs zuvörderst, daß nicht gewisse oder unbestreitbare Rechtsverhältnisse ihm zu Grunde liegen können. Der Gegenstand des Vergleichs erfordert also vor allem eine Ungewißheit von Rechtsansprüchen und kann hiernach sehr verschiedenen Inhalts sein. Es kann der eine Theil, der bis an seinen Tod eine Leibrente von 300 Thlrn. bezieht, sich dahin vergleichen, daß er mit einer sofort zahlbaren Abstandssumme von 4500 Thlrn. seinen Ansprüchen für immer entsagt. Hier wird die Ungewißheit über ein Rechtsverhältniß beseitigt, die darin liegt, daß der Pflichtige nicht wußte, wie viele Jahre er die Rente noch würde zu zahlen haben. Häufiger wird der Vergleich auf einen Rechtsstreit Bezug haben, über welchen nach Lage der Sache Ungewißheit obwaltet, zu wessen Gunsten der beiden Parteien die endliche Entscheidung ausfallen dürfte. Wie hier die Beendigung eines langwierigen Processes, so kann auf der andern Seite auch die Verhütung eines Rechtsstreits der Zweck der vergleichenden Theile sein. Voraussetzung zur Gültigkeit des Vergleichs ist immer, daß das ungewisse Rechtsverhältniß nicht dem Privatverkehr gesetzlich entzogen ist, wie Verhältnisse des öffentlichen Rechts. Daher sind Vergleiche über die Aufhebung einer gültigen Ehe, über begangene Verbrechen und Vergehen, insoweit sie der öffentlichen Strafverfolgung unterliegen, über Alimente aus letztwilligen Verfügungen, auf welche gegen eine bestimmte Abfindungssumme verzichtet werden soll, theils an sich völlig unstatthaft, theils bedürfen sie, wie die Vergleiche über Alimente der nurgedachten Art als künftige, zu ihrer Gültigkeit zunächst der richterlichen Cognition. Dagegen sind Vergleiche über sogenannte Civilvergehen, als der freien Disposition unterworfen, zulässig.

Als ein entgeltlicher Vertrag fordert der Vergleich eine gegenseitige Leistung der Parteien. Jede derselben muß sich zu einer Leistung verpflichten, bestehe dieselbe nun in einem Nachgeben und Ausgleichen der aufgestellten Ansprüche oder Behauptungen oder in einem Versprechen oder Aufgeben oder aber Anerbieten einer Zahlung. Dadurch daß nicht blos ein Theil zu einer Leistung sich verbindlich macht, sondern daß die endliche Einigung auf einem gegenseitigen Nachgeben beider Theile beruht, unterscheidet sich der Vergleich wesentlich von dem Erlaß und von der Schenkung. Als eine Art von Vergleich wird häufig auch die Übereinkunft betrachtet, zufolge welcher über einen streitigen Rechtsanspruch durch den Eid einer Partei entschieden werden soll. Im übrigen gelten bei Vergleichen die allgemeinen Grundsätze über Verträge. Vgl. Risch, „Die Lehre vom Vergleich mit Ausschluß des Eides und des Compromisses, nach gemeinem Civilrecht bearbeitet" (München 1855).

F. Sierig.

Verhaftung, Habeas-Corpus-Acte, persönliche oder individuelle Sicherheit. Ein neuerer Sprachgebrauch versteht unter dem früher[1]) wol anders genommenen Ausdruck „persönliche Sicherheit" den gesetzlichen Schutz derjenigen Rechte, welche in der persönlichen Freiheit enthalten sind, und zunächst die verfassungsmäßigen Garantien gegen willkürliche Freiheitsbeschränkungen abseiten der Verwaltungsbehörden. Ein preußischer[2]) Entwurf der Bundesacte, welcher unter den allgemeinen Rechten deutscher Bürger auch dieses aufführte, ist bekanntlich bloßer Entwurf geblieben. Die Mehrzahl der deutschen Verfassungen hat den Mangel einer allgemeinen deutschen Erklärung über diesen Punkt zu ersetzen gesucht, indem sie, theils aus dem statutarischen, theils aus dem gemeinen einheimischen Recht, theils nach fremden Vorgängen alle oder doch einzelne der folgenden Bestimmungen aufnahmen: Keiner soll verfolgt oder verhaftet werden, als nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form: keiner soll länger als eine bestimmte Frist (ein- bis dreimal 24 Stunden) über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen, keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Das Ungenügende dieser allgemeinen Bestimmungen, sofern sie nicht durch ergänzende Vorschriften unterstützt sind, ist längst anerkannt. Es ist sehr zu bedauern, sagt eine bewährte Autorität[3]), daß die Gesetze, auf welche man sich bezieht (zur Beurtheilung der eine Verhaftung begründenden Fälle), gewöhnlich so unbestimmt sind, daß in ihrer Anwendung doch nur richterliche Willkür entscheidet, und daß die Absicht der Verfassung (wenn sie Beobachtung der Formen verlangt) leicht in der Praxis vereitelt wird, da man über die gesetzlichen Formen, weil sie nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, sich hinaussetzt. Noch weniger ist überall denjenigen, deren willkürliche Procedur dem Gesetz zuwiderläuft, eine besondere Strafe angedroht. Unter diesen Umständen wird der Ausgang einer Klage sehr precär, es wird, was besonders von Robert Mohl[4]) hervorgehoben ist, der Widerstand gegen ungesetzliche Verhaftung, zu welchem dem Grundsatz nach jeder Staatsbürger ohne Klage[5]) befugt ist, in der Anwendung in der Mehrzahl von Fällen „fast tollkühn" erscheinen. Es fehlt demnach sehr viel, daß wir Deutschen einer Garantie der persönlichen Sicherheit uns zur Zeit erfreuten, wie sie die Habeas-Corpus-Acte längst dargeboten hat. Dies englische Gesetz ist derart unübertroffenes Muster, daß es hier hauptsächlich darauf ankommen wird, dessen Ursprung und Wirkung zu beleuchten.

Bereits in der ersten Ausfertigung der Magna-Charta (durch König Johann 1215) findet sich der Satz: „Ein freier Mann soll nicht in Haft oder Gefängniß versetzt, noch aus seinem Besitz oder Recht gesetzt, noch auf irgendeine Weise bekümmert werden, noch wollen wir ihn verfolgen oder verfolgen lassen anders als durch gesetzliches Urtheil seiner Standesgenossen oder nach dem Gesetz des Landes." An diese berühmte Stelle knüpfen sich mehrfache Betrachtungen. Zunächst erhellt aus dem ganzen Zusammenhang, daß eine Freiheitsbeschränkung als richterlich zuerkannte Strafe bereits ein geläufiger Begriff war, im Widerspruch mit der Vorstellungsweise des römischen Alterthums, nach welcher das Gefängniß keineswegs als Strafmittel dienen, sondern nur in seltenen Fällen „für die Bestrafung offenbarer und ruchloser Verbrecher haften sollte".[6]) Sowol die große Achtung der persönlichen Freiheit als die Erhebung der Anklagen fast nur von Bürgern standen den Verhaftungen im Wege. Bestrebungen im Sinne der Habeas-Corpus-Acte gegen willkürlich verfügte und willkürlich ausgedehnte Frei-

---

1) Blackstone stellt (I, 129) noch die persönliche Sicherheit als den Anspruch auf gesetzlichen Schutz für Leben, Gesundheit und Ehre voran und entwickelt, was wir persönliche Sicherheit nennen, unter der Rubrik der persönlichen Freiheit.

2) Vom Februar 1815. Klüber, Acten des Wiener Congresses, II, 45 u. 46.

3) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, I, 357 u. 371. Die betreffenden Stellen der einzelnen Verfassungsurkunden sind nachgewiesen bei H. A. Zachariä, Das Staats- und Bundesrecht, I, 237; II, 154, und abgedruckt bei Hermsdorf, Die deutschen Constitutionen, I, 217 u. 236 fg.

4) Würtembergisches Staatsrecht, I, 292.

5) Mohl (a. a. O. S. 298) scheint zu besorgen, manchem vaterländischen Rechtsgelehrten dürfte diese Lehre bedenklich erscheinen. Wie leicht hätte er gerade zur Beruhigung von solchen, anstatt nur von England und Frankreich zu reden, auf unzweifelhafte Analogien des Römischen Rechts verweisen können: l. 5. C. de jure fisci (10, 1); l. 5. C. de mel. et epidem. (12, 41). Über die in Frankreich festgehaltene Doctrin vgl. übrigens Mittermaier a. a. O., 373, und von Aretin, Staatsrecht, 2, 19.

6) Nimmt man in dieser, von Niebuhr (Römische Geschichte, II, 420) dargebotenen Deutung die bekannte Stelle des Cicero, Catilin., II, 12, so bleibt kein Widerspruch mit der entschiedenen, durch alle Vorgänge unterstützten Lehre des Ulpian: Carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet. L. 8. §. 9. D. de poen. (48, 19).

heitsbeschränkung sind daher dem Alterthum fremd. Die Lettres de cachet, die Möglichkeit, in einem vielleicht ganz anständigen Versteck zu Tode gefüttert zu werden, gehören ganz der neuern Civilisation an, unter deren Einfluß die Willkür in anscheinend mildern Formen und ebendeshalb unendlich viel gefährlicher auftritt. Es ist aber merkwürdig, wie wenig bisjetzt die Rechtshistoriker um die Ermittelung ebendieses Übergangs sich bekümmert haben, dessen Nachweisung doch nicht allein für die Geschichte des Strafrechts, sondern für die ganze Sittengeschichte von großem Interesse sein würde. Es scheint (denn auch nach einer nicht unsorgfältigen Nachforschung ziemt uns nicht, zuversichtlicher zu reden), daß Freiheitsstrafen als solche zuerst ziemlich gleichzeitig in den Gesetzen der germanischen Völker im 8. und 9. Jahrhundert vorkommen.[7]) Wenn nun die Magna-Charta den Begriff der Freiheitsstrafe als einen geläufigen voraussetzt, so läßt sie dagegen zweitens nicht errathen, ob irgendein Theil desjenigen Mechanismus bereits vorhanden war, durch welchen auch im Fall der Untersuchungshaft die rechtzeitige Dazwischenkunft des Richters verbürgt wird. Hallam[8]) läßt es unentschieden, ob die Gerichte bereits gewohnt gewesen, den Befehl zur Vorführung (writ of Habeas Corpus) auszufertigen; genug, der Grundsatz der Magna-Charta berechtigte den Verhafteten, einen solchen Befehl nachzusuchen. Daß aber eine ähnliche Übung sich schon vorgefunden, möchte man daraus schließen, daß, wie Blackstone angemerkt hat, in einer andern Stelle der ältesten Magna-Charta (Kap. 36) schon angeordnet ist, der Befehl zur gerichtlichen Untersuchung in peinlichen Sachen solle demjenigen, der ihn begehrt, kostenfrei zugefertigt und dürfe ihm nicht verweigert werden. Es wird drittens gestritten über den Sinn, in welchem außer dem Urtheil des Richters auch von dem Gesetz des Landes die Rede ist. Hallam schlägt vor, mit einer alten Handschrift et für vel zu lesen. Das scheint nicht nöthig. Es ist nicht gesagt, daß die Worte vel per legem terrae sich auf die gefängliche Haft beziehen; sie können ebenso gut von andern, in demselben Satz angeführten Übeln gesagt sein, z. B. von der Rechtloserklärung (utlagaria, outlawry), welche eine Selbstfolge[9]) war von viermaligem Ausbleiben nach gerichtlicher Vorladung. Aber die Worte mögen immerhin auch von der Untersuchungshaft gelten, und dann wol mit Bezug auf die Fälle, in welchen das Gesetz des Landes dem Richter nicht verstattet, den Angeklagten gegen Bürgschaft auf freien Fuß zu setzen[10]), oder der Angeklagte nicht im Stande ist, zureichende Bürgschaft darzubieten.[11]) So würde dieser Nachsatz den Zusicherungen entsprechen, worauf auch die Bürger deutscher Reichsstädte und die Unterthanen deutscher Fürsten so großen Werth legten, daß sie nämlich nicht in Untersuchungshaft gehalten werden sollten, es sei denn der Fall von der Beschaffenheit, daß sie dem Gesetz nach keiner Bürgschaft genießen möchten.[12]) Die Ausdrücke

---

7) Liutprandi Leg. l. VI, c. 26 (Georgisch 1068; vgl. Muratori Antichità Ital. I, 271); Capitul. 2 anni 813, c. 12 (Georgisch 779); Capitul. Pipin. a. 757 c. 19 (Georgisch 534); Alfred's Gesetze, c. 1, §. 2 (Schmid, Geschichte der Angelsachsen, I, 41). Die zweite und vierte Stelle sind dadurch bemerkenswerth, daß die Gefängnißstrafe ausdrücklich zum Zweck der Buße und Besserung angeordnet ist. Möchte doch ein gewiegteres Urtheil entscheiden, ob ich recht habe, mich einer Vermuthung zu überlassen, die mir bei dem Folgesatz der dritten angeführten Stelle (Capitular., l. V, c. 10; Georgisch 1411) aufgestiegen ist: daß nämlich die Freiheitsstrafen aus der geistlichen Disciplin zuerst bei den germanischen Völkern in die bürgerlichen Verhältnisse eingeführt seien. Vgl. Capitul. Aquisgran. 817, c. 40 und Carcer canonicalis disciplinae beim du Cange. Übrigens hatte schon Plato (Legg. X, 908a) den Gedanken ausgesprochen, daß ein Gefängniß als σωφρονιστήριον eingerichtet werden müßte; aber wo hätte in der Praxis des classischen Alterthums dieser Idee etwas entsprochen?

8) State of Europe during the Middle Ages, II, 37.

9) Es ist die Verurtheilung in contumaciam. S. Utlagare, bei du Cange.

10) Eine kurze Übersicht der spätern Grundsätze darüber gibt Spittler, Politik, S. 204. Viel historisches Material, mit der gewohnten Schärfe behandelt, findet man im 68. der Junius-Briefe (an Lord Mansfield, 21. Jan. 1772).

11) Nach dem Sachsenspiegel (I, 61) mußte bekanntlich der Ankläger ebenso gut als der Angeklagte Bürgen stellen oder sich der Haft unterwerfen. Aus dem Tractat, der unter dem Namen des Glanville geht, ersieht man, daß in England bei Klagen auf Majestätsverbrechen der Kläger früh schon milder behandelt, und daß sein bloßes Versprechen, die Klage nicht fallen zu lassen, angenommen ward, um nicht andere von ähnlicher Denunciation abzuschrecken; der Beklagte aber, heißt es ferner, „per plegios salvos et securos solet adstringi, aut si plegios non habuerit, in carcerem detrudi". Tract de Leg. et Consuet. regni Angl., L. XIV, c. 1, §. 4 (bei Phillips, II, 469).

12) Beispiele: Hamburg, Receß von 1410, Art. 1; Würtemberg, Tübinger Vertrag (1514) und kaiserliche Erläuterung darüber (1520; Landesgrundverfassung, S. 61 fg. des amtlichen Folioabdrucks von 1765).

endlich, durch welche die Worte per legem terrae in spätern Bestätigungen [13]) dieses Artikels erläutert und umschrieben sind, lassen keinen Zweifel übrig, daß man entschlossen war, die Beobachtung der gesetzlichen Formen der Verhaftung nicht weniger als den Anspruch auf den ordentlichen Richter geltend zu machen.

Und es that noth, die persönliche Freiheit durch wiederholte Schutzgesetze sicherzustellen. Dreißigmal, sagt Sir Edward Coke, ist die Magna-Charta neu bestätigt worden; woraus sich abnehmen läßt, wie häufig sie mag verletzt worden sein. Kein Satz aber ist häufiger übertreten als der obenentwickelte. Man kennt die Lehre von einer königlichen Machtvollkommenheit, welche über dem Gesetz zu stehen vorgibt. Dem Princip nach war es bei dem ersten Eduard, bei dessen Nachfolgern und bei den Tudor dieselbe Lehre, kraft deren die Stuart das Dispensationsrecht übten, das ihnen den Thron gekostet hat. Die Anwendung auf willkürliche Verhaftungen lag sehr nahe. Schimpflich, daß es Juristen gegeben hat, welche auch diesem Übergriff der Gewalt das Wort redeten; kläglich, daß noch ein Geschichtschreiber wie Hume [14]) den Gesichtspunkt des Nothrechts, das wol Ausnahmen, aber nie eine Regel begründen kann, dem angemaßten Umfang der Prärogative unterlegen mochte. Factisch gestaltete die Sache sich so, daß der Geheimrath eine Verhaftung verfügte, und daß durch das Ansehen dieser obersten Behörde der ordentliche Richter sich zurückschrecken ließ, anstatt solche, wie alle andern Fälle, seiner Cognition zu unterwerfen. Oder auch der von der Regierung ausgefertigte Verhaftsbefehl (warrant) bezeichnete, der Ordnung zuwider, den Grund der Verhaftung nicht, und der Richter, wenn er auf Anrufen des Betheiligten dessen Vorführung anordnete, erklärte, anstatt die Ordnungswidrigkeit zu rügen und, da kein Grund der Detention vorlag, den Verhafteten sofort freizugeben, vielmehr sich außer Stande, über die Motive der Regierung zu urtheilen, wovon die Folge war, daß der Betheiligte in die Haft zurückgebracht ward. Oder die Verhaftung fand statt „auf speciellen Befehl des Königs", vielleicht mit ganz allgemeiner Erwähnung eines obschwebenden „Verdachts", dessen Untersuchung abseiten eines Richters für unehrerbietig galt. Unter Elisabeth's Regierung [15]) entwürdigten die Richter sich bis zu einer Erklärung, daß in solchen Fällen dem angerufenen Gericht nicht zustehe, den Verhafteten freizulassen. So ward die Magna-Charta nullificirt. Den Männern, welche unter Karl I. verfassungswidrige Abgaben verweigerten, war es vorbehalten, dem Volk seine angestammte Freiheit ins Gedächtniß zurückzurufen. Unbekümmert um die Beispiele rechtloser Willkür, denen ihr eigenes Schicksal sich anzureihen drohte, erinnerten sie an die Grundsätze des gemeinen Rechts, an die seltenen, aber entschiedenen Aussprüche unbestochener Richter. „Jeder Unterthan", hatte Markham [16]) Eduard IV. erklärt, „nicht aber der König, kann auf bloßen Verdacht hin jemand verhaften lassen, aus dem Grunde, weil dem Verhafteten, wenn ihm unrecht geschieht, gegen den König kein Rechtsmittel zusteht." Als Hampden und seine Freunde dennoch in den Kerker zurückgeschleppt wurden, entwarf das Unterhaus die „Petition der Rechte" (1627), zu deren hervorstechenden Zügen die Erklärung zum Schutz der individuellen Sicherheit gehört. Im Oberhaus ward der Versuch gemacht, die Clausel einzuschalten: „unbeschadet der souveränen Gewalt des Königs"; Coke aber sagte: „Magna-Charta ist von solchem Schrot und Korn, daß keinen Souverän leiden mag", und der Versuch mislang. Über die Annahme der Petition erklärte der König sich in zweideutiger Rede; gedrängt, gab er seine einfache Zustim-

---

13) 25 Ed. III, s. 5, c. 4, „en due manere, ou proces fait sur brief original a la comune lei". 28 Ed. III, c. 3. „sauuz estre mesne en respons par due proces de lei". Eins von Selden's Argumenten (1627) war, durch die Vorschrift per legem terrae sei die Form per speciale Regis mandatum ausgeschlossen.

14) VI, 165. Für Unkundige mag es nicht überflüssig sein, gegen Hume's Darstellung förmlich zu warnen. Übrigens sind wir nachgerade selbst in Deutschland wenigstens zu der theoretischen Einsicht gekommen, das jus eminens, dessen Vorkommen kein Verständiger bestreitet, nur in der engsten Beschränkung auf seinen Zweck gelten zu lassen. Vgl. Pfeiffer, Praktische Ausführungen, III, 419. H. A. Zachariä, a. a. O., II, 155.

15) Aus einer Handschrift des Britischen Museums bei Hallam, Const. Hist., I, 171

16) Hallam, a. a. O., S. 283. In demselben Sinne sagte später der ältere Pitt: „Der Grundsatz unsers Rechts steht fest: des Engländers Haus ist seine Burg. Nicht daß es umhegt wäre mit Wall und Schanze. Es mag eine ärmliche Hütte sein, mit Stroh gedeckt. Jeglicher Sturm des Himmels mag es umbrausen, jegliches Element der Natur mag Zugang finden, aber der König kann da nicht eindringen; der König darf nicht." History of Wm. Pitt 153 (London 1783).

mung, aber erſt, nachdem die Richter [17]) in einer Art von Ohrenbeichte ihn darüber beruhigt hatten, daß man bei vorkommenden Fällen ihn nicht im Stich laſſen werde. Nun erklärte er, wie er gar nicht gemeint geweſen, in der Petition der Rechte irgendetwas Neues einzuräumen; es ſei nur das alte Recht; und darauf hin erneuerten die Gerichte das alte Spiel der Feigheit, des Verraths am Volksrecht. [18])

Es war aber wirklich nur das alte Recht, was die Petition der Rechte enthielt, auch die Habeas-Corpus-Acte ſtellte keinen neuen Grundſatz auf. Selbſt der Name Habeas Corpus [19]) war längſt üblich für den beim Richter nachgeſuchten Vorführungsbefehl. Die Acte, die nach mehrfachen vergeblichen Verſuchen endlich im einunddreißigſten Regierungsjahre Karl's II. [20]) Geſetzeskraft erhielt, hat nur durch genauere Beſtimmung und ſtrengere Einſchärfung der dem gemeinen Recht längſt bekannten Formen dafür geſorgt, daß auch in dieſem Stück die Magna-Charta zur Wahrheit werde. Sie enthält aber im weſentlichen Folgendes. Jeder, der, ohne geſetzlich verurtheilt zu ſein, verhaftet worden, kann bei dem Kanzleigericht, dem Gericht der Schatzkammer und der königlichen Bank, und er kann ſelbſt während der Gerichtsferien an den Lordkanzler oder an irgendeinen der zwölf oberſten Richter ſich wenden und Beſchwerde bei ihm führen. Sobald der ſchriftliche Verhaftsbefehl (oder eine beglaubigte Verſicherung, affidavit, daß Abſchrift davon dem Verhafteten verweigert worden) vorgelegt iſt, ſo muß der Richter einen Vorführungsbefehl ausfertigen. Der Termin der Vorführung wird in der Ausfertigung beſtimmt, er iſt je nach der Entfernung des Orts geſetzlich abgeſtuft, darf aber in keinem Fall auf länger als 20 Tage ſich erſtrecken. Verweigert der Aufſeher des Gefangenen die Abſchrift des Verhaftsbefehls oder leiſtet er dem Vorführungsbefehl nicht Gehorſam, ſo verfällt er in Strafe von 100 Pfd. St. Verweigert der angerufene Richter die Ausfertigung des Vorführungsbefehls, ſo verfällt er in Strafe von 500 Pfd. St. Erſcheint der Gefangene, ſo hat der Richter (ſofern ihm nicht ſcheint, daß Bürgſchaft geſetzlich nicht angenommen werden dürfe) denſelben gegen Bürgſchaft für rechtzeitiges Erſcheinen vor dem ordentlichen Richter auf freien Fuß zu ſetzen. Wer einmal kraft dieſer Acte befreit worden, darf nicht wegen derſelben Anſchuldigung zum zweiten mal verhaftet werden. Wer wegen Anſchuldigung von Hochverrath oder Felonie verhaftet iſt, ſoll in der erſten Woche des nächſten Gerichtstermins oder am erſten Tage der nächſten Seſſion zur Unterſuchung gebracht werden. Iſt dies verſäumt, ſo iſt er gegen Bürgſchaft freizulaſſen, es ſei denn, daß die Königszeugen während der Friſt nicht herbeigeſchafft werden konnten. Wird auch der zweite Termin verſäumt, ſo wird der Angeſchuldigte ſeiner Haft gänzlich entledigt. Ein ſpäteres Geſetz [21]) hat auch die Fälle, welche unter der Habeas-Corpus-Acte nicht begriffen ſind, der Entſcheidung des angerufenen Richters hinſichtlich der Aufhebung der Haft gegen Bürgſchaft unterworfen, und zwar in der Art, daß der Richter nach ſeiner Überzeugung über den Grund oder Ungrund der Anſchuldigung zu erkennen hat.

Es dauerte faſt noch hundert Jahre, bis der Willkür bei Verhaftungen in einer andern Beziehung, durch noch ſchärfere Beſtimmung der Formen, ein Ziel geſetzt ward. Die Veranlaſſung war dieſe. [22]) Am 26. April 1763 erließ ein Mitglied des Geheimraths, der Graf Halifax, einen ſchriftlichen Befehl an vier Königsboten, dahin gehend, „die Verfaſſer, Drucker und Verbreiter einer aufrühreriſchen und hochverrätheriſchen Schrift, betitelt «The North Briton» Nr. 45, aufzuſuchen, ſolche zuſammt ihren Papieren zu greifen und in ſichere Haft zu bringen". Darauf hin und nach beſtimmterer, aber nur mündlich ertheilter Anweiſung ward der Verfaſſer der Schrift, der bei all ſeinem Märtyrerthum übelberüchtigte Wilkes, nebſt einigen Buch

17) Hallam, a. a. O., S. 287. Wallace (in der Fortſetzung von Mackintoſh's Geſchichte, in der Cabinet Cyclopaedia), V, 92.

18) Wallace, V, 128.

19) Eigentlich habeas corpus ad faciendum, subjiciendum et recipiendum. Blackst., III, 131.

20) Hallam, Const. Hist., III, 8 hat nachgewieſen, daß der Fall des ſonſt unbekannten Londoner Bürgers Jenkes nicht, wie einer dem andern nachſpricht, die Veranlaſſung gab. Die Acte war ſeit 1668 viermal ins Unterhaus gebracht, zuletzt 1675; der Fall von Jenkes ereignete ſich 1676; erſt 1679 ward die Bill wieder aufgenommen und ging in beiden Häuſern durch. Daß im Oberhaus durch falſche Stimmzählung eine Majorität herausgebracht worden, dafür weiß ich keinen andern Gewährsmann als Burnet.

21) 56 Geo. III, c. 100. Hallam, a. a. O., S. 21. Eine ähnliche Erweiterung der amerikaniſchen Habeas-Corpus-Acte datirt von 1818. Kent, Comment., II, 28.

22) Ich beſitze eine (ſelten gewordene) Sammlung: Interesting Letters on the government etc of England (London 1764), in vier Bändchen, welche die gewechſelten Streitſchriften und Artikel der Tagesblätter enthält.

druckern eingesteckt und ihre Papiere nach erfolgter Haussuchung weggenommen. Der Oberrichter Pratt, bei welchem Wilkes ein Habeas Corpus nachsuchte, erklärte den Verhaftsbefehl, weil er ein allgemein lautender (a general warrant) sei und die Angeschuldigten nicht namhaft mache, sondern ihre Ausspähung und Verhaftung und selbst die Haussuchung auf bloßen Verdacht hin dem untergeordneten Personal überlasse, für null und nichtig. Die Königsboten wurden wegen Ungebühr in schwere Geldbuße verurtheilt, so schwer, daß sie offenbar dem Urheber des Befehls galt. Wilkes verlangte nun vergebens einen Polizeibefehl zur Haussuchung gegen Lord Halifax, welcher gestohlene Güter (seine Papiere) im Hause habe. Darauf ward Lord Halifax förmlich von ihm eingeklagt, aber der Proceß fiel zu Schaden, weil Wilkes infolge anderer Verwickelungen flüchtig und contumacirt ward. In der Hauptsache entschied das Parlament[23]), und zwar dahin, daß allgemein lautende Verhaftungsbefehle allerdings verfassungswidrig und null und nichtig seien.

Ein neuerer Schriftsteller[24]) hat gerügt, daß in den deutschen Verfassungen nicht Bedacht genommen sei auf die Möglichkeit eines eintretenden Nothstandes, bei welchem die Suspension der auf individuelle Sicherheit abzielenden Anordnungen erforderlich würde. Er wird uns nicht verargen, wenn wir diese Ängstlichkeit echt deutsch finden. Wir besitzen so wunderwenig, wenn wir mit der Habeas-Corpus-Acte die Gesetze vergleichen, nach welchen der Werth oder Unwerth einiger wohllautenden Paragraphen dieser oder jener Verfassungsurkunde zu beurtheilen ist; und nun sollen wir (wie es scheint, weil die Engländer hin und wieder die Acte suspendiren) darüber nachsinnen, wie wir es anzugreifen haben, um auch das Wenige, was wir haben, gelegentlich mit guter Manier beschränken zu lassen. Was sollte man wol von einer Regierung denken, die mit dem weiten Spielraum, der ihr verbleibt, auch in unruhigen Zeiten nicht ausreichen könnte? Oder wäre es etwa nicht genug, daß wir Untersuchungscommissionen gesehen haben, nach welchen die Stände nirgends gefragt worden, ob sie sie haben wollten oder nicht; sollen etwa deutsche Stände in aller Form die Suspension des Anspruchs auf den ordentlichen Richter, die Einsetzung von Ausnahmsgerichten votiren?

Es ist weit nicht bekannt genug, wie schwer und zögernd das englische Parlament zu dem Entschluß kam, das Beispiel einer Suspension der Habeas-Corpus-Acte zu geben. In der bewegten, an dunkler Gefahr so reichen Zeit nach der Revolution ward (1690) über gesetzwidrige Verhaftungen Beschwerde geführt. „Aber die Gefahr", sagt Burnet[25]), „war so augenscheinlich, die öffentliche Sicherheit war bei diesen Verhaftungen so nahe betheiligt, daß das Unterhaus einen Rechtsvorgang eintreten ließ, dem Ministerium einen Rückhalt zu gewähren, wenn es in gleichem Nothfall das Gleiche thun würde; und doch erhielt man die Habeas-Corpus-Acte in Kraft; man erklärte das Ministerium außer Verantwortung für dasjenige, was der Acte zuwider geschehen war." Zwei Jahre später wiederholte sich der Fall. Einige Mitglieder des Oberhauses waren auf dringenden, aber, wie es sich auswies, falschen Verdacht hin unter ordnungswidrigen Formen gefangen gehalten. Das Oberhaus ließ sich zu einem Vergleich herbei; man indemnisirte die Minister wieder, schrieb ihnen aber allerlei Regeln vor, wie weit sie in ähnlichen Fällen über das Gesetz hinausgehen dürften. Das Unterhaus beharrte bei seinem Princip; es verwarf alle diese Regeln. „Eine Beschränkung der gesetzlichen Formen würde den Ministern das Recht ertheilt haben, unter Beobachtung der neuen Vorschriften Verhaftungen zu verfügen; man hielt es für unbedenklicher, die Minister zu indemnisiren, ohne ihnen für die Zukunft ein Recht, unter gewissen Beschränkungen, einzuräumen; bei der Verhaftung verdächtiger Personen muß in Fällen wirklicher und augenscheinlicher Gefahr die öffentliche Sicherheit vor allen Dingen wahrgenommen werden; jedes besondere Gesetz muß dann zurückstehen."[26]) Ebenso dachte Jefferson, und er drückte sich noch weit stärker aus. Wilkinson hatte in der Verschwörungsgeschichte des Aaron Burr (1807) zwei amerikanische Bürger ohne Verhaftsbefehl durch militärische Gewalt gefangen genommen; er ließ sie von Neuorleans nach Washington bringen. Jefferson[27]) sagt: „Hatte er recht, notorischer Verschwörer sich zu bemächtigen? Darüber kann es nur zwei Meinungen geben: die eine die der Schuldigen und Mitschuldigen, die an-

23) 25. April 1766, Parlamentsregist.
24) Hermsdorf, System der deutschen Constitutionen, I, 242.
25) Hist. of his own life, III, 91.
26) A. a. O., S. 141. Vgl. Wallace, IX, 27.
27) Mem. and Corresp., IV, 149.

dere die aller ehrlichen Leute." Dafür, daß die Verhafteten nicht an Ort und Stelle vor ein Geschworenengericht, sondern nach dem Sitz der Regierung abgeführt worden, macht Jefferson geltend (und es ist das die schwächere Seite seines Raisonnements): „die Gefahr einer gewaltsamen Befreiung, die Langsamkeit und Unmacht des Gesetzes, die Apathie der Richter, den Beistand verschmitzter Advocaten, die ungewisse Gesinnung der Geschworenen, vor allem die stündliche Erwartung feindlichen Überfalls." Jefferson ist wegen dieser Äußerungen von Story [28]) hart getadelt worden. Es ist wahr, daß man versuchen könnte, auf diese Weise jeden Act der Willkür zu rechtfertigen. Aber es ist sehr die Frage, ob der Versuch gelingen würde in einem Lande, wo jeder der öffentlichen Meinung, der freien Presse, der Beurtheilung unabhängiger Gerichte im Fall eines Misbrauchs der Amtsgewalt unterliegt. Und Jefferson täuschte sich nicht über die furchtbare Verantwortung, welche derjenige auf sich ladet, der es unternimmt, Nothrecht zu üben und die salus populi über geschriebenes Gesetz zu stellen. „Der Beamte, welcher so handelt, wagt alles im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Gewalten, welchen die Aufrechthaltung der Verfassung obliegt. Seine Stellung verpflichtet ihn, darauf hin alles, auch seine Existenz, zu wagen. Es wird die Sache dieser controlirenden Behörden sein, ihn nach den Umständen, unter denen er handelte, zu beurtheilen." Ebenso wie der eifrige Demokrat dachte einer der größten Staatsmänner von Altengland. Lord Chatam sagte bei der Debatte über die general warrants (1764), er habe als Staatssecretär zwei solche erlassen; er habe gewußt (sein Freund, der Kronanwalt Lord Camden, habe es ihm auseinandergesetzt), daß sie gesetzwidrig seien; er habe es doch gethan; er habe in der Kriegszeit die allgemeine Sicherheit jeder persönlichen Rücksicht vorangestellt, er habe, wie jeder gute Bürger thun müsse, die Gefahr nicht gescheut, der er selbst etwa sich habe aussetzen müssen, um die Gefahr vom gemeinen Wesen abzuwenden; übrigens sei er überzeugt, daß augenfälliger Nothstand einen Staatssecretär immer rechtfertigen werde, wenn er zu außerordentlichen Maßregeln greife. Hier aber (in dem Fall von Wilkes) sei eine muthwillige, durch keine Nothwendigkeit entschuldigte Überschreitung der Amtsgewalt. Bei ruhiger Erwägung dieser Aussprüche wird man es mindestens zweifelhaft finden, ob eine Regierung, die es gut meint, die neben ihrer Verantwortlichkeit auch ihrer moralischen Kraft sich bewußt ist, selbst in Zeiten der Gefahr im öffentlichen Interesse der Ausnahmsgesetze bedürfen könne. Wenn ferner Benjamin Constant [29]) fragt, ob jemals Ausnahmsgesetze einem Lande wirklichen Nutzen gebracht haben, während sie anerkanntermaßen häufig sich schädlich erwiesen, so wird man die Frage schwerlich bejahen wollen, ob man nun nach England blickt oder nach Frankreich (unter der Herrschaft der Ausnahmsgesetze vor und nach der Julirevolution). In England kann bekanntlich nur das Parlament die Habeas-Corpus-Acte suspendiren; aber es hat sie unter lautem Protest der Minderzahl mehrfach in Fällen suspendirt, deren erträumte Gefahr nach kurzer Zeit zum allgemeinen Gespött ward. Die Minister müssen später eine Indemnitätsbill nachsuchen, das ist ein Zeugniß, daß sie die ausgedehnte Gewalt nicht misbraucht haben. Aber bittere Klage ist von der Opposition [30]) oft geführt, daß diese Verantwortlichkeit nur illusorisch sei; und wenn etwas sie zu zügeln vermag, so ist es mehr die freie Presse als die Beschwerden der Opposition, das ist der jeweiligen Minorität. Man hat versucht, die Fälle zu definiren, in welchen eine Suspension zu rechtfertigen sei. Lord Holland [31]) nennt gefahrdrohende, weitverzweigte Verschwörung, indem die Veröffentlichung der Zeugenaussagen die Mitschuldigen in den Stand setzen könnte, zu beurtheilen, wie weit die Regierung unterrichtet sei, und sich der Gerechtigkeit zu entziehen. Lord Brougham [32]) führt den Fall an, da inmitten heftiger religiöser oder politischer Zerwürfniß ein Agitator sich bewegt, den die Regierung vom Mittelpunkt seiner Operationen zu entfernen suchen müßte. Das Volk der Vereinigten Staaten, eifersüchtiger auf sein Geburtsrecht, hat dem Congreß nur verstattet, in Fällen von Rebellion oder Invasion die Habeas-Corpus-Acte zu suspendiren. Nehmen wir nun auch an, diese Beschränkungen seien weise und unbedenklich, so bleibt noch die Frage, ob sie dem ausgesprochenen Zweck genügen können. Was uns Deutsche anlangt, laßt uns nur

28) Commentaries, III, 750.
29) Hist. de la Session de 1816—17 (Cours de politique constitutionnelle, S. 258). Die ganze Stelle ist des Nachlesens werth. In demselben Sinne hat Aretin sich ausgesprochen: Staatsrecht, II, 8 fg.
30) Z. B. die Debatten im Juni 1801.
31) Protest im Oberhaus 4. Juni 1799. Opinions of Lord Holland (London 1841), S. 18.
32) 7. Febr. 1822. Opinions of Lord Brougham, S. 124.

erſt ſtreben, daß wir eine Habeas-Corpus-Acte erhalten. Wenn wir ſie haben, ſo wollen wir reiflich erwägen, ob ſie auch wieder ſuspendirt werden ſoll, und wie und in welchen Fällen.

C. F. Wurm.

Nachtrag. Verhaftungen, Gefängniſſe, vollends unſere deutſchen oft ſo viele Jahre langen qualvollen Unterſuchungsverhaftungen waren den freien Völkern, ſie waren auch unſern deutſchen Vorfahren länger als ein Jahrtauſend hindurch ſo gut wie fremd. Die Unterſuchungshaft, in welcher in neueſter Zeit in unſerm deutſchen Vaterlande jahraus jahrein viele Tauſende, ja Hunderttauſende von deutſchen Bürgern ſchmachten und Geſundheit, Leben, Lebensglück und den Unterhalt ihrer Familien verlieren, kannten jene glücklichern Völker ſchon darum ſo gut wie nicht, weil ſie keinen Unterſuchungs- oder Inquiſitionsproceß kannten. In ihrem Accuſationsproceß, wo nur der Bürger gegen den Bürger als Ankläger auftrat, konnte dieſer den Mitbürger nicht verhaften laſſen, höchſtens nach einigen deutſchen Geſetzen in gewiſſen Fällen, wenn er ſich etwa mitverhaften laſſen wollte. Strafgefängniß war auch höchſt ſelten und in den freieſten Zeiten ſchon darum unzuläſſig, weil die höchſte Strafe in der Entziehung des Glücks der Theilnahme am vaterländiſchen Rechtsverein, in der Verbannung und Acht beſtand und bei großartiger glücklicher vaterländiſcher Freiheit beſtehen konnte. Das Freiheitsgefühl widerſtrebte der Haftbarmachung der freien Perſönlichkeit. Als bei den neuern freien Völkern auch Freiheitsberaubungen entſtanden, ſuchten ſie gegen dieſelben doch die Freiheit der Bürger in ihren Grundgeſetzen zu ſchützen. So enthalten die alten aragoniſchen und baskiſchen Geſetze, dieſe bis in die neueſte Zeit, ſowie die Magna-Charta der Engländer die Vorſchrift, daß kein Bürger vor der Verurtheilung durchs vaterländiſche Volks- oder Schwurgericht eingekerkert werden dürfte. Spätere Geſellſchaftsverhältniſſe, allermeiſt der Despotismus und in Deutſchland vorzüglich der durch Ketzer- und Hexenverfolgung ausgebildete und verbreitete Inquiſitionsproceß, erzeugten nicht blos häufige Gefängnißſtrafen, ſondern noch häufigere Unterſuchungs- oder Proceßverhaftungen. Freie Völker, wie die Engländer, beſchränkten dieſe letztern wenigſtens mehr oder minder. Blos in Deutſchland beſtehen dieſe Verhaftungen in grenzenloſer Ausdehnung und Härte.

Zu den betrübendſten Wirkungen, welche in unſerm deutſchen Vaterlande die Verfaſſungsloſigkeit und der fürſtliche Abſolutismus und der Beamten- und Polizeidespotismus hervorbrachte, gehört es unſtreitig, daß in unſerm deutſchen Volke, welches einſt und noch bis in das Mittelalter als das freiheitliebendſte und ſtolzeſte geprieſen wurde, daß in dem Volke, deſſen Väter die perſönliche Würde und Freiheit und ihre Hausfreiheit ſo hoch und heilig hielten, daß ſelbſt bei Anklagen der ſchwerſten Verbrechen der Richter nicht Hand an ihre Perſon legen, ihnen durch Gefängniß die Freiheit nicht rauben noch ihr Haus betreten durfte [33]), faſt alle wahren Begriffe, alle Schätzung der perſönlichen Würde und Freiheit wie der Hausfreiheit abhanden gekommen zu ſein ſcheinen. Sie werden in den neuern Geſetzen, noch mehr in den ſo häufig vom Geſichtspunkt des Polizeiſtaats beherrſchten Gerichten, und oft ſelbſt von den Bürgern, angeblich um der Sicherheit willen, als unbedeutende Güter und Mittel preisgegeben. Der Sicherung gegen die Gefahr eines Diebſtahls, einer kleinen ſonſtigen Gefahr, gegen die der Mann ſich rüſten und wehren und nöthigenfalls mit ſeinen Mitbürgern zuſammenſtehen ſoll, opfert man alle wahre bürgerliche Sicherheit aller Bürger der Beamtenwillkür auf. Man opfert ſie ihren willkürlichen, Leben und Geſundheit zerſtörenden, monate- und jahrelangen Verhaftungen, Hausſuchungen und Beſchlagnahmen bei Tag und bei Nacht. (S. Beſchlagnahme.) Man gibt ſich den damit verbundenen Kränkungen und Geſundheits- und Erwerbsbeſchädigungen der ganzen Familie preis. So zerſtört man aus Thorheit alle Sicherheit um der Sicherheit willen. Man zerſtört die bürgerliche Freiheit, gibt nicht blos alle Bürger der Regierungs- und Beamtenwillkür preis, ſondern nimmt ihnen auch alle wahre Bürgerkraft und freies bürgerliches Zuſammenſtehen zur Abwehr des Unrechts, der Gefahren, der Frevler. Davon, wie in England ohne Paßweſen, ohne Gensdarmen, ohne die Rechte der Ausweiſungen aus Stadt und Land, ohne Inquiſitionsproceſſe, ja ohne regelmäßigen öffentlichen Ankläger, durch bloße Privatanklage aus der Mitte der Bürger, überhaupt durch Bürgerſinn, Wehrkraft und bürgerliches Zuſammenwirken zugleich mit der außerordentlichſten Freiheit und unter ſo ſchwierigen verwickelten Culturverhältniſſen auch die größtmögliche Sicherheit erhalten werden kann, davon haben bei uns wenige auch nur einen Begriff. Und während man bei dem ſchlechteſten Vermögensbeſitzthum unbedingte volle Entſchädigung fordert, wenn jemand es für das öffentliche Wohl

33) Immunitas ab introitu judicis publici.

aufopfern muß, begreift es meiſtens eine uiedrigere Denkungsart, ja eine völlige Rechtsgeſetzloſigkeit vieler Richter und Bürger nicht, daß dem Bürger, der ohne Beweis der Schuld in der Unterſuchung dem öffentlichen Wohl ſeine Freiheit opfert, ebenfalls Entſchädigung und bei ſpäterer Verurtheilung wenigſtens Anrechnung der Unterſuchungshaft zur Strafe gebührt. Man denkt ſelbſt gegenüber den Kerkern von Jordan und Weidig und ſo vieler Opfer des Todes, des Wahnſinns, des Nervenfiebers, des Siechthums durch Kerkerleiden kaum an die mögliche Minderung dieſer furchtbaren, oft barbariſchen Leiden. Man denkt nicht an ſorgfältige geſetzliche Bedingungen und Formen und an ſtrenge Strafen gegen Beamtenwillkür. Man denkt nicht an Beſchränkungen der Unterſuchungshaft auf die äußerſten Fälle und durch Cautionen; nicht an die Milderung ihrer rechtlich nicht ſchuldigen Opfer durch eine Gefängnißeinrichtung und Behandlung, die ſorgfältigſt jedes nicht abſolut unentbehrliche Übel oder Entbehren ausſchließt.

Zu den oft wahrhaft grauſenhaften, barbariſchen und ſchändlichen Gefängnißleiden, die oft durch ſchlecht eingerichtete und ſchlecht verwahrte Gefängniſſe, durch Feuchtigkeit, Kälte, Ketten, Mangel an Bewegung in friſcher Luft entſtehen, fügte eine neuere, meiſtens politiſche Verfolgungs- und Rachſucht neue Qualen, Zumauern aller Ausſicht, Halbdunkel und grauſame Härte und Willkür der Disciplinarſtrafen. Deshalb iſt es ſtets verdienſtlich, die Blicke unſerer abgeſtumpften materialiſtiſchen Neudeutſchen auf unſere beſſere Vorzeit und auf die würdigern Grundſätze eines edlern, freiern, rechtlichern und humanern Volks hinzuweiſen, das durch ſeine Freiheit ſeine Größe und Macht gründete.

Allmählich indeſſen fängt hier und da, jedoch noch ſpärlich genug, in unſerm lieben Deutſchland die Geſetzgebung an, die freiern, rechtlichern und würdigern Geſichtspunkte, wenigſtens einigermaßen, hervorzuheben und einige Beſtimmungen aufzunehmen, die uns davor ſchützen ſollen, daß ſie nicht mehr ſo roh und barbariſch unter die Füße getreten werden, wie es lange Zeit in der deutſchen richterlichen und politiſchen Praxis leider der Fall war und in dem Art. **Schwur- oder Geſchworenengericht** ausführlich geſchildert wurde.

Zu dieſen erfreulichen Erſcheinungen rechnen wir auch die in der neuen badiſchen Strafproceßordnung enthaltenen Beſtimmungen, obgleich dieſelben den Forderungen der wahren bürgerlichen und politiſchen Freiheit und jener Gerechtigkeit und Humanität, deren wir Deutſche uns ſo gern, aber ſo ſehr mit Unrecht berühmen, noch keineswegs vollſtändig entſprechen.

Beſonders wichtig iſt es dabei, daß, wenn dieſe Beſtimmungen gehalten werden, die Verhaftungen bei geringern Vergehen, namentlich bei denen, welche nur mit Amtsgefängniß, d. h. bis auf acht Wochen, und auch bei denen, welche ſchon mit höhern Strafen des Kreisgefängniſſes (bis auf ein Jahr) und des Arbeitshauſes (bis auf ſechs Jahre) bedroht ſind; daß die traurigen, ſelbſt die Inquiſitorehre beſchämenden langen Verhaftungen aus angeblicher Gefahr der Colluſion ſo ſehr beſchränkt ſind, ja meiſtens gänzlich wegfallen. Es iſt ferner wichtig, daß die Verhaftungen durch Cautionen und Bürgen ſich ſehr mindern; es iſt vollends heilſam, daß durch die beſtändige Mitaufſicht des am Orte des Unterſuchungsrichters, des Unterſuchungsgerichts und des Gefängniſſes befindlichen collegialen Bezirksgerichts und des Staatsanwalts ſowie bei den vor die Amtsgerichte gehörigen kleinen Vergehen durch die entſcheidende Mitwirkung von zwei bürgerlichen Gerichtsbeiſitzern, überall aber durch die Öffentlichkeit des Schlußverhörs und Urtheils die bisherigen Willkürlichkeiten einzelner Inquirenten controlirt und hoffentlich beſeitigt werden ſollen. Auch enthält das neue Strafgeſetz beſſernde Beſtimmungen über die Anrechnung der Unterſuchungshaft und die Beſtrafung ihrer rechtlich unbegründeten Vornahme und Verlängerung. Und die im Entwurf der Strafproceßordnung enthaltene Ausſchließung der verwerflichen Losſprechungen blos von der Inſtanz wirkt auch in dieſer Beziehung mittelbar wohlthätig ſicherab. Das neue Geſetz über die Folgen der Verbrechen aber, indem es die altrömiſchen und altdeutſchen und jetzigen engliſchen und franzöſiſchen Grundſätze einer genügenden ſtarken Genugthuung für die Verletzten und ihre Angehörigen mit dem ſtrafrichterlichen Urtheil verbindet, wird hoffentlich auch bei uns dahin führen, daß, ſowie in England und Frankreich, dadurch die Gefängnißſtrafen ſich mindern. Die ganze Geſetzgebung und Rechtſprechung iſt ein organiſches Ganzes. Wenn daher, zumal bei Verletzung aus Affect, Übereilung, Culpa, der Richter den unglücklichen Verletzten und ihren Angehörigen eine ſo großartige Entſchädigung und Genugthuung zuſpricht, daß dadurch zugleich die nöthige Beſſerung und Aufhebung des böſen Beiſpiels und Ärgerniſſes beinahe bewirkt ſind, ſo wird er gern zum niederſten Strafmaß herabgehen können. Den Verletzten iſt ſo geholfen, ſtatt daß ſie bisher ſo gut wie nichts erhielten, auch wenn ſie Krüppel wurden und ihren Ernährer verloren; und der Verletzer iſt auch bei größerm Vermögensverluſt beſſer daran, als wenn er im Kerker Geſundheit und

Lebensverdienst verliert. Die ganze volle Herstellung des verletzten Rechts (poena est noxae vindicta) läßt sich sicher auf eine viel weniger die Freiheit und Gesundheit der Bürger verletzende Weise erreichen, als es bisher der Fall war. Welcker.

Verjährung. I. Nach philosophischem Recht. Die rechtliche friedliche Geschäftsordnung freier Individuen fordert vor allem Frieden und Sicherheit. Sie fordert ebendeshalb 1) Festigkeit und mithin feste, d. h. nach allgemeinen Durchschnittsberechnungen für die verschiedenen Fälle derselben Art heilsame Regeln für die gegenseitigen gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse. Sie fordert sodann 2) eine Sicherheit und Bürgschaft, daß der bestehende friedliche Zustand der Bürger nicht anders als nach sichern, erwiesenen Rechtsgründen gegen ihren Willen verändert werde. Sie fordert ebendeshalb 3), daß der Bürger in seinem Besitzstand selbst gegen Angriffe und Beunruhigung auf dem formellen Rechtswege von der Rechtsordnung da geschützt bleibe, wo es nach allgemeiner menschlicher Voraussicht nicht anzunehmen ist, daß die rechtliche Nothwendigkeit einer ihm nachtheiligen Änderung durch rechtlich vollständig erweisbare und genügende Gründe und Beweise werde dargethan werden können. (S. Besitz.)

Sowol die gemeinschaftlichen Gesetze in jedem freien Kreise freier Gesellschaftsgenossen wie die rechtlichen Bestimmungen und Veränderungen ihrer besondern Verhältnisse werden 4) durch ihren rechtlichen Willen gültig bestimmt, und dieser rechtliche Wille kann ebenso wol stillschweigend durch Thatsachen und Gewohnheiten (s. Gewohnheitsrecht) wie ausdrücklich erklärt werden.

Hiernach kann 5) endlich in dem Stillschweigen zu gewissen Änderungen je nach den Verhältnissen eine Einwilligung oder ein Verzicht entweder wirklich gefunden oder doch da von der Rechtsordnung angenommen werden, wo entweder die erst später Widersprechenden die Schuld eigenen Versäumnisses trifft, oder wo nach einem längern Bestand gewisser Verhältnisse die etwa noch möglichen Gründe zu deren Veränderung so geschwächt oder unsicher sind, daß die Vortheile der Festigkeit, Sicherheit und Ungestörtheit überwiegen.

Vorzüglich auf diese verschiedenen Gründe (es ist im einzelnen Fall oft schwer zu sagen, auf welche von ihnen am meisten) gründeten die Gesetze aller Völker Verjährungen. So entstand theils die erwerbende Verjährung, in welcher der Besitzende zunächst ohne Rücksicht auf einen Verlust bestimmter Personen durch rechtmäßig erworbenen und längere Zeit fortgesetzten Besitz (titulus, bona fides und Zeitdauer) gewisse Rechte positiv erwirbt, theils die erlöschende Verjährung, wodurch zunächst für den angeblich Berechtigten das Klagrecht und also mittelbar für den etwa Schuldigen die Ungestörtheit in seinem Zustande entsteht, weil eine längere Zeit hindurch die rechtliche Verfolgung eines angeblichen Unrechts unterlassen wurde. Von der erlöschenden ist dann die Verjährung in Strafsachen eine Unterabtheilung.

Es ergibt sich aus dem Bisherigen, daß in der Rechtsordnung für sie im allgemeinen gute Gründe sprechen. Aber dieselben werden in Beziehung auf die einzelnen Verhältnisse und Fälle stets nur als relativ und nach Durchschnittsberechnungen anwendbar sein. Sie müssen daher stets gerade für jeden einzelnen Fall die Störungen durch unsichere lange Proceß- und Beweisverhandlungen ausschließen, um dadurch Festigkeit, Frieden und Sicherheit zu begründen, durch genaue Bedingungen und Zeitfristbestimmungen positiv-gesetzlich geordnet werden.

Hierbei kommt es denn sehr auf die verschiedenen Gegenstände und die Verhältnisse des Volks an. So z. B. konnten die römischen Zwölf Tafeln und das alte fränkische Salische Gesetz für die wichtigsten Verjährungen, z. B. für Erwerb von Grundeigenthum und Bürgerrecht, sehr kurze Verjährungsfristen setzen. Denn wenn eine kleine, sehr häufig versammelte und öffentlich über alle ihre Rechte verhandelnde Volksgemeinde und alle ihre betheiligten Mitglieder einen Mann ungestört ein Grundstück ihrer Gemarkung als angeblichen Eigenthümer besitzen, ja in der Volksversammlung als Bürger sprechen ließen, alsdann kann eine Verjährung schon nach kurzer Zeit auf stillschweigende allgemeine Einwilligung und Aufnahme, auf stillschweigendes Gesetz wie auf Verzicht oder schuldvolle Versäumniß des Berechtigten begründet werden. Ähnliches würde für unsere heutigen Verhältnisse größtentheils unmöglich sein.

Klar ist es, daß die obigen Gründe auch für die Verjährungen in Strafsachen sprechen, und daß dieselben, richtig angewendet, auch die Gegengründe überwiegen. Dieses wird zumal einleuchtend, wenn man bedenkt, wie unsicher, wie wenig ganz absolut gerecht auch unsere Strafverfolgungen und Strafurtheile sind, sodaß ihre von manchen (z. B. von Henke, „Handbuch des Strafrechts", IV, 171) geforderte ganz absolute Durchführung gegen jene obigen auf der Staatsweisheit und auf der moralischen Gerechtigkeit und Billigkeit ruhenden relativen Gründe sich nicht werde rechtfertigen lassen. Die Gefahren der Störung der rechtlichen Sicherheit durch

lange Criminalproceſſe wegen angeblicher vor längerer Zeit verübten Vergehungen, für welche die Schuldbeweiſe und vollends die Entſchuldigungsbeweiſe ſchwierig oder unmöglich geworden ſind, dieſe Gefahren ſind gewiß ein Gewicht in der Wagſchale gegen die Heilſamkeit ſolcher Proceſſe. Nicht minder iſt es die Verletzung der Gefühle der moraliſchen Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn die öffentliche oder Privatrache ſich erſt nach langer Zeitfriſt will geltend machen wegen einer angeblichen Verſchuldung eines Mannes, nachdem die Gründe für die Strafzwecke ſeiner Beſſerung oder der Aufhebung des öffentlichen Ärgerniſſes wenigſtens ſehr vermindert oder problematiſch geworden ſind, und nachdem auch die Strafe nach der langen Qual der Unſicherheit leicht als doppelte Härte erſcheinen könnte. Natürlich aber iſt es, daß die Friſten für die Verjährung größer ſein müſſen bei großen moraliſch ſchändlichen als bei kleinern und bei den ihrer Natur nach meiſt weniger ſchändlichen Verbrechen, z. B. bei politiſcher Vergehung. Kleiner müſſen ſie insbeſondere da ſein, wo man bei unterlaſſenen Privatanklagen des Beleidigten eine zweckloſe unnöthige Privatrache für ſich geltend machen will, zumal wo es möglich iſt, daß nach einer Durchſchnittsberechnung allgemein geſetzlich Gründe für einen frühern Verzicht oder für eine Verſäumniß des Anklägers anzunehmen ſind.

Auch im übrigen öffentlichen Recht außer dem Strafrecht iſt Verjährung anwendbar. Sie iſt es namentlich auch in Beziehung auf Privatvermögensrechte des Staats oder des Fiscus. Bei den öffentlichen Rechten aber wird ſie ſich ſehr dadurch beſchränken, daß das für das Geſammtwohl aller beſtimmte gemeinſchaftliche öffentliche Recht ſtets dem verfaſſungsmäßigen Geſammtwillen und ſeiner verändernden Beſtimmung unterworfen bleiben muß. Auch wird eine erwerbende Verjährung, z. B. von Privilegien, nur auf eine ſtillſchweigende Regierungseinwilligung und höchſtens auf die Annahme der Unmöglichkeit eines Beweiſes gegen den Beſitzſtand, auf die ſogenannte unvordenkliche Verjährung begründet werden können.

II. Im poſitiven Recht äußert ſich der Einfluß der Zeit in Bezug auf Rechtsverhältniſſe in verſchiedener Weiſe; das Römiſche Recht unterſcheidet, von anderm abgeſehen, insbeſondere zwiſchen dem Ablauf einer kürzern Zeit oder eines unbeſtimmtern längern Zeitraums.

In erſterer Beziehung macht es das Daſein eines Rechts von der ununterbrochenen Fortdauer der menſchlichen Thätigkeit oder Unthätigkeit während eines beſtimmten Zeitraums abhängig. Dies geſchieht vornehmlich zuerſt bei der Erwerbung des Eigenthums (woran ſich dann andere dingliche Rechte anſchließen) durch fortgeſetzten Beſitz, die ſogenannte Erſitzung, ſodann bei dem Verluſt des Klagerechts durch ununterbrochene Unthätigkeit des Berechtigten, die Klagenverjährung, aus welcher man in neuerer Zeit die ſogenannte erlöſchende Verjährung gemacht hat. Im neuern Römiſchen (Juſtinianiſchen) Recht pflegt man, ſoviel die Erſitzung erlangt, zwiſchen der ordentlichen und außerordentlichen zu unterſcheiden. Die ordentliche Erſitzung erfordert einen rechtmäßigen Erwerbungsgrund, guten Glauben des Beſitzers und bei beweglichen Sachen dreijährige, bei unbeweglichen, je nachdem Beſitzer und Eigenthümer in demſelben Obergerichtsbezirk ihren Wohnſitz haben oder nicht, zehn- oder zwanzigjährige Beſitzdauer. Die außerordentliche Erſitzung hingegen ſetzt nach Römiſchem Recht guten Glauben des Beſitzers zu Anfang des Beſitzes, nach Kanoniſchem Recht fortdauernden Beſitz während der dreißig- oder vierzigjährigen Erſitzungszeit voraus; doch braucht der Erſitzer dieſen guten Glauben nicht durch Nachweiſung eines rechtmäßigen Erwerbgrundes des Beſitzes zu begründen. Was die Klagenverjährung anlangt, ſo ſind nach neuerm Kanoniſchen Recht alle Klagen regelmäßig der Verjährung durch den Ablauf von dreißig Jahren unterworfen, ſofern ſie nicht ſchon durch Ablauf einer kürzern Zeitfriſt erlöſchen. Hinſichtlich des guten Glaubens gilt daſſelbe wie bei der vorgedachten außerordentlichen Erſitzung. Die Wirkung der Klagenverjährung iſt das Entſtehen einer Einrede.

Der Irrthum, als ob auf vorſtehend gedachte Weiſe alle Rechte durch fortgeſetzte Ausübung erworben, durch Verſäumniß verloren werden könnten, führte ſchon frühzeitig zu der Annahme des Rechtsinſtitus der unvordenklichen Zeit, aus welchem ſich die ſogenannte Immemorialverjährung herleitet. Es liegt derſelben der Gedanke zu Grunde, daß die Vermittelung der Zeit einer vollendeten Thatſache rechtliche Anerkennung gewähren könne. Der hierzu erforderliche Zeitraum muß aber ein über Menſchengedenken zurückliegender (nach Römiſchem Recht wenigſtens über vierzig Jahre ſich erſtreckender) ſein. Im Römiſchen Recht nur wenig angewendet, kam die „unvordenkliche Zeit" beſonders durch das Kanoniſche und deutſche Reichsrecht mehr in Anwendung und wird namentlich bei öffentlichen Rechtsverhältniſſen geltend gemacht.

Anlangend die Verjährung im Criminalrecht, so sind nach gemeinem Recht in der Regel alle Verbrechen verjährbar, und zwar in zwanzig Jahren (manche geringe Verbrechen bereits in ein oder fünf Jahren). Sie hebt jedoch die civilrechtlichen Folgen des Verbrechens nicht auf. Im neuern Recht wird übrigens auch eine Verjährung bereits erkannter Strafen angenommen.

W. und S.

Verlagsrecht. Über den Begriff und das Wesen des Verlagsrechts oder, wie es vielfach auch aufgefaßt wird, des geistigen Eigenthums, ist schon in dem Art. Literarisches und artistisches Eigenthum (s. unter Eigenthum) in Bd. IV, S. 753 fg. eingehend gehandelt, und es sind daselbst insbesondere auch die verschiedenen Theorien, welche man zu dessen Begründung aufgestellt hat, erörtert worden. Ohne uns in Nachstehendem allenthalben dem dort Vorgetragenen anzuschließen, halten wir es doch für geeignet, ein wiederholtes Eingehen auf jene Punkte hier zu vermeiden und werden daher, jene allgemeinen Fragen unberührt lassend, auf den speciellen Inhalt des Verlagsrechts selbst (das wir allerdings hier nur als ein Vermögensrecht auffassen) eingehen.

Betrachten wir zunächst den Gegenstand des Verlagsrechts. Die Gesetze bedienen sich dafür blos des allgemeinen Ausdrucks: literarische oder artistische Erzeugnisse. Zur nähern Bestimmung des darin enthaltenen Begriffs ergibt sich aus der Natur der Sache, daß damit solche durch die Sprache oder durch ein Kunstmedium fixirte geistige Producte gemeint sind, welche zur Vermittelung des allgemeinen geistigen Verkehrs dienen sollen. Sie müssen ihrer Beschaffenheit nach geeignet sein, in diesen Verkehr einzutreten. Ob sie wirklich dazu bestimmt seien und ob sie andererseits dieses Eintritts würdig seien, bleibt hierfür außer Betrachtnng, daher weder die Absicht des Urhebers noch der innere Werth des Products dafür entscheidend sind. Hieraus ergibt sich, daß eine ganze Reihe von geistigen Producten dem Kreise der literarischen und artistischen Erzeugnisse in diesem Sinne nicht beizuzählen sind. Dahin gehören von erstern Gesetze und Verordnungen der Regierungsbehörden, Staatsverträge, amtliche Bekanntmachungen u. dgl. Zweifelhafter und je nach dem Zweck der Publication und der Beschaffenheit des Inhalts zu unterscheiden wird dies sein bei amtlichen Gutachten, bei Actenstücken u. s. w. Ferner sind nicht hierher gehörig Formulare für den geschäftlichen Verkehr. Auch Briefe sind an sich nicht literarische Erzeugnisse, können aber unter Umständen solche werden. Noch bestimmter ist bei artistischen Erzeugnissen zu unterscheiden. Es sind hier zunächst industrielle Producte ausgeschlossen, ganz abgesehen von dem ihnen und insbesondere den Mustern anderweit gesetzlich gewährten Schutz. Ebenso gehören die Erfindungen und deren Schutz durch Patente nicht in den hier zu besprechenden Bereich des Rechtsschutzes. Die Mündlichkeit einer Mittheilung schließt den Charakter und das Recht eines literarischen Erzeugnisses so wenig aus als die Anonymität oder Pseudonymität seines Urhebers oder das posthume Erscheinen des Werks. Auf Titel eines Werks und auf Autornamen besteht an sich gleichfalls kein ausschließliches Recht. Bei den einzelnen Artikeln einer Zeitung wird zwischen blos factischen Mittheilungen und solchen Correspondenzen zu unterscheiden sein, welche ein individuell geistiges Gepräge haben. Der Rechtsschutz von telegraphischen Nachrichten lediglich als solchen würde, da es bei literarischen Erzeugnissen nicht auf die Form ihrer Vermittelung ankommt, nur unter derselben Voraussetzung gerechtfertigt sein, dagegen sich hier ein ausgedehnterer legislativer Schutz durch den besondern Werth rechtfertigt, den deren Erlangung und Mittheilung für eine Zeitung hat.

Den Grund des in Rede stehenden Rechts bietet die Autorschaft an dem literarischen oder artistischen Erzeugniß. Autor ist — nach Wächter („Verlagsrecht", S. 183) — wer ein literarisches oder artistisches Erzeugniß in dessen wesentlichem Bestande und in derjenigen Gestalt, in welcher es in den Verkehr einzutreten geeignet ist, als sein Werk hervorgebracht hat. Nach diesem Grundsatz wird insbesondere die Frage über Auszüge, Bearbeituugen, Herausgabe fremder Erzeugnisse in wesentlich veränderter Ausführung (z. B. bei emendirten Ausgaben alter Classiker), Commentare, Sammelwerke zu beantworten sein, ebenso bei (befugten) Copien eines Kunstwerks. Es kann hier überall von einem Autorrecht nur insofern die Rede sein, als das fragliche Werk eine individuelle geistige Hervorbringung ist, und nur insoweit, als es aus dem Geiste des Autors hervorging. Die Frage: wer Autor sei? ist unter Umständen gleichfalls zweifelhaft. Der Besteller eines Werks wird in der Regel nur als der Veranlasser seiner Hervorbringung erscheinen, sodaß der es bearbeitende Schriftsteller oder Künstler die Autorschaft hat; nur insoweit die Thätigkeit des letztern sich auf technische Vollendung oder Bearbeitung unselbständiger Beiträge beschränkt, kommt die Autorschaft dem den wesentlichen Bestand dieses

Werkes selbst producirenden Besteller jener Arbeit zu. [1]) Bei der Herausgabe fremder Werke wird es theils auf das oben über geistige Hervorbringung Bemerkte, theils auf das zu dem Autor (z. B. bei anonymen oder posthumen Werken) bestehende Rechtsverhältniß des Herausgebers ankommen. Bei der Bearbeitung oder Redaction von Werken, namentlich von Sammelwerken hat wiederum der Grad, in welchem der Redacteur oder die Bearbeiter einzelner Theile desselben das Werk nach ihrem wesentlichen Umfang geschaffen haben, die Autorschaft zu bestimmen. In gleicher Maße regulirt sich das Verhältniß mehrerer Miturheber.

Das durch die Autorschaft begründete Recht ist ein übertragbares. Diese Übertragung erfolgt entweder durch Succession von Todes wegen, nach den allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen, wobei nur das positive Recht eine Beschränkung hinsichtlich der Dauer des Rechts der Erben aufstellt, oder durch Rechtsnachfolge unter Lebenden mittels Vertrags. Dieser Vertrag kann wiederum entweder ein solcher sein, durch welchen das Recht des Autors ohne alle Verbindlichkeit zur Veröffentlichung übertragen wird, z. B. durch Schenkung, Kauf u. s. w., wobei die Frage: ob wenigstens das Recht der Vervielfältigung damit übertragen worden? aus den concreten Umständen zu beantworten [2]) und insbesondere bei der Veräußerung eines Originalkunstwerks in der Regel zu verneinen sein wird, oder der Verlagsvertrag im engern und gewöhnlichen Sinne, also derjenige Vertrag, durch welchen das Verlagsrecht auf den Verleger übertragen, von diesem aber die Verbindlichkeit zur Vervielfältigung und gewerblichen Verbreitung des Werks übernommen wird.

Dieser Verlagsvertrag hat zum Gegenstande das Recht der dem Autor bezüglich eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses zustehenden ausschließlichen Nutzung, mittelbar dieses Erzeugniß selbst. Der Verleger übernimmt dadurch gewisse auf die Verbreitung des Werks bezügliche Verbindlichkeiten, welche allerdings auch für den Autor eine mehr als blos vermögensrechtliche Bedeutung haben, ohne daß dadurch gleichwol das ursprüngliche Rechtsverhältniß geändert würde.

Der Verlagsvertrag überträgt zunächst das Vervielfältigungsrecht; da aber in dem Verlagsrecht zugleich das Recht liegt, andere von dergleichen Vervielfältigungen auszuschließen, so überträgt er auch dieses Ausschließungsrecht gegen andere. Ist bei dieser Übertragung hinsichtlich des Umfangs derselben nichts bestimmt, so wird das Verlagsrecht an sich nur als für Eine Ausgabe übertragen angesehen werden können, eine Ansicht, für welche die Theorie sich entschieden erklärt hat, und welche auch in Baiern, Sachsen, Baden gesetzlich anerkannt ist. Anlangend das Recht zu neuen Ausgaben, insoweit solches dem Verleger zusteht, so wird der Autor durch dessen Übertragung selbstverständlich insoweit beschränkt, als er sich einer anderweiten Herausgabe so lange enthalten muß, als der Verleger seine Nutzung noch zu beziehen hat; ist diese unmöglich geworden, so hat er kein rechtliches Interesse mehr an dem Verlagsrecht. Der Verleger darf aber auch ohne besondere Ermächtigung das Werk nicht in veränderter Gestalt neu auflegen, und nach denselben Grundsätzen bestimmt sich dessen Befugniß, dasselbe in ein Sammelwerk oder eine Gesammtausgabe aufzunehmen.

Umgekehrt darf der Autor ein einem Verleger für ein Sammelwerk (eine Vereinigung von Werken verschiedener Verfasser) überlassenes Erzeugniß anderweit, sei es einzeln oder gleichfalls in einer Sammlung, nur insoweit erscheinen lassen, als er in dem Verlagsvertrag dem erstern Verleger nicht eine ausschließliche Nutzung gewährt hat. Dies gilt insbesondere von den in Zeitschriften gelieferten Artikeln, bei welchen der Autor in der Regel an anderweiter Veröffentlichung nach einer gewissen, durch Landesgesetze zum Theil näher bestimmten Zeit nicht behindert ist. Der Autor ist durch den Verlagsvertrag zur Herstellung des Werks und Lieferung des Manuscripts verpflichtet, der Verleger zur (ungeänderten) Vervielfältigung und gehörigen Verbreitung. Zur Leistung eines Honorars ist letzterer nicht schon durch die Natur des Verlagsvertrags verbunden; die Verpflichtung zu dessen Gewährung, wenn nichts daneben besonders verabredet ist, ergibt sich blos nach den allgemeinen Grundsätzen über das Recht, für geleistete Dienste Bezahlung zu fordern. Seine Rechte aus dem Verlagsvertrag darf der Verleger nur insoweit veräußern, als sie von seinen Verbindlichkeiten getrennt werden können, daher er zwar die fertige Auflage mit dem Recht der Ausschließlichkeit, nicht aber das Vervielfältigungsrecht

1) Einzelne Landesgesetze, wie z. B. das österreichische, gehen jedoch hierin zu Gunsten des Bestellers noch weiter.

2) Der Bundesbeschluß von 1837 weicht hiervon ab, indem er den Schutz gegen Nachdruck jedem gewährt, dem der Urheber seine Rechte am Original übertragen hat.

selbst einseitig auf dritte übertragen kann. Doch erleidet dieser Grundsatz Ausnahmen bei dem Tode des Verlegers, bei der Veräußerung der Verlagshandlung u. s. w. Die Übertragung der Rechte des Autors auf andere ist zweifellos zulässig.

Dies die wesentlichen Rechtssätze bezüglich des Verlagsvertrags, wie dieselben in der Theorie jetzt, obwol nicht allenthalben unbestritten, anerkannt sind. Die in einigen Beziehungen abweichenden, in mehrern noch weiter gehenden Bestimmungen des positiven Rechts, insbesondere die Vorschriften, welche dasselbe zum Schutz des Verlagsrechts gegen den Nachdruck enthält, sind bereits in dem Art. **Eigenthum** (literarisches) zusammengefaßt worden. Wir fügen zu dem dort Bemerkten nur noch hinzu, daß der Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über diesen Gegenstand, zu dessen Ausarbeitung eine Fachmännercommission seitens der deutschen Bundesversammlung niedergesetzt worden war, von derselben im Jahre 1864 vorgelegt worden ist, sowie daß zwischen Preußen und Frankreich (2. Aug. 1862), Belgien (28. März 1863), England (13. Mai und 24. Aug. 1864), sowie seitens Sachsens mit Frankreich (26. Mai 1865) und England (24. Juni 1855), sowie ähnlich seitens der meisten deutschen Staaten mit den vorgenannten internationale Verträge zum gegenseitigen Schutz der Autorrechte, zum Theil auch bezüglich des Übersetzungsrechts abgeschlossen worden sind. S.

Vermächtniß, Legat. Unter Vermächtniß versteht man eine letztwillige Verfügung, durch welche jemand unmittelbar oder mittelbar aus dem Vermögen des Erblassers auf Kosten der Hinterlassenschaft desselben irgendeine vermögensrechtliche Zuwendung gemacht wird, beziehentlich bezeichnet man mit obigem Ausdruck diesen Vermögensvortheil selbst. Eine solche Verfügung setzt das Vorhandensein eines Erben, gleichviel ob Testaments- oder Intestaterben, voraus. Die im ältern Römischen Recht gemachte Unterscheidung hinsichtlich der äußern Form, nach welcher die Anordnung in einem Legat oder Fideicommiß in bestimmten befehlenden Worten oder bittweise ausgesprochen werden konnte, wurde durch die Justinianische Gesetzgebung aufgehoben. Zum Unterschied von den Testamenten bedürfen nunmehr Codicille oder letztwillige Anordnungen ohne Erbeseinsetzung zu ihrer Errichtung regelmäßig besonderer Formen, mögen die Codicille im Testament ausdrücklich bestätigt sein oder nicht, Formen, welche den bei der Testamentserrichtung erforderlichen in der Hauptsache gleichkamen; nur genügten blos fünf Zeugen und war bei schriftlichen Codicillen die Untersiegelung entbehrlich. Hatte der Erblasser Vorsichts halber dem Testament die sogenannte Codicillarclausel angehängt, worin er verordnete, daß das Testament, wenn es als solches ungültig errichtet worden sei oder ungültig werden sollte, gleichwol noch als Codicill oder „wie es irgend möglich sei", Geltung haben solle, so wird dasselbe, wenn alle Erfordernisse hierzu vorhanden, als Codicill aufrecht erhalten. Aber auch außer in Testamenten und Codicillen konnte ein Vermächtniß durch eine ganz formlose Erklärung des Erblassers an den damit Belasteten errichtet werden (sogenanntes Oralfideicommiß). Nur hing solchenfalls der Beweis für das Vorhandensein desselben von der Eidesableistung seitens des damit Belasteten darüber, ob ihm nicht vom Erblasser wirklich ein Vermächtniß auferlegt sei, ab. Verweigerte dieser jedoch nach vorausgegangener Ableistung des Gefährdeeides seitens des Klägers oder angeblich Bedachten den Eid, so sollte das Vermächtniß als vollgültig bewiesen anerkannt und herausgegeben werden. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 3. Jan. 1863 hat die zur Errichtung von Vermächtnissen vorgeschriebene Form wesentlich vereinfacht. Außer in jedem gültig errichteten Letzten Willen kann ein Vermächtniß auch in einer besondern Schrift angeordnet werden, wenn nur in dem schriftlichen Letzten Willen bestimmt worden, daß dasselbe so betrachtet werden soll, als wenn es der Erblasser in seinem Letzten Willen angeordnet hätte. Solchenfalls bedarf es, wenn sich bei seinem Tode eine von ihm eigenhändig geschriebene und eigenhändig mit seinem Familiennamen unterschriebene Schrift findet, in welcher der oder die Vermächtnißnehmer mit dem Familiennamen und wenigstens einem voll ausgeschriebenen Vornamen und die vermachten Gegenstände mit Worten, auch Ort, Jahr und Tag der Abfassung der Schrift angegeben worden sind, keiner weitern Form zur Gültigkeit des Vermächtnisses. Auch ohne alle Form kann ein Erblasser in Gegenwart seiner Erben oder Vermächtnißnehmer denselben entweder mündlich oder durch Übergabe einer Schrift, welche die Anordnung von Vermächtnissen enthält, Vermächtnisse auferlegen (§§. 2382—2384).

Bei jedem Vermächtniß kommen drei Personen in Betracht: der Vermächtnißgeber (Erblasser), der Vermächtnißträger (Onerirte) und der Vermächtnißnehmer (Honorirte). Ein Vermächtniß errichten kann jeder, der überhaupt fähig ist, einen Letzten Willen zu errichten, und dieser Fähigkeit zur Zeit der Errichtung seines Letzten Willens nicht verlustig gegangen ist. Mit einem Vermächtniß beschwert werden kann jeder, der unmittelbar oder mittelbar von dem Erb-

laſſer etwas auf den Todesfall erhält. Der Onerirte kann jedoch niemals über den Betrag deſſen hinaus, was er auf den Todesfall erhält, weiter beſchwert werden, der Erbe ſomit nicht über deſſen wahren Beſtand, der nach Abzug der Schulden verbleibt. Bei Vermächtniſſen, welche mehrern Erben auferlegt ſind, haften, wenn der Erblaſſer diesfalls keine Beſtimmung getroffen hat, alle nach Maßgabe ihrer Erbantheile. Iſt kein Beſchwerter beſtimmt bezeichnet, ſo tritt wiederum eine Haftung aller Erben nach Verhältniß ihrer Erbantheile ein. Bei Untheilbarkeit des Vermächtnißgegenſtandes haften die mehrern Erben als Geſammtſchuldner. Kann oder mag ein Beſchwerter das ihm vom Erblaſſer Zugedachte nicht annehmen, ſo trägt derjenige das Vermächtniß, welcher an ſeine Stelle tritt, vorausgeſetzt, daß nicht etwa das Vermächtniß nur mit Rückſicht auf die perſönliche Eigenſchaft des Onerirten angeordnet war. Vermächtnißnehmer iſt derjenige, welchen der Erblaſſer mit einem Vermächtniß bedacht hat; die Fähigkeit zur Übernahme beſitzt jeder, welcher zum Erben eingeſetzt werden kann. Auch ſelbſt ſolche Perſonen ſind hierzu fähig, welche zur Zeit des Todes des Erblaſſers noch nicht empfangen waren. Es kann aber auch wiederum mehrern Honorirten ein Vermächtniß gemeinſchaftlich oder auch alternativ vermacht ſein; erſternfalls werden ſie Collegatare genannt, im letztern Fall gelten ſie als Correalgläubiger. Aber auch ſelbſt der Erbe kann noch mit einem Vermächtniß neben ſeinem Erbtheil (ſogenanntem praelegatum, Vorvermächtniß) durch Belaſtung eines andern oder mehrerer oder der geſammten übrigen Erben bedacht werden. Bei Einſetzung nur Eines Erben iſt ein Prälegat ebenſo unmöglich, als jemand ſein eigener Schuldner oder Gläubiger ſein kann; was ihm bereits gehört, kann er nicht nochmals erwerben.

Was den Gegenſtand des Vermächtniſſes anlangt, ſo kann derſelbe von der verſchiedenartigſten Beſchaffenheit ſein und vermögensrechtliche Vortheile jeglicher Art umfaſſen: Rechte, Forderungen und Befreiung von Laſten und Verbindlichkeiten. Vorausſetzung iſt, daß die dem Onerirten auferlegte Leiſtung rechtlich zuläſſig und im Bereich der Möglichkeit liegt. Der Vermächtnißgegenſtand darf ferner nicht dem gemeinen Verkehr entzogen ſein. Indeß iſt das Vermächtniß auch gültig, wenn zwar der Gegenſtand im gemeinen Verkehr ſteht, aber dem Verkehr des Vermächtnißträgers entzogen iſt; nichtig dagegen, wenn der Gegenſtand nur dem Honorirten oder zugleich beiden Perſonen, ſowol dem Verkehr des Onerirten wie Honorirten entzogen iſt, obſchon er im gemeinen Verkehr ſteht. Sind in einer oder mehrern nebeneinander beſtehenden letztwilligen Verfügungen eine kleinere oder größere Summe oder Anzahl von Sachen oder ſolche mehrmals einer und derſelben Perſon vermacht worden, ſo iſt mit dem Sächſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuch anzunehmen, daß die mehrern Beträge nebeneinander vermacht ſind; dagegen ſoll nur einmal gefordert werden können, wenn das Vermächtniß einer dem Stück nach beſtimmten Sache in einem oder mehrern nebeneinander beſtehenden Willen wiederholt iſt.

Auch hinſichtlich des Inhalts der Vermächtniſſe können beſchränkende Nebenbeſtimmungen gültig feſtgeſetzt werden; aufſchiebende wie auflöſende Bedingungen und Zeitbeſtimmungen jeglicher Art, ſoweit ſie nicht im Bereich des Unmöglichen liegen, ſind ſtatthaft. Für die Erfüllung eines beigefügten Modus kann der Vermächtnißträger ſich eine Caution beſtellen laſſen.

Für den Fall, daß der Honorirte das Vermächtniß ausſchlagen ſollte, kann ein anderer ihm ſubſtituirt werden. Zuläſſig iſt auch, daß mehrern hintereinander derſelbe Vermächtnißgegenſtand zukommen ſoll, z. B. der erſte ihn nach Verlauf einer beſtimmten Zeit an einen andern, dieſer wiederum an einen dritten und ſo fort, gelangen laſſen ſoll (ſogenannte ſucceſſive Fideicommiſſe, von welchen die Familienfideicommiſſe [wenn nach Verfügung des Erblaſſers die Erbſchaft, ein ideeller Theil derſelben oder einzelne Gegenſtände nur in ſeiner oder einer andern Familie vererbt werden ſollen] eine beſondere Art bilden).

Dem Vermächtnißgeber iſt es unbenommen, jederzeit nicht blos ein oder einzelne Vermächtniſſe, ſondern auch ſeinen ganzen Letzten Willen, wie er bereits in einem Teſtament oder Codicill ſchriftlich niedergelegt war, aufzuheben. Dies kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen; letzteres durch Errichtung eines neuen Teſtaments, wodurch nicht nur das ältere als ſolches ſeinem ganzen Inhalt nach, ſondern auch in dem Fall, wenn es mit der obengedachten Codicillarclauſel verſehen war, aufgehoben wird, oder auch durch bloße Ausſtreichung der betreffenden Verfügung. Ausdrücklich kann ſich dieſe Willensänderung zu erkennen geben durch eine darauf hinzielende Erklärung vor Gericht oder vor Zeugen oder aber unter Beobachtung ganz derſelben Förmlichkeiten, unter welchen die Vermächtniſſe ſelbſt errichtet worden waren. Selbſt in formloſen Schriften iſt der Widerruf der Vermächtniſſe ſtatthaft, jedoch nur und ſoweit der Erblaſſer in ſeinem Letzten Willen dieſes Recht des Widerrufs ſich vorbehalten hatte. In der Regel wird der

Vermächtnißgeber ſeine Willensänderung in unzweifelhafter Weiſe kundgeben, wie beiſpielsweiſe durch Veräußerung oder Vernichtung des Gegenſtandes des Vermächtniſſes oder eines Theils deſſelben; es können jedoch Fälle vorkommen, wo Zweifel über die eigentliche Abſicht hinſichtlich des Gegenſtandes oder der Perſon des Bedachten entſtehen, wie z. B., wenn der Erblaſſer jemand mit mehrern Vermächtniſſen bedacht, aber eins, ohne ganz ſpecielle Bezeichnung deſſelben, widerrufen hat; oder aber wenn mehrern Perſonen gleichen Namens Vermächtniſſe hinterlaſſen ſind und der Widerruf eines der letztern erfolgt iſt. In ſolchen Fällen geht die gemeine Meinung dahin, daß der zweifelhafte Widerruf wirkungslos ſei, weil die Abſicht des Erblaſſers nicht auf alle Vermächtniſſe, ſondern eben nur auf eins gegangen, dieſes aber auf keine Weiſe, ſelbſt aus andern Umſtänden nicht, ermittelt werden kann. Erſtreckt ſich die ſpätere Willensänderung nur auf eine Beſchränkung des Vermächtniſſes ſelbſt oder der damit bedachten Perſon durch Anfügung einer Bedingung oder Auflage, vorausgeſetzt, daß dieſe Willensänderung in gültiger Form geſchehen, ſo wird hierin ein Widerruf des Vermächtniſſes nur inſoweit erblickt, als das letztere nur nach Eintritt der Bedingung oder nach Erfüllung der Auflage gefordert werden kann, z. B. wenn der Erblaſſer verfügt, A. ſoll das Vermächtniß nicht haben, wenn B. Prediger wird, gilt ſo viel als die umgedrehte Verfügung, A. ſoll das Vermächtniß erhalten, wenn B. nicht Prediger wird.

Aber auch ganz abgeſehen von der Aufhebung durch den Willen des Erblaſſers kann ein Vermächtniß ſeine Gültigkeit aus noch andern Gründen verlieren: durch den Untergang des vermachten Gegenſtandes noch bei Lebzeiten des Erblaſſers, oder, wenn das Vermächtniß in einer Forderung des Vermächtnißgebers an einen dritten beſteht, durch Tilgung derſelben noch bei Lebzeiten des Vermächtnißgebers, durch den Tod des Bedachten vor dem des Erblaſſers, oder wenn der Honorirte die Bedingung des Vermächtniſſes nicht erlebt, oder aber er es ausſchlägt oder zu deſſen Antritt unfähig wird, ferner durch Wegfallen des Vermächtnißträgers, wenn kein anderer für ihn eintritt, auch dadurch, daß der Erblaſſer die Teſtirfähigkeit verliert, ſowie durch Ungültigkeit des Teſtaments, die regelmäßig, wie gedacht, die Ungültigkeit der darin oder daneben ausgeſetzten Vermächtniſſe zur Folge hat, wenn auch die Ungültigkeit zunächſt nur in der Erbeinſetzung liegt. Das gemeine Recht macht jedoch in letztgedachter Hinſicht mehrere Ausnahmen.

Erworben wird das Vermächtniß in der Regel mit dem Tode des Erblaſſers, vorausgeſetzt, daß der Bedachte daſſelbe antreten kann, in welchem Fall es auch, ſofern es nach der Natur der Sache möglich iſt, auf deſſen Erben übergeht; bei bedingten Vermächtniſſen mit der Erfüllung der Bedingung. Gegen ſeinen Willen braucht der Bedachte das Vermächtniß nicht anzunehmen; ſchlägt er es ganz oder theilweiſe aus oder will er es nur zum Theil annehmen und zum Theil nicht, ſo gilt es als nicht angefallen, beziehentlich iſt die theilweiſe Annahme oder Ausſchlagung eines und deſſelben Vermächtniſſes wirkungslos. Jedoch kann er von mehrern einzelnen Vermächtniſſen das eine annehmen und das andere ablehnen, wenn dies mit dem Willen des Erblaſſers vereinbar iſt. Iſt das Vermächtniß aber einmal angenommen, ſo kann es auch nicht wieder ausgeſchlagen werden.

Was das Anwachſungsrecht bei Ausfall eines oder des andern der mehrern Vermächtnißnehmer anlangt, ſo gilt in der Hauptſache, daß beim Wegfall eines Vermächtnißnehmers deſſen Antheil in der Regel den übrigen zufällt, wenn allen zuſammen Ein Vermächtniß ohne Angabe der ihnen zufallenden Antheile hinterlaſſen iſt. Das Verhältniß modificirt ſich indeß nach der Art der Berufung. Das Anwachſungsrecht hat ſelbſtverſtändlich nicht ſtatt, wo und wenn der Erblaſſer hierüber eine ausdrückliche Beſtimmung getroffen hat.

Über das Verhältniß des Vermächtnißträgers zum Vermächtnißnehmer und umgekehrt iſt Folgendes zu bemerken: Im Mangel einer andern Verfügung iſt die vermachte Sache in Natur nach den allgemeinen Grundſätzen zu gewähren; kann ſie aber aus Gründen nicht geleiſtet werden, ſo tritt dafür der volle Werth der Sache ein. Zinſen und Früchte ſind gewöhnlich erſt mit dem Zeitpunkte an zu leiſten, wo der Vermächtnißträger durch eigene Schuld in Verzug geräth. Für Untergang durch Zufall braucht der Onerirte nicht zu haften, dagegen kann er von dem Bedachten die bis zur Erfüllung des Vermächtniſſes etwa gemachten nothwendigen Verwendungen auf den Gegenſtand des Vermächtniſſes unbedingt, andere nach den Vorſchriften über die Geſchäftsordnung ohne Auftrag erſetzt verlangen. Der Vermächtnißnehmer kann dagegen, wenn die Erfüllung des Vermächtniſſes wegen eines auf ſeiten des Belaſteten liegenden Grundes Verzögerung erleidet, von dieſem Beſtellung einer Caution und, wenn dieſe nicht gewährt wird, Einweiſung in den Beſitz aller aus der Erbſchaft herrührenden Güter des Belaſteten verlangen. Nach gemeinem Recht darf der letztere, der Vermächtnißträger, wegen

übermäßiger Beschwerung nach der Lex Falcidia von den Vermächtnissen einen Abzug insoweit machen, daß ihm mindestens ein Viertheil des erbschaftlichen Vermögens ungeschmälert verbleibt (sogenannte Quarta Falcidia); er ist daher berechtigt, von jedem Vermächtniß so viel in Abzug zu bringen, als zur Erlangung jenes Viertheils erforderlich ist. Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Vorschrift nicht aufgenommen, jedoch das Verhältniß zwischen Honorirten und Onerirten hiernach in angemessener Weise bestimmt (§§. 2443—2450). Ausgeschlossen ist der Abzug des Viertheils durch ausdrückliches Verbot des Erblassers und bei Soldatentestamenten; er kann aber auch verloren gehen durch Verabsäumung der Errichtung eines Inventars seitens des Erben, oder wenn der Erbe darauf ausdrücklich verzichtet oder die Vermächtnisse ohne Vorbehalt auszahlt u. s. w.; bei Vermächtnissen zu wohlthätigen Zwecken, bei einem Vermächtniß an eine arme Witwe u. s. w. soll der Abzug der Quart nicht stattfinden.

So viel über die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Vermächtnisse. Was nun den einem Vermächtniß zu Grunde liegenden Gegenstand, der alles sein kann, was überhaupt einen privatrechtlichen Vermögenswerth repräsentirt, anlangt, so unterscheidet man zwischen Singular- und Universalvermächtniß und bezeichnet mit ersterm ein solches Vermächtniß, dessen Gegenstand nur einen einzelnen Vermögensvortheil oder einen bestimmten Theil der Erbschaft, mit letzterm ein solches, welches die ganze Erbschaft, deren Herausgabe dem Erben auferlegt worden, zum Inhalt hat. Die Singularvermächtnisse anlangend, so gibt es im gemeinen Recht eine Reihe verschiedener Arten, bei welchen wieder gewisse Sonderbestimmungen gelten. Als die am häufigsten vorkommenden werden in beinahe wesentlicher Übereinstimmung mit dem heutigen Römischen Recht im Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführt: Vermächtnisse von einzelnen bestimmten Sachen oder von Rechten an einer Sache, Vermächtnisse einer Gesammtsache und eines Inbegriffs von Sachen (Bibliothek), einer der Gattung nach bestimmten Sache und einer Menge vertretbarer Sachen (baares Geld), eines Nießbrauchs, des Lebensunterhalts und einer Leibrente, einer Forderung, einer Schuld oder der Befreiung von einer Schuld, einer Ausstattung, der Erbschaft eines dritten und die sogenannten Wahl- oder alternativen Vermächtnisse, wenn das Vermächtniß die Wahl unter mehrern ausgesetzten Gegenständen überläßt; im Zweifel soll letztenfalls dem Beschwerten die Wahl zustehen, selbst wenn die Gegenstände nicht in der Erbschaft vorhanden sind (§§. 2451—2499).

Die Errichtung eines Universalvermächtnisses hat vor der eines jeden andern Vermächtnisses etwas Eigenthümliches nicht voraus; der Erblasser verfügt an seinen (hier Fiduciar genannten) Erben, die Erbschaft oder auch einen Theil derselben einem dritten (Fideicommissar, Universalfideicommissar; das sächsische Gesetzbuch nennt ihn Anwärter) auszuantworten. Als stillschweigende Anordnung eines Universalvermächtnisses oder Universalfideicommisses ist anzusehen, wenn dem Erben vom Erblasser aufgegeben wird, die Erbschaft mit einem dritten zu theilen, oder einen andern zum Erben einzusetzen, oder demselben sonst sein eigenes Vermögen zuzuwenden, oder sich mit bestimmten Vermögensgegenständen zu begnügen oder kein Testament zu errichten. Der Fiduciar hat die Erbschaft als Eigenthümer bis zum Antritt des Vermächtnisses zu verwalten, ihm fallen auch die Früchte derselben zu. Wegen etwaiger Verwendungen gilt das oben in dieser Richtung Ausgeführte. Bei Ausantwortung des Vermächtnisses kann er den vierten Theil der Erbschaft oder seines Erbantheils ungeschmälert zurückbehalten (sogenannte Quarta Trebelliana). Hat er sich jedoch von vornherein geweigert, die Erbschaft anzutreten, so gehen ihm die dadurch erwachsenen Rechte, insbesondere die nurgedachte Quart verloren und der Fideicommissar tritt in alle seine Rechte und Verbindlichkeiten in dem Maße ein, als ob er ihm substituirt worden wäre.

Noch ist schließlich des Falls zu gedenken, daß heutzutage, abweichend vom Römischen Recht, durch Vertrag einem andern ein Vermächtniß gültig errichtet werden kann, wenn, wie beispielsweise in Sachsen (Bürgerliches Gesetzbuch, §. 2546) dabei die Formen des gerichtlichen Letzten Willens beobachtet werden. Gemeinrechtlich genügt zur Verbindlichkeit eines Erbvertrags überhaupt nur eine ernstliche, mit Absicht der Verpflichtung geschlossene Willenserklärung ohne nachfolgende gerichtliche Form und Bestätigung.

Literatur. Roßhirt, „Die Lehre von den Vermächtnissen" (2 Bde., Heidelberg 1835); Arndts' Art. „Legat" in Weiske's „Rechtslexikon", VI, 279—344; Siebenhaar, „Commentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen" (Leipzig, 1865), III, 338 fg.

F. Sierig.

Vermögensſteuer. Man kann dahin auch die Abgabe von Erbſchaften zählen, welche, abgeſehen von Abſchoß (ſ. **Abzugsgeld**) u. ſ. w. unter der Form der Stempel, bezüglich Stempelſteuer erhoben wird (ſ. d.). In den meiſten europäiſchen Ländern iſt die Vermögensſteuer nur vorübergehend eingeführt geweſen; ſie machte ſpäter der Einkommenſteuer, einer Abgabe lediglich vom werbenden Vermögen Platz. In älterer Zeit unterſchied man zwiſchen Vermögens- und Einkommenſteuer weniger ſcharf, denn meiſtentheils beruhten die Abgaben auf dem Grundbeſitz, auf dieſem in älterer Zeit überwiegend bedeutendſten Theil des Vermögens der Unterthanen und richteten ſich, gleichviel ob in der Form und wol auch unter der Benennung einer Grundſteuer bald nach der Größe, der Abſtufung und dem Werth, bald nach dem Ertrag, nach dem Einkommen vom Grundeigenthum, griffen dabei auch wol die mit der einen oder andern Art der Grundbeſitzungen gewöhnlich noch verbundenen perſönlichen und gewerblichen Einnahmequellen mit.

Es iſt eine eigenthümliche Erſcheinung, daß die Vermögensſteuer, in ihrer weitern gegenſätzlichen Ausbildung und Unterſcheidung von der Einkommenſteuer, in den Staaten mit republikaniſcher Verfaſſung dieſer letztgedachten Steuer, ſowol als Staats- wie als Communalſteuer vorgezogen wird.

K. H. Rau, „Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft" (Abth. 2 ſeines „Lehrbuchs der politiſchen Ökonomie", Bd. III, Abth. 2, „Finanzwiſſenſchaft") führt an, daß die Vermögensſteuer noch in mehrern Schweizercantonen mit ein oder zwei Procent pro Tauſend des reinen Vermögens beſteht, wo indeß geringere Vermögen frei, höhere mit einem progreſſiv niedrigern Procentſatz belegt ſind. In den meiſten zur nordamerikaniſchen Union verbundenen Staaten iſt die Vermögensſteuer die hauptſächlichſte oder auch alleinige Art der Beſteuerung. Sie trifft ſowol die rentirenden wie die nicht rentirenden Beſitzthümer, die erſtern, die werbenden Güter nicht nach der Ertragsfähigkeit, ſondern nach ihrem Preiſe oder Koſtenanſchlag.

Die finanziellen wie die volkswirthſchaftlichen Nachtheile einer ſolchen, alle nicht werbenden Güter ohne Ausnahme, als Mobilien, Gold und Silber, Schiff und Geſchirr, Vieh u. ſ. w. mittreffenden Vermögensſteuer ſcheinen indeß evident.

„Wer", ſagt Rau (a. a. O., S. 152), „ein im Verhältniß zu ſeinem Einkommen ungewöhnlich großes Mobiliar hat, erleidet Verluſte, bis er daſſelbe ſo weit erniedrigt hat, daß er die Steuer bei ſeinen Einnahmen zu tragen im Stande iſt, und er muß hierbei neben den überflüſſigen auch ſehr werthvolle Dinge der Steuer wegen aufgeben, wozu ſich die großen Schwierigkeiten der Erforſchung ſolcher Vermögenstheile und die Willkür beim Geldanſchlag vieler Gegenſtände geſellt. Die fortſchreitende Gewerbſamkeit, welche neuer, infolge fortgeſetzter Erfindungen oft wechſelnder Maſchinen bedarf, lediglich als Mittel und Bedingung des Gewerbes, wird durch die Beſteuerung ſolcher Maſchinen nach ihrem Werth und Koſtenpreiſe beſonders bedrückt und gehemmt."

Dennoch iſt, wie ſchon oben bemerkt wurde, die Vermögensſteuer der Einkommenſteuer auch in verſchiedenen Staaten der Nordamerikaniſchen Union vorgezogen. Sie iſt daſelbſt theils als Steuer der einzelnen Staaten, theils als Grafſchafts- und Gemeinde-, als Communalſteuer, allgemein eingeführt.

Wir entnehmen die folgenden Bemerkungen und Thatſachen aus einem Aufſatz von Kries, „Über die Vermögensſteuer im Staat Neuyork" („Tübinger Zeitſchrift", Jahrg. XI, Heft 1, S. 129 fg.).

Bei dieſer Vermögensſteuer wird dort niemand wegen ſeines Einkommens allein und inſofern er es zur Beſtreitung ſeiner Lebensbedürfniſſe wieder verausgabt, beſteuert, weder der Gewerbtreibende von ſeinem Gewinn, noch der Arzt oder Advocat von ſeinem Honorar, noch der Beamte von ſeinem Gehalt. Nur wer im Beſitz verkäuflicher Gegenſtände iſt, wird dadurch und inſofern ſteuerpflichtig. Die Steuer trifft nur den Beſitzer eines dauernden Vermögens. Dabei ſind aber Vermögensgegenſtände, welche für den täglichen Lebensunterhalt nach den Sitten und Begriffen des Landes für unentbehrlich gelten, wie Betten, Hausgeräth, Küchengeſchirr, einige Möbel bis zum Werth von etwa 150 Doll., auch eine Bibliothek bis zum Werth von 25 Doll., ein Platz in einer Kirche, eine Kuh und ein Schwein nebſt Futter dafür u. ſ. w., ein ganzes Eigenthum bis zum Werth von circa 250 Doll., von der Steuer frei.

Im übrigen aber iſt alles Eigenthum, es beſtehe worin es wolle, ſowol bewegliches als unbewegliches Vermögen, gleichviel ob es Einkommen bringt oder nur Genuß gewährt, der Steuer gleichmäßig unterworfen und wird je nach den Bedürfniſſen der zu erhebenden Summe mit einer Abgabe nach Procenten des eingeſchätzten Werths belegt. Jedoch fallen vier Fünftel

der Steuer dem Grundeigenthum zur Laſt. Dazu werden aber auch Actienunternehmungen, wie Eiſenbahnen, Kanäle, Fabrikanlagen u. ſ. w. gerechnet und nach dem eingezahlten Kapital beſteuert, ohne Rückſicht auf die Dividende oder den Curs der Actien. Alles unbewegliche Eigenthum wird nach ſeinem verkäuflichen Werth oder zum Preiſe, zu welchem es bei einer gerichtlichen Auseinanderſetzung über gegenſeitige Anſprüche oder für Bezahlung einer geſetzlichen Schuld zugeſprochen werden würde, angeſetzt. Dabei bleiben indeß die Schuldverhältniſſe des jedesmaligen Beſitzers ganz außer Berechnung. Der jedesmalige Beſitzer hat den vollen Werth der Grundſtücke und Realitäten zu verſteuern ohne Rückſicht darauf, ob Schuldforderungen auf Mo- oder Immobilien haften oder nicht. Zum beweglichen Vermögen gehört nach dieſem nordamerikaniſchen Steuerſyſtem alles Eigenthum, welches nicht als Immobile betrachtet wird, Vieh, Waarenbeſtände, Möbel, Schiffe, Papiere, Schuldforderungen u. ſ. w. Der verkäufliche Werth bildet auch hierbei die geſetzliche Baſis der Einſchätzung. Die Einſchätzung erfolgt alljährlich. Zur Grundlage derſelben dient die Verpflichtung jedes Steuernden, ein Verzeichniß aller in ſeinem Eigenthum befindlichen beweglichen und unbeweglichen Gegenſtände mit Angabe ihres verkäuflichen Werthes, bei Kaufmannswaaren des Einkaufspreiſes, anzufertigen und deſſen Vollſtändigkeit und Richtigkeit auf Pflicht und Gewiſſen an Eidesſtatt zu verſichern.

Während bei der Grundſteuer in Engländ, ſoweit dieſe als Communal- (Armen-, Wegebau-) ſteuer eine lebendige iſt, die Pacht- und Miethpreiſe zum Grunde gelegt werden, gelten in Nordamerika dafür die Kaufpreiſe. Es liegt dies in der größern Beweglichkeit des Eigenthums in Nordamerika, wo die Selbſtbewirthſchaftung, während in England dagegen die Verpachtung, wenigſtens bei der Mehrzahl der Landgüter, die Regel bildet. (S. hierüber die Aufſätze über die Vermögensſteuer im Staat Neuyork, S. 129 fg., und über die Gemeindeſteuern in England, S. 222 fg., in der „Tübinger Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft", Jahrg. XI, ferner Kries, „Vorſchläge zur Regelung der Grundſteuer in Preußen", S. 95, 98 u. 111.)

In Preußen wurde die Vermögensſteuer, doch neben einer Einkommenſteuer, durch das Edict vom 24. Mai 1812 angeordnet, aber nur vorübergehend bis zur vollſtändigen Regulirung des Steuerweſens im Jahre 1820, als die Klaſſenſteuer an deren Stelle trat. (S. Einkommenſteuer.) In Preußen betrachtete man ſie damals nur als eine Nothſteuer zur Abführung der franzöſiſchen Contribution, als eine außerordentliche Anſtrengung der geſammten Steuerkräfte des Landes. Man zog ſie vielleicht deshalb einer allgemeinen Einkommenſteuer vor, weil damals und bis zur neuern Zeit hin ein großer Theil der Landgüter von der Grundſteuer eximirt war.

Das Geſetz von 1812 ſtellte 3 Proc. des geſammten Privatvermögens zur Verfügung des Staats und nahm, im Intereſſe des Staatscredits, nur das in Staats- und andern öffentlichen Papieren beſtehende Vermögen aus. Im allgemeinen durften die Grundeigenthümer, und zwar ohne Ausnahme, auch ohne Rückſicht auf ſtattfindende Moratorien, von dem mit 3 Proc. zu beſteuernden Werth ihrer Grundſtücke keine Real- und Perſonalſchulden abziehen, ausgenommen eingetragene Pfandbriefe. Die Grundbeſitzer hatten die Steuer für ihre Gläubiger vorzuſchießen. Die daneben eingeführte Einkommenſteuer war gewiſſermaßen nur ein Supplement jener Vermögensſteuer bezüglich derjenigen ſteuerpflichtigen Unterthanen, welche kein Vermögen oder außer demſelben noch ein beſonderes reines Einkommen hatten, das nicht durch die Anwendung eines Vermögens hervorgebracht wurde. Nur bei der Einkommenſteur unterſchied das Geſetz zwiſchen einem Einkommen von 300 Thlrn. und einem darüber hinausgehenden. Jenes geringere ſteuerte nur 1 Proc., das höhere hingegen 5 Proc. Eine zu dem Geſetz erlaſſene Inſtruction ſchloß jedoch dasjenige Vermögen, mit welchem der Eigenthümer kein Gewerbe betreibt, ſowie Juwelen, verarbeitetes Gold und Silber, welche bereits früher einer beſondern Steuer (ſ. Steuern) unterworfen worden, aus. Das Grundeigenthum wurde nach Wahl des Beſitzers, nach dem Erwerbspreiſe, nach einer landſchaftlichen Abſchätzung, oder bei ſtädtiſchen Grundſtücken nach der zeitigen Benutzung mit 5 Proc. kapitaliſirt, angeſchlagen. Vorräthe des Gewerbeſtandes waren nach den Preiſen bei dem letzten Abſchluß der Bücher oder nach den Verkaufspreiſen zu verſteuern, indeß mit angemeſſenem Rabatt. Von den Früchten der Landeigenthümer blieben die Vorräthe der letzten Ernte frei.

Dieſe Details des preußiſchen Geſetzes von 1812 werden am beſten dazu dienen, um die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche eine ſolche Art der Beſteuerung mit ſich führt, ſowie die Härte und Willkür, die damit verbunden iſt, darzuthun, insbeſondere dann, wenn jene als allgemeine Staatsſteuer durch die Finanzbehörden und deren untergeordnete Organe zur Anwendung kommt. Anders mag ſich die Sache in Nordamerika geſtalten, einestheils deshalb, weil zunächſt

die Selbstabschätzung die Basis bildet, demnächst aus dem Volk gewählte Vertrauensmänner bei der Feststellung der Steuer fungiren, bei erhobenem Widerspruch aber die schließliche Festsetzung durch ein Schiedsgericht der Nachbarn erfolgt, anderntheils weil die hauptsächlichsten Ausgaben, zu deren Deckung die Vermögenssteuer bestimmt ist, von den größern oder kleinern Communalverbänden, den Grafschaften und Gemeinden, von diesen vermöge des Selfgovernment verfassungsmäßig berufenen Trägern des öffentlichen Lebens und der dazu gehörigen Institutionen (Gerichte, Polizei, Communalanstalten jeder Art) aufgebracht werden.

W. A. Lette.

Vernunftrecht, s. Naturrecht.

Verschollenheit. Ansprüche aus dem Leben oder dem Tode eines Menschen müssen bekannten Grundsätzen nach durch erstern zu Grunde liegende Thatsachen bewiesen werden. Für Fälle, in welchen der Beweis nicht vollständig oder gar nicht geführt werden kann, wie beispielsweise dann, wenn es sich um den Nachweis des Todes, beziehentlich des Lebens eines Verschollenen, d. h. einer solchen Person, von deren Existenz seit geraumer Zeit keinerlei Kunde vorhanden ist, handelt, hat sich im deutschen Gewohnheitsrecht eine Vermuthung gebildet, die, gestützt auf Psalm 90, 10, fast allgemein annimmt, daß der nach erfolgter gerichtlicher Vorladung Ausgebliebene in dem Moment, wo er das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, verstorben sei. Streitig ist bis auf den heutigen Tag, ob diese Rechtsvermuthung eine gemeinrechtliche Bedeutung habe oder nur auf particularrechtlichen Bestimmungen beruhe. Während der letztern Ansicht Eichhorn, Mittermaier, Sintenis und andere huldigen, vertheidigen unter andern mit Recht die erstere v. Savigny, Kraut, Glück, Rudorff, Hildebrand, v. Wächter, Arndts, Gerber, Steinberger und ganz neuerdings Bruns und Northoff, und muß diese Ansicht gegenwärtig als die herrschende angesehen werden. Wenn man einem Institut, welches über zwei Jahrhunderte lang in deutscher Theorie und Praxis, in wenigen Territorien ausgenommen, einer fast unbestrittenen Geltung sich zu erfreuen gehabt hat, von vornherein jede gemeinsame Grundlage absprechen will, so wird man schließlich mit ebenso gutem Recht auch alles gemeine Recht als solches zu bestreiten im Stande sein.

Wenn das Verschollenheitsrecht in dem gegenwärtigen Zeitalter durch die jährlich sich steigernde Auswanderung (zumal für deutsche Verhältnisse) und die fortwährenden Kriege bereits eine bedeutsame Rolle erlangt hat und diese nothwendig in Zukunft noch an Wichtigkeit gewinnen wird, so muß es mindestens befremdend, ja unerklärlich erscheinen, daß das Römische Recht in dieser Richtung fast gar keinen Anhalt bietet, obwol man doch nach den zahlreichen Kriegen der Römer und der großen Ausdehnung ihrer Herrschaft, sowie den höchst mangelhaften Verkehrswegen und Mitteln zu der Annahme berechtigt ist, daß die Fälle nicht zu den seltenen gehört haben werden, in welchen die Frage nach dem Leben oder Tode einer Person praktische Wichtigkeit erlangte. Nach Bruns, dem wir, soweit es sich um die geschichtliche Darstellung des Instituts der Verschollenheit handelt, zum Theil folgen werden, findet sich von einer Verschollenheit in unserm Sinne in den römisch-rechtlichen Quellen nicht die geringste Spur. Die vorhandenen Beziehungen auf Abwesenheit über Leben und Tod gedenken nur einer verhältnißmäßig kurzen, nicht aber einer langjährigen Abwesenheit ohne alle festbestimmten Normen für die etwa hierbei vorkommenden Fragen, z. B. wann der Abwesende als verstorben anzusehen, wann die Erbfolge in sein Vermögen angetreten gelte oder er als Abwesender zu erben aufhöre. Die Grundsätze über Kriegsgefangenschaft, postliminium und fictio legis Corneliae sind in dieser Hinsicht ungenügend; man hat stets daran festgehalten, daß nur derjenige, dessen Tod gewiß sei, beerbt werden könne, und machte daher dessen Beerbung erst von dieser Thatsache abhängig. Es mußte, falls jemand an seinen Nachlaß Ansprüche machen wollte, von ihm der Beweis beigebracht werden, daß der Gefangene wirklich beim Feinde gestorben war. War des Gefangenen zurückgelassenes Vermögen gefährdet, so wurde es auf Antrag seiner Verwandten oder Gläubiger einstweilen bis zu seiner Rückkehr oder seinem Tode unter Curatel gestellt. Erbt der Gefangene während seiner Abwesenheit, so kann er die Erbschaft zwar einstweilen nicht erwerben, allein ebenso wenig wird sie den nachfolgenden Erben deferirt, vielmehr bleibt die Entscheidung auch hier so lange schwebend, als der Gefangene lebt; doch läßt sich eine provisorische bonorum possessio für ihn annehmen. Ueber die Beweisführung des Todes, sowie darüber, ob stets nur der Tod bewiesen werden mußte und nicht auch der Beweis des Lebens gefordert werden konnte, findet sich keine Andeutung in den Quellen. Einzelne auf verehelichte Kriegsgefangene bezügliche Bestimmungen lassen sich auf andere Verhältnisse nicht anwenden.

Eine cura bonorum absentis war alſo bei Gewißheit des Lebens nicht möglich, ebenſo wenig eine Beerbung ohne erwieſenen Tod. Zur Begründung der Annahme des Todes wurde je nach der Beſchaffenheit des Falls bei der Ehe eine drei-, vier- und fünfjährige Friſt angeſehen. Als äußerſte Lebensgrenze zur Begründung der Annahme des Todes genügte wol durchſchnittlich das hundertſte Altersjahr. Beſondere Schwierigkeiten bietet die Frage über den Erwerb von Erbſchaften und Legaten für den Abweſenden dar. Auch hier wird der Satz, daß bei Vorhandenſein von nähern und entferntern Erben die Delation an den entferntern erſt mit dem Wegfall des nähern eintritt, unzweifelhaft Geltung haben. Die weitere Frage, ob bei der Delation von Erbſchaften an Abweſende auch von Stellvertretern derſelben, namentlich einem etwaigen curator bonorum absentis, ſie erworben, beziehentlich proviſoriſch in Beſitz genommen werden konnten, hängt mit der andern zuſammen, ob es ſich um Erbſchaften der ſogenannten sui, die ipso jure erworben werden, oder um ſolche handelt, die einer beſondern Antretung bedurften. Wollten die Gläubiger und Legatare des abweſenden Erben ihre Rechte vor der Beweisführung des Todes geltend machen, ſo konnte, wenn der Erbe als contumax oder latitans abweſend war, das allgemeine Verfahren für ſolche Fälle mit Edictalcitation, missio in bona und bonorum venditio auch hier unzweifelhaft ſtattfinden, bei andern Abweſenden aber war es unzuläſſig.

In der italieniſchen Theorie und Praxis des Mittelalters hat dagegen die Frage wegen der Verſchollenheit bereits eine größere juriſtiſche Wichtigkeit als bei den Römern, und zwar mit der Veränderung der auf feſten Beweisregeln gegründeten Beweistheorie erlangt, ohne es jedoch zur Ausbildung eines ſelbſtändigen und eigenthümlichen Verſchollenheitsrechts gebracht zu haben. Bei der Annahme des Todes des Verſchollenen ſpielt die ſchon von der Gloſſe angenommene und von Italien über ganz Europa verbreitete Präſumtion für die hundertjährige Lebensdauer die Hauptrolle. Sie iſt namentlich in Deutſchland auf die Geſtaltung des Verſchollenheitsrechts von beſonderm Einfluß geweſen, da Carpzov die Werke des Menochius, der bereits den Pſalm, wenn auch negativ als Argument gegen die hundertjährige Präſumtion, benutzte, ſich zum Muſter nahm. Das praktiſche Bedürfniß führte auch bald zu einer weniger ſtrengen Einhaltung der Grenze der Lebensdauer.

Der Zuſtand des Deutſchen Rechts vor der Reception des Römiſchen Rechts läßt ſich annähernd nach dem damaligen Franzöſiſchen Recht beſtimmen. Letzteres beſtimmte in alten Coutumes, daß ein Abweſender, wenn er eine beſtimmte Anzahl von Jahren von ſeiner Heimat entfernt iſt, ohne daß man von ihm und ſeinem Aufenthaltsort Nachricht hat, ohne weiteres als todt behandelt werden und ſein Vermögen ſofort an ſeine Erben übergeben werden ſoll. Die Friſt war in den einzelnen Territorien verſchieden, zumeiſt verbreitet war eine ſiebenjährige, hin und wieder auch eine neun-, zehn-, ja ſechzehnjährige gebräuchlich. Darüber, wie es bei der Rückkehr Abweſender zu halten ſei, findet ſich bis Ende des 15. Jahrhunderts keine Beſtimmung. Erſt von da an nahm man ihre Rechte wahr und legte den Erben eine 30 Jahre andauernde Caution für die etwa während dieſer Zeit erfolgende Rückkehr des Abweſenden auf. Aus der ſpäter angenommenen Verſchollenheitsfriſt von drei Jahren iſt die vier-, beziehentlich zehnjährige des Code civil (Art. 112—140) hervorgegangen. Die proviſoriſche Beſitzeinweiſung als eine Curatel der Erben iſt nie durchgedrungen. Als Zeitpunkt der eintretenden Todesvermuthung hat das Franzöſiſche Recht das hundertſte Lebensjahr angenommen.

In Deutſchland entwickelte ſich das Verſchollenheitsrecht ſpäter als in Frankreich. Für das ältere deutſche Recht fehlt es an beſtimmten Grundſätzen darüber, wann ein Abweſender als todt zu betrachten ſei; das Gleiche gilt über den Erwerb von Erbſchaften für denſelben. Auf die ſpätere Entwickelung des Verſchollenheitsrechts waren vom Anfang des 17. Jahrhunderts an die Urtheile der ſächſiſchen und namentlich der leipziger Schöffen, und hier wieder die „Jurisprudentia forensis" von Carpzov maßgebend. Die Reſultate der ältern ſächſiſchen Praxis faßt Bruns in die drei Sätze zuſammen: Im Anfang eine Vormundſchaft über das Vermögen des Verſchollenen, die ganz nach den Grundſätzen der römiſchen cura absentis behandelt wird; dann bei eigentlicher vollendeter Verſchollenheit eine Verſchollenheitserklärung mit proviſoriſcher Einweiſung der nächſten Erben in den Beſitz des Vermögens und die Vertretung des Verſchollenen, zwar unter Caution, aber als feſtes vererbliches Recht; endlich bei entſchiedener Wahrſcheinlichkeit des Todes und ſpäteſtens mit dem hundertſten Lebensjahre des Verſchollenen Todeserklärung oder wenigſtens Todesannahme mit Umwandlung des proviſoriſchen Beſitzes in definitives Erbrecht mit ſogenannter successio ex tunc. Dieſe auf ein weitverbreitetes Gewohnheitsrecht gegründete Praxis hat im weſentlichen auch im übrigen Deutſchland Geltung gehabt und iſt in ihren Hauptpunkten in mehrere Particulargeſetze des 17. und 18. Jahrhun-

derts übergegangen. Bald machten sich indeß Stimmen gegen die Carpzov'schen Grundsätze als mit der Natur der cura unvereinbar geltend. Die einen suchten der cura nicht die Lebenspräsumtion, sondern vielmehr die Todespräsumtion, die aus der Verschollenheit hervorgeht, unterzulegen. Insbesondere machte Pufendorf die Todespräsumtion aus dem siebzigsten Lebensjahre, die bei Carpzov das Ende der cura und der Caution bildete, umgekehrt zum Anfang seiner successio conditionata und der Caution, eine Ansicht, die, obschon dem seit Carpzov üblichen Recht nicht entsprechend, doch gleichfalls auf die Particularrechte von Einfluß war. Die andern hielten zwar den Begriff der cura fest, bekämpften aber die ihr nicht entsprechenden Carpzov'schen Grundsätze, insbesondere die successio ex tunc, welche schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast vollständig aus der Theorie und Praxis verdrängt und durch die successio ex nunc in der Rechtsprechung und Gesetzgebung ersetzt wurde, wie in Preußen (1763), in Schwarzburg-Rudolstadt (1767), in Anhalt-Dessau (1788) und Sachsen (1790). Die provisorische Besitzübertragung wurde immer mehr als eigentliche Vormundschaft aufgefaßt und als solche von den einzelnen Particularrechten weiter ausgebildet.

Was insbesondere Sachsen anlangt, so war bereits in der Erläuterten Proceßordnung vom Jahre 1724 der curator absentis mit dem curator furiosi zusammen den andern Vormündern zur Seite gestellt. Die Bestimmungen der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom Jahre 1782 (Kap. 15, §§. 1—10) sind im wesentlichen auch in das Bürgerliche Gesetzbuch vom 2. Jan. 1863 übergegangen (§§. 1990—1994). Letzteres unterscheidet streng zwischen Abwesenden und Verschollenen und bestimmt über erstere Folgendes: Wenn Volljährige, welche nicht in väterlicher Gewalt stehen, abwesend sind und über deren Leben oder Aufenthalt keine Nachricht vorhanden ist, so sind denselben zur Verwaltung des von ihnen zurückgelassenen Vermögens, oder falls ihnen nach ihrer Entfernung Vermögen anfällt, zu dessen Erwerbung und Verwaltung Vormünder zu bestellen. Hat ein Abwesender zu Besorgung seiner gesammten Angelegenheiten Auftrag gegeben, so bedarf es der Bestellung eines Vormundes für denselben nur, wenn das Gericht infolge erhobener Beschwerde der nächsten gesetzlichen Erben oder sonst Betheiligten, oder infolge eigener Wahrnehmung findet, daß der Beauftragte zur Besorgung der Angelegenheiten außer Stande ist, oder daß erhebliche Einwendungen gegen dessen Verwaltung vorliegen, oder wenn der Beauftragte den Auftrag zurückgibt. Hat der Abwesende blos zu bestimmten Angelegenheiten Auftrag gegeben, so ist zu den Angelegenheiten, auf welche sich der Auftrag nicht bezieht, ein besonderer Vormund zu bestellen. Die Vormundschaft über Abwesende endigt, wenn dieselben zurückkehren oder zu Verwaltung ihres Vermögens Auftrag geben, wenn deren Tod bewiesen wird, oder wenn sie für todt erklärt werden. Die Bestellung und die Aufhebung einer Vormundschaft über einen Abwesenden sind öffentlich bekannt zu machen.

Als Voraussetzung der Verschollenheit ist zu betrachten, daß die Abwesenheit einer bestimmten Person von ihrem Wohnorte so lange gewährt habe, daß ihr Tod mit Wahrscheinlichkeit als erfolgt angesehen werden kann. Die Vermuthung hierfür kann liegen theils in dem hohen Alter des Abwesenden, theils in dem Umstande, daß seit geraumer Zeit keinerlei Nachricht über ihn eingegangen oder aber alle Nachforschungen nach seinem Verbleiben völlig resultatlos geblieben, theils darin, daß er Kriegsdienste genommen, aber nach erfolgtem Frieden nirgends aufzufinden gewesen oder in der Schlacht schwer verwundet worden, oder auf einem untergegangenen Schiffe sich befunden u. s. w. Über die Frage, welcher Zeitraum seit der letzten Nachricht über den Abwesenden verflossen sein müsse, um zu der Annahme einer Verschollenheit zu gelangen, ist zu einer allgemeinen Norm in Praxis und Gesetzgebung noch nicht zu gelangen gewesen; die verschiedenen Particularrechte enthalten in dieser Hinsicht voneinander abweichende Bestimmungen. Während das gemeine Recht das vollendete siebzigste Lebensjahr angenommen hat, machen die Landesgesetzgebungen verschiedene Abstufungen je nach den Umständen. Preußen (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 18, §. 8). Österreich (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, §. 24) läßt die Todesvermuthung eintreten, wenn seit der Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen und der Aufenthaltsort seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist; ferner ohne Rücksicht auf den Zeitraum von der Geburt des Abwesenden, wenn er durch 30 volle Jahre unbekannt geblieben, wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist und seit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird. Sachsen (Bürgerliches Gesetzbuch, §. 38 fg.) nennt denjenigen einen Verschollenen, von dessen Leben seit 20 Jahren weder durch ihn noch durch einen andern Nachricht

vorhanden iſt. Der Zeitraum der 20 Jahre iſt von der letzten Nachricht, und wenn dieſe in die Minderjährigkeit des Abweſenden fällt, von der Volljährigkeit an zu rechnen; ferner gilt derjenige als verſchollen, von deſſen Leben ſeit fünf Jahren keine Nachricht vorhanden iſt, wenn er vor oder während dieſer Zeit das ſiebzigſte Lebensjahr erfüllt hat; auch derjenige, welcher in den Krieg gezogen und nicht zurückgekehrt iſt, gilt als verſchollen, wenn ſeit fünf Jahren von dem Friedensſchluß an keine Nachricht von ſeinem Leben vorhanden iſt. Dieſer Zeitraum wird auch in den obengenannten drei Fällen: beim Schiffbruch, ſchwerer Verwundung im Kriege oder dringender Todesgefahr, feſtgehalten. Das franzöſiſche Recht unterſcheidet zwiſchen dem Fall, in welchem der Abweſende einen Bevollmächtigten, und dem, in welchem er einen ſolchen nicht zurückgelaſſen hat; im letztern Fall können die Intereſſenten nach Verlauf von vier Jahren von der Zeit der Entfernung vom Wohnſitz oder der letzten Nachricht von dem Leben des Abweſenden, in dem erſtern Fall aber erſt nach Verlauf von zehn Jahren bei Gericht auf Abweſenheitserklärung antragen. Selbſtverſtändlich iſt in allen dieſen Fällen die Thatſache der Abweſenheit, beziehentlich der Grund der verhinderten Rückkehr in rechtliche Gewißheit zu ſetzen (durch Zeugen, Urkunden u. ſ. w.).

Der Antrag auf Einleitung des Verſchollenheitsverfahrens kann nicht von Amts wegen, ſondern nur durch die zunächſt Betheiligten geſtellt werden. Liegt hinſichtlich des Lebensalters und der Dauer der Abweſenheit eine geſetzliche Beanſtandung nicht vor, ſo hat der ordentliche Richter des Wohnorts des Abweſenden letztern mittels Edictalladung in öffentlichen Blättern aufzufordern, binnen eines beſtimmten Zeitraums unter der Verwarnung perſönlich zu erſcheinen oder von ſeinem Leben Nachricht zu geben, daß er mit dem Termin für todt erklärt und ſeinen Erben die Hinterlaſſenſchaft ausgehändigt werden wird. Dieſe Edictalcitationen waren dem frühern Recht im Verſchollenheitsverfahren unbekannt. Sie datiren als ein Verſuch, den Verſchollenen für den möglichen Fall ſeines Lebens zu einer Kundgebung zu veranlaſſen, zuerſt von der Mitte des vorigen Jahrhunderts, z. B. in der Leipziger (bereits 1660 gegründeten) Zeitung in der Weiſe: „Nachdem der N. N. das ſiebzigſte Jahr erreicht und mithin pro mortuo zu halten, als wird derſelbe, dafern er noch am Leben ſein ſollte, citirt u. ſ. w.“ Die Friſten zur Geſtellung des Abweſenden ſind theils geſetzlich vorgeſchrieben, theils in das richterliche Ermeſſen geſtellt. Bleibt die Ladung, die außer in die einheimiſche oder Landeszeitung auch in eine weit verbreitete ausländiſche Zeitung (das Beiwort in dem geſetzlichen Sinne genommen) eingerückt zu werden pflegt, erfolglos, mit andern Worten, kehrt der Aufgerufene nicht zurück oder gibt keine Nachricht über ſich und ſeinen Aufenthalt, ſo hat der Richter auf weitern Antrag der Intereſſenten in einem Decret auszuſprechen, daß der Abweſende für todt erklärt ſei, mit der Wirkung, daß nunmehr über ſeinen Nachlaß in der Weiſe verfügt wird, als wäre erſterer in Wirklichkeit verſtorben. Hin und wieder wird auch in Particularrechten von dem Abweſenheitsvormund die Beſtellung einer Caution für die gewiſſenhafte Verwaltung des Vermögens verlangt.

Streitig, weil wichtig, iſt hier die Frage nach dem Zeitpunkt der Annahme des Todes des Verſchollenen, mit andern Worten: ſoll der Tod mit dem Tage der Rechtskraft des Decrets oder ſchon mit dem Augenblick des zurückgelegten ſiebzigſten Lebensjahres, beziehentlich der geſetzlichen Präſumtionsfriſt angenommen werden? Nicht blos in der Theorie, ſondern auch in der Legislation gehen hier die Meinungen weit auseinander. Wenn man einestheils die eigentliche und wahre Bedeutung ſowol der Präſumtion als der Edictalien im Auge behält, anderntheils aber der Todeserklärung nicht einen conſtitutiven, ſondern vielmehr nur einen declaratoriſchen Charakter beilegt, ſo iſt nach unſerm Ermeſſen die richtigere, auch für die Betheiligten in der Regel günſtigere Anſicht die, den Todestag des Verſchollenen auf den Zeitpunkt zu verlegen, mit welchem der Tod geſetzlich präſumirt wird, nicht alſo erſt mit dem Moment der richterlichen Todeserklärung. Dieſe Anſicht iſt auch von jeher von der ſächſiſchen Praxis befolgt worden und auch in das Bürgerliche Geſetzbuch (§. 43) übergegangen, welches beſtimmt: Als Todestag gilt der Tag, an welchem die den Antrag auf Todeserklärung begründende zwanzigjährige oder fünfjährige Friſt abgelaufen iſt. Nach dieſem Zeitpunkt iſt nicht nur die Erbfolge in das Vermögen des Verſchollenen zu regeln, es ſind hiernach auch alle diejenigen Fragen zu beantworten, welche das Aufhören der an das Leben des Verſchollenen gebundenen Leiſtungen, wie Alimente, Auszugsleiſtungen u. ſ. w., zum Gegenſtande haben. Dagegen haben den Tag, an welchem das im Edictalproceß geſprochene Erkenntniß Rechtskraft erlangt, für den rechtlichen Sterbetag des Verſchollenen angenommen Preußen (Allgemeines Landrecht) und Öſterreich (Allgemeines Bürgerliches Geſetzbuch, §. 278). Der Code civil kennt, wie bereits angedeutet, nur eine Abweſenheit, keine Verſchollenheit, daher auch keine förmliche Todeserklärung; es kann nach ihm nur

eine provisorische Besitzeinweisung der nächsten Erben in das Vermögen des Abwesenden stattfinden.

Aus der Todespräsumtion folgt nicht schon von selbst, daß der Verschollene bis dahin wirklich gelebt hat; es war nur der Zweck, auf diese Weise die Ungewißheit über seine Vermögensverhältnisse zu heben. Auch ist damit die Möglichkeit, daß der für verschollen Erklärte später doch noch zurückkehre, nicht ausgeschlossen. Die Todeserklärung schließt also den Beweis, daß der Verschollene früher oder später wirklich verstorben sei, so wenig aus als den, daß er noch am Leben ist. Feststehende Grundsätze haben sich über solche eventuelle Fragen im gemeinen Recht nicht gebildet; die Particulargesetze bestimmen, daß dem Verschollenen im Fall seiner Rückkehr das Recht auf Rückgabe seines vorhandenen Vermögens zustehen solle. Einzelne Landesgesetze, wie beispielsweise das frühere sächsische Gesetz vom Jahre 1779, legte dagegen der Todeserklärung die Wirkung bei, „daß nach der Rechtskraft der Außengebliebene, dafern er nicht contumaciam abzulehnen vermag und sich deshalb binnen Jahresfrist behörig meldet, mit seinen Ansprüchen nicht weiter gehört werde" u. s. w.. Aber schon das österreichische Gesetzbuch folgt einer mildern Auffassung, indem es §. 278 am Ende sagt, daß derjenige, welcher auf Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln sei. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen hat, abweichend von seiner frühern Auffassung, den Gegenbeweis (in §. 44) zugelassen. Es verordnet: Die Todeserklärung nebst ihren Wirkungen weicht dem Beweise, daß der Verschollene lebt, oder daß er zu einer andern Zeit, als nach der Todeserklärung angenommen wird, gestorben ist. Dem zurückgekehrten Verschollenen steht also nicht mehr die res judicata entgegen; er kann von dem Besitzer seines Vermögens dessen Rückgabe beanspruchen, gleichwie der muthmaßliche Erbe einem andern Berechtigten das Vermögen herausgeben muß, wenn der wirkliche Todestag ein früherer oder späterer als der präsumtive ist. Solchenfalls ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu verfahren. Wie es nach sächsischem Recht in dem Fall zu halten sei, wenn dritte Personen zu dem Vermögen des Verschollenen gehörige Sachen von dem Erben gekauft oder von diesem Rechte an Sachen bestellt erhalten haben u. s. w., ist ohne Zweifel nach §. 2322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurtheilen.

Eine weitere Streitfrage ist noch die, wie es mit den Erbschaften und Vermögensrechten überhaupt zu halten sei, welche dem Verschollenen in der Zeit der Ungewißheit seines Lebens angefallen sind. Nach der richtigern Ansicht, daß der Verschollene (den Gegenbeweis zugelassen) bis zum Eintritt der Todespräsumtion gelebt habe, hat der Abwesenheitsvormund Erbschaften, welche vor der Todespräsumtion angefallen sind, anzutreten. Sachsen folgt der Ansicht, der Verschollene sei zur Zeit der Todespräsumtion gestorben, habe aber auch bis dahin gelebt. Bezüglich der Auffassung des Code Napoléon herrscht gleichfalls keine Übereinstimmung darüber, wie es mit den dem Abwesenden angefallenen Vermögensrechten zu halten sei. Die einen sagen, wer solche Rechte eines Abwesenden für sich beansprucht, muß das Leben desselben beweisen, andernfalls werden die angefallenen Rechte denen deferirt, die sie erhalten, wenn er gar nicht dagewesen wäre (Art. 135—138). Andere meinen, es werde ja das Leben des Abwesenden bis zu seinem hundertsten Jahre vermuthet, bis dahin müsse er auch die Gewähr der angefallenen Rechte, die mit seinem übrigen Vermögen den Erben provisorisch überlassen werden, erhalten. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums müßten sie dieselben demjenigen herausgeben, der sie in Ermangelung des Abwesenden bekommen hätte, weil nun sein Tod erst zurückvermuthet wird.

Über die Wirkungen, welche die Todeserklärung auf eine etwaige Ehe des Verschollenen hat, bestimmt das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, §§. 1708—1710: Ist ein verschollener Ehegatte rechtskräftig für todt erklärt worden, so kann der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehe als von dem in §. 43 (siehe oben) angegebenen Zeitpunkt an für beendigt erklärt werde, wenn er zuvor eidlich bekräftigt, daß er nicht wisse, daß der abwesende Ehegatte noch am Leben sei. Hat der andere Ehegatte nach dem soeben angegebenen Zeitpunkt eine anderweite Ehe nicht geschlossen, so wird im Fall der Rückkehr des Verschollenen die Ehe mit demselben als fortdauernd betrachtet. Hat dagegen der Ehegatte nach dem angegebenen Zeitpunkt eine anderweite Ehe geschlossen, so kann er im Fall der Rückkehr des Verschollenen die Scheidung der Ehe verlangen. Stellt er aber innerhalb sechs Monaten den Antrag auf Scheidung nicht, so ist er des Rechts, dieselbe zu verlangen, verlustig. Die ausgesprochene Todeserklärung hat mithin hier, wie auch in andern Landesgesetzen, nicht schon an sich die Wirkung einer gleichzeitigen Trennung der Ehe, sondern der andere Ehegatte hat erst ein weiteres hierauf bezügliches Verfahren zu veranlassen.

Mit der Todeserklärung hört selbstverständlich auch die bisherige Vormundschaft auf; ausgeschlossen ist nach dem Obigen nicht, daß dieselbe auch ihr Ende erreicht einmal mit der Rückkehr des Verschollenen und dann mit dem Eintritt des wirklichen Todes desselben. Mit der Beendigung der Vormundschaft, über deren Verwaltung die allgemeinen Grundsätze zu gelten haben, ist das Vermögen an die berechtigten Erben herauszugeben. Literatur: F. K. Steinberger im „Rechtslexikon", Bd. 12, S. 693—713. C. G. Bruns im „Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts", herausgegeben von Bekker und Muther (Leipzig 1857) I, 90—201 und Northoff im „Archiv für praktische Rechtswissenschaft", herausgegeben von Emminghaus u. a. (Darmstadt und Leipzig 1865), Neue Folge, II, 1—59. F. Sierig.

Verschwörung, s. Staatsverbrechen.

Versicherung. (Versicherungswesen. Entstehung, Zweck, Wesen und Form. Gegenseitigkeitsgesellschaften, Speculationsgesellschaften. Staatliche Aufsicht. Brandversicherung [Versicherung gegen Feuersgefahr]. Rückversicherung. Seeversicherung. Flußschiffahrts- und Transportversicherung. Hagel- und Viehversicherung. Schulden- und Hypothekenversicherung. Lebensversicherung. Aussteuerkassen. Versicherung gegen Krankheit. Rentenversicherung.)

Solange die Menschen auf niedriger Bildungsstufe stehen und ihr geistiges Leben noch unentwickelt ist, so lange denken sie kaum an die Zukunft und das, was sie ihnen bringen kann. Höchstens gilt ihre Sorge den nächsten Tagen oder dem nächsten Winter und denjenigen Bedürfnissen, welche die allernatürlichsten und dringendsten sind, der Wohnung, Kleidung und vor allem der Nahrung; aber auch in Bezug auf sie thun sie nur das Nothwendigste, ohne auf mögliche außerordentliche Ereignisse Rücksicht zu nehmen. Alle uncultivirten Stämme, mögen sie nun den Namen Wilde mit mehr oder weniger Anrecht empfangen, entwickeln eine sehr geringe Vorausschicht und Vorsorge, und gehen hierin, von der Noth gedrängt, auch die Stämme der kältern Zone etwas weiter als diejenigen der heißern Gegenden, so stehen beide doch wesentlich auf demselben Standpunkt. Selbst manche Thiergattungen leisten in der Vorsorge für fernere Zeiten fast mehr als sie. Freilich sind die Bedürfnisse, welche sie besitzen, sehr einfacher Art und erheischen in der Regel keine längern Vorbereitungen zu ihrer Befriedigung, aber dennoch sollten jene Stämme durch die Erfahrung belehrt werden, daß nicht selten Zeiten kommen, wo, weil der gewöhnliche Gang der Dinge gestört wird, die Noth groß wird und ihnen schweres Elend bereitet. Aber derartige Belehrungen verstehen sie nicht. Denn alles Glück und Unglück, was sie trifft, ist das Werk ihrer Götzen und Götter, die Heil ihnen senden, wenn sie wohlwollen, Unheil, wenn sie zürnen; um das eine hervorzurufen und festzuhalten, das andere abzuwenden oder zu mildern, bietet sich ihnen nur Ein Mittel dar, das, die Götzen durch Opfer, Gebete, Gelübde und in anderer Weise günstig zu stimmen. Der Mensch kann dagegen ihrer Meinung nach durch eigene Kraft nichts thun. Daß sie sich selbst zu helfen haben, damit Gott ihnen helfe, daß sie namentlich den möglichen Unfällen vorzubeugen haben, entgeht ihnen, weil sie die Wirkungen, von welchen sie betroffen werden, wol sehen, aber die Ursachen derselben nicht zu erkennen vermögen. Auch wenn sie in der Cultur fortschreiten, bleiben sie noch lange auf demselben Standpunkt stehen. Unerbittlich walten über ihnen die Götter und das Fatum und verhindern die Vorsorge gegen Unglücksfälle, denn so wie so müssen und werden diese ihrer Ansicht nach hereinbrechen; fast gottlos erscheint es, dem höchsten Willen, der über den Menschen waltet, entgegenzuwirken, die göttlichen Strafgerichte aufheben zu wollen. Deshalb hat auch das griechische und römische Alterthum, trotzdem es in Bildung, Kunst und Wissenschaft weit vorgerückt war, eine wirksame Vorsorge gegen die Folgen von Unglücksfällen und andern nachtheiligen Ereignissen nicht entdeckt; wer vom Schicksal schwer betroffen wurde, mußte Leid und Schaden allein tragen, und man fand dies im höchsten Grade natürlich und so selbstverständlich, daß es niemand einfiel, ein anderes besseres Verhältniß könne stattfinden, lasse sich herstellen. Ganz ähnlich verhält es sich noch heutzutage mit einer großen Anzahl von Völkern, welche auf demselben fatalistischen Standpunkt stehen, und selbst mit einzelnen der bessern Erkenntniß fern stehenden Klassen innerhalb der gebildetsten Völker Europas. Auch nicht Eine Hand erheben sie, um das Unheil von sich abzuwenden, welches sie ergreift, wenn schwere Unglücksfälle über sie und ihr Eigenthum hereinbrechen.

Erst in neuerer Zeit, in den letzten Jahrhunderten ist man in den gebildeten Staaten Europas von der Idee tief ergriffen worden, daß man zwar große Unglücksfälle, wie z. B. Feuersbrünste, nicht unmöglich machen könne, daß es aber Mittel gebe, die Folgen derselben für die von ihnen betroffenen Personen und deren wirthschaftliche Existenz nahezu ganz zu beseitigen. Diese

Idee mußte sich freilich sofort ergeben, sowie man anfing, die Unglücksfälle nicht mehr als Schickungen des höhern Wesens anzusehen, und deshalb ihnen, welche man früher als göttliche Strafen bezeichnet hatte, entgegenzuwirken gestattet schien. Man mußte sich, indem man nach Mitteln des Schutzes und der Sicherstellung suchte, sagen: „Wenn jemand von einem Unglück betroffen wird, so ist es unsere Menschenpflicht, ihm beizuspringen und ihm zu helfen, wie er dasselbe thun muß, wenn wir selbst in Unglück gerathen; erkennen wir diese Gegenseitigkeit in seinem und unserm Interesse im voraus an, wandeln wir die moralische Verpflichtung in eine rechtliche um und gewinnen wir dadurch die Sicherheit, welche wir zu haben wünschen müssen, dafür, daß wir in der Noth nicht verlassen bleiben werden. Wir heben damit den Unglücksfall zwar nicht auf, welcher eintritt, aber wir beseitigen damit fast vollständig seine Folgen. Wenn ein einzelner sein Haus durch Brand verliert, so geht er dadurch vielleicht wirthschaftlich zu Grunde; associiren wir uns und übernehmen wir es, wir zehntausend Eigenthümer, die derselbe Unglücksfall treffen kann, ihm seinen Verlust zu ersetzen, so wird er gerettet, wir selbst aber erleiden nur einen geringen Nachtheil, den wir durch eine kleine Ersparung zu ersetzen vermögen." So entstand die Versicherung langsam zwar und zögernd, auf der Basis der Gegenseitigkeit, eine der nützlichsten Einrichtungen der modernen Welt, weil sie nicht nur mit verhältnißmäßig geringen Opfern eine Menge von Gefahren, welche das wirthschaftliche Leben der einzelnen bedrohen, beseitigt, sondern auch für den Nationalwohlstand von den heilsamsten Folgen ist; denn sie verhindert nicht nur, daß bedeutendes Kapital verloren geht und nicht wiederersetzt werden kann, sie ermöglicht auch eine große Zahl nützlicher, aber mehr oder weniger für den Unternehmer gefährlicher wirthschaftlicher Unternehmungen, welche für die Allgemeinheit von großem Vortheil und großer Wichtigkeit sind.

Der Zweck der Versicherung (Assecuranz, Assurance) ist also, die einzelnen, welche durch Unglücksfälle beschädigt werden, gegen die Verluste, von welchen sie betroffen werden können, sicherzustellen, und zwar geschieht dies dadurch, daß diese einzelnen, um die Sicherstellung gegen einen möglichen großen Verlust zu erzielen, ein verhältnißmäßiges Opfer bringen, sich einen kleinern Verlust gefallen lassen. Fragt man sich, in welchem Fall eine Versicherung möglich und zulässig ist, so ergibt sich zunächst leicht, daß sie da nicht stattfinden kann, wo der Verlust durch den Willen desjenigen, welcher den Verlust erleidet, hervorgerufen wird, sondern nur da, wo er durch äußere, von diesem Willen nicht abhängige Verhältnisse veranlaßt wird. Mit Recht wird niemand bereit sein, den Verlust mittragen zu helfen, wenn der Besitzer eines Hauses dasselbe niederbrennen, der Eigner eines Schiffs dasselbe auf offener See versenken will. Ferner darf der Verlust nicht unzweifelhaft sein, mit Naturnothwendigkeit oder erfahrungsmäßig stets erfolgen; jemand, der einen Acker unfern vom Meere besitzt, kann seine demselben anvertrauten Saaten gegen Zerstörung nicht versichern, wenn regelmäßig die Flut über das Feld fortgeht und das ausgesäete Getreide fortspült. Wenn in diesem Fall dennoch eine Anzahl Grundbesitzer, welche sich genau in der gleichen Lage befänden, und solche könnten überhaupt nur in Betracht kommen, sich gegenseitig versichern wollten, so würden alle genau so viel zum Ersatz der von allen zusammen erlittenen Schäden beitragen müssen, als der Schadenersatz beträgt, den sie selbst empfangen. Eine Ausnahme hiervon macht nur, wenn auch nicht in allen Fällen, die Lebensversicherung. Denn die Lebensversicherung berücksichtigt den Fall des Todes des Menschen, und jeder Mensch muß einmal sterben. Wenn sie dennoch zulässig ist, so liegt das darin, daß die Zeit des Todes unbestimmt und unberechenbar ist, das Ableben der einzelnen Versicherten selbst dann, wenn sie von gleichem Alter sind, früher oder später erfolgen kann, Chancen vorhanden sind, an welche die Versicherung anzuknüpfen vermag. Endlich kann die Versicherung nicht einen Gewinn garantiren, der erst durch Geschick, Umsicht, Thätigkeit, glückliche Chancen und Conjuncturen erzielt werden soll, ein Etwas, das beim Abschluß der Versicherung noch nicht vorhanden ist; sie hat es nur mit wirklichen, greifbaren, festzustellenden Vermögensverlusten zu thun.

Das rechte Feld der Versicherungen sind diejenigen Verluste, welche Natur und Elemente verursachen, und welche der Mensch nicht abzuwenden vermag, die Brand-, See- und Hagelschäden, und es ist charakteristisch, daß die Feuer- und Seeversicherungsanstalten die ältesten überhaupt bekannten Versicherungsanstalten sind. Verschiedene Umstände bestimmen die Bedeutung dieser Versicherungszweige. Es können bei ihnen viele Personen betheiligt sein, die einzelnen haben auf diejenigen, welche die Versicherung übernehmen, ein bestimmtes Risico, welches für sie selbst von Bedeutung ist, zu übertragen, die Verluste, welche einzutreten pflegen, sind nicht sehr zahlreich und die Leistungen, welche die Versichernden übernehmen müssen, erscheinen gering im Verhältniß zu der Sicherheit, welche die Versicherung gewährt. Zwei Neigungen streiten sich

im Menschen oft um die Oberhand, die Neigung für das Glücksspiel und das Risico, welche Verluste droht, aber auch Gewinne verspricht, und die Neigung, sich gegen die möglichen Unfälle zu sichern. Die letztere siegt dann, wenn die Sicherstellung leicht erkauft werden kann, die erstere, wenn sie große Opfer fordert. Kann sich jemand durch Zahlung von einem oder einigen Thalern gegen einen, wenn auch nicht sehr wahrscheinlichen, aber doch möglichen Verlust von tausend Thalern sicherstellen, so wird er es zu thun kaum zögern; ganz anders steht die Sache, wenn die Chancen sehr ungünstige sind und deshalb die Sicherstellung nur mit einem sehr beträchtlichen Opfer erzielt werden kann. In diesem Fall wird in der Regel alles gewagt werden. Nehmen wir an, ein auszusendendes Schiff ginge so großen Gefahren entgegen, daß seine Versicherung nur, wenn sie durch die Hälfte des Werths dieses Schiffs und seiner Ladung erkauft würde, möglich wäre, würde der Rheder es dennoch versichern? Die Erfahrung beantwortet die Frage verneinend, und nicht nur mit gutem Grunde, sondern auch mit vollem Recht, denn in der Regel wird das gebrachte Opfer schon um der Seltenheit derartiger Risicos willen, welche sich nicht auszugleichen vermögen, gegen die gewonnene Sicherheit zu groß sein.

Wenn, wie wir bereits erwähnt haben, die Versicherung aus den Principien der Association und der Gegenseitigkeit entsprungen ist, so folgt daraus, daß ihrer Natur nach die Versicherungsanstalten auf dem Princip der Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaften sein sollten. Alle diejenigen, welche genau dieselben Verlustchancen bei ihren gleichartigen Besitzverhältnissen und wirthschaftlichen Unternehmungen laufen, associiren sich und tragen gemeinschaftlich die Schäden, von denen einzelne von ihnen betroffen werden. Alle Grundeigenthümer einer Stadt, alle Ackerbesitzer einer Gegend, welche durch Hagelschlag ihre Ernte verlieren können, alle Rheder, welche Schiffe aus europäischen Häfen nach Amerika senden, bilden eine Assecuranzgesellschaft, diese gegen Feuer-, jene gegen Hagel-, die letztern gegen Seeschäden. Entsteht ein Schaden, so stellen sie den Umfang desselben fest und bringen, indem sie den Betrag auf alle Mitglieder vertheilen, die Entschädigung auf. Aber so leicht, wie es theoretisch auf den ersten Blick erscheint, lassen sich diese Gesellschaften nicht herstellen. Zuerst gibt es eben wenige, welche genau die gleichen Verlustchancen laufen. Die Häuser der Stadt unterscheiden sich nach ihrer Feuergefährlichkeit, die Amerikafahrer nach ihrer Seetüchtigkeit. Es wäre unbillig und widerspräche dem Princip der Gegenseitigkeit, wenn diejenigen, welche fast feuerfeste Steinhäuser besitzen und nur in sehr seltenen Fällen Schaden leiden, die gleichen Beiträge zu den Entschädigungen leisten sollten, welche den Besitzern von Holzhäusern mit Strohdächern auferlegt werden. Man würde aber entweder sich dieser Unbilligkeit schuldig machen oder sehr kleine und außerordentlich zahlreiche Assecuranzgesellschaften herstellen müssen. Beides wäre unzweckmäßig. Kleine Versicherungsgesellschaften erfüllen ihren Zweck nicht; sie gewähren dem Versichernden weder genügende Sicherheit, noch findet die erforderliche Ausgleichung der Verlustchancen in hinreichender Weise statt. Und mit den zahlreichen Anstalten ist mindestens der Nachtheil verbunden, daß sie schwer herstellbar und nur kostspielig zu verwalten sind. Außerdem ist es nicht einmal zweckmäßig, Versicherungsgesellschaften auf genau die gleichen Verlustchancen zu gründen. Eine ganze Stadt kann abbrennen, und wenn das nicht häufig geschieht, so zerstört desto häufiger der Hagel die ganze gleichartige Ernte einer Feldmark. Es war daher ein Fortschritt, daß man in Assecuranzgesellschaften alle diejenigen zusammenfaßte, welche, obwol ihre Verlustchancen, Risicos nicht dieselben sind, doch in gleicher Weise leiden können.

Dies war aber nur möglich, indem man die Verlustchancen derjenigen, welche sich an eine Gegenseitigkeitsversicherungsanstalt irgendeiner bestimmten Art betheiligen können, genau ins Auge faßte und mit Rücksicht auf das größere oder geringere Risico das Verhältniß im voraus festsetzte, nach welchem die Beiträge zu den Entschädigungen zu leisten seien. Anfänglich gab hierzu die Erfahrung, weil die beeinflussenden Thatsachen bisher nicht berücksichtigt worden waren, wol nicht den genügenden Anhalt; aber diesem Misstande vermochte man nach und nach abzuhelfen. Hinsichtlich des Schadenersatzes hatte dabei keine Änderung einzutreten, denn derselbe mußte nach wie vor der volle sein und bleiben. Nun war es möglich geworden, nicht nur, um bei dem Beispiel der Feuerversicherung zu bleiben, alle Hausbesitzer einer Stadt zu einer Gesellschaft zu vereinigen, mochten auch ihre Gebäude in noch so verschiedenartiger Weise hergestellt und genutzt werden; man konnte auch die Eigenthümer einer ganzen Provinz, eines Staats, mehrerer sehr fern gelegener Länder zusammenfassen und sogar der Immobiliarversicherung die specifisch unterschiedene Mobiliarversicherung ohne Gefahr und Nachtheil anschließen. Ähnlich verhält es sich mit allen übrigen Versicherungszweigen. Die so erzielten Vortheile sind immense. Je größer die Zahl der Personen ist, welche die vorkommenden Entschädigungen zu

leisten haben, desto weniger ist zu befürchten, daß sie ihre Verpflichtungen nicht werde erfüllen können, denn alle haften als Glieder der Gesellschaft solidarisch für die Zahlung. Fällt dies schon ins Gewicht, so kommt noch mehr in Betracht, daß die Verluste sich gleichmäßiger gestalten. Eine kleine und local begrenzte Gesellschaft kann jahrelang von allen Verlusten befreit bleiben, plötzlich aber außerordentlich schwer betroffen werden; tritt nun dieser letztere Fall ein, so müssen die Mitglieder auf einmal stark und vielleicht übermäßig in Anspruch genommen werden, was durch die jahrelangen Ersparnisse derselben nicht ausgeglichen wird. Bei kleinen Gesellschaften werden die Versicherten zwar als solche von dem Risico befreit, nicht aber als Mitglieder der Gesellschaft, für die neben bedeutenden Gewinn- große Verlustchancen vorhanden sind. Bei großen Gesellschaften gleichen sich dagegen beide nahezu aus, und das ist unzweifelhaft dasjenige, was im Interesse dieser Associationen gewünscht werden muß. Wenn wir die größern Versicherungsgesellschaften ins Auge fassen, so finden wir, daß die Gesammtsumme der Entschädigungen, welche sie alljährlich zu leisten haben, verhältnißmäßig fast die gleiche ist und nur unbeträchtlich steigt und fällt. Selbst außerordentlich ungünstige Ereignisse influiren sehr wenig auf ihre Verhältnisse, weil sie durch günstige, die bei dem Umfang derselben ebenso wenig als jene auszubleiben pflegen, nahezu ausgeglichen werden. Eine gutorganisirte Versicherungsgesellschaft einer bestimmten Klasse, welche sich über die ganze Erde ausdehnte und alle Risicos derselben Art übernähme, würde, daran läßt sich nicht zweifeln, nur ganz unmerkliche Schwankungen aufweisen.

Was die statutarisch festgestellte Organisation der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten, von denen wir bisher gesprochen haben, betrifft, so sind alle diejenigen Personen, welche bei ihr versichern, zugleich Versicherer und mithin Mitglieder der Gesellschaft. Aus ihrer Mitte geht die leitende Behörde, die Direction hervor, welche von der Gesellschaft bestellt und besoldet wird. Eine beschließende und controlirende Behörde, ein Repräsentantencollegium (Verwaltungsrath), das die Mitglieder vertritt, steht ihr zur Seite. Bevollmächtigte der Direction sind Generalagenten für größere Bezirke, Agenten für Ortschaften und kleinere Kreise; dieselben haben die Beitritts- und Versicherungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen, die Schäden festzustellen und die Entschädigungen auszuzahlen, mit Einem Wort, die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Am Ende einer gewissen Periode, gewöhnlich eines Jahres, wird festgestellt, welche Entschädigung im ganzen geleistet worden ist; diese sowie die entstandenen Verwaltungskosten werden auf die Versicherten mit Rücksicht auf den von ihnen versicherten Werth und das nach Feststellung der Verlustchancen für jeden einzelnen Fall im voraus normirte Beitragsverhältniß repartirt und eingezogen. Da indeß die Entschädigungszahlungen nicht bis nach dem Schluß der Verwaltungsperiode verschoben werden können, so müssen die Versicherten vorschußweise Zahlungen leisten, welche bei Erhebung des auf sie repartirten Beitrags in Anrechnung kommen.

Aus dem Ebengesagten folgt, daß mit dem Schluß jeder Periode für die auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft ein vollständiger Abschluß stattgefunden und strenggenommen die alte Gesellschaft aufgehört hat, um einer neuen Platz zu machen. Allgemein hat man jedoch dadurch eine Verbindung dieser beiden Gesellschaften und aller folgenden hergestellt, daß die Versicherungen aus der abgelaufenen Periode in die neue hinüberlaufen können und der ganze Verwaltungsapparat bestehen bleibt. Ferner besitzen viele dieser Versicherungsgesellschaften Reservefonds, welche, wenn außerordentlich beträchtliche Entschädigungen zu leisten sind, in Anspruch genommen werden. Strenggenommen sind sie, weil ein früherer Versicherter zu Gunsten eines spätern Versicherten nichts beizutragen hat, principiell nicht gerechtfertigt. Es sprechen aber Zweckmäßigkeitsgründe wenigstens so lange für sie, als die Gesellschaften nicht diejenige sehr bedeutende Ausdehnung erzielt haben, welche, wie erwähnt worden ist, wesentliche Schwankungen in dem Gesammtbetrag der in jeder Periode zu leistenden Entschädigungen nicht mehr erwarten läßt.

Der ebenerwähnte Umstand, welcher die Begründung von Reservefonds veranlaßt hat, ist es auch gewesen, welche neben den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften Speculations-Versicherungsgesellschaften hat entstehen lassen. Bei denselben walten wesentlich andere Verhältnisse ob. Versicherte und Versicherer fallen nicht mehr zusammen, sondern sind ganz verschiedene Persönlichkeiten. Eine aus Kapitalisten zusammengesetzte Gesellschaft erklärt sich bereit, bestimmte Risicos gegen eine festbestimmte Entschädigung zu übernehmen; Personen, welche sich solcher Risicos entledigen wollen, übertragen ihr dieselben, indem sie auf die gestellten Bedingungen eingehen. Zwischen beiden Theilen entsteht so ein reines Vertragsverhältniß, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch den Vertrag, die sogenannte Police, genau

bestimmt sind. Ob von der Gesellschaft im Lauf der Versicherungsperiode mehr oder weniger Entschädigungen zu zahlen sind, der Versicherte hat nur den bei Abschluß der Versicherung festgestellten Betrag, die sogenannte Versicherungsprämie, zu leisten; decken die Gesammteinnahmen der Gesellschaft die sämmtlichen Entschädigungen und die Verwaltungskosten und bleibt noch ein Überschuß, so haben an demselben die Versicherten keinen Antheil, sondern er gehört allein den Mitgliedern der Gesellschaft, welche, wenn die vollständige Deckung nicht stattfindet, aus ihrem eigenen Vermögen zuschießen müssen. Natürlich wird die Direction allein von den Gesellschaftsmitgliedern, welche auch den Verwaltungsrath zu wählen haben, bestellt, und es steht den Versicherten irgendein Einfluß auf die Verwaltung und die innern Einrichtungen der Gesellschaft, soweit derselbe nicht etwa aus dem Vertragsverhältniß folgt, nicht zu. Daß auch die Speculationsgesellschaften für die gleichen Geschäfte ihre Generalagenten und Agenten haben müssen, versteht sich von selbst.

Für die Versicherten besitzen die Speculations-Versicherungsanstalten manche Vortheile, namentlich denjenigen, daß ihre Leistungen im voraus festbegrenzt und sie Nachzahlungen in keinem Fall zu machen verpflichtet sind. Aus diesem Grunde haben bei manchen schwierigern und mit größerm Risico ausgestatteten Versicherungsarten die Speculationsanstalten die Gegenseitigkeitsgesellschaften fast vollständig verdrängt, in den andern aber wenigstens sich in die erste Stelle zu setzen gewußt. Freilich müssen die Speculationsanstalten einen Unternehmergewinn für ihre Mitglieder erzielen und diesen zu den Entschädigungen und den Verwaltungskosten zuschlagen, aber zu demselben tragen die einzelnen Versicherten so wenig bei, daß er nicht ins Gewicht fallen kann. Wenn häufig behauptet worden ist, daß die Speculationsanstalten nicht die gleichen Bürgschaften für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen den Versicherten gegenüber böten, so ist dies in gewisser Hinsicht richtig; an Stelle vieler Tausende haften dafür nur einige wenige Personen. Aber diese wenigen pflegen nicht nur einen Reservefonds von angemessenem Betrag zu gründen, sondern stellen auch der Verwaltung ein Actienkapital von bedeutendem Betrag für den Fall zur Verfügung, daß der Reservefonds erschöpft wird, sodaß erfahrungsmäßig selten oder niemals, vorausgesetzt, daß nicht eine leichtsinnige Verwaltung an der Spitze der Geschäfte steht, den Versicherten Verluste drohen können.

Von bedeutendster Wichtigkeit ist für die Speculationsgesellschaften die Feststellung der festen Beiträge der Versicherten (Versicherungsprämien), weil sie dem Risico entsprechend sein sollen. Je niedriger sie sind, desto mehr Versicherungen ziehen sie an; sie dürfen aber wiederum nicht so niedrig sein, daß die Unternehmer Schaden machen oder ohne Gewinn arbeiten. Dabei sind die verschiedenartigsten Risicos streng zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen, weil, wenn dies nicht geschieht, die Versicherten einer Kategorie zu Gunsten einer andern Kategorie höhere Beiträge zahlen könnten. Als Grundlage für die Bestimmung der Prämiensätze haben zunächst Wahrscheinlichkeitsberechnungen und die Erfahrungen der Gegenseitigkeitsgesellschaften, später die eigenen Erfahrungen der Speculationsgesellschaften gedient. Anfänglich waren die Prämien meist zu hoch, seltener zu niedrig gegriffen; nach und nach hat sich aber die Ausgleichung hergestellt, und man kann gegenwärtig im allgemeinen die Prämiensätze der Speculations-Versicherungsanstalten als vollkommen richtig normirt bezeichnen, nachdem die Concurrenz es dahin gebracht hat, daß die Unternehmer einen zu hohen Gewinn nicht mehr in Rechnung stellen dürfen.

Endlich haben wir noch, bevor wir auf die einzelnen Versicherungsbranchen näher eingehen, die Stellung des Staats zum Versicherungswesen zu berühren. Wie wir bei der Feuerversicherung erwähnen werden, hielt es der Staat in früherer Zeit für nothwendig, das Versicherungswesen selbst in die Hand zu nehmen. Er erkannte mit richtigem Blick die Vortheile, welche es bot, und fand sich, da das Volk sie noch übersah, vom Standpunkt der väterlichen Regierung aus veranlaßt, die Versicherung anzuordnen und zwangsweise einzuführen. Ohne Zweifel überschritt er damit seine Aufgabe und hat sich deshalb auch, je mehr später das Volk selbst das Versicherungswesen förderte und ausbildete, in seine richtige Stellung zurückgezogen, die er nur noch in manchen Punkten überschreitet. Was er fordert, ist jetzt wesentlich nicht mehr als die Prüfung der Statuten und Grundlagen der Versicherungsanstalten, sowie die polizeiliche Überwachung der letztern, damit sie nicht zu schlechten und betrügerischen Zwecken gemisbraucht werden können. Die Versicherungsanstalten, einheimische wie ausländische, bedürfen daher, bevor sie in Thätigkeit treten können, seiner Concession; er behält sich vor, ihre Geschäftsführung zu überwachen; er fordert namentlich bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften öffentliche Rechnungslegung; er nimmt auch in nicht wenigen Ländern Kenntniß von den einzelnen Versicherungen, namentlich von denen gegen Feuersgefahr, um Brandstiftungen aus Eigennutz und andere Verbrechen zu verhüten.

Damit thut er aber auch genug und eher zu viel als zu wenig, und man kann es nur misbilligen, wenn er noch weiter geht und z. B. fordert, daß alle Anstellungen bei Assecuranzanstalten von ihm genehmigt werden müssen.

Gehen wir nunmehr zu den einzelnen Versicherungsbranchen über und berühren wir zuerst eine der ältesten und bedeutendsten, die Brandversicherung, Versicherung gegen Feuersgefahr. Die Idee derselben ist schon alt; wann sie zuerst gefaßt wurde, läßt sich nicht mehr genau feststellen, aber man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß sie schon am Anfang des 17. Jahrhunderts auftauchte, um freilich erst ein Jahrhundert später zu wirklichen Schöpfungen zu führen. Im Mittelalter waren die Brände sehr zahlreich und sehr verheerend, nicht selten wurden ganze Städte mehrmals in einem Jahrhundert ein Raub der Flammen, welche zugleich den gesammten beweglichen Besitz der Bürger fortrafften. Vorzugsweise hatte dies seinen Grund darin, daß bei weitem die meisten Häuser aus Holz erbaut waren und selbst die seltenen Steinhäuser viel Holz in sich trugen. Da jede Stadt und jeder Ort leicht durch Feuer geschädigt werden konnte, so betrachtete man es bald als Menschen- und Christenpflicht, sich nicht nur bei Löschung des Feuers, sondern auch bei Herstellung der Schäden kräftig zu unterstützen; bei kleinern Schäden halfen die Mitbürger bei Forträumung des Schutts und Wiederaufbau, bei größern die benachbarten Ortschaften, was denn die natürliche Folge hatte, daß die Helfenden, wenn sie unglücklicherweise früher oder später in dieselbe Lage kamen, von den Nachbarn ebenfalls Hülfe erwarteten. Gewissermaßen bestand in dieser Weise stillschweigend eine Art von Vereinigung, welche auf Gegenseitigkeit beruhte. Auch weitere Kreise wurden bald herangezogen. Man gestattete den Abgebrannten, welchen man Legitimationen ausstellte, geldsammelnd im Lande herumzuziehen, veranstaltete allgemeine Landes- und Kirchencollecten und gewährte von seiten des Staats durch Feuer schwer beschädigten Gemeinden nicht nur für einige Zeit Steuerfreiheit, sondern auch Beihülfen zum Wiederaufbau in Form von Vorschüssen und Unterstützungen, sei es in Bauholz und Bausteinen, sei es in baarem Gelde. Dieser letztere Umstand gab die erste Veranlassung zur Stiftung der sogenannten Brandkassen. Der Staat fühlte sich durch die baaren Unterstützungen, die in manchen Jahren bedeutende Mittel in Anspruch nahmen, genirt und suchte sich von ihnen zu befreien. Im Jahre 1705 ward für die Mark Brandenburg durch Anordnung der Regierung die erste Brandkasse errichtet, indem die Besitzer von Gebäuden verpflichtet wurden, alljährlich einen bestimmten, mit Rücksicht auf den Werth der Baulichkeiten festgesetzten Beitrag zu leisten, aus deren Gesammtertrag die entstandenen Brandschäden mehr oder weniger vollständig ersetzt wurden. Anfänglich fand die Brandkasse wenig Anklang; man konnte sich an den Gedanken, zur Entschädigung Abgebrannter zwangsweise beitragen zu sollen, nicht gewöhnen. Die Regierung mußte sogar 1706 eine Verordnung erlassen, welche gegen die Brandkasse zu sprechen bei Strafe verbot. Anders stellte sich erst die Sache, als eine Reihe von Bränden und die infolge derselben aus der Brandkasse gezahlten Beihülfen die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Einrichtung nachgewiesen hatten. Etwas verschieden von der Brandkasse war die im Jahre 1718 zu Berlin errichtete Feuersocietät, welche bis heute ohne wesentliche Abänderungen ihrer Verfassung fortbestanden hat; auch sie zwang (und zwingt noch heute) alle Hausbesitzer zum Beitritt. Zu Paris entstand 1745 eine Brandkasse, welcher bald viele andere nachfolgten; in Baden aber ward 1758 eine allgemeine Landesassecuranz begründet, nachdem schon 1754 in Würtemberg eine (die erste) freie Assecuranzanstalt von Privatleuten errichtet worden war. Indeß wurden bei allen diesen Versicherungsanstalten ausschließlich oder vorzugsweise nur die Immobilien berücksichtigt; lange Zeit fand der Gedanke der Mobiliarversicherung keinen Anklang, theils weil man dieselbe nicht für wichtig genug oder für zu schwierig durchführbar erachtete, theils aber auch, weil man fürchtete, daß sie häufige Brandstiftungen veranlassen möchte. Erst im 19. Jahrhundert hat die Versicherung der Mobilien gegen Feuersgefahr zugleich mit dem Mobiliarbesitz selbst einen ganz außerordentlichen Aufschwung genommen und die Errichtung einer so großen Zahl von Feuerversicherungsanstalten veranlaßt, daß es kaum möglich ist, eine vollständige Übersicht derselben zu gewinnen. Alljährlich treten nicht nur neue Versicherungsgesellschaften ins Leben, die ältern dehnen sich auch fortwährend aus und haben in jedem Jahresbericht zu constatiren, daß bei ihnen Immobilien und Mobilien im Werth von Millionen neu versichert worden sind. Gegenwärtig zählt man abgesehen von den zahlreichen ausländischen Gesellschaften, welche in Deutschland versichern, 50 deutsche Feuerversicherungsanstalten, von denen 31 Speculations- (Actien-), 19 Gegenseitigkeitsgesellschaften sind. Die Gesammtversicherungssumme ist nicht bekannt, aber sehr bedeutend, da 1864 die beiden größten Gesellschaften allein 2560 Mill. an Mobilien und Immobilien versichert hatten.

Bevor wir auf die verschiedenen Arten der Feuerversicherungsanstalten eingehen, müssen wir uns einige Bemerkungen über die Feuerversicherung selbst gestatten. Jedermann, der überhaupt irgendein durch Feuer ganz oder theilweise zerstörbares Gut besitzt, und das sind fast alle Menschen, kann durch Brand Schaden erleiden; die Feuerversicherung ist deshalb auch diejenige Art der Versicherung, welche der größten Ausdehnung fähig ist. Vor Bränden vermag sich niemand sicherzustellen; ein einzelner kann durch Unvorsichtigkeit und Ungeschick eine Feuersbrunst, die Hunderte und Tausende in Mitleidenschaft zieht, hervorrufen, und auch ohne Schuld irgendeines Menschen, z. B. durch Naturereignisse, wie Blitzschlag, kann eine Brunst entstehen. Selbst kleinere Brände vermögen die wirthschaftliche Existenz einzelner Individuen zu vernichten; größere werden für viele unmittelbar oder mittelbar verderblich. Es ist daher die Pflicht des Individuums, sich durch Versicherung gegen jeden möglichen Schaden zu schützen, die Pflicht des Staats, durch kräftige Förderung der Versicherungsanstalten die Gefahren, welche den Bürgern und dem Nationalwohlstande durch Brände drohen, soweit es angeht, abzuwenden. Daß der Staat wirklich diese Pflicht hat, wird gegenwärtig anerkannt; fraglich ist nur in mancher Hinsicht, wie er sie am besten erfüllt. Namentlich ist die Frage oft erörtert worden, ob der Staat von sich aus oder durch diejenigen Corporationen, welche seine anerkannten Organe sind (Provinzial-, Bezirks- und Kreisverbände, Gemeinden) die Versicherung in die Hand nehmen oder sie freien Vereinigungen überlassen soll. In der Theorie wie in der Praxis hat man sich in neuester Zeit für die letztere Alternative entschieden, und wo noch Staats- oder Corporations-Versicherungsanstalten bestehen, haben sie meist in früherer Zeit ihren Ursprung genommen, beziehen sich fast nur auf die Immobiliarversicherung und scheinen schnell einer Umwandlung entgegenzugehen. In der That kann auch die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Abgesehen von den Nachtheilen und Unvollkommenheiten, welche Staats- und Corporationsinstitute dieser Art an sich haben, und die wir noch berühren müssen, ist es auch gar nicht Sache des Staats, in der Weise, wie es durch sie geschieht, bevormundend für das Wohl der einzelnen, welche ihre Interessen selbst wahrnehmen können und wollen, Sorge zu tragen; er übernimmt damit auch eine Aufgabe, die er in der bestmöglichen Weise gar nicht zu erfüllen vermag, weil er ihr nur einen verhältnißmäßigen Theil seiner Kräfte widmen kann, der erforderlichen Organe ermangelt und, da seine Einrichtungen einfach und stabil sein sollen, der nöthigen Beweglichkeit entbehrt, um die verschiedenartigsten Verhältnisse zur Geltung kommen zu lassen. Außerdem genügt es auch vollkommen, wenn er mit sorgsamem Blick die natürliche Entwickelung verfolgt, die ihr entgegenstehenden Hindernisse wegräumt und etwaigen Ausschreitungen entgegentritt.

Daraus folgt zweierlei, erstens, daß die Zwangspflicht fortfallen kann und muß, und zweitens, daß der Staat nicht wohlthut, wenn er die Entstehung neuer Feuerversicherungsanstalten im Interesse der bereits bestehenden zu hemmen sucht. Was die Zwangspflicht betrifft, so besteht sie, soweit sie für die Staatsbürger hier und da noch vorhanden ist, nur für die Immobiliarversicherung. Als noch das Feuerversicherungswesen auf der Stufe der Kindheit stand, ließ sie sich einigermaßen rechtfertigen; nur auf dem Wege des Zwangs schien es möglich, die als nützlich und nothwendig erkannte Versicherungsanstalt mit Aussicht auf Erfolg ins Leben zu rufen. Gegenwärtig ist aber derselbe Grund nicht mehr vorhanden. Die Hausbesitzer erkennen vollkommen ihr Interesse und werden durch die Zwangsverpflichtung nur verhindert, die Versicherung ihrer Gebäude da, wo sie am vortheilhaftesten geschehen kann, zu bewirken. Man weist deshalb auch zu Gunsten der Zwangsverpflichtung nur noch auf das Interesse der Hypothekengläubiger hin, welche, wenn die Versicherung unterlassen wird, in Nachtheil gerathen können. Aber es ist kein Grund vorhanden, weshalb man den Hypothekengläubigern in dieser Hinsicht nicht ebenso wie in allen andern die Fürsorge für ihre Sicherstellung selbst überlassen soll. Was zweitens die Begründung neuer Feuerversicherungsanstalten betrifft, so pflegen fast alle Staaten dieselben nach Prüfung ihrer Statuten und ihrer Einrichtungen zu concessioniren, einzelne aber neue Anstalten entweder gar nicht oder nur für Mobiliarversicherung zuzulassen. Wo die Zwangsverpflichtung besteht, erklärt sich letzteres zwar, es rechtfertigt sich aber nicht, weil, wie eben ausgeführt worden, die Zwangsverpflichtung fortfallen sollte. Wo aber diese nicht existirt, liegt kein irgend haltbarer Grund vor, neue Anstalten abzuweisen. Denn der, daß die bestehenden Anstalten in ihrer Existenz durch neuhinzutretende gefährdet werden könnten, ist um deswillen verwerflich, weil er die freie Concurrenz beseitigen und die Versicherungslustigen zwingen will, ungünstigere Bedingungen, als sie erhalten könnten, anzunehmen. Je mehr die Versicherung als ein Bedürfniß für jedermann anerkannt wird, desto weniger läßt sich ein Monopol einer oder einzelner Versicherungsanstalten vertheidigen.

Digitized by Google

Was die Grundsätze betrifft, welche für die Feuerversicherung im allgemeinen gelten, so wird in der Regel nur dem Eigenthümer einer Sache gestattet, dieselbe zu versichern; es ist dies auch, um Brandstiftungen zu verhüten, gerechtfertigt. Indessen kommen doch Ausnahmen vor; so steht z. B. nichts entgegen, wenn Transportanstalten die ihnen zur Beförderung übergebenen Sachen und Speicher- und Magazinverwaltungen die in ihren Localitäten lagernden Güter im Interesse des Eigenthümers versichern, und dasselbe sollte im eigenen Interesse dem Hypothekengläubiger hinsichtlich des ihm verpfändeten Grundstücks, falls dasselbe nicht bereits versichert ist, gestattet sein. Doppelte und mehrfache Versicherungen eines und desselben Gegenstandes zum vollen Werth werden meist nicht untersagt, müssen indeß zur Kenntniß aller betheiligten Anstalten gebracht werden, damit von allen zusammen im Fall eines Brandes nicht mehr als die einfache Entschädigung gezahlt wird. Die Unterlassung einer derartigen Anzeige macht die Versicherung ungültig. Auch diese Bestimmung hat den Zweck, Brandstiftungen und grobe Fahrlässigkeiten zu verhüten, und aus demselben Grunde dürfen auch einfache Versicherungen über den wirklichen Werth der versicherten Gegenstände nicht hinausgehen. Immobilien pflegen bei der Versicherung durch vereidigte Sachverständige tarirt zu werden; wo die Werthangabe des Versichernden die Grundlage der Versicherung bildet, findet sowol bei Immobilien als Mobilien eine Werthprüfung durch Beamte der Versicherungsanstalt, in vielen Staaten auch noch durch die betreffende Polizeibehörde statt. Bei der Versicherung müssen alle Umstände angeführt werden, welche eine mehr als gewöhnliche Feuergefährlichkeit veranlassen, bei Immobilien z. B. das Vorhandensein feuergefährlicher Gebäude in der Nähe, der Betrieb feuergefährlicher Gewerbe am oder im versicherten Hause, bei Mobilien die Aufbewahrung in einer Baulichkeit, welches ihrer Holzconstruction, ihres Strohdachs oder anderer Eigenthümlichkeiten wegen als feuergefährlich erscheint u. s. w. Werden solche Umstände verschwiegen, so verliert die Versicherung ebenfalls ihre Gültigkeit. Die Dauer der Versicherung ist in der Regel ein bestimmter Zeitraum, ein oder mehrere Jahre, selten weniger als ein Jahr, und nur bei den schon erwähnten Versicherungen von Transportsanstalten unbestimmt, nämlich gleich der Dauer des Transport selbst. Auf die Prämie haben zwei Verhältnisse Einfluß, die geringere oder größere Feuersgefahr und die Dauer der Versicherung. Je größer die Feuersgefahr ist, desto höher muß natürlich auch die Prämie sein; ebenso versteht es sich von selbst, daß für eine Versicherung, welche zwei Jahre dauert, eine höhere Prämie gezahlt werden muß als für eine einjährige. Indeß pflegen die Versicherungsanstalten für vieljährige Versicherungen mit Recht verhältnißmäßig günstigere Bedingungen als für kurze zu stellen und z. B. bei Mobiliarversicherungen auf fünf Jahre ein sogenanntes Freijahr zu bewilligen. Die Brandentschädigung wird dann nicht gewährt, wenn infolge falscher Angaben die Versicherung als ungültig erklärt werden kann, und wenn der Versicherte selbst den Brand böswilligerweise oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Im Interesse der Hypothekengläubiger finden sich indeß bei vielen Versicherungsanstalten Festsetzungen, welche sie auch im Fall der Verschuldung des Schuldners gegen Verluste sicherstellen. So können sie z. B. ihre Befriedigung erlangen, wenn sie ihre Forderungen an die Versicherungsanstalt, welche sich demnächst an den Schuldigen hält, abtreten. Liegt keine Verschuldung vor, so wird die durch Abschätzung des Brandschadens festgestellte Entschädigung an den Versicherten im vollen Betrag ausgezahlt. Eine Ausnahme findet dabei nur statt, wenn der Versicherte zu niedrig versichert hat, mithin für einen Theil des versicherten Gegenstandes als Selbstversicherer gilt und deshalb auch einen Theil des Schadens zu tragen hat, oder wenn die Anstalt statutenmäßig nur einen Theil des Brandschadens vergütigt. Um Brandstiftungen durch den Versicherten auszuschließen, ist nämlich bei manchen Anstalten bestimmt, daß in allen Fällen nur drei Viertel, zwei Drittel, fünf Sechstel u. s. w. des Schadens ersetzt werden sollen. Die Anstalten, welche derartige Bestimmungen haben, gehören in der Regel zu denen, welchen die Versicherten infolge ihrer Zwangsverpflichtung beitreten; doch gibt es auch andere Anstalten, welche auf Grund bestimmter Gesetze desjenigen Staats, in welchem sie versichern, die Vollzahlung der Entschädigung haben ausschließen müssen. Es bedarf wol keines Beweises, daß der Zweck, welcher bei der Feuerversicherung verfolgt wird, wesentlich beeinträchtigt wird, wenn nicht der volle Schaden zur Vergütung gelangt, und daß es sich nicht rechtfertigt, um der Befürchtung willen, daß einzelne schlechte Menschen zu einem Verbrechen verleitet werden möchten, viele andere zu einem theilweisen Verlust ihres Vermögens im voraus zu verurtheilen. Schäden, welche durch Blitzschläge oder durch Dampfkesselexplosionen verursacht werden, werden in der Regel nicht vergütet und geben nur, insofern ein Brand hinzutritt, dem Versicherten einen Entschädigungsanspruch. Außerdem bleiben meist auch alle solche Brandschäden unberücksichtigt, welche die Folge von

Aufständen oder kriegerischen Ereignissen sind. Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Eintritt eines Brandschadens die meisten Versicherungsanstalten, welche nicht auf der Zwangsverpflichtung basiren, statutenmäßig berechtigt, nach gezahlter Entschädigung die weitere Fortsetzung der Versicherung zu verweigern, sofern sie die erhobene Prämie, soweit sie sich auf die noch übrige Versicherungszeit vertheilt, zurückzahlen.

Die vorhandenen Feuerversicherungsanstalten sind theils nur für Immobilien, theils nur für Mobilien, theils für beide bestimmt. An sich rechtfertigt sich eine Trennung der Immobiliar- und Mobiliarversicherung nicht, vielmehr können beide bequem und vortheilhaft zusammengefaßt werden, sofern nur die Prämiensätze richtig festgestellt werden. Wenn dessenungeachtet in manchen Ländern eine Trennung stattfindet, so ist davon der Staat die Veranlassung, der durch die von ihm direct hervorgerufenen oder veranlaßten Immobiliarversicherungsanstalten, welchen er die schwierigere und umständlichere Mobiliarversicherung anzuschließen weder für nöthig, noch für zweckmäßig erachtet, besondere Mobiliarversicherungsanstalten nöthig macht und dieselben zugleich behindert, auch die Immobilien in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen. Hinsichtlich der geographischen Ausdehnung der Versicherungsanstalten finden die verschiedenartigsten Modificationen statt, welche zum Theil auch wieder die Staaten veranlassen. Die an den Staat angeschlossenen Immobiliarversicherungsanstalten beschränken sich theils auf einzelne größere Städte, theils umfassen sie Kreise, Bezirke und Provinzen, theils auch das ganze Land, und zwar tritt namentlich dann das letztere ein, wenn der Staat zu den kleinern gehört; auf fremde Länder können sie sich ihres staatlichen Charakters wegen natürlich nicht ausdehnen. Die freien, von Gesellschaften gegründeten Anstalten suchen dagegen einen möglichst weiten Kreis ihrer Wirksamkeit zu gewinnen; je kleiner der Staat ist, desto eifriger streben sie mit Recht danach, seine Grenze zu überschreiten und dadurch das Risico im Interesse der Unternehmer sowol als der Versicherten zu vermindern.

Wenn wir gegenwärtig die in Deutschland arbeitenden Feuerversicherungsanstalten überblicken, so finden wir unter ihnen französische, englische, italienische u. s. w., und ebenso besitzen deutsche Gesellschaften ihre Agenturen in benachbarten Ländern, in denen sie Concessionen zu erhalten wußten. Bedenken liegen dagegen nicht vor; nur wird allerdings der Staat von den auswärtigen Gesellschaften, welche im Inlande versichern wollen, fordern müssen, daß sie die allgemeinen Bedingungen gleich den einheimischen Gesellschaften erfüllen, sich den Gesetzen und Polizeivorschriften unterwerfen und hinsichtlich der Verpflichtungen, welche sie den Versicherten gegenüber eingehen, vor den Landesgerichten Recht nehmen.

Die von Gesellschaften gegründeten Anstalten sind, wie schon erwähnt, doppelter Art, entweder Gegenseitigkeitsgesellschaften oder Speculationsgesellschaften, indeß überwiegen bereits die letztern, da die erstern zu verschiedenen Zeiten durch außerordentlich große Brände in Verlegenheiten gerathen sind, trotzdem die Versicherten bedeutende, sie sehr beschwerende Nachzahlungen zu leisten hatten. Außerdem fordern die Speculationsgesellschaften bei gewöhnlichem Risico nur sehr geringe Prämien, bewilligen ferner bei lange laufenden Versicherungen Prämienreductionen und Freijahre und suchen sich durch schnelle und coulante Regulirung der Brandschäden einen guten Ruf bei den Versicherten zu erwerben. Daß sie es hier und da auch an sonstigen Anlockungen nicht fehlen lassen, begreift sich leicht, und so ist es denn gekommen, daß einzelne Speculationsgesellschaften denjenigen Personen, welche auf lange Zeit versichern, nach Ablauf einiger Jahre und von da ab jährlich einen Antheil am Gewinn bewilligen. Freilich wird damit nur ein Scheinvortheil gewährt; denn da, wo solche Gewinnantheile als zulässig erachtet werden, ist anzunehmen, daß die Prämie von vornherein zu hoch normirt ward. Die Befürchtung, daß Speculationsgesellschaften im allgemeinen zu hohe Prämiensätze festhalten könnten, ist ganz unbegründet. Die Erfahrung lehrt, daß nirgends so wie auf diesem Felde die Concurrenz den Preis für die Leistung auf den angemessenen Punkt herabgedrückt hat.

Wie bei allen Versicherungen, so auch bei der Feuerversicherung ist es erforderlich, daß die Versicherungsanstalt einen gewissen beträchtlichen Umfang besitzt, damit die Möglichkeit der Ausgleichung gegeben ist. Eine Feuerversicherungsanstalt, welche sich beispielsweise auf eine Stadt von mäßigem Umfang und selbst eine große Stadt beschränkt, ist stets bedroht, weil ein bedeutender Brand in dieser Stadt sie in die Lage bringt, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen zu können. Ähnlich verhält es sich mit Versicherungsanstalten dieser Art, welche einen Kreis, einen Bezirk, ein kleines Land umfassen, und dieser Umstand ist es, welcher gegen die staatlichen und Corporationsanstalten wesentliche Bedenken erheben läßt. In richtiger Erkenntniß drohender Gefahren hüten sich deshalb auch die freien Gesellschaften, in einer und derselben Ortschaft zu

viel Versicherungen anzunehmen oder ein großes gewerbliches Etablissement zu versichern, ohne sich gegen die vorhandenen Gefahren durch Rückversicherung sicherzustellen. Diese Rückversicherung besteht darin, daß die betreffende Gesellschaft, welche die Versicherung annimmt, einen Theil des Risico einer oder mehrern andern Gesellschaften derselben Art gegen Überweisung des betreffenden Prämienantheils überträgt, sodaß im Fall eines Brandschadens die Entschädigung von allen betheiligten Gesellschaften antheilsweise geleistet wird. Der Versicherte kann damit nur einverstanden sein, weil ihm statt einer mehrere Gesellschaften haften. Natürlich ist in der Regel die Rückversicherung gegenseitig. Nachdem die Gesellschaft A bei den Gesellschaften B, C und D Gebäude und Mobilien rückversichert hat, pflegen diese das Gleiche auch wiederum bei der Gesellschaft A zu thun. Auch sind bereits eigene Rückversicherungsgesellschaften auf Actien (in Deutschland z. B. sieben) entstanden, welche indeß nicht nur die Rückversicherung gegen Feuersgefahr, sondern auch gegen andere Schäden ins Auge fassen.

Gegen die Feuerversicherung ist oft hervorgehoben worden, daß sie hier und da Nachlässigkeit in Bewahrung von Feuer und Licht hervorruft und Brandstiftungen veranlaßt. Daß dem so sein kann, läßt sich nicht bestreiten; um deswillen die Feuerversicherung zu verwerfen, liegt aber kein Grund vor. Alle nützlichen und guten Einrichtungen können misbraucht werden und zu Verbrechen Anlaß geben. Der Staat thut dabei seine Pflicht, wenn er, soweit es angeht und ohne ängstlich zu sein, darüber wacht, daß die Gesellschaften bei der Annahme von Versicherungen und namentlich bei der Prüfung der Taxen der zu versichernden Gegenstände möglichst sorgsam zu Werke gehen, wenn er ferner bei allen stattfindenden Bränden den Ursachen derselben auf die Spur zu kommen sucht, und wenn er endlich grobe Fahrlässigkeiten, Brandstiftungen und andere zu Tage tretende Verbrechen, wie z. B. heimliche Entfernung versicherter Gegenstände vor oder nach einem Brande, ernstlich straft. Weiter darf er indeß nicht gehen und sollte namentlich alle Beschränkungen des Versicherungswesens und alle unnöthigen Belästigungen der Versicherer sowol als der Versicherten, welche nachtheilig werden könnten, unterlassen. In Einer Hinsicht kann man übrigens behaupten, daß die Feuerversicherung Verbrechen seltener macht. Brandstiftungen aus Rache gegen den Besitzer eines vollständig versicherten Gebäudes haben keinen Sinn, und die Gesellschaften pflegen deshalb auch in richtiger Erkenntniß der Sachlage die Gebäude, welche bei ihnen assecurirt sind oder in denen sich bei ihnen versicherte Mobilien befinden, durch angebrachte Tafeln ausdrücklich als versichert zu bezeichnen.

An die Versicherung gegen diejenigen Schäden, welche das Element des Feuers verursacht, reihen wir diejenigen, welche durch das Wasser, die offene See, veranlaßt werden. Trotzdem in älterer Zeit manche Anläufe genommen wurden, welche die Seeversicherung (assurance maritime, marine insurance) zur Folge haben konnten, entstand sie doch erst in verhältnißmäßig später Zeit und auch in sehr unvollkommener Weise. Als die weiten Seefahrten begannen, fingen die Schiffseigenthümer an, sich an einzelne Kapitalisten zu wenden und bei denselben Schiff und Ladung zu versichern, und zwar, da niemand das ganze Risico übernehmen mochte, bei jedem einzelnen der Versicherer einen Theil des Gesammtwerths. Diese Versicherung war zeitraubend und schwierig und verursachte immer neue Verhandlungen hinsichtlich der zu zahlenden Prämie. Nichtsdestoweniger hat sich die Privatassecuranz noch erhalten, obwol allerdings die Speculationsgesellschaften für Seeversicherung einen bedeutenden Wirkungskreis gewonnen haben. Die Seeversicherung (s. d.) hat große Schwierigkeiten und ist diejenige von allen Versicherungsarten, welche für die Gesellschaften die meisten Gewinn- und Verlustchancen bietet. Zuerst ist die Jahreszeit nicht gleichgültig; in einem Monat sind die Gefahren für Schiffe, welche sich auf dem Meere befinden, größer als im andern, in welchem Stürme nicht zu herrschen pflegen. Ferner kommt das Schiff in Betracht, und zwar nicht nur sein Artcharakter, sondern auch seine specielle Construction und sein Alter, die mehr oder weniger gute Ausrüstung, die Ladung, die größere oder geringere Tüchtigkeit des Führers und der Bemannung u. s. w. Es ist leicht begreiflich, wie schwer es den Versicherern sein muß, sich über alle diese Dinge genau zu informiren; selbst die besten Hülfsmittel reichen dazu um so weniger aus, als die Versicherer genöthigt sind, nicht allein die Schiffe ihrer Stadt oder ihres Landes, sondern Schiffe aller Nationen mit ihrer Ladung zu versichern. Mögen auch die Schiffslisten, welche ihnen zu Gebote stehen, noch so sorgfältig aufgestellt sein und über die Seetüchtigkeit aller Schiffe die beste Auskunft geben, sie constatiren wenigstens nicht, ob der Kapitän die ausreichende Geschicklichkeit und die nöthige Umsicht besitzt, ob er gewissenhaft ist, den Trunk nicht liebt u. s. w. Ein weiteres Moment, das in Betracht kommt, ist das Ziel der Seereise, bei welcher nicht allein die Dauer

der Fahrt ins Gewicht fällt; beispielsweise sei nur erwähnt, daß Schiffe, welche durch stürmische Meere oder in Gegenden, in denen Zusammenstöße häufig sind, segeln, leichter untergehen oder Havarien erleiden können als solche, welche eine weit längere Fahrt in ruhigen, einsamen Meeren zu machen haben. Es ist freilich richtig, daß, wenn die Prämien richtig festgestellt sind, die Assecuranzgesellschaften gute Geschäfte machen können, weil sie einen beträchtlichen Unternehmergewinn in Anschlag bringen; aber wenn das Resultat der auf Wahrscheinlichkeit beruhenden Berechnung sich schließlich bewahrheiten soll, dann müssen die Versicherungen sehr zahlreich sein, damit die vorausgesetzte Ausgleichung wirklich eintreten kann. Auch das dürfen die Versicherer nicht übersehen, daß sie verhältnißmäßig leicht betrogen werden können; nicht wenige versicherte Schiffe sind schon mit ihrer werthlosen Ladung, um die hohe Entschädigung zu erlangen, versenkt worden, und schwer nur läßt sich ein derartiges Verbrechen beweisen.

Was die Unfälle betrifft, von welchen ein Schiff während seiner Fahrt betroffen werden kann, so sind die gewöhnlichen: Untergang im Sturm auf offener See, Scheitern an der Küste, Leckwerden, Brand und Wegnahme durch Seeräuber; es kann das Schiff ganz verloren gehen oder nur Havarie leiden und seine Ladung beschädigt sehen. Dazu treten in Kriegsfällen die Gefahren, welche den Schiffen der kriegführenden Nationen durch feindliche Krieger und Kaper drohen. Die Versicherer haben in der Regel, wenn nämlich nicht einzelne Risicos ausdrücklich ausgeschlossen sind, den Versicherten allen Schaden zu ersetzen und, wenn Schiff und Ladung ganz oder theilweise gerettet werden, auch die Rettungs- und Bergungskosten zu tragen; ist die Beschädigung an Schiff und Ladung eine irgendwie bedeutende, so müssen sie beide gegen Zahlung der ganzen versicherten Summe übernehmen. Die nähern Bestimmungen hierüber beruhen theils auf Abkommen, theils auf Gesetzen, zum großen Theil auch auf Gewohnheiten; sie näher anzuführen, ist hier nicht der Ort. Es sei nur noch erwähnt, daß auch bei der Seeversicherung mit Rücksicht auf die großen Gefahren, welche die Versicherer bei werthvollen, mit kostbarer Ladung versehenen Schiffen laufen, die Theilung der Versicherung, d. h. die Rückversicherung, ähnlich wie bei der Feuerversicherung stattzufinden pflegt. Die Zahl der Seeversicherungsgesellschaften in Deutschland läßt sich nicht angeben und ebenso wenig die Versicherungssumme; die meisten dieser Gesellschaften besitzen Bremen und Hamburg.

Weit einfacher und weniger gefahrvoll für den Versicherer, aber auch weniger Gewinnchancen bietend ist die Versicherung der Flußschiffe, welche in der Regel großen Gefahren nicht ausgesetzt sind. Auch bei ihr können Schiff und Ladung versichert werden, aber die Prämien stehen hier aus dem ebenangeführten Grunde gewöhnlich fest und sind bedeutenden Schwankungen nicht unterworfen. Insofern die Versicherung sich nur auf die verschifften Güter erstreckt, bildet sie einen Theil der Transportversicherung, welche gegen Zahlung bestimmter Prämien das Risico übernimmt, dem Waaren und Güter während des Transports durch gewöhnliche Fuhrwerke, Eisenbahnen, Flußkähne und Dampfschiffe unterworfen sind. Bei der Transportversicherung bestimmen sich natürlich die Prämien nach der Art und Dauer des Transports, und wie die Seeversicherung abgelaufen ist, wenn das Schiff glücklich und unbeschädigt in dem bestimmten Hafen Anker geworfen hat, so hört bei der Transportversicherung die Entschädigungspflicht der Versicherer mit dem Augenblick der Ankunft der Waare am Bestimmungsorte auf. Deutschland zählt jetzt 14 Fluß- und Landtransport-Versicherungsgesellschaften, zu denen noch einige andere Gesellschaften, welche diese Versicherungsbranche mit aufgenommen haben, kommen.

Eine nicht unwichtige Versicherungsbranche ist diejenige der Hagelversicherung. Auf einem weiten Felde reift prächtiges Getreide der Ernte entgegen; plötzlich bricht ein Hagelschauer los und zerstört die Hoffnung des Landmanns, raubt ihm bis zum nächsten Herbst vielleicht alle Existenzmittel. Und nicht selten werden ganze Districte in dieser Weise betroffen. Daß hier die Versicherung vollständig am Platz ist, ergibt sich leicht; sie ist auch möglich, sobald nur die Versicherungsanstalt sich über weite Gebiete ausdehnt. Aber sie hat ihre Schwierigkeiten, weil sie sowol bei Aufnahme der Versicherung, als auch bei Ersatz des Schadens Taxen erfordert, welche mit voller Sicherheit nicht leicht durchgeführt werden können. Dazu tritt noch, daß nicht alle Gegenden gleichmäßig von Hagelschauern heimgesucht zu werden pflegen. Ohne Zweifel lassen sich alle Schwierigkeiten abwenden, aber bisjetzt ist wenigstens die Hagelversicherung, mit der sich 1865 16 deutsche Gesellschaften befaßten, noch keineswegs zu der Ausdehnung und Blüte gelangt, welche man ihr wünschen muß.

Ähnlich ist es der Viehversicherung, für welche vier Gesellschaften bestehen, gegangen, obwol aus einem andern Grunde. Sie beschränkt sich meist auf die werthvollern Hausthiere,

Rinder und Pferde, für welche sie, wenn sie erkranken und sterben, Entschädigungen gewährt. Aber obwol sie durch die sich selbst auferlegte Beschränkung zahllosen Betrügereien und Unterschiebungen entgeht, welche beispielsweise bei der Versicherung von Schafen nicht zu entdecken und festzustellen wären, so hat sie doch auch bei der Versicherung jener größern Hausthiere durch die Unredlichkeit der Versicherten viel zu leiden. Werden auch die Thiere genau nach ihrem Werth versichert, sie können im Lauf der Versicherungsperiode durch irgendeinen Umstand an Werth derart verlieren, daß der Versicherte es in seinem Interesse findet, das Thier sterben zu lassen. Dagegen vermögen weder Bestimmungen der Polizei noch Strafgesetze zu schützen, nicht einmal die Festsetzung, daß beim Tode des versicherten Thiers nicht der volle Schätzungwerth desselben, sondern zwei Drittel, drei Viertel gewahrt wird. Denn auch diese geringere Entschädigung kann kurze Zeit nach der Aufnahme der Taxe über den Werth des Thieres weit hinausgehen.

Obwol Versuche darauf hingelenkt worden sind, ist die Schuldenversicherung stets gescheitert, und es kann auch nicht wohl anders sein. Je allgemeiner es Brauch geworden ist, die Zahlung für gelieferte Arbeit und namentlich für gelieferte Waaren monateiang zu creditiren, desto wünschenswerther schien es, die zahlreichen Gläubiger gegen Verluste, welche ihnen durch die Zahlungsunfähigkeit und den Bankrott ihrer Schuldner erwachsen können, durch das Mittel der Assecuranz sicherzustellen. Wenn dessenungeachtet die Schuldenversicherung nicht zu Stande gekommen ist, so liegt dies darin, daß nicht alle in gleicher Weise bei der Gewährung von Darlehnen und Crediten zu Werke gehen und viele Verluste durch Unvorsichtigkeit und nicht durch ungünstige, von dem Willen der Gläubiger nicht abhängige Umstände veranlaßt werden. Vorsichtige Geschäftsmänner können große Summen creditiren, ohne Ausfälle befürchten zu müssen; wollten sie sich bei einer Schuldenversicherung betheiligen, so würden sie sich bedeutend benachtheiligt sehen, da sie die Verluste, welche weniger Vorsichtige betreffen, mittragen müßten. Und die Schuldenversicherung würde die Unvorsichtigkeit der letztern nur noch steigern, da das Risico, das sie, wenn keine Versicherung stattfindet, laufen und welches sie zur genauern Prüfung des Charakters und der finanziellen Verhältnisse ihrer Schuldner und Geschäftsfreunde veranlassen kann, zum größern Theil fortfällt.

Eine Art der Schuldenversicherung ist die Hypothekenversicherung, welche sich in neuester Zeit hier und da Bahn gebrochen hat. Der Boden, auf welchem sie beruht, ist ein festerer als derjenige der gewöhnlichen Schuldenversicherung, denn es ist ein Unterpfand vorhanden, und außerdem lassen sich gewisse Festsetzungen treffen, an welchen die zu versichernden Hypothekenforderungen geprüft werden können. So kann z. B. verlangt werden, daß das Grundstück, auf welchem die Forderung haftet, verhältnißmäßig leicht verkäuflich sein muß, der durch Taxe zu ermittelnde Werth desselben beträchtlich höher sein soll als die Schuld u. s. w. Wenn aber derartige Festsetzungen, welche in keinem Fall ganz entbehrt werden können, die Versicherungsanstalt gegen jeden Verlust sicherstellen, dann ist kaum noch ein Grund vorhanden, diejenigen Hypotheken, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, zu versichern, denn auch ohne Versicherung geben sie dem Gläubiger alle gewünschten Garantien für Zahlung des Kapitals, der Zinsen und der etwa entstehenden Kosten. Die Vortheile, welche die Hypothekenversicherung den Gläubigern gewährt, schrumpfen damit sehr zusammen; allerdings aber bringen die Schuldner ihre Hypotheken leichter unter, die Gläubiger sind nicht genöthigt, bei der Erwerbung von Hypotheken so streng, als es sonst geschehen müßte, selbst zu prüfen, und die Rückzahlung findet in jedem Fall ohne Proceß, den eventuell die Anstalt zu führen hat, pünktlich am Verfalltage statt. Bisjetzt sind in Deutschland nur zwei Hypothekenversicherungsgesellschaften, zu Berlin und Dresden, vorhanden.

Als erste Anfänge der Lebensversicherungsanstalten kann man die Sterbekassen betrachten, und auch diese führen wieder auf noch frühere Einrichtungen zurück. Schon in ältester Zeit ist es stets das Bestreben der Menschen gewesen, auf den Fall des Todes Vorsorge für die Bestattung des Leichnams zu treffen, und in christlicher Zeit verdanken diesem Bestreben, abgesehen von einer großen Anzahl religiöser Stiftungen, auch die christlichen Brüderschaften ihren Ursprung. Wie diese es übernahmen, ihre Glieder feierlich und den religiösen Anschauungen gemäß zu bestatten, so geschah dasselbe bald auch von gewerblichen und andern Verbindungen, namentlich den Innungen und Gesellenschaften, welche später die sogenannten Sterbekassen, auch Leichen- und Begräbnißkassen genannt, schufen. Starb ein Mitglied einer solchen Kasse, so schossen die Überlebenden die zur Deckung der Beerdigung bestimmte Summe zusammen; die

Beerdigung selbst besorgten die nächsten Verwandten des Verstorbenen, wenn keiner vorhanden war, der Kassenvorstand. Noch später fing man an, statt der unregelmäßigen, weil an die Todesfälle geknüpften und mithin bald häufigen, bald seltenen Beitragserhebungen regelmäßige, z. B. monatliche, eintreten zu lassen und die Sterbegelder aus den Kassenbeständen zu zahlen. Aber auch hierbei blieb es nicht. Man fand nämlich, daß die Familie des Verstorbenen, welche durch den Todesfall ihres Ernährers in augenblickliche Noth gerieth, eine über das Sterbegeld hinausgehende Beihülfe bedurfte, erhöhte daher dieses in angemessener Weise und fing auch an, den Mitgliedern zu gestatten, durch Zahlung doppelter, dreifacher u. s. w. Beiträge ein Anrecht auf doppeltes, dreifaches u. s. w. Sterbegeld zu erwerben. Damit war man bereits vollständig zur sogenannten Lebensversicherung übergegangen, welche sich aber erst in neuester Zeit kräftig zu entwickeln begonnen hat.

Die Lebensversicherung hat den Zweck, den Hinterbliebenen des Versicherten eine gewisse Summe zu sichern, welche unmittelbar nach dem Tode desselben ausgezahlt wird und ihnen als Existenzmittel dienen kann. Ein Ehegatte, welcher von seinem Gehalt oder seinem Einkommen aus einem wirthschaftlichen Geschäft lebt, aber kein Vermögen besitzt, wünscht seiner Lebensgefährtin ein Kapital zu sichern, das sie nach seinem Tode ausgezahlt erhält und ihr ein möglichst sorgenfreies Alter verschaffen kann; ein Vater hegt denselben Wunsch hinsichtlich seiner unerzogenen, unausgestatteten Kinder; ein Herr wünscht seinen überlebenden Dienern eine Summe zu hinterlassen; alle drei versichern ihr Leben. Freilich könnten sie den Zweck vielleicht auch dadurch erreichen, daß sie alljährlich einen Theil ihres Einkommens zinsbar anlegen und so ein Kapital ansammeln; aber obwol gesund, wissen sie doch nicht, ob sie so lange leben werden, um das Kapital auf die bestimmte Höhe zu bringen, und wenn der Tod sie früher fortrafft, bleibt ihr Zweck unerreicht. Um sicher zu gehen und jahrelange Sorgen zu vermeiden, zahlen sie an die Lebensversicherungsanstalt alljährlich eine bestimmte Summe oder leisten ihr eine einmalige Kapitalzahlung, wogegen sich die Anstalt verpflichtet, sofort nach dem Ableben des Einzahlers, des Versicherten, das festgesetzte Kapital zu gewähren, mag der Tod in kurzer Frist, mag er erst nach vielen Jahren erfolgen.

Ohne Zweifel ist die Lebensversicherung eine sehr nützliche und wohlthätige Einrichtung. Indem sie die Lebenden veranlaßt, mit Hülfe von Ersparnissen und Entbehrungen Vorsorge für die Hinterbliebenen, welche nach dem Tode ihres Ernährers vielleicht in Armuth und Elend versinken würden, zu treffen, wirkt sie vortheilhaft auch auf den Volkswohlstand ein, indem sie aus kleinen, der Verzehrung bestimmten, aber ersparten Summen Kapitalien bildet. Wenn sie dennoch lange Zeit wenig Anklang fand und die Zeit ihrer Blüte in den meisten Ländern erst noch kommen soll, so liegt der Grund davon darin, daß ihre Resultate, um Propaganda zu machen, erst massenhafter, als es in der ersten Zeit nach ihrer Einführung der Fall sein konnte, hervortreten mußten. Dazu kommt, daß jüngere Leute, welche Versicherungen zu günstigen Bedingungen abschließen können, selten an den als fern erachteten Fall des Todes denken, von ältern dagegen verhältnißmäßig beträchtliche Opfer gefordert werden. In den letzten Jahrzehnten hat aber doch die Zahl der Lebensversicherungsanstalten wie früher in England so auch in Deutschland sehr zugenommen (es sind bereits 25 Gesellschaften, von denen 8 gegenseitige sind, vorhanden), und alljährlich werden bei ihnen Versicherungen im Betrage von Millionen abgeschlossen. Fast möchte man behaupten, daß die Frage des Beitritts bei der Mehrzahl der Familienhäupter des Mittelstandes bereits bejahend entschieden ist, und daß es nur noch eines Anstoßes bedarf, um ihn herbeizuführen. Ab und zu erfolgt auch ein solcher Anstoß. Stirbt in irgendeiner Stadt ein Versicherter zufällig bald nach seinem Beitritt und bevor er noch viele Beiträge gezahlt hat, treten mithin die Vorzüge der Versicherungsanstalt vor der Sparkasse klar und überzeugend ins Licht, so strömen in der nächsten Zeit erfahrungsmäßig neue Versicherer in großer Zahl den Anstalten zu. Mit Recht ist in neuester Zeit behauptet worden, daß in wenigen Jahrzehnten die Lebensversicherung ebenso allgemein sein wird, als die Feuerversicherung schon jetzt ist, und daß nur die Reichsten und die Allerärmsten von ihr fern bleiben werden.

Was die bei der Lebensversicherung festgehaltenen Grundsätze betrifft, so gilt gegenwärtig als Regel, daß jeder Versicherer nur sein eigenes Leben versichern kann. Früher waren namentlich in England Versicherungen fremder Leben nicht nur gestattet, sondern auch verhältnißmäßig häufig; man ist aber von denselben um deswillen abgekommen, weil sie in nicht wenigen Fällen zu Verbrechen, z. B. Giftmorden, geführt haben. Wo sie dennoch zulässig sind, muß derjenige, an dessen Leben die Versicherung geknüpft wird, seine Zustimmung geben. Am meisten kommen

sie vor, wenn der Versichernde durch die Versicherung des fremden Lebens sich gegen einen Verlust schützen will, der ihm durch den Tod des Versicherten droht, wenn er z. B. von dem Versicherten eine mit dessen Ableben aufhörende Rente empfängt oder an ihn eine beträchtliche Forderung hat, welche aus dem Nachlaß nicht gedeckt werden kann. Ein ähnliches Verhältniß ist vorhanden, wenn jemand sein eigenes Leben versichert, aber den Versicherungsschein, die Police, die zur dereinstigen Hebung des Kapitals berechtigt, an einen dritten abtritt oder verpfändet. Eine andere Festsetzung ist diejenige, daß nur gesunde Personen ihr Leben versichern können. Sie versteht sich so von selbst, daß sie keiner Motivirung bedarf; leider gibt sie aber nicht selten unredlichen Versicherungsanstalten Anlaß, sich der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch die Behauptung, der Versicherte habe bei der Aufnahme der Versicherung hinsichtlich seines Gesundheitszustandes nicht ganz genaue Angaben gemacht, zu entziehen.

Bei der Aufnahme einer Versicherung hat zunächst der Versichernde, nachdem er Geburtsjahr, Stand, Lebensverhältnisse u. s. w. angegeben und das Gesundheitsattest beigebracht hat, sich darüber zu erklären, welche Summe bei seinem Tode an die Hinterbliebenen gezahlt werden soll. Dieselbe muß in der Regel in einer in Hunderten abgerundeten Summe bestehen und darf einen gewissen Betrag nicht übersteigen. Nur ausnahmsweise sind Überschreitungen des Maximums zulässig, doch pflegen in diesem Fall sich mehrere Gesellschaften in das Risico zu theilen, die Versicherung gemeinschaftlich zu übernehmen. Darauf wird ermittelt, welche Kapitalseinzahlung stattfinden muß, oder wenn jährliche Zahlungen, was in der Regel geschieht, vorgezogen werden, welche jährliche Prämie zu zahlen ist. Beides geschieht durch Einsicht der betreffenden Tabellen, welche zu diesem Zweck im voraus aufgestellt sind und die betreffenden Kapital- und resp. jährlichen Zahlungen per 100 Thaler, Gulden, Francs u. s. w. der versicherten Summe für jede Altersklasse, welche stets ein Lebensjahr umfaßt, ergeben. Diese Tabellen sind von außerordentlicher Wichtigkeit für die Anstalten. Denn ergeben sie zu hohe Einzahlungen, so werden diejenigen, welche ihr Leben versichern, benachtheiligt und möglicherweise vom Beitritt abgeschreckt; ergeben sie dagegen zu niedrige, so geräth die Anstalt in Verlust und kann sich schließlich nicht aufrecht erhalten und nicht ihren Verpflichungen genügen. Als Grundlage der Versicherungs- oder Prämientabellen dienen die sogenannten Mortalitäts- oder Sterblichkeitstabellen, Tabellen, in denen auf Grund einer sehr großen Zahl von Beobachtungen, welche längere Zeiträume fortgedauert haben, ermittelt worden ist nicht nur die mittlere Lebensdauer überhaupt, sondern auch, wie viel Jahre ein Mensch, welcher sich in einem gewissen Alter befindet, durchschnittlich und wahrscheinlich noch zu leben hat. Denn hierauf kommt es den Versicherungsgesellschaften vorzüglich an. Die von dem Versichernden zu zahlenden Kapitals- oder jährlichen Einzahlungen sollen unter Hinzunahme der auflaufenden Zinsen an seinem Todestage die versicherte Kapitalsumme ergeben und zugleich noch die Verwaltungskosten einschließlich des Unternehmergewinns decken; da man indeß im voraus nicht weiß, wann der Tod wirklich erfolgen wird, ob in kurzer Zeit, ob erst nach vielen Jahren, so muß man einen Durchschnitt ermitteln, dessen Annahme zur Folge hat, daß die ein höheres Alter erreichenden Versichernden durch ihre Zahlungen und die Zinsen ihrer Einzahlungen die Verluste decken, welche bei den früh absterbenden nothwendig eintreten müssen. Es ist freilich richtig, daß infolge dessen die langlebigen Personen der Versicherungsanstalt oft viel mehr gewähren, als nach ihrem Tode den Hinterbliebenen ausgezahlt wird, und daß sie ihren Zweck in noch vollkommnerm Maße durch zinsbare Anlegung der betreffenden jährlichen Beiträge oder des eingezahlten Kapitals erreicht hätten; aber sie konnten nicht im voraus wissen, zu welchen der beiden Kategorien sie gehören würden, und bei allen andern Versicherungen waltet dasselbe Verhältniß ob.

Aus dem Gesagten ergibt sich schon, daß die Mortalitätstabellen von großer Wichtigkeit sind, da es von ihnen abhängt, ob die Zahlungen der Versichernden, den Prämien angemessene, d. h. weder zu hoch, noch zu niedrig sind. Die ältesten Untersuchungen über die Mortalität sind von Johann Graunt, der sich im Jahre 1661 mit der Sterblichkeit von London beschäftigte; die ältesten Mortalitätstabellen entwarf der bekannte Astronom Halley im Jahre 1693, indem er sich dabei auf die Sterblichkeit von Breslau stützte. Halley folgten de Moivre (1724), Simpson (1742), Kersseboom (1748), Deparcieur (1746), Dupré de St.-Maur, Euler, Dr. Price und viele andere, welche als Grundlage die Sterblichkeit der verschiedensten Orte und Districte annahmen. Aus dem 19. Jahrhundert wollen wir nur noch Finlaison, Baily, Milne, Gomberz, Davies, Babbage, Bernoulli, Moser, Quetelet nennen. Alle ältern Tabellen litten indeß sehr stark dadurch, daß die Geburts- und Sterbelisten fast überall nicht regelmäßig und

genau geführt wurden, und daß deshalb die auf sie gestützten Berechnungen keine Garantie für ihre Richtigkeit bieten konnten. Außerdem stand ihnen auch entgegen, daß nicht selten die Localitäten, an welche sie sich anknüpften, nicht gut gewählt waren; es begreift sich leicht, daß weder sehr gesunde, noch sehr ungesunde Orte als Grundlage für Berechnungen der mittlern Sterblichkeit und Lebensdauer geeignet sein können. Je länger indeß Lebensversicherungsanstalten bestehen, desto mehr werden sich die Mortalitätstabellen verbessern, und man kann sie schon jetzt als ausreichend genau bezeichnen.

Keine Versicherungsbranche läßt so viele Modificationen zu als die Lebensversicherung, und die Gesellschaften, welche sich mit ihr beschäftigen, suchen mit Recht die Wünsche der Versicherungslustigen möglichst zu berücksichtigen. So können z. B. zwei Personen zusammen derart eine Lebensversicherung contrahiren, daß die versicherte Summe beim Tode desjenigen von ihnen, welcher zuerst verstirbt, zahlbar wird; es kann die Versicherung zu Gunsten einer bestimmten Person geschehen und die Zahlung der versicherten Summe nur erfolgen, wenn diese Person denjenigen, dessen Leben versichert ist, überlebt; es kann dem, zu dessen Gunsten versichert wird, vorbehalten bleiben, das Kapital, sobald es fällig wird, in eine lebenslängliche Rente umzuwandeln u. s. w. Wir müssen uns enthalten, alle diese verschiedenen Festsetzungen aufzuzählen; ihre Zahl vermehrt sich übrigens fast alljährlich.

Eine förmlich ausgebildete, selbständig auftretende Art der Lebensversicherung ist die Aussteuerkasse. Diese Kasse beschäftigt sich damit, Menschen in den ersten Lebensjahren, Kindern für den Fall eine bestimmte Summe zu sichern, daß sie ein bestimmtes Lebensalter (21—25 Jahre gewöhnlich) erreichen, damit sie, wenn sie sich verheirathen oder etabliren wollen, hierfür eine Aussteuer besitzen. Zum Theil nehmen die Aussteuerkassen nur neugeborene oder Kinder im ersten Lebensjahre auf; zum Theil sind auch noch spätere Beitritte möglich, indeß kommen dieselben nicht häufig vor, da die Kapitalszahlungen und Prämien bei ältern Kindern sich zu hoch stellen und deshalb abschrecken. Während die meisten Lebensversicherungsgesellschaften Speculationsgesellschaften sind, können die Aussteuerkassen zweckmäßig als Gegenseitigkeitsgesellschaften eingerichtet werden, und zwar derart, daß alle Beitretenden, welche in einem und demselben Jahre geboren sind, eine Gesellschaft bilden und ihre Beiträge in eine Kasse legen, deren Bestand nach Abzug der Verwaltungskosten nach Ablauf der bestimmten Zahl der Jahre unter die noch lebenden Mitglieder gleichmäßig vertheilt wird. Auch bei den Aussteuerkassen stellen sich die verschiedenartigsten Modificationen heraus; so z. B. können statt der laufenden Beiträge Kapitalszahlungen erfolgen und die Kapitalien beim Tode des Versicherten oder nach Ablauf der Versicherungsperiode unverkürzt, aber ohne Zinsen, welche den Überlebenden zufallen, zurückgezahlt werden.

Wir haben schon erwähnt, daß bei der einfachen Lebensversicherung festgesetzt werden kann, daß das nach dem Tode des Versicherten fällig gewordene Kapital in eine Rente, welche nach dem Alter des zum Empfang desselben Berechtigten normirt wird, umgewandelt werden darf. Es kann aber natürlich auch die Wahl ausgeschlossen und nur eine Rente versichert werden; indeß stellt sich die Berechnung hierbei ziemlich schwierig, und es sind deshalb derartige Versicherungen von Renten nicht häufig. Ebenso kann festgesetzt werden, daß derjenige, dessen Leben versichert wird, wenn er ein bestimmtes Altersjahr erreicht, die versicherte Summe selbst zu empfangen berechtigt ist oder an Stelle derselben eine im voraus festgesetzte lebenslängliche Rente wählen darf.

Schließlich wollen wir noch erwähnen, daß in neuerer Zeit auch Lebensversicherungen gebräuchlich geworden sind, bei welchen die Zahlung der versicherten Summe nur dann eintritt, wenn der Tod innerhalb einer gewissen Frist durch eine bestimmte Veranlassung, z. B. auf einer Eisenbahn- oder Seereise, bei Militärs während eines Feldzugs u. s. w., erfolgt. Hinsichtlich der letztern ist überhaupt zu bemerken, daß sie, wenn sie ihr Leben in gewöhnlicher Weise versichert haben, bei Ausbruch eines Kriegs erhöhte Prämien zahlen müssen, fosern der Tod im Kriege die Gesellschaft ebenfalls zur Zahlung der versicherten Summe verpflichten soll.

Der Lebensversicherung nahe steht die Versicherung gegen Krankheit; sie kommt indeß bisjetzt nur in den sogenannten Krankenkassen vor, welche für die wenlger vermögenden Klassen bestimmt sind, und denen in manchen Ländern Handwerksgesellen und Handarbeiter bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln beitreten müssen. Die Mitglieder derselben haben regelmäßige wöchentliche oder monatliche Beiträge zu zahlen und erhalten, sobald sie erkranken, wöchentlich während der Dauer der Krankheit ein bestimmtes, nur geringes Krankengeld. Hierher gehören auch die zuerst in Berlin aufgetauchten Gesundheitspflegevereine, welche ihren Mitglie-

dern gegen Zahlung geringer Beiträge in Krankheitsfällen ärztliche Behandlung und freie Arznei gewähren.

Ein ſehr wichtiger Zweig des Verſicherungsweſens iſt die Rentenverſicherung; wir unterlaſſen es indeß, hier darauf näher einzugehen, weil die Rentenverſicherung bereits in dem Art. **Renten** ausführlich erörtert worden iſt. Erwähnen wollen wir nur, daß zur Zeit 12 Geſellſchaften ſich mit Rentenverſicherung befaſſen. In neuerer Zeit zeigt ſich das Beſtreben, für die ärmern Volksklaſſen, den ſogenannten Arbeiterſtand Altersverſorgungs- und Invalidenkaſſen zu begründen; ſie würden zu den Rentenverſicherungsanſtalten zu rechnen ſein, weil ſie eine mit einem gewiſſen Altersjahre oder auch ſchon vorher mit frühzeitiger Arbeitsunfähigkeit eintretende Rente zuſagen ſollen. Ihre Herſtellung hat aber, theils weil die Arbeiter von der Nothwendigkeit, für ihr Alter Sorge zu tragen, noch nicht tief genug durchdrungen ſind, theils weil die Beiträge für viele Arbeiterklaſſen unerſchwinglich hoch erſcheinen, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Um deswillen ſie aufzugeben, liegt aber keine Veranlaſſung vor. Wenn man in Betracht zieht, daß das ganze Verſicherungsweſen aus der neueſten Zeit ſtammt und, obwol in der erſten Entwickelung begriffen, bereits ſo ſchöne und reiche Reſultate gewährt, dann wird man nicht daran zweifeln können, daß die Hinderniſſe, welche ihm auf dieſem oder jenem Felde noch entgegenzuſtehen ſcheinen, ſich durch Energie und Ausdauer werden beſeitigen laſſen.

Bei der Reichhaltigkeit der Literatur über das Verſicherungsweſen iſt eine Aufzählung der erſchienenen Schriften nicht möglich; es werden deshalb nur einzelne, theils aus älterer Zeit ſtammende, theils beſonders wichtige, theils auch weniger bekannte erwähnt. Benv. Stracha, „Tractatus duo de assecurationibus et proxenetis" (Amſterdam 1658); Kuricke, „De assecurationibus" (Hamburg 1667); Deparcieux, „Essai sur la probabilité de la durée de la vie humaine" (Paris 1746); Corbyn Morris, „An essay towards illustrating the science of insurance" (London 1747); Nicolas Magens, „An essay on insurance etc." (London 1755); Baily, „The doctrine of life annuities and insurances" (London 1810); Joſhua Milne, „A treatise on the valuation of annuities and assurances on lives and survivorships etc." (London 1815); Marſhall, „A treatise on the law of insurance" (London 1823); Quenault, „Traité des assurances terrestres" (Paris 1827)[1]; Boudousquié, „Traité des assurances contre l'incendie" (Paris 1829); Alauzet, „Traité général des assurances" (Paris 1844); Brunner, „Über Penſions-, Renten- und Lebensverſicherungsanſtalten" (München 1849); Caspar, „Die wahrſcheinliche Lebensdauer des Menſchen" (Berlin 1835); Moſer, „Die Geſetze der Lebensdauer" (Berlin 1839); Wild, „Leibrenten, Lebensverſicherungs- und Rentenanſtalten" (München 1862); Brüggemann, „Die Mobiliarverſicherung in Preußen" (Berlin 1838); Gang, „Über Verſicherungsanſtalten wider Feuerſchaden" (Salzburg 1792); Bernoulli, „Beleuchtung der Einwürfe gegen die Brandaſſecuranzen" (Baſel 1827); Bernoulli, „Über die Vorzüge der gegenſeitigen Brandaſſecuranz" (Baſel 1827) u. ſ. w. Vgl. die Literatur zu **Renten**. Ferner finden ſich Beſprechungen des Verſicherungsweſens in allen wichtigern Werken über Volkswirthſchaftspolitik, Artikel über daſſelbe in allen ſtaats- und volkswirthſchaftlichen Zeitſchriften, ſtatiſtiſche Zuſammenſtellungen in Journalen für Statiſtik u. ſ. w.; dazu treten endlich noch die Berichte und Publicationen der Verſicherungsgeſellſchaften. H. Runge.

Verſorgungsanſtalten, ſ. **Wohlthätigkeitsanſtalten**.

Verſuch. Jeder ſtrafbaren Rechtsverletzung, abgeſehen von den Fällen der reinen Fahrläſſigkeit, geht in der Regel eine längere oder kürzere Überlegung, die in dem Vorſatz ihren Abſchluß gewinnt, voraus. Zwiſchen dem Vorſatz und der Erreichung des ihm zu Grunde liegenden Zwecks oder der Ausführung und Vollendung des Vorgeſetzten mitteninne liegt gewöhnlich eine durch die Umſtände bedingte größere oder geringere, in die Erſcheinungswelt tretende Thätigkeit von mannichfacher Art. Die bloße verbrecheriſche Abſicht als ſolche, ſelbſt wenn ſie zum Entſchluß gereift iſt, bleibt nach dem bekannten Grundſatz: cogitationis poenam nemo patitur, ſo lange ſtraflos, als ſie nicht in die Außenwelt getreten iſt. Letzternfalls aber wird ſie unter Umſtänden auch ſchon das Gebiet der Strafbarkeit betreten. Je nach der Beſchaffenheit und Größe der beabſichtigten und beſchloſſenen verbrecheriſchen Handlung wird ſich überdies vor der eigentlichen Ausführung derſelben noch eine gewiſſe zunächſt nur auf die Vorbereitung der

1) Unter Assurances terrestres verſtehen die Franzoſen alle Verſicherungen, welche ſich nicht auf Seeſchäden beziehen.

letzten gerichtete Thätigkeit nöthig machen, wenn es ſich beiſpielsweiſe um die Herbeiſchaffung der zur Ausführung erforderlichen Mittel oder um die Zubereitung der bereits vorhandenen Mittel handelt. Dieſe ſogenannten Vorbereitungshandlungen ſind mit wenigen Ausnahmen (wie beim Hochverrath, bei Münzverbrechen u. ſ. w.) geſetzlich ſtraflos. Nicht ſo in der Regel diejenigen Handlungen, welche bereits den „Anfang der Ausführung" bilden, wie es nach dem Vorgang des Code pénal in mehrern deutſchen Strafgeſetzbüchern heißt. Indeß iſt es nicht immer leicht, das Ende der Vorbereitungshandlung vom Anfang der Ausführung ſtreng zu ſondern.

Beiderlei Thätigkeiten nun kennzeichnen bereits die Verkörperlichung des verbrecheriſchen Vorſatzes und greifen inſofern in das Gebiet des Verſuchs über. Unter Verſuch verſteht man im allgemeinen die auf die Verübung des Verbrechens gerichtete äußerlich erkennbare Thätigkeit (oder Unterlaſſung), welche aus irgendeinem Grunde nicht zur bezweckten vollſtändigen Ausführung gelangt iſt.

In welchem Grade die ganze Lehre vom Verſuch des Verbrechens controvers iſt, zeigt ſchon der Umſtand, daß es bisher noch nicht hat gelingen wollen, einen in jeder Hinſicht genügenden feſten Begriff einerſeits des Verſuchs als ſolchen, andererſeits der bloßen Vorbereitungshandlungen aufzuſtellen, beziehentlich eine Einigung über die Feſtſtellung der Grenze beider Begriffe herbeizuführen. Wenn aber ſchon dieſe Grundbegriffe ſtreitig ſind, ſo werden naturgemäß auch die daraus gezogenen Folgerungen vielfache Meinungsverſchiedenheiten hervorzurufen geeignet ſein. Ein kurzer geſchichtlicher Überblick wird das Verſtändniß der verſchiedenen Auffaſſungen erleichtern.

Was zunächſt das Römiſche Recht anlangt, ſo iſt in dieſer Richtung der Unterſchied zwiſchen den Privatdelicten und den öffentlichen Verbrechen feſtzuhalten. Während bei jenen nur der wirkliche Eingriff in eine fremde Rechtsſphäre nach ſeiner Größe ſtrafbar, mithin der bloße Verſuch ſtraflos iſt, iſt bei dieſen zu unterſcheiden zwiſchen den ſogenannten criminibus extraordinariis, bei welchen im ältern Recht derſelbe Grundſatz der Strafloſigkeit feſtgehalten wurde, und den criminibus ordinariis, bei welchen nach der richtigern Anſicht der Verſuch nur in einzelnen beſtimmten, geſetzlich feſtgeſtellten Fällen, und zwar den vollendeten gleich, mit Strafe bedroht wird. Eine allgemein umfaſſende Vorſchrift über den Verſuch iſt im Römiſchen Recht nicht zu finden.

In gleicher Weiſe wird auch im ältern germaniſchen Strafrecht eine genaue Unterſcheidung zwiſchen Verſuch und Vollendung vermißt. Da in den alten Volksrechten die That allein den Maßſtab für ihre Strafbarkeit abgab, ſo wurden bloße Verſuchshandlungen gewöhnlich auch nur in denjenigen Fällen mit Strafe belegt, in welchen eine äußere Rechtsverletzung erkennbar war; erſt ſpäter zog man die größere oder geringere Gefährlichkeit der Handlung in Betracht. Nur hin und wieder findet ſich in einzelnen Volksrechten der Begriff des Verſuchs deutlicher aufgefaßt und im Verhältniß zur Vollendung geringer geahndet. Auch im Kanoniſchen Recht wird noch eine feſte Norm in der Auffaſſung über die Beſtrafung des Verſuchs vermißt. Die italieniſchen Praktiker dagegen faßten ſchon die Verſuchshandlung nach der Anſicht, daß nicht blos die Abſicht, ſondern auch der Erfolg entſcheiden müſſe, als geringer ſtrafbar auf, nur wollten ſie bei einer Mehrzahl ſchwerer Verbrechen den Verſuch auf dieſelbe Stufe der Strafbarkeit geſtellt wiſſen wie die Vollendung. Dieſer mildern Auffaſſung folgen auch die Bambergenſis und die Carolina. Letztere beſtimmt in Art. 178: „Item ſo ſich jemandt eyner miſſethatt mit etlichen ſcheinlichen Wercken, die zu volnbringnng der miſſethatt dienſtlich ſeyn mögen, vnderſteht, vnd doch an volnbringung der ſelben miſſethatt durch andere mittel, wider ſeynen willen verhindert würde, ſolcher böſer will, darauß etlich werck als obſteht volgen, iſt peinlich zu beſtraffen, aber in eynem Fall herter dann inn dem andern, angeſehen gelegenheyt vnd geſtalt der ſach: darumb ſollen ſolcher ſtraff haiben die orthevler, wie hernach ſteht, radts pflegen, wie die an leib oder leben zu thun gebürt." Sie will alſo bei allen peinlichen Verbrechen auch den Verſuch geſtraft wiſſen wegen des durch ihn an den Tag gelegten widerrechtlichen Willens; ſie ſagt zwar nicht ausdrücklich, daß der Verſuch gelinder zu beſtrafen ſei als das vollendete Verbrechen, wohl aber erkennt ſie verſchiedene Grade der Strafbarkeit an, die in dem einen Fall härter als in dem andern geahndet werden ſollen. Dabei war jedoch die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daß gegebenenfalls der Verſuch nicht ebenſo hart wie die Vollendung geſtraft werden könnte. Dieſer Auffaſſung folgend hat ſeitdem die gemeinrechtliche Praxis die Anſicht, daß der Verſuch ſtets gelinder als das vollendete Verbrechen zu ahnden ſei, aufrecht erhalten.

Da es indeß nach der ſogenannten ſalvatoriſchen Clauſel durchaus nicht in der Abſicht der

Reichsgeſetzgebung gelegen war, durch die Publication der Carolina „den Kurfürſten, Fürſten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen etwas zu benehmen", ſo konnte es nicht ausbleiben, daß die einzelnen Landesgeſetzgebungen die Beſtimmungen der Peinlichen Gerichtsordnung je nach Bedürfniß abändernd beſchränkten oder erweiterten. So verſchärften unter andern die kurfürſtlich ſächſiſchen Conſtitutionen von 1572 zumeiſt die Beſtrafung des Verſuchs und ahndeten z. B. in der Const. XVII des 4. Theils, „von den Mordbrennern, ſo die That nicht verbracht", den Verſuch u. ſ. w. gleich der Vollendung. In dem Geſetzbuch der Kaiſerin Maria Thereſia dagegen (1768) wurden ſchon ganz beſondere Grade des Verſuchs aufgeſtellt und ſollte die Strafe danach bemeſſen werden, „ob es ein ſchweres oder geringeres Verbrechen ſei, ob die Anmaßung (Verſuch) noch entfernt oder blos vorbereitlich, oder ſchon nahe und zubereitet oder wol gar am allernächſten und ſchon werkthätig geweſen ſei", ausgenommen beim Hochverrath und dem qualificirten Mord, bei welchen der Verſuch der Vollendung gleichgeachtet und beſtraft wurde, „wenn nämlich der Unternehmer ſchon Hand angelegt und an Bewerkſtelligung der That ſeines Orts nichts erwinden laſſen." Nach dem Preußiſchen Landrecht ſoll die ordentliche Strafe eines vorſätzlichen Verbrechens nur denjenigen treffen, welcher daſſelbe ausgeführt habe, und unterſcheidet es dann den beendigten und nicht beendigten Verſuch mit verſchiedener Strafſcala.

Von den übrigen deutſchen Geſetzgebungen abweichend beſtimmt das öſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen vom Jahre 1803, §. 7, daß „ſchon der Verſuch einer Übelthat das Verbrechen ſei, ſobald der Bösgeſinnte eine zur wirklichen Ausführung führende Handlung unternommen habe", läßt aber beim Verſuch, den es zu den Milderungsgründen rechnet, je nach dem Grade ſeiner Entfernung von der Vollbringung des Verbrechens eine Herabſetzung der ordentlichen Strafe zu. Das bairiſche Strafgeſetzbuch von 1813 unterſcheidet zwiſchen dem nächſten und entfernten Verſuch. Erſterer iſt vorhanden, ſobald der Übertreter ſchon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen ſogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden ſollte, womit der Fall der geendigten, aber erfolglos gebliebenen Haupthandlung für gleichbedeutend erklärt wird, während unter dem letztern bloße Vorbereitungshandlungen verſtanden werden.

Mit alleiniger Ausnahme des preußiſchen (1851), oldenburgiſchen (1858) und öſterreichiſchen (1852) Strafgeſetzbuchs folgt die geſammte neuere deutſche Geſetzgebung dem alten Rechtsſatz, daß der Verſuch ſtets geringer zu ſtrafen ſei als das vollendete Verbrechen, während erſtere der Auffaſſung folgen, daß hinſichtlich der Ahndung des Verſuchs dem vollendeten Verbrechen gegenüber ein Unterſchied nicht ſtattfinden ſolle. Öſterreich iſt wie in dieſer Richtung ſeiner frühern Beſtimmung (von 1803) auch hierin treu geblieben, daß (nach §. 47) zu den Milderungsumſtänden in Rückſicht auf die Beſchaffenheit der That zu rechnen, „wenn es bei dem Verſuche geblieben iſt, nach Maß, als der Verſuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geweſen". Hiernach ſoll alſo das verſuchte Verbrechen in allen denjenigen Fällen, in welchen nicht das Geſetz ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet hat, mit der nämlichen Strafart und nach derſelben Strafbeſtimmung geahndet werden, welche auf das vollendete Verbrechen geſetzt iſt. Für dieſe „überaus einfache" (!!) Norm über die Beſtrafung des Verſuchs iſt geltend gemacht worden, daß dadurch die vielen Schuldiſtinctionen und Eintheilungen des Verſuchs in den entfernteſten (Vorbereitungshandlungen), entfernten (inchoatio — Anfang der Unternehmung), nahen (attentatum — Beginnen der Schlußhandlung) und nächſten Verſuch (crimen perfectum im Gegenſatz des crimen consummatum, d. h. beendigter Verſuch oder vollſtändige Beendigung der verbrecheriſchen Schlußhandlung, ohne aber den ihr eigenthümlichen objectiv übeln Enderfolg herbeigeführt zu haben) beſeitigt werden, was aus dem Standpunkt der Codification gewiß nur gebilligt werden könne: denn einerſeits ſeien alle dieſe Eintheilungen völlig überflüſſig, da der durch ſie angeſtrebte praktiſche Zweck doch offenbar ebenſo gut durch die obige einfache Richtſchnur erreicht werden könne und hierbei dem vernünftigen Ermeſſen des Richters zugleich jener Spielraum gelaſſen werde, der ihm hier nach der Natur der Sache gelaſſen werden müſſe, weil die wirklich vorkommenden Fälle ſich zufällig nicht immer ſo geſtalteten, daß die obigen von der Schule ſehr abgezirkelten, aber idealiſirten Eintheilungen darauf paßten; andererſeits zeigten ſich alle ähnlichen Diſtinctionen eben aus dem zuletzt angegebenen Punkt praktiſch unanwendbar (Hye). Einfach iſt dieſe Norm zwar, aber auch ebenſo hart! Mit vollem Recht haben daher auch die angeſehenſten franzöſiſchen Rechtsgelehrten die im Code pénal, Art. 2, ausgeſprochene Gleichſtellung des Verſuchs mit der Vollendung hinſichtlich der Strafbarkeit als eine dem Princip der Gerechtigkeit widerſprechende verworfen. Gleichwol hat das oldenburgiſche

Geſetzbuch von 1858 unter Anerkennung des Satzes, daß das deutſche Rechtsbewußtſein eine mildere Beſtrafung des Verſuchs verlange, jene ſtrengere Beſtimmung des preußiſchen Rechts in §. 28 aufgenommen, ohne zu erwägen, daß das zur Beſeitigung von unausbleiblichen Härten geſetzlich eingeführte Syſtem der „mildernden Umſtände" als ein durchgreifendes Heilmittel ebenſo wenig angeſehen werden kann als die eine Lückenbüßerin der Geſetzgebung bildende Begnadigung. Dagegen haben die italieniſchen, das niederländiſche und das belgiſche Geſetzbuch, obſchon im übrigen ihrem Vorbild, dem Code pénal, folgend, doch in der Rechtſprechung die mildere Anſicht der geringern Strafwürdigkeit des Verſuchs ausgeſprochen. In gleicher Weiſe findet ſich dieſe Auffaſſung faſt durchgängig in der übrigen ausländiſchen Geſetzgebung vertreten (Norwegen, Schottland, England, ſelbſt Rußland u. ſ. w.). Unter der neueſten deutſchen Legislation beſtimmt Sachſen (1855, Art. 41): Die Strafe des Verſuchs richtet ſich nach derjenigen Strafe, womit das Verbrechen, welches bei dem Verſuch beabſichtigt wurde, bedroht iſt. Sie ſoll bei dem beendigten Verſuch ſtets niedriger als der Höchſtbetrag dieſer Strafe, aber nicht niedriger als auf ein Drittheil des Mindeſtbetrags der letztern, bei dem nicht beendigten Verſuch nicht höher als auf die Hälfte jenes Höchſtbetrags beſtimmt werden; und Baiern (1861, Art. 48 fg.): Der Verſuch eines Verbrechens iſt in allen Fällen, der Verſuch eines Vergehens oder einer Übertretung nur in jenen Fällen ſtrafbar, in welchen das Geſetz dieſes ausdrücklich beſtimmt. Der Verſuch wird nach den nämlichen Beſtimmungen wie die Vollendung beſtraft. Doch ſteht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Verſuchs bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedroht ſind, bei allen andern ſtrafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigſten Strafmaßes u. ſ. w. herabzuſetzen.

Abgeſehen nun davon, ob man ſich zu der mildern oder ſtrengern Anſicht bekennt, haben die geſammte neuere europäiſche und die amerikaniſche Strafgeſetzgebung den Grundſatz aufgeſtellt und feſtgehalten, daß der Verſuch eines Verbrechens erſt mit dem Augenblick in das Gebiet der Strafbarkeit übergehen könne, wenn er in äußern, die unmittelbare Ausführung bezweckenden Handlungen ſich ausſpricht, mit andern Worten mit dem „Anfang der Ausführung" des beabſichtigten Verbrechens. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karl's V. vom Jahre 1532 enthält in dem obenangeführten Art. 178, die mildere Auffaſſung der angeſehenern italieniſchen Juriſten vertretend, die erſte Grundlage für die Beſtrafung des verſuchten Verbrechens, indem ſie unter den Worten: „etliche ſcheinliche Wercke, die zu volnbringung der miſſethatt dienſtlich ſeyn mögen", unſtreitig „Handlungen der Ausführung" verſtanden wiſſen will. Der Ausdruck „Anfang der Ausführung" (commencement d'exécution) findet ſich zunächſt im Code pénal (Art. 2), von wo aus er, in Anerkennung ſeiner innern Richtigkeit, in ſämmtliche ſpätere Strafgeſetzgebungen überging. Iſt auch die Faſſung nicht überall die gleiche, ſo iſt doch der ihnen zu Grunde liegende Sinn derſelbe. Die deutſchen Geſetzbücher insbeſondere ſprechen von Handlungen, „welche den Anfang der Ausführung enthalten", oder von „zur wirklichen Ausübung führenden Handlungen", oder von ſolchen, „welche auf Vollbringung des Verbrechens gerichtet ſind", oder ſolchen, „welche ſchon als Anfang der Ausführung des beabſichtigten Verbrechens anzuſehen ſind", oder von ſolchen Handlungen, „wodurch die Ausführung eines beabſichtigten Verbrechens angefangen wird" u. ſ. w. Die „ſcheinlichen Werke" der Carolina ſind äußere, in die Erſcheinungswelt getretene, ſinnlich wahrnehmbare Handlungen. Dahin gehören mithin noch nicht bloße Äußerungen, daß man ein Verbrechen begehen wolle, oder die Anſchaffung von Mitteln und Werkzeugen zur Ausführung eines beſtimmten Verbrechens, oder die Zubereitung der Mittel, oder die Erkundigungen über verſchiedene Verhältniſſe und Gewohnheiten u. ſ. w. einer Perſon, gegen welche das Verbrechen gerichtet iſt, oder die Auskundſchaft der Lage eines Ortes u. ſ. w., oder die Aneignung von Fertigkeiten und Kenntniſſen, ohne welche das Verbrechen nicht verübt werden kann (Schießübungen, Unterricht in der Xylographie), oder das Hingehen an den Ort der That. Streitig iſt letzternfalls, ob nicht bereits das Gebiet der bloßen Vorbereitung überſchritten iſt, wenn jemand in der Abſicht zu ſtehlen ſich bereits in das Haus oder das Zimmer, in welchem der Gegenſtand des Verbrechens ſich befindet, begeben hat, oder wenn er bereits die Leiter zum Einſteigen angelegt hat. Dieſe ſogenannten Vorbereitungshandlungen begründen insgeſammt einen ſtrafbaren Verſuch nicht, außer wenn ſie ſchon ein ſelbſtändiges Verbrechen enthalten, z. B. das Schießgewehr, mit welchem ein Mord verübt werden ſoll, geſtohlen worden iſt, die außerehelich Geſchwängerte in der Abſicht, ihr zu gebärendes Kind zu tödten, heimlich eine hülfloſe Niederkunft abgewartet hat. Einige Geſetzbücher beſtrafen auch in gewiſſen Fällen die Vorbereitungshandlungen, wie die Aufforderung zum Hochverrath, beziehentlich die Verbreitung aufrühreriſcher Schriften, die Anſchaffung und Anfertigung von

Werkzeugen zur Verübung von Münzverbrechen, die Herbeiſchaffung von Brennmaterial behufs einer Brandſtiftung, das bewaffnete Auflauern in mörderiſcher oder räuberiſcher Abſicht, die Zubereitung und Miſchung von Gift in der Abſicht der Tödtung.

Dagegen werden als ſtrafbare Anfänge der Ausführung angeſehen diejenigen Handlungen, durch welche „die Mittel, deren die zum Verbrechen entſchloſſene Perſon zur Ausführung ſich bedienen will, die Werkzeuge, die dazu gehören, angewendet werden, wenn auch nur der erſte Anfang des Gebrauchs gemacht wird", z. B. das Losdrücken des Gewehrs auf jemand, ſelbſt wenn der Schuß verſagte; ferner der Anfang der Haupthandlung und, wo das Verbrechen erſt durch eine innerlich zuſammenhängende Reihe von Handlungen vollendet wird, die erſte Handlung, z. B. das Ergreifen des Gegenſtandes, ja ſelbſt das Handauflegen beim Diebſtahl, das Einſteigen (auch Einſchleichen?), Erbrechen, bei der Nothzucht eine gewaltthätige Handlung gegen die Frauensperſon, bei beabſichtigter langſamer Vergiftung die Darreichung der erſten, an ſich noch nicht tödlichen Doſis von Gift; ferner wenn zum Thatbeſtande des Verbrechens ein beſtimmtes Merkmal gehört und dieſes die beabſichtigte Handlung enthält, z. B. beim Meineid das Aufheben der Schwurfinger, das Ausſprechen der erſten Worte der Eidesformel u. ſ. w. Überhaupt wird bei dem Mangel einer für alle Verſuchsfälle zutreffenden Formel darüber, was in einem gegebenen Fall als Verſuch zu betrachten ſei, dem richterlichen Ermeſſen, welches ſich im Zweifel auf den Standpunkt des Thäters zu ſtellen hat, ein weiter Spielraum gelaſſen ſein. Nach Mittermaier ſoll der richtige leitende Grundſatz folgendermaßen lauten: „Da, wo zu einem Verbrechen ein gewiſſes Merkmal gehört, welches die beabſichtigte ſtrafbare Handlung enthält, während das vorhergehende nur in dem ſich Verſetzen in die Lage beſteht, um das Verbrechen ausführen zu können, iſt ſtrafbarer Verſuch erſt vorhanden, wenn jene das verbrecheriſche Merkmal enthaltende Handlung begonnen wird. Wo aber nach der Natur des beabſichtigten Verbrechens mehrere der unmittelbar dem Hauptmerkmal dieſes Verbrechens vorausgehende, am Orte des Verbrechens und gegen den Gegenſtand deſſelben gerichtete Handlungen gehören, oder wo nach der beſondern Art des Verbrechens höhere Strafbarkeit deſſelben begründende Mittel angewendet werden, ohne daß die Haupthandlung ſelbſt ſchon auszuführen begonnen wird, kann nach den beſondern Umſtänden der Fälle und nach dem Benehmen des Thäters, woraus ſich klar ergibt, daß unmittelbar ein beſtimmtes Verbrechen verübt werden ſoll, ſchon in der Verübung dieſer vorhergehenden Handlungen der Anfang der Ausführung des Verbrechens (daher ſtrafbarer Verſuch) angenommen werden." Die Beſchaffenheit der Handlung genügt mithin nicht in allen Fällen zur Beurtheilung der Frage, ob ein ſtrafbarer Anfangspunkt des Verbrechens vorliege, auch auf die Thatumſtände, ſowie auf die Perſönlichkeit des Thäters wird im Zweifel Rückſicht zu nehmen ſein.

Zwiſchen dem Anfang der Ausführung aber und dem Moment, wo die Verſuchshandlung in das vollendete Verbrechen übergeht, läßt ſich naturgemäß in der Regel eine Reihe von Abſtufungen denken, auf deren jeder das begonnene Verbrechen wieder aufgehalten werden kann, mag dies nun aus eigener Entſchließung des Thäters oder infolge äußerer, von ihm nicht zu beſeitigender Hinderniſſe geſchehen. Nach dieſer Entfernung vom Anfangspunkt zur Vollendung wird der Grad der Strafbarkeit bemeſſen werden müſſen; je näher alſo die Handlung zur Vollendung gereift iſt, muß ſie eine höhere Strafbarkeit nach ſich ziehen. Abweichend von dem gemeinen Recht, das keine beſtimmten Grade des Verſuchs aufſtellt (die C. C. C. ſpricht nur von einer nach der Beſchaffenheit des Falls höhern oder niedrigern Strafe), ſtellen die neuern Strafgeſetzbücher hierüber beſondere Regeln auf und unterſcheiden hauptſächlich zwiſchen dem nichtbeendigten und dem beendigten, oder dem nahen und entfernten Verſuch, eine Unterſcheidung, die nicht bei allen Verbrechen zutreffend iſt, wie beiſpielsweiſe in ſolchen Fällen nicht, in welchen die erſte Verſuchshandlung auch gleichzeitig in das vollendete Verbrechen übergeht. Preußen ſpricht von einem gehinderten = nicht beendigten und einem ohne Erfolg gebliebenen (fehlgeſchlagenen) = beendigten Verſuch. Sachſen (1855) nimmt (Art. 40) beendigten Verſuch an, ſobald der Verbrecher alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt, um die von ihm beabſichtigte Rechtsverletzung herbeizuführen, in allen andern Fällen einen nicht beendigten. Eine ähnliche Definition ſtellte ſchon Würtemberg (1840, Art. 64) auf, nach welcher beendigter Verſuch vorliegt, wenn der Thäter alles gethan hat, was von ſeiner Seite zur Vollendung nöthig war, ohne daß der zum geſetzlichen Begriff des Verbrechens gehörige Erfolg eingetreten iſt. Das neue Strafgeſetzbuch von Baiern (1861) dagegen enthält ſich jeder Unterſcheidung. Berner („Lehrbuch", zweite Auflage, Leipzig 1863) glaubt den beendigten Verſuch (delictum perfectum) ſo definiren zu müſſen, „wenn der Handelnde fruchtlos die unmittelbar auf den Erfolg gerich-

tete Handlung vollzogen hat. In einem ſolchen Fall iſt ein Rücktritt nicht mehr möglich, wohl aber, wenn der Verſuch ein ſogenannter nicht beendigter iſt". Nach ſächſiſchem Recht kann (nach Krug) ein beendigter Verſuch vorkommen beim Staatsverrath, wenn jemand eine diplomatiſche Urkunde einer fremden Regierung zum Nachtheil ſeines Vaterlandes angeboten, ſich im Kriege als Kundſchafter geſtellt hat, ohne daß ſeine Dienſte benutzt worden ſind (Art. 122, 123), bei allen Verbrechen, welche durch Schrift im Sinne des Art. 125 verübt werden, wenn die fragliche Schrift zum Druck befördert, an den Adreſſaten abgeſendet, aber nicht ausgegeben, nicht abgegeben worden iſt. Es gehören dahin nicht nur die in Art. 125—128 und 130 genannten, ſofern ſie durch Schrift verübt werden, ſondern unter gleicher Vorausſetzung auch alle Injurien, mithin auch die in Art. 134, 137, 141 erwähnten Fälle, ferner die in Art. 232, 235, 236 aufgeführten Verbrechen, wenn ſie durch Schrift verübt werden; die Hinterziehung der Militärpflicht (Art. 121), wenn die Selbſtverſtümmelung geſchehen, der Zweck aber nicht erreicht worden iſt; alle Arten der Tödtung, ſelbſt Unterlaſſungen können hier einen beendigten Verſuch begründen, wenn der Thäter alles Weitere vom Zufall erwartete; Abtreibung der Leibesfrucht durch Darreichung des abtreibenden Mittels (mit Ausnahmen); die Körperverletzung, ſoweit dabei überhaupt ein Verſuch vorkommen kann, alſo wenn eine der im Art. 169 gedachten beſtimmten Abſichten obgewaltet hat; Brandſtiftung, wenn der Brandſtoff angelegt worden iſt, ohne zu zünden. Erpreſſung, wenn ſich der Genöthigte durch die angewendete Gewalt oder Bedrohung zu keiner Handlung, Duldung oder Unterlaſſung hat beſtimmen laſſen; Betrug, durch erfolgloſe Anwendung des Täuſchungsmittels, Beſchädigung fremden Eigenthums, z. B. durch Anwendung beſonderer Künſte, um Pferden, Kühen u. ſ. w. zu ſchaden, wenn ſie zeitig genug entdeckt werden. Beſtechung, Art. 367, 368, wenn das Geſchenk zurückgewieſen wird. Nach Art. 42 des Sächſiſchen Strafgeſetzbuchs ſoll auch der beendigte Verſuch nur wie ein nicht beendigter beſtraft werden, einmal, wenn der Verbrecher durch ſeine eigene Thätigkeit den Erfolg, der ohne dieſelbe eingetreten ſein würde, noch abgewendet hat, und dann, wenn er zur Ausführung des Verbrechens aus Unkenntniß (ſogenannte Wahnverbrechen) oder Irrthum ein Mittel gewählt hat, durch welches der beabſichtigte Erfolg überhaupt nicht herbeigeführt werden konnte; dagegen ſollen diejenigen Fälle, in welchen das an ſich geeignete Mittel nur wegen ſeiner mangelhaften Beſchaffenheit oder unzureichenden Menge den beabſichtigten Erfolg nicht hervorgebracht hat, nicht hierher gerechnet werden. Die ſogenannten Wahnverbrechen werden dagegen in den meiſten andern deutſchen Geſetzgebungen ganz ſtraflos gelaſſen.

Die Frage, ob der Verſuch mit untauglichen Mitteln beſtraft werden ſolle, iſt ebenſo ſtreitig wie die andere, wenn der Verſuch auf Gegenſtände gerichtet war, an welchen das beabſichtigte Verbrechen nicht möglich iſt, mit andern Worten am untauglichen Object. Dieſe unſers Wiſſens zuerſt von Tittmann („Handbuch", 1806) in die Wiſſenſchaft eingeführte Controverſe iſt ſeit den zwanziger Jahren in einer langen Reihe von Abhandlungen u. ſ. w. zum Gegenſtande der eingehendſten Erörterungen gemacht worden. Ganz neuerlich haben ſie wieder aufgegriffen Mittermaier, Häberlin, Rubo u. a. Die überwiegende Mehrzahl der Stimmen neigt ſich mit Recht zur Strafloſigkeit des mit untauglichen Mitteln und an untauglichen Objecten verübten Verſuchs. Bei der Entſcheidung dieſer Frage darf man nicht, wie dies ſo oft geſchehen, von der ſogenannten ſubjectiven Auffaſſung ausgehen, wonach ſchon der ſich auf irgendeine Weiſe äußerlich manifeſtirende böſe Wille beſtraft werden ſoll, ſondern von dem dem Deutſchen Recht eigenthümlichen objectiven Geſichtspunkt. Nur dürfte ſich nicht rechtfertigen laſſen, den letztern Grundſatz in ſo abſtracter Weiſe auszuſprechen, daß man behauptet, das, „was auszuführen unmöglich iſt, kann auch nicht auszuführen angefangen werden"; denn die tägliche Erfahrung lehrt zur Genüge, daß viele Dinge mit Mitteln angefangen werden, mit welchen ſie nicht vollendet werden können. Eine mittlere Anſicht geht dahin, daß beim Verſuch weder allein die ſubjective, noch allein die objective Seite der That ins Auge gefaßt werden dürfe, daß vielmehr nur bei dem Vorhandenſein beider Momente von einem Verſuch die Rede ſein könne. Denn wenn die verbrecheriſche Abſicht vorhanden ſei, ſich durch eine entſprechende Handlung unzweifelhaft manifeſtirt habe, alſo eine Handlung vorliege, die zur Erreichung der Abſicht, zur Begehung des beabſichtigten Verbrechens geeignet geweſen, und wenn die Begehung deſſelben nur durch den außer dem Willen des Thäters gelegenen Zufall verhindert worden, daß er ſich in dem Gegenſtande, gegen welchen er ſeine Handlung richtete, irrte, daß er in ihm Eigenſchaften vorausſetzte, bei deren Vorhandenſein derſelbe vollkommen tauglich zur Begehung des beabſichtigten Verbrechens geweſen wäre, ſo liege Verſuch und zwar ſtrafbarer Verſuch vor. Wenn jemand ſage, wenn A. auf einen Baumſtamm ſchießt, ſo kann er doch nicht wegen Mordverſuchs geſtraft wer-

den, ſo habe derſelbe, wenn die Handlung rein objectiv aufgefaßt werde, vollkommen recht; allein der Verſuch könne und dürfe ja nicht rein objectiv aufgefaßt werden; würde das geſchehen, ſo würde damit die Strafbarkeit eines jeden Verſuchs, der nicht ſchon in ein anderes ſelbſtändiges Verbrechen übergegangen ſei, fortfallen; es müſſe bei der ſtrafrechtlichen Beurtheilung des Verſuchs nothwendig auch auf die ſubjective Seite der That, auf die verbrecheriſche Abſicht geſehen werden u. ſ. w.

Der neueſte Schriftſteller über die vorliegende Frage, Rubo, macht die Löſung deſſen, ob der ſogenannte Verſuch mit untauglichen Mitteln oder an untauglichen Objecten zu den ſtrafbaren Verſuchshandlungen gehöre, von der Entſcheidung der beiden Vorfragen abhängig, einmal: was iſt der Regel nach von Staats wegen für ſtrafbar zu erklären? und dann: iſt, und zwar warum und inwieweit, der Verſuch ſtrafbar? und fährt dann fort, daß nur bei Verletzung der ſtaatlichen Rechtsordnung begriffsmäßig der Staat ſeine Strafgerichtsbarkeit zu üben habe. Durch welche Thatſachen und unter welchen Umſtänden die Rechtsordnung als verletzt zu betrachten ſei, falle der Erwägung des Geſetzgebers anheim. Weil aber die Strafandrohung nur durch Annahme einer wirklichen Verletzung der Rechtsordnung begründet ſei, ſo ergebe ſich, daß begriffsmäßig der Staat nur das wirklich vollendete Verbrechen zu beſtrafen habe. Wolle man die ſtaatliche Strafgerichtsbarkeit nicht blos auf das vollendete Verbrechen beſchränken, ſo dürfe deren Ausdehnung immerhin nur mit Rückſicht darauf geſchehen, daß dieſe Gerichtsbarkeit lediglich inſoweit begründet werde, als die Sicherheit der öffentlichen Rechtsordnung überhaupt gefährdet ſei. Eine Gefährdung dieſer letztern liege nur dann vor, wenn deren Verletzung überhaupt möglich ſei. Als möglich dürfe nur dasjenige gelten, für deſſen etwaigen Eintritt Vernunftgründe ſprächen, und deſſen bevorſtehendes Daſein ſich mithin vermittels urſächlicher Gründe aus Vorhandenem ableiten laſſe u. ſ. w. Die Annahme eines peinlich ſtrafbaren Verſuchs ſei nur inſoweit ſtatthaft, als die willentlich vollzogenen Handlungen die Möglichkeit eines Eintritts der beabſichtigten Rechtsverletzung wirklich gewährten u. ſ. w. Sei die Abſicht eine unvernünftige, ſo könne von einer Verwirklichung derſelben überhaupt nicht die Rede ſein. Bei dem Verſuch an untauglichen Objecten liege aber eine objectiv-unvernünftige Abſicht vor, und bei dem Verſuch mit untauglichen Mitteln ſei der Vorſatz inſofern ein hinfälliger, als die Ausführung deſſelben und die Abſichtsverwirklichung nicht in unmittelbarem Cauſalzuſammenhang ſtehen könnten. Nachdem Rubo die mannichfachen Anſichten anderer einer eingehenden Beurtheilung unterworfen, gelangt er zu dem oben als richtig hingeſtellten Satz, daß vom Rechtsſtandpunkt aus jeder Verſuch mit untauglichen Mitteln und an untauglichen Objecten ſtraflos ſei. Nur wirkliche Verbrechen verfallen dem Strafgeſetz, nicht ſchon der bloße böſe Wille, auch wenn er bewieſen iſt. Hiernach iſt jeder Verſuch mit untauglichen Mitteln und an ſolchen Objecten ſtraflos. Sachſen beſtraft (Art. 43) Unternehmungen mit unmöglichem Erfolg mit der Strafe des nicht beendigten Verſuchs, wenn bei einer in verbrecheriſcher Abſicht unternommenen Handlung dieſe Abſicht um deswillen nicht hat erreicht werden können, weil der Thäter das Vorhandenſein der thatſächlichen Bedingungen, unter welchen die That zum Verbrechen geworden ſein würde, irrthümlich vorausgeſetzt hat. Würtemberg, Braunſchweig, Heſſen-Darmſtadt, Hannover, Baden erklären gleichfalls den Verſuch mit untauglichen Mitteln für ſtrafbar. Das neue bairiſche Geſetzbuch, dem nachahmungswerthen Grundſatz möglichſter Vereinfachung in der Aufſtellung von Begriffsbeſtimmungen, die mehr der Wiſſenſchaft und dem richterlichen Ermeſſen zu überlaſſen ſind, folgend, hat mit Recht jede Vorſchrift in gegenwärtiger Hinſicht vermieden. Ähnlich z. B. Preußen und Öſterreich. Der Code pénal enthält gleichfalls keine Beſtimmung hierüber. In der Wiſſenſchaft und Rechtſprechung aber iſt hier durchſchnittlich der Grundſatz befolgt und aufrecht erhalten worden, daß der mit untauglichen Mitteln oder an einem Gegenſtande, der nicht die geſetzlich verlangten Merkmale an ſich trägt, verübte Verſuch (tentative vaine) als ſtraflos anzuſehen ſei; auch in der italieniſchen, engliſchen und nordamerikaniſchen Rechtſprechung folgt man faſt ausnahmslos dieſer mildern Auffaſſung.

Von gewichtigem Einfluß auf die Strafbarkeit des verübten Verſuchs iſt der freiwillige Rücktritt des Thäters von der urſprünglich beabſichtigten Vollendung des Verbrechens, mag dieſer Rücktritt nun in Reue oder Furcht vor Entdeckung und Strafe u. ſ. w. ſeinen Grund haben, im Gegenſatz zu dem blos äußerlichen, durch unüberwindliche Hinderniſſe, Störung durch Dazwiſchenkunft dritter Perſonen u. ſ. w. herbeigeführten Abſtehen. Nach der ältern Anſicht war er nur ein Milderungs-, kein Aufhebungsgrund der Strafbarkeit. Neuerdings wird unterſchieden zwiſchen nicht beendigtem und beendigtem Verſuch. Bei erſterm ſoll nach der neuern, auch in die Geſetzgebung übergegangenen Anſicht der Thäter ſtraflos bleiben, wenn er ſein Vorhabeu,

ohne an der Ausführung desselben durch äußere Umstände gehindert zu sein, gänzlich wieder aufgegeben hat (Sachsen 1855, Art. 44); bei dem beendigten Versuch dagegen wirkt das freiwillige Abstehen von der That naturgemäß nicht; das einmal Geschehene läßt sich in der Regel nicht ungeschehen machen. In gleicher Weise wird auch bei vorhandenem freiwilligen Rücktritt der qualificirte Versuch einer Strafe unterliegen, d. i. wenn die zur Vollbringung des beabsichtigten Verbrechens verübte Handlung zwar noch nicht den Thatbestand dieses Verbrechens enthält, wohl aber schon eine an sich strafbare Handlung bildet, z. B. wenn ein versuchter Mord nur zur Körperverletzung führte.

Noch ist vorübergehend der Fälle zu gedenken, in welchen durch bloße Unterlassungen die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen worden ist. Auch diese werden als Versuch angesehen und bestraft, wie z. B. die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur.

Was schließlich die Anwendung der Lehre vom Versuch auf die Anstiftung und Beihülfe zu einem Verbrechen anlangt, so gehören die nähern Bestimmungen hierüber in die Lehre von der Theilnahme.

Zahlreiche praktische Fälle enthalten: Osenbrüggen, „Casuistik des Criminalrechts" (Schaffhausen 1854); Temme, „Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands" (bisjetzt 6 Bde., Erlangen 1854 fg.); Goltdammer, „Archiv für preußisches Strafrecht"; Schwarze, „Allgemeine Sächsische Gerichtszeitung", u. a.

Literatur. Zacharlä, „Die Lehre vom Versuch der Verbrechen" (2 Bde., Göttingen 1836 u. 1839); Luden, „Abhandlungen", Bd. I; Krug, „Lehre vom Versuch" (Leipzig 1854); Otto, „Vom Versuch der Verbrechen" (Leipzig 1854); Bar, „Zur Lehre vom Versuch und der Theilnahme am Verbrechen" (Hannover 1859). Insbesondere über die Controverse vom Versuch mit untauglichen Mitteln und an untauglichen Objecten die neuesten Abhandlungen von Mittermaier im „Gerichtssaal" (Erlangen 1859, S. 403—450); Pfotenhauer, ebend. (1861, S. 253—297); Helm in Haimerl's „Österreichische Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft" (1862), IX, 1 fg.; Walther in Pözl's „Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (1863), V, 26—63; Häberlin, „Gerichtssaal", 1864, S. 218—246, und von Rubo, „Gerichtssaal", 1865, Heft 1, S. 1—52; vgl. auch Berner, ebend., Heft 2, S. 81—112, sowie die Commentare von Goltdammer, Herbst, Krug, Breidenbach, Stenglein, Hocheder, Dollmann, Weis, auch Hälschner, „System des preußischen Strafrechts" (Bonn 1858), Bd. I, und Berner, „Lehrbuch des deutschen Strafrechts" (zweite Auflage, Leipzig 1863). F. Sierig.

Vertheidigung. In der Aufgabe aller im Strafverfahren thätigen Behörden, der Gerichte wie der Staatsanwaltschaft, ein der Gerechtigkeit entsprechendes, die objective Wahrheit an den Tag stellendes Ergebniß zu gewinnen, liegt ebenso wol die Aufsuchung der zur Überführung als der zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Mittel. In diesem Sinne ist die Vertheidigung, die man insofern die materielle Vertheidigung nennt, in der Untersuchung mit enthalten, und dieser allgemeine Rechtsgrundsatz hat auch, wie er schon früher gemeinrechtlich anerkannt war, in vielen neuern Gesetzbüchern besondern Ausdruck gefunden. Insofern jedoch die Aufsuchung und weiter die Darlegung und Geltendmachung der Vertheidigungsmittel eine besondere Reihe von Acten im Lauf des Strafverfahrens begreift und der Standpunkt, von welchem aus, wie die Richtung, in welcher dieselben vorgenommen werden, wesentlich verschieden und zum Theil entgegengesetzt zu andern Acten sind, spricht man von einer formellen Vertheidigung und einem besondern Recht des Angeklagten auf solche, welches sich in gewissen Grenzen sogar zu einer selbständigen Pflicht des Staats steigert. Diese formelle Vertheidigung wird entweder von dem Angeklagten selbst oder von einem andern, dem Vertheidiger, für ihn bewirkt, ohne daß jedoch durch letzteres das erstere an sich ausgeschlossen wird. In der Regel, nach manchen Gesetzen ausschließlich, ist dieser Vertheidiger ein Rechtsbeistand, den der Angeklagte nach seinem Belieben aus der Zahl der Rechtsanwälte, in manchen Ländern auch aus einem noch weitern Kreise juristisch befähigter Personen wählen kann. Einige Gesetzgebungen lassen auch die Übertragung der Vertheidigung an nicht rechtskundige Verwandte des Angeschuldigten zu, eine Erweiterung, welche jedoch bedenklich erscheint, da die Entwickelung der Vertheidigungsgründe in vielen Fällen ohne juristische Kenntnisse nicht genügend erfolgen kann. Der Staat hat jenem Recht des Angeschuldigten gegenüber an sich nur die Pflicht, ihm die Möglichkeit zur Geltendmachung desselben insoweit zu gewähren, als nicht anderweite und im concreten Fall wichtigere Zwecke der Untersuchung dadurch beeinträchtigt werden. Allein schon im gemeinen Deut-

schen Recht ward eine weiter gehende Pflicht des Staats anerkannt, indem nach dem Gerichtsbrauch die Vertheidigung in den schwerern, sogenannten peinlichen Fällen als eine nothwendige angesehen ward. Dies ist auch in die neuern Gesetzgebungen [1]) übergegangen, und zwar meistentheils in der Art, daß in den schwersten Straffällen diese Vertheidigung auch ohne Rücksicht auf den Willen des Angeklagten einzutreten, in manchen andern Fällen dies wenigstens auf Verlangen des Angeschuldigten stattzufinden hat. Nur bei den geringen Vergehen, nach manchen Gesetzen aber auch noch bei denen von mittlerer Schwere tritt eine solche formelle Vertheidigung lediglich auf den Wunsch und auf Kosten des Angeklagten ein. In allen Fällen hat er das Recht, den Vertheidiger selbst zu wählen, doch kann er die Bestellung desselben auch dem Gericht überlassen, und das Gericht hat in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung selbstverständlich die Pflicht zu einer solchen Bestellung, wenn der Angeklagte keine Wahl rechtzeitig trifft. In manchen Gesetzgebungen ist übrigens die Übernahme einer nothwendigen Vertheidigung den Rechtsanwälten unter gewissen Voraussetzungen zu einer unentgeltlich zu leistenden Verpflichtung gemacht, während die Mehrzahl der neuern Gesetze, welche eine solche statuiren, dem billigern Grundsatz eines Kostenersatzes aus Staatsmitteln huldigen.

Der Beruf des Vertheidigers kann im allgemeinen bezeichnet werden als Rechtsschutz des Angeklagten im Dienst der Gerechtigkeit. Der Vertheidiger hat seinen Defendenden zunächst wegen der zweckmäßigsten Führung der Vertheidigung, der Ablehnung von Richtern, der Stellung von Anträgen, Einwendung von Rechtsmitteln u. s. w. zu berathen, sodann aber selbstthätig für die Sammlung und Benutzung des Beweismaterials zum Entlastungsbeweis, sowie für die Führung dieses Beweises zu sorgen. In letzterer Beziehung vertheilt sich seine Thätigkeit auf die verschiedenen Stadien des Strafverfahrens. Schon in der Voruntersuchung stehen ihm desfallsige Befugnisse zu, die jedoch, nach den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden, in diesem Stadium meist noch auf Anträge bezüglich Abhörung von Zeugen oder Herbeiziehung anderer Entlastungsbeweismittel sich beschränken. Hauptsächlich concentrirt sich seine Thätigkeit in der bei der Hauptverhandlung mündlich zu führenden Vertheidigung, welche einen wesentlichen Bestandtheil des sogenannten Plaidoyer bildet. Endlich kommt ihm gegen die Erkenntnisse die Einwendung der zuständigen Rechtsmittel zu Gunsten des Defendenden, beziehentlich die Anbringung von Gnadengesuchen zu. Überhaupt aber hat er die Aufgabe, während des ganzen Strafverfahrens die Handlungen des Gerichts dergestalt zu verfolgen, daß er die dabei etwa verhangenen Nichtigkeiten rechtzeitig durch die Nichtigkeitsbeschwerde geltend mache.

Zur Ausübung dieser Functionen ist der Vertheidiger von den Gesetzen mit verschiedenen proceſſualen Befugnissen ausgestattet, welche sich theils auf die Vorbereitung, theils auf die Führung der Vertheidigung beziehen. In ersterer Hinsicht steht ihm, abgesehen von der selbstverständlich unbeschränkten außergerichtlichen Nachforschung nach Vertheidigungsgründen, die Einsicht in die gerichtlichen Acten und die Unterredung mit dem Angeschuldigten, auch wenn dieser verhaftet ist, zu. Beides unterliegt jedoch einigen durch das Untersuchungsprincip gebotenen Beschränkungen. Die Unterredung mit dem (verhafteten) Angeklagten, welche im frühern gemeinrechtlichen Verfahren nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet war, wird jetzt, nach den meisten Gesetzen wenigstens, nach dem Schluß der Voruntersuchung ohne Zeugen gewährt, und von gleichem Zeitpunkt an steht ihm die Actenein sicht an Gerichtsstelle frei, während dieselbe zu einem frühern Zeitpunkt oder die Mittheilung der Acten in seine Wohnung nach manchen Gesetzen nur nach Ermessen des Gerichts gestattet, nach andern sogar ganz verboten ist. Für die Führung der Vertheidigung selbst hat der Vertheidiger nicht blos, wie schon erwähnt, überhaupt das Recht, die bezüglichen Anträge auf Vornahme der darauf abzweckenden gerichtlichen Handlungen zu stellen, sowie die geeigneten und gesetzlich zulässigen Rechtsmittel einzuwenden, sondern es sind ihm auch insbesondere bei der Hauptverhandlung, in welcher sich nach dem neuern Verfahren die Vertheidigung hauptsächlich concentrirt, eine Reihe besonderer damit zusammenhängender Befugnisse ertheilt, wohin namentlich das Fragerecht in Betreff der Zeugen und Sachverständigen und das Recht des letzten Worts (der Duplik auf die etwaige Replik des Staatsanwalts) gehören. Daß diese Befugnisse nicht gemisbraucht und die Pflichten des Vertheidigers überhaupt nicht von ihm vernachlässigt werden, darüber ist gerichtsseitig zu wachen, und manche Gesetze setzen für desfallsige Übertretungen (z. B. frivole Einwendung von Nichtig-

1) Wir haben hier nur die deutschen Staaten im Auge; in Frankreich ist diese Verpflichtung des Staats nur bei den crimes anerkannt, in England findet eine sogenannte nothwendige Vertheidigung gar nicht statt.

keitsbeschwerden oder Versäumniß der Vertheidigung im Fall der Nothwendigkeit derselben) besondere Ordnungsstrafen fest.

Die einzelnen Vertheidigungsgründe im Strafverfahren sind so vielgestaltig, daß mehr als eine allgemeine Übersicht derselben nicht füglich gegeben werden kann. Man kann zunächst formelle (processuale) und materielle unterscheiden. Jene beziehen sich auf die Formrichtigkeit der einzelnen Acte im Strafverfahren (hierher gehört insbesondere die Geltendmachung der vorgekommenen Nichtigkeiten durch die zuständigen Rechtsmittel) oder auch, genereller, auf die Besetzung oder die Competenz des Gerichts, auf die Legalität des überhaupt eingeleiteten Verfahrens u. s. w. Bei weitem wichtiger und zahlreicher sind die materiellen Vertheidigungsgründe. Man kann hier unterscheiden: 1) Bestreitung der factischen Existenz des behaupteten Verbrechens. Sie kann z. B. bei Tödtungen fraglich sein, ob der angeblich Getödtete bei dem Beginn der auf seine Tödtung abzweckenden Handlung nicht schon verstorben gewesen, was namentlich beim Kindesmord häufig in Frage kommt, wenn der Beweis, daß das Kind nach der Geburt noch gelebt habe, nicht erbracht werden kann; ferner ob der Tod nicht auf natürlichem Wege erfolgt sei u. dgl. m. 2) Bestreitung der Strafbarkeit der That, wegen Mangels eines dieselbe verbietenden Strafgesetzes, oder wegen eingetretener Verjährung, oder wegen Vorhandenseins eines sonstigen gesetzlichen Strafaufhebungsgrundes (z. B. Rücknahme des Strafantrags bei den auf Antrag strafbaren Verbrechen). 3) Bestreitung der in der Anklage behaupteten rechtlichen Beschaffenheit der That. Dies ist eins der weitesten und am häufigsten benutzten Gebiete der Vertheidigung. So wird, wenn die zur Last gelegte Handlung als eine vorsätzliche (dolose) incriminirt wird, der Vertheidiger die Schuld seines Defendenden dadurch zu mindern suchen können, daß er die Gründe entwickelt, aus welchen diese Handlung (z. B. eine Brandstiftung) vielmehr nur als eine fahrlässige erscheine. Ebenso, wenn die Handlung als eine fahrlässige incriminirt wird (z. B. Körperverletzung durch Überfahren mit einem Wagenrad), wird der Vertheidiger sich bemühen können, dieselbe als eine zufällige nachzuweisen, für welche mithin der Angeschuldigte nicht hafthar gemacht werden könne. Noch mannichfaltiger ist der Bereich der Vertheidigungsgründe in Bezug auf die Abstufungen der Strafbarkeit, welche in den neuern Gesetzen vielfach in der Annahme gewisser höherer Stufen, sogenannter Auszeichnungen eines Verbrechens, vorkommen. So wird z. B. beim Diebstahl das Vorhandensein der behaupteten erschwerenden Umstände oder Qualificationen (Marktdiebstahl, Diebstahl mittels Einbrechens, Nachschlüssels u. s. w.) in Zweifel gezogen werden können. Nicht minder ausgedehnt ist die Möglichkeit, daß der Vertheidiger die behauptete Vollendung des Verbrechens bestreite und an deren Stelle blos das Vorhandensein eines Versuchs nachweise; dies namentlich dann, wenn das Gesetz, wie dies nicht selten neuerlich vorkommt, eine ganz besondere, von der normalen abweichende Grenze des Versuchs gegenüber dem vollendeten Verbrechen statuirt. Endlich kann auch der behauptete Grad der Betheiligung des Angeschuldigten an der That in Zweifel gezogen und z. B. der, welchem die Urheberschaft eines Verbrechens zur Last gelegt wird, nur als Gehülfe desselben nachgewiesen werden. Dies letztere führt zu einer andern Kategorie von Vertheidigungsgründen, nämlich 4) der Bestreitung der Thäterschaft des Angeschuldigten. Die Gründe, welche dafür geltend gemacht werden, können sich theils auf physische, theils auf moralische Verhältnisse beziehen. Das letztere kommt häufig in der Weise vor, daß der Mangel aller denkbaren Motive für die Thäterschaft seitens des Angeschuldigten dargethan oder auf dessen frühern unbescholtenen Lebenswandel hingewiesen wird. In Beziehung auf die physischen Defensionsgründe dieser Art kommt insbesondere die sogenannte exceptio alibi in Betracht, d. h. die Abwesenheit des Angeschuldigten vom Orte des Verbrechens zur Zeit der Begehung desselben, deren freilich nicht immer zweifelloser Beweis eins der glänzendsten und selbstverständlich wirksamsten Vertheidigungsmomente abgibt. Hierher gehören ferner die Behauptungen, daß ein anderer als der Angeschuldigte der Urheber des zur Last gelegten Verbrechens sei, sei es ein dritter oder auch unter Umständen der Verletzte selbst (Selbstmord, Brandstiftung am eigenen Hause); nicht minder eine Reihe von negativen Defensionsindicien, z. B. Nichtbesitz der die Verübung des Verbrechens bedingenden Werkzeuge, Mangel der Befähigung zu deren Anwendung im concreten Fall, Mangel der unter Voraussetzung der Thäterschaft unvermeidlichen Abnormitäten an der Person des Angeschuldigten unmittelbar nach oder auch vor der That. Nahe verwandt, obwol juristisch zu trennen hiervon ist 5) die Beanstandung der Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten. Dieselbe kann sich theils auf Mangel der Willensfreiheit gründen, wie insbesondere bei der Nothwehr, theils auf Mangel des Rechtsbewußtseins überhaupt, wegen anomaler Geistes- oder Gemüthszustände oder auch nur vorübergehender Sinnesverwirrung. Zum großen Theil schlagen hier solche Fragen ein,

rücksichtlich deren es auf ärztliche Beurtheilung ankommt, und bei denen der Vertheidiger mithin sachverständigen Beiraths nicht leicht entbehren kann. Zwei andere Kategorien von Defensionsgründen sind rein juristischer Art, nämlich 6) die Bestreitung der Anwendbarkeit des Strafgesetzes, unter welches der vorliegende Fall der Anklage nach subsumirt werden soll, wobei es sich hauptsächlich um die Auslegung der betreffenden Gesetzstellen handeln wird, und 7) die Bekämpfung des von der Anklage aufgestellten Beweises der That und der Thäterschaft. In dieser letzterer Beziehung hat der Vertheidiger ein sehr weites Gebiet, indem er theils die Glaubwürdigkeit der einzelnen Beweismittel anfechten, theils die mangelhafte Benutzung derselben darthun, theils die Schlüssigkeit des von der Anklage aufgestellten Beweises bestreiten kann. Vgl. Mittermaier, „Anleitung zur Vertheidigungskunst" (vierte Auflage, 1845). S.

Vertrag. Zu den wichtigsten und zahlreichsten zwei- oder mehrseitigen Rechtsgeschäften zählt der Vertrag, conventio, pactio, pactum, auch Contract genannt, d. i. die auf Rechtsverhältnisse gerichtete übereinstimmende Erklärung zweier oder mehrerer Personen. Hinsichtlich der Form dieser Erklärung, beziehentlich ihrer rechtlichen Wirkung unterscheidet sich die heutige Auffassung wesentlich von der der Römer. Während bei diesen die Klagbarkeit der Verträge an bestimmte Voraussetzungen und Förmlichkeiten geknüpft war, ist bei uns in der Regel jeder einfache formlose Vertrag, sofern er nicht schon durch den ihm zu Grunde liegenden Gegenstand an sich ungültig ist, klagbar. Das ältere Römische Recht unterschied streng zwischen den klagbaren contractus, die mit einer sogenannten causa civilis verbunden waren, und den klaglosen nuda pacta. Als causae civiles galten res, verba, literae und consensus. Re contrahirt wurde dadurch, daß von der einen Seite gegen die Verpflichtung zur Rückgabe oder zu einer Gegenleistung von der andern Seite etwas gegeben oder geleistet wurde. Dieser benannten Realcontracte gab es vier: mutuum, commodatum, depositum und pignus, die sämmtlich mit einer eigenthümlichen Klage versehen waren, zum Unterschied von den unbenannten Realcontracten, mit einer actio in factum civilis oder praesciptis verbis, wenn der eine Contrahent mit der Erfüllung des Vertrags seinerseits bereits den Anfang gemacht hatte, auf ebenmäßige Erfüllung der Verbindlichkeit des andern Contrahenten. Durch verba wurde ein Vertrag geschlossen, wenn bestimmte gesprochene Worte ihm vorausgegangen waren, d. i. durch eine mündliche Frage dessen, der Gläubiger werden wollte, und eine entsprechende Antwort desjenigen, der Schuldner werden sollte, durch sogenannte Stipulationsform. Es war dies die häufigste Form, in welche die Römer ihre Verträge einzukleiden pflegten. Verschieden von diesen Verbal- oder Formalcontracten waren die durch literae, d. i. durch bestimmte geschriebene Worte, geschlossenen. Mit dem Bedürfniß des täglich wachsenden Verkehrs, welcher eine Erleichterung der häufigsten Verträge hinsichtlich ihrer zur Klagbarkeit erforderlichen Form dringend erheischte, kam später der Grundsatz auf, bei gewissen Vereinbarungen von der Beobachtung der vorgeschriebenen Formen gänzlich abzusehen, wenn die Interessenten gegenseitig ihren consensus ausgesprochen hatten; zu diesen Consensualcontracten gehörte der Kauf, der Miethcontract, die Societät und das Mandat. Das neuere römische Civilrecht gab auch dem sich steigernden Bedürfniß und den Forderungen der Billigkeit bald insoweit nach, als es gewissen bisher klaglosen Nebenverträgen, den sogenannten pactis adjectis, wenn der Hauptvertrag an sich schon klagbar war, sowie den pactis praetoriis (wie beim constitutum) und den pactis legitimis (wie bei der Schenkung) auch ohne Stipulationsform die Klage auf Erfüllung gewährte.

Bei der Reception des Römischen Rechts in Deutschland fand sich bereits der Grundsatz der Klagbarkeit aller formlosen Verträge in der früher üblichen Beweistheorie und dem System der Beweismittel (Eid) vor; auch mochte die Stipulation unserer volksthümlichen Gewohnheit, die nach dem Sprichwort „ein Wort ein Mann" ein in der Absicht, sich zu verpflichten, gegebenes Versprechen für bindend erachtete, nicht zusagen. Die etwaigen Formen, wie schriftliche oder auch gerichtliche Abfassung, symbolische Handlungen, wie beispielsweise der Handschlag, der gemeinsame Trunk (Weinkauf), Zeugen u. s. w. dienten zumeist nur zum Beweise der Existenz des Vertrags. Zur Klagbarkeit genügte in der Regel die bloße Übereinstimmung, der Consens der Parteien. Dieser lag zwar selbstverständlich auch den römisch-rechtlichen Verträgen zu Grunde, allein er genügte für sich allein noch nicht zur vollen rechtlichen Wirksamkeit; sollte die Möglichkeit einer gerichtlichen Geltendmachung geboten sein, so war in den obgedachten Fällen eine gewisse äußere Form unumgänglich erforderlich. Im Deutschen Recht dagegen ist der Consens der überwiegende, die Form in der Regel der untergeordnete Theil; aus diesem Grunde war ihm auch der strenge Unterschied zwischen den contractus und pacta des Römischen Rechts unbekannt; er hat nur eine historische Bedeutung. Bei uns erfordern Verträge in der Regel keine besondere Form zu ihrer

Gültigkeit, beziehentlich Klagbarkeit, wenn sie sonst nur nicht gegen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Nur hin und wieder wird schriftliche oder gerichtliche Form, erstere zur Klagbarkeit, letztere zur Bestätigung, wie bei Verträgen über Grundstücke, Ehestiftungen, Bürgschaft der Frauen (s. Verbürgung), Erbverträgen u. s. w., im öffentlichen Interesse, um spätern Anfechtungen zuvorzukommen, vorgeschrieben. Der Nichtgebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers hat in der Regel keinen Einfluß auf den materiellen Inhalt des Vertrags; auf einem blos fiscalischen Grunde beruhend, zieht diese Unterlassung fast überall nur eine Geldbuße nach sich. Die früher allgemein übliche Untersiegelung wird heutzutage durch die bloße Unterschrift ersetzt; die Unterzeichnung mit drei Kreuzen oder einem andern Handzeichen erfordert in den Fällen der gesetzlichen Form besondere Beglaubigung. Auch kommt es zuweilen vor, daß unter den Parteien selbst die Festsetzung einer bestimmten Form, z. B. eine schriftliche Urkunde, verabredet wird, und daß der Vertrag erst mit der Ausfertigung, beziehentlich allseitigen Unterschrift gültig (perfect) werden solle. Solchenfalls ist bis zu diesem Zeitpunkt ein willkürlicher Rücktritt zulässig. Dagegen ist die Schriftlichkeit ohne allen Einfluß auf die Perfection und Wirksamkeit des Vertrags, wenn sie lediglich zum Zweck der leichtern Beweisführung verabredet worden ist.

Das Allgemeine Preußische Landrecht, Thl. I, Tit. 5, §. 131 fg., erfordert für Verträge, welche den Werth von 50 Thlrn. und mehr zum Gegenstande haben (mit einigen Ausnahmen für den Handelsverkehr, a. a. O., §§. 149, 152, und Thl. II, Tit. 8, §. 597) Schriftlichkeit. Nach dem österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch, §. 883, ist bei Eingehung von Verträgen regelmäßig eine Form nicht vorgeschrieben, außer in den gesetzlich bestimmten Fällen, wie beim Schenkungsvertrag, §. 943, bei Erbverträgen unter Ehegatten, §. 1249, in welchen Fällen zur Gültigkeit schriftliche Form vorausgesetzt wird. Der Code civil, Art. 1341, fordert für Beträge von über 150 Frs. Urkunde vor dem Notar oder mit Privatunterschrift, mit einigen Ausnahmen hiervon im Code de commerce, wie z. B. Art. 50; im übrigen genügt die bloße Übereinstimmung der Parteien zur Klagbarkeit. Im englischen Recht wird für manche Vertragsarten entweder schriftliche Form oder Annahme der Gegenleistung gefordert. Für Verträge über Veräußerungen oder Verpfändungen von liegendem Gut ist schriftliche Form vorgeschrieben; ebenso wird die Klagbarkeit von Schenkungsversprechen in gewissen Fällen von der gleichen Form abhängig gemacht. (S. Schenkung.) Nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch ist bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten, insoweit nicht gesetzliche Ausnahmen getroffen sind, in der Regel nicht bedingt — Art. 317 in Verbindung mit Art. 80 (Errichtung einer offenen Gesellschaft), 150 (Commanditgesellschaft), 250 (stille Gesellschaft), 266 (Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung) und 309 (Bestellung eines Faustpfandes). Über die Wirkung von Anträgen (Offerten) und Annahmen (Accepten) sind in den Art. 318 u. 319 folgende Grundsätze aufgestellt worden: Über einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist (ausgenommen bei einer ausdrücklich gewährten Bedenkfrist). Dagegen bleibt bei einem unter Abwesenden, d. i. nicht persönlich miteinander sich besprechenden, contrahirenden Personen (selbst auch, wenn sie an demselben Platz wohnen und brieflich verkehren) gestellten Antrag der Antragende bis zu dem Zeitpunkt gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letztern erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunkts darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei. Trifft nun die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkt ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat. Über den Zeitpunkt, in welchem ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag als zu Stande gekommen gelten soll, bestimmt Art. 321, es gelte der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben sei, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags. Wenn der Antragsteller nach bereits erfolgter Absendung seiner Offerte sich eines andern besinnt und letztere widerruft, so schreibt Art. 320 Folgendes vor: Geht der Widerruf eines Antrags dem andern Theil früher (wie beispielsweise vermittels des Telegraphen) als der Antrag (durch die Post oder Boten) oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten. Ebenso soll die Annahme für nicht geschehen zu betrachten sein, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist. Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrags,

verbunden mit einem neuen Antrag (322). Wenn zwischen dem Kaufmanne, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht oder sich derselbe gegen letztern zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er, nach der Vorschrift im Art. 323 des Handelsgesetzbuchs, zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Übernahme des Auftrags gilt. Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrag etwa übersandten Waaren oder andern Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren; er kann zu diesem Zweck auch durch das Handelsgericht anordnen lassen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem dritten so lange, bis der Eigenthümer anderweite Vorkehrung getroffen, niedergelegt werde. Dagegen fordert das Deutsche Handelsgesetzbuch schriftliche Erklärung, beziehentlich gerichtliche oder notarielle Urkunde in folgenden Fällen: Art. 174, über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags und bei der Actienzeichnung der Commanditgesellschaft auf Actien, Art. 208, bei der Actiengesellschaft über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags (Statuts), sowie bei der Actienzeichnung und bei den in Art. 214 gedachten Beschlüssen der Generalversammlung, und Art. 301, bei Anweisungen und Verpflichtungsscheinen. (Vgl. übrigens noch Art. 19 bezüglich des Firmeneintrags, Art. 45, der Zeichnung der Procura, Art. 71 fg., der Tagebücher und Schlußnoten der Mäkler.)

Es geschieht nicht selten, daß dem eigentlichen Abschluß eines Vertrags Vorbesprechungen und Verabredungen, überhaupt einleitende Verhandlungen über den ihm zu Grunde liegenden Inhalt vorausgehen, welche gegebenenfalls selbst den Charakter von Verträgen annehmen können. Als sogenannte bloße Tractate und Propositionen sind sie unverbindlich, da sie so lange widerrufen werden können, als von der andern Seite eine Annahme noch nicht erfolgt ist. Handelt es sich um blos vorläufige Feststellungen eines später einzugehenden Vertrags, um sogenannte pacta de contrahendo, so begründen sie, beiderseitige Acceptation vorausgesetzt, den Anspruch auf Abschluß des darin nach seinem Inhalt bestimmten verabredeten Vertrags. Verschieden von den Tractaten sind die Punktationen, d. i. Niederschriften über vorläufig festgesetzte wesentliche Punkte, auf Grund welcher später die förmliche Vertragsurkunde ausgearbeitet werden soll. Auch sie können je nach der Verabredung und dem Zweck gleich dem Vertrag selbst gerichtlich geltend gemacht werden; außerdem gelten sie mindestens als Beweismittel eines Vertrags oder nehmen auch je nach ihrer Natur und Bedeutung die Eigenschaft bloßer Tractate an. Die Verhandlungen und die Verträge können selbstverständlich auch mit Abwesenden durch Briefe, Telegramme, Boten gepflogen, beziehentlich abgeschlossen werden. In solchem Fall herrscht darüber Streit, wann die Einwilligungserklärung zur Perfection des Vertrags als geschehen zu betrachten sei. Im wesentlichen übereinstimmend mit der obenangeführten, vom Deutschen Handelsgesetzbuch für den Zeitpunkt des Abschlusses bei Handelsgeschäften gegebenen Entscheidung geht die richtige Ansicht für das gemeine Recht dahin, daß die Einwilligung mit der wirklichen, rechtzeitigen Absendung der Erklärung des Acceptanten oder deren Abgabe an den Boten als geschehen anzunehmen sei. Ändert vor Eingang der einwilligenden Erklärung der Offerent sein Anerbieten, so wird es sich darum handeln, ob diese Willensänderung noch vor Abgang der Antwort eingegangen war oder nicht; letzternfalls ist er an seine Offerte rechtlich gebunden. Der Widerruf ist also nur dann von auflösender Wirkung, wenn nicht der Acceptant seine Erklärung bereits abgesandt hatte. Das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt hierüber, §. 815 fg.: Willenserklärungen an einen Abwesenden sind für geschehen zu betrachten, wenn sie an den Abwesenden angelangt sind. Sie sind unwirksam, wenn sie bis dahin widerrufen werden. Anerbietungen zu einem Vertrag können zu jeder Zeit widerrufen werden, solange nicht deren Annahme von der andern Seite erklärt worden ist. Hat derjenige, welcher das Anerbieten gemacht hat, dem andern eine Bedenkzeit gegeben, so kann er vor deren Ablauf sein Anerbieten nicht widerrufen; mit Ablauf der Bedenkzeit gilt das Anerbieten als widerrufen, wenn es bis dahin nicht angenommen worden ist. Das Anerbieten verliert seine Kraft, wenn derjenige, welchem es gemacht wird, die Erklärung der Annahme verzögert. Ob eine Verzögerung bei Abgabe dieser Erklärung eingetreten sei, ist nach den Umständen und der Sitte des Verkehrs zu entscheiden. Ein Anerbieten erlischt weder durch den Tod desjenigen, welcher dasselbe gemacht hat, noch durch den Tod desjenigen, welchem es gemacht worden ist, ausgenommen wenn dasselbe auf mit dem Tode weggefallenen persönlichen Beziehungen beruht (vgl. Handelsgesetzbuch, Art. 297). (Über Versteigerungen als Form eines Vertrags s. Subhastation.) Für Ver-

sehen und Irrthümer durch die gewählten Correspondenzmittel hat lediglich der Absender einzustehen.

Geschlossen (perfect) ist ein Vertrag, wenn die dabei concurrirenden Personen ihren übereinstimmenden Willen über die wesentlichsten Punkte des dabei in Frage kommenden Rechtsgeschäfts in bindender Absicht und, wo eine besondere Form erfordert wird, unter Beobachtung derselben erklärt haben. Der Vertrag ist also auch schon gültig, wenn über Nebenpunkte noch keinerlei Verabredung und Einigung erfolgt ist. Wo Gesetz oder Vereinbarung eine besondere Form für den Abschluß des Vertrags vorschreiben, wie schriftliche Abfassung von darauf lautenden Urkunden u. s. w., Zeugen, gerichtliche oder landesherrliche Bestätigung, wird letzterer erst mit Genügung dieser Form perfect, bei schriftlicher Abfassung mit der Unterschrift sämmtlicher Interessenten. Etwaige mündliche, vor oder bei Abschluß des Vertrags getroffene Verabredungen sind, falls sie mit dem Inhalt der gesetzlich vorgeschriebenen Vertragsurkunde im Widerspruch stehen, nichtig. Im übrigen gelten die mit dem Inhalt der Urkunde in Übereinstimmung befindlichen Nebenberedungen nur dann, wenn über ihre Gültigkeit eine besondere Vereinigung erfolgt ist. Allgemein wird bei Verträgen, welche die Übertragung von Eigenthum an einem Grundstück oder die Übertragung einer Berechtigung, welche ein Folium im Grundbuch hat (sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 822), zum Gegenstande haben, eine von den Betheiligten vollzogene Urkunde oder protokollarische Niederschrift vor Gericht zu ihrer Perfection verlangt. Liegt der Eigenthumsübertragung eine Schenkung zu Grunde, so sind die hier in den verschiedenen Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen, wenn die Schenkung eine gewisse Summe übersteigt, zu beobachten. (S. **Schenkung**.)

Rücksichtlich der bei Eingehung eines Vertrags erforderlichen Willenserklärung gelten die allgemeinen Grundsätze; sie kann ausdrücklich durch Worte oder Zeichen und Geberden oder stillschweigend durch Handlungen oder Offenbarungen, deren Bedeutung nicht zu verkennen ist, geschehen. Im Zweifel ist derjenigen Deutung der Vorzug zu geben, welche der Natur und dem ganzen Zweck des Vertrags am meisten zusagt. Voraussetzung ist überall, daß den Interessenten in Wirklichkeit der Wille, sich zu einem bestimmten Rechtsgeschäft zu verpflichten, beiwohnt; hat nur zum Schein oder zum Scherz eine Vertragsverhandlung stattgefunden, so ist sie nichtig. Zuweilen wird es geschehen, daß durch den Scheinvertrag ein wirkliches Geschäft nur verdeckt werden soll; in einem solchen Fall kommt es darauf an, ob gegen die besondern Erfordernisse des beabsichtigten Geschäfts verstoßen worden, z. B. eine Schenkung wird durch ein Darlehn verdeckt. Von Einfluß auf die Eingehung eines Vertrags können ferner sein Zwang, Furcht, Betrug und Irrthum. Bei Zwang und Furcht kann die hierdurch bestimmte Person den Vertrag als unwirksam behandeln, beziehentlich ihn anfechten; das letztere hat auch vom Betrug zu gelten. Was den Irrthum anlangt, so kann er die Wirkung des Vertrags hindern, wenn der Irrthum in der Voraussetzung einer Eigenschaft des Vertragsgegenstandes besteht, wenn er die Identität der Person des andern Contrahenten betrifft, letzterer irrigerweise für diejenige Person gehalten wurde, mit welcher der Vertrag abgeschlossen werden sollte, ferner bei Mißverständniß eines oder beider Contrahenten über wesentliche Punkte des Vertrags, wenn der Wille des einen Theils auf ein anderes Rechtsgeschäft gerichtet war als der Wille des andern Theils oder der Gegenstand nicht derselbe oder nicht mehr vorhanden, inzwischen untergegangen war. Betraf der Irrthum die Summe oder Menge, so gilt ein einseitiger Vertrag, und wenn eine größere Menge oder Summe versprochen als gefordert worden ist, auch ein gegenseitiger Vertrag rücksichtlich der geringern Menge oder Summe. Ist bei einem gegenseitigen Vertrag eine geringere Menge oder Summe versprochen als gefordert worden, so ist der Vertrag ungültig, ausgenommen, wenn sich derjenige, welcher dafür die Gegenleistung zu geben hat, mit dem versprochenen geringern Betrag einverstanden erklärt hat u. s. w. Durch Irrthum oder Mißverständniß über Nebenpunkte wird der an sich gültige Vertrag niemals nichtig. Irrthum in den bloßen Beweggründen zu Eingehung eines Vertrags ist in der Regel ohne Einfluß auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des letztern. Das infolge eines ungültigen oder angefochtenen Vertrags Geleistete kann zurückgefordert werden, der Gezwungene oder Betrogene neben seinem Recht auf Nichtigkeitserklärung oder Anfechtung nach Umständen auf Schadenersatz gegen dritte, die den Zwang oder Betrug herbeigeführt, klagen.

Hinsichtlich der Handlungsfähigkeit der bei Eingehung eines Vertrags Betheiligten gelten die allgemeinen Grundsätze. Die rein persönlichen Rechte und Pflichten der Paciscenten gehen auf deren Rechtsnachfolger über.

Was den Inhalt der Verträge anlangt, so können sie selbstverständlich über alles dasjenige

Digitized by Google

eingegangen werden, was überhaupt Gegenstand einer Forderung sein kann. Nichtig dagegen sind in der Regel alle Verträge, durch welche jemand die Verfügung über sein Vermögen oder einen ideellen Theil desselben oder einzelne zu demselben gehörige Sachen oder Rechte von der bloßen Willkür eines andern abhängig macht; ferner Verträge über Sachen, welche überhaupt oder für denjenigen, der sie infolge des Vertrags erhalten soll, außer Verkehr stehen oder gar nicht vorhanden sind, ingleichen über unmögliche oder den Gesetzen oder guten Sitten widerstreitende Handlungen (vgl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §§. 792, 793); endlich Verträge über völlig unbestimmte Gegenstände und Leistungen, soweit sie sich nicht auf Nebensachen beziehen.

Wer einen Gegenstand zu leisten hat, haftet dafür, daß derselbe von wirklichen physischen oder rechtlichen Fehlern frei ist, selbst wenn sie verborgen sind oder auf Eigenschaften sich beziehen, die er versprochen hat. Auch bei Entwährung ist die betreffende Partei in der Regel haftpflichtig, außer wenn die Verbindlichkeit hierzu ausdrücklich durch Vereinbarung ausgeschlossen wurde. Bei aufschiebenden Bedingungen hängt die Vollendung des Vertrags von ihrem Eintritt ab; mit ihrem Wegfall gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Verträge mit auflösenden Bedingungen endigen mit Eintritt der letztern und haben solchenfalls beide Theile zurückzuerstatten, was sie voneinander erhalten haben. Nichtig sind in der Regel alle Verträge, welche durch Änderung der Confession oder Religion, oder durch Vollbringung von den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitenden Handlungen bedingt werden.

Zum Zeichen eines abgeschlossenen Vertrags pflegt öfter ein Draufgeld, Angeld, Handgeld, Arrha gegeben zu werden, welches verloren geht, wenn der Vertrag durch die Schuld des Gebers nicht zu Stande kommt; im übrigen wird mit der Erfüllung des Vertrags das Draufgeld vom Empfänger entweder zurückerstattet oder auf die Leistung des Gebers angerechnet. Auch wird nicht selten für den Fall, daß der Vertrag von irgendeiner Seite nicht gehörig erfüllt werde, eine Conventionalstrafe vereinbart. Für die Erfüllung des Vertrags ist sein Inhalt in der Regel allein maßgebend. Wer die Erfüllung verlangt, muß seinerseits bereits erfüllt haben oder dazu bereit sein, falls nicht ein anderes vereinbart worden ist; einseitiger Rücktritt ist unstatthaft und befreit nicht von der eingegangenen Verpflichtung. Verträge auf Zeit gestatten beim Eintritt der letztern der einen Partei den Rücktritt, beziehentlich gibt sie ihr das Recht auf Schadloshaltung bei Nichterfüllung des andern Theils.

Noch sind in Kürze der einseitigen Versprechen wie des votum und der pollicitatio zu gedenken. Diese nach Römischem und Kanonischem Recht verbindlichen Versprechungen hat das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch durch §. 770 mit Recht als zu allerhand Mißbräuchen und Unzuträglichkeiten Anlaß gebend beseitigt, dagegen die sogenannte Auslobung beibehalten und in dieser Hinsicht vorgeschrieben, daß öffentlich bekannt gemachte einseitige Versprechen eines Preises oder einer Belohnung an eine bestimmte Person für den Fall einer gewissen Leistung eine Verbindlichkeit für den Versprechenden, wenn die Leistung erfolgt ist, erzeugen, und daß ein solches Versprechen auf gleiche öffentliche Weise so lange widerrufen werden könne, als die demselben entsprechende Leistung noch nicht erfolgt ist. F. Sierig.

Veruntreuung; Unterschlagung. Mehrfach findet sich noch heutzutage die unrichtige Ansicht vertreten, daß im Strafrecht der innere Unterschied des allgemeinen und besondern Theils sich unter anderm auch in der beachtenswerthen Thatsache offenbare, daß die Zahl der Streitfragen in letzterm ganz unverhältnißmäßig geringer sei, als in erstern, und daß die Controverse vort durchweg einen exegetischen Charakter trage, während sie hier größtentheils in aprioristischer Weise geführt werde (Walther), eine Ansicht, die zwar insofern den Schein der Wahrheit für sich hat, als es sich bei den einzelnen Verbrechen weniger um eine der verschiedenen Auffassung fähige philosophische als vielmehr um eine historische, in dem allgemeinen Volksrechtsbewußtsein gelegene und durch dieses weiter ausgebildete Grundlage handelt. Allein selbst bei den gewöhnlichsten Verbrechen, beim Diebstahl und der Unterschlagung, findet weder in den einzelnen Gesetzgebungen Deutschlands und ihrer Commentatoren noch in den oberstgerichtlichen Entscheidungen eine durchgehende Übereinstimmung statt, mag auch die sich kundgebende Verschiedenheit sehr häufig nur auf einer absichtlich gekünstelten oder geschraubten Begriffsauffassung beruhen. Ganz besonders deutlich tritt diese Thatsache bei dem Verbrechen der Unterschlagung, mit welcher wir es hier ausschließlich zu thun haben, hervor.

Nach Römischem Recht bildete die Unterschlagung einen besondern Fall des furtum überhaupt, das sogenannte furtum ipsius rei, zu welchem letztern gehörten die widerrechtliche Zueignung einer Sache aus fremder Detention oder einer fremden Sache, die man schon in Händen

hatte, oder wenn jemand eine fremde Sache, die er besitzt, mala fide veräußert oder eine an ihn gezahlte Nichtschuld doloserweise annimmt oder fremde Forderungen auf dieselbe Weise eincassirt und verbraucht, oder aber, wenn der Schuldner seinen Namen doloserweise in dem Schuldbuche des Gläubigers ausstreicht.

Die ältern germanischen Rechte schieden schon zwischen dem eigentlichen Diebstahl und dem diebischen Behalten und im letztern Fall wieder, ob eine Sache von dem Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten übergeben worden oder auf andere Weise in den Besitz jemandes gelangt war. Als Beispiele letzterer Art finden sich aufgeführt, wenn jemand eine Sache auf dem Wasser zugeflossen oder durch eine Naturbegebenheit zugeführt, ferner wenn ihm fremde Thiere, Knechte u. s. w., beziehentlich von flüchtigen fremden Knechten Sachen zum Aufheben übergeben oder durch rechtmäßige Pfändung eine Sache in seine Hände gekommen war, oder er eine Sache gefunden oder sie Dieben und Räubern abgejagt oder endlich er sie irrthümlich als die seinige in Besitz genommen hatte; hier war Vorschrift, daß der Besitzer Schritte zur Ermittelung des eigentlichen Eigenthümers that, wie z. B. durch Anzeige bei Gericht, bei den Nachbarn u. s. w. Handelte es sich hingegen um eine dem Besitzer durch den Eigenthümer oder sonst Berechtigten selbst übergebene Sache, wie wenn jemand etwas zu treuer Hand zu behalten gegeben oder wenn einem Dienstboten Gut und Herrschaft anvertraut oder jemand eine Sache behufs deren Transports zu Wagen, Schiff u. s. w. oder zum Verkauf in Commission oder einem Handwerker zur Verarbeitung oder als Leihe oder Satzung übergeben worden war, so beging er in der Regel eine Unterschlagung, falls er in anderer Weise, als ihm aufgetragen war, widerrechtlich über die anvertraute Sache eine Verfügung traf; als Strafe des dieblichen Behaltens galt größtentheils nur die Diebstahlsbuße ohne öffentliche Strafe; nach sächsischen Rechten war zumeist nur Wette und Buße hiermit verbunden, bei dieblichem Behalten anvertrauten Gutes aber selbst die Strafe des Diebstahls zulässig (Köstlin). Die Peinliche Gerichtsordnung von 1532 bestimmte in Art. 170 (Straff derjhnen, so mit vertrawter oder hinderlegter habe vngetrewlich handeln): „Item welcher mit eyns andern güttern, die jm inn guttem glauben zu behalten vnd verwaren gegeben sein, williger vnd geverlich weiß, dem glaubiger zu schaden handelt, solch missethatt ist eynem Diebstall gleich zu straffen." Wenn die Carolina hiermit nur Eines Falls der Unterschlagung, beim Depositum, gedachte, aber sie dem unbefugten Gebrauch oder dolosen Verderben hinterlegter Sachen gleich mit der Diebstahlsstrafe bedroht, so half sich die Praxis bald durch Ergänzung theils aus dem Römischen, theils aus dem ältern deutschen Recht, sodaß man schließlich zum Begriff der Unterschlagung nicht blos die widerrechtliche Aneignung anvertrauter oder mit einem bestimmten Auftrag übergebener Sachen rechnete, sondern auch das widerrechtliche Behalten gefundener und sonst auf irgendwelche (nur nicht auf diebische) Weise in den Besitz jemandes gelangter Gegenstände zählte.

Die neuere Gesetzgebung hat somit den Begriff der Unterschlagung zwar bereits als *fertigen* vorgefunden, ihn aber streng von dem des Diebstahls geschieden und bestimmter formulirt. Beide Verbrechen haben das gemeinsame charakteristische Merkmal, daß die dem Thäter dabei innewohnende Absicht auf Entwendung einer fremden Sache gerichtet ist, unterscheiden sich aber wiederum dadurch, daß bei der Unterschlagung der betreffende Gegenstand bereits in dem Besitz oder der Inhabung des Thäters insoweit vorhanden sein muß, um darüber widerrechtlich frei verfügen zu können, während der Dieb die Sache erst aus fremdem Gewahrsam entzieht, eine Unterscheidung, die Osenbrüggen ebenso kurz als treffend dahin formulirt hat, daß der Dieb nimmt, der Unterschlagende dagegen behält. Bei dem Verbrechen der Unterschlagung besteht sonach irgendein (zumeist Vertrauens-) Verhältniß zwischen dem Thäter und der in seinem Besitz befindlichen Sache, beziehentlich deren Eigenthümer. Welcher Art dieser Rechtstitel ist, hat im allgemeinen und abgesehen von dem Strafmaße keinen Einfluß auf den Begriff des Verbrechens; es genügt die widerrechtliche Vorenthaltung, beziehentlich eigenmächtige Verfügung. Das Vorhandensein eines Vertrauensverhältnisses dem Thäter gegenüber hatte früher Anlaß zu der interessanten Streitfrage gegeben, ob nicht die Unterschlagung als Verletzung der Treue härter zu bestrafen sei als der Diebstahl, gegen welchen man sich schützen könne. Dagegen ist mit Recht geltend gemacht worden, daß bei der Unterschlagung der Thäter, weil er die fragliche Sache bereits auf nicht unrechtmäßige Weise im Gewahrsam hatte, durch die widerrechtliche Aneignung eine geringere Eigenmacht ausübt, seine Handlungsweise mithin weniger gefährlich erscheine. Wem man aber kein unbedingtes Vertrauen zu schenken berechtigt sei, gegen den könne man sich von vornherein gewöhnlich dadurch schützen, daß man ihm keine Gelegenheit zu einem Vertrauensbruch biete.

Zum Thatbestande einer Unterschlagung gehört als Gegenstand eine fremde bewegliche Sache (gleichwie beim Diebstahl), die sich im Gewahrsam oder, wie das sächsische Gesetzbuch von 1855 sagt, in der Inhabung des Thäters befindet. An der eigenen Sache kann daher das Verbrechen nicht begangen werden. Sie darf nicht erst durch Aneignung aus fremder Inhabung in den Besitz des Thäters gelangt, sondern der Besitz muß schon insoweit vorhanden gewesen sein, daß eine sofortige Verfügung darüber möglich ist. Auf welche Weise sie in die Hände des Thäters gelangt war, ist gleichgültig. Dies kann durch den berechtigten Eigenthümer selbst geschehen, durch jedwedes Rechtsgeschäft, dem eine Übergabe zur Detention mit der Verpflichtung der Rückgabe oder einer Überlieferung an eine bestimmte dritte Person zu Grunde liegt. Ein factischer Besitz der Sache ist für den Thäter nicht immer erforderlich. Wo der Gegenstand rechtlich in das Eigenthum übergegangen ist, kann von einer Unterschlagung nicht gesprochen werden, wie beispielsweise bei dargeliehenen Geldern; ebenso wenig an dem aus kaufmännischen Commissionswaaren gelösten Gelde, weil hier dem Commissionär nicht zugemuthet werden kann, für die einzelnen Gegenstände auch einzelne, gesonderte Kassen zu halten. Bekannten Grundsätzen nach verkauft der Commissionär die ihm zu diesem Zweck übergebenen Waaren in seinem eigenen Namen; der Name des Committenten ist dem Käufer gegenüber regelmäßig gleichgültig. Der Commissionär vereinnahmt die verschiedenen Gelder zunächst für seine eigene Rechnung, um sich später aus dem Erlös unter Abzug seiner Provision und sonstigen Vortheils mit dem Committenten zu berechnen. Die Vermengung des fremden mit dem eigenen Gelde wird hier juristisch gleichgültig sein; er ist dem Committenten nur civilrechtlich verantwortlich für das tantundem. Nicht so beim Trödelvertrag und andern Commissionären, als Agenten u. s. w. Die fremde Sache kann aber auch ohne die Vermittelung des Berechtigten in den Besitz des Thäters gelangt sein, wie durch Zufall, durch Irrthum, durch freiwilliges Zulaufen, z. B. von Vieh u. s. w.

Als weiteres Requisit des Thatbestandes gilt die rechtswidrige Entziehung in der Absicht, sich oder einem andern die Sache zuzueignen, wie z. B. wenn jemand eine Summe Geldes anstatt sie, wie ihm aufgetragen, an eine bestimmte Person oder an einem gewissen Orte abzugeben, zu sich steckt, um sie sich anzueignen. Hiervon ist wohl zu unterscheiden der bloße Gebrauch einer Sache ohne deren Verschlechterung oder Verminderung mit der Absicht der rechtzeitigen Rückgabe in gleicher Beschaffenheit. Die bloße Verwendung an sich genügt nicht immer zur Herstellung des Thatbestandes, während umgekehrt die Gewähr der verwendeten Gegenstände nicht regelmäßig die Unterschlagung ausschließt; es kommt immer auf die einschlagenden Umstände an. Das sächsische Gesetzbuch hat daher in Art. 287 verordnet: Bei Sachen in gangbaren Münzen oder in andern nur in derselben Gattung zu gewährenden Gegenständen soll Unterschlagung angenommen werden, wenn dieselben ohne die wohlbegründete Überzeugung, die Gewähr zur bestimmten Zeit, oder wenn eine solche nicht bestimmt worden, auf jedesmaliges Verlangen des Berechtigten ohne Verzug leisten zu können, verbraucht sind. Ein vollständiger Verbrauch ist nicht nothwendig zur Anwendung der gesetzlichen Bestimmung; es genügt schon jede rechtswidrige Verfügung über das fremde Geld. Die Absicht, welche bei dem Verbrauch vorwaltete, wird stets entscheidend sein. Es ergänzen sich daher die Worte „Verbrauch" und „wohlbegründete Überzeugung". Der Mangel der letztern indicirt in der Regel den strafbaren dolus, die Absicht der Entziehung. Eine nur unsichere Aussicht auf die Erlangung eines Darlehns in Höhe der unterschlagenen Summe, die Hoffnung auf Unterstützung seitens der Verwandten und wie die gewöhnlichen Ausflüchte heißen mögen, wird als nicht ausreichend angesehen. In diesem Sinne hat sich das königlich sächsische Oberappellationsgericht wiederholt ausgesprochen, auch zu den nur in derselben Gattung zu gewährenden Sachen Creditpapiere au porteur gerechnet, vorausgesetzt, daß nicht für jede besondere Nummer u. s. w. ein bestimmtes festgestelltes Interesse dessen, der die Papiere anvertraute, vorhanden ist.

Vollendet ist das Verbrechen der Unterschlagung durch jede unzweideutig an den Tag gelegte, auf die Aneignung oder Behaltung der fremden Sache hinzielende thatsächliche Handlung, mit andern Worten jede, nur dem berechtigten Eigenthümer gestattete Verfügung über die Sache, wie durch den Verbrauch, die Vernichtung, Veräußerung, Beiseiteschaffung, Verschenkung, Vermiethung, Verpfändung, Ableugnung dem Berechtigten gegenüber u. s. w. Was die Verpfändung anlangt, so liegt darin nicht regelmäßig die Absicht rechtswidriger Aneignung, da die Sache gleich ursprünglich in der Überzeugung ihrer Wiedereinlösung und demnächstigen Rückgabe an den Eigenthümer versetzt gewesen sein kann. Der Beweis ihrer Unterschlagung ist mithin dadurch nicht immer erbracht. Sachsen betrachtet die rechtswidrige Verpfändung nach Höhe des dadurch für den Berechtigten erwachsenen Schadens als eine Unterschlagung. Es be-

stimmt hierüber in dem Erläuterungsgesetz vom 25. Sept. 1861 unter Nr. VI zu Art. 288 des Strafgesetzbuchs: Die rechtswidrige Verpfändung einer fremden Sache mit der Absicht der Wiedereinlösung und Rückgabe ist jedenfalls nach Höhe des Pfandschillings, dafern aber dadurch ein Schaden verursacht worden, welcher den Betrag des Pfandschillings übersteigt, nach Höhe dieses Schadens für eine Unterschlagung zu achten, wenn nicht neben jener Absicht die wohlbegründete Überzeugung vorhanden ist, die Sache zu der Zeit, wo sie dem Berechtigten zu gewähren ist, wieder einlösen zu können. War neben der Absicht der Wiedereinlösung und Rückgabe auch die gedachte wohlbegründete Überzeugung vorhanden, so soll der Fall nach Art. 330, Abs. 3, 4 u. 5 (auf besondern Strafantrag und dann mit Geldbuße oder entsprechender Gefängnißstrafe) beurtheilt werden. War aber auch nicht einmal die eingangsgedachte Absicht vorhanden, so soll die Strafe der Unterschlagung nach dem vollen Werth der verpfändeten Sache eintreten. Als einen Fall der Unterschlagung betrachten sie dagegen schlechthin z. B. Preußen, §. 225, und Baiern (1863), Art. 293.

Was die widerrechtliche Aneignung, beziehentlich Behaltung verlorener Sachen, wohin man auch angeschwemmte Gegenstände (nach Sachsen, Würtemberg, Baden überdies noch Schätze) zu rechnen hat, anlangt, so wird dieselbe übereinstimmend von sämmtlichen deutschen Gesetzbüchern vom Gesichtspunkt der Unterschlagung betrachtet und zumeist gelinder als der Diebstahl bestraft. Wichtig wird hierbei der Begriff des Verlorenseins; er ist in der Regel nicht nach den civilrechtlichen Grundsätzen über den Verlust des Besitzes, als vielmehr nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen. Manche Gesetzgebungen legen dem Finder die Pflicht auf, von seinem Fund innerhalb einer bestimmten Zeit Anzeige zu erstatten; andere sehen, davon ausgehend, daß der Finder als solcher etwas zur Ausmittelung des Berechtigten nicht zu thun habe, von einer solchen Vorschrift gänzlich ab (Bayern, Art. 299). Bei Aneignung von in öffentlichen Wirthschaften u. s. w. liegen gelassenen Sachen ist, wenn sie von dem Inhaber der Localität verübt wird, Unterschlagung, wenn sie dagegen von seiten seiner Dienstleute oder sonstiger dritten Personen geschieht, Diebstahl anzunehmen.

Hinsichtlich der Strafbarkeit der Unterschlagung weichen die einzelnen Landesgesetze in verschiedener Hinsicht vonelnander ab. Sie bedrohen aber insgesammt mit höhern Strafen die mit einem öffentlichen Charakter bekleideten Personen, wie die Staatsdiener, Notare, Kassenbeamten, Verwalter von Stiftungen, Mäkler, Testamentsvollstrecker, Vormünder, Sequestoren und alle diejenigen Personen, welche zu ihrem Dienst mittels Eides oder Handschlags noch besonders verpflichtet worden waren, wenn die Unterschlagung an Geldern oder andern Gegenständen vermöge der Geschäfte oder bei Gelegenheit der Geschäftsführung verübt wurde. Einige Gesetzbücher nennen derartige Verbrechen „Untreue", andere zählen sie zu der Unterschlagung, noch andere zu den Amtsverbrechen. Im übrigen ahnden die meisten die einfache Unterschlagung mit der Diebstahlsstrafe oder mit der Hälfte dieser Strafe. Dieselbe Verschiedenheit herrscht bei der Bestrafung der Fundunterschlagung, indem diese bald als Diebstahl, bald als Betrug, bald als gemeine Unterschlagung oder auch gelinder als diese geahndet wird.

Noch erübrigt die Beantwortung der Frage, ob bei der Unterschlagung auch ein Versuch anzunehmen sei. In der Regel wird er ausgeschlossen sein, da jede Handlung, aus welcher die Absicht der Aneignung hervorgeht, als Vollendung anzusehen ist; möglich ist er jedoch nur bei besonders verwahrten Gegenständen. F. Sierig.

Verwandtschaft, im engsten Sinne, oder Blutsverwandtschaft ist das auf der Abstammung, der natürlichen Erzeugung beruhende Verhältniß mehrerer Personen zueinander. Im Recht ist dieser natürlichen oder Blutsverwandtschaft eine fingirte Verwandtschaft in vielen Beziehungen gleichgestellt worden, welche theils im Civilrecht durch Adoption (s. d.) (bürgerliche Verwandtschaft), theils im Kanonischen Recht durch Taufe oder Firmung (geistige Verwandtschaft) begründet wird. Beide Arten der Verwandtschaft, die auf Zeugung beruhende und die gesetzlich ihr gleichgeachtete zusammen, werden unter dem Namen der Verwandtschaft im engern Sinne begriffen. Von dieser verschieden ist die Schwägerschaft, Affinität, welche auf der Ehe beruht und an die Verwandtschaft anknüpft. Will man sie aber mit jener in Einem Begriffe — Verwandtschaft im weitesten Sinne — zusammenfassen, so kann man, da die Blutsverwandtschaft schon durch den Beischlaf, auch den außerehelichen, bewirkt wird (in welchem letztern Fall man auch von natürlicher Verwandtschaft zu sprechen pflegt), die Verwandtschaft in diesem umfassenden Sinne nur als das durch Beischlaf, beziehentlich Ehe begründete oder diesem gesetzlich gleichgeachtete Verhältniß mehrerer Personen zueinander bezeichnen; insoweit es hierbei blos auf Ehe ankommt und Verwandtschaft zur weitern Voraussetzung dient, ist es die Schwäger-

ſchaft, inſoweit es auf die aus dem Beiſchlaf folgende Geburt ankommt, iſt es die Blutsverwandtſchaft.

Alle vorgedachten Ausdrücke bezeichnen nicht Rechtsverhältniſſe an ſich, ſondern nur Vorausſetzungen ſolcher. In den verſchiedenen Rechten aber geſtaltet ſich der nähere Inhalt derſelben und deren Beziehung zu daran ſich knüpfenden Rechtsverhältniſſen verſchieden.

A. Römiſches Recht. Der auf der Geburt beruhenden natürlichen oder Blutsverwandtſchaft (cognatio) ſteht hier die durch die väterliche Gewalt begründete juriſtiſche Verwandtſchaft (agnatio) gegenüber. Die letztere entſteht theils ebenſo wie die natürliche Verwandtſchaft durch gemeinſame Abſtammung, und inſofern iſt ihr Begriff ein engerer als der der letztern, indem noch die Vorausſetzung der väterlichen Gewalt hinzutritt; theils aber durch rein juriſtiſche Rechtsformen, wie z. B. Adoption, und inſofern geht ihr Begriff über den der Blutsverwandtſchaft hinaus. Das Erforderniß der väterlichen Gewalt bringt es aber mit ſich — und dies iſt charakteriſtiſch hierfür — daß die Agnation nur eine eheliche Verwandtſchaft durch Männer ſein kann, weil nur dieſe der väterlichen Gewalt fähig ſind; Weiber können Agnaten haben und ſein, aber keine Agnation vermitteln. Wie die Agnation auf dem Vorhandenſein eines Rechtsverhältniſſes der väterlichen Gewalt beruht, ſo wird ſie auch durch Ausſcheiden aus dem Bereich dieſer Familiengewalt (capitis deminutio) aufgehoben. Agnaten ſind alſo alle, deren einer oder eine in der väterlichen Gewalt des andern ſteht, ſowie alle, welche in der väterlichen Gewalt deſſelben dritten ſtehen oder, wenn er noch lebte, ſtehen würden. Neben dieſes Verhältniß trat im Römiſchen Recht erſt ſpäter, in der Kaiſerzeit, das der Cognation, der lediglich auf die Geburt, die gemeinſame Abſtammung ſich gründenden Verwandtſchaft. Der Begriff derſelben wurde jedoch noch dahin erweitert, daß jede Agnation, auch die auf Adoption u. ſ. w. beruhende, zugleich Cognation begründet. Die Cognation wird auch durch Weiber vermittelt und tritt auch bei der unehelichen Geburt ein, jedoch hier blos zwiſchen Mutter und Kind; denn die Gewißheit der die Blutsverwandtſchaft begründenden Zeugung wird nur bei der Ehe durch die Rechtsvermuthung, daß die während derſelben Geborenen von dem Ehemann erzeugt ſind, herbeigeführt. Cognaten in dieſem Sinne ſind daher alle Perſonen, deren eine von der andern unmittelbar (Kinder) oder mittelbar (Enkel u. ſ. w.) abſtammt, oder welche gemeinſam von derſelben dritten Perſon abſtammen. Die letztern werden Seitenverwandte oder Collateralen genannt, die erſtern, je nachdem ſie in der vom Erzeugten auf- oder abwärts gehenden Linie, der geraden Linie (linea recta) ſtehen, Aſcendenten oder Deſcendenten.

Unter den verſchiedenen Cognaten wird die Nähe der Verwandtſchaft nach Graden beſtimmt. Jede Zeugung oder Geburt, durch welche die in Rede ſtehende Verwandtſchaft vermittelt wird, bildet einen Grad: ſo viel Zeugungen, ſo viel Grade. Dieſe Zählung gilt ſowol in der geraden Linie als auch (nach Römiſchem Recht) in der Seitenlinie, ſodaß alſo in letzterer die Zeugungen auf jeder der beiden, in den gemeinſamen Stammvater zuſammenlaufenden Linien gezählt werden; ſind hierbei die betreffenden Seitenverwandten in gleichem Grade von dem Stammvater entfernt, ſo ſpricht man von gleicher, im Gegenfall von ungleicher Verwandtſchaft. Letzterenfalls gilt, wenn die eine Perſon unmittelbar, die andere mittelbar von dem Stammvater abſtammt (z. B. Oheim und Nichte), erſtere der letztern gegenüber in gewiſſer Beziehung wie eins der Ältern (der ſogenannte respectus parentelae). Geſchwiſter und weitere Seitenverwandte können entweder von demſelben Ältern- oder Vorälternpaar abſtammen (vollbürtige) oder nur Vater, Großvater u. ſ. w. oder Mutter, Großmutter u. ſ. w. gemeinſchaftlich haben (halbbürtige). Eine mehrfache Verwandtſchaft, d. h. eine ſolche, bei welcher die betreffenden Perſonen durch mehr als eine Reihe von Zeugungen zuſammenhängen, findet zwiſchen den Deſcendenten aus Ehen ſtatt, welche entweder von jemand ſucceſſio mit mehrern unter ſich verwandten Perſonen, oder welche von mehrern unter ſich Verwandten mit andern unter ſich Verwandten geſchloſſen werden, ſowie auch ſchon dann, wenn ſich überhaupt Verwandte heirathen, hinſichtlich der Deſcendenten aus dieſer Ehe und der Aſcendenten und Seitenverwandten der Ehegatten.

B. Deutſches Recht. Das Deutſche Recht geht von einer andern Organiſation der Familie aus als das Römiſche. Die geſammte Blutsverwandtſchaft jemandes heißt die Sippe und gliedert ſich in verſchiedene, verſchieden benannte Verwandtenreihen. Die wichtigſte und nächſte derſelben iſt die Parentel, d. h. derjenige innerhalb der Sippe beſtehende Verwandtenkreis, welcher an ſeiner Spitze ein gemeinſames Stammälternpaar als Ausgangspunkt hat. Der Begriff der Parentel iſt daher weiter als der der Linie, da es bei erſterer nur auf die Gemeinſchaft eines Stammvaters, bei der Linie aber auf die Gemeinſchaftlichkeit des ſtammväterlichen Verhältniſſes in Anſehung aller Erzeuger zu gewiſſen Abkömmlingen ankommt. Eine zweite, engere Ver-

wandtenreihe ist der Busen, die Descendenz jemandes oder auch die nähere Verwandtschaft desselben überhaupt. Die dritte Verwandtschaftsreihe bildet die Magschaft, welche alle über die Ältern und Geschwister hinausgehenden Blutsverwandten, also die entferntern Ascendenten und Seitenverwandten, hauptsächlich aber die letztern begreift, in einigen Rechtsquellen aber sogar die Geschwister mit umfaßt. Dabei unterscheidet man Schwertmagen, d. i. männliche durch Männer verwandte Personen, und die Spillmagen, d. i. weibliche durch Weiber verwandte Personen, Ausdrücke, die später jedoch mit Agnaten und Cognaten (s. A) gleichbedeutend gebraucht wurden.

Hinsichtlich der Zählung der Grade tritt als weitere Verschiedenheit des Deutschen Rechts hervor, daß dieses nicht wie das Römische durch die gesammte Sippe als Einheit hindurchzählt, sondern stets in der Sphäre der einzelnen Parentel sich hält. Handelt es sich also z. B. in einer Erbschaft um verschiedene Competenten, so wird nach dem ältern Deutschen Recht zu bestimmen sein, unter welchen nächsten ihnen und dem Erblasser gemeinsamen Stammältern sie sich befinden. In Bezug auf den Erbgang wurden sieben Parentelen unterschieden: 1) die des Erblassers und aller seiner Descendenten, 2) die der Ältern des Erblassers und aller von diesen ausgegangenen Nachkommen, welche sich wieder in die Vater- und Mutterseite scheiden; 3) die der Großältern des Erblassers u. s. w. Ist hiernach die entsprechende Parentel aufgefunden, so werden nun in dieser, und zwar auf der dem Erblasser entgegengesetzten Seite, die Geburten vom gemeinschaftlichen Stammvater abwärts bis zu den einzelnen Erbnehmern oder Erbschaftscompetenten gezählt; die sich ergebende Zahl enthält für den Erben den Grad seiner Verwandtschaft zu dem Erblasser. Ebenso berechnet sich auch die Verwandtschaftsnähe zwischen zwei gesippten Personen; es werden hier die einzelnen Generationen stets auf derjenigen Seite gezählt, auf welcher sich der vom gemeinsamen Stammvater weiter entfernte Blutsverwandte befindet. Hieraus ergibt sich, daß die deutsch-rechtliche Berechnung, welche weit complicirter als die römisch-rechtliche ist, stets eine Doppelzahl zur Bezeichnung der Gradzahl (unter Seitenverwandten, d. h. von der zweiten Parentel an) bedarf: eine Parentelennummer, welche sich aus der Zahl der Generationen zwischen dem Erblasser und dem Stammvater, und eine Gradnummer, welche sich aus der obigen Zählung ergibt. Übrigens endigte sich die Sippe nach altdeutscher Rechtsansicht in jeder Parentel mit dem siebenten Glied, dem sogenannten Nagelmagen. [1])

C. Kanonisches Recht. In dem Kanonischen Recht, welches im übrigen die römisch-rechtlichen Bestimmungen der Cognationsverhältnisse beibehielt, ist nur zweierlei hinzugekommen, wodurch allerdings wesentliche Modificationen herbeigeführt wurden. Zunächst faßt das Kanonische Recht das Verhältniß der Grade der Verwandtschaft anders und ähnlich dem Deutschen Recht auf, indem es jede Generation als ein Glied des Familienkörpers denkt und demgemäß bei der Seitenverwandtschaft die Grade nicht von dem einen zu dem andern Verwandten, sondern von jedem blos bis zum gemeinschaftlichen Stammvater zählt. Hierdurch ergibt sich im Fall der ungleichen Verwandtschaft eine verschiedene Doppelzahl. Oheim und Neffe z. B., welche nach Römischem Recht miteinander im dritten Grade verwandt sind, sind nach Kanonischem Rechte im $^1/_2$ (erst-zweiten) Grade miteinander verwandt. Diese sogenannte kanonische Berechnungsweise ist von der deutsch-rechtlichen gleichwol insofern verschieden, als durch die ganze Sippe ohne Trennung der einzelnen Parentelen hindurchgezählt, nur nicht jede Geburt (Generation) für einen besondern Grad angesehen wird, vielmehr nur die der einen Seite als Grade in Anrechnung kommen. Die zweite Besonderheit des Kanonischen Rechts ist die Annahme der sogenannten geistigen Verwandtschaft (cognatio spiritualis), d. h. einer von Gott vermittelten Seelenverbindung, welche das Kanonische Recht an ein bereits von Justinian erlassenes Verbot der Ehe zwischen dem Pathen und dem weiblichen Taufkind anknüpfte. Sie erstreckte sich nach dem frühern Kanonischen Recht auf alle durch die Sakramente der Taufe und der Firmung Verbundenen (Pathen unter sich, Taufenden, Täufling und dessen Ältern, ebenso Firmenden, Firmling, Ältern und Firmpathen), wurde aber im Tridentinischen Concil auf Taufenden und Pathen einerseits, Täufling und dessen Ältern andererseits reducirt.

Soviel die Anwendung dieser verschiedenen Bestimmungsweisen der Verwandtschaft anlangt, so ist die Sippezählung des ältern Deutschen Rechts (die übrigens nicht als durchgehender Grund-

1) Den dem ältern Deutschen Recht eigenen bildlichen Ausdruck fand die Auffassung des Verwandtschaftsverhältnisses in dem Bilde des menschlichen Körpers, in dessen Haupte Mann und Frau ihren Sitz hatten, während die Abstammenden durch die übrigen Glieder dargestellt werden. Das Kanonische Recht führte statt dessen einen Baum mit Blättern ein, daher Stammbaum.

satz desselben angesehen werden kann) in neuerer Zeit durch die römisch-rechtliche Verwandtschaftsberechnung verdrängt worden und kommt nur noch particularrechtlich im österreichischen Gesetzbuch vor. In Bezug auf Eherecht (Ehehindernisse) gilt gemeinrechtlich die kanonische Zählungsweise der Grade, im Erbrecht und Obligationenrecht (z. B. Alimentationspflicht) die römisch-rechtliche.

Affinität oder Schwägerschaft ist das zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern bestehende, mithin auf Ehe einerseits und Geburt andererseits sich gründende Familienband. Auf die Ehegatten selbst wird dies Verhältniß in der Regel nicht bezogen; ebenso erstreckt es sich nach Römischem Recht auch nicht auf die Ehegatten oder Blutsverwandten der Affinen oder auf die Affinen des andern Ehegatten. Das Kanonische Recht ging aber in dieser Beziehung weiter, indem es noch ein zweites und ein drittes genus affinitatis — das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Schwägern des andern (was man auch particularrechtlich in Deutschland „Magschaft" genannt findet) und das Verhältniß des einen Ehegatten zu diesen „Magen" — annahm und als Ehehindernisse aufstellte. Doch hob schon Innocenz III. dies auf, und jetzt kommt gemeinrechtlich das zweite genus nur hinsichtlich der Zeugnißpflicht im Civilproceß in Betracht. Auch tritt nach Kanonischem Recht die Affinität nicht erst durch die Ehe, sondern schon durch den Beischlaf ein. Die Zählung der Grade bei der Schwägerschaft ist der der Verwandtschaftsgrade parallel; wie man mit dem einen Ehegatten verwandt ist, ist man mit dem andern verschwägert. Man unterscheidet gleichfalls eine gerade Linie (Schwiegerältern und -Kinder, Stiefältern und -Kinder) und eine Seitenlinie (Schwäger im engern und weitern Sinne). Anwendung findet das Affinitätsverhältniß im Eherecht (als Ehehinderniß) und, wie bemerkt, im Proceßrecht. S.

Veterinärpolizei. Unmittelbar hat die Veterinärpolizei den Schutz gegen Viehkrankheiten, mittelbar aber auch die Gesundheitspflege der Menschen zu ihrem Zweck. In der That sind die polizeilichen Anordnungen, theils zur Vorbeugung, theils zur Unterdrückung ansteckender Viehkrankheiten älter als die polizeilichen Anordnungen zur Pflege und Erhaltung der menschlichen Gesundheit.

Die Ausbildung der Veterinärpolizei geht mit der der Thierheilkunde Hand in Hand. Die Einrichtung besonderer Thierarzneischulen, demnächst die Anstellung eigens gebildeter Thierärzte für größere oder kleinere Abtheilungen des Landes gehört meist erst der spätern Zeit an. Schriften über Thierheilkunde, besonders über Roßarzneikunde, gab es bereits in früherer Zeit. Die Veterinärpolizei erhielt indeß ihren Anstoß hauptsächlich erst durch die im Anfang des 18. Jahrhundert ausbrechenden, fast ganz Europa verheerenden Viehseuchen.

Die ältesten Thierarzneischulen sind die von 1762 zu Lyon und von 1765 in der Nähe von Paris. Wie die Thierheilkunde, so hat auch die thierärztliche Polizei nur die nutzbaren landwirthschaftlichen Hausthiere und deren Krankheiten zum Gegenstand, insbesondere Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe, außerdem Hunde, wegen der vorzugsweise diese Thierart ergreifenden Tollwuth.

Zu sehr ausführlichen Vorschriften über Verhütung und Unterdrückung der Krankheiten der Hausthiere, besonders von Viehseuchen, gab vorzugsweise der im vorigen Jahrhundert und auch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts noch weit ausgebreitetere Einfuhrhandel mit dem Vieh der russischen Steppen Veranlassung, wodurch nicht selten verheerende Viehseuchen eingeschleppt werden. In Preußen ergingen dagegen veterinärpolizeiliche Verordnungen schon im Jahre 1769. Die eingehendsten Vorschriften enthält dieserhalb ferner das aus 171 Paragraphen bestehende Patent nebst Instruction vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckender Krankheiten, auch wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden solle (s. Rabe, „Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen", VII, 360 fg.), und dazu die Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften jenes Patents vom 27. März 1836.

Zur Abwehrung der Viehseuchen und anderer ansteckender Krankheiten wurden die speciellsten Anordnungen erlassen über Wartung, Behandlung und Anzeige des erkrankten oder gefallenen Viehes, über Anlage der Grabstätten, Vorsicht beim Schlachten, Ausstellung von Gesundheitsatteſten, besonders für den Marktverkehr, insbesondere über Untersuchung der Gesundheit des Viehes beim Übertreiben desselben auf die Grenze, über die Quarantänezeit des Rindviehes der Steppenrassen (des podolischen Viehes) in den eigens hierzu eingerichteten Quarantäneställen, über die Einfuhr giftfangender Gegenstände aus den von der Seuche angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Ländern und Gegenden, ingleichen darüber, was bei

der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruch von Seuchen zu beobachten sei, über Absonderung des kranken Viehes und der bei dessen Wartung beschäftigten Menschen und Hunde, über Absperrung der inficirten oder der Ansteckung verdächtigen Ställe und Orte, Bestellung von Aufsehern und Wärtern, über Revisionen durch Medicinalpersonen und Polizei, über Sorge für die dabei beschäftigten Menschen u. s. w., auch über Tödtung des erkrankten Viehes und Ersatz desselben aus Staats- oder provinziellen Hülfskassen, desgleichen wegen des Verhaltens nach dem Aufhören der Seuche, bezüglich wegen der Vernichtung oder Reinigung von Krippen, Raufen, Stallräumen, endlich wegen des Verfahrens bei einzelnen speciellen Krankheitserscheinungen, z. B. bei Lungenkrankheit, Milzbrand, Tollkrankheit u. s. w., in Verbindung mit thierärztlich wissenschaftlichen Anweisungen über die Kennzeichen der Viehpest, wie über die Vorbeugungsmittel gegen dieselbe. Einige Bestimmungen der erlassenen Gesetze und Verordnungen werden eine Anschauung von dem Umfang und Inhalt der veterinärpolizeilichen Fürsorge geben.

So bestimmt unter anderm die preußische Verordnung von 1836, daß in den östlichen Provinzen des preußischen Staats Rindvieh der Steppenrasse zu keiner Zeit an einem andern Punkt, als an bestimmten, mit Quarantäne versehenen Orten über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach einundzwanzigtägiger Quarantäne, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt, ferner, daß das Vieh bei Entlassung aus der Quarantäne mit dem Quarantänezeichen versehen, und daß nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art ohne weiteres im Innern des Landes zugelassen werden dürfe. Wird Steppenvieh als solches, ohne mit dem Quarantänezeichen versehen zu sein, erkannt, und kann die ausdrückliche und besondere Ermächtigung der Behörden zur Einbringung desselben nicht nachgewiesen werden, so wird das Vieh außerhalb bewohnter Orte in besondern Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh, so lange und wenigstens 21 Tage festgehalten, bis die volle Gesundheit desselben nachgewiesen ist. Schwarz- und Wollenvieh soll am Eingangsorte der Landesgrenze einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung und in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen unterworfen werden. Rinderhäute sollen nur wenn sie völlig hart und ausgetrocknet sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt, geschmolzenes Talg nur in Fässern zugelassen werden dürfen, ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch zurückgewiesen werden. Ist die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze ausgebrochen, so sollen diese Maßregeln verschärft, bei Ansteckung eines Orts von nur drei Meilen oder weniger Entfernung von der Landesgrenze Hornvieh, Schafe, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rind- und andere Thierhäute und ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht über die Landesgrenze gelassen, selbst Personen ohne weiteres nur eingelassen werden dürfen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, überhaupt alle Personen, bei denen nach ihrem Verhältniß die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, sollen zurückgewiesen oder zuvörderst einer sorgfältigen, unter Polizeiaufsicht vorzunehmenden Reinigung unterworfen, und wenn der Ort, wo die Rinderpest ausgebrochen ist, hart an der Grenze des Staats liegt, die Maßregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem inficirten Grenzorte ausgedehnt werden.

Ähnliche Präventiv- und Sicherheitsmaßregeln, wie sie gegen das Ausland, insbesondere gegen Einschleppung der Rinderpest (Löserdürre) durch Steppenvieh, angeordnet sind, treten auch bei den im Inlande ausgebrochenen ansteckenden, oder je nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft als ansteckend vorausgesetzten Krankheiten der verschiedenen Viehsorten ein, so bei der Klauenseuche, besonders der Schafe, bei der Lungenkrankheit (Milzbrand) des Rindviehes u. s. w., besonders bei der Tollwuth von Hunden, gegen deren Gefährlichkeit übrigens, nach bisheriger Erfahrung, das in Berlin polizeilich angeordnete Tragen von Maulkörben keine vollständige Sicherheit gewährt. Hingegen hat die erst in der neuesten Zeit wahrgenommene, durch den Genuß des Fleisches kranker Schweine eintretende Trichinenkrankheit nur erst an einzelnen Orten zu Anordnungen wegen vorgängiger Untersuchung des Fleisches der geschlachteten Schweine geführt.

In den wenigsten Orten und selbst in weniger größern volkreichen Städten sind erst gemeinsame öffentliche Schlachthäuser ins Leben getreten, in denen das Schlachtvieh und das zu ver-

kaufende Fleisch unter der Controle der Medicinal- und Gesundheitspolizei, bezüglich der für dieselbe bestellten Medicinal- und Polizeibeamten steht, und auf diese Weise das Publikum vor den größtentheils noch nicht gehörig gewürdigten und nicht einmal bekannten Gefahren für Leben und Gesundheit gesichert wird, welche aus dem Genuß des Fleisches erkrankter Thiere entstehen. Hingegen sind für den Marktverkehr mit Vieh, insbesondere mit Pferden (Rotzkrankheit) und Rindvieh in der Regel Aeltere der Ortspolizeibehörden über die Gesundheit der Thiere erforderlich.

Mit der Veterinärpolizei hängt wie bereits aus dem preußischen Patent von 1803 erwähnt ist, der Ersatz desjenigen Viehes zusammen, welches, um der weitern Ausbreitung von Viehseuchen vorzubeugen, an inficirten oder der Ansteckung verdächtigen Orten getödtet werden muß. So ordnet das Gesetz über die Viehversicherungsgesellschaften der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste, vom 30. Juni 1841, an, daß in jedem Regierungsbezirk der Provinz Schlesien eine besondere Versicherungsgesellschaft wegen der durch die Rinderpest (Löserdürre) verursachten Verluste errichtet werden muß, welcher jeder Viehbesitzer beizutreten hat, durch die den Viehbesitzern der Werth desjenigen Rindviehes assecurirt wird, welches, gleichviel ob in oder außer den Quarantäneställen gefallen, oder nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest (Löserdürre) in gesundem oder krankem Zustande, infolge obrigkeitlicher Anordnung, getödtet worden ist.

Das Gebiet der Veterinärpolizei berührt demnächst auch die Vereine gegen Thierquälerei, welche sich erst in neuerer Zeit auch in Deutschland gebildet haben mit der Bestimmung, der grausamen und unmenschlichen Behandlung der Hausthiere entgegenzuwirken. Sie haben es zur Folge gehabt, daß in die neuen Strafrechtsbücher auch Strafbestimmungen gegen die Thierquälerei aufgenommen oder besondere Strafgesetze dagegen erlassen sind. W. A. Lette.

Volk, s. Nation.

Völkerrecht; natürliches; europäisches. Volk im natürlichen Sinne ist die durch Abstammung und gemeinschaftliches Zusammenleben verbundene Mehrheit von Menschen. Im juristischen Sinne ist es die als selbständige, unabhängige, moralische Persönlichkeit, als Staat anerkannte Mehrheit von Menschen, wobei denn gemeinschaftliche Abstammung zwar gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig ist. Völkerrecht ist das Recht zwischen unabhängigen Völkern. Der Begriff Völkerrecht war aber bei den Alten und lange Zeit auch bei den germanischen Völkern ein hiervon zum Theil verschiedener Begriff. Die Alten hatten noch kein ausgebildetes Recht unter Völkern, sondern mehr nur einzelne bruchstückweise, durch religiöse Gebräuche, besondere Sitten oder Verträge, namentlich Gastverträge oder durch Bündnisse zwischen verwandten Völkern begründete Rechte. Im ganzen herrschte das Recht der Stärke [1]), zumal im Kriege und gegen die als rechtlos behandelten Überwundenen. Dagegen verstanden die Römer unter dem Recht der Völker (jus gentium) das allgemeine natürliche oder vernünftige Recht, welches sie dadurch zu erkennen suchten, daß sie es gleichermaßen von allen freien gesitteten Nationen (qui legibus — durch Volksgesetze — et moribus reguntur) anerkannt sahen. [2]) Unter den neuern Völkern begründete theils die germanische Stammesgenossenschaft und eine dunkler oder klarer mit ihr verbundene Anerkennung einer Bundespflicht gegen gemeinschaftliche übermächtige Feinde, theils der Gastvertrag, theils endlich das Christenthum und das anerkannte christliche Bruderband, welches jedoch nur auf Christen angewendet wurde, etwas ausgedehntere Anerkennung völkerrechtlicher Verhältnisse. Das römisch-deutsche Kaiserthum und das Papstthum, seit der Reformation das System des Gleichgewichts (s. d.), beförderte die Ausbildung. Zum allgemeinen rechtlichen Bewußtsein und zur wissenschaftlichen Ausbildung aber wurde das Völkerrecht zuerst im 16. Jahrhundert erhoben durch Gentilis („De jure belli", 3 Bücher, Oxford 1588), vorzüglich aber durch das berühmte Werk des Holländers Hugo Grotius („De iure belli ac pacis", Paris 1635). Merkwürdigerweise aber wurde Hugo Grotius durch Mißverständniß des römischen jus gentium verleitet, das allgemeine natürliche Recht und das Völkerrecht, und das natürliche und positive Völkerrecht nicht abzusondern, sondern beide als eine einzige Wissenschaft zu behandeln. Nur hob er die in der rechtlichen Anerkennung der europäischen Nationen jetzt ausgedehntern völkerrechtlichen Verhältnisse vorzugsweise hervor, wie schon der

1) L. 5, D. de captivis.
2) §§. 1, 2, 9, 11, de jure nat., §. 11, J. de rer. divis. Theoph. I, 2. L. 2—6. L. 9, D. de justitia et jure L. 1, de adquis. rer. dom. Cic. Tusc., I, 13.

Titel seines berühmten Werks (über das Recht des Kriegs und des Friedens) beweist, und verknüpfte mit ihnen die Entwickelungen der natürlichen Rechtsgrundsätze auch für die privatrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse. Allerdings eignete sich auch, zumal bei noch mangelhafter Erkenntniß und Ausbildung des natürlichen Rechts, das Verhältniß freier Völker untereinander darum zur Auffassung der natürlichen Rechtswahrheiten, weil die hier auftretenden rechtlichen Persönlichkeiten keiner positiven Gesetzgebung und Gewalt untergeordnet waren, sondern selbst aus dem natürlichen Recht schöpften. Nach dem Vorgang des Hugo Grotius nannten viele noch lange das natürliche Recht überhaupt natürliches Völkerrecht.

Jetzt ist es anerkannt, daß man einerseits das Völkerrecht von den beiden andern Haupttheilen des Rechts, dem Privatrecht und dem Staatsrecht, trennen muß. Andererseits aber muß man auch wieder das natürliche von dem positiven Völkerrecht sondern. Denn außer der rein philosophischen oder moralischen Lehre, was nach der individuellen religiösen oder philosophischen Ansicht des Lehrenden die Völker gegeneinander beobachten sollten, gibt es auch ein wirklich juristisches natürliches Völkerrecht. Dieses ist dasjenige Recht für die Verhältnisse der Völker untereinander, welches mit logischer Folgerichtigkeit aus der Natur des rechtlich anerkannten Friedens- und Rechtsvertrags in seiner Anwendung auf jene Verhältnisse sich ableitet.

Ebenso gibt es aber auch ein positives Völkerrecht. Dieses enthält diejenigen besondern Anwendungen oder Modificationen, welche ein bestimmter Kreis von Völkern oder Staaten durch besondere Verträge oder Gewohnheiten in Beziehung auf die einzelnen Verhältnisse der allgemeinen natürlich-rechtlichen völkerrechtlichen Grundsätzen gegeben hat. (S. Recht.) So haben z. B. die verschiedenen deutschen Staaten durch Eintritt in ein völkerrechtliches Bundesverhältniß und durch besondere positive Bestimmungen über ihre gegenseitigen völkerrechtlichen Verhältnisse ein besonderes positives Völkerrecht, das deutsche Bundesrecht, für sich begründet, mit welchem jedoch einzelne staatsrechtliche Bestimmungen verbunden sind. (S. Bund und Deutscher Bund.)

Nicht minder aber haben zuerst die christlich-germanischen, dann alle europäischen Völker allmählich durch besondere Anerkennungen, Gewohnheiten und Verträge eine ganze Reihe positiver völkerrechtlicher Bestimmungen anerkannt. Diese bilden das positive europäische Völkerrecht, welches bei der in der ganzen civilisirten Welt siegenden europäischen Cultur immer allgemeiner und ausdrücklich, namentlich von allen nord- und südamerikanischen Völkern anerkannt ist.

Dem positiven europäischen Völkerrecht wie dem positiven deutschen Bundesrecht dient das natürliche juristische Völkerrecht zur Grundlage, zur Auslegung und Ergänzung. Es ist also ebenso wenig zu rechtfertigen, wenn manche das nur bruchstückweise positive Völkerrecht allein das praktische Völkerrecht nennen, als wenn andere, wie z. B. Hugo, sowol die Existenz eines natürlichen als eines positiven juristischen Völkerrechts leugnen wollen.

Nur das ist irrig, wenn man jene zuvor erwähnte rein philosophische Moral als ein juristisches Recht ansieht. Unzweifelhaft aber begründet sich für einzelne wie für Völker ein wahres objectives oder juristisches Recht durch die gegenseitige freie und friedliche Anerkennung der rechtlichen Persönlichkeit (s. Recht), welche bei den Völkern, z. B. bei den Anerkennungen der neuen nord- und südamerikanischen Republiken, häufig durch den Abschluß förmlicher Friedens- oder Freundschaftsverträge geschieht. Und ganz entschieden haben dieses und die Rechtsgültigkeit positiv anerkannter Normen, z. B. über das Gesandtschaftsrecht, nicht blos theilweise schon die alten Völker, sondern vollends die neuern gesitteten Völker praktisch anerkannt. Es ist aber ein großer wissenschaftlicher und praktischer Unterschied zwischen dem objectiven, allgemein erkenn- und beweisbaren juristischen Recht und zwischen den blos auf individuellen subjectiven Ansichten der einzelnen beruhenden philosophischen und moralischen Lehren. Wenn man deshalb das Völkerrecht leugnen will, weil es öfter verletzt wird, so muß man alles Recht und alle Moral leugnen, denn beide werden leider sehr viel verletzt. Wenn man es aber deshalb leugnet, weil es schwerer vollkommen erhalten werde als das Privat- und Staatsrecht, indem es keinen gemeinschaftlichen Richter über die Völker gebe, so verwechselt man die Schutzmittel des Rechts, und noch dazu ein einzelnes, mit dem Recht selbst. Auch für das Völkerrecht im völkerrechtlichen Bunde wie im europäischen Völkerverein gibt es rechtliche Schutzmittel, zuerst die Berufung auf das objective erkennbare juristische Recht und das erwiesene Unrecht, die Berufung vor der gesitteten Welt, die Berufung durch Rechtsausführung, dann Unterhandlungen, Schiedsgerichte, die wohlthätigen Einflüsse des Systems des Gleichgewichts (s. d.), rechtlich geordnete Zwangsmittel, Repressalien, Retorsion und zuletzt die rechtlich geord-

nete, rechtlich begrenzte Kriegsgewalt als eine Art Berufung an das Gottesurtheil und die siegende Kraft für die gerechte Sache. (S. Krieg.) Auch für die Privatrechte ist richterlicher Schutz oft äußerst mangelhaft, vollends aber für die staatsrechtlichen, wo ja oft zwischen Regierung und Volk oder Ständen ebenfalls nur unvollkommene Schutzmittel, welche den völkerrechtlichen ähnlich sind, unterstützt durch die unerloschene Achtung eines rechtlichen Zustandes, durch ein Gleichgewicht der Macht (s. d. und Cabinetsjustiz) und durch das Bedürfniß des rechtlichen Friedens, das Recht so gut schützen müssen, wie es überhaupt in dieser unvollkommenen Welt möglich ist.

An sich ist das natürliche Völkerrecht und auch das meist mit ihm übereinstimmende positive europäische Völkerrecht eine sehr einfache folgerichtige Wissenschaft. Demselben liegen, abgesehen von dem schwierigen Bundesverhältniß, die allgemeinen natürlichen Grundsätze des Privatrechts zu Grunde. Es liegen ihm zu Grunde das Personenrecht oder die bleibenden Rechte der rechtlichen Persönlichkeit, vorzüglich der Freiheit und Gleichheit; 2) das Sachenrecht oder das Recht der Erwerbung von Eigenthum und dinglichen Rechten an Sachen; und 3) das Obligationen- oder Verkehrsrecht, die Rechte auf vorübergehenden rechtlichen Verpflichtungen durch Verträge und andere Verkehrshandlungen. Die Abweichungen vom Privatrecht entstehen dann natürlich durch die Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, worauf sich diese im Völkerrecht dreifachen Rechtsgrundsätze anwenden. So ist die Person des Volks eine moralische, deren einzelne Glieder selbst wieder die Achtung rechtlicher Persönlichkeiten in Anspruch nehmen. Sie hat in ihrer Regierung eine besondere Repräsentation und bedarf besonderer Mandatare, Gesandten (s. d.). So ist der Hauptgegenstand des völkerrechtlichen Eigenthums das Staatsgebiet (s. Territorium), und bei Verletzungen vorzüglich kommen eigene Schutzmittel vor und begründen das Völkerrecht in Kriegszeiten. (S. Krieg.)

Doch die einzelnen völkerrechtlichen Materien, wie z. B. Allianz, Krieg, Bund, Gesandtschaft u. s. w. haben bereits die betreffenden Artikel des „Staats-Lexikon" abgehandelt und ebenso hat der Art. Staatswissenschaften die Literatur über das Völkerrecht sehr vollständig behandelt, namentlich auch die Literatur über die Quellen. Diese bestehen für das natürliche Völkerrecht 1) in der Vernunft oder in der Rechtsidee und der logischen Entwickelung aus der Natur des völkerrechtlichen Friedens- oder Rechtsvertrags; 2) in der erfahrungsmäßigen Kenntniß der Hauptverhältnisse von Volk und Staat, worauf die Rechtsgrundsätze hier anzuwenden sind, also in Geschichte und Beobachtung. Bei dem positiven Völkerrecht bestehen sie in den Urkunden und geschichtlichen Nachrichten über die völkerrechtlichen Verträge, Vereinbarungen, Observanzen.

Auch das Völkerrecht zeigt, sowie die höhere Cultur der Menschheit und wie namentlich auch das Staatsrecht, einen stufenweisen Fortschritt, und es hat noch ein hohes Ideal und Ziel vollkommener Entwickelung vor sich. Von kleinern Anfängen und Kreisen der Ausdehnung nach, von dem gastrechtlichen Bunde einzelner Männer und Stämme schreitet seine Herrschaft fort zu ganzen völkerrechtlichen Staatensystemen und zu immer größern Kreisen und es soll zuletzt das ganze menschliche Brudergeschlecht friedlich vereinbaren und umfassen. Auch seinem Inhalt nach hat es sich mehr und mehr den höhern Anforderungen der Humanität und Gerechtigkeit genähert und soll sich ihnen mehr und mehr nähern. Namentlich muß auch seine Durchführung bei Streitigkeiten allmählich vollkommener werden. Nur muß man daher die unheilvolle Träumerei des Universalstaats aufgeben (s. d.). Und auch die Dictatur und Bevormundung monarchischer Congresse (s. Congresse) hat sich nicht bewährt und empfohlen. Ihr unnatürliches heiliges Allianzsystem, ihr Bann gegen jedes Volk, welches mit Gewalt das Joch seiner Knechtschaft abschüttelt, beruhte großentheils auf der unnatürlichen Lage, daß noch ganze Nationen, wie Polen und Italien, ihrer Freiheit beraubt, unter Fremde vertheilt sind. Aber dieses System und dieser Bann wurden durch den alten Freiheitsgeist der europäischen Völker, durch die neuen südamerikanischen, griechischen, französischen, belgischen, portugiesischen und spanischen, ja sogar die deutschen Revolutionen und ihre Anerkennung schnell gänzlich gebrochen. Möchte statt ihrer Erneuerung das europäische völkerrechtliche System in der Freiheit und Selbständigkeit und Einheit der Nationen, auch der jetzt unterdrückten und zerstückelten, und durch Beseitigung türkischer Barbarei und Herstellung eines freien christlichen Ostreichs an ihrer Stelle eine glücklichere festere Grundlage erhalten! Alsdann könnten ohne unnatürliche Obergewalt und Dictatur durch die wachsende Macht der Freiheit und der freien öffentlichen Meinung und Rechtsachtung, überhaupt der Cultur und des Friedensbedürfnisses, vielleicht auch durch die Bildung frei zu wählender Schiedsgerichte, durch wachsende Freiheit des Handels

und durch Annäherung der Nationen in großen Völkerfesten, unnöthige Kriege vermieden und ein vollkommener Zustand unter den Völkern herbeigeführt werden. Welcker.

Völkerrechtliche oder Staatsservitut. Sobald Staaten oder Völker im juristischen Sinne, d. h. moralisch persönliche, äußerlich souveräne Mehrheiten von Menschen, die mit einer gemeinschaftlichen innern souveränen Regierungsgewalt auf einem bestimmten Staatsgebiet (s. Territorium) wohnen, entstanden sind, bildet sich ein doppeltes Eigenthum, das privatrechtliche und das öffentlich-rechtliche Eigenthum.

Das Privateigenthum bezieht sich unmittelbar auf körperliche Sachen, hat sie zum unmittelbaren Gegenstand, besteht in der ausschließlichen Verfügungsgewalt über sie. Für die rechtliche Natur dieses Privateigenthums ist es einerlei, ob ein Unterthan oder ob die moralische Person des Staats oder Volks oder der Regent es besitzt, ob es, wie z. B. das Domanialgut, in Beziehung auf seinen Inhaber öffentliches (nicht aber öffentlich-rechtliches) Vermögen ist.

Das öffentlich-rechtliche Eigenthum bezieht sich nicht unmittelbar auf die körperliche Sache, sondern besteht in der politischen Gewalt oder in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt über die auf dem Territorium sich befindenden Personen und ihre Handlungen. Es hat unmittelbar diese politische Gewalt zu ihrem Gegenstand und insbesondere auch das in ihr enthaltene Recht, diese Personen und ihre Rechte nach außen zu schützen und zu vertreten. Es verfügt freilich diese politische Gewalt mittelbar auch über die körperliche Sache des Territoriums. Diese öffentlich-rechtliche Gewalt aber ist entweder staatsrechtlich oder völkerrechtlich.

Die staatsrechtliche bezieht sich auf das Innere des Staats und besteht in der innern, durch die Staatsverfassung bestimmten politischen Gewalt oder in der politischen Berechtigung in Beziehung auf die Glieder des politischen Vereins. Sie besteht in der innern Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungshoheit. Man nennt sie nicht Staatseigenthum, weil dadurch ein despotisches Verfassungsprincip, ein Herrenrecht der Regierung gegen die Unterthanen und ein blinder, passiver, urtheils- und grenzen- und widerstandsloser Gehorsam angedeutet würden, welche alle freien und germanischen Nationen von jeher verwarfen, welche sittliche und christliche Menschen gar nicht anerkennen dürfen.

Die öffentlich-rechtliche, völkerrechtliche Eigenthumsgewalt bezieht sich auf das Verhältniß gegen Auswärtige, gegen andere Völker. Sie bildet das wahre Staatseigenthum im engern Sinn oder das völkerrechtliche Eigenthum, denn beides bezeichnet dasselbe. Es besteht in dem Recht des unabhängigen Volks, über sein Gebiet ausschließlich zu regieren, für die auf demselben befindlichen Personen und Sachen Gesetze und Vollziehungsmaßregeln zu erlassen und dabei jede Einmischung der Auswärtigen auszuschließen. Dieses völkerrechtliche Eigenthum entscheidet über die innern Privat- und Verfassungsrechte der Bürger gar nichts. Es werden ganze Länder einem andern Volk und, als dem Repräsentanten desselben, dessen Fürsten „zu vollem Eigenthum und voller Souveränetät" (nach den Ausdrücken der völkerrechtlichen Verträge) abgetreten und der Regent hat vielleicht, wie der König von Belgien nicht Einen Acker als Privateigenthum im Lande und darf nicht Einen Act der Regierung, Gesetzgebung und Vollziehung über das so zum vollen Eigenthum erworbene Territorium und die darin befindlichen Personen und Sachen allein oder willkürlich vornehmen. Diese privatrechtlichen und staatsrechtlichen Beschränkungen aber gehen die Auswärtigen nichts an. In Beziehung auf sie repräsentirt der Regent sein ganzes Volk und dessen Rechte.

Das Privateigenthum wie das völkerrechtliche Eigenthum stimmen aber trotz der Verschiedenheit ihres unmittelbaren Gegenstandes doch in ihrer juristischen Natur darin überein, daß sie einen ganzen Inbegriff ausschließlicher Herrschaftsgewalt in Beziehung auf eine Sache enthalten, und zwar das Privateigenthum unmittelbar an der Sache, das völkerrechtliche zunächst und unmittelbar an der Regierung über sie oder die auf ihr befindlichen Personen und Sachen.

Diese Herrschaftsgewalt (potestas, dominium, wie das Römische Recht auch das Privateigenthum bezeichnet) hat zwei natürliche Bestandtheile, fürs erste das Recht, unmittelbar selbst beliebig zu verfügen, und fürs zweite das Recht, andere, im völkerrechtlichen Verhältniß Auswärtige, von der Verfügung über die Sache oder die Herrschaftsgewalt beliebig und gänzlich auszuschließen.

Das Wesen einer solchen Eigenthumsgewalt besteht in einem unerschöpflichen Inbegriff von Verfügungs- und Ausschließungsrechten. Dieser unerschöpfliche Inbegriff selbst kann zwar nicht aufgegeben werden, ohne das Eigenthum selbst aufzugeben, wohl aber kann das Eigenthum dadurch beschränkt werden, daß einzelne, bestimmte Rechte desselben andern völlig überlassen,

d. h. daß sie als ein an der Sache selbst oder dinglich begründetes Recht eines andern von dem Eigenthum für immer abgetrennt werden.

Eine solche Beschränkung des Eigenthums durch die einem andern an demselben zustehende dingliche Berechtigung nennt man Dienstbarkeit der Sache oder Servitut. Sie kann nun entweder die eigene Verfügung des Eigenthümers beschränken, sodaß der Eigenthümer in seinem Eigenthum diese Verfügung unterlassen muß. Oder sie kann das Eigenthumsrecht anderer ausschließen, beschränken, sodaß ein Fremder selbst in dem Eigenthumsgebiet des andern ein bestimmtes Eigenthumsrecht ausüben darf. Dagegen kann die Servitut oder Beschränkung der Sache niemals darin bestehen, daß die Sache oder ihr Eigenthümer etwas Positives thun müßte (servitus in faciendo consistere nequit), sonst würde der Eigenthümer, und zwar jeder Eigenthümer für immer nicht blos in seinem Eigenthum, sondern in seiner Person unfrei, ein Fröner und ein Leibeigener werden, was das Römische Recht bei seinem strengen Festhalten jenes obigen Grundsatzes so richtig erkannte, und was vollends für freie Staaten wichtig ist. Positive Verpflichtungen müssen immer nur als besondere Vertragspflichten begründet und behandelt werden, nicht als Servituten. Allermindestens streitet dafür die rechtliche Vermuthung.

Eine völkerrechtliche oder Staatsservitut ist hiernach ein bleibendes Recht oder eine (Servituts-) Berechtigung (active Servitut) eines Staats, wodurch zu seinem Vortheile die völkerrechtliche Eigenthumsfreiheit eines andern Staats in seinem Gebiet beschränkt wird. Für den Verpflichteten ist dieses eine Servitutsbelastung (passive Servitut). Staatsservituten sind ihrer Natur nach stets völkerrechtlich, weil das Regierungsrecht in Beziehung auf das Innere kein Eigenthum ist. Solche Servituten können stattfinden in Beziehung auf alle einzelnen Hoheitsrechte, sofern sie nicht den Inbegriff oder die absolut wesentlichsten Hoheitsrechte aufheben. Sie können sich beziehen auf Gericht, Zoll, Straßen, Schutz und Geleit, Posten u. s. w.

Da auch der völkerrechtliche bleibende Bundesverein, der Staatenbund, nach außen eine politische Einheit und ein Bundesgebiet oder Territorium mit völkerrechtlicher Gewalt gegen Auswärtige auf demselben hat (s. Bund), so können auch für den Bund active und passive Servituten stattfinden, die man als Bundesservituten von den Servituten der einzelnen Territorien der Bundesstaaten unterscheidet. Übrigens sind bei dem völkerrechtlichen Staatenbunde alle auf die innern staatsrechtlichen Verhältnisse sich beziehenden, mithin nicht als absolut wesentlich aus der Natur und dem Zweck des völkerrechtlichen Bundes hervorgehenden Beschränkungen der einzelnen Staaten Staatsservituten der Bundesstaaten. Dahin gehören im Deutschen Bunde alle in den „besondern Bestimmungen" der Bundesacte dem Bunde ertheilten Schutzrechte für einzelne Rechte der Bürger.

Solche Staatsservituten bestehen immer in Beschränkungen von Hoheitsrechten. Sie können freilich dabei zugleich auch Privatrechte mit befassen, nur ist ihr eigentlicher und nächster Gegenstand das mit diesen Privatrechten verbundene Hoheitsrecht. Bloße Privatberechtigungen, wie z. B. Weiderechte, Rechte auf Grundzinsen im fremden Staat, begründen keine staatsrechtliche Servitut.

Da in der Natur des Hoheitsrechts die Unabhängigkeit liegt, so gehört zum Wesen der Staatsservitut, daß der Servitutsberechtigte sein Recht unabhängig ausübt, also selbst unabhängiger Staat ist.

Ebenso aber muß auch der Verpflichtete an sich unabhängig sein und unabhängige Hoheitsrechte besitzen, denn staatsrechtliche Gewalt über eine Provinz ist keine Servitut, und an Privatberechtigungen gibt es keine Servitut, sondern nur privat- und innere staatsrechtliche Beschränkungen.

Selbst wenn ein Staat Privatpersonen in seinem Innern Befreiungen von Hoheitsrechten, z. B. Steuerfreiheit, oder Ausübung von Hoheitsrechten gestattet, z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit, so sind das keine Staatsservituten.

Der Zweck des Staats fordert den Besitz aller Hoheitsrechte in der Hand der Regierung und Stände; daher sind Staatsservituten nachtheilig. Und es ist ein Glück, daß die vielen früher bestehenden Staatsservituten aufgehoben sind. Sie sind Verfassungsübung, Veräußerungen der Staatshoheit und bedürfen also wie diese der Einwilligung der Stände. Sie verwickeln in Streitigkeiten und machen abhängig.

Staatsservituten werden natürlich nicht vermuthet, müssen daher auf besondern Rechtstiteln beruhen und bewiesen werden. Sie sind nicht begünstigt und dürfen daher nur streng und nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Wahrhaft unmöglich für freie Völker, also absurd und rechtsungültig würden solche Staatsservituten sein, welche den Staaten und Regierungen die absolut wesentlichen Unabhängigkeitsrechte, z. B. das Recht, sich eine beliebige Verfassung zu geben, rauben wollten. Doch ist auch dieses leider außerhalb und innerhalb völkerrechtlicher Bundesverhältnisse vorgekommen!

Die besondere Literatur über diesen Gegenstand und für die einzelnen Sätze, die hier aufgestellt werden, findet sich in Klüber's „Öffentlichem Recht des Bundes", §. 559—562.

Welcker.

Völkerverträge. [1]) Das Postulat einer friedlichen Einheit der Menschheit kann, bei der Mannichfaltigkeit der Völker und bei dem Bedürfniß der Freiheit und Selbständigkeit der einzelnen politischen Gesammtwesen, nicht ohne Verbindungen der Völker miteinander befriedigt werden, welche, ausdrücklich oder stillschweigend, auf der Idee des Vertrags beruhen und sich demnach in der Form völkerrechtlicher Gewohnheiten oder formeller Völkerverträge manifestiren.

Wie die Eigenschaft des Menschen als Subject der Cultur an der Gesellschaft, am Staat, so hängt die Eigenschaft eines Staats oder Volks als Culturstaat und Culturvolk an seiner Verbindung mit andern Staaten und Völkern.

Dieses Princip ist zu allen Zeiten und bei allen Völkern anerkannt gewesen, zu keiner Zeit aber in so ausgedehntem Umfang behauptet worden und in so erhabenen Theorien hervorgetreten wie in der Neuzeit.

Die sehr beschränkte Auffassung der Menschheit und des Staats seitens der altorientalischen Culturvölker führte zu einer solchen individuellen Entwickelung eines jeden derselben, welche sich nur in der höchstmöglichen Isolirung gefiel. Stolz und Furcht bauten unübersteigliche Grenzen um große Ländergebiete oder schufen Einrichtungen, die als solche wirken sollten. Dadurch war die übrige Welt gleichsam mit „Bretern verschlagen", ein unnatürlicher Zustand, in dessen Consequenz die dennoch unvermeidlichen Blicke über die Grenze wie Verbrechen erschienen, die hinter den Bretern liegenden Völker als gar nicht vorhanden oder des Bemerkens unwürdig erachtet werden sollten und äußerstenfalls nur als Objecte der Vergewaltigung, je nach Gelegenheit oder Bedürfniß, galten. Rechtsverbindliche Verträge mit ihnen konnte nur die alleräußerste Noth der Selbsterhaltung rechtfertigen und trugen dieselben nach den Gesammtanschauungen einer solchen Culturwelt unvermeidlich den Keim eines frühen Todes in sich, da das, was ihnen hätte Dauer geben können, die höhere Einheit der sittlichen Grundlagen des Rechts und die Gemeinsamkeit der richtigen Anschauung vom Wesen des Menschen und der Menschheit, fehlte.

Etwas weiter kamen die classischen Völker. Schon der föderale Charakter ihrer Republiken war dem Völkerverkehr günstiger. Dasselbe gilt von dem Umstande, daß ihre religiösen Einrichtungen mehr zum Staatsreligionswesen als zur Theokratie neigten. Athen und Rom schloß eine Menge von Völkerverträgen, und zwar schon unter dem Grundsatz, daß dieselben aufrecht zu erhalten seien — „pacta sunt servanda". Allein das antike Humanitätsprincip, das der Alleinberechtigung nur Einer Nation, welches auch im Innern dieser glänzenden Gemeinwesen die Nachtseite der Sklaverei nothwendig machte, gestattete keine Kraft geschlossener Völkerverträge. Denn die rechtliche Gültigkeit jedes Vertrags ist bedingt durch eine gleiche rechtliche Freiheit der Paciscenten bezüglich des Vertragsgegenstandes, und kein Volk der Alten Welt erkannte die gleiche Berechtigung irgendeines andern Volks.

So führten denn auch selbst die heiligsten Völkerverträge der classischen Periode entweder zur vollen, wenn auch friedlich sich vollziehenden Unterwerfung des schwächern Theils oder zum Kriege, der mit dem Sieg des stärkern Theils endete.

---

1) Eine Zusammenstellung hauptsächlich der neuern und neuesten Literatur über Völkerrecht und Völkerverträge s. bei Held, Staat und Gesellschaft, II, 33, 186, 558 fg.; III, 199, 214, 247 fg., 284. Vgl. besonders Severinus a Monzambuno, Kap. 6—8. Pufendorf, Naturrecht, Buch 8. Vattel, Droit des gens, I, 130 fg. H. M. Hoffmann, De gentium pactionibus et foederibus etc. (Utrecht 1824). R. von Mohl, Geschichte der Literatur, I, 345 fg., 353 fg. Escher, Handbuch der praktischen Politik, I, 7; II, 25 fg., 337 fg., 341 fg., 615. Eßhaver, Grundlehre der Gesetze des Staats, S. 192. Mulai Mohammed Musch-uddin Khan Bahadur, Wie England Verträge schließt und bricht. Von einem Indierfreund übersetzt (Leipzig 1864). Über das Verhältniß des absoluten Fürstenthums (der „politique royale") zur Stabilität der Völkerverträge s. besonders Laurent, Histoire du droit des gens, Bd. XI, namentlich S. 154 u. 403 fg.

Das römische Weltreich erscheint insofern als das Schlußresultat der Alten Welt und ist mit seinem gewählten, lebenslänglichen, despotisch-theokratischen Kaiserthum und mit seiner innern Wurmstichigkeit, welche den allmächtigen Staat zwingt, eine werthvolle Eroberung nach der andern wieder aufzugeben, sich selbst fortwährend auszusaugen und endlich mit den kleinsten und armseligsten Barbarenhorden die demüthigendsten Verträge einzugehen, ein ewiges Denkmal des innern Zerwürfnisses, zu welchem die Logik eines falschen Princips führen muß.

So ist es denn wieder nur das christliche Humanitätsgesetz, welches ein Völkerrecht möglich machte und dadurch den Völkerverträgen das Element der Beständigkeit brachte. Zwar gibt es ein eigentliches Völkerrecht nur erst für die christlichen Culturstaaten. Die nichtchristlichen Völker stehen noch außerhalb dieses Kreises. Allein auch gegen sie legt das Humanitätsprincip unserer Zeit den christlichen Culturstaaten bestimmte Pflichten auf, die freilich um so weniger berücksichtigt zu werden pflegen, als selbst im Verkehr der christlichen, selbst der sich nächstverbundenen Völker die wahren Principien unserer Zeit nicht zur gebührenden Geltung kommen.

Der Völkervertrag im vollständig reinen Sinne des Worts setzt mehrere staatlich vollkommen selbständige Völker als Subjecte voraus. Völkerverbindungen, bei denen diese Voraussetzung fehlt, können auch keine rein vertragsmäßigen sein.

Betrachtet man die Völkerverträge als rein juristische Acte, so können sie auch nur durch eine volle juristische Selbständigkeit der betreffenden Contrahenten bedingt sein. Welches daher immer der thatsächliche Einfluß sei, den die Noth, die Übermacht u. s. w. auf die Willensbestimmung des einen oder des andern Theils üben, die juristische Gleichheit der Contrahenten besteht doch so lange wie deren juristische Souveränetät, und der abgeschlossene Vertrag ist gültig. Insofern ist also kein Unterschied zwischen völkerrechtlichen und privatrechtlichen Verträgen. Interessant ist es nur, in der Geschichte zu verfolgen, wie bei fortgesetzter centrifugaler Entwickelung der Theile eines staatlichen Volks allmählich das Gesetz in den Vertrag und bei fortgesetzter centripetaler Entwickelung mehrerer selbständiger Völker zur staatlichen Einheit nach und nach der Vertrag ins Gesetz übergeht.

Die wichtigsten Eigenthümlichkeiten der Völkerverträge haben ihren Grund aber in der Natur ihrer Subjecte. Denn infolge dieser ergibt sich:

1) Daß im Fall streitiger Auslegung solcher Verträge oder wenn einer der Contrahenten die eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen will, keine entscheidende und vollziehende höhere rechtliche Autorität, kein eigentlicher Richter, vorhanden sein kann. Daß im Mittelalter der Papst und der deutsche Kaiser die Autorität eines völkerrechtlichen Schiedsgerichts besaßen, erklärt sich aus den Gesammtzuständen jener Zeiten und war nicht einmal damals ganz unbestritten, noch weniger allgemein wirksam. Daß auch unsere Zeiten sich nach einem höchsten völkerrechtlichen Areopag sehnen, ist ein Zeichen der Sehnsucht und des Bedürfnisses des Friedens, eine Folge des im Menschen lebenden Ideals einer ungestörten friedlichen Einheit der Menschheit. Aber solange es mehrere staatlich selbständige Völker geben wird, so lange ist das Kriegsrecht eine unvermeidliche Nothwendigkeit, die ultima ratio in den Streitigkeiten selbständiger Völker über Auslegung und Erfüllung ihrer Verträge, wenn der diplomatische Verkehr nicht zu einer friedlichen Ausgleichung führte.

2) Daß bei Völkerverträgen, wer immer das Organ ihrer Negocirung und ihres Abschlusses sei, die betreffenden Staaten als die eigentlichen Contrahenten zu betrachten sind. Dies hat sehr wichtige Consequenzen; denn

a) die persönlichen Vermittler der Völkerverträge sind stets auch bei diesen Geschäften an die Gesetze ihrer Länder gebunden. Ist der Souverän ein absoluter, also gleichsam selbst das lebendige Gesetz, so erscheint er auch im Abschluß völkerrechtlicher Verträge juristisch unbeschränkt und sein Mandatar hat demnach nur seine Befehle zu vollziehen. Mit der allgemeinen Verbreitung des Constitutionalismus ist es aber Recht geworden, und das ist das sogenannte neue Völkerrecht, daß Völkerverträge, welche in irgendeiner Beziehung das Gebiet der constitutionellen Gesetzgebung berühren, nicht für den Staat verbindlich werden ohne die Zustimmung der öffentlichen Meinung, d. h. der verfassungsmäßigen Vertreter des Volks. Natürlich hat der Constitutionalismus formell keine rückwirkende Kraft auf die vor seiner Einführung rechtsgültig abgeschlossenen Verträge. Für die nach seiner Einführung negocirten Völkerverträge aber gilt das angegebene Princip ausnahmslos und folgt von selbst aus den constitutionellen Gesetzgebungseinrichtungen, auch wenn es in einer Verfassung nicht ausdrücklich angeführt wäre. Übrigens ist die Mitwirkung der verfassungsmäßigen Gesetzgebungsfactoren von den verschiedenen Ver-

faſſungen im einzelnen verſchieden beſtimmt. Zweckmäßig erſcheint es, dieſelbe erſt nach vollſtändiger Feſtſetzung der Vertragsbeſtimmungen durch die Regierungen und ihre diplomatiſchen Vertreter, welche unter dem ſelbſtverſtändlichen Vorbehalt der Zuſtimmung der Volksvertretung zu geſchehen hat, folgen zu laſſen. Bei wahrhaft loyaler Haltung einer tüchtig befähigten Diplomatie werden ſich auch die Volksvertretungen nicht gegen die Anerkennung der Anforderungen des Moments ſträuben und eine gewiſſe Gehelmhaltung der Verhandlungen mit den immer weiter gehenden Anforderungen der Öffentlichkeit durch Takt und richtiges Maß beider verſöhnen laſſen. Hierbei dürften aber beſonders zwei Miſſtände zu vermeiden ſein, welche namentlich in Verbindung mit dem conſtitutionellen Weſen unſerer Staaten auffallend geworden ſind und höchſt bedenklich hervortreten; wir meinen α) die Contrebalancirung der Thätigkeit der officiellen Diplomaten durch geheime Abgeordnete, ſei es ſeitens der Höfe, ſei es ſeitens der Miniſter und zwar entweder an den Hof oder ſonſt maßgebende Perſönlichkeiten; β) die Beifügung geheimer Artikel, welche ſich der verfaſſungsmäßigen Öffentlichkeit entziehen und gleichſam Separatpacte enthalten, die im günſtigſten Fall ein gefährliches Mistrauen erregen und mit dem Vertrag auch die innere Ruhe und Sicherheit in Frage ſtellen.

b) Alle völkerrechtlichen Verträge, welche nur eine Folge der Gewalt ſind, bei denen es alſo an jeder Freiheit der Einwilligung fehlt, ſind naturgemäß rechtlich null und nichtig. Ein Völkervertrag kann aber, obgleich höchſt beſchwerend, ja lähmend, doch im erſten Augenblick und auf einige Zeit ein Selbſterhaltungsvertrag ſein und erſt ſpäter wirklich zu einem Selbſtvernichtungsvertrag ausſchlagen oder als ein ſolcher gefühlt und erkannt werden. Von dieſem Moment an iſt er gleichfalls für das fragliche Volk null und nichtig. Daraus folgt, daß überhaupt Völkerverträge im Intereſſe der Selbſterhaltung, dieſes oberſten Geſetzes jedes ſtaatlichen Volks, nur ſo lange gehalten, reſp. nur ſo lange von jedem Theil anerkannt werden, als ein größeres Intereſſe beſteht, ſie zu halten, denn ſie zu löſen. [2])

Die Geltung der völkerrechtlichen Verträge beruht demnach heutzutage weſentlich noch auf einem neuen Moment, auf ihrer Volksthümlichkeit. Unter dieſer Vorausſetzung iſt die Aufrechthaltung, reſp. die friedliche, völkerrechtliche Reform der beſtehenden Völkerverträge die weſentliche Grundlage der modernen Civiliſation und die Aufgabe, ſie mit den fortſchreitenden Intereſſen und Exiſtenzbedingungen unſerer Culturſtaaten in Einklang zu bringen, reſp. zu erhalten, zunächſt eine Aufgabe weiſer, redlicher Politik, nicht aber willkürlicher Gewalt, gleichviel, ob ſich dieſe in der Form einer Weltherrſchaft, Welthegemonie, Vormacht, Protection oder unter dem falſchen Vorgeben eines neuen rechtlichen Princips, z. B. der Nationalität, der Intervention oder Nichtintervention u. ſ. w., geltend zu machen ſucht.

Iſt es wahr, wenn Lamartine („La France parlamentaire", II, 313) ſagt: „Les vraies alliances, ce sont les idées", ſo hat es noch keine Zeit gegeben, in welcher das Mittel dauernder friedlicher Völkerverbindungen reichlicher vorhanden war, als die unſere. Leider aber ſcheint man noch immer weniger an die Gemeinſchaft der Zeitideen als an das antike: „Si vis pacem para bellum" zu denken und trotz des vorgehaltenen Princips der „moraliſchen Eroberungen" oder des „Vortritts in der Civiliſation" mehr mit der drohenden Gewaltsfauſt erreichen zu wollen.

Für diejenigen aber, die berufen ſind, völkerrechtliche Verträge zu formuliren oder zu ſanctioniren, möchten wir noch ein paar wichtige politiſche Regeln hierhergeſetzt haben, nämlich: 1) Ein ſtaatliches Volk kann nie würdig, d. h. mit Nachdruck reden, ohne daß es ſeiner Rede die That folgen läßt.

2) Kein Volk iſt ſo mächtig, daß es bei ſeinen völkerrechtlichen Verträgen ohne Übereinſtimmung mit ſeinen Alliirten, ſeien ſie ſchon vorhanden oder doch erſt zu gewinnen, handeln kann.

3) Beſtimmtheit und Deutlichkeit des Ausdrucks iſt noch viel mehr eine wechſelſeitige Pflicht miteinander contrahirender Völker als vertragseingehender Privaten. [3])

J. Held.

Volksbewaffnung. Bei der höchſt verſchiedenen Weiſe, in welcher das Wort Volksbewaffnung abſichtlich und unabſichtlich, um zu verwirren oder aus eingeborener Begriffsverwirrung, in neuerer Zeit gebraucht worden iſt, würde es von hohem Intereſſe ſein, daß wir hier eine genaue Definition des Worts zu geben verſuchten. Indeſſen derſelbe Umſtand, welcher die Sache wünſchenswerth macht, macht ſie auch ſchwierig. Wir wollen ihr ſo nahe als möglich zu

2) Pfeiffer in der Zeitſchrift für auswärtige Rechtswiſſenſchaft, Jahrg. 1835. S. 95, 96. Dies allein wäre ein zu rechtfertigender Sinn der Politik der freien Hand. 3) Lamartine, I, 193.

kommen suchen. Viele unterscheiden offenbar die Volksbewaffnung von der Staatsbewaffnung und lassen die Möglichkeit zu, daß Staatsbewaffnung und Volksbewaffnung nebeneinander in demselben Staat existiren. Dies setzt nun entweder, wenn nicht einen Gegensatz, so doch einen Unterschied von Volk und Staat oder Staatsregierung voraus, oder es setzt voraus Unterschiede in der Form, dergestalt, daß etwa der Staat eine besondere Form adoptirt hätte, in der er seine Heere für gewöhnliche Fälle aufstellt, daß aber diese Form die Wirkung hat, das Heer in seiner Besonderheit aus dem Volk herauszuheben, und nun, wenn die gewöhnlichen und gebräuchlichen Kriegsmittel nicht mehr ausreichen, zu neuen Formen gegriffen werden muß, um das ganze Volk für die erforderliche außerordentliche Kriegführung verfügbar zu machen.

Die Völker des classischen Alterthums hatten in ihren besten Zeiten Volksbewaffnungen und sie hatten nichts anderes. Die Freien bilden das Volk; die Sklaven gehören nicht zum Volk, weil sie Sachen sind. Alle Freien aber sind waffenpflichtig und werden in die Heere eingereiht, welche aufgestellt werden müssen; nur das Lebensalter befreit vom Waffendienst, nur Knaben und Greise sind nicht Soldaten, weil sie es noch nicht oder nicht mehr sein können.

Im Mittelalter schleift sich die Sklaverei zu einer gemäßigten Leibeigenschaft und zur Hörigkeit ab. In den germanischen Staaten, damit wir nur bei diesen stehen bleiben, herrscht zunächst immer noch der Grundsatz, daß jeder Freie zum Waffendienst verpflichtet sei, aber nur in gemessener Weise, innerhalb gewisser Grenzen des Raums, innerhalb gewisser Zeitgrenzen. Also immer noch Volksbewaffnung, bei den Germanen Heerbann genannt. Da die Zahl der Freien in einzelnen von Germanen errichteten Staaten allzu gering ist, finden sich hier und da auch bereits Vorschriften, wie viele seiner Sklaven oder Hörigen der freie Herr mit sich ins Feld führen müsse. Neben der allgemeinen Dienstverpflichtung der Freien hatte aber bei den Germanen seit uralten Zeiten das Wesen der Geleite oder Gefolge eine Rolle gespielt, d. h. es hatten sich Heere durch freiwilligen Anschluß einzelner Freier, die selbst wieder andere herbeiführten, an einen Mann von Geburt, Ruf oder Talent gebildet, insbesondere zu Eroberungszügen. Aus diesem Geleitwesen entwickelte sich unter und seit den Karolingern das System des Dienstadels, des Lehn- und Vasallendienstes und der Lehnsheere. Neben den Lehnsheeren aber bestand das System des Heerbanns, bestand der Heerbann fort. Das Lehnsheer der Vasallenritterschaft war jetzt das bereitere, immer fertig zum Aufsitzen für den Fürsten; der Heerbann war nur zum Aufstande zu bringen, wenn Noth am Mann war. Das Lehnsheer war auch für die Offensive; der Heerbann blieb hauptsächlich für die Defensive.

Das Lehnsheer kann man daher in seinen Anfängen als das stehende Heer der aufstrebenden Fürstenmacht, sodann den Heerbann als die verstärkende Volksbewaffnung betrachten.

Diese Volksbewaffnung spielte die Hauptrolle oder die einzige im spätern Mittelalter nur in den Ländern, in denen es mit der Fürstenmacht nie weit her war, wie in Flandern und der Schweiz. Aber sie fehlte auch dort keineswegs, wo wie in Frankreich beispielsweise die Fürstenmacht schon im Mittelalter ihre Bedeutung hatte.

Überall und immer, wo und wann der Streit zu größern Dimensionen anschwoll und die Lehnsmacht nicht mehr ausreichte, sehen wir auch hier neben ihr die Volksbewaffnung auftreten. Und zwar erscheint uns dieselbe hier in zwiefacher Gestalt: einmal in dem Adel, der sich nicht der Königsmacht zu besonderm Dienst zu eigen gegeben hatte, um Ehren und Vortheile gegen seine Dienstbarkeit einzutauschen, sondern es vorzog, die alte Freiheit auf seiner Scholle zu wahren, der aber in der Noth des Landes nichtsdestoweniger mit seinen Gewaffneten herbeizog; dann zweitens in den Truppen der Communen, die nicht blos die eigenen Städte und Ortschaften verwahrten, sondern in den Nothfällen auch Contingente für die Feldarmee stellten und durchaus nicht so schlechte Dienste leisteten, als es nach den officiellen Berichten, z. B. bei Froissart, scheinen könnte, die ihnen die Schuld an den Niederlagen beimaßen, wenn die Ritterschaft in unendlicher Verblendung, im Miskennen des Geistes der Zeit diese Niederlagen verschuldet hatte. Die siegreichen Scharen der Schweizer und Flamänder waren ja in der That auch nichts anderes als eine nicht ritterliche, vor allem nicht lehnsdienstpflichtige Bewaffnung der Communen.

Das ganze Lehnssystem verfiel in unglaublich kurzer Zeit; die Ursachen, welche den Verfall herbeiführten, zu ermitteln, dazu ist hier nicht der Ort. Kurz, die Fürsten, die Staatsregierungen waren gezwungen, dieses Lehnssystem, welches zu keinem Dienst mehr taugte, durch etwas Neues zu ersetzen. Dieses Neue nun waren die geworbenen Heere der Landsknechte. Auch neben ihnen dauerte die Volksbewaffnung fort, in Deutschland immer noch wesentlich auf dem Grunde der alten Heerbannsordnung.

Hier tritt jetzt im 16. und 17. Jahrhundert die Volksbewaffnung unter dem Titel der Landesfolge, der Landesdefension oder der Defensioner auf. Die Stände stellen auf den Ruf der Fürsten ihre Truppen ins Feld und rüsten sie aus. Mannichfache Privilegien beschränken die Zahl der Defensioner. So sind die Städte von ihrer Stellung ausgenommen, welche, mit Mauern umwehrt, ihre Mannschaft zu ihrer eigenen Vertheidigung brauchten. Im Dreißigjährigen Kriege mußten die Städte, beständig von räuberischen Kriegsharden aller Parteien bedroht, sehr streng auf ihr Privilegium halten. Aber auch der grundbesitzende Adel stellte nicht gern den Haupttheil und den besten seiner hörigen Bauern zur Landesdefension ins Feld. Alles hätte auf den freien Bauern gedrückt. Natürlich wehrten sich also auch diese und mit Recht.

So sehen wir denn nicht selten im Verlauf des Dreißigjährigen Kriegs, daß auch die Stände, welche die Landesdefension aufrichten mußten, zur Werbung für diese ihre Zuflucht nahmen, obwol sie durch Zusammentreiben von Landvolk, und namentlich der Taugnichtse, mit denen der Adel auf seinen Gütern nichts Gutes anzufangen wußte, immer eine anderweitige Beihülfe leisteten. Im übrigen machten die Fürsten von der Landesfolge von Jahrzehnt zu Jahrzehnt einen geringern Gebrauch; sie warfen sich immer und immer mehr auf die für den besondern Krieg zusammengetrommelten Landsknechtsheere und benutzten die Landesfolge dann höchstens noch so, wie es in dem vielgepriesenen England in allerneuester Zeit mit der dortigen sogenannten Miliz geschehen ist, nämlich um mit größerer Bequemlichkeit aus den Truppen der Defensioner Rekruten für ihre Söldnerheere zusammenzuraffen.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege am Ende des 17. Jahrhunderts gingen nun aus den tumultuarisch für jeden besondern Krieg zusammengeworbenen, am Ende eines jeden solchen Kriegs wieder entlassenen freiwilligen Söldnerheeren die modernen stehenden Heere hervor. Neben diesen verschwand jede Art von Volksbewaffnung. Die absolute Fürstenmacht war vollständig konstituirt mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts. Und das Princip dieser modernen absoluten Monarchie war bekanntlich dies: daß ihr die Länder mit den darauf wohnenden Völkern als Domänen gehörig seien. Der Fürst war der Staat. Auf seinem Staatsterrain ordnete er alles mechanisch, und das Volk war für ihn eine ebenso todte Masse als das todte Land. Ein Theil der Unterthanen ward herausgenommen, um die Kriege zu führen, und zu diesem Behuf in das stehende Heer eingereiht; der andere größere Theil hatte die Aufgabe, für die Unterhaltung des Hofes, der Beamten und der Heere zu sorgen. Wo kein Volk existirte, konnte begreiflicherweise auch keine Volksbewaffnung existiren. Die Bürger lasen bald mit Verwunderung in alten Chroniken, daß vor noch nicht hundert Jahren ihre Großväter die Mauern der Vaterstadt eigenhändig und ganz wie Soldaten tapfer vertheidigt hatten, und zogen gedankenlos in buntem Aufputz auf den Schützenplatz, um dort ihren „König" herauszuschießen, ohne im mindesten darüber zu sinnen, daß jeder solcher Auszug eine Leichenfeier für die zu Grabe gegangene Volksbewaffnung war. Die Bauern zahlten ihren Mannschaftstribut jetzt ins stehende Heer. Mit Einem Sohn kaufte sich der Regel nach eine Familie ab.

Bisweilen gab es in den kleinern deutschen Fürstenthümern noch eine Volksbewaffnung, dann nämlich, wenn es galt, ganze Regimenter an das Ausland zu verkaufen. Dann ging die Aushebung so scharf als hätte es sich darum gehandelt, Deutschland von seinen Erbfeinden zu befreien und das Deutsche Reich herzustellen. Diese saubere Wirthschaft dauerte bis in die Zeit der Französischen Revolution. Die Französische Revolution stellte das Princip auf, jeder Bürger müsse die Waffen ergreifen zur Vertheidigung seines Vaterlandes. Carnot organisirte diese große Volksbewaffnung, diese Levée en masse. Und sie that Wunder! Die jungen Bataillone wurden von denen der stehenden Heere des Feindes einzeln besiegt, aber was schadete das der französischen Republik? was nützte es ihren Feinden? Jene stellte immer neue Bataillone ins Feld. Wo hätten diese die immer neuen Bataillone hernehmen sollen?

Endlich ward aus der französischen Republik das französische Kaiserreich. Napoleon formirte sich aus den Volksbewaffnungsgedanken der Republik nichts als ein ausgiebiges Reservesystem für sein stehendes Heer.

Müde des Drucks der französischen Herrschaft erhoben sich die Völker gegen Frankreich: zuerst im Westen Spaniens, und es bildete sich für den nationalen Krieg in seinen Guerrillas eine nationale Heeresmacht. Dann folgten nach der großen russischen Niederlage die Völker des Ostens, Preußen voran, welches neben sein stehendes Heer sofort eine wirkliche Volksbewaffnung, die unmittelbar und in allen Beziehungen aus dem Volk hervorgehende Landwehr (s. d.) stellte, abgesehen von dem Landsturm, obgleich auch dieser keineswegs zu verachten war. Napoleon ward niedergeworfen. Aber die Keime der Volksbewaffnung, die überall unter seiner

Einwirkung, wenn auch reagirend gegen ihn, hervorgesproßt waren, wurden nirgends gepflegt, wie sie es zum Wohle der Völker, im Interesse ihres Gedeihens verdient hätten.

Die Heere, welche aus den großen Napoleonischen Kriegen hervorgingen, hatten allerdings vor jenen, welche die Französische Revolution angetroffen, dies voraus, daß sie nationale waren, daß man den Waffendienst nicht mehr als eine Schande, sondern als einen Ehrendienst des Mannes ansah; aber ihr Princip war nach wie vor das der stehenden Heere mit einer langen Dienstzeit bei den Fahnen, und die Regierungen bemühten sich keineswegs, ihre innige Verbindung mit dem Volk, beispielsweise durch die Einführung einer sehr kurzen Dienstzeit, welche die Ausbildung jedes waffentüchtigen Mannes möglich gemacht und dadurch zu dem einen einzigen Volksheer geführt haben würde, zu befördern. Vielmehr schlugen sie mit ihren Bestrebungen ganz entgegengesetzte Richtungen ein, sodaß bald die Volksbewaffnungen, welche vor dem Beginn der Französischen Revolution bis zum Ende der Napoleonischen Kriege eine so hervorragende Rolle gespielt hatten, die französische Levée en masse, die spanischen Guerrillas, die deutschen Landwehren, nur noch wie Meteore erschienen, die eine Zeit lang am Himmel Europas geglänzt hatten, nicht wie die berechtigten und fruchtbaren Keime eines neuen europäischen Heerwesens, das dem neuen europäischen Staatswesen, von dem die Menschen geträumt hatten, völlig entsprechen und dessen Fortschritt selbst dienlich sein konnte. Selbst wo, wie in Preußen die Landwehr, eine Volksbewaffnungsorganisation aus dem Kriege in den Frieden überging, da wurde nicht daran gearbeitet, diese Organisation zur Grundlage der Gesammtorganisation des Heerwesens zu machen, sondern im Gegentheil daran, sie zu eliminiren. In Preußen schritt die Regierung beharrlich auf dem Wege fort, die Landwehr allmählich auszuwischen, sie zu einer bloßen Reserve des stehenden Heeres zu machen, und so langsam immer die Arbeit vor sich ging, ist sie doch jetzt wol so ziemlich vollendet. Niemand wird sich darüber täuschen können, daß hier eine großartige Reaction und Restauration vorliegt; daß es gerade die geduldete Reaction und Restauration im Heerwesen war, welche Europa um mindestens ein Jahrhundert zurückgeworfen hat.

Wenn wir äußerlich als den Grundgedanken der Zeitperiode, welche durch die Französische Revolution eröffnet ward, diesen bezeichnen können, die alte Staatsidee zu stürzen, an die Stelle der Regierung, die auf das Volk als einen todten ihr gehörigen Stoff reagirt, die andere zu setzen, welche aus dem Volk selbst emporsteigen und nur dessen concentrirter Wille sein soll, dergestalt, daß jetzt jede Trennung von Volk und Staat, von Volk und Regierung undenkbar sei, so mußte dieser Grundgedanke im Heerwesen sich nothwendig darin realisiren, daß Staatsbewaffnung und Volksbewaffnung miteinander ebenso zusammenfielen, wie es im Alterthum der Fall gewesen war, nur entsprechend den neuen socialen Verhältnissen, welche keine Sklaverei, keine Leibeigenschaft mehr kannten und zuließen. Wie aber der Staat nur die Realisirung des Volkswillens sein sollte, so hätte dann nothwendig auch die Staatsbewaffnung, in den Formen selbst, aus der Volksbewaffnung hervortauchen müssen, die Volksbewaffnung, ruhend auf der neuen Idee, hätte die Grundlage der Staatsbewaffnung werden müssen. Gerade das Gegentheil geschah nun, und mit dem neuen Gedanken der Heeresorganisation wurden auch alle wahrhaft neuen Gedanken der Staatsorganisation zu Grabe getragen.

Dies hinderte freilich nicht, daß auf dem europäischen Continent der sogenannte Constitutionalismus einigen Boden fand, ein von den europäischen und insbesondere von den germanischen Völkern bereits in dem Ständewesen überwundene Form des Staatswesens. Dem Constitutionalismus verdanken wir denn auch eine neue Form der Bewaffnung: die Nationalgarden, Communalgarden oder Bürgerwehren. Wir müssen sie in den Kreis unserer Betrachtungen hineinziehen, weil diese Formationen hier und dort und von verschiedenen Seiten her für eine Volksbewaffnung haben ausgegeben werden wollen. Der moderne europäische Constitutionalismus, dieses Gleichgewichtssystem, beruht auf dem Princip, daß sich gewöhnlich drei Gewalten einander das Gleichgewicht halten sollen, die Regierung und zwei Kammern.

Von vornherein mußte es nun auffallen, daß nur der eine dieser Factoren mit einer materiellen Gewalt, einer organisirten Gewalt bewaffnet sei, welche hinreiche, um den Widerstand der beiden andern Factoren niederzuschlagen, der, wenn er auch der Stütze materieller Macht nicht entbehrte, doch jedenfalls sich auf keine organisirte materielle Macht lehnte. Die Regierung verfügte über das Heer, und da die Form des stehenden Heeres für dieses bewahrt worden war, waren auch um so leichter alle die Meinungen über die absolute Dispositionsfähigkeit der Regierung über die Armee conservirt worden, welche aus dem 18. Jahrhundert, dem Zeitalter der absoluten Fürstenmacht, herstammten. Die Regierungen suchten sich begreiflicherweise diese so

werthvolle Dispositionsfähigkeit nicht blos zu erhalten, sondern sie womöglich noch zu erweitern, und es wurden zu diesem Behuf bis auf unsere Tage die bekannten Theorien von dem Fürsten als Kriegsherrn entwickelt.

Der Constitutionalismus erzeugte unter diesen Umständen die Idee der Nationalgarden, welche gewissermaßen als ein Heer des Parlaments, zum Schutz der Volksfreiheit, dem Heere der Fürsten gegenübergestellt werden sollten. Diese Idee war freilich eine durchaus unglückliche, zumal sie durchaus nicht rein auftrat, sondern mannichfach versetzt wurde. Wir brauchen nur an einige Elemente der Mixtur zu erinnern. So wollte man, daß die Nationalgarden auch vorzugsweise den Schutz der Ordnung im Innern übernehmen sollten, um etwa entstehende Conflicte nicht von vornherein durch das Einschreiten der Militärmacht zu verbittern. Hierdurch aber trat die Nationalgarde von vornherein als eine Waffe des Besitzes gegen die Besitzlosen auf; sie repräsentirte durchaus nicht mehr das die Nation darstellende Parlament, sondern kam in die Gefahr, für eine Waffe der Bourgeoisie gegen den vierten Stand zu gelten. Dies trat nur um so greller hervor durch den Umstand, daß in den meisten constitutionellen Staaten ein Census für das active und für das passive Wahlrecht eingeführt ward, der es unmöglich machte, in den Parlamenten die wirklichen Vertreter des gesammten Volks zu erblicken, und daß die Parlamente sich selbst gegen die Bewaffnung der „Proletarier" wehrten. So wurden die Nationalgarden nichts weniger als eine Volksbewaffnung, sie wurden in der That Bourgeoisbewaffnungen, Bürgerwehren, und den Feinden bürgerlicher Freiheit ward es sogar, namentlich dort, wo die Stellvertretung herrschte, welche den wohlhabenden Leuten es möglich machte, sich von dem Dienst im Staatsheere loszukaufen, nicht schwer, das Staatsheer als die eigentliche Volksbewaffnung im Gegensatz zur Bourgeoisbewaffnung zu bezeichnen.

Es kam hinzu, daß die Nationalgarden nirgends weder in der Gesammtheit, noch in einzelnen Auszügen darauf hin organisirt wurden, auch einem äußern Feinde entgegentreten zu können. Und dieser Mangel mußte nothwendig zu ihrer Misachtung führen. Eine Volksbewaffnung konnte man also die Nationalgarde in keinem europäischen Lande nennen, welches unter einer sogenannten constitutionellen Regierungsform lebte.

Dagegen erschien die Einrichtung der Nationalgarden wesentlich als die Organisation des Bürgerkriegs, indem sie einerseits dem Staatsheere, andererseits aber den Besitzlosen mehr oder minder ausdrücklich gegenübergestellt ward. Es fiel also ein Odium auf sie, und es trug keineswegs dazu bei, dieses Odium zu verringern, daß die Nationalgarde allerorten eine große Machtlosigkeit zeigte, die dem Staatsheere gegenüber theils aus ihrer losern Organisation, theils daraus hervorging, daß man sie trotz dieser Losigkeit der Organisation der Staatsregierung obenein in einer Weise unterworfen hatte, welche dieser gestattete, die Nationalgarde bei jeder Gelegenheit lahm zu legen, wo sie wirklich für ihren Zweck hätte etwas leisten können.

Unsere Zeit kann in den Nationalgarden kein Heil erblicken. Ihre Losung muß sein: Ein Heer, ein Staatsheer, welches, weil es wirkliches Staatsheer ist, auch wirkliches Volksheer ist. Dieses Heer kann nur ein Milizheer sein. Nicht dadurch kann sich das Volk gegen Übergriffe der Regierung sichern, die nichts anderes sein soll als die Concentration seines Willens, nicht dadurch, daß es erst der Regierung gestattet, aus seinem eigenen, aus des Volks Leibe sich ein Regierungsheer zu schaffen, welches unbedingt, leicht disponibel der Regierung zu Gebote steht, und daß es nun, wiederum aus seinem eigenen Leibe diesem Regierungsheere ein Parlamentsheer, Volksheer, Bürgerheer entgegenstellt, nicht dadurch also, daß es den Bürgerkrieg organisirt, sondern nur dadurch, daß es ihn unmöglich macht.

Das Eine Staatsheer, welches zugleich das Volksheer ist, muß für alle nothwendigen auswärtigen Kriege hinreichend verfügbar der Staatsregierung zu Gebote stehen, seine Institutionen sollen in dieser Beziehung nicht die geringste Reibung aufzeigen. Dagegen sollen sie allerdings einen entschiedenen Reibungswiderstand entgegensetzen allen Gelüsten der Regierung, einen andern Willen als den Volkswillen zur Geltung bringen und etwa das Heer benutzen zu wollen, um dem Volkswillen feindlich gegenüberzutreten.

Die Erfüllung dieser beiden Bedingungen macht aber einzig möglich die Einrichtung eines durchaus wohlorganisirten Milizsystems. Dies sind die Grundzüge des heutigen Begriffs der Volksbewaffnung. Die politische Forderung des allgemeinen Stimmrechts, wenn zehnmal erfüllt, würde zu keinem Resultat führen, ohne daß zugleich die Forderung einer allgemeinen Ausbildung aller Bürger im Waffendienst erfüllt würde. W. Rüstow.

Volkserziehung, s. Erziehung.

Volksschulen und Volksschulwesen. 1) Begriffserklärung. Wir nennen im Gegensatz zu den höhern Schulanstalten, wie Gymnasien, Realschulen und höhere Töchterschulen sind, diejenigen Anstalten Volksschulen, welche bestimmt sind, einem großen Theil des heranwachsenden Geschlechts die für die mittlern und untern Stände nöthige Ausbildung zu geben. Der großen Mehrzahl nach werden die Schulkinder dieser Anstalten ebendenselben Ständen, für welche sie bestimmt sind, von Haus aus angehören; doch ist es selbstverständlich, daß es einem wohlhabenden Bürger unbenommen bleibt, seinen Kindern innerhalb einer höhern Schule die Vorbildung zu einem höhern Stande geben zu lassen, wie es umgekehrt für einen verarmten Familienvater oder eine dürftige Witwe der höhern Stände zur harten Nothwendigkeit werden kann, ihre Kinder der Volksschule zu übergeben. Wir leben nicht, wie die alten Ägypter, in Kasten, welche den Ständeunterschied vom Vater auf den Sohn vererben ließen. Das Schulgeld bietet ferner innerhalb der Volksschule selbst

2) den Eintheilungsgrund, indem man die Bürgerschule mit einem nicht unerheblichen Schulgeld bis 16 und 20 Thlr. jährlich von der Armenschule mit einem geringen oder gar keinem Schulgeld unterscheidet. Im letztern Fall heißt die Armenschule auch Freischule, und zwar nicht selten in so weiter Bedeutung, daß diesen Freischülern und Freischülerinnen selbst die Schulbedürfnisse, wie Lehrbücher und Schreibhefte, unentgeltlich geliefert werden. Man hat jedoch in unsern Tagen gegen die Freischulen sogar da, wo die Gemeindekasse ein großes Opfer ertragen konnte, mit Recht das psychologische Bedenken erhoben, daß Ältern, welche für die Ausbildung ihrer Kinder auch nicht die geringste Beisteuer zu zahlen haben, nicht selten eine große Gleichgültigkeit, wie der freie Unterricht von ihren Kindern benutzt werde, und namentlich wie die Schulbücher und Schreibhefte von ihnen gehalten werden, an den Tag legen. „Es kostet ja nichts", ist der bequeme Trost für manche, ja vielleicht für viele Ältern fauler und liederlicher Schulkinder; und wir können uns deshalb ein Armendirectorium denken, das auch von den ganz bedürftigen Familienvätern ein gewisses Schulgeld fordern läßt, gleichzeitig aber denselben Vätern außer den gewöhnlichen Armenspenden eine kleine Summe allmonatlich als Schulgeld für die Kinder reicht, obschon dasselbe Directorium auch für die Errichtung und Erhaltung der Armenschulen zu sorgen hat und folglich nur mit der linken Hand einnimmt, was es mit der rechten Hand ausgegeben hat. Ist dabei

3) die Einkassirung des Schulgeldes durch den Gemeindekassirer innerhalb der Schulmauern eingeführt, sodaß allmonatlich oder selbst allwöchentlich das Kind sein Schulgeld aus den Händen des Vaters erhält und zu dem Kassirer (nicht Lehrer) in die Schule mitbringt, so wird dadurch die Dankbarkeit der Ältern und Kinder gegen die fürsorgliche Behörde, sowie die Wachsamkeit der Ältern über die gewissenhafte Benutzung der Schule von seiten ihrer Kinder und der Trieb der Kinder, ihre Schule durch die That und in der Wahrheit zu achten und zu ehren, in sehr merklicher Weise genährt und gehoben. Was das Auge sieht, das glaubt das Herz; und sollen nicht auch Gemeinde und Staat zur Erziehungsanstalt für die Erwachsenen werden? Eine ganz ähnliche Absicht waltete ob, wenn dieselbe Einkassirung des Schulgeldes auch auf die Bürgerschulen übergetragen worden ist. Eine sehr gewöhnliche Erfahrung ist's, daß sich weit eher am Ende eines Monats ein Gulden in der Kasse des Familienvaters findet, als zwei ganze Thaler am Ende eines Vierteljahres, und so hat sich von jeher die Schule, als treue Freundin und Helferin des Älternhauses, herbeigelassen, zur Zahlung des Schulgeldes (an den Kassirer, nicht an den Lehrer) in kurzen Fristen und durch die bequeme Vermittelung der Schulkinder Gelegenheit zu geben, wie ebenso verständige Ältern diesen kleinen moralischen Zwang, den das nach dem Schulgeld fragende Kind ihnen allerdings auferlegt, weit lieber ertrugen, als die etwaigen, jedenfalls unmoralischen Schulgelderreste. Allerdings haben gewisse Übertreibungen, indem man z. B. nur allmonatlich und nur innerhalb der Schulmauern das Schulgeld einkassiren wollte, sowie gewisse Misbräuche, indem man z. B. die nichtzahlenden Kinder hart behandelte und dadurch zu unbescheidenem Auftreten ihren Ältern gegenüber verleitete, diese Einrichtung hin und wieder in sehr übeln Ruf gebracht; doch um der Misbräuche willen darf kein guter Gebrauch fallen, und diese Misbräuche abzustellen, wird nirgends schwer oder gar unmöglich sein. Dies ist so wahr, daß gewisse Gemeindevertretungen selbst für die höhern Schulanstalten jenes Verfahren empfohlen haben; man hat jedoch, obschon z. B. in gewissen Realschulen sehr bedeutende Schulgelderreste gar nicht abzuleugnen sind, mit einer gewissen rücksichtsvollen Zartheit die höhern Schulen behandelt. Man hofft, daß in diesen Anstalten ein strengeres Einschreiten gegen die Ältern überhaupt entbehrlich sei, wie sich mehr noch

4) bei dem sogenannten Schulzwang zeigt. Besser noch würde diese obrigkeitliche Nöthigung allerdings Unterrichtszwang genannt werden, da ein Älternpaar, das innerhalb der Familie für den Unterricht der Kinder ausreichend sorgt, nicht gezwungen wird, diese Kinder gerade in eine Schule zu schicken; aber da sich freilich in den mittlern und untern Ständen jene Voraussetzung am wenigsten machen läßt, so wird hier der Unterrichtszwang ganz von selbst zum Schulzwang. Wo die Familie aus Mangel an Geschick, Zeit oder Geld das Erziehungswerk unvollendet lassen muß, da tritt die Schule als Freundin und Helferin unterstützend und ergänzend auf; wo aber die Familie in roher Gleichgültigkeit oder in dem Interesse, schon die geringe Kraft des Kindes ganz für den Broterwerb zu verwenden, das Erziehungswerk unvollendet lassen will, da tritt dieselbe Schule als die im höchsten Gemeinde- und Staatsinteresse beauftragte Stellvertreterin des Älternhauses gebieterisch und selbst zwingend und strafend auf. Schon das gemeine Sprichwort lehrt uns, daß unsere eigene Ruhe und Sicherheit sehr stark gefährdet ist, wenn des Nachbars Haus brennt; wie sollten wir es ruhig mit ansehen, wenn des Nachbars Kinder zu Taugenichtsen oder selbst zu gefährlichen Verbrechern heranwachsen? Wenn der Engländer den deutschen Schulzwang mit dem ebenso schönen wie stolzen Wort ablehnt: „Mein Haus — eine Festung, die Familie — ein Heiligthum!" so liegt dabei eine Verwechselung der Erziehung und des Unterrichts zu Grunde. Der Unterricht ist nur ein kleiner Theil der ganzen Erziehung, aber ein sehr wichtiger, so wichtig, daß die Herbart'sche Schule mit dem Satze: „Das Wollen hat seinen Sitz im Gedankenkreise", geradezu verlangt, der Unterricht müsse der Zucht vorangehen; und so soll die Schule dem Kinde doch wenigstens durch religiöse Unterweisung die Furcht des Herrn einflößen, die aller Weisheit Anfang ist und auch bei diesem Kinde wenigstens der Anfang aller Weisheit, die erste und nothwendigste Grundlage aller Weisheit werden soll; außerhalb der Schule werden Vater und Mutter, Geschwister und Verwandte, Bekannte und Freunde, Lehrlinge, Gehülfen, Dienstboten, Nachbarn und selbst Thiere und lebiose Umgebungen an dem Kinde herumziehen und erziehen; ohne daß die Schule sich viel einmischen könnte oder sich anders als mit der größten Vorsicht und Zurückhaltung einmischen wollte. Die Gemeinden bauen daher nicht Erziehungshäuser, sondern Schulhäuser; die Ältern zahlen der Gemeinde nicht Ziehgeld, sondern Schulgeld; die Männer, welche jene Häuser beaufsichtigen, heißen Schulräthe, nicht Erziehungsräthe, und nicht die Kinderstube des Hauses, sondern die Schulstube des Orts ist ihrer Aufsicht unterworfen. Demnach achtet der deutsche Schulzwang das „Heiligthum der Familie" vollständig, und wenn er das Kind, das schon als solches auch außerhalb der Familie lebt und später einmal seiner Familie ganz entwachsen sein wird, zu einem Gegenstande der obrigkeitlichen Obhut und Fürsorge macht, so gehört dies, wie die Volksschulgesetzgebung der einzelnen Staaten ausdrücklich sagt, nicht vor die Gerichtsobrigkeit, sondern vor die Gemeindeobrigkeit, „weil der Zweck, nämlich die Verhütung der Verwilderung der Jugend, als ein polizeilicher anzusehen ist". Folgerecht hat sich dieselbe Obrigkeit auch

5) der Erörterung und Bestrafung der Schulversäumnisse innerhalb der Volksschule als einem wesentlichen Stück des Schulzwanges zu unterziehen; denn wie könnte der Schulbesuch, wenn er unordentlich und lückenhaft wäre, den beabsichtigten Nutzen bringen? Die Regulative für höhere Anstalten schärfen zwar den Lehrern ein, „zu bloßen alltäglichen Vergnügungen und Lustbarkeiten dem Kinde selbst nicht auf den ungerechtfertigten Wunsch der Angehörigen Urlaub zu ertheilen", kennen wol auch gewisse „Schulstrafen", welche wegen unentschuldigter Versäumnisse über die Schüler zu verhängen sind; aber das Älternhaus wird damit nicht getroffen, jedenfalls in der bestimmten Voraussetzung, daß diese Älternkreise sich massenhafter, die Schulzwecke geradezu vereitelnder Schulversäumnisse bei ihren Kindern nicht zu Schulden kommen lassen werden. Wie ganz anders lautet dagegen die Volksschulgesetzgebung! „Die Angehörigen haben den Grund des Außenbleibens eines Kindes bei dem Lehrer anzuzeigen", und „der Lehrer hat die Tabelle der Schulversäumnisse dem Schulvorstande zuzustellen, welcher sie mit Bezeichnung der nach seinem Ermessen strafbaren Versäumnisse den betreffenden Obrigkeiten überliefert"; und diese Obrigkeit endlich hat die Angehörigen „mit Geldbußen oder Gefängniß, in Wiederholungsfällen selbst mit geschärften Geld- oder Gefängnißstrafen zu belegen": dies alles infolge der oft gemachten Erfahrung, daß diese Älternkreise allerdings selbst vor massenhaften Schulversäumnissen ihrer Kinder oft nicht zurückschrecken. Als eine besonders wohlthätige Seite desselben Schulzwangs (im weitern Sinne) ist in unsern Tagen noch zu verzeichnen

6) die Verwelgerung jedweder Stundenbefreiung (oder sogenannten Dispensation) innerhalb der Volksschule. Von dem Grundsatz ausgehend, daß der Schul-

unterricht ein großes, zusammenhängendes Ganzes ist, in welchem sich nichts für die wahre Bildung des Kindes Unwesentliches findet, und aus welchem sich deshalb nicht nach dem Gutdünken oder den Launen der einzelnen Älternpaare beliebig viel Stücke herausbrechen lassen, kennt die heutige Volksschule nur allgemein verbindliche (obligatorische) Lehrgegenstände, und es werden die beliebigen (facultativen) Unterrichtszweige, wie Zeichnen und Singen, Nadelarbeiten und Turnübungen, immer seltener. Höchst dankenswerth ist in dieser Beziehung eine Verordnung des königlich sächsischen Cultusministeriums vom 20. Mai 1863, welche in §. 2 sagt: „Wird in einer Schulgemeinde — wie ihr freisteht — die Einführung des Turnunterrichts und die Verbindlichkeit der schulpflichtigen Jugend zur Theilnahme daran unter Genehmigung der Schulinspection beschlossen, so können dann nur Gesundheitsrücksichten auf Grund ärztlicher Bescheinigung von der Theilnahme an demselben befreien." So ist wenigstens ein tüchtiger Anfang gemacht, und die Frage, ob die Kinder turnen sollen oder nicht, dem Belieben der einzelnen Väter und Mütter entzogen und der Entschließung der ganzen Schulgemeinde anheimgegeben worden. Die Stadt Leipzig hat infolge dessen selbst einen besondern Director für das städtische Schulturnen angestellt. Ein anderes Beispiel gibt Preußen, das jüngst die Nadelarbeiten (wie Leipzig im Jahre 1862) zu einem allgemein verbindlichen Unterrichtszweig der Mädchenschulen gemacht hat. Endlich gehört hierher noch

7) die Schulpflichtigkeit der Kinder, d. h. die Verbindlichkeit der Ältern, ihre kleinen Kinder in einem durch das Volksschulgesetz bestimmten Lebensjahre, nicht früher und nicht später, der Schule zuzuführen. Zu dem, was früher (s. Erziehung) über diesen Gegenstand gesagt worden ist, dürfte hier noch Folgendes hinzuzufügen sein. Die alte kurfürstlich sächsische Schulordnung von 1773 verlangt, daß das Kind nach vollendetem fünften Jahre in die Schule komme, und dasselbe fordern heute noch die österreichischen, braunschweigischen, sachsenmeiningenschen und mecklenburgischen Gesetze, während eine preußische Ministerialverordnung von 1864 sagt, es sollten zwar die fünfjährigen Kinder in der Schule nicht zurückgewiesen werden, die Schulpflichtigkeit der Kinder solle aber erst mit dem sechsten Jahre beginnen, wie schon dreißig Jahre früher (1835) das königlich sächsische Schulgesetz in §. 21 vorschreibt, „daß alle Kinder, welche zwischen Michaelis des vorigen und Michaelis des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, zu Ostern in die Schule treten sollen", sodaß sie bald $5\frac{1}{2}$, bald $6\frac{1}{2}$ Jahre alt sein können. Doch soll nach §. 22 desselben Gesetzes körperlich und geistig unreifen Kindern ein späterer Schuleintritt gestattet werden. Was nun hier im Gesetz Ausnahme ist, das machen in unsern Tagen gewisse Ärzte (nicht Schulmänner) zur Regel, indem sie sagen, daß vor dem vollendeten siebenten Jahre jedes Kind noch körperlich und geistig unreif sei, folglich noch nicht in die Schule treten dürfe. Es zeigt nun aber die tägliche Erfahrung, daß die Kinder wol bis zum sechsten Jahre noch, wie man zu sagen pflegt, den ganzen lieben langen Tag spielen können; dann aber wird es, wie auch die Anthropologie auf das bestimmteste bestätigt, ganz anders. Dem sechsjährigen Kinde sind seine fünf Sinne so weit aufgegangen, daß es nunmehr nicht blos an der eingebildeten Welt, wie das Spiel sie uns zeigt, sondern auch an der wirklichen Welt Gefallen findet, die wirkliche Welt besehen, behorchen, betasten will. Anstatt also das Kind wider seinen Willen durch allerhand Künsteleien gleichsam mit den Haaren zum Spielen herbeizuziehen, wodurch es nur widerspenstig und unartig, unfolgsam und ungezogen wird, mache man nun auf einige Stunden des Tags Ernst mit ihm. Wie freut sich das Kind, ein Haus nachmalen zu können, die Fenster zählen zu lernen und zu wissen, was an dem Hause oben und unten ist. Aber das ist nicht mehr Spiel, sondern Ernst, völliger Ernst; das ist nicht Spiel, sondern Schule, aber ebendeshalb auch keine Spielschule (ein sich selbst völlig widersprechender Begriff und Name), sondern Elementarschule, freilich nicht die alte Elementarschule mit ihren abschreckenden A-b-c-Büchern, sondern die Elementarschule der Neuzeit, welche natürlich jene Ärzte aus ihrer Kindheit nicht kannten. (Vgl. unter andern Seltzsam, „Erstes Lernbuch"; Vogel, „Des Kindes erstes Schulbuch"; Hauschild, „Des Kindes erstes Lese- und Schreibebuch"; Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, „Lebensbilder I".) Es heißt geradezu das Verhältniß zwischen Schule und Älternhaus auf den Kopf stellen, wenn man so schließt: „Weil die Lehrgegenstände der Schule für sechsjährige Kinder zu schwer sind, so muß man die Kinder erst im siebenten Jahre in der Schule zulassen." Als ob die Schule ein Granitblock wäre, und die Lehrer von Gußeisen! Man muß vielmehr so schließen: „Weil die Kinder im sechsten Jahre aufhören, den ganzen Tag zu spielen, so muß nun mit ihnen Ernst gemacht werden; da aber die Ältern, zumal die Ältern der Volksschulkinder, welche vielleicht morgens das Haus verlassen und erst spät abends von der Arbeit zurückkehren, zu solcher Beschäftigung mit den Kindern weder Zeit, noch Geschick, noch

Lust haben, so muß das die Schule übernehmen, und wenn sie bisher dazu nicht das rechte Geschick hatte, so muß sie das lernen." Wo die Familie aufhört, da eben fängt die Schule an. Also die Schule, nicht die Zeit der Aufnahme in die Schule war zu ändern; und daß sich die Schule in Wahrheit geändert hat, dafür bürgen die Namen Pestalozzi, Jacotot und Fröbel. Demnach sehen wir, daß es sich hier nicht blos um ein Recht der Schule und eine Pflicht der Ältern, sondern auch und zumeist geradezu umgekehrt um ein Recht der Ältern und eine Pflicht der Schule handelt. Diejenigen aber, welche uns bei dieser Frage immer und immer wieder auf das unleugbar vorhandene Zurückgehen unserer Jugend an körperlicher und geistiger Kraft verweisen, dürfen wir getrost dahin bescheiden, erstens, daß diese traurige Erscheinung bisher wenigstens der Volksschule ziemlich fremd geblieben ist, und zweitens, daß die zahlreichen Schwächen und Gebrechen unserer vornehmen Kinder nachweislich nur in sehr seltenen Fällen auf Rechnung eines zu frühen Schulunterrichts, vielmehr gewöhnlich auf Rechnung einer unmäßigen Häufung der Lehrstunden und einer rücksichtslosen Überbürdung der Jugend in späterer Zeit zu setzen sind. Wenn diese zwei Punkte das Ergebniß der von einer deutschen Regierung jüngst angestellten umfänglichen Erörterung sind, so führt uns dies

8) auf die Oberaufsicht des Staats über die Volksschulen, von welcher schon oben ziemlich zahlreiche Proben gegeben worden sind. Es waren dies zum Theil Stellen aus einem zwischen der Regierung einerseits und den Vertretern des Volks andererseits auf einem ordentlichen Landtage vereinbarten Volksschulgesetz, wie das preußische Volk zur Zeit ein solches statt der blos ministeriellen „Schulregulative" beansprucht; denn sollen die höchsten Ziele der Volksschule und die vornehmsten Mittel, diese Ziele zu erreichen, einseitig durch die Staatsregierung allein auf dem Verordnungswege verkündigt werden, so wird gerade die Volksschule, weil sie die große Masse der Bevölkerung auszubilden hat und deshalb als vorzüglicher Hebel in der Staatsmaschine angesehen werden kann, bei jedem Ministerwechsel eine andere sein, ihre Zwecke und Mittel nach der Farbe der innern und äußern Politik der Staatsregierung fortwährend wechseln und somit zu einem elenden Werkzeug der herrschenden Partei herabgewürdigt werden. Sowenig es eine Staatsreligion und eine Staatsarzneikunde gibt, so wenig darf es eine Staatsschule geben; wohl aber Kirchenräthe, Medicinalräthe und Schulräthe, welche im Namen des Staats darüber zu wachen haben, daß in den Gotteshäusern, Krankenhäusern und Schulhäusern die in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gebrachte Gesetzgebung aufrecht erhalten, veraltete Gesetze abgeschafft und die neuen Gestaltungen, welche eine reiche Erfahrung an der Hand der freien Forschung und Wissenschaft in Vorschlag bringt, an ihre Stelle gesetzt werden. Dazu gehören natürlich Sachverständige; und es muß in der That der Lehrer von Fach im stillen erröthen, wenn er es hier für die große Öffentlichkeit niederschreiben soll, daß zur Zeit, und zwar gerade in dem protestantischen Deutschland, noch zum großen Theil

9) die Schulcollegien nicht aus Schulmännern, sondern aus Geistlichen zusammengesetzt und die Schulräthe nicht aus dem Lehrerstande, sondern aus dem geistlichen Stande gewählt sind. Seitdem durch Pestalozzi die Volksschule der hochwichtige Gegenstand einer gediegenen Wissenschaft und freien Kunst geworden ist, darf diese Schule nicht mehr von ganz anders beschäftigten Männern der Wissenschaft nebenbei und gelegentlich mitbeaufsichtigt werden. Im Grunde soll auch die gegenwärtige, aus dem Mittelalter uns überkommene Schulinspection gar nicht etwa ein Armuthszeugniß für die Befähigung des Lehrerstandes sein, sondern man findet eben nur, daß ein Kirchen- und Schulrath billiger ist als ein Kirchenrath und ein Schulrath, eine gewiß sehr übel angebrachte Sparsamkeit, welche noch täglich der Volksschule die tiefsten Wunden schlägt. Ein Anfang, die Schule überhaupt und so insbesondere auch die Volksschule der Aufsicht fach- und sachkundiger Männer mehr und mehr zu übergeben, ist nach Lüben's sehr stark betonter öffentlicher und wiederholter Versicherung schon seit langer Zeit in Bremen, danach in unsern Tagen in Baden, Anhalt, Koburg-Gotha und in Weimar gemacht worden. Hoffen wir, daß diesem von allen deutschen Lehrern freudig begrüßten schönen Beispiel von Gerechtigkeit und Billigkeit die übrigen Staaten unsers Vaterlandes bald folgen werden. Ein sogenanntes geschichtliches Recht der Kirche auf die Schule geltend zu machen, kann heutzutage schwerlich noch im Ernst versucht werden. „Alles Lebendige", sagt Karl Schmidt, „entkeimt zuerst einem andern und ist von diesem abhängig, bis es ein eigener, selbständiger Organismus geworden ist, von seiner Mutter sich loslöst und sein Eigenleben führt. So mit der Kirche und Schule." Doch hiervon selbst ganz abgesehen, wird die Kirche den Namen „Mutter" und ein historisches Recht auf die Schule höchstens in Beziehung auf die höhern Schulanstalten beanspruchen dürfen; die Volksschule ist, wie

10) ihre Geschichte zeigt, ihrer Geburt nach schwerlich eine Tochter der Kirche; ihr Pflegkind mag sie immerhin seit den Zeiten der Reformation heißen. Auf dem Festlande ist Karl der Große der erste Begründer von Schulen, „in welchen Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen gelehrt werden sollte"; in England ist es Alfred der Große. Der letztere erklärte, „daß die Kinder jedes freien Mannes ohne Unterschied lesen und schreiben lernen müßten". Aber schon die nächsten Jahrhunderte lassen leider die edle und hochherzige Sorge für das Volk, wie diese wahrhaft großen Männer sie zeigten, gänzlich vermissen. Schon im Jahre 829 bat das sechste Concil zu Paris Kaiser Ludwig den Frommen auf das dringendste, nach dem Vorgang seines Vaters kraft kaiserlichen Ansehens für die öffentlichen Schulen zu wirken, um die Bemühungen seines Vaters nicht untergehen zu lassen; umsonst! Es kommen die Zeiten, wo das Papstthum allenthalben seine Siege feiert, und fragen wir, wie dieses Papstthum für Volk und Volksschule sorge, so brauchen wir eben nur heute noch die päpstlichen Staaten und Italien überhaupt anzuschauen, wo bekanntlich die Firmenschreiber wenig zahlreich und selbst diese wenig beschäftigt sind, weil, wie der Fremde bald inne wird, „doch nur wenige die Firmen lesen können". Schon im 13. Jahrhundert nehmen die Klöster die immer zahlreicher aufkommenden religiösen Gebräuche zum Vorwand, um Schulkindern den Eintritt in das Kloster zu verweigern, indem die Wildheit, das Lärmen und der Ungehorsam dieser Jugend die Klosterruhe störe und die Mönche am Beten und Fasten hindere. Wo Schulkinder noch zugelassen wurden, bekümmerte sich der Bruder Scholasticus wenig um Schule und Unterricht, sondern überließ diese Sorge gewöhnlichen Miethlingen, den sogenannten Vicaren. Auf diese Weise gab die Kirche selbst die Veranlassung zu einer Trennung der Volksschule von der Kirche und zu der Bildung eines eigenen Lehrerstandes, und als die Städte sich so weit emporgearbeitet hatten, daß zu dem Adel und der Geistlichkeit der Bürgerstand als dritter Stand gekommen war, entstehen in geradem Gegensatz zu den Kloster-, Dom- und andern geistlichen Schulen die sogenannten Stadtschulen. Sie hatten allerdings lange mit der Eifersucht und dem Brotneid des privilegirten Scholasticus in dem nächsten Kloster zu kämpfen; doch bestand zum Glück für sie neben dem Schulzwang des Klosters noch ein Patronatsrecht der Fürsten, welche theils dieses Recht für ansehnliche Geldsummen an die Städte verkauften, theils mit richtigem Takt herausfühlten, wer am meisten für Volk und Volksschule ein Herz habe, und deshalb zum Nachtheil der Klöster wol auch unentgeltlich den städtischen Obrigkeiten das Patronatsrecht verliehen. Es kommt die Reformation und mit ihr der Protestantismus, das Christenthum der Humanität; was immer Mensch heißt, ist unter seine Fürsorge und Obhut gestellt. „Der Bergmannssohn", wie sich Luther gern selbst nennt, war aus dem Volk hervorgegangen, wie hätte er des Volkes vergessen sollen! Am sichersten war aber in jener Zeit die Volksschule gegen alle katholischen Rückschrittsbestrebungen behütet und bewahrt, wenn sie den Männern des Fortschritts, d. h. den Dienern der Reformationskirche, übergeben wurde. Luther hat dies gewollt, erstrebt und glücklich erreicht. „Was jedoch", sagt Karl Schmidt, „zu einer bestimmten Zeit ein Fortschritt war, wird in einer weiter entwickelten Zeit, wenn es ewig als dasselbe leben will, ein Rückschritt. So wurde, was in der Hand der Reformatoren als Siegesfahne des Vorwärts galt, in der Hand ihrer Nachfolger, Nachtreter und Breittreter eine Umkehr nach rückwärts; die Unterordnung der Schule unter die Kirche hat die freie Entwickelung der protestantischen Schule gehemmt." Sowol Lutheraner wie Reformirte hatten ein besonderes Interesse, ihr kirchliches Bekenntniß in ihren Gemeindegliedern zum Bewußtsein zu bringen und zu befestigen, und auf diesem Boden erwuchs die damalige Volksschule; nur ist es nicht die Kirche, nur sind es nicht die Geistlichen, welche Schule halten, sondern der Gehülfe des Geistlichen, der Küster, welcher nunmehr zugleich Schulmeister wird, wie schon die kursächsische Kirchenordnung von 1580 verordnet: „Es sollen auch alle Custodes und Dorfküster Schule halten." Dieses „auch" ist sehr bezeichnend, indem dadurch in derselben Person der Küster an die erste Stelle, der Schulmeister an die zweite Stelle gerückt wird. Das Einkommen dieses letztern bestand in Schulgeld, zumeist aber in kirchlichen Nebeneinnahmen, den sogenannten Accidentien, wie Ostereiern, Broten und Zehnten; sehr oft war die Besoldung so gering, daß man Handwerker zu Schulmeistern berufen und es ihnen nachgelassen werden mußte, „daheim in ihren Häusern und außer den Schulstunden zu ihrer Nothdurft ihr Handwerk fortzutreiben". In dieser ganz nebensächlichen Stellung hat das dürftige Pflegekind der Kirche die Sturm- und Drangperiode des Dreißigjährigen Kriegs kaum überlebt; mit den Dörfern waren zugleich die Schulen verschwunden, und wo Städte und Dörfer noch ihr kümmerliches Dasein fristeten, waren die Küster gestorben oder verdorben, und neue zu erwerben, welche lesen und schreiben konnten, war oft kaum möglich. Das größte Verdienst um die Wiedergeburt der deut-

schen Volksschule hat auch hier nicht die Kirche, sondern ein Fürst, der Herzog Ernst von Gotha, welcher mit weisem Sinne in seinem Lande ein Volksschulwesen durchsetzte, das, einzig dastehend, anfangs der Gegenstand des Gespöttes, bald der Gegenstand der Nacheiferung ward. Seine in dem „Gothaer Schulmethodus" enthaltenen Anordnungen wurden der Stamm, an den sich das Volksschulwesen des 17. Jahrhunderts anlehnte. In dem jungen preußischen Königreich geht in dem 18. Jahrhundert mit Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. ein für die Volksschule unendlich segensreiches Doppelgestirn auf; beide Fürsten waren von den schulreformatorischen Gedanken August Hermann Francke's erfaßt, der, als er eines Tags 4 Thlr. und 16 Groschen in seiner Armenbüchse gefunden hatte, sagte: „Das ist ein ehrenwerthes Kapital, davon muß man etwas Rechtes stiften, ich will eine Armenschule damit anfangen", und den frommen Gedanken in wunderbar schöpferischer Weise vom Jahre 1695 an zu Halle ausführte. Im Jahr 1735 stiftet mit königlichen Geldern einer seiner begeistertsten Jünger zu Stettin das erste und älteste Schullehrerseminar der preußischen Monarchie. Wie viel aber verdankt die Volksschule Friedrich dem Großen und seinem großen Nebenbuhler Joseph II.! Mit scharfem Blick erkannte der erstere in Hecker, einem andern treuen Jünger Francke's, den Mann, dessen er bedurfte, und ihm übertrug er die Ausarbeitung des „General-Land-Schul-Reglements" vom Jahre 1763. Epochemachend ist's, daß durch dieses Reglement der Volksschullehrerstand, indem Seminarbildung von ihm verlangt wurde, vom Handwerk als Nebenbeschäftigung und Broterwerb befreit, und daß das Volksschulwesen hier, wie in Österreich, unter die ordentliche Leitung und Aufsicht des Staats gestellt wurde. Und fast könnte man sich versucht fühlen, den Ring für die Geschichte der Volksschule, den wir mit Karl dem Großen und Alfred dem Großen begonnen haben, wenigstens für die deutsche Volksschule hier mit Joseph II. und Friedrich dem Großen zu schließen, wenn uns nicht die schöne Aufgabe übrigbliebe, zu zeigen, wie auch in unsern Jahrhunderten den großen Fürsten die großen Genien aus der Mitte des Volks heraus die Hand gereicht haben, um das, was in hochherziger Weise auf dem Throne gedacht und gewollt worden ist, mit schöpferischer Kraft zu verwirklichen. Hecker, von Rochow, Basedow, Wolke, Campe, Salzmann, Bahrdt, Guts-Muths, Trapp, Falk, von Türk, Fröbel, Wichern und Diesterweg in dem protestantischen Deutschland, von Felbiger und von Schulstein in dem katholischen Österreich, sowie endlich Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli in der Schweiz haben auch des kleinsten Kindes (in den sogenanten Krippen und Kindergärten), auch des ärmsten Kindes (in den Wehrli-Anstalten), auch der verwahrlosesten Seele (in den Pestalozzistiften und Rettungshäusern) sich angenommen, haben der Familienerziehung („Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" bei Pestalozzi) ihre hohe Geltung verschafft, der körperlichen Ausbildung ihr natürliches Recht wiedergegeben, in der Volksschule die rein menschliche Bildung höher gestellt als die Fach- und Berufsbildung, durch möglichste Veranschaulichung beim Unterricht und durch lebendige praktische Lehre (bei Pestalozzi nicht minder als in den Philanthropinen) den todten Gedächtnißkram aus der Schule verbannt und an seine Stelle einestheils tüchtige Realkenntnisse gesetzt und zu dem trockenen Wissen das tüchtige und fertige Können gefügt, anderntheils den Zögling (was Pestalozzi schlechtweg die Methode nennt) durch naturgemäße und lückenlose Ausbildung seiner Anlagen innerlich vollendet, die Schulstuben zu heitern Sitzen der Gesundheit, des reinen Kindersinns, des kindlichen Frohsinns und der Liebe gemacht und vor allem und über alles die dem Leben abgestorbenen, kalten Schuldespoten zu liebevollen Vätern und Freunden ihrer Zöglinge umgeschaffen, ihnen Begeisterung für die Erziehung des Menschen eingehaucht und dadurch den Stand der Volksschullehrer geschaffen. „Der Lehrer erkennt sich fortan", sagt Palmer, „als Menschenbildner, als einen der wichtigsten Factoren im Leben des Volks, als den Baumeister, der den Grund legen muß, auf dem das Gebäude des Volks- und Staatswohls am Ende ruht." „Denn", setzen wir aus Pestalozzi's Munde hinzu, „in den Bau der Welt taugt nur der bearbeitete Stein." Ihn nennt seitdem die dankbare deutsche Volksschule ihren „Vater", und Volksschule und Pestalozzischule sind seitdem gleichbedeutend, obschon diese Pestalozzischule selbst durchaus nicht allerorten dieselbe ist. In den Jahren 1820—30 spaltete sie sich in die Schule Diesterweg's, welcher (wie einst Cicero in seinem Orator den vollkommenen Redner, so) in allen seinen Schriften das Ideal des Schulmannes aufzustellen und zu ihm die Lehrer emporzuheben trachtete, und in eine andere Schule von Harnisch, Zahn, Caweraun. a., welche den Regierungen und Lehrern gegenüber mäßigere Forderungen machten und „das Eine, was noththut", um so kräftiger glaubten betonen zu müssen. Am schroffsten standen diese zwei Parteien in Preußen selbst sich gegenüber, und dort ist denn auch während der politischen und kirchlichen Rückschrittsbewegung der funfziger Jahre ein vollständiger Sieg über die Diesterweg'sche Schule zu Stande gebracht worden, leider

ein Sieg, welcher die preußische Volksschule in den andern äußersten Gegensatz gerissen und eine dem 19. Jarhundert völlig fremde Schöpfung, die drei Schulregulative vom 1., 2. und 3. Oct. 1854, ins Leben gerufen hat. Doch Preußen ist nicht Deutschland, und so lautet denn auch ganz anders als die preußischen Regulative das am 22. April 1850 in Anhalt publicirte „Schulgesetz" und der auf Befehl des Herzogs Ernst II. ausgearbeitete und im Jahre 1860 erschienene „Lehrplan" für die Volksschulen im Herzogthum Gotha. Was Hecker für Friedrich den Großen war, das wurde der begeisterte Geschichtschreiber der Pädagogik Karl Schmidt für diese beiden Fürsten; die obengenannten Schriftstücke aus jenen zwei Herzogthümern sind für jetzt das Ideal der Volksschule. Diesem Ideal nachzugehen, betrachten wir nunmehr zuvörderst

11) die Lehrgegenstände der Volksschule, die Bildung der Volksschullehrer und die Staats- und Gemeindepflicht, für Volksschulen und Seminarien zu sorgen, drei Dinge, welche genau zusammenhängen, insofern eine sehr tiefstehende Schule auch keines hochgebildetn Lehrers zu bedürfen scheint, und insofern eine große, aber arme Gemeinde vielleicht nur eine dürftige einklassige Schule herstellen kann. Dies ist wenigstens der Standpunkt der obenerwähnten preußischen Regulative. Stiehl, „der Vater der Regulative", konnte im Jahre 1855 dem Abgeordneten Harkort den bösen statistischen Nachweis wie ein Meduſenhaupt entgegenhalten, „daß z. B. in dem Regierungsbezirk Arnsberg von 419 evangelischen Volksschulen 337 einklassige und nur 92 mehrklassige wären"; und darum also wurde im Jahre 1854 „die Bildung, welche das Schulhalten in der gewöhnlichen, aus nur Einer Klasse bestehenden Volksschule erfordert, als die Aufgabe des Seminars angesehen", auch mit einer eisernen Folgerichtigkeit, welche geradezu an Härte und Grausamkeit streift, der dreijährige Cursus in den meisten Seminarien auf einen zweijährigen beschränkt (während z. B. im Königreich Sachsen der vierjährige Seminarcursus selbst zu einem fünfjährigen ausgedehnt werden kann), auch jede mehrklassige Volksschule, welche sich als Übungsschule an einem preußischen Seminar fand, gleich durch das erste Regulativ zertrümmert. Ja, selbst bei einem Schulbau in der Gemeinde läßt das dritte Regulativ die einklassige Volksschule gleich auf weitere hundert Jahre in den preußischen Staat hineinbauen. Aber dieser Zustand der Gemeinden und der Seminarien ist ja doch nur ein Nothstand, und die einklassige Volksschule selbst nur eine Nothschule. Diese Nothschule zur preußischen Normalschule zu machen, war eine schwere Versündigung an dem Volk, dessen Vertretern man endlich jetzt das im Jahre 1817 zum ersten mal und im Jahre 1850 zum zweiten mal verheißene Unterrichtsgesetz vorlegen und gewisse Bewilligungen für die Hebung der Volksschulen und Seminarien vorschlagen mußte; denn wenn Regulative auch viel vermögen, so können sie doch von den ohnehin kräftig besteuerten Gemeinden nicht Geld herbeimaßregeln. Leider aber ist diese ganze Schulfrage, wie wir schon oben bei den Schulräthen gesehen haben, eine bloße Finanzfrage geworden, und wer im Finanzministerium das letzte Wort behielt, der Cultusminister oder der Kriegsminister, das war wenigstens in Preußen nicht zweifelhaft. So, wie jetzt die Sachen stehen, wird durch diese Regulative die Trägheit und Kargheit auch der vermögenden Gemeinden offenbar begünstigt und gehätschelt, in allen Gemeinden aber auch zugleich „die Rohheit, die Ungebildetheit, der Handwerkssinn, der noch bei vielen Volkslehrern herrscht, sowie die Erbärmlichkeiten, welche trotz Pestalozzi noch in vielen Schulen bestehen, das mechanische Treiben in der Lehrerbildung wie in der Schulerziehung, zum Ideal der Volksschule erhoben". Nicht soll jedoch hier verschwiegen werden, daß unter dem 19. Nov. 1859 eine sehr umfängliche „Verfügung" des Cultusministers von Bethmann-Hollweg erschienen ist, welche auf Grund „der durch eine einsichtsvolle Kritik für weitere Schritte erlangten Belehrung" zur Ausgleichung der sich schroff gegenüberstehenden Ansichten und Absichten der Regierung und des Volks unverkennbar auch diese „weitern Schritte" wirklich thut. Dahin gehört hinsichtlich der Seminarien obenan diejenige Stelle des ersten Regulativs, welche jedenfalls das größte öffentliche Ärgerniß gegeben hatte, und welche nach der ministeriellen Auslegung von 1859 ungefähr so lautet: „Ausgeschlossen von dieser (für den Unterricht im Deutschen bestimmten, nicht aller) Privatlektüre der Seminaristen muß die sogenannte classische Literatur bleiben"; sowie ferner hinsichtlich der Volksschulen die Bestimmung, „es müßten (nicht, wie die Regulative sagen, könnten) in denjenigen Schulen, in welchen wöchentlich 30 Lehrstunden angesetzt sind, drei von diesen Stunden für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden". Alle Realien werden nämlich durch das dritte Regulativ dem Lesebuch einverleibt und demnach zu einer dürftigen, nur gelegentlichen Behandlung verurtheilt. — Mit dieser Ziffer von 30 Lehrstunden sind wir nunmehr von selbst

12) auf die Klassenzahl und die Klassenziele der Volksschule geführt worden.

Da für das Schulkind gewöhnlich acht Schuljahre festgesetzt sind, so ist auch das Natürlichste, ihm acht Schulklassen einzuräumen; und da, wo in großen Schulgemeinden die Zahl der Kinder auch groß und die Kopfzahl der Kinder in der einzelnen Klasse auf ungefähr 60 festgestellt ist, finden sich auch (z. B. in den vier leipziger Bezirksschulen) acht streng gesonderte Knaben- und ebenso viel Mädchenklassen, zusammen also 16 Klassen. Sehr natürlich müssen kleinere Schulgemeinden von einer Trennung der Geschlechter und von einer stetigen Eintheilung der Klassen nach den Schuljahren absehen, müssen mit sechs oder vier oder selbst zwei Klassen mit verschiedenen Abtheilungen fürliebnehmen, bis schließlich an gewissen Orten die ganze Schule in einem Klassenzimmer zu einer einklassigen Schule zusammenschrumpft. Es hängt hierin alles von den örtlichen Verhältnissen ab, denen in geschickter und energischer Weise beizukommen, nöthigenfalls mit einem reichlichen Zuschuß beizuspringen, eben Aufgabe einer weisen Staatsregierung ist. Für den Staatsmann wollen wir hier den Curtmann'schen Grundsatz aufstellen: „Wenn nur die Wahl bleibt, ob man Einem Lehrer eine Überzahl von Kindern überlassen oder zwei mit ungenügender Existenz anstellen soll, so gebietet die Menschlichkeit wie die Pädagogik, lieber das erste zu thun." Für den Schulmann aber wollen wir zwei andere Grundsätze aufstellen: Je nach der Anzahl der Klassen und Lehrer muß das Klassenziel höher oder tiefer gesteckt werden. Es ist eine Grausamkeit gegen Lehrer und Kinder, der vierklassigen oder gar der einklassigen Schule die Aufgaben der sechs- oder achtklassigen Schule zuzumuthen, wie es umgekehrt unverantwortlich ist, eine vielleicht achtklassige Bezirksschule nur um des Namens willen zu den Klassenzielen einer vierklassigen oder gar zweiklassigen Schule herabzudrücken und z. B. von ihr zu verlangen, daß die Realien, namentlich die Naturkunde, blos gelegentlich bei gewissen Lesestücken mit in den Kauf gegeben werden sollen. Aber nicht blos die Menge der Schulkinder, auch ihre leibliche und die dadurch zugleich bedingte geistige Beschaffenheit muß in Anschlag gebracht werden, sodaß der andere Grundsatz für den Schulmann lautet: Selbst die achtklassige Armen- oder Freischule muß niedrigere Klassenziele haben als eine achtklassige Bürger- oder Bezirksschule, damit das durch seine Abstammung, Ernährung, Bekleidung, häusliche Verwendung und namentlich durch seine Umgebungen tiefer stehende Armenkind nicht in unnatürlicher und grausamer Weise zu den höhern Klassenzielen und besonders auch zu den umfänglichern Hausaufgaben der in der Welt besser gestellten Kinder mit Gewalt herbeigezogen werde. Jede geistige Gütergemeinschaft setzt in einem gewissen Sinne und in einem gewissen Grade eine leibliche Gütergemeinschaft oder Gütergleichheit, wie sie z. B. in den geschlossenen Anstalten (Alumneen) sich findet, voraus, und solange im großen, öffentlichen Leben die letztere Gemeinschaft ein Unding bleibt, wird auch die erstere ein bloßes Ideal bleiben, obschon in Deutschland zärtlich gepflegt von vielen, welche nun eben „diese Idyllen für pure Wahrheit halten". Soll sogar nach den Worten der „Verfassung des deutschen Reichs" vom Jahre 1849 „Unbemittelten auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden", so kann es nicht fehlen, daß gerade arme Väter und Mütter am ersten mit ihren Kindern auf die höhern Lehranstalten losstürmen, weil sie das größte Interesse haben, ihre Kinder einmal von dem Druck der Armuth, unter welchem sie selbst seufzen, durch eine bessere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft zu befreien, und es wird dann von zwei Dingen nothwendig eins geschehen: entweder drücken diese schwachen Geister, wenn sie in Masse eindringen, die Klassenziele so tief herab, daß diese Schulen den Namen höherer Lehranstalten gar nicht mehr verdienen (z. B. die österreichischen Realschulen), oder die ursprünglichen Klassenziele werden durch strenge Prüfungen u. dgl. m. mit Gewalt aufrecht erhalten, und dann gehen die Armenkinder und Armenjünglinge in Masse leiblich und geistig zu Grunde. Über gewisse einzelne Emporkömmlinge im Reich der Geister erhebt man oft ein großes Geschrei und vergißt darüber, daß man in solche Verwunderung gar nicht gerathen würde, wenn die Sache nicht eine Ausnahme wäre; die Ausnahme bestätigt aber erst recht die Regel. Darum klügele Staat und Gemeinde bei ihrer öffentlichen Wohlthätigkeit in diesem Stück nicht lange, sondern spreche es unumwunden aus, daß für das Armenkind eine gute Armenschule mit niedrigen Klassenzielen und kleinen Hausaufgaben die größte Wohlthat ist. Unter seinesgleichen wird ein solches Kind nicht nur sich glücklich fühlen, sondern auch hundert große und kleine Vergehen, welche in jeder andern Schule immer und immer bei ihm wiederkehren, ganz von selbst sich nicht zu Schulden kommen lassen. Auch Fellenberg, Pestalozzi's nächster und vielleicht größter Nachfolger, schraubte nicht die Armenkinder seiner Colonie gewaltsam zu seinen Kostgängern bemittelter und vornehmer Ältern hinauf; er stieß aber auch nicht — und auch dieser umgekehrte Fall ist für die Volksschule wichtig geworden — seine Töchter bemittelter und reicher Ältern gewaltsam hinab zu den Waisenmädchen seiner Colonie an das Waschfaß.

Mit diesem letzten Wort sind wir von den Lehrern und ihren Klassenzielen zu den Lehrmeistern und ihrer Werkeltagsarbeit übergegangen, haben die Lernschulen verlassen und sind in die Arbeitsschulen eingetreten; waschen ist nämlich arbeiten, nicht lernen, und da die Volksschule gerade in der jüngsten Zeit Gefahr lief,

13) *aus einer Lernschule in eine bloße Arbeitsschule verwandelt zu werden*, so müssen wir auch auf diesen Gegenstand hier sehr ernstlich eingehen. Bekanntlich war Pestalozzi's erste Erziehungsstätte zu Neuhof im Canton Aargau eine Armenschule und zugleich Arbeitsschule und gab, wie er selbst sagt, „Anleitung zum Feldbau, zur Industrie und zur häuslichen Wirthschaft". Das Lernen mußte in zweiter Linie stehen, weil wir eben, um lernen zu können, erst Brot haben und leben müssen. Aber es gewahrte auch bald der Menschenfreund bei Pestalozzi und seinen Nachfolgern, sowie besonders in den heutigen Pestalozzistiften, mit freudiger Rührung, daß der Segen der Arbeit bei diesen Kindern nicht blos ein irdischer Vortheil, sondern auch ein geistlicher Gewinn, ein Gewinn für Zeit und Ewigkeit war, daß die Jugend in diesen Arbeitsschulen so manche schöne Tugend, welche die Kinder in der Lernschule nur kennen und schätzen lernen und gleichsam nur, wie ihren Katechismus, auswendig lernen, hier schon übt und durch längere Übung sich aneignet: kein Wunder also, daß diejenigen Schulmänner, welche mit unsern heutigen Schulzuständen unzufrieden waren, „die Versöhnung der Schule mit dem Leben" darin suchten, daß unsere Lernschulen zu Arbeitsschulen gemacht würden. So schon Pestalozzi selbst und der Philosoph Fichte, und heutzutage Curtmann, Michelsen, Kirchmann, Georgens, Karl Friedrich, Amalie Marschner u. a. Pestalozzi sagt: „Was für den Armen als wahrhaft bildend angesehen werden kann, ist dieses nur darum, weil es sich für das Wesen der Menschennatur, ohne Rücksicht auf seinen Stand und seine Verhältnisse, als bildend erprobt." Karl Friedrich verlangt einfach „einen gemeinsamen und gleichen Unterricht für die Kinder aller Stände", selbst auf die Gefahr hin, „manche reiche Familie werde darüber die Nase rümpfen, daß auch die Kinder aus guten Häusern neben den Armenkindern in der Schule für Geld arbeiten sollten". Von einer „Versöhnung des Lebens mit der Schule" ist also hier nicht mehr die Rede; sondern das Leben, und noch dazu das nackte, harte Leben des Armenkindes stürmt an die höhere Schule, um wie viel mehr an die gewöhnliche Stadt- und Landschule heran, wirft sie über den Haufen und setzt sich an ihre Stelle. Wir bemerken dagegen erstens, daß die praktische Ausbildung oder Fachbildung unserer Jugend, wenn sie nicht zu einer bloßen, des Menschen unwürdigen Abrichtung für handwerksmäßige Arbeit herabsinken soll, eine allgemein-menschliche (humane) und wesentlich-christliche Bildung voraussetzt, wie wir selbst den Missionaren zurufen: „Erst das Kreuz und dann den Pflug!" Zweitens, daß zwar mit vollem Recht von unsern trockenen Lernschulen gefordert werden müsse, sie wollten endlich praktischer werden, sich dem Leben mehr anschließen und ihm gefliffentlicher vorarbeiten, überhaupt die Kinder nicht blos zum Wissen und Denken, sondern auch zum Wollen und Handeln erziehen; daß aber auch andere als die gemeine körperliche Arbeit „wahrhaft bildend" sein könne, daß arbeiten und handeln nicht gleichbedeutend sind, und daß das Handeln und Leben des Armenkindes nicht das Leben überhaupt sei, wie denn, Gott sei Dank! die Armuth bei uns die Ausnahme und nicht die Regel ist. Nicht die Erziehung zur gemeinen körperlichen Arbeit im besondern, sondern eine Erziehung zum eigenen Thun und Handeln überhaupt, zum klaren Selbstbewußtsein und Selbstgefühl, zur freien Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit, zur rüstigen und tüchtigen Thatkraft und Selbständigkeit, das ist's, was uns im Älternhause für unsere Kinder noch so oft fehlt, obschon die Familie dazu die ausgiebigste Gelegenheit hat, und was die Schule, wenigstens soweit ihre schwachen Mittel dazu ausreichen, unablässig erstreben muß. Die Schule hat im Grunde nur in den Stunden für weibliche Handarbeiten eine Schar arbeitender Kinder vor sich, im übrigen muß es fast ganz bei dem bleiben, was schon unser Luther sagt: „Meine Meinung ist, daß man die Knaben des Tags lasse ein paar Stunden zur Schule gehen und nichtsdestoweniger die andere Zeit zu Hause schaffen, Handwerk lernen und wozu man sie haben will, also daß beides miteinander gehe. Ebenso kann ja ein Mägdlein so viel Zeit haben, daß sie des Tags ein paar Stunden zur Schule gehe und dennoch ihres Geschäfts im Hause wohl warte." Dieses „im Hause" bleibt auch bei Luther die Hauptsache, und eine der brennendsten Schulfragen unserer Tage ist die Erörterung, wie viel aus dem Älternhause und aus der Arbeitsschule in unsere gewöhnliche Lernschule übergetragen werden könne; denn die alte trockene Lernschule hat sich in der That überlebt. Auch schon bei dem Kinde heißt es: „Grau, theurer Freund, ist alle Theorie, und grün des Lebens goldner Baum!" Einen Versuch, jene Aufgabe zu lösen, haben gemacht: Hauschild, „Pädagogische Briefe. II" (1862), welcher, um vor allen Dingen zu praktischer Aus-

bildung den nöthigen Raum zu schaffen und den Kindern gleichsam Luft zu machen, täglich eine ganze Morgenstunde und selbst länger den Unterricht pausiren läßt; sowie Ziller, „Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterricht" (1865), welcher den Hauptklassen für den rein erziehenden Unterricht noch Nebenklassen für die Berufsbildung beigibt, leider aber für die ungeheuere Masse des zu dieser Fachbildung bei ihm Nothwendigen nur „etwa vier bis fünf von den wöchentlichen Gesammtunterrichtsstunden vorbehalten bleiben" läßt. Mit dieser höchst kärglichen Abfindung und mit der sehr natürlichen Forderung des Verfassers: „Außerdem ist zwischen der allgemeinen Bildung in den Hauptklassen und der Vorbereitung für den Beruf in den Nebenklassen ein gewisser Zusammenhang festzuhalten", sind wir so ziemlich mit den bessern Lernschulen unserer Tage wieder auf gleicher Linie angelangt. Die vornehmste Hoffnung der Schule beruht nun einmal hierin auf dem Alternhause, und schon aus diesem Grunde muß

14) der Volksschule an einer engen Verbindung mit dem Alternhause unendlich viel gelegen sein, und zwar derart, daß sich die Altern und Lehrer einer bestimmten Schule als Schulgemeinde constituiren und sich in den Gemeindeversammlungen ganz vorzugsweise mit dieser vornehmsten Hälfte der Erziehung beschäftigen. Daß diese Versammlungen (s. Erziehung) in so kleinen Kreisen, wie die Klassen und Klassenzimmer der Schule sind, stattfinden sollen, dagegen spricht erstens die ganz natürliche Empfindlichkeit und Reizbarkeit der Altern hinsichtlich ihrer Kinder, und schon das gewöhnliche Sprichwort: „Mische dich nicht in Familienangelegenheiten!" müßte jeden Klasseulehrer von einem solchen Versuch abhalten, wenn er zum andern nicht schon durch die Größe der Aufgabe, auf alle mögliche pädagogische Fragen ganz allein Antwort ertheilen zu müssen, abgeschreckt werden sollte. Ist jedoch der Kreis der Versammelten so groß, wie wir oben ihn angegeben haben, auch das ganze Lehrercollegium mitwirkend, so fallen alle Bedenken weg, und es kommt vor allem darauf an, das Bedürfniß solcher Berathungen rege zu machen und zu erhalten. Jedenfalls ist es Pflicht der Schule, Gelegenheit zu dergleichen Versammlungen zu geben, zu deren Besuch dringend und wiederholt aufzufordern und die Berathungsgegenstände wohlvorbereitet den Altern vorzulegen. Bei der Neuheit der Sache soll es an einem Beispiel, das sich übrigens dem Obigen trefflich anschließt, hier nicht fehlen. So sagt z. B. Herbart: „Knaben und Jünglinge müssen gewagt werden, um Männer zu werden." Wie viele Väter und Mütter denken heutzutage so? Ist nicht z. B. der Begriff des Spiels als der besten Vorübung zu eigenem Thun und Handeln sehr vielen Altern und den armen Kindern damit zugleich fast alles Spielen abhanden gekommen? Sagt man nicht oft genug, daß die Kinder, wenn sie spielen, die Zeit todtschlagen, und tadelt man nicht oft genug die Schule, weil sie nicht genug häusliche Arbeit aufgibt? Soll dieselbe Schule sich da nicht in den Versammlungen der Schulgemeinde verantworten und nachweisen, daß das Kind an jedem Tage wenigstens auf eine Stunde, vom Gängelbande und Leitseil der Erwachsenen losgelassen, beim Spiel sich zu eigenem Thun und Handeln erziehen müsse, kurz, daß Kinder, welche ihre Lebtage blos gearbeitet und nicht gespielt haben, nur halb, beziehentlich sehr schlecht erzogen worden sind? Ja, das muß die Schule den ängstlichen Altern zurufen, und danach mögen beide Theile (wie z. B. in dem leipziger Schreberverein) zur Beschaffung geeigneter Spielplätze sich die Hand reichen. Und wie hier für die schönen langen Sommerabende durch Spielplätze, so ist ebenso für die garstigen langen Winterabende durch Beschaffung einer guten Kinderbibliothek zu sorgen, besonders für die Kinder der Volksschule, deren Altern oft kaum für den Ankauf der unentbehrlichen Schulbücher das nöthige Geld haben. Dagegen soll die Volksschule in denselben Gemeindeversammlungen die von gewisser Seite so dringend empfohlenen Arbeitssäle — das Vorrecht unserer vornehmen Schulkinder — als durchaus ungeeignet bei der Erziehung zu eigenem Thun und Handeln ablehnen und erklären, daß zehn von dem Kinde zu Hause und ohne Aufsicht gearbeitete Zeilen der Schule lieber sind als hundert in dem Arbeitssaal unter den Augen des Aufsehers geschriebene Seiten. Doch nicht blos für unsere Kinder während ihrer Schulpflichtigkeit ist hier zu sorgen; ganz von selbst wird sich die Berathung der Altern und Lehrer auch

15) auf die Zeit vor und nach der Schulpflichtigkeit ihrer Kinder erstrecken. Gerade eine Volksschulgemeinde wird bald darüber einig werden, daß für die Kinder vor der Schulpflichtigkeit durch Bewahranstalten für Säuglinge (sogenannte Krippen), durch Kindergärten und sogenannte Spielschulen, sowie nach ihrer Schulpflichtigkeit durch Fortbildungsvereine, Sonntags- und Feierabendsschulen, kaufmännische, landwirthschaftliche und gewerbliche Vereine, Lesesäle, Modellsammlungen u. dgl. m. zu sorgen sei; und es wird eine wohlberathene bürgerliche Gemeinde solchen Bestrebungen der Schulgemeinde sicherlich eine recht

wohlwollende und thatkräftige Unterstützung angedeihen lassen, auch durch Herstellung der obengenannten Anstalten weitaus den größten Theil dessen beschaffen, was die von manchen Ältern gehegte allzu ängstliche Sorge um die Berufsbildung ihrer Kinder oder die sich überstürzende praktische Richtung gewisser Schulmänner und Schulfreunde durch die Arbeitsschulen in die Volksschule hineinzwängen wollten. Die Tagesordnung jener Schulgemeinde-Versammlungen wird sich für Ältern und Lehrer nicht leicht erschöpfen, zumal da

16) die Führung und Regierung der Kinder (die sogenannte Disciplin) in der Volksschule den Lehrer zum vollständigen Vertreter der Ältern bei den Kindern macht. Die Volksschule weiß ja nichts von dem Fachlehrersystem der höhern Lehranstalten, sie kennt nur das Klassenlehrersystem, welches diesen Einen Mann zum Vater und Berather, Helfer und Freund, Lehrer und Erzieher, Seelsorger und Priester des Kindes macht. Wenn er sich bescheidet, gewisse Fertigkeiten und Künste, wie Turnen, Schreiben, Zeichnen und Singen in den höhern oder selbst schon in den niedern Klassen einem besondern sachverständigen Lehrer zu übergeben, so geschieht dies insbesondere bei dem Gesang um deswillen, weil in keiner Lehrstunde kräftiger und nachhaltiger die Gefühls- und Gemüthsbildung der Kinder gepflegt werden kann als in den Singstunden, vorausgesetzt, daß sie von einem Meister in dieser Kunst und in echt pädagogischer Weise gegeben werden; und wenn auch der Klassenlehrer die letztere Bedingung für sich in Anspruch nimmt, muß er doch vielleicht auf die erstere Verzicht leisten. Vergleicht man mit dieser uralten Hochhaltung des Gesangs in der Volksschule die Geringschätzung desselben Lehrgegenstandes in den höhern Bildungsstätten, so ist man wol berechtigt zu sagen, es habe die Volksschule für die Führung und Regierung der Kinder (auch Mannszucht und Kinderzucht genannt) ein Mittel mehr als die höhern Schulen, eine schöne Kunst, die edle Tonkunst. Indem wir aber hier den Klassenlehrer in der Volksschule zum Seelsorger und nach der protestantischen Lehre von dem allgemeinen Priesterthum mit vollem Recht selbst zum Priester seiner Kinder gemacht haben, ist zugleich der richtige Standpunkt gewonnen

17) für den Religions- und insbesondere Confessionsunterricht der Volksschule. Dem Lehrer den Religionsunterricht nehmen, heißt ihn seiner höchsten Würden entkleiden und den stärksten Nerv seiner Lehrerthätigkeit lähmen. Soll es geschehen, nur um die Schule zur allgemeinen Ortsschule verschiedener Religions- und Confessionsverwandten zu machen, so ist dies in der That sehr theuer erkauft, steht auch zur Zeit in keinem Verhältniß zu der Zeit, Mühe und Kraft, welche die Seminaristen, und gewiß mit Recht, gerade auf diesen Lehrgegenstand verwenden. Richtet man sich hinsichtlich der Confession bei der Wahl des Lehrers nach der Mehrzahl der Kinder, und verweist man die Minderzahl etwa mit dem zwölften oder selbst mit dem zehnten Lebensjahre an ihre Geistlichen oder wie sich sonst gerade für sie sorgen läßt; macht man es dabei dem Lehrer zur Pflicht, in den übrigen Lehrstunden, namentlich bei Geschichte und Geographie, sich mit Vorsicht und echt christlicher Toleranz bei allen Gelegenheiten, wo fremde Religionen und Confessionen erwähnt werden, auszudrücken, so behält einerseits der Lehrer die völlige Freiheit, seinem Religionsunterricht auch confessionelle Färbung zu geben, was bei einem gläubigen, eifrigen und gewissenhaften Lehrer sich gar nicht anders denken läßt, und selbst auf die Unterscheidungslehren einzugehen; und andererseits werden die Ältern der Minderzahl unbedenklich ihre Kinder für die Masse des übrigen Unterrichts demselben Lehrer anvertrauen können. Wenn freilich auf einer von beiden Seiten, bei dem Lehrer oder bei den Ältern, religiöser Fanatismus einreißt, so ist gegen dieses Ungethüm nicht aufzukommen; es entstehen dann an demselben Orte vielleicht vier winzige zweiklassige oder selbst einklassige Schulen für Katholiken, Lutheraner, Reformirte und Juden mit vielen schlechtbesoldeten Lehrern und in vier elenden Schulräumen, während dieselben Kinder zusammen eine schöne mehrklassige Schule mit weniger, aber desto besser besoldeten Lehrern bilden würden. Man fragt dann billig, ob in der Volksschule Verstand und guter Wille nicht so viel auszuführen im Stande seien, als in den höhern Bildungsanstalten, wie Gymnasien und Realschulen sind, um ihrer Kostspieligkeit willen die Noth längst durchgesetzt hat, und ob die Ältern, welche so oft ihr Kind wie ein Glied ihres eigenen Leibes angesehen wissen wollen, nicht hier sich selbst ganz untreu werden. Denn so gewiß die Ältern dieser Kinder, obschon sie sich zu ihrer Gottesverehrung in verschiedenen Räumen versammeln, doch außerhalb ihrer Tempel, Kirchen und Kapellen friedlich und freundnachbarlich nebeneinander wohnen, so gewiß sollen ihre Kinder, obschon in ihren Religionsstunden voneinander geschieden und abgesondert, doch in den übrigen Lehrstunden beisammen sitzen, wenn nicht etwa die große Ziffer der Bevölkerung die Füglichkeit von Confessions-

schulen ganz von selbst ergibt. Es hat übrigens der Director einer allgemeinen Ortsschule dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder der Minderzahl da, wo es möglich ist, auch wirklich Unterricht in ihrer Religion oder Confession außerhalb der Schule erhalten, und zu diesem Ende halbjährlich oder jährlich eine besondere Censur über die Fortschritte in der Religion für die Hauptcensuren dieser Kinder einzufordern. Ohne eine solche Controle geschieht es wol in unsern Tagen, daß Kinder, welche an dem öffentlichen Religionsunterricht nicht theilnehmen, ganz in der Stille ebenso religionslos wie confessionslos aufwachsen, sowol in Volksschulen als in Gymnasien und Realschulen. Schließlich soll uns die Erwähnung dieser höhern Schulen hier noch veranlassen, ausdrücklich

18) das Verhältniß der Volksschulbildung zu der höhern Ausbildung auf andern Anstalten insoweit zu erörtern, als wir fragen, ob die letztere irgendwie und irgendwo der erstern gleichsam aufgepfropft werden könne, oder ob beide sich in entschiedener Weise untereinander ausschließen. Ganz bestimmt findet das letztere statt. Es ist eine Grausamkeit, den Volksschüler neben seinen ordentlichen Lehrstunden zu einer höhern Ausbildung hinaufschrauben zu wollen, geschehe dies nun in sogenannten Privatstunden von seiten der im Erziehungswesen schlecht geschulten Ältern, oder geschehe es von seiten einer dünkelhaften Volksschule „nach Beendigung der allgemeinen Lehrstunden in sogenannten Realklassen" (warum nicht auch Gymnasialklassen?) „oder Sectionen". Mit diesen Realklassen neben der Volksschule zieht ein unabsehbares Heer von Übeln über das arme, von einem Klassenlehrer, drei Fachlehrern und vielleicht ebenso viel Beilehrern hin- und hergezerrte Kind, das vor lauter Unterrichtsstunden und häuslichen Aufgaben keine Stunde in der Woche seines Lebens froh wird, in seiner Volksschule sich nebenbei anfängt zu langweilen, sie und seine Mitschüler und selbst seinen Klassenlehrer anfängt geringzuschätzen und schließlich kaum weiß, wem es in der Welt angehört. Also keine Sectionen neben der Volksschule, sondern vom zehnten Jahre an eine ordentliche Realschule oder ein richtiges Gymnasium! Wenigstens da, wo eine Realschule und ein Gymnasium im Ort oder in der Nähe sind; kleine und von größern Städten weitentlegene Orte müssen sich mit jenen Auskunfts- und Ersatzmitteln begnügen, aber deshalb darf die Sache selbst nicht empfohlen werden. Aber ebendeshalb auch keine Realschule über und nach der Volksschule, ein Mißgriff der zwanziger und dreißiger Jahre unsers Jahrhunderts, der aber doch noch im Jahre 1864 einen Vertheidiger gefunden hat. Wer des Französischen und Englischen nicht ganz unkundig ist und für Mathematik und Naturwissenschaft auch nur einigen Sinn und einiges Verständniß mitbringt, muß zugeben, daß spätestens im zehnten Jahre der Cursus der Realschule begonnen werden muß. Leider findet sich aber heute noch in den Kreisen der Volksschullehrer zuweilen eine sehr thörichte Eifersucht auf die Realschulen, denen man, wie sich oben zeigte, auf diesen Schleichwegen die Schulkinder vorzuenthalten sucht. Möchten diese Männer doch endlich das, was namentlich seit allgemeinerer Einführung der Gewerbefreiheit unsern Kindern in unserer Zeit noththut, mit demselben nüchternen und praktischen Blick anschauen, mit welchem sie die eigenen Interessen in jüngster Zeit ins Auge gefaßt haben. Es hat nämlich der deutsche Volksschullehrerstand in unsern Tagen

19) die Sorge für die Abwendung leiblicher Noth und Gefahr bei den Lehrern selbst und ihren Hinterlassenen durch gegenseitige Versicherungen und milde Stiftungen vielleicht kräftiger als irgendein anderer Stand in die eigene Hand genommen. „Hilf dir selbst, und Gott wird dir helfen", predigen zum wahren und unvergänglichen Ruhm des Volksschullehrerstandes die seit dem Pestalozzi-Jubiläum vom Jahre 1846 so zahlreichen Pestalozzivereine und Pestalozzistiftungen (wohl zu unterscheiden von den Pestalozzistiften oder Rettungshäusern aus derselben Zeit), in deren Schose sich in Sachsen, Preußen, Baiern, Hessen und anderwärts die überaus wohlthätigen Emeriten-, Kranken- und Witwen- und Waisenkassen für die Volksschullehrer gebildet haben. Der Sächsische Pestalozziverein sprach bei seiner Gründung mit edler Kühnheit das Wort aus, „es solle einst keine verlassene Lehrerwaise im Vaterlande mehr geben", und er hat Wort gehalten. Ungerechnet die Unterbringung vieler verlassener Lehrerwaisen in Familien und milden Anstalten, hat dieser Verein in 20 Jahren nicht weniger als 16000 Thlr. baar an Unterstützungen für Lehrerwaisen ausgegeben. Das Vermögen des Vereins war im Jahre 1864 auf fast 28000 Thlr. angewachsen. Vgl. übrigens noch den Art. Erziehung.

Aus der zahlreichen Literatur des Volksschulwesens möge erwähnt sein: Friedr. Cramer, „Geschichte der Erziehung und des Unterrichts im Alterthum" (2 Bde., Elberfeld 1832);

K. Schmidt, „Geschichte der Pädagogik" (4 Bde., Köthen 1860—62); H. Heppe, „Geschichte des deutschen Volksschulwesens" (5 Bde., Gotha 1858—60); F. E. Ruhkopf, „Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland" (Bremen 1794); J. Helfenstein, „Entwickelung des Schulwesens" (Frankfurt a. M. 1858); E. von Raumer, „Geschichte der Pädagogik" (4 Bde., Stuttgart 1856—57); F. Schleiermacher, „Erziehungslehre" („Sämmtliche Werke", Berlin 1849, Bd. IX, Abth. 3); Th. Waitz, „Allgemeine Pädagogik" (Braunschweig 1852); Beneke, „Erziehungs- und Unterrichtslehre" (2 Bde., Berlin 1835); Stoy, „Encyklopädie der Pädagogik" (Leipzig 1861); Schnell, „Organische Erziehungslehre" (Leipzig 1856); Mager, „Die deutsche Bürgerschule" (Belle Vue 1845); Gräfe, „Allgemeine Pädagogik" (Leipzig 1845); E. Bormann, „Schulkunde" (Berlin 1855); C. Kleinpaul, „Die Hebung des Gemeinsinns durch den Unterricht" (Leipzig 1843); E. J. Hauschild, „Leibliche Pflege der Kinder zu Hause und in der Schule" (Leipzig 1858); Pries, „Jacotot's Universalunterricht" (Lissa 1847); C. Kirsch, „Aufsicht des Geistlichen über die Volksschule" (Leipzig 1862); Rosalie Schallenfeld, „Der weibliche Handarbeitsunterricht" (Frankfurt a. M. 1861); W. H. Riehl, „Die deutsche Arbeit" (Stuttgart 1861); derselbe, „Die Familie" („Deutsche Volksbibliothek", Stuttgart 1862, III, 45, 65); W. J. G. Cuetmann, „Reform der Volksschule" (Frankfurt a. M. 1851); derselbe, „Die Schule und das Leben" (Friedberg 1847); J. D. Georgens, „Die Gegenwart der Volksschule" (Wien 1858); derselbe, „Pädagogische Studien und Kritiken" (Wien 1858); K. Friedrich, „Erziehung zur Arbeit, eine Forderung des Lebens" (Leipzig 1852); Amalie Marschner, „Über die erziehlichen Einflüsse des Lebens auf die Armen" (Leipzig 1851); B. H. Blasche, „Grundsätze für die Bildung unserer Jugend zur Industrie als einen Gegenstand der allgemeinen Menschenbildung" (Schnepfenthal 1804); Th. von Wedderkop, „Das Rauhe Haus" (Oldenburg 1851); J. C. Zellweger, „Die schweizerischen Armenschulen nach Fellenberg'schen Grundsätzen" (Trogen 1845). E. J. Hauschild.

Volkssouveränetät, s. Staat.

Volksversammlung, s. Verein.

Vollziehende Gewalt. [1]) (S. Regierung sowie Staatsverwaltung.) Der Staat als ein eigenes, selbstbewußtes und lebendiges, sittlich-sinnliches Gesammtwesen muß nicht blos des Erkennens und Wollens fähig sein, sondern auch das können, was seinem Wesen entspricht. Die Einheit des Staats verlangt Einheit der Erkenntniß-, Willens- und Vollführungskraft, und die Einheit dieser drei Kräfte fordert wieder die Einheit ihrer äußern Darstellung, ihre einheitliche Personification. Wer, je nach der verfassungsmäßigen Staatsform, die einheitliche Personification oder der Souverän des Staats ist, der vereint auch in sich rechtlich oder verfassungsmäßig jene drei Kräfte des staatlichen Gesammtwesens.

Die Setzung des rein oder doch vorherrschend individuellen, persönlich-egoistischen Wissens und Wollens als Gesammterkenntniß und Gesammtwille, sowie die Verwendung der concentrirten Gesammtkraft zu deren Vollführung erscheint als ein ebenso natürlicher wie unheilvoller Misbrauch der souveränen Stellung, der sich unter allen Staatsformen findet, nie ohne Beihülfe einer Mehrzahl von Staatsangehörigen möglich ist und immer über lang oder kurz den Widerstand hervorruft, welcher die Grundlage der politischen Gegensätze, innerer Zersplitterung und verheerender Bürgerkriege wird. Ein solcher principiell gewordener Misbrauch der Staatsgewalt, wenn er tief in das ganze Staatsleben eingreift, steht aber immer als Ursache und als Wirkung mit einer großen materiellen, intellectuellen oder sittlichen Unreife oder Verkommenheit der Mehrzahl des Volks in Verbindung. Die Folge davon ist, daß durch denselben die gesellige Seite der Glieder des Staats todtgelegt, also auch jede geordnete persönliche Freiheit unmöglich, die unbeschränkte Herrschaft aber selbst zu einem unfehlbaren Mittel der Demoralisation für die Herrschenden wird.

Es kann in der geschichtlichen Entwickelung der Staaten Momente geben, wo das Bewußtsein, der Wille und die Hauptkraft einer bestimmten staatlichen Schöpfung vorerst nur in Einer Person oder in einer geringern Anzahl von Angehörigen derselben vorhanden ist. Die Zukunft kann eine solche Schöpfung, nie aber ein Verhalten rechtfertigen, welches grundsätzlich oder sogar durch Gesetze den ursprünglichen Zustand unverändert erhalten und für alle Zeiten das

1) Vattel, Droit des gens, III, 389. Mohl, Geschichte der Literatur, II, 38 fg. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht (zweite Auflage), I, 401. Mill, Gouvernement représentatif, S. 297, 300. Held, Staat und Gesellschaft, III, 413. Stein, Verwaltungslehre, I, 31 fg.

Volk vom lebendigen Antheil am ſtaatlichen Leben ausſchließen, es nie zum Theilhaber an dem Bewußtſein, Willen und Können des Staats erziehen oder ſich entwickeln laſſen will.

Der ſchärfſte und vollſtändigſte Ausdruck eines ſolchen Verhaltens in der Geſchichte der europäiſchen Culturvölker iſt der bekannte Satz Ludwig's XIV.: „L'état c'est moi", dem Rouſſeau in dem nicht minder bekannten „La nation veut, le roi fait" die entſchiedenſte Negation entgegenſetzte.

In der Oppoſition gegen das abſolute Königthum, welches jede freie und ſelbſtändige politiſche Thätigkeit nicht nur im Volk, ſondern auch in den Organen der Staatsgewalt, in dem Kreiſe der amtlichen Wirkſamkeit aller Staatsbehörden ausſchloß, überſah man überhaupt die organiſche Stellung des Souveräns, alſo auch die Bedeutung der in ihm perſonificirten Staatserkenntniß und Staatswillenskraft und hielt ſich lediglich an das freilich Nächſtliegende, unmittelbar Empfundene, an die Ausübung oder den Gebrauch der in ſeinen Händen liegenden materiellen Macht, an den Vollzug.

Hier ſchien Hülfe vor allem nöthig und möglich. Zwei Mittel boten ſich dar, nämlich einmal die Verminderung, Verweigerung, Entziehung der materiellen Machtmittel ſelbſt und dann die Abhängigmachung ihres Gebrauchs von gewiſſen geſetzlichen Beſtimmungen, die bald zur Beſeitigung der monarchiſchen Regierungsform, bald, in Anlehnung an claſſiſche (die trias politica des Ariſtoteles) und mittelalterliche (die Gewaltentheilung des Thomas von Aquino und des Marſilius) Theorien zu einer förmlichen Theilung der Souveränetät unter mehrere ſouveräne Organe („divide et imperabis"), bald zu dem Princip der geſetzlich beſchränkten Souveränetät (mit oder ohne Volksſouveränetätstheorie und meiſt mit der Annahme einer ſogenannten gemiſchten Verfaſſung oder fingirten Souveränetät, z. B. Gottes, der Vernunft, des Geſetzes u. ſ. w.) und in der Regel zu einer Verbindung mehrerer oder aller dieſer Theorien und Principien führte.

Dies geſchah praktiſch zuerſt in der franzöſiſchen Verfaſſung vom 3. bis 14. Sept. 1791, welche im Tit. 3 eine untheilbare, unveräußerliche und unverjährbare Souveränetät der ganzen Nation zuſchreibt und beſtimmt, daß dieſelbe ihre Souveränetät nur durch Delegirte auszuüben habe. Dann heißt es: „Le gouvernement est monarchique; le pouvoir exécutif est délégué au Roi, pour être exercé, sous son autorité, par des ministres et autres agens responsables." Die Verfaſſung von 1793 handelt in Art. 62—77 von dem conseil exécutif, die des Jahres 1795 vom pouvoir exécutif in Art. 132—73. In der Verfaſſung von 1799 handelt der Tit. 4 du gouvernement und beſtimmt Art. 54: „Les ministres procurent l'exécution des lois et des règlements d'administration publique." Die Verfaſſungen von 1802 und 1804 ſprechen nicht mehr von einem beſondern pouvoir exécutif, wohl aber wird daſſelbe in der Verfaſſung vom 9. April 1814, §. 4, wieder dem König ausſchließlich und in der Verfaſſung vom 10. Juni deſſelben Jahres mit andern Machtvollkommenheiten zugeſchrieben. Hier wie in der Verfaſſung von 1830 übt der König die Geſetzgebung mit der Volksvertretung, die puissance exécutive aber allein (§§. 12, 13, 14 fg. der Verfaſſung von 1830). Nachdem die republikaniſche Verfaſſung vom 4. Nov. 1848 Art. 19 die séparation des pouvoirs als die première condition d'un gouvernement libre erklärt hatte, ſpricht ſie im Kap. 5 vom pouvoir exécutif, welches das Volk dem Präſidenten delegirt habe. Auch in der Conſtitution vom December 1851 iſt der Präſident als Chef der Executive feſtgehalten, dieſe aber als der eigentliche Schwerpunkt der Staatsgewalt zum erſten mal vor alle übrigen Einrichtungen, namentlich vor die Legislative geſtellt.

Der Erfolg hat beſſer, als es die ausführlichſte theoretiſche Beweisführung vermöchte, dargethan, daß alle dieſe Verſuche, ſich gegen Misbrauch der Staatsgewalt durch ihre Inhaber zu ſchützen, vergeblich waren, daß namentlich mehrere Souveränetäten entweder mehrere Völker erzeugen oder ſo lange miteinander auf Leben und Tod kämpfen, bis durch die Vernichtung der übrigen eine derſelben die natur- und vernunftnothwendige Einheit der Staatsgewalt und ihrer Perſonification wiederhergeſtellt hat, und daß endlich in einem ſolchen Kampfe ſtets der Beſitz der größern Gewalt entſcheide.

Das ganze ſtaatliche Leben kann von drei verſchiedenen Seiten aufgefaßt werden, deren keine aber ohne die beiden andern möglich iſt, jede alſo auch die übrigen enthält. Wir haben dieſe drei Seiten ſchon als die ſtaatliche Geſammteinſicht, den ſtaatlichen Geſammtwillen, das ſtaatliche Geſammtkönnen bezeichnet.

Bleiben wir hier nur bei dem letztern, ſo entſpricht es dem, was man die vollziehende Gewalt nennen kann. Dieſe tritt aber auch in der That in allem ſtaatlichen Leben, d. h. in allen

Äußerungen der politiſchen Thätigkeit hervor. Wer immer irgendwelches Geſetz erfüllt, ſei es, daß er ſeinen geſetzlichen, privaten oder politiſchen Pflichten entſpricht, iſt ein Vollzugsorgan des Staats und in dieſem Sinne kann man ſagen, jeder Bürger ſolle immer ein Magiſtrat ſein. Der Richter, welcher pflichtgemäß urtheilt, der Abgeordnete, welcher pflichtgemäß ſtimmt, der König, der die Verfaſſung beobachtet und nur in wirklichen Nothſtänden Ausnahmen eintreten läßt, der Verwaltungsbeamte, welcher die Geſetzesvorſchläge ausarbeitet oder die dem Geſetz entſprechende Vollzugsinſtruction verfaßt, reſp. innerhalb der geſetzlichen Schranken ſeines Amtes waltet u. ſ. w., ſie alle ſind Vollzugsorgane des Staats wie der Bürger, welcher mit ſeiner geſteigerten patriotiſchen Kraft, alſo mit einer politiſchen, ſtaatlichen Kraft, ſich nicht bei dem geſetzlichen Maß der Leiſtung beruhigt und höhere Opfer fürs Ganze bringt.

Namentlich laſſen ſich alſo alle die ſogenannten Zweige der Staatsgewalt oder die ſouveränen pouvoirs, die ganze Geſetzgebungs-, Richteramts-, Oberaufſichtsthätigkeit u. ſ. w. als Vollziehungen der einen untheilbaren Staatskraft auffaſſen, gleichwie man ſie auch als Erkenntniß- und Willenskräfte betrachten könnte.

Von dieſem Geſichtspunkt aus dürfte es nur noch nöthig ſein, die Verſchiedenheit der Staaten nach den Staatsformen und Regierungsprincipien zu berückſichtigen.

In erſterer Beziehung beſteht der Hauptunterſchied zwiſchen Monarchie und Republik. Dort wird die Staatsgewalt in einer phyſiſchen Perſon vereinigt gedacht, und die Folge davon iſt, daß, wie jede Erkenntniß und jeder Wille, ſollen ſie als ſtaatliche gelten, durch den Souverän hindurchgegangen ſein müſſen, ſo die öffentliche Gewalt, wo und wie ſie immer ſich bethätige, nur als in ſeinem Namen geübt erſcheinen kann. Daſſelbe geſchieht in der Republik, nur mit dem Unterſchied, daß in ihr an der Stelle der einen phyſiſchen Perſon des Monarchen eine zuſammengeſetzte Einheit, eine ſogenannte juriſtiſche Perſon ſteht. Die Einheit des Erkennens und Wollens muß ſich aber am meiſten in der Einheit, Kraft und Schnelligkeit des ihr entſprechenden Handelns zeigen. Dieſe ſind am beſten durch eine einzelne phyſiſche Perſon möglich, und ſo kommt es, daß in Republiken entweder verfaſſungsmäßig oder thatſächlich der eigentliche Vollzug monarchiſch eingerichtet erſcheint (Conſul, Präſident, Dictator u. ſ. w.).

Die Geſamterkenntniß und der Geſammtwille aber muß in jedem Staat, wenigſtens in den wichtigſten Fällen, gleichſam immer erſt geſammelt werden, und der organiſche Staat verlangt, daß dies ſtets dann geſchehe, wenn die Zeit dazu nicht fehlt. So kommt auch in die Monarchie bei Ausübung gewiſſer Machtvollkommenheiten des Staats etwas von dem, was eine republikaniſche Regierung kennzeichnet, eine Geſammtthätigkeit der politiſch befähigten Volkstheile, was aber die Monarchie oder das monarchiſche Princip nach ſeiner richtigen Auffaſſung als Staatseinheitsform nicht alterirt, ſondern nur für die fraglichen Gegenſtände ein anderes Regierungs- reſp. Gewaltsausübungs- oder Vollzugsmodus gewährt, als in jenen Monarchien, wo dies nicht der Fall. Wie wenig dies, d. h. die conſtitutionellen Schranken der Ausübung oder des Vollzugs der Geſetzgebungsgewalt im Sinne des verfaſſungsmäßigen Staats, reſp. für eigentliche Geſetzgebungsgegenſtände, den Charakter der monarchiſchen Staatsform und ihre Conſequenzen berühre, geht auch daraus hervor, daß die Einheit der vollberechtigten Bürger einer Republik gegen die übrigen Angehörigen des Staats nicht minder formell-abſolutiſtiſch die Geſetzgebung vollzieht, wie der König eines conſtitutionellen Staats überhaupt durch die Verordnungen, König und Volksvertretung aber ſogar durch die Geſetze wenigſtens gegen diejenigen thun, die nicht einmal durch das Mittel der Wahlen an der Geſetzgebung theilzunehmen vermögen oder bei den Wahlen, reſp. Abſtimmungen in der Minorität geblieben ſind.

Hier ſtehen wir nun an dem eigentlichen Sinn der vollziehenden Gewalt. Derſelbe erſchöpft ſich in folgenden Sätzen:

1) Der Vollzug muß der Erkenntniß und dem Willen des Staats entſprechen. Soweit dieſer in Geſetzen niedergelegt iſt oder niedergelegt werden muß, kann keine andere Erkenntniß, kein anderer Wille zur Ausübung kommen. Der Vollzug beſteht daher in der Ausführung oder Beobachtung und Handhabung der Geſetze (Vollzugsinſtruction und entſprechende Thätigkeit der Verwaltungsbeamten, richterliches Urtheil) oder in der Veranlaſſung eines Geſetzes (Geſetzentwürfe, Convocation der Stände, deren Berathung und Zuſtimmung und entweder Sanction ihrer verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe oder Fortbeſtehenlaſſen der Lücke, ohne einſeitig eine andere Erkenntniß, einen andern Willen mit der Autorität des Staats zu vollziehen). Vollzugsinſtructionen gegen den Geiſt des Geſetzes, eine rechtserzeugende oder geſetzgebende Thätigkeit der Gerichte ſind demnach gleich ſtaatswidrig, und da alles im Namen des Souveräns geſchehen

muß, was eine Folge der höchsten Einheit der Regierung ist, so erscheint der Gebrauch des königlichen Namens, resp. der anvertrauten Amtsgewalt zu solchen staatswidrigen Zwecken als frevelhafter und strafbarer Misbrauch.

2) Auch soweit die Erkenntniß und der Wille des staatlichen Wesens nicht in förmlichen Gesetzen deponirt ist, soll die Staatsgewalt nur staatsgemäß ausgeübt, die vollziehende Gewalt nur dem staatlichen Interesse dienstbar sein. Ist aber der fragliche Gegenstand nicht der constitutionellen Gesetzgebung vorbehalten, so wird er durch die Verfügung des Souveräns oder in seinem Auftrag durch Ministerialentschließung erledigt (Verordnung u. s. w.). In außerordentlichen oder Nothfällen muß der Souverän die Pflicht haben, auch ohne die verfassungsmäßigen Gesetzgebungsfactoren über einen Gegenstand der Gesetzgebung provisorisch bindende Normen zu erlassen. Dies alles bildet, sammt den unter 1 erwähnten Vollzugsinstructionen, das eigentliche Gebiet der Executive, deren hauptsächlicher Sinn also in einem aus innern Gründen von der constitutionellen Mitwirkung der Volksvertretung freigebliebenen und die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Gerichte freilassenden, durch die organische Idee des Staats aber doch beherrschten Gebiet der Waltung oder Übung der Staatskraft besteht.

3) Erscheinen aber die Bürger, die Volksvertretung, die Richter u. s. w. im allgemeinen gleichfalls als Vollzugsorgane des Staats, so rechtfertigt es sich doch, wenn man jene Organe der Staatsgewalt, welche dem eben abgegrenzten Gebiet der Executive angehören und dienen, in einem engern Sinne Executivbehörden nennt. In einem noch engern Sinne könnte man jene Organe der öffentlichen Gewalt, welche lediglich die formell legalen Urtheile, Beschlüsse und Befehle der Richter und Verwaltungsbehörden vollziehen, Executivorgane nennen.

Das Ideal des Staats fordert volles harmonisches Zusammenwirken seines Erkennens, Wollens und Vollziehens. Die Wirklichkeit kann nach denselben streben, es jedoch nie ganz erreichen. Gleichwie aber aus innern und äußern Gründen ein politisches Gesammtwesen lange noch ohne alle oder genügende Kraft des Vollzugs bestehen kann (das Deutsche Reich!), so ist es möglich, daß „die Executive als solche, d. h. als Function eines vorherrschend zum Mechanismus gewordenen Organismus", also trotz der Verkommenheit von Gesetz, Volk, Beamtenstand, noch lange als machinale Thätigkeit und Geschicklichkeit fortwirke. Die alleinige Herrschaft der Executive ist nichts als eine Form der Alleinherrschaft der Gewalt und der praktische Versuch einer Gewaltentheilung, die nicht eine vernünftige Arbeitstheilung, sondern eine Theilung der Souveränetät selbst sein sollte, muß zum Gewaltssieg der Executive oder zur Auflösung des Staats führen. J. Held.

Vollziehung als Executionsmittel im Civilproceß. Zur Erreichung des Zweckes des Processes, nämlich der Beseitigung des streitigen Rechtsverhältnisses und Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes durch die Staatshülfe, muß ersteres nicht nur erörtert und entschieden, sondern auch diese Entscheidung, wenn der Verurtheilte ihr nicht freiwillig nachkommt, mittels Zwangs zur Vollstreckung gebracht werden. Dieses letztere ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn schon durch die Rechtskraft der Entscheidung der gestörte Rechtszustand wiederhergestellt ist.

Hülfsvollstreckung, Hülfe, Vollziehung, Execution, executio, ist demnach die durch den Staat bewirkte Verwirklichung eines rechtskräftigen Erkenntnisses durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel. Gleichgestellt ist in den Gesetzen dem rechtskräftigen Erkenntniß der proceßgerichtliche Vergleich. Voraussetzung der Hülfsvollstreckung ist in Bezug auf den Inhalt des Erkenntnisses oder Vergleichs eine Verpflichtung zu einer Leistung; denn bei einer Verpflichtung zu einer Unterlassung kann eine Hülfsvollstreckung nur in Frage kommen, wenn der Unterlassung zuwidergehandelt wird. Gar nicht kommt es zur Hülfsvollstreckung, wenn der Kläger mit der Klage abgewiesen oder der Beklagte von der Klage entbunden und losgezählt wird. In diesen Fällen könnte nur wegen der aufgelaufenen Kosten Hülfsvollstreckung nothwendig werden. Ferner wird vorausgesetzt, daß der Theil des Erkenntnisses, zu dessen Realisirung die Staatshülfe in Anspruch genommen werden soll, Rechtskraft erlangt hat, d. h. daß die Frist, binnen welcher ein Erkenntniß von den Parteien angefochten werden kann, ohne Einwendung eines Rechtsmittels verstrichen ist. Nur ausnahmsweise braucht diese Frist dann nicht abgewartet zu werden, wenn der Verpflichtete sich vor oder nach der Publication des Erkenntnisses demselben unterwirft, oder wenn gegen dasselbe ein suspensives Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist. Aber auch selbst dann, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, muß mit dem Antrag auf Execution noch gewartet werden, wenn im Erkenntniß der Leistung eine Bedingung oder Zeitbestimmung beigefügt ist. In solchen Fällen muß die Bedingung eingetreten oder die Zeit ab-

gelaufen sein. Ist endlich in einem Erkenntniß zwar die Verpflichtung zu einer Leistung ausgesprochen, aber der Umfang der Leistungsverbindlichkeit nicht näher bestimmt, so müssen erst hierüber Erörterungen angestellt werden.

Was die Einleitung des Hülfsverfahrens betrifft, so wird damit nicht von Amts wegen begonnen, sondern der nach dem Erkenntniß oder dem Vergleich Berechtigte stellt den Antrag. Ohne Antrag einer Partei vollstreckt das Gericht die Hülfe nur dann, wenn es sich um Einziehung der Kosten oder einer Strafe handelt. Gestellt wird der Antrag bei dem Proceßgericht. Dasselbe erläßt nach Prüfung des Antrags an den Verpflichteten eine Auflage, worin sie ihm die binnen einer gewissen Frist zu bewirkende Befolgung des Urtheils oder Vergleichs aufgibt. Läßt der Verpflichtete die Frist verstreichen, ohne der Auflage nachzukommen, so wendet nun das Gericht auf nochmaligen Antrag des Berechtigten den Zwang, die Hülfsvollstreckung an. An derselben kann es nur ausnahmsweise vom Verpflichteten durch Erhebung von Einreden oder Einwendung von Rechtsmitteln gehindert werden. Wenn dieselben jedoch rechtlich nicht zu beachten sind und der Verpflichtete damit abgewiesen, oder wenn kein Widerspruch erhoben wird, so werden nun die Zwangsmittel angewendet. Als solche sind in den Gesetzen anerkannt: Wegnahme oder Beschlagnahme von Sachen, Sequestration, bürgerliche Gefängniß- und Geldstrafe, Einlegung einer Wache, Arrest, zwangweises Abarbeiten der Schuld und Vornahme der Handlung auf Kosten des Schuldners, auch Fiction derselben.

Die Wahl unter diesen Mitteln, die theils auf den Willen des Verpflichteten wirken sollen, theils dessen Vermögen unmittelbar ergreifen, steht dem Gericht zu. Sie richtet sich nach der Beschaffenheit der zu bewirkenden Leistung. So besteht bei einer zu bewirkenden Geldleistung das gewöhnliche Executionsmittel, wenn sich kein Geld vorfindet, in der Bestellung eines Pfandrechts an einem Theil des beweglichen Vermögens, jedoch mit möglichster Schonung der Sachen, durch welche der Beklagte für sich und die Seinigen den nothwendigen Lebensunterhalt verdient. Bei Mangel der Mobilien kann die Hülfe auch in die Immobilien vollstreckt werden, jedoch nur soweit solche veräußerlich sind. Fehlen auch diese, so können außenstehende Forderungen des Schuldners mit Beschlag belegt werden. Steht letzterm an Gegenständen nur das Nutzungsrecht zu, so kann er darin beschränkt werden durch Sequestration. Außer den angeführten Executionsmitteln kommt bei Geldschulden auch die Anlegung von Schuldhaft oder Einlegung einer Wache vor.

Handelt es sich um Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen, so werden dieselben, wenn sie sich vorfinden, weggenommen; finden sie sich aber nicht, so werden die Sachen in Geld abgeschätzt und als Geldschuld beigetrieben. Dasselbe Verfahren findet statt wegen Herausgabe von vertretbaren Sachen, welche nicht Geld sind. Soll ein Grundstück abgetreten werden, so wird der zur Abtretung Verpflichtete herausgesetzt und der Berechtigte eingewiesen; soll es aber nur geräumt werden, so wird der Verpflichtete herausgesetzt.

Weigert sich jemand, eine ihm obliegende Handlung vorzunehmen, so wird, falls dadurch der Zweck erreicht wird, dieselbe für vorgenommen erachtet. Genügt dies aber nicht, so wird der Verpflichtete durch Geld- oder Gefängnißstrafe oder Einlegung einer Wache dazu angehalten. Führt auch dies nicht zu dem gewünschten Ziel, so wird die Handlung durch einen andern vollzogen und die dadurch entstandenen Kosten werden als Geldschuld beigetrieben. Ist die Handlung aber auch nicht durch andere vollziehbar, so wird der dem Berechtigten durch die Weigerung entstandene Schaden in Geld abgeschätzt und als Geldschuld beigetrieben.

Ist endlich jemand geboten etwas zu unterlassen, er handelt diesem Gebot aber zuwider, so wird, wenn ihm für diesen Fall eine Geldstrafe angedroht ist, dieselbe eingetrieben. Hat er aber für den Fall der Zuwiderhandlung eine Caution bestellen müssen, so geht er des Rechts der Zurückforderung verlustig.

Im Strafproceß kommt die Vollziehung des Erkenntnisses im wesentlichen nur als Strafvollzug in Betracht, s. hierüber den Art. **Strafverfahren**. S.

Vormundschaft. Zu den wichtigsten Aufgaben des Staats gehört unstreitig der Schutz und die Fürsorge für alle diejenigen Verhältnisse, in welchen seinen Mitgliedern als Einzelwesen die Möglichkeit entzogen ist, selbstthätig für ihre persönlichen oder Vermögensrechte einzutreten, mag diese Unfähigkeit in dem zarten Alter der Personen und der mehr oder minder damit in Verbindung stehenden Unerfahrenheit oder aber in bleibenden oder vorübergehenden körperlich oder geistig unentwickelten Zuständen beruhen, die eine eigene Leitung der bürgerlichen Geschäfte unthunlich machen oder gar von vornherein ausschließen. Die Hindernisse der erstern Art sind der Zustand noch Ungeborener, Kindheit und Minderjährigkeit, zu den letztern zählen

Gebrechlichkeit und Krankheit und hier insbesondere die verschiedenen Grade der Geisteskrankheit, ferner Taubstummheit, Blindheit, kindisches Greisenalter, maßlose Verschwendungssucht und gewissermaßen örtliche Abwesenheit (Verschollenheit). In seinen Uranfängen kümmert sich der Staat erfahrungsmäßig weniger und selbst nur dann um die sogenannten Individualrechte, wenn er um Vermittelung und Schutz angerufen wird; sobald er jedoch selbstregierend und verwaltend auftritt, glaubt er auch in alle, selbst die Familienverhältnisse eingreifen zu können und beziehentlich hierzu verpflichtet zu sein. Was insbesondere das Vormundschaftswesen, die Ergänzung des Familienschutzes, anlangt, so wird nicht blos der Grundcharakter eines Volks auf die hier zu ergreifenden Maßregeln bestimmend einwirken, sondern auch das Maß dieser staatlichen Überwachung von der Höhe der bürgerlichen und politischen Stellung dieses Volks stets abhängig sein.

Die wesentliche Verschiedenheit in der Grundanschauung des Römischen Rechts von der des Deutschen und beziehentlich der heutigen Ansicht erfordert eine gesonderte Darstellung der beiderseitigen Bestimmungen; denn während bei den Römern die patria potestas in der unbeschränktesten Herrschaft über Weib und Kind, die dem Manne und Vater gegenüber rechtlos waren, gipfelte, findet im Deutschen Recht das gerade Gegentheil statt, indem es die Persönlichkeit anerkennt und nur die Mängel derselben durch eine Vertretung zu heben sucht.

I. Das Römische Recht hatte für den deutschen Ausdruck „Vormundschaft" zwei Bezeichnungen, tutela und cura, die zwar gemeinsamer Natur, doch wesentlich voneinander unterschieden waren. Nach dem Satz: tutor personae datur, curator rei, wird ein Tutor für den Fall der Ergänzung einer juristisch unvollkommenen Persönlichkeit, ein Curator dagegen zur Gewährung einer Beihülfe oder zur Verwaltung einer Vermögensmasse bestellt. Erst durch die sogenannte auctoritatis interpositio des Tutors erlangte der unvollständige Wille des Bevormundeten eine rechtliche Wirkung, bei der cura bedurfte es hierzu nur des Consensus seitens des Vormunds.

Im ältern Römischen Recht gab es eine Alterstutel, die sich auf Unmündige beiderlei Geschlechts erstreckte, tutela impuberum, und eine Geschlechtstutel über mündige Frauenspersonen, tutela mulierum; letztere verschwand jedoch bereits seit dem 4. Jahrhundert n. Chr. Zur Altersvormundschaft konnte nur ein römischer Bürger entweder durch Letzten Willen (tutela testamentaria) oder auf Grund des Gesetzes (tutela legitima) oder endlich durch obrigkeitliche Verfügung (tutela dativa) ernannt werden. Wenn ein impubes eines Vormunds bedarf, so mußte seine volljährige Mutter oder seine nächsten Intestaterben die Obrigkeit förmlich um Bestellung eines solchen angehen. Völlig unfähig zur Übernahme und Führung einer Vormundschaft sind: Weiber, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, wenn sie nicht eine andere Ehe eingehen, Mönche und Bischöfe ohne Ausnahme, Soldaten, außer wenn sie durch Testament eines Kameraden zur Vormundschaft berufen worden sind, Sklaven und Peregrinen und Wahnsinnige sowie körperlich gebrechliche Personen; dagegen waren von der Übernahme zwar nicht ausgeschlossen (relativ fähig), konnten aber von der Behörde zurückgewiesen werden: diejenigen, welche den Ältern des Unmündigen oder diesem selbst feindlich gesinnt waren oder sich zur Vormundschaft gedrängt hatten oder von den Ältern ausdrücklich ausgeschlossen waren, oder Gläubiger und Schuldner des Unmündigen, ausgenommen die Mutter und Großmutter; hatte der Gläubiger oder Schuldner bei Übernahme der Tutel das Schuldverhältniß verschwiegen, so sollte der erstere seiner Forderung verlustig gehen, der letztere aber nicht gültig zahlen können. Als im Lauf der Zeit die Übernahme einer Vormundschaft durch die wegen der Fürsorge für die Mündel getroffenen lästigen Gesetzesbestimmungen vielfache Ablehnungen zur Folge hatte, so wurde sie für eine öffentliche Pflicht erklärt, welcher man sich nicht mehr willkürlich entziehen konnte. Nur der Mutter und der Großmutter war es gestattet, die Vormundschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen; andern Personen hingegen mußten gewisse Befreiungs- oder Ablehnungsgründe zur Seite stehen: das Alter von über 70 Jahren, Armuth, andauernde Krankheit, Unkenntniß des Lesens und Schreibens, Abwesenheit im Dienst des Staats bis zu einem Jahre, Verschiedenheit des Wohnorts, ein geistliches oder wissenschaftliches öffentliches Lehramt, die Bestellung als Arzt, die Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes, ehrenvolle Entlassung aus dem Kriegsdienst nach voller Dienstzeit, Verwaltung der Angelegenheiten des Regenten oder des Fiscus, die Zahl von drei bis fünf Kindern, drei Vormundschaften in Einem Hause, Aufnahme in das consistorium principis, Ernennung aus Chicane u. s. w. Von einer bereits übernommenen Vormundschaft konnte man später wiederum entbunden werden durch Aufnahme in das consistorium principis, durch überkommene Armuth und Krankheit, längere als ein-

jährige Entfernung in Staatsdiensten über See, Veränderung des Wohnorts auf Befehl oder mit Erlaubniß des Regenten, vorausgesetzt, daß dieser von der übernommenen Vormundschaft Kenntniß hatte. Wer eine ihm angetragene Tutel ablehnen wollte, mußte bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde innerhalb 50 Tagen seine Gegengründe geltend machen. Wurden letztere, auch auf Recurs, für unbegründet erklärt, so hatte der bestellte Vormund nach Befinden für den dem Mündel durch die Weigerung entstandenen Nachtheil aufzukommen. Lediglich in den Fällen, wenn der testamentarisch ernannte Vormund dem Erblasser bei dessen Lebzeiten die Übernahme der Vormundschaft für dessen hinterlassene Kinder zugesagt oder vom Testator ein Vermächtniß angenommen hatte, war die sonst gesetzlich zulässige Befreiung in alle Wege ausgeschlossen.

Die Anstellung des Vormunds geschah mittels gerichtlichen Decrets durch ein sogenanntes tutorium oder curatorium, welches dem Vormund zugefertigt wurde, nachdem er zuvor Bürgschaft (bei Vermögensverwaltung) gestellt und den vorgeschriebenen Eid geleistet oder Handschlag gegeben hatte. Hiernächst lag ihm die sofortige Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses (Inventariums) ob. Er hatte ferner für genügenden Unterhalt, Erziehung, Beaufsichtigung, nach Befinden bei Krankheit für Heilung seines Mündels Sorge zu tragen und die hierzu erforderlichen Mittel aus dem bereiten Vermögen des letztern zu entnehmen, beziehentlich dafür besorgt zu sein, daß die nächsten Verwandten oder in Ermangelung solcher die betreffende Commune die Unterhaltungskosten bestreiten. Wenn auch zunächst der Mutter die Erziehung des Kindes, falls nicht gesetzliche Gründe entgegenstanden, zukam, so hatte doch der Vormund unter allen Umständen die Oberaufsicht zu führen. Ferner hatte er die Pflicht, alle unnützen Geldausgaben zu vermeiden, bei Anlegung und Verleihung müßiger Mündelgelder aber für vollständige Sicherheit unter Zinsenforderung, und zwar bezüglich der beim Antritt der Vormundschaft bereits vorgefundenen Gelder binnen sechs Monaten, rücksichtlich der später eingehenden innerhalb zwei Monaten, bei etwaiger Versäumniß seinerseits durch Haftung aus eigenen Mitteln, Sorge zu tragen. Zuvörderst sollte er jedoch bei der Verwendung solcher Gelder sein Absehen auf deren Verwendung zum Ankauf von Grundstücken richten. Bei Veräußerung von Mündelsachen war im ältern Römischen Recht dem Vormund keine Beschränkung auferlegt, erst spätere gesetzliche Bestimmungen verlangten bei Grundstücken die Concurrenz, beziehentlich Genehmigung der Vormundschaftsbehörde (decretum magistratus), eine Beschränkung, die nach und nach auf alle erheblichen Vermögensstücke und -Rechte ausgedehnt wurde; ja selbst Zahlungen von Schulden sollten diesem Grundsatz unterliegen. Nur in einigen wenigen Ausnahmen, wie bei geringfügigen, zur Aufbewahrung nicht geeigneten oder entbehrlichen Sachen oder wenn der Vater des Mündels testamentarisch den Verkauf ausdrücklich erlaubt hatte oder eine hierauf bezügliche Genehmigung des Regenten vorhanden war, konnte die Veräußerung ohne richterliche Genehmigung zugelassen werden. Ungesetzliche Veräußerungen waren nichtig, außer wenn das Decret später beigebracht oder der Mündel nach seiner Volljährigkeit entweder dieselben genehmigt oder eine gewisse Zeit hindurch dagegen keinen Einwand erhoben hatte. Im übrigen galt der Grundsatz, daß der Mündel, solange er unmündig war (beim männlichen Geschlecht bis zum vollendeten 14., beim weiblichen Geschlecht bis zum vollendeten 12. Altersjahre), bei allen Rechtsgeschäften, die keine Schenkung betrafen oder ihm nur Vortheil brachten, der auctoritas des Tutors zu ihrer Gültigkeit bedurfte; war dagegen der Mündel noch ein Infans, d. h. noch nicht sieben Jahre alt, so hatte der Vormund die Geschäfte gleichsam im eigenen Namen abzuschließen und in Fällen, wo, wie beim Antritt einer dem Mündel zugefallenen Erbschaft, eine Stellvertretung rechtlich unzulässig war, dasselbe so lange hinzuhalten, bis der Mündel die Infantia überschritten hatte. Spätere Bestimmungen ließen jedoch den Antritt von Erbschaften seitens des Tutors für den Infans zu.

Waren zwei oder mehrere Vormünder gleichzeitig berufen oder bestellt, so unterschied man im Römischen Recht zwischen den tutores gerentes und den tutores honorarii und bezeichnete mit den erstern diejenigen, welchen ausschließlich die Verwaltung oblag, während man unter den letztern diejenigen verstand, die neben dem Aufsichtsrecht über jene die Mitverantwortung trugen. Die Verwaltung konnte aber auch getheilt und so übertragen sein, daß jedem eine besondere Verwaltungssphäre überwiesen war, in welchem Fall jeder nur für seine Verwaltung verantwortlich war, ausgenommen, wenn die Theilung auf bloßer Privatübereinkunft unter den Vormündern beruhte; ein solches Abkommen befreite nicht von einer Gesammthaftung.

Eine Vormundschaft endigte mit dem Wegfall des sie bedingenden Bedürfnisses, wie durch den Tod des Mündels, durch dessen Unterwerfung unter die väterliche Gewalt, durch Erreichung

der Volljährigkeit und, wenn die Vormundschaft ausschließlich für eine besondere Angelegenheit angeordnet war, mit Erledigung derselben, oder dadurch, daß der Mündel eine capitis deminutio erlitt; ferner durch den Tod des Vormunds oder überkommene Unfähigkeit desselben zur Fortführung seines Amts oder wenn ihn die Vormundschaftsbehörde wegen ungetreuer Amtsführung oder wegen eines der obenangeführten Entschuldigungsgründe entläßt.

Nach Beendigung der Vormundschaft stand dem Mündel und dessen Erben die Klage auf Rechnungslegung und Herausgabe des Vermögens sowie auf Ersatz des etwaigen verschuldeten Nachtheils gegen den Vormund oder dessen Erben zu und, wenn sich der letztere einer Unterschlagung an dem Mündelvermögen schuldig gemacht oder einer solchen verdächtig erschien, eine gegen die Person des Vormunds ausschließlich gerichtete, heute sogenannte Defectatorienklage auf doppelten Ersatz des Unterschlagenen; außerdem richtete sich bei Insolvenz des Vormunds die Klage gegen dessen Bürgen, und war auch von diesem etwas nicht zu erlangen, gegen die sogenannten Affirmatoren (die die Zuverlässigkeit des Vormunds bezeugt hatten) oder die sogenannten Postulatoren und Nominatoren, die den Vormund in Vorschlag gebracht hatten, eventuell auch gegen den Vormundschaftsrichter für grobes Verschulden seinerseits. Der Vormund, beziehentlich dessen Erben dagegen hatten gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz aller während der Verwaltung gemachten nothwendigen und nützlichen Ausgaben sowie auf Befreiung der während dieses Zeitraums eingegangenen Verbindlichkeiten, auch, nach Befinden, auf eine angemessene Honorirung für seine Mühwaltung.

Hatte sich jemand, ohne es zu sein, irrigerweise für den Vormund eines Mündels gehalten oder nach Aufgabe dieses Amts noch Vormundschaftshandlungen vorgenommen, so wurde dieser Protutor oder Procurator (auch falsus tutor oder falsus curator genannt) in derselben Maße dem Mündel gegenüber verpflichtet, wie wenn er wirklich hierzu bestellt gewesen; er haftet für allen Schaden, kann aber durch seine Vermittelung ein den Mündel verpflichtendes Geschäft nicht rechtsgültig eingehen.

Die von der Tutel verschiedene Curatel bezieht sich entweder auf gewisse Klassen, oder abnorme Zustände von Personen, oder auf eine reine Vermögensverwaltung, bei welcher die Sorge über die sie betreffende Persönlichkeit ausgeschlossen ist. Zu den erstern gehören die Vormundschaft über Geisteskranke und Verschwender, deren Vertreter gerichtlich bestellt werden; über die sogenannten preßhaften Personen, d. h. solche, welche wegen körperlicher Gebrechen (Taubheit, Blindheit) oder Krankheit behindert sind, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen, sowie die cura minorum (s. oben). Eine Vermögenscuratel dagegen tritt in der Regel ein für das Vermögen des Abwesenden (s. Verschollenheit), bei einer ruhenden Erbschaft (hereditas jacens), bei einer Concursmasse, bei der Erbschaft eines Posthumus (cura ventris nomine) und einigen andern Fällen des Erbrechts. Der bestellte Curator ist nach Analogie der über die Vormundschaft geltenden Grundsätze zu beurtheilen; seine hauptsächlichste Sorge muß auf die Verwaltung der ihm anvertrauten Güter gerichtet sein.

II. Ganz wesentlich verschieden von der römisch-rechtlichen Auffassung hatte sich ursprünglich in Deutschland das Institut der Vormundschaft gestaltet und ausgebildet, wennschon sich in mancher Hinsicht der spätere Einfluß des Römischen Rechts nicht verkennen läßt. Im Römischen Recht ging, wie bereits oben gedacht, die Persönlichkeit des Mündels vollständig in der patria potestas auf, im Deutschen Recht dagegen beruhte die Vormundschaft neben der Anerkennung der Persönlichkeit hauptsächlich in dem Schutz und der Vertretung der wehrlosen und darum hülfsbedürftigen Personen. Dahin gehörten nicht blos diejenigen, welche wegen ihres jugendlichen Alters oder ihres Geschlechts unselbständig und waffenunfähig waren, wie Unmündige, Frauen und Gebrechliche, sondern auch familienlose Freie und Geistliche. Sie alle waren zunächst dem Familienschutz unterworfen, und nur wenn es an einem solchen gebrach, dem Schutz des Königs. Der Ehemann übte die Vormundschaft über die Frau und Kinder aus, und ihm folgte der nächste mündige Schwertmagen; der hinterlassenen Gattin und Mutter stand gemeiniglich eine vormundschaftliche Gewalt nicht zu. Der Vormund war über seine Amtsführung auch zunächst nur der Familie als solcher, dem Familienrath, verantwortlich; nur in besonders wichtigen Fällen trat die Concurrenz des Königs ein. Später bildete sich die letztere unter Zurückdrängen der Familie zu dem Institut der Obervormundschaft aus.

Im ältern Deutschen Recht finden sich für „Vormundschaft" unter andern folgende Ausdrücke: Munt, auch Vogtei, Muntschaft, Mundeschaft, Formuntscaf, Mundpurt, Momperschaft, Gerhabschaft, Treusträgerschaft, Hut; für „Vormund": „Mund, Foramundo, Foremund, Vormunt, Muntporo, Mompar, Momper, Gerhab, Träger, Treusträger, Treu-

halter, Salman, auch Pfleger, Besorger, Vogt, Behalter, Sicherbote, Vorstender, Anweiser, Rucker; für „Mündel": Mundal, Mondel, Pflegling, auch kommt bisweilen der Ausdruck „frea" für eine unter Vormundschaft stehende Frauensperson vor. Die Scheidung zwischen Tutel und Curatel und mit ihnen zwischen auctoritas und consensus kommt nicht vor, beide werden gewöhnlich unter dem Ausdruck „Vormundschaft" zusammengefaßt. Hiernach bedürfen eines Vormunds Unmündige und Minderjährige. Mit dem 7. Lebensjahre nahm das zurechnungsfähige Kindesalter seinen Anfang. Der ursprüngliche Mündigkeitstermin war das 12. Jahr, wenn man „zu seinen Jahren gekommen" war. Vom 13. Jahre begann die Lehnsmündigkeit, mit dem 14. die Eidesfähigkeit, mit dem 18. die Zeugenfähigkeit. Die Volljährigkeit setzte der Sachsenspiegel auf das 21., der Schwabenspiegel auf das 18. Jahr (die neuern Landesgesetze haben hierüber verschiedene Bestimmungen, z. B. Sachsen, Baiern, Baden setzen sie in das vollendete 21. Jahr, Preußen und Österreich in das 24. und Würtemberg in das 25. Altersjahr). Gewöhnlich mit dem 21. Jahre war man „zu seinen Tagen gekommen", auch genügte hierzu nach manchen Particularrechten das 18. und 20. Jahr. Der eidesfähige Jüngling konnte sich selbst einen andern Vormund wählen und nach Befinden den ungetreuen Vormund gerichtlich zur Verantwortung ziehen (rugen); wenn er aber „zu seinen Tagen gekommen" war, seitens des Vormunds früher eingegangene Rechtsgeschäfte widerrufen. Die Vormundschaft endigte erst mit der Erlangung der Volljährigkeit, mit welcher man selbst zur Übernahme einer Vormundschaft für dritte befähigt wurde. War aber jemand „über seine Tage gekommen", d. h. hatte er das 60. Lebensjahr zurückgelegt, so war ihm das Recht gegeben, sich wiederum unter Vormundschaft zu stellen. Gesetzlicher (rechter) Vormund war, wie gedacht, der nächste väterliche, volljährige Verwandte (Schwertmagen); er tritt in den Besitz des Erbes des Mündels, hat für den Unterhalt des letztern sowie für die Verwaltung des erstern zu sorgen und den Mündel überall, auch vor Gericht, zu vertreten. Dem rechten Vormund flossen die Nutzungen zu, während der „gemachte" Pfleger, d. h. der nach Ausfall des rechten Vormunds Gerichts wegen erkorene, nicht nächste Verwandte des Mündels darauf kein Recht, vielmehr die Pflicht hatte, dem nächsten Erben (nicht schon dem Gericht) jährlich Rechnung über seine Verwaltung abzulegen.

Auch die Frauen (mündige oder unmündige, ledige oder Witwen) bedurften eines Vormunds, jedoch nicht aus dem Grunde, weil sie persönlich für unfähig erachtet wurden, ihre Rechtsgeschäfte selbständig zu führen, sondern allein deshalb, weil sie nicht wehrfähig waren (Geschlechtsvormundschaft). Sie standen unter fortwährender Vormundschaft entweder ihres Vaters oder des Ehemanns oder ihres nächsten Agnaten; eine Witwe unter der ihres großjährigen ältesten Sohnes oder des nächsten Schwertmagen ihres Ehemanns. Nur hatte der Geschlechtsvormund keine Verwaltungsbefugniß und damit auch keine Pflicht zur Rechnungslegung. Seine Thätigkeit beschränkte sich zumeist auf eine Vertretung vor Gericht bei allen wichtigern Rechtsgeschäften und auf seine Zustimmung bei Veräußerung von Vermögensstücken. Allein mit dem Eindringen des Römischen Rechts verschwand auch diese Art der Vormundschaft nicht nur in den meisten Ländern Deutschlands (nur in einigen Städten Norddeutschlands und in wenigen Landesgesetzgebungen blieb sie bestehen, z. B. in Sachsen), auch auf das ganze Institut war die römisch-rechtliche Auffassung mehr oder weniger maßgebend.

Es wurde schon oben darauf hingedeutet, daß nach und nach die in besondern Fällen angerufene Concurrenz des Königs in Vormundschaftssachen die Familie zurückdrängte und deren Rechte auf den Staat übertrug. Diese staatliche oder obrigkeitliche Einmischung führte, wesentlich unterstützt durch das zunehmende Ansehen der königlichen Gewalt und den Einfluß des Römischen Rechts zu dem Institut der obrigkeitlichen Vormundschaft, indem der Staat es als seine Pflicht erkannte, sich aller schutzlosen Waisen und Witwen anzunehmen. Hierdurch wurde naturgemäß die bisherige maßgebende Stellung der Familie zu einer der staatlichen Oberaufsicht untergeordneten herabgedrückt. Bereits in den Landesordnungen des 16. Jahrhunderts nennen sich die Fürsten und Herzoge „oberste Gerhaben" und „wollen als solche (in Fällen, wo die Vormünder von den nächsten Freunden nicht gegeben würden) den Waisen taugliche Vormünder ordnen", oder auch „die obersten der Witwen und Waisen Vormünder" und erklären, daß ihnen „aus tragenden fürstlichen Amte" gebühre und zustehe, wegen der bei den Vormundschaften eingerissenen Misbräuche ein gebührliches und billiges Einsehen zu haben. In den Städten wußte sich der Rath die den kaiserlichen oder landesherrlichen Beamten bisher zugestandenen Rechte schrittweise anzumaßen oder durch ein ihm ertheiltes Privilegium anzueignen. Später wurde die Obervormundschaft als ein jeder ordentlichen Obrigkeit zukommendes Recht angesehen.

Noch weiter ging die deutsche Reichsgesetzgebung, indem sie in der Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548, Tit. 31, und in der spätern vom Jahre 1577, Tit. 32, über das Römische Recht hinausgehende Grundsätze zur höhern Sicherstellung der Interessen der Mündel aussprach. Hiernach waren die Landesherrschaften angewiesen, für die Beiordnung von Vormündern Sorge zu tragen, wenn den Mündeln solche nicht in dem Letzten Willen ernannt oder die nächsten Verwandten aus Gründen sich der Übernahme einer Vormundschaft entzogen hatten; kein Vormund, mag er durch Testament, Gesetz oder den Richter berufen sein, sollte ohne Genehmigung der competenten Obrigkeit eine Vormundschaft antreten, mittels Eides die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten angeloben, bei Übernahme des Amts ein genaues Inventarium errichten, Caution bestellen und auf Erfordern der Behörde jährliche Rechnung über seine Verwaltung ablegen.

Ursprünglich lag in den Städten dem gesammten Rath das Recht und die Pflicht der Obervormundschaft ob, und erst in späterer Zeit übertrug man dieses Amt ausschließlich auf einzelne Mitglieder des Raths, die dann Oberpfleger, Waisenherren u. s. w. genannt und als besondere getrennte Behörden Oberpflegämter, Waisenämter (Waisengerichte), Pupillencollegien, Vormundschaftsdeputationen, Waisenrichter u. s. w. genannt wurden. Durch die immer mehr zunehmende Abhängigkeit der Vormünder von den Gerichten wurde das Amt der erstern zu einer der lästigsten und drückendsten Pflichten eines Staatsbürgers, die, da sich niemand einer ihm von der Obrigkeit übertragenen Vormundschaft ohne ganz erhebliche Gründe entziehen konnte, durch die „bureaukratische Vielschreiberei und Bleireglererei" schließlich zu einer unerträglichen für den Privatmann und zu einer unverhältnißmäßig kostspieligen für den Staat sich gestaltete. In neuester Zeit hat die richtigere Ansicht, daß diese mühsame Bahn zu verlassen und der betreffenden Familie wiederum ein gewisser Einfluß auf das Vormundschaftswesen eingeräumt werden müsse, mehr und mehr Raum gewonnen. Nur hat man bisher über die Art und Weise und Richtung dieser Betheiligung sowie über das Maß derselben noch nicht zu der wünschenswerthen Einigung gelangen können.

Auf dem vierten, in Mainz 1863 abgehaltenen Deutschen Juristentage hatte zunächst Dr. Schenk (aus Wien) den Antrag gestellt: „Der Deutsche Juristentag wolle seine Überzeugung aussprechen: A. Das deutsche Familienrecht beruht auf dem altdeutschen Gedanken des Mundiums. Daraus folgt: a) Die Vormundschaft ist Sache der Familie, b) in deren Ermangelung der Gemeinde. Es ist daher B. die Vormundschaft auf das Familienprincip zurückzuführen. Zu diesem Ende ist erforderlich a) die Schaffung einer Familienversammlung; b) die Stellung derselben in einer Weise, daß der Schwerpunkt der Vormundschaft in ihr liegt. C. Übrigens ist mit dem staatlichen Aufsichtsrecht immer nur ein Gericht zu betrauen." Ein zweiter gleichzeitig eingegangener Antrag des Dr. Heller (aus Graz) lautete: „Der Deutsche Juristentag wolle aussprechen: Die gedeihliche Entwickelung des deutschen Vormundschaftsrechts fordert die Überweisung der Vormundschaftssachen an eigene, aus den Gemeinden zu bildende Behörden, mit dem Familienrath zur Seite." Der hierüber von der ständigen Deputation bestellte Referent, Dr. Bernays (aus Mainz), formulirte diese Anträge folgendermaßen: „Der Deutsche Juristentag spreche seine Überzeugung aus: 1) daß ein Familienrath zu schaffen sei, der in allen durch das Gesetz zu bestimmenden Fällen bald entscheidende, bald berathende Natur habe; 2) daß dem Familienrath eine richterliche Behörde beigegeben werde, welche den Familienrath leitet und in demselben Sitz und Stimme erhält, und 3) daß dem Gericht die Obervormundschaft über diesen Familienrath derart zustehe, daß in den durch das Gesetz zu bestimmenden Fällen die Beschlüsse des Familienraths der Bestätigung des Gerichts bedürfen und dasselbe über alle zwischen dem Vormund und dem Familienrath entstandenen Conflicte entscheide." Sämmtliche drei Anträge wurden jedoch mittels Plenarbeschlusses wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und vieler schwierigen Fragen der Ausführung dem nächsten (5.) Juristentage unter Einholung schriftlicher Gutachten überwiesen. Die betreffenden Gutachten des Gerichtsraths Aull (Mainz) und des Dr. Heyßler (Wien), welche sich in den gedruckten stenographischen „Verhandlungen des fünften Deutschen Juristentags" zu Braunschweig (Berlin 1864), I, 14 fg. u. 43 fg., befinden, gelangten indeß zu verschiedenen Sätzen; während die Schenk-Bernays'schen Anträge sagen, die Vormundschaft sei ausschließlich Sache der Familie, vertheidigte der Heller'sche die Ansicht, die Vormundschaft sei Sache des Staats (wie bisher fast überall in Deutschland). Die erste Abtheilung des Juristentags, welcher diese Anträge zur Berathung und Beschlußfassung überwiesen waren, einigte sich schließlich nach ausführlicher Discussion (vgl. dieselbe in den „Verhandlungen des fünften Deutschen Juristentags", II, 100—133) dahin: „Es

ist ein Familienrath, d. h. ein Organ aus Familienmitgliedern, eventuell Freunden für jede Vormundschaft zu schaffen, welches unter Vorsitz des Ortseinzelrichters theils berathend, theils beschließend in die Vormundschaftsverwaltung einzuführen und dessen Beschlüsse in wichtigern, vom Gesetz zu bestimmenden Fällen von dem collegialischen Gericht zu bestätigen sind." Da in dieser Fassung der einstimmige Beschluß dem Plenum nur zur Kenntnißnahme vorgelegt wurde, so ist die ganze Frage, ihrer definitiven Entscheidung harrend, hiermit noch offen gelassen worden.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Jan. 1863, in der Hauptsache an der Allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10. Oct. 1782 festhaltend, hat von einer Aufnahme des (bereits in den germanischen Volksrechten begründeten) Instituts des sogenannten Familienraths Umgang genommen, weil, nach dem Zeugniß Dr. Siebenhaar's (Commentar zu dem Gesetzbuch, Heft 7, S. 153) „irgendein Bedürfniß zu einer solchen Änderung des (bisherigen) sächsischen Vormundschaftsrechts, welches sich seit Jahrhunderten gut bewährt habe, nicht bestehe". Gleichwol hat in §. 1882, a. a. O., die allerdings mehr nur reglementäre Bestimmung Aufnahme gefunden, „daß bei wichtigen Angelegenheiten das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen im Inlande wohnende Verwandte und Verschwägerte des Bevormundeten zu Rathe ziehen könne", eine Vorschrift, welche nach des genannten Commentators Bemerkung hauptsächlich nur für solche Fälle gegeben worden, in welchen es sich um die Verwaltung größerer Güter handelt, welche längere Zeit in den Händen einer und derselben Familie gewesen waren und bezüglich welcher mitunter der Wunsch laut geworden, daß den Verwandten des Minderjährigen eine Concurrenz bei der Führung der Vormundschaft eingeräumt werden möchte. Der Code civil bestimmt in den Art. 405—419 über die durch den Familienrath übertragene Vormundschaft im wesentlichen etwa Folgendes: Der Familienrath besteht aus den sechs dem Grade nach nächsten Verwandten des Mündels und zwar zur Hälfte aus den väterlichen, zur Hälfte aus den mütterlichen Verwandten oder Verschwägerten, welche der den Vorsitz führende Friedensrichter des Gerichtsbezirks, wo der Mündel zur Zeit der eintretenden Vormundschaft seinen Wohnsitz hat, auf behufige Veranlassung zusammenberuft. Befinden sich an diesem Orte oder innerhalb einer bestimmten Entfernung von demselben keine oder keine genügende Anzahl von Verwandten, so beruft der Friedensrichter entfernter wohnende Verwandte oder Verschwägerte oder aus der Gemeinde selbst die nächsten Freunde der Familie. Der so gebildete Familienrath ist mit Ausnahme des Friedensrichters keine ständige Behörde. Zur Beschlußfassung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertein der berufenen Mitglieder erforderlich; der Vorsitzende hat dabei eine mitzählende und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Der constituirte Familienrath bestellt den Vormund und den diesen controlirenden Gegenvormund, verfügt über dessen Absetzung vom Amt, erklärt den Mündel für minderjährig oder entmündigt ihn wieder, ertheilt dem Vormund Vollmacht zur Klaganstellung, zur Annahme von dem Mündel angefallenen Erbschaften, Schenkungen u. s. w. Das Collegium kann auch, wenn es sich um der Bestätigung seitens des Gerichts und beziehentlich des Staatsanwalts unterliegende Handlungen handelt, um Gutachten seitens des Gerichts angegangen werden, wie bei Vermögensveräußerungen des Mündels, Aufnahme von Darlehnen mittels Hypothekenbestellung und bei Vergleichsabschlüssen; immerhin bleibt es jedoch nur eine berathende Behörde, gegen deren Beschlüsse Recurs zusteht u. s. w. Auch in den deutschen Staaten, in welchen französisches Recht gilt, hat sich diese Einrichtung, wonach zunächst die Familie des Mündels gehört wird, aufrecht erhalten.

In einigen andern deutschen Staaten dagegen sind die Vormundschaftssachen an eigene aus den Gemeinden zu bildende Behörden überwiesen. Solche sogenannte Waisengerichte werden nach Aull (a. a. O., S. 18) in Baden je nach der Größe der Gemeinde aus zwei oder sechs Mitgliedern des Gemeinderaths gebildet und von diesem selbst gewählt. In Würtemberg sind sie aus dem ersten Ortsvorstande und aus fünf Mitgliedern des Gemeinderaths gebildet. In den hohenzollernschen Landen bestehen sie aus dem Ortsvorsteher und zwei, oder in größern Gemeinden vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, welche alle drei Jahre durch Stimmenmehrheit neu gewählt werden. Diese oder ähnliche Waisengerichte hatte der obengedachte Heller'sche Antrag im Auge. Dagegen sprach sich auch das bereits erwähnte Gutachten Heyßler's aus, indem er, den Gemeinden das Aufsichtsrecht vindicirend, seine Ansicht dahin formulirte (a. a. O., S. 53): „Die Obervormundschaft ist ein Recht und eine Obliegenheit der Gemeinde; sie wird ausgeübt durch die Entscheidung in gewissen vorbehaltenen Fällen, sei es wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, sei es wegen Meinungsverschiedenheit der vormundschaftlichen

Organe, und durch die Oberaufsicht über die vormundschaftliche Gestion. Jede Administrativthätigkeit der Gerichte in Vormundschaftssachen hat aufzuhören; die Gerichte haben in diesen Angelegenheiten ausschließend in den Grenzen und nach den Formen ihrer allgemeinen (Civil- und Straf-)Gerichtsbarkeit einzuschreiten." Im übrigen hatte er sich gleichfalls für die Übertragung der Vormundschaft auf den Vormund und den ihm theils berathend, theils beschließend zur Seite stehenden Familienrath entschieden. Für die Ansicht, daß den die Obervormundschaft übertragenen Gemeindebehörden ein Familienrath von nicht zu vielen Mitgliedern an die Seite gestellt werde, hatte sich schon Mittermaier (im „Archiv für civilistische Praxis", 1833, XVI, 199—232) ausgesprochen.

Rücksichtlich des englischen Rechts vgl. W. Blackstone's „Handbuch des englischen Rechts", deutsch von Coldtz (1822), I, 226 fg., 278 fg.; II, 76.

Wegen der Lehnsvormundschaft verweisen wir auf Lehnwesen und Lehnrecht, vgl. dazu die Ausführung Kraut's: „Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts" (1859), Bd. III, §§. 114—121; und wegen der Staats- oder Regierungsvormundschaft, auch Regentschaft genannt, auf Regentschaft; vgl. auch Bluntschli, „Allgemeines Staatsrecht" (zweite Auflage, 1857), II, 51—55; R. von Mohl, „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik" (1860), I, 144—206, und Zöpfl, „Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts" (fünfte Auflage, 1863), I, 663—685.

Bezüglich der Vormundschaft über Geisteskranke, Gebrechliche, Verschwender u. s. w. gilt in der Hauptsache das oben Ausgeführte und über die Vormundschaft über Abwesende und Verschollene verweisen wir auf unsern Art. Verschollenheit. F. Sierig.

W.

Waadt. Der Canton Waadt[1]), nach der im Jahre 1803 eingeführten Legalordnung der neunzehnte im Rang unter den schweizerischen Cantonen, macht den wichtigsten Bestandtheil der französischen oder, wie sie heutzutage mit Vorliebe sich nennt, romanischen Schweiz aus. An Volkszahl (1860 213157 Seelen, Zunahme seit 1850 6,78, von 1837—50 8,64 Proc.)[2]) übertreffen ihn nur die Cantone Bern und Zürich, dem Flächeninhalt nach (3223 Quadratkilometer) ist er der viertgrößte Canton. Er ist in 19 Bezirke eingetheilt, jeder mit einem Präfecten und einem Bezirksgericht; die Anzahl der Kreise, welche die Mitglieder des Großen Raths, die Friedensrichter u. s. w. wählen, ist 60. Der eigentlichen Alpenregion gehört nur der südöstliche an die Rhône anstoßende Theil des Cantons an, welcher vor alters in das welsche Saanenland (jetziger District Pays d'Enhaut) und das waadtländische Chablais (Districte Aigle und Vevay) zerfiel. Letzteres ist die Vormauer des Wallis; bei dem walliser St.-Maurice treten die Ketten der Berner Alpen und des Montblanc so nahe zusammen, daß mit Mühe die Rhône sich zwischen ihnen durchwindet. Unterhalb St.-Maurice finden sich die lange von dem berühmten Geologen Charpentier geleiteten Salzwerke von Bex, welche der Staat ausbeutet, obwol sie weder den ganzen Bedarf des Cantons noch auch zu ebenso wohlfeilem Preise zu liefern vermögen, als ausländisches Salz zu stehen kommen würde. Von der Einmündung der Rhône an bis Versoix umsäumt, mit einer einzigen kurzen Unterbrechung durch die genfer Enclave Celigny, waadtländisches Gebiet das rechte Ufer des Genfersees; die Umgegend von Aigle (besonders Yvorne) und die Seeufer von La Vaux (Rysthal, zwischen Lausanne und Vevay) und La Côte (Gegend um Rolle und Aubonne) sind die geschätztesten Weinlagen des Cantons. Der Weinbau steht hier in hoher Blüte; der Durchschnittsertrag an Wein wird auf 75000 Chars (= 486000 Hektoliter) jährlich geschätzt, wovon etwa ein Drittheil, meist nach den Cantonen Bern, Frei-

1) Vulliemin (einer der Fortsetzer von J. von Müller's Geschichtswerk), Le Canton de Vaud (neue Auflage, Lausanne 1863; die erste Ausgabe machte einen Bestandtheil der Gemälde der Schweiz aus). Verdeil, Histoire du canton de Vaud (zweite Auflage, 4 Bde., Lausanne 1854—57; der vierte Band, die Geschichte von 1803—30 umfassend, ist von E. H. Gaullieur verfaßt).

2) Man zählt im Canton Waadt wie im benachbarten Wallis mehr Einwohner männlichen als weiblichen Geschlechts (1837: 92425 Männer, 91157 Weiber; 1850: 101194 Männer, 98381 Weiber; 1860: 109292 Männer, 103865 Weiber). Die Ursache dieser Ausnahme von der Regel ist noch nicht hinreichend aufgeklärt.

burg und Solothurn, exportirt wird. Den mittlern Theil des Cantons zwischen der Bevayse und der östlich von Morges in den Genfersee mündenden Venoge nimmt, Alpen und Jura verbindend, das Plateau des Jorat ein mit seinen nach Norden streichenden hügeligen Ausläufern und den fruchtbaren Geländen in der Gegend um die Seen von Neuenburg und Murten; dies ist der hauptsächlichste Sitz des Ackerbaues, das sogenannte Gros de Vaud (die Gegend um Echallens), überdies derjenige einer bedeutenden Pferdezucht. Der nordöstliche ziemlich ebene Theil des Cantons schließt drei freiburgische Enclaven in sich; umgekehrt ist der Bezirk Avenches, wo zur Römerzeit die Hauptstadt Helvetiens, Aventicum, gelegen war, durch ein freiburgisches Gebietsstück vom übrigen Canton getrennt. Den westlichen Theil des Cantons, von der neuenburgischen Grenze bis zur Dole endlich nimmt der Jura mit seinen Ausläufern ein; zwei hochgelegene rauhe Thäler, dasjenige von Sainte-Croix und das Jourthal mit dem gleichnamigen See, hat der Betrieb einer blühenden Fabrikation von Musikdosen, Uhren und Uhrenbestandtheilen auf eine hohe Stufe des Wohlstandes gehoben. Drei wichtige Straßen führen durch den Jura aus Frankreich nach dem Canton Waadt; von Pontarlier aus gehen die Straßen über Sainte-Croix nach Yverdon und über den niedrigsten Sattel, welchen der Jura in dieser Kette darbietet, den Col de Vallaigue, nach Jougne und Orbe; die Straße von Morez sodann theilt sich herwärts des französischen Dorfs Les Rousses in einen über Saint-Cergues nach Nyon und einen über den Col de Faucille nach Gex, Ferner und Genf führenden Arm. Dieser letztere Arm, welcher nunmehr bis zum Eintritt auf genfer Gebiet ganz auf französischem Boden verläuft, zieht sich zunächst durch die Sohle des vielberufenen, von der Dole und dem Berge Les Tuffes umgebenen Dappenthals, welches, 1808 an Frankreich abgetreten, 1815 der Schweiz wieder zugesprochen, zwischen beiden Ländern ein diplomatischer Zankapfel war, bis 1862 ein Staatsvertrag gegenseitige Abtretungen feststellte und eine definitive Grenzbereinigung herbeiführte. Strategische Grenzen hat das Waadtland gegen Frankreich nicht. Die Landschaft Gex würde ihrer Lage nach zur Schweiz gehören, und Staatsverträge haben ihr deshalb das Recht einer zollfreien Zone zugesichert; der District Nyon sowol als der Landstrich von Versoix, welcher 1815 zur Herstellung eines directen Zusammenhangs des Gebiets von Genf mit der übrigen Schweiz an Genf abgetreten wurde, stehen von der Seite von Gex her jedem Angriff offen. Der Jura fällt nach der waadtländischen Seite hin meist steil ab, während er nach der Franche-Comté und Burgund hin sanfter abgedacht ist; Sainte-Croix und das Jourthal liegen jenseit des höchsten Kamms des Jura, und der obere Theil des Jourthals bis zu der Quelle der Orbe ist, obwol die Natur hier keine Grenze angedeutet hat, französisches Gebiet.

Nahezu ein Fünftel des Bodens des Cantons ist mit Wald bedeckt, etwas über drei Siebentel nehmen Wiesen, Weiden und Alpen ein, ungefähr ein Viertel ist Ackerland und $1^4/_5$ Proc. des Areals dient dem Weinbau. Die Viehzählung von 1864 hat ergeben: Rindvieh 77756. Pferde und Esel 17196, Ziegen 16303, Schafe 42425, Schweine 41075 Stück; auf die waadtländischen Alpen sind im Jahre 1864 27704 Stück Großvieh aufgetrieben worden. In den zwölf letzten Jahren (1853 bis und mit 1864) sind neue Hypothekarschulden im Betrag von 188 Mill. Frs. in die Grundbücher eingetragen und nur für 129 Mill. Hypothekarschulden gelöscht worden, aber mit Unrecht würde man aus diesen Zahlen auf eine zunehmende Verschuldung und Verschlechterung der Lage der Landwirthschaft schließen, denn einerseits bleiben bekanntlich immer viele Hypotheken, welche in Wahrheit nicht mehr bestehen, ungelöscht, und andererseits hat in dieser Periode der Werth von Grund und Boden ungemein zugenommen. Außer den bereits angeführten Industriezweigen ist die Cigarrenfabrikation in Grandson, Vevay, Payerne u. s. w. von besonderer Bedeutung; eine waadtländische Industrie kann man auch die zahlreichen Erziehungsanstalten nennen, in welchen junge Leute aus der deutschen Schweiz wie aus dem Auslande ihr Französisch zu holen pflegen. Von jeher haben die reizenden Ufer des Genfersees und ihr mildes Klima einen starken Fremdenbesuch angezogen, und diesem Verkehr verdanken insbesondere die Städte Lausanne und Vevay nicht nur die Hebung des Wohlstandes, sondern auch manche Förderung in feiner Sitte und höherer Intelligenz, indem die eingeborene Bevölkerung stets Werth darauf legte, mit gebildeten Fremden in gesellige Beziehungen zu treten. So verschwand allmählich, wenigstens in den Städten und im Verkehr unter den Gebildeten, das abscheuliche waadtländer Patois, die Überlieferung des Lateins, welches die Burgundionen bei ihrer Mischung mit der gallo-römischen Bevölkerung gebildet hatten — ein Fortschritt, welchen man namentlich in der deutschen Schweiz würdigen lernt, wo der ausschließliche Gebrauch des Dialekts hier und da ein wahres Cuturhinderniß darstellt. Ein Mittelpunkt der Wissenschaft war seit ihrer Gründung (1537) die Akademie in Lausanne, welche unter ihren Professoren Celebri-

täten ersten Ranges zählte; seit 1803 hat sich auch der Volksunterricht gehoben, und heutzutage braucht in Beziehung auf die Einrichtung seines öffentlichen Schulwesens Waadt die Vergleichung mit keinem andern Schweizercanton zu scheuen. Wie glücklich die Zustände in Waadt überhaupt sind, davon legt schon die große Anzahl Nicht-Cantonsbürger, welche es beherbergt, Zeugniß ab: 11,42 Proc. der Bevölkerung sind Schweizer aus andern Cantonen, mehr als die Hälfte darunter Berner; 5,28 Proc. sind Ausländer; im Decennium von 1850—60 ist die Zahl jener gestiegen von 17214 auf 24340, die Zahl dieser von 5292 auf 11262.[3]) Die Bevölkerung gehört zum weitaus größten Theil dem reformirten Glaubensbekenntniß an, scheidet sich jedoch seit dem staatskirchlichen Streit von 1845 in zwei Hauptrichtungen, diejenige der Nationalkirche und diejenige der Freien Kirche, welche letztere ihre Hauptstütze in der conservativen Partei der größern Städte hat[4]), während das Landvolk und die liberale Partei an der Nationalkirche festhalten. Der katholische Cultus hat sich, begünstigt durch die Mitherrschaft Freiburgs über diesen Bezirk, in Echallens und seiner Umgebung erhalten; Katholiken und Reformirte benutzten in diesen Dörfern die nämlichen Kirchen zu ihrem Gottesdienst, in jüngster Zeit aber haben Sammlungen in der katholischen Welt den Bau von besondern Kirchen ermöglicht, und es ist dadurch einem schönen Beispiel friedlichen Zusammenlebens der Confessionen ein Ende gemacht worden.

Mehr als der Genfer fühlt sich der Waadtländer als Schweizer, und der Charakter des Volks trägt, trotz der Verschiedenheit der Sprache, mehr Verwandtschaft mit dem deutschen Schweizer an sich als mit dem benachbarten Franzosen. Das hindert nicht, daß man im Waadtlande mit den Bewegungen des französischen Geisteslebens warm sympathisirt. Ebenso stark ist im Volk das cantonale Bewußtsein entwickelt; 1798 war es Waadt, welches, als sie unter der Ägide Frankreichs heranrückte, der deutschen Schweiz die Centralisation brachte; heutzutage stellt sich, wo immer von der deutschen Schweiz aus Centralisationstendenzen laut werden mögen, der Canton Waadt in das Centrum des Widerstandes dagegen. Die Erinnerung, daß Bern über die Waadt herrschte, und das Gefühl des Danks gegen Napoleon I., welcher sie zu einem souveränen Canton umschuf, leben heute noch im Volk; wenig gewogen ist es seinen Nachbarn jenseit des Genfersees, den Savoyarden, welche alljährlich scharenweise, Arbeit und Verdienst suchend, die Ufer des Sees und den Canton Waadt durchziehen. Die schweizerischen Niederlassungsverträge von 1827 und 1851 mit Sardinien waren daher im Waadtlande nicht populär, und ebenso wenig hat es Napoleon III. wegen der Annexion Savoyens im Jahre 1860 gegrollt. Aber man würde sehr irren, wenn man daraus folgern wollte, daß man in Waadt irgendwie geneigt sei, das Schicksal Savoyens auch über sich ergehen zu lassen.

Eine hervorragende active Rolle in der Geschichte hat das Waadtland bis zum Jahre 1798 nicht gespielt. Bestandtheil des ersten wie des zweiten burgundischen Königreichs, war es dem Schalten der deutschen Reichsgewalt ziemlich entrückt; noch nicht hinreichend aufgeklärt ist, wie es kam, daß mit dem Aussterben der zähringer Herzoge, welchen bekanntlich das „Rectorat" über Burgund vom Reich übertragen war, die Grafen, spätern Herzoge von Savoyen als die eigentlichen Gebieter des Landes erscheinen.[5]) Unter ihrer Herrschaft besaß das Waadtland, welches damals noch die jetzt mit Freiburg vereinigten Gebiete von Estavayer, Rue, Romont, Vaulruz u. s. w. umfaßte, eine freie Verfassung; die Stände der Waadt versammelten sich, da Lausanne eximirte Freie Reichsstadt und Sitz des Bischofs war und den savoyischen Fürsten nur die Stellung eines Protectors der Stadt zukam[6]), in der Stadt Moudon (Milden), deren alte Freiheits-

3) Auch in Waadt, wie wir dies schon bei Sanct-Gallen u. s. w. hervorhoben, tritt die merkwürdige Erscheinung zu Tage, daß mit der Bevölkerungszunahme eine Abnahme der in ihren Heimatsgemeinden wohnenden Cantonsbürger coincidirt. S. darüber die Bemerkungen am Schluß dieses Aufsatzes.

4) Vulliemin gibt an (1862), daß ein Zwanzigstel der Bevölkerung sich zur Freien Kirche halte; ihre politische und sociale Bedeutung übertrifft jedenfalls diese Proportion.

5) Die Freiherrschaft (Baronie) der Waadt, welche meist jüngern Söhnen des Hauses Savoyen als Apanage verliehen wurde, war seit 1285 constituirt. Außer Lausanne (s. die folgende Note) standen auch die großen Lehnsträger der Waadt, die Herren von Cossonay, Grandson, Estavayer, Blonay, Orbe, Prangins, Oron u. s. w., nicht unter dem Baron der Waadt, sondern direct unter dem Grafen von Savoyen. Über den eigentlichen Gründer der savoyischen Macht, den Grafen Peter II., zubenannt le petit Charlemagne, hat Wurstemberger eine treffliche Monographie veröffentlicht (4 Bde., Bern und Zürich 1856).

6) Die weltliche Herrschaft des Bischofs, der zugleich Reichsfürst war, erstreckte sich über Avenches und Umgebung, Bulle, Lucens und Umgebung, Lavaux, Lausanne und die 13 Dörfer seines Weichbildes. Die Diöcese Lausanne dagegen umfaßte das linke Aarufer bis unterhalb Solothurn, die heutigen Cantone Freiburg und Neuenburg, einen Theil von Bern und fast den ganzen Canton Waadt. Vgl. Ver-

briefe (1285, 1359 und 1384) die Grundlage für die Verleihungen von Rechten und Privilegien an die übrigen Städte abgegeben hatten. Ohne Zustimmung der Landstände, an welchen übrigens nur die Geistlichkeit, der Adel und die Städte vertreten waren, durften keine neuen Landesordnungen erlassen, keine Mannschaft ausgehoben, keine Steuer auferlegt werden. Die Habsburger, welche genug mit der Central- und Ostschweiz zu schaffen hatten, ließen hier im Westen der Entwickelung der Dinge freien Lauf; Bern vor allem wußte sich diesen Umstand und die Schwäche der spätern savoyischen Fürsten zu Nutze zu machen; es suchte nach Westen die Vergrößerung und Machterweiterung, in welcher es nach der deutschen Seite hin durch seine eidgenössischen Bundesglieder beschränkt war. Die erste Gelegenheit dazu bereiteten die siegreichen Feldzüge der Eidgenossen gegen Karl den Kühnen von Burgund, dessen verbleichendem Stern auch der Baron und der Adel der Waadt gefolgt waren, während die Landstädte und die Gebirgsgegenden der Waadt den Eidgenossen zugeneigt waren, von welchen sie Befreiung von den unzähligen kleinen Gewalthabern zu erwarten hatten. Orbe, Grandson und Echallens (Tscherlitz) wurden infolge des burgundischen Kriegs Unterthanenlande, welche Bern und Freiburg gemeinsam beherrschten (1476); alle fünf Jahre wechselten diese beiden Städte in der Besetzung der Landvogtei; war der Landvogt ein Freiburger, so empfing er von Bern, war er ein Berner, von Freiburg seine Instructionen und Weisungen. Avenches und Payerne traten mit Bern in ein Burgrecht, welches sie in Wirklichkeit von Bern abhängig machte; Lausanne, welches die Herzoge von Savoyen schon häufig seiner Freiheit zu berauben versucht hatten, trat, um sich gegen sie zu schützen, in einen Bund mit Bern und Freiburg (1525). Die Eroberung der Waadt durch Bern im Jahre 1536, zu welcher der Angriff Karl's III. von Savoyen auf das mit Bern verbündete Genf erwünschten und durch frühere Verträge, insbesondere denjenigen von St.-Julien von 1503 auch rechtmäßig begründeten Anlaß bot, war nur die von den Gebirgsbewohnern und den städtischen Bürgerschaften selbst unterstützte Vollendung einer Occupation, welche schon seit 60 Jahren vorbereitet war; nur Yverdon versuchte Widerstand gegen die Berner, welche sich außer der Landschaft des Waadtlandes auch das ganze Chablais, das weltliche Gebiet des Bischofs von Lausanne, sowie die Landschaft Gex unterwarfen, während Freiburg die obengenannten Theile der Landschaft Waadt, Wallis das linke Ufer der Rhône an sich rissen und Frankreich sich der übrigen Länder des Herzogs von Savoyen bemächtigte. Sofort führte Bern in allen unter seine Botmäßigkeit gelangten Städten und Landschaften die durch Viret, Farel und französische Flüchtlinge bereits eingeleitete kirchliche Reformation durch, vertrieb den Bischof aus Lausanne, hob die Klöster auf, zog die kirchlichen Güter ein und verkaufte sie oder überließ sie den Gemeinden, aber zugleich vergaß es seines Versprechens, die Privilegien und Freiheiten des Landes zu achten. Im Jahre 1555 kamen endlich noch, da der Graf von Greyerz in Concurs gerieth und seine Besitzungen Bern und Freiburg zufielen, Aubonne, Valezieux, Oron und das welsche Amt Saanen an Bern. Lange Zeit war indeß das Waadtland ein unsicherer Besitz für Bern; der alte Adel des Landes, obwol durch die Burgunderkriege sehr zusammengeschmolzen, ertrug die Herrschaft der Städter nur mit Unwillen; die katholischen Cantone sahen mit Eifersucht und Argwohn eine so bedeutende Vergrößerung von Berns Macht. Als der Sieger von St.-Quentin, Emanuel Philibert, den savoyischen Thron einnahm, fand es Bern daher gerathener, ein Opfer zu bringen, als alle Errungenschaften in Frage zu stellen, und schloß unter Vermittelung der mitverbündeten eidgenössischen Orte und unter Garantie der Könige von Spanien und Frankreich[7]) mit Savoyen den Vertrag von Lausanne (1564), durch welchen es Gex und die am südlichen Ufer des Sees gelegenen Landstriche cedirte, dagegen alle übrigen Eroberungen beibehielt gegen die ausdrücklich in den Vertrag aufgenommene Zusage, die seiner Herrschaft unterworfenen Landschaften und Städte bei ihren bisherigen Freiheiten, Privilegien und guten Gewohnheiten belassen zu wollen. Aber erst 1584 ließen sich Zürich, Freiburg, Schaffhausen und Glarus zu der Erklärung herbei, daß sie das Waadtland als in dem ewigen Bunde mit Bern inbegriffen betrachten; von seiten aller eidgenössischen Stände wurde eine solche Anerkennung nie ausgesprochen,

---

deil, I, 87. Moudon, Nyon, Yverdon und Morges besaßen besondere Freiheiten und hießen deshalb les bonnes villes.

7) Diese Garantie hat 1798 dem französischen Directorium den Vorwand zu seiner Invasion der Schweiz leihen müssen. Aber als 1860 die Schweiz die nie außer Kraft gesetzte Bestimmung des nämlichen Vertrags von 1564 anrief, daß Savoyen keinen von diesen ihm retrocedirten Gebietstheilen je veräußern dürfe, hatte Frankreich taube Ohren.

sodaß noch 1774 bei Erneuerung des Defensivbündnisses der Eidgenossenschaft mit Frankreich Bern nur in einem besondern, für die übrigen Eidgenossen nicht verbindlichen Beibrief die Aufnahme des Waadtlandes in alle Vortheile und Verbindlichkeiten des französischen Bündnisses erlangte.

Die Herrschaft, welche Bern über das Waadtland übte, erinnert in vielem an das Verhältniß Österreichs und Oberitaliens. Bern duldete weder politische noch religiöse Freiheit. Die ständischen Einrichtungen, die Privilegien der Städte u. dgl. beseitigte es [8]); Auflehnungen, wie diejenige des schwärmerischen Majors Davel (1723), wurden nach aller Strenge der Gesetze geahndet. Der Kirche wurde, um sie völlig vom Staat abhängig zu machen, ihre Synodalverfassung genommen und das Land in vier (oder wenn man den Bezirk Orbe und Grandson hinzurechnet, fünf) Klassen oder Dekanatsbezirke eingetheilt; ihre Versammlungen wurden vom Landvogt präsidirt und es war ihnen untersagt, untereinander in Verkehr zu treten. Der Reformator Viret wurde, als er die Kirchendisciplin Calvin's einführen wollte, abgesetzt und verbannt, sämmtliche Geistliche der Klasse Lausanne, welche für Viret Partei nahmen, eingekerkert und trotzdem, daß eine große Anzahl Geistlicher nach Genf und Frankreich auswanderte, dem Waadtlande die Helvetische Confession aufgenöthigt (1559). Die Kirche sollte — in diesem Sinne hatte Bern von Anfang an die Reformationsbewegung ausgebeutet — dem Staat dienen, nicht umgekehrt, wie es die Calvinisten wollten, der Staat der Kirche unterthan sein. Als im 18. Jahrhundert die Streitigkeiten über den Consensus [9]) ausbrachen, welche eine der Veranlassungen des Davel'schen Aufstandes abgaben, zwang Bern durch harte Strafen die Dissidenten, in die Kirchen zurückzukehren und sich dem vom Staat gutgeheißenen Kirchendogma zu fügen (1722). Aber soweit es das angenommene politische System zuließ, welches übrigens für die Waadt nicht ein anderes oder strengeres war als für die übrigen bernischen Landestheile, suchte Bern in der Weise des patriarchalischen Regiments jener Zeit aufrichtig das Beste seiner *Unterthanen* zu fördern; es wußte, ohne gerade dictatorisch einzugreifen, die Annahme verbesserter Gesetze und eine größere Gleichförmigkeit in legislatorischer Hinsicht herbeizuführen; es ließ sich die Sorge für das materielle Wohl des Landes angelegen sein; es hob die Leibeigenschaft und Hörigkeit auf, setzte den Betrag der Laudemien herab, begünstigte Städter und Bauern und hielt den Adel in Abhängigkeit; die bernischen Landvögte, welchen die Verwaltung und Rechtsprechung im Waadtlande übertragen war [10]), standen unter schärferer Controle, hatten längere Amtsdauer (sechs Jahre) und waren im Durchschnitt ihrem Amt besser gewachsene, gebildetere und pflichtgetreuere Männer, als es in den gemeinen eidgenössischen Vogteien die Regel war. Man hielt viel auf die Würde der Obrigkeit, aber man hütete sich vor Übermuth und hochfahrendem Wesen, und das Verhältniß der Regierenden zum Volk, insbesondere zum Landvolk, hatte den Charakter einer gewissen Vertraulichkeit, welche im geselligen Verkehr das Verletzende der politischen Abhängigkeit nicht hervortreten ließ. Waadtländische Geschichtschreiber haben die bernische Herrschaft in einem gehässigern Lichte dargestellt, aber wie ließe es sich sonst erklären, daß 1798 das Landvolk in den gebirgigen und ackerbauenden Districten treu zu Bern stand? [11]) Bern hielt anfangs ohne große Anstrengung die Bewegung nieder, welche die Französische Revolution in der stammverwandten Waadt zu entzünden drohte; es schürten dieselbe besonders einige gebildete Männer, welche ihre Ausschließung von allem Antheil an der Regierung tief

8) Im Jahre 1653 wurden die Stände, an denen übrigens nur noch der Adel und die Städte vertreten waren, zum letzten mal einberufen; in den Städten erhielten sich die alten parlamentarischen Einrichtungen noch etwa ein halbes Jahrhundert länger.

9) Formula Consensus Ecclesiarum helveticarum reformatarum circa doctrinam de gratia universali etc. (1679). Mit Ausnahme Neuenburgs hatten alle protestantischen Cantone diesen Consensus angenommen.

10) Anfänglich gab es (die „Mediatvogteien" Orbe, Grandson und Echallens, welche Bern gemeinsam mit Freiburg regierte, nicht gerechnet) acht, später 13 waadtländische Vogteien; die Einkünfte der Landvögte, die meist in Gefällen und Sporteln bestanden, kamen in den geringern Vogteien auf 6—9000, in der einträglichsten (Lausanne) auf 13—17000 Frs. im Jahre.

11) Die Darstellungen in den Denkwürdigkeiten des Obersten von Roveren (4 Bde., Bern 1845), welcher zu der an Bern sich anschließenden Partei des waadtländer Adels gehörte und die „getreue Legion" den Bernern zuführte, mögen etwas einseitig gefärbt sein, beweisen aber immerhin, wie stark der Anhang Berns im Waadtlande noch war. Mit Roverea's Schilderung stimmt im wesentlichen überein diejenige von de Seigneux (Précis historique de la révolution du canton de Vaud, Lausanne 1831); dieselbe Überzeugung gewinnt man aus Hottinger's Vorlesungen über den Untergang der Eidgenossenschaft der 13 Orte (Zürich 1844).

empfanden, wie der Advocat J. J. Cart von Morges, Friedrich Cäsar von Laharpe u. a. Die Mehrzahl der Aristokratie war Bern feindselig gestimmt, aber sie träumte von Restauration mittelalterlicher Zustände und scheute eine Allianz mit der Revolution mehr als die Abhängigkeit von Bern. Erst als das Revolutionsfeuer in Frankreich am Verglimmen war und das Directorium, nicht aus Sympathie für die Befreiung der Schweiz von der Aristokratie, sondern um sich der Schätze des alten Bern zu bemächtigen, dem Drängen Laharpe's und seiner Freunde nachgab, gelang, unterstützt durch die französische Intervention, die Revolutionirung der Waadt (2. Jan. 1798), und sie wurde begünstigt durch Berns Ungeschicklichkeit und durch die Thorheiten des federfertigen Generals Weiß, welchen es zur Vertheidigung der Waadt abgesandt hatte, und der statt mit den Waffen mit geistreichen Broschüren sein Mandat erfüllen zu können glaubte.

Der einen und untheilbaren Helvetischen Republik wurde Waadt, nachdem der anfängliche Plan Brune's, die Schweiz in drei selbständige Republiken, die rhodanische, die helvetische und den Tellgau zu zerlegen, schon gleich nach seiner Geburt wieder aufgegeben worden war, als Canton Leman eingereiht. Seine Bevölkerung, seine Staatsmänner, voran Laharpe, Muret, Monod, Pidou u. a., hielten treu zur Einheitspartei; 1802 war Lausanne der letzte Zufluchtsort der von den Föderalisten aus Bern verjagten helvetischen Regierung. Die Mediationsacte von 1803 schuf den „Canton Waadt" als souveränes Glied des Schweizerbundes; der Große Rath nahm in das Landeswappen (weiß und grün) die Devise „Liberté et patrie" auf. Die Verfassung war nach dem Muster derjenigen eingerichtet, die unter dem Art. Sanct-Gallen (XIII, 60 fg.) geschildert worden ist. Waadt gehörte zu den sechs Cantonen, welchen die Bundesverfassung der Mediationsacte zwei Stimmen an der Tagsatzung zugestand. Avenches und Payerne, welche unter der Helvetik zum Canton Freiburg geschlagen worden waren, wurden wieder mit Waadt vereinigt. Unter der Verfassung der Mediationsacte wurde in der Waadt jene Verwaltung eingerichtet, welche Spätere als ein „Muster von Klarheit, Reinheit und Weisheit" gerühmt haben. Die Ablösung der Grundlasten wurde durchgeführt, an die Stelle der im Waadtlande drückendsten dieser Lasten, der Lods (Laudemien) die Handänderungsgebühr gesetzt; die Weidgangsrechte wurden aufgehoben, die Straßen verbessert, die Schulen vermehrt und gehoben, ein Cantonsspital und eine Irrenanstalt gegründet, ein Kataster angelegt und das Grundsteuersystem auf dieser Grundlage geordnet; begünstigt von Frankreich, welches sich über die Gesinnungen Berns keine Illusionen machte und am Canton Waadt die beste Stütze seines Einflusses in der Schweiz besaß, konnte Waadt sein Militzwesen auf eine Höhe bringen, daß kein anderer Canton ihm darin voranstand und eine Herabdrückung in die frühere Abhängigkeit unter Bern nicht mehr zu fürchten war. Als sodann zu Ende des Jahres 1813 die Reaction über die Schweiz hereinbrach und Bern die Hand nach seinen ehemaligen Unterthanenlanden ausstreckte, war es, neben der diesmal allerdings völlig einträchtigen und entschlossenen Haltung des waadtländer Volks, Friedrich Cäsar Laharpe, welcher, unter der Helvetik durch den Staatsstreich vom 7. Jan. 1800 aus dem Directorium vertrieben, seinem Heimatcanton die besten Dienste leistete vermöge seines Einflusses auf seinen frühern Schüler, den russischen Kaiser Alexander. Rußland gegenüber wagte es Metternich nicht, seinen Plan der Wiederherstellung von Berns Herrschaft über die Waadt weiter zu verfolgen; die Hauptsache, die Selbständigkeit des Cantons Waadt und seine Gleichstellung mit den alten Cantonen, wurde durch die Erklärung des Wiener Congresses vom 20. März 1815 gegen alle Ansprüche Berns gesichert. Die Verfassung des Cantons von 1814 trug freilich den Stempel jener Zeit, welche in der Schweiz die Keime einer neuen Aristokratie der wohlhabenden Klassen zu legen und die Beständigkeit und Autorität der Regierungen gegen alle Auswüchse der Demokratie fest zu gründen unternahm. Besser als der Geist dieser Verfassung aber war die Gesinnung, welche anfangs wenigstens die Behörden des Cantons erfüllte, denn es gelang, an deren Spitze die nämlichen Personen zu stellen, welche schon seit 1803 das Staatsruder geführt und den Neubau des cantonalen Organismus geleitet hatten. Aber unmerklich wurde auch die Regierung der Waadt von der politischen Strömung angesteckt, wie sie damals in den Regierungen der Schweiz maßgebend war; sie isolirte sich vom Volk, schuf eine enggeschlossene Familien- und Coterienherrschaft, wurde argwöhnisch gegen die Presse und unabhängige politische Meinungen, sodaß, als die französische Julirevolution von 1830 das Signal zu einem neuen Aufschwung der Volksfreiheit gegeben hatte, das bisherige System einem mit imponirender Kraft sich kundgebenden Volkswillen weichen mußte (16. und 17. Dec. 1830). Die Verfassung von 1831, welche aus dieser Krise

hervorging, bewegte sich innerhalb der Schranken eines gemäßigten Liberalismus. Sie nahm das allgemeine Stimmrecht an, beseitigte die indirecten Wahlen und das Recht der theilweisen Selbstergänzung des Großen Raths. Für diese letztere Behörde bestimmte sie eine alle fünf Jahre eintretende Integralerneuerungswahl; der Staatsrath, aus neun Mitgliedern zusammengesetzt, sollte alle zwei Jahre zu einem Drittel einer Wiederwahl unterworfen sein. Beamte waren vom Großen Rath nicht ausgeschlossen, doch hatte ein Mitglied derselben, wenn er zu einer vom Staatsrath abhängenden Beamtung ernannt wurde, sich einer Wiederwahl zu unterwerfen. Dem Staatsrath waren bedeutende Competenzen eingeräumt, unter anderm war ihm die Besetzung der untern Gerichtsstellen übertragen. Auffallen müssen der Mangel einer Garantie der Glaubens- und Cultusfreiheit; nur für die Nationalkirche und in den Gemeinden des Districts Challens für die katholische Kirche enthielt die Verfassung eine Gewährleistung ihrer Rechte. Wenige Cantone waren in der Periode der dreißiger Jahre so reich an politischen Capacitäten wie Waadt; in den Vordergrund traten als Führer des doctrinären Liberalismus Karl Monnard (später als Professor in Bonn gestorben, Fortsetzer des Geschichtswerks Joh. von Müller's) und, als Haupt des Radicalismus, Heinrich Druey. Es herrschte rege Thätigkeit in den Behörden; mit Einsicht und weitem Blick legte man Reformen an; 1835 wurde die Civilehe eingeführt, und selbst das den Volksvorurtheilen genehme intolerante Strafgesetz von 1824 gegen die religiösen Dissidenten wurde 1834 insoweit gemildert, daß nur noch Acte des Proselytismus, welche ohne Vorwissen des Familienhauptes betrieben würden, mit Polizeistrafen bedroht wurden. Der rasche Sturz dieser Regierung im Jahre 1845 durch eine von Druey berufene und geleitete Volksversammlung in Lausanne war eine Überraschung für alle, die den bisher so ruhigen Gang der Dinge im Waadtlande beobachtet hatten. Auf eine dem strengen Recht angemessene, aber den Neigungen des Volks widerstreitende Auslegung des Bundesvertrags von 1815 gestützt, hatte sich der Staatsrath geweigert, den Antrag auf Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz an der Tagsatzung zu unterstützen; dieser Beschluß gab den Anhaltspunkt zur Umwälzung und zur Entwerfung einer neuen Verfassung, welche das Volk am 10. Aug. 1845 mit ziemlichem Mehr (17672 gegen 10035) annahm. Man sieht es dieser Verfassung [12]) an, daß der Zweck der Revision hauptsächlich darin bestand, mit den Trägern des bisherigen Systems gründlich aufzuräumen, denn von großer Tragweite sind die Abänderungen, welche sie an der Verfassung von 1831 vornahm, nicht. Man erweiterte die Volksrechte, indem das Alter der Stimmfähigkeit vom dreiundzwanzigsten auf das einundzwanzigste Altersjahr herabgesetzt, die Ausschließung der Armengenössigen vom Stimmrecht beseitigt und dem Volk das Recht der Initiative in der Gesetzgebung eingeräumt wurde; wenn 8000 Bürger es verlangten, mußte ein Gegenstand dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Auf diesem Wege wurde im Jahre 1851 das Gesetz über die Incompatibilitäten durchgesetzt; man bezeichnete in diesem Gesetz die Beamtungen, deren Bekleidung mit der Eigenschaft eines Mitglieds des Großen Raths nicht verträglich ist, und säuberte dadurch diese Behörde von der Menge der Beamten, an welchen die Regierung ihre Hauptstütze zu finden pflegte. Die Amtsdauer des Großen Raths und der Mitglieder des Staatsraths wurde in der Verfassung von 1845 von sechs auf vier Jahre reducirt, die Rechte des Staatsraths gegenüber dem Großen Rath etwas beschnitten, die Einführung der Geschworenengerichte in Criminalsachen vorgeschrieben und sodann durch die Gesetzgebung auf die correctionelle Strafrechtspflege ausgedehnt. Dem Volk wurde die Frage vorgelegt, ob es nach Annahme der Verfassung zu einer Neuwahl des Großen Raths schreiten oder den aus der Bewegung hervorgegangenen constituirenden Großen Rath einfach bestätigen wolle: es wählte letzteres, behütete dadurch das neue System auf wenigstens vier Jahre vor unbequemen Eindringlingen und sicherte den Ausbau der Verfassung im Geiste, aus dem sie entsprungen war. Druey's socialistische Anträge [13]) hatten im constituirenden Großen Rath keinen Anklang gefunden. Ebenso wenig als 1831 gelang es, in der Verfassung

12) Sie ist abgedruckt und commentirt in dem auch in seinem geschichtlichen Theil sehr tüchtig gearbeiten Buche von F. Lecomte, Eléments d'instruction civique et de droit public du canton de Vaud (Lausanne 1855).

13) Einer dieser Anträge lautete: „Die Arbeit ist geheiligt; jedes Waadtländee oder Eidgenosse ist zur Arbeit nach seinen Kräften und Fähigkeiten verpflichtet; die Arbeit solt so organisirt werden, daß sie allen zugänglich, erträglich und angemessen belohnt ist." Ein so ausgezeichneter Staatsmann Druey auch war, so gibt es doch wenige, die in ihrer politischen Laufbahn sich in so vielen Sätteln zurechtgefunden haben wie er.

von 1845 den Grundsatz der Religionsfreiheit zur Anerkennung zu bringen, und bald entbrannte gerade um diesen Punkt ein Streit, in welchem die Regierung der Waadt mit nicht geringerer Strenge die Gewalt des Staats über die Kirche wahrte, als es 1559 die bernische Regierung gethan hatte. Schon 1839 hatte der Große Rath die Helvetische Confession als Glaubensnorm abgeschafft; die Bibel einzig sollte Regel machen, aber die Frage, wer über ihre Auslegung zu entscheiden habe, wurde nicht gelöst, und die Rechte des Staats über die Kirche blieben im bisherigen Stande, sodaß namentlich eine Kirchensynode nicht eingesetzt wurde. Ein geistreicher Anhänger der pietistischen Richtung, Alexander Vinet, war damals aus dem geistlichen Stande ausgetreten; manche andere, welchen das Volk den Spitznamen Momiers beilegte, waren seinem Beispiel gefolgt. Aber als 1845 die neue Regierung den Geistlichen befahl, eine die Annahme der Verfassung empfehlende Proclamation von den Kanzeln zu verlesen, weigerten sich, unter Berufung auf ein Gesetz von 1832, 42 Geistliche, dem Befehl Folge zu leisten. Der Staatsrath verhängte ihre Suspension, ebenso entsetzte er drei Geistliche, welche durch Besuch von Oratoires (außerkirchliche Betversammlungen) in Lausanne sich gegen das bestehende Gesetz vergangen hatten. Darauf reichten 164 Geistliche ihre Entlassung ein, aber der Staatsrath wich vor der Drohung, welche in diesem Schritt lag, nicht zurück. Er ließ sich vom Großen Rath außerordentliche Vollmachten ertheilen, brachte etwa 40 Geistliche dazu, daß sie ihre Austrittserklärung zurückzogen, strich die übrigen aus dem Ministerium, untersagte ihnen die Ausübung jeder geistlichen Function im Lande und ließ durch herbeigerufene Ausländer, durch die Schullehrer, durch Ablesen von Predigten u. s. w. die im Gottesdienst entstandenen Lücken einstweilen ausfüllen.[14]) Manche Roheiten, welche sich der Pöbel gegen die „Momiers" erlaubte — beliebt war es namentlich, religiöse Privatversammlungen durch den Strahl der Feuerspritze auseinanderzujagen — wurden von den Behörden stillschweigend geduldet, und es dauerte manches Jahr, bis die Dinge wieder im normalen Zustande waren; der Sieg blieb der Staatsgewalt, aber die Freie Kirche erhielt sich neben der Staatskirche, und die Verfassung von 1861 wagte es endlich, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses als constitutionellen Grundsatz anzuerkennen. Noch zur Stunde aber leidet die waadtländische Staatskirche an einem empfindlichen Mangel von Geistlichen; 12 Kirchgemeinden hatten im Jahre 1864 noch keinen Pfarrer und wurden aushülfsweise versehen, die Zahl der angestellten Geistlichen, deren Normalstand 167 ist, betrug 142.

Schon vor der Umgestaltung von 1845 war das waadtländer Volk durch einige eidgenössische Fragen tief aufgeregt worden, so 1838 durch die Drohungen, vermittels deren Frankreich die Ausweisung des Prinzen Ludwig Napoleon aus der Schweiz ertrotzen zu können glaubte, noch mehr durch die blutigen Ereignisse im benachbarten Wallis (1844). Seit 1845 vollends standen die großen eidgenössischen Interessen so sehr im Vordergrund, daß nach Durchführung der Verfassungsrevision und Ausgang des Kampfes mit der Geistlichkeit zu neuen Schöpfungen im Innern des Cantons wenig Muße des Geistes übrigblieb. Waadt, mit Druey an der Spitze der Regierung, war nächst Bern die festeste Stütze des zu entschiedener Lösung drängenden Radicalismus, aber mit dem endlich errungenen Siege verlor es auch seine bedeutendste politische Capacität, indem Druey 1848 in den neugebildeten schweizerischen Bundesrath berufen wurde. Die Kraft der waadtländischen Regierung lag von da an wesentlich nur noch in der Vis inertiae, welche ein mit dem Erreichten zufriedenes, in glücklichem Wohlstande lebendes Volk allen unruhigen Geistern entgegensetzte. Eine im Schoße der eigenen Partei auftauchende Opposition, welcher der Radicalismus der Regierung dem Einschlafen sich zu nähern schien, erlangte einige Erfolge, wie z. B. das Incompatibilitätengesetz von 1851, und lockerte das Vertrauen zur Regierung, ohne doch das herrschende System stürzen zu können. Den Ausschlag gab erst die Eisenbahnfehde, in welche sich Waadt mit Freiburg und der Bundesgewalt verwickelte. Zwischen Lausanne, der Hauptstadt des Cantons, und der hauptsächlich auf die Bauern sich stützenden Regierung hatte von jeher kein gutes Einvernehmen bestanden; das von der letztern begünstigte Eisenbahnnetz der Westbahn war so angelegt, daß aller Verkehr der deutschen Schweiz mit Genf sich über Yverdon und Morges gezogen und Lausanne nur eine Zweigbahn erhalten hätte. Aber Freiburg, welches die Concession einer seine eigene Hauptstadt direct mit Bern einerseits und mit Lausanne andererseits verbindenden Bahnlinie verlangte, trug bei der Bundesversammlung

14) Näheres in der Broschüre: Die kirchlichen Ereignisse des Jahres 1848 im Waadtlande, von einem deutschen Laien (Darmstadt 1847), und in Baumgartner, Die Schweiz von 1830—50, III, 309 fg., 358 fg. (Zürich 1865).

den Sieg davon (1856), und mit dem Abschlag der von der Westbahn verlangten Concession von Yverdon über Payerne und Murten war, wie sehr auch die waadtländer Regierung sich dagegen wehren mochte, ihr ganzes Eisenbahnsystem zertrümmert. Sie setzte zwar noch lange das Hadern mit den Bundesbehörden fort, aber nur, um damit wiederholte Schlappen zu ernten. Ein erster Sturm gegen die bisherige Ordnung der Dinge wurde zwar im Jahre 1859 noch abgeschlagen; aber als die coalirten Oppositionsparteien zwei Jahre nachher das Begehren um Revision der Verfassung von 1845 erneuerten, erhielt es die Zustimmung der großen Mehrheit des Volks. Am 18. März 1861 trat der Verfassungsrath zusammen, am 15. Dec. gleichen Jahres wurde die von ihm entworfene Verfassung vom Volk angenommen. Die wichtigste Neuerung, welche sie brachte, war die Bestimmung, daß jeder Beschluß, der eine Vermehrung der Staatsschuld um 1 Mill. Frs. nach sich ziehe, der Bestätigung des Volks unterworfen sein solle; man wollte damit, im Gegensatz zu der bisher befolgten Politik, der Begünstigung von Eisenbahnunternehmungen durch Subventionen des Staats ein Ende machen. Im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit wurden das freie Vereinsrecht und die Freiheit des Unterrichts gewährleistet; Lausanne wurde als bleibender Hauptort anerkannt, während die Verfassung von 1845 die Bezeichnung des Hauptorts dem Gesetz anheimgegeben hatte. Als Alter der Stimmfähigkeit wurde das zwanzigste Lebensjahr angenommen. Das Recht der Initiative in gesetzgeberischen Dingen wurde ausgedehnt auf die einzelnen Mitglieder des Großen Raths, daneben das Vorberathungsrecht des Staatsraths gewahrt; insbesondere blieb ihm die Befugniß, einen von ihm vorgelegten Gesetzesentwurf vor der Endabstimmung des Großen Raths zurückzuziehen. Der Grundsatz der Integralerneuerung wurde auch für den Staatsrath angenommen. Einer häufig geäußerten Klage, daß seit Annahme der Bundesverfassung von 1848 die Cantonalbehörden außer Berührung mit den eidgenössischen Angelegenheiten kämen, suchte man dadurch Rechnung zu tragen, daß dem Staatsrath zur Aufgabe gemacht wurde, alljährlich an den beiden ordentlichen Sitzungen des Großen Raths einen Bericht über seine Geschäftsführung in eidgenössischen Dingen vorzutragen.

Seit 1803 hatte das Geheimniß waadtländischer Regierungskunst darin bestanden, sich die, wenn sie einmal erworben ist, zähe festhaltende Gunst des Bauernstandes zu gewinnen, und bei einem so intelligenten und aufgeklärten Volk war das Experiment wol zu wagen, ohne damit vor der Roheit die Segel streichen zu müssen. [15]) Zum ersten mal hat die Opposition von 1861 ihre Wurzeln mehr in den übrigen Schichten der Bevölkerung, unter den Städtern, den Unzufriedenen und den Regierungssüchtigen aus den gebildeten Ständen, dem Rest des alten Adels, Conservativen verschiedener Fractionen, Anhängern der freikirchlichen Richtung u. s. w. gesucht und sich aus schwer zusammenzuhaltenden Elementen rekrutirt, unter denen, wie es die Natur der Dinge mit sich brachte, während der Bewegung der entschiedene Radicalismus als das tonangebende hervortrat. In sich geschlossener war die Partei des Regiments von 1845; aber aus ihren Reihen hatten die Eisenbahnkämpfe manchen Gesinnungsgenossen ausgetrieben und umgekehrt manchen Gegner der Politik von 1845 zu ihr hingezogen. Kaum war die aus der Coalition von 1861 hervorgegangene Regierung eingesetzt, so begannen die Gegensätze der ziemlich buntscheckigen Zusammensetzung sich zu regen; der Vertreter der äußersten Linken, Hr. Eytel, wurde bei schicklichem Anlaß aus dem Staatsrath hinausgeschoben und die Früchte der Umgestaltung von denen eingeheimst, welchen die radicale Fraction die Fahne vorangetragen hatte. Seit kurzem beginnt diese Fraction sich der Partei der Regierung von 1845 wieder zu nähern, und ihre Fusion würde der jetzigen Regierung einen schweren Stand bereiten. Aber kein Unbefangener wird in Abrede stellen können, daß die jetzige Regierung an Capacität über ihrer Vorgängerin steht und in innern cantonalen Angelegenheiten gerade jene nachhaltige und umfassende Thätigkeit entwickelt, deren Mangel der frühern Regierung zum Vorwurf gemacht wurde. Sie wagte es, in Ausführung einer ausdrücklichen Vorschrift der neuen Verfassung, ihre Laufbahn mit Einführung einer bis dahin unbekannten directen Steuer auf das bewegliche Vermögen zu inauguriren, und man darf es wol als Beweis eines sehr gesunden Zustandes einer Demokratie ansehen, daß, als die Gegner eine Volksabstimmung über das neue Steuergesetz herbeiführten, die Mehrheit des Volks sich für Annahme desselben erklärte. Für den Großen Rath, für den Staatsrath und seine Departemente, für die Verwaltung der Rechtspflege wurden 1862 und 1863 neue organisatorische Gesetze erlassen; in der Administration wurde durch diese Gesetze das Directorialsystem, welches nach der Verfassung von 1861 an die Stelle des bisherigen Col-

15) Von 828 in den Militärdienst einberufenen Rekruten konnten 19 nicht schreiben (1864).

legialſyſtems treten ſollte, im einzelnen geordnet. Im Jahre 1863 kam ein neues Kirchengeſetz zu Stande, welches endlich der Staatskirche zu einer aus Geiſtlichen und Laien (dermalen 28 Geiſtlichen und 50 Laien) gemiſchten Synode verhalf, die Synodalverfaſſung nach Bezirken und Gemeinden gliederte und den Gemeinden eine Betheiligung an den Pfarrerwahlen zugeſtand; von 1862 datiren eine neue Militärorganiſation und ein Geſetz über die Organiſation der Gemeindebehörden, von 1863 ein Geſetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten, von 1864 ein neues Straßengeſetz, von 1865 ein neues Schulgeſetz, welches namentlich die ökonomiſche Lage der Volksſchullehrer weſentlich verbeſſert hat. So mag vielleicht auch diesmal die Regel eintreffen, daß es in der Waadt ein halbes Menſchenalter braucht, bis eine Regierung ſich auslebt. Eine äußerſt freiſinnige Verfaſſung und eine conſervativ gefärbte Regierung ſcheinen allerdings ſonderbar zu contraſtiren, aber kaum war der Contraſt ſtärker zwiſchen der ariſtokratiſchen Verfaſſung von 1814 und der damaligen liberalen Regierung, und doch hat ſich damals die Regel bewährt.

Wenige Schweizercantone beſitzen eine ſo wohlgeordnete Geſetzgebung wie Waadt.[16]) Sein dem Code Napoléon nachgebildetes Civilgeſetzbuch datirt von 1821; im Jahre 1848 kam ein Flurgeſetz (Code rural) hinzu. Ein Handelsgeſetzbuch beſteht nicht, ebenſo wenig Handelsgerichte, dagegen iſt 1829 eine Wechſelordnung und 1852 ein Specialgeſetz über Handelsgeſellſchaften erlaſſen worden. Der Civilproceß iſt durch ein Geſetz von 1847, das Verfahren in nichtſtreitigen Rechtsſachen durch ein ſolches von 1857 geregelt; das Verfahren zur Entſcheidung von Conflicten zwiſchen der richterlichen und adminiſtrativen Gewalt beſtimmt ein Geſetz von 1832. Im Strafrecht machen das Strafgeſetzbuch von 1843 und die Strafproceßordnung von 1850 Regel. Für das öffentliche Unterrichtsweſen bildet noch das Geſetz von 1846 die Grundlage, für die Forſtverwaltung dasjenige von 1835. Eine Eigenthümlichkeit Waadts iſt es, daß es nicht nur für Gebäude, ſondern ſeit 1849 auch für Mobilien eine allgemeine und obligatoriſche Staatsanſtalt zur gegenſeitigen Verſicherung gegen Brandſchaden eingeführt hat. Zu Ende 1864 betrug die Aſſecuranzſumme der Gebäude 247,329595, diejenige der Mobilien 197,327569 Frs. Beſondere Erwähnung verdienen ferner die Einrichtungen des waadtländiſchen Gemeindeweſens. Seit 1803 hat man den Grundſatz, daß keinem Cantonsbürger, welcher die geſetzlich beſtimmte Einkaufsſumme entrichtet, die Aufnahme in das Bürgerrecht (Droit de bourgeoisie) einer Gemeinde verweigert werden dürfe, nicht nur beibehalten, ſondern 1845 auf Bürger anderer ſchweizeriſchen Cantone ausgedehnt; ſo liberal dieſe Maßregel an ſich iſt, ſo hat ſie doch die ſtetige Abnahme der Bourgeois nicht verhüten können. Die Rechte, welche die cantonalen Verfaſſungen und ſpäter die Bundesverfaſſung den Niedergelaſſenen gewährten, befriedigten die Anforderungen der meiſten und verringerten den Werth der Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht. Während die Bourgeois, von der größern Beweglichkeit der Zuſtände ergriffen, ihre Heimatgemeinden verlaſſen und ſich als Niedergelaſſene anderwärts anſiedeln, haben die ihnen Nachrückenden wenig Intereſſe, die gleiche bürgerrechtliche Stellung wie die Abgezogenen einzunehmen. Im übrigen iſt es der waadtländiſchen Gemeindeverfaſſung gelungen, bis zur Stunde die einheitliche Gemeinde feſtzuhalten. Allerdings haben an den bürgerlichen Corporationsgütern nur die Bourgeois Eigenthum, aber dennoch entſcheiden über alle auch rein die Bourgeois berührenden Intereſſen die Behörden der Geſammtgemeinde, welche zu dieſem Ende ſo conſtituirt ſind, daß die Bourgeois immer, mögen ſie auch der Volkszahl nach eine Minderheit bilden, die Mehrheit ausmachen. Nur Waadtländer, nicht auch Bürger anderer Cantone, haben an der Gemeinde Stimmrecht. In den Gemeinden, welche mehr als 600 Einwohner zählen, beſchränkt ſich die Function der Gemeindeverſammlung auf die Ernennung des Gemeinderaths, der, aus mindeſtens 25 und höchſtens 100 Mitgliedern zuſammengeſetzt, in ſeiner Mehrheit aus Bourgeois der Gemeinde beſtehen muß und in der Gemeinde eine ähnliche Stellung einnimmt wie die geſetzgebende Behörde, der Große Rath im Staat. In den Gemeinden von weniger als 600 Seelen hat man die Einrichtungen nicht nach dem repräſentativen, ſondern nach dem Vorbild der reinen Demokratie geſtaltet; in dieſen iſt daher die Gemeindeverſammlung ſelbſt der Gemeinderath (alsdann Generalrath geheißen), aber wenn dabei mehr Nichtbourgeois als Bourgeois ſtimmberechtigt wären, ſo werden von jenen durch Auslooſung ſo viele hinausgeſchickt, bis die Bourgeois die Mehrheit haben. Municipalität ſodann heißt die verwaltende und voll-

16) Ausführliche literariſche Notizen über Geſchichte, Statiſtik, Geſetzgebung, politiſche und kirchliche Einrichtungen des Cantons Waadt hat Druey in Snell's Handbuch des ſchweizeriſchen Staatsrechts, II, 680 fg. veröffentlicht (1845).

ziehende Behörde in der Gemeinde, welche zwar von dem Gemeinde- oder Generalrath gewählt wird, aber eine mehr neben- als untergeordnete Stellung einnimmt, selbständige Competenzen besitzt, wie seinerseits der Gemeinde- oder Generalrath die seinigen, und bei Conflicten mit diesem Rath den Entscheid des Staatsraths anzurufen befugt ist. Der Präsident der Municipalität, Syndik genannt, steht überdies direct und als Einzelbehörde unter der Regierung und dem Präfecten; er ist das eigentliche Vollziehungsorgan der Regierung in der Gemeinde, der letzte Ausläufer der öffentlichen Autorität. Eine große Anzahl waadtländischer Gemeinden ist genöthigt, zu Bestreitung der Localbedürfnisse Steuern zu beziehen, und es war lange ein greller Uebelstand, daß dies sogar in solchen Gemeinden geschehen konnte, in welchen gleichzeitig die Bourgeoisie bedeutendes Vermögen besaß und dessen Nutzungen unter ihre Genossen vertheilte. Die Verfassung von 1861 hat auch darin richtige Einsicht an den Tag gelegt, daß sie in Gemeinden, welche Steuern erheben, jede Vertheilung von Bürgergutsnutzungen untersagte. Der Verwaltungsbericht der Regierung für das Jahr 1864 hebt hervor, daß in den letzten fünf Jahren die Gemeindeverwaltung wesentlich verbessert worden ist; in den fünf Jahren von 1851—55 betrugen die Einnahmen sämmtlicher Gemeinden des Cantons 2,910516 Frs., die Ausgaben 2,988935 Frs., in den folgenden fünf Jahren von 1856—60 die Einnahmen 3,750547, die Ausgaben 3,519538 Frs. Den Ertrag der Gemeindesteuern, welche nach sehr verschiedenen Systemen erhoben werden, schlägt derselbe Bericht für das Jahr 1864 auf 220000 Frs. an. Hervorgehoben wird ferner, daß der Werth der von Gemeindegütern bezogenen Nutzungen in der Periode von 1851—55 auf 242800, in derjenigen von 1856—60 nur auf 211963 Frs. im Jahresdurchschnitt sich belief; dabei ist jedoch zu beachten, daß die Gemeinden den wahren Werth der Naturalnutzungen häufig viel zu gering angeben; eine Gemeinde des Bezirks Payerne vertheilt z. B. jährlich 176 Wageuladungen Holz und rechnet die Wagenladung zu 2 Frs., während ihr wirklicher Werth 18 Frs. ist. Erfreulich ist, daß einige Gemeinden aus eigenem Antrieb die Holzvertheilungen beschränkt haben. In den zwölf Ersparnißkassen des Cantons zählte man (1862) 22990 Einleger mit einem Guthaben von 12,212313 Frs.

Seit der Auseinandersetzung mit Bern, in welcher dem Canton Waadt ein bedeutendes Staatsvermögen zufiel, sind die Finanzen in blühendem Stande. Die Staatsrechnung von 1864 erzeigt, nach Abzug der Staatsschuld von 3,022000 Frs., ein reines Vermögen von 13¼ Mill., wobei die 605 Actien der Westbahn, welche der Staat besitzt und welche dermalen völlig werthlos sind, zu 20 Frs. das Stück angeschlagen sind; an dem Actienkapital der im Jahre 1845 gegründeten Cantonalbank ist der Staat mit einem Sechstel, d. h. mit 1 Mill. Frs., betheiligt. Die Staatseinnahmen beliefen sich im Jahre 1864 auf 3,607280, die Ausgaben auf 3,309072 Frs. Von den Einnahmen lieferten die Grundsteuer 647665, die Steuer auf bewegliches Vermögen 265716, die Handänderungsgebühren 872819, die Waldungen 229913 (Brutto 359416 Frs.), die Entschädigungen der Eidgenossenschaft (für Zölle, Posten, Grenzschutz) 465340, die Salzregie 276709 Frs. Nettoeinnahme. Die Gesammtsumme der Subventionen und Naturallieferungen an die Westbahn gibt der Rechenschaftsbericht der 1861 abgetretenen Regierung bis zu Ende dieses Jahres auf 2,975967 Frs. an, die Gesammtsumme der Ausgaben für Straßenneubauten in den 17 Jahren von 1845—61 auf 4,421000 Frs.; 1864 betrug diese letztere Ausgabe 360093 Frs. Außerdem erwähnen wir aus der Staatsrechnung von 1864 die Ausgaben für das Militärwesen (nach Abzug der Kosten der Gensdarmerie) 520936 Frs., für den öffentlichen Unterricht 308910 Frs., für den Cultus 421570 Frs.

G. Vogt.

Wahl, Wahlrecht, Wahlverfahren. Soweit es sich um politische Wahlen zu der allgemeinen Landesvertretung handelt, ist davon unter Landtag (in Abschnitt IV, S. 408—422 des neunten Bandes) ausführlichst gehandelt worden; wegen der Gemeindewahlen vgl. den Art. Gemeinde und Gemeindeverfassung, wegen der kirchlichen die Art. Kirche und Kirchenverfassung. Zu der unter Landtag bereits angeführten Literatur über die politischen Wahlsysteme vgl. noch „Die Repräsentativverfassungen mit Volkswahlen" von K. Biedermann (Leipzig 1864), worin die Wahlsysteme der sämmtlichen modernen Staaten Europas, sowie der Vereinigten Staaten von Amerika übersichtlich zusammengestellt und kritisirt sind.

Wahlcapitulation, s. Kurfürsten.

Waisenhaus, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Walachei, s. Moldau und Walachei.

Waldeck (Fürstenthum). Das Land zerfällt in zwei getrennte Bestandtheile von sehr ungleicher Größe. Der bedeutendere, das eigentliche Waldeck, im Westen und Norden von der preu-

ßischen Provinz Westfalen, im Osten und Süden von Kurhessen eingeschlossen, umfaßt ein Areal von 19,17 Quadratmeilen, während das Fürstenthum Pyrmont etwa 6 Meilen nördlich vom nächsten Grenzpunkt des Hauptlandes, zwischen preußischen, hannoverischen, braunschweigischen und lippeschen Parcellen eingeschlossen, nur 1,19 Quadratmeilen groß ist.

Beide Theile bieten nur eine Abwechselung von Berg und Thal ohne irgend nennenswerthe Ebenen. Der westliche und südliche Theil des eigentlichen Waldeck ist echtes Gebirgsland, während der östliche und nördliche mehr dem Hügellande angehört. Dort finden wir die östliche Abdachung des rheinisch-westfälischen Schiefergebirges (das Rothlagergebirge), dessen höchste Erhebung, der Hegekopf (2605 pariser Fuß) auf waldeckischem Gebiet dicht an der preußischen Grenze zugleich die Wasserscheide zwischen Rhein und Weser bezeichnet; hier vom Teutoburgerwalde und dem Eggegebirge südlich streichende, abgeflachte, nirgends 1500 Fuß absoluter Erhebung erreichende Höhenzüge. In geognostischer Beziehung gehört der erstgenannte Theil dem Grauwackenschiefer, der letztere der Triasgruppe an, während das Bindeglied zwischen beiden, die Steinkohlenformation vollständig mangelt. Sämmtliche Flüsse und Bäche sind der Weser zinsbar; die bedeutendsten sind im Norden die Diemel, im Süden die goldführende Eder, während das Fürstenthum Pyrmont von der Emmer durchflossen wird.

Die 1850 begonnene und in zwölf Jahren vollendete Vermessung und Katastrirung des Landes ergibt, daß Ackerland, Gärten und Wiesen 55,5 Proc. der Bodenfläche einnehmen, während 36,1 Proc. mit Wald bestanden sind und die letzten 8,4 Proc. auf Weiden, Driesche, Wege und Unland fallen. Die Hauptproducte des Landes sind Getreide, zumal Roggen und Hafer, Flachs, Kartoffeln, Holz, Wolle, Rindvieh, im ganzen von guter Rasse, Schweine, Hammel, Wild, Eisen, Schiefer, Bausteine, endlich Mineralwasser. Am meistrn ausgeführt wird Roggen, Mastvieh, Wolle, Schiefer, Sandsteine, Pyrmonter und Wildunger Wasser; von Industrieproducten Rübenzucker (Fabrik bei Wildungen), Cigarren, Liqueure, Thonwaaren und einiges andere, alles jedoch bisjetzt in unbedeutenden Quantitäten. Eingeführt werden natürlich alle Colonial- und fast sämmtliche feinere Manufactur-, Luxus- und kurze Waaren. Die früher bedeutende Handspinnerei und Leinweberei ist seit dem Aufkommen der Maschinengespinste auf die Production grober Stoffe für den Hausgebrauch reducirt worden. Der früher ins Fabelhafte übertriebene Metallreichthum des Landes beschränkt sich auf einige schwach betriebene Eisenbergwerke und die schon mehrmals wieder aufgegebene Ausbeutung der Kupfersanderze. Doch werden von seiten fremder, zumal englischer Speculanten von Zeit zu Zeit immer erneuerte Versuche gemacht, die alten Gold-, Blei- und Kupferminen wieder in Gang zu bringen und neue, ergiebigere Adern aufzufinden.

Die beiden Fürstenthümer zählen zusammen 14 Städte, 3 Marktflecken und 103 Dörfer, welche nach der Zählung vom December 1864 von 59143 Seelen bewohnt werden. Davon fallen 51291 Civilpersonen auf das Fürstenthum Waldeck, 7313 auf Pyrmont, während 539 Personen dem Militärstande angehören. Seit 1846 hat die Bevölkerung nur um etwa 3 Proc. zugenommen. Die Bevölkerungsdichtigkeit (2827 auf die Quadratmeile) steht der aller andern deutschen Länder nach mit Ausnahme von Hannover, Oldenburg, Mecklenburg, Lauenburg und Liechtenstein, und erreicht nur etwa 70 Proc. des Procentsatzes für ganz Deutschland. Der Hauptgrund ist der gebirgige und im ganzen wenig fruchtbare Boden des trotzdem wesentlich ackerbauenden Landes. Die Auswanderung, seit längerer Zeit bedeutend, ist im ganzen noch im Zunehmen begriffen, sowol nach überseeischen Ländern als nach andern deutschen Bundesstaaten, zumal nach Rheinland und Westfalen, wo der kräftige, fleißige und im allgemeinen anspruchslose waldeckische Arbeiter willige Aufnahme findet. Die Industrie des Hauptlandes ist, wenn sie sich auch in neuester Zeit etwas gehoben hat, noch unbedeutend. Weit stärker ist der Gewerbfleiß in Pyrmont entwickelt, dessen Tabacks-, Messer- und Schirmfabriken etwa 500 Arbeiter beschäftigen. Die neue Gesetzgebung, welche sowol der Geschlossenheit der Bauergüter (1851) wie dem Zunftzwang (1863) ein Ende gemacht hat, wird sich ohne Zweifel einer kräftigern Entwickelung der ländlichen wie der städtischen Industrie günstig erweisen und ein rascheres Steigen der Bevölkerung in ihrem Gefolge haben. Durch das stets mit großer Rührigkeit sich vervollständigende, bereits das ganze Land durchziehende Netz von Kunststraßen hat sich der Verkehr wesentlich gehoben. Eine Eisenbahn berührt das Land bisher noch nicht. Im ganzen ist sowol die ackerbau- und gewerbtreibende Bevölkerung wie der Beamtenstand arm, Wohlhabenheit überall die Ausnahme, Reichthum eine vereinzelte Seltenheit.

In Beziehung auf ihren sittlichen Zustand stehen die Bewohner im ganzen auf derselben Stufe wie die der umgebenden Länder. Ein alter, nicht ganz ungegründeter Vorwurf ist der zu

reichliche Genuß des Branntweins bei den untern Klaſſen, wenngleich öffentliches Ärgerniß durch Trunkenheit weit ſeltener geworden iſt. Die noch immer zahlreichen außerehelichen Geburten (16 Proc.) haben doch infolge der ſittlichen Hebung der niedern Volksſchichten und der Aufhebung des allzu ſtrengen Niederlaſſungsgeſetzes bedeutend abgenommen. Der Volksunterricht iſt weſentlich verbeſſert; die Schullehrer, jetzt ſämmtlich aus (außerwaldeckiſchen) Seminaren hervorgegangen, ſind jedoch noch immer ungenügend beſoldet, was denn natürlich einen ſteten Mangel an Candidaten zur Folge hat. Nur 5 Lehranſtalten des Landes gehen über das Bedürfniß der Volksſchule hinaus: das Gymnaſium zu Corbach (mit Realklaſſen verbunden), die höhern Bürgerſchulen zu Arolſen, Wildungen und Pyrmont und die höhere Töchterſchule in der Reſidenz. Ihrem religiöſen Bekenntniß nach zerfällt die Bevölkerung nach der Zählung von 1864 in 56505 Evangeliſch-Unirte, 1040 Katholiken, 2 Mennoniten, 57 lutheriſche Diſſidenten (1864 aus der Landeskirche ausgeſchieden), 873 Juden und 11 als zu andern Religionen gehörig Aufgeführte (wol Quäker). Die evangeliſche Kirche umfaßt 49 Kirchſpiele mit 55 Pfarreien. Unter der kirchlichen Centralbehörde, die in ein engeres und weiteres Conſiſtorium zerfällt, ſtehen 4 Superintendenten, deren Amtsbezirke den 4 politiſchen Kreiſen entſprechen. Kirchenvorſtände ſind durch ein Geſetz von 1857 eingeführt, eine Synodalverfaſſung ſteht in nächſter Ausſicht.

Die Reſidenz des Fürſten und, als Sitz ſämmtlicher Centralbehörden und Verſammlungsort des Landtags, die Hauptſtadt des Landes iſt Arolſen, doch reſidirt der Fürſt in der Regel einen Theil des Sommers in Pyrmont. In politiſcher Hinſicht zerfällt das Land in die 4 Kreiſe der Twiſte, des Eiſenbergs, der Eder und Pyrmont. An der Spitze der Verwaltung ſteht die Regierung, aus 6 Abtheilungen unter 3 Dirigenten: für Äußeres, Juſtiz und das fürſtliche Haus; für das Innere und das Militärweſen und für Finanzen, Domänen und Forſten beſtehend. Die 3 Abtheilungsdirigenten bilden zugleich das verantwortliche Miniſterium; der Präſident der Abtheilung für Juſtiz u. ſ. w. iſt derzeit zugleich Chef der Geſammtregierung. Die Räthe und Aſſeſſoren, deren geringe Zahl kaum zur Bewältigung der laufenden Geſchäfte hinreicht, haben nur berathende Stimme mit Ausnahme des höchſten Medicinalbeamten und des Repräſentanten der fürſtlichen Intereſſen in Domänen- und Forſtſachen in ihren reſpectiven Branchen. An der Spitze der Kreisverwaltung ſteht der Kreisrath, ihm zur Seite als beſchließende Behörde in Kreisſachen der Kreisvorſtand. Die neue Gemeindeverfaſſung (von 1855) beruht weſentlich auf dem Princip des Selfgovernment, wenn auch unter Oberaufſicht des Kreisraths, reſp. Kreisvorſtandes und der Regierung. Land- und Stadtgemeinden haben gleiche Verfaſſung. Beſchließende Behörde iſt der von ſämmtlichen Gemeindebürgern gewählte Gemeinderath, ausführende der von dem Gemeinderath auf drei Jahre erwählte Gemeindevorſtand, aus dem Bürgermeiſter und 2 Beigeordneten beſtehend.

Die Rechtspflege hat, ſeitdem 1848 das Princip der vollſtändigen Trennung der Adminiſtration von der Juſtiz ſanctionirt wurde, eine totale Umgeſtaltung erfahren. Die Gerichtsverfaſſung von 1850 ordnet als Tribunale erſter Inſtanz 4 Kreisgerichte an, in der Regel aus 1 Director, 2 Richtern und 1 Actuar beſtehend. Jedem Kreisrichter iſt ein Bezirk angewieſen, in dem er als Einzelrichter fungirt. Die zweite Inſtanz bildet das aus 1 Director, 4 Räthen und 1 Aſſeſſor beſtehende Obergericht in Arolſen. Ein Mitglied des Obergerichts iſt abwechſelnd Präſident der ſeit 1850 eingeführten Schwurgerichte, während drei andere Mitglieder als Anklagekammer in den vor die Jury gehörigen Strafſachen fungiren. Als Caſſationshof in Schwurgerichts- und als dritte Inſtanz in Civilſachen, endlich als Gerichtshof bei Miniſteranklagen fungirt das Obertribunal in Berlin. Die 1848 eingeführten Friedensgerichte entwickeln eine ſegensreiche Thätigkeit. Das Criminalgeſetzbuch und die Strafproceßordnung von 1855 ſtimmen im weſentlichen mit dem neuen preußiſchen Recht überein. Ein Civilcodex exiſtirt nicht; im ganzen hat ſich das gemeine Civilrecht hier beſonders rein erhalten. Der Civilproceß, urſprünglich der hannoverſchen Untergerichtsordnung von 1827 nachgebildet, hat ſeit der Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bedeutende Modificationen erfahren.

Nach einer im Jahre 1862 mit der Krone Preußens abgeſchloſſenen Convention hat die letztere die vollſtändige Erhaltung des waldeckiſchen Bundescontingents von 770 Mann im Kriege und im Frieden gegen Zahlung einer Averſionalſumme von 45000 Thlrn. jährlich übernommen. Die Offiziere treten in preußiſchen Dienſt, die übrigen Angehörigen des Contingents bleiben Waldecker und den waldeckiſchen Geſetzen unterworfen. Zu innern Sicherheitszwecken verfügt der Fürſt frei über ſeine Truppen; auch dürfen dieſelben von Preußen nur für Bundes-

zwecke verwendet werden. Die Dienstpflicht ist allgemein, das Gesetz über die einjährigen Freiwilligen entspricht dem preußischen.

Die Finanzen des Landes sind durch den derzeitigen Finanzminister aus heilloser Verwirrung gerissen und bestmöglichst geordnet. Das Schuldenwesen ist durch ein Gesetz vom Jahre 1854 neu geregelt. Infolge dessen wurden sämmtliche Landespassivkapitalien in unkündbare verwandelt und zu diesem Behuf für 850000 Thlr. $4\frac{1}{2}$proc. Obligationen creirt, welche seit 1859 mit $\frac{1}{2}$ Proc. amortisirt, Anfang 1866 noch 824600 Thlr. betrugen. Dazu kommt eine 5proc. Anleihe von 50000 Thlrn., die seit 1861 mit 10 Proc. jährlich getilgt, bereits auf die Hälfte reducirt ist. Die Domanialschulden, ursprünglich 600000 Thlr., sind durch eine steigende Amortisation (jährlich werden incl. Zinsen 32000 Thlr. gezahlt) bereits auf kaum 400000 Thlr. gebracht und werden 1884 vollständig getilgt sein. Seit 1864 sind die bis dahin getrennten Finanzen Pyrmonts mit denen des Hauptlandes vereinigt und die durch Gesetz von 1860 auf 100000 Thlr. normirten Schulden dieses Landestheils der $4\frac{1}{2}$proc. Landesschuld zugefügt worden. Dazu kommen endlich noch 150000 Thlr. Papiergeld, wofür jedoch bei der Staatsschuldenverwaltung 150000 Thlr. in sichern zinstragenden Werthpapieren hinterlegt sind. Außerdem hat das Land 330000 Thlr., das Dominium etwa 300000 Thlr. Activforderungen, meist in Werthpapieren. Nach der Regierungsvorlage für die Finanzperiode von 1866—68 ist im jährlichen Durchschnitt die Einnahme zu 518659, die Ausgabe zu 514877 Thlrn. veranschlagt. Unter den Ausgaben sind (jährlich) 28048 Thlr. Schuldenabtrag enthalten. Das Finanzgesetz für 1863 hatte die Einnahme für 1865 auf 511801, die Ausgabe auf 514135, darunter 21300 Thlr. Schuldenabtrag, festgestellt. Die Domanialeinnahmen haben sich sehr gehoben und heben sich noch jährlich. Auf der andern Seite steigern sich freilich die Bedürfnisse der Landesverwaltung in fast noch rapiderm Verhältniß, während es mit dem Wohlstand und somit der Steuerkraft des Landes keineswegs rasch vorwärts geht. Die directen Steuern, obgleich nicht übertrieben hoch, sind doch im Verhältniß gegen frühere Zeiten bedeutend gestiegen.

Das waldeckische Regentenhaus stammt von den im frühern Mittelalter an der Diemel und Weser reichbegüterten Grafen von Schwaienberg. Der älteste mit Sicherheit nachgewiesene Vorfahr der regierenden Fürsten ist Graf Widekind von Schwaienberg (gest. 1137). [1]) Sein gleichnamiger Enkel war der erste, der den Namen eines Grafen von Waldeck annahm. Heinrich III. errichtete 1344 einen Erbvertrag, nach welchem in Zukunft nur Einer regierender Herr über die bisher getheilte Grafschaft sein sollte. Sein Erbe, Heinrich der Eiserne, ein tapferer, kriegslustiger Herr, lebt noch im Munde des Volks. Die Söhne desselben theilten trotz des Erbvertrags das Land unter sich, welches seitdem bis 1697 unter mehrere Regentenlinien gespalten blieb. Von 1397—1538 gab es derselben zwei, von da bis 1598 drei, endlich bis 1697 wieder zwei. Die Residenzen waren Waldeck, Wildungen, Landau, der Eisenberg bei Corbach und Arolsen. Die schlimmste Folge der Theilung war, daß die Grafschaft von ihren Regenten selbst von Hessen lehnbar gemacht ward, ein Umstand, der sogar zu ernstlichen Ansprüchen der Landgrafen auf die Landeshoheit über Waldeck Anlaß gab, welche erst durch den Vertrag von 1648, in welchem die Grafen dafür ihre Lehnsverbindlichkeit gegen Hessen feierlich erneuern mußten, definitiv beseitigt wurden. Erst die Rheinbundsacte hat diesem Lehnsverhältniß ein Ende gemacht.

Unter Philipp IV., der Luther auf dem Reichstage zu Worms persönlich kennen gelernt hatte, wurde seit 1526 die Reformation eingeführt; auch trat derselbe 1546 dem Schmalkaldischen Bunde bei. Unter den Drangsalen des Dreißigjährigen Kriegs hatte Waldeck schwer zu leiden, verarmte und wurde entvölkert. Der erste waldeckische Herrscher, der den Fürstentitel trug, war Georg Friedrich (geb. 1620, gest. 1692), ein ausgezeichneter Mann und tüchtiger General, dessen noch unveröffentlichter Briefwechsel mit dem großen Kurfürsten, Wilhelm III. von England u. a. interessante Beiträge zur Geschichte jener Zeit liefern würde. Unter ihm wurde der noch geltende Erstgeburtsvertrag errichtet, der die fernere Zersplitterung des Landes verhüten sollte. In der That ist seit dem Tode seines Agnaten Ludwig (1706) das Land stets unter Einem Regenten vereinigt geblieben. Der erste Gesammtfürst (bei Gelegenheit von Karl's VI. Kaiserkrönung in den Reichsfürstenstand erhoben) war Anton Ulrich, der Erbauer des Schlosses Arolsen. Ihm folgten nacheinander seine beiden Söhne, von denen der ältere schon nach einem

1) Vgl. darüber Beiträge zur Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont (Bd. I, Heft 2, S. 275), in denen C. Beck werthvolle Forschungen über die älteste Geschichte des Landes veröffentlicht.

halben Jahre starb, während der jüngere, Fürst Karl, von 1728—63 regierte und erst als kaiserlicher Feldmarschall in Ungarn, dann als holländischer General in den Niederlanden Lorbern pflückte. Sein zweiter Sohn und Nachfolger, Friedrich (1763—1812) war ein feingebildeter, geistreicher Mann, in vieler Hinsicht ein Typus der Fürsten seiner Zeit, aufgeklärt, vorurtheilslos, theoretisch freisinnig, dabei praktisch ein echt absoluter Herrscher und schlechter Haushalter. Kein Freund Napoleon's und der Franzosen, wenngleich durch und durch französisch gebildet, trat er nur nothgedrungen 1807 in Warschau dem Rheinbunde bei. Sein Bruder Georg, schon früher Fürst von Pyrmont, regierte nur ein Jahr. Ihm folgte sein ältester Sohn Georg Heinrich (1813—45), ein biederer, gerechtigkeitsliebender Herr, wenn er auch nicht frei von Vorurtheilen, das Rechte nicht immer so fand, wie er es suchte.

Schon seit dem frühen Mittelalter besaß das Stammland eine allerdings sehr mangelhafte ständische Verfassung mit einem aus Vertretern des Ritter- und Bürgerstandes zusammengesetzten Landtage. Kurz nach seinem Regierungsantritt erließ Georg Heinrich ein Landesverfassungsgesetz, das sogenannte Organisationsedict vom 14. Jan. 1814. Er wollte dadurch die Verhältnisse des Landes den Erfordernissen der neuen Zeit gemäß regeln. Aber ohne Zuratheziehung und Einwilligung der bisherigen Landstände octroyirt, mußte die neue Verfassung durch die rücksichtslose Umgestaltung alles Bestehenden die lebhaftesten Proteste der in ihren Rechten gekränkten Interessenten hervorrufen. Da dieselben nicht zum Ziel führten, wandten sich die Stände mit einer Beschwerdeschrift an die in Paris versammelten Monarchen, und der Minister von Stein, der bereits früher den Fürsten vor „französirenden Neuerungen" gewarnt hatte, drohte mit der Intervention der alliirten Mächte. Im Juli 1814 kam darauf eine Vereinbarung über die Hauptstreitpunkte zu Stande, womit sich die Stände vorläufig befriedigt erklärten, obgleich sie die wichtigsten Fragen in der Schwebe ließ.

Ein Jahr später verfügte die Bundesacte die Einführung landständischer Verfassungen in allen Bundesstaaten. Georg Heinrich war einer der ersten Fürsten, die dem Art. 13 Genüge leisteten. Im März 1816 wurden die alten Landstände berufen und am 19. April kam das Verfassungswerk bereits zum Abschluß. Es trug einen rein ständischen Charakter. Die 13 Rittergutsbesitzer, die Bürgermeister der Städte nebst 3 Stadtsecretären und 10 auf Lebenszeit erwählte Abgeordnete des Bauernstandes bildeten die Vertretung. Pyrmont war ganz ausgeschlossen. Nur bei wichtigen Veranlassungen sollte der Landtag zusammentreten. Es ist in der That während des zweiunddreißigjährigen Bestehens der Verfassung nur dreimal geschehen. Alle übrigen vor das Plenum gehörigen Verhandlungen wurden schriftlich geführt. Als vollziehende Behörde für gewisse ständische Beschlüsse, als beschließender Körper für minder wichtige Angelegenheiten u. s. w. diente ein aus 6 Mitgliedern bestehender Ausschuß, an dessen Spitze der Präsident des Landtags, der Landsyndikus stand, dem es leicht gemacht war, einen sehr überwiegenden Einfluß auf die Leitung der Geschäfte, ja sogar auf die Beschlüsse des Landtags selbst zu erlangen. Die Befugnisse der Stände waren ausgedehnt: sie hatten das Steuerverwilligungsrecht, die Verwaltung der Landeskassen, die Überwachung der Justizpflege, die Beschwerdeführung über Dienst- und Verfassungsverletzungen, in Beziehung auf die letztern auch Anklage der Staatsdiener vor den ordentlichen Gerichten. Bei den die Veränderung der Verfassung, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Aufhebung oder Einschränkung wohlerworbener Rechte betreffenden Gesetzen war ihre Einwilligung nothwendig, alle andern Gesetzentwürfe mußten ihnen zur Begutachtung vorgelegt werden. Auch besaßen sie das Recht der Initiative zu neuen Gesetzvorschlägen.

Wie man sieht, war die Verfassung von 1816 ein unharmonisches Gemisch von mittelalterlich-landständischen und modern-constitutionellen Einrichtungen. Wenn sie sich trotz ihrer offenbaren Mängel und Unzuträglichkeiten dennoch bis zum Jahre 1848 hielt, so hatte sie dies mehr der Theilnahmlosigkeit des Volks und der Scheu vor Neuerungen seitens der Regierung und der Landstände als ihrem innern Werth und der Anhänglichkeit des Landes zu danken.

Die Regierung Georg Heinrich's verfloß, gelegentliche Streitigkeiten mit den Landständen, die schließlich im Sande verliefen, abgerechnet, ruhig und friedlich. Im Jahre 1831 trat das Land dem Zollverein bei, indem es zugleich sein Stimmrecht und die Zollverwaltung selbst an Preußen abtrat. Ein ähnlicher Vertrag, durch welchen 1834 das Postregal abgetreten wurde, ward 1853 mit einigen Modificationen erneuert.

Am 15. Mai 1845 starb Georg Heinrich. Da sein ältester Sohn, Georg Victor (geb. 1831) noch minderjährig war, übernahm die Fürstin-Mutter Emma, geb. Prinzessin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, die Regierung. Die sieben Jahre ihrer Regentschaft sind seit der

Vereinigung der verschiedenen Landestheile die bedeutsamsten für das Fürstenthum gewesen. Infolge des neuen Geistes, der ganz Europa durchzog, der Revolutionsstürme von 1848 und des endlich zum Durchbruch gekommenen Bewußtseins von der gänzlichen Unhaltbarkeit der bisherigen Landesinstitutionen wurde der ganze Staatsorganismus einer vollständigen Umgestaltung und Regeneration unterworfen.

Eine von Arolsen ausgehende, mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition, der die Märzereignisse den gehörigen Nachdruck gaben, hatte zu Anfang des Jahres 1848 eine zeitgemäße Verfassung gefordert. Am 8. April versammelten sich zum letzten mal die alten Landstände im Schloß zu Arolsen und beschlossen auf Antrag der Regierung die Wahl von 12 Abgeordneten durch das Volk, um im Einklang mit der Regierung eine neue Verfassung zu berathen und aufzurichten. Inzwischen aber hatte der Revolutionsschwindel bereits die untern Klassen ergriffen, die sich mit solchen weitaussehenden Plänen nicht begnügen wollten und die sofortige Abstellung einer Anzahl wirklicher oder eingebildeter Beschwerden verlangten. Tumultuirende Haufen von Landleuten erschienen in der Residenz, die misliebigen Beamten wurden bedroht und beträchtlicher Schaden an Eigenthum von den trunkenen Scharen angerichtet. Die Regierung versprach Abhülfe, die Tumultuanten zogen ab und wurden später zur Rechenschaft gezogen.

Am 14. Juni 1848 wurde der neue Landtag, dem neben der constituirenden auch legislative Befugniß beigelegt war, seltsamerweise mit Ausschluß des Publikums, eröffnet. Zwei Deputirte von Pyrmont wurden hinzugezogen. Die Verfassungsvorlage der Regierung ward en bloc angenommen. Nur über die Verhältnisse des Domaniums, auf welches sowol von dem fürstlichen Hause wie vom Lande Ansprüche erhoben wurden, kam vorläufig keine Einigung zu Stande. Sofort wurde die Gesetzgebung durch Entlastung des Grundeigenthums, Einrichtung von Friedensgerichten, Einführung des öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens u. s. w. kräftig in Angriff genommen. Aber ehe noch die Verfassung von 1848 zur thatsächlichen Geltung gekommen war, machte die Proclamation der Deutschen Grundrechte und der Reichsverfassung eine wesentliche Modification derselben nothwendig. Die Stände ergriffen die Initiative, der von ihnen berathene und beschlossene, von dem vielfach um das Land verdienten Abgeordneten, Staatsrath Schumacher (gest. 1862), verfaßte Gesetzentwurf wurde von der Regierung nur in wenigen Punkten beanstandet und am 23. Mai 1849 als Staatsgrundgesetz publicirt.

Auf breitester Basis parlamentarischer Principien und der Voraussetzung der „Grundrechte" ruhend, in innigem Zusammenhang mit der Reichsverfassung, war der Constitution von 1849 unter den Reactionsstürmen der folgenden Jahre natürlich nur eine ephemere Dauer beschieden. Zunächst freilich ging die Strömung noch weiter links. Während das Bataillon Waldeck in Schleswig-Holstein wacker kämpfte und die Revolution in Baden und Sachsen wüthete, erhob auch im Fürstenthum eine kleine radicale Partei das Haupt und drohte ihre maßlosen Forderungen mit Gewalt zu erzwingen. Eine hessische, von der Reichsgewalt requirirte Truppenabtheilung mußte die Ruhe sichern. Inzwischen wurde die Revolution allerorten niedergeschlagen. Aber die Regentin, welche Ende 1849 dem Dreikönigsbündniß beigetreten war, folgte dem einbrechenden Strom der Reaction nicht weiter als unvermeidlich war. Das Jahr 1850 brachte eine Reihe der wichtigsten, vom liberalsten Geiste erfüllten organischen Gesetze. Ein 1851 zur Revision des nur für zwei Jahre gültigen Wahlgesetzes zusammenberufener Landtag verweigerte die Annahme der Regierungsvorlage. Die Folge war die Octroyirung einer provisorischen Wahlordnung, welche die öffentlich-mündliche statt der schriftlichen Abstimmung einführte. Der auf Grund derselben gewählten Vertretung zeigte die Regierung im Herbst 1851 „mit Bedauern" den unvermeidlichen Beitritt zu dem reactivirten Bundestage an.

Am 14. Jan. 1852 wurde Georg Victor volljährig. An demselben Tage veröffentlichte das Regierungsblatt eine Erklärung des jungen Fürsten, worin derselbe aussprach, daß und weshalb er das Staatsgrundgesetz von 1849 nicht anerkennen könne, daß er jedoch hoffe und wünsche, die nöthigen Veränderungen auf einem Wege herbeizuführen, der auch die Gewissen derjenigen seiner Unterthanen nicht beschwere, welche sich an dasselbe gebunden glaubten. Infolge dessen wurde der Landtag im Mai 1852 zu einer außerordentlichen Diät zusammenberufen. Ein neuer Verfassungsentwurf, der die mit dem reactivirten Bundestage und der Aufhebung der Reichsverfassung unvereinbaren Bestimmungen beseitigte, während er im übrigen die alten Paragraphen größtentheils bis auf den Wortlaut beibehielt, wurde nach langen Debatten mit meist nur formellen Änderungen angenommen und die neue Verfassung (in der Hauptsache wol das Werk des von Berlin erbetenen potsdamer Oberbürgermeisters Geh. Regierungsraths Beyer)

publicirt. Sie zählt trotz der im Vergleich zu der Constitution von 1849 dem monarchischen Princip gemachten Concessionen zu den liberalsten in Deutschland. Ihre wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

Waldeck und Pyrmont bilden einen durch eine gemeinsame Verfassung verbundenen Staat. Die Regierung ist erblich im Mannesstamm des waldeckischen Fürstenhauses, einschließlich dessen gräflicher Linie, nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linearfolge. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Regierungsfolge auf die weibliche Linie über. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, können in dringenden, durchaus keinen Aufschub leidenden Fällen Verordnungen, welche eine Abänderung der Verfassung, des Wahlgesetzes, der Competenz der Schwurgerichte, der Gesetze über die Gerichtsverfassung, persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Briefgeheimnisses nicht enthalten, mit Gesetzeskraft erlassen werden, müssen jedoch dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorgelegt, und falls diese nicht sofort oder doch durch einen binnen 3 Monaten zu berufenden neuen Landtag erfolgt, alsbald aufgehoben werden. Die Verfassung verordnet die allgemeine Wehrpflicht, gewährleistet die Preßfreiheit, die Auswanderungsfreiheit, das Petitions-, Versammlungs- und Vereinsrecht, die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die unentgeltliche Aufhebung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen, die Ablösbarkeit der an dem Grund und Boden haftenden Leistungen und Abgaben und des Lehensverbandes, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, endlich die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich der Unabhängigkeit sämmtlicher bürgerlicher und politischer Rechte von dem religiösen Bekenntniß. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die Richter sind unabsetzbar, Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Das Verfahren bei allen Gerichtshöfen ist öffentlich-mündlich, in schweren Criminalfällen mit Schwurgerichten. Den Orts- und Kreisgemeinden steht die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, namentlich die Wahl ihrer Vertreter und Beamten, mit Ausnahme des Kreisrichters, zu. Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen, um Mitglieder des Landtags zu werden, keines Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde. Der Fürst kann die Stände in jeder Diät nur einmal auf höchstens 2 Monate vertagen, der Landtag sich selbst auf 4 Wochen. Der Landtag tritt regelmäßig im October jedes Jahres zusammen. Er hat das Recht der Initiative zu Gesetzvorschlägen, sowie das der Ministeranklage u. s. w.

Das gleichzeitig erlassene Wahlgesetz, fast ganz nach dem Muster des preußischen gebildet, beruht wie dies auf der indirecten Klassenwahl. Die 3 waldeckischen Kreise senden jeder 4, Pyrmont 3 Abgeordnete, im ganzen also 15.

Die Verfassung von 1852 ist kein todter Buchstabe geblieben. Fast das ganze Gebiet des staatlichen Lebens ist im Laufe der letzten zwölf Jahre im Sinne der Neuzeit und nach den leitenden Grundsätzen der Verfassung umgestaltet worden. Auch die auf Grund der Constitution von 1849 vereinbarten organischen Gesetze von 1850 mußten zum größern Theil modificirt werden. Eine Immediatcommission unter dem Vorsitze Beyer's verfaßte die Entwürfe und unterbreitete sie der Staatsregierung. Die Domanialverhältnisse wurden durch einen zwischen Ständen und Regierung vereinbarten Receß vom 16. Juli 1853 neugeordnet. Danach führt die Regierung die Verwaltung, jedoch gesondert von den Landesfinanzen, während die Stände beiden Verwaltungen gegenüber die gleichen Befugnisse haben. Einnahmen und Ausgaben bilden Positionen des ordentlichen Budgets. Von den Einkünften wird zunächst die Civilliste [2]) des Fürsten (alle Apanagen und die Naturallieferungen eingerechnet 75000 Thlr.) bestritten; den Überschuß bis zu 10000 Thlrn. erhält das Land, darüber hinaus theilt es denselben mit dem Fürsten. Die Regierung, das Kirchen-, Schul-, Polizei- und Militärwesen, die Gewerbegesetzgebung, die Rechtspflege, das Finanz- und Schuldenwesen, die Steuern, die Kreis- und Gemeindeverfassung, alles wurde revidirt, neugeordnet und vielfach von Grund aus neugestaltet, zum Theil gewissermaßen erst neugeschaffen.

Am 16. Aug. 1852 hielt der Fürst unter großem Jubel des Volks seinen feierlichen Einzug in die Residenz, verkündete durch ein Patent seinen Regierungsantritt und gelobte eidlich, die Verfassung treulich zu beobachten. Er hat sein Wort erfüllt, mit gewissenhafter Treue in edlem und freiem Sinne, nicht etwa in jesuitischer Weise an den Wortlaut sich klammernd und „Lücken" suchend, um die eigenen Rechte zu vergrößern und die der Landesvertretung zu schmälern. Unter seinem Scepter ist das kleine Fürstenthum bisher eins der am freisinnigsten regierten Staaten Deutschlands gewesen. Zwar hat es auch hier an Kämpfen zwischen Regierung und Landesver-

2) Oder, wie der officielle Ausdruck lautet, „Sustentationssumme".

tretung nicht gefehlt, aber sie waren selten prineipieller Natur und selbst dann keineswegs immer derart, daß die aufgeklärte öffentliche Meinung stets auf seiten des Landtags gewesen wäre. Die kleinlichen Verhältnisse und das Überwiegen der ländlichen Bevölkerung bei sämmtlichen Abgeordnetenwahlen bringen es mit sich, daß die Vertretung selbst viel zu wünschen übrigläßt. Aber wenn auch selbst die Majorität des Landes in einzelnen Fällen mit den Regierungsmaßregeln unzufrieden war, der Friede zwischen Fürst und Volk ist deshalb nie getrübt worden. Nichts hat davon einen deutlichern Beweis geliefert als die allgemeine und ungeheuchelte Freude, welche die Geburt eines Erbprinzen (20. Jan. 1865) im ganzen Lande hervorrief. Auch die regierende Fürstin Helene, Schwester des regierenden Herzogs von Nassau (vermählt seit dem 30. Sept. 1853) hat sich zumal durch ihre unermüdliche Sorge für die Armen, Kranken und Nothleidenden die Verehrung und Liebe ihrer Unterthanen erworben.

In allgemein deutschen Angelegenheiten hat der Fürst stets eine entschieden nationale und freisinnige Politik verfolgt. Das hat er nicht nur durch sein Verhalten in der schleswig-holsteinischen Sache, zumal durch seine sofortige Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg (der allerdings sein persönlicher Freund ist), sondern zumal auch dadurch bewiesen, daß er auf dem frankfurter Fürstentage mit Baden und Weimar standhaft zu der kleinen Oppositionsphalanx hielt, welche die österreichischen Reformvorschläge als durchaus ungenügend für die gerechten Ansprüche der Nation bezeichnete. O. Speyer.

Wallis. Die Landschaft Wallis (Vallesia)[1]), seit 1815 ein Canton der schweizerischen Eidgenossenschaft, ist das größte Thal der Schweiz. Von der Furka bis zur Einmündung des Rhôneflusses in den Genfersee mißt es etwa 170, in seiner größten Breite vom Monte-Rosa bis zum Breithorn etwa 75 Kilometer; die Simplonstraße, durch deren Anlegung Napoleon I. den Norden mit dem Süden verbinden wollte, ist von St.-Gingolph an, wo sie den Canton betritt, bis zur italienischen Grenze bei Gondo, 169½ Kilometer lang. Der Flächeninhalt des Cantons beträgt 5247 Quadratkilometer; von den übrigen Cantonen übertreffen ihn an Größe nur Graubündten und Bern. Von dem Quellengebiet der Rhône an faßt das Wallis, nördlich von den Berner Alpen, südlich von der Kette des Monte-Rosa und der Penninischen Alpen umsäumt, den obern Lauf der Rhône und ihre beidseitigen Seitenthäler in sich, bis bei der Dent de Morcles auf dem rechten Ufer waadtländisches Gebiet eintritt und dem Canton Wallis nur noch das linke an die savoyischen Provinzen Faucigny und Chablais anstoßende Ufer zugehört. Steil und rauh sind die walliser Abhänge der Berner Alpenkette (ein einziges größeres Thal, das Lötschenthal, ist auf dieser Seite eingeschnitten), während dagegen die nach Süden abzweigenden Seitenthäler der Rhône, namentlich von Visp an abwärts, eine beträchtliche Längenentwickelung besitzen. In keinem Canton zeigt die Natur so schroffe Contraste wie in Wallis: eine üppige Vegetation mit südländischem Klima mitten in der großartigsten Gebirgs- und Gletscherwelt, häufig in unmittelbarer Nähe von riesigen Felswänden und überhängenden Eismassen umragt. Die natürlichen Schätze des Landes, welche namentlich das untere Wallis birgt, sind indeß noch keineswegs angemessen ausgebeutet; obwol in den letzten Jahren manches Anerkennenswerthe zur Hebung der materiellen Zustände geschehen ist, so sind im Weinbau z. B., in welchem keine Gegend der Schweiz Vorzüglicheres leisten könnte, und welcher für Mittel- und Unterwallis die wichtigste Erwerbsquelle ist (die Ausfuhr betrug im Jahre 1864 19427 Seitiers = 7315 Hektoliter), erst seit kurzem einzelne Anfänge einer rationellen Cultur gemacht worden; die Vieh- und Alpenwirthschaft, auf welche die drei östlichen Bezirke des Cantons fast ausschließend angewiesen sind[2]), steht auf niedriger Stufe; Tabackbau, zu welchem sich das mittlere Wallis ganz vorzüglich eignet, ist erst seit wenigen Jahren eingeführt; von Industrie finden sich noch keine Spuren. Viel Getreide produciren namentlich die Bezirke Entremont und Conthey und die Umgebung von Martinach, doch deckt die Production nicht den Bedarf des Cantons. Den Waldungen, deren Ertrag von jeher einen wichtigen Ausfuhrartikel des Wallis bildete, hat man in neuerer Zeit größere Sorgfalt zugewendet und durch ein besseres Forstgesetz (1850) unverständiger Bewirthschaftung der Forsten entgegengewirkt. Bis zur Erbauung der Simplonstraße (1800—1805) hatte Wallis einzig mit den Ufern des Genfersees eine leichte, stets benutzbare Verbindung; von der ganzen

1) Die Literatur über Wallis ist mager und läßt uns über manche Punkte, insbesondere geschichtlicher Natur, im Dunkeln. Das relativ vollständigste Werk über Wallis ist dasjenige des Paters Sigismund Furrer, Geschichte, Statistik und Urkundensammlung über Wallis (3 Bde., Sitten 1850 fg.).

2) Man zählte 1863: Rindvieh 50870, Pferde, Maulthiere und Esel 4400, Ziegen 26823, Schafe 52426, Schweine 8177.

übrigen Welt war es durch hohe Gebirge abgeschieden. Heutzutage hat sich zur Simplonstraße noch diejenige über die Furka nach dem Canton Uri gesellt, welche mit Hülfe einer Subvention des Bundes zu Stande gekommen und gegen Ende 1865 dem Verkehr übergeben worden ist. Die übrigen Pässe, von denen die Gemmi und die Grimsel an der berner Grenze, der Nufenen an der tessiner, der Gries und der Große St.-Bernhard an der italienischen, der Col de Balme an der savoyischen Grenze die wichtigsten sind, können nur während der Sommermonate ohne Gefahr benutzt werden und sind bloße Saumpfade. Das Wallis stellt so eine natürliche Festung dar, aus welcher, wer sich einmal darin festgesetzt hatte, nicht leicht zu vertreiben war; geschlossen ist diese Festung durch die Rhônebrücke von St.-Moritz, wo von rechts und links die Alpen so nahe aneinander rücken, daß kaum die Rhône zwischen ihnen sich durchzuwinden vermag.

Daß in einem solchen Lande, namentlich in den hochgelegenen Theilen und in den Seitenthälern der Rhône, Liebe zum Hergebrachten und patriarchalische Sitten dem Volk eigenthümlich sind, läßt sich erwarten. Besonders stark und zum Nachtheil der Intelligenz sind diese Eigenschaften entwickelt bei dem deutsch redenden Oberwalliser; aufgeweckter, weniger bigot katholisch ist der Unterwalliser romanischen Stammes. Als Grenzmarke zwischen Ober- und Unterwallis pflegte seit alten Zeiten die Morse, ein vom Sanetsch herabfließendes Gewässer, welches etwas unterhalb Sitten in die Rhône mündet, angesehen zu werden [3]); mit der Sprachgrenze jedoch fällt diese Eintheilung nicht zusammen, indem namentlich noch die Thäler von Herens und Eisch (Annivers) dem französischen Sprachgebiet angehören. Die Lage des Landes ist von so einleuchtendem Interesse für den Besitz Italiens, daß wir sehr frühe Spuren von Ansiedelungen im Wallis finden, namentlich im untern Theil [4]), wo der Paß über den Großen St.-Bernhard (Mons Jovis) der am stärksten benutzte Alpenübergang aus Deutschland und Helvetien nach Italien war. Lepontiner, Wiberer, Seduner und Weragrer werden als die älteste Bevölkerung dieser Gegenden genannt; später haben sich Römer, Hunnen, Sarazenen, Burgunder mit ihnen gemischt. Noch jetzt finden sich sarazenische Ortsbenennungen im Wallis (Allmagell, Allalein, Mischabell, Saas u. s. w.). Diesen von der St.-Bernhardsstraße rhôneaufwärts sich verbreitenden Völkerschaften begegnete ein aus dem berner Oberlande oder vom Urserenthal vordringender alemannischer Stamm, die Väter der heutigen Oberwalliser. Bringt man in Anschlag, daß ungefähr ein Sechstel des walliser Bodens aus kahler Fels- und Gletscherregion besteht, so darf es nicht auffallen, daß Wallis sehr dünn bevölkert ist (1860: 90792 Seelen, somit 17 auf den Quadratkilometer; noch dünner bevölkert sind von den Schweizercantonen nur Uri und Graubündten). Dem Wachsthum der Bevölkerung waren früher nicht nur Naturereignisse, Bergstürze, Lavinen, Überschwemmungen u. dgl., und Verheerungen durch feindliche Einfälle hinderlich, sondern namentlich auch die Werbungen für fremde Kriegsdienste, welchen die Walliser ganz besonders ergeben waren, und welche gerade die Blüte der männlichen Bevölkerung dem Lande entzogen. Noch andere vorübergehende Ursachen der Abnahme der Bevölkerung werden angeführt; so verkauften die Herren von Gesteln im Oberwallis ihre Unterthanen im Lötschenthal zu Hunderten als Colonisten [5]) (1346 dem Abt von Interlaken) und machten auf die Zurückgebliebenen gelegentlich Jagd wie auf Gewild; so gelobten ferner nach Unterdrückung der Reformationsbewegung im Wallis viele eifrige Katholiken lebenslängliche Keuschheit, und daß diese Gelübde gehalten wurden, bezeugt der Pfarrer P. J. Zurbriggen von Saas durch die Thatsache, daß in dieser großen Pfarrei unter 29 Jahren 14 gezählt wurden, in welchen nicht eine einzige Heirath geschlossen wurde. Seit diese Ursachen weggefallen sind, macht die Bevölkerung des Wallis erfreuliche Fortschritte; im Zeitraum von 1837—50 ist sie um 6,45, im Decennium von 1850—60 um 11,36 Proc. gewachsen, und merkwürdigerweise ist diese Zunahme, wenigstens im letzten Decennium, nicht einzig durch stärkere Einwanderung von Fremden und Schweizern aus andern Cantonen, sondern zum weitaus stärksten Theil durch Vermehrung der geborenen Walliser bewirkt worden. Wie in Waadt trifft auch im Wallis die Regel nicht zu, daß das männliche Geschlecht weniger zahlreich ist als das weibliche, und aus periodischer Auswanderung

3) Nur das Oberwallis geht die Eintheilung ob und nieder der Rappili (Rawilbach), einem Flüßchen zwischen Leuk und Siders, an. War der Landeshauptmann aus dem einen Theil, so mußte sein Statthalter aus dem andern Theil genommen werden und übte in diesem die nämliche Gerichtsbarkeit wie jener in seinem Landestheil.

4) Die Abtei St.-Moritz rühmt sich, das älteste Stift in Europa zu sein; sie soll im 4. Jahrhundert gegründet worden sein. Ebenso alt ist der Bischofssitz in Martinach, später in Sitten.

5) Die Davoser in Graubündten und die Vatser im Vorarlberg stammen von waltiser Colonisten, welche im 13. Jahrhundert auswanderten (Furrer, Geschichte von Wallis, I, 112 fg.).

der Frauen kann die Thatsache nicht erklärt werden, wohl aber vielleicht aus geringerer Sterblichkeit unter den Neugeborenen männlichen Geschlechts. Die Bevölkerung bekennt sich zur katholischen Confession; 1860 zählte man nur 693 Nichtkatholiken, wovon 203 im Hauptort Sitten.

Seine Erhebung zu einem selbständigen Gemeinwesen verdankt Wallis zunächst den Bischöfen, welche seit dem 5. Jahrhundert Sitten zu ihrem Sitz erkoren und, gestützt auf die sogenannte Carolina, eine untergeschobene Verleihungsurkunde Karl's des Großen, Grafen- und Vogteirechte über Wallis in Anspruch nahmen. Um des Adels Herr zu werden, stützten sich früher die Bischöfe häufig auf das Landvolk und begünstigten die Ausbildung jener eigenthümlichen demokratisch-föderalistischen Verfassung, von welcher das Wallis bis in unser Jahrhundert Überreste bewahrt hat. Das Unterwallis freilich hatte an dieser Entwickelung keinen Antheil, da es den Grafen von Savoyen unterthan war; nur städtische Freiheiten haben sich in Unterwallis bilden können. Das Oberwallis dagegen gestand dem Bischof nur genau begrenzte Hoheitsrechte zu, einzelne Orte besaßen ebenfalls städtische Privilegien, so namentlich Sitten und Visp, welch erstere Stadt Ludwig der Baier 1339 als reichsunmittelbar erklärte; überdies aber zerfiel Oberwallis in Zehnen[6]) (lateinisch deseni, französisch dixains), deren es sieben gab (Goms, Visp, Raron, Leuk, Siders und Sitten), und von denen jeder ein eigenes freies Gemeinwesen für sich darstellte, während ein aus Delegirten der Zehnen bestehender Landrath mit einem vom Bischof ernannten Landeshauptmann an der Spitze die gemeinsamen Angelegenheiten berieth und sei es selbst erledigte, sei es den Zehnen zur Abstimmung vorlegte. Äußerst zahlreich und eine wahre Landplage war in beiden Theilen des Wallis der Feudaladel; auch der Bischof und das Kapitel von Sitten sowie die übrigen Gotteshäuser besaßen viele kleine Grundherrschaften. Siegreich erwehrte sich das Wallis der Zähringer, welche es dem Reich und ihrer eigenen Rectoratsgewalt über Burgund unterwerfen wollten; der Zusammenhang mit der deutschen Reichsgewalt, der ohnehin nie ein näherer gewesen war, verschwindet seit dem Aussterben der Zähringer mehr und mehr. Jahrhundertelang währte von da an in den Thälern des Wallis ein Kampf, welchen in seinen einzelnen sehr häufig wechselnden Phasen zu verfolgen außerhalb unserer Aufgabe liegt. Die Mächte, welche sich darin um das Übergewicht streiten, sind vor allem die Grafen, spätern Herzoge von Savoyen, sodann die walliser Freiherren, unter denen besonders die Herren von Thurm zu Gesteln und die Raron hervorragten, endlich die Bischöfe, die häufig aus dem Hause Savoyen oder aus eingeborenen adelichen Geschlechtern genommen wurden. Wichtiger für uns wäre eine genauere Kunde über die Ursprünge und die Entwickelung der innern Verfassung der oberwalliser Zehnen, aber gerade darüber geben uns die Geschichtschreiber nur spärliche Nachrichten, und Johann von Müller entschädigt uns für diesen Mangel nicht durch seine geistreiche Vergleichung der Walliser mit dem alten Böotischen Bunde. Charakteristisch aber für das Wallis ist es, das die Landleute der obern Zehnen in all diesen Kämpfen regelmäßig den Ausschlag gaben und trotz allen Wechselfällen des Kriegs mit zäher Ausdauer einen der Gegner ihrer Freiheit und Selbstregierung nach dem andern wegräumten oder unschädlich machten. Den Freiheitskämpfen der Urschweiz können sich diejenigen der Walliser würdig an die Seite stellen; dieselbe Kraft, der nämliche aufopfernde Heldenmuth, die gleiche Liebe zur Heimat und ein ebenso unbändiger Freiheitssinn, wie sie jene zeigen, erfüllte auch die Gebirgsbewohner des Wallis. Dem gewaltigen Peter II. von Savoyen zwar mußten sie sich unterwerfen (1250), aber 1294 halfen sie ihrem Bischof den rebellischen Adel züchtigen, 1318 vernichteten sie auf der Seuszermatte bei Leuk das Heer der zu ihrer Unterjochung herangezogenen Edeln des Oberlandes, 1375 warfen sie den Freiherrn Anton von Thurm, der den Bischof Witschard von Tavelli ermordet hatte, mit seinen Bundesgenossen zum Lande hinaus, 1388 trugen sie bei Visp über die unter den Befehlen des Grafen von Greyerz stehende savoyische Armee einen glänzenden Sieg davon. Mit Anfang des 15. Jahrhunderts begunnen sodann die Streitigkeiten der Landleute mit dem nach dem Sturz der Herren vom Thurme mächtigsten Hause der Raron, aus welchem von 1391—1417 zwei Bischöfe von Sitten stammten, während das eigentliche Haupt des Hauses, der stolze Witschard von Raron, die Stelle des Landeshaupt-

6) So, und nicht Zehnten, schreiben die Walliser, und Snell's Ableitung des Wortes von den Centen der ältern deutschen Verfassung (Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, II, 818) wird dadurch sehr unwahrscheinlich. Nicht besser ist Rillier's Ableitung von Ditio (Une année de l'histoire du Valais, Genf 1841, S. XVI). Zehne ist ursprünglich gleichbedeutend mit Gemeinde; woher der Ausdruck stammt, ist noch nicht erklärt.

manns bekleidete. In diesem Streit kam das dem Wallis eigenthümliche Agitationsmittel, die Mazze, zur Anwendung. Die Mazze bestand in einem roh aus Holz geschnitzten, Kummer und Furcht ausdrückenden Menschenkopf, umgeben von Ästen und Dornen und auf einem aus dem Boden gerissenen Birkenbaum aufgepflanzt; in den Birkenstamm schlug jeder der Theilnehmer zur Bezeichnung seines festen Entschlusses einen Hufnagel ein. Man stellte die Figur an dem Wege auf, die Leute sammelten sich um sie, einer trat als „Fürsprech" der Mazze auf und richtete die Frage an sie, wen sie fürchte, ob den Silinen, ob den Asperling, ob den Heungarten, und wenn alle diese Fragen verneint waren und man die Frage stellte, ob die Mazze den Raron fürchte, neigte der Mazzenmeister bejahend ihr Haupt. Dann rief der Fürsprech: sie hat euch geklagt, biedere Männer; wer die Mazze retten will, hebe die Hand auf! und wer zustimmte, schloß sich dem Zug an, der von Dorf zu Dorf die Mazze weiter trug. So wurden 1414 die Anhänger der Raron gemazzt, ihre Schlösser und Häuser geplündert, die Raron vertrieben. Bern, mit Raron verbündet, mischte sich ein und sandte ihnen Hülfe, während Luzern, Uri und Unterwalden mit den Landleuten des zu oberst im Rhônethal gelegenen Zehnen Goms, dem eigentlichen Herd der Agitation gegen die Raron, ein ewiges Burg- und Landrecht schlossen (21. Dec. 1416) und für sie Partei nahmen. Bald traten auch die Zehnen Visp und Brig diesem Bunde bei, sowie gezwungen diejenigen von Siders und Sitten, welche es mit den Raron gehalten hatten. Nach hartnäckiger Fehde kam es im Jahre 1420 zu einem Schiedsspruch und Vergleich. Witschard von Raron erhielt seine Güter zurück, die Walliser wurden zu Entschädigungen an ihn, an den Bischof, an Bern verurtheilt, aber Witschard selbst kehrte nicht zurück, und nach seinem Tode verließen seine Söhne das Land und verkauften alles, was sie im Wallis besaßen. Von da an war die Macht des Adels gebrochen; mehr und mehr gelangten die Herrschaftsrechte der abgehenden Adelichen in den Besitz der Zehnen, und was von Adelichen in dem Lande übrigblieb, mußte fortan im Anschluß an die siegreiche Demokratie sein Heil suchen. Willig gestand solchen das Volk großen Einfluß und häufige Berufung zu den Ehrenstellen des Landes zu. Auch gegenüber der Bischofsgewalt wußte in dieser Zeit das Volk seine Rechte zu wahren und auszudehnen. So ist seit 1422 der Landeshauptmann immer ein Walliser und den Landleuten das Recht zugestanden, alljährlich eine Änderung und Besetzung der Stelle durch eine ihnen genehme Persönlichkeit zu verlangen; in einem Vertrag mit ihnen von 1425 mußte der Bischof versprechen, wegen weltlicher Dinge niemand mit Kirchenstrafen zu belegen, in Rom gegen niemand eine Excommunication zu begehren, den von den Gemeinden selbst alljährlich zu wählenden Vorgesetzten (Richter, Castellane, Meier oder Waibel) ohne erheblichen Grund die Bestätigung nicht zu verweigern, seine Amtleute nur mit Zustimmung der Gemeinden zu wählen. Die Appellationen waren in diesem Vertrag so geregelt, daß man zunächst an das Gericht des Nachbarzehnens, von diesem an den Landeshauptmann, von diesem an den Bischof, schließlich aber noch vom Bischof an alle Zehnen, d. h. an den Landrath als höchste Instanz, einen Spruch weiter ziehen konnte. In diese Zeit fällt auch die bleibende Erwerbung des ersten Unterthanenlandes von seiten der fünf obern Zehnen (Siders und Sitten machten die beiden untern aus); von den Gütern der Herren vom Thurm nämlich mußte der Bischof den fünf Zehnen das Lötschenthal überlassen mit dem Recht, den Castelian von Gesteln einzusetzen (1426).[7]) Von da an genoß Wallis ziemlicher Ruhe, bis 1475 während des Burgunderkriegs der Bischof von Genf mit savoyischen Hülfstruppen ins Wallis einfiel, aber mit großem Verlust zurückgetrieben, das Unterwallis bis St.-Moritz erobert und die Schlösser und Burgen des savoyischen Adels zerstört wurden. Später, 1536, als die Berner und Freiburger das savoyische Waadtland eroberten, fielen die Walliser ins Chablais ein und behielten, als es 1569 zum Frieden mit dem Herzog von Savoyen kam, davon den nördlich von St.-Moritz am linken Ufer der Rhône gelegenen Landstrich von Monthey. Schon 1446 hatten die Landleute dem Bischof die sogenannten Artikel von Naters abgetrotzt, welche seine weltlichen Hoheitsrechte wesentlich beschränkten und die sieben Zehnen in den Besitz völliger Souveränetät setzten; lange Zeit wurde um die Gültigkeit dieser Artikel gestritten, bis endlich 1634 der Bischof sie in der im Jahre 1613 vom Landrath festgesetzten Redaction feierlich anerkennen und auf ewige Zeiten auf die Rechte verzichten mußte, welche die Bischöfe aus der angeblichen Carolina herleiteten, welche, wenn schon ursprünglich unecht, doch seither durch die Kaiser Karl IV., Karl V. und Ferdi-

7) In dem Vertrag von 1426 sind zum ersten mal die Siegel der Zehnen neben demjenigen des Bischofs angehängt.

nand II. bestätigt worden war. Gerade um dieses politischen Kampfes mit dem Bischof willen fand auch die Reformation anfangs viele Anhänger im Wallis, namentlich in den untern Zehnen des Oberwallis [8]), bis es endlich 1626 den Jesuiten gelang, die Verbannung sämmtlicher Reformirten vom Landrath zu erwirken. Unter harten Strafen wurde das Lesen der Bibel, der Bruch der Fasten verboten; den Besuch der Akademien der reformirten Schweiz untersagte man der walliser Jugend und übergab 1662 dem Jesuitenorden das Collegium zu Brig. [9]) Viel hat zu dieser Wendung auch das seit 1527 angebahnte und 1533 abgeschlossene ewige Bündniß der sieben Zehnen mit den katholischen Cantonen zum Schirm der katholischen Religion beigetragen, obwol daneben auch der alte Bund zwischen Bern und Wallis, der 1252 zum ersten mal geschlossen worden war, 1475 als ewiger Bund erneuert und 1576, 1618, 1643 wiederholt bestätigt wurde. Wallis war einer der zugewandten Orte der Eidgenossenschaft; an den eidgenössischen Tagsatzungen war es indeß nur selten vertreten, häufiger nahm es Antheil an katholischen Sondereonferenzen oder an Verhandlungen mit Frankreich, in dessen Bündnisse mit den Eidgenossen und den katholischen Orten es seit 1501 ebenfalls aufgenommen war.

Folgendes waren die Grundzüge der Verfassung des Oberwallis, wie sie sich im Lauf dieser Ereignisse gestaltet hatte und bis zur Revolution von 1798 erhielt. Den Bischof wählten die Boten der sieben Zehnen unter vier vom Domkapitel vorgeschlagener Candidaten; er nennt sich noch Graf und Vorgesetzter (praefectus) von Wallis, aber seine weltlichen Rechte beschränkten sich auf den Besitz der Gerichtsbarkeit in einigen Ortschaften und Thälern, die Statthalterschaft im Thal Herens, das Recht der Begnadigung, Ausübung der Rechtsprechung zweiter Instanz, wenn die appellirende Partei seine Jurisdiction statt derjenigen des Landeshauptmanns wählte, Sitz und Stimme im Landrath, Creirung der öffentlichen Notarien u. dgl. m. Auch das aus 12 Domherren bestehende Domkapitel hatte das Recht, zwei Abgeordnete in den Landrath zu schicken, betheiligte sich aber nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten an den Berathungen. Den Landeshauptmann, den obersten Beamten des Landes, hatten Boten der Zehnen vereint mit einem Abgeordneten des Bischofs und mit einem solchen des Kapitels zu wählen; das nämliche Wahlverfahren galt für den Statthalter und die Kanzler, welche, wie der Landeshauptmann, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wurden. Den General (nur in Kriegszeiten), den Obersten ob der Morse, den Obersten nid der Morse und den Landesseckelmeister wählte dagegen der Landrath, und zwar auf Lebenszeit. Jeder Zehne hatte seinen selbstgewählten und alle zwei Jahre wechselnden Vorsteher, Meier oder Großcastellan (in der Volkssprache Schachtly) geheißen, seinen Pannerherrn und Landeshauptmann sowie sein Zehnengericht, bestehend aus dem Großcastellan, Meier oder Zehnenrichter als Vorsitzendem und 12 Beisitzern, den gewesenen Zehnenrichtern, welche zeitlebens Beisitzer des Gerichts blieben. Ob in ältern Zeiten die Zehnen eine Landsgemeindeverfassung nach Art der Urcantone hatten, ist uns genauer nicht bekannt [10]); wenn ja, so hat wol die mit wachsender Bevölkerung sich ergebende Abtheilung der Zehnen in mehrere Pfarr- oder Ortsgemeinden den Untergang der Landsgemeinden und die Einführung des repräsentativen Princips befördert. Der Zehnenrath, der alljährlich zur Abnahme der Rechnungen und Vertheilung der Emolumente des Zehnens sich versammelte, bestand daher nur aus den Vorgesetzten des Zehnens, aus den gewesenen Zehnenrichtern und aus den Vorstehern der Gemeinden (die Seckelmeister oder Gewaltsbaber hießen). War schon durch diese Organisation der Zehnen der Boden zu aristokratischen Beständen gelegt, denn auch Pannerherr und Landeshauptmann bekleideten ihre Ämter lebenslänglich, so mußte sich derselbe Geist auch in dem gemeinsamen Landrath fortpflanzen, zu welchem jeder Zehnen vier Boten abordnete, den Meier oder Castellan, den Pannerherrn, den Zehnenhauptmann und einen der Altzehnenrichter, welchen unter diesen die Gemeindevorsteher jedesmal unmittelbar vor der Einberufung des Landraths auswählten. Der

8) Das Unterwallis hielt sich merkwürdigerweise ganz passiv gegen die Reformationsbewegung.

9) Im Jahre 1734 folgte die Stiftung des Jesuitencollegiums in Sitten; 1773 bei Aufhebung des Ordens durch Papst Clemens XIV. mußte der Bischof, auf Frankreichs Verlangen, die Jesuiten aus dem Wallis ausweisen.

10) Snell, II, 825, behauptet es; allein weder Simler noch Leu, die zuverlässigsten Autoritäten in solchen Dingen, erwähnen davon etwas. Der Bund von 1416 mit den Waldstätten wurde, wie J. von Müller berichtet, von allen Landleuten des Zehnen Goms, welche mehr als 14 Jahre zählten, beschworen.

Landrath hielt alljährlich zwei ordentliche Sitzungen; kamen in der Zwischenzeit dringliche Geschäfte vor, so wurden sie von einem „Congreß" erledigt, zu welchem jeder Zehnen nur einen Boten, gewöhnlich den Pannerherrn, abordnete. Die Boten am Landrath oder Congreß waren an die Instructionen der Zehnen gebunden. Man mehrte nicht nach den Anwesenden, sondern nach Zehnenstimmen ab; eine solche kam auch dem Bischof und eine dem Domkapitel zu; befand man sich ohne ausreichende Instructionen, so wählte man das Referendum, d. h. die Repräsentation trug den Gegenstand dem Zehnenrath vor und ließ diesen entscheiden. Wie Graubündten war auch Wallis eine Eidgenossenschaft im kleinen, und der Organismus ebenso schwerfällig und unfähig zur Aufnahme irgendwelcher Reformgedanken wie in der eigentlichen Schweiz vor 1798; dazu kam aber noch die systematische Abschließung von aller Culturentwickelung rings an den Grenzen des Wallis und der verderbliche, jedes Aufstreben des Volksgeistes erstickende Einfluß der Jesuiten und ihres Anhangs. [11])

Das Unterwallis war in vier Vogteien, Monthey, St.-Moritz, Henda mit Heremence und Bouveret eingetheilt; diese Vogteien wurden kehrweise aus den einzelnen Zehnen besetzt, sodaß ein Landvogt immer nur zwei Jahre lang im Amt blieb. Über Martinach setzte der Bischof den Großcastellan, der Abt von St.-Moritz, obwol selbst ein Untergebener der Republik Wallis, ernannte den Großcastellan für Bagnes und Vollege. Meist wurden die Landvogteien dem Meistbietenden versteigert, und die Verwaltung der Landvögte war infolge dessen so beschaffen, daß die Bewohner des Unterwallis sich mehr und mehr außer Stande sahen, die Bußen und Sporteln zu tragen, welche man ihnen auferlegte, und ihre Grundstücke als Pfand darschlagen mußten. So darf es nicht verwundern, daß der erste Aufstand in der Schweiz gegen die alten Regenten 1790 im Unterwallis ausbrach, immerhin aber noch durch kluge Nachgiebigkeit und Milde bald gedämpft werden konnte. Aber als 1798 das Directorium Truppen zur Revolutionirung der Schweiz marschiren ließ, gestanden die herrschenden Zehnen zu spät dem Unterwallis Freiheit und Gleichheit der Rechte zu; das Unterwallis acceptirte mit Jubel die Verfassung der einen und untheilbaren helvetischen Republik, und nach rühmlich bestandenem Kampfe gegen die Franzosen mußten sich die Oberwalliser bequemen, mit ihren ehemaligen Unterthanen einen helvetischen Canton auszumachen. Napoleon jedoch, welcher den glänzenden Erfolg der Schlacht von Marengo zum Theil der Benutzung des Passes über den Großen St.-Bernhard zu verdanken hatte, trug sich mit dem Plan einer Lostrennung des Wallis von Helvetien, wodurch die Herrschaft Frankreichs über die von ihm angelegte Simplonstraße [12]) auf immer befestigt werden sollte. Nichts half der Widerstand der helvetischen Republik, nichts die rührenden Bitten der Walliser um Aufrechthaltung ihrer Vereinigung mit der Schweiz; am 30. Aug. 1802 wurde dem Wallis, nachdem es während zwei Jahre der systematischen Aussaugung und Gewaltherrschaft des französischen Generals Turreau ausgesetzt worden war, ohne in seiner Standhaftigkeit und Anhänglichkeit an die Schweiz erschüttert zu werden, eine Verfassung verkündet, welche das Wallis zu einem freien und unabhängigen Staat unter dem Schutz Frankreichs, Italiens und Helvetiens erklärte, die Pflicht der Vollendung und Unterhaltung der Straße auf dem Simplonberge Frankreich und Italien auferlegte, der französischen Republik aber auch die Obhut der walliser Päße und die diplomatische Vertretung des Wallis einräumte. Wie die schweizerischen Verfassungen der Mediationsacte, hielt auch diejenige des Wallis von 1802 an dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zwischen ehemaligen Herrschern und Unterthanen fest, sodaß zu den sieben alten fünf neue Zehnen des Unterwallis (Heremence, Martinach, Sembrancher, St.-Moritz und Monthey) hinzukamen; die Instructionen und das Referendum fielen weg; im Landrath waren die Zehnen im Verhältniß ihrer Volkszahl repräsentirt; gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt waren getrennt, die vollziehende einem Staatsrath unter Vorsitz des Landeshauptmanns übertragen, welch letzterer übrigens, wie es das Interesse Frankreichs anrieth, in militärischen und diplomatischen Dingen mit selbständigen Competenzen bekleidet

11) Treffend hebt L. Snell, II, 831, den Gegensatz zwischen alter und neuer Zeit hervor. „Für die höchsten Gedanken und gewaltigsten Interessen, welche die menschliche Brust bewegen, wurde in jenem Winkel der Erde gearbeitet, gerungen, gekämpft, traten große Menschennaturen in die Schranken, wurden die Felder mit Blut gedüngt. Aber der Schauplatz schließt sich mit einer tiefen, todtenähnlichen Stille; der Geist der Vorzeit war verschwunden, und ein anderer Geist hatte seine Flügel über das Thal ausgebreitet."

12) Schon vor der ägyptischen Expedition hatte (17. Mai 1797) Napoleon Auftrag zu Studien über eine den Genfersee mit dem Langensee verbindende Straße durch das Rhônethal gegeben. Am 7. Sept. 1800 befahl er den Beginn der Arbeiten am Simplon; am 25. Sept. 1805 war die Straße fahrbar.

war. Aber der Bischof behielt Sitz und Stimme im Landrath, und die Wahl der Abgeordneten zum Landrath war den Zehnenräthen, bestehend aus den Gemeindevorstehern und dem Zehnenpräsidenten, überlassen; dem Staatsrath war die ausschließliche Initiative zur Gesetzgebung eingeräumt, auf Abwendung von Auswüchsen einer zügellosen Demokratie, auf Concentrirung der politischen Gewalt im Schoße der gebildetern Klassen Bedacht genommen. Eingeleitet wurden unter dieser Verfassung der Loskauf der Zehnten und Grundlasten, die Ablösung der Weidgangsrechte; die Simplonstraße wurde vollendet, aber auch die Patres de fide Jesu, die Vorläufer der Jesuiten, zogen 1804 wieder in Sitten ein. Der Schein der Selbständigkeit des Wallis dauerte nicht lange; man beschuldigte es, daß es seine Verpflichtungen in Betreff der Simplonstraße nicht gehalten habe, und im November 1810 verkündete Berthier, indem er an der Spitze von 30000 Mann einrückte, die Einverleibung des Landes unter dem Namen Departement des Simplon mit Frankreich. Was den Wallisern an den neuen französischen Einrichtungen ganz besonders missfiel, waren einerseits die ungewohnten Steuern, andererseits das Gebot, alle Gemeindeeinwohner zu gleichem Genuß an den Gemeindegütern zuzulassen, während bis dahin nur die „Gemeinder" (Gemeindebürger kraft Abstammung von den alten Antheilhabern) dazu berechtigt gewesen waren und die „ewigen Einwohner" sowol als die „Geduldeten" nicht einmal zum Ankauf von Nutzungsrechten am Gemeingut zugelassen wurden. Die Restauration, welche zu Ende des Jahres 1813 durch den Einmarsch der Österreicher ins Wallis eintrat, fand daher anfangs bei den Wallisern ungetheilten Beifall; kaum aber waren die Franzosen vertrieben, so brachen sofort, da Oberwallis seine frühere Oberherrschaft wiederherzustellen trachtete, Zwistigkeiten zwischen beiden Landestheilen aus, und die Verfassung, welche das Wallis im Jahre 1815 bei seiner Aufnahme als Canton der Eidgenossenschaft erhielt, fiel, obwol die Diplomatie der alliirten Mächte der Unverschämtheit der Oberwalliser Zügel anlegte und das Grellste verhinderte, doch wesentlich im Sinne der Freunde des Alten aus. Die Zehnenabtheilung im Unterwallis wurde geändert; aus den fünf Zehnen von 1802 machte man sechs (Herens, Conthey, Martigny, Entremont, St.-Moritz und Monthey), aber ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl wurde den Zehnen gleiche Vertretung im Landrath eingeräumt, sodaß, obwol nach Köpfen abgemehrt und Instructionen nicht mehr ertheilt wurden, doch die geringer bevölkerten sieben Zehnen des Oberwallis das Unterwallis überstimmen konnten. Wie früher, wählte nicht das Volk, sondern der Zehnenrath die vier Abgeordneten zum Landrath, deren einer von Amts wegen der Zehnenvorsteher war; das Referendum wurde wieder eingeführt und sogar verstärkt, denn kein vom Landrath erlassenes Gesetz trat in Kraft, wenn es nicht die Sanction der Mehrheit der Zehnenräthe erlangt hatte, und für Finanzgesetze, Militärcapitulationen und Landrechtsertheilungen an Fremde war sogar Sanction durch die Mehrheit sämmtlicher Gemeinderäthe erfordert. Dem Bischof hatte man wieder gleiches Stimmrecht wie einem Zehnen im Landrath zugestanden. Einen Staatsrath von fünf Mitgliedern behielt man bei; drei davon mußten aus dem Oberwallis, zwei aus dem Unterwallis genommen werden. Die öffentlichen Lasten dagegen vertheilte man nach Bevölkerung und Vermögen, sodaß sie zum größten Theil vom Unterwallis bestritten werden mußten. Bezeichnend für die Engherzigkeit der Urheber dieser Verfassung ist es, daß den in den Jahren 1802 und 1810 eingebürgerten ewigen Einwohnern und Tolerirten durch die Verfassung von 1815 Gemeinde- und Staatsbürgerrecht wieder entzogen wurden. In die Collegien zu Brig und zu Sitten wurden seit 1814 die Jesuiten wiedereingeführt.

Schon 1820 hatte der stark bevölkerte Zehnen Siders eine Änderung des ungerechten Repräsentationsverhältnisses verlangt, wie es nach der Verfassung von 1815 bestand. Seit der Julirevolution von 1830 begann die Agitation für Herstellung völliger Rechtsgleichheit im Unterwallis festern Fuß zu fassen, aber erst 1839, als sich die Zehnen Herens und Sitten und sechs Gemeinden von Siders den Unterwallisern anschlossen, gelang es, den Beschluß der Revision der Verfassung von 1815 durchzusetzen. Allein als die Unterwalliser, die Unmöglichkeit nach den Vorschriften dieser Verfassung die Revision zum Ziel zu führen einsehend, einen Verfassungsrath einberiefen und dieser eine neue Verfassung ausarbeitete (30. Jan. 1839), nahmen die oberwalliser Zehnen von all diesen Vorgängen keine Notiz, verlangten Trennung und setzten neben der Regierung in Sitten eine solche in Siders ein. Die Tagsatzung, anfangs auf seiten der Unterwalliser stehend, welche ihren Rathschlägen gefolgt waren und die Verfassung einer Überarbeitung und nochmaligen Abstimmung (3. Sept.) unterworfen hatten, neigte sich seit dem Übergang Zürichs zur conservativen Richtung (9. Sept. 1839) auf die Seite der Oberwalliser, und ermuthigt dadurch, wagten diese einen Freischarenzug, der aber, nach einem ersten

Erfolg bei Evolena vor Sitten mit ihrer entschiedenen Niederlage endete (1. April 1840).[13] Oberwallis nahm infolge derselben die neue Verfassung an, welche das Referendum durch ein dem Volk (nicht den Gemeinde- oder Zehnenräthen) eingeräumtes Verwerfungsrecht gegenüber den vom Großen Rath (Landrath) erlassenen Gesetzen u. dgl. ersetzte, die Repräsentation in dieser Behörde nach der Volkszahl der Zehnen bestimmte, die Wahl ihrer Mitglieder den in den Urversammlungen gewählten und zehnenweise zusammentretenden Wahlmännern übertrug, in jeder Gemeinde die politische, aus allen Cantonsbürgern bestehende Urversammlung von dem ausschließlich aus den Gemeindebürgern zusammengesetzten „Generalrath" (wie im Canton Waadt) unterschied, die ewigen Einwohner als Cantonsbürger erklärte, von den Staatsräthen zwei den obern, zwei den untern und einen den mittleren Zehnen (Sitten, Herens und Conthey) zutheilte, im übrigen aber an den Zehneneinrichtungen nicht rüttelte und selbst dem Bischof und der Klerisei zwei Stimmen im Großen Rath ließ. Die liberale Regierung, welche diese Verfassung ins Leben einzuführen hatte, stieß indeß bald, als sie energisch an die Hebung des gänzlich vernachlässigten Volksunterrichts Hand anlegte und den Immunitäten des Klerus zu Leibe ging, bei der Geistlichkeit auf um so hartnäckigern Widerstand, als gleichzeitig die sogenannte „junge Schweiz", ein politischer Verein, dessen Hauptsitz Monthey war, die radicalsten Tendenzen in Staat und Kirche verfocht, sodaß der Bischof zu Anfang des Jahres 1842 den Kirchenbann über die Jungschweizer verhängte. Geschürt von dem Klerus, bildete sich unter seinen Anhängern die „alte Schweiz"; beide Parteien organisirten sich militärisch, als die Erneuerungswahlen der Behörden von 1843 herannahten. Die Wahlen fielen zu Ungunsten der Jungschweiz aus, die beiderseitige Erbitterung stieg, und als der Staatsrath, berathen durch den vom ultramontanen Vorort Luzern abgeordneten Staatsschreiber Bernhard Meyer, die militärische Besetzung des Unterwallis beschloß, der Große Rath der Regierung unbedingte Vollmachten ertheilte und Auflösung aller nicht von ihm gebilligten politischen Gesellschaften verhängte, kam es zum offenen Kampfe an der Brücke über den Trient, in welchem die weit schwächern Jungschweizer unter Moritz Barmann eine blutige Niederlage erlitten (21. Mai 1844).[14] Die Sieger waren nicht faul in der Ausbeutung des Vortheils; ein Ausnahmsgericht zur Verfolgung der Aufständischen wurde aufgestellt, harte Strafurtheile über sie gefällt, die liberalen Mitglieder des Großen Raths ihrer Großrathsstellen verlustig erklärt, die Presse gemaßregelt, politische Vereine verboten, den Gemeinden des Unterwallis eine Kriegscontribution auferlegt, die Revision der Verfassung von 1839 beschlossen. Das Referendum erscheint in der Verfassung von 1844 in der Form einer allgemeinen Volksabstimmung, sodaß überhaupt Gesetze u. dgl. nur in Kraft traten, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger sie angenommen hatte (1839: wenn sich nicht eine Mehrheit sämmtlicher stimmberechtigten Bürger dagegen erhob); dem Bischof wurde eine, der übrigen Geistlichkeit zwei Stimmen im Landrath gegeben; für den Staatsrath fand, während die persönliche Amtsdauer auf zwei Jahre festgesetzt blieb, kehrweiser Austritt, nicht Integralerneuerung, statt; seine Befugnisse wurden so erweitert, daß er drohenden Unruhen sofort mit Machtvollkommenheit entgegentreten könne. Kein Gottesdienst als der katholische sollte hinfort im Wallis geduldet werden; die Rechte des Klerus, der Welt- und Ordensgeistlichkeit, wurden gewährleistet, eine Bestimmung, welche die Befreiung der Güter des Klerus von Steuern und Gemeindelasten neuerdings sanctioniren sollte. Die Rechtsschule in Sitten mußte aufgehoben werden, weil laut der Verfassung nur Geistliche an den Collegien von Sitten, St.-Moritz und Brig unterrichten durften. Das Ausnahmsgericht für politische und Preßvergehen wurde zu einer constitutionellen Einrichtung erhoben, und um alle diese klerikalen Errungenschaften zu sichern, erlaubte die Verfassung erst nach zehn Jahren die Vornahme einer Revision.

Von da an bis zur Niederwerfung des ultramontanen Regiments durch den Sonderbundskrieg war Wallis, welches 1833 noch nicht dem Sarnerbunde beizutreten gewagt hatte, völlig der Herrschaft einer fanatischen Priesterpartei verfallen. Als im October 1847 der Große Rath dem Volk die Frage vorlegte, ob der Canton beim Sonderbunde beharren oder der Ein-

---

13) Bei diesem Anlaß geschah es, daß die Oberwalliser, über Verrath der Führer schreiend, in die Wohnung ihres Befehlshabers, des Grafen Ludwig von Courten, eindrangen, und als sie ihn nicht fanden, seinen Bruder Peter von Courten auf scheußliche Weise ermordeten.

14) Von allen „Putschen", welche in jener Periode in der Schweiz vorkamen, hat keiner so allgemeine und tiefe Entrüstung hervorgerufen, wie das „Massacre" am Trient. Am eidgenössischen Schützenfest in Basel (Juli 1844) mußten die Walliser ihre Fahne abnehmen und wegziehen; Bernhard Meyer erhielt von da an im Volk den Spitznamen „Blutbäni".

ladung der Tagsatzung zum Rücktritt von demselben Folge leisten solle, ergaben sich für ersteres 12621, für letzteres nur 257 Stimmen. Mit der Capitulation des Wallis (30. Nov. 1847) trat sofort auch an die Stelle der bisherigen Behörden eine provisorische Regierung aus den Reihen der liberalen Partei, eingesetzt durch eine auf La Planta in Sitten abgehaltene Volksversammlung und von ihr mit dictatorischer Gewalt bekleidet. Die neuen Behörden trafen die Finanzen des Cantons in gänzlich verlottertem Zustande; alles Verfügbare war zur Bestreitung des Kriegsaufwandes verwendet, die öffentlichen Kassen waren leer, das Land mit einer Schuld von über $2\frac{1}{2}$ Mill. Frs. beladen. Die Regierung sah sich unter solchen Umständen genöthigt, zu außerordentlichen Maßregeln zu greifen. Daß man die Jesuiten des Landes verwies, alle Real- und Personalimmunitäten der Geistlichkeit für abgeschafft erklärte u. dgl. m., verstand sich nach der Niederlage des Sonderbundes von selbst, außerdem aber wurde den Mitgliedern der abgetretenen Behörden und der Geistlichkeit eine Zwangssteuer von 250000 Frs. auferlegt, von den Gemeinden erhob man „für die Kosten des innern Kriegs" 388566 Frs. und vereinigte überdies die Güter der „hohen Klerisei" mit dem Staatsvermögen. Diese letztere Maßregel brachte dem Staatsvermögen einen Zuwachs von ungefähr $1\frac{1}{2}$ Mill. Frs.; das Anerbieten des Klerus, sich durch eine dieser Summe nahezu gleichkommende Zahlung von 1 Mill. Frs. alter Währung von der Einziehung jener Güter loszukaufen, wies die Regierung von der Hand. Als bei der Erneuerungswahl des Großen Raths einige Häupter der Sonderbundspartei wiedergewählt wurden, erklärte derselbe sie für unfähig, das Mandat eines Volksvertreters zu bekleiden. Den durch das Sonderbundsregiment geschädigten Unterwallisern erkannte man Vergütungen aus der Staatskasse zu, im ganzen 134495 Frs. Daß man nach einem solchen gewaltsamen Umsturz des bisherigen Regiments sich nicht an die von ihm vorgeschriebene Frist der Verfassungsrevision hielt, bedarf kaum einer Rechtfertigung; die Verfassung vom 10. Jan. 1848, in welcher die liberale Partei ihr Programm niederlegte, enthielt für Wallis allerdings einen sehr bedeutenden Fortschritt und vermied die Fehler derjenigen von 1839. Sie beseitigte das Referendum vollständig; aber während sie auf diese Weise dem Großen Rath endliche Gewalt in gesetzgeberischen Dingen verlieh, gab sie auch dem Volk größern Einfluß auf die Wahlen, indem sie das Institut der Wahlmänner beseitigte und directe Wahlen einführte. Die Zehnen oder, wie man sie nun in moderner Weise umtaufte, Bezirke verloren ihre frühere selbständige und jedem Fortschritt hinderliche Stellung dadurch, daß die Verfassung als Träger der öffentlichen Gewalt in jedem Bezirke einen vom Staatsrath gewählten Regierungsstatthalter bezeichnete, für die Wahl des Großen Raths eine von der alten Eintheilung abweichende Kreiseintheilung und Wahl durch die Kreisversammlungen gestattete und den aus den Abgeordneten der Gemeinden eines Bezirks gebildeten Bezirksrath auf Verwaltung ökonomischer Interessen beschränkte. Dem Bischof und der Geistlichkeit wurde ihr Stimmrecht im Großen Rath genommen; das Recht, den Bischof zu wählen, nahm der Große Rath für sich in Anspruch, die Ausübung politischer Rechte wurde mit geistlichen Amtsverrichtungen für unvereinbar erklärt; dagegen räumte man Schweizerbürgern anderer Cantone, unter Vorbehalt der Reciprocität, das politische Stimmrecht ein. Zum ersten mal in Wallis wagte man es, die Freiheit der Presse in der Verfassung zu gewährleisten; das Ausnahmsgericht für politische und Preßvergehen wurde gestrichen. Durch Einführung einer längern Amtsdauer (fünf Jahre) sollte den im Sturm gegen das Sonderbundsregiment aufgekommenen Behörden Zeit zur nöthigen Durchführung von Reformen und zur Befestigung ihres Bestandes gegeben werden, und sie legten energisch Hand an Verbesserungen, indem sie namentlich die Wurzel alles Übels in Wallis, die Unwissenheit des Volks, durch Verbesserung der Schulen zu bekämpfen bemüht waren. Andere Gesetze aus dieser Periode betreffen die Hebung der Forstwirthschaft und Einführung strengerer Forstpolizei (1850), die Zehnten und Grundlasten, welche vom 1. Jan. 1853 an dahinfielen und durch die auf Grund und Boden hypothekarisch versicherten Loskaufssummen ersetzt wurden (1852), den Weidgang (1850), die Organisation der Gemeinden, in welchem Gesetz namentlich dafür gesorgt wurde, daß Güter der Bürgergemeinden, wenn sie nach bisheriger Übung öffentlichen Zwecken dienstbar waren, dieser Bestimmung nicht entzogen werden durften (1851) u. dgl. m. Aber auf welchem Boden die neuen Behörden standen, dafür war schon die Abstimmung über die Bundesverfassung von 1848 ein Fingerzeig; nachdem der Große Rath fast einstimmig die Annahme der Bundesverfassung erklärt hatte, wurde sie in der Volksabstimmung bei allerdings schwacher Betheiligung der Bürger mit 4171 gegen 2751 Stimmen verworfen. Es war schon ein Sieg der Conservativen, daß, als die fünfjährige Amtsperiode ihrem Ablauf nahte, der Beschluß einer Verfassungsrevision durchging, und am 9. Jan. 1853 erklärten

von 9065 Stimmenden 8233 die Annahme der vom constituirenden Großen Rath entworfenen Verfassung. Die Häupter von 1844 waren indeß vom politischen Schauplatz abgetreten; gemäßigtere Ansichten hatten in der conservativen Partei die Oberhand erhalten, während ebenso im Schos der Liberalen die Schroffheit der alten Parteigegensätze sich mehr und mehr gemildert hatte. Die Verfassung von 1852 ist daher wesentlich der Ausdruck einer Fusion der Parteien und nicht ein eigentlicher Rückschritt zu nennen, vielmehr hat sie die wichtigsten Reformen von 1848 bestehen lassen. Der Volksabstimmung unterwirft sie nur Abänderungen der Grundlage des bestehenden Finanzsystems und Erhöhungen des Steuerfußes; die Eintheilung in Kreiswahlversammlungen soll nur auf Begehren mehrerer Gemeinden eines Bezirks vorgenommen werden dürfen. Die Amtsdauer des Großen Raths und des Staatsraths ist auf vier Jahre, die Zahl der Mitglieder des Staatsraths von sieben auf fünf reducirt, den Geistlichen ist wieder das politische Stimmrecht, nicht aber auch das Recht zur Bekleidung bürgerlicher Ämter eingeräumt, das Verhältniß der Kirche zum Staat soll durch ein Concordat geregelt werden: darin bestehen so ziemlich alle nennenswerthen Abweichungen dieser Verfassung von derjenigen von 1848. Erst 1856 bei den Integralerneuerungswahlen der politischen Behörden des Cantons trat ein entschiedener Systemwechsel ein; Aussöhnung mit der Kirche um jeden Preis war das Losungswort der Conservativen und Ultramontanen, unter welchem sie einen glänzenden Wahlsieg über ihre Gegner davontrugen. Die Aussöhnung mit der Kirche wurde zunächst dadurch besiegelt, daß man trotz der schlimmen Finanzlage des Cantons dem Klerus den noch vorhandenen Rest seiner im Jahre 1848 eingezogenen Besitzthümer im Werth von 265112 Frs. restituirte; aber als es an die Berathung des Concordats mit dem Heiligen Stuhl ging, erfolgte ein runder Abschlag des Begehrens der Regierung, daß man, wie es von alters her im Wallis der Brauch war, dem Staat das Recht der Bischofswahl zugestehe, und die neue Regierung zeigte sich ebenso unvermögend, die Aussöhnung mit der Kirche zum Ziel zu führen, wie ihre Vorgängerin. Immerhin muß man auch der gegenwärtigen Regierung des Wallis es lassen, daß sie trotz ihrer streng katholischen Färbung mit vieler Einsicht dafür thätig ist, die materiellen Zustände zu heben, die Verwaltung der Gemeinden in eine geordnete Bahn zu bringen und den Volksunterricht zu verbessern. Alle solche Bestrebungen haben im Wallis noch Hindernisse wegzuräumen und Sonderbarkeiten zu bekämpfen, von denen man sich anderwärts kaum eine Vorstellung macht; bis 1854 z. B. bestand noch ein Gesetz, welches einem außerhalb seiner Gemeinde sich verheirathenden Mädchen eine Gebühr auferlegte, nicht etwa an die Gemeinde, in welcher es durch die Heirath das Bürgerrecht erwirbt, sondern an die Gemeinde, welche es verläßt; die walliser Holzausfuhrverbote, die Verbote der Erwerbung von Grundeigenthum durch Nichtcantonsbürger haben schon manchen Conflict mit andern Cantonen provocirt und Entscheide der Bundesbehörden nöthig gemacht; noch im jüngsten Bericht des Staatsraths von Wallis über seine Verwaltung im Jahre 1864 wird die Klage wiederholt, daß in einzelnen Ortschaften fortwährend die Isolatoren der Telegraphenstangen zerstört werden; den Weidgang aus den Wäldern zu verbannen, ist noch jetzt, obwol das Gesetz schon längere Zeit besteht, nicht völlig gelungen; bis 1803 war alles „Fuhrwerken an Sonn- und Festtagen" verboten, 1852 erlaubte man es, aber blos für den Waarentransit.

Wallis besitzt ein dem Code Napoléon nachgebildetes, jedoch in vielen Partien selbständiges Civilgesetzbuch, welches von 1845—54 successive in Kraft trat, außerdem eine Civilproceßordnung von 1856, ein Gesetz über die Gerichtsorganisation von 1857, ein Gesetz über das Verfahren in Administrativstreitigkeiten von 1855, ein Strafgesetzbuch von 1859 und eine Strafproceßordnung von 1848. Die Finanzen des Staats sind jetzt wenigstens in geordnetem, noch keineswegs aber in blühendem Stande; die Schulden (2,574912 Frs., wovon indeß 200512 verzinslich) übersteigen die Activa (2,041999 Frs.) bedeutend, obwol unter letztern 247000 Frs. Activen der fallit gewordenen Eisenbahngesellschaft Ligne d'Italie im Nennwerth, sowie auch unproductive Immobilien für 300000 Frs. und Mobiliar für 426000 Frs. inbegriffen sind (31. Dec. 1863). Die Staatsrechnung von 1864 erzeigt an Einnahme 671361 Frs., worunter die Gewerbetaxe mit 59646, die Kapital- und Einkommensteuer mit 81768 Frs. erscheinen, an Ausgaben 740146 Frs. Schwer lasten auf den Bewohnern der Rhôneufer die Gemeindesteuern, welche infolge der Ausgaben für Uferversicherung auf eine kaum glaubliche Höhe gestiegen sind; in einigen beträgt der Satz der Gemeindesteuern 8—15 vom Tausend, in einer sogar 48 vom Tausend des reinen Vermögens (1864). Seit 1856 besteht eine Cantonalbank, zu deren Fundation der Staat einen Theil des Actienkapitals (600000 Frs. von 1½ Mill.) geliefert hat. An der Eisenbahn der Ligne d'Italie, welche, bei Bouveret am Genfersee beginnend, dermalen bis

Sitten dem Betrieb übergeben ist, hat sich der Staat mit ziemlichen Opfern betheiligt, ohne sie vom Untergang retten zu können; die Aussichten auf eine Fortsetzung über den Simplon, welche einzig dem Unternehmen Rentabilität verschaffen könnte, sind gering. Wallis hat in der letzten Zeit viel durch Naturereignisse gelitten, so 1855 durch das Erdbeben in Visp und Umgegend, 1834, 1839, 1846 und 1860 durch Überschwemmungen; letzterm Übel wird die Rhônecorrection vorbeugen, welche seit 1862 in großartigem Umfang begonnen ist und von der Eidgenossenschaft subventionirt wird. Von dem Zustande der Volksschulen mögen folgende Zahlen von 1864 eine Anschauung geben: 396 Schulen, 408 Lehrer und Lehrerinnen, wovon 114 vom Staat patentirte und 65 Geistliche, 14255 Kinder, Gehalt sämmtlicher Lehrer, alles in allem 65000 Frs., Betrag der Gemeindeschulfonds 350071, in 111 Gemeinden keine Bestrafung der Schulversäumniß. Es besteht im Canton Wallis eine einzige Sparkasse (356 Einleger, Betrag der Einlagen 26363 Frs.; 1862). Die Versicherung gegen Feuerschaden ist den concessionirten Privatgesellschaften überlassen (Versicherungssumme 1864 17½ Mill. Frs.). Eine Partialrevision der Verfassung, um die Amtsdauer der Gemeinderäthe von zwei auf vier Jahre zu erweitern, wird vorbereitet; in dem letzten Jahresbericht der Regierung wird geklagt, daß die Bezirksräthe mehr und mehr an Bedeutung und Beachtung verlieren.

G. Vogt.

Wappen; Wappenkunde oder Heraldik. Das Wappen ist eine Schöpfung des Mittelalters. Kriegs- und Feldzeichen hatten auch die Völker des Alterthums, und die Germanen bemalten schon zu Tacitus' Zeit ihre Schilde mit Farben und Zeichen. Doch diese Zeichen wurden von den einzelnen willkürlich gewählt und verschwanden wieder mit ihnen, galten weder als ein bleibendes Kennzeichen des Geschlechts, noch waren sie mit den Waffen, welche sie zierten, untrennbar verbunden. Denn zum Wesen des Wappens, welches Wort ursprünglich gleichbedeutend ist mit Waffen, gehört vor allem, daß es nicht ein für sich stehendes Bildzeichen, sondern mit den durch dasselbe gezierten Waffen, Schild und Helm, unlösbar verbunden ist. Wenn wir auch in der Geschichte der Wappenkunst diese Sitte der ältern Germanen nicht übersehen dürfen, denn ohne ihre Freude an farbigen Schildbildern wäre später wol schwerlich das Wappen entstanden, so müssen wir doch jene Sitte von der spätern Wappenkunst scharf auseinanderhalten und sie höchstens als eine Vorbereitung zu dieser betrachten. Es mußte erst die ganze Ausbildung der ritterlichen Waffen vorausgehen, Schild und Helm zu Trägern von Wappenbildern geschickt und als solche zu nothwendigen und unentbehrlichen Erkennungszeichen gemacht werden. Wie sollte man denn den ganz von Harnisch, Helm und Schild verhüllten Mann im Kampfgedränge von Freund und Feind unterscheiden, wenn nicht das, was man in der Schlacht fast allein von ihm sah, der hochragende Helm und der vorgeworfene Schild die Unterscheidungszeichen trugen? Es war also nicht allein eine zufällige Liebe zur Pracht und bunten Farben, sondern das Bedürfniß, welches bleibende, mit Schild und Helm untrennbar verbundene Merkzeichen für den einzelnen Mann schuf, die dann erst allmählich Unterscheidungsmerkmale der Geschlechter wurden. Die ältesten und zuerst am häufigsten vorkommenden Wappenbilder führen entschieden auf orientalischen Ursprung und erscheinen nach den ersten Kreuzzügen überall da, wo Ritter von der Eroberung des Heiligen Grabes zurückgekehrt waren. Löwe, Leopard, Panther, Adler, Granatapfel sind Bilder, welche in der, auf den Wappen als unabänderlich angenommenen Gestalt auf den aus Konstantinopel und dem Orient ins westliche Europa eingeführten priesterlichen Gewändern und Seidenstoffen ihre Vorbilder finden, und sie sind es zugleich, welche vor allem den „heraldischen Stil", der jedes Wappenzeichen nicht in natürlicher, sondern in ornamentaler Auffassungsweise dargestellt wissen will, begründeten und am strengsten festhielten. Auch ist bemerkenswerth, daß sehr früh der Löwe, ein Wappenbild vom reinsten orientalischen Ursprung, im Wappen der Grafen von Flandern, diesem in der Geschichte der Kreuzzüge hervorragenden Geschlecht, gefunden wird. Graf Robert von Flandern führte schon im Jahre 1062 den Löwen im Schilde, und hundert Jahre später war derselbe in diesem Geschlecht bleibendes Wappen. Zu gleicher Zeit sehen wir den Löwen schon als Wappenzeichen für Thüringen, Nassau, Pfalz u. s. w. Die Kreuzzüge schufen also diese Wappen und verbreiteten sie über die Völker Europas, welche Antheil an diesen Zügen nahmen, über die germanischen und romanischen Stämme, die Turniere aber bildeten die Wappenkunst. Wann die Turniere ihren Anfang genommen haben, wird schwerlich jemals mit Bestimmtheit erforscht werden. Ihr Anfang war klein und unmerklich, und die Geschichtschriften geben erst Zeugniß davon, nachdem sie sich schon für die Gegenwart zu bemerkenswerther Bedeutung entwickelt hatten. Die Ausbildung des Ritter- und Adelswesens, der Kriegs- und Waffenkunst, der

Turniere und des Wappenwesens gingen Hand in Hand, und um die Mitte des 13. Jahrhunderts sehen wir alles dieses in ebenso inniger und untrennbarer Einigung, wie jedes für sich in bestimmter und weit vorgeschrittener Entwickelung. Um diese Zeit finden wir zuerst gewisse Formen und Äußerlichkeiten als unentbehrlich und unabänderlich festgestellte Regeln allgemein anerkannt, denen sich die einzelnen wie die Gesammtheit ohne Widerspruch unterwarfen, und die in ihrem Zusammenhang als Wappenkunst sich darstellten. Der Edelmann und das adeliche Geschlecht war nun nicht mehr ohne Wappen denkbar, und zur Turnierfähigkeit gehörte mit der adelichen Geburt und dem adelichen Wesen auch das adeliche untadelhafte Wappen. Vor den Turnieren geschah mit der Prüfung des Adels die Schau der Wappen, und der Herold oder Ernhold, der die Polizei bei Turnieren und Festspielen handhabte, wurde der Wappenkönig und verpflichtet, die Wappen zu beurtheilen, bedurfte also einer umfassenden Kenntniß aller schon öffentlich anerkannten adelichen Geschlechtswappen. Erst nach solcher durch den Herold vollzogenen Wappenschau, wobei später auch besonders dazu erwählte adeliche Frauen und Jungfrauen Beistand leisteten, wurden die Schranken für die anerkannt Turnierfähigen eröffnet, und als anerkannt mußte jedes Wappen gelten, dessen Träger durch vier väterliche und vier mütterliche Ahnen Wappengenoß gewesen war. So wurde das Personenwappen ein Geschlechtswappen und durfte als solches nun nicht mehr von einem andern Geschlecht willkürlich angenommen werden; hatte dieses Geschlecht durch altes Herkommen gleiches Recht darauf, so mußte es wenigstens durch Farbe oder Beizeichen unterschieden werden. Mit der Herausbildung dieser Verhältnisse hatte die Wappenkunst eine feste Bahn erhalten, aus welcher sie, solange die Turniere in derselben Weise und Ordnung sich erhielten, nicht mehr heraustrat, innerhalb welcher sie sich aber bei der weitern Ausbildung des Adels, der Vermehrung adelicher Geschlechter und Erweiterung der Turniere, sich so mannichfach als möglich ausbildete. Die Herolde als Wappenkündiger waren die eigentlichen Inhaber und Leiter dieser Kunst, aber auch sie konnten wider die einmal feststehenden Regeln nichts entscheiden, denn diese Regeln beherrschten das Bewußtsein des gesammten turnierfähigen Adels, der um so fester daran hielt, je inniger dieselben mit den Grundbedingungen seines ganzen Wesens verwachsen waren. Wenn ein Herold vor dem Turnier in Übereinstimmung mit diesen Regeln die Deutung eines Wappens ausgerufen hatte, so galt solche „Blasonnirung" (von blason, Wappen) als maßgebendes Urtheil; seitdem blieb auch dieser Ausdruck und wurde von der heutigen Wissenschaft, der Heraldik, als technischer Ausdruck, so wenig gut gewählt er sein mag, aufgenommen. Deshalb war aber auch das Heroldsamt ein wichtiges hochangesehenes Amt. Der Mann dazu wurde aus dem Adel vom König gewählt, dann unter feierlichen Formen in der Kirche gekleidet, gekrönt und darauf bei königlichem Mahl mit königlichen Ehrengaben ausgestattet. Die Heroldskunst hatte auch ihre Schwierigkeiten und mußte gelernt sein. Die allgemeinen Regeln konnte jeder Adelliche wissen, denn sie waren Gemeingut der adelichen Gesellschaft, doch der Herold mußte die einzelnen Wappen alle kennen, um die unrechtmäßig angemaßten ausscheiden zu können; er mußte also eine große Anzahl von Wappen gesehen und im Gedächtniß behalten haben, dem letztern auch mit Registern und Aufzeichnungen, den ersten Anfängen von Wappenbüchern, zu Hülfe kommen. Deshalb hatte er auch noch Persevanten oder Prosequenten unter sich, junge adeliche Knechte, welche unter seinen Befehlen bei der Wappenschau Dienste leisteten und die Ordnung während des Turniers unter dem außen umstehenden Volk durch Emporhalten von Keulen und Stille gebietenden Ruf erhalten mußten. Niemand kann ein guter Herold sein, der nicht vorher Persevant gewesen ist, galt als erster Grundsatz.

Das Wappen, zuerst also ein Erkennungszeichen für den einzelnen, vom Harnisch verhüllten Ritter, ging von diesem zunächst auf sein Geschlecht als Geschlechtswappen über. Helm, Schild und der ganze Harnisch waren in den frühern Jahrhunderten ebenso nothwendige wie kostbare und seltene Waffen und konnten selbst von angesehenen Familien noch nicht in größerer Auswahl gehalten werden, erbten vielmehr vom Vater auf den Sohn und mit ihnen die von jenem erwählten Wappenzeichen, die auf solche Weise zu Unterscheidungszeichen für die Familien sich umwandelten. Dadurch gewann aber die Familie das Anrecht auf das einmal gewählte und schon ererbte Zeichen und konnte gegen jede spätere Annahme desselben Wappens von seiten einer andern Familie Widerspruch erheben. Es verwuchs mit der Familie und ihrer Geschichte und wurde dadurch auch ein Symbol für ihren Besitz, ihre Rechte und Ansprüche. Aus dem Geschlechtswappen wurde ein Herrschaftswappen, ein Wappen des dem Geschlecht zustehenden Landbesitzes und konnte als solches, wenn ersteres ausstarb, mit letzterm auf die Erben und Nachfolger im Besitz übergehen. Solcher Übergang geschah durch Erbschaft, Vermählung,

Vermächtniß, durch Verkauf aber andere bleibende Abtretung, durch weitere Verleihung eines Lehnguts von seiten des Lehnsherrn. Folgerichtig durfte dann solches Herrschaftswappen rechtmäßig auch nur von dem wirklichen Inhaber des damit verknüpften Besitzes aber von den, durch Verwandtschaft und Anwartschaft zu gegründeten Ansprüchen Berechtigten geführt werden. Weiter gab es Amtswappen, z. B. für die Reichsämter, herzogliche, pfalz- und landgräfliche für Baiern, Sachsen, Schwaben, Hessen, Thüringen u. s. w. Schon Heinrich der Löwe trug auf seinem Wappenrock die bairischen Rauten oder Wecken, die später mit dem bairischen Herzogthum auf das Geschlecht der Wittelsbacher übergingen; ebenso kam die Rautenkrone des Herzogthums Sachsen mit dieser herzoglichen Würde von den Askaniern auf die Markgrafen von Meißen. Mit der Umwandlung der ältern Reichsverfassung und der Reichsämter kam auch die Bedeutung solcher Amtswappenzeichen in Vergessenheit, doch blieben sie stets im Wappen derjenigen fürstlichen Geschlechter, welche von den alten Reichsämtern Titel und Landbesitz beibehalten hatten. Auch das Reich in seiner spätern Verfassung hatte Amtswappen, aber nur vereinzelte; von den sieben Kurfürsten trugen nur drei weltliche im Wappen die Insignien ihrer Kurwürde, der Kurfürst von Sachsen als Erzmarschall die zwei gekreuzten Schwerter, der von der Pfalz als Erztruchseß den Reichsapfel, der von Brandenburg als Erzkämmerer das goldene Scepter, während die geistlichen Kurfürsten nur die Wappen ihrer Erzbisthümer führten. Im Laufe der Zeit nahmen auch Corporationen und Vereine Wappen an, desgleichen die Gemeinden und insbesondere die Reichsstädte, sowie die Klöster und Stifte. Alle diese, mit einem gemeinsamen Namen auch als Gesellschaftswappen bezeichnet, unterschieden sich von den Geschlechts- und Herrschaftswappen wesentlich dadurch, daß sie nicht vom Gründer eines Geschlechts ererbt, sondern vom Wappeninhaber gewählt, von den Königen und Kaisern verliehen oder bestätigt waren. Sie bestehen auch meistens aus einem einfachen Wappenzeichen, das dann unverändert beibehalten wurde, und zeigen in der Wahl des Zeichens manche Übereinstimmung. So herrschte bei den Städten die Wahl von Burgen und Burgthoren, bei den Seestädten wieder die Vorliebe für Schiffe vor, dagegen Klöster und Stifte am liebsten Krummstäbe, Bischofsmützen, Schlüssel als die Zeichen des geistlichen Hirtenamts führten. Das bedeutendste dieser Wappen war das Reichswappen, der schwarze, zweihauptige, goldbewehrte Adler im goldenen Schild, um jedes Haupt einen goldenen Schein tragend, den zuerst Kaiser Sigismund als das Wappen des Heiligen Reichs führte. Als Herzschild wurde dem Adler dann das Geschlechtswappen des regierenden Kaisers eingesetzt und über dem Schild die römische Kaiserkrone mit abfliegenden Bändern angebracht. Noch später erhielt er Scepter, Schwert und Reichsapfel, und erscheint dann manchmal ohne Schild, manchmal mit Schild und Schildhaltern. Der letzte deutsche Kaiser Franz II. setzte die deutsche Kaiserkrone in das Reichswappen und die römische in das österreichische Wappen.

Das vollständig ausgebildete Wappen besteht aus Schild und Helm, die unzertrennlichen Symbole der Ritterschaft, wenn auch besonders in frühern Zeiten der Schild mitunter ohne den Helm, nie aber der Helm ohne den Schild als Wappen vorkommt. „Zu Schild und Helm geboren", bezeichnete den edeln Sproß eines edeln Geschlechts. Die Zeiten, welche die Wappenkunst als eine in das öffentliche Leben tief eingreifende und von den thatsächlichen Verhältnissen der Gegenwart getragene, mit denselben untrennbar verbundene ausbildeten, haben auch für Wappenschild und Wappenhelm die Formen gegeben, über welche nur eine entartete, ihrer eigentlichen Grundlagen vergessene Heraldik hat hinausgehen können. Es sind dieses die Schilde und Helme, welche in jenen Jahrhunderten, des Ritterthums als wirkliche Waffen zu Schimpf und Ernst, im Turnier und in der Schlacht getragen wurden, denn Wappen war Waffe, was erst vergessen werden konnte, als unter ganz veränderten Kriegsverhältnissen das Wappen zu einer Waffe unbrauchbar geworden war. Der älteste heraldische Schild ist der lange dreieckige; älter als dieser ist auch kein Wappen. Dann folgten die gleichschenkeligen Dreieckschilde, die, unten etwas ausgebaucht, etwa $2\frac{1}{2}$ Fuß in der Höhe und 2 Fuß oben in der Breite maßen und vom Anfang des 13. bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts vorherrschten. Mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts kamen die halbrunden Schilde, oben geradlinig, unten abgerundet, in Gebrauch, dann die stark nach innen gekrümmten Stechschilde oder Tartschen, mit einem Ausschnitt an der rechten Seite zum Einlegen des Speers, die letzten der wirklich gebrauchten Schilde. Alle übrigen in die Wappenkunst eingeführten sind willkürliche Erfindungen und Übertragungen einer spätern Zeit, die erst geschehen konnte, nachdem die ritterlichen Turniere und Waffen längst aus dem Gedächtniß der Lebenden geschwunden waren.

Der Helm mit seinem Kleinod war der ausgebildeten Wappenkunst zu einem Wappen so

nothwendig wie der Schild. Mit der hochragenden Zier mußte er im Kampf und aus der Ferne den Ritter kenntlicher machen als der tiefer getragene Schild, darum war auch bei den Turnieren die Helmschau ein Theil der Wappenschau. Auch für den Helm sind die echt heraldischen Formen nur die, welche in Turnier und Schlacht von den Rittern wirklich getragen wurden, nämlich die drei in der Zeit aufeinanderfolgenden Arten: die Kübelhelme mit langem Schlitz zum Durchsehen, die Stechhelme, die vor den Augen in zwei abstehenden Theilen weit ausgebogen waren, und die Spangenhelme, mit breiterer vergitterter Öffnung vor den Augen. Auf guten Wappen findet man nur diese Helme und in keiner andern Farbe als der des hellpolirten Eisens. Für sich allein konnten sie, denn Form und Farbe waren sich stets gleich, keine Unterscheidungszeichen sein, wohl aber boten sie eine geeignete Stelle und Fläche, um noch einmal das Wappenzeichen des Schildes zu wiederholen oder ein zweites, davon unterschiedenes anzubringen. Solche Helmzeichen nannte man die Kleinode, und erst durch sie wurde der Helm zu einem Wappenhelm, d. i. zu einem Unterscheidungs- und Erkennungszeichen für den einzelnen und das Geschlecht. Doch gab es daneben auch Kleinode, die nur zufällig waren und ohne Dauer, die bei Scherzspielen, Fastnachtsschwänken und ähnlichen Lustbarkeiten aus Witz und Laune gewählt wurden und, wenn sie auch durch Zeichnung und Abbildung auf uns gekommen sind, doch in Wirklichkeit nie länger, als das Scherzspiel dauerte, im Gebrauch blieben. Solche Kleinode sind leicht zu erkennen, z. B. Kochlöffel, gebratene Gänse, Steckenpferde u. dgl. Auch dienten sie mitunter als Amtszeichen, z. B. das Brackenhaupt der Grafen von Hohenzollern. Die ältesten Kleinode wurden auf den Helm gemalt und wiederholten dann meistens das Wappenzeichen des Schildes. So findet sich im Siegel der Grafen von Flandern vom Jahre 1164 auf beiden Seiten des Helms der flandrische Löwe. Doch schon im 13. Jahrhundert treten sie in plastischer Gestalt auf den Helm heraus, wenn auch daneben die gemalten sich noch eine Zeit lang erhielten. Die ältesten plastisch gebildeten Kleinode, die sich nun in den meisten Fällen von den Wappenzeichen des Schildes unterschieden, sind zwei, oben mit natürlicher Spitze zusammengehende Büffelhörner, die nach außen mit Pfauenfedern, oder, wie z. B. auf ältern Siegeln der Markgrafen von Meißen, mit Lindenblättern besteckt und mit Schellen behängt wurden. Helles Schellengeläute am Helm machte den Rittern besondere Freude. Im 14. Jahrhundert zeigen sich die Hörner oben abgesägt, im 15. Jahrhundert schweiften sie mit offenen Spitzen nach außen und wurden im „Mund" mit Federn, Blumen, Kugeln u. dgl. geziert. Neben den Hörnern waren hauptsächlich beliebt die Flügel, einzeln und paarweise, mit Farben und Schildzeichen bemalt, die Sturmhüte, die auf eine Spitze gestellten vier- oder sechseckigen bemalten Schirmbreter, die Köcher mit Federn, Thieren und Menschen, einzeln und gliederweise in jeder Art und Gestalt. Zuerst nietete man die Kleinode unmittelbar auf den Helm, später legte man Kronen, Kissen oder Wulste zwischen Helm und Kleinod. Nothwendig aber zu beiden, mithin auch zum vollständigen Wappen wurde seit dem 14. Jahrhundert die Helmdecke, ein bandartiges Stück Zeug, das ursprünglich wol nur diente, um die Nieten und Schrauben des Kleinods zu verdecken. Im 15. Jahrhundert wurden sie mit besonderer Vorliebe ausgebildet und breiteten sich im Wappen auf beiden Seiten des Helms vom Fuß des Kleinods in den schönsten gothischen Formen herab. Wappenmäntel oder Zelte, welche, gewöhnlich aus Hermelin, die modernen Wappen umgeben und oben von der Krone zusammengehalten werden, sind eine Erfindung der neuern Heraldik, ebenso die Schildhalter. Die Kronen kannte man im Mittelalter fast nur als Helmkronen, d. i. als die Vermittelung zwischen Helm und Kleinod oder als Zeichen für die königliche Hoheit und königliches Amt. Nach mittelalterlicher Anschauung, und im wesentlichen ist diese Anschauung noch jetzt dieselbe, ist die Krone das Zeichen der land- und volkbeherrschenden Majestät, des Königthums und der von ihm ausgeflossenen und übertragenen Machtfülle. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert jedoch wandelten sich die Wappenkronen zu Rangzeichen der einzelnen Adelsklassen um, gewiß mit Unrecht; denn das in Wirklichkeit gekrönte Haupt ist immer ein souveränes und nur ihm und seinem Geschlecht gebührt also solches Zeichen. Freilich aber hat sich der Gebrauch, der weder in Gesetz und Staatsrecht noch in den wirklichen Verhältnissen oder nur in der Anschauungsweise der Gegenwart eine Begründung findet, nun einmal so herausgebildet, daß man die Klassen des Adels an den Kronen unterscheidet. Diese Rangkronen bestehen aus einem einfachen, goldenen, mit Edelsteinen verzierten Reif, der durch die Anzahl der mit Perlen besetzten Spitzen den Adelsrang erkennen lassen. Demnach hat die gräfliche Krone 9, die freiherrliche 7, die Edelmannskrone 5 Spitzen. Die Kaiserkrone, die älteste wirkliche, erscheint dagegen schon früh oben geschlossen, die königliche noch im 15. Jahrhundert als goldener Reif mit Edelsteinen besetzt und am obern

Rand mit Blättern und Perlen verziert. Später wandelten sich diese zu den oben geschlossenen königlichen Spangenkronen um. Ein Rangunterschied in der Form der heutigen königlichen, großherzoglichen und herzoglichen Kronen ist nicht festgestellt, vielmehr hängt diese Form von der Wahl des Kronherrn ab. Helm und Krone sollte man aber auch bei neuern Wappen nie aufeinander-, sondern höchstens nebeneinanderstellen, denn beide sind Kopfbedeckungen, deren eine auf demselben Haupt die andere unmöglich macht. Schildhalter, Wappensprüche und Ordenszeichen sind im Wappen durchaus etwas Nebensächliches und von der Wahl und Laune des Wappenherrn allein abhängig. Wappensprüche liebten schon die Ritter des Mittelalters und wählten dazu stets kurze, sinnvolle Ausrufungen, z. B. „Hellauf Tirol!" „Ich wag's!" „Ferme toy!" „Douglas! Douglas!"

Wichtig für das Wappen ist die Wahl der Farbe, die bei gleichen Wappenzeichen das einfachste unterscheidende Merkmal war. Die ältere Wappenkunst kannte nur die vier ganzen Farben roth, blau, grün und schwarz, dazu die beiden Metalle Gold und Silber oder statt derselben gelb und weiß. Die Farben mußten aus der Ferne erkennbar sein und scharf voneinander abstechen, darum wählte man auch die grellsten Töne, zinnober- oder mennigroth, himmelblau, grün vom Grünspan und kohlschwarz. Metall auf Metall und Farbe auf Farbe zu setzen, wurde möglichst vermieden. Neben diesen Farben gebrauchte schon die ältere Wappenkunst das Pelzwerk, nämlich Hermelin, weiß mit schwarzen Schwänzlein, und Kürsch, grau mit schwarzen welligen Streifen, desgleichen die Damascirung, d. i. eine Ausfüllung leerer Flächen mit Punkten, gekreuzten Linien und Rosetten. Um die Farben auch ohne Farbestoffe im Wappen zu bezeichnen, erfanden die Wappenkünstler die Schraffirung, welche durch die Richtung der schraffirten Striche die Farben andeutet. Die halben Farben und die Naturfarben, d. i. die Darstellung der Wappenzeichen in ihrer natürlichen Farbe, gehören den spätern Jahrhunderten.

Das hauptsächlichste und unentbehrlichste Kennzeichen des Wappens waren von jeher die Wappenzeichen oder Bilder, die wir in zwei Hauptklassen theilen können, in die gemeinen Figuren und in die sogenannten Heroldsstücke. Die gemeinen Figuren sind entweder aus dem Naturreich, natürliche und erdichtete (Ungeheuer), oder Werkzeuge und Erzeugnisse menschlicher Arbeit. Heraldisch werden alle diese Figuren erst durch die ornamentale Auffassungsweise, die am strengsten ausgebildet im Löwen, Adler, Panther und ähnlichen erscheint und in den verschiedenen Jahrhunderten verschieden sich darstellt, stets aber als einen Hauptgrundsatz festhält, daß die Figur das Feld fülle und sich nach diesem füge, nicht umgekehrt. Die Naturtreue ist hier wie bei den Farben spätere Einführung. Von den natürlichen Figuren aus dem Thierreich erscheinen in der ältern Wappenkunst, welche diese Thiere in allen Stellungen aber nie liegend darstellte und von den heraldischen Farben stets die der Naturfarbe am nächsten kommende wählte, vor allen der Löwe, stets in derselben Stellung, aufspringend und alle vier Pranken zeigend, die „Waffen" durch die Farbe unterschieden, bisweilen gekrönt; der Leopard, schreitend und mit dem Gesicht nach vorn gewendet, sonst wie der Löwe gebildet; der Adler, sitzend, mit Kopf und Schnabel zum Angriff gewendet, mit erhobenen Flügeln und gespreizten Krallen; der Bär, stets schreitend, doch plump gebildet, mit spitzer Schnauze und heraushängender Zunge; der Eber, Elefant, Edel- und Damhirsch sowie die Hirschstangen, Wolf, Fuchs, Steinbock und Widder, Stier, Roß und die Hunderassen Bracke, Rüde und Windhund. Von den Vögeln finden wir außer dem Adler den Schwan, Kranich, Storch, Reiher, Sittich oder Papagai, Eule und Hahn, von den Fischen Barbe, Forelle, Delphin, außerdem noch Schlange, Jakobsmuschel, Meerschnecke, Skorpion, Krebs, Hirschkäfer u. a. m. Auch den Menschen und seine einzelnen Glieder liebte schon die alte Wappenkunst als Zeichen. Wie die Thiere sind auch die Pflanzen stets ornamental gehalten und nur an den Blättern, Blüten und Früchten zu erkennen; die Stämme steigen dünn und gerade auf und wurden früher mit den Wurzeln ausgerissen, später meistens wachsend dargestellt. Am häufigsten kommen vor Linde, Eiche, wilde Kirsche, Birke, dann die Mooskolbe, Distel, das Farrnkraut, Rose und Lilie (diese aus Frankreich eingeführt und der Wasserlilie nachgebildet), Klee und Seeblatt (Dreipaß), Traube, Granatapfel, Zirbelnuß, Mohnkopf u. s. w. Von den Himmels- und Erdkörpern finden wir die Sonne als runde Scheibe mit radical abstehenden Strahlen, die Mondsichel mit goldenem Gesicht, sechsstrahlige Sterne, Wolken, Flammenblitze, Regenbogen, Berge und Felsen. Ungeheuer wurden schon früh mit besonderer Vorliebe gewählt und gebildet, Greif, Drache, Lindwurm, Panther mit Vogelkrallen und Löwenhinterpranken, Einhorn, Meerweib und Meerlöwe, Jungfrauen- und Doppeladler. Aus den Gegenständen der menschlichen Arbeit wählte die alte Heraldik eine Menge Wappenzeichen, Werkzeuge aller Art, Hammer, Messer, Schafscheren, Pflüge, Kesselhaken,

desgleichen Gebäude, Thürme, Thore, Burgen, Brücken, Brunnen, Schiffe, Waffen, Kleidungsstücke, z. B. Schuhe, Gürtel, Hüte, Schnallen u. s. w. Redend nennt man in der Wappensprache von diesen Bildern dasjenige, welches durch seine Benennung auf den Namen des Wappenherrn deutet, z. B. die Henne auf dem Berg auf Hennenberg, der Wolf auf Wolfstein, der Hund auf die Grafen Hundt u. dgl. m. Die Heroldsstücke entstanden, als die Wappenkunst in vollster Entwickelung stand, indem die Herolde anfingen, auf den Schilden durch Striche und Linien eine künstliche Vertheilung der Farben einzuführen. Dadurch wurden die Wappen reicher und mannichfaltiger und zugleich mehr Unterscheidungszeichen gewonnen, denn jedes einzelne Heroldsstück konnte wieder mit einer oder mehrern Figuren belegt oder auch mit einem andern Heroldsstück überzogen oder zusammengestellt werden. Sie sind entweder einfach oder zusammengesetzt, d. i. durch Zusammensetzung der einfachen entstanden, oder gebrochen. Einfach sind die Spaltung (von oben nach unten) und der Pfahl, aus Doppelspaltung entstanden, die Theilung (quer durch) und der Balken, aus der Doppeltheilung entstanden, und die Schrägtheilung. Zusammengesetzt sind die Viertung und die Kreuze, gebrochen die Spitzentheilung, Sperrung, Ständerung, Stufen, Zinnen, Eisenhütlein, das künstlichste und mannichfaltigste dieser Heroldsstücke, und ähnliche. Außerdem gab es noch Beizeichen, die, durch oder über das Wappen gelegt, zur Unterscheidung gleicher Familienwappen und insbesondere als Kennzeichen für Erst- und Nachgeborene, für Bastarde und Nebenlinien dienten. Solche Beizeichen sind die über das Wappen gezogenen Schrägbalken oder Fäden, von denen die schräg rechts laufenden häufig auf einen Bastard deuten, der Turnierkragen mit abwärts stehenden Lätzen, Eisenhütlein, Glocken, Ringe, Sterne, Muscheln u. dgl. m.

Schließlich erwähne ich noch der Handels- und Hausmarken, die zwar keine Wappen sind, denn es fehlt ihnen die Hauptsache, Schild und Helm, doch verdanken sie derselben Zeit wie denselben Bedürfnissen ihren Ursprung. Es sind einzeln stehende, aus geraden und schrägen Linien zusammengesetzte Figuren, womit das Handelshaus seine Waaren und Briefe, der Hausbesitzer sein Haus, der Gewerbsmann die Erzeugnisse seiner Arbeit zeichnete. Als solche nicht selten auch in die Siegel aufgenommen, wurden sie in den Familien erblich und haben sich in einzelnen Gegenden Deutschlands zum Theil noch im Gebrauch erhalten. Die Gegenwart hat sich mit Sammlung und Veröffentlichung derselben viel beschäftigt, und A. L. J. Michelsen in einer besondern Schrift (Jena 1853) diesen Gegenstand gründlich abgehandelt.

Die ältesten Wappen wurden nicht verliehen, sondern von dem einzelnen angenommen und durch den Gebrauch als Familienwappen festgestellt. Mit der Ausbildung der Wappenkunst und Wappengesetze mußte die willkürliche Annahme von Wappen aufhören. Bei der großen Bedeutung, die das Wappen für das gesammte öffentliche Leben des Mittelalters erhalten hatte, erschien auch hier die Oberhoheit des Kaisers, die Quelle aller politischen Rechte in jener Zeit, als die einzige Macht, welche rechtmäßiger- und unbestrittenerweise neue Wappen verleihen und die vorhandenen gegen alle Zweifel rechtsgültig feststellen konnte. Vom Kaiser wurde dieses Recht der Wappenertheilung und Bestätigung folgerichtig auf die, welche die kaiserliche Hoheit in seiner Abwesenheit und während der Thronerledigung zu vertreten oder auszuüben hatten, auf die Reichsvicarien, die beiden Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz übertragen. Mit der Kurwürde und dem Reichsvicariat ging dieselbe Befähigung auch auf Baiern über. Das Erzhaus Österreich erhielt, als sich die Kaiserkrone in diesem Geschlecht thatsächlich festgestellt hatte, ein besonderes Privilegium von Karl V., welches den Erben und Nachkommen dieses Erzhauses die Macht gab, „Grafen, Freiherren, Ritter, Knechte, auch taugsame und verdiente Personen von neuem edel zu machen, denselben Wappen und Kleinod mit Schild und Helm und allerlei Zierheit, Farben und Blasnirung zu geben". Vom Kaiser erhielten auch die Reichshof- oder Pfalzgrafen Vollmacht, Wappen zu verleihen, doch nie unbedingt und unbeschränkt; sie durften z. B. keine kaiserlichen und königlichen Adler verleihen, manche auch jährlich nur eine bestimmte Anzahl von Wappen, vier oder fünf. Mit der Auflösung des Deutschen Reichs und der Ausbildung der Souveränetät im Deutschen Bunde hörte diese althergebrachte Beschränkung in Bezug der Wappenertheilung auf. Mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts bildeten sich auch außerhalb des kaiserlichen Hofes Heroldsämter, denen die Aufsicht über die bestehenden und die zu ertheilenden Wappen und damit die Pflichten der alten Herolde und Wappenkönige, freilich in bedeutend veränderter Weise übergeben wurden. König Friedrich I. von Preußen setzte ein solches Heroldsamt 1706 in Berlin, ein zweites 1709 für das Herzogthum Magdeburg ein, die aus einem Präsidenten und einigen adelichen und gelehrten Assessoren bestanden und jeden Misbrauch und Unordnung in Betreff der Wappen

abzuschaffen gehalten waren. Der Adel aller Provinzen wurde angewiesen, diesem Amt seine Adelsbriefe, Wappen und Geschlechtsregister zur Prüfung vorzulegen und durch Eintragung in das dazu verfertigte große Armorial, die eigentliche Adelsmatrikel, von neuem bestätigen zu lassen. An andern Höfen wurden dem Oberhofmarschallamt mit der Aufsicht über die Ordenssachen auch diese Pflichten übertragen.

Die Auffassung des gesammten Wappenwesens wurde, seit dasselbe mit den Turnieren seine unmittelbare Bedeutung für das öffentliche Leben verloren hatte, wesentlich verändert. Die Verleihung des Briefadels, in einzelnen Fällen schon im 15. Jahrhundert, häufiger aber erst im 17. und im Übermaß im 18. Jahrhundert von den Reichsvicarien geübt, tilgte bei der Nothwendigkeit, immer neue Wappen zu erfinden, zumal da zu der großen Anzahl von neuen adelichen jetzt auch bürgerliche kamen, das Bewußtsein der alten Wappengesetze wie des heraldischen Stils und führte die Masse der modernen Wappen ein, die von jenen auch nicht die leiseste Ahnung mehr verrathen. So freigebig aber auch die Fürsten des 18. Jahrhunderts in Ertheilung von Adels- und Wappenbriefen waren, und soweit sie in Erfindung und Blasonnirung neuer Wappen von den guten Regeln der alten Wappenkunst abwichen, so strenge hielten sie doch im ganzen an der staatsrechtlichen Bedeutung des Wappens fest. Die Geschlechts- und Familienwappen behielten dieselbe Geltung wie früher und ein Besitzrecht auf dieses Wappen konnte nur durch Ererbung festgestellt, durch das betreffende Heraldsamt anerkannt, durch Eintragung in die Adelsmatrikel gegen den Einspruch anderer geschützt werden. Neue Wappen mußten von der dazu berechtigten Stelle verliehen sein. Solche Wappen können dann auf die Nachkommen gerader Linie wie auf die Seitenlinien vererbt, durch Vermählung und Vermächtniß auf andere Familien übertragen werden. Ist das Wappen mit einem Besitz, einer Herrschaft, Grafschaft u. s. w. verbunden, so steht die Führung nur dem zu, der den Besitz innehat, oder dem eine rechtlich begründete Anwartschaft zutheil geworden ist. Mit einem Lehen geht auch das Wappen des Lehns auf den neu Belehnten über. Durch falsche Übertragung sind die zusammengesetzten Wappen entstanden, wie sie der hohe standesherrliche Adel und die Landesfürsten führen. Kein Feld in solchen Wappen darf mit willkürlich gewählten Wappenzeichen ausgefüllt sein. Was nicht eigenes oder ererbtes Geschlechtswappen ist, muß das eines Besitzthums oder mit rechtlich begründetem Anspruch auf einen Besitz anderer verbunden sein; seltener finden sich die Wappen schon entfremdeter Besitzungen als Erinnerungszeichen. Ohne solche thatsächliche Begründung würde jede Führung eines Wappenzeichens Widerspruch von seiten der näher Betheiligten finden, doch ein also begründetes Wappen ist jeder Herr und Fürst als sein Siegel zu führen berechtigt. Doch ist es nicht geboten, daß z. B. ein souveräner Fürst die auf ihn gekommenen Wappen aller Landestheile seines Staats in sein fürstliches und Majestätswappen aufnehme. Während das königlich preußische Wappen vom König Friedrich Wilhelm III. durch Verordnung vom 8. Jan. 1817 auf 52 Felder, deren jedes einem Besitz oder Anrecht entspricht, vermehrt wurde, vereinfachte König Ludwig I. am 18. Oct. 1835 das bairische Wappen auf die vier der in Baiern vereinigten Stämme mit der bairischen Raute als Herzschild. Aber auch bei solcher Vereinfachung darf eine historische positive Grundlage nicht aus den Augen gesetzt werden, ohne welche die Vermehrung nie stattfinden darf.

Die Wissenschaft von den Wappen, die Wappenkunde oder Heraldik, ging im Gleichschritt mit der Wappenkunst andere Bahnen. Sie begann mit den ersten Aufzeichnungen der Herolde und wurde, als die Kunst ihre unmittelbare Beziehung zum öffentlichen Leben eingebüßt hatte, nun mit immer größerer Aufmerksamkeit ausgebildet. Eins der ältesten und für das 15. Jahrhundert bedeutendsten Erzeugnisse der ältern Heraldik ist das „Kanstanzer Wappenbuch" von Konrad Grünenberg vom Jahre 1483, das im Jahre 1840 zu Berlin neu herausgegeben wurde. Aus dem 16. Jahrhundert führe ich an: Rürner's „Anfang, Ursprung und Herkommen des Turnlers in Teutscher Nation", mit kaiserlichem Privilegium 1532 gedruckt, und Wiguläus Hund, „Des bairischen Adels Stammenbuch" (1585). Sogleich zu Anfang des 17. Jahrhunderts 1605—9 erschien zu Nürnberg das Wappenbuch, das in immer erneuerten Auflagen die Entwickelung der Heraldik bis zur Gegenwart begleitete, Johann Siebmacher's „New Wappenbuch", das schon in der ersten Auflage über 3300 Wappen enthielt. Zu Ende des 17. Jahrhunderts waren es vor allen Ph. Jakab Spener und J. A. Rudalphi, welche mit wissenschaftlicher Nethode den großen Reichthum von Material zu sichten und zu ordnen versuchten, jener in den Schriften: „Historia insignium illustrium seu operis heraldici pars specialis" (1660) und „Insignium theoria seu operis heraldici pars generalis" (1690), dieser in dem Werk „Heraldica curiosa" (1698). Die Heraldiker des 18. Jahrhunderts folgten diesen Bahnen mit ebenso

großer Vorliebe für ihren Gegenstand wie umfassender Gelehrsamkeit, wichen aber immer nur noch weiter von den geschichtlichen Grundlagen ihrer Wissenschaft ab. Statt diese und die Ausbildung der Wappen in der Blütezeit des Mittelalters zu finden, schweiften sie zu allen Völkern des Alterthums bis in die Zeiten des Alten Testaments hinüber und häuften bei Ableitung und Erklärung der Wappen Irrthümer auf Irrthümer. Es bedarf deshalb bei Gebrauch ihrer in manchem lehrreichen und unentbehrlichen Schriften einer großen Vorsicht und gründlicher Kenntniß des Mittelalters, um das Wahre von dem Irrthümlichen, das historisch Thatsächliche von den Vorspiegelungen der Phantasie zu scheiden. Von diesen Heraldikern und ihren Werken führe ich an: Mart. Schmeizel's „Einleitung zur Wappenlehre" (Jena 1723), S. W. Oetter's „Wappenbelustigungen" (Augsburg 1764) und Joh. Chr. Gatterer's „Handbuch der neuesten Genealogie und Heraldik" (Nürnberg 1759—65), „Abriß der Heraldik oder Wappenkunde" (Göttingen 1779) und „Praktische Heraldik" (1791). Die heraldische Literatur dieses wie des 18. Jahrhunderts ist an Zahl zu bedeutend, als daß ich hier nur eine flüchtige Übersicht zu geben versuchen könnte, und ich muß mich begnügen, auf Ch. Sam. Th. Bernd's „Allgemeine Schriftenkunde der Wappenwissenschaft" (2 Thle., Bonn 1830) zu verweisen. Erst die neueste Zeit hat angefangen, mit den durch die Geschichts- und Alterthumswissenschaft gewonnenen Resultaten auch die Heraldik in neue Erforschung und Bearbeitung zu nehmen, die echten historischen Grundlagen derselben wieder an das Licht zu stellen und auf diesen ein geläutertes und vollständiges System dieser Wissenschaft anzustreben. Bahnbrechend in dieser Beziehung wirkt die neue Herausgabe von Siebmacher's „Wappenbuch", welche Otto Titan von Hefner mit wappenkundigen Freunden unternommen und durch eine Reihe von Bänden fortgeführt hat. Durch dieses Werk ist der Weg bezeichnet, auf dem allein eine Wissenschaft von den Wappen aufgebaut und eine zur alten Einfachheit zurückgeführte Wappenkunst wieder zur Thatsache gemacht werden kann. J. Falke.

Washington (George), amerikanischer Feldherr und Staatsmann, geboren am 22. Febr. 1732 auf einer Pflanzung am Bridges Creek nahe dem Potomac im jetzigen Staat Virginien, stammte von einer englischen königlich gesinnten Familie ab, die unter Cromwell auswanderte und sich 1657 in Virginien niederließ. Sein Vater Augustine, der Enkel eines der in Amerika eingewanderten W., war ein für jene Zeit gebildeter und wohlhabender Mann, starb indessen schon 1743, sodaß der damals elfjährige W. der Pflege seiner Mutter, einer klugen, edeln und schönen Frau, überlassen wurde. Sie übte bis in seine reifern Jahre einen großen Einfluß auf den Sohn aus und starb erst 1789, sodaß sie diesen noch den Präsidentenstuhl besteigen sah. Der Schulunterricht W.'s war dürftig und ging nicht über die ersten Anfangsgründe hinaus; desto mehr trieb sich der lebhafte und verständige Knabe im Freien umher. Noch jetzt werden im Staatsarchiv zu Washington seine ersten Rechenbücher und Schulhefte bewahrt. In einem derselben finden sich unter Moralsentenzen und Versen Abschriften von Schuldverschreibungen und Miethsformularen. Der Plan seines Bruders Lorenz, W. zum Midshipman in der königlichen Flotte zu machen, scheiterte an dem Widerspruch der Mutter. Er zog also in seinem 15. Jahre zu seinem Bruder auf dessen später durch ihn berühmt gewordenes Gut Mount-Vernon, so genannt nach dem Admiral Vernon, unter welchem Lorenz W. in Westindien gedient hatte. Hier empfing W. die ersten bildenden Anregungen durch den Kreis der Schwiegereltern und Verwandten seines Bruders, der Fairfax, deren Haupt, Lord Fairfax, eine bedeutende, bis ins Shenandoahthal reichende Landschenkung bewirthschaftete. Der alte Herr fand Gefallen an dem jungen W. und verwandte ihn bereits in seinem 16. Jahre als Feldmesser. Drei Jahre verbrachte W. mit dieser Beschäftigung. Im Jahre 1751 begleitete er seinen an der Schwindsucht dahinsiechenden Bruder nach Barbadoes, der übrigens schon im nächsten Jahre starb und, da ihm seine einzige minderjährige Tochter bald nachfolgte, W. sein ganzes Vermögen, darunter den Mount-Vernon, hinterließ.

Schon zu jener Zeit bereiteten sich in den amerikanischen Colonien die Ereignisse vor, welche später zum siebenjährigen Kriege führten. Gerüchte von französischen und Indianereinfällen in die Grenzdistricte verbreiteten sich schnell und gewannen bald Glauben. Die Miliz der verschiedenen Bezirke wurde organisirt und W. zum Major erwählt. Dem Gouverneur Dinwiddie lag 1753 daran, einen entschlossenen Boten an den französischen Befehlshaber am Ohio zu schicken, um gegen das Vorrücken der Franzosen auf englisches Gebiet zu protestiren. Er wählte W. für diese schwierige Aufgabe, der sie, mitten im Winter durch feindliche Indianerstämme und die Wildniß bis nach dem jetzigen Pittsburg und an den Eriesee reitend, zur Zufriedenheit des Gouverneurs löste. Sein Bericht bestärkte diesen in den Befürchtungen vor den französischen

feindlichen Absichten und brachte neuen Eifer in die Rüstungen. Es wurde in Virginien ein Regiment für den Grenzdienst ausgehoben und W. zu seinem Oberstlieutenant ernannt. Der Oberst fiel gleich bei dem ersten Angriff bei Great-Meadows. W. wollte darauf Fort Duquesne (Pittsburg) angreifen, wurde aber von einer starken Übermacht Franzosen und Indianern nach Fort Necessity zurückgedrängt, wo er sich nach tapferer Gegenwehr unter der Bedingung eines freien Abzugs mit Kriegsehren ergeben mußte. Die Gesetzgebung von Virginien dankte ihm für sein auch bei dieser Gelegenheit bewiesenes tapferes und umsichtiges Benehmen. Bald darauf landete General Braddock in Virginien, um die Franzosen vom Ohio zu vertreiben. Er nahm W. als seinen Adjutanten und Rathgeber, bestand aber eigensinnig auf seinen europäischen Ansichten der Kriegführung gegen den Feind, der sich, nach Indianerart kämpfend, in einen Hinterhalt versteckte und ihm auf dem Wege nach Fort Duquesne zehn Meilen von dort am Monongahela am 9. Juli 1755 jene berühmte Niederlage beibrachte, infolge deren seine ganze Streitmacht aufgerieben ward. Die Gesetzgebung der Colonien ernannte nach Braddock's Tode W. zum obersten Befehlshaber der virginischen Streitmacht. Die ihm zur Disposition gestellten Mittel reichten aber nirgends aus; kleinliche Eifersüchteiei beeinträchtigte den Dienst; W. machte hier im kleinen durch, was er später im großen mit dem Congreß durchzukämpfen hatte. Im Sommer 1758 wurde endlich durch die inzwischen von England eingetroffenen Verstärkungen Fort Duquesne genommen und damit der Krieg in diesem Theil der Colonien beendigt. W. zog sich jetzt vom Dienst zurück und heirathete im Januar 1759 die Witwe Martha Custis, geb. Dandridge, eine Frau von großer Schönheit, reifem Verstande und feinem Takt und bis zu seinem Tode die treue Gefährtin ihres Mannes. Funfzehn Jahre verstrichen so in ländlicher Zurückgezogenheit. W. war ein glücklicher Gatte, ein reicher Mann und einer der angesehensten Tabackspflanzer, sein Haus der Sammelpunkt der gebildeten Nachbarschaft; kurz sein Los ließ kaum etwas zu wünschen übrig. Politisch bethätigte er sich während dieser ganzen Zeit so gut wie gar nicht; seine Correspondenz erwähnt kaum die hervorragenden politischen Ereignisse. Kaum ein Mann in den Colonien hatte beim Ausbruch des revolutionären Sturmes vermöge seiner persönlichen Stellung, seiner Handelsbeziehungen zum Mutterlande, der Traditionen seiner Familie und seiner eigenen loyalen Anschauungsweise ein größeres Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens als W. Er war aber nicht gewillt, sich den Anmaßungen des englischen Parlaments zu fügen, und wie er schon 1765 Patrick Henry in seiner berühmten Rede zu Gunsten der Colonien beigetreten war, so bestand er auch 1774 fest auf deren Rechten und ging als einer der Abgeordneten des Volks seines Staats nach Philadelphia zum ersten Continentalcongreß. Freilich glaubte W. damals noch nicht an den Krieg; er hoffte auf Gewährung der gerechten Bitten der Colonien und Abstellung ihrer Beschwerden. Als nach seiner Rückkehr der Convent in Richmond unter anderm die Organisirung einer Streitmacht beschloß, war W. eins der Mitglieder, welche über den Plan Bericht zu erstatten hatten, und ein par Tage später schrieb er seinem Bruder Augustine, er werde mit Vergnügen die Ehre eines Commandos annehmen, falls sich die Gelegenheit für die Verwendung der Truppen bieten sollte. Diese Gelegenheit ließ nicht lange auf sich warten. Im April 1775 war das erste Blut bei Lexington in Massachusetts geflossen, im Mai trat der zweite Continentalcongreß in Philadelphia zusammen. Eine kleine Provinzialarmee stand bereits bei Boston, der Krieg war unvermeidlich; es mußte ein nationales Heer gebildet und ein Oberbefehlshaber dafür ernannt werden. Es gab in sämmtlichen Colonien keinen Mann von größerm nationalen Ruf und allgemeinerm Vertrauen als W. So wurde er am 15. Juni 1775 gegen seine Mitbewerber, unter denen namentlich Hancock und Ward zu nennen sind, erwählt. Am 3. Juli 1775 übernahm er das Commando der Armee in Cambridge bei Boston, die im ganzen 16770 Mann stark war. Die Truppen, lauter Freiwillige, die sich nur auf wenige Monate gestellt hatten, gingen im Herbst und Winter massenweise nach Hause. Es fehlte an Patronen und Gewehren; die neuen Rekruten trafen nur langsam ein. Trotzdem wurde die Boston belagernde Armee im Lauf des Winters neugebildet. Der englische General Howe, statt seinen Vortheil zu benutzen, räumte die Stadt am 17. März und W. zog am 18. März 1776 in Boston ein.

Neuyork war das nächste Angriffsobject der Engländer. Der vom Ministerium angenommene Operationsplan hatte für den bevorstehenden Feldzug Neuyork sowol wegen seiner geographischen Lage als wegen der royalistischen Gesinnung seiner Bewohner zum Schlüssel der Expedition bestimmt. Von hier aus konnte man sich, je nachdem es die Umstände erheischten, rechts nach Norden wenden, durch den Hudson ins Innere gelangen und mit Canada in Ver-

bindung bleiben oder sich auf den Süden werfen. Zur Erreichung dieses Zwecks sollte Carleton von Canada aus, die Republikaner vor sich hertreibend, den Hudson hinunterziehen und sich mit Howe verbinden, Clinton dagegen sich, nach einer, wie man voraussetzte, im Süden glücklich ausgeführten Diversion sich gegen Norden wendend, mit der Hauptarmee vereinigen. Auf diese Weise hoffte man den Feldzuge mit Einem Schlage zu beendigen. Die beiden letztern Combinationen scheiterten übrigens im Süden an der Ungeschicklichkeit der englischen Generale und Admirale und im Norden am Nichtvorhandensein einer Flotille für den Transport der Truppen über die Seen, weshalb Carleton auch bei Crownpoint stehen blieb. Es kam somit nur noch der gegen die amerikanische Hauptarmee zu führende Schlag in Betracht. Diese stand seit Mitte April in Neuyork und dessen nächster Umgebung. Da Howe zwei Monate lang unthätig in Staten-Island blieb, so hatte W. Zeit, die Insel in nothdürftigen Vertheidigungszustand zu setzen und an deren nördlichem Ende am Hudson das nach ihm benannte Fort anzulegen, sowie ihm gegenüber auf der Jerseyseite das später nach General Lee genannte Fort zu bauen.

Die active Streitkraft der schlecht ausgerüsteten Amerikaner belief sich auf etwa 11000 Mann, wovon die Hälfte auf Long-Island stand, während die Engländer mit allem Nöthigen versehen waren und an 25000 Mann zählten. Die Verstärkungen der letztern landeten gegen Ende August an der südwestlichen Seite von Long-Island. Am 27. Aug. rückte die englische Armee in der Richtung auf Neuyork vor. Die Amerikaner versuchten ihr auf den Höhen von Flatbush Widerstand zu leisten; allein sie wurden, da sie eine Hauptstraße unbesetzt gelassen hatten, umgangen und gänzlich geschlagen; sie mußten froh sein, daß sie, von einem Nebel begünstigt, ungehindert nach Neuyork entkommen konnten. Howe stand jetzt der Weg dahin offen. Aus seinen Maßregeln ging hervor, daß er oberhalb der Kingsbridge (am nördlichen Ende der Insel) ein Lager aufzuschlagen und W. in Neuyork einzuschließen beabsichtigte. Natürlich konnte sich W. mit seinen 9000 Mann nicht gegen eine Land- und Seemacht zu gleicher Zeit vertheidigen; er entschloß sich daher zum Rückzug und concentrirte seine Truppen etwa sechs Meilen von der Stadt auf den Höhen von Harlem. Eine englische Division unter Clinton landete schon, ehe W. seine Armee in Sicherheit gebracht hatte, an Kips Bai (jetzt etwa der 42. Straße von Neuyork) und hätte, wenn sie sofort die Insel ihrer Breite nach besetzt hätte, die Hälfte der amerikanischen Truppen abschneiden und gefangen nehmen können. Das den Engländern bei Harlem gelieferte Gefecht hatte keine großen Resultate und amerikanischerseits nur das einzige Verdienst, daß die Truppen, die bisher monatelang vor den Engländern geflohen waren, wenigstens wieder zum Stehen gebracht wurden. Howe hoffte W. zu einer entscheidenden Schlacht zu zwingen; dieser aber vermied sie sorgfältig und traf Anstalten, sich auf das Festland zurückzuziehen. Als Howe ihm den Landweg nach Connecticut abschneiden wollte, zog sich der amerikanische Feldherr nach Whiteplains, auf dessen Höhen er sich in einem verschanzten Lager befestigte und auf Howe's Angriff vorbereitete, der indessen, mit Ausnahme einer am 28. Oct. 1776 ausgeführten erfolgreichen Attake auf den rechten amerikanischen Flügel, nicht stattfand. Howe ließ dann, um sich den Besitz der Insel Neuyork zu sichern, am 16. Nov. 1776 Fort Washington durch Knyphausen mit seinen Hessen stürmen und machte die Besatzung zu Gefangenen, während Lord Cornwallis am 18. Nov. mit 6000 Mann über den Hudson setzte und Fort Lee einnahm. W. hatte sich bereits ein paar Tage vorher nach Neujersey geworfen, überschritt erst den Passaic bei Newark, dann den Raritan bei Brunswick und ging über Princeton nach Trenton, wo er auf dem rechten Delawareufer die Winterquartiere bezog. Seine Armee zählte kaum mehr als 3000 Mann, seine Mittel waren erschöpft, das Volk entmuthigt und die Soldaten liefen in Scharen nach Hause. Ganz Neuyork hatte in einem kurzen Feldzug aufgegeben werden müssen, Neujersey war wehrlos in den Händen des Feindes und sogar die damalige Hauptstadt des Landes, Philadelphia, ernstlich von den siegreichen Engländern bedroht. Die allgemeine Verwirrung und Unordnung, sowie der Mangel an Disciplin trugen offenbar das meiste zu diesen unaufhörlichen Niederlagen und zu dieser allgemeinen Flucht bei. Sie hatten noch nicht gelernt, daß ein Haufe bewaffneter Menschen ohne Subordination, ohne militärische Durchbildung eben ein schwaches, leicht zerstörbares und unzuverlässiges Werkzeug ist, daß nicht die Begeisterung allein, nicht der gute Wille es ist, der siegt, sondern daß mit dieser Begeisterung und diesem guten Willen die Disciplin, die taktische Gewandtheit und der strategische Verstand verbunden sein müssen. Übrigens war ihre Begeisterung nicht blos längst erkaltet, sondern hatte sogar einem herzlosen Egoismus Platz gemacht. Die amerikanischen Milizen kehrten, sobald ihre jährliche oder halbjährige Dienstzeit abgelaufen war, selbst in der Mitte des Feldzugs nach Hause zurück und ließen sich durch die größten Versprechungen nicht bei den Fahnen halten. Ja sie nahmen, wenn

sie fortgingen, sogar die Gewehre mit, welche sie beim Eintritt in den Dienst erhalten hatten, und verkauften dieselben gegen baar an die Offiziere, welche die Waffen aufzukaufen ins Land geschickt waren. Dabei war das Vertrauen in die eigenen Kräfte vollständig geschwunden. „Sind das die Leute, mit denen ich Amerika vertheidigen soll?" rief W. erbittert aus, als vor seinen Augen bei Kips Bai zwei Brigaden aus Neuengland, ohne einen Schuß abzufeuern, vor einer Hand voll Briten davonliefen.

Es war während dieses harten Winters von 1776 auf 1777, daß W. als einziges Heilmittel gegen das täglich mehr um sich greifende Übel der Insubordination, Desertion und Apathie die Dictatur vorschlug. Es lag nicht allein ganz Neujersey, sondern selbst Pennsylvanien einem englischen Einfall offen, wenn Howe seine Armee concentrirt, den Delaware überschritten hätte und ein ebenso vorsichtiger und geschickter General wie W. gewesen wäre. Er traf jedoch nicht einmal Anstalt, die wichtigen Posten am linken Ufer des Delaware gegen einen plötzlichen Überfall seitens der Amerikaner zu sichern. Der englische Commandirende unterschätzte den Feind, entfernte sich von der Armee und bot durch seine Nachlässigkeit W. Gelegenheit, einen kühnen Streich zu wagen und seinen Soldaten das Selbstvertrauen wieder einzuflößen, welches dieselben infolge ihrer verschiedenen Niederlagen verloren hatten. Der Überfall von Trenton am 26. Dec. 1776 ist eine der geschicktesten und gewagtesten kriegerischen Bewegungen des vorigen Jahrhunderts und stellt sich den Thaten der größten Feldherren würdig an die Seite. Er wird aber noch durch die Unternehmung auf Princeton übertroffen, und diese beiden Operationen sind allein hinreichend, dem Namen des Feldherrn, der sie gedacht und glücklich ausgeführt hat, die Unsterblichkeit zu sichern, um so mehr, wenn er so wie hier für das Wohl seines Vaterlandes streitet und mit so geringen Kräften gegen einen überlegenen Feind zu kämpfen hat.

So ward die drohende Gefahr abgewendet. Der Schrecken und das Mistrauen, die in den mittlern Staaten sich aller Gemüther bemächtigt hatten, verloren sich; Philadelphia war gerettet, ein Theil von Neujersey wiedererobert und Lord Cornwallis, der mit seinen überlegenen Streitkräften den amerikanischen Fabius vergeblich zur Schlacht zu zwingen gesucht hatte, mußte sich nach Neubraunschweig zurückziehen, wo er für den noch übrigen Theil des Winters Quartiere bezog.

Die Schwierigkeiten des letzten Feldzugs hatten wenigstens Eine gute Folge. Der Congreß überzeugte sich nämlich, daß er in der Anwendung der demokratischen Principien auf die Armee ein wenig zu weit gegangen war, daß er unrecht hatte, wenn er auf die Truppen zu eifersüchtig war und sie nicht mit den nothwendigen Mitteln zur kräftigen Fortführung des Kriegs versah. Er schaffte deshalb einige der schlimmsten Misbräuche ab, billigte W.'s Vorschläge und übertrug ihm beinahe unbeschränkte Gewalt.

Trotz alledem verbesserte sich aber die Lage der Dinge nicht, denn W. stand ganz isolirt und fand wenig oder gar keine Stütze in den Einwohnern von Neujersey oder in den übrigen Staaten. Er war gezwungen, sich mit seinen paar tausend Mann ruhig und unthätig in seinen Winterquartieren in Neujersey zu verhalten. Howe brauchte nur vorzurücken, und die ganze amerikanische Streitkraft war vernichtet; allein er that nichts und verlor sechs kostbare Monate, ohne etwas zu unternehmen. Es ist beinahe unmöglich, sich diese Kurzsichtigkeit des englischen Generals zu erklären, der dadurch einer der Hauptbeförderer der amerikanischen Unabhängigkeit wurde.

Als Howe im Juli 1777 den Krieg nach Pennsylvanien trug und, dies von der Seeseite angreifend, den Delaware hinauffuhr, um Philadelphia zu nehmen, war W. bei der traurigen Lage seiner Truppen wieder nicht im Stande, ihm energischen Widerstand zu leisten; er nahm indeß am Brandywine eine Schlacht an, weil von ihr der Besitz Philadelphias abhing. Die Amerikaner hielten hier aber nicht lange stand gegen die ungestümen Angriffe von Cornwallis und Knyphausen und wurden total geschlagen. Es fehlte den Engländern an Cavalerie, um ihren Sieg gehörig auszubeuten und zu verfolgen. Lafayette, der in diesem Treffen verwundet ward, sagt, daß der Feind, wenn er gewollt hätte, die ganze amerikanische Armee hätte vernichten können. Der Verlust Philadelphias war die unmittelbare Folge dieser Niederlage, W. ließ jedoch den Muth nicht sinken, zog sich in die Wälder in der Nähe von Philadelphia zurück und überfiel am 4. Oct. die englische Armee ganz unerwartet bei Germantown. Er ward indeß abermals geschlagen, hauptsächlich weil seine Befehle nur mangelhaft und schlecht ausgeführt wurden. Er nahm dann eine die Engländer bedrohende Stellung am Schuylkill ein. Am 4. Dec. rückte Howe gegen ihn an; daderselbe aber die Stellung seines Gegners als vortheilhaft erkannte, wagte er keinen Angriff, begab sich nach Philadelphia zurück und bezog die Winterquartiere. W.

schlug die seinigen am 12. Dec. etwa sechs Stunden nordwestlich von Philadelphia am westlichen Ufer des Schuylkill in Valley-Forge auf, wo sich der Valleybach in den erstern ergießt, um den Engländern wenigstens die Zufuhren zu Lande abzuschneiden. Seine Soldaten lagerten in hölzernen Baracken und waren nicht blos der ganzen Strenge eines ungewöhnlich kalten Winters, sondern auch allen nur denkbaren Mühsalen und Beschwerden ausgesetzt.

Dies Lager wurde erst am 18. Juni 1778 aufgehoben. Die Zeit von December 1777 bis Juni 1778 ist für die Amerikaner die traurigste des ganzen Kriegs. Alle Misbräuche und Mängel, welche in ihrer Armee herrschten, erreichten damals ihren Culminationspunkt und bewiesen die dringende Nothwendigkeit radicaler Reformen. Infolge der schlechten Einrichtungen des Kriegscommissariats herrschte allgemeine Hungersnoth im Lager, obgleich es genug Lebensmittel in der Umgegend gab. „Wenn nicht", schreibt W. zu dieser Zeit an den Congreß, „eine plötzliche und bedeutende Änderung eintritt, so wird die Armee unvermeidlich zu einer dieser Alternativen getrieben: sie muß verhungern oder sich zerstreuen und ganz auflösen, um das nackte Leben zu retten." Auf der andern Seite war das Generalquartiermeisteramt von wenig Nutzen, da es früher schlecht verwaltet, später lange ohne Oberhaupt war und nicht vom Obergeneral, sondern vom Congreß abhing. Wenn es im Laufe dieses Winters auch im General Greene einen tüchtigen Chef erhielt, so konnten dessen energische und umsichtige Maßregeln doch nur mit der Zeit und nicht sofort der Armee zugute kommen. Am 1. Febr. 1778 waren 3989 Mann im Lager wegen Mangel an Kleidung dienstunfähig. Die natürlichen Folgen dieser Übelstände waren Meutereien und häufige Desertionen unter den Soldaten und die Überhandnahme von Fiebern und andern Krankheiten, welche gräßliche Verheerungen anrichteten. Im Februar 1778 belief sich der Effectivbestand auf 5012 Mann, während die Armee im Laufe des Feldzugs im ganzen über 17000 Mann gezählt hatte.

Der Congreß gab endlich den unermüdlichen Vorstellungen des Obergenerals nach und ernannte einen Ausschuß, der sich während des Winters im Lager aufhielt, um sich über den Zustand der Armee zu vergewissern und über die ihm geeignet scheinenden Maßregeln Bericht zu erstatten. W. legte ihm eine Denkschrift über die Lage der Truppen, über die gegen die verschiedenen Misbräuche zu treffenden Maßregeln und über die für deren künftige Sicherheit zu ergreifenden Schritte vor. Indeß geschah wenig oder gar nichts zur Erledigung von W.'s Wünschen. Der Congreß schien nur seinen guten Willen zeigen zu wollen; er konnte im Grunde auch nicht viel mehr thun. Ohne Macht, seine Befehle ausführen zu lassen, ja ohne das Recht, in Sachen der Besteuerung etwas zu bestimmen, darauf beschränkt, die Bedürfnisse anzuzeigen und die dreizehn verbündeten Staaten um Herbeischaffung derselben zu bitten, im Angesicht eines ermüdeten Volks, eines zerrütteten Handels, eines verschrienen Papiergeldes blieb dieser Versammlung selbst bei dem besten Willen nichts anderes übrig, als sich an die Staaten mit neuen Ermahnungen zu wenden und neue Vollmachten an W. zu schicken mit dem Auftrag, Aushebungen, Geld, Lebensmittel, kurz alle Kriegsbedürfnisse von den Localbehörden selbst zu fordern. Deshalb wurden die Reformen, deren Nothwendigkeit seit Monaten, ja seit Jahren bewiesen war, nur theilweise und schlecht ausgeführt. Die Armeeverwaltung war nach wie vor schwankend und unsicher, die Regimenter blieben unvollzählig und ungleich. Wenn sie später auch auf 88 Bataillone vermehrt und fixirt wurden, so standen diese doch nur auf dem Papier und wurden nie vollzählig. Die Soldaten litten beständig Noth und starben zu Hunderten, die Offiziere verließen den Dienst, weil sie einer elenden Gegenwart und ungewissen Zukunft nicht alles opfern wollten. Wenn unter diesen kritischen Umständen überhaupt noch eine Armee existirte, so war es nicht der Congreß, der sie zusammenhielt, nicht das Land, welches seine Soldaten unterhielt und stützte, sondern es war der commandirende General, dessen Schultern mit der Verantwortlichkeit für das ganze Heer beladen wurden.

Im Juni 1778 endlich räumte Clinton, der mittlerweile zum Nachfolger Howe's ernannt war, Philadelphia und zog durch Neujersey nach Neuyork. W. griff ihn bei Monmouth Courthouse am 28. Juni an und behauptete, wenn er auch durch die Schuld Lee's keinen entscheidenden Sieg erfocht, mit seinen von Steuben disciplinirten Truppen das Schlachtfeld. Die nächsten drei Jahre werden durch keine großen Ereignisse im Felde bezeichnet. Der Landkrieg zwischen Frankreich und England beschränkte sich innerhalb dieser Zeit vorzugsweise auf Ostindien. W. konnte mit seiner geringen Streitmacht, die kaum den Namen einer Armee verdiente, kaum etwas anderes thun, als sich die Linie des Hudson und die Pässe der Hochlande zu sichern, den Feind in seinen Quartieren festzuhalten und ihm womöglich die Zufuhren abzuschneiden; aber er plante und leitete Expeditionen wie die erfolgreiche Einnahme von Stony-

Point durch Wayne und zeigte sich überall als den leitenden und begeisternden Führer. Die den Krieg beendigende und gelungenste von allen diesen Unternehmungen war aber die Belagerung von Yorktown, welche W.'s Talent als Stratege und Taktiker in seinem höchsten Glanz zeigt. Cornwallis war in Virginien, Clinton hatte sich in Neuyork durch starke Detachements geschwächt. In Gemeinschaft mit dem französischen General Rochambeau, der mit 6000 Mann Hülfe zu ihm gestoßen war, dachte W. zuerst Clinton in Neuyork anzugreifen, allein die Engländer erhielten im entscheidenden Augenblick Verstärkungen. Zu gleicher Zeit kam die Nachricht, daß eine französische Flotte vor der Cheasapeakebai erwartet wurde, Grund genug für W., seinen ursprünglichen Plan zu ändern und den Krieg nach Virginien zu tragen. Die erforderlichen Vorbereitungen wurden in aller Stille getroffen. Die amerikanische Armee war schon am Delaware, ehe Clinton ahnte, wohin sie ging; am 25. Sept. 1781 stand sie bereits vor Yorktown, wo sich Cornwallis inzwischen verschanzt hatte. Die Belagerung endete bekanntlich schon am 19. Oct., wo sich Cornwallis ergab. Anlage und Ausführung, Wahl der Mittel und ihre Verwendung, alles stimmte und vereinigte sich, die Niederlage des englischen Generals zur glänzendsten That des Kriegs zu erheben und W. seine Stelle unter den bedeutendsten Feldherren anzuweisen.

Mit Yorktown war der Krieg entschieden. Die auf seine Einnahme folgenden Ereignisse sind ein bloßes Nachspiel ohne jeden Einfluß auf den 1783 abgeschlossenen Frieden. Wichtig dagegen und charakteristisch für W. ist die Art und Weise, wie er die unzufriedenen Offiziere in ihre Schranken verwies. So im Mai 1782, wo Oberst Nicola, ein übrigens in der ganzen Armee hochgeschätzter Offizier, statt des unfähigen Congresses eine gemischte Regierungsform mit einem König an der Spitze vorschlug und indirect an W. als die geeignetste Persönlichkeit für diese Stelle appellirte. W. verwarf ohne jede Affectation, aber mit der größten Entschiedenheit den Vorschlag wie eine unanständige Zumuthung und nannte die Angelegenheit eine ihn unangenehm berührende und betrübende. Sein Vertrauen in die Lebensfähigkeit der Republik war trotz der herben Erfahrungen der letzten Jahre unerschüttert; es wäre ihm aber bei der Stimmung der Armee leicht gewesen, sich zum wenigstens zeitweiligen Herrn aufzuwerfen, wenn ihm die Pflicht gegen sein Vaterland nicht höher gestanden hätte. Er bewährte denselben hohen Grad patriotischer Einsicht und Mäßigung bald auch bei einer andern Gelegenheit, bei der Zurückweisung des sogenannten Neuburger Briefes, der, vom General Armstrong geschrieben, die Offiziere zur gewaltsamen Durchführung ihrer wohlberechtigten Ansprüche an den Congreß aufforderte. W. beruhigte seine Kameraden und versprach ihnen seine herzliche Mitwirkung für Abstellung ihrer Beschwerden. Ohne sein taktvolles Einschreiten wäre es zum offenen Aufstande gekommen, denn die Lage der Offiziere war wirklich verzweifelt und ihre Behandlung eine äußerst ungerechte. Im November 1783 löste sich die Revolutionsarmee auf, W. begab sich über Neuyork, wo er von seinen Generalen Abschied nahm, zu Anfang December 1783 nach Annapolis, dem Sitz des Congresses, und legte am 23. Dec. sein Commando nieder, nachdem er kurz zuvor eine genau specificirte Rechnung über seine persönlichen Auslagen während des ganzen Kriegs gestellt hatte.

W. zog sich jetzt nach seinem Gute Mount-Vernon zurück, froh die langersehnte Ruhe genießen zu können; indeß sollte diese nicht lange dauern. Bereits 1787 wieder wurde er als einer der energischsten und einflußreichsten Fürsprecher einer straffern und wirksamern Bundesverfassung von seinem Heimatsstaat in den Convent gewählt, der im Mai in Philadelphia zusammentrat und als Frucht seiner Arbeiten die jetzige Bundesverfassung dem Lande zur Genehmigung vorlegte. W. führte bei der Verhandlung den Vorsitz und wurde nach Annahme der neuen Constitution im Februar 1789 einstimmig zum ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten erwählt. Wahrhaft rührend sind die bescheidenen Worte, die er im Begriff, die Pflichten seines Amts zu übernehmen, unmittelbar nach seiner Abreise von Mount-Vernon am 16. April 1789 in sein Tagebuch eintrug. „Gegen 10 Uhr", schreibt er, „sagte ich Mount-Vernon, dem Privatleben und dem häuslichen Glück Lebewohl und mit einem Herzen voll peinlicher, kaum zu beschreibender Besorgnisse reiste ich nach Neuyork ab. Es ist mein eifriges Streben, dem Ruf meines Landes gehorchend, diesem bestmöglichst zu dienen, indessen ist meine Hoffnung gering, daß ich seinen Erwartungen entsprechen werde." Am 30. April 1789 fand W.'s Inauguration in Neuyork statt. Nach Ablauf seines ersten Termins einstimmig wiedergewählt, nahm er den Präsidentenstuhl während zweier Termine bis zum 4. März 1797 ein.

Es ist hier selbstredend nicht der Ort, die ausführliche Geschichte seiner Administration zu geben; sie gehört in die Geschichte der Vereinigten Staaten und kann nur in und aus ihr ver-

standen und gewürdigt werden. Hier darum nur so viel, daß W. sich auch in dieser neuen schwierigen Stellung als der rechte Mann für den rechten Platz bewährte, und daß er die ihm gewordene Aufgabe der Befestigung und des Ausbaues der neuen Verfassung zum Besten des Landes löste. Obwol seiner persönlichen Parteistellung nach ein entschiedener Föderalist, stand er doch als Präsident im eigentlichen Sinne des Worts über den Parteien, und nur seiner Ruhe und Mäßigung gelang es, die sich heftig befehdenden politischen Gegensätze, in seinem Cabinet durch Jefferson und Hamilton vertreten, zur höhern Einheit gemeinnütziger Schöpfungen und wohlthätiger Gesetze zu versöhnen. Die Fundirung der Staatsschuld, nach dem meisterhaften Plan Hamilton's ausgeführt, die Beschaffung der Mittel zum Unterhalt der Regierung, die Organisation der Verwaltung und Landesvertheidigung, sein Besuch der östlichen und südlichen Staaten und der in einzelnen Fällen, wie in Pennsylvanien, selbst mit den Waffen zu erkämpfende Gehorsam gegen den Bund sind die Hauptthaten und Maßregeln, welche W.'s ersten Amtstermin ausfüllten. Waren schon gegen Ende desselben die Ereignisse in Frankreich von großem Einfluß und tiefgreifender Rückwirkung auf das öffentliche und Parteileben in den Vereinigten Staaten gewesen, so bestimmten sie während des zweiten Amtstermins W.'s deren ganze auswärtige und zum großen Theil auch innere Politik. Beim Ausbruch des ersten französisch-englischen Kriegs 1793 bestand W. im Interesse seines Landes mit vollem Recht auf Beobachtung einer strictен Neutralität, während die demokratische Partei unter Führung von Jefferson Betheiligung am Kriege im Interesse Frankreichs wünschte. Gleichwol setzte W. den damals noch schwebenden Handelsvertrag mit England durch und erwirkte die Abberufung des französischen Gesandten Genet, der, die Vereinigten Staaten mit Paris verwechselnd, das Volk zur Empörung gegen den Präsidenten zu bearbeiten suchte. Müde der beständigen Hetzereien und Anfeindungen verbat sich W. im Jahre 1796 eine Wiederwahl und legte am 4. März 1797 sein Amt mit jener berühmten Abschiedsadresse ans Volk der Vereinigten Staaten nieder, bei deren Abfassung er die hervorragendsten Männer des Landes, wie Hamilton und Jay, berathen hatte, und welche noch heute als eine Art politischen Testaments in hohen Ehren gehalten wird. Als im folgenden Jahre der Krieg mit Frankreich auszubrechen drohte, ließ W. sich von seinem Nachfolger Adams bewegen, die Oberbefehlshaberstelle der Armee anzunehmen. Es war der letzte Dienst, den er seinem bedrohten Vaterlande leistete, denn bald darauf, noch während der später ausgeglichenen Spaltung mit Frankreich, starb W. auf seinem Gute Mount-Vernon am 14. Dec. 1799.

W. war einer der edelsten und reinsten Charaktere, welche die Geschichte aller Zeiten und Völker kennt. Er liefert den glänzenden Beweis dafür, wie viel ein nicht übermäßig begabter Mann zum Heil seines Volks und der Menschheit leisten kann, wenn er seine Kräfte auf Einen Punkt concentrirt und den ernsten Willen hat, sich nützlich zu machen. Verdienst und Glück verketteten sich in seinem Leben zu einer fast wunderbaren Einheit, und wenn er überhaupt ein Unglück zu beklagen hatte, so war es dieses, daß er vielleicht zu sehr und meistens zu urtheilslos von seinen Landsleuten gepriesen wurde, sodaß unser Zeitalter häufig eher zum Mistrauen gegen den hohen Werth und die große Bedeutung dieses größten Amerikaners geneigt ist. Bei der in den Vereinigten Staaten üblichen Lobhudelei und Kritiklosigkeit, welche sich für Patriotismus ausgibt und häufig auch hält, macht sich großen Männern gegenüber ein schiefer Zug des Idealisirens breit. Die Amerikaner glauben nur zu häufig ihren Helden eine große Ehre anzuthun, wenn sie dieselben aller menschlichen Eigenschaften entkleiden und — eine Folge ihrer specifisch-christlichen Anschauungsweise — apotheosiren. Was nicht in ihren Kram paßt, wird entweder todtgeschwiegen oder geradezu entstellt. So läßt sich z. B. nachweisen (der Schreiber dieser Zeilen hat einzelne Originalbriefe selbst in der Hand gehabt), daß der Herausgeber der W.'schen Papiere, Jared Sparks in Cambridge, einzelne Stellen aus den Briefen W.'s gestrichen oder gemildert hat, um seinen Helden christlicher, hingebender und frommer erscheinen zu lassen, als er wirklich war, um ihn mit den Anforderungen und Anschauungen der heutigen fashionablen Gesellschaft in Einklang zu bringen. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre es gegen den guten Ton gewesen, zu fluchen oder gar einzelne Fehler und militärische Gebrechen, wie z. B. die bei einer Gelegenheit bewiesene Feigheit einiger sonst tüchtigen neuenglischen Truppen mit dem rechten Namen zu nennen. Sparks beging deshalb eine Fälschung an W. und an dem amerikanischen Volk. Ein kräftiger männlicher Fluch ist unter Umständen besser und herzstärkender als eine höfliche und bittende Redensart, und so gut man sich den zürnenden W. bei Monmouth vorstellen kann, der den absichtlich zurückweichenden Lee mit einem „Herr, in des Teufels Namen, scheren Sie sich in das Vordertreffen, oder es soll Sie das Donnerwetter erschlagen!“ empfängt, so wenig kann man sich einen Feldherrn denken, der in einem solchen Augenblick mit Lammesgeduld seinem

ungehorsamen General in gewählten Ausdrücken vordemonstrirt, es sei doch nicht recht, absichtlich die Schlacht zu verlieren. Übrigens wurde schon zu W.'s Lebzeiten, so lange er auch gebraucht hatte, sich allseitigen Respect zu verschaffen, auf seine Kosten gelogen und gefälscht, ja, diese Lügen erstreckten sich sogar auf Äußerlichkeiten. W. hatte bekanntlich einen regelmäßigen Kopf mit markigen, männlichen Zügen (das Wertmüller'sche Bild gibt ihn im Mannesalter wol am besten wieder) und einen kräftigen Oberkörper, weswegen er sich besonders zu Pferde und sitzend höchst vortheilhaft zeigte. Dagegen war sein Unterkörper zu klein. Um dieses Misverhältniß auszugleichen, ersuchte der Künstler, der unmittelbar vor dem Friedensschluß von 1783 W. in ganzer Figur, an seinen Schimmel gelehnt, malte, den damaligen Oberstlieutenant W. S. Smith (spätern Schwiegersohn von John Adams), einen der schönsten Männer der Armee, statt W.'s für ihn Act zu stehen. Smith selbst erzählt in einem seiner Briefe scherzend diesen Umstand und bedauert, daß nur sein Untergestell, und noch dazu unter fremder Firma, auf die Nachwelt komme. Doch sei dem, wie ihm wolle, W. ist einer von den geschichtlichen Charakteren, denen der übertriebene Eifer seiner Freunde mehr als der Haß seiner Feinde in den Augen der Mit- und Nachwelt geschadet hat. Und doch ist er durchaus nicht schwer zu zeichnen. Da sind zunächst die äußern Verhältnisse, die seine Stellung im Leben bestimmten und ihn fördernd über die Massen emporhoben.

W. gehörte einer reichen aristokratischen Pflanzerfamilie an; seine engere Heimat war damals einer der gebildetsten und gesittetsten Theile der gegenwärtigen Vereinigten Staaten. Über jede gemeine Sorge des Lebens erhaben, gewann er Zeit, an sich selbst zu arbeiten, und fand eine Befriedigung dabei, sich an den öffentlichen Fragen zu betheiligen. So befremdend es heutzutage vielleicht klingen mag, die Sklaverei, welche überall auf die Dauer das sittliche und ökonomische Gedeihen eines Gemeinwesens untergräbt, stand damals der freien Arbeit noch nicht so schroff gegenüber und machte es sogar der strebsamen, aristokratischen Jugend möglich, sich ungetheilt dem Studium und der Politik zu widmen. Aus diesem Grunde erklärt es sich auch, daß die bedeutendsten Staatsmänner der Revolution aus den Sklavenstaaten hervorgegangen sind. Die Politiker des Südens und Nordens standen zu jener Zeit, wie auch noch später, zueinander im Verhältniß des alten römischen Patriciers und Plebejers. Dieser muß sich durch eigene Kraft emporarbeiten, jener gehört einer geschlossenen Aristokratie an, welche ihm den Weg schon geebnet hat. Der Patricier wie der Pflanzer hat von Jugend an eine Clientel und von seinem Willen abhängige Personen vor und unter sich. Wenn ein solches Verhältniß den rohen Menschen verwildern und täglich brutaler werden läßt, so lehrt es die edlern Charaktere sich selbst beherrschen und andern befehlen, eine für jeden Feldherrn und Staatsmann unerläßliche Kunst, in welcher W. Großes geleistet hat. Eine andere bedeutende Folge seiner äußern Unabhängigkeit war die ihm dadurch gegebene Möglichkeit, seine Dienste dem Lande unentgeltlich widmen zu können. Wenn es auch unter gewöhnlichen Verhältnissen ein ganz unsinniges Verlangen sein würde, die Dienste eines Generals umsonst beanspruchen zu wollen, so war es doch in einem Volkskriege wie dem amerikanischen von hohem Werth, daß ein der Aristokratie der Colonien angehöriger Mann sich der Revolution so ganz und unbedingt hingab. Wie er auf der einen Seite dadurch die Unschlüssigen zur Volkspartei herüberzog, so durchdrang sein uneigennütziges Handeln diese mit der Überzeugung, daß W. keine persönlichen Vortheile suchte, und flößte ihr zugleich Vertrauen in die Führung ein. Jedenfalls war es für den südlichen Feldherrn das beste Mittel, das nördliche Volk zu gewinnen; er begegnete den günstigsten Vorurtheilen und konnte auf Grund des von ihm gegebenen Beispiels mehr verlangen als ein anderer.

Fern sei die Behauptung, daß durch diese äußern Glücksgaben W.'s Größe bedingt worden sei; indeß trugen sie sehr viel dazu bei, ihn an die Spitze seines Volks zu stellen, wovon freilich auch seiner Willenskraft und seinem Genius die Hauptarbeit überlassen blieb.

Eine oberflächliche Geschichtschreibung hat vielfach geglaubt, W. mit der flüchtigen Bemerkung abthun zu können, er sei kein großer Geist und höchstens ein mittelmäßiges Talent, wenn auch ein redlicher, patriotischer Mann gewesen. Wenn nur die Genies Geschichte machten, so ließe sich vielleicht gegen eine solche rein äußerliche Auffassung weniger einwenden. Da aber die Entwickelung der Ereignisse von Menschen jedweden Charakters und der verschiedensten Befähigung veranlaßt wird, so spielen die Genies eine im ganzen nur untergeordnete, oft sogar unglückliche Rolle. W. füllte durch das, was er seiner Zeit und seinem Volk war und leistete, seinen Platz vollständig aus, er war in seiner Art vollkommen und groß. Es ist ein Widerspruch in sich, ihn den königlichen Staatsmännern und Feldherren des vorigen Jahrhunderts an die Seite zu stellen oder gar mit einem modernen Eroberer zu vergleichen, da er mit ihnen weder

Anschauungen noch Motive und Zwecke gemein hat, da es also gar keine Vergleichungspunkte zwischen ihnen gibt. Seitdem Napoleon und seine Marschälle mit Stulpenstiefeln, Säbelgerassel und Kanonendonner über die Weltbühne gestürmt sind, hat sich unser Urtheil und Geschmack unwillkürlich zu viel von der französischen gloire beeinflussen lassen. Dadurch ist unser Maßstab für das Heldenthum verrückt worden. Das roheste, zweck- und inhaltloseste Dreinhauen und Draufschlagen, einerlei warum und wofür unternommen, gilt als heroisch und gewinnt als solches leicht unsere Sympathie, während es im Grunde genommen doch nicht viel mehr als Metzgerei im großen ist. Welchen Fortschritt oder Gewinn verdankt nun die Welt wol einem Murat oder Ney, den beiden glänzendsten der französischen Marschälle, und welche Erbschaft hat ihr der erste Napoleon außer einem brutalen Polizeisystem und einem raffinirten Despotismus hinterlassen?

Diesen und ähnlichen „militibus gloriosis" steht W. in wahrhaft classischer Einfachheit und Größe gegenüber. Ihm war das Kriegshandwerk von vornherein nichts als eine Nothwendigkeit, der er sich nicht entziehen konnte, ein bloßes Mittel zum Zweck. Er war der Bürgersoldat, wie die Welt noch keinen zweiten gesehen, und wie er, ein moderner Cincinnatus, zum Heil seines bedrohten Landes die Pflugschar mit dem Schwert vertauschte, so legte er nach glücklicher Besiegung des Feindes dieses wieder nieder, um von neuem in seine ländliche Einsamkeit zurückzukehren. W. war übrigens ein bedeutend besserer Feldherr als die ihm gegenüber stehenden englischen Generale, und in seinen Briefen an den Congreß erscheint er viel größer als in seinen Operationen, bei welch letztern man nie die greazenlose Schwäche seiner Mittel außer Acht lassen darf. Seine Unthätigkeit war meistens eine erzwungene. Wo die Umstände es nur zuließen, ging er sofort zur Offensive über, wie dies der Überfall bei Trenton und Princeton beweist. Hundert andere würden in seiner Lage bei so großen Schwierigkeiten den Muth verloren haben; er blieb sich stets gleich, wankte nie in dem Glauben an den Erfolg seiner Sache und theilte seine Zuversicht zuletzt seinen Truppen mit. W. besaß eine große Menschenkenntniß und verstand es meisterhaft, die Denkart der Massen zu entdecken und den Krieg dem Geiste seines Volks anzupassen.

Es dauerte lange, bis er seine Feinde und Neider zum Schweigen gebracht hatte, und bis sein Wort bei dem kleinlichen, oft jämmerlichen Congreß als letzte und einzige Entscheidung galt. Irregeleitet durch die methodische Geschichtsfälschung, welche sich die Mehrzahl der amerikanischen Revolutionsschriften erlaubt, pflegt man sich auch in Europa das Zeitalter der Revolution als eine Aera der antiken Tugend und Selbstverleugnung zu denken und die „Väter", die revolutionären „Sires", sich als lauter Cato, Sokrates, Aristides und Brutus vorzustellen. Nichts ist entfernter von der Wahrheit als dieser naive Glaube. Damals gab es so gut wie heutzutage Intriguanten, Egoisten, die sich im allgemeinen Ruin bereicherten, Blokadebrecher, Speculanten, ja eine ganze Shoddy-Aristokratie, die sich die allgemeine Noth nicht zu sehr zu Herzen nahm und überhaupt nichts abgehen ließ. Während die Armee darbte und mit dem Blut ihrer von Schuhen entblößten Füße den Schnee des winterlichen Schlachtfeldes färbte, verkaufte der Farmer seine Producte an die Engländer, weil diese baar bezahlen konnten, und lebte man in Land und Stadt in den Tag und in die Welt hinein, am meisten aber in Philadelphia, dem Sitze des Congresses, wo man in Aufwand an Kleidern, Equipagen und kostbaren Essen und Trinken einander den Rang abzulaufen suchte. Da lesen wir in einem zeitgenössischen Briefe von einem Gastmahl, für dessen Pasteten allein 800 Pfd. St. ausgegeben wurden. Es war in dem ersten Jahre des Kriegs, wo das Papiergeld noch weniger entwerthet war. Ein anderer Augenzeuge vergleicht den Zustand der damaligen fashionablen Gesellschaft mit einem Schiff, das im Begriff steht zu sinken, und dessen Passagiere die Vorrathskammern erbrechen, um trinkend und zechend dem Untergang entgegenzugehen. In ganz Philadelphia, der damals größten Stadt der Vereinigten Staaten, gab es keinen Buchbinder mehr, da der Seeraub besser zahlte und weniger Entbehrungen auferlegte. Vergegenwärtigt man sich nun zu diesen gesellschaftlichen Übeln noch die politische Eifersüchteiei, die Machtlosigkeit der Conföderation, die Animosität zwischen den Einzelstaaten, deren jeder mehr als der andere bedeuten wollte, und dazu den Fortschritt des Feindes, so kann man sich ungefähr eine Vorstellung von der Lage der Armee und ihres Obergenerals machen. Dieser aber wankte nicht, und seine Standhaftigkeit setzte es endlich durch, daß alle Opposition verstummte, und daß man die Dispositionen im Felde nicht mehr vom Congreß aus zu leiten oder zu beeinflussen suchte.

Der Krieg ward endlich glücklich zu Ende geführt, und wieder war es W.'s imponirende Ruhe und Würde, welche die erbitterten Offiziere und Soldaten beschwichtigte und den Übergang zum Frieden erleichterte. Wie eine Last warf er alle äußern Würden und Ehren von sich, um in der

Zurückgezogenheit seines Landsitzes sich selbst zu leben. Als er ihn zum zweiten mal auf längere Zeit verlassen mußte, that er es mit demselben Bedauern für sein persönliches Glück wie das erste mal; allein er brachte das Opfer, weil das Leben und das Gedeihen seines Vaterlandes davon abhing. Seine Verdienste als Staatsmann sind ebenso bedeutend wie seine Leistungen als Feldherr. Ohne W. hätte sich der junge Bundesstaat schwerlich gehalten, geschweige denn befestigt und zu dem entwickelt, was er durch seine achtjährige Verwaltung wurde. Es gibt in der ganzen Geschichte keinen Charakter, der eine größere Disciplin gegen sich selbst anwandte, der durch Maßhalten, Selbstbeschränkung und Concentration seiner Kraft mehr erreichte, der sich durch jeden Act seines Lebens höher hob und läuterte, der die Arbeit um ihres ihn befriedigenden Genusses willen that, der seine dem Vaterlande geleisteten Dienste als eine sich von selbst verstehende Pflicht betrachtete, der nüchtern und maßvoll sein Ziel erstrebte, und der, als er es unter persönlichen Entsagungen und Entbehrungen erkämpft hatte, aufspruchlos und bescheiden vom öffentlichen Schauplatz abtrat.

Für die amerikanische Geschichte wird W.'s Stellung am besten durch die bekannte Grabesinschrift bezeichnet: „Er ist der Erste im Kriege, der Erste im Frieden und der Erste im Herzen seiner Landsleute." In der Entwickelungsgeschichte der Menschheit schließt er das Reformationszeitalter ab, indem er den politischen Forderungen und Consequenzen der großen kirchlichen Bewegung staatliche Existenz erkämpfte. Überall in Europa, am meisten in England, hatte der Geist der Reformation mit dem Feudalismus und Katholicismus seine Compromisse schließen müssen. In Amerika zuerst hatten die Puritaner die Autonomie des Individuums zur Grundlage auch des politischen Lebens gemacht, wie sie von Luther und Calvin als erste und unerlaßliche Forderung für das geistige und kirchliche Leben aufgestellt und durchgeführt war. W.'s Erfolg im Felde machte die bisherigen englisch-amerikanischen Colonien auch äußerlich von England unabhängig. Damit war der Kreislauf der Reformation vollendet. Da, wo sie nicht durchgedrungen war, tritt fortan die Revolution in die Geschichte ein.

Natürlich existirt über W. eine ganze Literatur. Aus seinen zahlreichen Biographien verdienen aber nur hervorgehoben zu werden: Aaron Bancroft's (Vaters des Geschichtschreibers George Bancroft), „Essay on the Life of W." (zuletzt Boston 1853), John Marshall (der ehemalige Präsident des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten), „Life of W." (bis jetzt die beste Biographie W.'s, 2 Bde., zuletzt Philadelphia 1854 und Neuyork 1859), Jared Sparks, „Washington's Writings" (12 Bde., im Auftrag des Congresses herausgegeben, deren erster Band das Leben W.'s enthält, Boston, zuerst 1836, deutsch von Raumer und französisch von Guizot bearbeitet); endlich Washington Irving's „Life of W." (5 Bde., Neuyork 1855—60), ein sehr populäres, indeß der nüchternen Kritik durchaus nicht standhaltendes Werk, das jedenfalls eine der schwächsten, weil im hohen Alter geschriebenen Arbeiten des berühmten Dichters ist. Die Briefe der revolutionären Zeitgenossen W.'s an ihn sind von Sparks in der vierbändigen „Correspondence of the Revolution" (Boston 1853) zusammengestellt. Die deutsche Literatur hat bisjetzt noch kein Werk über W. aufzuweisen, das der Ehre einer besondern Erwähnung würdig wäre. F. Kapp.

Wechsel, Wechselrecht. Im mitteleuropäischen Handelsverkehr des 12. und 13. Jahrhunderts bildete sich mit der steigenden Bedeutung des Geldes und der Verschiedenheit der Münzsorten allmählich das Institut der Wechsler aus, welche, anfangs sich mit dem Handwechsel, dem Geldumtausch von Hand zu Hand begnügend, mit der Zeit hauptsächlich mit der Ausstellung von Wechselbriefen, Geldanweisungen auf entfernte Plätze, sich beschäftigten. Diese, meist italienischen Wechsler bezogen später seit dem 14. und bis zum 16. Jahrhundert die auswärtigen Messen, wo sie mit den Waarenhändlern besonderer „Nationen" unter erwählten Handelsmagistraten die Consuln bildeten und zur Entstehung der Meßwechsel Veranlassung gaben. Bei solchen Meßwechseln kamen regelmäßig vier Personen in Betracht, zwei Wechsler als Aussteller und als Bezogener und zwei Waarenhändler als Wechselnehmer und als Wechselpräsentant. In dieser Gestalt finden wir das Wechselinstitut namentlich auf den bedeutenden südfranzösischen Meßplätzen, zu Lyon und Besançon ausgebildet und durch Gesetzgebung wie Gewohnheitsrecht weiter geschützt und gefördert sowol durch die prompte Execution mittels Personalarrestes, als durch das Aufkommen des Accepts, bald auch der Intervention (über die Bedeutung dieser Ausdrücke s. unten). Immer aber behielt der Wechsel den Charakter eines einfachen Geldgeschäfts und entbehrte die Verkehrsbeweglichkeit. Erst im 17. Jahrhundert trat das ganze Wechselgeschäft aus der Beschränktheit eines italienischen Monopols heraus, und wurde der Wechsel zu einem allgemeinen Handelspapier; zugleich erlangte er aber auch die ihm bis

dahin mangelnde Beweglichkeit dadurch, daß mit der Erfindung des Indossaments oder Giro die früher vorhandene Nothwendigkeit, den Präsentanten gleich von vornherein zu benennen, wegfiel und der Wechsel mithin ein Papier unter ursprünglich blos drei Personen war, welchen sich eine beliebige Zahl von Indossanten anschließen konnte. Mit dieser neuen, dem Scontriren auf den Messen und Börsen nachgebildeten und durch die Wechselbürgschaft (avallum) unterstützten Form wurde der Wechsel ein Ordrepapier, ein Circulationspapier und im weitern Verlauf ein Träger des kaufmännischen Credits überhaupt.

Eine vorzügliche gesetzliche Ausbildung hat das Wechselrecht in neuester Zeit durch die, fast von allen deutschen Staaten angenommene und auch mehrern neuern außerdeutschen Gesetzgebungen zu Grunde gelegte Allgemeine Deutsche Wechselordnung vom Jahre 1848 erlangt, deren Bestimmungen bei der nachfolgenden Übersicht der Hauptsätze des Wechselrechts zu Grunde gelegt sind. Insbesondere sind es die Grundsätze von der möglichst weiten Ausdehnung der Wechselfähigkeit, der Annahme einer unbeschränkten Begebbarkeit (Indossabilität) des Wechsels auch ohne ausdrückliche Erklärung (Ordreclausel), der Anerkennung des Blancoindossaments und des unbeschränkten Regreßrechts des Indossatars, der Entbehrlichkeit der Valutaclausel und der Verleihung eines Klagerechts des Traffanten gegen den Acceptanten, welche die gegenwärtige Spitze der Entwickelung dieses, wesentlich der neuern Zeit angehörigen Rechtsinstituts kennzeichnen.

Die Eigenthümlichkeit des Wechselinstituts in rechtlicher Hinsicht besteht darin, daß durch die besondere Form der Obligation alle diejenigen Schwierigkeiten beseitigt werden, welche der Geltendmachung eines Forderungsrechts aus dem materiellen Grunde des letztern entgegengestellt werden könnten. Das Recht beruht hier lediglich auf der Form, und die Forderung wird hierdurch so disponibel, daß infolge dessen die Wechselurkunde selbst die mercantile, wenngleich nicht juristische Bedeutung von Papiergeld erhält. Juristisch betrachtet kann der Wechsel allerdings nicht als Papiergeld angesehen werden, schon darum nicht, weil er stets nur eine Urkunde über ein einzelnes zwischen Privaten geschlossenes Rechtsgeschäft ist. Die Form, welche bei dieser Eigenthümlichkeit in Betracht kommt, hat aber nicht blos diejenige Wirkung, welche man gewöhnlich unter dem Namen Wechselstrenge begreift, nämlich die kurze Art des gerichtlichen Verfahrens zum Zweck der Erfüllung der Wechselverbindlichkeit, namentlich die besondere, zumeist in Personalarrest bestehende Strenge der Execution. Vielmehr liegt auch in der Urkunde selbst eine solche innere Kraft, die man als materielle Wechselstrenge im Gegensatz zu jener formellen bezeichnen kann. Es ergibt sich dieselbe aus dem vorstehend schon angedeuteten Charakter des Wechsels. Man hat die Eigenthümlichkeit desselben verschieden zu begründen versucht; insbesondere ist neuerlich die Ansicht aufgestellt worden, daß der Charakter des Wechsels aus dem sogenannten Creationsprincip zu erklären sei, wonach demselben ein einseitiges Rechtsgeschäft oder ein Creationsact, in der Ausstellung der Wechselurkunde, zu Grunde liegt, an welchen sich erst durch die Nehmung des Wechsels die Obligation anschließt. Richtiger scheint aber die Ansicht zu sein, welche den Wechsel als ein Versprechen einer Geldsumme jedoch ohne ein Gegenversprechen erklärt. Denn darin, daß nicht ein Schuldversprechen im Wechsel gegeben wird, liegt das charakteristische Moment des Ausschlusses aller materiellen Obligationsgründe, und der Mangel jedes Gegenversprechens seitens des Wechselnehmers tritt insofern hervor, als der letztere durch den Wechselvertrag nur berechtigt, nicht verpflichtet wird.

Das im Wechsel gegebene Versprechen tritt, im allgemeinen betrachtet, in einer zweifachen Gestalt auf. Entweder in der einfachern Weise, daß jemand dem Wechselnehmer selbst zu zahlen verspricht, oder in der zusammengesetzten Art, daß jemand mit diesem Versprechen zugleich einen Zahlungsauftrag verbindet. Dieser Verschiedenheit entspricht in der Regel der Unterschied zwischen eigenem Wechsel (trockenem Wechsel) und Tratte. Bei der letztern kommt daher auch ein doppeltes Wechselversprechen in Betracht, das des Ausstellers (Traffanten), selbst zu zahlen, wenn der in der Tratte dem Bezogenen (Traffaten) ertheilte Auftrag, an den Wechselnehmer (Remittent) zu zahlen, nicht erfüllt werden sollte, und das vom Traffaten durch die Annahme des Wechsels gegebene Versprechen, an den Wechselinhaber zu zahlen.

Nicht immer aber entspricht die Verschiedenheit der Wechselform der Verschiedenheit des einfachen und zusammengesetzten Wechselversprechens. Hieraus ergeben sich folgende Nebenformen neben jenen beiden Hauptformen des Wechsels: a) der eigene Wechsel wird in die Form der Tratte gekleidet. Dies geschieht entweder in den sogenannten trassirt-eigenen Wechseln, den vom Aussteller auf sich selbst gezogenen, in denen also Traffant und Traffat an sich identisch, nur formell als zwei Wechselpersonen erscheinen; eine Form, welche nach der Allgemeinen

Deutschen Wechselordnung zulässig ist, wenn ein anderer Zahlungsort als der der Ausstellung benannt ist; oder in den Wechseln an eigene Ordre, den vom Aussteller an sich selbst als Remittenten gestellten („Zahlen Sie an meine eigene Ordre . . .") und von ihm acceptirten Tratten, die allerdings erst durch das Giro des Ausstellers in Verkehr gelangen. b) Die Tratte erhält die Form des eigenen Wechsels; dies bei den sogenannten domicilirt eigenen Wechseln, den auf einen vom Wohnort des Ausstellers verschiedenen Zahlungsort lautenden Eigenwechseln, bei welchen auch ein besonderer Zahler (Domicilat) im Wechsel benannt sein kann.

Die in frühern Wechselordnungen sogenannte beschränkte (passive) Wechselfähigkeit ist in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung auf alle Personen ausgedehnt, welche sich durch Verträge verpflichten können, ein Princip, das jedoch dadurch in seinen Wirkungen sehr abgeschwächt wird, daß gegen eine Anzahl von Personenkategorien, welche theils die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, theils Landesgesetzgebungen bezeichnen, mit Personalarrest aus dem Wechselvertrag nicht vorgegangen werden kann. Die erstere zählt dahin die Erben des Wechselschuldners, juristische Personen, Frauen, sofern sie keinen Handel oder Gewerbe treiben; weiter gehen noch zahlreiche Particulargesetze; die Grenzen der hiernach zulässigen Ausnahmen sind in den Novellen zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung aufgestellt. Hiernach darf von den Landesgesetzen noch die Vollstreckung des Wechselarrestes ausgeschlossen werden gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzung, gegen Offiziere, Soldaten und sonstige Militärbeamte sowie Civilstaatsdiener im activen Dienst, ordinirte Geistliche, Schiffer und Schiffsmannschaft, wenn das Schiff segelfertig ist, wegen früher entstandener Forderungen gegen den Gemeinschuldner nach Eröffnung des Concurses oder erfolgter Güterabtretung, endlich unter gewissen weitern Voraussetzungen nach einjähriger Vollstreckung des Schuldarrestes.

Betrachten wir zunächst die Tratte oder den trassirten Wechsel (im kaufmännischen Verkehr Primawechsel genannt), so liegt in derselben zunächst ein Auftrag des Traffanten an den Trassaten, die bezeichnete Summe an den Wechselnehmer oder Remittenten zu zahlen. Welche Verhältnisse der Ausstellung einer solchen zu Grunde liegen, ist für das Wechselrecht gleichgültig; sowol die Entschädigung des Bezogenen (Trassaten) für die Erfüllung des Auftrags, die Deckung, als andererseits Entschädigung des Traffanten für die Ertheilung des Auftrags und für die Erfüllung der aus dem geleisteten Wechselversprechen für ihn entstehenden weitern Verpflichtung, die Valuta, gehören dem sonstigen Obligationsrecht an.

Die Erfordernisse einer Tratte werden von der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung dahin bestimmt: 1) die Bezeichnung derselben als Wechsel oder die sogenannte Wechselclausel. Nach einigen Wechselrechten, z. B. nach dem englischen, kann dieser Ausdruck durch die Stellung des Wechsels auf Ordre ersetzt werden, und nach dem Code de commerce ist die letztere sogar ein unbedingtes Erforderniß der Gültigkeit des Wechsels, und es wird dagegen die Bezeichnung desselben als Wechsel nicht erfordert. 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, 3) der Name der Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); 4) die Angabe der Zahlungszeit. Nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung kann diese für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und muß stets auf einen bestimmten Tag fixirt sein, sei dies nun ein nach dem Kalender bestimmter (wobei „medio" eines gewissen Monats stets den 15. bezeichnet) oder der Tag der Präsentation (Wechsel auf Sicht) oder ein erst nach dem letztern (Wechsel nach Sicht) oder nach dem Datum des Wechsels (Datumwechsel) zu berechnender oder die Zeit einer Messe oder eines Marktes, das heißt (wenn particularrechtlich nichts anderes bestimmt ist) der dem gesetzlichen Schluß der Messe vorausgehende Tag (Meß-, Marktwechsel). 5) die Unterschrift des Ausstellers (Traffanten) mit seinem Namen oder seiner Firma. 6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung. 7) die Angabe des Namens der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Trassaten). 8) die Angabe des Orts, wo die Zahlung erfolgen soll; wobei der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort, wenn nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen gilt. Gewöhnlich ist derselbe ein anderer, als der Ort der Ausstellung (Distancewechsel, die unter Kaufleuten fast allein übliche und im Code de commerce, welcher Remise de lieu en lieu erfordert, allein zulässige Trattenart) und zwar der Wohnort des Bezogenen, er kann aber auch mit dem Orte der Ausstellung identisch sein (Platzwechsel) und ebenso ein anderer als der Wohnort des Traffaten (Domicilwechsel). Letzternfalls hat der Traffat die Zahlung durch einen von ihm zu benennenden oder in der Tratte schon benannten Dritten (Domicilliaten) zu bewirken. Un-

wesentlich ist nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die Bezugnahme auf Valuta (sogenannte Valutawechsel). In England gehört dieselbe zur Wirksamkeit einer Wechselanweisung, das heißt der Regreßverbindlichkeit, indem reine Schenkungen dort keine Gültigkeit haben; doch wird eine solche Bezugnahme dann schon vermuthet, wenn die eine Anweisung enthaltende Urkunde als Wechsel bezeichnet oder auf Ordre gestellt ist. Der Code de commerce erfordert sogar eine specielle Angabe der Valuta, ebenso das spanische Handelsgesetzbuch. Ungültig sind sonach nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die auf eine unbestimmte Zeit nach Sicht oder auf Kündigung oder Belieben (a piacere) lautenden Wechsel, die Usowechsel, die sogenannten Blancowechsel, die Ratenwechsel und die Zinsenwechsel, das heißt die ein Zinsversprechen enthaltenden Wechsel, wobei jedoch die Novelle zur Wechselordnung, welche das letztere erklärt, eventuell auch den Landesgesetzgebungen überläßt, statt dessen zu erklären, daß das im Wechsel geschriebene Zinsversprechen für nicht geschrieben gelte.

Da die Tratte einen Zahlungsauftrag an den Trassaten enthält, so bedarf es noch eines besondern Aktes, durch welchen das Wechselgeschäft completirt wird, nämlich die Acceptation (daher auch ein acceptirter Wechsel schlechthin ein Accept genannt zu werden pflegt). Dieselbe geschieht in der Form einer auf dem Wechsel bewirkten schriftlichen Erklärung der Annahme, welche nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung auch in der einfachen Namensunterschrift des Trassaten auf der Vorderseite des Wechsels geschehen kann. (Viele ausländische Wechselordnungen, z. B. die schwedische, russische, das spanische Handelsgesetzbuch, der französische Code de commerce verlangen den Gebrauch des Ausdrucks: Acceptirt; nach der dänischen Wechselordnung liegt in der Unterschrift des Acceptanten schon der Accept.) Eine Durchstreichung des Accepts vor Aushändigung des Papiers hebt zwar die wechselmäßige Klage aus demselben auf, nicht aber, nach der neuerlich überwiegend angenommenen Ansicht, auch einen Civilanspruch der Wechselberechtigten auf Wiederherstellung des Accepts, beziehentlich Wiederholung desselben auf einem Duplicat. Auch ein limitirtes Accept, das heißt eine Beschränkung des Accepts auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe, ist nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung wie nach den meisten andern Wechselordnungen zulässig; nach mehrern andern Wechselordnungen kann aber der Wechselinhaber den Theilaccept ablehnen und nach einigen wenigen gilt der Theilaccept entweder überhaupt oder doch in Ermangelung der Zustimmung des Wechselinhabers für nicht geschrieben. Werden dem Accept andere Einschränkungen (z. B. hinsichtlich der Zeit oder des Orts) beigefügt, so gilt nach einigen Wechselordnungen eine solche Einschränkung für nicht geschrieben, nach andern das Accept für abgeschlagen. Das letztere ist auch nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung der Fall, doch haftet der Acceptant nach dem Inhalt seines Accepts wechselmäßig. Bei Domicilwechseln muß der Trassat bei der Acceptation auf dem Wechsel bemerken, durch wen die Zahlung am Zahlungsort geschehen soll, wenn solches nicht schon bei der Ausstellung des Wechsels vom Trassanten geschehen ist; im Unterlassungsfall gilt die Annahme, daß der Bezogene selbst am Zahlungsort zahlen will.

Der Acceptation geht die Präsentation des Wechsels durch dessen Inhaber vorher, welche mit Ausnahme der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden sowie der sogenannten Meß- oder Marktwechsel zu beliebiger Zeit erfolgen kann. Die erstern müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden; bei Meß- oder Marktwechseln darf letzteres nur in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit geschehen. Die durch eine Platzusance in Augsburg früher gebildete Ausnahme von diesem sogenannten System des prompten Accepts, wonach der Bezogene eine bis 24 Tage vor Verfall andauernde Deliberationsfrist hatte, ist durch die Novelle zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung beseitigt. Die Präsentation zum Accept steht im allgemeinen im Belieben des Wechselberechtigten; eine Verpflichtung für ihn liegt, wie oben bemerkt, nur vor bei auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Tratten; ist die Annahme einer solchen nicht zu erhalten oder verweigert der Bezogene die Datirung seines Accepts, so muß der Inhaber, bei Gefahr gleichen Verlustes seiner wechselmäßigen Ansprüche wie oben, innerhalb der Präsentationsfrist deshalb Protest erheben lassen.

Durch die Acceptation wird der vom Trassanten gegebene Zahlungsauftrag, welcher übrigens nicht in der Tratte selbst, sondern noch besonders in einem sogenannten Avisbrief ertheilt zu werden pflegt, vom Trassaten angenommen und hierdurch an sich ein einfaches Mandatsverhältniß zwischen beiden hergestellt; zugleich wird vermöge einer ausdrücklichen Bestimmung

der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung eine Wechselklage des Traſſanten gegen den Acceptanten begründet. Andererſeits übernimmt der Traſſat durch den Accept eine wechſelmäßige Verbindlichkeit gegen den Remittenten, den Betrag des Wechſels am Verfalltag zu zahlen. Dieſe letztere Verbindlichkeit tritt in erſte Linie und die frühere einzige Haftverbindlichkeit des Traſſanten in zweite.

Vermöge der regelmäßigen Beſtimmung des Wechſels, ein negotielles Papier zu ſein, beſitzt derſelbe die Fähigkeit, auf einen neuen Inhaber ohne Hinzutritt einer beſondern Mitwirkung des Ausſtellers oder Acceptanten übertragen zu werden. Es wird dies zunächſt durch die Worte „An N. N. (Name des Wechſelnehmers) oder deſſen Ordre" ausgedrückt; doch gilt die Ordrefähigkeit auch ohne dieſen Zuſatz als Regel und kann nur durch ein beſonderes Verbot („nicht an deſſen Ordre") ausgeſchloſſen werden. Durch dieſe ſogenannte Rectaclauſel wird der Wechſel nicht indoſſibel und nur der Remittent erlangt aus einem ſolchen das Wechſelrecht gegen Ausſteller und Acceptanten.

Auf dieſer Eigenthümlichkeit beruht der Begriff des Indoſſaments oder Giro, das heißt der auf dem Rücken des Wechſels angebrachten Erklärung, daß der Wechſelinhaber (Indoſſant) den Wechſel wieder einem andern (Indoſſaten) übergebe und zwar in der häufig abgekürzten Form eines einfachen Zahlungsauftrags („für mich an N. N.") mit der Unterſchrift des Indoſſanten, die jedoch nach der Allgemeinen Deutſchen Wechſelordnung auch allein, ohne Benennung des Indoſſatars, genügt (Blancoindoſſament). Rückſichtlich dieſer Erforderniſſe des Indoſſaments weichen die Wechſelgeſetze mehrfach ab. So fordern z. B. die portugieſiſche und ſpaniſche Wechſelordnung, ſowie der Code de commerce, Unterſchrift des Indoſſanten und Datirung, letztere beide auch Angabe und Bekenntniß der Valuta; die ruſſiſche außer letztern nur Unterſchrift und Zahlungsauftrag, die däniſche blos Unterſchrift des Indoſſanten. Die rechtliche Bedeutung des Indoſſaments iſt die einer neuen Tratte, indem ein neues Wechſelverſprechen mit einem neuen Zahlungsauftrag ertheilt, dabei nur der Inhalt der frühern Tratte wiederholt wird. Der Indoſſatar erhält durch das Indoſſament alle Rechte, welche dem Indoſſanten ſowol gegen den Traſſanten als gegen den Acceptanten zuſtanden, und zwar als eigene Rechte. Zugleich wird aber der Indoſſant Mitgarant für die Erfüllung der Wechſelverbindlichkeit, und es kann an denſelben aus dem Wechſel der nachher zu erwähnende Regreß genommen werden, ſofern er ſich nicht durch ausdrückliche Erklärung bei der Begebung des Wechſels („frei von Obligo") davon freigemacht hat. Das Gleiche gilt bei dem ſogenannten Nachindoſſament, das erſt nach erhobenem Proteſt Mangels Zahlung geſchrieben iſt; letzteres ſoll jedoch nach der Allgemeinen Deutſchen Wechſelordnung wie das eines gleichſam neu ausgeſtellten Sichtwechſels dann gelten, wenn der verfallene Wechſel präjudicirt (nicht gehörig proteſtirt) iſt. Auch durch ein ſogenanntes Rectaindoſſament, das heißt durch die Zufügung der obengedachten Rectaclauſel, kann ſich der Indoſſant gegen den Regreßanſpruch der Nachmänner ſeines unmittelbaren Indoſſatars wahren, ſodaß er nur dieſem regreßpflichtig iſt.

Im regelmäßigen Gang des Wechſelverkehrs folgt am Verfalltage die Zahlung, welcher die Präſentation vorhergeht. Bei Sichtwechſeln fällt der Verfalltag nicht mit der Präſentation zuſammen, dieſe muß aber nach der Allgemeinen Deutſchen Wechſelordnung binnen zwei Jahren nach der Ausſtellung erfolgen. Die ehemals an manchen Handelsplätzen zu Gunſten des Acceptanten üblichen ſogenannten Reſpecttage, Zahlungsfriſten, ſind im Code de commerce und der Allgemeinen Deutſchen Wechſelordnung beſeitigt. Die Zahlung kann nur von dem dazu Legitimirten gefordert werden, wobei jedoch eine Prüfung der Indoſſamente nach der richtigern und gangbaren Anſicht nicht erforderlich iſt. Der Zahlende hat das Recht, die Aushändigung der Tratte zu verlangen.

Eine Störung des Laufes des Wechſels kann entweder dadurch eintreten, daß von dem Bezogenen kein Accept zu erlangen iſt, oder daß die Tratte am Verfalltage nicht eingelöſt wird.

Im erſtern Fall iſt der Wechſelinhaber berechtigt, von ſeinen Vormännern Sicherſtellung für die Einlöſung der Tratte zur Verfallzeit und die Erſtattung der Koſten zu verlangen. Manche Wechſelordnungen, namentlich die engliſche, däniſche u. ſ. w. gehen hier weiter und berechtigen den Wechſelinhaber in ſolchem Fall zum Rembourdsnehmen, zum Regreß auf Zahlung. Da indeß eine ſolche Sicherheitsſtellung für den Wechſelausſteller oder Wechſelgeber beſchwerlich, auch für den Wechſelnehmer häufig entbehrlich iſt, ſo ermächtigen andere und auch die Allgemeine Deutſche Wechſelordnung im Fall verweigerten oder mangelhaften Accepts nur zur Cautionsforderung. Die beſtellte Sicherheit haftet übrigens nicht blos dem Regreßnehmer, ſondern auch allen übrigen Nachmännern deſſen, der ſie beſtellt, ſofern ſie gegen

ihn Regreß auf Sicherstellung nehmen; sie muß jedoch zurückgegeben werden, wenn nachträglich die vollständige Annahme des Wechsels erfolgt, ferner wenn gegen den Regreßpflichtigen, der sie bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage nicht auf Zahlung aus dem Wechsel geklagt ist, sowie wenn die Zahlung erfolgt oder die Wechselkraft erloschen ist. Übrigens kann auch bei ganz oder theilweise erlangtem Accept Sicherheit von den Vormännern dann gefordert werden, wenn über das Vermögen des Acceptanten Concurs eröffnet worden oder der Acceptant seine Zahlungen eingestellt hat, sowie wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in sein Vermögen fruchtlos ausgefallen oder gegen ihn wegen Schuld die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist. So faßt die Allgemeine Deutsche Wechselordnung dieses Verhältniß auf, während manche ältere Wechselordnungen in diesem Fall dem Wechselinhaber nicht blos eine Befugniß zuerkannten, sondern selbst die Pflicht zur Protesterhebung auferlegten. Der Code de commerce geht noch weiter und läßt den sogenannten Securitätsregreß auch im Fall der Insolvenz des Traſſanten eines vom Bezogenen nicht acceptirten Wechsels zu.

In dem zweiten der obenerwähnten Fälle, wenn die Tratte am Verfalltage nicht eingelöst wird, ist der Wechselinhaber nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung berechtigt, Zahlung der Regreßsumme, d. h. der Wechselsumme nebst 6 Proc. Zinsen vom Verfalltage, den Kosten und einer Provision von ½ Proc., von den Vormännern (Regreſſaten) zu verlangen. Wenn der Inhaber und der Regreßschuldner nicht an demselben Orte wohnen, so kommt noch das Ortsinteresse in Betracht, das heißt das Interesse an der Erlegung der Wechselsumme am Zahlort; dasselbe wird nach den meisten Wechselordnungen auf die Cursdifferenz des Gesammtbetrags zwischen dem Zahlorte und dem Orte der Regreßnahme reducirt und die Sache so behandelt, als ob der Wechselinhaber am Zahlorte für die ihm dort zu gewährende Gesammtsumme einen Wechsel auf den andern Ort, um sich bezahlt zu machen, gezogen hätte. Daher steht ihm auch, nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und vielen andern Wechselordnungen, das Recht zu, mittels Rückwechsels zu regrediren, das heißt mittels eines Wechsels, welcher über den Betrag der Regreßsumme auf den Regreſſaten gezogen und an einen dritten begeben wird, nur muß dieser Rückwechsel auf Sicht und unmittelbar auf den Wohnort des Retraſſaten (sogenannte Dritturawechsel) gestellt sein. Der Indoſſant, an welchen Regreß genommen ist, kann wiederum an seinen Vormann zurückgehen; die Frage, welche Cursberechnung hierbei in Betracht kommt, wird von den Wechselordnungen der verschiedenen Staaten verschieden beantwortet. Darüber, daß nicht eine doppelte Cursdifferenz zur Berechnung gelange, sind fast alle Gesetze vor der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung einig; dagegen hielten die mehrsten frühern Wechselordnungen den Curs zwischen dem Zahl- und Zugorte bei den verschiedenen Regreßnahmen für maßgebend, während einige spätere, wie insbesondere der Code de commerce, dies nur bei der Regreßnahme gegen den Traſſanten annehmen, dagegen bei der Regreßnahme gegen einen Indoſſanten diejenige Differenz als maßgebend ansehen, welche zwischen dem Wohnort des Regreßnehmers und dem des Regreßschuldners besteht. Doch hat die Schwierigkeit der Durchführung dieses letztern Princips in der Praxis dort meist dazu geführt, daß bei der Regreßnahme des letzten Inhabers gegen einen Indoſſanten die Cursdifferenz zwischen dem Zahlort und dem Wohnort des Indoſſanten als entscheidend angesehen und diese bei aller spätern Regreßnahme beibehalten wurde. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung geht aber noch weiter und gestattet bei mehrmaliger Regreßnahme auch eine mehrfache Retourrechnung.

Die Art, wie der Regreß genommen wird, kann eine dreifache sein, entweder der sogenannte Ordnungsregreß, wonach jeder Regredient an die Ordnung seiner Vormänner gebunden ist, oder der unbeschränkte (sogenannte Wahlregreß), welcher wiederum springender Regreß sein kann, wenn der Regredient mit Überspringung eines oder mehrerer näherer Vormänner sofort an die entferntern sich halten darf, oder Wandlungsregreß, wenn derselbe an einen zuvor übersprungenen Vormann nachträglich noch regrediren darf. Nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung sowie dem Code de commerce, dem englischen Recht und mehrern andern Wechselordnungen ist der springende Regreß und zugleich der Wandlungsregreß zulässig, mehrere andere Wechselordnungen jedoch, wie z. B. die russische, dänische, niederländische und portugiesische, gestatten nur den erstern.

Voraussetzungen des Regreßanspruchs sind die erfolgte Präsentation der Tratte seitens des Inhabers beim Bezogenen und der durch einen rechtzeitig erhobenen Protest zu führende Nachweis, daß dies erfolglos geblieben sei. Der, nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufzunehmende, Protest soll constatiren, daß die

(Acceptation oder) Zahlung trotz der Diligenz des Wechselinhabers, beziehentlich des ihn vertretenden Notars oder Gerichtsbeamten, nicht zu erlangen war. Er kann nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung am Zahlungstage, muß aber spätestens am zweiten Werktage nach demselben geschehen. Die früherhier und da übliche sogenannte Protestnotirung, als vorläufiger Ersatz der solennen Ausfertigung der Protesturkunde, ist jetzt hiernach als unwirksam anzusehen. Die Protestfrist gilt zugleich als Frist für die Präsentation zur (Acceptation oder) Zahlung. Der Trassant oder Indossant kann nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung auf die Erhebung des Protestes (Protestlevirung) verzichten zu dem Zweck der Protestkostenersparniß; in diesem Fall wird der Wechselinhaber zwar nicht von der Verbindlichkeit zur Präsentation befreit, wohl aber hat, wenn derselbe diesem Verzicht entsprechend keinen Protest erheben läßt, der aus dem Wechsel Verpflichtete den Beweis der nicht rechtzeitig erfolgten Präsentation, wenn er solche behauptet, zu führen. Zur Begründung des Anspruchs auf die volle Regreßsumme bedarf es aber noch ferner der Notification, d. h. der schriftlichen Benachrichtigung von der Nichtzahlung, welche der Regredient demjenigen, den er in Anspruch nehmen will, und zwar innerhalb zweier Tage von dem Tage der Protesterhebung an, schriftlich zukommen lassen muß; jeder benachrichtigte Vormann muß binnen gleicher Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen; bei Unterlassung dieser Benachrichtigung kann der Regredient von seinen Vormännern beim Überspringen eines oder einiger Vormänner von den Übersprungenen blos die einfache Wechselsumme (nicht auch Zinsen und Kosten) fordern und haftet außerdem für den etwa aus Verabsäumung der Notification entstandenen Schaden.

Zur Vermeidung des Wechselregresses dient die Intervention, das Eintreten eines dritten, der nicht schon sämmtlichen aus dem Wechsel berechtigten Indossanten verpflichtet ist, in die Verpflichtung des Trassaten. Sie kann sowol für die mangelnde Annahme, als für die mangelnde Zahlung und zwar unberufen erfolgen. Im erstern Fall heißt sie Ehrenintervention, Ehrenannahme oder Ehrenzahlung, im engern Sinne; doch wird dieser Ausdruck häufig auch auf den zweiten Fall mit ausgedehnt, in welchem der Honorat dieselbe selbst veranlaßt, eine desfallsige Aufforderung in dem Wechsel selbst mit erlassen hat (Nothadresse). Sie kann zu Gunsten jeder derjenigen Personen erfolgen, welche im Wege des Regresses in Anspruch genommen werden könnten, und die, für welche der Intervenient (Honorant) eintritt, heißt dann Honorat. Bei Protest Mangels Annahme muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von dem Nothadressaten gefordert werden; der Ehrenacceptant hat sich den Protest Mangels Annahme, unter nachträglicher Bemerkung der Ehrenannahme, gegen Erstattung der Kosten aushändigen zu lassen und den Honoraten (wofür im Zweifel der Aussteller gilt) unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention binnen zwei Tagen zu benachrichtigen; er wird sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Ehrenannahme wechselmäßig verpflichtet, wogegen der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung haben (wohl aber der Honorat und dessen Vormänner). Bei dem Protest Mangels Zahlung muß der Wechsel bei Verlust des Regresses gegen Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner von dessen Inhaber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage sämmtlichen Nothadressaten und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorgelegt werden. Der Ehrenzahler kann Aushändigung des Wechsels und Protestes gegen Kostenerstattung verlangen und tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und Acceptanten. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Proc. zu verlangen.

Als Sicherheitsmittel für den Wechselgläubiger dient die in Wechselform gegebene Verbürgung, welche zunächst als Aval, nämlich durch Unterzeichnung des Namens des Bürgen unter den des Ausstellers, Indossanten oder Acceptanten gegeben wird. Indeß ist das Aval eine im kaufmännischen Verkehr nicht beliebte Form, weil sie die Unzuverlässigkeit dessen, für den das Aval gegeben wird, andeutet; gewöhnlich tritt daher hier die Verbürgung in der Form eines Giro auf. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung berührt das Aval nur beiläufig (Art. 7 u. 81).

Die Vervielfältigung eines Wechsels kann theils zum Zweck der Sicherung, theils zu dem der Vervielfältigung geschehen; jenes durch Herstellung mehrerer Originalexemplare (Duplicate), von denen das eine zu sicherer Aufbewahrung zurückbehalten, das andere begeben und versendet wird; dieses durch Entnahme von Copien aus dem Originalwechsel, von denen gewöhnlich das eine Exemplar zum Accept eingesendet (Acceptexemplar), das andere zu sofortiger ungesäumter

Begebung benutzt wird (Begebungsexemplar). Die Ausstellung von Duplicaten kann sowol der Remittent als der Indossatar verlangen; jedes Duplicat (Prima, Secunda u. s. w.) repräsentirt den ganzen Wechsel, die auf das eine geleistete oder zu leistende Zahlung wird auf alle übrigen zugleich bezogen und der Zahlungspflichtige braucht nur gegen Einhändigung aller Exemplare zu zahlen. Bei der Copie ist nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die ausdrückliche Arretirung oder Beschließung („bis hierher Abschrift") erforderlich, um derselben in Betreff der auf sie zu bringenden Indossamente die Kraft eines Originalwechsels zu verleihen.

Für den Fall des Abhandenkommens des Wechsels kann unter gewissen Voraussetzungen zur Sicherstellung des Wechselschuldners eine richterliche Entkräftung (Amortisation) des Wechsels ausgesprochen werden.

Die Dauer der Wechselverpflichtungen ist, da die Wechselgeschäfte alsbald zur Erledigung kommen müssen, in der Regel an eine kurze Frist geknüpft. Nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten in drei Jahren vom Verfalltage an gerechnet. Außerdem hat die Allgemeine Deutsche Wechselordnung in Übereinstimmung mit dem französischen Recht für die Regreßklage sowol des Inhabers als des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner, eine besonders kurze Frist von drei Monaten in Europa, 6—18 Monaten in außereuropäischen Ländern (einschließlich Island und der Faröer) vorgeschrieben.

Im Gegensatz zur Tratte enthält der eigene oder trockene Wechsel (im kaufmännischen Verkehr Solawechsel genannt) ein directes Summenversprechen des Ausstellers an den Wechselnehmer oder dessen Ordre. Er hat mit der Tratte alle Grundsätze gemein, welche sich auf das Wesen und die Wirkungen des Wechselversprechens beziehen, dagegen kann bei demselben von dem nicht die Rede sein, was, wie insbesondere Acceptation und Protest, aus dem in der Tratte liegenden Zahlungsauftrag folgt.

Literatur. Hoffmann, „Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nebst einer Einleitung in das Wechselrecht" (Gießen 1859); Renaud, „Lehrbuch des Wechselrechts" (zweite Auflage, Gießen 1857); Kuntze, „Deutsches Wechselrecht" (Leipzig 1852); Wächter, „Wechsellehre nach den deutschen und ausländischen Gesetzen" (Stuttgart 1861).

H. Schletter.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Mit diesem Namen bezeichnet man in mehrern neuern deutschen Strafgesetzgebungen und wissenschaftlich wol auch am passendsten ein Rechtsmittel, welches in einigen andern Gesetzbüchern Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, im französischen Recht Revision genannt wird. Schon das gemeine deutsche Strafproceßrecht kannte ein Rechtsmittel der Restitution, welches dem Angeschuldigten gegen verurtheilende Erkenntnisse, welche schon in Vollzug gesetzt waren, nach Erschöpfung der sonst gegebenen Rechtsmittel zu dem Zweck zustand, durch Aufhebung des Erkenntnisses die nachtheiligen Wirkungen desselben insbesondere für die Ehre des Verurtheilten zu beseitigen. Unterschieden hiervon wurde schon in der frühern gemeinrechtlichen Praxis eine von Amts wegen eintretende Wiederaufnahme der Untersuchung bei sich ergebender Schuld des Freigesprochenen (welche jedoch zumeist nur in den Fällen einer sogenannten Entbindung von der Instanz eintrat) oder Unschuld des Verurtheilten. Mit der Einführung des neuern Anklageverfahrens trat diese Frage in ein anderes Stadium. Die französische Gesetzgebung gestattete die Revision rechtskräftiger Urtheile nur in drei besondern Fällen: wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens so, daß nur Einer desselben schuldig sein konnte, durch zwei verschiedene Urtheile verurtheilt waren, ferner wenn eine Person wegen Tödtung verurtheilt worden und sich später ergibt, daß der Getödtete nachher noch gelebt habe, und endlich, wenn Personen, welche in einer mit einer Verurtheilung endigenden Verhandlung als Zeugen aufgetreten sind, später als falsche Zeugen angeklagt werden. Diese ungenügende Casuistik des französischen Rechts ist in den neuern Gesetzgebungen zumeist aufgegeben und an deren Stelle eine principielle Bestimmung der Voraussetzungen dieses Rechtsmittels gegeben worden. Man hat hierbei davon auszugehen, daß die Gerechtigkeit fordert, ein sonst rechtskräftiges Erkenntniß auch zu jedem spätern Zeitpunkt dann einer neuen Prüfung zu unterziehen, wenn eine wesentliche Änderung der factischen Grundlagen erkannt wird, auf welchen der Beweis der Schuld oder Nichtschuld ruht. Eine solche wesentliche Änderung kann sich theils in Bezug auf die Vollständigkeit, theils in Bezug auf die Richtigkeit derselben ergeben: ersteres, wenn neue Thatsachen in Erfahrung gebracht und bewiesen, oder wenn schon früher vorgebrachte aber unerwiesen gebliebene Thatsachen durch neue Beweismittel dargethan werden; letzteres, wenn nachgewiesen wird, daß Beweismittel, deren

Ergebnisse einen Bestandtheil jener factischen Grundlage bilden, falsch seien. Nächstdem kann aber auch die Entscheidung selbst dadurch, daß sie durch Bestechung des Richters herbeigeführt wird, als eine der Gerechtigkeit widerstreitende sich darstellen. Da aus diesen Gründen die Wiederaufnahme des Verfahrens sowol zu Gunsten des verurtheilten als zu Ungunsten des freigesprochenen Angeklagten sich rechtfertigen würde, andererseits aber letzternfalls leicht große Härten für den Angeklagten sich ergeben könnten, so hat man zumeist das Recht des Staatsanwalts zur Einwendung dieses Rechtsmittels (zu Ungunsten des Angeklagten) auf die Fälle, wo die Freisprechung durch ein Verbrechen (falsche Zeugenaussagen u. dgl.) bewirkt wurde, oder auch in anderer Weise beschränkt. Schwierig ist bei diesem Rechtsmittel insbesondere die Beurtheilung der Erheblichkeit der vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel für die nochmalige Prüfung, welche in der Regel eine Vorfrage bildet. S.

Wiener Congreß, s. Congresse.

Wiener-Schluß-Acte, s. Deutscher Bund.

Witwenkassen, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Wohlfahrtspolizei, s. Polizei.

Wohlthätigkeitsanstalten. (Deren rechtliche Beziehungen zum Staat; ihre sociale und politische Bedeutung; einzelne Arten derselben nebst statistischen Notizen.) Ein Zustand, in welchem jedem einzelnen alles erlaubt ist und jeder das Recht hat, soweit seine Kraft reicht, ein solcher Zustand, wie ihn die ältere naturrechtliche Schule entweder einst als wirklich vorhanden oder doch als möglich annahm, hat in Wirklichkeit niemals bestanden. Auch in dem Zustand der äußersten Roheit, da der Mensch in dem Ertrag der Jagd und des Fischfangs die Mittel zu seiner Existenz findet, da er in jedem Fremden einen Feind erblickt und seinen Gefangenen tödtet, weil er an Frau und Töchtern schon der Dienstboten zu viel hat, ist die Familie vorhanden, also gewissermaßen ein Staat im kleinen, Oberherrlichkeit und Schutz auf der einen, Abhänglgkeit und Hülfsbedürftigkeit auf der andern Seite. Der Übergang zum Nomadenthum ist bereits ein Riesenschritt auf dem Wege der Civilisation. Der wandernde Hirt sammelt Vermögen, er bedarf zum Schutz und zur Pflege seiner Heerden eine Zahl von Knechten und Mägden, die Familienbande werden enger, er schließt Verträge mit seinen Nachbarn und gibt dem Innern seines Haushalts Regel und Ordnung, die ersten Grundsätze des öffentlichen und privaten Rechts sind im Entstehen begriffen. Der Hausvater wird wahrscheinlich eine unumschränkte Gewalt innerhalb des Kreises ausüben, in dem er herrscht, aber er wird auch geneigt sein, nicht nur für seine unmittelbaren Familienglieder zu sorgen, sondern auch seine hülfsbedürftigen Knechte zu unterstützen, sei es aus Eigennutz, um ihre Arbeitskraft nicht zu verlieren, sei es durch Anerkennung langjähriger treuer Dienste. Ein solcher Zustand führt mit Nothwendigkeit entweder zur Vernichtung der Familie oder zur Ausbildung eines Stammes, der durch gemeinsame Abstammung, Religion und Sitten schon einen festen, durch die Feindseligkeit der Nachbarstämme gekräftigten Verband bildet. Es mögen hier immerhin barbarische Gebräuche in voller Geltung sein, man mag Mädchen und verkrüppelte Kinder kurz nach der Geburt tödten, aber das Gefühl der Stammeseinheit wird sich selten ganz verleugnen. Derselbe Wilde, der mit Entzücken seinen Feind martern sieht, wird seinem Stammesgenossen in der Noth mit eigener Gefahr und persönlichen Opfern Hülfe leisten. Oft hat man es gesehen, daß unter solchen Stämmen nicht nur Häuptlingen, sondern auch berühmten Kriegern niedrigern Standes im hülflosen Alter die sorgsamste Pflege und eine abergläubische Verehrung zutheil wird. Freilich führt diese, dem Menschen so tief eingepflanzte Zuneigung zu den Gliedern seiner engern oder weitern Familie leicht zu den gröbsten Verirrungen. Das System der Blutrache, das namentlich unter den alten Deutschen eine so große Ausdehnung erlangte, beruht im wesentlichen auf keinem andern Gefühl als dem der Stammes- oder Familieneinheit.

Aber zwischen jener rohen, fast nur instinctartig ausgeübten gegenseitigen Theilnahme bis zu einer irgend geordneten Sorge für die Hülfsbedürftigen ist eine weite Kluft. Eine eigentlich organisirte und nachhaltige Unterstützung solcher finden wir erst in einer verhältnißmäßig sehr späten Zeit. Die theokratischen Staaten des Orients legen sämmtlich hohes Gewicht auf das Gebot, dem Nebenmenschen zu Hülfe zu kommen, aber abgesehen davon, daß man diese Pflicht doch regelmäßg nicht über einen den Stammesgenossen zu leistenden Beistand ausdehnte, beruht hier wesentlich alles auf religiösen Vorschriften, sodaß von einer Verpflichtung des Staatsbürgers als solchen eigentlich nicht die Rede ist. Allerdings finden wir schon im mosaischen Recht, wie sie, aus der Schrift hergeleitet, im Talmud durchgeführt ist, einen Zwang zur Hülfe-

leistung von seiten der Vermögenden und eine Berechtigung von seiten der Bedürftigen. Es ist jeder verpflichtet, der zu geben vermag. „Dem Armen, der von Thür zu Thür geht, sollst du eine kleine Gabe verabfolgen lassen", und die Größe dieser Gaben und die Art derselben wird später mit Genauigkeit bestimmt. Ein Theil des Ackerlandes, die Ackerecke, durfte nicht abgeerntet werden, sondern mußte für die Nothleidenden stehen bleiben; denselben ward unter genauen Bestimmungen das Recht der Nachlese zugesichert, ebenso finden sich detaillirte Verordnungen über den Armenzehnt und die Größe der Almosen, die der Vermögende zu geben verpflichtet war. Der Hülfsbedürftige hat im eigentlichen Sinne ein Recht, von dem vermögenden Glaubensgenossen Beistand zu verlangen, wenn auch hier wieder Grenzen für die zu ertheilenden Spenden vorgezeichnet sind.

Nicht mindere Bedeutung legt das mosiemitische Recht auf das Wohlthun. „Die Frömmigkeit", sagt der Koran, „besteht nicht darin, daß ihr euer Gesicht (beim Beten) nach Osten oder Westen richtet, sondern fromm ist derjenige, der an Gott glaubt, an den Tag des Gerichts, an die Engel, an die Schrift und die Propheten, der bei aller Liebe zu seinem Gut es doch den Verwandten spendet, den Waisen, Armen, Reisenden und sonstigen Bedürftigen oder zur Befreiung von Sklaven und Gefangenen verwendet, der zu Gott betet und die Armensteuer entrichtet, der an jedem eingegangenen Vertrag festhält und mit Geduld Noth, Drangsal und allerlei Kriegsleiden erträgt. Diese sind die wahrhaft Frommen, diese sind die Gottesfürchtigen." Als eine gezwungene Gabe wird ebenda des Zehnten erwähnt, wobei jedoch ein gewisser Theil des Vermögens (nisob) freibleibt und nur der Überschuß versteuert wird. In dieser wie in der jüdischen Gesetzgebung tritt das theokratische Element durchaus in den Vordergrund, ganz secundär tritt die bürgerliche Zwangsarbeit zur Seite. Von öffentlichen Anstalten zur Aufnahme und Verpflegung Nothleidender ist nicht die Rede, wenn auch schon bei frühern orientalischen Schriftstellern wiederholt öffentlicher Gebäude Erwähnung geschieht, in denen namentlich Fremde aufgenommen und bewirthet, aber zugleich Hülfsbedürftige und Kranke verpflegt werden. Von Wohlthätigkeitsanstalten im heutigen Sinne hat man indeß im Orient bis auf die neueste Zeit kaum einen Begriff.

In dem Rechtssystem der classischen Staaten des Alterthums fand eine Verpflichtung zur Unterstützung der Nothleidenden und ein Recht, eine solche Unterstützung zu beanspruchen, keine Stelle. Das einzige Band, wo eine solche Pflicht und ein solches Recht platzgriff, war dasjenige, welches alle Völker achten, sobald sie sich über den Zustand der größten Roheit erhoben haben, das Band der Familie. Die Ältern sind verpflichtet, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen, und diese, die hülflosen Ältern zu erhalten. Im spätern Athen konnten die im Kriege verstümmelten, später auch die sonst erwerbunfähig gewordenen Bürger eine Unterstützung aus Staatsmitteln beanspruchen. Ebenso finden wir Vereine zur gegenseitigen Hülfeleistung im Fall eines eingetretenen Unglücks erwähnt, allein diese waren theils rein privater Natur, theils konnten sie doch nur Vermögende umfassen. Öffentliche Einrichtungen zu solchen Zwecken gab es zur Zeit der Freistaaten und noch viel später nicht, und die engen Grenzen, in denen die Bürger dort eingeschlossen waren, ließen innerhalb derselben ein Gemeingefühl entstehen, welches den Mangel solcher Einrichtungen wenigstens bis zu einem gewissen Grade ersetzte.

Erst als Rom sich zur Weltherrschaft erhoben hatte, finden wir die ersten unvollkommenen Einrichtungen von Anstalten zum Beistand der Nothleidenden, aber immerhin erst lange nach dem Untergang der Republik. Krankenhäuser (valetudinaria) werden im silbernen Zeitalter der Literatur erwähnt, etwas später noch die Waisenhäuser (orphanotrophia). Der Armenhäuser (ptochotrophia) und der Pilgerhäuser, die zugleich als Hospitäler für Fremde dienten (xenodochia) geschieht erst im Cod. Just., also mehr als 500 Jahre nach Christo, Erwähnung, freilich als schon bestehende Einrichtungen. Es war das Bedürfniß, die Zweckmäßigkeit, wodurch diese Anstalten in das Leben gerufen wurden, und wenn auch natürliches Mitleid und in den letzten Jahrhunderten die vom Christenthum so stark betonte Nächstenliebe hier eingewirkt hat, an einen Rechtsanspruch von seiten der Bedürftigen scheint niemand gedacht zu haben.

Im Mittelalter tritt das religiöse Element wieder völlig in den Vordergrund. Wenn im Heidenthum die Unterstützung der Armen, Kranken und Schwachen, soweit nicht Familienbande in Betracht kamen, als ein Act der Nothwehr, als ein Schutz gegen die Störung der gesellschaftlichen Organisation oder gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten angesehen wurde, so gebietet das Christenthum, das Vermögen im Geiste der Bruderliebe anzuwenden. Früh schon begegnen wir zahlreichen Zügen selbstaufopfernder Theilnahme für den Nächsten, und als solchen hatte Christus selbst jeden Bedrängten ohne Unterschied der Nationalität und

des Glaubens bezeichnet. Es dauerte jedoch nicht lange, bis die echt christliche Tugend der Nächstenliebe schwere Misbräuche im Gefolge hatte. Die Kirche war siegreich und verdorben. Sie hörte nicht auf, jene Pflicht zu wiederholen und einzuschärfen, allein der Zweck, dem Bedrängten zu Hülfe zu eilen, trat immer mehr in den Hintergrund. Je mehr die Verdienstlichkeit der Werke von der Geistlichkeit hervorgehoben wurde, desto mehr erschien auch die Wohlthätigkeit als ein gottgefälliges Werk, durch welches man die Vergebung der Sünden und Ansprüche auf das ewige Leben zu erreichen hoffte. Es sind uns aus dem Mittelalter eine ganz außerordentliche Zahl von Urkunden überliefert, in denen sehr beträchtliche Summen, oftmals das ganze Vermögen, zu solchen Zwecken hingegeben wurden. Ohne Zweifel waren diese Liebeswerke oft die Ergebnisse ungeheuchelter Frömmigkeit, wie bei dem heiligen Basilius, Bischof von Cäsarea, der während der großen Hungersnoth in Kappadocien im Jahre 368 das ganze mütterliche Erbtheil zur Unterstützung der Nothleidenden hingab, oder bei Gregor dem Großen, dem ersten der Päpste dieses Namens, der, aus einem der ältesten und erlauchtesten Geschlechter Roms entsprossen, sein für jene Zeit ungeheueres Vermögen zu gleichen Zwecken opferte. Allein in den meisten Fällen erscheinen die Gaben offen als solche, die wesentlich für das Seelenheil des Gebers gespendet werden, sei es als Sühne für begangene Verbrechen, oder sei es als Anwartschaft auf eine Vergeltung im zukünftigen Leben. Die römische Lehre von der Werkheiligkeit trug auch hier ihre Früchte. Man fragte wenig nach der Würdigkeit des Empfängers und leistete so der Trägheit und dem Müßiggang vielfach ungemeinen Vorschub. Die Stiftungen und Gaben, welche in die Hand der Kirche kamen, wurden immer zahlreicher und bedeutender, und ein sehr wesentlicher Theil fiel an die Klöster. Dies gereichte namentlich im frühen Mittelalter zum großen Segen für die wirklich Nothleidenden. Denn was man auch mit vollem Recht gegen die klösterlichen Einrichtungen, gegen die immer allgemeiner werdende Völlerei und Ausschweifung der Mönche sagen mag, in einer Zeit, da die bürgerliche Gesellschaft unter sich in einem beständigen Kriege lag, waren die Klöster die einzigen Orte, in denen die Hungerigen gespeist, die Nackten gekleidet, die Kranken gepflegt wurden, sie waren die ersten Wohlthätigkeitsanstalten des Mittelalters, wie weit freilich dieser völlig willkürlich geübte Beistand hinter der geordneten und regelmäßigen Hülfeleistung unserer Zeit zurückstand.

Die ersten von Obrigkeits wegen beaufsichtigten Anstalten zur Aufnahme von Hülfsbedürftigen entstanden naturgemäß in den Städten, namentlich in den reich gewordenen Freien Reichsstädten. Hier lag der Antrieb wiederum, wie im Römischen Reich, nicht sowol in der Theilnahme an dem Schicksal der Unglücklichen, als vielmehr in der Nothwendigkeit der Abwehr der Verbreitung ansteckender Krankheiten und der Verbrechen, welche die Noth mit sich bringt. Bei der engen und schlechten Bauart der ummauerten Städte und bei der elenden Lage des städtischen Proletariats lag diese Gefahr auch unter günstigen Verhältnissen nur zu nahe. Die erbärmlichen Baracken, welchen man in jener Zeit den Namen von Armen-, Kranken- oder Waisenhäusern gab, trugen allerdings nicht sehr dazu bei, diese Gefahr zu beseitigen. Mit welchem Erstaunen würde ein Rathsherr noch aus dem 17. Jahrhundert, dem es vielleicht gelungen war, die Theilnahme seiner vermögenden Mitbürger zu erregen und mit dieser Hülfe und eigenem Opfer einen Schuppen zu errichten, den man Krankenhaus hieß, und in dem vielleicht zwei oder drei Dutzend Hülfsbedürftiger untergebracht wurden, die jetzt in unsern Großstädten existirenden palastähnlichen Gebäude anblicken! Die niedrige Stufe, auf der damals die Heilkunde stand, die weite Kluft, welche damals den Vornehmen und den Begüterten von der Masse des Volks schied, und vor allem die tiefe Gleichgültigkeit, mit der die Gesammtheit auf die Leiden ihrer Mitmenschen blickte, alles dies erklärt zur Genüge die äußerst geringen Erfolge, welche derartige wohlgemeinte, aber übel eingerichtete Anstalten zu jener Zeit erzielten.

Eine durchgreifende Verbesserung wurde erst im 18. Jahrhundert vorgenommen, dem Jahrhundert, in welchem ein Verein zahlreicher und aufgeklärter Menschenfreunde aus allen Landen die Abschaffung der Tortur, der barbarischen Strafen und zahlloser Misbräuche erwirkte. Allerdings war damals noch nicht jene allgemeine Theilnahme mit dem Leiden unserer Nebenmenschen vorhanden, die unsere Zeit charakterisirt, welche verlangt, daß auch in dem Verbrecher der Mensch und der Unglückliche geachtet werde, welche in einen Schrei der Entrüstung ausbricht, wenn auch in Strafanstalten ein gewesener Unteroffizier die auf dem Exercirplatz erlernte Brutalität gegen die Strafgefangenen rücksichtslos ausübt, welche unermüdlich ist in Stiftungen von privaten Vereinen, die sich als ihre Aufgabe die Hebung des sittlichen und leiblichen Wohls der Verwahrlosten, Verlassenen und Nothleidenden hinstellen. Die Fortschritte, die

seitdem auf diesem Wege gemacht worden, die Erfolge, welche erzielt sind, verdienen die höchste Anerkennung. Mögen immerhin die Klagen, die noch immer aus jenen zahllosen Anstalten ertönen, oft genug nicht alles Grundes entbehren, niemand, der aufrichtig diesen Gegenstand prüft, wird sein Auge verschließen vor der Rettung vieler tausend Kinder von dem sonst unvermeidlichen Abgrund des Lasters und des Elends, vor dem Glück, das diese Einrichtungen Kranken und Altersschwachen gewährt haben, vor der Verhinderung der Zunahme des Proletariats, vor der Wirksamkeit für die Hebung der allgemeinen Sittlichkeit und des Wohlstandes der untern Schichten des Volks und somit die Beförderung der allgemeinen Sicherheit der Gesellschaft.

Aus diesen Gründen, welche weder übersehen noch in ihrer Bedeutsamkeit verkannt werden können, ist denn auch die moralische Pflicht, den Nothleidenden Beistand zu leisten, in allen Culturstaaten anerkannt. Das Preußische Landrecht sagt: „Dem Staat kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht verschaffen und auch denselben von andern Personen, die nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können." Ob der Hülfsbedürftige ein positives Recht hat, von dem Staat Unterstützung zu verlangen, ist vielfach bestritten, namentlich von dem bekannten Armenfreunde Chalmers, der beständig und mit gerechtem Stolz auf die Erfolge hinwies, welche er durch Mildthätigkeit erzielt habe. Unter den frühesten Vertheidigern ragt namentlich Montesquieu hervor, der („Esprit des lois", Buch 23, Kap. 29) geradezu sagt: „Der Staat schuldet allen Bürgern sichern Unterhalt, Nahrung und eine gesunde Lebensweise." Die übergroße Mehrzahl derjenigen, welche bei dem Staat Hülfe suchen, sind natürlich die eigentlichen Armen, sei es, daß sie durch eigene oder durch fremde Schuld in Armuth gerathen sind. Das Recht dieser und überhaupt der Hülfsbedürftigen zu einem reinen, der richterlichen Cognition unterliegenden Privatrecht zu machen, wie dies in England geschieht, hat etwas sehr Bedenkliches. Die Überzeugung, Unterstützung ertrotzen zu können, kann nur dem Hang zum Müßiggang und zur Verschwendung des Verdienstes, dem man in den untern Klassen so vielfach begegnet, Vorschub leisten. Auch schließt die Pflicht des Staats, für seine Angehörigen nach allen Seiten hin Sorge zu tragen, keineswegs das Recht des Armen in sich, selbständig einen Anspruch zu erheben. Doch sind die Fragen über die Armen in diesem weitern Sinne, über die Rechte derselben und die Pflicht des Staats, über die Armenpolizei und die Verhütung des Umsichgreifens der Armuth u. s. w. Gegenstand eines frühern Artikels (s. Armenpflege) gewesen, auf den wir hiermit verweisen. Uns beschäftigen hier mit Ausschluß der Armenhäuser die eigentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, deren Insassen freilich auch bei weitem dem größten Theil nach zu den eigentlichen Armen zählen. Daß die Verpflichtung des Staats, hier in kräftiger und ausreichender Weise Beistand zu leisten, eine höhere ist als eine blos moralische, ergibt sich aus dem Wesen und dem Zweck des Culturstaats. Wenn man auch den ursprünglichen Zweck des Staats auf Sicherung des Lebens und des Eigenthums beschränken will, so ergibt sich schon als Aufgabe des Staats nicht nur die Abwehr der Schädigung durch Gewalt von seiten Einheimischer oder Auswärtiger, sondern auch die Vorbeugung alles dessen, was zu Angriffen eben gegen jene menschlichen Güter führen kann, deren Schutz der alleinige Zweck des Staats sein soll. Mit dem Fortschreiten der Entwickelung des Menschengeschlechts, mit der höhern Ausbildung des Rechtsbegriffs steigern sich aber die Anforderungen an den Staat. Der Zweck desselben ist auf ein sittliches, freies, friedliches Zusammenleben und Wirken der Menschen gerichtet, sodaß jedem die Möglichkeit gegeben wird, seine Kräfte frei und ungehemmt zu entfalten und zu verwerthen. Sicherheit der Existenz ist aber das geringste Maß der Anforderungen, welche man an den Staat zu stellen berechtigt ist, die eingetretene Unmöglichkeit, die eigene Existenz zu fristen, verpflichtet demnach den Staat, seine Fürsorge auf solche Hülflose auszudehnen. Auch kann es nicht entscheidend sein, ob eigene Schuld, z. B. Verschwendung oder Trunksucht das Elend veranlaßt hat, der Nothstand allein genügt, der Öffentlichkeit die Verpflichtung zum Beistand, wenn auch in verschiedenem Maßstabe, aufzulegen.

Als verpflichtet, solche Hülfsbedürftigen in angemessener Weise zu unterstützen, erscheinen zunächst die Verwandten, also namentlich Ascendenten und Descendenten, dann die Gemeinde, ferner der weitere Bezirksverband, und endlich der Staat, der aber gerade durch Herstellung oder Unterstützung von Wohlthätigkeitsanstalten für das Wohl der Nothleidenden jeder Art außerordentlich viel zu leisten im Stande ist. Die hierbei, wie bei der ganzen polizeilichen Überwachung geltenden Grundsätze sind wesentlich dieselben wie bei der Armenpflege, daher wir uns hier auf jenen schon erörterten Artikel beziehen müssen. Nur soll hier bemerkt werden, daß es

keinem Orte die Überwachung des Staats nothwendiger erscheint als gerade bei den Wohlthätigkeitsanstalten, weil die Insassen derselben durch ihr jugendliches Alter, ihr Geschlecht oder ihren körperlichen und geistigen Zustand regelmäßig weit weniger geeignet sind, Schritte zur Abhülfe etwa entstandener Misstände zu thun, als z. B. in Armenhäusern, ferner, daß hier gerade der privaten Wohlthätigkeit ein außerordentlich weiter Wirkungskreis eröffnet ist, der allerdings der öffentlichen Controle durchaus nicht entbehren kann, denn kein Mittel, der öffentlichen Noth zu steuern, kann verkehrter sein als eine ungeregelte Privatwohlthätigkeit. Es gilt, die Quellen des Elends der verarmenden Massen zu verstopfen, nicht durch Begünstigung einzelner hundert andere nach der ohne Mühe zu erreichenden Unterstützung lüstern zu machen.

Nirgends hat die private Wirksamkeit zur Errichtung und Erhaltung von Wohlthätigkeitsanstalten einen solchen Umfang angenommen als in England. Es ist wahr, daß aus den Privatirrenanstalten und andern, namentlich auf die Jugendbildung berechneten Privatinstitu ten nicht wenige Fälle an das Tageslicht gezogen sind, die zu den schwersten Fällen der Criminalstatistik gehören, aber es ist auch wahr, daß die segensreichen Wirkungen des mildthätigen Gemeinsinns durch jene tiefe Schattenseiten in ein nur um so helleres Licht gestellt werden. London allein hat mehr als 640 Wohlthätigkeitsanstalten, von denen etwa der vierte Theil allein im letzten Jahrzehnt entstanden ist, und deren immenser Aufwand zu drei Vierthellen aus freiwilligen Beisteuern bestritten wird. Beispiele von Vermächtnissen und Beiträge von vielen Tausenden Pfund Sterling sind keineswegs selten. So hat ein einzelner Arzt, Dr. Andrew Raed, ein Asyl für kleine Waisenkinder, für uneheliche und vaterlose Kinder, ein Institut für Idioten und ein Hospital für unheilbare Kranke gegründet. Sehr oft wird freilich noch jetzt in England die öffentliche Mildthätigkeit zum Zweck privater Speculation ausgebeutet, und noch öfter läßt die Sorglosigkeit der zur Controle bestimmten Personen Misbräuche und Unterschleife entstehen, wie sie namentlich in Deutschland kaum vorkommen können; auch darf man sehr wohl behaupten, daß in Deutschland mit geringern Mitteln verhältnißmäßig mehr ausgerichtet wird; einzelne Misbräuche können jedoch natürlich dem Gesammterfolge gegenüber durchaus nicht in Betracht kommen.

Die einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten können selbstverständlich verschiedene Ziele verfolgen, wenn sie auch alle dem gemeinsamen Zwecke dienen, die leidende Menschheit zu unterstützen. Beide Geschlechter, jedes Alter wird Gegenstand der Fürsorge. Viele haben blos die Versorgung und Pflege der ihrem Schutze Anvertrauten im Auge, bei andern ist ein Hauptzweck darauf gerichtet, die durch die gesellschaftlichen Schäden drohenden zukünftigen Übel abzuwenden. So namentlich, indem öffentliche Anstalten statt der vernachlässigten häuslichen Erziehung eintreten, und das geschieht jetzt schon in sehr früher Jugend und mit ausgezeichnetem Erfolg durch die Kleinkinderbewahranstalten, die auch Kleinkinderschulen, Kindergärten, Warteschulen genannt werden.

Wer irgend mit unsern socialen Verhältnissen vertraut ist, und namentlich die Lebensweise der Arbeiterfamilien in der Stadt und auf dem Lande betrachtet hat, der weiß auch, welchen Gefahren das Kind derer, die ihren Unterhalt durch Arbeit außer dem Hause verdienen müssen, ausgesetzt ist. Und selbst wenn die Mutter das Haus nicht verläßt, ist sie in sehr vielen Fällen theils durch ihre häuslichen Beschäftigungen, theils durch ihre eigene mangelhafte Erziehung unfähig, ihr Kind gehörig zu pflegen, zu beaufsichtigen und vor äußern und innern Gefahren zu schützen. Bei den Verhältnissen des eigentlichen Arbeiters, zumal in Fabrikdistricten auf dem Lande, bleibt für die eigentliche mütterliche Pflege und Einwirkung auf das Kind im zartesten Alter keine Zeit. Wenn das Weib des Fabrikarbeiters oder des Tagelöhners auf dem Lande gezwungen ist, ihrem Mann früh morgens zu folgen, so muß das Kind entweder einsam eingeschlossen oder der unzureichenden Aufsicht der älterern Geschwister überlassen werden, und womöglich noch übler ist es daran, wenn es mit auf das Feld genommen und so jeder Witterung ausgesetzt wird. Der liebevolle Einfluß der Mutter auf das erste Gemüths- und Verstandesleben, der durch das ganze Leben unauslöschlich nachwirkt, kann nicht zur Geltung gelangen, und nicht selten tritt an die Stelle jenes unendlich heilsamen Einflusses von seiten der Mutter, die in dem zarten Kinde täglich ein Hinderniß erblickt, Rauheit und Lieblosigkeit, die dann später in Bitterkeit übergeht und auf seiten des Kindes Trotz und Verstellung hervorruft. Nichts ist daher erklärlicher, als daß die Aufmerksamkeit der Menschenfreunde auf diesen Punkt hingelenkt wurde. Es findet sich schon vor Jahrhunderten, daß namentlich ältern Frauen Kinder für eine Zeit des Tags übergeben werden, und es konnte nicht ausbleiben, daß in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Versuche in dieser Richtung vielfach ins Leben traten.

Spielschulen, wie man sie nannte, die von Witwen und bejahrten Frauenzimmern geleitet wurden, entstanden zahlreich in vielen Ländern Europas, in England als sogenannte „Dameschools", mit der überall wiederkehrenden Tendenz, das zarteste Alter der Kinder, die der mütterlichen Pflege entbehrten, zu überwachen und dieselben für den Elementarunterricht vorzubereiten. Pestalozzi nahm sich der Sache mit Wärme an, aber dem Pfarrer Oberlin in Waldbach im Elsaß gebührt das Verdienst, die erste geordnete Anstalt in dieser Richtung ins Leben gerufen zu haben. Die Hebung des in seiner Gemeinde gänzlich vernachlässigten Unterrichts führte ihn naturgemäß dahin, seine Theilnahme auch den noch nicht schulpflichtigen Kindern zuzuwenden. Auf eigene Kosten richtete er Zimmer ein, um solche Kinder unter der mütterlich freundlichen Leitung einer Aufseherin (conductrice) vor Gefahren zu bewahren und sie nützlich und angenehm zu beschäftigen. Die ältesten derselben lernten Handarbeiten, namentlich Stricken, weshalb diese Anstalt und die nach deren Muster gestifteten den bescheidenen Namen Strickstuben (poiles à tricoter) erhielten. Der Erfolg übertraf alle Erwartungen und regte auch namentlich in Deutschland zur Nachahmung an. Die geistvolle und menschenfreundliche Fürstin Pauline Christiane Wilhelmine von Lippe-Detmold fügte im Jahre 1802 den von ihr bereits gegründeten Anstalten zu wohlthätigen Zwecken noch eine Aufbewahrungsanstalt hinzu, in welcher Kinder unter vier Jahren in der Zeit von Johannis bis October von morgens 6 bis abends 8 Uhr überwacht werden sollten. Eine Organisation dieser Anstalten derart, daß eine allgemeine Betheiligung von Vereinen und Gemeinden möglich wurde, entstand zuerst in England. Schon im Jahre 1800 hatte Robert Owen in seiner Fabrik zu New-Lanark in Schottland eine Pflegeanstalt für die Kinder der Fabrikarbeiter gegründet, und wenn auch diese Anstalt zu genau mit der ganzen Einrichtung seiner Fabrik zusammenhing, um in dieser Weise anderswo zur Anwendung zu gelangen, hatte die Idee doch in weitern Kreisen Anklang und Interesse gefunden und war selbst vor das Parlament gebracht worden. Im Jahre 1818 wurde eine für allgemeinere Verhältnisse berechnete Kleinkinderschule (infant school) in Brewers-Green in Westminster gegründet, der bald mehrere andere nachfolgten. Zur weitern und umfassenden Förderung dieser Angelegenheit bildete sich eine Gesellschaft von Freunden der Kleinkinderschule (infant-school-society), welche 1824 den Vorsteher der Central-Kleinkinderschule in London, S. Wilderspin beauftragte, durch Rundreisen im Lande die Gründung ähnlicher Anstalten anzuregen und die bestehenden durch Rath zu unterstützen. In England bestehen jetzt etwa 500 solcher Anstalten. Auch in Deutschland wurde, namentlich seit den Befreiungskriegen die Theilnahme in immer weitern Kreisen lebendig. Der Professor Wadzeck in Berlin gründete 1819 eine der detmoldischen Pflegeanstalt ähnliche Einrichtung, in die ursprünglich Kinder von ¾ bis 5 Jahren aufgenommen wurden. Die folgenden Jahrzehnte zeichnen sich durch eine große Regsamkeit auf diesem Gebiete aus, überall auf dem Continent begeisterte man sich für die Nachahmung des von den Engländern gegebenen Beispiels. Im Jahre 1826 wurde in Paris unter Mitwirkung eines Comité von Damen eine Kleinkinderbewahranstalt (salle d'asyle) errichtet, und 1840 zählte Frankreich bereits 330 solcher Anstalten. Fast gleichzeitig verbreiteten sie sich in Italien, der Schweiz, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Ungern. In Deutschland nahmen dieselben, von den Regierungen begünstigt, von hochstehenden Fürstinnen, z. B. der Kaiserin von Österreich, der Königin von Preußen, der Königin von Baiern u. s. w. in besondern Schutz genommen, von den berühmtesten pädagogischen Schriftstellern empfohlen, einen ungemein raschen Aufschwung, und wenn auch die Lebendigkeit der Theilnahme später scheint nachgelassen zu haben, so ist das Bedürfniß doch zu tief in das Volk gedrungen, als daß die Existenz oder die weitere Fortbildung derselben irgendwie gefährdet sein könnte.

Über die Berechtigung der Kleinkinderbewahranstalten wird von keiner Seite aus ein Zweifel erhoben werden können. Gerade unter den Verhältnissen der Gegenwart bei der zunehmenden Theuerung der Lebensmittel, bei der fortwährenden Steigerung der Fabrikproduction und der Arbeitstheilung, bei dem Kampf des Fabrikwesens und des Handwerks, sind den Übelständen, unter denen die eigentliche Arbeiterklasse der wachsenden Bevölkerung ausgesetzt sind, die noch nicht schulpflichtigen Kinder am meisten ausgesetzt. Daß bei diesen die Keime des geistigen, sittlichen und religiösen Lebens zur gedeihlichen Entwickelung geführt werden, daß die körperliche und geistige Verkommenheit von ihnen abgewandt wird, daß endlich nach den statistischen Ermittelungen die Sterblichkeit in einem überraschenden Verhältniß abgenommen hat, ist das Verdienst der humanen Richtung der Neuzeit und der höhern Verpflichtung, der sich Staat und Gesellschaft den nothleidenden Klassen gegenüber unterworfen fühlen. Ein einziger Einwand könnte von Bedeutung erscheinen, der nämlich, daß durch die Kleinkinder-

bewahranstalten manche Ältern in der Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit, mit der sie ihrer Erziehungspflicht nachkommen, bestärkt und des Segens beraubt werden, der aus der Übung dieser Pflicht für sie selbst wie für die Kinder hervorgeht. Allein jene Anstalten sind bei vollständiger Organisation durchaus nicht darauf gerichtet, daß der Mutter alle Pflege des Kindes abgenommen wird, wie denn namentlich streng darauf gehalten wird, daß dasselbe völlig reinlich in die Anstalt gebracht wird; nur für die Zeit, da es doch der mütterlichen Aufsicht völlig entbehren muß, tritt die Anstalt ein, und so geschieht es sehr gewöhnlich, daß durch Hinwegräumung des Übelstandes, der das Kind als ein Hemmniß des Fortkommens der Familie erscheinen läßt, die jetzt ungetrübte mütterliche Neigung sich um so stärker äußert. Der eigentliche Segen der Kleinkinderbewahranstalten kommt der nächsten Generation zugute. Vergleiche man Distriete, wo seit einem Menschenalter dergleichen bestehen, mit Districten unter möglichst ähnlichen Verhältnissen, in denen noch keine existirt haben, und die verhältnißmäßig geringere Zahl der arbeitsscheuen Vagabunden wird (sofern sonst keine störende Einflüsse entgegenwirken) sofort in die Augen fallen.

Die Kinder, welche in den eben behandelten Anstalten Unterkommen und Pflege finden, sollen nach den feststehenden und nothwendigen Regeln in einem Alter Zutritt finden, in welchem von einer sittlichen Verwahrlosung nicht die Rede sein kann. Aber bei aller Thätigkeit der Kleinkinderbewahranstalten wachsen, namentlich in großen Städten, zahllose Kinder auf, die niemals erfahren haben, was mütterliche Liebe, was häusliche oder öffentliche Erziehung ist, deren früheste Erinnerungen oft lediglich darauf hinauslaufen, wie sie haben Elend ertragen müssen und darauf angewiesen worden sind, ihre Bedürfnisse durch jedes Mittel, nur nicht durch Arbeit, von der übermüthigen schwelgenden Klasse der Reichen zu gewinnen. Auch hier tritt der Staat und die private Wohlthätigkeit helfend ein durch die sogenannten Rettungshäuser. Es sind dies Anstalten, welche sich als Aufgabe die sittliche Bildung und Erziehung der von Jugend auf verwahrlosten Kinder hinstellen, die entweder einem unsittlichen und verbrecherischen Leben entgegeneilen, oder schon dem Verbrechen verfallen sind. Da das Alter, bis zu welchem die Rettungshäuser Aufnahme gewähren, sich bis auf 16 oder gar 18 Jahre erstreckt, so darf es nicht wundernehmen, wenn die letztere Klasse in großen Städten, auf welche die Rettungshäuser hauptsächlich berechnet sind, sehr zahlreich vertreten sind. Spuren solcher Anstalten kommen schon früh vor. So gründete Thomas Odescalchi bereits 1686 das St.-Michaelisspital, und 1788 Robert Young eine Stiftung zu diesem Zwecke. Für Deutschland wurde die erste Anregung durch Pestalozzi gegeben, der zuerst Bettelkinder in sein Haus aufnahm, dann 1798 in Stanz eine Erziehungsanstalt für arme Kinder anlegte, welche später nach Yverdun verlegt wurde und 1825 einging. In derselben Absicht gründete Fellenberg 1801 zu Hofwyl bei Bern neben seinen sonstigen Instituten eine Erziehungsanstalt für solche arme Kinder, welche durch seinen Schüler Wehrli weiter ausgebildet wurden (daher der Name Wehrli-Anstalten für ähnliche Institute). Die Hauptbeschäftigung der Kinder war Ackerbau, aber die Anstalt hielt sich nur bis 1818. Als der eigentliche Begründer der Rettungshäuser in Deutschland kann der verdienstvolle Johann Falk (geb. 1770, gest. 1826) betrachtet werden, der, ohne jene Anstalten zu kennen, durch die Noth infolge der Verwüstungen während der Befreiungskriege gerührt, schon 1813 in Weimar Die Gesellschaft der Freunde in der Noth stiftete, die den Zweck hatte, verlassenen und verwahrlosten Kindern zur Erlernung nützlicher Gewerbe behülflich zu sein. Seine Bemühungen hatten später die Gründung einer Schulanstalt zur Folge, welche 1829 vom Großherzog Karl Friedrich in eine öffentliche Erziehungsanstalt verwandelt wurde, die den Namen Falk'sches Institut führt. Seit jener Zeit hat die Zahl dieser Institute in außerordentlicher Weise in allen Ländern zugenommen. Am bekanntesten ist in Deutschland das 1833 von Wichern bei Hamburg gegründete Rauhe Haus (s. d.), das in sehr praktischem Geiste, aber mit einer solchen Beimischung pietistischer Tendenzen geleitet wird, daß es viele Anfeindungen erlitten hat. Großentheils nach dem Vorbilde des Rauhen Hauses entstanden in Frankreich die Colonie agricole de jeunes détenus zu Mettray (1840), welche sich später in mehrere Töchteranstalten verzweigte; in Belgien die École de réforme zu Ruysselaerde (1849), in Deutschland eine Menge größerer und kleinerer Anstalten, fast sämmtlich auf dem Wege freier Vereinsthätigkeit ins Leben gerufen, und noch immer nimmt die Zahl derselben zu. Auch andere Länder blieben nicht zurück. London hatte beispielsweise 1862 47 Reformschulen für Verbrecher unter 16 Jahren, die vom Staat angelegt waren und denselben theuerer kamen als sämmtliche preußische Gymnasien, sie kosteten in Einem Jahre 31000 Pfd. St.

Das in allen Rettungshäusern befolgte System ist wesentlich dieses, daß man die Kinder neben Erweckung des religiösen Empfindens und der Unterweisung in den nothwendigsten Kenntnissen auch in praktischen Fertigkeiten, im Landbau, in gewissen handwerksmäßigen und andern Fertigkeiten fürs Haus übt, vor allem aber, daß man überall Ordnung und Regel einhält, und daß man das ganze Leben und Verhältniß der Zöglinge thunlichst dem ihnen gänzlich fremden Familienleben nachbildet, um so in ihnen die Macht des sittlichen Willens zu erwecken und sie die Erfolge der Ordnungsliebe und des Fleißes kennen zu lehren. Die zahlreichen Berichte, die aus fast allen diesen Anstalten periodisch erscheinen, weisen ihre segensreichen Erfolge, wenn sie sonst bei guter Leitung bezweifelt werden könnten, vollständig nach. Die Polizei in London sagt, daß die dortigen Diebe unter 50000 Pfd. St. jährlich gar nicht auskommen können; der bescheidenste und mäßigste Dieb kann unter 25 Pfd. St. jährlich nicht leben, und es läßt sich berechnen, daß die Diebe in England und Wales jedes Jahr mindestens für 3,880000 Pfd. St. fremdes Eigenthum bedürfen. Ob man hoffen darf, daß die Rettungshäuser in ihrer steten Zunahme und Vervollkommnung wesentlich dazu beitragen werden, diese riesige Summe durch Verminderung der durch Diebstahl ihren Unterhalt gewinnenden Klasse allmählich auf das möglichste Minimum herabzudrücken, wird der Zukunft vorbehalten bleiben.

Eine der Ursachen, daß viele Kinder früh schon der Verbrecherlaufbahn verfallen, ist der Verlust der Ältern im zarten Alter. Hatten diese letztern freilich ein großes Vermögen hinterlassen, so wurde für die leibliche Pflege des Verwaisten hinreichend gesorgt, wenn auch lange nicht immer zum eigentlichen Besten desselben. Man kennt die eigennützigen Ansprüche auf die Vormundschaft über verwaiste reiche Erben und zumal Erbinnen von seiten der Kaiser, Könige und Fürsten während des römischen Kaiserreichs und des ganzen Mittelalters hindurch bis in die neuere Zeit hinein, Ansprüche, die oft genug zu blutigen Kriegen geführt haben. Aber auch den unbemittelten Waisen ist zu allen Zeiten vielseitiger Beistand gezollt worden, und nichts ist erklärlicher, als daß das natürliche Gefühl zur lebendigen Theilnahme an denjenigen erregt wird, welche alles für sich haben, was zum Mitleid auffordert: Jugend, Unschuld und Unglück. Es ist schon erwähnt worden, daß in der römischen Kaiserzeit Anstalten errichtet wurden, um andauernd für diese Kinder zu sorgen, die Waisenhäuser. Die bessern unter den Kaisern, wie Trajan, die beiden Antonine, Alexander Severus, thaten manches für dieselben, doch erst nach weiterer Verbreitung des Christenthums finden wir ihrer öfter erwähnt. Die Regeln des heiligen Basilius aus dem 4. Jahrhundert schreiben vor, daß verwaiste Kinder in den Klöstern unentgeltliche Aufnahme finden und mit den von den Ältern dorthin gebrachten Kindern gemeinsam erzogen werden sollten. Er selbst soll in seinem Bischofsitz Cäsarea ein Waisenhaus gegründet haben, das vom Kaiser Valens und vermögenden Privaten reichlich beschenkt wurde. Unter den byzantinischen Kaisern erwarben sich Anastasius II. und Leo III. den Ruhm, durch Gesetze für die Regelung solcher Anstalten gesorgt zu haben; im Jahre 1090 baute Alexius ein sehr ansehnliches Waisenhaus in Konstantinopel. Im Mittelalter leuchteten die durch Handel und Gewerbe reich gewordenen Städte wie in vielen andern gemeinnützigen Einrichtungen so auch in dieser Beziehung als Beispiel voran. Namentlich gilt dies von den blühenden niederländischen Städten. In Deutschland hatte man früher, wie dies noch jetzt sehr gewöhnlich in kleinern Städten und auf dem Lande geschieht, die Verwaisten zu Privaten in Kost und Erziehung gegeben. Das Nachtheilige und Zweckwidrige dieser Einrichtung wurde bald erkannt, und so finden wir der Waisenhäuser in den Reichsstädten im Mittelalter hin und wieder erwähnt. Im 16. Jahrhundert werden sie zahlreicher, und das 1572 in dem reichen Augsburg errichtete Waisenhaus, wo die Kinder gemeinsam erzogen wurden, erlangte großen und verdienten Ruf. Am bekanntesten wurde in Deutschland das von A. H. Francke in Halle mit unglaublich geringen Mitteln gegründete, das allmählich zu einer blühenden und vielfach nachgeahmten Stiftung heranwuchs. Anfangs erlaubten die Mittel des Stifters ihm nur, einzelne Waisenkinder bei sich aufzunehmen; erst als die Zahl der Waisenkinder auf 60 gestiegen und die Theilnahme allgemein geworden war, wurde am 24. Juli 1698 ein eigenes Waisenhaus errichtet, an das sich 1712 eine berühmt gewordene Erziehungsanstalt anschloß. Waisenhäuser gibt es jetzt in fast allen größern Städten Deutschlands. In neuern Zeiten hat man vielfach derartige Einrichtungen für einzelne Klassen der Gesellschaft, namentlich für Militärkinder gegründet. Das große Militär-Waisenhaus in Potsdam enthält 7—800 Knaben und das dazugehörige Mädchenhaus zu Schloß Pretzsch etwa 200 Mädchen. Häufig hört man jetzt über die Einrichtung der Waisenhäuser klagen und Wünsche für die Rückkehr zum alten System der Hingabe der Waisen an Privatleute, und wenn es auch mehr als einseitig ist, die Aufhebung der Waisen-

häuser zu befürworten, so ist es doch wahr, daß viele Gründe gegen das alte System, welche einst von großem Gewicht waren, in neuern Zeiten ihrem Wesen nach in Wegfall gekommen sind.

Unter Anstalten zu wohlthätigen Zwecken, welche ihre Thätigkeit auf das erwachsene Alter ausdehnen, nehmen die Beschäftigungsanstalten keine unwichtige Stellung ein. Sehr oft geschieht es, daß Arbeiter aller Bemühung ungeachtet bei Unternehmern keine Beschäftigung finden und so mit ihren Familien der bittersten Noth ausgesetzt sind. Hier tritt dem Staat die Frage entgegen, welche in unserer Zeit zu den heftigsten Bewegungen Anlaß gegeben hat: Hat der Arbeiter das Recht, vom Staat Garantie der Arbeit zu verlangen? Wir verweisen in dieser Beziehung auf die beiden Art. Arbeiter und Communismus und Socialismus seit 1848. Welche Gefahr in großen Städten durch eine politische oder Handelskrisis entstehen kann, die plötzlich in einer Stadt Tausende von Arbeitern brotlos macht, davon liefert die Neuzeit Beispiele in Überfluß. Für solche Fälle können natürlich die Beschäftigungsanstalten wenig oder gar nichts thun. Diese entfalten ihre Wirksamkeit nur in ruhigen Zeiten und unter normalen Verhältnissen. Sie stammen in ihrer jetzigen Einrichtung durchaus aus einer sehr neuen Zeit und verdanken ihre Entstehung entweder dem Staat oder den einzelnen Gemeinden. Ihr Zweck ist, dem unbeschäftigten Arbeiter Arbeit und dafür Wohnung und Unterhalt zu liefern. Diese Werkhäuser, wie sie gewöhnlich genannt werden, sind ungemein zahlreich in England vorhanden, aber auch in andern Staaten haben sie in diesem Jahrhundert große Verbreitung und warme Lobredner gefunden. Wenn man auch ein Recht auf Arbeit nicht zugestehen will, so ist es doch gewiß, daß der Arbeiter, wenn er arbeitslos und damit brotlos wird, mit seiner Familie der Armenpflege zur Last fällt. Eine solche Unterstützung wird aber nicht nur der Armenkasse eine schwere Bürde, sondern sie ermuntert auch sehr gewöhnlich den Empfänger zur Trägheit. Ist einmal die Scheu vor der Empfangnahme öffentlicher Unterstützung überwunden, so erscheinen bald die Almosen als eine sich von selbst verstehende Beihülfe, die man zu beanspruchen ein Recht habe. Die Kinder lernen frühzeitig um eine Gabe ansprechen, und der Untergang der ganzen Familie ist die sehr gewöhnliche Folge einer derartigen Unterstützungsweise. Daher wird es zweckmäßig sein, den Arbeiter in seiner Arbeitsgewohnheit zu erhalten und zugleich die Unterhaltungskosten für ihn und seine Familie soweit möglich durch den Ertrag der Arbeit zu decken. Es sind indeß gewichtige Stimmen laut geworden, welche die Beschäftigungsanstalten ganz und gar entfernt wissen wollen. Sie berufen sich zunächst darauf, daß die Erleichterung für die Staats- und Gemeindekasse eine blos scheinbare sei. Die Herstellung, Einrichtung und Verwaltung der Werkhäuser sind mit beträchtlichen Kosten verbunden, und nicht weniger kostspielig ist der Unterhalt der aufgenommenen Familien. Die Arbeit des Verpflegten wird um so weiter davon entfernt sein, auch nur annähernd diese Kosten zu decken, als es sehr selten möglich sein wird, ihn in seinem erlernten Erwerbzweige, in welchem er geübt und vielleicht viel zu leisten im Stande ist, zu beschäftigen; vielmehr müssen hier einfachere Arbeiten, die jeder ohne große Übung zu verrichten im Stande ist, die aber ebendeshalb sehr wenig lohnend sind, getrieben werden. Es ist aber keineswegs leicht, solche Arbeiten zu beschaffen, zumal wenn die Zahl derer, welche keine Beschäftigung finden, ungewöhnlich groß ist. In diesem Fall kann auch nur ein geringer Theil der Arbeitsuchenden befriedigt werden, die Ansprüche der Mehrzahl müssen unbefriedigt bleiben. Diese letztern fallen dann doch der Armenkasse zur Last, und die Bevorzugten werden, da sie doch unterhalten werden müssen, schwerlich mehr arbeiten, als geradezu nothwendig ist. Der verheißene Erfolg der Arbeitsgewohnheit stellt sich daher als illusorisch heraus, und es empfiehlt sich weit mehr, in solchen Fällen einer verbreiteten Arbeitslosigkeit die Arbeiter bei öffentlichen Bauten zu beschäftigen, wenn auch mit Staatsopfern, oder wo dies nicht möglich ist, die private Mildthätigkeit möglichst anzuregen und endlich auf die gewöhnliche Unterstützung durch die Armenkasse zu recurriren. Diese Gründe fallen gewiß schwer ins Gewicht und lassen die Wirksamkeit der Beschäftigungsanstalten als verhältnißmäßig gering erscheinen. Doch würde es unrichtig sein, sie ohne weiteres verurtheilen zu wollen. Viel kommt auf die localen Verhältnisse an. Es können Werkhäuser in manchen Städten und Gegenden sehr wohlthätig wirken, während sie in andern alle die Nachtheile herbeiführen, welche ihnen zum Vorwurf gemacht werden. Auch die Einrichtung und Leitung ist von der höchsten Bedeutung. Wo, wie das in England nicht selten der Fall ist, der Eintritt in eine solche Anstalt den Ruf des Arbeiters in den Augen seiner Genossen benachtheiligt und der ehrliebende Arbeiter lieber zu Grunde geht, als daß er einen solchen Schritt thut, da verfehlen sie ganz ihren Zweck, und völlig verwerflich ist es, wenn die Werkhäuser als Schreckmittel dienen sollen, in Nothzeiten Ansprüche an die Armenkasse zu erheben, indem den Arbeitslosen die Alternative gestellt wird, entweder

auf jede öffentliche Unterstützung zu verzichten oder in das Werkhaus einzutreten, das dann einfach zu einer Armenanstalt herabgesunken ist. Bei der Einrichtung von solchen Anstalten sind jedenfalls alle Verhältnisse zu berücksichtigen, durch welche die Art des Verdienstes, die Möglichkeit eines allgemeinen Mangels an Beschäftigung, die sonstigen Mittel zur Abhülfe u. s. w. bedingt werden.

Wo noch die ungeschwächte Manneskraft und der ernste Wille zu arbeiten vorhanden sind, da werden auch die Perioden der Schwierigkeit, Arbeit zu finden, überwunden werden; wo aber bei dem besten Willen die Kraft nicht ausreicht, das Nothwendige zum Lebensunterhalt zu erwerben, treten Wohlthätigkeitsanstalten und Vorsorge zu unserer Zeit in ausgedehntester Weise ein. Unter Versorgungsanstalten kann man im allgemeinen alle öffentlichen Einrichtungen verstehen, in denen Hülfsbedürftige aller Art, namentlich auch alte und gebrechliche Leute Aufnahme und Pflege finden, also auch Armen- und Krankenhäuser u. s. w. Man beschränkt aber den Begriff gewöhnlich und richtiger auf Versorgungskassen, die den Zweck haben, einer großen Anzahl von Menschen das Aufsparen des Überflusses in den Jahren reichlicher Einnahme für schlimme Zeiten zu erleichtern. Diesen Zweck haben sie mit den Sparkassen gemein. Von diesen unterscheiden sie sich jedoch dadurch, daß sie den einzelnen je nach ihrer längern oder kürzern Lebensdauer Gewinn oder Verlust gewähren, sodaß in ihrer Gesammteinnahme und Ausgabe eine Ausgleichung durch die Menge der Betheiligten entsteht, während die Sparkassen nur die Vortheile der Kapitalisirung und Verzinsung darbieten. Die allgemeinen Gesetze über die Zinsberechnung kommen bei beiden in Betracht, bei den Versorgungsanstalten auch die der Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer. Zweck und Einrichtung dieser letztern können höchst verschieden sein, und bei den einzelnen derselben hat man regelmäßig die Wahl, ob man die zu leistenden Beiträge ratenweise oder durch einmalige Zahlung eines Kapitals entrichten will, ebenso, ob die Vortheile dem Zahlenden selbst oder dritten zufallen und durch Empfangnahme einer bestimmten Summe oder durch jährliche Einnahmen zugewendet werden sollen. Im allgemeinen, wo sie nicht auf besondern Stiftungen oder Vermächtnissen beruhen, gehören die Versorgungsanstalten zu den Versicherungsanstalten. (S. Versicherung.)

Eine besondere Art der Versorgungsanstalten sind die Witwenkassen. Von diesen gibt es zwei Hauptgattungen, die sich wesentlich voneinander unterscheiden, nämlich solche, die ein Kapital besitzen, und solche, die auf Leibrentenfuß eingerichtet sind. Bei erstern ist das Kapital durch Vermächtnisse, Schenkungen oder Besoldungsabzüge zusammengebracht, und dessen Zinsen werden jährlich unter die Witwen nach dem Willen des Schenkers oder Testators oder im Verhältniß zu den von den Ehegatten der Witwen gezahlten Beiträgen vertheilt. Die Gehaltsabzüge sind oft gesetzlich bestimmt worden, meistens als Abzüge der Besoldung nach gewissen Procenten erhoben. Nicht selten bildet ein von Staats wegen gelieferter Fonds die Grundlage des Kapitals. Zur Bestimmung der Höhe der Beiträge muß auch hier eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Sterblichkeit zu Grunde gelegt werden, wenngleich der Sicherheit wegen gewöhnlich keine bestimmte Summe zugesichert wird, sondern sich die Größe der Unterstützung nach der Zahl der Interessenten und der Witwen richtet. Bei der zweiten nach dem Leibrentenfuß eingerichteten Art der Witwenkassen verpflichtet sich eine Zahl Ehemänner, entweder nach und nach oder durch Zahlung eines Kapitals eine Geldsumme aufzubringen, um ihren Frauen, wenn sie Witwen geworden, eine dem Betrag entsprechende stets gleiche Pension bis zum Tode oder bis zur Mündigkeit der Kinder zu sichern. Diese Art fällt also ganz unter den Begriff der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungen.

Von öffentlichen Einrichtungen, welche die Versorgung der durch körperliche oder geistige Gebrechen Hülfsbedürftigen zu ihrem Endzweck haben, bleiben noch zu erwähnen die Anstalten für Blinde, Taubstumme und Geisteskranke. Die Zahl derselben ist in den Culturstaaten Europas auf drei pro Tausend der Einwohner berechnet, indeß ist zu berücksichtigen, daß die Angaben, auf denen diese Berechnungen beruhen, keineswegs völlig sicher sind, und daß die einzelnen Länder große Differenzen zeigen. Hinsichtlich der Taubstummheit und Blindheit steht der hohe Norden entschieden im Nachtheil, wogegen die Länder einer gemäßigten Temperatur weit günstigere Verhältnisse darbieten. Die Angaben über die Zahl der Geisteskranken sind mit Vorsicht aufzunehmen, weil hier so vieles von der engern oder weitern Auffassung des Begriffs von Geisteskrankheiten, so wie von der größern oder geringern Aufmerksamkeit der Behörden abhängt.

Den Franzosen gebührt der Ruhm, bei der Errichtung von Anstalten für solche Kranke vorangegangen zu sein. Bleiben wir zunächst bei den Blindenanstalten stehen, so soll kein weiter

Gewicht darauf gelegt werden, daß schon Ludwig der Heilige 1260 das Hospital der Quinzevingt für seine auf dem Feldzug nach Ägypten an endemischen Augenentzündungen erkrankten Krieger gründete. Die erste wirkliche Lehranstalt für Blinde stiftete Valentin Hauy mit Hülfe der kürzlich vorher entstandenen Philanthropischen Gesellschaft 1784 in Paris, um die damals oft Verachteten und Verspotteten zu befähigen, selbständig und ohne fremde Hülfe zu existiren und so den Mangel eines so wichtigen Organs minder fühlbar zu machen. Unterricht wurde ertheilt nicht nur in angemessenen Handarbeiten, sondern auch in der Musik, im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern Wissenschaften. Schon im Jahre 1791 wurde diese Anstalt zur Staatsanstalt erhoben und mit einem Taubstummeninstitut verbunden, von diesem jedoch 1795 wieder getrennt und 1801 zum großen Nachtheil der Anstalt mit dem Blindenhospital der Quinzevingt verbunden. Die Trennung erfolgte erst 1816. Zuerst ahmte man das Beispiel, das Frankreich gegeben, in England nach. Allein nach der gewöhnlichen Richtung derer, welche hier an der Spitze solcher Unternehmungen standen und noch stehen, waren dieselben auf religiöse Übungen und auf den Kirchengesang, sowie auf die nothwendigsten Handarbeiten mit Ausschluß des wissenschaftlichen Unterrichts beschränkt. Erst in neuester Zeit wird etwas mehr für die Ausbildnng der Blinden gethan. In Deutschland wurde die erste öffentliche Blindenanstalt bei Hauy's Durchreise durch Berlin daselbst im Jahre 1806 mit Unterstützung des Königs gestiftet und Zeune zu deren Director ernannt, der sich durch Vereinfachung und Verbesserung des Blindenunterrichts große Verdienste erworben hat. In Wien entstand 1808 eine vom Staat genehmigte und unterstützte Anstalt, die 1816 zu einer öffentlichen erhoben wurde und vielfach andern Blindeninstituten zum Muster gedient hat. Nach der Gründung dieser Anstalt wuchs die Zahl der Blindeninstitute in Deutschland schnell zu einer achtungswerthen Zahl an. Jetzt sind sie in fast allen größern Städten vertreten. Doch ist dies noch lange nicht genügend, um allen Blinden zu helfen, und bei der Kostspieligkeit der Errichtung und Erhaltung der Blindenanstalten mag eine lange Zeit darüber vergehen, bis diesem Mangel auch nur in irgend genügender Weise abgeholfen ist.

Die Verbindung der Blindenanstalten mit den Taubstummenanstalten ist durchaus verwerflich. Von Gemeinsamkeit irgendwelchen Unterrichts oder der Erholung kann vollends keine Rede sein. Gerade das, was der eine dieser Kranken genau wahrnimmt, ist der Wahrnehmung des andern gänzlich entzogen. Taubstumme zu unterrichten hat man schon früh versucht. Um 1570 ertheilte ein spanischer Mönch zu Sahaigua, Pedro de Ponce, vier Taubstummen Unterricht. Im folgenden Jahrhundert schrieb J. Paul Bonet, ebenfalls ein Spanier, welcher zuerst die Taubstummen für den Gebrauch der Töne übte, die „Reduccion de las letras y artes para enseñar a hablar a los mudos" (Madrid 1620), und es folgten eine ganze Reihe verdienstvoller Lehrer, namentlich in England, Holland und Deutschland. Eigentliche Taubstummenanstalten entstanden jedoch zuerst durch den Wohlthätigkeitssinn der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Voran ging der Abbé Charles Michel de l'Epée, welcher 1760 zu Paris das erste derartige Institut auf eigene Kosten gründete. Im Jahre 1778 bewog Sam. Heinicke den Kurfürsten Friedrich August, eine öffentliche Taubstummenanstalt in Leipzig zu errichten, und seit dieser Zeit nahm die Theilnahme in sehr anerkennenswerther Weise zu, und wenn man freilich auch hier nicht sagen kann, daß dem allgemeinen Bedürfniß in irgend genügender Weise abgeholfen sei, so sind die Erfolge der Neuzeit ganz und gar nicht zu verkennen oder zu übersehen. Es kommt hinzu, daß ein einzelner Taubstummer, auch wenn er keine Anstalt besuchen kann, in seinem Orte regelmäßig unter seinen Angehörigen oder in dem Prediger oder Schullehrer des Orts jemand findet, der das schwierige Geschäft eines Taubstummenlehrers wenigstens nothdürftig erlernt und übernimmt.

Die Krankheit, welche die Theilnahme und oft genug auch das Entsetzen der Mitmenschen hervorruft, sind die Krankheiten des Geistes. An öffentlichen Anstalten, um diese Unglücklichen zu pflegen und zu heilen, scheint man in frühern Zeiten kaum gedacht zu haben. Allerdings bestehen im Orient, wo diese Krankheiten besonders häufig sind, seit uralter Zeit Irrenhäuser, allein nichts weniger als zu dem Zweck der Pflege und Heilung der Kranken, sondern um dies Elend dem öffentlichen Auge zu entziehen. Ketten und die Peitsche bildeten die Heilmittel, nicht das Nothdürftigste wurde verabreicht, je mehr zu Grunde gingen, um so besser, und dieser Zustand hat sich im Orient ziemlich bis auf den heutigen Tag erhalten. In derselben Absicht wie hier, um nämlich die Plage und den Anblick fern zu halten, brachte man in Deutschland die Irrsinnigen in Gefängnisse, Kranken- und Zuchthäuser, wo die noch heilbaren Kranken schnell in unheilbare verwandelt wurden. Das erste Irrenhaus im Sinne der Neuzeit ist das

1751 zu London gegründete St.-Lukashospital. Allein auch dies war anfangs weit davon entfernt, den Ansprüchen zu genügen, welche die Jetztzeit an solche Anstalten macht. Erst seit den Bemühungen von Pinel und Willis fand ein menschenfreundlicheres Princip Geltung, und seitdem sind in allen civilisirten Staaten die erfreulichsten Fortschritte gemacht, sodaß jetzt die Zahl der in diesen vorhandenen und vortrefflich eingerichteten Irrenhäuser eine sehr beträchtliche Höhe erreicht hat. Eine besonders merkwürdige Irrenanstalt ist die Irrencolonie zu Gheel bei Antwerpen, wo unter die 7500 Einwohner 4—500 Geisteskranke vertheilt sind, welche natürlich nicht eigentlich tobsüchtig sind, und von den Landleuten, welche die Art ihrer Behandlung aus langer Erfahrung kennen, im allgemeinen gern aufgenommen werden.

Daß im allgemeinen die Wohlthätigkeitsanstalten ihre segensreichen Wirkungen immer mehr ausbreiten und namentlich dazu beitragen, die Gesundheitsverhältnisse zu verbessern und die Sicherheit und den Wohlstand zu heben, wird von keiner Seite bestritten. Was noch für Mängel an denselben kleben mögen, die unausgesetzte Thätigkeit einer großen Menge von Menschenfreunden bürgt für deren stete Vervollkommnung und Ausbreitung ihrer Wirksamkeit. G.

Wucher. Wucher-, Zins-, Schuldgesetze. „Der Ausdruck «Wucher»", bemerkt Roscher im „System der Volkswirthschaft": „Grundlagen der Nationalökonomie", S. 200, „den die Laiensprache mit so bedenklicher Willkür gebraucht, sollte in der Wissenschaft nur da vorkommen, wo absichtlich oder gar betrügerisch Nothpreise herbeigeführt oder gesteigert werden."

In der That hat die Verwirrung und Unklarheit der Begriffe über Wucher und wucherliche Geschäfte, zumal in Verbindung mit den Vorstellungen der verschiedenen Perioden und Völker über Ehre oder Unehre des gewerblichen oder Landbau- oder kaufmännischen Berufs auf die Credit- und Darlehns-, überhaupt die Schuldgesetzgebungen einen sehr nachtheiligen Einfluß geübt. Denn die aus diesen Begriffen und Vorstellungen hervorgegangenen Gesetze haben in die naturgemäße Entwickelung des gesammten bürgerlichen Verkehrs viele Jahrhunderte hindurch hemmend eingegriffen, der gedeihlichen Güterbewegung entgegengewirkt und diese in verderbliche Bahnen hineingeleitet. Die Erkenntniß, daß die Wuchergesetze in der Regel das Gegentheil von dem, was man durch dieselben beabsichtigte, zu Wege gebracht haben, bricht sich erst in der allerneuesten Zeit Bahn und beginnt nur erst allmählich auch auf die Gesetzgebung einzelner deutscher Staaten einzuwirken.

Die Wuchergesetze hatten und haben es vorzugsweise mit Geldkapitalien zu thun. Theils enthielten sie ein unbedingtes Verbot, für die Überlassung von Geld Zinsen als ein Äquivalent des Gebrauchs desselben zu stipuliren, theils enthalten sie Beschränkungen des Zinsfußes und Bestimmungen über ein nur zulässiges Maß der Zinsen, dies häufig nach Verschiedenheit der Geschäfte oder dem Stande der Borger. Bald bedrohten sie jedes Zinsversprechen und jede Zinsnahme, bald nur die das gesetzliche Maß überschreitende Zinsnahme, bald auch nur ein die Zinsnahme oder das gestattete Maß der Zinsen verhüllendes Geschäft mit civilrechtlichen Nachtheilen oder mit Strafen.

Wie schon im Alterthum, so haben auch im Mittelalter und selbst in der neuern Geschichtsepoche die sogenannten Wuchergesetze in socialer wie selbst in politischer Beziehung eine große Rolle gespielt, obwol sie, wie weiter unten zu erörtern ist, auf sehr verschiedenen Motiven beruhten und mit den gesellschaftlichen Verhältnissen der Völker in sehr verschiedener Weise verflochten gewesen sind.

Diese ihre Bedeutung und die durch die neuere Entwickelung und Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse gebotene, im Beginn begriffene Reform auf diesem Gebiet der Gesetzgebung verlangt eine etwas ausführlichere und weiter zurückgehende Betrachtung der Art und Weise, wie der Gegenstand von verschiedenen Gesetzgebungen aufgefaßt und behandelt worden ist. Daraus wird sich dann auch ergeben, daß es kaum irgendein anderes Gebiet der Gesetzgebung über Gegenstände des Wirthschaftslebens gegeben hat, auf welchem die positiven Gesetze mit dem Verkehrsleben und den natürlichen Gesetzen der Volkswirthschaft zu allen Zeiten in einem größern Widerspruch und in einem fortwährenden Kampfe gestanden haben.

Der Begriff des Wuchers machte sich nicht sowol in Bezug auf den Verkehr mit Gütern und Waaren im allgemeinen geltend, als vielmehr hauptsächlich bezüglich des gemeinen Tauschmittels und Repräsentanten der Waaren, des Geldes. Doch wurde früher auch der Preis der Arbeiten unter diesen Begriff subsumirt. Insbesondere sind Monopolpreise oft als Wucher bezeichnet worden, ohne sich über die Gründe derselben Rechenschaft zu geben und sich an das allgemeine Gesetz von Austausch und Preis zu erinnern, an das den Preis bestimmende natürliche Gesetz des Angebots und der Nachfrage, des Bedürfnisses auf der einen Seite und der Existenz

und Größe der Befriedigungsmittel auf der andern Seite. Man glaubte das wirthschaftliche Gleichgewicht und die Harmonie zwischen Leistung und Gegenleistung im Austausch der Güter durch Gesetze herstellen und reguliren zu können. Deshalb wurden, wie zum Theil schon in älterer Zeit, dann durch das ganze Mittelalter und die ersten Jahrhunderte der neuern Geschichte sogar für Waaren gewisser Art, insbesondere aber für die Arbeitskräfte und deren Anwendung in Gewerbe und Landwirthschaft obrigkeitliche Taxen erlassen.

Nachdem aber auch in Deutschland die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts diesen Standpunkt einer polizeiobrigkeitlichen Regulirung der Verkehrs- und Preisverhältnisse im wesentlichen verlassen hatte, sind doch dergleichen Taxen bis zur neuesten Zeit für die Überlassung von Geld oder geldgleichem Kapital zur Benutzung an andere geltend geblieben. (Vgl. über die Natur des Kapitals wie des Geldes die betreffenden Artikel in Bd. III, S. 323 fg., und Bd. VI, S. 224 fg. des „Staats-Lexikon".)

Der Preis für die Benutzung des Geldes hat seinen Ausdruck in den Zinsen, wie der für die Benutzung von Grundstücken in der Pacht und Miethe und der für die Benutzung von Arbeitskräften in den Lohnsätzen. Zu keiner Zeit hat es die Gesetzgebung unternommen, den Preis für die Benutzung von Grundstücken durch Fixirung von bestimmten Sätzen für Pacht oder Miethe zu reguliren. Es waren aber auch in früherer Zeit hauptsächlich die Grundbesitzer, welche an der Gesetzgebung theilnahmen und bei derselben Einfluß hatten, und sie hatten allerdings ein überwiegendes Interesse, bis zur neuern Zeit hin, solange durch Agrar- und Gewerbegesetze (s. diese Artikel) die wirthschaftliche Freiheit als Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Wechselverkehrs nicht zur Anerkennung kam und damit die Naturalwirthschaft der Geldwirthschaft Platz gemacht hatte, den Kapitalzins wie den Arbeitslohn unter ihr naturgemäßes Maß herabzudrücken. Mit der Aufhebung der Natural- und Einführung der Geldwirthschaft ist dagegen aber auch das Interesse des Grundbesitzes ein durchaus anderes geworden. Es ist daher nur als ein Mangel an Einsicht in den wirthschaftlichen Organismus zu bezeichnen, wenn hauptsächlich noch ein Theil der Grundbesitzer der Aufhebung von Zinsverboten und Zinsbeschränkungen, der Geldtaxen bei Darlehnsgeschäften, sich entgegenstemmt.

Es leuchtet ein, daß dergleichen Beschränkungen und Taxen so wenig für den Landbau wie für Handel und Gewerbe festgehalten werden können, wenn die Volkswirthschaft auf dem einen wie auf dem andern Gebiet von Handels- und Gewerbemonopolen, von geschlossenen Zünften und Innungen, wie von fideicommißartiger Erbfolge in das Grundeigenthum, von der Geschlossenheit der Grundbesitzungen, von Fronen und Naturalleistungen, von Nutzungsgemeinschaften und Dienstbarkeiten der Grundstücke befreit wird. Denn bei einer solchergestalt freien Wirthschaft im Landbau wie im Handel und Gewerbe stellt sich der Vortheil aus der Benutzung eigener oder fremder Geldkapitale sehr verschieden heraus, je nach Zeit und Gelegenheit ihrer Anlegung und je nach dem Erfolg, welcher wiederum von der Intelligenz und einer glücklichen Benutzung von Naturelementen oder gewerblichen Conjuncturen desjenigen abhängt, der die Geldkapitalien gebraucht. Wie die frei gewordene Arbeit beim Mangel von Arbeitskräften, beispielsweise bei sehr ungünstiger Witterung zur Bestell- oder Erntezeit, für den Landwirth einen sehr hohen Werth hat, so haben ihn auch die Mittel, mit denen er diese Arbeitskräfte sich verschafft und eintauscht. Wie es für den Gewerb- und Handeltreibenden bei bevorstehenden oder ausgebrochenen, seine gewerbliche Existenz und Zahlungsfähigkeit bedrohenden Krisen von äußerster Wichtigkeit sein wird, im rechten Moment die Mittel zu besitzen, um seinen Geschäftszustand zu erhalten, so hat nicht weniger für diejenigen, welche günstige Ankäufe von Gütern und Waaren oder lohnende Meliorationen unternehmen wollen, die Erlangung der dazu nöthigen Gelder einen sehr verschiedenen und ungleich höhern Werth als den, welchen man wol sonst der Benutzung von Geldern in gewöhnlichen Zeiten und unter gewöhnlichen Verhältnissen beilegen mag. Bei freier wirthschaftlicher Güterbewegung wird es der Gesetzgebung schwerlich jemals gelingen, den nach den individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen so verschiedenen Preis so des Geldes wie von Waaren und Arbeiten dauernd oder auch nur periodisch zu fixiren. Ebenso ist sie aber auch andererseits außer Stande, den Benutzungswerth des Geldes für denjenigen zu bestimmen, welcher dasselbe besitzt und sich zum Vortheil eines andern für eine längere oder kürzere Zeit der eigenen Anlegung und Benutzung seiner Geldkapitalien entäußert.

Muß daher bei einer freien Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse das Geld als Repräsentant der verschiedenen Güter ebenfalls als eine Waare betrachtet und anerkannt werden, daß auch dessen Preis und Werthmaß den Gesetzen von Angebot und Nachfrage, vom Grade und Umfang des Bedürfnisses einerseits und der Menge und Bereitschaft der Befriedigungsmittel

andererseits, unterliegt, so ergibt sich hieraus auch die Verkehrtheit aller den Gebrauchswerth des Geldes im voraus und im allgemeinen bestimmenden Gesetze, namentlich aber auch die Rechtmäßigkeit der Zinsen als eines im concreten Fall abzumessenden Äquivalents für die Überlassung des Gebrauchs eines Geldkapitals.

Bei Betrachtung der gegenseitigen Verhältnisse dessen, der ein Geldkapital besitzt, und dessen, der ein solches bedarf, ergibt sich indeß auch ferner, daß auf den Preis einerseits des Gebrauchs, andererseits der Überlassung von Geld, mannichfaltige verschiedene Momente noch anderer Art und selbst solche einwirken, welche außerhalb der individuellen Bestimmung beider Theile liegen. Dahin gehören z. B. gute oder schlechte Proceß- und Creditgesetze, insbesondere alle in derartigen Gesetzen beruhende Hindernisse, rechtzeitig und sicher wiederum zum Besitz des überlassenen Geldkapitals zu gelangen, mithin die durch Gesetze dem Schuldner gewährte Möglichkeit, die Schuldklage zu verschieppen, die Execution hinzuzögern, den Verkauf des verpfändeten Grundstücks aufzuhalten, so auch die Gesetze über Moratorien, eine gute oder mangelhafte Hypothekengesetzgebung.

Auch subjective Gründe allgemeiner Natur wirken auf die Höhe oder Niedrigkeit des Zinsfußes ein, wie, neben der national herkömmlichen Sparsamkeit und dem daraus erwachsenen Volksreichthum oder des Gegentheils, die allgemeine Redlichkeit und Geschäftstreue oder Unredlichkeit und Unzuverlässigkeit bei ganzen Ständen und Berufsklassen, objectiv die Art der Unternehmungen, zu denen das Geld verwendet werden soll, insbesondere die Gefahren, welche einem Unternehmen drohen, zu dessen Ausführung der Darleiher das Geld dem Borger überläßt. Daraus ergibt sich denn, daß die Zinsen nicht blos den Werth der Benutzung oder Entbehrung des Geldes, sondern unter verschiedenen Verhältnissen auch eine Assecuranzprämie darstellen für den Geldbesitzer und Darleiher.

Wie verkehrt erscheinen hiernach allgemeine Vorschriften über den Zinsfuß selbst dann, wenn die zur Bestimmung desselben gegebene Gesetzgebung, in das Detail der verschiedenen Darlehne eingehend, zwischen Berufsklassen oder zwischen Unternehmungen, zwischen Personal- und Realcredit u. s. w. unterscheidet.

Demnach fallen alle Zinsbestimmungen in das Gebiet der Bevormundung und Reglementirung des Polizeistaats, welche mit der freien Volkswirthschaft unvereinbar, in die Güterbewegung wie in die Kapitalmehrung hemmend und meist zweckwidrig eingreifen.

Überdies hat die Erfahrung überall gelehrt, daß, je mehr Beschränkungen hinsichtlich der Zinsen und sonst die Gesetze bei den Darlehnsverträgen aufgestellt haben, je mehr durch sie gegen den vorausgesetzlichen Wucher der Kapitalisten geeifert ist, je häufiger dergleichen Gesetze umgangen und gleichzeitig als Assecuranz gegen diese sogenannten Wuchergesetze, im Gegensatz zu denselben und im Widerspruch mit ihnen, die Zinsen vielmehr dadurch in die Höhe getrieben worden sind. Mit Recht sagte Krug in seiner „Staatsökonomie", „daß die Wuchergesetze diesen Namen deshalb führen sollten, weil sie den Wucher befördern, nicht weil sie ihn verhüten".

So gehörte es denn auch zu den Thorheiten des zur äußersten persönlichen und wirthschaftlichen Unfreiheit zurückführenden socialistischen Systems, dieses Gegenbildes und Reflexes des Polizeistaats, wenn Fourier nach einer allgemeinen ein für allemal gültigen Regel das Product der gemeinsamen Unternehmungen mit fünf Zwölfteln an die Arbeit, mit drei Zwölfteln an das Talent und mit vier Zwölfteln an das Kapital vertheilt wissen wollte.

Man mag wol wissenschaftlich in verschiedenen Perioden nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnen können, wie hoch sich der Gebrauchswerth der in einer oder anderer Art angelegten Kapitalien stellt, wie dies z. B. Thaer in seiner „Rationellen Landwirthschaft" thut, indem er 4 Proc. vom Ankaufspreise der Grundbesitzung, 6 Proc. vom Werth des Inventariums und 12 Proc. vom Betriebskapital als Gewinn annimmt. Es würde aber doch keinem Gesetzgeber in den Sinn kommen, danach die Höhe des Zinsfußes eines Geldanlehns der Landwirthe, je nachdem es zu dem einen oder andern Zweck dient, bestimmen zu wollen.

Wie abweichend sich der Kapitalzins in den verschiedenen mehr oder weniger vorgeschrittenen, cultivirten und kapitalreichen Ländern, je nach dem Unternehmungsgeiste der Bevölkerung, der Rechtssicherheit u. s. w. gestaltet, ist bei Roscher, a. a. O., S. 360 fg. u. S. 379 nachzulesen. Indeß wird es am Orte sein, weiter nachzuweisen, daß, während man zu allen Zeiten, in ältern und neuern Staaten gegen den Wucher, namentlich den Zinswucher, eiferte und mit strengen Verboten einschritt, sich das mächtigere natürliche Gesetz von Angebot und Nachfrage, Bedürfniß und Befriedigungsmittel an dergleichen positive Bestimmungen niemals gekehrt, sondern stets seine eigenen Bahnen verfolgt hat.

Insbesondere zeigte sich die Ohnmacht der Wucher- und Zinsgesetzgebung auch darin, daß sie selbst unter außerordentlichen Umständen sich genöthigt sah, ihre eigenen Ge- und Verbote zeitweise außer Kraft zu setzen.

Dies geschah beispielsweise in Preußen durch das Gesetz über die Zinsen vom 15. Febr. 1809, welches mit den Worten beginnt, daß die im Allgemeinen Landrecht und in dem ältern Pfand- und Leihreglement von 1787 bestimmten Zinssätze dem durch die Zeitumstände so hoch gestellten Zinssatz des baaren Geldes nicht mehr angemessen seien, daher es bei Darlehns- und andern rechtlichen Geschäften jedermann, ohne Unterschied zwischen Christen und Juden, erlaubt sein solle, bis zum letzten December 1810 beliebige Zinsen mit rechtlicher Wirkung sich auszubedingen; es wurde sogar gestattet, dergleichen beliebige Zinsen hypothekarisch aus unbeweglichem Vermögen zu versichern und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, ferner Pfandbriefe, Staatspapiere u. s. w. bei Darlehnen statt baaren Geldes zu geben und sich die Rückzahlung in baarem Gelde nach dem Nominalwerth auszubedingen. Die Verordnung wegen Verlängerung des allgemeinen Indults von 14. Juni 1810 bezeichnet das genannte Gesetz von 1809 ausdrücklich als eine Suspension der Wuchergesetze. Ebenso ist in Preußen durch das Gesetz vom 17. Nov. 1857, zur Zeit einer bedenklichen Handelskrise, wiederum, wenn auch nur für die Dauer von drei Monaten, die bestehende Beschränkung des vertragsmäßigen Zinssatzes allgemein außer Kraft gesetzt; es wurden höhere als die bisher gesetzlich zulässigen Zinsen wenigstens für einen zwölfmonatlichen Zeitraum gestattet.

Neben allen gesetzlichen Beschränkungen sind wucherliche Geschäfte stets und allerorten vorgekommen. Es ist notorisch, daß, wie unter anderm der Kreisgerichtsrath Berendt in seiner Schrift: „Der Credit für den ländlichen Grundbesitz, in der Bedürfnißfrage und den Mitteln zur Abhülfe" (1858), insbesondere über die Creditverhältnisse der bäuerlichen und ähnlichen Güter angibt, außer dem gesetzlichen Zinsfuß (von 5 und 6 Proc.) noch die lästigen Nebenbedingungen, theils in Provisionen und Zählgeld, theils aber in Naturalleistungen (billigem Fruchtverkauf, freier Weide und Naturalien aller Art) in Betracht kommen, die sich in der Provinz Preußen durchschnittlich auf 5—8 Proc., in entlegenen Grenzkreisen auch wol auf 20 Proc. und darüber stellten, und daß sich die Zinsen in der Provinz Posen, wo der Wucher im höchsten Grade herrschte, einschließlich der Nebenbedingungen in einzelnen Gegenden bis zu 100 Proc. beliefen; die Leistungen neben den gesetzlichen Zinsen könne man in den preußischen Grenzkreisen oft auf 50 Proc. veranschlagen.

Zu erwähnen ist sodann im Anschluß hieran, daß selbst ein preußisches Gesetz vom 2. März 1858 über das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige einen geringen Erfolg gehabt hat, wonach derjenige, welcher in gewinnsüchtiger Absicht oder unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente u. s. w. ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, mit Gefängniß und Geldstrafe belegt und diese Strafe in dem Fall verschärft werden soll, wenn sich jemand von dem Minderjährigen unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer andern auf Gewährung geldwerther Papiere oder Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäft versprechen oder eine solchergestalt versprochene Forderung cediren läßt.

Verschwendung, Schwelgerei und Leichtsinn finden trotz derartiger Gesetze immerhin Gläubiger, welche sich die Gefahr des Verlustes und der Strafe nur durch um so höhere Zinsen, Kapitalabzüge und auf sonstige Weise assecuriren lassen.

Wie der Übervortheilung durch hohe Lohnsätze oder schlechte Arbeiten am wirksamsten durch die Freiheit der Arbeit entgegengewirkt wird, so kann auch der Übervortheilung bei Überlassung von Geldkapitalien durch übermäßig hohe Zinsen, durch Kapitalsabzüge und sonst nur durch die volle Freiheit des Geldverkehrs am wirksamsten abgeholfen werden. Dazu gehört aber auch die Freigebung der Credit- und Bankinstitute mit Aufhebung der Monopole von Staats- oder ähnlichen concessionirten Banken. Das Heilmittel gegen wucherische Geschäfte wird daher auch beim Geldgeben und -Nehmen hauptsächlich in der Freiheit des Eigenthums und der Benutzung der Geldkapitalien, in der Concurrenz und Freiheit der Kapitalisten, gefunden werden müssen. Je mehr sich der internationale Verkehr, begünstigt durch die Freiheit des Handels und Communicationsanstalten ausbreitet, je mehr werden die an der einen Stelle überflüssigen Kapitalien sich andern Orten, wo dazu ein Bedürfniß ist, zuwenden, je mehr wird der Zins bei den verschiedenen Berufsklassen und Gegenden sich ausgleichen und ein verhältnißmäßig

gleicher und niedriger Zinssatz beim Kapitalbedürfniß auch den kleinern Landwirthen und Gewerbtreibenden zu statten kommen. Die Mitglieder der Deutschen Genossenschaften zahlen den von ihnen selbst gegründeten Banken für die daraus zu ihrem Verkehrsbetrieb geliehenen Gelder 8 und 10 Proc., empfangen dafür aber auch aus den Jahresüberschüssen der Banken wiederum ihre Dividende. Schon dehnen sich dergleichen Genossenschaften auch unter den kleinern Landwirthen und Grundbesitzern aus, und es wird auch eine Einrichtung dieser Art zu einem wirksamen Gegenmittel gegen den sogenannten Zinswucher.

Der Börsenverkehr wie der kaufmännische Verkehr, vermöge der Freiheit des Discontos, sind von den Zinsbeschränkungen entbunden. Auch haben sich die Staaten bei ihren Anleihen an die eigenen Gesetze über den Wucher nicht gekehrt; wenn sie die Staatsobligationen zu einem geringern als dem verschriebenen Nominalwerth ausbieten und verkaufen, geben sie dafür um so höhere Zinsen.

Der Zinssatz repräsentirt (vgl. Roscher, a. a. O., S. 35 fg.) sehr oft auch einen möglichen Kapitalzuwachs. „Es gibt Conjuncturen im Handel (heißt es a. a. O.), welche bei sofortiger Benutzung enormen Gewinn verheißen, in einem Monat jedoch schon verschwunden sind, Gefahren der äußersten Art, welche nur durch sofortige Kapitalshülfe beschworen werden können, beides Grund genug zu hohen Zinsen. Und wiederum kommen Zeiten der tiefsten mercantilen Windstille vor, in welchen der Kapitalist gern zu niedrigen Zinsen verleiht, wenn er sicher ist, bei der ersten günstigen Brise das Kapital zurücknehmen zu können.“ Krieg und Finanznoth führen im Bereich der Staaten zu ähnlichen Erscheinungen, und es ist bereits oben bemerkt, daß in der Landwirthschaft ähnliche Motive zur Gewähr hoher Zinssätze vorkommen können.

Werfen wir hiernächst einen Blick auf die Geschichte der Wucher- und der damit verbundenen Zins- und Schuldgesetze im Alterthum, namentlich im römischen Staat wie im Mittelalter. Beide haben in ihrer äußern Erscheinung eine große Ähnlichkeit, beruhen aber doch auf sehr verschiedenen Motiven. Die Bestimmungen beider Gesetzgebungen haben sich vereinigt, um die Wucher- und Zinsgesetzgebung zu erklären, welche noch gegenwärtig die Geldverkehrsverhältnisse der meisten Staaten beherrscht.

Die innere Geschichte Roms bewegt sich von den frühesten Zeiten der Republik bis in die Kaiserzeit hinein um die Agrar- und Schuldgesetzgebung. Die erste hatte die Austheilung des von den Patriciern ursprünglich ausschließlich occupirten Gemeindelandes, der Domänen, und die Theilnahme der Plebejer an dessen Genuß zum Gegenstande. (S. **Grundvertheilung**.)

Mit dieser Agrargesetzgebung ging stets die Schuldgesetzgebung Hand in Hand, welche theils die persönliche Verhaftung der Schuldner, theils aber auch Zinsverbote und Zinstaxen, öfter auch Kapitalserlasse betraf, tief in die Privatrechts- und Vermögensverhältnisse eingriff und dennoch der durch fortwährende Kriegsdienste und durch die Concurrenz der Sklavenarbeit immer weiter um sich greifenden Verarmung der großen Mehrheit des Volks nicht abhalf. Der große römische Grundbesitzer war zugleich Kapitalist und Großhändler, und es fand später ein Mittelstand kleiner Grundbesitzer zwischen dem Reichthum und dem Proletariat keinen Platz mehr. Die ganze römische Volkswirthschaft wurde sehr früh schon durch die Rücksichtslosigkeit der Kapitalmacht beherrscht. Mommsen, „Römische Geschichte“, II, 394, bezeichnet sie als den hervorstechenden Zug der römischen Privatwirthschaft, die der politischen ebenbürtig sei seit der finanziellen Oligarchie der römischen Kapitalisten, in deren Hand sich die Bodenrente fast des ganzen Italien wie der besten Gebiete der Provinzen zugleich mit den wucherlichen Renten des von ihnen monopolisirten Kapitals, sowie der Handelsgewinn aus dem gesammten Reich, endlich in der Form der Pachtnutzung auch ein sehr beträchtlicher Theil der römischen Staatseinkünfte vereinigten.

Die Seisachthien oder Schulderlasse spielten schon bei den Revolutionen Griechenlands eine bedeutende Rolle. In Rom begleiten sie regelmäßig jede revolutionäre innere Bewegung. Schuld- und Zinsbestimmungen waren zugleich Gegenstand der Gesetze des Licinius Stolo wie des Tiberius und Cajus Gracchus und Cäsar's. Nach den Licinischen Gesetzen sollten nicht blos die Plebejer am Genuß des Gemeindelandes theilnehmen und die Besitzer des Domänenlandes verpflichtet werden, unter ihren Feldarbeitern eine zur Zahl der Ackersklaven im Verhältniß stehende Anzahl freier Arbeiter zu verwenden, sondern es sollte auch den Schuldnern durch Abzug der gezahlten Zinsen vom Kapital und deren Rückzahlung Erleichterung verschafft werden. Außerdem wurden die Zins- und Wuchergesetze, welche bereits die Zwölf Tafeln enthielten, erneuert und dadurch geschärft, daß das Zinsmaximum successiv von 10 auf 5 vom Hundert für das römische Jahr ermäßigt und später das Zinsnehmen ganz verboten wurde, eine Be-

stimmung, die jedoch niemals in Kraft trat, wogegen sich der übliche Zinsfuß auf 1 vom Hundert für den Monat regulirte. (Mommsen, a. a. O., I, 275; II, 256. Niebuhr, „Römische Geschichte", II, 402, und dessen Abhandlung über den Uncialzinsfuß, das. S. 431.)

Unter den Gesetzen Cäsar's (vgl. Mommsen, III, 514) befanden sich ebenfalls Verordnungen über Niederschlagung der rückständigen Zinsen und Abziehung der gezahlten vom Kapital. Außerdem sollten die Gläubiger genöthigt sein, die bewegliche und unbewegliche Habe der Schuldner an Zahlungsstatt nach demjenigen Tarwerth anzunehmen, welchen die Sachen vor dem Bürgerkriege und der durch denselben herbeigeführten allgemeinen Entwerthung gehabt hatten. Denn formell war das ältere Zinsverbot in Kraft geblieben. Eine weitere Bestimmung für den italienischen Geldverkehr, wonach eine Maximalsumme für alle dem einzelnen Kapitalisten nur gestatteten Zinsdarlehne, und zwar nach Verhältniß und Maßgabe des demselben zustehenden italienischen Grundbesitzes, festgesetzt wurde, hatte zum Zweck, einer blos von ihren Zinsen zehrenden Kapitalistenklasse entgegenzuwirken und jeden Geschäftsmann zu nöthigen, nicht blos mit seinem Gelde zu wuchern, sondern gleichzeitig auch italienischer Grundbesitzer zu werden. Man dehnte die Maximalsätze wegen der Zinsen, ingleichen die Bestimmung, daß von rückständigen Zinsen keine Zinsen genommen werden und an rückständigen Zinsen nicht mehr als eine dem Kapital gleichkommende Summe gerichtlich eingeklagt werden dürfe (wie Mommsen bemerkt, wahrscheinlich nach griechisch-ägyptischem Muster), successiv auch auf die Provinzen aus. Auch stellte Cäsar (Mommsen, III, 526) die Benutzung des Staatsgesandtentitels zum Wuchergeschäft ab. Maßlos angeschwollene Zinsreste wurden geradezu cassirt. Auch wurde die Art und Weise der Befriedigung der Gläubiger durch ihre Schuldner allgemein regulirt. Die spätere Schuldgesetzgebung in der römischen Republik hatte also auch die Aufhebung der Schuldknechtschaft zum Zweck, an deren Stelle die Befugniß des Schuldners trat, seine Güter dem Gläubiger ganz oder theilweise abzutreten. (Vgl. hierüber auch Roscher, a. a. O., S. 163.) So kämpfte die Gesetzgebung fast von der ersten Zeit der Republik an bis in die Kaiserzeit hinein mit den Noth- und thatsächlichen Monopolpreisen des Geldkapitals, aber immer erfolglos, trotzdem, daß sie Ausgangspunkt und Resultat wiederholter Revolutionen war. Wucher und wucherliche Zinsen blieben ungeachtet der formellen Gültigkeit und Fortdauer der Zinsverbote und der dazwischen erneuerten Bestimmungen wiederum auch Cäsar's über Zinsmaxima und der Strafen gegen die Übertreter insbesondere auch jenes Gesetzes, durch welches über Maß und Verhältniß der Darlehne zu dem des Grundbesitzes in Italien verfügt worden war. Denn auch im 1. Jahrhundert der römischen Kaiserzeit wurden neue Processe und Anklagen gegen die Verletzer dieses Gesetzes angestrengt, wie dies Tacitus, Buch IV, Kap. 16 der Annalen mit dem Bemerken berichtet, daß das Übel des Wuchers in der Stadt Rom ein altes, eingewurzeltes und die sehr häufige Ursache bürgerlicher Uneinigkeit und Aufruhrs gewesen; es sei zuerst in den Zwölf Tafeln bestimmt worden, daß über 12 Proc. hinaus keine Zinsen genommen werden dürften, da früher die Habsucht der Reichen darüber hinausgegangen, dann sei durch tribunicische Rogationen der Zins auf die Hälfte (also 6 Proc.) herabgegangen, endlich verboten. Wenngleich das Übel des Wuchers und die zur Umgehung des Gesetzes unternommenen Betrügereien so oft durch Volksbeschlüsse unterdrückt worden, waren auf künstlichen Umwegen, unter Verschleierung der wucherlichen Geschäfte, die gleichen Übel und Verletzungen immer von neuem wieder hervorgetreten, und das wiederum auch in jener viel spätern Zeit, über welche Tacitus berichtet, in der sogar kein Mitglied des Senats von der schuldbaren Übertretung des Gesetzes frei war, und man deshalb wegen der Allgemeinheit und weiten Verbreitung des Übels einige Nachsicht üben und den Gläubigern erst eine Frist zur Ordnung ihrer Schuldrechnungen und Abstellung der Gesetzwidrigkeiten freilassen mußte.

So wenig fruchtete die Zins- und Wuchergesetzgebung im alten römischen Staat, wo bei ihrer Übertretung nicht selten Leben und Vermögen auf dem Spiel stand, gegenüber den wirthschaftlichen Bedürfnissen und Nothständen, welche aus Anlage und Charakter von Staat und Volk, aus politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, immer von neuem erwuchsen, deren tiefe Wurzeln in der Sklavenwirthschaft, in der Unfreiheit der arbeitenden Klassen, hauptsächlich lagen.

Ging die Wucher- und Zinsgesetzgebung des Alterthums, namentlich Roms, von politischen und socialen Motiven aus, so stützte sich die ähnliche Gesetzgebung des Mittelalters auf religiöse Gebote und kirchliche Satzungen.

Nicht blos Concilienbeschlüsse und päpstliche Decrete der christlichen Kirche, sondern auch

die Vorschriften der mohammedanischen Religion verboten das Zinsennehmen. Rascher (a. a. O., S. 307) bemerkt, daß auf den frühern Culturstufen der Völker, womit die Stiftung der Religionen zusammenfiel, die Abneigung wider das Zinsnehmen erklärlich sei, weil in der Regel nur die wirkliche Noth zu Anleihen führte, überdies bei der geringen Zahl und Bedeutung des damaligen Kapitalistenstandes die natürliche Höhe des Zinsfußes, verbunden mit der mangelnden Einsicht in den Gang der wirthschaftlichen Production, die zinsbaren Anlehne, wofür ein geringes Bedürfniß bestand, verhinderte.

Indessen war es hauptsächlich Misverständniß und Misdeutung einzelner Stellen des Alten wie des Neuen Testaments, wie die Tradition jüdischer Satzungen, wodurch bereits in den ersten christlichen Jahrhunderten, vorzugsweise im Mittelalter, die kirchliche Gesetzgebung veranlaßt wurde, durch Concilienbeschlüsse und Kanones in den wirthschaftlichen Verkehr der bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Zinsverboten auf die störendste und verwirrendste Weise einzugreifen, infolge dessen sich zur Umgehung solcher Verbote, abgesehen von unzähligen Übertretungen, Defrauden und Betrügereien, eigenthümliche, die Bewegungen des Güterverkehrs durchkreuzende Institutionen bildeten und bis auf die neueste Zeit verkehrte Vorstellungen und gesetzliche Bestimmungen über Natur und Benutzung des Geldes in den weltlichen Gesetzen platzgriffen.

Wie Max Duncker („Geschichte des Alterthums", I, 532) erwähnt, verlangte das alte mosaische Gesetz nur, daß bei Darlehnen an Arme keine Zinsen genommen werden sollten, und das ergibt sich ganz klar aus 2 Mos. 10, 25 und 3 Mos. 25, 35 u. 36. Allerdings ging das spätere jüdische Gesetzbuch (vom Jahre 622 v. Chr.) in der Zinsenbeschränkung weiter, indem es die Zinsforderung nur gegen Fremde gestattete; doch sollte deshalb, weil vom Landsmann kein Zins gefordert werden dürfe, niemand sein Herz verhärten und seine Hand vor seinem armen Bruder verschließen. Auf Pfand (mithin gegen Sicherheit) sollte aber auch der Israelit dem Israeliten leihen, nur sollte dem Schuldner niemals die Mühle oder der Mühlstein, diese unentbehrlichsten Geräthe zur Haushaltung, abgepfändet, noch sollte das Kleid der Witwen als Pfand gefordert werden. Dabei kannte auch jenes spätere zweite jüdische Gesetzbuch noch eine Bestimmung, daß, wenn der Schuldner zur verabredeten Zeit die Schuld nicht zahle, dem Gläubiger erlaubt sei, sich mit dem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum des Schuldners bezahlt zu machen, dessen Weib und Kinder und ihn selbst als Sklaven zu verkaufen oder zu seinen eigenen Diensten zu verwenden. Zur Milderung dieser Härte des jüdischen Schuldrechts befahl hingegen das Gesetzbuch in jedem siebenten Jahre, im Sabbatjahre, den Erlaß aller unbezahlten Darlehnen. Sklavendienste sollte übrigens auch der Schuldknecht nicht verrichten, sondern wie der Lohndiener oder Beisasse im Hause gehalten werden.

Ältere apostolische Concilienbeschlüsse im 4. Jahrhundert verboten zunächst nur den Geistlichen, Zins zu nehmen. Bald aber erstreckte man das Verbot der Zinsnahme auch auf Laien. Weiter ging man auf der Kirchenversammlung zu Vienne (1311), wo sogar die Vertheidigung des Zinsnehmens für Ketzerei erklärt wurde, und endlich ging die Kirche so weit, daß dem Zinsgläubiger die Abendmahlsfeier, die Fähigkeit zur Errichtung von Testamenten und das kirchliche Begräbniß versagt wurde. Der Gläubiger sollte selbst das Kapital nicht gerichtlich einklagen dürfen, bevor er sämmtliche schon empfangene Zinsen zurückerstattet habe. Diesen kirchlichen Zinsverboten schloß sich dann auch die weltliche Macht an, indem sie ihren Arm zu deren Ausführung hergab, während die Kirche, solange ihr Einfluß und ihre Macht dauerte, die Übertretung ihrer Zinsverbote gleichzeitig als Sünde und Verstoß gegen die Religion, ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen suchte. Doch auch diese aus religiösen Motiven und kirchlichen Vorstellungen erwachsenen Zins- und Wuchergesetze des Mittelalters durchbrach oder umging das natürliche Gesetz und Bedürfniß des bürgerlichen Verkehrs zu allen Zeiten. Denn es trieben (wie Hüllmann in seinem „Städtewesen des Mittelalters", II, 36 fg. und an andern Orten erzählt) Bischöfe und andere Geistliche selbst öffentlich und schamlos wucherliche Geldgeschäfte, indem sie die Zinsen hinter dem Namen Handgeld versteckten; Könige und Bischöfe ließen sich von den Geschäftsführern der römischen Bischöfe aus den auf päpstliches Geheiß erpreßten und für deren Rechnung eingezogenen Geldern Darlehne gegen Zinsen geben; sie lieben zu ihren Kriegsfehden, bei ihrer Finanznoth, Geld von Christen und Juden gegen hohe Zinsen, öfters sogar gegen Versatz kirchlichen Eigenthums und heiliger Gefäße. Die lombardischen Wechsler, welche schon früh in übelm Ruf wegen des von ihnen ungescheut getriebenen Wuchers standen, wurden von dem Oberhaupt der Kirche selbst geschützt. Inzwischen wurde dann wiederum aber auch gegen Wucherer der kirchliche Bann ausgesprochen, besonders gegen die Judenschaften,

welchen das Zinsnehmen gestattet war, kirchliche Verfolgungen geübt, wobei man die Juden beraubte und auspreßte und geistliche und weltliche Fürsten und Große die Verfolgung und den Bann der Juden als willkommene Veranlassung benutzten, sich durch Einziehung der Güter und Niederschlagung der Forderungen der Juden von den eigenen Schulden zu befreien, indem man den Satz behauptete, daß der Jude kein Eigenthum besitze, daß alle Habe desselben dem König, resp. Kaiser, gehöre und dieser damit nach Gutbefinden schalten könne.

Insbesondere waren es aber die städtischen Communen und Bürgerschaften, welche sich jederzeit über die kirchlichen Zinsverbote hinwegsetzten und der Kirchengewalt zum Trotz Zinsen zu nehmen gestatteten, mitunter zu 10, zu 12 Proc. und höher, wobei übrigens der üblliche Zinsfuß meistentheils auch jene Maxima überstieg. Denn so galt es z. B. zu Karl's des Großen Zeit (vgl. Hüllmann, a. a. O., S. 55) erst für wucherlich, wenn vom Hundert Kapital 100 Proc. Zins genommen wurde, und Bürger von Lindau sollen den wucherlichen Gewinn bis auf 216⅔ vom Hundert getrieben haben. So beurkundeten auch die Zins- und Wucherverbote der Kirche ihre Ohnmacht im Kampfe mit den wirthschaftlichen Gesetzen.

Mit der Einführung des Römischen Rechts, welches unter Bestimmung von Zinstaxen das Nehmen von Zinsen später wiederum erlaubt hatte (s. Zinsen), wurde dieser Kampf gegen die kirchlichen Kanones aber auch von der weltlichen Gesetzgebung allmählich aufgenommen. Diese letztere folgte den Bestimmungen des Römischen Rechts, ohne daß sie sich bis auf den heutigen Tag zur vollen Erkenntniß der Natur und wirthschaftlichen Verhältnisse des Geldes in der Mehrzahl der Staaten zu erheben gewagt hat. Noch verurtheilten auch die Reformatoren jede Zinsnahme als religionsfeindlichen Wucher. Erst die Gewohnheit und sodann die Gesetzgebung zunächst protestantischer Länder in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert befreiten den Geldverkehr vom Zinsverbot. Aus dem Reichsabschied von 1654, wonach und zwar zur Erleichterung der im Dreißigjährigen Kriege heruntergekommenen Schuldner, an künftigem Zins und Interesse, sei es aus wiederkäuflichen Zinsen oder vorgestreckten Anleihen, nicht mehr als 5 Proc. gezahlt werden sollte, entwickelte sich demnächst, gestützt auf das immer mächtiger hervortretende Bedürfniß des Verkehrs und die demselben entsprechende Gewohnheit, auch in Deutschland das Recht und gleichzeitig das gemeine Maß der Zinsforderung bei Darlehnen. Allmählich regulirten sodann die positiven Gesetze verschiedene, bei Kaufleuten, bei Wechselschulden oder sonst zulässige Zinsen und danach abweichende Zinsfüße.

Mochte nun auch nach dem niedrigern Stande der Cultur in der Periode der Naturalwirthschaft das Bedürfniß von Geldanleihen ein geringeres sein, immerhin mußten auch im Mittelalter den Zinsverboten gegenüber andere Wege zur Aushülfe und Umgehung aufgesucht werden. Man half sich in Deutschland bis zum Ende des 16. Jahrhunderts bei der Beschränktheit des Verkehrs mit baarem Gelde und dem Mangel des persönlichen Credits durch Verkauf von Grundstücken oder nutzbaren Gerechtsamen auf Wiederkauf oder durch die Form eines Rentenkaufs, bei welchem der Verkäufer der Rente (Gült, Zins, census), der Schuldner, aus den Erträgen und Nutzungen eines Grundstücks dem Rentenkäufer, seinem Gläubiger, ursprünglich einen dinglichen Anspruch, ein Recht in einer bestimmten einzelnen Sache übertrug. Noch war die Verpfändung unbeweglicher Güter nicht gewöhnlich. Statt derselben fand sonach vielmehr der Verkauf des Gutes zur Wiederlösung statt (Satzung, Weddeschat); infolge dessen die unbeschränkte Benutzung der Sache auf den Gläubiger überging, oder aber die Belastung einer Sache, die im Besitz des Schuldners blieb, mit einem Zins, der gegenüber dem Gläubiger nur von dem Schuldner und dessen Erben wieder abgelöst werden konnte. (Vgl. Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", Th. II, §. 361a, und Eichhorn, „Einleitung in das Deutsche Privatrecht", §. 125.) Überdies galt auch als ein Mittel der Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten zur Rückzahlung die Verpflichtung zu freiwilliger Haft in einem bestimmten Orte, das Gelöbniß des Einlagers oder Einreitens. Und das war eine milde Form der ältern Übergabe des Schuldners zu Hand und Halfter, welche (Sächsisches Landrecht, Buch III, Art. 39) darin bestand, daß der Schuldner, der weder bezahlen noch einen Bürgen stellen konnte, vom Richter dem Gläubiger für das demselben schuldige Geld überantwortet wird, welcher letztere seinen Schuldner in Speise und Arbeit dem Gesinde gleich halten soll, wol auch spannen, aber nicht peinigen darf. Dabei bezeichnete jedoch auch jenes Sächsische Landrecht als verbotenen Wucher alles, was jemand über den Betrag des ausgeliehenen Geldes sich ausbedingt oder annimmt. Bei jedem solchen Geschäft durfte nur der Schuldner aufkündigen.

Es wird selbst ohne weitern Nachweis zweifellos sein, daß es bei jenen die Stelle von

Zinsverträgen ersetzenden Geschäften der vorbeschriebenen Art an solchen Stipulationen der Gläubiger zum Nachtheil der Schuldner nicht gefehlt hat, welche die damalige wie die heutige gäng und gebe Meinung als Wucher bezeichnet, die nicht selten aber auch eine verwerfliche Ausbeutung der Nothstände der geldbedürftigen Schuldner enthalten haben werden.

Indeß fand im spätern Mittelalter auch schon ein Zins-, Gülte- oder Rentenverkauf Eingang, ohne dem Käufer die Befugniß einzuräumen, den säumigen Zinsmann selbst und persönlich wegen nicht gezahlter Gült zu pfänden und aus dem Gut zu vertreiben, sondern allein mit der Befugniß des Gläubigers, im Fall der Nichtzahlung die Sache, aus deren Nutzung die Rente bestellt war, zum richterlichen Verkauf zu bringen. Zur Sicherheit für gehörige Zinszahlung wurde dann Bürgschaftsstellung und die vertragsweise Einräumung eines Pfändungsrechts gestattet, wobei jedoch noch immer der Schuldner allein zur Kündigung der durch Ablösung mittels Wiederkaufs überlassenen Gült und Rente befugt blieb (Eichhorn, a. a. O., §. 450). Noch erkannten die Reichspolizeiordnungen bis zur Zeit des Münster-Osnabrücker Friedens (1648) den Gültenkauf als das einzige Geschäft an, durch welches Zinsen stipulirt werden durften, und als nothwendige Bedingung desselben, daß nur der Schuldner die Loskündigung sich vorbehalten dürfe. Dabei galt übrigens für den Gültenkauf schon nach frühern Reichspolizeiordnungen (von 1520, 1548 und 1577) die Bestimmung, daß mit 100 Fl. nicht mehr als 5 Fl. Zins erkauft werden durfte.

Diese allein gestattete Credit- und Darlehnsform des Gülten- und Rentenkaufs war aber lange vorher und jederzeit vom Leben und Bedürfniß durchbrochen und erweitert. Denn geistliche und weltliche Fürsten, Bischöfe und Ritter hatten für ihre Kriegsunternehmungen und in ihren sonstigen Finanznöthen der Geldanlehen auf persönlichen Credit bedurft. Wenn das Kanonische Recht, vom weltlichen Arm unterstützt, den Christen das Zinsennehmen bei Darlehnen verbot, so konnte man dagegen die Juden nicht entbehren und mußte ihnen den Zinswucher nachsehen. Daher war denn diesen letztern ein zwar allgemein anerkanntes, jedoch in keinem Gesetzbuch des Mittelalters ausdrücklich verkündetes Recht zum Zinsennehmen für Geldvarlehne zugestanden.

Als Gewohnheiten und Particulargesetze auch für christliche Gläubiger die Zinsnahme bei Gelddarlehnen mit dem Kündigungsrecht des Gläubigers einführten, überließ man die Entscheidung der Frage, ob in der Höhe des Zinsfußes ein wucherliches Geschäft liege, dem Ermessen des Richters je nach der Üblichkeit der verschiedenen Gegenden.

So kam es successiv dahin, daß es sich nicht mehr um Zinsverbote und nicht mehr darum handelte, ob das Zinsnehmen zufolge des Alten und Neuen Testaments eine Sünde sei, sondern, wie noch heutzutage, vielmehr um eine in den Bereich der Nationalökonomie einschlagende Frage, nämlich um die Zweckmäßigkeit, die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit von Zinstaxen zum Schutz des Kapitalbedürftigen gegen den Kapitalisten, sowenig sich auch im Fortgang der Entwickelung unserer volkswirthschaftlichen Zustände, nach dem Fortschritt und Grade wirthschaftlicher Freiheit, Kapitalbesitzer und Kapitalbedürftige nach Berufs- oder Geschäftsklassen scheiden lassen und gegenwärtig, wie im Alterthum oder im Mittelalter, die Zinsfrage mit Kämpfen und Gegensätzen verschiedener Stände verflochten und eine durch Sklavenwirthschaft, bezüglich persönliche Unfreiheit des Landvolks und durch Geschlossenheit einerseits des Grundbesitzes, andererseits der Gewerbe, schwer zu überschreitende Kluft von arm und reich vorhanden ist und die Erhaltung und Beschützung der wirthschaftlichen Existenz von Individuen oder gar von ganzen Volksklassen gegen andere zu den Aufgaben der allgemeinen Staatsgesetzgebung gehört. Bieten jetzt doch z. B. sogar die verschiedenen Einrichtungen zur Förderung des Sparens und Ansammlung von Kapitalien auch den ärmern Klassen Mittel und Wege dar, um Kapitalisten zu werden, und ist doch jeder, der selbst eine geringe Ersparniß einer solchen Kasse anvertraut, Kapitalist.

Dennoch ist der Begriff des Zinswuchers aus den modernen Gesetzbüchern nicht verschwunden und es ist interessant, zu betrachten, wie sich in ihnen die obenbesprochenen Bestimmungen des Römischen wie des Kanonischen Rechts abspiegeln und geltend machen, obwol Vorstellungen und Motive, worauf sie ruhten, durch die Wissenschaft und die lebendige Wirklichkeit längst beseitigt sind.

So bestimmt das Allgemeine Preußische Landrecht, wenngleich es die Zinsen auch bei Darlehnen nur als das Äquivalent für den Gebrauch des geliehenen Geldes auffaßt, daß bei Darlehnen der Regel nach nur fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden können, den Kaufleuten 6 und (vor der bürgerlichen Emancipation der Juden) den Juden 8 Proc., bei hypothekarisch versicherten Darlehnen aber überall nur 5 Proc. gestattet seien. Bei diesem

Zinssatz sollen übrigens alle Vortheile, Naturalleistungen u. s. w. mit angerechnet werden, welche statt der Zinsen oder über dieselben bedungen worden. Es war natürlich, daß es unter andern bei seiner Bestimmung, wonach Waaren bei Darlehnen nicht statt baaren Geldes gegeben werden sollen, sehr detaillirter Vorschriften bedurfte auch darüber, wieweit bei einem Geschäft, bei welchem einem Darlehnssucher Waaren gegeben worden, eine wucherliche Absicht zu vermuthen sei oder nicht. (Allgemeines Preußisches Landrecht, Thl. I, Tit. 2, §. 715 fg.) Mit Recht bemerken deshalb Braun und Wirth in ihrer 1856 erschienenen Schrift „über die Zinswuchergesetze", auf welche wir besonders hinweisen müssen, daß bei der großen Mannichfaltigkeit der Geschäfte, hinter denen sich der Zinswucher verstecken kann, gesetzliche Bestimmungen, durch welche man diese Art von Wucher vollständig verhüten wollte, beinahe den ganzen Verkehr lähmen würden. Und in der That sind gesetzliche Vorschriften, welche über die Beschützung des Schuldners gegen andere als offenbar betrügerische Stipulationen hinausgehen, um so bedenklicher, weil sie nur geeignet sind, auch gegen die Treue redlicher Verträge Exceptionen zu provociren und dazu im voraus zu ermächtigen, dadurch die Moralität und Rechtschaffenheit zu untergraben, welche doch, aller vorsorglichen gesetzlichen Bestimmungen ungeachtet, immer die Hauptgrundlage des bürgerlichen Verkehrs bleibt.

Auch in Bezug auf antichretische Pfandverträge, d. h. solche, bei denen eine fruchttragende Sache zum Pfand gegeben und die Verwaltung mit dem Fruchtgenuß dem Gläubiger überlassen worden ist, enthalten die Gesetze gegen unterlaufende wucherische Geschäfte wiederum besondere Verfügungen; desgleichen bei Einräumung von Wiederkaufsrechten, wobei, je nach der Qualität der Contrahenten, der Beschaffenheit und dem Gebrauchswerth der verkauften Sache für den Käufer, dem längern oder kürzern Zeitraum des Wiederkaufs und der beträchtlichen Verschiedenheit zwischen Kaufs- und Wiederkaufspreis, namentlich nach der Niedrigkeit des letztern gegen den wahren Werth der Sache bei ungewöhnlichen kurzen Zeiträumen zum Wiederkauf, jedesmal richterlich beurtheilt werden soll, ob unter dem Wiederkauf ein wucherliches Darlehnsgeschäft verborgen sei. (S. z. B. Allgemeines Preußisches Landrecht, Th. I, Tit. 50, §. 322 fg.) Nicht blos civilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Folgen haben die meisten Gesetzgeber auf den sogenannten Zinswucher angedroht. Derselbe wird meist unter den Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug abgehandelt. So bestimmt das Allgemeine Preußische Landrecht (Th. II, Tit. 20, §. 1271), daß die über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlten höhern Zinsen binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld noch zurückgefordert werden dürfen, bezeichnet jedoch als einen dem Strafgesetz verfallenden Wucher nur denjenigen, welcher, um den Zinsbeschränkungen auszuweichen, den übermäßigen Vortheil unter irgendeinem andern Namen oder Geschäft zu verbergen sucht. Jede lästige Bedingung aber, hinter welcher der Gläubiger die übermäßigen Zinsen versteckt, soll als Wucher angesehen werden; es soll auch derjenige sich des Wuchers schuldig machen, welcher dem Schuldner nicht die volle Summe des Kapitals zahlt, ferner ein strafbarer Wucher als vorhanden angenommen werden, wenn der Werth der bedungenen Lieferung oder Leistung in Naturobjecten nach dem niedrigsten Preise der vorhergegangenen sechs Jahre den gesetzmäßig erlaubten Zinsfuß um mehr als eins vom Hundert übersteigt. Indeß bezeichnet das neueste preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, im Titel vom strafbaren Eigennutz (§. 263) als Wucherer nur denjenigen, welcher sich von seinen Schuldnern höhere Zinsen, als die Gesetze gestatten, vorbedingt oder zahlen läßt und diese Überschreitung entweder gewohnheitsmäßig betreibt oder die Geschäfte so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird.

Dagegen erlaubte der in Frankreich 1803 publicirte Code civil (Art. 1905) mit der jedoch schriftlichen Ausbedingung vertragsmäßiger Zinsen bei Darlehnen, es mögen diese in Geld, in Lebensmitteln oder in andern beweglichen Sachen bestehen, die Überschreitung des sonst gesetzlichen Zinsfußes in allen vom Gesetz nicht ausdrücklich verbotenen Fällen. Nachdem die Revolution in Frankreich die persönliche Schuldhaft aufgehoben hatte, waren auch die Wuchergesetze 1793—94 und 1796—1807 aufgehoben worden. Es sind 1807 jedoch die Zinsbeschränkungen wiederhergestellt und die Zinsen bei Kaufleuten auf 6, bei andern Personen auf 5 Proc. bestimmt. Auch in Österreich hatte Joseph II. schon 1787 alle Wuchergesetze und namentlich die Zinsbeschränkungen abgeschafft, wogegen die Gesetzgebung auch hier 1803 die Zinsbeschränkungen, und zwar zu 4 Proc. bei Pfanddarlehnen, zu 6 Proc. bei andern, insbesondere kaufmännischen Darlehnen, wiederherstellte. Bis zur neuern Zeit bestanden die Zinsbeschränkungen (zu 5 Proc. und bei Wechseln zu 6 Proc.) auch im Königreich Sachsen, jedoch mit Ausnahme von Staatsanleihen, ferner von Darlehnen bei kaufmännischen und Fabrikgeschäften und

der von der Obrigkeit ausdrücklich gestatteten Specialfälle. Neuerlichst aber ist Sachsen, ebenso Oldenburg und Bremen mit der Abschaffung der Gesetze über den Zinswucher vorausgegangen. In Würtemberg sind dieselben stillschweigend beseitigt, indem dort Wechselgeschäfte bereits früher von den Zinsbeschränkungen ausgenommen waren, gegenwärtig aber die Wechselfähigkeit durch das Allgemeine Deutsche Wechselrecht jedem beigelegt ist.

In England, wo seit Einführung der Reformation Zinsen gestattet waren, zunächst 10 Proc., dann 8 Proc., dann 6 Proc., dann nur 4 Proc., sind die Wuchergesetze unter der Königin Victoria wenigstens zum größten Theil aufgehoben, indem alle kurze, auf einen geringern als zwölfmonatlichen Zeitraum laufende Wechsel und alle Gelddarlehne über 10 Pfd. St von den Zinsbeschränkungen befreit worden sind.

Nur in einigen Staaten der nordamerikanischen Union besteht noch ein gesetzlicher Zinsfuß bis 10 Proc., während hingegen die Gesetzgebung mehrerer westlicher Staaten der Union schon keine dergleichen Bestimmungen mehr kennt. (Vgl. Rau, „Lehrbuch der politischen Ökonomie", sechste Auflage, S. 289—91.)

Diesen Bemerkungen über die Zins- und Wuchergesetzgebung der modernen Staaten schließen wir noch einmal eine vergleichende Betrachtung über die Wirkungslosigkeit derartiger politischer Bestimmungen an, soweit sie die realen Verhältnisse und socialen Bedürfnisse aus Motiven und Traditionen, die denselben völlig fremd sind und weit hinter ihnen liegen, ignoriren und starr und abstract dabei beharren, im gemeinen bürgerlichen Verkehr unter Privatpersonen den Gebrauchswerth des Geldes zu fixiren und damit deren in Geld oder geldgleichen Papieren bestehende Miethe- und Leihgeschäfte zu regeln. Wir entnehmen die thatsächlichen Belege aus Roscher und Rau in deren vorerwähnten Schriften.

Um noch einmal einen Blick auf die mittelalterlichen Verfolgungen des sogenannten Zinswuchers zurückzuwerfen zu einer bessern Vergleichung mit der spätern Gestaltung von Vorstellungen und Gesetzen, mag daran erinnert werden, daß wie überall so auch in Frankreich gegen jenen Wucher gewüthet und die Übertretung der sogenannten Wuchergesetze bis zur Revolution mit schweren Strafen verfolgt worden war. So hatte einst Ludwig IX. alle Wechsler der Lombardei aus Frankreich verbannt, dieselben verhaftet, von ihnen enorme Summen erpreßt, wiederum Philipp IV. alle florentinischen Wechsler verhaftet und zu solchen Lösegeldern gezwungen, indem 1376 der Papst in Veranlassung seiner Streitigkeiten mit Florenz alle Fürsten der Christenheit aufgefordert hatte, die florentinischen Kaufleute in ihren Reichen zu berauben, sogar sie als Sklaven zu verkaufen. Später traten dann, nachdem, wie oben erwähnt, die Revolution jedwede Zinsbeschränkung aufhob, doch wieder Zinstaxen an die Stelle der im Mittelalter verübten Gewaltsamkeiten; doch waren auch diese neuern Zinstaxen wirkungslos. Denn selbst der hypothekarische Zinsfuß gestaltet sich in den verschiedenen Gegenden Frankreichs noch gegenwärtig sehr abweichend, indem derselbe nach den Berichten der Generalräthe aus verschiedenen Departements meist über 5 Proc., hier und dort über 7—10 Proc., selbst über 12 und 15, sogar bei kleinern Summen auf kurze Zeit 22 Proc. betrug. (Roscher, a. a. O. S. 361, Note 7.) In andern Ländern, auch in einigen Provinzen des preußischen Staats stand es, wie schon oben bemerkt wurde, in Zeiten, welche für den Handel oder den Landbau kritisch und unglücklich waren, nicht anders. Wenn in den durch Handel reich gewordenen Staaten, in welchen Vermögen und Eigenthum durch Einrichtungen und Gerichte gegen die Willkür der Regierung gesichert war, der Zinsfuß schon bald nach dem Mittelalter unter 5 Proc. zurückgegangen war, so ist er noch jetzt in denjenigen Ländern, wo Freiheit des wirthschaftlichen Verkehrs und Rechtssicherheit fehlen, ein enorm hoher, wie z. B. in der Türkei, in Persien, Ostindien und China.

Erfahrung und Wissenschaft lassen es somit nicht an den thatsächlichen Belegen fehlen, daß noch heutzutage ganz ebenso wie in der Vorzeit überall der vom Bedürfniß gebotene höhere Zinsfuß die gesetzlichen Zinsbeschränkungen jederzeit vollkommen ignorirt hat, und daß auch der Geldverkehr zu den Gebieten der Volkswirthschaft gehört, auf denen das natürliche Gesetz aller positiven Gesetze spottet, daß sich zwar die Regierungen mit Denunciationen, Untersuchungen und Strafen wegen Zinswuchers vielfach beschäftigt haben, jedoch zu allen Zeiten ohne Erfolg. Die gesetzlichen Zinsen entsprachen vielmehr den natürlichen nur dann, wenn sich die Bestimmungen des positiven Gesetzes mit dem durch die Verkehrsverhältnisse anerkannten und üblich gewordenen Zinsfuß in Harmonie befanden, wenn sich jene erstern diesen letztern accommodirten und anschlossen. Andernfalls gehen beide, wie in der Vorzeit so in der Gegenwart, thatsächlich oft weit auseinander. Im Gegentheil hat eine Gesetzgebung, welche, abweichend

von den realen Bedingungen des Geldverkehrs und des von ihm abhängigen Zinsfußes, diesen letztern willkürlich herabsetzt, in der Regel den umgekehrten Erfolg gehabt.

Aus allen diesen Betrachtungen wird demnach die Aufhebung aller positiven Zinsbeschränkungen gerechtfertigt erscheinen. Ein gleichwol unmoralischer Eigennutz kann bei Geldarlehnen so wenig wie auf andern wirthschaftlichen Gebieten, bei Pacht, Miethe oder Kauf, Gegenstand der Strafgesetze sein. Vielmehr bleibt wie bei allen andern Geschäften so auch bei den Geldgeschäften nur der Betrug dem Strafgesetz unterworfen.

Denjenigen Schutz, welchen das Gesetz der Geschäftsunkunde oder dem Leichtsinn, insbesondere aber der Noth eines redlichen Schuldners, vorzüglich der ärmern Klassen bei Darlehnsgeschäften angedeihen lassen will, wird sie dagegen in andern Bestimmungen finden müssen als in jenen bevormundenden Beschränkungen von Darlehnen und Zinsen. Einzelne Gesetzgebungen haben die richtigen Bahnen hierzu bereits beschritten. So bestimmt der Art. 592 des Code de procédure civile, daß von der Execution und Auspfändung frei sein sollen: das für die Gepfändeten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk, die Kleidungsstücke, mit welchen die Gepfändeten bekleidet und bedeckt sind, die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, bis zum Betrag von 300 Frs. nach dessen Wahl, die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht in Wissenschaften und Künsten, zur Praxis oder Ausübung derselben gehören, bis zum Betrag der nämlichen Summe und nach Wahl des Gepfändeten; die zur Ausrüstung der Militärpersonen nach der Ordonnanz und dem Grade gehörigen Sachen, die Werkzeuge der Handwerker, welche zu deren persönlichen Beschäftigung erforderlich sind, Mehl und gewöhnliche Lebensmittel, welche zur Nahrung des Gepfändeten und dessen Familie während eines Monats nothwendig sind, endlich eine Kuh, oder drei Schafe oder zwei Ziegen, nach der Wahl des Gepfändeten, nebst dem Stroh, Futter und Getreide, welches zur Streu und Nahrung dieser Thiere während eines Monats nothwendig ist. Diese Gegenstände können für keine Forderung, selbst nicht für eine Forderung des Staats, gepfändet werden, sie wäre denn für Lebensmittel, welche dem Gepfändeten geliefert worden, oder für Gelder, welche den Fabrikanten oder Verkäufern der gedachten Gegenstände oder demjenigen verschuldet werden, welcher Geld dargeliehen hat, um sie zu kaufen, zu fabriciren oder auszubessern, für Pachtgelder und Erntelohn von Grundstücken, zu deren Cultur dieselben verwendet werden, für Miethe der Manufacturhäuser u. s. w. und für Miethe der Gebäude, welche zu der persönlichen Wohnung des Schuldners dienen. Von der Auspfändung unbedingt ausgenommen bleiben aber Bettwerk und Kleidungsstücke.

Ähnliche Bestimmungen enthalten unter andern auch die preußischen Gesetze, Allgemeine Gerichtsordnung, Th. I, Tit. 24, §. 95, ferner die Cabinetsordre vom 13. Dec. 1836, desgleichen die Verordnung vom 13. Oct. 1843. Selbst dem in Concurs verfallenen Schuldner sollen als nicht zur Concursmasse zu ziehende Gegenstände: Kleidungsstücke, Hausgeräthe und andere Sachen, sofern dieselben dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu ihrem persönlichen Gebrauch unentbehrlich sind, freibleiben. Auch ist durch Art. 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1855 wegen Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in der Rheinprovinz außer den im Code de procédure genannten Sachen noch ein zum Heizen oder Kochen bestimmter eiserner Ofen von der Pfändung ausgeschlossen. Sodann bestimmt §. 9 der neuen Preußischen Concursordnung vom 8. Mai 1855, daß die Execution gegen den Gemeinschuldner auf Vollstreckung des Personalarrestes nach der Concurseröffnung behufs Befriedigung einzelner Gläubiger weder fortgesetzt noch eingeleitet werden darf, und gehört dahin auch die Wechselexecution, wogegen die Rechtswohlthat der Güterabtretung nicht mehr stattfindet (Gesetz vom 27. Mai 1863, Art. 2 und Einführungsgesetz zur Concursordnung vom 8. Mai 1855, Art. 17), Zahlungsstundung aber und Competenz nach näherer Bestimmung des Tit. 6 der Concursordnung von 1855 geordnet sind. Überdies bestehen vorsorgliche gesetzliche Bestimmungen wegen des Schuldenmachens der Studirenden, der Minderjährigen und der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, wegen Schulden der Fabrikarbeiter u. s. w. für creditirte geistige Getränke an Schenkwirthe. Rechtfertigen läßt sich ingleichen die Unzulässigkeit der persönlichen Schuldhaft und ganz besonders gegen diejenigen, welche durch ihrer Hände Arbeit sich und ihre Familie zu ernähren haben, sofern sie sich nach richterlicher Prüfung der Befreiung nicht unwerth bewiesen. Jedenfalls wäre die Personalhaft bei Darlehnsschulden nach der Eigenschaft der Personen auch hinsichtlich ihrer Dauer erheblich zu beschränken und nur nach speciellem richterlichen Erkenntniß für anwendbar zu erklären. Aus dem Code pénal gehört zu den gerechtfertigten Bestimmungen gegen den Wucher der Art. 406, wonach wegen Misbrauchs des Zutrauens diejenigen

bestraft werden, welche die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen in der Art misbrauchen, daß sie demselben Schuldverschreibungen, Quittungen oder Lieferungsscheine über Darlehne an Geld oder Mobiliargegenständen, über Handelseffecten oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende Scheine zu dessen Nachtheil unterzeichnen lassen, in welcher Form ein solches Geschäft auch geschieht, oder wie es auch eingekleidet sein möge.

Bei den Wuchergesetzen ist endlich auch der Vorschrift des gemeinen (Römischen) Rechts (der lex Anastasiana) zu erwähnen, wonach derjenige, welcher eine Forderung gekauft oder zum Theil gekauft, zum Theil geschenkt erhalten hat, vom Schuldner nicht mehr einfordern und einklagen darf, als er wirklich für die Forderung gezahlt hat, eine Vorschrift, die ebenso oft wie der Zinswucher verletzt, auch in vielen neuern Gesetzgebungen, so bereits nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht aufgehoben ist. Infolge des Thl. I, Tit. 11, §. 390 des letztern hängt es naturgemäß lediglich vom Übereinkommen der Parteien ab, was für ein abgetretenes Recht gezahlt oder gegeben werden soll, und es ist nur ein dabei vorgefallener Betrug strafbar erklärt. Im übrigen ist der Artikel Zinsen zu vergleichen.

Trotzdem, daß die Gesetzgebungen hier und da auf Verbesserungen eingegangen sind, bestehen in der Mehrzahl der neuern Staaten, im unvereinbaren Widerspruch mit ihren wirthschaftlichen Principien und deren Wirkungen, die sogenannten Wuchergesetze mit den Beschränkungen des Zinsfußes fort. Als die preußische Regierung im Jahre 1857 dieselben mittels octroyirter Verordnung zeitweise außer Kraft gesetzt hatte und diese Verordnung dem preußischen Hause der Abgeordneten zu Anfang des Jahres 1858 zur nachträglichen Genehmigung vorlegte, protestirte die damalige feudale oder conservative Majorität gegen jedes aus der Genehmigung abzuleitende Präjudiz und nahm die von einem Mitgliede der katholischen Fraction des Hauses beantragte Resolution an: „daß aus der Genehmigung der Verordnung nicht abzuleiten sei, als werde dadurch der Beurtheilung der erheblichen Bedenken präjudizirt, welche einer definitiven Aufhebung der Zinsbeschränkungen entgegenstehen."

Auch hierbei ist nur zu wiederholen, was ein englischer Schriftsteller über die lange hingezögerte Reform der Niederlassungsgesetze Englands sagte (Fischel, „Die Verfassung Englands", S. 60), „daß die Zinsbeschränkungen, diese sogenannten Wuchergesetze, noch bestehen, ist auch ein merkwürdiges Beispiel, wie langsam Vernunft und Gerechtigkeit bei den Leitern eines vernünftigen und gerechten Volks Terrain gewinnen". W. A. Lette.

Würtemberg, officiell **Württemberg**. (Geographisch-statistischer Überblick; Staatsgeschichte und Verfassung; Verwaltung und Staatshaushalt.)

I. Geographisch-statistischer Überblick. Das jetzige Königreich Würtemberg liegt zwischen 25° 32′ 20″ und 28° 9′ 36″ östl. L. von Ferro und zwischen 47° 35′ und 49° 35′ 30″ nördl. Br. Es umfaßt 354,2896 geographische Quadratmeilen ($^1/_{32}$ von Deutschland, $^1/_{508}$ von Europa), welche vertheilt sind auf: Äcker 150,4 Quadratmeilen (42,5 Proc.), Gärten 6,9 Meilen (2,0 Proc.), Weinberge 4,7 Meilen (1,3 Proc.), Wiesen 50,5 Meilen (14,2 Proc.), Weiden 15,3 Meilen (4,3 Proc.), Waldungen 109,9 Meilen (31,1 Proc.), zusammen mit Pflanzenwuchs 337,7 Quadratmeilen oder 95,4 Proc. der ganzen Oberfläche, sodann Straßen 7,8 Meilen (2,2 Proc.), Gebäude 1,6 Meilen (0,4 Proc.), Torfmoore, Steinbrüche, Erzgruben 4,8 Meilen (1,4 Proc.), Gewässer 2,3 Meilen (0,6 Proc.). Die größte Länge des Landes von Norden nach Süden beträgt $30^1/_7$, die größte Breite $22^3/_4$ Meilen.

Das Land ist ziemlich gut arrondirt, mit Ausnahme eines tiefen, den südwestlichsten Theil fast von dem übrigen Lande trennenden Einschnitts, den die hohenzollernschen, jetzt preußischen Fürstenthümer machen. Seine Grenzen sind nur auf einer 8 Meilen langen Strecke an der Iller und einer 3 Meilen langen am Bodensee natürliche; sie nehmen eine Länge von 241 Meilen ein. Die von auswärtigem Gebiet ganz umschlossenen würtembergischen und von würtembergischem Gebiet umschlossenen auswärtigen Gebietstheile (Enclaven und Exclaven) bestehen in einigen wenigen Dörfern und kleinen Weilern. Grenznachbarn sind in Südost, Ost und Nordost Baiern, in Nordwest, West und Südwest Baden nebst den von Baden und Würtemberg umschlossenen preußischen Besitzungen und dem großherzoglich hessischen Amt Wimpfen. Mittels des Bodensees steht Würtemberg ferner mit Vorarlberg und der Schweiz in Nachbarschaft.

Der größte Theil von Würtemberg gehört zu dem westlich vom Schwarzwald, südlich und östlich von der Schwäbischen Alp umschlossenen Flußgebiet des Neckar, welcher bei Schwenningen 2146 pariser Fuß über dem Meere entspringt und nach einem Lauf von $74^1/_2$ Stunden (nach der Strombahn) bei Böttingen am tiefsten Punkt des Landes, 425 pariser Fuß über dem Meere, dasselbe verläßt. Seine hauptsächlichsten Nebenflüsse sind die Fils, Rems, Murr, Enz

mit der Nagold, Kocher, Jart. Im Süden der Schwäbiſchen Alp durchzieht die Donau das Land bis Ulm, von wo an ſie durch Hinzutritt der Iller ſchiffbar wird; weiter ſüdlich, von dem Donaugebiet nur durch eine flache, oft kaum merkliche Waſſerſcheide getrennt, neigt ſich das unter dem Ausdruck „Oberſchwaben" bekannte Land dem Bodenſee zu. Ein kleiner nördlicher, von der Tauber durchfloſſener Theil des Landes gehört zu dem Maingebiet.

Die mittlere Höhe Würtembergs über dem Meere beträgt gegen 1500 Fuß, es iſt jedoch ſehr uneben oder aus mannichfaltigen Stufen von verſchiedener Höhe zuſammengeſetzt. Die höchſten Punkte ſind der Katzenkopf im Schwarzwald (3550 pariſer Fuß), der Schwarze Grat bei Isny, ein Theil der Algauer Alpen (3430 Fuß) und der Lemberg bei Gosheim zu dem Heuberg, dem höchſten Gebirgszug der Schwäbiſchen Alp gehörend (3110 Fuß), die niedrigſten die Landesgrenze bei Böttingen (425 Fuß) und die von da aufwärts führenden Flußthäler des Neckar, der Jart (Mündung 439 Fuß) und des Kocher (Mündung 441 Fuß). Der geographiſchen Lage nach gehört das Land dem ſüdlichen Strich des kühlern Theils der innern Mittelzone an, in welcher die warme Jahreszeit etwa zwei Drittel und die kalte ein Drittel des Jahres einnimmt. Bei einem Höhenunterſchied des höchſten und niedrigſten Punktes von über 3100 Fuß beträgt der Unterſchied in der mittlern Jahrestemperatur des Landes bis zu $4\frac{1}{2}$ Grad, während die Erſtreckung von Süden nach Norden kaum einen Unterſchied von 1 Grad bewirkt. In Stuttgart, ziemlich in der Mitte des Landes (740—860 pariſer Fuß über dem Meere), betrug die mittlere Jahrestemperatur in den 35 Jahren 1825—59 7,6 Grad des achtzigtheiligen Thermometers, in einigen Landestheilen erhebt ſie ſich bis zu 8,3 Grad, und in den höchſtgelegenen Orten des Schwarzwalds, Heubergs und Algaus geht ſie bis auf 4,5 Grad herab.

Die Hauptgebirgsarten ſind Gneis und Granit, welche jedoch nur in den Thälern der Kinzig, Murg und Enz an einigen Stellen zu Tage treten, gleichwie auch das weitverbreitete Todtliegende, die Porphyre und Dolomite ſelten ſichtbar ſind, ſodann der bunte Sandſtein, das Taggebirge des Schwarzwalds, der Muſchelkalk am Schwarzwaldſaum und im Norden des Landes, die Lettenkohlengruppe als Decke des Muſchelkalks im ſogenannten Unterlande, die Keupergruppe, das Hügelgebirge des Mittellandes, der ſchwarze Jura (Lias) auf den Feldern zwiſchen Stuttgart und Tübingen, der braune Jura an den Vorhügeln der Alp, der weiße Jura, Hauptbeſtandtheil des Alpgebirges, endlich tertiäre Gebilde an und auf der Alp und in der torfreichen oberſchwäbiſchen Ebene.

Das Land iſt mit Ausnahme der waſſerarmen Hochflächen der Schwäbiſchen Alp hinreichend bewäſſert und reich an Mineralquellen, worunter die Thermen von Wildbad und Liebenzell, die Kohlenſäuerlinge von Göppingen und Dizenbach, die ſaliniſchen Säuerlinge von Cannſtadt, Niedernau, Teinach und Mergentheim, die Salzquellen zu Hall, Sulz und Schwenningen und die Schwefelquellen von Boll Erwähnung verdienen.

Die ortsanweſende Bevölkerung von Würtemberg beträgt nach der Zählung vom 3. Dec. 1864 im ganzen 1,748328 Einwohner (844240 männliche, 904088 weibliche) in 374582 Familien, worunter evangeliſch-lutheriſche 1,200363, katholiſche 533694, Mitglieder anderer chriſtlicher Confeſſionen, worunter einige hundert Reformirte, die übrigen Sektirer, 2661, Israeliten 11610. Auf 1 Quadratmeile kommen im Durchſchnitt 4935. Nach einer Berechnung aus den Jahren 1812—61 betrug die jährliche Zunahme der Bevölkerung in dieſer Zeit 0,43 Proc., weniger als in allen übrigen größern Staaten von Deutſchland. Zwar kommen im Durchſchnitt auf 1000 Einwohner jährlich 39—40 Geburten, während der mitteleuropäiſche Durchſchnitt nur 33,9 beträgt; dem ſteht aber auch eine größere Sterblichkeit als in allen andern größern europäiſchen Ländern, nämlich 31,7 auf 1000 Lebende, gegenüber, wozu beſonders eine außerordentlich große, in ihren Urſachen noch nicht aufgeklärte Kinderſterblichkeit (im erſten Lebensjahre 40 von 100 lebend geborenen) mitwirkt. Außerdem betrug der Überſchuß der Ausgewanderten über die Eingewanderten in den Jahren 1812—61 nach möglichſt zuverläſſiger Berechnung 277322 Perſonen, ſodaß der ganze Volkszuwachs in dieſer Zeit nur 340500 ausmachte.

Nach den Wohnplätzen iſt die Bevölkerung vertheilt in 2 Städte über 20000 Einwohner (Stuttgart 63816, Ulm 23077), 4 von 10—20000 (Heilbronn, Reutlingen, Eßlingen, Ludwigsburg), 10 von 5—10000, 29 Städte und Dörfer von 3—5000, 1789 Städtchen und Dörfer unter 3000 Einwohner und 8010 Weiler, Höfe und einzelne Wohnſitze. Die Bevölkerung gehört zu ſieben Achtein dem ſchwäbiſchen, zu einem Achtel dem oſt- und weſtfränkiſchen Stamm an, wie auch die Mundart in den nördlichen und nordweſtlichen Landestheilen die fränkiſche und pfälziſche, im übrigen Lande die ſchwäbiſche iſt. In den dünnbevölkerten Theilen des

Landes, nämlich dem zwischen Ulm und dem Bodensee gelegenen Oberschwaben, dem Plateau der Alp und dem fränkischen Norden, herrscht Ackerbau und Viehzucht vor, wogegen im Neckarthal und dessen Seitenthälern, wo reichliche Wasserkräfte die gewerbliche Thätigkeit unterstützen, eine größere Zahl von Fabriken neben dem Acker- und Weinbau sich findet. Unter 587000 männlichen Einwohnern im Alter von mehr als 14 Jahren fanden sich im Jahre 1861 Landwirthe 24,2 Proc., Gehülfen der Landwirthschaft 21,3 Proc., freie Lohn- und Handarbeiter 8,2 Proc., selbständige Gewerbtreibende 17,9 Proc., Gehülfen derselben 20,4 Proc. Der Rest von 8 Proc. kommt auf Beamte, Militär, Schüler höherer Lehranstalten, freie höhere Berufsarten (Ärzte, Advocaten u. s. w.), Rentiers und erwerblose Personen. Das Volksvermögen berechnet Rümelin („Das Königreich Würtemberg 1863", S. 662) auf folgende Summen: Werth von Grund und Boden 1215 Mill. Fl., Gebäude 640, Eisenbahnen 55, bewegliche Güter 700, Forderungen an das Ausland (Überschuß derselben über die ausländischen Gläubigern schuldigen Summen) 100, zusammen 2710 Mill. Fl. (1550 Mill. preuß. Thlr.), wovon $8\frac{1}{2}$ Proc. auf das unmittelbare Staatseigenthum (Grundstocksvermögen der Staatsfinanzverwaltung) und 5 Proc. auf das Vermögen der Gemeinden und der öffentlichen Stiftungen kommen. Das jährliche Volkseinkommen (Brutto) beträgt ungefähr: aus Ackerbau und Viehzucht $111\frac{1}{2}$, aus Weinbau 6, Obstbau $4\frac{1}{2}$, Gartenbau $4\frac{1}{2}$, zusammen von der Landwirthschaft $126\frac{1}{2}$, aus Waldungen 10, Bergbau und Torf $3\frac{1}{2}$, aus Gewerben (Stoffverarbeitung) und Handel 131, Renten vom Auslande 5, zusammen 276 Mill. Fl. (circa 158 Mill. preuß. Thlr.), wobei der Werth der Wohnungen nicht gerechnet ist. Hiernach kommt auf den Kopf der Bevölkerung ein durchschnittliches Einkommen von 160 Fl. und auf die Familie 756 Fl. (432 Thlr.).

Die intellectuelle Bildung steht in Würtemberg höher als in manchen andern Ländern. Da die Pflicht zum Besuch der Volksschulen gesetzlich besteht (Schulzwang), so kommt es äußerst selten vor, daß Einer ohne solchen Unterricht aufwächst, und kaum in mehrern Jahren findet sich unter den Rekruten oder unter den in die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher Eingelieferten Einer, der nicht lesen und schreiben kann. Weitere gesetzlich gebotene Gegenstände des Volksunterrichts sind Rechnen, Religion, deutsche Sprache. Die Zahl der ständigen Lehrerstellen an den Volksschulen betrug im Jahre 1862 2525, die der unständigen 1100. Der größtentheils den Gemeinden obliegende baare Geldaufwand für den Volksunterricht, abgesehen von den Schulgebäuden und mit einzelnen Schulstellen verbundenen Gütern, betrug im Jahre 1864 1,568596 Fl. Infolge der in neuester Zeit beschlossenen Verbesserung der Schullehrerbesoldungen und Verwandlung unständiger Lehrerstellen in ständige wird er bald auf mehr als 2 Mill. Fl. steigen. Die auf Staatskosten unterhaltenen höhern Lehranstalten sind: die Universität Tübingen mit 817 Studirenden im Winter 1864—65, worunter 253 Ausländer, die land- und forstwirthschaftliche Akademie Hohenheim, im Jahre 1818 mit 8 Zöglingen eröffnet, jetzt mit 129 Studirenden, worunter 75 Ausländer, besondere Gartenbau- und 4 Ackerbauschulen mit 60—70 Zöglingen, die Polytechnische Schule in Stuttgart mit 444 Studirenden, worunter 105 Ausländer, die Baugewerbeschule daselbst mit 556 Schülern im Winter und 110 im Sommer, die Thierarzneischule daselbst mit 62 Zöglingen, die Kunstschule daselbst mit 59 Schülern, welcher wir die gegen 400 Schüler zählende Musikschule, eine Privatanstalt für höhere musikalische Ausbildung, anreihen. Ferner, theils auf Kosten des Staats, theils von den Gemeinden und Stiftungen unterhalten: 15 Gymnasien, theologische Seminarien und Lyceen und 73 niedere lateinische Schulen (für Schüler unter 14 Jahren) mit 604 Schülern in den obern und 3898 in den mittlern und untern Klassen, 71 Realschulen, wovon 9 mit obern Klassen, mit 4524 Schülern, 8 Elementarschulen für sechs- bis achtjährige Knaben zur Vorbereitung auf die Latein- und Realschulen mit 887 Schülern, 101 gewerbliche Fortbildungsschulen mit über 8000 Schülern, endlich 561 Winterabendschulen, theilweise mit landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen verbunden. Im ganzen besucht etwa der zehnte Theil der schulpflichtigen männlichen Jugend die Gelehrten- und Realschulen. Für über die Volksschule hinausgehende Bildung der Mädchen bestehen blos Privatanstalten.

Die unehelichen Geburten, welche in den Jahren 1812—52 constant 11—12 Proc. der Gesammtheit der Geborenen ausmachten, sind von da an wahrscheinlich infolge eines damals erlassenen, den ärmern Personen das Heirathen sehr erschwerenden Gesetzes bis auf 20 Proc. gestiegen, seit 1862 aber wieder im Abnehmen begriffen; wobei die größern Städte mit lebhafter Gewerbthätigkeit günstigere Verhältnisse zeigen als die ärmern Acker- und Walddistricte (Stuttgart nur 7—8 Proc.). Die Zahl der jährlich in die Civil-Strafanstalten eingelieferten Verbrecher betrug im Durchschnitt der Jahre 1828—58 3024 mit einer durchschnittlichen Straf-

zeit von 6⅔ Monaten, wobei die leichtern in Polizei- und Bezirksgerichtsgefängnissen abgebüßten Gesetzesübertretungen nicht eingerechnet sind. Mit Einrechnung dieser, der Untersuchungsgefangenen und der (durchschnittlich 110) Militärstrafgefangenen kam in den Jahren 1843—58 auf 760 Einwohner 1 im Gefängniß lebender. In den 15 Jahren 1846—60 kamen 2626 Fälle von Selbstmord vor, jährlich 1 auf 9784 Einwohner, 102,2 auf 1 Million.

Die wichtigsten Naturproducte Würtembergs sind an Mineralien: Salz (jährlich Kochsalz 363000, Steinsalz 465000, Viehsalz 10000 Ctr.), Gips (1 Mill. Ctr.), Bausteine, Dachschiefer, Lehm und Thon, Torf, Eisenerz (jährlich Grubenerz 462000, Bohnerz 155000 Ctr.); Felderzeugnisse: Getreide (14 Mill. Ctr.), wovon vieles nach der Schweiz ausgeführt wird, Futterkräuter, Kartoffeln und Rüben (Zuckerrüben 1,200000 Ctr.), Ölfrüchte (400000 Ctr.), Hopfen (12000 Ctr.), Hülsenfrüchte, Flachs und Hanf blos für den eigenen Bedarf, Wein (im Jahresdurchschnitt von 1827—62 140700 Eimer im Werth von 3¾ Mill. Fl.), Obst (8 Mill. Bäume mit durchschnittlich 4 Mill. Ctr. Ertrag), Vieh (2. Jan. 1865: Pferde 104527, Rindvieh 974917, Schafe 703656, Schweine 236504, Ziegen 35262, Bienenstöcke 90366), Holz, wovon beträchtliche Ausfuhr. Seidenzucht, Schneckenzucht, Blutegelzucht sind nicht von Belang, die Ausbeute von Jagd und Fischerei mäßig. Unter den Gewerben sind, abgesehen von den blos für örtlichen Bedarf arbeitenden zu nennen: die Kunstmühlen, Cichorienfabriken, Rübenzuckerfabriken, Bierbrauereien (rund 700000 würtembergische Eimer jährlich), Ölmühlen, Tabackfabriken (jährliche Verarbeitung 38000 Ctr. im Werth von 2 Mill. Fl.), Spinnerei und Weberei in Seide, Baumwolle, Wolle und Leinen (1861 74 Wollspinnereien mit 65372 Spindeln, 20 Baumwollspinnereien mit 236862 Spindeln, Webstühle im ganzen etwa 40000), die Maschinenfabrikation, die Sensen- und Blechwaarenfabriken, Goldwaaren- und Bijouteriefabriken, Spielwaarenfabriken, Gerbereien, die Fabrikation von chemischen Producten, Farben, Papier, Tapeten und Cartonnagewaaren, endlich der Buchhandel mit seinen Hülfsgewerben. Der Handel des Landes beschränkt sich fast ganz auf den innern Bedarf und den Absatz der Landesproducte und wird nur an einzelnen Stapelplätzen, wie Heilbronn, Ulm, Cannstadt mehr im großen betrieben.

Für den öffentlichen Verkehr ist, abgesehen von dem erst in der Entwickelung begriffenen Eisenbahnnetz (Länge der 1865 im Betrieb stehenden Bahnen 72 Meilen, 20 auf 100 Quadratmeilen), reichlich gesorgt. Alle größern Ortschaften, selbst die Dörfer, sind durch Kunststraßen verbunden, deren Gesammtlänge 1750 Meilen (5 auf 1 Quadratmeile) beträgt. Der Straßenverkehr ist frei von Abgaben. Die Postanstalt (Staatsmonopol) vermittelt durch zahlreiche Expeditionen und die neuerdings eingerichteten Landboten den Verkehr von Briefen, Packereien und Zeitungen und liefert sie ohne Bestellgebühr in jedes Haus. Über 100 Telegraphenstationen sind über das ganze Land verbreitet. Von den Gewässern des Landes ist zwar nur der Neckar von Cannstadt an schiffbar; doch ist die Schiffahrt von Heilbronn abwärts nicht unbedeutend und zeigt einen Jahrestransport von durchschnittlich 2,300000 Ctrn. Außerdem wird von den Landesgrenzen bei Ulm und Friedrichshafen aus ein Schiffahrtsverkehr auf der Donau und dem Bodensee unterhalten und auf verschiedenen Flüssen Holz geflößt. In 390 Orten werden Jahrmärkte, in 75 Wochenmärkte abgehalten; 68 Fruchtschrannen dienen dem Getreidehandel. Von Bedeutung für einen größern Umkreis sind jedoch nur der Wollmarkt in Kirchheim, der größte Süddeutschlands, mit circa 15000 Ctrn. Umsatz, der Pferdemarkt in Stuttgart und die Tuchmesse daselbst.

II. Staatsgeschichte und Verfassung. Ein Herr von Würtemberg (ursprünglich Wirtineberg) kommt zuerst ums Jahr 1090 vor; die urkundliche Reihenfolge würtembergischer Regenten beginnt aber erst mit Graf Ulrich I. (mit dem Daumen) 1241—65, welcher den Verfall des Herzogthums Schwaben zur Zeit der letzten Hohenstaufen klug benutzte und durch Anschluß an ihre Gegner die Verdoppelung seiner kleinen Grafschaft bewirkte. Seine Nachfolger machten es ebenso: die Schwäche des Kaiserthums, die innern Zerwürfnisse, welche die Kaiser nöthigten, die Unterstützung der mächtigern Reichsfürsten durch Verleihung von Privilegien und Reichslehen zu erkaufen, und das Aussterben mancher Adelsgeschlechter boten ihnen fortwährend Gelegenheit zu neuen Erwerbungen. Besonders scheint die Reichslandvogtei in Niederschwaben, welche den Grafen von Würtemberg vom Ende des 13. Jahrhunderts bis 1378 mit wenigen Unterbrechungen theils ganz, theils zur Hälfte übertragen war, während aus ihr fortwährende Klagen über Misbrauch und Händel mit Kaiser und Reich entsprangen, die Geldmittel geliefert zu haben, womit den heruntergekommenen Herzogen von Teck, Grafen von Aichelberg und von Hohenberg, Pfalzgrafen von Tübingen, Herren von Neuffen, Bernhausen, Weinsberg u. a.

nach und nach ihre Besitzungen abgekauft wurden. Auch die Heirathsgüter trugen dazu bei, namentlich erwarb Graf Eberhard IV. (1417—19) durch seine Gemahlin Henriette die Grafschaft Mömpelgard in der Franche-Comté, für deren Abtretung an Frankreich Würtemberg im Jahre 1803 reichlich entschädigt wurde. Der Weisheit des Grafen Eberhard V. (Gründers der Universität Tübingen 1477) verdankte das bereits auf etwa 120 Quadratmeilen angewachsene Land die in dem Vertrag zu Münsingen den 13. Dec. 1482 festgestellte Untheilbarkeit, und das Ansehen dieses Regenten stand so hoch, daß ihn Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms den 21. Juli 1495 ohne sein Ansuchen zum Herzog ernannte.

Die Regentenrechte bestanden in jener Zeit zunächst in den von der Grafenwürde hergebrachten Hoheitsrechten, namentlich Gerichtsbarkeit und Heerbann, wozu später von Kaiser und Reich verliehene Regalien (das Münzregal 1374) kamen. Sodann gehörten hierher die lehnsherrlichen Rechte über die Dienstmannen, die Schirmvogteien über die Klöster und die gutsherrlichen Rechte über die Bewohner des eigenen Guts der Regenten. Die Einwohner theilten sich in Geistliche, Adel, Bürger und Bauern, zu den letztern wurden alle Landbewohner gerechnet. Von Landständen war in den ältesten Zeiten keine Rede, doch berief der Landesherr in wichtigen Fällen seine Diener und Vasallen, die Prälaten der Klöster und auch die Städte zu einer Berathung. Erst auf der Landtagsversammlung zu Leonberg, den 1. Dec. 1457, wurde durch die Bestimmung, „daß in schweren Fällen der (damaligen) vormundschaftlichen Regierung sieben aus den Städten zu Rathe gezogen werden sollten", mit einer landständischen Verfassung der Anfang gemacht. Auf dem Landtage zu Münsingen im Jahre 1482 erschienen die Prälaten, Ritterschaft und Städteabgeordneten als förmliche Ständeversammlung. Die Staatsverwaltung war ebenfalls höchst einfach. Ein Landrichter mit einigen Beisitzern besorgte die Rechtspflege, ein Landhofmeister mit dem Kanzler und einigen Räthen die Verwaltung, ein Landschreiber die Finanzen. Die Dorfgemeinden hatten aus ihrer Mitte ernannte Schultheißen, die Städte Vögte, welche zugleich Vorstände des Amtsbezirks waren. Unter ihrem Vorsitz bildeten die Ortsvorsteher der Landgemeinden mit den Magistraten der Städte die Amtsversammlung und Stadt und Amt zusammen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine Amtskörperschaft.

Die nun folgende Periode war für Würtemberg theils wegen der Kämpfe, welche Deutschland überhaupt erschütterten, theils wegen seiner innern Zustände eine stürmische und gefahrvolle. Als Herzog Ulrich nach Ermordung des Ritters Hans von Hutten (1516) und rechtswidriger Besetzung der Reichsstadt Reutlingen (1519) vom Schwäbischen Bunde bekämpft und aus dem Lande vertrieben wurde, trat Kaiser Karl V. dasselbe (1520) seinem Bruder Ferdinand ab; wenige Jahre nachher (1524—25) vernichtete der Bauernkrieg einen Theil der Bevölkerung und zahlreiche Städte und Dörfer; erst 1534 gelang es Ulrich, mit hessischer Hülfe das Land von Österreich wiederzuerobern, worauf er die Reformation einführte, aber immer noch in einem erst durch Herzog Friedrich I. (1599) beseitigten Lehnsverhältniß zu Österreich blieb. Im Dreißigjährigen Kriege wurde das Land nach der Nördlinger Schlacht von den kaiserlichen Truppen überschwemmt und gänzlich verwüstet und war wieder nahe daran, in fremde Hände zu fallen. Furchtbaren Schaden brachten die Verheerungen und Contributionen in den Franzosenkriegen 1673—1713, und erst von da an genoß das Land andauernder Ruhe.

Unter der Regierung der Herzoge (1495—1803) nahm Würtemberg zwar weniger an äußerm Umfang zu, wiewol von einzelnen Regenten nicht unbeträchtliche Erwerbungen gemacht wurden, z. B. von Ulrich die Bezirke Maulbronn, Besigheim, Weinsberg, Neuenstadt, Möckmühl, Heidenheim im Baierischen Erbfolgekriege 1505, von Friedrich I. (1593—1608) die Ämter Altensteig und Liebenzell, von Karl Eugen (1737—93) die Herrschaft Justingen, Bönnigheim, Theile der Grafschaft Limpurg, viele einzelne Dörfer ungerechnet; es bildete sich aber desto mehr die innere Verfassung und Gesetzgebung des Landes aus. Schon Eberhard I. erließ in seiner Landesordnung den 11. Nov. 1495 das erste umfassende, für das ganze Land gültige Gesetz über Polizei-, Proceß- und Privatrechtsgegenstände. Dasselbe wurde von den nachfolgenden Regierungen sechsmal (zuletzt 1621) in vermehrter und verbesserter Gestalt herausgegeben und bildet noch jetzt in einigen Theilen die Grundlage des bestehenden Rechts. Die wichtigsten und umfassendsten Gesetze aber verdankt das Land dem Herzog Christoph (1550—68), der während einer verhältnißmäßig kurzen Regierung mehr als alle seine Vorgänger und Nachfolger im Herzogthum zusammen für die Begründung fester Rechts- und Verwaltungszustände gethan hat. Er vollendete die unter seinem Vater Ulrich begonnene Reformation, stiftete die Klosterschulen (jetzt niedere Seminarien) zur Vorbereitung auf die Universität, vereinigte die verschie-

denen Verwaltungen geistlicher Güter zu einem allgemeinen Kirchenkasten, ordnete in allen Gemeinden deutsche, in allen Städten lateinische Schulen an, führte die Tauf-, Todten- und Ehebücher ein und faßte das ganze Kirchen-, Schul- und Armenwesen 1559 in der großen Kirchenordnung zusammen. Der herrschenden Verwirrung im Privatrecht machte er 1552—55 durch ein Allgemeines Landrecht ein Ende, er regelte das Proceßverfahren durch die Hofgerichtsordnung 1557, führte 1557 durch die Maßordnung Gleichheit in Maß und Gewicht im ganzen Lande ein, brachte Ordnung in den Geschäftsgang und die Verhältnisse des Staatsdienstes, sorgte für Beaufsichtigung der Landbeamten und der Verwalter von Armenkasten, Stiftungen und Waisengut durch periodische Visitationen, ordnete die Verhältnisse der Zünfte und Gewerbe und erließ 1568 eine Bauordnung, deren wichtigste Bestimmungen großentheils noch heute gelten, zahlreicher anderer einzelner Verordnungen nicht zu gedenken. Was in den folgenden $2^1/_2$ Jahrhunderten in der Landesgesetzgebung geschah, war wenig mehr als die weitere Ausbildung der von Christoph festgestellten Grundlagen.

Für die Ausbildung der Landesverfassung aber waren die Herrschsucht und Leidenschaftlichkeit einzelner Regenten von dem größten Nutzen. Zuerst gab Herzog Eberhard II. durch seine Liederlichkeit Veranlassung, daß ihm der von Eberhard I. stammende Regimentsrath mit Zustimmung der Landschaft den 10. April 1498 förmlich den Gehorsam aufkündigte, die Günstlinge des Herzogs gefangen setzte und zu diesen Schritten sogar die Genehmigung des Kaisers erhielt, auf dessen Rath der Herzog sodann den 10. Juni 1498 der Regierung entsagte und während der Minderjährigkeit seines Neffen und Nachfolgers Ulrich ein Regimentsrath eingesetzt wurde, dessen mit den Landständen vereinbarte Dienstvorschrift bereits einige Grundzüge der spätern Verfassung enthielt. Ulrich führte durch Verschwendung und drückende Finanzmaßregeln, besonders die Verkleinerung von Maß und Gewicht, im Jahre 1514 einen Bauernaufruhr herbei, dessen Bewältigung die Beihülfe des Landtags nöthig machte. Zwischen diesem und dem Herzog kam unter kaiserlicher Vermittelung den 8. Juli 1514 der Tübinger Vertrag, der Grundpfeiler der würtembergischen Volksfreiheiten, zu Stande. Derselbe bestimmt, daß ohne Rath und Willen der Landstände kein Krieg angefangen, kein Theil des Landes veräußert oder verpfändet und keine Steuer ausgeschrieben werden dürfe; ferner daß jedem Unterthan der Abzug (Auswanderung) freistehe, und daß niemand ohne richterliches Verhör verurtheilt werden dürfe; sodann, daß kein Regent Anerkennung und Gehorsam verlangen könne, ehe er die Festhaltung dieses Vertrags in einer den Landständen zu übergebenden Urkunde feierlich versprochen. Die Stände übernahmen dagegen die Verbindlichkeit, 800000 Fl. Schulden für den Herzog zu bezahlen, nebst andern zu dessen Vortheil gereichenden Finanzausgleichungen. Ein besonderer Nebenvertrag enthält die wegen verschiedener Landesbeschwerden über Wildschaden, Bedrückungen durch die Beamten, Vernachlässigung einzelner Dienstzweige u. s. w. und wegen Beiziehung der Landschaft zur Abfassung von Gesetzen von dem Herzog ertheilten Zusagen. Außerdem versprach derselbe den 23. April 1515, wenn Vogt, Gericht und Rath der beiden Hauptstädte Stuttgart und Tübingen die Abhaltung eines Landtags für gut halten und darum ansuchen, insofern seine Räthe damit einverstanden seien, einen solchen auszuschreiben. Dazu solle von jeder Stadt der Amtmann, dann einer vom Gericht und einer vom Rath, auf jedes Amts Kosten berufen werden. Hierin traten im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen ein; die Theilnahme der Beamten an dem Landtage wurde beseitigt, und zuletzt bestand derselbe aus 14 (nach der Reformation vom Herzog ernannten) Prälaten und 69 von den Amtskörperschaften gewählten Volksabgeordneten. Von nun an hielten die Würtemberger an diesen vertragsmäßigen Rechten unerschütterlich fest. Als Herzog Ulrich nach seiner ersten Vertreibung im Jahre 1519 auf kurze Zeit sich wieder in den Besitz des Landes setzte, war die Erklärung, daß er sich nicht mehr an den Tübinger Vertrag gebunden halte, wol die hauptsächlichste Ursache der Theilnahmlosigkeit, womit ihn das Land zum zweiten mal vertreiben ließ. Die hierauf folgende österreichische Regierung bestätigte und präcisirte in einer Declaration vom 11. März 1520 sämmtliche Landesrechte (wofür der Landtag dem Kaiser und seinen Commissaren hübsche Geldsummen verehrte). Nach dem Bauernkriege, 1525, drohte Erzherzog Ferdinand zwar mit Zurücknahme jener Zugeständnisse; er ließ sich jedoch ebenfalls mit Geld abfinden. Seit 1520 finden wir einen ständigen Ausschuß des Landtags, welcher 1529 eine 1638 revidirte Instruction erhielt, wonach minder wichtige Sachen der kleinere aus 1 Prälaten, 1 Mitglied von Stuttgart, 1 von Tübingen und 4 von der Landschaft bestehende Ausschuß erledigen sollte, wozu in wichtigen Fällen 1 weiterer Prälat und 6 von der Landschaft berufen wurden, welche 14 sodann den

großen Ausschuß bildeten. Der Adel hatte schon an dem tübinger Landtage nicht mehr theilgenommen, weil sein Ziel, das er auch um die Mitte des 16. Jahrhunderts erreichte, die Reichsunmittelbarkeit war.

Unter den folgenden Herzogen blieb die Landesverfassung im wesentlichen unverändert; nur gaben die fortwährenden Geldbedürfnisse auf der einen und die Beschwerden über Verwaltungsmisbräuche auf der andern Seite häufig Anlaß zur festern Bestimmung der beiderseitigen Rechte, und die Befugnisse des Landtags gingen mehr und mehr auf die Ausschüsse über, welche das Recht hatten, die directen Steuern selbst zu erheben und sie, zum Theil ohne Rechnungsablegung, nach Gutdünken zum Besten des Landes zu verwenden (Geheime Truhe). Ein Versuch Herzog Friedrich's I., mit Hülfe eines gefügigen Landtags den Tübinger Vertrag zur Erweiterung seiner Gewalt abzuändern, führte nach seinem bald darauf (1608) erfolgten Tode blos dazu, daß seinem Rathgeber, Kanzler Enzlin, wegen dieser und anderer Rechtswidrigkeiten der Proceß gemacht und er nach Urtheil und Recht enthauptet wurde. Die 1617 von Herzog Johann Friedrich dem Münsinger Vertrag über die Untheilbarkeit des Landes zuwider verfügte Abtretung einiger Landestheile an zwei seiner Brüder, sowie Eberhard's III. Abtretung von Neuenstadt, Weinsberg und Möckmühl an seinen Bruder Friedrich im Jahre 1649 hatten wegen des Aussterbens der Nebenlinien keine bleibenden Folgen.

Wir beschränken uns darauf, weitere wichtige Ereignisse, wie die Gründung eines von dem Staatsgut abgesonderten Hausvermögens der Regentenfamilie durch Eberhard III. (gest. 1674), die durch plötzlichen Tod des Herzogs Karl Alexander (12. März 1737) beseitigte Gefahr eines Verfassungsumsturzes, die vorübergehenden Schöpfungen des prachtliebenden Karl Eugen (1737—93), die Karlsschule, später Karlsakademie (1761—93), seine Wirren mit der Landschaft, welche zu erneuter Bestätigung der Landesfreiheiten in dem Erbvergleich von 1770 führten, blos anzudeuten, und wenden uns zu der neuesten Gestaltung der Landesgeschichte und Verfassung.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 wurde Würtemberg, nachdem es der Gefahr gänzlicher Auflösung kaum vorher durch einen mit Frankreich abgeschlossenen Separatvertrag vom 27. März 1802 entgangen war, zum Kurfürstenthum erhoben und zugleich für die an Frankreich abgetretenen überrheinischen Besitzungen mit 50000 Einwohnern durch die Mediatisirung der nächstgelegenen Reichsstädte und geistlichen Herrschaften mit zusammen 124000 Einwohnern entschädigt. Für diese neuen Gebietstheile wurde eine besondere Regierung in Ellwangen niedergesetzt. Nachdem durch den Presburger Frieden (26. Dec. 1805), welchem ein besonderer Vertrag mit Napoleon zu Brünn am 12. Dec. 1805 voranging, das Deutsche Reich factisch aufgelöst war, wobei Würtemberg einen Zuwachs von etwa 105000 Köpfen aus Besitzungen des Deutschen und des Malteserordens, der Reichsritterschaft u. s. w. erhielt, erklärte sich der Kurfürst den 1. Jan. 1806 zum souveränen König von Würtemberg. Die alte Landesverfassung wurde den 30. Dec. 1805 aufgehoben, der mit dem Regenten in Zwistigkeit befindliche Landtag war am 2. März 1805 zum letzten mal versammelt, der Ausschuß wurde den 15. Dec. 1805 „bis auf weiteres" entlassen, das Kirchengut den 2. Dec. 1806 mit dem Staatsgut vereinigt und die Einheit der Verwaltung und Gesetzgebung für Alt- und Neuwürtemberg unter der unbeschränkten Gewalt des Königs durch ein Organisationsmanifest vom 18. März 1806 verkündigt.

Gegen die auf das Napoleonische Protectorat gestützte und für die schweren Kriegsverluste wenigstens weitern Landzuwachs bewirkende absolute Herrschaft des verständigen und für das Beste des Landes in seiner Weise besorgten, aber im Gefühl seiner Kraft zu Willkürlichkeit geneigten, zeitweise von Günstlingen misbrauchten Königs Friedrich war kein Widerspruch möglich. Nach dem Sturz Napoleon's aber regte sich auch in Würtemberg das Verlangen nach Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände, und der jedem gegen ihn gerichteten Zwang abgeneigte König zog es vor, statt den Abschluß des Wiener Congresses und das in Aussicht stehende Gebot der Bundesacte, eine Verfassung einzuführen, abzuwarten, vorher noch eine solche aus freier Entschließung zu verleihen. In einem Manifest vom 11. Jan. 1815 verkündigte er diesen Entschluß und ordnete den Zusammentritt einer Ständeversammlung zur Empfangnahme und Beschwörung der neuen Verfassungsurkunde auf den 15. März an. In diese wurden berufen: die Inhaber der vier Erbkronämter, die Häupter derjenigen fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen früher Reichs- und Kreistagsstimmen ruhten, eine Anzahl vom König ernannte Adeliche und Geistliche und 70 gewählte Abgeordnete der sogenannten guten Städte und der Oberamtsbezirke, im ganzen 124 Personen. Bemerkenswerth ist hierbei das

Digitized by Google

Einkammersyſtem. Für die Wahlen der Städte und Oberämter war allgemeines Wahlrecht aller über 25 Jahre alten Einwohner, welche aus liegenden Gütern 200 Fl. oder mehr Ertrag beziehen, beſtimmt; Staats- und Kirchendiener, ſowie Ärzte und Wundärzte waren nicht wählbar.

Die Verfaſſung ſelbſt, welche der König am 15. März der Ständeverſammlung in eigener Perſon übergab und deren dankbare Annahme als Ganzes erwartete, ſicherte zwar den Ständen eine Mitwirkung bei der Beſteuerung und Geſetzgebung, ſowie das Petitionsrecht zu und enthielt verſchiedene, die Rechte der einzelnen und der Gemeinden gegenüber der bisherigen Willkür verbeſſernde Beſtimmungen; ſie ließ jedoch manches in der alten Verfaſſung anerkannte Recht beiſeite und erregte ſchon darum Bedenken, weil ſie als eine octroyirte an die Stelle der frühern Verträge treten ſollte. Der Adel war mistrauiſch trotz der ihm zugedachten reichlichen Vertretung, weil er von dem Wiener Congreß eine beſſere ſtaatsrechtliche Stellung zu erlangen hoffte; auch die königlichen Agnaten proteſtirten gegen die Schmälerung ihrer vor 1806 beſeſſenen Rechte. Die Mehrzahl der mediatiſirten Fürſten und Grafen trennte ſich ganz von der Verſammlung, die übrigen und die adelichen Stimmführer machten Rechtsvorbehalte. Daher erfolgte noch am 15. März 1815 eine unmittelbare Adreſſe an den König, worin die Stände die Verfaſſung, ſo wie ſie dargeboten war, ablehnten und weitere Berathung vorbehielten. Hiermit war ein Kampf eröffnet, welcher ſich anfangs hauptſächlich um die Verwaltung der Steuergelder, die Errichtung einer eigenen ſtändiſchen Kaſſe, Herſtellung des altwürtembergiſchen Kirchenguts, das Landſtandsrecht des Adels und die Einrichtung ſtändiſcher Ausſchüſſe drehte. Nach viermonatlichem fruchtloſen Verhandeln wurden die Stände den 27. Juli 1815 vertagt, auf den 16. Oct. 1815 aber wieder einberufen. Als nun wieder von ſeiten der Stände die Forderung der Anerkennung der alten Verfaſſung vorangeſtellt wurde, erklärte die Regierung, daß ſie eher den alten Landen ihre alte und den neuen eine neue den Zeitbedürfniſſen entſprechende Verfaſſung geben würde, als jene für das ganze Land anerkennen. Die Stände verſuchten nun unter Mitwirkung königlicher Commiſſare ſelbſt einen Verfaſſungsentwurf zu Stande zu bringen, der nach vielem Hin- und Herreden am 23. Sept. 1816 beendigt wurde und ein befriedigendes Übereinkommen hoffen ließ. Da wurde durch eine von dem hervorragendſten Mitglied der Regierung, Frhrn. von Wangenheim, verfaßte Schrift, welche ſtatt des bisher allſeitig in Ausſicht genommenen Einkammerſyſtems die Theilung der Stände in zwei Kammern empfahl, ein neuer Zankapfel in die Verſammlung geworfen. Ehe man ſich hierüber einigte, erfolgte der Tod des Königs am 30. Oct. 1816.

König Wilhelm gab ſogleich am Anfang ſeiner Regierung auf die ſtändiſche Bitte um Wiedereinführung der alten erbländiſchen Verfaſſung den Entſchluß kund, auf dieſer Grundlage, jedoch unter Beſeitigung des für die jetzige Zeit nicht mehr Paſſenden, eine neue Verfaſſung einzuführen. Zunächſt ſollte der von der Ständeverſammlung ausgearbeitete Entwurf von der Regierung durch einen Gegenentwurf beantwortet werden, weshalb einſtweilen vom 6. Dec. 1816 bis 3. März 1817 eine Vertagung der Stände eintrat.

Die nunmehrigen Verhandlungen über den neuen Regierungsentwurf, wobei die Regierung den Wünſchen der Stände mehrfach entgegenkam, nahmen ein unerwünſchtes Ende, als infolge des Beſchluſſes, daß bei Fragen, welche das beſondere Intereſſe einzelner Landestheile betreffen, nicht die relative Stimmenmehrheit in der Verſammlung entſcheiden ſolle, ſondern die Mehrheit unter den Vertretern der betheiligten Bezirke dazu nöthig ſei, der Gegenſatz zwiſchen den immer wieder auf den Rechtsboden ihrer alten Verfaſſung zurückkommenden Altwürtembergern und den Vertretern der neuen Lande wieder ſtärker hervortrat. Die Regierung, des langen Haders müde, erklärte nun in einem Reſcript vom 26. Mai 1817, daß dem Volk die Wohlthaten der Verfaſſung nicht länger vorenthalten bleiben dürfen, und daß die Stände binnen acht Tagen zu erklären haben, ob ſie den Verfaſſungsentwurf mit den inzwiſchen vereinbarten Änderungen und mit dem Vorbehalt ſpäterer Verſtändigung über weitere Modificationen annehmen wollen oder nicht? Dieſe Frage wurde in der Sitzung vom 2. Juni 1817 mit 67 gegen 42 Stimmen verneint; die Regierung löſte am 4. Juni die Ständeverſammlung auf und appellirte am 5. an das Volk mit der Erklärung, daß, wenn die Mehrzahl des Volks durch die Amtsverſammlungen oder auch die Magiſtrate ſich für Annahme des Entwurfs ausſprechen ſollte, der König auch ſeinerſeits den Verfaſſungsvertrag als abgeſchloſſen anſehen und in Wirkſamkeit ſetzen werde. Dieſer Verſuch, die Ständeverſammlung durch die Amtsverſammlungen demeutiren zu laſſen, ſchlug jedoch fehl; die Mehrzahl der hierauf abgegebenen Erklärungen bedauerte zwar den Conflict und ſprach die Nothwendigkeit einer wirkſamen Volksvertretung aus, für die

beabsichtigte Einführung des abgelehnten Entwurfs als Verfassung aber war auch auf diesem Wege die Zustimmung des Landes nicht zu erzielen.

Ohne Zweifel war der König um eine gute, für die damalige Zeit freisinnige Verfassung redlich bemüht, wenn auch das ergriffene Mittel nicht gebilligt werden kann. Er hatte nicht nur schon vom Anbeginn seiner Regierung an eine Reihe von Verfügungen getroffen, um Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen, die Misbräuche der frühern Verwaltung zu beseitigen und von ihr begangenes Unrecht zu vergüten, sondern er brachte auch jetzt durch besondere Verordnungen die meisten derjenigen Grundsätze seines Verfassungsentwurfs zur Ausführung, welche nicht mit der landständischen Thätigkeit selbst zusammenhingen. Dahin gehören die Abwendung des Wildschadens, die Auswanderungsfreiheit, die Einführung der Gemeindedeputirten (Bürgerausschuß) als controlirende Behörde neben den Gemeinderäthen, die Feststellung der Civilliste, hauptsächlich aber die neun Edicte vom 18. Nov. 1817, welche die Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben, Fixirung der ungemessenen Fronen, Ablösung von Feudalabgaben, den Stand der Staatsschuld nebst Schuldentilgungsplan, die Eintheilung des Landes in 4 Kreise und 64 Oberämter, die Organisation des Geheimen Raths und der Ministerien, die Staatscontrole und das Staatsrechnungswesen, die Dienstverhältnisse der Beamten, die Beseitigung der Geschäftsrückstände und Activreste betreffen.

Diese Maßregeln bahnten der Beendigung des Streits den Weg, indem sie einerseits dem Volk den guten Willen der Regierung bewiesen und andererseits die allzu starr am Alten Hängenden von der Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen überzeugten. Als daher nach zwei Jahren die Stände aufs neue einberufen wurden, war bei ihnen wie bei der Regierung der Wunsch nach gütlicher Ausgleichung der noch vorhandenen nicht unbeträchtlichen Differenzpunkte so lebendig, daß nach kaum zweimonatlicher Dauer (13. Juli bis 23. Sept.) die jetzt bestehende Verfassung zu Stande kam und am 25. Sept. 1819 die Verfassungsurkunde unterzeichnet und feierlich zwischen dem König und den Ständen ausgetauscht werden konnte. Manche Wünsche mußten diese allerdings fallen lassen, selbst einige wichtige Bestimmungen des in vielem andern durch die neue Verfassung wesentlich verbesserten Entwurfs von 1817, namentlich die Verweisung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Geistlichen und des Kanzlers in die Kammer der Standesherren und die jährliche Abhaltung der Landtage mit nur einjährigem Budget, gestand die Regierung nicht mehr zu. Das Einkammersystem, die Öffentlichkeit der Rechtspflege, das Recht der Amtsversammlungen, auch ohne Beisein des Oberamtmanns zusammenzutreten und Beschlüsse zu fassen und anderes gab die Ständeversammlung um des Friedens willen auf, zumal da auch die politischen Zustände Deutschlands eine der Entstehung von constitutionellen Staaten nicht günstige Wendung genommen hatten.

Der Hauptinhalt der Verfassung ist Folgendes. Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs bilden ein unzertrennliches Ganzes, alle etwaigen neuen Erwerbungen werden ihm einverleibt und nehmen an derselben Verfassung theil. Würtemberg gehört zum Deutschen Bunde, daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie vom König verkündet worden sind, auch für Würtemberg verbindliche Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

Der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Die Thronfolge vererbt sich nach der Lineairbfolge und Primogenitur im Mannsstamm des regierenden Fürstenhauses und geht nur, im Fall dieser erlischt, auf die weibliche Descendenz über. Der Kronprinz wird mit 18 Jahren volljährig; bei Verhinderung oder Minderjährigkeit des Königs ist der nächste volljährige Agnat Reichsverweser. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Wort zugesichert hat.

Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten und sind zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden. (Die hinsichtlich der Juden in der Verfassung von 1819 gemachten Ausnahmen sind seit 1861 aufgehoben.) Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgendeinem Staatsamt ausgeschlossen werden. Der Staat sichert jedem Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den

gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll in ihrem vollen Umfang bestehen und nur der Misbrauch durch Gesetz beschränkt werden.

Die oberste Staatsbehörde ist der Geheime Rath. Er besteht aus einem Präsidenten, den Ministern oder Vorständen der sechs Departements und den vom König ernannten ordentlichen und außerordentlichen weitern Mitgliedern. Die Minister und übrigen Mitglieder des Geheimen Raths werden vom König nach eigener Entschließung ernannt und können von ihm jederzeit mit der gesetzlichen Pension entlassen werden. Alle andern Staatsbeamten ernennt der König auf den Vorschlag der betreffenden vorgesetzten Behörden. Eine unfreiwillige Dienstentlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle kann bei Richtern nur durch ein gerichtliches Erkenntniß erfolgen. Bei andern Beamten kann die Entlassung oder Zurücksetzung wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen nur auf Collegialantrag der vorgesetzten Behörde und des Geheimen Raths und nach Vernehmung der obersten Justizstelle verfügt werden. Alle Staatsdiener werden auf gewissenhafte Wahrung der Landesverfassung verpflichtet. Alle Verfügungen des Königs, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Minister oder Departementschef, dessen Verwaltungszweig sie angehören, contrasignirt sein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsverbandes. Jeder Staatsbürger muß, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Die Aufnahme hängt von der Gemeinde ab. Sämmtliche zu einem Oberamt gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung ihrer Vorsteher zu verfügen. Dieselben dürfen nicht mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden sind. Die Verwaltung der Gemeinden wird durch die von ihnen selbst gewählten Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, die der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen geführt. Sämmtliche Gemeindevorsteher werden auf Festhaltung der Verfassung verpflichtet.

Jeder der drei im Königreich bestehenden christlichen Confessionen (lutherische, katholische, reformirte) wird freie Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wiederhergestellt. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem König durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höhern und niedern Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der Landesuniversität soll auf das zweckmäßigste gesorgt werden.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets oder Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihres Berufs unabhängig. Der König hat das Begnadigungs- und das Abolitionsrecht. Die jährlich zu Ergänzung des Militärs auszuhebende Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet.

Das aus dem vormaligen herzoglichen Familienfideicommiß und den neuerworbenen Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten gebildete sogenannte Kammergut ist das Grundstocks-

vermögen des Staats. (Abgesondert davon besteht das Hofkammergut als ein in der Nutznießung des jeweiligen Königs befindliches Privateigenthum der Regentenfamilie.) Auf ihm haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhaupt und der Mitglieder des königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten. Der König erhält eine je auf seine Regierungszeit zu verabschiedende Civilliste. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten und kann ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden. Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht reicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der frühern Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit des Ertrags des Kammerguts vorangehen. Der von den Ständen anerkannte Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen. Die Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Gemeinden und von diesen auf die einzelnen Pflichtigen ist Sache der Amtskörperschaften und Gemeinden. Die Staatsschuld ist unter die Garantie der Stände gestellt und wird von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet.

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse geltend zu machen. Vermöge dieses Berufs haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem König vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern. Der König verkehrt mit den Ständen durch das Organ des Geheimen Raths. Der Landtag wird ordentlicherweise alle drei Jahre, außerordentlicherweise, so oft es nöthig ist, einberufen; ferner bei jeder Regierungsveränderung innerhalb der ersten vier Wochen.

Die Stände theilen sich in zwei Kammern. Die Erste (Kammer der Standesherren) besteht aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, den Häuptern der früher zu Reichs- oder Kreistagsstimmen berechtigten fürstlichen und gräflichen Familien und vom König erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Die Zweite (Kammer der Abgeordneten) besteht aus 13 von dem ritterschaftlichen Adel aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, den 6 evangelischen Prälaten, dem Landesbischof und 2 weitern katholischen Würdenträgern, dem Kanzler der Universität, 7 Abgeordneten der guten Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ulm, Ellwangen, Heilbronn, Reutlingen und einem Abgeordneten von jedem der 63 Oberamtsbezirke. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung vor einer von dem Oberamtmann geleiteten Wahlcommission durch Wahlmänner, welche an Zahl den siebenten Theil sämmtlicher Bürger einer Gemeinde betragen. Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer (aus Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben) zu entrichten hatten. Das letzte Drittheil wird von den übrigen Steuerpflichtigen gewählt. Das Wahlrecht wird durch Verurtheilung zu entehrenden Strafen und durch Concurs, solange dieser dauert, verwirkt. Staatsdiener können nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden und bedürfen zur Annahme einer Wahl der Erlaubniß ihrer vorgesetzten höchsten Behörde. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen werden. Die Erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die Zweite durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder beschlußfähig. Eine Stimmenübertragung ist nur den erblichen Mitgliedern der Ersten Kammer gestattet. Kommt eine Kammer nicht in beschlußfähiger Zahl zusammen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Die Sitzungen der Zweiten Kammer (seit 1848 auch der Ersten) sind in der Regel öffentlich; die Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht. Die Stände haben nicht die Initiative bei Gesetzesentwürfen, aber das jeder Kammer auch für sich allein zustehende Recht, im Wege der Petition auf neue Gesetze oder Änderung der bestehenden anzutragen. Als

gabengesetze sind stets zuerst an die Zweite Kammer zu bringen, und die Erste Kammer kann die Beschlüsse der Zweiten hierüber nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Am Ende eines jeden Landtags wählen beide Kammern gemeinschaftlich einen Ausschuß, welcher aus beiden Präsidenten, zwei weitern Mitgliedern der Ersten und acht der Zweiten Kammer besteht und von einem Landtage zum andern die zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendigen Geschäfte, namentlich die Verwaltung der Staatsschuld, die Prüfung der von der Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen und der Nachweisungen über die Ergebnisse des Staatshaushalts besorgt. Die Präsidenten und vier Mitglieder des Ausschusses beziehen ständige Jahresgehalte und bilden den engern, ununterbrochen thätigen Ausschuß.

Zum Schutz der Verfassung besteht ein Staatsgerichtshof mit sechs vom König und sechs von den Ständen ernannten Richtern und einem vom König ernannten Präsidenten, welcher jedoch kein Stimmrecht hat. Bei ihm können Klagen wegen Verfassungsverletzung sowol von der Regierung als auch von den Ständen oder jeder Kammer für sich angebracht werden.

Während in diese Verfassung verschiedene Bestimmungen aus der altwürtembergischen Verfassung übergegangen sind, welche zu den neuern Verhältnissen nicht mehr passen, z. B. die über die Besteuerung, die Verwaltung der Staatsschuld durch die Stände, die ständischen Ausschüsse, während ferner darin manches enthalten ist, was nicht nothwendig Bestandtheil der Verfassung selbst sein müßte, fehlt es den Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Rechte an Vollständigkeit und genügender Sicherung gegen Misbräuche; die Rechte der Regierung und der Stände sind nicht scharf genug abgegrenzt; die Vorschriften über das Verfahren des Staatsgerichtshofs gänzlich mangelhaft; überhaupt sind im einzelnen, ungeachtet der mehrjährigen Vorverhandlungen, Entwürfe und Gegenentwürfe, die Spuren der Eile, womit das Werk zuletzt zum Abschluß gebracht wurde, unverkennbar. Es ergaben sich hieraus nicht selten Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und den Ständen, welche in einzelnen Fällen durch die spätere Gesetzgebung erledigt wurden, gewöhnlich aber als offene Fragen schwebend blieben. Ein unverkennbarer Fehler in der Verfassung aber, vielleicht der größte von allen, ist der große Vorzug, den sie den Privilegien des Standes und Berufs vor der freien Volkswahl einräumt. Die ganze Erste Kammer und der vierte Theil der Zweiten besteht aus theils geborenen, theils von adelichen Standesgenossen gewählten, theils vom König ernannten Mitgliedern. Diese Privilegirten geben nicht nur bei den in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern vorzunehmenden Ausschuß- und andern Wahlen in der Regel den Ausschlag, sondern sie sind auch bei einer Verbesserung der Gesetzgebung überhaupt, zumal wenn ihre Standesinteressen davon berührt werden, ein lästiger Hemmschuh.

Schon wenige Tage nach Verkündigung der neuen Verfassung, am 1. Oct. 1819, wurde infolge der berüchtigten Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 die Preßfreiheit unter Berufung auf das Bundesrecht aufgehoben und die Censur eingeführt. Unter ihrem Schutz und bei den Verfolgungen, denen die politische Thätigkeit in jener Zeit ausgesetzt war, erlahmte das Interesse für dieselbe auch in Würtemberg, und die Landtage der Jahre 1820—30 beschäftigten sich fast ausschließlich mit der Herstellung eines geordneten Staatshaushalts und mit Ersetzung der unter der absoluten Herrschaft von 1806—19 erlassenen Vorschriften und angebahnten Reformen durch rechtsgültig verabschiedete Gesetze. In dieser Beziehung war die damalige, wegen ihrer Schlaffheit und Nachgiebigkeit in politischen Dingen nicht ohne Grund vielgetadelte Zeit reich an umfassenden Schöpfungen. Die Organisation der Gemeinden und Oberämter erhielt in dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 ihre definitive Gestalt; das Civilproceßverfahren wurde durch die Justiznovelle vom 15. Sept. 1822 verbessert; eine ganz neue auf Öffentlichkeit gegründete Pfandgesetzgebung nebst Gesetzen über das Gant- und Executionsverfahren 1825—28 eingeführt, die Strafen und Strafanstalten gesetzlich festgestellt und die entehrenden Strafen mit Ausnahme der Prügelstrafe abgeschafft, die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener geordnet, über das Gemeindebürgerrecht, die rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, die Rechte der Israeliten wurden 1828 neue gegen früher freisinnigere Gesetze erlassen u. s. w. In diese Zeit fällt aber auch 1821 die Verfolgung von Friedrich List wegen einer nur erst beabsichtigten Petition um durchgreifendere Reformen in Verfassung und Verwaltung und seine vollkommen ungerechtfertigte Ausstoßung aus der Abgeordnetenkammer.

Die Julirevolution von 1830 erweckte auch in Würtemberg ein neues Leben. Die Besprechung der Tagesereignisse, die Theilnahme für das im Befreiungskampfe begriffene Polen

und das neugebildete Königreich Belgien, die wiederauflebenden constitutionellen Freiheiten in Frankreich führten darauf hin, auch die innern Zustände mit ihren Mängeln genauer anzusehen und zu kritisiren. Die Wichtigkeit der Volksvertretung, die man fast nur als Beirath der Regierung in Gesetzgebungsfragen zu betrachten sich gewöhnt hatte, wurde auch für die politische Entwickelung anerkannt. Bei den Abgeordnetenwahlen im Jahre 1831 herrschte reges Leben. Wahlausschüsse in Verbindung mit einem Centralverein sorgten dafür, dem Volk die seines Vertrauens würdigen Männer zu bezeichnen; in der Presse regte sich ein frischer Geist; die Regierung verhielt sich unparteiisch. So kam eine Kammer zu Stande, in der das freisinnige Element bedeutend mehr als bisher vertreten war, von der übrigens gleichwol ein Zusammengehen mit der Regierung im wesentlichen erwartet werden konnte. Aber bis zum Zusammentritt des Landtags, 15. Jan. 1833, hatte sich die äußere Lage geändert. Ein schrofferes Ministerium, an seiner Spitze der energische Minister des Innern, Schlayer, war an die Stelle des nachsichtigen getreten; Polen war niedergeworfen, Frankreich ruhig, die deutschen Fürsten in dem Entschluß, die oppositionellen Regungen zu unterdrücken, einig.

Eine heftige Debatte entstand schon über die Frage, ob das Begnadigungsrecht des Königs auch die durch eine mehr als dreimonatliche Freiheitsstrafe verwirkten staatsbürgerlichen Wahlrechte herstellen könne? In diesem Fall befanden sich vier wegen politischer Verbindungen als junge Männer bestrafte, nachher aber begnadigte und zur Advocatur zugelassene neugewählte Abgeordnete, Rödinger, Tafel, Kübel und Wagner, sämmtlich der freisinnigen Richtung angehörend, weshalb die Regierung für ihre Ausschließung, also für Einschränkung des Begnadigungsrechts, kämpfte und mit 47 gegen 37 Stimmen siegte. (1848 wurden die Wahlen derselben Männer gar nicht mehr beanstandet.)

Anders ging es, als der Abgeordnete Pfizer den 13. Febr. 1833 den Antrag stellte, die gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Landstände, namentlich das Steuerbewilligungsrecht gerichteten Beschlüsse der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 nicht als verbindlich anzuerkennen. Dieser zum ersten mal in Würtemberg die Wirksamkeit des Bundestags öffentlicher parlamentarischer Kritik unterziehende Antrag erregte allgemeines Aufsehen und brachte die Regierung so in Harnisch, daß sie durch ein Geheimrathsrescript vom 28. Febr. die Erwartung aussprach, daß die Kammer Pfizer's Antrag, „welcher von unwürdigen Voraussetzungen gegen die Regierung und den Bund ausgehe", mit verdientem Unwillen verwerfen werde. In einer von Uhland verfaßten Adresse vom 13. März wies die Kammer dieses Ansinnen zurück und wurde hierauf den 22. März aufgelöst, da, wie ein Rescript vom 21. März sagt, der Regierung nach einer solchen Erklärung und nach den überhaupt von Anfang an gemachten Erfahrungen keine Hoffnung mehr übrigbleibe, die Angelegenheiten des Landes zum wahren Wohl desselben, wie es nur bei gegenseitigem Vertrauen zwischen Regierung und Ständen möglich sei, mit der Kammer berathen zu können.

Nun bot die Regierung alle ihr zu Gebote stehenden Mittel, selbst die Verweigerung des Urlaubs für zu Abgeordneten gewählte Staatsdiener, welche Uhland, Pfizer, Römer u. a. veranlaßte, aus dem Staatsdienst auszuscheiden, auf, um bei den neuen Wahlen eine feste ministerielle Mehrheit zu erhalten, was ihr auch gelang. Zwar wurden die bedeutendsten Männer der Opposition, wie Uhland, Pfizer, Römer, Schott, zum Theil in heftigen Wahlkämpfen, wiedergewählt, denn das Volk hatte den Werth solcher Männer schätzen gelernt; aber in den meisten Bezirken siegten die Candidaten der Regierung, sodaß die entschiedene Opposition nur 18—20 Stimmen zählte und ihre Anträge auf Preßfreiheit, Schutz gegen willkürliche Verhaftungen u. s. w. erfolglos blieben. Als nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode im Jahre 1838 neue Wahlen vorzunehmen waren, zogen sich mehrere, darunter Uhland und Pfizer, des fruchtlosen Kampfes müde, zurück. Die Landtagsverhandlungen von 1833—47 hatten daher im ganzen denselben Charakter wie die von 1820—30. Der Staatshaushalt war geordnet, die politische Thätigkeit, abgesehen von einzelnen Erklärungen der Abgeordnetenkammer gegen die Censur, gegen den Verfassungsbruch in Hannover u. s. w., unbedeutend. Die innere Gesetzgebung aber machte Fortschritte, wenngleich nicht in dem Maße und mit dem Sinne für Recht und Freiheit, welcher den Forderungen der Gegenwart zu genügen vermocht hätte. Die vom ganzen Lande ersehnte Ablösung der Feudallasten kam nur für einen kleinern Theil derselben und mit großen Opfern der Staatskasse 1836 zu Stande; die Ablösung der Zehnten, Gülten u. s. w. verhinderte der Widerstand des Adels, trotzdem, daß ihm sehr günstige Bedingungen geboten wurden. Hier zeigte sich die Schädlichkeit des dem Adel in der Ständeversammlung eingeräumten Übergewichts aufs deutlichste. Ebenso erzwang der Adel bei der Berathung eines neuen Straf-

gesetzbuchs 1838 die Aufnahme einer in ihrer Strenge an das Mittelalter erinnernden Strafbestimmung über Wilddieberei. Überhaupt trug der Charakter der Gesetzgebung in dieser Periode das Gepräge der Halbheit, und wenn auch das neue Schulgesetz, die Gewerbeordnung, das Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetz und Strafproceßordnung manche Gebrechen beseitigten, so konnten sie doch die Bedürfnisse einer auf freie Bewegung im Gemeinde- und Privatleben, auf Öffentlichkeit und Einfachheit des Verfahrens und auf Verbesserung der Zustände der untern Volksklassen hindrängenden Zeit nicht befriedigen.

In diese Zeit politischer Erschlaffung in den obern und eines immer mehr sich verbreitenden Unbehagens in den untern Schichten platzte die pariser Revolution vom Februar 1848 herein und fand augenblicklich, wie in Deutschland überhaupt, so auch in Würtemberg lebhaften Widerhall. Dumpfe Gärung herrschte im Volk, Unentschlossenheit und Schwanken in den Regierungskreisen. Zuerst versuchte man durch Concessionen zu helfen; die Censur wurde den 1. März aufgehoben und die vertagte Ständeversammlung auf den 13. März wieder einberufen. Kaum hatte aber das Volk diese Maßregeln freudig begrüßt, so wurden die im ganzen nicht unpopulären bürgerlichen Minister Schlayer und Gärttner am 4. März entlassen und zwei hervorragende Mitglieder der Ritterschaft, von Linden und von Varnbüler, in das Ministerium berufen. Dies erschien als ein Zeichen, daß der König keine weitern Concessionen zu machen geneigt sei; das Land, zunächst die Residenzstadt, kam in starke Aufregung, selbst die Räthe des Ministeriums des Innern protestirten gegen die Ernennungen von Linden's und boten alle bis auf Einen ihre Entlassung an; ein offener Ausbruch der Unzufriedenheit drohte; da entschloß sich der König schon nach einigen Stunden, die neuen Ernennungen zurückzunehmen. Nun wollten aber weder die entlassenen Minister ihre Posten beibehalten, noch fanden sich in den höhern Kreisen andere, der schwierigen Lage gewachsene Männer. Und während die Aufregung im Lande immer mehr wuchs, erschien es endlich dem König am rathsamsten, die neuen Minister aus den Reihen der bisherigen Opposition zu wählen, und so wurden denn am 9. März die früher von der Regierung aufs äußerste bekämpften und zum Theil persönlich verfolgten Abgeordneten Römer, Duvernoy, Goppelt und der frühere Abgeordnete Pfizer zu Staatsräthen und Vorständen der Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Kirchen- und Schulwesens ernannt.

Das neue Ministerium wurde im Lande mit Jubel aufgenommen; schon begann in einigen Gegenden der Volksunwille gegen die adelichen Gutsbesitzer und unbeliebte Staats- und Gemeindebeamte in Excessen sich Luft zu machen; kräftige Gegenmaßregeln und das Vertrauen des Volks in die Minister bewirkten, daß es wenigstens nirgends zu blutigem Zusammenstoß kam. Die Ständeversammlung wurde, um dem Lande Gelegenheit zu geben, seine Gesinnung in neuen Wahlen auszusprechen, den 27. März aufgelöst, nachdem vorher in Eile einige der dringendsten Gesetze über die Volksbewaffnung, das Recht, ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Versammlungen zu halten, und die Beseitigung der Grundlasten mit ihr erledigt worden waren. Die am 20. Sept. 1848 eröffnete neue Ständeversammlung erhielt in den vom Volk gewählten Abgeordneten fast blos Anhänger der freisinnigen Richtung; auch der Adel fügte sich in die Zeit, und rasch wurden die vorbereiteten Gesetzesvorlagen in Angriff genommen. Als jedoch mehr und mehr die deutsche Bewegung erlahmte, die Nationalversammlung in Frankfurt die von ihr gehegten Erwartungen nicht befriedigte und die Reaction anfangs leise, dann immer stärker gegen die Errungenschaften der Nation auftrat, besaß das würtembergische Ministerium nicht die Kraft, den vom Hofe genährten hemmenden Einflüssen sich zu entziehen, und daraus entstand auch in der Abgeordnetenkammer ein Zwiespalt, indem ein Theil unbedingt zu den Ministern hielt, ein anderer, den im März gegebenen Versprechungen getreu, auf deren unverkürzte Vollziehung drang. Doch hinderte dies nicht das Zustandekommen einer Reihe von Gesetzen, wodurch theils unbegründeten Privilegien ein Ende gemacht, Misbräuchen und Willkürlichkeiten gesteuert, theils Vereinfachungen im Staats- und Gemeindehaushalt erzielt, theils das Gerichtsverfahren durch Einführung der Schwurgerichte verbessert, die Todes- und Prügelstrafe abgeschafft und zahlreiche andere Fortschritte bewirkt wurden. Wesentlich erleichtert wurde diese Gesetzgebung dadurch, daß die Kammer der Standesherren infolge des Ausbleibens vieler Mitglieder im Frühjahr 1849 unbeschlußfähig wurde und dann die Abgeordnetenkammer allein als Ständeversammlung zu handeln hatte. Mit ihr wurde nun auch das wichtige Gesetz vom 2. Juli 1849 über die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zu Berathung einer Revision der Verfassung verabschiedet. Der erste Artikel dieses Gesetzes lautet: „An die Stelle der bisherigen, nach den Vorschriften des Kap. 9 der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 zusammengesetzten Ständeversammlung wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen

Gesetzes eine Versammlung von Vertretern des Volks berufen. Die Versammlung tritt in das Rechtsverhältniß der bisherigen Ständeversammlung ein, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes festsetzen."

Weiter verfügt das Gesetz, daß die Versammlung aus 64 Mitgliedern zu bestehen habe, welche in directer Wahl mit geheimer Stimmenabgabe und ziemlich unbeschränktem Wahlrecht aller volljährigen Staatsbürger in den einzelnen Bezirken gewählt werden. Im Fall der Auflösung solle eine neue Versammlung längstens binnen drei Monaten nach den gleichen Vorschriften berufen werden. Hiermit war die Grundlage für eine neue Verfassung gegeben. Denn nachdem alle Befugnisse der Ständeversammlung auf eine blos aus Volksabgeordneten bestehende Versammlung übergegangen waren, lag für diese kein Grund vor, die alte Verfassung im Sinne der Beibehaltung des Zweikammersystems und der Standesprivilegien zu revidiren. Ehe jedoch die neugewählte, durchaus freisinnige verfassunggebende Landesversammlung zusammentrat erhielt das Märzministerium den 28. Oct. 1849 seine Entlassung.

Das neue Ministerium, an dessen Spitze der im März 1848 entlassene Schlayer stand, kam mit der Landesversammlung schon vor ihrem Zusamuentritt dadurch in Streit, daß es die in dem Gesetz vom 1. Juli 1849 vorgeschriebene Eidesformel für die Mitglieder, in welcher das Festhalten an der deutschen Reichsverfassung ausgesprochen war, abänderte. Die große Mehrzahl der Versammlung leistete zwar den Eid nach der geänderten Formel, legte aber zugleich Verwahrung gegen den von der Regierung geübten Zwang ein. Auch sonst stellte sich sofort bei den Verhandlungen ein Gegensatz zwischen dem Ministerium und der Versammlung heraus, welcher keine Verständigung hoffen ließ. Die Regierung löste daher schon am 22. Dec. die Versammlung auf und suchte diesen Schritt in einem von Vorwürfen gegen dieselbe überfließenden Manifest zu rechtfertigen. Diesmal aber gelang es Schlayer nicht wie 1833, eine fügsamere neue Versammlung zu Stande zu bringen. Bei dem allgemeinen Stimmrecht, geheimer Abstimmung und freier Presse halfen die damaligen Mittelchen nicht mehr. Das Volk antwortete auf die Auflösung durch Wiedererwählung der meisten bisherigen Abgeordneten. Die am 15. März 1850 zusammengetretene Landesversammlung beantwortete den von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf durch die Wahl einer Commission zu Bearbeitung eines Gegenentwurfs; sie beschloß ferner, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Wächter-Spittler wegen seines ohne vorbehaltene Zustimmung des Landtags erfolgten Vorgehens in der deutschen Verfassungsfrage vor dem Staatsgerichtshofe der Verfassungsverletzung anzuklagen: kurz, die Unversöhnlichkeit der Gegensätze war ebenso offenbar wie bei der ersten Landesversammlung. Das Ministerium überzeugte sich von der Unmöglichkeit, in so schroffem Gegensatz mit der Volksvertretung fortzuregieren, von einer Gewalthandlung aber hielt es seine Überzeugung von der Nichtgültigkeit des bestehenden Gesetzes und seine eine wissentliche Verletzung desselben verschmähende Rechtlichkeit ab. Die Reaction wollte jedoch nicht länger zögern; das Ministerium wurde den 1. Juli 1850 entlassen und durch das nach seinem hervorragendsten Mitgliede sogenannte Ministerium Linden ersetzt, welches sofort am 2. Juli die Landesversammlung auflöste. Noch einmal that das Volk in derselben Weise seinen Willen kund, und die am 4. Oct. zusammengetretene dritte Landesversammlung trug ganz das Gepräge der frühern. Die Anklage gegen von Wächter war inzwischen von dem Staatsgerichtshofe, wie dies nicht anders zu erwarten war, in aller Form öffentlich verhandelt und dann zurückgewiesen worden. Damals stand die Reaction gegen die Bestrebungen des Jahres 1848 in Deutschland in voller Blüte und auch in Würtemberg hatten die fruchtlosen Kämpfe und vergeblichen Wahlen des letzten Jahres eine Muthlosigkeit erzeugt, welche der Durchführung eines schon länger vorbereiteten Staatsstreichs günstig war. Dieser erfolgte denn auch, indem den 6. Nov. 1850 die dritte Landesversammlung aus Anlaß der Verweigerung einer Anforderung von 300000 Fl. zu Kriegsrüstungen aufgelöst und die Verfassung von 1819 in Beziehung auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung wieder für gültig erklärt wurde. Es war dies unzweifelhaft eine Verfassungsverletzung, welche durch die Behauptung der Regierung, das Gesetz vom 1. Juli 1849 habe blos einen transitorischen Charakter, nur schlecht bemäntelt werden konnte. Gewaltsamer Widerstand war aber unthunlich und zu gesetzlicher Vertheidigung der Landesrechte kein Organ vorhanden. Zwar berief die Regierung den von der letzten Ständeversammlung am 10. Aug. 1849 gewählten Ausschuß wieder ein; dessen Mitglieder weigerten sich aber, weil sie sich nicht mehr als legitimirt betrachteten. Da eine neue Ständeversammlung erst im März 1851 zusammentrat, so regierte das Ministerium inzwischen ohne Volksvertretung, ließ die Staatsschuld durch Regierungscommissare verwalten, gab provisorische Gesetze und zog sogar

unbewilligte Steuern ein, alles unter Berufung auf die Befugniß des Königs, nach §. 89 der Verfassung in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Auch an Verfolgung politischer Gegner fehlte es nicht; ein noch von dem Märzministerium begonnener großer Hochverrathsproceß endete zwar nach ein volles Halbjahr dauernden Schwurgerichtsverhandlungen, bei denen die Angeklagten durch den bald nachher (1852) verstorbenen trefflichen letzten Vicepräsidenten der deutschen Nationalversammlung und Präsidenten der drei Landesversammlungen, Schoder, glänzend vertheidigt wurden, mit Freisprechung der meisten Angeschuldigten; die darunter befindlichen Angestellten im Staatsdienst wurden aber „wegen moralischer Unbrauchbarkeit" im Verwaltungswege entlassen. Andere Beamte, die zur Opposition hielten, nahmen theils freiwillig, theils durch Chicanen veranlaßt, ebenfalls ihre Entlassung und blieben der Volkssache, die in ihnen ihre talentvollsten Verfechter erhielt, getreu. Manche, welche die Freiheit im Auslande einer langen Untersuchungshaft und dem ungewissen Ausgang des Processes vorzogen, wurden flüchtig und kehrten erst nach langer Zeit, zum Theil erst nach Ablauf der Verjährungsfrist, in die Heimat zurück.

Zwar gab die liberale Partei auch jetzt den Kampf nicht auf, sondern beschloß, obgleich sie die auf Grund der Verfassung von 1819 berufene Ständeversammlung nicht als zu Recht bestehend anerkannte, doch dieses einzig vorhandene Mittel zu benutzen und des Landes Rechte und Interessen in jeder Position der Regierung gegenüber zu vertheidigen. In der neugewählten Kammer der Abgeordneten erlangte sie aber nicht die Mehrheit, da hierzu zwei Drittheile der vom Volk gewählten Abgeordneten nöthig gewesen wären und bei dem alten Wahlverfahren der Einfluß der Regierung in manchen Bezirken mächtig wirkte. Mit Hülfe einer hauptsächlich aus Privilegirten und der Regierung ergebenen Gemeindebeamten bestehenden Mehrheit gelang es daher dieser, manche Errungenschaften von 1848 und 1849 in gesetzlicher Form wieder zu beseitigen, z. B. die Grundrechte des deutschen Volks außer Wirkung zu setzen, die Stellvertretung bei dem Militär, die Todes- und die Prügelstrafe wieder einzuführen, das Jagdgesetz im Sinne der Jagdliebhaber zu revidiren und die bekannten Bundesbeschlüsse von 1854 zur Beschränkung der Presse und des Vereinsrechts zu benutzen. Zweierlei aber gelang ihr nicht, weil sich das Interesse des Bauernstandes mit der prineipiellen Opposition verband, nämlich die Abänderung der Gemeindeordnung im Sinne der Bevorzugung des größern Grundbesitzes und die Auswirkung einer nachträglichen Entschädigung der Grundlastenberechtigten für durch die Ablösungen nach den Gesetzen von 1848—49 erlittene Verluste. Allmählich nahm auch die Opposition, besonders infolge von Neuwahlen, an Stärke zu; ernstliche politische Kämpfe wurden jedoch von beiden Seiten gern vermieden, da an eine Änderung des Ministeriums bei Lebzeiten des hochbetagten Königs ohnehin nicht zu denken war.

Erst die schleswig-holsteinische Frage gab im Herbst 1863 den Verhandlungen des damals versammelten Landtags mehr allgemeines Interesse. Noch während des Waffenkampfes beschloß König Wilhelm am 24. Juni 1864 seine fast achtundvierzigjährige Regierung und sein Sohn Karl bestieg den Thron. Mit diesem Wechsel wurden auch die Hoffnungen auf Reformen in der Verfassung und Verwaltung neubelebt und fanden in der Antwortsadresse der Abgeordnetenkammer auf die am 12. Juli nach Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung gehaltene Thronrede einen bestimmten Ausdruck.

Im September 1864 wurde Minister von Linden entlassen und auch ein Theil der übrigen Ministerien neu besetzt. Als die hervorragendste Persönlichkeit unter den neuen Ministern ist der vieljährige ritterschaftliche Abgeordnete Freiherr von Varnbüler zu bezeichnen, welcher neben dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auch die bisher mit dem Finanzministerium verbundene Leitung der Verkehrsanstalten übernahm und sofort durch glücklichen Abschluß der schon seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen mit Preußen und Baden, welche die von dem ganzen Lande ersehnte systematische Ausdehnung des Eisenbahnnetzes bedingten, sich Anerkennung erwarb, gleichwie auch die Befreiung der Presse und des Vereinsrechts von dem seit 1854 auf ihnen lastenden Druck durch den neuen Minister des Innern, von Geßler, sehr günstig aufgenommen wurde. Im übrigen kamen auf dem folgenden Landtage, welcher vom December 1864 bis August 1865 dauerte und sich hauptsächlich mit Feststellung des Etats, wobei eine neue Regulirung der Gehalte vorgenommen wurde, sodann mit Verbesserung des Schulgesetzes, mit dem Abschluß der Ablösungsgesetzgebung u. s. w. beschäftigte, zwar manche Abweichungen der Anschauungen der Regierung von denen der Mehrheit der Volksvertretung zur Sprache; die von jener bethätigte durchaus constitutionelle Haltung aber konnte nicht verfehlen, Vertrauen in die Zukunft zu erwecken.

III. Verwaltung und Staatshaushalt. Von den 1912 Gemeinden Würtembergs bildet die Stadt Stuttgart mit vier zu ihr gehörenden Dörfern einen Bezirk für sich; die übrigen sind in 63 Oberämter von 2—10 Quadratmeilen und mit 18—45000 Einwohnern eingetheilt. Die Gemeinden eines Oberamts bilden für gemeinschaftliche Interessen die Amtskörperschaft; ihr Organ ist die Amtsversammlung, welche aus 30 Ortsvorstehern und sonstigen von den Gemeinderäthen gewählten Abgeordneten unter dem Vorsitz des Oberamtmanns besteht, eine eigene Kasse hat und für gemeinschaftliche Zwecke eine Bezirkssteuer nach dem Maßstab der directen Staatssteuer von Grundeigenthum, Gebäuden, Gewerben, Renten, Zinsen und Diensteinkommen erhebt. Auf dieselben Steuerquellen wird auch die Gemeindesteuer umgelegt, soweit eine solche neben dem Ertrag des Gemeindevermögens und der in 1—2 Fl. pro Familie bestehenden Bürgersteuer nöthig ist. Die Regierungsgewalt übt in jedem Oberamt in Verwaltung und Polizei der Oberamtmann, in der Rechtspflege der Oberamtsrichter. Für die zweite Instanz ist das Land in vier Kreise eingetheilt (Neckar-, Schwarzwald-, Jart- und Donaukreis), in deren jedem eine Kreisregierung und ein Kreisgerichtshof ihren Sitz haben. Ein Kreisverband der Amtskörperschaften ist nicht vorhanden. Die oberste Instanz bildet in Verwaltungs- und Polizeisachen das Ministerium des Innern, dessen Räthe in Recursfällen unter dem Vorsitz des Ministers collegialisch beschließen; in Rechtssachen das Obertribunal. Unter dem Ministerium des Innern stehen außerdem das Medicinalcollegium mit den Oberamtsärzten, Oberamtswundärzten und Thierärzten, die Centralstelle für Gewerbe und Handel mit vier Handelskammern in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen und Ulm, die Centralstelle für die Landwirthschaft mit vier Ackerbauschulen, das Commando des Landjägercorps, die Landgestütscommission u. s. w. Eine besondere Abtheilung des Ministeriums besorgt das Staatsstraßen- und Wasserbauwesen. Die Rechtspflege überwacht das Justizministerium. Unter ihm stehen die Strafanstalten, von einem besondern Strafanstaltenrollegium verwaltet. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterhält die Beziehungen zum Bundestage und zu auswärtigen Regierungen mittels der ihm untergebenen Gesandtschaften und Consulate; es besorgt die Familienangelegenheiten des königlichen Hauses, die Lehnssachen und die Verwaltung des Staatsarchivs. Seit dem September 1864 sind ihm auch die Verkehrsanstalten des Staats (Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Bodenseedampfschiffahrt) untergeben. Das seit 1848 von dem des Innern getrennte Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wahrt die Rechte des Staats in Beziehung auf die Kirchen der verschiedenen Confessionen und leitet das gesammte öffentliche Unterrichtswesen. Ihm sind das evangelische Consistorium mit 6 Generalsuperintendenten (Prälaten), 49 Dekanaten und 896 Pfarreien, nebst der Feldpropstei mit 5 Garnisonspfarreien für die lutherische Kirche, sodann die einzige vorhandene reformirte Pfarrei, ferner der von der Regierung dem bischöflichen Ordinariat gegenüber ernannte katholische Kirchenrath und eine besondere israelitische Oberkirchenbehörde untergeordnet. In Schulsachen sind das evangelische Consistorium und der katholische Kirchenrath die leitenden Behörden für das Volksschulwesen, der Studienrath für die Gymnasien, Real- und Lateinschulen und die Centralstelle für die Landwirthschaft für die landwirthschaftlichen Lehranstalten, während die Universität Tübingen, die Land- und forstwirthschaftliche Akademie Hohenheim und die Polytechnische Schule in Stuttgart unmittelbar unter dem Ministerium stehen und für die gewerblichen Fortbildungsschulen, die Waisenhäuser, die Kunstschule und die wissenschaftlichen Sammlungen besondere Aufsichtscommissionen bestehen. Die Militärmacht beträgt mit Einschluß der Reserve- und Ersatzmannschaft nach der Bundesmatrikel 25585 Mann nebst 2900 sogenannten Nichtstreitbaren, wovon durchschnittlich 9500 präsent gehalten werden. Sie wird durch jährliche Aushebung von derzeit 4600 Mann mit sechsjähriger Dienstzeit ergänzt. Außerdem besteht eine Landwehr, welche jedoch nur im Kriegsfall aufgeboten wird. Das Finanzministerium leitet den Staatshaushalt mit Beihülfe der nach den verschiedenen Bestandtheilen des Staatsvermögens in eine Section für Domänen, eine für Forst- und eine für das Berg- und Hüttenwesen getrennten Oberfinanzkammer. Das gesammte Steuerwesen besorgt das Steuercollegium, die Prüfung sämmtlicher Staatsrechnungen die Oberrechnungskammer. Dem Finanzministerium ist auch das Statistisch-topographische Bureau zugetheilt. Der ganze Staatshaushalt wird bei der Staatshauptkasse verrechnet; die Ausgaben für die einzelnen Ministerien vermitteln Ministerialkassen, welche die dazu nöthigen Gelder von der Staatshauptkasse beziehen. Die Staatsschuldenzahlungskasse steht, wie oben bemerkt, unter der Verwaltung der Landstände.

Das Staatsvermögen besteht hauptsächlich in nahezu 600000 Morgen (fast ein Zehntel des Landes) Waldungen, welche im Rechnungsjahre 1. Juli 1862—63 einen reinen Ertrag von

3,393300 Fl. gewährten. Die 34000 Morgen umfassenden Meiereien und sonstigen Güter ertrugen 322000 Fl., die übrigen Grundstockstheile 468000 Fl. Außerdem sind die auf Staatsrechnung betriebenen Salinen und Hüttenwerke, die Posten und Eisenbahnen als Einnahmequellen hervorzuheben. In dem neuesten Etat von 1864—67 sind berechnet die Jahreseinnahmen bei den 64 Kameralämtern auf 600066 Fl.; bei den Forstverwaltungen mit Einschluß der Flößereien, Holzgärten und Jagden auf 3,121518; bei den Berg- und Hüttenwerken auf 340000; bei den Salinen auf 950000; aus Eisenbahnen 2,886250; Postertrag 199900; sonstige Einnahmen 340300; zusammen Ertrag des Staatskammerguts 8,448034 Fl. An Steuern sind vorgesehen: von Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben 3,000000 Fl.; von Kapitalien-, Dienst- und Berufseinkommen, Apanagen und Pensionen 730000; Zoll 2,100000; Accise, hauptsächlich von Liegenschaftsverkäufen 520000; Hundeauflage 55000; Wirthschaftsabgaben (Weinumgeld und Malzsteuer) 1,832560; Sporteln 390000; zusammen 8,627560 Fl.; Octroi, Stempel (außer bei Pässen und Spielkarten), Mahl- oder Schlachtsteuer bestehen in Würtemberg nicht; Gesammteinnahmen 17,076394 Fl. Die Ausgaben sind berechnet: Civilliste (woneben der König den Ertrag des Hofkammerguts mit circa 240000 Fl. bezieht) 897556 Fl.; Apanagen und Witthume 301525; Staatsschuld (einschließlich von 926700 Fl. Tilgungsfonds) 4,268136 Fl.; Renten u. s. w. 102581 Fl.; Pensionen, Quiescenzgehalte, Gratialien 799767 Fl.; Geheimer Rath 43483 Fl.; Ministerium der Justiz 1,160685 Fl.; der auswärtigen Angelegenheiten 305415 Fl.; des Innern (einschließlich 683766 Fl. für Unterhaltung der 350 Meilen langen Staatsstraßen) 1,854187 Fl.; des Kirchen- und Schulwesens 2,318048 Fl. (worunter über 1 Mill. Fl. Besoldungen der Geistlichen, welche früher auf eingezogenem Kirchengut ruhten); des Kriegswesens 3,849898 Fl.; der Finanzen 913981 Fl. (worunter die bauliche Unterhaltung sämmtlicher Staatsgebäude); ferner landständische Sustentationskasse (einschließlich der Kosten der Staatsschuldenverwaltung) 178974 Fl.; Reservefonds 70000 Fl.; zusammen 17,064236 Fl.

Die Finanzwirthschaft beruht seit dem Bestehen der Verfassung von 1819 auf sehr in das einzelne gehenden, mit dem Landtage verabschiedeten Voranschlägen, welche stets so vorsichtig abgefaßt wurden, daß nur in einer Periode besonderer Störungen durch Misernten u. s. w., von 1848—55, sich eine Unzulänglichkeit der Einnahmen ergab, in den übrigen Finanzperioden aber bedeutende Überschüsse erfolgten. Diese betragen in dem Zeitraum von 1827—63 im ganzen nach Abzug von 5½ Mill. Deficit in der Zeit von 1848—55 gegen 45 Mill. Fl., welche zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich größern Hoch- und Straßenbauten, Grundlastenablösungen, Militärkosten, Schuldentilgung, Eisenbahnbauten, verwendet wurden. Die Staatsschuld belief sich am 30. Juni 1865 auf 75,489820 Fl., worunter 3 Mill. unverzinsliches Papiergeld. Weitaus der größte Theil derselben rührt von dem Bau der Staatseisenbahnen her, welche durch ihren Ertrag die für sie gemachten Schulden ausgleichen. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen in Würtemberg im Durchschnitt an directen Steuern 2,2 Fl., an indirecten 3,9, zusammen (einschließlich der Erhebungskosten) 6,1 Fl. Rechnet man dazu die Amtskörperschafts- und Gemeindeabgaben, abzüglich der bürgerlichen Nutzungen, mit 1,2 Fl., so ergibt sich eine Steuerlast von 7,3 Fl. (4⅙ Thlr.) auf den Kopf. Von den Staatsausgaben kommen auf 1 Einwohner im Durchschnitt 9,8 Fl., darunter für die Civilliste 0,5, für das Militär 2,2 Fl.

G. Zeller.

3.

Zehnt (decima, dime, tithes) ist eine Abgabe von dem rohen Ertrag des urbaren Bodens; in weiterer Ausdehnung auch von dem Ertrag des Bergbaues, der Forstwirthschaft, der Viehzucht; im weitesten Sinne von allem Erwerbe und Einkommen aus Arbeit, Gewerbe und Handel. Die Benennung Zehnt, zehnter Theil, bezeichnete früher nicht sowol das bestimmte Maß, sondern die höchste Grenze der Abgabe, das Maximum, über welches nicht hinausgegangen werden durfte. Das Forschen nach dem Ursprung des Zehnten leitet zu den urältesten, der Gottheit unmittelbar dargebrachten Opfergaben; diese gingen an die Priester über, welche den Gottesdienst besorgten und in den Anfängen der Staatenbildung entweder selbst auch Häuptlinge waren oder noch höher als diese standen. Mit der Sonderung der Kirche von dem

Staat schieden sich auch die Zehnten in geistliche (decimae ecclesiasticae) und weltliche (d. seculares); die Scheidung geschah nicht ohne Streit und Zerwürfnisse zwischen Geistlichen und Laien. Der weltliche Zehnt war eine an das Staatsoberhaupt, den König, entrichtete Landessteuer (d. dominicae, indominicatae, regales, salicae). Im Laufe der Zeiten kamen Zehnten von beiderlei Art in den Besitz von Kriegern, Herren, Gemeinden und andern Corporationen. Wie die ursprünglich freiwillige Gabe später als Steuer aufgelegt worden war, so verwandelte sich diese in eine Grundlast und vermischte sich mit den aus dem Colonat abgeleiteten dinglichen und persönlichen Leistungen, mit den Gülten, Beeten, Grundzinsen, Fronen u. s. w. In neuerer Zeit ist die Steuernatur wieder ans Licht gestellt worden. So natürlich und angemessen in den einfachen und kunstlosen volkswirthschaftlichen Zuständen längstvergangener Zeiten eine solche Abgabe von den Früchten des Feldes und der Heerden war, so drückend mußte sie mit der steigenden Bevölkerung, dem größern Aufwand von Kapital und Arbeit zum Anbau des Bodens erscheinen. Höher bemessen und strenger eingetrieben, nicht mehr einzige Steuer, sondern Zugabe zu vielen andern Lasten, wurde der Zehnt nach und nach unerträglich. Daher überall in Europa die Gesetze über Umwandlung desselben in eine feste Geldabgabe, über Ablösung auf Kosten der Pflichtigen mit oder ohne Beihülfe der Gesammtheit; daher in den Stürmen der Revolution die Abschaffung des Zehnten mit allen übrigen Feudallasten ohne Entschädigung der Bezieher. Zum Beleg des Gesagten geben wir einige geschichtliche Andeutungen.

In China und Indien war der Zehnt von jeher die Haupteinnahmequelle der Staatshäupter; er soll aber dort mäßig geschätzt werden und in manchen Provinzen kaum ein Dreißigstel des Ertrags ausmachen. Die chinesischen Kaiser und die alten Hindufürsten fanden in dieser Einnahmequelle einen Sporn, den Landbau zu verbessern, Straßen und Kanäle anzulegen, und minderten dadurch die schädlichen Wirkungen der Abgabe. Die Ägypter, die Perser, die Juden, die Karthager gaben Zehnten an den Staat und an die Priester. Die Perser opferten ein Zehntel der Kriegsbeute; die Karthager schickten diesen Beutetheil ihrer Mutterstadt Tyrus. In Griechenland, namentlich in Athen, war der Zehnt (Dekade) bekannt; die Staaten, welche den Persern geholfen hatten, mußten dem delphischen Apoll zehnten. Die Römer erhoben die decima von den besiegten Völkern; sie verpachteten die Staatsländereien um den zehnten Theil des Ertrags, was freilich kein Tribut, sondern ein Pachtzins war. Nach dem Koran soll der Gläubige ein Zehntel seines Einkommens für wohlthätige Zwecke verwenden; die alten Araber hatten ein Zehntel des Weihrauchs dem Gott Sabis geopfert. Die Deutschen lernten den Zehnten von den Römern kennen. In Gallien fanden ihn die Franken, in Italien die Ostgothen (Theodorich) und erhoben ihn fortan für sich von den Besiegten. Neben diesem Staats- oder Laienzehnt bildete sich mit dem Emporkommen der christlichen Kirche der geistliche Zehnt aus. Die Priester beriefen sich auf das Alte Testament, wonach ihnen der Zehnt von Gott angewiesen sei wie den Leviten; doch nahmen sie denselben in den vier ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung nur als freiwillige Gabe (oblationes) in Anspruch; die Gläubigen überbrachten dem Bischof Lebensmittel, Wein, Weihrauch u. dgl. zur Bestreitung des Gottesdienstes, des Abendmahls, zu Spenden an Arme, besonders aber zur Verpflegung der christlichen Gefangenen. Bald jedoch traten die Geistlichen mit größern Ansprüchen auf. Unter Berufung auf die Juden behaupteten sie ihr Zehntrecht als ein allgemeines (d. universales) im Gegensatz zu dem besondern (particulares), das nur misbräuchlich, usurpatorisch von Weltlichen besessen werde. Im morgenländischen Reich drangen sie nicht durch. Justinian erließ ein ausdrückliches Gesetz gegen die Versuche der Bischöfe, welche den Widerspenstigen mit Excommunication drohten (c. 39, §. 1, C. d. episc. et clericis, I, 3). Besser gelang es ihnen im Abendlande. Die Kirchenversammlung von Tours (567) ermahnt noch die weltlichen Gutsbesitzer, den Bischöfen Zehnten zu geben, wie die Juden den Leviten gaben; sie gibt vor, alles auf Erlösung von Gefangenen zu verwenden, und verspricht den Folgsamen Vergebung ihrer Sünden. Die Versammlung der burgundischen Bischöfe zu Macon (585) ging schon weiter; sie verlangte den Zehnten und bedrohte den Widerspenstigen mit dem Kirchenbann. Ebenso die Kirchenversammlung zu Sevilla (590); sie forderte von arm und reich nicht nur die Früchte- und Blutzehnten, sondern auch den Zehnten von allem Gewinn im Handel. Auch die schottischen und irischen Bekehrer in Deutschland und der Schweiz predigten neben der Lehre des Heilands das Zehntrecht des Klerus. Doch finden sich noch um dieselbe Zeit Spuren, daß Gläubige die Abgabe nur als freiwillige Leistung betrachteten, wie z. B. auf dem Concilium zu Nantes (660) Personen erwähnt werden, welche den Geistlichen zur Vertheilung an die Armen Almosen (oblationes)

übergaben. Die merovingischen Könige waren übrigens weit entfernt, das allgemeine Zehntrecht der Geistlichen anzuerkennen. Diese mußten vielmehr von ihren Gütern den Laienzehnten (pascuarium) entrichten; erst Clotar II. befreite sie von dem Schweinezehnt.

Hatte Justinian den Streit mit dem byzantinischen Klerus durch eine Willensäußerung zu Gunsten des Fiscus entschieden, so wußte Karl der Große den Streit mit der abendländischen Geistlichkeit dadurch zu vermitteln, daß er überhaupt die Interessen der Kirche mit denen des Staats aufs engste verflocht. Er bildete durch eine Reihe von Verordnungen den Zehnten zu einer allgemeinen Landessteuer aus, welche von den Bischöfen eingezogen, verwaltet und zu kirchlichen Zwecken verwendet werden sollte. Die älteste fränkische Zehntverordnung ist vom Jahre 779, und sie bildet den Anfangspunkt für die geschichtlich nachweisbare Entwickelung des Zehntwesens in den Theilen des Fränkischen Reichs. Die meisten Volksstämme, solcher Lasten ungewohnt, leisteten hartnäckigen Widerstand, der zum Theil länger als ein Menschenalter andauerte. „Das Joch der Zehnten konnten weder wir noch unsere Brüder, die Ostfranken, ertragen", schrieb Alcuin an seinen Bruder Arno, Erzbischof zu Salzburg. Besonders widersetzlich bewiesen sich die Sachsen, weshalb auch derselbe Alcuin die dortigen Bischöfe ermahnte, bei dem Einzug des Zehnten nicht zu streng zu verfahren; der Personalzehnt, eine Art Gewerbesteuer, konnte, wie es scheint, nicht durchgesetzt werden. Die Verordnungen mußten öfter wiederholt und eingeschärft werden, und es geschah dies z. B. 794 mit dem bedenklichen Zusatz: der Teufel werde denen, die den Zehnten verweigern, die Ähren aushöhlen.

Die kirchlichen Zwecke, wofür der Zehnt verwendet werden sollte, waren, wie wir sehen werden, zugleich Staatszwecke. Der Ertrag der Abgabe wurde nämlich in vier Theile getheilt. Von dem ersten Theil wurde der Unterhalt der Bischöfe und ihre Hofhaltungen bestritten; die Bischöfe waren aber zugleich Diplomaten und dienten als Gesandte. Aus dem zweiten Theil wurden die Geistlichen besoldet, welche dafür auch, da sie lesen und schreiben konnten, als Kanzleibeamte und Schullehrer verwendet wurden. Der dritte Theil diente zur Unterstützung der Armen; der vierte zur Erbauung von Kirchen, welche als feste Gebäude zugleich Archive und Schatzkammern waren. Hier haben wir demnach überall kirchliche und Staatszwecke beisammen, und die Spuren der ursprünglichen Verwendung haben sich bis auf den heutigen Tag in den Zehntlasten erhalten, d. h. in den Ausgaben, welche der Bezieher zu bestreiten hat für Bau und Unterhalt von Kirchen und Schulhäusern, für Competenzen an Geistliche und Lehrer u. s. w. Im Sinne der fränkischen Verordnungen war der Zehnt eine Abgabe von allen Früchten in Feld und Garten, vom Vieh, vom Gewinst aus Handel und Gewerbe, von Renten und Gülten, von Strafgeldern, selbst von den Einkünften der kaiserlichen Kammer. Es war streng verboten, den Zehnten ganz oder theilweise um des Gewinns willen zu verkaufen; er durfte seiner Bestimmung nicht entzogen, es durfte nicht mehr erhoben werden, als zu den angegebenen Zwecken nöthig war. Daher wurde er auch entweder nicht in jedem Jahre erhoben, oder man begnügte sich mit dem Zwanzigsten, Dreißigsten, nach dem jedesmaligen Bedarf. Überhaupt scheint das Wort „Zehnt", welches in manchen Urkunden in der Bedeutung von „Abgabe" ganz allgemein gebraucht wird, nicht sowol das „Maß" als vielmehr, wie schon im Eingang bemerkt wurde, das höchste, was im Nothfall gefordert werden durfte, bezeichnet zu haben. Man nahm, ohne genaue Berechnung, auf Treu und Glauben, was der Pflichtige zu geben für billig hielt. Er gab es in Naturalien (d. propriae), in Einer Fruchtgattung, nachdem gedroschen war (Sackzehnt, d. saccariae), als Aversum, oder in Geld (Zehntlose). In ihrer verordnungsmäßigen Ausdehnung ließ sich diese Steuer ohnehin nicht durchführen.

Als nach Karl's des Großen Tode die Zügel der Regierung in schwächere Hände fielen, ward den Bischöfen ihr Amt als Gefällverwalter bedeutend erschwert. Ohne Vollzugsgewalt, mußten sie den weltlichen Arm zu Hülfe nehmen und die kaiserlichen Bezirksbeamten, die Kastenvögte, mit dem Einzug des Zehnten beauftragen. Diese machten sich ihr Executionsgeschäft zu Nutze, behielten soviel und lieferten sowenig als möglich, sodaß die Bischöfe sich genöthigt sahen, Staatsgläubiger auf Zehnten von bestimmten Höfen und Gütern unmittelbar anzuweisen, solche zu verpfänden und zu verkaufen. Nach und nach setzten sich auch Kastenvögte und andere Grundherren in den Besitz von Zehnten und begabten damit ihre Lehnsleute. Von der andern Seite erhob die Kirche ihre alten Ansprüche gegen die geschwächte Staatsgewalt. Das Concilium von Meaux (845) protestirte gegen die Veräußerung des Kirchenzehnten; die dritte Lateranische Synode (1179) erklärte: der Zehnt sei göttlichen Rechts; kein Laie könne ihn besitzen, ohne Kirchenraub zu begehen. Freilich drangen diese Gelüste nicht alsbald durch; die Nuntien, welche obige Erklärung den Deutschen verkünden sollten, mußten von dem Reichstage

in Gelnhausen flüchten. Friedrich der Rothbart war Kaiser. Aber die Zeit brachte der Kirche die Zehnten zurück. Starke Päpste und schwache Kaiser, Bannstrahl und Reichsacht unterstützten die Beschlüsse der Kirchenversammlungen. Kauf und Tausch, Einlösung und Erschleicherei (besonders zur Zeit der Kreuzzüge), alles wurde zur Zehnteroberung angewendet und aufgeboten. So geschah es denn in den Stürmen und Wirren der Zeit, wo die Einheit des Reichs und das Ansehen des Oberhauptes dem aufstrebenden Vasallenthum und dem machtgierigen Klerus erlag, daß auch die Zehnten aus der Zahl der Staats- (Reichs-)Steuern verschwanden und als Grundgefälle von Herren aller Art besessen und von Gesetzbüchern (im Sachsenspiegel z. B.) anerkannt wurden. „Wo der Pflug hingeht", so hieß es nun, „da geht auch der Zehnt hin"; jedes neu angebaute Grundstück unterlag dem Noval- oder Neubruchzehnten. Diese allgemeine Verbindlichkeit konnte zwar nur aus dem öffentlichen Recht abgeleitet werden, wie denn auch die meisten Gesetzgebungen die Zehntpflicht als Regel und die Zehntfreiheit als Ausnahme betrachten. Der Widerspruch zwischen dem Recht und der Thatsache wurde somit offen gehalten, und aus den Begriffen des Volks schwand niemals die richtige Erkenntniß der Natur und des Zwecks der Zehntabgabe. Die aufgestandenen Bauern wollten im Rheingau nur ein Dreißigstel, in Schwaben nur den Getreide-, nicht den Blutzehnten geben: In ihren 12 Artikeln sagen sie (im Jahre 1525): „Auch ob man reußen mußte von Landesnoth wegen, damit man keine Landsteuer auf den gemeinen armen Mann legen dürfte; so soll man's vom Überschuß des Zehnten ausrichten." Sie unterschieden zwischen der eigentlichen, ursprünglichen Verwendung, wovon sich noch Spuren in den Zehntlasten (Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbau, Besoldungen an Geistliche und Lehrer) erhalten haben, und dem Überschuß, den sie nicht als Privatgefäll, sondern zur Deckung der Kriegskosten, damals der größten Staatsausgabe, verwendet wissen wollten. So viel erhellt jedenfalls aus der Geschichte, daß alle Umwandlungen und Eigenthumsänderungen der Zehnten lediglich von den Beziehern untereinander, ohne Zustimmung der Pflichtigen stattgefunden haben, und daß letztere den Zehnten lediglich als eine Steuer tragen, indem zwischen ihnen und den Zehntherren niemals ein Vertrag geschlossen wurde. Der Streit zwischen Kirche und Staat wurde mit wechselndem Glück erledigt. In dem einen Lande fiel der Löwentheil der Kirche zu, wie in England, wo der Laienzehnt gegen die Church Tithes nur unbedeutend ist; anderwärts fand eine förmliche Theilung statt, wie in Schweden und Norwegen; in andern, namentlich protestantischen deutschen Staaten mußte sich die Kirche mit einem bescheidenen Antheil begnügen.

Hatte die Einführung des Zehnten als eine allgemeine Staatsabgabe unter Karl dem Großen heftigen Widerstand gefunden, und war die Verwandlung desselben in eine Grundlast von dem Volk stets als ein Unrecht erkannt worden, so wurde dies dennoch jahrhundertelang ertragen, theils weil die ackerbauende Bevölkerung nicht in der Lage war, sich Recht zu verschaffen, theils weil die Abgabe nicht so drückend war, als sie es später wurde, wo der Betrieb der Landwirthschaft immer größern Aufwand von Kapital und Arbeit erforderte, und wo zu dem Zehnten noch weitere Steuern gefordert wurden. Die Nachtheile des Zehnten für die Landwirthschaft faßt ein neuerer Schriftsteller in folgenden Sätzen kurz zusammen [1]):

„Der Zehnt und die den Charakter dieser Abgabe theilenden Lasten gefährden die landwirthschaftliche Entwickelung nicht blos durch Verminderung des auf sie zurückfließenden Kapitals, sondern setzen derselben auch anderweitige unübersteigliche Schranken entgegen. Die Zehntpflichtigkeit eines Grundstücks kann nur so lange als erträgliche Last erscheinen, als die Landwirthschaft auf niedrigster Entwickelungsstufe steht, keine große Ungleichheit der Productionskosten von Bodenerzeugnissen stattfindet, die fruchtbarsten Grundstücke erst allein angebaut und so aufwandlos angebaut werden, daß der Rohertrag größtentheils aus der Selbstthätigkeit der Bodenkräfte bei dem Landbau oder des animalischen Organismus bei der Viehzucht, nicht aber von angewandter Mühe und Arbeit, noch aus Kapitalverwendung herfließt. Daher findet man Abgaben, die in einem bestimmten Theil des Rohertrags bestehen, auch allenthalben im ersten Anfang der Cultur. Mit den Fortschritten derselben und jeder Vermehrung der auf die Hervorbringung zehntpflichtiger Producte verwendeten Arbeit oder Kapitalien steigt der Zehnt zu einem höhern Betrag hinauf. Statt in einem zehnten Theil des Reinertrags zu bestehen, wird er sich bald auf den neunten, achten, siebenten Theil und so fort erhöhen, und kann er unter Umständen den ganzen Überschuß über die Kosten des Anbaues absorbiren. Der Zehnt ist daher, nach Verschiedenheit der Kosten, womit Producte hervorgebracht werden, eine höchst un-

1) Riedel, Nationalökonomie (Berlin 1839), II, 71

gleiche Abgabe..... Dadurch erhält die Zehntpflichtigkeit landwirthschaftlicher Production für den Grundbesitzer einen viel stärkern Reiz, die Kosten des Anbaues zu vermindern, als die Producte seines Gewerbes zu vermehren; denn den aus der ersten Veränderung entspringenden Gewinn kann er allein genießen, den letztern muß er mit dem Zehntherrn theilen."

Diese allgemein anerkannten Wahrheiten drückt ein britischer Schriftsteller (M'Culloch) damit aus, daß er den Zehnten eine Prämie auf die Faulheit, eine höchst lästige und stets wachsende Steuer auf die Industrie nennt.

Als ein Haupthinderniß des Aufblühens der Landwirthschaft schadet der Zehnt aber auch allen übrigen Zweigen der volkswirthschaftlichen Thätigkeit. Er beschränkt nicht nur die Production landwirthschaftlicher Erzeugnisse zum Nachtheil der Verzehrer, sondern auch die Consumtion der zahlreichsten Volksklasse zum Nachtheil der gesammten Industrie und des Handels; er schmälert endlich den landwirthschaftlichen Credit und hält dadurch viele Kapitalien von einer nützlichen und gesicherten Anlage zurück.

Diesen Nachtheilen werden folgende Einwendungen entgegengehalten:

1) Der Zehnt ist schon sehr alt; das Alter aber empfiehlt jede Abgabe, da es den Pflichtigen an die Last gewöhnt hat. Dieser Vorzug könnte nur dann gelten, wenn die großen Veränderungen in der Landwirthschaft nicht vorgegangen wären, welche, wie oben angedeutet, einen bedeutenden Aufwand an Kapital und Arbeit bedingen. Diese Veränderungen haben den Zehnten heutzutage zu einer viel größern Last gesteigert, als er vor tausend Jahren war, wo er ohnehin nicht mit Strenge und Pünktlichkeit erhoben wurde.

2) Das zehntpflichtige Grundstück wird mit der darauf ruhenden Last erworben. Der Kaufpreis ist niederer, als er ohne die Last sein würde; diese ist daher schon in Abzug gebracht und kann den Erwerber nicht drücken. Auch diese Behauptung wäre nur dann richtig, wenn es sich um eine Abgabe von Producten handelte, welche ohne Zuthun des Menschen, lediglich durch die Güte der Mutter Natur gespendet worden. Dann möchte der Unterschied der Preise eines freien und eines belasteten Grundstücks als ein Kapital anzusehen sein, dessen Rente sich in der Abgabe darstellt. Allein für die jährlich wiederkehrende Arbeit und die Kosten der Bestellung ist jener Unterschied keine Vergütung.

3) Als Abgabe hat der Zehnt vor andern Steuern die Vorzüge, daß er sich nach der Ergiebigkeit der Ernte, also nach der Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen richtet, der ihn leichter abträgt als eine Geldabgabe; daß er leicht und sicher zu erheben ist, mit der Zunahme der Bevölkerung, also mit den Bedürfnissen des Staats im Ertrag steigt.

Wäre der Zehnt eine gerechte Steuer, so könnten untergeordnete Vortheile einer leichten und sichern Erhebung ins Gewicht fallen; dann sollte der Vorschlag Vauban's, den Zehnten als einzige Steuer von allem Vermögen und Einkommen zu erheben, verwirklicht werden.[2]) Da aber der Zehnt eine ungerechte Last ist, welche neben andern Steuern nur auf dem Landwirth ruht und ihm einen sehr ungleichen, jedenfalls beträchtlichen Theil des reinen Ertrags seiner Grundstücke entzieht, eine Abgabe, deren Erhebungsart schon den freien Betrieb der Landwirthschaft hemmt, wobei ein Theil der Erzeugnisse ohne Nutzen für irgendjemand verloren geht, eine Abgabe, welche nicht nur der Landwirthschaft, sondern der ganzen Staatsgesellschaft schädlich ist, so können Rücksichten der Bequemlichkeit für Entrichtung und Erhebung keine Beachtung ansprechen. Andernfalls wäre die Kopfsteuer eine der empfehlenswerthesten Abgaben. Abgesehen hiervon sind aber auch die gerühmten Vorzüge sehr zweideutiger Art. Die Größe der Abgabe richtet sich nämlich nicht nach der Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen, sondern nach der Größe des greifbaren Gegenstandes; das Verhältniß derselben zum reinen Ertrag ist ein sehr verschiedenes, oft wahrhaft exorbitantes; die Entrichtung in Naturalien, welche früher nothwendig war, weil der Landmann kein Metallgeld hatte, dient heutzutage nur dazu, ihn über die Größe der Last zu täuschen und die Unterschleife der Erheber zu begünstigen. Ebenso wenig kann man heutzutage von Einfachheit und Sicherheit der Erhebung bei einer Abgabe reden, deren Erhebung und Verwaltung so kostspielig ist, daß von dem, was der Zehntholde entrichtet, oft nur 40—45 Proc. in die Staatskasse fließen, bei einer Abgabe, deren Ertrag ungewiß ist und gerade dann wenig einträgt, wenn die Regierung viel braucht, nämlich in Fehljahren. Für die Finanzen wie für die Bürger hat der Zehnt die Eigenschaften längst verloren, welche er damals haben mochte, als die Wirthschaft der Regierung ebenso kunstlos betrieben wurde wie jene des Volks.

2) Projet d'une dixme royale (Paris 1707.)

Endlich ruft man die Zwecke der Verwendung an, um den Zehnten zu empfehlen. Es wäre jedoch überflüssig, hier auszuführen, daß eine ungerechte und gemeinschädliche Last dadurch nicht gerechtfertigt werden kann, daß ihr Ertrag zum kleinsten Theil für Bedürfnisse der Kirche und Schule verwendet wird. Diese nützlichen Verwendungen bleiben ohnehin dadurch gesichert, daß diejenigen, welche sie zu leisten verpflichtet sind, entweder durch Ausmittelung eines Zehntlastenkapitals zur künftigen Leistung befähigt, oder daß diese Ausgaben, sei es vom Staat, sei es von den Gemeinden, übernommen werden. Wohl aber läßt sich diesem letzten Grunde für den Zehnten die Demoralisation der ackerbauenden Bevölkerung durch denselben entgegenhalten. List und Betrug wird angewendet, um die als ungerecht und drückend erkannte Last möglichst zu verringern, während auf der andern Seite der Bezieher, besonders bei dem abscheulichen System der Zehntverpachtung, dahin strebt, durch ein wahres, zum Kriege mit den Zehntholden führendes Raubsystem seine Einnahme zu erhöhen. Kurz, so viel ist ausgemacht, daß alles, was zu Gunsten des Zehnten vorgebracht wird, theils seine Gültigkeit längst verloren hat, theils gegen die überwiegenden Nachtheile nicht in Anschlag gebracht werden kann.

War die Einführung des Zehnten als allgemeine Staatsabgabe mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen, so ist die Abschaffung desselben, wo sie nicht mit Gewalt durchgesetzt wurde, noch viel schwieriger. Abgesehen von allen Rechtsgründen, welche die für den Pflichtigen unentgeltliche Aufhebung verlangen, wollen wir die Maßregeln zuerst betrachten, die zulässig erachtet wurden, um den als Grundlast geltenden Zehnten erträglicher und seine Beseitigung möglich zu machen. Es sind dies:

1) Die dem Pflichtigen eingeräumte Befugniß, den Zehnten nach dem Schätzungswerth entweder in Geld oder in Naturalien zu entrichten. Hierdurch werden nur die Nachtheile der bisherigen Erhebungsweise gemindert. Der Bezieher hat keinen Körnerverlust beim Einheimsen und weniger Unterschleife zu besorgen; der Pflichtige kann ernten, wann und wie er will. Dagegen bleibt das Verhältniß der Last zu dem reinen Ertrag, der um so geringer wird, je größer der Aufwand an Arbeit und Kapital ist; es bleibt also das nämliche Hinderniß landwirthschaftlicher Verbesserungen. Natur und Größe der Last werden nicht geändert.

2) Die Umwandlung des Zehnten in eine unveränderliche Rente. Die Größe derselben wird bestimmt nach dem Durchschnittsertrag einer gewissen Anzahl Jahre; an dem Bruttoertrag wird für den Körnerverlust beim Einheimsen und für die Erhebungs- und Verwaltungskosten, soweit sie in Zukunft nicht mehr zu bestreiten sind, ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht. Die Rente wird entweder in Getreide oder in Geld festgesetzt, und zwar für einen bestimmten Zeitraum, nach dessen Ablauf eine neue Übereinkunft nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse abgeschlossen wird. Eine solche nach billigen Grundsätzen ausgemittelte Umwandlung oder Fixirung des Zehnten befreit den Pflichtigen nicht nur von den Nachtheilen der frühern Erhebungsweise, sondern mindert auch die Last um das, was bisher verloren ging oder durch die Kosten des Bezugs verschlungen wurde; sie nimmt nicht mehr im Verhältniß des durch Kostenaufwand erzielten Mehrertrags zu, hält daher auch den Landwirth nicht von Verbesserungen ab. Der Wechsel in der Ergiebigkeit der Ernten, in den Preisen des Getreides und in dem Geldwerth wird in einzelnen Jahren bald dem Pflichtigen, bald dem Bezieher die Rente im Vergleich mit dem Zehntertrag günstig oder ungünstig erscheinen lassen; im ganzen wird jedoch eine Ausgleichung, wenigstens annähernd, stattfinden. Betrachtet man übrigens die Fixirung als eine definitive Maßregel, über welche die Gesetzgebung nicht hinausgehen will, so wird der rechtliche Zustand des Pflichtigen dadurch offenbar schlimmer als vorher. Er hat nämlich zugegeben, daß die Last, welche er als eine ungerechte Steuer, deren Abnahme er von Zeit und Umständen erwarten durfte, in eine Gült, in eine wahre Grundlast verwandelt werde, die er nur mit Einwilligung des Berechtigten gegen Erlegung des Kapitalwerths los werden kann. Die Umwandlung in eine ewige Rente widerspricht auch einer vernünftigen Gesetzgebungspolitik. Diese zielt auf Befreiung des Bodens von den Grundlasten; es widerstreitet ihr daher, an die Stelle einer veränderlichen Abgabe, welche durch den Bau zehntfreier Gewächse umgangen werden kann, eine neue Grundlast, größer als diejenigen, welche sie zum Theil auf Kosten der Gesammtheit zu beseitigen bemüht ist, auf den Boden zu wälzen.

Anders verhält es sich, wenn man die Fixirung des Zehnten als vorbereitende Maßregel zur Ablösung betrachtet.

3) Unter Ablösung oder Abkauf des Zehnten versteht man das Verfahren, wonach der Pflichtige gegen Erlegung des Kapitalwerths von der Zehntlast frei wird. Der Abkauf kann geschehen durch Abtretung von Grundstücken, wo dies im Interesse der Betheiligten liegt; er

geschieht gewöhnlich mit Geld, welches entweder auf einmal, oder in Terminen abgetragen oder in einer Zeitrente entrichtet wird, d. h. mittels einer jährlichen Abgabe, welche etwas größer ist als der ausgemittelte reine Durchschnittsertrag, sodaß in einer gewissen Reihe von Jahren Kapital und Zinsen dadurch getilgt werden. Dabei unterhandelt selten der einzelne, sondern gewöhnlich ein ganzer Bezirk oder die Gemeinde mit dem Zehntherrn, welche die erforderlichen Mittel leichter aufbringen und von den einzelnen wieder erheben kann. Bei dem Ablösungsgeschäft ist große Vorsicht nöthig, damit die ärmern Landwirthe nicht an der Operation verbluten. Die Gesetzgebungen haben darum auch den Grundsatz festgehalten, daß man die Pflichtigen zur Ablösung nicht zwingen dürfe, sondern das Geschäft von der freien Übereinkunft der Betheiligten abhängig machen müsse.

4) Die Abschaffung oder Aufhebung des Zehnten besteht darin, daß dem Pflichtigen die Last abgenommen wird, ohne daß er dem Berechtigten eine Entschädigung zu leisten habe. Die Ablösung auf Kosten des Pflichtigen könnte nur unter der Voraussetzung gerecht genannt werden, daß der Zehnt wirklich eine Schuld wäre. Da die Last von seiten des Pflichtigen aber nur als eine dem öffentlichen Recht entflossene Steuer angesehen werden kann, so wird der Gerechtigkeit gegen den Pflichtigen nur durch die Aufhebung volles Genüge geleistet. Der Bezieher hat seine Ansprüche nicht dem Pflichtigen gegenüber, mit welchem er nie in einem Vertragsverhältniß stand, der durch keine empfangene Gegenleistung sein Schuldner wurde, sondern er hat seine Ansprüche gegen den Staat geltend zu machen, welcher zuließ, daß eine öffentliche Abgabe in Privathände überging, durch Privattitel ihre Herren wechselte und misbräuchlich in Privatvermögen umgewandelt wurde. Die Schwierigkeiten einer Abschaffung des Zehnten auf Staatskosten beruhen in der Verzichtleistung auf die große Einnahme aus Staatszehnten, in dem Aufbringen der Entschädigungssummen und in dem Widerstande sowol der Zehntberechtigten als der übrigen, von dem Zehnten nicht getroffenen Klassen der Staatsangehörigen. Eine durchgreifendere Maßregel dieser Art ist daher auf dem Wege der friedlichen Gesetzgebung nirgends zu Stande gekommen. Dagegen ist in manchen Ländern die Abschaffung des Zehnten dadurch möglich geworden, daß ein Theil des Ablösungskapitals den Pflichtigen aufgelegt, ein kleinerer Theil von dem Staat übernommen wurde, welcher den Pflichtigen für ihren Theil durch Errichtung von Leihkassen und günstige Bedingungen der Heimzahlung noch besondere Erleichterungen angedeihen ließ.

Wir wollen für die verschiedenen Arten der Umwandlung und Abschaffung des Zehnten einige Beispiele anführen.

Überall, wo die Kirche Zehnten besitzt, hält die Ablösung am schwersten. Einen Beleg dafür gibt Großbritannien, dessen Gesetzgebung von seiten der Kirche vielfach behindert wird, obgleich die Verhältnisse der Landwirthschaft die freie Bewirthschaftung des Bodens nothwendig machen. Im Jahre 1618 schrieb Lordkanzler Selden eine treffliche Geschichte der Zehnten, ward aber zum Widerruf gezwungen und durfte auf eine von dem Klerus ausgegangene sogenannte Widerlegung nicht antworten. In dem kirchlich emancipirten Schottland dagegen wurde schon unter Karl I. der Zehnt in eine Getreiderente umgewandelt. Nur der Handelsgeist konnte in England einige Concessionen erringen, z. B. eine Parlamentsacte, welche den Zehnten vom Krapp aufhob, weil die Abgabe den Anbau dieses Handelsgewächses verhinderte. Das neueste Gesetz ist eine Parlamentsacte von 1836 über die Umwandlung des Zehnten in eine Geldabgabe (an act for the commutation of tithes in England and Wales), welche den Zweck hat, die früher durch freie Übereinkunft oder durch Verjährung theilweise bewirkte Umwandlung allgemein zu machen. Unter Umwandlung wird dort nicht nur die Fixirung einer Rente, sondern auch die Abtretung von Land statt des Zehnten verstanden, welche schon Young in seiner politischen Arithmetik empfohlen hatte; Bischof Law von Bath und Wells sprach sich im Jahre 1833 ebenfalls für die Umwandlung in Land aus, weil der Zehnt doch nicht mehr zu halten sei. Die wesentlichen Bestimmungen des englischen Gesetzes sind folgende: Die Umwandlung bleibt in den ersten zwei Jahren der freien Entschließung der Zehntpflichtigen des Kirchspiels überlassen; die gezwungene Umwandlung beginnt mit dem 1. Oct. 1838, wenn bis dahin eine freiwillige nicht zu Stande gekommen ist. Streitigkeiten kommen vor ein Schiedsgericht. Eine zum Vollzug des Gesetzes niedergesetzte Commission von drei Mitgliedern hat das Bestätigungsrecht, muß aber bei kirchlichen Zehnten die Zustimmung des Patronus ecclesiae und des Diöcesanbischofs einholen. Bei der gezwungenen Umwandlung (nach dem 1. Oct. 1838) läßt die durch Untercommissare unterstützte Commission den siebenjährigen Durchschnittsertrag (von Weihnachten 1835 rückwärts gerechnet) erheben oder, wo Berechnungen fehlen, abschätzen. Sie kann auf begründete Vorstel-

lungen die Durchschnittssumme von 20 Proc. erhöhen oder mindern und entscheidet Streitigkeiten über die Festsetzung der Gesammtsumme. Beträgt die Differenz über 20 Pfd. St., so steht der Rechtsweg offen. Das Gesetz erstreckt sich nicht auf die in London üblichen oder anderwärts statt des Zehnten festgesetzten Renten, noch auf Zehnten von Fischen oder Mineralien, noch auf die der Kirche an Ostern oder sonst für Anschaffung der Paramente (surplice-fees, Chordengeld) zu leistenden Spenden, noch auf die Personalzehnten, von welchen nur die zugleich als Grundlasten erscheinenden Mühlenzehnten in das Gesetz aufgenommen sind. Eine unterm 11. Juli 1836 in das Unterhaus gebrachte Bill zur Abschaffung der Personalzehnten (eine Art Gewerbsteuer, die auch noch in Portugal unter dem Namen decima besteht) ohne Entschädigung ist ohne Erfolg geblieben. Im Gegensatz mit dem sehr historischen und sehr kirchlichen englischen Verfahren wurde in Frankreich der Zehnt, nachdem er durch das Decret vom 4. Aug. 1789 den ersten Stoß erhalten hatte, durch nachfolgende Gesetze ohne Entschädigung abgeschafft. Den vorübergehend der französischen Herrschaft unterworfenen Ländern, den Rheinprovinzen und den Niederlanden, kam diese Maßregel ebenfalls zugute, und vergebens bemühte sich die belgische Geistlichkeit auf dem Wiener Congreß um die Wiedereinführung des Zehnten. In der Schweiz wurde der Zehnt durch die Regierung der helvetischen Republik aufgehoben, unter der Mediationsregierung (1803) zwar wieder eingeführt, aber für ablösbar erklärt. Nur der Canton Waadt blieb frei, indem dort die Staatsdomänen zur Befriedigung der Berechtigten verkauft wurden und die Pflichtigen nur einen kleinen Betrag (den fünffachen Jahresertrag) zuzulegen hatten. Auch in dem französischen Jura, der früher zum Bisthum Basel gehört hatte und seit 1815 wieder an die Schweiz (meist an Bern) kam, blieb der Zehnt abgeschafft, wogegen die französische Grundsteuer beibehalten wurde. Die Abschaffung des Zehnten in Frankreich hatte auf die meisten deutschen Staaten die Wirkung, daß der Zehnt entweder in eine feste Rente umgewandelt oder für ablöslich erklärt wurde. Fixirt wurde der Zehnt z. B. in Baiern, wo das Geschäft am Schluß des Jahres 1841 so weit vorgerückt war, daß von 8455 zehntbaren Gemeindemarkungen 7684 vollständig, 218 theilweise und nur 253 noch gar nicht fixirt waren. In Nassau nimmt die Zehntablösung durch freiwillige Vereinbarung der Betheiligten guten Fortgang und die Creditkasse leiht den Pflichtigen die erforderlichen Kapitalien. In Baden bewirkte die auf dem Landtage von 1831 begründete Motion des Abgeordneten von Rotteck ein Gesetz, worin die Gerechtigkeit gegen die Pflichtigen so weit berücksichtigt ist, daß der Staat ein Fünftel des Ablösungskapitals übernimmt und diesen Beitrag den Pflichtigen verzinst, sodaß er bis zur Hälfte des Kapitals aufsteigen kann. Eine Zehntschuldentilgungskasse liefert ihnen außerdem die erforderlichen Kapitalien. Das durch die Schwierigkeit der Abschätzung der Zehntlasten etwas verzögerte Ablösungsgeschäft war nach dem Stande auf 1. Jan. 1844 so weit vorgerückt, daß von 5868 Zehnten 3399 abgelöst waren. Von 1515 Domänenzehnten waren nur noch 64 abzulösen, dagegen von 1751 Pfarrzehnten noch 658. Die Beiträge des Staats werden auf 11,841954 Fl. angeschlagen, wovon die Amortisationskasse bis 1. Jan. 1844 2,681104 Fl. bezahlt hatte. K. Mathy.

Nachtrag. Es sind bei diesem Artikel zu vergleichen die Artikel des „Staats-Lexikon" **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**, Bd. I, insbesondere S. 333, 334, 341, 344, 357, 361, und über die neuern deutschen Ablösungsgesetze des 19. Jahrhunderts S. 363 fg., außerdem vor 1848 S. 369 fg. und aus und nach dem Jahre 1848 S. 377 fg.; ferner **Consolidation**, Bd. IV, besonders S. 83 und 84, auch **Gemeinheitstheilung**, Bd. VI, besonders S. 291.

Der Zehnt gehört zu den Reallasten, nicht zu den Dienstbarkeiten oder Servituten der Grundstücke im engern Sinne. Der Natural- oder Zugzehnt ist gleichwol die schädlichste aller Belastungen des Eigenthums, weshalb diejenigen Gesetze über Consolidation oder Gemeinheitstheilung, welche den Zehnt fortbestehen lassen, statt denselben gleichzeitig vollständig aufzuheben, wenigstens in eine Geldrente verwandeln zu lassen, zu den sehr unvollkommenen Agrargesetzen gehören und deren Bedeutung und Zweck in der Herstellung vollkommener Freiheit landwirthschaftlicher Verfügung und Benutzung des Grundeigenthums ungenügend begriffen haben.

Der umfassenden Erörterung des Gegenstandes im vorstehenden Artikel sind nur noch einige ergänzende Bemerkungen, vornehmlich bezüglich der seit Abfassung jenes Artikels erschienenen neuern Literatur und Gesetzgebung, hinzuzufügen.

Die Staats- und Gesellschaftsverfassung wie die Steuergesetzgebung des Alterthums kannte ursprünglich und in der Regel nur Naturalabgaben, hauptsächlich von den Früchten des Land-

baues, von dieser greifbarsten Einnahmequelle. Neben dergleichen Naturalabgaben, die fast überall im zehnten Antheil an den Früchten bestanden, oder doch auf einen solchen Antheil zurückgeführt wurden, war jedoch auch schon die Verwandlung derselben in fixirte Renten und selbst eine Art Geldablösung derselben nicht ganz unbekannt. Sehr interessant ist, was Hermann Maron in dem Aufsatz: „Bevölkerung und Grundeigenthum in China" (in der von Faucher und Michaelis redigirten „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte", erster Jahrgang, I, 39 fg.), über die mit der Vertheilung des Landeigenthums in China verbundene Besteueruug erwähnt. Während länger als 2000 Jahre vor Christi Geburt das Land als Eigenthum der gesammten Bevölkerung angesehen wurde, betrachtete man 1000 Jahre später alles Landeigenthum als dem Kaiser gehörig, nahm davon vorweg die eine Portion für den kaiserlichen Hof, die Würdenträger und Beamten ab und theilte demnächst alles übrige Land gleichmäßig in regelmäßige Figuren und zwar je in acht Landlose dergestalt ein, daß das neunte kaiserliche Feld gemeinschaftlich von den acht Beliehenen bearbeitet und dessen Erträge an die kaiserlichen Kammern abgeliefert werden mußten. Indeß waren davon wiederum kleine Parcellen zu Gemüse- und Obstgärten abgezweigt, infolge dessen sich der durch diese Abtheilungen verminderte Betrag der Naturalgrundsteuer in der That auf den Zehnten herausstellte.

In Rom, wo zur Zeit der Republik das im Privateigenthum befindliche Land grundsteuerfrei war, dessen Betrag nur von den Censoren bei den Leistungen der Bürger an den Staat mitberechnet wurde, hingegen das anfangs von den Patriciern allein benutzte, dann verpachtete Domänen- oder Gemeindeland der directen Staatssteuer unterlag, erneuerte das erste Ackergesetz des Licinius Stolo am Ende des 4. Jahrhunderts der Stadt, die Bestimmung, daß die Besitzer des Gemeinlandes vom Acker den zehnten Scheffel an den Staat zu entrichten haben, von Baumpflanzungen und Weinbergen den fünften Theil des Ertrags, neben einer Hutungssteuer für das auf die Communweiden aufzutreibende Vieh. (Niebuhr, „Römische Geschichte", I, 397.) Nachdem zuerst von Cajus Gracchus, als neues staatsrechtliches Princip der Satz durchgeführt und vorzugsweise auf die Provinzen Asiens angewendet worden war, „daß aller von Rom eroberter Grund und Boden der infolge Eroberung dem Staat unterthänig gewordenen Gemeinden als Staatseigenthum zu betrachten sei", wurde die Naturalbesteuerung des Zehnten von Garben, Feldfrüchten, Trauben, Oliven u. s. w. auf eine Mehrzahl römischer Provinzen ausgedehnt, und nur die Erhebung des Zehnten meist verpachtet. Doch wurde auch schon damals jenen Provinzen, an Stelle des Naturalzehnten, die Abführung fixirter Geldsummen gestattet und diesen Provinzen selbst die Erhebung von den einzelnen steuerpflichtigen Communen und Privaten überlassen. (Mommsen, „Römische Geschichte", II, 115, 318; III, 486 u. 536.) Dabei erhoben indeß in den Clientelstaaten, welchen eigene Vasallenfürsten belassen waren, auch diese letztern den Zehnten in natura, so z. B. in Judäa. Erst die von Cäsar angeordnete Vermessung und Katastrirung des Landes machte es später möglich, statt der Naturalabgaben, Geldsteuern auch vom Grund und Boden allgemeiner einzuführen.

Dergleichen Naturalabgaben, besonders Zehnten, wurden dann beim Untergang des römischen Reichs bei den Landvertheilungen an die deutschen Eroberer auch den römischen Colonen an ihre neuen Gutsherren auferlegt. Daher kennen auch schon einzelne alte Volksrechte einen Laienzehnt. (Roscher, „Nationalökonomik des Ackerbaues", S. 297.) Vornehmlich aber wurden die Zehnten großentheils als landesherrliche Steuern oder auch als gutsherrliche Abgaben, mithin an Laien, wenngleich in fortwährendem Kampfe mit Bischöfen und Geistlichkeit, bei der Colonisation des deutschen Ostens von den Landes- oder Grundherren eingeführt, von welchen die Colonisirung ihrer Territorien mit freien deutschen Einwanderern ausging. (Vgl. Tschoppe und Stenzel, „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Lausitz"; Wohlbrück, „Geschichte des Bisthums Lebus", und Riedel, „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250".) Fast ebenso alt als der meist gleichzeitig mit dem Kirchenzehnt entstandene Laienzehnt ist aber auch der sogenannte Sackzehnt. Derselbe besteht statt des Naturalfrucht- oder Zugehnten von geernteten Früchten in einer fixirten Getreideabgabe. Der Sackzehnt selbst ist zum Theil auf ein Geldäquivalent schon damals festgesetzt worden. Fixirte Zehnten der einen oder andern Art kommen häufig vor, so in Schlesien unter dem Namen von Bischofsvierdings- oder Pferdingszins, eine Getreideabgabe, ferner in vielen östlichen Gegenden unter dem Namen Meßkorn an Pfarrer und Küster, welche aus dem Zehnten entsprungen ist, und dessen Natur in Theil beibehalten hat. (Vgl. dieserhalb die betreffenden Entscheidungen in der von dem

preußischen Revisionscollegium herausgegebenen „Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung der preußischen Staaten".)

Soweit und wo die Naturalabgabe des Zehnten, gleich den Natural-, Bau- und anderen Fronen, zu den landesherrlichen Einkünften gehörte und solchergestalt eine Staatsleistung war, ist auch der Zehnt infolge landesherrlicher Veräußerung, Verpfändung und Belehnung hier und da im Mittelalter an Privatbesitzer übergegangen und in eine gutsherrliche Abgabe umgewandelt worden. Im allgemeinen hat allerdings die kirchliche Gesetzgebung zur Einführung der Zehntbelastung des Landeigenthums in den christlichen Ländern sehr viel beigetragen. Die Kirche verlangte den Zehnten aber nicht blos vom Grundeigenthum, sondern nach der Tradition misverstandener mosaischer Gesetze auch vom persönlichen Einkommen. Der Personalzehnt fand indeß am meisten Widerstand und selbst die Macht der Kirche hat ihn nur vereinzelt durchzusetzen vermocht. Am meisten trat die gemischte Natur des Zehnten als Real- und als Personallast bei dem Fleisch-, Vieh- oder Blutzehnten hervor. Derselbe wurde von gewissen Viehartеn, sogar noch im 17. Jahrhundert und zu Anfang des 18. Jahrhunderts, aber nicht sowol von der Kirche wie seitens der Gutsherren von den Einsassen ihres Gutsbezirks, den Angesessenen und Besitzlosen ohne Unterschied, abverlangt und aus der Gutspolizei oder Gerichtsherrlichkeit hergeleitet.

So verschieden hatte sich hiernach der Ursprung und die Art des Zehnten in alter, mittler und neuerer Zeit gestaltet. Über die Entstehungsgeschichte, die Art und Ausdehnung der kirchlichen Zehnten gibt unter andern Eichhorn in seinen „Grundsätzen des Kirchenrechts", II, 819 fg. einen kurzen Überblick.

So viel auch die Kirche gegen den Übergang ursprünglich kirchlicher Zehnten in Laienhände eiferte, so konnte sie doch in verschiedenen deutschen Ländern allgemeiner nur die Bestimmung durchsetzen, „daß die Besitzer der Großzehnten doch wenigstens für die Bau- und Reparaturpflicht der Kirchen subsidiarisch mit dem Ertrag ihrer Laienzehnten insoweit verhaftet blieben, als das gesammte Vermögen der Kirche, welches nicht speciell zu den Pfarreinkünften gehört (die Kirchenfabrik), zur Erbauung und Reparatur der Kirchen und ihrer Zubehörungen unzulänglich war".

Diese Bestimmung wurde, gestützt auf ältere Synodalstatuten, unter anderm in der sogenannten Clementinischen Verordnung vom 28. Aug. 1715 für das bis zum Reichsdeputationshauptschluß (1803) zum geistlichen Kurfürstenthum und Erzbisthum Köln gehörige Herzogthum Westfalen, sodann allgemeiner in den Beschlüssen des Tridentinischen Concils (21. Sitzung, Kap. 7) erneuert. Es hat jedoch auch diese Contributionspflicht der Großzehntenbesitzer und deren Ausdehnung auf geistliche und Laienzehnten zur Kirchenfabrik stets, insbesondere auch wieder neuerlich bei den Zehntablösungen, vielfache Streitigkeiten hervorgerufen. (Vgl. hierüber verschiedene Entscheidungen in der oben allegirten „Zeitschrift" des Revisionscollegiums für preußische Landesculturgesetzgebung.) Eine allgemeine Vermuthung für den kirchlichen Ursprung des Zehnten ist nicht anzunehmen. (Vgl. „Zeitschrift", XVI, 403 fg.)

Sehr verbreitet war und ist die Naturalzehntabgabe in England. Daselbst wurde sogar erst im Jahre 1836 das Princip der Zehntablösung durchgesetzt. Zunächst trat dort eine Verwandlung des Naturalzehnten in eine Geldrente ein, welche durch den Werthanschlag des Naturalzehnten während der letzten sieben Jahre vor Weihnachten 1837 festgestellt und dann wiederum in eine feste Kornrente verwandelt wird, die nach den Durchschnittskornpreisen der letzten sieben Jahre in Geld abzuführen ist. Hierauf kann die Ablösung entweder durch freiwilliges Abkommen erfolgen, wobei indeß ein gewisser Theil der Belasteten des Bezirks einzuwilligen und die Zehntablösungscommission den Receß zu bestätigen hat, oder infolge eines Zwangsverfahrens, wobei der gesammte Werth der Zehnten des Kirchspiels ermittelt, die entsprechende Kornrente auf die zehntpflichtigen Grundstücke vertheilt wird und diese Zehnten weiterhin durch Land oder in kleinen Beträgen durch Geld abgelöst werden kann. (Vgl. hierüber Gneist, „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht", Thl. I, §. 117, S. 480.) Die Geschäfte der Zehntablösung sollen übrigens in England beinahe beendet sein. Soweit die Verwandlung des Zehnten in eine Rente geschehen, und diese nicht definitiv abgelöst ist, wird dieselbe auch in England bei Parcellirungen auf die Trennstücke vertheilt.

Abgesehen von den zu keiner Zeit dauernd und allgemein durchgeführten Personalzehnten ist, wie bereits oben bemerkt worden, der Zehnt, auch der Blut- oder Fleischzehnt, eine Realast, welche gleichzeitig auf Grund und Boden und auf dessen Früchten haftet. Deshalb darf die Art

des Anbaues des zehntbaren Landes zum Nachtheil des Zehntrechts nicht verändert werden, und es hat der Besitzer des zehntpflichtigen Grundes erfahrungsmäßig und aus einleuchtenden Gründen Veranlassung, jede eigene Kapitalanlage zur Verbesserung der zinsbaren Grundstücke, wie jede rationelle Umwandlung des Wirthschaftsbetriebs, den Erbau von Handelsgewächsen, Futterkräutern, Gartenfrüchten u. s. w. zu unterlassen. Fast überall, wo sich das Bedürfniß des Fortschritts in der Landcultur und im Fruchtbau Bahn brach, konnten mannichfache Processe über das Theilnahmerecht und Verhältniß der Zehntberechtigten an den Früchten nicht ausbleiben. Diese Übelstände traten allerdings vorzugsweise beim Naturalfrucht- oder Zuggzehnten hervor, welche unmittelbar nach der Ernte auf dem Felde selbst von den Haufen oder Garben mittels Abzählung erhoben wurden. Ähnlich bei dem Wein- oder Traubenzehnten. Noch schädlicher wirkte der sogenannte Noval-, Neubruch- oder Rottzehnt von bisher nicht urbar gemachten Grundstücken. Derselbe wirkte der Umwandlung des Wildlandes und wenig nutzbarer Weiden oder von Forstländereien in Acker und Wiese ebenso entgegen, wie der bisher von bereits landwirthschaftlich benutzten Grundstücken zu entrichtende Naturalzehnt einer Umwandlung der Äcker in Gärten und Obstpflanzungen oder einem Übergang aus der herkömmlichen Dreifelderwirthschaft in ein rationelleres und lohnenderes Feldsystem, wie ferner der Naturalviehzehnt der Verbesserung der Viehzucht, ein Weinzehnt der Verbesserung der Weine durch Anpflanzung edlerer Reben, zumal besonders der Weinzehnt nicht immer in der Abführung des zehnten Theils, sondern mitunter auch in der Entrichtung des Drittels oder des Siebentels bestand.

Somit war denn die Verwandlung der Zehnten und bei einer vollständigen durchgreifenden Agrargesetzgebung, dessen völlige Ablösung, bei welcher dann mit der Ablösung auch der Anspruch auf Neubruchszehnten ganz aufhörte, geboten, sobald sich die Geldwirthschaft der Naturalwirthschaft gegenüber Bahn brach und der moderne Staat mit seinen mannichfachen Bedürfnissen und Anforderungen für Beamte und Militärwesen, für Volkserziehung u. s. w. die Kräfte des Landes entwickeln und dazu vor allem die wichtigste Grundlage des nationalen Reichthums, den Landbau, von seinen Fesseln lösen mußte. Mit der Umwandlung in Rente und der Ablösung der Natural- oder Zuggzehnten sind hiernächst auch die öffentlichen Magazine zur Aufspeicherung von Zehntgetreide, Zehntwein u. s. w., ferner die persönlichen Dienstleistungen zur Ablieferung der Naturalzehnten an die Erhebungsstätten überflüssig geworden. Hatten doch die Weitläufigkeiten und Belästigungen, welche mit der Erhebung oder Ablieferung derartiger Naturalabgaben verbunden waren, schon beim jüdischen Volk die Lösung gestattet. (Vgl. z. B. 3 Mos. 27, 31, 4, 18, 15 u. 16; und 5, 14, 24—26.)

Um der mit den Naturalzehnten verbundenen Beschwerden und Streitigkeiten willen war es schon längere Zeit vor Erlaß von Gesetzen über die Ablösung des Zehnten hier und da üblich geworden, den Naturalzehnten periodisch an die zehntpflichtigen Grundbesitzer selbst zu verpachten.

Entschiedener ging in Deutschland besonders erst seit 1848 die Agrargesetzgebung mit der Ablösung des Zehnten voran. Über diese neuesten Gesetze wegen Ablösung des Zehnten ist schon im Eingang dieses Nachtrags auf den Art. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung** verwiesen. Der Blut- oder Viehzehnt wurde meist unentgeltlich aufgehoben, wenigstens insoweit ohne Entschädigung abgeschafft, als derselbe als Personallast der besitzlosen Gutshintersassen aus der Guts- oder Gerichtsherrschaft abzuleiten war. (Vgl. auch über die Ablösung der Reallast des Zehnten Roscher, „Nationalökonomik des Ackerbaues", S. 318 fg.) Zu den im obigen Artikel von Mathy angeführten Gesetzen einiger deutscher Staaten über Verwandlung oder Ablösung des Zehnten ist ergänzend vornehmlich auch noch der preußischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu erwähnen.

Zuerst bestimmte schon die Verordnung über die Ablösung der Domänenabgaben vom 16. März 1811 bezüglich der Garbenzehnten, daß sie nach dem Erdrusch auf Getreidegefälle reducirt, Stroh und Streu mit den Einfuhr- und den Dreschkosten compensirt und daß bei diesen unbeständigen Gefällen zehnjährige Durchschnitte zum Grunde gelegt, danach aber die Entschädigungen fixirt, und auf dauernde Renten festgesetzt werden sollten. Durchgreifender bestimmt sodann aber die Verordnung wegen Ablösung der Natural- und Geldleistungen von eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpacht besessenen Grundstücken vom 7. Juni 1821 im §. 30 ohne Unterscheidung einerseits von Kirchen- und geistlichen, andererseits von Laienzehnten, „daß der Ertrag der Naturalzehnten nach dem Zustande der zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung durch Sachverständige ausgemittelt wird, welche ihr Gutachten darüber ab-

geben, auf welche Quantität von Korn „ Stroh und andern Früchten, resp. auf wie viel Stück Vieh der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte".

Der Werth dieses ausgemittelten Ertrags wird dann nach den anderweiten Vorschriften auf Geldrente berechnet, welche letztere vom Pflichtigen aufgekündigt werden durfte. Ferner aber gab das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten u. s. w., im §. 32 die sehr zweckmäßige Vorschrift, „daß, wenn der zum Zehnt Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation (bezüglich vor Publication eines Übergangsgesetzes vom 9. Oct. 1848) für den Naturalfruchtzehnten einen Pachtzins bezogen, oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Naturalfruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen hat, der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth für Abfindung des Zehntrechts bildet", welcher dann weiter durch Kapital abgelöst wird. Diese Ablösung schließt auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande mit ein, wofür keine besondere Abfindung verlangt werden kann. Indem jedoch das letztgenannte Gesetz, unzweifelhaft im Hinblick auf die mit der Ausführung der Verfassung in Aussicht genommene selbständige Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der verschiedenen Religionsgesellschaften durch diese letztern und deren Vertreter, vorerst nur die Verwandlung der Realiasten an Kirchen, Pfarren, Küstereien u. s. w. in Geldrente zuließ, während die künftige definitive Ablösung dieser Rente einem besondern Gesetz vorbehalten blieb, trat das spätere Gesetz vom 15. April 1857 hinsichtlich der Ablösung der an geistliche u. s. w. Institute zu entrichtenden Abgaben, mithin auch bezüglich der Zehntrenten, insoweit wieder hinter das Gesetz von 1821 zurück, als es für dergleichen Leistungen an die genannten Institute, darunter auch für den Zehnt, nur die Verwandlung in Roggenrente und deren Abführung nach den jährlichen Martinimarktpreisen gestattete, im allgemeinen aber die zwangsweise Kapitalablösung auf Antrag der Rentepflichtigen ausschließt. Aber in Preußen ist doch nach jenem neuesten Gesetz von 1857 wenigstens die Verwandlung des Naturalfrucht- oder Zugzehnten in eine solche Rente auch noch fernerhin gestattet. Denn es sind von der Umwandlung resp. Ablösung lediglich diejenigen Abgaben und Leistungen an geistliche Institute (Kirchen, Pfarren und Schulen) ausgenommen, welche zur Erbauung oder Erhaltung ihrer Gebäude dienen. Selbst diese ebengenannten ausgenommenen Leistungen unterliegen aber ebenfalls der Ablösung in dem Fall, wenn sie die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind. In diesem Fall werden sie gleichzeitig mit letzterer zur Ablösung gebracht.

Unter die Ausnahme der Unablösbarkeit der Kirchen-, Pfarr- und Schulbauleistungen gehört namentlich die subsidiarische Kirchenbaupflicht der zum Großzehnt Berechtigten, welche auf deren Zehntrecht als Gegenleistung haftet, wie sie unter anderm die Beschlüsse des Tridentinischen Concils als Regel, in Ermangelung einer nachgewiesenen entgegenstehenden Observanz, annehmen. Ist eine solche subsidiäre Kirchenbaupflicht der decimatores majores, als Gegenleistung ihres Zehntrechts, gleichzeitig mit diesem letztern aufzuheben, so muß zunächst im Rechtswege (in Preußen durch die Auseinandersetzungsbehörde, in zweiter Instanz das Revisionscollegium, in letzter das Obertribunal, s. Art. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**), nächst der Existenz, der Umfang und die Art jener subsidiarischen Verpflichtung, ob nur zum Schiff, Chor oder Thurm der Kirche, auch zur Orgel, zu den Glocken u. s. w. zwischen dem Zehntberechtigten einerseits und der Kirchenfabrik, wie den Parochianen andererseits, festgestellt werden; sodann aber ist unter Berücksichtigung der aus dem vorhandenen Kirchenvermögen noch anderweit zu bestreitenden Cultuskosten und gottesdienstlichen Ausgaben und des nach Abzug derselben für Bauten verfügbar bleibenden Überschusses der Einkünfte der Kirche einerseits und nach dem wahrscheinlichen Eintreten der nächsten wie der periodisch sich erneuernden Bau- und Reparaturkosten andererseits zu bestimmen, ob die ganze von den Zehntpflichtigen für die Ablösung an den Zehntberechtigten zu entrichtende Entschädigung oder welcher Theil derselben zur Sicherstellung der Kirchenfabrik für ihren Anspruch an den Zehntberechtigten wegen Erbauung und Erhaltung der Kirche deponirt oder anderweit belegt werden muß. Diese Ausmittelungen der subsidiären Baupflicht der Großzehntberechtigten und ihrer Sicherstellung bei Ablösung des Zehntrechts haben allerdings oft Schwierigkeiten, wogegen die Ermittelung des Umfangs des Zehntrechts und der Entschädigung dafür, sei es mit Zuhülfenahme von Zehntregistern und andern Urkunden, sei es allein nach dem Gutachten qualificirter Sachverständiger und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Normalpreise, also auch dann keine besondern Schwierigkeiten hat, wenn die Zehntpflichtigen nicht etwa selbst den Zehnt durch zehn Jahre verpachtet gehabt haben (s. oben).

Schwieriger ist nur die Ablösung eines periodisch ruhenden Zehnts, wie z. B. nach der Zehntverfassung in Schlesien, solange das zehntpflichtige Grundstück in dem Besitz eines andern Confessionsverwandten, der nicht zur Confession der berechtigten Kirche oder Pfarrei gehört, ist, worüber nunmehr jedoch in Preußen das Gesetz vom 10. April 1865 ergangen ist.

Wegen Ablösung eines mit der Kirchenbaulast behafteten Zehnten ist besonders auf das preußische Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den hohenzollernschen Landen vom 28. März 1860 hinzuweisen. W. A. Lette.

Zeitungen und Zeitschriften (politische). Sowol über die politische und culturgeschichtliche Bedeutung der sogenannten periodischen oder Tagespresse, worunter man die sämmtlichen mit Politik und verwandten Fächern sich abgebenden Zeitungen und Zeitschriften begreift, als über die rechtliche Stellung derselben und die in Betreff einer solchen an die Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Länder zu stellenden Forderungen ist in dem Art. Presse, Preßgesetzgebung (s. d.) bereits das Nöthige gesagt worden. Auch über die Anfänge des Zeitungswesens, namentlich in Deutschland, das Erscheinen von geschriebenen Zeitungen vor, zum Theil auch noch neben den gedruckten u. s. w. ist ebendort das Allgemeinste erwähnt. Auf eine detaillirte Geschichte und Statistik der periodischen Presse in den verschiedenen Ländern einzugehen müssen wir uns versagen, da dies einen weit über die Grenzen und Zwecke dieses Werks hinausreichenden Raum beanspruchen würde. Eine durchaus erschöpfende Übersicht dieser Art enthält das Brockhaus'sche „Conversations-Lexikon" unter dem Art. „Zeitungen und Zeitschriften". Dagegen erachten wir für angemessen, hier einige Worte beizufügen über die politische Stellung und Aufgabe der Zeitungen als wichtiger Organe des öffentlichen Lebens, der freiheitlichen, constitutionellen und Culturentwickelung der Gegenwart.

Auf dem dermaligen Standpunkte dieser Entwickelung haben die Zeitungen längst (und zwar in allen nur irgend civilisirten Ländern) aufgehört, bloße Neuigkeitsblätter zu sein. Wie sehr auch noch immerfort die rasche und genaue Meldung neuer Thatsachen eine Hauptaufgabe derselben ist und selbstverständlich stets bleiben wird (da die Macht der Thatsachen, des wirklich Geschehenen, allezeit eine überwiegende Geltung und Bedeutung im politischen Leben behaupten wird), so würde doch heutzutage eine Zeitung, welche sich auf bloße Berichterstattungen beschränken wollte, kaum auf den Namen einer solchen, keinesfalls aber auf eine hervorragende Bedeutung in der Tagespresse Anspruch machen können. Das mindeste, was man von einer Zeitung gegenwärtig verlangt, ist, daß sie ihre Neuigkeiten in einer solchen Weise wiedergebe und gruppire, daß daraus zugleich ein bestimmter politischer Gesichtspunkt der Redaction hervorleuchte, der für den Leser zum leitenden Faden, zum maßgebenden Bestimmungsgrund seines eigenen politischen Urtheils werde. Genug, man verlangt, daß jede Zeitung ihr bestimmtes, festes politisches Programm habe und nach diesem Programm ihre gesammte publicistische Thätigkeit normire. Die gute alte Zeit der „Unparteilichkeit" ist für die periodische Presse so gut vorüber wie für die Geschichtschreibung. Wie der Charakter angeblicher Unparteilichkeit, richtiger gesagt des Mangels an einem bestimmten leitenden Gesichtspunkte in der Beurtheilung geschichtlicher Thatsachen, der früher wol bisweilen als ein Lob und eine Ehre in Anspruch genommen ward, heutzutage, wo er sich noch zeigt, nur Tadel erfährt, und das mit vollem Recht, so will man auch von einer Parteilosigkeit der Zeitungen (die überdies doch immer nur eine scheinbare ist) nichts mehr wissen, fordert vielmehr eine entschiedene Parteinahme derselben für oder gegen eine Ansicht, für oder gegen einen politischen Act.

Was die Stellung der Zeitungen als sogenannter Organe der öffentlichen Meinung oder des Volksgeistes zu dieser öffentlichen Meinung und diesem Volksgeiste betrifft, so ist dieselbe natürlich nicht so zu verstehen, als ob die Zeitungen lediglich Sprachrohren gleichen sollten, durch welche der erste beste seine Meinung als die des „Volks" kundgeben könnte, oder Resonanzböden, die um so lauter ertönen, je mehr Lärm, gleichviel von wem, gemacht wird. Wenn unleugbar es die Pflicht der Zeitungen ist, auf alle Kundgebungen der öffentlichen Meinung in den verschiedenen Schichten des Volks zu achten, so ist es ebenso gewiß nicht weniger ihre Pflicht, diese Kundgebungen nicht in der bisweilen noch rohen und unabgeklärten Gestalt, in der sie sich vernehmen lassen, als „öffentliche Meinung" zu proclamiren, oder ihren eigenen Aussprüchen zu Grunde zu legen. Vielmehr sollen die Zeitungen gewissermaßen die Stellung verantwortlicher Rathgeber des Publikums, des Volks einnehmen, indem sie die öffentliche Meinung, wo immer dieselbe nach ihrer Überzeugung übel berathen ist und irregeht, besser zu berathen und auf den richtigen Weg zu leiten suchen.

Keine Zeitung kann heutzutage eine irgendwie belangreiche Bedeutung und Wirkung be-

anſpruchen oder hoffen, wenn nicht hinter ihr eine politiſche Partei ſteht, ſei es nun, daß ſie von dieſer als Organ der Partei ausdrücklich begründet und geleitet iſt, ſei es, daß ſie, wenn auch auf anderm Wege entſtanden, ſich ſelbſt zur Wortführerin einer Partei zu machen, eine ſolche um ſich zu ſammeln weiß. In dem Preßorgan einer Partei ſoll ſich recht eigentlich deren leitender Grundgedanke, ihr unwandelbares Princip rein und klar ausſprechen, abgeſehen von den kleinen Schattirungen, Abwandlungen, auch wol Verbildungen, welche in die Handhabung dieſes Princips bisweilen perſönliche Anſichten, Stimmungen, Leidenſchaften oder auch äußere Umſtände bringen, die aber, gleichſam wie Curven auf die gerade Linie, immer wieder auf das ſtrenge Maß großer principieller Geſichtspunkte zurückzuführen, eben ein Hauptberuf der Parteipreſſe iſt.

Beſonders delicat iſt das Verhältniß der Preſſe zu dem andern gewichtigen Organ des öffentlichen Lebens, der geregelten Vertretung des Volks in parlamentariſchen Körperſchaften. Die letztern haben unſtreitig den Vorzug des beſtimmten Mandats und der geſetzlich berechtigten Wirkſamkeit für ſich, welches beides der Preſſe abgeht. Dagegen hat letztere wiederum den Vortheil, nicht blos einen beſchränkten Bruchtheil der öffentlichen Meinung zu vertreten (als welcher doch nicht blos der einzelne Wahlkreis, ſondern ſelbſt ein ganzes Volk, verglichen mit der Geſammtheit der civiliſirten Völker, erſcheint), vielmehr im Namen eben dieſer Geſammtheit und der ſie im ganzen und großen beherrſchenden Principien der allgemeinen ſittlichen und ſocialen Weltordnung ſprechen zu können. Wenn die Preſſe ſich ſtets auf dieſem höchſten und freiſten Standpunkte hält, ſo werden auch die berufenen geſetzlichen Vertreter eines beſtimmten Volks ihre Ausſprüche reſpectiren, wie denn in der That in Berlin und Wien, in Florenz und (ſoweit dort von einer freien Volksvertretung geſprochen werden kann) in Paris die Urtheile z. B. der großen engliſchen Blätter über die dortigen parlamentariſchen Verhandlungen mit Recht ſorgfältig beachtet und reſpectirt zu werden pflegen, und umgekehrt mehr oder weniger gegenſeitig zwiſchen den verſchiedenen Ländern. Die Blätter des eigenen Landes haben natürlich ebenſo den principiellen Geſichtspunkt überall in den Vordergrund zu ſtellen, doch liegt ihnen zugleich (mehr als der den Verhältniſſen ferner ſtehenden auswärtigen Preſſe) die Pflicht ob, die Dinge nach den praktiſch gegebenen Umſtänden zu beurtheilen, alſo z. B. auf die Schwierigkeiten Rückſicht zu nehmen, welche die Durchführung eines Princips im concreten Fall findet, und danach die an die Abgeordneten zu richtenden Mahnungen zum Handeln, beziehentlich die Urtheile über deren Verhalten zu bemeſſen. In einer ſolchen zugleich praktiſchen und idealen Haltung der Preſſe und der dadurch ermöglichten fortwährenden Wechſelbeziehung zwiſchen ihr und der parlamentariſchen Thätigkeit der Volksvertretung liegt das beſte Correctiv für beide, für die Preſſe, daß ſie nicht einſeitig, ideologiſch, unpraktiſch, überfliegend werde, für die Volksvertreter, daß ſie nicht zu viel den äußern Verhältniſſen nachgeben, nicht etwa das Princip ſelbſt den Anforderungen der augenblicklichen Sachlage opfern. Weil die alten feudalen Landtage der Controle der Öffentlichkeit und der Preſſe entzogen waren, deshalb erſtarrten ſie (abgeſehen von ihrer mangelhaften Zuſammenſetzung ſelbſt) vollends ganz in Standes- und Sonderintereſſen oder in ſchwächlicher Nachgiebigkeit gegen die Staatsgewalt. Und weil andererſeits die politiſche Preſſe vor Entſtehung des conſtitutionell parlamentariſchen Lebens in Deutſchland kein berechtigtes Organ hatte, auf das ſie einen geregelten Einfluß üben und durch das ſie wiederum auf die Regierungen hätte wirken können, deshalb war die Preſſe in jener Zeit bei allem guten Willen, Eifer und Talent ihrer Leiter doch großentheils ohne ein feſtes Princip, bald phantaſtiſch hochfliegend in ihren Wünſchen und Idealen, bald wieder kleinmüthig und nachgiebig den gegebenen Verhältniſſen und den beſtehenden Gewalten gegenüber.

Der Beruf des Leiters einer Zeitung (oder, wie man in manchen Kreiſen noch immer einigermaßen verachtungsvoll ſich auszudrücken liebt, eines „Zeitungsſchreibers“) iſt ein hoher und ſchöner, ja man kann wol ſagen einer der höchſten und ſchönſten, aber freilich auch ein ſchwerer und namentlich mit der größten Verantwortlichkeit verbundener. Wir ſprechen hier nicht ſowol von den Schwierigkeiten, den Mühen, den Aufregungen und der Verantwortlichkeit, die mit der täglichen Beſchaffung, Sichtung und Verarbeitung des Zeitungsmaterials verbunden ſind, als vielmehr von jenen, die ſich auf das moraliſch-politiſche Moment ſeiner Aufgabe beziehen. Vor allem muß er über das Weſen, die Tragweite und die concreten Folgen derjenigen politiſchen Principien, die er in ſeinem Blatte vertritt, ſich ſelbſt vollkommen klar und in deren Durchführung nach allen Seiten hin feſt und unerſchütterlich conſequent ſein, ohne doch dabei in einen ſtarren, unpraktiſchen Doctrinarismus zu verfallen. Es erfordert dies eine ſehr genaue und wohlerwogene Unterſcheidung und Abgrenzung deſſen, was in einer politiſchen Principfrage das Weſentliche, unter allen Umſtänden Feſtzuhaltende, was dagegen im gegebenen Fall nach

Digitized by Google

zulassen und den Verhältnissen anzupassen, oder was vielleicht überhaupt mit der fortschreitenden Bewegung der Zeit ebenfalls einer Modification bedürftig sei. Daß der Zeitungsschreiber oder Publicist den Muth seiner Überzeugung habe, für dieselbe mit seiner ganzen Person einzustehen und nöthigenfalls jedes Opfer zu bringen bereit sei, versteht sich von selbst. Diese Überzeugungstreue und Charakterfestigkeit darf sich aber nicht blos gegenüber den bestehenden Gewalten (wo sie ja allerdings am häufigsten in Anspruch genommen wird) bewähren, sondern ebenso auch gegenüber andern Factoren, durch die sie oft nicht minder stark in Versuchung geführt wird. Der Publicist darf sich im Aussprechen der Wahrheit nicht beirren lassen durch den zu befürchtenden Verlust der sogenannten „Popularität", d. h. durch das misbilligende Urtheil, vielleicht sogar den Haß einer übelberathenen, voreingenommenen Menge, die er dadurch etwa in ihren Lieblingsneigungen angreift und verletzt, nicht durch das Achselzucken oder vornehme Lächeln sogenannter Leute von Bildung, die an dem oder jenem seiner Aussprüche Anstoß nehmen, nicht durch gesellige oder selbst persönliche Freundschaften, die er dadurch zu verscherzen, und eben solche Feindschaften, die er sich dadurch zuzuziehen in Gefahr steht. Er muß sich jederzeit betrachten als den bestellten und verpflichteten Wächter und Hüter eines Heiligthums, das er um keinen Preis antasten lassen darf, der Wahrheit (wie er sie nach gewissenhaftester Erwägung zu erkennen glaubt), für die er kämpfen muß bis aufs äußerste, von der er kein Titelchen preisgeben darf. Wehe dem Publicisten, der an dieser seiner Göttin zum Verräther würde aus Feigheit, Schwäche oder gar aus unlautern, eigensüchtigen Motiven! Aber wehe auch dem, der auf den Thron der Wahrheit, die er wahren und schützen soll, einen falschen Götzen setzte, jenes Afterbild politischer Gesinnung, die feile Liebedienerei mit den wechselnden Launen, sei es von oben oder von unten, die wetterwendische Allerweltspolitik, oder die hohlen Schemen einer bramarbasirenden, aber von keiner tiefen, bewußten Überzeugung getragenen und erfüllten Phrase! Der echte Publicist muß die Presse, deren berufener Diener und Kämpfer er ist, als die höchste Macht im ganzen Bereich der civilisirten Welt ansehen, als eine Macht, gegen die es auf die Länge keinen Widerstand und von der es keine Berufung an eine noch stärkere gibt, während von allen andern Gewalten an sie Berufung eingelegt werden kann; er muß von dem Bewußtsein dieser Würde der Presse ganz erfüllt sein, nicht um dadurch etwa anmaßend, leichtsinnig oder eigenmächtig im Gebrauch des Antheils von Macht zu werden, der auch ihm davon zufällt, sondern nur, um in demselben Maße sich mit dem Gefühl höchster Verantwortlichkeit zu durchdringen, welche ihm als einem Vertreter dieser hohen und idealen Macht obliegt und welcher er nur durch die allergewissenhafteste und strengste Pflichterfüllung genügen kann. K. Biedermann.

Zinsen. Von den Zinsbeschränkungen und deren Bedeutung, wiefern in der Überschreitung derselben ein Wucher enthalten und dieser mit civil- oder strafrechtlichen Nachtheilen verbunden, ist bereits in dem Art. **Wucher** ausführlicher gesprochen. Unter Zinsen wird dasjenige Äquivalent verstanden, welches jemand für den gehabten oder den einem andern entzogenen Gebrauch einer Quantität fungibler Sachen nach einem vertragsmäßig oder allgemein gesetzlich bestimmten Maßstabe, oder als Wiedervergeltung oder Entschädigung zu erlegen verpflichtet ist; wie das Allgemeine Preußische Landrecht sagt, „Zinsen heißt bei Darlehnen alles das, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß". Das römische Wort usura bezeichnete schon den Gebrauchswerth des Gelddarlehns. Auch wird für Zinsen das Wort Rente (census) oder Interessen (id quod interest) gebraucht.

Das Zinsversprechen ist ein Nebenvertrag beim Darlehn. Nach Französischem Recht muß der Betrag der vertragsmäßigen Zinsen schriftlich bestimmt sein. Es ist einleuchtend, daß, wenn der Eigenthümer eines Vorraths beweglicher Güter denselben als Kapital anzulegen beschließt, statt ihn in Genußmitteln zu verwenden und für persönliche Vortheile zu verbrauchen, er für den Gütergenuß, auf welchen er augenblicklich selbst verzichtet, und zum Theil für die Gefahr eines möglichen Verlustes Ersatz haben und seinerseits einen Nutzen beziehen muß, welcher so lange fortdauert als die Hergabe seines Kapitals nebst der Gefahr eines Verlustes. Das Kapital ist somit für ihn, gleichwie ein Grundeigenthum, die Quelle eines Einkommens und bildet die Zinsrente. (Rau, „Grundsätze der Volkswirthschaftslehre", sechste Auflage, §. 222.) Von andern Kapitalien unterscheiden sich die Geldkapitalien dadurch, daß, indem sie gebraucht, auch verbraucht, daher nur in andern Gegenständen gleicher Art zurückgegeben werden können.

Wenn die positiven Gesetze für den Gebrauch des geliehenen Geldes eine bestimmte Miethe, einen nur zulässigen Procentsatz vorgeschrieben haben, so ist schon im Art. **Wucher** nachgewiesen, daß der im Verkehr übliche Gebrauchswerth des Geldes fast zu allen Zeiten von dem durch Gesetz fixirten abgewichen und ein anderer gewesen ist, daß der thatsächliche Zinsfuß mit

dem geſetzlichen nur ſo weit übereingeſtimmt hat, als ſich der letztere dem erſtern accommodirte und anſchloß.

Die Zinſen oder Intereſſen als Vergütung für das Darleihen eines Kapitals, von welchem ſie einen aliquoten Theil bilden, welcher als Zinsfuß nach Hunderttheilen des Kapitals bezeichnet wird, richten ſich ebenſo wol nach den Bedürfniſſen des Darleihers, nach dem Zweck und der Art der Kapitalverwendung ſeitens des Schuldners, als nach dem Werth, den das Kapital als Mittel zur Beſchaffung anderer Bedürfniſſe und Genüſſe für den Gläubiger augenblicklich hat. Außerdem aber kommt bei der Höhe des Zinſes die Gefahr eines Verluſtes in Betracht. Sonach entſcheiden dabei ſowol die perſönlichen Verhältniſſe und Eigenſchaften des Darleihers, als die objectiven Verhältniſſe und Zwecke der Anlage und Verwendung des dargeliehenen Kapitals. Trägt der Kapitaliſt und Darleiher unbedingt zugleich mit dem Schuldner und Borger die Gefahr des Verluſtes, ſo wird er ſich ganz naturgemäß um ſo höhere Zinſen verſprechen laſſen. Mit Rückſicht hierauf geſtattete auch das Römiſche Recht bei einem Darlehn zum überſeeiſchen Handel, zu weiten Reiſen u. ſ. w., wobei der Gläubiger ſich zur Mitübertragung der Gefahr verpflichtete (pecunia trajectitia), den Satz von 12 Proc. (foenus nauticum). Deshalb waren auch im Alterthum in den Staaten, in welchen dergleichen Zinsbeſchränkungen nicht galten, wie in Athen, für verſchiedene Meerfahrten je nach der Weite und Gefahr ſehr hohe Zinſen, bis zu 50 Proc., üblich. In neuerer Zeit hat ſich im allgemeinen die Verſicherungsprämie, vermöge eigener Aſſecurationsanſtalten für verſchiedene Unternehmungen und Gegenſtände, meiſt vom Zinsfuß abgeſchieden, und es hat der Gläubiger dann das Intereſſe, ſich die Aſſecuration der Gefahr, reſp. der dieſer ausgeſetzten Unternehmung auszubedingen und nachweiſen zu laſſen.

Der Zins für Actien, als Antheile an den durch die Zuſammenwirkung von Kapitaliſten ins Leben gerufenen Unternehmungen, erſcheint oft unter der Form einer Dividende. Der Preis für Erwerbung einer Actie überſteigt daher häufig den nach dem gewöhnlichen Kapitalgebrauch und Zinsfuß abzumeſſenden Werth, verglichen mit dem nominellen Kapital, welches die Actie urſprünglich repräſentirt. Wiederum aber iſt es doch der gemeingewöhnliche Gebrauchswerth des Geldes, das im Lande übliche und im gewöhnlichen Verkehr natürliche Maß der Zinſen, wodurch ſich der über den Nominalwerth hinausgehende Preis der Actie in der Regel feſtſtellt. Ebenſo verhält es ſich umgekehrt, wenn die den Zinsgenuß mitenthaltende Dividende oder der nach dem urſprünglichen Nominalwerth abgemeſſene Zins (bei Staatsobligationen, Actien u. ſ. w.) unter den im allgemeinen Güterverkehr zu erwartenden Nutzen der Geldkapitale, unter den landesüblichen Zinsfuß, herabgeſunken iſt.

Die Entſtehungsgründe der Zinspflicht ſind entweder Verträge oder unerlaubte Handlungen, und zu den letztern gehört auch die Verzögerung ſchuldiger Zahlungen, oder ſpecielle geſetzliche Vorſchriften, wie insbeſondere die nützliche Verwendung, die Verpflichtung, für das im eigenen Nutzen aus dem Vermögen anderer Verwendete eine Entſchädigung zu gewähren, welche ihren Ausdruck in einem beſtimmten Zinsſatz findet.

Für ſolche Fälle, in welchen das Geſetz eine Verpflichtung zur Zahlung von Zinſen vorſchreibt, iſt deren Maß in der Regel gleichzeitig geſetzlich beſtimmt, während die vertragsmäßigen Zinſen an ſich der freien Einigung des Darleihers und Borgers unterliegen würden, wofern und ſoweit ſich nicht die poſitive Geſetzgebung in die Privatgeſchäfte einmiſcht und, wie bisher meiſtentheils noch der Fall iſt, deshalb ein höchſtes Maß von Zinſen vorgeſchrieben hätte, welches das Zinsverſprechen nicht überſchreiten darf, ohne die darüber hinaus ſtipulirten Zinſen als unerlaubte und unrechtliche erſcheinen zu laſſen.

Als landesüblich kann derjenige Zinsfuß angeſehen werden, welcher ſich durch Gewohnheit und Gebrauch im Durchſchnitt des Geldverkehrs geregelt hat. In älterer wie in neuerer Zeit haben es die Geſetze indeß unternommen, den Zinsfuß je nach Verſchiedenheit ſubjectiver oder objectiver Verhältniſſe ein für allemal durch poſitive Beſtimmungen zu fixiren.

Zufolge des gemeinen Römiſchen Rechts ſollten ſogenannte personae illustres (Senatoren, höhere Beamten) nur 4 Proc., Kaufleute 8 Proc., alle übrigen Perſonen 6 Proc. ſich ausbedingen dürfen, abgeſehen von dem bereits obenerwähnten foenum nauticum. Indeß war beim Darlehn anderer fungibler Sachen als Geld auch ein höherer Zinsſatz vertragsmäßig geſtattet. Die geſetzlichen Zinſen aus unerlaubten Handlungen und beim Verzug ſchuldiger Zahlungen (mora) betrugen in der Regel 6 Proc. Dabei konnte indeß ein höheres Intereſſe nachgewieſen werden; auch mußte derjenige, welcher vier Monate nach Publication oder Beſtätigung eines rechtskräftigen Urtheils nicht zahlte, die ſchuldige Summe mit 12 Proc. ver-

zinsen. Eben dies galt für arglistig oder eigenmächtig verwendete fremde Gelder gegen den Verwalter derselben, ebenso gegen denjenigen, welcher in der Vergütung des auf eine gemeinschaftliche Sache verwendeten Kapitals säumig war. (Vgl. unter anderm Codex, l. 4, t. 22 de usuris, t. XXVI, l. 7, t. 54 de usuris rei judicatae etc.)

Die gesetzlichen wie die Verzugszinsen betragen nach neuern Gesetzgebungen, so des Allgemeinen Preußischen Landrechts, resp. 5 und bei Kaufleuten 6 Proc. Der Satz von 5 Proc. ist nach Analogie der im Art. Wucher erwähnten Reichsgesetze in Deutschland als der in der Regel gesetzmäßig geltende und hergebrachte Zinsfuß anzusehen. Der übliche Zinssatz namentlich bei hypothekarischen Darlehnen steht indeß bei angemessener Sicherheit meist niedriger.

Ausnahmen galten schon früher bei einzelnen Ständen, wie z. B. bei den Kaufleuten, ferner bei Wechselschulden u. s. w. Wie das Bedürfniß, theilweise auch schon die bürgerliche Gesetzgebung (wonach z. B. bereits in den alten deutschen Volksrechten Zinsen gestattet waren, so in der Lex Wisigothorum beim Geldbarlehn zu $12\frac{1}{2}$, bei andern fungiblen Sachen zu 50 Proc.), die Allmacht der Kirche und ihre Zinsverbote durchbrach, so geschieht dies täglich bezüglich der Zinsbeschränkungen der bürgerlichen Gesetze. Am offensten trat dies im kaufmännischen Verkehr beim Disconto hervor. Bei einem in einzelnen Staaten der Nordamerikanischen Union landesüblichen Zinsfuß von nur 6 Proc. jährlich ist daselbst doch während der Krisis von 1837 häufig $\frac{1}{4}$ Proc. für den Tag bezahlt worden. Für den Verkehr im Handel und Wandel geben die großen Bankinstitute periodisch den Maßstab an für die Höhe des Zinsfußes, der bekanntlich in diesem Verkehr je nach dem Geldzu- oder Abfluß und den Handelsconjuncturen ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Maßstäbe zwischen hohen oder niedrigen Procenten wechselt. Das nunmehr fast in allen deutschen Staaten eingeführte Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (preußisches Gesetz vom 24. Juni 1861) gestattet bei Darlehnen an einen Kaufmann und Schulden von Kaufleuten im Art. 292 auch höhere Zinsen als 6 Proc.

Noch ist hinsichtlich der Lehre von den Zinsen zweier eigenthümlicher Beschränkungen anderer Art zu erwähnen: 1) der Vorschrift, daß aufgeschwollene Zinsen nicht über die Summe des Kapitals (ultra alterum tantum) gefordert werden können, und 2) des Verbots der Zinsforderung von Zinsen (Anatocismus). In letzterer Beziehung bestimmte jedoch unter anderm schon das Allgemeine Preußische Landrecht, daß über zweijährige Zinsrückstände besondere Schuldurkunden ausgestellt werden dürfen; auch die Bestimmung wegen der Zinsen ultra alterum tantum ist nicht überall anerkannt.

Endlich ist bei diesem Artikel noch das Interusurium oder commodum repraesentationis zu erwähnen. Dasselbe hat die Berechnung derjenigen Vergütigung, bezüglich desjenigen Abzugs von einer schuldigen Geldsumme oder zu erfüllenden Verpflichtung zum Gegenstande, welchen Abzug ein Schuldner, bezüglich Verpflichteter seinem Gläubiger, bezüglich dem Berechtigten aus dem Grunde zu machen befugt ist, weil er eine unverzinsliche Schuld vor dem Verfalltage, sei es mit Zustimmung des Gläubigers oder nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen abträgt, resp. eine ihm (dem Schuldner und Verpflichteten) obliegende Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt.

Die vertrags- oder gesetzmäßig erst in spätern Terminen abzutragende Geldsumme oder zu erfüllende Verbindlichkeit, letztere auf Geld reducirt, wird auf diejenige Kapitalsumme vermindert und zurückgeführt, welche, wenn sie bis zur Zahlungszeit und resp. Erfüllung nutzbar angelegt wird, zu dieser Zeit mit Hinzurechnung der landüblichen oder gesetzlichen Zinsen, der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Leistung gleichkommt und diese deckt.

Das gemeine Römische Recht hat dabei hauptsächlich Geldsummen im Auge, wobei die Art und Weise der Berechnung des Interusuriums, insbesondere ob nur einfache Zinsen oder auch Zinseszinsen zum Grunde zu legen seien, eine vielfach bestrittene ist. (Vgl. unter anderm Thibaut, „System des Pandektenrechts", Bd. I, §. 289.)

In neuerer Zeit findet die Lehre des Interusuriums aber auf verschiedenen andern Gebieten, so bei Assecuranzen, namentlich auch bei Ablösung der Dienstbarkeitsrechte auf Bauholz, Anwendung behufs Berechnung der Abfindungsrente, resp. des Ablösungskapitals für die Verpflichtung zur Gewährung des Bauholzes und zwar je nach dem Alter der Gebäude vom Zeitpunkt der Ablösung an bis zum nächsten Neubau und wiederum von einem Neubau zum andern. Es kommt hierbei auf Berechnung einer Jahresrente (oder deren Kapitalisirung) an, welche, doch nur mit den einfachen Zinsen davon angesammelt, zur Zeit sowol des zuerst nöthig werdenden Neubaues, als auch periodisch der folgenden Neubauten, dem Kostenbetrag jenes ersten Baues wie der sich in der Zukunft erneuernden Neubauten gleichkommt. (Vgl. hierüber Lette

und von Rönne, „Landesculturgesetzgebung des preußischen Staats", I, 380 fg. und die daselbst befindliche Procenttabelle.) W. A. Lette.

Zoll bedeutet ursprünglich eine Stätte, wo von den Vorbeifahrenden oder Gehenden eine Abgabe erhoben wird, dann die Abgabe selbst. Zollstätten wurden angelegt an Land- und Wasserstraßen, an den Thoren der Städte, in den Seehäfen, an den Grenzen des Landes und im Innern. Die Abgabe wurde gelegt auf Personen (Leibzoll, Judenzoll), auf Handelsgüter, auf Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe; sie wurde gefordert für den Schutz der Reisenden und Waaren, für die Benutzung der Land- und Wasserstraßen, als Steuer vom Handel und Gewerbe, insbesondere von Fremden. Die Sache war schon im Alterthum bekannt. In Athen und Rom waren die Zölle, bald der 50., bald der 20., bald der 8. Theil der Waare oder ihres Werths, an Einnehmer verpachtet, die, was wir aus dem Neuen Testament wissen, nicht im besten Rufe standen. Das Wort Zoll, niederdeutsch Toll, englisch toll (was gegenwärtig ein Wegegeld bezeichnet), wird gewöhnlich von τέλος, Zollstätte, woher τελωνεῖον (in dem Latein des Mittelalters telonium, tolonium u. dgl.), Zollabgabe, abgeleitet. In der Schweiz braucht man heute noch das Zeitwort tellen in der Bedeutung von steuern, und das Hauptwort die Tellen (Mehrzahl) ist die Benennung für Gemeindeumlagen, namentlich für Armensteuern.

Das Wort Mauth (muta, mutaticum), dessen Ursprung Ran in dem gothischen Mota, Motastad sucht, welches bei Ulfilas in der Bedeutung von Abgabe vorkommt, ist dem Zoll nahe verwandt. Später gilt es für die Einrichtungen zur Erhebung und Sicherung der Zollabgabe (französisch Douane). In Frankreich hieß dieselbe Traite, Abzugssteuer, weil dort, wie in England, die ersten Zölle bei der Ausfuhr gewisser Waaren erhoben wurden. So bezeichnet das schweizerische Trattengeld eine Abgabe von ausgeführten Pferden und anderm Vieh; traite foraine ist die Benennung für die Abzugssteuer von dem Vermögen, welches Auswanderer mitnehmen. In England heißen die Zollabgaben customs, was Adam Smith als customary payments, d. h. herkömmliche Abgaben, erklärt.

Das Recht, Zölle anzulegen und die Abgabensätze zu bestimmen, bildete sich im Mittelalter zu einem Hoheitsrecht, Regal, aus und stand in Deutschland dem Kaiser zu, welcher dasselbe einzelnen Reichsständen verleihen konnte. In vielen Wahlcapitulationen seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts mußten übrigens die Kaiser versprechen, keine Verleihungen neuer oder Erhöhungen bestehender Zölle ohne Zustimmung der Kurfürsten zu gewähren. Noch bis auf die neuere Zeit sprach man von den Zöllen als einem Hoheitsrecht des Landesherrn entfließend, im Gegensatz der Steuern oder der kraft der staatsbürgerlichen Pflicht zu leistenden Beiträge der einzelnen zu den öffentlichen Lasten. Außer dem besondern Schutz, welcher den Kaufleuten in den Zeiten des Faustrechts geleistet und auch später noch als Geleitsabgabe bezahlt wurde, wo der Schutz nicht mehr nöthig war, und außer der Natur eines Beitrags zu den Kosten der Land- und Wasserstraßen läßt sich für diese alten Zölle kein anderer als ein fiscalischer Grund auffinden. Man wollte die verachteten und zugleich um ihren Gewinn beneideten Kaufleute, als man sie nicht mehr der Plünderung preisgab, wenigstens besteuern, und zwar die fremden höher als die einheimischen. Dies wollte jeder Grundherr, jede Stadt, jedes Reichsglied, durch dessen Gebiet sich irgendein Verkehr bewegte; damit der Handel unter diesen bei zahllosen Zollstätten sich wiederholenden Plackereien nicht ganz erliege, wurde die Vermehrung und Erhöhung der Zölle von der kaiserlichen Verleihung mit kurfürstlicher Zustimmung abhängig gemacht.

Die Umgestaltungen, welche das vereinzelt entstandene und chaotisch verwirrte Zollwesen nach und nach erhalten hat, sind im wesentlichen folgende:

Es wurden von den Zöllen diejenigen Abgaben ausgeschieden, welche von inländischen Erzeugnissen vor dem Verbrauch erhoben werden. (S. Accise.)

Die Binnenzölle wurden aufgehoben und die Zollstätten an die Landesgrenzen verlegt. Die Grenzzölle trafen nur fremde Waaren bei der Ein- und Durchfuhr, einheimische bei der Ausfuhr (Eingangs- oder Consumo-, Durchgangs- oder Transit- und Ausgangszoll).

Die Grenzen wurden mit einer militärisch organisirten Zollschutzwache besetzt, um die Erhebung der Zölle zu sichern und dem Gewerbe des Schleichhandels (Schmuggel) entgegenzuwirken.

Diese Einrichtungen, welche die meisten europäischen Staaten gegenwärtig haben, gewähren im Vergleich mit dem frühern Zustande den Vortheil, daß der innere Verkehr sich frei bewegen kann, die Vorbedingung seiner naturgemäßen Entwickelung und damit des Volkswohlstandes; ferner lassen sich dieselben dazu benutzen, um neben der Einnahme, bezüglich auf den auswärtigen Verkehr, noch andere, insbesondere statistische Zwecke zu erreichen.

Das Mercantil- oder Handelssyſtem benutzte die Zolleinrichtungen als Mittel zu ſeinem Zweck, zu der Herſtellung einer günſtigen Handelsbilanz. Von dem Satz ausgehend, daß der Reichthum eines Landes in dem baaren Gelde oder in der Menge von edeln Metallen beſtehe, welche das Land hervorbringt oder einführt, richteten die Jünger Colbert's ihr Beſtreben dahin, möglichſt viel Gold und Silber einzuführen. Zu dieſem Behuf ſchien es wünſchenswerth, nicht nur für den eigenen Bedarf, ſondern für den Abſatz im Auslande Waaren in Menge zu fertigen und ſich dafür nicht wieder mit Waaren, ſondern mit baarem Gelde bezahlen zu laſſen. Demnach wurde die Einfuhr fremder Waaren entweder verboten oder durch hohe Zölle beſchränkt; die Ausfuhr inländiſcher Artikel wurde durch Rückzölle (Erſatz der für die eingeführten Rohſtoffe bezahlten Abgaben, draw-backs) und Ausfuhrprämien begünſtigt. Zeigte ſich am Jahresſchluß aus den Zollliſten, daß die angenommenen Werthe der ausgeführten Artikel größer waren als jene der eingeführten, daß alſo vom Auslande ein anſehnlicher Saldo in baar zu bezahlen war, ſo nannte man dieſes Ergebniß eine günſtige Handelsbilanz und freute ſich der vermeintlichen Zunahme des Reichthums der Nation. Den Inbegriff der Anordnungen, welche hiernach im Zollweſen getroffen wurden, nennt man das Prohibitivſyſtem.

Ihm gegenüber verlangen die Anhänger der Handelsfreiheit, daß Zölle nur als Einnahmen für die Staatskaſſe aufgelegt werden ſollen; zu dieſem Zweck müſſen ſie niedrig ſein, weil hohe Zölle entweder umgangen werden oder die Einfuhr der damit belegten Artikel beſchränken, alſo wenig eintragen. Niedere Zölle aber hindern den freien Verkehr nicht. Dieſe Lehre wirft dem Prohibitivſyſtem vor, daß es den gegenſeitigen Tauſchverkehr der in Bildung und Kraft vorauſtehenden Staaten Europas, einen Verkehr, welcher jedem von ihnen ſehr vortheilhaft werden könnte, faſt auf nichts heruntergebracht habe. Sie bezeichnet als Grundirrthümer jenes Syſtems: 1) Die Meinung, daß der Reichthum einer Nation in baarem Gelde beſtehe, während derſelbe in den Kräften und Fähigkeiten der Bürger und in der Menge werthvoller Güter aller Art beruhe; dies beweiſe z. B. England, das ſeinen ungeheuern Umſatz mit einem verhältnißmäßig geringen Geldvorrath beſorge. 2) Die Meinung, daß die übrigen Länder fortfahren würden, von einem Staat zu kaufen, der ihren Erzeugniſſen ſeine Grenzen verſchließe. Die Erfahrung lehre, daß überall Gegenmaßregeln ergriffen und die Vortheile des freien Austauſches allen entzogen werden. Im freien Verkehr, ſagen die Anhänger der Handelsfreiheit, erhalte jedes Volk ſeinen Bedarf an ausländiſchen und einheimiſchen Producten zu den billigſten Preiſen; es finde eine naturgemäße Entwickelung der jedem Lande eigenthümlichen Hülfsquellen ſtatt, welche einen ſoliden Zuſtand begründe, während die künſtlich großgezogene Induſtrie jeden Augenblick mit Schwankungen zu kämpfen habe, welche der Exiſtenz von Tauſenden Verderben drohen.

Zwiſchen dem Prohibitivſyſtem und der Lehre der Handelsfreiheit ſteht das Schutzſyſtem. Daſſelbe will den wichtigern im Lande ſich entwickelnden Zweigen der Induſtrie den innern Markt durch Zollſätze ſichern, welche die wohlfeilern Preiſe ausländiſcher Fabrikate ſo weit erhöhen, daß ſie die einheimiſchen nicht von dem Markt verdrängen. Hierdurch ſoll der Nation die Möglichkeit gegeben werden, eine ſtarke, ausgedehnte Induſtrie zu ſchaffen, welche zugleich eine weſentliche Bedingung des Wohlſtandes und der Macht der europäiſchen Staaten iſt.

Daß der freie Handel an und für ſich den Beſchränkungen deſſelben vorzuziehen iſt, wird kaum mehr beſtritten werden. Die Handelsfreiheit wird daher auch in der Wiſſenſchaft als das Ziel feſtgehalten, welchem ſich die Zuſtände der Völker in ihrem gegenſeitigen Verkehr nähern ſollen, ein Ziel, das zu erreichen wünſchenswerth iſt. Die Handelsfreiheit ſchließt Zölle ebenſo wenig aus, als die Gewerbefreiheit eine Gewerbſteuer ausſchließt; allein ſie läßt die Zölle nur als Einnahmequelle für den Staat, nicht als Mittel zur Beſchränkung des auswärtigen Verkehrs zu. Um den möglichſt hohen Ertrag zu gewähren, dürfen die Zölle die Einfuhr nicht beſchränken, ſie müſſen alſo niedrige ſein. Die Handelsfreiheit iſt das Alpha und das Omega des Verkehrs zwiſchen den Völkern. Sie beſteht in den Anfängen der Entwickelung, bevor die koſtſpieligen Schranken und Sperren erfunden und eingerichtet ſind; ſie kehrt wieder oder ſoll wiederkehren, wenn die Hülfsquellen der Nationen ſo weit ausgebildet und ſo feſt begründet ſind, daß die Schutz- und Abwehreinrichtungen überflüſſig erſcheinen. Niedere Zölle ſind aber auch bleibend da vorgeſchrieben, wo Schutz und Schranken zwecklos und nur ſchädlich wären. Dies iſt der Fall in kleinen Staaten, wie z. B. in den meiſten deutſchen, bevor ſie in dem Zollverbande vereinigt waren. Dieſe würden ſich nur nach außen lächerlich gemacht und nach innen zu Grunde gerichtet haben, wenn ſie mit Zoll und Mauth eine Nationalinduſtrie hätten pflanzen wollen, zu deren Gedeihen alle Bedingungen fehlten. Das Schutzſyſtem kann ſonach nicht als der Normalzuſtand,

nicht als das letzte Wort, welches die Nationalökonomie den Staatsmännern zu sagen hat, betrachtet werden. Es ist eine Übergangsmaßregel, wenn auch für längere Dauer. Es kann nur in einem Staat angewendet werden, welcher ein großes inneres Marktgebiet besitzt, in welchem die Landwirthschaft auf einer nicht mehr niedern Stufe steht, wo sich zugleich das Streben nach weiterer Ausbildung der Gewerbsthätigkeit kundgibt und die Bedingungen dazu vorhanden sind. Wer übrigens von Schutzzöllen allein das Heil der Industrie erwartet, der täuscht sich. Wir haben zum Theil schon angedeutet, was sonst noch nöthig ist, um Handel und Gewerbe und damit den Wohlstand und die Macht eines Staats möglichst auszubilden. Es gehören nämlich dazu: ein eigenes, großes Marktgebiet, freier Verkehr im Innern auf guten und hinreichenden Land- und Wasserstraßen, namentlich auf den Strömen bis ins Meer; Theilnahme an dem Seehandel zum unmittelbaren Tauschverkehr mit den überseeischen Ländern. Es gehören ferner dazu: Einheit in der Gesetzgebung über Handel und Gewerbe, Besteuerung, Post u. dgl. Vor allem aber gehört dazu ein kräftig entwickeltes Nationalgefühl, geweckt und gestählt durch freie Staatseinrichtungen, ein Nationalsinn, welcher jeden einzelnen anspornt, für das Wohl der Nation durch Thatkraft und Unternehmungsgeist mitzuwirken. Hier liegt das Geheimniß der Größe und Macht der Nationen. Ohne Freiheit, Nationalsinn, ohne die eigene Kraft und Tüchtigkeit der Bürger bringt es ein Volk nicht weit auch in Beziehung auf Handel und Industrie, man mag Schutzzölle anlegen, wie man will. Hiermit stimmt Friedrich List in seinem bei Gründung des Zollvereins weitverbreiteten Buche zu Gunsten höherer Schutzzölle überein; ein Werk, das zwar nicht, wie sein Titel besagt, „das nationale System der politischen Ökonomie" genannt werden kann, aber doch aus den Verhältnissen, wie sie sind, entnommene Wahrheiten ausspricht und zweckmäßige Maßregeln eindringlich empfiehlt, welche seither möglich und nützlich geworden sind. Hätte List vermieden, sich für den Erfinder der Wahrheiten, die er ausspricht, auszugeben und alle frühern und jetzt lebenden Schriftsteller dieses Fachs als unwissende, beschränkte Köpfe darzustellen, so würde sein Buch an Werth gewonnen haben. Das Schutzsystem dient auch als Mittel zu dem Zweck, mit andern Staaten günstige Handels- und Zollverträge abzuschließen, indem man sich gegenseitig für den Handel mit gewissen Landesproducten und Fabrikaten niedrigere Zollsätze gewährt als diejenigen, welche von denselben Erzeugnissen erhoben werden, wenn sie aus andern Ländern kommen. Solche Ausnahmesätze nennt man Differentialzölle. Umgekehrt können die Zölle auf Waaren eines andern Staats, welcher unsern Verkehr mit seinem Gebiet durch Zollmaßregeln besonders belästigt, erhöht werden. Was außerdem durch Schiffahrtsabgaben und Gesetze zur Erleichterung oder Erschwerung des Verkehrs zu geschehen pflegt, s. in dem Art. Schiffahrtsgesetze.

Die Mauthsysteme der Staaten, in denen solche seit längerer Zeit bestehen, tragen noch mehr oder weniger Spuren des von niemand mehr gebilligten, aber schwer zu beseitigenden Prohibitiv- oder Verbotsystems an sich. In England waren die Zölle, welche Eduard I. als königliches Recht ansprach, blos Ausgangszölle von Schafwolle, Schaffellen und Leder (magna costuma); dann Eingangszoll von Wein (tonnage), wozu noch besondere Zölle von fremden Kaufleuten kamen (parva costuma). Eduard III. legte Abgaben auf alle übrigen Waaren bei der Ein- und Ausfuhr, durchschnittlich 6 Pence vom Pfunde (Subsidien von tonnage und poundage); die Sätze stiegen und fielen abwechselnd, neue kamen hinzu, dann Ausfuhrprämien und Rückzölle und Prohibitionen. Die einzelnen nach und nach erschienenen Gesetze, aus denen der Tarif sich bildete, wurden in ihrer Masse ein Chaos, aus welchem kaum die Beamten, geschweige die Kaufleute sich zurechtfinden konnten. Pitt unternahm im Jahre 1787 die Vereinfachung des Tarifs, womit seither fortgefahren wurde. Ein Gesetz von 1825 z. B. reducirte 450 Zollgesetze und Verordnungen auf 11. Die vielen Bestrebungen für größere Handelsfreiheit, wir erinnern nur an Huskisson und an die berühmt gewordene Erklärung des Handelsstandes von London vom Jahre 1820 sowie an die Kämpfe gegen die Kornzölle, sind nicht fruchtlos geblieben. Der Tarif, welchen Sir Robert Peel 1842 unter schweren Kämpfen einführte, gab der Auffassung Ausdruck, welche jetzt in Europa die herrschende geworden ist und nur noch wenige Gegner zu überwinden hat. Der einfache und mäßige Tarif dient zur Erhebung einer Verbrauchssteuer von fremden Erzeugnissen, und zwar theils von solchen, die im Lande nicht hervorgebracht aber in Menge verzehrt werden (Colonialwaaren), theils von andern, die, wenn im Inlande erzeugt, ebenfalls der Besteuerung unterliegen (z. B. Bier und Branntwein). Die Industrie soll nicht mehr in der Weise unterstützt werden, daß die Einfuhr verboten oder vertheuert wird, sondern durch Beschleunigung und Erleichterung der Transporte und Mittheilungen, durch bessere Gelegenheit für Unterricht, Anschauung und Erwerbung von Kennt-

iffen und Fertigkeiten, durch freie Bewegung der Menschen und Sachen, endlich durch Erweiterung es Absatzgebiets mittels Handelsverträgen und Aufsuchen neuer Märkte. Nicht der ausländischen Industrie, sondern dem inländischen Abnehmer zu Liebe ließ man die Schutzzölle fallen, a man bemühte sich während längerer Zeit nicht einmal, für die eingeräumten Begünstigungen on dem Auslande Gegenleistungen zu verlangen; man vertraute, daß die Erkenntniß der Vorteile des leichtern Tausches auch bei den andern handeltreibenden Nationen sich Bahn brechen erde. Und heute noch gilt in England Peel's Tarif von 1842 für wichtiger zur Förderung des lationalwohlstandes als der Handelsvertrag mit Frankreich von 1860.

In Frankreich, wo Colbert die Binnenzölle aufgehoben und die Grenzmauthen nach den rundsätzen des Mercantilsystems eingerichtet hatte, wurden die Zölle bis 1790 von den Generalichtern erhoben. In dem genannten Jahre wurde die Administration des Douanes zu diesem ehuf errichtet; der erste Tarif erschien am 15. März 1791; der letzte des alten Systems im uguft 1836, welcher immer noch eine Reihe von Einfuhrverboten und enorme Zollsätze enthielt. lan muß anerkennen, daß der Bruch mit dem Prohibitivsystem und die Abschwächung des chutzsystems, welche in nicht ferner Zeit zum Aufgeben desselben führen muß, nicht nur eine der chtbarsten, sondern wol auch die kühnste Regentenhandlung Napoleon's III. ist. Keine dere französische Regierung hatte es gewagt und würde es gewagt haben, der im Besitz eines onopols erzogenen Industrie den Kampf mit fremder Mitbewerbung auf dem heimischen arkt anzusinnen, ihr ungewohnte Anstrengungen zuzumuthen. Jeder leise Versuch in dieser chtung war bisher gescheitert an dem Widerstande, welchen die Fabrikanten entgegensetzten. r Einfluß reichte weit nach oben und unten, sie verkündeten den Ruin des Kapitals, die Noth Arbeiter, hetzten Vorurtheile und Leidenschaften, drohten mit Aufstand. So noch im Jahre 60 im Gesetzgebenden Körper. Napoleon III. ließ sich dadurch nicht beirren. Von dem Tage, welchem er zur Herrschaft gelangt war, hatte er einzelne Tarifsätze ermäßigt, namentlich von ensmitteln (auch Schlachtvieh und Wein), Rohstoffen und Werkzeugen. Ludwig Philipp hatte s gewollt, aber gegen die Kammer nicht durchsetzen können, in welcher General Bugeaud aus: er wolle lieber einen Einfall der Kosacken als fremder Ochsen in Frankreich sehen. Am Jan. 1860 schloß die kaiserliche Regierung den Handelsvertrag mit England, welcher die ndsätzliche Umgestaltung des Tarifs zur Folge hatte. Wenn der neue Tarif noch ansehnliche utzzölle für manche Artikel festhält und noch einen weiten Weg in der Richtung zum freien del zurückzulegen hat, bis er den englischen erreicht, so ist doch dieser Weg angebahnt, und es seither durch die Verträge, welche Frankreich mit Belgien, Italien, der Schweiz und dem lverein geschlossen hat, weitere Schritte auf diesem Wege gethan worden. Es unterliegt kaum m Zweifel, daß auch die übrigen europäischen Staaten dem Zug der Zeit, welcher den freien tausch der gegenseitigen Producte fordert, sich nicht mehr lange werden entziehen können.

Die wesentlichsten Bestandtheile der Zolleinrichtungen sind folgende:

1) Der Tarif, d. h. die Zusammenstellung der Gegenstände der Einfuhr und Ausfuhr die Durchgangszölle werden einfachere Bestimmungen besonders festgesetzt) mit Angabe der jedem zu erhebenden Zollsätze. Diese Sätze werden entweder nach dem Preise der Waaren valorem) in Procenten desselben bestimmt, wobei gewöhnlich dem Zollbeamten das Recht räumt wird, die zu niedrig declarirten Waaren um den angegebenen Preis zu behalten, nach der Stückzahl, nach Maß und Gewicht. Die Gewichtszölle werden meistens von dem ttogewicht erhoben und für die Tara (Verpackung) ein Abzug gestattet. Die neuern delsverträge bedingen fast alle die Aufhebung der Durchgangszölle und beschränken die uhrzölle auf Lumpen und ähnliche Stoffe zur Papierbereitung.

2) Das Zollgesetz (Zollordnung) enthält die Einrichtungen und Vorschriften, welche zur sichern bung dieser Abgaben für nöthig erachtet werden. Hiernach dürfen zollbare Waaren nur enannten Hauptstraßen (Zollstraßen) und nur bei Tage geführt werden. An den Stellen, ieſe Straßen die Grenze überschreiten, befinden sich Zollstätten (Haupt-, Nebenzollämter), er Waarenführer bei seiner Ankunft ein Verzeichniß der Waaren (Declaration) den Anlten zu übergeben hat, welche dasselbe mit dem Inhalt der Ladung vergleichen (revidiren), ollbetrag nach dem Tarif berechnen, erheben und bescheinigen. Da nicht jeder Empfänger Behandlung seiner Waaren an dem Grenzzollamt beiwohnen oder dem Fuhrmann dieses äft und die Zollentrichtung überlassen oder endlich einen besondern Bevollmächtigten aufkann; da ferner nicht alle eingehende Güter die Bestimmung haben, im Lande zu bleiben verbraucht zu werden, sondern zum Wiederverkauf in das Ausland (Zwischenhandel) ; da endlich auch die Entrichtung großer Summen an der Grenze oft lästig fallen würde:

so sind auch im Innern des Landes, wenigstens an größern Orten, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, Zollstätten und Magazine (Lagerhäuser, Hallen, Niederlagen, Packhöfe) eingerichtet, wo die Waaren unverzollt niedergelegt werden können. Solche nach einem Lagerhause im Innern declarirte Güter werden an der Grenze nur einer allgemeinen Revision unterworfen, verschnürt (plombirt, verbleit), mit einem Begleitschein versehen und erst an dem Bestimmungsorte, wenn sie aus dem Lagerhause zu Eingang bezogen werden, verzollt. Dasselbe findet mit den zu Wasser ankommenden Gütern in den Freihäfen statt. Zu weiterer Erleichterung des Handels und der Industrie dienen die Zollcredite, Zollvorschüsse. Den Fabrikanten, Kaufleuten, Spediteuren wird zur Entrichtung ihrer Zollbeträge gegen hinlängliche Sicherheitsleistung eine Frist von drei, sechs oder zwölf Monaten gestattet. Ähnlich sind die Meßcontirungen (Leipzig). Rechnungen der Zollbehörde mit Kaufleuten, denen für die Meßzeit die Zollbeträge für bezogene Güter zur Last gesetzt, für die wieder ins Ausland zurückgesendeten abgeschrieben werden. Der Rest wird nach Ablauf der bestimmten Zeit erhoben. Endlich bestehen auch für den Grenzverkehr manche Erleichterungen, z. B. die freie Einfuhr von Vieh, welches auf inländische Weiden geht und wieder zurückgetrieben wird, Getreide, das im Lande gemahlen, Zeuge, die im Lande gebleicht und gefärbt, dann wieder zurückgebracht werden u. s. w. Zur Sicherung gegen Unterschleife sind Controlemaßregeln vorgeschrieben.

3) Der Zollschutz, gehandhabt durch eine militärisch organisirte Mannschaft (Douanier, Zollgardisten, Grenzaufseher, Grenzwächter) nach bestimmten Vorschriften, ist um so sorgfältiger und strenger zu regeln, je mehr Verbote und verbotähnliche Zölle bestehen. Der Schleichhandel wird sich immer und überall organisiren, wo die Prämie für heimliche Einfuhr geringer ist als der Zoll und durch den Preis der Waare vergütet wird. Er würde um so leichteres Spiel haben, wenn die Waare, einmal über die Grenze hereingebracht, allen weitern Nachforschungen der Zollwächter entzogen wäre. Auf der andern Seite würde eine über das ganze Land gezogene Aufsicht dem Verkehr zu lästig, der Staatskasse zu kostspielig werden. Man hat daher von der Grenze einwärts einen Strich Land als Grenz- oder Controlebezirk angenommen, innerhalb dessen der Waarenverkehr besondern Vorschriften unterliegt, kraft deren sowol die Kaufleute von ihren Vorräthen, als die Fuhrleute von ihren Transporten nachzuweisen haben, daß sie entweder den Zoll bezahlt haben, oder daß sie keine zollpflichtigen Güter führen. Die Beweisurkunden, Zollquittungen, Begleitscheine, Legitimationsscheine u. dgl. werden übrigens nur von bestimmten Gattungen von Waaren, bei denen heimliche Einfuhr am ehesten zu vermuthen ist, verlangt. Körperliche Visitation glaubt man nicht entbehren zu können; doch soll dieselbe nur bei wirklichem Verdacht und unter gewissen, gegen rohe Behandlung sichernden Formen vorgenommen werden. Die innere Grenze des in der Regel 2—4 Stunden breiten Controlebezirks muß (durch Pfähle mit Aufschriften) deutlich bezeichnet werden. Im Innern tritt dann eine freiere Bewegung des Verkehrs ein. Doch verschwindet nicht alle Aufsicht. Es bleibt noch die Binnencontrole, wonach die Führer größerer Transporte hoch belegter Waaren gehalten sind, auf Anfrage des Aufsichtspersonals ihre Papiere vorzuzeigen, auch erforderlichenfalls eine nähere Besichtigung der Ladung zu gestatten.

Das Zollstrafgesetz bestimmt die auf Umgehung der Abgaben selbst wie der gesetzlichen Vorschriften angedrohten Strafen und das Verfahren zur Erledigung der desfallsigen Anzeigen.

K. Mathy.

Zollverein. Der Art. 19 der deutschen Bundesacte lautet: „Die Bundesmitglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten sowie wegen der Schiffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten." „Die Wiener-Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 sagt in ihrem letzten Art. (65): „Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte Art. 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Übereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten." Hiernach wäre von der Bundesversammlung eine Übereinkunft über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem für alle Bundesstaaten zu erwarten gewesen. Der Gegenstand wurde von Vereinen und Ständeversammlungen vielfach angeregt; es konnte aber auf dem Wege des Bundes nichts zu Stande kommen. Als der Congreß zu Karlsbad im Jahre 1819 versammelt war, brachte der badische Bevollmächtigte von Berstett ein Mémoire, die Handelsverhältnisse betreffend, vor die hohe Versammlung, worin er die Bitte der badischen Stände um Freiheit des Handels im Innern der Bundesstaaten als „den wahrhaften Ausdruck eines

bis auf die untersten Volksklassen sich erstreckenden Wunsches" bezeichnet. Der Grund, warum die Gewährung dieses Wunsches für zeitgemäß erachtet wurde, mag aus folgender Stelle des gedachten Mémoire entnommen werden: „Wenn man, was nicht unwahrscheinlich ist, die Gouvernements wegen der durch die drohenden Zeitverhältnisse gebotenen Maßregeln, als Beschränkung der Presse u. s. w., bei einem großen Theil des Volks verdächtig zu machen suchen wird, so werden allgemein wohlthuende Bestimmungen über Handelsfreiheit auf der andern Seite nicht allein den übeln Eindruck entkräften, sondern auch der Masse des Volks einen materiellen Ersatz für den Verlust mancher chimärischen, aber lieb gewordenen Idee liefern." Diese Anträge auf Erfüllung des Art. 19 fanden keinen Anklang. Man hatte mit den Maßregeln zur Ausdehnung der Bundesgewalt und zur Beschränkung der Lehrfreiheit, der Preßfreiheit, der Verfassungen sowie mit Errichtung einer Centralinquisition hinreichend zu thun, und hielt eine Beschwichtigung der öffentlichen Meinung durch den Vollzug des Art. 19 für überflüssig.[1]) Nachdem übrigens Preußen im Jahre 1818 die Zölle im Innern beseitigt und eine Douanenlinie um die Grenzen gezogen hatte, konnten sich die Regierungen der kleinern deutschen Staaten über das Unhaltbare ihrer isolirten Stellung nicht länger täuschen und mußten die Nothwendigkeit einsehen, sich entweder untereinander zu einem gemeinsamen Ganzen in Bezug auf Zölle und Verkehr zu verbinden, oder sich an einen größern Staat anzuschließen. Zu diesem Zweck wurden schon auf dem Wiener Congreß von mehrern Staaten weitere in Darmstadt zu pflegende Verhandlungen verabredet, welche mehrere Zollvereine zur Folge hatten. An Preußen schlossen sich die anhaltischen Fürstenthümer (Bernburg, Dessau und Köthen) und ein Theil von Schwarzburg-Sondershausen; am 8. März 1828 trat das Großherzogthum Hessen bei. Mit Würtemberg vereinigten sich 1824 die beiden Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen). Ein Vertrag vom 18. Jan. 1828 begründete den Verein zwischen Würtemberg und Baiern. Sodann schlossen Hannover, Braunschweig und Oldenburg einen Zoll- und Steuerverein. Aus einer in Kassel am 24. Sept. 1828 abgeschlossenen Übereinkunft ging der mitteldeutsche Handelsverein hervor, an welchem Hannover, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, die sächsischen Herzogthümer und die reußischen Fürstenthümer, Schwarzburg-Rudolstadt und die Freien Städte Bremen und Frankfurt theilnahmen. Der Zweck dieses Vereins, dessen Gebiet kein geschlossenes Ganzes bildete, konnte nicht ein gemeinsames Zollsystem sein; auch bestand keine gemeinschaftliche Zollverwaltung. Er beabsichtigte Erleichterung des Verkehrs sowol hinsichtlich der Zölle, als durch Verbesserung der Straßen, dann aber auch Gegenwirkung gegen das preußische System und Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Zoll- und Handelsvereins durch Verwirklichung des Art. 19 der Bundesacte. Da jedoch die Aussichten hierzu durch die bei der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen wenig Nahrung erhielten, auch der zur Vervollständigung des Vereins erforderliche Beitritt der übrigen noch in keinem Verbande befindlichen deutschen Staaten nicht zu erzielen war, so fanden sich mehrere Glieder desselben geneigt, sich mit Preußen zu verständigen. Dieselbe Geneigtheit zeigte sich von seiten Baierns und Würtembergs, und eine Reihe von Verträgen führten von 1833—35 den Deutschen Zollverein in das Leben. Wie man 1819 in dem Vollzug des Art. 19 der Bundesacte ein Gegenmittel gegen die Wirkung der Karlsbader Beschlüsse suchte, so mögen die erfolgreichen Bemühungen für den Zollverein in den Ereignissen der Jahre 1830—1833 und in den Bundesbeschlüssen von 1832 einen Sporn gefunden haben.

Der Zollverein hat heute schon eine Geschichte, die lehrreich genug ist, um von kundiger Hand geschrieben zu werden. Eine sechsjährige und zwei zwölfjährige Vertragsperioden sind abgelaufen, eine dritte Erneuerung für zwölf Jahre (1866—78) ist 1865 zum Abschluß gekommen. Die Verfassung, welche zu Beschlüssen Einstimmigkeit der 13 Gruppen[2]) verlangt, ist stehen geblieben. Ohne dieses Zugeständniß an die Souveränetätsempfindlichkeit der Mittelstaaten wäre der Verein schwerlich vor 30 Jahren zu Stande gekommen. Nachdem aber jetzt eine

1) Vgl. hierüber: Wichtige Urkunden über den Rechtszustand der deutschen Nation, mit Noten aus den Papieren von Klüber, herausgegeben und erläutert von Welcker (Manheim 1844).

2) Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Frankfurt. Außerhalb des Zollvereins stehen noch — abgesehen von Österreich und Liechtenstein — die beiden Mecklenburg und die drei Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck. Infolge der am 14. Aug. 1865 zwischen Österreich und Preußen in Gastein getroffenen Abrede geht das Herzogthum Lauenburg an Preußen, folglich auch an den Zollverein über und sollen die Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Zollverein aufgenommen werden.

Generation erwachsen, welche von der Möglichkeit, zwischen den Vereinsländern Zollschranken zu errichten, keine Vorstellung mehr hat, ist es unmöglich geworden, den Verein zu zerreißen, ohne daß die Mehrzahl seiner Glieder verblutete. Politische Intrigue und wirthschaftliche Irrthümer können nicht mehr zerstören, was die Noth geschaffen und die Unentbehrlichkeit erhält. Wenn im Lauf einer Vertragsperiode zweckmäßige Änderungen von Tarifsätzen oder sonstigen Bestimmungen durch das Veto eines einzelnen verhindert werden, so drängen sich alle berechtigten Forderungen am Schluß der Periode als Bedingungen der Vertragserneuerung zusammen, und die Widerspenstigen müssen sich fügen, weil der Misbrauch ihres Veto mit dem Ausschluß aus dem Verein bestraft werden würde. Die Bedingungen der Erneuerung werden Gegenstand eines Kampfes, es entsteht eine „Krise des Zollvereins", welche Handel und Gewerbthätigkeit schwer beschädigt. So die beiden letzten Krisen, 1851—53 und 1862—65. Im Jahre 1851 kündigte Preußen die Verträge, um sie nur mit denjenigen zu erneuern, welche die Übereinkunft zwischen Preußen und dem Steuerverein (Hannover, Oldenburg und Lippe) beziehungsweise die Aufnahme des Steuervereins in den Zollverein annehmen würden. Die süddeutschen Staaten, Baiern und Würtemberg voran, verlangten dagegen die Zulassung Österreichs, und vorläufig dessen Theilnahme an den Verhandlungen über die Fortsetzung des Vereins. Der Bruch schien unvermeidlich denen, die ihn für möglich hielten. Aber die Natur der Verhältnisse führte zu der Fortsetzung des Vereins ohne Österreich und zu einem Zoll- und Handelsvertrag mit Österreich (19. Febr. 1853), dessen weitere Ausbildung künftigen Verhandlungen vorbehalten wurde. Das Jahr 1860 brachte den englisch-französischen Handelsvertrag und damit den Anstoß, den veralteten Vereinstarif einer durchgreifenden Reform zu unterwerfen. Der an und für sich natürliche Weg der Bearbeitung durch die Generalconferenz, bevor auf Verhandlungen über Verträge mit andern Handelsgebieten eingetreten wurde, war bei dem Erforderniß der Einstimmigkeit sämmtlicher 13 Gruppen ungangbar. Niemals würde auf diesem Wege ein brauchbares Resultat erzielt worden, und es blieb daher nichts anderes übrig, als auf dem Umwege eines Vertrags mit Frankreich einen zeitgemäßen Tarif, dessen Sätze einseitig während der Dauer des Vertrags ermäßigt, aber nicht erhöht werden dürfen, den Gliedern des Zollvereins als Bedingung für die Fortsetzung desselben anzubieten. Schon im Sommer 1860 erging von Frankreich an Preußen die Einladung über einen Vertrag zu verhandeln. Preußen verlangte von den Vereinsregierungen die Ermächtigung, im Namen und Auftrag des Vereins einzutreten, und von keiner Seite erfolgte eine ablehnende Antwort; man brachten die Regierungen eine Reihe von Wünschen und Bemerkungen, aber keiner dieser vielen Punkte wurde als eine unerlaßliche Bedingung aufgestellt. Baiern bemerkte unter anderm, daß die an Frankreich zu machenden Zugeständnisse nicht ohne Äquivalent auch Österreich und der Schweiz eingeräumt werden dürften. Die Verhandlungen zwischen den preußischen und französischen Bevollmächtigten wurden am 15. Jan. 1861 eröffnet und am 29. März 1862 mit der Paraphirung von vier Verträgen (Handelsvertrag, Schiffahrtsvertrag, Übereinkunft wegen Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, Übereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst) geschlossen. Die Verhandlungen hatten verschiedene Stadien durchlaufen, sie waren im Sommer dem Scheitern nahe; während ihres Laufs hielt Preußen die übrigen Zollverbündeten in Kenntniß der Lage (Circulare vom 1. April, 4. Mai und 4. Sept. 1861) und gab ihnen Nachricht von dem Resultat (3. April 1862), welches allerdings nur durch gegenseitiges Nachgeben hatte erzielt werden können, wobei die von manchen Regierungen angedeuteten Grenzen vielfach überschritten wurden. Vier Monate wartete Preußen auf die Erklärungen der übrigen: Sachsen, Thüringen, Oldenburg hatten zugestimmt; Baden hatte die Verträge den Ständen zur Annahme empfohlen; Frankreich drängte zum Abschluß, damit die Verträge am 1. Jan. 1863 ins Leben treten könnten. Da unterzeichneten Preußen und Frankreich am 2. Aug. 1862 in Berlin die Verträge und Preußen machte den Vereinsregierungen am 5. Aug. die Anzeige mit ausführlicher Motivirung und der Erklärung, daß es bereit sei, die Übergangssteuer auf Wein für diejenigen fallen zu lassen, welche beitreten, und daß es nunmehr auf das Eingehen der rückständigen Erklärungen mit Sicherheit rechne. Nun erst erklärte Baiern (8. Aug.) und Würtemberg (11. Aug.), daß sie den Verträgen nicht beitreten, weil dieselben zu weit gehende Einräumungen an Frankreich enthielten, und weil zunächst eine Verständigung mit Österreich erzielt werden müsse. Um dieses Verhalten zu verstehen, muß man sich die Dazwischenkunft Österreichs vergegenwärtigen. Österreich hatte noch im September 1861 (Memorandum des Grafen Rechberg) ausgesprochen, daß sein Eintritt in den Zollverband unthunlich sei; die

kaiserliche Regierung könne das Bestreben des Zollvereins, im Handel mit Frankreich sich England und Belgien gleichgestellt zu sehen, nur als höchst billigenswerth betrachten; auch sei sie weit entfernt, sich berechtigt zu glauben, auf diese innere Angelegenheit einen bestimmenden Einfluß üben zu können. Preußen beantwortete die Denkschrift erst nach erfolgter Paraphirung der französischen Verträge am 7. April 1862, und nun führte Österreich eine ganz andere Sprache. Seine Erwiderung vom 7. Mai erklärte die französischen Verträge für verwerflich vom österreichischen wie vom deutschen Gesichtspunkt; sein Vertrag mit dem Zollverein vom 19. Febr. 1853 gebe Österreich wohlerworbene Rechte auf eine entscheidende oder doch berathende Stimme in den allgemeinen Angelegenheiten des Zollvereins und sei von Preußen aus politischen Gründen gebrochen. Die in einer Beilage versuchte Beweisführung für diese Behauptung war als mislungen zu betrachten, denn der Vertrag von 1853 enthielt bezüglich auf einen spätern Eintritt Österreichs in den Zollverein nur einen allgemeinen Wunsch, aber keine positive Bestimmung, und stipulirte in Art. 25 bezüglich weiterer Annäherung nur Verhandlungen, nicht Resultate derselben. Der zwischen Preußen und Frankreich vereinbarte Tarif (B) änderte allerdings die Lage Österreichs aus dem Vertrag vom 19. Febr. 1853, gab ihm aber keine Kraft zu der Behauptung, daß Vertragsrechte verletzt seien. War aber der neue österreichische Standpunkt rechtlich unhaltbar, so dienten politische Momente dazu, die Mittelstaaten für denselben zu gewinnen. Eine preußische Note vom Januar 1862 hatte Österreich den unerbetenen Rath ertheilt, den Schwerpunkt der Monarchie nach Ofen zu verlegen, und angedeutet, daß Österreich in einem künftigen Kriege Preußen auf der Seite seiner Gegner finden könne, wenn es fortfahre die Interessen Preußens in Deutschland zu durchkreuzen. Diese Mittheilung hatte in Wien Erbitterung, bei den Mittelstaaten aber die Besorgniß erregt, Preußen habe seine Bestrebungen nach der Führung in Deutschland, welche mit ihrer Mediatisirung gleichbedeutend sei, wieder aufgenommen. Diese Furcht war hauptsächlich das Motiv, welches die Mittelstaaten bestimmte, nicht allein in identischen Noten gegen Preußens Gelüste zu protestiren, sondern auch Österreichs Anstrengungen gegen die französischen Verträge zu unterstützen. Sie verlangten aber von Österreich außer der Negation der Verträge auch eine Position, d. h. bestimmte Vorschläge für ein künftiges Verhältniß Österreichs in oder zu dem Zollverein. Eine Depesche des Grafen Rechberg an den Grafen von Károlyi in Berlin vom 10. Juli 1862 brachte die Vorschläge. Sie boten dem Zollverein einen Präliminarvertrag in sechs Artikeln zur Gründung „eines Deutsch-Österreichischen Zollbundes" und eine besondere Vereinbarung wegen der Handelsbeziehungen dieses Zollbundes zu andern Mächten. Sie wurden dargestellt als ein großes Opfer, welches Österreich den nationalen Interessen bringe, als die Erfüllung des Vertrags von 1853, selbst der Art. 19 der Bundesacte wurde nicht vergessen. Es wäre überflüssig, hier näher auf eine leichtfertige Arbeit einzugehen, deren Kern darin bestand, daß der bisherige Tarif des Zollvereins erhalten bleibe und ohne Zustimmung Österreichs nicht geändert werden dürfe. Es war ein Schachzug von vorübergehender Wirkung, eine Handhabe für Baiern und Genossen, die Verträge mit Frankreich abzulehnen und die Berathung der österreichischen Vorschläge in erster Linie zu verlangen, der Anlaß eines bittern Schriftwechsels zwischen Preußen und seinen politischen Gegnern im Zollverein, aus welchem hier nur hervorzuheben ist, daß Preußen am 26. Aug. an Baiern und Würtemberg erklärte: daß es eine definitive Ablehnung der Verträge vom 2. Aug. als den Ausdruck des Willens auffassen müsse, den Zollverein mit Preußen nicht länger fortzusetzen, eine Erklärung, welcher kurz vor dem Jahresschluß durch die Kündigung der Zollvereinsverträge von seiten Preußens der gehörige Nachdruck verliehen wurde. In Wien konnte man damals merkwürdige Äußerungen hören. Die französischen Verträge dürfe man um keinen Preis zu Stande kommen lassen; sie bedeuteten den einen den politischen Sieg Preußens über Österreich, den andern die Niederlage des Zollschutzes gegen den Freihandel, den meisten beides. Man sei entschlossen zu einem verzweifelten Kampf, selbst der Krieg sei nicht zu scheuen. Dabei rechnete man auf die Bundesgenossen im Zollverein, welche die Folgen der französischen Verträge, die politische und commerzielle Führung Preußens nicht wollen und Österreich um Rettung anflehen; man rechnete insbesondere auch auf die Fürsten in Hannover und Kurhessen, denen man nöthigenfalls gegen ihre Unterthanen Beistand leisten werde. Man hoffte, die Bundesgenossen werden Preußen, falls es nicht nachgebe, aus dem Zollverein ausschließen und sich Österreich in die Arme werfen. Officiell schrieb Graf Rechberg am 21. Aug. an den Grafen Chotek in Berlin: es stehe unzweifelhaft fest, daß der Zollverein die französischen Verträge verwirft, es liege daher kein Hinderniß mehr vor, die

österreichischen Propositionen vom 10. Juli zu berathen. Auf der andern Seite fehlte es nicht an Männern, selbst unter den diplomatischen Vertretern der Mittelstaaten in Wien, welche für ein nüchternes Urtheil bewahrt hatten und meinten, Österreich könne nicht in den Zollverein eintreten; die Leute in München u. s. w. würden wohlthun, vom hohen Roß herunterzusteigen; vom commerziellen Standpunkt aus dürfe, vom finanziellen könne Baiern u. s. w. nicht aus dem Zollverein treten. In dieser unentschiedenen, dem vereinsländischen Handel so schädlichen Lage trat die 15. regelmäßige Generalconferenz vom 24. März bis 17. Juli 1863 in München zusammen. In ihre friedlichen Berathungen brachte Baiern eine Denkschrift vom 24. Mai, welche die mit Frankreich geschlossenen Verträge mit Stillschweigen überging, dagegen eine Erklärung an Österreich beantragte, man sei bereit, gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Fortsetzung und Erweiterung des österreichischen Vertrags von 1853 aus Anlaß der Propositionen vom 10. Juli 1862 zu berathen. Preußen entgegnete: daß die Fortsetzung des Zollvereins unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrags und die Regelung der Verhältnisse des in seinem Fortbestande gesicherten Zollvereins zu dem österreichischen Kaiserstaat das Ziel seiner Bestrebungen sei; die Regierung werde die Einleitung zu den Berathungen wegen Fortsetzung des Zollvereins alsbald nach dem Schluß der Conferenz treffen. Die resultatlose Erörterung des bairischen Antrags bildet eine Episode, von welcher die gedruckten Verhandlungen der Generalconferenz schweigen; sie ist in einem „besondern Protokoll, die Zollverhältnisse zu Österreich betreffend" niedergelegt. Die Hoffnungen und Befürchtungen, deren Gegenstand die münchener Generalconferenz gewesen war, erwiesen sich als grundlos. Die Conferenz für Erneuerung der Zollverträge wurde am 5. Nov. 1863 in Berlin eröffnet. Preußen verlangte die Genehmigung der Verträge mit Frankreich; Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen wollten „gleichzeitige", „sofortige", „baldigste" Verhandlung mit Österreich. Auf den Vorschlag von Baden einigte man sich, die principiellen Gegensätze einstweilen zurückzustellen und den von Preußen entworfenen neuen Zollvereinstarif, welcher die mit Frankreich vereinbarten Sätze enthielt, zu berathen. Man mußte doch, bevor man Verträge schloß, die eigene Existenz sicherstellen; dazu gehörte eine gemeinsame Grundlage und diese war der Tarif. Bei der Berathung zeigte sich, daß sämmtliche Regierungen einer Reform im Sinne der Belebung und Erleichterung des internationalen Verkehrs geneigt waren. Von dem Tarif gelangte man zu den Verträgen mit Frankreich, von der ersten Lesung zu der zweiten, über manche Wünsche und Anträge bezüglich auf einzelne Vertragsbestimmungen erklärte sich Preußen bereit, mit Frankreich zu verhandeln, falls die betreffenden Regierungen ihre übrigen Bedenken fallen ließen; dann betrachte es auch den Fortbestand des Zollvereins als gesichert und werde bereit sein, mit Österreich zu verhandeln. Der Widerstand wurde sichtlich schwächer, doch ließ sich bei den Hartnäckigsten die Absicht nicht verkennen, bis zum letzten Augenblick vor dem Ablauf der bestehenden Verträge (Ende 1865) auszuharren. Da legte Preußen, als im Mai 1864 nach einer Pause die Conferenz wieder zusammentrat, zwei Punkte zur Entscheidung vor: 1) der Zollverein wird nur mit Annahme der französischen Verträge erneuert; außer den früher als zulässig bezeichneten Modificationen dürfen weitere nicht verlangt werden; 2) die Erhaltung des Zollvereins in seinem bisherigen Umfang wird am ehesten erreicht, wenn die zu dieser Basis vereinigten Regierungen unter sich abschließen, vorbehaltlich des Beitritts der übrigen. So geschah es. Zunächst wurde die Fortsetzung des Zollvereins zwischen Preußen und den Regierungen, welche den Verträgen mit Frankreich zugestimmt hatten, Sachsen, Baden, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Frankfurt vereinbart (28. Juni); bald löste sich die Phalanx der Gegner, es kamen Hannover und Oldenburg (11. Juli), endlich am 12. Oct. auch Baiern, Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau. Aus den Einzelverträgen wurde dann der Gesammtvertrag über die Erneuerung des Zollvereins geformt, am 26. Juni in Berlin allseitig ratificirt, und am 1. Juli 1865 trat der neue Tarif in Kraft, welcher im Vergleich mit dem frühern die Eingangsabgaben für viele Artikel theils aufhebt, theils bedeutend ermäßigt. Die allseitige Genehmigung der französischen Verträge war am 9. Mai erfolgt. Der Handelsvertrag mit Österreich kam auf Grund des frühern von 1853 am 11. April zum Abschluß; von den Propositionen des 10. Juli 1862 war keine Rede mehr. Mit England und Belgien wurden gleichfalls Vereinbarungen getroffen mit der Zusicherung der gegenseitigen Behandlung als meistbegünstigte Nation. Mit der Schweiz fanden im Frühjahr Verhandlungen in Stuttgart statt, welche wegen der Bedenken einiger Vereinsregierungen gegen einzelne verabredete Bestimmungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Doch hinderte dies nicht die Einführung der neuen ermäßigten Tarife an den Grenzen beider Gebiete. Noch am letz-

ten Tage, am 31. Dec., des Jahres 1865 unterzeichneten die Bevollmächtigten von Preußen, Baiern, Sachsen und Baden in Berlin den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Die Angehörigen und die Erzeugnisse beider Gebiete werden hiernach wie jene der meistbegünstigten Nation behandelt, Durchgangsabgaben werden nicht erhoben, weiter gehende Vortheile, welche einer dritten Macht gewährt werden, kommen auch den vertragschließenden Theilen zugute, die Angehörigen eines jeden Theils genießen in dem Gebiete des andern Theils für Marken oder Fabrikzeichen den nämlichen Schutz wie die eigenen Angehörigen. Ein Schlußprotokoll stellt Verhandlungen über weitere gegenseitige Vortheile in nahe Aussicht und erklärt, daß die Unterzeichner den Austausch der Ratificationen als den Act der Anerkennung des Königreichs Italien betrachten. Die legitimistischen Bedenken einiger mittelstaatlichen Höfe, nachdem selbst Spanien das Königreich Italien anerkannt hatte, konnten den materiellen Interessen der Bevölkerung nicht mehr länger im Wege stehen. Die letzte Krise des Deutschen Zollvereins, deren unerquicklicher Verlauf hier in flüchtigen Abrissen angedeutet ist, hat abermals gezeigt, daß es nicht mehr möglich ist das deutsche Handelsgebiet durch Wiederaufrichtung von Zollschranken zwischen seinen Gliedern zu zerstückeln. Sie hat durch alle Hindernisse hindurch den Verein in die Gemeinschaft derjenigen Staaten geführt, welche das System der Absperrung verlassen und zu dem erleichterten Austausch ihrer Erzeugnisse übergehen. Sie hat endlich aufs neue die Mängel der Organisation in ein grelles Licht gesetzt, auf deren Abhülfe fortan Bedacht zu nehmen sein wird, bis ein staatsrechtliches Band sämmtliche Theile des Handelsgebiets umschließt. K. Mathy.

Zuchthäuser, s. Gefängnißwesen.

Zuchtpolizeigerichte sind der in Deutschland gangbar gewordene, obwol nicht recht bezeichnende Ausdruck für das, was das Französische Recht tribunaux correctionnels oder tribunaux en matière correctionnelle nennt; Gerichte, deren Functionen im wesentlichen ganz dieselben sind wie die der Strafkammern der preußischen Kreis- und Stadtgerichte, der Bezirksgerichte in Baiern, der Obergerichte in Hannover und Kurhessen, der Kreisgerichte in Braunschweig u. s. w., soweit diese alle in Strafsachen erkennen. Das Charakteristische derselben ist, daß es Collegialgerichte, und zwar in der Regel Abtheilungen der überhaupt (auch in Civilsachen) als untere Instanz bestehenden Collegialgerichte, aus drei Richtern gebildet, sind, welche über die Vergehen im engern Sinne dieses Worts aburtheilen. Das Französische Recht unterscheidet nämlich, wie bekannt, drei Klassen von Strafgesetzübertretungen nach drei Arten von Strafen: die crimes, Verbrechen im engern Sinne oder schwere Verbrechen, welche mit Criminalstrafen, die délits, Vergehen im engern Sinne, welche mit den sogenannten correctionellen Strafen, und die contraventions de police, Polizeiübertretungen, auch Übertretungen schlechthin genannt, welche mit Polizeistrafen belegt werden. Nach diesen Abstufungen der Straffälle und Strafarten bestimmt sich die Ordnung der Strafgerichte, sodaß die Zuchtpolizeigerichte die Strafsälle der mittlern Ordnung abzuurtheilen und die sogenannten correctionellen Strafen zu verhängen haben, während in den Straffällen der obersten Ordnung die Schwurgerichte, in denen der untersten Ordnung die Polizeigerichte urtheilen. In den neuern deutschen Gesetzbüchern, in welche diese Unterscheidung, jedoch mit mannichfach anderer Bestimmung der Grenzlinien, übergegangen ist, stellt sich das Verhältniß der verschiedenen Arten der Strafgerichte in gleicher Weise dar, nur daß der Ausdruck: correctionelle Strafen, correctionelle Gerichte als unpassend mit Recht aufgegeben worden ist.

Insofern sich die Zuchtpolizeigerichte und die ihnen nachgebildeten Gerichte in Deutschland, nach dem Wesen ihrer Organisation, als Collegien rechtsgeiehrter Richter im Gegensatz einerseits zu den Schwurgerichten, andererseits zu den Einzelrichtern darstellen, entsprechen sie ganz dem Typus der frühern Gerichtsorganisation, nach welchem in allen eigentlichen Criminalsachen (in Unterscheidung von den geringern, als Polizeisachen oder doch diesen analog behandelten, Straffällen) ein collegialisch besetztes Gericht zu entscheiden pflegte. Die Änderung, welche bezüglich der Zusammensetzung des Gerichts eingetreten ist, die Reduction der Richterzahl auf drei, erscheint als eine Folge der Ausscheidung der Straffälle der schwersten Art und Überweisung derselben vor die auf ganz andern Principien beruhenden Schwurgerichte. Liegt hierin auch zugleich in gewissem Sinne eine Vereinfachung, so ist doch diese Minderung der Gesammtzahl der urtheilenden Richter nicht ganz ohne Bedenken. Denn selbst wenn man in Betracht zieht, daß für die schwersten Straffälle in der Einrichtung der Schwurgerichte andere Garantien der Rechtsprechung gegeben sind, so bleibt doch das Gebiet der vor die rechtsgeiehrten Collegialgerichte

gehörigen Sachen noch immer ein sehr bedeutendes. Sie haben in Frankreich über alle Strafsfälle zu entscheiden, welche mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 5 Jahren (im Rückfall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldbuße über 15 Frs. belegt sind. In Preußen sind sie competent bei allen Handlungen, die mit Einschließung bis zu 5 Jahren oder Gefängnißstrafe von mehr als 6 Wochen oder Geldbuße von mehr als 50 Thlrn. geahndet werden. Welchen Umfang dieses Strafgebiet einnimmt, läßt sich daraus beispielsweise ersehen, daß in Preußen in den Jahren 1854—59 die jährliche Gesammtzahl aller wegen Vergehen eingeleiteten Untersuchungen zwischen 110000 und 136000 schwankte, während die Zahl der wegen (vor die Schwurgerichte gehörigen) Verbrechen anhängigen Untersuchungen nur 10—16000 betrug.

Könnte man bei dieser Sachlage erwarten, daß das Verfahren vor diesen Gerichten, da sie die überwiegende Mehrzahl aller eigentlichen Criminalfälle abzuurtheilen haben, um so sorgfältiger geregelt und mit den erforderlichen formellen Garantien allenthalben umgeben sei, so ist dies wenigstens im Französischen Recht, dem desfallsigen Vorbilde der meisten unserer neuern Gesetzgebungen, nicht ausreichend der Fall. Vielmehr behandeln die französischen und vielfach auch die deutschen Gesetze das Schwurgerichtsverfahren, das allerdings als die schwersten, wenn auch nicht die meisten, Straffälle umfassend nicht minder genaue Regelung verlangt, als den eigentlichen Typus des Strafverfahrens und begnügen sich bei den Vorschriften über das Verfahren vor den Zuchtpolizeigerichten in vielen Fällen mit Bezugnahme auf ersteres, oder sie gehen wol gar, wie das französische Gesetz, von dem Verfahren in einfachen Polizeisachen aus und betrachten jenes gar nur als eine höhere Potenz des letztern. Infolge jener sowie dieser Auffassung ist die speciellere Ausbildung des Verfahrens vor den Zuchtpolizeigerichten und den ihnen in Deutschland gleichstehenden Gerichten zu einem großen Theil der Praxis überlassen.

In Frankreich sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen hierüber folgende: Die Thätigkeit des Gerichts tritt entweder infolge einer Vorladung des Angeschuldigten durch den Staatsanwalt, welche dieser in minder bedeutenden Fällen sofort ohne vorgängige Untersuchung bei dem Tribunal bewirken läßt (auch durch die Civilpartei und die Forstbehörde), oder infolge einer Verweisung ein, die nach vorgängiger Voruntersuchung das Tribunal oder die Anklagekammer bei zweifelhaften Fällen ausspricht. In der Sitzung werden, nachdem der Staatsanwalt den Antrag gestellt hat, die Zeugen beeidet und vernommen, worauf eine Vertheidigung erfolgen kann, sodann aber das Urtheil von dem Richtercollegium gefällt und sofort publicirt wird. Auch die Protokolle über Aussagen nicht erschienener Zeugen können als Beweismittel dienen, und die schriftlichen Zeugnisse der Polizeibeamten haben sogar, bis zum Beweise der Fälschung, volle Beweiskraft. Gegen das Urtheil kann Appellation eingewendet werden, und zwar auch seitens der Staatsbehörde, ohne daß jedoch letzternfalls das Urtheil geschärft werden darf. Gegen den nicht erschienenen Angeschuldigten kann, wenn das Gericht die in geringern Fällen gesetzlich nachgelassene Vertretung durch einen Bevollmächtigten nicht gestattet, auch in contumaciam verfahren werden, jedoch steht dem Beschuldigten Opposition dagegen einzuwenden frei.

Nicht unerwähnt möge schließlich bleiben, daß in Belgien den Raths- und Anklagekammern das Recht zusteht, in Straffällen, die als crimes vor die Schwurgerichte gehören würden, die Sache dann an die Zuchtpolizeigerichte zu verweisen, wenn sie nach näherer Erwägung mildernde Umstände als vorhanden erkennen, und zwar zu dem Zweck, grundlosen Freisprechungen der Geschworenen, wenn diese wegen der Härte der angedrohten Strafe vor der Verurtheilung zurückschrecken sollten, oder andererseits einer grundlosen Annahme von Milderungsgründen seitens der Geschworenen vorzubeugen. Diese Tendenz: de correctionaliser les crimes (wie man es nennt), tritt neuerlich auch in Frankreich hervor. S.

Zug (Stadt und Canton). Der Canton Zug [1]), der achte im Range unter den Schweizercantonen, wird gegen Norden vom Canton Zürich, gegen Osten und Süden von Schwyz und Luzern, gegen Westen vom aargauischen Freiamt begrenzt, welch letzteres sich zu annectiren Zug im Jahre 1815 vergebliche Anstrengungen machte. Der Flächeninhalt beträgt nicht mehr als 239 Quadratkilometer, die Bevölkerung 19608 Seelen; ein Beweis der Prosperität des kleinen, in fruchtbarem Gelände gelegenen Ländchens, dessen mildes Klima an manchen Orten Weinbau und bei Walchwyl Wälder von Edelkastanien gestattet, ist das starke Wachsthum der Bevölkerung

1) Stadlin, Topographie des Cantons Zug (4 Bde., Zug und Luzern 1818—24). Das Buch ist ausschließlich geschichtlichen Inhalts. Als der erste Band erschien, ließ ihn die Regierung von Zug mit Beschlag belegen! Staub, Der Canton Zug; historische, geographische und statistische Notizen (Zug 1864).

in den letzten Decennien (1836 15322, 1850 17456 Seelen, also Zunahme 1836—50 13,93. 1850—60 12,38 Proc.). Die Bevölkerung ist katholisch (man zählte 1850 125, 1860 618 Nichtkatholiken); kirchlich gehört Zug zu dem 1828 neuconstituirten Bisthum Basel-Solothurn. Die Collaturrechte stehen wie in den Urcantonen meist den Gemeinden zu. Vom Canton Zürich aus ist in den letzten Jahren die Seidenweberei und Baumwollfabrikation eingewandert, letztere durch einige großartige von Nationalrath W. Henggeler-Schmid gegründete Fabriken vertreten. Im Unterschied von den Urcantonen, mit welchen Zug sonst am meisten Verwandtschaft hat, sind hier die Allmenden seit etwa 30—40 Jahren vertheilt und in Privateigenthum umgewandelt worden zum großen Vortheil für das Gedeihen der Landwirthschaft und Viehzucht. Zug baut nahezu so viel Getreide, als es für seinen eigenen Consum bedarf; daneben steht sein Obstbau auf einer hohen Stufe. 13½ Proc. des Areals (8900 Jucharten) sind dermalen noch bewaldet; vor 20 Jahren schätzte man die Waldungen noch auf 12584 Jucharten (1 Juchart = 40000 schweizer Quadratfuß). Seit 1864 besitzt Zug eine Eisenbahnverbindung nach Zürich einerseits und Luzern andererseits.

Die Stadt Zug, sowie auch die drei Landgemeinden Baar, Menzingen und Ägeri, welche das „äußere Amt" hießen, hatten von 1264 bis zu ihrer Aufnahme in den eidgenössischen Bund (1352, 27. Juni) unter österreichischer Herrschaft gestanden. Die Eidgenossen zogen damals gegen Zug, um freie Communication zwischen dem neuverbündeten Zürich und den vier Waldstätten zu erlangen; die Stadt ergab sich ihnen erst nach längerer Belagerung, und es zeugt für die geachtete Stellung, welche sie einnahm, daß dessenungeachtet Stadt und Amt Zug, im Unterschied von Glarus, in dem Bunde von 1352 auf dem Fuß voller Rechtsgleichheit mit den ältern Bundesgliedern behandelt wurden. Die Unabhängigkeit von Österreich war indeß damit noch nicht errungen; im Gegentheil mußte Zug im Frieden vom 1. Sept. 1352 die Herrschaft der Herzoge von Österreich wieder anerkennen. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, infolge einer nochmaligen Einnahme von Stadt und Amt durch die Schwyzer im Bunde mit denen von Ägeri (1356), befand sich Zug überdies in Abhängigkeit gegenüber Schwyz, welches ihm den Ammann setzte. Dieser Ammann mußte jeweilen beim Amtsantritt der Herrschaft Österreich, den Eidgenossen und den Zugern Treue schwören. Im Jahre 1404 jedoch, als in einem Hader zwischen Stadt und Amt Schwyz voreilig im Interesse des Amts intervenirte, machte die Dazwischenkunft der übrigen Eidgenossen seinem Übergewicht über Zug ein Ende und entschied den Streit zu Gunsten der Stadt. Von da an setzten die vier Waldstätte den Ammann; noch 1414 wurde ihnen durch einen Schiedsspruch dieses Recht auf ewige Zeiten bestätigt, aber thatsächlich kam es von da an außer Übung, und die Zuger wählten, bald aus der Stadt, bald aus dem Amt, selbst ihren Ammann. Österreichs Rechte fielen dahin durch die im Jahre 1415 über Herzog Friedrich verhängte Reichsacht; die grundherrlichen Rechte, welche die Edlen von Hünenberg und einige Gotteshäuser besaßen, wurden allmählich abgelöst, diejenigen des Stifts Einsiedeln erst im 19. Jahrhundert.[2]) Die Stadt Zug besaß fünf Vogteien: Cham, Risch (Gangolfschwyl), Walchwyl, Steinhausen und Hünenberg, von denen letztere das Recht genoß, sich ihren jeweiligen Vogt unter den Stadtbürgern selbst auszuwählen.

Die alte Verfassung Zugs war föderativer Art, und es ergaben sich aus der Selbständigkeit der drei freien Gemeinden des äußern Amts und aus den beständigen Reibungen zwischen Stadt und Land eigenthümliche Institutionen, welche zuletzt auf dem sogenannten Libell (Rechtsspruch der sieben katholischen Orte von 1604) beruhten. Die Landesgemeinde, welche alljährlich am ersten Sonntag im Mai alle Bürger von Stadt und Land vereinigte, mag in früherer Zeit gesetzgeberische Attribute besessen haben, wurde aber mehr und mehr auf die Wahl der obersten Magistrate eingeschränkt, und an ihrer Stelle stimmten die Gemeinden über Gesetze, Krieg und Frieden, Bündnisse u. dgl. ab, und zwar mußte, wenn die drei Landgemeinden einen übereinstimmenden Beschluß faßten, die Stadt sich fügen, wenn aber zwei gegen zwei Stimmen standen, galt diejenige Ansicht als angenommen, für welche die Stadt votirt hatte. Nicht einmal die Annahme neuer Bürger war Sache der Landesgemeinde; die Gemeinden ertheilten das Bürgerrecht,

2) Wir schließen dies aus Kap. 18, Art. 1 der Mediationsacte von 1803. Blumer's Angabe, daß noch „mehr als zwei Jahrhunderte" nach der Wiedereinsetzung des Stifts in seine grundherrlichen Rechte (1468) dasselbe im Besitz seiner Gefälle und der niedern Gerichtsbarkeit geblieben sei (Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, I, 240), möchte somit zu berichtigen sein. Stadlin (III, 107), welchen Blumer anführt, spricht nur von Ablösung der Rechte Einsiedelns in Ägeri und Menzingen.

und die Ansicht, daß damit das Cantonsbürgerrecht noch nicht ohne weiteres erworben sei, vielmehr hierzu noch ein Act der Aufnahme durch die Staatsbehörden gehöre, scheint erst seit 1814 aufgekommen zu sein. Der Landrath, hier Stadt- und Amtsrath genannt, bestand aus 13 von der Stadt und aus je 9 von jeder der 3 Gemeinden des Amts gewählten Mitgliedern; ihm kam namentlich auch die Vorberathung der den Gemeinden vorzulegenden Gesetze und Anträge zu. Dem Rath präsidirte der Ammann, welcher von der Landesgemeinde gewählt war, auf eine Amtsdauer von drei Jahren, wenn er ein Städter war, und auf eine solche von zwei Jahren, wenn er einer der Gemeinden des Amts angehörte. Auch für die Besetzung der übrigen Beamtungen war ein bestimmter Turnus zwischen Stadt und Amt festgesetzt, meist so, daß die Stadt einiges Vorrecht genoß, zu dessen Rechtfertigung sich anführen ließ, daß sie, wenn man ihre fünf Vogteien einrechnete, eine stärkere Bevölkerung repräsentirte als das äußere Amt. Jede der vier Gemeinden hatte ihren besondern alljährlich der Neuwahl unterworfenen Rath, sowie ihre besondere Finanzverwaltung (daher sich unter den Cantonsmagistraten kein Seckelmeister findet), und ebenso jede der vier Gemeinden ihren besondern Weibel, nicht wie anderwärts der Canton einen gemeinsamen Landweibel hatte. Den Rath der Stadt bildeten die 13 Mitglieder, welche sie in den Stadt- und Amtsrath stellte; früher war der Ammann dessen Vorsitzender, seit 1608 aber weigerte sich die Stadt, Ammännern aus den Landgemeinden diesen Ehrenposten einzuräumen, und ernannte von da an als Vorsitzenden des Stadtraths einen „Stabführer". Eigenthümlich war die Gerichtsorganisation: über Erb und Eigen und Injurien sprach das, Stadt und Land gemeinsame, große oder Achtergericht, welchem der Statthalter des Ammanns vorstand, für sonstige Civilstreitigkeiten aber bestand für die Stadt, Baar und Ägeri das Gericht der „vier Fürsprechen", und wenn sich unter diesen keine Mehrheit ergab, gelangte der Entscheid an ein neues, aus drei Städtern und je einem Mann aus jeder Landgemeinde zusammenzusetzendes Gericht. Menzingen hatte sein eigenes Civilgericht. Das Blutgericht für Stadt und Amt bestand aus dem Ammann und 18 Richtern, 6 aus der Stadt, je 4 aus jeder Gemeinde.

Zug war im 18. Jahrhundert unter dem Ammann Joseph Anton Schuhmacher, dem Führer der „Harten", der Schauplatz einer rohen Gewaltherrschaft, deren Veranlassung Eifersucht gegen die einflußreiche, in Frankreichs Gunst stehende Familie Zurlauben und Geldgier des Pöbels war, welcher alle französischen Gnadengelder und Pensionen gleich vertheilt wissen wollte. Schuhmacher trieb den Terrorismus so arg, daß schon nach wenigen Jahren die „Linden" wieder obenauf kamen und ihn zur Galerenstrafe verurtheilten; bevor er auf die Galeren abgeliefert war, starb er unterwegs im Kerker in Turin (1735).[3]) Durch die helvetische Revolution wurde Zug, nachdem es gegen die französische Übermacht rühmlichen Widerstand versucht hatte (26. April 1798 bei Häglingen), dem Canton Waldstätten zugetheilt; bei Wiederherstellung seiner alten Verfassung im Jahre 1803 durch die Mediationsacte blieben die frühern Unterthanenverhältnisse beseitigt und die ehemaligen Vogteien der Stadt im Besitz politischer Rechtsgleichheit.[4]) Die Verfassung von 1814 schob, dem Vorbild der Urcantone folgend, zwischen der Landesgemeinde, welche wieder auf die Wahlen beschränkt wurde, und dem an die Stelle des Stadt- und Amtsraths getretenen Cantonsraths den „dreifachen Landrath" als gesetzgebende Behörde ein. Zwischen dem innern Amt, welches die Stadt mit den früher abhängigen Gemeinden bildete, und dem äußern Amt führte sie auch in Beziehung auf die Vertretung in den Behörden völlige Gleichstellung ein; von den 54 Mitgliedern des Cantonsraths z. B. kamen auf jedes Amt 27, von den 6 Mitgliedern des Cantonsgerichts 3. Der Landammann hatte eine Amtsdauer von zwei Jahren, Landeshauptmann, Bannerherr und Landesfähnrich wurden auf Lebenszeit gewählt. Das Achter- und Vierergericht gingen ein; neben dem Cantonsgericht und den Gemeindengerichten, welche letztere indessen in den ihnen zugewiesenen Fällen endliche Competenz hatten, functionirte ein Ausschuß des Cantonsraths als Criminalgericht. Ein merkwürdiger Beleg, wie tief die föderalistische Grundansicht in diesem kleinen Völkchen wurzelte, ist die Vorschrift der Verfassung von 1814, daß die directen Steuern und die übrigen Cantonslasten von den Gemeinden nach Verhältniß ihrer Vertretung im Cantonsrath zu entrichten seien.

---

3) Einläßlich sind diese für die damalige Entwickelungsperiode der reinen Demokratien sehr interessanten Unruhen dargestellt im Geschichtsfreund der V Orte (Einsiedeln 1856), XII, 68—140, durch Landamman C. Bossard.

4) Repertorium der Tagsatzungsabschiede von 1803—13 (Bern 1842), S. 115.

Zug trug, wie Baumgartner[5]) treffend sagt, lange Zeit ein Doppelgesicht, das eidgenössische und das cantonale. An den eidgenössischen Tagsatzungen war es meist durch den ebenso einsichtigen als wohlmeinenden Landammann Georg Joseph Sidler vertreten, welcher 1811 durch eine feurige Rede gegen die von Napoleon angeordnete Besetzung des Cantons Tessin seine eidgenössische Laufbahn eröffnet hatte und seither, soweit es immer seine Instructionen erlaubten, in eidgenössischen Fragen mit den Liberalen stimmte. Im Innern des Cantons dagegen neigte man immer mehr zum Stabilismus der Urcantone hin, und die Bewegung von 1830, welt entfernt, in Zug Anklang zu finden, wurde im Gegentheil die Veranlassung zu Sidler's Sturz, der nach dem Canton Zürich auswanderte. Einer Revision der Verfassung von 1814 stand die Schwierigkeit entgegen, daß hierzu fünf Sechstel der Stimmen im Cantonsrath vorgeschrieben waren; erst 1848, nachdem Zug der anrückenden eidgenössischen Armee gegenüber sich beeilt hatte, den Rücktritt vom Sonderbunde zu erklären und zu capituliren, kam, von Dr. Ferdinand Keiser geführt, die liberale Partei ans Ruder und benutzte die kurze Dauer ihrer Herrschaft zur Einführung einer neuen Verfassung (8. Jan. 1848), welche noch jetzt in Kraft besteht. Landesgemeinde und dreifacher Landrath sind in dieser Verfassung beseitigt, und überhaupt beruht sie auf den Principien der repräsentativen Demokratie. Reste des frühern Föderalismus zeigen sich noch unter anderm darin, daß dem Großen Rath vorgeschrieben ist, aus welchen Gemeinden er die 9 Mitglieder des Regierungsraths zu wählen habe, aber von innerm und äußerm Amt ist nicht mehr die Rede, sondern nur von 11 politischen Gemeinden, deren eine die Hauptstadt ist. Von den 67 Mitgliedern des Großen Raths werden 62 vom Volk, 5 vom Großen Rath selbst gewählt; die Amtsdauer der Großräthe ist zwei, diejenige der Regierungsräthe vier, diejenige der Ober- und Cantonsrichter sechs Jahre. Die Lebenslänglichkeit der Stellen ist aufgehoben, die richterliche Gewalt von der vollziehenden geschieden, die Vertheilung der Staatslasten nach dem Repräsentationsverhältniß beseitigt. Frühzeitig hat die eigenthümliche Entwickelung des Cantons Zug die Scheidung der politischen und kirchlichen Gemeinde von der Genossengemeinde der in Holz und Feld, in Wunn und Weide Nutzungsberechtigten begünstigt; Baar zerfiel in vier Genossenschaften, Ägeri in zwei, Menzingen bestand aus zwei Kirchgemeinden. Das Verhältniß der sogenannten Beisassen, welches in Schwyz und Uri so viele Reibungen hervorrief, konnte daher in Zug weit leichter dadurch geordnet werden, daß man die Beisassen als vollberechtigte Cantons- und Gemeindebürger anerkannte, womit ihnen ein Antheil an den Genossenschaftsrechten der Nutzungscorporationen nicht zugestanden war, und diese Sachlage gestattete es der Verfassung von 1848, den Grundsatz auszusprechen, daß, wo es noch nicht geschehen sei, in den Gemeinden die Corporationsverwaltung von dem politischen Gemeindehaushalt auszuscheiden sei, und daß jedem Cantonsbürger die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts in jeder Gemeinde, welche er zu seiner Niederlassung wählt, gegen Erfüllung der gesetzlich festzustellenden Bedingungen offen stehen müsse.

Die ältern Rechtsquellen von Zug hat F. Ott in der „Zeitschrift für schweizerisches Recht", II, 6 fg., veröffentlicht; die wichtigsten darunter sind die Stadt- und Amtbücher[6]) von 1432 und 1566 und das ums Jahr 1435 angelegte Stadtbürgerbuch. Die seit 1803 erlassenen Gesetze sind 1846 in officieller Ausgabe erschienen; seither wird die Herausgabe der Sammlung fortgesetzt. Der erste Theil eines privatrechtlichen Gesetzbuchs, Personen- und Familienrecht enthaltend, ist 1861 promulgirt worden. Eine Codification des Strafrechts besteht nicht, wohl aber eine Civil- und eine Strafproceßordnung. Regierung und Obergericht veröffentlichen seit 1848 sorgfältig bearbeitete Rechenschaftsberichte über Verwaltung und Rechtspflege. Die jetzige Regierung huldigt einer gemäßigt conservativen Richtung; ein Beweis von Toleranz ist die Errichtung einer reformirten Pfarrgemeinde in Baar (1863). Nach einer vor kurzem bekannt gewordenen statistischen Zusammenstellung besitzen die sämmtlichen Gemeinden des Cantons Zug ein Vermögen an Immobilien und Kapitalien von 4,672067 Frs., wovon 2,320389 auf das Kirchenwesen, 923788 auf das Armenwesen, 510590 auf das Schulwesen[7]) kommen. Am reichsten ist die Stadtgemeinde Zug (2,224820 Frs.). Das Staatsvermögen beträgt, nach Abzug von 220000 Frs. Schulden, 58223 Frs. (31. Dec. 1864); die

5) Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen 1830—50, II, 17.

6) Im Volksmund wurde Stadt- und Amtbuch in „Staredantbuch" corrumpirt.

7) In dieser Summe ist, wie es scheint, der Werth der Schulhäuser u. s. w. einbegriffen. Der Kapitalbestand der Schulfonds im engern Sinne wird amtlich angegeben (Ende 1864) auf 396728 Frs.

Staatsrechnung von 1864 erzeigt Einnahmen von 150730 Frs. (Vermögenssteuer zu 1 Proc. von 2396 Pflichtigen 36500 Frs., Einkommen- und Erwerbsteuer von 1754 Pflichtigen 6041 Frs.; die directen Steuern werden nach einem Gesetz vom 5. Dec. 1861 erhoben), Ausgaben 128626 Frs. Der Schätzungswerth der in der obligatorischen cantonalen Brandassecuranzanstalt versicherten Gebäude belief sich Ende 1864 auf 21,148400 Frs.; in den im Canton zugelassenen Mobiliarversicherungsanstalten waren Mobilien für 14 Mill. versichert. Die Zahl der Primärschulen war Ende 1864 46 mit 2147 Schülern, 29 Lehrern und 20 Lehrerinnen, erstere meist dem weltlichen, letztere fast alle dem geistlichen Stande angehörend; dazu kommen 24 Repetirschulen mit 344, 15 Secundärschulen mit 96 Schülern und die Cantonsschulanstalten (Industrieschule und Gymnasium). Die Cantonalersparnißkasse in Zug zählte (1864) 3968 Einleger mit einem Guthaben von 2,317782 Frs. G. Vogt.

Zunft. Innung. (Zu vergleichen sind folgende Artikel des „Staats-Lexikon": **Gewerbe und Handwerk**, sodann auch **Genossenschaften und Gesellschaften, Ein- und Auswanderung, Freizügigkeit, Handwerker- und Arbeitervereine, Marktpolizei.**)

Insbesondere enthalten die Artikel **Gewerbe und Handwerk** bereits Notizen über die Entstehung wie über die frühere und gegenwärtige Gestalt des Innungs- und Zunftwesens, auch über dessen Übergang zur Gewerbefreiheit und die wirthschaftliche Nothwendigkeit der Aufhebung aller aus älterer Zeit herstammender Beschränkungen der gewerblichen Arbeit.

Der gegenwärtige Artikel hat es deshalb vornehmlich noch damit zu thun, den Ursprung und die ältere Gestalt der Zünfte und ihren Zusammenhang mit den Handwerksinnungen sowie ihr Verhältniß zu den Städteverfassungen des Mittelalters zu erörtern.

Die Handwerksinnungen (Gilden, Gaffeln, Ämter u. s. w.) gehören nicht blos dem deutschen Städtewesen an. Bereits im Alterthum, besonders schon im Römischen Reich bildeten sie ein Stück der gesellschaftlich wirthschaftlichen Verfassung. Es dauerten aber auch beim Einbrechen der deutschen Völkerschaften in die römischen Provinzen in verschiedenen Städten, namentlich der Rhein- und Donaugegenden, die römischen Markt- und Polizeieinrichtungen fort, mit denen die Genossenschaften der Handwerke zusammenhingen. Dazu kam, daß im frühesten Mittelalter ein großer Theil der Handwerker, welche mit Anfertigung der nöthigsten Bedürfnisse beschäftigt wurden, der persönlichen Hörigkeit unterworfen, auf den Gütern (Villen) der Großen angesiedelt und, wie die Handwerker in den vormals römischen Städten zufolge der römischen Polizeieinrichtung, so nach germanischem Hof- und Dienstrecht, weil zu gemeinsamen Dienstleistungen verpflichtet, in besondern Abtheilungen genossenschaftlich vereinigt war.

Bei Verleihung des Stadl- oder Weichbildrechts an einzelne königliche, bischöfliche oder herrschaftliche Villen verschmolzen alsdann hörige Handwerker mit freien Gewerbtreibenden, und es bildeten beiderlei Klassen gemeinschaftliche Genossenschaften oder Innungen. Fortdauernd zogen überdies die Städte unfreie Leute an, nahmen sogenannte Pfahlbürger von auswärts auf und wußten selbst durch die vom Kaiser oder Landesherrn ihnen ertheilten Privilegien die eingezogenen Unfreien, die eine Zeit lang, meist ein Jahr hindurch, im städtischen Weichbild gewohnt hatten, gegen Reclamation der Leibherren und Auslieferung zu schützen. Es war diese Aufnahme unfreier Grundsassen in die Städte lange Zeit hindurch eine der allgemeinsten Ursachen der ständischen Kämpfe zwischen den aufblühenden Städten und den benachbarten Grundherrschaften, womit sich das Streben der städtischen Gemeinheiten nach Unmittelbarkeit und Selbstregierung, durch Verwandlung unbestimmter grundherrlicher Abgaben und anderer guts- und grundherrlicher Leistungen und Beschränkungen in gewisse jährliche Abgaben oder auch durch gänzliche Befreiung von solchen Leistungen, nicht minder aber auch von königlicher, bischöflicher oder grundherrlicher Gerichtsbarkeit und Amtsaufsicht mittels Loskaufs oder Gewalt, verband.

Zur fortschreitenden Stärkung und Entwickelung der Handwerksinnungen wirkte demnächst ebenso sehr der Geist und Charakter des deutschen Volks als das Bedürfniß des eigenen Schutzes und der Erhaltung von Recht und bürgerlicher Ordnung. Beide Momente reichten sich die Hand, um die Menschen von gleicher Lebensart und Beschäftigung auch äußerlich in besondern, durch eigene geschriebene und ungeschriebene Satzungen, durch Statuten oder Gewohnheiten geordneten Einigungen zu verbinden. Ein Vorbild dazu gaben die geistlichen Orden. Ganz ebenso wie sich diejenigen, welche eine kriegerische Lebensart führten und deshalb zur Ritterschaft gehörten, in Einigungen zusammenthaten, in welche nur derjenige aufgenommen wurde, welcher als Knappe eine Lehrzeit durchgemacht und sich dadurch der Aufnahme würdig bewiesen hatte, geschah dies auch mit den Gewerbsleuten und Handwerkern. Es lag aber in der Natur und Tendenz aller derartiger Innungen, daß sie sich von andern Gesellschaftsklassen abschlossen und

particuläre Vorrechte zu erwerben strebten, welche ihnen häufig durch ausdrückliche kaiserliche oder landesherrliche Privilegien gesichert wurden.

„Wie die Städte ihre Macht vornehmlich dem mehr und mehr aufblühenden Gewerbe verdankten, so wußten sie dessen Gedeihen" (bemerkt Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", Thl. II, §. 312) „durch mancherlei von Kaisern und Landesherren erworbene Privilegien zu befördern, zu denen nächst dem Stapel- und Einlage-, Markt- und Geleitsrecht und der Zollfreiheit, die Bestätigung der Zunft- und Innungseinrichtungen und das Privilegium der ausschließlichen Betreibung aller oder gewisser Gewerbe gehörte." Die Vereinigung der Personen, welche gleiches Gewerbe trieben, in Handwerke (Gilden, Innungen, Brüderschaften), in Genossenschaften, deren Mitglieder ihr Gewerbe unter gewählten Vorstehern nach festgesetzten und vom Stadtrath oder Landesherrn bestätigten Regeln zu erlernen und zu treiben verpflichtet waren, jedem andern aber, welcher nicht verfassungsmäßig in die Genossenschaft aufgenommen war, die Betreibung ihres Gewerbes untersagen durften, gehörte dem frühesten Mittelalter an; auch enthielten diese Rechte der Handwerksinnungen oft auch schon die Befugniß, den Betrieb der innungsmäßigen Gewerbe allen andern außerhalb der Stadt Wohnenden in einem gewissen Umkreise (innerhalb der Bannmeile) zu untersagen."

Eine größere und zwar eine politische Bedeutung für die Verfassung und Regierung der Städte gewannen die Handwerkerinnungen erst später. Diese Bedeutung knüpfte sich an die innere Geschichte der Städte und an die Kämpfe zwischen den verschiedenen Bürgerklassen. Veranlassung dazu gab einerseits, vorzugsweise in den italienischen Städten, der Übermuth und die Gewaltsamkeit der bis dahin das Stadtregiment führenden adelichen Geschlechter gegenüber dem für Gewerbe und Handel dringenden Bedürfniß der durch Fehden und Gewaltthätigkeiten der adelichen Geschlechter fortdauernd gestörten bürgerlichen Ordnung, somit des Selbstschutzes gegen die Friedensstörer, andererseits das gerechtfertigte Bestreben der inzwischen erstarkten gewerblichen Innungen bei Abnahme der städtischen Rechnungen und bei den Steuern und deren Verwendung, bei den Beschlüssen über Krieg und Frieden wie bei der Wahl der städtischen Vertreter und Obrigkeiten mitzuwirken.

In und mit den Kämpfen um diese politischen Rechte verwandelten sich die gewerblichen Innungen in politische Körperschaften, in Zünfte im engern Sinne und wurden diese Zünfte eine wesentliche Grundlage der politischen Verfassung der Städte. So entstanden an vielen Orten Zunftbürgerstaaten, während vorher die Handwerksgenossenschaften und ihre Mitglieder zu der städtischen Gemeinde im engern Sinne, zu der politisch berechtigten und regierenden Corporation nicht gehört hatten.

Dieser Umbildung der Handwerkerinnungen in Zünfte als besondere politische Körperschaften innerhalb der Stadtgemeinde kam äußerlich der mit den übertragenen römischen Markt- und Polizeieinrichtungen verbundene Umstand zu statten, daß für den Marktverkehr der verschiedenartigen Gewerbserzeugnisse, wie für die Werkstellen und Fabrikationsstätten der unterschiedenen Handwerke je besondere Plätze, Straßen oder Bezirke bestimmt wurden, in denen sich die „Verkaufshallen und Bänke" der gewerblichen Innungen befanden, und daß diese Hallen und Bänke als das ausschließliche Eigenthum der Innungen betrachtet, auch häufig in ihren Familien vererblich waren. In diesen Plätzen und Straßen, diesen Hallen und Bänken schützten die um dieselben gruppirten Innungen nur ihr Eigenthum gegen Einbruch und Angriff.

„Ihrem Ursprung nach", sagt Hüllmann, „Städtewesen des Mittelalters", III, 324, „hatten die Zünfte blos eine gewerbliche Bestimmung; sie waren willkürliche Vereine der gleichartigen Kleinhändler, Künstler und Handwerker in Beziehung auf den örtlichen kleinen Verkehr, woran sich bei verschiedenen frühzeitig das Wesen einer kirchlichen Brüderschaft geknüpft hat, da die Mitglieder einer Gewerbgenossenschaft aus gemeinschaftlicher Kasse ihre Todten zur Erde bestatteten, in welcher Veranlassung sie dann Aufzüge und Gastmahle hielten. Seit dem Erwachen des Gewerbstandes, seit der Nothgedrungenheit desselben, dem Übermuth der städtischen Geschlechter mit gewaffneter Hand entgegenzutreten, gewannen sie dann in den ältern Städten Italiens und Deutschlands zugleich eine bürgerlich-politische Bedeutung, die zunächst auf genossenschaftliche Bewaffnung zum Behuf des Selbstschutzes und der Selbsthülfe beschränkt war, sich alsbald aber auf die Theilnahme an der Stadtverwaltung, wol gar auf deren ausschließliche Anmaßung erweiterte. Selbstgefühl und Muth, erwachsen aus dem Gemeingeiste und aus der Bekanntschaft mit den Waffen, führten auf diese Umgriffe."

Aus den Zünften erhoben sich Waffengesellschaften, die sich anfangs nach den Thorsprengeln und Stadtvierteln, später nach den Zünften und Gewerbsinnungen abtheilten und gliederten.

Digitized by Google

Unter eigenen Fahnen und Hauptleuten erwarben die Zünfte damit zugleich bei Vertheidigung der Stadt, jedoch auch bei innern Unruhen, eine für die Fehden der eigenen Stadt oder der vereinigten Städte gegen Landes- und Burgherren, Bischöfe und Adel eine kriegerische Bedeutung. An der Spitze der Zünfte stand, neben dem Haupte der Gemeinde und der übrigen Bürgerschaft, verschiedentlich ein Volkshauptmann, wie neben dem Bürgerrath ein aus den Zünften gewählter Volksrath, beides unter verschiedener Benennung und Zusammensetzung. (Hüllmann, III, 327, 377 und a. a. O.) Denn sehr abweichend gestaltete sich die Theilnahme der Zünfte am Stadtregiment in den einzelnen Städten. In mehrern erlangten die Zünfte das Recht, eine eigene Abtheilung des Raths oder auch eine gewisse Zahl von Rathsstellen aus ihrer Mitte zu besetzen, und es war dies Recht nicht immer allen, sondern nur gewissen bevorrechteten Zünften bewilligt. In andern Stadtgemeinden wurde die ganze Bürgerschaft in Zünfte getheilt, von denen die bisherigen adelichen oder rathsfähigen Geschlechter nur eine einzelne Zunft bildeten; die Zünfte aber bestanden aus einer größern oder aus mehrern kleinern Innungen, denen alle übrigen Bürger, selbst diejenigen, welche gar kein Gewerbe betrieben, als Genossen beitreten mußten, und besetzten je nach gewissen vereinbarten Festsetzungen den Stadtrath. Oder es trat häufig auch ein größerer Rath mit bestimmten Befugnissen zur Controle, zur Mitwirkung bei den wichtigern Geschäften, bei Gesetzen und statutarischen Einrichtungen, bei Steuerbewilligungen und Finanzeinrichtungen, bei den Wahlen u. s. w., dem alten kleinern oder engern Rath an die Seite. (Vgl. unter anderm Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", Thl. III, §. 432; Hüllmann, III, 427, 536 und a. a. O.)

Dabei hatten und behielten die verschiedenen Zünfte, theils gemeinsam, theils einzeln, ihre größtentheils von ihnen selbst gewählten Zunftmeister, Zunftherren, oder wie sie sonst hießen, welche bald neben politischen und kriegerischen Functionen, bald nur allein die eigenen Angelegenheiten der Zunft verwalteten, Streitigkeiten unter den Genossen entschieden, die Gerichtsbarkeit, auch die Disciplin über Gesellen und Lehrlinge übten.

Zu den ältern Zünften, welche meist im harten Kampfe mit den rathsfähigen Geschlechtern die Theilnahme am Stadtregiment durchgesetzt hatten, traten später noch bisher zurückgesetzte oder neue Innungen mit den gleichen Ansprüchen gegen die ältern, in Florenz z. B. die sogenannten Wollkratzer, Lohnarbeiter der reichen Tuchmacherzunft, und die Barbiere. (Hüllmann, III, 501—507.)

Wo der Zunftbürgerstaat, diese auf alleiniger Grundlage von Zünften aufgebaute Form des Stadtregiments, platzgriff, mußte jeder Bürger, der politische Rechte ausüben und activ oder passiv wahlfähig sein wollte, einer bürgerlichen Zunft, dieser besondern Körperschaft in der nach Zunftabtheilung gegliederten Städteverfassung, angehören und, fofern es für seine Beschäftigung und Gewerbthätigkeit keine eigene Zunft gab, sich einer andern Zunft anschließen. Dies galt selbst für diejenigen, welche gar kein Handwerk oder Gewerbe betrieben, auch für Künstler, Gelehrte, unvermögende Adeliche u. s. w., da, wo nicht auch diese, wie z. B. in mehrern Städten auch die Richter und Notare, die Ärzte, Chirurgen und Apotheker, eigene oder combinirte Zünfte bildeten, in welche die Aufnahme meist ebenfalls von einem vorgeschriebenen Lehrlingsstadium, sogar von einem Examen abhing. (Hüllmann, IV, 46.)

Die Waffenpflichtigkeit des Bürgers setzte die Zunftpflichtigkeit im ausgebildeten Zunftbürgerstaat voraus. Es beherrschte der Zunftgeist die gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen des Mittelalters nach allen Richtungen hin. Denn sogar die öffentlichen Dirnen bildeten hin und wieder eine geschlossene Zunft, in die jedes zu ihrer Genossenschaft gehörige Mädchen sich aufnehmen lassen sollte, und welche ihre eigenen Gebräuche und Satzungen und selbst ihre besondere Heilige als Schutzpatronin hatte.

Zu den Einrichtungen der besondern Zünfte gehörten ihre eigenen Trinkstuben und Trinkrechte, auch oft sehr abweichende Privilegien, z. B. in Augsburg, daß ihnen das sonst verbotene Spielen in ihren Versammlungslocalen erlaubt war, ferner ihr Zunftgericht mit dem Vorrecht des Gebrauchs der Volkssprache. Eigene Fahnen, Wappen und Siegel galten als Attribut corporativer Genossenschaften.

Unterschieden wurden, besonders vor vollständiger Ausbildung der auf die Zünfte gegründeten Volksherrschaft, die höhern und die niedern Zünfte. Zu den erstern gehörten, wie in Deutschland sehr früh schon die Münzerhausgenossenschaften, so in der Regel überall die Kaufleute, welche durch das Bedürfniß von Handelsschiedsgerichten vereinigt wurden, die Tuchmacher, die Tuchhändler, Wechsler, auch die Gelehrtenstände, wie Richter, Notare, Ärzte u. s. w. Diese höhern Zünfte bildeten oft eine Mittelklasse zwischen den Gesellschaften der bevorrechteten

Gemeinde und den Handwerkern, resp. dem Volk. Mit der Verleihung politischer Theilnahme am Stadtregiment bald nur an die ältern, oder doch an gewisse Zünfte, bald an alle, erweiterte sich indeß auch jener Mittelstand mehr und mehr. So ist durch die Entwickelung der städtischen Verfassung und des Zunftwesens die Umgestaltung der mittelalterlichen Gesellschaft und selbst deren heutige Gestalt und Zusammensetzung angebahnt worden.

Zahl und Art der Zünfte waren in den einzelnen Städten sehr verschieden. Um der damit verbundenen Zersplitterung der Handwerke und dem damit zusammenhängenden Zunftzwang mit wechselseitiger Ausschließung und Anfeindung entgegenzuwirken, wurde hier und da die Bildung neuer Zünfte verboten.

Der Sieg der Zünfte über die adelichen Geschlechter, wo diese letztern durch Übermuth und Störung der bürgerlichen Ordnung, wie durch ihre gegenseitigen Fehden, so namentlich in Italien zwischen den Parteien der Welfen und Waiblingen, einen tiefen, lange verhaltenen Haß der Bürgerschaft und des Volks erregt hatten, griff dann auch wieder über das erstrebte Ziel politischer Gleichberechtigung weit hinaus und documentirte sich unter anderm darin, daß man die Adelichen von allen politischen Rechten ganz ausschloß, denselben die Führung von Waffen verbot und (wie in Florenz) sogar bestimmte, daß ein Übelthäter aus dem Bürgerstande zur Strafe unter den niedern Adel, ein adelicher Übelthäter aber unter den hohen Adel, beide mit ihrer ganzen Familie versetzt werden sollten, ferner daß Adeliche, die sich um den Staat verdient gemacht, zur Belohnung unter die Bürgerlichen versetzt werden, jedoch alsdann ein anderes Wappen annehmen müßten. (Hüllmann, III, 437, auch 150.)

Nicht sowol gegen die Misbräuche und Vorrechte der Innungen als gewerbliche Genossenschaften, als vielmehr und hauptsächlich wol gegen deren Umwandlung in politische Körperschaften hatte sich die Verordnung des Kaisers, des Hohenstaufen Friedrich II (1240), gerichtet, welche freilich ganz allgemein alle Genossenschaften und Brüderschaften unter dem Handwerk, unter welchem Namen sie auch vorkommen möchten, aufhob und cassirte, im Widerspruch mit frühern kaiserlichen Verleihungen und Privilegien, ohne Zweifel aus Veranlassung der Beschwerden von Fürsten und Bischöfen über die wachsende Autonomie der Städte und das sich befestigende demokratische Stadtregiment der Zünfte.

Diese kaiserliche Verordnung blieb jedoch ebenso wirkungslos wie die ähnlichen in der Goldenen Bulle (1356) erneuerten Bestimmungen. Erst mit der Befestigung und Ausdehnung landesherrlichen Macht und dem damit zusammenfallenden Untergang der Autonomie der italischen Städte, zugleich mit dem Ritterwesen, ging auch die Zunftverfassung in ihrer politischen und kriegerischen Bedeutung zu Grunde, während sich dagegen die wirthschaftlichen Privilegien und Einrichtungen der Zünfte als gewerblicher Innungen in Frankreich bis zur Revolution von 1789, in Deutschland bis in das 19. Jahrhundert hinein, in mehrern Staaten bis auf die Gegenwart, erhalten haben und seit dem Dreißigjährigen Kriege die Reichs- wie die landesherrliche Gesetzgebung stets nur gegen die Misbräuche der verkümmerten Zünfte, unter anderm auch gegen ihre wechselseitigen, weitverzweigten Verbindungen mittels der sogenannten Hauptladen, Generalkapitel und ähnlicher ohne obrigkeitliche Kenntniß und Genehmigung im zünftigen Gesammtinteresse errichteter Vereinigungen, anzukämpfen hatte (Reichstagsbeschluß von 1731 und Reichspolizeiordnung von 1772 zur Abstellung der Handwerksmisbräuche). (S. die Art. Gewerbe und Handel.)

Am kläglichsten hatte sich Geist und Verhältniß der Handwerker vor der Revolution in Frankreich gestaltet. Daselbst wurden mit dem 16. Jahrhundert die Zunftrechte vom Staat verkauft, die einzelnen Gewerbe immer mehr gegenseitig abgegrenzt und geschlossen, einestheils monopolisirt, anderntheils von der Finanzverwaltung ausgebeutet, ganz ebenso, wie dies unter Ludwig in Frankreich mit den Ämtern, den städtischen Obrigkeiten und den mit besondern Gerichtsprivilegien und äußerlichen Ehren beliehenen Körperschaften von städtischen Notabeln geschah. (Vgl. Tocqueville, „L'ancien régime et la révolution".)

In Deutschland erlosch wenigstens im allgemeinen das Bewußtsein der Ehre eines Handwerksmeisters nicht so ganz, trotz aller kleinlichen unaufhörlichen Streitigkeiten über Abschließung und Grenzüberschreitung des einen oder andern Handwerks, womit die Stadtobrigkeiten und Gerichte fortdauernd belästigt wurden.

Während die Preußische Städteordnung (das Werk Stein's) vom 19. Nov. 1808 mit Herstellung eines gleichen Bürgerrechts und Aufhebung jedes Unterschieds von Stand, Geburt, Religion, überhaupt persönlicher Verhältnisse bei Gewinnung des Bürgerrechts im §. 73 bestimmt: „daß die Wahl der Stadtverordneten nach Zünften und Corporationen in den Bürgerschaf-

ten völlig aufgehoben wird", wollte eine spätere Zeit ihre Vorliebe für die mittelalterlichen Zünfte dadurch an den Tag legen, daß, wie es auch die revidirte preußische Städteordnung vom 17. März 1831 im §. 52 gestattete, „eine Vertheilung der Bürger behufs der Wahl der Stadtverordneten in denjenigen Städten, wo verschiedenartige Verhältnisse der Einwohner es räthlich machen, auch nach solchen Klassen geschehen könne, welche aus deren Beschäftigung oder Lebensweise hervorgehen, worüber ein besonderes Statut zu bestimmen habe".

Nirgends aber ist von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht. Die mittelalterliche Zunftverfassung als Grundlage politischer Rechte ist ein für allemal untergegangen. Dasselbe gilt, wie im Art. Gewerbe nachgewiesen, indeß auch von den Innungen als Körperschaften für wirthschaftliche Sonderinteressen und Vorrechte auf dem Gebiet der Volksarbeit.

Zwar kannte die Gesetzgebung Englands im Mittelalter eine strenge Arbeitspolizei gegen unbeschäftigte Personen und seit der Gewerbeordnung Elisabeth's für denjenigen städtischen Gewerbebetrieb, welcher technische Handfertigkeit voraussetzt, eine siebenjährige Lehrlingsschaft, ingleichen einen Innungsschutz für verschiedene Gewerbe infolge königlicher Gnadenbriefe. Es waren dieselben vermöge der Auslegung der Gerichtshöfe indeß in der praktischen Anwendung sehr beschränkt und wurde, bei voller Gleichheit der Privat- und Grundrechte für alle Klassen des Volks, im allgemeinen auch die Gewerbefreiheit als ein Ausfluß des gemeinen Rechts anerkannt. (Gneist, „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernments", S. 293, 301, 667.) Bemerkenswerth ist dagegen, daß sich in der städtischen Verfassung der City von London die alte Grundlage verschmolzener Zunft- und Gemeindeeinrichtungen für die Erlangung und Ausübung politischer Bürgerrechte erhalten hat. In der City von London bestehen nämlich noch jetzt 91 (oder 69) große und kleine Gewerbs- und Handelsgilden, von denen aber nur die Apotheker eine geschlossene Zunft bilden und drei oder vier andere praktische Functionen der Gewerbepolizei ausüben, 52 ihre besondern Versammlungshäuser und fast alle bedeutende Unterstützungskassen und Armenanstalten, sowie periodische Gewerksfeste haben, woran alle Mitglieder der Zunft theilnehmen dürfen. Die Mitgliedschaft wird ohne Rücksicht auf das Gewerbe durch Geburt, Lehrlingschaft oder Einkaufsgeld erworben. Nun ist aber noch gegenwärtig die Eigenschaft eines Stadtbürgers der City von London in der Regel von der Aufnahme in eine jener Gilden (Companies) abhängig, und es ernennt diese zunftgesessene Bürgerschaft, resp. ihre Gilden, die Candidaten zu den Hauptverwaltungsämtern des Lord-Mayor, der Sheriffs, des Stadtkämmerers und einigen andern. (S. Gneist, a. a. O., S. 917 u. 918).

W. A. Lette.

Zurechnungsfähigkeit. Zu den wesentlichen Erfordernissen eines Verbrechens gehört, daß die äußere widerrechtliche That dem Handelnden zur Schuld angerechnet werden könne. Darin, daß jemand eine Verletzung zugerechnet, daß er für die Ursache dieser Verletzung erachtet werde, liegt ein Doppeltes. Hält man sich dabei blos an das Äußere, urtheilt man also blos, daß eine Verletzung äußerlich, physisch von jemand herrühre, gleichviel ob er sich mit Willkür dazu bestimmt habe oder nicht, so spricht man von factischer oder physischer Zurechnung (imputatio facti s. physica) der Verletzung; eine Zurechnung, die also auch bei Wahnsinnigen und selbst bei Thieren vorkommt und natürlich über die Frage, ob ein Verbrechen vorhanden sei, nicht entscheiden kann, da nur der Wille und die innere Schuld es ist, wodurch jemand strafbar werden kann. Soll daher jemand eine verletzende That juristisch zugerechnet, ihm zur Schuld gelegt werden können, so muß sie in einem Willen ihren Grund haben; das Urtheil nun, daß eine Verletzung in der Willkür des Verletzenden ihren Entstehungsgrund habe und er deshalb dafür verantwortlich gemacht werden könne, ist die Zurechnung einer Verletzung zur Schuld, die Zurechnung im engern Sinne, welche, auf ethische Verhältnisse bezogen, als moralische Zurechnungsfähigkeit (imputatio moralis), auf rechtliche bezogen, als juristische Zurechnungsfähigkeit (imputatio juridica) bezeichnet wird. Die Römer nannten dies culpa im weitern Sinne oder noxa, die neuern Schuld oder Reat. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Zurechnungsfähigkeit liegt darin, daß bei der erstern blos das Thatmoment, bei der letztern auch das Willensmoment in Betracht gezogen wird.

Die Zurechenbarkeit oder Imputabilität einer rechtswidrigen That setzt nun zweierlei voraus: die Zurechnungsfähigkeit der betreffenden Person (was man häufig allein unter Zurechnungsfähigkeit versteht) und die Zurechenbarkeit der That. Zu der erstern gehört, daß das Subject Willensfähigkeit, d. h. das Vermögen selbstbewußter Selbstbestimmung, und daß es die Fähigkeit habe, die Rechtsordnung und deren Anforderungen zu begreifen. Zu der

letztern gehört, daß die That gerade als eine aus dem Willen des Subjects hervorgegangene sich erweist.

Fehlt eins dieser Erfordernisse, so ist die That, obwol äußerlich rechtsverletzend, gleichwol straflos; sie tritt in den Bereich des Zufalls (casus) ein. Wohl aber kann auch eine in einem unzurechnungsfähigen Zustande begangene That dem Thäter dann zur Schuld angerechnet werden, wenn er diesen Zustand willkürlich herbeigeführt hat und dabei entweder auf die verletzende Folge rechnete oder wenigstens sie als leichtmögliche Folge seines Thuns hätte voraussehen können. Denn hier liegt der Herbeiführung seines Zustandes ein rechtswidriger Wille zu Grunde (actiones liberae in causa). Allerdings lassen aber neuere Gesetzgebungen den einen oder auch beide Fälle straflos.

Der Zustand der Zurechnungsfähigkeit ist bei jedem Menschen, der die Jahre der Reife erreicht hat, der regelmäßige, und die die Zurechnung ausschließenden Umstände sind etwas Abnormes, über deren Vorhandensein zwar der Richter zu urtheilen, dabei aber, wenn es sich um Geisteskrankheiten handelt, zuvor ärztliches Gutachten einzuholen hat.

Grade der Zurechnungsfähigkeit gibt es nicht. Allerdings sprechen neuere Gesetzbücher häufig von verminderter Zurechnungsfähigkeit; richtiger wäre aber dafür der Ausdruck verminderte Schuld. Man versteht nämlich darunter Fälle, in welchen die Zurechnungsfähigkeit nicht aufgehoben ist oder überhaupt gänzlich fehlt, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung daher an sich nicht ausgeschlossen ist, aber doch die vorhandenen Zustände und Voraussetzungen an den Zustand oder die Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit angrenzen. Die Gesetze lassen dies dann als einen Milderungsgrund gelten.

Diejenigen Momente, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, ergeben sich aus dem Mangel eines der obigen Erfordernisse. Entweder kann nämlich I. der Thäter, das Subject nicht zurechenbar sein. Man pflegt hierbei folgende Arten von Zuständen zu unterscheiden, welche die Zurechenbarkeit ausschließen.

1) Zustand der Kindheit. Im frühern gemeinen deutschen Criminalrecht wurden, wie auch bei den Römern, die Kinder bis zum 7. Jahre als unzurechnungsfähig, die Erwachsenen vom 14. Jahre an stets als zurechnungsfähig angesehen, und bei den zwischen 7 und 14 Jahren alten Personen hing die Entscheidung über Zurechenbarkeit von dem Ermessen des Richters ab. Die neuern Gesetzgebungen pflegen das 12. oder 14. Jahr als Grenze der unbedingten Zurechenbarkeit anzusehen und lassen für boshafte Kinder unter diesem Alter eine von dem Staat anzuordnende Züchtigung zu. Deutsche Gesetzbücher nahmen auch eine Mittelstufe innerhalb verschiedener Jahresgrenzen an, bei welchen die Individualität im einzelnen Fall entscheiden soll.

2) Zustand völliger Unentwickeltheit der geistigen Kräfte, z. B. bei ununterrichteten Taubstummen.

3) Anomale Geistes- und Gemüthszustände, dafern sie in einem so hohen Grade vorhanden sind, daß sie die Willensfreiheit und die Möglichkeit der Selbstbestimmung ganz aufheben. Hierher gehören Verstandsschwäche, namentlich in den höhern Abstufungen der Dummheit, des kindischen Blödsinns und des Cretinismus; Wahnsinn in verschiedenen Erscheinungsformen, wozu auch die Schwermuth (Melancholie) und die sogenannte fixe Idee zu rechnen ist; Tollheit, häufig mit Wahnsinn verbunden, auch zur Tobsucht oder Raserei gesteigert.

4) Vorübergehende an sich nicht krankhafte Zustände, gänzliche Sinnenverwirrung oder Bewußtlosigkeit, und zwar theils infolge von Affecten (des Zornes, Hasses, der Eifersucht, Furcht u. s. w.), theils infolge von Trunkenheit, oder gar Schlaftrunkenheit, oder von Sinnestäuschungen (Hallucinationen), oder von krankhaften Affectionen (z. B. Epilepsie), oder eines das Subject beherrschenden Aberglaubens u. s. f.

5) Der sogenannte Nothstand, nämlich der Fall, wenn jemand in eine Gefahr für Leib oder Leben versetzt ist, aus der er nur durch Eingriff in fremde Rechte gerettet werden kann. Allerdings ist eine in solchem Zustande vorgenommene verletzende Handlung, durch welche sich der Handelnde aus diesem Stande befreien will, an sich zurechenbar, wird aber in der Regel von den Gesetzen für straflos erachtet.

II. Die Zurechenbarkeit kann aber auch dadurch ausgeschlossen sein, daß die That nicht zurechenbar war. Dies ist entweder die Folge äußerer absoluter Gewalt, wobei Drohungen nur insoweit als Strafloſigkeit begründend angesehen werden müssen, als der Bedrohte dadurch in einen wahren Nothstand versetzt wird; oder es ist die Folge eines Irrthums des Thäters, der freilich dem Thäter keineswegs immer, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen zugute kommt.

S.

Zürich. Der Canton Zürich [1]), seit seiner Aufnahme in den Schweizerbund der erste Canton in der legalen Rangordnung, bedeckt einen Flächenraum von 74,8 Geviertstunden = 1723 Quadratkilometer und grenzt im Nordosten und Osten an Thurgau, im Südosten an Sanct-Gallen, im Süden an Schwyz und Zug, im Westen an Aargau, im Nordwesten, wo sich eine Parcelle seines Gebiets über den Rhein erstreckt, an das Großherzogthum Baden, im Norden an Schaffhausen. Der Canton macht ein zusammenhängendes Ganzes aus und schließt eine aargauische Enclave, das Kloster Fahr an der Limmat, in sich. Eingetheilt ist er in die 11 Bezirke Zürich, Affoltern, Andelfingen, Bülach, Hinweil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Regensberg, Uster und Winterthur. Er liegt seinem ganzen Umfang nach außerhalb der eigentlichen Alpenregion und wird von einigen meist von Nordwest nach Südost parallel laufenden Höhenzügen, unter denen die Ketten des Albis, des Almann und des Hörnli hervorzuheben sind, durchschnitten. Man rechnet [2]), daß von dem Gesammtareal entfallen auf Gewässer 3,34, auf uncultivirtes Land 2,21, auf Rebland 1,80, auf Ackerland 21,87, Wiesenland 20,24, auf Waldboden 22,63, auf Rietland 2,75 Geviertstunden. Das Grundeigenthum ist stark parcellirt, sodaß sich nicht häufig Güter von 50 und mehr Jucharten finden. Der Loskauf der Grundzinsen und Zehnten ist seit 1832 erleichtert, wurde aber nicht obligatorisch durchgeführt, sodaß ein Theil dieser Grundlasten noch jetzt besteht. Der Ackerbau ist hochentwickelt und an den Ufern des Zürichersees der Gartencultur ähnlich. Der Getreidebau ist am stärksten in den Bezirken Regensberg, Andelfingen, Bülach, Winterthur und Uster, sein Ertrag, deckt jedoch bei der dichten Bevölkerung des Cantons, nur etwa die Hälfte ihres Bedarfs. Die Weine, welche der Canton producirt, sind im Durchschnitt von geringer Qualität, obwol einige vorzügliche Lagen vorkommen; der durchschnittliche Jahresertrag an Wein wird auf 150000 Hektoliter angeschlagen, und der Export ist ziemlich bedeutend. Die Jahreseinfuhr von Schlachtvieh wird auf 15400 Häupter, diejenige von Brennholz auf 64000 Klafter geschätzt. In Meilen am Zürichersee hat der Staat eine Anstalt zu künstlicher Fischzucht angelegt, welche gute Erfolge aufzuweisen hat. Zürich ist einer der industriereichsten Cantone der Schweiz. Während der kriegerischen Periode seit der Brun'schen Verfassungsänderung (1336) in Verfall gerathen, hob sich die züricher Industrie wieder seit der Reformation, hatte dann im 17. Jahrhundert nochmals schwere Krisen zu bestehen und gelangte zu ihrer vollen Blüte erst, seit 1798 die Privilegien der Hauptstadt gefallen waren, welche den Landbürger nöthigten die Rohstoffe zur Fabrikation von Bürgern der Hauptstadt zu beziehen und die Fabrikate nur an solche zu verkaufen. Ebenso wenig durften Landbürger in der Stadt ein Handwerk betreiben oder Handelsartikel verkaufen; ja einzelne Handwerke, wie z. B. das der Goldschmiede, durften nur in der Hauptstadt betrieben werden. Erst 1837 wurde das Handwerk von dem letzten Rest des Zunftzwangs entledigt; noch 1821 kam es vor, daß die Behörden einen Streit zwischen Drechslern und Zinngießern wegen Verfertigung der zinnernen Klystierspritzen zu beurtheilen hatten. Es bestehen jetzt etwa 40 Handwerkerschulen im Canton, zu welchen der Staat Subventionen gibt. In der Baumwollspinnerei, welche 1864 607082 Spindeln zählte, waren 5307 Arbeiter beschäftigt, in den 22 Baumwollwebereien (3645 Webstühle) 1885 Arbeiter; man zählte 79 Spinnereien, der „Spinnerkönig" Kunz von Uster (starb 1859) besaß deren 11. Winterthur ist der bedeutendste schweizerische Markt für Rohbaumwolle. Nächst der Baumwollspinnerei ist die Seidenweberei, welche ihren Hauptsitz am Zürichersee hat und noch vorwiegend Hausindustrie ist, der bedeutendste Industriezweig; sie liefert hauptsächlich leichtere glatte Stoffe und beschäftigte im Jahre 1864 2991 Arbeiter. Daneben bestehen noch bedeutende Maschinenfabriken, Papierfabriken, Seifen- und Kerzenfabriken u. s. w. In den 193 Fabriken, auf welche sich die Inspection von 1864 erstreckte (Seifen- und Kerzenfabriken befanden sich nicht darunter, weil das Fabrikgesetz von 1859 sie nicht einbegreift), fanden sich 16870 Arbeiter vor. In Zürich hat sich schon seit einer Reihe von Jahren ein jetzt zu einem großartigen Institut herangewachsener Consumverein gebildet (Verkauf im Jahre 1864 1,230239 Frs.); auch Rohstoffvereine, Vorschußbanken und ähnliche genossenschaftliche Verbindungen sind in jüngster Zeit hinzugekommen. Es besteht eine mit Kapitalbetheiligung des Staats gegründete Hypothekenbank mit einem Actienkapital von nahezu 16 Mill. Frs. (Leu und Comp.); der Industrie und dem Handel dienen die Meisenbank (Actienkapital 6 Mill. Frs.)

1) Meyer von Knonau, Gemälde des Cantons Zürich (zweite Auflage, 2 Bde., Sanct-Gallen und Bern 1844).

2) Sulzer, Agriculturstatistik des Cantons Zürich (Zürich 1854).

und die Creditanstalt (Actienkapital 15 Mill. Frs.) in Zürich und die Bank in Winterthur. Überdies ist die Hauptstadt der Sitz der Nordostbahngesellschaft, deren Linien in Schaffhausen und Waldshut an die Badische Bahn, in Aarau an die Centralbahn, in Wallisellen und Winterthur an die Vereinigten Schweizerbahnen anschließen und in Romanshorn an den Bodensee, in Luzern an den Vierwaldstättersee reichen. Mit Inbegriff der Abzweigung nach Bülach und Dielsdorf umfaßt die Nordostbahn ein Netz von 262 Kilometer; sie ist die am besten rentirende Schweizerbahn (Actiendividende $7\frac{1}{2}$—8 Proc.). Ein Theil des Cantons, das obere Thal der Glatt, in welchem das industriereiche Uster liegt, wird von einer Zweiglinie (30 Kilometer) der Vereinigten Schweizerbahnen durchzogen. Von dem Wohlstand der Bevölkerung, der wol in keinem andern Schweizercanton auf einer so hohen Durchschnittsstufe steht, zeugen unter anderm die verhältnißmäßig geringe Anzahl der unterstützten Armen (1864 8831; Summe der Unterstützungen 650137), die Anzahl der Einleger (1864 78452) und die Höhe der Einlagen (1864 14 Mill. Frs.) in den Sparkassen, und der Kapitalbestand der öffentlichen Güter und Stiftungen (1863 Kirchengüter $6\frac{1}{4}$ Mill., Armengüter $5\frac{1}{6}$ Mill., Gemeindegüter 21 Mill., Schulgüter $9\frac{7}{8}$ Mill., Stiftungen $4\frac{2}{3}$ Mill.). Die Handelsklassensteuer bezahlen 2393 Pflichtige (in das Raglonenbuch eingetragenen Firmen); die Vermögens- und Einkommensteuer lastet auf 62416 Pflichtigen, von welchen 16299 nur vom Vermögen, 13688 nur vom Einkommen, und 32429 vom Vermögen und Einkommen die Steuer entrichten; die Taxationen betrugen: Handelsklassensteuer 213531 Frs., Vermögensteuer 854929, Einkommensteuer 156257 (1864). Die Zahl der im Canton bestehenden Wirthschaften steigt auf 1925 (331 Tavernenrechte, 1594 Weinschenken; 1864).

Die Bevölkerung des Cantons beträgt (1860) 266265 Seelen (253793 Protestanten, 11256 Katholiken), somit 154 auf den Quadratkilometer. Unter den 10092 Ausländern, welche 1860 den Canton bewohnten und von denen 5852 auf die Hauptstadt kamen, befinden sich 9155 Deutsche (alle Österreicher mit inbegriffen). Katholisch sind die Gemeinden Dietikon und Rheinau; in Zürich und in Winterthur bestehen katholische Kirchengenossenschaften. Bei der Säcularisation des Klosters Rheinau sind diese vier katholischen Gemeinden und Genossenschaften mit einer Dotation von 700000 Frs. aus dem Klostervermögen bedacht worden (1863). Die von Schrämli[3]) hervorgehobene Thatsache, daß die Bevölkerung am dichtesten ist in den Bezirken, welche zugleich am ärmsten an urbarem Boden sind, und umgekehrt, findet ihre Erklärung wol darin, daß sich die Industrie vorzugsweise in den weniger fruchtbaren Gegenden ansiedelte, die fruchtbarern vorherrschend bei der Landwirthschaft blieben. Die Volkszählungen von Zürich reichen bis ins Jahr 1467 zurück, und, obwol von sehr verschiedener relativer Zuverlässigkeit, bezeugen sie doch eine fortwährende Zunahme, die Periode von 1610—34 ausgenommen; von 1792—1860 beträgt die Zunahme 50,8 Proc. Im Jahrzehnt 1850—60 wird diese Zunahme (6,2 Proc.) bewirkt durch das Anwachsen der außerhalb ihrer Heimatgemeinde wohnenden Cantonsbürger, der Angehörigen anderer Cantone und der Ausländer; die Zahl der in ihren Heimatgemeinden wohnenden Cantonsbürger dagegen hat sich vermindert, sodaß sie in vielen Gemeinden die Minderzahl bilden, und die Gesetzgebung war genöthigt, successive die Rechte der Nichtortsbürger in Gemeindeangelegenheiten zu erweitern. Die Hauptstadt Zürich zählt, die räumlich mit ihr verschmolzenen „Außengemeinden" nicht gerechnet, 19758 Einwohner (4263 Gemeindebürger), Winterthur 6523 Einwohner (2505 Gemeindebürger); der Canton zählt 35 Ortschaften von mehr als 2000 Einwohnern. Bürgernutzungen werden in 55 politischen und 43 Civilgemeinden (Unterabtheilungen der politischen Gemeinden mit besonderer corporativer Verwaltung) vertheilt, der höchste Betrag ist 60 Frs. auf den Nutzungsberechtigten. Armensteuern wurden 1864 in 70 Gemeinden erhoben (Gesammtertrag 220313 Frs., höchster Steuerfuß 2 Prom. des Vermögens); über die jetzige Höhe der übrigen Gemeindesteuern fehlen genauere Angaben. Die Assecuranzsumme der in der obligatorischen Brandassecuranzanstalt (gegründet 1809) versicherten Gebäude betrug zu Ende 1864 $349\frac{1}{2}$ Mill., der für die Anstalt erhobene Beitrag 1 Prom. dieser Summe. Besondere Auszeichnung verdient der Zustand des Schulwesens; der Canton zählte 1864 367 Primärschulen mit 518 Lehrern und 47809 Schülern, 56 Secundärschulen mit 76 Lehrern und 2765 Schülern, die ziemlich zahlreichen Privatunterrichtsanstalten nicht eingerechnet; dazu kommen das Lehrerseminar in Küßnacht (103 Zöglinge), die Thierarzneischule (33 Zöglinge),

3) Bevölkerungsstatistik des Cantons Zürich (Tübingen 1860). Die Resultate der Volkszählung von 1860 konnte Schrämli noch nicht benutzen.

die Cantonschule (412 Zöglinge) und Hochschule (257 Studenten und Zuhörer) in Zürich, die mittlern und höhern Schulen der Stadt Winterthur, die landwirthschaftliche Schule u. s. w.

Die Finanzen des Staats sind wohlgeordnet und in blühendem Stande. Das Staatsvermögen wird auf etwa 43 Mill. geschätzt; Die Einnahmen betrugen 1864 3,549315 Frs., wovon 996562 Frs. Ertrag des cantonalen Staatsguts, 969861 Vermögens- und Einkommensteuer (zum Anlagefuß von $1\frac{1}{2}$ Prom. vom Vermögen), und 213532 Handelsklassensteuer; die Ausgaben beliefen sich auf 3,078608 Frs., wovon auf die öffentlichen Arbeiten 763070, auf das Militär 462247, auf das Erziehungswesen 782434, auf das Kirchenwesen 413343 entfallen; die Staatsrechnungsüberschüsse beliefen sich Ende 1864 auf 300059 Frs. Unter der angeführten Summe der Ausgaben sind nicht gerechnet die Leistungen für öffentliche Zwecke, welche aus den unter Staatsverwaltung stehenden Separatfonds bestritten werden. Der Kapitalbestand dieser 22 Separatfonds belief sich Ende 1864 auf 2,871593 Frs.

Geschichte und Verfassung.[4]) So unglaubwürdig auch die Sagen sind, welche den Ursprung der Stadt Zürich bis auf die Zeiten der Erzväter Abraham und Jakob zurückführen, so ist doch nicht daran zu zweifeln, daß sowol Zürich als Winterthur zu den ältesten Ansiedelungsplätzen in der Schweiz gehören. Schon die Lage Zürichs am Ausfluß der Limmat aus dem See und an der frühzeitig benutzten Verkehrstraße über die Pässe der Rhätischen Alpen brachte dies mit sich; Winterthur sodann war eine Station auf der römischen Heerstraße von Vindonissa (Windisch im Aargau) nach Ad Fines (Pfyn im Thurgau). Die römische Burg in Zürich lag auf dem rechten Ufer der Limmat an der jetzigen „untern Brücke"; auf dem linken Ufer scheint nur ein Brückenkopf zur Vertheidigung des Zugangs angelegt gewesen zu sein. In die Zeit der römischen Herrschaft, nämlich ins Jahr 312, verlegt die Legende das Märtyrerthum der Geschwister Felix und Regula; ihnen war die Kapelle geweiht, an deren Stelle später, seit 1114, der Großmünster sich erhob, und ebenso nahm man sie als Schutzheilige des Fraumünsters an, als dieser auf dem entgegengesetzten linken Ufer der Limmat errichtet wurde; noch jetzt zieren ihre Bilder das große Staatssiegel des Cantons Zürich. Die jetzigen Einwohner des Cantons sind alemannischen Ursprungs; die Ansiedelung der Alemannen, welche, wilder und gewaltthätiger als die Burgundionen, von der ursprünglichen helvetisch-römischen Bevölkerung geringe Überreste bestehen ließen, fällt in den Anfang des 5. Jahrhunderts. Die Alemannen standen unter ihren Volksherzogen, und die herzogliche Würde erhielt sich auch dann noch als erbliches Recht, als die Alemannen zuerst auf kurze Zeit die Ostgothen, dann, zwischen 534 und 538 die Franken als Oberherren hatten anerkennen müssen. Erst in der Mitte des 8. Jahrhunderts machte Karlmann dem alemannischen Herzogthum ein Ende und Alemannien wurde eingeordnet in die fränkische Reichsverfassung. Seit dieser Zeit kommt auch der Name Zürichgau als eines unterschiedenen Theils des großen Thurgaus vor, und seit der Mitte des 9. Jahrhunderts zieht sich die Benennung und Umschreibung des Thurgau zurück auf den nordöstlichen, von der Thur durchflossenen Theil, in welchem Winterthur und überhaupt der nördliche Theil des jetzigen Cantons Zürich gelegen war, während das Land südwestlich des Bergrückens, der die Glatt von der Töß scheidet, den Zürichgau bildete und außer Zürich auch die Waldstätte und Zug umfaßte.

Karl der Große soll häufig nach Zürich gekommen und in der dortigen königlichen Pfalz zu Gericht gesessen sein; auf ihn wird die Gründung des Chorherrenstifts am Großmünster zurückgeführt. Wichtiger noch für die Folgezeit wurde die Stiftung der Fraumünsterabtei durch Ludwig den Deutschen (853), welcher dessen Töchter, Hildegard und Bertha, als die ersten Äbtissinnen vorstanden und welche mit ausgedehnten Besitzungen und Immunitätsrechten begabt gestattet wurde. Hierdurch und durch die steigende Bedeutung, welche der Verkehr Zürichs mit der Lombardei sowie mit andern deutschen Städten erlangte, wuchs die Stadt an Umfang wie an Reichthum; auch einzelne Industriezweige, wie Seide, Wolltücher und Leinwand, kamen frühzeitig in Aufschwung. Eine einheitliche Entwickelung wurde gefördert durch die im 10. Jahrhundert zum Schutz gegen die Ungarn unternommene Anlegung der die alte Reichsburg, den Großmünster und den Fraumünster mit den umliegenden Gebäuden umfassenden Befestigungen; seit Otto dem Großen findet sich überdies die Reichsvogtei über die Stadt regelmäßig in der

4) Wir folgen hauptsächlich Bluntschli und Hottinger, Geschichte der Republik Zürich (3 Bde., Zürich 1847—57). Eine der werthvollsten Specialarbeiten über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte ist bekanntlich Bluntschli's Staats- und Rechtsgeschichte Zürichs (2 Bde., Zürich 1838 u. 1839).

gleichen Hand vereinigt mit der Schirmvogtei über die Fraumünsterabtei. Daß diese Vogteigewalt nicht, wie es in jenen Zeiten so häufig der Fall war, zu erblicher Landeshoheit sich umgestaltete, verdankt Zürich wesentlich dem Umstande, daß die Grafen von Lenzburg, welchen sie von den Herzogen von Zähringen in Unterlehen gegeben war, schon 1172, die Zähringer selbst 1218 ausstarben. Nicht ohne Einfluß auf die städtischen Verfassungsverhältnisse ist wol der längere Aufenthalt Arnold's von Brescia in Zürich gewesen; ähnliche Bestrebungen wenigstens, wie er sie in Rom und im Gegensatz zur päpstlichen Herrschaft vertrat, haben schon zu jener Zeit in Zürich Boden gefunden. Der Rath der Stadt, der ursprünglich wol nur ein Rath der Äbtissin und von ihr ernannt war, emancipirte sich von dieser unterwürfigen Stellung und erhob sich allmählich zur Stadtobrigkeit, deren Mitglieder von der Stadtgemeinde gewählt wurden. Anfangs lediglich aus Dienstleuten und Vasallen der Äbtissin gebildet, wurde der Rath nun das Organ der ganzen Stadtbewohnerschaft mit Ausschluß der hörigen Handwerker, insbesondere also der Ritterbürtigen, der Gemeinfreien vom Zürichberge, der Ministerialen und der Reichsleute, die von den Bewohnern der Reichsburg abstammten (daher Burgenses, „Burger" genannt). Nicht unwahrscheinlich ist es [5]), daß 1250 eine Verfassungsänderung stattfand, durch welche auch die sämmtlichen Kaufleute rathsfähig erklärt, die Amtsdauer des aus zwölf Mitgliedern bestehenden Raths auf vier Monate eingeschränkt und dem Rath ein Zuzug beigeordnet wurde, der mit diesem vereinigt die Behörde „Rath und Burger" oder den Großen Rath bildete. Diese Verstärkung des Raths, deren Zahl sich auf 200 festsetzte, bezeichnete der engere Rath selbst aus sämmtlichen Bürgern, und es ist einleuchtend, daß dadurch zugleich auch ein Gegengewicht geschaffen war gegen die Erweiterung der Rechte der Stadtgemeinde in rein demokratischem Sinne. In den großen Kämpfen sodann, welche seit den Zeiten Friedrich's II. das Reich zerrütteten, stand Zürich fest auf seiten der kaiserlichen Gewalt. Es verdankte Friedrich II. die förmliche Bestätigung seiner Reichsunmittelbarkeit sowie die Zusicherung, daß Stadt und Abtei niemals vom Reiche entfremdet werden sollen, und schon unter ihm pflegte die Vogtei über die Stadt und Abtei nur zürcherischen Bürgern übertragen zu werden. Als der päpstliche Bann auch Zürich traf (1245) und alle Geistlichen, die dem Kaiser anhangenden Barfüßer ausgenommen, die Stadt verließen, ließ sich die Bürgerschaft dadurch nicht irremachen und war diesmal glücklicher als in ihrem einige Jahre zuvor unternommenen, durch Heinrich VII. und den Bischof von Konstanz vereiteiten Versuch, die Geistlichkeit, insbesondere die Chorherren der Propstei am Großmünster, zur Unterwerfung unter die allgemeinen Steuern und Lasten der Stadt anzuhalten. Nach einiger Zeit wurden die ausgewanderten Geistlichen mürbe und kehrten mit ausdrücklicher Ermächtigung des Papstes in die mit Interdict belegte Stadt zurück. Zürich trat mit Basel dem großen rheinischen Städtebund bei (1255), erlangte gegenüber den Vormündern Konradin's, welche ihm seine Anhänglichkeit an die Hohenstaufen mit Erniedrigung zu einer schwäbischen Landstadt zu lohnen im Sinne hatten, vom König Richard von Cornwall neue Zusicherungen seiner Reichsfreiheit (1262), erwählte sich, als das Interregnum die Hoffnungen auf Schutz durch die Reichsgewalt zerstört hatte, den Grafen Rudolf von Habsburg zum Schirmvogt (1264) und bestand unter dessen Führung glückliche, die Macht der Stadt vermehrende Fehden gegen den benachbarten ihr misgünstig gesinnten Adel, insbesondere gegen die Freiherren von Regensberg. Auch als König blieb Rudolf der Stadt gewogen, bestätigte ihr die Reichsunmittelbarkeit, verlieh ihr das Privilegium, daß ihr Reichsvogt nie länger als zwei Jahre im Amte bleiben und dann während fünf Jahren nicht wieder zum gleichen Amt wählbar sein solle, und ertheilte ihren Bürgern Befreiung von allen auswärtigen Gerichten. Aber trotzdem mußte es den Zürichern Besorgniß erregen, wie sich ringsum, insbesondere von dem Österreich treu ergebenen Winterthur aus, die habsburgische Hausmacht immer fester zu setzen wußte; das reiche kyburgische Erbe war an Rudolf gefallen, und er hatte der Stadt Winterthur, welche Graf Hartmann von Kyburg 1180 mit Befestigungen umgeben hatte, ein eigenes Stadtrecht mit manchen Freiheiten verliehen (1264 und 1275); die Herrschaften Grüningen und Elgg, ebenso Ittingen hatte Rudolf als König an sich gebracht und seinen Söhnen grund- und landesherrliche Rechte über Glarus und Luzern erworben. Als daher mit Rudolf's Tode das Interregnum wiederzukehren drohte, trat Zürich in das erste, auf drei Jahre geschlossene Bündniß mit Uri und Schwyz (16. Oct. 1291). Eine Niederlage, welche es auf einem Zuge gegen Winterthur erlitt (1292), war nicht von bleibendem Nachtheil; Herzog Albrecht hielt es für

5) So nimmt Bluntschli an, Geschichte von Zürich, I, 73, 89.

gerathener[6]), mit Zürich Frieden zu schließen, und König Adolf erweiterte die Privilegien der Stadt durch das wichtige Zugeständniß, daß während einer Erledigung des Thrones die Stadt aus eigenem Recht den Blutbann üben dürfe (1293). Was auf diese Weise als ausnahmsweises Recht zugestanden war, wurde von nun an, bei der Häufigkeit der Ausnahme, Regel und Herkommen.

Nach Albrecht's Tode nahm Zürich lange Zeit eine zweideutige Haltung ein, trat mit Österreich in ein Bündniß, welches diesem freie Hand gegen die Waldstätte ließ (1308), nahm 1313 den Herzog Friedrich, den Gegencandidaten Ludwig's von Baiern, zum Schirmherrn an, zog wie auch Winterthur, unter Leopold mit zu Felde gegen Schwyz und theilte mit den österreichischen Fahnen die Niederlage bei Morgarten (1315). Während des Römerzugs Ludwig's schloß sich Zürich den Städtebündnissen von 1327 und 1329 an. Nach Friedrich's Tode war seine Reichsfreiheit ernstlich bedroht dadurch, daß Kaiser Ludwig Zürich sowie Schaffhausen, Sanct-Gallen und Rheinfelden den Herzogen von Österreich verpfändete; es gelang indeß den Bitten der Bürger und der Fürsprache der Waldstätte, welche sich von Anfang an auf Ludwig's Partei gestellt hatten, vom Kaiser die Zurücknahme dieser Verfügung und die Ersetzung Zürichs durch Breisach zu erwirken.

In diese Zeit der Befestigung von Zürichs äußerer Stellung fällt die berühmte Brun'sche Verfassungsänderung von 1336. Charakteristisch für dieselbe ist zunächst das gänzliche Zurücktreten der geistlichen Herrschaft. Es ist eine bloße Formsache, daß die Äbtissin dem neuen „Geschworenen Brief" ihre Genehmigung ertheilt und derselbe „mit dem weisen Rath des Propstes und seines Kapitels" zu Stande gekommen ist. Die Hoheitsrechte der Abtei hatte die Stadt fast unmerklich auf die Seite geschoben; außer der fürstlichen Würde blieb der Äbtissin bis zur Säcularisation des Fraumünsters kaum etwas mehr als das Recht, den Schultheißen (Vorsitzer des Gerichts erster Instanz, von welchem die Appellation an den Kleinen Rath ging) zu ernennen. Sodann wurden durch die Brun'sche Verfassung die Handwerker, ursprünglich sämmtlich Hörige, zu einem politisch berechtigten Stande erhoben; wie sehr die herrschenden Geschlechter dieses Element scheuten, und wie sehr der politische Trieb in ihm wach geworden war, beweisen ältere Verordnungen im Richtebrief (der aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden ältesten Stadtsatzungen), welche unter strengen Strafen den Handwerkern untersagen, unter sich eine Zunft oder Meisterschaft oder Gesellschaft zu errichten. Rudolf Brun, Bürgermeister und selbst dem Ritterstande angehörig, stellte sich an die Spitze dieser durch schlechte Justiz und Misregierung des Raths zu einem Sturm angeschwollenen Bewegung und erhielt von einer zahlreich besuchten Gemeindeversammlung dictatorische Gewalt zur Einführung einer neuen Verfassung. Diese theilte die gesammte Bürgerschaft ein in die Constafel, bestehend aus den Rittern, Edelleuten „Burgern, die ir geltend Gut hand" (von ihren Einkünften leben), Kaufleuten, Tuchhändlern, Wechslern, Goldschmieden und Salzhändlern, und in die 13 Handwerkszünfte; jede dieser Zünfte stand unter einem Zunftmeister (scabinus) und sechs Beisitzern („Sechsern"), welche von den Zunftgliedern gewählt wurden, und zwar so, daß ein Zunftmeister, nachdem er ein halbes Jahr functionirt hatte, abtreten mußte und erst nach weitern sechs Monaten wieder wählbar war. Zunftmeister und Sechser entschieden über Handwerksstreitigkeiten, Annahme von Meistern u. s. w. Die 13 Zunftmeister und 13, ebenfalls alle sechs Monate neu zu erwählende, Räthe (consules) aus der Constafel, nämlich sechs Ritter oder Junker und sieben bürgerliche, bildeten den Rath; die 13 Räthe der Constafel ernannte jedoch der Bürgermeister in Verbindung mit einem von ihm selbst bezeichneten Collegium von Mitgliedern des abtretenden Raths. Der Rath der Zweihundert, aus 212 Mitgliedern bestehend, und vermuthlich so zusammengesetzt, daß die Constafel die gleiche Anzahl von Mitgliedern lieferte wie die 13 Zünfte zusammengenommen, blieb erhalten. Aber es lag nicht im Geiste weder der neuen noch der alten Verfassung, daß der Stadtgemeinde als Gesammtkörper die oberste Gewalt eingeräumt worden wäre, und deshalb beruht auch die Zusammensetzung des Großen Raths nicht auf ihrer Wahl, sondern er bestand wol aus den dermaligen und den abgetretenen Consules, Scabini, Sechsern, und den aus der Mitte der Constafel Gewählten. Brun selbst ließ sich als Bürgermeister auf Lebenszeit ernennen; einer seiner ersten Acte war, daß er, Machiavelli's Rath anticipirend, die gewesenen Rathsglieder strafgerichtlich verfolgen und verbannen ließ. In den Fehden, welche die Verbannten anzettelten, blieb die Stadt Siegerin;

6) Daß Albrecht, wie die Überlieferung berichtet, als König Zürich belagert habe, hält Bluntschli, Geschichte von Zürich, I, 130, für eine Fabel.

auch ihre Verschwörung, die „Mordnacht" (23. Febr. 1350), mißglückte und alle hervorragenden Häupter fanden theils unter den Streichen der durch die Sturmglocke zu den Waffen gerufenen Bürgerschaft, theils durch Henkershand den Tod. Rapperswyl, welches der Herd der Anschläge der Verbannten gewesen war, wurde von Brun verbrannt und Österreich, mit welchem noch kurz zuvor Brun wegen eines Bündnisses unterhandelt hatte, durch Brun's Gewaltthätigkeit, Grausamkeit und treulose Handlungsweise (wobei er allerdings seine Feinde nur in gleicher Münze bezahlte, mit der sie die Züricher bedacht hatten) zum Krieg gegen Zürich genöthigt. Brun suchte sich den Rücken zu decken, indem er 1351 den Ewigen Bund mit den drei Waldstätten und Luzern schloß. Dreimal wurde Zürich von den Österreichern belagert, einmal auch von einem Reichsheer unter Karl IV., und seinerseits erfocht es den ehrenvollen Sieg bei Tättwyl, aber im ganzen errang weder die eine noch die andere der kriegführenden Parteien entscheidende Erfolge. Es kam 1355 zu einem für Zürich annehmbaren Frieden, und Brun bewies bei diesem Anlaß, daß es ihm beim Bunde mit den Eidgenossen um nicht mehr als um eine momentane Stärkung für Zürich zu thun gewesen war und er durch Rücksichten auf die Eidgenossen Zürichs Politik nicht bestimmen lassen wollte. Zürich verzichtete in dem Frieden mit Österreich zwar nicht förmlich auf den Ewigen Bund, welchen es gleich den Waldstätten mit Glarus und Zug, die beide zu Österreich in Unterthanenverband standen, geschlossen hatte, aber es gab sie doch indirect preis, indem es sich verpflichtete, dem Herzog von Österreich zur Restitution dessen zu verhelfen, was ihm vor dem Ausbruch des Kriegs gehört habe. Dies und die schiedsrichterliche Stellung, welche sich Zürich in dem Frieden für alle Streitigkeiten zwischen Österreich und den Ländern vorbehalten hatte, führte zu Beschwerden, insbesondere von seiten der Schwyzer, die sich zu Wortführern von Glarus und Zug aufwarfen; Brun wurde dadurch zu einem förmlichen auf sieben Jahre geschlossenen Bund mit Österreich (1356) veranlaßt und gab sich zuletzt, in einer der großen Rolle, die er gespielt, unwürdigen Weise, zum bezahlten Werkzeug der österreichischen Interessen, ja zum Verrath an den erst vor kurzem geschlossenen Bündnissen mit den Eidgenossen[7]) her. Brun's guter Stern schien von ihm gewichen, seit er das Werk seines Lebens, die Umgestaltung der innern Verfassung Zürichs, zu Ende geführt und bleibend begründet hatte.

Unter Brun's Nachfolger, dem tapfern Rüdiger Maneß (1360—84), der sich mehr an Karl IV. als an Österreich anlehnte, erlangte die Stadt das wichtige Zugeständniß, alle in einem Umkreis von drei Meilen ledig werdenden Reichslehen zu verleihen, somit eine Art Gebietshoheit über ihre Umgebung. Im Jahre 1373 veranlaßte ein übermüthiger Frevel, welchen die beiden Söhne Brun's an dem luzernischen Schultheiß Gundoldingen verübten, den zweiten „Geschworenen Brief", wodurch die durch Brun zu einer monarchischen Machtfülle ausgedehnte Gewalt des Bürgermeisters eingeschränkt, die Zweihundert als dem Rathe übergeordnet anerkannt, die Wahl der Räthe der Constafel dem gesammten abtretenden Rath in die Hand gegeben und den Zunftmeistern das wichtige Recht verliehen wurde, sich, wenn der Rath säumig wäre in Erfüllung seiner Amtspflichten, allein zu versammeln und die Rathscompetenz auszuüben. Im Jahre 1384, nach Maneß' Tode, wurde der Lebenslänglichkeit des Bürgermeisters ein Ende gemacht; man wählte von da an alljährlich zwei Bürgermeister, von denen jeder sechs Monate lang im Amte stand. Eine nochmalige Verfassungsänderung fand 1393 statt; hervorgerufen wurde sie dadurch, daß die österreichische Partei nach dem Sempacher Kriege, an welchem Zürich nutzbringenden Antheil genommen hatte, das Übergewicht im Rath erlangte und ein Bündniß mit Österreich vorbereitete. Der Große Rath (gewöhnlich die „Zweihundert" genannt) tritt in diesem dritten „Geschworenen Brief" noch stärker als der Inhaber der höchsten Gewalt im Staate hervor, obwol der Kleine Rath, da er einen integrirenden Bestandtheil des Großen Raths bildete, natürlich in der Regel maßgebenden Einfluß auf die Berathung übte. Ferner sollen diesem Brief zufolge die 13 Rathsherrn (consules) nicht mehr einzig aus der Constafel, sondern auch aus den Zünften genommen werden, und ihre Wahl dem Großen Rath übertragen sein, sowie auch die Wahl der Bürgermeister. Söhne von Handwerkern,

7) Ich begreife nicht, wie Bluntschli behaupten kann, Brun habe nie die wahren Interessen der Eidgenossenschaft verrathen, während er wenige Zeilen zuvor selbst anführt, daß Brun gegen ein bedeutendes Geldgeschenk, Aussetzung eines Leibgedinges und Erhebung zum Geheimrath sich verpflichtete, den Frieden Österreichs mit der Stadt aufrecht zu erhalten, der eidgenössischen Bünde dagegen nicht mehr Erwähnung thun zu lassen. (Bluntschli, I, 242.)

welche sich dem Staat oder dem Kriegsdienst widmeten (zu „Herren" wurden), traten von da an nicht mehr in die Constafel über, sondern es blieb jeder in der Zunft, welcher sein Vater angehört hatte. Im Jahre 1401 wurden die Befugnisse der Gemeinde sämmtlicher Bürger geordnet, und zwar im Sinne des repräsentativen Prinzips; nur Kriegs- und Bündnißfragen und auch diese nur, wenn die Mehrheit des Großen Raths es für angemessen erachtet, sollen zum Entscheid an die Gemeinde gebracht werden; den einzelnen Mitgliedern des Großen Raths wurde bei strenger Strafe verboten, Verhandlungen des Raths ohne dessen Erlaubniß auszutragen oder die Bürgerschaft durch Umtriebe aufzureizen. Im Jahre 1400 hatte Zürich von König Wenzel das Recht erlangt, sich seinen Reichsvogt selbst zu setzen, sowie das damit verbundene Recht des Blutbannes erworben; die Stadt war somit von da an im Besitz voller Landeshoheit über ihr Gebiet, welches sie allmählich durch Kauf, Eroberung, Pfandschaft und Aufnahme adelicher Herren der Umgegend ins städtische Bürgerrecht auszudehnen verstanden hatte, und zu dessen Erweiterung sie auch, die anfänglich gehegten Gewissensscrupel überwindend, die gegen Herzog Friedrich von Österreich 1415 ausgesprochene Reichsacht für zu Nutze machte. Im Jahre 1425 erhielt die Stadt das bis dahin einzig der Äbtissin verliehen gewesene Münzrecht; ihre Herrschaft erstreckte sich schon um diese Zeit beinahe über den ganzen jetzigen Canton. Jedoch wurde die Grafschaft Kyburg bleibend erst 1452, die Stadt Winterthur erst 1467 erworben. Vögte, aus der städtischen Bürgerschaft gewählt, regierten die abhängigen Landschaften. Aber gerade die Sucht nach Vermehrung seines Gebietsumfangs brachte Zürich auf gefährliche Abwege, ja drohte seinen Verband mit den Eidgenossen zu zerreißen. Nach dem Hinscheid des letzten Grafen von Toggenburg (starb 1436) nämlich entbrannte heftiger Streit über dessen Erbschaft zwischen Zürich einerseits und Schwyz und Glarus andererseits, welche beiden Orte es schon durch seine frühere Liebäugelei mit Österreich sich entfremdet hatte, und welchen, da Zürich sich weigerte, das von Schwyz und Glarus anerbotene eidgenössische Recht (Entscheidung durch Schiedsrichter aus den unbetheiligten eidgenössischen Orten) anzunehmen, die Sympathien der Eidgenossen zur Seite standen. Zürich mußte sich, nachdem es im Felde gegen Schwyz und Glarus und die ihnen zu Hülfe geeilten Urner und Unterwaldner den kürzern gezogen, einem ungünstigen Frieden unterwerfen und um das Verlorene wieder einzubringen, schloß es, Brun's treulose Politik erneuernd, mit dem Erbfeind der Eidgenossen, Österreich, ein inniges Bündniß, in welchem die eidgenössischen Bünde zwar wol dem Wortlaut, nicht aber der Tendenz nach vorbehalten waren (1442). Vergeblich verlangten die Eidgenossen Auflösung dieses Bündnisses. Es kam zum Kriege der Eidgenossen gegen Zürich, dem sogenannten alten Zürichkrieg, der erst 1446 durch den Frieden zu Konstanz zu Ende gebracht wurde; die streitige Rechtsfrage, ob Zürich berechtigt gewesen sei, mit Österreich ein Bündniß einzugehen, entschied der berufene Schiedsrichter Heinrich von Bubenberg aus Bern 1450 in verneinendem Sinne. Von da an bis zur Reformation nahm Zürich wieder seine frühere angesehene Stellung als eidgenössischer Vorort ein, mit welcher weniger materielle Competenzen als vielmehr eine, namentlich in diplomatischen Verhandlungen oft wichtige Initiative und später auch das sogenannte Provisional (Recht der vorläufigen Entscheidung) in dringlichen Angelegenheiten der gemeineidgenössischen Vogteien verbunden war. Eine alle gleichzeitigen Staatsmänner der Schweiz weit überragende Figur war zu jener Zeit der züricher Bürgermeister Hans Waldmann, der Gegner der adelichen Geschlechter und siegreiche Vertheidiger der Rechte der weltlichen Macht gegenüber der katholischen Kirche, unerschöpflich in Planen und in Thätigkeit für Hebung des züricher Staatswesens, aber freilich auch nicht vorwurfsfrei in seinem Privatleben und befleckt durch die pecuniären Vortheile, die er bei Unterhandlungen mit dem Auslande, insbesondere mit Frankreich, in seinen Beutel zu leiten wußte und theils zur Erwerbung eines großen Privatvermögens, theils zur Ausbreitung seines politischen Einflusses verwendete. Waldmann war kein Demokrat im heutigen Sinne des Worts; wenn er die adelichen Geschlechter haßte, so spielte die Scheelsucht des Kleinbürgers (er selbst war seines Standes ein Gerber) dabei keine kleine Rolle und trat zu Tage in der Art, wie er die Landschaft in Bezug auf Handwerke und Handel als vom Schicksal zur Ausbeutung durch die Städter bestimmt behandelte. Der Druck, welchen Waldmann's Regiment auf die Landbevölkerung ausübte[8]), seine Neuerungssucht und die stolze Verachtung, welche er den Her-

8) Allerdings war damals das Bürgerrecht der Hauptstadt noch zu sehr leichten Bedingungen jedem zugänglich, aber eine allgemeine Übersiedelung der Landleute in die Stadt war nichtsdestoweniger unausführbar, und mit Unrecht sieht daher Bluntschli (Staats- und Rechtsgeschichte, I, 353) in jenem

ren von der Conſtafel gegenüber an den Tag legte, veranlaßten ſeinen Sturz und ſeine Hinrichtung (1489), welche freilich nichts anderes als ein Juſtizmord war. Unter eidgenöſſiſcher Vermittelung wurden ſodann die Streitpunkte zwiſchen den Landleuten und der Stadt ausgeglichen, und die unerträglichen Beſchränkungen, welchen Waldmann nicht nur die Betreibung von Handwerken auf dem Lande, ſondern auch den Rebbau, den Verkauf von Grundſtücken, die Freiheit der Überſiedelung in andere Gemeinden, das Halten von Hunden, gewiſſe Volksbeluſtigungen, wie z. B. Schießübungen u. dgl. m., unterworfen hatte, beſeitigt, den Landleuten Garantien gegen willkürliche Verhaftung gegeben, ihnen Gleichſtellung mit der Stadt in Bezug auf Steuern und Antheil an der Kriegsbeute zugeſichert, auch dem Landvolke das Recht eingeräumt, die Untervögte ſelbſt zu wählen oder wenigſtens vorzuſchlagen u. ſ. w. Aber 1498, nachdem der zum Geſpött gewordene „hörnerne Rath", dem ſeit Waldmann's Sturz außerordentliche Gewalten beigelegt worden waren, abgeſchafft war, wurde die Verfaſſung der Stadt neuerdings revidirt und feſtgeſtellt durch den vierten „Geſchworenen Brief", welcher weſentlich die Frucht einer Reaction zu Gunſten der Waldmann'ſchen Reformideen war. Dieſe Verfaſſung ließ der Conſtafel einige Wahlvorrechte, aber ſetzte ſie doch im weſentlichen herab zu dem Range der angeſehenſten Zunft, ſodaß ſie z. B. im Großen Rath der Zweihundert noch 18 Mitglieder, jede der 12 Zünfte (1448 waren die Zünfte der Wollenweber und der Leineweber zu einer einzigen vereinigt worden) je 12 Mitglieder zählte. Der Kleine Rath wurde zuſammengeſetzt aus den beiden Bürgermeiſtern, 6 Mitgliedern der Conſtafel, je einem aus den 12 Zünften, welche unter den von der Zunft ernannten, an die Stelle der frühern Sechſer getretenen Zwölfern der Große Rath auswählte, 6 frei vom Großen Rathe gewählten Mitgliedern und den 24 Zunftmeiſtern. Der von ſechs zu ſechs Monaten in den meiſten Behörden und Ämtern eintretende Wechſel hatte praktiſch die Folge, daß die Beſetzung, wennſchon alternirend, thatſächlich auf Lebenszeit ertheilt war, indem bei jeder Neuwahl die vor einem halben Jahre Abgetretenen wiedergewählt zu werden pflegten. Bemerkenswerth iſt, daß der „Geſchworene Brief" von 1498 auch die Competenzen der drei Oberſtzunftmeiſter, eines ſeit Anfang des Jahrhunderts aufgekommenen Amtes, normirt; ſie haben im allgemeinen, gleich Volkstribunen, über Aufrechthaltung der Zunftverfaſſung zu wachen, ſind bei Abweſenheit des regierenden Bürgermeiſters deſſen Stellvertreter, haben bei dem Gemeinweſen drohenden Gefahren dem Rath Bericht zu machen, ſind aber im übrigen nur berufen, mit Zuziehung der Zunftmeiſter Streitigkeiten über Handwerksſachen zu ſchlichten. Dem Großen Rath verlieh die Verfaſſung von 1498 das Recht, ohne Anfrage an die Gemeinde ſelbſt Änderungen in der Verfaſſung vorzunehmen.

Die Art, wie ſich Zürich an den Kriegen der Eidgenoſſen gegen Burgund, Öſterreich, den Schwäbiſchen Bund, in Italien u. ſ. w. betheiligte, bietet keine für die Entwickelung ſeiner Verfaſſung beſonders wichtige Seiten dar. Seine Geſchichte iſt in dieſer Zeit aufs innigſte verwebt mit dem Gang der gemeineidgenöſſiſchen Angelegenheiten; aber als es, von dem kühnen und kräftigen Geiſt Ulrich Zwingli's geleitet, der Schweiz die Fahne der Kirchenreformation vorantrug und zugleich von dem franzöſiſchen Bündniß[9]) mit den daranhängenden Jahrgeldern, Penſionen u. ſ. w. ſich losſagte, ſchien ihm wieder völlige Iſolirung und Loslöſung von der Eidgenoſſenſchaft bevorzuſtehen. Seit dem 1. Jan. 1519 predigte Zwingli in Zürich; er war dem durch das Misgeſchick der Schweizer in Italien entzündeten Haß gegen die franzöſiſche Partei ein willkommener Bundesgenoſſe. In ſeinem Eifer gegen das Verderbniß der Kirche waren ihm, freilich ohne das katholiſche Dogma ſelbſt anzutaſten, Felix Hämmerlin (1389—1457), zu ſeiner Zeit die größte wiſſenſchaftliche Celebrität Zürichs, und, praktiſcher eingreifend, Hans Waldmann vorangegangen. Aber Zwingli faßte das religiöſe Bedürfniß tiefer und klarer als beide und gab ihm Ausdruck in ſcharfem Gegenſatz ſeiner Lehre gegenüber dem katholiſchen Bekenntniß; ferner gingen bei ihm kirchliche und politiſche Reform Hand in Hand, er benutzte den Staat und ſeine Gewalt zur Durchführung der Kirchenverbeſſerung und flößte

---

Umſtand eine Rechtfertigung Waldmann's gegen den Vorwurf einſeitiger Begünſtigung der Hauptſtadt. Charakteriſtiſch für Waldmann iſt ſein Wort: er wolle in Zürich Papſt und Kaiſer zugleich ſein.

9) D. h. dem Defenſivallianzvertrag, der jeweilen nur auf die Dauer der Regierungszeit eines Königs geſchloſſen zu werden pflegte und das Nähere über Anzahl, Werbung, Beſoldung, Commando u. ſ. w. der dem König zu ſtellenden Schweizertruppen beſtimmte. Der Ewige Friede mit Franz I. von 1516 beſtand neben dieſen periodiſchen Bündniſſen ſtets fort in Kraft und wurde auch von Zürich nie gekündigt.

dem Staat zugleich ein höheres sittliches Bewußtsein, einen reinern Patriotismus und das Selbstgefühl der nationalen Würde ein. Obwol keine Stelle in den politischen Behörden einnehmend, dominirte doch Zwingli den Staat so sehr, daß er z. B. auf eigene Faust die diplomatischen Unterhandlungen mit dem Landgrafen Philipp von Hessen einleitete, welche 1530 zum Abschluß eines Bündnisses führten, und daß er, um den ihm feindseligen Einfluß der Constafel zu lähmen, es durchsetzte, daß ihr bisheriges Vertretungsvorrecht beseitigt und sie in Bezug auf die Stellen im Rath mit den Zünften gleichgestellt wurde. Ohne Zwietracht und Kampf unter den Eidgenossen konnte die Reformation nicht durchgeführt werden, aber gerade die Politik, welche Zürich zu isoliren schien, zog, weil sie große und allgemeine Ziele verfolgte, bald einen neuen Kreis von Bundesgenossen um Zürich. Durch die Einziehung der Klostergüter hoben sich nicht nur die Finanzen, sondern die Stadt erwarb auch die Hoheits- und Herrschaftsrechte der Klöster; hierdurch sowie durch Unterordnung der auf dem Lande bestehenden Gerichte unter die obere Instanz des Raths der Stadt wurden festere Zusammenschließung und einheitlichere Gestaltung des Staats wesentlich gefördert. Die Säcularisation der Fraumünsterabtei und der Klöster und die Umgestaltung des Chorherrenstifts am Großmünster wurden insbesondere benutzt, um Schulen zu gründen und zu verbessern; Zürich wurde dadurch zum Mittelpunkt der geistigen Cultur in der deutschen Schweiz und lernte ein neues Mittel des Einflusses kennen, welches es bis auf den heutigen Tag zu erhalten und zu pflegen bemüht gewesen ist. In Schaffhausen, Bern, Basel, Sanct-Gallen, Appenzell, Glarus, Graubündten, in den gemeinen Herrschaften fand, überall von Zürich mit propagandistischem Eifer unterstützt, die Reformation Eingang, freilich mit ihr auch die Sonderbünde, in welchen Reformirte wie Katholiken Stärkung und Ersatz des kaum noch lebendigen eidgenössischen Verbandes suchten, und zu welchen sie auswärtige Verbündete heranzuziehen kein Bedenken trugen. Im ersten Feldzug Zürichs *gegen* seine katholischen Mitstände (1529) blieben die Züricher Sieger; aber Zwingli's rasches und häufig eigenmächtiges Verfahren entfremdete Zürich die Sympathien der übrigen reformirten Stände, und der zweite Feldzug, in welchem er bei Kappel seinen Tod fand (1531), brachte die Interessen der Reformation in der Schweiz weiter zurück, als jener erste Erfolg sie gefördert hatte, denn die Katholiken erlangten auf nahezu zwei Jahrhunderte wieder das Übergewicht, namentlich in den confessionellen Angelegenheiten der gemeinen Vogteien. Für Zürich gab die Niederlage bei Kappel das Signal zu einer vom Landvolk ausgehenden, und von der aristokratischen Partei der Stadt geschickt ausgebeuteten Reaction, welche in dem „Kappeler Brief" den Pfaffen die Einmischung in weltliche Dinge untersagte und dem Landvolk die Zusicherung verschaffte, daß nur mit seiner Zustimmung sei es Krieg unternommen, sei es entscheidende Maßregeln gegen außen angeordnet werden dürften (das sogenannte „Berichten" der Landschaft, welches in der Weise ausgeführt wurde, daß die Regierung durch Abgeordnete den Landgemeinden die nöthigen Aufschlüsse geben und sich die Antworten zurückbringen ließ). Zwingli's Nachfolger, der mildere Heinrich Bullinger, war durchaus die geeignete Persönlichkeit, um sich dieser veränderten Zeitrichtung anzubequemen. Eine bleibende Errungenschaft der Reformation war die Aufhebung der Leibeigenschaft im züricher Gebiet (1525).

Im Regiment der Stadt war seit der Reformation das Übergewicht der Handwerker eine entschiedene Sache, sodaß aus ihren Reihen fast immer die Magistrate hervorgingen. Die Competenzen des Großen Raths wurden erweitert und genauer bestimmt; die Blutgerichtsbarkeit, welche bis dahin außerhalb der Stadt den Landvögten zugestanden hatte, wurde auf den Engern Rath übertragen, das Schultheißengericht, dessen Vorsitzenden seit der Säcularisation der Abtei der Große Rath ernannte, in ein Stadtgericht umgeschaffen, ein Ehengericht eingesetzt und in den Kirchgemeinden „Stillstände"[10] (Kirchgemeinderäthe) mit der Sorge für Kirche, Schulen, Zucht und Sitte betraut. Das Bürgerrecht der Stadt, welches noch im 14. Jahrhundert jedem offen stand, der fünf Jahre in der Stadt wohnte, ein Haus erwarb und die Lasten und Steuern einer Zunft mittrug, wurde schon 1407 von Erlegung einer Einkaufssumme von 3 Fl. abhängig gemacht; im 16. Jahrhundert wurden die Einkaufsgelder successive erhöht. Nachdem man noch 1554 die aus Locarno vertriebenen Tessiner aufgenommen hatte, die Zürich einen gewichtigen Zuwachs an geistigen und, durch die Hebung der Seidenmanufactur, auch an industriellen Kräften brachten, wurde 1597 die Annahme neuer Bürger auf zwei Jahre eingestellt, und von 1669—1797 gar keine Bürger mehr angenommen.

10) So genannt, weil sie nach beendigtem Gottesdienst in der Kirche stehen bleiben, um ihre Berathungen zu pflegen.

Das städtische Bürgerrecht war eine Quelle von Vortheilen geworden, die man nicht in kleinere Portionen zerlegen wollte. Obwol unter diesen Vortheilen auch Privilegien gegenüber der Landbevölkerung insbesondere in Beziehung auf Handwerksbetrieb, Großhandel, politische geistliche, militärische Anstellungen u. s. w. begriffen waren, hob sich doch die materielle Lage auch des Landvolks, sodaß der große Bauernaufstand von 1653 im züricher Gebiet keinen Anhang fand. Auf dem Lande sonderten sich übrigens die Ortsbürger ebenfalls immer engherziger ab von den „Hintersäßern". Dem Zwingli'schen Grundsatz, sich von auswärtigen Verbindungen freizuhalten, war Zürich schon in den Religionskriegen untreu geworden; später finden wir es 1584 nebst Bern mit Genf im Bunde und häufig zum Schutz Genfs gegen Savoyen mit Rath und That mitwirkend; 1614 als Heinrich IV. zur Regierung gelangt war, trat es dem Bund mit Frankreich wieder bei, und erneuerte ihn 1663 und 1777. Die Reisläuferei duldete es so wenig als zu Zwingli's Zeiten, aber nicht mehr aus den gleichen politisch-moralischen Motiven, sondern weil es mit Venedig, mit Holland, mit Frankreich u. s. w. in Militärcapitulationen stand und die Reisläuferei den capitulirten Diensten Eintrag that, bei welchen letztern der Bürgerschaft der Hauptstadt das Vorrecht auf die Offizierstellen, und überhaupt viele Reichthum und Ehre bringende Vortheile zuflossen. Wie in den übrigen schweizerischen Aristokratien nahmen, als der frisch aufstrebende Geist der Reformationszeit lahm geworden war, die Umtriebe und Bestechungen, um einträgliche Ämter, insbesondere Vogteien, zu erlangen, überhand, sodaß 1628 die Besetzung solcher Beamtungen durch geheime Stimmgebung beschlossen und 1680 hinzugefügt werden mußte, es sei jeder, der ein einträgliches Amt bekleidet habe, auf die nächsten sechs Jahre von einem solchen ausgeschlossen. Überhaupt wird von dieser Zeit an in den Behörden, Zünften u. s. w. die geheime Abstimmung Regel.

Der toggenburger Krieg und der vierte Landfriede (1712) verschaffte den Reformirten wieder die Suprematie in der Eidgenossenschaft; die confessionellen Verhältnisse waren zwar bereits so consolidirt, daß man nicht mehr hoffen konnte, katholische Bevölkerungen dem reformirten Bekenntniß zuzuwenden oder umgekehrt, aber der vierte Landfriede vergrößerte den Antheil Zürichs und Berns an der Regierung der gemeinen Vogteien. In Zürich knüpfte sich daran überdies eine dem Überwiegen des aristokratischen Elements entgegenarbeitende Bewegung, welche eine neue Redaction der Verfassung und Abschaffung der 1498 dem Großen Rath ertheilten Befugniß zu Verfassungsänderungen erzielte (1713).[11]) Wichtig war in diesem fünften „Geschworenen Brief", der bis 1798 in Kraft blieb, die Bestimmung, daß Geistliche, Rentiers, Kaufleute, Goldschmiede und einige andere Gewerbe sich ihre Zunft frei wählen, also auch in die Constafel eintreten könnten, während im übrigen die Zunftangehörigkeit nach dem Beruf sich richtete; obwol nun solche, die, ohne durch ihren Beruf dazu verbunden zu sein, in eine andere als die väterliche Zunft eintraten, auf 15 Jahre in den Großen Rath nicht wählbar erklärt wurden, so förderte doch jene freie Vertheilung der höhern Stände auf die 13 Zünfte die Ausbildung einer Aristokratie nicht der Geschlechter, sondern der reichen, meist dem Kaufmannsstande angehörenden Familien. Das charakteristische Moment der züricher Verfassung, daß der Grundbau des ganzen Organismus nicht die Gesammtgemeinde der Bürger, sondern die einzelnen Zünfte waren, blieb auch in der Verfassungsänderung von 1713 erhalten; auch das der Gemeinde eingeräumte Recht, über Krieg und Frieden und Bündnisse zu beschließen, wird nicht in allgemeiner Versammlung, sondern durch Abstimmung der Zunftversammlungen geübt. Wie schon bis dahin zählte der Große Rath 212 Mitglieder; davon lieferte die Constaffelzunft 18, jede der andern Zünfte je 12 Mitglieder, diese sämmtlich auf Lebenszeit ernannt; die übrigen 50 Mitglieder machen den Kleinen Rath aus, und wie in Bern sind die Regierungsmitglieder alljährlich der Censur unterworfen. Erledigte Stellen im Großen Rath wurden nicht durch die Zunftversammlung, sondern durch die Zunftvorgesetzten, d. h. durch die Kleinen und Großen Räthe, welche der Zunft angehörten, wieder besetzt. In den Kleinen, mit den beiden Bürgermeistern aus 50 Mitgliedern bestehenden Rath wurden alle sechs Monate 14 (zwei Constaffelherren, 12 Zunftmeister) Mitglieder durch die Zunftversammlungen, und die 10 Rathsherren (nebst dem Amts-

11) Die Reformwünsche, welche bei diesem Anlaß eingegeben wurden, geben ein treffendes Bild der damaligen Zustände Zürichs; in Bezug auf das Schulwesen wird z. B. verlangt die „Ausmusterung unnützer Lehrsächer und die Pflanzung allerhand, insonders auch politischer Wissenschaften, überhaupt die Wiederherstellung des ehemals florirenden Zustandes, damit der Geruch unserer Gelehrsamkeit und Sittsamkeit auch Fremde in unsere Stadt anlocke". Archiv für Schweizergeschichte, VIII, 180.

bürgermeister) durch den Großen Rath gewählt; nur in der Wahl der Bürgermeister und von sechs Kleinräthen hatte der Große Rath freie Hand, im übrigen mußte jede Zunft im Kleinen Rath durch ihre bestimmte Anzahl von Mitgliedern (sechs von der Constafel, je drei von jeder Zunft) vertreten sein. Die Wahlen fanden statt an den beiden St.-Johannistagen zur Sonnenwende und vor Weihnachten, aber es war stehende Übung, daß nach Bestellung des Regiments die Neuräthe die Alträthe zu sich luden, der Kleine Rath also immer aus dem Plenum der 50 bestand. Indessen die wichtigsten, nämlich die diplomatischen und Kriegsgeschäfte concentrirten sich in der Hand des Geheimen- oder Staatsraths, eines engern Ausschusses des Kleinen Raths mit, wie es die Natur seiner Competenzen mit sich brachte, discretionärer Gewalt. Ein Neurath mußte, wenn seine sechs Monate abgelaufen waren, ein halbes Jahr „stillstehen", d. h. war nicht sofort wieder wählbar. Die Competenzen des Großen und Kleinen Raths waren in Zürich etwas genauer abgegrenzt als in andern Schweizerstädten; der Kleine Rath war als in seinen gerichtlichen Befugnissen als endlich entscheidende Instanz angesehen, sodaß z. B., da er das Blutgericht bildete, Begnadigungen in Zürich nicht vorkommen konnten. Städtische und Staatsangelegenheiten waren nicht gesondert, die Stadt zugleich Regentin des Landes. Man war darauf bedacht, die Waldmann'schen und Kappeler Briefe, welche dem Landvolk manche Rechte und Freiheiten zugesichert hatten, in Vergessenheit gerathen zu lassen; auch die Betheiligung des Volks an den Wahlen der Gerichtsbeisitzer wurde allmählich obsolet. Allerdings war die städtische Regierung in Zürich auf breiterer Grundlage angelegt als in Bern, dessen Verfassung eine geschlossene Familienaristokratie darstellte, aber dem Landvolk gegenüber hatte die züricher Stadtherrschaft, obwol die Taxen und Sporteln gering, directe Steuern kaum bekannt, die Verwaltung eine äußerst haushälterische und die Landwirthschaft in blühendem Stande war, einen mehr spießbürgerlichen Charakter und eine selbstsüchtigere Färbung als in Bern das patricische Regiment. Unter den Stadtbürgern Zürichs selbst scheiden sich die „Herren" von den einfachen „Burgern", d. h. den Handwerkern und kleinern Gewerbsleuten, und ist das Regiment factisch fast ausschließlich in den Händen jener wesentlich kaufmännischen Aristokratie, welche nicht durch Würde und großartigen Sinn zu imponiren versteht. Mit eiserner, selbst klügiger Strenge wachte man in Zürich über Aufrechthaltung der Kirchenzucht [12]) und der neuen Orthodoxie des reformirten Glaubensbekenntnisses; auch die Kirche erfüllte ein scholastischer Zunftgeist [13]) und lastete schwer auf der durch Zwingli und Bullinger angebahnten Pflege der Wissenschaften, die erst im 18. Jahrhundert wieder einen höhern Aufschwung nahm. [14]) Die züricher Kirchensynode bestand seit ihrer Gründung (1528) nicht nur aus Geistlichen, sondern auch aus je zwei ehrbaren Männern aus jeder Kirchgemeinde.

Ein scharfes Schlaglicht warf auf die züricher Aristokratie die Hinrichtung des aus nichtigen Gründen des Landesverraths angeklagten Pfarrers Johann Heinrich Waser, welche durch Schlözer die Bedeutung eines europäischen Ereignisses erhielt; obwol nichts weniger als ein reiner Charakter, fiel doch Waser wesentlich der Rache mächtiger, über seine publicistische Thätigkeit erbosster Feinde zum Opfer (1780). Funfzehn Jahre später hatte die Stadt einen Aufstandsversuch zu bekämpfen, der, genährt durch die Ideen der Französischen Revolution, Abschaffung der städtischen Privilegien zum Zweck hatte, auf die alten Urkunden der Waldmann'schen und Zwingli'schen Zeit die Rechte des Landvolks stützte und seinen Herd in den industriellen Gegenden am See, insbesondere in Stäfa, hatte (1795). Die Regierung wurde des Aufstandes Meister und verhängte schwere Geld-, Freiheits- und Ehrenstrafen über die Theilnehmer, aber wenige Jahre später mußte sie selbst die Gleichheit der Rechte zwischen Stadt und Land proclamiren und, als Bern von den Franzosen eingenommen war, sich der helvetischen Einheitsrepublik fügen (1798). Die Befestigungen, welche die Stadt während des Dreißigjährigen Kriegs angelegt hatte, waren ihr in dieser Zeit mehr eine Last als ein Schutz; 1799 nahmen

12) Ein Student der Theologie, der einem Bekannten ausplauderte, er habe, als er beim Abendmahl einem geliebten Mädchen den Kelch zu reichen hatte, ihr daraus zutrinken mögen, wurde 1632 enthauptet. Zwei Jahre später erlitt ein Jude, der gesagt hatte: „Euer Christus ist der Sohn eines Juden gewesen", das gleiche Schicksal, und wurden alle Juden auf ewige Zeiten aus dem züricher Gebiete verbannt.

13) Seinen abschreckendsten Ausdruck hat dieser Geist erhalten in der Formula consensus ecclesiarum Helveticarum reformatarum (1675), ein Buch, welches indessen nie in allen reformirten Kirchen der Schweiz als symbolische Grundlage anerkannt wurde, und dessen Einführung in Waadt den Davel'schen Aufstand (s. Waadt) veranlaßte.

14) Wir erinnern an Bodmer, Breitinger, Füßli, Hottinger, Geßner, Lavater u. a.

die Österreicher Zürich ein; nach der Schlacht bei Zürich (13. Sept. 1799) mußten sie und die Russen wieder vor den Franzosen weichen, und 1802, als der Aufstand gegen die helvetische Regierung ausgebrochen war und die Stadt sich demselben angeschlossen hatte, wurde sie von dem helvetischen General Andermatt, freilich ohne Erfolg, bombardirt. Die Verfassung, welche nach Beendigung der Wirren der Helvetik der Canton Zürich durch die Mediationsacte von 1803 erhielt, stellte die 13 städtischen Zünfte wieder her; aber in Beziehung auf die Repräsentation blieb der Stadt kein weiteres Vorrecht, als daß sie einen der fünf Wahlbezirke bildete, in welche der Canton eingetheilt wurde, und gleich jedem dieser Bezirke 13 Mitglieder des Großen Raths direct und außerdem außerhalb der Einwohner des Bezirks vier Candidaten zu ernennen hatte, unter denen durch das Los die Hälfte zu Mitgliedern der obersten Behörde bezeichnet wurde. Das Grabeau [15]) wurde eingeführt, die Öffnung des städtischen Bürgerrechts geboten, der Loskauf der Bodenzinse und Zehnten zugesichert, das Princip der Gewaltentrennung durchgeführt. Die Wahlen von 1803 sicherten den Städtern neuerdings das Übergewicht in den Behörden; wie konnte es anders sein, da auch die Landbezirke ihre Candidaten außerhalb des Bezirks wählen mußten und unter dem Regiment von 1798 den Bürgern vom Lande keine Gelegenheit gegeben war, sich in weitern Kreisen bekannt zu machen. Aber wie wenig die Landbevölkerung mit dieser Restauration zufrieden war, bewies der Aufstand, der im März 1804 unter den Gemeinden am obern Seeufer ausbrach und von dem damaligen Landammann der Schweiz, General von Wattenwyl von Bern, mit unnachsichtlicher, selbst von Napoleon misbilligter Härte zu Boden geschlagen wurde. In dieser Periode legte Zürich durch die Erhebung des medicinisch-chirurgischen Instituts zur Cantonalanstalt (1804) und durch Errichtung eines politischen Instituts (1806) den Grund zu seiner Hochschule; auch für das Volksschulwesen wurde in anerkennenswerther Weise gesorgt und unter anderm 1806 ein Schullehrerseminar eröffnet, welches bis 1809 bestand. Für die Bildung der Theologen sorgte seit der Reformation das Chorherrenstift.

Zürich und seinem gewiegten ersten Staatsmann, dem Landammann Hans von Reinhard [16]), verdankte die Schweiz, als Napoleon's Herrschaft zusammenbrach, die Rettung vor der unbedingten Restauration, wie sie das berner Patriciat und seine Anhänger träumten. Aber die Wahlen von 1808, bei welchen das züricher Volk manche Städter beseitigt und größere Selbständigkeit als im Jahre 1803 bewiesen hatte, waren der Partei der Stadt Merkzeichens genug gewesen, um bei Entwerfung der neuen Cantonsverfassung von 1814 ihr Übergewicht in den Behörden nicht dem wechselnden Schicksal der Volkswahlen anheimzustellen. Von den 212 Stellen im Großen Rath reservirte daher die Verfassung von 1814 der Stadtbürgerschaft von Zürich nicht weniger als 130; 82 von den Mitgliedern des Großen Raths ernannten die Wahlzünfte zu Stadt und Land, 130 der Große Rath selbst. Das Bürgermeisteramt wechselte alljährlich; die Amtsdauer der Stellen im Großen Rath, Kleinen Rath (25 Mitglieder) und Obergericht (13 Mitglieder; die Mitglieder der beiden letztern Behörden wurden aus der Mitte des Großen Raths gewählt) war sechs Jahre mit periodischem Austritt je eines Drittels der Mitglieder von zwei zu zwei Jahren. Aber bald führte man für die von den Wahlzünften direct gewählten Großräthe den Grundsatz ein, daß sie nach Ablauf der Amtsdauer, wenn nicht eine Mehrheit von Zunftgenossen Einsprache erhebe, als bestätigt anzusehen seien, also thatsächliche Lebenslänglichkeit. Den mit Grundbesitz angesessenen Bürgern anderer Cantone wurde das Stimmrecht in Communalangelegenheiten, welches ihnen die Mediationsperiode verliehen hatte, wieder entzogen. In den elf Amtsbezirken übten Oberamtleute die administrative Gewalt und hatten zugleich den Vorsitz in den erstinstanzlichen Gerichten, deren Beisitzer der Kleine Rath aus den Bürgern des Bezirks ernannte. Die diplomatischen und vorörtlichen Geschäfte, sowie die Sorge für innere und äußere Sicherheit des Staats waren einem engern Ausschuß des Kleinen Raths, dem Staatsrath, übertragen. Die Initiative in Gesetzgebungssachen stand beim Kleinen Rath; doch konnte der Große Rath durch zweimaligen Beschluß ihn zur Vorlage eines Gesetzesvorschlags anhalten. Sämmtlichen Bürgern des Cantons war die nämliche Freiheit „in Absicht auf Gewinn und Erwerb" und die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zugesichert. Neben Reinhard war der hervorragendste Staatsmann Zürichs in der Restaurationsperiode der Staatsrath Paul Usteri,

---

15) S. **Schaffhausen**. Überhaupt stimmt, die Zahlenverhältnisse ausgenommen, die Verfassung Zürichs mit derjenigen Schaffhausens überein, wie dies schon im Art. **Schweiz** hervorgehoben wurde.

16) Eins der wichtigsten Quellenwerke für die Geschichte jener Zeit ist von Muralt's Biographie Hans von Reinhard's (Zürich 1838). Reinhard starb, von öffentlichen Geschäften seit 1831 zurückgezogen, 1835.

ein Freund der Ideen der Neuzeit, als deren Verfechter er sich schon zur Zeit der Helvetik bewährt hatte (gest. 1831). Im Jahre 1829 wurde die Censur aufgehoben und durch ein, allerdings noch strenges Preßgesetz ersetzt; 1830 erhielten die Berathungen des Großen Raths durch Annahme einer neuen Geschäftsordnung freiere Bewegung. Große Regsamkeit herrschte auf geistigem Gebiete. In großen volkswirthschaftlichen Fragen folgte die Regierung freisinnigen Anschauungen und vertheidigte sowol in den Theuerungsjahren 1817 und 1818 als später (1822—24), da einige Cantone das sogenannte Retorsionsconcordat betrieben und dem französischen Zollsystem gegenüber auch die Schweiz mit Schutzzöllen zu umgeben beabsichtigten, siegreich die Grundsätze der Markt- und Handelsfreiheit; aber sonderbar contrastirten mit dieser Entwickelung der Zunftzwang und das zöpfische System, unter welchem Handwerk und Gewerbe niedergehalten wurden. Einen außerordentlichen Aufschwung hatte dagegen seit 1798 die züricher Industrie, insbesondere die Seidenweberei und Baumwollspinnerei, genommen, freilich nicht ohne die Schattenseiten des Fabrikwesens mit sich zu führen. Die Volksschulen nahmen zwar in der Restaurationszeit zu an Zahl wie in Qualität, aber die Hauptleistungen auf diesem Gebiete blieben der folgenden Periode vorbehalten. In den Finanzen war seit 1828 das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt.

Den Anlaß zur Verfassungsäuderung von 1831, welche durch die imposante Volksversammlung in Uster (22. Nov. 1830, etwa 10000 Mann stark) eingeleitet worden war, boten nicht materielle Beschwerden als vielmehr die Zurücksetzung des Landes in der politischen Repräsentation und überhaupt das karge Maß, mit welchem die Verfassung von 1814 die politischen Freiheiten zugemessen hatte. Weit über die Grenzen Zürichs hinaus äußerte der Tag von Uster seine Wirkungen; für Zürich selbst entschied er zunächst die friedliche Unterwerfung des herrschenden Systems unter die Volksmehrheit und die Wahl eines constituirenden Großen Raths, der zu zwei Drittein aus Vertretern der Landschaft bestand. Die Verfassung, am 20. März 1831 fast einmüthig vom Volk angenommen, wandelte den züricher Staat um in eine repräsentative Demokratie. Manche Bestimmungen dieser Verfassung zeugen noch von jener Besorgniß, welche den Führern der dreißiger Bewegung die Aussichten auf eine consequente Durchführung der Volksherrschaft einflößten, sodaß sie, bis die Früchte der allgemeinen Volksschule in die untersten Schichten eingedrungen sein würden, den Strom noch etwas eindämmen zu müssen glaubten, aber im ganzen steht die züricher Verfassung von 1831 doch auf einem weit freiern Standpunkt als z. B. die gleichzeitige neue Verfassung Berns. Sie kennt keinerlei Census; alle Wahlen sind directe; für die Besetzung der Stellen der Bezirksstatthalter, Bezirksgerichtspräsidenten, Geistlichen ist dem Volk das Recht eines bindenden Vorschlags zugestanden, die Bezirksräthe und Mitglieder der Bezirksgerichte hat es zu wählen; für alle wesentlichen Freiheitsrechte gewährt die Verfassung ausreichende Garantien. Zu den Zugeständnissen, welche sie der Tradition noch machte, rechnen wir, daß in den Großen Rath die Bürgerschaft der Hauptstadt noch 60 (auf 212) Mitglieder zu wählen hatte, daß 33 Mitglieder desselben (11 Städter, 22 Landbürger) vom Großen Rath selbst gewählt wurden, und daß keine Integralerneuerungswahlen stattfanden, sondern alle zwei Jahre der Große Rath zur Hälfte, der Regierungsrath zu einem Drittei in Austritt kam. Ob es eine gesunde Mischung von aristokratischen Elementen mit demokratischen Formen ist, daß nach dieser Verfassung die Mitglieder des Großen Raths keine Entschädigung für ihre Verrichtungen zu beziehen haben, mag hier dahingestellt bleiben. Besondere Hervorhebung verdient die Einführung collegialisch besetzter Behörden in die administrative Bezirksverwaltung; diese Behörde, der Bezirksrath, ist erstinstanzlicher Richter in Verwaltungsstreitigkeiten, hat aus einem Doppelvorschlag der Gemeinden die Gemeindeammänner zu wählen, die Gemeindeverwaltung und insbesondere die Vormundschaftspflege zu beaufsichtigen; der Bezirksstatthalter dagegen ist das Vollziehungsorgan der Regierung. Klüglich hat die Verfassung von 1831 nicht den Ausschluß der Beamten aus dem Großen Rath verfügt und diese Behörde damit eine Kraft der Intelligenz und der Erfahrung in Staatsgeschäften erhalten, deren man sie in andern Cantonen der Schweiz thörichterweise beraubt hat. Gegen Willkür der Regierung hat sie die Beamten geschützt durch die Vorschrift, daß nur durch Richterspruch ein Beamter entsetzt werden darf.

Bis auf den heutigen Tag ist man im Canton Zürich bei dieser im Jahre 1831 geschaffenen Verfassungsgrundlage geblieben und hat, wenn das Bedürfniß Änderungen erheischte, nicht jeweilen das Ganze in Frage gestellt, sondern den allerdings bedächtigern, aber darum nicht schlechtern Weg der Partialrevisionen eingeschlagen. Diese Revisionen gingen um so glatter von statten, als es nach der Verfassung von 1831 nicht ein ad hoc gewählter Verfassungsrath, sondern

der Große Rath war, welcher solche Revisionen vorberäth und dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorlegt. Auf diesem Wege wurde 1838 das Vorrecht der Hauptstadt in der Repräsentation beseitigt und die Vertretung im Großen Rath auf die Volkszahl der Zünfte (Wahlkreise) basirt, sodaß die Hauptstadt nur noch 12 Mitglieder zu wählen hatte; zugleich wurde für den Großen Rath die Integralerneuerungswahl eingeführt. Dagegen drang die damals beantragte Einführung des Veto (Recht des Volks, innerhalb einer bestimmten Frist Gesetze und Beschlüsse des Großen Raths zu verwerfen) im Großen Rath nicht durch (1837). Im Jahre 1840 reducirte ein Verfassungsgesetz die Mitgliederzahl des Regierungsraths (13 statt 19) und des Obergerichts (9 statt 11). Gut bewährt hat sich ein vom gleichen Jahre datirendes Verfassungsgesetz, welches den Administrativbehörden für Disciplinarvergehen und den Polizeibehörden (vorbehaltlich des Weiterzugs an die Gerichte) für geringe Polizeiübertretungen eine Strafbefugniß einräumt. Im Jahre 1849 wurde neuerdings die Zahl der Mitglieder des Regierungsraths auf neun herabgesetzt, sodann die Amtsdauer der Regierungsräthe auf vier Jahre reducirt, der Bürgermeistertitel abgeschafft und in das modernere klingende „Regierungspräsident" umgewandelt, ferner das sogenannte Directorialsystem an die Stelle des bisherigen Collegial- oder Departementalsystems gesetzt; jedoch blieb der Erziehungsdirection ein theils vom Großen Rathe, theils von der Schulsynode gewählter Erziehungsrath beigeordnet. [17]) Im nämlichen Jahre erhielten die Gemeinden das Recht, ihre Geistlichen und Lehrer unter den von der Staatsbehörde geprüften und für fähig erfundenen Personen selbst zu wählen. Das Verfassungsgesetz von 1851 legte die Grundzüge zu einer neuen, die Einführung der Geschworenengerichte in sich schließenden Gerichtsorganisation. Im Jahre 1865 endlich erhielten sieben Verfassungsgesetze die Sanction des Volks, eins derselben, die Einführung von Handelsgerichten betreffend, freilich nur mit geringer Majorität; die sechs übrigen beziehen sich auf eine in freisinnigem Geiste durchgeführte Umgestaltung der Gemeindeverfassung; freiere Gestaltung der sogenannten Zunft- oder Kreisgerichte, einer schwerfälligen Complication in der bisherigen Gerichtsverfassung [18]); Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Bezirksgerichte durch das Volk; Erleichterung der Revision, sodaß nicht nur dem Großen Rath die Initiative zu Verfassungsrevisionen zusteht, sondern auf das Verlangen von 10000 Stimmberechtigten die Fragen, ob eine Revision stattfinden solle und ob sie durch den Großen Rath oder einen ad hoc gewählten Verfassungsrath einzuleiten sei, durch allgemeine Volksabstimmung entschieden werden; Übertragung der Wahl der Statthalter der Bezirke und der Mitglieder der Bezirksräthe an das Volk; Beseitigung des indirecten Wahlverfahrens, welches die Verfassung von 1831 für die Mitglieder der Bezirksgerichte und Bezirksräthe beibehalten hatte; Abschaffung der 1831, freilich unter Vorbehalt nöthig werdender Modificationen ausgesprochenen verfassungsmäßigen Garantie der auf Concessionen gegründeten Gewerbsrechte; völlige Gleichstellung der niedergelassenen Schweizerbürger mit den Zürichern in Bezug auf cantonale politische Rechte; Übertragung des Entscheides von Conflicten zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt an den Großen Rath (statt an eine eigene Conflictcommission).

Eine Reihe ausgezeichneter Kräfte [19]) wirkte, nachdem die Verfassungsreform von 1831 durchgesetzt war, zusammen, um den Neubau des Staatslebens umfassend zu begründen. Die

---

17) Auch außerdem sind den Directionen für gewisse Geschäftszweige stehende Commissionen beigegeben; das Nähere darüber bestimmt das Gesetz über die Organisation des Regierungsraths von 1850. Der Kirchenrath, dessen Mitglieder theils vom Großen Rath, theils von der Kirchensynode gewählt werden, hat die Aufsicht über das Kirchenwesen; er wird präsidirt von dem auf Vorschlag der Synode vom Großen Rathe gewählten Antistes; eins der Mitglieder muß aus der Mitte der Regierung genommen werden.

18) In dieser Beziehung gelangte man indeß nur theilweise zum Ziel, obwol unter anderm nachgewiesen war, daß diese Kreisgerichte, die, aus Dorfnotabilitäten bestehend, ihre Sitzungen meist im Wirthshause halten, mehr kosten, als der Werth sämmtlicher vor sie gelangender Civilprocesse beträgt, und daß in den ihnen überwiesenen Straffällen die Untersuchungen länger dauern als in Schwurgerichtsfällen. Das Dorfmagnatenthum wollte trotz alledem dieses Stück Justiz nicht fahren lassen, und das Verfassungsgesetz von 1865 enthält daher einen Artikel, daß in jedem Bezirk „untere Gerichte" aufzustellen seien, über deren Competenzen das Gesetz das Nähere bestimmen werde, und welchen auch eine endliche Competenz in Bagatellsachen übertragen werden dürfe. Ein vorzügliches, besonders mit statistischem Material reich ausgestattetes Gutachten über die Reform der Gerichtsverfassung hat 1863 die Justizdirection (Regierungsrath Treichler) erstattet und veröffentlicht.

19) Wir nennen Bürgermeister Melchior Hirzel, Staatsanwalt Ulrich, F. L. Keller, J. C. Bluntschli, J. Th. Scherr, Ed. Sulzer, Ludwig Snell, Wilhelm Füßli, Konrad von Muralt u. a.

Städter, welche sich, klüger als die berner Patricier, anfangs der neuen Ordnung der Dinge anschlossen, traten aus der Regierung, als ihr Versuch, ein Gesetz zur polizeilichen Überwachung politischer Vereine durchzusetzen, gescheitert war (1832). Im Jahre 1833 beschloß der Große Rath die Schleifung der Festungswerke der Hauptstadt, welche nur noch die Bedeutung haben konnten, hinter ihren Mauern dem Volkswillen Trotz bieten zu können. Zürich konnte nun, ungeschwächt durch hemmende Elemente, sein ganzes an geistigem Gehalt das rivalisirende Bern übertreffende Gewicht zu Gunsten des politischen Fortschritts in der Eidgenossenschaft in die Wagschale werfen. Es hielt Excentricitäten im Zaum und suchte den legalen Weg einzuhalten, aber trat kräftig ein, wo es eine Entscheidung galt. Die Grundlage der innern Reformen Zürichs war die neue musterhafte Organisation des Schulwesens (1832): Trennung der Schule von der Kirche, selbständige Organisation des Lehrerstandes in einem „Parlament der Bildungsinteressen", Schulsynode genannt, consequente Durchführung des Schulzwangs und Ausbreitung des Volksschulunterrichts auf alle Hauptbestandtheile allgemeiner Bildung, waren hierbei die leitenden Gesichtspunkte. 1832 wurde in Küßnacht das Lehrerseminar eröffnet, 1833 die Cantonschule (Gymnasium und Industrieschule) und die Hochschule, letztere mit dem Fonds des aufgehobenen Chorherrenstifts dotirt. Gemeinden und Privaten kamen diesen Bestrebungen des Staats opferwillig entgegen; insbesondere suchten die Städte Zürich und Winterthur eine Ehre darin, ihr Schulwesen auf die erste Stufe der Ausbildung zu heben. Dazu kamen eine Menge gesetzgeberischer Neuerungen: zur Erleichterung der Entlastung des Bodens von Grundzinsen und Zehnten; über die Ausübung der Handwerke, von denen einige noch zünftig blieben, bis 1837 die vollständige Freigebung erfolgte; über Beschränkung der Concessionen auf Tavernen- und Metzgerrechte; über das Notariatswesen; über Aufhebung der innern Zölle; über die Militärverfassung und die von den nicht die Militärpflicht Erfüllenden zu leistende Steuer; über das Gemeinde- und Armenwesen; über die Kirchenverfassung (die Synode blieb, wie schon seit 1829, nur aus Geistlichen zusammengesetzt); über die alljährlich zu erhebende allgemeine Vermögens-, Einkommens- und Handelsklassensteuer; über die neue Ordnung des Finanzwesens, über Anlegung eines rationellen Straßennetzes, auf welches der Staat bedeutende Summen verwendete; ferner die Gründung eines Cantonsspitals, ein Strafgesetzbuch, ein Forstgesetz u. a. m. Im Interesse einer gründlichen Discussion der Gesetzesvorlagen ist seit 1843 zweimalige Berathung derselben durch den Großen Rath vorgeschrieben. Es war eine Zeit reichen und fruchtbaren Schaffens, aber die Träger des Systems fühlten sich nur zu sehr im Bewußtsein ihrer höhern Intelligenz und ihrer Mission, dem Volk von oben herab sein Heil zu administriren. Schon in den Integralerneuerungswahlen von 1838 wurde ein Theil der bisherigen Führer übergangen, und als die Regierung 1839 den Verfasser des „Leben Jesu", Dr. Strauß, zu einer Professur an die Hochschule berief, brach ein von fanatischen Orthodoxen angeschürter Sturm des Landvolks los, der in seinen Folgen Zürich auf einige Zeit zum Haupt der conservativ-reactionären Parteibestrebungen erhob. Am 6. Sept. 1839 zog ein Haufe von 4—5000 Bauern unter Führung des Pfarrers Bernhard Hirzel von Pfäffikon gegen die Hauptstadt, die meisten nur mit Stöcken und Knitteln bewaffnet; die Mannschaft sang unterwegs geistliche Lieder. Einige Flintenschüsse wurden in der Stadt zwischen den Landleuten und den Truppen, welche ihnen den Weg versperren sollten, gewechselt; auf beiden Seiten setzte es einige Verwundete und Todte, unter den letztern auch Regierungsrath Hegetschweiler, der mit dem Befehl, das Feuern einzustellen, herbeigeeilt war. Die Regierung, die von Anfang an sich schwankend und schwach bewiesen hatte, ergriff die Flucht; die Häupter des Aufstandes bestellten eine provisorische Regierung, und die bald darauf stattfindende Neuwahl des Großen Raths gab ihrer Partei eine entschiedene Mehrheit. Unter der neuen Regierung befand sich unter anderm auch Professor Bluntschli, damals eins der Häupter der Opposition gegen die liberale Richtung. Die Reaction fuhr anfangs mit geschwellten Segeln einher; alle Staatsbehörden, auch die Richterstellen, wurden neu besetzt aus Männern, die mit der „christlichen" Bewegung sympathisirten, Scherr wurde seines Amts als Seminardirector entsetzt[20]), die Competenzen der Schulsynode beschnitten und die Schulen wieder unter Aufsicht der Pfarrer gestellt, die Lehrfreiheit an der theologischen Facultät beschränkt und die Professoren angewiesen, sich innerhalb der Grenzen des biblischen Christenthums zu halten u. dgl. m. Es war

20) Scherr erhob vor Gericht Entschädigungsansprüche; der Große Rath hinderte die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens, indem er sich für ausschließlich competent erklärte, über Ansprüche solcher Art zu entscheiden. Das Nähere über diesen Eingriff in die Justiz vgl. bei Treichler, Handbuch des zürcher Civilprocesses (Zürich 1856), S. 84 fg.

ein Glück für Zürich, daß eine bald auftauchende eidgenössische Streitfrage, diejenige der Aufhebung der aargauischen Klöster, den protestantischen Eifer des Volks in Zwiespalt brachte mit dem politischen System, welches der 6. Sept. auf den Stuhl gehoben hatte. An der aargauischen Klosterfrage, die in großen Volksversammlungen in Schwamendingen und Bassersdorf besprochen und in eindringlicher Weise beleuchtet wurde, rankte sich allmählich der Liberalismus Zürichs wieder empor. Die Erneuerungswahlen von 1842 brachten ihm noch keinen vollständigen Sieg, aber schon die Tagsatzungsinstruction dieses Jahres fiel so aus, daß niemand von den conservativen Parteihäuptern sich mit deren Überbringung beladen wollte und Dr. Jonas Furrer von Winterthur, ein ausgezeichneter Jurist, maßvoll in seiner Haltung und gesetzlosem Treiben abgeneigt, aber ein warmer Freund des Fortschritts und freier Entwickelung, zum ersten Gesandten an die Tagsatzung ernannt werden mußte.[21]) Im Jahre 1845 brach das conservative System völlig zusammen; Furrer wurde Bürgermeister, Bluntschli schied aus der Regierung aus. Zum ersten mal erschien auch Dr. Alfred Escher als dritter Gesandter Zürichs an der Tagsatzung von 1845. Dem in Bern und Genf 1846 emporgekommenen Radicalismus gegenüber bildeten Furrer und seine Gesinnungsgenossen den Kern der liberalen Majorität, wie sie an den Tagsatzungen zum Ausdruck kam; die verschiedene Nuancirung prägte sich unter anderm aus in dem gegen die socialistischen Bestrebungen des damaligen Lehrers (jetzigen Regierungsraths) J. J. Treichler gerichteten züricher Gesetz gegen „communistische Umtriebe" von 1846[22]), welches die öffentliche Rechtfertigung des Diebstahls, Aufreizung zum Haß gegen die Besitzenden durch Angriffe auf die Ungleichheit der Vertheilung der Güter u. dgl. mit Geld- und Gefängnißstrafen bedrohte und den Regierungsrath ermächtigte, auswärtige Zeitschriften communistischen Inhalts zu verbieten, kurz in Motiven und Dispositiven von der Furcht der Fabrikherren und reichen Kaufleute vor dem „rothen Gespenst" eingegeben war.

Erneute Aufgaben stellte sich Zürich, als das große Werk der Bundesreform von 1848, an welcher seine Staatsmänner, insbesondere Furrer, hervorragenden Antheil genommen hatten, in sichern Hafen gebracht war. Bei der Bezeichnung des Bundessitzes erhielt Bern den Vorrang vor Zürich, auch die eidgenössische Universität, welche Zürich zufallen sollte, kam nicht zu Stande; aber an deren Stelle erhielt es (1855) die eidgenössische Polytechnische Schule, jetzt eine der besten und besuchtesten Anstalten dieser Art, und durch Sorgfalt in den Berufungen und verstärkte finanzielle Leistungen hat auch die züricher Hochschule den Vorrang vor ihren Schwesteranstalten in der Schweiz gewonnen.[23]) Im Innern des Cantons stumpfte sich die Schärfe der Parteigegensätze allmählich ab; ein für alle Ideen der Neuzeit empfänglicher, aber maßhaltender und versöhnlicher Liberalismus blieb die politische Grundfarbe Zürichs. Allerdings wird nicht ohne Grund über die Apathie der Massen gegenüber politischen Angelegenheiten geklagt, die sich namentlich in der geringen Betheiligung bei politischen Wahlen kundgibt, aber es findet diese Erscheinung doch ihre natürliche Erklärung darin, daß selten Anlaß zu tiefer greifenden Beschwerden geboten ist und die Behörden, erfüllt von dem ehrenwerthen Ehrgeiz, daß Zürich stets an der Spitze der Entwickelung in der Eidgenossenschaft marschire, das hohe Zutrauen, welches sie umgibt, zu verdienen redlich bemüht sind. An Hingebung für das Gemeinwohl, an Opferwilligkeit

---

21) Baumgartner, Die Schweiz, III, 84, schildert die Impotenz der Regierung in folgenden Zügen: „Die Regierung vermochte die an sie gestellten Anforderungen nicht zu befriedigen, denn sie sollte zwei verschiedenen Richtungen genügen: derjenigen, welche mit dem Leben der dreißiger Jahre und seinen Schöpfungen gebrochen wissen wollte, ohne dafür etwas anderes zu bieten, und einer doctrinären Schule, die niemand verstand und die niemand, keiner der schweizerischen Parteien entsprach: der Partei der Reform nicht, weil jene doctrinäre Schule jeden Schritt zu einer solchen beargwöhnte und verrlaufelte; der Partei des Rechts nicht, weil die gedachte Schule selbst auf dem Boden der Illegalität fußte; der katholischen Partei nicht, weil jene ihr Recht nicht anerkannte, sondern blos auf das Unrecht radicaler Gegner verwies; den Männern der Utilitätspolitik und der materiellen Interessen nicht, weil sie zu geehrt einherschritt. Das war die Partei des Staatsrathes Dr. C. Bluntschli, der sich die an sich schon schwierige Stellung durch die Protection der Brüder Rohmer, anmaßlicher literarischer Gaukler, noch wesentlich erschwerte."

22) Das Vorspiel dazu war die strafgerichtliche Verfolgung gegen Weitling gewesen, der in Zürich ein Evangelium des armen Sünders drucken lassen wollte, und aus dessen mit Beschlag belegten Papieren Bluntschli das Material zu seinem damals viel genannten Commissionsbericht über die Communisten in der Schweiz (Zürich 1843) schöpfte.

23) Einen Beweis, wie man in Zürich auf Pflege der wissenschaftlichen Cultur bedacht ist, liefert unter anderm ein Beschluß von 1848, durch welchen für höhere wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung talentvoller junger Leute alljährlich 8200 Schweizerfranken (11700 Frs.) an Stipendien ausgesetzt wurden.

für allgemeine Bildungs- oder Wohlthätigkeitszwecke fehlt es trotz jener politischen Apathie des züricher Volk nicht, und wo Staat und Gemeinde nicht ausreichen, finden und verbinden sich leicht werkthätige Kräfte, um auf dem Wege der Freiwilligkeit gemeinnützige Bestrebungen ins Leben zu führen. Freilich, einen „Putsch" müssen die Züricher von Zeit zu Zeit haben, aber seit 1848 waren es fast nur Personal- oder Localfragen und secundäre Interessen, um welche sich die Gemüther zu erhitzen in Versuchung kamen; insbesondere spielt dabei auch eine gewisse Eifersucht Winterthurs gegen die Hauptstadt eine Rolle. Sehr in den Vordergrund traten die Interessen der großen Industriellen; dies zeigte sich z. B. bei Berathung des Fabrikgesetzes von 1859, wo sie es durchsetzten, daß das Maximum der Arbeitszeit für Kinder in den Fabriken auf 13 statt auf 12 Stunden bestimmt wurde.[24]) Hierzu haben sich in neuester Zeit noch die Eisenbahnen gesellt und überhaupt alle die weitverzweigten Interessen, die mit der großartigen Entwicklung der Industrie und des Verkehrs Zürichs in Verbindung stehen und die materielle Basis seiner politischen Stellung ausmachen. Beide Potenzen, die geistige sowol wie die materielle, vereinigt der seit Furrer's Übertritt in den Bundesrath einflußreichste Staatsmann Zürichs, Dr. Alfred Escher, der seit 1855 zwar aus der Regierung ausgeschieden ist, aber ein viel weiteres Feld der Wirksamkeit in seiner Eigenschaft als Haupt der Nordostbahn und der Creditanstalt und in seiner Thätigkeit in der Bundesversammlung gefunden hat und infolge dessen eine für einen republikanischen Staat nur allzu mächtige Position einnimmt. In den Eisenbahnfragen stellte sich die züricher Politik auf die Seite der Anhänger des Systems des Privatbaues, gerieth aber, als es sich um die Auswahl des Tracé handelte, in Conflict mit Sanct-Gallen, welches mit Zürich die Majorität gegen die Übertragung des Baues und Betriebs der Eisenbahnen an den Bund entschieden hatte: die Nordostbahn wählte das Tracé nach Romanshorn, Sanct-Gallen das seinige nach Rorschach. Nachdrücklich stemmte sich Zürich unter Escher's Anführung dem sogenannten Zweiliniensystem entgegen und unterlag insoweit es die Oronbahn betraf; vor der Gefahr einer Zürich umgehenden Fortsetzung über Luzern und Rapperswil wurde es bewahrt durch den Fall der Ostwestbahn und durch die Übernahme der Fortsetzung der Nordostbahn von Zürich nach Luzern. Die von Escher projectirte Fusion aller schweizerischen Eisenbahnen mit dem Centralsitz in Zürich scheiterte an der Eifersucht Basels und der Centralbahn (1859). Neuerdings stehen, obwol ein Theil des Cantons zum Verkehrsgebiet des Lukmanier gehört, Zürich und die Nordostbahn an der Spitze der sogenannten Gotthardconferenz, d. h. der Verbindung von Cantonen und Eisenbahngesellschaften, welche die Wahl des Gotthard zum Übergangspunkt der schweizerisch-italienischen Alpenbahn durchzusetzen bestrebt ist.

Unter den gesetzgeberischen Leistungen der Periode von 1848 bis auf die Gegenwart steht obenan das von Bluntschli's kundiger Hand bearbeitete Civilgesetzbuch, welches, nachdem schon 1844 der Entwurf des ersten Theils erschienen war, seit 1856 vollständig in Kraft gesetzt ist. Das im Jahre 1855 von dem damaligen Regierungspräsidenten, nunmehrigen Bundesrath Dr. Dubs bearbeitete neue Strafgesetzbuch ist im Stadium des Entwurfs geblieben, immerhin aber ein anerkennenswerther Beweis humaner und aufgeklärter Ansichten auf dem Gebiet des Strafrechts.[25]) Das Gesetz über die Organisation der Rechtspflege und die Strafproceßordnung, beide im Jahre 1852 zum Zweck der Einführung der Geschworenengerichte in Strafsachen erlassen, werden gegenwärtig einer mit der Verfassungsänderung von 1865 in Zusammenhang stehenden Revision unterworfen; bei dieser Gelegenheit soll auch eine sehr fühlbare Lücke ausgefüllt und eine Civilproceßordnung erlassen werden, an deren Stelle man sich bisjetzt nothdürftig mit einzelnen Verordnungen des Obergerichts über den Geschäftsgang vor den Gerichten behalf. Merkwürdig und wol eine Folge der Ideen der Reformationszeit ist es, daß vor den züricher Gerichten kein Parteieid zugelassen wird. Die Geschworenengerichte hat man nach englischem Vorbild eingerichtet; trotzdem sind in den ersten Jahren einige leichtfertige Verurtheilungen

24) Hierbei ist jedoch noch in Anschlag zu bringen, daß dieses Maximum nur für Kinder zulässig ist, welche nicht mehr die Alltagsschule zu besuchen verpflichtet sind, d. h. für solche vom 13. bis 16. Altersjahre; für Alltagsschüler ist das Maximum der Arbeitszeit in Fabriken fünf Stunden, und bei beiden Kategorien jugendlicher Arbeiter ist dafür gesorgt, daß die Fabrik sie der Schule nicht entziehen darf. Nachtarbeit und Sonntagsarbeit ist für Kinder unter 16 Jahren gänzlich untersagt.

25) Seit Jahren ist es constante Praxis, daß Todesurtheile auf dem Wege der Begnadigung umgewandelt werden; im Mai 1865 wurde indeß in einem ganz besonders gravirenden Mordanfall die Begnadigung nicht ertheilt. Neuerdings hat, auf eine vom Großen Rath einstimmig erheblich erklärte Motion hin, die mit der Revision des Strafgesetzbuchs beauftragte Commission sich mit 9 gegen 4 Stimmen für die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen.

vorgekommen, welche Restitutionen nach sich zogen und wovon die Schuld, wie es scheint, hauptsächlich der einseitigen und leidenschaftlichen Betreibung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft zuzuschreiben war. Besondere Gesetze bestimmen das Verfahren bei Schuldbeitreibungen (1851) und das Ausfalls- (Concurs-) Verfahren (1857). Wie die Gerichtsorganisation, so muß auch das 1855 erlassene umfassende Gesetz über das Gemeindewesen infolge der letzten Verfassungsänderung revidirt werden. Den Grundgedanken der einheitlichen Gemeinde (vgl. im Gegensatz dazu den Art. Thurgau) wird man hierbei nicht aufgeben, also nicht neben den Bürgergemeinden Einwohnergemeinden constituiren, aber gleichmäßige Betheiligung aller niedergelassenen Cantons- und Schweizerbürger am Gemeindeleben ihres Wohnorts zu erreichen suchen, sodaß nur die Verwaltung der ausschließlich bürgerlichen Gemeindefonds vorbehaltene Angelegenheit der Bürger der Gemeinde bleibt. Der Canton Zürich zählt 154 Kirchgemeinden, 197 politische Gemeinden und, ein sonderbarer Auswuchs des alemannischen Zersplitterungstriebes, 306 Civilgemeinden. Das Armenwesen, welches durch ein Gesetz von 1853 neu geordnet wurde, ist Sache der Kirchgemeinden; ungeachtet der Baumwollkrise hat in den letzten Jahren die Zahl der unterstützten Armen sich erheblich vermindert (1855 14983; 1859 9795; 1864 8831, wovon 4080 Kinder, 3311 Alte und Gebrechliche, 1440 Kranke). Der Staat gibt, um die verschiedene Belastung der Gemeinden einigermaßen auszugleichen, alljährlich einen Beitrag an die Armenpflege (1864 59381 Frs., Gesammtausgabe von Staat und Gemeinden für Armenunterstützungen 650137 Frs.). Um das Militärwesen den Vorschriften der Bundesverfassung anzupassen, wurde 1852 ein Gesetz über die Militärorganisation für den Canton Zürich erlassen. Ein neues Gesetz über die Militärsteuer (Militärpflichtersatz) folgte im Jahre 1862. Dem Medicinalwesen wurde 1854 eine neue gesetzliche Ordnung zutheil. Das Unterrichtswesen in seinem ganzen Umfang wurde durch ein Gesetz von 1859 geregelt; 1861 kam ein umfassendes Gesetz über die Kirchenorganisation hinzu. An eine Erneuerung der kirchlichen Kämpfe von 1839 ist kaum mehr zu denken; die Verpflichtung der Geistlichen auf die Symbolischen Bücher ist weggefallen, volle Freiheit der Lehre im ursprünglichen Sinne des Protestantismus wiederhergestellt und durch die in der theologischen Facultät seit Jahren vorherrschende freisinnige Richtung für bleibende Einhaltung dieser Bahn gesorgt. Durch ein zwischen Zürich, Aargau, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Glarus, Schaffhausen und Sanct-Gallen seit 1862 bestehendes Concordat ist eine gemeinsame Prüfungsbehörde für die reformirten Geistlichen aufgestellt und jedem, der diese Prüfung bestanden, das Recht gesichert, in jedem der concordirenden Cantone eine kirchliche Anstellung zu bekleiden. Was die Schule anbetrifft, so hat das Schulsynodenregiment, welches man vor 1839 wie die oberste Macht im Staat betrachtete und deshalb auch so heftig anfeindete, heute diese Bedeutung verloren und wird sie kaum wiedergewinnen. Im Jahre 1860 wurde ein Forstgesetz (an Stelle desjenigen von 1837) erlassen und die seit 1847 bestehende landwirthschaftliche Schule reorganisirt. Das System der directen Steuern wurde 1861 revidirt: die Steuer trifft sowol das Vermögen als das Einkommen und ist für letzteres, freilich in schwacher Steigung, progressiv angelegt. Den Zeitungsstempel schaffte man im Jahre 1863 ab. Die haushälterische Finanzverwaltung des Cantons machte es ihm möglich, großartige öffentliche Bauten (Polytechnikum und Hochschule, Heil- und Versorgungsanstalt für Irre) ohne Anleihen oder Erhöhung der Steuern auszuführen; erheblich vermehrt wurde überdies das Kapitalvermögen des Staats in jüngster Zeit durch die Säcularisation des reichen Klosters Rheinau (1862), welche namentlich auch der Universität zu statten gekommen ist. Die beschränkenden Bestimmungen gegen die Israeliten sind 1862, und zwar auf Antrag eines Geistlichen, gänzlich abgeschafft worden. Im Jahre 1865 hat man die Wuchergesetze geändert in dem Sinne, daß sie für Darlehne auf Immobilien in Kraft bleiben, für alle übrigen Creditverhältnisse dagegen die Festsetzung des Zinsfußes der freien Übereinkunft der Betheiligten überlassen ist.

G. Vogt.

Zwangs- und Bannrechte, s. Bann.

Zweikammersystem, s. Landtag.

Zweikampf, Duell. Zwei wichtige Fragen des materiellen Strafrechts beschäftigen seit geraumer Zeit nicht mehr ausschließlich die juristischen Fachmänner, sondern werden auch wegen ihres allgemeinen Interesses von der gesammten gebildeten Welt lebhaft discutirt. Beiden Fragen liegt ein gemeinsamer Zweck zu Grunde — die Beseitigung von Gewohnheiten, welche ursprünglich in Verhältnissen und Zuständen vielleicht vollkommen berechtigt, gegenwärtig als überwunden und darum als Gebrechen erachtet werden müssen: die Anwendung der Todesstrafe und die vermeintliche Wiederherstellung verletzter Ehre mittels Zweikampfes. Die erste

Frage ist bereits zum Gegenstande eines besondern Artikels (s. Hinrichtung und Todesstrafe) gemacht worden, die Erörterung der zweiten Frage soll uns in Nachfolgendem beschäftigen.

Das aus dem Lateinischen (duellum) stammende Wort „Duell", ursprünglich gleichbedeutend mit „Krieg", entspricht ganz unserm deutschen „Zweikampf". In seiner jetzigen Bedeutung dem Alterthum völlig unbekannt, fanden sich bei den Griechen und Römern zwar Kampfspiele, jedoch nur zum Zweck der Erprobung und Übung männlichen Muths und persönlicher Tapferkeit oder der Entscheidung von Völkerkriegen, oder zur Beiustigung des Volks, oder aber auch zur Strafe vor. Als Mittel solcher Zwecke waren sie erlaubt, ja sie fanden selbst Aufmunterung, wie die Olympischen Spiele, die Gladiatorenkämpfe, die Kämpfe der Sklaven u. s. w. Aus dieser der germanischen Ansicht und dem dem Zweikampf zum Grunde liegenden Zweck ganz entgegengesetzten Auffassung erklärt sich auch der Mangel einer Strafbestimmung in den römisch-rechtlichen Quellen. Ihnen war der Zweikampf zum Zweck der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten (der gerichtliche Zweikampf) oder zum Zweck der Wiederherstellung der verletzten Ehre (sogenannter Ehrenzweikampf) völlig fremd, eine Thatsache, die ihre Lösung in der Stellung findet, welche der Begriff Ehre im öffentlichen Leben einnimmt. Bei den alten Völkern mit republikanischer Verfassung galt der Staat als das Höchste, die Ausstoßung aus demselben dem physischen Tode gleich. Aus seiner Beziehung zur Volksgemeinde schöpfte der Bürger seine Ehre; er konnte diese daher auch nur durch den Staat verlieren. Dieser objectiven Auffassung der Ehre stand direct entgegen die tiefere subjective, nicht durch die äußere Stellung verliehene, sondern in der Person als solcher gelegene Bedeutung der Ehre bei den germanischen Völkern. Der einzelne ging nicht, wie dort, in dem Ganzen, dem Gemeinwesen unter, sondern war auf sich selbst und beziehungsweise seine Familie angewiesen; die Gemeinde als solche schützte ihn nur in seltenen Fällen. Erachtete er sich durch einen andern beleidigt oder kam er mit ihm in Streit, so wurde die Entscheidung dem Waffenglück überlassen; der Sieger behielt Recht, mochte er sich auch im Unrecht befinden und den ihm günstigen Ausgang lediglich nur seiner körperlichen Überlegenheit zu danken haben. Aus dieser völligen Gesetzlosigkeit und Ungebundenheit, nach welcher jeder freie Mann alles dasjenige thun konnte, wozu er nach Befinden mit Hülfe seiner nächsten Verwandten und Freunde Kraft genug in sich fühlte, um sich Recht und Anerkennung zu verschaffen (sogenannte Blutrache beim Mord), aus dieser sogenannten germanischen Freiheit entstand nach und nach der Begriff der germanischen Ehre. Nicht mit Unrecht ist die Ehre die eigentliche Religion der germanischen Völker um deswillen genannt worden, weil sie mit der persönlichen Freiheit ursprünglich identisch ist. Daher das Sprichwort: „Ehre verloren, alles verloren." Erst allmählich gewann zur Steuer der unbeschränkten Selbsthülfe die Ansicht Raum, zunächst vor der versammelten Gemeinde Recht zu suchen und nur in dem Fall, wenn hier nicht zu einer beide Theile befriedigenden Erfolg noch zu gelangen war, zum Zweikampfe zu schreiten. Auf diese Weise entstand, unter hauptsächlichem Einfluß des Christenthums, der gerichtliche Zweikampf, indem man dabei eine unmittelbare Einwirkung der Gottheit auf das Schicksal des einzelnen Menschen, insbesondere auf die Unschuld präsumirte. Das schwäbische Landrecht (Kap. 167) bestimmt in dieser Hinsicht Folgendes: „Davon muß man Gott lassen. Davon ist Kampf gesetzt, wann was die Leut nicht sehend, das weiß Gott der Allmächtige wohl; davon sollen wir Gott getrauen, daß er den Kampf nur nach Recht entscheide." Gesetzlich anerkannt findet sich der gerichtliche Zweikampf zuerst ausgesprochen im 6. Jahrhundert (etwa um 530) in des Burgunderkönigs Gundobald Gesetzbuch, in welchem die hierher gehörige Stelle so lautet: „Da wir erfuhren, daß viele aus unserm Volk theils aus eitler Rechthaberei, theils aus schmutziger Habsucht sich zu falschem Eide (bekanntlich der vornehmsten Art des Beweises im öffentlichen Gerichtsverfahren) verleiten ließen, so haben wir zur Abschaffung dieses Misbrauchs beschlossen, daß in Hinkunft, wenn sich der Kläger mit dem Eid des Beklagten nicht begnügt, sondern die Wahrheit seiner Anklage mit den Waffen zu erweisen sich erbietet, und der Beklagte einwilligt, es ihnen gestattet sein solle, zu kämpfen." In gleicher Weise fand der gerichtliche Zweikampf Eingang bei den Franken, Baiern, Longobarden, Friesen, Alemannen, Normannen. Von seinem Ausgang machte man bald nicht blos Privatstreitigkeiten, sondern auch Fragen des öffentlichen Rechts abhängig. Außer dem Schwabenspiegel enthalten das Magdeburger Weichbild, die Gesetzgebung des Burggrafen von Nürnberg u. s. w. bestimmte Vorschriften über den gerichtlichen Zweikampf. Im Sachsenspiegel (13. Jahrhundert) heißt es (Buch 1, Art. 63): Wer einen andern „kampfliche gruzen" (das ist kampflich grüßen, ihn ausfordern) wollte, der mußte mit dem Beleidiger ebenbürtig oder mindestens nicht niedriger geboren sein; der Höhere konnte dem Niedrigen, nicht aber umgekehrt, den Kampf versagen; vor jedem Kampfe mußte daher das

Handmahl, d. h. die ordentliche Gerichtsstatt des Kämpfers bewiesen, auch die vier Ahnen benannt werden. Der Kläger hatte die Verpflichtung, des Vormittags zu „gruzen" und mit Bewilligung des Richters den Angeklagten bei der obersten Öffnung seines Kleides oder dem Koller seines Rockes am Halse zu fassen (beim Hauptgerhete). Er mußte die erhaltene Wunde u. s. w. beweisen, auch Gewähr leisten. Der Richter gab hierauf jedem der beiden Kämpfer einen Beistand und diese hatten besonders darauf zu sehen, daß jeder vorschriftsmäßig bekleidet und bewaffnet war. Vor Beginn des Kampfes hatten die streitenden Theile die Wahrheit ihrer Behauptung zu erhärten. Nunmehr wurde ein Kreis gebildet, die Sonne wurde zwischen den Gegnern gleich getheilt und hierauf begann der Kampf. Siegte der Angeklagte, so wurde er freigesprochen, unterlag er, so wurde über ihn als den schuldigen Theil gerichtet. Wenn der Angeklagte auf dreimalige Ladung ausblieb, so erbot sich der Kläger zum Kampfe, führte zwei Schläge auf seinen Schild und einen Stich gegen die Sonne, und der Richter erkannte nach seinem Begehr wider den Abwesenden, gleich als sei er im Kampfe unterlegen. Bei stattfindendem Kampfe hatte der Kampfrichter und die übrigen dazu bestellten Personen (Griewärtei) auf die genaue Beobachtung der Kampfregeln zu sehen. Anfänglich nur bei Entscheidung der unter Adelichen entstandenen Händel gebräuchlich, wurde der Zweikampf (altdeutsch Wehading oder Wehrding, von Ding = Gericht, und Wehr = Waffe, mithin Waffen- oder Kampfgericht) auch bei Streitigkeiten unter Freigeborenen zugelassen. Ausgenommen von der Verpflichtung, dem Zweikampf sich zu unterziehen, waren Geistliche und Frauenspersonen, Gebrechliche, Männer unter 21 beziehentlich 25 und über 60 und 70 Jahre. Dagegen war den Freien und Geistlichen auch gestattet, wo nicht gesetzlich geboten, Kämpfer (Kämper, Vorfechter, campiones) welche für Geld gemiethet werden konnten, aber sodann anrüchig waren, für sich zu stellen. Die letzten Spuren von dem Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfes finden sich im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts.

Die erste und hauptsächlichste Reaction gegen die Sitte des Zweikampfes ging von der Kirche aus. Ihren unabläßigen Bemühungen gelang es, auf dem Concil zu Clermont (1095) den auf zeitliche Beschränkung der Fehden gerichteten sogenannten Gottesfrieden (treuga dei) zu Stande zu bringen, nachdem schon im Jahre 855 das Concilium zu Valence den im Zweikampfe Gebliebenen das ordentliche Begräbniß versagt hatte. Papst Cölestin III. (1191) bekämpfte die Sitte, nach welcher Geistliche die vorgedachten „Kämpen" bestellen konnten, und schrieb dafür den Reinigungseid (die sogenannte purgatio canonica) vor. Am entschiedensten sprach sich die Kirchenversammlung von Trient vom Jahre 1549 aus. Sie sagt wörtlich (Sess. 15 de reform., cap. 19): „Der verabscheuungswürdige Gebrauch des Duells, der auf Anstiften des Teufels eingeführt ist, damit er durch den blutigen Tod der Leiber auch den Untergang der Seelen zum Gewinn bekomme, soll aus der christlichen Welt ganz verbannt werden. Der Kaiser, die Könige, Herzoge, Fürsten, Markgrafen, Grafen und weß Namens die weltlichen Herrschaften sein mögen, welche in ihren Ländern den Zweikampf stattfinden lassen, sollen dadurch schon excommunicirt und der Herrschaft und des Besitzes der Stadt, des Fleckens oder Ortes, in und bei welchen sie ein Duell gestattet haben, insofern es ein Lehn der Kirche ist, beraubt erachtet werden; ist es aber ein weltliches Lehn, so sollen sie es unverzüglich dem eigentlichen Herrn abtreten. Diejenigen aber, welche den Kampf eingegangen sind, sowie deren Secundanten sollen in die Strafe der Excommunication, der Proscription aller Güter und der immerwährenden Ehrlosigkeit verfallen und dann weiter die von den heiligen Canonen über die Mörder verhängten Strafen erleiden. Fallen sie im Kampfe, so sollen sie für immer des kirchlichen Begräbnisses entbehren. Auch sollen jene, welche mit Rath und That in Duellsachen Beistand geleistet oder auf irgendeine Weise jemand dazu gerathen haben, so wie die Zuschauer, in die Banden des ewigen Fluchs gelegt werden, ohne Rücksicht auf irgendein Privilegium oder irgendeinen bösen Gebrauch, sei er auch unvordenklich." Allein diese kirchlichen Verbote vermochten so wenig wie der Ewige Landfriede Maximilian's I. vom Jahre 1495, welcher gleich wie der Friedensschluß zu Osnabrück (Art. 17, §. 7) und die Wahlcapituiation Kaiser Franz' I. (Art. 21, §. 6 fg.) nur auf unerlaubte Selbsthülfe sich bezogen, die tiefeingewurzelte Sitte des Privatkampfes zu beseitigen. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. (1532) enthält keine auf das Duell bezügliche Bestimmung. Der mit Unrecht häufig für die Strafloſigkeit des Duells angezogene Art. 140 verordnet nur, daß derjenige unbestraft bleiben solle, welcher zur Rettung „seines Leibes und Lebens" jemand erschlägt. Auch das Reichsgutachten vom Jahre 1668 sollte dem, besonders durch den Dreißigjährigen Krieg vermehrten Misbrauch

des „hochschädlichen Duellirens, Balgens und Kugelwechselns im Heiligen Römischen Reich begegnen". Man ging davon aus, daß „zu nachdrücklicher Abstellung solchen allzu weit eingerissenen unchristlichen Beginnens eine durchgehends ernstliche Verordnung von nöthen, damit aller Vorwand, Anlaß und Ursache zu dergleichen Excesse benommen und das frevelmüthige Schmähen und Injuriren als der Ursprung solchen Unheils verhütet werde, oder, da dawidergehandelt würde, dem Beleidigten schleunige billigmäßige Satisfaction widerfahren möchte". Es wurde verordnet, „daß alle duella und Balgereien zu Roß und Fuß, ohne Unterschied der Personen, weß Standes, Würden und Wesens sie seien, bei Strafen verboten seien, also daß (außer der rechtlichen Nothwehr) männiglich sich nicht allein aller gewaffneten Handanlegung, sondern auch aller Ausforderung zu Duelliren und Balgen, der Ausgeforderte aber aller Erscheinung und die gesuchten Beistände alles Raths und Thathandlung, Beiwohnung, Vorschubs und Beistands enthalten sollten; daß die Obrigkeit, welche um alles menschliche Blut, so durch Convenienz unzeitig vergossen, Rechenschaft zu geben schuldig, sobald sie von einigem angestellten Kampf Nachricht erhalten, den Balgern und ihren Secunden solchen bei Verlust Leib und Lebens nicht allein zu verbieten, sondern auch solches sträfliche Vorhaben durch Verhaftung ihrer Personen und sonst durch alle möglichen Wege und Mittel zu verhindern". Den Wirthen und Hausvätern wird bei Strafe zur Pflicht gemacht, wenn in ihren Häusern bei Mahl- und Hochzeiten oder andern Zusammenkünften Streit entsteht, solchen gütlich beizulegen, „die Interessirten nicht allein zu Fried bringen, sondern auch auf Verspüren, daß es zum wirklichen Duell kommen dürfte, solches der Obrigkeit anzuzeigen, damit dem Provocanti und Provocato alsbald Einhalt geschehen möge". „Sollte sich aber jemand, solchen Verbots unerachtet, unterstehen, einen andern auszufordern, so soll er blos darum, wenngleich das Balgen und Kugelwechseln darauf nicht erfolgte, noch viel mehr aber, wenn er den Kampf und Duell mit seinem Gegenpart, wiewol ohne Entleibung ausübt, ipso facto seiner Ehren entsetzt und nach Befund mit Landesverweisung, ja auch mit Leib- und Lebensstrafe belegt werden". Bei erfolgter Entleibung soll die ordentliche Strafe des Todtschlags wider den Thäter, ohne Unterschied, ob derselbe gefordert hat oder ausgefordert worden, er sei Beleidiger oder Beleidigter, erkannt und vollstreckt werden, den Balgern aber, welche im Duell todt bleiben, kein Begräbniß in Kirchen oder Kirchhöfen gestattet werden. Hat der Schuldige das Reichsgebiet verlassen, so soll in contumaciam gegen ihn verfahren werden. Um ihm die Flucht zu vereiteln, soll das Hingeben von Pferden oder sonstiger Mittel bei Strafe untersagt sein. Auch die „Secunden" sollen schwere Strafe erleiden, ebenso diejenigen, „welche sich zum Ausfordern und Carteltragen öffentlich brauchen lassen oder mit Verhelfung Pferde, Waffen oder sonsten mit Rath und That sich des Werks theilhaftig gemacht, endlich die, welche einen, der ausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen seines Nichterscheinens schelten oder solches schimpflich vorwerfen"; auch diejenigen, „welche die vermerkten Provocationes nicht alsogleich der Obrigkeit angezeigt" u. s. w. Schließlich wird gesagt, die Reichsstände hätten darauf hingewiesen, „daß die Studenten sich um einer liederlichen Ursache wegen miteinander balgen und schlagen, also, daß mancher entweder in der besten blühenden Jugend unzeitig um das Leben kommt, oder mit der Ältern höchster Betrübniß an Gliedern so weit zu Schanden gemacht und übel zugericht wird, daß er seiner Tage ein elender Mensch u. s. w. sein muß". Daher lasse der Kaiser sich gefallen, „daß künftiger Reichsordnung specialiter auch einverleibt werde, daß Kurfürsten und Stände, welche über gemeldte Universitäten zu gebieten haben, nach Anleitung besagter Reichsordnung gleichfalls solche Vorsehung thun wollen, daß auch daselbst unter den Studenten in allem Ausfordern und Balgen ein Ernst und gute Disciplin erhalten und der Unschuldige vor Gewalt und Thätlichkeiten geschützt werde".

Die Publication dieses mittels kaiserlichen Commissionsdecrets vom 22. Sept. 1668 bestätigten Entwurfs ist nicht nachzuweisen; er ist daher seinem Inhalte nach überall da unverbindlich, wo diese Publication gesetzlich nicht erfolgt ist, schlechterdings aber nicht gemeines Recht. Dagegen zeigte sich die Particulargesetzgebung in dieser Richtung äußerst thätig und fruchtbar, ohne jedoch den erstrebten Zweck, vollständige Ausrottung des tiefgewurzelten Übels ungeachtet der härtesten und entehrendsten Strafen zu erreichen. Zu den ältesten diesfallsigen Gesetzen vor jenem Reichsgutachten zählen des sächsischen Kurfürsten August Verordnungen und Constitutionen vom Jahre 1572, Thl. IV, von den peinlichen Fällen, deren Const. IX.: „Wasergestalt diejenigen, so andere provociren und ausfordern, zu strafen", verordnet: „Nachdem durch das Ausfordern oftmals Todtschlag und anderer Unrath sich zuträgt, so ordnen und setzen Wir, daß derjenige, so Einen mit ehrenrührigen und beschwerlichen Worten ausfordert, da auch gleich

kein Schade daraus entstanden, soll mit einer ziemlichen Geldbuße, Gefängniß oder aber auch nach Gelegenheit der Sachen und Personen, mit Landesverweisung gestraft werden. Demnach sollen auch unsere Schöppenstühle und Gerichte in solchen Fällen zu Recht sprechen und erkennen", und in Const. X.: „Welchergestalt der zu strafen, so auf vorgehende ehrenverletzende Ausforderung verbrochen?" heißt es: „So Einer mit ehrenrührigen Worten durch jemand, Unserm Verbot zuwider, zum Kampfe gefordert worden, und den, welcher ihn jetzt gedachter Gestalt provociret, verletzt oder verwundet, so soll der, so provocirt worden, einigen Abtrag zu geben nicht schuldig sein. Würde sich's aber zutragen, daß der, so durch ehrenverletzliche Worte gefordert, den Provocanten entleibte, so soll er, in Erwägung der Personen und Umstände mit ordentlicher Strafe der Todtschläger nicht belegt, sondern willkürlich, als mit Landesverweisung und dergleichen, gestraft werden, und hiernach sich die Schöppenstühle und Gerichte in Unsern Landen zu richten haben". Ein späteres Gesetz vom 31. März 1653: „Mandat wider allen Zank, Friedensstörung, Ausforderungen und Duelliren", geht schon ausführlicher auf den Gegenstand ein. Es wurde exemplarische Bestrafung aller Friedensstörer und Zänkereien angedroht und die Behörden angewiesen, darauf Acht zu haben, „daß allen Ausforderungen, Zuschickung der Cartel- und Absagebriefe und was sonsten zu Anstellung eines Duelli, Kampfs oder vorsätzlicher Balgerei zu Roß und Fuß vorgenommen werden möchte, mit Ernst gesteuert" u. s. w. werde. Die Ausgeforderten sollten nicht erscheinen und die Duellanten „an Leib, Gut und Blut" gestraft werden. Noch weiter gingen die Mandate Kurfürst Johann Georg's II. vom 19. Juli und 20. Sept. 1665. Hiernach sollten alle Injurianten aufs strengste bestraft, Provocant und Provocat aber, gleichviel ob sie Beleidiger oder Beleidigte waren, sammt ihren Adhärenten, Beschicksleuten und Beiständen ohne Gnade mit dem Schwert hingerichtet und in der Stille außerhalb des Gottesackers begraben werden. Auch die Polizei- u. s. w. Ordnung vom Jahre 1661 enthielt in Tit. 5, §. 5 eine ähnliche Bestimmung. Weniger streng waren die nachfolgenden Gesetze vom 5. Oct. 1670 (Mandat, darinnen das unchristliche Injuriren, Duelliren u. s. w. nochmals verboten), vom 3. März 1677 (Mandat, des Duellirens halber und dessen Extension auf Bastioniren und Prügeln oder ander dergleichen Tractament), vom 15. April 1706 (Mandat wider die Selbstrache, Injurien, Friedensstörungen und Duelle); auf Hofbeamte, Miliz und Universitäten ausgedehnt, wird in ihnen verordnet, daß, wenn es nicht zu einem wirklichen Duell gekommen, der Ausforderer mit einer Geldbuße von 100—500 Thlrn., und bei stattgefundenem Duell ohne Verwundung eines der streitenden Theile jeder mit Geldbuße in Höhe von 500 Thlrn. oder einem Jahre Gefängniß über der Erde bei Wasser und Brot belegt werden solle.

Das wichtigste hierher gehörige, die frühern Bestimmungen theils wiederholende, theils erläuternde Gesetz ist das „erneuert und geschärfte, anderweit eröffnete Mandat wider die Selbstrache, Injurien, Friedensstörungen und Duelle" vom 2. Juli 1712. Hinsichtlich der Bestrafung wird hier unterschieden 1) ob es bei der Provocation geblieben und das Duell nicht zu Stande gekommen. Solchenfalls soll derjenige, welcher sich unterfängt, aus irgendeiner gegebenen Ursache, es sei wegen vorgebrachter Blanderei, verächtlicher Reden, schimpflicher Worte, Mienen, Geberden, Thätlichkeiten oder sonst aus einigem Prätert und vorgeschützten Ursachen, den andern zum Duell ausfordert, mag er dies selbst oder durch Cartel oder Beschicksleute thun, alle Chargen auf immer verlieren, keinen Abtrag vor das Unrecht, so er ihm angethan zu sein prätendirt, zu gewarten haben, hierüber zwei Jahre gefangen sitzen, das erste halbe Jahr mit Wasser und Brot unterhalten, auch die ganze Zeit über niemand von den Seinigen oder Bekannten, ohne die Gegenwart einer oder mehrerer Gerichtspersonen zu ihm gelassen werden; hat er aber keine Charge, so soll er vier Jahre lang in Verhaft bleiben und wenn er eine gar geringe Person ist, zu vierjährigem Festungsbau (wofür nach dem Rescript vom 12. Aug. 1817 Zuchthaus eingetreten) verurtheilt werden. Ist die Ausforderung dagegen in der ersten Hitze und sofort nach erfolgter Beleidigung vom Provocanten selbst ergangen, so soll auf die Hälfte der Gefängnißstrafe und wenn er eine Stelle hat, auf zweijährige Suspension mit Einziehung der Besoldung erkannt werden. Wenn die Ausforderung an den Vorgesetzten oder auch Wohlthäter des Provocanten ergangen, so wird die Strafe des letztern auf vier Jahre Gefängniß erhöht, ein nicht Chargirter hat überdies noch zwei Jahre Gefängniß mehr, ein gar Geringer aber sechs Jahre Festungsbau zu gewarten. Wenn der Provocant nach geschehener Ausforderung flüchtig geworden ist, so soll sein Name bis zu seiner freiwilligen Gestellung an den Galgen geschlagen, hierauf aber mit Wiederherstellung der Ehre wieder abgenommen und die

verwirkte Strafe an ihm vollstreckt werden; wird er dagegen auf andere Weise erlangt, so [illegible] sein Name auch während der Dauer der Gefängnißstrafe am Galgen geheftet. Bei [illegible] forderungen von seiten eines Ausländers an einen Inländer soll auf geschehene Anzeige [illegible] Behörde des Provocanten requirirt werden. Bleibt dieser Schritt innerhalb sechs [illegible] erfolglos oder erfolgte keine „gewierige" Antwort, so wird der Provocant in noch drei [illegible] Herren Landen edictaliter citirt, im Fall des Außenbleibens aber für infam erklärt und [illegible] Name an den Galgen geschlagen. (A. a. O., §§. 25, 26, 27 u. 29.) Was weiter den [illegible] geforderten anlangt, so wird wieder zwischen Annahme und Nichtannahme der Ausforderung unterschieden. Im letzten Fall hat er sofort bei der nächsten Militär- oder Civilbehörde hiervon Anzeige zu machen und diese den Provocanten sofort zu verhaften; falls man jedoch Mißtrauen in die Wahrheit der Angabe des Provocaten setzt oder er unbekannt oder nicht als eine [illegible] glaubwürdige Person erscheint, auch ihn bis auf weiteres in „leidliche" Verwahrung zu nehmen. Beschimpfungen oder Vorwürfe wegen Nichtannahme des Zweikampfes werden mit der den Provocanten treffenden Strafe belegt. Unterlassene Anzeige soll, auch wenn es nicht zum Duell gekommen, mit viermonatigem Gefängniß, auch nach Unterschied der Person, bei Wasser und Brot geahndet werden. Nimmt dagegen der Provocat die Ausforderung an und sagt, ohne Anzeige zu machen, zu, so wird er gleich als ob das Duell wirklich stattgefunden, mit derselben Strafe wie der Provocant gestraft. (Vgl. a. a. O., §§. 31—34.) Ferner wird unterschieden 2) daß das Duell wirklich stattgefunden habe, eine Tödtung dabei jedoch nicht vorgekommen ist. Die beiden Duellanten werden, wenn sie von Adel und rittermäßig, auch höhern Standes sind, wohin die wirklichen und andern Räthe und beim Militär die activen und ehrenvoll entlassenen höhern Offiziere bis auf den Adjutanten, Cornet und den Fähnrich eingeschlossen (und die Entlassenen nicht gemeine bürgerliche und Bauernnahrung treiben) gehören, zu achtjährigem Gefängniß (das erste Halbjahr bei Wasser und Brot) und die nicht zu dieser Klasse, sonst aber den angesehenern Ständen angehörige Personen („honoratiores"), zu zehnjährigem Gefängniß und einem Jahr bei Wasser und Brot, gemeine Leute dagegen zu zehnjährigem Festungsbau verurtheilt werden; übrigens sollen sie sämmtlich ihrer Ämter verlustig gehen, eine Strafe, die auch selbst in dem Fall vollzogen wird, wenn das Duell wegen eines im Inlande „entsponnenen Handels" im Auslande stattgefunden hatte. Der nach der That ausgetretene und auf Citation ladung nicht erschienene Duellant, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, wird „vor [illegible] infam erklärt und Name und Bildniß desselben vom Henker an den Galgen geheftet. Überdies wird die gesetzliche Strafe unter Wiederherstellung seiner Ehre auch dann noch an ihm vollzogen, wenn er später aufgegriffen werden sollte. (Vgl. a. a. O., §§. 35, 37 u. 38.) Wenn hingegen 3) bei dem Duell eine Tödtung erfolgt ist oder einer der Gegner an den erhaltenen Wunden stirbt, so soll der Leichnam der obengenannten (gesetzlich ausgezeichneten) Personen außerhalb des Kirchhofs oder an den für Missethäter bestimmten Ort durch den Todtengräber in aller Stille beerdigt werden, der Leichnam einer niedrigern Person dagegen durch den Scharfrichter weggeschafft und an den Galgen geheftet werden. Bei Tödlichkeit der Wunden des Erlegenen wird der ergriffene Mörder, falls er zu den bevorzugten Personen gehört, mit vorausgegangener Zerbrechung des Degens mit dem Schwerte, Personen niedrigern Standes dagegen sollen mittels des Stranges hingerichtet und am Galgen bis zum Abfall hängen bleiben. Stirbt der Verwundete später infolge der nicht an sich tödlichen Verletzung, so soll auf erhöhte Gefängnißstrafe erkannt werden. Der auf der Flucht begriffene Mörder wird steckbrieflich verfolgt und beziehentlich edictaliter vorgeladen, bei Ausbleiben desselben sein Bildniß unter Beifügung des Namens und des Grundes an den Galgen öffentlich ausgehängt. Außerdem verfällt, wenn er weder Descendenten noch Ascendenten hat, sein Allodialvermögen dem Fiscus, das Lehn wird den nächsten Leibeslehnserben oder den Mitbelehnten zuerkannt. Was das Duell und die dabei etwa verübten Tödtungen anlangt, so ist die Verjährung ausdrücklich ausgeschlossen. Wer nach einem ohne tödlichen Ausgang verlaufenen Zweikampfe einen der Duellanten in seinem Hause wissentlich verbirgt oder ihm zur Flucht [illegible] hilft, soll mit sechsmonatigem Gefängniß bei Wasser und Brot, hat jedoch eine Tödtung stattgefunden, dem Provocanten gleich bestraft werden. Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche „die Leute vorsätzlich zusammenhetzen"; Seconden, wissentliche Cartelträger, Fechtmeister und alle sonstigen Betheiligten haben gleiche Ahndung mit dem Provocanten zu gewarten. Dienstleute aber, die wissentlich zum Duell Dienste geleistet, trifft sechsmonatige bis einjährige Festungsbauarbeit. Zuschauer, die sofortige Anzeige unterlassen haben, werden mit dreimonatigem geschärften Gefängniß, Haus- und Schenkwirthe solchenfalls mit der doppelten Strafe belegt.

Die Anzeige eines Duells wird mit 100 Thlrn. belohnt. Bei stattgefundenen Rencontres werden beide Theile mit einjährigem Gefängniß, außerdem aber nur der angreifende Theil bestraft. Attaken, unvermuthete Überfälle mit tödlichen Waffen werden dagegen nach vorausgegangener eidlicher Erhärtung seitens des Angegriffenen über seine Unkenntniß vom Angriff, dem Duell gleich geahndet. Eine Verwandlung der erkannten Strafe in Geldbuße ist für alle Fälle ausdrücklich ausgeschlossen. Sämmtlichen Beamten wird bei Strafe die strengste und unverbrüchlichste Befolgung des Mandats, welches überdies wegen der Formalien noch eingehende Bestimmungen enthält, zur Pflicht gemacht. (Vgl. a. a. O., §§. 39—50, 52, 54 fg. u. 60.)

Die spätern sächsischen Gesetze über Duelle vom 18. Febr. 1721 und 1. Juli 1737 enthalten in der Hauptsache nur Erläuterungen des vorstehenden von 1712, welches bis zu der im Jahre 1838 erfolgten Codification als maßgebende Norm gedient hat. Über die mildern Gesetze der Studirenden hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes vgl. unten.

Was die übrige ältere Particulargesetzgebung anlangt, so hat theils härtere, theils gelindere Bestimmungen über den Zweikampf Österreich aus den Jahren 1651, 1682, 1712, 1750, 1787 und 1803; Preußen aus den Jahren 1652, 1688, 1713, 1721 und 1791; Baiern aus den Jahren 1701, 1720 und 1779 (das Strafgesetzbuch von 1813 erwähnt das Duell nicht einmal dem Namen nach); Würtemberg aus dem Jahre 1714 und beziehentlich 1736 und 1738; Mecklenburg von den Jahren 1661, 1715, 1716, 1737 und 1750; Braunschweig aus den Jahren 1646 und 1706; die großherzoglich und herzoglich sächsischen Länder der Ernestinischen Linie aus dem Jahre 1705, 1709 und beziehentlich 1756; Waldeck aus dem Jahre 1724; Reuß aus den Jahren 1618, 1702, 1704 und 1708; Hamburg und Lübeck aus den Jahren 1704 und 1720; Holstein aus dem Jahre 1835; Kurhessen aus den Jahren 1660, 1684 und 1830; dagegen besitzen Hannover, Baden und Großherzogthum Hessen kein älteres das Duell verpönendes allgemeines Landesgesetz.

Bei dem angedeuteten Mangel einer allgemeinen Bestimmung über das Verbot des Zweikampfes war die gemeinrechtliche Praxis in sichtlicher Verlegenheit darüber, als welches Verbrechen man das Duell auffassen und bestrafen solle. Fast allgemein neigte man sich der Ansicht zu, es sei nach den Grundsätzen von der Tödtung und beziehentlich Körperverletzung zu beurtheilen, oder man faßte es aus dem Gesichtspunkt einer unerlaubten Selbsthülfe auf. Weder die eine noch die andere Meinung ist zutreffend, indem dort die dahin gerichtete Absicht in der Regel beim Duell fehlt, hier eine Verabredung oder mindestens Übereinkunft mit dem Gegner vorliegt. Ebenso wenig kann man den Zweikampf zum Zwang, öffentlicher Gewalt (crimen vis) u. s. w. rechnen, weil dazu Nöthigung beziehentlich mit Waffen gehört.

Die unsers Erachtens einzig richtige Auffassung des Duells gewinnt man vom Standpunkt eines eigenmächtigen Eingriffs in die rechtliche Ordnung im Staat. Die neuere und neueste deutsche Gesetzgebung ist dem eigentlichen Charakter des Duells als eines Ehrenzweikampfes (Christ. Dan. Erhard handelt in seinem denkwürdigen Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Sachsen vom Jahre 1816 unter den Verletzungen der einzelnen Rechte des Staats vom [Ehren-] Zweikampfe ausführlich in 85 Artikeln!) näher getreten. Da sie jedoch nicht gestatten kann, daß der einzelne unter Umgehung des Staatsschutzes, der freilich für erlittene Ehrenkränkungen noch sehr viel zu wünschen übrigläßt, nach individuellen Ansichten mit den Waffen in der Hand sein Recht sich verschaffe, so durfte sie auch den Zweikampf nicht ganz straflos lassen. In dieser Hinsicht steht ihr aber im Vergleich mit den ältern Strafgesetzgebungen der Vorzug zur Seite, daß sie einmal im ganzen gelindere Freiheitsstrafen androht, und dann, daß sie (wenige Staaten ausgenommen) Secundanten, Zeugen und Ärzte mit Recht um deswillen völlig straflos läßt, weil ihre Gegenwart nicht blos für die strenge Beobachtung der Kampfesregeln und überhaupt der Ehrenhaftigkeit des Kampfes, sondern auch für die in manchen Fällen erforderliche schleunige Gewährung der ersten Hülfe u. s. w. genügende Bürgschaft leistet.

Die Particulargesetze behandeln den Zweikampf theils als ein einzelnes, für sich bestehendes Verbrechen, theils stellen sie ihn allgemeinern Rubriken unter, ohne jedoch hiermit unter Vermeidung einer Definition des Verbrechens gleichzeitig einer verschiedenen Auffassung ihres Wesens zu folgen. Zu jenen rechnen Großherzogthum Hessen (§§. 292 fg.), Baden (326 fg.), Nassau (285 fg.), Preußen (164 fg.), Österreich (158 fg.), beziehentlich in einem Kapitel mit der Selbsthülfe Sachsen (1838: 248 fg., und 1855: 247 fg.), Altenburg (206 fg.), Würtemberg (200 fg.), Thüringen (197 fg.); zur andern Klasse zählen Braunschweig (119 fg.) als Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, Hannover (174 fg.) als Verbrechen gegen die Regierung des Staats und Baiern vom Jahre 1861 (162 fg.) zu Friedensstörung und Eigengewalt.

Hinter die Verletzungen der Ehre setzen ihn Sachsen, Altenburg, Thüringen, Preußen; hinter Friedensstörung Würtemberg; hinter Verletzungen der persönlichen Freiheit Hessen, Baden, Nassau; hinter die schweren Körperverletzungen Österreich.

Zum Thatbestande des Duells oder Ehrenzweikampfes als desjenigen Verbrechens, dessen sich zwei Personen schuldig machen, welche in vereinbartem Kampfe mit tödlichen Waffen und nach bestimmten Regeln eine wirkliche oder vermeintliche Ehrverletzung auszugleichen suchen, wird allgemein erfordert:

1) eine vorausgegangene Vereinbarung des Kampfes. Daher fällt nicht unter den Begriff des Zweikampfes die sogenannte Attake, d. i. der bewaffnete Angriff, welcher unvermuthet mit der Aufforderung zur sofortigen Gegenwehr geschieht. Ihm mangelt die vorausgegangene Zustimmung seitens des Angegriffenen, und da aus diesem Grunde der letztere sich im Fall der Nothwehr befindet, so wird der Angreifer nicht nach den mildern Bestimmungen über den Zweikampf beurtheilt. Das sogenannte Rencontre dagegen wird, da ihm eine, wenn auch kurz vorausgeschickte Aufforderung zum Kampfe vorausgeht, dem Duell analog aufzufassen und zu beurtheilen sein. Denn wennschon auf der einen Seite der Entschluß dazu als im Affect aufgefaßt und ausgeführt erscheint, so erhöht sich seine scheinbare gelindere Strafwürdigkeit durch den Umstand, daß bei ihm in der Regel Secundanten, Ärzte und Zeugen nicht anwesend sind, nicht eine Bürgschaft für die ehrliche Beobachtung der herkömmlichen Kampfesregeln nicht geboten ist. Ferner gehört zum Begriff des Zweikampfes 2) der Gebrauch tödlicher Waffen und 3) die strengste Beobachtung der üblichen Kampfesregeln, wenn das Duell nicht sofort seinen wesentlichen Charakter verlieren soll. Ein Zweikampf ohne tödliche Waffen und unter Hintansetzung der herkömmlichen Regeln wird in eine bloße Rauferei oder Schlägerei ausarten und die daraus hervorgehenden Tödtungen und Verletzungen unter diesem Gesichtspunkt zu beurtheilen sein. Einige Gesetzgebungen, wie beispielsweise Hannover, verlangen, von der historischen Entwickelung des Duells ausgehend, zum Begriff desselben eine vorausgegangene Ehrverletzung als Grund und die Genugthuung für dieselbe als Zweck. Andere sehen von einer Begriffsbestimmung gänzlich ab, wie z. B. Sachsen und Baiern, weil einerseits der Begriff als ein allgemein bekannter vorausgesetzt, andererseits durch die Aufstellung einer Definition die Gefahr einer Verrückung der Grenzen jenes Begriffs nahe gelegt würde. Nicht unbedingt erforderlich zum Zweikampfe sind die Secundanten, wie es bei Ausführung des sogenannten amerikanischen Duells (davon später) üblich ist. Vollendet ist das Verbrechen des Zweikampfes mit dem wirklichen Beginn des Kampfes, oder wie Baden will, sobald einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den andern Gebrauch gemacht, also z. B. geschossen, angehauen hat. Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so liegt ein strafbarer Versuch vor: für den Provocanten selbst schon in dem Fall, wenn er dem Beleidiger die Ausforderung zugehen ließ, für den Geforderten, wenn er dieselbe annahm und sich darauf „stellte". Manche Gesetzgebungen betrachten schon die Herausforderung zum Zweikampfe oder die Annahme einer Ausforderung als selbständiges Verbrechen, das selbstverständlich mit der Thatsache der Ausforderung oder Annahme vollendet ist.

Von der Erwägung ausgehend, daß dem Ehrenzweikampfe als einem Vorurtheil der Zeit zwar billig Rechnung getragen werden müsse, indeß aus Gründen der Gesetzgebungspolitik einer Straflosigkeit nicht vindicirt, vielmehr seinem Zustandekommen nach Möglichkeit vorgebeugt werden solle, hat die neuere deutsche Gesetzgebung in der Überzeugung, daß die frühern harten Strafbestimmungen das Fortbestehen des Zweikampfes nicht zu beseitigen vermochten, nur gelinde, fast überall nur Festungs- oder Gefängnißstrafe angedroht. Eine Ausnahme hiervon machen nur Hannover, welches bei erfolgter Tödtung im Duell, wenn solche verabredet war, Todesstrafe und bei besonders schweren Verletzungen Kerker- und Zuchthausstrafe eintreten läßt, und Österreich, das bei Tödtungen und schweren Körperverletzungen schwere Kerkerstrafe verordnet. Hinsichtlich der Strafbarkeit bestimmen Sachsen als das uns zunächstliegende und Baiern als das neueste Gesetzbuch Folgendes: Die Herausforderung und die Annahme derselben bilden selbständige Delicte. Baiern bestraft sie mit Arrest, Sachsen mit Gefängniß von 1—4 Monaten und, wenn die Fortsetzung des Kampfes bis zum Tode eines Theils verabredet war, Gefängniß bis zu 1 und 2 Jahren. Als Strafausschließungsgrund gilt das freiwillige oder auf Zureden bewirkte Aufgeben des Zweikampfes vor dessen Beginn. Nach wirklich begonnenem Zweikampfe tritt nach dem sächsischen Gesetzbuch Gefängnißstrafe von 4—20 Jahren ein, wenn die zuvor verabredete Tödtung des einen Theils wirklich erfolgt ist, andernfalls

Gefängnißstrafe von 3 bis zu 6 Jahren, wenn ohne eine darauf gerichtete Verabredung ein Theil getödtet worden, ferner bei schwerer Körperverletzung Gefängniß von 1—3 Jahren und, wenn nur eine leichte oder gar keine Verletzung stattgefunden hat, Gefängnißstrafe von 2 Monaten bis zu einem Jahre. Nach dem bairischen Gesetzbuch soll im Fall einer Tödtung oder schweren Körperverletzung Gefängniß von 1 bis zu 3 Jahren eintreten und, wenn die erstere im voraus verabredet war, diese Strafe bis zu 10 Jahren erhöht werden; im übrigen trifft die Duellanten dieselbe Strafart bis zu 1, beziehentlich bei verabredeter Tödtung bis zu 2 Jahren, wenn letztere nicht erfolgt war; überdies soll in Fällen der letztgedachten Art Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren eintreten, wenn zu dem Zweikampfe keine Secundanten beigezogen worden sind, wogegen in Sachsen die fraglichen obgedachten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden können. Ärzte, Secundanten und Zeugen sind nach beiden Gesetzbüchern in Übereinstimmung mit den badischen und preußischen Gesetzen, da die Gegenwart derselben nur für die ehrenhafte Beobachtung der Kampfesregeln und für rechtzeitige Hülfeleistung in Fällen der Noth bürgt, straflos. Die Cartelträger, d. h. Personen, die im Auftrag eines andern eine Ausforderung überbringen, sollen mit Strafe verschont werden, wenn sie ernstlich bemüht gewesen, den Zweikampf zu verhindern, andernfalls aber je nach der Verabredung in Strafe genommen werden. Absichtliche Überschreitung der üblichen Kampfesregeln seitens der Duellanten oder Secundanten wird nach den Grundsätzen über Todtschlag oder Körperverletzung gerügt. Sachsen bestraft überdies Anreizungen zum Zweikampfe oder zur Erschwerung der Kampfesbedingungen ebenso wie die Verspottung wegen Ablehnung oder Beilegung des Zweikampfes, sowie wegen Ablehnung schwererer Kampfesbedingungen oder die bezeigte Verachtung wegen Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung mit angemessener Gefängnißstrafe. Im übrigen soll bei der Strafbemessung weniger darauf gesehen werden, von wem die Ausforderung ausgegangen und wer im Kampfe den andern verletzt, als vielmehr darauf, wer durch sein Benehmen die hauptsächlichste Veranlassung zur Ausforderung oder zur Erschwerung der Bedingungen oder des Erfolgs des Kampfes gegeben hat (Strafgesetzbuch für Sachsen von 1855, Art. 248—258, für Baiern von 1861, Art. 162—168).

Als eine besondere Form der Erledigung von Ehrenhändeln hat sich das sogenannte amerikanische Duell auch in Deutschland Eingang zu verschaffen gewußt und in neuester Zeit mehrfache Opfer gefordert. Einer mit Ehrengelöbniß, in der Regel unter Ausschluß von Zeugen, einfach durch einen kurzen Schriftenwechsel geschlossenen Übereinkunft gemäß entscheidet zwischen den beiden Gegnern das Los, wer von ihnen sich binnen einer festgesetzten Frist mit eigener Hand das Leben zu nehmen hat. Der Schleier des in der Regel tiefsten Geheimnisses, welches bis zur Vollziehung des gegebenen Ehrenworts über dem Ganzen schwebt und in verschiedenen Fällen anfänglich einen bloßen Selbstmord annehmen ließ, in Verbindung mit der Thatsache, daß der blinde Zufall den allein entscheidenden Richter über die Ehrenhaftigkeit abgeben soll, hat allgemein einen wohlberechtigten Abscheu gegen diese Neuerung in der Schlichtung von Ehrenhändeln hervorgerufen. Die hierbei übliche Form hat wiederholt Veranlassung gegeben, von competenter Seite über die rechtliche Beurtheilung dieses Duells sich auszusprechen. Sonderbarerweise gehen die in der gedachten Richtung an die Öffentlichkeit getretenen Meinungen weit auseinander. Man hat geglaubt, hierin (nach österreichischem Recht) das Verbrechen der Nöthigung erblicken zu sollen (Frühwald, „Österreichische Gerichtszeitung", 1864, Nr. 94); eine andere (unter Bezugnahme auf das preußische Gesetzbuch ausgesprochene) Ansicht ist zu dem Resultat gelangt, daß das nur gedachte Strafrecht keinen Anhalt für die Verfolgung gewähre, und daß bei Zunahme des Übels eine Abhülfe nur von der Gesetzgebung, nicht von der Lage der bestehenden Gesetze zu erwarten sei (Goltdammer, „Archiv", XIII, 95 fg.). Mit Recht haben sich, abgesehen von noch andern Meinungen, die etwa eine Nöthigung oder eine Anstiftung oder Beihülfe zum Selbstmord oder gar einen Mord angenommen wissen wollen, zuerst Neubauer („Österreichische Gerichtszeitung", 1865, Nr. 5) und dann Lüder (Goltdammer's „Archiv", XIII, 540 fg.) gegen diese Ansichten ausgesprochen. Das amerikanische Duell ist einfach gleichwie das Duell „über das Sacktuch" oder auf „Sackpistolen" nach den bestehenden Bestimmungen über den Zweikampf und zwar, da eine Tödtung im voraus verabredet war und erfolgt ist, nach den strengern Grundsätzen zu bestrafen; freilich wird man bei dem über den Hergang und Verlauf regelmäßig schwebenden Dunkel nur in den seltensten Fällen hierzu gelangen. — Wegen der Duelle unter den Studirenden ist auf die betreffenden akademischen Gesetze der Hochschulen zu verweisen. Insgemein sind für „commentmäßige" Fälle nur Disciplinarstrafen (Carcer) geordnet, während z. B. Pistolenduelle der criminellen Ahndung unterliegen. — Die Militärduelle werden in der

Regel nur mit kurzen Festungsstrafen und Arrest geahndet. Es gibt indeß Fälle, in denen ein Offizier unbeschadet seiner Ehre das Duell einfach ablehnen darf und muß, wie die Herausforderung eines Obern zum Zweikampfe, welche als Insubordination angesehen wird, und die Herausforderung, die sich ein Offizier lediglich durch Erfüllung seiner Dienstpflicht zugezogen hat, wie beispielsweise durch Anzeige eines Vergehens. Im übrigen hat er sich nach den jeweiligen zwingenden militärischen Standesbegriffen zu achten, wenn er nicht seines Dienstes und seiner Standesehre verlustig gehen will. Vgl. im allgemeinen den in vielfacher Hinsicht beachtenswerthen Artikel: „Eine Betrachtung über militärische Ehre" in der (koburger) „Deutschen Wehrzeitung", 1866, Nr. 102 u. 103, sowie die Abhandlung von Holtzendorff's in der „Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung", 1864, S. 533 fg., welcher unter anderm die treffende Bemerkung macht: „Nach der Meinung einiger Offiziere verhält sich die militärische Ehre zur bürgerlichen Ehre wie Platina oder Gold zu Kupfer." Die zur Vermeidung oder Minderung der Duelle in manchen Staaten, z. B. Preußen, eingeführten Ehrengerichte haben nicht den erwarteten Erfolg herbeigeführt, da schließlich im äußersten Fall immer wieder zu den Waffen als dem letzten Auskunftsmittel gegriffen wird. Will man dem durch die zwingende Gewalt des Urtheils der Standesgenossen vertheidigten Unwesen kräftig und mit dem einzig möglichen Erfolg entgegentreten, so darf, um mit Berner zu reden, der einzelne seine wohlbegründete persönliche Überzeugung nicht als ein Sklave des Herkommens und der Autorität eines Vorurtheils aufgeben, sondern muß ungescheut sein wahres Ehrgefühl geltend machen.

Aus der höchst umfänglichen Literatur vgl. die trefflichen Aufsätze von Mittermaier, Rossbin und Vollgraff im „Archiv des Criminalrechts", 1819, S. 436 fg., 453 fg.; 1825, S. 181 fg.; 1834, S. 339 fg.; 1845, S. 329 fg.; 1849, S. 547 fg., und 1850, S. 616 fg. Buddeus in Ersch und Gruber's „Allgemeiner Encyklopädie der Wissenschaften und Künste", Sect. I. Bd. XXVIII, S. 153 fg. Hofmann in der „Zeitschrift für deutsches Recht", IX, 229 fg. Frey im „Gerichtssaal", 1858, S. 392 fg. u. 423 fg. Costa in Haimerl's „Österreichischer Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft", 1861, VII, 140 fg., und Berner, „Lehrbuch des deutschen Strafrechts" (zweite Auflage, 1863), S. 471 fg., auch die daselbst angeführten Schriftsteller. F. Sierig.

Universitäten, insbesondere das deutsche Universitätswesen. (Entstehung und geschichtliche Entwickelung der Universitäten. Deren Bedeutung für das gesammte Volks- und Staatsleben, namentlich der Gegenwart. Ausländische Universitäten.) *)

Wenn wir die Universitäten mit einem deutschen Wort nennen wollen, so gebrauchen wir dafür den Ausdruck „Hochschulen". In der That bezeichnet nichts das Wesen der Universitäten besser als dieser deutsche Name. Denn mit einer Schule haben wir es zu thun, mit einer Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, wo, ausgerüstet mit allen Hülfsmitteln der Wissenschaft, die hochgelehrtesten Männer den hochstrebendsten Jünglingen die Früchte ihres Studiums vermitteln, damit in ihnen das Leben der Wissenschaft sich weiter und weiter entfalte. Eine speciellere Definition des Begriffs Universität, eine Angabe von leicht erkennbaren charakteristischen Merkmalen, deren Vorhandensein uns sofort darüber aufklärt, ob wir es mit einer Universität zu thun haben oder nicht, kann man füglich unterlassen. So hat man z. B. das Wesen der Universitäten in ihren rechtlichen Privilegien suchen wollen; allein diese stammen aus einer Zeit, wo der Staat zu schwach war, als alleiniger Träger des Rechts zu erscheinen, und der Trieb der Menschen nach rechtlicher Ordnung zahllose autonome Gemeinschaften hervorrief, unter denen die Universitäten durchaus nicht die privilegirtesten, geschweige die einzigen privilegirten waren. Die rechtliche Sonderstellung aber, die jetzt noch den meisten Universitäten zukommt, ist ebenfalls nicht ganz vereinzelt, sondern ähnliche Rechte kommen auch andern Corporationen und Stiftungen zu. Auch halten wir diese juristischen Privilegien nicht für die Summe des Wesens der Universitäten, sondern nur für eine regelmäßige Folge der innern Natur der hohen Schulen, sodaß ihr Mangel oder theilweiser Wegfall den Begriff einer Hochschule noch nicht geradezu aufheben würde. Andere bezeichnen als Wesen der Universitäten die akademische Freiheit; ein schöner und

*) Wie schon auf S. 276 dieses Bandes bemerkt wurde, mußte der nachfolgende Artikel hier an den Schluß des Werks verwiesen werden. D. Red.

wahrer Satz, aber keine Definition, da der Begriff „akademische Freiheit" einer wenigstens ebenso langen Erläuterung bedarf als das Wort Universität selbst.

So bleibt uns zur nähern Aufklärung nichts übrig als eine kurze Darstellung der historischen Entwickelung der Universitäten. Wenn wir wissen, wie die Universitäten entstanden sind, und was sie *geworden* sind, dann wissen wir am besten, was sie *sind*. Höchstens können wir vorher noch sagen, was die Universitäten nicht sind, und so durch scharfe Abgrenzung der Universitäten von verwandten Anstalten unsern Gegenstand näher bestimmen.

Die Universitäten sind vor allem zu unterscheiden einerseits von Gymnasien und Lyceen, andererseits von Akademien; erstere sind keine hohen Schulen, letztere keine Schulen. An den Gymnasien werden Knaben in einzelnen Wissenszweigen mit Anwendung des Schulzwangs unterrichtet nur zur Vorbereitung für jenes Studium, das sie sich später frei zu ihrem Lebensberuf wählen sollen. Lyceen sind, wo sie überhaupt als etwas von den Gymnasien Verschiedenes erscheinen, nichts als etwas höher geschraubte Gymnasialoberklassen oder verkrüppelte Imitationen einzelner Facultäten der Hochschule.

Akademien dagegen sind Vereinigungen von Männern der Wissenschaft, nicht um zu lehren, sondern um durch ihr Zusammenleben und Zusammenwirken, durch gemeinschaftliche Benutzung wissenschaftlicher Institute sich gegenseitig anzuregen und zu ergänzen, um die Einheit der durch das zwingende Gesetz der Arbeitstheilung äußerlich getrennten Wissenschaft durch ihre thätige Vereinigung zu erhalten.

Mehr Verwandtschaft als die beiden genannten Anstalten haben mit den Universitäten Fachakademien, Polytechniken u. s. w. Erstere lehren eine einzelne Wissenschaft, z. B. Forstwissenschaft, Theologie u. s. w. in eben solcher Vollständigkeit, als es anderswo auf der Universität geschieht; aber es ist eben nur eine einzige Wissenschaft, die gelehrt wird, und es fehlt der lebendige Zusammenhang mit allen andern Zweigen des menschlichen Denkens und Wissens, der den Universitäten ihrer universale Bedeutung verleiht. An den in neuester Zeit mehr und mehr sich entwickelnden sogenannten Polytechnischen Hochschulen wird allerdings eine Gesammtheit vieler innerlich verwandter Künste und Wissenschaften und diese vielleicht theilweise ausführlicher gelehrt, als es an der Universität möglich ist. Aber es sind immer nicht alle Wissenschaften, sondern der größere Theil ist principiell ausgeschlossen; auch wird die Wissenschaft nicht um ihrer selbst willen betrieben, sondern die praktische Verwerthung der Errungenschaften der Naturwissenschaft erscheint als Hauptzweck dieser Anstalten in erster Linie.

Nun zur Geschichte der Universitäten. In directer historischer Verbindung mit den höchsten Lehranstalten der classischen oder gar noch älterer Culturvölker stehen unsere Universitäten nicht. Doch bedürfen erstere wegen des indirecten Einflusses auf unsere Universitäten durch ihren Zusammenhang mit unserer gesammten Civilisation einer kurzen Besprechung.

Die ältesten höhern Schulen, wie wir sie aus der Geschichte von Ägypten, Indien, Persien oder China kennen, haben mit unsern Universitäten fast nichts Gemeinsames, es sei denn, daß sie die Stätten waren, wo das Höchste und Beste, was man damals wußte, gepflegt wurde. Es waren Priesterschulen, denen der Geist der Freiheit völlig abging; die Wissenschaft wurde nicht gepflegt, um sie weiter zu entwickeln und ihre Früchte dem ganzen Volke zutheil werden zu lassen, sondern um diese zu Gunsten einer ausschließlichen Priesterkaste den übrigen zu verheimlichen. Das Wissen wurde monopolisirt, um die weniger Gebildeten zu beherrschen, und diese wurden nicht weiter belehrt und gebildet, als es nöthig war, um an ihnen gefügige Werkzeuge und Unterthanen zu haben. Dieses egoistische Princip schnitt den wahren Lebensfaden der Wissenschaft ab, denn zur Erreichung dieses höchst selbstsüchtigen Zweckes war es ja nicht nöthig, ein gewisses Maß des Wissens zu überschreiten. Die Priester der Alten zogen ihr Volk nicht zu ihrer Höhe hinan, um durch Gemeinschaft mit dem Gleichen und Bessern selbst zu gewinnen; so sanken sie nach und nach zu gleicher Bedeutungslosigkeit herab wie das ihnen anfangs blind ergebene Volk.[1])

Der erste Hauch wissenschaftlicher Freiheit weht in den Säulengängen und Götterhainen, in denen die griechischen Weisen ihre Schüler um sich vereinigten. In den freien griechischen Republiken entstanden schon bald vom Staat eingerichtete Schulen für die Söhne der Bürger, die unsern Volksschulen und Gymnasien vergleichbar sein dürften. Hier wurden die Knaben herangebildet, sodaß die ausgezeichnetern unter ihnen im Stande waren, als Jünglinge frei ohne Zwang und Aufsicht des Staats sich zu Schülern der Philosophen zu bekennen. Diese traten an

1) Vgl. auch betreffs der Literatur Held, Staat und Gesellschaft, II, 92 fg.

verschiedenen Orten im Mutterlande wie in den Colonien auf. Der damalige Stand der Wissenschaft erlaubte es, daß ein einziger Mann seinen Schülern als Inbegriff aller Wahrheit und Weisheit erscheinen konnte, sodaß Dahlmann nicht unrecht hat, wenn er Pythagoras im Kreise seiner Jünglinge die älteste Universität nennt. Pythagoras war von den ältern griechischen Philosophen der bedeutendste; seine in Unteritalien sehr zahlreiche Schule gewann auch auf die politischen Verhältnisse der großgriechischen Städte den wesentlichsten Einfluß. Später wurde Athen der Mittelpunkt des geistigen Lebens in Hellas, namentlich seit Sokrates hier gelehrt und gewirkt hatte. Sein Schüler Plato stiftete daselbst die Akademie; ihm folgten Speusippos, Xenokrates, Polemon, Krates und Krantor. Ein anderer Schüler Plato's, der große Aristoteles, stiftete auch in Athen die peripatetische Schule, indem er im Lykeion täglich zwei Vorlesungen hielt; von ihm kann man in noch höherm Grade sagen, daß er allein eine Universität war; seine philosophischen, politischen, mathematischen und naturhistorischen Werke geben Zeugniß von seinem alles umfassenden Geiste. Auch Aristoteles' Schule wurde in Athen fortgesetzt, ebenso die inzwischen gestifteten Schulen Epikur's und Zeno's, die sämmtlich nebst den Rhetorenschulen in Athen und andern Städten noch lange in der Römerzeit besuchte Bildungsanstalten waren.

In der macedonischen und später der römischen Zeit finden wir zuerst hohe Schulen als Staatsanstalten; den ersten Rang nimmt das von den Ptolemäern gestiftete Museum zu Alexandria ein. Vom Staat besoldete Lehrer aller Fächer wirkten hier, unterstützt durch eine aus Werken aller Völker zusammengesetzte Bibliothek von 400000 Bänden. Selbst jüdische und christliche Theologen finden wir unter den Professoren. Ähnliche, wenn auch minder berühmte Anstalten entstanden in den andern Theilen des frühern Macedonischen Reichs, bis auch das siegreiche Rom besoldete Rhetoren in seinen Mauern sah. Vespasian war es, von dem diese Neuerung ausging; nach ihm stiftete Hadrian das Athenäum in Rom, das seit Konstantin von dem Auditorium in Byzanz überflügelt wurde. Diese und andere im Römerreich entstandenen höhern Lehranstalten erhielten sich auch nach dem Sieg des Christenthums trotz manchen harten Kampfes in ihrer Eigenschaft als rein weltliche Lehranstalten für Grammatik, Rhetorik und Philosophie.

In den weströmischen Provinzen hörte dies mit dem Eindringen der germanischen Völkerschaften auf; im 5. Jahrhundert verschwanden die letzten Kaiserschulen. Was von griechisch-römischer Kunst und Wissenschaft übrig war, zog sich in die Klöster zurück, wo die Reste der heidnischen Bildung von christlichen Mönchen der Nachwelt erhalten wurden. Viele der geistlichen Schulen mögen sich sogar historisch an die untergegangenen römischen Kaiserschulen anschließen. Die Hauptstätten des geistigen Lebens in den ersten Jahrhunderten der germanischen Völker waren die Benedictinerklöster, aus denen auch Karl der Große die meisten Kräfte für seine Reorganisation des Schulwesens gewann. So viel Interessantes aber auch diese Zeit für die Geschichte des Unterrichtswesens im allgemeinen bietet, so dürfte es doch am Platze sein, hier schnell darüber hinwegzugehen, da die eigentlichen historischen Ausgangspunkte unserer heutigen Universitäten in eine spätere Zeit fallen. Auch des Einflusses, den die hohen Schulen der Araber mit ihrer Pflege der Mathematik, Medicin und Philosophie auf unser Culturleben hatten, sei nur vorübergehend gedacht.

Nachdem unter kirchlicher Aufsicht und klösterlicher Zucht der Trieb der deutschen und romanischen Völkerschaften nach Forschung und Wissen Jahrhunderte hindurch eine strenge Schule durchgemacht hatte, bekam plötzlich im 12. Jahrhundert das geistige Leben einen neuen freien Aufschwung. Einzelne große Männer begannen ohne Ruf der Kirche, ohne Besoldung des Staats neue Zweige des Wissens zu lehren und versammelten Tausende von wißbegierigen Jünglingen und Männern um sich. Der Ruhm der ersten Lehrer und der Zusammenfluß zahlloser Schüler veranlaßte, daß an dem Orte, wo jene großen Männer sich niedergelassen hatten, fort und fort sich immer mehr neue Lehrer und Schüler einfanden; es bildeten sich Corporationen, deren Ziel die Wissenschaft um ihrer selbst willen war, und diese wurden zu einer Macht, ehe eine gesetzgebende Gewalt sie ausdrücklich anerkannt hatte. So entstanden die ersten wirklichen Universitäten zu Paris, Bologna und Salerno frei und selbständig, wie es der wahre Geist der Wissenschaft allezeit gewesen ist. Der Ruhm Bolognas knüpft sich an den Namen des Irnerius, der ohne Lehrer die neu aufgefundenen Schriften der römischen Juristen studirte und diese in der Stadt zu lehren begann, wo man sonst kein anders Wissen als Gottesgelahrtheit und eine schulmeisterliche Dialektik gekannt hatte. Das Bedürfniß der Zeit nach einem allgemein gültigen codificirt vorhandenen Recht fand in Irnerius' Lehren seine Befriedigung; so schlossen sich ihm nicht nur sofort eine unerhörte Zahl von Schülern an, sondern er und seine Nachfolger begannen

bereits als Rechtsautoritäten von entschiedenem Einfluß auf das politische Leben zu werden (Reichstag auf den Roncalischen Feldern 1158).

In Paris war es Abälard, der nicht nur die Heiligen Schriften auf eine vollständig neue und orginelle Weise auslegte, sondern mit der Theologie auch die Philosophie verband und so den Grund zur Umwandlung der alten Kloster- und Stiftsschulen von Paris in eine Universität legte. Von Paris aus verpflanzte sich der Keim der freien Wissenschaft nach England, wo auch schon im 12. Jahrhundert Oxford und Cambridge mit Recht als Universitäten betrachtet werden können.[2])

Fast gleichzeitig mit Bologna entstand in Italien die Universität Salerno, wo der getaufte Jude Konstantin seine im Orient gewonnenen medicinischen Kenntnisse verwerthete.

Gemeinsam war diesen ersten Universitäten die (akademische) Freiheit der Lehrer und Schüler, gemeinsam die Öffentlichkeit der Lehre, gemeinsam der kosmopolitische Charakter, demzufolge Lehrer und Lernende von allen Nationen sich vereinten. Ähnlich untereinander waren auch die Verfassungen, wie sie sich an den ältesten Universitäten von selbst entwickelten und dann von Päpsten und weltlichen Fürsten bestätigt und reformirt wurden.

Die älteste Verfassung war die Eintheilung in Nationen, d. i. Vereine von Lehrern und Schülern, oder Professoren und Studenten allein, ausgerüstet mit gewissen autonomen und richterlichen Rechten. Als eine Eintheilung etwa im Geiste unsers gegenwärtigen Nationalitätenprincips dürfen die Nationen an den alten Universitäten allerdings nicht betrachtet werden. Wir finden in einer Nation Franzosen, Italiener und Griechen beisammen, während die von der Normandie und die Picarden eine eigene Nation bilden! Die vier Nationen in Paris sind die ersten urkundlich bekannten Nationen, deren Rechte ganz in der Hand der Lehrer lagen, während in den weit zahlreichern Nationen der italienischen Universitäten die obrigkeitliche Gewalt ausschließlich von den Studenten ausgeübt wurde; am weitesten ging dies in Padua, wo die Studenten sogar die Lehrer alljährlich neu wählten und über diese zu Gericht saßen; erst 1560 hörte dieses Recht, die Professoren zu bestimmen, ganz auf, und das Recht, den Rector (oder Syndikus) zu wählen, verloren die Scholaren erst 1738!

Die Nationen in Bologna schieden sich in zwei große universitates, die der Ultramontani und Cisalpini, während die Nationen in Paris zusammen eine große Corporation oder universitas magistrorum et scholarium bildeten.

Aus diesen Bemerkungen ist ersichtlich, daß das Wort Universität von der Eigenschaft der hohen Schulen als privilegirter geschlossener Corporationen herstammt, während wir bei diesem Wort jetzt an die Gesammtheit aller Wissenschaften zu denken gewohnt sind, die an den Universitäten gelehrt werden. Das Wort Universität ist aber auch älter als die Zeit, wo das Lehren aller Wissenschaften zum Wesen der Universitäten gehörte. In Bologna und Paris schlossen die übrigen Wissenschaften sich erst nach und nach, hier an die Theologie, dort an die Jurisprudenz an. Nur an die hohe Schule zu Neapel berief Friedrich II., der königliche Stifter, sofort Lehrer aller damals bekannten Wissenschaften. Diese merkwürdige hohe Schule war die erste, welche ein weltlicher Fürst und zwar ohne päpstliches Errichtungsprivilegium ins Dasein rief; der königliche Stifter nannte seine Schöpfung studium generale oder universale, in welcher Bezeichnung wir die erste Andeutung unserer heutigen Auffassung des Begriffs Universität finden.

Eine selbständige privilegirte Stellung war bei Corporationen von vielen Tausenden[3]) von Männern, die noch dazu durch eine hervorragende Bildung einen geschlossenen Stand, einen geistigen Adel repräsentirten, natürlich und nothwendig. Doch erhielt sich diese Freiheit und Selbständigkeit nicht ganz in dem hohen Grade, wie sie zur Zeit des Irnerius und Abälard stattgefunden hatte. Der Umstand, daß eine große Zahl der Studirenden und Lehrer Geistliche waren, sowie die hervorragende Bedeutung, welche in jenen Zeiten die Theologie unter allen Wissenschaften hatte, machten es natürlich, daß die Universitäten in eine, wenn auch nicht allzu abhängige Stellung der Kirche gegenüber geriethen, die ja im Mittelalter überhaupt als Mutter aller Bildung und Gesittung erschien.

---

2) Nach neuern Forschungen wären die Anfänge des englischen Universitätswesens frei von französischer Beeinflussung. Jedenfalls fand nicht lange Zeit nach der Entstehung wirklicher englischer Universitäten eine starke Auswanderung von pariser Professoren und Studenten nach England statt (1229).

3) Die Zahl der Studirenden auf den ersten Universitäten lautet selbst nach den mäßigsten Angaben auf 10000 und darüber.

Diese Abhängigkeit ging nie so weit, daß die Universitäten zu reinen kirchlichen Anstalten wurden; vielmehr bewahrten sie auch im 13. und 14. Jahrhundert so viel von ihrem freien wissenschaftlichen Geiste, daß sie im 15. und 16. Jahrhundert als Vorkämpfer einer freiern Geistesrichtung sowol dem Staat als namentlich auch der Kirche gegenüber auftreten konnten.

Der Einfluß der Kirche auf die Universitäten zeigt sich am deutlichsten darin, daß man den Papst zur Bestätigung der bereits entstandenen hohen Schulen anrief, und daß er drei Jahrhunderte lang unbeanstandet und ausnahmslos in allen christlichen Ländern das Recht der Errichtung von Universitäten ausübte. Im 13. Jahrhundert, von wo an überhaupt der Fortschritt im geistigen Leben der Universitäten für eine Zeit lang stillzustehen begann, drang das kirchliche Element noch weiter ins Universitätsleben ein. In Paris erzwangen die Bettelmönche die Aufnahme in die Universität; mit ihnen bemächtigte sich die scholastische Methode der Theologie und dann auch der andern Wissenschaften, an die Stelle origineller und geistvoller Vorträge traten sogenannte summae, d. i. auswendig lernbare Auszüge, in denen die Schüler die Summe des Wissenswürdigen wirklich sahen und das eigene Denken mehr und mehr vergaßen.

An das Eindringen der Predigermönche und Minoriten in die pariser Universität knüpfen sich auch zwei wichtige Veränderungen in der äußern Verfassung der hohen Schule. Es entstehen neben den vier Nationen eine theologische Facultät, dann noch die medicinische und die Facultät des Kanonischen Rechts, als drei neue Corporationen, die anfangs mit den vier Nationen zusammen die Universität ausmachten, bis letztere in eine einzige facultas artium zusammenschmolz und so jene Eintheilung in vier Facultäten vollendet war, die noch jetzt die Grundlage der Verfassung der meisten Universitäten bildet.

Die andere Neuerung, welche in diese Zeit fällt, ist das Entstehen und die Ausbreitung der sogenannten collegia, die anfangs gestiftete freie Wohnungen für eine kleine Anzahl armer Scholaren waren und namentlich von den geistlichen Orden für ihre Novizen errichtet wurden. Nach und nach wurden sie immer größer und zahlreicher, sie nahmen auch andere Studenten als Tischgenossen und Wohlhabendere gegen ein Pensionsgeld neben den Ärmern auf, die von der gestifteten bursa (daher der Name Burschen) lebten. In den Collegien wurden Vorlesungen gehalten, die mehr und mehr die öffentlichen überflüssig machten. Einzelne Collegia wurden so umfangreich und mächtig, daß z. B. die Sorbonne mehrmals Aufstände erregte und zu einer politischen Macht wurde. Eben diese Sorbonne widersetzte sich zugleich lange Zeit aufs hartnäckigste allen Neuerungen und aller Verbesserung im Gebiet der Wissenschaft.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts galten nur mehr die Studenten in den Collegien für eigentliche Studenten, die Vorträge in den Häusern dieser Stiftungen hatten die öffentlichen ganz verdrängt, die Collegia also die ganze Universität absorbirt. Diese Umgestaltung mag manche gute Wirkung gehabt haben, wie denn die Collegia der Universität in den wilden Kriegszeiten eine kräftige Stütze waren und einzelne davon später Hauptstätten der wiedererwachenden classischen Studien wurden, aber im allgemeinen kann man die damit untrennbar verbundene Zerstückelung des geistigen Lebens, die in Oxford und Cambridge noch viel weiter ging als in Paris, durchaus nicht als etwas für die Entwickelung der pariser Universität Günstiges bezeichnen. Es lag darin ein Rückschritt von der Universität zur Klosterschule, nicht nur in der äußern Verfassung, sondern auch im innern Geiste der hohen Schulen, der seine schlimmen Früchte forttrug, bis in der Revolution der ganze alte Bau der pariser Universität umgestürzt wurde.

Wir haben bisher hauptsächlich auf die Geschichte der pariser Universität Rücksicht genommen; erstlich weil Paris im spätern Mittelalter unstreitig die berühmteste und politisch wichtigste Universität war; zweitens aber auch deshalb, weil Paris die Musteranstalt für die ersten in Deutschland gestifteten Universitäten geworden ist. Diese sind weit spätern Ursprungs als die ersten hohen Schulen in Italien, Frankreich, England und Spanien; sie entstanden auch nicht von selbst durch das freie Auftreten großer Lehrer; dennoch haben wir keinen Grund, auf unsere Universitäten weniger stolz zu sein als die romanischen Völker; denn nicht nur war schon vor der Errichtung deutscher Hochschulen die deutsche Nation in Paris und Padua, in Bologna und Orleans ein wesentliches Lebenselement jener Universitäten, sondern die jüngern deutschen hohen Schulen überflügelten auch im Laufe der Zeit an Zahl wie an wissenschaftlicher Bedeutung weit ihre ältern romanischen und angelsächsischen Schwestern.

Die erste deutsche Universität war Prag, gestiftet von Karl IV. 1348. Dann folgte Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, Würzburg 1403 (zum zweitenmal 1582), Leipzig 1409, Rostock 1419, Greifswald 1456, Freiburg 1457—60, Trier 1472, Ingolstadt

1472, Tübingen 1477, in demselben Jahre Mainz u. s. w. Prag und Wien waren der pariser Universität nachgebildet; auch hier fand sich die Eintheilung in Nationen, die aber von Anfang an von geringerer Bedeutung war als die Eintheilung in Facultäten und schon bei der Stiftung von Erfurt ganz unterblieb. Auch collegia und bursae gab es an den ersten deutschen Universitäten nach ausländischem Vorbild; sie waren aber nie so übermächtig wie in Frankreich und verschwanden im 16. Jahrhundert ganz.

Die ersten Anfänge des deutschen Universitätslebens fielen in eine günstige Zeit. Ein Zeitgenosse Karl's IV., war Petrarca der Vorläufer der Humanisten, und dieser große Mann stand durch seine Mitwirkung bei der päpstlichen Errichtung der Universität Prag der neuen Schöpfung zu Pathen. Das vorher allmächtige Papstthum begann nach kurzem Triumph über das deutsche Kaiserthum selbst rasch zu sinken, und der allbeherrschende Einfluß der Kirche auf die Wissenschaft wurde wankend wie ihre politische Macht. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts fühlten auch die großen Universitäten des Auslandes sich wieder freier und mächtiger gegenüber der zerrütteten, von Parteien zerrissenen Kirche; in Oxford trat Wicliffe (1384) auf, in Paris erklärte die Universität (Sorbonne) durch ihren Kanzler Gerson die Suprematie einer allgemeinen Kirchenversammlung über den Papst. Auch die prager Universität sprach sich in ähnlichem Sinne aus, und als das Concil endlich zu Stande kam, hatten die Doctoren der Universitäten auf demselben eine gewichtige Stimme.

Wollte man eine Geschichte der deutschen Universitäten im 14. und 15. Jahrhundert schreiben, so könnte man ein soiches Werk ebenso gut betiteln: Geschichte der Vorläufer der Reformation des 16. Jahrhunderts. Namentlich Heidelberg erschien als Mittelpunkt der humanistischen Studien, deren Wiedererwachen in Italien seit Petrarca bereits angedeutet wurde. Das Studium der alten Classiker verdrängte das verdorbene Mönchslatein und kämpfte einen langen siegreichen Kampf mit der Scholastik, dessen Gelingen die wesentlichste Grundlage der Reformation wurde. Auch der Mystiker muß Erwähnung gethan werden, die durch Wiedererwecken altchristlicher Einfachheit das kirchliche Leben zu reinigen suchten und in Wessel aus Gröningen, dem bedeutendsten Manne der aus ihnen hervorgegangenen niederländischen „Brüderschaft des gemeinsamen Lebens", sich mit den Humanisten vereinigten. Wie sehr diese Regungen eines neuen Zeitgeistes auf den deutschen Universitäten Wurzel geschlagen hatten, beweist vor allem der Umstand, daß der erste wenngleich misiungene große Versuch einer wirklichen Reformation, das Hussitenthum, in der prager Universität seinen Ursprung hatte.

Der siegreiche Kampf der Humanisten (oder Poeten) mit ihren Gegnern, den scholastischen Mönchen oder Dunkelmännern, wie man sie nannte, brachte an den Universitäten eine gewaltige Umgestaltung hervor; die Poeten lockten die Studenten aus den Collegien heraus, und die alte akademische Freiheit der Studenten erstand wieder mit der neuen freien Lehre. Zugleich machte die Erfindung des Papiers und der Buchdruckerkunst das ewige Schreiben und Dictiren unnöthig, sodaß mit weit geringerm Aufwand von Zeit die strebsamen Jünglinge mehr erlernten, als sie früher in den Collegien bei Prügelstrafe und scholastischen Repetitoren Kenntnisse erwerben konnten.

Als weitere Folgen der humanistischen Studien sind die häufigern Berufungen besoldeter Lehrer zu erwähnen, sowie das Aufhören der Promotionen aller Studirenden zu den akademischen Graden[4]), da die aufgeklärten Jünger der Poeten eines so lächerlichen Formschwindels, wie die damaligen Promotionen waren, nicht mehr bedurften.

Drang auch dieser neue Geist nicht in allen deutschen Universitäten in gleichem Maße und ohne Kampf durch, so kann man doch die Zeit des Entstehens der ersten deutschen Hochschulen mit Recht als Beginn der zweiten Blüteperiode der Universitäten im allgemeinen bezeichnen. Denn nun im Ende des 13. und im 14. Jahrhundert erschien das erste mal seit Irnerius und Abälard ein ganz neues frisches Leben auf den Universitäten im Gefolge der Revolution, die im Gebiet des Geistes stattgefunden hatte. In Deutschland fand diese neue Bewegung von Anfang an im ganzen Volk lebhafte Sympathien, bis endlich die Reformation den Kampf aus der

---

4) Die akademischen Grade des Baccalaureats (bachelier), Licentiats und der Magister- oder Doctorwürde scheinen sich zuerst in Frankreich ausgebildet zu haben, wo auch die dem Kriegswesen entlehnten Bezeichnungen Baccalaureat und Licenz herstammen. Die akademischen Würden wurden zuletzt an jung und alt verschwenderisch vertheilt, und die Doxenprüfungen dazu bestanden in Disputationen, die, ehedem lang und geistbildend, später höchst schülerhaft waren und in knezen, bereits vorher festigen abgedroschenen Fragen und Antworten abgewandelt wurden.

Philosophie direct in das Gebiet der Religion hinübertrug und so den Streit der Gelehrten zur Sache des gesammten Volks machte.

Die berühmtesten Humanisten Reuchlin, Ulrich von Hutten und Erasmus erlebten noch Luther's Anfänge. Erasmus, der stille Gelehrte, erschrak vor den nothwendigen Folgen seiner eigenen Bestrebungen, der kühne Ritter Ulrich aber erschien sofort als der eifrigste Verfechter der neuen Lehre, deren förmlichen Beginn ein akademischer Act, das Anschlagen des berühmten Thesen im Jahre 1517, bezeichnet. Im Jahre 1520 verbrannte dann der Professor Luther die päpstliche Bulle an der Spitze der Studentenschaft, und damit war die Trennung von der Römischen Kirche feierlich und öffentlich vollzogen. Die deutschen Universitäten hatten das große Werk seit einem Jahrhundert vorbereitet; an einer deutschen Universität brach endlich die Reformation aus, die ihrer ursprünglichen Idee nach der kühnste und edelste Freiheitskrieg, ein Kampf zur Entfesselung der Geister war und mit rascher Siegeskraft die Verhältnisse aller christlichen Völker, leider nicht immer ihrem ursprünglichen Geiste getreu, mächtig umgestaltete. Gewiß hätte Luther's Werk keinen so raschen Fortschritt nehmen können, wäre ihm nicht das Ansehen eines akademischen Lehrers zur Seite gestanden, hätten nicht zahllose Studenten seine Lehre jubelnd aufgenommen und mit raschem Feuereifer weiter und weiter verbreitet. Wie Luther, so war auch der in den humanistischen Wissenschaften hochgebildete Melanchthon akademischer Lehrer. Der äußere Anlaß zur Reformation war bekanntlich ein päpstlicher Ablaß zum Zweck der Besteuerung des christlichen Volks. Solche Versuche zur Ausübung einer weltlichen Macht über die christlichen Länder hatten schon lange freisinnige und edle Gemüther empört, und in der jüngsten Zeit vor der Reformation hatte die eigennützige Herrschsucht einzelner Päpste, deren Vorläufer durch ihre Machtsprüche und eigene Munificenz so viele hohe Schulen ins Leben gerufen hatten, auch auf die Universitäten manchen schlimmen Einfluß geübt. Kein Wunder also, daß die Opposition des Augustinermönchs unter Gelehrten und Ungelehrten, Völkern und Fürsten zahllose Anhänger fand. Für den friedlichen Fortschritt der Bewegung, für eine befriedigende Lösung des Kampfes war es indeß ein gewaltiges Hinderniß, daß die Reformation in damaliger Zeit wesentlich als politisches Ereigniß betrachtet werden mußte.

Karl V. versuchte von seinem Standpunkt als römischer Kaiser aus vergeblich, die unvollkommene Neuerung zu unterdrücken. Die deutschen Landesherren schlossen sich der Reformation theils an, theils blieben sie bei der alten Lehre, wie es ihnen der religiöse Sinn oder das weltliche Interesse gebot, und zwangen mit sehr weltlichen Mitteln ihre Unterthanen zur Annahme ihres Bekenntnisses. Unter den Reformatoren selbst bekämpften sich der monarchisch gesinnte Luther und der republikanische Zwingli und Calvin fast ebenso erbittert, als jeder einzelne den Papst bekämpfte. So wurde es verhindert, daß ein einheitliches großes Verbesserungswerk im Schoße der ganzen Christenheit oder doch wenigstens innerhalb der deutschen Nation zu Stande kam. Es entstanden im deutschen Volk von Anfang an zwei getrennte Religionsparteien, und in den verschiedenen Gebieten entstanden katholische und protestantische Universitäten, ein unheilvoller Gegensatz, dessen schlimme Wirkungen noch heutigentages nicht gänzlich verschwunden sind.

Bis zu einem gewissen Punkt wirkte allerdings die Reformation heilsam auf alle Universitäten ohne Unterschied. Durch die Reformation wurde die deutsche Sprache Schriftsprache und verdrängte von nun an mehr und mehr aus der Wissenschaft das alte Latein der scholastischen Mönche; die letzten Collegia verschwanden allenthalben, und indem der kräftige Aufschwung, den die classischen Studien durch die Reformation bekamen, überall zur Gründung niederer Schulen Veranlassung gab, in denen auch Latein und Griechisch gelehrt wurde, ward jene vollständige Scheidung der Gymnasien und Lateinschulen von den Universitäten ermöglicht, durch welche die Knaben von den hohen Schulen verdrängt wurden und die akademische Freiheit der Studirenden allgemein nothwendig wurde. Auch zwang die äußere Gefahr die römische Kirche zu manchen innern Verbesserungen. Freisinnige Päpste begünstigten selbst die classischen Studien und die freien Künste der Hellenen, während die katholischen Theologen an den Universitäten sich zum Kampfe gegen die Reformatoren mit gleichen Waffen versehen mußten und die neuen Studien nicht unberücksichtigt lassen konnten. Der Kampf spornte beiderseits die Kräfte an, und gottesfürchtige Fürsten versahen die hohen Schulen ihrer Confession mit reichlichern Mitteln oder stifteten neue Anstalten.

Das 16. Jahrhundert ist von allen dasjenige, in dem die meisten Universitäten entstanden, und zwar stifteten sie jetzt Städte oder Fürsten und ließen sich vom Kaiser die Privilegien ertheilen, ohne daß man selbst in katholischen Ländern eine päpstliche Errichtungsurkunde für nöthig gehalten hätte. An allen Universitäten lehrte jetzt eine bestimmte Zahl besoldeter Lehrer, die

nöthigsten Disciplinen unentgeltlich, während neben ihnen außerordentliche Docenten gegen Honorar Vorlesungen hielten. Der ordentliche Professor konnte jedoch bald innerhalb seiner Facultät jedes Fach neben seinem obligaten lesen, bis man bei der Stiftung von Göttingen den Docenten die Wahl ihrer Fächer ganz überließ.

Die Studenten veranlaßte man wol noch zur freien Wahl von Aufsehern und Repetitoren, aber von Zwang in Collegienhäusern war nicht mehr die Rede. Die Freiheit der Studenten war jedoch noch nicht vereint mit jener Gleichheit oder „Standlosigkeit", die Erdmann mit Recht als eine wesentliche Eigenschaft des heutigen Studenten bezeichnet. Vielmehr bildeten diejenigen Scholaren, die bei den Professoren wohnten und aßen, den übrigen, den sogenannten Bürgerburschen gegenüber eine höchst übermüthige privilegirte Klasse. Dazu behaupteten noch bis ins 17. und 18. Jahrhundert die Adelichen und hohen Würdenträger allerlei Vorrechte, als besondere Sitze in den Hörsälen u. s. w., wofür sie auch höhere Inscriptionsgelder zahlten. Aus den hochgeborenen Studenten konnte sogar der Rector gewählt werden, was z. B. noch im Jahre 1656 in Ingolstadt vorkam, während die gleiche Ehre den ärmern Studenten von gewöhnlichem Herkommen in Deutschland kraft Gesetzes, in Italien gewohnheitsgemäß, nie zutheil wurde.

In der Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege stand es, um noch einmal kurz zusammenzufassen, mit den deutschen Universitäten so, daß auf den protestantischen Anstalten die Wirkungen der Reformation in Bezug auf ein freieres wissenschaftliches Leben in höherm Grade eingetreten waren als an den katholischen, letztere dagegen vielfach bessere Mittel und Anstalten besaßen, während zugleich die sogenannte Gegenreformation, d. h. namentlich die Jesuiten mit ihrer verbesserten Auflage der Scholastik, wenigstens ein reges Leben an ihnen erhielten.

Das 17. Jahrhundert und mit ihm die Greuel des Dreißigjährigen Kriegs verschlangen die Blüte vieler katholischer wie protestantischer Universitäten. In dieser traurigsten Epoche der deutschen Geschichte versank auch der höchste Stolz der deutschen Nation, das Leben der Wissenschaft an den hohen Schulen, in ein namenloses Elend. Ein großer Theil der Jugend suchte sein Glück auf dem Schlachtfelde, und wo es noch Studenten gab, übertrafen sie an Roheit der Sitten womöglich noch das wilde Kriegsvolk. Der Krieg hatte viele Universitäten ganz vernichtet, anderswo fristeten unbesoldete Professoren kümmerlich ihr Leben, indem sie den Studenten Tisch und Wohnung gaben; diese unwürdige Abhängigkeit zwang die Lehrer zur größten Nachsicht gegen die zügellosen Thorheiten der Jugend, ja die Professoren nahmen wol selbst an den tollen Scherzen ihrer Scholaren theil, um diesen besser zu gefallen. Auch der Geist der Freiheit, der, angefacht von den Reformatoren, zumal an den protestantischen Universitäten wehte, verschwand, indem die Theologen der einzelnen protestantischen Confessionen nicht minder intolerant und orthodox in ihrer Art zu werden begannen als die aus Italien gesendeten Jesuiten. So boten die deutschen Universitäten nach den langen Kriegsjahren ein trauriges Bild von äußerer Zerrüttung und Armuth und innerer Verkommenheit der Sitten wie des wissenschaftlichen Geistes. Gleichwie der Westfälische Friede das politische Übergewicht des Auslandes über unser Vaterland besiegelte, so hatte auch Deutschland in keiner Zeit weniger Anspruch auf Anerkennung einer geistigen Suprematie über seine Nachbarn als im 17. Jahrhundert. Während in Deutschland viele hohe Schulen untergingen, gründete man in Schweden und den Niederlanden neue blühende Universitäten. England und Frankreich ehrten ihre großen Philosophen und Naturforscher, während der deutsche Kepler fern vom Leben der Universitäten in Armuth und Elend starb.

Die Abhängigkeit vom Auslande spiegelte sich in der Sprache wieder, in die sich eine Unmasse romanischer Barbarismen einschlich, bis im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts die „Deutsche Gesellschaft" in Leipzig diesem Unfug mit Erfolg entgegenzuwirken begann. Von da an datirt eine zweite langsam sich entwickelnde Reformation im Leben der deutschen Nation. Die Reformation des 16. Jahrhunderts gab der Nation Gewissensfreiheit, den hohen Schulen Freiheit der Lehrer und Lernenden. Mit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs waren mit der nationalen Selbständigkeit die letzten Reste dieser siegreich errungenen innern Freiheit verschwunden. So konnte der neue Aufschwung, der den deutschen Geist von seinen innern Fesseln befreien sollte, nur ein specifisch nationaler sein, der zugleich der deutschen Wissenschaft ihre Selbständigkeit den andern Nationen gegenüber wiedergab. Der große Geist, an dessen Namen sich diese neue Entwickelung knüpft, ist Leibniz (gest. 1716), ein Mann, in dem sich die umfassendsten Kenntnisse in allen Wissenschaften mit einem seltenen praktischen Sinne und politischem Scharfblick vereinten, und der sich den höchsten Ruhm bei allen Fürsten und Völkern seiner Zeit erwarb. Er wirkte zwar nicht selbst als akademischer Lehrer; sein allbelebender Einfluß auf das geistige Leben der Nation wirkte aber mächtig auf dessen wichtigste Pflanzstätten, die Universitäten zurück. Auch

war es Leibniz, der die Akademien zu Berlin und in andern deutschen Hauptstädten einrichtete, die mit den Universitäten stets im innigsten Zusammenhang gestanden sind. Von den hervorragenden Männern, die sich an Leibniz anschlossen, ist für die Geschichte der deutschen Universitäten besonders wichtig geworden Thomasius, der an der 1694 gestifteten Universität Halle zuerst die deutsche Sprache zur ausschließlichen Katheder- sprache erhob, nachdem sie durch die Reformation zur Schriftsprache geworden war. Er war es auch, der aus den Hörsälen der Theologie wie der Philosophie und des Rechts den eingedrungenen leeren Wortkram verdrängte. So kann man mit Recht sagen, daß die zu Leibniz' Zeiten durch Thomasius veranlaßte Stiftung der Universität Halle den Beginn einer neuen Ära für die deutschen Universitäten bezeichnet, in welcher dieselben ebenso sehr die hohen Schulen des Auslandes überflügelten, als sie vorher tief gesunken waren. Zuerst hoben sich nach dem Vorgang Halles die übrigen protestantischen Universitäten, denen unter den katholischen Würzburg (unter Ickstadt) und Ingolstadt mit Erfolg nachahmten.[5] Nächst Thomasius war es der Professor Wolf in Halle, der die deutsche Sprache zur Gelehrtensprache machte und aus der Behandlung der Philosophie die letzten Reste der Abarten der scholastischen Methode verdrängte. Halles Ruhm wurde im 18. Jahrhundert noch von der 1736 gestifteten Universität Göttingen übertroffen, welche die neuen Principien vollständig ausbildete und so zur „Königin der Universitäten" wurde. Auch nach der Entstehung von Fulda und Erlangen behauptete Göttingen bis zur Stiftung von Berlin den ersten Rang; namentlich blühten dort die empirischen Wissenschaften. Männer wie Schmauß, Möser, Pütter, der Stifter einer namhaften Schule des Staatsrechts, u. a. sind es, denen Göttingen seinen damaligen Glanz verdankt. In der Theologie und Philosophie trennte sich in Deutschland, trotz aller Aufklärung des 18. Jahrhunderts, die Wissenschaft nicht feindlich von der Religion, wie dies in England schon zu Hobbes' Zeiten begonnen hatte und von den Hofgelehrten Ludwig's XIV. in Frankreich auf die Spitze getrieben wurde. Es bildete sich in Deutschland keine übermüthige Klasse Hochgebildeter, die, selbstzufrieden im Licht ihrer eigenen Aufklärung sich sonnend, dem dummen Volk mit Vergnügen seinen Aberglauben ließen. Die deutschen Professoren suchten die Theologie zu heben und damit die religiösen Gefühle des Volks zu läutern und zu bessern, nicht zu verhöhnen und zu zerstören.

Was die Stellung der deutschen Universitäten zu den Fürsten des 18. Jahrhunderts betrifft, so erfreuten sich dieselben mancher verdienten Anerkennung von seiten der Höfe. Friedrich II. nannte Autoren „die Gesetzgeber des menschlichen Geschlechts", aber seine Hinneigung zu den französischen Gelehrten bewirkte, daß er den deutschen Professoren positiv wenig unter die Arme griff; auch Joseph II. machte seinen Hof nicht zum Sammelpunkt aufgeklärter Gelehrten. Friedrich II. that aber aus Toleranz und natürlicher Einsicht dennoch mehr für die Wissenschaft als mancher andere Fürst, der wie Ludwig XIV. aus Eitelkeit die berühmten Gelehrten seiner Nation zu Hoftrabanten gemacht hat. Er gab seinem Lande Lehr- und Preßfreiheit, und als später die Censur eingeführt wurde, blieben alle literarischen Erzeugnisse, die von den Universitäten ausgingen, von diesem Zwang verschont. Indem er der Wissenschaft die Freiheit ließ, bewahrte er ihr die wahre Lebenskraft, die auch der blendendste Monarch durch die glänzendsten Geschenke allein ihr nicht einhauchen kann.

So blieben die deutschen Universitäten frei und selbständig; mochte auch mancher Fürst, der die Interessen seines Landes wahrte, für die hohen Schulen die nöthigen Mittel gewähren, mochte auch mancher einzelne Landesherr sich in dankenswerther Weise persönlich um die Fortschritte der Wissenschaft bekümmern, nie hat in Deutschland eine fürstliche Persönlichkeit eine künstliche Scheinblüte der Wissenschaft herbeigeführt oder diese in unwürdige Abhängigkeit dem Hofe gegenüber gebracht. So kann man von der deutschen Wissenschaft, wie sie in jenem Jahrhundert des glänzenden fürstlichen Absolutismus an den hohen Schulen gepflegt wurde, mit demselben, wenn nicht mit besserm Recht rühmen, was Schiller von der deutschen Kunst singt:

Kein Augustisch Alter blühte,
Keines Medicers Güte
Lächelte der deutschen Kunst.

Sie ward nicht gepflegt vom Ruhme,
Sie entfaltete die Blume
Nicht am Strahl der Fürstengunst.

---

5) Wie langsam und allmählich aber die neuen Fortschritte allbeherrschend wurden, wie sehr der Geist der alten Philosophie an manchen Orten noch in die Zeit hereinragte, mag der Umstand beweisen, daß in Würzburg, das von 1731 an eine Zeit lang mit die bedeutendste Universität war, im Jahr 1749 selbst die juristische und medicinische Facultät ihre Einstimmung zur Verbrennung der berühmt gewordenen Hexe Renata gaben.

Der innere Aufschwung der Wissenschaft zeigte sich auch an der größern äußern Ausdehnung, welche die meisten deutschen Hochschulen im 18. Jahrhundert gewannen: die Zahl der Lehrstellen wurde beträchtlich vermehrt und zugleich allenthalben Bibliotheken, Anatomien, botanische Gärten und andere kostbare Universitätsattribute errichtet. Die berühmten Lehrer wurden von einer Universität an die andere gezogen, und in den Hörsälen der hohen Schulen saßen Jünglinge von allen deutschen Landen ohne jegliche Bevorzugung der Landeskinder beisammen. Solche blühende Zustände hatten sich allerdings an den protestantischen Universitäten weiter entwickelt als an den katholischen, wo die akademische Lehr- und Lernfreiheit allerlei Beschränkungen unterlag und der Charakter der Landesuniversität mehr vorwaltete, wie Meiners [6]) bezeugt, der dagegen es rühmend erwähnt, daß in Göttingen zahlreiche Stipendien nur für Ausländer errichtet wurden. Erst im Anfang des 19. Jahrhunderts hob die freisinnige bairische Regierung Würzburg und Ingolstadt wieder zur gleichen Höhe mit den norddeutschen hohen Schulen, während in Österreich das Lateinische wieder als Lehrsprache eingeführt wurde!

Von wichtigem indirecten Einfluß auf das Universitätsleben im 18. Jahrhundert war der große Aufschwung, den die deutsche Poesie seit Lessing, Klopstock, Wieland und Herder nahm. Waren auch die Universitäten nicht der Hauptsitz des erwachenden Lebens der schönen Literatur, so waren doch viele unserer großen Dichter zugleich Gelehrte, und wenn sie auch nicht alle selbst wie Schiller akademische Lehrer waren, so standen sie doch mit den Häuptern der hohen Schulen im regsten Verkehr und wetteiferten mit ihnen, das Interesse der ganzen Nation für jede Art literarischer Thätigkeit zu beleben. Man denke an Schiller's und Goethe's Beziehungen zu Kant, dem königsberger Professor, von dem jener große Enthusiasmus für die Philosophie ausging, der in den trübsten politischen Verhältnissen der deutschen Nation den Geist der hohen Schulen aufrecht erhielt.

Mit den Anfängen der Französischen Revolution hatten die deutschen Philosophen sympathisirt; als aber das erste Blut vergossen war, verschwanden diese Sympathien vollständig, und man begann an den deutschen Universitäten, unbekümmert um den Gang der Politik, das Leben der Wissenschaft fortzuleben. Die Schreckniſſe der Revolution veranlaßten manche Fürsten zu beaufsichtigenden Maßregeln den Universitäten gegenüber, denen andererseits nach dem Luneviller Frieden aus säcularisirten Kirchengütern manche Vermehrung ihres Stiftungsfonds zutheil wurde.

Solche Einzelheiten abgerechnet, ging die Französische Revolution als das Epochemachendste in der Geschichte der Cultur und Civilisation, das seit Luther die Welt mit der rücksichtslosen praktischen Verwirklichung neuer Ideen überrascht hatte, an den deutschen Universitäten wenigstens äußerlich unglaublich spurlos vorüber.

Anders war es mit der nationalen Erhebung, welche die Herrschaft der nach durchgekämpfter Revolution Europa überflutenden Franzosen brach. In der Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands schrieb Fichte seine „Reden an die deutsche Nation", in der Zeit von Preußens größter politischer Ohnmacht wirkten an der 1809 eröffneten berliner Universität edle Patrioten, die den Muth hatten, einen neuen Tempel der Wissenschaft inmitten des zerrütteten Vaterlandes zu errichten. An den hohen Schulen wurde der deutsche Geist der Jugend erhalten und gestählt, bis endlich im Jahre 1813 deutsche Professoren die Schlachtgesänge dichteten und deutsche Studenten als Freiwillige dem Volk im Kampfe gegen seine Unterdrücker voranzogen.

Damals schien es, als sollte eine neue herrliche Zeit für die deutsche Nation beginnen, als sollte die Einheit und Freiheit, die der deutsche Geist, die deutsche Wissenschaft selbst in den trübsten Tagen bewahrt hatte, auch in die politische Gestaltung der Nation übertragen werden, um belebend und kräftigend auf das Leben der Geister zurückzuwirken.

Keine Hoffnung ist je bitterer getäuscht worden. Die Studenten bei ihrer siegreichen Rückkehr aus Frankreich empfing zu Hause der Particularismus und die Reaction; die Begeisterung der Freiheitskriege wurde in den Herzen der Jugend in Erbitterung, der heitere Kampfesmuth in finstere Verschwörungslust verkehrt, bis die verunglückten Versuche der Burschenschaft, durch eigene Kraft die deutsche Nation zu retten, noch schlimmere Bedrückungen über die ganze Nation und die Universitäten insbesondere heraufbeschworen.

Das Jahr 1848 befreite endlich die Universitäten von diesen Banden. Doch auch gefesselt hatte der wissenschaftliche Sinn der Deutschen in seiner unüberwindlichen Kraft Großes und

6) Meiners, Geschichte der hohen Schulen (1802).

Herrliches geleistet. Wie früher über ihre politische Abhängigkeit vom Auslande, so tröstete sich in den zwanziger bis vierziger Jahren das deutsche Volk über seine innere Zerrissenheit und Unfreiheit durch den Ruhm, die wissenschaftlichste und geistreichste Nation zu sein. Die Geschichte der deutschen Universitäten in dieser Epoche ist übrigens für die politische Entwickelung der Nation von so hoher Wichtigkeit, daß sie einer ausführlichern Darstellung bedarf; insbesondere muß die Geschichte der Burschenschaft näher betrachtet werden. Hier dürfte es nun am Platze sein, im allgemeinen von den Studentenverbindungen aller Zeiten zu sprechen, was wir des Zusammenhangs halber bisjetzt verspart haben.

Die ersten Studentenverbindungen sind die schon erwähnten Nationen und ihre Unterabtheilungen, die Provinzen u. s. w., gewesen. Diese Eintheilung ging, wie schon bemerkt, durch das Aufkommen der Facultäten einerseits, andererseits der Collegia und Bursen unter, sodaß sie mit den spätern Landsmannschaften in gar keinem historischen Zusammenhang stehen, gleichwie sie auch ihrer innern Natur nach etwas von letztern höchst Verschiedenes waren.

Als die Collegia allenthalben verschwunden waren, und als durch das Aufhören der Sitte, daß alle die akademischen Grade nahmen, es auch unmöglich wurde, daß kleinere Abtheilungen junger Studirender sich einem ältern Graduirten als ihrem Aufseher anschlossen, entstand ganz naturgemäß die Sitte, daß Studenten von gleicher Herkunft sich enger aneinander anschlossen und einfach die jüngern ihre ältern Landsleute ohne Rücksicht auf den akademischen Grad zu Aufsehern erwählten. Daraus entstanden neue sogenannte Nationen, deren Glieder in Schorisen und Pennäle zerfielen; letztere, nämlich die jüngern, wurden von den erstern auf eine unglaubliche Weise mishandelt, ausgeraubt und tyrannisirt, sodaß die bei unsern heutigen Corps üblichen Zurücksetzungen der „Fuchsen" kaum damit zu vergleichen sind. Dieser entsetzliche Unfug, der im 17. Jahrhundert entstand, verschwand erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Die Landsmannschaften aber blieben vielfach noch fortbestehen neben den sogenannten Studentenorden, die als Verbindungen ohne Rücksicht auf gleiche Abstammung sich damals aufthaten. In beiden Arten von Vereinen herrschte aber eine solche Wüstheit der Sitten und ein solcher Mangel alles höhern wissenschaftlichen Geistes, daß man schon im 18. Jahrhundert allenthalben genöthigt war, mit Verordnungen und landesherrlichen Verboten, wenn auch vielfach fruchtlos, dagegen einzuschreiten.

Es war kein Wunder, daß sich gegen ein so sinn- und sittenloses Treiben im bessern Theil der akademischen Jugend ein allgemeiner Widerwille Bahn brechen mußte, ein Umschwung zum Bessern, der in wesentlichem Zusammenhang mit den jetzt vielverketzerten deutschen Philosophen und Dichtern steht, von denen schon oben bemerkt ward, daß sie den Geist der Nation trotz ihrer scheinbar so unpraktischen Richtung in der trüben politischen Zeit aufrecht erhielten. Die Idee der spätern Burschenschaft stellte schon im Jahre 1795 Fichte in Jena auf, und nach seinen hier entwickelten Grundsätzen bildete sich später (mit Vorwissen Hardenberg's) ein Studentenverein an der neugegründeten Universität Berlin, der zum Muster der 1816 zu Jena gestifteten Burschenschaft wurde; auch der 1814 zu Gießen gegründete Leseverein beruhte auf ähnlichen Principien. Diese ersten Anfänge waren in jeder Beziehung anerkennenswerth; im Gegensatz zu den jedes höhern Gedankens baren Landsmannschaften und Studentenorden strebten sie nach einer Vereinigung der Studenten an allen deutschen Universitäten unter der gleichen Fahne der Begeisterung für Wahrheit und Wissenschaft, für die Freiheit und Einheit der Nation. Mit einer strengen Sittlichkeit und aufrichtigen religiösen Gesinnung verbanden sie eine glühende Liebe zum deutschen Vaterlande, das viele von ihnen mit hatten befreien helfen, das sie jetzt auch frei, groß und mächtig sehen wollten. Wer mochte das der begeisterten Jugend verargen? Revolutionäre oder republikanische Gedanken mochten wol wie zu allen Zeiten in einzelnen excentrischen Köpfen spuken, aber die Verwirklichung solcher Ideen lag nicht im mindesten in der Tendenz der ersten Burschenschaft. Sie war das natürliche Product des höhern Geistes, den die Idealphilosophen in der Jugend angefacht hatten, und der seit 1814 durch Jahn in Berlin, durch Arndt und Görres am Rhein immermehr in Verbindung mit der nationalen Bewegung gebracht wurde. Die Bewegung selbst war so ausschließlich national, daß man sogar gegen alle Errungenschaften der Französischen Revolution als etwas Undeutsches eiferte und eher altgermanische Zustände oder mittelalterliche Verhältnisse in idealer Schwärmerei herbeiträumte.

Aber schon 1815 begannen in Gießen Untersuchungen gegen die Studenten. Der sogenannte Bund der Schwarzen nahm eine mehr demokratische Richtung an, und es entstand jene unsittliche Heimlichkeit und Neigung zur Verschwörung, die sich dann auf Jena, den Mittelpunkt der ganzen

Bewegung, übertrug. Die Universität Jena war nach den Kriegen unter dem freisinnigen Herzog von Weimar der Hauptsitz einer gemäßigt freisinnigen und zugleich nationalen politischen Literatur, die geleitet wurde von den Professoren Luden, Oken, Kieser, Fries und andern. Diese Professoren hatten an dem idealen Streben der Jugend den nächsten persönlichen Antheil. Sie erschienen auch auf dem Wartburgfest, das im Jahre 1817 gegen 500 Burschen in Jena versammelte und anfangs einen ganz harmlosen Charakter hatte, bis ganz zuletzt einzelne aus der leicht sich überstürzenden Jugend einige gegen Burschen- und Turnerthum gerichtete Bücher verbrannten. Von diesem an sich fast kindischen Act datirt der große Haß der Reaction gegen die freisinnigen Bewegungen an den Universitäten, von dieser Zeit die große Aufmerksamkeit der unter Metternich's Einfluß stehenden Regierungen auf alles, was an den hohen Schulen vorging, um hier jede ihnen unfreundliche Bewegung sofort im Keime zu ersticken. Preußen und Österreich schickten eigene Commissare zur Untersuchung des Vorfalls nach Weimar; selbst gemäßigte Männer erschraken und entrüsteten sich über die tolle Jugend, gegen die sich ein so allgemeiner Tadel und Haß breit machte, daß selbst der freisinnige Herzog von Weimar Maßregelungen der Presse und der Professoren zu Jena einzuführen genöthigt war.

Noch ängstlicher und aufgeregter gegen die Universitäten wurde die Reaction seit Kotzebue's Ermordung durch Sand, der bald die Ermordung Ibell's in Nassau folgte. Nun begannen Kamptz und Wittgenstein ihre Verfolgungen gegen die Professoren Welcker, Arndt, Görres, Jahn, Eichhorn u. a., nun begann auch die Scheinexistenz des Bundestags, der zur Zeit des Wartburgfestes in den ersten Ferien war, plötzlich wieder ein wirkliches Leben zu gewinnen, indem er seit den Karlsbader Beschlüssen und der Wiener-Schluß-Acte als Vollzelanstalt namentlich den Mittel- und Kleinstaaten gegenüber benutzt wurde, wenn auch diese nicht alle dem österreichischen Einfluß sich so vollständig unterwarfen wie Preußen, wo man die Censurfreiheit sogar für die Universitäten suspendirte und im Jahre 1819 die Frage der Studentenröcke in höchsten Kreisen lebhaft ventilirte. Metternich's klar ausgesprochener Grundsatz: „Die studirende Jugend bildet keinen besondern Stand; die Universität ist eine unter der Aufsicht des Staats stehende öffentliche Lehranstalt", wurde nun zur Grundlage einer Reihe von Verordnungen, Gesetzen und Maßregelungen in den einzelnen Staaten, wie denn auch die Wiener Ministerialconferenzen auf nichts ihr Augenmerk mehr lenkten als auf die Überwachung der hohen Schulen. Daraus gingen verschiedene Bundesbeschlüsse, so der vom 20. Sept. 1819 [7]) und mehrere folgende hervor, deren Bestimmungen im Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834 wiederholt eingeschärft wurden.

Durch weise Leitung hätte der begeisterte Aufschwung der Jugend trotz mancher damit verbundenen Überspanntheit gewiß zum reinen Guten geführt werden können; die ersten Bedrückungen riefen jedoch ein anfangs rein theoretisches Kokettiren mit jesuitischen Grundsätzen, ein Transigiren mit den obersten Principien der Moral hervor, das durch die vereinzelte That Sand's allen Augen offen wurde. Die weit schwerern Bedrückungen, welche der verbrecherischen That des krankhaft überreizten Studenten folgten, schürten nun den schlimmen Verschwörungsgeist in der Jugend, und indem man alles, auch das Gute, in der Burschenschaft zerstören wollte, bewirkte man nichts als einen starken Reiz zur weitern Ausdehnung und ausschließlichen Herrschaft der schlimmen Seiten.

So griff seit 1821 (Sprewitz) ein geheimer Jünglingsbund an den Universitäten um sich, der mit den geheimen Revolutionsvereinen in den romanischen Ländern in Verbindung stand und, nachdem er denuncirt wurde, einen kläglichen Ausgang nahm. Die Burschenschaft selbst war seit den ersten zwanziger Jahren äußerlich aufgelöst, lebte aber im stillen neben den theilweise von ihrem Geiste durchdrungenen Landsmannschaften fort und tauchte seit 1827 wieder offen auf. Nun aber gewann der zur gewaltsamen Revolution geneigte Theil über die gemäßigtere Partei, die in den Universitätsjahren nur eine Zeit der Vorbereitung für künftiges politisches Wirken erblickte, entschieden die Oberhand. Die Germania überflügelte die Arminia, und als seit 1830, angefeuert durch die französische Julirevolution, die revolutionären Regungen in Deutschland überall lebhafter hervortraten, betheiligten sich die Studenten an denselben in einer in der That höchst übertriebenen Weise. An dem Hambacher Fest (Mai 1832) nahmen allein von Heidelberg 200 Studenten theil, und auf dem Würzburger Burschentag (Weihnachten 1832)

7) Vgl. diese Bundesbeschlüsse und die vorausgehenden Verhandlungen bei Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, Bd. II.

erreichte die revolutionäre Aufregung der Burschen einen so hohen Grad, daß sie bei den unglückten, von Anfang an hoffnungslosen Frankfurter Aprilattentat (3. April 1833) als theilnehmer auftraten und auch nachher in der oppositionellen Presse u. s. w. als wesentlich betheiligt an den letzten revolutionären Zuckungen erscheinen, was nur als eine höchst bedauernswerthe Verirrung, als eine traurige Verkehrung des anfänglich so edeln Patriotismus bezeichnet werden kann. Daß übrigens in jener durch reactionäre Bedrückungen von der einen, durch unsinnige Revolutionsversuche von der andern Seite sehr unglücklichen Zeit die wissenschaftliche Wissenschaft, wie sie an den Universitäten gepflegt wurde, doch auch einen segensvollen praktischen Einfluß auf das Leben der Nation ausübte, mag der Umstand beweisen, daß gerade damals der durch den gelehrten Professor List lang angeregte und vorbereitete Deutsche Zollverein wirklich zu Stande kam. In den letzten dreißiger und ersten vierziger Jahren herrschte darauf auch an den deutschen Universitäten in politischer Beziehung eine gedrückte apathische Stimmung, bis namentlich seit 1846 von den Regierungen selbst wieder der Presse wie der akademischen Lehre größere Freiheit gewährt wurde. Wie hoch das deutsche Volk die Lehrer seiner Wissenschaft ehrte, welches Vertrauen es zu jeder Zeit in sie als die Vorfechter für seine Wünsche und Ideen setzte, wie sehr die Universitäten unter allen politischen Verhältnissen mit dem Leben der Nation in Verbindung geblieben waren, dies geht namentlich daraus hervor, daß, als seit 1848 die Einheitsbestrebungen des deutschen Volks zum zweiten mal zur Wirklichkeit werden zu wollen schienen, im frankfurter Parlament über 60 deutsche Professoren saßen, die wahrlich nicht die wenigst geistvollen und edeln Mitglieder dieser leider so großartig begonnenen und so resultatlos ausgegangenen Versammlung waren.

Man lacht vielfach, auch in andern Ländern darüber, daß das deutsche Volk so gern theoretische Professoren an die Spitze seiner Politik stellt, ja man schiebt die Parteisucht und die Schwäche des frankfurter Parlaments sowie mancher gegenwärtigen Landtage gern auf diesen überwiegenden theoretischen Einfluß. Hierin geschieht den Professoren gewiß unrecht. Daß ihre politischen Reden noch so wenig praktische Resultate aufzuweisen haben, liegt in der politischen Zerrissenheit der Nation, der Unentschlossenheit des deutschen Volkscharakters und andern weit tiefer liegenden allgemeinen Gründen, welche die akademischen Lehrer weder geschaffen haben noch durch die Kraft ihrer Rede plötzlich hinwegzaubern können. Gewiß folgt das deutsche Volk einem richtigen Gefühl, wenn es nach wie vor aus dem selbständigsten, redefertigsten Theil seiner hochgebildeten Männer, die noch dazu durch beständigen Umgang mit einer aus allen Ständen hervorgegangenen Jugend stets innig mit dem ganzen Volk verwachsen bleiben, mit Vorliebe seine Abgeordneten wählt, gewiß hat das Volk noch keinen Grund gehabt, die Wahl eines Gneist, Virchow, Brinz ebenso wenig wie früher die eines Lassault, Welcker, Jahn oder Grimm zu bereuen.

Auch von oben herab wurde die politische Bedeutung der Universitäten vielfach anerkannt. So sitzen in einzelnen Herrenhäusern Abgeordnete der hohen Schulen kraft Gesetzes, wurden anderswo von den Souveränen berühmte Gelehrte zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer ernannt wurden.

Das Jahr 1848 brachte, wie schon angedeutet, für die politischen Einheitsbestrebungen der Nation wenig Erfolge; indem es aber auf die innern Verhältnisse der einzelnen Staaten einen sehr heilsamen Einfluß übte, erscheint die seitdem herrschende größere Freiheit als ein wesentlicher Factor der hohen Blüte, deren sich gegenwärtig die meisten deutschen Universitäten erfreuen. Was deren innere Geschichte seit 1848 betrifft, so ist zu erwähnen der Universitätscongreß zu Jena (September 1848), der von den meisten Universitäten zur Berathung innerer Reformen beschickt wurde, dessen Beschlüsse übrigens nur Vorschläge geblieben und in keinen weitern Conferenzen wiederholt worden sind. Ein großer Theil der hier ausgesprochenen Wünsche, namentlich auf Lehr- und Lernfreiheit betrifft, wurde von freisinnigen Regierungen selbständig gewährt, nicht aber die in Jena auch in Anregung gebrachte Beiziehung der Studenten zu der corporativen Verwaltung der Universitätsangelegenheiten.

Die Studentenschaft als solche betheiligte sich direct bei den revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 nur an wenigen Universitäten (Berlin). Der alte Widerstreit zwischen der unionistischen deutsch-patriotischen Burschenschaft und den Corps tauchte allerdings wieder auf und fand namentlich auf dem sogenannten zweiten Wartburgfest (Juni 1848) seinen Ausdruck. Zur weitern Berathung der hier von den Burschenschaftlern gefaßten Beschlüsse trat ein Studentenparlament zusammen, dessen Thätigkeit übrigens sehr bald erlosch.

Blieb so in jenen Jahren der Aufregung die Jugend dem politischen Leben nicht

aus fremd, so kehrten doch jene excentrischen Ideen von eigenmächtigem Einschreiten, wie noch in den dreißiger Jahren, nicht wieder.

Vielmehr verloren sich von nun an die politischen Ideen der Jugend vielleicht allzu viel in kleinlichern Streitigkeiten im Innern des Studentenlebens.

Wer die im Vorliegenden kurz geschilderte Geschichte der deutschen Universitäten vorurtheilsfrei betrachtet, der kann in der That nicht vom Standpunkt der Freiheit und Gleichheit aus deren Aufhebung oder wesentliche Umgestaltung verlangen, wie dies in neuerer Zeit manchmal geschehen ist, wo man den Universitäten hochmüthigen Kastengeist u. dgl. in sinnloser Gleichmachungswuth vorwarf. Es ist ein alter und häufiger Irrthum, daß man vom Standpunkt eines schlechtverstandenen radicalen Gleichheitssinnes nothwendige und heilsame Unterschiede haßt und aus lauter Vorliebe für Gleichheit die Freiheit eigenthümlicher Entwickelungen aufheben möchte, welche die einzig denkbare Grundlage vernünftiger Gleichheitsbestrebungen ist. Wer bedenkt, wie sehr die deutschen Universitäten zu allen Zeiten die von ihnen gepflegte höhere Bildung nur zur geistigen Hebung und zur Schirmung der Freiheiten des Volks verwendeten; wer bedenkt, daß die deutschen Universitäten jederzeit Jünglinge von allen Ständen aufnahmen und in den daraus hervorgegangenen Hochgebildeten von der verschiedensten Abkunft die kräftigste Phalanx zur Vernichtung veralteter unberechtigter Standesunterschiede schufen; wer endlich sich erinnert, daß die Gelehrten an den Universitäten in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl nie Werkzeuge des volksfeindlichen Fürstenabsolutismus, sondern gerade dessen gefährlichste Gegner waren, der kann gewiß den hohen Schulen nicht verargen, daß ihre Mitglieder sich einer besonders geachteten Stellung erfreuen und sich dieser Stellung mit Freuden rühmen. Begreiflicher, wenn auch ebenso wenig gerechtfertigt erscheinen Bestrebungen von anderer Seite, welche, sei es unter offener Bekennung der Principien des sogenannten Polizeistaats oder unter dem heuchlerischen Vorgeben, verrostete alte Vorurtheile schneller zerstören zu wollen, die Universitäten zu reinen Staatsanstalten, d. h. zu Schulen umgestalten möchten, an denen genau nach der Ansicht des jeweiligen Ministeriums gelehrt wird. Die selbständige Stellung der Universitäten als Corporationen mit bestimmendem Einfluß auf die Aufnahme neuer Mitglieder ist ein unschätzbares Gut für die Wissenschaft, und wenn vielleicht manchmal eine Regierung aufgeklärter war als die Professoren an den Universitäten und neue freisinnigere Lehrer den alten als Collegen octroyirte, so war dies gewiß nur deshalb nöthig, weil die neue Regierung die Fehler einer alten gut machen mußte, eine Octroyirung die andere heilte, während bei freiem Walten und Schalten der Professoren diese wol allenthalben in Deutschland sich von selbst zeitgemäß ergänzen dürften. Wenn je etwas Altbestehendes ehrwürdig und zeitgemäß zugleich war, so sind es unsere deutschen Universitäten, die, entstanden in der Zeit, wo noch die Theologie alle Wissenschaften beherrschte, sich allen Fortschritten der Zeit anbequemten und in jedem Jahrhundert in neuer verbesserter Gestalt den ewigen ihrer Stiftung zu Grunde liegenden Gedanken verwirklichten, Sammelpunkte und Pflanzschulen alles höhern geistigen Lebens der Nation zu sein. Es läßt sich nichts denken, worin die conservative und die liberale Anschauung so absolut identisch sind wie in der Frage über die beste Gestaltung unsers deutschen Universitätswesens. Nur wer den Universitäten die Basis ihrer vielhundertjährigen historischen Entwickelung läßt, ist ein wahrer Freund der akademischen Freiheit, dieses köstlichen Guts, das schon im Eingang als das Wesen einer wirklichen Universität bezeichnet wurde.

Um nun diesen Begriff näher zu erörtern, ist vor allem zuzugestehen, daß ein gewisser Einfluß der Staatsregierung auf die Universitäten nicht geradezu als schädlich betrachtet werden kann; es gab eine Zeit, wo der Einfluß der Kirche an den Universitäten als ganz selbstverständlich hingenommen wurde, weil die Anforderungen der Kirche den Interessen der Zeit nicht zuwider waren; so wird auch eine wahrhaft aufgeklärte und wohlmeinende Regierung keinen Tadel verdienen, wenn sie sich um die Besetzung der Lehrstellen bekümmert. Die Universitäten, welche allerdings in erster Linie die freie Wissenschaft als solche pflegen, sind doch zugleich auch Staatsanstalten, in denen alle jene gebildet werden, die im öffentlichen Leben eine wichtigere Rolle zu spielen bestimmt sind. Daher kann es nicht als ein Eingriff in die akademische Freiheit erscheinen, wenn die Regierung Examina anordnet, oder wenn sie mit neuen Mitteln einen neuen Lehrstuhl gründet, wenn sie sich endlich das Recht der Bestätigung für Verfassungsänderungen an den hohen Schulen vorbehält. Es ist allerdings ein gefährliches vielfach misbrauchtes Recht, das hier dem Staat eingeräumt werden muß. Es kommt hier wie bei so vielen Gesetzen lediglich auf den Geist an, in dem es geübt wird, den aber keine noch so fein angelegte legislative Casuistik für

alle Zukunft in die richtige Bahn weisen kann. Solange die Regierung nicht in offenen Streit mit ihren Universitäten geräth, wird man darauf schließen dürfen, daß die Rechte des Staats die akademische Freiheit nicht ungebührlich beschränkt haben. Bricht dagegen ein Streit aus, wie dies schon so oft geschehen, dann mag wol die hohe Schule, der keine materielle Macht zu Gebote steht, für den Augenblick unterliegen; wenn aber die Universität nur ihr Recht gewollt hat, dann wird sie zuletzt auch recht behalten; an die Stelle der vertriebenen Professoren werden neue und eifrigere von derselben Richtung treten, und die Kraft der Wahrheit wird siegen, wenn auch einzelnen ihrer Vertheidiger auf kurze Zeit das Wort genommen wurde. Die Staatsregierung, die im 19. Jahrhundert den Lehrern der Wissenschaft dictiren will, was sie lehren sollen, steht ganz auf dem Standpunkt der Mönche zu Zeiten des großen Galilei, und nichts kann der Macht eines Staats gefährlicher werden, als wenn er durch zuletzt doch ohnmächtig erscheinende Versuche den freien Fortschritt der Wissenschaft zu hemmen, es jedermann klar macht, daß er selbst kein festes Vertrauen auf seine unerschütterliche Macht besitzt.

Gleichwie nun dem Staat als oberstem Hort und Wächter aller rechtlichen Ordnung in der menschlichen Gesellschaft ein gewisses Schutz- und Beaufsichtigungsrecht den Universitäten gegenüber willig eingeräumt wird, sofern er dasselbe in allzu väterlicher Sorge für das Wohl seiner Unterthanen nicht ungebührlich ausdehnt, so lassen sich die Universitäten auch nicht ganz von Einfluß der Kirche emancipiren. Die Zeit, wo auch die Mediciner geistliche Gelübde ablegen mußten (in Paris bis 1452), ist allerdings längst vorbei, und wir unterschreiben es willig, wenn man keiner Confession auf die Lehrer der philosophischen, juristischen oder medicinischen Facultät einen andern Einfluß einräumt als das Recht, sich gegen das vom Katheder her gesprochene Wort wie gegen anderweitige Äußerungen nach den Grundsätzen über Injurie oder Verleumdung bei den Gerichten zu beschweren. Die theologischen Facultäten lassen sich aber von den Bischöfen oder Consistorien durchaus nicht vollständig ablösen, solange man noch Kirchen und Religionsgesellschaften mit bestimmten Glaubensbekenntnissen hat, solange nicht das persönliche Belieben oder die philosophische Erkenntniß jedes einzelnen an die Stelle einer gemeinsamen, gleichartigen Gottesverehrung getreten ist. Es bliebe allerdings noch der Weg übrig, die Theologie ganz von den Universitäten auszuscheiden und in Priesterseminarien zu verbannen, was aber einen allgemein gebildeten Priesterstand unmöglich machen und im Interesse wahrer fortschreitender Volksaufklärung wesentlich zu beklagen wäre. So ist also, was die Besetzung der theologischen Professuren und die vorzutragende Religionslehre betrifft, ein Zusammenwirken zwischen Kirche und Hochschule unvermeidlich, was bei der Minderzahl theologischer Professoren kaum je zu einer beengenden Herrschaft derselben über die ganzen Universitäten führen wird. Aus dem Gesagten erhellt zugleich auf anderer Seite, daß wir den in den letzten Jahrzehnten vielfach, namentlich von seiten der Katholischen Vereine in Erwägung gezogenen Gedanken einer katholischen Universität für im höchsten Grade verunglückt halten. Da übrigens bisjetzt erst 34000 Thlr. zu diesem Zwecke beigeschafft sind, so dürfte wol zum wahren Heil des Katholicismus der Beginn von Vorlesungen über katholische Pandekten oder katholische Anatomie noch in einige Ferne gerückt sein. Eine Universität ist eine Anstalt zur Pflege der freien Wissenschaft, nicht zur Vertretung der Interessen einer Confession. Daher halten wir eine katholische Universität für einen Widerspruch in sich selbst, ebenso sehr als wir es beklagen müssen, wenn man noch heute an manchen Universitäten ein bestimmtes religiöses Bekenntniß offen (Königsberg!) oder versteckterweise zur Bedingung der Berufung eines neuen Professors macht.

Wenn wir so im ausgedehntesten Maße Freiheit der akademischen Lehre, freie Wahl der Lehrer durch die Universität selbst, freie Verfügung der Universitäten über ihre Mittel zu wissenschaftlichen Zwecken, freie Ernennung von Doctoren durch die Facultäten, Freiheit von allen der Universität auf den Nacken gesetzten Superintendenten oder andern Regierungscommissaren als im höchsten Grade wünschenswerth bezeichnen, so verhält es sich anders mit gewissen rechtlichen Privilegien, die man für die Universität außer den gewöhnlichen Rechten aller juristischen Personen als unentbehrliches Attribut der akademischen Freiheit vindiciren will, ich meine namentlich die sogenannte akademische Gerichtsbarkeit. Daß dem Rector der Universität eine beschränkte disciplinäre Gewalt gegen die Studenten zustehen, daß er namentlich über Verleihung und Entziehung eigentlicher akademischer Rechte (consilium abeundi) noch ein beschränktes Strafrecht in Fällen haben muß, welche die gewöhnliche Gerichtsbarkeit gar nicht oder nicht so bestraft, wie es der höher gebildete Student verdient, daß ferner Rector und Senat in Civilstreitigkeiten und Ehrenhändeln von Studenten ein Vermittelungsamt haben sollen, das alles kann als unleugbar zweckmäßig betrachtet werden. Daß aber Studenten in allen Civil-

und leichten Criminalsachen einem eigenen aus Professoren und einem oder dem andern Richterbeamten zusammengesetzten Gericht unterworfen sein sollen, weil, wie man sagt, vom Standpunkt des Studenten manche Dinge ernster, manche leichter zu betrachten sind als bei andern Menschen, dies will uns nicht einleuchten, da man doch andere weit grellere Standesunterschiede für ungenügend zur Begründung eines eximirten Gerichtsstandes hält. So wurden denn die akademischen Gerichte in jüngster Zeit in mehrern Staaten abgeschafft, in andern haben die Studenten selbst um Aufhebung derselben, allerdings im Wiederspruch gegen gewisse hyperconservative Klassen von Studenten, petitionirt. In der That scheint bei der allseitigen Bildung unserer gewöhnlichen Richter, die ja alle früher selbst Studenten waren, sowie bei den weiten Grenzen, welche nach den neuern Strafgesetzbüchern dem richterlichen Arbitrium in Polizeisachen gewöhnlich gesteckt sind, ein privilegirter Gerichtsstand für die Studenten nicht mehr nöthig, während er im Mittelalter mit seinen zahllosen Hofgerichten, Lehnscurien, Immunitäten u. s. w. bei großen Corporationen, die noch zudem großentheils aus Ausländern bestanden (Princip der Persönlichkeit des Rechts!) ganz natürlich war.

Was die Verfassung und äußere Eintheilung der gegenwärtigen deutschen Universitäten betrifft, so zerfallen die meisten in vier Facultäten, eine philosophische, theologische, juristische (in Österreich staatswissenschaftliche) und medicinische. An einzelnen Universitäten (z. B. Tübingen, Bonn, Breslau) gibt es eine katholische und protestantische theologische Facultät, an manchen eine besondere staatswirthschaftliche Facultät (Würzburg, München, Tübingen), deren Fächer anderswo mit der juristischen, meist aber mit der philosophischen vereinigt sind. In letzterer Facultät, die, aus der alten Facultas artium hervorgegangen, im Fortschritt der Zeit an Menge und Verschiedenheit der zu ihr gehörigen Disciplinen unverhältnißmäßig zugenommen hat, finden sich Wissenschaften vereinigt, die ganz gewiß nicht mehr Ähnlichkeit miteinander haben als Jurisprudenz und Philosophie, es sei denn daß jede einzelne philosophische Disciplin in der Regel einer geringern Zahl von Studenten als Brotstudien dient, als die Jurisprudenz, Theologie oder Medicin. Da also diese Zusammensetzung der philosophischen Facultät vom Standpunkt einer systematischen Eintheilung der Wissenschaften wenig stichhaltig erscheint, hat man in ältern Statuten die ganze Universität in zwei große Facultäten, die der allgemeinen und der besondern Wissenschaften, getheilt und jede einzelne Facultät in mehrere Sectionen geschieden. In neuester Zeit dagegen hat sich in Tübingen aus der philosophischen Facultät eine naturwissenschaftliche ausgeschieden, welcher Vorgang vielfachen Anklang fand und wahrscheinlich auch bald mehrfache praktische Nachahmung finden wird.

Jede Facultät wählt sich einen Dekan, jede ernennt selbständig Doctoren, jede hat das Recht der Wahl oder des Vorschlags neu zu ernennender Professoren, die vereinten Facultäten stehen unter dem (jährlich neu gewählten) Rector, dem bei Verwaltung der Universitätangelegenheiten meistens ein Ausschuß von Professoren (kleiner Senat) beigegeben ist, während gewisse Rechte der Gesammtheit der ordentlichen Professoren vorbehalten sind. Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung, vermöge deren nur einem kleinen Theil der ohnedies nicht zahlreichen Professoren, nämlich dem kleinen Senat, die Entscheidung in allen wichtigen Fragen zusteht, wird in neuerer Zeit mit Recht vielfach angefochten.

Neben den ordentlichen Professoren, die einen fixen Gehalt mit pragmatischen Rechten beziehen, und denen (wenigstens als Wählern) die Ausübung der der Universität zustehenden corporativen Rechte hauptsächlich vorbehalten ist, gibt es noch Honorar- und außerordentliche Professoren, die in geringerm Grade oder gar nicht an jenen Rechten theilnehmen, auch einen kleinen oder gar keinen fixen Gehalt beziehen. Die erste Lehrthätigkeit des akademischen Lehrers ist aber gewöhnlich die des Privatdocenten, ein der deutschen Universität eigenthümliches Institut von den heilsamsten Wirkungen, dem die deutschen Hochschulen ihren trefflichen Nachwuchs von jungen Kräften verdanken. Die entbehrungsreichen Jahre des Privatdocententhums bürgen dafür, daß nur junge Männer mit einem wahren wissenschaftlichen Trieb sich dem Lehrfach widmen; auch zwingen sie zu anstrengendem Wetteifer, bereiten den ältern Lehrern eine zum Gedeihen der Wissenschaft nicht unförderliche Concurrenz und bieten endlich die erleichterte Möglichkeit, daß zum Lehrfach untaugliche Individuen vor der definitiven Anstellung sich aus diesem Noviziat einem andern Beruf zuwenden.

Die Professoren wie die Privatdocenten erhalten an deutschen Universitäten für die meisten Vorlesungen von ihren Zuhörern ein mäßiges Honorar, eine Einrichtung über deren Werth sehr verschiedene Ansichten bestehen. Einige wollen dieselben so hoch spannen, daß dadurch die Gehalte ganz unnöthig würden, andere sie ganz abschaffen. Wieder andere vertheidigen den

bestehenden Zustand als ein Palladium der akademischen Freiheit. Letztere Ansicht, der auch wir uns anschließen, empfiehlt sich zugleich aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Principien. Die akademischen Vorlesungen als die Spitze alles Schulwesens sind etwas im öffentlichen Interesse absolut Nothwendiges, und der Staat hat daher zunächst zu deren Ermöglichung Mittel zu gewähren, soweit gestiftetes Vermögen nicht zureicht. Diejenigen aber, welche die Vortheile dieser Vorlesungen direct und vor allen andern genießen, zahlen mit Recht noch einen besondern Beitrag, gleichwie ja auch bei andern öffentlichen Anstalten (Justiz u. s. w.) diejenigen Staatsangehörigen, welche von denselben vorzugsweise Gebrauch machen, nach dem sogenannten Gebührenprincip besonders zu deren Kosten beisteuern. Diese ökonomische Rechtfertigung der Professorenhonorare ist allerdings der am wenigsten durchschlagende Grund. Wichtiger ist, daß durch die Vereinigung von Staatsbesoldung und Honorar von seiten der Zuhörer der Professor weder dem Staat noch den Studenten gegenüber seine Selbständigkeit vollständig verliert, da er behufs seiner unentbehrlichsten Bedürfnisse nicht auf Bezüge aus einer einzigen Quelle angewiesen ist. So wird durch die Honorare die Freiheit der Lehre entschieden begünstigt und auch die Freiheit des Lernens wird nicht gefährdet, da durch Stipendien auch den Ärmsten der Zutritt zu den Vorlesungen allenthalben ermöglicht ist, während für die Wohlhabenden das zu zahlende Honorar mitunter eine nachdrückliche Erinnerung sein mag, daß die Collegien nicht leichtsinnig zu behandeln, sondern mit Gewissenhaftigkeit auszunutzen seien. Überdies wird überall den gar nicht oder nicht genügend stipendürten Armen das Collegiengeld erlassen oder gestundet bis zum künftigen Erwerb, von welchen zwei Methoden die letztere sich als gerechter und des armen Studirenden weniger unwürdig empfehlen dürfte.

Als ein weiterer Grund für die Zweckmäßigkeit der Honorare muß noch angeführt werden, daß allein hierdurch das Institut der Privatdocenten aufrecht erhalten werden kann.

Einzelne Collegien pflegen übrigens an allen Universitäten publice, d. h. unentgeltlich, gelesen zu werden, aber dies geschieht nicht mehr gerade bei den nöthigsten Hauptvorlesungen wie früher. Daneben wird für andere Collegien, namentlich die mit praktischen Übungen verbundenen, ein höheres Honorar gefordert, obwol bei der stets wachsenden Ausdehnung der Naturwissenschaften und der Medicin solche Vorlesungen immer unentbehrlicher werden.

Auch in andern Wissenschaften hat man mit Erfolg begonnen, den freien rein theoretischen Vortrag mit Anleitungen zu praktischen Arbeiten zu verbinden, worin man keinen Rückschritt zum Schulmeisterlichen erblicken darf. Da ein Zwang zum Besuch der vielfach bestehenden staatswirthschaftlichen, philologischen, u. a. Seminarien in der Regel nicht besteht, so kann man die hierin gebotene Gelegenheit nur als eine Erweiterung des Gebiets der akademischen Freiheit betrachten. Auch liegt darin jedenfalls eine angenehmere Anregung zu Fleiß und Eifer, als es die mit Recht verpönten Semestraleramina, die Zeugnisse über fleißigen Collegienbesuch u. s. w. sind. Endlich wird durch solche Anstalten das Band zwischen Lehrern und Studenten fester geknüpft infolge der persönlichen Berührungen zwischen beiden, die nicht zum Vortheil des akademischen Lebens namentlich an den großen Universitäten außerdem fast ganz aufgehört haben.

Ein Einfluß der Professoren auf das ganze Dichten und Trachten der Jugend, wie er zur Zeit der Idealphilosophie und namentlich seit 1814 z. B. in Jena stattgefunden hatte, ist jetzt nicht mehr wahrzunehmen. Die Zeit ist nüchterner geworden, die Jugend selbst, so hört man oft klagen, unjugendlich. Die meisten Studenten durcheilen die Universitätsjahre, um von den ihnen sonst ganz gleichgültigen Docenten das Nöthigste zur Bestehung des Examens abzulernen und sie dann zwischen staubigen Acten oder an den Betten der Kranken möglichst bald zu vergessen. Diejenigen aber, die ein wissenschaftliches Inneres Streben haben, versenken sich in rein materialistische Studien, lachen über Philosophie und Poesie, und ihr Wissensdurst bezieht sich nicht auf die Veredlung des Menschengeschlechts und die Erforschung der absoluten Wahrheit, sondern auf die beste Lesart einer römischen Stelle oder das Zusammentragen einzelner mikroskopischer Untersuchungen.

Solchem bittern Tadel gegenüber läßt sich allerdings nicht leugnen, daß die Jugend praktischer geworden und daß nebst manchen Schattenseiten der frühern Zustände auch manches Gute verloren gegangen ist. Die Ausgelassenheit, Zügellosigkeit, Roheit und Faulheit der frühern Landsmannschaften findet sich nirgends mehr in dem Grade wie zur Zeit vor dem Freiheitskriege; die excentrischen Mord- und Revolutionsideen der alten Burschenschaft haben einer weit zahmern Vaterlandsliebe Platz gemacht. Mit diesen Auswüchsen früherer Zeit hat die Jugend aber auch viel von jener schönen Fähigkeit, sich für alles Große und Edle opferwillig

zu begeistern, und von jener sittlich religiösen Weihe eingehüllt, die den Studenten nach den Freiheitskriegen zur Zierde gereichten.

Wir sind durchaus nicht der Ansicht, daß, alles zusammengenommen, die Studentenschaft der Gegenwart den Vergleich mit der Vergangenheit nicht aushalten könne. Mag man aber auch diesen Umschwung in der Geistesrichtung der akademischen Jugend beurtheilen wie man will, jedenfalls trifft hier die Jugend kein specieller Tadel, denn es ist der allgemeine Charakter der Zeit, den auch sie nicht verleugnen kann. Es ist ganz natürlich, daß auf die Schwärmereien der Romantiker und die endlosen philosophischen Systeme, die alles aus dem eigenen Verstand herausdeducirten und sich einer genauern Beobachtung der Außenwelt immer mehr verschlossen, eine Reaction folgen mußte, und daß die unerhörten Erfolge, mit denen die Naturwissenschaften auftraten und neben der Förderung der Wissenschaft zugleich das wirthschaftliche Leben der Nation in sichtlicher Weise beeinflußten, auch die Jugend vorwiegend in ihre Hörsäle und Laboratorien ziehen und sie mit einer Abneigung gegen weniger greifbare Resultate wissenschaftlicher Forschung erfüllen mußte.

Trotz dieses Umschwungs ist übrigens in studentischen Kreisen von wahrem akademischen Geiste noch so viel erhalten, die sociale Stellung des Studenten hat noch so viel anziehende schöne Seiten, daß dieselbe hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann.

Wenn der Jüngling austritt aus der Schule im Vollgefühl seiner Kraft, erfüllt von Hoffnungen und Wünschen, so eröffnet ihm in der Blütezeit seiner Jahre die Alma mater in ihrem Reiche der Freiheit und Wahrheit ein Leben voll ungeahnter Herrlichkeit, heiter und strebsam, sorglos und nutzbringend, selbständig gegen alle und angesehen und beliebt bei jedermann. Aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes findet er Genossen seiner Jahre und seiner Bestrebungen, denen gleich ihm alle Gebiete des menschlichen Wissens eröffnet sind zur freien, eigenen Anschauung und endlicher selbständiger Wahl ihres Berufs. Er gesellt sich zu jenen, deren ganze Richtung ihm am besten zusagt, unbekümmert um Stand und Herkunft, fühlt sich unter Gleichen ein Gleicher, und das Bewußtsein, daß hier weder Geburt und Vermögen einen absoluten Vorrang begründen, feuern ihn an zur höchsten Ausbildung seiner geistigen und körperlichen Kräfte. Erdmann [8]) nennt das Leben des Studenten einen Schmelzofen für Standesvorurtheile. Ein jeder verliert den ihm angeborenen Stand, um sich den neuen Stand eines Studirten, eines Mitglieds der geistigen Aristokratie zu erwerben und dadurch einer großen mächtigen Gesammtheit anzugehören, mögen auch nachher noch so verschiedene Berufszweige die einstigen Universitätsfreunde trennen. Das gemeinsame Band der gleichen Bildung verknüpft den Studirten mit Tausenden und Tausenden im deutschen Vaterlande, die da als Richter, als Ärzte, als Prediger oder Lehrer, jeder in seinem Kreise eine angesehene, den übrigen rathende oder gebietende Stellung einnehmen. In diesem großen Kreise hat der Mann einzelne besondere Freunde, die er an der Universität erworben und sich für sein ganzes Leben als treue Genossen seiner Freuden und Leiden bewahrt hat. Nirgends wird das edle Band der Freundschft fester und dauernder geknüpft, als in der begeisterten Jugendzeit in den Jahren der akademischen Freiheit. In spätem Alter erinnert sich der Mann in seinen Kämpfen und Mühen der seligen Stunden, die er einst im trauten Freundeskreise verlebt hat; er zieht wieder hin an den Ort seiner Jugendfreuden, um noch einmal, begeistert empfangen von der heutigen Jugend, mit den alten Freunden die alten Lieder zu singen und neuverjüngt in die Heimat und seinen ernsten Berufskreis zurückzukehren!

Man wird wol sagen, daß nicht alle Studenten eine solche ideale Auffassung getheilt haben; allein es war doch jedem akademischen Bürger die Gelegenheit geboten, und gewiß hat keiner je die hohe Schule verlassen, der ganz unberührt, ganz unveredelt von dem hohen Geiste geblieben wäre, der in den Hallen der Alma mater weht. Man wird auch sagen, daß sinnlose Excesse, thörichter Übermuth und sträflicher Leichtsinn im Studium den Werth der akademischen Freiheit verdunkeln. Wahr; aber wo gab es je unter Menschen ein Gut, das nicht gemißbraucht worden wäre? Wer die akademische Freiheit nicht zum Guten benutzen kann, der ist auch durch Zwang auf keinen richtigen Weg zu bringen, wohl aber könnte hierdurch der Treffliche vom Guten abgelenkt werden. [9]) Man hat auch gesagt, daß das von allen Standesunterschieden eximirte, unter eigenen geselligen Gesetzen stehende Studententhum eine in unserer Zeit unerträgliche Über-

8) In seinen Vorlesungen über akademisches Leben.

9) Schon oben wurde bemerkt, daß die der Nachlässigkeit im Studium kräftig entgegenwirkenden Fachseminarien keine Verminderung der akademischen Freiheit sind.

hebung sei. Aber warum soll nicht eine ganz eigenthümliche Stellung auch eigenthümliche äußere Verhältnisse hervorrufen, in die zudem der Eintritt jedermann offen steht? Allerdings ist den Studenten manches versündigt worden gegen diejenigen, die der lustige Bursche Philister nennt, aber dergleichen aus Standesdünkel hervorgehender Übermuth ist wesentlich im Abnehmen begriffen und trägt außer bei einzelnen dem Zeitgeiste nicht mehr entsprechenden Verbindungen, denen keine lange Zukunft zu versprechen ist, durchaus keinen verletzenden Charakter an sich.

Unter den Eigenthümlichkeiten des Studentenlebens ist es namentlich das Duell, welches von den verschiedensten Seiten eine sehr verschiedene Beurtheilung gefunden hat. Es läßt sich nicht leugnen, daß den strengsten Anforderungen der Moral gegenüber das Duell sich schwer vertheidigen läßt, allein unter den gegebenen Verhältnissen möchte es immer noch von den möglichen Übeln das kleinere sein. Auf den ältesten Universitäten trugen die Studenten wie andere Menschen Waffen zum Angriff und zur Vertheidigung. Die häufigen Kämpfe, zu denen die Waffen benutzt wurden, waren damals nichts Ungewohntes, wenn sie gleich unter der heißköpfigen Jugend, selbst unter den Theologen, besonders häufig sein mochten. Förmlich verabredete Ehrenkämpfe ohne Rüstungen kamen aber erst im 16. Jahrhundert auf, von wo aus auch das Tragen des Degens als ein Ehrenzeichen stammt. Regellose bewaffnete Raufereien blieben übrigens in der wilden Zeit, namentlich noch in den Jahren des Dreißigjährigen Kriegs, hauptsächlich an der Tagesordnung; erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts traten die geregelten Zweikämpfe ausschließlich in den Vordergrund und mit der fortschreitenden Gesittung nahmen sie an Gefährlichkeit beständig ab. Sie haben sich trotz vielfacher Versuche von seiten des Staats sie zu unterdrücken bis auf den heutigen Tag unter dem bei weitem größern Theil der studirenden Jugend erhalten, und wo sie bisher aus irgendwelchen Gründen nicht stattfanden, trat an deren Stelle in der Regel weit größere Roheit, als nächtliche Faustkämpfe oder unerquickliche gerichtliche Ehrenstreitigkeiten. Daß der Ehrenpunkt bei den freien Studenten besonders zart sein muß, ist eine natürliche und wünschenswerthe Erscheinung. Da aber zur Schützung der persönlichen Ehre eine öffentliche Autorität mit ausreichender Macht bisher nicht gefunden werden konnte, so ist es sehr erklärlich, daß sich in solchen Angelegenheiten die einzelne Person Recht sucht und schafft, indem der Angegriffene seinen Beleidiger zum Zweikampf herausfordert und ihn dadurch zwingt, ohne eigene Erniedrigung den Gegner als einen Gleichgeachteten anzuerkennen.

So betrachten wir das Duell als etwas an sich durchaus nicht Lobenswerthes, aber zur Zeit als ein kaum entbehrliches Auskunftsmittel, um die nun einmal unvermeidlichen Ehrenstreitigkeiten noch auf die anständigste Weise auszugleichen. Allerdings haben sie die schlimme Eigenschaft, den jugendlichen Sinn an die Übertretung der Gesetze des Rechts wie der Moral leichtsinnig zu gewöhnen; doch bietet die im Waffenkampfe liegende Stählung des Muths und der Geistesgegenwart auch für die moralische und intellectuelle Ausbildung einiges Gute.

Zu erwähnen ist, daß sich in der neuesten Zeit in studentischen Kreisen selbst viele Stimmen gegen das Duell erhoben haben, man hat Ehrengerichte versucht, man hat namentlich von seiten religiöser Studenten Vereine gestiftet, welche die grundsätzliche Vermeidung des Duells auf ihre Fahne geschrieben haben. Schon in den ersten Zeiten der Burschenschaft eiferte man besonders gegen die übermäßige Ausdehnung des Duells zur frevelhaften Spielerei, bis der wiedererwachte Gegensatz zwischen Corps und Burschenschaften auch letztere wieder zu häufigem „Pauken" zwang, um sich nicht den Ruf der Feigheit zuzuziehen.

Sollte es den gegen das Duell eingenommenen Vereinen, begünstigt von der zunehmenden Milderung der Sitten und von dem wachsenden ernsten wissenschaftlichen Streben der Studirenden gelingen, das Duell zur Wahrung eines ungeschmälert erhaltenen Ehrensinnes überflüssig zu machen, so könnte dies nur als höchst erfreulich bezeichnet werden, zur Zeit aber muß die Sitte des Studentenduells wenigstens als sehr entschuldbar bezeichnet werden, womit jedoch weder dem sogenannten amerikanischen Duell noch dem übermüthigen Herausfordern der Gefahr bei reinen Waffenübungen das Wort geredet werden soll.

In der Duellfrage treten die Gegensätze zwischen den verschiedenen Arten von Studentenverbindungen besonders lebhaft hervor. Die Burschenschaft ist noch heute wenigstens in einer der zwei Parteien, in welche sie zerfällt, dem Duell principiell abgeneigt, obwol dasselbe sehr häufig vorkommt, bei andern Vereinen, akademischen Gesangvereinen und sonstigen Obscurantengesellschaften tritt die ganze Frage mehr in den Hintergrund, und der minder offensive Charakter solcher nach Ausbreitung ihrer Principien weniger strebenden Verbindungen gibt zu Streitigkeiten nicht so viel Anlaß. Andere Vereine (so der Wingolf), mit oder ohne Farben, ver-

dammen, wie schon bemerkt, das Duell absolut. Unter der großen Zahl derjenigen Studenten endlich, die gar keinem Verein mit äußern Formen angehören, finden sich die verschiedensten Ansichten. Die letzterwähnten Studenten finden sich besonders in Überzahl an den Universitäten in großen Städten, namentlich den Residenzen. Dies führt uns auf die Bedeutung, welche der Sitz der hohen Schule auf diese selbst ausübt.[10]) Man hat in der jüngsten Zeit vielfache Versuche gemacht, einzelne Universitäten (Leipzig) in Residenzstädte zu verlegen, gewiß mit Unrecht. Die Universitäten München und Berlin haben allerdings Vortreffliches geleistet, und gewiß ist die Benutzung der zahlreichen wissenschaftlichen und Kunstinstitute, welche nur eine solche Stadt bieten kann, ferner das persönliche Zusammentreffen mit vielen bedeutenden Männern, namentlich politischen Größen, für Professoren und ältere Studenten von großem Vortheil; aber die Freiheit und Selbständigkeit des gesammten akademischen Lebens würde entschieden darunter leiden, wenn sich nicht mehr die Mehrheit der hohen Schulen in kleinern weniger beachteten Städten befände. Es gibt in großen Städten der Zerstreuungen und Abienkungen von den Studien zu viel, man verliert sich zu leicht in andere Kreise, die Professoren werden Staats- und Hofmänner, die Studenten leben als Cavaliere, Künstler oder ganz unbeachtete junge Leute. Es verschwindet jenes Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches entsteht, wenn der Name eines akademischen Bürgers in den Augen aller Stadtbewohner als höchste Würde gilt. Aus ähnlichen Gründen dürfte auch dem schon einmal aufgetauchten, aber nicht zur Ausführung gelangten Project, in Hamburg eine Universität zu stiften, kein allzu günstiges Prognostikon zu stellen sein, da in einer solchen Stadt die Interessen der Bevölkerung zu vorherrschend nach ganz andern Dingen als nach uneigennützigem wissenschaftlichen Streben hingerichtet sind.

Ehe wir nun von der Betrachtung der deutschen Universitäten uns zu einer kurzen Beschreibung außerdeutscher Hochschulen wenden, dürfte es am Platze sein, einige statistische Angaben über den gegenwärtigen Stand der Dinge in Deutschland zu machen.

Wir haben zur Zeit in Deutschland 19 Universitäten, wobei Braunsberg und Münster als unvollständige Anstalten nicht mitgerechnet sind.

Davon fallen auf Preußen: Berlin (gestiftet 1809), Bonn (1818), Breslau (1506), Halle (1694), Königsberg (1544), Greifswald (gestiftet 1456). Die Zahl der Lehrer war im Jahre 1863 an preußischen Hochschulen 595 (davon 186 in Berlin, 98 in Bonn u. s. w.), die der Studenten 6309, davon in Berlin 2435, in Breslau 946, Bonn 935, Halle 732 u. s. w.

Auf Baiern: München (in Ingolstadt, gestiftet 1472) mit 1213 Studenten und 109 Lehrern, Erlangen (1742), Würzburg (gestiftet 1403).

Auf Baden: Heidelberg (gestiftet 1386) mit 850 Studenten und 98 Lehrern, Freiburg (gestiftet 1457).

Auf andere deutsche Länder: Göttingen (gestiftet 1734) mit 711 Studenten, 122 Lehrern; Leipzig (1409) mit 1007 Studenten, 112 Lehrern; Tübingen (1477) mit 737 Studenten, 80 Lehrern; Gießen (1607); Rostock (1419) mit 147 Studenten, 35 Lehrern; Jena (1557); Marburg (1527) mit 247 Studenten, 61 Lehrern; Kiel (gestiftet 1665) mit 201 Studenten und 48 Lehrern. Neben den genannten Universitäten sind noch die Universitäten der deutschen Schweiz zu erwähnen, die mit den deutschen in lebhaften Wechselbeziehungen stehen, und die, wenn auch klein und wenig besucht, doch von demselben wissenschaftlichen freien Geist beseelt sind wie unsere hohen Schulen. Diese Universitäten sind: Basel (gestiftet 1460) mit 93 Studenten, Bern (1834) mit 154 Studenten, Zürich (gestiftet 1833) mit 177 Studenten.

Die österreichischen Universitäten wurden hier nicht mitgezählt. Unsere ersten hohen Schulen in Deutschland waren allerdings Wien und Prag, und nach ihrem Muster wurden Heidelberg, Leipzig u. s. w. gestiftet. Im Lauf der Zeit entstand aber ein wesentlicher Unterschied zwischen den deutschen und österreichischen Universitäten, welchen letztern man die Freiheit so verkümmerte, daß sie mehr Staats- oder Religionsschulen als freie hohe Schulen waren. Dies fand namentlich noch in diesem Jahrhundert statt, wo 1819 in Österreich der Besuch auswärtiger Universitäten untersagt und auch das Eindringen von Ausländern in die österreichischen Anstalten sorgfältig verhütet wurde. Jetzt ist es wol wieder besser geworden; noch immer aber herrscht weder für Lehrer noch für Lernende die akademische Freiheit im vollen deutschen Sinne des Worts, und die innige Zusammengehörigkeit, wie sie sich zwischen den andern deutschen Universitäten durch beständigen Austausch der Lehrer und Hin- und Herwandern der Studenten beurkundet,

10) Vgl. zu dieser Frage schon Weber über die Errichtung und Einrichtung der Universitäten (Berlin 1805), §. 8.

findet Österreich gegenüber nicht in so hohem Grade statt, es sei denn was die zwei medicinischen Facultäten in Wien und Prag betrifft. Zum Beweis der großen Gebrechen, an denen die österreichischen Universitäten noch leiden, genügt es an die Vorgänge zu erinnern, die in Wien anläßlich des Stiftungsfestes 1865 stattfanden.

Die österreichischen Universitäten sind: Graz (gestiftet 1486), Innsbruck (gestiftet 1673) und die oftertwähnten Universitäten Prag und Wien, von denen erstere im Jahre 1863 2608 Studenten und 181 Lehrer, letztere 1239 Studenten und 109 Lehrer zählte. [11])

Wenn es so nicht möglich ist, die österreichischen Universitäten auf Eine Stufe mit den andern deutschen zu stellen, so ist dies noch weit weniger bei außerdeutschen möglich. Was zunächst die französischen betrifft, so wurde von der frühern Gestaltung der Universität Paris schon ausführlich gehandelt. Später verlor diese Anstalt, welche bis auf heute ein Centralisationspunkt alles wissenschaftlichen Lebens in Frankreich blieb, viel von ihrem frühern Ruhm, bis sie erst unter Ludwig XIV. wieder einigen Aufschwung nahm. Zur Zeit der Revolution, wo man mit allen historischen Erinnerungen brach, wurde auch die alte Universität gänzlich aufgehoben, und verschiedene Pläne zu einem vollständigen Neubau entworfen. Damals stellte der strasburger Gelehrte Haffner die deutschen Universitäten als Muster für die neuzubildenden französischen auf. Die neuen Pläne waren im Geiste der aufgeklärten Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, denen zufolge die Universitäten als reine Staatsanstalten eingerichtet werden sollten, welcher Grundsatz bis auf den heutigen Tag maßgebend geblieben ist, nicht zum Vortheile der Wissenschaft. Selbst der Name Universität verschwand in der Revolutionszeit, und die von Napoleon ins Leben gerufene université von 1806 war nichts als ein Glied in dem großen militärisch-bureaukratischen Mechanismus, von dem ganz Frankreich beherrscht wurde, nämlich „un corps chargé exclusivement de l'enseignement et de l'instruction publique", dessen Großmeister das gesammte Unterrichtswesen unter sich hatte. Diese Anstalt blieb auch nach der Restauration, um mit derselben äußern Verfassung einem andern System zu dienen.

Ein Hauptunterschied zwischen den jetzigen französischen und den deutschen hohen Schulen besteht darin, daß die Facultäten unabhängig voneinander sind, also jene innige Verbindung zwischen allen Wissenschaften fehlt, welche eins der wesentlichsten Merkmale einer eigentlichen Universität ist.

Es gibt in Frankreich fünf verschiedene Facultäten, die vereinzelt in ungleicher Zahl über das Land verbreitet sind, 16 facultés de lettres, 16 facultés des sciences (der exacten Wissenschaften), 3 écoles de médicine, 9 écoles de droit, endlich 6 katholisch- und 2 protestantisch-theologische Facultäten.

An einem Ort vereinigt finden sich die fünf Facultäten nur in Strasburg und Paris, wo die theologische, die Facultät der Wissenschaft und die der Literatur noch in dem alten Gebäude der Sorbonne ihren Sitz haben, jenes mächtigen Collegs, das seinerzeit die ganze Universität verschlungen hatte. Die vereinten pariser Facultäten führen seit Ludwig XVIII. den Namen Institut de France. Wie alles in Frankreich seine centralisirte Spitze in Paris findet, so wird es auch dort als etwas ganz Natürliches betrachtet, daß das Institut de France, das die Häupter der französischen Wissenschaft vereint, eine dominirende Stellung einnimmt, und daß die Studenten die an den Facultäten der Provinzen gemachten Studien meist nur als eine Vorbereitung zu der an dem großen Nationalinstitut zu gewinnenden Ausbildung betrachten, eine künstliche Einheit, welche wir bei dem lebendigen Bande der Einheit, daß allen deutschen Universitäten umschlingt, keinen Grund zu beneiden haben.

In jeder Facultät hat der vom Minister ernannte Dekan eine große Gewalt über die übrigen Professoren, die alle nur vom Gehalt leben und für ihre Vorlesungen nirgends Honorare empfangen. Die außerordentlichen Professoren stehen ganz unter dem Minister, eigentliche Privatdocenten gibt es nicht. Akademische Grade (Baccalauren, Licentiaten, Magister und Doctoren) werden in neuerer Zeit an den französischen Hochschulen wieder ertheilt.

Finden wir an den französischen Hochschulen einen vollständigen Bruch mit dem Alten, so überrascht uns an den englischen Universitäten der in erstaunlichem Grade beibehaltene mittelalterliche Charakter. [12]) Dies gilt namentlich von den beiden schon obenerwähnten ältesten Universitäten Oxford und Cambridge, die schon gleichzeitig mit den ersten Anfängen von Paris blühen

11) Die neuesten Werke über österreichische Universitäten sind: Aschbach, Geschichte der wiener Universität, und Perkmann, Zur Geschichte der wiener Universität.

12) Huber, Englische Universitäten.

In keinem andern Punkt hat vielleicht der conservative Zug des englischen Nationalcharakters und die vom Staat unbeeinflußte Entwickelung von Stiftungen und Corporationen mit ihrem Festhalten am Buchstaben der Stiftungsurkunde ein so nachtheiliges Resultat erzielt, wie wir es in Oxford und Cambridge wahrnehmen.

Beide Anstalten schritten mit der Zeit so wenig fort, daß zu Adam Smith's Zeiten man es für eine bessere Schule hielt, die Jünglinge mit 17 und 18 Jahren auf Reisen zu schicken, statt auf die Universität; und die Misbräuche, die an den hohen Schulen herrschten, veranlaßten den genannten großen schottischen Denker der Lobredner einer ganz unumschränkten Lehr- und Lernfreiheit zu werden, die jede öffentliche Besoldung, jede Pfründe für einen Professor verwarf. Kein Wunder, da zu jener Zeit die meisten öffentlichen Lehrer sogar dem Scheln nach das Lehren vollständig aufgegeben hatten. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts waren die englischen Universitäten nach Meiners nichts als eine Art niederer Gymnasien, wo Privatlehrer oder Tutors die Jugend außer in der lateinischen und griechischen Sprache noch in unbrauchbarer aristoteiischer Philosophie unterrichteten. Dabei war bis in die allerneueste Zeit der Einfluß der Anglikanischen Kirche allbeherrschend. In Oxford mußte seit 1581 jeder Student die berühmten 39 Artikel unterschreiben, und seit 1616 wurde in Cambridge gleiches bei Ertheilung der akademischen Grade gefordert, was die Katholiken und Dissenters selbst in der Carrière des Advocaten und Arztes wesentlich beschwerte. In Dublin hörte dies 1793 auf, an den schottischen Universitäten hatte es nie stattgefunden, ebenso an der in London 1825 aus Privatmitteln in liberalem Sinne eingerichteten Universität, welche nach der durch den Widerstand der Lords 1834 nicht durchgegangenen universities-bill die einzige Zuflucht der englischen Dissenters blieb. Noch immer sind die Bestrebungen, Oxford und Cambridge in liberalem Sinne zu reformiren, nur unvollständig zum Ziele gelangt.

Neben diesem alterthümlichen Übergewicht der Theologie hat sich auch der alte Grundsatz „universitas est fundata in artibus" an der englischen Universität in einem bei uns unbekannten Grade erhalten. Die classischen Studien, denen sich der englische Universitätsstudent drei Jahre lang hingibt, lassen für eine ausgedehnte Pflege der Jurisprudenz, Medicin u. s. w. weder Zeit noch Raum, und das Doctorat der Theologie, Jurisprudenz, Physik und Musik wird in der Regel nur dem magister in artibus ertheilt, und zwar nicht von den einzelnen Facultäten, sondern von der Gesammtuniversität. Finden wir hier statt der bei uns so heilsam empfundenen Selbständigkeit der einzelnen Zweige des Wissens eine übermäßige Centralisation, so zerfällt auf anderer Seite die ganze Universität in eine große Zahl einzelner Stiftungen aus den verschiedensten Zeiten, deren althergebrachte Eigenthümlichkeiten kein auch noch so starkes Bedürfniß des allgemeinen wissenschaftlichen Fortschritts zu brechen vermag, selbst die Professuren sind Stiftungen, die ebenso gering an Zahl als Einfluß erscheinen, ja viele Vorlesungen werden der Stiftung halber vor leeren Wänden zum Schein gehalten (wall-lectures). Die wichtigsten Stiftungen sind die Colleges, welche wie früher in Paris eigentlich die Universität ausmachen. Ihre vielen herrlichen Paläste stellen eine Geschichte der Architektur dar, während ihr inneres Leben kaum als ein wesentlicher Theil der Geschichte der Wissenschaft erscheinen kann. Die Mitglieder der Colleges sind theils Fellows, d. i. Graduirte, welche von reichen Stipendien meist als reine Sinecuristen leben, während ein kleiner Theil derselben sich dem Unterricht der Jugend widmet. Jeder der Studirenden, welche die übrige Bevölkerung der Colleges ausmachen, bekommt einen Fellow als Tutor, der mit dem meist sehr jugendlichen Studenten die Gymnasialstudien fortsetzt. Die Fellows jedes Colleges wählen je einen Vorsteher, die unter einem Vicekanzler die Regierung der Universität ausmachen, während der Kanzler ein reines Ehrenamt ist. In den Colleges genießen die Studenten je nach ihrem Stande höchst verschiedene Vorrechte, was bei der strengen socialen Scheidung der Stände in England gar nicht als unerträglich empfunden wird, ja sogar die Stellung eines Servitor, der für Bedienung der Reichern Kost und Unterricht mit genießt, hält man nicht für unwürdig. Der Eintritt in ein College ist von dem Begriffe des Studenten untrennbar. Auch in den fünf Halls, die neben den 19 Colleges in Oxford bestehen, herrscht nur wenig mehr Freiheit. Letztere sind mehr Pensionen, in denen man gegen Geld verpflegt wird, während in den erstern die stipendiirten Schüler in vorgeschriebener Kleidung unter strenger Zucht und Aufsicht ein Leben ähnlich dem in den alten Klosterschulen führen.

So sehen wir in Oxford eine unendliche Verschwendung von Mitteln im Interesse der Aristokratie und Hierarchie, ohne allen reellen Nutzen für die Wissenschaft. Oxford hat mit seinen 550 Stipendien für Fellows weit mehr Einkünfte als alle preußischen Universitäten

zusammen, und dennoch sind die englischen Juristen und Mediciner genöthigt ihre Ausbildung auf eigene Faust bei Advocaten und praktischen Ärzten oder an andern hohen Schulen in Schottland oder auf dem Continent zu suchen.

Die Universität London, welche in religiöser Beziehung eine andere Richtung einschlug, hat auch diese innern Einrichtungen von Oxford und Cambridge nicht adoptirt, während sie sich ähnlich in Dublin und den schottischen Hochschulen zu Aberdeen und Sanct-Andrews finden. Edinburgh und Glasgow erinnern dagegen sehr an unsere deutschen Verhältnisse. Nichtsdestoweniger genießen gerade Oxford und Cambridge noch immer das höchste Ansehen. Beide Universitäten vergeben nicht nur zusammen über 700 Pfarreien, wodurch ihnen der nachhaltigste Einfluß auf das gesammte kirchliche Leben gesichert ist, sondern sie behaupten auch eine directe politische Bedeutung durch je zwei Abgeordnete, welche übrigens nicht nur Oxford und Cambridge, sondern auch Dublin ins Parlament schickt.

Nach englischem Muster sind die nordamerikanischen Universitäten eingerichtet, die gleich hier im Anschluß betrachtet werden sollen. Die verschiedenen hohen Schulen, theils Privatanstalten, theils von den einzelnen Staaten unterhalten, heißen Universitäten oder Colleges, ohne daß damit eine Verschiedenheit ihrer innern Einrichtungen angedeutet wäre. Die Zerstückelung des akademischen Lebens in Colleges und Specialschulen findet ganz allgemein statt, wenngleich man in neuester Zeit Bemühungen wahrnimmt, diese Anstalten nach dem Muster der deutschen Universitäten umzugestalten, deren Vorrang vor allen andern in Amerika allgemein anerkannt ist.[13]) Ähnlich wie in England suchen junge Ärzte, Juristen oder Prediger ihre Ausbildung häufig bei ältern Praktikern, statt an den hohen Schulen; ähnlich wie in England herrscht in den amerikanischen Colleges eine große Vorliebe für classische Studien und ein leeres Formenwesen, demzufolge jeder nach Zurücklegung einer bestimmten Anzahl von Jahren die akademischen Grade bekommt. Dieses Festhalten an den Institutionen des Mutterlandes erklärt sich theils daraus, daß viele reiche und angesehene Stiftungen (etwa zehn Colleges) aus der Zeit vor dem Unabhängigkeitskrieg stammen, theils aus dem vorwiegend aufs Praktische gerichteten Sinn der Amerikaner, in denen ein allgemeines lebhaftes Interesse an der Umgestaltung der höhern rein wissenschaftlichen Lehranstalten schwer platzgreift. Daß übrigens die Einsicht von dem hohen Werth wissenschaftlicher Ausbildung auch für das rein praktische Leben der Amerikanern nicht ganz abgeht, beweist die eifrige Thätigkeit der American association for the advancement of education.

Weit unbedeutender und weniger lebensfähig als die in den Vereinigten Staaten sind die höhern Lehranstalten in andern amerikanischen Ländern, unter denen die 1827 gestiftete Universität zu Buenos-Ayres hervorzuheben ist.

Kehren wir nun wieder nach Europa zurück und zwar zunächst nach Italien. Hier verlieren die anfangs so großartig blühenden Hochschulen ihren alten Ruhm im Lauf der Zeit, und man ist genöthigt in neuester Zeit durch Anschluß an fremde Muster den altberühmten Universitäten aufzuhelfen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts leisteten die verhältnißmäßig sehr zahlreichen hohen Lehranstalten wenig Bedeutendes mehr, gleichwie im gesammten geistigen Leben Italiens auf den hohen Aufschwung, den namentlich seit der Zerstörung Konstantinopels die classischen Studien und selbst die Naturwissenschaften genommen hatten, eine große Ermattung gefolgt war. In neuester Zeit seit der wiedergewonnenen nationalen Einheit hat dagegen die Regierung ihr Hauptaugenmerk auf die Reform des Unterrichtswesens gelenkt, und es sind sowol an den Universitäten selbst erfreuliche Verbesserungen zu bemerken als namentlich an den untern Schulen, deren Blüte die wesentlichste Vorbedingung eines wahrhaft wissenschaftlichen akademischen Lebens ist. Vor dieser neuen eben beginnenden Reformation waren die Universitäten des österreichischen Italien noch diejenigen, welche am meisten auf der Höhe der Zeit standen.

Mit zu den ältesten Universitäten gehören die spanischen, unter denen Salamanca (gestiftet 1222) die erste und lange die berühmteste war. Die Universitäten der Iberischen Halbinsel bewahrten jedoch immer einen exclusiv nationalen Charakter ganz anders als die ältern italienischen und französischen Hochschulen. Die Bürgerkriege seit 1833 beraubten viele Universitäten ihrer Einkünfte, die auch den 56 Collegien und Seminaren des Königreichs wesentlich verkümmert wurden. In jüngerer Zeit ist wieder vieles für die hohen Schulen geschehen, die aber ebenso wenig wie die gesammte Civilisation in dem von der Natur so reichbegabten Lande schon auf jener Höhe stehen, welche unsern modernen Anforderungen entspricht. Etwas besser

13) Vgl. einen Aufsatz Trappau's in Barnard's American journal of education, I, 264.

steht es mit dem gesammten Schulwesen in Portugal, wo neben 27 Lyceen eine große Landesuniversität zu Coimbra (1297 zu Lissabon gestiftet und 1308 verlegt) besteht.

Im südlichen Europa wurden außerdem noch in Korfu 1823 und in Athen 1837 eine Universität gestiftet, welche letztere anfangs viel versprach, bei den beständigen Revolutionen aber und wirren politischen Zuständen, an denen sich die Studenten vielfach betheiligten, wenig gedeiht.

Blühender sind die Verhältnisse der Universitäten in den nördlichen Ländern Europas. So besitzt das Königreich der Niederlande drei Universitäten, in Leyden (gestiftet 1575), Gröningen und Utrecht, dazu zwei Athenäen (deren eins in Amsterdam), welche zwar keine Doctoren creiren, sonst aber ganz ähnliche Anstalten sind wie die Universitäten. Die innere Einrichtung dieser Hochschulen ist eine Mischung von französischen und deutschen Institutionen. Die mehr unter dem Einfluß der Geistlichkeit stehenden belgischen Universitäten huldigen einer weniger freien Richtung, namentlich das streng katholische Löwen. Die 1837 zu Brüssel gestiftete freie Universität dagegen hat größere Ähnlichkeit mit den deutschen hohen Schulen. In Belgien fand auch im Jahre 1865 der internationale Studentencongreß zu Lüttich statt; die jugendlichen Ideen, welche hier die romanischen Studenten zum besten gaben, zeigen, daß diese noch keine so ernste Schule durchgemacht haben wie die deutschen Studenten in den Kämpfen der Burschenschaft, deren übertriebene Pläne doch wenigstens aus edeln patriotischen Gefühlen hervorgingen, während uns in Lüttich die reine jugendliche Unbesonnenheit ohne jegliche tiefere Grundlage entgegentrat.

Auch das Verbrüderungsfest, das im Jahre 1862 die skandinavischen Studenten feierten, zeugte von einer ernstern Richtung. In diesen Ländern haben wir vier Universitäten, davon die in Kopenhagen (gestiftet 1479) den deutschen am nächsten steht. Die zwei schwedischen Universitäten zu Upsala (gestiftet 1476) und Lund (gestiftet 1668) stehen unter der ausschließlichen Herrschaft der Landeskirche wie das ganze Volk; so ist in Upsala der Erzbischof, in Lund der Bischof Vicekanzler. Die Studenten sind gezwungen, in die bestehenden Landsmannschaften einzutreten, von denen jede einen Professor zum Inspector hat. Sonst herrscht hier eine dem deutschen Studentenleben ähnliche akademische Freiheit, in höherm Grade als an der 1813 in Christiania gestifteten norwegischen Universität.

Höchst bemerkenswerth sind die Universitäten in Rußland [14]), wo seit Peter dem Großen von oben herab so unendlich viel planmäßig für die Bildung des Volks geschehen ist. Schon Peter der Große errichtete in seiner neuerbauten Hauptstadt zugleich mit einer Akademie und einem Gymnasium eine Universität, deren Vorlesungen jedoch wegen Mangels an gehörig vorgebildeten Studenten wieder eingestellt werden mußten. Im Jahre 1755 wurde später eine selbständige Universität mit drei Facultäten (es fehlt die theologische) in Moskau nach deutschem Muster gegründet. Seit der Theilung Polens zählte auch die unter jesuitischer Leitung eingerichtete Universität Wilna zu den russischen hohen Schulen, und 1802 wurde die schon von Gustav Adolf gestiftete, aber später eingegangene Universität Dorpat für die deutsche Bevölkerung der russischen Ostseeprovinzen neu begründet. Seit 1804 haben wir fünf kaiserliche Universitäten, Moskau, Wilna, Dorpat, Kasan und Charkow, die zugleich an der Spitze des gesammten Unterrichtswesens in ihren Bezirken stehen; dazu kam 1819 die Universität Petersburg an Stelle des früher in dieser Stadt bestehenden pädagogischen Instituts. Später wurde die Autonomie der Universitäten auch für die 1842 gegründete Universität Kiew sehr beschränkt, die Universität Wilna in der polnischen Revolution geschlossen. Nur der ganz deutschen Universität Dorpat ließ man mehr Freiheit. Dorpat hatte auch von den finanziellen Wirren des Kaiserreichs weniger zu leiden. Im Jahre 1835 wurden die Mittel der Universitäten wieder beträchtlich vermehrt und diese von den untern Lehranstalten losgetrennt; doch hemmten namentlich seit 1849 allerlei beengende Verordnungen den Fortschritt des russischen Universitätswesens, bis 1863 ein neues Statut wesentliche Reformen einführte, nach denen 1864 sofort die neue Universität Odessa eingerichtet wurde. Die Verwaltung der innern Universitätsangelegenheiten ist nunmehr in ausgedehntestem Maße den Professoren selbst anheimgegeben, und die reichlichsten Mittel sind den gelehrten Häuptern der jungen Anstalten zur Verfügung gestellt [15]), sodaß die russischen Universitäten für die Zukunft zu den schönsten Hoffnungen

14) Vgl. die Geschichte und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten des kaiserlich russischen Ministeriums der Volksaufklärung (Petersburg 1865).

15) Der Etat von 1863 für die fünf altrussischen Universitäten beträgt 1,762382 R. S.

berechtigen und bald alle als gelungene Nachbildungen ihrer Mutteranstalten der deutschen Hochschulen dastehen werden.

So stehen wir am Ende unserer Rundreise an den hohen Schulen der civilisirten Nationen. Wir haben gesehen, wie der kräftige germanische Volksgeist sich mit den Resten der Bildung der classischen Völker in den romanischen Ländern schneller verschmolz und hier zuerst blühende Sitze der Wissenschaft schuf, wie dann dieses Beispiel auch im deutschen Mutterlande zahlreiche hohe Schulen hervorrief, die hier nach mannichfacher Läuterung ihre höchste Ausbildung erlangten und nun als unerreichtes Muster für alle Nationen dastehen. Möge der Glanz der deutschen Universitäten, der so oft in trüber politischer Zeit der Nation ein schöner Trost gewesen ist, uns bald zum herrlichen Vorbild werden, wie bei aller freien Entwickelung der einzelnen Theile eine innige lebenskräftige Einheit aller deutschen Stämme erzielt werden kann!

Literatur. Außer den schon in den Noten citirten wichtigen Werken von Meiners, Huber, Erdmann u. a. sind für die neuere Geschichte der Universitäten noch zu vergleichen: Schlosser, „Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts", sowie Gervinus, „Geschichte des 19. Jahrhunderts". Als Specialwerke über Universitäten sind noch hervorzuheben: Scheidler, „Grundlinien der Hodegetik" (Jena 1839); Schwarz, „Erziehungslehre" (Leipzig 1829); Schleiermacher, „Gelegentliche Gedanken" (Berlin 1808); Mayerhoff, „Geschichtliche Beleuchtung des Zustandes deutscher Universitäten" (Berlin 1838); Steffens, „Idee der Universitäten" (Berlin 1809); derselbe, „Deutschlands protestantische Universitäten" (Breslau 1820); Thiersch, „Über gelehrte Schulen" (Stuttgart 1837); derselbe, „Über die neuesten Angriffe auf die deutschen Universitäten" (Stuttgart 1837); Tholuck, „Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts" (Halle 1853). Viele geschichtliche Angaben finden sich auch in Savigny, „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter" (zweite Auflage, 7 Bde., 1834—51), und bei Stobbe, „Geschichte der deutschen Rechtsquellen" (6 Bde., Braunschweig 1860—64), namentlich I, 625 fg.; II, 9 fg. Vgl. auch noch Dolch, „Geschichte des deutschen Studententhums" (Leipzig 1858) und Keil, „Geschichte des Jenaischen Studentenlebens" (Leipzig 1858). A. Held

Verzeichniß

der im vierzehnten Bande enthaltenen Artikel.

S.

	Seite
Stiftungen. Milde und fromme Stiftungen. Stiftungsvermögen. Von Welcker.	1
Stimme, s. Abstimmung und Wahl.	3
Strafanstalten, s. Gefängnißwesen.	—
Strafgesetzgebungen (Neuere), s. Gesetzgebung (Deutsche).	—
Strafkolonien, s. Kolonien.	—
Strafrechtstheorie. Von Welcker.	—
Strafverfahren, Criminalproceß. Von Welcker.	29
Strandrecht. Von R. J. Burchardi.	37
Straßen und Wege. Von W. A. Lette.	44
Strategie, s. Krieg.	47
Subhastation. Von F. Sierig.	47
Succession und Thronfolge. Von J. Held.	50
Südamerika. Von K. F. Neumann.	58
Sudan, s. Neger und Negerstaaten.	69
Sueven und Markomannen. Von H. K. Hofmann.	—
Sulla (Lucius Cornelius). Von J. Held.	72
Sully (Maximilian von Béthune, Baron von Rosny, Herzog von). Von G.	79
Suzeränetät, s. Souveränetät.	84
Symbolische Bücher und Synoden, s. Kirche und Kirchenverfassung (protestantische).	—

T.

	Seite
Taktik, s. Krieg.	85
Talleyrand-Périgord (Charles Maurice, Fürst von). Von G.	—
Tataren, s. Mongolen und Tataren.	91
Taubstummenanstalten, s. Wohlthätigkeitsanstalten.	—
Telegraphenwesen. Von H. Stephan.	—
Territorium. Von J. Held.	100
Terrorismus. Von K. Buchner.	105
Tessin. Von G. Vogt.	106
Testament, s. Erbrecht und Succession und Thronfolge.	118
Theilbestand. Von F. Sierig.	—
Theokratie. Von J. Held.	120
Theuerung. Von K. Mathy.	124
Thierquälerei. Von F. Sierig.	126
Thronfolge, s. Succession und Thronfolge.	128
Thronrede und Antwortsadresse, s. Landtag.	128
Thurgau. Von G. Vogt.	—
Titel, Titulatur. Von K. Buchner.	138
Todesstrafe, s. Hinrichtung und Todesstrafe.	140
Todte Hand. Von F. Sierig.	—
Tödtung, Körperverletzung. Von F. Sirrig.	141
Toleranz, s. Duldung.	147
Tortur, s. Folter.	—
Toscana. Von H. Reuchlin.	—
Tribun. Von J. Held.	166
Tridentinisches Concilium, s. Kirche und Kirchenverfassung (katholische).	167
Tugendbund. Von K. H. Scheidler.	—
Türkei. Von P. und von G. Rosen.	172
Turnen, Turnwesen, Turnkunst. Von M. Kloß	199

U.

	Seite
Unehelicher Vaterschaft und Kindschaft. Von F. Sierig.	205
Ungarn und seine Nebenländer. Von P. Hunfalvy.	215
Universalstaat, Universalmonarchie, Weltherrschaft. Von Welcker.	276
Universitäten, s. am Ende dieses Bandes.	—
Unmittelbarkeit (Politische); Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. Von Welcker.	277
Unterricht und Unterrichtsanstalten. Von F. A. Eckstein.	—
Unterschlagung, s. Veruntreuung.	287
Unterwalden, s. Urcantone der Schweiz.	—

Seite

Urcantone der Schweiz. Von G. Vogt. . . 287
Uri, s. Urcantone der Schweiz. 307
Urkunde. Diplomatik; Archiv und Archivkunde. Von J. Falke. . . . . —
Urlaub. Von Welcker. 319
Urrechte oder unveräußerliche Rechte. Von K. Biedermann. 322
Usurpation. Von K. Buchner. 323

V.

Seite

Väterliche Gewalt. Von Welcker. . . . 325
Vattel (Emrich von). Von J. Held. . . . 326
Venedig. Die alte Republik bis zu ihrem Untergange. Von W. Heyd. 327
Verantwortlichkeit der Fürsten und der Minister. Von Welcker. 339
Verantwortlichkeit der Landstände und der Mitglieder der Landstände. Von Welcker. 341
Verbannung. Von J. Held. 349
Verbotene Ehen, s. Ehe und Ehelosigkeit. . 351
Verbrechen und Vergehen. Von Welcker. . —
Verbürgung, Bürgschaft, Intercession. Von F. Sierig. . . . . —
Verein, Vereinswesen, Vereinsrecht. Von K. Biedermann. 355
Vereinigte Staaten von Amerika. Von C. Goepp und H. Raster. 370
Verfassung, s. Staat. 526
Vergleich (transactio). Von F. Sierig. . — Verhaftung, Habeas-Corpus-Acte, persönliche oder individuelle Sicherheit. Von C. F. Wurm. Mit Nachtrag von Welcker. . . 527
Verjährung. Von W. und S. 535
Verlagsrecht. Von S. 537
Vermächtniß, Legat. Von F. Sierig. . 539
Vermögenssteuer. Von W. A. Lette. . . 543
Vernunftrecht, s. Naturrecht. 545
Verschollenheit. Von F. Sierig. 545
Verschwörung, s. Staatsverbrechen. . . . 550
Versicherung. Von H. Runge. . . . . —
Versorgungsanstalten, s. Wohlthätigkeitsanstalten. 565
Versuch. Von F. Sierig. . . . . —
Vertheidigung. Von S. 572
Vertrag. Von F. Sierig. 575
Veruntreuung; Unterschlagung. Von F. Sierig. 579
Verwandtschaft. Von S. 582
Veterinärpolizei. Von W. A. Lette. . . . 585
Volk, s. Nation. 587
Völkerrecht; natürliches; europäisches. Von Welcker. . . . . —
Völkerrechtliche oder Staatsservitut. Von Welcker. 590
Völkerverträge. Von J. Held. 592
Volksbewaffnung. Von W. Rüstow. . . . 594
Volkserziehung, s. Erziehung. 598
Volksschulen und Volksschulwesen. Von C. J. Hauschild. 599
Volkssouveränetät, s. Staat. 611
Volksversammlung, s. Verein. . . . . —
Vollziehende Gewalt. Von J. Held. . . . —
Vollziehung. Von S. 614
Vormundschaft. Von F. Sierig. 615

W.

Seite

Waadt. Von G. Vogt. 622
Wahl, Wahlrecht, Wahlverfahren. 632
Wahlcapitulation, s. Kurfürsten. . . . . —
Waisenhaus, s. Wohlthätigkeitsanstalten. . . —
Walachei, s. Moldau und Walachei. . . . . —
Waldeck. (Fürstenthum). Von O. Speyer. — Wallis. Von G. Vogt. 639
Wappen; Wappenkunde oder Heraldik. Von J. Falke. 649
Washington (George). Von F. Kapp. . . 656
Wechsel; Wechselrecht. Von H. Schletter. 665
Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Von S. 672
Wiener Congreß, s. Congresse. 673
Wiener-Schluß-Acte, s. Deutscher Bund. . . —
Witwenkassen, s. Wohlthätigkeitsanstalten. . —
Wohlfahrtspolizei, s. Polizei. . . . . —
Wohlthätigkeitsanstalten. Von G. . . . —
Wucher. Wucher-, Zins-, Schuldgesetze. Von W. A. Lette. 684
Würtemberg. Von G. Zeller. 696

Z.

Seite

Zehnt (decima, dîme, tithes). Von K. Mathy. Mit Nachtrag von W. A. Lette. 713
Zeitungen und Zeitschriften (politische). Von K. Biedermann. 725
Zinsen. Von W. A. Lette. 727
Zoll. Von K. Mathy. 730
Zollverein. Von K. Mathy. 734
Zuchthäuser, s. Gefängnißwesen. 739
Zuchtpolizeigerichte. Von S. . . . . —
Zug (Stadt und Canton). Von G. Vogt. . 740
Zunft. Innung. Von W. A. Lette. . . . 744
Zurechnungsfähigkeit. Von S. 748
Zürich. Von G. Vogt. 750
Zwangs- und Bannrechte, s. Bann. . . . 766
Zweikammersystem, s. Landtag. . . . . —
Zweikampf, Duell. Von F. Sierig. . . . —

Universitäten. Von A. Held. 776

Universalregister.

Vorwort zur ersten Auflage des Staats-Lexikon. (Über den politischen Kampf unsers Jahrhunderts und die Aufgabe des Staats-Lexikon.) Von Rotteck. Bd. I, S. V.

Vorwort zur zweiten Auflage des Staats-Lexikon. (Über das Fürstenthum und Bürgerthum in der heutigen politischen Zeit.) Von Welcker. Bd. I, S. X.

Vorwort zur dritten Auflage des Staats-Lexikon. (Über den gegenwärtigen Standpunkt Deutschlands in dem politischen Entwickelungskampf des Jahrhunderts.) Von Welcker. Bd. I, S. XIX.

Systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften, oder allgemeine Begründung, Übersicht und Eintheilung derselben. Von Welcker. Bd. I, S. XXIX.

A.

A, b, c, politisches, und das politische A und O. Von Welcker. I, 1.

Aachener Friede, Aachener Congreß, s. Frieden und Congresse.

Aargau. Von H. Zschokke. I, 9.

Aargau seit 1845. Von W. Schulz-Bodmer. I, 14.

Abandon. Von K. Mathy. I, 16.

Abbitte, s. Injurie.

Abendmahlsfeeit, s. Calvin und Reformation.

Abergtaube. Von Rotteck. I, 16.

Abfahrt, s. Abzugsgeld.

Abfall. Vom K. und H. von Rotteck. I, 21.

Abfindung, s. Apanage.

Abgaben, Auflagen (Umlagen), Steuern. Von Rotteck und K. Mathy. I, 25.

Abgeordnete. Von Rotteck und Welcker. I, 31.

Abgesandte, s. Gesandter.

Abholzen. Von K. Mathy. I, 38.

Abtaß. Von H. Amann. I, 38.

Ablegat, s. Gesandter.

Ablehnung. Von Welcker. Mit Nachtrag von H. Marquardsen. I, 47.

Ablösung, s. Apanage.

Ablösung. Von Rotteck. I, 53.

Ablösungsarten. Von K. Mathy. I, 57.

Ablösungskapital. Von K. Mathy. I, 60.

Abmachung. Von K. Mathy. I, 61.

Abmeierung, Entsetzung, Expulsion. Von Welcker. I, 62

Abnehmer, s. Absatz.

Abolition, s. Begnadigung.

Abrechnen. Von K. Mathy. I, 64.

Abrogation, s. Gesetz.

Absatz. Von K. Mathy. I, 64.

Abschätzung, s. Expropriation.

Abschied (Reichsabschied, Landtagsabschied, Jüngster Reichsabschied). Von Welcker. I, 66.

Abschoß, s. Abzugsgeld.

Absetzung, s. Staatsdienst.

Absicht, s. Culpa.

Absolution. (Absolution von der Instanz.) Von Welcker. I, 66.

Absolutismus. Von F. Mnehard. Mit Nachtrag von A. von Rochau. I, 73.

Absperrung. Von R. von Mohl. I, 87.

Abstimmung. Von Welcker. I, 90.

Abtreibung, s. Kindesmord.

Abtretung (Cession) der öffentlichen Rechte. Von Rotteck. I, 96.

Abtriebsrecht, s. Näherrecht.

Abwesenheit, Abwesender. Von Welcker. I, 100.

Abyssinien. Von A. von Rochau. I, 102.

Abzeichen. Von A. von Rochau. I, 103.

Abzugsgeld, Abfahrtsgeld, Abschoß, Abschied, Nachsteuer, Freigeld, Wegfassung, detractus. Von Welcker. I, 104.

Acceptation, Accept, Acceptant. I, 110.

Accession, Accessionsvertrag. Von Welcker. I, 110.

Accidentien, s. Besoldung.

Accise. Von K. Mathy. I, 111.

Accreditiren, s. Gesandter.

Achäischer Bund (Ätolischer Bund, Amphiktyonien, griechische Bundesverfassung). Von Welcker. I, 113.

Acht, Ächtung, Bann. Von Welcker. I, 122.

Ackerbau, Landwirthschaft. Von K. Mathy. I, 128.

Ackerbaugesellschaften. Von R. von Mohl. I, 149.

Ackerbauinstitute Von R. von Mohl. I, 150.

Ackerbaumusterwirthschaften. Von R. von Mohl. I, 152.

Ackerbauschulen. Von K. Mathy. I, 153.

Act, Acten. Von Welcker. I, 154.

Actenmäßigkeit, Schriftlichkeit, Mündlichkeit. Von Welcker. I, 156.

Actenversendung, Weisthum, Rechtsgutachten, Spruchcollegium. Von Welcker. I, 160.

Actie, Actiengesellschaft, Actienhandel, Actienschwindel. Von K. Mathy. I, 166.

Actienhandel. Von K. Mathy. I, 169

Actuar. Von Welcker. I, 169.

Adams (John). Von J. Weitzel und A. von Rochau. I, 170.
Adams (John Quincy). Von J. Weitzel und A. von Rochau. I, 171.
Adams (Samuel). Von J. Weitzel und A. von Rochau. I, 172.
Adel. (Allgemeine Adelstheorie.) Von Welcker. I, 173.
Adel. (Altgermanischer.) Von Welcker. I, 202.
Adel. (Im Mittelalter.) Von Welcker. I, 248.
Adelstheorie (Praktische). Von Welcker. I, 262.
Adels- und Ahnen-, Filiations- und Ritterprobe, Ahnen und Adelsmatrikel. Von Welcker. I, 277.
Adilen, Adilitisches Edict, Adilitische Klagen. Von Welcker. I, 278.
Adler. Von Welcker. I, 279.
Administration, s. Staatsverwaltung.
Administrativjustiz, s. Justiz.
Admodiation, Adjudication. Von K. Mathy. I, 279.
Adoption, Arrogation, Annahme an Kindes Statt, Wahlkindschaft. Von Welcker. I, 280.
Adresse, Adressenwesen, politische Demonstrationen. Von Welcker. I, 282.
Adrianopel (Friede von). Von Rotteck. I, 285.
Advocat, s. Anwalt.
Affinirung (affinage). Von K. Mathy. I, 286.
Affinität, s. Verwandtschaft.
Afghanistan. Von H. Marquardsen. I, 287.
Afrika. Von F. List und W. Schulz-Bodmer. I, 292.
Afrika seit 1845. Von W. Schulz-Bodmer. I, 298.
Agenden, Kirchenagenden. Von H. E. G. Paulus. I, 310.
Agio. Von K. Mathy. I, 319.
Agiotage. Von K. Mathy. I, 320.
Agrarverfassung und Agrargesetzgebung. Von W. A. Lette. I, 322.
Ägypten. Von F. List und W. Schulz-Bodmer. I, 381.
Ägypten seit 1845. Von W. Schulz-Bodmer. I, 384.
Akademie. Von J. Weitzel und Welcker. I, 391.
Alands-Inseln. Von H. Marquardsen. I, 399.
Albanien. Von A. von Rochau. I, 400.
Albigenser. I, 402.
Alemannen, s. Deutsche Stämme.
Alexander der Große. Von A. von Rochau. I, 411.
Alexander I. (Kaiser von Rußland). Von J. Weitzel und H. von Rotteck. I, 416.
Alfred der Große. Von H. Marquardsen. I, 422.
Algier, s. Barbaresken.
Alimente. Von Welcker. I, 425.
Alleinhandel. Von K. Mathy. I, 426.
Alleinherrschaft, s. Absolutismus und Monarchie.
Allianz. Von Rotteck. I, 426.
Allianz, Heilige, oder Heiliger Bund. Von Rotteck. Mit Nachtrag von Welcker. I, 430.
Almanach, Hof- und Staatsalmanach. Von Welcker. I, 435.
Almosen, s. Armenpflege.
Allodium und Feudum. Von Welcker. I, 436.
Altdeutsche Völker, s. Deutsche Stämme.
Altenburg, s. Sächsische Herzogthümer.
Alterego. Von Welcker. I, 451.
Alterniren. Von Welcker. I, 451.
Alterthum, Alterthümer, Staats- und Rechtsalterthümer. Von Welcker. I, 451.
Amerika. (Das Wechselverhältniß von Amerika zu Europa.) Von A. von Rochau. Mit Nachtrag von Welcker. I, 457.
Amerika (geographisch, ethnographisch, statistisch und nach seinen Verfassungszuständen), s. Mittelamerika, Nordamerika, Südamerika, Vereinigte Staaten von Amerika.
Amiens (Friede von), s. Friedea.
Amnestie. Von W. Wachsmuth. I, 470.
Amortisation. Von K. Mathy. I, 472.
Amortisationskasse. Von K. Mathy. I, 481.
Amphiktyonengericht, s. Achäischer Bund.
Amt. Von H. Marquardsen. I, 482.
Amtsehre. Von H. Marquardsen. I, 491.
Amtserschleichung (ambitus, namentlich auf Wahlbestechung). Von Welcker. I, 491.
Amtsverbrechen. Von H. Marquardsen. I, 492
Analogie, s. Auslegung der Gesetze.
Anarchie. Von Rotteck. Mit Nachtrag von H. Schulz-Bodmer. I, 495.
Anathema, s. Acht.
Anatocismus, s. Zinsen.
Ancillon (Friedrich). Von Welcker. Mit Nachtrag. I, 502.
Anconn. Von G. F. Kolb. I, 511.
Anerbe, Abfindung, Auslobung. Von Welcker. I, 512.
Anerkennung (Rechtliche, völkerrechtliche Anerkennung; die Anerkennungsfrage in der Neuen bargischen Sache.) Von Welcker. I, 513.
Anfall, s. Antritt.
Anglikanische (englische) Kirche, Episkopalkirche, Hochkirche. Von A. Müller. I, 540.
Anglikanische Kirche, ihre Vergangenheit und Gegenwart. Von H. Marquardsen. I, 544
Angriffskrieg, s. Krieg.
Anhalt. Von F. Bülau. I, 557.
Ankinge. Von Welcker. I, 561.
Ankingestand. Von Welcker. I, 568.
Anleihe, s. Staatsschulden.
Annahme an Kindes Statt, s. Adoption.
Annalen. Von J. Weitzel. I, 569.
Annaten. Von H. Amann. I, 571.
Annuitäten. Von K. Mathy. I, 575.
Anrüchigkeit, s. Infamie.
Ansammlung, Anhäufung, Ersparniß. Von K. Mathy. I, 577.
Anspülung, s. Accession und Eigenthum.
Ansteckende Krankheiten. Von R. v. Mohl. I, 577
Anthropologie. (Juristische und politische Anthropologie.) Von Welcker. I, 584.
Anticipation. Von K. Mathy. I, 588.
Antinomie. Von Rotteck. I, 588.
Antiquitäten, s. Alterthum.
Antritt (der Erbschaft, der Regierung). Von Welcker. I, 590.
Anwalt, Sachwalter, Advocat. Von F. List und H. Marquardsen. I, 592.
Anwartschaft. Von D. I, 606.
Anweisungen. Von K. Mathy. I, 608.
Anzeigen (insbesondere unterlassene Anzeigen von Verbrechen). Von Welcker. I, 609.
Anzeigungen, Anzeigen, Anzichten, Judicien. Von Welcker. I, 611.
Anzugsgeld, Einzugsgeld (census oder gabella immigrationis). Von Welcker. I, 615.

Apanage. Von P. A. Pfizer. I, 615.
Apotheken. Von R. von Mohl. I, 617.
Appellation. Von Welcker. I, 619.
Appenzell. I, 621.
Appenzell seit 1845. Von W. Schulz-Bodmer. I, 624.
Arabien. Von F. List. I, 627.
Arabien seit 1845. Von W. Schulz-Bodmer. I, 628.
Arago (François). Von A. von Rochau. I, 629.
Ararium. Von K. Mathy. I, 632.
Arbeit. Von F. List und E. D. Friedländer. Mit Nachtrag von E. D. Friedländer. I, 633.
Arbeit ersparende Maschinen. Von F. List und E. D. Friedländer. Mit Nachtrag von E. D. Friedländer. I, 641.
Arbeiter, Arbeitslohn. Von F. List. Mit Nachtrag von E. D. Friedländer. I, 645.
Arbeiterunruhen. Von E. D. Friedländer. I, 652.
Arbeitseinstellung. Von A. von Rochau. I, 655.
Arbeitshäuser. Von R. von Mohl. I, 658.
Arbeitszeit. (Stundenzahl der Arbeitsdauer in industriellen Anstalten.) Von G. F. Kolb. I, 662.
Arbiter, Arbitrinn, s. Friedensgerichte und Schiedsgerichte.
Arbitrage. Von K. Mathy. I, 664.
Archive. Von A. Müller. I, 664.
Archivrecht. Von A. Müller. I, 669.
Areopag, s. Athen.
Argernis. Von Welcker. I, 671.
Arianer. Von A. von Rochau. I, 671.
Arimannen, s. Adel (Altgermanischer).
Aristokratie, Aristokratismus. Von Rotteck. I, 674.
Aristoteles. (Seine Rechts- und Staatslehre.) Von Welcker. I, 686.
Armenpflege. Von E. D. Friedländer. I, 706.
Armuth. Von E. D. Friedländer. I, 718.
Arndt (Ernst Moritz). Von K. Hagen. Mit Nachtrag von A. von Rochau. I, 719.
Arnold von Brescia. Von A. von Rochau. I, 725.
Arrest, Arrestproceß. Von Welcker. I, 728.
Asien. Von F. List und W. Schulz-Bodmer. I, 728.
Asien seit 1845. Von W. Schulz-Bodmer. I, 739.
Assecuranz, Assecuration, Assuranz. I, 750.
Assecuranzcompagnie, s. Versicherung.
Assientovertrag. Von A. M. I, 750.
Assignaten. Von K. Mathy. I, 751.
Assignationen. Von K. Mathy. I, 758.
Assisen, Assisenhof, Assisengericht. Von Welcker. I, 758.
Association. Von Welcker. I, 758.
Asyl und Asylrecht. Von H. Amann und H. Marquardsen. I, 787.
Atheismus oder Materialismus. Von K. Schwenck. I, 798.
Athen. Von K. Schwenck. II, 1.
Attila. Von G. F. Kolb. II, 8.
Aubaine (Droit d'), s. Fremdenrecht.
Aufenthaltsrecht und Ausweisung. Von H. Marquardsen. II, 10.
Aufholung, s. Abmeierung.
Aufkauf. Von K. Mathy. II, 15.
Aufklärung, s. Aberglaube und Obscurantismus.
Auflagen. Von Rotteck. II, 15.
Auflauf, Aufruhr, Aufstand, s. Hochverrath.
Auflösung der Ständeversammlung. Von H. von Rotteck. II, 29.
Aufschlag. Von K. Mathy. II, 32.
Aufsehende Gewalt, Aufsicht. Von Welcker. II, 33.
Aufwandgesetze, s. Luxusgesetze.
Augsburger Confession, s. Reformation.
Ausgabe, s. Budget.
Ausgangezoll, s. Zoll.
Ausgleichungs- oder Übergangsabgaben. Von K. Mathy. II, 33.
Auslegung der Gesetze, der Geschäfte. Von Welcker. II, 36.
Auslegung (als politisches Mittel). Von G. F. Kolb. II, 38.
Auslieferung. Von Rotteck. Mit Nachtrag von H. Marquardsen. II, 40.
Ausmärker, s. Gemeinde.
Ausnahmegericht und Ausnahmegesetz, s. Belagerungsstand.
Ausschuß, s. Gemeinde und Landtag.
Aussetzung, s. Kindesmord.
Austräge, Austrägalinstanz, s. Friedensgerichte und Schiedsgerichte.
Australien. Von F. List und W. Schulz-Bodmer. II, 54.
Australien seit 1845. Von W. Schulz-Bodmer. II, 57.
Auswanderung, s. Ein- und Auswanderung.
Ausweisung, s. Aufenthaltsrecht und Fremdenrecht.
Auto de Fé. Von H. Amann. II, 70.
Autokratie. Von Welcker. II, 75.
Autonomie. Von P. A. Pfizer und Welcker. II, 76.
Autorität. Von Welcker. II, 89.
Autorität. Von A. von Rochau. II, 90.
Avarie, s. Havarie.
Avocatorien. Von Rotteck. II, 92.

B.

Bacon und die von Macaulay vertheidigte Bacon'sche Nützlichkeitstheorie. Von J. Weitzel. Mit Nachtrag von Welcker. II, 93.
Baden. (Geschichte.) Von J. Baader. II, 99.
Baden. (Statistik.) Von J. Baader. II, 110.
Baden als constitutioneller Staat. Von Rotteck. Mit Nachtrag von Welcker. II, 117.
Baden als constitutioneller Staat seit 1844. Von Welcker. II, 137.
Baiern. Von G. F. Kolb. II, 173.
Bailly (Johann Silvan). Von J. Weitzel. II, 262.
Ballotiren, s. Abstimmung.
Banken und Bankwesen. Von K. Mathy. II, 265.
Bankrott, s. Concurs.
Bann, bannen, Bannrecht. Von Rotteck. II, 318.
Barbaresken. Von F. Bülau. II, 323.
Barbaroux (Karl Johann). Von J. Weitzel. II, 332.
Barnave (Anton Peter Joseph), Von J. Weitzel. II, 333.
Baron, Baronie, s. Adel. (Im Mittelalter.)
Barras (Paul Franz Johann, Vicomte von). Von J. Weitzel. II, 337.
Barrecht, s. Ordalien.

Barrère. Von J. Weitzel. II, 338.
Barri (Maria Johanna, Gräfin Du). Von J. Weitzel. II, 339.
Barrikaden. Von Welcker. II, 342.
Bartholomäusnacht, s. Bluthochzeit.
Basculesystem, s. Ludwig Philipp.
Basel, Baselstadt, Basellandschaft. Von H. Zschokke. II, 343.
Basel, Baselstadt, Basellandschaft im letzten Jahrzehnt. Von W. Schulz-Bodmer. II, 349.
Baseler Conrilium, s. Conrilien.
Baseler Friede. Von Rotteck. II, 353.
Basilika, s. Corpus juris civilis.
Basken, s. Spanien.
Bassermann (Friedrich Daniel). Von L. Häusser. II, 354.
Bastille. Von Rotteck. II, 370.
Baubehörden, s. Bauwesen.
Bauer, Bauernstand. Von Welcker. II, 371.
Bauerngut und bäuerliche Lasten. Von Welcker. II, 380.
Bauernkriege. (Der große deutsche Bauernkrieg.) Von Welcker. II, 387.
Baumpflanzung. Von R. von Mohl. II, 403.
Bauwesen, Baukunst, Bauhütten, Baubehörden, Baurechte, Baupflichten, Baugnaden, Bauordnung, Baupolizei, Bau. Von Rotteck und Welcker. II, 405.
Bayle (Peter). Von J. Weitzel. II, 411.
Beamte, s. Amt und Staatsdienst.
Beaumarchais. Von J. Weitzel. II, 413.
Beccaria (Marchese Cäsare Bonesano de). Von Welcker. II, 415.
Bedingung, Zeitbestimmung und Zweckbestimmung. Von Welcker. II, 418.
Beerdigung, s. Begräbniß.
Beeten, Beten, Beeden, Orbeden, Rothbeden (Steuern). Von Welcker. II, 420.
Begnadigung, Abolition, Begnadigungsrecht. Von Welcker. II, 425.
Begnadigung (bedingte) und Beurlaubung der Sträflinge. Von L. Tricst. II, 434.
Begräbniß. Von R. von Mohl. II, 437.
Behörden, s. Amt.
Behr (Wilhelm Joseph). Von Welcker. II, 440.
Beil, Schwert, Strang und Fallbeil (als Hinrichtungsinstrumente). Von L. Tricst. II, 441.
Beimessen und Klotz der Züchtlinge. Von L. Tricst. II, 446.
Bekenntniß, Bekenntnißfreiheit, Geständniß. Von Welcker. II, 446.
Belagerungsstand, Ausnahmsmaßregeln, -Gesetze, -Gerichte, Aufruhracte, Kriegs- und Standrecht. Von Welcker. II, 448.
Belehnung, s. Lehnwesen.
Beleihrung, Volksbeleihrung. Von Welcker. II, 483.
Beleidigung, s. Injurie.
Belgien. Von W. A. Arendt. II, 485.
Belgien seit 1840. Von H. Ahrens. II, 506.
Benefizium als Kirchenpfründe, s. Pfründe.
Bentham (Jeremias). Von J. Weitzel und Welcker. II, 516.
Bentham'sche Schule. Von H. Marquardsen. II, 518.
Béranger (Peter Johann). Von J. G. Deeg und Welcker. II, 521.
Beredsamkeit, s. Redekunst.
Berg, Bergpartei und Gironde. Von Rotteck. II, 524.
Bergbau, Bergwerk, Bergwesen, Bergrecht, Bergregal, Bergpolizei, Bergwissenschaft, Bergzehnt. Von Rotteck und F. A. Walchner. II, 527.
Bericht, Berichterstatter. Von Welcker. II, 536.
Bern. Von H. Zschokke. II, 537.
Bern seit 1846. Von W. Schulz-Bodmer. II, 546.
Bernadotte (Johann Baptist Julius). Von J. Weitzel, K. Hagen und Welcker. II, 565.
Beraftorff (Grafen von). Von Welcker. II, 573.
Bernfreibett. Von Welcker. II, 589.
Berufung, s. Appellation.
Besatzungsrecht. Von Welcker. II, 589.
Beschäftigungsanstalten, s. Arbeitshäuser, Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalt, Gefängnißwesen und Wohlthätigkeitsanstalten.
Beschlag, als Arrest, s. Arrest; Beschlag in Preßsachen, s. Presse; Beschlag als Executionsmittel, s. Vollziehung.
Beschlagnahme. Von Welcker. II, 590.
Beschneidung. Von H. E. G. Paulus. II, 606.
Beschwerde. Von K. J. A. Mittermaier II, 609.
Besitz und Verjährung. Von Welcker. II, 609.
Besoldung, Besoldungssteuer. Von Rotteck II, 619.
Besserungsantrag (Amendement). Von R. Falck II, 626.
Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalt. Von Welcker. II, 629.
Bestätigung. Confirmation, Ratification, Ratihabition oder Genehmigung. Von Welcker. II, 691.
Bestechung. Von Welcker. II, 692.
Besteuerung, s. Steuern.
Bestrafung, s. Strafverfahren.
Betrug, s. Culpa.
Bettel, s. Armenpflege.
Beute, s. Eigenthum.
Bevölkerung. Von G. F. Kolb. II, 694.
Bevollmächtigung oder Mandat. Von Welcker. II, 716.
Bewegungs- oder Fortschrittspartei und Widerstands- oder Reactionspartei. Von Rotteck und Welcker. II, 716.
Beweis, Beweisführung, s. Schwur- und Geschworenengericht, Proreß und Strafverfahren.
Bezirk, Bezirksstellen, s. Organisation der Gerichte.
Bibel, s. Heilige Schriften.
Bigamie, s. Ehe.
Bignon (Ludwig Eduard). Von J. Weitzel. II, 724.
Bitanz. Von R. II, 725.
Bildung, Erziehung, Bildungsstufen, Bildungsanstalten. Von Rotteck. II, 725.
Bill, s. Großbritannien und Irland (Staatsgeschichte).
Billigkeit (Billigkeitsgericht). Von Welcker II, 735.
Binnenzölle, s. Zoll.
Birkenfeld, s. Oldenburg
Bischof, s. Kirche und Kirchenverfassung (kath.).
Bischof, als protestantisch-evangelischer Landesbischof. Von H. E. G. Paulus. II, 742.
Blackstone (William). Von J. Weitzel und Welcker. II, 747.
Blason, s. Wappen.
Blasphemie, s. Gotteslästerung.
Bialtern. Von R. von Mohl. II, 749.

Blindenanstalten, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
Blokade, s. Krieg.
Blücher (Gebhard Lebereecht, Fürst von Wahlstadt) und der große deutsche Freiheitskrieg. Von Welcker. II, 751.
Blutbann, s. Bann.
Bluthochzeit oder Bartholomäusnacht. Von Rotteck. II, 773.
Blutrache, s. Compositionen-System.
Blutschande, s. Geschlechtsverhältnisse.
Bodin (Jean). Von A. von Rochau. II, 775.
Bodmerei. Von F. Bülau. II, 779.
Böhmen, s. Österreich.
Bojoaren, s. Deutsche Stämme.
Bolivar (Simon). Von J. Weitzel. II, 780.
Bolivia. Von F. Bülau. II, 782.
Bollandisten, s. Act, Acten.
Bonald (Ludwig Gabriel Ambrosius, Vicomte von). Von J. Weitzel. II, 784.
Bordell, s. Sittenpolizei.
Börse, Börsengeschäfte, Börsenmakler, Börsenspeculation, Börsenspiel. Von K. Mathy. II, 786.
Börsenschwindel und -Täuschungen. Von G. F. Kolb. III, 1.
Botschafter, s. Gesandter.
Bourbon, Bourbone. Von Rotteck. III, 8.
Bourienne (Ludwig Anton von). Von J. Weitzel. III, 13.
Braganza, s. Portugal.
Brahmanen oder Braminen, s. Ostindien.
Brandversicherung, s. Versicherung.
Brandenburg, s. Preußen.
Brasilien. Von K. F. Neumann. III, 14.
Braunschweig (Herzogthum). (Ältere Geschichte.) Von F. Murhard. III, 26.
Braunschweig. (Verfassung und Verfassungsgeschichte bis 1846.) Von K. Steinacker. III, 29.
Braunschweig. (Verfassungsgeschichte seit 1846.) Von A. Hollandt. III, 63.
Bremen. III, 78.
Brevier (Breviarium). Von H. Amann. III, 93.
Briefadel, s. Adel.
Briefgeheimniß, s. Beschlagnahme.
Broglie (Victor, Herzog von). Von J. Weitzel. Mit Nachtrag von Welcker. III, 95.
Brougham (Henry). Von J. Weitzel und Welcker. III, 97.
Brüderlichkeit. Von Welcker. III, 99.
Buchdruckerkunst. Von Rotteck und Welcker. III, 100.
Büchercensur und Bücherverbot, s. Censur der Druckschriften.
Büchernachdruck, s. Verlagsrecht.
Buchhandel. Von Rotteck und Welcker. III, 107.
Buddhismus. Von W. Wachsmuth. III, 110.
Budget. Von K. H. Rau. III, 115.
Buenos-Ayres. Von K. F. Neumann. III, 126.
Bulle, s. Curie (Römische).
Bund, Bundesverfassung. Von Welcker. III, 129.
Bund, Deutscher, s. Deutscher Bund.
Bund Gottes mit den Menschen als göttliches Vorbild für sie. Von H. E. G. Paulus und Welcker. III, 154.
Bündniß, s. Bund.
Buonaparte (Napoleon) und sein Haus. (Der Napoleonismus.) Von Rotteck und Welcker. III, 162.
Bureaukratie. Von H. von Gagern. III, 178.
Bürger. Von K. J. A. Mittermaier. III, 220.
Bürgerkrieg, s. Krieg.
Bürgerrecht. Von K. J. A. Mittermaier. III, 223.
Bürgerstand. Von K. J. A. Mittermaier. III, 225.
Bürgertugend und Bürgersinn. Von Welcker. III, 227.
Bürgschaft, s. Garantie.
Burgunder, s. Deutsche Stämme.
Burke (Edmund). Von H. Marquardsen. III, 234.

C.

Cabinet, Cabinetsbefehl, Cabinetsminister, Geheimes Cabinet, Cabinetsregierung. Von Rotteck. III, 253.
Cabinetsjustiz, Cabinetsinstanz. Von Welcker. III, 256.
Cachet, lettres de. Von Welcker. III, 272.
Calhoun (John Caldwell). Von F. Kapp. III, 273.
Calhoun (Zweiter Artikel.) Von K. F. Neumann. III, 278.
Californien. Von K. F. Neumann. III, 281.
Calmarische Union, s. Dänemark und Schweden.
Calvin (Johann). Von H. E. G. Paulus und Welcker. III, 292.
Camarilla. Von Welcker. III, 307.
Cambacérès (Johann Jakob Régis de). Von J. Weitzel und Welcker. III, 309.
Campo-Formio, s. Frieden und Französische Revolution.
Canada. Von K. F. Neumann. III, 310.
Canning (Georg). Von J. Weitzel und Welcker. III, 317.
Canon, Canonisches Recht, s. Kirche.
Cantou, s. Reichsritter und Schweiz.
Canzleisässigkeit, s. Forum.
Capet, s. Frankreich.
Capital. Von E. Pickford. III, 323.
Capitalansammlung und Ersatz für vernichtetes Capital. Von K. Mathy. III, 338.
Capitalsteuer, s. Einkommensteuer.
Capitularien, s. Gesetzgebung (Deutsche).
Capitulation. Von Welcker. III, 363.
Carbonari und Calderari, s. Geheime Gesellschaften.
Cardinal, Cardinalscollegium, s. Curie (Römische).
Carmer (Johann Heinrich Kasimir, Graf von), s. Preußisches Landrecht.
Carneval, auch Carneval. Von J. Weitzel. III, 364.
Carnot (Lazare, Graf), s. Französische Revolution.
Carolina. Von Welcker. III, 365.
Cassationshof, s. Organisation der Gerichte.
Castlereagh (Robert Stewart, Viscount). Von Rotteck. III, 373.
Caucus und Nationalconvention. Von F. Kapp. III, 378.
Cautelen, Cautelarjurisprudenz. Von Welcker. III, 380.

Cantionen im Strafverfahren. Von L. Trieſt. III, 380.
Cenſur als Sittengericht in alter und neuer Zeit. Von Welcker. III, 383.
Cenſur der Druckſchriften. Von Welcker. III, 392.
Cenſus, insbeſondere Wahlcenſus. Von Rotteck und Welcker. III, 415.
Centraliſation und Selbſtregierung des Volks. Von H. von Gagern. III, 427.
Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen. Von W. A. Lette. III, 481.
Centrum und natürliche Abtheilung der Deputirtenkammern. Von Welcker. III, 485.
Ceremoniel, Etikette. Von Rotteck und Welcker. III, 487.
Ceſſion, ſ. Abtretung.
Chargé d'affaires, ſ. Geſandter.
Charta magna, ſ. Großbritannien und Irland (Staatsgeſchichte).
Charte (Verfaſſungsurkunde. Freiheitsbrief, Octroyirung derſelben). Von Rotteck und Welcker. III, 491.
Châteaubriand (Franz Auguſt Vicomte von). Von J. Weitzel und Welcker. III, 497.
Chatham (William Pitt). Von J. Weitzel. III, 502.
Chatoull-(Schotull-)Gut, Cabinetsgut, bonum scatullae, Privateigenthum der Regentenfamilie. Von Ph. Bopp. III, 505.
Chemie. Von F. H. Walchner. III, 510.
Chiffren und Chiffrirkunſt. Von H. Marquardſen. III, 512.
China. Von K. F. Neumann. III, 516.
Chriſtenthum im Verhältniß zum Staat. Von Welcker. III, 536.
Chriſtlicher Staat, chriſtlich-germaniſches Staatsrecht. Von Welcker. III, 562.
Cicero (Marcus Tullius). Von K. Schwenck. III, 566.
Ciſalpiniſche Republik, ſ. Italien.
Citadelle. Von J. von Theobald. III, 572.
Civilgerichtsordnung, ſ. Proceß.
Civiljuſtiz, ſ. Juſtiz.
Civilliſte. Von Welcker. III, 572.
Civilrecht, ſ. Geſetzgebung (Deutſche).
Clay (Henry). Von F. Kapp. III, 575.
Cölibat, ſ. Eheloſigkeit.
Colleeten, Collectiren. Von Welcker. III, 580.
Collegium. Von Welcker. III, 581.
Colliſion der Geſetze und Rechte. (Hypothetiſch und abſolut gebietende Geſetze.) Von Welcker. III, 583.
Colluſion. Von Ph. Bopp. III, 585.
Comitat, ſ. Lehnweſen.
Communismus. Von W. Schulz-Bodmer. III, 589.
Communismus und Socialismus ſeit 1848. Von W. Schulz-Bodmer. III, 624.
Compenſation. Von Welcker. III, 689.
Competenz und Competenzconflict. Von Welcker. III, 690.
Complot, ſ. Staatsverbrechen.
Compoſitionen-Syſtem. Von Welcker. III, 693.
Compromiß, ſ. Schiedsgerichte.
Conat, ſ. Verſuch.
Conceſſion, politzeiliche und politiſche. Von Rotteck. III, 709.
Conceſſionsweſen der Neuzeit. Von H. Marquardſen. III, 713.
Concilien. Von H. E. G. Paulus. III, 718.
Conclave, ſ. Papſt.
Concordate. Von Rotteck. III, 731.
Concordate und Kirchenſtreitigkeiten der neueſten Zeit. Von L. A. Warnkönig. III, 737.
Concubinat. Von Ph. Bopp. III, 752.
Concurs, Bankrott, Concursgeſetzgebung. Von Ph. Bopp. III, 756.
Concuſſion, ſ. Erpreſſung.
Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Caritat, Marquis von). Von J. Weitzel. III, 765.
Confeſſion = Bekenntniß. (Beichtbekenntniß und Beichtgeheimniß.) Von H. E. G. Paulus. III, 768.
Confirmation, ſ. Beſtätigung.
Confiscation. Von Rotteck. III, 772.
Conföderation. Von J. F. Kortüm. IV, 1.
Confrontation (Gegenſtellung). Von Ph. Bopp. IV, 21.
Congreſſe, Congreſacte. (Congreſſe der neueſten Zeit.) Von Rotteck und Welcker. IV, 22.
Conſcription. Von Rotteck. IV, 56.
Conſcriptionsſyſtem in neueſter Entwickelung und Auffaſſung. Von W. Schulz-Bodmer. IV, 59.
Conſens, Einwilligung. Von Welcker. IV, 80.
Conſiſtorium, ſ. Kirche und Kirchenverfaſſung (proteſtantiſche).
Conſolidation, Zuſammenlegung, Arrondirung der Grundſtücke. Von W. A. Lette. IV, 80.
Conſtant (Benjamin de Rebecque). Von J. Weitzel. IV, 92.
Conſtitution, Conſtitutionelles Syſtem. Von Rotteck und Welcker. IV, 94.
Conſulu und Conſulate. Von H. Marquardſen. IV, 112.
Conſumtion, Conſum (Verzehrung). Von H. Rau. IV, 126.
Conſumtionsſteuern (Verzehrungsſteuern). Von H. Rau. IV, 128.
Continentalſyſtem; Continentalſperre. Von F. Bülau. IV, 131.
Contingent. Von H. Marquardſen. IV, 137.
Contract, ſ. Vertrag.
Contraſignatur (Gegenzeichnung). Von Welcker. IV, 141.
Contrebande. Von H. Marquardſen. IV, 142.
Contribution, ſ. Kriegsſchäden.
Controle. Von Welcker. IV, 151.
Controverſe und Cultusgeſetz, Status controversiae. Von Welcker. IV, 152.
Contumaz. Von D...t. IV, 152.
Conventionalſtrafe. Von Welcker. IV, 153.
Convoi. Von H. Marquardſen. IV, 154.
Corporation, Corpus, universitas, moraliſche Perſon, Perſonengemeinheit. Von Welcker. IV, 162.
Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum. Von Welcker. IV, 164.
Corpus delicti, ſ. Thatbeſtand.
Corpus juris canonici, ſ. Kanoniſches Recht und kanoniſches Rechtsbuch.
Corpus juris civilis. Von Welcker. IV, 166.
Cortes und Corteſeverfaſſung in Spanien. Von Rotteck. IV, 168.
Courtoiſie; Curialien. Von F. Bülau. IV, 175.
Credit (Handelscredit und liegenſchaftlicher Credit). Von K. Mathy. IV, 178.
Credit (öffentlicher). Von K. Mathy. IV, 183.

Creditanstalten. Von K. Mathy. IV, 189.
Creditvereine. Von W. A. Lette. IV, 209.
Criminalrecht u. s. w., s. Strafverfahren.
Cromwell (Oliver). Von F. Bülau. IV, 218.
Culpa. Von Welcker. IV, 225.
Cultur. Von K. Biedermann. IV, 227.
Culturgeschichte, s. Geschichte.
Cultur- (Landescultur-) Gesetzgebung. Von W. A. Lette. IV, 239.
Cultus. Von H. E. G. Paulus. IV, 242.
Curatel, s. Vormundschaft.
Curialien, s. Courtoisie.
Curie (Römische), Cardinäle, Bullen, Breven. Von H. Amann. IV, 245.
Curie, Curialien, Decurionen, Curiat- und Virilstimme. Von Welcker. IV, 251.
Curs. Von F. Bülau. IV, 251.

D.

Dahlmann (Friedrich Christoph). Von K. Biedermann. IV, 254.
Datberg (Karl Theodor Anton Maria, Reichsfreiherr von). Von J. Weitzel. IV, 263.
Dampfkraft und Dampfschiffahrt in Rücksicht auf den Verkehr. Von G. Cohen. IV, 273.
Dänemark. Von H. Marquardsen. IV, 289.
Dantan (George Jacques). Von J. W. Zinkeisen. IV, 319.
Dauphin. Von Welcker. IV, 326.
Decret oder Bescheid. Von Welcker. IV, 326.
Decretalen, s. Kanonisches Recht und kanonisches Rechtsbuch.
Deduction (Staatsschrift). Von Welcker. IV, 326.
Defension oder Vertheidigung; Defensor. Von L. Trieſt. IV, 327.
Defect. Von K. G. Rau. IV, 330.
Defeasantien. Von Rotteck. IV, 332.
Deichwesen, Deichrecht, Deichverband. Von W. A. Lette. IV, 333.
Dei gratia (von Gottes Gnaden). Von Welcker. IV, 338.
Delegation, delegirte Gerichtsbarkeit. Von Welcker. IV, 340.
Demagog, Demagogie, Demagogische Umtriebe. Von W. Schulz-Bodmer. IV, 340.
Demokratie, Demokratisches Princip. Von K. Biedermann. IV, 344.
Denkfreiheit, s. Censur und Presse.
Denunciant, Denunciationsproceß, s. Anklage und Anzeigen.
Deportation. Von L. Trieſt. IV, 359.
Descendenten, s. Verwandtschaft.
Despotie, Despotismus. Von H. Marquardsen. IV, 363.
Deutsche Stämme. Von K. Wippermann. IV, 364.
Deutsche Geschichte, deutsche Kaiser und deutsche Grundgesetze. Von Welcker. IV, 387.
Deutsches Landesstaatsrecht; deutsche Landstände; die Feudalstände und ihr Übergang in Wahlstände; ihre Geschichte und ihre Rechte. Von Welcker. IV, 422.
Deutsches Reich und sein geschichtlicher Übergang in den Deutschen Bund. Von Welcker. IV, 460.
Deutscher Bund und deutsches Bundesrecht. Von Welcker. IV, 455.
Deutscher Bund seit 1848, Deutsche Nationalversammlung, Deutsche Reform u. s. w., s. Nationalpolitische Bewegung in Deutschland seit 1848.
Deutsche Bundeskriegsverfassung. Von H. A. Zachariä. IV, 483.
Deutsches Recht. Von J. Jolly. IV, 521.
Devalvation, s. Münzwesen.
Diäten, s. Abgeordnete.
Dictator, Dictatur. Von W. Schulz-Bodmer. IV, 539.
Diebstahl. Von Ph. Bopp. IV, 541.
Dienstbarkeit, s. Dingliches Recht und Leibeigenschaft in Deutschland.
Diffamation, s. Injurie.
Digesten, s. Pandekten.
Dingliches Recht. Von Rotteck und Ph. Bopp. IV, 545.
Diplomatie, Diplomat, diplomatisches Corps, Diplomotik. Von Rotteck und H. Marquardsen. IV, 550.
Directe Abgaben, s. Steuern.
Disciplinarverfahren und Disciplinarstrafe. Von L. Trieſt. IV, 559.
Disconto, Discontokassen, Discontogesellschaften. Von K. Mathy. IV, 564.
Dismembration, Parcellirung. Von W. A. Lette. IV, 569.
Dispensation, s. Privilegien.
Dissidenten, s. Religiöse und kirchliche Bewegungen der Gegenwart.
Doctorat. Von H. Marquardsen. IV, 584.
Doctrin, Doctrinärs. Von Rotteck und W. Schulz-Bodmer. IV, 589.
Document, s. Urkunde.
Dohm (Christian Konrad Wilhelm von). Von J. Weitzel. IV, 592.
Dolus, s. Culpa.
Domänen. Von W. A. Lette. IV, 600.
Domänenkäufer (Westfälische). Von W. A. Lette. IV, 610.
Domicil. Von Ph. Bopp. IV, 612.
Dorfgemeinde, s. Gemeinde.
Dotation, s. Stiftungen.
Duell, s. Zweikampf.
Duldung — Toleranz; Undutdung — Intoleranz. Von Rotteck. IV, 613.
Durchsuchungsrecht. Von H. Marquardsen. IV, 623.
Dynastie. Von H. Marquardsen. IV, 634.

E.

Ebenbürtigkeit, Mißheirathen, morganatische Ehe. Von L. A. Warnkönig. IV, 634.
Edict. Von Ph. Bopp. IV, 651.
Edictalien, Edictalladungen. Von Ph. Bopp. IV, 652.
Ehe, Ehebruch, Ehescheidung. Von G. F. Kolb und L. A. Warnkönig. IV, 653.
Ehelosigkeit. Von L. A. Warnkönig. IV, 699.
Eherecht. Von L. A. Warnkönig. IV, 676.

Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen. Von Welcker. IV, 704.
Eichhorn (Karl Friedrich). Von L. Trieſt. IV, 727.
Eid. Von Ph. Bopp. IV, 734.
Eidgenoſſenſchaft, ſ. Schweiz.
Eigenthum. Von L. A. Warnkönig. IV, 741.
Einkommen. Von W. Schulz-Bodmer. IV, 768.
Einkommenſteuer. Von W. A. Lette. IV, 770.
Ein- und Auswanderung; Anſiedelung und Coloniſation; Freizügigkeit. Von W. A. Lette. V, 1.
Einzelhaft, ſ. Beſſerungsſtrafe und Beſſerungsſtrafanſtalt und Gefängnißweſen.
Eiſenbahnen. Von G. Cohen. V, 19.
Elbe; Elbſchiffahrtsacte; Elboerkehr. Von S. V, 56.
Eliſabeth (Königin von England). Von J. W. Zinkeiſen. V, 65.
Embargo. Von H. Marquardſen. V, 77.
Eminens jus. Von Welcker. V, 85.
Emphyteuſis. Von Ph. Bopp. V, 87.
Empörung, ſ. Hochverrath.
Enclaven, ſ. Territorium.
Encyklopädien und Encyklopädiſten. Von L. A. Warnkönig. V, 88.
Englands Staatsverfaſſung u. ſ. w., ſ. Großbritannien und Irland (Staatsgeſchichte).
Entführung. Von L. Trieſt. V, 92.
Entwäſſerung, Bewäſſerung, Drainage. Von W. A. Lette. V, 95.
Ephorat, Ephoren. Von Welcker. V, 119.
Epidemie, ſ. Anſteckende Krankheiten.
Epiſkopat, Epiſkopalſyſtem, ſ. Kirche und Kirchenverfaſſung (katholiſche).
Erbfolge, ſ. Erbrecht und Succeſſion und Thronfolge.
Erbleihe, Erbpacht, Meierrecht. Von Ph. Bopp. V, 121.
Erblichkeit. Von W. Schulz-Bodmer. V, 124.
Erbrecht. Von Welcker. V, 129.
Erbſchaftsſteuer. Von Rotteck. V, 137.
Erbunterthänigkeit, ſ. Leibeigenſchaft in Deutſchland.
Erbverbrüderung (pactum confraternitatis). Von Ph. Bopp. V, 139.
Erbvertrag, ſ. Erbrecht.
Erkenntniß. Von L. Trieſt. V, 143.
Eroberung, ſ. Krieg.
Erpreſſung, Concuſſion. Von Welcker. V, 152
Erſkine (Thomas, Lord). Von Welcker. V, 153.
Erſtgeburtsrecht, ſ. Succeſſion und Thronfolge.
Erwerbsgeſellſchaften, ſ. Geſellſchaften.
Erzbiſchof, ſ. Kirche und Kirchenverfaſſung (kath.).
Erziehung. Von D. G. M. Schreber. V, 154.
Etappen, Etappenſtraßen, Etappenconventionen. Von Ph. Bopp. V, 165.
Ethik, ſ. Politik und Moral.
Etikette, ſ. Ceremoniel.
Etymologie. Von Welcker. V, 167.
Eudämonismus, Egoismus, Epikuräismus, Individualismus, zunächſt in ſocialer, politiſcher Bedeutung und im Verhältniß zum Communismus. Von Welcker. V, 169.
Europa. Von W. Schulz-Bodmer und G. F. Kolb. V, 171.
Ewiger Friede. Von P. A. Pfizer. V, 186.
Excommunication, ſ. Acht und Kirchenbann.
Execution, Executionsproceß. Von Ph. Bopp. V, 189.
Execution, Executionsordnung des Deutſchen Bundes. Von Welcker. V, 191.
Exequatur, ſ. Conſuln und Conſulate.
Exil, ſ. Verbannung.
Expropriation. Von K. J. A. Mittermaier. V, 199.
Expropriationsgeſetzgebung, insbeſondere die preußiſche. Von W. A. Lette. V, 206.
Exterritorialität. Von H. Marquardſen. V, 211.

F.

Fabrikweſen. Von G. F. Kolb. V, 216.
Facultäten, ſ. Univerſitäten.
Falſchmünzerei (und Münzverbrechen überhaupt). Von L. Trieſt. V, 245.
Fälſchung, Betrug. Von Welcker. Mit Nachtrag von L. Trieſt. V, 252.
Familie, Familienrecht. Von L. A. Warnkönig. V, 268.
Familienherrſchaft. Von Welcker. V. 281.
Familienrath (Conseil de famille). Von B.....l. V, 291.
Familienrecht fürſtlicher Perſonen, ſ. Hausgeſetze.
Fanatismus, Fanatiker. Von Rotteck. V, 294.
Fauſtrecht, Fehde, Friede (Königsfriede, Burgfriede, Hausfriede, Gottesfriede, Landfriede, Religionsfriede), Friedensbruch (Landfriedensbruch u. ſ. w.). Von C. G. von Wächter. V, 297.
Febronius, ſ. Hontheim.
Fehde, ſ. Compoſitionen-Syſtem und Fauſtrecht.
Feldherr. Von W. Rüſtow. V, 307.
Feldordnung (Feldeintheilung und Feldregulirung); Feldpolizei und feldpolizeiliche Geſetzgebung. Von W. A. Lette. V, 314.
Felonie (felonia und felony). Von L. Trieſt. V, 321.
Feme, Femgerichte. Von Ph. Bopp. V, 330.
Feſte, Feſtſpiele, Volksfeſte, griechiſche, deutſche, engliſche. Von Welcker. V, 338.
Feſtungsſtrafen, ſ. Freiheitsſtrafen.
Feudalrecht, Feudalſyſtem, ſ. Allodium und feudum; ferner Lehnweſen.
Feudalſtaat, ſ. Lehnweſen.
Feuerbach (Paul Johann Anſelm). Von H. Marquardſen. V, 346.
Feuerpolizei und Feuerwehren. Von L. Trieſt. V, 354.
Feuerverſicherungsanſtalten, ſ. Verſicherung.
Fichte (Johann Gottlieb). Von J. H. Fichte. V, 361.
Fideicommiß (Familienfideicommiß). Von Ph. Bopp. V, 366.
Fiangieri (Gaetano). Von J. Weitzel und H. Marquardſen. V, 374.
Finanzweſen. Von K. H. Rau. V, 380.
Findlinge, Findelhäuſer. Von Ph. Bopp. V, 389.
Fiscat; Fiscatgewalt; Fiscalanwalt; Fiscalproceß. Von Welcker. V, 396.
Fiſchereigerechtigkeit. Von Ph. Bopp. V, 397.
Fiscus; Fiscusrecht; Fiscusprivilegien. Von Welcker. V, 399.
Fleiſchesverbrechen, ſ. Geſchlechtliche Vergehen.
Flußrecht. Von W. A. Lette. V, 401.
Föderativſyſtem, ſ. Bund und Conföderation.
Folter, Tortur, Marter, peinliche oder ſcharfe Frage. Von L. Trieſt. V, 405.

Forstwesen und Forstpolizei. Von G. W. von Wedekind und L. Trieſt. V, 409.
Fortescue (John). Von H. Marquardſen. V, 426.
Forum. Von L. Trieſt. V, 429.
Fourierismus, ſ. Communismus und Socialismus ſeit 1848.
Fox und Pitt. (Politiſche Parteien; Miniſterialpartei und Oppoſition; Tories und Whigs.) Von Welcker. V, 440.
Franken. Von H. K. Hofmann. V, 456.
Frankfurt am Main. Von H. Reinganum. Mit Nachtrag von G. Varrentrapp. V, 459.
Frankfurter Attentat, ſ. Politiſche Umtriebe und Unterſuchungen.
Franklin (Benjamin) und ſeine Politik im nordamerikaniſchen Rechts- und Freiheitskampfe. Von Welcker. V, 475.
Frankreich. (Staatsgeſchichte.) Von J. W. Zinkeiſen. V, 496.
Frankreich. (Revolution von 1789 und deren Folgen.) Von K. Schwenck. V, 546.
Frankreich. (Neuere Verfaſſungsgeſchichte.) Von G. F. Kolb. V, 557.
Frankreich. (Politiſche Statiſtik.) Von G. F. Kolb. V, 577.
Frauen. (Ihr Charakter, ihre Stellung im öffentlichen Leben der Völker.) Von Ph. Bopp. V, 616.
Freiburg (Canton). Nach H. Zſchokke. Mit Nachtrag von G. F. Kolb. V, 626.
Freier, Freigeborener, ſ. Adel.
Freie Städte. Von Welcker. V, 633.
Freigeiſt. Von Rotteck. V, 634.
Freihäfen. Von G. Cohen. V, 634.
Freihandel, ſ. Handel und Handelspolitik.
Freiheit. Von Rotteck. V, 640.
Freiheitsſtrafen. Von L. Trieſt. V, 647.
Freimaurerei im Verhältniß zu Staat und Geſellſchaft. Von H. Schletter. V, 676.
Freiſprechung von der Sache und von der Inſtanz. Von L. Trieſt. V, 682.
Freitruppen und Fremdtruppen. Von W. Rüſtow. V, 690.
Freiwillige Gerichtsbarkeit. Von Ph. Bopp. V, 697.
Freizügigkeit. Von W. A. Lette. V, 700.
Fremdenacte (Alienacte), ſ. Aufenthaltsrecht und Ausweiſung.
Fremdenrecht. Von H. Marquardſen. V, 722.
Friede, Friedensſtand, Friedensſchluß, Friedensinſtrument. Von Rotteck. V, 729.
Frieden, Friedensſchüſſe. Von W. Schulz-Bodmer. Mit Nachtrag von H. Marquardſen. V, 732.
Friedensgerichte. Von L. Trieſt. V, 763.
Friedrich II. (König von Preußen). Von J. W. Zinkeiſen. VI, 1.
Frauen. Von Rotteck. Mit Nachtrag von Ph. Bopp. VI, 30.
Fund und Schatz. Von Ph. Bopp. VI, 44.
Fürſt. Von P. A. Pfizer. VI, 49.
Fürſtenbund. Von P. A. Pfizer und H. Marquardſen. VI, 56.

G.

Gagern (die Freiherren von). Von K. Biedermann. VI, 58.
Gallikaniſche Kirche. Von Welcker. VI, 79.
Garantie, Gewährleiſtung. (In völkerrechtlicher Hinſicht.) Von W. Schulz-Bodmer und Welcker. VI, 97.
Garantien (Staatsrechtliche) Von Welcker. VI, 104.
Gaſtrecht, ſ. Fremdenrecht.
Gauner und Gaunerthum. Von F. C. B. Avé-Lallemant. VI, 116.
Gebiet. (Staatsgebiet, Bundesgebiet, neutrales Gebiet, Territorium.) Von Welcker. VI, 120.
Gefängnißweſen. Von L. Trieſt. VI, 122.
Geheimer Rath, ſ. Staatsrath.
Geheime Geſellſchaften. Von W. Schulz-Bodmer und L. VI, 192.
Geheime Polizei, ſ. Polizei.
Gehorſam und Widerſtand. Von H. A. Zachariä. VI, 209.
Geld, Geldweſen. (Geldmangel, Geldüberfluß, Geldkriſen.) Von K. Mathy. VI, 224.
Geleite, Geleitsrecht. Von G. Rühl. VI, 234.
Gelübde. Von Ph. Bopp. VI, 235.
Gemeinde. (Gemeinheit; Gemeindeweſen; Gemeindebürger; gemeindebürgerliche Rechte; Gemeindegeſetz; Gemeindeordnung; Gemeindehaushalt.) Von Rotteck. VI, 237.
Gemeinde. Von K. J. A. Mittermaier. VI, 259.
Gemeindeverfaſſung. Von Rotteck. VI, 272.
Gemeines Recht. Von Welcker. VI, 277.
Gemeingeiſt. Von Rotteck. VI, 284.
Gemeinheitstheilung, Auseinanderſetzung, Separation, Servitutablöſung. Von W. A. Lette. VI, 290.
Gemiſchte Ehen. Von E. Friedberg. VI, 299.
Genealogie. Von W. Schulz-Bodmer. VI, 308.
Genf. Von G. F. Kolb. VI, 314.
Genoſſenſchaften. Von G. Cohen. VI, 329.
Gensdarmerie. Von F. C. B. Avé-Lallemant. VI, 348.
Genua, ſ. Italien.
Gentz (Friedrich von). Von Welcker. VI, 351.
Gerechtigkeit und Recht und Unterſchiede des Rechts von der Moral. Von Welcker. VI, 375.
Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfaſſung. Von H. Schletter. VI, 379.
Gerichtsordnung, ſ. Proceß.
Gerichtsſtand, ſ. Forum.
Germaniſche Volksrechte. Von J. Jolly. VI, 382.
Geſammtwadt. Von Welcker. VI, 398.
Geſandter, Geſandtſchaftsrecht. Von S. Jordan und H. Marquardſen. VI, 401.
Geſchäftsordnung (Landſtändiſche). Von K. J. A. Mittermaier. Mit Nachtrag von K. J. A. Mittermaier. VI, 413.
Geſchäftsträger, ſ. Geſandter.
Geſchichte. Von K. Biedermann. VI, 428.
Geſchlechtsverhältniſſe.. Von Welcker. VI, 434.
Geſchlechtliche Vergehen. Von H. Schletter. VI, 447.
Geſchworenengericht, ſ. Schwur- oder Geſchworenengericht.
Geſellſchaft, Geſellſchaftscontract. Von Welcker. VI, 449.
Geſellſchaft, Geſellſchaftsrecht. Von L. VI, 450.

Gesellschaften. Von H. Runge. VI, 455.
Gesetz. Von Welcker. VI, 466.
Gesetzgebung (Deutsche); Gesetzbücher. Von C. G. von Wächter. VI, 482.
Gesetzlichkeit. Von Welcker. VI, 517.
Gesinde, Dienstboten, Gesindeordnung. Von W. A. Lette. VI, 519.
Geständniß. Von L. Trieſt. VI, 529.
Gesundheitspolizei. Von H. Sonnenkalb. VI, 539.
Gewährleiſtung, ſ. Garantie.
Gewerbe, Gewerbeordnung, Gewerbefreiheit. Von W. A. Lette. VI, 549.
Gewerbe- und Handelskammern. Von W. A. Lette. VI, 564.
Gewerbeſteuer, ſ. Grundſteuer.
Gewohnheitsrecht. Von Welcker. VI, 568.
Gezwungene Eigenthumsabtretung, ſ. Expropriation.
Giftmiſcherei. Von L. Trieſt. VI, 576.
Girondr, Girondiſten. Von J. W. Zinkeiſen. VI, 594.
Glarus. Von H. Zſchokke und G. F. Kolb. VI, 619.
Glaubensfreiheit. Von Abt. VI, 630.
Gleichgewicht (Politiſches). Von W. Schulz-Bodmer und H. Marquardſen. VI, 641.
Gleichgewicht der Gewalten. Von Welcker. VI, 651.
Gleichheit. (Gleichheit der Rechte und Gleichheit der Güter; Gleichheit vor dem Geſetze und vor dem Richter; Freiheit und Gleichheit; natürliche, bürgerliche und politiſche Gleichheit.) Von Rotteck. VI, 655.
Glücksſpiele oder Hazardſpiele. Von G. F. Kolb. VI, 659.
Gnade, ſ. Begnadigung.
Görres (Johann Joſeph von). Von K. F. Neumann. VI, 668.
Gothen. Von H. K. Hofmann. VI, 684.
Gotteslästerung (Blasphemie). Von Ph. Bopp. VI, 688.
Graubündten oder Graubünden. Von H. Zſchokke, W. Schulz-Bodmer und G. F. Kolb VI, 693.
Gregor VII., ſ. Papſt.
Grenze (Politiſche und natürliche). Von W. Schulz-Bodmer und H. Marquardſen. VI, 704.
Griechenland. Von G. F. Kolb und H. Runge VI, 709.
Griechiſche Kirche. Von R. A. Lipſius. VI, 748
Griechiſche Volksanſichten von Recht und Staat Von Welcker. VI, 771.
Großbritannien und Irland. (Politiſche Statiſtik. Boden und Bevölkerung; Ernährungs- und Beſchäftigungsweiſe; Verkehrsmittel; Volksbildung und Wohlſtand; Finanzweſen; Militärweſen; auswärtige Beſitzungen; Geſammtüberſicht.) Von G. F. Kolb. VII, 1.
Großbritannien und Irland. (Staatsgeſchichte und Staatsrecht des vereinigten Königreichs.) Von E. Fiſchel. VII, 709.
Großmächte. Von H. Marquardſen. VII, 73.
Grotius (Hugo). Von H. Marquardſen. VII, 75
Grundbücher, Grund- und Hypothekenbücher. Von W. A. Lette. VII, 80.
Grundeigenthum. Von W. A. Lette. VII, 94.
Grundgeſetz, Grundvertrag, Verfaſſung. Von Welcker. VII, 99.
Grundherr, Grundherrſchaft. Von W. A. Lette. VII, 148.
Grundrechte. Von L. VII, 152.
Grundſteuer, Gefällſteuer, Häuſerſteuer und Gewerbeſteuer. Von Rotteck. Mit Nachtrag von W. A. Lette. VII, 154.
Grundvertheilung. Von W. A. Lette. VII, 183
Grundvertrag, ſ. Grundgeſetz.
Guizot und ſeine Doctrin. Von L. VII, 209
Guſtav II. Adolf (König von Schweden). Von L. Biedermann. VII, 220.
Guſtav-Adolf-Stiftung. Von K. Zimmermann. VII, 226.
Gut. Güterproduction. Güterumlauf. Gütervertheilung. Von H. Runge. VII, 231.
Gütergemeinſchaft. Von G. F. Kolb. VII, 252

H.

Habeas-Corpus-Acte, ſ. Verhaftung.
Habsburger und ihre Politik (mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland). Von K. Hagen und L. VII, 261.
Haiti. Von J. Ernſt. VII, 281.
Haller (Karl Ludwig von), ſ. Adel, Cabinetsjuſtiz, Familienherrſchaft, Grundgeſetz und Reaction.
Hambacher Feſt. Von ***. VII, 291.
Hamburg. Von J. M. Lappenberg. VII, 306.
Hampden. (John Hampden und der geſetzliche Widerſtand.) Von Welcker. VII, 330.
Handel. Von G. Cohen. VII, 336.
Handelsgerichte. (Handelsgerichte und Gewerbe- und Fabrikgerichte.) Von G. Cohen. VII, 348.
Handelsgeſellſchaften. Von G. Cohen. VII, 356.
Handelskammern, ſ. Gewerbe- und Handelskammern.
Handelskriſis. Von G. Cohen. VII, 364.
Handelspolitik. Von G. Cohen. VII, 381.
Handelsrecht. Von G. Cohen. VII, 405.
Handelsverträge. Von G. Cohen. VII, 414.
Handwerk. Von W. A. Lette. VII, 418.
Handwerker- und Arbeitervereine. Von W. A. Lette. VII, 422.
Hannover. Von H. A. Oppermann. VII, 425.
Hanſa, Hanſe, Hanſebund, Hanſeſtädte. Von G. F. Wurm. VII, 475.
Hardenberg (Karl Auguſt, Fürſt von). Von J. W. Zinkeiſen. VII, 501.
Haugwitz (Heinrich Chriſtian Kurt, Graf von) Von J. W. Zinkeiſen. VII, 548.
Hausfrieden, Hausrecht, Hausfriedensbruch, Hausſuchung. Von Welcker. VII, 568.
Hausgeſetze. Von S. Jordan und J. H. VII, 572.
Häuſerſteuer, ſ. Grundſteuer.
Havarie. Von G. Cohen. VII, 614.
Hebräer und heilige Schriften des Alten Teſtaments H. E. G. Paulus. VII, 616.
Heerweſen. Von W. Rüſtow. VII, 634.
Hegel und Hegel'ſche Philoſophie in Bezug auf Recht und Staat. Von K. Roſenkranz VII, 654.
Heilige Allianz, ſ. Allianz (Heilige).

Heilige Schriften des Neuen Testaments oder des Urchristenthums. Von H. E. G. Paulus. VII, 667.
Heimatsrecht (Indigenat). Von Ph. Bopp. Mit Nachtrag von W. A. Lette. VII, 679.
Heimfall, s. Lehnwesen.
Heraldik, s. Wappen.
Herbort (Johann Friedrich). Von H. Ahrens. VII, 684.
Hermann (Arminius). Von H. K. Hofmann. VII, 694.
Herrenlose Sachen. (Staatshoheitsrecht im Gegensatze vom Eigenthum und von Patrimonialstaat und patrimonialen Regalien.) Von Welcker. VII, 696.
Herrenstand, s. Adel und Standesherren.
Hessen (Großherzogthum). Von Ph. Bopp. VIII, 1.
Hessen-Homburg (Landgrafschaft). Von Ph. Bopp. VIII, 29.
Hessen-Kassel (Kurfürstenthum Hessen) Von K. Wippermann. VIII, 33.
Hexen, Hexenprocesse. Von Ph. Bopp. VIII, 126.
Hierarchie, s. Kirche, Kirchenrecht.
Hinrichtung und Todesstrafe. Von L. Trieſt. VIII, 141.
Hippolytus a Lapide und Severtn von Monzambano. Von Welcker. VIII, 189.
Historisches Recht. (Verhältniß zum natürlichen Rechte, zur gesetzgebenden Gewalt und zum Reformsystem.) Von Rotteck. VIII, 194.
Hobbes (Thomas). Von J. Held. VIII, 201.
Hochverrath (juristisch aufgefaßt). Von K. J. A. Mittermaier. VIII, 210.
Hochverrath (politisch). (Aufruhr, Aufstand, Empörung und Bürgerkrieg. Mittel des Verhütens und des Unterdrückens.) Von Rotteck. VIII, 231.
Hof, Hofleute, Hofämter, Hofnorm, Hofgericht, Hofkommer u. s. w. Von W. Schulz-Bodmer und J. H. 244.
Hoheitsrechte. Von J. Held. VIII, 266.
Hohenstaufen. (Das deutsche Fürstengeschlecht der) Von K. Hagen. VIII, 283.
Hohenzollern. (Das Haus). Von J. W. Zinkeisen. VIII, 295.
Holland, s. Niederlande.
Holstein. Von J. Bremer. Mit einem Nachtrag. VIII, 328.
Honthelm (Joh. Nik. von), genannt Justinus Febronius. (Bullae coenae; Nachtmahlsbulle.) Von H. E. G. Paulus. VIII, 359.
Hörigkeit, s. Leibeigenschaft in Deutschland.
Hugenotten. Von G. F. Kolb. VIII, 371.
Huldigung; Krönung, Kronämter. Von J. Held. VIII, 386.
Humboldt (Karl Wilhelm Freiherr von) Von G. VIII, 393.
Hutten (Ulrich von). Von B. VIII, 401.
Hypothek. Von W. A. Lette. VIII, 415.
Hypothekenbanken. Von W. A. Lette. VIII, 417.
Hypothekenversicherungsanstalten. Von W. A. Lette. VIII, 421.

J.

Illuminatenorden, s. Geheime Gesellschaften.
Index librorum prohibitorum. Von Ernst Meier. VIII, 424.
Indigenat, s. Heimatsrecht.
Indirecte und directe Steuern, s. Steuern.
Indogermanen. Von F. Justi. VIII, 433.
Industrieausstellungen. Von G. Cohen. VIII, 440.
Infamie, s. Ehre.
Injurie (Ehrenkränkung). Von Ph. Bopp. VIII, 451.
Innung, s. Zunft.
Inquisition. Von Ernst Meier. VIII, 456.
Inquisitionsproceß (im Gegensatz zum Anklageverfahren), s. Anklage und Schwur- oder Geschworenengericht.
Insignien; deutsche Reichsinsignien. Von Ph. Bopp. VIII, 482.
Instanz, Instanzenzug. Von H. Schletter. VIII, 484.
Insurrection oder Aufstand, s. Hochverrath.
Interression (juristische), s. Verbürgung; Intercession (politische), s. Intervention.
Interdict, s. Acht und Kirchenbann.
Interpretation, s. Auslegung.
Intervention (völkerrechtliche). Von J. Held. VIII, 487.
Intoleranz, s. Duldung.
Intramuranhinrichtung, s. Hinrichtung und Todesstrafe.
Invasion, s. Krieg.
Investiturstreit. Von Ernst Meier. VIII, 500.
Ionische Inseln. Von G. F. Kolb. VIII, 513.
Irrenhaus, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
Islam, s. Mohammedanismus.
Italien. (Überblick der Staats- und Culturgeschichte von Land und Volk.) Von H. Reuchlin. VIII, 524

Jod.

Jackson (Andrew). Von J. Ernst VIII, 577.
Jagdgerechtigkeit, Jagdregal. Von W. A. Lette. VIII, 587.
Jakobiner. Von M. Runkel. VIII, 579.
Japan. (Land und Volk. Geschichte und Cultur.) Von K. F. Neumann. VIII, 593.
Jefferson (Thomas). Von J. Ernst. VIII, 616.
Jesuiten, Jesuitismus. Von G. F. Kolb. VIII, 618.
Johanniterorden, s. Orden.
Jordan (Sylvester). Von K. Wippermann. VIII, 634.
Joseph II. (römisch-deutscher Kaiser). Von L. VIII, 642.
Juden. Von S. Stern. VIII, 647.
Judenemancipation. Von S. Stern. VIII, 670.
Jugendliche Verbrecher. Von L. Trieſt. VIII, 675.
Julirevolution. Von S. Stern. VIII, 688.
Junius (Briefe des). Von J. Held. VIII, 701.
Jurisprudenz. Von Welcker. VIII, 705.
Jury, s. Schwur- oder Geschworenengericht.
Jus primae noctis (Recht der ersten Nacht.) Von G. F. Kolb. VIII, 714.

Juste-Milieu, s. Ludwig Philipp.
Justiz; Justizgewalt oder Hoheit; Justizsache; Justizverwaltung; Justizministerium. Von Rotteck und K. J. A. Mittermaier. VIII, 716.
Justiz. (Deren Unabhängigkeit und Hauptgrundlage ihrer richtigen Organisation.) Von G. F. Kolb. VIII, 745.
Justizverweigerung und Justizsache. Von Welcker. VIII, 749.

K.

Kaiser und König. Von J. Held. VIII, 760.
Kameralwissenschaft. Von W. Schüz. Mit Nachtrag von W. A. Lette. VIII, 770.
Kammer, s. Landtag.
Kammergut, s. Domänen.
Kanonisches Recht und kanonisches Rechtsbuch. Von Ernst Meier. IX, 1.
Kant und die Kantische Philosophie. Von K. Rosenkranz. IX, 19.
Kanzleifähigkeit (Schriftfähigkeit). Von K. Buchner. IX, 37.
Kapperwesen zur See. Von R. J. Burchardi. IX, 38.
Karl der Große. Von W. Giesebrecht. IX, 41.
Kasten (Die indischen). Von K. F. Neumann. IX, 48.
Kataster. Von W. A. Lette. IX, 51.
Kathurinn II. Von A. Buddeus. IX, 54.
Kauf (Verkauf). Von Ph. Bopp. IX, 64.
Kelten. Von H. Beandes. IX, 67.
Kholifat. Von G. Weil. IX, 71.
Kindesmord, Beehelmischung der Geburt, Abtreibung der Leibesfrucht und Kindesaussetzung. Von Ph. Bopp. IX, 78.
Kirche, Kirchenrecht, Kirche und Staat. Von Ernst Meier. IX, 92.
Kirche und Kirchenverfassung (katholische). Von Ernst Meier. IX, 150.
Kirche und Kirchenverfassung (protestantische). Von Ernst Meier. IX, 173.
Kirchenbann, Kirchenzucht. Von Ernst Meier. IX, 216.
Kirchenraub (Kirchendiebstahl). Von Ph. Bopp. IX, 236.
Kirchenspaltung, s. Schisma.
Kirchenstaat. Von H. Reuchlin. IX, 238.
Kirchenvermögen. Von Ernst Meier. IX, 255.
Kirchenzucht, s. Kirchenbann.
Klöster. Von G. F. Kolb. IX, 258.
Klüber (Johann Ludwig). Von K. Buchner. IX, 276.
Kolonien. Kolonialpolitik. Kolonialrecht. Von H. Runge. IX, 279.
Kolonien. (Strafkolonien; englische, französische.) Von F. von Holtzendorff. IX, 294.
König, s. Kaiser und König.
Kopfsteuer; Personensteuer, Klassensteuer, Personalsteuern. Von W. A. Lette. IX, 306.
Koran, s. Mohammedanismus.
Kornzesetze; Kornhandel, Kornmagazine, Kornzölle u. s. w. Von H. Runge. IX, 309.
Krause (Karl Christian Friedrich). Von H. Ahrens. IX, 317.
Krieg. (Politische und völkerrechtliche Verhältnisse.) Von W. Rüstow. IX, 330.
Krieg; Kriegführung. (Militärische Verhältnisse.) Von W. Rüstow. IX, 346.
Kriegsschäden, Kriegslasten, Vertheilung und Ausgleichung derselben. Von Rotteck. IX, 353.
Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, s. Deutsche Bundeskriegsverfassung.
Krone, s. Insignien.
Kunst (im Zusammenhange mit Staat und Politik). Von X. IX, 369.
Kurfürsten. (Goldene Bulle. Kaiserwahl. Wahlcapitulation.) Von J. Held. IX, 376.
Kurhessen, s. Hessen-Kassel.

L.

Lancaster'sche Schulen. Von E. Barth. IX, 387.
Landeshoheit. Von J. Held. IX, 391.
Landfrieden, s. Faustrecht.
Landgemeinden (besonders in Preußen). Von W. A. Lette. IX, 396.
Landräthe und Kreisstände (im preußischen Staate). Von W. A. Lette. IX, 400.
Landsassiat. Von G. Rühl. IX, 403.
Landsturm, s. Volksbewaffnung.
Landtag. Von K. Biedermann. IX, 405.
Landwehr. Von W. Rüstow. IX, 431.
Landwirthschaft. Von W. A. Lette. IX, 437.
Lauenburg. Von G. IX, 443.
Lebensversicherung, s. Versicherung.
Legat, s. Vermächtniß.
Legitimität. Von J. Held. IX, 456.
Lehnwesen und Lehnrecht. Von J. Held. IX, 469.
Lehrfreiheit in Schule und Kirche. Von Welcker. IX, 489.
Leibeigenschaft in Deutschland. Von J. Held. IX, 497.
Leibniz (Gottfried Wilhelm von). Von K. Rosenkranz. IX, 512.
Leichenhäuser, Leichenschau. Von H. Sonnenkalb. IX, 523.
Leihhaus, Leihamt, Pfandverleiher, Pfand- und Leihreglements. Von W. A. Lette. IX, 526.
Lettres de cachet, s. Cachet (lettres de).
Liberalismus, s. Parteien (politische).
Liberia, s. Neger und Negerstaaten.
Liechtenstein (Fürstenthum). Von K. Buchner. IX, 528.
Lippe-Detmold. Von F. Hausmann. IX, 531.
Lippe-Schaumburg. Von K. Steinacker und K. Wippermann. IX, 549.
List (Friedrich). Von Welcker. IX, 558.
Locke (John). Von J. Held. IX, 563.
Longobarden. Von W. Giesebrecht. IX, 571.
Lübeck. Von J. Ernst. IX, 574.
Ludwig XIV. und seine Monarchie. Von L. Oelsner. IX, 586.
Ludwig Philipp. Von S. Stern. IX, 599.
Luther (Martin). Von A. Hausrath. IX, 624.
Luxemburg und Limburg. Von Th. Schreell. IX, 636.
Luxus, Luxusgesetze, Luxussteuern. Von Rotteck. IX, 657.
Luzern. Von G. F. Kolb. IX, 667.

M.

Machiavelli (Nicolo). Von G. IX, 682.
Magna-Charta, s. Großbritannien und Irland (Staatsgeschichte).
Majestät; Majestätsrechte; Majestätsbeleidigung; Majestätsverbrechen. Von J. Held. IX, 690.
Majorat, Minorat, Primogenitur, Seniorat. Von J. Held. IX, 697.
Majorennität, Minorennität, Mündigkeit. Von K. Steinacker und K. Buchner. IX, 699.
Malteserritter, s. Orden.
Mandat, Mandatsproceß. Von Ph. Bopp. IX, 704.
Marktpolizei, Marktrecht. Von W. A. Lette. IX, 710.
Marokko, s. Barbareskeu.
Maß und Gewicht. Von G. F. Kolb. IX, 712.
Mecklenburg. Von J. Wiggers. IX, 716.
Mediatisirung, s. Standesherren.
Medicinalwesen, s. Staatsarzneikunde.
Meineid und seine Strafen. Von C. L. IX, 755.
Meiningen, s. Sächsische Herzogthümer.
Mennoniten. Von G. F. Kolb. IX, 759.
Menschenraub. (Widerrechtliche Gefangenhaltung.) Von Ph. Bopp. IX, 763.
Menschenrechte. Von G. IX, 766.
Menschheit. Von K. Rosenkranz. IX, 769.
Mercantilsystem, s. Handelspolitik.
Messen und Märkte. Von A. Müller. X, 1.
Metternich (Clemens Wenzeslaus Nepomuk Lothar, Graf [und seit 1813 Fürst] von Metternich-Winneberg). Von F. Meyen. X, 4.
Mexico. Von K. Müller. X, 21.
Miethe. Von W. A. Lette. X, 45.
Milde Stiftung, s. Stiftungen.
Militärcolonien. Von W. Rüstow. X, 48.
Militärverwaltung und Militärgesetzgebung. Von W. Rüstow. X, 51.
Minderjährigkeit, s. Majorennität.
Minister, Ministerium. (Organisation, Verantwortlichkeit, Anklage u. s. w.) Von J. Held. X, 56.
Ministerialen, s. Adel.
Mirabeau (Gabriel Honoré Victor Riquetti, Graf von.) Von M. Runkel. X, 70.
Misheirath; morganatische Ehe. Von J. Held. X, 76.
Mission. Von A. Vogel. X, 93.
Mittelalter. Von Welcker. X, 98.
Mittelamerika. Von H. Raster. X, 117.
Mobilien. (Bewegliches Eigenthum.) Von W. A. Lette. X, 132.
Mohammedanismus. Von G. Weil. X, 136.
Moldau und Walachei. Von J. Maiorescu. X, 153.
Monarchie; monarchisches System; monarchisches Princip; Monarchismus. Von J. Held. X, 174.
Mönchsorden und Mönchswesen, s. Klöster.
Mongolen und Tataren. Von K. F. Neumann. X, 186.
Monroe (James). Von F. Kapp. X, 194.
Monroe-Doctrin. Von F. Kapp. X, 196.
Montenegro. Von O. Blau. X, 199.
Montesquieu (Charles de Secondat, Baron de la Brède et de). Von G. X, 214.
Moral, s. Politik und Moral.
Mord, s. Tödtung.
Morganatische Ehe, s. Misheirath.
Mormonen. Von F. Kapp. X, 219.
Mosaische Religion, Mosaisches Recht, s. Hebräer.
Mose (als allgemeiner Gesetzgeber durch die zwei ältesten Gesetztafeln oder die Zehn Gebote). Von H. E. G. Paulus. X, 227.
Moser, Vater (Johann Jakob) und Sohn (Karl Friedrich von). Von C. L. X, 233.
Möser (Justus). Von Welcker. X, 245.
Mündigkeit, s. Majorennität.
Münzverbrechen. Von C. L. X, 264.
Münzwesen. Von G. F. Kolb. X, 268.

N.

Nachdruck, s. Verlagsrecht.
Nachfolge, s. Succession und Thronfolge.
Näherrecht, Retract, Lösung, Abtrieb, Einstandsrecht, Beschädbrecht. Von C. L. X, 281.
Namen (Eigen- oder Personennamen). Von G. F. Kolb. X, 283.
Napoleon I., s. Buonaparte (Napoleon) und sein Haus.
Napoleon III. Von A. Buddeus. X, 289.
Nassau (Herzogthum). Von G. F. Kolb. X, 301.
Nation, Nationalität. Von K. Biedermann. X, 316.
Nationalgarde, s. Volksbewaffnung.
Nationalökonomie Von K. Mathy. X, 319.
National-politische Bewegung in Deutschland seit 1848. Von K. Wippermann. X, 354.
Naturalisation, s. Staatsbürger.
Natürliche Grundlagen der Staatsverhältnisse und aller gründlichen gesunden Staatswissenschaft: Natur, Freiheit, Geschichte oder der anthropologische, philosophische und historische Bestandtheil des Staatslebens und seiner Wissenschaft; ihre richtige Auffassung, Behandlung und Vereinigung. Von Welcker. X, 394.
Natürliche Kinder, s. Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft.
Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht. Von Rotteck. Mit Nachtrag von J. Held. X, 417.
Navigationsacte, s. Schiffahrtsgesetze.
Neapel und Sicilien. Von H. Reuchlin. X, 454.
Necker (Jacques). Von M. Runkel. X, 482.
Neger und Negerstaaten. Von R. Solger. X, 487.
Negerhandel, s. Sklaverei.
Nepotismus. Von K. Steinacker. X, 503.
Nesselrode (Karl Robert, Graf). Von J. H. Schnitzler. X, 509.
Neuenburg. Von G. F. Kolb. X, 517.
Neutralität. Von R. J. Burckhardt. X, 525.
Niederlande. Von Albert Wild. X, 539.
Niederlassung. Von W. A. Lette. X, 585.
Nikolaus I. (Kaiser von Rußland). Von J. H. Schnitzler. X, 592.
Nordamerika (seine geographisch-politische Gliederung, mit besonderer Berücksichtigung der englischen und russischen Colonien). Von W. B. X, 608.
Normannen. Von G. Rühl. X, 682.

Norwegen. Von G. X, 638.
Notabeln. Von J. Held. X, 660.
Notariat. Von K. J. A. Mittermaier. X, 664.
Nothstand, Nothrecht oder Nothmaßregel. Von Welcker. X, 679.
Nothwehr und Selbsthülfe gegen Privat- und öffentliche Personen und Verletzungen. Von Welcker. X, 682.
Nothzucht, unfreiwillige Unzucht. Von H. S. X, 696.
Notorietät (Offenkundigkeit). Von Sander. X, 699.
Nullität, Nullitätsbeschwerde. Von H. S. X, 698.
Nuntien, Internuntien, Legaten. Apostolische Vicare und Präfecten. Von Ernst Meier. X, 701.

O.

Obscurantismus der Hierarchie und Despotie, der Orthodoxie, des Mysticismus und Pietismus; Aufklärung und Rationalismus. Von Welcker. X, 706.
Observanz, s. Gewohnheitsrecht.
Occupation. Von G. X, 716.
O'Connell (Daniel). Von F. Broemel. X, 719.
Octroi. Von K. Mathy. X, 733.
Octroyirte Verfassungen. Von Welcker. X, 735.
Öffentliche Meinung (public opinion, opinion publique). Von K. Biedermann. X, 738.
Öffentlichkeit. (Öffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Öffentlichkeit des Civil- und Criminalprocesses. Staatscontrole, System der öffentlichen und der Geheimregierung.) Von Welcker. X, 743.
Oldenburg. Von L. Strackerjan. X, 760.
Oligarchie (ὀλιγαρχία). Von W. Schulz und J. Held. XI, 1
Orangetogen, Orangemänner. Von F. Broemel. XI, 4.
Oranien, s. Nassau und Niederlande.
Ordalien, Gottesurtheile. Von J. Held. XI, 10
Orden, Ritterorden. Von K. Buchner. XI, 15.
Organisation. (Politische Eintheilung des Staats.) Von J. Held. XI, 40.
Organisation der Gerichte. Von K. J. A. Mittermaier. XI, 52.
Orientalische Frage. Von M. Runkel. XI, 68.
Österreich. (Staatsgeschichte.) Von R. R. XI, 80
Österreich. (Politische Statistik.) Von R. R. XI, 170.
Ostindien. (Hindu, Muselmanen und Großmogolen. Die Ostindische Compagnie; die Eroberung und die Geschichte des Landes bis 1857. Die Empörung der Sipahis und die neue Organisation.) Von K. F. Neumann. XI, 197.
Ostseeprovinzen. Von J. H. Schnitzler. XI, 242

P.

Pacht, Zeitpacht, Erbpacht, Erbleihe, Emphyteuse, Leih- und Zeitgewinngut u. s. w. Von W. A. Lette. XI, 251.
Pair, Pairie. Von J. Held. XI, 256.
Palmerston (Henry John Temple, Viscount). Von F. Broemel. XI, 261.
Pandekten. Von H. S. XI, 276.
Papiergeld (papier monnaie, paper money). Von K. Mathy. XI, 277.
Papst. Von Heinrich Wuttke. XI, 290.
Parlament, s. Großbritannien und Irland (Staatsgeschichte).
Parlamentarische Regierung, s. Landtag.
Parma, s. Italien.
Parteien (Politische). Von G. XI, 311.
Pasquill. Von H. S. XI, 328.
Paßwesen. Von W. A. Lette. XI, 329.
Patente. Von B. D. Janowski. XI, 332.
Patricier, Patriciat. Von J. Held. XI, 357.
Patrimonialgerichtsbarkeit. Von J. Held. XI, 365.
Patronatsrecht. Von Ernst Meier. XI, 371.
Pauperismus. Von H. Runge. XI, 387.
Peel (Sir Robert). Von F. Broemel. XI, 397.
Pension, Pensionirung. Von J. Held. XI, 407.
Perikles. Von J. Held. XI, 412.
Persien. Von O. Blau. XI, 417.
Person, Persönlichkeit (vom philosophischen und Rechtsstandpunkte). Von J. Held. XI, 447.
Personalstand und Personalstandsregister. Von W. A. Lette. XI, 457.
Peter der Große, s. Rußland.
Petition (Adresse, Motion, Beschwerde, Vorstellung, Petitionsrecht.) Von Welcker. XI, 459.
Pfründe. Von Ernst Meier. XI, 472
Philosophie; ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- und Staatswissenschaft. Von Welcker. XI, 472.
Physiokratie. Physiokratisches oder ökonomisches System. Von H. Runge. XI, 477.
Pietismus, s. Obscurantismus.
Pitt, s. Fox und Pitt.
Placet. Von Ernst Meier. XI, 483.
Platon und die Platonische Republik. Von K. Rosenkranz. XI, 484.
Plebiscit. Von J. Held. XI, 489.
Polen. (Volks- und Staatsgeschichte bis zur dritten Theilung; Verfassungsgeschichte; Polen seit der dritten Theilung; Statistisches.) Von J. Carl. XI, 497.
Politik und Moral, Staatsmoral. Von J. Held. XI, 566.
Politische Arithmetik. Von W. Schulz und G. F. Kolb. XI, 589.
Politische Beredsamkeit, s. Redekunst (Parlamentarische).
Politische Flüchtlinge. Von G. XI, 594.
Politische Ökonomie, s. Nationalökonomie.
Politische Parteien, s. Parteien.
Politischer Poesie. Von ***. XI, 598.
Politische Umtriebe und Untersuchungen; Centraluntersuchungscommission in Deutschland. Von W. Schulz. XI, 605.
Politische Verbrechen und Vergehen. Von F. von Holtzendorff. XI, 612.
Politische Vereine, s. Verein.
Pottzei. Von W. A. Lette. XI, 632.
Polytechnische Schulen. Von K. Karmarsch. XI, 652.

Popularität. Von G. XI, 657.
Population, s. Bevölkerung.
Portugal. Von F. Kunstmann. XI, 660.
Posen. (Das Land und die geschichtliche Übersicht seiner Entwickelung. Statistisches.) Von J. Caro. XI, 672.
Postwesen. Von H. Stephan. XI, 681.
Pozzo di Borgo (Carlo Andrea, Graf). Von J. H. Schultzter. XI, 698.
Präventivjustiz, s. Polizei.
Presse, Pressfreiheit, Preßgesetzgebung. Von K. Biedermann. XI, 708.
Preußen. (Staats- und Verfassungsgeschichte; jetzige Verfassung und Verwaltung des Staats; Staatsrecht.) Von J. P. Hassel. XII, 1.
Preußen. (Politische Statistik; Territorialstatistik; Bevölkerungsstatistik; Gewerbestatistik; Verwaltungsstatistik.) Von R. Boeckh. XII, 71.
Preußisches Landrecht. Von Heinrich Degenkolb. XII, 128.
Primogenitur, s. Majorat und Succession und Thronfolge.
Princip; Princip des Wissens und des Seins, der Wissenschaft und der Gesetze und Staaten. Von Welcker. XII, 150.
Prise, Prisenrecht und Prisengerichte. Von R. J. Burchardi. XII, 151.
Privatfürstenrecht, s. Hausgesetze.
Privilegien; Privilegienhoheit. Von Zöpfl. Mit Nachtrag von W. A. Lette. XII, 161.
Proceß. (Gerichtsverfassung, zunächst Civilproceß.) Von A. Nissen. XII, 171.
Proceß (Criminalproceß), s. Strafverfahren.
Protectorat. Von G. XII, 186.
Proscription, s. Verbannung.
Protection, Protectorat. Von Welcker. XII, 191.
Protest, Protestation. Von J. Held. XII, 191.
Protestantismus, s. Luther und Reformation.
Protokoll. Von J. Held. XII, 194.
Proudhon (Pierre Josephe). Von H. Runge. XII, 199.
Provinz, Provinzialstände, Provinzialverfassung, Kreisverfassung mit besonderer Rücksicht auf Preußen. Von W. A. Lette. XII, 205.
Prügelstrafe. Von F. v. Holtzendorff. XII, 222.
Publicisten. Von Welcker. XII, 230.
Publicität, s. Öffentlichkeit.
Pufendorf (Samuel, Freiherr von). Von J. Held. XII, 231.
Pütter (Johann Stephan). Von E. L. XII, 238.

R.

Radicalismus, s. Parteien.
Ranzionirung. Von R. J. Burchardi. XII, 241.
Rationalismus, s. Obscurantismus.
Raub, Raubmord, Straßenraub. Von S. XII, 259.
Rauhes Haus. Von F. von Holtzendorff. XII, 261.
Reaction. Von G. XII, 271.
Realisten. Von K. J. A. Mittermaier. XII, 274.
Realschulen. Von C. Th. Wagner. XII, 286.
Rebellion, s. Hochverrath und Revolution.
Rechnungswesen des Staats. Von H. A. Köhler. XII, 292.
Recht. Von Welcker. XII, 323.
Recht der ersten Nacht, s. Jus primae noctis.
Rechtsmittel. Von S. XII, 345.
Rechtspflege, s. Justiz.
Rechtsphilosophie, s. Naturrecht.
Rechtswissenschaft, s. Jurisprudenz.
Rechtswohlthaten (beneficia juris). Von S. XII, 348.
Redekunst (Parlamentarische). Von G. F. Kolb. XII, 350.
Reformation; Protestantismus. Von K. Jürgens. XII, 362.
Reformen (Politische). Von F. Murhard. XII, 390.
Regalien. Von J. Held. XII, 396.
Regentschaft. Von K. Buchner. XII, 403.
Regierung, Regierungsgewalt. Von J. Held. XII, 410.
Rehabilitation. Von K. Buchner. XII, 423.
Reich (Deutsches), s. Deutsches Reich; sowie die Art. Deutsche Geschichte; Deutsches Landesstaatsrecht.
Reichsadel, s. Adel; ferner die Art. Reichsritter und Standesherren.
Reichsgerichte. Von Beck und J. H. XII, 424.
Reichsgesetze (Deutsche); namentlich Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Von Jaup und J. H. XII, 428.
Reichsritter. Von Beck und J. H. XII, 434.
Reichsstädte und Reichsdörfer. Von J. Held. XII, 440.
Reichstag. Von J. Held. XII, 446.
Religiöse und kirchliche Bewegungen der Gegenwart. Von W. Hönig. XII, 450.
Renegaten. Von K. Buchner. XII, 475.
Renten, Rentenanstalten. Von H. Runge. XII, 478.
Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System, und die Theorie des Königthums von Gottes Gnaden. Von G. F. Kolb. XII, 488.
Repressalien. Von R. J. Burchardi. XII, 496.
Republik. Von H. K. Hofmann. Mit Nachtrag von Welcker. XII, 509.
Restauration. Von S. Stern. XII, 513.
Restitutio in integrum (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Von H. S. XII, 536.
Rettungshäuser, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
Reuß (Die Fürstenthümer). Von B. Jäger. XII, 538.
Revolution. Von G. XII, 547.
Rheinbund. Von S. Stern. XII, 554.
Richelieu und Mazarin. Von G. F. Kolb. XII, 570.
Ritter, Ritterschaft, s. Adel.
Rittergüter, adelige Güter, Ritterschaft. Von W. A. Lette. XII, 586.
Ritterorden, s. Orden.
Robespierre (François Maximilien Josephe Isidore). Von M. Runkel. XII, 592.
Rom und Römisches Reich. (Politische Geschichte und Staatsverfassung.) Von G. F. Hertzberg. XII, 597.
Romanische Völker. Von A. Helfferich. XII, 656.
Römisches Recht. Von A. Nissen. XII, 687.
Rotteck (Karl von). Von Welcker. XII, 695.
Rousseau (Jean Jacques). Von K. Rosenkranz. XII, 698.

Royalisten, s. Parteien.
Rumänien, s. Moldau und Walachei.
Russell (John). Von F. Broemel. XII, 717.
Rußland. (Staatsgeschichte; geographischer Überblick; statistische Verhältnisse; Staatsgewalt, Ständeverhältnisse und Verwaltung.) Von H. Schnitzler. XII, 725.

S.

Sachsen (Volksstamm). Von A. von Druffel. XIII, 1.
Sachsen (Königreich). Von K. Biedermann. XIII, 8.
Sachsen-Lauenburg, s. Lauenburg.
Sachsenspiegel, s. Germanische Volksrechte.
Sächsische Herzogthümer. Von G. Brückner. XIII, 39.
Sachwalter, s. Anwalt.
Saint-Simonismus, s. Communismus und Socialismus seit 1848.
Salisches Gesetz, s. Germanische Volksrechte.
Sanct-Gallen. Von G. Vogt. XIII, 53.
Sanitätswesen, s. Staatsarzneikunde.
Sardinischer Staat. Von H. Reuchlin. XIII, 66.
Savigny (Friedrich Karl von). Von A. Hesekiel. XIII, 83.
Schaffhausen. Von G. Vogt. XIII, 93.
Schaumburg, s. Lippe-Schaumburg.
Schenkung. Von F. Sierig. XIII, 99.
Schiedsgerichte. Von Welcker. XIII, 109.
Schiffahrtsgesetze. Von R. J. Burchardi. XIII, 126.
Schisma. Von R. A. Lipsius. XIII, 134.
Schleswig (Herzogthum). Von G. XIII, 137.
Schleswig-Holstein. (Zustände des Landes um die Mitte des 15. Jahrhunderts; Staats- und Verfassungsgeschichte: Von der Wahl Christian's I. von Oldenburg, Königs von Dänemark, bis zur Einführung der Souveränetät im Königreich Dänemark, 1460—1660; von 1660 bis auf die neueste Zeit; Statistik der Herzogthümer.) Von G. XIII, 146.
Schlözer (August Ludwig von). Von W. Schulz. XIII, 178.
Schmähschrift, s. Pasquill.
Schriftsässigkeit, s. Kanzleisässigkeit.
Schulen (Gelehrte). Von F. A. Eckstein. XIII, 184.
Schwarzburg. Von A. Vollert. XIII, 199.
Schweden. Von G. XIII, 207.
Schweiz. Von G. Vogt. XIII, 221.
Schwur- oder Geschworenengericht (Jury) zur Entscheidung von Strafsachen. Von Welcker. XIII, 255.
Schwyz, s. Urcantone der Schweiz.
Secularisation, Säcularisation. Von Welcker. XIII, 293.
Seeraub. Von R. J. Burchardi. XIII, 296.
Seerecht. Von R. J. Burchardi. XIII, 299.
Seeversicherung. Von R. J. Burchardi. XIII, 307.
Selbsthülfe (im allgemeinen). Von Welcker. XIII, 316.
Selbsthülfe (völkerrechtliche). Von J. Held. XIII, 318.
Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergehen gegen sich selbst. Von Welcker. XIII, 323.
Selbstregierung des Volks, s. Centralisation.
Semitische Völker. Von G. Weil. XIII, 327.
Seniorat, s. Majorat.
Serbien. Von L. Leslovec. XIII, 334.
Servituten, Dienstbarkeiten, Grundgerechtigkeiten. Von W. A. Lette. XIII, 346.
Sicherheitspolizei, s. Polizei.
Sicilien, s. Neapel und Sicilien.
Siebenbürgen. Von P. Hunfalvy. XIII, 349
Simonie. Von Welcker. XIII, 372.
Sittenpolizei. Von F. C. B. Avé-Lallemant. XIII, 372.
Sklaverei. Von C. Goepp. XIII, 385.
Slawen. Von B. F. Klun. XIII, 410.
Socialismus und die sociale Frage in den letzten Jahren in Deutschland. Von K. Biedermann. XIII, 423.
Solothurn. Von G. Vogt. XIII, 433.
Souveränetät; Suzeränetät. Von J. Held. XIII, 439.
Spanien. Von M. Willkomm. XIII, 448.
Sparkassen. Von W. A. Lette. XIII, 487.
Spinoza (Baruch, d. i. Benedict). Von K. Rosenkranz. XIII, 498.
Staat, Staatsverfassung. (Organismus, Souveränetät, Endzweck und Gesammtwille, Entwicklungsperioden und Eintheilung der Staaten. Das beste Staatsverfassung.) Von Welcker. XIII, 502.
Staatsanwalt. Von K. J. A. Mittermaier. XIII, 541.
Staatsarzneikunde. Von H. Sonnenkalb. XIII, 559.
Staatsbankrott, s. Staatsschulden.
Staatsbürger. Von J. Held. XIII, 568.
Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik. Die höchst bedenkliche Richtung des modernen Dienerrechts. Von Welcker. XIII, 575.
Staatsgerichtshof. Von J. Held. XIII, 590.
Staatspapiere, s. Staatsschulden.
Staatsprocurator, s. Staatsanwalt.
Staatsrath. Von J. Held. XIII, 600.
Staatsrecht, s. Staatswissenschaften.
Staatsroman. Von J. Held. XIII, 604.
Staatsschulden. Von H. Runge. XIII, 617.
Staatsstreich (coup d'état). Von K. Biedermann. XIII, 635.
Staatsverbrechen. Von J. Held. XIII, 657.
Staatsverfassung, s. Staat.
Staatsverwaltung. Von J. Held. XIII, 640.
Staatswissenschaften. Von J. Held. XIII, 649.
Städte, städtische Verfassung, ihre Entstehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutschland. Von Welcker. XIII, 696.
Stahl (Friedrich Julius). Von M. Ortloff. XIII, 703.
Stammgüter (auch Erbgüter [Erbe], Stehende bona paterna sive avita vel aviatica, auch hereditas). Von Zöpfl. Mit Nachtrag von W. A. Lette. XIII, 710.
Stand; Unterschied der Stände. Von Welcker. XIII, 717.
Stände, s. Abgeordnete; Constitution; Landstände; Deutsches Landesstaatsrecht.
Standesherren. Von J. Held. XIII, 721.
Standrecht. Von W. Rüstow. XIII, 729.

Stapelrecht. Von R. J. Burchardi. XIII, 732.
Statistik. Von G. Vogt. XIII, 736.
Stein (Heinrich Friedrich Karl, Freiherr vom und zum). Von S. Stern. XIII, 755.
Stempel. Von K. Mathy und W. A. Lette. XIII, 774.
Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht. Von K. Biedermann. XIII, 778.
Steuerfreiheit, s. Privilegien.
Steuern, Steuerwesen. Von W. A. Lette. XIII, 781.
Steuern (Indirecte und directe). Von Rotteck. XIII, 788.
Stiftungen. Milde und fromme Stiftungen. Stiftungsvermögen. Von Welcker. XIV, 1.
Stimme, s. Abstimmung und Wahl.
Strafanstalten, s. Gefängnißwesen.
Strafgesetzgebungen (Neuere), s. Gesetzgebung (Deutsche).
Strafkolonien, s. Kolonien.
Strafrechtstheorie. Von Welcker. XIV, 3.
Strafverfahren, Criminalproceß. Von Welcker. XIV, 29.
Strandrecht. Von R. J. Burchardi. XIV, 37.
Straßen und Wege. Von W. A. Lette. XIV, 44.
Strategie, s. Krieg.
Subhastation. Von F. Sierig. XIV, 47.
Succession und Thronfolge. Von J. Held. XIV, 50.
Südamerika. Von K. F. Neumann. XIV, 58.
Sudan, s. Neger und Negerstaaten.
Sueven und Markomannen. Von H. K. Hofmann. XIV, 69.
Sulla (Lucius Cornelius). Von J. Held. XIV, 72.
Sully (Maximilian von Béthune, Baron von Rosny, Herzog von). Von G. XIV, 79.
Suzeränetät, s. Souveränetät.
Symbolische Bücher und Synoden, s. Kirche und Kirchenverfassung (protestantische).

T.

Taktik, s. Krieg.
Talleyrand-Périgord (Charles Maurice, Fürst von). Von G. XIV, 85.
Tataren, s. Mongolen und Tataren.
Taubstummenanstalten, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
Telegraphenwesen. Von H. Stephan. XIV, 91.
Territorium. Von J. Held. XIV, 100.
Terrorismus. Von K. Buchner. XIV, 105.
Tessin. Von G. Vogt. XIV, 106.
Testament, s. Erbrecht und Succession und Thronfolge.
Thatbestand. Von F. Sierig. XIV, 118.
Theokratie. Von J. Held. XIV, 120.
Thenerung. Von K. Mathy. XIV, 124.
Thierquälerei. Von F. Sierig. XIV, 126.
Thronfolge, s. Succession und Thronfolge.
Thronrede und Antwortsadresse, s. Landtag.
Thurgau. Von G. Vogt. XIV, 128.
Titel, Titulatur. Von K. Buchner. XIV, 138.
Todesstrafe, s. Hinrichtung und Todesstrafe.
Todte Hand. Von F. Sierig. XIV, 140.
Tödtung. Von F. Sierig. XIV, 141.
Toleranz, s. Duldung.
Tortur, s. Folter.
Toscana. Von H. Reuchlin. XIV, 147.
Tribun. Von J. Held. XIV, 166.
Tridentinisches Concilium, s. Kirche und Kirchenverfassung (katholische).
Tugendbund. Von K. H. Scheidler. XIV, 167.
Türkei. Von P. und von G. Rosen. XIV, 172.
Turnen, Turnwesen, Turnkunst. Von M. Kloß. XIV, 199.

U.

Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft. Von F. Sierig. XIV, 205.
Ungarn und seine Nebenländer. Von P. Hunfalvy. XIV, 215.
Universalstaat, Universalmonarchie, Weltherrschaft. Von Welcker. XIV, 276.
Universitäten. Von A. Held. XIV, 776.
Unmittelbarkeit (Politische); Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. Von Welcker. XIV, 277.
Unterricht und Unterrichtsanstalten. Von F. A. Eckstein. XIV, 277.
Unterschlagung, s. Veruntreuung.
Unterwalden, s. Urcantone der Schweiz.
Urcantone der Schweiz. Von G. Vogt. XIV, 287.
Uri, s. Urcantone der Schweiz.
Urkunde. Diplomatik; Archiv und Archivkunde. Von J. Falke. XIV, 307.
Urlaub. Von Welcker. XIV, 319.
Urrechte oder unveräußerliche Rechte. Von K. Biedermann. XIV, 322.
Usurpation. Von K. Buchner. XIV, 323.

V.

Väterliche Gewalt. Von Welcker. XIV, 325.
Vattel (Emrich von). Von J. Held. XIV, 326.
Venedig. Die alte Republik bis zu ihrem Untergange. Von W. Heyd. XIV, 327.
Verantwortlichkeit der Fürsten und der Minister. Von Welcker. XIV, 339.
Verantwortlichkeit der Landstände und der Mitglieder der Landstände. Von Welcker. XIV, 341.
Verbannung. Von J. Held. XIV, 349.
Verbotene Ehen, s. Ehe und Ehelosigkeit.
Verbrechen und Vergehen. Von Welcker. XIV, 351.
Verbürgung, Bürgschaft, Intercession. Von F. Sierig. XIV, 351.
Verein, Vereinswesen, Vereinsrecht. Von K. Biedermann. XIV, 355.
Vereinigte Staaten von Amerika. Von C. Goepp und H. Raster. XIV, 370.
Verfassung, s. Staat.
Vergleich (transactio). Von F. Sierig. XIV, 526.

Verhaftung, Habeas-Corpus-Acte, persönliche oder individuelle Sicherheit. Von C. F. Wurm. Mit Nachtrag von Welcker. XIV, 527.
Verjährung. Von W. und S. XIV, 535.
Verlagsrecht. Von S. XIV, 537.
Vermächtniß, Legat. Von F. Sierig. XIV, 539.
Vermögenssteuer. Von W. A. Lette. XIV, 543.
Vernunftrecht, s. Naturrecht.
Verschollenheit. Von F. Sierig. XIV, 345.
Verschwörung, s. Staatsverbrechen.
Versicherung. Von H. Runge. XIV, 550.
Versorgungsanstalten, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
Versuch. Von F. Sierig. XIV, 565.
Vertheidigung. Von S. XIV, 572.
Vertrag. Von F. Sierig. XIV, 575.
Vertrauensbruch; Unterschlagung. Von F. Sierig. XIV, 579.
Verwandtschaft. Von S. XIV, 582.
Veterinärpolizei. Von W. A. Lette. XIV, 585.
Volk, s. Nation.
Völkerrecht; natürliches; europäisches. Von Welcker. XIV, 587.
Völkerrechtliche oder Staatsservitut. Von Welcker. XIV, 590.
Völkerverträge. Von J. Held. XIV, 592.
Volksbewaffnung. Von W. Rüstow. XIV, 594.
Volkserziehung, s. Erziehung.
Volksschulen und Volksschulwesen. Von G. J. Hanschild. XIV, 599.
Volkssouveränetät, s. Staat.
Volksversammlung, s. Verein.
Vollziehende Gewalt. Von J. Held. XIV, 611.
Vollziehung. Von S. XIV, 614.
Vormundschaft. Von F. Sierig. XIV, 615.

W.

Wundt. Von G. Vogt. XIV, 622.
Wahl, Wahlrecht, Wahlverfahren. XIV, 632.
Wahlcapitulation, s. Kurfürsten.
Waisenhaus, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
Walachei, s. Moldau und Walachei.
Waldeck (Fürstenthum). Von O. Speyer. XIV, 632.
Wallis. Von G. Vogt. XIV, 639.
Wappen; Wappenkunde oder Heraldik. Von J. Falke. XIV, 649.
Washington (George). Von F. Kapp. XIV, 656.
Wechsel, Wechselrecht. Von H. Schletter. XIV, 665.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Von S. XIV, 672.
Wiener Congreß, s. Congresse.
Wiener-Schluß-Acte, s. Deutscher Bund.
Wittwenkassen, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
Wohlfahrtspolizei, s. Polizei.
Wohlthätigkeitsanstalten. Von G. XIV, 673.
Wucher. Wucher-, Zins-, Schuldgesetze. Von W. A. Lette. XIV, 684.
Würtemberg. Von G. Zeller. XIV, 696.

Z.

Zehnt (decima, dime, tithes). Von K. Mathy. Mit Nachtrag von W. A. Lette XIV, 713.
Zeitungen und Zeitschriften (politische). Von K. Biedermann. XIV, 725.
Zinsen. Von W. A. Lette. XIV, 727.
Zoll. Von K. Mathy. XIV, 730.
Zollverein. Von K. Mathy. XIV, 734.
Zuchthäuser, s. Gefängnißwesen.
Zuchtpolizeigerichte. Von S. XIV, 739.
Zug (Stadt und Canton). Von G. Vogt. XIV, 740.
Zunft. Innung. Von W. A. Lette. XIV, 744.
Zurechnungsfähigkeit. Von S. XIV, 748.
Zürich. Von G. Vogt. XIV, 750.
Zwangs- und Bannrechte, s. Bann.
Zweikammersystem, s. Landtag.
Zweikampf, Duell. Von F. Sierig. XIV, 767.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

E. RLK.